

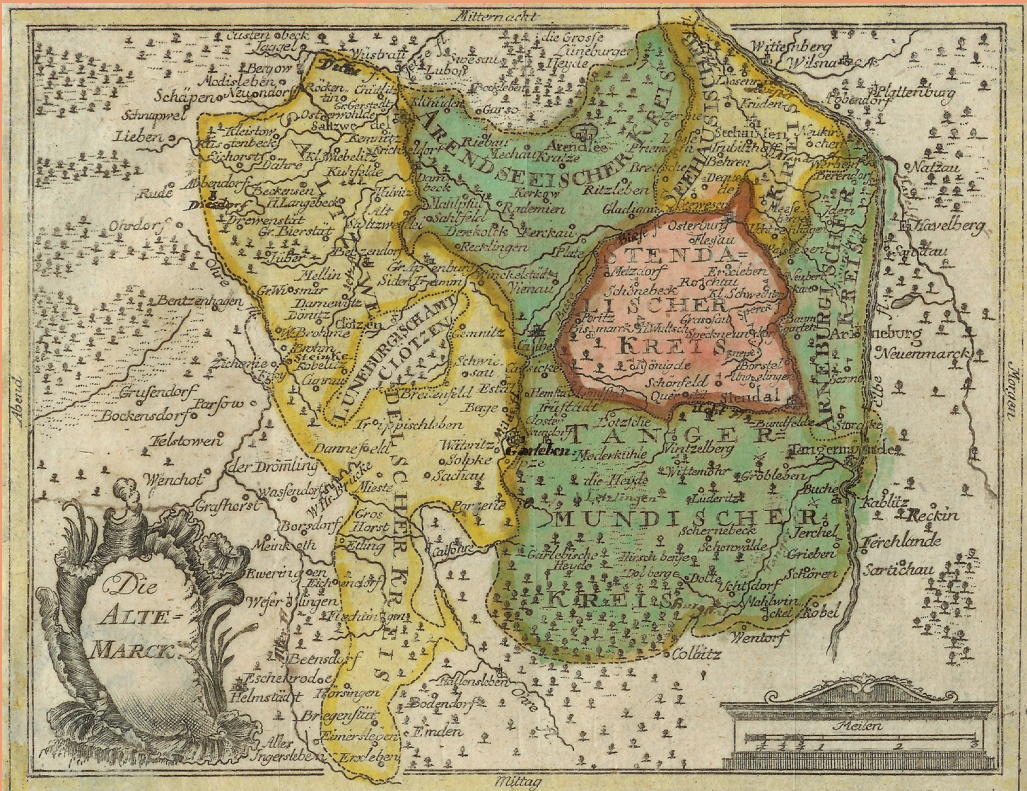
VERÖFFENTLICHUNGEN DES
BRANDENBURGISCHEN LANDESHAUPTARCHIVS

Lieselott Enders

DIE ALTMARK

Geschichte einer kurmärkischen Landschaft
in der Frühneuzeit
(Ende des 15. bis Anfang des 19. Jahrhunderts)

2., unveränderte Auflage



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Lieselott Enders
Die Altmark

VERÖFFENTLICHUNGEN DES
BRANDENBURGISCHEN LANDESHAUPTARCHIVS

Begründet von Friedrich Beck
Herausgegeben von Klaus Neitmann

Band 56

Lieselott Enders

Die Altmark

**Geschichte einer kurmärkischen Landschaft
in der Frühneuzeit
(Ende des 15. bis Anfang des 19. Jahrhunderts)**

2., unveränderte Auflage



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Umschlagabbildung:
Karte „Die Alte-Marck“, anonym – 2. Hälfte 18. Jahrhundert
(Kupferstich, coloriert – 12,6 x 16,3 cm – 1:700.000, Danneil-Museum Salzwedel, K 886).

Kartenbeilage:
Spezialkarte der Alt-Mark von W. Zahn, Maßstab 1:200.000 o. J. [um 1900].

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8305-3699-4

© 2., unveränderte Aufl. 2016 (1. Aufl. 2008)

BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH
Markgrafenstraße 12–14, 10969 Berlin
E-Mail: bwv-verlag.de, Internet: <http://www.bwv-verlag.de>

Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

*Ich widme dieses Buch in Dankbarkeit allen, die mich eine Wegstrecke
meines Lebens fördernd, teilnehmend oder einfach verständnisvoll
begleiteten, Eltern und Lehrern, Ehemann und Kindern,
Freunden und Kollegen beiderlei Geschlechts*

Inhalt

Vorwort	19
Einleitung	25
Vorbemerkung 25 – Physisch-geographische Beschaffenheit der Altmark ..	28
A. POLITISCHE GESCHICHTE	31
I. Werden der Region im Mittelalter	31
1. Vom Herzogtum Sachsen zur Mark Brandenburg	31
2. Landesherr und Stände	41
II. Vom Ende des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts	44
1. Die Altmark bis zur Reformation	44
a) Amtsträger	44
b) Gerichtsbarkeit	46
c) Fehdewesen und Landfriedensbruch	47
d) Stände	50
2. Reformation und Säkularisation	51
3. Die Altmark bis zum Dreißigjährigen Krieg	53
a) Der Kurfürst und die Stände	53
b) Gefährdungen des Landfriedens	54
c) Kriegsgefahr und Landesdefension	58
III. Der Dreißigjährige Krieg und die Nachkriegszeit	60
1. Der Dreißigjährige Krieg	60
a) Die Dänen	60
b) Die Kaiserlichen	61
c) Die Schweden	65
d) Selbsthilfe der Bauern	68
e) Kriegsbilanz	70
2. Erste Maßnahmen in der Nachkriegszeit	73
Bevölkerungspolitik 74 – Finanzpolitik 77	

3. Neue Kriege	77
4. Die letzten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts	80
Steuern 80 – Garnisonen 82 – Postwesen 82 – Ansiedlung Auswärtiger 84 – Landesgrenze 85	
5. Kreisverwaltung und Kreisstände, Städte und Stadtaufsicht	85
Kriegskommissare 85 – Kreisstände 86 – Städte 87 – Steuerkommissare 87	
IV. Region im Absolutismus	88
1. Frühe Reformversuche und Domanalpolitik	88
Erbpacht 88 – Ankauf von Gütern 90	
2. Städtepolitik	92
3. Allodifikation der Lehen	93
4. Verwaltungs- und Justizreformen, Militärwesen	95
Behördenreform 95 – Justiz 95 – Militär 96	
5. Melioration und Binnenkolonisation	98
6. Der Siebenjährige Krieg und die Nachkriegszeit	100
Krieg 100 – Krisenzeit 102 – Post 102 – Justiz 103 – Züchtigungsrecht 104	
7. Kreis, Stände, Regionalismen	104
Gebiet 104 – Kreisverwaltung 105 – Kreisstände 106 – Regionalismen 107	
8. Die Altmark am Ende des Alten Reiches	108
B. DIE LÄNDLICHE GESELLSCHAFT IN DER FRÜHNEUZEIT	111
I. Agrarstruktur im Wandel	111
1. Die Bodenverhältnisse der Altmark im Überblick	111
2. Die Flurverfassung der Dörfer	112
a) Hufenverfassung und Hufenlosigkeit	113
Hufenlosigkeit 113 – Hufenzahl 116 – Hufengröße 116 – Konstanz der Hufenverfassung 120 – Veränderungen 123 – Bauernlegen 127 – Wandel der Hufenmaße 129 – Egalisierung 137 – Methodische Konsequenzen 138 – Exkurs: Ortsformen 141	
b) Flurgestaltung und Flurveränderung	143
Feldeinteilung 143 – Flurzwang 145 – Separation 145 – Aufhebung der Gemeinheiten 150	
c) Fazit	153

3.	Bodennutzung und Bodenverbesserung	156
a)	Ackerland	156
	Brachbesömmung 156 – spezifisches Bodennutzungssystem 157 – Bonität 160 – Erträge 161 – Bodenverbesserung 162 – Wasserstand 164 – Meliorationen 165	
b)	Grünland, Holzung und Gewässer	168
	Grünland 168 – Holzungen 171 – Gewässer 174	
c)	Fazit	175
4.	Landwirtschaft, Anbau und Viehzucht	176
a)	Überblick um 1800	176
b)	Acker- und Gartenbau	176
	Weizen 177 – Hopfenbau 177 – Flachs 185 – Kartoffeln 186 – Tabak 186 – Klee 187 – Gartenbau 188 – Weinbau 192	
c)	Viehzucht	195
d)	Sonstige	202
	Fischerei 202 – Bienenzucht 202 – Seidenbaukultur 205	
d)	Fazit	206
II.	Das Siedlungsbild im Wandel der Frühneuzeit	207
1.	Siedlung und Entsiedlung im Mittelalter	207
2.	Neusiedlung und Wüstungsnutzung im 16. und frühen 17. Jahrhundert ..	211
a)	Wiederaufbau total wüster Dörfer	211
b)	Auf- und Ausbau von Gutsbesitz bei Altsiedlungen bis 1550	213
c)	Bebauung wüster Feldmarken bis 1550	215
d)	Weiterer Gutsausbau bis 1625	217
e)	Nutzung der unbebauten wüsten Feldmarken	222
f)	Das Siedlungsbild um 1625	224
3.	Das Siedlungsgeschehen im späten 17. und im 18. Jahrhundert	225
a)	Nachkriegszeit bis 1700	225
b)	Kampf der Bauern um die Wüstungsmarken	227
c)	Landesherrliche Kolonisationspolitik	229
d)	Wandlungen im Feudalbesitz	236
4.	Fazit	238

III. Die Lebensverhältnisse der Dorfbewohner	242
1. Wirtschafts- und Sozialstruktur	242
a) Überblick	242
Bauern 242 – Kossäten 243 – Kätner 244 – Einlieger 244 – Pfarrhof 245	
– Burgen 245 – Rittersitze 245 – Strukturveränderungen 245	
b) Tabellen.	246
Landwirte und Landlose 246 – Überregionaler Vergleich 252 – Hirten und	
Tagelöhner 252 – Dörfer und Güter 253 – Handwerk und Gewerbe 254	
2. Die Bauern und Kossäten.	260
a) Die bäuerlichen Besitzrechtsverhältnisse	260
Erbzinsrecht 260 – Bauernlegen 262 – Meierhöfe 268 – Lehnbauern und	
Bauerlehen 271 – Freihöfe, Erb- und Freisassen 276 – Freikauf 285 – Fazit 285	
b) Das persönliche Recht der bäuerlichen Bevölkerung.	287
Freiheit und Freizügigkeit im Mittelalter 287 – Restriktionen 289 – Annehme-	
geld 290 – Erbuntertänigkeit 291 – Gesindezwang 292 – Loskaufgeld 296 –	
Annehmegeld 298 – Selbstbestimmung 300 – Selbstbefreiung 300 – Fazit 301	
c) Die grundherrlichen Abgaben.	303
Pächte 303 – Zehnt 307 – Hede 310 – Hochzeitzulage 311	
d) Die öffentlichen Lasten.	317
Bede 317 – Landschoß 318 – Ablager 319 – Hundekorn 322 – Rüstwagen 322 –	
Kontribution 323 – Abgaben an geistliche Institutionen 331 – Fazit 331	
e) Die Dienste	332
Spätmittelalter 332 – Bis Mitte des 16. Jahrhunderts 336 – nach 1550 342 – Fron	
in den Ämtern 347 – Bis zum Dreißigjährigen Krieg 350 – Kriegsgeschehen 354	
– Nachkriegszeit 355 – Lehnbauern und Lehnschulzen 360 - Dienstfreiheit 361 –	
Dienstgeld 362 - Zwischenbilanz 363 – Umwandlung 364 und Rückschlag in den	
Ämtern 364 – Dienste unter adliger Herrschaft 367 – Baudienste 371 –	
Überdruß 374 – Eskalation 376 – Freikauf 377 – Fazit 381	
f) Hofbesitz.	383
Besitzerwechsel 383 – Hofübergabe 385 – Nachkriegszeit 390 – Besitzerwechsel	
im 18. Jahrhundert 395 – Hofgebäude und Inventar 400	
g) Individuelle Hofwirtschaft	407
Erträge 407 – Arbeitskräfte 414 - Landressourcen 419 – Nebenverdienst 428	
h) Hof und Familie	432
Ehestiftung 432 – Altenteil 441 – Hausrat 446 – Kleidung und Schmuck 448 –	
Nahrung 450	
i) Vermögen und Unvermögen.	451
Schulden 451 – Geldanlage 460	
j) Fazit	467

3. Handwerk und Gewerbe	469
a) Krüger	469
Standorte 469 – Besitzrecht 470 – Kruggerechtigkeit 470 – Lehnrecht 472 – Prästationen 473 – Vermögen 475	
b) Müller	476
Mühlenrecht 476 – Besitzverhältnisse 480 – Vermögensverhältnisse 485 – Mahlzwang 486 – Wasserschäden 489 – Gilde 490	
c) Schmiede	493
Besitzverhältnisse 493 – Standort 494 - Vermögensverhältnisse 495	
d) Leineweber	496
e) Fischer	500
f) Schiffer	500
4. Hirten und Schäfer	501
5. Tagelöhner und Arbeitsleute	503
Dorfbewohner 503 – Tagelohn 504 - Lohnforderungen 506	
IV. Die Dorfverfassung	512
1. Schulze und Dorfgericht	512
a) Verfassungsstatus	512
b) Funktion und Kompetenz des Dorfgerichts und Schulzenamts	513
Im Mittelalter 513 – Wische 516 – Bodding und Lodding 518 – Gesamt- gerichte 519 – Frühneuzeit 520 – Neue Gerichtsordnungen 521 – Degradation 522 – Dorfordnungen 523 – Allgemeines Landrecht 526	
c) Rechts- und Besitzqualität des Schulzengerichts	527
Rechtsqualität 527 – Lehnschulzen 528 – Erbschulzenhöfe 534 – Setzschulzen 534 – Kossäten 538 – Belastungen der Schulzenhöfe 539 – Widerstand 542 – Freikauf 547	
d) Schulzenhof und Familie	548
Besitzerwechsel 548 – Erbfolge 549 – Schulzinnen 550 – Einheirat 551 – Nachfolgeprobleme 551 – Vermögensverhältnisse 552	
e) Fazit	554
2. Die Gemeinde	557
a) Duale Dorfverfassung	557
Begriff 558 – Bauerrecht 559 – Versammlungen 562 – Deputierte 563 – Bauermeister 564 – Privilegien 565 – Verträge 566 – Dorfordnungen 568	
b) Funktionen der Gemeinde	572
Schulzen- und Schöffenwahl 572 – Mitwirkung im Dorfgericht 574 – Strafver- folgung 575 – Pfand- und Rügerecht 578 – “Grundbuch” 579 – Taxationen 580 – Gemeindebedienstete 581 – Armenfürsorge 582	

c) Ökonomische Grundlagen und Aktivitäten	585
Landbesitz 585 – Ressourcenstreit 587 – Grundstückserwerb 594 – Intensivierung der Produktion 596	
d) Grundherrliche und öffentliche Lasten	596
Grundherrliche Lasten 596 – öffentliche Lasten 598 – Dienste 602	
e) Fazit	606
V. Grundherrschaft und Gutswirtschaft	609
1. Das feudale Grundeigentum	609
a) Anteil der ständischen Kategorien an der Grundherrschaft zu Beginn der Frühneuzeit	609
b) Die landesherrliche Grundherrschaft	611
c) Die geistliche Grundherrschaft	613
d) Die städtische Grundherrschaft	615
e) Andere Institutionen als Grundherren	617
Universität Frankfurt/O. 617 – Joachimsthalsches Gymnasium 618	
f) Der adlige Lehnsbesitz	619
Ausdehnung 619 – Umschichtung 620 – Kontinuität 622 – Fluktuation 623 – neue Familien 624 – Spekulationsobjekte 625 – Besitzstruktur um 1800 626	
g) Der bürgerliche Lehnsbesitz	628
h) Afterlehen und Freihöfe	630
Afterlehen 630 – Freihöfe 633	
i) Fazit	635
2. Die grundherrlichen Herrschaftsrechte und -funktionen	636
a) Jurisdiktion	636
b) Patronat	639
3. Die Gutswirtschaft	642
a) Produktion, Verbrauch und Verkauf	642
Gutsländ 642 – Ackerbau 643 – neue Bodennutzungssysteme 653 – Viehzucht 656 – Fischerei 664 – Holzungen 668 – Jagd 673 – Brauerei 675 – Ziegeleien u.a. Betriebe 676 – Kornausfuhr 677	
b) Gutsbetrieb	681
Arbeitskräfte 681 – Verwaltung 684 – Gutsverpachtung 686 – Wirtschaftsgebäude 688 – Geräteinventar 693	
c) Bilanzen	694
Arneburg (1545) 695 – Wahrburg (1561) 696 – Schönhausen (1562) 696 – Lichterfelde (1628) 696 – Kalbe, Plathe, Engersen (1634) 697 – Uhrsleben (1634) 697 – Erxleben/Kr. Salzwedel (1655, 1695) 697 – Isenschribbe (1695) 698 – Osterwohle	

	(1657) 698 – Deutschhorst (1662) 699 – Grieben (1683) 699 – Amt Dambeck (1686) 700 – Schäplitz, Wollenhagen, Schmoor (1694) 700 – Lüderitz, Ottersburg (1703) 701 – Rittleben (1718) 702 – Uchtenhagen (1715) 703 – Gethlingen (1736) 704 – Nahrstedt (1735) 704 – Kläden/Kr. Stendal (1753) 705 – Bittkau (1765) 706 – Niedergörne (1769) 706 – Komturei Werben (1785) 707 – Amt Arendsee (1756) 707	
d)	Fazit	708
4.	Soziale und individuelle Verhältnisse der grundherrlichen Familien	715
a)	Adelsränge	715
	Schloßgesessene 715 – Burgfrieden 716 – Unbeschlossene 718 – Rangerhöhungen 722 – Nobilitierung 722	
b)	Ehe, Familie, Verwandtschaft	723
	Ehestiftungen 723 – Leibgedinge 734 – Versorgung der Kinder 742 – natürliche Kinder 743	
c)	Signaturen des Lebensstandards	746
	Burgen 746 – Wohnhöfe 751 – Amtshäuser 755 – Hausrat 757 – Kleidung und Schmuck 764 – Nahrung 766	
d)	Bildung und Beruf	767
	Schulbildung 767 – Studium 768 – Herrendienst 769 – Kriegsdienst 771	
e)	Vermögen und Unvermögen	773
f)	Lebensart und Mentalität	780
	Gewalttätigkeit 780 – Ehre 783	
5.	Fazit: Die Agrarverfassung der Altmark	785
	Vergleiche 785 – neue Denkansätze 791	
C.	DIE STÄDTISCHE GESELLSCHAFT	797
I.	Die Städte an der Wende vom Mittelalter zur Frühneuzeit	797
1.	Die landesherrlichen Städte	798
a)	Stadtrecht, Feldmark, Stadtbesitz	798
	Stadtrecht 798 – Grundbesitz 800	
b)	Wirtschaft und Gesellschaft	800
	Handel 800 – Handwerk 801 – Juden 803 – Landwirtschaft 803 – Schifffahrt 804 – Armenfürsorge 804	
c)	Verfassung, Recht und Bürgerfreiheit	804
	Ratsverfassung 804 – Gerichtsbarkeit 805 – Autonomie 806 – Bürgerschaft 806 – Gewerke 809 – Machtkämpfe 812 – Viertelsmeister 814	
d)	Baulichkeiten am Ende des Mittelalters	815
	Landwehren 815 – Wehrbauten 816 – Rathäuser 817 – Geistliche Bauten 817	

2. Die Mediatstädte	817
Feldmarken 818 – Hauptnahrungszweige 818 – Verfassung 819 – Baulichkeiten 821	
3. Flecken oder Dorf?	822
II. Die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Frühneuzeit	824
1. Handel und Verkehr	824
a) Rechte, Privilegien, Restriktionen 824	
Privilegien 824 – Jahrmärkte 826 – Wochenmärkte 829 – Konkurrenz 830 – Handelssperren 832	
b) Marktbeziehungen und Handelsgut	838
Zielorte 838 – Getreide 839 – Holz 841 – Tuche 841 – Hopfen 843 – Bier 844 – andere Lebens- und Genußmittel 845 – Wachs 847 – Vieh- und Pferdehandel 848 – Handel um 1800 848	
c) Händler und Händlergilden.	849
Gewandschneider 849 – Krämer 851 – Kaufleute 853 – Höker 855 – Hausierer 857 – Handelsgesellschaften 857 – Soziales Junktim 858	
d) Verkehrswege, Fracht- und Poststraßen	860
2. Handwerk und Gewerbe	863
a) Gilden, Zünfte, Innungen	863
Privilegien 863 – Wendenpassus 865 – neue Privilegien 870 – Regionalprivile- gien 873 – freie Handwerker 874 – Störer und Pfuscher 875 – Restriktionen 876 – Gildeehre 878 – Sozialverhalten 881	
b) Rohstofflage, Produktion und Absatz	882
Rauhfellwerk 883 – Wolle 884 – Tuchmacherei 887 – Fabriken 891 – Holzmangel 893 – Armut 893	
c) Andere Gewerbe	894
Brauerei und Bierverlag 894 – Branntweinbrennerei 902 – Tabakspinnen 903 – Mühlenwesen 904 – Fischerei 907 – Schifffahrt 908 – Fähren 908 – singuläre Gewerbe 910 (<i>Orgelbauer</i> 910, <i>Glockengießer</i> 911, <i>Buchdrucker</i> 911, <i>Buchhand- lung</i> 912, <i>Buchbinder</i> 913)	
3. Heilkundliche Berufe und Apotheken	913
a) Bader, Barbieri, Ärzte	913
Bader und Barbieri 913 – Ärzte 916	
b) Hebammen	917
c) Apotheken.	920
Stendal 920 – Salzwedel 921 – Gardelegen 922 – Tangermünde 923 – Seehau- sen 924 – Arendsee 924 – Osterburg 924 – Werben 925 – Arneburg 926 – Kalbe/M. 926 – Bismark 926 – Diesdorf 927	

4. Land- und Waldwirtschaft	927
a) Stadt- bzw. Kämmerereibesitz	927
b) Holzungen.	928
c) Ackerbau und Viehzucht.	931
Bedeutung der Landwirtschaft 931 - Ackerbesitzer 933 – Ackergilde 936 – Meliorationen und Separationen 941	
5. Fazit	943
 III. Die Stadtbevölkerung.	 945
1. Bürger und Einwohner	945
a) Einwohnerzahl und Sozialstruktur	945
Einwohnerzahlen 945 – Sozialstruktur 946 – Fazit 952	
b) Bürgerrecht und Bürgerpflicht	953
Bürgerrecht 953 – Bürgerpflicht 955 – Schützengilden 959	
c) Zuzug in die Stadt und Kolonisten	961
Zuzug 961 – Kolonisten 964	
d) Einwohner mit Sonderstatus.	967
Adlige 968 – Geistliche Institutionen 968 – Wenden 969 – Juden 970 – Arme 982 – Soldaten 985	
2. Die sozialen und individuellen Verhältnisse	986
a) Sozialstatus und soziale Mobilität	986
Lehnbürger 986 – Ratsfamilien 1003	
b) Ehe, Familie, Verwandtschaft.	1006
Ehestiftung 1006 – Altenteil und Leibgedinge 1008 – Versorgung der Kinder 1011 – Außereheliche 1015 – Verwandtschaft 1016	
c) Signaturen des Lebensstandards.	1016
Häuser 1016 – Hausrat 1018 – Kleidung und Schmuck 1021 – Nahrung 1023	
d) Bildung und Beruf	1025
Schulbildung 1025 – Bücher 1025 – Kriegsdienst 1026 – Amtsträger 1027	
e) Vermögen und Verschuldung	1027
Vermögen 1027 – Verschuldung 1034	
f) Lebensart und Mentalität	1037
Temperamente 1037 – Zügellosigkeiten 1038 – Ehre 1041	
3. Fazit	1045

IV. Verfassung, Recht und Bürgerfreiheit	1047
1. Die landesherrlichen Städte	1047
a) Landesherr und Stadtverfassung	1047
Stadtherr und Stadt 1047 – Statuten 1048 – Ratswahl 1050 – Rangfolge 1056 – Gravamina 1056 – Hauptfunktionen 1057 – Patronat 1058	
b) Die städtische Gerichtsbarkeit	1059
Gardelegen 1059 – Tangermünde 1060 – Werben 1060 – Osterburg 1061 – Seehausen 1061 – Stendal 1061 – Salzwedel 1062 – Arendsee 1065 – Arneburg 1067	
c) Rat, Gewerke und Bürgerschaft im 16. und 17. Jahrhundert	1069
Kommunale Gremien 1069 – Steuerlasten 1071 - Kipper und Wipper 1078 – Kriegslasten 1082 - Verordnete 1086 – Ratskonflikte 1088	
d) Reformen gegen Ende des 17. Jahrhunderts	1089
Gardelegen 1089 – Tangermünde 1090 – Stendal 1092 – Salzwedel 1093 – Seehausen 1093 – Werben 1094 – Osterburg 1094 – Arendsee 1094 – Arneburg 1097	
e) Magistrat und Bürgerschaft im 18. Jahrhundert	1098
Stendal 1098 – Salzwedel 1103 – Gardelegen 1109 – Tangermünde 1111 – Seehausen 1114 – Osterburg – 1115 – Werben 1118 – Arendsee 1120 – Arneburg 1123	
2. Die adligen Mediatstädte	1125
a) Bismark und Kalbe/M	1125
Bismark 1125 – Kalbe/M. 1129	
b) Beetzendorf und Apenburg	1132
Apenburg 1133 – Beetzendorf 1135	
3. Die ehemaligen Städtchen und Flecken	1136
Buch 1136 – Schönhausen 1137 – andere Orte 1138	
4. Fazit	1139
V. Das städtische Bauwesen	1143
1. Stadtbefestigung und Rathaus	1143
Stadtbefestigungen 1143 – Rathäuser 1147	
2. Geistliche Bauten	1150
Kirchen 1150 – Klöster 1154 – Hospitäler 1155	
3. Baubestand und Stadthygiene	1156
Stendal 1156 – Salzwedel 1157 – Gardelegen 1158 – Tangermünde 1160 – Seehausen 1161 – Osterburg 1162 – Werben 1162 – Kalbe/M. 1163 – Bismark 1163 – Arendsee 1163 – Arneburg 1163 – Apenburg 1164 – Beetzendorf 1164	
4. Fazit	1164

D. KULTUR UND LEBENSWEISE IN STADT UND LAND	1167
I. Kirche, Geistlichkeit und religiöse Gemeinschaften	1167
1. Kirchen- und Pfarrorganisation	1167
Veränderungen 1167 – Großparochien 1169 – Inkonstanz 1174	
2. Pfarrer	1174
a) Bestallung und Emolumente	1174
Bestallung 1174 – Pfarrhäuser 1178 – Pfarrausstattung 1181 – spezifische Einkünfte 1184 – Entfremdung von Pfarreigentum 1188	
b) Pfarrer und Kirchengemeinde	1190
3. Kirchen	1196
a) Bauwerke	1196
b) Innenausstattung	1201
c) Friedhöfe	1202
d) Kirchenvorsteher	1204
e) Patrozinien	1205
4. Religiöse Gemeinschaften und Aktivitäten	1208
a) Stifte und Klöster im Mittelalter	1208
b) Evangelische Stifte in der Frühneuzeit	1211
c) Andere religiöse Gemeinschaften	1217
d) Wallfahrten	1221
II. Schul- und Hochschulbildung, Gelehrsamkeit	1222
1. Schulen	1222
a) Städtische Schulen	1222
Ältere Schulen 1222 – Bildungsbedürfnis 1226	
b) Dorfschulwesen	1230
Anfänge 1230 – Kriegsauswirkungen 1234 – Reformversuche 1237 – Realität 1241 – Schreibfähigkeit 1243 – Lehrmittel 1244 – Fazit 1245	
2. Hochschulbildung	1245
Universitäten 1245 – Frequenzen 1248 – Stipendien 1251	
3. Individuelle Gelehrsamkeit und geistig-geselliges Leben	1252
Gelehrte 1252 – Kommunitäten 1253	

III. Zauberei und Hexenwahn	1255
1. Doktrin und Realität – die große Angst	1255
a) Rahmenbedingungen	1255
b) Klagefälle bis 1600	1257
c) Hexenverfolgungswellen	1266
d) Im Krieg	1274
e) Nachkriegszeit und Ausklang	1275
2. Gegensteuerung – die Unerschrockenen	1280
3. Vorläufiges Fazit für die Altmark	1281
IV. Individuelle und soziale Lebensweise	1285
1. Geburt, Krankheit und Tod	1285
a) Hebammen	1285
b) Kranken-, Armen- und Altenpflege	1286
c) Epidemien und Sterblichkeit	1289
2. Festtagsfreuden und Geselligkeit	1294
a) Familienfeiern	1294
b) Fastnacht, Pfingstbier und andere Geselligkeit	1297
Fastnacht 1297 – Pflingstbier 1298 – Hagelfeier 1300 – Bauerbier 1300 – Spiele 1302 – Unterhaltungskünstler 1303 – Musikanten 1303	
3. Umgang mit Fremden	1305
a) Wenden	1305
b) „Zigeuner“	1308
c) Andere Fremde	1309
4. Wege und Abwege der Konfliktaustragung	1311
a) Kriminelle Reaktionen	1311
Fehdewesen 1311 – Totschlag 1314 – Kindsmord 1315	
b) Widerstand und Zugriff anderer Art	1316
c) Ehre, Ehrverletzung und Versöhnung	1318

AUSBLICK	1321
Siglen, Münzen, Maße, Gewichte	1323
Quellen und Literatur	1327
Archivalische und andere ungedruckte Quellen	1327
Quelleneditionen	1328
Literatur und Nachschlagewerke	1331
Bildnachweis	1392
Verzeichnis der Tabellen	1392
Personen- und Ortsregister	1393
Wüstungsregister	1517
Sachregister und Glossar	1521
Bildteil	1549
Kartenbeilage	

Vorwort

Im Januar 1997 überraschte Lieselott Enders den Unterzeichnenden mit der Ankündigung, daß sie sich nach der Vollendung ihrer Geschichte der Prignitz der Altmark zuwenden und deren Geschichte erforschen wolle. Die Überraschung rührte daher, daß sie ihr neues aufwendiges Vorhaben zu einem Zeitpunkt andeutete, als sie mitten und tief in ihren Prignitz-Arbeiten stand – der Druck ihres Manuskriptes zum wesentlich überarbeiteten, auf den mehr als doppelten Umfang gebrachten Historischen Ortslexikon Prignitz war eingeleitet, und die damit verbundene Monographie, die angestrebte Gesamtdarstellung der Prignitzer Geschichte vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, rückte statt dessen in den Vordergrund ihrer Bemühungen. Aber wer Lieselott Enders ein wenig näher kennengelernt hatte, nahm ihre Mitteilung neuer Vorhaben immer sehr ernst, denn ihre Arbeitsdisziplin und ihre Konsequenz in der Erreichung eines einmal aufgestellten Zieles waren nicht zu übersehen. Das Altmark-Projekt war von ihr mit einigen Einschränkungen versehen worden: Es sollte im Gegensatz zu ihrer Uckermark und ihrer Prignitz auf die frühe Neuzeit beschränkt werden, und sie könne noch nicht absehen, ob am Ende der voraussichtlich mehrjährigen Studien eine umfassende Monographie oder thematische Studien, vornehmlich zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft, die sich in einem Band zusammenfassen ließen, stehen würden. Dementsprechend vorsichtig und zurückhaltend war der Arbeitstitel des Vorhabens von ihr formuliert: „Studien zur Geschichte der Altmark (vornehmlich in der Frühneuzeit)“. Der angesprochene Reihenherausgeber freute sich in erster Linie darüber, daß seine Autorin eine weitere brandenburgische Landschaft in ihr Visier genommen hatte, und neigte schon damals in Kenntnis der Enders'schen Arbeitsweise zu der Vermutung, daß aus der Absicht wohl im Laufe der Zeit mehr als einige „Studien“ herauswachsen würden.

Ein gutes Jahrzehnt später lag das Ergebnis der Forschungsarbeit auf seinem Schreibtisch in Gestalt eines Manuskriptes, das in seinem Umfang sich durchaus mit der wahrlich nicht schmalen Geschichte der Prignitz messen konnte, sie vielleicht sogar ein wenig übertraf. Der ursprünglich vereinbarte Zeitpunkt der Manuskriptabgabe war zwar zwischenzeitlich vornehmlich wegen der unerwarteten Quellenfülle verschoben, aber der neu abgesprochene genau eingehalten worden. Lieselott Enders war ihrer Methode der (annähernd) flächendeckenden Erkundung eines historischen Raumes treu geblieben, obwohl ihr Ziel durch den Forschungsvorlauf zumal in jüngeren Zeiten nicht gerade erleichtert worden war. Aber unverdrossen hat sie an ihrer leitenden Vorstellung einer landschaftsbezogenen Gesamtdarstellung festgehalten und schließlich nach zahlreichen, in den letzten Jahren erschienenen vorbereitenden Aufsätzen eine Monographie geschaffen, aus deren Titel die Vokabel „Studien“ mit vollem Recht gestrichen worden ist. Es ist ein umfassendes Werk, das die gesamte altmärkische Gesellschaft sich als Gegenstand vorgenommen hat und sie in Kontinuität und Wandel vom späten Mittelalter bis zum Anbruch des revo-

lutionären oder reformerischen Umbruchs um 1800 eingehend beschreibt, vornehmlich auf der Grundlage eines intensiven Studiums ungedruckter archivalischer Zeugnisse. Sollte sich ein Leser über die „kurmärkische Landschaft“ im Untertitel wundern oder gar daran stoßen, da die Altmark gegenwärtig zum Land Sachsen-Anhalt gehört, ist er darauf hinzuweisen, daß sich ein historisches Buch wie das vorliegende an historischen Einheiten und Grenzziehungen orientiert und sie nicht dem Diktat nachfolgender Epochen und ihrer Vorstellungen unterwirft. Die westelbische Altmark wuchs mit den ostelbischen Regionen der im 12. und 13. Jahrhundert entstehenden Mark Brandenburg zu einer territorialpolitischen Einheit zusammen und gehörte der Mark ununterbrochen bis zum Ende des Alten Reiches an, bis sie nach den hier behandelten Zeiten, durch die Neuordnung Deutschlands und Preußens in den Befreiungskriegen 1813/15, der neugeschaffenen preußischen Provinz Sachsen, der „Keimzelle“ des heutigen Landes Sachsen-Anhalt, zugeschlagen wurde.

Aus der Feder von Lieselott Enders liegt jetzt eine Trias vor, bestehend aus „Die Uckermark“ (1992), „Die Prignitz“ (2000) und „Die Altmark“ (2008), jeweils mit demselben Untertitel „Geschichte einer kurmärkischen Landschaft“. In der brandenburgischen Landesgeschichtsforschung des 19. und 20. Jahrhunderts gibt es zwar unter ihren herausragenden Vertretern einige oder, wohl besser geurteilt, wenige, die ihren Blick nicht nur auf die gesamte Mark Brandenburg und die Politik ihrer Markgrafen und Kurfürsten gerichtet, sondern eine ihrer historischen Landschaften (oder auch einen ihrer historischen Kreise), die durch die Ausbildung ihrer Binnengliederung im hohen und späten Mittelalter oder danach entstanden waren, zum Gegenstand ihrer Untersuchung gemacht haben. Aber niemand hat diesen Ansatz mit einem derartigen weitausholenden Zugriff und mit einer solchen tiefdringenden Intensität wie Lieselott Enders verfolgt, ihre Leistung ist, wenn man sie in die Entwicklung der modernen brandenburgischen Landesgeschichtsforschung seit ihren Anfängen in der Epoche Adolph Friedrich Riedels im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts hineinstellt, einzigartig. Man bedenke dabei insbesondere die Konsequenz, mit der sie den einmal gefaßten grundsätzlichen Plan verfolgt und damit, abweichend von einer unter Historikern durchaus verbreiteten Attitüde, über die programmatische Bekundung hinaus deren Umsetzung mit unbeirrbarer Zähigkeit und unermüdlicher Ausdauer erfolgreich betrieben hat, ohne sich von ihrem Pfad durch die zahlreichen Lockrufe, die der gegenwärtige Wissenschaftsbetrieb (mit seiner vielfach oberflächlichen Betriebsamkeit) bietet, ablenken zu lassen. Ihre Darstellungen stützen sich auf ein ausgedehntes Quellenstudium, ihre Schilderungen beruhen auf der Durchsicht und der Auswertung einer Vielzahl von Beständen zahlreicher Archiven, nie hat sie sich begnügt mit den vorliegenden Quelleneditionen und der gedruckten Literatur, die in ihrer Summe gerade für ihren landschaftlichen Gegenstand allzu viele Lücken aufweisen. Allein schon die an den Nachweisen ablesbare, unvergleichliche Quellenkenntnis verleiht ihren Werken Dauer.

Betrachtet man ihre inhaltliche Konzeption, muß hervorgehoben werden, daß sie alle Stände der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaft in ihre Darstellungen einbezogen hat, die Geistlichen, den Adel, die Bürger und die Bauern mit ihren jeweiligen

Lebenswelten in der Kirche, in den Städten, Burgen, Schlössern und Dörfern. Sie hat ihre Lebensverhältnisse in ihren zahlreichen und verschiedenartigen Facetten untersucht, um die Vielfalt menschlichen Daseins und Wirkens und die es beeinflussenden oder prägenden Gesichtspunkte darzulegen. Ihre besondere Aufmerksamkeit hat dabei der ländlichen Gesellschaft gegolten, den bäuerlichen Schichten auf ihren Höfen und in ihren Gemeinden, deren Existenzbedingungen und Existenzkampf sie sehr eindringlich und nicht ohne Verleugnung ihrer Sympathien nachgegangen ist. In ihrem Werk hat sie gerade den „einfachen Leuten“ ihre Stimme geliehen, hat eindrucksvoll herausgestellt, daß Bürger und Bauern ihr eigenes Gewicht in die historische Waagschale zu werfen vermochten, daß sie aus eigenem Antrieb heraus und mit eigenen Zielen nachhaltige Auseinandersetzungen um ihre Rechte und deren Anerkennung austrugen, daß sie, kurz und allgemein ausgedrückt, von der Geschichtswissenschaft als historische Subjekte einzuordnen sind und in ihren Untersuchungen nicht bloß als Objekte in einer auf Landesherrn und Adel konzentrierten Sichtweise aufzuscheinen brauchen, wie es in vielen älteren Veröffentlichungen der Fall war.

Fragt man nach den Voraussetzungen einer solchen historiographischen Leistung, wie sie in den gedruckten Publikationen ihren Niederschlag gefunden hat, muß man wohl zunächst an die solide geschichts-, hilfs- und archivwissenschaftliche Ausbildung denken, die Lieselott Enders in den ersten Nachkriegsjahren an historischen und archivischen Ausbildungsstätten in Halle, Berlin und Potsdam erfahren hat. Ihr in ihrer frühen Lebensphase angeeigneter geradezu bildungsbürgerlicher Horizont hat sich in ihrer jahrzehntelangen leitenden archivarischen Tätigkeit im Brandenburgischen Landeshauptarchiv durch die Bewertung und Erschließung von Archivalien um die eingehende Kenntnis umfangreicher Quellenfonds erweitert, die sich den Blick auf die Wirklichkeit vergangener Welten nicht durch abstrakte akademische Begrifflichkeiten verstellen ließ. Quellennähe bedeutete hier zugleich Lebensnähe, Nähe zu den konkreten Umständen landschaftlich gebundener menschlicher Gemeinschaften, Distanz zu hochgestochenen, geradezu scholastischen Konstruktionen mancher Universitäts- und Akademiehistorie. Lieselott Enders hat die fruchtbaren Anregungen, die die DDR-Geschichtswissenschaft in manchen Bereichen ihrer Auseinandersetzungen mit „bürgerlichen“ historiographischen Traditionen gegeben hatte und die den Blick auf andere als die zuvor bevorzugten Teilnehmer des historischen Prozesses gerichtet hatten, aufgegriffen, aber sie letztlich zu einem ganz eigenständigen Ergebnis, zu einer ganz eigenen landesgeschichtlichen Darstellungsweise geführt. Die Geschichte Brandenburgs und seiner Landschaften ist durch ihre fundierten Forschungen in einer so umfassenden Weise erhellt worden, wie man sie sich immer wieder wünscht, aber nicht allzu häufig erfüllt sieht.

Die „Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs“, die Schriftenreihe „ihres“ Archivs, wie Lieselott Enders zu sagen pflegt, in der gemäß ihrem Wunsch ihre großen Monographien herausgebracht worden sind, ist von ihrem Generationsgefährten Friedrich Beck Ende der 1950er Jahre begründet worden – in ihr wollte er mit seiner neuen Mannschaft von jungen Archivarinnen und Archivaren nach außen hin verdeutlichen, daß das erst 1949 gegründete Brandenburgische Landeshauptarchiv sich der Herausforderung stellte, mit archiv- und geschichtswissenschaftlichen Forschungen seine Leistungsfähigkeit in der deutschen Archivwelt unter Beweis zu stellen. Diese Absicht ist in den nachfolgenden Jahrzehnten so nachhaltig verwirklicht worden, daß am Ende der DDR die Potsdamer Schriftenreihe diejenigen der anderen DDR-Staatsarchive weit übertraffen hatte: Hatten diese entweder im Laufe der Zeit eine einstellige Zahl von Veröffentlichungen herausgebracht oder waren gar gänzlich eingeschlafen, näherte sich die Potsdamer Reihe mit den 1989 vorliegenden Manuskripten bereits dem 30. Band, darunter zahlreiche, von Lieselott Enders verfasste Bände des Historischen Ortslexikons für Brandenburg. Dass die Publikationstätigkeit nach 1990 verstärkt werden konnte, hing mit den gewandelten äußeren Verhältnissen zusammen, wäre aber undenkbar gewesen, wenn Friedrich Beck nicht zuvor eine feste wissenschaftliche Tradition ausgebildet und bewahrt, dafür ununterbrochen Autoren geworben und ihre Arbeiten gefördert hätte. In seiner Gedenkrede auf Leiva Petersen, die Leiterin des Verlages Hermann Böhlaus Nachfolger Weimar, die die Schriftenreihe in ihr Programm aufgenommen und jahrzehntelang betreut hatte, hat Beck selbst einmal das Schicksal der Reihe mit seinen Höhen (und gelegentlich zu überwindenden Tiefen) geschildert (Gedenken an Leiva Petersen 1912-1992, wiederabgedruckt in: Friedrich Beck: Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1956-2000, hrsg. v. Klaus Neitmann. Potsdam 2003, S. 305-308). Zu einem Zeitpunkt, zu dem er mit dem dritten Teil sein großes Alterswerk, das „Urkundeninventar des Brandenburgischen Landeshauptarchivs. Kurmark“ vollendet hat, ist es wohl angebracht, seine Verdienste um die Schriftenreihe dadurch sichtbar zu bekunden, daß künftig auf der ersten Seite der einzelnen Bände im Anschluß an die Reihenbenennung auf den „Verursacher“ hingewiesen werden wird: Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs. *Begründet von Friedrich Beck.*

Potsdam, im Januar 2008

Dr. Klaus Neitmann
Direktor des Brandenburgischen Landeshauptarchivs

Einleitung

Vorbemerkung

Nach Uckermark und Prignitz wandte ich mich 1999/2000 der Altmark zu, jener brandenburgischen Grenzregion, von der nicht nur die Altmärker, obwohl es längst widerlegt ist, glaubten und glauben, daß sie die Wiege Brandenburg-Preußens sei. Trotz der Gefahr, zu verschrecken, schicke ich gleich voraus: Das ist mitnichten so. Doch das tut der Bedeutung dieser Region keinerlei Abbruch; denn Brandenburg-Preußen ist kein Wert per se, eher schon die historische Vielfalt in der Genese der historischen Landschaften, wie sie sich bis zum Spätmittelalter herausbildeten, um dann zur Mark Brandenburg zusammenzuwachsen und später zu Brandenburg-Preußen.

Die Altmark schlägt die Brücke vom westelbischen Sachsen zum ostelbischen Landesausbaugebiet auf dem Boden slawischer Stämme und Völker, politisch, wirtschaftlich, ethnisch und kulturell. Das hatte Auswirkungen bis in die Frühe Neuzeit hinein und bis zum Ende des Ancien régime, mit dem auch die politisch-administrative Bindung der Altmark an die Mark Brandenburg endete.

Aus zeitökonomischen Gründen konzentriert sich die vorliegende Geschichte der Altmark auf die Frühneuzeit, d.h. auf die Zeit vom Ende des 15. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, politisch-geographisch in den Grenzen von 1800. Aus wissenschaftlichen Gründen greift sie freilich immer wieder auf das Mittelalter zurück, um Wurzeln erfassen und Entwicklungsstränge verstehen und deuten zu können. Weil aber die Frühneuzeit das Forschungsfeld bestimmt, weicht die Gliederung dieses Buches von der der Bücher über die Uckermark und die Prignitz ab¹ (die auch nicht identisch waren und sein konnten). Zwar sind die vier sachthematischen Hauptkapitel beibehalten, nun aber jeweils als Komplex den gesamten Zeitraum umfassend. Und da das Mittelalter für sich nicht eigens dargestellt wird, sondern immer nur als Einstieg in die Sachkapitel dient, müssen historische Grundlagen anders dargeboten werden.

Kapitel A. Politische Geschichte behandelt die politische Entwicklung in gestraffter Form; deren Details und thematische Verschränkungen sind vornehmlich in die Kapitel B. und C., z.T. auch D. verlegt. Kapitel B. Die ländliche Gesellschaft breitet erst die Agrarstruktur und das Siedlungsbild im Wandel der Frühneuzeit aus, ehe es auf die Lebensverhältnisse der Agrargesellschaft, ihrer einzelnen Schichten und deren Beziehungsgefüge eingeht. Kapitel C. Die städtische Gesellschaft skizziert anfangs mittelalterliche Voraussetzungen und den Stand am Beginn der Frühneuzeit, um sich dann der wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und baukulturellen Entwicklung zuzuwenden. Im Kapitel D.

¹ Enders, Lieselott: Die Uckermark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, Weimar 1992; dies.: Die Prignitz. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, Potsdam 2000.

Kultur und Lebensweise in Stadt und Land wird wie im Kapitel B. im jeweils thematischen Zusammenhang der Unterkapitel auf das Mittelalter Bezug genommen.

Zahlreiche Querverweise vernetzen die an zwei und mehr Stellen im jeweils konkreten Zusammenhang beschriebenen Sachverhalte und Vorgänge. Das detaillierte Inhaltsverzeichnis und die Namen- und Sachregister erschließen ihrerseits die behandelten Themen und Forschungsfelder, Personen- und Ortsbetreffende; das mit dem Sachregister gekoppelte Glossar erklärt unbekanntere historische Termini, sofern sie nicht im Text oder in den Fußnoten erläutert sind.

Unverändert blieb das methodische Anliegen der möglichst flächendeckenden, multidisziplinären Erkundung einer historischen Region auf breiter, vornehmlich archivalischer Quellenbasis, in Abhängigkeit von der zwar lückenhaften, aber immer noch sehr reichen Überlieferung, doch gehandicapt im Vergleich zu Prignitz und Uckermark durch das Fehlen eines Historischen Ortslexikons (und leider auch Ortsnamenbuches), das sich noch im Stadium der Bearbeitung befindet. Das verbot z.B. bestimmte Quantifizierungen, besonders in Bezug auf die Geschichte der Grundherrschaft, die in der Altmark infolge zahlreichen Teil- und Streubesitzes und z.T. erheblicher Fluktuation nur sehr aufwendig zu ermitteln ist.

Auch am forschungsleitenden Grundanliegen hat sich nichts geändert, wie ich es in der Einleitung zum Prignitz-Buch formulierte: das Erkunden von Beharrung und Wandel in der Geschichte einer Gesellschaft, der Träger, Triebkräfte und Motive von Dynamik, Stagnation und Rückwärtsgewandtem in einem historisch gewachsenen Raum; das Erfassen der jeweiligen Gesellschaft in ihrer Ganzheit wie in ihrer internen Differenziertheit und der vielfältigen Wechselbeziehungen von Individuum und Gesellschaft, von Herrschaft und Selbstbestimmung. Vor aller Abstraktion und Generalisierung nimmt daher die Darstellung der konkreten Ereignisse, Strukturen, Entwicklungen, Verhaltensweisen und Mentalitäten, auch, wo es möglich ist, aus mikrohistorischer Sicht, einen breiten Raum ein. Bewußte Quellennähe soll den Weg der Erkenntnis wie auch Authentisches und Atmosphärisches der jeweiligen Zeit und Lebenswelt nachvollziehbar machen. Menschen aller sozialen Schichten werden so oft wie möglich konkret mit Name und Adresse, Gedanken, Aussagen und Handlungsweisen in ihrer historischen Bedeutung erfahrbare, nicht als anonyme Wesen quasi wie Folien benutzt und pauschalisiert.

Es geht zugleich darum, auf viele offene Fragen zu antworten und neue Fragen aufzuwerfen, die sich aus der Quellenanalyse ergaben. Neue konkrete Erkenntnisse finden sich in vielen Abschnitten des Buches, besonders zu den Themen Werden der Region (A.I.), Hufenverfassung (B.I.), Siedlungsbild (B.II.), Agrarverfassung (B.V.5.), Pfarr- und Kirchenorganisation (D.I.), aber auch zu spezifischen Problemen der bäuerlichen Verhältnisse (B.III.2.), der Dorfverfassung (B.IV.), der Grundherrschaft (B.V.), der Städtischen Gesellschaft (C.III.2) und ihrer Verfassung (C.IV.), des Schul- und Hochschulwesens (D.II) und des Hexenwahns (D.III).

Einiges wurde vorab in thematischen Aufsätzen publiziert.

Die vorliegende Darstellung wäre aber überfordert, hätte sie selber allen ungelösten Problemen durch eigene Detailstudien nachgehen wollen. Das wird auch nicht verschwiegen, vielmehr an gravierenden Stellen eigens darauf hingewiesen, daß hier noch vertieft oder überhaupt erst einmal gegraben werden muß. Das trifft besonders auf Kapitel D.II.

Schul- und Hochschulbildung, Gelehrsamkeit zu wie auch auf Abschnitte im Kapitel D. IV. Individuelle und soziale Lebensweise. Archivalische Quellen wurden zwar in großem Umfang herangezogen, konnten aber keineswegs erschöpfend ausgewertet werden. Andererseits haben einige Partien des Buches eher Handbuchcharakter, um für die weitere Erforschung der altmärkischen Geschichte eine Ausgangsbasis zu schaffen.

Darüber hinaus wünschte ich mir, daß Nachbarregionen ihre Nachbarn stärker ins Blickfeld nehmen, die Niedersachsen die Altmark nicht abhaken, weil sie ja in der Mark Brandenburg aufging, sondern sie als Teil ihrer früh- und hochmittelalterlichen Geschichte stärker beachten, so wie es z.T. in Sachsen-Anhalt geschieht, obwohl die Altmark erst seit dem 19. Jahrhundert dazugehört. Allerdings waren die Beziehungen schon im Mittelalter stark. Zu wünschen ist außerdem die erneute Hinwendung zur Geschichte des Mittelalters, für die nicht zuletzt die Archäologie, Bau- und Sprachforschung zahlreiche Bausteine liefert und liefern wird, zum anderen die Erforschung und Darstellung der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts.

Abschließend habe ich zu danken und tue es gern: für hilfreiche Kooperation vor Ort besonders Frau Ingelore Fischer, Diesdorf, Frau Helga Weyhe, Salzwedel, und den Herren Hartmut Bock, Jübar, und Ulf Frommhagen, Seethen; für Anregungen und Materialien Frau Prof. Dr. Evamaria Engel, Klausdorf, Frau Dr. Meta Kohnke, Merseburg, Frau Prof. Dr. Heide Wunder, Bad Nauheim, sowie den Herren Prof. Dr. Bernhard v. Barsewisch, Groß Pankow, Eberhard Borrmann, Potsdam, Dr. Uwe Czubatynski, Brandenburg/H., Reinhard Heller, Waddekath, Dr. Hans-Friedrich Kniehase, Wetter (Ruhr), Rainer Korte, Fulda, Prof. Dr. Wolfgang Meibeyer, Braunschweig, Otto Puffahrt, Lüneburg, Ralf-Stephan Rabe, Brandenburg, Dr. Peter-P. Rohrlach, Berlin, Alfred Schirge†, Wolfsburg, Dr. Michael Scholz, Potsdam, und Dr. Detloff von Winterfeld, Gummern. Besonders herzlich danke ich auch diesmal Prof. Jan Peters, Potsdam, für die fortgesetzte Diskussion vielfältiger Themen und die Mühe der kritischen Durchsicht größerer Teile des Buchmanuskripts.

Erneut danke ich aufrichtig den Kolleginnen und Kollegen der Archive für die Bereitstellung ungezählter Archivalien, besonders im Brandenburgischen Landeshauptarchiv Potsdam, im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin und im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt Magdeburg, Dienststelle Wernigerode, außerdem dem Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, den Stadtarchiven Salzwedel und Stendal für die Vorlage von Archivalien, dem Stadtarchiv Seehausen, dem Johann-Friedrich-Danneil Museum in Salzwedel, dem Altmärkischen Museum in Stendal, dem Museum in Haldenleben und der Bibliothek der Landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark Brandenburg, Berlin, für die Bereitstellung von Literatur und Kartenmaterial. Zu großem Dank verpflichtet bin ich dem Bibliothekar des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Herrn Florian Seher, für die unermüdliche Versorgung mit Fachliteratur und der Fotografenmeisterin Frau Helga Bagemihl daselbst für die umsichtige Bearbeitung des Bildteils. Last but not least gilt mein herzlicher Dank dem Direktor des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Dr. Klaus Neitmann, für seine Bereitschaft zur Aufnahme auch dieser sehr umfangreichen Publikation in der Schriftenreihe des Archivs.

Physisch-geographische Beschaffenheit der Altmark

Es ist aber das landt die Alte marck mit hohen gnaden vnnd gaben Gottes gezieret, einer gesunden lufft, ein reich Kornlandt, schöner vihezucht, Botter, Kese, Wolle, Honig, fleisch, vische, schön brot, Wildtprat, Küchenspeiß, Holtz, Saltz wird jhnen von nahen zugeführt... die Stedte brawen darinne die herrlichsten Bier, so fenget man auch an Weinberge zulegen, welche einen zimlichen Landwein bringen, vnd wüste nicht, was dem lande gebrechen solte².

Die Altmark, einzige westelbische Region der Mark Brandenburg, war im Nordosten und Osten von der Elbe begrenzt, im Westen z.T. von der Ohre, im Süden und Südwesten zum Erzstift Magdeburg, Stift Halberstadt und Fürstentum Braunschweig, im Nordwesten zum Fürstentum Lüneburg mit dem Wendland hin weniger naturräumlich als willkürlich im Ergebnis jahrhundertelanger Macht- und Grenzkämpfe.

Morphologisch ist die Altmark im Nordosten vom Elbe-Urstromtal geprägt mit der altmärkischen Wische als breiter Flußniederung, zur altmärkischen Grundmoränenplatte von Seehausen und Osterburg aus als Prallhang in 10-20 m Höhe ansteigend. Die Grundmoränenplatte trägt ganz die Formen der Altmoränenlandschaft. Seen fehlen, die Hochfläche ist von breiten flachen Tälern durchsetzt, die von Talsanden und Mooren erfüllt sind. Die Flüsse im Westen, Jeetze und ihre Nebenflüsse Purnitz, Beeke und Dumme, entwässern nach Norden ins Wendland zur Elbe hin. Die Flüsse in der Mitte und im Osten, Uchte, Milde und Biese, führen zur Wische bei Osterburg hinüber und entwässern, vereint mit dem Aland, nach Nordwesten in die Elbe bei Schnackenburg. Der Steilrand des Elbtales im Osten wird nur von wenigen kurzen Bächen zerschnitten.

Im Westen und Süden wird diese zerschnittene, sehr flachwellige Grundmoränenplatte durch die saaleiszeitliche Endmoräne des Warthestadiums abgeschlossen. Diese Zone der End- und Staumoräne ist vorwiegend bewaldet. In der Letzlinger Heide schließen sich die hier verbreiterte Staumoränenzone und die südlich vorliegenden Sander zu einem großen Forst zusammen. Den Abschluß der glazialen Serie bildet das südliche Magdeburger Urstromtal, das aus dem Elbetal durch das Ohretal zum Drömling hinüberführt³.

Die Böden betreffend, nehmen Feuchtböden bei Schönhausen im Elb-Havel-Winkel größere Flächen ein. Westlich der Elbe ziehen sie von Norden und Nordosten in den flachen Tälern der Jeetze, Milde, Biese und Uchte in breiten Bändern bis nach Gardelegen im Südwesten hinein⁴. Das Klima der Mark Brandenburg ist differenziert: Im Nordwesten mit Altmark, Prignitz, Land Ruppin, Uckermark und Neumark noch maritim getönt; nach Südosten hin nimmt die Kontinentalität langsam zu. Dementsprechend sind im Nordwesten die Sommer kühler und die Winter milder, der Niederschlag höher. Dem „ostdeutschen Binnenlandklima“ der Mark Brandenburg gehört die Altmark als Teil des Klimagebietes der Lüneburger Heide nicht mehr zu⁵.

2 Entzelt, Christophs Altmärkische Chronik. Neu hg. von Hermann Bohm, Leipzig 1911, S. 52 f.

3 Eng angelehnt an Krenzlín, Anneliese: Die naturräumlichen Grundlagen Brandenburgs, in: JGMOD 28 (1979), S. 1-41, hier S. 10.

4 Ebenda, S. 15.

5 Ebenda, S. 17 f.

Naturräumlich gliedert sich die Altmark in das flache und ebene, durch Sand und sandige Lehmböden gekennzeichnete Altmoränenplateau mit Eichen-Birken- und Kiefern-mischwäldern als natürlicher Vegetation. Seine Acker- und Waldflächen sind von den Wieseniederungen der breiten flachen Täler durchsetzt, die die Grundmoränenplatte in einzelne, z.T. isolierte Diluvialteilgebiete gliedern wie z.B. den Kalbeschen Werder. Auch die „Arendseer Platte“ und das „Osterburg-Stendaler Gebiet“ sind Teilräume der Grundmoränenplatte.

Das südliche „Altmärkische Waldland“ ist im Norden ein hügeliges Diluvialland mit sandigen, mäßig gebleichten rostfarbenen Waldböden. Südlich schließen sich in der Kolbitzer und Letzlinger Heide fast ebene Sanderflächen an. Auf diesen trockenen und nährstoffarmen Böden mit einem mittleren Grundwasserstand von 20-40 m Tiefe sind die natürlichen Waldgesellschaften artenarm. Hier sind Eichen-Birken- und Eichen-Winterlinden-Mischwälder vertreten.

Die Altmoränenlandschaften der Prignitz und der Altmark sind durch die Elbtalniederung getrennt. Wo die Grundmoränenplatten an das Tal herantreten, sind höhere und ausgeprägtere Uferböschungen vorhanden. Junge holozäne Tone und Sande bauen den Talboden auf; der Grundwasserspiegel liegt hoch. Die größte Breite von fast 20 km erreicht die Elbniederung in der Altmärkischen Wische zwischen Osterburg und Werben mit vorwiegend schlickigen Marschböden. Die durch Eindeichung und Entwässerung gewonnene reiche Ackerebene setzt sich nach Norden noch in die Elb-Aland-Niederung fort⁶.

6 Ebenda, S. 32.

A. Politische Geschichte

I. Werden der Region im Mittelalter

1. Vom Herzogtum Sachsen zur Mark Brandenburg

Bis heute hält sich zäh die Legende, wonach Altmark und Nordmark identisch seien, obwohl das bereits vor einem halben Jahrhundert widerlegt worden ist¹. Die geographische und politische Trennlinie zwischen beiden Regionen war die Elbe. Sie bildete hier die Ostgrenze der ostsächsischen Territorien, zu denen auch der Raum der späteren Altmark gehörte, und die Westgrenze der Siedlungs- und Herrschaftsgebiete der später im Lützenbund vereinigten slawischen Stämme. Sie markierte auch diese Situation, nachdem Karl der Große in den letzten Jahrzehnten des 8. Jahrhunderts die Sachsen unterworfen und damit das fränkische Reich bis zur mittleren Elbe ausgedehnt hatte, die somit östliche Reichsgrenze wurde. Im Gefolge dieser politischen Veränderungen weiteten auch die wohl noch von Karl gegründeten Bistümer Halberstadt und Verden ihre Diözesen bis zur Elbe aus². Ihre Grenze verlief quer durch die spätere Altmark von Calvörde bis Werben.

Übergriffe des Kaisers über die Elbe hinaus blieben ohne Bestand. Erst Heinrich I. überschritt 928/29 die Elbe, unterwarf in mehreren Feldzügen slawische Völker bis zur mittleren Oder der Oberhoheit des Reiches und machte sie tributpflichtig. In diesem Raum, zwischen Elbe und Oder, entstand die Nordmark, deren Verwaltung seit 937 Markgraf Gero innehatte. Heinrichs Sohn Otto I. gründete hier die Bistümer Havelberg und Brandenburg/H. und gab damit den Auftakt zur Missionierung der heidnischen Slawen. Doch mit dem großen Aufstand von 983 befreiten sich die Unterworfenen von der deutschen Zwangsherrschaft. Im Zusammenhang damit griffen die Abodriten auf das Sachsenland über, verwüsteten auch Teile der Altmark und plünderten das Laurentiuskloster in Kalbe/M. Bald darauf vereinigten sich der Erzbischof von Magdeburg, der Bischof von Halberstadt und Markgraf Dietrich von Haldensleben zum Gegenschlag und vernichteten die in den Balsamgau vorgedrungenen Slawen³.

Die ostelbische Mark wurde zunächst aufgegeben, und die Slawen hielten über 150 Jahre weiteren Eroberungsversuchen stand. Doch zwischenzeitlich kam es immer wieder zu gegenseitigen Übergriffen und Einfällen ins Land diesseits und jenseits der Elbe, die auf Seiten des Reiches durch mehrere Burgen gesichert war, darunter die Arneburg, die 997, zusammen mit der dort vor 978 durch den Grafen Brun von Arneburg und seine Frau Fride-run gegründeten Benediktinerabtei⁴, von Slawen zerstört wurde. Sie war, wiederhergestellt,

1 Schultze, J.: Nordmark und Altmark, 1957.

2 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 1, 1961, S. 24; Schrader: Die Gründung der Bistümer Halberstadt, Verden und Magdeburg, 1989/90, S. 33 und 41; Vogtherr: Bistum und Hochstift Verden, 1995.

3 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 1, 1961, S. 42.

4 Vgl. Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, I, S. 127-130.

ebenso wie die nördlich davon errichtete Reichsburg Werben an der Elbe öfter Aufenthaltsort deutscher Könige und Kaiser, die hier auch slawische Fürsten empfangen, sie aber nicht ihrer Botmäßigkeit zu unterwerfen vermochten⁵. Das gelang erst 1147 mit und nach dem Wendenkreuzzug der ostsächsischen und anderer Fürsten unter maßgeblicher Führung Graf Albrechts von Ballenstedt⁶, der seit 1134 Markgraf der Nordmark war.

Von diesem kriegerischen Vorgehen blieb nur das Herrschaftsgebiet des christlichen Hevellerkönigs Pribislav-Heinrich verschont. Das war die Burg Brandenburg an der Havel mit Havelland und Zauche, die nach dem Willen des erbelosen Fürsten und seiner Gattin Petrisa an Albrecht den Bären fallen sollte. Das geschah 1150, endgültig 1157, als Albrecht im Bunde mit Erzbischof Wichmann von Magdeburg die Brandenburg, die zwischenzeitlich der Sprewanenfürst Jacza von Köpenick eingenommen hatte, zurückeroberte. Die Brandenburg wurde zum namengebenden Zentrum des nunmehrigen Herrschaftsgebiets der Askanier östlich der Elbe, die sich seitdem „Markgraf von Brandenburg“ nannten. Die Brandenburg mit Havelland und Zauche bildete fortan „das Kerngebiet der Mark“⁷.

Mit dem neuen Titel „Markgraf von Brandenburg“ signalisierten die Askanier die Umwandlung der Markgrafschaft der Nordmark von einem königlichen Amtslehen in eine Landesherrschaft⁸, zumindest als Ziel. Und von hier aus drangen sie Schritt für Schritt in weitere Regionen der ehemaligen Nordmark, die sich im Zuge des Wendenkreuzzugs andere Fürsten einverleibt hatten, teils in blutigen Gewaltakten, teils auf Vertragsbasis vor⁹.

Das westelbische Gebiet einschließlich der späteren Altmark blieb naturgemäß von den ostelbischen Expansionsvorgängen unberührt. Die ostsächsischen Fürsten agierten von ihren Stammsitzen und anderen Allodialgütern aus, die Askanier z.B. in Aschersleben und Wörbizg. Die Itinerare Albrechts d.B. und Ottos I. weisen nur wenige Aufenthalte in Altmark und Nordmark, meist in Elbe- und Havelnähe, aus¹⁰. Ihr und ihrer Nachfolger Hauptinteresse galt der Ausdehnung ihrer Machtsphäre in Ost und West. Albrecht hatte als ostsächsischer Graf aus dem Hause Ballenstedt im nordöstlichen Harzvorland und mit einem weitgestreuten Allodialbesitz aus mütterlichem Billunger-Erbe die Würde eines Herzogs von Sachsen erstrebt, die er allerdings nur 1138 bis 1142 genoß und dann seinem Vetter, dem Welfen Heinrich dem Löwen, überlassen mußte. Dieser fungierte als Herzog in einem ausgedehnten Herrschaftsgebiet, zu dem auch im ostsächsischen, sich bis zur Mittel-elbe erstreckenden Teil die spätere Altmark gehörte, unbeschadet der Rechte regionaler Grafen und Edelherrn, aber gestützt auf sehr umfangreiche Eigen- und Erbgüter, auch in der Altmark¹¹.

5 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 1, 1961, S. 47 ff.

6 Vgl. Partenheimer: Albrecht der Bär, 2003.

7 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 1, 1961, S. 15. – Die Zauche hatte Pribislav zuvor schon Albrechts Sohn Otto zur Taufe vermacht.

8 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 1, 1961, S. 75.

9 Vgl. u.a. Enders: Hochmittelalterliche Herrschaftsbildung, 1985, mit weiterer Literatur.

10 Vgl. Fey: Reise und Herrschaft, 1981, S. 8 ff.

11 1150 z.B. hatte er das halbe Dorf Wittenmoor dem Bischof von Havelberg überlassen. Weitere Besitzungen „in der Altmark und in der Wische oder der Vogtei Arneburg“ überließ Heinrichs jüngerer Sohn, König Otto IV., 1209 dem Erzstift Magdeburg (Wohlbrück: Geschichte der Altmark, 1855, S. 48, 184).

Im Westen der späteren Altmark war 1112 die Burg Salzwedel ins Licht der Geschichte gerückt. Hier hatte Rudolf von Stade, der seit 1106 auch Markgraf der Nordmark war, mit der Billigung Herzog Lothars von Sachsen seinen Ministerialen Friedrich von Stade streitshalber gefangengesetzt. Der Kaiser nahm das zum Anlaß, den Herzog und Rudolf von Stade abzusetzen, und erhob an Lothars Stelle Graf Otto von Ballenstedt, den Vater Albrechts d.B., zum Herzog. An der Seite des Kaisers eroberte er die Burg Salzwedel.

Möglicherweise – belegt ist es nicht – behielt Otto von Ballenstedt zur Entschädigung die Burg, als sich der Kaiser mit seinen Widersachern versöhnte. Aus der Billinger Erbschaft seiner Gattin Eilica waren ihm bereits umfangreiche Besitzungen auch im Gebiet der späteren Altmark zugefallen. Seine Tochter Adelheid vermählte sich mit Heinrich von Stade, seit 1114 Markgraf der Nordmark, und nach dessen frühem Tod (1128) mit Graf Werner von Veltheim. Sie brachte ihm ihr aus Stadischem Allodialbesitz bestehendes Wittum zu und damit wahrscheinlich einen Teil der umfangreichen Besitzungen ihrer Nachkommen, der Grafen von Osterburg, im altmärkischen Raum¹².

All diese altmärkischen Besitzungen waren Allodien. Diese begriffen Herrschaftsrechte der Edelfreien ein, nicht aber Landesherrschaft¹³, so wenig wie ihr ostsächsischer Stammesbesitz. Und sie waren unabhängig von dem Titel eines Markgrafen der Nordmark, der ja realiter ohne Machtbefugnisse war, geschweige denn darauf gegründete Macht westlich der Elbe hätte ausüben können¹⁴. Die Allodien waren nach Otto von Ballenstedts Tod (1123) an seinen Sohn Albrecht gefallen. Dessen politische Interessen richteten sich, wie schon erwähnt, auf Machtausübung im größeren Stil.

Nach Unterjochung der Slawen rief er, wie Helmold berichtet, (um 1160) Holländer, Seeländer und Flamen herbei und ließ sie in den Burgen und Dörfern der Slawen wohnen. Holländer begannen das südliche Elbufer zu besiedeln und besetzten von der Burg Salzwedel an das Sumpf- und Ackerland, das Balsemer- und Marscinerland genannte Gebiet bis zum böhmischen Waldgebirge mit Städten und Dörfern¹⁵. In der Altmark schloß das die Wische mit ein.

Damit bezog Albrecht seinen Allodialbesitz westlich der Elbe in den Landesausbau ein, offenbar mit dem Ehrgeiz, in der von Adels Herrschaften und klösterlichem Streubesitz durchmischten Region der späteren Altmark Herrschaftszeichen zu setzen. Dem diente 1160 auch die Vereignung der Kirche in Werben an den Johanniterorden¹⁶ und die al-

12 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 1, 1961, S. 61 f. – Zu Herkunft, Besitz und Bedeutung der Grafen von Osterburg vgl. Heinrich: Die Grafen von Arnstein, 1961, S. 413-422; Schulze, H. K.: Adels Herrschaft und Landesherrschaft, 1963, S. 56-70.

13 Vgl. Willoweit: Grundherrschaft und Territorienbildung, 2000, S. 218 f., zum Unterschied zwischen Grundeigentümern mit Herrschaftsrechten und Herrschaft über ein Land.

14 Die diesbezügliche Annahme von Schulze, H.K.: Adels Herrschaft und Landesherrschaft, 1963, S. 17 ff. und passim, basiert auf der Hypothese, die Markgrafen der Nordmark des 11. Jahrhunderts bis hin zu Albrecht d.B. hätten kraft dieses Titels Macht ausgeübt, in ihren altmärkischen Besitzungen Herrschaft wahrgenommen und diese so mit der ostelbischen Mark verknüpft. Das ist nicht haltbar.

15 Helmold von Bosau: Slawenchronik, 1963, Kap. 89, S. 312 f. Nach Stooß ist die „Lage des Marschnerlandes umstritten, wohl doch mit dem Niederungslande an der Elbe zwischen Werben und Arneburg gleichzusetzen“ (ebenda, S. 313 Anm. 19). Nach Bathe: Belxem, ein Gau- und Flußname?, 1967, S. 633 (gestützt auf Kupka), ist das Marscinerland der slawische Gau Moraciani östlich von Magdeburg.

16 Vgl. Partenheimer: Die Johanniterkommune Werben, 2005, fol 4 ff.; der Orden errichtete hier um oder nach 1200 eine Kommende.

lerdings umstrittene Privilegierung des Ortes Stendal mit Markt- und Bürgerrechten sowie Zollfreiheiten. Als Burgorte (*urbes*) seiner Botmäßigkeit (*dicio*), in denen Stendal Zollfreiheit genießen sollte, nannte er Brandenburg, Havelberg, Werben, Arneburg, Tangermünde, Osterburg, Salzwedel u.a. anliegende Orte¹⁷.

Noch zu Lebzeiten hatte Albrecht d.B. (gestorben 1170) seine Allodien unter die Söhne verteilt. Markgraf Otto I. erhielt auf altmärkischem Boden Besitz im Balsamland und Salzwedel, Dietrich als Graf von Werben „anscheinend neben Grafenrechten auch das Gebiet der Wische“¹⁸. Dessen Besitz ging nach seinem kinderlosen Tod 1183 an Otto I. über. Dieser gründete um 1183 ein Benediktinerinnenkloster in Arendsee; ein solches hatte nach 1170 Graf Albrecht von Osterburg aus dem Hause Veltheim in Krevese nahe Osterburg gestiftet¹⁹, als Hauskloster seines Geschlechts. Das signalisierte einen Höhepunkt bei der Bildung eines adligen Herrschaftsbereichs²⁰.

Ein anderer nichtaskanischer Graf, Hermann von Warpeke, später von Lüchow, hatte bereits 1161 in Diesdorf im Nordwesten der späteren Altmark, wo er Herrschaftsrechte besaß, ein Augustiner-Chorherrenstift (später in ein Chorfrauenstift umgewandelt) als Hauskloster und Grablege errichtet²¹. Somit zeichneten sich Aktivitäten mehrerer Grafen, hier in nördlichen Regionen westlich der Elbe, ab²². Landesherrschaft mochten alle erstreben; das lag im Trend.

Indessen war 1180 nach dem Sturz des Herzogs von Sachsen, Heinrichs d.L., dessen Machtbereich aufgeteilt worden. Der jüngste Bruder Markgraf Ottos I., Graf Bernhard von Aschersleben, erhielt das durch Verselbständigung Westfalens stark eingeschränkte sächsische Herzogtum²³. Nach dem Tode Ottos I. 1184 wurden dessen Söhne Otto II. und Heinrich, der als Graf von Gardelegen Allodialgut im Balsamgau besaß, mit der Markgrafschaft von Brandenburg belehnt; der noch unmündige Stiefbruder Albrecht verfügte als Graf von Arneburg ebenfalls über westelbischen Besitz. Heinrich soll im Einvernehmen mit seinem Bruder Otto die Gründung eines Bistums mit Sitz in Stendal beabsichtigt haben. Er errichtete ein Domstift bei der Kirche St. Nikolaus und erwirkte die päpstliche Exemtion vom Bistum Halberstadt, mehr nicht²⁴. Heinrich starb bereits 1192.

17 Vgl. Schulze, H.K.: Die brandenburgischen Stadtrechte im Mittelalter, 1965, S. 350 f. – Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 1, 1961, S. 80 Anm. 61, bezweifelt die Echtheit von Teilen der Urkunde, vor allem die Zollprivilegien. Begründete Bedenken deswegen hegt auch Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 38.

18 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 1, 1961, S. 96.

19 Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, I, S. 106 (Arendsee), S. 687 (Krevese).

20 Schulze, H.K.: Adels Herrschaft und Landesherrschaft, S. 93.

21 Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, I, S. 412.

22 Im Südwesten der Altmark hatten zahlreiche ostsächsische Stifte und Klöster wie Helmstedt, Quedlinburg, Gernrode, Hamersleben u.a., vornehmlich in der Diözese Halberstadt, seit dem 10./11. Jahrhundert Fuß gefaßt; s.u. Kap. D.I.4.a).

23 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 1, 1961, S. 101 f. – Zu Bernhard vgl. Marcus: Herzog Bernhard von Anhalt, 1993.

24 Zum angeblichen Bistumsplan und den realiter dafür fehlenden Voraussetzungen vgl. Schneider, S.: Domstift St. Nicolai zu Stendal, 2002. Daß die Kanoniker niemals Augustiner-Chorherren waren, weist Schneider, S.: St. Nikolaus in Stendal, 2001, nach. Vgl. auch Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, II, S. 1197.

Nach einem schweren Konflikt zwischen Otto und seinem Stiefbruder Albrecht, der ein Erbrecht geltend machte, das Otto bestritt, aber 1195 schließlich anerkannte, betrieben sie gemeinsam eine Politik, die der Geschichtsschreibung bis zur Gegenwart Rätsel aufgibt: die Schenkung ihrer Allodialgüter an den Erzbischof von Magdeburg, und zwar am 28. Oktober 1195 die der rechtseibischen, an erbstiftische Gebiete grenzenden Familiengüter Möckern und Schollene, am 24. November 1196 die der rechtseibischen Neustadt Brandenburg samt Zauche sowie der altmärkischen Allodien. Letztere umfaßten die Burgen und Städte Gardelegen und Salzwedel mit Zubehör, einen halben Burgward Kalbe/M., Besitz in den Burgwarden Arneburg, Tangermünde und Osterburg (doch nicht die Burgen selbst), in der alten und neuen Wische, das Gebiet der Propstei Stendal und die Städte Stendal, Seehausen, Bambissen und Werben mit Zubehör²⁵. Das war zwar ein bedeutender, aber keineswegs geschlossener, flächendeckender Besitz, durchmischt von Eigentumsrechten anderer Herren besonders an Burgen als Zentren von Herrschaftsbereichen. „Herrschaftsansprüche verschiedener Herren überlagerten sich in Niedersachsen ebenso wie in anderen Regionen Deutschlands“²⁶.

Beide Schenkungen wurden vom Kaiser im Juli 1197 in zwei Urkunden bestätigt, in der zweiten jedoch mit einer wesentlichen Bestimmung. Derzufolge war der Erzbischof, seinem Versprechen gemäß, verpflichtet, den Markgrafen nach Ablauf von einem Jahr und sechs Wochen alle Burgen und Städte als erbliches Lehen zurückzugeben. Zur direkten Erbfolge waren sowohl Söhne als auch Töchter berechtigt, doch die folgenden Generationen wieder dem Lehnsrecht gemäß.

Der Altmeister der brandenburgischen Landesgeschichte, Johannes Schultze, erwog wie viele vor ihm die Gründe des Vorgangs. Eins der von der Historiographie angenommenen Motive, Freikauf vom Kirchenbann, verwarf er, da es dafür keine glaubwürdigen Anhaltspunkte gab, rein religiöse Motive zugunsten des Seelenheils wegen der Unverhältnismäßigkeit ebenso. Dagegen fand er eine Erklärung im Erbrecht, auf das sich das zweite Kaiserdiplom bezog. Beide Brüder waren noch kinderlos; blieben sie es, jedenfalls ohne männliche Erben, würde im Todesfall das Erbe an die askanischen Nebenlinien fallen, die Anhaltiner und die Herzöge von Sachsen. Das mag Otto um jeden Preis haben verhindern wollen. Es konnte auch nicht im Interesse des rivalisierenden Erzbischofs sein²⁷. Doch auch diese Erklärung befriedigt nicht.

In einem Exkurs zu seiner Dissertation über Graf Bernhard von Anhalt²⁸ knüpft Marcus unter Bezug auf ältere und jüngere Literatur an Schultze an und geht vor allem der Frage des Erbrechts weiter nach. Er bestreitet jedoch weitgehend den Allodialcharakter der askanischen Besitzungen auf dem Boden der späteren Altmark, nimmt vielmehr eine Verfügung Markgraf Ottos II. wie schon seines Vaters „über den ganzen altmärkischen Raum einschließlich der Reichslehen“ (S. 185) an und folgt der Auffassung, daß „die altmärkischen Burgorte und Bezirke... Pertinenzen der Nordmark“ waren, also Reichsle-

25 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 1, 1961, S. 104 f. – Zu Bambissen vgl. Eberhagen: Ansichten, Meinungen und Belegbares zum frühen Bömenzien (= Bambissen?), 1996.

26 Schubert: Geschichte Niedersachsens, Bd. 2/1, 1997, S. 331 f.

27 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 1, 1961, S. 105 ff.

28 Marcus: Herzog Bernhard von Anhalt, 1993, S. 171 ff.

hen, die Otto durch den Lehnsauftrag für immer dem Zugriff des Reiches entziehen und mit dem Allodialbesitz vereinen wollte (S. 188). Worin der reale Gewinn durch den Wechsel des Lehnsherrn bestehen sollte, bleibt ebenso offen wie die Frage, was den Kaiser zum Konsens in diesen Handel hätte bewegen sollen. Die Verknüpfung mit dem Erbreichsplan Heinrichs VI. (S. 189) ist nicht abwegig, erklärt aber kaum die Motive der Markgrafen für den Lehnsauftrag.

Die Grenzen dieser wie vieler anderer Deutungsversuche sind schon dadurch eng gesetzt, daß die Vorgänge vom späteren Entwicklungsstand der Mark Brandenburg aus betrachtet, statt daß die „Altmark“ auf dem Gebiet des Herzogtums Sachsen und die ostelbische Mark Brandenburg auf dem Gebiet der einstigen Nordmark als zwei verschiedene politische Regionen auseinandergelassen werden. Marcus, überdem auf den Erzbischof als vermeintlichen Initiator des Lehnsauftrags fixiert, blendet das Herzogtum Sachsen Heinrichs d.L. fast völlig aus, ebenso die Interessen der nichtaskanischen Grafen (Veltheim/ Osterburg, Warpe/Lüchow, Dannenberg), Edelherrn und ernst zu nehmende Rivalen der Askanier im Raum der späteren Altmark.

Das trifft auch auf die jüngste Behandlung des Themas durch Michael Menzel zu²⁹. Er betont den erbrechtlichen Aspekt Ottos II. und Albrechts, also die Ausschließung der askanischen Vettern, und die politische Zielstellung, daß die „Markgrafschaft als das Spätwerk Albrechts des Bären und die Lebensleistung Ottos I. ... in ihrer Ausdehnung und Lebensfähigkeit in Zukunft unter ein und derselben Hand bestehen bleiben“³⁰. Diese Hypothese ist kaum überzeugend; denn die Ausdehnung der (ostelbischen) Markgrafschaft war um diese Zeit, 1196, noch sehr bescheiden; die altmärkischen Allodien gehörten nicht dazu. Und diese konnten ebenso wenig eigenmächtig aus dem ostsächsischen Territorium herausgelöst und der Markgrafschaft Brandenburg angegliedert werden wie etwa der askanische Stammesbesitz zwischen Harz und Elbe.

Wenn aber die Askanier in der Altmark langfristig Landesherrschaft installieren wollten, mußten sie andere Wege gehen und kooperierende Partner finden. Der Erzbischof war interessiert. Beide Seiten expandierten, der am Kreuzzug von 1147 beteiligte Erzbischof von Magdeburg östlich der Elbe und die Askanier, die wie die Welfen schon früher ihr Augenmerk auf den Norden bis hin zur Ostsee gelenkt hatten. Doch auch andere Grafen wie die von Lüchow und Dannenberg breiteten sich in Distrikten der Altmark, des Wendlands und im südlichen Mecklenburg aus³¹. Bestandssicherung und Machterweiterung bedurften verschiedener Mittel. Dem Kaiser konnte wiederum nicht an allzu starker Machthäufung der Fürsten und Herren liegen, nachdem die übermäßige Heinrichs d.L. 1180 aufgeteilt worden war.

Heinrich starb am 6. August 1195, kurz vor der ersten askanischen Schenkung an Magdeburg. Ihn beerbte in dem ihm verbliebenen Land um Braunschweig und Lüneburg sein Sohn Heinrich, Pfalzgraf bei Rhein, der aber auch die sächsische Herzogsherrschaft beanspruchte³². Das Problem stand mithin immer noch im Raum, und ungeklärt war be-

29 Menzel: Die Stiftslehen der Mark (1196-1449), 2006, S. 58 ff.

30 Ebenda, S. 61 f.

31 Vgl. Schulze, H.K.: Adels Herrschaft und Landesherrschaft, 1963, S. 78 ff.

32 Schneidmüller: Die neue Heimat der Welfen, 2001, S. 205.

sonders der Geltungsbereich. Die im alten Herzogtum Sachsen angesessenen ostsächsischen Grafen, die Herrschaftsrechte ausübten, waren so wenig wie die Askanier in ihren altmärkischen Allodialgütern Landesherren. Mit dem Sturz Heinrichs aber „fielen wesentliche Hemmungen für den Territoriausbau kleinerer, regionaler Herrschaftsgewalten – neben den geistlichen Fürstentümern vor allem der Grafen und Edelherrn“³³.

Das traf auch auf die ostsächsische Altmark zu; doch bedurfte es hier für die ehrgeizigen Markgrafen von Brandenburg jenseits der Elbe eines stärkeren Rückhalts gegenüber der Konkurrenz. Den bewirkten z.B. Lehnsauftragungen an geistliche Fürsten und Institutionen, wie sie allerorts in Deutschland stattfanden; Kirchengut galt als Reichsgut und minderte nicht die Lehnsqualität³⁴.

Der Lehnsauftrag, wohl von längerer Hand vorbereitet, war nicht nur der aussichtsreichste Weg zur Bestandssicherung, sondern darüber hinaus auch zur Territorialherrschaft in der Altmark. Das setzte aber zunächst die völlige Übereignung der askanischen Allodien an den Erzbischof von Magdeburg voraus, ehe Kaiser Heinrich VI., stets informiert, da er dem ja zustimmen sollte, in zwei Urkunden die Schenkung und das Versprechen des Erzbischofs bestätigte, die Markgrafen und ihre Erben mit den aufgelassenen Gütern zu belehnen. Die Rückübertragung als Lehen war mit Sicherheit ebenso die Bedingung der markgräflichen Seite wie die des Kaisers.

Das zweite Diplom aber, und das war der erstrebte Effekt, legitimierte und besiegelte zweierlei: zum einen die Erweiterung des erzbischöflichen Territoriums östlich der Elbe, die einen Keil zwischen Altmark und Mittelmark trieb, zum anderen die staatsrechtliche Abtrennung der westelbischen Altmark-Regionen der Askanier vom alten Herzogtum Sachsen. Es entzog auf diese Weise den politischen Erben Heinrich d.L. die Basis weiterer Rechtsansprüche.

In der Folgezeit begannen die Askanier ihren Machtbereich in der Altmark durch Aneignung der Besitzungen anderer Grafen und Herren zu erweitern³⁵. Albrecht II., seit 1205 nach dem Tod des älteren Bruders Otto II. alleiniger Markgraf von Brandenburg, entriß mit Gewalt dem Grafen Siegfried von Osterburg-Altenhausen die 1208 zerstörte Burg Osterburg nebst der Stadt, errichtete um 1208 die Burg Wolmirstedt gegen das Erzstift und erwarb nach 1214 kaufweise die bis dahin dem Edlen Gebhard von Arnstein gehörende Grafschaft Grieben südlich von Tangermünde³⁶. Die letzten askanischen Markgrafen, Johann V. und Woldemar, erwarben vertraglich die Allodialgüter des letzten Grafen von Lüchow³⁷.

33 Schmidt, H.: Die territoriale Entwicklung zum Land Niedersachsen, 1986, S. LI.

34 Ruhe: Die magdeburgisch-brandenburgischen Lehnbeziehungen, 1914, S. 81. – Um 1160 hatten die Grafen von Osterburg dem Kloster St. Ludgeri vor Helmstedt ihre altmärkischen Besitzungen zu Lehen aufgetragen, „vermutlich um sie vor dem Zugriff der Markgrafen zu schützen“ (Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 39). Noch 1320 nutzten die Herzöge von Pommern die Vakanz nach dem Tode Markgraf Woldemars zur Abschüttelung der brandenburgischen Lehnshoheit durch Lehnsauftrag ihrer Lande an den Bischof von Kammin (Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 2, 1961, S. 19 f.).

35 Vgl. die Zusammenstellung des Besitzes edelfreier Familien nebst Karte bei Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 40-42.

36 Schultze: Die Mark I, 1961, S. 112 f.

37 Vgl. Zahn: Geschichte der Altmark, ²1892, S. 10, 13.

Schon unter den Söhnen Albrechts II., Johann I. und Otto III., war es zu Kriegen mit dem Erzbischof von Magdeburg und dem Bischof von Halberstadt im immer wieder umstrittenen Grenzbereich gekommen. Der Lehnsnexus zum Erzbischof von Magdeburg, der insgesamt 250 Jahre bestand, bewahrte beide Seiten auch in der Folgezeit nicht vor fortlaufenden Machtkämpfen im beiderseitigen Grenzraum³⁸.

Nach dem Tode Markgraf Woldemars 1319 und seines unmündigen Neffen Heinrich, des letzten brandenburgischen Askaniers, 1320 kam es zu weiteren Rivalitäten. Für die Altmark war entscheidend, daß Woldemar mit erzbischöflichem Konsens seiner Gemahlin Agnes, außer Besitz in der Mittelmark, größere Teile des altmärkischen Lehens mit Tangermünde, Gardelegen, Stendal, Osterburg und Salzwedel als Wittum verschrieben hatte, während die Witwe Markgraf Hermanns, Anna von Österreich, den Nordosten mit den Städten und Distrikten Arneburg, Werben und Seehausen besaß³⁹. Agnes heiratete noch 1319 Herzog Otto von Braunschweig, der im Vertrag von 1322 die Erbfolge der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg über ihr Wittum erreichen wollte⁴⁰. Um den neuen Markgrafen von Brandenburg, den Wittelsbacher Ludwig, für sich zu gewinnen, trat ihm Herzog Otto den ostelbischen Teil des Wittums ab. Es folgten weitere Manipulationen unter Einbeziehung des Bischofs von Halberstadt gegen den erzbischöflichen Lehnsherrn, besonders nach Agnes' Tod 1333. Der Erzbischof aber belehnte 1336 den Markgrafen Ludwig mit den westelbischen Lehen, und dieser verteidigte sie 1343 mit Beistand des altmärkischen Adels erfolgreich gegen den Widerstand Ottos von Braunschweig⁴¹.

Zwischenzeitlich hatte sich für den altmärkischen Besitz des Herzogspaares Otto und Agnes die für die Propstei Stendal überlieferte Benennung „Alte Mark“ (*antiqua marchia*) im regional übergreifenden Sinne eingebürgert; sie nannten sich selbst seit etwa 1329 dominus bzw. domina antique marchie⁴². Später kam das Wittum der Markgräfin Anna im Nordosten hinzu. Die nachfolgenden Wittelsbacher gestalteten die askanische Vogteiverfassung um. Die Vogteien Salzwedel, Stendal, Gardelegen, Tangermünde und Osterburg wurden zum nunmehr Altmark genannten Territorialgebilde zusammengefaßt und später mit den hinzutretenden nordöstlichen Landstrichen vereinigt. Die Verwaltung oblag dem Landvogt oder Landeshauptmann.

In dieser Zeit bildete sich das Amt des Landreiters als landesherrliches Exekutivorgan mit Polizeifunktion heraus. Die Altmark wurde in mehrere Landreitereien gegliedert. Landreiter (*equitatores terrae*) erwähnt das Landbuch von 1375, soweit es die Altmark erfaßt, im Dorffregister der Distrikte Stendal, Tangermünde und Salzwedel⁴³. Nach der Teilung des alten Landes Salzwedel in die Landreitereien Salzwedel (vormals der Distrikt

38 Zum wechselnden Stand der Lehnsbeziehungen bis 1449 vgl. Menzel: Die Stiftslehen der Mark (1196-1449), 2006, S. 63 ff.

39 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 2, 1961, S. 12.

40 Ebenda, S. 23. – Im Grunde griff er ebenso auf einst herzoglich-sächsische Gebiete zurück wie die Fürsten von Mecklenburg und Pommern auf Teile der Prignitz und Uckermark.

41 Ebenda, S. 27, 62 f.

42 Ebenda, S. 62; vgl. auch Schultze, J.: Das „Markrecht“ Markgraf Ottos II. von Brandenburg, 1964.

43 Landbuch von 1375, z.B. S. 318 und 320 für den Beritt Stendal, S. 331, 355, 357, 359, 362 und 365 für den Beritt Tangermünde und S. 406 für den Beritt Salzwedel vor dem Bockhorner Tor.

vor dem Bockhorner Tor, aber nun erweitert um den Südwesten der Altmark) und Arendsee (vormals der Distrikt vor dem Perver-Tor) 1444⁴⁴ bestanden mit den Landreitereien Stendal, Tangermünde, Arneburg und Seehausen nunmehr sechs Bezirke, später auch Kreise genannt. Es waren sowohl gewachsene administrative als auch ständische Einheiten, deren territoriale Verschmelzung zur Region Altmark sich dem Bewußtsein der Einheimischen wie auch der Auswärtigen allmählich dauerhaft einprägte⁴⁵.

Von den politischen Herrschafts- und Wechselverhältnissen blieb die Einbindung der Altmark in die frühmittelalterliche Diözesanstruktur unberührt, d. h. die Zugehörigkeit des Nordwestens zum Bistum Verden, des Südostens zum Bistum Halberstadt, und zwar bis zur Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg. In beiden Fällen stellte die Altmark den östlichsten bzw. nordöstlichsten Ausläufer beider Diözesen dar. Doch auch vom politischen Zentrum aus gesehen blieb die Altmark peripher, nur fand hier gleichsam ein Richtungswechsel statt: Im Frühmittelalter Ostperipherie Sachsens und dann des Reiches bis zur mittleren Elbe, wurde sie im Ergebnis fürstlichen Machtkampfs während des Hochmittelalters tendenziell und dann endgültig Westperipherie der sich konstituierenden Mark Brandenburg. Seitdem bildete sie einen der vier Hauptkreise der Kurmark, wie sie die Beschreibung der Mark von 1373 nebst der Neumark östlich der Oder im einzelnen auswies⁴⁶.

1373/75 zählten zur *Antiqua Marchia* Stadt und Burg Tangermünde, nicht zufällig an erster Stelle genannt, weil der Initiator des Landbuchs, Kaiser Karl IV., derzeit im Begriff war, hier seine märkische Residenz zu etablieren⁴⁷, außerdem die Städte und Burgen Gardelegen und Altstadt Salzwedel, die Städte Stendal, Neustadt Salzwedel, Seehausen, Osterburg und Werben, Burg und Städtchen Arneburg, Kloster und Städtchen Arendsee und die Burg Schnackenburg (die einige Zeit danach ebenso wie die Burg Gartow des Johanniterordens ans Herzogtum Lüneburg fiel), außerdem die Burgen und Burgstädtchen des schloßgeessenen Adels (*nobiles*), v. d. Schulenburg zu Beetzendorf und Apenburg, v. Bartensleben zu Wolfsburg, v. Alvensleben zu Kalbe/M. und Klötze, v. Jagow zu Aulosen, v. Erxleben zu Erxleben/Kr. Salzwedel, Schenck von Flechtingen zu Flechtingen, Schenck von Arneburg, v. Wederden zu Calvörde, v. Oberg und v. Bodendik (letzere drei auch lüneburgische Vasallen) sowie die Nonnenklöster/Stifte Dambeck, Diesdorf und Krevese.

1375 wurden auch Burgstall, Lehnsbesitz der v. Bismarck, Bittkau im Besitz der v. Lüderitz, Krumke der v. Redern sowie die später von der Altmark abgetrennten Burgen Rogätz der v. Alvensleben, Brome und Knesebeck der v. d. Knesebeck und Wencksternburg der v. Wenckstern genannt. Wolmirstedt gehörte bereits dem Erzbischof von Magdeburg und Lüchow dem Herzog von Lüneburg; Burg *Tangern* der v. Eikendorff⁴⁸ ist vielleicht identisch mit Angern.

44 Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 44.

45 Vgl. die Beiträge in: Werner (Hg.): Spätmittelalterliches Landesbewußtsein in Deutschland, 2005, u.a. Bünz: Das Land als Bezugsrahmen von Herrschaft, Rechtsordnung und Identitätsbildung.

46 Landbuch von 1375, S. 1-5.

47 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 2, S. 168. – Zum Residenzproblem vgl. Neitmann: Was ist eine Residenz?, 1990.

48 Landbuch von 1375, S. 3, 62 f.

Während des Spätmittelalters barg die ungewisse West- und Südgrenze der Altmark nicht nur zum Erzstift Magdeburg und Hochstift Halberstadt, sondern auch zu den Herzogtümern Braunschweig und Lüneburg dauerhaften Zündstoff auf allen Ebenen⁴⁹. Bis weit in die Frühe Neuzeit hinein wechselten Streit und Vergleich, Gebietsanspruch und Grenzvereinbarungen einander ab, einschneidend z.B. 1449 mit dem Vergleich zwischen dem Erzbischof und Kurfürst Friedrich. Ersterer entsagte der Altmark, den Städten Neustadt Brandenburg und Plaue sowie der Zauche, der Kurfürst vor allem dem Elb-Havel-Winkel (spätere Kreise Jerichow)⁵⁰. Problembehaftet blieb die Grenzsituation im Gebiet konkurrierender Jagdgerechtigkeiten und Wildbahnen beider Fürsten angesichts zahlreicher verwaldeter Wüstungen, die z.B. der Vertrag von 1536 bereinigen sollte⁵¹ und die dann die Ausweitung des kurprinzlichen Jagdreviers in der Gardelegener bzw. Letzlinger Heide nochmals heraufbeschor⁵².

Nicht weit davon entfernt erhob auch der Herzog von Braunschweig und Lüneburg Territorialansprüche⁵³, ebenso im Norden der Altmark, wo z.B. die Städte Altstadt und Neustadt Salzwedel und Kloster Arendsee mit dem wendländischen Amt Lüchow angesichts strittiger Grenzen Holz- und andere Nutzungskonflikte austrugen wie 1508⁵⁴. Besonders neuralgisch war aber die gänzlich konfuse Situation des großen Waldsumpfbereiches im Südwesten der Altmark, des sog. freien Drömlings, Grenzzone zwischen der Kurmark, den Stiften Magdeburg und Halberstadt und dem Herzogtum Braunschweig⁵⁵. An dessen Nutzung hatten zahlreiche altmärkische Dörfer teil, die sich ihrerseits in diesem Gelände sehr genau auskannten und die einträglischen Weide- und Holzressourcen zäh verteidigten⁵⁶.

Ungeachtet unfest bleibender Außengrenzen hatte sich die Kernregion Altmark im Laufe des Spätmittelalters als politisches Gebilde formiert. Sie war nach Aufhebung der erzbischöflich-magdeburgischen Lehnshoheit 1449 und – nicht zuletzt auf Drängen der Stände – dem Verzicht der Markgrafen auf die Verpfändung ganzer Regionen fest dem Kurfürstentum Brandenburg und seiner Verfassung integriert. Das berührte jedoch nicht kleinregionale Eigenheiten der Grenzregion, z.B. die flämisch geprägte Elbwische mit ihrer eigenen Gerichtsverfassung, dem Bodding und Lodding, grenzüberschreitende Grundherrschaften wie die des Klosters Diesdorf und einiger Adelsgeschlechter, vor allem der Knesebeck zu Tylsen, Bartensleben zu Wolfsburg, Alvensleben zu Erxleben, Schenck zu Flechtingen und Bismarck zu Burgstall im Westen und Süden der Altmark.

49 Im einzelnen vgl. Hahn: Fürstliche Territorialhoheit und lokale Adelsgewalt, 1989, S. 462 ff.

50 CDB B IV S. 421 ff. Nr. 1698.

51 CDB B VI 425 Nr. 2551. – Vgl. auch Korn: Beiträge zur Geschichte des Zisterzienser-Nonnenklosters Neuendorf, 1929, S. 154 ff. zum langwierigen Streit um die wüste Feldmark Mildehovede.

52 Z.B. 1564 Einwilligung des Erzbischofs von Magdeburg als Lehnherr in die Abtretung wüster Feldmarken seitens der v. Alvensleben, v. d. Schulenburg und v. Bismarck an Kurprinz Johann Georg (CDAlv IV S. 338 Nr. 359). – Vgl. Scholz: „Soll Unns und Unsem Erben zu bejagen bleiben“, 2001.

53 Vgl. z.B. die Verträge von 1564 über Grenzen im Gebiet von Calvörde (CDAlv III/2 S. 282 Nr. 482; CDB B VI S. 525 ff. Nr. 2609).

54 CDB B VI S. 216 f. Nr. 2414, S. 223 f. Nr. 2422.

55 Vgl. die Übersicht in: Handbuch der Historischen Stätten XI, 1987, S. 89-91.

56 Vgl. Schulze, E.: Die Urbarmachung des Drömlings, 1971, S. 32 ff.

Die alten politischen Zusammenhänge bezeugten weiterhin im Nordwesten der Altmark das ostsächsische Herrschaftsgebiete prägende Runddorf und das niederdeutsche Hallenhaus. Auch das Brauchtum in der nordwestlichen Altmark ist eng dem lüneburgischen verwandt, das Festbrauchtum im Süden der Altmark dem im magdeburgischen und braunschweigischen Hinterland⁵⁷. Lange Zeit lebten auch ostsächsische Sprachrelikte fort, die die ostelbische Mark Brandenburg nicht kannte, z.B. „man, menne“ für Untertan(en), Meier für Laß- oder Pachtbauern, Sangkorn für Meß- oder Scheffelkorn, Burgvest für Baudienst. Zu beachten wären mundartliche Besonderheiten⁵⁸ u.a m.

2. Landesherr und Stände

Im Zuge der Festigung der askanischen Landesherrschaft im Gesamtterritorium formierten sich auf der Basis der Teilregionen die Stände⁵⁹. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, vor allem im Zusammenhang mit der von den Markgrafen erbetenen Steuerbewilligung (Bede) nachweisbar, bildeten zunächst die jeweils im Großraum einer landesherrlichen Stadt als dessen Zentrum ansässigen Ritterschaften je eine lose Formation⁶⁰. Sie erstarkten in dem Maße, wie nach dem Aussterben der Askanier (1319/20) und angesichts wiederholter Zugriffsversuche benachbarter Fürsten politische Instabilität das Land verunsicherte und die lokalen Kräfte mobilisierte. Vor allem die weitgehend autonomen Städte ergriffen die Initiative. Städtebünde gab es schon zuvor⁶¹. Nunmehr vereinten sich 1321/22 die altmärkischen Städte und Ritterschaften in den Vogteien und Territorien Arneburg, Seehausen, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Tangermünde, Osterburg und Werben zur Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit⁶² wie bald darauf 1325 die prignitzschen Städte Perleberg, Pritzwalk, Kyritz, Havelberg, Freyenstein und Meyenburg und die *man* (Ritter), die in den „Länden“ der genannten Städte ansässig waren, zu gegenseitiger Rechtshilfe im Interesse der Sicherheit⁶³.

57 Schlomka: Das Brauchtum der Jahresfeste in der westlichen Altmark, 1964, S. 108 f.

58 Vgl. z.B. Schulze, E.: Beiträge zur Volkskunde der Altmark, 1969, S. 132 ff.; Schönfeld: Entwicklung in der Sprache der Altmark, 1988; ders.: Wandlungen im Niederdeutschen der Altmark, 1995.

59 Vgl. die kritischen Erwägungen zum historischen Platz der Stände bei Heinrich: Die „Freien Herren“ und das Land, 1992; allgemeiner: Press: Formen des Ständewesens in den deutschen Territorialstaaten des 16. und 17. Jahrhunderts, 1983; Neugebauer: Standschaft als Verfassungsproblem, 1995; ders.: Geschichte Preußens, 2004, passim.

60 1282 bestätigten die Markgrafen den Verkauf des Bederechts an die Einsassen der Stadt und der *terra* Salzwedel, nämlich den Ministerialen, Rittern, Knappen, Bürgern und Kaufleuten, Bauern und allen Einwohnern des Landes (CDB A XIV S. 26 f. Nr. 24). 1314 überließ Markgraf Johann Mannschaft und Städten, Rittern und Vasallen, Räten und Bürgern in den Distrikten Salzwedel und Lüchow seine Münze in Salzwedel (CDB A XIV S. 52 Nr. 67). 1343 urkundete Markgraf Ludwig zugunsten der Altstadt Salzwedel und des dazugehörigen Landes; am selben Tage sicherte er den *militibus et militaribus* im Distrikt der Stadt Salzwedel die Aufrechterhaltung ihrer Rechte zu (CDB A XVI S. 82 ff. Nr. 116 und 117). – Vgl. auch Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 315 ff.

61 Z.B. 1308 zwischen dem Rat zu Frankfurt/O. und den Räten aller Städte des Markgrafen Johann (CDB A XIV S. 50 Nr. 63).

62 CDB A XV S. 73 ff. Nr. 99-101, A VI S. 347 f. Nr. 1, A XVI S. 5 f. Nr. 6, 7, 1321 Dez. 21; A V S. 311 f. Nr. 20, 1322 Jan. 2.

63 CDB A I S. 136 Nr. 26.

Diese ständische Bündnispolitik wurde 1331 und 1334 in ähnlicher Weise bekräftigt⁶⁴. Danach schienen sich die Wege der Kurien zu trennen. Die Städte nahmen ihr Bündnisrecht sowohl innerhalb der Altmark als auch mit Städten anderer Regionen ohne die Ritterschaft wahr. Die Ritterschaft der Altmark vereinte sich ihrerseits zur Friedewahrung z.B. 1391 mit der lüneburgischen Ritterschaft⁶⁵.

Die Städte und die sie umgebenden ritterschaftlichen Kleinregionen blieben aber noch lange Zeit die Adressaten der landesherrlichen Konfirmationsurkunden anlässlich jeder Huldigungszeremonie. In der Altmark galt im 14. Jahrhundert die entsprechende Konfirmation ihrer Rechte der jeweiligen Stadt und allen Rittern und Mannen in deren Distrikt, im 15. Jahrhundert der Stadt und den Rittern und Mannen, geistlichen und weltlichen, und allen denen, die in der Altmark gesessen sind⁶⁶, d h., da sich diese Formel bei jeder Stadt wiederholte, doch wohl konkret auf die *terra* (Mark) der jeweiligen Stadt gemünzt⁶⁷.

In Zeiten labiler Landesherrschaft, unsicherer Grenzen und eskalierenden Raubrittertums, das besonders die Grenzregionen gefährdete⁶⁸, fiel den umwehrten und bewaffneten Städten die tragende Funktion der Landfriedenswahrung zu. Die Kooperation mit der Ritterschaft auf ständischer Ebene aber lebte bei übereinstimmender Interessenlage fort. Teils schlossen sie gemeinsam mit benachbarten Fürsten Vergleiche zum Schutz oder Schadensersatz wie 1402 mit den Herzögen von Braunschweig und Sachsen-Lauenburg⁶⁹, teils galt das gemeinsame Vorgehen der „Mannen“ und Städte der Altmark dem stets akuten Hochwasserschutz wie 1436 mit der Beschlußfassung über die jährliche Deichschau an der Elbe zwischen Altenzaun und Beuster und vom Hohen Weingarten zu Tangermünde bis Hämerten⁷⁰. Teils setzten sie wie 1460 in gemeinsamen Verhandlungen mit dem Landesherrn die exakte Trennung weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit und die Einsetzung eines Landgerichts in Tangermünde durch⁷¹.

Im Verlauf und besonders gegen Ende des 15. Jahrhunderts zogen die Markgrafen aber sichtlich die Zügel an, besonders 1480 anlässlich der Verweigerung der Landbede seitens der altmärkischen Städte⁷². Doch während die Städte es auf Konfrontation ankommen

64 CDB A XVII S. 481 Nr. 36 zu 1331, S. 482 f. Nr. 38 und A XV S. 92 Nr. 119 zu 1334.

65 CDB B III S. 111 f. Nr. 1227.

66 1350 wurden die Mannen, Lande und Städte Stendal, beide Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg, Werben und Sandau zur Pfandhuldigung an den Erzbischof von Magdeburg verwiesen (CDB B II S. 299 f. Nr. 931). 1411 bestätigte König Sigismund als Markgraf von Brandenburg der Altstadt Salzwedel und den Rittern und Mannen, geistlichen und weltlichen, und allen denen, die in der Altmark gesessen sind, ihre Gerechtigkeiten und guten Gewohnheiten (CDB A XIV S. 219 Nr. 288), gleichlautend seine Nachfolger und noch 1571 bei der Konfirmation der Rechte jeder altmärkischen Stadt (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 14 ff.).

67 Ebenso bestätigten die Landesherrn im 15. Jahrhundert jeder ihrer Prignitz-Städte und allen Rittern und Mannen, geistlichen und weltlichen, und allen denen, die in der „Vormark“ gesessen sind, d h. den im Umkreis, vor der Mark, der genannten Stadt Angesessenen, ihre Gerechtigkeiten und guten Gewohnheiten (Enders: Die Prignitz, 2000, S. 149 f.).

68 Vgl. Enders: Die Uckermark, 1992, S. 117 ff.; dies.: Die Prignitz, 2000, S. 143 ff., 159 ff.

69 CDB B III S. 151 f. Nr. 1267, S. 159 f. Nr. 1273.

70 CDB A VI S. 494 f. Nr. 90.

71 CDB A XVI S. 89 Nr. 109.

72 Raumer II S. 55 ff. Nr. 57-65; CDB C II S. 257 Nr. 205, S. 267 f. Nr. 217. – Vgl. Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 3, 1963, S. 146 ff.

ließen, sagte die altmärkische Ritterschaft 1481 die Aufbringung ihres Anteils zu⁷³. 1484 ließ Markgraf Johann die *lantscop* der Altmark, Prälaten, Mannschaft und Städte, eindringlich ermahnen, zusammen und nachdrücklich gegen die *roberey, plackerey vnd beschedigung* vorzugehen⁷⁴. Denn Landfriedensbruch und Raubüberfälle waren im Lande und besonders in Grenzregionen noch lange nicht gebannt, die Fürsten aber mangels eigener örtlicher Organe unabdingbar auf die an der Herrschaft partizipierenden Stände⁷⁵ in der Region angewiesen, nicht nur auf Grund ihrer permanenten Finanznöte (deren Gründe, Kriege, Hofhaltung und übermäßiger Aufwand als Reichsfürsten, dem Interesse der regionalen Stände sehr fern lagen, oftmals entgegenstanden), sondern wegen der Friedens- und Rechtswahrung im Landesinneren.

Das kam auf die Dauer den Oberständen zugute. Mit der Konsolidierung der Landesherrschaft, dem drastischen Stutzen der städtischen Autonomie (in der Altmark rigoros exerziert 1488 als Reaktion auf den Bierzieseaufstand der Städte⁷⁶), der allmählichen Zügelung der unsteten Ritterschaft, doch unter gleichzeitiger Begünstigung des landsässigen Adels wurde dessen Übergewicht mehr und mehr spürbar. Die Ritterschaft war zwar in sich differenziert; die ökonomischen Potenzen klappten z.T. weit auseinander, und ein Teil des Adels vor allem im Grenzgebiet machte seine Doppel- und Multivasallität dem Eigeninteresse nutzbar⁷⁷. Doch die Ritterschaft als Corpus erkannte über derlei Trennendes hinweg mehr und mehr gemeinsame Interessen, und zwar vor allem auf der Basis der Grundherrschaft. Mit dem Ausverkauf des landesherrlichen Grundeigentums einschließlich der örtlichen Herrschaftsrechte im Verlauf des Spätmittelalters überwog an dessen Ende, besonders in den peripheren Regionen, der adlige Anteil an der Grundherrschaft den der anderen Stände und sicherte ihnen damit auch das politische Übergewicht⁷⁸.

73 Raumer II S. 61 f. Nr. 65.

74 CDB A XXV S. 412 Nr. 315.

75 Nach Schultze, J.: Landstandschaft und Vasallität, 1970, besonders S. 72 f., beruhte die Landstandschaft auf der Partizipation an Hoheits- und Obrigkeitsrechten.

76 Siehe unten Kap. C.I.1.c) zu Autonomie.

77 Vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 186 f., passim. – In der Altmark betraf es u.a. die Schloßgesessenen v. Alvensleben, z.B. Ludolf d.Ä., Gebhards Sohn auf Hundisburg und Neu Gattersleben; er galt 1583 als einer der Vornehmsten des Adels der Kurmark Brandenburg, des Erzstifts Magdeburg, des Stiftes Halberstadt und des Fürstentums Braunschweig (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 24, fol 555 ff.). Vgl. auch Hahn: Fürstliche Territorialhoheit, 1989, S. 45 ff.

78 Siehe unten Kap. B.V.1.a).

II. Vom Ende des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts

1. Die Altmark bis zur Reformation

a) Amtsträger

Fürst und Hof hatten sich längst in der von der Peripherie her gesehen fernen Residenz in Cölln etabliert. Noch fanden die Huldigungsszenen nach dem Regierungsantritt der Kurfürsten in den regionalen Haupt- und Immediatstädten statt, verknüpft mit der Bestätigung der alten Rechte und Privilegien der versammelten Stände. Als unmittelbaren Eigenbesitz verfügten die Landesherrn in der Altmark nur noch über die Burgen und Ämter Tangermünde, Arneburg und Salzwedel und über Wald- und Jagdgebiete, z.B. den Chein bei Salzwedel, den Tanger südwestlich von Tangermünde und die Gardelegener Heide. Hinzukam die Stadtherrschaft über die acht Immediatstädte Stendal, Altstadt und Neustadt Salzwedel, Gardelegen, Tangermünde, Seehausen, Osterburg und Werben. Weitere Einkünfte speisten sich aus der landesherrlichen Münze, Steuern und Zoll, während die Bede aus den Dörfern weitgehend an adlige und geistliche Grundherren verlehnt war und ebenso das Ablagerrecht⁷⁹.

Infolge der seltenen Präsenz der Fürsten in der peripheren Region gewannen bestimmte Amtsträger, vor allem das Amt des Landeshauptmanns, immer größere Bedeutung. Stets aus den führenden Adelsgeschlechtern erwählt, war ihnen, vorausgesetzt unbedingte Loyalität, alle denkbare Macht gegeben. Joachim I. bestellte 1499 Albrecht v. d. Schulenburg zu Beetzendorf zum Hauptmann in der Altmark, sie an seiner Stelle zu verwesen, zu schützen und zu schirmen und Straßenschutz zu gewährleisten. Dazu sollte ihm die Landschaft (Stände) der Altmark, wenn er sie benötigt, Folge leisten. Alle herrschaftlichen Einkünfte sowie Gerichtsgefälle aber sollte der Kastner zu Tangermünde einnehmen. Dem Hauptmann kamen in seiner Amtszeit (die mit beiderseitigem halbjährlichen Kündigungsrecht enden konnte) zwölf reisige Pferde mit Knechten zu und zum Unterhalt jährlich 300 rhein. fl aus dem Kasten zu Tangermünde⁸⁰. Die Bestallung wurde 1503 erneuert, die Ausstattung aber auf acht reisige Pferde und 250 fl reduziert⁸¹, die Bestallung Bussos v. Bartensleben zu Wolfsburg 1521 auf sechs Jahre festgelegt⁸².

Neben dem Landeshauptmann hatte der schon genannte Kastner oder Amtmann zu Tangermünde als Finanzgewaltiger eine wichtige Stellung inne; er stammte in der Regel aus bürgerlichem Haus. Besonderes Vertrauen genossen auch die Amtshauptleute zu Salzwedel; sie rekrutierten sich ebenfalls aus den Schloßgesessenen oder anderen adligen Geschlechtern, aber nicht nur aus Altmärkern.

79 Zu Bede und Ablager s.u. Kap. B.III.2.d).

80 CDB A V S. 487 f. Nr. 373.

81 CDB A V S. 494 f. Nr. 388.

82 Raumer II S. 267 f. Nr. 58. – 1538-43 war Franz v. Bartensleben Landeshauptmann, ihm folgten Angehörige der Familie v. d. Schulenburg, Levin 1545-66, Werner 1569-81, Albrecht 1581-83, Dietrich 1583-98 (Zahn: Geschichte der Altmark, 1892, S. 49 f.). Bekmann: Historische Beschreibung II, 1753, V. Teil, I. Buch, Sp. 43 ff., mit abweichenden Daten.

1515 nahm Joachim I. Heinrich Flans zum Amtmann auf dem Schloß Salzwedel auf Lebenszeit an, es mit den dazugehörigen Untertanen, Nutzungen, Grenzen und Gerechtigkeiten an seiner Statt zu verwesen, sie bei *gleich vnnd recht* zu schützen, die Straßen zu schirmen und gleichen Schutz zu gewähren dem Armen wie dem Reichen. Ihm zugeordnet auf dem Schloß waren der Amtsschreiber, ein Torwärter, ein Koch oder eine Köchin, der Landreiter, die Viehmutter, der Schlüter, vier Personen in den zwei Mühlen und andere. Ihm standen als Besoldung jährlich 40 fl und Naturalien zur Haushaltung zu, vier Pferde, Hofkleidung und Reisekosten. Alle Gerichtsgefälle, Zinsen, Renten und sonstigen Nutzungen aus dem Amt aber sollte der Amtsschreiber einnehmen und abrechnen⁸³. 1522 übergab der Kurfürst das Amt Salzwedel amtmannsweise für zehn Jahre Hans v. Schlaerberdorf auf Beuthen im Teltow⁸⁴.

Von erheblicher Bedeutung war auch das Amt des Heidereiters. Mit Vertrag von 1512 zwischen dem Kurfürsten und Claus v. Bismarck über die Heidereiterei auf der Großen Gardelegenschen Heide verpflichtete sich dieser, die Heide zu bereiten und getreulich Aufsicht zu führen, daß dem Kurfürsten nicht zu nahe der Heide gejagt, gehütet oder sonst Abbruch getan werde, so wie der verstorbene Busse Einwinkel das Amt versehen hatte. Dafür erhielt er jährlich auf zwei Pferde 20 fl Sold aus dem Amt Tangermünde, Kleidung, er und sein Knecht Rock und Kappen, außerdem Hafer⁸⁵. Nach dem Tod seines Vaters Clement wurde 1515 Hans Brunckow zum Tangervogt in Tangermünde auf Lebenszeit bestellt, und zwar zwecks Aufsicht über die herrschaftlichen Wiesen und Holzungen⁸⁶.

Als landesherrliche Exekutivorgane wirkten die Landreiter in den sechs Landreitereien der Altmark, Arendsee, Arneburg, Salzwedel, Seehausen, Stendal (zeitweise auch nach dem Wohnsitz des Landreiters, Polkau, benannt) und Tangermünde. Sie hatten dem Eid des 1492 angenommenen Landreiters Hans Uthermarke zu Salzwedel gemäß die kurfürstlichen Holzungen und andere zum Amt gehörige Nutzungen treu zu verwahren, ebenso Zinsen und Renten einzunehmen und alles zu tun, was der Kurfürst und seine Amtleute befahlen⁸⁷.

Außerdem bestellte der Kurfürst Münzmeister, z.B. 1508 Symon Preger in Stendal zum Prägen großer und kleiner Silbergroshen und Pfennige nach genauer Vorgabe, 1510 Peter Spil zum Münzmeister in Salzwedel zum Schlagen von Gold- und Silbermünzen nach Vorschrift⁸⁸. Hinzukamen die Zöllner wie z.B. Joachim Burß, der lange Zeit in der kurfürstlichen Kanzlei gedient hatte und 1524 für sechs Jahre zum Zöllner in Gardelegen gegen 33 fl Jahressold und das gewöhnliche Hofgewand, Rock und Kappe, bestellt wurde. Zur Verhinderung von Zolldefraudationen auf der besonders wichtigen Fern- und Handelsstraße Salzwedel-Gardelegen im Landesgrenzbereich diente das Amt des Straßenbereiters, das z.B. 1516 dem zu Gardelegen wohnhaften Busse von Gohre mit einem Pferd auf vier Jahre gegen 12 fl Jahressold und ein Jahr Ziesefreiheit übertragen wurde⁸⁹.

83 CDB A XIV S. 514 f. Nr. 597.

84 Raumer II S. 270 f. Nr. 60.

85 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil III, fol 250.

86 GStAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 23, fol 163.

87 CDB C II S. 382 f.

88 BLHA, Rep. 78, Kopie Nr. 25 Teil III, fol 243 f. zu 1508, fol 249 zu 1510.

89 GStAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 23, fol 221.

b) Gerichtsbarkeit

Unabdingbar war eine geregelte Rechtsprechung auf allen Ebenen. Sie nahm in der Altmark z.T. eigene Züge an. Seit dem Spätmittelalter festigte sich eine regionale Justizhierarchie, die hier längeren Bestand hatte als in anderen märkischen Regionen. Das Hof- und Landgericht in der einstigen Residenz Tangermünde blieb bestehen, auch nachdem der Hof verlegt und in Cölln ein neues Hof- und Kammergericht gegründet worden war. Das Altmärkische Hofgericht, das vor der Schloßbrücke zu Tangermünde tagte, war zuständig für die unbeschloßte Ritterschaft, das Landgericht für die Dorfbevölkerung. Das Amt des Hof- und Landrichters wurde in Personalunion wahrgenommen, an seiner Seite zwei Prokuratoren bzw. Assessoren. Im 16. Jahrhundert wurden bürgerliche Juristen, oft aus Tangermünde, mit dem Hof- und Landrichteramt belehnt. 1534 gestand der Kurfürst auf die Beschwerde der Ritterschaft hin zu, daß nach Abgang des jetzigen fortan einer vom Adel zum Hofrichter verordnet werden sollte⁹⁰. Das setzte sich aber erst im 17. Jahrhundert durch.

1520 wurde als Appellationsinstanz das Quartalgericht der Altmark in Stendal gegründet. Die Leitung oblag dem Landeshauptmann, dem der Hauptmann von Salzwedel und zwei bis drei Assessoren beigeordnet waren; in dringenden Fällen konnte er aber auch allein Gericht halten. Das Quartalgericht galt als eine Kommission des Kurmärkischen Hof- und Kammergerichts in Berlin-Cölln. Aber dieses fungierte noch längere Zeit als Appellations- und Revisionsinstanz, vor allem für die Schloßgesessenen, aber auch für andere Rechtsuchende in der Altmark, ebenso wie in der übrigen Kurmark.

Grundlage der Rechtsprechung war seit dem Mittelalter der Sachsenspiegel. Gemäß Vereinbarung zwischen dem Kurfürsten und den Ständen sollte, so der kurfürstliche Revers von 1534, fortan das Kaiserrecht (römische Recht) gelten, Heergewedde und Musteil nicht mehr genommen werden⁹¹. Es schloß aber das Sachsenrecht nicht völlig aus⁹². Übernommen wurde 1534 auch die *Constitutio criminalis Carolina*, die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, die vor allem die hohe und Blutgerichtsbarkeit und die entsprechenden Strafverfahren betraf. Doch die Erbrechtskonstitution Joachims I. von 1527 (*Joachimica*) behielt das alte Erbrecht bei: die Gleichstellung der Ehegatten in Erb- und Erbteilungsfällen⁹³.

In schweren Strafgerichtssachen war Rechtsbelehrung bei professionellen Juristen der Juristenfakultäten oder der Schöffenstühle von Mutterrechtsstädten einzuholen. In Übereinstimmung mit den Ständen forderte der Kurfürst von den rechtsuchenden Märkern die Anfrage beim Schöffenstuhl in Brandenburg/Havel⁹⁴. Aber allein schon die hohen Reise- und Botenkosten nötigten viele zumal in der westlichen Altmark, sich an die auf kürze-

90 BLHA, Rep. 23 A, B.96/1, S. 24 ff.

91 Ebenda. – Das Heergewedde (Heergewette) war die Kriegsausrüstung eines Verstorbenen, die nur einem ebenbürtigen Agnaten zufiel; das Musteil war die bei Erbteilung einer Witwe zukommende Hälfte des auf dem Hof vorhandenen Speisevorrats.

92 Vgl. Planitz: Deutsche Rechtsgeschichte, 1950, S. 253 ff.

93 Schotte: Fürstentum und Stände, 1911, S. 21.

94 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 1, fol 78 ff. Darauf beriefen sich Rat und Gericht zu Stendal bei ihrer Anfrage 1528.

rem Weg zu erreichenden Schöffen in Magdeburg oder an die Juristenfakultät der 1574 gegründeten Universität Helmstedt zu wenden⁹⁵.

Seltener war vermutlich die Ablehnung einer solchen Instanz. Der Rat zu Stendal beklagte sich 1590 immediat über ein im kurfürstlichen Namen gesprochenes Urteil, obwohl gegen Endurteile nicht suppliziert werden durfte. Hinter ihrem Rücken sei die Juristenfakultät in Frankfurt angesprochen worden. Doch mit dieser Universität schwebten sie wegen Injurien und auch sonst in schwerer Rechtfertigung; deswegen hielten sie die Fakultät für ihre *Capital feinde* und verwarfen das Urteil⁹⁶. Rechtsbelehrung Suchende waren im übrigen nicht nur Gerichte, sondern auch Individuen und Korporationen aller sozialen Schichten, Bauern, Bürger und Adlige.

c) Fehdewesen und Landfriedensbruch

Eine vordringliche Aufgabe der Fürsten blieb auch im 16. Jahrhundert die Wahrung des Landfriedens und wirksames Vorgehen gegen das immer noch bedrohliche Raubrittertum, trotz des vom Kaiser auf dem Reichstag zu Worms 1495 verkündeten Ewigen Landfriedens, der ein allgemeines Fehdeverbot einschloß⁹⁷, und trotz landesherrlicher Friedensbünde und Beistandsverträge.

Verhaltensweise und Mentalität waren im Mittelalter sehr stark vom Fehdewesen bestimmt. Im Reichslandfrieden von 1152 verboten, wurde es in dem von 1186 legalisiert, ritualisiert und deutlich von Raubüberfall abgegrenzt⁹⁸. Ritter befehdeten nicht nur einander, sondern sagten Feindschaft auch Städten und Fürsten an. In seiner Urfehde bekannte Klaus Kannenberg 1423, daß es gegen Markgraf Friedrich von Brandenburg, seine Lande und Leute zu Fehde und Feindschaft gekommen, er aber begnadigt worden sei und hinfert niemandem schaden wolle⁹⁹. 1440 richteten mehrere Angehörige der märkischen Ritterschaft, darunter der Hauptmann der Altmark Bernd v. d. Schulenburg und die Ritter Matthias v. Jagow, Vicke v. Bülow und Busse v. d. Schulenburg samt ihren Helfern, einen Fehdebrief an die Herzöge Friedrich und Wilhelm von Sachsen und erklärten ihre Feindschaft Markgraf Friedrichs von Brandenburg wegen¹⁰⁰.

Auf Geheiß Markgraf Friedrichs d.J. kündigten Arnd v. Lüderitz, Hauptmann der Altmark, Bernd v. Rohr, Hauptmann der Prignitz, Henning v. Lüderitz, Marschall, Hans, Hans und Albrecht v. Lüderitz und Bernd v. d. Schulenburg d.J. 1448 dem Heinrich v. Byern an, daß sie sein Feind seien und ihm mit ihren Helfern schaden wollten, wo sie nur könnten¹⁰¹. Im Falle der Parteinahme für den eigenen Landesherrn in dessen Fehden mit anderen Fürsten oder gar im Auftrag des Landesherrn erscheinen Fehde und damit auch

95 Vgl. für die spätere Zeit Hahn: Die Gerichtspraxis der altständischen Gesellschaft im Zeitalter des „Absolutismus“, 1989.

96 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 155 e Stendal, Bürgersachen, o.D., *einkommen* 26. Okt. 1590.

97 Planitz: Deutsche Rechtsgeschichte, 1950, S. 212.

98 Rösener: Fehdebrief und Fehdewesen, 1997, S. 95.

99 CDB A VI S. 470 Nr. 50.

100 CDB B IV Nr. 1607.

101 CDB A XXII S. 492 Nr. 8.

Landschaden als legal. Es entsteht aber eher der Eindruck, daß die persönliche Fehde vom Fürsten instrumentalisiert wurde.

1454 erklärten die Brüder v. Bartensleben dem Kurfürsten Friedrich d.Ä., daß sie Markgraf Friedrichs d.J. Feind seien, und zwar wegen Entzugs ihres väterlichen Erbes, und verwahrten sich ausdrücklich wegen beabsichtigter Beschädigungen der Altmark. Verschiedene Adelsfamilien traten der Erklärung bei, und gleichzeitig zeigte Günzel v. Veltheim dem Kurfürsten an, daß er wegen einer seiner Frau entzogenen Leibzucht Markgraf Friedrichs d.J. Feind geworden sei¹⁰². Das waren letztlich, auch wenn die Formalitäten eingehalten wurden, Raubüberfälle; denn diese Art Recht auf Gewalt gegen Dritte verletzte deren Recht auf Frieden und Sicherheit. So sahen das auch deren Herren. Nach längerer *Schicht* zwischen Peter und Curt Schenck zu Klein Schwechten und den Einwohnern von Stift und Stadt Halberstadt, endlich erfolgter Gefangennahme und Verlust ihrer Waffen und Pferde schworen sie 1478 Urfehde; Gebhard v. Alvensleben zu Gardelegen und Heinrich v. d. Schulenburg bürgten für sie¹⁰³.

Die „reine“, legale Fehde war in der alltäglichen Praxis vom Fehdeunwesen und -mißbrauch kaum noch zu unterscheiden¹⁰⁴, und die immer wieder und öfter unter dem Vorwand der Fehde Überfallenen und Beraubten wehrten sich, indem sie den Landesherrn um Schutz und Schadensersatz baten. Das Fehdewesen war im Spätmittelalter realiter zu Raubrittertum pervertiert, und zwar auf Grund handfester sozioökonomischer Gegebenheiten¹⁰⁵. Angesichts der Auswirkungen der spätmittelalterlichen Agrarkrise auch auf Lage und Lebensstandard der Grundherren galten die Überfälle nicht mehr nur der Schädigung des Feindes um der Ehre und anderer ideeller Motive willen, sondern dem Raub, der *nahme* von Vieh und anderem Verwertbaren, vor allem kaufmännischer Handelsware. Deshalb verlegten zumal in Grenzregionen die jeweiligen adligen *Rovere* ihre Aktionen in fremde Hoheitsgebiete. Die Altmärker fielen in Mecklenburg, Braunschweig-Lüneburg, im Stift Halberstadt und Erzstift Magdeburg ein und umgekehrt. Zahllose Schadensrechnungen zeugen davon¹⁰⁶.

Das Unwesen reichte tief ins 14. Jahrhundert zurück¹⁰⁷ und eskalierte erneut im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts. 1469 überfiel Bernd v. Alvensleben magdeburgische Bürger

102 CDB A XVII S. 286 f. Nr. 97 und 98; A XXII S. 493 f. Nr. 10.

103 CDAlv II S. 320 f. Nr. 467.

104 Vgl. Patze: Grundherrschaft und Fehde, 1983, bes. S. 279 f., S. 284 ff.; Andermann: Raubritter – Raubfürsten – Raubbürger?, 1997, bes. S. 17 f.

105 Vgl. Helbig: Die brandenburgischen Städte des 15. Jahrhunderts, 1974, S. 230 ff.; Rösener: Zur Problematik des spätmittelalterlichen Raubrittertums, 1982, S. 488; Hahn: Landadel und Stadt im 15. Jahrhundert, 1996.

106 Z.B. die Klage Markgraf Friedrichs vom 24. Mai 1420 gegen den Erzbischof von Magdeburg wegen der seit 1412 erlittenen Schäden (CDB B III S. 328 ff. Nr. 1375, S. 330-347 die Altmark betreffend); Klageschrift und Schadensrechnung des Erzbischofs vom 26. Mai 1420 über die durch märkische Vasallen seit 1412 erlittene Landesbeschädigung (CDB B III S. 264 ff. Nr. 1374, S. 283-285, 314-326 die Altmark betreffend).

107 In der Erinnerung hielt sich die sog. Schlacht an der Deetzer Warte 1372, in der die Stendaler die vom Süden her kommenden Raubritter unter Führung der Grafen von Wernigerode und von Regenstein sowie des Ritters Busso v. Erxleben und eines von Egeln schlugen. Den Hergang schildert ein *Alt Liedlein*, von einem von Alvensleben, Stolte Busse geheiß, gemacht (LHASA/StOW, Rep. Dc Erxleben, I Nr. 2, fol 459, Kopie des 16. Jahrhunderts; Variante bei Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 166 f.).

vor ihrer Stadt; 1470-75 ergingen mehrere Klagen aus dem Erzstift Magdeburg über den Hauptmann der Altmark und Hauptmann zu Tangermünde, Busse v. Alvensleben, wegen Landfriedensbruchs, durch ihn selbst, seine Vasallen wie Heinrich v. Jeetze oder mit seinem Wissen¹⁰⁸. 1479 raubten magdeburgische Vasallen in den Gerichten Heinrich Bertkows, Dietrich Rindtorfs, Heinrich Mesebergs und Schenck v. Lützendorfs in der nordöstlichen Altmark Ochsen, Schafe, Pferde, Schweine und auch Knechte; 1481 schädigten Jürgen v. Bülow, Ludolf v. Alvensleben, Hans v. Rochow, Fritz v. d. Schulenburg und Dietrich v. Quitzow braunschweigische Untertanen in Flechtorf¹⁰⁹. 1482 versöhnte der Administrator von Magdeburg und Halberstadt das Kloster Huysburg mit Werner Schenck, Hans v. d. Schulenburg und Bernd v. Alvensleben wegen etlicher Pferde und Kühe, die Schenck auf Veranlassung der beiden anderen dem Kloster *nahm*; 1488 und 1489 überfielen mecklenburgische Raubritter das Kloster Diesdorf und andere Orte im Norden der Altmark¹¹⁰. Der Beispieler gäbe es wesentlich mehr.

Fürsten traten dem wiederholt mit Verordnungen und Bündnissen zum Landfriedenschutz entgegen¹¹¹, aber nur mit geringer und kurzzeitiger Wirkung. Auf Reichsebene sollten Verbote seit Mitte des 15. Jahrhunderts das Fehdewesen bekämpfen, bis endlich im Reichslandfrieden von 1495 das Fehdeverbot bei Strafe der Reichsacht Gesetzeskraft erhielt¹¹². Damit war ein grundsätzliches Rechtsinstrument geschaffen. Die Wirklichkeit sah aber noch lange Zeit anders aus¹¹³. Die Kurfürsten von Brandenburg gingen zwar schärfer gegen die Friedensbrecher vor; aber um schnell durchgreifen zu können, hätte es eines anderen Machtapparats bedurft. Und auch die Mittel der Landeshauptleute waren zu schwach. So galt es, vorab die einflußreichsten Geschlechter als Verbündete zu gewinnen, daß sie für sich selbst auf Fehdewesen und Raubrittertum verzichteten, um so auf die Haltung der übrigen Ritterschaft einzuwirken¹¹⁴. Bis dahin war es aber, wie sich ergab, noch ein weiter Weg.

1503 ersuchte Heinrich d. Ä., Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, erneut Joachim I. wegen der an ihm und den Seinen begangenen Untaten Albrechts v. d. Schulenburg [Landeshauptmann der Altmark] und seines Anhangs um Freilassung der gefangenen Bürger von Braunschweig und Erstattung des ihnen und dem Priester abgenommenen Geldes. Der Kurfürst befahl daraufhin dem v. d. Schulenburg, Alte Jan v. Jeetze, Hans v. d. Knesebeck u.a., sich zu verantworten¹¹⁵. 1505 verlangten Joachim I. und Markgraf Albrecht von Dietrich v. Alvensleben zu Gardelegen, der vertragswidrig Untertanen v.

108 CDAIv II S. 251 f. Nr. 368 zu 1469, S. 538 ff. Nr. 13-16 zu 1470-75.

109 CDB B V S. 330 Nr. 2034 zu 1479; CDAIv IV S. 272 ff. Nr. 196 und 197 zu 1481.

110 CDAIv II S. 359 f. Nr. 509 zu 1482; CDB B V S. 458 f. Nr. 2156 zu 1488 und 1489.

111 Z.B. 1479 im Vertrag zwischen dem Erzbischof von Magdeburg und dem Kurfürsten Albrecht (CDB B V S. 308 ff. Nr. 2015) und 1488 im Vertrag zwischen Braunschweig-Lüneburg und Brandenburg (B V S. 456 f. Nr. 2154).

112 Rösener: Zur Problematik des spätmittelalterlichen Raubrittertums, 1982, S. 478.

113 Vgl. Endres: Adel in der frühen Neuzeit, S. 60 ff., hier am Beispiel vornehmlich der fränkischen Ritterschaft.

114 Zur Vermittlerrolle vgl. Göse: Adlige Führungsgruppen in nordostdeutschen Territorialstaaten des 16. Jahrhunderts, 1998, S. 160 ff.

115 GSTAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 325a v. d. Schulenburg, fol 299.

Wanzlebens im Erzstift Magdeburg beraubt hatte, ihnen die Pferde u.a. zu erstatten¹¹⁶. Es waren also nicht gewöhnliche Wegelagerer, die es immer gab, sondern Angehörige und Amtsträger der vornehmsten Geschlechter¹¹⁷.

1526 beschlossen alle Stände des Landtags Maßnahmen gegen Totschlag und Gewalttaten unter dem Adel, der sich besonders in der Altmark und Prignitz schlage und befehde; die Täter sollten zu ehrlosen Bösewichten erklärt, ihr Hab und Gut eingezogen und bis zu ihrer Unterwerfung einbehalten werden¹¹⁸. 1543 mußten sich Achim und Andreas Lindstedt, Vater und Sohn zu Holzhausen, wegen Verdachts der Straßenräuberei sowie Hausung und Hegung einiger Straßenräuber im Kammergericht verantworten, um dem Kurfürsten Abtrag zu tun, 1548 Maximilian v. d. Knesebeck wegen gewaltsamer Tat an etlichen Arneburger Bürgern, denen er 21 to Hering und 4 to Honig genommen haben sollte¹¹⁹. Es blieb kein Einzelfall¹²⁰.

Freilich machten sich des Landfriedensbruchs auch andere schuldig. Hans, Henrich, Hans, Henning, Steffen und Joachim Hermens, Vater, Söhne und Brüder aus Quedlinburg, wurden des Klosters und Propstes zu Diesdorf *abgesagete beschediger vnd feynndt* und schädigten das Kloster und seine Untertanen durch Mordbrennerei; verhaftet, sollten sie vor ein peinliches Gericht gefordert werden. Auf Bitten des Hauptmanns von Quedlinburg, des Rats und etlicher Bürger daselbst wurden sie 1527 mit der Schärfe des Rechts verschont, mußten aber allen geschädigten Schadensersatz leisten, Urfehde schwören und durften sich nie wieder in das Kurfürstentum Brandenburg begeben¹²¹.

d) Stände

Stark war immer noch die Stellung der Stände, besonders der Ritterschaft. Auf Grund ihres Steuerbewilligungsrechts hatten sie Druckmittel in der Hand, vom Kurfürsten Zugeständnisse zu erwirken, die die obrigkeitliche und ökonomische Position der adligen Grundherren stärkte. Dazu gehörten Zollfreiheiten, Lohnstarife und Sicherung billiger Arbeitskräfte durch das den Grundherren gewährte Vormietrecht des bäuerlichen Gesindes sowie die Einschränkung der Freizügigkeit zur Gewährleistung kontinuierlicher Renten¹²². Das galt für alle märkischen Regionen und wurde mit mehr oder weniger Nachdruck, unter Ausschreitung der regionalen Spielräume, umgesetzt. Nur die Kompetenz als oberster Richter ließ sich Joachim I., ebenso wenig wie seine Nachfolger, nehmen¹²³.

Andererseits bedurften die Stände, zumal in der Region, durchaus des fürstlichen Rückhalts, um notwendige Maßnahmen wirksam durchsetzen zu können. Die stets drohende Hochwassergefahr und die Folgen der Deichbrüche und Überschwemmungen wa-

116 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 4a v. Alvensleben, zu 1505.

117 Ebenso war es z.B. in der Prignitz (vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 134 ff., 143 ff., 182, 265 ff.).

118 CDB C III S. 354 f. Nr. 281.

119 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 1a, S. 284 zu 1543; Nr. 5, S. 106 zu 1548.

120 Weiteres s.u. Kap. B.V.4 f). – Zu den Vorgängen in der Mark vgl. Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 3, 1963, S. 180 ff.

121 CDB A XXII S. 334 ff. Nr. 382.

122 Siehe unten Kap. B.V.1.f) S. 620 zu Anm. 81 ff.

123 Schultze: Die Mark Brandenburg, Bd. 3, 1963, S. 191.

ren nur zu bewältigen, wenn jeder zum Deichbau verpflichtete den Anordnungen der Deichschauer und Heimreiter nachkam¹²⁴. Offenbar gab es immer wieder Versäumnisse, so daß Kurfürst Albrecht 1476 auf Ersuchen der Räte zu Seehausen und Werben und der in der *Trencke* [Niederung] wohnhaften *Man* eine Ordnung dazu mit dementsprechender Strafandrohung erließ. Sie wurde 1525 durch Kurfürst Joachim I. noch präzisiert¹²⁵.

2. Reformation und Säkularisation

Kurfürst Joachim I. lehnte bis zu seinem Tode eine Kirchenreformation im Sinne der Lehre Martin Luthers strikt ab und ging gegen Anhänger Luthers und seiner Getreuen scharf vor¹²⁶. Besonders hart traf es 1530 die Bürger von Stendal, zumal mit den dortigen Vorgängen ein Aufruhr verquickt war, der erst den Kurprinzen und dann den Landesherrn zu rigorosen Strafmaßnahmen herausforderte¹²⁷. Sein jüngerer Sohn Johann, der nach Joachims Tod 1535 infolge Landesteilung Markgraf der Neumark (und weiterer Landesteile) wurde, führte sofort die Reformation ein. Der ältere, Joachim II., Kurfürst und Herr der Kurmark westlich der Oder, zögerte den Schritt einige Jahre hinaus und unterdrückte die immer offenkundiger werdende Reformationsbereitschaft in der Bevölkerung. Im Juli 1536 z.B. untersagte er strikt und unter Androhung strenger Strafen dem Magister Nicolaus List das „Reformieren“ in Salzwedel¹²⁸.

Aber die Verbreitung des Evangeliums ließ sich nicht aufhalten und drängte auch immer stärker in die Öffentlichkeit. Im März 1538 predigte Justus Jonas, der Wittenberger Jurist und Theologe, während einer Durchreise in Begleitung des Kurfürsten von Sachsen, in der Stendaler Marienkirche. Hier wurde auch schon am 30. Oktober 1539 das Abendmahl in beiderlei Gestalt gereicht. Auf Bitten des Rats entsandte Luther als ersten evangelischen Prediger in Stendal Dr. Konrad Cordatus. In Tangermünde vertrat der Hof- und Landrichter Hieronymus Staude, ein Freund Melanchthons, Luthers Lehre. In der Stephanskirche hielt am 8. September 1538 der Wittenberger Johann Weißgerber die erste evangelische Predigt¹²⁹.

Am 1. November 1539 schließlich empfing Joachim II. das Abendmahl in beiderlei Gestalt¹³⁰ und erhob damit Luthers Lehre offiziell zur allgemein gültigen Konfession. Nunmehr zugleich der oberste Kirchenherr (*summus episcopus*) in seinem Land, gründe-

124 Siehe oben Kap. A.I.2. S. 42 zu Anm. 70, Deichschauordnung der Altmärkischen Stände von 1436.

125 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 76, fol 368 ff., Konfirmation der (inserierten) Elbdeichprivilegien und Ordnungen von 1476 und 1525; Raumer II S. 20 ff. Nr. 23 zu 1476 ff.

126 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 3, 1963, S. 204 ff.; zur Altmark vgl. Schmidt, H.G.: Die evangelische Kirche der Altmark, 1908, S. 16 ff.; Schneider, S.: Die Reformation in der Altmark, 1988. – Zu den in den märkischen und Nachbarregionen verlaufenden Vorgängen vgl. Escher: Das Kurfürstentum Brandenburg im Zeitalter des Konfessionalismus, 1995, S. 253 ff.; zur märkischen Reformationsgeschichte eingehend Gundermann: Kirchenregiment und Verkündigung im Jahrhundert der Reformation (1517 bis 1598), 1999.

127 Siehe unten Kap. C.IV.1.c) S. 1070 nach Anm. 144.

128 CDB A XVI S. 281 Nr. 655.

129 Zahn: Geschichte der Altmark, 1892, S. 43 f.

130 Vgl. Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 4, 1964, S. 18 ff.

te er das Kurmärkische Konsistorium als Behörde für die künftige Kirchenverwaltung und -aufsicht sowie die geistliche Gerichtsbarkeit¹³¹. Bereits 1540 begann in der Altmark die flächendeckende Visitation sämtlicher Kirchen, Pfarren und Küstereien samt Zubehör zwecks Sicherung ihres Vermögens¹³² und Ordnung der Kirchen- und Pfarrorganisation. Sie währte bis 1542. Die in ihrem Ergebnis vorgelegten Visitationsabschiede und Matrikeln bildeten fortan die verbindliche Rechts- und Verwaltungsgrundlage. Sie wurden in den nachfolgenden Kirchenvisitationen 1551, 1578/79 und 1600 aktualisiert¹³³.

In den Städten und in vielen Dörfern der Altmark erfolgte bald die Berufung evangelischer Prediger. Die am alten Glauben festhaltenden Geistlichen und Klosterinsassen wurden auf Lebenszeit versorgt¹³⁴. Es gab freilich auch Widerstand gegen die neue Lehre von weltlicher Seite. Dazu gehörten z.B. Angehörige der Familie v. Alvensleben. Deren exponiertestes Mitglied, Bischof Busso II. von Havelberg, verhinderte bis zu seinem Tod 1548 die Einführung der Reformation in seiner prignitzschen Territorialherrschaft, während der letzte Bischof von Brandenburg, der Altmärker Matthias v. Jagow, dem Kurfürsten folgte. Es war Joachim v. Alvensleben auf Erxleben, der 1566 seinen Nachkommen das von ihm aufgesetzte *Glaubensbekenntniß* der evangelischen Lehre empfahl¹³⁵.

An die Stelle der mittelalterlichen Propsteien und Archidiakonate als regionale Aufsichtsinstanzen der Bistümer Verden¹³⁶ und Halberstadt¹³⁷ traten Inspektionen, später Superintendenturen genannt, als kirchliche Mittelinstanzen unter dem Konsistorium zusammengefaßt. 1551 wurde für die Altmark eine besondere Generalsuperintendentur errichtet (seit 1664 auch zuständig für die Prignitz). Die Kompetenz der Inspektionen, die ihren Sitz in den Immediatstädten hatten, war unabhängig vom örtlichen Gericht und Patronat. Daher wünschten die großen Geschlechter eigene Inspektionen. Auf Dauer setzten sich aber nur die v. Alvensleben und v. d. Schulenburg gegen den Widerstand der ordentlichen Inspektoren durch¹³⁸.

Eine Folge des Konfessionswechsels war die Säkularisation der Stifte und Klöster. Der Kurfürst zog ihr Vermögen ein und verwandelte sie in Ämter. Nur einige blieben institutionell als evangelische Damenstifte bestehen. Die grundherrlichen Rechte des Domstifts St. Nikolai in Stendal wandte der Kurfürst 1551 der Universität Frankfurt/O. zum Unterhalt zu¹³⁹. Das Kloster bzw. Stift Krevese aber wurde 1562/63 eins der Tauschobjekte, die

131 Vgl. Bonin: Entscheidungen, 1926.

132 Schon 1538 hatte der Kurfürst nicht ohne Grund Usurpation von Pfarrhufen und anderem geistlichen Besitz verboten (Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 55).

133 Müller/Parisius: Die Abschiede, 1889 bis 1929. – Weiteres s.u. Kap. D.I.1.a).

134 Zahn: Geschichte der Altmark, 1892, S. 45.

135 CDAlv III/2 S. 297 Nr. 519.

136 Vgl. Scholz: Die Propstei Dähre, 1990-92/1996; ders., Der Archidiakonatsbezirk Kuhfelde, 1993; ders.: Die Entstehung der Archidiakonatsbezirke in Wendland und Altmark, 2003; Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, zu den Propsteien Salzwedel (S. 50 ff.) und Dähre (S. 57 f.), zu den Archidiakonaten Kuhfelde (S. 55 ff.) und Osterwohle (S. 58), sowie S. 143.

137 Der altmärkische Teil des Bistums Halberstadt bildete zugleich den Archidiakonatsbezirk Balsambann, untergliedert in vier Dekanate um Tangermünde, Wolmirstedt (*Merica*, Heide), Werben (*Pratum*, Wische) und Stendal (*antiqua marchia Stendalgensis*) (Schultze: Das „Markrecht“ Markgraf Ottos II. von Brandenburg, 1964, S. 114 f.).

138 Siehe unten Kap. B.V.2.b) S. 641 nach Anm. 218.

139 Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, I, passim. – Siehe auch unten Kap. B.V.1.b) und c).

Kurprinz Johann Georg den v. Bismarck gegen die von ihm zugunsten seines Jagdreviers Letzlingen begehrte Herrschaft Burgstall abtrat¹⁴⁰. Zuvor war eine Reihe von Klöstern, auch in der Altmark, schuldenhalber verpfändet worden; aber die Stände drangen bald auf Wiedereinlösung¹⁴¹.

Immerhin war der Zuwachs an landesherrlichem Grundeigentum beträchtlich. Die geistlichen Institutionen in den Städten, vor allem Klöster und Hospitäler, gingen in die Obhut der Räte über; alle Einkünfte wurden im Gemeinen Kasten jeder Stadt zusammengefaßt und eigens verwaltet. Den Räten oblag damit zugleich die Unterhaltung der Geistlichen einschließlich der Schullehrer, die Versorgung der Alten, Armen und Kranken und die bauliche Instandhaltung der oft aufwendigen Anlagen aus historischer Zeit¹⁴². Nach der Reformation strebten die Räte der Immediatstädte auch das Patronatsrecht über die Stadtpfarrkirchen an, das bisher außer dem Kurfürsten geistliche Institutionen innehatten. Es gelang ihnen zumeist¹⁴³.

3. Die Altmark bis zum Dreißigjährigen Krieg

a) Der Kurfürst und die Stände

Unter Joachim II. wuchs der landesherrliche Finanzbedarf und damit die Verschuldung in ungeahntem Maße¹⁴⁴. Der Kurfürst mußte den Ständen, um sie zu Steuerbewilligungen zu bewegen, weitere Zugeständnisse machen, der Ritterschaft vor allem 1540 die Genehmigung des Auskaufs von bäuerlichen Untertanen im Falle von Mutwilligkeit oder Eigenbedarf an einem Gehöft¹⁴⁵. Die Folgen waren z.T. verheerend; in der Altmark betraf es vor allem die Dörfer mit guten und sehr guten Böden¹⁴⁶. Das ebenfalls 1540 von den Ständen gegen die Bauern geforderte Verbot des Klagens bei Hofe bezog der Kurfürst aber nur auf Mißbrauch¹⁴⁷. Das Appellationsrecht blieb gewahrt und war für die Bauern weiterhin unverzichtbar.

Im übrigen wurden zwar die alten Zugeständnisse bestätigt und in der Polizeiordnung von 1550 einschließlich der an Bedingungen geknüpften Freizügigkeit verfestigt (vor Abzug der Herrschaft das Erbgut bewahren¹⁴⁸, d.h. die eiserne Hofwehr zurücklassen), aber seitdem keine tiefgreifenden neuen mehr gemacht. Eine Ausnahme bildete allerdings kurz vor Einbruch des Dreißigjährigen Krieges in die Mark Brandenburg die Gesindeordnung von 1620. Sie bedeutete eine stärkere Bindung der Untertanen und die Zwangs-

140 Vgl. die Beiträge in: Schuhl u.a. (Hgg.): Jagdschloß Letzlingen, 2001; Enders: Herrschaftswechsel mit Langzeitfolgen, 2002, S. 47 ff.

141 Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 745 ff. zu 1550. – Siehe unten Kap. B.V.1.b).

142 Siehe unten Kap. C.III.1.d) Arme, C.V.2. Klöster, Hospitäler.

143 Siehe unten Kap. C.IV.1.a) Patronat.

144 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 4, S. 58 ff.

145 Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 95, 98 f., 101.

146 Siehe unten Kap. B.I.2.a) Bauernlegen, B.III.2.a) dgl.

147 Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 90, 99.

148 Ebenda, S. 834.

verpflichtung der Untertanenkinder auf drei Jahre Gesindedienst bei der Guts-, sprich Gerichtsherrschaft, bevor sie sich anderweitig verdingen¹⁴⁹.

Was aber die Finanzen des verschwenderischen Kurfürsten und seine Schulden betraf, bediente er sich 1549 eines Schachzugs, der auch anderen deutschen Fürsten dieser Zeit geläufig war. Er überließ die Schuldenverwaltung den Ständen. Dazu gründeten sie das sog. Kreditwerk, das aus mehreren Kassen bestand, der Neubiergeldkasse für das gesamte Land, die regionalen Hufenschoßkassen, darunter die Altmärkisch-Prignitzsche in Salzwedel, und die Städtekasse für den Vor- und Pfundschoß, die Ziese u.a., seit 1565 geteilt in die Mittelmärkisch-Uckermärkische in Berlin und die Altmärkisch-Prignitzsche in Stendal. Der Kurfürst hatte sich dadurch selbst entlastet und die Maßnahmen zur Schuldentilgung den Ständen überlassen. Hatten diese gehofft, dadurch ihre Position zu stärken, sahen sie sich aber bald getäuscht; denn die Kurfürsten hörten sich zwar ihre fortlaufenden Gravamina an, gingen aber im Grunde immer weniger darauf ein. Sie bauten vielmehr, nicht zuletzt durch außenpolitische Aktivitäten, eine frühabsolutistische Machtstellung aus, auf die die Stände immer weniger Einfluß hatten.

Im Innern allerdings waren die Landesherren nach wie vor auf die Aktivitäten der Stände, besonders der Kreisstände angewiesen, wenn ihr sehr schmaler Behördenapparat überfordert und außerstande war, schwerwiegende regionale und lokale Probleme zu lösen. Dazu gehörte in der Altmark mit ihrer langen östlichen und nordöstlichen Grenze an der Elbe der schon genannte dauerhafte Küsten- und Wasserschutz und Katastropheneinsatz bei verheerendem Hochwasser und Deichbrüchen. Primär betroffen waren die Anrainer, bei starken Überflutungen aber auch weitere Teile der Region.

Die Oberaufsicht über das Deichwesen oblag dem Landeshauptmann, und die altmärkische Ritterschaft drang nach dem Tode Dietrichs v. d. Schulenburg 1597 nicht grundlos auf die Wiederbesetzung der vakanten Stelle. Der Kurfürst schien, ähnlich wie in Prignitz und Uckermark, an einer Aufrechterhaltung des Amtes weniger interessiert. Nachdem im Frühjahr aber ein Elbdurchbruch großen Schaden angerichtet hatte, ordnete der Kurfürst auf wiederholte Gravamina hin eine interimistische Verwaltung des Deichwesens an. Schließlich berief er 1602 auf erneutes Drängen der Ritterschaft den hochangesehenen, aber vorrangig den Ständen verpflichteten Juristen Thomas v. d. Knesebeck zum Landeshauptmann¹⁵⁰.

b) Gefährdungen des Landfriedens

Auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und noch danach war der innere Frieden immer wieder gefährdet. Das Fehdewesen lebte mehr oder weniger offen fort¹⁵¹, die Kriminalität war ein soziales Problem, das nicht beherrscht wurde, und zunehmend machte sich das Söldnerwesen in Gestalt der Gardenden bemerkbar, verabschiedeter, oft entwurzelter Landsknechte, die sich durch Betteln durchschlugen und schnell zu Gewalttätigkeit neigten. Letzteres traf allerdings auch auf andere zu, ungeachtet ihres sozialen Status.

149 Siehe unten Kap. B.III.2.b) Gesindezwang.

150 Haß: Die kurmärkischen Stände, 1915, S. 122 f.

151 Vgl. Peters: Leute-Fehde, 2000.

Schweren Landfriedensbruchs ziehen 1560 Schulze und Gemeinde zu Buch unter dem Amt Tangermünde Jürgen v. Itzenplitz zu Grieben und seinen Vetter Hans Jürgen, als sie nach altem Brauch Kirchmesse mit geladenen Freunden und dem Gesinde feierten und die Itzenplitz von ihrem Untertan Steffan Busse in Buch auch dazu gebeten worden waren. Sie verhielten sich aber nicht wie Gäste, sondern zettelten samt ihrem Diener Lärm und Schlägerei im Spielhaus an, und als der Schulze seinem Amt gemäß Friede gebot, schlugen sie ihm mit einem Spieß auf den Kopf und mit einer Büchse auf die Schulter, so daß er den Arm nicht mehr bewegen konnte. Wenn die Bauern nicht eingegriffen hätten, wäre noch mancher zu Tode gekommen. Der erzürnte Kurfürst befahl den Itzenplitz, wenn es sich so verhielt, sich mit ihm zu vertragen und den Geschädigten Abtrag zu tun¹⁵².

Laut Immediatklage Engel Böldickes (Böldeckes) aus alter Ratsfamilie in Tangermünde¹⁵³ begingen Daniel und Tönnies v. d. Schulenburg am 26. September 1576 früh mit etlichen bewaffneten Helfern Landfriedensbruch in Birkholz, plünderten alle Kisten und Kästen, verjagten seine Schwestern und entführten seine verwundeten Brüder Hans und Valentin gefesselt ins erzstiftische Angern. Sie mißachteten das Friedegebot des Hoffiskals und die markgräfliche Abforderung der Brüder Böldecke, brachten sie vielmehr nach Apenburg ins Gefängnis. Engel wußte nicht, warum sie das taten, nur daß sein Bruder einen Bauern wegen mehrfacher Unzucht einziehen ließ.

Im April 1577 beschwerte sich Daniel v. d. Schulenburg zu Angern seinerseits beim Kurfürsten über die Böldicke wegen Injurien und Branddrohung. Der Konflikt dauerte fort. 1578 klagten die Brüder Hans, Valtin und Christoph Böldicke immediat wegen Bestrickung ihres Bruders Engel durch den Rat der Altstadt Salzwedel auf Veranlassung Werners v. d. Schulenburg und schließlich beim Kaiser wegen Daniel und Tönnies v. d. Schulenburgs Verstoß gegen den Kaiserlichen Landfrieden¹⁵⁴. Noch 1579 prozessierten Daniel samt Vettern, Dienern und Untertanen zu Birkholz und Cobbel und die Brüder Hans, Christoph, Valtin und Engel Böldecke im Kammergericht, wo gleichzeitig auch die Brüder Jürgen und Jobst v. Bismarck und Fritz v. d. Schulenburg gegen Daniel v. d. Schulenburg klagten, weil sie Anspruch auf Teile von Birkholz und Cobbel erhoben¹⁵⁵.

Das um die Mitte des 16. Jahrhunderts auf der wüsten Feldmark Birkholz südlich von Briest errichtete Vorwerk Birkholz hatte Jacob v. d. Schulenburg 1570 Hans und Valtin Böldicke in Tangermünde mit allem Zubehör samt Ober- und Untergericht für 9.000 rt auf zwölf Jahre wiederkaufsweise verkauft; die Kurfürsten Joachim II. und Johann Georg genehmigten den Verkauf¹⁵⁶. Doch schon 1571 versuchte Oberst Jacob v. d. Schulenburg den Kauf rückgängig zu machen. Die Böldicke aber erwirkten unter Versicherung, den Rest der Kaufsumme alsbald zu erlegen, den Gerichtsbescheid, daß der Verkäufer ihnen den vollzogenen Kaufbrief zuschicken oder schriftlich anzeigen soll, warum er es nicht zu tun schuldig sei¹⁵⁷.

152 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 164 b Tangermünde, Amt und Bediente, zu 1560.

153 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil II, fol 53 ff., Ratswechsellisten von Tangermünde.

154 GStAPK, I. HA, Rep. 22 v. d. Schulenburg 325 d zu Angern.

155 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 26, S. 381 f., 1079 f.

156 BLHA, Rep. 78, II S 83 v. d. Schulenburg, Mi nach Ursulae 1570; Kopiar Nr. 72, fol 22.

157 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 19, S. 667.

Die Böldicke behielten das Pfandgut; doch es gab Mißlichkeiten mit Bauern und Hofgesinde¹⁵⁸. Wohl im Zusammenhang damit brannte das Vorwerk im Juli 1575 ab. Die Böldecke mutmaßten, daß Pantell auch die Bauern im Dorf verleitet habe, die Ledereimer zu zerschneiden, so daß sie nicht löschen konnten¹⁵⁹. Die Böldecke gingen von Brandstiftung aus. Sie argwöhnten schließlich auch, daß die Schulenburg, mit denen sie von Anbeginn an über Kreuz lagen, für 300 fl Brandstifter gedungen hätten.

Als Jacob v. d. Schulenburg 1576 starb, unternahm sein Angern und Beetzendorf ererbender Bruder Daniel alles, das verpfändete Gut wieder an sich zu bringen, kehrte wie schon Jacob den Spieß um, gab den Böldecke die Schuld am Brand und an Totschlagereien, die der Vogt an einem Bauern und dessen Bruder aus Rache am Vogt verübt hätten. Vor Gericht bezichtigte er die Böldecke allerlei Greuelthaten, u.a. daß sie die Bauern zu nie dagewesenen Diensten und Abgaben gezwungen, zwei Bauern, um das Geständnis der Brandstiftung zu erpressen, zu Tode gefoltert hätten und einen dritten am Abend des 26. September 1576 hinrichten lassen wollten. Daniel und sein Vetter Anthonius rechtfertigten Raubüberfall und Entführung mit dem Vorwand, den Bauern retten und die Exzesse ihrer Gegner strafen zu wollen¹⁶⁰. Aber es blieb die Tatsache des Landfriedensbruchs und der Selbstjustiz. Der Kurfürst verurteilte sie zu 9.000 rt Strafe und zur Rückerstattung aller beim Überfall geraubten Güter.

Mehrere Gewalttaten wurde auch Daniel v. Redern zu Krumke überführt. 1601 beschwerte sich Wulf Asche vom Kloster zu Wolterslage immediat über ihn, weil er den Zaun eines Pfarrgrundstücks zerschlagen hatte. 1603 mußte Redern sich Gewalttätigkeiten halber gegen Wolf v. Kloster in Osterburg, am Küster Jochim Heinrichs zu Königsmark und anderen verantworten. Er sollte Heinrichs auf Kaiserlicher Freier Straße ohne gegebene Ursache bis auf den Tod verwundet haben. Levin v. Lindstedt zu Lindstedt bezugte die Gewalt an v. Kloster im Wirtshaus; im Streit habe Redern ihm eine Kanne Bier ins Gesicht gegossen und ihn mit der Kanne geschlagen, daß es *gewiddelt* hätte. Dann kam es zu Stichen und Verwundungen¹⁶¹.

Landfriedensbruch hatten auch immer wieder Fernkauffleute zu befürchten, auch wenn sie auf kaiserfreien, also dem Namen nach offiziell geschützten Straßen mit ihren Frachten zu Märkten und Messen und wieder nach Hause fuhren¹⁶². Andererseits waren selbst Bürger berüchtigt zu garden. 1556 zogen ein Bürger in Stendal mit seiner Frau und einem Handwerksknecht sowie ein Pfeifer mit einem jungen Trommelschläger auf die umliegenden Dörfer und zwangen die Leute zu einer Gabe. Sie wurden in flagranti erwischt und gefangen genommen. Die Musikanten als bloße Mitläufer wurden auf Urfehde losgegeben, erstere aber ins Gefängnis gesteckt, weil solch Garden von Bürgern und Handwerksknechten verbreitet wäre und die Bauern schädigte. Zur Abschreckung mochten sie,

158 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 17. fol 39 f.

159 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 17, fol 39 f., 285 ff., 307 ff., 309 f.

160 Lücke: Jacob von der Schulenburg, 1998, S. 63 ff., nach Akten des Reichskammergerichts im LHASA/StOW. Diese aber spiegeln nur einen Teil der Wirklichkeit und vermitteln, gestützt auf die Aussagen der Schulenburg, von den Böldecke ein tendenziöses Bild.

161 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 269 v. Redern, zu 1603 ff. – *gewiddelt*: von widen = (mit Weiden) schlagen, züchtigen, quälen.

162 Siehe z.B. unten Kap. C.II.1.b) Zielorte.

falls nicht Hoffnung auf Besserung bestand, mit Ruten ausgestrichen und auf gewöhnliche Urfehde der Gerichte verwiesen werden¹⁶³.

Dem Urteil lagen eher soziale Motive zugrunde; das so verlaufene Garden galt noch nicht als Landfriedensbruch. Den begingen weit häufiger die meist scharenweise bettelnd über Land ziehenden Landsknechte. Sie wurden je länger je mehr zur eigentlichen Landplage, und kurfürstliche Ge- und Verbote bewirkten wenig. In erster Linie war Selbsthilfe der Gefährdeten in den offenen Dörfern gefragt. Das war allerdings in Gegenden wie der Wische mit ihren Einzelgehöften problematisch.

1551 kehrten drei herrenlose Gardeknechte beim Seehäuser Fährmann an der Elbe ein. Kurz danach kam noch einer in einem Kahn zusammen mit einer Frau an und zechte mit ihnen. Der Wirt trank für sich mit zwei Nachbarn aus Scharpenlohe. Am Abend bezahlten die Landsknechte ihre Zeche, und es schien so, als wollten sie wandern. Aber der zuletzt angekommene nahm seinen Speiß, stach ohne weiteres einen Bauern nieder, gab dann dem Wirt einen Stich vor die Brust und schlug ihm den Kopf braun und blau, daß das Blut aus den Ohren floß. Die andern Gesellen überfielen die Bauern und schlugen sie nieder. Indessen kamen des Wirts Knechte und Tagelöhner von der Arbeit zurück, befreiten Wirt und Bauern und nahmen zwei der verbliebenen Landsknechte gefangen. Der Fährmann zeigte den Vorfall dem Gericht in Seehausen an. Die Täter waren der Gewalt geständig, wären aber durch einige böse Worte der anderen Gäste gereizt worden und betrunken gewesen. Doch der Rat wußte, daß die Bauern in der Wische von dergleichen herrenlosen Knechten viel zu leiden hatten, und schloß auf den Plan eines Raubmords an dem ziemlich vermögenden Wirt und seiner Familie am abseits gelegenen Ort. Die Gewalttäter hatten, ungeachtet der Trunkenheit, ihr Leben verwirkt¹⁶⁴.

Ein kurfürstliches Mandat von 1572 gebot örtlichen Obrigkeiten, gardende Landsknechte und lose Buben des Landes zu verweisen. Daher kamen zwei Landsknechte glimpflich davon, die 1572 die Leute in Grävenitz belästigten. Der Schulze wehrte ihren Zugriff ab. Darauf schlugen die Landsknechte einen Brief an seinem Tor an. Der Schreiber wurde gefangen genommen, verweigerte aber die Aussage über die Mitgesellen, und wurde gemäß Rechtsbelehrung auf gewöhnliche Urfehde aus dem Gefängnis entlassen¹⁶⁵. Es war allerdings auch kein Blut geflossen, geschweige denn jemand getötet worden.

Anders ging es 1603 in Stöckheim zu, als fünf Soldaten nebst zwei Jungen, drei Frauen und zwei Kindern vor den Hof des Schulzen Schwieprecht Rastman kamen und eine Gabe begehrten. Der Schulze ließ ihnen ein halbes Brot mit Butter geben, und als sie damit nicht zufrieden waren, einen halben Schilling durch den Zaun reichen. Immer noch unersättigt, wollten sie die Tür gewaltsam öffnen und stachen mit Pöken durch den Zaun nach einem kleinen Jungen. Dann stieg einer über den Zaun in den Hof, und als der Schulze ihn fragte, *was begehrstu dann mehr*, antwortete er, das sollst du bald sehen, nahm ein Rohr, zog den Hahn ab und schoß den Schulzen durch die Brust. Schwieprecht starb noch am Abend. Der flüchtige Täter nebst seinen Gesellen wurde schließlich ergriffen und in Haft gebracht. Alles sprach gegen ihn, auch sein Vorwand, er wäre über den

163 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 5, fol 531 f.

164 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 4, fol 195 ff.

165 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 14, fol 285 f.

Zaun gestiegen, weil er vermeinte, daß es Gardens Brauch sei und es mit Landsknechten nicht so genau genommen werde. Weitere Verhöre erhärteten, daß er wider die Reichsabschiede und kurfürstlichen Mandate gardete, mit Gewalt in den Hof eingedrungen war und den Mord begangen hatte. Er wurde zum Tod durch das Schwert verurteilt¹⁶⁶.

Trotz aller Abschreckungsmaßnahmen wurden die Gardenden in dieser schon angespannten Zeit eher noch dreister. 1611 hatte sich Heinrich Leimkuehle mit andern Soldaten den Edikten zuwider in den kurfürstlichen Amtsdörfern Uchtorf, Mahlpfuhl, Osttheeren u.a. gewaltsam einlogiert, und da sie mit dem dargereichten Geld, Essen und Trinken nicht zufrieden waren und sich nicht abweisen lassen wollten, nahmen sie den Leuten Speck, Fleisch, Wurst und dergleichen weg, schätzten sie, verübten Gewalt an des Müllers Magd zu Osttheeren und in Badingen allerhand schändliche Taten, jagten in etlichen Orten Mann und Frau zum Hause hinaus, legten sich in ihre Betten u.a m. Sie wurden gefaßt. Anhand der Berichte des Kastners zu Tangermünde und anderer kam der Kurfürst selbst um Rechtsbelehrung ein¹⁶⁷.

c) Kriegsgefahr und Landesdefension

Kriege waren den Märkern im 16. Jahrhundert erspart geblieben, aber die Kriegsgefahr lauerte manchmal allzu nah, besonders infolge der konfessionellen Zerwürfnisse. Mehrmals hatte der Kurfürst vom Adel und allen Wehrfähigen verlangt, gut gerüstet in Bereitschaft zu sein, und auch fremde Kriegsdienste untersagt¹⁶⁸. 1565 und 1588 fanden Musterrungen der Pferde statt, die die Vasallen zu stellen hatten; sie wurden in Musterrollen aufgezeichnet¹⁶⁹. 1610, 1623 und wieder 1665 wurden diese revidiert bzw. neu aufgestellt¹⁷⁰. Das Ergebnis vor dem Kriege war sehr different; nur etwa die Hälfte der 787 erschienenen Adligen befand der Kurfürst für tauglich¹⁷¹.

Zugleich richtete der Landesherr neue Forderungen an die Stände, um seine preußischen Pläne finanzieren zu können, aber auch um besser gerüstet zu sein. 1601 forderte er von der Ritterschaft doppelten Roßdienst, von den Städten das doppelte Aufgebot und Türkensteuer. Doch die Kreise verweigerten sich. Sie befürchteten Krieg mit Polen, den sie ebenso wenig wie andere Kriege wünschten, und lehnten auch in den kommenden Jahren Beihilfe ab, zumal der Kurfürst ihre Gravamina unbeachtet ließ. Auch direkte Verhandlungen mit den Kreisständen 1605, u.a. in Stendal, vermochten nichts. Die Altmärker verließen sehr bald wegen der Erntearbeiten die Stadt¹⁷². Auf dem Kreistag im kommenden Jahr übernahmen sie den von ihnen erwarteten Anteil am außerordentlichen Steueraufkommen, da die Altmärkisch-Prignitzsche Hufenschoßkasse gut gefüllt war,

166 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 50, fol 37 ff.

167 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 59, fol 134 ff.

168 Zur Heeresfolge der Bürger s.u. Kap. C.III.1.b) S. 957 f. nach Anm. 57; zum Kriegsdienst s.u. Kap. B.V.4.d) und Kap. C.III.2.d).

169 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 82, fol 49 ff. zu 1565, fol 1 ff. zu 1588.

170 BLHA, Rep. 78, 1 Gen 99, fol 67 ff.

171 Petter: Wehrdienst und Wehrbereitschaft in der Mark Brandenburg 1618-1918, 2001, S. 162. – Zum Defensionswerk vgl. Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 4, S. 195 ff.

172 Croon: Die kurmärkischen Landstände 1571-1616, 1938, S. 104 ff., 118 ff.

blieben aber wie die anderen Kreisstände zurückhaltend; denn der Kurfürst hielt seine eigenen Zusagen nicht ein¹⁷³. Sein Übertritt zum Calvinismus irritierte sie zusätzlich¹⁷⁴. Für den Aufwand um das Jülichische Erbe¹⁷⁵ ließ er 1614 von seinem Bruder, dem Erzbischof von Magdeburg, 210.000 rt gegen Verschreibung altmärkischer Ämter, die dann die Alt- und Mittelmärkische Ritterschaft übernahm¹⁷⁶.

Im Juli 1618 ordnete der Kurfürst an, das Land nicht zu verlassen und sich mit seinen Waffen zur Verteidigung des Vaterlandes bereit zu halten. 1620 bewilligten die altmärkischen Landstände ihren Kostenanteil zur Aufstellung von 300 Reitern und 1.000 Mann Fußvolk¹⁷⁷. Angesichts wachsender Kriegsgefahr wurden Maßnahmen zur Landesdefension immer dringlicher. Die v. Alvensleben hatten sich schon 1594 einen Schutzbrief Kaiser Rudolfs II. und *Salva guardia* für ihre Besitzungen in den verschiedenen Regionen besorgt und die Befugnis erwirkt, zum Zeichen dessen auf all ihren Gütern den kaiserlichen Reichsadler und das kaiserliche Wappen anzubringen¹⁷⁸. 1625 aber erließ Kurfürst Georg Wilhelm ein Mandat an alle v. Alvensleben zu Kalbe/M., das dortige Schloß in Verteidigungszustand zu setzen und zu verhindern, daß es von fremden Truppen besetzt werde¹⁷⁹. Doch Kalbe wurde Opfer wechselnder Militärherrschaft.

Zu den Trubeln und Nervositäten der Vorkriegsjahre kamen Teuerung und Münzverfall und -spekulation durch die Kipper und Wipper. Auch in den altmärkischen Städten Gardelegen, Werben, Tangermünde und Salzwedel brachen 1622 Unruhen aus, die nur schwer zu steuern waren; in Stendal konnten sie mit großem Aufwand verhindert werden¹⁸⁰. Hinzukamen Seuchen und 1624 eine totale Mißernte. Die Bevölkerung litt unter dem allen jetzt schon genug. Noch bevor der Krieg in die Mark Brandenburg fast pausenlos einbrach, erschienen 1620 die ersten fremden Truppen evangelischer Fürsten, die quer durch die Altmark in Richtung auf Böhmen zogen, Gardelegen und vor allem Tangermünde heimsuchten und eine Vorahnung dessen hinterließen, was kommen würde. Die Altmark war so gut wie ungeschützt¹⁸¹, und daß Brandenburg neutral geblieben war, scherte bald niemanden mehr.

173 Ebenda, S. 129 ff.

174 Vgl. Thadden, von: Die Hinwendung des Kurhauses zum reformierten Bekenntnis (1598 bis 1620), 1999.

175 Vgl. Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 4, S. 181 ff.

176 BLHA, Rep. 23 A, C.3501, fol 26. – Zum Vorgang s.u. Kap. B.V.1.b).

177 Zahn: Geschichte der Altmark, 1892, S. 53.

178 CDAlv III/2, S. 386 ff. Nr. 737.

179 CDALV III,2, S. 477 Nr. 1002.

180 Siehe unten Kap. C.IV.1.c) Kipper und Wipper; vgl. auch Zahn: Geschichte der Altmark, 1892, S. 52.

181 Zahn: Geschichte der Altmark, 1892, S. 53.

III. Der Dreißigjährige Krieg und die Nachkriegszeit

1. Der Dreißigjährige Krieg¹⁸²

a) Die Dänen

Im Februar 1626 schickte der dänische König Christian IV. als Führer der protestantischen Partei Truppen in die Altmark, um der Besetzung durch Kaiserliche zuvorzukommen. Gardelegen war schon Ende November 1625 gewarnt worden, daß Wallenstein ein Teil seines Volkes in Gardelegen einquartieren wolle, wenig später von anderer Seite, Herzog Christian von Braunschweig habe die Stadt anvisiert. Dieser Situation sah sich der Rat mit der Bürgerschaft allein nicht gewachsen, sie bräuchten 200 bis 300 Mann geworbenen Volkes zur Hilfe. Auf Grund der drohenden Einnahme der Stadt, die die ganze Altmark gefährden würde, ließ der Kurfürst endlich Mitte Januar 1626 200 Mann nach Gardelegen und 100 nach Erxleben schicken¹⁸³. Als dänische Truppen im Februar vor der Stadt ankamen, waren die Tore versperrt. Da der König die Neutralität Brandenburgs möglichst respektieren wollte, zogen die Truppen in Richtung Beetzendorf ab. Aber zwölf Drömlingsdörfer meldeten Brandschatzungen, Verluste von insgesamt 106 Wsp Hafer und 556 fl Bargeld, ungerechnet Bier, Speck, Pferde, Kühe, Hühner und Gänse, Kisten und Kastengerät¹⁸⁴.

Die Dänen verfolgten nun ihr Ziel ohne weitere Rücksicht. Salzwedel protestierte mit Hinweis auf die Neutralität vergebens, die Burg Kalbe/M. wurde Munitionsdepot und Proviantmagazin, Stendal noch ausgespart, Tangermünde aber, wo sich die Bürgerschaft zur Gegenwehr entschlossen hatte, mit Gewalt genommen. Hier und in den umliegenden Dörfern kam es zu schwersten Ausschreitungen der Soldateska. Von Tangermünde aus als Hauptquartier der Dänen unter General Johann Philipp Fuchs von Birnbach wurden Arneburg, Osterburg, Kloster Dambeck und trotz Widerstands der Bürger auch Stendal besetzt, Tangermünde stark befestigt und mit einer Schiffbrücke über die Elbe versehen. Später ließ Fuchs vor Tangermünde ein verschanztes Lager aufschlagen, ebenso Schanzen in Kalbe/M. und auf dem Kalbeschen Werder, während Tillys kaiserliche Reiter bereits vom Lüneburgischen her durch die Altmark streiften.

Schon die dänische Einquartierung in der Altmark war eine große Belastung. Stände und Kurfürst erwirkten die Räumung der Altmark, indes unter den Truppen in Tangermünde die rote Ruhr ausbrach und auch die Bürgerschaft und die Dänen im Kalbeschen Werder ergriff. Fuchs zog, verfolgt von der Seuche, nach Werben und dann durch die nördliche Altmark. Die Landbevölkerung litt schwer darunter, und eine von Fuchs zwi-

182 Die folgende Kurzfassung der Kriegsvorgänge in der Altmark stützt sich wesentlich auf Zahn: Geschichte der Altmark, 1892, S. 53 ff., gelegentlich konkretisiert mit Daten aus der ausführlicheren Darstellung dess.: Die Altmark im dreißigjährigen Kriege, 1904, und ergänzt durch eigene Quellenstudien. – In den Kap. B., C. und D. wird immer wieder auf den Krieg Bezug genommen.

183 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 58 Gardelegen Fasz. 8, zu 1625 f.

184 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 58 Gardelegen Fasz. 8, 2. März 1626: Mieste 14 Wsp Hafer, 200 fl bar, Miesterhorst 9 Wsp, 29 fl, Dannefeld 8 Wsp, 32 fl, Köckte 7 Wsp, 22 fl, Jeggau 10 Wsp, 40 fl, Sichau 4 Wsp, 20 fl, Solpke 11 Wsp, 100 fl, Jerchel 6 Wsp, 34 fl, Potzehne 8 Wsp, 30 fl, Sachau 11 Wsp, 16 fl, Wernitz 10 Wsp, 18 fl, Peckfitz 8 Wsp, 16 fl.

schen Elbe und Aland zurückgelassene Abteilung verwüstete völlig die dortigen Güter der v. Jagow. Über Salzwedel zogen die Dänen ins Braunschweigische und wurden im August 1626 in der Schlacht bei Lutter am Barenberge besiegt. Beim Rückzug der Dänen von Wolfenbüttel zur Elbe wurde die nördliche Altmark wieder verwüstet. Im September 1626 verließ die dänische Besatzung Kalbe, im November Werben und kehrte nicht mehr in die Altmark zurück. Einquartierung, Plünderungen und Diebstahl kosteten die Altmärker bereits in diesem Jahr 1.200.000 rt.

b) Die Kaiserlichen

Doch bereits im Oktober 1626 rückten Truppen des zur katholischen Partei übergetretenen Herzogs Georg von Braunschweig-Lüneburg in die Altmark ein und plünderten das Amt Diesdorf. Der Wallensteinsche Oberst Cerboni nahm Salzwedel, der Herzog Gardelegen, das von den brandenburgischen Truppen geräumt war. Besetzt wurden Stendal, Osterburg, Werben und Seehausen sowie Tangermünde und samt den umliegenden Dörfern wieder schwer tribuliert. Nur Kalbe und der Werder blieben auf Grund von Verträgen in brandenburgischer Hand.

Selbst die Häuser des Kurfürsten wurden nicht respektiert. Unter Drohungen drang im November 1626 Obristleutnant Wolff Sigismund von Krell auf Trachtelfingen, der erst in der Stadt Quartier gehabt und dann im Schloß Tangermünde genächtigt hatte, in den großen Saal ein, worin die aus dem Amt Burgstall und Letzlingen evakuierten Betten samt Leinenzeug sowie Küchengerät der verstorbenen Kurfürstin Catherina aufbewahrt waren. Er nahm die fürstlichen Betten für sich und sein Gesinde, ließ Leinen- und Küchengerät durch Soldaten auf sein Frauenzimmernachgemach bringen und antwortete auf den Hinweis, es wären kurfürstliche Sachen, zornig, es möchte gehören, wem immer, er wollte es gebrauchen. Das Stallgesinde ließ sich indessen aus den Barchentbezügen der Betten Futterhemden machen, schickte etliche Betten einem Hauptmann in der Stadt u. a. m. Auch die Lebensmittelvorräte beschlagnahmte der Obrist und mißachtete unter Drohungen die Einwände der Beamten, daß der Hof in Berlin versorgt werden müsse und das übrige Deputat der Beamten sei. Die Soldaten aber, auf die Dörfer verlegt, plünderten sie aus und steckten sie z. T. in Brand. Auch die Burgstaller Amtsvorwerke Dolle und Blätz und das Tangermünder Vorwerk Weißewarthe wurden nicht verschont¹⁸⁵.

Vorwerk Blätz war schon im April 1626 beim Rückzug der Wallensteiner von Tangermünde ausgeraubt worden, Vieh, Viktualien und Hausrat im Wert von insgesamt 1.841 rt. Seit Ende Oktober 1626 hausten die Truppen des Herzogs von Lüneburg, die sich im Amt Neuendorf einquartiert hatten, im Amt Burgstall, raubten Korn, Vieh und wertvolle Geräte und zerschlugen, was sie nicht mitnehmen konnten. Einige Reiter plünderten das kurfürstliche Jagdschloß Letzlingen. Der Schaden hier und in Burgstall belief sich auf gut 6.530 rt. Vom 5. November an wurden dann zwei Soldaten in Burgstall und einer in Letzlingen als *Salva guardia* unterhalten¹⁸⁶.

185 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 164b Tangermünde, Amt und Bediente, 8. April 1627 mit Bericht zum 11. Nov. 1626.

186 LHASA/StOW, Rep. Da Burgstall XVI Nr. 1.

Die Räte beider Städte Salzwedel aber klagten wie schon im Oktober und November Ende 1626 dem Kurfürsten bitter die Leiden der Bürger durch die Kriegspressuren. Sie hatten auf Erleichterung und kurfürstliche Hilfe gegen die groben *Exorbitantien* der Braunschweiger und die unchristlichen Beschatzungen gehofft, die kein Ende nähmen. Zwar sei die Einquartierung von ihnen als Freunden genommen und versprochen worden, solche *scharffe Kriegsdisciplin* zu halten, daß niemand zur Ungebühr beschwert werde. Doch sei nichts davon gehalten worden. Es gäbe statt dessen weiter feindselige Pressuren wider die kaiserliche Konstitution, daß solche Züge und Lager ohne Schaden der Freunde geschehen sollen und niemand der Freunde auf Reichsboden geschädigt und gebrandschatzt werden darf.

Wer kein Geld geben konnte, dem wurden Soldaten eingelegt. In beiden Städten waren schon über 130 Häuser der hohen Not halber verlassen, worin nun aber die Soldaten hausten, die die zurückgelassenen Mobilien an sich rissen und unter sich verteilten, alles andere entzwei brachen, auch die Braupfannen herausnahmen, zunichte machten oder beiseite brachten. Darüber hinaus erzwangen sie von den Bürgern Essen und Kleider, warfen die Speisen aus den Schüsseln auf die Gassen, prügelten Wirt und Wirtin, bewarfen sie mit Schüsseln, Stühlen und Bänken, so daß viele böß zugerichtet und verwundet, teils auch lahm gehauen waren. Mancher Bürger, so der Rat, habe mit Frau und Kindern, auch wohl saugenden Kinderlein, nicht in der Stube sitzen dürfen, sondern in der großen Kälte auf der Diele sitzen und frieren müssen, auch Kranke und schwache alte Leute. Summa Summarum: Der Soldaten Übermut sei so groß, daß sie nicht mehr wissen, was sie den Leuten noch an Schabernack antun können; daher in beiden Städten unaufhörliches Wehklagen, Krankheit und Furcht, teils legen sie Hand an sich selbst oder werden irre¹⁸⁷.

Zu alledem hatte um 1626 die Pest gewütet, in Werben, Tangermünde und Gardelegen, Stendal, Seehausen (auch rote und weiße Ruhr), Osterburg und Bismark und zahllose Opfer gefordert¹⁸⁸. Als es im Frühjahr 1627 in der Prignitz, vornehmlich bei Havelberg, zu Kämpfen kam, mußten die Altmärker Proviant und Menschen zum Schanzenbau schicken. Die Altmark wurde zunächst geräumt, doch dann von Tilly zum Winterquartier bestimmt. Seit Dezember 1627 hausten Truppen in Stendal und veranlaßten viele Bürger zur Flucht. Im Januar 1628 hielt General Graf Pappenheim in Gardelegen Einzug. Tangermünde wurde mit einer kleineren Besatzung, aber schweren Kontributionen belegt, Osterburg ebenfalls besetzt.

Zacharias Willer auf dem Amt Tangermünde klagte Ende Februar 1628 inständig: *Eß ist Vnsere Angst vnd Trangsahl hisiges Orths fast nit zu beschreiben*; denn wenn eine Plage vorbei, sind ihrer zwei oder drei wieder *vff dem Halse*. Besonders würden die deputierten Kommissare und er vom Hauptmann in Arneburg, Johann Ludwig von Than, überaus übel *tribuliret*, nachdem das Dorf Bellinghen, den v. Bartensleben gehörig, an die

187 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 156 Salzwedel, beide Städte, 28. Dez. 1626. – Zu den Kriegsereignissen in Salzwedel vgl. Langusch: *Leben in Salzwedel im Dreißigjährigen Krieg*, 2000, mit detailliertem Nachweis der einschlägigen Quellen im Stadtarchiv Salzwedel und einer Zeittafel zur Salzwedeler Geschichte 1618-1650.

188 Deutsches Städtebuch, II, 9, passim. – Weiteres s.u. Kap. D.IV.1.c).

500 rt Kontribution schuldete, weil die Bauern davongelaufen waren. Das sollten nun die kurfürstlichen Amtshäuser oder die Vorwerke der Kommissare aufbringen. Jetzt aber wolle er das Städtlein Arneburg und andere Amtsdörfer so stark mit Volk belegen, bis sie auch den Bellingenschen Rest abgetragen haben, was wider alles Recht und Billigkeit sei. Der Kurfürst möge das Graf Tilly hinterbringen lassen.

Das tat er, vor allem aber im Hinblick auf die beiden erschöpften Städte Werben und Arneburg. Tilly ersuchte daraufhin Generaloberwachtmeister Frhr. von Pappenheim, er möge auf entsprechende Mittel und Wege bedacht sein, sowohl durch Verringerung der Garnison, als auch durch Moderation der auferlegten Beschwerden und Zulagen, besonders weil sie bis dato den kaiserlichen Armaden durch Ab- und Zufuhr von Proviant und Viktualien zu Wasser und Land viel ersprießliche Dienste erwiesen und ihr Eifer nicht durch übermäßige Zulagen gemindert werden solle. Doch Rat und Bürgerschaft zu Arneburg ließen im Juni 1628 den Landesherrn wissen, daß sein Ersuchen an Tilly keine Erleichterung gebracht habe¹⁸⁹.

Die Bauern aber suchten auf ihre Weise Wege aus der Not. Die des Amtes Dambeck drückten Einquartierung und Kontribution. Niemand fragte danach, wie sie das bewältigen sollten; denn auch die Grundherrschaft erließ ihnen nichts¹⁹⁰. Die v. d. Schulenburg, noch im Besitz dieses Amtes, riefen im Frühjahr 1628 den Hauptmann der Altmark, Thomas v. d. Knesebeck, um Unterstützung an, weil die Gemeinden zu Brewitz, Sienau, Alten Salzwedel, Hagen, Valfitz, Kuhfelde, Vitzke, Dambeck, Leetze und Gieseritz die Dienste verweigerten. Sie fällten vielmehr in ihrer Not im Amtsgehölz erst das Unterholz, dann ganze Bäume und verkauften viele Fuder Holz. Gleiches taten die an die kurfürstlichen Gehölze grenzenden Dörfer der Ämter Salzwedel und Arendsee mit dem so gewonnenen Holz. Verbote nutzen nichts, und gegen Maßnahmen der Heidereiter und Amtsvögte schützten sie sich, indem sie Soldaten mit ins Holz nahmen.

Balzer Striepe, Amtmann zu Arendsee, meldete im Juni 1628 dem Landeshauptmann, er habe sich zwar bei den Offizieren beschwert; man habe ihn aber gar höhnisch gehalten, und teils noch wohl sagen dürfen, es wunderte sie sehr, er wolle das Holz nicht hauen lassen, könnte doch der Kurfürst sein Land, an dem mehr gelegen, nicht verteidigen, ja Holz und Schade wüchse alle Tage. Wenn die Bauern kein Holz fahren sollten, woher sollten sie die Kontribution nehmen. Teils hätten sie zwar in Striepes Gegenwart den Musketieren verboten, ins Holz zu fahren; es sei aber nur ein Scheinverbieten gewesen, wie sich hernach die Musketiere selbst gerühmt hätten, und die Bauern wohl darüber, daß man wenig ausgerichtet, *glossiret*. Wenn die Einquartierung noch weiter währt und man gar keine Hoffnung habe, des Volks bald los zu sein, wäre des Holzstehlehs kein Ende.

Die Inhaber des Amtes Dambeck ersuchten im Juli 1628 nochmals um obrigkeitlichen Eingriff. An ihre und des Landeshauptmanns Verbote hätten die Bauern sich zwar eine Zeitlang gehalten; als aber die Einquartierung und Kontribution fortdauernten, seien sie wieder ins Holz eingefallen, leisteten gegen Pfändung Widerstand und schrien aus vollem Halse: Weil das Volk von der Herrschaft nicht aus dem Lande geschafft und sie der großen Last entledigt werden, müßten sie diese Holzung niederhauen, zu Geld machen und

189 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 5 Arneburg Fasz. 3, 29. Febr., 3. März, 10./20. Juni 1628.

190 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 45 Dambeck Fasz. 1, zu 1628; auch für das Folgende.

die schwere Kontribution damit abstaten. Freilich kannten die Grundherren die Umstände genau. Das Kloster Dambeck war durch die lange, nunmehr ins dritte Jahr gehende Einquartierung, Kontribution und Durchzüge in solch kümmerlichen und bedrängten Zustand gekommen, daß von den Untertanen seitdem an Kornpächten, der größte Teil seiner Einkünfte, nichts zu erlangen war und sie auch die Dienste beharrlich verweigerten. Das Kloster sei beinahe ruiniert, so daß auch die Ordensjungfern kaum unterhalten werden könnten.

Die Einquartierung kaiserlicher Truppen hielt 1629, außer in Salzwedel, an und ruinierte die Altmark vollends. Im August supplizierten die „Unbeschlossenen von Adel“ der Altmark immediat wegen der schweren und unerträglichen Last des *Vnabsehendlichen* Krieges, wodurch sie in äußerste Not, Armut und Verderb geraten, da sie seit Anbeginn ganz und gar ausgeplündert worden seien, daneben die unerträgliche Einquartierung und die mit großer Gewalt erzwungenen unerhörten Kontributionen. Die mißhandelten Bauern wären zuletzt gezwungen, ihre Häuser zu verlassen und davonzugehen. Dadurch seien nicht nur die Dörfer wüst, sondern auch der Ackerbau unbestellt und alles zu Wiesen und Rasen geworden. Das verursache den gänzlichen Ruin des Kreises, so daß der Kurfürst künftig der Schösse und anderer Intraden ermangeln müsse, wie sie selbst der Dienste, Pächte u.a. Einkommen gänzlich *onig* seien.

Hinzukamen im Vorjahr Mißwachs und Mäusefraß, Teuerung und Hunger, in diesem Jahr wenig Fruchtbarkeit, weil nicht richtig gesät und mangels Pferden nicht richtig gepflügt und gemistet werden konnte. Dadurch waren bereits viele überschuldet, konnten die Zinsen nicht zahlen, was Exekution und Pfändung nach sich zog. Und weil viele Kreditoren die Rückzahlung des Kapitals forderten, mußten Bedrängte ihre Güter verlassen. Die Supplikanten baten daher, von der schweren Einquartierung erlöst und für drei Jahre von Rückzahlungsforderungen und Zinsen entlastet zu werden u.a. Doch als Antwort erging, daß wegen der Kriegspresuren bereits zu Graf Tilly geschickt worden sei; das Gesuch wegen des dreijährigen Moratoriums usw. aber werde abgeschlossen, weil so etwas noch keinem bewilligt worden sei¹⁹¹.

Im Frühjahr 1630 zogen Pappenheims Truppen ab, nur Tangermünde blieb besetzt, um von hier aus die Elbe für die Zufuhr nach Magdeburg sperren zu können. Die Magdeburger stürmten zwar das Schloß, konnten es aber nicht halten und mußten wieder abziehen. An Pappenheims Stelle rückten Tillysche Reiter nach und besetzten Gardelegen, Stendal, Salzwedel und Tangermünde; ihnen folgten andere kaiserliche Truppen. Die Kontributionen lasteten auf der ganzen Altmark; doch es wurden immer weniger, die sie aufbringen konnten. Andreas v. Jagow zu Scharpenhufe mußte seinen Hof vor Stresow mit 500 rt belasten, die ihm Herzog Julius Ernst von Braunschweig und Lüneburg lieh; denn alle seine Untertanen seien *zunichte gemacht*, so daß er weder Korn- und Geldpächte erhielt, noch Zinsen von seinen Kapitalien, wogegen seine Gläubiger nicht *in Ruhe stehen* wollten¹⁹².

Was v. Jagow drohte, war anderen schon passiert, so wie es die Ritterschaft 1629 beschrieben hatte, nämlich Subhastation, auf die offenbar auch Otto v. Schlegels Kreditoren

191 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 13 Fasz. 2, fol 1 ff. – Zu den Unbeschlossenen s.u. Kap. B.V.4.a).
192 BLHA, Rep. 78, VII 301 v. Jagow Bd. 12, fol 47, Konsens vom Dez. 1630.

1630 gedrungen hatten. Die Taxe des Gutes Altenzaun, in der Wische gelegen, ergab, daß zwar der Wohnhof 600 fl wert war, die Gebäude nunmehr aber zunichte gemacht worden seien¹⁹³. Ausgeplündert und verwüstet war auch das Rohrsche Gut Schönberg in der Wische, die Witwe Claus v. Rohrs, Magdalena Sophia geb. v. Rindtorf, von ihres Mannes Kreditoren bedrängt. Sie selbst war allerdings vermögend¹⁹⁴.

c) Die Schweden

1631 wurde die Altmark Kriegsschauplatz. Nun rückten schwedische Truppen vor, nahmen Werben ein, gaben es wieder auf, setzten Ende Juni über die Elbe und besetzten Tangermünde. Auf dem Schloß nahm Gustav Adolf Quartier, ließ die Schanzen wiederherstellen, Stendal besetzen und schon mal bis Gardelegen vorstoßen. Im Juli zog er über Arneburg nach Werben ins Quartier. Vor dem Elbtor wurde für die Armee ein befestigtes Lager angelegt. Indessen hatte Tilly von Wolmirstedt aus ein Reiterregiment bis Burgstall vorgeschoben. Es wurde wenig später von Gustav Adolfs Reiterei niedergemacht, ein anderes Regiment bei Sandbeiendorf zurückgeworfen. Als schwedischer Reiter war u.a. August v. Bismarck aus Schönhausen dabei.

Gustav Adolf kehrte mit reicher Beute nach Werben zurück, während Tilly nach Tangermünde marschierte. Osterburg litt dreifach; ein Stadtbrand vernichtete 222 Häuser, und beide Armeen plünderten die Stadt so sehr, daß die Bewohner sie fünf Wochen lang leer stehen ließen¹⁹⁵. Auch die umliegenden Dörfer wurden heimgesucht. Tilly nahm Werben unter Beschuß, mußte aber mangels Fourage zurückweichen, lagerte erst bei Tangermünde und zog dann mangels Proviant nach Süden. Die Kaiserlichen verließen die Altmark; nur im Schloß zu Kalbe blieben 200 Mann zurück. Im November gaben sie auch Kalbe auf. Thomas und Hempo v. d. Knesebeck empfahlen dem Kurfürsten kurz danach, das feste Haus zu besetzen oder abtragen zu lassen, da es dem Lande nur geschadet habe¹⁹⁶. Sie wußten persönlich, wovon sie sprachen, hatten Kaiserliche doch gerade erst im Oktober ihre Güter in Tylsen geplündert¹⁹⁷. Der Befehl zur Schleifung der Burg in Kalbe erging nach einigem Zögern dann wirklich im Juli 1632¹⁹⁸.

Gustav Adolf hatte indessen die mächtige Werbener Schanze errichten lassen, aber die Stadt war ruiniert. Im Mai 1632 bestätigten der Landeshauptmann, Bürgermeister Benedikt Salzwedel in Stendal und Joachim Schönhausen daselbst, daß Werben die geforderten Schösse wirklich nicht aufbringen konnte. 78 Häuser, die sonst zweimal im Jahr 208 fl beitragen mußten, waren abgebrochen, die Vorstadt abgebrannt, die Materialien für Palisaden, Batterien und Fortifikation der Stadt verwendet worden. Der mit 40 fl besteuerte Grundbesitz um die Stadt war in die Schanzen einbezogen, dabei Obstbäume abgehauen

193 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 314b Schlegel, zu 1630.

194 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 103, fol 49 f.

195 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 111 Osterburg, 3. Okt. 1644, Bericht über den Brand und die Plünderungen 1631, 1636, 1638, 1642, 1644.

196 CDAlv IV S. 376 f. Nr. 482.

197 LHASA/StOW, Rep. H Tylsen Nr. 92, fol 48 ff., 58. – Zum Verlust von Kleidung, Schmuck und Hausrat s.u. Kap. B.V.4.c) S. 761 zu Anm. 275, S. 765 zu Anm. 297.

198 CDAlv III S. 486 Nr. 1023.

und der Fundus irreversibel verändert worden. 39 Häuser standen noch wüst, die zu jeder Schoßzeit 123 fl geben mußten und nun verfielen. Jenseits der Elbe gingen Wiesen (52 fl Schoß) wegen der großen Schanze zwischen Elbe und Havel ab, insgesamt 423 fl bzw. jährlich 846 fl. Außerdem waren die Stadtgüter, die Ziegelscheune, die große Schiffsfähre, der große Werder und die Holzung jenseits der Elbe, der Stadt bestes Kleinod, so zunichte gemacht, daß sie fast keine Mittel hatten, die Kreditoren ihrer 15.000 fl Schulden zu befriedigen. Daher wäre es dem Rat kaum noch möglich, Stadt und Rathaus vorzustehen¹⁹⁹.

Nach dem Schanzenbau verfolgte Gustav Adolf die Kaiserlichen und schlug sie im September 1631 in der Nähe Leipzigs bei Breitenfeld. Für die Altmark trat eine kurze Atempause ein. Einige nahmen zum Wiederaufbau ihrer Güter Anleihen auf, z.B. 1632 Peter Stolting und Neffe Christoph für ihre ruinierten Lehnhöfe in Käcklitz an der Elbe, Ludolf v. Bismark zu Krevese für seine Lehngüter²⁰⁰.

Im Februar 1633, erstmals wieder nach zehn Jahren, bereisten Vertreter der Universität Frankfurt/O., Dr. Gregorius Franck, Dekan der theologischen Fakultät, und D. Elias Rewald, Universitätssyndikus, die altmärkischen Besitzungen und hielten das Vogtgedinge ab. In Schleuß war nur noch wenig Vieh vorhanden, und die Dörfer beklagten sich, daß ihnen der Verwalter in diesen Kriegszeiten wenig geholfen, sie vielmehr hart gepfändet habe. In Garlipp waren fünf von zehn Hüfnerhöfen und zwei von zehn Kossätenstellen wüst. Diese und andere Dörfer beschwerten sich, daß sie zu den Diensten nicht mehr gespeist würden, u.a m.²⁰¹

Nach der Wiederberufung Wallensteins zum kaiserlichen Heerführer hieß der Kurfürst Adel und Städte sich rüsten. Nachdem Wallenstein im Oktober 1633 bei Steinau an der Oder gesiegt hatte und gegen die Kurmark vorrückte, floh der Kurfürst nach Stendal, wo er bis Mitte November blieb. Wallenstein zog aber für diesmal nach Bayern.

In der Mark war der Lehnsadel aufgeboten und in den Städten jeder zehnte Mann ausgehoben worden. Aber die Städte waren bereits so entvölkert, das nur wenige zusammenkamen, in Stendal z.B. nur 18 Mann. Der Rat zu Gardelegen konnte immerhin 50 Mann aufbieten, ausrüsten und wie befohlen Ende Oktober 1633 nach Brandenburg schicken. Da er aber einen Einfall aus Wolfenbüttel befürchtete, bat er den Kurfürsten, damit die Bürgerschaft nicht vor anderen prägraviert werde, diejenigen 50 Bürger, die seit etlichen Tagen die Wache in Stendal versahen, zu entlassen. Und das Befürchtete trat ein. Am 11. November meldete der Rat dem Kurfürsten, daß die Wolfenbüttelschen, an 200 Mann stark über den Bohldamm von Oebisfelde gekommen, große Gewalt verübt und den Leuten vorm Drömling all das Ihrige weggenommen hätten. Sie baten die Gardelegener Bürgerschaft um Hilfe, der Rat aber um Verhaltensmaßregeln, auch falls die Wolfenbüttelschen vor die Stadt kommen sollten²⁰².

Im Januar/Februar 1634 verhandelte der schwedische Reichskanzler Axel Oxenstierna mit dem Kurfürsten über ein Bündnis. Unter dem Einfluß schwedenfreundlicher Räte sagte Georg Wilhelm zu, sich nicht an einem protestantischen Bündnis ohne Schweden zu

199 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 175a Werben, Bericht des Landeshauptmanns vom 12. Mai 1632.

200 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 147, fol 153 und 177 f.

201 BLHA, Rep. 86, Nr. 1539, fol 2 ff.

202 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 58 Gardelegen Fasz. 12, 31. Okt. und 11. Nov. 1633.

beteiligen. Oxenstierna seinerseits erließ einen Truppenbefehl, alle Exzesse in märkischen Quartieren abzustellen und gute Ordnung zu halten. Im übrigen wurde die Truppenwerbung in Brandenburg fortgesetzt, und die Stände bewilligten schließlich 200.000 rt ²⁰³.

Das bedeutete in dieser Zeit eine enorme Belastung für die Bevölkerung. Anlässlich ihrer Zusammenkunft Anfang Juli 1634 bat die Altmärkische Ritterschaft daher den Kurfürsten dringend um Minderung der Kontribution. Denn die Altmark sei durch die Kriegspresuren und Verwüstungen so beschaffen, daß kaum noch aus einem Drittel des Landes etwas zu heben sei. Aus den Landreitereien Tangermünde, Arneburg, Stendal und der Seehausenschen Wische käme nichts ein, im Salzwedelschen Beritt hätten die Wolfenbütteler die Herrschaften Erxleben und Flechtingen besetzt und erhoben gewaltsam die Kontribution, und ebenso hielten sie es mit den Bartenslebenschens Dörfern um Wolfsburg²⁰⁴. Gardelegen aber hatte nach all den Erfahrungen vorgebeugt und sich Anfang März 1634 eine schwedische *Salva guardia* beschafft²⁰⁵.

Anfang 1635 wurde die Altmark von einem starken Reiterregiment des Herzogs Franz Karl von Sachsen-Lauenburg besetzt, das bis Ende August blieb. Seit dem Frieden von Prag Ende Mai 1635 aber war Brandenburg wieder neutral und Kursachsen mit dem Kaiser verbündet. Darin sah Schweden Verrat und betrachtete beide Länder nunmehr als Feinde. Als der Kurfürst von Sachsen nach Magdeburg, wo der schwedische Feldmarschall Johan Banér stand, marschierte und dieser sich durch die Altmark ins Lüneburgische zurückzog, besetzten sächsische Truppen im Oktober 1635 Stendal, plünderten die umliegenden Dörfer, auch Tangermünde und Umgebung, nahmen die Werbener Schanze ein, wurden aber bei der mecklenburgischen Festung Dömitz und bei Kyritz in der Prignitz von den Schweden zurückgeworfen.

Ende November entschuldigte Adam Voß zu Vielbaum in der Wische sein Ausbleiben beim Lehnsempfang in Berlin. Die schwedischen und kursächsischen Armeen hätten *diese örter gleichsam überschwemmet und alles dem Raube und plünderung, sonderlich auf dem Lande, hatt unterworfen sein müssen*. Er selbst hatte etliche Male zwei oder drei Kompanien zu Roß und Fuß auf seinem Hof allein unterhalten müssen, so daß alles Korn und Vieh draufgegangen waren. Die nach Seehausen gebrachten Pferde waren mangels Futters verhungert²⁰⁶.

Im Winter zog Banér durch die Altmark bis gegen Naumburg, mußte aber im Februar 1636 zurückkehren und nahm im April sein Hauptquartier in Tangermünde, später in Werben. Die schwedische Besatzung wurde zur unerträglichen Plage; die meisten Dorfbewohner flüchteten, auch die Geistlichen. Im ganzen Osten der Altmark hörten die Gottesdienste auf. Osterburg, das den Unterhalt der Besatzung nicht aufzubringen vermochte, wurde geplündert, so daß die Bürger für 16 Wochen die Stadt verließen. Dann zogen die in Magdeburg siegreichen Sachsen durch die Altmark nach Werben, von wo Banér mangels Fourage ins Lüneburgische auswich; die Sachsen bemächtigten sich Tangermündes. Der Kurfürst kam im August 1636 nach Stendal, und der kursächsische General Hans

203 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 4, S. 250 f.

204 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 13 Fasz. 2, fol 11 ff.

205 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 58 Gardelegen Fasz. 12, 4. März 1634.

206 BLHA, Rep. 78, VII 524 v. Voß zu Vielbaum, fol 7.

Kaspar v. Klitzing, den Georg Wilhelm zum Kommandanten der brandenburgischen Festungen und Truppen ernannt hatte, nahm Havelberg, die Werbener Schanze und Rathenow ein. Doch die Schweden besiegten in der Schlacht bei Wittstock die sächsische Armee; Banér eroberte die Werbener Schanze, marschierte durch die Altmark nach Gardelegen und hinterließ hier eine Besatzung.

Wieder hatten Stadt und Land der Altmark durch Aufenthalt und Durchmärsche der feindlichen Parteien schwer gelitten. Viele der von den Bauern verlassenen Gehöfte wurden in Brand gesteckt, selbst Kirchen und Kirchhöfe geplündert. Die Pest tat 1636 das Ihre. Ende des Jahres zog noch einmal ein schwedisches Regiment durch die Altmark und erzwang in Stendal Quartier. 1637 aber wurde die Altmark auf Grund des Vertrages mit Schweden geräumt und von brandenburgischen Truppen besetzt; das Regiment Klitzing lag in Stendal. Die Belastung der Bevölkerung mit überhöhten Abgaben freilich blieb. Die Lage verschlimmerte sich durch eine Mißernte und eine von der sächsischen Armee eingeschleppte Viehseuche, streunende Wölfe und zahlreiche Marodeure. Dann wichen die Kaiserlichen vor den Schweden in die Altmark zurück, über Seehausen und Osterburg, das wieder geplündert wurde, nach Stendal. Im Dezember folgte General Gallas.

d) Selbsthilfe der Bauern

Nun wütete eine Hungersnot, die die Soldaten vollends verwildern ließ. Die Drangsal der Bevölkerung besonders auf dem Land wurde 1638 so unerträglich, daß die Bauern zur Selbsthilfe griffen. Zuerst bewaffneten sich die im Drömling, dann die um Salzwedel und im Kalbeschen Werder (hier unter dem Freischulzen Stappenbeck zu Jeetze) und an der Biese. Schließlich schlossen die aufständischen Bauern die um Stendal und Tangermünde liegenden Truppen ein. Sie formierten sich zu Roß und Fuß unter selbstgewählten Kommandanten, warfen Schanzen auf oder benutzten alte Burgwälle und hatten die Linie von Mechau bis an die Biese beim Kalbeschen Werder so stark besetzt, daß die Feinde keinen Angriff wagten. Marodeure wurden niedergemacht, Soldaten auf dem Marsch angegriffen und auseinandergesprengt. Die Lage wurde für die kaiserlich-sächsische Armee unhaltbar, der Abzug der Truppen über die Elbe bei Tangermünde beschlossen, gelang aber erst Neujahr 1639.

Im Januar 1639 verließ Banér Mecklenburg, marschierte an dem schwer gebeutelten Salzwedel vorbei nach Gardelegen, wo der brandenburgische Oberst Wilhelm Wrangel zu den Schweden überging und die Stadt aufs schlimmste plünderte. Kurzfristig hatte sich hier noch im Dezember 1638 der kaiserliche Obristleutnant William Monroi einquartiert und mehrmals heftig von Bürgermeister Zacharias Albrecht, dem Rat und der Bürgerschaft Geld verlangt. Es kam zum Tumult, während vor der Stadt Bauern das Treiben der Kaiserlichen beobachteten und den von Gallas nach Stendal angeforderten Proviantwagen in die Stadt zurücktrieben, so daß erst ein starker Konvoi herbeigeht werden mußte. Doch eine große Menge Bauern hatte sich bewaffnet an der Salzwedeler Warte postiert und blieb auf der Hut²⁰⁷. Dann wurden Gardelegen, die Burg Isenschnibbe und

207 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 58 Gardelegen Fasz. 16, 18. März 1639, Bericht des Bürgermeisters zu den Vorgängen im Dezember.

umliegende Dörfer von schwedischen Reitern besetzt, gegen die der brandenburgische Oberst v. Rochow nichts auszurichten vermochte.

1640 blieb die Altmark von größeren Truppendurchzügen verschont, aber die hohen schwedischen Kontributionen drückten schwer. Die Brandenburger verfügten von Tangermünde aus, da für sie nichts mehr einkam, Exekution. Doch die Schweden eroberten im Dezember Tangermünde, plünderten das Schloß und steckten es an. Nur zwei Türme, die Kanzlei und die Ringmauer hielten dem Feuer stand.

Der vom nunmehrigen Kurfürsten Friedrich Wilhelm 1641 mit den Schweden abgeschlossene Waffenstillstand brachte einige Erleichterung. Die schwedischen Truppen räumten die Altmark bis auf Gardelegen und einige kleinere Orte. Die Werbener Schanze wurde geschleift. Die Einfälle von südlich der Altmark stehenden Kaiserlichen wehrten Bauern ab, die sich vor allem in der Stendaler Gegend unter dem Kommando des Landreiters Lorenz Bundsche militärisch organisiert hatten. Sie hielten wichtige Pässe an der Biese, die Deetzer Warte zwischen Stendal und Gardelegen sowie die Steinbrücke über den Tanger bei Bölsdorf an der großen Straße nach Magdeburg besetzt.

Ihren Widerstand setzten die altmärkischen Bauern auch 1642 fort, als der schwedische General Torstenson vom Lüneburgischen aus in 60 bis 70 altmärkischen Dörfern Winterquartier nehmen wollte und sich erbot, Salvegarden zu stellen. Die Bauern lehnten das ab, verließen sich lieber auf sich selbst, suchten Schutz z.B. im Drömling, griffen die Schweden an, wo sie konnten, und nahmen Offizieren Pferde und Bagage weg. Das wurde ihnen von den märkischen Kommissaren wegen des Waffenstillstands bei Strafe verboten.

Torstenson zog in der Vorstadt Perver bei Salzwedel ein, ein anderer bezog bei Apenburg Stellung. Der brandenburgische Unterhändler konnte die Räumung der Altmark nicht durchsetzen. Noch im Januar 1643 nahmen Kaiserliche in Tangermünde Quartier. Die Schweden rückten bis Osterburg und Seehausen vor, wurden vertrieben und eroberten Osterburg erneut. Dabei wurde die Stadt zum vierten Mal geplündert. Die Schweden setzten sich hier und in der Wische fest.

Unterdessen verhandelten die Kaiserlichen mit den Bauern an den Biesepässen, weil sie diese mit Gewalt nicht nehmen konnten, bemächtigten sich des Schulzen von Groß Rossau, der ihnen scheinbar gute Ratschläge gab und einen geeigneten Weg bezeichnete. Dafür belohnt und entlassen, verstärkte er mit den Seinen die den Kaiserlichen genannte Stelle, benachrichtigte die Schweden, mit denen zusammen die Bauern die Kaiserlichen zur Rückkehr zwangen, so daß sie im Februar über die Elbe abzogen. Dabei litt Tangermünde wiederum sehr. An der Elbe und in der Altmark blieben schwedische Besatzungen unter dem Obersten Tobias Duwald in Gardelegen zurück.

1644 rückten nochmals kaiserliche Truppen ein; Gallas nahm Quartier in Tangermünde und ging bei Arneburg über die Elbe zum Marsch nach Holstein. Von den Schweden zurückgeworfen, zog er durch die Altmark zurück, kam im August nach Osterburg, das zum fünften Mal geplündert wurde, verlegte sein Hauptquartier ins Dorf Borstel bei Stendal und zog Ende August 1644 nach Magdeburg ab. Die Altmark blieb seitdem von den kriegführenden Parteien verschont; nur Stendal wurde noch einmal von Schweden besetzt, das sie erst im Oktober 1649 verließen. Die Besatzung in Gardelegen unter Duwald blieb noch bis zum August 1650. Erst jetzt war wirklich Frieden.

Die altmärkischen Bauern aber vergaßen nicht so bald, was sie geleistet hatten. Als sich 1670 die Gemeinden in der Landreiterei Arendsee in hartnäckigen Widerstandsaktionen gegen die ritterschaftliche Steuerpolitik wehrten, ließ einer ihrer Wortführer, der Krüger Joachim Cämmerer zu Plathe, den auf ihn angesetzten Landreiter wissen, bei Gewaltanwendung würden auch sie mit Gewalt antworten. Er zweifele nicht, daß in drei bis vier Stunden 300 oder 400 Bauern zusammenkommen könnten, wie es im vorigen Krieg geschah. Dazumal hätten die Bauern die Edelleute beschützen müssen. Wenn schon Krieg im Lande wäre, so müßten sie sich auch wieder auf Gewehr schicken, wie sie vorzeiten hätten tun müssen²⁰⁸.

e) Kriegsbilanz

Götze und Zahn haben Zahlen zu Kriegsverlusten und Schäden zusammengestellt, vor allem für die Städte²⁰⁹. Wie hoch und nachhaltig der Abgang bewohnter Feuerstellen war und blieb, weisen noch die Angaben im 18. Jahrhundert nach²¹⁰. Sie vermitteln auch einen Eindruck vom Bevölkerungsverlust, der nur allmählich ausgeglichen werden konnte. Die Verschuldung der Städte und Bürger war infolge der Kriegskontributionen und erpreßten Gelder so unermeßlich, daß sie noch Jahrzehnte später daran trugen. Das traf im Prinzip nicht weniger auf die ländliche Bevölkerung zu, die allerdings mit ihrer Hände Arbeit schneller wieder eine Existenz aufbauen konnte, während die adligen Gutsbesitzer oft lange Zeit brauchten, ihre zerrütteten Güter wieder instand zu setzen oder verpfändete wieder einzulösen.

Die vom Kurfürsten 1652 verordnete Erfassung aller männlichen „mannbaren“ Dorfbewohner einschließlich der Knechte durch die Landreiter, die sich ihrerseits auf die Angaben der Pfarrer in ihrem Pfarrbezirk stützten, sind in der Altmark nur aus den Landreitereien Arneburg und Seehausen überliefert²¹¹. Für einen Vergleich mit der Vorkriegssituation sind die für alle sechs Kreise erhaltenen Schoß- und Giebelgeldregister der Altmark von 1620 und die Kontributionsanlage von 1656 zunächst aufschlußreicher²¹². Sie enthalten aber nur Angaben zu den Steuerpflichtigen. Die Daten von 1656 differieren mit denen der Landreiterberichte von 1652. Letztere erscheinen zuverlässig; aber zu rechnen ist ohnehin in dieser Zeit mit einer starken Fluktuation, Ab- und Neuzugängen²¹³.

Die Spalten der nachstehenden Tabelle geben für jeden Kreis die Anzahl der Dörfer (Df), für 1620 die der bäuerlichen Stellen (Stell), davon die der Ackerleute (Ack) und Kossäten (Koss) jeweils mit prozentualem Anteil an der Stellenzahl, für 1656 die Anzahl der besetzten Stellen und deren prozentualen Anteil an der Stellenzahl von 1620 sowie als Davon-Zahl die der Ackerleute und Kossäten.

208 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 13 Fasz. 1, fol 92 ff. – Zum Vorgang s.u. Kap. B.III.2.d) S. 324 ff. nach Anm. 481.

209 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 489 ff.; Zahn: Geschichte der Altmark, 1892, S. 64 ff.

210 Siehe unten Kap. C.III.1.a) Tabelle 17.

211 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 5 Arneburg Fasz. 4, Nr. 145 Seehausen, zu 1652; hg. von Polthier: Altmärkische Bauern nach dem Dreißigjährigen Kriege, 1962, 1964, 1965.

212 BLHA, Rep. 78, I Generalia Nr. 99, fol 4 ff.

213 Kaphahn: Die wirtschaftlichen Folgen des 30jährigen Krieges für die Altmark, 1911, S. 81 f.

Tabelle 1: Sozialstatistik 1620 und 1656²¹⁴

Kr.	Df	1620				1656			
		Stellen, davon Ack		Koss		Stellen, davon Ack		Koss	
Arn	41	603	204 (33,8%)	399	(66,2%)	264 (43,8%)	82	182	
See	51	823	383 (46,5%)	440	(53,5%)	416 (50,5%)	213	303	
Ste	69	1449	712 (49,1%)	737	(50,9%)	911 (62,9%)	452	459	
Tan	56	1110	485 (43,7%)	625	(56,3%)	478 (43,1%)	187	291	
Are	95	1364	790 (57,9%)	574	(42,1%)	930 (68,2%)	650	280	
Sal	148	1827	1248 (68,3%)	579	(31,7%)	1331 (72,9%)	792	539	
Sa.	460	7176	3822 (53,3%)	3354	(46,7%)	4330 (60,3%)	2376	1054	

Das Jahr 1656 läßt nur bedingt Rückschlüsse auf den Zustand gegen Kriegsende zu, da, wie aus den Landreiterberichten von 1652 hervorgeht, bereits ein mehr oder weniger großer Zuzug eingesetzt hatte bzw. seit 1644 mit der Rückkehr geflohener und aus dem Kriegsdienst entlassener Dorfbewohner zu rechnen ist. Trotzdem dürften die Unterschiede zwischen den Kreisen kein Zufall sein. 1656 waren im Durchschnitt der ganzen Altmark drei Fünftel aller Stellen von 1620 (wieder) besetzt; deutlich darüber lagen die Werte in den Kreisen Salzwedel und Arendsee, deutlich darunter in den Kreisen Arneburg und Tangermünde sowie auch noch Seehausen, die besonders oft und nachhaltig von den verschiedenen Truppen ausgebeutet und drangsaliert worden waren. Trotzdem erscheint insgesamt die Bilanz etwas günstiger als die der Feuerstellen in den Städten.

Berechnungen anhand vor allem der Taufregister, in Verbindung mit Schoßregistern ergaben für die Städte im Durchschnitt einen Rückgang von 51,6 %, den Werben mit 69,9 %, Osterburg mit 67 % und Stendal mit 63,3 % deutlich über-, Gardelegen mit 30,2 % und Salzwedel mit 39,2 % deutlich unterschritten. Etwas darunter lag Tangermünde mit 45,3 %, etwas darüber Seehausen mit 55,6 %²¹⁵.

Für das platte Land war diese Berechnung mangels Quellen nur vereinzelt möglich. Für 32 Dörfer vornehmlich der westlichen Altmark ergab sich ein durchschnittlicher Rückgang aller Taufen um rund 25 %²¹⁶. Andere Quellen, vor allem Amtsbeschreibungen, belegen im Bereich des Amtes Neuendorf im Süden der mittleren Altmark einen Gesamtrückgang an besetzten Stellen von 11,4 %, im Amt Arendsee im Norden der mittleren Altmark einen Durchschnitt von 42,5 %, im gesamten mittleren Teil der Altmark einen Rückgang von 25-30 %. Für die westliche Altmark schätzte Kaphahn 15-20 %, für die östliche 50-60 %, für die ganze Altmark einen Bevölkerungsverlust von ca. 40 %²¹⁷. Das sind nur Anhaltspunkte; doch sie nähern sich den Beobachtungen anhand der Schoß- und Kontributionsregister.

214 Quelle wie Anm. 212. – Der Vergleichbarkeit halber sind die Angaben zu den Ackerleuten und Kossäten nicht weiter unterteilt in Voll- und Halbspänner bzw. Voll- und Halbkossäten, zumal sich diese nur in den Kreisen Arendsee, Salzwedel und Seehausen finden.

215 Kaphahn: Die wirtschaftlichen Folgen, 1911, S. 37.

216 Ebenda, S. 71 f.

217 Ebenda, S. 75 ff.

Die Aussagen zu den materiellen Schäden auf den Dörfern, z.B. anhand des Viehstands, können dagegen über die eigentlichen Kriegsverluste wenig beitragen, da sie sich auf Daten der Nachkriegsjahre und -jahrzehnte beziehen²¹⁸, in denen die wieder bewohnten bäuerlichen Stellen schnell die Verluste ausgleichen mußten, um betriebsfähig zu sein. Das Dorf Kassieck und andere Neuendorfer Amtsdörfer waren 1639, zur Zeit, als die kaiserliche Armee unter Gallas in Stendal und Tangermünde lag, total abgebrannt; 1649 gab es dort nur noch einen Hof, der seit langem wüst stand und daher nur schwer zu besetzen war. Ähnliches traf offenbar für die anderen mehr oder weniger stark ruinierten Amtsdörfer auch zu; denn 1656 waren diese noch nicht wieder völlig, aber schon besser besetzt als z.B. die der Ämter Burgstall und Tangermünde²¹⁹.

Ein absolutes Tief wie Kassieck 1639 erlebte auch das Burgstaller Amtsdorf Mahlpfuhl; infolge der Durchzüge schon der Dänen und seit 1631 der stetigen *marchen* von Magdeburg nach Stendal und Tangermünde sowie schließlich durch die 1636 grassierende Pest war dieser an der Fernstraße gelegene Ort 1643 ausgestorben²²⁰. 1656 waren fünf von sieben Acker- und drei von sechs Kossätenhöfen wieder besetzt²²¹.

Im Kriege verödete auch das Alvenslebensche Dorf Wartenberg. Von den vormals neun Ackerhöfen waren 1656 und 1686 immer noch fünf wüst, von den zehn Kossätenhöfen 1656 immerhin neun in Gang, danach auch der zehnte wieder²²². Das Jagowsche Kossätendorf Drösedo erholte sich noch weniger. Es war im Krieg abgebrannt worden, weil einige kaiserliche Soldaten [vermutlich Plünderer] erschlagen wurden. 1656 lebte dort als einziger ein Halbspanner; 1686 waren von den elf Kossäten- und Kätnerhöfen immer noch fünf wüst, weil, wie Erben 1667 klagten, Asmus Dietrich v. Jagow dort eine Schäferei errichtet hatte²²³. Die Beispiele ließen sich fortsetzen.

Daß die Bauern durch die Zerstörungen und nötigen Neuanschaffungen z.T. verschuldeten oder die Schuldenlast aus der Kriegszeit sich noch vergrößerte, liegt auf der Hand; denn die Wiederingangsetzung der Wirtschaft wurde durch die anhaltende Kontribution und sonstige Sonderforderungen enorm behindert. Im Amt Neuendorf waren von 1626 bis 1644 keine Pächte eingegangen, und noch 1649 gab kein einziger Bauer die volle Pacht²²⁴. In Anbetracht der erlittenen Schäden und Kriegspressuren erließ der Kurfürst den Amtsuntertanen die rückständigen Pächte und Geldzinsen bis Trin. 1646 und hoffte, als er 1652 erfuhr, daß Adel, Kirchen und Hospitäler solche von den Untertanen voll *exigieren* wollten, es aus billigem Mitleid ebenso hielten²²⁵.

218 Ebenda, S. 83 ff.

219 BLHA, Rep. 78, I Generalia Nr. 99, fol 49 ff.

220 BLHA, Rep. 2, D.6474, zu 1643.

221 BLHA, Rep. 78, I Generalia Nr. 99, fol 49 ff.

222 BLHA, Rep. 78, I Generalia Nr. 99, fol 36 ff. zu 1620 und 1656; Kataster des Kr. Stendal von 1686, fol 78 f. (Danneil-Museum Salzwedel).

223 BLHA, Rep. 78, I Generalia Nr. 99, fol 4 ff. zu 1620 und 1656; Rep. 32, Nr. 1575, Kataster des Kr. Arendsee von 1686, fol 15 ff.; GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 139 v. Jagow, 15. Nov. 1667.

224 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 10 Fasz. 1, 29. Jan. 1649.

225 BLHA, Rep. 2, D.18274, fol 2 ff. – Laut Bericht des Amtmanns zu Neuendorf hielten es die Obrigkeiten unterschiedlich; die v. Lindstedt zu Lindstedt hätten ihren Untertanen nichts nachgelassen, die v. Alvensleben wären mit ihren Leuten gemäß erlittenen Schadens ziemlich gelinde und einer mehr als der andere ziemlich mitleidig umgegangen (GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 10 Fasz. 1, 29. Jan. 1649).

Unterschiedlich waren auch die Verluste der adligen und anderen Güter²²⁶. Viele Besitzer waren in große Not geraten, und wem die Mittel und Sicherheiten völlig fehlten, den erteilte der Konkurs. 1641 stand das verwüstete Rittergut des verstorbenen Daniel v. Eickstedt in Eichstedt zur Liquidation. Es blieb in der Familie; die Erben schlugen es samt Zubehör, zwei wüsten Acker- und acht verwüsteten Kossätenhöfen zwecks Bezahlung der Kreditoren im Erbkauf Joachim v. Eickstedt für 1.000 rt zu²²⁷. Hans Jürgen v. Klödens Mutter zu Badingen, Dorothea v. Eickstedt, half ihrem Sohn 1644 zur Wiedererrichtung seiner oft geplünderten und verwüsteten Güter mit ihrem Schmuck im Wert von 500 rt; anstelle der Zinsen davon und von 2.000 rt eingebrachten Ehegeldes verlangte sie eine genau festgelegte jährliche Alimentation²²⁸. Im Zuge von Konkurs und Subhastation verkauften Hermann und Heinrich v. Brunne 1646 wiederkaufswise auf 25 Jahre ihr völlig verwüstetes Gut Hohenberg mit allem Zubehör für 1.000 rt dem Georg Ehrentreich Kruse²²⁹.

Andere entschuldigten sich wegen Versäumnis' des Lehnsempfangs in Berlin, 1638 die Brüder Ludolph und Gottfried v. Lüderitz zu Lüderitz, Gert v. Rundstedts zu Schönfeld Erben, Hans v. Mestorff zu Vinzelberg, die um all das Ihre gekommen waren und das, was ihnen die *Reuberische burße* gelassen, durch Viehsterben verloren hatten; ebenso 1645 die Vettern Joachim Christophs d.Ä. v. Lüderitz zu Lüderitz und er selbst wegen Einäscherung und gänzlicher Verödung ihrer Güter, so daß sie ihren Unterhalt kümmerlich an anderen Orten suchen mußten²³⁰. Ebenso waren die Güter Caspar Heinrichs v. Klöden zu Kläden/Kr. Stendal vom Krieg ganz ruiniert; er lieh 1651 vom Vater des Grobschmieds Joachim Henne d.J. 300 fl oder 225 rt gegen die Pächte von Bauernhöfen anstelle der Zinsen²³¹.

Auch diese Beispiele ließen sich vermehren, ohne an der Tatsache etwas zu ändern, daß der wirtschaftliche und auch soziale Ruin alle Schichten der Gesellschaft betroffen hatte und es Jahrzehnte dauerte, bis sich Normalität einstellte, geschweige denn der Vorkriegsstand erreicht war. Doch gerade die Phalanx der adligen Gutsbesitzer war in Bewegung geraten; es fand eine gravierende Besitzumschichtung statt, die schon durch die progressive Verschuldung vor dem Großen Krieg eingeläutet worden war. Kriegsgewinnler waren in der Altmark nur Angehörige alteingesessener Familien wie z.B. Christoph v. Kannenberg oder Aufsteiger wie Joachim Hennigs (v. Treffenfeld), die als hohe Offiziere zu Vermögen kamen.

2. Erste Maßnahmen in der Nachkriegszeit

Mit dem Friedensschluß von 1648 war der überlange Krieg beendet. Die Truppenmärsche dauerten jedoch fort; erst 1650 verließen die letzten schwedischen Truppen die Altmark.

226 Siehe unten Kap. B.V.3.a) S. 647 ff. nach Anm. 260, B.V.4.e) S. 777 f. nach Anm. 396.

227 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 77, fol 180 ff. zu 1641; Rep. 78, Kopiar Nr. 167, fol 163 f., Konsens von 1645 in den Verkauf.

228 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 167, fol 168 f.

229 Ebenda, fol 212 f.

230 BLHA, Rep. 78, VII 369 v. Lüderitz in der Altmark, fol 49 ff.

231 BLHA, Rep. 78, VII 335 v. Klöden, fol 18.

Aber die Kriegshandlungen hörten seit 1644 auf, so daß die allerersten Schritte zur Normalisierung des Lebens in Stadt und Land eingeleitet werden konnten. Dazu gehörte die *Bevölkerungspolitik*. Der Kurfürst forderte alle geflohenen Landeskinde r zur Rückkehr auf. Die 1646 erneuerte Gesindeordnung von 1620 schrieb die Verpflichtung der Untertanen zur Übernahme ererbter Höfe und zum Gesindezwangsdienst fest, letzterer in der Altmark aber weiterhin auf drei Jahre begrenzt²³². Doch der enorme Menschenmangel wurde nicht so bald auch nur in Ansätzen behoben, so daß der mit niederländischen Verhältnissen vertraute Kurfürst sehr bald dort und in weniger vom Krieg betroffenen Ländern Siedler zu günstigen Bedingungen werben ließ.

Die Vorbereitungen waren bereits getroffen, die *Nordholländische Hausleute Compagnie* hatte Delegierte zur Vorauserkundung bevollmächtigt, als Friedrich Wilhelm am 20. Oktober 1648 von Kleve aus sieben märkischen Ämtern, darunter Tangermünde, befahl, zehn Abgesandte aus Nordholland zu versorgen. Sie sollten wüste Hufen, Weiden und Heuerland in Augenschein nehmen, auf denen sie sich niederlassen könnten. In der Altmark hatte ein niederländischer Landmesser Anfang 1649 eine Zeichnung vom Gelände zwischen Aland und Elbe, im wesentlichen von der Wische, angefertigt; sie enthielt ein Raster als eine Art Siedlungsplan. Auf einer anderen Karte waren die Kolonistenstellen in Form eines großen Marschhufendorfes, das sich durch die ganze Wische erstreckte, skizziert²³³.

Anfang 1649 sicherte der Kurfürst 70 erwarteten fries- und niederländischen Familien je 60 holländische Morgen Land unterhalb von Werben (also in der Wische) zu gegen 2 rt pro Morgen im Jahr anstelle des ewigen Erbzinses oder der Pacht, ferner statt der gewöhnlichen Landsteuern jährlich pro Mg $\frac{1}{2}$ rt, den freien Gebrauch und Besitz dieser Ländereien, Schutz vor aller Gewalt, freie Ausübung ihrer reformierten Religion, 60 Mg Land zum Unterhalt ihrer Kirche, Prediger und Armen, Wahl ihrer Ratsleute und Schöffen zur Entscheidung bürgerlicher Sachen wie in Holland, Versammlungs- und Satzungsrecht, Freijahre, 10.000 rt Vorschuß, mit 7 % zu verzinsen, freien Handel mit ihren Gütern und Waren, Bauholz u.a.m.

Im März 1649 begann laut Bericht des Landmessers Christian Friedrich Schmidt die „Tangermündische Expedition“, und zwar offenbar durch die Wische und Tangermünder Amtsgebiet an der Elbe. Er sah bald Schwierigkeiten voraus, materielle wie ideelle. Denn in der Wische lasteten auf manchem Hof sehr hohe Pächte, 4, 5, 6 oder auch 7 Wsp jährlich, wovon der Kurfürst kaum 5, 6 oder 7 Schf erhielt, das übrige wohl in zehnerlei Hände geliefert werden mußte. Die Holländer interessierten sich aber auch für die Tangermünder Amtsdörfer Buch und Bölsdorf, und die sechs derzeit nur vorhandenen Ackerleute in Buch waren, wenn es der Kurfürst begehre, bereit, ihre Höfe gegen angemessene Entschädigung abzutreten und sich in anderen Amtsdörfern niederzulassen. Aber, so Schmidt, er verspüre, daß der Amtsschreiber diesem Handel gar nicht zugetan sei, sondern dem hinderlich sein wird; denn er und andere Höhere sähen nicht gern, daß da mehr

232 Siehe unten Kap. B.III.2.b) Gesindezwang im 17. Jahrhundert.

233 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 164c Bd. 1, auch für das Folgende. – Wiedergabe der deutschen Übersetzung des niederländisch verfaßten Ansiedlungsvertrags bei Breysig: Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640 bis 1697, Bd. 1, S. 702 ff. Nr. 82.

Kalvinisten ins Land kämen. Sie sähen lieber, daß dieses ganze Werk mehr rück- als vorwärtsgehen sollte.

Die künftigen Kolonisten selbst prüften genau, worauf sie sich einlassen würden. Sie fanden die Ländereien in der Wische, dem fruchtbaren Land an der Elbe, zwar gut genug, aber sehr wüst und ohne Landwege, Zuggräben und Landwehren, nur wenig oder keine Häuser darauf. Und wenn man die Ländereien nach holländischer Manier gebrauchen und mit Wegen, Landwehren und Zuggräben versehen wollte, wäre dazu eine gute Summe Geldes vonnöten. Trotzdem stimmten die noch Daheimgebliebenen nach Anhörung des Berichts, angelockt von der Güte des Bodens, die dem Ihnen glich, dem Unternehmen zu.

Bald aber kam die Ernüchterung. Landeshauptmann Hempo v. d. Knesebeck, Amtshauptmann Otto Grote zu Tangermünde und der Kommissar Christoph v. Bismarck erwarteten im Auftrag des Kurfürsten die Ankunft der friesischen und holländischen Familien. Diese erfuhren nun, daß dem Kurfürsten vom Grund und Boden nur wenig gehörte, weshalb sie schon umkehren wollten. Es wurde ihnen vorgehalten, daß sie sich bei der ersten Besichtigung nicht im Amt Tangermünde erkundigt hätten, wem die Ländereien gehörten. Es wäre aber auch in andern kurfürstlichen Dörfern guter Weizenacker und reichlich Weide vorhanden. Doch sie wünschten das ihnen versprochene gute Weizenland in der Wische. Das Land der Amtsvorwerke Arneburg und Bürs hielten sie gar für verächtlich, weil es auf der Höhe liege und sandig sei, so daß man ihnen gar nicht erst das wüste Vorwerk Weißewarthe zeigte. Dessen Acker war seit dem Krieg so desolat und mit Birken bestanden, daß darauf Holzmarkt gehalten wurde.

Im Bericht des Landeshauptmanns schwingt gegenseitiger Unmut mit, der der Kommissare über die anspruchsvollen Holländer, die sich ihrerseits getäuscht sahen. Sie waren zwar zur Aufbauleistung bereit und dazu erfahren genug, gaben aber ihre heimischen guten Böden nicht zugunsten viel geringerwertiger auf.

Doch zunächst verblieben 30 Familien im Land. Sie wurden nun aber auch von den Buchern enttäuscht. Nachdem diese den sich dort aufhaltenden friesischen Bauern anfangs in einem Kontrakt etliche wüste Äcker und Hufen zugesagt hatten, waren sie hernach *widerständig* geworden. Die Kolonisten erbaten im Frühjahr 1650 einen neuen Kontrakt mit der Zusicherung von Land und Freijahren, statt anderer Lasten ein gewisses Hufengeld in Höhe von 4 rt pro Hufe, Bereitstellung von Saatkorn, das sie im dritten Jahr zurückzahlen wollten, da die im ersten Kontrakt versprochenen 10.000 rt nicht gereicht worden waren. Auch wollten sie wissen, ob sie die von den lutherischen Priestern, Küstern und Armenkassen in Tangermünde von ihren Hufen geforderte jährliche Kornpacht von den übrigen Kornpächten abziehen könnten, und baten, daß, da der Flecken Buch meistens besetzt sei, die Schäferei am Ort abgeschafft werde, weil die Schäfer alles weghüten und die Einwohner nicht genügend Weide haben. Weil aber Buch vor alters Stadtgerechtigkeit besaß, wünschten sie, für ihre 20 Familien einen Schulzen zu setzen, der ihre Streitigkeiten untereinander entscheiden sollte.

Im Januar 1652 beschwerte sich ein Holländer immediat, daß er vom Hof vertrieben worden sei, den er seit einem Jahr bebaute. Der Kurfürst verlangte vom Amtshauptmann Otto v. Grote umgehend Bericht; denn es müsse schon eine große Erheblichkeit vorliegen, die Bauern, mit denen gerade erst ein Kontrakt geschlossen worden sei, zu verja-

gen²³⁴. Im März 1652 sollte der Visitator nachfragen, wie sich die Holländer in der Altmark unter dem Amt Tangermünde verhielten, ob sie dem mit ihnen getroffenen Vergleich nachkämen und den Vorschuß wiedererstattet hätten. Da traf er auch auf Zerwürfnisse unter den in Buch wohnenden Friesen selbst. Der eine, Jacob Clauß, sagte, er möchte mit den anderen nicht mehr in Gemeinschaft sein, es wären *wunderselzame* Leute. Und weil auch die Elbdeiche nicht repariert waren, so daß das beste Ackerland durch Überschwemmung verdorben wurde, war er weggezogen²³⁵.

Als sich bald darauf einige friesische Bauern wieder beim Kurfürsten beschwerten, befahl dieser, sie in ihrem Kontrakt zu schützen. Sie befürchteten wohl vor allem Bedrückung seitens der lutherischen Hauptleute und anderer Amtsträger, *wo doch unsere reformierte Religion möchte fortgepflanzt werden*²³⁶. Doch noch im Mai 1652 klagten aus Buch *Schulte ende Burgemeisters der friesen ende Hollanders* in der Altmark auf niederländisch dem Kurfürsten, daß sie in ihrem Besitz *getorbiret* werden und viele Schäden erlitten. Im Juni 1652 rief der Kurfürst zur Unterstützung eines Kirchenbaus für die Reformierten auf (was sicher kaum Wiederhall in der Altmark fand); auf Klagen der Friesen wegen mangelnder Unterstützung erging ein Dekret, sie klaglos zu stellen.

Ob sich nun die Kolonie der Niederländer wieder auflöste oder dieser und jener in andere Dörfer zog wie Jacob Clauß²³⁷, die Erinnerung an die Holländerkolonie in Buch verblaßte. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wußte man noch, daß einige Häuser in einer Straße *der Hoek* genannt wurden, und gab als Grund dafür an, daß dort vormals Hökerwaren verkauft worden seien²³⁸. Aber das holländische Wort Hoek (gesprochen „Huk“), das Winkel, Ecke bedeutet, verweist eher auf den Standort der einstigen Kolonie.

Auf die Frage nach dem Verbleib der Holländer scheinen die Landreiterberichte von 1652 wenigstens eine Teilantwort zu geben. Die Neusiedler kamen teils aus vom Krieg weitgehend verschonten Regionen, teils aus Pommern und Mecklenburg, dem Erzstift Magdeburg, dem Land Braunschweig und Lüneburg u.a.²³⁹. In den Dörfern der Landreiterei Seehausen waren nur 23 % der Bewohner Einheimische oder in anderen Dörfern der Altmark geboren. Die meisten stammten aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein, dem Stift Bremen und dem Alten Land bei Hamburg (mehrere Bauern in Neukirchen, Lichterfelde, auch Dienstjungen in Schönberg, Herzfelde und Klein Holzhausen, Falkenberg, Ferchlipp, Wolterslage, Königsmark u.a.)²⁴⁰.

Im Distrikt Arneburg, wo 1652 rund 67 % der Ackerleute und Kossäten aus der Altmark stammten, kamen „ausländische“ Zuzügler z.B. aus dem Stift Bremen (so in Wendemark, Behrendorf, Giesenslage, Goldbeck, Bertkow, Hindenburg, Rengerslage,

234 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 164c Bd. 2, fol 23.

235 BLHA, Rep. 2, D.18274, fol 2 ff.

236 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 164c Bd. 2, auch für das Folgende.

237 Das Kontributionsregister von 1656 gibt für Buch nur vier Ackerleute und 17 Kossäten an (1620 wohnten hier 31 Ackerleute und 39 Kossäten) (BLHA, Rep. 78, I Generalia Nr. 99, fol 49 ff.).

238 Bekmann: Historische Beschreibung, V. Teil, I. Buch, IX. Kap., IV. Buch, Sp. 68 f.

239 Vgl. das Nachwort von Polthier: Altmärkische Bauern (Bezirk Seehausen), Bd. I, Jg. 6, Heft 2, 1965, S. 250 f.

240 Polthier: Altmärkische Bauern (Bezirk Seehausen), Bd. I, Jg. 5, Heft 3 und 4, 1964, Jg. 6, Heft 1 und 2, 1965, passim.

Schwarzholz, Polkritz), aus Holstein (z.B. in Behrendorf und Hindenburg) und der Grafenschaft Oldenburg (in Rengerslage). Teils wurden sie, vor allem die Knechte, einfach nur als „ausländisch“ bezeichnet. In Beelitz unter dem Amt Tangermünde wohnten drei Friesländer, und im Amtsdorf Klein Ellingen waren vier Bauernhöfe von Friesländern oder Holländern besetzt²⁴¹. Der federführende Pastor machte sich nicht die Mühe, sie ebenso zu beschreiben wie die anderen männlichen Dorfbewohner. Die sieben Friesländer in Beelitz und Klein Ellingen gehörten vermutlich zu der vom Kurfürsten eigens erworbenen *Compagnie*²⁴².

Dieser erste Ansiedlungsschub hinterließ in der Altmark kaum Spuren, nicht zuletzt wegen der intoleranten Beamten. Der gutsherrliche Adel unterschied sich darin nicht, noch war er den günstigen Ansiedlungsbedingungen zugetan. Die Ritterschaft drängte vielmehr auf die Verfestigung ihrer eigenen Privilegien. Der Kurfürst aber, bedacht auf eine ständeunabhängige *F i n a n z p o l i t i k*, schuf mit der Umwandlung der Kriegskontribution in eine ständige Steuer sowie mit dem Aufbau eines stehenden Heeres die Grundlagen für ein absolutistisches Regime.

Doch vorerst benötigte er noch große Mittel. Daher ließ er sich auf dem Landtag von 1653 zwecks Einlösung der verpfändeten Ämter und zum Unterhalt der Festungen und des Kriegsvolks 530.000 rt bewilligen sowie eine jährliche Zahlung von 20.000 rt. Im Gegenzug gestand er den Ständen, und das bedeutete vornehmlich der Ritterschaft, mit dem verhängnisvollen Revers vom 26. Juli 1653 die von den Ständen geforderten Gegenleistungen zu. Der Machtpolitik opferte er wichtige Rechte seiner Landeskinder²⁴³. Sie betrafen vor allem das 1540 verliehene Recht zum Auskauf von Untertanenhöfen und in der Uckermark sowie in anderen Teilregionen die Festschreibung der angeblich seit uralten Zeiten bestehenden Leibeigenschaft. Doch ließ er nicht am Appellations- und Supplikationsrecht der Landeskinder rütteln und untersagte grundherrliche Forderungen an wüste Höfe, die auf die besetzten abgewälzt werden sollten²⁴⁴.

3. Neue Kriege

Seit Juli 1655 führte Schweden gegen Polen Krieg. Der Kurfürst fürchtete für das Herzogtum Preußen, das noch von Polen zu Lehen ging, aber von Schweden begehrt wurde. Zugleich hoffte er, den 1648 nicht erreichten Territorialzuwachs in Pommern realisieren zu können, und stellte sich trotz der anhaltenden Schwäche der Mark auf Krieg ein. Er beauftragte am 1. Januar 1656 Generalmajor Georg Derfflinger mit der Werbung von Truppen, die aus dem Land verpflegt werden sollten. Dann befahl er Adam Georg Gans Edlen Herrn zu Putlitz für die Prignitz, Thomas v. d. Knesebeck für die Altmark und an-

241 Polthier: *Altmärkische Bauern* (Bezirk Arneburg), Bd. I, Heft 7, 1962, S. 67 und 69.

242 Zu „Migration und Repeuplierung“ seit Ende des Großen Krieges vgl. Asche: *Neusiedler im verheerten Land*, 2006, S. 621 ff.

243 Zur Machtpolitik vgl. Neugebauer: *Brandenburg im absolutistischen Staat*. Das 17. und 18. Jahrhundert, 1995, S. 304 ff.; ders.: *Geschichte Preußens*, 2004, S. 36 ff.

244 Zum Revers von 1653 vgl. Klinkenborg: *Das Archiv der Brandenburgischen Provinzialverwaltung*, Bd. 1, [1920], S. 452 ff.; vgl. auch Schultze, J.: *Die Mark Brandenburg*, Bd. 5, S. 17 ff.

deren, dem General und seinen Offizieren auf deren Ersuchen in ihren Kreisen Quartier anzuweisen und vier Monate lang monatlich 3.000 rt aufzubringen. Von den 6.000 rt, die die Landstände der Altmark und Prignitz interimswise bewilligt hatten, entfielen in der Altmark auf die Ritterschaft (sprich: die Landbevölkerung) 1.640 rt, auf die Städte 2.832 rt (auf die Prignitz 820 resp. 708 rt)²⁴⁵. Dabei blieb es allerdings nicht.

Sogleich protestierten die altmärkischen Stände, Adel und Städte gemeinsam, gegen die Überbürdung, und Hempo v. d. Knesebeck, der den Protest weiterleitete, ersuchte den kurfürstlichen Oberstwachmeister Jacob Melchior v. Görtzke, die beiden Flecken Arendsee und Arneburg mit der Einquartierung seiner Reiter zu verschonen, ihnen zumindest nicht mehr als zehn Reiter einzulegen²⁴⁶. Es muß bei der Eintreibung der Kontribution gleich hart durchgegriffen worden sein; denn die Ritterschaft bat 1656 u.a. darum, ihnen die scharfe militärische Exekution zu erlassen. Und als sie 1662 gedrängt wurde, die seit Jahren anstehende Steuerrevision durchzuführen, entschuldigte sie sich mit den *Kriegstrouben* seit 1655²⁴⁷.

Auch altmärkische Städte stöhnten unter der neuen zusätzlichen Belastung, die in den kommenden Jahren anhielt. Im Juni 1657 sandten beide Städte Salzwedel Gravamina zu Hofe. Sie mußten von 1638 bis 1653 die Steuern anderer altmärkischer Städte mit aufbringen, wodurch diese sich erholten, sie aber so geschwächt wurden, daß die Doppelstadt öde, wüst und hoch verschuldet sei. Von August 1656 bis jetzt mußte die Altstadt gut 3.410 rt, die Neustadt nicht viel weniger aufbringen. Dadurch sei die erschöpfte Bürgerschaft ganz *desparat* geworden, und die meisten hätten sich in die Fürstentümer Braunschweig und Lüneburg geschlagen, weil die dortigen Untertanen nicht mehr als den gewöhnlichen Schoß geben mußten.

Hinzukam die Einquartierung, anfangs die Wittgensteinsche Reiterei ohne besondere Order. Nun sollten in Salzwedel sechs Kompanien Kannenbergsche Reiter und eine Kompanie zu Fuß eingelegt, das Fußvolk in Braunschweig-Lüneburg geworben werden, doch in der Stadt Braunschweig grassierte die Pest. Außerdem kämen die Exekutoren der Ritterschaft mit mehreren Reitern und Offizieren. Diese aber wollten, obwohl der Kurfürst verordnet habe, daß die Soldatesca die Exekution nicht wider die Ratspersonen noch die Kontributionseinnehmer, sondern wider säumige Bürger verrichten solle, bis zur völligen Zahlung noch so vorgehen, weil die Bürger zu arm seien²⁴⁸.

Aber weder die Belastungen hörten auf noch die Beschwerden, nicht nur der Städte. Im Dezember wies der Kurfürst den Landeshauptmann an, daß bei der gegenwärtigen Einquartierung in der Altmark die Lasten gleich verteilt, der *Soldatesque* das Ihre gegeben und dabei die Untertanen nach Möglichkeit konserviert werden. Zu dem Zweck sollte er mit den altmärkischen Ständen, Ritterschaft und Städten, in gemeinsamer Beratung die Kontribution einteilen, in allen Einquartierungs- und anderen Kriegslasten in Stadt und Land Gleichheit halten und keinen Stand vor dem anderen beschweren²⁴⁹.

245 BLHA, Rep. 10 A Domstift Havelberg Nr. 1299, 24. Jan. 1656.

246 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 13 Fasz. 2, fol 44 ff.

247 Ebenda, fol 97 ff.

248 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 156 Salzwedel, beide Städte, 26. Juni 1657.

249 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 13 Fasz. 1, fol 80.

Mit der letzten Mahnung waren aber nicht nur soziale Unterschiede gemeint, sondern offenbar auch die vom Kurfürsten befürchtete Höherbelastung der Amtsbauern gegenüber den Ritterschafts- und anderen Untertanen. Um das zu verhindern, bestellte er 1656 den Oberförster der Altmark, Friedrich Wilhelm Adam v. Moerner, zum Kriegskommissar *in genere* zur Aufsicht und übertrug ihm die ganze Direktion bei den Märschen. Das empfand die Ritterschaft als schimpflich und ehrenrührig, zum einen die Unterstellung einer Benachteiligung der Amtsuntertanen, zum anderen als unerhört, daß den Kreiseingesessenen einer vorgesetzt wurde, der nie ihr Mitglied war. Doch der Kurfürst blieb fest und hielt sich auch nicht an seine Zusage, das Kommissariat in Friedenszeiten abzuschaffen²⁵⁰.

In diesem Falle bangte die altmärkische Ritterschaft um ihre Privilegien, im Frühjahr 1659, als der Krieg immer noch währte, um die Überlastung ihrer Untertanen mit übermäßigem Vorspann und Postfuhren entgegen den kurfürstlichen Verordnungen. Das wünschte der Landesherr auch nicht, räumte aber die Unumgänglichkeit ein, den Offizieren zuzeiten den Vorspann zu bewilligen. Um die Stände zu beschwichtigen, erlaubte er Kornausfuhr und Viehverkauf an Auswärtige, wenn nur kein Mißbrauch damit einhergehe, die Städte keinen Mangel leiden und den Zöllen nichts entzogen werde²⁵¹.

Die Städte litten freilich Mangel. Im März 1659 verlieh der Kurfürst dem Rat der Neustadt Salzwedel auf dessen Ersuchen hin angesichts ihrer prekären Situation, die nicht mehr die Besoldung der Kirchen- und Schul-, Stadt- und Rathausbedienten und die Verrichtung der Stadtsachen ermöglichte, die Freiheit des Salzverkaufs wie vor Jahren der Altstadt²⁵². Das waren aber eher Trostpflaster. Die Ursachen all des Elends wurden nicht beseitigt. Der Rat zu Seehausen klagte im September 1659 über die vom Regiment des Grafen zu Lynar erlittenen Schäden²⁵³. Doch blieb den Altmärkern für diesmal die direkte Feindberührung, wie sie die benachbarte Prignitz wieder erleben mußte²⁵⁴, erspart.

Mit dem Frieden von Oliva 1660 endete der Schwedisch-Polnische Krieg. Mit ungeheuren Kosten, die das Land tragen mußte, errang der Kurfürst endgültig die Souveränität in Preußen, nicht aber das begehrte Schwedisch-Pommern mit Stettin und der Odermündung²⁵⁵.

Die Teilnahme Brandenburgs am Krieg gegen Frankreich 1674 rief erneut die Schweden auf den Plan. Sie fielen verheerend in die Uckermark und Neumark ein und drangen bis tief in die Mittelmark vor. Die Kreis- und Kriegskommissare der Altmark nutzten die Erfahrungen und Erfolge der Bauern im Dreißigjährigen Krieg und boten sie zur Verteidigung der Region auf. Sie wurden vor allem an der Elbe postiert und bildeten Formationen mit eigenen Fahnen²⁵⁶.

250 BLHA, Rep. 23 A, C.3506. – Weiteres dazu in Kap. A.III.5.

251 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 10 Fasz. 12, 3. Mai 1659.

252 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 158 Neustadt Salzwedel, 23. März 1659.

253 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 145 Seehausen, 2. Sept. 1659.

254 Vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 673 ff. – Daß die Bedrängnis gleichwohl groß war, ist z.B. für Hassel/Kr. Arneburg bezeugt; das Dorf stand zeitweise wüst (BLHA, Rep. 2, D.18614, fol 1).

255 Vgl. Mittenzwei/Herzfeld: Brandenburg-Preußen 1648 bis 1789, 1987, S. 54 ff., besonders S. 63.

256 Eine Fahne der Bauern ist in der Kirche zu Dannefeld überliefert (Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 5, S. 30).

Zu kriegerischen Auseinandersetzungen kam es wohl nicht, aber die Altmark erlitt, auch nach dem Sieg bei Fehrbellin über die Schweden im Sommer 1675, wieder viel Not durch die Märsche und Einquartierungen und die sehr hohen Kontributionen und Sondersteuern. Hinzukam enormes Viehsterben²⁵⁷. Der Amtmann zu Neuendorf, Heinrich Hildebrandt Thon, untersuchte anlässlich der Veranschlagung der Ämter Neuendorf und Letzlingen den Zustand der Untertanen und befand, daß sie eine Zeither durch die vielen Hin- und Hermärsche, besonders aber durch die letzte Einquartierung von drei Regimentern sehr mitgenommen worden waren, so daß nicht alles (an Pächten und anderen Leistungen) einkommen werde. Das habe er im Anschlag berücksichtigt²⁵⁸. Nach fünf Jahren Krieg war das ganze Land erschöpft und in der Überwindung der vergangenen Kriegsfolgen weit zurückgeworfen²⁵⁹. Der territoriale Gewinn aber war minimal.

4. Die letzten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts

Auch nach den Kriegen wurden Heer und hohe Steuern, vor allem die Kontribution beibehalten. Zu denen gesellten sich immer mal wieder Sonderabgaben wie die Kopfsteuer, die alle in einem Haushalt lebenden Personen erfaßte. Sie sollte zwar einmalig sein, wurde aber trotzdem wiederholt aufgelegt, 1677, 1679, 1686, 1691, 1693, 1697 und nochmals 1701²⁶⁰. Der 1699 verordnete Fleischzehnt jedoch blieb dauerhaft²⁶¹. Wie er in der Altmark aufgenommen wurde, ist nicht bekannt; in der benachbarten Prignitz gab diese Neuerung den Auslöser zu einer mächtigen bäuerlichen Widerstandsaktion, an der sich mehr als 130 Gemeinden beteiligten²⁶².

Brisant verlief die Einführung der Akzise als Verbrauchssteuer; sie fand ebenso erbitterte Gegner wie Befürworter. Die Ritterschaft war prinzipiell dagegen, weil sie ihr wohlgeschütztes Privileg auf Steuerfreiheit umging. Aber auch in den Städten, wo die Akzise die Kontribution ersetzte, war sie umstritten. Bezeichnenderweise war die Bürgerschaft eher dafür, weil sie die Reichen stärker einbezog und im Prinzip alle traf, also gerechter war.

Die Einführung der Akzise, die ihr Vorbild in den Niederlanden hatte, begann 1667 mit einer Richtlinie über die Besteuerung des Verbrauchs von Lebensmitteln und Kaufmannswaren, verbunden mit Abgaben von Acker und Vieh und von einzelnen Berufen²⁶³.

257 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 10 Fasz. 3, Berichte vom 16. März und 6. April 1678. – Anteil am Erfolg der Schlacht bei Fehrbellin hatte auch Joachim Hennigs, Bauernsohn aus Klinke/Kr. Stendal, der in höhere Offiziersränge aufgestiegen war und vom Kurfürsten geadelt wurde; s.u. Kap. B.V.1.f) S. 625 zu Anm. 118 ff.

258 BLHA, Rep. 2, D.13458, 8. März 1678.

259 Vgl. Mittenzwei/Herzfeld: Brandenburg-Preußen 1648-1789, 1987, S. 122 f.

260 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 5, S. 42. Der Adel betrachtete sie als freiwillige Leistung. – Die Kopfsteuerliste von 1697 ist für eine Reihe altmärkischer Städte überliefert (GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CXII Stadt Arneburg Nr. 1; Tit. CXVIII Stadt Bismark Nr. 1; Tit. CXXXII Stadt Calbe an der Milde Nr. 1; Tit. CLIII Stadt Osterburg Nr. 1; Tit. CLXVI Stadt Salzwedel Nr. 2; Tit. CLXVIII Stadt Seehausen Nr. 1; Tit. CLXXI Stadt Stendal Nr. 1; Tit. CLXXXII Stadt Werben Nr. 1).

261 BLHA, Rep. 23 A, B.507, fol 2.

262 Enders: Die Prignitz, 2000, S. 907 ff.

263 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 5, S. 21 f.

Die Stände der Kur- und Neumark aber, d. h. die Ritterschaft suchten sich und ihre Untertanen in Städten und Flecken vermöge einer Summe von 24.000 rt davon zu befreien und wünschten, unter Berufung auf ihre Privilegien und den Landtagsrezeß von 1653, die Aufhebung der bei einigen Städten eingeführten Akzise. Der Kurfürst versicherte, sie nicht im geringsten gravieren zu wollen, erwartete aber, daß sie die 24.000 rt ohne Limitation und ferneres Säumen nunmehr erlegen. Die Städte, in denen die Akzise bereits galt, sollten von dieser Summe ihren proportionalen Anteil einbehalten dürfen; der Rest sollte den notleidenden Städten zukommen.

Die Altmärkische und Prignitznische Ritterschaft akzeptierte schließlich auf ihrer Versammlung im August 1668 in Osterburg die kurfürstliche Erklärung, wiewohl sie weiterhin grollte und befürchtete, *daß dieß malum überall bey den Stedten einschleichen undt introduciret werden möchte*. 1669 aber verweigerte die gesamte Kur- und märkische Ritterschaft weitere Bewilligungen²⁶⁴. Und als die Altmärkische Ritterschaft 1680 erfuhr, daß die Akzise nunmehr in allen Städten der Altmark eingeführt werden sollte, beriet sie sich in aller Eile, wie der Schaden abzuwenden sei, beschwor wie immer ihre Immunitäten und schickte Deputierte nach Berlin. Ihre Beschwerde richtete sich aber vor allem gegen die Städte²⁶⁵.

In Tangermünde hatte die Bürgerschaft den Rat 1668 um Einführung der Akzise gemäß der kurfürstlichen Akziseordnung ersucht. Das war zunächst auch geschehen, und die Bürgerschaft protestierte nur bei Exemptionen Einzelner. Doch als der Rat die Einführung später rückgängig machte und wieder die Kontribution erhob, bestand die Bürgerschaft hartnäckig auf der Akzise und erbat, unterstützt von den Gilden, den Beistand des Landesherrn²⁶⁶.

1682 wurde auf kurfürstliche Anordnung die Malz- und Bierakzise im Alvenslebenischen Städtchen Bismark eingeführt²⁶⁷ und wahrscheinlich auch in Kalbe/M.; denn nicht nur Bismark, sondern auch Kalbe fehlen im Kontributionskataster des Kr. Arendsee von 1686. Auch in den Amtsstädtchen Arneburg und Arendsee gab es Akziseeinnehmer²⁶⁸. Nur in den Schulenburgschen Flecken Apenburg und Beetzendorf sträubten sich die Stadtherren lange dagegen.

Auf dem Lande blieb es bei der Kontribution, und zwar wie bisher unter der Verwaltung der Ritterschaft. Sie erregte den Unmut des Kurfürsten, als er wahrnahm, daß sie seit einiger Zeit seine Beamten von Anlage und Rechnungsabnahme ausschloß und selbstherrlich über die Steuern der Amtsuntertanen befand. Das war, wie er im Juli 1662 den Hauptmann der Altmark, Achaz v. d. Schulenburg, wissen ließ, nicht nur den Ämtern höchst präjudizierlich; er wollte auch darüber informiert sein, wofür die Steuergelder verwendet werden, und kündigte kommissarische Rechnungskontrolle an²⁶⁹.

264 BLHA, Rep. 23 A, B.52.

265 BLHA, Rep. 23 A, C.3508.

266 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, zu 1668, 1669, 1676. – Zum Vorgang s.u. Kap. C.IV.1.c) S. 49 zu Anm. 187.

267 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 494, fol 3.

268 1685 in Arneburg belegt (GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 5 Arneburg Fasz. 5, 15. Mai 1685), 1690 in Arendsee (Rep. 21 Nr. 6 a Arendsee, Stadt und Amt, fol 45 ff.).

269 BLHA, Rep. 23 A, C.3520, 26. Juli 1662.

Dann kam es auf dem Lande zu Unruhen und z.T. heftigen und zähen Widerstandsaktionen, vor allem wegen der Art und Weise der Besteuerung. Die Kontribution war schon belastend genug, aber es blieb nicht dabei. Zusätzlich wurden Beisteuern erhoben, teils vom Kurfürsten die schon genannten Kopfsteuern, teils in der Region durch den Landeshauptmann verordnete Kopfgelder. Im April 1668 erhoben sämtliche Dorfschaften des Amtes Diesdorf beim Kurfürsten Einspruch und erwirkten kommissarische Untersuchung. 1670 schlossen sich die Gemeinden in der Landreiterei Arendsee in Protestaktionen gegen die Steuerverwaltungspraktiken und andere Mißbräuche der Ritterschaft zusammen und setzten gegen den anhaltenden Protest der Ritterschaft ebenfalls gründliche Untersuchungen durch²⁷⁰.

Indessen bedurften Unterbringung und Unterhalt des Stehenden Heeres einer anderen Organisation als die wechselnde Einquartierung. Es wurden daher mehr und mehr Städte zu Garnisonen bestimmt und die Soldaten bei den Bürgern einquartiert. In der Altmark entstanden sie in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Arendsee (seit 1675), Arneburg (seit 1672), Osterburg (seit 1656), Salzwedel (seit 1656 vorübergehend), Seehausen (seit 1659), Stendal (17. Jahrhundert), Tangermünde (vor 1723 etabliert), in Gardelegen, Werben, Bismark und Kalbe/M. erst 1714, in den Flecken Apenburg und Beetzendorf gar nicht²⁷¹.

Ob die städtischen Garnisonen von den Bürgern eher als Last denn als Chance betrachtet wurden, hing sicher von mancherlei Umständen ab. Schutz gewährten sie am wenigsten; denn im Kriegsfall wurden sie abgezogen. Im Frieden stellten sie Konsumenten und Arbeitskräfte. Garnisonen gewährleisteten wohl auch eher Disziplin und Kontrolle des Militärs als bei zerstreuter Unterbringung auf dem Land. Das zeigte sich augenfällig, als die in Gardelegen stationierte Reiterei wegen des großen Brandschadens der Stadt 1667 aufs Land verlegt wurde, damit die Bürgerschaft sich erholen und ihre Häuser wiederaufbauen konnte. Doch schon Ende 1668 beschwerte sich die in Osterburg versammelte Ritterschaft wegen einiger Exzesse und ersuchte um Rückverlegung der Soldaten in die Stadt. Da aber der Wiederaufbau in so kurzer Zeit nicht möglich war, beschied man sie, daß die Stadt noch eine Zeitlang verschont werde²⁷².

Einiges erfährt man in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts über das Postwesen in der Altmark. Kurfürst Friedrich Wilhelm setzte nach dem Westfälischen Frieden, der die Reichsstände von der Reichsgewalt unabhängiger machte, eine Hofpost genannte Landespost durch, um Berlin einerseits direkt mit Kleveschen und anderen wichtigen Orten zu verbinden, andererseits womöglich bis nach Danzig und Königsberg hin Brief- und Frachtverkehr zu gewährleisten²⁷³. Seit dem 16. Jahrhundert bestand ein geregelter

270 Siehe unten Kap. B.III.2.d) S. 324 ff. nach Anm. 481.

271 Deutsches Städtebuch, Bd. II, 9, passim. – Zu Gardelegen siehe aber den folgenden Absatz und Anm. 272.

272 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 13 Fasz. 1, fol 154. – Vgl. im übrigen die differenzierte Sicht auf das Einquartierungswesen in der Stadt bei Pröve: Der Soldat in der „guten Bürgerstube“, 1996.

273 Zu den Anfängen gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges vgl. Gallitsch: Die Einführung der Staatspost in Kurbrandenburg, 1958, S. 215 ff.; weiterführend Dallmeier: Poststreit im Alten Reich, 1989, S. 80 ff.; vgl. auch Kundler: Kommunikation als Instrument der Durchsetzung von Herrschaftsinteressen. Die Post in Brandenburg-Preußen 1646-1713, 2001.

Botendienst, seit 1614 gemäß einer Botenordnung organisiert. Seit 1635 gab es eine reisende Post zwischen Berlin und Tangermünde, seit 1646 einen Postkurs von Berlin über Spandau, Barnewitz, Rathenow, Tangermünde nach Celle, von wo aus die braunschweig-lüneburgische Postlinie nach Osnabrück führte. Im April 1649 wurde anstelle des Botendienstes die Einsetzung von Postreitern beschlossen, die zwischen Berlin, Königsberg und Kleve verkehrten. Die seit 1656 bestehende Postroute Berlin-Hamburg²⁷⁴ führte durch die Prignitz, so daß dort mehrere Poststationen etabliert wurden²⁷⁵. Bald kam zur Brief- auch die Frachtbeförderung, d. h. der Einsatz von Wagen.

In der Altmark waren in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zwei Postämter und mindestens eine Poststelle installiert. Letztere bestand, zugleich als Zollamt, um 1672 in Osterburg²⁷⁶. In Tangermünde war 1682 Johann Nötting zugleich Postmeister und Salzfaktor, in Neustadt Salzwedel 1688 Matthias Schultze ebenfalls in dieser Doppelfunktion tätig²⁷⁷. Es waren angesehene Persönlichkeiten. Der 1697 in der Kopfsteuerliste von Neustadt Salzwedel genannte Postmeister, Salzfaktor und Brauer war Ratsherr daselbst²⁷⁸. Im Bereich Arendsee ist eine erste Postkutschenverbindung 1682 nachweisbar, als die Geschwindpost von Leipzig und Magdeburg nach Hamburg die Stadt passierte. Es folgten weitere, darunter seit 1685 eine langsam fahrende Post von Magdeburg über Jübar, Diesdorf nach Uelzen. Salzwedel, Gardelegen und Stendal erhielten Verbindung nach Arendsee und dadurch Anschluß an Berlin-Hamburg²⁷⁹.

Die regionale Brief- und Personenbeförderung oblag den Amts- und anderen Untertanen, nachweislich in der Landreiterei Stendal, doch bald auch von Amtsträgern zu privaten Zwecken mißbraucht. Der im März 1652 mit der Inspektion des Amtes Tangermünde beauftragte Amtskammersekretär Caspar Charias vernahm von den fünf Ackerleuten in Polkau, sie hätten dem Amtshauptmann Grote in Tangermünde nicht nur Futter für seine Pferde stellen, sondern auch, sooft er zu seinem Vater nach Stillhorn (bei Hamburg-Harburg) reiste, die Postfuhrn bis und von Arendsee leisten müssen. Die Amts- und anderen Untertanen in Polkau, Schwarzenhagen, Peulingen, Möllenbeck, Buch, Röxe u. a. Orten klagten über den Holzförster v. Moerner wegen verlangter Postfuhrn und Briefbestellung in eigener Sache, was dieser bestritt. Dem Amtsschreiber warfen sie Gleiches in seiner Oberziesemeisterfunktion vor. Der besaß zwar einen kurfürstlichen Generalpaß auf alle Postfuhrn; aber für private Biertransporte galt der kaum²⁸⁰. 1659, nun wieder im

274 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 5, S. 44 f.

275 Enders: Die Prignitz, 2000, S. 686 f.

276 Um 1694 war der Postmeister und Akziseeinnehmer Ludwig Asten tätig, um 1700 der Postmeister Peter Müller, zugleich Vorsteher der Kirchenkasse (Wiedt: Zur Postgeschichte der Stadt Osterburg, 1960, S. 104).

277 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, 4. Mai 1682; Nr. 158 Salzwedel, Neustadt, 17. März 1688.

278 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CLXVI Stadt Salzwedel, Neustadt. – In den Kopfsteuerlisten von 1697 für Osterburg, Altstadt Salzwedel, Seehausen, Stendal und Werben sind Postmeister nicht aufgeführt. In Stendal war der seit 1710 im Rat sitzende Elard Thieling 1719 zugleich als Postmeister ausgewiesen (BLHA, Rep. 2, S. 7419, 13. März 1719; zu 1710 ff. s. Götzte: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 398).

279 Hunger: Altmärkische Postverbindungen in alter Zeit, 1973; Schwarz: Zur Geschichte der Postmeilensteine in der Altmark, 2003.

280 BLHA, Rep. 2, D.18274, fol 6 ff.

Krieg, erhob auch die Ritterschaft wegen der übermäßig den Untertanen abgeforderten Postfuhr- und Vorspanndienste Einspruch²⁸¹.

Wenig fruchtete in der Altmark die Weiterführung der nach dem Großen Krieg eingeleiteten Peuplierungsmaßnahmen des Landesherrn durch *A n s i e d l u n g* Auswärtiger. Nach dem Schwedisch-Polnischen Krieg, 1661, 1667 und 1669, sicherte er neue Vergünstigungen für Neuanbauende auf wüsten Stellen in Städten und Dörfern zu, Einquartierungsfreiheit in der Stadt und kostenlosen Erwerb des Bürger- und Meisterrechts. Die wirtschaftlichen Bedingungen im Lande selbst waren aber noch wenig attraktiv²⁸². Und der nächste Krieg schreckte erst recht ab. Zuvor aber, 1670, hatte der Kurfürst sein Land für 40 bis 50 begüterte Juden und ihre Familien geöffnet, die aus Wien vertrieben wurden, und damit das noch im Landtagsrevers von 1653 festgeschriebene Verbot der Niederlassung von Juden teilweise aufgehoben. Bis dahin war ihnen nur eingeschränkter Handel gewährt worden²⁸³. Die Flüchtlinge und weitere Zuzügler ließen sich in Berlin nieder. In der Altmark fanden sie nur sehr zögernd Aufnahme, in Salzwedel nur kurzfristig Ende des 17. Jahrhunderts und dann erst wieder, aber auch nur wenige, im 18. Jahrhundert²⁸⁴.

Nicht viel bemerkenswerter war der Zuzug von reformierten Glaubensflüchtlingen in der Altmark. Kurz nach der Aufhebung des Edikts von Nantes, das den Calvinisten in Frankreich Glaubensfreiheit verhiessen hatte, leitete Kurfürst Friedrich Wilhelm 1685 mit dem Edikt von Potsdam die Aufnahme von Refugiés aus Frankreich in großem Stile ein, nachdem er auch vorher schon Verfolgten Asyl gewährt hatte²⁸⁵. Das bezog auch die aus Frankreich zunächst in die Pfalz geflohenen mit ein, die nach der Eroberung der Pfalz durch die Franzosen erneut flüchten mußten, sowie Wallonen, Waldenser und Schweizer. Ihnen wurden günstige Startbedingungen und Rechte in Stadt und Land, Vorschüsse, die später zurückgezahlt werden sollten, und Religionsfreiheit zugesichert. Nennenswerte Kolonien entstanden in der Mark außer in Berlin in uckermärkischen Ämtern und Städten, wo es immer noch zahlreiche wüste Stellen gab. Adlige Grundherren waren fast nirgendwo aufnahmebereit.

In der Altmark entstand in Stendal 1688 kurzfristig eine Waldenseransiedlung, dann 1691 die Niederlassung von Pfälzern, die sog. Mannheimer Kolonie²⁸⁶, auf dem Lande im 17. Jahrhundert keine. Erst im Zuge des Lubenschen Erbpachtprojekts ab 1700 wurde 1702 im Amt Neuendorf auf dem Boden des Vorwerks Trüstedt eine gleichnamige Kolonie französischer Siedler gegründet²⁸⁷. Zwei weitere Dörfer reformierter Kolonisten, Hotendorf und Hohengrieben, kamen erst Mitte des 18. Jahrhunderts im Zuge der Wiederbesiedlung wüster Feldmarken hinzu. Die ablehnende Haltung der lutherischen Beamten und des Adels gegenüber Calvinisten war unverändert.

281 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 10 Fasz. 12, 3. Mai 1659.

282 Mittenzwei/Herzfeld: Brandenburg-Preußen 1648-1789, 1987, S. 87.

283 Vgl. Enders: Vom Umgang mit Fremden in älterer Zeit, 2003, S. 156 f.

284 Siehe unten Kap. C.III.1.d) Juden.

285 Kohnke: Das Edikt von Potsdam, 1985, ediert S. 271-275; Mittenzwei/Herzfeld: Brandenburg-Preußen 1648-1789, 1987, S. 145.

286 Siehe unten Kap. C.III.1.c) Kolonisten.

287 Siehe unten Kap. B.II.3.c) S. 231 zu Anm. 152 f.

Die immer wieder umstrittene *Landesgrenze* wurde 1692 im Westen der Altmark vertraglich reguliert. Vormals an Lüneburg gekommene Dörfer und Wüstungen, Wallstave, Nettgau, Gladdenstedt, Immensin und Klestow, fielen wieder an Brandenburg; die bisher märkischen Dörfer Ehra, Wiswedel, halb Voitze, Lessin, Grussendorf und Kiebitz-Mühle wurden an Lüneburg abgetreten²⁸⁸. Damit wurde auf staatlicher Ebene ein Schlußstrich unter die ewigen Querelen gezogen, die den darin verwickelten Dörfern nicht selten zum Vorteil gereichten. Die Leute in Wallstave hatten ohne Erlegung der Ziese ihr Bier gebraut, bis die Landschaftsverordneten zum Neuen Biergeld 1686 die kurfürstliche Resolution erwirkten, daß das Dorf, da es unstreitig auf *dero Territorio* gelegen sei, wie die anderen Dörfer der Altmark ziesen müsse²⁸⁹. Ebenso war die Enklave Wallstave bisher von der Kontribution verschont geblieben²⁹⁰.

5. Kreisverwaltung und Kreisstände, Städte und Stadtaufsicht

Der Landeshauptmann als oberster Amtsträger des Kurfürsten sah sich sehr bald nach Einbruch des Krieges in die Altmark vor enorme Aufgaben gestellt. Auf Anregung des kaiserlichen Heerführers Tilly, der im Winter 1626/27 Truppen in der Altmark einquartieren wollte, setzte der Kurfürst *Kriegskommissare* mit erheblichen Vollmachten ein. Sie sollten für geordnete Verhältnisse bei den Durchmärschen des fremden Militärs, deren Unterbringung und Unterhalt sorgen. Das erwies sich zwar oft, wie zu sehen war, angesichts der schnell verwildernden Soldateska als unmöglich und setzte sie selbst vielerlei Gefahren aus; aber ohne sie wäre das Chaos bald perfekt gewesen²⁹¹. Das Institut der Kriegskommissare gab es im Herzogtum Braunschweig schon 1619²⁹².

Aus dem eigentlich ad hoc erteilten Auftrag an vier Mitglieder der altmärkischen Ritterschaft, Landeshauptmann Thomas v. d. Knesebeck, seinen Bruder Hempo, Adam Valentin v. Redern und Christoph v. Bismarck, wurde infolge der weiteren Ereignisse eine Dauerfunktion während der ganzen Kriegszeit. Und da nach dem Krieg das Militär und die als Kriegssteuern erhobenen Kontributionen fortbestanden, blieben auch die Kriegs- bzw. Kreiskommissare im Amt bzw. wurden nach Abgang neue ernannt. In den fünfziger Jahren lösten die Städte die Kontributionsverwaltung von der des platten Landes; dagegen bestand der Kurfürst 1656 gegen den Protest der Ritterschaft darauf, daß ein Vertreter der kurfürstlichen Ämter hinzugezogen werde, um gerechte Besteuerung der Amtsbauern zu gewährleisten²⁹³.

288 Schmidt, G.: Das Geschlecht von der Schulenburg, Bd. 1, 1897, S. 297 f. – Nach Zahn: Heimatkunde der Altmark, 1892, S. 170, gehörte Immensin bei Jahrstedt und Nettgau zur Vogtei Steimke und war 1420 wüst; in ders.: Die Wüstungen der Altmark, 1909, kommt der Ort nicht mehr vor.

289 BLHA, Rep. 23 A, C.773.

290 BLHA, Rep. 2, S.735, Kataster des Kr. Salzwedel von 1693, Nr. 166.

291 Grundlegend Rohr: Zur Geschichte des Landratsamtes in der Altmark, 1928, S. 170; auch für das Folgende.

292 NdsSTA, 37 Alt Nr. 1845, fol 85, Schreiben vom 31. Mai 1619 an Henning von Rhoden, fürstlich braunschweigischen Geh. Rat, Kriegskommissar, General und Landdrost.

293 Siehe oben Kap. A.III.3. S. 79 oben.

Es ging in den folgenden Jahrzehnten um ein Kräftemessen zwischen dem absolutistische Herrschaftsprinzipien verfolgenden Landesherrn, der die Kriegs- und Kreiskommissare allein einsetzen wollte, und der tonangebenden Korporation der *K r e i s s t ä n d e*, d. h. der Ritterschaft, die auf Wahlrecht, mindestens Vorschlagsrecht bestand²⁹⁴. Der Kurfürst gab seit 1656 nach, weil er die Ritterschaft im wiederausbrechenden Krieg brauchte. Einer der Kreiskommissare, Achaz v. d. Schulenburg, wurde von der Ritterschaft zum Kreisdirektor in Militär- und Kontributionssachen gewählt und vom Kurfürsten zum Landeshauptmann ernannt. Schulenburg war damit beiden Seiten verpflichtet. Als der Kurfürst nach dem Krieg seine Position wieder stärken wollte und auch weiter auf dem Ämterkommissar bestand, war die altmärkische Ritterschaft der Meinung, daß das Kreiskommissariat jetzt im Frieden ganz entbehrlich sei, da sie die Steuerverwaltung seit alters als ihre Domäne betrachtete.

Darauf ging der Kurfürst nicht ein. Er hatte sich, trotz des ständischen Einflusses auf die kommissarischen Amtsträger, ein Organ geschaffen, dem nach und nach die von ihm bzw. von seinen Behörden beaufsichtigte Funktion einer Kreisverwaltung zuwuchs, jedenfalls im Ritterschaftsbereich. Die Ämterverwaltung war, bis auf das Steuerwesen, davon getrennt; sie unterstand der Kurmärkischen Amtskammer, während die Kreiskommissariate vom Generalkriegskommissariat ressortierten. Der Kurfürst berücksichtigte, je nach Gegebenheit, das Präsentationsrecht der Stände, nahm aber auch bestimmte Anlässe zur Kontrolle wahr, wenn es Klagen über die Geschäftsführung der Ritterschaft gab, besonders nachhaltig 1670 ff. in den Aktionen der Bauern im Kreis Arendsee²⁹⁵.

Nach 1675 hörte die herkömmliche Verbindung von Landeshauptmannschaft und Kreisdirektorium auf. Der Landeshauptmann, oft auch noch mit anderen Aufgaben betraut, hatte mehr und mehr vor allem juristische Funktionen wahrzunehmen, während das Kreisdirektorat, verknüpft mit dem Kreiskommissariat, für die inneren Angelegenheiten verantwortlich war. 1693 gab das Generalkriegskommissariat dem neubestellten Kreisdirektor Levin Friedrich v. Bismarck eine Reihe von Aufgaben vor: die Einrichtung eines Katasters, die Abfassung eines Reglements für das ganze Steuer- und Militärwesen der Altmark, die Ausschreibung und Einrichtung der Kopfsteuer und Maßnahmen in Bezug auf die Landeschließung bzw. deren Wiederaufhebung.

Die Einsetzung des Kreis- oder Landesdirektors wurde mehr und mehr Sache allein des Landesherrn. Die Ritterschaft deklarierte ihn absichtsvoll, aber vergeblich, als „Direktor der altmärkischen Ritterschaft“. Auch auf die Besetzung der Kommissariatsstellen nahm der Kurfürst/König immer stärkeren Einfluß; doch unter Friedrich III./I. blieb das Recht zur Wahl der Landräte durch die Ritterschaft formal noch unbestritten. Das Kommissariat bestand seit 1675 endgültig aus vier Personen. Sie nahmen wie ihre Kollegen in der Kur- und Neumark 1702 den Titel eines Landrats an²⁹⁶.

294 Zum Verhältnis Landesherr und Stände vgl. Neugebauer: Brandenburg im absolutistischen Staat, 1995, S. 322 ff.; Göse: Zwischen regionaler Konkurrenz und ständischer Solidarität, 2005.

295 Siehe unten Kap. B.III.2.d) S. 324 ff. nach Anm. 481.

296 Personalien der Landeshauptleute und Kreiskommissare s. bei Rohr: Zur Geschichte des Landratsamtes, Anhang S. 192 ff.

Die Städte hatten sich, wie schon erwähnt, von der kriegsbedingten Kontributionsverwaltung unter dem Kreiskommissariat freigemacht. Auf ständischer Ebene nahmen die Altmärkisch-Prignitzschen Städte ihre eigenen Belange wie Schuldentilgung und Rechnungsabnahme wahr, auf den Tagefahrten vertreten durch ihre Deputierten. Dabei votierten sie, wie z.B. 1687 in Seehausen, in einer Reihenfolge, die nicht zufällig war: Stendal, Perleberg, Altstadt und Neustadt Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg, Werben, Pritzwalk, Havelberg und Lenzen; Kyritz und Wittstock fehlten²⁹⁷.

Über die inneren Angelegenheiten befand jede Stadt für sich. Der Rat mußte bei jedem Ratswechsel um die Konfirmation des Landesherrn ersuchen, war aber immer noch weitgehend sein eigener Herr, solange ihm nicht Gilden und Bürgerschaft auf die Finger sahen. Das provozierte allenthalben Vettern- und damit Mißwirtschaft, zunehmend nach dem Großen Krieg, so daß sich schon Kurfürst Friedrich Wilhelm und dann sein Nachfolger in den achtziger Jahren, hartnäckig gedrängt von den Bürgerschaften, bemüßigt sahen, nicht nur die üblichen kommissarischen Untersuchungen anzuordnen, sondern grundlegende Tiefenprüfungen des gesamten Rathaus- und Kämmereiwesens. Das endete in der Regel mit vom Landesherrn konfirmierten Reglements über die gesamte Magistratstätigkeit²⁹⁸.

Dabei wurden auch die Steuerkommissare tätig. Sie waren seit den achtziger Jahren zunächst zur Aufsicht über das Akzisewesen eingesetzt, wuchsen aber auf diese Weise, ähnlich den Kreiskommissaren, in eine Dauerfunktion hinein, mit der sich immer mehr Sachgebiete verbanden. Später Kriegs- und Steuerräte oder *Commissarii loci* genannt, waren sie die jeweils für die Städte einer Region zuständige staatliche Aufsichts- und Kontrollbehörde, in der Altmark für die acht bzw. sieben Immediatstädte sowie für Rathenow. Sie unterstanden dem Generalkriegskommissariat, seit 1723 nach dessen Vereinigung mit der Amtskammer der Kriegs- und Domänenkammer in Berlin. Die Magistrate hatten zwar immer noch eigenverantwortliche Funktionen, vor allem die Gerichtsbarkeit; aber sie unterlagen nun der Kontrolle und Weisung der übergeordneten Behörden. Allerdings wirkten die Steuerräte oft zugunsten der Städte; denn ihnen waren deren Probleme aus nächster Nähe vertraut.

297 BLHA, Rep. 23 A, C.3605, Tagefahrt am 16. Mai 1687 in Seehausen.

298 Siehe unten Kap. C.IV.1.d).

IV. Region im Absolutismus

1. Frühe Reformversuche und Domanalpolitik

Kurz bevor sich Kurfürst Friedrich III. zum König in Preußen krönte (18. Januar 1701), legte der magdeburgische Kammerrat Christian Friedrich Luben (später geadelt Luben v. Wulffen) sein Projekt zur effektiveren Nutzung des landesherrlichen Domaniums vor, und zwar durch Aufteilung und Überlassung der Pertinenzen an Bauern in Erbpacht, verbunden mit dem Verkauf von Gebäuden und Inventar. Damit verfolgte er einen doppelten Zweck: die schnelle Beschaffung großer Kapitalien einerseits und die Befreiung der Bauern von den „ägyptischen Diensten“ andererseits. Trotz zahlreicher Gegenstimmen ließ sich der Fürst darauf ein und ordnete zunächst die Erbpacht in einigen Domänen versuchsweise an. 1704 verfügte er dann die Durchsetzung der Erbpacht in allen seinen Ländern. Das geschah bis 1709, ausgenommen Kleve und Preußen.

Da es aber an zahlungskräftigen Bauern mangelte, wurden Vorwerke auch ungeteilt an Meistbietende vererbpachtet, und diese griffen wie die früheren Arrendatoren wieder auf Dienstzwang über Gesinde und Bauern zurück. Die Idee der Bauernbefreiung wurde dadurch pervertiert und durch verfehlte Regie des Premierministers Kolbe von Wartenberg das ganze Projekt in Mißkredit gebracht. Ende 1710 konnten sich die Gegner der Erbpacht, unter ihnen der Kronprinz, durchsetzen. Der König verfügte die Rückkehr zur Zeitpacht, obwohl es nicht nur, wie behauptet, Mißerfolge gab. Luben wurde aller Ämter enthoben und wie ein Verbrecher prozeßrechtlich verfolgt. Friedrich Wilhelm I. setzte mit dem Edikt vom August 1713 über die Unveräußerlichkeit der Domänen den Schlußpunkt und bestand auf der umgehenden Wiederherstellung des alten Zustands²⁹⁹.

Tatsächlich sahen sich in etlichen, zumal den ärmeren Regionen viele Bauern, die gern mittels Erbpacht von Vorwerken ihr eigener Herr geworden wären, mangels Eigenkapitals nicht dazu in der Lage. Das traf ebenso auf das Angebot Friedrichs I. in der Flecken-, Dorf- und Acker-Ordnung von 1702 zu, alle Neuanbauenden und ihre Kinder gegen Erstattung der Baukosten und Hofwehr nach Ablauf der Freijahre und gegen *billigen Abtrag* in eine *Bürgerliche Freyheit* zu setzen³⁰⁰. Das sollte angesichts immer noch vieler wüster Stellen nicht nur einen neuen Siedlungsschub auslösen wie die von seinem Vater verheißenen Vergünstigungen, die vor allem Auswärtigen zugute kamen; er verband damit auch reale Maßnahmen zur Selbstbefreiung der Bauern im eigenen Lande von Frondienst, Untertänigkeit und anderen Zwängen³⁰¹. Offenbar hatten fortschrittliche Ideen der Frühaufklärung auch Eingang ins Denken des Königs gefunden³⁰².

299 Zur Würdigung Lubens und seines Projekts vgl. Mittenzwei/Herzfeld: Brandenburg-Preußen 1648-1789, 1987, S. 194 f.

300 CCM Tit. 5 Abt. 3 Kap. I Nr. 32, Sp. 227 ff. § 61.

301 Vgl. Enders: Emanzipation der Agrargesellschaft im 18. Jahrhundert – Trends und Gegentrends in der Mark Brandenburg, 1995, S. 404 ff.

302 Vgl. Mittenzwei/Herzfeld: Brandenburg-Preußen 1648-1789, 1987, S. 172 ff. – Gedanklich und zeitlich weiterführend Link: Zwischen Absolutismus und Revolution. Aufgeklärtes Denken über Recht und Staat in der Mitte des 18. Jahrhunderts, 1993.

In den wenigen Jahren, in denen das Erbpacht-Projekt in Angriff genommen werden konnte, wurden sehr unterschiedliche Ergebnisse erzielt, negative wie positive, wie es bei vielen Neuerungen der Fall ist. Gute Erfolge wurden z.B. in der Uckermark erreicht, wo nicht nur die jährliche Pachtsumme, die eigentlich feststand, immer höher getrieben wurde. Unter Beteiligung der Hugenotten hielten mancherlei Verbesserungen in Wirtschaft und Landeskultur Einzug. Zur Dienstbefreiung kam das Selbstbestimmungsrecht der neuen Gemeinden. Ein Fehlschlag war die Erbpacht, wie auch die Kammer erkannte, in der Uckermark nicht; auch die Erbpächter in der Prignitz hinterließen bei Abbruch des Projekts positive Spuren in Ökonomie und Landeskultur, nur waren die wenigsten Bauern³⁰³.

Wieder andere Erfahrungen machte man in der Altmark. Im Amt Neuendorf war 1703 die Erbpacht einiger Pertinenzen realisiert. Das Vorwerk beim Jagdschloß Letzlingen hatten 21 Leute einschließlich des Schulzen sowie der Ziegelbrenner inne, das schon erwähnte Vorwerk Trüstedt zwölf französische Kolonisten, die jeder jährlich immerhin 68 rt Erbpacht gaben; die noch zu bebauende wüste Feldmark Tarnefitz sollte nach Ablauf der Freijahre jährlich 100 rt einbringen³⁰⁴. 1701 war die Amtsschäferei Neuendorf per Erbpachtvertrag an Hans Wernicke übergegangen, zu einem späteren Zeitpunkt auch das Vorwerk³⁰⁵. Hier wurden also beide Varianten praktiziert, die Parzellierung von Vorwerksland zugunsten bäuerlicher Erbpächter und Kolonisten und die Überlassung einer Schäferei bzw. eines ungeteilten Vorwerks an einen Einzelpächter.

Letzteres traf auch auf das Diesdorfer Amtsvorwerk Lüdelsen zu. 1702 wurde es dem Erbpächter Joachim Lange, bisher Amtmann eines adligen Guts, kontraktlich übergeben, und zwar zwecks Beschaffung der Baukosten und Vergabe an Untertanen. Im Ergebnis dessen aber bewirtschaftete Lange das Vorwerk selbst, und 1711 verlangte er nach dem Verlust von Pferden sogar wieder Naturaldienst der Untertanen aus sieben Amtsdörfern gegen Erstattung des Dienstgelds. Elf Kolonisten dagegen hatten die Dorfstätte der mittelalterlichen Wüstung Lüdelsen angenommen, den Acker urbar gemacht und bebaut³⁰⁶.

Dagegen war das Burgstaller Amtsvorwerk Dolle dem 1704 konfirmierten Erbpachtvertrag mit sechs Untertanen zufolge in sieben (später sechs) Höfe geteilt worden. Als der Vertrag 1712 aufgehoben wurde, baten die Erbpächter, ihnen das Vorwerk auf weitere zwölf Jahre in Zeitpacht zu überlassen. Das geschah auch und ließ sich offenbar gut an; denn 1724 kamen sie erneut um Verlängerung ein. Laut Pachtanschlag gehörten zum Vorwerk Dolle Ackerland zu 6 Wsp Roggen- und je 1 ½ Wsp Gersten- und Hafersaat, 25 Kühe, 15 Haupt Güstevieh, 1.000 Schafe sowie Schweine und Federvieh. Die Erbpacht betrug 300 rt im Jahr³⁰⁷. Von den Erbpächtern des Amtsvorwerks Arendsee, die 1717 gegen die Aufhebung der Erbpacht protestierten, sagte der Amtmann, sie seien wegen der

303 Enders: Die Uckermark, 1992, S. 434 ff.; dies.: Die Prignitz, 2000, S. 906 f.

304 BLHA, Rep. 2, D.13459.

305 BLHA, Rep. 2, D.13458, Erbpachtvertrag von 1701; Schreiben vom 18. Nov. 1716 mit Bezug auf das Vorwerk, das Wernicke bisher in Erbpacht inne hatte.

306 BLHA, Rep. 2, D.7736, fol 1 ff, 230 f. – Vgl. auch Bock: Die Auswirkungen der „Peuplierungspolitik“ Friedrichs II., 1971, S. 16 zur Erbpacht im Amt Diesdorf, S. 74 ff. zum Vorwerk Lüdelsen.

307 BLHA, Rep. 2, D.6387. – Weiteres siehe unten Kap. B.II.3.c) S. 231 f. zu Anm. 162.

schlechten Gegend z.T. gänzlich verarmt; dahinter verbarg sich aber der Wunsch, für sich als künftigen Vorwerkspächter günstigere Bedingungen auszuhandeln³⁰⁸.

Die sechs bäuerlichen Erbpächter des Tangermünder Amtsvorwerks Weißewarthe wendeten 1712 den Verlust ihres Status ab, indem sie den jährlichen Erbpachtkanon etwas erhöhten; Gebäude und Inventar waren ohnehin ihr Eigentum. Als aber der König drängte, alles, was noch den Anschein von Erbpacht hätte, aufzuheben, wurde sie ihnen im Juni 1717 aufgekündigt, doch die Bezahlung der Gebäude zugesagt. Die Erbpächter entgegneten, *daß sie eben nach der Weißewarthe nicht frageten*, wenn sie nur andere Gelegenheit unterzukommen wüßten. Vorsorglich baten sie um Überlassung des diesjährigen Einschnitts und um Taxation und Bezahlung ihrer Gebäude beizeiten, damit sie ihr Vermögen überschlagen könnten. Das wurde mit der Bedingung akzeptiert, die Aussaat so zu bestellen, wie sie ihnen seinerzeit geliefert worden war³⁰⁹.

So und ähnlich mag es in anderen Ämtern auch verlaufen sein. Für die Altmark aber war charakteristisch, wie es hier mit den Diensten gehandhabt wurde. Daß ihre Ablösung integrierender Bestandteil des Erbpachtgedankens war, belegt der von der Kammer vorgelegte Entwurf eines Erbpachtkontraktes von 1703. Er bezog sich auf die königliche Verordnung, sowohl deren eigenes Interesse wie der Untertanen Wohl zu befördern, die Domänenämter und -vorwerke in Erbpacht zu setzen, um sie dadurch nicht nur von den bisherigen schweren Baukosten, Remissionen, *casus fortuitis* und Erhaltung der Inventare wie auch die Untertanen von den bis dahin bei den Arrenden üblich gewesenen Hofdiensten und deren Mißbrauch zu *liberiren*, sondern auch die Vermehrung der Untertanen nach eines jeden Orts Gelegenheit und dadurch die Verbesserung der Landesrevenue zu befördern. Daher werden den Erbpächtern nach Stellung einer Kautions genau spezifizierte Domänenstücke zu unwiderruflicher Erbpacht erb- und eigentümlich eingeräumt mit dem Recht der Vererbung, des Verkaufs, der Unterverpachtung usf.³¹⁰

Die Umsetzung der Verordnung führte dahin, daß bereits seit Herbst 1702, also noch in der Vorbereitungs- und Probezeit, die Dienste sämtlicher Amtsbauern und -kossäten in Dienstgeld umgewandelt wurden. Eine Kommission reiste von Amt zu Amt, fixierte in den Dienstbüchern der Bauern die nunmehr geltenden Prästationen jedes Hofes mit der ausdrücklichen schriftlichen Zusicherung, daß sie künftig mit keinen neuen *Oneribus* beschwert werden sollten. Das wurde von allen freudig begrüßt. Umso größer war die Enttäuschung und Erbitterung, als mit der Aufhebung der Erbpacht zugunsten der Zeitpacht immer mehr Amtspächter wieder Naturaldienste verlangten und, trotz Widerstands der Bauern unter Verweisung auf ihre schriftlichen Zusagen, auch durchsetzten. Sie waren zwar nach Proportion mit dem Dienstgeld zu vergüten, aber die Bauern sollten und wollten ja von den Naturaldiensten befreit sein und bleiben. Diesen schweren Vertrauensbruch verfaßten und verwanden sie nicht³¹¹.

Friedrich Wilhelm I. war nicht nur auf Bestandswahrung bedacht; er trachtete auch nach **A n k a u f** von **G ü t e r n** zugunsten des Domaniums, wie es schon sein Vater

308 BLHA, Rep. 2, D.4202, fol 3 ff., 12 ff.

309 BLHA, Rep. 2, D.18929/1, Protokoll vom 17. Juni 1717.

310 BLHA, Rep. 2, D.325, fol 1 ff.

311 Siehe im einzelnen unten Kap. B.III.2.e) Umwandlung der Dienste.

getan hatte. Bei einer Enquête der nach dem Dreißigjährigen Krieg erkauften und getauschten Lehngüter konnte die Kammer 1708 im Bereich der Altmark nur das 1659 erworbene und zum Amt Arendsee geschlagene Gut Lückstedt ermitteln, das derzeit vererpachtet war³¹². Das war im Vergleich zu anderen kurmärkischen Regionen wenig, zumal dort, wo durch solche Erwerbspolitik ganz neue Ämter entstanden waren³¹³. Hier wurden die wenigen Ankäufe vorhandenen Ämtern zugelegt³¹⁴.

Interesse gewann in der Altmark 1718 das Itzenplitzsche Gut Grieben, das südlich von Tangermünde unmittelbar an den Amtsbereich grenzte und aus vielen Amtsdörfern Kornpächte, Dienstgeld und andere Einkünfte bezog. Einer der vier Rittersitze, der des Oberstleutnants Joachim Christoph v. Itzenplitz, war wegen Verschuldung versetzt, und niemand, auch nicht die drei mit ihm verfeindeten Vettern, half ihm mit einem Kredit, sein Anteilgut zu reluieren. Er neigte zum Verkauf an den König; doch die drei Vettern hatten sich selbst gerichtlich zur Reluion ermächtigen lassen. Sie widerstanden erfolgreich dem Drängen der Oberbehörden, sowohl das Gut Joachim Christophs, an dem sie als Gesamthänder mitberechtigt waren, als auch ihre eigenen drei Rittersitze und Pertinenzien dem König zum Kauf zu überlassen, und dabei blieb es dann schließlich³¹⁵.

Dem König ging es auch um größere Rentabilität der bereits bestehenden Ämter; jedes sollte mindestens 5.000 rt Jahrespacht abwerfen, 14 kurmärkische aber lagen unter diesem Niveau, darunter in der Altmark die Ämter Burgstall (1728: 4.187 rt) und Salzwedel (2.531 rt). Burgstall war schon 1717 durch Ankauf des Lüderitzschen Gutes Ottersburg vergrößert worden³¹⁶. Der Amtmann sollte sich nach weiterem Zuwachs umschaun. Doch die Interessen überkreuzten sich.

Im April 1730 sah der Beamte keine Gelegenheit, es sei denn, daß Landesdirektor v. Bismarck und Geh.Rat v. d. Schulenburg zu bewegen seien, dem König die an der Tanger gelegenen Dörfer Väthen und Mahlwinkel gegen Vergütung abzutreten. Beide Orte genossen die Hut und Trift im kgl. Tanger, und insonderheit das Dorf Väthen pflege mit fremdem, zur Weide angenommenem Vieh dieselbe zum Nachteil der Amtsdörfer Mahlpfuhl und Uchtorf sehr zu überjagen, bei Mastzeiten allerhand Unordnungen in den Gehölzen anzurichten und sich rechtmäßiger Pfändung zu opponieren. Auch bestehe mit beiden Dörfern Grenzstreit. Vielleicht möchte v. Bismarck Väthen, das einst zum Amt Burgstall gehört habe, wieder abtreten, da er das Gut Briest gänzlich an sich gebracht habe. Und v. d. Schulenburg zu Ütz [im Herzogtum Magdeburg] möchte vielleicht Mahlwinkel zedieren, weil es in der Altmark gelegen sei, er auch dem Verlauten nach etliche

312 BLHA, Rep. 2, D.588, fol 2 ff.

313 Z.B. die Ämter Bornstedt 1663/64, Biegen 1665, Löcknitz 1684, Goldbeck 1687, Niederschönhausen seit 1691, Neustadt/Dosse 1694, Fahrland 1699, Altlandsberg 1708. Unter Friedrich Wilhelm I. kam es zu weiteren, wenn lukrativen Erwerbungen und Amtsgründungen wie die der Ämter Eldenburg und Königshorst 1719, Nauen 1720, Brüssow 1725, Badingen 1727, Löhme 1735 (Schulze, B.: Statistik der Ämter, 1935, passim). – Vgl. auch Göse: „Die Potsdammische Sache ... ist zur Endschaft zu befördern.“ Der Auskauf des Adels im Potsdamer Umland durch Kurfürst Friedrich Wilhelm, 1995.

314 Siehe unten Kap. B.V.1.a) S. 613 zu Anm. 25 ff.

315 BLHA, Rep. 2, D.599/1.

316 BLHA, Rep. 2, D.13512, fol 142 ff. – Auf der wüsten Feldmark Ottersburg bestand schon 1547 eine Schäferei; 1598 war hier ein Wohnsitz der v. Lüderitz zu Lüderitz und Ottersburg (Enders: Neue Détails zur Wüstungsgeschichte der Altmark, 2004, S. 20).

fremde Gelder und zinsbare Posten auf seinen Gütern habe, die er mit dem Kaufgeld von Mahlwinkel wieder abtragen könnte.

Der Amtmann schien gut informiert, doch erwies sich das alles als reine Spekulation. Schulenburg ließ die Kammer wissen, daß derjenige, der den Vorschlag gemacht habe, sehr schlecht für des Königs Interesse sorgen oder sich eigenes Interesse dahinter verbergen würde. Denn Mahlwinkel sei wohl an Intraden das schlechteste Dorf in der Altmark; die 15 Bauern dienten im ganzen Jahr nur sieben bis 24 Tage mit dem Spann, gäben 2 Wsp rauhen Hafer und jeder zwei Hühner. Davon müsse er dem König jährlich $\frac{1}{2}$ Ritterpferd bzw. 20 rt geben. Profitieren könnte von dem Ankauf höchstens der Beamte zu Burgstall, weil das Dorf an sein Gut Birkholz grenzt. Er aber könne Mahlwinkels nicht entraten, weil die Äcker mit denen seines Guts meliert seien und er sonst keine Spanndienste habe. Wenn der König Dörfer zum Amt kaufen wolle, lägen da ja weit wichtigere und dem Amt viel näher gelegene. Auf nochmalige Anfrage 1732 lehnte er erneut wegen der Dienste ab. Ebenso reagierte v. Bismarck, weil er Vätthens wegen der Dienste zum Gut Briest, das wenig Dienste habe, unmöglich entraten noch es losschlagen könne; denn er sei vom lieben Gott mit drei Söhnen gesegnet.

Im September 1732 erkundigte sich die Kammer nach dem Gut Königsmark, das Nicolaus Friedrich v. Redern verkaufen wollte. Sie erfuhr im März 1733, daß die Äcker unterschiedlich und nicht eigentlich Wischeäcker, sondern z.T. auch schlechtes Sandland seien, z.T mit den Untertanenäckern meliert und schlecht bestellt. Die Holzung sei total ruiniert, die Wirtschaftsgebäude in mittelmäßigem Stand, jedoch z.T. reparaturbedürftig, das Wohnhaus von Holz, mit Steinen ausgeflochten, ganz neu erbaut, die inneren Wände aber noch nicht getüncht. Vieh fehlte ganz. An Untertanen hatte v. Redern nur einen in Wasmerslage und sieben Bauern nebst fünf Kossäten in Meseberg sowie einige Hebung in Lichterfelde. Der König war trotzdem interessiert, aber Erasmus Wilhelm v. Redern auf Schwante teilte mit, er habe das Gut im März 1733 von seinem Vetter erkauft und wolle es behalten, weil er Söhne zu versorgen habe. Der König erhöhte sein Angebot, aber Redern blieb fest. Und auch die im Juni 1735 anvisierten Eickerhöfe des Barons v. Putlitz an der Elbe waren nicht verkäuflich³¹⁷. Die Ausbeute blieb also insgesamt mager.

2. Städtepolitik

Die sich schon in den letzten Regierungsjahren Kurfürst Friedrich Wilhelms abzeichnen-
de Notwendigkeit einer durchgreifenden Reform der Stadtverfassung wurde im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts in allen Immediatstädten begonnen. Sie wurde teils mit einem umfassenden Reglement abgeschlossen wie in Gardelegen, wo u.a. der jährliche Ratswechsel aufgehoben wurde, teils beließ man es vorerst bei einem Interimsreglement wie z.B. in Stendal, das vor allem die rathäuslichen Finanzen betraf. Friedrich Wilhelm I. knüpfte an die Reformen seines Vaters an und vereinheitlichte 1719 die Magistratsverfas-

³¹⁷ BLHA, Rep. 2, D.589.

sung durch die für alle Städte verbindliche Aufhebung des Ratswechsels und andere Bestimmungen³¹⁸.

Der König griff auch stärker in die Wirtschaft ein, förderte einerseits die gewerbliche Produktion, besonders die der für die Montierung der Armee benötigten Tuche, setzte mit den *Principia regulativa* von 1717 dem Landhandwerk enge Grenzen und ließ anhand des Reichszunftgesetzes von 1731 die Zunftstatuten durch Generalprivilegien ersetzen³¹⁹. Die peripheren Regionen der Mark aber wie Altmark, Prignitz und Uckermark wurden durch die merkantilistische Zollpolitik beeinträchtigt, die den sie stets belebenden Warenaustausch mit den angrenzenden Ländern zeitweise lähmte. Und es war auch nicht im Interesse der größeren Städte, daß der König die Verlegung der Jahrmärkte in den offenen Flecken und Dörfern, vorgeblich wegen der Akzise, in die ummauerten Städte befahl³²⁰.

3. Die Allodifikation der Lehen

1717 erließ Friedrich Wilhelm I. ein Edikt zur Allodifikation der Lehen, und zwar der Ritter-, Schulzen- und Bauerlehen. Das seit dem Mittelalter bestehende Lehnsrecht, das auf der Basis des landesherrlichen Grund- oder Obereigentums Rittern und Nichtadligen zu Grund- und Nutzungsrechten als Gegenleistung für militärische Dienste und Gestellung des Lehnpfers verhalf, sollte aufgehoben, der Lehnsbesitz in Allodial- und Erbgüter umgewandelt und anstelle des Lehnpfers eine jährliche Abgabe von 40 rt entrichtet werden³²¹. Das Edikt stieß bei der gesamten Ritterschaft auf Ablehnung, nicht nur wegen des Jahresbeitrags, sondern auch wegen befürchteter Beeinträchtigung ihrer mit dem Lehnsrecht verknüpften Privilegien und der Mittel zur Besitzstandswahrung. Nach fünfjährigen zähen Verhandlungen mit den Deputierten der einzelnen ritterschaftlichen Kreise kam 1723 die Kurmärkische Lehnskonstitution zustande, die einen in sich z.T. widersprüchlichen Kompromiß darstellte; er schaffte das Lehnsrecht nicht wirklich ab, sondern verlagerte es auf die privatrechtliche Ebene³²².

Die altmärkische Ritterschaft „lehnte die permanente geldliche Ablösung des Ritterdienstes“ ebenso strikt ab wie der Adel im Herzogtum Magdeburg und in der Grafschaft Mansfeld; nur ein Teil ging auf entgegenkommende Angebote des Königs ein, bei anderen mußte der Kanon „durch militärische Exekution beigegeben werden“³²³. Unter den Opponenten waren nicht nur vormals Schloßgessene wie die Bartensleben, Schulen-

318 Im einzelnen s.u. Kap. C.IV.1.d) und e).

319 Vgl. Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 5, S. 75 ff.; Mittenzwei/Herzfeld: Brandenburg-Preußen 1648-1789, 1987, S. 256 ff. – Vgl. auch die weiterführenden Wertungen von Kaufhold: Preußische Staatswirtschaft – Konzept und Realität 1640-1806, 1994, S. 50 ff. – Im einzelnen s.u. Kap. C.II.2. Neue Privilegien.

320 Siehe unten Kap. C.II.1.a) Handelssperren, S. 828 zu Anm. 27 ff. zur Jahrmärkteverlegung.

321 Vgl. Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 5, S. 69 f.

322 Vgl. im einzelnen Müller, D.H.: Die Umwandlung der märkischen Rittergüter in lehnsrechtlich verfaßtes Familieneigentum unter Friedrich Wilhelm I., 2000. – Zu den Folgen der Lehnsallodifikation in Brandenburg vgl. Göse: Rittergut – Garnison – Residenz, 2005, S. 181-207, speziell zur Altmark S. 193 ff.

323 Müller, D.H.: Die Umwandlung, S. 177 f.

burg, Alvensleben und Knesebeck, deren Geschlechts- und sonstigen Lehnskomplexe eine große Anzahl von Lehnspfenden hatten stellen müssen, sondern auch Unbeschloßte. Die neuen Bestimmungen beeinträchtigten sie auch im privilegierten Recht ihrer Familien, „den Familienbesitz nach eigenen Regeln zu administrieren und der nächsten Generation zu übergeben“³²⁴. Ebenso lehnte die altmärkische Ritterschaft das zur Fixierung der Besitztitel und Belastungen ihrer Güter in den Kreisen zu führende Landbuch ab, weil darin alle ihre *arcana* preisgegeben würden. Das Altmärkische Obergericht vermittelte in dieser und anderen Fragen³²⁵.

Der Effekt für den Staat bestand auch in der Entlastung von dem enormen Aufwand des bisherigen Lehnsbetriebes. Die Lehnskanzlei blieb zwar bestehen, aber mit vermindertem Aufgabenbereich und zwecks Verwaltung der Lehnsregistratur und des Archivs. Die Führung des Grund- und Hypothekenbuchs übernahm in der Altmark das Obergericht. Doch die persönliche Seite des alten Lehnsrechts, das Vasallitätsverhältnis zwischen Landes-/Lehnsherr und Lehnsmann, bestand weiter und damit auch Mutung und Erbhuldigung. Die Allodifikation führte „nicht zu einem freien Gütermarkt“, die Maßnahmen der Könige aber „zu einer schärferen Reglementierung des Verhältnisses zwischen Monarch und Ritterschaft“³²⁶. Vasallentabellen und Konduitenlisten waren Instrumente der Kontrolle und Bindung an den Thron, verbunden mit Beschränkung der Freizügigkeit bei Auslandsaufenthalten und beim Studium junger Adliger³²⁷. Die Könige behielten sich Eingriffsrechte in die Besitzverhältnisse wie in die private Sphäre ihrer Vasallen vor, z.B. mit dem Verbot des „liederlichen Heiratens“³²⁸ und mit rigiden Restriktionen bei Verkauf adliger Güter an Bürgerliche, geschweige denn an Bauern³²⁹.

Das Edikt von 1717 betraf auch die Schulzen- und Bauernlehen, und davon gab es in der Altmark im 18. Jahrhundert immer noch eine größere Zahl³³⁰. Wie die Ritterschaft wehrten sich auch die Lehnschulzen gegen den künftigen Lehnskanon, nur daß ihre materielle Basis wesentlich schmäler als die der Grundherren war. Die Kammer bezog sich auf die vermeintliche Wertberechnung aller Lehnhöfe, auf die das Lehngeld abgestimmt sei. Aber nicht nur im Falle des protestierenden Lehnbauern Johann Müller in Burgstall 1722 wird der Amtmann falsche Werte angegeben haben; er kannte, wie er im Fall Johann Müllers zugab, die Äcker der betreffenden Lehnleute gar nicht so gut³³¹. Im übrigen blieb die Kammer ziemlich unzugänglich. Seit Mai 1722 kamen sämtliche Lehnschulzen unter dem Amt Arendsee um Verringerung des Lehngeldes ein, weil sie schlechte Böden hatten, aber hohe Abgaben und mit Fourage und Service-Geldern immer neue Lasten tragen mußten. Sie hofften auf Halbierung, aber die Kammer ließ sich nur zu einem Drittel Nachlaß herbei. Und auch die Lehnschulzen im Amt Salzwedel, denen es nicht besser

324 Ebenda, S. 180 ff.

325 Ebenda, S. 187 ff.

326 Göse: Rittergut -Garnison – Residenz, 2005, S. 206 f.

327 Vgl. Baumgart: Der Adel Brandenburg-Preußens im Urteil der Hohenzollern des 18. Jahrhunderts, 1991, S. 151.

328 Edikt von 1739 wider das schändliche Heyrathen des Adels (CCM, Cont. I Nr. 18, Sp. 251).

329 BLHA, Rep. 23 A, B.590, fol 2 ff. zu 1747 ff.; Rep. 2, S.5.

330 Vgl. Enders: „Wir, 34 Dorfschulzen des Kreises Stendal, klagen...“, 2002, S. 222 ff. – Siehe unten Kap. B.IV.1.c) Lehnschulzen.

331 BLHA, Rep. 2, D.2157, fol 59.

ging, blieben ungehört³³². Wie aber ihr Status nach der Allodifikation wirklich war, wußten viele Lehnschulzen und Lehnbauern einige Zeit danach nicht mehr genau, und die Beamten leitete pure Willkür³³³.

4. Verwaltungs- und Justizreformen, Militärwesen

Die wichtigste *B e h ö r d e n r e f o r m* auf dem Gebiet der inneren Verwaltung war die 1723 erfolgte Zusammenlegung des 1713 anstelle der Hofkammer gegründeten Generalfinanzdirektoriums und des nach dem Dreißigjährigen Krieg geschaffenen Generalkriegskommissariats auf der zentralen Ebene zum General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänendirektorium, kurz Generaldirektorium genannt. Ihm unterstanden auf der mittleren Ebene die nunmehrigen Kriegs- und Domänenkammern, hervorgegangen aus den Ressorts der Amtskammern und Kriegskommissariate. Die Altmark gehörte zum Kompetenzbereich der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer in Berlin. Nur für 20 Jahre, 1770 bis 1790, waltete in Stendal die Altmärkisch-Prignitzsche Kriegs- und Domänenkammerdeputation als eine Art Außenstelle für Altmark und Prignitz. Die Verstaatlichung des Steuerwesens und die Handels- und Gewerbepolitik im 18. Jahrhundert wurden der Einstieg für die Kammern zur Ausdehnung ihrer Kompetenzen auf die adligen Mediatstädte. Die Unterstellung der Kreisverwaltungen wirkten in den ländlichen Ritterschaftsbereich hinein.

Die Ämter unterstanden ohnehin der Aufsicht der Kurmärkischen Amts- bzw. Kriegs- und Domänenkammer, dgl. die Forstverwaltung. Bis ins 18. Jahrhundert hinein fungierten vor Ort Amtshauptleute, die von den Landesherren bestellt wurden. Vormalig wurden die Ämter administriert. Nach dem Dreißigjährigen Krieg kam die Verpachtung (Arrende) von Vorwerken auf. Seit 1701 wurden Ämterpertinenzien, wie bereits dargelegt, in Erbpacht vergeben, seit 1710 wieder in Zeitpacht, seit 1719 in Generalpacht auf Zeit. Jetzt wurden auch Justitiare für die Amtsjustiz obligatorisch. Mit der Gründung der Justizämter 1770, die für mehrere Ämter zuständig waren, wurde die Amtsjurisdiktion von den Ökonomieämtern gänzlich getrennt.

Die Amtsökonomie entsprach der der großen Güter³³⁴, das Verhältnis des Amtmanns als Pächters und zugleich örtlicher Obrigkeit im staatlichen Auftrag zu den Amtsuntertanen ähnelte dem gutsherrlich-bäuerlichen; doch unterlag er, vor allem im kameralistischen 18. Jahrhundert, stärker und regelmäßig der amtlichen Aufsicht und Kontrolle und war strikt an die Weisungen der mittleren und Zentralbehörden gebunden. Den Amtsuntertanen stand jederzeit der Beschwerdeweg frei, und die Fülle der Akten darüber bezeugt, daß davon auch rege Gebrauch gemacht wurde.

Reformen gab es auch auf dem Gebiet der *J u s t i z*. Die 1717 eingeführte, für alle Gerichtsobrigkeiten verbindliche Kriminalordnung unterstellte die adligen Patrimonialgerichte sowie die städtische Justiz der staatlichen Kontrolle. An die Stelle der bei Inqui-

332 BLHA, Rep. 2, D.2157, fol 23 ff., 31 f.

333 Wie Anm. 330, S. 226 ff.

334 Näheres s.u. in Kap. B.V.3.

sitionsprozessen von Schöffenstühlen oder Juristenfakultäten einzuholenden Entscheidungen über die Anwendung der Folter und die Todesstrafe trat nun die Entscheidung des Königs, die er auf der Grundlage des Gutachtens eines Kriminalkollegiums fällte. Umgekehrt hatte jeder verurteilte Delinquent das Recht, die landesherrliche Überprüfung des Urteils zu fordern³³⁵.

In der Altmark war kurz zuvor eine Reform der oberen Justizbehörden in Kraft getreten. 1716 wurde das Hof- und Landgericht in Tangermünde aufgehoben und mit dem Quartalgericht in Stendal zum „Altmärkischen Obergericht“ mit Sitz in Stendal vereinigt. Erster Präsident wurde der Landeshauptmann Wilhelm Ludwig v. d. Knesebeck³³⁶. Die korrekte Bezeichnung war „Kgl. Preußisches Obergericht für die Altmark“. 1753 und 1782 wurde das Obergericht neu organisiert. Ihm gehörten außer dem Präsidenten an der Spitze ein Direktor und vier Obergerichtsräte an. Die Präsidenten waren wie einst die Landeshauptleute stets adlig, nur der letzte war ein Bürgerlicher.

Das Obergericht war in erster Instanz für alle Streitsachen des altmärkischen Adels, der freien Bauern und freien Lehnsassen in der Wische zuständig, in zweiter Instanz für die Appellationen von den Stadt- und Patrimonialgerichten sowie den Justizämtern. Doch den internen Ämterbereich behielt sich die Kammerjustiz vor. Nur einige Adlige waren kraft Sonderprivilegs exempt und unterstanden ebenso wie das zum Joachimsthalschen Gymnasium gehörige Amt Dambeck und die Dörfer der Universität Frankfurt/O. in erster Instanz dem Hof- und Kammergericht in Berlin. Doch konnten dem Kammergericht auch zweitinstanzliche Sprüche des Obergerichts zur Revision vorgetragen oder auf dem Supplikationsweg angefochten werden.

Eine weitere Besonderheit der Altmark war das Boddling- und Lodding-Gericht der Wische, das seit dem Mittelalter in Seehausen und Werben bestand³³⁷. Im Bestreben, die anachronistische Institution endlich aufzuheben, berichtete die Kriegs- und Domänenkammer 1745, daß in einer achtwöchigen Session zu Werben alle vorkommenden summarischen Sachen untersucht und dezidiert werden. In dieser Zeit müßten sich sämtliche Bewohner des Wische-Distrikts einheimisch halten, um bei Zitation sofort erscheinen zu können. Das Gericht werde mehr zur Beschwerde als Konservation der Untertanen gehalten, die in ihrer höchstnötigen Wirtschaft nicht nur unnötigerweise verhindert, sondern auch durch die abzutragende große *Wette* oder Geldstrafe sehr ruiniert werden... Hinzukam Kompetenzgerangel mit und zwischen dem Obergericht und der Kammerjustiz, so daß der König 1747 die Abschaffung des Werbener Boddings befahl, nachdem das Lodding in Seehausen schon 1732 aufgehoben worden war³³⁸.

Zu einem wesentlichen Kennwort des preußischen Absolutismus wurde das *M i l i – t ä r*. Die Grundlagen des Stehenden Heeres hatte Kurfürst Friedrich Wilhelm gelegt, sein Sohn in Gestalt der Miliz mit ihren im In- und Ausland gefürchteten Zwangswerbun-

335 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 5, S. 71.

336 Görges: Die Gerichtsverfassung in der Altmark, 1967, S. 16.

337 Siehe unten Kap. B.IV.1.b) Boddling und Lodding. – Erhalten ist eine Akte im Stadtarchiv Werben (LHASA/StOW, Rep. E Werben Nr. 1225 Prozesse beim Lodding- und Boddingericht 1618-1743).

338 BLHA, Rep. 2, D.18316, 23. Okt. 1745, Bericht der Kammer; 4. Juni 1747, Friedrich II. an das Altmärkische Obergericht.

gen fortgeführt. Friedrich Wilhelm I. aber trieb Organisation und Disziplinierung zur rigiden Perfektion. Nach dem Ende des Spanischen Erbfolgekrieges 1713 reduzierte er nicht wie üblich die Stärke der heimkehrenden Truppen, sondern vermehrte sie noch. Dann griff er an der Seite Rußlands in den Krieg gegen Schweden ein, vermied aber in seinen späten Regierungsjahren Kriegsbeteiligung³³⁹.

Obwohl der König 1714 die gewaltsame Werbung untersagt hatte, änderte sich nichts. Seit etwa 1720 begannen Offiziere mit der listenmäßigen Erfassung junger Leute im Bereich ihres Standorts. Die so „Enrollierten“ galten als künftige Rekruten. Der König legalisierte zwar bald diese Methode; doch da sie nicht weniger roh und abschreckend praktiziert wurde, veranlaßte sie viele junge Männer wie früher schon zur Desertion. Selbst Kolonisten, denen Freiheit von der Werbung zugesichert war wie z.B. den sächsischen Tuchmachern aus Döbeln in Gardelegen, baten 1730 dringlich, sie darin zu schützen. Die Werber hatten zwangsweise selbst auf kleine Kinder Pässe ausgestellt, was der Steuerrat 1731 bestätigte³⁴⁰. Eine gewisse Ordnung trat erst ein, nachdem Friedrich Wilhelm I. 1733 das Kantonsystem eingeführt hatte. Das in Kantone eingeteilte Land wurde bestimmten Regimentern als Aushebungsdistrikt zugewiesen³⁴¹.

Die Offiziere sollte der einheimische Adel stellen. Nicht zuletzt wegen der hohen Equipierungskosten, die den Eltern daraus erwachsen, war der Zulauf offenbar nicht befriedigend. Auf ihrer Kreisversammlung im November 1739 in Tangermünde wurde der Ritterschaft bekannt gemacht, daß das Kreisdirektorium den Auftrag erhalten hatte, sich von denjenigen vom Adel eine bessere *Connaissance* zu machen, die gut aussehen, gesund und gerader Gliedmaßen seien, auch worin Wachstum sei, eine gewisse Anzahl nach Proportion des Kreises unter das Kadettenkorps zu schicken und sich davon nicht abhalten zu lassen. Und wenn einer anderswo einen Paß von einem Regiment genommen habe, sollte solcher nicht gültig sein³⁴².

Der Ausbau der Armee gab zwar der heimischen Tuchmacherei und Leinenweberei Aufschwung, aber zugleich trugen Stadt und Land an den Lasten der Finanzierung und der Versorgung dieses militärischen Aufwands in Gestalt von steigenden Kontributionen, Fourage- und anderen Forderungen sowie Einquartierung u.a. schwer. Und auch viele Dörfer hatten ihre Not. 1751 beklagte sich die Gemeinde zu Staffelde, sie wäre schon an die fünf Jahre jährlich zwei Monate lang mit Reitereinquartierung derart belegt, daß ein Hof an die zehn Mann und neun Pferde aufnehmen mußte; andere nicht belastete Dörfer hätten bisher aber keine Vergütung an sie gezahlt³⁴³.

Die Städte, die noch keine Garnisonen hatten, und selbst kleinere wurden nun Militärstandorte, die Soldaten, oft mit Familien, in Bürgerhäusern einquartiert; für die Haupt- und Torwachen, die Magazine und Depots und andere Bedürfnisse mußten die Städte

339 Vgl. Mittenzwei/Herzfeld: Brandenburg-Preußen 1618-1789, 1987, S. 204 ff. – Zu verweisen ist nur auf den Einmarsch preußischer Truppen 1733 in Mecklenburg nach dem Einsetzen einer kaiserlichen Kommission und auswärtiger Exekutionstruppen, gegen die Bürger und Bauern aufständisch wurden (vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 920 f.).

340 BLHA, Rep. 2, S.5224, fol 352, 356 ff.

341 Mittenzwei/Herzfeld: Brandenburg-Preußen 1648-1789, 1987, S. 206 ff.

342 BLHA, Rep. 2, S.579, fol 55 ff.

343 BLHA, Rep. 86, Nr. 1547, fol 19 ff.

sorgen. Rat und Deputierte des Städtchens Arneburg erhofften sich 1721 Geld aus der königlichen Kasse, und zwar zum Bau ordentlicher Wachthäuser für die von der Garnison an den Toren zu haltenden Wachen, die sich bis jetzt in Bürgerhäusern einmieten mußten³⁴⁴. Die kleine Stadt Kalbe/M. war mit einer Reiterkompanie belegt. 1725 erforderte das Fouragemagazin Reparaturen, und die Garnison verlangte vier Schilderhäuser. Aber die Serviskasse war zu schmal; der Steuerrat bemühte sich um Gelder aus der Akzisekasse. 1730 entstanden Kosten für die Reitbahn, 1735 für ein neues Corps de Garde wegen des schlechten Zustands des bisherigen³⁴⁵.

Der Garnison in Tangermünde war 1718 für die Fourage der Kornboden der alten Salzkirche (vormals St. Elisabeth) zur Verfügung gestellt worden, weil es keinen anderen Platz gab; Miete zahlte sie nicht³⁴⁶. In Salzwedel verlangte Generalmajor Graf v. Lottum 1727 die Pflasterung des als Paradeplatz vorgesehenen Klosterhofs St. Annen; das kostete 263 rt. Der König schoß schließlich 100 rt aus der Generalkriegskasse zu³⁴⁷. Diese und andere Kassen aber waren nach dem Siebenjährigen Krieg leer. 1764 meinte der Steuerrat, die Kosten von 250 rt für die neue Reitbahn in Werben könnten aus der Kämmereikasse bestritten werden. Doch das Generaldirektorium lehnte ab, weil der König selbst erklärt habe, daß die Kavallerieregimenter keine Reitbahnen und Reithäuser nötig hätten³⁴⁸.

Ganz schlimm war der Zustand der vom Militär benötigten Baulichkeiten in Stendal. Die Garnison benutzte im Winter und bei schlechtem Wetter die obere Etage des Gewandhauses zum Exerzieren, bis es baufällig war. Die Hauptwache war 1713 in einem Kämmereigebäude am Markt unter der Altmärkischen Städtelasse eingerichtet worden, wo vorher die Ratswaage stand. Seit längerem hatte sich das Regiment über deren *elende Beschaffenheit* beschwert. 1796 berichtete der Steuerrat, die *Gemeinstube* würde sich eher zu einem Strafgefängnis als zu einer Wachtstube schicken. Sie sei so finster, daß sie meistens auch bei Tag erleuchtet werden müsse, und mit 18 Fuß übermäßig hoch, daher fast nicht zu erwärmen. Diese wie die ebenfalls finstere Offiziersstube müßten unter freiem Himmel vom Markt aus beheizt werden, und schon bei wenigem Wind würde der ganze Markt mit einem dicken Rauch überzogen, der auch in die Stuben dringe, alles wider alle gute Polizei- und Feuerordnung³⁴⁹.

5. Melioration und Binnenkolonisation

Großzügige Meliorationen, verbunden mit der Etablierung von Vorwerken und Kolonien, hatte schon Friedrich Wilhelm I. veranlaßt, z.B. die Urbarmachung des Havelländischen

344 BLHA, Rep. 2, S.2602, fol 9.

345 BLHA, Rep. 2, S.5374, fol 26, 32, 74, 82.

346 BLHA, Rep. 2, S.7917, fol 1, 5 f.

347 BLHA, Rep. 2, S.6919, 2. Okt., 5. Nov. 1727. – Zum Vorgang s.u. Kap. C.IV.1.e) S. 1105 f. nach Anm. 243.

348 BLHA, Rep. 2, S.8276, 9. Jan. 1764.

349 BLHA, Rep. 2, S.7511, 10. März 1796.

Luchs seit 1719, wo das Amt Königshorst entstand³⁵⁰. Seit 1714 wurde in der Altmark nach wüsten Höfen und Feldmarken geforscht, und es ergab sich in diesem Jahr, daß im Durchschnitt aller sechs Landreitereien noch die Hälfte der bestehenden Dörfer partiell wüst war; außerdem waren noch 64 wüste Feldmarken bekannt. Demnach richtete sich die Peuplierungspolitik auf diese, aber der König konnte deren Besiedlung nur im Domanium durchsetzen. Überall stand dem der Widerstand der bäuerlichen Gemeinden entgegen, die die Feldmarken seit langem nutzten³⁵¹.

Die Kolonisationspolitik wurde von Friedrich II. mit großem Nachdruck fortgesetzt, und es gelang vor allem vor dem Siebenjährigen Krieg, eine Reihe von Bauerndörfern zu gründen, deren Bewohner zu guten personen- und besitzrechtlichen Bedingungen angesiedelt wurden. Eine der Schwerpunktregionen diesseits der Oder war außer dem Oderbruch die Prignitz. In der Altmark war das Ergebnis vergleichsweise gering. Im Amt Neuendorf wurde seit 1749 z.B. die wüste Feldmark Hottendorf mit sechs französischen und zwei deutschen Familien wiederbesiedelt³⁵², im Amt Diesdorf die wüste Feldmark Hohengrieben mit Pfälzern³⁵³. Nur wenige Amtsvorwerke wurden noch aufgeteilt und an bäuerliche Siedler vergeben wie z.B. Blätz im Amt Burgstall an zwölf Untertanen als Erbpächter. Sie befanden sich 1754, da sie die Äcker und Wiesen gleichmäßig zugeteilt erhalten, gute Weide zur Viehzucht und mit Holztransport Zusatzeinnahmen hatten, außerdem aber contributions- und anderer Abgaben frei waren, in vergleichsweise guten Verhältnissen³⁵⁴.

Nach dem Siebenjährigen Krieg, als dem König die Mittel fehlten, fanden kaum noch bäuerliche Ansiedlungen statt. Die 1765 auf dem abgebauten Arendseer Amtsvorwerk Lückstedt etablierten württembergischen Kolonisten wurden, als sie nach einigen Jahren in Mißkredit geraten waren, 1772 gnadenlos exmittiert, um, wie es hieß, die königlichen Revenuen sicherzustellen³⁵⁵. An ihrer Statt übernahm ein bisheriger Gutspächter das Vorwerk in Erbpacht und setzte seit 1773 nur wenige Büdner an³⁵⁶. Ebenso geschah es mit und bei anderen Amtsvorwerken. Und jeweils wenige Büdner fanden eine Behausung bei Amtsdörfern und auf wüsten Feldmarken. Dabei wurden zugleich ausgediente Soldaten und Invaliden mit ihren Familien, aber auch ausländische Zuzügler und Emigranten untergebracht³⁵⁷.

Damit vergrößerte sich zwar die Anzahl der Einwohner und Arbeitskräfte, aber die Proportionen der ländlichen Sozialstruktur verschoben sich in Richtung Landarmer und Landloser; denn es entstanden kaum noch Bauerndörfer. Die Gutsherren bauten, wie zuvor schon, vornehmlich eigene Güter und Vorwerke auf den ihnen gehörigen wüsten

350 Schulze, B.: Statistik der Ämter, 1935, S. 25 f.

351 Im einzelnen s.u. Kap. B.II.3.c).

352 BLHA, Rep. 2, D.13694.

353 Bock: Die Auswirkungen der „Peuplierungspolitik“ Friedrichs II., 1971, S. 23 ff.; ders.: Die Besiedlung der wüsten Feldmark Hohengrieben, 1975.

354 BLHA, Rep. 2, D.6445, fol 6 f. – Siehe auch unten Kap. B.II.3.c) S. 232 zu Anm. 167.

355 BLHA, Rep. 2, D.4217/3, zu 1765 und 1772.

356 BLHA, Rep. 2, D.2424, zu 1779.

357 BLHA, Rep. 2, D.2394, D.2395, D.2422-2426. – Zur Siedlungspolitik nach 1763, besonders zum Büdneretablisement in der Altmark und speziell im Amt Diesdorf vgl. Bock: Die Auswirkungen der „Peuplierungspolitik“ Friedrichs II., 1971, S. 72 ff., S. 90 ff.

Feldmarken auf und siedelten als Arbeitskräfte ohnehin nur Büdner an, außerdem in sog. Familienhäusern Tagelöhner³⁵⁸.

Zu Meliorationen im großen Stil und Gründung von Kolonien kam es erst im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts, und zwar im grenzüberschreitenden Drömling, ebenfalls unter heftigstem Widerstand der anrainenden Dörfer; denn diese zogen hier seit Jahrhunderten aus ihren Grünland- und Holzressourcen reichen Gewinn³⁵⁹.

6. Der Siebenjährige Krieg und die Nachkriegszeit

Der dritte Schlesische K r i e g (1756-1763) wirkte sich für die Mark Brandenburg insgesamt verheerend aus, auch wenn nicht alle Regionen gleich schwer vom Kriegsgeschehen selbst betroffen waren³⁶⁰. Sehr zu leiden hatten die Neumark und die Uckermark, Feindberührung auch Mittelmark und Prignitz, vor allem von Osten her, die Altmark aus westlicher Richtung durch die Franzosen. Im September 1757 brandschatzten 400 Franzosen Arendsee; die Stadt mußte 1.400 fl bezahlen³⁶¹. In Salzwedel und Gardelegen wurden zwecks Erpressung hoher Kontributionen Bürgermeister und andere Magistratsmitglieder als Geiseln entführt.

In Gardelegen waren es die beiden Bürgermeister Samuel Strikker und Johann Friedrich Lütcke, der Kämmerer Christoph Alexander Bitter und Senator Joachim Westphal, die am 2. November 1757 auf einem Bauernwagen über Bismark, Salzwedel, Lüchow nach Uelzen gebracht wurden. Sie sollten die von Gardelegen zwangsweise unter Androhung von Plünderung und Brandschatzung ausgestellte Obligation über 50.000 rt einlösen. Dazu war die Stadt mit ihren 400 Häusern aber nicht in der Lage, zumal sie die Kriegskalamitäten schon 4.000 rt gekostet hatten; sie könnten, so die Geiseln, kaum noch 1.000 rt aufbringen. Auf ihr inständiges Ersuchen um Moderation der Summe, erneute Branddrohungen und schließlich Zusage, bei einer ersten Beschaffung der 1.000 rt zwei Geiseln freizulassen, damit sie weiteres Geld beschaffen, kamen Strikker und der Kämmerer frei.

Indessen bemühte sich der Rumpfmagistrat in Gardelegen bei anderen Städten und Oberhofmeister v. Alvensleben um Hilfe. Im Dezember fuhren vier Gardelegener Bürger, darunter auch Stadtverordnete, nach Celle, um die zwei noch gefangenen Geiseln auszulösen, gerieten aber in eine Kampagne und verloren sich aus den Augen. Zwei kehrten zurück, die Stadtverordneten und die Geiseln im Ungewissen zurücklassend. Vorerst scheiterten neue Befreiungsversuche. Im Januar 1758 wandte sich der Herzog von Braunschweig auf wiederholte Bitten der Gardelegener an den Oberbefehlshaber Marschall Duc de Richelieu. Schließlich brachte Gardelegen noch 2.000 rt Lösegeld auf³⁶².

358 Enders: Das Siedlungsbild der Altmark in der Frühneuzeit, 2004, S. 87 ff.

359 Siehe unten Kap. B.I.3.a) S. 167 f. nach Anm. 344.

360 Vgl. zum Krieg überhaupt Mittenzwei/Herzfeld: Brandenburg-Preußen 1648-1789, S. 326 ff.

361 Heinecke: Chronik der Stadt Arendsee, 1926, S. 187.

362 LHASA/StOW, Rep. E Gardelegen, XIII Nr. 11. – Zum Vorgang siehe auch unten Kap. C.IV.1.e) S. 1110 nach Anm. 261.

Der Landbevölkerung wurde von der französischen Invasion nicht weniger hart zugesetzt. Die feindlichen Truppen waren tief in die Altmark eingedrungen, z.B. in den Kalbeschen Werder³⁶³. Die Dörfer des Amtes Burgstall litten unter zweimaliger Einquartierung und den erzwungenen Fouragelieferungen an die Armee, die in Gardelegen stand, nachweislich die Gemeinde zu Klinke, wahrscheinlich auch andere, unter zusätzlichen Lieferungen für die Lüneburgischen³⁶⁴. Auch die Ämter Diesdorf und Neuendorf beklagten große Schäden.

Schlimmeres wendete der Kreis durch die Bezahlung hoher Sauve-Garde-Gelder ab, die Richelieu aus der Altmark erpreßt und die zunächst zwei Kaufleute in Magdeburg vorgeschossen hatten. Zu deren Begleichung schlug das Kreisdirektorium im Juni 1758 Beiträge der Beamten und Pächter vor: die königlichen Beamten je 50 rt, die königlichen Unterpächter, adligen Beamten und Pächter jeder 1 % ihrer jährlichen Pacht, in der Annahme, daß jeder Pächter Mobilienvermögen in Höhe der jährlichen Pacht haben müsse. Der Beamte in Dambeck war zu 50 rt bereit, der in Tangermünde zu 30 rt, der Diesdorfer und der Neuendorfer konnten, auch wegen persönlich erlittener Schäden, nur 25 bzw. 30 rt geben. Die Ritterschaft war einverstanden, daß ihre Pächter 1 % beitrügen, wenn es die königlichen auch tun. Das Tauziehen währte noch im Juni 1760³⁶⁵.

Der Krieg hielt Obrigkeiten nicht von rigorosen Maßnahmen gegen ihre Untertanen ab, wenn diese als unzumutbar empfundene Leistungen verweigerten. Der Beamte zu Burgstall verhängte 1760 über die Einwohner des Amtsvorwerks Blätz ihrer Widersetzlichkeit wegen militärische Exekution. Die Kammer ermächtigte ihn auch gegen die Untertanen in Klinke und Arensberg dazu. Sie hatten sich wie die Blätzer geweigert, das ihnen zugeschriebene Quantum an Korn gegen Bezahlung des Marktpreises in Berlin abzuliefern³⁶⁶. In Kriegszeiten scheuten auch andere, Bürger und Adlige, weite Reisen, und die beiden Dörfer lagen rund 150 km Luftlinie von Berlin entfernt. 1762 aber reichte es für die Altmark selbst nicht mehr. Die nur von wenigen besuchte Kreisversammlung der Ritterschaft erwog im Juli, durch einen Beauftragten das von Ritterschaft, Predigern, Dörfern u.a. benötigte Getreide in Stettin zu kaufen³⁶⁷.

Was aber keinem im Lande erspart blieb, von den unendlichen Menschenverlusten zu schweigen, das waren wieder die übermäßigen Kontributionen und andere Kriegsleistungen. Die Stadt Arendsee war noch 1770 wegen des Krieges hoch verschuldet und wußte kaum die Zinsen dafür aufzubringen, geschweige denn die nach wie vor geforderten übermäßigen Fouragelieferungen. Der Zustand der Bürger hatte sich verschlechtert; verschiedene Häuser vormals gutsituierter Bürger standen in Konkurs³⁶⁸. Und so war es nicht nur in Arendsee.

363 Vgl. Radlach: Französische Truppen in Plathe bei Brunau im Herbst des Jahres 1757, 1898.

364 BLHA, Rep. 2, D.6445, fol 21, Bericht vom 28. Dez. 1757; GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 5 Fasz. 112, fol 2 f., Supplik von Schulze und Gemeinde zu Klinke vom 5. Febr. 1758.

365 BLHA, Rep. 2, S.580, 12. Juni 1758, 20. Juni 1760.

366 BLHA, Rep. 2, D.6647/1, fol 203.

367 BLHA, Rep. 2, S.580, Protokoll vom 2. Juli 1762.

368 BLHA, Rep. 2, S.2535, 5. April 1770.

Dem langen Krieg folgte eine anhaltende *K r i s e n z e i t* im ganzen Land; es konnte sich nur allmählich von alledem wieder erholen³⁶⁹. Der König warb für die „Englische Wirtschaft“ und stellte 1771 Darlehen zur Verbesserung der Landwirtschaft zur Verfügung, die aber in der Altmark kaum genutzt werden konnten, weil die verlangten Sicherheiten fehlten³⁷⁰. Maßnahmen zur Ankurbelung von Handel und Gewerbe kamen im Endeffekt vornehmlich den Residenzen, vor allem Berlin, zugute. Ephimere Regionen wie die Altmark wurden noch randständiger, da unter den häufigen Landschließungen die grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen gelitten und einst rohstoffliefernde Absatzgebiete eigene Gewerbe angesiedelt hatten³⁷¹.

Am Ende des 18. Jahrhunderts sah es in der Altmark wieder etwas besser aus; besonders die Landwirtschaft florierte auf Grund hoher Preise für ihre Produkte. Aber die Städte fanden nicht zur einstigen Blüte zurück. Am ehesten profitierten wie eh und je diejenigen mit Fernhandelsverbindungen über die Elbehäfen und Fernstraßen. Alle Waren von Hamburg und Lübeck, die für Magdeburg, Leipzig und andere Orte bestimmt waren, mußten entweder auf der Elbe oder auf der großen Landstraße von Salzwedel über Gardelegen nach Magdeburg oder Neuhaldensleben transportiert werden. Außerdem führten zwei Hauptpoststraßen durch die Altmark, die Hamburger *P o s t* durch Arendsee, Osterburg, Stendal und Burgstall, die Berliner *P o s t* durch Tangermünde, Stendal, Gardelegen und Salzwedel³⁷².

Es hatte sich also inzwischen auch einiges im Verkehrswesen zu Lande getan. Allerdings ließen viele Straßen noch immer zu wünschen übrig³⁷³. Aber die genannten Poststrecken verbanden doch wichtige Städte, in denen auch Postämter errichtet worden waren. In Arendsee waltete 1712 und noch 1738 der Postmeister Nicolaus Wiebering, 1712 zugleich Bürgermeister und Akziseeinnehmer, 1744 der Postmeister Johann Heinrich Bischoff, der 1756 zugleich Akziseverwalter war³⁷⁴, wie oft auch in anderen Städten. Die zwischen Stendal und Berlin fahrende Post verkehrte um 1770 zweimal wöchentlich in beiden Richtungen³⁷⁵. Um 1800 amtierten in Stendal und Salzwedel je ein Postkommissar und ein Postmeister, in Stendal auch zwei Postillione, ebenso in Tangermünde und Arendsee (hier vier Postillione), in Gardelegen ein Postschreiber, in Osterburg ein Posthalter, jeweils nebst zwei Postillionen, in Arneburg ein Posthalter³⁷⁶.

369 Vgl. Mittenzwei/Herzfeld: Brandenburg-Preußen 1618-1789, 1987, S. 350 ff.; Kaufhold: Preußische Staatswirtschaft, 1994, S. 54 ff.; Neugebauer: Brandenburg im absolutistischen Staat, 1995, S. 359 ff.

370 Siehe unten Kap. B.I.4.b) Klee, B.V.3.a) Bodennutzungssysteme.

371 Siehe unten Kap. C.II.1., 2. – Vgl. Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 5, S. 99 ff.; Straubel: Kaufleute und Manufakturunternehmer... in den mittleren preußischen Provinzen (1763-1815), 1995; Radtke: Gewerbe und Handel in der Kurmark Brandenburg 1740 bis 1806, 2003.

372 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 239.

373 Siehe unten Kap. C.II.1.d) S. 862 nach Anm. 260.

374 Bekmann: Historische Beschreibung, IX. Kap., Sp. 26 zu 1712; BLHA, Rep. 40 A, Nr. 163 zu 1738; Rep. 2, D.4268, S. 1 ff. zu 1744; D.4195, fol 20 ff. zu 1756.

375 BLHA, Rep. 2, S.2141, 30. Juni 1770. Das Generalpostamt lehnte daher den Vorschlag des Steuer rats ab, noch eine reitende Post von Berlin nach Stendal einzurichten; es rentiere sich nicht, da es meistens Dienstsachen sein würden, die ohnehin portofrei seien.

376 Bratring: Beschreibung von 1801, passim.

Unter den Immediatstädten waren es nur die von den großen Routen abgelegenen Städte Seehausen und Werben, wo keine eigene Poststation lohnte. Dagegen gab es sie an der Frachtstraße von Lüneburg über Gardelegen nach Magdeburg, die den äußersten Westen der Altmark streifte. Das Postamt Magdeburg unterhielt vormals eine Extrapoststation im Dorf Mellin; Extraposthalter war der dortige Schulze. Nach dessen Tod verlegten die Magdeburger die Poststation nach Jübar, was die Melliner noch 1791 nicht verwunden hatten³⁷⁷.

Seit 1776 wurden auf Veranlassung der Altmärkisch-Prignitzschen Kammerdeputation in Stendal hölzerne Wegweiser aufgestellt. Von 1800 bis 1803 wurden die Poststraßen vermessen und mit Postmeilensteinen markiert, von denen sich besonders in der nördlichen Altmark 25 erhalten haben bzw. wieder gefunden und aufgestellt wurden³⁷⁸.

Das, was die *J u s t i z* auch im absolutistischen Staat immer noch kennzeichnete, war, sogar innerhalb der Kurmark Brandenburg, eine Vielzahl von Regionalismen, erwachsen aus Gewohnheitsrechten, selten kodifiziert, aber, nicht zuletzt von den Ständen dort, wo es ihrem Vorteil nützte, tradiert, und die Gerichte mußten darauf Rücksicht nehmen. Besonders dem Kammergericht in Berlin, dem gewiß vorzügliche Rechtsexperten angehörten, war es unmöglich, alle diese „Observanzen“ zu kennen bzw. zu überblicken. Es konnte von Prozeßparteien Beweise verlangen; aber wenn ein Gericht auf fast gleicher Ebene wie das Altmärkische Obergericht mit besonderen Observanzen in der Altmark argumentierte, mußten die Kammergerichtsräte, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, dem oft Glauben schenken³⁷⁹.

Erst recht bestanden erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Landesteilen Brandenburg-Preußens. Bereits Friedrich Wilhelm I. wünschte eine Reform in Gestalt der Kodifikation des Landrechts. Sein Sohn folgte ihm darin und beauftragte den energischen Großkanzler Samuel Cocceji damit, der 1749 das „Projekt des Corpus juris Fridericiani“ vorlegte, aber bereits 1755 verstarb. Der Siebenjährige Krieg unterbrach die Arbeit am Reformwerk ohnehin, und unter den Großkanzlern Jarriges, Fürst und Carmer kam es nur langsam voran³⁸⁰. Denn die angestrebte Vereinheitlichung des Rechts- und Gerichtswesens sah sich enorm behindert seitens derjenigen, die die erwähnten Regionalismen, verbunden mit zahlreichen Privilegien, um jeden Preis bewahren wollten. Das waren die Stände, und das hieß die Ritterschaft. Sie drang immer wieder darauf, an der Kodifikation mitberatend beteiligt zu werden, und das wurde ihr auch wenige Tage nach Friedrichs II. Tod eingeräumt³⁸¹.

Sollte das Reformwerk überhaupt jemals vollendet werden und nicht wie so vieles andere auf der Strecke bleiben³⁸², waren Kompromisse wohl unumgänglich. 1794 er-

377 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 21 f.

378 Schwarz: Zur Geschichte der Postmeilensteine in der Altmark, 2003, S. 158 ff.

379 Eine besonders prekäre Variante hatte das Obergericht im Umgang mit Bauern entwickelt, die sich von der Patrimonialherrschaft freigekauft hatten und damit eigentlich auch jurisdiktionell auf eigenen Füßen standen; s.u. Kap. B.III.2.a) Freihöfe, Erb- und Freisassen, b) Selbstbefreiung.

380 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 5, S. 109 ff.; Mittenzwei/Herzfeld: Brandenburg-Preußen 1648-1789, 1987, S. 391 ff.

381 Vgl. Neugebauer: Brandenburg im absolutistischen Staat, 1995, S. 373 f.

382 Z.B. die Revision der Flecken-, Dorf- und Ackerordnung von 1702, s.u. Kap. B.IV.1.b) Dorfordnungen.

schien endlich das „Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten“ (ALR) im Druck³⁸³, und obwohl die Stände durchgesetzt hatten, daß große Teile so anachronistischer Landesordnungen wie der kurfürstliche Landtagsrevers von 1653 in den Codex integriert wurden – bis hin zum Züchtigungsrecht der Obrigkeiten – protestierten sie gegen die Publikation.

Das *Züchtigungsrecht* war nicht nur ein Kompromiß, sondern ein Rückfall in Gepflogenheiten des 17. Jahrhunderts, gegen die schon die ersten preußischen Könige energisch vorgegangen waren. 1709 hatte Friedrich I. den Beamten bei harter Strafe das Prügeln und Schlagen der Untertanen untersagt; 1738 erneuerte Friedrich Wilhelm I. das Verbot in aller Schärfe, ebenso Friedrich II., und zwar mehrmals (1742, 1749, 1750 und 1764)³⁸⁴. Ein positives Gegenstück zu vielen menschenverachtenden Praktiken, galt es zwar direkt nur im unmittelbaren Herrschaftskreis der Könige, also im *Domanium*, bedeutete aber kaum die stillschweigende Duldung der Prügelstrafe, derer sich adlige Gutsherren und ihre Beamten bedienten. Friedrich Wilhelm II. verhielt sich erst widerspruchsvoll. Im Juni 1795 sah er sich dann doch genötigt, sich deutlicher dagegen zu artikulieren. Im August 1798 erging das Verbot jeglicher harter Behandlung, im September das Verbot der *geringsten Bedrückung* der Untertanen³⁸⁵.

Die Angst vor geheimen Verbindungen und revolutionären Bewegungen nach dem Vorbild Frankreichs hatte zwar einerseits zu rigorosen Maßnahmen zur Erhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung in den Preußischen Staaten und zur Verschärfung der Zensur geführt³⁸⁶; andererseits fochten Amtsträger für die Achtung der Menschenwürde.

Im übrigen sollte das ALR von Provinzialgesetzgebungen ergänzt werden, die regional auszuarbeiten waren. Da hieran auch die Ritterschaften stark beteiligt waren³⁸⁷, bot sich ihnen die Chance, auch alte Regionalismen weiterzupflegen. Das zog sich freilich erst einmal hin. In der Altmark war es das Altmärkische Obergericht, das 1806 federführend anhand des ALR die Abweichungen und Besonderheiten der Region Paragraph für Paragraph notierte³⁸⁸, als Spiegel altmärkischer Observanzen äußerst aufschlußreich.

7. Kreis, Stände, Regionalismen

Das *Gebiet* der Altmark erfuhr im frühen 18. Jahrhundert eine kleine, aber überfällige Grenzberichtigung. Drei Dörfer im nördlichsten Zipfel, Gummern, Kapern und Holtorf, südlich und westlich von Schnackenburg gelegen und Teil der Graf v. Bernstorffschen Herrschaft Gartow, gehörten politisch-hoheitlich zum Königreich Preußen. Friedrich Wil-

383 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe 1994; Gundermann (Hg.): Katalog zur Ausstellung, 1994.

384 Enders: Die Prignitz, 2000, S. 913, 919 f., 929.

385 Ebenda, S. 942.

386 BLHA, Rep. 2, S.122.

387 So machte z.B. die altmärkische Ritterschaft auf ihrer Versammlung in Stendal 1803 zur Gesindeordnung ihr genehme Vorschläge: Beschränkungen für die Untertanen, wo es um die Lockerung des Gesindezwangs ging, großzügigere Angebote, wenn es nicht ihre eigenen Interessen berührte (BLHA, Rep. 2, S.581, 1. Dez. 1803).

388 BLHA, Rep. 78, VII 30.

helm I. fand sich 1715 im Vertrag mit Kurfürst Georg Ludwig von Hannover wegen des Nordischen Krieges unter der Bedingung von Landgewinn in Pommern zur Abtretung bereit: Mit dem Verzicht Schwedens auf Stettin, den Landstrich zwischen Oder und Peene und die Inseln Wollin und Usedom 1719 konnte die Abtretung der drei Dörfer an Kurhannover erfolgen³⁸⁹. Dagegen blieben Stadt und Amt Klötze in der westlichen Altmark bis 1815 eine Enklave des Fürstentums Lüneburg, Stadt und Amt Calvörde im Südwesten der Altmark braunschweigische Enklave sogar bis 1942³⁹⁰.

Die *Kreisverwaltung* nahm das vierköpfige Kreisdirektorium wahr, und wenn es auch in allen Sachfragen kollegialisch arbeiten und entscheiden sollte, gab es doch schon seit Anfang des 18. Jahrhunderts eine regionale Zuständigkeit der einzelnen Landräte. So leitete z.B. Christof Georg v. Bismarck auf Krevese, seit 1696 Kreiskommissar, seit 1702 Landrat, den (Unter)Kreis Arendsee, August Hempo v. d. Knesebeck auf Tylsen, seit 1704 bzw. 1705 Landrat, den Kreis Salzwedel, Christof Franz v. Grävenitz auf Schönberg seit 1712 bzw. 1714 die Kreise Arneburg und Seehausen usw.³⁹¹ Einer realen Teilung des Hauptkreises Altmark in Unterkreise, wie 1736 vom Generaldirektorium erwogen, wirkte aber die Kriegs- und Domänenkammer entgegen. Und so oblag dem Kreisdirektorium die Berichterstattung in allen allgemeinen Kreisangelegenheiten sowie in Marsch- und Rechnungssachen gemeinsam.

Zu speziellen Fragen nahmen die Landräte jeweils ihren Kreis betreffend Stellung. Als 1763 alle Ämter und Kreise eine Spezifikation der Lehnschulzen- und Bauerlehngüter einreichen sollten und die zuständigen Landräte das für den Kreis Stendal, die zusammen verwalteten Kreise Arendsee und Seehausen sowie Tangermünde und Arneburg erledigt hatten, kam es hinsichtlich des größten Kreises, Salzwedel, zu einer Kraftprobe. Der zuständige Landrat Karl Wilhelm zu Putlitz auf Losenrade berichtete am 31. März 1763, daß sich bei den adligen Dörfern kein Schulzenlehn befände; daher reiche er keine Tabelle ein. Die Kammer rügte ihn umgehend: Da sie von allen Lehnschulzen die Aufstellung wolle, hätte er nicht *willkürlich agiren*, sondern sich *nach der Tabelle aufs genaueste richten sollen*, und befahl, bei Vermeidung unangenehmer Verordnung, das nachzuholen. Am 15. April berichtete der Landrat, daß im Amt Diesdorf kein Lehnschulzengericht vakant geworden sei. Aber die Kammer insistierte auf der Tabelle. Am 22. Mai reichte er sie ein. Nun hatte weit mehr getan und der Liste detaillierte Erläuterungen hinzugefügt³⁹².

Es blieb nicht bei dieser aufwendigen Nachweisführung (der Kreis Salzwedel lag von Losenrade nicht nur besonders weit entfernt; er machte mit seinen etwa 160 Dörfern immerhin ein Drittel der Altmark aus). Die Aufträge an das Kreisdirektorium häuften sich vielmehr³⁹³. Zu den thematischen Umfragen kamen Jahr für Jahr die Wirtschaftsberichte, die die Kammer mehr oder weniger eingehend über die Entwicklung im Land informie-

389 Puffahrt: Beiträge zur Geschichte des alten Amtes Gartow, 1990, S. 22 ff.

390 Handbuch der Historischen Stätten XI, 1987, S. 241 f. (Klötze), S. 67 f. (Calvörde).

391 Rohr: Zur Geschichte des Landratsamtes, 1928, S. 194 f.

392 BLHA, Rep. 2, D.2169, fol 78 f., 86, 89, 95.

393 So gebot das Generaldirektorium im Mai 1766 den Kammern die Anfertigung einer Instruktion für die Land- und Steuerräte, die eine Fülle von Einzelanweisungen und Amtsverpflichtungen enthalten sollte. Die im August approbierte Instruktion war fast 1 cm stark und bedurfte zu ihrer Aneignung vermutlich mehrere Tage (BLHA, Rep. 2, S.273, zu 1766).

ren sollten. Und während diese bis 1780 noch vom Kreisdirektorium gemeinsam verfaßt wurden, war jeder der vier Landräte seit 1781 gehalten, das für den oder die ihm obliegenden Unterkreise selbständig zu tun³⁹⁴. Dienstsitz war ihr Gut; ein Behördenapparat bestand nicht. Dem Landesdirektor Arnold Christian Ludwig v. Voß zu Vielbaum, der 1769 den Kreis Salzwedel gegen die Zuständigkeit für die näher gelegenen Kreise Seehausen und Arendsee hatte tauschen können³⁹⁵, drohte im August 1794 die landreiterliche Exekution, falls er die ihm zwei Jahre zuvor aufgetragene und mehrmals angemahnte Regulierung des Schulzenamtes in Wahrenberg nicht umgehend erledige³⁹⁶.

Da war inzwischen die Altmark in die vier selbständigen Kreise geteilt worden, wie sie vorher schon administriert wurden. Die 1792 und 1793 vollzogene Reform behielt zwar die altmärkische Kreisdirektorialverfassung in landschaftlichen und ständischen Angelegenheiten bei; sie entfiel aber künftig in allen zum Kameralressort gehörigen Sachen. Jeder Kreis bekam seine eigene Kasse und wählte seinen Landrat selbst. Die Ritterschaft konnte verhindern, daß die Anzahl der Kreise auf drei reduziert wurde, die Reform selbst, der sie sich zunächst widersetzt hatte, nicht³⁹⁷.

Es wurde deutlich, daß die Kreisverwaltung vollkommen in die staatliche Behördenhierarchie integriert war. Gleichzeitig aber waren die ausschließlich adligen Kreisdirektoren und Landräte aufs engste mit den **K r e i s t ä n d e n**, d.h. der Ritterschaft, verbunden. Sie wurden von dieser gewählt, bereiteten die Kreisversammlungen vor und hatten ihr nicht nur die staatlichen Auflagen bekannt zu geben, sondern in vielen Punkten auch deren Voten einzuholen und weiterzuleiten. Daß sie dabei das Interesse der Ritterschaft, das auch ihr eigenes war, verfochten, versteht sich.

Und diese verstand es, alle Bürgerlichen von ihren Beratungen auszuschließen. Sie wußte sich in Übereinstimmung mit Friedrich II., der den Erwerb von Rittergütern durch Bürgerliche ganz unterbinden wollte und ihnen 1775 die bisherigen kreisständischen Rechte entzog³⁹⁸. Nach seinem Tod erwirkte die Altmärkisch-Prignitzsche Kammerdeputation in Stendal eine Verordnung vom Januar 1787, daß in allen Kreisen, auch in der Uckermark (die sich weigerte) und in der Altmark, die bürgerlichen Kuratoren adliger Unmündiger und Mandatare adliger Güter sowie die Magistrate, die Rittergüter auf dem Land besitzen, zu den Kreisversammlungen zuzulassen sind. Das ergebe sich von der Sache her und sei nicht mit Observanzen abzutun. Doch die Ritterschaft der Altmark lehnte das erneut ab, weil es wider hiesige Observanz und ihre Gerechtmäßige laufe. Es waren bei dieser Entscheidung zwar nur sieben Personen anwesend³⁹⁹; aber selbst im Plenum wäre das Votum kaum anders ausgefallen.

Kreisdirektor Friedrich Karl Ferdinand v. Werdeck fügte der Meldung des Ritterschaftsvotums hinzu, es sei tatsächlich bisher in der Altmark so nicht gebräuchlich, vielmehr seien schon Bürgerliche von der Ritterschaft aus ihren Versammlungen persönlich

394 BLHA, Rep. 2, D.38, fol 144 und passim.

395 Rohr: Zur Geschichte des Landratsamtes, 1928, S. 197.

396 BLHA, Rep. 2, S.1012, fol 1 ff.

397 Rohr: Zur Geschichte des Landratsamtes, 1928, S. 191.

398 Baumgart: Der Adel Brandenburg-Preußens, 1991, S. 157.

399 BLHA, Rep. 2, S.581, fol 91 ff., Protokoll vom 13. Sept. 1787.

ausgewiesen worden. Diese hätten sich dann auch entfernt, nicht weiter darüber geklagt und seien seitdem nicht wiedergekommen. Daher trug er Bedenken, die Konvokations schreiben zur nächsten Konferenz anders als bloß an die Ritterschaft ergehen zu lassen, um Unruhe zu vermeiden. Die Kriegs- und Domänenkammer ließ der Stendaler Kammerdeputation freie Hand, die Befolgung der Vorschrift durchzusetzen und deren Übertretung zu ahnden. Daraufhin gab die Kammerdeputation dem Kreisdirektor auf, die Verordnung mit allem Ernst einzuhalten und Verstöße dagegen anzuzeigen⁴⁰⁰.

Es scheint, als hätte die Ritterschaft nach dem Tode Friedrichs II. erneut Auftrieb bekommen. Ende November 1786 dankten die Stände der Altmark Friedrich Wilhelm II. für die Bestätigung ihrer auf alten Landtagsrezessen und Privilegien sich gründenden Vorrechte und überreichten ihre Gravamina. Es ging um den Zoll auf Wein und Kaffee, Aus- und Einfuhr von Getreide und Vieh, den Abschloß, das Monopol der Zuckersiederei, um Treibholz auf der Elbe, Verteuerung des Eisens, Fourage und Grasverpflegung der Kavallerie, Beeinträchtigung des Rechts der Stände zur Wahl der Deichhauptleute durch die Kammerdeputation, um den Beitrag zu den Justizsalarien aus der altmärkischen Kontributionskasse, den Verkauf adliger Güter an Bürgerliche und die Aufhebung des Verbots, um Mißbrauch der überhand nehmenden Vorspannpässe für adlige Untertanen in Städte- und Ämtersachen und die hohen Justizsparteln.

Das Generaldirektorium reichte die Gravamina zur Bearbeitung an die Kammer weiter, diese an die Kammerdeputation in Stendal, die im Februar 1788 dazu Punkt für Punkt Stellung nahm. Einiges hatte sich inzwischen erledigt, zu anderen sollte das Kreisdirektorium sich äußern, weil der Deputation davon nichts bekannt war. Einiges wurde anerkannt, anderes als falsch zurückgewiesen⁴⁰¹. Das Bemühen um sachlichen Disput war offensichtlich und erwies sich auch immer wieder am wirkungsvollsten, selbst da, wo überbordendes Prestigedenken das gesellschaftliche Gleichgewicht zu stören drohte. Trotzdem wurde das Beharren der Ritterschaft auf ihren anachronistischen Privilegien auf dem Hintergrund der zur Lösung drängenden ganz anderen Konflikte ein immer größerer Hemmschuh für diejenigen, die durchgreifende Reformen in Staat und Gesellschaft erstrebten.

Zum Kennwort des Hemmschuhs wurde der unermüdlich vor allem von den Ständen gebrauchte Terminus „Observanz“, das gelehrtere Wort für altes Herkommen, Gebrauch und Gewohnheit; es war zugleich Kennwort von *R e g i o n a l i s m e n* aller Art⁴⁰². Mit Berufung auf die Observanz in der Altmark, daß keine Bürgerlichen an ihren Kreisversammlungen teilgenommen hätten und es auch künftig nicht tun sollten, benutzte die Ritterschaft einen Schutzschild gegen mögliche und befürchtete Beeinträchtigung ihrer Sonderrechte und hatte damit auch oft genug Erfolg. Denn seitens der Könige bestand kaum die Absicht, den Adel wirklich zu kränken. Als Friedrich Wilhelm II. 1787 angesichts der finanziellen Misere großer Teile des gutsherrlichen Adels deren Wünschen nachgeben wollte, Güter an Bürgerliche verkaufen zu dürfen, verhinderte das der aus

400 BLHA, Rep. 2, S.582, 5. Febr., 19. Okt., 18. und 31. Dez. 1787.

401 BLHA, Rep. 2, S.584.

402 Vgl. Enders: Regionalismus und Peripherie, 2004, S. 50.

Westfalen stammende konservative Justizminister und Chef des Lehnsdepartements v. d. Reck unter Berufung auf die altbekannte Argumentation zugunsten des gutsbesitzenden Adelsstandes⁴⁰³.

Das bezog sich auf ganz Brandenburg-Preußen. Es wurde auf Regierungsebene entschieden, ohne erst Gegenstand regionaler Dispute geworden zu sein. Damit erledigte sich aber auch Punkt 10 der erwähnten Gravamina der altmärkischen Ritterschaft vom November 1786, in dem ausdrücklich um Freigabe des Verkaufs adliger Güter an Adlige und Bürgerliche ersucht wurde. Hier divergierten die Interessen und Argumente offensichtlich; auf altmärkische Observanzen konnte sich die Ritterschaft in diesem Falle nicht beziehen. Aber in unendlich vielen anderen Fällen hatte sie, ob begründet oder nicht, dieses Argument zur Hand und steigerte sich, ähnlich wie z.B. die uckermärkische Ritterschaft, wenn sie etwas Allgemeinverbindliches abwehren wollte, in die Behauptung, in der Altmark sei alles ganz anders als in der übrigen Mark.

8. Die Altmark am Ende des Alten Reiches

In Windeseile verbreitete sich die Nachricht von der Niederlage der preußischen Armee am 14. Oktober 1806 bei Jena und Auerstädt. Am 17. Oktober durchquerte die Königin Luise von Gardelegen her die Altmark, passierte Stendal und übernachtete vor der Weiterreise nach Berlin in Tangermünde. Am 23. und 25. Oktober suchten Truppenkorps des Generals v. Blücher und des Herzogs von Weimar einen Weg nach Mecklenburg und nahmen in Stendal und Umgebung Quartier. Doch bereits am 23. waren französische Truppen bis Erxleben/Kr. Salzwedel gelangt, am 24. nach Burgstall, und am 25. schlugen sie ihr Quartier auf der Burg Tangermünde auf. Bei Bindfelde trafen feindliche Truppen aufeinander. Noch in der Nacht ging das Weimarsche Korps bei Altenzaun über die Elbe. Am Morgen des 26. Oktober rückten Franzosen teilweise in Stendal ein, teilweise in umliegende Dörfer. Sechs Tage lang mußte die Stadt Geld, Getreide, Bauholz, Tuche, Pferde u.a. aufbringen, alles im Wert von 8.909 rt.

Am 12. November 1806 erging in Stendal, dem Sitz der französischen Residenz, ein Aufruf an die Bewohner der Städte und des Landes der Altmark zur Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Achtung der Gesetze, der Sicherheit des Eigentums und der Personen. Alle Mitglieder des Magistrats und der Landesverwaltung wurden, Loyalität gegenüber Napoleon und der Besatzungsmacht vorausgesetzt, in ihren Ämtern belassen und dementsprechend vereidigt⁴⁰⁴. Sie bekamen auch genügend zu tun, zumal die Berliner Behörden unverändert Anforderungen stellten und erst von den Altmärkern auf die neue Situation aufmerksam gemacht werden mußten.

Am 13. März 1807 teilte Landrat Johann Friedrich v. Alvensleben auf Zichtau in aller Kürze mit, er habe die vakant gewordene Deputiertenstelle des Kreises Salzwedel sofort wieder besetzen müssen; die Stände des Kreises hätten einmütig den Landschaftsdeputierten Hauptmann Carl Ludwig v. Alvensleben zu Zichtau gewählt. Am 9. April

⁴⁰³ Neugebauer: Brandenburg im absolutistischen Staat, 1995, S. 380.

⁴⁰⁴ Götz: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 532 ff., nach einer zeitgenössischen Chronik.

aber verlangte die Kammer das Wahlprotokoll, bevor die Wahl approbiert würde. Der Landrat erklärte, er habe, teils zur Kostenersparung, teils wegen Zeitmangels, keine Wahlversammlung veranlaßt, sondern die Wahl durch Circular bewirkt. Da zeigte sich die Kammer einsichtiger; die Wahl werde vorbehaltlich der Genehmigung des Generaldirektoriums bestätigt. Der Landrat übersandte noch Ende Mai das Protokoll über die Verpflichtung des Hauptmanns⁴⁰⁵.

Durch den am 9. Juli 1807 geschlossenen Frieden von Tilsit wurde die Altmark vom preußischen Staat abgetrennt und mit dem neugegründeten Königreich Westfalen vereinigt. Nach den Befreiungskriegen kam sie zwar wieder an Preußen zurück, wurde nun aber im Zuge der Verwaltungsreform 1816 der neuen Provinz Sachsen zugelegt. Damit endete die jahrhundertelange Zusammengehörigkeit dieses Landesteils mit der Mark Brandenburg und ihrer Geschichte.

405 BLHA, Rep. 2, S.307, fol 269 ff.

B. Die ländliche Gesellschaft in der Frühneuzeit

I. Agrarstruktur im Wandel

1. Die Bodenverhältnisse der Altmark im Überblick

Laut Bratrings Beschreibung von 1801¹ wurde die Altmark nach dem Landeskataster in Höhe, Geest und Wische eingeteilt, nach den Spezial-Taxprinzipien in Wische, gute und schlechte Höhe und Niederung. Die Wische, ein fetter Kleiboden, erstreckte sich in den Kreisen Arneburg und Seehausen von Groß Osterholz bis Ostorf längs der Elbe, durch Deiche gegen Überschwemmungen von Elbe und Aland geschützt. Die Geest oder Geist, der schmale Landstrich von Seehausen bis Schnackenburg zwischen Elbe und Aland, war etwas weniger fett und kleiartig, aber oft einträglicher als die Wische.

Die die übrigen Teile der Altmark umfassende Höhe war der Bodengüte nach sehr verschieden. In großen Teilen der Kreise Tangermünde, Stendal und Seehausen gab es einen sehr einträglichen Mittelboden, in den Kreisen Arendsee und Salzwedel mehr Sand, aber längs der Flüsse auch mehr Wiesen, z.B. auf dem Kalbeschen Werder, längs der Jeetze, Ohre (Drömling) und Dumme. Der Boden im Schenckschen und Alvensleben-schen Gericht [zu Flechtingen und Erxleben im Südwesten] war dem im Herzogtum Magdeburg völlig gleich und wurde auch auf die dortige Art beackert. Die verrufenen mageren Heidegegenden befanden sich in den Kreisen Salzwedel und z.T. Tangermünde. Nicht viel besser war die Niederung oder der schwarze, zum Aussauern neigende Boden im Norden des Kreises Arendsee.

Die Bodengütekarte von 1953² zeigt ein ähnliches Bonitätsgefälle von Nordosten nach Westen (ausgenommen den südwestlichsten Teil), d h. von vorwiegend guten bis zu vorwiegend geringen Böden; doch fehlt in der Altmark die Kategorie der „vorwiegend geringsten Böden“, die z.B. jenseits der Elbe in Teilen der Prignitz, des Elbhavelwinkels und des Havellands vorkommen. Das sind aber nur Anhaltspunkte, da im Laufe der Jahrhunderte Rodung und Holzeinschlag, Versandung und Ausplünderung des Bodens wie auch regionale Meliorationen z.T. tiefgreifende Veränderungen des Grundwasserspiegels und der Bodennutzbarkeit gegenüber den Verhältnissen der hochmittelalterlichen Landesausbauzeit bewirkt haben. Es wird deshalb auch nach älteren Angaben und Bewertungen zu fragen sein.

1 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 226; auch für das Folgende.

2 Kasch/Jacke/Knott: Bodengütekarte der Deutschen Demokratischen Republik, 1953.

2. Die Flurverfassung der Dörfer

Agrarstruktur und Siedlungsformen der Dörfer in der Altmark als ostsächsischem Altsiedelland bildeten sich in einem längeren Zeitraum heraus, wurden unter verschiedenen Bedingungen geprägt und auch umgestaltet. Das geschah grundlegend in der Zeit des hochmittelalterlichen Landesausbaus mit der Umgrenzung fester Gemarkungen und der Einteilung dieser in Felder, Hufen, Grünflächen und Gehölze zum individuellen und gemeindlichen Gebrauch. Wenige frühe Urkunden geben punktuellen Einblick. Umfassender informiert erst das Landbuch von 1375³. Es zeigt zwar deutliche Spuren bereits erfolgter Veränderungen⁴, kann aber als Basis dienen für einen Längsschnitt der nachfolgenden Entwicklung in der Frühneuzeit.

Das Landbuch erfaßt nur 40 % der altmärkischen Dörfer (305⁵ von 752 mittelalterlichen⁶) und diese wiederum in einer sehr unterschiedlichen Intensität. Diese reicht von Pauschalangaben zur Grundherrschaft bis zur namentlichen Aufzählung der Leistungspflichtigen⁷. Zwecks Vergleichs mit den Daten der in der Frühneuzeit weiterbestehenden Dörfer verbleiben 142 Dörfer der Kreise (Landreitereien) Stendal, Tangermünde, Salzwedel und Arendsee (die Kreise Arneburg und Seehausen sind im Landbuch nicht vertreten), für die das Landbuch als elementare Kennziffern mindestens die Hufenzahl und möglichst auch einige Daten zur Sozialstruktur bereithält; die der total wüst gewordenen⁸ bleiben unberücksichtigt⁹. Frühneuzeitliche Vergleichsdaten bieten flächendeckend nur die Schoßregister und Kontributionskataster der Altmark von 1620¹⁰ und 1686/93¹¹ sowie die Topographie von 1801¹². Zusätzlich werden vereinzelt überlieferte Extrakte der Schoßmatrikel von 1541 und 1584 benutzt sowie Amtserbregister der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

3 Schultze, J.: Das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375, 1940.

4 Z.B. früher Auskauf von Bauernhöfen durch Grundherrn in Demker (Landbuch von 1375, S. 335 ff.).

5 Engel, E.: Lehnbürger, Bauern und Feudalherren in der Altmark um 1375, 1967, S. 47, rechnet Bittkau und Perver nicht mit, ersteres weil das Landbuch nur einen adligen Wohnsitz, nicht Bauernhufen nennt, Perver, 1375 *suburbium* genannt, weise städtischen Charakter auf. Es zählte aber immer zum Land, und da jüngere Quellen in beiden Fällen Bauern und Kossäten belegen, beziehe ich sie mit ein.

6 Zu den Berechnungen s.u. Kap. B.II.1. S. 208 zu Anm. 7.

7 Im einzelnen Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 73 ff.

8 Von den 752 Dörfern wurden 284 wüst. Um 1500 bestanden noch 468, im Laufe des 16. Jahrhunderts wurden 16 temporäre Wüstungen wieder als Dorf (z.T. mit Gut) errichtet; vier Dörfer, die zu Einzelhöfen schrumpften (Höve, Theenhof, Horst b. Dobbrun, Wolfswinkel), abgezogen, geht die weitere Berechnung von 480 aktiven Alt-Dörfern aus (s.u. Kap. B.II.2.a).

9 Vernachlässigt wird auch die Tatsache, daß die Landbuchhandschriften z.T. voneinander abweichende Daten enthalten.

10 BLHA, Rep. 78, I Gen Nr. 99, fol 4 ff.

11 BLHA, Rep. 2, S.735, Kr. Salzwedel 1693; S.737/1, Kr. Tangermünde 1693; S.740, Kr. Arneburg 1692; Rep. 32 Joachimsthalsches Gymnasium Nr. 1575, Kr. Arendsee 1686; LHASA/StOW, Da Dambeck, L 2 Nr. 2, Kr. Seehausen 1686; Johann-Friedrich-Danneil-Museum, Salzwedel, Kr. Stendal 1686.

12 Bratring: Beschreibung, 1801, S. 257 ff.

a) Hufenverfassung und Hufenlosigkeit

Auszugehen ist davon, daß die Feldmarken der altmärkischen Dörfer im Laufe der hochmittelalterlichen Siedlungsperiode¹³ verhuft wurden, jedoch nicht alle. Hufenlosigkeit vermerkt das Landbuch von 1375 z.B. bei Bornsen/Kr. Salzwedel¹⁴; die in frühneuezeitlichen Quellen bezeugte Hufeneinteilung der Feldmark des Dorfes erfolgte also erst später¹⁵. Das hufenlose Fischerdorf Schelldorf/ Kr. Tangermünde, von Kossäten bewohnt, verfügte kaum über Acker, doch über genügend Grünland zur Viehzucht; die erst 1801 genannten Hufen waren lediglich Steuerhufen. In Karlbau bei Tangermünde erübrigten sich selbst diese wegen völligen Mangels an Ackerland¹⁶. Ähnlich verhielt es sich mit dem kleinen, 1375 nicht erwähnten Dorf Butterhorst/Kr. Arendsee in der Niederung am Rande des Kalbeschen Werders; die vier Ackerleute und Halbspänner samt einem Kossäten bestellten das wenige unverhuftete Land in zwei Feldern und lebten vor allem von Viehzucht und Holzverkauf (1686)¹⁷.

Bestand in diesen Fällen Hufenlosigkeit (innerhalb ihres Umfeldes jeweils singulär) vermutlich seit alters und war ökonomisch begründet, so ist sie in anderen Dörfern erst das Ergebnis exzessiven Bauernlegens in der Frühneuzeit. Das betraf besonders den Nordosten der Altmark, wo infolge frühneuezeitlicher Auskaufpraktiken das bäuerliche Ackerland dem Rittersitz einverleibt worden und das einstige Bauerndorf nur noch ein Kossätendorf war wie z.B. Rohrbeck/Kr. Arneburg¹⁸, ähnlich Arnim, Busch, Einwinkel und Krumke.

Noch einen Schritt weiter waren die v. Itzenplitz zu Grieben/Kr. Tangermünde gegangen. Nach Einziehung mehrerer Bauernhöfe vor 1584 und von Land, das sie ihren nunmehr acht Rittersitzen im Dorf zulegten, nutzten sie die Wirren der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg und den Verlust des Wissens um die einstige Hufenverfassung zu einer frühen Form von Separation. Dem Kataster von 1686/93 zufolge gab es jetzt nur noch Kossäten und Kätner: 24 Stellen mit Wörden zu 8-9 Schf Winter-, eine zu 1 Schf Sommersaat, alle ohne Heu. Die Wörden wurden nun auf Steuerhufen umgerechnet¹⁹.

13 Vgl. Schulze, H.K.: Die Besiedlung der Altmark, 1973; ders.: Die Besiedlung der Mark Brandenburg im hohen und späten Mittelalter, 1979; überblicksweise Oelke: Gang der Besiedlung und Siedlungsentwicklung in der Altmark, 1998.

14 Landbuch von 1375, S. 406.

15 Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 53, Anm. 1, findet die Angabe des Landbuchs zu Bornsen in einer Urkunde von 1380 bestätigt. – Das Erbregeister des Amtes Diesdorf von 1585 notiert bei Bornsen acht Bauern, davon zwei mit je 2 Hufen, zwei mit je 1 ½ und vier mit je 1 Hufe (BLHA, Rep. 2, D.7739, fol 85 ff.). – Weitere Fälle von Hufenlosigkeit im westaltmärkischen Grenzgebiet s.u. Kap. B.I.2.b) S. 143 f. zu Anm. 219 ff.

16 Landbuch von 1375, S. 373; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 281 zu Schelldorf, S. 275 zu Karlbau; Nahrung boten hier die gute Elbweide und Wiesen.

17 Kataster des Kr. Arendsee von 1686 (wie Anm. 11), fol 123 f.; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 339; um diese Zeit offenbar auch stärkerer Hopfenbau. – Zum Fehlen der Hufenverfassung in der Altmark vgl. auch Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 53 f.; dgl. in der ostelbischen Mark Brandenburg Krenzlin: Dorf, Feld und Wirtschaft, 1952, S. 39 ff.

18 Kataster des Kr. Arneburg von 1692 (wie Anm. 11), fol 42 ff.; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 297. – Zum Bauernlegen s. u. Kap. B.III.2.a).

19 Kataster des Kr. Tangermünde von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 4; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 277. – Zu dieser Separation s.u. Kap. B.I.2.b) S. 147 oben.

Eine andere Gruppe vielleicht seit alters hufenloser Dörfer²⁰ findet sich auffallend geschlossen im Norden der Kreise Arendsee und Seehausen bis zum Wendland im Nordwesten²¹ und zur Elbe im Nordosten, an die sich unmittelbar östlich von Groß Holzhausen und Geest Gottberg an die durch große Wischerhufen gekennzeichneten Wischedörfer anschließen. Die hufenlosen Orte gehörten zu den Grundherrschaften des Klosteramts Arendsee, der Gans Edlen Herrn zu Putlitz in Eickerhöfe, vornehmlich aber zu den Gütern der v. Jagow in Aulosen, Groß Garz usw. Sie sind, außer den Klosterdörfern, im Landbuch von 1375 nicht erfaßt. Die Kirchenvisitationsabschiede von 1541 ff. geben keine Anhaltspunkte für Verhufung²².

Allen gemeinsam war auf Grund ihrer Lage in wald- und wasserreicher, auch überschwemmungsgefährdeter Gegend schwerpunktmäßig die Viehzucht²³; die Amtsdörfer Zehren und Ziemendorf betrieben außerdem Holzverkauf, Ziessau Fischerei²⁴. Es wurden entweder gar keine Felder gehalten wie in Gollensdorf oder nur eins, das jährlich besät wurde wie in Bömenzien, oder nur zwei Felder wie in Harpe, Haverland und Schrampe²⁵. In einigen Dörfern mutet die Ackerverfassung teils archaisch, teils anarchisch an. Die Ackerstücke der Bauern in Wahrenberg lagen vermengt untereinander, dazu noch viel Land, das die Grundherrn bald diesem, bald jenem verpachteten und es als Ritteracker deklarierten²⁶. In Klein Aulosen, Jeggel, Pollitz, Groß und Klein Wanzer südlich des Alands lag sogar das Land mehrerer Dörfer vermischt diesseits und jenseits des Flusses und wurde ebenfalls z.T. von den v. Jagow nach Willkür verpachtet²⁷.

Grundherrn veränderten außerdem die Sozialstruktur. Das geschah teils durch Bauernlegen, Guts- und Vorwerksbildung, so daß es z.B. in Groß Aulosen, Drösedede und Stresow nur noch Kossäten und Kätner gab²⁸. In Deutsch galt die Umstrukturierung der höheren

-
- 20 Groß und Klein Aulosen, Bömenzien, Deutsch, Drösedede, Groß Garz, Gollensdorf, Harpe, Haverland, Jeggel, Lindenberg, Pollitz, Schrampe, Steinfelde, Stresow, Wahrenberg, Groß und Klein Wanzer, Zehren, Ziemendorf, Ziessau. Siehe auch Kap. B.III.1.a) Kossäten.
 - 21 Dagegen hatten die bis 1719 zur Altmark gehörenden Dörfer Gummern, Kapern und Holtorf der lüneburgischen Herrschaft Gartow laut Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (wie Anm. 11), fol 129 ff., eine Hufenverfassung. – Zur Abtretung der Dörfer an das Kurfürstentum Hannover s.o. Kap. A. IV.7. Gebiet.
 - 22 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/3, passim.
 - 23 Wie stark der Grünlandanteil und damit die Viehzucht sein konnte, weisen die Kataster der beiden Kreise von 1686 aus (wie Anm. 11).
 - 24 1801 wird bei Deutsch ausdrücklich vermerkt „Gute Wiesen, Vieh- und Pferdezucht“, bei Stresow „Gute Vieh-, vorzüglich Pferdezucht“, bei Drösedede „schlechter Boden, aber gutes Holz“ (Bratring: Beschreibung von 1801, S. 312, 320, 341); Kataster des Kr. Arendsee von 1686 (wie Anm. 11), fol 29 ff. zu Zehren, Ziemendorf, Ziessau.
 - 25 Kataster von 1686 (wie Anm. 11): Kr. Arendsee, fol 13 ff. (Gollensdorf), fol 16 ff. (Bömenzien), fol 12 ff. (Harpe), fol 28 f. (Schrampe); Kr. Seehausen, fol 141 ff. (Haverland).
 - 26 Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (wie Anm. 11), fol 14 f. – Vgl. zu unzusammenhängenden Ackerstücken eines Bauern selbst bei verhufter Feldmark Müller, H.H.: Märkische Landwirtschaft vor den Agrarreformen, 1967, S. 17 und Anm. 37. Der etwa 300 Mg große unverhufter Hofacker von Krumke/Kr. Seehausen war 1686 in über 200 Parzellen zerstückelt (s.u. Kap. B.I.2.b) S. 147 nach Anm. 243). An der Dorffeldmark von Abbendorf/Kr. Salzwedel im einzelnen nachgewiesen und kartiert bei Bock: Wohnen und Wirtschaften in der nordwestlichen Altmark, 1996, S. 214 ff.
 - 27 Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (wie Anm. 11), fol 125 ff. (Klein Aulosen), fol 143 ff. (Jeggel), fol 113 ff. (Pollitz), fol 14 f. Wahrenberg), fol 118 ff. (Groß und Klein Wanzer).
 - 28 Kataster von 1686 (wie Anm. 11): Kr. Arendsee, fol 15 ff. (Drösedede); Kr. Seehausen, fol 147 ff. (Groß Aulosen), fol 127 ff. (Stresow).

Leistungsfähigkeit der Höfe: 1584 schoßten acht Ackerleute und elf Kossäten. Vor 1620 zogen die v. Jagow einige Kossätenstellen zu Ackerhöfen zusammen, so daß 1686 nunmehr 14 Ackerleute nebst einem Kossäten und drei Kättern registriert wurden. Der Acker war nicht in Hufen eingeteilt, sondern das von den Bauern bewirtschaftete Land nach Aussaatmenge berechnet, auch das der Pfarre und Kirche²⁹.

In Klein Aulosen äußerten die Steuerkommissare die Vermutung, daß das Dorf früher einmal verhuft war, weil der Pfarrer 1686 eine Hufe hatte, während der Acker der Bauern hufenlos und mit dem der benachbarten Dörfer vermenget war³⁰. Doch die eine Pfarrhufe ist kein hinreichender Beleg für eine frühere Verhufung der ganzen Feldmark; sie kann in jüngerer Zeit vonseiten der Kirchensvisitatoren festgelegt worden sein, um Pfarrbesitz und -unterhalt zu sichern³¹.

Eingebettet in die verhuftete Seehausensche Wische finden sich noch drei hufenlose Dörfer, Losenrade, Steinfeld und Scharpenlohe. Doch der Schein trügt. In Scharpenlohe, Besitz der v. Barsewisch, waren 1584 sieben Ackerleute und vier Kossäten vorhanden. 1686 aber ergab sich, daß nach Umlegung des Elbdeichs etwa 30 Jahre zuvor das Dorf mit fast allen dazugehörigen Ländereien von der Elbe weggerissen worden war. Nur noch sechs Kossäten wohnten teils diesseits des Elbdeichs, teils auf der anderen Seite; verblieben war ihnen versandetes Ackerland von insgesamt 42 Schf Sommersaat und Wiesen zu 25 Fuder Heu³². Im kleinen Elbdorf Steinfeld unter den Frhr. von Putlitz zu Eickerhöfe sah es ähnlich aus. Hier gab es vormals drei Ackerleute. Weil aber nun (1686) ihr Land bis auf wenig Aussaat in der Elbe lag und der Strom noch Jahr für Jahr mehr davon verschlang, konnten sie nur als Kossäten betrachtet werden. Der Acker war sehr versandet, und die vier Kossäten hatten zusammen nur noch Land zu insgesamt 7 1/4 Schf Winter- und 21 Schf Sommersaat sowie Wiesen zu 6 Fuder Heu³³.

Bei Losenrade wurde 1686 derlei Konkretes nicht notiert. Dem Rittersitz Jürgen Christophs v. Grävenitz, einem Putlitzschen Afterlehn, gehörten Ackerland zu 48 Schf Winter-, 45 Schf Sommersaat und Wiesen zu 20 Fuder Heu, den fünf Ackerleuten und Halbspännern sowie 13 Kossäten und Kättern Land zu insgesamt 59 1/2 Schf Winter- und 85 Schf Sommersaat sowie Wiesen zu 35 Fuder Heu³⁴. Einerseits keine Hufenstruktur, andererseits für ein Wischedorf eine ungewöhnlich bescheidene Landausstattung; dies läßt ebenfalls auf hohe Verluste durch Hochwasserkatastrophen schließen, in deren Gefolge die Hufeneinteilung verloren ging³⁵. Die Vermutung liegt nahe, daß die versunkenen

29 Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (wie Anm. 11), fol 136 ff. – Zum Vorteil großer Bauernhöfe für den Grundherrn anstelle von vier kleinen auf dem gleichen Land infolge der Rentenrelation vgl. Achilles: Landwirtschaft in der frühen Neuzeit, 1991, S. 33.

30 Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (wie Anm. 11), fol 125 ff.

31 Der Visitationsabschied von 1541 für Groß und Klein Aulosen enthält dazu nichts; aber der Abschied von 1581 vermerkt unter Groß Aulosen eine Hufe und Wiese zu 16 Fuder Heu (Müller/Parisius: Die Abschiede, II/3, S. 262); vermutlich ist Klein Aulosen gemeint.

32 Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (wie Anm. 11), fol 22 f.

33 Ebenda, fol 35 f.

34 Ebenda, fol 12 f.

35 Das gleiche Bild zeigt das bis 1815 zur Altmark zählende Dorf Zwischendeich, das durch Veränderung des Elbelaufs jenseits des Stroms zu liegen kam und schließlich der Prignitz zugerechnet wurde (ebenda, fol 37 f.).

Feldmarken aller drei Dörfer ursprünglich, ebenso wie die ihrer Nachbarn, gemäß Wischerhufen strukturiert waren.

Insgesamt gesehen, bleibt die Hufenlosigkeit quantitativ und auch geographisch eine Randerscheinung in der Altmark, deren spezifische Ursachen nicht immer erkennbar sind. Kennzeichnend ist dagegen für die ganze Region die im Landbuch und in anderen Quellen belegte stark differierende *H u f e n z a h l* der auf das Mittelalter zurückgehenden Dörfer³⁶. Die Kartierung der Hufenzahlen, gruppiert nach Blöcken von 1-10, 11-20, 21-30, 31-40 und mehr als 40 Hufen, zeigt deutlich Wachstumsschübe von West nach Ost. Kleinere Siedlungen von 1 bis 10 und von 11 bis 20 Hufen überwiegen im Nordwesten und Westen der Altmark, in der Gegend um Calvörde und in der Letzlinger Heide, verstreut auch um Arendsee. Zwischen diese schieben sich nach und nach größere mit jeweils 20 bis 30 Hufen, verdichten sich aber im Raum zwischen Salzwedel und Arendsee in Richtung auf Osterburg, Stendal und Tangermünde zu, durchsetzt mit Gemarkungsgrößen von 30 bis 40 und mehr Hufen, auffällig im weiten Umkreis von Stendal und geballt in der Exklave Herrschaft Erxleben im Südwesten der Altmark nördlich der Börde.

So eindrucksvoll sich das darstellt, kann es doch nur ein erster siedlungsgeschichtlicher Anhalt sein, der durch andere Merkmale gestützt oder modifiziert werden muß. Ein wesentliches ist die Hufe selbst, und zwar ihr konkreter Umfang. Historische Geographie, Siedlungs- und Agrargeschichte bemühen sich seit langem um Definitionen und Maßangaben zur *H u f e n g r ö ß e*. Für das Gebiet der Mark Brandenburg rechnen viele Autoren mit 30 Morgen (Mg). H. Goldschmidt dagegen schätzte die kurmärkische Hufe „im allgemeinen“ auf 67 Mg; G. Wentz ging für die Altmark, gestützt auf altmärkische Urkunden, von 10-30 Mg aus³⁷.

Dabei blieb allerdings, mangels entsprechender Quellenhinweise, die Größe der Morgen nach Quadratruenzahl (QR) unberücksichtigt. Bedeutende Unterschiede der Morgenanzahl pro Hufe und der Quadratruenzahl pro Morgen wies schon G. Hertel im Gebiet des Erzstifts Magdeburg nach³⁸. F. Engel ermittelte in verschiedenen Groß- und Kleinregionen Nord- und Mitteldeutschlands Hufengrößen in einer Bandbreite von 15 bis

36 Nach Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 54, wiesen die meisten der 175 erfaßten Dörfer zwischen 10 und 29 Hufen auf; der Durchschnitt betrug $22 \frac{1}{2}$ Hufen. – Vgl. auch die siedlungsschichtlichen Arbeiten von Hans K. Schulze (wie Anm. 13).

37 Vgl. zur Mark Brandenburg Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 59 f., dabei Vergleiche mit niedersächsischen Regionen; Goldschmidt: Die Grundbesitzverteilung in der Mark Brandenburg, 1910, S. 54; Wentz: Das Wirtschaftsleben des altmärkischen Klosters Diesdorf, 1922, S. 41. Vgl. auch Müller, H.H.: Märkische Landwirtschaft, 1967, S. 31 f., mit Angaben aus anderen märkischen Landesteilen; Schlenker: Bäuerliche Verhältnisse im Mittelbe- und Saalegebiet, 2000, S. 131 Anm. 1. – Hauptmeyer entschied sich für die Hufe als Wirtschaftseinheit, nicht als Flächenmaß, weshalb ihre Größe weit differierte; sie kann nur grob mit gut 7 ha überschlagen werden (Hauptmeyer: Niedersächsische Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 1997, S. 1057).

38 Dem Förderstedter Feld- oder Ackerbuch von 1668 zufolge fanden sich in zehn Feldern vor Förderstedt [nördlich von Staßfurt, den Namen nach wahrscheinlich Wüstungen] vier verschiedene Morgenmaße (à 128, 140, 154 und 170 QR), von denen wiederum, aber nicht proportional, 24, 28, 30 oder 36 auf eine Hufe kamen (Hertel: Die Wüstungen im Nordthüringgau, 1899, S. 489).

120 Mg und Morgenrößen zwischen 120 und 300 QR³⁹. In der Mark Brandenburg war auch der große Morgen zu 400 QR und der kleine Morgen zu 180 QR bekannt.

Ein indirektes Indiz für Größenunterschiede ist die im Landbuch von 1375 verwendete Recheneinheit *frustum* (Stück)⁴⁰ zur Angabe der auf den Nutzflächen beruhenden Lasten; ihre Höhe erklärt sich nicht nur aus der Bonität, sondern auch aus differierendem Flächeninhalt. Diese Daten gewinnen zwar erst größere Aussagekraft durch Vergleich mit anderen, bestätigen aber, daß die Hufengröße, selbst innerhalb einer Region, nicht oder nicht mehr einheitlich war.

Wohin die Konfusion im 16. Jahrhundert geraten war, brachte Balzer Barsewisch, Hauptmann des Amtes Diesdorf, 1585 auf den Punkt, als er nach der Bereisung der Dörfer das Erbregister erstellte: Die Äcker und Wiesen wären nicht nach Morgenzahl ausgemessen und beschrieben, weil man hier von keinen Morgen wüßte. Und weil in einem Teil der Dörfer die Hufner ungleichen Acker hätten, seien die Dienste nach eines jeden Vermögen angesetzt worden⁴¹.

Die Steuerumlage im 16. und frühen 17. Jahrhundert, die auf der bäuerlichen Hufe basierte, faßte diese jedoch unreflektiert als einheitliche Größe des ländlichen Grundbesitzes auf. Das führte mehr und mehr, besonders nach dem Dreißigjährigen Krieg angesichts anhaltend hoher Kontribution, zu vielerlei Klagen. Sie waren berechtigt, weil das geltende Prinzip der Gleichheit und Gerechtigkeit zutiefst verletzt wurde. Daher ermittelten die Steuerkommissare 1686 bei der Errichtung neuer Kataster in der Altmark in jedem Dorf Umfang und Güte der Hufen und Wörden möglichst genau. Das geschah anhand der Aussaatmenge von Winter- und Sommerkorn nach Anzahl der Scheffel⁴² auf dem derzeit bestellbaren Land; darauf basierte die Einstufung in eine der drei Steuerklassen (gut = 1., ziemlich oder mittelmäßig = 2., gering, notdürftig oder schlecht = 3. Klasse). Die Analyse der Ackerdaten und der des Grünlands zeigt eine breite Skala quantitativer und qualitativer Werte des Istzustandes und seiner historischen Dimension.

Zusätzlich wurden in etlichen Orten besondere Hufentypen unterschieden, große und kleine Hufen, Wispel- und Wischerhufen, einige wenige mit genaueren Maßangaben. 1686 gab es z.B. in Molitz/Kr. Arendsee 12 kleine Bauernhufen, 1693 in Seeben/Kr. Salzwedel 16 sog. große Hufen, in Holzhausen/Kr. Stendal 23 kleine Hufen, *so 12 ½ große Hufen machen*⁴³. Derlei Hinweise gibt es mehr, doch sind sie vergleichsweise selten, so daß in den meisten Dörfern offen bleibt, welches Maß hier jeweils galt und was es tatsächlich bedeutete. Konkreter war nur die Klassifizierung als Wispelhufe (zu je 24 Schf Winter- und Sommersaat) wie häufiger im Kreis Salzwedel, z.B. in Schieben und

39 In Westfalen und Niedersachsen war im Spätmittelalter und in neuerer Zeit die Hufe zu 30 Mg verbreitet; die Hufe in Niedersachsen betrug gewöhnlich 30 Mg zu 120 QR = 3.600 QR. Dagegen galt im ostelbischen Kolonisationsgebiet der magdeburgische Mg à 240 oder 120 QR sowie der flämische Mg à 300 QR (Engel, F.: Mittelalterliche Hufenmaße als siedlungsgeschichtliche Quellen, 1970, S. 123 ff.).

40 Landbuch von 1375, S. 18.

41 BLHA, Rep. 2, D.7739, fol 219 f.

42 Vgl. zu dieser Methode Müller, H.H.: Märkische Landwirtschaft, 1967, S. 39 f.

43 Kataster (wie Anm. 11): Kr. Arendsee von 1686, fol 87 f. zu Molitz; Kr. Salzwedel von 1693, Nr. 93 zu Seeben; Kr. Stendal von 1686, fol 76 zu Holzhausen.

Valfitz oder in Altensalzwedel (à 28 Schf Winter-, 20 Schf Sommersaat)⁴⁴. Der Terminus, den die Katasterkommissare kannten oder sich zu eigen machten, erscheint seit alters in dieser Region geläufig gewesen zu sein.

Auf hohes Alter läßt in jedem Fall die Flurverfassung in der altmärkischen Wische schließen. Sie umfaßte ursprünglich mindestens 45 Dörfer in den Kreisen Seehausen und Arneburg⁴⁵, nicht mitgezählt die zahlreichen Einzelhöfe mit eigenem Namen. Ähnlich Marschhufendörfern bildete die zu einem Hof gehörige Wischerhufe einen geschlossenen Komplex unmittelbar beim Hof, an den sich der nächste reihte, und umfaßte die gesamte Nutzfläche, Garten-, Acker- und Grünland. Den Kommissaren aber stellten sich 1686 die Verhältnisse nicht anders als in Dörfern dar, wo die Bauern notgedrungen mangels gemeindlicher Wiesen und Weiden einen Teil des Ackers unbestellt ließen. Das war so in etlichen Dörfern des Kreises Stendal, z.B. in Beesewege und Garlipp, wo Wiese und Hütung schlecht bzw. *gar gering* waren, in Bülitz und Grünenwulsch, wo es kaum Weideland und keinerlei Wiese zum Heumachen gab⁴⁶. Vom Wischedorf Germerslage hieß es daher: Die Hufe zu 3 ½ Wispel (Wsp) allerlei Getreidesaat; weil aber ein Drittel zur Hütung, die ein jeder auf seinem Acker halten muß, und Wiesewachs abzuziehen ist, sind nur 2 Wsp 16 Schf wirkliche Aussaat [im Kataster] angesetzt. Der Acker ist gut, gehört in die 1., die Hütung aus den genannten Ursachen in die 3. Klasse⁴⁷.

Ähnlich beschrieb man das so in allen Wischedörfern. Eine Wischerhufe nahm potentiell 3 ½ bis 4 ½, seltener 5 und mehr Wsp Saatkorn auf, abzüglich des Drittels für Hütung und Wiesewachs⁴⁸. Das Ackerland freilich, schwerer fruchtbarer Boden, war nicht nur im Steuersinne erstklassig. Die Hufengröße aber trug wie die der Marschhufe der Tatsache Rechnung, daß die Bestellung des Kleibodens und die anteilige Unterhaltung der Deich- und Entwässerungsanlagen jedem Hof einen sehr hohen Arbeits- und Kostenaufwand abverlangte.

44 Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 5-7.

45 Aland (wüst bei Werben), Arensberg (Narrenberg) bei Werben, Behrendorf, Berge/Kr. Arneburg, Groß und Klein Beuster, Blankensee, Busch, Calberwisch, Dobbrun, Falkenberg, Ferchlipp, Germerslage, Giesenslage, Geest Gottberg, Herzfelde, Groß und Klein Holzhausen, Käcklitz/Kr. Arneburg, Kamerik bei Wendemark, Kannenburg, Klinte (wüst bei Werben), Königsmark, Krüden, Lichterfelde, Losenrade, Muntenack bei Lichterfelde, Neukirchen, Osterholz, Ostorf, Packebusch/Kr. Seehausen, Paris, Räbel, Rengerslage, Retfelde (wüst bei Krüden), Rethhausen, Scharpenlohe, Schönberg, Schwarzholz, Steinfeld/Kr. Seehausen, Uchtenhagen, Vielbaum, Wasmerslage, Wendemark, Wolterslage. In randlich gelegenen Dörfern wie Schwarzholz waren ein Viertel der Hufen Geester Hufen; das benachbarte Geestdorf Hindenburg hatte auf seinem Acker zum großen Teil Wispel-, am Wischerand aber 5 ½ Wischerhufen (Kataster des Kr. Arneburg [wie Anm. 11], fol 102 ff. und 95 ff.). – Zur Wische vgl. Böhme: Die altmärkische Wische, 1926; immer noch informativ, wenn auch in den historischen Passagen weitgehend überholt.

46 Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 11), fol 66 ff. (Beesewege, Garlipp), fol 71 f. (Bülitz, Grünenwulsch).

47 Kataster des Kr. Arneburg von 1692 (wie Anm. 11), fol 92 f.

48 Ebenda, passim; Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (wie Anm. 11), passim. – Zur mittelalterlichen Größe der Marschhufen in Stedingen vgl. Nitz/Riemer: Die hochmittelalterliche Hufenkolonisation in den Bruchgebieten Oberstedingens (Wesermarsch), Neudruck 1994, S. 215; sie lag bei über 30 ha; S. 222 f. zur Landvermessung Anfang 17. Jahrhundert; S. 234 ff. zur Rekonstruktion der Gründungsform der Hufensiedlungen um die Mitte des 12. Jahrhunderts.

Das Gegenstück zur Wische war die bördenahe Alvenslebensche Herrschaft Erxleben. Man unterschied, auch das vermutlich seit alters, große und kleine Hufen, doch nicht wie in Holzhausen/Kr. Stendal im Verhältnis eins zu zwei, sondern eins zu drei. Außerdem wendete man 1693 zur Größenbestimmung nicht nur Hohl-, sondern auch Flächenmaße an. Leider erwähnt das Landbuch von 1375 nur die Burg Erxleben⁴⁹, nicht die dazugehörigen Dörfer. 1693 waren die Bauern im Dorf Erxleben weitgehend ausgekauft; das ihnen verbliebene Land wurde nicht (mehr) nach Hufen, sondern nur nach Aussaatmenge berechnet. Die zwei Rittersitze dagegen besaßen 64 bzw. 36 große Hufen und einige Morgen, der eine somit Acker zu je 859, der andere zu je 481 $\frac{1}{2}$ Schf Winter- und Sommer-saat. Eine große Hufe enthielt 30 Mg, also in jedem Feld 10 Mg, der Morgen zu 1 $\frac{1}{3}$ Schf Saat. Pfarre und Kirche hatten 4 $\frac{1}{2}$ bzw. 1 $\frac{1}{2}$ Hufen, sieben Ackerleute und Halbspänner, 40 Kossäten und Kätner zusammen Land zu 289 Schf 2 $\frac{11}{12}$ Viert (Vt) Winter-, 480 Schf 2 $\frac{5}{6}$ Vt Sommersaat⁵⁰.

Das zur Herrschaft Erxleben gehörige Dorf Uhrleben (zwei Ackerleute, zehn Halbspänner, 35 Kossäten und Kätner, ein Vorwerk mit Schäferei) gab 219 kleine Hufen und 8 $\frac{1}{2}$ Mg an, die kleine Hufe zu 10 Mg in einem Feld gerechnet, der Mg zu 1 $\frac{1}{2}$ Schf Saat Salzwedeler Maß. Davon gehörten 164 $\frac{1}{2}$ kleine Hf und 1 $\frac{1}{2}$ Mg den Bauern, was 55 großen Hufen weniger 3 $\frac{1}{2}$ Mg entsprach; das Alvenslebensche Vorwerk, der große Hof genannt, hatte 36 kleine oder 12 große Hufen, der Pfarrer 17 $\frac{1}{2}$ kleine Hufen. Ganz ähnlich war es in Eimersleben (15 Ackerleute und Halbspänner, 23 Kossäten und Kätner) mit 52 großen Hufen und etwa 6 $\frac{1}{2}$ Mg (nicht mitgerechnet der zum Ritterhof gehörige Acker, weil getrennt davon gelegen), die große Hufe zu 30 Mg, pro Mg 1 $\frac{1}{2}$ Salzwedeler Scheffel Saat. Davon gehörten 4 große Hufen weniger 4 Mg zur Pfarre, 7 Mg dem Schulmeister, das übrige war Baueracker einschließlich 2 von der Kirche prätendierte Hufen, die jetzt ein Bauer innehatte⁵¹.

Analoges galt in den gutsfreien Dörfern der Herrschaft, Ostingersleben⁵² und Bregenstedt⁵³. Der Auskunft in Hørsingen (vier Ackerleute und Halbspänner, 39 Kossäten und Kätner) zufolge hatte das Dorf 17 große Hufen und 24 $\frac{1}{2}$ Mg, davon 24 Mg Pfarr-, 5 Mg Kirchenland; 1 große Hufe enthielt 3 kleine Hufen und also in allen drei Feldern 30 Mg⁵⁴. Die kleine Hufe meinte somit bei Dreifelderwirtschaft eins der drei Felder. Auf den Morgen fielen hier 1 $\frac{1}{2}$ Schf Aussaat Salzwedeler Maß, so viel wie in Eimersleben; hier wie

49 Landbuch von 1375, S. 3 und 63; ebenda, S. 288 ff. betrifft Erxleben/Kr. Stendal.

50 Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 157.

51 Ebenda, Nr. 158 (Uhrleben), Nr. 159 (Eimersleben).

52 Das Dorf (18 Ackerleute und Halbspänner, 17 Kossäten und Kätner) hatte 174 kleine Hufen und 16 $\frac{1}{2}$ Mg, davon gehörten je 8 kleine Hufen und 5 Mg der Kirche und der Pfarre, 7 Mg der Küsterei, 158 kleine Hufen weniger $\frac{1}{2}$ Mg den Einwohnern, jede zu 10 Mg gerechnet. Auf 1 Mg kamen nicht mehr als 2 Himten Aussaat, nach Salzwedeler Scheffelmaß auf 5 Mg 6 Schf (ebenda, Nr. 160). Hier rechnete man um diese Zeit nur mit kleinen Hufen, früher aber mit großen; denn der Kirchenvisitationsabschied von 1541 notiert 3 Pfarrhufen, 1579 präzisiert „als im Felde nach Belsdorff 30 Morgen, im Feld nach dem Holz 25 Morgen, im Felde bei den Windmühlen 30 Morgen“ (Müller/Parisus: Die Abschiede, II/3, S. 335).

53 Bregenstedt: 11 Ackerleute und Halbspänner, 28 Kossäten und Kätner; 101 kleine Hufen 7 $\frac{1}{2}$ Mg (davon 3 Pfarrhufen, 4 Hufen 6 Mg der Kirche, 5 Mg des Küsters), 1 kleine Hufe à 10 Mg, pro Mg 1 Schf 2 $\frac{3}{4}$ Vt Aussaat Salzwedeler Maß (Kataster des Kr. Salzwedel von 1693, Nr. 162).

54 Ebenda, Nr. 161.

dort wurde der Acker, weil von ziemlicher Güte, in die 2. Steuerklasse eingestuft, in Uhrleben, weil es Bördeacker war, in die 1. Klasse. Diese Erläuterungen gingen nicht in die jüngeren Steuerlisten ein, so daß die Beschreibung der Altmark von 1801 unreflektiert mal die Anzahl der großen, mal die der kleinen Hufen wiedergab, je nachdem welche das Urkataster an erster Stelle genannt hatte⁵⁵.

Die Erxlebener Hufenmaße entsprachen denjenigen im Herzogtum Magdeburg, die z.B. aus dem Amt Dreileben bekannt sind⁵⁶. Eine weitere Variante vermittelt der Generalpachtanschlag des altmärkischen Amtes Arendsee von 1756: Der mit den Bürgeräckern vermengte Acker des Amtsvorwerks bestand in 7 ½ Hufen und war 900 Mg groß (davon 300 Mg Brache)⁵⁷. Das entspräche einer Hufengröße von 120 Mg in allen drei Feldern zusammen bzw. von 40 Mg in einem Feld, der Mg wahrscheinlich zu 180 QR gerechnet.

Bevor die Differenziertheit der altmärkischen Flurverfassung und ihre historische Einordnung weiter erörtert wird, ist auf den eingangs genannten Längsschnitt nach Hufenzahlen zurückzukommen, d.h. auf den Vergleich der Angaben im Landbuch von 1375 mit jüngeren frühneuzeitlichen bis 1801 auf der Grundlage der Kennziffern von 142 Dörfern in den Kreisen Stendal, Tangermünde, Salzwedel und Arendsee. Das führt zu der Frage nach der *K o n s t a n z* der *H u f e n v e r f a s s u n g*, gemessen an der Anzahl der Hufen⁵⁸ jedes Orts, und zugleich, weil damit verknüpft, nach der Konstanz der Sozialstruktur, bei Inkonstanz nach Art und Ursache von Veränderungen im Zeitraum von mehr als 400 Jahren.

Auf Grund der Analyse lassen sich 65 der 142 Dörfer dem Merkmal Konstanz zuordnen (45,8 %), 77 dem Merkmal Inkonstanz (54,2 %)⁵⁹. Stetigkeit wird allen Dörfern unterstellt, die 1801 noch die gleiche Hufenzahl hatten wie 1375. In dieser Gruppe sind auch Dörfer mit geringfügigen Abweichungen einbezogen, z.B. Buchholz/Kr. Tanger-

55 Nach Bratring: Beschreibung von 1801, (ohne Pfarrhufen), hatte Bregenstedt 93 ½ Hufen (S. 368), Ostingersleben 157 (S. 378) und Uhrleben 161 + 36 Hufen (S. 387) [also kleine Hufen], Eimersleben 46 (S. 372), Erxleben 2 + 100 (S. 372) und Hørsingen 16 ¾ Hufen (S. 377) [also große Hufen].

56 Die meisten Amtsbauern hatten große Hufen à 30 Mg, einige „kleine oder wendische Hufen“ von 10 Mg Größe. In Drackenstedt und anderen Dörfern gab es auch Hufen von 6, 8 und 9 Mg. Da sich die Dienstpflicht nach der Hufenzahl jeden Hofes bemaß und von jeder Hufe 2 Mg Amtssacker zu pflügen waren, rechnete das Amt alle Ackerflächen unter einer halben Hufe sowie die Morgen für die Pflugdienste in kleine Hufen von 10 Mg Größe um. Dabei galten die Ackerbesitzer mit 6, 8 und 9 Morgen-Hufen als Inhaber einer Hufe, bekamen also unverhältnismäßig viel Dienste zudikiert (Besacke: Das fürstliche Amt Dreileben, 1969, S. 181).

57 BLHA, Rep. 2, D.4195, fol 204 ff.

58 Die Angaben zu Pfarrhufen fehlen 1375 z.T., 1801 immer.

59 Vernachlässigt werden (wie schon in Anm. 9 bemerkt) abweichende Daten der Landbuchhandschriften, in zahlreichen Fußnoten angemerkt, z.B. bei Rönnebeck: hat 12 oder 11 ½ Hufen (Landbuch von 1375, S. 304), Grünenwusch: hat 14 oder 13 ½ Hufen (S. 317), Kläden/Kr. Stendal: hat 22 oder 21 ½ Hufen (S. 319). Stillschweigend bereinigt werden Rechenfehler wie bei Grävenitz: hat 21 Hufen, tatsächlich aber muß es 41 Hufen heißen (S. 319). Ähnlich in den Kontributionskatastern von 1686 ff., z.B. zu Stegelitz/Kr. Tangermünde: Als Summe werden 14 ½ Hufen genannt, tatsächlich summieren sich die Einzelangaben zu 13 ½ Hufen, was später offenbar korrigiert wurde und daher auch 1801 korrekt erscheint (Kataster des Kr. Tangermünde von 1693 [wie Anm. 11], Nr. 19; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 283). Andere Angaben sind offenbar unvollständig wie z.B. 1375 bei Sanne/Kr. Arendsee, wo nur etwa die Hälfte, der Besitz des Klosters Arendsee, spezifiziert ist (S. 324).

münde (1375: 43 Bauern-, zwei Pfarrhufen, 1686: 42 ½ Bauern-, zwei Pfarrhufen)⁶⁰. Sofern nicht überhaupt ein Irrtum vorliegt, erklärt sich Vermehrung der Hufenzahl z.T. aus der Möglichkeit der Zurodung in der Frühneuzeit angesichts der Agrarkonjunktur und erhöhter Leistungsforderungen der Grundherren, Verlust dagegen durch Wüstbleiben eines Hofes oder einer Hufe in der Wiederaufbauperiode nach partieller Wüstung bei mindestens Böden. Veränderungen finden sich auch, z.T. schon zur Reformationszeit, z.T. nach dem Dreißigjährigen Krieg, in der Pfarrhufenzahl, z.B. in Dahlen (1375: zwei Pfarrhufen, 1540 und 1693: 1 ½ Pfarrhufen⁶¹).

Irritationen gab es wohl auch bei Mehrherrigkeit, die scheinbar Veränderungen der Sozialstruktur nach sich zog, z.B. im Bauerndorf Quadendambeck/Kr. Salzwedel. 1375 waren die 13 Dorfhufen frei und an Lehnbauern ausgetan; 1620 wurden die sechs Landwirte als Kossäten registriert, 1686 und 1801 als Bauern mit 12 Hufen⁶². Gerichts- und Lehnsherren waren schon 1375 die v. d. Schulenburg, Einkünfte hatten die Salzwedeler Lehnbürger Stargard und das Kloster Dambeck. Letzterem standen 1573 die Dienste von einem Zweihüfner mit Freiem (Lehnsrecht auf bestimmte Abgabefreiheit), 1686 von einem halben Freihüfner zu⁶³. Die Lehnsqualität des Amtsbauern wird 1740, der Status als Freier 1773 bestätigt⁶⁴. Der Status der Schulenburgschen Untertanen bestand zumindest noch am Ende des 16. Jahrhunderts⁶⁵.

Scheinbare Abweichungen wurden andernorts aus konkretem Anlaß geklärt wie bei der Katasteraufnahme 1686 im Neuendorfer Amtsdorf Querstedt/Kr. Stendal. Laut Amtsbuch sollte es 20 Hufen haben, jetzt fanden sich aber nur 19; doch die Gemeinde wußte, daß im Amtsbuch dem Schulzen eine halbe, zwei namentlich genannten Bauern je eine viertel Hufe zu viel angesetzt worden sei⁶⁶. Auf dorfinterne Veränderungen durch Verlust bzw. Gewinn von Hufenanteilen einzelner Bauern, die sich schon 1375 abzeichneten und zu starker Differenzierung führten, ist hier nur hinzuweisen⁶⁷.

Von den 65 Dörfern mit konstanten Eckwerten waren 55, soweit sich erkennen läßt, immer gutfrei (84,6 %), zehn (15,4 %) hatten grundherrliche Höfe, davon zwei dauerhaft (Karritz und Uenglingen), acht temporär. Karritz/Kr. Stendal war im Mittelalter ein Bauerndorf; 1615 war ein grundherrlicher Wohnhof vorhanden⁶⁸, doch im Kataster von

60 Landbuch von 1375, S. 360; Kataster des Kr. Tangermünde von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 35. Ähnliches trifft für Büllitz, Dahlen, Quadendambeck, Darsekau, Pretzier, Querstedt, Röxe, Klein Schwarzlosen, Väthen, Klein Wieblitz, Wüllmersen und Grünenwulsch zu.

61 Landbuch von 1375, S. 352; Müller/Parisius: Die Abschiede, I/1, S. 79 zu 1540; Kataster des Kr. Tangermünde von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 36. – Siehe auch unten Kap. D.I.2.a) Entfremdung.

62 Landbuch von 1375, S. 384; BLHA, Rep. 78, I Gen Nr. 99, fol 4 ff. zu 1620; Kataster des Kr. Arendsee von 1686 (wie Anm. 11), fol 78 f.; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 340.

63 BLHA, Rep. 32, Nr. 1499, Erbreigister des Amtes Dambeck von 1573, fol 6, 124; Rep. 2, D.328a, Anschlag des Amtes Dambeck von 1686, Dienste Nr. 27.

64 BLHA, Rep. 32, Nr. 1513, fol 90 ff. Nr. 18 zu 1740; Rep. 2, D.7771, fol 23 zu 1773. – Zu den „Freien“ s.u. Kap. B.III.2.a) Lehnbauern und Bauerlehen.

65 Vgl. Schmidt, G.: Das Geschlecht von der Schulenburg, Bd. 1, 1908, S. 257 f. – Lehnbauern gab es aber auch in anderen Dörfern der Mark, vor allem der Altmark, s. Verweisung Anm. 64.

66 Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 11), fol 145 f.

67 Vgl. Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 77 f.

68 Landbuch von 1375, S. 318 f.; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 167 I, fol 110, Konsens von 1615 für Wulf Köppen zu Karritz.

1686 nicht registriert. Danach wird bis 1801 gemäß dem Sprachgebrauch ein Gut oder Rittergut genannt, doch außer dem Garten ohne sonstiges Nutzland⁶⁹. Die Anzahl der (Bauern)Hufen blieb konstant bei 14, die seit 1620 nachweisliche Struktur bei zehn Bauern und vier Kossäten⁷⁰. Im Gegensatz dazu gab es in Uenglingen/Kr. Stendal schon 1375 neben 25 Zins- und zwei Pfarrhufen drei (Vasallen?)Höfe mit elf Lehnhufen, 1686 außer 25 ½ ermittelten Bauern- und zwei Pfarrhufen zwei Rittersitze mit elf Ritterhufen, 1801 die gleiche Hufenzahl und ein Rittergut, und auch die bäuerliche Struktur blieb zwischen 1620 und 1801 so gut wie konstant⁷¹.

Von elf Dörfern mit temporären Wohnhöfen oder Rittersitzen⁷² hielt sich bei acht, wie erwähnt, die Hufenzahl unverändert. 1375 hatten die Stendaler Bürger Rhinow und Hardekop die Dörfer Schartau und Schorstedt, beide Kr. Stendal, von den v. Alvensleben zu Kalbe als Afterlehen inne⁷³. Im 61 Hufen großen Schorstedt wohnten zwei Vasallen (der eine ein Stendaler Bürger), die sieben freie Hufen besaßen; diese fanden sich später unter den 58 Bauernhufen wieder. 1550 war Hans Hardekop in Schartau ansässig, sonst aber immer in Möllendorf⁷⁴. Es blieb eine Episode.

Auch die 1375 verzeichneten vier Vasallenhöfe in dem 62-Hufen-Dorf Groß Schwechten/Kr. Stendal mit je vier freien Hufen verschwanden wieder. In der Frühneuzeit war es ausschließlich ein Bauerndorf, die vormalig 16 freien Hufen ebenso wie 44 Zinshufen kontribuabel und in bäuerlichem Besitz⁷⁵. In Wartenberg/Kr. Stendal unterhielt der Dorfherr, Wultzke in Stendal, einen Wohnhof mit zwei Hufen. Wahrscheinlich nach dem Besitzübergang an die v. Alvensleben 1432⁷⁶ wurde der Hof an Bauern vergeben. Kurze Lebensdauer hatten wohl auch die spätmittelalterlichen Wohn- und Vasallenhöfe in Grassau, Jeeben und Peertz⁷⁷, die es in der Frühneuzeit nicht mehr gab, sowie ein zwischen 1496 und 1508 erwähnter Wohnsitz des Tangermünder Lehnbürgers Gert Kerkow im Tangermünder Amtsdorf Elversdorf⁷⁸.

69 Nach Ausweis des Pachtanschlages von 1755 eine reine Rentengrundherrschaft (BLHA, Rep. 78, VII 343). 1801 Rittergut ohne Hufenangabe (Bratring: Beschreibung, S. 258), doch bestätigt die unveränderte Anzahl der Bauernhufen das zuvor Ausgesagte indirekt.

70 BLHA, Rep. 78, I Gen Nr. 99, fol 36 ff. zu 1620; Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 11), fol 88; 1801 wie Anm. 69.

71 Landbuch von 1375, S. 327 f.; Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 11), fol 45 ff.; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 265; BLHA, Rep. 78, I Gen Nr. 99, fol 36 ff. zu 1620.

72 Elversdorf/Kr. Tangermünde, Grassau, Rochau, Schartau, Schorstedt, Groß Schwechten und Wartenberg im Kr. Stendal, Immekath, Jeeben und Peertz im Kr. Salzwedel und Thüritz/Kr. Arendsee.

73 Landbuch von 1375, S. 316.

74 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil I, fol 173.

75 Landbuch von 1375, S. 311; Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 11), fol 36 ff.

76 Schmidt, G.: Das Geschlecht von der Schulenburg, Bd. 1, 1908, S. 298. Weiteres zu Wartenberg s.u. S. 127 zu Anm. 109 f.

77 Landbuch von 1375, S. 327 (Grassau), S. 405 (Jeeben), S. 408 (Peertz). Der Bauernhof des verstorbenen Hans Otterberg in Grassau, den 1663 ein v. Jeetze an sich gezogen hatte, wurde, weil er kontribuabel war, 1709 an den Bauern Jacob Schultze daselbst erblich verkauft (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 XIII, S. 830 ff.).

78 CDB A XV S. 439 Nr. 490 zu 1496, Junker Gerth Kerkow, wohnhaft zu Elversdorf; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 I, fol 253 ff. zu 1508.

Die (hier nur mit einigen Beispielen vorgestellten) 65 Dörfer, für die Kontinuität ihrer mittelalterlichen Grundzüge kennzeichnend ist, lassen darauf schließen, daß sich hier das grundherrliche Interesse auf die Stabilität der Rentenleistungen konzentrierte und den direkten Zugriff auf bäuerliches Land wieder aufhob oder ganz unterließ. Zugriff wurde ohnehin bei Mehrherrigkeit erschwert und lohnte sich nicht bei ertragsarmen Böden.

Von den 77 Dörfern, bei denen *V e r ä n d e r u n g e n* in der Hufenzahl und Sozialstruktur zu beobachten sind, waren 35 dauerhaft gutfrei. 39 hatten Wohnhöfe und Rittersitze (z.T. schon 1375, z.T. erst seit der Frühneuzeit). In drei Dörfern befand sich wie in den vorgenannten acht Orten zeitweise oder länger ein grundherrlicher Wohnhof oder Rittersitz, ggf. ein Afterlehen; aber alle drei wurden vor 1801 aufgegeben. Eins davon war Thüritz/Kr. Arendsee, wo 1375 ein Hof mit drei Hufen bestand, den ein v. Itzenplitz bewohnte, 1387 ein v. Rundstedt. Von 1397 an erwarben die v. d. Schulenburg die Itzenplitzschen und anderen Besitzrechte am Dorf⁷⁹ und vergaben die Hufen und Höfe wohl bald an Bauern; denn von einem Wohnhof oder gar Rittersitz war in Thüritz nie mehr die Rede.

Anders war es im Schulenburgschen Dorf Immekath/Kr. Salzwedel. Hier gab es 1375 zwei Afterlehnhöfe, einer im Besitz Otto Flügges, dessen adlige Nachfahren bis zu ihrem Aussterben Mitte des 18. Jahrhunderts ansässig blieben. 1693 gehörten zum Lehngut der v. Flügge zwei Hufen. Die Lehns Herren v. d. Schulenburg zogen dann das heimgefallene Afterlehen ein⁸⁰.

In Rochau/Kr. Stendal, 1375 unter der Jurisdiktion der v. Rochow, Vintzelberg und v. d. Schulenburg, wohnte 1525/26 Jobst Vintzelberg⁸¹. 1608 gehörte das Dorf den v. d. Schulenburg; Klötze und Kaulbars besaßen drei Ackerleute, die Bauern dienten zum Amt Tangermünde, und ein v. Vintzelberg wohnte darin⁸². 1686 präbendierte Otto Erdmann v. Vintzelberg, daß Hans Nagels Hof, den er innehatte, ein Rittersitz sei, und bezog sich auf seinen Lehnsbrief von 1645. Der aber besagte, daß Hans Nagel von dem von Otto v. Vintzelberg bewohnten Hof jährlich 2 Wsp Roggen, 18 Schf Gerste u.a. gab. Da das den Anspruch auf Ritterfreiheit entkräftete, wurde der Hof für kontribuabel erklärt⁸³. Zu stark war das Interesse des Fiskus an der bäuerlichen Steuerkraft, als daß er jetzt noch feudalen Präbendationen ungeprüft nachgeben konnte und wollte⁸⁴.

Art und Ausmaß der bei 77 Dörfern festgestellten Veränderungen in Hufenzahl und Sozialstruktur schwankten zwischen geringem Grad (hier sich berührend mit den kon-

79 Landbuch von 1375, S. 392 f.; Schmidt, G.: Das Geschlecht von der Schulenburg, 1908, S. 295 f.

80 Landbuch von 1375, S. 408 f.; Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 26; Schmidt, G.: Das Geschlecht von der Schulenburg, 1908, S. 249 ff.

81 Landbuch von 1375, S. 316; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil I, fol 146 zu 1525. Jobst Vintzelberg war 1528 Ratsherr in Altstadt Salzwedel (ebenda, fol 263 f.).

82 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 83 Landreiterbericht, fol 85 Nr 35.

83 Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 11), fol 29 ff. Vintzelbergs Einspruch wurde 1694 abgewiesen: Er präbendiert, daß Hans Nagels Hof mit drei Hufen vom Ursprung an Ritteracker sei. 1541 waren hier aber 15 Ackerleute, dieser Hof gab 1584 Schoß, laut Akten von 1604 wollte einer vom Adel ihn auskaufen, entschied sich aber anders, setzte einen Meier darauf, und es war nicht erwiesen worden, daß der Hof vor 1624 befreit wurde. Daher sei dies kein Rittersitz, sondern ein Bauernhof (BLHA, Rep. 23 A, B.96/1, zu 1694).

84 Fortan wohnten die Vintzelberg auf ihrem Rittergut Jarchau, das nach Aussterben dieser Linie 1763 samt Pertinenz Rochau an den Vetter v. Rosenbruch als Käufer fiel (BLHA, Rep. 78, VII 430).

stanten Dörfern) und tiefgreifendem Stellen- und Hufenverlust. Ein Teil erwies sich allerdings auch als Täuschung. Merkmale wirklicher oder scheinbarer Veränderungen und ihrer Ursachen lassen sich nach vier Typen gruppieren.

Zunahme der Hufenzahl kann, wie schon bei den konstanten Dörfern mit geringen Abweichungen bemerkt, auf Zurodung in der Konjunkturzeit beruhen, z.B. in Barnebeck/Kr. Salzwedel. Das Landbuch von 1375 notiert hier 15 Hufen, das Schoßkataster von 1620 zehn Bauern, fünf Kossäten, das Kataster von 1693 17 Hufen, zwölf Bauern und sechs Kossäten; 1801 werden 17 Hufen, acht Bauern, vier Kossäten und fünf Büdner genannt⁸⁵. Ähnliches ist in Peulingen/Kr. Stendal⁸⁶, gutfrei unter bürgerlichen Grundherren, und im Kreveser Klosterdorf Ziegenhagen⁸⁷ (seit 1563 unter v. Bismarck) zu beobachten. Die variablen Angaben zur Sozialstruktur beruhen in Ziegenhagen, wie auch anderswo, auf der wechselnden Zuordnung des differenzierten Hufenbesitzes; 1686 wurde der Bauer mit 1 ½ Hufen als Halbspänner klassifiziert, der Einhüfner als Kossät.

Zunahme der Anzahl von Bauernhufen gab es auch in Dörfern mit Vasallen- und Ritterhöfen. 1375 gehörten in Könnigde/Kr. Stendal 4 ½ Hufen den Bauern, eine freie dem Pfarrer, 8 ½ freie Hufen zu drei Vasallenhöfen. 1686 verfügten sechs Ackerleute über 7 ¼ Hufen (einiges davon [vielleicht das Zugerodete, also Butenland] war allerdings nur sechs- bis neunjähriges Land), der Pfarrer über eine Hufe, die beiden Rittersitze über acht Ritterhufen, ebenso 1801⁸⁸. Auch in Nahrstedt/Kr. Tangermünde erscheint der grundherrliche Hof (mit wechselnden Besitzern) nicht oder wenig verändert; die Anzahl der Bauernhufen aber hatte sich um drei vermehrt⁸⁹.

Abweichungen sind auch denkbar infolge partieller Wüstung des Dorfs, wenn beim Wiederaufbau die alte Hufenzahl nicht mehr bekannt war, z.B. in Groß Bierstedt/Kr. Salzwedel⁹⁰. Zu vermuten ist auch die stillschweigende Einbeziehung benachbarter wüster Feldmarken oder von Teilen davon, doch nur in wenigen Fällen eindeutig belegt. In

85 Landbuch von 1375, S. 403; BLHA, Rep. 78, I Gen 99, fol 19 ff. zu 1620; Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 119; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 366.

86 1375: 26 Hufen, davon sechs wüst (Landbuch, S. 319); 1620: neun Bauern, vier Kossäten (BLHA, Rep. 78, I Gen 99, fol 36 ff.); 1686 und 1801: 28 Hufen, neun Bauern, vier Kossäten (Kataster des Kr. Stendal von 1686 [wie Anm. 11], fol 42 ff., Bratring: Beschreibung von 1801, S. 262). Pfarrhufen gab es in Peulingen nicht.

87 1375: 14 Hufen, zwei Kossäten (Landbuch, S. 325); 1620: fünf Bauern, zwei Kossäten (BLHA, Rep. 78, I Gen 99, fol 36 ff.); 1686 und 1801: 17 Hufen, sechs Ackerleute und Halbspänner, ein Kossät (Kataster des Kr. Stendal von 1686 [wie Anm. 11], fol 139; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 266).

88 Landbuch von 1375, S. 324; Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 11), fol 64 f.; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 260.

89 1375 insgesamt 22 Hufen: 18 Bauern-, zwei Pfarr-, zwei vom bürgerlichen Grundherm bewirtschaftete Hufen (Landbuch, S. 330f.). 1608: Rittersitz der v. Gohr (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 83, fol 78). 1620: zehn Bauern, 17 Kossäten (Rep. 78, I Gen 99, fol 49 ff.). 1693: 29 Hufen (25 Bauern-, je zwei Pfarr- und Ritterhufen), zwölf Bauern (einer wüst), 17 Kossäten (vier wüst), ein Rittersitz (Kataster des Kr. Tangermünde [wie Anm. 11], Nr. 30). 1801: 25 (Bauern)Hufen, 14 Bauern, 15 Kossäten, ein Rittergut (Bratring: Beschreibung, S. 280).

90 1375 waren einige der 18 Hufen wüst; 1693 gehörten zu 20 Ackerleute- und Halbspännerstellen (davon vier noch wüst) 21 Hufen (drei Hufen von drei wüsten Höfen waren den besetzten als Wiese angesetzt), 1801 von 14 Ganz- und Halbbauern nebst einem Kossäten bewirtschaftet (Landbuch von 1375, S. 402; Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 [wie Anm. 11], Nr. 74; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 367).

Schwarzenhagen/Kr. Stendal registrierte das Landbuch 17 Hufen⁹¹. Das Erbregerister des Amtes Tangermünde vermerkte 1589 acht Bauern (zwei mit je 5, einer mit 4 ½, drei mit je 4, zwei mit je 3 ½ Hufen) und zwei Kossäten (mit 2 bzw. ½ Hufe), zusammen 36 Hufen⁹². Das wird 1686 bestätigt: acht Bauern, zwei Kossäten (jetzt mit 2 bzw. 1 Hufe), 36 ½ Bauern- und 2 Pfarrhufen, mitberechnet die wüste Feldmark Wittenhagen; 1801 finden sich gleichlautende Daten⁹³. Die wüste Feldmark Altenau/Kr. Arneburg mit 8 Hufen ging je zur Hälfte in den Feldmarken von Krusemark und Groß Ellingen auf, hier dem Rittersitz einverleibt, in Krusemark dem Bauernland⁹⁴.

Verringerung der Hufenzahl ließe sich auch als Folge partieller Wüstung da erklären, wo ein Teil der 1375 wüsten Hufen später nicht wieder bebaut wurde, weil inzwischen anderweitig agrarisch genutzt (wie z.B. in Groß Bierstedt als Wiese⁹⁵), oder verwaldet war; auch Holz wurde immer gebraucht. In Garlipp/Kr. Stendal, das kurz zuvor von Landzwingern zerstört worden war, lagen 1375 von den 43 Dorfhufen (darunter zwei Pfarrhufen) 3 ½ schon seit vielen Jahren wüst. Das Dorf erholte sich wieder. 1620 waren elf Bauern und neun Kossäten im Ort, 1686 elf Bauern- und zehn Kossätenstellen (zwei wüst); die drei Felder waren in je 40 Hufen (38 Bauern-, zwei Pfarrhufen) eingeteilt. 1801 wurden ebenfalls 38 (Bauern)Hufen, zwölf Bauern und zehn Kossäten genannt⁹⁶, die Sozialstruktur nochmals leicht verschoben. Das Dorf gehörte bis zur Reformation dem Domstift St. Nikolai in Stendal, seit 1551 der Universität Frankfurt/Oder⁹⁷. Mit Fremdeinwirkung wie z.B. Bauernlegen ist also nicht zu rechnen.

Wohlenberg/Kr. Arendsee, das 1375 den v. d. Schulenburg gehörte, danach dem Kloster Krevese, mit dem es 1562/63 an die v. Bismarck vertauscht wurde⁹⁸, hatte zur Landbuchzeit 14 Bauernhufen (ohne Pfarrland), von denen sechs wüst waren. Die 1620 katastrierten acht Bauern- und fünf Kossätenstellen (davon zwei noch wüst) gab es auch 1686 und 1801; die drei Felder waren in je 10 ½ Hufen (davon eine Pfarrhufe) eingeteilt. Weil einiges Land sandig und unfruchtbar war, sollten statt je 18 nur 15 Schf ausgesät werden können; die „Austräglichkeit“ des Ackers war etwas gering⁹⁹. Die Hufenzahl war also von 14 auf 9 ½ Bauernhufen geschrumpft. Möglicherweise wurden nur wenige wüste Hufen wieder bebaut, die andern als Weide mitgenutzt; denn die Hütung galt 1693 als „mittelmäßig“, also ganz gut.

Ganz anders stellte sich die Entwicklung im Arendseer Klosterdorf Gestien dar. Von den 16 Hufen erhielt der geistliche Grundherr 1375 außer Geldzins und Hühnern 37 ½

91 Landbuch von 1375, S. 316.

92 BLHA, Rep. 2, D.18273, fol 291 ff.

93 Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 11), fol 32 f.; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 264.

94 Kataster des Kr. Arneburg von 1692 (wie Anm. 11), fol 120 ff.

95 Siehe oben zu Anm. 90.

96 Landbuch von 1375, S. 312; BLHA, Rep. 78, I Gen 99, fol 36 ff. zu 1620; Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 11), fol 66 f.; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 259.

97 Schulze, B.: Statistik der Ämter, 1935, S. 137.

98 Landbuch von 1375, S. 381; BLHA, Rep. 2, D.6438, 16. Dez. 1562, Permutationsvertrag mit den v. Bismarck. – Schmidt, G.: Das Geschlecht von der Schulenburg, 1908, S. 257, hält einer älteren Quellenangabe zufolge eine Schenkung an das Kloster 1381 für möglich.

99 BLHA, Rep. 78, I Gen 99, fol 4 ff. zu 1620; Kataster des Kr. Arendsee von 1686 (wie Anm. 11), fol 6 ff.; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 349.

Schf Gerste; auch die markgräfliche Bede war niedrig angesetzt¹⁰⁰. Doch laut Erbreger des nunmehrigen Amtes Arendsee von 1572 gab es hier keine Hufen. Das Dorf hatte weder Acker, Wiesen noch Holzung, nur einen Elsbusch und etwas sechs- und neunjähriges Land. Demzufolge galten die 13 Landwirte nur als Kossäten (darunter zwei halbe Lehnschulzen), betrieben offenbar vorrangig Hopfenbau [in der Gegend um Arendsee ganz singular] und leisteten davon vor allem dem Amt ihre Pächte¹⁰¹.

Das Schoßkataster von 1620 gab zwölf, das Kataster von 1686 wieder 13 Kossäten an (sechs Stellen waren noch wüst), die 9 2/3 Hufen bewirtschafteten (drei je eine, zehn je 2/3 Hufen). Pro Hufe wurden je 18 Schf Roggen und Sommergetreide gesät; das übrige Land (zu 5 Schf Aussaat angeschlagen) blieb wegen „Untüchtigkeit“ liegen. Der Acker, in zwei Felder geteilt, war geringwertig, Hütung nur auf dem bewachsenen Land und einer Märsche, aber ausreichend Brennholz vorhanden¹⁰². Von Hopfenbau war nicht mehr die Rede. Es hatte sich also wieder ein Wandel vollzogen, vielleicht als Folge des Dreißigjährigen Krieges, der im ganzen Amtsgebiet großen Schaden verursacht hatte¹⁰³ und dessen Spuren in Gestien noch 1686 sichtbar waren. Danach blieb die Sozialstruktur konstant; 1801 werden außer den 9 2/3 Hufen zwei Freihöfe [die beiden halben Lehnschulzengerichte] und elf Kossäten sowie ein Büdner genannt¹⁰⁴.

Vierorts trugen die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges auch zur Zerstörung der Hufenverfassung bei. Wo Dörfer lange Zeit wüst lagen, wußten die neuen, von auswärts kommenden Siedler oft weder etwas von Hufen überhaupt, noch kannten sie deren Anzahl und Bonität. So war es in Grünenwusch, das im Krieg, infolge Pest und Drangsal ausgestorben, lange Zeit wüst lag. Als sich neue Bewohner fanden, die das Dorf wieder aufbauen wollten, wurde 1654 eine Kommission, auch aus Leuten des Nachbardorfs Bühlitz, gebildet, die die Äcker neu ein- und verteilte, wiewohl man nicht genau wußte, was vor alters zu den Bauern- und Kossätenhöfen gehört hatte¹⁰⁵.

Anders half man sich in Beesewege/Kr. Stendal, einem gutsfreien Dorf und wie Garlipp seit 1551 im Besitz der Universität Frankfurt/O. 1375 hatte das Dorf 15 Hufen. Bei der Katastrierung 1686 wurden 20 Hufen angesetzt, die die Einwohner nach der Aussaatmenge errechnet hatten; denn die eigentliche Hufenzahl kannten sie nicht. Dabei blieb es auch und galt noch 1801¹⁰⁶.

Hufen waren 1693 auch in Schönwalde/Kr. Tangermünde unbekannt. 1375 zählte man hier derer zwölf (davon eine Pfarrhufe), außerdem einen Zweihüfner, sechs Einhüfner und 20 Kossäten, Gerichtsherren waren die Stendaler Bürger Karstil (in der Frühneuzeit die v. Lüderitz)¹⁰⁷. Wie in vielen Dörfern ging die hohe Zahl der Kossäten dann stark zurück; 1620 waren außer den sieben Bauern nur sechs Kossäten vorhanden. 1693 aber

100 Landbuch von 1375, S. 391.

101 BLHA, Rep. 2, D.4234, S. 157 ff.

102 BLHA, Rep. 78, I Gen 99, fol 4 ff. zu 1620; Kataster des Kr. Arendsee von 1686 (wie Anm. 11), fol 42 f.

103 BLHA, Rep. 2, D.4236, Erbreger von [1656].

104 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 341.

105 LHASA/StOW, Rep. H Kläden Nr. 236, S. 6 ff.

106 Landbuch von 1375, S. 312 f.; Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 11), fol 68; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 257.

107 Landbuch von 1375, S. 357 ff.

konnte man lediglich die Aussaat jedes einzelnen nach der Scheffelzahl erfassen; auf Grund der katastrierten sieben Bauern- (eine noch wüst) und zehn Kossätenstellen (sieben noch wüst) wurde später die Hufenzahl auf sieben festgelegt (so auch 1801)¹⁰⁸. Es waren also Steuerhufen, die mit der mittelalterlichen Hufenverfassung nichts mehr gemein hatten.

Ähnlich zerrüttet war die Situation in Wartenberg/Kr. Stendal. Von den 15 [eigentlich 15 ½] Hufen im Jahre 1375 besaßen der Pfarrer eine, der Dorfherr Voltzkow (Wultzke, ein Stendaler Bürger) zwei zum eigenen Hof, die übrigen die sieben Bauern (einer 2 ¼, zwei je 2, einer 1 ¾, drei je 1 ½ Hufen). Der grundherrliche Wohnhof wurde, wie schon erwähnt, nach 1375 aufgegeben¹⁰⁹. 1620 und 1686 gab es neun Bauern- und zehn Kossätenstellen. 1686 waren fünf Bauernstellen noch wüst, die Hufenzahl aber unbekannt, weil das Dorf im Dreißigjährigen Krieg ganz wüst geworden und der Acker in große Konfusion geraten wäre. Die Einwohner mußten ein Feldregister erstellen, und eines jeden Acker wurde nach der Pfarrhufe berechnet. Demzufolge gab es nun 15 ¾ Bauern- und 1 Pfarrhufe¹¹⁰.

Das verschüttete Wissen um die Hufenverfassung und die Besitzverhältnisse wurde in den gutfreien Dörfern auf praktischem Wege wettgemacht und so der Zustand vor dem Kriege rekonstruiert. Das geschah auch in Dörfern mit Gütern, wenn dem nicht der gutherrliche Drang zur Ausdehnung der Eigenwirtschaft entgegenwirkte. Ein Teil der Rittergüter bestand bereits im Mittelalter und ist im Landbuch, so weit es die Altmark erfaßt, vermerkt. Ein Teil aber entstand erst mit der frühneuzeitlichen Agrarkonjunktur in bis dahin gutfreien Dörfern, vor allem durch *B a u e r n l e g e n* (Einziehen wüster und Auskauf aktiver Höfe¹¹¹), sowie auch durch Usurpation von Pfarr- und Kirchenland wie in Wollenrade/Kr. Stendal¹¹².

Markante Beispiele für Bauernlegen sind Arnim, Gethlingen, Niedergörne, Iden und Rohrbeck, alle im Kr. Arneburg, Badingen/Kr. Stendal, Langenapel und Tylsen im Kr. Salzwedel¹¹³, weitere Busch, Rindtorf, Schwarzholz und Storkau im Kr. Arneburg, Demker, Dewitz, Groß Schwarzlosen, Vinzelberg und Welle im Kr. Tangermünde, Kläden, Möllendorf, Groß Möringen, Schinne, Schönfeld, Wahrburg und Wollenrade im Kr. Stendal u.a.m. Einige seien hier kurz skizziert.

Wahrburg/Kr. Stendal war 1375 noch ausschließlich Bauerndorf mit 25 Hufen und überzähligem Acker; Dorfherr war der Stendaler Bürger Barthold Hoge¹¹⁴. 1540 wohnten

108 BLHA, Rep. 78, I Gen 99, fol 36 ff. zu 1620; Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 11), Nr. 13; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 282.

109 Siehe oben S. 122 zu Anm. 76.

110 Landbuch von 1375 (wie Anm. 3), S. 299 f.; BLHA, Rep. 78, I Gen 99, fol 36 ff. zu 1620; Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 12), fol 78 f. 1801 wurde das gleiche notiert, aber statt neun nur acht Bauern (Bratring: Beschreibung [wie Anm. 1], S. 299).

111 Vgl. Enders: Bauernlegen, 2005, Sp. 1061 ff. – Bauernlegen gab es auch in anderen westelbischen Territorien, z.B. im benachbarten Erzstift Magdeburg (vgl. Harnisch: Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse, I. Halbbd., 1978, S. 116 f.).

112 1686 war unter den vier Ritterhufen die Pfarrhufe mitbegriffen, die die v. Kannenberg schon vor 1578 zur Ritterhufe hatten machen lassen (Kataster des Kr. Stendal von 1686 [wie Anm. 11], fol 125 f.). Das hatte schon länger Tradition, s.u. Kap. D.I.2.a) Entfremdung von Pfarreigentum.

113 Siehe unten Kap. B.III.2.a) Bauernlegen.

114 Landbuch von 1375, S. 315 f.

bereits die Gebrüder Rhinow daselbst, ebenfalls ein Stendaler Bürgergeschlecht, das mit dem halben Dorf belehnt wurde¹¹⁵. 1620 waren vier Bauern und 21 Kossäten im Dorf, was schon auf Auskauf schließen läßt und sich 1686 bestätigt. Es wurden zwar insgesamt 26 1/4 Hufen gezählt, aber den Bauern gehörten davon nur noch 15 3/4, in die sich vier Ackerleute (drei Drei-, ein Zweihüfner) und 19 von 23 Kossäten und Kättern mit je 1/4 Hufe teilten; der Pfarrer verfügte über 2 1/2, jeder der beiden Rittersitze der v. Rhinow und Goldbeck über vier Hufen¹¹⁶. Der Hufenbesitz der Bauern wurde danach wohl umverteilt, ggf. egalisiert; denn 1801 lebten in Wahrburg außer 21 Kossäten und vier Büdnern acht Halbbauern¹¹⁷.

In Demker gehörten schon 1375 von den 28 Hufen 3 1/2 zum Hof des Vasallen und Teilgerichtsherrn Arnstedt, die er einst von Bauern gekauft hatte (ein früher Fall von Bauernlegen), 1 1/2 Hufen waren wüst, zehn namentlich genannte Bauern besaßen zusammen 21 1/2 Hufen (der Rest ist nicht belegt); acht Kossätenstellen waren besetzt¹¹⁸. Im 16. Jahrhundert erweiterte sich der Gutsbesitz durch Auskauf von Bauernhöfen und Kossätenland. Von den 28 Hufen gehörten 1693 nur noch 14 1/2 zu den acht Bauernstellen, 13 1/2 Ritterhufen zu vier Rittersitzen der v. Arnstedt (z.T. wiederkäuflich veräußert); acht der 16 Kossätenhöfe waren wüst¹¹⁹. Die Gutsherren beherrschten fast die halbe Feldmark, 1801 konzentriert auf drei Rittergüter, während sechs Ganz- und vier Halbbauern die andere Hälfte bewirtschafteten und die Zahl von vier Kossäten sowie zwölf Büdnern die breite Schicht der Landarmen und Landlosen signalisiert¹²⁰.

In Vinzelberg verfügten die Bauern 1375 nur über 13 (darunter zwei Lehnhufen), der Pfarrer über zwei und zwei Vasallen über je fünf Hufen; von 13 Kossätenstellen waren zwei wüst¹²¹. Dann wurden die Bauern durch Auskauf zu Kossäten herabgedrückt (1620 waren es 16¹²²), und der Große Krieg löschte Hufenverfassung und Sozialstruktur bis zur Unkenntlichkeit aus. 1693 waren zwei mutmaßliche Rittersitze nur mit einem kleinen Haus, in dem ein Grobschmied wohnte, bebaut; der vorhandene Rittersitz sollte auf drei anderen Stellen (darunter der Schulzenhof) stehen. 1584 hatte es laut Schoßmatrikel noch zwei Acker- und 14 Kossätenhöfe gegeben; jetzt waren dem Augenschein nach wohl 13 Stellen vorhanden (eine davon zum Gutsgarten gezogen), aber nicht mehr als Acker- oder Kossätenstellen zu identifizieren, viel weniger das dazugehörige Land.

Lehnsbriefe wurden nicht vorgelegt. Daß es vormals Hufen gab, besagte der Visitationsabschied von 1649 über drei Pfarrhufen. Die Einwohner aber besaßen nur einen Kontrakt von 1672, wonach sie das innehabende Land nur mietweise nutzen durften, für 1 Schf Aussaat 3 Vt entrichteten und Dienste tun mußten. Auf Grund dessen wurde das Land des Rittersitzes der Söhne Hoyer Striepes zu je 144, des Pfarrers zu 36 bzw. 30 Schf Win-

115 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil I, fol 198 ff.

116 BLHA, Rep. 78, I Gen 99, fol 36 ff. zu 1620; Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 11), fol 4 ff.

117 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 265.

118 Landbuch von 1375, S. 335 ff.

119 Kataster des Kr. Tangermünde von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 1.

120 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 276.

121 Landbuch von 1375, S. 341 f.

122 BLHA, Rep. 78, I Gen 99, fol 49 ff.

ter- und Sommersaat, das der fünf nicht klassifizierten Landwirte zu je 26-30 Schf Winter- und 19-21 ½ Schf Sommersaat berechnet¹²³. Fast die Hälfte des Ackerlandes gehörte also zum Gut. Wie in Schönwalde wurden im Ergebnis der Katasteraufnahme Steuerhufen festgelegt, und zwar fünf Hufen. Diese wurden 1801 von fünf Halbbauern bewirtschaftet; außerdem gab es 14 (landlose) Büdner¹²⁴. Noch extremer stellten sich die Besitzverhältnisse in Welle/Kr. Tangermünde dar¹²⁵.

In allen bisher genannten Fällen dieser Gruppe war die Veränderung der Hufenzahl, z.T. auch die der Hufenverfassung selbst, mit Umbrüchen in der Sozialstruktur der ländlichen Siedlung verknüpft. Eine ganz andere Ursache für die Differenz zwischen den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Hufenzahlen in der Altmark stellte der Wandel der Hufenmaß bzw. sein wechselnder Gebrauch dar. Das ist an vielen Beispielen ablesbar oder zu vermuten, aber in einigen Fällen explizit belegt.

1375 hatte Drebenstedt/Kr. Salzwedel, ein Dorf des lüneburgischen Klosters Isenhagen (später des altmärkischen Klosters Diesdorf) zehn Hufen, davon zwei Pfarrhufen; 1620 wurden die acht Stellenbesitzer als Kossäten bezeichnet¹²⁶. 1693 registrierte man 20 kleine oder zehn große Hufen (zwei Pfarrhufen), 18 der kleinen von neun Bauern bewirtschaftet, die kleine Hufe zu 12 ½ Schf Brach- und Stoppelroggen- und 4 ½ Schf Sommersaat, weil das Land noch sehr bewachsen war. Bei diesem Maß blieb es; 1801 werden 18 Hufen, neun Halbbauern, ein Pfarrbauer und drei Büdner genannt¹²⁷. Die differierenden Zahlen und Termini allein aber erklären noch nicht, ob die Veränderung nur rechnerisch-formaler Art oder Folge einer Umverteilung der Nutzflächen war.

In Holzhausen/Kr. Stendal gab es 1375 zwölf (in anderer Handschrift 11 ½) Hufen, von denen der Pfarrer eine, v. Rundstedt zwei freie und v. Rochow zwei zu ihren Wohnhöfen hatten, ohne Roßdienst zu leisten. Sieben Bauernhufen sowie die Kossäten schuldeten etlichen anderen Vasallen Pächte und Zins¹²⁸. 1686 besaßen die v. d. Schulenburg zu Osterwohle und Beetzendorf Dorf und Straßengericht, v. Lindstedt zu Lindstedt und v. Klöden zu Badingen einige Untertanen, von Treffenfeld [zu Könningde] den Patronat und v. Voß den Rittersitz. Unter den 23 kleinen Hufen, *so 12 ½ große Hufen machen*, waren je zwei Ritter- und Pfarrhufen, die kleine Hufe zu 17 Schf Winter- und 14 Schf Sommer-

123 Kataster des Kr. Tangermünde von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 27.

124 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 284.

125 1375: 16 ½ Hufen, davon 1 ½ Pfarr-, zwei Schulzenhufen, 8 ½ in Händen der drei Vasallen Düsedow, Tydeke und Claus Hoke. Dem Markgrafen stand das Obergericht zu. 6 Hufen schuldeten noch Bede und Pacht, doch der Besitzer von vier derselben, der Tangermünder Bürger Kune Hake, bebaut sie bereits abgabefrei; nur der Schulze und der eine Kossät waren noch abgabepflichtig (Landbuch von 1375, S. 344 f.). Daran änderte sich nur noch wenig. 1693 besaßen die v. Düsedow drei, v. Schwarzholz und v. Arnstedt je einen Rittersitz mit insgesamt 16, der eine Bauer zwei Hufen; die 1 ½ Pfarrhufen hatten die Düsedow an sich gezogen und gaben dem Geistlichen nur Pächte davon (Kataster des Kr. Tangermünde [wie Anm. 11], Nr. 45). 1801 war der Gutsbesitz in zwei Rittergütern der v. Arnstedt und v. Bismarck vereint; der Bauer mit seinen zwei Hufen (Lehnschulze der v. Goldbeck zu Wahrburg, daher noch existent), ein Grundsitzer [Büdner] und fünf Einlieger bildeten das Dorf (Bratring: Beschreibung, S. 284), das schon lange ein Torso war.

126 Landbuch von 1375, S. 401; BLHA, Rep. 78, I Gen 99, fol 19 ff. zu 1620.

127 Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 140; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 371.

128 Landbuch von 1375, S. 300 f.

saat, weil einiges Land liegen bliebe; an sich seien es Hufen zu 20 Schf Saat. Dem entsprachen die Angaben von 1801: 19 Bauern- und zwei (Ritter)Hufen¹²⁹.

Wann die Umrechnung von großen in kleine Hufen erfolgte, ist ebenso ungewiß wie eine mögliche Veränderung der Sozialstruktur. 1541 stand dem Pfarrer zu Könningde im Filial Holzhausen 1 Hufe zu, von der er jährlich 2 Wsp 4 Schf Korn erhielt (die Pfarrhufe in Könningde warf nur 1 Wsp Korn ab)¹³⁰; also galt noch die große Hufe. 1620 und 1686 waren 13 Ackerleute und Halbspänner (1686 einer mit 2 ½, zwei mit je 2, einer mit 1 ½ Hufen, sieben Einhüfner) sowie sechs Kossäten vorhanden, 1801 ähnlich 7 Ganz- und 6 Halbbauern, 7 Kossäten, 2 Büdner¹³¹. Da 1375 die Anzahl der Bauern und Kossäten fehlt, bleibt offen, ob es sieben Bauern mit je einer oder 14 mit je ½ großen Hufe gab, d.h. ob sich mit der Teilung der großen Hufen die Stellenzahl verdoppelte oder gleich blieb. Der Rittersitz hatte auch 1686 nur zwei Hufen; vielleicht hatten sich die Besitzer große Hufen vorbehalten oder Wördenland (zu je 22 ½ Schf Winter- und Sommersaat, also fast 1 ½ kleine Hufen).

Woanders wurden die Hufen nicht eigens klassifiziert. Das Landbuch von 1375 vermerkt bei Dewitz/Kr. Arendsee zwölf Hufen (Pfarrhufe nicht genannt; 1541 ist 1 Pfarrhufe belegt) mit relativ hoher Belastung. Das Kataster von 1686 gibt dagegen 26 Hufen an, von denen 22 den Bauern, eine der Pfarre und drei zu v. Einbecks Vorwerk (auf einem vor 1584 ausgekauften Bauernhof) gehörten, jede Hufe zu 15 Schf Roggen-, 8 Schf Gersten-, 10 Schf Hafersaat¹³². Die eine Pfarrhufe 1541 und der vor 1584 ausgekaufte Dreihufenhof sprechen für Hufenteilung im frühen 16. Jahrhundert.

Auch in den schon erwähnten Dörfern Immekath/Kr. Salzwedel und Rochau/Kr. Stendal¹³³ fand eine Verdoppelung der Hufenzahl statt. Bei Immekath wurden 1375 nur 15 Hufen, 1693 aber 30 Hufen angegeben (26 ½ Bauern-, 1 ½ Pfarr-, 2 Hufen des Lehnguts v. Flügges). Die von fünf Bauern seit langem genutzte wüste Feldmark Danne war in die Berechnung ausdrücklich nicht miteinbezogen. Die Bauernhufen (à 18 Schf Brachroggen, 3 Schf Stoppelroggen, 15 Schf Sommersaat, weil ein Viertel des Ackers noch bewachsen war) wurden 1693 (aufgefächert zwischen 1 1/3 und 5/8 Hufen) von 27 Ackerleuten und Halbspännern bewirtschaftet, 1801 von 3 Ganz-, 20 Halbbauern¹³⁴. Das läßt darauf schließen, daß die einst großen Hufen der Vollbauern, die jeweils eine Wirtschaftseinheit darstellten, nicht nur rechnerisch, sondern in Halbbauernstellen aufgeteilt waren.

In Rochau wurden 1375 insgesamt 25 Hufen (darunter eine Pfarrhufe, die auch 1541 belegt ist), 1686 dagegen 48 ½ Hufen (davon 1 ½ Pfarrhufen) genannt. 1375 wurde von

129 Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 11), fol 76 f.; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 260. – Die Angaben von Schmidt, G.: Das Geschlecht von der Schulenburg, 1908, S. 457, sind ungenau.

130 Müller/Parisius: Die Abschiede, III/1, S. 220 f.

131 BLHA, Rep. 78, I Gen 99, fol 36 ff. zu 1620; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 260.

132 Landbuch von 1375 (wie Anm. 3), S. 397; Müller/Parisius: Die Abschiede, II/3, S. 290 zu 1541; Kataster des Kr. Arendsee von 1686 (wie Anm. 11), fol 8 ff.

133 Siehe oben S. 123 zu Anm. 80-84.

134 Landbuch von 1375, S. 408 f.; Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 26; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 378. Eine der 1541 belegten zwei Pfarrhufen gab ½ Wsp Korn (Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 290); es waren also eher kleine Hufen.

jeder Hufe 1 Wsp Roggen Pacht gegeben, ein deutlicher Hinweis auf eine große Hufe; 1686 kamen auf eine Hufe 16 Schf Winter- und 14 Schf Sommersaat¹³⁵.

Ein ähnliches Indiz weist das Diesdorfer Klosteramtsdorf Wistedt/Kr. Salzwedel auf. 1375 waren die sieben Hufen mit 15 *frusta*, aus denen sich die Höhe der Bede ergab, hoch veranlagt¹³⁶. Das Kataster von 1693 führt 15 Hufen und eine Pfarrhufe an, ebenso auch schon das Erbregerregister von 1585¹³⁷; es galt also bereits im 16. Jahrhundert das kleine Hufenmaß (zu je 19 Schf Winter- und Sommersaat, 2. Güteklasse). Die Sozialstruktur von 1375 ist unbekannt, die von 1585 und 1693 übereinstimmend: sechs Ackerleute mit je 2, zwei mit je 1 ½ Hufen, ein Pfarrbauer mit 1 Hufe. Das läßt eher darauf schließen, daß die Halbierung der großen Hufen keine Verdoppelung der Stellenzahl nach sich zog bzw. bezweckte.

In anderen Dörfern dieses Amtes, die das Landbuch von 1375 gar nicht oder nicht spezifiziert erfaßte, alle im Kreis Salzwedel gelegen, notiert das Erbregerregister 1585 jedoch nur jeweils die Hälfte der Hufenzahl des Katasters von 1693, vermutlich also den mittelalterlichen Stand, z.B. in Waddekath 1585: acht Hufen (ein Zwei-, sechs Einhüfner), 1693: 16 Hufen (ein Vier-, sechs Zweihüfner)¹³⁸. Aber auch in diesem Fall blieb die Stellenzahl unverändert.

Bei Reddigau lüftet sich das Geheimnis etwas. 1585 hatten sieben Halbhüfner zusammen 3 ½ Hufen¹³⁹. Das war auch 1693 bekannt. Weil noch ein Viertel des Ackers bewachsen war, betrug die Aussaatmenge jedes der sieben Ackerleute und Halbspänner nur 21 Schf Brach- und Stoppelroggen und 7 Schf Sommerkorn. Trotzdem erschien sie den Kommissaren im Verhältnis zu den 3 ½ steuerbaren Hufen zu groß. Diese wurden deshalb auf 7 verdoppelt und die Halbhüfner als Einhüfner angesetzt. So blieb es, nur daß die Einhüfner 1801 wieder als Halbhüfner galten¹⁴⁰, da man vom Regelfall Vollhüfner gleich Zweihüfner ausging. Die Stellenzahl aber war gleich geblieben.

In diesen letztgenannten Fällen sprach man nicht eigens von großen und kleinen Hufen. In anderen wird deutlich, daß dieser Unterschied auch 1693 noch geläufig war, nur in sich wiederum differenziert. In den Dörfern Cheine, Darsekau und Seeben, alle Kr. Salzwedel, wurden die Hufen ausdrücklich als große oder sog. große (Seeben) bezeichnet, jeweils zu 24 Schf Winter-, 12 Schf Sommersaat, alle drei Dörfer wegen geringer Bodenqualität in die 3. Steuerklasse eingestuft¹⁴¹, während in Poritz/Kr. Stendal auf Grund besserer Bonität (2. Klasse) jede der 16 „großen“ Hufen 30 Schf Winter- und

135 Landbuch von 1375, S. 316; Müller/Parisius: Die Abschiede, I/3, S. 179 zu 1541; Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 11), fol 29 ff.

136 Landbuch von 1375, S. 409.

137 Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 103; BLHA, Rep. 2, D.7739, fol 5 ff. zu 1585.

138 BLHA, Rep. 2, D.7739, fol 81 ff. zu 1585; Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 125.

139 BLHA, Rep. 2, D.7739, fol 127 ff.

140 Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 129; Brating: Beschreibung von 1801, S. 383.

141 Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 92-94.

24 Schf Sommersaat aufnehmen konnte¹⁴². Im Schulenburgschen Dorf Hestedt/Kr. Salzwedel gab man 1693 beide Maße nebeneinander an: acht große oder 16 kleine Hufen, die Aussaatmenge pro große Hufe wie in Seeben, der Acker gering wie dort¹⁴³.

Das Verhältnis eins zu zwei, eine große gleich zwei kleine Hufen, galt vielerorts, z.B. auch in Abbendorf/Kr. Salzwedel¹⁴⁴, aber nicht überall. 1693 hieß es im Knesebeckschen Dorf Lagendorf/Kr. Salzwedel von den 24 kleinen Hufen (3 Pfarrhufen; ebenso 1541, jede zu je 9 Schf Roggen- und Hafersaat), sie wären sonst als 16 große gerechnet worden, die kleine jetzt wegen des noch zu einem Sechstel bewachsenen, geringen Ackers nur zu 12 Schf Winter- und 7 Schf Sommersaat veranschlagt¹⁴⁵. Das Verhältnis von zwei zu drei bestand auch in Diesdorfer Amtsdörfern, z.B. in Jübar¹⁴⁶, Kortenbeck¹⁴⁷ und Mellin¹⁴⁸, das Verhältnis drei zu vier in Peckensen¹⁴⁹, alle im Kreis Salzwedel gelegen. In Kallehne/Kr. Arendsee gehörten laut Visitationsabschied von 1541 zum Pfarrhaus 1 ½ Hufen (von denen eine 1551 20 Schf Pacht gab); im Filialdorf Velgau hatte der Pfarrer 1541 und 1551 ebenfalls 1 ½ Hufen, laut Abschied von 1579 aber „eine große Hufe Landes“, die 30 Schf Pacht gab¹⁵⁰. Das entsprach im Verhältnis zwei zu drei dem kleineren Maß in Kallehne.

Während sich in den genannten Fällen das Hufenmaß im zeitlichen Nacheinander ablöste oder alternativ angeführt wurde, verwendete man in einigen Dörfern beide als Maßeinheiten nebeneinander. 1693 gab es im Knesebeckschen Dorf Dahrendorf/Kr. Salzwedel neun große und 2 ½ kleine Hufen; die großen galten als Wispelhufen, nahmen jetzt aber, weil z.T. noch bewachsen, pro Hufe nur 24 Schf Winter- und 12 Schf Sommerkorn auf, die kleinen 16 Schf Winter- und 10 Schf Sommersaat¹⁵¹. Ähnlich war es in Königstedt/Kr. Arendsee¹⁵².

In anderen Dörfern dagegen fand eine Halbierung der Hufenzahl statt. 1375 gab es im Alvenslebenschenschen Badel/Kr. Arendsee 19 Hufen; von jeder Hufe wurden nur 6 Schf Roggen Pacht, Hühner und etwas Geldzins gegeben¹⁵³. 1620 wurden neun Kossäten notiert,

142 Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 11), fol 89 ff. 16 Hufen wies auch das Landbuch von 1375 aus (S. 322).

143 Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 91.

144 Ebenda, Nr. 134.

145 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 89 zu 1541; Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 108.

146 1375: 22 Hufen, 1585 schon 28 ½ Bauernhufen [1541: 2 Pfarrhufen], 1693 schließlich 33 ½ Hufen, davon zwei Pfarrhufen (Landbuch von 1375, S. 401; Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 34 zu 1541; BLHA, Rep. 2, D.7739, fol 61 ff. zu 1585; Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 [wie Anm. 11], Nr. 122).

147 1585: 14 Hufen; 1693: 20 kleine Hufen à 12 Schf Wintersaat (BLHA, Rep. 2, D.7739, fol 74 ff. zu 1585; Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 [wie Anm. 11], Nr. 120).

148 1585: 7 ½, 1693: 11 Hufen (BLHA, Rep. 2, D.7739, fol 55 ff. zu 1585; Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 [wie Anm. 11], Nr. 67).

149 1375: 9 Zinshufen, 1585 und 1693: 12 Hufen (Landbuch von 1375, S. 407 f.; BLHA, Rep. 2, D.7739, fol 37 ff. zu 1585; Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 [wie Anm. 11], Nr. 136).

150 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 63.

151 Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 106.

152 BLHA, Rep. 32, Nr. 1499, fol 84 ff. zu 1573; Kataster des Kr. Arendsee von 1686 (wie Anm. 11), fol 92.

153 Landbuch von 1375, S. 395 unter *Bodewald*, gemäß einer Anmerkung des 17. Jahrhunderts mit Boock gleichgesetzt. Doch Boock gehörte den v. d. Schulenburg, Bodewald den v. Alvensleben zu

1686 neun Ackerleute und Halbspänner mit neun Hufen (differenziert nach 1 1/4, 1 oder 3/4 Hufen), eine halbe Pfarrhufe (1551: 2 Viertelhufen) und drei Kossäten, die Hufe zu 18 Schf Roggen- und 14 Schf Sommersaat (der Acker geringwertig). So auch 1801: neun Hufen, ein Lehnschulze, acht Halbbauern, ein Büdner¹⁵⁴. Hier scheinen umgekehrt jeweils zwei kleine, ertragsarme Hufen zusammengelegt oder -gerechnet worden zu sein, was die halbe Pfarrhufe unterstreicht.

Die gleiche Umrechnung findet sich in Buchwitz/Kr. Arendsee. 1375 wurden von jeder der 22 Zinshufen 12 Schf Roggen gegeben, außer dem Schulzen sieben Bauern, ein Kossät und ein weiterer genannt, 1620 acht Bauern und ein Halbkossät¹⁵⁵. 1686 ist wie bei Badel die Hufenzahl halbiert: elf Bauern- und eine Pfarrhufe, die Hufe zu 1 Wsp Einfall gerechnet, wegen einiger sandiger und untauglicher Schläge wurden aber nur 21 Schf Roggen und 13 1/4 Schf Sommergetreide gesät. In die Hufen teilten sich differenziert acht Ackerleute und Halbspänner wie schon 1375. Ähnlich war es 1801: elf Hufen, ein Lehnschulze, vier Ganz- und drei Halbbauern, ein Kossät. Dorfherren waren größtenteils, wie anteilig schon 1375, die v. d. Knesebeck¹⁵⁶. Die Sozialstruktur hatte sich kaum gewandelt; nur das Hufenmaß verstand sich anders. Ähnlich war es in Depekolk¹⁵⁷, Rathsleben¹⁵⁸, Winterfeld¹⁵⁹ und Zierau¹⁶⁰, alle im Kreis Arendsee.

Die Vielfalt der Maß- und Berechnungseinheiten, die teils auf die Siedlungszeit im Hochmittelalter mit der Festlegung von Gemarkungen und ihrer Verhufung zurückgehen kann, teils auf einen Wandel in der Frühneuzeit, hat sicher mehrere Ursachen. Aus Quellengründen kann kaum ermessen werden, ob die kleine Hufe die ältere Maßeinheit bei der Verhufung der Feldmarken war, die dann später auf eine größere Recheneinheit umgelegt wurde; dagegen sprächen die, wenn auch seltener belegbaren Fälle der Umrech-

Kalbe. Im Landbuch fehlen Boock und die benachbarten Dörfer des Kr. Arendsee (Brunau, Hagenau, Packebusch, Groß Rossau und Einwinkel); Badel dagegen würde fehlen, obwohl alle Dörfer der Umgebung erfasst sind. Im Lehnbrief der v. Alvensleben zu Kalbe von 1473 steht u.a.: Dorf Zethlingen mit dem Wegegeld vom Damme *badewell* (CDB A XVII S. 149 f. Nr. 165), im Lehnbrief von 1506: Zethlingen mit dem Wegegeld vom Damme Badel (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil I, fol 75 ff.). Bei Schmidt, G.: Das Geschlecht von der Schulenburg, 1908, ist S. 271 das Dorf Bodewald Badel zugeordnet, S. 296 unter Thüritz aber fälschlich als eine Wüstung genannt (s. Register S. 744: „Bodel, Bodewal, wüste [Salzwedel] 296“).

154 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 116 zu 1551; BLHA, Rep. 78, I Gen 99, fol 4 ff. zu 1620; Kataster des Kr. Arendsee von 1686 (wie Anm. 11), fol 43 f.; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 337.

155 Landbuch von 1375, S. 388 f.; BLHA, Rep. 78, I Gen 99, fol 4 ff. zu 1620.

156 Kataster des Kr. Arendsee von 1686 (wie Anm. 11), fol 74 f.; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 338. – 1541 hatte der Pfarrer zu Stappenbeck eine Hufe in Buchwitz, die jährlich 1 Wsp Korn Pacht gab (Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 29).

157 1375: 21 Zinshufen (Landbuch, S. 387); 1686: 10 1/2 Bauernhufen (Kataster des Kr. Arendsee [wie Anm. 11], fol 9).

158 1375: 11 Hufen (Landbuch, S. 395); 1686: 5 1/2 Hufen (Kataster des Kr. Arendsee [wie Anm. 11], fol 18 f.).

159 1375: 38 Hufen (31 Zins-, zwei Pfarr-, fünf freie Hufen zu v. Rundstedts Hof) (Landbuch, S. 383); 1686: 19 Hufen (15 Bauern-, eine Pfarr-, drei Vorwerkshufen) (Kataster des Kr. Arendsee [wie Anm. 11], fol 80 f.). 1541: 1 Pfarrhufe (Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 102).

160 1375: 24 Zinshufen (19 geben je 12 Schf Pacht, fünf je 8 Schf) (Landbuch, S. 387); 1686: 13 Bauern-, eine Pfarrhufe, die Hufe zu 21 Schf Roggen-, 15 Schf Sommersaat (Kataster des Kr. Arendsee [wie Anm. 11], fol 99 f.). 1541: 1/2 Pfarrhufe, gibt ihm 9 Schf Roggen (Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 70).

nung großer auf kleine Hufen. Alle Dörfer mit halbiertes Hufenzahl lagen im Kreis Arendsee, also im Norden der Altmark, die mit verdoppelter Hufenzahl überwiegend im Kreis Salzwedel, vereinzelt im Kreis Stendal, eins im Kreis Arendsee. Mangels Vergleichsdaten entfallen die anderen Teile der Altmark; auch deren Kataster von 1686/93 liefern kaum einen Anhaltspunkt.

Mit zu bedenken ist die Rolle der Grundherren. Erinnerung sei an die Praktik des magdeburgischen Amtes Dreileben, das zwecks Zuweisung von Dienstkaveln kleine Bauernäcker umrechnete¹⁶¹. In den vorgestellten altmärkischen Dörfern waren die Grundherren vor allem Schloßgessene, v. Alvensleben, v. d. Knesebeck, v. d. Schulenburg sowie v. Bodenteich und v. Wustrow im Wendland, auch Klöster wie Isenhagen, Dambeck, Diesdorf und Krevese. Als Zeitraum der Umrechnung von kleinen auf große Hufen und umgekehrt erscheint das 16. Jahrhundert denkbar¹⁶², zum einen als Zeit des Wiederaufbaus wüster Höfe in vielen partiell überlebenden Dörfern des Spätmittelalters, zum anderen als Epoche intensivierter grundherrlicher Renten- und staatlicher Steuer- und Regulierungspolitik¹⁶³.

Es war die Zeit der Agrarkonjunktur, des Auf- und Ausbaus gutsherrlicher Eigenwirtschaften. Diese zogen einen erhöhten Bedarf an ansässigen Arbeitskräften nach sich, der z.T. durch Halbierung großer Bauernstellen bzw. deren Nutzflächen gedeckt werden konnte. Denn der Wiederaufbau total wüster Dörfer hielt sich in Grenzen, nicht zuletzt weil die Grundherren viele davon teils als Agrarbetrieb nutzten, teils für die Waldwirtschaft¹⁶⁴.

Denkbar ist in diesem Zusammenhang die Angleichung von Hufenzahlen nach oben oder unten an einen etwaigen Mittelwert. Nicht nur die Bauerngemeinden, auch die Ortsobrigkeiten konnten kein Interesse daran haben, daß allzu große Ungleichheit bei der Umlage der Steuern (Schösse) die Untertanen zusätzlich bzw. auf Kosten ihrer grundherrlichen Prästationen belastete; denn diese, besonders die Dienste, wurden im 16. Jahrhundert merklich angehoben und provozierten den Widerstand der Bauern¹⁶⁵. Seit 1540 lag die Steuerverwaltung in Händen der Stände, und zwar unter großen Zugeständnissen an die Ritterschaft¹⁶⁶; sie hatten nun unmittelbaren Einfluß darauf¹⁶⁷.

Die neue Schoßanlage ließ, im Gegensatz zu der nach der Aussaatmenge von 1 Wsp definierten Ritterhufe, Unterschiede in Größe und Bodengüte der bäuerlichen Hufe völlig außer acht. Die aber müssen in den Kleinregionen z.T. beträchtlich gewesen sein. Das geht z.B. aus der Schlußerklärung der Verfasser des Diesdorfer Amtserbregisters von 1585 hervor. Sie fanden die Äcker nicht nach Morgen vermessen vor, und die armen Leu-

161 Siehe oben Kap. B.I.2.a) S. 120 zu Anm. 56.

162 Anhaltspunkte liefern Abschiede von 1541, z.B. für Winterfeld (s. Anm. 159), Immekath und Rochau (s. Anm. 134 und 135).

163 Der kurfürstliche Revers auf dem Landtag von 1518 bestimmte eine Vereinheitlichung der Maße und Gewichte in den einzelnen Regionen. In der Altmark sollte fortan der Stendaler Scheffel gelten, ausgenommen Salzwedel und Gardelegen, die bei ihrem gewohnten Scheffel bleiben konnten (Raumer II, S. 224 ff. Nr. 16).

164 Siehe unten Kap. B.II.2.a), c), d).

165 Siehe unten Kap. B.III.2.e) Bis Mitte des 16. Jahrhunderts.

166 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 4, 1964, S. 58 ff.

167 Siehe unten Kap. B.III.2.d) Landschoß.

te hatten nicht gleichen Acker. Sie, die Kommissare, konnten auch in jetzigen Sterbensläufen [Pest] der Matrikel und Extrakte aus Siegel und Briefen in der Amtskammer nicht habhaft werden. Daher seien auch Irrtümer möglich, *wie es dann bißweilen nach der schnur nicht gehen kan*¹⁶⁸.

Folgerichtig hatten die Bauern über ungleichmäßige und hohe Steuerlast geklagt. Auch das mochte die Grundherren der Dörfer, wo sich gravierende Unterschiede ergaben, zur Umrechnung der Hufenzahlen veranlaßt haben. Die kleinen, weniger leistungsfähigen Hufen wurden zusammengerechnet und damit der Zahl nach halbiert, die großen leistungsfähigeren halbiert und damit der Zahl nach verdoppelt, um einen Ausgleich zu schaffen. Letzteres fand vermutlich eher auf Druck schlechter gestellter Nachbardörfer statt, wie es auch nach dem Dreißigjährigen Kriege geschah¹⁶⁹.

Welche Aktivitäten im Vorfeld der Katasteraufnahme von 1686 sowohl seitens der Steuerkommissare als auch der Gemeinden wirksam wurden, weist das Kataster aus. Erwähnt wurde schon die Verdoppelung der Hufenzahl in Reddigau durch die Kommissare zugunsten der Steueranlage¹⁷⁰. Das empfahlen sie auch im Schulenburgschen Dorf Ipse/Kr. Salzwedel, wo die frühere Hufenzahl nicht mehr zu erkunden war. Die Einwohner gaben der Aussaat nach 7 2/3 Hufen an, jede zu 1 Wsp Roggen- und 16 Schf Sommer-saat. Für die Verdoppelung der Hufenzahl sprach, daß die früher belegten zwei Pfarrhufen jetzt nur als eine gerechnet wurden¹⁷¹. Die Empfehlung wurde aber nicht umgesetzt, es blieb bei den 7 2/3 Hufen (so jedenfalls 1801)¹⁷².

Ähnlich ging es im Alvenslebenschens Dorf Mieste am Drömling aus. Die Einwohner gaben 1693 insgesamt 29 1/4 Hufen an (davon zwei Pfarrhufen). Weil sie aber auf 1 Hufe 1 1/2 Wsp Roggen- und 1 Wsp Sommerkorn säten und laut Visitationsabschied von 1649 der Pfarracker in drei Hufen bestand, sollten es *billig* 44 Wispelhufen sein¹⁷³. Doch auch hier blieb es bei 29 1/4 Hufen¹⁷⁴.

In Schadewohl, einem Diesdorfer Amtsdorf, bemaßen die Einwohner ihre Feldmark auf insgesamt elf Hufen à 21 Schf Land und 18 Schf wirklicher Aussaat, was den Kommissaren 1693 auch richtig zu sein schien. Weil aber im Diesdorfer Amtsbuch 8 1/4 Hufen von je 28 Schf Einfall zu finden waren, wurden diese auch hier angesetzt, allerdings angesichts noch viel bewachsenen Landes nur zu 29 Schf Brach- und Stoppelroggen- und 13 Schf Sommersaat¹⁷⁵. Das bedeutete für die Bauern trotzdem eine Verschlechterung; denn die Menge der Aussaat, die pro Scheffel besteuert wurde, lag um 1/6 höher.

Erfolgreicher waren die Bauern in Siedenlangenbeck/Kr. Salzwedel. Bei der vorigen Revision hatten sich hier 19 Hufen (davon eine Pfarrhufe) à 18 Schf wirklicher Aussaat befunden. Jetzt, 1693, bestanden die Einwohner aber darauf, daß nicht mehr als 14 1/2

168 BLHA, Rep. 2, D.7739, fol 219 f. – S.o. S. 117 zu Anm. 41.

169 Siehe unten Kap. B.III.2.d) S. 325 zu Anm. 483 f.

170 Siehe oben S. 131 zu Anm. 139 f.

171 Kataster des Kr. Salzwedel (wie Anm. 11), Nr. 44.

172 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 378.

173 Kataster des Kr. Salzwedel (wie Anm. 11), Nr. 52. – Laut Kirchenvisitationsabschied von 1541 waren es drei Pfarrhufen, 1579 korrigiert in zwei plus einer Hufe, die Matthias v. Alvensleben [1552 gestorben] dazugelegt hatte (Müller/Parisius: Die Abschiede, II/3, S. 319).

174 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 381.

175 Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 127.

Hufen (mit einer Pfarrhufe) auf ihrer Feldmark, und zwar à 21 Schf Roggen- und 20 Schf Sommersaat, vorhanden seien¹⁷⁶. Das wurde anerkannt, und es blieb dabei (so 1801)¹⁷⁷; eine Erhöhung der Gesamtscheffelzahl um 15 % blieb ihnen erspart.

Daß mit der Katasteraufnahme nicht alle Probleme gelöst waren, zeigte sich in den Jahrzehnten danach; denn die prinzipiell angestrebte Steuergerechtigkeit konnte nicht greifen, wo die Unterschiede zu groß blieben. Es häuften sich die Gesuche um Nachmessung und Revision der Steuersätze¹⁷⁸. Das wurde grundsätzlich gebilligt; wie es sich aber in der Wirklichkeit vollzog oder nicht vollzog, wird an zwei Beispielen sichtbar.

In Meßdorf begehrten vor allem die Kossäten auf, weil sie sich steuerlich überfordert, andererseits von den Bauern in der Hütung beeinträchtigt sahen. 1721 kam das Gerücht auf, es werde Land zu 20 Wsp Aussaat unterschlagen. Der Kreisdirektor bezweifelte, daß bei der Katasteraufnahme ein solches Ausmaß habe übersehen werden können; das Übermaß wäre nur möglich, wenn nach der Revision durch den *fleiß der Hauswirthe* noch Land aus Dreesch und Wildfahren gerodet und ausgepflügt worden sei. Die Untersuchung ergab aber Überland von knapp 97 Schf Aussaat, die guten Teils von der Weide genommen worden waren. Sämtliche Ackerleute erklärten sich bereit, diese zu versteuern. Doch die Kossäten waren nicht zufrieden gestellt und klagten ihre Forderungen noch 1729 ein¹⁷⁹.

Jahrzehntelang zogen sich die Auseinandersetzungen im Gutsdorf Badingen hin, hier zwischen Gemeinde und Gutsherrn. Im Juli 1732 beschwerten sich sämtliche Ackerleute und Kossäten, daß die v. Rundstedt, Klöden, Retzdorf und Dequede viele kontribuabale Ackerstücke, Holzung und Wiesen auf der Badinger Feldmark im Krieg an sich gezogen und die Stellen un bebaut gelassen hätten, so daß seit langem keine Kontribution davon gezahlt werde. Wer Stellen aufbauen wollte und die dazugehörigen Ländereien verlangte, würde abgewiesen; doch müßten sie alle Unpflichten wie Reutergeld usw. davon abtragen. Die Kammer forderte vom Kreisdirektorium einen Bericht. Als nichts geschah, wiederholten die Supplikanten ihr Gesuch im Oktober 1733, so daß die Kammer die Landräte ermahnte, nun unverzüglich die Äcker vermessen zu lassen und die Untertanen klaglos zu stellen¹⁸⁰.

Die Gutsherren aber blockierten die Sache und schienen auch untereinander nicht einig zu sein. Jahr für Jahr und Monat für Monat ersuchten Schulze und Gemeinde um Realisierung des Auftrags. 1743 wurden sie auf die bevorstehende Kontributionsrevision vertröstet. Nach weiteren vergeblichen Klagen beschwerten sie sich im Mai 1748 immediat. Generaldirektorium und Kammer verfügten die erbetene Ausmessung der adligen Äcker. Im August 1748 schloß sich Andreas v. Dequede den Ersuchen von Schulze und Gemeinde an, da seinem sog. Paradies Hof in Badingen vieles an Acker, Wiesen und Holz fehle. Im November 1749 lagen Karte und Feldregister vor. Doch nun verzögerte sich deren Begutachtung. Dann verbrannte Landrat v. Lattorfs Gut in Kläden/Kr. Stendal

176 Ebenda, Nr. 75.

177 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 380.

178 Siehe auch Kap. B.III.2.d) S. 329 f.

179 BLHA, Rep. 2, S.850.

180 BLHA, Rep. 2, S.1030; auch für das Folgende.

samt der Karte. Der Landrat verlangte, daß die Gemeinde sie auf ihre Kosten erneuern lasse, doch sie weigerte sich im April 1752, da sie bereits zur Vermessung, Anfertigung der Karte, des Feldregisters usw. über 200 rt aufbringen mußte. Als Ersatz verwies die Kammer auf das Brouillon.

Im Januar 1753 ergab der endlich vorliegende kommissarische Bericht, daß beide Seiten Überland hatten: v. Rundstedt und v. Klöden zu knapp 13 Wsp Aussaat, die Kontribuenten (sechs Ackerleute und alle Kossäten) zusammen zu 7 3/4 Wsp. An Wiesewachs fehlte den Ackerleuten nur 1/2 Fuder. Der Adel aber bezog sich in allem auf mehr als 50jährige Possession, auch beim Holz, und bestritt die Einziehung kontribuabler Stellen für Leibgedinge usw. Wegen der fehlenden Kossätenstellen sei sowohl unter dem Adel als unter den Bauern große Konfusion. Mit Bescheid vom April 1753 wurden die Kläger wegen des selbst innehabenden Überlands abgewiesen, woraufhin sie sofort immediat appellierten. Sie forderten die Revision der Vermessung und Aussaatberechnung wegen Unrichtigkeit (die der Ingenieur selbst zugab). Es folgten schriftliche Stellungnahmen und Entgegnungen der Gemeinde und der Adligen, dazwischen mündliche Anhörung beider Parteien in Berlin.

Im August 1758 reichten Schulze und Gemeinde die befohlene schriftliche Vollmacht ihres Mandatars ein. 1763 klagten die Badinger immer noch, 1764 übersandten sie eine neue Vollmacht. Der Ausgang der Sache bleibt offen¹⁸¹. 1770 kamen die Kossäten zu Badingen wegen fehlender Äcker ein, die die Adligen nutzten, erinnerten 1771 daran und erneut 1772, da inzwischen eine Separationskommission tätig werden sollte. In die Teilung der Äcker und Wiesen könnten sie aber nicht einwilligen, bevor ihre Sache nicht verabschiedet sei. Die Kammer beauftragte das Kreisdirektorium, das nunmehr *ohne allen Anstand* zu erledigen¹⁸².

Früh kam unter Stellenbesitzern der Wunsch nach Ausgleich und *Egalisierung* auf. Ganz kraß war die Situation im Elbedorf Scharpenlohe¹⁸³. Die vormals sieben Bauern und vier Kossäten hatten durch Hochwasserkatastrophen einen großen Teil ihres Ackers eingebüßt; die 1686 noch vorhandenen Wirte galten nur noch als Kossäten und waren mit dem, was ihnen geblieben war, nicht zufrieden. Eine Kommission ging 1703 davon aus, daß die sieben früheren Bauern zusammen eine Hufe gehabt hätten¹⁸⁴, nach Wischerart zu 120 Schf Aussaat gerechnet. Auf diese Menge müßte den jetzigen sieben Bewohnern ihr Acker ergänzt werden, abzüglich des versunkenen Neuntels zu etwa 13 Schf Saat. Die übrigen 107 Mg sollten gleichmäßig aufgeteilt und davon dementsprechend zu gleichen Teilen die Dienste und Abgaben geleistet werden. Ebenso wurde der Viehstand einheitlich festgelegt¹⁸⁵.

So dramatisch war die Lage in Klein Schwechten nicht, aber einer Veränderung der „Unrichtigkeit“ ihrer Äcker und Wiesen auf Grund des Gesuchs der Kossäten wurde zu-

181 Wie Anm. 180.

182 BLHA, Rep. 2, S.1031.

183 Siehe oben S. 115 nach Anm. 31.

184 Das dürfte nicht der ursprüngliche Umfang des Bauernlandes gewesen sein. Das seit dem 16. Jahrhundert nachweisbare Gut hat sich vermutlich, wie in etlichen anderen Dörfern der Wische nachgewiesen, aus ausgekauften Bauernhöfen rekrutiert.

185 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 72 (I-VII) Fasz. 25, 30. Dez. 1705.

gestimmt, und zwar durch gleichmäßige Einteilung der Kossätenäcker, Wörden und Wiesen. Das zog sich allerdings hin¹⁸⁶. Dieser Fall betraf nur die Kossäten unter sich. In Borstel richtete sich um diese Zeit das Gesuch der Kleinkossäten wegen Ungleichheit der Äcker gegen alle Ackerleute und Großkossäten. Die wehrten sich und mutmaßten, daß die Kleinkossäten nicht Gleichheit mit ihnen wegen der Steuern verlangten, sondern weil sie überhaupt Äcker von den Bauern haben wollten. Sie wären zur Landabtretung erbötig, wenn die Kleinkossäten Äcker nachwiesen, die Pertinenzien ihrer Höfe wären. Doch eine Kommission sah die Sache anders; der Einspruch der Bauern wurde abgewiesen¹⁸⁷.

Ähnlich war es 1717 im Tangermünder Amtsdorf Baben, wo die Kossäten um Gleichmachung baten, weil einige von ihnen sowie die Bauern viel Überland hätten und zur Abtretung von Land angehalten werden könnten¹⁸⁸. Alle Hauswirte im Amtsdorf Schellendorf wiederum waren eigentlich seit alters Kossäten, ihr Feld niemals in Hufen eingeteilt¹⁸⁹. Erst nach der Katasteraufnahme wurden ihnen Steuerhufen berechnet. In Wirklichkeit waren aber ihre Ackerstücke sehr ungleich, teils zu 16, teils kaum zu 4 Schf Wintersaat, und lagen durcheinander. Also wünschten auch sie 1717 die Egalisierung¹⁹⁰.

In allen diesen Fällen wurde eine Veränderung im Sinne der Gleichheit auf Initiative der Bauern oder Kossäten angestrebt. Im Wischedorf Behrendorf hatte die Kammer, so hieß es 1717, vor etlichen Jahren die Höfe ihrer sechs Amtsuntertanen ausmessen lassen, woraufhin ihre Onera reguliert worden sind¹⁹¹.

Im Stendaler Kämmereidorf Hämerten nahmen die Bauern selbst die Sache in die Hand. Die Ritteräcker der drei Rittergüter der Kämmerei waren 1726, wahrscheinlich im Zusammenhang mit deren Verpachtung, vermessen worden, die Bauernäcker nicht; sie lagen aber mit den Ritteräckern meliert. Daher maßen die Bauern 1736 die ganze Feldmark mit Linien aus, egalisierten die Ländereien, so gut es auf diese Art ging, und bezogen dabei die Ritteräcker mit ein. Als Grundlage benutzten sie das Feldregister von 1726. 1743 ergab eine Revision, daß einige Ritterstücke nach der Egalisierung zu schmal, andere wieder zu breit geworden waren. Es blieb nun aber wohl dabei¹⁹².

Die Tatsache der Veränderung der Hufenzahlen und des Wandels der Hufenmaße in der Frühneuzeit sowie des Umgangs damit, die anfangs auf grundherrlichen, mehr und mehr vor allem auf steuerfiskalischen Einwirkungen zu beruhen scheint, fordert m.E. zu methodischen Konsequenzen heraus. Einen Ansatz dazu bietet, was nebenher in vielen Beispielen zutage trat: die realistische Ermittlung der Hufengrößen anhand der Aussaatmenge und differenziert nach Winter- und Sommersaat. Sie diente unter Beachtung der Bodengüte und Ertragsfähigkeit als Besteuerungsgrundlage, war vergleichbar und unter den damaligen Gegebenheiten der gerechteste Modus. Auch ohne verbale

186 GStAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 204b Klein Schwechten, zu 1708 f.

187 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 10 Fasz. 27, zu 1709 f.

188 BLHA, Rep. 2, D.18292/1, fol 1 ff.

189 Siehe oben S. 113 nach Anm. 15.

190 BLHA, Rep. 2, D.18292/1, fol 12 ff. – Tatsächlich wurden 1693 nur Wörden mit entsprechender Aussaatmenge fixiert (Kataster des Kr. Tangermünde [wie Anm. 11], Nr. 4), Steuerhufen erst später, und zwar $8\frac{3}{4}$ Hufen (Bratring: Beschreibung von 1801, S. 281).

191 BLHA, Rep. 2, D.18292/1, 19. Juli 1717.

192 BLHA, Rep. 2, S.7462, Designation der Äcker und Wiesen der drei Rittersitze von 1741/43.

Unterscheidung von großer und/oder kleiner Hufe in den Quellen fallen selbst auf engem Raum beträchtliche Größenunterschiede auf, denen die bloß numerische Anwendung der Hufenzahlen ungenügend Rechnung trägt.

Das mögen die Nachbardörfer Groß und Klein Chüden/Kr. Arendsee noch einmal vergegenwärtigen. Nach dem Kataster von 1686 hatte Groß Chüden 18 Bauern- und zwei Pfarrhufen, jede zu 18 Schf *Einfall*, derzeit aber, weil noch etwas bewachsen und nicht wert war, es urbar zu machen, nur 17 Schf Roggen- und 13 Schf Sommersaat pro Hufe berechnet; in Klein Chüden gab es 10 $\frac{3}{4}$ Hufen, die von 12 Schf Einfall sein sollten, derzeit aber, weil nur zwei Felder gehalten wurden und doch etwas jährlich zur Brache liegen blieb, nur 9 Schf Roggen- und 2 $\frac{1}{2}$ Schf Sommersaat¹⁹³. Diese beiden östlich und nordöstlich von Salzwedel gelegenen Dörfer wurden wegen ähnlich minderer Bodenverhältnisse und derzeit reduzierter Aussaatmengen in die 3. Steuerklasse eingestuft. Trotzdem bleibt auffällig, daß in Klein Chüden pro Hufe auch in Normalzeiten nur zwei Drittel der Getreidemenge von Groß Chüden ausgesät wurden. Das erklärt zwar, warum Klein Chüden nur zwei Felder hielt, weist aber auch auf eine geringere Hufengröße im Vergleich zu Groß Chüden hin.

Die Analyse aller 480 katastrierten Dörfer der Altmark erbrachte überraschende Einblicke. Die Hufen vieler Dörfer im Nordwesten der Altmark (vornehmlich nördlicher Kreis Salzwedel und südwestlicher Kreis Arendsee), wo die nach Hufenzahl kleinen Orte überwogen, waren ihrer wirklichen Größe nach Wispelhufen¹⁹⁴, einige sogar von noch stärkerer Saatmenge¹⁹⁵. Wispelhufen gab es auch in der mittleren und östlichen Altmark; aber hier dominierten in den der Hufenzahl nach größeren und großen Dörfern Aussaatmengen, die durchschnittlich nur $\frac{3}{4}$ einer Wispelhufe, also 18 Schf, gleichkamen¹⁹⁶.

Doch die größten Dörfer hatten im Vergleich dazu nach Aussaatmenge die kleinsten Hufen. In Groß Ballerstedt/Kr. Stendal mit 56 Hufen fielen auf eine Hufe 16 Schf Winter- und 14 Schf Sommersaat, der Acker von mittelmäßiger Güte, also 2. Klasse. Klein Ballerstedt/Kr. Stendal hatte nur elf Hufen, jedoch zu je 18 Schf Saat, nur derzeit, weil einiges Land noch bewachsen, einiges nur sechsjährig zu besäen war, zu 14 Schf Winter- und 13 Schf Sommersaat (3. Steuerklasse)¹⁹⁷. Rochau/Kr. Stendal wiederum wies bei geringerer Bodengüte (3. Klasse) für seine 48 $\frac{1}{2}$ Hufen die gleiche Saatmenge wie Groß Ballerstedt auf, Schinne mit 61 $\frac{1}{2}$ Hufen (2. Klasse) je 14 Schf Winter- und Sommersaat pro Hufe, Schorstedt mit 62 Hufen (3. Klasse) nur 11 Schf Winter- und 8 Schf Sommersaat¹⁹⁸. Zwischen diesen Extremen bestand, gemessen nach Saatmenge (und damit auch

193 Kataster des Kr. Arendsee (wie Anm. 11), fol 69 ff.

194 Zur Wispelhufe s.o. S. 117 f. zu Anm. 44. Im Kr. Salzwedel gehörten zu den Dörfern mit 1-10 Hufen Breitenfeld, Dönitz, Klein Gischau, Haselhorst, Nesenitz, Wiewohl, Winkelstedt (Amt Diesdorf), mit 11-20 Hufen Ackendorf, Ahlum, Barnebeck, Eversdorf, Hagen, Hanum, Kemnitz, Mellin, Molmke, Peertz, Poppau, Quarnebeck, Altensalzwedel, Schieben, Schwiesau, Stapen, Tangeln, Hohentramm, Valfitz, Wüllmersen, Ziethnitz (Kataster von 1693 [wie Anm. 11], passim).

195 Im Kr. Salzwedel Andorf, Osterwohle und Schmölau.

196 So z.B. in Dahlen/Kr. Tangermünde mit 43 Hufen, Westheeren/Kr. Tangermünde mit 37 $\frac{1}{8}$ Hufen (Kataster von 1693 [wie Anm. 11], Nr. 36 und 38), Binde/Kr. Arendsee mit 43 Hufen (Kataster von 1686 [wie Anm. 11], fol 22 f.), alle drei in der 2. Steuerklasse.

197 Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 11), fol 140 ff.

198 Ebenda, fol 29 ff. (Rochau), fol 15 ff. (Schinne), fol 48 ff. (Schorstedt).

Bonität), eine differenzierte Skala von Hufenzahlen und -größen, die die realen Größenverhältnisse in ein ganz anderes Licht rücken¹⁹⁹.

Die gewohnte Bestimmung der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Siedlungsgröße nach Hufenzahl einer Dorffeldmark²⁰⁰ trägt somit und widerspricht der Realität. Das trifft nicht nur für den Befund in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu. Die Steuerkommissare verglichen stets den noch von den Kriegsauswirkungen gezeichneten Istzustand mit den Verhältnissen vor dem Dreißigjährigen Krieg, in der Erwartung, daß diese früher oder später wiederhergestellt sein werden. Bei der Erörterung der Hufenzahlen und -maße in der Zeit zwischen 1375 und 1801 fiel auf, daß nicht nur die Maße wechselten, sondern wahrscheinlich auch bereits in der Hochsiedlungszeit verschiedene Maße angewendet worden waren. Denn die unterschiedliche Abgabenhöhe in den Dörfern, wie sie dem Landbuch von 1375 zu entnehmen ist, läßt nicht nur auf differierende Bonität schließen. Die Hufengrößen dieser Zeit sind zwar kaum, ggf. in Einzelfällen, annähernd rekonstruierbar; die Tatsache ihrer Differenziertheit aber ist methodisch auswertbar.

Ein wirklichkeitsnäheres Bild ergibt sich m.E., wenn der Größenbestimmung der Äcker nicht ausschließlich die numerische Hufe, sondern als durchgehend einheitliches Maß der Scheffel und damit die Aussaatmenge pro Hufe zugrunde gelegt wird. Zu berücksichtigen ist zwar dabei auch die Bonität; doch die genannten Beispiele lassen erkennen, daß diese nicht primär bestimmend sein konnte (wie sie es ja auch nicht für die Klassifizierung nach Hufenzahlen war). Alle Hufen der Altmark-Dörfer auf Wispelhufen umgerechnet²⁰¹ und anhand dieser nach dem Schema 1-10, 11-20 Hufen usw. erneut kartiert, verändert sich das Siedlungsbild nicht unerheblich. Die krassen Unterschiede zwischen dem 10- und dem 40-Hufen-Dorf werden zwar nicht eingeebnet, aber gemildert, die Bedeutung der kleinen Dörfer mit großen Hufen angehoben, die der großen mit mittleren und kleinen Hufen gedämpft. Denn die Äcker der nach Hufenzahl kleinen Dörfer mit großen oder Wispelhufen sind eben relativ größer, die der nach Hufenzahl großen Dörfer, wo nur kleine oder mittlere Hufen bestanden, relativ kleiner, als bisher angenommen.

Skizzenhaft lassen sich die sechs Katasterbezirke (Kreise) etwa so charakterisieren: In den nordöstlichen Kreisen Arneburg und Seehausen waren die Wischerhufen, daneben im Kreis Arneburg Wispel- und mittlere Hufen, im Kreis Seehausen Hufenlosigkeit bestimmend, im südöstlich gelegenen Kreis Tangermünde viele große und mittlere Hufen, dagegen im zentralen Kreis Stendal viele mittlere und kleine Hufen; in den nördlichen und westlichen Kreisen Arendsee und Salzwedel fallen viele Wispelhufen in kleinen und grö-

199 Außer Konkurrenz bleiben die Wischerhufen (s.o. S. 118 zu Anm. 45 ff.) im Nordosten der Altmark, deren Größe und Qualität alle anderen um das Mehrfache übertrafen. – Das Merkmal der Scheffelfzahl spricht auch Krenzlin: Dorf, Feld und Wirtschaft, 1952, S. 37 f., am Beispiel der Prignitz an, doch geht sie wohl von Hufenteilungen aus, nicht von unterschiedlichen Hufengrößen. Vgl. auch Enders: Die Prignitz, 2000, S. 728.

200 Die Klassifizierung von Schulze, H.K.: Die Besiedlung der Altmark, 1973, S. 145 (kleine Siedlungen in der westlichen und nordwestlichen Altmark, meist mit 10-20 Hufen pro Gemarkung; in den übrigen Teilen der Altmark vorherrschend das mittelgroße Straßendorf mit durchschnittlich 30-40 Hufen), trifft nach dem dargelegten Befund nur noch numerisch zu.

201 Aufgefächert in: große Hufe = 24 Schf Einfall (100 %), mittlere Hufe = 18 Schf (75 %), kleine Hufe = 12 Schf (50 %), dazwischen, zwecks Beachtung der viel stärkeren Differenzierung, große mittlere Hufe = 21 Schf (87,5 %), kleine mittlere Hufe = 15 Schf (62,5 %).

ßeren Dörfern auf, daneben im Kreis Salzwedel größere und mittlere Hufen, im Kreis Arendsee viele kleine Hufen.

Geht man siedlungsgeschichtlich davon aus, daß, ungeachtet der im Frühmittelalter gewachsenen Siedlungsstrukturen, der hochmittelalterliche Landesausbau auch im Raum der ostsächsischen Altmark von Westen und Südwesten her erfolgte, erscheint die Frage der Hufengröße in einem anderen Licht. Die Feldmarken wurden mit der Zeit zwar größer abgesteckt, aber das Hufenmaß kleiner²⁰². Dem entsprach, daß die Anzahl der bäuerlichen Stellen in der sich ausdehnenden Ortslage zunahm und damit die Anzahl der leistungskräftigen Bewohner (einschließlich des den spezifischen Bedarf deckenden Handwerks und Gewerbes), d. h. auch die Zahl der Glieder einer Gemeinde. Das wiederum wirkte sich auf die Bildung der Pfarrsprengel aus, die Ablösung der Großparochien mit mehreren kleinen, z. T. kirchlosen Dörfern durch Pfarrbezirke ohne oder mit wenigen Fialkirchen²⁰³, und teilt sich heute noch unübersehbar im Bau der stattlichen Dorfkirchen der mittleren und östlichen Altmark mit²⁰⁴.

Sozialgeschichtlich ist die Beachtung der wirklichen Hufengröße auch unverzichtbar für die Bewertung der auf ihr lastenden Prästationen. Das wurde schon am Beispiel des Landbuchs von 1375 angesprochen. E. Engel hat die Abgaben der Hufenbauern eingehend analysiert, und viele Ergebnisse bleiben aufschlußreich, nicht zuletzt durch Einbeziehung der (modernen) Ackerwertzahl²⁰⁵. Als erkenntnishemmend erweist sich nun aber die übliche Annahme einer einheitlichen Hufengröße von 7,5 ha, die den realen Größenverhältnissen und Unterschieden nicht gerecht werden kann. Ähnliches wird aus den Angaben über die bäuerlichen Hufen und Abgaben bei G. Schlenker deutlich²⁰⁶. Dem helfen nur beredtere, möglichst flächendeckende Quellen wie die Kataster ab.

Der Befund der modifizierten Kartierung verlockt am Ende zu einem Exkurs; denn er korrespondiert in gewissem Grade mit dem der historischen *O r t s f o r m e n*²⁰⁷, wie sie sich im Zuge des hochmittelalterlichen Landesausbaus herausgebildet und zu einem bedeutenden Teil bis zur Gegenwart erhalten haben oder doch rekonstruierbar sind. Von Nordwesten her ausstrahlend in Richtung Süden bis zur Letzlinger Heide, dichter gedrängt in den fließreichen Niederungen dominieren Rund-, Sack- und Platzdorf mit überwiegend kleineren Feldmarken, im äußersten Nordosten mit der Elbwische dagegen das Reihendorf bzw. die locker gereichte Einzelsiedlung, während sich zwischen beiden Gebieten das Straßendorf mit größeren Feldmarken und Hufenzahlen ausbreitet.

202 E. Engel kam für die ganze Mark zu dem Schluß, „daß der Umfang der in Brandenburg vermessenen Hufe mit fortschreitender Kolonisation abnahm“ (dies.: *Lehnbürger, Bauern*, 1967, S. 54 f. Anm. 3).

203 Siehe unten Kap. D.I.1.

204 Vgl. z. B. Scholke: *Stille Schönheit. Romanische Feldsteinkirchen in der Altmark*, 1993.

205 Engel: *Lehnbürger, Bauern*, 1967, S. 73 ff.

206 Schlenker: *Bäuerliche Verhältnisse*, 2000, S. 133 ff. – Die Naturalabgaben z. B. der Bauern in Langensalzwedel waren nominell sehr hoch, wurden aber in Hafer entrichtet, der nur halb so viel galt wie der üblichere Roggen, und das Dorf hatte, was aus dem Landbuch freilich nicht hervorgeht, Wispelhufen.

207 Vgl. Lauburg: *Die Siedelungen der Altmark*, 1914, Karte der Siedlungsformen (Grundrisse) im Anhang; Buttkus: *Die Dorfformen in den Landschaften des ehem. Regierungsbezirks Magdeburg*, 1951, mit Karte. – Eine neuere, auf dem neuesten Stand der Siedlungsforschung basierende Darstellung der Gesamtaltmark steht noch aus.

Auch wenn das Gesamtbild aus dieser Zeit infolge der spätmittelalterlichen Wüstungsprozesse gestört und in einigen Teilen geradezu ausgehöhlt ist (wie in der Letzlinger Heide und im alten Kreis Salzwedel vom Norden an bis zu den Herrschaften Flechtingen und Erxleben im Süden), zusätzlich in der Neuzeit durch Gutsbildung einst geschlossene Ortslagen aufgebrochen und z.T. erodiert sind, heben sich im thematischen Kartenbild doch markante Grundzüge ab.

Aussagekräftig für die Siedlungsgeschichte der Altmark ist der Blick auf Nachbarregionen. Die Karte der „Dorfformen in den Landschaften des ehemaligen Reg.-Bez. Magdeburg“ von Buttkus erfaßt dessen südlich der Altmark gelegenen Teil mit dem alten Erzstift, der Börde und dem Harzvorland, gekennzeichnet vor allem durch Haufendörfer²⁰⁸, die sich so in der Altmark kaum herausbildeten; das Ohretal markiert auch siedlungsgeographisch die Grenze. Sodann gibt die Karte die zum Regierungsbezirk gehörigen ostelbischen Regionen von der Havel- bis zur Saalemündung wieder, die zur Altmark siedlungs- und bodenkundlich stärkere Beziehungen aufweisen²⁰⁹.

Ausgespart blieben bei Buttkus der Thematik gemäß die westlichen und nordwestlichen Nachbarn der Altmark, Braunschweig und Lüneburg, das heutige östliche Niedersachsen, deren Einbeziehung für das Verständnis des hochmittelalterlichen Landesausbaus aber unverzichtbar ist. Denn in seiner Frühphase gehörte das Gebiet der späteren Altmark noch zum alten Herzogtum Sachsen²¹⁰. Dementsprechend bildeten sich viele gleichartige Strukturen und Phänomene heraus.

Besonders ausgeprägt ist das Verbreitungsgebiet der Runddörfer (Rundlinge), das sich vom östlichen Niedersachsen einschließlich des Wendlands bis in den Westen der Altmark erstreckt. Die Untersuchung des Amtsbezirks Calvörde in der südwestlichen Altmark ergab, daß diese Siedlungen „weitestgehend den Siedlungsverhältnissen des benachbarten östlichen Niedersachsen“ entsprechen²¹¹. Das deckt sich mit der Tatsache, daß der später Altmark genannte Raum zur Landesausbauzeit im 12. Jahrhundert noch ein Teil des ostsächsischen Hoheitsgebietes war. Die dadurch gewachsene kulturelle Affinität hinterließ zahlreiche, auch sprachliche Spuren²¹².

208 Diese sind allerdings neueren Forschungen zufolge nicht primären Ursprungs, sondern im Laufe des Landesausbaus gewachsen. Ihr Pendant ist der enorm hohe Wüstungsquotient in dieser Region; s.u. Kap. B.II.1. S. 209 zu Anm. 16. Zum Haufendorf z.B. in der Lößbörde vgl. Meibeyer: Die Anfänge der Siedlungen, 2001, S. 294 f.

209 Buttkus: Die Dorfformen, 1951, S. 385 f.

210 Siehe oben Kap. A.I.1.

211 Meibeyer: Siedlungsgeographische Untersuchungen an den Orten des ehemals braunschweigischen Amtsbezirks Calvörde, 1992, S. 131; vgl. auch ders.: Calvörde mit seinen Dörfern und Wüstungen, 2002; ders.: Rundlingsdörfer im Hannoverschen Wendland und in anderen Gebieten, 1992; ders.: Maxdorf, ein altmärkischer Rundling, 2006. – Zur ethnischen Problematik vgl. auch die Beiträge in: Jürries (Hg.): Rundlinge und Slawen, 2004, u.a. Saile: Das Rundlingsproblem aus archäologischer Sicht.

212 Der Sprachgebrauch z.B. für die Termini Bauer und Halbbauer war im Lüneburgischen „Hufner“ und „Halbhufner“, im Braunschweigischen „Ackermann“ und „Halbspänner“ (Meibeyer, Siedlungsgeographische Untersuchungen, 1992, S. 110), ebenso im Erzstift Magdeburg (vgl. Danneil: Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes, 1898, passim, und in der Altmark; er wanderte also von Süden und Südwesten in die Altmark ein, während „Hüfner“ z.B. in der ostelbischen Prignitz gebräuchlich war.

b) Flurgestaltung und Flurveränderung

Die Hufe bildete den Grundstock der Agrarbetriebe, den Rahmen für den Ackerbau steckte die *F e l d e i n t e i l u n g* ab. Das Kataster von 1686/93, das immer auch den Stand vor dem Dreißigjährigen Krieg zu rekonstruieren suchte, belegt, daß in der Altmark das System der Dreifelderwirtschaft vorherrschend war. Aber es galt nicht allein. Daneben waren Ein- und Mehrfelderwirtschaft²¹³ verbreitet, und zwar regional sehr differenziert. Mit der Hufenlosigkeit der Felder ging oft Einfeldwirtschaft Hand in Hand; die Ackerstücke lagen wie z.B. in Wahrenberg/Kr. Seehausen vermengt untereinander oder wie in Klein Aulosen sogar mit denen der Nachbardörfer vermischt²¹⁴.

Das waren extreme Fälle. Aber auch in Drösede und Gollensdorf/Kr. Arendsee²¹⁵ sowie in den Burgstaller Amtsdörfern Burgstall, Jävenitz und Roxförde, alle Kreis Tangermünde²¹⁶, hielten sie keine ordentlichen Felder und kannten keine Hufen [die es aber vormals laut Erbrecht gab], in Burgstall des geringen Landes halber; sie mußten öfter ein Stück mehrmals bestellen, ehe es wieder ruhen konnte. In Jävenitz und Roxförde schien das eine Kriegsfolge gewesen zu sein, in Flechtingen/Kr. Salzwedel war es mit Sicherheit eine Folge des Bauernlegens unter den Schenck. Der verbliebene Bauernacker war den Einwohnern willkürlich zugelegt worden, so daß fast jeder etliche Ackerstücke von drei und mehr Höfen hatte und diese auch sonst vertauscht worden waren²¹⁷. In Ipse und Potzehne/Kr. Salzwedel wurde das Winter- und Sommergetreide untereinander gesät, in Kuhfelde und Jerchel/Kr. Salzwedel blieb aber jährlich etwas Land als Brache liegen²¹⁸. Dergleichen trat gar nicht in den Kreisen Stendal und Arneburg an den Tag. Typisch oder gar vorherrschend war also die fehlende Schlageinteilung für die Altmark nicht.

Selten finden sich mehr als drei Felder und auch nur im alten Kreis Salzwedel: in Wendisch Brome und Mellin vier, in Böckwitz, Kunrau und Valfitz fünf, in Jahrstedt und Steimke sechs. In Wendisch Brome wurden jährlich zwei der hufenlosen Felder mit Roggen besät, das dritte mit etwas Hafer, das übrige blieb brach; außerdem war noch Land zu 7 ½ Wsp Saat vorhanden, das vordem Acker war, jetzt aber der Mühe nicht wert sein sollte. Der Acker war von sehr geringem Wert²¹⁹. In Mellin wurden jährlich zwei Felder bestellt, zwei zur Brache liegen gelassen. Hier waren die elf Hufen in guten Zeiten Wis-

213 Vgl. allgemein Schröder-Lembke: Entstehung und Verbreitung der Mehrfelderwirtschaft in Nordostdeutschland, 1954. Zu den Verhältnissen in der Mark vgl. Müller, H.-H.: Die Bodennutzungssysteme und die Separation in Brandenburg vor den Agrarreformen von 1807, 1965; ders.: Märkische Landwirtschaft, 1967, S. 17 f. und 46 ff.

214 Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (wie Anm. 11), fol 14 ff., 125 ff.

215 Kataster des Kr. Arendsee von 1686 (wie Anm. 11), fol 13 ff.

216 Kataster des Kr. Tangermünde von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 55 (Jävenitz), Nr. 56 (Roxförde), Nr. 17 (Burgstall).

217 Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 146.

218 Ebenda, Nr. 44 (Ipse), Nr. 47 (Potzehne), Nr. 81 (Kuhfelde), Nr. 46 (Jerchel). – Zur außerordentlichen Streuung der Flurstücke eines Bauern auch bei Dreifelderwirtschaft, zum Jahr 1721 nachgewiesen auf der Feldmark von Abbendorf/Kr. Salzwedel, vgl. Bock: Wohnen und Wirtschaften, 1996, S. 214 ff. – Näheres zu Abbendorf s.u. Kap. B.1.3.a) Bodennutzungsart.

219 Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 66.

pel-, also große Hufen, die Bodengüte jetzt etwas gering²²⁰. In Valfitz waren die fünf Felder in Wispelhufen zu je 24 Schf Winter- und Sommersaat unterteilt; der Acker galt als mittelmäßig (2. Klasse)²²¹, der Umfang des Brachlands blieb offen.

Von den fünf hufenlosen, wenig ertragreichen Feldern in Böckwitz wurden drei jährlich besät, zwei zur Brache liegengelassen, in Kunrau jährlich 2 ½ der verhuften Felder zur Winter- und Sommersaat genutzt²²². In Jahrstedt wurden von den sechs hufenlosen, geringwertigen Feldern ein Brach- und ein Stoppelfeld mit Roggen, ein drittes mit Roggen und Hafer besät, die anderen drei Felder ruhten, in Steimke ein Brach-, ein Stoppel- und ein Haferfeld mit Roggen besät²²³. Bis auf Mellin und Wendisch Brome, im Spätmittelalter wie Kunrau temporär wüst, waren die Grünlandverhältnisse in diesen Dörfern gut bis sehr gut. Außer Valfitz, zwischen Salzwedel und Beetzendorf innerhalb einer Gruppe von Dörfern mit Wispelhufen gelegen, bilden die anderen sechs einen fast geschlossenen Komplex um das Gebiet des lüneburgischen Fleckens Brome. Die besondere Schlageinteilung könnte auf ältere Zeit zurückgehen.

Gegenüber diesen zahlenmäßig geringen Abweichungen von der Dreifelderwirtschaft fallen die Dörfer mit zwei Feldern stärker ins Gewicht, nicht nur quantitativ, sondern auch wegen ihrer räumlichen Konzentration. Im Kreis Arneburg gab es sie nicht, im Kr. Seehausen nur in den hufenlosen Dörfern Groß Garz, Haverland, Jeggel und Lindenberg mit drittklassigem Acker (wovon erstere drei ein Viertel zur Brache hielten)²²⁴, im Fischerdorf Schelldorf/Kr. Tangermünde mit besserem Acker²²⁵, im Hopfendorf Lindstedterhorst/Kr. Stendal²²⁶ und öfter im Kr. Arendsee²²⁷.

Im Kreis Salzwedel finden sich meist kleine, häufig Runddörfer mit zwei Feldern, dichter gedrängt in den Flußgebieten von Jeetze und Dumme im Nordwesten²²⁸, verstreuter an der Ohre im Bereich des Drömling im Südwesten²²⁹ und vereinzelt an der oberen Milde²³⁰. In der Bonität entsprachen sie den zuvor genannten: überwiegend geringe Äcker, aber gute bis sehr gute Weideverhältnisse oder zumindest reichlicher Heugewinn, in Miesterhorst, Schenkenhorst und Solpke auch beträchtlicher, in Peckfitz und Ziepel geringerer Hopfenbau.

220 Ebenda, Nr. 67.

221 Ebenda, Nr. 7.

222 Ebenda, Nr. 65 (Böckwitz), Nr. 63 (Kunrau).

223 Ebenda, Nr. 64 (Jahrstedt), Nr. 145 (Steimke).

224 Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (wie Anm. 11), fol 138 ff.

225 Kataster des Kr. Tangermünde von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 4.

226 Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 11), fol 60 f.

227 Altmersleben, Butterhorst und Vienau auf oder am Rande des Kalbeschen Werders, Klein Chüden, Jahrsau, Schrampe, Ziemendorf, Ziessau und Harpe (letztere vier hufenlos) in der Niederung an oder nahe der Grenze zum Wendland, Maxdorf an der Jeetze, Gestien, Rathslieben und Zehren (letzteres hufenlos) auf der Höhe, bis auf Altmersleben alles kleine und überwiegend Rund- und Hufeisendörfer mit drittklassigem Acker, aber (außer Gestien, Rathslieben und Zehren) mit erst- und zweitklassigem Grünland (Kataster des Kr. Arendsee von 1686 [wie Anm. 11], passim).

228 Klein Apenburg, Böddenstedt, Bombeck, Brietz, Cheine, Chüttlitz, Darsekau, Groß und Klein Gerstedt, Gieseritz (letztere drei auch etwas Brache haltend), Klein Gischau, Groß und Klein Grabenstedt, Hestedt, Markau, Osterwohle, Rockenthin, Altensalzwedel, Schmölau, Seeben, Sienau, Klein Wieblitz, Wiersdorf (Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 [wie Anm. 11], passim).

229 Wendisch Brome, Miesterhorst, Peckfitz, Quarnebeck, Sachau und Solpke (ebenda).

230 Schenkenhorst, Wustrewe und Ziepel (ebenda).

Alle Dörfer mit Zweifelderwirtschaft im Kreis Salzwedel waren, im Gegensatz zu denen in den anderen Kreisen, verhuft. Die Schlageinteilung mit großen und mittleren Hufen, die zur Zeit der Katasteraufnahme infolge des Krieges z.T. noch bewachsen waren, erscheint daher fester gefügt und traditionell zu sein. Wiesen und Weiden begünstigten eine stärkere Viehhaltung²³¹, so daß Viehzucht gegenüber dem Ackerbau auf den kleinen, meist wenig ertragreichen Feldern Vorrang hatte. Die Nähe größerer Städte diesseits und jenseits der Landesgrenze sicherte Absatz und Auskömmlichkeit. Zweifelderwirtschaft war auch in westdeutschen Regionen verbreitet, besonders da, wo Weinbau betrieben wurde²³².

Dreifelderwirtschaft bedingte meistens *Flurzwang* und zwar auf den Feldern und Hufen. Ausnahmen ergaben sich aus der Besonderheit der Wischedörfer, ggf. auch bei Dörfern mit Einfeldwirtschaft. Keinem Flurzwang unterlagen die Nutzflächen außerhalb des Hufschlags, vor allem die dorfnahen Wörden, die sich oft an die Hofgrundstücke anschlossen und ebenso wie die Gärten individuell bewirtschaftet wurden. Der Flurzwang galt unabhängig von den Besitzverhältnissen, solange Bauern-, Pfarr- und Ritterhufen im Gemeinde lagen und die Einhaltung der Termine für die Feldbestellung und Erntearbeiten in aller Interesse war. Mit der Erweiterung der Gutswirtschaft im 16. Jahrhundert strebten aber nicht wenige Gutsherren nach Loslösung aus dem Zwang. Sie nutzten verschiedene Möglichkeiten, ihren Acker in größeren Blöcken zusammenzufassen, z.B. durch Einziehen günstig gelegener wüster Höfe und durch Auskauf aktiver, also durch Bauernlegen²³³ vor allem im 16. Jahrhundert, nach dem Dreißigjährigen Krieg durch Bewirtschaftung und Nichtwiederbesetzung verödeter Bauernhöfe²³⁴.

Früh aber kamen schon erste Formen der *Separation* hinzu. In älterer Zeit verblieben bei Erbteilungen adliger Güter die Besitzanteile ungetrennt. Familienzwist und Herrschaftsstreit veranlaßten mehr und mehr die reale Teilung und Abgrenzung voneinander, z.B. 1582 zwischen den Vettern Jürgen und Ludolf v. Jagow zu Aulosen. Das Kahlenbergische und Oevelgünnesche Feld waren bereits geteilt worden; es standen noch außer einem dazugehörigen Ort die bisher vom ganzen Geschlecht ungeteilt genutzten Wiesen, Gewässer, Fischereien und Holzungen an, und wegen der Teilung der Feldmark Brand stritten sich die Jagow zu Aulosen und Groß Garz seit 1596²³⁵. In beiden Fällen ging es allerdings um Besitz und Nutzung von dorffreien Feldern und um familieninterne Interessen.

In Rohrbeck betraf es zwei Güter der v. Rossow. 1586 verkaufte Joachim v. Rossow seinem Vetter Balzer seinen Meierhof mit der Verpflichtung, diesen zum freien Rittersitz zu machen und ihm Acker vor Rohrbeck zu 10 Wsp Winter- und Sommersaat zuzulegen.

231 Die Pferde-, vor allem die Rindviehhaltung pro Hof war in einigen Dörfern überdurchschnittlich hoch, im Kr. Arendsee (Kataster von 1686 [wie Anm. 11]) in Maxdorf 8-16 Rinder (fol 77 f.), in Ziessau 7-16 (fol 29 f.), in Jahrsau 7-18 (fol 68 f.), in Klein Chüden 4-21 (fol 71 f.); im Kr. Salzwedel (Kataster von 1693 [wie Anm. 11]) in Gieseritz 7-21 (Nr. 78), in Miesterhorst 1-26 (Nr. 53), in Peckfitz 11-16 (Nr. 57), in Sachau 8-20 Rinder (Nr. 48).

232 Vgl. Rösener: Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter, 1992, S. 20.

233 Siehe oben Kap. B.I.2.a) Bauernlegen.

234 Siehe unten Kap. B.III.2.d) S. 325 nach Anm. 482; Kataster von 1686/93 (wie Anm. 11), passim.

235 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 28, Mi nach Laetare 1582; Nr. 68, 3. Febr. 1613.

Außerdem wollte er mit dem Vetter den Acker und die Wiesen in allen Feldern gleichmäßig teilen und mit dem hinter dem Hof liegenden Acker vertauschen u.a. m.²³⁶ Das allerdings war nur möglich, weil die Rossow bereits vor 1584 Bauernhöfe ausgekauft hatten und damit fortfuhren, so daß es nur noch Kossäten in Rohrbeck gab²³⁷. Die Verfügung über die Dorffeldmark wurde somit eine familieninterne Angelegenheit.

Anders sah es aus, wenn die Gutshufen im Gemenge mit denen der bestehenden Bauernhöfe lagen und es für alle nur eine Weide und einen Hirten, d. h. auch gemeinsame Hut- und Triftrechte gab. Das war immer so in Groß Schwarzlosen gewesen; doch 1592 verlangten Schulze und Gemeinde, als Gebhard v. Borstel wider althergebrachte Gewohnheit eine eigene Trift und Hut für seine Schafe und Kühe anlegen und willkürlich die gehegte Gemeindeweide abhüten ließ, dem Einhalt zu gebieten, oder daß er, falls er zu solcher Privathut berechtigt zu sein vermeinte, mit seinem Vieh auf dem Seinen zu bleiben habe. Sie erhielten Recht²³⁸. Doch wer sich nicht rechtzeitig wehrte, sah sich eines Tages vor vollendete Tatsachen gestellt; denn alte, nicht schriftlich fixierte Rechte konnten verjährt sein.

Auf anderem Fundament beruhten die separaten Hütungsansprüche des Joachim v. d. Gartow zu Berkau. Dem Spruch der Helmstedter Juristenfakultät von 1609 zufolge war er befugt, die außerhalb des gemeinen Hufschlags und unvermischt mit Bauernacker gelegene Ackerbreite für sich allein zur Weide nutzen und zu diesem Zweck mit einem Graben einhegen zu lassen, zumal auch die Bauern ihre Äcker und Wörden außerhalb des gemeinen Hufschlags bezäunt hatten und für sich allein gebrauchten. Deshalb mußten sie den vom Gutsherrn aufgeworfenen, von ihnen z.T. aber wieder beseitigten Graben wiederherstellen²³⁹. In diesem Fall hatten die Bauern zu Unrecht den Gutsherrn in die Gemeinderechte und -pflichten einbinden wollen, vermutlich um eine zu große Ausdehnung seiner Herde, letztlich zum Nachteil des Dorfes, zu verhindern.

„Breiten“ gab es auch in anderen Dörfern und waren meist ein Zeichen für das allmähliche Ausscheren des Gutslands aus der Gemengelage²⁴⁰.

Die gänzliche Separation war bereits 1686 in Büste vollzogen. Laut Kataster gab es dort 27 Hufen (darunter 1 ½ Pfarrhufen), der Ritteracker aber nicht inbegriffen, weil er ganz *besonders* lag; er gehörte zu den beiden Rittersitzen Joachim Woldecks v. Arneburg. Die der v. Jeetze und v. Eickstedt hatten nur Wörden zu je 36 Schf Winter- und Sommerfaat (aber Wiesen zu je 24 Fuder Heu), vermutlich von gelegten Kossätenhöfen; denn von den 22 Kossäten- und Kätnerstellen waren acht wüst²⁴¹.

236 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 73, fol 267 f.

237 Kataster des Kr. Arneburg von 1692 (wie Anm. 11), fol 42 ff.

238 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 37, fol 512.

239 NdsStA, 37 Alt Nr. 1842, fol 13.

240 Laut Inventar von 1735 gehörten zum Klödenschon Gut Kläden außer Land im Hufschlag die sog. Junkerbreiten, auf denen außer Roggen fast 2 Wsp Weizen gesät werden konnten. Laut Pachtanschlag der Rittergüter zu Kläden nach 1759 wurden bisher in der Brache, weil sie diese auf der großen Ritterbreite nicht halten müssen, im Durchschnitt jährlich mehr als 3 Wsp Erbsen und Bohnen ausgesät, dreimal so viel wie gewöhnlich (LHASA/StOW, Rep. H Kläden Nr. 21, fol 20 ff. zu 1735; Nr. 249, fol 46 ff. [nach 1759]).

241 Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 11), fol 96 ff.

Konkreteres erfuhr man 1693 in Grieben. Von Hufen war den Einwohnern nichts bekannt. Vor etwa zwölf Jahren hatte die Obrigkeit gewisse Breiten der Bauern den Rittergütern zugelegt und den Bauern dafür anderen Acker angewiesen. Von den acht Rittersitzen der v. Itzenplitz waren jetzt je vier zusammengezogen; jedem der beiden gehörte Land zu etwa je 288 Schf Winter- und Sommersaat nebst Wiesen zu 12 Fuder Heu. Infolge früheren exzessiven Bauernlegens gab es ohnehin nur noch landarme Kossäten und Kätner. Hier war eine ebenso eigenmächtige wie einseitige Separation praktiziert worden²⁴².

Vergleichbar mit Grieben war die Situation in Krumke. Laut Kataster von 1686 mußte der Acker vor alters in Hufen eingeteilt gewesen sein, weil der Pfarrer eine Hufe hatte. Die jetzigen Einwohner des nach jahrhundertelangem Auskauf verbliebenen Kossätendorfs aber wußten nicht, wie viele Hufen auf der Feldmark lagen; sie berechneten ihr Land nach der Aussaat. Der Rittersitz gehörte Friedrich Wilhelm v. Kannenberg²⁴³. Sein gleichnamiger Sohn beschloß 1719 eine durchgreifende Veränderung. Die Feldmark war in steuerbaren Hofacker und steuerfreien Ritteracker unterteilt, beide in Dreifelderwirtschaft bestellt. Der etwa 300 Mg große Hofacker war in über 200 Parzellen zerstückelt, die im Gemenge teils den Kossäten, dem Pfarrer und dem Küster, teils der Herrschaft gehörten; auf dem Ritteracker hatten die Kossäten Pachtland inne. Erst ließ v. Kannenberg die Hofbriefe aller Kossäten prüfen, 1722 die Vermessung der Felder durchführen und den 14 Kossäten gleichmäßig Land zu je 14 Schf Aussaat anweisen. Das war zwar mehr, als sie vorher besaßen, aber von schlechterer Qualität; der Lehnschulzenhof war überdies als verfallen erklärt und eingezogen worden.

1724 beschloß der Gutsherr die Realisierung der Separation, wies seine Untertanen, ohne sie vorher befragt zu haben, an, ihre Äcker unbestellt zu lassen; fünf von ihnen sollten sogar ihre Höfe räumen und die Gebäude umsetzen²⁴⁴. Jetzt brach ein erbitterter Widerstand los. Im August 1724 beschwerten sich Schulze und Gemeinde beim Kreisdirektorium, weil v. Kannenberg ihnen die ganze Gemeineweide und ihr ganzes Ellernholz habe abnehmen und gänzlich ausrodern lassen, die Abtretung ihrer Äcker und Wiesen gegen schlechteres Ritterland verlangte und die von ihnen genutzte Pfarrhufe, für die sie dem Priester Kornpacht entrichteten, gleichfalls entzogen habe. Im Oktober wiederholten sie ihre Beschwerden bei der Kriegs- und Domänenkammer. Dazu befragt, wiegelte Kannenberg ab.

Doch im April 1725 kam die Klage vor einer Kommission zur Verhandlung. Kannenberg rechtfertigte die *Umsetzung* mit den Kossäten, weil der Ritteracker zu seinem Schaden meliert läge. Es seien auch nie drei Felder richtig gehalten worden; durch die Umsetzung würden sich die Kossäten verbessern, da sie mehr Aussaat bekämen. Die Kläger wandten ein, sie wären zur Umsetzung gezwungen worden. Das wies der Beklagte als Injurie zurück; und an der vermeintlichen Weide hätten sie nie ein Besitzrecht nachweisen können. Die Kammer gab darauf zu bedenken, daß zwar die Kontributionskasse bei

242 Kataster des Kr. Tangermünde von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 5; zum Vorgang siehe auch oben Kap. B.I.2.a) S. 113 zu Anm. 19.

243 Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (wie Anm. 11), fol 74 ff.

244 Hoefler: Beiträge zur älteren Wirtschaftsgeschichte des adeligen Dorfes Krumke, 1937.

diesem Tausch nicht litte, da der etwaige Ausfall an Qualität durch Quantität ausgeglichen werden dürfte und Kannenberg allenfalls dafür aufkommen würde. Ob aber die Untertanen zu diesem Tausch auch wider ihren Willen anzuhalten seien, müsse ein ordentliches Gericht entscheiden²⁴⁵. Armutshalber verzichteten sie auf den Prozeß. Die fünf, die ihre Höfe räumen sollten, flohen. Für ihre Stellen fanden sich keine Interessenten; daher blieben sie bis nach dem Siebenjährigen Krieg wüst²⁴⁶.

1726 trug sich ein ganz ähnlicher Fall in Iden/Kr. Arneburg zu, ein ebenfalls durch exzessives Bauernlegen stark reduziertes Dorf, in dem 1692 fünf Rittersitze und zwei adlige Leibgedinge waren, nur noch fünf von einst 18 Ackerhöfen, dagegen 33 Kossäten und Kätner (acht wüst)²⁴⁷. Nachdem Oberstleutnant v. Kannenberg, hier ebenfalls Gutsherr und Obrigkeit, das Rindtorfsche Rittergut an sich gebracht hatte, wollte er alle Gutsländereien zusammenziehen. Da diese zwischen den Äckern der Bauern zerstreut lagen, sollten sie ihm ihre steuerbaren Äcker gegen andere zum Rittergut gehörige abtreten. Die Gemeinde wehrte sich, da die Äcker, die sie weggeben sollte, im besten Schlage lagen, folglich auch in der höchsten Klasse katastriert waren, wogegen sie geringere Ländereien zu erwarten hätte und Weideland verlöre. Außerdem gehörten ihre Ländereien seit undenklichen Jahren zu ihren Höfen als Eigentum. Es sollte daher alles *in statu quo* gelassen werden²⁴⁸.

Im November 1726 erneuerten die Idener ihre Beschwerden, ihre guten Weizen- und Kleiäcker gegen andere und geringere vertauschen zu sollen. Außerdem hatten noch andere Grundherren Anspruch auf Prästanda von ihrem Land. Der Oberstleutnant war auswärts auf Werbung. Im Januar 1727 tat er nochmals seine Absicht kund. Die Kammer bedeutete ihm, daß der Tausch nicht ohne Zutun der Landräte geschehen könne. Diese erfuhren im März, daß sich die Gemeinde zu nichts verstehen wollte, wenn auch v. Kannenberg sie öfter aufforderte, sich in Güte zu erklären und die Äcker freiwillig abzutreten. Die Landräte aber bestärkten die Gemeinde, da sie als Folge der Permutation eine Schmälerung der Kreiskasse befürchteten. Kannenberg änderte seine Taktik und beteuerte im November 1727, es solle den Bauern nichts mit Gewalt genommen werden, sondern nur mit königlicher Approbation.

Die Fronten verhärteten sich. Im Oktober 1728 sollte eine Kommission den Bauern zureden, auf die Permutation einzugehen, sodann sie mit Zuziehung des Vermessungsingenieurs in die neuen Äcker, vorbehaltlich der Rechte der Mitpachtheber, einweisen und auch die sich separat beschwerenden Kossäten zufriedenstellen. Nun begannen zähe Verhandlungen. Einige stellten noch Forderungen, andere lehnten den Tausch völlig ab, weil sie die Aussaat nicht wieder bekämen, der Acker z.T. schlecht wäre und sie die Prästationen dann nicht mehr zahlen könnten. Trotz allen Zuredens blieben sie aus obrigkeitlicher Sicht bei ihrem *Eigensinn*, daß es beim alten gelassen werden müßte, und im Dezember 1728 forderte die Gemeinde immediat, daß v. Kannenberg sie in Ruhe lassen solle.

245 BLHA, Rep. 2, S.1066.

246 Hofer: Beiträge, 1937, S. 430 ff.

247 Kataster des Kr. Arneburg von 1692 (wie Anm. 11), fol 55 ff.

248 BLHA, Rep. 2, S.1060; auch für das Folgende.

Nun wurde im Kontributionsinteresse nochmals eine Kommission tätig, besetzt von jeder Seite nach ihrer Wahl und unter Teilnahme eines Vertreters der Kammer. Wieder argumentierte das Kreisdirektorium mit Blick auf die Kasse wie die Bauern. Die Kammer forderte nochmals ein Gutachten an. Doch wieder ergab die Befragung der Ackerleute, daß die Differenz in der Bonität viel zu groß sei, als daß der Ersatz das ausgleiche. Im Juli 1729 wurde eine dritte Kommission verordnet. Die Korrespondenzen, Eingaben und Untersuchungen gingen weiter, neue Vermessungen und Aufstellungen.

Im Januar 1730 drang der König auf Abschluß der Sache; wenn die Untertanen unter Mitwirkung des Ortspredigers einwilligten, sollte der Kommissionsrezeß abgeschlossen werden. Diejenigen aber, die bei ihrer Widersetzlichkeit beharrten, sollten, wenn deren Einwände ungegründet seien, einzeln benannt werden. Unter diesem Druck und durch die Instrumentalisierung des Geistlichen für einen ungeistlichen Zweck kam im März 1730 ein 139 Seiten starker Kommissionsrezeß über die Separation und den Ackertausch in Iden zum Abschluß. Dem Tenor nach verlören die Untertanen nichts an Quantität und Bonität ihrer Äcker und gewönnen noch Gräsereien hinzu. Die ganze Feldmark war vermessen, alles reguliert und ein Feldregister erstellt worden. Das Generaldirektorium approbierte²⁴⁹. Ein ranghoher, privilegierter Offizier²⁵⁰ hatte das Spiel gewonnen, nicht auf der Basis des Rechts, nicht vor Gericht (wie es die Kammer im Falle von Krumke für nötig gehalten hatte); denn dieses hätte nicht gegen die Eigentumsrechte der Bauern entscheiden können. Favorisierung bei Hofe und das Machtwort des Königs gaben den Ausschlag.

Die Sache hatte ein Nachspiel. 1732 erklärten Schulze und Gemeinde zu Iden dem Kreisdirektorium, nachdem der Amtmann zu Tangermünde sie wegen dreimonatigen Kontributionsrückstands mit landreiterlicher Exekution belegt habe, es sei ihnen beim jetzigen Zustand unmöglich, die Kontribution abzuführen, weil sie beim Tausch ihrer Äcker den allerschlechtesten, sandigen, ganz ausgehelligten und in vielen Jahren nicht gedüngten Acker bekommen hätten, hingegen dazumal ihren Mist auf herrschaftliche Äcker fahren mußten. Auch wäre ihnen die Hälfte der Weide und die sog. Bauernachtweide genommen worden, so daß sie kein Vieh halten könnten. Sie baten um Aufhebung der Exekution, sonst müßten sie ihre Höfe stehen lassen²⁵¹. Die Kammer ordnete eine Untersuchung an, aber dabei blieb es wohl.

In den folgenden Jahren fanden weitere Separationen statt, sicher auch angeregt von den Vorgängen in der benachbarten Prignitz. Hier hatte im Zusammenhang mit dem vom König befohlenen Etablissement auf wüsten Feldmarken die 1754 von der Ritterschaft beantragte Aufhebung der Kommunion noch im selben Jahr begonnen²⁵². Ein Pachtanschlag der Rittergüter in Kläden/Kr. Stendal bezog sich hinsichtlich der Aussaat auf

249 Wie Anm. 248.

250 Oberst v. Kannenberg war exemt, d. h. er hatte wie nur noch wenige altmärkische Adlige seinen Gerichtsstand vor dem Kurmärkischen Hof- und Kammergericht in Berlin, nicht wie die meisten seiner Standesgenossen vor dem Altmärkischen Obergericht in Stendal (vgl. Enders: Regionalismus und Peripherie, 2004, S. 18).

251 BLHA, Rep. 2, S. 1060, 21. Juni 1732.

252 Vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 923.

eine zum Zwecke der Separation angesetzte Tabelle von 1759²⁵³. In Wittenmoor waren 1770, als der Gutsherr die Gemeinheitsteilung wünschte, fast alle Guts- und Bauernäcker voneinander separiert²⁵⁴.

Eine Lösung eigener Art fand man in Gohre. Oberamtmann Garn und der Kurator des minorennen Johann Gebhard Cunow als Besitzer der beiden Rittergüter in Gohre wünschten seit 1771 die Separation ihrer Äcker, Märsche und Hütung von denen der Gemeinde. Diese aber widersetzte sich dem Teilungsplan, und als er, durch mehrere Instanzen gegangen, realisiert werden sollte, beschwerte sie sich 1781 immediat, daß sie bei der Separation *verletzt* worden sei. Die vom König befohlene Untersuchung bestätigte, daß das der Gemeinde zudedachte Land sie nicht genug entschädigte. Schließlich sahen auch die Besitzer der beiden Rittergüter die einfachste und billigste Lösung darin, den Ritteracker an die Gemeinde zu vererbpachten, womit sie einverstanden war. 1782 wurde der Erbpachtvertrag abgeschlossen. Alle Obrigkeiten stimmten zu, nur nicht die Universität Frankfurt/Oder wegen der Hypothek auf den Bauerngütern. Der Ritteracker war aber nicht viel größer als der eines Bauernhofs²⁵⁵. Der Vertrag wurde endlich 1785 konfirmiert²⁵⁶.

Nach dem Siebenjährigen Krieg erließ der König eine Order zur *A u f h e b u n g* der *G e m e i n h e i t e n*; Hand in Hand ging die Forderung der Separation von Bauern- und Gutsland²⁵⁷. Programm zur Hebung der Produktivität war die Beseitigung alter feudaler Beschränkungen zugunsten individueller Wirtschaftsweise. Dem sollte ein allgemeines Reglement dienen. Die Altmärkische Ritterschaft sprach sich im April 1766, als sie davon erfuhr, dagegen aus, weil die beiderseitigen Rechte oft sehr differenziert seien u. a. m. Im Juli 1768 sollten die Stände ihr Gutachten zur Instruktion über die Aufhebung der Gemeinheiten abgeben²⁵⁸. Im konkreten Fall zeigte sich aber, daß großes Interesse am regulären Vorgehen bestand; denn es begannen bald dort die Vorbereitungen, wo die Gelegenheiten günstig waren, z. B. in Wittenmoor.

Ab Februar 1770 arbeitete eine Kommission. Gemeinde- und Gutsacker lagen ohnehin voneinander getrennt²⁵⁹, nur eine Breite Gutsacker von fast 290 Mg noch im Gemenge, außerdem zwei Priester- und ein Küsterstück zwischen dem Gutsacker. Die ganze Feldmark war bereits 1741 vermessen worden, die Hütungsgemeinheit konnte also ohne Kosten und Mühe aufgehoben werden. Ihre Äcker behüteten Gut und Gemeinde (14 Kossäten, ein Kätner) 14 Tage lang nach der Ernte jeder für sich. Es schien nur noch eine Formalität zu sein. Der Gemeindeacker umfaßte 448 Mg 142 QR ohne die Wörden, die

253 LHASA/StOW, Rep. H Gutsarchiv Kläden Nr. 249, fol 46 ff.

254 Siehe unten S. 150 zu Anm. 259.

255 BLHA, Rep. 86, Nr. 1603.

256 LHASA/StOW, Rep. A 23 g Nr. 399, fol 1 ff.

257 Vgl. Mittenzwei/Herzfeld: Brandenburg-Preußen 1648 bis 1789, 1987, S. 361 f. – Zu Separationen in der Mark seit Mitte des 18. Jahrhunderts vgl. Müller, H.H.: Märkische Landwirtschaft, 1967, S. 60 ff.

258 BLHA, Rep. 2, S. 580, 4. April 1766, 12. Juli 1768.

259 Wahrscheinlich schon seit langem; denn das Dorf Wittenmoor war nach spätmittelalterlicher Verödung Mitte des 16. Jahrhunderts beim neuen Gut und nur noch als Kossätendorf wieder aufgebaut worden (vgl. Zahn: Die Wüstungen der Altmark, 1909, S. 252 ff.; Enders: Neue Détails zur Wüstungsgeschichte der Altmark, 2004, S. 31 f.).

jeder privat zum Hof hatte, der Predigeracker 50, das Küsterland 5, das Gutsland 1.370 Mg. Gutsbesitzer Linde sah sich nur in der Hütung behindert; die Gemeinde dagegen wünschte auch völlige Separation der Äcker, ohne daß ihr aber Kosten entstünden, die sie nicht tragen könnte. Die Gegenseite akzeptierte bis auf die anteilig zu tragenden Kosten. Die Gemeinde erklärte, sie wollte mit ihrer Obrigkeit in Ruhe und Frieden leben und nicht Pfändung besorgen müssen, und beantragte bestimmte Äcker und Wiesen. Es wurde verhandelt. Bereits im Mai 1770 lag der Teilungsrezeß vor und wurde konfirmiert²⁶⁰.

Im März 1772 bewarb sich Carl Ludwig v. Borstel zu Nahrstedt um ein Darlehn zur Verbesserung der Ackerwirtschaft, nachdem die Teilung der Gemeinheiten in Windberge zustande gekommen war²⁶¹. Und es gab auch in den Ämtern Bestrebungen, aus der Kommunion zu kommen. Langjähriger Streit lag zwischen dem Amt Arendsee und den Gemeinden zu Schrampe und Ziessau zurück, als Anfang 1771 auf Grund einer rechtskräftigen Sentenz von 1769 die Aufhebung der Gemeinheit im Großen Amtsmoor realisiert werden sollte. Erst nachdem das erfolgt war, konnten 1780 die Meliorationen beginnen und eine Holländerei, Friedrichsmilde, etabliert werden²⁶².

Zu oft befürchteten die Dorfbewohner, ebenso wie in anderen Teilen der Mark, bei derlei Veränderungen benachteiligt zu werden²⁶³. Ein altmärkisches Beispiel bot Langenapel/Kr. Salzwedel. Im Dezember 1770 teilte der Knesebecksche Kurator wegen der vom König gewünschten Separation der vermengten Äcker und Hütungen mit, daß der Ritteracker, Wiesen und Holzung mit dem der Untertanen nicht vermengt sei. Im September 1771 ergänzte er auf die Kritik hin, daß nichts über die beiderseitigen Hütungsrechte berichtet wurde, das Gut habe auf dem Ritteracker und den Wiesen die Hütung allein, die Märsche aber sei gemeinschaftlich. Dann geschah nichts.

1783 beantragten die Ackerleute Johann Joachim Schröder und Erdmann Niemann sowie der Kossät Friedrich Schultze die Auseinandersetzung der mit dem Gut und den übrigen vier Kossäten im Gemenge liegenden Äcker, Wiesen und Hütungen. Daraufhin entwarf v. d. Knesebeck einen Separationsplan, wonach er von der Weide jenseits des Dorfes 15 Teile, die Gemeinde drei erhalten sollte. Den Gegenvorschlag akzeptierte er nicht. Dann beanspruchte er für sich Land zu 30 Wsp Aussaat, der Gemeinde gehörten nur etwa 9 Wsp. Die nötige Vermessung der Feldmark verzögerte sich; der Streit um Besitz und Güte der Grundstücke dauerte jahrelang.

Gegen das Gutachten nebst Gegenentwurf von 1787 erhob der Gutsherr Einspruch und zieh den Gutachter der Gefälligkeit gegenüber der Gemeinde. Dann zog sich das weitere wegen des Streits um die Kosten hin. 1790 entschied das Altmärkische Obergericht, daß Knesebeck die Kosten tragen müsse, da die Gemeinde von ihrem Antrag auf Gemeinheitsteilung abgestanden sei und die Separation danach nur auf sein Verlangen fortgesetzt wurde. Bei Strafe der Exekution zur Zahlung ermahnt, beanstandete er die Höhe der Kosten.

260 LHASA/StOW, Rep. H Wittenmoor Nr. 77, fol 1 ff.; Nr. 78, fol 2 ff.

261 BLHA, Rep. 2, D.1843, fol 18.

262 BLHA, Rep. 2, D.4410, fol 6 ff., 106 ff.

263 Vgl. Enders: Die Uckermark, 1992, S. 592 f.; dies.: Die Prignitz, 2000, S. 923, 932 f., 965, 1016 f., 1115 f.

1793 lag ein Vermessungsregister der Feldmark Langenapel vor, das Knesebeck ebenfalls anfocht. Im April 1798 war ein anderer Kondukteur zur Revision und Rektifizierung der Vermessung bereit. Ende Mai begann die neue Bonitierung. Im Oktober verlangte Knesebeck, daß die Gemeinde zu den neuen Kosten beitragen solle, und hatte wieder gegen die Rechnung Erhebliches einzuwenden²⁶⁴. Im Februar 1800 endlich lag der Separationsplan vor. Doch es gab Verzögerungen in der Prüfung des Plans, 1804 neue Aufstellungen und Verhandlungen, 1805 Berechnungen über die Abfindung der Gemeinde, damit sie zustimmt. Doch ein Abschluß kam bis zum Kriegsausbruch im Herbst 1806 nicht mehr zustande²⁶⁵.

Insgesamt ging die 1770 offiziell initiierte Flurbereinigung allmählich, wenn auch nicht zügig voran. Aktiv wurden immer diejenigen, die ein Interesse daran hatten, wenn sie sich Vorteile davon versprochen. Die Seiten konnten wechseln, und es war keineswegs nur ein obrigkeitlicher Akt. 1775 bewirkten die Gemeinden des Stendaler Kämmerdorfs Hämerten und des Tangermünder Amtsdorfs Karlbau die Separation ihrer gemeinschaftlichen Märsche, und zwar ohne Zutun ihrer Obrigkeit²⁶⁶. 1803 meldete das Kreisdirektorium, daß verschiedene Kommunen zur Verbesserung der Wirtschaftsindustrie um die Aufhebung der Gemeinheiten nachgesucht haben²⁶⁷. Im Juni 1806 wollte laut Bericht des Amtes Tangermünde die Gemeinde zu Bertkow aus eigenem Antrieb die Separation durchführen, wobei sich besonders der Schulze Pogensee in Alt Bertkow auszeichne²⁶⁸.

Daß auch Gemeindeaktionen nicht immer konfliktfrei verliefen, ergab sich im Falle von Karlbau und Hämerten. 1795 focht die Gemeinde zu Hämerten den Separationsrezeß von 1775 an²⁶⁹. Doch aufgehoben wurde er nicht. Denn 1800 bemerkte der Beamte zu Tangermünde, die vormals landarme Gemeinde Karlbau hätte durch *unbegreiflich glücklich für sie ausgefallene* Separation und Ablösung ihrer Hütungsgerechtigkeit auf der Märsche von Hämerten und auf einem Teil der Tangermünder Äcker so viel privaten, von Lasten freien und größtenteils Weizenacker gewonnen, daß jeder Bauer nun je 1 Wsp Winter- und Sommerkorn aussäen konnte. Sie waren dadurch um das Zehnfache für das entschädigt worden, was ihnen die Elbe an Land entrissen hatte. Außerdem besaßen einige Karlbauer eigenen Acker und Pachtacker im Tangermünder Feld. Auf Grund ihres Wohlstands bot die Gemeinde dem Amt statt der Hofdienste jährlich 60 rt Dienstgeld an. Doch das Amt bestand auf dem wirklichen Dienst²⁷⁰.

Separation und Gemeinheitsteilung bedeuteten einen meist rigorosen Eingriff in die Flurverfassung eines Dorfs. Alte Strukturen der landwirtschaftlichen Nutzflächen mußten anderen weichen, die eine höhere Produktivität bewirken sollten wie z.B. die im Laufe des 18. Jahrhunderts in einigen altmärkischen Guts- und Amtsvorwerken eingeführte

264 LHASA/StOW, Rep. H Langenapel Nr. 249, Bd. 1.

265 Ebenda, Nr. 249, Bd. 2.

266 StadtA Stendal, K II 31 d) Nr. 12 und 14.

267 BLHA, Rep. 2, D.39, fol 124 f. 1804 meldete es, auch Gut Schöpplitz habe die Separation beantragt (ebenda, fol 153).

268 BLHA, Rep. 2, D.18295, 26. Juni 1806.

269 Wie Anm. 266.

270 BLHA, Rep. 2, D.18572, fol 276 ff.

Englische, Holsteinische oder Mecklenburgische Koppelwirtschaft²⁷¹. Interne Gemeinheitsteilung, besonders in gutfreien Dörfern, war in erster Linie Sache der Bauern. Sie konnte aber erst in Gang gesetzt werden, wenn die Kosten erschwinglich und alle in der Gemeinde sich einig waren. Initiatoren waren die Ackerleute, die die größten Anteile zu erwarten hatten, Verlierer die Landarmen und Landlosen, die sich deshalb häufig dagegen wehrten.

c) Fazit

Komparable Daten für die Zeit von 1375 bis 1801 deckten Konstanz wie auch Inkonstanz in der Flurverfassung und Sozialstruktur von 142 altmärkischen Dörfern auf, also nicht flächendeckend für die ganze Region bei annähernd 500 in der Frühneuzeit noch bestehenden hochmittelalterlichen Dörfern nachvollziehbar, aber doch bis zu einem gewissen Grade repräsentativ. Das Ergebnis ist eher kennzeichnend für das ostsächsische Altsiedelland, zu dem die Altmark gehörte, als für das ostelbische Ausbauggebiet im Hochmittelalter, hier wie dort aber keineswegs vollzogen unter einer einheitlichen Landesherrschaft (der Askanier), sondern noch längere Zeit unter vielfältig konstituierter Adels- und Territorialherrschaft.

Während Kontinuität bei den gutfreien Dörfern überwog, vornehmlich weil kein Dritter Interesse an Veränderungen hatte, zeigt sich Diskontinuität sowohl bei gutfreien als auch bei Dörfern mit Gütern. Die Zeit der Entstehung von Gütern fiel teils schon ins Mittelalter, teils erst in die Frühneuzeit und dann sehr oft mit Bauernlegen verknüpft (das die dörfliche Sozialstruktur in nicht wenigen Fällen einschneidend veränderte) und auch mit der Einziehung von geistlichem Land. Wesentlich seltener waren Fälle der Auflassung von Vasallenhöfen und Rittersitzen, z.B. bei Aftelerben wie in Immekath nach Aussterben der Besitzerfamilie, oder bei Besitzübergang an eine Familie, die den Ritterhof nicht benötigte und an rentenleistende Bauern vergab wie in Thüritz und Wartenberg, wo das jeweilige Dorf fortan gutfrei blieb.

Varianten zeigten sich in der Veränderung der Hufenzahl eines Dorfs. Geringere Unterschiede finden bei Zunahme ihre Erklärung z.B. in Zurodung nach dem Ende der spätmittelalterlichen Agrarkrise. Denkbar ist auch die frühe Einbeziehung von Hufenland benachbarter wüster Feldmarken, obwohl diese prinzipiell noch bis zum Ende des Alten Reiches als eigene Rechtstitel separat bestanden; die stillschweigende Absorption von Wüstungen ist seltener nachgewiesen. Schrumpfen der Hufenzahl konnte auf Unkenntnis der ursprünglichen Menge nach Wiederaufbau eines partiell verödeten Dorfs beruhen, auch auf dem Wüstbleiben von Ackerhufen zwecks Ausgleichs fehlenden Gemeindelandes an Wiesen, Weiden und Wald. Letzteres läßt sich für das Mittelalter nur vermuten; für die Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg ist es im Kataster von 1686/93 vielfach belegt.

Die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges führten nicht selten zur Zerstörung der Hufenstruktur. Neusiedler und auch Altbewohner benachbarter Dörfer konnten dann Anzahl, Größe und Lage der Hufen nicht mehr erkennen, oder sie wußten von einer Hufen-

²⁷¹ Weiteres dazu s.u. in Kap. B.V.3.a) neue Bodennutzungssysteme.

verfassung überhaupt nichts. Dann wurden der Kontributionsanlage die Aussaatmengen zugrunde gelegt und Steuerhufen errechnet. Wenn auch neue Gutsherren, z.B. bei Besitzerwechsel nach dem Krieg, keinen Überblick hatten, mochten die Bauern wüst liegendes Land an sich genommen und bebaut haben, um die drückenden Kontributionen, neben den Abgaben an die Feudalherrn, erbringen zu können. Woanders benutzten Gutsherrn wüst liegendes Bauernland zur Vergrößerung ihrer Gutsbetriebe. In beiden Fällen veränderte sich auch dadurch die Feldstruktur. Im 18. Jahrhundert kamen als Veränderungsfaktoren die Egalisierung von Bauern- und Separation von Gutsland hinzu, die von der einen oder der anderen Seite je nach Interessenlage schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erstrebt wurden (wenn nicht schon früher inoffiziell praktiziert wie in Grieben).

Fragen warf die Differenz zwischen der mittelalterlichen und der neuzeitlichen Hufenzahl von Dörfern auf, die die Hälfte oder das Doppelte ausmachte oder in anderen Größenverhältnissen zueinander stand. Im Gegensatz zur Hufenverfassung in der Herrschaft Erxleben der v. Alvensleben, wo eine große Hufe identisch mit der Summe je einer kleinen auf den drei Feldern war, belegen erstere mit dem zeitlichen Nacheinander Veränderungen der Maßeinheit aus nicht benannten Gründen. Im Mittelalter ist kein Motiv für eine Veränderung der Hufenmaße erkennbar. In der Frühneuzeit ist sowohl mit grundherrlichen als auch mit fiskalischen Maßnahmen zu rechnen.

Einen Anhaltspunkt bietet die gleichzeitige erhebliche Veränderung der Sozialstruktur. Wurde bei Halbierung großer Hufen eines Dorfes nicht nur die Hufen-, sondern auch die Stellenzahl verdoppelt, dürfte grundherrliches Interesse an erhöhtem Bedarf seßhafter Arbeitskräfte mitgespielt haben. blieb die Stellenzahl aber im wesentlichen unverändert, ausgenommen die Folgen extremen Bauernlegens, kommen steuerfiskalische Faktoren in den Blick. Denn örtlich oder kleinregional unterschiedliche Hufenmaße, wie sie in der mittelalterlichen Landesausbauperiode verwendet wurden, erwiesen sich von dem Moment an als Hürde, wo die bäuerliche Hufe undefiniert und undifferenziert der regionalen Steuerveranlagung (Mitte des 16. Jahrhunderts) zugrunde gelegt und genauso hoch wie die Ritterhufe (durchweg angeschlagen auf 1 Wsp Aussaat) belastet wurde. Bei extremen Unterschieden könnte dann rechnerisch eine Angleichung erfolgt sein, teils auf Drängen der Benachteiligten des Dorfs oder seiner Nachbarn, teils im Interesse der Grundherren zwecks Konservierung ihrer Renten. Rentenerhalt oder -Steigerung konnte die Grundherren allerdings auch ohne steuerlichen Anlaß zu Eingriffen in die Agrarstruktur motivieren, wie sowohl das Bauernlegen in verhuften Dörfern als auch das Beispiel hufenloser Dörfer zeigte.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg nahmen Kommissare nachweislich, zumindest formal, auf die Hufenberechnung Einfluß oder tendierten zu Umrechnungen wie im Falle von Ipse und Reddigau. Das Steuerkataster erforderte darüber hinaus die Klassifizierung der Parzellen auf der Basis von Hufen überhaupt, also auch auf Gemarkungen, die offenbar nie verhuft worden waren, weil dafür kein Bedarf bestand, zumal wenn statt Ackerbau vor allem Viehzucht und Fischerei den ökonomischen Vorrang im Dorfe hatten wie z.B. in Ziessau und Butterhorst, oder wenn die ursprüngliche Hufenverfassung in jüngerer Zeit infolge extremen Bauernlegens verschüttet worden war wie z.B. in Rohrbeck. Es blieb der Kontributionsveranlagung der achtziger und neunziger Jahre des 17. Jahrhunderts vorbehalten, diesem Mangel wenigstens mittels formaler Festlegung von Steuerhu-

fen abzuhefen. Das läßt weder Rückschlüsse auf die mittelalterliche Flurverfassung zu noch auf die tatsächliche Struktur der Wirtschaftsflächen im 18. Jahrhundert, wie die Analyse der Feldmark von Abendorf und der zerstückelte Hofacker in Krumke zeigten.

Ebenso kritisch ist mit Bratrings Statistik von 1801 hinsichtlich der Hufenzahlen der Altmark umzugehen, da ihr unterschiedliche Werte zugrunde lagen. Sie enthält überwiegend nur die steuerbaren Hufen (darunter viele jüngere Steuerhufen), spart demzufolge grundsätzlich die Pfarr- und Kirchenhufen und z.T. auch die Ritterhufen aus und unterscheidet nicht mehr, wie es teilweise noch das Kataster von 1686/93 tat, große und kleine Hufen. Besonders irreführend sind die Daten zu den sechs Dörfern der Herrschaft Erxleben, die mal die Anzahl der kleinen, mal die der großen Hufen wiedergeben. Daher kann von dieser Statistik weder ungeprüft auf ältere Zeit und schon gar auf das Mittelalter geschlossen, noch auf dieser Basis eine Querschnittsanalyse durchgeführt werden.

Weniger unsicher ist das Kataster von 1686/93, da es mehr, wenn auch nicht durchgehend, Ansatzpunkte zu quellenkritischen Vergleichen bietet. Beachtung erfordern überdies die örtlich differierenden Flurverhältnisse und damit verknüpft die Bonität, die der neueren Katastrierung zugrunde lagen und, wenn beanstandet, Neuvermessungen notwendig machten. In diesem Zusammenhang stehen auch die Egalisierungen im frühen 18. Jahrhundert, die in der Altmark in der Regel von benachteiligten Bauern und Kossäten initiiert wurden, während der gleiche Vorgang z.B. in der Uckermark mit ihren schlechteren Besitzverhältnissen meistens von der Herrschaft ausging²⁷².

Um den Diskrepanzen von Hufengröße und Hufenmaß, die zu verfehlten Schlüssen führen können, auszuweichen und eine tragfähige Basis für die Bewertung der historischen Flurverfassung zu gewinnen, wurden auf der Grundlage des Katasters von 1686/93 einheitliche Hufengrößen anhand der Aussaatmenge pro Hufe errechnet und kartiert. Sie modifizieren das Bild einer Siedlungsstruktur, die bisher lediglich von der numerischen Hufe ausging, ohne deren reale Größenunterschiede wahrzunehmen und zu berücksichtigen. Am Maßstab der sog. Wispelhufe (je 1 Wsp Winter- und Sommersaat pro Hufe) ergab sich, daß diese realiter in vielen nach Hufenzahl kleinen Dörfern vor allem der westlichen Altmark eingeführt war. Dagegen herrschten in der mittleren und östlichen Altmark (ausgenommen die Wischerhufen im Nordosten) der Aussaatmenge nach kleinere Hufen vor. Diese korrespondieren zwar oft mit einer höheren Hufen- und Stellenzahl, also auch größeren Ortslage als im Westen, mindern aber nicht deren eigenen siedlungsgeschichtlichen Wert.

Die Hufenverfassung basierte auf der Gliederung des Ackers in Felder. In der Altmark herrschte Dreifelderwirtschaft vor. Doch es gab auch Dörfer mit Ein- und Mehr-, vor allem mit Zweifelderwirtschaft, auch bei Hufenlosigkeit. Diese Systeme bedangen, außer bei den marschhufenartigen Dörfern der Wische, den Flurzwang für alle Ackerbesitzer, solange die einzelnen Besitzanteile im Gemenge lagen. Daher erstrebten die Gutsbesitzer in der Frühneuzeit mehr und mehr die Separation ihrer Ländereien von denen der Bauern. Dazu bot die oft zerrüttete und unkenntlich gewordene Flur- und Hufeneinteilung nach dem Dreißigjährigen Krieg Gelegenheit.

272 Vgl. Enders: Die Uckermark, 1992, S. 438, 498, 606.

Im 18. Jahrhundert setzten Gutsherrn, begünstigt vom König, die Separation durch, auch gegen die Bauern, die sich gegen Übervorteilung wehrten und den Vollzug der Separation oft jahrelang zu verhindern suchten. Im späteren 18. Jahrhundert kam es auch zu Gemeinheitsteilungen. Sahen Bauerngemeinden sie für nützlich an, wurden sie ihrerseits initiativ. Das konnte dorfinterne Konflikte auslösen, wenn den Landarmen und Landlosen, denen bisher die Mithut auf der Gemeindeweide gewährt worden war, diese verlustig zu gehen drohte. Separation und Gemeinheitsteilung wirkten sich, ähnlich wie Egalisierungen, tiefgreifend auf die Flurgestaltung der Dörfer aus. Jüngere Flurkarten vermitteln nicht mehr den älteren Stand.

3. Bodennutzung und Bodenverbesserung

a) Ackerland

Was die Altmärker seit langem kannten und fast überall anwendeten, war *Brachbesömmerung*. Laut Erbregister des Klosteramts Dambeck von 1573 konnten auf dem jeweiligen Brachfeld der drei Felder des Amtsvorwerks jährlich 1 ½ Wsp Erbsen gesät werden²⁷³. Das entsprach etwa einem Sechstel der Aussaatmenge auf einem Feld. Ähnlich war es auf dem Vorwerk Neuhof; und auch die Bauern in den meisten Amtsdörfern hielten es so²⁷⁴. Das war offenbar keine Neuerung, sondern schon längere Zeit Gepflogenheit. Die Bonität der Äcker und Hütungsreviere war unterschiedlich, bei einer Reihe von Feldmarken aber das Grünland so reichlich, daß nicht die ganze Brache zur Hütung benötigt wurde und dadurch der Kornbau intensiviert werden konnte. Hier hatte Fuß gefaßt, was z.B. im Rheinland und Mainfranken im 15./16. Jahrhundert aufgekommen war²⁷⁵.

Auch in der nordöstlichen Altmark findet sich wenig später Brachbesömmerung als eingespielte Methode zur Produktionssteigerung belegt. 1598 beleibdingte Balzer v. Rosow zu Rohrbeck seine Frau Anna v. Rindtorf mit 2 Wsp Hartkorn und der 10. Stiege von all seinen Hufen, auch von dem, was in die Brache gesät wird²⁷⁶. 1607 lieh der Wischebauer Mathias Schartow zu Giesenslage von Hans Schultze zu Rengerslage 700 fl und überließ ihm anstelle der jährlichen Zinsen die 10. Stiege allerlei Kornes von 2 ½ Hufen, ausgenommen die in der Brache gesäten Erbsen²⁷⁷.

Oft kamen sich Interessenten und Nutznießer ins Gehege. 1615 erwirkte die Gemeinde zu Karlbau, daß die Ackerleute in Tangermünde nicht mehr so viel Erbsen und anderes

273 BLHA, Rep. 32, Nr. 1499, fol 1.

274 Ebenda, passim. Es betraf die Dörfer Groß Bierstedt, Brewitz, Brietz, Cheine, Dambeck, Quandambeck, Dessau, Gieseritz, Groß Gischau, Hagen, Königstedt, Kuhfelde, Ladekath, Leetze, Mahlsdorf, Recklingen, Ritze, Altensalzwedel, Schieben, Valfitz, Vitzke und Winterfeld, die das Amt ganz oder anteilig besaß.

275 Holenstein: Bauern zwischen Bauernkrieg und Dreissigjährigem Krieg, 1996, S. 5 und 48. – Brachbesömmerung wurde um 1600 auch in der ostelbischen Mark als üblich aktenkundig, z.B. in der Prignitz (vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 319, 387).

276 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 99, fol 12 ff.

277 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 101, fol 583 f.

Korn im Brachfeld säen und dadurch das Hütungsrecht der Karlbauer schmälern. Sie durften künftig pro Hufe höchstens 5 Schf Erbsen und 2 Schf anderes Korn, also jährlich auf den sieben Hufen Brachfeld 44 Schf Korn säen, jedoch die Erbskaveln an einem Ort zusammen, damit kein Acker dazwischen unbesät bliebe. Das Kleeland aber durften die Ackerleute, obgleich es wie die anderen Felder in drei Teile geteilt war, ganz und also auch die Brache besäen²⁷⁸.

Brachbesömmung war überall eingebürgert, nur die Feldfrüchte variierten. Erbsen waren bevorzugt, aber auch Korn, wie die Beispiele zeigten, außerdem Kohl, Rüben und Buchweizen zur Grütze (1712 im Dorf Waddekath), Lein, Erbsen und Bohnen (1735 auf dem Gut Nahrstedt), Erbsen und Bohnen (nach 1759 auf den Gütern Kläden/Kr. Stendal), Wicken, Erbsen und Linsen (1785 in der Komturei Werben)²⁷⁹. Bei der Hofübergabe des Ackermanns Heinrich Hetzwedel in Räbel an seinen Sohn Jacob 1702 sicherte sich der Wischebauer als Altenteil unter anderem in jedem Feld ein Stück Land und einen Fleck zu je ½ Schf Lein und Erbsen in der Brache²⁸⁰.

Das so oder so von den Bauern genutzte Brachfeld hatte auch das Verlangen der Grundherrn nach Extraentgelt geweckt. 1610 einigten sich der Hauptmann der Altmark, Thomas v. d. Knesebeck, und die v. d. Knesebeck zu Tylsen und Langenapel über den strittigen Kornzehnten von den Brachfeldern ihrer Untertanen²⁸¹. Der bäuerlichen Produktionssteigerung im Eigenbetrieb war offenbar die Abschöpfung des Mehrprodukts durch den Grundherrn auf dem Fuße gefolgt.

Außer in drei Dörfern des Kreises Arendsee (Mechau westlich von Arendsee, Maxdorf und Mahlsdorf an und nahe der Jeetze) findet sich ein spezifisches Bodennutzungssystem unter dem Kennwort „Brach- und Stoppelroggen“ nur im Westen der Altmark: am dichtesten in der Grundherrschaft des Klosteramts Diesdorf, lockerer im Klosteramt Dambeck und in der Schulenburgschen Herrschaft Beetzendorf sowie weiter südlich in einigen Dörfern der v. Alvensleben und des Heiliggeist-Hospitals zu Gardelegen westlich der oberen Milde, insgesamt in gut einem Drittel der Dörfer des Kreises Salzwedel²⁸² sowie im Neuendorfer Amtsdorf Klüden.

Das Specificum bestand darin, daß die Hauptgetreideart Roggen, um den Bedarf zu decken, nicht nur ins Winterfeld als ausgeruhtes Brachfeld eingebracht wurde (Brachroggen), sondern auch ganz oder z.T. ins abgeerntete, also Stoppelfeld (Stoppelroggen). Diese Bewirtschaftungsart trat hier überwiegend bei Dreifelderwirtschaft auf. Der Acker

278 BLHA, Rep. 2, S.7973, zu 1705, Anlage von 1615.

279 BLHA, Rep. 2, D.8018, fol 1 ff. zu 1712; GStAPK, I. HA, Rep. 62, Nr. 152b Nahrstedt, zu 1735; LHASA/StOW, Rep. H Kläden Nr. 249, fol 46 ff. nach 1759; BLHA, Rep 9 B, Nr. 2123, fol 64 ff. zu 1785.

280 BLHA, Rep. 78, Kopjar Nr. 182 IX, fol 441 ff.

281 BLHA, Rep. 78, Kopjar Nr. 122, fol 136.

282 Es waren Abendorf, Andorf, Hohenböddenstedt, Bornsen, Breitenfeld, Wendisch Brome, Brüchau, Dahrendorf, Dankensen, Diesdorf, Drebenstedt, Dülseberg, Fahrendorf, Hanum, Henningen b. Osterwohle, Hohen Henningen, Hilmsen, Höddelsen, Holzhausen, Deutschhorst, Immekath, Jeggau, Jerchel, Käcklitz, Kleistau, Kortenbeck, Kuhfelde, Laatzke, Lagendorf, Mellin, Molmke, Nesenitz, Nettgau, Neuendorf b. Apenburg, Peckfitz, Poppau, Reddigau, Ristedt, Rustenbeck, Schadowohl, Stapen, Siedentramm, Vitzke, Wallstave, Wiersdorf und Wiewohl (Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 [wie Anm. 11], passim).

war vornehmlich geringerer Güte und zur Zeit der Katasteraufnahme 1686/93 in den meisten Dörfern teilweise immer noch bewachsen und verbuscht (zu einem Sechstel, Fünftel, Viertel oder Drittel, im kleinen Dorf Kleistau so gar zu zwei Dritteln), daher zum Kornbau unbrauchbar und nur zur Hütung nützlich; denn diese galt auch nur bei der Hälfte der 50 genannten Dörfer (einschließlich der drei im Kreis Arendsee) als mittelmäßig bis gut.

Infolge eingeschränkter Bestellfläche verringerte sich die vordem gewohnte Aussaatmenge pro Hufe um einige Scheffel, oft einschneidend im Sommerfeld, wo bisweilen absichtlich etwas zur Hütung liegen gelassen wurde wie in Wiersdorf. Es hatte nur zwei Felder; auf den zwölf mittleren Hufen geringer Bodengüte wurden pro Hufe 18 Schf Brach- und Stoppelroggen und 7 Schf Sommersaat ausgesät; das übrige im Sommerfeld blieb zur Hütung und Brache liegen²⁸³. Auch bei Dreifelderwirtschaft wurde bisweilen kein Brachfeld gehalten, weil das Korn gebraucht wurde. Wiewohl hatte 7 3/8 Wispelhufen, die noch zu einem Drittel bewachsen waren; daher wurden alle drei Felder, obwohl von geringer Güte, jährlich besät, derzeit zwei Felder mit 28 Schf Brach- und Stoppelroggen, das dritte mit 5 Schf Sommersaat, Gerste und Hafer²⁸⁴. Ähnlich war es in Holzhäusen²⁸⁵.

Auch in Vitzke mit zwölf Hufen à 18 Schf Saat (jetzt aber, weil das Land noch so bewachsen war, nur à 12 Schf Brach-, 6 ½ Schf Stoppelroggen und 9 ½ Schf Sommerkorn) wurden jährlich alle drei Felder bestellt, und zwar ein Feld mit Roggen, das zweite mit Gerste, das dritte mit Hafer und Stoppelroggen; etwas blieb zur Brache liegen²⁸⁶. Alle Äcker waren von geringer Bodengüte. Es gab in der Realität also keinen Schematismus, wonach nur auf guten Böden die Brache eingeschränkt wurde oder ganz entfiel.

Es hat bei den meisten Dörfern den Anschein, als wäre die Ergänzung der mangelnden Ackerfläche vor allem für Winterkorn durch sofortige Wiederbestellung des abgeernteten Feldes nachkriegsbedingt. Doch bewachsene oder versandete Äcker gab es um diese Zeit auch noch in vielen anderen Dörfern und in allen Kreisen der Altmark, und wo das Land wegen vielen Sandes nicht ordentlich besät werden konnte, wie z.B. in Klüden/Kr. Tangermünde, mußte jährlich das beste vom Stoppelland wieder mitbestellt werden²⁸⁷.

Das Idiom vom Brach- und Stoppelroggen und der selbstverständliche Umgang damit läßt jedoch eher vermuten, daß in den genannten Dörfern alttradierte Gepflogenheiten fortlebten, und das auch noch in späterer Zeit, teils in einigen dieser Dörfer, teils in anderen, nachweislich im Amt Diesdorf. In Abbendorf wiesen zwei Hofinventare von 1721 und 1730 Brach- und Stoppelroggen aus²⁸⁸. Infolge von Mißwachs war 1769 im *schlechten* Dorf Schadewohl vom Stoppelroggen nicht einmal die halbe Aussaat zu erhoffen.

283 Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 113.

284 Ebenda, Nr. 133.

285 7 Hufen à 16 Schf Einfall, aber z.T. noch bewachsen oder nur ums sechste Jahr bestellbar, daher jährlich nur 20 Schf Brach- und Stoppelroggen und 5 Schf Sommergetreide pro Hufe zur Saat, und zwar in einem Feld Brach-, im anderen Stoppelroggen, im dritten Gerste und Hafer, das übrige Land blieb brach (ebenda, Nr. 132).

286 Ebenda, Nr. 80.

287 Kataster des Kr. Tangermünde von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 61.

288 Bock: Wohnen und Wirtschaften, 1996, S. 214 ff.

Statt des Roggens wuchs auf den besten Stücken die sog. blaue Hungerblume, vieles war von den *bösen Reywürmern* verdorben; das Brachfeld war etwas besser, doch auch davon nicht viel Stiege zu gewinnen²⁸⁹.

Die Bereisung der Diesdorfer Amtsdörfer im Mai 1792 ergab ebenfalls, daß in etlichen Dörfern Stoppelroggen üblich war. In Abbendorf säte man im gedüngten Winterfeld Roggen, im Sommerfeld halb Roggen, genannt Stoppelroggen, halb Hafer *im zweiten Dünger*, zur Brachfrucht Gerste, Hafer und Buchweizen in einem Drittel des künftigen Winterfeldes, das größtenteils für Roggen wieder nachgedüngt wurde. Sie ernteten in den besten Jahren vom gedüngten Roggen das 2.-3. Korn, vom Stoppelroggen das 1 ½-2fache, vom Hafer das 2-2 ½fache, von den Brachfrüchten an Gerste das 3.-4., Hafer das 2.-3., Buchweizen das 3.-5. Korn. Das Sommergetreide wuchs nur in frischem Dünger, den die Gerste auf den wenigen Stellen, wo sie noch einzubringen war, doppelt haben mußte²⁹⁰.

Ähnliches fand sich auch in Eickhorst²⁹¹, Dähre²⁹², Hohendolsleben und Kortensbeck²⁹³ und vergleichbare Varianten in Wistedt, das als Musterdorf galt²⁹⁴, in Ellenberg, Wiersdorf und Fahrendorf²⁹⁵. Die Ernte fiel überwiegend dürrig aus. Die Äcker in Wistedt und Ellenberg waren 1693 in die 2. Steuerklasse eingestuft worden, die der anderen Dörfer in die 3. Drei der acht Dörfer besaßen immerhin mittelmäßige bis gute Hütung und Wiese²⁹⁶; aber auch die anderen hatten genügend Vieh und damit auch den benötigten Dung.

Was die Protokolle der visitierenden Beamten obendrein erahnen ließen, eine Vielfalt verschiedener Ackerstücke auf jedem Feld, die jeder Bauer bestellte, bestätigten Hofinventare in Abbendorf. Brach- und Stoppelroggen hatte ein Bauer 1730 auf 20 verschiedenen Feldstücken in der Gemarkung aufgebracht, das andere Korn auf 15 weiteren Flurstücken; alle 35 waren, wie H. Bock anhand der Flurnamen ermittelte und kartierte, über die gesamte Feldmark verstreut. Ein anderer Hof in Abbendorf bewirtschaftete 1721 auf diese Weise 27 Flurstücke²⁹⁷. Zwar waren drei Felder vorhanden, aber deren gleichmäßi-

289 BLHA, Rep. 2, D.7985/1, fol 32 ff.

290 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 11 ff.

291 Saat und Ernte: im gedüngten Winterfeld Roggen zum 2.-3. Korn, im Sommerfeld 1/4 Stoppelroggen zum 1 ½-2fachen, 3/8 Hafer zum 2-2 ½fachen, 3/8 frisch gedüngte Gerste zum 3.-4. Korn, in 1/3 frisch gedüngter Brache 3/8 Hafer zum 2 ½-3fachen, 3/8 Buchweizen zum 2.-4., 1/4 Erbsen zum 2.-3. Korn (ebenda, fol 39 f.).

292 Saat und Ernte: im gedüngten Winterfeld Roggen zum 2 ½-3 ½fachen Korn, im Sommerfeld 1/4 Stoppelroggen zum 1 ½-2fachen, 3/8 Hafer zum 2-2 ½fachen, 3/8 frisch gedüngte Gerste zum 3 ½-4 ½fachen Korn, in 1/3 Brache 1/3 Hafer zum 2 ½-3fachen, 1/3 Erbsen zum 2.-4., 1/3 Buchweizen zum 2.-5. Korn (ebenda, fol 40 f.).

293 In beiden Dörfern Saat und Ernte gleich: im frisch gedüngten Winterfeld Roggen zum 2-2 ½fachen, im Sommerfeld halb Stoppelroggen zum 1 ½-2fachen, 2/6 Hafer zum 1 ½-2fachen, 1/6 frisch gedüngte Gerste zum 2 ½-3fachen Korn, in 1/3 frisch gedüngter Brache halb Hafer zum 2.-3. und Buchweizen zum 2.-4. Korn (ebenda, fol 42 f.).

294 Saat und Ernte: im gedüngten Winterfeld Roggen zum 3-3 ½fachen Korn, im Sommerfeld auf je einem Viertel Stoppelroggen und Hafer zum 2 ½-3fachen, auf die frisch gedüngte Hälfte Gerste zum 3.-4. Korn, in einem Drittel frisch gedüngter Brache 1/3 Hafer und 3/6 Erbsen zum 3.-4., 1/6 Buchweizen zum 2.-4. Korn (ebenda, fol 47).

295 Ebenda, fol 48 ff.

296 Wistedt (1. Kl.), Ellenberg und Fahrendorf (2. Kl.) (Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 [wie Anm. 11], Nr. 103, 104, 142).

297 Bock: Wohnen und Wirtschaften, 1996, S. 214 ff.

ge Aufteilung in streifenförmige Hufen, wenn sie denn vormalig bestanden hatte, war einem Puzzlebild gewichen, wahrscheinlich infolge der Tatsache, daß 1693 noch viel Land bewachsen war und einiges nur ums dritte oder sechste Jahr bestellt werden konnte²⁹⁸. Die Rodung und Kultivierung in der Zeit danach vollzog sich wohl punktuell.

Im Amt Neuendorf hatte der die Altmark im November 1792 bereisende Kammerdirektor Borgstede einen besseren Eindruck als im Amt Diesdorf tags zuvor. Der Beamte, so notierte er, säe das Sommerkorn häufig in die erste Tracht [nach der Brache], dann zweimal Roggen, dann folge Brache. Versuche mit Wintersaat seien nicht ganz so glücklich. Die Vorwerksäcker werden drei- oder vierjährig gedüngt, Gerste etwas, Weizen wenig, anstatt Hafer lieber Stoppelroggen gebaut. Die Erbpächter in Letzlingen säten dreimal hintereinander Roggen, zuweilen in die dritte Tracht Hafer, das vierte Jahr Buchweizen, dann folgten zwei Jahre Brache²⁹⁹. Im Amtsvorwerk wie in der seit 1703 unweit vom Jagdschloß Letzlingen errichteten gleichnamigen Kolonie³⁰⁰ herrschte offenbar Mehrfelderwirtschaft und kam Stoppelroggen zum Einsatz, im Vorwerk auch Plaggenmist. Die Bodengüte war in der Gegend um die Letzlinger Heide eher gering.

Damit wird noch einmal die *B o n i t ä t* der Felder angesprochen. Sie ist im Kataster von 1686/93 fast lückenlos dokumentiert, und die Aufgliederung nach den sechs Kreisen bestätigt das zuvor Dargestellte, auch wenn es primär administrative Räume waren. Es lassen sich jeweils zwei einander ähnliche zusammenfassen. Die Kreise Arneburg und Seehausen, zu denen die Wische gehörte, teilten sich fast allein in die Dörfer mit Böden der 1. Güte- und Steuerklasse, nur in den Kreisen Tangermünde und Salzwedel gab es noch je ein, im Kreis Stendal zwei Dörfer dieser Art. Die Kreise Arendsee und Salzwedel hatten den höchsten Anteil an Dörfern mit Äckern der 3. Güte- und Steuerklasse, in den Kreisen Stendal und Tangermünde waren die 2. und 3. Klasse (Kl.) relativ ausgeglichen vertreten, wie die Übersicht zeigt³⁰¹.

Kr. Arneburg: 42 Dörfer, davon

1. Kl. 18 (=42,9 %), 2. Kl. 9 (=21,4 %), 3. Kl. 16 (=38,1 %)

Kr. Seehausen: 51 Dörfer, davon

1. Kl. 20 (=39,2 %), 2. Kl. 7 (=13,7 %), 3. Kl. 24 (=47,1 %)

Kr. Stendal: 71 Dörfer, davon

1. Kl. 2 (=2,8 %), 2. Kl. 35 (=49,3 %), 3. Kl. 34 (=47,9 %)

Kr. Tangermünde: 59 Dörfer, davon

1. Kl. 0 (=0 %), 2. Kl. 27 (=45,8 %), 3. Kl. 32 (=54,2 %)

Kr. Arendsee: 95 Dörfer, davon

1. Kl. 0 (=0 %), 2. Kl. 18 (=18,9 %), 3. Kl. 77 (=81,1 %)

Kr. Salzwedel: 159 Dörfer, davon

1. Kl. 1 (=0,6 %), 2. Kl. 37 (=23,3 %), 3. Kl. 121 (=76,1 %)

298 Kataster des Kr. Salzwedel (wie Anm. 11), Nr. 134 Abbendorf.

299 BLHA, Rep. 2, S.18, 17. Nov. 1792.

300 Schulze, B.: Statistik der Ämter, 1935, S. 40 f.

301 Nichtklassifiziert waren Sanne/Kr. Arneburg, Losenrade/Kr. Seehausen, Perver/Kr. Arendsee, Mannhausen/Kr. Salzwedel.

Das sind jedoch nur relative Größen, die nichts über die wirklichen Erträge aussagen. Sie wurden am Vielfachen der Einsaatmenge pro Korn gemessen. Daten sind vornehmlich aus dem 18. Jahrhundert überliefert. Die älteren Taxen und Ertragsanschläge legten der Wertberechnung die Aussaatmenge je Kornart zugrunde, die offenbar pauschal dem Gewinn entsprach, also dem durchschnittlichen Ernteertrag des 3. oder dreifachen Korns. Das waren allgemeine Erfahrungswerte, die mit unterschiedlicher Bonität der Felder und Parzellen rechneten und das sechs- und neunjährige Land, das also nur alle sechs oder neun Jahre besät wurde, berücksichtigten. Der Durchschnitt ergab sich meist aus zwei Rotationsperioden, bei Dreifelderwirtschaft also sechs Jahren.

Die Bandbreite der Schwankungen auf ohnehin niedrigem Niveau, das bei mageren Böden gegen null tendieren konnte, weist die Auflistung der Kornerträge im Amt Diesdorf für die 50 Jahre von 1599 bis 1648 aus: In sechs Jahren wurde das 3. Korn, in 13 Jahren das 2 ½fache, in sieben Jahren das 2 1/4fache, in acht Jahren das 2. Korn, in neun Jahren nur die Saat geerntet; sieben Jahre brachten noch nicht einmal das Saatkorn ein³⁰².

Als Durchschnittswert sind die Angaben im Anschlag des Amtes Arneburg von 1545 zu verstehen; er ging bei Roggen vom 4., bei Gerste vom 5., bei Hafer vom 3. Korn aus³⁰³. Der Acker des Städtchens Arneburg wurde 1692 in die 3. Steuerklasse eingestuft, weil er z.T. sandig war und nicht mehr als das 4. Korn trug. Die Fruchtbarkeit der Äcker der in der Stadtfeldmark aufgegangenen Feldmarken Martzan und Schlüden war noch etwas geringer; hier hatte auch das Vorwerk Arneburg Land³⁰⁴. Hier und in einigen anderen Orten setzten die Kommissare eigens den Ertrag in Beziehung zur Steuerklasse. Das 4. Korn und weniger wurde am niedrigsten besteuert, ebenso das 3. Korn in den Dörfern Groß Wanzer, Jeggel und Lindenberg im Kreis Seehausen sowie in Krüden, wo das 3 ½fache geerntet wurde³⁰⁵.

Besser stand es in Bülstringen/Kr. Salzwedel, wo die letzte Revision des Katasters vom 5. bis 6. Korn ausgegangen war, 1693 aber nur mit dem 4 ½fachen Ertrag gerechnet und daher die 2. Klasse angesetzt wurde³⁰⁶. Im Wischedorf Berge/Kr. Arneburg konnte der Acker aufs 6. Korn angeschlagen und in die 1. Klasse eingestuft werden³⁰⁷. Die Seehäuser Wischeäcker vor dem Beuster und dem Steintor östlich der Stadt, „schwarzes fettes Land“, trugen um 1700 bei guter Witterung das 6. auch 7., selten aber mehr als das 8. Korn³⁰⁸.

Von der Wische erfährt man später aber noch bessere Werte. Der 1779 die Altmark bereisende Kammerdirektor v. Siegroth führte die großen Rückstände in den Kreiskassen von Arendsee, Seehausen und Salzwedel besonders auf die notorische Armut der meisten Amtsuntertanen der Ämter Diesdorf und Arendsee zurück. Denn obwohl in der 3. Steuer-

302 BLHA, Rep. 2, D.7973, fol 102 zu 1668.

303 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 5 Arneburg Fasz. 1, zu 1545.

304 Kataster des Kr. Arneburg von 1692 (wie Anm. 11), fol 132 ff.

305 Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (wie Anm. 11), fol 118 (Groß Wanzer), fol 143 (Jeggel, Lindenberg), fol 108 (Krüden).

306 Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 156.

307 Kataster des Kr. Arneburg von 1692 (wie Anm. 11), fol 76.

308 Bekmann: Historische Beschreibung, Bd. II, 1753, V. Teil, I. Buch, V. Kap., Sp. 46 ff.

klasse eingestuft, war das im Vergleich zur Wische und den guten Böden der Gegend um Arneburg, Tangermünde, Stendal und Osterburg proportional immer noch sehr ungünstig. In Kornerttrag ausgedrückt, wurden die Extreme noch deutlicher. Zwei Hufen guter Acker, so Siegroth, die das 6.-12. Korn, in der Wische bisweilen sogar das 15. Korn und mehr gewähren könnten, erforderten weniger Kultur, Kosten und Mühe als vier Hufen geringen Landes, die gewöhnlich kaum das 3., höchstens das 4. Korn brächten³⁰⁹. Im Amt Diesdorf waren die Erträge, wie dargelegt, noch dürftiger³¹⁰.

Damit hängt die *Bodenverbesserung* zusammen, vor allem die Anhebung der Bodenfruchtbarkeit durch mehrmaliges Pflügen und regelmäßiges Düngen, freilich in Abhängigkeit vom Mistaufkommen. Üblich schienen drei *Fahren* zu sein, d.h. das dreimalige Pflügen eines Feldes (1543)³¹¹. Der Halbspänner Johann Joachim Bunning in Düsedau hatte nur ein Minimalprogramm aufgelegt, weil der Hof derzeit in mißlichen Umständen war. Die Taxanten fanden 1778 das Winterfeld mit 4 Schf Weizen und 20 Schf Roggen bestellt; der Acker war zum Winterkorn dreimal gepflügt und mit 6 Fudern Mist gedüngt worden. Das Gerstenland zu 12 Schf Saat war zweimal gepflügt und mit 15 Fuder Mist gedüngt, je 5 Schf Gelb- und Rauhhafer in einmal gepflügten Acker gesät, 24 Fuder Mist (auf das Brachfeld) gebracht und 4 Schf Erbsen gesät³¹².

Die württembergischen Kolonisten auf dem Arendseer Amtsvorwerk Lückstedt hatten das Winter- und Sommerfeld trotz Warnung des Amtmanns durchgehend nur zweimal gepflügt. Als die Ernte 1766 dementsprechend mager ausfiel, bestellten sie die neue Wintersaat dreifährig und wollten es künftig in allen Feldern tun³¹³. Wo es an Mist fehlte, wurden die oft schlechteren, dorffernerer Äcker statt dessen mehrere Jahre lang brach liegen gelassen und nur zur Hütung genutzt. Der visitierende Amtmann zu Salzwedel fand 1767 Worte der Anerkennung für die Bauern in Wernstedt. Die Ackerbestellung wäre recht gut, sie pflügten zur Wendfahre tief, und wenn der Dünger reichte, würden auch die Hinterländer gehörig gedüngt und der Mist gleich untergepflügt³¹⁴. Das Dorf hatte mittelmäßige Weide und Hütung (2. Klasse)³¹⁵. Den gleichen Befund wie in Wernstedt protokollierte der Amtmann zu Burgstall 1794 in Sandbeindorf, das nur geringen und dürrtigen Acker hatte³¹⁶.

309 BLHA, Rep. 2, D.40, Bericht vom 30. Okt. 1779. – Die Rechnung des Direktors Siegroth stimmte nur insofern nicht, als auf den schweren Böden der Wische zur Brachzeit bisweilen zehn bis zwölf Pferde vor den Pflug gespannt werden mußten (GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 111 Osterburg, zu 1567), auch 16, sonst in der Altmark vier Pferde oder Ochsen (Bratring: Beschreibung von 1801, S. 230). – Vgl. auch Müller, H.H.: Märkische Landwirtschaft, 1967, S. 103 ff., mit Angaben zu den Erträgen um 1800 in den einzelnen Kreisen der Kurmark und in der Kurmark insgesamt. In den Dörfern des Kreises Stendal wurde im Jahre 1798 das 6-8fache an Weizen, das 4-5fache an Roggen, das 5-7fache an Gerste und Hafer, das 3,5-4fache an Pahlkorn geerntet.

310 Siehe oben S. 159 zu Anm. 290 (Abbendorf u.a.).

311 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 1 a, S. 80 ff. zu 1543: Die Hüfner in Klein Schwechten sollten zu jeder Fahre, die des Jahrs drei sind, zwei Tage auf dem dortigen Gut pflügen.

312 BLHA, Rep. 86, Nr. 1604, fol 10 ff.

313 BLHA, Rep. 2, D.4422, fol 111 f.

314 BLHA, Rep. 2, D.17417, fol 2 ff.

315 Kataster des Kr. Salzwedel (wie Anm. 11), Nr. 34.

316 BLHA, Rep. 2, D.6445, fol 141 ff., Beiendorf.

In Vorwerken und Dörfern des Amtes Diesdorf war das Plaggenhauen und Einbringen in den Acker verbreitet wie auf den Eschböden in Nordwestdeutschland³¹⁷. Im Nordwesten der Altmark ging es Hand in Hand mit dem sog. Brach- und Stoppelroggen³¹⁸. Besonders das Amt profitierte davon dank der zahlreichen Dienste (Ende des 16. Jahrhunderts wöchentlich 344 ½ Spann- und 110 Handdienste), die „überflüssig“ Heidekraut und Plaggen hauen und etliche hundert Fuder täglich zur Streuung in die Ställe und auf die Miststätten führen mußten. Dadurch daß die Schaf- und Rinderställe voller Vieh standen, wurde jährlich zweimal zur Gerste voller Mist auf das Land geführt und es gleichsam damit bedeckt. Mit so starker Düngung wurde der kalte Grund so erwärmt und fruchtbar gemacht, daß er an Gerste und Hafer viel mehr tragen konnte als nach dem Dreißigjährigen Krieg, wo diese Düngung mangels Diensten vermindert war (1668)³¹⁹.

Die Bauern verfügten über unterschiedliche Plaggenressourcen, und bei Konflikten zwischen Nachbargemeinden spielte auch Knappheit an Plaggen mit wie 1681 im Hütungs- und Holzungsstreit zwischen den Gemeinden zu Hanum und Haselhorst³²⁰. Das Amtsdorf Drebenstedt hingegen hatte ein so reichliches Plaggenhaurevier, daß es auf dem entbehrlichen Teil eine Kienholzung anlegen konnte. Das taten auch die Bauern in Bornsen, zumal ihre bergigen Äcker nur schwer mit Plaggenmist zu düngen waren, da das Zugvieh bald ermüdete. In Reddigau wiederum wurden moorige Plaggen mit dem Plaggeneisen abgehauen und wie Torf gebrannt (1792)³²¹.

Im Bereisungsprotokoll bemerkte der Diesdorfer Amtmann 1792 zum Plaggenhau, kein einziges Dorf außer Eickhorst liege mitten in seinen Grundstücken. Alle seien an Bächen oder Niederungen des Wassers wegen erbaut und haben ihre Grundstücke auf einer Seite [also Runddörfer], was die Beackerung, die Anfuhr der Plaggen und Abfuhr des Mistes *erstaunend* erschwert. Keiner ernte aber so viel Stroh, daß er der Heideplaggen entraten könnte; doch die seien zum Auffangen der Viehabgänge [Kot] statt Stroh beschwerlich und *kosbar*, müßten mit besonderen Plaggeneisen abgehauen und angefahren werden, was im Ganzen die Wirtschaftskosten um ein Viertel erhöht³²².

Grundsätzlich hielten die Bauern aber an dieser ihnen seit alters geläufigen Methode fest, und es galt als ein Zeichen der Integration Fremder, wenn 1792 das Urteil des Amtmanns über die Bewohner der 1748-50 gegründeten Pfälzerkolonie Hohengrieben dahingehend lautete: Diese Kolonisten halten sich, nachdem die Pfälzer ausgestorben und ihre Deszendenten und die eingeheirateten Lüneburger in der hiesigen Wirtschaftsart und den Plaggenhau geboren sind, nun im Verhältnis hiesiger Untertanen Art recht gut³²³.

Im Gegensatz dazu fand der Kammerdirektor Borgstede im November 1792 auf seiner Reise durch die Altmark im Amt Diesdorf vieles noch verbesserungswürdig. Der Amts-

317 Vgl. Rösener: Agrarwirtschaft, 1992, S. 20; Saalfeld: Ländliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 1998, S. 676, auf der Geest im westlichen, mittleren und östlichen Niedersachsen. – Zur Altmark vgl. Linke: Archivalische Nachweise über die Nutzung natürlichen organischen Materials zur Düngung altmärkischer Wölbäcker, 1976.

318 Siehe oben S. 157 zu Bodennutzungssystem.

319 BLHA, Rep. 2, D.7973, fol 102 ff., kommissarische Untersuchung des Amtes Diesdorf 1668.

320 BLHA, Rep. 2, D.7757, fol 117 f.

321 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 27 f. und 32 f.

322 Ebenda, fol 56 ff., Punkt 8 und 9.

323 Ebenda, fol 12 ff.

verweser Schaefer sei zwar ein ganz guter Mann, aber jung dahin gekommen, habe *alle Vorurtheile der Gegend eingesogen und scheint sie fürtrefflich genährt zu haben*. Ein ganz kleiner Teil, d.h. die guten Felder (des Amts), werden nach der Düngung zweimal mit Roggen besät, dann Gerste, und dazu zweimal, d.h. in der Streck- und Saatzfahre, gedüngt, dann Hafer gesät, worauf der Acker brach liege. Einige Felder liegen schon statt des Hafers brach. Das übrige Land werde in drei Feldern bewirtschaftet und gewöhnlich zweimal hintereinander mit Roggen besät, weil, wie sie sagen, Hafer nicht gerate und Gerste der Acker nicht trage. Andere noch schlechtere Äcker tragen zweimal Roggen und liegen dann drei Jahre brach. Doch es läge am Vieh, es sei schlecht und nicht komplett, auch nicht die Schafe. Überall werden Plaggen eingestreut, das sei nichts weiter als Sand mit Sand düngen. In Vier und Lüdelsen sah es noch schlechter aus³²⁴.

Der Kammerdirektor beschrieb alle Merkmale, die für die nordwestliche Altmark typisch waren: Mehrfelderwirtschaft, Brach- und Stoppelroggen und Plaggenmistung. Allerdings beließ er es bei der Kritik, und damit war niemandem geholfen. Es waren ja nicht nur Anhänglichkeit an alte Tradition und *Vorurtheile*, die Amtmann und Bauern leiteten, sondern die mangelnden Gaben der Natur, die zu ungewöhnlichen Methoden zwangen³²⁵. Und das Plaggenhauen kannten auch andere Dörfer dieser Region. Von Kläden im Amt Arendsee hieß es 1767, sie pflügen den Dünger unter, den Plaggenmist aber streuen sie obendrauf³²⁶. Im Amt Dambeck lagen 1783 die Gemeinden zu Brewitz und Sienau im Grenzstreit wegen des Plaggenhauens³²⁷. In den anderen Teilen der Altmark scheint es weniger verbreitet gewesen zu sein. 1786 wurde das Plaggenhauen mit Ausnahmen verboten³²⁸.

Ganz andere Wege zur Gewinnung von Dünger gingen um 1800 Dörfer im Umkreis von Stendal. Die Bauern der Gemeinden zu Tornau, Röxe und Döbbelin holten regelmäßig den Mist aus der Stadt, der hauptsächlich in Straßenmodder und Kloakenabfall bestand und den sie angesichts der enormen Getreidepreise in den letzten Jahren sorgfältig sammelten und wegfuhrten. Dies erregte bald den Neid der Stendaler Ackergilden, die den Landleuten gemäß ihrem Privileg keinen Straßenmodder überlassen wollten. Doch weil die *Begierde der Landleute nach Kot* für die Reinlichkeit der Stadt wie auch für die kleinen Professionisten und sonstigen Einwohner, die keinen Ackerbau betrieben und die den größten Teil ausmachten, nützlicher war, bewog der Magistrat die Ackergilden, zum Besten ihrer Mitbürger derzeit von ihrem Privileg keinen Gebrauch zu machen³²⁹.

Der Bodenverbesserung dienten seit alters auch Maßnahmen zur Regulierung des *W a s s e r s t a n d s*. Hoch- oder Wölbäcker³³⁰ sorgten für die Ableitung überschüssigen Wassers von der Saat; Feldgräben fingen es auf. Das bedingte regelmäßige Grabenräu-

324 BLHA, Rep. 2, S.18, 16. Nov. 1792.

325 Dem Bericht des Diesdorfer Amtmanns von 1792 zufolge wurde der Acker im Amtsdorf Schmölau, da mooriger Sand, nicht gepflügt, sondern *gehacket*, wie es auch in einigen angrenzenden lüneburgischen Dörfern üblich sei (BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 34).

326 BLHA, Rep. 2, D.4245, zu 1767.

327 BLHA, Rep. 32, Nr. 1501, fol 11 ff.

328 Linke: Archivalische Nachweise, 1976, S. 284.

329 BLHA, Rep. 2, S.7552.

330 Vgl. Heiland: Die Flurwüstungen der nördlichen Altmark, 1960.

mung und Wartung eingebauter Wehre, eine der Aufgaben und Pflichten der Dorfgemeinde, und bedurfte bei Grenzgräben besonderer Regeln, wie sie z.B. 1433 auf Grund des Konflikts zwischen den Nachbargemeinden zu Buchholz und (Ost) Insel festgelegt wurden. Demgemäß sollte der Graben unter den Gerichten des Domstifts Stendal in Buchholz bleiben, aber bei Bedarf sollten ihn *de meyne bure* zu Buchholz und Insel und ihre Nachkommen einträchtig räumen *vmme des meynen waterflutes wille der beiden dorpschap*³³¹.

Das war besonders wichtig in den Wischedörfern, die ihre Entstehung im Mittelalter den großen Eindeichungen und Grabensystemen verdankten und wo ein Netz zahlreicher Fließe die Feldmarken durchzog. In Germerslage trennte ein Graben nebst Strauchwerk den Acker Joachim Rengerslages und Busse Ludeckes. Hier war Streit wegen der Art und Weise der Grabenräumung entbrannt. Das Gericht entschied 1560, daß fortan, wenn der Graben geräumt wird, die Hälfte der Erde, die aus dem Graben geworfen wird, auf Rengerslages Seite und Acker, die andere Hälfte auf Ludeckes Acker geworfen werde; ebenso sollte es mit dem abzuhauenden Buschwerk geschehen³³².

Ob Acker- oder Feldmarkgrenze, Gemeinde- oder individuelle Pflicht, die aufwendigen Wasserbauarbeiten verlockten zu Illegalem. Mehrmals hatte sich die Gemeinde zu Hagen beschwert, daß die Gemeinde zu Stapen den gemeinsamen Grenzdamm an mehreren Stellen durchstach und das auf ihrer Feldmark angesammelte Wasser auf die Hagener Grasung abließ, ebenso an anderen Stellen im Grenzgebiet. Darum ersucht, begab sich 1621 der Hauptmann der Altmark an die strittigen Örter, hörte den Bericht beider Seiten und beschied, daß es, da beide einst den Damm gemeinsam aufgeführt hätten, den Stapenern nicht gebührt habe, ihn durchzustechen; die Hagener aber sollten ihren Grenzgraben räumen. 1633 und 1650 entstand wegen des Wasserabflusses wiederum Streit³³³.

Das Thema blieb überall aktuell. 1785 beklagte sich der Ackersmann Joachim Christian Backhaus in Giesenslage, daß, nachdem Frau v. Kahlden einen verfallenen Ackerhof in eine Holländerei umgewandelt hatte, seit nunmehr 17 Jahren die dazugehörigen Abzugsgräben nicht durchgestochen worden wären. Sie wurde zwar damit beauftragt, tat aber weiterhin nichts³³⁴. Auch im Amt Arendsee beantragten Gemeinden vergebens die Entwässerung ihrer Weiden und Wiesen durch einen Abzugsgraben zur Biese, so wiederholt die zu Heiligenfelde und Kaulitz 1795 und 1798³³⁵.

Seit den siebziger Jahren waren in der Mark Brandenburg staatlicherseits veranlaßte *M e l i o r a t i o n e n* im Gange, die vor allem der Entwässerung dienten und ganze Flußsysteme ins Blickfeld nahmen (wie schon seinerzeit unter Friedrich Wilhelm I.)³³⁶. In der Altmark riefen außer den besonderen Risikozonen der Wische mit Elbe und Aland immer wieder die Flüsse Uchte und Biese Feld- und Wiesenschäden hervor. Schuld daran trug der Stau der städtischen Mühlen von Osterburg und Seehausen. 1624 willigte daher der Rat zu Seehausen nach langen Verhandlungen im Vergleich mit Adel, Städten und Dörfern an der Biese zur Abwendung ferneren Schadens der Nachbarn gegen Erlegung

331 CDB A V S. 199 f. Nr. 310.

332 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 14, S. 82 ff.

333 LHASA/StOW, Rep. H Beetzendorf I, A IV Nr. 17, fol 20 ff.

334 GSTAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 71 (I-VII) Fasz. 82. fol 10.

335 BLHA, Rep. 2, D.4247, zu 1795, 1798.

336 Vgl. den Überblick bei Müller, H.H.: Märkische Landwirtschaft, 1967, S. 13 f.

von 2.100 fl (wozu sich Adel und Dörfer bereit erklärten) in den Abbruch der Ratsmühle, um der Biese freien Lauf zu lassen³³⁷. Klagen verlauteten 1686 auch aus Dobbrun, dessen Äcker durch Biese und Uchte morastig wurden. Die Bauern zu Röxe beanstandeten 1698, daß die Uchte nicht recht gereinigt werde und die Wassermühle des Rats Chwalkowsky (in Möllendorf) das Wasser hemme³³⁸.

Die Beschwerden wurden immer dringlicher und riefen gemeinsame Gesuche der Anrainer hervor, damit endlich Grundlegendes geschähe, so 1730 von Rudolph Gebhardt v. Jagow auf Calberwisch und den Gemeinden zu Calberwisch, Meseberg, Blankensee, Dobbrun und übrigen Interessenten. Die Uchte, die von Stendal herabfließe und ihr Anland berühre, sei besonders bei Osterburg und Seehausen dermaßen verlandet, daß mangels Vorflut jährlich im Frühjahr ihre angrenzenden Wiesen, Weiden und Äcker ganz unter Wasser gesetzt würden und viele Breiten Ackers unbeackert bleiben müßten, überdies die Überschwemmung oft auch Viehsterben verursache. Sie wünschten nicht nur die Regulierung der Vorflut, sondern auch des Fahrwassers, damit sie ihr Getreide in großen Kähnen in die Städte und womöglich bis zur Elbe zum Verkauf fahren können und Spannvieh und Wagen nicht auf den morastigen Wegen in der Wische ruiniert werden³³⁹.

Konflikte trugen seit 1745 auch 14 teils königliche Amts-, teils adlige Dorfschaften an der Uchte im Bereich der Stendalschen Uchteschau mit dem Magistrat zu Stendal aus. Die Gemeinden sahen sich wegen unterlassener Räumung zu Unrecht bestraft. Der Magistrat aber berief sich auf die im vorigen Jahrhundert von den Landeshauptleuten mit Hinzuziehung der Uchteinteressenten errichteten Rezesse, wonach ihm die Uchteschau zweimal im Jahr oblag. Denn die nach der Bewallung der Uchte anstelle der Sümpfe und Moräste entstandenen Wiesen und Weiden bedurften der regelmäßigen Räumung des Flusses und Sicherung der Vorflut. Die Schau ergab aber oft, daß die Interessenten die Räumung nicht oder nicht genügend betrieben. Der Streit ging weiter, 1747, 1751³⁴⁰. Es dauerte allenthalben noch einige Jahrzehnte, ehe Durchgreifendes geschah.

Zwischenzeitlich bangten die Bewohner der Wische wegen der permanenten Hochwassergefahr. 1770/71, als überall verheerender Mißwachs herrschte, erlitten die Altmärker zusätzliches Unglück. Im Frühjahr 1771 verhinderten starke Eisbarrieren in der Elbe und heftiger Schneefall den Abfluß des Stroms, so daß das Wasser bereits auf ½ Meile etliche Fuß hoch über den Deichen stand. Ende März brachen die Deiche bei Neukirchen und Schönberg; viele waren zur Hälfte weggespült. Dadurch wurde die ganze Wische nebst Seehausen völlig unter Wasser gesetzt, einige Menschen und viel Vieh ertranken, Häuser trieben um, viele Felder versandeten, aller Saat- und Heugewinn ging verloren.

Die im August 1771 versammelte Ritterschaft der Altmark beriet über die nötigen Maßnahmen. Die Wahrenberger, Werbener und Bergeschen Schaardeiche waren derart ruiniert, daß man an vielen Orten auf dem Haupt des Deiches kaum noch gehen, geschweige reiten oder fahren konnte. Überdies ereigneten sich noch Anfang Juli bei Bölsdorf zwei Durchbrüche am Querdeich, was alles noch vor dem Winter repariert werden

337 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 148, fol 288 f.

338 BLHA, Rep. 86, Nr. 1542, fol 17 ff.

339 BLHA, Rep. 2, S.694, fol 274 f.

340 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 155f Stendal, zu 1745 ff.

mußte. Da das von den Eigentümern der Deiche unmöglich allein zu schaffen war, sollten alle Einwohner der Altmark dazu beitragen. Die Stände erklärten sich bereit, durch ihre Untertanen mit Fuhren und Handdiensten einen freiwilligen Beitrag leisten zu lassen, jedoch mit der Bedingung, daß nicht ein ganzes Dorf auf einmal dazu bestellt werde, damit die Gutsherren nicht in ihren Ernte- und andern Herrendiensten behindert werden³⁴¹.

Im Februar 1775 kamen die oberhalb von Osterburg gelegenen Gemeinden zu Krumke, Zedau, Schliecksdorf, Rossau und Gladigau wieder wegen der fehlenden Vorflut und Räumung von Aland und Biese ein. Seit fünf Jahren erlebten sie und andere Dörfer ständige Überschwemmungen der Äcker und Wiesen; im letzten Jahr blieben mindestens 300 Fuder besten Heus im Wasser stehen. Bei Osterburg, so ihre Klage, höre die Schau auf, die dortige Wassermühle und deren Freiarche aber hätten auf die Überschwemmungen der oberhalb gelegenen Wiesen den größten Einfluß. Im August 1777 fanden Besichtigungen der Biese und ihrer Niederungen statt, ebenso des Zehrengrabens, begonnen unterhalb von Bömenzien auf dem Hütungsrevier des lüneburgischen Grenzdorfs Niendorf, wo der Fluß sehr verwachsen war, ähnlich zwischen Bömenzien und Drösede; bei Deutsch war das Flußbett ebenfalls zu flach, ähnlich weitere Befunde.

Im September 1777 ergingen Vorschläge zur Verbesserung des Biese- und Alandflusses; insgesamt könnten in den anliegenden Städten und Dörfern 768 Kühe mehr gehalten werden. Im November 1777 lag ein Kostenanschlag zur Instandsetzung der beiden Flüsse von Wahrenberg und Pollitz an über Seehausen, Osterburg bis Beese vor: fast 7.740 *rt*³⁴². 1780/81 unterbreiteten die Landräte Vorschläge zur Melioration von Milde, Zehrengaben, Uchte, Aland und Biese sowie zum besseren Uferschutz der Elbe, wodurch auf den anrainenden Ländereien die Viehhaltung um mehrere hundert Stück vermehrt werden könnte³⁴³. Endlich 1782 gab das Generaldirektorium den Startschuß für die Verbesserungsarbeiten an Aland, Biese und Milde³⁴⁴.

Das Hauptmeliorationsprojekt der Altmark sollte im Drömling realisiert werden, der ausgedehnten Waldsumpfreigion im Südwesten, in die sich die Altmark und die Herzogtümer Magdeburg, Braunschweig und Lüneburg teilten. Nach dem Willen des Königs sollte sie urbar gemacht und besiedelt werden. Allerdings fand sich in Braunschweig und Hannover wenig Interesse, da eher Nachteile befürchtet wurden. Die Arbeiten verliefen schleppend³⁴⁵. Die anrainenden Dörfer aber, die hier ihre Weide- und Holzungsreviere hatten³⁴⁶, verfolgten die Maßnahmen besorgt.

1794 kam es zu Aufruhr und Tumulten unter den Bauern. Der Drömling sollte zwar auf königliche Kosten entwässert werden; doch zwecks Ansetzung von 500 Kolonistenfamilien sollten die Drömlingsbauern 16.000 *Mg* von ihren entwässerten Grundstücken

341 BLHA, Rep. 2, S.580, 5. Aug. 1771. – Einen zeitgenössischen Bericht über die Vorgänge in Wahrenberg und Umgegend gibt Ebruy: Ein Dorf unter Wasser, 1972, wieder.

342 BLHA, Rep. 2, D.2524.

343 BLHA, Rep. 2, S.1110, zu 1780 und 1781.

344 BLHA, Rep. 2, D.2524, fol 138.

345 Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, XI, 1987, S. 89 ff.; Abriss bei Schulze, E.: Die Urbarmachung des Drömlings begann vor 200 Jahren, 1971.

346 Vgl. Bratring: Beschreibung von 1801, S. 367 ff. mit Flächenangabe des Anteils der einzelnen Dörfer am Drömling.

abtreten und dafür von Beiträgen zur Unterhaltung der neuen Gräben und Brücken frei sein. Die Bauern aber waren dazu nicht bereit, verbrannten die Scheunen des Etablissements auf dem Taterberg sowie die auf ihren Feldmarken errichteten Grabenmeisterhäuser, zerstörten die angelegten Schleusen und verübten andere Exzesse, so daß der König ein militärisches Kommando in die betreffenden Dörfer legen ließ, um weiteres zu verhindern³⁴⁷. 1796 jedoch reduzierte der Staat seine Landforderungen auf insgesamt 3.000 Mg zur Anlegung von 50 Siedlerstellen für Söhne der Interessenten unter Befreiung vom Militärdienst. Das wurde von 35 Gemeinden akzeptiert. Am Ende waren es dann sogar nur 34 Kolonisten, fast alle Söhne von Drömlingsbauern³⁴⁸.

b) Grünland, Holzung und Gewässer

Die Meliorationsmaßnahmen galten der Bodenverbesserung überhaupt, aber in Flußregionen vor allem dem *G r ü n l a n d* und damit, forciert im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, dem Auftrieb der Viehzucht. Im einzelnen aber ergaben schon viele Beispiele, daß die Bonitäten der Äcker und des Wiesen- und Weidelandes auch innerhalb eines Dorfes oft differierten³⁴⁹. Die Güte des einen konnte nicht immer den Mangel des anderen wettmachen. Durch Krieg und Nachkriegszeit, Beschädigung oder gar Zerstörung der alten Agrarstrukturen hatte sich überdies einiges verschoben, so daß zur Zeit der Katasteraufnahme 1686 der Bewertungsmodus vom Istzustand der Feldmark abhängig war. So wurde die Weide da für besser erachtet, wo die Bauern den Anteil der noch wüsten Höfe am Grünland oder der noch bewachsenen und derzeit nicht urbar zu machenden Äcker zur Hütung nutzen konnten.

Man wußte aber auch, daß das früher nicht so war und in Zukunft nicht so bleiben würde. So notierte man in Walsleben/Kr. Arneburg: Die Hütung ist jetzt noch ziemlich, wenn aber das Dorf wieder ganz besetzt würde, würde sie nur gering sein, daher nur 3. Klasse³⁵⁰. Ebenso verhielt es sich in Rohrbeck, Gethlingen, Hohenberg und analog in Dalchau, wo das Vieh nur auf dem noch bewachsenen Acker Nahrung fand³⁵¹. Am Zustand dieser Dörfer war allerdings nicht nur der Krieg, sondern exzessives Bauernlegen in den Vorkriegsjahrzehnten schuld³⁵². Keinerlei Hütungsreviere mehr, weder Wiese, Mast noch Holzung, hatten daher die jetzt nur noch vorhandenen Kossäten in Altenzaun, ganz geringe nur die Bauern in Polkritz und Krusemark³⁵³.

347 LHASA/StOW, Rep. H Gutsarchiv Kalbe/M. Nr. 1188, fol 2 f. Bericht des Geh. Hofkammerrats Warmholz vom 8. Nov. 1794.

348 Schulze, E.: Die Urbarmachung des Drömlings, 1971, S. 33 f.

349 Zu den Bedingungen der Grünlandentwicklung und -veränderung im Mittelalter vgl. Benecke/Donat/Gringmuth-Dallmer/Willerdig (Hgg.): Frühgeschichte der Landwirtschaft in Deutschland, 2003, S. 251 ff. – Zur frühneuzeitlichen Viehweide vgl. Prass: Allmendflächen und Gemeinheitsnutzung in der bäuerlichen Ökonomie, 2003.

350 Kataster des Kr. Arneburg von 1692 (wie Anm. 11), S. 39 ff. Hier waren noch vier Bauern- und zehn Kossätenstellen wüst.

351 Ebenda, fol 42 ff. (Rohrbeck, Gethlingen), fol 119 f. (Hohenberg), fol 105 ff. (Dalchau).

352 Siehe oben Kap. B.I.2.a) Bauernlegen.

353 Kataster des Kr. Arneburg von 1692 (wie Anm. 11), fol 107 ff. (Altenzaun), fol 117 ff. (Polkritz), fol 120 ff. (Krusemark).

Besser waren die Wischebauern versehen, auch wenn sie in der Regel keine Gemeineweide, sondern nur Hut und Wiesewachs auf ihrer eigenen Wischerhufe hatten und daher in die 3. Klasse eingestuft wurden³⁵⁴. Man rechnete im Prinzip mit einem Drittel der Hufe, aber jeder Bauer konnte darüber individuell befinden. In Rengerslage/Kr. Arneburg säten sie nicht alle Jahre gleich viel aus, sondern mal mehr, mal weniger, ließen Acker zur Weide liegen und nahmen von anderen Weidevieh an³⁵⁵. Letzteres konnten sich auch die vier Ackerleute und Halbspänner in dem kleinen Dorf Butterhorst/Kr. Arendsee leisten. Sie hatten nur wenig Acker, aber so reichliches Grünland, daß sie außer vom Holzverkauf von der Viehzucht ihre „Nahrung“ bestritten und außerdem noch Weidevieh annehmen konnten³⁵⁶.

Oft war Grünland eher knapp, und eng konnte es werden, wenn es viele Hütungsinteressen gab. In Wahrenberg/Kr. Seehausen mit 22 Bauern- und Halbspänner-, 51 Kossäten- und Kätnerstellen jedoch konnte dank einer großen Märsche jeder Bauer und Kossät je zwölf Pferde und Rinder halten, wovon derzeit (1686) nur nicht alle Gebrauch machten³⁵⁷. Die Kossäten hatten hier gleiche Weiderechte wie die Bauern. Das war nicht überall so, und schon gar nicht in Wischedörfen ohne Gemeineweide wie in Räbel/Kr. Arneburg, wo die Kossäten anderen für die Weide ihres Viehs zahlen mußten³⁵⁸.

In vielen Dörfern galt die Hütungskapazität nur als „notdürftig“. Ursache konnte sein, daß es überhaupt nur wenig Grünland und Heide auf der Feldmark gab, oder es reichte nicht aus, weil die Einwohner wie in Lindtorf/Kr. Arneburg sehr viel Vieh hielten und deshalb jährlich etwas Acker dafür liegen ließen³⁵⁹; oder andere hatten Mithütungsrechte wie z.B. die Schäferei des Amtes Arendsee auf der Feldmark Zühlen und die des Tangermünder Amtsvorwerks Bürs/Kr. Arneburg auf den Feldmarken von Beelitz und Groß Ellingen³⁶⁰.

Wo sich irgend die Gelegenheit dazu bot, außerhalb ihrer Gemarkung hüten zu können, machten viele Gemeinden davon Gebrauch. Es waren vor allem wüste Feldmarken, die sie allein oder anteilig mit anderen nutzten. Kaum in den wüstungsarmen Kreisen Arneburg, Seehausen und auch Stendal, häufiger in den Kreisen Arendsee und Tangermünde und besonders in dem wüstungsreichen Kreis Salzwedel waren diese Marken unentbehrlich für die Subsistenz zahlreicher edaphisch benachteiligter Dörfer in der ganzen Frühneuzeit³⁶¹.

354 Siehe oben Kap. B.I.2.a) S. 118 zu Anm. 45 ff. Nur in Käcklitz/Kr. Arneburg verfügten die Bauern über eine sog. Einlage gemeinsam, auf der sie ihr Heu gewannen und die daher zur 1. Klasse zählte (Kataster des Kr. Arneburg von 1692 [wie Anm. 11], fol 93 ff.).

355 Ebenda, fol 62 ff.

356 Kataster des Kr. Arendsee von 1686 (wie Anm. 11), fol 123 f.

357 Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (wie Anm. 11), fol 14 ff.

358 Kataster des Kr. Arneburg von 1692 (wie Anm. 11), fol 70 ff.

359 Ebenda, fol 26 ff.

360 Kataster des Kr. Arendsee von 1686 (wie Anm. 11), fol 38 f. (Zühlen); Kataster des Kr. Arneburg von 1692 (wie Anm. 11), fol 128 ff. (Beelitz), fol 123 ff. (Groß Ellingen).

361 Siehe unten Kap. B.II.2.e) und 3.b).

Andere Gemeinden hatten, meist gegen Entgelt, Hütungsrechte in kurfürstlichen Wäldern, z.B. im Tanger³⁶², im Gehölz Cheine³⁶³, im Zweierfürstenholz im altmärkisch-wendländischen Grenzraum³⁶⁴ oder im Wendland selbst gegen Weidegeld³⁶⁵. Andere konnten ihr Vieh im nahen Stadtgehölz hüten lassen, z.B. Cheine, Brietz, Chüttlitz und Ritze im Salzwedeler Holz³⁶⁶; Fischbeck war auf den Tangermünder Wiesen hütungsbe-rechtigt, Krevese bisweilen auf denen der Stadt Osterburg³⁶⁷. Hütungsrechte hatten Dambeck, Eversdorf und Maxdorf im Dambecker Amtsforst³⁶⁸, andere in Wäldern der Schenckschen Herrschaft Flechtingen³⁶⁹, der Alvenslebenschen Herrschaft Erxleben³⁷⁰, in den Jagowschen Gehölzen Garbe und Wrechow³⁷¹. Nicht wenige profitierten erheblich von ihrer Lage am Drömling³⁷².

Insgesamt standen die Kreise Arneburg, Seehausen und Stendal auf der Werteskala des Grünlands der Dörfer am schlechtesten da, die Kreise Tangermünde, Arendsee und Salzwedel sowohl absolut als auch relativ am besten. Auch dazu eine Übersicht³⁷³:

Kr. Arneburg: 42 Dörfer, davon

1. Kl. 3 (= 7,1 %), 2. Kl. 5 (=11,9 %), 3. Kl. 34 (=81,0%)

Kr. Seehausen: 49 Dörfer, davon

1. Kl. 7 (=14,3 %), 2. Kl. 6 (=12,2 %), 3. Kl. 36 (=73,5 %)

Kr. Stendal: 71 Dörfer, davon

1. Kl. 7 (=10,0 %), 2. Kl. 20 (=28,6 %), 3. Kl. 43 (=61,4 %)

Kr. Tangermünde: 59 Dörfer, davon

1. Kl. 10 (=16,9 %), 2. Kl. 24 (=40,7 %), 3. Kl. 25 (=42,4 %)

362 Demker, Väthen, Klein Schwarzlosen, Schönwalde, Mahlpfuhl, Mahlwinkel, Uchtdorf (Kataster des Kr. Tangermünde von 1693 [wie Anm. 11], Nr. 1, 7, 12-15).

363 Rockenthin, Darsekau, Seeben, Cheine (Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 [wie Anm. 11] Nr. 90, 92-94).

364 Mechau, Jahrsau, Klein Chüden (Kataster des Kr. Arendsee von 1686 [wie Anm. 11], fol 49 ff., 68 f., 71 f.).

365 Ziessau, Ziemendorf, Groß Chüden (ebenda, fol 29 ff., 69 ff.).

366 Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 94-96; Kataster des Kr. Arendsee von 1686 (wie Anm. 11), fol 72 (Ritze).

367 Kataster des Kr. Tangermünde von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 60 (Fischbeck); Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (wie Anm. 11), fol 79 ff. (Krevese).

368 Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 4 (Dambeck), Nr. 79 (Eversdorf); Kataster des Kr. Arendsee von 1686 (wie Anm. 11), fol 77 f. (Maxdorf).

369 Wegenstedt, Etingen, Grauingen (Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 [wie Anm. 11], Nr. 150-152).

370 Erxleben, Eimersleben, Ostingersleben, Hörsingen, Bregenstedt (ebenda, Nr. 157, 159-162).

371 Groß und Klein Wanzer, Groß und Klein Aulosen, Stresow, Groß Garz (Kataster des Kr. Seehausen von 1686 [wie Anm. 11], fol 118 ff.).

372 Wernitz, Mieste, Miesterhorst, Köckte, Dannefeld, Peckfitz, Kunrau, Jahrstedt, Böckwitz, Steimke, Wegenstedt, Etingen, Grauingen (Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 [wie Anm. 11], Nr. 50 ff.) und selbst das etwas entferntere Schenkenhorst (ebenda, Nr. 39).

373 Es fehlen die nichtklassifizierten Orte Sanne/Kr. Arneburg, Losenrade und Scharpenlohe/Kr. Seehausen, Borstel/Kr. Stendal, Perver und Thüritz/Kr. Arendsee, Höddelsen und Tylsen/Kr. Salzwedel.

Kr. Arendsee: 94 Dörfer, davon

1. Kl. 12 (=12,8 %), 2. Kl. 43 (=45,7 %), 3. Kl. 39 (=41,5 %)

Kr. Salzwedel: 158 Dörfer, davon

1. Kl. 34 (=21,5 %), 2. Kl. 60 (=38,0 %), 3. Kl. 64 (=40,5 %).

Der Drömling bot auch Mastholz, und neben der Waldhut, wenn sie nicht rein herrschaftlich war, waren Holzungen überall unentbehrlich für die Schweinemast, entweder auf der eigenen Feldmark oder in denen der Ämter und Rittergüter, oft bis zu einer bestimmten Stückzahl frei, darüber hinaus gegen Entgelt. Gemeindliche Eichen- und andere Gehölze hatten in der Frühneuzeit nur noch wenige Dörfer. Sie waren, wenn überhaupt vorhanden, entweder ruiniert, nicht zuletzt durch den Krieg und Raubbau in der Not wie z.B. in Gieseritz³⁷⁴, oder wurden in der Frühneuzeit vom Gutsherrn beansprucht wie in Iden und Walsleben, wo alles Holz auf dem Feld der Obrigkeit gehörte und die Bauern weder Mast noch Brennholz hatten³⁷⁵. In Klein Wanzer durften sie zwar in den Jagowschen Wäldern hüten lassen, hatten aber keinerlei Mast noch Brennholz; die Gemeinde berichtete 1686, daß ihr vor alters ein Gehölz, das Husenesst genannt, gehörte, das ihr nachgehends aber von den v. Jagow *genommen* worden sei³⁷⁶.

Ähnlich war es der Gemeinde zu Grauingen ergangen. Sie besaß Mastholz bei ihrem Dorf; dessen maßte sich nun aber, ihrer Klage zufolge, der v. Schenck zu Flechtingen an. Außerdem hatte vormals bei voller Mast jeder Ackersmann acht Schweine, ein Kossätteilig viel ins Schencksche Gehölz frei eintreiben dürfen; jetzt werde ihnen diese Gerechtigkeit sehr geschmälert, und v. Schenck prätendiere, es sei keine Schuldigkeit, sondern nur aus gutem Willen geschehen³⁷⁷. Der Kampf um die Ressourcen hatte sich im Gefolge des Krieges eher noch verschärft. Im Diesdorfer Amtsdorf Jübar verfügten die Bauern zwar über ein Mastholz und konnten bei voller Mast zwei Schock Schweine eintreiben; darunter waren aber 28, die das Amt Diesdorf, der Pfarrer und der Küster frei zu genießen hatten³⁷⁸.

Mehr oder weniger Mastrechte frei oder gegen Entgelt hatten am Ende des 17. Jahrhunderts noch, wiederum aufgeschlüsselt nach den sechs Kreisen und wieder bezeichnerweise, im

Kr. Arneburg: 3 von 39 Dörfern (= 7,7 %),

Kr. Seehausen: 1 von 49 Dörfern (= 2,0 %),

Kr. Stendal: 8 von 71 Dörfern (= 11,3 %),

Kr. Tangermünde: 10 von 59 Dörfern (= 16,9 %),

Kr. Arendsee: 35 von 95 Dörfern (= 36,8 %),

Kr. Salzwedel: 90 von 158 Dörfern (= 57,0 %),

weitere sieben hatten zwar Eichholz, aber nur geringfügigen Nutzen davon.

374 Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 78.

375 Kataster des Kr. Arneburg von 1692 (wie Anm. 11), fol 55 ff. (Iden), fol 39 ff. (Walsleben).

376 Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (wie Anm. 11), fol 123 f.

377 Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 512.

378 Ebenda, Nr. 122.

Der hohe Anteil im Kreis Salzwedel entsprach sowohl dem Waldreichtum im Westen der Altmark als auch den entsprechenden Eigentumsrechten der großen Herrschaften v. d. Schulenburg, v. Alvensleben und Schenck, die z.T. großzügiger daran teilhaben ließen und Gemeindebesitz nicht so oft usurpierten wie die kleineren Güter. Vom Waldreichtum der südlichen Altmark, vor allem der Letzlinger Heide, konnten die anrainenden Dörfer kaum profitieren. Die war ausschließlich fürstliches Jagdrevier und wirkte sich als solches höchst negativ aus. Allein im Kreis Tangermünde klagten 29 Dörfer permanent über Wildschäden, alle die, wie es hieß, im kurfürstlichen Gehege lagen, im Umkreis der Letzlinger Heide und des Tanger, vornehmlich die der Ämter Tangermünde, Burgstall und Neuendorf³⁷⁹.

Keinerlei eigene Mast und Holzung hatten von insgesamt 472 altmärkischen Dörfern, über die das Kataster von 1686/93 dazu Auskunft gibt, 110, fast ein Viertel. Sie verteilen sich wiederum auf die sechs Kreise differenziert. In den Kreisen Arneburg und Seehausen waren es mehr als die Hälfte (23 = 59 % bzw. 28 = 57,1 %), in den Kreisen Stendal und Tangermünde gut ein Drittel (26 = 36,6 % bzw. 20 = 33,9 %), in den Kreisen Arendsee und Salzwedel nur einige wenige (5 = 5,3 % bzw. 8 = 5,3 %).

176 Dörfer, also gut ein Drittel, verfügten über Brennholz, teils in eigenen Gemeindeholzungen, teils auf dem Acker, zur „notdürftigen“, also eigenen Versorgung, davon im Kreis Arneburg 2 (= 5,1 %), in den Kreisen Seehausen und Stendal je 15 (= 30,6 bzw. 21,1 %), im Kreis Tangermünde 21 (= 35,6 %), 11 weitere nur über etwas Zaunbusch; nur in den Kreisen Arendsee und Salzwedel war es mit 47 und 76 Dörfern fast jeweils die Hälfte³⁸⁰. 88 Gemeinden waren, weil das eigene Holz nicht ausreichte, auf Zukauf angewiesen³⁸¹. Das Diesdorfer Amtsdorf Schmölau hatte ein kleines Rottannenholz und junge Kienbreiten; zur Feuerung aber nahmen sie Torf³⁸².

61 andere Dörfer waren so gut mit eigener Holzung versehen, daß sie jährlich mehr oder weniger viel daraus verkaufen konnten. Auf die Kreise aufgeschlüsselt, verwundert es nicht, daß der größte Anteil mit 23 (= 24,2 %)³⁸³ und 33 (= 20,9 %)³⁸⁴ in den Kreisen Arendsee und Salzwedel lag. Dörfer in anderen Kreisen konnten sich Holzverkauf kaum

379 Bindfelde, Bölsdorf, Börgitz, Buch, Burgstall, Elversdorf, Grobleben, Hämerten, Hemstedt, Jävenitz, Kassieck, Lotsche, Lüffingen, Mahlpfuhl, Mahlwinkel, Miltern, Roxförde, Langensalzwedel, Schernebeck, Schönwalde, Klein Schwarzlosen, Seethen, Staats, Stegelitz, Uchtdorf, Väthen, Volgfelde, Wannefeld, Zienau (Kataster des Kr. Tangermünde von 1693 [wie Anm. 11], passim).

380 Alle Kataster (wie Anm. 11).

381 Ausdrücklich notiert in neun Dörfern des Kreises Arneburg, 23 des Kreises Stendal, fünf des Kreises Tangermünde, 16 des Kreises Arendsee und 35 des Kreises Salzwedel (ebenda).

382 Der Torf war allerdings sehr schlecht und wurde sehr mühsam teils mit der Torfhacke gehauen, teils im Moor gestochen, daher das Vorkommen als eigentlicher Torfstich oder -grund nicht zu erachten war (BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 34 zu 1792).

383 Altmersleben, Butterhorst, Genzien, Gollensdorf, Harpe, Heiligenfelde (auch Bauholz), Kläden, Leppin, Lohne, Zehren und Ziemendorf verkauften viel, Baars, Brunau, Bühne, Cheinitz, Gestien, Kahrstedt, Maxdorf, Molitz, Neulingen, Recklingen, Vietzen und Zühlen wenig.

384 Ahlum, Klein Apenburg, Barnebeck, Böckwitz, Dannefeld, Groß und Klein Engersen, Etingen, Fahrendorf, Faulenhorst, Grauingen, Haselhorst, Jahrstedt, Jübar, Kleistau, Köckte, Kortenbeck, Kunrau, Mieste, Miesterhorst, Peckfitz, Potzehne, Sachau, Schenkenhorst, Schwiesau, Stapen, Steimke, Stöckheim, Tangeln, Wegenstedt, Groß Wieblitz, Wustrewe, Zichtau, darunter 20, die viel verkauften.

leisten, im Kreis Arneburg gar nicht, im Kreis Tangermünde eins, im Kreis Seehausen zwei³⁸⁵, im Kreis Stendal drei³⁸⁶.

Holzreichtum nicht auf der eigenen Feldmark, doch in der Umgebung und den unerschöpflichen Holzbedarf vor allem der Städte machten sich etliche Dörfer für einen Nebenverdienst zunutze, und das wahrscheinlich seit alters. 1549 beschwerten sich die Städte der Altmark, daß Adel und Bauern der Altmark viel Holz aus dem Tanger nach Magdeburg verkaufen³⁸⁷. Das war aber wohl weiterhin der Fall; denn besonders die südliche Altmark hat ihre Handelsbeziehungen ins Erzstift Magdeburg nie aufgegeben. In den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts waren Dörfer bekannt, die dieser Art Holzfuhrwerk und Holzhandel betrieben, im Kreis Arendsee waren es zwei, im Kreis Tangermünde elf³⁸⁸. Von Jahrsau hieß es, sie kauften Holz auf den Stämmen zum Weiterverkauf, von Bölsdorf, die Einwohner nährten sich guten Teils davon, daß sie Holz aus dem kurfürstlichen Tanger kaufen und in die Städte *verfahren*³⁸⁹, in welche und ob an Zwischenhändler, zum Direktverkauf an Kunden oder auf dem Markt, wurde nicht gesagt. Doch der Amtmann zu Burgstall wußte 1693, daß die Gemeinden zu Sandbeiendorf und Uchtorf wöchentlicher einmal Holz nach Magdeburg fahren³⁹⁰. Aus Buch verlautete, daß die Einwohner auch in adligen Wäldern Holz zum Wiederverkauf erwarben³⁹¹, usf.

Gering war die Anzahl der Dörfer, die Holzvorkommen zu Köhlerei, Kohleverkauf u. a. nutzten. Im Kreis Arendsee war es Harpe, das sich außer vom Brennholzverkauf gutenteils mit Kohlenbrennen und Bretterschneiden ernährte³⁹². Im Kreis Salzwedel betrieben vier Dörfer Köhlerei. Die Brüchauer hatten viel Erlenholz, wovon sie Kohle brannten und verkauften; in Hörsingen lebten fünf Kohlenbrenner, in Wegenstedt drei. In Grauingen holten sie Holz aus dem Drömling und verkauften jährlich viel Kohlen und Brennholz³⁹³.

Der 1686/93 ermittelte Stand der Holzversorgung änderte sich besonders dort, wo gemeindeeigene Gehölze klein und früher oder später erschöpft waren, nicht selten auch durch Raubbau, wenn mit Holzverkauf andere Einkommensdefizite wettgemacht werden sollten wie z. B. im Neuendorfer Amtsdorf Jävenitz. Die einst beträchtliche Gemeindeholung war 1793 auf 80 Mg geschrumpft³⁹⁴.

385 Schelldorf (Kataster des Kr. Tangermünde von 1693, Nr. 4), Groß Garz, Lindenberg (Kataster des Kr. Seehausen von 1686, fol 138 ff., 145 ff.).

386 Karritz, Wartenberg, Berkau, die auch im wesentlichen davon lebten (Kataster des Kr. Stendal von 1686, fol 88 [Karritz], fol 78 ff. [Wartenberg und Berkau]).

387 Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 434.

388 Jahrsau und Packebusch (Kataster des Kr. Arendsee von 1686, fol 68 f., 108 f.), Bölsdorf, Buch, Klüden, Mahlpfuhl, Schernebeck, Schluß, Schönwalde, Klein Schwarzlosen, Seethen, Uchtendorf, Väthen (Kataster des Kr. Tangermünde von 1693, passim).

389 Jahrsau wie Anm. 388; Bölsdorf dgl., Nr. 2.

390 BLHA, Rep. 2, D.6647/1, fol 70 f.

391 Kataster des Kr. Tangermünde von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 3.

392 Kataster des Kr. Arendsee von 1686 (wie Anm. 11), fol 12 f.

393 Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 25 Brüchau, Nr. 161 Hörsingen, Nr. 150 Wegenstedt, Nr. 152 Grauingen.

394 BLHA, Rep. 2, D.13638, 12. Juni 1793.

Im Verlauf des 18. Jahrhunderts begannen aber viele Gemeinden, dem Mangel durch Anlegung von Schonungen auf ihrer Feldmark abzuwehren. Die 1751 die Frankfurter Universitätsdörfer bereisenden Amtsträger bewunderten in Staffelde die um die ganze Feldmark in Form eines doppelten Amphitheaters wachsenden Eichen; manche der Ackerleute würden sich ihrer Bäume wegen nicht mit 500 rt auskaufen lassen. Die Kossäten waren daran allerdings nicht beteiligt, weil sie außer ihren Wörden gar kein Land besaßen³⁹⁵. Im Amt Arendsee hatte die Gemeinde zu Sanne zwei Kienkämpfe angelegt, die 1756 in recht gutem Wachstum standen, in Neulingen und Lückstedt gediehen später neue Gehölze (1795)³⁹⁶; im Amtsdorf Schrampe war es der *Gebrauch*, daß ein jeder in der Gemeinde eigene Weiden auf Acker und Wiesen pflanzen, fällen und nutzen konnte (1771)³⁹⁷.

Den geringsten Nutzen brachten die *Gewässer*; nur wenigen Dörfern war Fischerei verblieben. Im Landbuch von 1375 kommen Fische als Naturalabgabe nicht vor. Allerdings fehlen die Kreise Arneburg und Seehausen mit zahlreichen Elbdörfern, und daß hier Fischerei betrieben wurde, geht aus Einzelquellen hervor, z.B. den Einkünften des Vogts zu Arneburg von 1472. Er erhielt jährlich von den fünf Fischern im Städtchen Arneburg und in Storkau pro Kahn 2 Schock Neunaugen, außerdem aus Storkau einen Lachs³⁹⁸. Fischer gab es auch später noch in Arneburg, in Storkau nicht mehr.

Vor alters muß aber die Gewässernutzung auf der Feldmark ebenso wie Weide und Holzung den Gemeinden zugestanden haben. Im Klosteramt Arendsee, wo das Fischereirecht wahrscheinlich seit alters den Nonnen gehörte, betrieb nur das Kossätendorf Ziesau vorwiegend Fischerei. Dafür gab die Gemeinde dem Amt vom 1. Mai bis 8. September wöchentlich 2 Schock Krebse (zusammen 40 Schock); und auch das Kataster von 1686 wies Ziessau als Fischerdorf aus³⁹⁹. Nebenher betrieben Hagenau und Beese (dieses zusammen mit den v. Alvensleben) in der Biese, Vienau an der unteren Milde Fischerei⁴⁰⁰.

Im Süden des Kreises Salzwedel stand den Dörfern Wieglitz, Bülstringen und Ostingersleben Fischerei in der Ohre zu, aber sie war von keiner *Importance*, ebensowenig die der Bewohner von Möllendorf/Kr. Stendal in der Uchte⁴⁰¹. Und wo sie nennenswert war, gab es oder hatte es Konflikte mit der eigenen oder benachbarten Gutsherrschaft gegeben. Zedau/Kr. Stendal (unter der Grundherrschaft des Pfarrers und Inspektors zu Osterburg) lag deswegen mit den v. Kannenberg zu Krumke im Prozeß⁴⁰². Den Bewohnern von Klein Wanzer/Kr. Seehausen, die vordem Fischereirecht im Aland besaßen, weshalb sie als Fischerdorf galten, hatte v. Jagow es vor etwa 40 Jahren *abgenommen*; nur die Kos-

395 BLHA, Rep. 86, Nr. 1547, fol 19 ff.

396 BLHA, Rep. 2, D.4195, fol 115 ff. zu 1756; D.4247, 30. April 1795.

397 BLHA, Rep. 2, D.4269; der Ackersmann Christoph Brehmer beschwerte sich erbittert, daß am Tage, nachdem er seine Weiden gekröpft hatte, Amtmann Seeland ihn deswegen verhaftete.

398 Raumer II S. 15 Nr. 15.

399 BLHA, Rep. 2, D.4234, Erbregeister von 1572, fol 91 ff.; Kataster des Kr. Arendsee von 1686 (wie Anm. 11), fol 29 f.

400 Kataster des Kr. Arendsee von 1686 (wie Anm. 11), fol 102 ff. (Hagenau), fol 115 f. (Beese), fol 118 ff. (Vienau).

401 Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 154 Wieglitz, Nr. 156 Bülstringen, Nr. 160 Ostingersleben; Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 11), fol 135 f. zu Möllendorf.

402 Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 11), fol 128 f.

säten in Stresow fischten noch im sog. Braack⁴⁰³. Und selbst Schelldorf unter dem Amt Tangermünde, das in alten Zeiten vom Fischfang lebte, hatte seine Rechte eingeübt; 1693 kam nur noch dem Schulzenhof etwas davon zu⁴⁰⁴.

c) Fazit

Verknüpft mit der Hufenverfassung war das System der Bodennutzung, aber nicht unabdingbar. Denn es bestätigte sich zwar auch für die Altmark, daß hier die Dreifelderwirtschaft bestimmend war; aber es gab auch eine Reihe von Dörfern, die keine Schlagenteilung kannten sowie Zwei- und Mehrfelderwirtschaft. Dabei achteten die meisten Dörfer auch auf die Einhaltung der Brache; doch wo vom Acker z.B. nach den Großen Krieg noch viel bewachsen war, es also an bestellbarer Fläche fehlte, wurde das Brachland oder ein Teil davon in den Kornbau einbezogen, auch auf geringwertigem Land.

Vor allem in der westlichsten Altmark suchte man die geringen Erträge an Roggen mittels Brach- und Stoppelroggen abzufangen; der Roggen als wichtigste Feldfrucht wurde nicht nur in das gedüngte oder doch ausgeruhte Brachfeld gesät, sondern auch ins Stoppel-
feld. Hingegen war Brachbesömmung, in der Altmark seit dem 16. Jahrhundert belegt, vielerorts üblich und Zeichen extensiver Bodennutzung. Verschiedene Mittel galten der Bodenverbesserung, im Nordwesten der Altmark vor allem mit Hilfe von Plaggen.

Die statistische Aufbereitung der drei Bodengüteklassen nach dem Kataster von 1686/93 ergab, gegliedert nach den alten Kreisen, erhebliche Unterschiede zwischen den edaphisch im Durchschnitt minderbegünstigten Kreisen Arendsee und Salzwedel im Norden und Westen der Altmark, den im Durchschnitt besser gestellten Kreisen Arneburg und Seehausen im Nordosten der Altmark mit der Elbwische und den Kreisen Stendal und Tangermünde in der Mitte und im Südosten, wo es kaum sehr gute Böden gab, sich aber die der 2. und 3. Klasse etwa die Waage hielten.

Dagegen stand es mit Bonität und Umfang des Grünlands anders. Hier fielen der Nordosten und die Mitte ab, wogegen der Anteil an mehr und besserem Grünland in den Kreisen Tangermünde, Arendsee und Salzwedel deutlich zunahm. Demgemäß war die Viehhaltung auch in den kleinen Dörfern z.T. beachtlich. Meliorationen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts suchten dem Mangel an Grünland abzuhelfen, vor allem in der mittleren und nordöstlichen Altmark, nicht zuletzt auf Drängen der anrainenden Dörfer und Güter. Dagegen stießen sie auf heftigen Widerstand, wo Dörfern dadurch große Nutzflächen entzogen werden sollten wie im Drömling. Das bewirkte gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein Nachgeben der Regierung.

Die Statistik der Holznutzungen ergab ein ähnliches Bild wie die des Grünlands. Eigenes Mast- und Brennholz oder Nutzungsberechtigungen bis hin zu Möglichkeiten des Holzverkaufs gab es im Westen am häufigsten und nahm über die Mitte hin nach Osten sehr stark ab. Eine Reihe von Dörfern vor allem im Kreis Tangermünde kaufte, unabhängig vom eigenen Holzbesitz und -bedarf, Holz in den kurfürstlichen und adligen Wäldern

403 Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (wie Anm. 11), fol 123 f., 127 ff.

404 Landbuch von 1375, S. 373; BLHA, Rep. 2, D.18273, Erbregerregister des Amtes Tangermünde von 1589, fol 108 ff.; Kataster des Kr. Tangermünde von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 4.

und fuhr es zum Verkauf in die Städte. Auf vier Dörfer im Kreis Salzwedel und eins im Kreis Arendsee beschränkte sich Ende des 17. Jahrhunderts die Köhlerei.

Was endlich die bäuerlichen Nutzungsrechte an den Gewässern betraf, die sich auf oder an der Dorffeldmark befanden, waren sie in der Frühneuzeit minimiert; die Grundherren hatten gemeindliche und individuelle Fischereirechte fast völlig an sich gebracht.

4. Die Landwirtschaft, Anbau und Viehzucht

a) Überblick um 1800

Am Ende des Untersuchungszeitraums, um 1800, stellte sich, den Aussagen Bratrings zufolge, die landwirtschaftliche Produktion in der Altmark folgendermaßen dar⁴⁰⁵. Weizenbau war in der Wische und in Teilen des Kreises Tangermünde von Bedeutung, Roggen und Hafer wurde überall angebaut, Gerste, Erbsen, Wicken und Linsen vor allem auf der guten Höhe und in der Wische, Buchweizen in schlechten Gegenden, Hirse kaum. Kartoffelbau fand sich überall in großer Menge, doch weniger als in der Prignitz. In Teilen der Altmark, besonders bei Kalbe und Gardelegen, in den Ämtern Neuendorf, Salzwedel und Burgstall wie überhaupt im Kreis Salzwedel dominierte ein sehr bedeutender und einträglicher Hopfenbau⁴⁰⁶.

Demgegenüber trat Tabakbau sehr stark zurück. Futterkräuter waren seit einigen Jahren im Kommen. Weinberge gab es nicht, kaum Anbau von Farbgewächsen, ausgenommen Waid und die auf Wiesen wildwachsende Scharte⁴⁰⁷, Gartenbau nur zur „Nothdurft“, d. h. für den Eigenbedarf; aber in der Obstkultur zeigten sich Fortschritte. Gefragt waren die kleinen Rüben aus Groß und Klein Schwarzlosen und Väthen⁴⁰⁸.

Neben dem Getreidebau war die Viehzucht der Haupterwerbszweig, besonders in der Wische, längs der Elbe, auf dem Kalbeschen Werder, im Tanger und im Drömling. In anderen Gegenden hielt man aus Mangel an Grünland nur Vieh zum eigenen Bedarf. An Fischen war die Altmark „die ärmste Provinz der Mark Brandenburg“, besonders durch die Entwässerung und Räumung der Flüsse und Bäche im 18. Jahrhundert, Elbfischerei nur bei Tangermünde und Werben bedeutend. Dagegen wurde besonders in Heidegegenden Bienenzucht stärker betrieben⁴⁰⁹.

b) Acker- und Gartenbau

Für die Zeit des Spätmittelalters lassen Naturalabgaben Schlüsse auf die Produktion zu. Dem Landbuch von 1375 zufolge stand Getreide obenan, vor allem Roggen und Gerste,

405 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 230 ff.

406 Ebenda, S. 232 und 98.

407 Um 1774 Anbau von Waid bei Osterburg (ebenda, S. 98). Die Scharte (grüner Farbstoff) wurde gesammelt.

408 Ebenda, S. 284.

409 Ebenda, S. 233 f. – Vgl. auch Lehmann, T.D.: Nachlass der Imker Friedrich und Heinrich Schulze aus Drebenstedt, 2004, bes. S. 81 und 88 mit Bezug auf die Schrift des Predigers Johann Christian Lüdecke aus Klein Gartz: Versuch einer Naturgeschichte der Altenmarck, 1774; demzufolge waren Honig, Wachs und Honigkuchen im ausgehenden 18. Jahrhundert altmärkische Exportartikel.

daneben auch Hafer und Weizen. An Feld- und Gartengewächsen erscheinen Bohnen, Hopfen, Mohn, Wein und Flachs⁴¹⁰, vermutlich bei Anbau größerer Mengen. Da nur 40 % der altmärkischen Dörfer erfaßt sind, entfallen Quantifizierung und Rückschluß auf die ganze historische Region. Aber die Lücken lassen sich z.T. schließen; denn trotz aller Veränderungen in der Bodenkultur dürften gewisse Produktionen von langer Dauer gewesen sein. Dazu zählen vor allem der Weizen- und Hopfenbau.

Das Landbuch von 1375 nennt *W e i z e n* pächte, also Weizenanbau in 25 Dörfern der Altmark. In mittelalterlichen Urkunden und frühneuzeitlichen archivalischen Quellen findet sich Weizenbau in weiteren 72 Dörfern, bei zwei wüsten Feldmarken⁴¹¹ und vier einzelnen Gütern⁴¹² belegt, also in einem Fünftel der 484 noch oder wieder in der Frühneuzeit bestehenden alten Dörfer, darunter Erxleben und Uhrleben im Kreis Salzwedel.

Zu beachten sind drei weitere Dörfer der Alvenslebenschenschen Herrschaft Erxleben am Nordrand der Magdeburger Börde, Eimersleben, Hörsingen und Ostingersleben, und die Alvenslebenschenschen Dörfer Bülstringen, Estedt und Wernitz, denen explizit, aber unspezifiziert, gute Kornböden bescheinigt wurden⁴¹³. Sie bildeten den südlichsten Teil des alten Kreises Salzwedel, wo sonst nur noch in Rohrberg und den drei nördlich gelegenen Dörfern Klein Grabenstedt, Kemnitz und Ritze etwas Weizenanbau vorkam. In der Hauptsache aber verweist die Kartierung aller Befunde auf die östliche Altmark, und zwar in dem breiten Landstrich westlich und östlich von Aland und Uchte, im Osten bis zur Elbe und dem ostelbischen Schönhausen, im Süden bis zum Tanger, im Westen bis Kalbe, besonders dicht in der Wische sowie westlich und südwestlich von Stendal⁴¹⁴.

H o p f e n b a u in der Altmark ist gut untersucht. Das „Grüne Gold“ hatte bis tief ins 19. Jahrhundert hinein herausragende Bedeutung, bis es mehr und mehr von dem anderer Anbaugebiete verdrängt wurde⁴¹⁵. Im Mittelalter wird Hopfenbau, von der Stadt Gardelagen abgesehen, in den Dörfern Karritz, Schönwalde und Püggen 1375 erwähnt⁴¹⁶, in Badingen 1431⁴¹⁷. Aber der zahlreich belegte Anbau im 16. und 17. Jahrhundert dürfte in vielen Dörfern auf das Mittelalter zurückgehen, allerdings auch im Zuge der frühneuzeitlichen Konjunktur intensiviert worden sein⁴¹⁸. Das Kataster von 1686/93 weist Hopfenbau in 87 von 478 erfaßten Dörfern nach⁴¹⁹. Insgesamt finde ich Belege für 109 Dörfer (und

410 Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 83. – Das entsprach im wesentlichen dem Pflanzenbau im Früh- und Hochmittelalter, vgl. Benecke u.a.: Frühgeschichte der Landwirtschaft, 2003, S. 151 ff. im frühen Mittelalter, S. 241 ff. im hohen Mittelalter.

411 Mitzelwerder b. Westinsel/Kr. Stendal, Dobberenz b. Tangermünde.

412 Neuhof b. Seehausen, Rauenthal b. Osterholz/Kr. Arneburg, Scharpenhufe b. Pollitz/Kr. Seehausen, Komturei Werben.

413 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 369 ff.

414 Vgl. auch Müller, H.H.: Märkische Landwirtschaft, 1967, S. 45, Tabelle über die Aussaatverhältnisse zwischen Adels- und Bauerngütern im Kreis Stendal 1801 mit Angabe aller Kornarten, darunter Weizen, zu 87 % von Bauern angebaut; S. 66 ff. weiteres zum Weizenbau in der Mark im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts.

415 Klaeden: Der Hopfenanbau in der Altmark, 1971; Heller: Grünes Gold der Altmark, 2002.

416 Landbuch von 1375, S. 318, 359, 409.

417 CDB A VI S. 487 f. Nr. 81.

418 In Lüffingen waren Pfarrwiesen zu Hopfengärten gemacht worden (Müller/Parisius: Die Abschiede, II/3, S. 300 Anm. 7 zu 1579), in Laatzke Kirchenwiesen (ebenda, S. 306 Anm. 19 zu 1579).

419 BLHA, Rep. 2, S.694 (Kurzform aller sechs Kreise), passim, nicht mitgerechnet die Einzelsiedlungen.

zwei wüste Feldmarken⁴²⁰), das sind 22,5 % aller frühneuzeitlichen Dörfer. Von denen wurden 43 noch 1801 mit Hopfenbau erwähnt, zuzüglich Abbendorf und Königsde⁴²¹.

Das Hauptanbaugebiet erstreckte sich in der südlichen Hälfte der Altmark, vom Drömling bis zum Kalbeschen Werder, im weiten Umkreis von Gardelegen und der Letzlinger Heide; vereinzelter trat Hopfenbau im Nordwesten und Norden auf. Das Vorkommen anhand des Katasters von 1686/93⁴²² gegliedert, weisen die Kreise Salzwedel 42⁴²³, Tangermünde 20⁴²⁴, Stendal 17⁴²⁵ und Arendsee 8⁴²⁶ Hopfendörfer auf, zuzüglich der Städte Gardelegen und Kalbe/M., in den Wischekreisen Seehausen und Arneburg mit ihrem reichen Weizenbau kein einziges⁴²⁷. Die Anbaugebiete von Weizen und Hopfen sind deutlich voneinander getrennt; nur in einigen Dörfern vor allem der mittleren Altmark überlappen sie sich, wenn auch ungleichgewichtig⁴²⁸.

Auch im Vergleich der Dörfer untereinander war die Anbaurate sehr verschieden. Einige galten in der Hoch-Zeit des altmärkischen Hopfenbaus als ausgesprochene Hopfendörfer. Das Kataster von 1686/93 wies die jeweils höchsten Aussaatmengen, gemessen in Scheffeln, in Wollenhagen (5.043 Schf) und Lindstedterhorst (4.761 Schf), beide Kr. Stendal, aus⁴²⁹, in Schenkenhorst (5.256 Schf) und Mieste (3.588 Schf), beide Kr. Salzwedel⁴³⁰, in Algenstedt (3.240 Schf) und Lüffingen (3.000 Schf), beide Kr. Tangermünde⁴³¹. Die Gemeinde zu Wollenhagen bekannte 1725, daß sie sich einzig und allein vom Hopfenbau ernähre⁴³². Der vornehmste Nahrungszweig des ganzen Dorfes Mieste bestand seit langen Zeiten in Weide, Wiesewachs und Hopfenbau (1780)⁴³³. Der intensive Hopfenbau galt überwiegend der Marktproduktion und wurde von den Bauern so lange betrieben, wie die Nachfrage anhielt und vor allem auch Export ungehindert möglich war, z.B. nach

420 Precal und Kemeritz bei Sachau/Kr. Salzwedel (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 83 ff., Lehnbrief für die v. Jagow zu Garz, Aulosen und Kahlenberg von 1571, u.a. über ihre Afterlehnleute Kratke und deren Einkünfte aus *Kemmerich* und *Prickell*, darunter Hopfen). Das folgt älteren Vorlagen, da beide Dörfer längst wüst waren; vgl. Zahn: Die Wüstungen, 1909, S. 102 ff. und 180 f.

421 Bratring: Beschreibung von 1801, passim.

422 Wie Anm. 11.

423 Ackendorf, Berge, Breitenfeld, Brüchau, Bülstringen, Chüttlitz, Dannefeld, Estedt, Groß und Klein Engersen, Faulenhorst, Hohenhenningen, Immekath, Ipse, Jeggau, Jerchel, Köbbelitz, Köckte, Laatzke, Mannhausen, Mieste, Miesterhorst, Nesenitz, Neuendorf b. Apenburg, Peckfütz, Potzehne, Quarnebeck, Rohrberg, Sachau, Schenkenhorst, Schwiesau, Sichau, Solpke, Wenze, Wernitz, Wernstedt, Wieglitz, Wiepke, Winkelstedt bei Kalbe, Wustrewe, Zichtau, Ziepel.

424 Algenstedt, Börgitz, Burgstall, Hemstedt, Jävenitz, Käthen, Kassieck, Klüden, Lotsche, Lüffingen, Roxförde, Schleuß, Schönwalde, Groß Schwarzlosen, Seethen, Staats, Vinzelberg, Volgfelde, Wanefeld, Zienau.

425 Arensberg, Badingen, Berkau, Döllnitz, Holzhausen, Karritz, Kläden, Klinke, Kremkau, Lindstedt, Lindstedterhorst, Groß Möringen, Neuendorf am Damm, Polkau, Poritz, Querstedt, Wollenhagen.

426 Altmersleben, Bühne, Butterhorst, Güssefeld, Mechau, Molitz, Plathe, Zethlingen.

427 Wie Anm. 11.

428 In Neuendorf am Damm, Holzhausen/Kr. Stendal, Lindstedt, Kläden/Kr. Stendal, Querstedt, Vinzelberg, Schleuß, Groß Schwarzlosen, Demker, Krevese sowie im Gut Aulosen; gering war Hopfenbau in Groß Möringen, Polkau und Wartenberg.

429 Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 11), fol 56 f., 60 f.

430 Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 39, 52.

431 Kataster des Kr. Tangermünde von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 51, 49.

432 BLHA, Rep. 2, D.18564, fol 1 f. zu 1725; ebenso 1734 (GStAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 239 Fasz. 3, 5. Juni 1734).

433 BLHA, Rep. 2, S.980, fol 3 ff., 1. Nov. 1780.

Holstein, Dänemark und Schweden, in die Mittelmark, nach Preußen und Livland⁴³⁴. Das aber war in einer Grenzregion wie der Altmark zugleich Chance und Problem.

Friedrich II. brauchte die Altmärker zur Hopfenproduktion nicht anzuhalten. Er warb aber außerdem für Proben mit böhmischen Hopfenpflanzen, die an Qualität die in der Kurmark wachsenden weit übertreffen sollten. Der Amtmann zu Burgstall berichtete im September 1751, der Hopfen gerate besonders gut in den Ämtern Neuendorf und Burgstall, darunter hauptsächlich der in Burgstall und Klinke und in solchen Mengen, daß davon vieles durch die Hopfenfahrer außer Landes *verhandelt* werden könne. Woher die ersten Gelege stammten, sei unbekannt; sie würden hier schon lange kultiviert. Beide Beamten waren erbötig, mit ausländischen Sorten die Probe zu machen, obwohl sie meinten, daß es nicht so sehr auf die Pflanzen wie auf die Böden ankomme⁴³⁵. Im Januar 1752 forderte der König mittels Kabinettsorder, den eingeführten böhmischen Hopfen in verschiedenen altmärkischen Ämtern anbauen zu lassen, *weil Ich hier bey Potsdam solches zuthun nicht nöthig finde*⁴³⁶.

Laut Bericht von 1751 über die ganze Altmark wurde im Kreis Salzwedel der Hopfenbau in Schenkenhorst, Estedt, Mieste, Miesterhorst, Köckte, Groß und Klein Engersen für den besten gehalten, außerdem in Faulenhorst, Wernstedt, Wiepke, Laatzke, Berge, Ackendorf, Ipse, Ziepel, Jerchel, Potzehne, Solpke, Sichau, Wernitz, Peckfitz, Dannefeld, Jeggau, Breitenfeld, Wenze und Quarnebeck betrieben, doch wegen fehlender Flächen nicht in solcher Menge wie in ersteren. Bei einigen Dörfern gab es zwar gutes Land; wegen des hohen Holzbedarfs mußte aber bei Mangel an eigenen Elslaken und Brüchen jährlich eine ziemliche Menge Hopfenstangen an anderen Orten gekauft werden. Die Bauern befürchteten, Mühe und Unkosten könnten den Ertrag übersteigen, zumal der Hopfen, wenn er geriet, manches Jahr nur mit 3-4 rt pro Wispel bezahlt wurde⁴³⁷.

Es wurde schon so viel angebaut, daß nicht nur die altmärkischen Städte und das Land versorgt, sondern auch viel ausgeführt werden konnte und angesichts starker auswärtiger Nachfrage besonders nach Holstein und ins Lüneburgische gebracht wurde. Ausländische Pflanzen befanden sich nicht darunter. Das bestätigte auch das Amt Salzwedel, wo der Hopfenbau außer in Wernstedt noch in Butterhorst stark betrieben und von dem da wohnenden Hopfenfahrer Baucke, teils auch von den Hopfenbauern selbst nach Lübeck gefahren wurde. Von dort nahmen sie für die altmärkischen Kaufleute Ware zurück oder kauften auch selbst Hanf und Leder und überließen es ihnen. Dagegen fand sich im Amt Diesdorf keine Gelegenheit zum Anbau mit gutem Erfolg.

Im Kreis Tangermünde, so der Bericht von 1751 weiter, wurde der Hopfenbau am meisten in den Neuendorfer Amtsdörfern Seethen, Lotsche, Lüffingen, Hemstedt, Algenstedt, Kassieck, Jävenitz, Roxförde, Staats, Volgfelde und Wannefeld sowie im Amt Burgstall selbst und im Amtsdorf Klinke⁴³⁸, dgl. im adligen Dorf Kläden betrieben. Weniger bedeutend war der Anbau in Schleuß, Vinzelberg, Käthen und Börgitz. In den übr-

434 Heller: Grünes Gold, 2002, S. 16 f.

435 BLHA, Rep. 2, S.244, 28. Aug. und 10. Sept. 1751.

436 Ebenda, 29. Jan. 1752.

437 BLHA, Rep. 2, S.244, 28. Sept. 1751; auch für das Folgende.

438 Zu ergänzen ist das Burgstaller Amtsdorf Sandbeiendorf, das bis 1815 zum Herzogtum Magdeburg gehörte (Mertens: Der Hopfenbau in der Altmark, 1899, S. 13).

gen Dörfern dieses Kreises waren zwar der königlichen Intention gemäß verschiedene Proben gemacht worden, aber z.T. mit wenig Erfolg, z.T. mangels Hopfenstangen gar nicht. Die Pflanzen wurden gleichfalls im Lande gezogen, von dem gewonnenen Hopfen aber eine ziemliche Menge nach Lübeck und Dänemark transportiert. Und dennoch blieb so viel übrig, wie zur inländischen Konsumtion nötig war, was die Leute eben zu so starkem Anbau ermutigte. Dagegen würde dieser ungemein zurückfallen, wenn etwa wider Erwarten die Ausfuhr verboten werden sollte.

Im Kreis Stendal war der Hopfenbau in Poritz, Karritz, Holzhausen, Lindstedt, Lindstedterhorst und Wollenhagen einer der schönsten, in den übrigen Orten von keiner Erheblichkeit. Letztere beide Dörfer mußten hauptsächlich davon leben. Besonders Lindstedterhorst könnte den Anbau mit 40 Hopfendämmen ohne Nachteil der Weide noch vermehren, wenn es die Ackerleute gemeinsam mit den Kossäten täten. Doch die Ackerleute verlangten zwei Drittel der Dämme für sich und wollten den Kossäten nur ein Drittel lassen, ungeachtet dessen, daß diese ihnen zugunsten ihres Spannvihs etliche Morgen zur Nachtweide abgetreten und die meisten Bauern schon so viele Hopfendämme hatten, daß sie sie nicht selbst bebauten, sondern an andere austun mußten. Woher die Pflanzen stammten, wußte niemand.

Ebenso war es im Kreis Arendsee. Im Amt wurde kein Hopfen gebaut und wohl auch künftig nicht, da die Untertanen das nötige Fleck in ihren Gärten zu Küchengewächsen brauchten. In einigen adligen Dörfern wie Dolchau, Altmersleben, Vienau, Kahrstedt, Vietzen, Vahrholz, Siepe, Jeetze, Mehrin, Plathe und beim Flecken Kalbe wurde der Hopfenbau besonders betrieben und, wenn kein Mißwachs herrschte, stark nach auswärts verkauft. Sonst aber gestattete der sandige Boden und das z.T. *unbändige Terrain* keinen Anbau⁴³⁹.

In den Kreisen Arneburg und Seehausen mit der Wische fand Hopfenbau, vor allem feldbaumäßig, so gut wie gar nicht statt.

Dann trat ein, was die altmärkischen Hopfenbauer befürchtet hatten, Ausfuhrverbot⁴⁴⁰. Es traf sie umso mehr, als sie ihre Produkte eben nicht nur auf die einheimischen Märkte brachten, sondern auf den auswärtigen Handel eingerichtet und etliche als Hopfenfahrer und -händler spezialisiert waren. Die Lage verschärfte sich nach dem Siebenjährigen Krieg. Im November 1765 war wegen Hopfenmangels die Ausfuhr vor der Hand untersagt worden. Im Juni 1766 baten, unterstützt vom Landesdirektor v. Lattorff, die Schulzen und Gemeinden zu Seethen, Lotsche, Kassieck, Algenstedt, Lüffingen, Hemstedt, Wollenhagen, Lindstedt, Lindstedterhorst, Schenkenhorst und Klinke um Aufhebung des Verbots. Sie erwarteten in diesem Jahr eine bessere Ernte und wußten, daß der Zuwachs im Inland nicht konsumiert werden könnte. Außer ihnen gab es noch an die 50 Dörfer, die daneben Ackerbau betrieben und mit ihrem Hopfen das ganze preußische Land erhalten könnten; sie aber bauten nichts weiter als Hopfen, und damit könnte ein einziges Dorf die ganze Provinz belegen. Das Ausfuhrverbot bedeutete ihren Ruin. Viele alte Leute erinnerten sich an ein solches unter Kurfürst Friedrich Wilhelm; die Folge davon hätte ihn aber bewogen, den Handel wieder zu gestatten. Und nicht nur ihr, fügten sie wohlweis-

439 Wie Anm. 437.

440 Zum Thema überhaupt s.u. Kap. C.II.1.a) Handelssperren.

lich hinzu, auch das königliche Interesse leide darunter; denn laut Auskunft des Einnehmers in Kalbe betrug der Hopfenzoll in guten Jahren über 2.000 rt und in schlechten immer noch mehr als 1.000⁴⁴¹.

Die Erinnerung der alten Leute trog nicht. Amtlich überliefert ist ein Ausfuhrverbot für Korn und Hopfen von 1641, um dessen Aufhebung die altmärkische Ritterschaft im Oktober ersuchte, weil sonst vom Landmann die schwere Kontribution nicht zu erbringen war. Der Kurfürst bestand noch darauf, ließ aber die Möglichkeit von Ausnahmen in Einzelfällen zu⁴⁴². Vier Jahre später aber befand er, daß die Landschließung bei jetzigem Landeszustand nicht nötig war, vielmehr Geld ins Land kommen sollte, damit die Kontribution gezahlt werden konnte⁴⁴³.

Das Anliegen der Hopfenbauer 1766 befürwortete auch das Zollamt in Salzwedel. Im Vorjahr sei den Zöllen in Salzwedel und Gardelegen vieles entgangen. Die Aufhebung des Verbots sei zu beschleunigen, weil die Kaufleute in Hamburg, Lübeck, Kopenhagen, Holstein und Jütland, wenn sie nicht gleich nach der Ernte altmärkischen Hopfen erhalten können, sich dergleichen von Braunschweig, England, Rußland, Flandern und anderen Orten verschreiben. Doch alle Gesuche, von der Kammer befürwortend weitergeleitet, waren für dies Jahr vergebens. Im September 1766 erteilte das Generaldirektorium die Resolution, daß die Kammer im künftigen Jahr um die gleiche Zeit wieder anfragen und das Verbot abschriftlich mit einsenden solle.

Die Hopfendörfer allerdings wiederholten ihr Gesuch im Oktober; die Kammer wies die Steuerräte an, sich mit Hopfen einzudecken, und stellte eine mögliche Freigabe Anfang des kommenden Jahres in Aussicht. Die Hopfenbauer baten im November abermals darum; denn es presierte nun wirklich. Im März 1767 kam die Meldung, daß sich alle Inländer mit Hopfen eingedeckt hätten. Das hatte Vorrang; Einfuhr und Teuerung sollten zugunsten der inländischen Brauer, besonders in Berlin, verhindert werden⁴⁴⁴. Die Mühlen der Bürokratie waren dem Hopfenbau in der Altmark höchst unzutraglich.

1768 konstatierte das Altmärkische Kreisdirektorium, daß der Hopfenbau nach Möglichkeit *poussiret* werde und in diesem Jahr gut geraten sei. Nur fehle die Konsumtion desselben, und ohne Ausfuhr würde der Verkauf noch schlechter aussehen, zumal in der Provinz mehr Hopfen gebaut als verbraucht werde. 1769 allerdings erlitt der Hopfen fast überall Mißwachs⁴⁴⁵. Daher erfolgte gegen die drohende Teuerung wieder ein Ausfuhrverbot und 1770 angesichts guter Ernteaussichten und niedriger Preise erneut ein Gesuch um Freigabe, dem stattgegeben wurde⁴⁴⁶, nicht zuletzt zur Wiederbelebung des gestörten Handelsverkehrs zwischen der Mark und Braunschweig⁴⁴⁷. Aber das wechselte von Jahr zu Jahr, je nach Ernteergebnis.

Wieweit die Empfehlung der Altmärkisch-Prignitzschen Kammerdeputation in Stendal 1770 wirksam wurde, Kenntnisse des englischen Hopfenbaus zur Verbesserung der Pro-

441 BLHA, Rep. 2, S.246, zu 1766.

442 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 13 Fasz. 2, fol 14 ff.

443 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 11 Fasz. 1, 13. Nov. 1645.

444 BLHA, Rep. 2, S.246, zu 1766 f.

445 BLHA, Rep. 2, D.38, fol 24 f. zu 1768, fol 44 zu 1769.

446 BLHA, Rep. 2, S.246, zu 1768-1770.

447 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien Tit. CCXII Nr. 2, fol 83.

duktion zu verbreiten, bleibt offen⁴⁴⁸. Der Hopfenbau in Altmark und Prignitz war ohnehin der bedeutendste in der Kurmark, wie eine Statistik von 1777 anlässlich eines neuen Gesuchs um Aufhebung des Ausfuhrverbots belegt.

1777 Hopfenbau in der Kurmark: Gewinn:	6.384 Wsp 12 Schf
vom vorigen Jahr übriggeblieben:	<u>1.630 Wsp 7 Schf</u>
Summa:	8.014 Wsp 19 Schf
zur Konsumtion incl. Berlin erforderlich:	<u>4.969 Wsp 22 Schf</u>
bleiben zum Verkauf:	3.044 Wsp 21 Schf,

hauptsächlich aus Altmark und Prignitz herrührend, wo allein gegenüber dem vorigen Jahr 2.000 Wsp mehr gewonnen wurden⁴⁴⁹.

Ein- und Ausfuhrverbote beunruhigten die Altmärker immer erneut⁴⁵⁰, doch noch florierete in guten Jahren das Geschäft, das die Bauern selbst betrieben. Es gab feste Handelsbeziehungen, unter anderm nach Jütland. Freilich fanden auch im Ausland Restriktionen statt. Eine Verordnung des dänischen Kommerzkollegiums vom 13. Februar 1775, die eigentlich gegen die sog. Tiroler gerichtet war und das Hausieren mit Handels-, Kram-, Galanterie- und Handwerkswaren in den Städten wie auf dem Land verbot, wurde, vielleicht willkürlich, auf den Hopfenhandel ausgedehnt, der aus der Altmark nach Holstein, Schleswig und Jütland zur Achse betrieben wurde. Hinfort sollte der Hopfenhandel nur noch auf den gewöhnlichen Jahrmärkten erlaubt sein (die höchstens ein bis zwei Tage dauerten). Auf Grund der Verordnung wurden dem altmärkischen Hopfenhändler Puch aus Rohrbeck 1779 in Aalborg 6 Schiffpfund Hopfen konfisziert und 300 rt Strafe oder Konfiskation von Ware und Fuhrwerk angedroht. Er bat den preußischen Gesandten v. Bismarck in Kopenhagen um Beistand. Zu befürchten war überdies die Verdrängung des altmärkischen Hopfenhandels auf Achse durch niederländische Hopfenhändler⁴⁵¹.

Zur Erleichterung ihres Handels hatten altmärkische Bauern in jütländischen Städten das Bürgerrecht gewonnen und die bürgerlichen Abgaben auf sich genommen, darunter, wie sich 1779 ergab, der Schulze und Hopfenhändler Christoph Praeger in Schenkenhorst. Er hatte 1761 in Fredericia gegen 10 rt das Bürgerrecht erworben und zahlte jährlich 2-3 rt Servisgeld. Das ermöglichte ihm, den Hopfen außerhalb der Jahrmärkte in den Städten (aber nicht auf dem Lande) zu verkaufen. In *Collin* [Kolding], der ersten jütländischen Zollstadt, wurde der Hopfen gewogen, das Schiffpfund mit 5 rt Zoll und in der Stadt, wo er verkauft wurde, mit 5 rt Konsumtionssteuer belegt. Um 1770 war verordnet worden, den Hopfen von Stadt zu Stadt nur noch zu Wasser zu transportieren, nicht mit Hopfenkarren. Das galt zwar nicht für Wagen; wenn aber auch das nicht mehr erlaubt sein sollte, würde der Handel gänzlich *cessiren*, und das sei, so Praeger, die Absicht der Städte Lübeck und Aalborg; die wollten den Handel allein haben und sie zwingen, den Hopfen in Lübeck zu verkaufen, was den Preis außerordentlich drücken würde⁴⁵².

448 BLHA, Rep. 2, D.1833, 14. Juli 1770.

449 BLHA, Rep. 2, S.246, zu 1777. Weitere Daten zum altmärkischen Hopfenenertrag 1775-88 bei Mertens: Der Hopfenbau, 1899, S. 18 f.

450 Vgl. Mertens: Der Hopfenbau, 1899, S. 19 ff.

451 BLHA, Rep. 2, S.247, 10. Juli 1779.

452 BLHA, Rep. 2, S.247, 12. Aug. 1779.

Die Hopfenbauer kämpften, doch das Glück blieb unbeständig, und überall lagen divergierende Interessen im Widerstreit. 1786 litten die Dörfer am Drömling, die ihre Bedürfnisse und Abgaben fast einzig aus dem Hopfenbau bestritten, unter Mißwachs und Verschuldung auf Grund Totalschadens⁴⁵³. Die Berlinische Brauerschaft beschwerte sich ihrerseits über Teuerung. Die zu erwartende Hopfeneinfuhr aber war für die altmärkischen Bauern, die keinen anderen Nahrungsweig als Hopfenbau hatten, besonders nachteilig, wenn gleichzeitig die Ausfuhr verboten wurde, da das Verbot seit einigen Jahren den auswärtigen Absatz merklich verringert hatte⁴⁵⁴. 1789 war der Hopfenpreis so niedrig, daß es wiederum die Hopfenbauer spürten⁴⁵⁵. 1790 verursachte Mehлтаubefall totalen Mißwachs beim Hopfen in den Dörfern der Kreise Tangermünde und Salzwedel; Mißwachs gab es auch in den Kreisen Stendal und Arendsee⁴⁵⁶ und traf 1795 die Hopfendörfer Wernstedt und Butterhorst besonders hart⁴⁵⁷.

Mißwachs und sich verschlechternde Produktions- und Verkaufsbedingungen bewirkten langfristig den Rückgang des Hopfenbaus und damit aufs engste verknüpft der Brauerei. Laut Bericht des Steuerrats Stosch vom Februar 1796 war der ansehnliche Hopfenbau seit vielen Jahren gänzlich eingegangen, der *Sage* nach teils aus Mangel an Hopfenstangen, teils aus Mangel an auswärtigem Absatz, da die Ausländer begonnen hatten, selber Hopfen anzubauen⁴⁵⁸.

Das traf jedoch nicht für alle zu. Im Kreis Salzwedel nahm der Hopfenbau vielmehr zu. 1797 berichtete Landrat v. Alvensleben auf Zichtau, er werde jetzt an vielen Orten, wo man ihn sonst nicht kannte oder aus verschiedenen Gründen für unmöglich hielt, mit glücklichem Erfolg betrieben⁴⁵⁹. Auch die Hopfenbauer im Amt Neuendorf hielten am Anbau fest, zumal ihnen Getreidebau wegen schlechter Böden keinen Ausgleich bot. Auf Verkauf und Ausfuhr existentiell angewiesen, hatten sie sich schon vorzeiten, ebenso wie die Stadt Gardelegen, mit Privilegien versehen lassen, die sie bei Hopfenausfuhrverbot schützten; 1586, als gerade Ausfuhrverbot herrschte, erteilte der Kurfürst die erbetene Konfirmation⁴⁶⁰. 1801 erhofften sie eine gute Ernte, doch die Gemeinden zu Seethen und Lotsche beklagten sich auf Grund des Ausfuhrverbots über mangelnden Absatz. Die Krieges- und Domänenkammer hoffte, daß ihnen auf Grund dessen Ausfuhrpässe erteilt werden⁴⁶¹.

Friedrich Wilhelm II. hatte zwar 1788 Ein- und Ausfuhr des Hopfens freigegeben. Als aber 1799 die Berliner Brauer ein Ausfuhrverbot erbat, weil die altmärkischen Hopfenhändler nicht nur den altmärkischen, sondern auch den mittel- und neumärkischen Hopfen aufkauften und ausfuhrten, so daß in Berlin keiner mehr zu bekommen oder sehr teuer sei, erließ Friedrich Wilhelm III. Anfang 1800 wieder ein Verbot⁴⁶². Schon wurden

453 BLHA, Rep. 2, D.38, Wirtschaftsbericht, fol 196.

454 BLHA, Rep. 2, S.246, zu 1786.

455 BLHA, Rep. 2, D.38, fol 210.

456 BLHA, Rep. 2, S.581, fol 148 ff.

457 BLHA, Rep. 2, D.17418, fol 91 ff. – Zum Hopfenhandel der beiden Dörfer s.u. Kap. B.III.2.g) S. 430 zu Anm. 260.

458 BLHA, Rep. 2, S.38, 13. Febr. 1796.

459 BLHA, Rep. 2, D.38, fol 243 f. Ebenso 1798 (D.39, fol 29).

460 BLHA, Rep. 78, Kopjar Nr. 68, fol 21 f..

461 BLHA, Rep. 2, D.13525, 12. Aug., 18. Sept. 1801.

462 Mertens: Der Hopfenbau, 1899, S. 22.

altmärkische Hopfenhändler vom Zoll ins Visier genommen wie im November 1800 der Schulze und Krüger Friedrich Steffens zu Schwiesau. Er hatte im Herbst 16 im Akziseamt zu Kalbe deklarierte Wispel Hopfen nach Quedlinburg fahren wollen, dann aber angesichts des Preisfalls in Quedlinburg diese und weitere 24 in Gardelegen deklarierte Wispel in Burg bei Magdeburg verkauft. Die 40 Wsp stammten allerdings nicht aus der Altmark, sondern aus Frankfurt/Oder⁴⁶³. 1806 wurde das Verbot zugunsten der Altmark und des Fürstentums Halberstadt gelockert; der altmärkische Hopfenhandel blieb seitdem unbehindert⁴⁶⁴.

Bäuerliche Hopfenhändler hatten sich versiert auf wechselnde Marktlagen eingestellt. Aber, wie prophezeit, die große Zeit des Hopfenbaus und des auswärtigen Hopfenhandels, der diese Grenzregion traditionell geprägt hatte, war vorbei. Längst waren andere Länder, selbst diejenigen, die bislang keinen eigenen Hopfenbau kannten, in Produktion und Handel eingestiegen, und nicht nur die altmärkischen Bauern-, auch die städtischen Händler hatten das Nachsehen.

Ein mit dem Hopfenhandel im Ausland vertrauter Kaufmann in Salzwedel erläuterte 1801 nachdrücklich, warum von einem Ausfuhrverbot immer die Altmark, die neben dem Oderbruch und der Gegend von Hornburg im Halberstädtischen⁴⁶⁵ das meiste Hopfenaufkommen in Preußen erzeugte, benachteiligt war. Denn die seit wenigen Jahren im Ausland entstandenen großen Pflanzungen zogen diesen Handlungszweig immer stärker an sich, zumal sie kräftigere und vollkommenerer Pflanzen erzeugten, vor allem in Sachsen, im Dessauschen, Hildesheimischen, auch im Dannebergischen und Oldenburgischen und in einigen böhmischen Orten. Der vorzüglichste braunschweigische Hopfen käme denen an Güte nicht gleich. England, ehemals ohne Hopfenbau, erntete jetzt fast alles selbst. Rußland und Dänemark hätten seit einiger Zeit viel auf Hopfenbau verwandt, Rußland verkaufte schon auswärts, obwohl der Hopfen nicht so gut sei wie der altmärkische.

Angesichts der großen Handelskonkurrenz bedauerte der Verfasser, daß sich in Preußen nicht mehr Kaufleute gefunden hätten, die diesen Handel über See oder in merklich bedeutenden Mengen in entfernten Gegenden betrieben, so daß Braunschweig und Lübeck sich fast allein in den Handel teilten und ungeheure Gewinne machten. Braunschweig und Lübeck träfe nie ein Ausfuhrverbot, sie könnten ihre Handelsverbindungen ununterbrochen fortsetzen. Denn der preußische Landmann und Hopfenfahrer schliche mit kleinen Partien hinaus, und so sammelte sich selbst bei Verbot zu allen Zeiten in Braunschweig und Lübeck ein Magazin, wovon alle Aufträge schnell effektiert werden könnten. Dem preußischen Kaufmann fehlten auch die nötigen Kenntnisse der Verpackung zwecks besserer Konservierung und Versendung des Hopfens, die nötige Kenntnis des Hopfens selbst, der Praktiken der Aufkäufer u. a. m.⁴⁶⁶. Magistrat und Brauerschaft zu Salzwedel stimmten ihm zu. Und die Hopfenbauer selbst hatten gewiß nichts gegen Maßnahmen einzuwenden, die ihrem Anbau und Vertrieb nützlich waren.

463 BLHA, Rep. 2, S.247/2.

464 Mertens: Der Hopfenbau, 1899, S. 22.

465 Heute in Niedersachsen, Kr. Wolfenbüttel.

466 BLHA, Rep. 2, S.248.

Andere Nutzpflanzen traten demgegenüber zurück. Flachs wurde in der Regel zum eigenen Bedarf in Gärten kultiviert; Feldbau erforderte besondere Böden und war arbeitsintensiv⁴⁶⁷. Er mußte aber in älterer Zeit in einigen nordwestlichen Dörfern betrieben worden sein; denn 1375 wurde unter den Abgaben auch Flachs genannt, z.B. in Hestedt, ebenso 1573 in den Dambecker Klosteramtsdörfern Brietz, Groß Bierstedt, Gieseritz, Maxdorf und Recklingen⁴⁶⁸.

Doch im 18. Jahrhunderts ließ der große Inlandsbedarf, vor allem des Militärs, aber auch großer Städte, die Nachfrage steigen und den Anbau staatlicherseits forcieren. Auf Verfügung des Generaldirektoriums im März 1748 berichtete die Kriegs- und Domänenkammer, daß der Flachs in der Altmark zwar von geringerer Güte sei als z.B. in der Prignitz. Größere Mengen lohnten jedoch in der Niederung des Kreises Seehausen, in der Gegend von Gardelegen und Beese, in Dörfern der Kreise Tangermünde und Arneburg⁴⁶⁹.

Doch schon 1750 beschwerten sich Bauern in Klein Ballerstedt, Grävenitz und Flesau/Kreis Stendal, daß sie ihren im Vorjahr gewonnenen Flachs nicht zu Gelde machen könnten. Sie hätten sich durch die Reskripte *couragiren* lassen, den Flachsbau zu vermehren, hätten auch im vergangenen Jahr infolge fruchtbarer Witterung eine ziemliche Quantität geerntet und nach Stendal zum Jahrmarkt gebracht, aber nicht verkaufen können, weil der Flachs überall gut geraten war. Der Landrat fragte daher an, ob Ausfuhr erlaubt sei⁴⁷⁰. Dann aber nahm der Flachsbau zu, und dort, wo er geriet und sich gut verkaufen ließ, brachte er auch Gewinn⁴⁷¹. Lange Trockenheit schadete wie 1780, 1783 und 1784⁴⁷²; günstige Witterung dagegen bescherte z.B. 1789 guten Erlös, und steigende Preise lockten zu vermehrtem Anbau wie 1797 und 1798⁴⁷³.

In den landesherrlichen Ämtern wurde Flachsbau sehr unterschiedlich betrieben, im Amt Salzwedel nur wenig, höchstens zum Eigenbedarf⁴⁷⁴, ähnlich im Amt Arendsee⁴⁷⁵. Im Amt Diesdorf wurde Flachs in einigen Dörfern stärker angebaut, und wenn er geriet, das selbstgesponnene Leinen mit Gewinn verkauft wie in Dähre, Eickhorst, Fahrendorf, Jübar, Peckensen und Wistedt. Bei den anderen Dörfern reichte es bestenfalls zur eigenen Konsumtion⁴⁷⁶. Im Amt Tangermünde wies nur Tornau sehr starken Flachsbau auf

467 Lein will nicht zu nasses, auch nicht zu trockenes Land haben, vielmehr ein warmes, notdürftig feuchtes und fettes Erdreich (BLHA, Rep. 2, D.2451, fol 13 zu 1748). – Vgl. Bock: Wohnen und Wirtschaften, 1996, S. 221, zur Flachsverarbeitung.

468 Landbuch von 1375, S. 401; BLHA, Rep. 32, Nr. 1499, Erbregerister des Amtes Dambeck von 1573, fol 6 ff.

469 BLHA, Rep. 2, D.2451, fol 9 ff. Genannt wurden die Dörfer Dahlen, Gohre, Döbbelin, Ost- und Westinsel, Nahrstedt, Seethen, Ost- und Westtheeren, Hemstedt, Algenstedt, Lüffingen, Storkau, Staffelde, Hassel, Sanne, Jarchau, Baumgarten, Eichstedt, Rindtorf, Lindtorf, Baben, Goldbeck, Alt und Neu Bertkow, Plätz, Hindenburg, Gethlingen, Walsleben, Rohrbeck, Groß- und Kleinellingen, Beelitz, Polkritz, Altenzaun und Räbel.

470 BLHA, Rep. 2, D.2451, fol 123 f. zu 1750.

471 BLHA, Rep. 2, D.38, fol 24 f. zu 1768, fol 44 zu 1769, fol 57 f. zu 1779, Berichte des Kreisdirektoriums.

472 Ebenda, fol 142 f. zu 1780, fol 169 zu 1783, fol 178 zu 1784.

473 Ebenda, fol 211 zu 1789, fol 243 f. zu 1797; Rep. 2, D.39, fol 29 zu 1798.

474 BLHA, Rep. 2, D.17417, Bereisungsprotokolle 1767 ff.

475 BLHA, Rep. 2, D.4245, Bereisungsprotokolle 1767 ff.

476 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 10 ff. zu 1792.

(1798)⁴⁷⁷. Dagegen meldete das Amt Burgstall 1784, daß Flachsbaum ziemlich stark, 1790 sogar sehr stark betrieben werde⁴⁷⁸. Im Amt Neuendorf geriet, wie der Kammerdirektor wahrnahm, der Hanf sehr gut; der Beamte solle die Untertanen dazu ermuntern, da man in dieser Gegend alles zu Hilfe nehmen müsse, was die sparsame Natur gestatte⁴⁷⁹.

Zu all diesen klassischen Nutzpflanzen kamen im 18. Jahrhundert einige neue hinzu, vor allem die *Kartoffel* als Nahrungs- und Futtermittel⁴⁸⁰. Das hinsichtlich der Bodengüte wesentlich anspruchslosere Gewächs wurde zuerst in der östlichen Altmark, und zwar schon in den dreißiger Jahren, angebaut⁴⁸¹. Seit den fünfziger Jahren fand es sich sehr häufig auf städtischen Äckern und war als Nahrungsmittel besonders der Armen geschätzt⁴⁸². Dann wurde es auf den Domänen eingeführt und auch von Bauern akzeptiert, wo es gedieh, nachdem erste Vorbehalte überwunden waren⁴⁸³.

Das Altmärkische Kreisdirektorium berichtete 1779, die *Ertoffeln* seien gut geraten; 1780 dagegen wurden auf Grund der außerordentlich langen Trockenzeit nur wenige und ganz kleine geerntet⁴⁸⁴. Die Ämter Arendsee und Salzwedel meldeten 1767 nur mäßigen Anbau⁴⁸⁵, Amt Burgstall 1784 ziemlich starken, 1790 sehr stark betriebenen Kartoffelbau⁴⁸⁶. Die Dörfer des Amtes Diesdorf pflanzten Kartoffeln zum eigenen Verbrauch, nur die Pfälzer Kolonie Hohengrieben, wo sonst nur Roggen, Hafer und Buchweizen geriet, sehr stark und das alte Dorf Dähre mit gutem Gewinn; in Haselhorst dagegen geriet die Frucht nur selten und war unschmackhaft (1792)⁴⁸⁷. Amt Tangermünde hob 1798 den starken Kartoffelbau in Hassel hervor⁴⁸⁸. Insgesamt wurden 1804 in der Altmark 1.962 Wsp Kartoffeln gepflanzt und 13.330 Wsp geerntet, d.h. das 14,7fache der Saat⁴⁸⁹.

Eher marginal wurde in der Altmark *Tabak* kultiviert⁴⁹⁰. Als Genußmittel schätzte man ihn schnell. 1697 war ein Tabakfabrikant in Neustadt Salzwedel ansässig⁴⁹¹. Die französischen Kolonisten in Stendal bauten bereits 1691 Tabak an⁴⁹², und der Handel, u.a. von Refugiés in Stendal betrieben, florierte. Doch dann verfiel er in dem Maße, wie die Bauern selber Tabak bauten. 1725 beklagten fünf Stendaler Kolonisten empfindliche Handelseinbußen, weil fast jeder Bauer so viel pflanze, wie er braucht⁴⁹³.

477 BLHA, Rep. 2, D.18294, Bereisungsprotokoll 12. Mai 1798.

478 BLHA, Rep. 2, D.6445, fol 26 zu 1784, fol 35 ff. zu 1790.

479 BLHA, Rep. 2, S.18, Reisebericht vom 17. Nov. 1792.

480 Müller, H.H.: Märkische Landwirtschaft, 1967, S. 70 f.

481 Heller: Zum Garten- und Feldbau in der Altmark im 18. und 19. Jahrhundert, 1988, S. 29 f.

482 BLHA, Rep. 2, S.16, Bereisungsprotokolle von 1757/58.

483 In Jübar/Kr. Salzwedel pflanzten die Bauern die ersten Kartoffeln 1749 auf Druck des Amtmanns zu Diesdorf (Bock: Die Entwicklung der Landwirtschaft in Jübar, 1984, S. 9).

484 BLHA, Rep. 2, D.38, fol 57 f. zu 1779, fol fol 142 f. zu 1780.

485 BLHA, Rep. 2, D.4245, Sept. 1767 (Arendsee); D.17417, fol 2 ff., Okt. 1767 (Salzwedel).

486 BLHA, Rep. 2, D.6445, fol 26 zu 1784, fol 35 ff. zu 1790.

487 BLHA, Rep. 2, D.4245, fol 10 ff. zu 1792.

488 BLHA, Rep. 2, D.18294, 12. Mai 1798.

489 Harnisch: Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse, 1978, S. 99.

490 Zum Tabak in der Mark Brandenburg vgl. Kölling: „Alle seine Gesundheitsumstände verlangten, daß er rauchen müße“, 1999.

491 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CLXVI Stadt Salzwedel Nr. 2, Kopfsteueranlage von 1697.

492 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 155f Stendal, 5. Aug. 1691.

493 BLHA, Rep. 2, S.7672, 24. Mai 1725. – Zum Tabakbau und -handel in den Städten s.u. Kap. C.II.1.b) andere Lebens- und Genußmittel.

Das blieb so. 1779 berichtete das Altmärkische Kreisdirektorium von den Ritterschaftsdörfern ganz allgemein, daß der Tabak in diesem Jahr sehr gut geraten sei; im Dürrejahr 1780 dagegen wurde wenig gewonnen⁴⁹⁴. Genauere örtliche Zuordnung erfährt man nur aus den Ämtern. Im Amt Arendsee bauten alle Dörfer Tabak an (1767)⁴⁹⁵; im Amt Burgstall fand ebenfalls Tabakbau statt, war nur im Mißwachsyear 1784 nicht geraten⁴⁹⁶. Fehlanzeigen dagegen kamen aus den Ämtern Salzwedel (1767: kein Tabakbau) und Diesdorf (1798: kein Tabakbau möglich)⁴⁹⁷. Doch von großem Gewinn war nirgendwo die Rede.

Als jüngste Neuerung wurde der Anbau von K l e e und anderen Futterkräutern in größeren Mengen propagiert⁴⁹⁸, auf den Gütern und Amtsvorwerken zusammen mit der Einführung der sog. Englischen Wirtschaft, in den Städten und Dörfern zur Vermehrung des Viehbestands durch Stallfütterung auch im Sommer. Anfangs stellte der König Sämereien zur Verfügung, um den Anreiz zu wecken⁴⁹⁹; denn es war für die Landwirte in jedem Fall ein Risiko. Deshalb weigerten sich die Bauern, dafür Ackerflächen herzugeben; die Futterkräuter bedurften besserer Böden oder intensiver Düngung zu Lasten des Getreidebaus⁵⁰⁰. Doch der König forderte immer wieder zu Versuchen auf, 1781 mit dem Anbau der Luzerne, auch im Ritterschaftsbereich⁵⁰¹.

In den achtziger Jahren fand Kleebau immer mehr Eingang, in Städten mit unterschiedlichem Erfolg. 1781 hatte Werben 36 Mg mit Kleesamen bestellt, der sehr gut geriet, Arneburg probierte es auf 2 Mg Land mit gleichem Erfolg; in Stendal geriet er auf 1 Mg *ziemlich* und in Arendsee mittelmäßig. Alle vier Städte aber hatten den Klee grün verfüttert⁵⁰². Im Kreis Arneburg hatten sich einige Güter damit befaßt sowie die Dörfer Behrendorf, Giesenslage, Germerslage, Hindenburg, Paris-Wendemark, Paris-Vorwerk und Schwarzhholz; im Kreis Tangermünde säten elf Dörfer Klee (1782).

Die Ämter Diesdorf und Dambeck und der Pächter des Gutes Zichtau hatten 1782 Versuche mit Lupinen gemacht; doch die Anlegung künstlicher Wiesen und Stallfütterung waren im Kreis Salzwedel bisher mißlungen; Frost, Dürre und der sterile Boden versagten den Erfolg und schreckten von neuen Bemühungen ab⁵⁰³. 1783 war, wie der Landrat für den Kreis Salzwedel berichtete, die Aussaat infolge der Dürre abermals verloren, so daß das Interesse im Folgejahr wieder nachließ⁵⁰⁴. Es blieb bei kleinen Versuchen.

In Kläden/Kr. Stendal plante ein Ökonomiekommissar, für den Kleebau nicht eigentliche Kleekeppeln anzulegen und dadurch die ganze Feldeinteilung zu stören, sondern den Klee unter das Sommergetreide zu säen, ihn bei gutem Wachstum nach der Ernte noch einmal abzumähen und dann die nachfolgende Brache allein zum Kleegeewinn zu nutzen.

494 BLHA, Rep. 2, D.38, fol 57 f. zu 1779, fol 142 f. zu 1780.

495 BLHA, Rep. 2, D.4245, Sept. 1767.

496 BLHA, Rep. 2, D.6445, fol 26 f.

497 BLHA, Rep. 2, D.17417, fol 6 f. zu 1767; D.7751, fol 106 zu 1798.

498 Vgl. Müller, H.H.: Märkische Landwirtschaft, 1967, S. 74 f.

499 BLHA, Rep. 2, D.1932.

500 BLHA, Rep. 2, D.1833, zu 1770 ff.

501 BLHA, Rep. 2, S.581, fol 12 ff.

502 BLHA, Rep. 2, D.1932, Tabelle von 1781.

503 BLHA, Rep. 2, S.1110, zu 1782.

504 BLHA, Rep. 2, D.38, fol 169 zu 1783, fol 178 zu 1784.

Die Ackerleute nahmen den Plan an, die Halbspänner und Kossäten aber erst nach der Zusicherung, daß die Kosten der Verzäunung der für den Kleebau vorgesehenen Stücke anteilig umgelegt werden. 1789 stritt sich die Gutsfrau v. Jeetze mit Schulze und Gemeinde zu Kläden, als letztere den Kleebau erweitern wollten⁵⁰⁵. Sie hatten inzwischen den Vorteil erkannt, das spornte sie an.

1789 meldete auch der Landrat der Kreise Tangermünde und Arneburg eine zunehmende Bereitschaft zum Kleebau, besonders dort, wo gute Böden Erfolg und Nutzen brachten. Im Kreis Stendal wurde auf fast allen Feldmarken Klee gebaut, um den Mangel an Wiesen zu ersetzen, nur schlug er nicht überall an (1798)⁵⁰⁶.

In den Ämtern war die Neigung zum Futterkräuterbau trotz aller Werbung verschieden. Das Neuendorfer Amtsdorf Jävenitz, das sich nicht sehr gut stand, beschäftigte sich seit dem Ende der achtziger Jahre mit Klee, hoffte aber darauf, daß ihnen der Samen wieder geschenkt würde⁵⁰⁷. In den neunziger Jahren bemühten sich etliche Gemeinden im Amt Arendsee intensiv um Kleekulturen, besonders erfolgreich Neulingen, Lückstedt und Heiligenfelde, so daß die Kammer sie für prämienswert hielt. In Neulingen machten einige Bauern mit dem Verkauf von Kleesamen jährlich gegen 40 rt Gewinn⁵⁰⁸.

Dagegen reflektierten im Amt Burgstall Dörfer wie Mahlpfuhl nicht auf Futterkräuterbau, weil sie gute Weiden und schöne Tangerwiesen hatten, oder wie Sandbeiendorf und Burgstall, die ihren Acker zum Kornbau benötigten⁵⁰⁹. Einige Dörfer im Amt Tangermünde waren auch in den neunziger Jahren erfolgreich; Ost- und Westinsel wurden 1794 prämiert (pro Gemeinde 10 rt), Ost- und Westheeren, Grobleben und Buch 1794, Lichterfelde 1797 und Beelitz 1798 hervorgehoben, Hindenburg hatte eine der schönsten Kleebreiten im ganzen Amt (1799)⁵¹⁰. Wo die Böden gut waren und die Witterung günstig, kam also auch der Futterbau der Bauern gut voran.

Gartenbau gehörte seit alters zur Ökonomie der Stellenbesitzer. Obst, Gemüse und Kräuter zogen sie aber vor allem zum eigenen Bedarf⁵¹¹. Im Garten des Bauern Hans Sigk zu Uhrleben gab es 1593 allerhand Obst- und Nußbäume, dazu Kohl, Mohrrüben, Bohnen, Senf und Zwiebeln⁵¹². Im Garten des Krügers Heinrich Böcker daselbst wuchsen 1682 vier Birn- und zehn Apfelbäume, ein kleiner *welscher* Nußbaum, vier junge Pfropfbäume, 25 kleine Zwetschgen- und Kirschbäume⁵¹³. Die Hopfendorfer Karritz und Neuendorf am Damm müssen reich an Nußbäumen gewesen sein; den Stendaler Lehnbürgern Kalbe und Packebusch stand von den Gemeinden je ½ bis 1 Schf Haselnüsse

505 LHASA/StOW, Rep. H Gutsarchiv Kläden Nr. 694, fol 1 ff., 6 f., 11 ff.

506 BLHA, Rep. 2, D.39, fol 31 f.

507 BLHA, Rep. 2, D.13526, fol 1 zu 1789.

508 BLHA, Rep. 2, D.4247, 16. Jan. 1795. – Nach Müller, H.H.: Märkische Landwirtschaft, 1967, S. 160, bebauten die Bauern des Amtes Arendsee bereits ein Zwölftel der Feldmark mit Klee; 1795 zog sich der Amtmann die Klagen der Bauern und Rügen der Kammer zu, weil er die Kleebreiten von seinen Schafen abfressen ließ.

509 BLHA, Rep. 2, D.6445, fol 141 ff. zu 1794.

510 BLHA, Rep. 2, D.18294, fol 1 ff. zu 1794, fol 143 f. zu 1797; 12. Mai 1798; 15. Juni 1799.

511 Zur Entwicklung des Gartenbaus seit dem Frühmittelalter vgl. Benecke u.a.: Frühgeschichte der Landwirtschaft, 2003, S. 162 ff. Frühmittelalter, S. 258 ff. Hochmittelalter.

512 LHASA/StOW, Rep. Dc Erxleben I Nr. 2 Hausbuch Nr. 1, fol 219 ff.

513 LHASA/StOW, Rep. H Erxleben II Nr. 1234, fol 233.

zu⁵¹⁴. Sie waren vormals den Grundherrn auch von den Dörfern Prekal und Kämeritz (sw Gardelegen) geliefert worden, bis diese verödeten⁵¹⁵.

Gartengewächse blieben sonst aber abgabefrei. Daher erfährt man meistens erst im 18. Jahrhundert Näheres. In den drei Gärten des Schulzenhofes zu Jübar standen 1724 insgesamt 13 Birn-, 16 Apfel-, 20 Kirsch-, 39 alte und junge Pflaumen- und drei alte Walnußbäume⁵¹⁶, im Garten des Schulzen der kleinen Unterpächterkolonie beim Vorwerk Dolle 33 Pflaumen-, zwei Birn- und fünf Apfelbäume (1728)⁵¹⁷. 1733 fand der Visitator in den Dörfern des Amtes Neuendorf *ziemliche*, also gute Obstgärten vor⁵¹⁸. Die Bauern in Belkau hatten 1738 vor dem Dorf eine Art Obstplantage angelegt und jeder eine Anzahl von Bäumen gepflanzt, zusammen 59 Apfel-, 412 Birn- und 133 Pflaumenbäume⁵¹⁹. Vom Überschuß machten sie sicher im nahen Stendal Gewinn. Die Vorstädter auf dem Bockhorn bei Salzwedel aber lebten hauptsächlich vom Gartenbau, den sie aufs sorgfältigste betrieben; sie machten jährlich ansehnliches Geld durch Verkauf ihrer Früchte im Lüneburgischen (1736)⁵²⁰.

Auch einige Amts- und Gutsgärten waren gut bestückt. Im Amtsvorwerk Diesdorf wurde nur so viel Hopfen und Kraut kultiviert, wie zur Haushaltung benötigt (1573)⁵²¹. Das wurde später anders. Der Amtmann zu Diesdorf besorgte z.B. 1675 Sämereien für Braun- und Weißkohl in größeren Mengen, außerdem für Mohrrüben, Gurken, Bete und die Gewürze Thymian und Majoran⁵²². Die Blumen-, Kraut-, Kohl-, Kräuter-, Hopfen- und Bleichgärten und der der alte Weinberg genannte Obstgarten im Amt Neuendorf bewahrten 1614 wohl noch Klostertradition⁵²³. 1728 fanden sich hier vor allem Pflaumen-, Apfel-, Birn- und Kirschbäume und ein Walnußbaum⁵²⁴.

Im Amt Burgstall wurden 1728 in einem Garten Küchengewächse, 40 Pflaumen- und drei Pfirsichbäume, ein Sadebaum, Stachel- und Johannisbeeren sowie eine Rosenhecke inventarisiert, in einem anderen Obstbäume und ein Damm mit 125 Hopfenstühlen, im Hopfengarten außer Hopfendämmen auch Pflaumenbäume⁵²⁵. Im Amt Arendsee zählte man 1733 acht Apfel-, sechs Birn-, 174 Pflaumen-, 52 Kirsch-, vier Walnuß-, elf *Maulbirnbäume*, einen Pfirsichbaum und vier Fliederbüsche [Holunder]⁵²⁶. Neues hatte inzwischen Einzug gehalten.

514 Karritz 1375 (Landbuch, S. 318), 1421 (CDB A XV S. 212 f. Nr. 269), 1472 Karritz und Neuendorf (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 21, fol 73 und 76); 1543 Belehnung der Packebusch mit ganz Karritz (Gesamthand der Kalbe), von der Gemeinde die 4. Haselnuß (ebenda, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil III, fol 7 ff.). Noch 1729 schuldete die Gemeinde zu Karritz dem Grundherrn 3/4 Scheffel Haselnüsse, das Viert à 3 gr (Rep. 2, D.610/1, 10. Nov. 1729).

515 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 83 ff. zu 1571.

516 Bock: Wohnen und Wirtschaften, 1996, S. 214.

517 BLHA, Rep. 2, D.6435, fol 1 ff.

518 BLHA, Rep. 2, D.30, Dez. 1733.

519 StadtA Stendal, K II 31 d) Nr. 3, zu 1738.

520 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CCXII Commerciens und Fabrikensachen, Commerz mit Braunschweig Nr. 1a, fol 86 ff.

521 BLHA, Rep. 2, D.7739, Erbregeister, fol XI f.

522 Heller: Zum Garten- und Feldbau, 1988, S. 26.

523 GStAPK, I. HA, Rep. 131, K.443. D., Inventar von 1614.

524 BLHA, Rep. 2, 13510, fol 219 ff.

525 BLHA, Rep. 2, D.6435, fol 1 ff.

526 BLHA, Rep. 2, D.4239, fol 1 ff.

In Gutsgärten sah es vor dem Dreißigjährigen Krieg z.T. noch bescheiden aus. In den Gärten des verschuldeten Gutes Krumke fand sich 1606 nur Braunkohl und Obst⁵²⁷. Unter dem neuen, reichen Besitzer v. Kannenberg wurde hier aber seit 1649 ein Barockgarten gestaltet mit einer Orangerie, von der Teile 1740/50 in einem neuen Gewächshaus aufgingen⁵²⁸. Gepriesen wurden später die freiherrlichen und adligen Lustgärten in Beetzendorf, ersterer wegen seiner schönen Alleen und des *Franzobstes* einer der schönsten der Altmark⁵²⁹. Der Park mit einem barocken Parterre-Garten wurde vor 1731 angelegt⁵³⁰.

Ein Schmuckstück war auch die Gartenanlage des Treskowschen Gutes Karritz. 1755 wuchsen hier 257 Bäume, darunter *FranzApfel* und *FranzBirne*, hochstämmige Apfel-, Birn-, Pflaumen- und Kirschbäume, zehn Nuß- und drei spanische *Flitterbäume* [Holunder?]. Der breite Gang von der Treppe an war auf beiden Seiten mit Salbei ausgelegt, die Nebengänge hier und da mit Pfefferkraut. An Unterfrüchten gab es drei Spargelbeete. Vorn am Haus und am Seitengebäude ostwärts waren 18 Weinstöcke gepflanzt, das Tagelöhnerhaus ganz mit Wein bewachsen⁵³¹. Der Lustgarten beim Lüderitzschen Haus in Bittkau war 1765 mit Taxus, Reben, Büschen und Hecken verschönt⁵³².

Mehr und mehr wurde das Obst veredelt. Der große Schloßgarten in Salzwedel und der zum Schloß gehörige Garten auf dem Wall nach dem Bockhorn zu trugen 1593 Nußbäume und etliche junge gepfropfte Apfel- und Birnbäume⁵³³. Der schon genannte Krüger in Uhrleben besaß 1682 junge gepfropfte Stämme. Bald wurde vermerkt, wenn das nicht geschehen war. Im Gut Neuhof am Steindamm bei Seehausen übernahm der Pächter 1770 im Baumgarten 27 Birn-, 30 Apfel-, 86 Kirsch-, 150 Pflaumen- und zwei Nußbäume; 18 Birn- und drei Apfelstämme waren nicht gepfropft. In und neben dem Kohlgarten befanden sich noch zwei Birn- und 79 Pflaumenbäume; an Unterfrüchten waren die Gärten mit Kohl, Rüben, Salat und Kartoffeln bestellt⁵³⁴.

Der Obstbaumbestand des Amtes Arendsee hatte sich bis 1792 auf 1.200 Bäume vermehrt, der Amtmann in diesem Jahr ein *beträchtliches Quantum* Pflaumen nach Hamburg verkauft und zum Dörren eigens ein Backhaus errichtet⁵³⁵. Pflaumen waren überall am häufigsten vertreten, weil gut als Backobst geeignet, aber auch zu Pflaumenmus verarbeitet⁵³⁶. Im Garten des Halbspanners Johann Joachim Bunning in Düsedau wuchsen drei Kirsch-, neun Apfel-, 15 Birn-, und 150 Pflaumenbäume (1778)⁵³⁷. 1792 wurden die sehr guten Obstbäume in den Bauerngärten von Dähre gelobt⁵³⁸. Die schönsten Obstgärten der Altmark fanden sich in der Wische und entlang der Elbe⁵³⁹. Alle guten Obstsorten wur-

527 LHASA/StOW, Rep. H Krumke Nr. 1, fol 1 ff.

528 Dehio: Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler, 2002, S. 503.

529 Bekmann: Historische Beschreibung, Bd. II, 1753, V. Teil, I. Buch, IX. Kap., Sp. 93 ff.

530 Dehio: Handbuch, 2002, S. 91.

531 BLHA, Rep. 78, VII 343 Köppen, v. Treskow, zu 1755.

532 BLHA, Rep. 2, D.13517, Taxe von 1765.

533 BLHA, Rep. 2, D.17412, Erbregeister, fol 2 f.

534 BLHA, Rep. 2, S.285, zu 1770.

535 BLHA, Rep. 2, S.18, 14. Nov. 1792.

536 Vgl. Bock: Die Entwicklung der Landwirtschaft in Jübar, 1984, S. 8; ders.: Wohnen und Wirtschaften, 1996, S. 214.

537 BLHA, Rep. 86, Nr. 1604, fol 10 ff.

538 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 40 f.

539 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 94.

den hier gezogen, besonders Borsdorfer Äpfel und auch Pflaumen, sehr reichlich in Wendemark, Neukirchen, Lichterfelde, Schwarzholz, Rosenhof, Behrendorf und Giesenslage⁵⁴⁰. Der Überschub wurde auf den Berliner Märkten verkauft⁵⁴¹.

Zur Verbesserung der Baumzucht sollten in allen märkischen Landesteilen Kreisgärtner angesetzt werden. Die altmärkische Ritterschaft war dagegen, weil sie vor allem durch die gewünschte Anlage von Alleen ein mehr an Kosten für den Kreis befürchtete⁵⁴². Trotzdem wurden ab 1770 mehrere Kreisgärtnerstellen in der Altmark etabliert⁵⁴³. Baumschulen und Fachwissen sollten den Gartenbau und auch die Maulbeerbaumplantagen fördern.

Der die Altmark 1779 bereisende Kammerpräsident nahm eher das Gegenteil wahr. Der Kreisgärtner in Burgstall hatte, abgesehen von seinem rohen Charakter, bereits gute Bäume verkauft. Bei den anderen aber fand sich kein Betrieb mit ordnungsmäßiger Baumzucht oder Bemühen um Bepflanzung der Alleen. In den ihnen zugeteilten Gärten bauten viele Getreide, Kohl, Kartoffeln und Rüben, Gewächse, die jede Bauersfrau zu pflanzen verstand. Die Landräte sollten sie besser beaufsichtigen; doch diese waren nicht nur mit Arbeit überhäuft, sie wollten sich auch nicht mit dieser *meist äußerst impertinenten Art von Menschen abgeben*⁵⁴⁴.

Der Kreisgärtner auf der Haferbreite bei Stendal wiederum, der die Maulbeerbaumplantage der Bürger gepachtet hatte, nutzte die große Seidenbaustube zur Bewirtung von Gästen. Das war sowenig statthaft wie überhaupt der Betrieb der Gastwirtschaft beim Kreisgärtnerdienst, weil der dadurch vernachlässigt wurde⁵⁴⁵. Immerhin muß sich die Einrichtung bewährt haben; denn 1801 gab es in der Altmark sechs Kreisgärtnerstellen⁵⁴⁶.

Bauern erweiterten ihren Gartenbau von sich aus in dem Maße, wie sie Obst und z.T. auch Gemüse nicht nur zur eigenen Konsumtion, sondern auch für den Markt produzierten, und das bewirkten die Preise. 1794 gewährte vielen der Vieh-, Woll- und Obst- sowie auch der Flachs- und Leinwandhandel guten Gewinn und Ersatz für den infolge der Frühjahrsdürre geringeren Umsatz an Korn, so daß sie alle Prästanda abtragen konnten⁵⁴⁷. 1795 zogen auch die Preise für Backobst an und animierten z.B. die Bauern des Amtes Salzwedel zur Mehrproduktion⁵⁴⁸. Sodann war besondere Qualität gefragt, in der Altmark die in Groß und Klein Schwarzlosen sowie in Väthen gezogenen Rüben, die den Teltower Rübchen nur wenig nachstanden⁵⁴⁹.

540 Böhme: Die altmärkische Wische, 1926, S. 86 ff. – Zum historischen Obstbau in der Altmark vgl. Heller: Obst in der Altmark, 1995; ders.: „Hasenkopf“ und „Jungfernlente“, 1998.

541 Heller: Zum Garten- und Feldbau, 1988, S. 28.

542 BLHA, Rep. 2, S.580, 9. Juli 1770. – Mitte des 18. Jahrhunderts wurden die Post- und Heerstraßen mit Obstbäumen bepflanzt (Rep. 2, S.15, Generalbereisungsprotokoll von 1755/56).

543 BLHA, Rep. 2, S.331, S.332. – Zur Verbesserung des Obstbaus vgl. Heller: Obst in der Altmark, 1995, S. 29 ff.

544 BLHA, Rep. 2, D.40, Reisebericht vom 30. Okt. 1779.

545 BLHA, Rep. 2, S.7473, 27. Juli 1793.

546 Nach Bratring: Beschreibung von 1801, in Arendsee (S. 337), Arensberg/Kr. Stendal (S. 257), Dalchau/Kr. Arneburg (S. 293), Diesdorf/Kr. Salzwedel (S. 371), Haferbreite bei Stendal (S. 259) und Nattewisch/Kr. Seehausen (S. 318).

547 BLHA, Rep. 2, D.42, fol 18.

548 BLHA, Rep. 2, D.17418, fol 91 ff.

549 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 94, 282, 284. – Für reichlichen Anbau der kleinen Rüben waren schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Lüderitz, Bellingen (hier auch Weißkohl), Ot-

Gemüse wurde teils in Gärten, teils auch auf dem Feld angebaut. Neben weißen und gelben Rüben, Erbsen und Bohnen dominierten Braun- und Weißkohl, Braunkohl eine altmärkische Spezialität⁵⁵⁰. In Bauerngärten des 18. Jahrhunderts traten auch Salat und Pastinak, bisweilen Spinat, Melde, Mohn, Kürbis und Gurke auf, an Küchenkräutern Melisse, Salbei, Weinraute, Lavendel (Spiker), Spanischer Kerbel und Petersilie (1741), Kohlrüben, Sellerie, Zwiebeln, Artischocken und Kartoffeln, an Gewürzkräutern Ysop, Basilikum und Minze (1774)⁵⁵¹, nicht zuletzt angeregt von den französischen Glaubensflüchtlingen, auf die auch die Herstellung des Obstweins *Cyder* (franz. *cidre*) zurückzuführen ist.

Im Feldbau zog man im Amt Diesdorf z.B. Feldkohlrüben, in Dähre auch Weißkohl zum Verkauf (1792); Zuwachs an Garten- und Feldfrüchten unterblieb aber ebenso wie an Getreide, Federvieh und Wolle, wenn die Ausfuhr ins nahe Lüneburgische verboten war⁵⁵². Auch im Garten und auf dem Feld der Wischebauern gediehen Bohnen, Erbsen, Mohrrüben, Kartoffeln, Weiß- und Braunkohl, Kohlrüben, Gurken, Kürbis, Salat und Zwiebeln, vorrangig aber für den Eigenbedarf⁵⁵³.

„Weinberge hat die Provinz gar nicht“, hieß es 1801 im Hinblick auf *W e i n b a u* in der Altmark, während in der Mittelmark, besonders im Havelland sowie bei Frankfurt/O. und Wriezen Wein noch gedieh⁵⁵⁴. Das war zur Zeit des Chronisten Christoph Entzelt (1579) noch anders. Er schwärmte nicht nur von den herrlichsten Bieren in der Altmark; vielmehr *fenget man auch an Weinberge zulegen, welche einen zimlichen Landwein bringen*⁵⁵⁵.

Es gab sie schon im Mittelalter. Die größeren Städte betrieben Weinbau, wo irgend die Lage dafür günstig war. Auf Bitten der Bürger von Stendal schenkten die Markgrafen Johann I. und Otto III. 1249 der Stadt einige Äcker zum Weinbau⁵⁵⁶. 1542 besaß der Rat einen Weinberg nahe der Stadt; in seinen Diensten stand ein Weinmeister (1562)⁵⁵⁷. Vier 1565 erwähnte Baum- und Weingärten gehörten wohl Bürgern⁵⁵⁸. Nach dem Dreißigjährigen Krieg ging der Weinbau überall zurück. Der 1722 im Stendaler Feldkataster genannte Weinberg vor dem Viehtor war sicher nur noch ein Flurname⁵⁵⁹. Das Grund- und

tersberg und Schwarzlosen bekannt; in Hüselitz war er so stark, daß mancher Bauer 4-6 Wsp gewann (Bekmann: Historische Beschreibung, Bd. II, 1753, V. Teil, I. Buch, VI. Kap., Sp. 58 ff.).

550 Vgl. Heller: Zum Garten- und Feldbau, 1988, S. 27.

551 Ebenda, S. 27 f., gestützt auf Aussagen von Ortsgeistlichen 1741 und die Schriften des Pastors J.C. Lüdecke von 1774. – In Beesewege wurde offenbar in so großem Umfang Mohn angebaut, daß davon Abgaben erhoben wurden. 1375 erhielt das Domstift St. Nikolai in Stendal 2 3/4 Schf Mohn jährlich (Landbuch, S. 312 f.), die Universität Frankfurt/O. als seine Nachfolgerin jährlich 2 Schf 8 Mt à 4 rt (= 10 rt), der Scheffelpreis 4,4 mal so hoch wie Weizen (22 gr) (BLHA, Rep. 86, Nr. 1029, Pachtanschlag von 1775).

552 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 56 ff., 40 f. zu 1792.

553 Böhme: Die altmärkische Wische, 1926, S. 86 ff.

554 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 232, 95.

555 Entzelt: Altmärkische Chronik, 1911, S. 52 f.; Dietrichs/Parisius: Bilder aus der Altmark, Bd. I, 1883, S. 3.

556 CDB A V S. 11 f. Nr. 12.

557 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 53 zu 1542; StadtA Stendal, Kämmereirechnungen 1562-1563, fol 37 zu 1562.

558 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 10, fol 12 f.

559 BLHA, Rep. 2, S.7645, Kl. II Nr. 22.

Lagerbuch von 1744 listet Kämmereieinkünfte von Ländereien auf dem Stadtfeld auf; darunter war der sog. Weinberg zwischen dem Borstelschen Wege und der Sandkuhle zu 18 Schf Saat⁵⁶⁰.

Auch der bei Gardelegen nahe Ackendorf gelegene Weinberg gehörte der Stadt. Bekmann zufolge hatte der Magistrat ihn vom Dorf Ackendorf erhandelt und 1559 Reben aus Franken anbauen lassen⁵⁶¹. Der Weinmeister wohnte 1585 außerhalb der Stadt an der Furt beim Damm, 1624 beim Weinberg⁵⁶². Nach dem Dreißigjährigen Krieg ist auch dieser Weinberg eingegangen. Das *Corpus bonorum* der Stadt weist 1697 nur noch einen wüsten Weinberg vor Ackendorf aus⁵⁶³.

Der 1436, 1440 und 1502 bei Tangermünde bezeugte Weinberg⁵⁶⁴ gehörte wohl zum Schloß bzw. zum Amt. 1589 war der Amtsweinberg 7 3/8 Mg groß, wurde gemäß der kurfürstlichen Weinmeisterordnung jährlich *begadet* und die Nutzung dem Kurfürsten berechnet⁵⁶⁵. Im oder nach dem Großen Krieg ging der Weinbau ein. 1684 diente das Gelände als Roggen- und Gerstacker. Die 20 Bauern in Miltern, die 1717 zum Amtsvorwerk Weißewarthe dienen und den Weinberg zu Tangermünde bestellen mußten, betrieben dort sicher nur Ackerbau⁵⁶⁶.

1567 war ein Weinmeister Bürger von Tangermünde und wohnte in der Straße Der Lange Hals⁵⁶⁷. Er stand vermutlich im Dienste des Rats; denn dieser besaß nach eigenen Aussagen von 1620 seit über 150 Jahren einen Weingarten im Hühnerdorf, den er erst vier Jahre zuvor zum Gottesacker bestimmt hatte⁵⁶⁸. Außerdem gab es einen Weinberg auf einem Feld des in die Tangermünde Gemarkung eingegliederten Dorfes Deutsch Karlbau (Calebeu), den das Feldregister von 1643 erwähnt⁵⁶⁹. Ob noch Weinbau kultiviert wurde, bleibt offen; sicher aber ging er ebenfalls bald ein.

In Seehausen war es das Dominikanerkloster, das einen 93 Mg großen Weinberg südwestlich der Stadt bei Drüsedau angelegt hatte. 1537 verkaufte es diesen nebst dem Obstgarten (auf dem Platz der ehemaligen Burg in der Altstadt) und dem Brauhaus dem Rat der Stadt⁵⁷⁰. Erst spät erfährt man etwas über Weinkulturen bei Osterburg. Dem Grund- und Lagerbuch der Stadt von 1744 zufolge gehörte zu den Kämmereipertinenzien der sog. Ratsweinberg, der, weil er nichts trug, 1731 mit Tannensamen aufgeforstet wurde⁵⁷¹.

560 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 529.

561 Bekmann: Historische Beschreibung, Bd. II, 1753, V. Teil, I. Buch, IV. Kap., Sp. 54 f.

562 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 26, fol 354 f. zu 1585; Nr. 68, fol 217 ff. zu 1624.

563 LHASA/StOW, Rep. E Gardelegen, IV Nr. 2, fol 2 ff., II.

564 1436 wird der Hohe Weingarten bei Tangermünde als Ausgangspunkt der Elbdeichschau bis Hämertzen genannt (CDB A VI S. 494 f. Nr. 90); CDB A XVI S. 69 f. Nr. 84 zu 1440; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil I, fol 110 zu 1502.

565 BLHA, Rep. 2, D.18273, Amtserbregister, fol 53; *begaden* = bestellen.

566 Riedel: Die Burg Tangermünde als kurbrandenburgisches Amt, 1998, S. 85, nach der Beschreibung des Amtes Tangermünde von 1684; BLHA, Rep. 2, D.18292/1, fol 22 ff. zu 1717.

567 BLHA, Rep. 23 A, C.3105 Schoßkataster der Stadt Tangermünde.

568 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 80, 20. März, 28. Aug. 1620.

569 Zahn: Die Wüstungen, 1909, S. 98.

570 Creutz: Bibliographie der ehemaligen Klöster 1983, S. 307.

571 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3 Osterburg von 1744, I.2.

Auch in der nordwestlichen Altmark wurde Weinbau gepflegt. Ungewiß ist, ob die 1584 erwähnten Weinberge der v. d. Schulenburg zu Beetzendorf noch Reben trugen⁵⁷². Vor alters befand sich ein etwa 2 Mg großer Weinberg vorm Kloster Diesdorf, der aber 1585, als der Kurfürst das Amt übernahm, wüst war⁵⁷³. Der Weinberg des ehemaligen Klosters zum Heiligen Geist vor Salzwedel bestand noch 1595⁵⁷⁴. Aus Klosterzeiten stammte wahrscheinlich auch der 5 Mg große Weinberg des Amtes Arendsee, der laut Erbregeister von 1572 jährlich nicht mehr als 5 oder 6 Tonnen Wein erbrachte. Da der Weinbau selten geriet, wurde er später verkleinert und 1604 auf kurfürstlichen Befehl eingestellt, weil die Unkosten zu hoch waren⁵⁷⁵. Beim Lehnschulzengericht in der Altstadt Arendsee befand sich dagegen noch 1697 ein Weingarten, dessen Wert mit 130 rt veranschlagt wurde⁵⁷⁶. Der Name eines Obstgartens im Amt Neuendorf, der alte Weinberg, erinnerte noch 1614 an die frühere Klosterkultur, ebenso der Flurname „Weingarten“ auf dem Osterburger Feld von Krevese⁵⁷⁷.

Es muß im Mittelalter auch in Dörfern Weinbau gegeben haben; denn unter den Abgaben der altmärkischen Bauern für ihre Grund- und Pachtherren befand sich 1375 auch Wein⁵⁷⁸. In der Frühneuzeit wird bäuerlicher Weinbau nicht eigens erwähnt; in den Gärten und an Hauswänden mag Wein gewachsen sein, ohne daß der Grundherr Anspruch auf Abgaben davon erhob.

Im 16. und 17. Jahrhundert erfährt man von Weinbau bei einigen Gütern. 1545 ver schrieb Heinrich v. Redern zu Krumke seiner Frau Anna als Leibgedinge jährlich 2 Ohm Wein von seinem Weinberg⁵⁷⁹; er müßte also genießbar gewesen und nicht nur z.B. als Essig verwendet worden sein. Valtin v. Redern zu Krumke bedachte 1588 seine Frau Elisabeth v. d. Schulenburg mit 2 Ohm Weiß- und 1 Ohm Rotwein vom Weinberg zu Krumke⁵⁸⁰. Doch der Anschlag des Gutes von 1606 wurde, als der Zwangsverkauf an Hans Dietrich v. Winterfeld zu Dallmin anstand, korrigiert; die von Daniel v. Redern genannten 30 rt Nutzen wurden nicht angerechnet, weil der Nutzen selten die Unkosten trüge⁵⁸¹, ähnlich wie beim Amtsweinberg in Arendsee.

Auch im nahe gelegenen Meseberg gedieh Weinbau auf Zeit. 1556 wurde im Teilungsvertrag zwischen den Brüdern Jürgen und Henning v. Meseberg zu Meseberg und Herzfelde der Weinberg jedem anteilig zugesprochen⁵⁸². 1596 waren die Weinberge, die Gerdt v. Meseberg zu Meseberg zusammen mit anderen Besitzungen als Schuldner zum Unterpand einsetzte, offenbar noch von Wert⁵⁸³. 1604 beleibdingte Jobst v. Itzenplitz zu Grieben seine

572 CDB A VI S. 313 Nr. 488.

573 BLHA, Rep. 2, D.7739, Erbregeister, fol XXIII.

574 BLHA, Rep. 2, D.17471, fol 9 ff., Inventar von 1595.

575 BLHA, Rep. 2, D.4234, S. 11; D.4235, S. 11.

576 BLHA, Rep. 2, D.4295, Anschlag des Schulzenhofs von 1697.

577 GStAPK, I. HA, Rep. 131, K.443. D., zu 1614 (Neuendorf); Baldeweg: Krevese 956 bis 1956, 1956, S. 53 f.

578 Engel, E.: Lehnbürger, Bauern (wie Anm. 5), S. 83.

579 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36, Teil IV, fol 40 ff; 2 Ohm = 240 Quart = 275 lt.

580 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 70, fol 228 ff., Leibgedingebrief.

581 LHASA/StOW, Rep. H Krumke Nr. 1, fol 1 ff.

582 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 28, fol 167.

583 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 75, fol 139.

Ehefrau Sophie v. Biern unter anderem mit zwei Weingärten, nach Jerchel zu gelegen⁵⁸⁴. In Lückstedt gehörten Wein- und Baumgärten zum v. Rossowschen Rittersitz, als dieser schuldenhalber 1598 dem Busse v. Einwinkel verkauft wurde, 1602 von diesem an Philipp v. Retzdorf⁵⁸⁵. Als der Kurfürst 1659 das Rittergut Lückstedt zum Amt Arendsee erwarb, war nur noch von Obst- und Küchengärten die Rede, nicht mehr von Weinbau⁵⁸⁶.

Ein Weinmeister waltete 1588 auf Daniel v. Lützendorfs Gut Billberge seines Amts⁵⁸⁷. Im nahen Elbdorf Hämerten bestanden 1612 Weingärten von 11 Schf Land, die zum vormals Buchholzschens Gut gehörten und mit diesem dem Rat zu Stendal verkauft wurden⁵⁸⁸. 1741/43 wurden die drei Rittersitze in Hämerten nebst dem Weinberg von der Stendaler Kämmerei an Kossäten und Bauern verpachtet⁵⁸⁹. Der Weinberg, den 1744 der Ziegelmeister Christian Kobes gegen 13 rt 23 gr jährliche *Pension* innehatte, trug aber wohl schon lange keine Weinstöcke mehr; die 5 Mg 181 QR waren vielmehr mit je 6 ½ Schf Roggen und Gerste besät⁵⁹⁰. Die beiden Weinberge des Werbener Bürgers Christoph Goldbeck bei seinem Hof in Berge/Kr. Arneburg nahm er 1611 bei einer Versetzung von Grundbesitz ausdrücklich aus⁵⁹¹. Sie müssen ihm noch etwas bedeutet haben.

Neueren Ursprungs scheinen die Weinstöcke im Garten des Gutes Karritz bei Kalbe (1755) gewesen zu sein, nachdem auch unter dem Einfluß der Hugenotten, der in der Altmark freilich begrenzt blieb, Weinlauben und Reben an Hauswänden (wieder) in Mode kamen. Für die ältere Zeit bleibt festzuhalten, daß Weinbau an Hügeln und in Gärten in geschützter Lage gedieh, aber bereits um 1600 unrentabel zu werden begann und kaum den Dreißigjährigen Krieg überstand. Das Land wurde zum Korn- oder Obstbau verwendet, und die Qualität des Eigenbaus hielt auf Dauer auch nicht den gewachsenen Ansprüchen und den Importen stand.

c) Viehzucht

In der Viehzucht wies die Altmark, Bratring zufolge, um 1800 keine Besonderheiten auf. Sie war neben dem Getreidebau der Haupterwerbszweig, regional verschieden stark, je nach Futterlage. Besonders günstig war die Situation in der Elbwische und in der Garbe, dem v. Jagowschen Hütungsrevier im nördlichsten Zipfel der Altmark, aber auch auf dem Kalbeschen Werder in der mittleren, im landesherrlichen Tanger im Südosten und im Drömling im Südwesten der Altmark. Es wurden vor allem Pferde und Rinder aufgezogen, auch Hammel fettgemacht, z.B. bei Werben. Anderen Gegenden fehlte es an Grünland, und zum Anbau von Futterkräutern waren die Böden zu schlecht. Im Gegensatz zu den begünstigten Landstrichen, wo für den Markt produziert werden konnte, galt die

584 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 99, fol 139, Konsens von 1605.

585 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 88, fol 140 ff., Lehnsbrief von 1599; Kopiar Nr. 100, fol 409 f. zu 1602.

586 BLHA, Rep. 2, D.4420, Anschlag des Gutes Lückstedt.

587 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 30, fol 322 ff.

588 StadtA Stendal, K V 103 Nr. 52, zu 1612, Spezialverzeichnis.

589 BLHA, Rep. 2, S.7462, Designation von 1741/43.

590 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3 von 1744, fol 249 ff., Stendal, A.3.

591 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 123, fol 500.

Viehhaltung nur dem Eigenbedarf. Wo es allerdings genügend Weideflächen gab, gedieh auch auf mageren Böden die Schafzucht, so im Kreis Salzwedel⁵⁹².

Das klingt sehr verhalten, doch weisen z.B. die Steuerkataster des 16. und 17. Jahrhunderts einen z.T. erheblichen Viehstapel der Bauern- und selbst der Kossätenhöfe auf. 1541 versteuerte der Meier auf dem Hof zu Wegenitz in der Seehausenschen Wische 12 Pferde, 2 Fohlen, 5 Kühe, 6 Rinder, 3 Kälber, 8 jährige und 4 halbjährige Schweine sowie 2 Stock Bienen⁵⁹³. In Schäßplitz/Kr. Stendal war der Viehbestand 1541 nicht wesentlich kleiner. Der Schulze Jacob Gercken mit 3 ½ Hufen besaß 10 Pferde, 17 Kühe, 55 Schafe, 4 Schweine, ein Bauer mit drei Hufen (davon eine Hufe frei) 8 Pferde, 12 Kühe, 40 Schafe, 3 Schweine, ein Bauer mit 2 ½ Hufen 9 Pferde, 12 Kühe, 45 Schafe, 3 Schweine, 4 Stock Bienen, ein anderer mit 2 ½ Hufen 8 Pferde, 8 Kühe, 27 Schafe, 2 Schweine, zwei Zweihüfner je 9 Pferde, 15 bzw. 11 Kühe, 44 bzw. 40 Schafe, 5 bzw. 4 Schweine; 14 Kossäten (darunter ein Krüger) hatten 2 bis 5 Kühe, manche auch Schafe und Schweine, aber keine Pferde⁵⁹⁴.

Das Kataster von 1686 notierte in Schäßplitz 35 ½ Hufen à 18 Schf Winter- und 17 Schf Sommersaat; 24 davon gehörten den acht Bauern, 3 ½ den 14 Kossäten und wurden als „mittelmäßig“ in die 2. Steuerklasse eingestuft. Die Hütung war nur „notdürftig“, also 3. Klasse, die Wiesen ergaben jährlich für jeden Bauern nur 3 bis 6, für die Kossäten meist nur je 1/4 Fuder Heu; Mastholz fehlte ganz. An Vieh hielten die Bauern 4 bis 11 Pferde, 3 bis 14 Rinder, 2 bis 49 Schafe, die acht besetzten Kossätenhöfe 2 bis 3 Pferde, 2 bis 7 Rinder, sieben von ihnen 2 bis 11 Schafe⁵⁹⁵.

Die Viehzucht der Bauern erscheint, auch z.B. im großen Dorf Schinne⁵⁹⁶ und in den kleinen Dörfern Grünenwulsch⁵⁹⁷ und Tornau⁵⁹⁸, alle im Kreis Stendal, keineswegs ein-

592 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 233 f. – Zur Entwicklung der Haustierhaltung seit dem Mittelalter vgl. Benecke u.a.: Frühgeschichte der Landwirtschaft, 2003, S. 173 ff.

593 LHASA/StOW, Rep. H Gutsarchiv Kalbe/M. Nr. 1013, fol 12.

594 LHASA/StOW, Rep. H Gutsarchiv Kläden Nr. 13, fol 1.

595 Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 11), fol 69 f.

596 1541 hatte der Schulze Hans Lindstede 2 ½ Hf und 1 Hf auf der wüsten Feldmark Klinckow, 8 Pferde, 8 Kühe, 30 Schafe, 4 Schweine; fünf Dreihüfner, drei Hüfner mit je 2 ½ Hufen, neun Zweihüfner, einer mit 1 ½ Hufen (ein Krüger), ein Einhüfner hatten 5 bis 9 Pferde, 3 bis 13 Kühe, 15 bis 55 Schafe, 2 bis 8 Schweine, einige Bienenstöcke, etliche hatten Hufen auf den wüsten Feldmarken Klinckow und Darnewitz. Von den 22 Kossäten (ein Müller), einige mit Hufen, freiem Land oder Morgen auf Klinckow oder Darnewitz, hatten zwei 2 und 3 Pferde, die anderen 1 bis 7 Kühe, etliche Schafe und Schweine. 1693 besaßen 17 der 18 ansässigen Ackerleute 4 bis 9 Pferde, 2-16 Rinder, 6 bis 53 Schafe; einer hatte kein Vieh, einer keine Schafe; Acker und Hütung waren ziemlich gut (2. Kl.) (LHASA/StOW, Rep. H Kläden Nr. 235, fol 1 ff., 8 ff.).

597 1541 hatten der Schulze Jacob Möring 2 ½ Hufen, 8 Pferde, 8 Kühe, 30 Schafe, 6 Schweine, zwei Dreihüfner und einer mit 2 ½ Hufen 6 bis 8 Pferde, 6 bis 9 Kühe, 23 bis 50 Schafe, 4 bis 7 Schweine, einer 6 Stock Bienen; von den sechs Kossäten (davon zwei mit je 1 Hufe, einer mit 1 Mg, vier mit freiem Land) hielten die Einhüfner 3 bzw. 4 Pferde, alle 4 bis 5 Rinder, 15 bis 20 Schafe, fünf je 2 Schweine, drei 1 bis 5 Stock Bienen. Alle hatten Anteil an der wüsten Feldmark Darnewitz (LHASA/StOW, Rep. H Kläden Nr. 236, S. 1 ff.). 1693 besaßen drei ansässige von den vier Ackerleuten 3 bis 7 Pferde, 8 bis 10 Rinder, 11 bis 47 Schafe, von den sechs Kossäten vier 2 bis 3 Pferde, alle 3 bis 6 Rinder, 2 bis 15 Schafe; Acker und Hütung waren geringwertig (3. Kl.) (ebenda, S. 83 ff.).

598 1541 hatte der Schulze Jacob Lüdicke 3 Hufen, 10 Pferde, 10 Kühe, 24 Schafe, 6 Schweine, der Vierhüfner Jacob Ahle 15 Pferde, 16 Kühe, 45 Schafe, 6 Schweine, der Dreihüfner Valtin Häselitte 20 Pferde, 10 Kühe, 28 Schafe, 6 Schweine, 3 Stock Bienen; vier Bauern mit je 2 ½ Hf hielten 8-10

heitlich reguliert, sondern offenbar auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten des einzelnen Hofes abgestellt. In Tornau aber fällt auf, daß 1541 wesentlich mehr Vieh gehalten wurde als 1686 und daß 1686 die Anzahl des vorhandenen Viehs gering im Verhältnis zur Güte des Bodens war.

Im kleinen Einhäufnerdorf Maxdorf/Kr. Arendsee mit wenig ertragreichem Acker, aber sehr gutem Grünland und Mastholz hinterließ Gories Schulze 1582 an Vieh 8 Zugpferde und 2 Füllen, 11 Kühe und 7 Kälber, 17 alte und junge Schafe, 6 alte und junge Schweine, 7 Gänse, 20 Hühner⁵⁹⁹. Die Witwe des Schulzen Hans Dülseberg in Maxdorf übergab 1610 ihrem zweiten Ehemann, Simon Schultze aus Lübbars, mit dem Hof 10 Zugpferde, 15 Kühe, 5 Mast- und 2 Fasel Schweine⁶⁰⁰. Ein dem ersteren vergleichbarer Viehstapel befand sich 1593 auf dem Hof des verstorbenen Bauern Joachim Moller in Ritze, wo der Acker besser, die Hütung aber nur notdürftig war und Mastholz fehlte⁶⁰¹.

In Sienau/Kr. Salzwedel, wo der Acker zweit-, die Weide drittklassig war, trug Joachim Benekes Hof 16 Pferde (10 Hengste und *Münchepferde* [verschnittene Hengste], 6 Wilde [Stuten] jung und alt), 11 Milchkühe, 2 jährige, 6 halbjährige Kälber, 16 Schweine (2 Mutterschweine), 6 Schafe, 8 alte Gänse, 7 alte Enten (1582)⁶⁰². Der Nahrungs-, Rohstoff- und Zugviehbedarf der nahen Doppelstadt Salzwedel stimulierte die Viehzucht in den drei genannten Dörfern offenbar. In den Wischedörfern wiederum war wegen der schweren Böden der Bedarf an Spannvieh besonders hoch. Bei der Erbteilung von 1600 nach dem Tod Balthasar Albrechts in Lichterfelde kamen u.a. 17 Pferde, 16 Kühe, 20 Schafe und 15 Schweine zum Anschlag⁶⁰³.

Über die Viehhaltung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts geben die Kontributionskataster von 1686/93 genaue Auskunft⁶⁰⁴, dgl. über Umfang und Qualität des verfügbaren Grünlands⁶⁰⁵. Es wurde jeder Fleck Boden zur Hütung genutzt: intensiv zur eigenen Wirtschaft, wo er knapp war, dagegen anderen gegen Entgelt überlassen, wo er reichlich zur Verfügung stand wie z.T. in der Wische. In Lichterfelde und Rengerslage ließen einige, die viel Land hatten, mehr zur Wiese und Weide liegen und nahmen darauf Weidvieh an⁶⁰⁶. Das konnte in den Reihendörfern jeder für sich entscheiden, in Dörfern mit

Pferde, 7-9 Kühe, 20-25 Schafe, 2-6 Schweine, einer 3 Stock Bienen. Zehn Kossäten mit je 1 Viert Land hielten 3-8 Kühe, 8-22 Schafe, 1-4 Schweine, vier Kossäten 1-4 Stock Bienen (BLHA, Rep. 2, S.1008, fol 53 ff). 1686 besaß Erdmann Krahn den Vierhufenhof und gab ihn als frei an. Die sechs anderen Bauern hielten jetzt nur 4-6 Pferde und 4-11 Rinder, keine Schafe, obwohl der Acker als *ziemlich gut* (2. Klasse) und die Hütung als gut (1. Klasse) galten. Von den zehn Kossäten hielten jetzt acht 1-4 Pferde, alle 3-14 Rinder, keiner Schafe (Kataster des Kr. Stendal von 1686 [wie Anm. 11], fol 7 f.).

599 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck A 4 Nr. 1, fol 42 f. zu 1582; Kataster des Kr. Arendsee von 1686 (wie Anm. 11), fol 77 f. zur Bonität.

600 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck E 1 Nr. 1, fol 4 f.

601 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck A 4 Nr. 1, fol 235 zu 1593; Kataster des Kr. Arendsee von 1686 (wie Anm. 11), fol 72 f. zur Bodengüte.

602 LHASA/StOW, Rep. Da Amt Dambeck A 4 Nr. 1, fol 30 ff.; Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 3 zur Bodengüte.

603 LHASA/StOW, Rep. H Gutsarchiv Tylsen Nr. 62, fol 45 f.

604 Wie Anm. 11.

605 Siehe oben Kap. B.I.3.b) S. 170 die Übersicht zu Anm. 373.

606 Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (wie Anm. 11), fol 38 ff. (Lichterfelde); Kataster des Kr. Arneburg von 1692 (wie Anm. 11), fol 62 ff. (Rengerslage).

gemeiner Weide nur die Gemeinde und nur bei überaus reichem Grünland wie in dem kleinen Dorf Butterhorst/Kr. Arendsee⁶⁰⁷ und nicht zum Nachteil anderer hütungsberechtigter Gemeinden⁶⁰⁸.

Frei war die Viehhaltung offenbar auch im großen Dorf Riebau/Kr. Arendsee; doch die Bauern nutzten angesichts mageren Ackers ihre guten Hütungsreviere einschließlich eines Teils der wüsten Feldmark Bißleben zur eigenen Viehzucht⁶⁰⁹. 1722 übernahm Malachias Schultze den Schulzenhof daselbst mit elf Pferden und 30 Haupt Rindvieh⁶¹⁰. Wo Grünland zwar auch reichlich vorhanden war, aber die Anzahl der Hütungsinteressenten zu groß wie z.B. in Wahrenberg/Kr. Seehausen, regulierte notwendigerweise eine Gemeindeordnung den Viehstand der Dorfbewohner⁶¹¹. Das wurde erst recht angesichts knapper Ressourcen und daraus entstehender Konflikte unumgänglich wie z.B. in Steinfeld/Kr. Stendal; die Zweihüfner und Kossäten wehrten sich 1720 gegen Beschneidung oder gar Entzug der Mithütung seitens der Drei- und Vierhüfner, die ihrerseits den Anspruch eines jeden in einer verbindlichen Ordnung reguliert sehen wollten⁶¹².

In Sachau/Kr. Salzwedel, einem Dorf der v. Alvensleben, trugen 1729 Schulze und Gemeinde wegen vieler Konflikte um Hütung und Holzung auf die Errichtung einer Dorfordnung an; denn entgegen früheren Festlegungen und hergebrachter Gepflogenheit hielten einige Bauern statt ihnen zukommender acht nun 14 Ochsen und mehr, die Kossäten wollten ihr Vieh allein hüten lassen usf. Sie erwirkten eine Untersuchung durch den Landrat und ein Reglement⁶¹³. Hingegen wehrten sich Schulze und Gemeinde zu Lindstedt 1729 gegen ein herrschaftliches Viehreglement und beriefen sich auf die Landesobservanz und ihre undenkliche *Possession*. Derzufolge durfte bisher jeder so viel Vieh halten, wie er mit eigenem Futter auswintern konnte; das galt kraft eines Bescheids von 1632 auch für das Gut⁶¹⁴.

Vielorts gründeten sich die Maßgaben auf Erfahrungswerte und ließen den Viehhaltern einigen Spielraum. In den Dörfern des Amtes Arendsee stellte sich das 1756 so dar: In Binde hielt ein Dreihüfner zum Betreiben der Wirtschaft 6-8 Pferde, 2-4 Ochsen, 8 Kühe und 25-30 Schafe, dementsprechend regulierte sich der Viehstand der Bauern mit

607 Siehe oben Kap. B.I.3.b) S. 169 zu Anm. 356.

608 Anrainende Dörfer genossen Hut und Trift im königlichen Tanger; die Burgstaller Amtsdörfer Mahlpfuhl und Uchtdorf sahen sich 1730 aber durch die Gemeinde zu Väthen (unter v. Bismarck zu Briest) benachteiligt, die mit fremdem, zur Weide angenommenen Vieh den Tanger zu *überjagen* pflegte (BLHA, Rep. 2, D.589, fol 53 f.).

609 Kataster des Kr. Arendsee (wie Anm. 11), fol 65 ff.; die Bauern hielten 4-11 Pferde, 4-15 Rinder, 7-70 Schafe, die Kossäten 4-8 Pferde, 2-12 Rinder, 6-44 Schafe.

610 BLHA, Rep. 2, S.989, Bericht vom 17. Aug. 1728.

611 Siehe oben Kap. B.I.3.b) S. 169 zu Anm. 357.

612 LHASA/StOW, Rep. A 23 g Altmärkisches Obergericht Nr. 407.

613 Die Viehhaltung richtete sich nach Acker- und Wiesenbesitz; künftig standen an Ochsen dem Schulzen als Zweihüfner 16, den Voll- und Halbspännern sowie Großkossäten je 8, den Kleinkossäten je 6 zu. Niemand durfte mehr Weidevieh anstelle seines eigenen annehmen, dagegen, wer 8 Ochsen hielt, 5 Stück Jungvieh aufziehen und, wer es wollte, statt der Ochsen Pferde halten. Auch die Gänsehaltung wurde auf Wunsch der Gemeinde neu reguliert und dem Ackermann oder Halbspänner nicht mehr als 20 junge Gänse, einem Großkossäten höchstens 16, einem kleinen 8 bis 10 Stück auf die Weide zu bringen erlaubt (BLHA, Rep. 2, S.992).

614 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 180 v. Lindstedt, 25. Sept. 1729.

weniger Hufen; die Hütung war mittelmäßig und wurde nur von der Gemeinde genutzt⁶¹⁵. In Thielbeer jedoch, wo es hinreichend Weide zum Unterhalt des Viehstands gab, erlaubte die Gemeinde jedem Kätner die Hütung einer Kuh und von vier Schafen, ungeachtet dessen, daß er weder Acker noch Wiesen im Felde besaß⁶¹⁶.

In Gagel pflegten die Zweihüfner mit je 4 Fuder Heu jeder 8 Pferde, 8 Kühe und 30-40 Schafe außer der Zuzucht auszuwintern; in Genzien konnte der Bauer (meist Einhüfner) bei 2 Fuder Heu nur 4 Pferde, 2 Kühe und 10-12 Schafe halten, der Kossät mit $\frac{1}{2}$ Fuder Heu 3 Pferde, 1 Kuh und 6 Schafe⁶¹⁷. Im Kossätendorf Gestien war die Viehhaltung geringer; hier hatte die Amtsschäferei die Mithut mit den Hammeln und trieb laut Klage der Untertanen auch die Schnucken ein. Das Amt wiegelte ab, die Schnucken seien *güste* [steril], und bezog sich auf Gewohnheitsrecht⁶¹⁸. Von Dorf zu Dorf variierte es nach den Gegebenheiten, begünstigt durch zusätzliche Landnutzung oder beeinträchtigt durch Mitnutzer wie in Gestien.

Im Falle von Sachau/Kr. Salzwedel wurde auch die Gänsehaltung reguliert⁶¹⁹. Das bezog sich aber auf die Nutzung von Gemeindeländereien. Im allgemeinen war die Geflügel-, vor allem die Hühnerhaltung eher individuell bestimmt, solange sie nur auf dem eigenen Hof stattfand. Sie war daher kaum Gegenstand von innerdörflichem Streit. Etwas anderes war es mit der Taubenhaltung im Bauerndorf. Sie bildete eher die Ausnahme. Eine Zeitlang gab es Tauben im Frankfurter Universitätsdorf Neuendorf am Speck. Als deswegen einige Mißhelligkeiten zwischen den Kossäten und Ackerleuten entstanden, da auch erstere nach Proportion zur Taubenhaltung befugt waren, die Gemeinde aber diese Betätigung überhaupt für mehr schädlich als vorteilhaft hielt, wurde sie 1751 außer dem Prediger und Schulzen, die das Recht zur Taubenhaltung aus alter Observanz hatten, Ackerleuten und Kossäten künftig gänzlich untersagt⁶²⁰.

Zum existentiellen Problem wurde vielen Gemeinden im Laufe des 18. Jahrhunderts der Entzug jahrzehnte- oder gar jahrhundertlang genutzter wüster Feldmarken, teils infolge Eigenbedarfs der Grundherren, teils durch die Peuplierungspolitik⁶²¹. Viele konnten das mit Erfolg abwehren, andere unterlagen dem Druck, und das wirkte sich dann zwangsläufig auf die Viehhaltung aus. Der Gemeinde zu Jävenitz im Amt Neuendorf, die laut Kataster von 1693 nur elf, z.T. noch bewachsene Hufen auf der eigenen Feldmark besaß, war schon vor langen Jahren die wüste Feldmark Hottendorf mit 21 $\frac{1}{2}$ Hufen zugelegt und auf die einzelnen Höfe aufgeteilt worden. Der Jävenitzer Acker war eher gering (der auf Hottendorf etwas besser), die Hütung mittelmäßig (2. Klasse), aber meistens Heide; es gab etwas Mastholz, aber auch großen Wildschaden am Getreide. Die zehn Ackerleute (ein Zwei-, neun Einhüfner; acht betrieben etwas Hopfenbau) hatten 2-8 $\frac{1}{2}$

615 BLHA, Rep. 2, D.4195, fol 35 ff.

616 Ebenda, fol 129 ff.

617 Ebenda, fol 43 ff. und 52 ff.

618 Jeder hatte nur Land zu 12 Schf Winterroggen-, 2-3 Schf Gersten- und 4-5 Schf Hafersaat und etwa 2 Fuder Heu, hielt 4 Pferde, 2 Ochsen, 2 Kühe und 5 Schafe, ein Kätner mit Land zu 1 Schf Saat 1 Kuh. Der Acker war nicht sonderlich beschaffen, die Hütung mittelmäßig (ebenda, fol 58 ff.).

619 Siehe oben zu Anm. 613.

620 BLHA, Rep. 86, Nr. 1547, fol 23 ff.

621 Siehe unten Kap. B.II.2.e), 3.b), c).

Fuder Heu; sechs hielten 2-4 Pferde, alle 6-17 Rinder, 2-91 Schafe, die fünf Kossäten 4-10 Rinder, 3-50 Schafe, nur einer hatte 2 Pferde. Einige Rinder und Schafe besaßen auch die vier Einwohner (Mieter), zwei Altsitzer und drei Hirten⁶²².

Um 1750 wurde die Kolonie Hottendorf etabliert und die Gemeinde zu Jävenitz nur mit etwas wüstem Land entschädigt. Folglich ging es mit dem Dorf bergab, von Hopfenbau war nicht mehr die Rede. 1780/81 protestierten sie gegen erneute Landabtretung zugunsten eines Büdneretablissemments, die ihre Lage weiter verschlechtern würde. Sie griffen auf ihren ansehnlichen, aber nicht unerschöpflichen Gemeindevwald zurück und betrieben nach und nach Raubbau. Schon 1780 galt der Zustand als *höchst elend* und wurde dem Schulzen angelastet⁶²³. 1793 ergab eine Besichtigung, daß kaum einer mehr Pferde hielt, sondern den Ackerbau mit 6-8 Ochsen betrieb; das Grünland war so gering, daß die neun Halbspänner nur 4-5 Kühe, die vier Ganzkossäten 3-4 und der eine Halbkossät 2 Kühe ausfüttern konnten. Doch hatten sie ihre Schäferei ansehnlich vermehrt und hielten jetzt 1.300-1.400 Stück⁶²⁴. Die Gemeinde hatte sich also gefangen und suchte nun das beste aus ihren Ressourcen zu machen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ging es im Rahmen des landwirtschaftlichen Meliorationswesens auch um die Verbesserung und Vermehrung der Tieraufzucht⁶²⁵. Es gab individuelle und staatliche Initiativen. Die Bauern des kleinen Dorfes Butterhorst betrieben auf ihrem reichlichen Grünland Pferdezucht mit Beschälern aus Dänemark⁶²⁶. 1780 legte Landrat Friedrich Carl Ferdinand v. Werdeck zu Groß Osterholz das Projekt eines Landgestüts zur Verbesserung der Pferdezucht vor. Wenn der König einige Beschäler dazu gäbe, könnten tausende Fohlen gezogen werden, und zwar sehr gute Pferde, insbesondere große Kürassierpferde, da die Weide an der Elbe sehr gut sei. Er berechnete einen jährlichen Überschuß von 469 rt (1.047 rt Ausgaben, 1.517 rt Einnahmen)⁶²⁷. Das war verlockend, und die Einrichtung kam auch den Bauern zugute. Das vom Amt Tangermünde unterhaltene Gestüt wurde von den Bauern angenommen; die Pferdezucht machte bald große Fortschritte, und die Anzahl der jährlich *gefallenen* Fohlen stieg zum beiderseitigen Nutzen an, so in Ost- und Westheeren, Elversdorf, Grobleben, Buch und Schellendorf (1794)⁶²⁸. Von 1780 bis 1801 hatte sich die Summe der in der Altmark auf dem Lande gehaltenen Pferde um mehr als ein Viertel erhöht⁶²⁹.

Das traf auch auf Rinder und Schafe zu, und gegen Ende des 18. Jahrhunderts war der Anreiz zu vermehrter Tierzucht infolge Preisanstiegs besonders groß⁶³⁰. Und das war letztlich für alle Bemühungen ausschlaggebend. In den sechziger Jahren hatten wiederholt Viehseuchen besonders das Jungvieh hinweggerafft; aber 1779 konnte das Kreisdirektorium berichten, daß das Viehsterben des Rindviehs in der Altmark ganz aufgehört

622 Kataster des Kr. Tangermünde von 1693 (wie Anm. 11), Nr. 55.

623 BLHA, Rep. 2, D.13523, fol 19 ff., 80 ff.

624 BLHA, Rep. 2, D.13638, fol 1 f. und 12. Juni 1793.

625 Siehe oben Kap. B.I.3.a) Meliorationen.

626 Wille: Das herrschaftlich-bäuerliche Verhältnis, 1967, S. 162.

627 BLHA, Rep. 2, S.1110, zu 1780.

628 BLHA, Rep. 2, D.18294, fol 1 ff. zu 1794.

629 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 233.

630 BLHA, Rep. 2, D.38, fol 229 ff. zu 1795 ff.

habe, so daß die Landleute erstaunlich viel *zuziehen* und leicht wieder ankaufen könnten und man überall die ansehnlichsten Viehtriften sähe. Es wäre an den meisten Orten schon viel Vieh zum Verkauf übrig, aber es fehlte der nötige Absatz im Lande, vermutlich wegen der unbeschränkten Einfuhr polnischen Viehs. Die Schlächter fänden bei diesem mehr Vorteil, weil sie es nur nach dem Fleisch einkaufen, nachher aber die Knochen als Fleisch mitverkaufen; das hiesige Landvieh habe nicht so schwere Knochen, wiege also nicht so viel⁶³¹.

Gegen Ende der achtziger Jahre verbesserte sich die Situation merklich. Der Landrat der Kreise Tangermünde und Arneburg berichtete 1788, daß die Viehzucht nächst dem Ackerbau eine der besten Nahrungsquellen sei und viel Vieh verkauft werden konnte, und das blieb in den Folgejahren so, auch im Kreis Stendal⁶³². Dabei tat der vermehrte Anbau von Futterkräutern das Seine, auch in den Kreisen Arendsee und Seehausen, wo außerdem infolge sehr hoher Preise erhöhte Zuzucht von Schweinen gelohnt hatte, bis der Preis dadurch wiederum um die Hälfte fiel (1798)⁶³³. Und selbst der wenig verwöhnte Kreis Salzwedel profitierte vom Aufschwung. Um 1800 wurde Viehzucht stark betrieben und, wo die Verhältnisse es gestatteten, auch Stallfütterung. Die Kultur des hiesigen Landmanns stehe jetzt sichtbar auf weit höherer Stufe als vor 20 Jahren, berichtete Landrat v. Alvensleben zum Wirtschaftsjahr 1800⁶³⁴.

Ähnliches galt für die Schafhaltung. 1779 hatte der die Altmark bereisende Kammerdirektor v. Siegroth noch feststellen müssen, daß es sowohl an Getreide als auch an Fettvieh großen Überfluß gäbe, doch die Preise, z.B. für Fetthammel, seien sehr niedrig. Bekannt sei, wie teuer das Berliner Publikum Hammelfleisch bezahlen müsse; die Altmark sei aber zu weit entfernt⁶³⁵. Doch der Anreiz wurde offenbar größer. Um 1800 betrieben die Wischebauern Hornviehmast zwecks Verkaufs nach Berlin und lieferten Zuchtkühe in die Holländereien im Havelland⁶³⁶. In den siebziger Jahren wurden viele Lämmer gezo-gen und viel gute Wolle gewonnen, wie das Kreisdirektorium Ende 1779 berichtete und 1789 und 1797 wiederholen konnte⁶³⁷.

Doch die 1770 von der Kammer propagierte spanische Schafzucht und die Schäferschule in Kursachsen fanden bei der altmärkischen Ritterschaft keinen Widerhall. Auf ihrer Kreisversammlung entschied sie, die Anschaffung spanischer Schafe sei ungemein *kosbar*, die Weide für das Schafvieh in der Altmark sehr verschieden, daher die Einführung der Schafzucht hier nicht möglich. Einige hätten sich inzwischen bereits friesische und holländische Schafe kommen lassen und damit Versuche gemacht⁶³⁸. Später ließ sich das Amt Arendsee darauf ein. Kammerdirektor Borgstede notierte bei seiner Bereisung der Altmark 1792, der Amtmann suche den Schafstand durch spanische Böcke zu verbes-

631 BLHA, Rep. 2, D.38, fol 24 f. zu 1768, fol 57 f. zu 1779.

632 BLHA, Rep. 2, D.38, fol 205 zu 1788, fol 211 zu 1789, fol 229, zu 1795, fol 235 zu 1796, fol 242 und 246 zu 1797.

633 BLHA, Rep. 2, D.39, fol 30 und 35 zu 1798.

634 Ebenda, fol 59 f., Dez. 1800.

635 BLHA, Rep. 2, D.40, 30. Okt. 1779.

636 Böhme: Die altmärkische Wische, 1926, S. 86 ff.

637 BLHA, Rep. 2, D.38, fol 57 f. zu 1779, fol 211 zu 1789, fol 246 zu 1797.

638 BLHA, Rep. 2, S.580, 9. Juli 1770.

sern⁶³⁹. Und 1803 berichtete der Landrat des Kreises Stendal, daß Viehzucht mit Eifer betrieben und besonders auf den adligen Gütern die Schafzucht veredelt werde⁶⁴⁰.

d) Sonstige

Was Fische und F i s c h e r e i betraf, war die Altmark nach Bratring⁶⁴¹ die ärmste Provinz der Mark Brandenburg, besonders seit der Melioration der Flüsse und anrainenden Wiesen in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts. Der einst ergiebige Fang von Lachs, Schnepeln, Neunaugen und Lampreten in der Elbe war ebenfalls selten geworden, nur bei Tangermünde und Werben noch ansehnlich. Hauptnutznieser waren allerdings, bis auf die Fischergilden, kaum noch die Bauern⁶⁴²; denn spätestens in der Frühneuzeit hatten die meisten Gutsherrn die Fischereirechte an sich gezogen⁶⁴³. Um 1800 bestätigte sich also nur, was schon im 17. Jahrhundert zutage getreten war.

Dagegen betrieben Bauern, besonders in Heidegegenden, stärker als sonst in der Mark Brandenburg B i e n e n z u c h t, und diese war „ein nicht ganz unwichtiger Nebenzweig der Oekonomie des Landmanns“⁶⁴⁴, im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts noch vermehrt. Imkerei hatte eine lange Tradition und wird verbreiteter gewesen sein, als die Quellen wissen lassen, zumal zur Deckung des Eigenbedarfs, auch in der Stadt. Der Wert eines Bienenstocks maß sich u.a. daran, daß er Gegenstand nachbarlicher Begierde war wie 1587 in Werben⁶⁴⁵ und 1668 im Arendseer Amtsdorf Ziemendorf⁶⁴⁶ oder herrschaftliches Pfandobjekt wie 1679 im Burgstaller Amtsdorf Mahlpfuhl⁶⁴⁷. Untertanen mußten auch von Bienen Schmalzehlent geben wie z.B. im Wischedorf Germerslage (1560) und in den Tangermünder Amtsdörfern Bölsdorf und Grobleben (1717)⁶⁴⁸. Heidereiche Gegenden nutzten auch Amtleute zur Imkerei wie im Amt Neuendorf (1728)⁶⁴⁹.

Für stärkere Bienenhaltung bestanden offenbar im Nordwesten der Altmark gute Bedingungen. Das wußten auch auswärtige Imker zu schätzen. Das Klosteramt Dambeck kassierte jährlich 2 ½ rt Stättegeld für Bienen, die aus dem Lüneburgischen hierher gebracht wurden (1573)⁶⁵⁰, und ebenso zog das Klosteramt Diesdorf Stättegeld ein (1585)⁶⁵¹. Gegen diese Konkurrenz wehrten sich nach dem Dreißigjährigen Krieg die einheimischen Bienenhalter, so daß der Landeshauptmann 1681 entschied, die lüneburgi-

639 BLHA, Rep. 2, S.18, 14. Nov. 1792.

640 BLHA, Rep. 2, D.39, fol 124 f.

641 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 234.

642 Siehe oben Kap. B.I.3.b) Gewässer.

643 Weiteres s.u. Kap. B.V.3.a) Fischerei.

644 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 234. – Vgl. z.B. auch Lehmann, T.D.: Nachlass der Imker Friedrich und Heinrich Schulze aus Drebenstedt, 2004, auch zur älteren Bienenhaltung.

645 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 28, fol 178 ff.

646 BLHA, Rep. 2, D.7973, fol 78 ff.

647 BLHA, Rep. 2, D.6657/1, Sept. 1679.

648 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 14, fol 82 ff. zu 1560; Rep. 2, D.18292/1, fol 20 ff., 33 ff. zu 1717 mit Bezug auf alte Rechte des Amtes.

649 BLHA, Rep. 2, D.13510, Inventar von 1728, fol 219 ff.

650 BLHA, Rep. 2, D.328a, Anschlag des Amtes Dambeck von 1686 mit Bezug auf das Erbreger von 1573.

651 BLHA, Rep. 2, D.7739, Erbreger von 1585, fol 213.

schen Imker sollten von den einheimischen wenigstens 1/4 Meile entfernt bleiben. Das wurde 1708 von der Regierung zugunsten der altmärkischen Imker approbiert, hatte aber für örtliche Obrigkeiten, z.B. Salzwedel, Folgen.

Viele lüneburgische Bienenhalter hatten jährlich ihre Bienen in diese Gegend zur Vorflucht gebracht und nach alter Observanz vor ihrer Rückreise derjenigen Gerichtsobrigkeit, unter der sie den Stand gehabt hatten, von jedem Bienenstock 3-4 d Fluchtgeld geben müssen. Dergleichen Bienenstände hatte der Rat zu Salzwedel laut Corpus bonorum von 1698 in der sog. Hoyersburg, im Strauch bei Ritze, in der Warte bei Ziethnitz und Chüttlitz und davon das Fluchtgeld bekommen. Das durfte seit 1708 nicht mehr geschehen, und eigens im Fall Salzwedel erkannte das Altmärkische Obergericht 1725, daß der Magistrat dazu nicht befugt sei. Seitdem blieben die lüneburgischen Bienenhalter und mit ihnen das Fluchtgeld aus⁶⁵².

Andere hielten sich nicht an Ge- und Verbote. 1729 klagten Altmärker immediat über die Beamten zu Diesdorf und Dambeck, weil sie lüneburgische Imker ihnen zu nahe hätten setzen lassen⁶⁵³. Eines Tages organisierten Imker in der nordwestlichen Altmark Selbsthilfe in Gestalt einer eigenen Gilde mit Gildemeistern und Gildelade und kamen bei Bedarf mittels Umlaufs an alle Bienen haltenden Bauern des Salzwedelschen Distrikts in Salzwedel zusammen. Das ging solange gut, bis die Kammer 1745, um die Zusammenkünfte und Geldsammlungen der Gilde zu unterbinden, den Amtsuntertanen die Teilnahme daran bei Strafe verbot. Hier kollidierten die Interessen; denn der Gilde ging es wohl vor allem um Abwehr von unerwünschter Konkurrenz, dem Fiskus aber um einträgliche Einnahmen von auswärtigen Imkern.

Das Verbot bewirkte einige Jahre lang nichts, bis der Amtmann zu Diesdorf von der zum Aschermittwoch 1749 angesetzten Versammlung in Altstadt Salzwedel erfuhr. Er informierte, weil *periculum in mora*, den Steuerrat. Der veranlaßte, daß sich eine Wache aus Land- und Polizeireitern am Versammlungshaus postierte, die Gildemeister arretierte und ihnen die Gildelade abnahm. Verhaftet wurden dabei auch zwei Untertanen des Amtes Diesdorf, die Ackerleute Hans Schultze aus Hohenböddenstedt und Johann Gerhards aus Peckensen. Schultze sagte aus, daß der einladende Gildemeister, Müller Kötke aus Böddenstedt bei Salzwedel, Ausbleibenden mit landreiterlicher Exekution gedroht habe, er selbst außerdem wissen wollte, was da verhandelt werde. Gerhards hatte gar keine Einladung erhalten, erfuhr aber in Salzwedel davon und ging ebenfalls aus *Curiositaet* [Neugier] hin. Sonst hätten sie beide weder über in- noch ausländische Imker zu klagen. Sie mußten drei Tage Gefängnishaft absitzen und die Landreitergebühren in Höhe von 8 rt 18 gr erlegen⁶⁵⁴.

Ihrerseits brachten Bienenhalter aus der nordwestlichen Altmark gern ihre Bienen für eine gewisse Zeit in die Lüneburger Heide (1744)⁶⁵⁵. Die Vorgänge indizieren in jedem

652 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städte-S., Tit. CVIIIa Grund- und Lagerbücher Nr. 2 von 1744, fol 67 ff. Alt- und Neustadt Salzwedel.

653 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 159 Salzwedel, zu 1729.

654 BLHA, Rep. 2, S.1994.

655 BLHA, Rep. 2, D.7757, fol 2 f.

Fall ein wachsendes Interesse der altmärkischen Bienenhalter an der Eigenproduktion (und parallel dazu der altmärkischen Kaufleute am lukrativen Wachshandel⁶⁵⁶). Auch der Regierung lag, besonders nach dem Siebenjährigen Krieg, am Ausbau der Imkerei. 1766 drang das Generaldirektorium unter anderem darauf, an *bequemem* Orten Bienenzucht einzuführen und so viel Bienenstöcke wie möglich zu halten⁶⁵⁷.

Als der Prediger Karl Ludwig Hase zu Wildenbruch/Zauche den Entwurf einer allgemeinen Landbienenzucht einreichte, gutachtete das Altmärkische Kreisdirektorium im Juli 1770 differenzierend. Die Bienenzucht sei für den Landmann von großem Nutzen, weshalb sich in dieser Provinz nur wenig Dörfer fänden, in denen nicht einige Untertanen, Kossäten, Kätner, ja auch Ackerleute, Bienen hielten und auf deren Vermehrung von selbst bedacht seien. Aber nach dem Plan des Predigers eine allgemeine Landbienenzucht einzuführen und einen jeden ohne Unterschied dazu anzuhalten, hielten sie nicht für ratsam, weil nicht aller Orten vorteilhaft, vor allem wo es den Bienen an Nahrung und Heidekraut fehle⁶⁵⁸.

1774 beklagte das Generaldirektorium zum wiederholten Mal, daß trotz aller Ermahnungen zur Vermehrung der Bienenzucht das nicht überall, wo es möglich wäre, geschehe. Die Kammern sollten fortan jährlich Anfang Mai eine komplette Tabelle über die Bienenhaltung in den Kreisen, Ämtern und Städten einreichen⁶⁵⁹, wieder eine Tabelle mehr. Doch die Altmark produzierte durchaus überdurchschnittlich viel Honig und Wachs. 1773 waren im Kreis Arendsee, wo in 66 von 95 Dörfern Bienenzucht betrieben wurde, 7.664 Pfund reiner Honig und 1.212 Pfund reines Wachs gewonnen worden, im Kreis Seehausen in 46 von 60 Dörfern und Einzelhöfen 2.011 Pfund reiner Honig und 485 Pfund reines Wachs⁶⁶⁰. 1775 waren in den Kreisen Stendal 2.303, Salzwedel 2.084, Arendsee 1.325, Seehausen 1.407, Tangermünde und Arneburg zusammen 4.061 Bienenstöcke vorhanden, insgesamt 11.180, in den Städten außer Stendal und Beetzendorf 649, in den Ämtern Diesdorf 32, Neuendorf 61, Tangermünde 149⁶⁶¹. 1779 meldete das Kreisdirektorium, daß sich die Bienen gut vermehrt und auch *eingetragen* hätten⁶⁶². Es waren

656 Siehe unten Kap. C.II.1.b) Wachs.

657 BLHA, Rep. 2, S.273, 6. Mai 1766, Punkt 10.

658 BLHA, Rep. 2, S.1974, fol 1.

659 BLHA, Rep. 2, S.1974, fol 8.

660 BLHA, Rep. 2, S.1989/1, fol 49 ff.

661 BLHA, Rep. 2, S.1989/1, fol 58.

662 BLHA, Rep. 2, D.38, fol 57 f. – Tatsächlich gab es eine beachtliche Steigerung gegenüber 1775.

Laut Generaltabelle von 1779/80 waren an Bienenstöcken vorhanden im

Kr. Stendal: 3.872 einzelne, hiervon *eingestoßen* [zerstört] 1.897, sind als *Überständer* jetzt vorhanden 1.975 Stöcke.

Kr. Salzwedel: 2.510 einzelne, 1.426 Magazinstöcke, davon eingestoßen 1.337 einzelne, 726 Magazinstöcke, sind als *Überständer* jetzt vorhanden 1.194 bzw. 730.

Kr. Tangermünde und Arneburg: 8.178 einzelne, davon eingestoßen 3.536, sind als *Überständer* jetzt vorhanden 4.642.

Kr. Arendsee und Seehausen: 3.527 einzelne, 2.273 Magazinstöcke, davon eingestoßen 1.898 bzw. 1.175, sind als *Überständer* jetzt vorhanden 1.629 bzw. 1.098 Stöcke.

Summe: 18.087 einzelne, 3.699 Magazinstöcke, davon eingestoßen 8.668 bzw. 1.901, sind als *Überständer* jetzt vorhanden 9.440 bzw. 1.828.

Städte: 1.595 einzelne, 199 Magazinstöcke, davon eingestoßen 930 bzw. 10, sind jetzt vorhanden 680 bzw. 174.

inzwischen in den Kreisen Salzwedel, Arendsee und Seehausen neben Einzelstöcken Magazinstöcke gebräuchlich geworden, also Gehäuse, die die Bienenhaltung verbesserten.

Da war es zwar gut gemeint, als der Prediger Johann Christian Lüdecke zu Klein Gartz 1791 die Bienenhaltung in Magazinen nach Anleitung der fränkischen Bienengesellschaft einführen, interessierte Landwirte anleiten wollte und deshalb um 100 rt Zuschuß bat; aber er irrte mit der Behauptung, daß es in der Altmark nur Bienenzucht in Körben gäbe. Landrat v. Voß gutachtete, daß die fränkische Bienenzucht in Magazinen in der Altmark gar nicht unbekannt sei. Erfahrene Imker stimmten jedoch darin überein, daß sie nur in fetten Gegenden, besonders da von Nutzen sei, wo viel Sommer- und Wintersaat gebaut werde wie in Franken, Sachsen und Anhalt, in mageren Gegenden aber, wozu die Lüdeckes gehöre, die Bienenzucht in Körben vorzuziehen sei, da sie hier zu wenig eintrüge und durch das dann fehlende Winterfutter die Bienen leicht eingingen. Aber da Lüdecke als ökonomischer Mann bekannt war, empfahl er die Probe damit und eine kleine Beihilfe. Die Kammer aber lehnte, gestützt auf die Grundsatzargumente des Landrats, ab⁶⁶³.

1794 konnte der Amtmann zu Tangermünde über die Bienenzucht berichten, daß sich in diesem Jahr etliche Bauern in Miltern sehr *bereichert* hätten; in Ost- und Westtheeren werde die Bienenzucht mit starken Fortschritten betrieben, in Elversdorf, einem der *vortrefflichsten* Amtsdörfer, gäben sich die Untertanen alle Mühe damit, ebenso in Grobleben mit gutem Erfolg, in Bölsdorf mit sehr ansehnlichem Gewinn, ähnlich in Buch und Schelldorf⁶⁶⁴. Und wer sein Heidekraut nicht selber nutzte oder genug davon erübrigen konnte wie die Gemeinde zu Staats im Amt Neuendorf, der z.T. die wüste Feldmark Bokkel zustand, ließ es anderen gegen Bienenfluchtgeld⁶⁶⁵.

Wenig Resonanz in der Breite fand in der Altmark dagegen die *Seidenbaukultur*. Maulbeerbauplantagen entstanden bei einigen Städten wie Stendal; auf dem Lande widmeten sich dem Seidenbau vornehmlich Pfarrer und Lehrer⁶⁶⁶. Das sah 30 Jahre früher noch anders aus, als Kammerpräsident v. Siegroth die Städte Arneburg, Osterburg und Seehausen bereiste. Zu Osterburg bemerkte er unter anderem, die Stadt zeichne sich durch eine vorzügliche schöne Maulbeerbauplantage aus. Das gleiche wäre auch in Seehausen der Fall, wenn der Magistrat, besonders der *Dirigens*, weniger nachlässig wäre; es sei unverantwortlich, daß die schönsten Bäume ungenutzt bleiben sollen⁶⁶⁷. Aber schon in den Anfangsjahren des Seidenbaus wußte man, daß der Zeit-, Arbeits- und Kostenaufwand sehr hoch, der Profit aber ungewiß sein würde (1743)⁶⁶⁸. In den fünfziger

Summa summarum: 19.682 einzelne, 3.898 Magazinstöcke, davon eingestoßen 9.598 bzw. 1.911, sind jetzt als Überstände vorhanden 10.120 bzw. 2.002 Stöcke (Rep. 2, S.1989/1, fol 193).

Vgl. auch die Angaben bei Bratring: Beschreibung von 1801, S. 234.

663 BLHA, Rep. 2, S.2014.

664 BLHA, Rep. 2, D.18294, fol 1 ff.

665 BLHA, Rep. 2, F.7961, 5. Nov. 1788, 1. März 1789.

666 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 235; den Anteil der Altmark am Gesamtaufkommen in der Mark Brandenburg zeigt der Vergleich mit den Tabellen S. 118 f. – Vgl. die kritische Untersuchung von Mieck, Ilja: Preußischer Seidenbau im 18. Jahrhundert, 1969; dgl. Radtke: Gewerbe und Handel in der Kurmark Brandenburg 1740 bis 1806, 2003, S. 232 ff.

667 BLHA, Rep. 2, S.17, 5. Juli 1770.

668 BLHA, Rep. 2, S.13, Bereisungsprotokolle 1743, Punkt 7. – Vgl. auch Küster: Kultivierung des Seidenbaues in Calbe an der Milde, 1915, zu den Gründen der Erfolglosigkeit.

Jahren unterhielten einige Städte Plantagen und wurde Seidenbau betrieben, soweit sich Liebhaber dafür fanden (1757/58)⁶⁶⁹.

Es gab aber auch objektive Hindernisse. Seit 1752 waren auf den Kirchhöfen der Dörfer des Amtes Burgstall Maulbeerbäume gepflanzt worden, etliche in Uchtdorf, 15 in Mahlpfuhl, 21 in Arensberg/Kr. Stendal, von denen einige wieder einzugehen drohten, 23 in Klinke, wovon sieben im Winter eingegangen waren, in Sandbeiendorf zwölf, die bis jetzt (1754) gediehen. In Burgstall hatten einige Bauern in ihren Gärten Maulbeersamen gesät, wovon eine ziemliche Anzahl zur künftigen Verpflanzung aufgegangen war⁶⁷⁰. Auf königlichen Befehl hatte der Amtmann zu Neuendorf um 1760 Plantagen anlegen lassen, in denen er Unterfrüchte zum Verkauf in den Städten zog⁶⁷¹.

Dagegen berichtete der Diesdorfer Amtmann 1792, daß der Maulbeer- und Seidenbau in diesem Amtsbezirk absolut unmöglich sei. Mäuse fräßen die Samen in frostfreier Zeit und verhinderten das Aufwachsen der Bäume; von hundert gekauften würden nicht fünf zu laubbaren Bäumen, und die es noch werden, brächen beinahe vier Wochen später aus als bei Berlin. Wer Würmer auslege, sehe sie bei der richtigsten Wartung ungewöhnlich krepieren. Nicht Abneigung oder Vorurteil, sondern der ungewöhnlich kalte Boden und Mehltau seien die Ursachen [der Abstinenz]⁶⁷². Der hohe Arbeitsaufwand, gepaart mit der Ungewißheit des Erfolgs schreckte erst recht die Bauern davon ab.

d) Fazit

Der knappe, nüchterne Überblick Bratrings aus der Sicht von 1801⁶⁷³ war nicht historisch angelegt, daher erbrachte z.B. der Weinbau andere Erkenntnisse. In den Grundzügen freilich hatte sich in den frühneuzeitlichen Jahrhunderten in Bezug auf Ackerbau und Tierzucht nichts Wesentliches geändert. Aber es wurde doch deutlich, welche subjektiven und objektiven Faktoren Unterschiede bewirkten, zeitgleich zwischen den einzelnen Regionen und im zeitlichen Nacheinander, bestimmt nicht zuletzt von Angebot und Nachfrage.

Angesichts der ständig wachsenden Belastungen der Bauern, erst seitens der Grundherren, mehr und mehr seitens des Steuerfiskus, mußten die Agrarproduzenten ihre Produktion darauf konzentrieren, was am meisten einbrachte, bzw. einschränken oder aufgeben, was langfristig unrentabel war. Sie verlegten sich auf Sonder- oder neue Kulturen, wenn sie, auch arbeitsaufwendig, mehr Gewinn versprachen als altgewohnte. Nur ungewisse Risiken konnten sie sich nicht leisten, und bei näherem Hinschauen erging es letztlich den Gutsbesitzern, Domänenpächtern und Bürgern nicht anders.

669 BLHA, Rep. 2, S.16, Bereisungsprotokolle 757/58, Punkt 7.

670 BLHA, Rep. 2, D.6445, fol 2 ff.

671 BLHA, Rep. 2, D.13868, fol 35 ff.

672 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 56 ff., Punkt 14.

673 Siehe oben Kap. B.I.4.a).

II. Das Siedlungsbild der Altmark im Wandel der Frühneuzeit

1. Siedlung und Entsidlung im Mittelalter

Eine Siedlungsgeschichte der Altmark im Mittelalter auf dem neuesten Stand der Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Mittelalterarchäologie steht noch aus¹. Eigene Forschungen beschränkten sich auf offene Fragen der Wüstungsperiode vor allem des Spätmittelalters. Im folgenden werden der Thematik entsprechend nur einige Grundzüge der Siedlungsgeschichte skizziert, um mit dem Stand um 1500 eine tragfähige Basis für die frühneuzeitliche Entwicklung zu gewinnen.

Nachdem die altmärkische Region infolge der Völkerwanderung bis ins 6. Jahrhundert hinein weitgehend entvölkert war – wie weit, wird neuerdings wieder diskutiert –, fand im Früh- und Hochmittelalter die Wiederbesiedlung statt. Die Ausdehnung der beiden Diözesen Halberstadt und Verden zeigt den Zug der sächsischen Einwanderer von Westen und Süden her an; er hinterließ auch in der Ortsnamenbildung seinen Niederschlag. Im 6. und 7. Jahrhundert vereinzelt, seit dem 8. Jahrhundert in stärkerem Maße kamen auch slawische Einwanderer². Auf frühmittelalterliche Vorbesiedlung jüngerer Ausbaudörfer verweist aus archäologischer Sicht Johannes Schneider³. Anhand urkundlicher Belege und Ortsnamentypen verfolgt Karl Bischoff deutsche Siedlungszüge im 11. und frühen 12. Jahrhundert⁴.

Im Verlauf der Siedlungsperiode wandelten sich gemäß den veränderten Bedürfnissen der Siedler und ihrer vorherrschenden Wirtschaftsweise die Ortsformen⁵. In der nordwestlichen Altmark dominieren die Kleinsiedlungen als Siedlungstypen der älteren Landesausbauphase gleich denen im sächsischen Altsiedelland. Daher ist die traditionelle ethnische Zuordnung anfechtbar, derzufolge kleine Dorfformen als slawische Siedlungen galten. Die mittlere und östliche Altmark als jüngeres Ausbaugbiet, an dem Slawen wie Deutsche beteiligt waren, prägen die größeren Straßen-, z.T. auch schon Angerdörfer. Das flämische Meliorations- und Siedelgebiet der Elbwische im Nordosten aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts kennzeichnen Marschhufen- oder besser Reihendörfer⁶.

1 Vgl. Enders: Das Siedlungsbild der Altmark in der Frühneuzeit, 2004, S. 49 ff., zum interdisziplinären Stand. Besonders die Archäologie liefert fortlaufend neue Erkenntnisse; vgl. den instruktiven Überblick in: Bock (Hg.): Städte, Dörfer, Friedhöfe. Archäologie in der Altmark, Bd. 2, 2002.

2 Altslawische Siedlungsspuren weist das Corpus archäologischer Quellen zur Frühgeschichte, 1973 aus, seit dem 6. Jahrhundert in Berge und Grieben nahe der Elbe und im benachbarten Kreis Wolmirstedt, häufiger dann seit dem 8. Jahrhundert. – Vgl. die Übersichtskarte „Slawen in Deutschland“ in: Herrmann: Die Slawen in Deutschland, 1985.

3 Schneider, J.: Mittelalterlicher Landesausbau in der Altmark, 1992; vgl. auch Mittag: Wo einst die Glocken läuteten, 2002.

4 Bischoff, K.: Sprache und Geschichte, 1967, S. 111 ff., mit erheblichen Korrekturen der Thesen von Lauburg: Die Siedelungen der Altmark, 1914.

5 Siehe oben Kap. B.I.2.a) Exkurs Ortsformen.

6 Vgl. Schulze, H.K.: Die Besiedlung der Altmark, 1973, S. 143 ff., zu den Runddörfern Meibeyer: Calvörde mit seinen Dörfern und Wüstungen, 2002; ders.: Maxdorf, ein altmärkischer Rundling, 2006.

Die Altmark zählte in der Hoch-Zeit des Landesausbaus nach meiner Berechnung 752 Dörfer⁷. Durch die Umstrukturierung der älteren Agrarverfassung kam es zugleich zur Siedlungsverlegung innerhalb der nun festen Gemarkungen, also nicht zum eigentlichen Wüstungsprozeß im negativen Sinne⁸. Anhaltspunkte für Siedlungsbewegungen im positiven wie negativen Sinn bilden in schriftlichen Quellen seit dem Frühmittelalter erwähnte Orte und gesicherte Indizien deren totaler Verödung⁹. Nur als Flurnamen in jüngerer Zeit überlieferte Ortsbetreffende sind zu ungewiß¹⁰. Es bleiben Dunkelziffern.

Dem Aufschwung der Siedlungsperiode im Hochmittelalter folgte im Spätmittelalter ein drastischer Abschwung. Außergewöhnliche Menschenverluste infolge periodisch wiederkehrender, katastrophaler Seuchen verminderten die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten; der Preisfall bei Getreide zwang die Bauern, mindere Böden, da nunmehr unrentabel, aufzugeben. Die Dörfer lichteten sich, besonders diejenigen in ertragsarmen Gegenden. Hinzukamen vor allem im Grenzgebiet wiederholte kriegerische und Raubüberfälle¹¹, die zahlreiche Dörfer zerstörten, so daß sich die Überlebenden woanders niederließen. Die Agrarkrise dauerte bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts an. Erst jetzt trat Beruhigung ein, der Wüstungsprozeß kam zum Stillstand, und allmählich gab es Anzeichen für eine neue Konjunktur, vor allem durch wachsende Nachfrage aus den dichtbesiedelten Gebieten Westeuropas.

Die Langzeitkrise und ihre Begleiterscheinungen wirkten sich in den deutschen Territorien unterschiedlich intensiv aus¹². In den nördlichen Grenzregionen der Mark Brandenburg, Uckermark und Prignitz, betrug der Wüstungsquotient über 40 %¹³. Die Anzeichen waren hier wie auch in der Altmark schon zur Zeit der Landbuchaufnahme um 1375 unübersehbar¹⁴. Im 15. Jahrhundert nahm der Verfall noch zu. Am Ende des Spätmittelalters waren in der Altmark 284 Dörfer total wüst¹⁵. Das entspricht einem Wüstungsquotienten von 37,8 %, also mehr als einem Drittel aller im Hochmittelalter schon bestehenden und neu gegründeten Orte.

Im südlich an die Altmark grenzenden Nordthüringgau (etwa das linkselbische Gebiet des Erzstifts Magdeburg mit der Börde, auch Holzkreis genannt) verhielt es sich umge-

7 In dieser Zahl sind auch die vormaligen Flecken aufgegangen, die um 1500 schon verdorft waren oder im Verlauf des 16. Jahrhunderts verdorften wie z.B. Buch (s.u. Kap. C.I.3., C.IV.3.). Berücksichtigt ist nicht das jenseits des heutigen Elbeverlaufs in der Prignitz gelegene, vormals altmärkische Dorf Zwischendeich, dagegen aber das diesseits der Elbe gelegene Dorf Werder, das bis 1806/15 zum prignitzschen Unterkreis Plattenburg gehörte, ebenso die Dörfer Schönhausen und Fischbeck am Ostufer der Elbe, die seit dem Besitzübergang an die v. Bismarck 1562/63 zum altmärkischen Kreis Tangermünde zählten (vgl. Enders: Herrschaftswechsel mit Langzeitfolgen, 2002, S. 47 ff.).

8 Zur Komplexität des Wüstungsbegriffs vgl. Gringmuth-Dallmer: Spät-slawische Siedlungen – ein Gegenstand der Wüstungsforschung?, 1997.

9 Mit partiellen Wüstungen, also Siedlungsschrumpfung, muß potentiell in allen Orten gerechnet werden, auch in der Neuzeit.

10 Vgl. die Flurnamen bei Zahn: Die Wüstungen, 1909, passim.

11 Vgl. z.B. Nitz: Das spätmittelalterliche Fehdewesen und regionale Wüstungsmassierung, 1983. – Zur Mark Helbig: Gesellschaft und Wirtschaft der Mark Brandenburg im Mittelalter, 1973, S. 48 ff.

12 Vgl. Henning: Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands, Bd. 1, 1991, S. 394 ff.

13 Vgl. Enders: Die Uckermark, 1992, S. 123 ff.; dies.: Die Prignitz, 2000, S. 168 ff.

14 Vgl. Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 63 ff.

15 Siehe das Wüstungsregister im Anhang.

kehrt; in diesem seit dem Frühmittelalter sehr dicht und vor allem mit vielen Kleinsiedlungen überzogenen Raum, in dem schon im Hochmittelalter Ortswüstungen nachweisbar sind, verödeten, überwiegend im Spätmittelalter, gegen 500 Ortschaften, mehr als das Doppelte der intakt gebliebenen¹⁶.

Unterschieden nach Grundherrschaften, entfielen von den 284 totalen Ortswüstungen in der Altmark auf die landesherrlichen Ämter 5 (= 1,8 %), auf Städte und Lehnbürger 32 (= 11,3 %), auf geistliche Institutionen (Klöster, Stifte, Hospitäler) 47 (= 16,5 %) und auf den Adel 200 (= 70,4 %). Darin spiegelt sich grob der Anteil von Landesherr und Ständen an der Grundherrschaft überhaupt¹⁷.

Anders stellen sich die Relationen dar, wenn man den Wüstungsanteil am Gesamtbesitz jeder dieser Grundherrschaftstypen mißt. Wüst waren am Ende des Spätmittelalters von den 36 landesherrlichen Dörfern 5 (= 13,9 %), von den 43 städtischen und lehnbürgerlichen Dörfern 32 (= 74,4 %), von den 164 geistlichen Dörfern 47 (= 28,7 %) und von den 509 adligen Dörfern 200 (= 39,3 %). Relativ gesehen, überdauerten demnach mehr landesherrliche Dörfer als die der ständischen Grundherren. Von diesen hoben sich wiederum die der geistlichen Grundherren ab, während die adligen bereits eine hohe Einbuße zeitigten.

Der relativ stärkste Verlust trat im städtischen Bereich ein und entsprach der Tatsache, daß Städte Dörfer in ihrem unmittelbaren Umkreis kauften, deren Bewohner in die Stadt umsiedelten und die Dorf- der Stadtfeldmark einverleibten. Das traf in der Altmark auf Arneburg, Gardelegen, Osterburg, Salzwedel, Seehausen, Stendal, Tangermünde und Werben zu¹⁸. Da der Anteil der Lehnbürger am Voll- oder erheblichen Teilbesitz gegen Ende des Spätmittelalters, wie die absolute Zahl ausweist, gegenüber der Landbuchzeit¹⁹ rückläufig war, hat der Wüstungsquotient des hauptsächlichsten Grundeigentümers, des Adels, mit fast 40 % das stärkste Gewicht.

Weitere Aufschlüsse gibt eine Kartierung der Wüstungen. Geographisch zeichnen sich Konzentrationen im Westen, Süden und Südosten der Altmark und im nördlichen Grenzgebiet zwischen Arendsee und Schnackenburg gegen das Wendland ab. Hier herrschen die minderen Böden vor²⁰. Die stärkste Ballung verlassener Dörfer findet sich in und im Umkreis der Letzlinger Heide, dem ausgedehnten Jagdgebiet, das Kurprinz Johann Georg Mitte des 16. Jahrhunderts durch Vereinigung der alten Gardelegener Heide mit dem

16 Hertel: Die Wüstungen im Nordthüringgau, 1899, S. XXII f.

17 Von den 752 Dörfern gehörten um 1500 dem Landesherrn 36 (= 4,8 %), Städten und Lehnbürgern 43 (= 5,7 %), geistlichen Institutionen 163,5 (= 21,7 %), dem Adel 508,5 (= 67,6 %), Splitterbesitz ist vernachlässigt. – Vgl. zu den Besitzverhältnissen in der Landbuchzeit Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 105 ff.

18 Vgl. Deutsches Städtebuch, II, 9, passim.

19 Vgl. zur Blütezeit bürgerlicher Grundherrschaft in der Altmark Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 147 ff., besonders S. 188 die Tabelle der Einkünfte aller Stände in dem vom Landbuch von 1375 erfaßten Teil der Altmark. Derzufolge betrug der Anteil des Lehnbürgertums am Gesamtaufkommen 41,8 %, der Geistlichkeit und kirchlichen Institutionen 27 %, der Ritterschaft 26,2 % (davon entfielen 8,8 % auf die Schloßgesessenen) und nur 3 % auf den Landesherrn. – Ebenso dies.: Bürgerlicher Lehnsbesitz, bäuerliche Produktenrente und altmärkisch-hamburgische Handelsbeziehungen im 14. Jahrhundert, 1964, S. 24.

20 Siehe oben Kap. B.I.1.

Neuendorfer Kloster- und herrschaftlich Burgstaller Forst sowie Kauf und Tausch zahlreicher Wüstungen aus Adelsbesitz errichtet hatte²¹. Dagegen war die mittlere Altmark mit besseren Böden und die nordöstliche zwischen der Elbe nördlich von Arneburg und den Flüssen Aland und Uchte einschließlich der fruchtbaren Wische vom Wüstungsprozeß kaum berührt. Scheinbar verlassene Dörfer in der Wische wie Kamerick und Muntenack schrumpften in einem jahrhundertelangen Prozeß auf einen oder wenige Höfe; oder sie wurden verlegt wie Klinte nach Narrenberg (Arensberg) südlich von Werben, wohl wegen ständiger Hochwassergefahr, also kein eigentlicher Wüstungsvorgang.

Grundherrschaftlich gesehen betraf der Wüstungsprozeß die Klöster Arendsee, Dambeck, Diesdorf und Neuendorf, vor allem aber die großen Adelherrschaften der v. d. Schulenburg zu Beetzendorf, v. Alvensleben zu Gardelegen (Isenschnibbe) und Erxleben, v. Schenck zu Flechtingen im westlichen und südwestlichen Grenzraum der Altmark, in geringerem Maße auch der v. Bismarck zu Burgstall (bis 1562) und der v. Lüderitz zu Lüderitz im Süden. Den großen Geschlechtern verblieben immerhin so viel intakte Dörfer, also rentenleistende Bauern, daß sie nicht nur die Einbußen eher kompensieren konnten als die vielen kleinen Grundherren. Sie ließen auch einen nicht unbeträchtlichen Teil der Wüstungen verwalten; denn diese Sekundärwälder ersetzten weithin die einst gerodeten Flächen und produzierten wertvollen Rohstoff anderer Art²². Wo das nicht lohnte, weil das Areal zu klein oder zu abgelegen war, gewährten sie unter bestimmten Bedingungen die Nutzung der Fluren durch Bauern in der Nachbarschaft und erzielten immer noch einen Gewinn.

Dem waren nur da Grenzen gesetzt, wo sich die bäuerlichen Besitzer der Nutzflächen des verlassenen Dorfs in einem Nachbardorf niederließen und von dort aus die alte Flur weiter bewirtschafteten. Zahn nahm diesen Vorgang für eine Reihe von Dörfern an: die Bewohner von Danne zogen nach Immekath, die von Kaiendorf nach Etingen und Wegenstedt, die von „Perlepp“ [tatsächlich Prilop I!²³] nach Wallstave, die von Wendisch Ristedt nach Deutsch Ristedt, die von Sielitz nach Klüden und wohl auch die von Tidau nach Chüttlitz²⁴. Die Fluren vieler Ortswüstungen wurden demnach ganz oder partiell weitergenutzt. Das setzte sich in der Frühneuzeit fort.

-
- 21 Vgl. Scholz: „Soll Unns und Unsem Erben zu bejagen bleiben“ – Letzlingen, 2001. Zu Burgstall vgl. Enders: Herrschaftswechsel mit Langzeitfolgen, 2002, S. 47 ff.
- 22 Vgl. Timm: Studien zur Siedlungs- und Agrargeschichte Mitteldeutschlands, 1956, S. 131 ff. zu den Wüstungsursachen, S. 145 f. zur bewußten Wiederaufforstung durch die Grundherren.
- 23 Vgl. Enders: Neue Détails zur Wüstungsgeschichte, 2004, zu Perlepp, Prilop I und Prilop II; aus dem Vergleich der Quellenbelege, örtlichen und grundherrlichen Zusammenhänge ergibt sich, daß die wüste Feldmark Perlepp in der Nähe von Heidau (nw Dönitz), Prilop II s Dönitz und nur Prilop I in der Nähe von Ellenberg lag.
- 24 Zahn: Die Wüstungen der Altmark, 1909, passim.

2. Neusiedlung und Wüstungsnutzung im 16. und frühen 17. Jahrhundert

a) Wiederaufbau total wüster Dörfer

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts endete nicht nur die Wüstungsperiode²⁵; es zeigten sich auch bald Ansätze einer gezielten Wiederbebauung wüster Dorfstellen und Feldmarken wie auch wüster Stellen in partiell verödeten Dörfern. Das Gerichtsbuch des altmärkischen Landeshauptmanns Wilhelm v. Pappenheim vermerkt ab 1487 die Wiederbesetzung wüster Höfe, denen der Hauptmann *brackfry*, d. h. Freijahre gewährte, und zwar sowohl kurfürstlichen Untertanen als auch auf Ersuchen adliger Grundherren deren Neuanbauern²⁶. Andererseits waren schon viele wüste Bauernstellen in den Dörfern, in denen bereits ein Gut bestand, stillschweigend zu diesem eingezogen worden, wie der Vergleich des im Landbuch von 1375 ausgewiesenen mittelalterlichen Höfebestandes mit dem geschrumpften in der Frühneuzeit ergibt. Im folgenden geht es aber um die 284 totalen Ortswüstungen, und da spielten noch andere Faktoren mit.

Im Interesse des Landesherrn lag der Wiederaufbau der Bauerndörfer mit Steuerzahlern nach Ablauf der Freijahresfrist, im Interesse der Grundherren, aus dem Lehnsbesitz so viel Einkünfte wie möglich herauszuholen. Da in der Altmark weiterhin Erbzinsrecht galt²⁷, mußten die Neuanbauenden Mittel haben, um Hof oder Hofstelle erwerben zu können. Das mochte einer der Gründe dafür sein, daß außer der Bebauung von Lücken in partiell wüsten Dörfern nur wenige totale Ortswüstungen als Bauerndorf wieder erstanden. In der Altmark waren es zwölf (= 4,2 % der Wüstungen)²⁸. Davon gehörten sechs den v. d. Schulenburg, zwei den v. Alvensleben, je eins dem Kloster Diesdorf und der Kämmerei Salzwedel; in zwei (Mellin und Kemnitz) teilte sich das Kloster Diesdorf mit den v. Alvensleben bzw. der Propstei Salzwedel. Es waren also zwei schloßgesessene, begüterte Familien, zwei geistliche Grundherren und eine wohlhabende Stadt, die am Wiederaufbau der Dörfer Interesse hatten. Alle bis auf Petersmark/Kr. Stendal lagen im westaltmärkischen Kreis Salzwedel.

Die temporären Wüstungen Kemnitz, Mösenthin und Petersmark waren spätestens Ende des 15. Jahrhunderts wieder aufgebaut²⁹. Um 1500 bestanden nachweislich wieder die Dörfer Chüttlitz³⁰, Dannefeld und Peckfitz³¹, 1521 das Diesdorfer Klosterdorf Mel-

25 Nach Zahn (ebenda) fielen Dörfer auch noch im 16. Jahrhundert wüst (z.B. Kaiendorf [S. 94], Lelchow [S. 120], Umfelde [S. 225]), gestützt auf Lehnbriefe. Diese führten aber oft, älteren Vorlagen gemäß, bereits wüste Dörfer immer noch als Dorf (was Zahn an anderer Stelle, z.B. bei Chüttlitz vermutet), umgekehrt wiederbesiedelte Wüstungen noch immer als wüste Dörfer; vgl. Enders: Vom vielfältigen Quellenwert der Leibgedingebriefe, 2004, S. 96 f.

26 GStAPK, I. HA, Rep. 78a, Kopiar Nr. 9 II, fol 138 ff.

27 Siehe unten Kap. B.III.2.a) Erbzinsrecht.

28 Wendischbrome, Chüttlitz, Dannefeld, Dönitz, Kemnitz, Mellin, Mösenthin, Nettgau, Peckfitz, Petersmark, Sachau, Schmölau.

29 Zahn: Die Wüstungen, S. 104 (Kemnitz), S. 377 (Mösenthin), S. 385 (Petersmark). Eine mögliche Identität des letzteren mit dem Flurnamen Pesemark b. Wahrburg (S. 431) sehe ich nicht begründet.

30 Zahn: Die Wüstungen, S. 40 ff.

31 Nach Zahn: Die Wüstungen, S. 48, Dannefeld vor 1586, S. 120 Peckfitz: zwischen 1506 und 1586 wieder erstanden. – Beide Orte wurden aber schon 1502 im Leibgedingebrief für Werner v. Alvenslebens Frau (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil I, fol 110) unter den zinsenden Dörfern genannt,

lin³². Um 1538 wurde Wendischbrome zusammen mit Nettgau wieder aufgebaut, 1549 war Sachau bewohnt³³. Schmölau ist nicht schon 1526, aber 1542 im Diesdorfer Türkensteuerregister belegt³⁴. Dönitz könnte 1492 schon wieder bestanden haben; denn der in den früheren Lehnbriefen für die v. Bartensleben dem Dorf beigefügte Zusatz „ist wüst“ fehlt. 1541 war „Duntz“ kirchloses Filialdorf der Parochie Immekath³⁵.

Außerdem lebten im 16. Jahrhundert vier weitere Bauerndörfer wieder auf, nun aber, früher oder später, mit einem Gut: Böddensell (v. Schenck), Drüsedau (v. Einbeck), Kunrau (v. Alvensleben) und Wittenmoor (v. Lüderitz). Das bezeugt für das im 15. Jahrhundert temporär wüste Bauerndorf Kunrau, ebenso wie für die oben genannten Dannefeld und Peckfitz, der selbe Leibgedingebrief von 1502³⁶. Der völlige Wiederaufbau des Dorfes erfolgte allerdings erst 1559 durch zwölf Bauern, die Valentin v. Alvensleben zu Erxleben und Isenschibbe auf ihr Ersuchen mit der wüsten Dorfstätte belehnte³⁷. Aber schon vor 1584 zog ein v. Alvensleben 7 ½ Hufen von fünf Bauernhöfen für ein neues Vorwerk in Kunrau ein, so daß nur noch sieben Bauernhöfe verblieben³⁸.

Das im 15. Jahrhundert wüste Dorf Drüsedau war mit Sicherheit 1539 wieder vorhanden; denn v. Einbeck zu Dewitz verpfändete Hospitalvorstehern in Stendal Hebungen von drei Hüfnerhöfen daselbst, 1542 dgl. dem Rat zu Osterburg von einem Hof³⁹. Erst später ist auch ein Gut bezeugt, und zwar 1594 im Lehnbrief für Balzer Barsewisch über das von Valtin und Balzer v. Einbeck zu Bretsch erblich erkaufte Dorf und Gut Drüsedau⁴⁰.

Das im 15. Jahrhundert wüste Bauerndorf Böddensell der Schenck zu Flechtingen wurde zwar im Lehnbrief von 1560 immer noch als Dorfstätte angegeben. Tatsächlich aber war „Büdensell“ (auch „Bodensehl“) bereits 1541 ein kirchloses Filialdorf der Parochie Wegenstedt, und 1560 hatte Albrecht Schenck einen Wohnsitz darin⁴¹. 1584 sind mehrere Bauern und Kossäten bezeugt, 1600 der Schulze und vier Älteste⁴². Wahrschein-

und eine solche Verschreibung mußte auf real existierenden Einkünften beruhen, vgl. Enders: Vom vielfältigen Quellenwert der Leibgedingebriefe, 2004.

- 32 Nach Zahn: Die Wüstungen, S. 145, ist das 1375 erwähnte wüste Diesdorfer Klosterdorf „Mollin“ nicht mit „Mellin“ identisch. Ein zweites Klosterdorf Mellin/Mollin gab es aber nicht. Im Vertrag des Klosters von 1521 mit den v. Marenholtz wird das Ablager der Bauern von Mellin ausgehandelt (CDB A XXII S. 333 Nr. 379).
- 33 Zahn: Die Wüstungen, S. 27 f., 148 f., 195.
- 34 LHASA/StOW, Rep. Da Diesdorf XI Nr. 1. – Zahn: Die Wüstungen, S. 204, hielt das im Lehnbrief von 1526 für Jacob und Richard v. d. Schulenburg erwähnte Dorf *Schmollow* für das altmärkische Schmölau. In Wirklichkeit handelt es sich um das uckermärkische Schmölln, das den v. d. Schulenburg zu Löcknitz gehörte.
- 35 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 61.
- 36 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil I, fol 110; s. Anm. 31.
- 37 BLHA, Rep. 2, S. 1067, 13. Aug. 1744, dabei Kopie der Urkunde von 1559.
- 38 BLHA, Rep. 2, S. 735, Kataster des Kr. Salzwedel von 1693, Nr. 63.
- 39 GStAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 43 Dewitz, zu 1539 und 1542. – Die Angaben von Zahn: Die Wüstungen, S. 62 ff., sind dadurch verunklart, daß er Urkunden zum Jagowschen Dorf Drösedau auf Grund der früheren Namensähnlichkeit auf Drüsedau bezog. (Nach Trautmann: Die Elb- und ostseeslavischen Ortsnamen, Bd. II, S. 65, gehören beide Formen wohl zum Zunamen po. Drozd).
- 40 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 69, fol 76 f. zu 1594.
- 41 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u. 36 Teil I, fol 179 ff. zu 1560 (Dorfstätte); Müller/Parisius: Die Abschiede, II/3, S. 328 zu 1541; Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 14, S. 271 ff. zu 1560 (Wohnsitz).
- 42 BLHA, Rep. 2, S. 735, Nr. 155, Extrakt des Katasters von 1584; Müller/Parisius: Die Abschiede, II/3, S. 329 zu 1600.

lich aber entstand auch der Rittersitz schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts; denn im Landsteuerregister der altmärkischen Ritterschaft von 1542 heißt es bei Hans Schenck: zu „Bodenfeld“ erbgesessen⁴³. Da es keinen gleichnamigen Ort in der Altmark gab, ist wahrscheinlich Böddensell gemeint.

Das vormals gutfreie Bauerndorf Wittenmoor mit seinen 33 Hufen einschließlich je zwei Pfarr- und Schulzenhufen sowie sechs Kossäten war bereits 1375 partiell wüst⁴⁴ und verödete dann ganz. Der 1462 erwähnte, vermutlich auf den wüsten Hufen errichtete Wohnhof der v. Rindtorf wurde wohl auch aufgegeben; denn das Dorf war 1540 völlig wüst und erst jetzt in Wiederaufbau befindlich⁴⁵, allerdings nur noch mit Kossätenstellen ohne Hufen⁴⁶. Diese hatte der Rittersitz eingezogen, der 1587, nunmehr als Erbsitz der v. Lüderitz zu Lüderitz und *Weißmoor*, erwähnt wird⁴⁷.

Die vom Gesamtbestand der Ortswüstungen her gesehen geringe Anzahl regenerierter Dörfer sagt einiges aus. Wenn überhaupt als bäuerliche Siedlung wiederaufgebaut, geschah das unmittelbar nach der spätmittelalterlichen Wüstungsperiode vorwiegend im frühen 16. Jahrhundert. Im 17. Jahrhundert zielte die Tendenz der Grundherren, wenn sie denn noch, bestenfalls vor dem Dreißigjährigen Krieg, bauwillig waren, nur noch auf eigene Wirtschaftsbetriebe und Wohnsitze ab wie z.B. in Kunrau. Die schon um 1500 faßbaren neuen Dörfer indizieren dagegen nach langer Stagnation Bevölkerungszuwachs und eine neue Agrarkonjunktur.

Doch daneben lassen die bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nachweisbaren neuen Güter und Wirtschaftshöfe erkennen, daß die Feudalherren darauf eher reagierten, als oft noch in der Literatur angenommen wird. Die folgenden Belege werden bekräftigen, daß der Ausbau der Gutswirtschaft durch Extensivierung schon früh begann und bereits im 16. Jahrhundert einen Höhepunkt fand⁴⁸.

b) Auf- und Ausbau von Gutsbesitz bei Altsiedlungen bis 1550

Ausgangspunkt ist der Stand um 1500. In 91 der 468 besetzt gebliebenen Bauerndörfer (einschließlich des Elbedorfs Werder), zuzüglich von sechs bereits wieder aufgebauten Dörfern und der sechs Amts- (Arneburg), Kloster- (Arendsee) und adligen (Apenburg, Beetzendorf, Bismark und Kalbe/M.) Städtchen und Flecken, mithin in 91 von 480 Dörfern und Flecken (= 19,2 %) gab es mindestens 93 adlige Rittersitze, Wohnhöfe oder Vorwerke und Schäfereien einschließlich der Burgen in Apenburg, Beetzendorf und Kalbe. Viele reichten ins Spätmittelalter zurück, ein Teil ist (Kontinuität vorausgesetzt) be-

43 BLHA, Rep. 23 A, C.2943, fol 64. – Dagegen gibt Zahn: Die Wüstungen, S. 20, als Baujahr des Gutes 1733 an.

44 Landbuch von 1375, S. 359.

45 Müller/Parisius: Die Abschiede, I/1, S. 73 f.

46 BLHA, Rep. 78, I Gen Nr. 99, Schoßkataster von 1620, fol 49 ff., Landreiterei Tangermünde, Wittenmoor: 14 Kossäten. – Sollte es nach 1540 auch Bauernstellen gegeben haben, wären sie danach ausgekauft und in Kossätenstellen umgewandelt worden.

47 BLHA, Rep. 4D, Nr. 28, fol 97 f.

48 Vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 297 ff., 308 ff. – Ähnliche Tendenzen in anderen westelbischen Territorien beschreibt Nitz: Frühneuzeitliche Wiederbesiedlung von Wüstungen im südniedersächsischen Grenzraum, 1984, S. 6 ff.

reits im Landbuch von 1375 belegt⁴⁹. Dagegen waren etliche 1375 registrierte Wohnhöfe um 1500 nicht mehr existent⁵⁰.

Die 91 Orte mit adligen Höfen verteilten sich sehr unterschiedlich auf die sechs Kreise. Rittersitze usw. bestanden im

Kr. Arendsee:	in 5 (2 Flecken) von 100 Orten	= 5,0 %
Kr. Arneburg:	in 24 von 43 Orten	= 55,8 %
Kr. Salzwedel:	in 15 (1 Flecken) von 153 Orten	= 9,8 %
Kr. Seehausen:	in 17 von 52 Orten	= 32,7 %
Kr. Stendal:	in 16 von 71 Orten	= 22,5 %
Kr. Tangermünde:	in 14 von 60 Orten	= 23,3 %

Auffällig stark hebt sich der Kreis Arneburg mit mehr als der Hälfte der Ortschaften von den anderen Kreisen ab, gefolgt vom Kreis Seehausen mit einem Drittel der Orte, beide im fruchtbaren Nordosten der Altmark mit der Wische. Nicht ganz ein Viertel erreichen die Kreise Stendal und Tangermünde in der mittleren und südöstlichen Altmark (ersterer mit starkem Anteil an lehnbürgerlicher Abgabengrundherrschaft). Dagegen treten die Kreise Arendsee im Norden und Salzwedel im Westen der Altmark fast völlig zurück, grundherrlich charakterisiert durch große geistliche (Klöster Arendsee, Dambeck und Diesdorf) und Adels Herrschaften (v. Alvensleben, Bartensleben, Knesebeck, Schenck, Schulenburg).

Neben und außerhalb der Dörfer bestanden um 1500 mindestens 21 Einzelhöfe mit eigenem Namen, darunter elf adlige, sieben bäuerliche, ein städtischer und zwei bürgerliche Freihöfe. Neun davon im Kreis Arneburg, elf im Kreis Seehausen, nur einer im Kreis Tangermünde, während sie in den anderen Kreisen fehlen, waren sie ebenfalls für den Nordosten der Altmark charakteristisch. Viele sind schon im Spätmittelalter nachweisbar⁵¹. Sie partizipierten an der entwässerten, deichgeschützten Elbwische, deren spezifisches Siedlungsbild in ihrem Kern an den Reihendörfern, in denen sich Einzelgehöfte inmitten ihres Acker- und Grünlands locker an einer Straße entlang reihen, noch heute erkennbar ist⁵². Die meisten adligen Wohnsitze der Altmark lagen aber innerhalb der geschlossenen Ortslage, zumal wenn sie aus Bauernhöfen hervorgegangen waren.

Im Verlauf des 16. Jahrhunderts kamen zu den schon vorhandenen Gutshöfen neue hinzu. 1550 lassen sich nunmehr mindestens 115 in 110 Dörfern ermitteln (22,4 % der jetzt 490 aktiven Siedlungen⁵³). Alte und neue adlige Höfe bestanden um 1550 im

49 Z.B. Deutschhorst, Immekath, Osterwohle und Tylsen im Kreis Salzwedel, Holzhausen, Kläden, Könninge, Wollenrade und Hohenwulsch im Kreis Stendal, Westinsel im Kreis Tangermünde.

50 Z.B. Thüritz/Kr. Arendsee, Siedenlangenbeck/Kr. Salzwedel, Grassau und Schorstedt/Kr. Stendal.

51 Z.B. im Kr. Seehausen: Scharpenhufe 1309 (CDB A XXII S. 20 f. Nr. 35.), der Gehrhof bei Behrend 1436 (CDB A VI S. 495 Nr. 91), der Schindelhof bei Falkenberg 1472 (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 21 Teil I, fol 120), im Kr. Arneburg: Osterholz 1337 (CDB A XVI S. 323 Nr. 19), Rosenhof 1479 (GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 239 v. Pieverling, Heft 1), Raenthal 1480 (CDB A VI S. 428 Nr. 49).

52 Böhme: Die altmärkische Wische, 1926, S. 43 ff.

53 480 der um 1500 vorhandenen plus weiteren zehn inzwischen neuerrichteten Dörfern, davon sieben gutfrei (Wendischbrome, Dönitz, Kemnitz, Mellin, Nettgau, Sachau, Schmölaw, alle im Kr. Salzwedel), drei jetzt oder später mit einem Gut (Böddensell/Kr. Salzwedel, Drüsedau/Kr. Seehausen und Wittenmoor/Kr. Tangermünde).

Kr. Arendsee:	in 7 (2 Flecken) von 100 Orten	= 7,0 %
Kr. Arneburg:	in 29 von 43 Orten	= 67,4 %
Kr. Salzwedel:	in 16 (1 Flecken) von 161 Orten	= 9,9 %
Kr. Seehausen:	in 18 von 53 Orten	= 34,0 %
Kr. Stendal:	in 24 von 71 Orten	= 33,8 %
Kr. Tangermünde:	in 16 von 61 Orten	= 26,2 %

Die Ausbreitung der adligen Wohn- und Wirtschaftshöfe konzentrierte sich demnach, wie zuvor und aus den gleichen Gründen, auf die östliche und mittlere Altmark, schwerpunktmäßig im Kreis Arneburg mit der höchsten absoluten Zahl und der größten Dichte (zwei Drittel aller Dörfer), während die Kreise Arendsee und Salzwedel keine nennenswerte Zunahme zu verzeichnen hatten.

c) Bebauung wüster Feldmarken zu Gutzwecken bis 1550

Das Bild bliebe aber unvollständig und verzerrt, ließe man andere grundherrliche Aktivitäten außer acht. Denn bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts galten einige von ihnen der agraren Nutzung wüster Feldmarken in Eigenwirtschaft. Wo es ihnen irgend möglich und nützlich erschien, investierten Grundherren in neue Wirtschaftsbetriebe, von denen sie sich angesichts des konjunkturellen Aufschwungs und möglichen Getreideexports einen hohen Gewinn versprachen. Von der Landesherrschaft angesichts des ständigen Steuerbewilligungsrechts ökonomisch begünstigt, u.a. mit Zollfreiheiten und Vormietrecht bei Bedarf an Gesinde sowie mit (unentgeltlichen) Diensten der Bauern belehnt⁵⁴, konnten sie ziemlich ungestört den Wiederaufbau verödeter Bauerndörfer hintanstellen – nicht zuletzt angesichts der Tatsache, daß es der Landesherr selber tat. Denn die Nutzung der Dorffeldmarken als Schäfereien, Meiereien und Vorwerke fand in allen Grundherrschaften statt, landesherrlichen wie denen der Oberstände.

Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts entstanden acht neue Vorwerke und Wohnsitze auf neun wüsten Feldmarken, am frühesten der bereits 1494 erwähnte Hof Weteritz der v. Alvensleben nebst zwei Mühlen und einer Ziegelscheune auf den wüsten Dorfstätten Ober und Nieder Weteritz/Kr. Salzwedel. Diese Dörfer hatten schon im zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts durch mehrere Raubüberfälle magdeburgischer Ritter schweren Schaden erlitten. Die v. Alvensleben zu Gardelegen brachten sie in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an sich und wurden 1472 damit belehnt. 1495 teilten die Brüder Werner und Dietrich v. Alvensleben den Hof nebst dem neuerbauten Vorwerk und Schafstall⁵⁵. Die Dorfstätten blieben wüst. 1801 gab es hier neben Gut, Schäferei und Krug nur eine Kolonie von 13 Einliegern, also Tagelöhnerhäuser; die 25 Hufen gehörten dem Gut⁵⁶.

Im landesherrlichen Bereich entstanden dauerhaft die zum Amt Arneburg bzw. Tangermünde gehörigen Vorwerke Bürs und Fischeribbe (später Weißewarthe genannt), Schäfe-

54 Siehe unten Kap. B.V.1 f) S. 620 zu Anm. 81 ff.

55 Zahn: Die Wüstungen, S. 245 ff.

56 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 389.

rei und Ackerwerk zu Bürs 1545 erwähnt⁵⁷, Vorwerk Fischeribbe 1548, nachdem hier bereits 1512 ein Kuhstall bestanden und das Amt 1539 die halbe Feldmark Fischeribbe aus dem Besitz der Köckte erworben hatte⁵⁸. Die Tangermünder Amtsschäferei auf einem Teil der wüsten Feldmark Süplingen, erst 1585 erwähnt⁵⁹, hatte dagegen keinen Bestand; denn es gab mehrere (rivalisierende) Grundherren und Nutzer. Der landesherrliche Besitzanteil wurde dem Forst zugeschlagen.

Hier zeichneten sich bereits deutlich die Besitzverhältnisse als bestimmende Faktoren für das weitere Siedlungsgeschehen ab: Besitzkonzentration wie in den erstgenannten Fällen erleichterte und ermöglichte den Ausbau einer ausgedehnten Gutswirtschaft, während geteilter Besitz einer Feldmark und unerwünschte Konkurrenz dem hinderlich entgegenstanden. Jahrelang kämpfte der Amtskastner zu Tangermünde im Interesse der kurfürstlichen Güter, hier des Vorwerks Fischeribbe, gegen die Nachbarn Jobst und Jürgen v. Bismarck, die 1547 auf der wüsten Feldmark Briest ein Vorwerk errichteten⁶⁰. Als ihr Vetter Friedrich 1548 ein zweites auf der daran grenzenden Wüstung Ostermark⁶¹ anlegen wollte, ließ der Kastner die bereits gebaute Scheune, weil dem kurfürstlichen Vorwerk allzu nah, kurzerhand niederreißen. Nach anhaltendem Konflikt setzten sich schließlich die Bismarck unter Ausnutzung der vom Kurprinzen begehrten Permutation ihrer Herrschaft Burgstall gegen Schönhausen und Krevese mit ihrem Anspruch auf Rodung und Nutzung der beiden Feldmarken Briest und Ostermark durch⁶².

Zu derlei Konflikten kam es auch innerhalb adliger Familien, z.B. im Fall von Brunkau und Ottersburg. Wahrscheinlich bestand die 1547 erwähnte Schäferei in Ottersburg schon 1545, als die v. Lüderitz zu Lüderitz die v. Borstel zu Groß Schwarzlosen wegen Turbierung ihrer Hütung auf der Feldmark Brunkau verklagten, während die Borstel ihre Wildbahnen durch zu nahe Hütung auf der Feldmark Ottersburg gestört sahen. Im Besitzstreit der Lüderitz untereinander um die Viehhut zu Ottersburg wurde die Schäferei verwüstet⁶³. Dann wurde ein Vorwerk angelegt. 1598 besaßen die Lüderitz außer ihrem alten Rittersitz zu Lüderitz zwei neue Wohnsitze auf vormaligen Dorffeldmarken, in Ottersburg⁶⁴ und im schon genannten Wittenmoor.

Auf der wüsten Feldmark Birkholz⁶⁵, die Petrus Guntz, Kastner zu Tangermünde, gern schon 1548 dem Amt zugeschlagen hätte⁶⁶, entstand bald danach ein Vorwerk, das 1564

57 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 5 Fasz. 1, Anschlag von 1545.

58 GStAPK, I. HA, Rep. 78a, Kopiar Nr. 9, Teil II, fol 158 zu 1512; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil I, fol 181 ff. zu 1539; GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 54 v. Bismarck, zu 1548.

59 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 26, fol 345.

60 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 54 v. Bismarck, zu 1559 mit Bezug auf 1547.

61 1375 *Wustermark* (Landbuch, S. 366). Der Vergleich dieser mit anderen Quellen ergibt die Identität mit Ostermark; vgl. Enders: *Neue Détails*, 2004, zu Anm. 146-148.

62 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 54 v. Bismarck, zu 1548; Rep. 21 Nr. 164b Amt Tangermünde, zu 1552 ff.; Nr. 33 Krevese, zu 1562. – Zum Vorgang vgl. Enders: *Herrschaftswechsel*, 2002, S. 50 ff.

63 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 3, S. 262 ff. zu 1545; Nr. 4, S. 182 ff. zu 1547.

64 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 100, fol 40 f. zu 1598.

65 Identisch mit *Berkholt*, *Borkholt* (Landbuch von 1375, S. 374). – Zahn: *Die Wüstungen*, S. 23, hielt *Borkholt* für eine eigene Wüstung, wogegen er Birkholz nicht zu den Wüstungen rechnete.

66 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 54 v. Bismarck, So nach Estom. 1548.

Jacob v. d. Schulenburg gehörte⁶⁷. Um dieses entbrannte seit 1576 ein heftiger und gewaltsamer Streit zwischen den Schulenburg zu Angern und den Böldicke zu Tangermünde als Pfandbesitzern von *Berckholz*, der den rauen Sitten der Jahrhundertmitte in nichts nachstand⁶⁸.

Zur Kollision zwischen den Gutsbesitzern gesellte sich fast zwangsläufig die zwischen Gutsherrn und Bauern. Auf der wüsten Feldmark Brunkau, um deren Nutzung sich 1545, wie erwähnt, die Lüderitz und Borstel stritten, verfügten letztere schon 1538 über Schäfereien⁶⁹. Dann ließen sie die Feldmark roden und legten Vorwerke an, was 1544 den Widerstand der Bauern zu Groß Schwarzlosen hervorrief, weil sie nun – eine Neuerung – nach Brunkau dienen sollten⁷⁰. Ähnliches spielte sich wegen des Gutes Billberge ab. 1543 verweigerten Schulze und Gemeinde zu Klein Schwechten Friedrich Schenck und Sohn Christoph die Dienste zum [neuen] Gutshof Billberge, da sie bisher nur zum Gut in Klein Schwechten hatten dienen müssen, und setzten gerichtlich einen Vertrag durch⁷¹.

Einige Zeit später kam es wegen einer neuen Schäferei auf der wüsten Feldmark Büsen zu einem schwerwiegenden Zwischenfall. Die v. Gartow zu Berkau hatten ihren Anteil den Bauern in Quadendambeck und Sallenthin verpachtet. Als Joachim v. Gartow seinen Anteil selber nutzen wollte und zunächst eine Schäferei errichtete, protestierten die Pächter und anderen Teilbesitzer. Nach Zahn wurden in einem blutigen Gefecht sechs Einwohner und zwei Schäfer erschlagen, zwei „Rädelsführer“ aber verurteilt und enthauptet. Doch 1597 entschied ein Gericht, daß v. Gartow die Schäferei abbrechen und woanders wieder aufbauen sollte. Ein Gut erstand erst nach der Besitzvereinigung in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts⁷².

d) Weiterer Gutsausbau bis 1625

Angesichts anhaltender Konjunktur und Begünstigung der gutswirtschaftlichen Produktion ging deren Extensivierung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zügig voran. Sie schlug sich nicht zuletzt in der Etablierung neuer Wohn- und Wirtschaftshöfe in den Bauerndörfern wie in der intensiveren eigenen Kultivierung wüster Feldmarken nieder. Bis zum Vorabend des Dreißigjährigen Krieges, der die Mark Brandenburg um die Wende von 1625 zu 1626 ereilte, stieg die Anzahl der Rittersitze, Wohnhöfe und Vorwerke in und bei Bauerndörfern auf 176 in 142 (von 490) Orten. Damit erhöhte sich die Anzahl der Dörfer mit Gütern auf 29 %. Auf die Kreise aufgeschlüsselt, bestanden 1625 adlige Niederlassungen im

67 Danneil, Fr.H.O.: Protokolle der ersten lutherischen General-Kirchen-Visitation im Erzstifte Magdeburg, 1864, S 88.

68 Siehe oben Kap. A.II.3.b) S. 55 f. zu Anm. 153 ff.

69 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil IV, fol 21 ff.

70 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 46 v. Borstel, zu 1544. – Gut Brunkau wird 1598 als Rittersitz erwähnt (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 83, fol 77).

71 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 1 a, S. 80 ff. Siehe unten Kap. B.III.2.e) S. 338 f. zu Anm. 549 ff. Billberge war um diese Zeit schon Wohnhof der Schenck.

72 Zahn: Die Wüstungen, S. 31 ff. – 1745 ist dort ein Rittersitz des v. Kove zu Berkau nebst Schäferei vorhanden (BLHA, Rep. 2, S.8592, fol 126 ff. Nr. 10).

Kr. Arendsee:	in 11 (2 Flecken) von 100 Orten	= 11,1 %
Kr. Arneburg:	in 34 von 43 Orten	= 79,1 %
Kr. Salzwedel:	in 20 (1 Flecken) von 161 Orten	= 12,4 %
Kr. Seehausen:	in 27 von 53 Orten	= 50,9 %
Kr. Stendal:	in 27 von 71 Orten	= 38,6 %
Kr. Tangermünde:	in 23 von 61 Orten	= 37,7 %

Außer erwartungsgemäß im Kreis Arneburg hatte inzwischen der Kreis Seehausen zugelegt, während die Kreise Arendsee und Salzwedel nach wie vor, absolut wie relativ, nur einen kleinen Anteil aufwiesen.

Zugleich hatte sich die Anzahl der Einzelhöfe mit eigenem Namen vermehrt und war bis 1625 auf mindestens 36 gegenüber den um 1500 erfaßten 21 Anwesen gestiegen. Davon entfielen auf adlige Besitzer 19, auf bäuerliche 13, drei befanden sich in bürgerlicher und einer in städtischer Hand. Die Zunahme konzentrierte sich fast ausschließlich auf den Kreis Seehausen in der nordöstlichen Altmark und indiziert erneut deren agrarische Anziehungskraft. Nur je einer war in den Kreisen Stendal und Tangermünde hinzugekommen.

Zu fragen ist nach den Landressourcen, die solche Extensivierung des Feudalbesitzes und die Zunahme adliger Wohn- und Wirtschaftshöfe um mehr als 50 % im nicht verödeten oder verwaldeten Kultur- und Altsiedelland überhaupt ermöglichten. Teils rekrutierte sich der Zuwachs aus der Einziehung wüster Bauern- und Kossätenhöfe anstelle deren Wiederbesetzung, teils durch Auskauf vorhandener und funktionsfähiger Gehöfte, also durch gezieltes Bauernlegen⁷³.

Die Oberstände der Kurmark hatten sich 1540 von Kurfürst Joachim II. das Recht auf Auskauf bei eigenem Wohnbedarf oder im Falle von „Mutwilligkeit“ der Bauern bewilligen lassen; speziell der altmärkische Adel hatte sein Begehren unverblümt damit begründet, daß sie von alters den Gebrauch gehabt hätten, nach ihrer Gelegenheit etliche Bauern auszukaufen und den Acker an sich zu bringen⁷⁴. Das taten sie nun ungehemmt und unabhängig vom Wohnbedarf, obwohl so vom Kurfürsten nicht gemeint, nachweisbar bis zum Ende des Alten Reichs in rund einem Fünftel des frühneuzeitlichen Dorfbestandes⁷⁵, zeitlich aber vor allem im 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts. In mindestens 15 Orten fand Bauernlegen geradezu maßlos statt, so daß der Bauernstand bereits vor dem Dreißigjährigen Krieg geschrumpft war und das Siedlungsbild vormals vollbesetzter Dörfer dem spätmittelalterlicher partieller Ortswüstungen glich.

Besonders stark im fruchtbaren Nordosten der Altmark mit der Wische belegt, korrespondiert es hier augenfällig mit der relativ größten Dichte von Gütern und Einzelhöfen in und bei aktiv gebliebenen Dörfern. Die davon betroffenen Dörfer nach Kreisen aufgeschlüsselt, ist Bauernlegen nachweisbar im

73 Siehe Kap. A.II.3.a), B.I.2.a) Bauernlegen, B.III.2.a) Bauernlegen.

74 Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 94 f., 98.

75 Eine genauere Quantifizierung ist mangels flächendeckender Steuerregister und ähnlicher Nachweise der Sozialstruktur vor 1620 nicht möglich. Die Schoßkataster von 1541 und 1584 sind nur bruchstückhaft, meist als Extrakt in jüngeren Quellen, vor allem im Kontributionskataster von 1686/93 überliefert. Es bleibt daher eine, wahrscheinlich größere, Dunkelziffer.

Kr. Arendsee:	in 4 von 96 Orten	= 4,2 %
Kr. Arneburg:	in 29 von 42 Orten	= 69,0 %
Kr. Salzwedel:	in 12 von 161 Orten	= 7,5 %
Kr. Seehausen:	in 21 von 53 Orten	= 40,0 %
Kr. Stendal:	in 19 von 71 Orten	= 26,8 %
Kr. Tangermünde:	in 15 von 61 Orten	= 24,6 %
Summe:	in 100 von 484 Orten	= 20,7 %

Hinzuzudenken ist die Tatsache, daß in vielen Dörfern jeweils mehrere Bauern- und Kosätenstellen dem Gutsbesitz einverleibt wurden. Aber schon die Anzahl der betroffenen Dörfer betrug im Nordosten der Altmark ein Mehrfaches. Bauernlegen entfiel zwar in den großen Kreisen Salzwedel und Arendsee nicht völlig; es tritt aber, analog der Tatsache, daß hier das Vorkommen adliger Wohnhöfe und Gutsbetriebe relativ gering war, vergleichsweise zurück. Nach wie vor verwalteten hier die großen Geschlechter ihre Herrschaften von einigen wenigen Zentren, den alten Burgen, aus, zu denen im 16. Jahrhundert noch Vorwerke und Wohnsitze auf wüsten Feldmarken kamen. Zum anderen hatte der Landesherr das Erbe der großen geistlichen Grundherrschaften angetreten, die außer den Klosterhöfen am Hauptort nur wenige Vorwerke auf Wüstungsmarken unterhielten. Bauernlegen kannte der Landesherr in seinen Ämtern auch, aber es hielt sich gegenüber dem der Ritterschaft in Grenzen.

Die Konzentration des Bauernlegens in der nordöstlichen Altmark indiziert, ebenso wie der weitere Bau von Einzelgehöften mit eigenem Namen ebendort, den Anreiz der guten Böden, die die Wüstungen ja meistens nicht aufzuweisen hatten. Daß aber der Auskauf intakter Bauernhöfe beim Adel so weite Kreise zog, auch da, wo es noch zahlreiche wüste Feldmarken gab, hat noch andere ökonomische Gründe. Der Zwangskauf erfolgte zum Zeitwert (den der Kurfürst ausbedungen, um den aber die betroffenen Bauern oft hartnäckig ringen mußten), kam dem Käufer also wesentlich billiger als ein Neubau. Das dazugehörige Land war kultiviert, konnte unverzüglich weitergenutzt und je nach Lage zum Ritterland gezogen werden.

Daneben aber gab es bis zum Dreißigjährigen Krieg einen deutlichen Siedlungsschub auf den noch immer un bebauten, wenn auch nicht ungenutzten Wüstungsmarken. Der 1550 vorhandene Bestand an darauf angelegten neuen Wohn- und Wirtschaftshöfen vervierfachte sich bis 1625 und zählte insgesamt 32 neue Güter und Vorwerke auf 35 dieser Gemarkungen. Auch deren Verteilung auf die Kreise ist aufschlußreich, nicht zuletzt im Vergleich mit den neuen Feudalgehöften in und bei aktiven Dörfern. Während es in den Kreisen Arendsee und Arneburg keinerlei Zuwachs gab, veränderten nun im Kreis Salzwedel 13 neue das Siedlungsbild (davon drei in Klosterämtern), im Kreis Tangermünde acht (davon fünf seit 1559/62 landesherrliche), in den Kreisen Seehausen und Stendal zwei bzw. eins. Der Schwerpunkt lag also eindeutig im Kreis Salzwedel und, wie noch zu belegen ist, wiederum in den großen Adelsherrschaften der Alvensleben, Schenck und v. d. Schulenburg.

Vom Zuwachs profitierte nicht zum geringsten der Landesherr und zwar quasi aus zweiter Hand. Adligen Ursprungs war das Haus auf der wüsten Feldmark Letzlingen (1528); beides erwarb Kurprinz Johann Georg 1555 samt einigen anderen Feldmarken

von Ludolf v. Alvensleben, baute das Haus zum Jagdschloß um und erwählte es zugleich zu seiner Residenz⁷⁶. In das Jagdrevier wurden zahlreiche wüste Feldmarken integriert, im Interesse der kurprinzlichen Residenz 1562/63 die benachbarte Bismarcksche Herrschaft Burgstall tauschweise erworben, darunter die Feldmarken Dolle, Blätz und Mixdorf. Auf ersteren waren um diese Zeit bereits Schäfereien und Vorwerke vorhanden; in Mixdorf wurde Ackerbau getrieben⁷⁷, später auch Schafzucht. 1644 erinnerte man sich, daß die Schäferei in Mixdorf „in guten Zeiten“ 1.600 Schafe hatte, jetzt aber nichts; 1663 erneut aufgebaut, 1685 noch in Gang, wurde sie später nach Blätz verlegt⁷⁸.

Im Klosteramt Neuendorf nördlich der Letzlinger Heide war schon zur Zeit des Klosters bzw. dessen Administration, also vor 1559, die wüste Feldmark Trüstedt mit einem Vorwerk bebaut worden; das Inventar von 1559 vermerkt einige alte und *böse* Geräte⁷⁹. Zum Klosteramt Dambeck gehörte 1573 das Vorwerk Neuhof, hart hinter Kuhfelde auf der wüsten Feldmark Zernitz (Cernitz) gelegen; denn eins der drei Felder hieß „vor der Zernitzschen Kirche“⁸⁰. Im Klosteramt Diesdorf war laut Erbregeister von 1585 auf den wüsten Feldmarken Wundsbüttel und Wendfeld ein Vorwerk namens Vier und auf der Feldmark Lüdelsen ein gleichnamiges Vorwerk nebst Schäferei errichtet worden⁸¹; letztere existierte schon zur Klosterzeit⁸².

Hinzukamen neue Vorwerke und Wohnsitze auf wüsten Feldmarken adliger Grundherren. Mehrere bauten die Schenck in ihrer mit vielen Wüstungen durchsetzten Herrschaft Flechtingen. Außer dem schon genannten Böddensell waren es Lemsell⁸³ und Hasselburg⁸⁴ sowie die Vorwerke Damsendorf, Hilgesdorf und Wadenberg⁸⁵. Die v. Alvensleben ließen die zahlreichen Wüstungen in ihrer Herrschaft Erxleben verwalten; Gutsbetriebe entstanden aber auf den Feldmarken Kunrau (vor 1584)⁸⁶, Polvitz (vor 1607 von ihren

76 Zahn: Die Wüstungen., S. 123 ff. – Vgl. auch Tille: Das Jagdschloß Letzlingen von 1559 bis 1860/61, 2001, S. 1 ff. – Zur Residenz vgl. Neugebauer: Kurbrandenburg im 16. und frühen 17. Jahrhundert, 2001, S. 97 ff.

77 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 33, Anschlag von Burgstall 1562.

78 BLHA, Rep. 2, D.6440, 18./19. Jan. 1644; D.6434, fol 102 ff. zu 1663 und 1685.

79 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 106a Amt Neuendorf, zu 1559. – Korn: Beiträge zur Geschichte des Zisterzienser-Nonnenklosters Neuendorf, 1929, S. 137, gibt als Datum 1557 an.

80 BLHA, Rep. 32, Nr. 1499, Amtserbregister von 1573, fol 1 ff.

81 BLHA, Rep. 2, D.7739, fol VIII Nr. 23, 24, 17, fol XI f. – Zu Vier ähnlich schon Bekmann und Bratring, was Zahn: Die Wüstungen, S. 238 und 285, zu Unrecht bestritt.

82 Wentz: Das Wirtschaftsleben des altmärkischen Klosters Diesdorf, 1922, S. 10.

83 1578 wurde Heinrich Schencks Frau anteilig mit seinem Hof zu Lemsell beleibdingt (BLHA, Rep. 78, II S 27 v. Schenck zu Flechtingen, zu 1578). Der Gutshof bestand möglicherweise, ähnlich wie der zu Böddensell, schon 1560.

84 Ein mittelalterliches Dorf ist m.W. urkundlich nicht belegt und archäologisch noch nicht nachgewiesen. 1560 wird das Hasselfeld, 1586 erstmals das Gut Hasselburg als Wohnsitz Georg Schencks genannt (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil III, fol 182 ff. zu 1560; Kopiar Nr. 73, fol 199 zu 1586).

85 1623 pachtete die Witwe Kersten Schencks zu Flechtingen mit Haus und Gut Flechtingen auch die Vorwerke Damsendorf, Hilgesdorf und Wadenberg (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 146, fol 217 ff.). Sie bestanden sicher schon längere Zeit.

86 Siehe oben S. 212 zu Anm. 38.

Afterlehnleuten Uhde zu Gardelegen errichtet)⁸⁷, Jemmeritz (vor 1608)⁸⁸ und Heerde (Neuenhof auf den Feldmarken Hohen und Sieden Heerde vor 1613)⁸⁹.

Ähnlich gingen die v. d. Schulenburg vor. Viele Wüstungen verwaldeten; Vorwerke legten sie auf den Feldmarken Groß und Klein Wismar (1591 Gut Wismar vermessen⁹⁰), Trippleben (1600 Schäferei erwähnt⁹¹) und Rittleben (vor 1617⁹²) an, alle vorgenannten im Kreis Salzwedel gelegen. Die v. Jagow gründeten in ihrem weitläufigen, wüstungsreichen Feudalbesitz im Norden der Altmark links und rechts des Alands drei neue Rittersitze, Oevelgünne⁹³, Kahlenberg⁹⁴ und Nattewisch⁹⁵; mittelalterliche Feldmarken dieser Namen sind bis jetzt unbekannt (das trifft meist auch auf die Einzelhöfe mit eigenen Namen zu). Im übrigen begegnen bis 1625 als Vorwerksgründer auf wüsten Feldmarken außer den vorgenannten schloßgesessenen Familien nur noch wenige andere, v. Köckte mit Köckte/Kr. Tangermünde (1589 erwähnt⁹⁶), v. Jeetze mit Schmoor/Kr. Stendal (vormals „Ossemor“; 1596 belegt⁹⁷), die Salzwedel zu Seehausen, die sich vor 1564 auf der wüsten Feldmark Neuendorf angebaut hatten⁹⁸.

Insgesamt wurden in der Altmark seit dem Ende des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts 35 wüste Feldmarken ehemaliger Bauerndörfer mit 32 feudalherrlichen Wohnsitzen und Wirtschaftshöfen besetzt, das sind 12,3 % aller Ortswüstungen, zusammen mit den vier wüsten Feldmarken, in denen neben den wiederaufgebauten Dörfern Gutsbetriebe errichtet wurden, 39 (= 13,7 %). Zwar findet sich die überwiegende Zahl der Neugründungen im Westen und Süden der Altmark, wo nicht nur die Wüstungsdichte am größten, sondern auch der hauptsächlichliche Besitz der großen Geschlechter (außer v. Jagow) war; doch es blieben im Vergleich mit der Anzahl der wüsten Feldmarken überhaupt gerade in diesen Teilen der Altmark die meisten Wüstungen un bebaut. Sie blieben aber nicht ungenutzt.

87 Zahn: Die Wüstungen, S. 178 f.

88 1608 besaß Wulf Fritz v. Alvensleben zu Isenschibbe je ein Vorwerk und Schäferei nebst Mühle in Weteritz und Jemmeritz (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 83, fol 96).

89 CDAlv III S. 444 Nr. 898, Anschlag des Gutes Zichtau und des Vorwerks Neuenhofe von 1613. Die Beschreibung der Kurmark von 1745 notiert: Die Heerde, Vorwerk, auch Neue Hoff genannt, gehört v. Alvensleben zu Zichtau (BLHA, Rep. 2, S.8592, fol 95 ff. Nr. 77). – Zahn: Die Wüstungen, S. 83 f., vermutet den Aufbau nach 1565.

90 Wille: Das herrschaftlich-bäuerliche Verhältnis vom Ausgang des Dreißigjährigen Krieges bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts im nordwestlichen Teil der Altmark, 1967, S. 13 und 27.

91 Zahn: Die Wüstungen, S. 222 f.

92 1617 verkaufte Henning v. d. Schulenburg zu Angern und Falkenberg seinem Vetter Lippold zu Dambeck das Lehngut *Rutleben* erblich (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 124, fol 195, Konsens von 1618).

93 1548 wird Georg v. Jagows Wohnhof zu *Vbelgunne* erwähnt (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil IV, fol 56 f.).

94 Der Lehnbrief von 1518 für die v. Jagow nennt die Höfe zum Kahlenberge (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil I, fol 20 ff.); 1560 ersuchen alle v. Jagow zu Aulosen, [Groß] Garz und Kahlenberg um Rechtsbelehrung (Rep. 4 D, Nr. 8, fol 76).

95 Der Landreiterbericht von 1608 nennt unter den adligen Dörfern Nattewisch, im Besitz Jacobs v. Jagow, darin kein Lehn oder Schulze (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 83, fol 118).

96 BLHA, Rep. 2, D.18273, fol 220 ff.

97 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 71, fol 330 f.

98 1564 Ehevertrag Christopher Salzwedels auf dem *Newen hoeffe* vor Seehausen mit Margaretha v. Gohre (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 13, fol 533 ff.). Das Freigut hieß später Neu Hof am Steindamm oder am Damm.

e) Nutzung der unbebauten wüsten Feldmarken

Ein erheblicher Teil der Wüstungsmarken verwaldete, wie schon erwähnt, und bildete bei mehreren zusammenhängenden Wüstungsflächen guts- und waldwirtschaftlich genutzte Forstreviere. Diese schlossen die Waldweide mit ein und bei Vorhandensein lichter Baumbestände auch Ackerbau. Die Bewirtschaftung blieb nicht über Jahrhunderte konstant, sondern paßte sich den Marktbedingungen an. Agrarisch genutzte Wüstungsfluren konnten auch wieder zu Flurwüstungen werden, erkennbar an unversehrten Hochäckern, z.B. in den aus sechs wüsten Feldmarken erwachsenen Forstbezirken Heidau und Neumühle der Schulenburg, ähnlich in dem kleineren Waldgebiet Ferchau des Klosteramts Dambeck⁹⁹. Zunächst von den Gütern agrarisch, später, verwaldet, forstwirtschaftlich genutzte Wüstungen finden sich auch in der südlichen Altmark, z.B. Wendisch Flechtingen und andere in der Schenckschen Herrschaft Flechtingen und in großer Dichte in der Alvenslebenschens Herrschaft Erxleben¹⁰⁰.

Es waren mindestens 86 wüste Feldmarken, die, unbesiedelt, von den Grundeigentümern selbst bewirtschaftet wurden (ungeachtet zeitweise auch Bauern gegen Entgelt gewährter Weide- und Mastnutzung). Das sind gut 30 % des Wüstungsbestandes. Davon entfielen ein Viertel auf Kloster- und Amtsförsten. Zusammen mit den 32 neuen Gutsbetrieben und adligen Wohnhöfen auf 35 Ortswüstungen wurden 121 wüste Feldmarken ganz oder überwiegend feudalherrlich genutzt; das sind fast 43 %.

Dem steht eine erhebliche Anzahl von Ortswüstungen gegenüber, die vornehmlich Bauern und Bauerngemeinden als Landressource dienen. Bei Zahn finden sich viele Hinweise auf die Nutzung durch Anrainer, und zwar nicht nur dort, wo die Bewohner aufgelassener Siedlungen vom Nachbardorf aus ihre alten Fluren bestellten. Schon im Spätmittelalter belegen Verträge zwischen Grundherren und Gemeinden, wie wichtig die Wüstungsfluren für die Bauern waren, während den Grundherren zunächst an der Sicherung wenigstens eines Teils der alten Bezüge aus den verödeten Dörfern lag. 1438 betrieben 16 Bauern in Lüderitz und je drei in Schleuß und Windberge die wüste Feldmark Gense (n Lüderitz). Die Feldmark war zwischen v. Lüderitz und v. Vinzelberg streitig, so daß sie den bäuerlichen Nutzern (später statt in Windberge in Buchholz) erhalten blieb¹⁰¹. 1469 hatte ein Bauer zu Groß Chüden Acker auf der Feldmark Krangen unterm Pflug¹⁰². 1472 gaben die Bauern von Westinsel für die zehn Hufen der Feldmark Mitzelwerder (w Westinsel) jährlich 2 ½ Schf Roggen pro Hufe¹⁰³. 1496 verglich sich das Amt Tangermünde mit den Gemeinden zu Krusemark und Groß Ellingen über die Rente für die Nutzung der wüsten Feldmark Altenau (sw Krusemark)¹⁰⁴.

Komfortabler als die zeitlich begrenzte oder jederzeit aufkündbare Pacht war ein erbliches Besitz- und Nutzungsrecht an dem begehrten Land. 1488 erwarben zwei Bauern in Jahrsau vom Kloster zum Hl. Geist vor Salzwedel erblich 47 Stück und 2 Enden Land auf

99 Vgl. Heiland: Die Flurwüstungen der nördlichen Altmark, 1960, S. 84 ff., 95 ff.

100 Vgl. Rahmlow: Orts- und Flurwüstungen im Kreis Haldensleben, 1963, S. 14-53.

101 Zahn: Die Wüstungen, S. 72.

102 Ebenda, S. 115.

103 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 21, fol 73.

104 GStAPK, I. HA, Rep. 78a, Kopiar Nr. 9 Teil II, fol 142.

der Feldmark Bißleben (bei Riebau) gegen eine Jahrespacht von 9 Schf Roggen¹⁰⁵. Hier waren es einzelne Nutzer, sonst meist ganze Gemeinden. 1494 überließ Busso v. Alvensleben zu Kalbe den Neuendorfer Klosterbauern zu Schwiesau bereits von ihnen genutztes Land auf der wüsten Feldmark Drewitz (zwischen Schwiesau und Zichtau gelegen) für immer, doch ohne Recht zur Erweiterung und gegen 1 ½ Wispel Hafer im Jahr¹⁰⁶. 1492 verkaufte Philipp Vintzelberg, zu Wittenhagen wohnhaft, der Gemeinde zu Schwarzenhagen die zehn Hufen auf der östlich angrenzenden Feldmark Wittenhagen nebst Holzung, Wiesen und (wüstem) Dorf. 1494 konfirmierte der Kurfürst den Erbkaufvertrag. Danach gab Vintzelberg auch seinen Wohnsitz auf¹⁰⁷.

1501 erwarben die Knesebeckschen und Schulenburgschen Untertanen zu Püggen, Hohen- und Siedenlangenbeck vom Kloster Dambeck sechs Hufen auf der wüsten Feldmark Übbesitz (nw Püggen) zu Erbzinsrecht. Dank des Kaufbriefs konnten sie sich 1622 und 1710 gegen den Amtmann zu Dambeck behaupten, als dieser den Kanon erhöhen wollte¹⁰⁸. Die Hüfner zu Groß Möringen, die schon 1503 die wüste Feldmark Koblack (s Schernikau/Kr. Stendal) betrieben, sicherten ihre Nutzungsrechte im Vertrag von 1554 mit Hans v. Treskow zu Neuermark nach einem Dienstkonflikt. Vorbehaltlich einer Wiese und des Holzes verschrieb er ihnen die Hufen zu erblichem Besitz, allerdings gegen einen jährlichen Zins von 25 fl und einige Tage Dienst im Jahr. 1571, 1607, 1613 wurde der Vergleich erneuert¹⁰⁹.

Der Handel um Koblack deutet schon auf Eigenbedarf der Grundherren wüster Feldmarken hin, zumindest auf Steigerung des Gewinns aus der Nutzung Dritter. Das Tauziehen gab es auch anderswo. Die kurmärkischen Oberstände beschwerten sich 1550 beim Kurfürsten, daß die Bauern sich der wüsten Felder, die Prälaten und Ritterschaft sie gegen jährliches Heuerkorn gebrauchen ließen, erblich anmaßen wollten, sie verkaufen und ihren Kindern mitgeben, so daß die Oberstände ihres eigenen Gutes nicht mächtig sein sollen. Der Kurfürst beruhigte sie; den Bauern wüchse aus der Vermietung der wüsten Feldmarken keinerlei Eigentum zu; sie [die Oberstände] könnten es kündigen¹¹⁰. Daher bevorzugten diese den Pachtmodus; nur im Falle der Abgelegenheit, minderwertiger Böden und bei akutem Geldbedarf veräußerten sie Wüstungen erbkaufweise.

Insgesamt waren es im 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts mindestens 114 Wüstungsmarken, bei denen sich alleinige oder überwiegend bäuerliche Nutzung nachweisen läßt; das sind gut 40 % (von 284). Demgegenüber waren z.B. den Bauern in der Uckermark nur wenige Nutzungsrechte verblieben; die Wüstungen wurden teils als Gutsbetriebe wieder aufgebaut, teils vom Gutsbetrieb im Nachbarort aus bewirtschaftet¹¹¹. Allerdings herrschten in diesem hochmittelalterlichen Landesausbaugebiet große Dörfer mit eigenen großen Feldmarken und starkem Ackerbau, besonders auf den guten Böden, vor.

105 BLHA, Rep. 2, D.17471, fol 74 ff. – Bei Zahn: Die Wüstungen, S. 16, nach einer anderen Quelle ungenauer.

106 Zahn: Die Wüstungen, S. 62.

107 GSTAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 17, fol 1a,b. – Zahn: Die Wüstungen, S. 251 f.

108 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 250, fol 66.

109 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 125 II, fol 563 ff.

110 Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 686 und 814.

111 Enders: Die Uckermark, 1992, S. 172 ff.

In der Prignitz dagegen wurden über 50 % der wüsten Feldmarken von einer oder mehreren bäuerlichen Gemeinden bis ins 18. Jahrhundert hinein genutzt und auch angesichts kleinerer Feldmarken und geringerer Böden existentiell benötigt¹¹².

Mindestens 24 wüste Feldmarken (8,5 % der Wüstungen insgesamt), die sich um die Städte gruppieren und deren einstige Bewohner in diese umgesiedelt waren, wurden überwiegend von Bürgern und Kämmereien land- und waldwirtschaftlich genutzt. Sie gingen früher oder später in den Stadtfeldmarken auf bzw. erweiterten diese nicht unbedeutend, nachdem die wachsenden Städte mit ihren ursprünglich kleinen Gemarkungen an die sie umgebenden Dörfer allzu nahe herangerückt waren. Sie hoben sich nun in der Vogelschau wie in der Silhouette noch deutlicher von ihrer ländlichen Umgebung ab. Neun Wüstungen (3,2 %) müssen außerhalb näherer Klassifizierung bleiben, da sie bisher nicht lokalisiert werden konnten¹¹³.

f) Das Siedlungsbild um 1625

Vergleicht man rückblickend die vorgestellten Fälle und Zahlen der aus dem Spätmittelalter überkommenen Ortswüstungen der Altmark nach Nutzungsträgern und Nutzungsart, so ergibt sich für den Zeitraum bis zum Dreißigjährigen Krieg folgendes Bild. Den Wüstungsprozeß überdauerten, ungeachtet der Städte, Städtchen und Flecken und partieller Wüstungen, von den 752 ermittelten Dörfern 468, also 62,2 %. Von den 284 Wüstungen wurden zwölf als gutfreie Bauerdörfer, vier als Bauerdörfer mit Gut und 35 als Gutssiedlungen (32) wiederaufgebaut, zusammen 51 (18 %). Unbesiedelt blieben 233 Feldmarken; davon wurden 86 (37 %) überwiegend feudalherrlich, 114 (49 %) überwiegend bäuerlich genutzt, 24 (10 %) von Städten und Bürgern; neun (knapp 4 %) sind nicht bestimmbar.

Während die Wüstungsmarken im Besitz bäuerlicher Gemeinden und z.T. einzelner Dorfbewohner vorwiegend als Acker- und/oder Weideland genutzt und kultiviert wurden, war ein nicht unbedeutender Teil der direkt von Grundherren bewirtschafteten völlig verwaldet und stellte mit seinem wertvollen Holzbestand und den Waldnutzungsrechten eine besondere Vermögensquelle dar. Er prägte das Landschaftsbild mit der großen Letzlinger Heide des Landesherrn im Süden und den Wäldern der Adelherrschaften im Westen und Südwesten der Altmark, während das Land nach Osten zu immer offener wurde.

Das Siedlungsbild aber hatte sich bis 1625 im Vergleich zum Hochmittelalter nicht nur quantitativ auf Kosten der Dörfer infolge Entsiedlung verändert, sondern auch qualitativ im Hinblick auf die soziale Komponente. Denn im Laufe des 16. Jahrhunderts vollzog sich Wiederbesiedlung der verödeten Dörfer, wenn überhaupt, nur noch zu einem Drittel als Bauerdorf; zwei Drittel wurden bereits gutsherrlich konstituiert. Unter den unbesiedelt gebliebenen Wüstungsmarken einstiger Dörfer aber war nur noch die knappe Hälfte in bäuerlicher, relativ wenige in städtebürgerlicher und bereits mehr als zwei Fünftel in

112 Enders: Die Prignitz, 2000, S. 308 ff.

113 Aland und Stege/Kr. Seehausen, Jetzel/Kr. Stendal, Lentzen/Kr. Tangermünde sowie, mit fraglicher Zuordnung zu den alten Kreisen, Lamen/Kr. Tangermünde?, Meritz/Kr. Stendal?, Titole/Kr. Salzwedel?, Kobin und Vinzlow/Kr. Arneburg?

feudalherrlicher Hand. Das bedeutete eine weitere Stärkung der ökonomischen, sozialen und politischen Stellung vor allem der Oberstände, de facto der Ritterschaft in diesem Kreis.

Ähnlich hatte sich das Besitz- und Nutzungsverhältnis im Siedlungsbestand der Altmark verändert. Mit einem Zuwachs von 16 neuen Dörfern (davon vier mit Gütern) auf Ortswüstungen stieg die Zahl der um 1500 vorhandenen 468 besetzten auf 484 Dörfer, zuzüglich der sechs Städtchen und Flecken. Demgegenüber hatte sich die Anzahl der ermittelten Rittersitze, feudalen Wohn- und Wirtschaftshöfe um ein mehrfaches erhöht: von mindestens 93 in 91 (von 468 = 19,2 %) besetzten Dörfern (plus sechs Städtchen und Flecken) um 1500 auf mindestens 176 in 142 (von 490 = 29 %) Orten um 1625. Hinzukamen in diesem Zeitraum 36 Einzelhöfe mit eigenem Namen, davon 19 adlige. Die 176 Güter und 19 Einzelhöfe in und bei Bauerndörfern und Flecken sowie die 32 neuen Gutsiedlungen auf wüsten Feldmarken summiert, bestanden am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges in der Altmark 227 Adelsitze, Wohnhöfe sowie feudale und (wenige) landesherrliche Gutsbetriebe, fast zweieinhalbmals so viel wie 125 Jahre zuvor.

3. Das Siedlungsgeschehen im späten 17. und im 18. Jahrhundert

a) Nachkriegszeit bis 1700

Im Verlauf des 17. Jahrhunderts bahnte sich eine weitere Umschichtung an. Die hohe Verschuldung des gutsherrlichen Adels bereits lange Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg¹¹⁴ verhinderte nennenswerte Investitionen in den weiteren Ausbau der Gutswirtschaft. Vielmehr warf die Zerstörung, die der Krieg im Lande fast flächendeckend hervorrief, die Altmärker auf Jahrzehnte zurück. Der Bau der Schwedenschanze bei Werben und die Kämpfe um diese hatten ganze Dörfer in der Wische ausgelöscht; viele andere Dörfer, Burgen und Herrensitze waren ruiniert¹¹⁵. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts gab es Anzeichen einer allmählichen Erholung.

Geld ins Land brachten vor allem bürgerliche und nobilitierte Beamte und hohe Offiziere, die Güter kauften und neue errichteten. Der Zuwachs vollzog sich in den alten Dörfern anders als früher. In fünf Dörfern war zwar der adlige Wohnhof aufgegeben worden¹¹⁶, insgesamt aber führte das Kataster von 1686/93 in 134 Dörfern 259 Güter (inclusive Wirtschaftsbetriebe, exclusive Amts- und Stadtgüter) auf. Der Bestand hatte sich demnach in den Dörfern mit Gütern enorm vermehrt, teils durch Einziehung im Krieg verwüsteter und verlassener Bauernhöfe, teils durch Auskauf¹¹⁷, teils durch Güterteilung zwecks Versorgung der Erben, da Auskauf seit 1620 zugunsten des Steueraufkommens

114 Enders: „Aus drängender Not“. Die Verschuldung des gutsherrlichen Adels der Mark Brandenburg im 17. Jahrhundert, 1995.

115 Siehe oben Kap. A.III.1.e).

116 In Groß Beuster und Elversdorf um 1500 vorhanden, in Dahrenstedt, Harpe und Schartau um 1600.

117 Z.B. in Ahlum/Kr. Salzwedel durch die v. d. Schulenburg zu Beetzendorf (BLHA, Rep. 2, S.735 Kataster von 1693, Nr. 69).

eingeschränkt war und ganz unterbunden werden sollte. Auf die Kreise aufgeschlüsselt, gab es 1686/93¹¹⁸ im

Kr. Arendsee:	12 Güter in 8 von 96 Orten	= 8,3 %
Kr. Arneburg:	62 Güter in 34 von 42 Orten	= 81,0 %
Kr. Salzwedel:	23 Güter in 18 von 160 Orten	= 11,3 %
Kr. Seehausen:	42 Güter in 26 von 52 Orten	= 50,0 %
Kr. Stendal:	65 Güter in 26 von 71 Orten	= 36,6 %
Kr. Tangermünde:	55 Güter in 22 von 60 Orten	= 36,7 %

Im Durchschnitt bestanden Güter (und Vorwerke) in 27,9 % der Dörfer (in 134 von 481). Die Bandbreite der Dichte hatte sich kaum verändert, ihre Pole waren nach wie vor der Kreis Arneburg und der Kreis Arendsee. Hinzukamen sechs neue Vorwerke auf wüsten Feldmarken¹¹⁹, während die übrigen un bebauten Wüstungen wie bisher teils von Bauern, teils von Gütern genutzt wurden.

In den vom Großen Krieg gezeichneten Bauerndörfern schlossen sich die Lücken nur langsam, besonders in den Landstrichen mit mageren Böden. Die noch oder wieder ansässigen Bauern waren gerade hier auf zusätzliche Landressourcen angewiesen und hüteten ihre Nutzungsrechte daran. Laut Kontributionskataster von 1686/93¹²⁰, bewirtschafteten 105 der 429 Dörfer in den Kreisen Arendsee, Arneburg, Salzwedel, Stendal und Tangermünde 84 wüste Feldmarken¹²¹. Teils verfügte ein Dorf allein darüber; oft aber teilten sich zwei und mehr Anrainerdörfer in eine Feldmark, z.B. in die von Sadenbeck/Kr. Tangermünde¹²² und Krangen/Kr. Arendsee¹²³.

Auf die fünf Kreise aufgeschlüsselt, partizipierten im Kreis Arneburg 5 Dörfer an 5 wüsten Feldmarken, im Kreis Stendal 10 Dörfer an 8, im Kreis Arendsee 19 Dörfer an 7, im Kreis Tangermünde 25 Dörfer an 17 und im Kreis Salzwedel 51 Dörfer an 37 Wüstungsmarken (davon zwei im Herzogtum Magdeburg). Die Verteilung entsprach der schon im 16. Jahrhundert festgestellten; die Mehrzahl der un bebauten Wüstungen befand

118 Die Daten beruhen auf dem Kontributionskataster von 1686/93 (BLHA, Rep. 2, S.735, Kr. Salzwedel 1693; S.737/1, Kr. Tangermünde 1693; S.740, Kr. Arneburg 1692; Rep. 32 Joachimsthal'sches Gymnasium Nr. 1575, Kr. Arendsee 1686; LHASA/StOW, Da Dambeck, L 2 Nr. 2, Kr. Seehausen 1686; Johann-Friedrich-Danneil-Museum, Salzwedel, Kr. Stendal 1686). Sie weichen von früheren Berechnungen für das Jahr 1700 ab (Enders: Das Siedlungsbild der Altmark in der Frühneuzeit, 2004, S. 77), die noch nicht die Kataster von Seehausen und Stendal einbeziehen konnten.

119 Kapermoor/Kr. Arendsee, Wendischhorst/Kr. Salzwedel, Rotenförde bei Krumke/Kr. Seehausen, Luthäne, Scheeren, Vollenschier/Kr. Tangermünde.

120 Wie Anm. 118.

121 Im Kreis Seehausen hatte kein Dorf Anteil an Wüstungsmarken; diese waren in Guts- und Stadtfeldmarken aufgegangen.

122 Die 28 Hufen der wüsten Feldmark waren seit langen Jahren, wie es hieß, auf vier Dörfer des Amtes Neuendorf aufgeteilt; Hemstedt hatte 18, Lüffingen 4 ½, Algenstedt 3 ½ und Kassieck 2 Hufen inne. Der Acker der vier Dörfer wurde, weil z.T. versandet und noch bewachsen, nur in die 3. Steuerklasse eingestuft, der auf der Feldmark Sadenbeck in die bessere 2. Klasse (BLHA, Rep. 2, S.737/1, Nr. 49-52).

123 In die Feldmark Krangen teilten sich jeweils einige Einwohner von Jeebel, Jahrsau, Groß und Klein Chüden und Buchwitz, alle nur mit drittklassigem eigenen Ackerland versehen (BLHA, Rep. 32, Nr. 1575, fol 67 ff., 74 f.).

sich im ertragsärmeren Westen und Süden der Altmark und stand auch vorerst noch bäuerlichen Nutzern zur Verfügung.

b) Kampf der Bauern um die Wüstungsmarken

Das Blatt wendete sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts. Viele bäuerliche Nutzer büßten ihre altgewohnten Ressourcen ein, teils infolge Eigenbewirtschaftung seitens der Feudalherren, teils im Zuge der Kolonisierungspolitik. 1801 war die Gesamtzahl der 114 von Dörfern genutzten Wüstungen der Vorkriegszeit nunmehr auf 76 geschrumpft. Das dritte Drittel, 38, hatten die Grundherren an sich gezogen, so daß sie nun 124 Wüstungen direkt bewirtschafteten. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts errichteten sie auf 22 davon 21 neue Gutssiedlungen, Vorwerke und Schäfereien; 5 weitere verwaltete Feldmarken bildeten Forstreviere mit eigenen Förstereien.

Die Bauern wehrten sich gegen den Entzug, der ihre oft seit Jahrhunderten eingespielte ökonomische Balance wesentlich störte, z.B. 1692 ff. die Gemeinde zu Lüderitz im Konflikt mit Andreas v. Lüderitz zu Wittenmoor wegen der wüsten Feldmark Dölle (nw Windberge)¹²⁴. Während aber die Lüderitzer außerdem 9 1/4 von 11 3/4 Hufen der wüsten Feldmark Gense (n Lüderitz) als Eigentum besaßen (den Rest hatten die Bauern in Schluß an sich gebracht), war das mit Weide völlig unterversorgte Nachbardorf Windberge auf Mitnutzung der Feldmark Dölle existentiell angewiesen¹²⁵. Die Feldmark wurde nicht bebaut. Dagegen unterlagen nach zähem Ringen die Schulzen und Gemeinden zu Schinne und Belkau im 1749 laufenden Prozeß mit dem Geh.Rat Hans Wilhelm Friedrich v. Lattorff zu Kläden/Kr. Stendal wegen der wüsten Feldmark Darnewitz (ö Bismark); 1759 wurde die Feldmark vermessen und ein Gutsvorwerk angelegt¹²⁶.

Die Konflikte vertieften sich, wo interessierte Gemeinden zu Konkurrenten wurden und sich dann sogar politischer Argumente bedienten, die sich wiederum konkurrierende Obrigkeiten zu eigen machten. Seit dem 16. Jahrhundert hatte die braunschweigische Gemeinde zu Jeseritz (Amt Calvörde) die drei altmärkischen Wüstungen Prekal, Kämeritz und Plotin, alle im Kreis Salzwedel, in Pacht. 1688 überließen die v. Alvensleben den Gemeinden in Jeseritz und Jerchel je einen Teil von Kämeritz zur Nutzung¹²⁷. 1726 forderte die Gemeinde zu Sachau wegen Ackermangels die Äcker der an ihr Dorf grenzenden Feldmark Kämeritz zu ihrer Subsistenz; sie seien ihr bei ihrem Wiederaufbau versprochen, aber von v. Alvensleben zugunsten der Braunschweiger vorenthalten worden. Nur im Vertrauen darauf hätten sie sich in Sachau angebaut und meinten auch, als Märker vor den Braunschweigern Anspruch auf die altmärkische Feldmark zu haben. Dem wurde seitens der Kurmärkischen Kammer stattgegeben. Doch v. Alvensleben schützte die ungeklärten Grenzverhältnisse zwischen Braunschweig und Brandenburg und die Nutzung der Jeseritzer seit Menschengedenken vor.

124 LHASA/StOW, Rep. H Wittenmoor Nr. 42.

125 Kataster des Kr. Tangermünde von 1693 (wie Anm. 118), Nr. 21 Lüderitz, Nr. 25 Windberge.

126 LHASA/StOW, Rep. H Kläden Nr. 21, fol 51 f. zu 1749; Nr. 249, fol 46 ff. zu 1759.

127 Zahn: Die Wüstungen, S. 102 ff.

Der Konflikt trieb die Sachauer weiterhin um, zumal sie die dringend benötigten Äcker von den Jeseritzern für teures Geld pachten mußten. 1728 erging zwar auf ihre erneute Klage die Resolution, den Prozeß zuende zu bringen¹²⁸; aber es kam wohl nur ein Kompromiß zustande. Denn als 1749 der Wiederaufbau von Kämeritz, Prekal und Plotin erwogen wurde, beanspruchte Jeseritz ein *ius perpetuae coloniae*; außerdem partizipierten Sachau, Jerchel und Potzehne daran¹²⁹. Noch 1782 betrieben Sachau und Jeseritz die drei Feldmarken mit einem Nutzwert von 14 Wispel Aussaat¹³⁰. Aber die Klage war immer noch oder wieder anhängig; denn 1800 behauptete die Gemeinde zu Jeseritz nach wie vor ihr Dauerrecht¹³¹. Die Gemeinde zu Sachau aber, die außerdem seit langem die drei Wüstungen Sylpke, Breiteiche und Hals genutzt hatte, verlor diese 1780 in einem Prozeß mit dem Oberhofmeister v. Alvensleben; ihr wurden wegen des Abgangs an Aussaat 5 ½ rt monatlich von der Kontribution gekürzt¹³².

Gegen solche permanente Gefährdung versuchten sich andere Gemeinden dauerhaft zu schützen, und zwar mittels Erbpacht. Das Dambecker Amtsdorf Leetze nutzte ein Drittel der wüsten Feldmark Tüchau (Tuchow, sö Wallstave) zur Hütung, das Schulenburgsche Dorf Wallstave zwei Drittel gegen Weidehafer an die v. d. Knesebeck zu Tylsen und v. d. Schulenburg zu Apenburg¹³³. 1698 kündigten die Knesebeck den Leettern die seit undenklichen Jahren innegehabte Feldmark auf. Das Altmärkische Quartalgericht schützte die klagende Gemeinde *in possessorio summarissimo*, solange die Beklagten nichts anderes ausführten. Diese appellierten; der Prozeß zog sich jahrelang hin. Seit 1703 beschwerten sich Schulze und Gemeinde zu Leetze immediat wegen Entzugs der Feldmark. 1718 bestätigte das Altmärkische Obergericht die Sentenz des Quartalgerichts, 1733 klagten Schulze und Gemeinde erneut über Turbation beim Buschhauen und Pfändung¹³⁴. Beide Gemeinden kämpften ausdauernd um ihr Nutzungsrecht und offenbar mit Erfolg. Denn 1800 hieß es amtlich, sie hätten die Feldmark Tüchau seit undenklichen Jahren in Erbpacht¹³⁵.

Bereits 1771 erfreuten sich die Gemeinden zu Sanne und Kerkau des Erbpachtrechts an der Knesebeckschen wüsten Feldmark Bukow (sö Sanne/Kr. Arendsee), und als sich 1781 zehn Familien auf der Feldmark niederlassen wollten, wurden sie abgewiesen, weil die beiden Gemeinden sie wegen der Hütung nicht entbehren könnten¹³⁶. Auch schützte sie sicher die Erbpacht. Ähnlich erging es der Gemeinde zu Schwiesau, die schon im 16. Jahrhundert die überwachsene wüste Feldmark (Alt) Bukow (n Schwiesau) zur Hütung und Holzung gebrauchte und den 1771 geplanten Anbau von Kossäten 1773 durch den Erwerb des Erbpachtrechts abwenden konnte¹³⁷.

128 BLHA, Rep. 2, S.1262.

129 BLHA, Rep. 2, S.1174.

130 BLHA, Rep. 2, D.2514, Kr. Salzwedel Nr. 28 zu 1782.

131 BLHA, Rep. 2, D.1817, fol 19 ff., Kreis Salzwedel Nr. 26.

132 Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 118), Nr. 48 zu 1693 und 1780.

133 Ebenda, Nr. 77.

134 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck P 2 u. 3 Nr. 1 und 6.

135 BLHA, Rep. 2, D.1817, fol 19 ff., III. Kr. Salzwedel Nr. 3 und 4; Nr. 3 irrtümlich Wallstave statt Leetze genannt, das 200 Mg von Tüchau in Erbpacht hatte, Nr. 4 Wallstave hatte 380 Mg.

136 BLHA, Rep. 2, D.1794, 31. Jan. 1771, Nr. 1; S.1209 zu 1781.

137 BLHA, Rep. 2, D.13509, fol 50 ff. zu 1573; D.1794, IV. Kr. Salzwedel, Nr. 4 zu 1771; D.1817, III. Kr. Salzwedel Nr. 10 zu 1773.

Die Bauern zu (West)Insel betrieben schon 1472 nachweislich 10 Hufen der wüsten Feldmark Mitzelwerder (auch *Nichelwerder*) gegen 2 ½ Schf Roggen pro Hufe¹³⁸. Später wurde die Nutzung geteilt; von den 18 Hufen des drittklassigen Ackers waren den Bauern zu Westinsel 14 ½, denen zu Ostinsel 3 ½ Hufen zugelegt worden; deren Acker zählte 1693 zwar zur 2. Steuerklasse, aber ihr Hütungsrevier war unzureichend¹³⁹. 1738 wehrten sich Schulze und Gemeinde zu Westinsel gegen die Verpachtung der Feldmark durch die v. Itzenplitz zu Jerchel. Anhand des Schoßbuchs von 1541 wiesen sie nach, daß schon damals die zwölf Bauern und sechs Kossäten die Hufen auf Mitzelwerder beackerten; sie könnten auch mangels Holzung und Weide ohne die Feldmark nicht bestehen¹⁴⁰. Irgendwann setzten sich beide Gemeinden auch durch; 1771 sind sie als Erbpächter der Feldmark bezeugt¹⁴¹. Das bewahrte sie auch vor dem Kolonisierungsdruck.

c) Landesherrliche Kolonisationspolitik

Den ansässigen Bauern drohte schon längere Zeit eine Beeinträchtigung: die landesherrliche Peuplierungspolitik. Seit 1714 wurden in zeitlichen Abständen Tabellen der wüsten Feldmarken und Höfe in den Kreisen der Altmark angefordert; sie geben Aufschluß über das immer noch von Krieg und Nachkriegszeit gestörte Siedlungsbild. Im Durchschnitt aller sechs Kreise war noch die Hälfte der Dörfer partiell wüst. 1714 meldete der Kreis Tangermünde 22 Dörfer (37,9 %) mit ein bis fünf wüsten Acker- und ein bis sieben wüsten Kossätenstellen (in Lüderitz fehlten noch 13 Kossäten). Dagegen gab es in 29 Dörfern des Kreises Arneburg (80,6 %) noch ein bis vier wüste Ackerstellen (in Arnim fünf, in Walsleben sechs) und ein bis fünf wüste Kossätenstellen (in Räbel sechs, in Walsleben, Rohrbeck und Altenzaun je acht, in Eichstedt zwölf, in Arnim 15). Dazwischen bewegten sich die anderen Kreise¹⁴².

Zugleich wurden 1714 die wüsten Feldmarken spezifiziert; um diese Zeit waren amtlicherseits 64 bekannt¹⁴³. Davon entfielen auf die Kreise Salzwedel 30, Tangermünde 23, Stendal 5, Arendsee und Arneburg je 3. Außerdem ermittelten die Landräte im Kataster von 1686/93 noch weitere 23 Wüstungen, mit denen der Adel beliehen war, davon 16 im Kreis Salzwedel, je 2 in den Kreisen Arendsee, Stendal und Arneburg, 1 im Kreis Tanger-

138 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 21, fol 73.

139 Kataster des Kr. Tangermünde von 1693 (wie Anm. 118), Nr. 31 und 32.

140 GSTAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 140 v. Itzenplitz, 24. März 1738.

141 BLHA, Rep. 2, D.1794, III. Kr. Tangermünde Nr. 2.

142 Kreis Stendal: in 29 Dörfern (42,6 %) ein bis zwei wüste Acker- und ein bis vier wüste Kossätenstellen (in Borstel zehn, in Badingen 16 Kossäten); Kreis Arendsee: in 41 Dörfern (42,7 %) ein bis drei wüste Acker-, ein bis fünf wüste Kossätenstellen (in Perver bei Salzwedel, vormals ein Ackermann, 60 Kossäten, jetzt noch 26 Kossätenstellen wüst); Kreis Salzwedel: in 74 Dörfern (46,8 %) ein bis vier wüste Acker-, ein bis drei, in je einem Dorf neun bzw. zehn wüste Kossätenstellen; Kreis Seehausen: in 27 Dörfern (51,9 %) je ein bis vier wüste Acker- und Kossätenstellen (in Groß Beuster neun, in Krevese sieben wüste Kossätenstellen) (BLHA, Rep. 2, S.1096, zu 1714, Spezifikation der Dörfer).

143 BLHA, Rep. 2, S.1096, Spezifikation der wüsten Feldmarken in der Altmark. – Gemeldet wurden 67, aber Lindhof/Kr. Salzwedel irrtümlich doppelt; die vom halbmärkischen Dorf Klüden/Kr. Tangermünde genutzten Dorst und Nunitz gehörten zu Braunschweig.

münde. Den Westen und Süden der Altmark betraf es nach wie vor am stärksten; im Kreis Seehausen waren keine Wüstungen mehr bekannt. Die Kurmärkische Kammer beschied zwar die Landräte der Altmark angesichts der meist ungünstigen Beurteilung des Nutzwerts der Wüstungen, daß diese nur da angebaut werden sollten, wo es mit Nutzen und Vorteil des Landes geschehen könnte¹⁴⁴. Lag aber dennoch Wiederbesiedlung an, bedeutete das für die bäuerlichen Nutzer Verzicht auf ihre Ressource.

Bereits 1714 supplizierten Schulze und Gemeinde zu Köbbelitz immediat gegen Entzug der seit undenklichen Zeiten von den v. Alvensleben zu Polvitz gepachteten wüsten Feldmarken Neu Ferchau und halb Lupitz gegen jährliche Pächte und Dienste. Die v. Alvensleben, jetzt zu Kunrau, hatten schon sukzessive die Prästationen erhöht, nun auch im neuen, ohne ihr Beisein aufgesetzten Mietskontrakt von 1713. Wenn aber gar beide Feldmarken mit Einwohnern besetzt werden sollten, sahen sie sich ruiniert. Sie boten daher an, alle Landesbürden und Pächte davon zu prästieren. Daraufhin wurde der Landrat beauftragt, die Sachlage zu prüfen¹⁴⁵. Die Köbbelitzer zogen den kürzeren. Der Anbau von Neu Ferchau war schon 1697 begonnen worden; 1757 waren 17 Grundsitzer vorhanden. In Alt Ferchau entstand 1698 eine Schäferei der v. Alvensleben, nachmals Meierei, an deren Stelle Friedrich August v. Alvensleben [1703-83] Grundsitzer annahm, die teils die alten Gebäude kauften, teils neue bauten¹⁴⁶. Die Kolonie in Alt Ferchau, auf deren Feldmark die Bauern von Köbbelitz ebenfalls gehütet hatten, war 1745 vorhanden¹⁴⁷.

Es gab außer aktiver staatlicher Siedlungspolitik auch zahlreiche Initiativen landloser Interessenten, die auf eigene Faust wüste Feldmarken ausfindig machten und um Ansetzung baten. 1781 waren es vier Einlieger und ein Schäfer aus Sanne/Kr. Arendsee, Kläden und Kerkuhn, die die wüste Feldmark Bukow kultivieren und für sich und fünf ausländische Familien (das war besonders erwünscht) Büdnerhäuser errichten wollten. Doch die Gemeinde zu Sanne, die wie die Gemeinde zu Kerkau die Feldmark seit langem vor allem zur Hütung gebrauchte, wehrte sich entschieden dagegen und mit Erfolg¹⁴⁸.

1775 machte sich der Prediger zu Klein Gartz, Johann Christian Lüdecke, Hoffnungen auf den Zuschlag der zwischen Chüden und Pretzier gelegenen Feldmark Krangen mit einem verlockenden Angebot. Er wollte diese zugunsten seiner noch unversorgten Familie aufbauen, sechs ausländische Familien ansetzen, Plantagen mit 500 Maulbeer- und 1000 Obstbäumen anlegen und instandhalten, ausländische Futterkräuter anbauen und Stallfütterung einführen. Doch da Einwohner der umliegenden Dörfer Jeebel, Jarchau, Buchwitz, Groß und Klein Chüden sowie ein Bäcker aus Salzwedel alle Hufen innehatten und diese samt der Hütung wegen ihrer eigenen schlechten Äcker nicht entbehren konnten, wurde das Gesuch abgewiesen¹⁴⁹.

Tatsächlich wurden in der Altmark Kolonien in relativ geringer Zahl und später als in anderen märkischen Landschaften errichtet. Im Laufe des 18. Jahrhunderts entstanden insgesamt 33, teils auf wüsten Feldmarken, teils bei Vorwerken und Gütern, die ihrerseits

144 BLHA, Rep. 2, S.1096, zu 1714.

145 BLHA, Rep. 2, S.1169.

146 Zahn: Die Wüstungen, S. 66 ff.

147 BLHA, Rep. 2, S.8592, fol 95 ff., Kr. Salzwedel Nr. 172, 173.

148 BLHA, Rep. 2, S.1209.

149 BLHA, Rep. 2, S.1276.

im 16. Jahrhundert auf wüsten Feldmarken angelegt worden waren. Die von Kurfürst Friedrich Wilhelm schon bei Kriegsende initiierte Ansiedlung reformierter Zuwanderer aus den Niederlanden und seit den achtziger Jahren von Glaubensflüchtlingen wurde in der Altmark nur in geringem Maße realisiert¹⁵⁰.

Den Auftakt zu einem zweiten Kolonisierungsschub bildete in der Altmark die Parzellierung von Vorwerken im Zuge der Vererbpachtung von Pertinenzien der Domänenämter seit 1701¹⁵¹. 1702 entstand anstelle des Neuendorfer Amtsvorwerks Trüstedt (im 16. Jahrhundert auf der wüsten Feldmark angelegt¹⁵²) die gleichnamige Kolonie. 1703 waren zwölf Franzosen angesiedelt, die jeder 68 Taler Erbpachtgeld gaben¹⁵³. Da aber Friedrich Wilhelm I. schon als Kronprinz entschiedener Gegner der Erbpacht war, wurden unter seiner Regierung alle Verträge annulliert. Die Kolonisten hatten fortan nur de facto erbliches Besitzrecht, wenn die Höfe aus königlichen Mitteln errichtet bzw. königliches Eigentum waren. Das galt bei einer Erhebung von 1747 auch für die 18 Trüstedter Bauern¹⁵⁴. In der Statistik von 1801 firmierten sie sogar nur als Büdner¹⁵⁵, vermutlich weil schon die Vorwerksfeldmark nicht mehr verhuft war.

Ebenfalls im Bereich des Amtes Neuendorf wurde 1703 das Vorwerk beim Jagdschloß Letzlingen abgebaut und an Kolonisten verteilt, 21 Leute mit dem Schulzen und ein Ziegelbrenner¹⁵⁶. 1745 gab es in Letzlingen die 22 sog. Erbpächter des Vorwerks, das Jagdhaus, das Oberforstmeister v. Bornstedt bewohnte, ein Försterhaus, Zollhaus, Ziegelofen, Pottaschbrennerei, Teerhütte, Windmühle und Freikrug¹⁵⁷. Die Klassifizierung der Siedler entsprach der in Trüstedt: 1747 galten die 22 Bauernhöfe als nichterblich¹⁵⁸. Dann erweiterte sich das Erbpächterdorf um eine Kolonie von Büdner-(sprich: Familien-)häusern¹⁵⁹; denn 1801 wurden 84 Büdner, 21 Einlieger, ein Radmacher, eine Oberförsterei über das Revier Letzlingen, Schmiede, Ziegelei, Windmühle und Krug registriert, aber nur 55 Feuerstellen¹⁶⁰.

Auch im Amt Burgstall führte das Lubensche Erbpachtprojekt zur Ansiedlung bei zwei Vorwerken. Der kurfürstliche Plan von 1700 zur Gründung einer Kolonie namens Friedrichsstadt an der Dohla wurde nicht realisiert, da Oberjägermeister v. Pannwitz und Oberforstmeister v. Borstel Wald- und Wildschäden, Nachteile für das Amt sowie Wasserman- gel befürchteten¹⁶¹. Statt dessen wurde 1704 das seit dem 16. Jahrhundert bestehende Vorwerk Dolle¹⁶² in sieben Höfe geteilt und sechs Untertanen in Erbpacht überlassen,

150 Siehe oben Kap. A.III.2. Bevölkerungspolitik; A.III.4. Ansiedlung Auswärtiger.

151 Siehe oben Kap. A.IV.1. Erbpacht.

152 Siehe oben Kap. B.II.2.d) S. 220 zu Anm. 79.

153 BLHA, Rep. 2, D.13459. – Schulze, B.: Statistik der Ämter, 1935, S. 41, bestritt die Niederlassung von Franzosen. Doch die diesbezügliche Angabe von Zahn: Die Wüstungen, S. 223, ist korrekt.

154 BLHA, Rep. 2, D.2180, fol 38 ff.

155 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 283.

156 BLHA, Rep. 2, D.13459.

157 BLHA, Rep. 2, 8592, fol 116 ff., Nr. 37.

158 BLHA, Rep. 2, D.2180, fol 38 ff.

159 BLHA, Rep. 2, D.13689 bis D.13693.

160 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 279.

161 Zahn: Die Wüstungen, S. 59.

162 Siehe oben Kap. B.II.2.d) S. 220 zu Anm. 77.

1712 in Zeitpacht¹⁶³. 1728 bewirtschafteten die sechs Unterpächter (einer von ihnen zugleich Krüger, ein anderer Schulze) das Vorwerk von besonderen Höfen aus; auch diese galten als nichterblich (1747)¹⁶⁴.

1754 wurden die Familienhäuser (Einliegerwohnungen) des Vorwerks gegen Grundzins etlichen Grundsitzern überlassen, die als Tagelöhner auf dem Vorwerk arbeiteten¹⁶⁵. 1801 gab es im Koloniedorf Dolle neben Vorwerk, Krug und Försterei 35 Büdner und vier Einlieger, insgesamt aber nur 22 Feuerstellen¹⁶⁶. Der Sozialstatus hatte sich also wie bei den anderen Kolonien im Vergleich zur Gründungszeit hundert Jahre zuvor verschlechtert. Überdies war hier das Vorwerk nicht wirklich parzelliert worden.

Dagegen wurde das Burgstaller Amtsvorwerk Blätz aufgesiedelt. 1745 werden noch Vorwerk und Schäferei, acht Erbpächter und eine Wassermühle genannt, die acht Bauernhöfe aber waren nicht erblich (1747); 1754 waren zwölf Erbpächter ansässig und sämtliche Äcker und Wiesen in gleiche *Portiones* aufgeteilt¹⁶⁷. 1801 hatten 16 Kolonisten 8 Hufen unter sich¹⁶⁸, galten daher nicht als Büdner.

Im Amt Diesdorf wurde 1702 das Vorwerk Lüdelsen¹⁶⁹ nebst der wüsten Feldmark Klein Ahlum einem einzelnen in Erbpacht, 1713 zur Arrende überlassen. Auf der wüsten Dorfstätte Lüdelsen hatten sich elf *Coloni* angebaut¹⁷⁰. 1731 protestierten sie gegen die verlangte Rückzahlung der 1702 zum Anbau empfangenen Gelder; sie hätten keine Freijahre erhalten und befänden sich noch in sehr schlechtem Zustand. Es wurde lange verhandelt¹⁷¹. 1745 waren beim Vorwerk 15 Unterpächter, fünf Büdner, ein Holzvogt und eine Wassermühle vorhanden; 1747 galten 15 von 17 Bauern als nichterblich¹⁷². Die 1763 geplante Vererbpachtung des Vorwerks an sechs württembergische Kolonisten scheiterte, u.a. am Widerstand des Generalpächters und auf Grund von Konflikten mit den zum Vorwerk dienenden Altbauern¹⁷³.

Zur problematisch bleibenden Situation erklärte der Amtmann 1792: Die Ortschaft Lüdelsen werde zur Hälfte als Vorwerk in der Generalpacht gebraucht, zur Hälfte sei sie schon zu älteren Zeiten mit 15 Ackerleuten, Unterpächter genannt, besetzt worden, und bei beiden Teilen seien 18 Grundsitzer etabliert. Den Unterpächtern fehle es wie dem Vorwerk an nutzbarem Heu. Die Zahl der Büdner sei schon zu hoch. Die Einwohner haben Raff- und Leseholz gegen Miete, aber nicht so viel, wie sie brauchen, weshalb sie Brenn-, Nutz- und Bauholz kaufen oder z.T. stehlen¹⁷⁴. 1801 wurden die Kolonisten wie

163 Siehe oben Kap. A.IV.1. S. 89 zu Anm. 307.

164 BLHA, Rep. 2, D.6435, fol 1 ff., Inventar vom Vorwerk Dolle 1728; D.2180, fol 38 ff. zu 1747.

165 BLHA, Rep. 2, D.6445, fol 9.

166 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 276.

167 BLHA, Rep. 2, S.8592, fol 116 ff., Nr. 51 zu 1745; D.2180, fol 38 ff. zu 1747, D.6445, fol 6 f. zu

1754. – Siehe auch oben Kap. A.IV.1. S. 99 zu Anm. 354.

168 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 280.

169 Siehe oben Kap. B.II.2.d) S. 220 zu Anm. 81 f.

170 Siehe oben Kap. A.IV.1. S. 89 zu Anm. 306.

171 BLHA, Rep. 2, D.7736, fol 1 ff., 13 ff., 230 f.

172 BLHA, Rep. 2 S.8592, fol 95 ff. Nr. 114 zu 1745; D.2180, fol 38 ff. zu 1747.

173 Im einzelnen Bock: Die Auswirkungen der Peuplierungspolitik Friedrichs II. im Bereich der Domäne Diesdorf, 1971, S. 76 ff.

174 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 20.

gewohnt klassifiziert; außer dem Vorwerk gab es nur noch zehn Büdner, fünf Einlieger, eine Wassermühle sowie eine Unterförsterei über das Lüdelsensche Revier¹⁷⁵.

Nahe Lüdelsen an der Grenze zu Lüneburg entstand durch Abbau des neueren Diesdorfer Amtsvorwerks Gladdenstedt eine kleinere Kolonie. Die 1692 von Lüneburg an Brandenburg abgetretene wüste Feldmark gehörte zu einem Drittel den v. Bartensleben auf Wolfsburg. Das Amt Diesdorf gab 1711 seine Ländereien an sechs bzw. sieben Leute einschließlich des Wassermüllers zunächst in Erb-, dann in Zeitpacht¹⁷⁶. 1723 ist aber ein Vorwerk belegt, dessen Gebäude 1732 schadhaft waren¹⁷⁷. 1745 existierten neben dem Vorwerk fünf Kolonisten, zwei Kätner und eine Wassermühle; die sieben Höfe waren nicht erblich (1747)¹⁷⁸. Das Vorwerk wurde später aber gänzlich abgebaut; 1801 gab es im Koloniedorf nur noch die fünf Halbbauern, sechs Büdner und die Wassermühle¹⁷⁹.

Das Vorwerk Weißewarthe im Amt Tangermünde, das seit dem 16. Jahrhundert auf der wüsten Feldmark Fischerippe bestand¹⁸⁰, war nach anfänglicher Vererbpachtung an sechs Bauern wieder verarrendiert worden¹⁸¹. 1745 waren neben Vorwerk und Schäferei sieben Kossäten, Krug und Forsthaus vorhanden, 1801 außerdem 16 Büdner¹⁸². Als das Vorwerk abgebrannt war, ersuchten erst die Kossäten und Kolonisten zu Weißewarthe um Überlassung der Grundstücke anstelle des Wiederaufbaus, 1805 im Zusammenhang mit ihrem langjährigen Bemühen um Aufhebung der Naturaldienste die Gemeinden zu Elversdorf, Bölsdorf, Schelldorf, Grobleben, Ost- und Westtheeren und Miltern. Doch auch ihr Gesuch wurde abgeschlagen¹⁸³. Um diese Zeit waren weder Domänenverwaltung noch Amtspächter daran interessiert.

Genau Mitte des 18. Jahrhunderts waren in einem dritten Siedlungsanlauf im Domani-albereich noch weitere Kolonien entstanden, und zwar auf bisher un bebauten Feldmarken. Hohengrieben im Amt Diesdorf wurde 1748-1750 auf königliche Kosten erbaut und mit reformierten Pfälzer Kolonisten besetzt. Die zehn Ackerleute betrieben auf den 31 Hufen ertragsarmen Landes vor allem starken Kartoffelbau; Wiesen hatten sie nur im Chein-Gehölz des Amtes Salzwedel (1792)¹⁸⁴.

In Hottendorf unter dem Amt Neuendorf siedelten 1749/50 sechs französische und zwei deutsche Familien¹⁸⁵, sehr zum Nachteil der Nachbargemeinde Jävenitz, die diese Feldmark jahrhundertlang in Nutzung hatte¹⁸⁶. 1801 lebten hier 18 Kolonisten oder

175 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 380.

176 Bock: Die Auswirkungen der Peuplierungspolitik, 1971, S. 19, 124 Anm. 28 und 29. – Vgl. auch Zahn: Die Wüstungen, S. 75, nach zeitgenössischer Quelle; Schulze, B.: Statistik der Ämter, 1935, S. 12, nach jüngerer Quelle.

177 BLHA, Rep. 2, D.7714, zu 1723; D.7736, fol 233 zu 1732.

178 BLHA, Rep. 2, S.8592, fol 95 ff., Nr. 64 zu 1745; D.2180, fol 38 ff. zu 1747.

179 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 374.

180 Siehe oben Kap. B.II.2.c) S. 216 zu Anm. 57.

181 Siehe oben Kap. A.IV.1. S. 90 zu Anm. 309.

182 BLHA, Rep. 2, S.8592, fol 116 ff. Nr. 77 zu 1745; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 284.

183 BLHA, Rep. 2, D.18589, fol 35 f.

184 BLHA, Rep. 2, D.7751, S. 12 ff. – Bratring: Beschreibung von 1801, S. 375. – Zur Entstehungsgeschichte der Kolonie s. Bock: Die Auswirkungen der Peuplierungspolitik, 1971, S. 21 ff.; ders.: Die Besiedlung der wüsten Feldmark Hohengrieben, 1975.

185 Schulze, B.: Statistik der Ämter, 1935, S. 40.

186 BLHA, Rep. 2, D.13635, 24. März 1776.

Büdner (also war auch hier das Land nicht verhuft); die reformierte Gemeinde gehörte zur Pfarre in Trüstedt¹⁸⁷. Im Amt Neuendorf war die Wüstung Tarnefitz besiedelt worden, zum Schaden der Gemeinde zu Jeggau, die sie seit langem als Hütungsrevier gepachtet hatte¹⁸⁸. Das Kolonistendorf entwickelte sich seit 1739 beim neuen Krug an der Hamburg-Leipziger Frachtstraße; es bestand 1801 aus sechs Ganzbauern, drei Halbbauern und fünf Büdnern sowie zwei Windmühlen¹⁸⁹.

1754 wurde an eben dieser Frachtstraße im Diesdorfer Amtsgebiet ein Krug angelegt, bei dem die Siedlung auf der Wüstung Lindhof erstand¹⁹⁰. 1792 war nur der Krüger als Ackersmann ein Erbpächter; die sieben Grundsitzer hatten als Büdner und Kolonisten etwas Acker, fast keine Grasung, sondern nur Heidekraut, und keine Wiesen, Holz mußte gekauft werden; die Kolonisten lebten kümmerlich von Handarbeit¹⁹¹. Beim Neuendorfer Amtsvorwerk Ottersburg¹⁹² und beim 1727 inmitten der königlichen Letzlinger Heide angelegten Jagdschloß des Fürsten Leopold von Anhalt Dessau zu Salchau (vom Nachfolgebefitzer *Bornstedtstlust* genannt) wurden 1750-54 Württemberger Kolonisten angesetzt¹⁹³. In Salchau gab es 1801 außer dem Vorwerk und einer Unterförsterei des Letzlinger Reviers elf Büdnerstellen; beim Vorwerk Ottersburg zählte man nur noch drei Feuerstellen¹⁹⁴.

Nach dem Siebenjährigen Krieg wurde staatlicherseits eine vierte Siedlungswelle initiiert. In der Altmark sollten 800 Grundsitzerfamilien angesetzt werden. Die Ämter und Städte konnten nur einen Bruchteil beisteuern, und die adligen Gutsbesitzer stellten 1774 hinsichtlich der Siedler Bedingungen: Kontributionsfreiheit, Jurisdiktion der adligen Herren wie über ihre anderen Untertanen, Leistung eines mäßigen Schutzgelds oder gewisser Hofdiensttage. Außerdem wünschten sie, die Grundsitzerstellen nicht schlechterdings mit Ausländern besetzen zu müssen und fehlende Handwerker wie Grobschmiede, Radmacher, Schneider, Leineweber, Ölschläger und Krüger als Grundsitzer ansetzen zu dürfen. Der Kreisdirektor betonte die Unmöglichkeit, nur auf wüsten Feldmarken zu siedeln. Diese seien teils schlecht und steril, teils Dörfern als unentbehrlich eingegeben (daher ihr Viehstand höher katastriert), sehr viele aber ritterfrei und allein denen von Adel zuständig¹⁹⁵.

Bis Mai 1775 wurden nur 90 Büdnerstellen signalisiert, obwohl die Bedingungen der Ritterschaft, mit Einschränkungen hinsichtlich der Handwerker, akzeptiert worden waren. Darüber hinaus wurden sog. Etablissemmentsgelder bereitgestellt: unter Einhaltung eines vorgegebenen Standards pro Büdneretablissement 230 rt. Allerdings wurden sie erst nach gründlicher Prüfung des Baukostenplans ausgezahlt oder verweigert, wie 1776 den v.

187 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 277.

188 Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 118), Nr. 56.

189 Schulze, B.: Statistik der Ämter, S. 41; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 387.

190 Schulze, B.: Statistik der Ämter, S. 12; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 380.

191 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 26.

192 Das im 16. Jahrhundert auf wüster Feldmark errichtete Gut der v. Lüderitz (s.o. Kap. B.II.2.b) S. 216 zu Anm. 63 f.) war 1718 zum Amt Neuendorf erworben worden (BLHA, Rep. 2, D.13512).

193 Schulze, B.: Statistik der Ämter, 1935, S. 41. – BLHA, Rep. 2, D.13699.

194 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 280 f.

195 BLHA, Rep. 2, S.1100, fol 2, 54.

Krusemarkschen Erben zu Groß Ellingen. Sie hatten nach einem *selbst beliebten* Projekt nahe dem adligen Gehöft ein Tagelöhnerhaus für drei Familien nebst *Anhängung* einer Rollkammer und Wagenremise bauen wollen, 81 Fuß 6 Zoll lang, 21 Fuß tief, 8 Fuß hoch im Stiel [Stockwerk], von 20 Verbind, das Dach mit Steinen einfach abgedeckt; es sollte 690 rt kosten. Nur eine Wohnung war standardgerecht: 21 Fuß 8 Zoll lang, von 6 Verbind, massive Brandmauern und eigener Schornstein, Stube mit Fenster und gemauertem Ofen, Kammer mit Halbfenster, ein eigener Flur mit Haustür. Die zweite und dritte Wohnung entsprachen nicht dem vom König approbierten Modell; sie hatten je eine Stube mit Fenster und gemauertem Ofen, eine fensterlose Kammer, nur einen massiven Schornstein für beide Feuerungen und einen gemeinsamen Flur mit Tür und Stallung sowie andere Mängel¹⁹⁶.

Bescheiden genug nahmen sich die Einlieger- oder Tagelöhnerhäuser ohnehin aus und prägten das Bild dieser im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts entstehenden Kolonien. Auch in den Ämtern reichten die Mittel nur noch zu wenigen Büdneretablissemments, z.B. Bergmoor im Amt Diesdorf. 1776 auf der gleichnamigen wüsten Feldmark erbaut, zählte es 1801 sechs Büdnerstellen mit 28 Einwohnern¹⁹⁷. Im Amt Arendsee sollten nach 1780 im Zuge der Melioration des Schrapmeschen Moors eine Holländerei und drei Büdnerstellen errichtet und *Friedrichs Milde* genannt werden; 1801 wurden ein Erbpachtvorwerk, sechs Büdnerstellen und ein Einlieger notiert¹⁹⁸. Die Kolonie Sandberg bei Arendsee bewohnten seit 1778 drei Siedler¹⁹⁹.

Beim Tangermünder Amtsvorwerk Bürs, das seit dem 16. Jahrhundert auf der wüsten Feldmark bestand²⁰⁰, gab es seit 1777/78 eine Kolonie von zwölf Büdnerfamilien²⁰¹, auf der Feldmark Wischer im Amt Tangermünde, die seit langer Zeit von der Gemeinde zu Hassel genutzt wurde, seit dem Ende des 18. Jahrhunderts zwei Büdner²⁰². Sie fanden sich im übrigen aus aller Herren Länder ein, in Dolle z.B. aus Nassau, Erbach *im Reiche*, dem Braunschweigischen und Fraustadt in Polen; die zwölf Familien in Bürs stammten aus Friesland, Lüneburg, Mecklenburg, Frankreich, Erfurt und Sachsen²⁰³.

Etlliche Gutsherren etablierten im 18. Jahrhundert bei ihren Gütern und Vorwerken auf vormals wüsten Feldmarken Büdner als feste Arbeitskräfte: v. Bismarck in Birkholz, Briest und Sophienhof, einem neuen Vorwerk bei Birkholz, die Schenck zu Flechtingen bei den Vorwerken Hasselburg und Hilgesdorf, v. Jagow beim Gut Nattewisch, v. Bornstedt beim Gut Vollenschier und v. Levetzow beim Vorwerk Schmoor. Die v. Alvensleben richteten bei ihren Vorwerken in Germenau und Weteritz sowie auf den bis dahin unbesiedelten Feldmarken Kenzendorf, Lupitz und Sylpke Büdnerstellen ein, die v. d. Schulenburg auf der wüsten Feldmark Prilop (bei Dönitz) einen Krug und die Kolonie Schwar-

196 BLHA, Rep. 2, S.1101, fol 33 ff.

197 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 366. – Im einzelnen vgl. Bock: Die Auswirkungen der Peuplierungspolitik, 1971, S. 93 ff.

198 BLHA, Rep. 2, D.4410, fol 106 ff. zu 1780; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 341.

199 BLHA, Rep. 2, D.4437, fol 1.

200 Siehe oben Kap. B.II.2.c) S. 215 f. zu Anm. 57.

201 BLHA, Rep. 2, D.18238.

202 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 298.

203 BLHA, Rep. 2, 2424, zu 1779.

zendamm²⁰⁴. Hinzukamen mehr oder weniger kleine Kolonien bei alten Dörfern, Gütern und Städten²⁰⁵.

Im Ergebnis der Siedlungspolitik des 18. Jahrhunderts waren auf 14 immer noch wüsten Feldmarken des Mittelalters Bauern- und Büdnerkolonien angelegt worden (je sieben zu Ämtern und Gütern gehörig, davon je eins, Altferchau und Gladdenstedt, zuerst auf Zeit mit einem Vorwerk, das später aufgesiedelt wurde). Außer drei kleinen Kolonien bei Städten (Haferbreite bei Stendal, Neuwerben bei Werben, Sandberg bei Arendsee) entstanden weitere 19 in dieser Zeit bei Gütern und Vorwerken des 16. Jahrhunderts auf wüsten Feldmarken; drei dieser Vorwerke (Blätz, Letzlingen, Trüstedt, alle in Ämtern) wurden aufgesiedelt.

Zu diesen 36 Kolonien kamen noch einige Kolonisten bei acht alten Dörfern. Auf die Kreise aufgeschlüsselt, bestanden 1801 im

Kr. Arendsee:	2 neue Kolonien und 1 bei einer Altsiedlung
Kr. Arneburg:	2 neue Kolonien und 2 bei zwei Altsiedlungen
Kr. Salzwedel:	15 neue Kolonien
Kr. Seehausen:	2 neue Kolonien und 4 bei vier Altsiedlungen
Kr. Stendal:	2 neue Kolonien
Kr. Tangermünde:	13 neue Kolonien und 1 bei einer Altsiedlung.

Rein quantitativ hatte die Anzahl der Stellen im 18. Jahrhundert zugenommen. Doch die wenigsten Koloniegründungen waren wirkliche Bauerndörfer. Das Siedlungsbild der Altmark am Ende des Ancien régime war qualitativ, d. h. im Hinblick auf die soziale Struktur der Dörfer, verändert, und zwar zuungunsten des Bauernstandes.

d) Wandlungen im Feudalbesitz

Verändert hatte sich auch das Bild der Rittergüter und Gutsbetriebe. War ihre Zahl bis 1700 angeschwollen, so ging im 18. Jahrhundert eine Besitzkonzentration vor sich, die quantitativ zu einer Verringerung ihrer Gesamtzahl führte, den einzelnen Gutswert aber erhöhte. Sechs teils im 16. Jahrhundert, teils nach dem Dreißigjährigen Krieg entstandene Höfe waren aufgegeben worden²⁰⁶; die Dörfer waren seitdem gutfrei. Es verblieben 162

204 Bratring: Beschreibung von 1801, passim.

205 Auf Stadtgrundstücken entstand in Stendal das Etablissement Haferbreite, bei Werben jenseits der Elbe Neu Werben. Bei den Gütern Döbbelin, Drüsedau, Schwarzhof (*Küsel*), Priemern, Storkau und Krüden (*Wilhelminenhof*) und beim Amtsdorf Gagel befanden sich 1801 jeweils zwei bis vier Kolonisten (Bratring: Beschreibung von 1801, passim). Im Gutsdorf Vielbaum waren es 42 (!); es wurden aber, außer vier Rittergütern, zusammen mit je acht Bauern und Kossäten, fünf Kättern und zwei Krügen nur 39 Feuerstellen gezählt (ebenda, S. 323), daher können diese 42 Kolonisten auch nur in Doppelbüdner- oder Familienhäusern untergebracht worden sein.

206 Drösede/Kr. Arendsee (1693 Vorwerk auf einer Kossätenstelle mit den Hufen von drei wüsten Bauernstellen [BLHA, Rep. 32, Nr. 1575, fol 15 ff.], danach aufgegeben); Räbel/Kr. Arneburg (1693 Rittersitz [BLHA, Rep. 2, S.744, fol 70 ff.], danach wüst); Grassau (1709 Verkauf des Wohnhofs der v. Jeetze an einen Bauern in Grassau [BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 XIII, S. 830 ff.], Rochau (letzter Lehnsbrief von 1645, Mitte 18. Jahrhundert Gut aufgegeben [Rep. 78, VII 430 v. Rosenbruch]), beide Kr. Stendal; Immekath (Schulenburgsches Afterlehn, nach Aussterben der v. Flüge

Güter in 129 Dörfern. Somit gab es 1801 in gut einem Viertel (26,8 %) aller alten Dörfer ein oder mehrere Güter oder Gutsbetriebe, eine etwas geringere Dichte im Vergleich zum Höchststand von 1600/1625 (29 %). Auf die sechs Kreise aufgeschlüsselt, bestanden 1801 im

Kr. Arendsee:	10 Güter in 9 von 96 Orten	= 9,4 %
Kr. Arneburg:	37 Güter in 31 von 42 Orten	= 73,8 %
Kr. Salzwedel:	20 Güter in 17 von 160 Orten	= 10,6 %
Kr. Seehausen:	34 Güter in 26 von 52 Orten	= 50,0 %
Kr. Stendal:	33 Güter in 26 von 71 Orten	= 36,6 %
Kr. Tangermünde:	28 Güter in 20 von 60 Orten	= 33,3 %

Die Kontraktion gutsherrlicher Gehöfte fand demnach am ausgeprägtesten in den Kreisen Arneburg und Tangermünde statt, wo um 1700 der höchste Anstieg zu verzeichnen war. Demgegenüber hatte sich aber die Anzahl der Einzelhöfe mit eigenem Namen von 37 im Jahre 1700 auf 67 im Jahre 1801 erhöht. Von diesen waren 37 in adligem, bereits 25 in bäuerlichem²⁰⁷, je zwei im Amts- und bürgerlichen und einer im städtischen Besitz. Die Zunahme betraf wiederum die Wischekreise Arneburg (insgesamt 18, davon acht adlige) und Seehausen (insgesamt 40, davon 21 adlige); nur fünf fanden sich im Kreis Salzwedel (davon drei adlige und zwei in Ämtern), vier adlige im Kreis Tangermünde und ein adliger im Kreis Stendal. Den in der Tabelle aufgelisteten Rittergütern hinzugerechnet, schnellte vor allem im Kreis Seehausen die Anzahl der Güter in die Höhe; das bedarf nunmehr keiner weiteren Erklärung.

Und in dieses Bild fügt sich auch das, wenn auch gebremste, Bauernlegen ein. Denn etliche der bereits als extrem davon betroffenen ehemaligen Bauerndörfer besonders im Kreis Arneburg waren 1801 völlig (Arnim) oder weitgehend von Vollbauernstellen entblößt. An ihrer Stelle hatten die Gutsherren lediglich einige als Arbeitskräfte benötigte Kossäten, meist aber Büdner und Tagelöhner angesetzt, das Bauernland jedoch eingezogen.

Schließlich intensivierten die Gutsherren im Verlauf des 18. Jahrhunderts auch die Bewirtschaftung wüster Feldmarken. Sie kündigten, wie schon erwähnt, 38 bis dahin von Bauern genutzte diesen auf, gliederten sie entweder den eigenen Gutsländereien ein oder legten auf diesen Gemarkungen neue Vorwerke an, insgesamt 15. Bezeichnenderweise blieb der Nordosten der Altmark davon fast unberührt (Kreis Arneburg völlig, Kreis Arendsee und Seehausen weisen nur je ein Vorwerk auf Wüstungen auf, Kreis Stendal zwei). Im Kreis Salzwedel waren es sechs, ausschließlich adlige, im Süden des Kreises Tangermünde fünf (drei Amts-, zwei Gutsvorwerke). 102 Feldmarken (36 % von 284 insgesamt) verblieben unbebaut in guts- und waldwirtschaftlicher Nutzung, den Bauern dagegen nach Wegfall der an Gutsherren und neue Kolonien abgetretenen Feldmarken zur weiteren Nutzung nur noch 64 (= 22,5 %).

1750 aufgegeben), Lagendorf (1693 Vorwerk auf zwei wüsten Bauernhöfen [Rep. 2, S.735, Nr. 108], danach aufgegeben), beide Kr. Salzwedel.

207 Zu den bäuerlichen Freihöfen s.u. Kap. B.III.2.a).

4. Fazit

In der Rückschau bietet sich ein in drei Jahrhunderten deutlich gewandeltes Siedlungsbild. Das Ausgangsjahr 1500 markierte noch den Tiefpunkt der spätmittelalterlichen Wüstungsperiode: Von 752 mittelalterlichen Dörfern lagen 284 total wüst. Der Wiederaufbau, der bei einigen gerade begonnen hatte und bis zur Jahrhundertmitte erfolgte, zeitigte aber nur 16 Neudörfer, im übrigen, wenn auch nicht quantifizierbar, fand er in den partiellen Ortswüstungen statt. Die 284 totalen Ortswüstungen konzentrierten sich, dadurch das Siedlungsbild konturierend, in den großen geistlichen und Adelsherrschaften (Alvensleben, Bartensleben, Knesebeck, Schenk und Schulenburg sowie Bismarck und Jagow) und in den landesherrlichen, Kloster- und Adelsforsten im Westen, Süden und Norden der Altmark sowie, in geringerem Ausmaß, um die Städte.

Diese großen, herrschaftlich bestimmten Wüstungsflächen wurden zwar durch Neusiedlungen im Laufe der Frühneuzeit punktuell belebt, aber in ihrem Erscheinungsbild nicht grundlegend verändert. Doch die örtlichen Besitz- und Herrschaftsverhältnisse wirkten gemäß den jeweiligen Interessen auf die weitere Gestaltung ein: Feudalherren entschieden sich bei geringerer Bodenqualität und größeren Flächen oft zugunsten der Verwaltung; das zähe Ringen der Bauern um Dauernutzung dieser Landreserven, auch minderer Bonität, verhinderte stärkere Wiederbebauung sogar noch im 18. Jahrhundert.

Die Mehrzahl der neuen Siedlungen, vor allem die Rittersitze und Gutsbetriebe in alten Dörfern (vornehmlich durch Bauernlegen) wie auf wüsten Feldmarken, die sich seit dem 16. Jahrhundert nachweisen ließen, sowie der Einzelhöfe mit eigenem Namen konzentrierte sich im fruchtbaren Nordosten der Altmark. Die großen Klosterämter und adligen Herrschaften, die relativ weniger Gutshöfe benötigten, zogen aus den verwaldeten Wüstungen forstwirtschaftlichen Nutzen einschließlich der Jagd.

Schwerpunktzeiten der Siedlung waren das 16. und 18. Jahrhundert. Die im Rahmen der fürstlichen Peuplierungspolitik seit Mitte des 17. und vor allem im 18. Jahrhundert gewünschte Errichtung von Kolonien stieß bei den Nutzern der wüsten Feldmarken, bäuerlichen wie adligen, auf wenig Gegenliebe, da das für erstere nur Verlust bedeutete²⁰⁸, für letztere relativ wenig grundherrlichen Gewinn. Vielmehr waren sie nun daran interessiert, die den Bauern gegen Entgelt überlassenen Feldmarken selber gutsbetrieblich zu nutzen. Das scheiterte in einigen Fällen am Widerstand der anrainenden Gemeinden, wie letztlich auch das ursprünglich großangelegte staatliche Projekt zur Melioration und Besiedlung des Drömlings.

Rein statistisch finden sich im Jahre 1801 (neben den sieben Immediat- und sechs Mediatstädten) 498 Dörfer²⁰⁹. Das sind gegenüber dem Stand von 1500 (468 Dörfer) 6 % mehr, ein, zumal im Vergleich zu den 752 Dörfern im Hochmittelalter, wenig nennenswerter Zuwachs an bäuerlichen Siedlungen. Davon hebt sich bemerkenswert der Anstieg an Gutssiedlungen ab: 162 Rittergüter und Gutsvorwerke in 129 alten Dörfern im Jahre

208 Auch Hertel: Die Wüstungen im Nordthüringgau, 1899, S. XXXI f., nennt Taktiken der Bauern gegen Entzug von Wüstungen.

209 468 um 1500 plus 16 wiederaufgebaute um 1600 und 14 Bauern- und Büdnerkolonien des 18. Jahrhunderts.

1801 gegenüber den zu 1500 ermittelten 93 in 91 Dörfern. Außerdem waren in diesem Zeitraum 53 Güter und Gutsbetriebe auf (57) Wüstungsmarken gegründet worden; bis 1625 waren es 32, bis 1801 kamen noch 21 hinzu.

Zum dritten hatte sich die Zahl der schon im Spätmittelalter nachweisbaren Einzelhöfe mit eigenem Namen von 21 im Jahre 1500 auf 67 im Jahre 1800 mehr als verdreifacht. Dabei ist allerdings zu vermerken, daß diese vornehmlich in der Elbwische, also in den Kreisen Arneburg und Seehausen anzutreffenden Etablissements nur zum Teil in adliger Hand waren. Dem Feudalbesitz zuzurechnen sind im Jahre 1801 insgesamt 37 gegenüber 13 im Jahr 1500, während sich 25 im Jahre 1801 (7 im Jahre 1500) in bäuerlicher Hand befanden und meistens den Status von Freihöfen hatten.

Die Gesamtzahl der 199 Güter in und bei Dörfern samt den 53 gutsherrlichen Neu Gründungen auf wüsten Feldmarken betrug 1801 demnach 252 in und bei mindestens 186 Dörfern und auf wüsten Feldmarken. Von den 284 um 1500 ermittelten wüsten Feldmarken des Mittelalters waren bis 1801 insgesamt 85 (30 %) mit Dörfern, Gütern und Kolonien wiederbesiedelt worden. Unbesiedelt, aber agrar- und forstwirtschaftlich genutzt blieben 199 Wüstungsmarken (70 %), ein gutes Viertel (26,2 %) der 752 mittelalterlichen Dörfer.

Unberücksichtigt blieben im Zusammenhang mit dem Siedlungsgeschehen gewerbliche und Handwerksbetriebe in und bei Dörfern, vor allem Mühlen, Krüge und Schmieden, deren Bestand sich ebenfalls im Laufe der Frühneuzeit wandelte, angepaßt an den jeweiligen Bedarf der Zeit²¹⁰; des weiteren einzelne Forsthäuser, Teerhütten, Pottasch- und Kalkbrennereien und Ziegeleien, erstere in den landesherrlichen und adligen Forsten, letztere bei den Städten und großen Gütern.

Genannt seien hier nur die Mühlen, deren Baugestalt das Panorama der Altmark auffallend markierte, besonders die der Windmühlen, deren Zahl außer im Kreis Salzwedel die der Wassermühlen überwog. 1801 gab es in der Altmark insgesamt 364 Wind- und Wassermühlen. Das war ein sehr hoher Bestand; denn es kamen, auf die 511 Orte einschließlich aller 13 Städte umgerechnet, im Durchschnitt rund 1,4 auf eine Mühle. Die Städte mit ihren eigenen Mühlen abgezogen, variierte der durchschnittliche Kundenkreis einer Mühle zwischen 1,2 Orten im Kreis Tangermünde und 1,9 Orten im Kreis Arneburg²¹¹, ein wesentlich dichteres Versorgungsnetz als z.B. in der Prignitz, wo 1801 auf eine Mühle im Durchschnitt 3,8 Orte entfielen.

Eigener Betrachtung bedarf die zum Siedlungsbild einer Landschaft gehörige äußere Erscheinung und innere Struktur der Städte, Dörfer und Güter. In vielen Städten verfielen die Eigenbefestigungen, z.T. auch geistliche Gebäude. Stadtbrände zerstörten große Teile der mittelalterlichen Bausubstanz, und es dauerte noch viele Jahrzehnte, bis sich die vom Großen Krieg hinterlassenen Lücken in den Häuserzeilen wieder schlossen²¹². Das Bild der Rittersitze differierte gemäß der ökonomischen Basis ihrer Besitzer zwischen anspruchsvollen Schlössern und bescheidenen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden²¹³. Die Dör-

210 Siehe unten Kap. B.III.1. Tabellen, B.III.3.

211 Nach Zahn: Die Wüstungen, S. V f., auf der Grundlage von Bratrings Beschreibung von 1801.

212 Zu den Städten s.u. Kap. C.V.

213 Siehe unten Kap. B.V.4.c).

fer wiederum in den ärmeren Gegenden wie im Nordwesten der Altmark machten auf Visitatoren oft einen kläglichen Eindruck²¹⁴, während sich der Wohlstand begüterter Wischebauern im Nordosten auch in stattlichen Gehöften präsentierte. Die unterschiedliche Baugestalt der Dorfkirchen spricht ihre eigene Sprache im Siedlungsbild²¹⁵. Von einst verödeten Dörfern aber fanden sich noch im 19. Jahrhundert zahlreiche Überreste²¹⁶.

Weitere Untersuchungen müßten dem Fluß- und Wegenetz gelten, den Häfen, Fähren und Brücken und ihrer Bedeutung für das Siedlungsbild²¹⁷. Einst schiffbare Flüsse versumpften oder verstrauchten, wenn nicht ständig geräumt, und wurden für den Wasserstraßenverkehr unbrauchbar; fehlende Vorflut wiederum führte zu Überschwemmungen der Äcker und Wiesen. Beides wirkte sich negativ auf die Anrainersiedlungen aus²¹⁸. Ausbau alter Heer- und Fracht- und neuer Poststraßen zog Ansiedlung nach sich; verfielen sie und wuchsen zu, war dem dann oft die Verödung von Siedlungen vorausgegangen.

Und schließlich gehört auch die Geschichte der Kulturlandschaft als Pendant zur Siedlungsgeschichte in die Betrachtung, wie sie von der Historischen Geographie betrieben wird, auch im Zusammenspiel mit der Agrargeschichte, der Feld- und Viehwirtschaft, die ja schon im Mittelalter auf die Siedlungsformen Einfluß nahm.

Das Siedlungsbild einer Region spiegelt auch die soziale Beschaffenheit und Interessenlage seiner Bewohner wider. Der starke Ausbau des adligen Sektors in Gestalt seines wachsenden Anteils am Land und der direkten Landnutzung schnürte den bäuerlichen zunehmend ein, sowohl in den alten Dörfern, ablesbar am Bauernlegen, als auch in der Verfügung über das nutzbare Land auf den Wüstungen. Daran war auch der Landesherr, nicht zuletzt im Interesse seiner umfangreichen Wald- und Jagdreviere, beteiligt, während sich die Städte auf ihr Umland beschränkten. An die Stelle der Klöster und ihrer Wirtschaftsweise waren zum großen Teil die landesherrlichen Ämter getreten. Sie wurden in der ersten Frühneuzeitperiode im Kampf um die Ressourcen zur Konkurrenz der adligen Grundherren. Doch diese und Konflikte des Adels untereinander konnten wiederum Bauerngemeinden zugute kommen, nicht zuletzt im Interesse dauerhafter Nutzung der Wüstungsfluren, jetzt und wieder im 18. Jahrhundert, als die Kolonisationspolitik sie einzuengen drohte.

Auch nur wenige Gutsherren und Städte hatten Interesse an Kolonien, und letztlich legte sich der Landesherr selber quer, wenn er Abstriche machen sollte, z.B. an den zahlreichen Wüstungen, die sich wie ein breiter Kranz um die Letzlinger Heide legten bzw. in dieser aufgegangen waren. Daher blieb die Anzahl neuer bäuerlicher Siedlungen in der Altmark im Vergleich zur Anzahl der Altdörfer, der wüsten Feldmarken und zum Ausbau

214 BLHA, Rep. 2, D.7751, Bereisungsprotokoll des Amtes Diesdorf von 1792, fol 10 f., 27, 38 f.

215 Siehe unten Kap. D.1.3.a).

216 Zahlreiche Hinweise bei Zahn: Die Wüstungen, passim; Rahmlow: Orts- und Flurwüstungen, 1963, passim; Mittag: Wo einst die Glocken läuteten, 2002, S. 397 ff.

217 Vgl. Schulze, B.: Statistik der Ämter, 1935, S. 155 ff., 164 f.: Die brandenburgischen Handelsstraßen im 18. Jhdt., Altmark.

218 Darauf machten Beamte der Kriegs- und Domänenkammer bei Bereisungen 1775 ff. (BLHA, Rep. 2, D.2524) wie auch die Landräte der Altmark aufmerksam, wenn sie Vorschläge zur Verbesserung der Landeskultur einreichen sollten wie 1780 ff. (Rep. 2, S.1110).

der Gutswirtschaften relativ gering. Mit insgesamt 104 neuen Dörfern, Kolonien und Gutssiedlungen, gemessen an den 284 spätmittelalterlichen Wüstungen, schnitt die Aufbauleistung der Altmark in der Frühneuzeit wesentlich bescheidener ab als z.B. ihr Pendant in der Uckermark²¹⁹.

In letztgenannter Region wurde jedoch das bäuerliche Element infolge sich extrem ausprägender Gutsherrschaft sehr stark zurückgedrängt. Bereits um 1600 waren nur noch 41 % der Dörfer gutfrei²²⁰, in der Altmark 71 %. Und dieses Verhältnis verschob sich, nach zeitweiliger Steigerung, bis 1800 nicht wesentlich. In der Altmark waren 1801 sogar 73,3 % der Dörfer gutfrei, doch in den Unterkreisen sehr differenziert: in den Kreisen Arendsee und Salzwedel rund 90 %, in den Wischekreisen Arneburg und Seehausen nur gut 25 bzw. 51 %, zuzüglich der adligen Einzelhöfe mit eigenem Namen.

In den Wischekreisen verdichtete sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts aber auch der Bestand an bäuerlichen Freihöfen, und zwar infolge verstärkter Bestrebungen einer bäuerlichen Oberschicht, mit der ökonomischen Selbstbefreiung wenn nicht den gleichen sozialen, so doch rechtlichen Status wie Rittergutsbesitzer zu erwerben. Das allerdings fand unter günstigen Umständen auch in anderen Kreisen der Mark Brandenburg statt²²¹.

Im krassen Gegensatz dazu zeitigte die staatliche Meliorations- und Kolonisationspolitik sozialgeschichtlich eine negative Bilanz. Abgesehen von der im mitteleuropäischen Vergleich keineswegs so herausragenden Rolle Preußens auf diesem Gebiet²²², förderten in Brandenburg und speziell in der Altmark die Obrigkeiten eher den unterbäuerlichen Sektor der Agrargesellschaft mit deren starker Abhängigkeit von der Grund- und Gerichtsherrschaft.

219 Hier waren von 318 mittelalterlichen Dörfern und Kleinstädten 118 um 1500 wüst. Seit dem 16. Jahrhundert wurden neben wenigen Dörfern vor allem Güter und Vorwerke errichtet, im 18. Jahrhundert einige Kolonien und wiederum zahlreiche neue Vorwerke in Meliorationsgebieten, außerdem in den großen Forsten zahlreiche gewerbliche Anlagen wie Teeröfen, Kalkbrennereien, Glashütten und Ziegeleien, z.T. mit Arbeitersiedlungen. Von 1500 bis 1800 entstanden 173 Güter und Gutsbetriebe, Dörfer, Kolonien und Hüttenetablissemments sowie die Stadt Joachimsthal (Schulze, B.: Neue Siedlungen, 1939, S. 117 ff.; Historisches Ortslexikon für Brandenburg, Teil VIII Uckermark, 1986, unter Glashütte, Kalkofen, Teeröfen, Ziegelei).

220 Enders: Die Uckermark, 1992, S. 175.

221 Vgl. Enders: Die Uckermark, 1992, S. 596 ff.; dies.: Die Prignitz, 2000, S. 982 ff., 990 ff., 1000 ff.; s.u. Kap. B.III.2.a).

222 Vgl. die kritische Studie von Gudermann: Zur Bedeutung der friederizianischen Landeskulturmaßnahmen, 1999, bes. S. 362 ff.

III. Die Lebensverhältnisse der Dorfbewohner

1. Wirtschafts- und Sozialstruktur

In diesem ersten Abschnitt wird in Abhängigkeit von den statistischen Quellen eine Analyse der strukturgeschichtlichen Gegebenheiten und Veränderungen als Grundlage gegeben, auf die die Darstellung der konkreten Lebensverhältnisse mit ihren jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verflechtungen aufbaut. Einer Erläuterung der sozialen Kategorien im Dorf (a) folgt die tabellarische Darbietung mit vergleichendem Kommentar (b).

a) Überblick

Die bestimmende soziale Schicht im altmärkischen Dorf waren seit der mittelalterlichen Landesausbauzeit die *B a u e r n*, in der Altmark als Vollbauern (in der Regel mit zwei Hufen) Ackerleute, als Halbbauern (dementsprechend mit einer Hufe) Halbspänner genannt. Aber bereits das Landbuch von 1375 weist eine weit stärkere Differenzierung des Bauernstandes, gemessen an der Hufenzahl eines Hofes, auf¹. Nach Engel überwog, im Durchschnitt der von ihr untersuchten Dörfer, der Zweihufenhof (36,4 % der Bauernstellen, daneben bestanden Drei- [19,5 %] und Einhufenhöfe [15,6 %], alle anderen Größen weit darunter). Geht man von der Annahme aus, daß dieser der Richtwert zur Hochsiedlungszeit war, hätte sich seitdem – wie auch späterhin in der Frühneuzeit – vieles verändert. Das läßt auf einen erheblichen Grundstücksverkehr unter den Dorfbewohnern schließen, der auf den guten Besitzrechten der Bauern beruhte, wenn auch die Grundherren sich je länger je mehr den Konsens vorbehielten und ihrerseits auf den Grundbesitz Einfluß nahmen wie z.B. 1425 die Wultzke², 1528 der Propst zu Diesdorf³.

Mitzudenken ist nun aber nach den Erörterungen über die altmärkischen Hufenmaße⁴ die Tatsache, daß schon im Mittelalter mit unterschiedlichen Hufengrößen gerechnet worden sein muß, die sich als solche im Landbuch nur vermittelt auf Grund der sehr unterschiedenen Abgabenhöhe erkennen lassen und erst in jüngeren Quellen als große oder kleine Hufe zu verifizieren sind. Demnach stand ein Einhüfner mit einer großen Hufe dem

1 Landbuch von 1375, ab S. 285; vgl. vor allem Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 75 ff.

2 Sie überließen im Erbkauf den Bauern Drewes, Cune und Frederick genannt die van dem Berge und Erben 2 ½ Wischerhufen im Gericht zu Paris als Lehen, mit Wiederkaufsvorbehalt binnen der nächsten zwölf Jahre (GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 360 v. Wultzke, zu 1425).

3 Werner v. d. Schulenburg beurkundete den Verkauf von Hufen aus Hans Michels Hof in Abbendorf; eine halbe Hufe legte er Hinrich Schulte erblich gegen den Kaufpreis von 14 Mark salzw. Währung und eine jährliche Abgabe von 1 fl 5 Witten sowie lange Reisen gleich den Nachbarn zu, eine Hufe dem Frederick Fredericks gegen 28 Mark Kaufpreis, 2 fl 10 Witten jährliche Abgabe und Reisen (CDB A XVI S. 516 f. Nr. 169, 1528 Febr. 26 [Schulte]; CDB A XXII S. 337 Nr. 383, 1528 März 1 [Fredericks]).

4 Siehe oben Kap. B.I.2.a) Wandel der Hufenmaße.

Zweihüfner mit zwei kleinen Hufen in nichts nach⁵ und galt folgerichtig als Vollbauer (Ackersmann).

Schon sehr früh traten in den Dörfern auch *K o s s ä t e n* auf, d. h. Kleinbauern, in der Regel, aber nicht durchweg, ohne Anteil am Hufschlag⁶, sondern ausgestattet mit Wörden und anderen Landstücken auf der Feldmark, doch mit anteiligem Hütungs- und Holzungsrecht auf dem Gemeindeland und als Stellenbesitzer auch Glieder der bäuerlichen Gemeinde. Da es Kossäten (Kotsassen, Köter u.ä.) auch im westdeutschen Altsiedelland gab, können schon beim Landesausbau in der Altmark solche Stellen geschaffen und während der Hochkonjunktur wahrscheinlich noch vermehrt worden sein; denn die Inhaber von „Kostererben“ stellten, besonders in Spitzenzeiten, ein willkommenes Arbeitskräftepotential dar.

Dagegen verödeten in Zeiten langanhaltender Agrarkrisen wie im Spätmittelalter Kossätenstellen schneller und zahlreicher als die der Bauern, da die Auskömmlichkeit ihrer Existenzgrundlage stärker bedroht war. Dem suchten Grundherren entgegenzusteuern, indem sie die Stellen aufwerteten. Aus Arnim verlautete 1435, daß von einem Freihof mit sieben Hufen Land genommen und den Kossätenerben zugelegt worden war⁷. 1514 verkauften zwei Klosterfrauen in Diesdorf dem Ludtke Piper und Erben einen Kossätenhof in Dähre und legten diesem eine Hufe von einem anderen Hof bei⁸.

Im 16. Jahrhundert stieg die Anzahl der Kossäten auch aus anderen Ursachen wieder. Teils wurden einige bei neuen Gutsbetrieben auf wüsten Feldmarken für die benötigten Handdienste angesiedelt, teils wurden ausgekaufte Bauernhöfe von Gutsherren, denen nur am Land lag, in Kossätenstellen umgewandelt, z. B. in Rohrbeck, Groß Aulosen, Vinzelberg u. a.⁹ Oft saßen Müller, Krüger und andere Dorfhandwerker und Gewerbetreibende auf einer Kossätenstelle, die ihnen außer dem Wohngrundstück Land zu etwas Ackerbau und Viehzucht bot. Kossätenstellen waren auch von nichterbenden Bauernsöhnen gefragt.

Eine ethnische Herleitung der Kategorie Kossät von Slawen, wie von der älteren Forschung lange Zeit angenommen, ist auch in der Altmark nicht begründet¹⁰. Zu beachten ist aber eine Reihe von Dörfern, in denen nur Kossäten ansässig waren, vor allem diejenigen, die, soweit nachweisbar, von alters her als Kossäten galten und nicht erst das Ergebnis frühneuzeitlichen Bauernlegens waren. Dazu gehören die sechs Dörfer Schrampe, Ziessau, Ziemendorf, Gestien, Zühlen und Zehren, die am oder nahe dem Arendsee im Norden der Altmark liegen, fünf mit slawischen, einer mit slawisch-deutschem Mischna-

5 Mit Recht macht Engel, E.: *Lehnbürger, Bauern*, 1967, S. 79, beim Vergleich des durchschnittlichen Abgabebetrags in der Altmark mit denen in den ostelbischen Landesteilen Zauche, Barnim, Teltow, Havelland und Uckermark darauf aufmerksam, daß hier mit anderen Hufenmaßen zu rechnen ist.

6 Engel, E.: *Lehnbürger, Bauern*, 1967, S. 104, verweist auf Borstel, wo einige Kossäten zusammen mit Bauern Hufenanteile hatten. In den Kontributionskatastern von 1686/93 (wie Anm. 24) sind mehrfach Kossäten mit anteiligem Hufenbesitz genannt.

7 CDB A XV S. 247 f. Nr. 305.

8 CDB A XXII S. 324 Nr. 365.

9 Siehe oben Kap. B.I.2.a) S. 113 zu Anm. 18 (Rohrbeck u. a.), S. 114 zu Anm. 28 (Groß Aulosen u. a.), S. 128 zu Anm. 121 ff. (Vinzelberg).

10 Vgl. Ribbe: *Zur rechtlichen, wirtschaftlichen und ethnischen Stellung der Kossäten*, 1981; Enders: *Die Uckermark*, 1992, S. 61 f.; dies.: *Die Prignitz*, 2000, S. 45.

men (Ziemendorf), Ziessau 1208 und Gestien 1253 als *villa slavicalis* bezeugt¹¹. Sie waren Besitz des Klosters Arendsee. Die Kossäten (davon jeweils ein oder zwei Lehnschulzen) waren Erbeigentümer ihrer Höfe, ihre Äcker überwiegend hufenlos¹².

Diese sechs Dörfer gehören zu dem fast geschlossenen Gebiet der hufenlosen, meist auch von Kossäten bewohnten Dörfer im Norden der Kreise Arendsee und Seehausen, zwischen Arendsee und der Wische gelegen, Dörfer mit slawischen, deutschen und Mischnamen¹³. Dieser Landstrich mutet wie eine sehr alte Siedlungskammer des frühen Mittelalters an, bewohnt von Slawen¹⁴, dann auch von Sachsen, und es bestand später kein zwingender Grund zur Umgestaltung der Agrarverfassung, da Viehzucht und Waldwirtschaft dominierten. Charakteristisch sind auch Großparochien¹⁵ und wenige Rittersitze. Außer dem Kloster Arendsee waren es im späteren Herrschaftsbereich der v. Jagow die alten Burgen Groß Garz und Pollitz¹⁶, Aulosen und Gänseburg (einige Vorwerke und Rittersitze sind jünger).

Zu den sozialen Schichten der Bauern und Kossäten kam mit der Hochkonjunktur in der Frühneuzeit die der *K ä t n e r* (als nichtbäuerliche Neusiedler im 18. Jahrhundert *Büdner* genannt). Land war kaum noch zu vergeben; aber Katenstellen mit Garten, doch ohne Gemeinderechte, entstanden am Dorfende, auf der Gemeindefreiheit oder am Kirchhof. Zur Haltung von Nutztieren außerhalb ihres Hofes waren sie auf das Entgegenkommen der Gemeinde angewiesen. Diese landlosen Dorfbewohner wurden als Lohnarbeiter gebraucht, auch von den Gütern zu Handdiensten herangezogen; z.T. betrieben sie ein Handwerk. Schmiede im Dienst der Gemeinde wohnten in gemeindeeigenen Katen. Im Gegensatz zu den Bauern und Kossäten, die im Schoßregister der Altmark von 1620 aufgeführt sind, findet sich ein solcher Nachweis für Kätner (sofern sie nicht unter den „Einwohnern“ subsumiert waren¹⁷) erst im Kataster von 1686/93.

Das Kataster weist auch Landlose aus, *E i n l i e g e r* oder Einwohner genannt, die entweder im eigenen Häuschen oder bei anderen zur Miete wohnten und ebenfalls von Tagelohn lebten oder ein Handwerk betrieben. Dagegen hatten Altenteiler oder Altsitzer, in der Altmark so genannte Abgelassene, einen festen Platz auf ihrem einstigen Hof, entweder im Wohnhaus selbst oder im Spiker auf dem Hof, und wurden, gestützt auf den Hofübergabe- und Altenteilsvertrag, vom Hof mit etwas Land, Vieh, Brennholz und

11 Vogel: Der Verbleib der wendischen Bevölkerung, 1960, S. 55 f.

12 Bei Schrampe, Ziessau, Ziemendorf, Zühlen schon 1375 erkennbar (Landbuch, S. 391, 399); dagegen werden bei Gestien 16 Hufen genannt (ebenda, S. 391), Zehren fehlt. Bestätigt im Erbregister des Amtes Arendsee von 1572 und in den Dorfbeschreibungen des Generalpachtanschlags von 1756 (BLHA, Rep. 2, D.4234, S. 157 ff. zu 1572; D.4195, fol 58 ff. zu 1756); beiden Quellen zufolge war jetzt Gestien hufenlos, während Zühlen jetzt verhuft war.

13 Siehe oben Kap. B.I.2.a), S. 114 zu Anm. 20 ff.

14 In Haverland alt- und jungslawisch-mittelalterliche Siedlungsspuren (Corpus archäologischer Quellen, 1973, S. 171); in Wahrenberg altslawische Scherbenfunde (ebenda, S. 181).

15 Siehe unten Kap. D.I.1. Großparochien.

16 Groß Garz: Burg und Wasserburg (Grimm: Die Burgwälle, 1958, S. 390 f.); Altslawischer Burgwall und Siedlungen 8.-10. Jahrhundert (Corpus archäologischer Quellen, S. 170 f.). Pollitz: Burggraben, Gänseburg, Kahlenberge (Grimm: Burgwälle, 1958, S. 391 f.).

17 Vgl. Cerman: Unterbäuerliche Schichten in ländlichen Gesellschaften, 2005, S. 382 ff. zur „Vielfalt unterbäuerlicher Gruppierungen im Spätmittelalter“ und wechselnder Termini.

Lebensmitteln versorgt. Schäfer und Hirten wiederum, angesetzt im Dienst der Gemeinde, hatten ihre eigenen oder gemietete Katen.

In den Pfarrdörfern bestanden seit alters P f a r r h o f und Küsterstelle, immer nahe der Kirche, aber unterschiedlich gut ausgestattet. Von den im Landbuch von 1375 aufgeführten 71 Dorfpfarrern waren alle mit einem durchschnittlichen Besitz von ein bis zwei Hufen versehen, einige wenige hatten mehr. Von diesen 71 bezogen nur 50 Dorfpfarrer außerdem noch aus ihren und anderen Dörfern Geld- und Naturalabgaben. Die Pfarrhufen waren in der Regel abgabefrei¹⁸. Die Küsterstellen waren oft so knapp dotiert, daß der Inhaber meist noch ein Handwerk betrieb, später auch als Schulmeister fungierte und dafür geringes Lehrgeld erhielt.

Bei etlichen Dörfern erhoben sich im Mittelalter B u r g e n verschiedener Größe und Funktion. Viele von ihnen gingen bereits im Spätmittelalter ein, verfielen oder wurden als Raubnester geschleift, verschwanden gänzlich oder blieben als Ruine übrig. An deren Stelle oder daneben wurden R i t t e r s i t z e errichtet, Schlösser im Besitz der großen Adelsfamilien (Schloßgesessenen) oder einfachere Wohnhöfe, oft etabliert in ausgekauften Bauernhöfen. Viele im Landbuch von 1375 erwähnte Lehn- und Vasallenhöfe wiederum wurden im Laufe der Zeit aufgegeben, verfielen, wurden verlegt, z.B. auf wüste Feldmarken, oder an Bauern verlehnt.

Rittersitze und grundherrliche Wohnhöfe waren im Mittelalter jedenfalls nichts Unveränderliches. Die Annahme, daß der gutsherrliche Hof der Frühneuzeit mit seinen obrigkeitlichen Rechten auf die Landesausbauzeit des Hochmittelalters zurückzuführen sei, trifft so für die Mark Brandenburg nicht zu¹⁹. Und auch in der Frühneuzeit wurden adlige Wohnhöfe wieder aufgegeben oder mehrere in einem Ort zusammengezogen. In der Altmark waren am Ende des Alten Reichs knapp drei Viertel der Dörfer gutfrei; für die Wische war typisch, daß sich Einzelhöfe mit eigenem Namen auf Ausbauland ansiedelten. Das traf aber auch für Bauernhöfe zu²⁰. Eine Sonderstellung nahmen Klöster und Stifte als geistliche Institutionen und Grundherrschaften in und bei Dörfern ein.

Die Wirtschafts- und Sozialstruktur der mittelalterlichen Dörfer erfuhr mehrere tiefgreifende V e r ä n d e r u n g e n . Der Wüstungsprozeß im 14./15. Jahrhundert vernichtete mehr als ein Drittel des Dorfbestandes total und riß überdies in die bestehen bleibenden Dörfer, wie schon das Landbuch von 1375 belegt, zahlreiche Lücken. Von den Totalwüstungen wurden in der Frühneuzeit nur wenige als Bauerndorf wiederaufgebaut, wesentlich mehr als grundherrlicher Wohn- und Wirtschaftshof, ggf. mit einigen Kossäten als Arbeitskräften. Weitere Veränderungen der Sozialstruktur verursachte das Bauernlegen vor allem im 16. Jahrhundert, das, massiert in der Wische, den Bauernstand erheblich schrumpfen, die Zahl der Landarmen und Landlosen dagegen hochschnellen ließ²¹.

18 Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 141 ff. zu 1375; Müller/Parisius: Die Abschiede, zu 1540-1542, 1551, 1578-79, 1600.

19 Anders Münch, E.: 1506 – Erste Bestandsaufnahme der mecklenburgischen Ritterschaft, 2004, S. 96 mit der Betonung der Kontinuität mittelalterlicher adliger und meist befestigter Sitze in der Frühneuzeit am Beispiel Mecklenburgs.

20 Siehe oben Kap. B.II.3.d).

21 Siehe oben Kap. B.II.2.a)-d), B.I.2.a) Bauernlegen.

Den dritten Einschnitt bewirkte der Dreißigjährige Krieg, der zahlreiche Lücken in das Sozialgefüge der Dörfer riß, die noch Jahrzehnte fortbestanden und, wenn überhaupt, nur langsam geschlossen wurden. Eine letzte Verschiebung vor allem des bäuerlichen Anteils der Dorfbewohner zugunsten der Anzahl der Landarmen und Landlosen brachte die politische und wirtschaftliche Entwicklung des 18. Jahrhunderts mit sich. Der steigende Bedarf der Güter an Arbeitskräften führte hier wie in den Ämtern zum Bau von Büdner- und Kossätenstellen und Tagelöhnerhäusern, oft anstelle der vom Staat gewünschten Besiedlung wüster Feldmarken mit Bauernkolonien, besonders nach dem Siebenjährigen Krieg mangels Mitteln dafür²².

b) Tabellen

Die Schichten der *Landwirte* und *Landlosen* und ihr quantitativer und qualitativer Wandel ist an den Daten des Schoßregisters von 1620²³, des Kontributionskatasters von 1686/93²⁴ und der Topographie von 1801²⁵ ablesbar. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Register von 1620 den Istzustand wiedergibt, während das Kataster von 1686/93 auf das ältere Schoßkataster von 1584 zurückgreift und zutreffendenfalls unter den wüsten Höfen auch die durch Bauernlegen *abgegangenen* mitzählt. Die Topographie von 1801 gibt gemäß aktuellen Statistiken wieder den Iststand.

Die Ausgangsgröße des Jahres 1620 sind 458 Dörfer²⁶. Da nur drei Kreise Bauern und Halbbauern, Kossäten und Halbkossäten unterscheiden, wird in der Tabelle, nach Kreisen aufgeschlüsselt, jeweils die Anzahl der Dörfer, die Summe der Bauern und Halbbauern, die der Kossäten und Halbkossäten sowie die durchschnittliche Stellenzahl pro Dorf (Stellen/Df) wiedergegeben.

Tabelle 2: Bauern- und Kossätenstellen 1620²⁷

Kreis	Dörfer	Stellen,	davon: Bauern,	Kossäten	Stellen/Df
Arneburg	41	603,	204 (33,8 %),	399 (66,2 %)	14,7
Seehausen	51	823,	383 (46,5 %),	440 (53,5 %)	16,1
Stendal	69	1449,	712 (49,1 %),	737 (50,9 %)	21,0
Tangermünde	56	1110,	485 (43,7 %),	625 (56,3 %)	19,8
Arendsee	95	1364,	790 (57,9 %),	574 (42,1 %)	14,4
Salzwedel	148	1827,	1248 (68,3 %),	579 (31,7 %)	12,3
insgesamt	460	7176,	3822 (53,3 %),	3354 (46,7 %)	15,6

22 Siehe oben Kap. B.II.3.c).

23 BLHA, Rep. 78, I Gen Nr. 99.

24 Die Kontributionskataster der Kreise von 1686/93: BLHA, Rep. 2, S.735 Kr. Salzwedel 1693, S. 737/1 Kr. Tangermünde 1693, S.740 Kr. Arneburg 1692; Rep. 32, Nr. 1575 Kr. Arendsee 1686; LHASA/StOW, Da Dambeck, L 2 Nr. 2 Kr. Seehausen 1686; Johann-Friedrich-Danneil-Museum, Salzwedel, Kr. Stendal 1686.

25 Bratring: Beschreibung von 1801, ab S. 228.

26 An sich 470 Dörfer (nicht mitgerechnet Einzelhöfe mit eigenen Namen außerhalb von Ortslagen), aber bei zwölf von diesen fehlen die Angaben zur Sozialstruktur.

27 Quelle: wie Anm. 23.

Auffällig ist die Differenz der durchschnittlichen Stellenzahl pro Dorf. Den niedrigsten Durchschnitt weist der große Kreis Salzwedel im Westen der Altmark auf, dem Gebiet mit kleinerer Hufenzahl und großen Hufen. Hier fehlen allerdings mangels Angaben neun große Dörfer (vor allem Flechtingen und die Herrschaft Erxleben im Süden des Kreises), so daß Tabelle 3 zum Stand von 1686/93 den niedrigen Stellendurchschnitt von 1620 relativieren wird. Überdurchschnittlich hoch liegen die Kreise Stendal und Tangermünde in der Mitte und im Südosten der Altmark, dem Areal mit größerer Hufenzahl, aber kleineren Hufen²⁸. Dem Gesamtdurchschnitt von 15,6 nähern sich scheinbar die Kreise Arneburg, Seehausen, Arendsee im Nordosten und Norden der Altmark; aber die Stellenzahl in den ersten beiden mit der Wische resultiert schon aus dem exzessiven Bauernlegen.

Dem entspricht folgerichtig das Verhältnis der Bauern- zu den Kossätenstellen. Es ist mit 1:2 im Kreis Arneburg am krassesten und widerspiegelt das Bauernlegen und die oft damit verbundene Umwandlung der Bauern- in Kossätenstellen, wenn die Gutsherren das Land, nicht die Hofstelle einziehen und die Dienste erhalten wollten²⁹. Den Gegenpol bildet der Kreis Salzwedel mit dem Verhältnis 2:1; in den kleineren Dörfern, oft mit großen Hufen, überwogen die Bauernhöfe, wurden Kleinstellen weniger gebraucht und trugen sich auch nicht, da sich z.B. Handwerk nicht rentierte. Und es fand viel seltener Bauernlegen statt, weil die hier dominierenden Adelsherrschaften benötigte Wirtschaftshöfe auf ihren zahlreichen wüsten Feldmarken errichteten und die durchschnittlich schlechteren Böden geringeren Anreiz zum Auskauf boten als z.B. in der Wische.

Der Kreis Stendal mit der höchsten durchschnittlichen Stellenzahl erscheint hinsichtlich der Anzahl der Bauern- und Kossätenhöfe am ausgeglichtesten; es gab hier im übrigen kein einziges Kossätendorf, im Gegensatz zu den Kreisen Seehausen und Arendsee, in letzterem elf³⁰, im ersteren vier und vier Dörfer mit „Hauswirten“³¹. Im Kreis Seehausen markieren sie ebenfalls Bauernlegen. Dabei ist zu bedenken, daß die „alten“ Kossäten oft nicht weniger Land besaßen als Bauern in anderen Dörfern; aber sie firmierten entweder, wie in den Kreisen Arendsee und z.T. Tangermünde³², als Kossäten, weil die Feldmarken nicht verhuft waren³³, oder es waren, wie im Kreis Salzwedel, Kleinstdörfer mit einer Hufenzahl meist unter zehn, die sich womöglich aus taktischen Gründen selbst so bezeichneten³⁴.

28 Siehe oben B.I.2.a) Hufenzahl und Hufengröße.

29 Als Kossätendörfer erscheinen hier 1620 die alten Bauerndörfer Altenzaun, Baumgarten, Dalchau, Niedergörne, Rohrbeck und Storkau.

30 Badel, Klein Chüden, Quadendambeck, Drösedo, Einwinkel, Gestien, Gollensdorf, Maxdorf, Rathslieben, Zehren; auch Ziessau ist hier anzuführen, da es sonst immer nur Kossäten nannte.

31 Kossäten: Drüsedau, Krumke, Steinfeld, Stresow; „Hauswirte“: Haverland, Lindenberg, Priemern, Klein Wanzer. Doch nur letzteres meint, dem Kataster von 1686 zufolge, ausschließlich Kossäten, die anderen jeweils teils Bauern, teils Kossäten.

32 Das traf im Kreis Tangermünde auch auf die Dörfer Mahlwinkel und Schelldorf zu. Vinzelberg und Wittenmoor, im Mittelalter Bauerndörfer mit Hufen, wurden erst in der Frühneuzeit zu Kossätendörfern, ersteres durch Auskauf, letzteres durch Wiederaufbau der wüsten Feldmark als unverhuftes Gutsdorf mit Kossätenstellen.

33 Siehe oben Kap. B.I.2.a) Hufenlosigkeit.

34 Es waren 1620 die Dörfer Diesdorf, Drebenstedt, Eversdorf, Kortenbeck, Markau, Poppau, Reddigau, Rustenbeck und Wustrewe, fast alle im Nordwesten des Kreises gelegen.

Zu ergänzen sind die „Einwohner“ (Mieter) von 1620. Mit insgesamt 17 im Kreis Salzwedel und 41 im Kreis Arendsee kennzeichnen sie wiederum die kleineren Siedlungen, mit 97 im Kreis Stendal, 85 im Kreis Seehausen und 71 im Kreis Tangermünde die besseren Chancen für Landlose. Dazwischen liegt der Kreis Arneburg mit 60 „Einwohnern“. Offen bleibt, ob hierunter auch die Kätner fielen³⁵.

Über die Wirtschafts- und Sozialstruktur der Nachkriegszeit gibt das Kataster von 1686/93 genauere Auskunft, und zwar über alle potentiellen Steuerzahler. Der Vergleichbarkeit halber werden hier nur die Dörfer erfaßt. Deren Anzahl differiert von der des Schoßkatasters von 1620, wo bei einigen Dörfern die Sozialstruktur fehlt; die Anzahl der Bauern- und Kossätenstellen differiert, weil das Kataster von 1686/93 vom Stand der Matrikel von 1584 ausging, um alle der Steuer entzogenen Stellen zu erfassen und die Rechtmäßigkeit dieses Entzugs prüfen zu können. Ebenso notierte es alle derzeit wüsten Stellen überhaupt, mit deren Wiederaufbau zu rechnen war. Damit zeigt es den Sollzustand an. Zugunsten der Übersichtlichkeit und wegen der Variabilität der Termini³⁶ sind jeweils Bauern und Halbbauern sowie Kossäten, Kätner und Häuslinge (so nur in Erxleben und Uhrleben bezeichnet) als eine Größe zusammengefaßt.

Tabelle 3: Bauern und Kossätenstellen 1686/93³⁷

Kreis	Dörfer	Stellen,	davon: Bauern,	Kossäten	Stellen/Dorf
Arneburg	42	631,5	226,5 (35,9 %),	405 (64,1 %)	15,0
Seehausen	52	925,	424 (45,8 %),	501 (54,2 %)	17,8
Stendal	71	1472,	741 (50,3 %),	731 (49,7 %)	20,7
Tangermünde	59	1340,	599 (44,7 %),	741 (55,3 %)	22,7
Arendsee	96	1529,	928 (62,7 %),	515 (33,7 %)	15,9
Salzwedel	160	2676,	1735 (64,8 %),	941 (35,2 %)	16,7
insgesamt	480	8573,5	4653,5 (54,3 %),	3920 (45,7 %)	17,9

Die durchschnittliche Stellenzahl pro Dorf liegt höher als 1620, besonders im Kreis Salzwedel, weil jetzt die 1620 fehlenden zehn Dörfer (neun wie oben erwähnt, außerdem Böddensell) berücksichtigt sind. Der Gesamtdurchschnitt der Altmark beträgt nun 17,9 Stellen pro Dorf, dem wiederum nur der Kreis Seehausen entspricht. Arneburg, Arendsee und auch Salzwedel liegen darunter, die Kreise Stendal und Tangermünde deutlich darüber.

Das Zahlenverhältnis von Bauern- zu Kossätenstellen widerspiegelt, wie schon 1620, mit 1:2 im Kreis Arneburg das Bauernlegen. Dem entspricht die Dichte des Feudalbesitzes in diesem Kreis. 1692 wurden hier 62 Rittergüter und Wirtschaftsgehöfte in 34 Dörfern gezählt, d. h. in 81 % der Dörfer. Beide Faktoren, Bauernlegen und Gutsdichte, kommen jetzt, wenn auch weniger kraß, aber deutlicher als 1620, im Kreis Seehausen zum

35 Weiteres s.u. in Tabelle 6.

36 Z.B. bei Quadendambeck (siehe oben Kap. B.I.2.a) S. 121 zu Anm. 62 ff.), Ziegenhagen (ebenda, S. 124 zu Anm. 87), Gestien (ebenda, S. 126 zu Anm. 100 ff.).

37 Quelle: wie Anm. 24.

Ausdruck. Hier gab es 1686 in 26 Dörfern 42 Güter und Vorwerke, d. h. in 50 % der Dörfer.

Demgegenüber kennzeichnet das zahlenmäßige Verhältnis 2:1 jetzt nicht nur, wie schon 1620, den Kreis Salzwedel, sondern auch, deutlicher als zuvor, den Kreis Arendsee. Damit korrespondiert die geringe Anzahl der Güter: im Kreis Salzwedel 23 in 18 Dörfern (11,3 % der Dörfer des Kreises), im Kreis Arendsee 12 Güter in acht Dörfern (8,3 % der Dörfer). Bauernlegen trat hier vergleichsweise zurück. Der Erklärung zum Befund von 1620 ist die Tatsache hinzuzufügen, daß im Kreis Salzwedel 43 Dörfer (26,9 %) keinerlei Kossätenstellen hatten. Im Kreis Arendsee traf das bei zwölf Dörfern zu, während es in sechs Dörfern keine Bauern-, sondern nur Kossätenstellen gab³⁸. Im Kreis Stendal mit der zweithöchsten Stellenzahl im Durchschnitt hält sich die Anzahl der Bauern- und Kossätenhöfe die Waage. Hinsichtlich der Dichte der Güter liegen Stendal und Seehausen im Vergleich zu den vier anderen Kreisen in der Mitte³⁹.

Im weiteren wird die Anzahl der 1686/93 noch (oder wieder) wüsten Bauern- und Kossätenstellen wiedergegeben⁴⁰.

Tabelle 4: Wüste Bauern- und Kossätenstellen 1686/93

Kreis	Dörfer	Bauern (davon wüst)	Kossäten	(davon wüst)
Arneburg	42	226,5	(54 = 23,8 %)	405 (151 = 37,3 %)
Seehausen	52	424	(35 = 8,2 %)	501 (90 = 18,0 %)
Stendal	71	741	(99 = 13,4 %)	731 (175 = 23,9 %)
Tangermünde	59	599	(48 = 8,0 %)	741 (196 = 26,4 %)
Arendsee	96	928	(112 = 12,1 %)	515 (144 = 28,0 %)
Salzwedel	160	1735	(218 = 12,6 %)	941 (114 = 12,1 %)
insgesamt	480	4653,5	(566 = 12,2 %)	3920 (899 = 22,9 %)

Außer in der westlichen Altmark, dem Kreis Salzwedel, wo prozentual der Wüstungsgrad bei Bauern- und Kossätenstellen in etwa ausgeglichen war, näherten sich die anderen Kreise dem Durchschnitt, und der zeigt deutlich den höheren Wüstungsanteil bei Kossätenstellen an, besonders ausgeprägt im Kreis Tangermünde. Am höchsten aber lagen beide Quotienten im Kreis Arneburg, und hier zeichnen sich nicht nur die Nachwirkungen des Dreißigjährigen und der folgenden Kriege sowie der Wirtschaftskrise ab, sondern wiederum Wüstsein infolge Bauernlegens.

Am Ende des 18. Jahrhunderts ist auch die sog. dritte Schicht statistisch faßbar, die Kätner und Büdner, Grund- und Brinksitzer sowie Kolonisten auf Büdnerstellen, allerdings ohne Unterscheidung von Ein- und Mehrfamilienhäusern. Alle drei grundbesitzenden Schichten stellen sich, gegliedert nach Kreisen, wie folgt dar.

38 Vernachlässigt wird, wie schon erwähnt, die wechselnde Klassifizierung von Kossäten und Halbspännern.

39 Die Güterzahl in den Dörfern aller Kreise s.u. in Tabelle 8.

40 Quelle: wie Anm. 24.

(Kr = Kreis; Dfr = Dörfer; GSt = Gesamtstellenzahl im Kreis; Ktr/Bdr = Kätner/Büdner, Grundsitzer, Kolonisten; St/Df = durchschnittliche Stellenzahl pro Dorf).

Tabelle 5: Bauern, Kossäten, Kätner/Büdner 1801⁴¹

Kr.	Dfr	Gst,	davon: Bauern	Kossäten	Ktr/Bdr	St/Df
Arn	42	650,	196 (30,2 %)	304 (46,7 %)	150 (23,1 %)	11,9
See	52	756,	296 (39,2 %)	301 (39,8 %)	159 (21,0 %)	11,5
Ste	71	1530,	782 (51,1 %)	634 (41,4 %)	114 (7,5 %)	19,9
Tan	60	1621,	648 (40,0 %)	580 (35,8 %)	393 (24,2 %)	20,5
Are	96	1380,	896 (64,9 %)	320 (23,2 %)	164 (11,9 %)	12,7
Sal	160	2372,	1520 (64,1 %)	498 (21,0 %)	354 (14,9 %)	12,6
Sa.	481	8309,	4338 (52,2 %)	2637 (31,7 %)	1334 (16,1 %)	14,5

Die Anzahl der Dörfer ist gegenüber 1686/93 um eins erhöht, Karlbau bei Tangermünde, das 1693 nicht katastriert wurde. Die Anzahl der Bauern- und Kossätenstellen hat sich gegenüber 1686/93 sehr stark verändert, ist in den Kreisen Arneburg, Seehausen, Arendsee und Salzwedel geschrumpft, in den Kreisen Stendal und Tangermünde gestiegen. Bei den vier erstgenannten kommt darin der Stellenverlust seit dem Ende des 16. Jahrhunderts zum Ausdruck, der durch den Dreißigjährigen Krieg beschleunigt und in der gleichen Qualität nicht wieder ausgeglichen wurde. 1714 war im Durchschnitt aller sechs Kreise die Hälfte der Dörfer partiell immer noch wüst⁴². Bei den Kreisen Arneburg und Seehausen, weniger bei den anderen Kreisen schlägt zugleich das Ausmaß des Bauernlegens durch. Vernachlässigt werden muß die schon angesprochene Variabilität der Termini.

Es fehlen zwar hinsichtlich der „dritten Schicht“ im Dorf die konkreten Vergleichszahlen, da das Kataster von 1686/93 Kossäten und Kätner oft nicht trennte. Trotzdem läßt sich pauschal sagen, daß die Anzahl letzterer, die in den vergangenen Jahrhunderten relativ gering war, im 18. Jahrhundert zu einer charakteristischen Größe wurde. Der Durchschnitt von 16 % fällt insgesamt nicht ins Gewicht; die Differenz der einzelnen Kreise sagt mehr dazu aus.

Unter 16 % blieben deutlich der Kreis Stendal, dessen bäuerliche Struktur überhaupt am ausgeglichensten erscheint, und die Kreise Arendsee und Salzwedel. Dagegen lagen die Kreise Arneburg, Seehausen und Tangermünde z.T. weit darüber. Bei ersteren spielte die Ansiedlung von Büdnern als Arbeitskräften besonders in den durch Auskauf von Bauernstellen sozial ausgehöhlten Dörfern eine Rolle, im Kreis Tangermünde der in den Ämtern (hier Tangermünde, Neuendorf und Burgstall mit Letzlingen) forcierte Aufbau von Kolonien, geplant zwar als Bauerndörfer, realisiert aber vorwiegend als Büdneretablissements. Insgesamt gesehen waren nur noch etwas mehr als die Hälfte aller Stellenbesitzer Hufenbauern, ein Drittel Kossäten, also Kleinbauern, ein Sechstel Landarme und Landlose, aber Besitzer eigener Behausungen, mit Gartenland und begrenzter Viehhaltung.

41 Quelle: Bratring: Beschreibung von 1801, passim.

42 Siehe oben Kap. B.II.3.c) S. 229 zu Anm. 142.

Eine vierte Kategorie der „Behausten“ stellten die sog. Einwohner und Einlieger dar. Letztere hatten einen eigenen Haushalt, wohnten aber immer zur Miete, bei Bauern, auf gutsherrlichen Grundstücken (z.B. Pachtmüller), immer öfter in sog. Familienhäusern, die im Amt oder im Gut für mehrere Mieter errichtet wurden, vor allem für Tagelöhner; oder sie bezogen gemeindeeigene Grundstücke wie die von der Gemeinde auf Zeit gedungenen Schmiede und Hirten. Einwohner konnten auch eigene Häuschen errichtet oder gekauft haben und hatten dann eine festere Bleibe als die Mieter.

Bei Mietern ist mit stärkerer Fluktuation zu rechnen, so daß die absoluten Ziffern nur für das ausgeworfene Stichjahr gelten können. Beruflich aber unterschieden sie sich nicht; viele waren Tagelöhner, die angesichts permanenten Arbeitskräfte-, vor allem Gesindemangels in Dörfern mit Gütern und größeren Bauernhöfen sowie im Wald Arbeit fanden und gebraucht wurden⁴³. Laut Kataster von 1686/93 waren es aber auch Leineweber, Schneider, Radmacher, Zimmerleute, Altflicker, Wollspinner, Faßbinder, Moldenhauer, Maurer, Säger, Drescher, Schiffsmüller, Hirten, ein Schulmeister und eine Lehrerin. Gestützt auf die Statistiken von 1620, 1686/93, 1734 und 1801, enthält die folgende Tabelle die Gesamtzahl der Bewohner dieser Kategorie pro Kreis und die Anzahl der betreffenden Dörfer im Verhältnis zur Gesamtzahl der Dörfer des Kreises.

Tabelle 6: „Einwohner“ und Einlieger 1620, 1686/93, 1734, 1801⁴⁴

Kr.	1620	(in/von Df)	1686	(in/von Df)	1734	1801	(in/von Df)
Arn	60	(17 / 42)	81	(25 / 42)	181	174	(39 / 42)
See	85	(14 / 51)	10	(28 / 52)	320	274	(46 / 52)
Ste	97	(31 / 69)	72	(24 / 71)	539	739	(71 / 71)
Tan	71	(22 / 56)	126	(47 / 59)	541	525	(57 / 60)
Are	41	(19 / 95)	54	(24 / 96)	724	230	(58 / 96)
Sal	17	(6 / 157)	208	(60 / 160)	634	498	(100 / 160)
Sa.	371	(109 / 470)	642	(228 / 480)	3048	2440	(371 / 481)

Die Tabelle gibt die Entwicklung nur in groben Zügen wieder, vermittelt aber mögliche Auf- und Abschwünge im 18. Jahrhundert. Die Tendenz gegen 1800 ist, außer im Kreis Stendal, fallend. Verlauf und Ursachen müßten anhand dichter Daten erkundet werden. Mitzudenken ist jedoch einerseits der hohe Bevölkerungsverlust im Siebenjährigen Krieg, andererseits die Siedlungspolitik vor und nach diesem Krieg, die für einen Teil der Einlieger feste Behausungen schuf. Signifikant ist für 1801, daß die Kreise Arendsee und Salzwedel mit 40 und 37,5 % einen hohen Anteil an Dörfern ohne Einlieger hatten, vor allem die Kleindörfer im Nordwesten und Norden der Altmark mit geringer Stellenzahl,

43 Vgl. Müller, H.-H.: Märkische Landwirtschaft vor den Agrarreformen von 1807, 1967, S. 79 ff. mit Daten zu den Jahren 1770 bis 1800 für die Kurmark und zu allen Stellenbesitzern, Landlosen und Gesindepersonen im Jahre 1800. – Die Kategorie der Landlosen gab es z.B. auch in Westfalen unter der Bezeichnung „Heuerleute“, vgl. Schlumbohm: Bauern – Kötter – Heuerlinge, 1986.

44 Quellen: zu 1620 wie Anm. 23, zu 1686 wie Anm. 24, zu 1734 wie Anm. 62, zu 1801 wie Anm. 25.

die unter der restriktiven Handelspolitik wie unter der langanhaltenden Wirtschaftskrise im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts litten und wenig Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften hatten. Das Gegenteil indizieren in der mittleren und östlichen Altmark die Kreise Stendal und Tangermünde mit durchschnittlich 10,4 bzw. 8,75 Einliegern pro Dorf.

Ein überregionaler Vergleich des Anteils der vier Kategorien an der Sozialstruktur, hier der altmärkischen Dörfer mit denen der benachbarten Prignitz und der entfernteren Uckermark, auf der Grundlage der summarischen Angaben von 1801⁴⁵, weist auf Unterschiede innerhalb eines politischen Territoriums hin, deren Ursachen eigens zu ergründen wären.

Tabelle 7: Sozialstruktur in Altmark, Prignitz, Uckermark 1801

Dörfer	Stellen,	davon Bauern,	Kossäten,	Büdner
Altmark 514	8527	4277 (50,1 %)	2572 (30,2 %)	1678 (19,7 %)
Prignitz 310	4619	2800 (60,6 %)	466 (10,1 %)	1353 (29,3 %)
Uckermark 247	3868	2113 (54,6 %)	461 (11,9 %)	1294 (33,5 %)

In der Prignitz und Uckermark war der Anteil der Bauern im Verhältnis zu Kossäten und Büdnern günstiger als in der Altmark, der Anteil der Büdner im Verhältnis zu den beiden anderen Schichten ungünstiger. Das erklärt sich aus der größeren Anzahl sowohl von neuen Kolonien als auch von neuen Büdnerstellen in alten Dörfern. Denn die Anzahl der Feuerstellen aller Dörfer betrug in der Altmark 13.326 (pro Dorf im Durchschnitt 25,9), in der Prignitz 11.309 (im Durchschnitt 36,5 pro Dorf), in der Uckermark 8.547 (im Durchschnitt 34,6 pro Dorf).

Dabei ist zu berücksichtigen, daß schon in der Prignitz, einem der älteren Landesausbaugelände östlich der Elbe, mehr größere Dörfer als in der Altmark entstanden. Das hätte sich in der Uckermark noch mehr auswirken müssen; aber hier waren durch die Wüstungsperiode und die starke Ausbreitung der Güter in der Frühneuzeit wesentlich mehr Bauernstellen verloren gegangen als in den andern beiden Regionen.

Dem entspricht auch die Anzahl der Einlieger und Altsitzer (1801 summiert): in der Altmark 3.984 (durchschnittlich 7,75 pro Dorf), in der Prignitz 3.857 (im Durchschnitt 12,4), in der Uckermark 4.390 (im Durchschnitt 17,8 pro Dorf). Bevölkerungsüberschuß und Stellenmangel fingen die größeren Dörfer eher ab; die kleinen in Altmark und Prignitz waren gar nicht aufnahmefähig und -willig.

Ergänzt sei die Sozialstruktur von 1686/93 durch die Kategorien der *Hirten* und *Tageelöhner*, ihrer Profession nach nicht selbständige Dorfbewohner. Dem Agrarbereich gehören die Hirten an, in vielen Dörfern je ein Kuhhirt und Schäfer, bei starker Schweinezucht auch ein Schweinehirt, selten ein Pferdehirt. In der Altmark wurden 1686/93 ins-

45 Bratring: Beschreibung von 1801, Bd. I, S. 228 f. (Altmark), S. 395 f. (Prignitz), Bd. II, S. 470 f. (Uckermark); die Größe der Altmark wird mit 62 Quadratmeilen angegeben und entsprach damit der der Uckermark (ebenda, S. 225), die der Prignitz mit 57 1/4 Quadratmeilen (ebenda, S. 392). Die Daten weichen etwas von den Einzelangaben in den Ortslisten ab, sind aber untereinander vergleichbar.

gesamt 980 Hirten in 424 Dörfern registriert; 56 Orte hielten keine. Das waren vor allem die Wischedörfer in den Kreisen Arneburg (38 Hirten in 26 Dörfern von 42) und Seehausen (38 Hirten in 21 Dörfern von 52), wo die Bauern ihr Vieh auf dem eigenen Hufenland hielten⁴⁶, sowie sehr kleine Dörfer, die eine Hirtenstelle nicht trugen. In den anderen Kreisen gab es in fast allen Dörfern mindestens eine Hirtenstelle⁴⁷.

Die Kategorie der Tagelöhner indiziert den Arbeitskräftebedarf überhaupt und die Form des Entgelts, nicht die Profession. Sie waren teils Kossäten und Kätner, teils Mieter. 1686/93 wurden 272 in 104 Dörfern gezählt. Im Kreis Stendal gab es sie gar nicht. Kaum nennenswert sind je sechs in den Kreisen Arneburg und Tangermünde. Es folgen die Kreise Arendsee mit 44 in 23, Seehausen mit 75 in 26 und Salzwedel mit 141 in 48 Dörfern. Hier konzentrierte sich eine größere Anzahl in den großen Dörfern der Herrschaften Erxleben und Flechtingen mit starker Nachfrage nach Handwerkern, auch z.B. im großen Hopfendorf Mieste am Drömling.

Ein Blick auf die Anzahl der D ö r f e r und G ü t e r einschließlich der Vorwerke in den alten Dörfern um 1686/93 und 1801 und ihr Verhältnis zueinander ist ebenfalls aufschlußreich.

Tabelle 8: Dörfer (Dfr) und Güter 1686/93 und 1801⁴⁸

Kr.	Dfr	Güter in	Dörfern 1686/93	Güter in	Dörfern 1801
Arn	42	62 in	34 Dfr (81,0 %)	37 in	31 Dfr (73,8 %)
See	52	42 in	26 Dfr (50,0 %)	34 in	26 Dfr (50,0 %)
Ste	71	65 in	26 Dfr (36,6 %)	33 in	26 Dfr (36,6 %)
Tan	60	55 in	22 Dfr (36,7 %)	28 in	20 Dfr (33,3 %)
Are	96	12 in	8 Dfr (8,3 %)	10 in	9 Dfr (9,4 %)
Sal	160	23 in	18 Dfr (11,3 %)	20 in	17 Dfr (10,6 %)
Sa.	481	259 in	134 Dfr (27,9 %)	162 in	129 Dfr (26,8 %)

Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Gesamtzahl der Dörfer des Kreises. Offensichtlich ist ein zahlenmäßiger Rückgang der Güter im 18. Jahrhundert, kaum nennenswert die Abweichung in der Anzahl der Dörfer mit Gütern und Gutsbetrieben. Letzteres beruhte auf deren Auflassung⁴⁹. Die Anzahl der Güter aber verringerte sich, weil sie realiter nicht aufgelassen, sondern in vielen Fällen zusammengelegt wurden. Die Daten von 1686/93 spiegeln die starke Auffächerung des Gutsbesitzes, auch infolge von Bauernlegen. Durch Besitzarrondierung und Vereinigung der Einzelgüter in einer Hand war Bildung von ein oder zwei größeren anstelle mehrerer kleiner Güter möglich, so z.B. in Badingen/Kr. Stendal, wo es 1686 neun Rittersitze und Leibgedinge mit insgesamt mindestens 17 ½

46 Siehe oben Kap. B.I.2.a) S. 118 zu Anm. 45 ff.

47 Kr. Stendal: 140 in 70 Dörfern, Kr. Tangermünde: 131 in 59, Kr. Arendsee: 198 in 94, Kr. Salzwedel: 435 in 154 Dörfern.

48 Quelle: Kataster von 1686/93 (wie Anm. 24); Bratring: Beschreibung von 1801, ab S. 257 ff. – Zu den Veränderungen im Bestand des Gutsbesitzes überhaupt s.o. Kap. B.II.2.b), d), 3.a), d).

49 Siehe oben Kap. B.I.2. Veränderungen.

Ritterhufen gab, 1801 noch vier Güter, in Grieben/Kr. Tangermünde, wo 1693 acht Rittersitze vorhanden waren, 1801 nur noch einer⁵⁰.

Unberührt davon blieben die großen Unterschiede zwischen den Kreisen: die immer noch erhebliche Dichte an Gütern in den nordöstlichen Kreisen Arneburg und Seehausen mit der Wische im Vergleich zu dem wesentlich geringeren Besatz in den nördlichen und westlichen Kreisen Arendsee und Salzwedel. Im Vergleich mit der Prignitz östlich der Elbe, wo 1801 in 91 der 245 alten Dörfer (= 37,1 %) ein oder mehrere Güter bestanden, also nur knapp zwei Drittel der Dörfer gutfrei waren, lag die Altmark mit 26,8 % der alten Dörfer mit Gütern deutlich darunter. In der Uckermark wiederum gab es 1801 in 101 der 205 alten Dörfer 103 Güter (die andere Hälfte war gutfrei), außerdem aber rund 120 im 16. und 18. Jahrhundert überwiegend auf wüsten Feldmarken angelegte Gutsvorwerke⁵¹.

Im weiteren geht es um **H a n d w e r k** und **G e w e r b e**, zunächst im Jahre 1686/93. Die Stellen sind, sofern es nicht Einlieger waren, in der Regel unter den Bauern-, Kossäten- und Kätnerstellen erfaßt. Gemeint sind hier die Personen.

Tabelle 9: Landhandwerker und Gewerbetreibende 1686/93⁵²

Kreis	Dörfer (ohne)		Krü	Schm	Mül	Lei	Schn	Rad	Zim	sonst	zus.
Arneburg	42	(17)	15	8	17	16	4	2	3	4 ⁵³	69
Seehausen	52	(13)	30	8	20	65	15	8	8	6 ⁵⁴	160
Stendal	71	(8)	30	29	37	99	38	17	13	5 ⁵⁵	268
Tangermünde	59	(4)	24	23	27	62	31	21	15	11 ⁵⁶	214
Arendsee	96	(29)	27	28	29	58	24	21	15	13 ⁵⁷	215
Salzwedel	160	(74)	48	26	40	51	44	22	11	41 ⁵⁸	283
insgesamt	480	(146)	174	122	170	351	156	91	65	80	1209

Die Zahlen lassen sich nur bedingt mit der Anzahl der Dörfer jedes Kreises in Beziehung setzen. Zum einen weist die Klammerzahl hinter den Dörfern aus, daß im Durchschnitt in rund 30 % aller Dörfer überhaupt keine Handwerker und Gewerbetreibenden saßen; im Kreis Salzwedel in fast 50 % der Dörfer, im Kreis Arneburg 40 %, in den Kreisen Stendal

50 Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 24), fol 23 ff., Bratring: Beschreibung von 1801, S. 257 zu Badingen; Kataster des Kr. Tangermünde von 1693 (wie Anm. 24), Nr. 5, Bratring: Beschreibung von 1801, S. 277 zu Grieben.

51 Bratring: Beschreibung von 1801, Bd. I, S. 408 ff. (Prignitz), Bd. II, S. 524 ff. (Uckermark).

52 Quelle: wie Anm. 24. Krü = Krüger, Schm = Schmied, Mül = Müller, Lei = Leineweber, Schn = Schneider, Rad = Radmacher, Zim = Zimmermann, sonst = sonstige; ohne = ohne Handwerker und Gewerbetreibende.

53 Je ein(e) Schiffsknecht, Grützmüller, Spinnerin, Drescher

54 Zwei Maurer, je ein Fischer, Altflicker, Schuster, Kramer.

55 Je ein Schlächter, Teerfaher, Korbmacher und Weidenhauer.

56 Drei Schuhmacher, je zwei Böttcher und Moldenhauer, je ein Barbier, Faßbinder, Kramer, Säger.

57 Je zwei Bäcker, Branntweinbrenner, Maurer, je ein Kesselflicker, Koch, Schornsteinfeger, Schuhmacher, Schweineschneider, Tuchmacher (Küster), Spinner.

58 Sechs Schuhmacher, fünf Böttcher, je vier Maurer und Tischler, je drei Fischer, Kohlenbrenner, Spinner, je zwei Hopfenfaher, Ölmüller, Schlächter, je ein Grützmüller, Holzschläger, Kornfaher, Ölschläger und Schuhflicker sowie ein Braumeister und ein Gärtner.

und Tangermünde aber nur 11,3 bzw. 6,8 %. Zum anderen gab es in einer Reihe von Dörfern mehrere der selben Profession, besonders unter den Leinwebern. Deren Gesamtzahl von 351 verteilte sich auf 183 Dörfer, darunter die 99 im Kreis Stendal auf 51, die 65 im Kreis Seehausen auf 25 Dörfer.

Die Summe aller Gewerbetreibenden in den sechs Kreisen bezogen auf die Summe der Dörfer, entfielen auf jedes Dorf im Durchschnitt 2,5. Mit 1,5, 1,7 und 2,2 blieben die Kreise Arneburg, Salzwedel und Arendsee darunter, die Kreise Seehausen, Tangermünde und Stendal lagen mit 3,1, 3,6 und 3,8 darüber. Diese Aussage ist aber zeitbezogen; denn Dörfer mit Siedlungslücken hatten verminderten Bedarf und lockten weniger Handwerker an als die ohnehin größeren der mittleren und östlichen Altmark (außer der Wische).

Aussagekräftiger ist der Vergleich der festen Stellen (einschließlich der noch nicht wieder besetzten), vor allem der Mühlen, Schmiede und Krüge. Insgesamt kamen 1686/93 auf 480 Dörfer der Altmark 170 ländliche Mühlen (im Durchschnitt also auf eine Mühle 2,8 Dörfer), 122 Schmiede (im Durchschnitt auf eine Schmiede 3,9 Dörfer) und 179 Krüge (im Durchschnitt auf einen Krug 2,7 Dörfer)⁵⁹.

Mehr oder weniger einschneidend wirkten sich die 1717 vom König verordneten *Principia Regulativa* aus⁶⁰, die gemäß der Untersuchung der in den Dörfern gefundenen alten Stellen künftig nur noch fünf Gewerke auf dem platten Land zuließen und diese in einem Kataster von 1718, wie Tabelle 10 zeigt, festschrieben.

Tabelle 10: Kataster der Landhandwerker von 1718⁶¹

Kr.	Dörfer	Schmiede	Schneider	Garnweber	Radmacher	Zimmerleute
Arn	45	11	9	48	7	1
See	59	11	25	101	12	5
Ste	71	38	39	151	26	11
Tan	64	28	26	134	17	6
Are	94	33	35	73	33	9
Sal	167	49	64	131	35	10
Sa.	500	170	198	638	130	42

An den nunmehr 1.178 zugelassenen Handwerkerstellen auf dem Land waren die Garn- oder Leinweber mit über 54 % am höchsten beteiligt, die Zimmerleute mit knapp 4 % am geringsten; dazwischen lagen die Schneider mit knapp 17 %, die Schmiede mit gut 14 % und die Radmacher mit 11 %. Doch die jeweilige Dichte in den einzelnen Kreisen variierte wie zuvor. Sie lag mit durchschnittlich 3,7 Stellen pro Dorf im Kreis Stendal am höchsten, gefolgt mit 3,3 im Kreis Tangermünde, und mit 2,6 im Kreis Seehausen immer noch über dem Gesamtdurchschnitt (2,4), mit 1,9 im Kreis Arendsee und je 1,7 in den

59 Zur räumlichen Verteilung und ihrer überörtlichen Bedeutung s.u. Kap. B.III.3. Handwerk und Gewerbe a) bis c).

60 *Principia regulativa* von 1717, basierend auf dem Landtagsrevers von 1653 und der ergänzenden Bestimmung von 1683 (BLHA, Rep. 23 A, B.488, fol 4).

61 Eine Kopie des gedruckten Katasters der Altmark von 1718 im Stadtarchiv Salzwedel verdanke ich Hartmut Bock, Jübar.

Kreisen Arneburg und Salzwedel deutlich darunter. Das stärkste Gewerk, die Garnweber, war mit fast einem Viertel und durchschnittlich 2,1 Stellen pro Dorf absolut und relativ am stärksten im Kreis Stendal vertreten, gefolgt vom Kreis Tangermünde mit 21 % und 2,1 Stellen pro Dorf. Der relativ hohe Anteil im Kreis Salzwedel mit 20,5 % erklärt sich vor allem aus der Größe dieses Kreises; er entfiel auf durchschnittlich 0,8 Stellen pro Dorf.

Diese Gewerke hatten sich an die Gilden der Städte zu halten; noch vorhandene alte Gewerke sollten dem 1725 bestätigten Regulativ entsprechend aussterben, neue, über das Kataster hinaus von den Obrigkeiten anzusetzende 4 rt pro Quartal an die Akzisekasse entrichten. Die vorgegebene Norm deckte sich aber, wie die sozialstatistisch und demographisch aussagekräftige „Generaltabelle“ aller Städte und Dörfer der Kurmark Brandenburg von 1734 erwies⁶², nicht mit der Wirklichkeit. Die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Schmiede, Leinweber und Radmacher blieb weit darunter.

Tabelle 11: Sozialstruktur 1734

Kr.	Df.	Bau	Koss	Einl	Müll	Schm	Lein	Schn	Radm	Zim	Schä	Hir
Arn	42	188	339	176	14	10	58	16	7	1	19	49
See	52	355	480	316	16	7	82	37	9	9	15	32
Ste	70	618	791	539	3	1	–	–	–	–	58	111
Tan	59	474	811	541	2	2	–	–	–	–	42	108
Are	96	932	557	724	34	27	54	101	43	22	100	122
Sal	160	1579	917	643	3	9	11	19	8	14	149	201
Sa.	479	4146	3889	3039	72	56	205	173	67	46	383	623

Zu ergänzen sind ein Fischer im Kreis Arneburg, ein Schuster im Kreis Arendsee, vier im Kreis Salzwedel. Es fehlen die Krüger.

Den Nachweis der Krüger liefert wenige Jahre später das Krugkataster der Altmark von 1726⁶³. Es wurde anlässlich des Konflikts der Immediatstädte Stendal, Tangermünde, Salzwedel, Seehausen, Osterburg und Werben mit Gardelegen und aller Immediatstädte mit den Mediatstädten Arendsee, Arneburg und Bismark wegen des Krugverlags erstellt. Demzufolge gab es in der Altmark 340 Dörfer mit Krügen, 148 Dörfer ohne Krug, 11 Vorwerke und Einzelhöfe und 9 einzelne Orte mit 14 Krügen, zusammen 508 Siedlungen mit 435 Krügen. Das entsprach einer Krugdichte von 85,6 % bzw. 1,2 Siedlungen pro Krug. Davon galten 20 als Passagedörfer⁶⁴, in denen 31 Krüge neben dem *ordinairen Stadtbier* zur *Commodité* der Reisenden mit *Garley* verlegt werden sollten⁶⁵. Die Dorfkrüge auf die sechs Kreise aufgeschlüsselt, verteilen sie sich wie folgt:

62 BLHA, Rep. 2, S.8590, fol 575 ff.

63 BLHA, Rep. 2, S.378, fol 89 ff.

64 Kr. Arendsee: Beese, Bömenzien; Kr. Arneburg: Hindenburg; Kr. Salzwedel: Immekath, Jübar, Melin, Rohrberg, Schmölau, Steimke, Wustrewe; Kr. Seehausen: –; Kr. Stendal: Dobberkau, Erxleben, Meßdorf, Möllendorf, Groß Möringen; Kr. Tangermünde: Bellingen, Burgstall, Grieben, Lüderitz, Mahlpfuhl.

65 BLHA, Rep. 2, S.378, fol 88. – *Garley* = Gardelegener Bier.

Tabelle 12: Krüge in und bei den Dörfern 1726⁶⁶

Kr.	Dörfer	Krüge	Krugdichte bzw.	Dörfer pro Krug
Arn	42	33	78,6 %	1,8
See	52	51	98,1 %	1,0
Ste	71	55	77,5 %	1,3
Tan	59	65	110,2 %	0,9
Are	96	74	77,1 %	1,3
Sal	160	126	78,6 %	1,3
zus.	480	404	84,2 %	1,2

Die meisten Krüge zählte man in den Dörfern der Kreise Tangermünde und Seehausen, unter dem Durchschnitt lagen die anderen Kreise. Passagekrüge, die starken Durchgangsverkehr signalisierten, fanden sich dagegen gar nicht im Kreis Seehausen, nur einer im Kreis Arneburg und zwei im Kreis Arendsee, aber je fünf in den Kreisen Stendal und Tangermünde an den Ausfallstraßen Stendals nach Norden, Westen und Süden und sieben im Kreis Salzwedel an den großen Fracht- und Fernstraßen von Uelzen nach Magdeburg und Salzwedel bzw. über Gardelegen nach Magdeburg und Leipzig⁶⁷.

Tabelle 13 gibt den Stand im Jahre 1801 wieder, des Vergleichs halber wie Tabelle 9 (Stichjahr 1686/93) angelegt.

Tabelle 13: Landhandwerker und Gewerbetreibende 1801⁶⁸

Kreis	Dörfer (ohne)	Krü	Schm	Mül	Lei	Schn	Rad	Zim	sonst.	zus.
Arneburg	42	(11)	22	15	22	–	–	10	–	2 ⁶⁹ 71
Seehausen	52	(10)	45	10	39	–	–	13	–	12 ⁷⁰ 119
Stendal	71	(9)	4+ ⁷¹	43	49	184	–	18	16	11 ⁷² 325+
Tangermünde	60	(6)	52	32	51	21 ⁷³	–	24	3	5 ⁷⁴ 188
Arendsee	96	(30)	59	26	53	30 ⁷⁵	–	33	3	1 ⁷⁶ 205
Salzwedel	160	(52)	57	50	98	12 ⁷⁷	–	60	16	22 ⁷⁸ 315
insgesamt	481	(118)	239+	176	312	247	–	158	38	53 1223+

66 Quelle: wie Anm. 63.

67 Siehe unten Kap. C.II.1.d).

68 Quelle: Bratring: Beschreibung von 1801, ab S. 257.

69 Je ein Kreisgärtner und Fährmann.

70 Vier Schiffer, drei Fischer, drei Ziegeleien, zwei Ölmühlen.

71 Die Statistik von 1801 spart die Krüge im Kr. Stendal fast völlig aus, in der Tabelle durch + gekennzeichnet. Das ist bei den weiteren Berechnungen und Vergleichen zu berücksichtigen.

72 Drei Maurer, ein Kreisgärtner, sechs Gärtner, eine Ziegelei.

73 In Langensalzwedel, Röxe, Roxförde, Schönhausen.

74 Drei Ziegeleien, ein Teerofen, ein Chirurg, „verschiedene“ Handwerker in Burgstall.

75 Nur im zum Kr. Arendsee gehörigen Perver vor Salzwedel.

76 Ein Töpfer in Perver.

77 Nur in Erxleben.

78 15 Maurer, drei Tischler, zwei Böttcher, ein Bäcker, ein Glaser, „verschiedene“ Handwerker in neun Dörfern, ein Kreisgärtner, ein Fischer.

Die Klammerzahl nach der Gesamtzahl der Dörfer eines Kreises zeigt die Abwesenheit jeglicher Handwerker und Gewerbetreibenden im Stichjahr an. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß im Jahre 1801 Schneider überhaupt nicht registriert worden sind.

In den Kreisen Tangermünde und Stendal ist der Besatz mit 90 und 87,3 % relativ hoch, geringer in den Kreisen Seehausen (80,8 %), Arneburg (73,8 %), Arendsee (68,7 %) und Salzwedel (67,5 %). Relativ hoch ist der Anteil an Schmieden im Kreis Stendal, überdurchschnittlich hoch auch der an Leinewebern, die in den Kreisen Arneburg und Seehausen völlig fehlen. Mit 40, 37,5 und 34,4 % der Dörfer, in denen es Radmacher gab, lagen die Kreise Tangermünde, Salzwedel und Arendsee über dem Durchschnitt (32,8 %), die drei anderen Kreise zwischen 25,4 und 23,8 % deutlich darunter.

Nur eingeschränkt ist auch der Vergleich mit den Daten von 1686/93 möglich, zum einen wegen der fehlenden Angaben zu den Krügen und Schneidern, um die die Gesamtsumme der Handwerker und Gewerbetreibenden von 1801 vermindert ist. Demungeachtet hat sich die Anzahl der Krüger (ohne Kreis Stendal), der Schmiede, Müller und Radmacher, Wiederaufbau und gewachsenen Bedarf in den Dörfern sowie an Fernstraßen indizierend, vermehrt, dagegen ist die der Leineweber und Zimmerleute geschrumpft. Die Vielfalt des 17. Jahrhunderts wich der Reduzierung auf die Gewerke Schneider, Leineweber, Schmiede, Radmacher und Zimmerleute gemäß Regulativ von 1717. Immerhin ist 1801 eine Zunahme wirklich besetzter Stellen gegenüber 1734 im Bereich der Schmiede, Radmacher und Leineweber offenbar, wobei erstere die Vorgaben des Katasters von 1718 überschritten, letztere aber nach wie vor weit unterschritten.

Auch die für die Landwirtschaft wichtigen Gewerbe, Schmiede und Mühlen nebst Krügen verteilen sich auf die sechs Kreise unterschiedlich dicht. 1686/93 entfielen im Durchschnitt auf einen Krug 2,7 Dörfer; die Kreise Arendsee (3,6), Salzwedel (3,3) und Arneburg (2,8) lagen unter dem Durchschnitt, die Kreise Seehausen (1,7), Tangermünde (2) und Stendal (2,4) deutlich darüber. 1801 entfielen ohne den Kreis Stendal 1,7 Dörfer auf einen Krug; es blieben noch die Kreise Salzwedel (2,8) und Arneburg (1,9) unter dem Durchschnitt, die Kreise Tangermünde (1,2), Seehausen und auch Arendsee (beide 1,6) darüber. Allerdings zeigt der Vergleich mit anderen Statistiken und Einzelquellen, daß beide Jahresangaben keine absoluten Ziffern darstellen, sondern höchstens als Näherungswerte zu verstehen sind. Denn abgesehen von den immer noch obwaltenden Nachkriegswehen in den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts gab es in der Vorkriegszeit tatsächlich weit mehr Krüge. Und ebenso unvollständig erweist sich die Statistik von 1801 für alle Kreise.

Mit insgesamt 108 Schmieden im Jahre 1686/93, die auf 480 Dörfer entfielen, kam im Durchschnitt eine Schmiede auf 4,4 Dörfer, ein Versorgungsgrad von 22,5 %. Die Werte verbesserten sich bis 1801 mit 176 Schmieden in 481 Dörfern auf 36,6 % bzw. auf einen Durchschnitt von 2,7 Dörfern pro Schmiede. Über dem Durchschnitt lagen in beiden Stichjahren nur die Kreise Stendal (2,5 bzw. 1,7) und Tangermünde (3 bzw. 1,9); unterdurchschnittlich versorgt waren die Kreise Seehausen (7,4 bzw. 5,2), Salzwedel (6,7 bzw. 3,2), Arneburg (5,3 bzw. 2,8) und Arendsee (4,6 bzw. 3,7). Die absoluten Ziffern verändern sich allerdings etwas, wenn man zu den alten Dörfern die vor allem im 18. Jahrhundert errichteten Bauern- und Büdnerkolonien auf 14 wüsten Feldmarken hinzurechnet sowie den Bedarf der Guts- und Einzelsiedlungen.

Das ist auch bei den Mühlenstatistiken zu beachten. Außerdem sind nun die 13 Städte mit einzubeziehen, deren Mühlen in der Regel außerhalb der Stadt lagen und zum Platten Land rechneten. 1686/93 entfielen insgesamt auf 493 Dörfer und Städte 170 Mühlen, der Versorgungsgrad betrug 34,5 %; im Durchschnitt kamen 2,9 Orte auf eine Mühle. Besser versorgt waren die Dörfer in den Kreisen Stendal (2), Tangermünde (2,2), Arneburg (2,5) und Seehausen (2,7), schlechter in den Kreisen Salzwedel (4,1) und Arendsee (3,4). 1801 bestanden insgesamt 364 Wind- und Wassermühlen⁷⁹.

Eine gewisse Zentralität kennzeichnete Dörfer, in denen alle drei Gewerbe, Krüge, Schmieden und Mühlen, vertreten waren. Sie fanden sich im Kreis Arneburg nur in den großen Dörfern Hindenburg und Eichstedt, im Kreis Seehausen in Wahrenberg, Groß Wanzer und Groß Garz im Norden, Krumke und Groß Rossau im Süden, im Kreis Arendsee im weiteren Umkreis von Arendsee mit dem Kalbeschen Werder⁸⁰, relativ dicht im Kreis Stendal⁸¹, dgl. im Kreis Tangermünde an alten Verkehrswegen⁸², sehr viel verstreuter im Kreis Salzwedel⁸³.

Diese Situation reicht sicher in ältere Zeiten zurück, ist allerdings nicht aus dem Landbuch von 1375 zu erschließen, da Schmieden nicht registriert wurden. Einzelne Urkunden belegen Krug, Schmiede und Mühle z.B. 1472 in Ostinsel/Kr. Tangermünde⁸⁴, 1572 in Gagel und Leppin, beide Kr. Arendsee⁸⁵, 1571 in Groß Schwechten/Kr. Stendal⁸⁶, in allen vier Orten auch im Kataster von 1686/93⁸⁷.

1391 findet sich das Gleiche in Neuendorf am Speck⁸⁸. Das Kataster des Kreises Stendal von 1686 nennt nur die Mühle, das Krugkataster von 1726 den Krug, die Statistik von 1801 Schmiede und Mühle ohne Krug⁸⁹, ein weiterer Beleg für die Unsicherheiten oder Lücken dieser an sich amtlichen Quellen. Denn die genannte Trias weist die Statistik von 1801 noch in 34 weiteren Dörfern aus⁹⁰. Das deutet teils eine Verdichtung, teils aber auch

79 Siehe oben Kap. B.II.4. S. 223 zu Anm. 111. – Zu den Mühlen in der südlichen Altmark, Standort, Verbleib und Erhaltung in der Gegenwart vgl. Neitzel: Historische Mühlen um Wolmirstedt, 1997.

80 Höwisch, Kossebau, Binde, Kaulitz, Leppin, Gagel, Kleinau, Mechau, Vissum, Schernikau, Jeetze, Brunau und Altmersleben.

81 Groß Möringen, Badingen, Rochau, Groß Schwechten, Schernikau, Kläden, Lindstedt, Garlipp, Grassau, Berkau, Poritz, Büste, Meßdorf, Flessau und Erxleben/Möckern.

82 In den Elbedörfern Buch, Grieben und Bittkau, in Burgstall und Uchtdorf südöstlich der Letzlinger Heide, in Bellingen, Groß und Klein Schwarzlosen, Käthen, Nahrstedt und Ostinsel.

83 In dessen nördlichem Teil in Dähre, Wallstave und Abbendorf, weiter südlich in Audorf und Immekath, Groß Engersen und Jeggau sowie ganz im Süden in Flechtingen und Bülstringen. – Alle genannten Orte belegt in den Katastern von 1686/93 (wie Anm. 24).

84 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 21, fol 93 f.

85 BLHA, Rep. 2, D.4234, fol 135 ff., 179 ff.

86 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 83 ff.

87 Kataster (wie Anm. 24): Kr. Tangermünde, Nr. 32; Kr. Arendsee, fol 36 f., 31 ff.; Kr. Stendal, fol 36 ff.

88 CDB A V S. 141 f. Nr. 213.

89 Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 24), fol 34 f.; Rep. 2, S.378, fol 101 zu 1726; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 262.

90 Kr. Arneburg: Altenzaun, Baben, Groß Ellingen, Iden, Sanne, Walsleben; Kr. Seehausen: Groß Beuster, Bretsch, Königsmark, Krevese, Neukirchen; Kr. Arendsee: Bömenzien, Gladigau, Güssefeld, Liesten, Molitz, Packebusch, Rademin, Riebau; Kr. Tangermünde: Börgitz, Buchholz, Gohre, Hüselitz, Lüderitz, Schleuß, Schönhausen, Seethen, Staats, Wittenmoor; Kr. Salzwedel: Diesdorf, Langenapel, Mieste, Ristedt, Wegenstedt.

eine Verlagerung der Schwerpunkte an, wiewohl Krug- und Mühlengerechtigkeiten seltener in der Frühneuzeit neu vergeben wurden, während Schmiedestellen oft gemeindliche Einrichtungen waren.

Die Altmark bedarf einer Ergänzung. Die bisher dargestellte Sozialstruktur der Dörfer und ihres Wandels betraf nur die alten Dörfer. Hinzuzudenken ist die trotz der hohen Siedlungsdichte nicht geringe Anzahl an Einzelsiedlungen außerhalb der Dörfer, adlige, bürgerliche und bäuerliche Freihöfe, Güter und Vorwerke sowie die Kolonien auf wüsten Feldmarken und eine Reihe gewerblicher Einzelbetriebe, vor allem Mühlen und Krüge mit eigenem Namen⁹¹. Menge und Art der Handwerks- und Gewerbetriebe im Jahr 1801, wie sie Tabelle 13 ausweist, sind also weitere Daten hinzuzufügen⁹². Der Schwerpunkt lag bei Mühlen und Krügen, erstere vornehmlich an Fließeln abseits der Dörfer, letztere vor allem an Fernstraßen.

Nach dieser Analyse der Wirtschafts- und Sozialstruktur der Dörfer, die der Statistik nach im ganzen gesehen traditionelle Züge der Agrargesellschaft trug und weniger von protoindustriellen Merkmalen geprägt erscheint als z.B. westfälische Regionen der Leinenindustrie⁹³, gelten die folgenden Abschnitte nunmehr den rechtlichen Rahmenbedingungen und der Lebenswirklichkeit der Dorfbewohner, die ggf. die Aussagen der Statistik bekräftigen, modifizieren oder erweitern.

2. Die Bauern und Kossäten

a) Die bäuerlichen Besitzrechtsverhältnisse

Das bäuerliche Besitzrecht in der Altmark wurde im Zeitalter des hochmittelalterlichen Landesausbaus ebenso wie im ostelbischen Expansions- und Siedlungsraum vom *E r b z i n s r e c h t* geprägt und zwar in seiner doppelten Bedeutung: Eigentum der Bauern und Kossäten am Gehöft, Erbleihe der dazugelegten grundherrlichen Nutzungsfläche gegen Entgelt in den verschiedenen Formen der Feudalrente⁹⁴. Es galt in dieser Zeit des allgemeinen Landesausbaus als weit verbreitetes Siedlerrecht, das seit dem 12. Jahrhundert z.B. im sächsischen Altsiedelland erprobt und auch seitdem in der ostsächsischen Altmark zum Tragen kam⁹⁵.

91 Alle Einzelheiten bei Bratring: Beschreibung von 1801, passim; s.o. Kap. B.II.3.c) und d) und 4. Fazit.

92 Kr. Arneburg: 2 Krüge, 3 Mühlen, 1 Ziegelscheune; Kr. Seehausen: 3 Krüge, 5 Mühlen, 1 Ziegelei; Kr. Stendal: 1 Mühle, 2 Leineweber, 1 Kreisgärtner; Kr. Tangermünde: 8 Krüge, 2 Schmieden, 8 Mühlen, 6 Radmacher, 1 Tischler, 2 Ziegeleien, 2 Teeröfen; Kr. Arendsee: 8 Mühlen, 2 Krüge, 1 Kreisgärtner; Kr. Salzwedel: 15 Krüge, 2 Schmieden, 40 (z.T. städtische) Mühlen, je 1 Leineweber, Radmacher und Maurer, Spinnerei, Korbmacherei, 2 Ziegeleien, 2 Gärtner und unspezifizierte Handwerker.

93 Vgl. Kriedte/Medick/Schlumbohm: Industrialisierung vor der Industrialisierung, 1977.

94 Grundlegend Müller-Mertens: Hufenbauern und Herrschaftsverhältnisse in Brandenburgischen Dörfern nach dem Landbuch Karls IV. von 1375, 1951-52; zeitlich weiterführend Enders: Das bäuerliche Besitzrecht in der Mark Brandenburg, untersucht am Beispiel der Prignitz vom 13. bis 18. Jahrhundert, 1997, S. 401 ff.

95 Vgl. Schulze, H.K.: Die Besiedlung der Mark Brandenburg im hohen und späten Mittelalter, 1979,

Es kann mangels Quellenbelegen nur vermutet werden, daß vorher in diesem seit dem Frühmittelalter zunehmend von Slawen besiedelten und bewohnten, mehr und mehr aber von Deutschen beherrschten Land ältere grundherrschaftliche Verhältnisse mit Villikationen die Agrarverfassung prägten⁹⁶. Ein Relikt und Indiz aus dem Übergangsprozeß zur hochmittelalterlichen Grundherrschaft könnte der frühe Gebrauch des Terminus *villicus* für den Schulzen in Röxe bei Stendal sein, der 1197 die *wuzop* genannte Pacht lehnsweise besaß⁹⁷.

Daß das Erbzinsrecht tatsächlich die mittelalterliche Agrarverfassung der Altmark bestimmte und während der ganzen Frühneuzeit dominierte, belegen zahlreiche Urkunden der Zeit. Es manifestiert sich, ohne eigens so genannt zu werden, in allen Dokumenten über Hofkäufe und -verkäufe, vertragliche Hofübergaben, Verpfändungen und andere hypothekarische Belastungen bis hin zu Subhastationen hochverschuldeter Höfe auf Grund vorheriger Taxation durch Schulze und Mitbauern und Neubesetzung mit einem Käufer des Hofes.

Das Besondere in der Altmark ist, daß das Erbzinsrecht geltendes bäuerliches Besitzrecht bis zum Ende des Alten Reiches blieb. Es wurde nicht wie in anderen märkischen Teilgebieten, vor allem nach dem Dreißigjährigen Krieg, von schlechteren Besitz- und Nutzungsrechten verdrängt, in Prignitz und Mittelmark verbreitet vom Laßbesitz, einem unbefristeten, aber kündbaren Nießbrauch, der allerdings de facto Erblichkeit nicht ausschloß, in der Uckermark von der Zeitpacht⁹⁸. Die volle Gültigkeit des Eigentumsrechts bestätigt noch im Oktober 1806 das Altmärkische Obergericht zu Stendal in seinen Bemerkungen zum Landrecht⁹⁹.

Im Prinzip war das Erbzinsrecht für Bauern wie Grundherrn bindend. Konstituiert zugunsten der territorialherrlichen Siedlungspolitik, involvierte es die Konsequenz, solche Höfe permanent besetzt zu halten. Das war in Zeiten der Nachfrage nach Höfen unproblematisch, führte aber bei anhaltendem Rückgang der Bevölkerung wie im Spätmittelalter zur Verpflichtung der nach wie vor freizügigen Hofbesitzer, im Falle des Wegzugs zuvor einen Käufer und Gewährsmann zu finden, der nahtlos den Betrieb weiterführen und die darauf lastenden Abgaben und Dienste leisten konnte. Es erforderte andererseits vom Grundherrn, vakante Höfe wieder zu besetzen, d. h. in der Altmark prinzipiell mit einem Käufer des Hofes.

S. 64 ff.; Schlenker: Bäuerliche Verhältnisse im Mittel- und Saalegebiet vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, 2000, S. 51 ff.

96 Vgl. Rösener (Hg.): Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter, 1993; ders.: (Hg.): Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter, 1995, darin allgemein weiterführend Verhulst: Aspekte der Grundherrschaftsentwicklung des Hochmittelalters aus westeuropäischer Perspektive (S. 16-30), interessant zum Vergleich mit einem slawischen Land Cechura: Zur Grundherrschaftsentwicklung im früh- und hochmittelalterlichen Böhmen (S. 272-293). Speziell zu den Villikationen u.a. im Gebiet der Diözese Verden Last: Villikationen geistlicher Grundherren in Nordwestdeutschland in der Zeit vom 12. bis zum 14. Jahrhundert, 1983.

97 CDB A V S. 28 f. Nr. 16. Siehe auch unten Kap. B.IV.1.a).

98 Vgl. Enders: Das bäuerliche Besitzrecht, 1997, S. 410 ff.; dies.: Die Uckermark, 1992, S. 347 f., 356 ff., 389 ff.

99 BLHA, Rep. 78, VII 30, zu Sect. 5.

In Krisenzeiten wie der spätmittelalterlichen Agrardepression und nach dem Dreißigjährigen Krieg war Besitzkontinuität wegen Menschen- und Vermögensmangels besonders problematisch. Es verlockte Grundherren, wenn sie am Grund und Boden ihrer Untertassen selbst Interesse hatten, wüste Höfe bzw. das dazu gehörige Land stillschweigend einzuziehen. Das muß auch in der Altmark am Ende des Spätmittelalters, als eine neue Agrarkonjunktur Anreiz zu vermehrtem Ackerbau bot, in nennenswertem Umfang geschehen sein, ohne daß es quantifizierbar wäre. Denn Querschnittsquellen fehlen oder sind lückenhaft wie das Landbuch von 1375; und aus dem 15./16. Jahrhundert sind keine flächendeckenden Quellen erhalten geblieben.

Indirekt läßt sich die Entfremdung alten bäuerlichen Besitzes zu grundherrlichen Eigenzwecken aus der zunehmenden Zahl sog. Wohnhöfe ablesen, die sich sicher nicht nur formal-terminologisch von den eigentlichen alten Rittersitzen abhoben. Sie waren charakteristisch für die Masse des Kleinadels, der nicht wie die burg- und schloßgesessenen Geschlechter über ausgedehnteren Feudalbesitz verfügte und weniger Anteil an den spätmittelalterlichen wüsten Feldmarken hatte. Diese wurden z.T. von den Grundherren zur Errichtung eigener Wirtschaftsbetriebe genutzt, bei denen wiederum zahlreiche Wohnhöfe entstanden¹⁰⁰.

Der Landhunger des Adels und z.T. auch des Lehnbürgertums bediente sich aber weiterer Formen des *B a u e r n l e g e n s*, d.h. des Auskaufs intakter Bauernhöfe. In der Altmark schon früh praktiziert, wurde es 1540 als kurfürstliches Zugeständnis an die Kurmärkischen Stände unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt¹⁰¹. Zwar war ein dem Zeitwert angemessener Preis zu zahlen (was wiederum das Erbzinsrecht belegt), aber der Verkauf konnte eben erzwungen werden. Das wurde zur Kehrseite des guten Besitzrechts: nunmehr legalisierter Zwangsauskauf, der sehr schnell um sich griff¹⁰².

In der Altmark wurde das Bauernlegen geradezu exzessiv realisiert. Ob sich nun Bauern dagegen wehrten oder aber Oberbehörden gegensteuerten, die altmärkische Ritterschaft sah sich behindert und reihte 1572 unter ihre Gravamina das Gesuch, der Kurfürst möge das bewilligte Auskaufrecht eines vom Adel, der viele Söhne habe oder es sonst zum Behuf seiner Wohnung benötige, in der Kanzlei und sonst *vergünstigen*¹⁰³. Mochte Joachim II. das noch billigen, sein Sohn Johann Georg sah ernste Warnsignale. Denn die Schoßmatrikel der Altmark von 1584¹⁰⁴ offenbarte, wie weit das Bauernlegen schon fortgeschritten war. Auf den Bericht des Kastners zu Tangermünde verfügte er 1584, er sei nicht *gemeint*, einem Junker den Auskauf eines Bauern nachzugeben, er bedürfe denn des Hofes zur eigenen Wohnung und habe keinen anderen Rittersitz, oder aber der Bauer

100 Siehe oben Kap. B.II.2.c), d), 3.a).

101 Siehe oben Kap. A.II.3.a), B.I.2.a) Bauernlegen, B.II.2.d) S. 218 zu Anm. 73 ff.

102 Vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 313 ff. Auf ähnliche Vorgänge z.B. in Niedersachsen verweist Saalfeld: Ländliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, 1998, S. 646.

103 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 10 Fasz. 16, zu 1572, Punkt 12.

104 Die Schoßmatrikel von 1584, schon 1784 in den Kreisregistraturen der Altmark nicht mehr auffindbar (BLHA, Rep. 78, VII 77, fol 12), lag aber noch 1686/93 dem neuen Kontributionskataster zugrunde. Differenzen wurden an entsprechender Stelle vermerkt; dadurch ist eine begrenzte Rekonstruktion möglich und Auskauf feststellbar.

könne den Hof nicht halten, oder der Junker sage zu, denselben in einer bestimmten Zeit wieder mit einem Bauern zu besetzen¹⁰⁵.

Das unübersehbare Steuerdefizit beunruhigte aber auch die Stände, denen die Verwaltung des landesherrlichen Schuldenwerks oblag. Vertreter der altmärkischen und prignitzschen Ritterschaft suchten 1584 gegenzusteuern, und als das nichts fruchtete, erneut 1606 angesichts der Schuldenlast, die 1602 von den Landständen angenommen worden war. 20 der angesehensten Mitglieder der Kreisstände aus Altmark und Prignitz beschlossen erneut eine Ordnung, explizit weil *das einziehen der Paur gutter gahr gemein worden*. Selber Feudalherren und individuell dem Auskauf sicher nicht abgeneigt, erkannten sie doch aus der Perspektive ihrer ständischen Funktion den Mißbrauch des Auskaufsrechts und seine verheerenden Folgen.

Der Mißbrauch bestand den Kritikern zufolge besonders darin, daß Bauernhöfe nicht nur zu adligen Rittersitzen und Wohnungen gezogen, sondern auch als Leibgedinge der Witwen, Meiereien, Schäfereien und Vorwerke genutzt, etlichen die Äcker und Wiesen genommen und die Hüfner zu Kossäten gemacht wurden. Von den eingezogenen Höfen wollte niemand mehr Landsteuern geben, *alles unter dem schein und nahmen, als wans Rittergütter wehren*. Das hatte derart zugenommen, daß manche Dörfer wenig oder gar keine Steuern mehr trugen. Es sollten daher keinem der Ritterschaft in den genannten Fällen (außer aus unumgänglicher Notwendigkeit als Rittersitz) und künftig die gewöhnlichen Steuern erlassen werden. Wer aber seine Güter davon befreien wollte, sollte sich mit der „Landschaft“ vergleichen und sie mit einer Geldsumme abfinden, die zugunsten des Steuerfonds zinsbar angelegt wird¹⁰⁶.

Eine reale Handhabe zur Durchsetzung dieser Ordnung bot aber erst die Schoßmatrikel von 1620, die den derzeitigen Bestand der contribuablen Bauern- und Kossätenhöfe fixierte¹⁰⁷. Noch war Auskauf nicht verboten. Im Landtagsrevers von 1653 bestätigte Kurfürst Friedrich Wilhelm auch das Privileg von 1540¹⁰⁸. 1685 jedoch erteilte er den von Christoph Friedrich v. Bismarck zu Schönhausen erbetenen Konsens in die Verwendung wüster Bauernstellen zur eigenen Wohnung nur unter der Bedingung, daß Bismarck ebensoviel Stellen an einem anderen Ort ausweist und mit dem gleichen Land versieht¹⁰⁹. Erst das Edikt vom 12. August 1749 untersagte definitiv die Einziehung von Bauern-

105 GStAPK, I. HA, Rep. 22, 72a Nr. 2, 20. Juli 1584. Zugleich gebot der Kurfürst, den auszukaufenden Hof von unparteiischen Leuten taxieren zu lassen und zwar die Rechte des Bauern daran, nicht die des Junkers; denn es geschähe dem armen Verkäufer großes Unrecht, wenn der Junker seiner Pächte, Zinse und Dienste wegen etwas von der Kaufsumme abzöge. – Offenbar hatten Käufer, die ohnehin durch den Erwerb zum Zeitwert wesentlich günstiger fuhren, als wenn sie aus eigenen Mitteln ein ganz neues Wohn- und Wirtschaftsgebäude für sich errichten müßten, versucht, den Preis zu drücken, indem der Verkäufer auch noch die Lasten auf dem Hof bezahlen, also sich quasi davon freikaufen sollte, ohne aber den so freigekauften Hof zu behalten.

106 BLHA, Rep. 23 A, C.3518.

107 Für die Altmark überliefert in der Gegenüberstellung mit der Kontributionsanlage von 1656 (BLHA, Rep. 78, I Generalia Nr. 99).

108 Klinkenborg: Das Archiv der Brandenburgischen Provinzialverwaltung, Bd. 1 [1920], Quellenanhang S. 452 ff.

109 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 54 v. Bismarck, 29. Juli 1685. – Die Bismarck ersetzten aber statt 3 nur 2 Bauernstellen (Kataster des Kr. Tangermünde von 1693 [wie Anm. 24], Nr. 59).

höfen, doch kam es letztlich auf die Sicherung der öffentlichen Abgaben und Pflichten zugunsten des Fiskus an¹¹⁰.

Die Vertreter der Stände, selber alle Gutsherren, sprachen aus Erfahrung. Der Auskauf zugunsten der Witwenversorgung war weit verbreitet. Ehestiftungen und Leibgedingebriefe legten häufig fest, daß die Erben, wenn sie den Wohnhof des Erblassers selbst bewohnen wollten, einen Kossätenhof, oft sogar unter Namensnennung des Besitzers, als Wohnung für die Witwe kaufen und einrichten sollten. 1545 verschrieb Palm Rinow zu Wahrburg seiner Frau Margarethe seinen Wohnhof mit Zubehör; wollte aber sein Erbe Hans den Wohnhof selbst besitzen, sollte er seiner Mutter statt dessen ein Kossätenerbe in Wahrburg zur Wohnung kaufen. Ebenso beleibdingten ihre Ehefrauen Heinrich v. Dequede in Badingen mit dem Wohnhof oder statt dessen mit dem freien Kossätenhof, den jetzt Philipp Brunckow bewohnte (1546), Jobst Rundstedt zu Badingen mit dem Wohnhof oder dem jetzt von Hans Schröder bewohnten Freierbe daselbst (1548)¹¹¹.

Als Äquivalent für das im Vergleich zu den genannten Dotationen höhere Ehegeld Emerentias v. Lütendorf (1.000 rt) hatte Jobst v. Bismarck zu Schönhausen 1587 einen bestimmten Bauernhof im Auge, sofern er ihn nicht schon zuvor für sich selbst ausgekauft haben würde¹¹². Andere konstituierten mit dem Auskauf eine Art Familienleibzucht wie 1588 Valtin v. Redern zu Krumke¹¹³. In Käthen hielten die v. Gohre auf einem seit langem als Leibgedinge geführten Hof bei Nichtbedarf einen Meier, dem der Hof jederzeit gekündigt werden konnte (1684)¹¹⁴. In Hämerten, das mit drei Rittersitzen im 17. Jahrhundert in den Besitz der Stadt Stendal übergang, gab es noch 1744 zwei sog. Leibgedingstellen, von Kossäten bewohnt¹¹⁵.

Wie die Vertreter der Ritterschaft es 1606 dargelegt hatten, galt das Interesse an Bauernhöfen oft nicht einem Wohnsitz, sondern dem dazugehörigen Land zugunsten der Gutswirtschaft. Was Kurfürst Johann Georg 1584 mißbilligte, den exzessiven Auskauf, dem hatte er noch 1562 als Kurprinz Vorschub geleistet, als er den v. Bismarck im Zuge des Gütertauschs Burgstall-Schönhausen-Krevese das Recht auf Auskauf zwecks Landgewinns zugestand¹¹⁶. Und mit ausgekauftem Land ging man ungehemmt um. 1612 verkaufte Christoph v. Jeetze seinen Wohnhof in Poritz dem Schreiber Michael Munder in Krevese; der Hof war kein Lehen, sondern auf einer wüsten Stelle erbaut, dem aus einem ausgekauften Bauernhof Acker beigelegt worden war¹¹⁷.

In der Altmark betraf das Bauernlegen mindestens 20 % aller Dörfer¹¹⁸. Die Anzahl der davon betroffenen Höfe innerhalb eines Dorfes war z.T. beträchtlich; die Exzessivität

110 BLHA, Rep. 2, D.2173, fol 3.

111 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil IV, fol 44 ff. zu 1545, fol 50 zu 1546, fol 54 zu 1548.

112 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 70, fol 223 ff.

113 Das von ihm gekaufte Kossätenerbe sollte seiner Frau Elisabeth v. d. Schulenburg als Witwensitz dienen und nach deren Tod an seine Töchter fallen (ebenda, fol 228 ff.).

114 BLHA, Rep. 78, VII 498, Bd. 1, fol 6. – Zum Meierrecht s.u. S. 268.

115 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3 Stendal, fol 250 f.

116 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 33 Crevese, zu 1562, Kurprinzliche Erklärung. – Vgl. Enders: Herrschaftswechsel mit Langzeitfolgen, 2002, S. 52 ff.

117 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 123, fol 61.

118 Siehe oben Kap. B.II.2.d) S. 218 zu Anm. 73 ff.

des Auskaufs trat unübersehbar zutage, wo das Dorf dadurch fast gänzlich verkümmerte. Das soll hier an einigen Beispielen vorgeführt werden.

Als Markgraf Johann 1435 Hermann Apoteker zu Stendal mit dem ganzen Dorf Arnim (onö Stendal) belehnte, bestand es noch aus dem Lehnschulzenhof, fünf Hüfner- und 16 Kossätenhöfen, von denen vier wüst waren; von dem ebenfalls vorhandenen freien Hof mit sieben Hufen war den Kossäten Land zugelegt worden¹¹⁹, ein Vorgang, der darauf schließen läßt, daß der Grundherr Käufer gewinnen wollte. Tatsächlich wurden die vier wüsten Stellen wieder besetzt; denn die Schoßmatrikel von 1584 registrierte sechs Ackerhöfe (einer war der von einem Bauern bewirtschaftete Pfarrhof) und 16 Kossätenhöfe (darunter ein Windmüller), wovon jedoch je ein Acker- und Kossätenhof eingezogen waren. Die zum freien Hof gehörigen Hufen waren schoßbar, also ebenfalls vormals Bauernhufen¹²⁰.

Bereits 1620 gab es in Arnim nur noch zwei Ackerleute und zwölf Kossäten, die übrigen Höfe waren wüst bzw. eingezogen; 1656 war kein contribuabler Hof besetzt¹²¹. 1692 hatte der Dorfherr Woldeck v. Arneburg bereits den gesamten Acker dem Gut einverleibt¹²². 1742 notierte das Dienstreglement des Amtes Tangermünde, daß vormals die zwei Bauern und zwölf Kossäten in Arnim zum Amtsvorwerk Bürs gedient hätten; jetzt gebrauchte v. Woldeck alles als Vorwerk und entrichtete das Dienstgeld davon dem Amt¹²³. 1801 bestand das Dorf neben v. Woldecks Rittergut aus drei Kossäten, zwölf Büdnern, drei Einliegern, einer Windmühle und einem Krug¹²⁴. Die Wiederansetzung landarmer Kossäten und Büdner im 18. Jahrhundert diente offenbar der Sicherung dienstpflichtiger Arbeitskräfte für das Gut.

In Badingen (w Stendal) hatten Friedrich Dequede 1375 einen Hof mit acht freien Hufen, das Kloster Neuendorf vier und die v. Rundstedt drei Hufen, die sie jeweils selbst bestellten, der Pfarrer zwei; das Dorf hatte 46 abgabepflichtige Hufen¹²⁵, mit den acht freien und den zwei Pfarrhufen also insgesamt 56. Falls aber alle genannten 17 Hufen eine Davonzahl waren, verblieben der bäuerlichen Nutzung immer noch 29. Schon 1541 verfügten die sechs Bauern nur noch über neun Hufen; schoßbar waren auch Levin v. d. Schulenburgs Vogt [mit zwei Hufen], 28 Kossäten, ein Schmied und ein Wassermüller. 1598 wurde v. Rundstedt zu Badingen mit dem Wohnhof samt 17 ½ Hufen, wie seit alters gebraucht, belehnt¹²⁶.

1686 besaßen sieben Bauern elf Hufen, der Pfarrer nur noch 1 3/8 Hufen, die neun Ritterhöfe und zwei Leibgedinge 17 ½ Ritterhufen. Doch die Kommissare bemerkten, daß die Ritterhöfe weit größere Hufen als die Bauern und außerdem ganze Schläge für sich allein hatten, die 38 Kossäten- und Kätnerstellen dagegen nur etwas Wördenland¹²⁷.

119 CDB A XV S. 247 f. Nr. 305.

120 Kataster des Kr. Arneburg von 1692 (wie Anm. 24), fol 8 ff. mit Rückgriff auf die Schoßmatrikel von 1584.

121 BLHA, Rep. 78, I Generalia Nr. 99, fol 44 ff.

122 Wie Anm. 120.

123 BLHA, Rep. 2, D.18232, S. 181 ff.

124 Bratring, Beschreibung von 1801, S. 291.

125 Landbuch von 1375, S. 328.

126 BLHA, Rep. 2, S.1030, fol 165 ff. zu 1541; Rep. 78, Kopiar Nr. 88, fol 311 ff. zu 1598.

127 Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 24), fol 23 ff.

Spätere Nachmessungen auf Drängen von Schulze und Gemeinde ergaben, daß die Rittersitze gut 37 % mehr Land als offiziell angegeben besaßen, die Bauern allerdings auch sog. Überland¹²⁸. 1801 teilten sich v. Rundstedt und v. Dequede in die vier Rittergüter; die Anzahl der Stellen im Dorf (drei Ganz-, vier Halbbauern, 28 Kossäten, 18 Büdner sowie Handwerker, Müller und Schmied) hatte sich zwar vermehrt, aber nur durch Landarme¹²⁹. Die nominelle Anzahl von elf Bauern- und 17 Ritterhufen deckte die Tatsache zu, daß 18 der mindestens 29 Bauernhufen von 1375 längst dem Ritterland einverleibt waren.

In Gethlingen (osö Osterburg) wurden sämtliche Bauern gelegt und durch Kossäten ersetzt. Mitte des 16. Jahrhunderts gab es noch keine Kossäten-, aber sechs Ackerhöfe. 1575 hatte Dietrich v. Rindtorf bereits zwei davon in Gebrauch; ein dritter wurde nach 1575 zum Leibgedinge der Witwe Engels v. Rindtorf gemacht, einen vierten zog 1584 Josua v. Rindtorf ein. 1620 gaben noch je zwei Ackerleute und zwei Kossäten Schoß, 1656 nur noch zwei Kossäten Kontribution¹³⁰. Dann bauten die Dorfherren Josua v. Rindtorfs und zwei im Dreißigjährigen Krieg wüst gewordene Bauernhöfe mit zusammen neun Hufen für sich auf. Diese neun Hufen wurden 1692 besteuert, die übrigen zwölf, alle erstklassiger Qualität, gehörten zu den drei Rittersitzen Heinrich Otto v. Hitzackers und Jobst Gottfried v. Rindtorfs. An Stelle der gelegten Bauern gab es bereits 1598 fünf Kossäten¹³¹; bis 1801 kamen noch vier Büdner hinzu¹³².

Im Pfarrdorf Niedergörne (n Arneburg) war das Bauernlegen schon voll im Gange, als 1584 die Schoßmatrikel aufgestellt wurde. Den einen noch vorhandenen Ackerhof mit zwei Hufen bewohnte Jürgen v. Görne, zwei von neun Kossäten- und Kätnerhöfen Ernst v. Görnes Witwe¹³³. 1620 waren die sieben Kossäten noch vorhanden, dagegen 1656 niemand mehr¹³⁴; dieses und andere Dörfer waren im Dreißigjährigen Krieg zur Zeit der Schwedenschanze bei Werben völlig wüst geworden, die Leute im Kriege alle umgekommen. 1692 war die alte Hufeneinteilung nicht mehr erkennbar; die beiden Rittersitze der v. Görne hatten die ganze Feldmark absorbiert (außer dem Pfarr- und Küsterland), Land zu je 288 Schf Winter- und Sommersaat¹³⁵. Wie in den anderen Dörfern waren beim Gut, das um 1800 der Eigentümer Lucke in Milow besaß, sechs Büdner angesetzt worden¹³⁶.

Ähnliches geschah in Tylsen (sw Salzwedel), dem altmärkischen Hauptsitz der v. d. Knesebeck. 1375 besaß Johannes v. Knesebeck einen Hof mit zwei freien Hufen und teilte sich mit Hempo v. d. Knesebeck in Einkünfte von zehn zinsbaren Hufen und drei Kossäten¹³⁷. 1608 hielt Thomas v. d. Knesebeck, Hauptmann der Altmark, auf zwei Rit-

128 BLHA, Rep. 2, S.1030, fol 1 ff. zu 1735 ff., bes. fol 258 ff. zu 1753. – Zum Vorgang s.o. Kap. B.I.2.a) S. 136 nach Anm. 179.

129 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 257.

130 BLHA, Rep. 78, I Generalia Nr. 99, fol 44 ff.

131 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 88, fol 293 ff. zu 1598; Kataster des Kr. Arneburg von 1692 (wie Anm. 24), fol 45 ff.

132 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 294.

133 Kataster des Kr. Arneburg von 1692 (wie Anm. 24), fol 112 ff.

134 BLHA, Rep. 78, I Generalia Nr. 99, fol 44 ff.

135 Wie Anm. 133.

136 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 294.

137 Landbuch von 1375, S. 408.

tersitzen Haus¹³⁸. 1693 wußten die Einwohner nicht, wieviel Hufen die Feldmark hatte, weil aller Acker außer zwei Hufen der zwei Halbspänner zu den beiden Rittersitzen gehören sollte. Den 14 Kossäten und Kättern war zwar um die 4. Garbe einiges Land eingetan; es sollte aber Ritteracker sein. Auch Kirche und Pfarre besaßen kein Land [mehr]¹³⁹. Bis 1801 waren zum Knesebeckischen Gut mit 32 (!) Hufen und den zwei Halbbauern mit je einer Hufe zehn Büdner, ein Krug und ein Radmacher hinzugekommen¹⁴⁰.

In Langenapel, seit dem Spätmittelalter Knesebeckischer Besitz, gab es vormals neun Bauernhöfe, 1684 aber nur noch zwei; aus den übrigen sieben waren zwei Rittersitze gemacht worden¹⁴¹. Demgemäß bestand das Dorf 1801 aus zwei Ganzbauern, fünf Büdner, Radmacher, Krüger, Schmied und Wassermüller; die Bauern hatten sechs, das Knesebeckische Gut nominell 14 2/3 Hufen Land in Besitz¹⁴².

Einen empfindlichen Einbruch in seine ursprüngliche Substanz erlitt auch Iden (ö Osterburg). Es hatte 1692 viele Pachtherren; Straßengericht und Patronat kamen v. Kannenberg, v. Hitzacker und v. Rindtorf zu. Vor alters gehörte es zum Amt Tangermünde. 1427 gab es hier 18 Ackerhöfe, 19 Kossäten und einige wüste Hufen. 1584 bestanden noch 15 Ackerhöfe, von denen aber die v. Rindtorf vier gebrauchten¹⁴³ und einer von drei Kossäten bewohnt wurde. 1692 waren daher nur noch zehn Acker-, aber 33 Kossätenhöfe im Dorf; die fehlenden Ackerhöfe waren teils zu Rittergütern, teils zu Kossätenhöfen gemacht worden. Der erstklassige Acker, 1427 noch 53 ½ Hufen (ohne Pfarr- und Ritterhufen), wurde jetzt nicht mehr nach Hufen, sondern nach Aussaat berechnet. Die vier Rittersitze hatten ihren Lehnbriefen zufolge insgesamt 28 Hufen Land, zwei von drei Leibgedingen Land wie ein Bauern- und ein Kossätenhof. Von zehn Acker- und Halbspännerhöfen waren noch immer fünf, von 33 Kossäten- und Kätnerstellen acht wüst; die Pachtmühle gehörte v. Hitzacker¹⁴⁴. 1801 waren in Iden außer dem Gut der Frau v. Kahliden, geb. v. Kannenberg sechs Ganzbauern-, vier Halbbauern-, 28 Kossätenhöfe, 13 Büdnerstellen, Schmiede, Windmühle und Krug vorhanden; die Bauern verfügten nur über zehn (Steuer)Hufen¹⁴⁵, also einen Bruchteil dessen von 1427; der Umfang des Gutlandes wurde nicht genannt.

Im benachbarten Rohrbeck (osö Osterburg), 1692 unter Frhr. v. d. Schulenburg, bestanden vor 1584 noch sechs Acker- und neun Kossätenhöfe. 1584 waren schon zwei Ackerhöfe eingezogen, von den übrigen vier nachgehends einer ausgekauft und aus den anderen neun Kossätenhöfe gemacht¹⁴⁶, also das Land vom Grundherrn usurpiert worden. Daher

138 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 83, fol 91.

139 Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (wie Anm. 24), Nr. 163.

140 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 387.

141 BLHA, Rep. 78, VII 165, fol 7 ff., Lehnsuntersuchung 1684.

142 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 380.

143 1598 wohnte Joachim v. Rindtorf explizit auf einem ausgekauften Hof (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 88, fol 293 ff.).

144 Kataster des Kr. Arneburg von 1692 (wie Anm. 24), fol 55 ff. mit Bezug auf das Amtsbuch von 1427 und die Matrikel von 1584.

145 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 295.

146 Kataster des Kr. Arneburg von 1692 (wie Anm. 24), fol 42 ff. – Siehe auch unten S. 135 zu Anm. 172.

gab es 1620 keine Ackerhöfe mehr, hingegen 20 Kossätenhöfe¹⁴⁷. 1692 war die Hufenzahl nicht mehr bekannt. Der Rittersitz hatte die besten Schläge zu je 7 3/4 Wsp Winter- und Sommersaat vereinnahmt; den 20 Kossätenstellen (davon acht noch wüst) blieben nur geringwertige Wörden¹⁴⁸. Das Dorf erholte sich nicht mehr; 1801 zählte man außer den zwei über die ganze Feldmark verfügenden Gütern nur 14 Kossäten und zwei Büdner¹⁴⁹.

Die Orte der Altmark, in denen durch Bauernlegen extreme oder weniger einschneidende Eingriffe in die ursprüngliche Dorfsubstanz erfolgt war, verteilten sich über die ganze Region. Doch gibt es charakteristische Unterschiede. Im westlichen Teil, dem alten Kreis Salzwedel, waren es vor allem die großen schloßgesessenen Geschlechter v. Alvensleben, v. d. Knesebeck, v. Schenck und v. d. Schulenburg, die mittels Bauernlegens sowohl ihre alten Herrensitze ausbauten, als auch neue schufen, obwohl ihnen zahlreiche wüste Feldmarken zu Gebote standen¹⁵⁰. Im östlichen Teil dagegen, vornehmlich in der Wische, um Tangermünde und Stendal, wo der Wüstungsquotient geringer war, suchten kleinere Adelsfamilien in Bauerndörfern mit guten Böden Fuß zu fassen; sie griffen besonders rigoros zu, wenn es ihnen gelang, die alleinige Dorfherrschaft zu erwerben.

Hier wie dort hatte der Prozeß der schleichenden, seit 1540 unter bestimmten Bedingungen legalisierten Aneignung von Bauernland mit dem Beginn der neuen Agrarkonjunktur seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts eingesetzt, sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gesteigert und war nach dem Dreißigjährigen Krieg unter Ausnutzung der starken Zerstörungen wieder aufgelebt. Die scheinbare Schließung von Lücken im Gutsdorf im Zuge der Peuplierungspolitik des 18. Jahrhunderts führte nirgends zur Rekonstruktion der alten bäuerlichen Sozialstruktur, sondern erschöpfte sich überwiegend in der Ansiedlung landarmer Büdner.

Dementsprechend gestaltete sich um 1800 das Siedlungsbild der frühneuzeitlichen Bauerndörfer, in dem sich infolge des Bauernlegens besonders signifikant drei Typen abzeichnen: das gutfrei gebliebene Bauern- und Kossätendorf, der fast ausschließlich aus dem oder den Gütern bestehende Dorftorso und das sozial stark aufgefächerte Dorf mit Gut. Dabei stellt sich heraus, daß sich die meisten gutfreien Dörfer einschließlich der der Ämter in den alten Kreisen Arendsee (90,6 %) und Salzwedel (89,4 %) befanden, Regionen mit überwiegend geringerer Bodenqualität, während in den Wischekreisen Arneburg mit 26,2 % und Seehausen mit 50 % gutfreien Dörfern der Anteil der Dörfer mit Gut oder Vorwerk überwog¹⁵¹. Damit korrespondiert die Anzahl der Besitzerfamilien (ihrem Namen nach): in den Kreisen Arendsee und Salzwedel waren es fünf bzw. sechs, in den Kreisen Arneburg und Seehausen 22 bzw. 16¹⁵².

Ein indirektes Indiz des Bauernlegens und der Aushöhlung der Besitzqualität in der Altmark sind M e i e r h ö f e . 1438 belehnte Markgraf Friedrich die Bürger Peter Oster-

147 BLHA, Rep. 78, I Generalia Nr. 99, fol 44 ff.

148 Wie Anm. 146.

149 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 297.

150 Vgl. Wille: Das herrschaftlich-bäuerliche Verhältnis vom Ausgang des Dreißigjährigen Krieges bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts im nordwestlichen Teil der Altmark, 1967, S. 5 ff., zum Einziehen wüster Feldmarken und Bauernlegen durch die v. d. Schulenburg.

151 Siehe oben Kap. B.III.1.b) S. 253 Tabelle 8.

152 Ermittelt aus Bratring: Beschreibung von 1801.

burg zu Seehausen und Merten Clotz zu Stendal mit Renten und Zinsen, u.a. vom Hof in Paris (w Werben), auf dem Hans Howisch als ein *meyer* wohnte¹⁵³. 1473 verkauften Heinrich und Albrecht v. Alvensleben auf Erxleben dem Kloster Marienthal (bei Helmstedt) einen freien Hof mit sechs Hufen in Eimersleben, auf dem ein Meier, Henning Müller, mit allerlei Nutzungsrechten wohnte, wiederkaufsweise¹⁵⁴. 1499 wurden der Ehefrau Heinrich Wultzkes zum Leibgedinge jährliche Renten aus dem Meierhof zu Wendemark verschrieben, 1500 Friedrich Rossows Frau zu Falkenberg ein neu zu erbauendes Haus nahe seinem Wohnhof mit etlichem Land; ein Meier sollte es mit ihrem Saatkorn bestellen, Heu und Stroh liefern und Kornfuhrten tun¹⁵⁵.

In Falkenberg besaß die Schuhmachergilde zu Seehausen einen Hof mit zwei Hufen, den sie 1404 einem Altar zugelegt hatte. Auf diesem Hof hielt sie einen Meier, der mit dem Recht auf eigene Viehhaltung das Land beackerte und der Gilde zum Unterhalt des Kaplans jährlich 11 fl und einen Sack Weizen liefern mußte. Die Gilde hatte die Macht, den Meier anzunehmen und abzusetzen¹⁵⁶. Der Meier bewirtschaftete also einen fremden Hof, zog daraus eigenen Nutzen, hatte aber kein dauerhaftes Besitzrecht, sondern war kündbar. Meierhof konnte sowohl ein Herren- als auch ein Bauernhof sein.

Der Terminus „Meier“ im Sinne von „Meierschaft“¹⁵⁷ steht in der Altmark für ein bestimmtes Nutzungsrecht, nicht für Meierei im Sinne von Milchwirtschaftsbetrieb. Er ist dem Meierrecht im Niedersächsischen verwandt, der bäuerlichen Zeitleihe, die de facto erblich sein konnte¹⁵⁸. Allerdings blieb der altmärkische Meier persönlich ebenso frei wie der Erbzinsbauer; Hörigkeit wie z.B. in Niedersachsen war ausgeschlossen.

Nicht immer wird deutlich, ob es sich bei der Meierschaft um einen adligen oder Bauernhof handelte wie 1541, als Heinrich Buchholz zu Hämerten Hebungen aus seinem Hof zu Langensalzwedel, den er zur *Mewrschafft* ausgetan hatte, wiederkäuflich verkaufte¹⁵⁹. Doch oft wird genau unterschieden. 1560 verpfändeten Claus und Heinrich v. Jagow zu Aulosen dem Dietrich Quatfasel in Seehausen Kornhebungen sowohl von einem Hüfnerhof in Calberwisch als auch von ihrem eigenen Meierhof in Scharpenhufe. 1570 hatte Henning Koch Achim Franzosers Hüfnerhof in Schwarzenhagen zur *Meierschafft* inne¹⁶⁰. Der Grund dafür könnte der gleiche gewesen sein wie im Falle Jacob Hoppes in Ritze, dessen Bauernhof schuldenhalber zwangsverkauft und von einem Meier bewirtschaftet wurde (1589)¹⁶¹.

153 CDB A VI 369 f. Nr. 44.

154 CDAlv II S. 287 f. Nr. 421.

155 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil I, fol 104 zu 1499, fol 106 zu 1500.

156 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 26, fol 317 ff. zu 1585 mit Bezug auf 1404.

157 Lübben/Walther: Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, 1888/1993, S. 223: *meier*, *meiger*: dem die Bewirtschaftung des Gutes (pachtweise) übertragen ist; *meierschop*: Pachtverhältnis der Meier.

158 Vgl. Last: Villikationen geistlicher Grundherren in Nordwestdeutschland, 1983, S. 425 ff.; Boetticher, von: „Nordwestdeutsche Grundherrschaft“ zwischen Frühkapitalismus und Refeudalisierung, 1986, S. 220 ff.; Saalfeld: Ländliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 1998, S. 642 ff.; vgl. auch Rappe-Weber: Nach dem Krieg: Die Entstehung einer neuen Ordnung in Hehlen an der Weser (1650-1700), 2001, S. 46 ff.

159 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil III, fol 108.

160 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil I, fol 208 zu 1560; Nr. 34 u.38 Teil III, fol 183 zu 1570.

161 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 34, S. 46.

Das kam öfter vor. Arnd Storbeck hatte einen Hof in Rengerslage erst pachtweise inne und dann 1554 von den v. Meseberg erblich erworben¹⁶². Der Landeshauptmann der Altmark, Thomas v. d. Knesebeck zu Tylsen, hatte als Gutsherr einen abgebrannten Bauernhof in Andorf an sich gekauft, wieder aufgebaut und zunächst *mietsweise* bewohnen lassen, 1621 aber, *des Hofes Bestes wegen*, Christoph Hoyer aus Sterle verkauft¹⁶³. Derlei lag auch im Interesse der Grundherren, wenn sie in Nöten waren wie 1651 das Domkapitel zu Havelberg; es überließ das wüste Meiergut in Berge (ssö Werben) vor allem des Deichbaus wegen Hans Poggensee erb- und eigentümlich¹⁶⁴. 1697 erwarb Michel Fischer, bisheriger Pächter des seit 1659 in Konkurs stehenden Bauernhofs Raphael Raues in Wolterslage, den Hof als Erbeigentum¹⁶⁵. Arndt Ruwe jedoch, Bauer in Rengerslage, erging es 1605 umgekehrt. Er war überzeugt, den Hof seines Schwiegervaters im Erbkauf erworben zu haben. Als er aber einiger Unglücksfälle wegen verschuldete, nahmen ihm die v. Rengerslage den Hof weg, weil es ein Meiergut sei, und verkauften ihn an Jacob Witte¹⁶⁶.

Sah sich hier ein Bauer in seinem Besitzrecht getäuscht, so erscheint grundherrliche Willkür in einem anderen Falle eklatant. Mit Erbkaufkontrakt von 1520 hatte Achim v. Kannenberg zu Wollenrade Claus Röle und seiner Frau Anna das Eigentum seines Hofes in Kannenberg zum freien Gebrauch, ausgenommen den Zehnten, verkauft. Nur bei Vernachlässigung der Gebäude und Nichtleistung der Pächte behielt sich Kannenberg die Aufsagung des Hofes (zwei Jahre vorher) und Rückzahlung des Kaufgeldes vor. 1564 aber nötigten die Kannenberg den alten Claus Röle (Rule) zu einem neuen Vertrag. Weil sie selbst den Hof begehrten, deklarierten sie ihn zum Meierhof und kündigten ihn auf. Als Röle kurz darauf starb, weigerte sich seine Witwe, dieses ihr Erbgut herauszugeben, während es Achim Kannenbergs Sohn Claus, zu Busch gessen, zum altväterlichen Stamm- und Lehngut erklärte. Er berief sich auf die kurfürstliche Landesordnung, wonach alle vom Adel mächtig sein sollten, die Lehngüter, die sie von ihren *Rittergutternn* ausgetan und versetzt hätten, wieder einzulösen; ohnehin hätten sie das Auskaufrecht¹⁶⁷.

Letzteres Argument nährt den Verdacht der Unrechtmäßigkeit der Aktion. 1692 wurde außer dem Kannenbergschen Rittersitz in Kannenberg nur noch ein wüster Ackerhof mit zwei Hufen registriert, der schon vor 1620 zum Rittersitz eingezogen und gebraucht worden wäre, den aber noch 1584 Claus Rühle [gemeint war wohl die Witwe] wirklich bewohnt und davon Schoß gegeben hätte. Gegen den Einspruch v. Kannenbergs wurden diese zwei Hufen, weil der Größenunterschied zwischen dem Ritter- und Bauernacker offensichtlich war, zur Kontribution angesetzt¹⁶⁸. Sie blieben kontribuabel, waren aber längst in das Gut integriert¹⁶⁹.

162 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 21, fol 441.

163 LHASA/StOW, Rep. H Tylsen Nr. 63, fol 25 f.

164 BLHA, Rep. 10 A Domstift Havelberg Nr. 1415, 27. Mai 1651. – Näheres s.u. Kap. B.III.2.f) S. 392 f. zu Anm. 50.

165 BLHA, Rep. 78, VII 414 Bd. 2, fol 42 f.

166 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 51, fol 358 ff.

167 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 15, fol 445 ff. zu 1574 mit Kopien der Verträge von 1520 und 1564.

168 Kataster des Kr. Arneburg von 1692 (wie Anm. 24), fol 89 ff.

169 Bratring, Beschreibung von 1801, S. 295.

Aufschlußreich sind auch die zahlreich belegten Fälle der explizit zur Meierschaft ausgereichten adligen Wohnhöfe¹⁷⁰. Dabei handelte es sich nicht selten um ausgekaufte Bauernhöfe, die bei fehlendem Wohnbedarf befristet oder unbefristet verpachtet wurden. In Könningde besaßen die Könningde 1600 zwei Höfe mit je drei Hufen; den einen bewohnten sie selbst, den anderen hatten sie einem Bauern auf etliche Jahre gegeben; in Neu Bertkow hatten die v. Bertkow vor 1584 einen Bauernhof mit drei Hufen zum Meierhof gemacht¹⁷¹. Joachim v. Rossow indes versprach seinem Vetter Balzer 1586, den Meierhof in Rohrbeck, den er ihm erblich veräußerte, zum freien Rittersitz erklären zu lassen¹⁷². Auch dies war offenbar ein Bauernhof, den sich der Grundherr als nicht steuerfreies Meiergut angeeignet hatte, der dem Vetter aber nur als freier Rittersitz willkommen war.

Aber selbst da, wo der aus einem Bauernhof hervorgegangene Meierhof kontribuabel blieb, war er oft ein direktes Zubehör des Ritterguts geworden wie in Vielbaum¹⁷³, d. h. auf Dauer dem bäuerlichen Besitzstand entfremdet. Nicht zufällig finden sich solche Meierhöfe besonders häufig in den Dörfern der fruchtbaren Wische und angrenzenden Räumen mit guten Böden als Pendant zum Auskauf von Bauernhöfen. Sie entsprachen in der Regel auch mittleren und großen Bauernhöfen und waren, befristet oder nicht, an Bauern ausgetan. Diese hatten als Meier Abgaben und Dienste wie Erbzinsbauern zu leisten (nur eben ohne Eigentumsrecht am Hof), waren also eher freien Laßbauern (wie sie im späteren 16. Jahrhundert in der Mark Brandenburg aufkamen¹⁷⁴) als Pächtern vergleichbar. Im Herzogtum Lüneburg wiederum stand der Meierhof zwischen Gut und Bauernhof, dem er allerdings pflichtenmäßig verwandt war¹⁷⁵.

Den Gegenpol zur Schwächung des Bauernstands durch das Bauernlegen stellte die Festigung des bäuerlichen Besitzrechts auf dem Lehnsweg dar. *L e h n b a u e r n* und *B a u e r l e h e n* waren in der Mark Brandenburg eine spezifisch altmärkische Erscheinung, wiewohl es einzelne Anzeichen dafür z.B. auch in der Prignitz (Amt Zechlin) gab. Dagegen finden sich Bauerlehen im Erzstift Magdeburg¹⁷⁶ und in Niedersachsen¹⁷⁷. Der

170 Z.B. Schlegels Wohnhof in Bertkow 1571 (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 93 f.), Daniel Klötzes in Sanne/Kr. Arneburg 1576 (ebenda, Nr. 69, fol 143), Valtin v. Rederns in Königsmark 1588 (ebenda, Nr. 71, fol 228 ff.), Joachim v. Gartows Hof und Rittersitz in Poritz 1605 (ebenda, Nr. 101, fol 323 f.), der Erben Hans v. Gohres Wohnhof in Westinsel 1612 (ebenda, Nr. 123, fol 20).

171 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 88, fol 152 zu 1600; Kataster des Kr. Arneburg von 1692 (wie Anm. 24), fol 52 ff. zu 1584.

172 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 73, fol 267 zu 1586. Siehe auch oben S. 267 f. zu Anm. 146 ff.

173 BLHA, Rep. 78, VII 305, fol 30 ff. zu 1693 mit Rückgriff auf 1541 und 1584; VII 439, zu 1738; II R 142, zu 1740.

174 Vgl. Enders: Das bäuerliche Besitzrecht in der Mark Brandenburg, 1997, S. 409 f.

175 Vgl. Prüve, H.: Dorf und Gut im alten Herzogtum Lüneburg 1929, S. 67 ff.

176 Vgl. Danneil, F.: Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes, II, 1898, S. 171 f.; es wurden Grundstücke und anderes auf dem Lehnsweg auch an Bürger und Bauern übertragen, belegt im Halberstädter Lehnregister von 1311 und in den ältesten Lehnsbüchern des Erzbischofs von Magdeburg von 1338-1445.

177 Nach Last: Villikationen geistlicher Grundherren in Nordwestdeutschland, 1983, S. 374, eine relativ junge Erscheinung in der dortigen Agrarverfassung, vereinzelt erst im 14. Jahrhundert belegt; statt des Roßdienstes nicht-militärische Dienste, im Lehnsfall Lehngeld. – Bauerlehen machten nach Saalfeld: Ländliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 1998, S. 646, in Braunschweig-Wolfenbüttel 5 % der bäuerlichen Ackerfläche aus. Vgl. auch die Fallstudie von Vogtherr, H.-J.: Die Geschichte des Brümmerhofes, 1986, S. 102 ff. zu Bauerlehen.

Status der altmärkischen Lehnbauern, also Bauern, denen das ganze Gehöft verliehen war (während Bauerlehen Teillehnsbesitz war), ist seit dem Mittelalter nachweisbar; er erscheint wie ein Pendant zu dem des Lehnschulzen¹⁷⁸. Denn sie mußten wie diese dem Lehnsherrn das Lehnpfert halten und auf den Herren- wie Mannfall Lehnware geben. Erbrecht hatten in der Regel nur männliche Nachkommen (und zwar die Leibeserben, sofern nicht das Recht zur Gesamthand verliehen war), was wohl auf der ursprünglich militärischen Funktion und Heeresfolge beruhte.

1321 schenkten die v. Kröcher dem Kloster Zum Hl. Geist vor Salzwedel das Dorf Wernstedt mit der Vogtei, der Präfektur und zwei Lehnpferten vom Schulzenhof und vom Hof seines Nachbarn namens *dam*¹⁷⁹; hier wohnten also ein Lehnschulze und ein Lehnbauer. 1362 belehnten die v. Bartensleben Christian Bekemann mit dem Hof in Stöckheim, den dieser 1357 gekauft hatte; 1371 taten die Söhne v. Bartensleben das gleiche, verbunden mit einem Leibgedinge für Bekemanns Ehefrau¹⁸⁰. Bäuerlichen Lehnbesitz um 1375 weist E. Engel nach; sie unterscheidet, soweit das Landbuch es zuläßt, zwischen Lehn- und Freibauern mit umfassender Verfügung über ihren Hof und Bauern, die mit einzelnen Hufen oder Einkünften belehnt waren¹⁸¹.

Lehnbauernhöfe sind im Spätmittelalter auch andernorts belegt. Um oder nach 1450 verkaufte das Kloster Dambeck Hans Hardmann, seiner Frau Grete und Erben den Hof in Groß Gischau, auf dem Hans Heyne Werneke gewohnt hatte, mit 1 ½ Hufen, Abgaben und Diensten, ausgenommen Gerichtsbarkeit, Lehen und Rauchhuhn, und belehnte sie damit¹⁸². 1469 verlieh Matthias v. Jagow Berthold Mentzendorf und seinen Lehnserben seinen Hof, gelegen *by der strate* zu Pollitz, mit zwei Hufen und Zubehör, wie das schon sein Vater innehatte, und beleibdingte seine Ehefrau mit dem halben Hof¹⁸³. Die wohlhabende Lehnbauernfamilie ist in Pollitz auch später nachweisbar¹⁸⁴.

Jacob Stolting, wohnhaft zu Käcklitz/Kr. Arneburg, tätigte 1476 ein Geldgeschäft mit Vikaren der Marienkirche in Stendal über Hebungen aus seinem Hof. Er und zwei seiner Brüder siegelten¹⁸⁵. Die Stolting (Stölting) waren eine alte Lehnbauernfamilie¹⁸⁶. Die beiden Stöltinghöfe, Ackerhöfe in Käcklitz, gaben noch 1692 Kontribution¹⁸⁷. Hans Melchior in Berkau stieg zum Lehnbauern auf, als die v. Bartensleben 1504 ihn, Frau und Sohn mit seinem Haus und Hof, zwei Hufen, dem Straßengericht und allem Dienst „befreiten“, sie außerdem 1521 mit der Bierziese im Dorf sowie ihnen verkauften Wiesen und Land belehnten¹⁸⁸. 1538 war Bernt Beneke in Stöckheim Lehnbauer¹⁸⁹.

178 Siehe unten Kap. B.IV.1.c) Lehnschulzen.

179 CDB A XXV S. 192 f. Nr. 44.

180 CDB A XVII S. 244 Nr. 29 zu 1357 und 1362, S. 256 Nr. 48 zu 1371.

181 Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 95 ff.

182 BLHA, Rep. 32, Nr. 1513, fol 1. – Mehr und zur Datierung s.u. Kap. B.III.2 f) S. 389 zu Anm 33.

183 CDB A XXV S. 386 f. Nr. 273.

184 Siehe unten Kap. B.III.2 f) S. 389 zu Anm. 34.

185 CDB A XV S. 366 f. Nr. 410.

186 1441 mit dem halben Ober- und Untergericht und dem Stoltinghof, auf dem sie saßen, belehnt (CDB A XXV S. 320 f. Nr. 194); dgl. 1472/79, Jacobs Hof war aber zehntpflichtig (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 21, fol 97).

187 Kataster des Kr. Arneburg von 1692 (wie Anm. 24), fol 93 ff.

188 CDB A XVII S. 305 Nr. 127 zu 1504, S. 310 Nr. 134 zu 1521.

189 Hans v. Bartensleben versetzte Benekes Lehnpfert (CDB A XVII S. 317 f. Nr. 143).

Vom 16. Jahrhundert an fließen die Quellen reichlicher, zumal in den landesherrlichen Lehnsregistraturen. Ein oder mehr Lehnbauernhöfe finden sich mindestens in 12 % aller frühneuzeitlichen Dörfer der Altmark, besonders in den Grundherrschaften der Klöster/Ämter Arendsee und Dambeck und des Domstifts St. Nikolai in Stendal bzw. der Universität zu Frankfurt/O., in der v. Bismarckschen Herrschaft bzw. dem Amt Burgstall, im Amt Tangermünde und der Landreiterei Stendal sowie in der Wische zwischen Aland, Biese und Elbe. Die Hofbesitzer wurden unterschiedlich bezeichnet, Freihüfner, auch Freie, und waren nicht immer eindeutig von denen zu unterscheiden, die nur Teillehnsbesitz innehatten.

Dieser Teillehnsbesitz, den Quellen gemäß Bauerlehen und Freies genannt, tritt wesentlich häufiger in Erscheinung als der Lehnbauernhof. Er kann sich auf bestimmte Grundstücke wie auf Feudallasten beziehen, die durch Erbkauf frei und zu Lehen wurden. 1425 überließen Heine, Fritz und Henning Wultzke den *bescheidenen* Leuten Drewe, Cune und Frederick van dem Berge und Erben 2 ½ Wischerhufen, gelegen im Gericht zu Paris (w Werben), mit allem Zubehör für 60 Mark Silbers Seehäuser Währung und übergaben sie ihnen zu Paris vor Richter und *Buren* [Gemeinde] in einem gehegten Ding mit einem Reis. Sie behielten das Lehen, das die Käufer nach sechs Jahren bei ihnen suchen sollten, bedangen sich jährlich 4 Wsp Weizen zur Pacht und den Wiederkaufsvorbehalt binnen der nächsten zwölf Jahre aus¹⁹⁰.

Letzterer Vorbehalt stand eigentlich im Widerspruch zu Erbkauf und Lehen, kam aber in der Altmark öfter vor, nicht selten als Druckmittel zur Erhöhung des Kaufgelds. Unter dieser Bedingung belehnte auch das Kloster Dambeck 1526 Wyllemen zu Brewitz mit den Pächten von seinem Hof, jährlich 12 Schf Roggen, gegen die Kaufsumme von 21 rhein. fl und 1 fl als Lehnware¹⁹¹. Die Ablösung der beschwerlichen Rente erfolgte, so die Begründung, weil der Hof nicht vermögend sei, die Pächte davon jährlich abzutragen. Zumindest fand der Bauer mit diesem Grund beim Kloster Gehör.

In der Regel aber war der Lehnsbesitz dauerhaft. 1430 verlieh Markgraf Johann nach dem Aussterben der v. Büste den v. Jeetze den Dienst und die Ober- und Untergerichte über Dorf Büste, einzelne Hebungen sowie das *lehnen der verlegen guter*, wie sie der Schulze, Hans Smyd, Jacob Kasteval und Copke Moring bisher von ihm frei zu Lehen hatten¹⁹². Demgemäß belehnte Friedrich v. Jeetze zu Büste 1441 Hans Smede und Erben mit 1 ½ Stück Geld (wovon ein Teil auf seinem eigenen Hof, ein Teil auf anderen Höfen in Büste lag), wie ihn die vormaligen Dorfherrn v. Büste damit *bevredet vnde bevriget* hatten, und zwar von Dienst, Bede und aller Unpflicht, gegen 3 stendalsche Pfund Lehnware; 1497 hieß das Lehngut bei der Wiederbelehnung Hans Smedes und Erben 1 ½ Stück Freies¹⁹³, und die Kurzform „Freies“ bürgerte sich nun neben der älteren Formel *verlegen guts*¹⁹⁴ ein. Es bezeichnete das Ergebnis des Freikaufs, wie er 1479 geschah, als

190 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 360 Wultzke, zu 1425.

191 CDB A VI S. 264 Nr. 442.

192 CDB A VI S. 482 f. Nr. 70.

193 CDB A XXV S. 317 Nr. 189 zu 1441, S. 462 Nr. 378 zu 1497.

194 So noch in den Lehnbriefen von 1536 mit ihrem tradierten Formular *verlegen Guts* [verliehenes Gut], z.B. für die v. Lüderitz zu Walsleben (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil I, fol 109 ff.), für Ciriacus Zabel in Tangermünde über ein *verlegen* Stück in Bellingen, das er *verlehenwaren* muß (ebenda, II, fol 108 ff.).

der Kurfürst Hans Nyte zu Baben eine seiner drei abgabepflichtigen Hufen frei gab und ihn damit belehnte¹⁹⁵.

Der Lehnsbesitz von „Freiem“ fiel nach Lehnsrecht heim, wenn kein Lehnserbe vorhanden war. Der Kurfürst als Lehns Herr vergab es in der Regel wieder, z.B. als er 1497 dem Schulzen Simon Stolting das *frey stuck guts* in Hassel verlieh, das nach Severin Cruigers Tod heimgefallen war¹⁹⁶. Die Lehnbürger Vinzelberg in Salzwedel aber verlangten 1575 die Pacht, 18 Schf Roggen jährlich, mit der sie Hans Berens in Polkau belehnt hatten und die mit dessen Tod an sie heimgefallen war, wieder in natura. Der Hofnachfolger Fabian Wolter, der das Freie behalten wollte, mußte sich fügen¹⁹⁷. Aber er wollte Freies und konnte es sich offenbar auch leisten. Denn laut Erbregerister des Amtes Tangermünde von 1589, zu dem das Dorf gehörte, besaß Fabian Walter nun das Doppelte, 1 ½ Wsp, frei¹⁹⁸.

Des Lehns konnte verlustig gehen, wer sich nicht an die Spielregeln hielt. 1553 holten sich die Klosterfrauen zu Neuendorf Rat. Einige ihrer Lehnsleute und Schulzen, die laut ihrer Lehnsbriefe etliche Zinsen und Pächte frei hatten, suchten nach Absterben der Äbtissin nicht wie üblich die Lehen und enthielten ihnen also die Lehnware vor. Doch sie waren berechtigt, wenn es aus Mutwillen geschehen sei und sie sie nicht begnadigen oder in Geldstrafe nehmen wollten, wieder die Zinsen und Pächte einschließlich der versessenen einzufordern¹⁹⁹, d.h. das Bauerlehen zu kassieren.

Wenn aber der Lehns Herr das heimgefallene Freie nicht einbehielt, mußte ein Nichterbberechtigter dasselbe kaufen und zwar, so sei der Gebrauch in der Altmark (1595), jedes Stück Freies oder Lehn für 100 fl²⁰⁰. So hielt es auch Hans Hindenborch, als er die Witwe Achim Krügers in Döllnitz geheiratet hatte. Er kaufte das auf dem Hof stehende Freie für 100 fl, und damit wurde auch sein gleichnamiger ältester Sohn von Friedrich v. Jetze zu Büste belehnt. Als dieser 1612 mit Frau und Kind starb, verlangte dessen Bruder das Lehen ohne Entgelt. Doch es stand ihm nur zu, wenn er zur Gesamthand mitbelehnt war²⁰¹.

Streit um die Erbfolge gab es 1587 auch in Groß Schwechten. Laut Erbteilungsrezeß von 1549 wollten die Witwe des Achim Berndes und ihr künftiger Ehemann Lentze Lindicke das hinterbliebene Söhnlein Peter mit 200 fl als väterlichem Erbe am Hof zu Groß Schwechten auszahlen, es mit Kleidung versehen und zu seinem Hochzeitsmahl beisteuern. Dem Stiefvater aber sollte vor Schulze und Bauern ein freies Reis über das Gut gegeben werden, und die v. Jagow sollten ihn mit dem Freien im Hof wieder belehnen. 1587 setzte Lindeckes Sohn Bastian das Erbrecht am Hof gegen Peter Berndes durch²⁰².

Kurz zuvor stritten vier Brüder als leibliche Erben um das Erbrecht am Hof. 1585 hatte der Bauer Ludemann in Peertz (unter v. d. Schulenburg zu Beetzendorf und Apen-

195 CDB A XXV S. 404 Nr. 300.

196 CDB A XXV S. 461 Nr. 376.

197 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 23, S. 18.

198 BLHA, Rep. 2, D. 18273, fol 275 ff.

199 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 5, fol 55 f. – Möglicherweise hielten die Bauern das Kloster nicht mehr für kompetent, da es sich bisher der neuen Lehre verweigert hatte; aber das ist nicht belegt.

200 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 40, fol 155 f.

201 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 61, fol 376 f.

202 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 27, fol 163 ff.

burg) seinem ältesten Sohn Jacob, weil es in der Altmark üblich sei, den Ackerhof mit dem Freien übergeben mit der Bedingung, die drei jüngeren Brüder auszuzahlen. Dagegen protestierte der Jüngste und berief sich auf den Landesgebrauch, daß er als der Jüngste zum Hof befugt sei. Doch Jacob erhielt Recht²⁰³. Noch 1806 bestätigte das Obergericht: Die Belehnung mit Bauerlehen ginge nur auf die Deszendenten und müßte nach deren Abgang vom neuen Annehmer des Hofes aufs neue gelöst [gekauft] werden. Zugleich hieß es eindeutig, daß ein dem Bauernhof inkorporiertes Lehn nicht von demselben getrennt werden kann²⁰⁴.

Erwerb und Besitz von Freiem und die Belehnung damit galt in der ganzen Frühneuzeit. 1534 kaufte Heine Moller, Schulze zu Grävenitz, 6 Wsp Hartkorn vom Kloster Neuendorf, seinem Grundherren, frei²⁰⁵. 1568 belehnte Kloster Arendsee Jochem Wilemann zu Heiligenfelde und Erben mit 18 Schf Roggen, Dienst- und Zehntfreiheit (ausgenommen ein Rauchhuhn jährlich), wie er das von Paul und Tide Ruesten für 100 rt gekauft hatte²⁰⁶. 500 fl bezahlte Urban Schultze, Bauer in Rengerslage, den Kunow zu Werben und Osterburg für die Wischerhufe, die von v. Lüderitz und v. Jagow zu Lehen ging (1585)²⁰⁷. Hans Schultze löste nach dem Kauf des Hofes in Jeetze 1660 das Lehen oder Freie bei v. Alvensleben zu Kalbe mit 200 rt²⁰⁸.

Erdmann Friedrich v. Jeetze aber verkaufte 1709 dem Bauern Jacob Schultze zu Grassau den eingezogenen Hof daselbst, den sein Vater bewohnte, samt den 3 Wsp Hartkornpacht, die die früheren Hofbesitzer als ein Freies zu Lehen hatten, mit allen Gebäuden, bestellter Winter- und Sommersaat, Vieh und Ackergerät für 1.250 rt; denn er hielt es für *vorträglich*, den kontribuablen Hof wieder mit einem Bauern zu besetzen. Der Käufer mußte fortan den Dienst wie von einem Ackerhof leisten oder das gewöhnliche Dienstgeld geben, dazu 1 Wsp 13 Schf Hartkorn Pacht und den Lämmerzehnt²⁰⁹.

Freie und Freies gab es ebenso in den landesherrlichen Ämtern wie unter adliger, geistlicher und städtischer Grundherrschaft. Am dichtesten ist das in den Lehnsregistern der kurfürstlichen Bürger- und Bauerlehen dokumentiert, z.T. auch in den Lehnsbriefen adliger Feudalherren, besonders wenn diesen in einem Ort nur Teilbesitz zustand, der von dem anderer abgegrenzt werden mußte. Außerdem ist in den großen Herrschaften der beschlossenen Geschlechter wie der v. Alvensleben, Bartensleben und Schulenburg, Kneisebeck und Schenck zu Flechtingen, Bismarck und Jagow mit weiteren After- und Bauerlehen zu rechnen. Das belegen die Hausbücher, Erbreger, Amts- und Handelsbücher z.B. von Osterwohle und Tylsen²¹⁰ sowie die Lehen im Amt Burgstall, die aus der Zeit vor 1562 stammten, als es noch eine Bismarcksche Herrschaft war²¹¹.

203 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 26, fol 26.

204 BLHA, Rep. 78, VII 30, Punkt 7.

205 BLHA, Rep. 2, D.13590, fol 36.

206 CDB A XVII S. 26 Nr. 33.

207 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 175a Werben, 27. Sept. 1585.

208 BLHA, Rep. 78, VII 311 v. Jeetze Bd. 1, fol 103.

209 BLHA, Rep. 78, VII 312 v. Jeetze Bd. 5, fol 432. – Siehe auch Kap. B.III.2 f) S. 394 zu Anm. 62.

210 LHASA/StOW, Rep. H Beetzendorf I D III Nr. 4 b von 1571; H Tylsen Nr. 62 von 1598 ff.

211 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 51 u.52, fol 25 ff., Lehnsbriefe für Lehnschulzen und Lehnbauern im Amt Burgstall von 1564 über die Lehnstücke, mit denen sie von den Bismarck belehnt worden waren.

Ein oder mehrere Bauerlehen bestanden mindestens in 175 Dörfern der Altmark, d.h. in gut einem Drittel der frühneuzeitlichen Orte. Die Anzahl der Bauernstellen mit Lehen war aber ungleich höher. Im Burgstaller Amtsdorf Uchtdorf waren 1574 fünf „Freie“ ansässig²¹². Im Frankfurter Universitätsdorf Buchholz verfügten um 1588 außer dem Lehnschulzen neun Bauern über Freies²¹³. Im Klosteramt Dambeck, wo laut Erbreger von 1573 in 27 Dörfern 141 Hufner, neun Halbhufner und 74 Kossäten lebten²¹⁴, gab es um 1600 immerhin 63 zu Lehen gehende Freie, also Bauern mit Bauerlehen²¹⁵.

29 der 63 Freien im Amt Dambeck hatten sich vom Dienst freigemacht, darunter einige Kossäten. Doch sie waren auf Dauer so frei nicht, wie sie es sich wünschten. Seit 1680 beschwerten sich die Freien über die neuen Zumutungen des nunmehrigen Joachimsthalischen Schulamts Dambeck, vor allem weite Fuhren, und beriefen sich auf die ihnen lehnsbrieflich zugesicherte Dienstfreiheit²¹⁶. Der Konflikt zog sich jahrzehntelang hin. 1740 unterschied man angesichts variierender und oft nicht mehr verstandener Terminologie zwischen *Freyen* und Lehnleuten: Die Freien würden so genannt, weil sie mit der Freiheit vom Pflug- und Acker- oder Bauerndienst beliehen seien, zum Unterschied von den Lehnleuten, die vom ordinären Hofdienst nicht befreit seien. Tatsächlich aber mußten z.B. im Dambecker Amtsdorf Altensalzwedel zwei Freie Lüneburgische Kornfuhren 10-11, Markt- und Landfuhren 4-8 Meilen weit tun, Kalk, Brenn- und Bauholz holen, eggen und pflügen helfen, Mist fahren u.a m.²¹⁷ 1783 wurden diese Dienste, vor allem die Fuhren, noch genauer spezifiziert²¹⁸ und also verlangt. Das Amt hatte sich durchzusetzen vermocht²¹⁹.

Die mit dem Lehnsrecht verknüpften bäuerlichen Besitzverhältnisse in der Altmark wurden im Laufe der Frühneuzeit immer differenzierter und diffiziler. Das verursachte Irritationen, besonders hinsichtlich der *F r e i h ö f e*, *E r b*- und *F r e i s a s s e n*, und führte schließlich zu einer Art Deutungshoheit des Altmärkischen Obergerichts in Stendal; denn auch die von Betroffenen angerufene Regierung mußte oft auf die oberste Gerichtsstanz in der Altmark zurückverweisen, besonders wenn es um singuläre altmärkische Observanzen ging. Es hatte gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein Argumentationsmuster entwickelt, das auch 1806 in die Bemerkungen zu den bäuerlichen Rechtsverhältnissen in der Altmark einfloß²²⁰.

Das Obergericht unterschied Bauernhöfe nach ihrer Gerichtszugehörigkeit: a) unmittelbar unter dem Obergericht, b) unter den Kgl. Domänenämtern, c) unter Rittergutbesitzern, d) unter anderen Privatpersonen. Hier interessiert Gruppe a), für die das Obergericht (ebenso wie für die Rittergüter) die erste Instanz war und die es wiederum in vier Kategorien unterteilte:

212 BLHA, Rep. 2, D. 6433, Erbreger von 1574, fol 3.

213 BLHA, Rep. 86, Nr. 1549, um 1588.

214 BLHA, Rep. 32, Nr. 1499.

215 BLHA, Rep. 78, III J 7 Amt Dambeck.

216 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck H 1 Nr. 1; BLHA, Rep. 32, Nr. 1513, fol 8a ff.; GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 45 Dambeck Fasz. 3.

217 BLHA, Rep. 32, Nr. 1513, fol 90 ff.

218 BLHA, Rep. 32, Nr. 1501, fol 49 ff.

219 Zu diesen und weiteren Belastungen der Freien auch in anderen Ämtern s.u. Kap. B.III.2.e) S. 360 f., 363, 367, 378.

220 BLHA, Rep. 78, VII 30; auch für das Folgende.

1. Die Freisassenhöfe in der Wische: Sie sind gleich den Rittergütern durch Lehnbriefe von obrigkeitlichen und lehnherrlichen Abgaben frei und entrichten statt der ehemaligen Lehnspflichten Lehnpfederfelder zur Ritterschaftskasse. Sie leisten bei Regierungsveränderung den Huldigungseid bei der Lehnkanzlei. Bei Veränderungen in der Person des Besitzers sollten sie den Homagialeid beim Obergericht leisten, wiewohl bisher nicht darauf gehalten wurde. Die Dokumente über die Abtretung der Höfe aber werden beim Obergericht bestätigt und eingetragen²²¹, und zwar gemäß der Lehnkonstitution wie bei Rittergütern. Verschiedene dieser Freisassenhöfe haben nach den Lehnbriefen besondere Privilegien, insonderheit die Gerichte binnen Zauns [über den eigenen Hof].

Von diesen Höfen sind diejenigen zu unterscheiden, die aus einzelnen, den kontribuablen Höfen einverleibten Lehnhufen bestehen; hier gelten die gleichen Grundsätze wie bei den Bauerlehen.

2. Schriftsässige sind teils Besitzer solcher Höfe, die vormals Pertinenzen adliger Güter waren, wobei die Gerichtsbarkeit nicht vorbehalten wurde. Die jetzigen bäuerlichen Besitzer und die auf den Höfen wohnenden Personen stehen zwar in Gutsbesitz und, wenn sie darauf wohnen, auch persönlich unter dem Obergericht; sie haben aber ein uneingeschränktes Eigentum, und die Konfirmation der Dokumente über Besitzveränderungen geschieht nur von Gerichts wegen.

3. Die unmittelbaren Untertanenhöfe, die schon vor alters unter dem Landeshauptmann gestanden haben, leisten bei Antritt der Höfe den Untertaneneid, entrichten auch das Annehmergeld, sind aber für ihre Person und Kinder von Dienst und Abschöß befreit.

4. Gleiche Bewandtnis hat es mit denen, die sich neuerlich durch Kauf von obrigkeitlichen Abgaben und der Untertänigkeit von der Patrimonialjurisdiktion mit Einwilligung des Obergerichts und Genehmigung des Lehndepartements befreit haben. Hiervon sind diejenigen Bauern zu unterscheiden, die neben ihren Bauernhöfen mit Konsens des Lehndepartements Pertinenzen des Ritterguts, dessen Untertanen sie bleiben, eigentümlich oder erbpachtweise an sich gebracht haben, da nur in Ansehung der ritterfreien Besetzungen die Bestätigung und Eintragung der diese betreffenden Dokumente beim Obergericht geschieht.

Soweit das Obergericht. Am klarsten erscheint noch die Rechtslage in Gruppe 1, Freisassen in der Wische. Sie galten zwar als Bauernhöfe, waren aber, ungeachtet ihres sozialen Standes, Rittergütern gleichgestellt, zumal wenn sie über die Zaungerichtsbarkeit verfügten. Dergleichen Freisassenhöfe befanden sich z.B. in Falkenberg, Giesenslage, Lichterfelde, Uchtenhagen, Wasmerslage und Wendemark; sie sind vor allem seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nachweisbar.

In Falkenberg gab es 1801 neben den v. Jagowschen Gütern zwei Freihöfe der Eigentümer Dockmann und Falke²²². Dockmanns Geschichte ist gut zurückzuverfolgen. 1693

221 Beim Obergericht wurde das Landbuch, d. h. die Ritterschaftliche Grund- und Hypothekenregistratur, geführt.

222 Brating: Beschreibung von 1801, S. 314. – Vgl. kritisch zu „Freihof“ im Magdeburgischen Walther: Die politisch-geographischen Grundlagen der Agrarverfassung des Herzogtums Magdeburg in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, 1906, S. 255 ff., zu „Freisassen“ Böhme: Die altmärkische Wische, 1926, S. 59 ff.

verkauften die Söhne des verstorbenen Seehäuser Bürgermeisters Laurenz Gleim den Bauernhof, mit dem dieser belehnt war, samt 2 ½ Hufen dem Pächter des Hofes, Joachim Dockmann, Bauer aus Rengerslage, für 650 rt erb- und eigentümlich und stellten ihm frei, die von diesem Hof versetzten 1 ½ Hufen nebst zugehörigem Zehnt zu reluieren; 1695 wurde Dockmann mit 7 Viertel Zehnt im Gericht zu Falkenberg, dem Hof samt 2 ½ Hufen, den derzeit Tönnies Brune (pachtweise) betrieb, und Zaungericht belehnt²²³. 1700 ließ der *Ackersmann* Joachim Dockmann von einem Nachbarn 300 rt zur Einlösung der versetzten Wischerhufe²²⁴.

Nach seinem Tod mutete 1719 der 1672 in Rengerslage geborene Sohn Hans Erdmann Dockmann, Ackersmann und Kirchenvorsteher zu Falkenberg, nebst seinen Brüdern das Lehen²²⁵. Der *Ackersmann und Lehnsasse* mutete auch auf den Lehnsfall 1740 und meldete, daß die Lehnstücke kontribuabel seien und er jährlich über 74 rt davon abtragen müsse (fast 67 rt Kontribution und Reiterverpflegung, Zins ans Amt Tangermünde, 8 rt an Kirche und Rat zu Seehausen). 1742 leistete Hans Erdmann schriftlich den Treueid, unterschrieb und siegelte mit eigenem Petschaft. 1743 starb er, 1750, mündig geworden, legte sein Sohn Joachim Dockmann, *Freisasse* zu Falkenberg, den Lehnseid ab. 1782 folgte ihm sein Sohn Joachim Christoph. Zur Belehnung bevollmächtigte er den Ratssekretär Müller, Richter des Dockmannschen Hofes²²⁶. Der im Altmärkischen Landbuch registrierte *Lehnhof* hatte 1779 einen Wert von 2.669 rt einschließlich des Vieh- und Feldinventars und Ackergeräts²²⁷. Der Lehn- oder Freihof der Freisassenfamilie mit eigener Zaungerichtsbarkeit, dem non plus ultra an Rechtsqualität eines altmärkischen Bauernhofs, trug aber unverändert wie jeder Bauernhof die öffentlichen Lasten mit.

Eine ähnliche Position nahm der Freihof des Eigentümers Zachert in Wasmerslage ein²²⁸. Mit dem einzigen kurfürstlichen Lehnhof (auch Rösterbusch genannt) im Dorf der v. Rengerslage waren seit dem 16. Jahrhundert die Gehre oder v. Gehre samt dem Ober- und Untergericht belehnt, 1571 und noch 1609²²⁹. Dazu gehörten drei gute Wischerhufen. Nach dem Tod Joachim Gehres war der Hof heimgefallen und im Dreißigjährigen Krieg mit dem Dorf fast völlig zerstört worden. Eine Kommission berichtete 1647, daß die Gehre keine von Adel, sondern Handwerker in Städten und Ackerleute auf dem Lande gewesen seien und den freien Wischerhof in Wasmerslage, wie es deren in der Seehausischen Wische mehr gäbe, von kurfürstlichen Vorfahren zu Lehn gehabt hätten. Ein noch lebender Gehre sei Bauer in Wohlenberg, wüßte aber nicht, ob er die Gesamthand daran besäße. Ein Käufer hatte sich noch nicht gefunden, war aber schon wegen der Deichschau nötig, weil der Besitzer mitreiten und wie alle etliche Ruten des Deiches instand halten müßte.

223 BLHA, Rep. 78, VII 303 v. Jagow Bd. 4, fol 48 ff. zu 1693, der Kaufkontrakt von Dockmann eigenhändig unterschrieben; Rep. 78, Kopiar Nr. 182 IV, fol 188 ff., Konsens von 1694; Nr. 179, fol 135 f., Lehnsbrief von 1695.

224 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 IX, fol 22 f.

225 BLHA, Rep. 78, VII 232 Dockmann Bd. 1, fol 11 und 13.

226 Ebenda, Bd. 4.

227 BLHA, Rep. 78, VII 28, fol 79 ff.

228 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 321.

229 BLHA, Rep. 78, Kopiar 68, fol 129 f. zu 1571; Nr. 111, fol 83 zu 1609.

Den freien Wischerhof Rösterbusch schlug der Kurfürst schuldenhalber dem Oberkammerherrn Conrad v. Burgsdorff zu²³⁰. Der verkaufte den Hof 1648 dem Lehnsekretär Sebastian Striepe, von diesem kam er 1649 an den Pfarrer Johann Schultze zu Kleinau für 1.000 fl; Hoferbe war sein Sohn Elias²³¹. Dessen Nachfahre, der Ackersmann und Musketier Johann Carl Schultze, starb 1759 an seiner Kriegsverwundung; der Hof fiel an seine Witwe und Töchter, deren eine, Catharina Elisabeth, verehel. Zachert, seit 1774 Alleinbesitzerin war. Der Hof war 1759 samt Vieh- und Feldinventar auf 5.016 rt taxiert worden²³². 1797 war Matthias Zachert Freisasse auf dem Hof zu Wasmerslage, der wie der Dockmannsche Hof kontribuabel war²³³.

Zu den derart im Landbuch registrierten Freihöfen im alten Kreis Seehausen zählten auch der Biesehof, der Calentimp bei Falkenberg, Schallun, Steinfeld, Wegenitz und Kuhbier²³⁴. Der Große Biesehof läßt sich zeitlich am weitesten zurückverfolgen. 1552 verschrieb Kurfürst Joachim II. dem Kapitän Johann Amelung, der ihm in Ungarn das Leben gerettet hatte, das Frei-, Erb- und Landgut auf der Biese bei Falkenberg mit allem Zubehör und Braugerechtigkeit sowie der Befugnis, das versetzte Land einzulösen. Zugleich befreite er ihn von jeglicher Last²³⁵. Durch Heirat der jeweiligen Töchter wurden Angehörige der Familien Berends, Saling und Haverland Hofbesitzer, 1713 war Hans Haverland Erbsasse auf dem freien Biesehof; 1736 wurde dieser dem Sohn David für 7.300 rt zugeschlagen, 1778 dessen Sohn David für 9.000 rt. 1798 übernahm der Enkel David Haverland den großen Biesehof für 10.006 rt nebst Inventar für 1.884 rt²³⁶.

Daneben gab es Höfe, die ähnlich gut situiert und deren Besitzer je länger, je mehr auf höchstmögliche Freiheit bedacht waren wie 1796 die Ackerleute Raue in Lichterfelde und Nachtigall in Falkenberg. Johann Friedrich Raue hatte mit v. Stülpnagel auf Falkenberg den völligen Freikauf ausgehandelt; die zum Abschluß des Kaufvertrags benötigte Genehmigung aber wurde vom Altmärkischen Obergericht versagt, weshalb Raue immediat um Konsens bat. Sein Hof, so argumentierte er, sei sehr ansehnlich und derzeit samt Inventar wenigstens 12.000 rt wert; die jährlichen Prästationen für das Gut Falkenberg (20 rt Dienst-, 13 rt Pacht-, 4 rt Fuhrgeld) seien keine Naturalabgaben, mithin könne das Gut durch Verkauf dieser Geldabgaben nur gewinnen, da es von den Lasten der Jurisdiktion, von Remission und dgl. freikäme und die Freikaufsumme von 2.200 rt sehr profitabel sei. Da es notorisch in der Wische viele Freisassenhöfe gebe, die weniger wert und deren Besitzer nicht so begütert seien wie er, hoffte er auf Konsens zum Freikauf des Hofes, auf Immunität von der Jurisdiktion des Gutes Falkenberg und Erlangung des Freisassentums. Das Lehndepartement erteilte den Konsens zum Freikauf und zur Eintragung ins Grundbuch²³⁷.

230 GStAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 173a Rösterbusch.

231 BLHA, Rep. 78, III W 8 Wasmerslage.

232 BLHA, Rep. 78, VII 545 Zachert.

233 BLHA, Rep. 78, VII 508, 25. Sept. 1797.

234 BLHA, Rep. 78, VII 28, passim.

235 BLHA, Rep. 78, II A 49, zu 1552; Kopiar Nr. 207, S. 96 ff.

236 BLHA, Rep. 78, VII 284 Haverlands Freihof; VII 28, fol 1 ff.

237 BLHA, Rep. 78, VII 508, 29. April 1796, Konsens vom 4. Juli.

Gleicher Erfolg schien auch dem Immediatgesuch Dietrich Gottfried Nachtigalls wenig später beschieden, als er den 1795 zwischen ihm und den ehemaligen Besitzern des Gutes Falkenberg, v. Bülow, abgeschlossenen Erbkaufkontrakt über alle dem Gut an seinem Ackerhof zustehenden Gerechtigkeiten samt der Gerichtsbarkeit zur Genehmigung einreichte. Sie hatten sich nur die Jagdgerechtigkeit auf sämtlichen Hofbesitzungen und Grundstücken vorbehalten. Dafür zahlte der Käufer sofort 2.800 rt Courant, und diesen Kontrakt erkannte der neue Eigentümer des Gutes, v. Stülpnagel, völlig an. Das Obergericht aber hatte ihn ebenso wie Raue abgewiesen. Gegen dessen Einwände führte auch Nachtigall in seinem Immediatgesuch an, daß eine Zerstückelung adliger Güter bei seinem Hof nicht stattfände; denn er hätte bloß Geldprästationen (20 rt Dienst-, 20 ½ rt Pacht-, 6 rt Reisegeld) an das Gut zu zahlen. Er hoffte auf Konsens, so wie ihn der König dem Rittmeister v. Görne auf Könnigde zum Verkauf seiner Dienste und Prästationen aus Karritz und Neuendorf am Damm und kürzlich dem Ackersmann Raue aus Lichterfelde zum Freikauf seines Hofes von der Jurisdiktion des Gutes erteilt habe²³⁸.

Der Konsens wurde auch ihm gewährt. Aber sei es nun, daß das Altmärkische Obergericht um diese Zeit überhaupt noch nicht einem Freikauf seitens der Bauern zugeneigt war, weil es darin eine Zerstückelung der Rittergüter sah und ein Zeichen „von oben“ erst 1799 mit der Kabinettsorder zur Aufhebung des Naturalhofdienstes bei den Ämtern erging²³⁹ – es schritt gegen beide Konsense ein. Dietrich Gottfried Nachtigall in Falkenberg und Joachim Friedrich (!) Raue in Lichterfelde sahen sich im September 1797 erneut und gemeinsam zu einem Immediatgesuch genötigt. Denn im Juni 1797 hatte das Obergericht an Nachtigall reskribiert, daß durch die Begebung der Jurisdiktion seitens des Gutes Falkenberg nichts weiter in seinem Verhältnis geändert sei, als daß er statt ein Untertan des Gutes Falkenberg nunmehr dem Obergericht als seiner unmittelbaren Obrigkeit mit Untertänigkeit verwandt werde und daß er in Rücksicht darauf, ausgenommen die Dienste, alle Obliegenheiten zu erfüllen habe, die er bisher dem Gut Falkenberg schuldig gewesen sei. *Ihr bleibt also immer Unterthanen*, und es verstehe sich von selbst, daß er als solcher Annehmergehd entrichten und Verbindlichkeiten tragen müsse, die aus der Jurisdiktion herrühren. Daß das Hofreskript den Ausdruck Freisasse gebrauchte, könne ihm keinen Grund zu glauben geben, es seien darunter ursprüngliche Freisassen, d. h. diejenigen, die wirklich Freigüter besäßen, verstanden worden²⁴⁰.

Nachtigall und Raue erhoben ihren Einspruch selbstbewußt. Sie hätten mit Konsens ihre Höfe von den Untertänigkeitspflichten gegen das Rittergut Falkenberg und von der Patrimonialgerichtsbarkeit über die Höfe, die sie durch einen eigenen Justitiar verwalten ließen, mit einer ansehnlichen Summe freigekauft. Inzwischen behauptete das Obergericht, sie hätten gleichsam nur einen Tausch mit ihrer Obrigkeit getroffen und dafür 2.800 resp. 2.200 rt bezahlt. Sie aber hätten nicht einen so ansehnlichen Teil ihres Vermögens allein an die Befreiung von den Diensten gewendet. Nur die Absicht, sich von allen Abgaben, Diensten und dem Gerichtszwang zu befreien und gleich anderen Freisassen, deren Besitzungen so gut kontribuabel seien wie die ihrigen (z.B. Meineckes zu Uchtenhagen, Dock-

238 Ebenda, 22. Juni 1796.

239 KO vom 18. März 1799 (BLHA, Rep. 2, D.2252, fol 31 ff.).

240 BLHA, Rep. 78, VII 508, 30. Juni 1797.

manns zu Falkenberg, Matthias Zacherts zu Wasmerslage), habe sie dazu vermögen können. Sie seien auch in der Lage, alle mit der eigenen Gerichtsbarkeit verbundenen Onera zu tragen²⁴¹.

Das Lehnsdepartement war von der Argumentation des Obergerichts und der Interpretation des erteilten Konsenses überrascht. Es ließ im Oktober das Obergericht wissen, daß es vergleichbare Vorgänge in der Mittelmark untersucht hätte. Das könne zwar nicht einfach auf die beiden Freikäufer übertragen werden; da die Freikäufe aber nun einmal bewilligt worden seien und sie *bona fide* geglaubt haben mögen, dadurch die Schriftsässigkeit ihrer Höfe und die Befugnis zur Ausübung der Jurisdiktion nach den genannten Beispielen erworben zu haben, so sei das Lehnsdepartement nicht abgeneigt, den Supplikanten deshalb besondere Konzession zu erteilen. Es wollte jedoch vorher vernehmen, ob es seitens des Obergerichts Bedenken gäbe²⁴².

Das Obergericht ließ sich Zeit. Dann aber, im Juni 1798, holte es weit aus. In der Altmark gäbe es zwei verschiedene Arten von Freibauern: eigentliche Freisassen und unmittelbare Untertanen des Obergerichts. Die Freisassen seien nur solche, die wirkliche Immediatlehen besäßen und die in dieser Hinsicht also im Landbuch eingetragen seien. Einige von ihnen seien mit Gerichtsbarkeit beliehen und ließen sie durch ordnungsmäßig bestellte Richter ausüben; anderen stehe diese Befugnis nicht zu. Allen aber stehen gleiche Rechte wie den Besitzern wirklicher Rittergüter zu.

Die unmittelbaren Untertanen hingegen stünden zwar ebenfalls in der ersten Instanz unter dem Obergericht, ihre Besitzungen seien gleichfalls im Landbuch eingetragen, und sie unterschieden sich dadurch von den Mediatuntertanen, daß sie zu keinen Diensten und sonstigen Untertanenprästationen verbunden seien. Hingegen stünden sie betreffs der Gerichtsbarkeit im gleichen Verhältnis mit dem Obergericht wie andere Untertanen mit ihren Gerichtsherrschaften. Sie entrichteten daher dem Obergericht das Annehmergehd und sonstige Konsensgebühren, und das Obergericht erteile die obrigkeitliche Bewilligung zu den von ihnen abgeschlossenen Verträgen.

Dergleichen unmittelbare Untertanen fänden sich in beträchtlicher Anzahl in hiesiger Provinz. Nach dieser Verfassung könnten also die Supplikanten als wirkliche Freisassen nicht betrachtet werden, da sie keine unmittelbaren Lehen besäßen, vielmehr Untertanen des Gutes Falkenberg seien und die *Begebung* der Gerichtsbarkeit vonseiten der Gutsobrigkeit diese ihre Qualität nicht umändern, vielmehr nur die Aufhebung der dahin gehörigen Verhältnisse gegen das Gut Falkenberg, nicht aber gegen das Obergericht, dessen Zustimmung in den Freikauf nicht gegeben sei, zur Folge haben könnte. Daher werde ihnen die eigene Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht gestattet werden. Die besondere Verfassung der Altmark sei in der Mittelmark nicht vorhanden.

Dann zogen die Richter noch einen Trumppf. Wenn das alles dem Gesuch der Supplikanten nicht entgegenstände, würden sie es dennoch nicht unterstützen können. Die erforderliche genaue Aufsicht werde bei einer Vervielfältigung solcher Gerichtsbarkeiten immer schwieriger und wäre auch der Intention des Königs zur Zusammenziehung der

241 Ebenda, Supplik von Raue und Nachtigall vom 27. Sept. 1797.

242 Ebenda, Zwischenbescheid des Lehnsdepartements an Raue und Nachtigall und Schreiben an das Obergericht vom 23. Okt. 1797.

einzelnen Gerichtsverwaltungen in gewisse Kreisgerichte zuwider. Außerdem würde ein solches Beispiel mehr begüterte Untertanen zur Aufopferung beträchtlicher Freikaufgelder und deren Grundherrschaften in Hoffnung auf ähnliche Loskaufgeschäfte anreizen und entweder zu nachteiliger Zersplitterung der Rittergüter oder im Fall der Nichtbewilligung sie in größte Verlegenheit bringen.

Endlich, so das Obergericht abschließend, sei die Gestattung des Gesuchs für die Supplikanten von keiner reellen Nutzbarkeit; es fielen ihnen vielmehr die Kosten und Lasten anheim, während sie im entgegengesetzten Falle das observanzmäßige Annehmergeld entrichteten, das selten vorkomme und nicht erheblich, also viel weniger belastend sei. Es bliebe also nur der *eingebildete Vorzug*, eine eigene Gerichtsverwaltung zu haben, übrig. Ihr Vorgeben, sie hätten nur in Hoffnung darauf ein so hohes Kaufgeld entrichtet, sei unerheblich, da sie dazu nicht die mindeste Veranlassung hatten; denn die Kaufkontrakte sprächen nur von Begebung, nicht aber Überlassung der Gerichtsbarkeit, und es gäbe noch kein Beispiel in der Altmark, daß Untertanen durch Freilassung von der Patrimonialgerichtsbarkeit die eigene Gerichtsverwaltung erhalten hätten²⁴³.

Diesem Tenor gemäß beschied das Lehnsdepartement Raue und Nachtigall abschlägig, aber zugleich, wie gewohnt, zur Ableistung des Homagiums ins Lehnsdepartement. Dagegen erhob das Obergericht wiederum Einspruch, weil das *nach hiesiger Verfassung* nur eigentlichen Freisassen, darin den Besitzern wirklicher Rittergüter gleich, zukäme. Die unmittelbaren Untertanen des Obergerichts hingegen müßten den Untertänigkeitseid bei diesem ableisten. Der Eid gälte zwar dem König, verpflichte sie aber zu schuldigem Respekt und Gehorsam gegenüber dem Obergericht. Auch das akzeptierte das Lehnsdepartement und brachte damit Raue und Nachtigall, die schon einen Justizdirektor zur Leistung des Huldigungseides in Berlin bevollmächtigt hatten, in Verlegenheit²⁴⁴.

Das Obergericht formulierte hier aus, was es 1806 in seine Bemerkungen zum Landrecht einfließen ließ²⁴⁵. Mit nichts anderem konnte es die von ihm bemühte Besonderheit der altmärkischen Verfassung begründen als mit dem Hinweis darauf, daß ein solcher Fall bisher noch nicht eingetreten sei. Freilich lagen frühere Freikäufe weit zurück, weil die ökonomischen Verhältnisse auch der Wischebauern sich erst gegen Ende des Jahrhunderts wieder festigten; die früheren Freikäufe hatte aber nicht das Obergericht dokumentiert, sondern die Kurmärkische Lehnskanzlei.

Keinerlei Parallele gab es dafür (auf die in anderen Fällen gern Bezug genommen wurde), daß der Freikauf von der Patrimonialjustiz zur Immediatuntertänigkeit unter die nunmehrige erste Instanz führte. Weder das Kammergericht in Berlin, die 1. Instanz der Schriftsässigen in allen kurmärkischen Kreisen außer der Altmark, noch die deren Grundakten führende Ritterschaftliche Hypothekendirektion der Kreise erhoben Anspruch auf Herrschaftsrechte über dieselben, nicht in der Mittelmark, auf die sich das Lehnsdepartement anfangs berufen hatte, noch in der Prignitz und Uckermark²⁴⁶. Den Ministern und Räten im Lehnsdepartement war nur diese Verfassung geläufig. Dennoch gaben sie dem

243 Ebenda, 17. Juni 1798.

244 Ebenda, 25. Juni, 19. und 30. Juli, 8. Sept. 1798.

245 Siehe oben zu Anm. 220.

246 Vgl. Enders: Die Uckermark, 1992, S. 493 ff., 601; dies.: Die Prignitz, 2000, S. 948, 991 f.

altmärkischen Votum nach, wohl weil sie es ohne größeren Aufwand nicht hätten entkräften können.

Raue und Nachtigall aber fühlten sich sicher verletzt, schon durch das arrogante Verdikt, sie wären Untertanen und blieben es immer. Sie bedurften auch nicht des vormundschaflichen Gebarens, ihnen die Last eigener Gerichtsbarkeit zu ersparen, angesichts ihrer Vermögenslage, die sie besser stellte als manchen Gutsbesitzer. Darüber wollten sie schon selbst entscheiden. Denn was das Obergericht am wenigsten begriff und auch begreifen wollte, war, daß es den beiden, ebenso wie gleichsitierten Nachbarn, in dieser Beziehung nicht um materiellen Gewinn, sondern um das soziale Ansehen „wirklicher“ Freisassen ging.

Auch fortan verweigerte das Obergericht den Konsens und präsentierte dem Lehnsdepartement auf dessen jeweilige Nachfrage seine Standardargumentation. Das bekam unter anderen auch Johann Joachim Falke aus Wendemark zu spüren. Er besaß zu Einhof Wendemark einen beträchtlichen Bauernhof unter den Freiherren zu Putlitz, denen er Dienste und Abgaben leisten mußte. Die Gerichtsbarkeit nahm ihr Gerichtshalter zu Wolfshagen in der Prignitz, Justizbürgermeister Stenger in Perleberg, wahr. Mit Kontrakt vom 26. März 1799 hatte sich Falke von der Untertänigkeit und seinen Diensten befreit; mit der Putlitzschen Zustimmung stellte Stenger im September 1799 für Falke immediat den Antrag auf Zuerkennung der Schriftsässigkeit, d. h. Gerichtsstand beim Obergericht und Annehmung eines eigenen Gerichtshalters für seinen Hof²⁴⁷.

Nun erging ein Dekret ans Obergericht, gutachtlich zu berichten, ein zweites, nachdem Stenger im Februar 1800 erneut um Genehmigung des Antrags gebeten hatte. Im April schließlich berichtete das Obergericht, es habe keine Bedenken, Falke zum Immediatuntertan des Obergerichts anzunehmen, jedoch Bedenken gegen Gewährung der eigenen Jurisdiktion über ihre Besitzungen an Untertanen, die sich von der Patrimonialjurisdiktion freigekauft haben. Das sei teils den observanzmäßigen Verhältnissen der Immediatuntertanen nicht gemäß, teils entstünden daraus auch mehrere erhebliche Nachteile; der Inhaber aber erhalte davon keinen reellen Nutzen. Sie baten daher, den Supplikanten in dieser Hinsicht abschlägig zu bescheiden und auf die Immediatuntertänigkeit beim Obergericht zu verweisen.

Falke, aufgefordert, dazu beim Lehnsdepartement seine Erklärung einzureichen, betonte (mit Stenger als Anwalt), daß er seinem künftigen Gerichtsstand beim Obergericht entsprechend alle vorkommenden Kosten tragen werde. Allein es schiene ihm kein Grund vorhanden zu sein, daß er ein Immediatuntertan des Obergerichts werden und Annehmegeld und Konsensgebühren entrichten müsse. Es sei vom Staat nicht versagt, sich von Dienstpflichten freizumachen und, wenn er gleich bürgerlichen Standes sei, die Gerichtsbarkeit über seine Besitzungen zu erwerben. Das habe er getan und könne es nicht begreifen, welcher Nachteil daraus entstehen sollte. Er für seine Person und Familie unterwerfe sich der Jurisdiktion des Obergerichts. Sobald er aber die Jurisdiktion über seine Leute und Besitzungen erhalte, werde sie gemäß den Gesetzen durch einen dem Obergericht gemeldeten Justitiar ausgeübt. Er verwies auf ähnliche Beispiele in der Prignitz. Außer-

247 BLHA, Rep 78, VII 242; auch für das Folgende.

dem sei er bis jetzt in Kreis- und Polizeiangelegenheiten nicht wie andere Untertanen zu Wendemark, sondern als ein Freisasse betrachtet worden, habe daher die erforderlichen Tabellen und Berichte gleich einem Gutsbesitzer gesondert einreichen müssen. Seine Lage würde auch dadurch nachteiliger werden, daß er Annehmegeld und Konsensgebühren wie ein Immediatuntertan zahlen sollte, was er bis jetzt nicht tat.

Nun konterte das Obergericht wie gegen Raue und Nachtigall unter Berufung auf die altmärkische Verfassung wortreich mit dem Unterschied zwischen wirklichen Freisassen und Immediatlehen. Das Verlangen des Supplikanten sei verfassungs- und observanzwidrig. Die Fälle, die Supplikant anführe, gehörten nicht hierher, sondern beträfen andere Provinzen, *die bekanntlich in Absicht der Unterthanen eine abweichende Verfassung haben, wovon also auf die Altmark nicht geschlossen werden kann*. Die eigene Jurisdiktion habe nur den *eingebildeten Vorzug*, einen eigenen Gerichtshalter zu haben, zur Folge, sei hingegen für den Staat von wirklichem Nachteil.

Auf Grund dieses Votums des Obergerichts wurde auch Falke im Oktober 1800 abschlägig beschieden. Falke aber supplizierte mit Hilfe Stengers nochmals immediat und sehr geschickt. Der König werde es gewiß als hart bezeichnen, daß seine Freiheit, die ihm vermöge seiner Grundbesitzungen und des nunmehrigen uneingeschränkten Eigentums zustehe, *wegen der angeblichen Observanz in der Altmark und des subtilen Unterschiedes zwischen einem wirklichen Freysaßen mit Gerichtsbarkeit, Freysaßen ohne Gerichtsbarkeit und einen immediat Unterthan des Obergerichts verschränkt [beschränkt] werden soll*. Er könne sich dem unmöglich so unterwerfen, weil er dadurch in eine schlechtere Lage versetzt würde als vorher. Er wolle aber insofern diesem Streit ein Ende geben, als er sich der eigenen Jurisdiktion begeben wolle. Mithin sei er nunmehr als Freisasse ohne eigene Jurisdiktion zu betrachten.

Dagegen könne er, so Falke weiter, nimmermehr zugeben, daß er als Untertan zu verpflichten sei und Annehmegeld und Bestätigungsgelder bei Verträgen usw. geben solle. Durch den Kontrakt mit den Frhr. zu Putlitz sei er aller Untertänigkeit entlassen, solle aber demungeachtet wieder ein Untertan des Obergerichts werden. Im übrigen habe er bisher nur 1 rt Annehmegeld erlegt [das Obergericht verlangte 8 rt] und gar keine sonstigen Gebühren; mithin müßte es auch künftig bei den gewöhnlichen Sporteln verbleiben, um sich nicht zu verschlechtern. Solle er dem Obergericht bei Veränderungen nicht mehr als 1 rt Verpflichtungsgeld und die gewöhnlichen Sporteln zahlen und falle der Begriff *Unterthan*, auch als solcher des Obergerichts, gänzlich fort, sei er mit dem Gericht einverstanden und als Freisasse ohne eigene Jurisdiktion zu betrachten.

Daraufhin erging im November 1800 ein Dekret des Lehnsdepartements an das Obergericht, daß es sich auf Grund der Erklärung des Falke nunmehr zu beruhigen habe. Gleichzeitig erhielt Falke die Resolution, daß es unter Erteilung der erbetenen Schriftsässigkeit bei seiner Erklärung sein Bewenden habe. Das Obergericht aber versuchte noch einmal, gegenzusteuern. Es fand sich zur Herabsetzung des Annehmegeldes auf 1 rt bereit, glaubte aber dafür erwarten zu können, daß der Supplikant, dessen Weigerung *auf einen bloßen Eigensinn* hinauslaufe, vom Widerspruch [gegen den Untertanenstatus] abstehe und sich zu der verlangten Annahme bequemen werde. Sie wünschten nicht, daß von der bestehenden Verfassung eine Ausnahme gemacht werde, weil sodann die vorher freigelassenen Untertanen Nachtigall und Raue, die sich in gleicher Absicht freigekauft

hätten, sich aber, ihrer beharrlichen Weigerung ungeachtet, auf des Königs Verfügung zu Immediatuntertanen annehmen lassen mußten, einen begründeten Anlaß zur Beschwerde erhalten würden.

Diesmal blieb das Lehnsdepartement fest. Im Januar 1801 erging das abschließende Dekret an das Obergericht, daß es bei der dem Falke bereits bekannt gemachten Verfügung vom 22. November 1800 sein Bewenden habe, *wonach Ihr Euch zu achten habt*. Inzwischen war überall im Lande der Freikauf von allen feudalen Lasten bis hin zur Untertänigkeit in Gang gekommen²⁴⁸. Der Scholastik des Altmärkischen Obergerichts mit den immer wieder beschworenen, den jahrzehntelangen Bestrebungen der Justizreformer entgegenstehenden und kaum verifizierten Observanzen wurde eine Schranke gesetzt. Falke hatte zwar auch nicht alles, aber mehr als seine Nachbarn Raue und Nachtigall erreicht. Diesen wie fast allen anderen in der Altmark, die sich von Patrimonialherren völlig freigekauft hatten, blieb versagt, was in gleichen Fällen in der übrigen Kurmark einschließlich der Uckermark, wo bis vor kurzem noch Leibeigenschaft galt, ohne Restriktion gewährt worden war²⁴⁹.

Die Entlassung aus der Untertänigkeit nebst *F r e i k a u f* vom Dienst und allen Prästationen wurde 1801 ausnahmsweise dem Ackersmann und Zöllner Johann Friedrich Zachert in Wasmerslage zuteil, während die zwölf ebenfalls zum v. Bornstedtschen Gut Königsmark gehörenden Bauern in Meseberg wegen der Gerichtsbarkeit untertänig blieben²⁵⁰. Den meisten Bauern der Altmark, zumal in den edaphisch weniger begünstigten Gegenden, lag jedoch primär am Freikauf vom Dienst. Mit der Ablösung der Dienste und Prästationen bereits etliche Jahre vor dem Zusammenbruch Preußens 1806 und den anschließenden Reformen hatten viele Bauern und Kossäten vornehmlich in ritterschaftlichen Dörfern aus eigener Kraft und Initiative die Besitzqualität ihrer Höfe wesentlich erhöht. Das gleiche Bestreben leitete auch die Amtsuntertanen, doch sahen sich diese einem enormen bürokratischen Aufwand ausgesetzt²⁵¹.

Einsicht und Vernunft schienen sich Bahn zu brechen mit einer neuen Bestimmung, über die die Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer im Februar 1806 alle altmärkischen Ämter und Landräte informierte. Derzufolge sollten die Untertanen bei der Dienstbefreiung ihre Höfe als Zinseigentum erhalten und von der Untertänigkeit befreit werden²⁵², also der Grundgedanke einer Reform. Das bedeutete auch für diejenigen, denen vom Altmärkischen Obergericht die Aufhebung des Untertanenstatus verweigert worden war, neue Hoffnung. Doch einen wirksamen Durchbruch verhinderte vorerst der Krieg.

Als *F a z i t* ergibt sich Folgendes. Das für den altmärkischen Bauernstand der Frühneuzeit charakteristische Besitzrecht war das im Hochmittelalter geprägte und hier eingeführte Erbzinnsrecht. Direkte Belege wie Kauf- und Verkaufsurkunden, Hofübergabeakten, Enquêtes und Berichte ergänzen sich indirekt teils negativ durch verschiedene Formen des Bauernlegens, teils positiv durch die der zahlreichen Bauerlehen, die partiell von

248 Siehe unten Kap. B.III.2.e) Freikauf.

249 Wie Anm. 246.

250 BLHA, Rep. 78, VII 183, 10. April und 9. Juli 1801.

251 Weiteres dazu s.u. Kap. B.III.2.e) Freikauf.

252 BLHA, Rep. 2, D.2254, fol 39 ff.

erbzinsrechtlichen Lasten befreien, bis hin zur Selbstbefreiung des Hofes von aller feudalen Last. Im Gegensatz zu anderen Regionen der Mark Brandenburg, wo das Erbzinsrecht in der Frühneuzeit ganz oder zum Teil von schlechteren Leiheformen verdrängt wurde, galt es in der Altmark im Prinzip unangefochten bis zum Ende des Ancien régime.

Nicht das Erbzinsrecht als solches, sondern der Bauernstand und -Bestand erlitt in der Frühneuzeit erhebliche Einbußen durch das Bauernlegen, d. h. das Einziehen des zu wüsten Höfen gehörigen Landes zum adligen Gut seit dem Beginn der Frühneuzeit anstelle der Wiederbesetzung der Höfe und, seit 1540 kraft kurfürstlicher Konzession legalisiert, durch den Auskauf bestehender Bauern- und Kossätenhöfe seitens der Grundherren zum eigenen Nutzen.

Diese in der Altmark z. T. maßlos betriebene Aneignung von Bauern- und Kossätenhöfen, Hufen und Wördenland bewirkte besonders in der zweiten Hälfte des 16. und während des 17. Jahrhunderts eine Dezimierung des Bauernstandes, die wie in Arnim, Gethlingen, Niedergörne und Tylsen zur Legung ganzer Dörfer führte. Dadurch wurde das mittelalterliche Siedlungsbild auch in Dörfern, die die spätmittelalterliche Wüstungsperiode überdauert hatten, ausgehöhlt und auch durch Ansetzung von Büdnern im 18. Jahrhundert nicht wiederhergestellt, da die Sozialstruktur nicht mehr bäuerlich war.

Das zeitigte drei Dorftypen: das gutfrei gebliebene Bauerndorf (das allerdings überwog), das sozial stark aufgefächerte Dorf mit Gut und den fast ausschließlich aus einem oder mehreren Gütern bestehenden Dorf torso. Dementsprechend veränderte sich auch die Dorfflur. Die mittelalterliche Hufenverfassung reduzierte sich in dem Maße, wie Bauernland dem Gutsland einverleibt wurde und dieses sich vom verbleibenden Bauernacker separierte. Denn dann bedurfte es nicht mehr der Hufenstruktur.

Mit dem Auskauf intakter Bauernhöfe korrespondiert die Kategorie der Meierhöfe, da der Meierhof in vielen Fällen ein Ergebnis des Auskaufs war. Derlei gelegte Höfe, die der Grundherr nicht mehr selbst benötigte, ließ er von Meiern bewirtschaften, Bauern ohne Eigentumsrecht, nur zu kündbarem Nießbrauch angesetzt, aber zu den gleichen Leistungen wie Erbzinsbauern. Es waren also weniger Pächter, die den Hof gegen eine vertraglich ausgemachte Pachtsumme verwalteten, sondern, von Hause aus dem niedersächsischen Meier verwandt, eher einem Laßbauern vergleichbar, auch wenn dieser Terminus der im Mittelalter noch vom ostsächsischen Rechts- und Sprachgebrauch geprägten Altmark nicht geläufig war. Meier und Meierhöfe bestimmten nicht maßgeblich die Rechtsstruktur des Dorfs, müssen aber als eine altmärkische Sonderform mitgedacht werden. Und auch sie sind ein Indiz für die Reduktion des Bauernstandes.

Den Gegenpol zu diesen für den Bauernstand und sein Besitzrecht negativen Erscheinungen stellten die bäuerlichen Lehen dar. Auch sie sind für die Altmark charakteristisch, sowohl Lehnbauernhöfe, also Lehen, die das ganze Gehöft mit allen dazugehörigen Liegenschaften umfaßten, als auch die Vielzahl der Bauerlehen, die Teile eines Hofes betrafen, Hufen und anderes Land, Feudallasten auf dem eigenen und fremden Höfen. Ihre Verbreitung, auch wenn überall möglich, indiziert besser gestellte Dörfer mit guten Böden.

Lehnbauernhöfe und Bauerlehen sind seit dem Spätmittelalter nachweisbar, konnten noch in der Frühneuzeit konstituiert bzw. erworben oder, lehnsrechtlich bedingt, z. B. nach Heimfall, eingezogen werden. Es zeigte sich auch bei diesen wie bei den Erbzins-

bauern die Tendenz der Lehns- und Gerichtsherren zur Beschneidung der Rechte durch höhere Belastung, vor allem im Sektor Dienste, der selbst die „Freien“ zu erfassen suchte und erfaßte.

Den günstigsten Rechts- und Sozialstatus hatten die Freihöfe und Freisassen inne, in ihrer Zahl begrenzt und vornehmlich auf die Wische und andere Landstriche mit guten Böden beschränkt. Dieser den Rittergütern ähnliche Status, der im besten Falle auch die Zaungerichtsbarkeit über den eigenen Hof umschloß, jedoch nicht die Kontributionsfreiheit der Rittergüter, wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts vermögenden Erbzinsbauern Ziel und Grund zum Freikauf von den feudalen Lasten und Bindungen.

Hier zeigte die Altmark negative Abweichungen von ähnlichen Trends in der übrigen Kurmark; denn das ständisch-konservativ gestimmte Obergericht wurde zum Hemmschuh auf diesem Weg. Es kreierte eine altmärkische Observanz, wonach Bauern, die sich von ihrer Patrimonialherrschaft völlig freigekauft hatten, nunmehr zu Untertanen des Obergerichts mutierten, dem sie zwar keine Dienste, aber bei Besitzerwechsel Annehmegeld und Untertänigkeitseid zu leisten hatten. Dieser Spezies des bäuerlichen Besitz- und persönlichen Rechts machte erst der Zusammenbruch Preußens ein Ende.

Daneben aber betrieben die altmärkischen Bauern, denen seit langem primär an der dauerhaften Ablösung der Naturaldienste lag, die sie in ihrer Produktivität empfindlichst behinderten, den Freikauf davon und fanden bei den meist kapitalbedürftigen Grund- und Gutsherren bereitwilliges Gehör. Auch dieser vom Obergericht zuerst blockierte Trend setzte sich doch mehr und mehr durch. Es wurde auch von den Amtsdörfern energisch gefordert, stieß aber hier auf eine unendliche Bürokratie. Unter den rund 140 Amtsdörfern der Altmark, die den sieben Ämtern ganz oder zum Teil gehörten, erfreuten sich bis 1806 nur sechs eines Ablösungsvertrags²⁵³.

b) Das persönliche Recht der bäuerlichen Bevölkerung

Mit dem guten Siedlerrecht verbreitete sich im Hochmittelalter auch in der Altmark das Recht auf persönliche *F r e i h e i t* und *F r e i z ü g i g k e i t*²⁵⁴. Relikte früherer Hörigkeit, wie sie im deutschen Altsiedelland bestanden hat²⁵⁵, scheinen z.B. noch in Besitzerwerbssurkunden des Klosters Diesdorf auf, 1304 im Tausch von Besitz im Dorf Lefitz (Wendland) gegen zwei Slawen des Grafen von Lüchow in *Sterle* (Starrel im Wendland?)²⁵⁶, 1319 im Kauf von zwei slawischen Untertanen der Brüder v. Dannenberg in Winkelstedt, die dort zwei Höfe mit zwei Hufen bewohnten, samt ihren Geld- und Naturalabgaben²⁵⁷. 1345 vereignete Markgraf Ludwig dem Kloster unter anderem drei *colonos* in Hohengrieben, die dem Kloster jährlich dienten, und einen in Eickhorst²⁵⁸.

253 Wie Anm. 251.

254 Zum persönlichen Recht in der Mark Brandenburg vgl. Enders: Von der Freiheit zur Leibeigenschaft, 2003.

255 Vgl. Hauptmeyer: Niedersächsische Wirtschafts- und Sozialgeschichte im hohen und späten Mittelalter, 1997, Teil III, S. 1056 ff.; Schlenker: Bäuerliche Verhältnisse, 2000, S. 49 f.

256 CDB A XXII S. 105 Nr. 36.

257 CDB A XXII S. 113 f. Nr. 52 und 53.

258 CDB A XVI S. 423 Nr. 52.

Tatsächliche Relikte von Hörigkeit verschwanden aber im Laufe des Spätmittelalters, nachweislich z.B. durch Freikauf. 1341 kaufte Heyne von Boldensen, *man* des Klosters Diesdorf und im Klosterdorf Schmölau wohnhaft, sich und seine Erben von den Knappen von Boldensen für 1 Wsp Malz frei; sie versprachen ihm Schutz seiner Freiheit, falls ihn jemand als eigen oder *dedene* ansprechen [als Untertan? in Anspruch nehmen] sollte²⁵⁹. Am Ende des Mittelalters waren die Bauern dieses Klosters durchweg persönlich frei²⁶⁰.

man (Mehrzahl *menne*) entsprach den *homines* im Sinne Unfreier, im Magdeburgischen den Mancipien, auch der Sache nach²⁶¹. Während sich östlich der Elbe für den freien bäuerlichen Untertan „armer Mann“ einbürgerte, somit deutlich abgehoben von den ritterlichen Mannen, blieb in der Altmark bis weit in die Frühneuzeit hinein, als sich Hörigkeit längst verloren hatte, Mann, Menne der gängige Terminus²⁶². Durch diesen Sprachgebrauch entstand in der Übergangszeit eine Grauzone, die im Unklaren läßt, ob schon Freie oder noch Unfreie gemeint waren, z.B. 1360 bei der Verpfändung von zwei *man* der v. Alvensleben in Mellin²⁶³. Erst allmählich setzte sich, wie östlich der Elbe von Anbeginn an, der grundherrlich korrekte Bezug auf dingliche Rechte durch wie 1337, als v. d. Knesebeck vier Höfe mit vier Hufen samt Pacht und allen Nutzungen in Molmke, v. Hitzacker drei Höfe mit drei Hufen samt Pacht und Dienst daselbst dem Kloster Diesdorf verkaufte und die Bewohner namentlich nannte²⁶⁴.

Aber der Hörigkeitsstatus als solcher blieb bekannt. Die städtischen Gilden verlangten von Bewerbern den Nachweis freier Abstammung (frei und nicht eigen²⁶⁵), was auf den Zuzug aus Ländern schließen läßt, wo Hörigkeit herrschte. Der Vermerk im Erbregister des Amtes Tangermünde von 1589, daß die Untertanen zu Karlbau mit dem Halse dienen, sooft und wozu man ihrer bedürfe, *gleich als eigene Leuthe*²⁶⁶, erinnert noch spät an ein-stige Unfreiheit.

Die Bauern in der spätmittelalterlichen Altmark waren allgemein wie die im Amt Diesdorf persönlich frei, und lange Zeit galt auch uneingeschränkte Freizügigkeit. Infolge der Langzeitkrise, des Bevölkerungsmangels und beliebiger Fluktuation trachteten aber die Grundherren nach Sicherung ihrer Renten durch das Recht auf Konsens zum Wegzug von Untertanen. 1470 forderte die Bruderschaft der Müller in Stendal von einem Fremden den Nachweis, daß er mit Willen seines Herrn oder Junkers von diesem geschieden sei²⁶⁷. Sie wollte vermeiden, daß er von diesem reklamiert werden könnte.

259 CDB A XXII S. 135 Nr. 90.

260 Wentz: Das Wirtschaftsleben des Klosters Diesdorf, 1922, S. 47.

261 Danneil, F.: Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes, II, 1898, S. 164 f.

262 1506 wurden die v. Alvensleben zu Kalbe unter anderem mit vier *Menne* zu Hagenau belehnt (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil I, fol 75 ff.), 1536 v. Rindtorf zu Rönnebeck mit Abgaben von fünf *menne* in Schwarzenhagen (ebenda, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil I, fol 100 ff.). 1581 versetzte Georg v. Jeeze zu Hohenwulsch seine zwei *Menner* in Büste mit Gericht, Dienst und Zehnt wiederkaufweise (ebenda, Kopiar Nr. 72, fol 343 f.).

263 CDB A XXII S. 157 Nr. 121.

264 CDB A XVI S. 420 f. Nr. 47 und 48.

265 Siehe unten Kap. C.II.1.a), 2.a).

266 BLHA, Rep. 2, D.18273, fol 210.

267 CDB A XV S. 310 ff. Nr. 375.

Die kurmärkischen Oberstände hätten das gern durch gesetzliche Regelungen festgezurrt. 1484 forderten sie auf dem Herrentag, daß niemand einen Bauern oder Untersassen, der nicht mit Willen seines Herrn fortgezogen sei, auch keinen gemieteten Knecht wesentlich aufnehmen, sondern ihn bei Rückforderung übergeben soll²⁶⁸, drangen damit aber noch nicht durch. Doch ein wegziehender Bauer sollte einen Gewährsmann stellen, der den Hof kauft und die Renten zahlt.

1486 schlichtete der Landeshauptmann den Streit zwischen Balzer und Jacob v. Rindtorf und Hans Becker, nunmehr zu Gethlingen, dergestalt, daß dieser von seinem früheren Hof in Hindenburg das Korn einfährt, die Pächte davon entrichtet und einen Gewährsmann stellt, der den Hof wieder in *Wehren* bringen soll. Als Hein Benneke 1498 den wüsten Hof Henning Schroders in Schorstedt annahm, bürgten der Schulze und ein Bauer dafür, daß Benneke nicht eher vom Hof wieder wegziehen soll, er habe ihn denn in Wehren gebracht²⁶⁹, d.h. betriebsfertig hinterlassen. Es ging um Kontinuität der Hofwirtschaft und Rentenleistung, noch nicht um Untertänigkeit an sich.

Trends zu *R e s t r i k t i o n e n*, wie sie die Satzung des Stendaler Müllergewerks schon 1470 erkennen ließ, kanalisierte der Landtagsbeschluß von 1503 mit dem Gebot, nichterbenden Bauernsöhnen, die ein Handwerk erlernt hätten, den Abzug in die Stadt zu gewähren und ihnen *adelbrive* [Freibriefe] zu geben²⁷⁰. 1518 beschloß der Landtag ausdrücklich, daß die Bauern und ihre Kinder ungehindert in andere Dörfer und Städte ziehen dürfen, wenn sie den Hof bewehrt haben²⁷¹. Das war die Gewähr der alten Freizügigkeit unter Beachtung grundherrlicher Rechte am Hof.

Zugleich aber wurde festgelegt, daß Knechte und Mägde sich fortan erst bei der Herrschaft zum Dienst anbieten sollten, ehe sie sich anderweitig vermieten. Das bedeutete noch nicht Gesindezwang, wie er später verhängt wurde, aber ein herrschaftliches Vormietrecht. Und dabei blieb es auch. 1536 setzten die Oberstände der Kurmark beim neuen Kurfürsten zwar durch, daß Untertanen, die in die Stadt ziehen wollten, von ihrer Herrschaft einen Abzugsbrief erbitten und vorlegen müssen. Aber die auf ständischen Druck 1550 verabschiedete kurfürstliche Polizeiordnung bestätigte den Beschluß von 1518 über die Freizügigkeit; nur wenn ein Bauer *abrunstig* [weglaufen] würde und seinen Hof unbewehrt zurückließe, sollte er der alten Herrschaft ausgeliefert werden²⁷².

Beeinträchtigung des persönlichen Rechtsstatus drohte allerdings durch ein anderes Zugeständnis des Kurfürsten an die Stände, das 1540 bewilligte Auskaufrecht²⁷³. Denn es galt nicht nur bei grundherrlichem Wohnbedarf, sondern auch zwecks Relegierung *mutwilliger* Bauern. Die Oberstände hatten ins Feld geführt, daß, wenn es dem Bauern freistünde, seinen Hof zu verkaufen, wenn er nicht länger unter seiner Herrschaft bleiben wolle, es dem Adel auch freistehen müsse, einen mutwilligen Bauern auszukaufen, der

268 CDB C II S. 303.

269 GStAPK, I. HA, Rep. 78 a, Kopiar Nr. 9 II, fol 92 zu 1486, fol 143 zu 1498.

270 Schotte: Fürstentum und Stände, 1911, S. 112.

271 Raumer: Codex II S. 225 f. Nr. 16.

272 Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 36, 834.

273 Siehe oben Kap. B.III.2.a) Bauernlegen.

ein ganz dorf in unlust und verderf bringet. Der Kurfürst stimmte unter dem Vorbehalt zu, daß *genugsam ursach vorhanden sei, sonst nicht*²⁷⁴.

Damit waren jedoch Konflikte nicht ausgeräumt; denn mancher Bauer sperrte sich dagegen wie Joachim Peter in Groß Holzhausen. 1614 hatte Jacob v. Jagow zu Groß Garz beim Hauptmann der Altmark erwirkt, daß Peter den Hof räumen solle. Das tat er jedoch nicht, beklagte sich vielmehr, daß v. Jagow ihn nicht als Untertan haben und leiden wolle. Zusammen mit anderen Klagepunkten der Bauern dieses Dorfs wurde die Sache an den Hauptmann zurückverwiesen²⁷⁵.

Im Konfliktfall Jacob Hoppes in Ritze mit seinen *Guts herren* Gartz in Altstadt Salzwedel, denen er *Vergewaltigungen* vorwarf, wurde ihm 1582 vom Quartalgericht zu Stendal freigestellt, ob er unter ihnen bleiben wolle oder nicht. Im ersteren Fall sollte er dann die schuldigen Dienste und Abgaben leisten und sich aller ehrenrührigen Worte enthalten; andernfalls sollte er sein Gut nach Landesgebrauch taxieren lassen, es einem anderen ehrlichen Mann, der den Gartz annehmbar war, verkaufen und bewahren²⁷⁶. Die Option zu bleiben lag beim Bauern, die der Billigung des Gewährsmanns beim Gerichtsherrn. Doch als Hoppe blieb, der Konflikt fortbestand und sich verschärfte, bedurfte es mehrerer Verhandlungen und Gerichtsbeschlüsse, ehe Hoppes Hof verkauft wurde, er aber abzüglich seiner Schulden das Kaufgeld erstattet bekam²⁷⁷. Das Auskaufen „Mutwilliger“ war also nicht nebenher zu erledigen, wurde auch seitens der Behörden nicht eben unterstützt; denn in den Gravamina der Kurmärkischen Stände hieß es 1610 unter anderem, es würde ihnen das Auskaufen mutwilliger Bauern erschwert²⁷⁸.

Im 16. Jahrhundert bürgerte sich seitens der Gerichtsherren ein, die förmliche Annehmung eines Untertans auf dem von ihm erworbenen Hof an die Zahlung eines *Annehmegeldes* (in der Altmark „Annehmergeld“) zu knüpfen²⁷⁹. Die anfangs wohl zumutbare Gebühr wurde nach und nach willkürlich gesteigert und somit Ursache zu Widerspruch. Vom Hof des Schulzen Clemen Willicke in Jarchau standen 1572 dem Grundherrn 2 fl Annehmegeld zu²⁸⁰. Schulze und Gemeinde zu Groß Möringen setzten 1571 gegen ihren Junker Joachim v. Metzendorf ein Limit durch: für den Hüfner höchstens 3 rt, für den Kossäten höchstens 1 ½ rt Annehmegeld²⁸¹. Das entsprach 4 bzw. 2 fl; ein Bauer in Groß Möringen mußte also bereits das Doppelte von dem leisten, was der in Jarchau gab. Eine verbindliche Ordnung gab es nicht.

Im Dreißigjährigen Krieg mußte zwangsläufig auf die Umstände Rücksicht genommen werden. Die Visitatoren der Frankfurter Universitätsdörfer erfuhren 1633, daß in Schleuß Bauern 2 rt, Kossäten 1 rt gegeben hätten. In Röxe differierte es sogar innerhalb des Dorfs; Hans Schulze sollte 10 rt geben, gab aber 1627 nur 3, Hans Klene habe 2 oder 2 ½

274 Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 95, 99, 101.

275 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 72, 1. März 1615.

276 GStAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 191a Ritze, zu 1582.

277 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 31, Fr nach Reminiscere 1585; Nr. 34, S. 46 zu 1589.

278 Croon: Die kurmärkischen Landstände 1571-1616, 1938, S. 148.

279 Wentz: Das Wirtschaftsleben des Klosters Diesdorf, 1922, S. 50 f., weist schon für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts im Kloster Annehmegeld oder statt dessen ½ bis 1 Tonne Bier nach. – Zu differierenden Rechtsauffassungen s.u. Kap. B.III.2 f) S. 387 f. zu Anm. 25.

280 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 256.

281 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 125 II, fol 563 ff.

rt gegeben, Köppe Buchholz 1 rt 12 ß²⁸². Im Wischedorf Räbel betrug laut Kaufvertrag von 1659 zwischen den v. Kröcher zu Lohm und Christoph v. Kannenberg zu Krumke und Busch das Annehmegeld von Claus Betkes Hof 10 rt²⁸³.

Infolge der großen Kriegsverluste fehlten den Grundherren die Arbeitskräfte, und viele suchten geflüchtete Untertanen zu vindizieren, so z.B. in der Prignitz unter dem Vorzeichen der proklamierten *Erbuntertänigkeit*, in der Uckermark mit der Behauptung, sie seien seit uralten Zeiten Leibeigene²⁸⁴. In der Altmark bekam man das bisweilen von außen her zu spüren. So verlautete 1647 im Universitätsdorf Neuendorf am Speck, Fritz v. Möllendorf zu Hohengöhren (im Erzstift Magdeburg) wolle Lorenz Craatz, der vormd Kossäte unter ihm war, zum Untertan zwingen²⁸⁵.

In der Altmark blieb es, wenn auch unabdingbar, bei der Beschaffung eines Gewährsmanns. Die von der Gemeinde zu Wahrenberg 1651 gegen die Edlen v. Putlitz geforderte Entlassung aus der Untertänigkeit ohne diese Bedingung sei, so der Bescheid, dem Landesgebrauch und allen Rechten zuwider²⁸⁶. Das galt aber auch umgekehrt. Der Landeshauptmann beschied 1695 in Sachen zweier Ackersleute zu Wallstave gegen die v. d. Knesebeck zu Tysen, sie könnten, sofern sie auf ihren Höfen tüchtige Gewährsleute anschaffen, wider ihren Willen von den Beklagten nicht aufgehalten werden, sondern müßten die geforderte Dimission erhalten²⁸⁷.

Das bedeutete ein ungeschmälertes Abzugsrecht unter der alten Bedingung, schloß aber formal einen Erlassungsbrief ein. Auf diesem bestanden nun auch altmärkische Dorfbrogrigkeiten wie die Universität Frankfurt/Oder, nicht zuletzt zur Stärkung ihrer Autorität, womit es, so der Visitor 1698, nicht zum besten stünde. Und weil sich fand, daß Söhne der Untertanen ohne Erlassung nach Belieben in andere Dörfer gezogen seien, wurde ihnen bedeutet, daß sie der Universität *angeborene Unterthanen* wären und solches künftig ohne Erlassungsbrief nicht geschehen könnte. Die bisher „Ausgetretenen“ sollten vindiziert werden²⁸⁸. Dementsprechend wurde sogleich Hans Geßes Sohn zu Neuendorf am Speck, weil er im Hof des Vaters nicht bleiben wollte, die Beschaffung eines Erlassungsscheins aufgelegt²⁸⁹.

„Geborener Untertan“ (wohl eine Anleihe der Universität aus ihrer mittelmärkischen Grundherrschaft) bedeutete nichts anderes als Erbuntertan, und damit wurde de facto die Untertänigkeit als ein dingliches Recht, gebunden an den Besitz eines Hofes unter einem Grund- und Gerichtsherrn, in eine auf der Person haftende Pflicht verkehrt, indem sich der Status der Eltern auf die Kinder vererbte. Das widersprach der bisherigen altmärkischen Observanz.

Aber auch andere Gutsherren adaptierten das bald. Friedrich Christoph v. Eickstedt zu Eickstedt verkaufte 1698 den Brüdern Claus und Joachim Mentzendorf seinen wüsten

282 BLHA, Rep. 86, Nr. 1539, fol 6 ff., 11 ff.

283 BLHA, Rep. 78, Kopjar Nr. 168 III, fol 325 ff.

284 Enders: Die Prignitz, 2000, S. 722 ff.; dies.: Die Uckermark, 1992, S. 334 ff.

285 BLHA, Rep. 86, Nr. 1541, fol 16 f.

286 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 72 (I-VII) Fasz. 2, fol 13.

287 Ebenda, Fasz. 12, 1. Juli 1695.

288 BLHA, Rep. 86, Nr. 1542, fol 10 ff.

289 Ebenda, fol 40 ff.

Ackerhof in Königsmark, den vormalig Ties Kleinow bewohnte, für 100 rt dergestalt, daß sie ihn aufbauen und gebrauchen, ihm aber allen schuldigen Gehorsam leisten und was ein *Erbunterthan* seiner Obrigkeit des Gerichts wegen schuldig sei²⁹⁰. Fast gleichlautend war demgemäß v. Eickstedts Erbkaufkontrakt von 1699 mit Hans Ruhe, Ackersmann zu Schönberg, über den selben Hof in Königsmark samt der Formel vom Erbuntertan²⁹¹.

Wesentlich moderater war der Kauf- und Annehmungsvertrag Hans Heinrichs v. Schwarzholz zu Welle von 1695 mit Claus Michel, Krüger zu Schenkenhorst, über den Ackerhof in Poritz, den Schwarzholz einige Zeit bewohnt hatte. Falls er den Hof übergeben wollte oder stürbe, sollten er oder seine Erben für einen tüchtigen Nachfolger sorgen, der Schwarzholz und anderen Pachtherren das Ihrige abtragen muß²⁹². Von Erbuntertänigkeit war nicht die Rede, auch nicht von Gehorsam und anderen Respektbezeugungen gegen die Obrigkeit.

Einen Ansatzpunkt zu schärferem Zugriff von Gutsobrigkeiten auf den persönlichen Status der Untertanen boten Gesindeordnungen, die seit 1620 den *Gesindezwang* ermöglichten. Galt während des ganzen 16. Jahrhunderts das schon genannte Vormietrecht der Gerichtsherren auf die Kinder ihrer Untertanen, so mußten diese nun grundsätzlich der Gutsherrschaft drei Jahre lang dienen, und zwar um *billigen* Lohn, d.h. gegen weniger Geld, als sie bei freier Vermietung erhalten konnten. Die Ordnung wurde 1646 angesichts der Bevölkerungsverluste in der ganzen Kurmark Brandenburg erneuert.

Mit der Gesindeordnung von 1651 mutierte die einstige Reallast nun auch offiziell zur Personallast²⁹³. Während aber in der Kurmark östlich der Elbe der Zwangsdienst schließlich solange galt, bis sich Knecht oder Magd verheirateten und einen eigenen Haushalt gründeten, galt in der Altmark die Frist von drei Jahren weiterhin. Hierin glich sie den Bestimmungen der 1652 erlassenen Bauer-, Gesinde- usw. Ordnung des Erzstifts Magdeburg, die im übrigen strenger war und, anders als in der Mark, sogar Bürgerkinder einbezog²⁹⁴.

Doch das Thema Dienstzwang, Zwangsgesinde wurde im 18. Jahrhundert auch in der Altmark brisant. Die Kreisstände drängten auf eine Renovierung der altmärkischen Gesindeordnung, die auf der von 1620 basierte. 1718 sollte Steuerrat Hartmann eine Gesindeordnung für die altmärkischen Städte entwerfen, doch auf Wunsch des Altmärkischen Obergerichts wurde eine Generalordnung für die ganze Provinz abgefaßt und eingehend von allen behördlichen und ständischen Gremien in der Altmark beraten. Das zog sich einige Jahre hin. Als 1723 dem Kreisdirektorium die neue Gesindeordnung der Mittelmark als Muster zugeht, wies es diese zurück, da es die Altmark nicht angehe; sie hätten vielmehr eine *nach dieser Altmark. Landes Arth à parte* projektiert und zur Approbation des Königs eingereicht²⁹⁵.

290 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 VII, fol 149 ff.

291 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 VIII, fol 104 ff.

292 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 IX, fol 162 ff.

293 Vgl. Lennhoff: Das ländliche Gesindewesen, 1906; Schulze, R.: Die Polizeigesetzgebung zur Wirtschafts- und Arbeitsordnung, 1978.

294 Vgl. Danneil, F.: Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes, II, 1898, S. 462 f.

295 BLHA, Rep. 2, S.128.

Das Projekt betonte, daß es sich auf die Gesindeordnung von 1620 bezieht, und legte zum Punkt „Dienste der Untertanenkinder“ fest, daß sich diese, falls ihre Eltern sie nicht benötigen, ihrer Obrigkeit anzubieten und ihr drei aufeinanderfolgende Jahre gegen den gewöhnlichen Dienstlohn zu dienen haben. Jedoch müßte nach der bisherigen Observanz ein Knecht um 2 rt, eine Magd um 1 rt weniger Lohn dienen, es wäre denn, daß sie nach den drei Jahren freiwillig länger bleiben wollten²⁹⁶.

Nun folgten zahlreiche Gutachten der Mittel- und Zentralbehörden einschließlich des Kammergerichts. Das zog sich über weitere Jahre hin. Immer wieder bat das Altmärkische Kreisdirektorium um Resolution. Das Projekt wurde schließlich von der Kurmärkischen Kammer überprüft und 1734 erneut zur Approbation eingereicht. Nun aber war eine schwerwiegende Änderung vorgenommen worden. Es hieß zwar weiterhin in Tit. I § 1, es bliebe bei der Gesindeordnung von 1620; dem folgte dann aber als Erläuterung, daß Untertanen ihre Kinder, die sie selbst nicht benötigen, ihrer Obrigkeit anzubieten haben und diese derselben, *solange es die Gerichtsobrigkeit für gut befindet* oder bis der Dienstbote seine eigene Wirtschaft anfängt, gegen das gewöhnliche Dienstgeld zu dienen schuldig seien²⁹⁷.

Im Dezember 1735 übergab das Generaldirektorium die, wie es hieß, von der Kammer entworfene Gesindeordnung für die Altmark zur Approbation, nachdem die Oberbehörde sie gehörig revidiert hatte und nichts dabei zu *erinnern* fand. Die Beseitigung der Dreijahresfrist (wahrscheinlich vonseiten der Kammer in Angleichung an die Mittelmark erfolgt) war offenbar nicht wahrgenommen worden. Die „Neuverfaßte Gesindeordnung für die Altmark von 1735“ erschien 1736 im Druck²⁹⁸. Fortan sollte demnach der Zwangsdienst des ledigen Gesindes auch in der Altmark unbegrenzt bzw., wenn Eltern nicht Anspruch erhoben, der Willkür der Gutsobrigkeit unterworfen sein und dem von dieser festgesetzten Lohn. Das war eine doppelte Verletzung des ursprünglich guten persönlichen Rechts.

Es blieb nicht aus, daß sich die Bauern wehrten, wenn die Gutsherren die neue Gesindeordnung ausschöpfen wollten. Als Joachim Schultzes älteste Tochter zu Schinne, nachdem sie schon vier Jahre bei Georg Friedrich v. Borstel zwangsgedient hatte, bei dem v. Rindtorf zu Rönnebeck in Dienst getreten war, verlangte Borstel sie unter Bezug auf die neue Gesindeordnung zurück. Daraufhin beschwerten sich 1737 nicht nur Schultze, sondern auch alle anderen Untertanen zu Schinne beim Obergericht. Dieses mußte bestätigen, daß in den Ordnungen von 1620, 1631, 1641 und 1651 der Dienstzwang auf drei Jahre beschränkt worden war.

Anderer Meinung war das Altmärkische Kreisdirektorium. Seit uralten Zeiten sei es in diesen Landen ein Vorrecht der Obrigkeiten gewesen, daß Untertanenkinder, bei Nichtbedarf ihrer Eltern, der Obrigkeit vor anderen auf indeterminierte Jahre zu dienen hatten. Es sei zwar später in den revidierten Gesindeordnungen, insonderheit 1651, der Dienst auf drei Jahre restringiert worden, doch sei die Annahme falsch, daß in die neue Ordnung von 1735 der indeterminierte Zwangsdienst irrtümlich hineingeflossen sei, da das Projekt so

296 GStAPK, II. HA, Materien, Tit. CCXXI Gesinde-S. Nr. 1, fol 30 ff.

297 Ebenda, fol 111, 129 ff.

298 Ebenda, fol 175, 179 ff.

vielen *erleuchteten Augen* vorgelegt, von so vielen Kollegien revidiert und von ihnen und dem König approbiert worden sei. Außerdem litten die Untertanenkinder dabei nichts, denn in der neuen Ordnung sei die Bestimmung aufgehoben, daß sie um weniger Lohn dienen müßten als Fremde. Schließlich träfe auch nicht zu, daß sich die Bedingungen der Untertanen dadurch verschlechtert hätten, noch etwa römische Sklaverei eingeführt sei, da *unsere Dienstboten* an sich freie Leute sind, die, was sie erwerben, sich selbst und nicht ihren Herren erwerben, und sobald sie etwas Eigenes anfangen wollen, von keinem gehalten werden können²⁹⁹. Der erste Satz der Kreisbehörde war schlichtweg falsch, die „erleuchteten Augen“ angesichts der Veränderung aber offenbar blind.

Für die Gemeinde zu Schinne löste sich der Widerspruch zwischen Zwangsdienst und freien Leuten, den das Kreisdirektorium meinte in Einklang bringen zu können, nicht auf. Vielmehr wies sie auf den eklatanten Widerspruch hin, daß sich die Ordnung von 1735 zwar auf die von 1620 bezog, dann aber nicht der dort fixierten Begrenzung auf drei Jahre folgte, sondern sie aushebelte. Sie empfänden das als eine neue unerträgliche Last, die der Leibeigenschaft nahe käme. Sie in der Altmark aber wären freie Bauern und unumschränkte Eigentümer ihrer Höfe und könnten in keiner Weise mit den Leibeigenen in der Neu- und Uckermark, Mecklenburg und Pommern und anderen deutschen Provinzen verglichen werden. Die um ihr Gutachten ersuchte Kriegs- und Domänenkammer aber folgte bedenkenlos wortwörtlich dem Votum des Kreisdirektoriums³⁰⁰.

Seit 1739 meldete sich die Altmärkische Ritterschaft in Sachen Gesindeordnung mehrmals zu Wort. Auf der Kreisversammlung im Dezember 1747 monierte sie, daß diese von den wenigsten mit gehörigem Nachdruck eingehalten werde; es möge daher eine geschärfte Order herbei- und auch in den anderen Provinzen eingeführt werden. Im Mai 1749 beklagte sie höhere Löhne, als in der Ordnung vorgeschrieben seien, weil man sonst gar kein Gesinde bekäme, und verlangte bei zu hohen Lohnforderungen Festungsstrafe³⁰¹. Erfolglos wiederholte die Ritterschaft ihre Gravamina und Vorschläge auch in den fünfziger Jahren, zumal, so 1755, die Gesindeordnung bei den meisten Untertanen außer acht sei³⁰².

Als im Siebenjährigen Krieg der Gesindemangel eskalierte, fuhren die Kurmärkischen Stände noch schwerere Geschütze auf, um den unbegrenzten Zwangsdienst durchzusetzen (1759), und Beamte der Domänenämter ersuchten um die Erlaubnis, auch die Kinder der Büdner zum Zwangsdienst, wenn auch gegen üblichen Lohn, zu nehmen, außerdem selbst zu bestimmen, ob die Bauern und Kossäten ihre Kinder wirklich selber brauchten. Das sei oft *Eigensinn*, tatsächlich ließen sie sie um Tagelohn arbeiten. Das Kammergericht ließ wissen, es habe sich nach divergierenden Voten darauf geeinigt, daß auch die Kinder der Büdner, obgleich diese keine Äcker und Wiesen besitzen, zu Zwangsdienst schuldig seien, nur Einlieger nicht; ebenso billigte es, daß Obrigkeiten den Gesindebedarf ihrer Untertanen bestimmen. Daraufhin approbierte auch das Generaldirektorium, warnte aber vor Willkür, Eltern unentbehrliche Kinder zu entziehen (1766)³⁰³.

299 BLHA, Rep. 2, S.990, fol 17 ff., 28. Jan. 1738.

300 Ebenda, fol 40 ff., 10. Mai, 26. August 1738.

301 BLHA, Rep. 2, S.579, fol 55 ff., 248 ff., 331 ff.

302 BLHA, Rep. 2, S.580, zu 1752, 1755.

303 GStAPK, II. HA, Materien, Tit. CCXXI Gesinde-S. Nr. 4.

Indessen widersetzten sich 1765 sämtliche Untertanen des Amtes Tangermünde dem unbegrenzten Zwangsdienst ihrer Kinder und beharrten auf der unvergessenen Dreijahresfrist. Einige verklagten den Amtmann beim Obergericht, wenn er sie nicht die schon begonnene Handwerkslehre antreten ließ, sondern zum Zwangsdienst forderte, wie Georg Zacher in Groß Beuster, der Zimmermann werden wollte³⁰⁴. Bisweilen nutzte den Klagenden Behördenrivalität. Aber es änderte sich nichts an der Norm; denn die Gesindeordnung von 1769 hielt daran fest.

Das provozierte neue Konflikte, auch in den Ämtern. 1772 nahm das Amt Salzwedel weder Naturaldienste der Untertanen noch Zwangsdienste der Kinder in Anspruch, weil diese mit *Wiederwillen, Faulheit und Untreue und mit beständigem Verdruß für den Beamten verknüpft* seien. Dagegen berichteten die anderen Ämter, sie nähmen die Kinder zum Zwangsdienst, wo immer sie sie benötigten; es hätte deswegen niemand widersprochen³⁰⁵. Doch Widerspruch und Widerstand gegen Willkür der Beamten mehrten sich, seit 1775 im Amt Burgstall, unterstützt jeweils von der ganzen Gemeinde; es kam zu Dienstverweigerung und Flucht, ebenso seit 1778 im Amt Tangermünde³⁰⁶. Auch blieb Schikane nicht aus wie 1791, als Oberamtman Koels zu Neuendorf der Tochter des Altsitzers Schmidt in Schönwalde den Trauschein versagte, weil sie erst ihren Zwangsdienst antreten und daher die Heirat verschieben müsse. Dank Einsicht und Geschick des Justizbeamten in Tangermünde gelang es, Koels umzustimmen³⁰⁷.

1799 beschwerte sich auch das Tangermünder Leinewebergewerk unter Berufung auf die Gesindeordnung von 1769, wonach Zwangsdienstpflichtige, die sich einem zunftmäßigen Handwerk widmen wollen, von der Gerichtsobrigkeit nicht daran gehindert werden können. Trotzdem würde es ihnen erschwert und selbst von den Söhnen der Meister des platten Landes ein Erlaubnisschein verlangt. Sie baten um Abhilfe, denn *der Zwangsdienst ist schon an sich eine Verfaßung, welche die natürliche Freyheit äußerst einschränkt, den Unterthanen sehr beschwerlich fällt und öfter behindert, für das bessere Glück seiner Kinder zu sorgen*³⁰⁸. Das Gesuch durchlief nun erst einmal den Behördenweg durch vielerlei Instanzen.

Aber der Freiheitsgedanke bewegte jetzt viele Gemüter, auch unausgesprochen; die Bestrebungen, sich vom Zwange jeglicher Art zu befreien, suchten nach immer neuen Wegen und Argumenten. 1799 waren es die Geschwister Johann Christian und Anna Dorothea Döbblin in Westheeren, die sich dem Tangermünder Amtspächter verweigerten, weil sie von ihrem väterlichen Hof nicht das geringste bekämen, sondern noch ihren Vater von ihrem selbstverdienten Lohn hatten beerdigen müssen. Im übrigen sei der Dienst vom Hof der Pfarre zugelegt. Aber die Kammer blieb unbewegt; es käme beim Zwangsdienst nicht darauf an, ob sie von ihrem Vater etwas geerbt haben, sondern nur darauf, ob sie *geborene Untertanenkinder* seien. Ihre Weigerung wäre daher ganz widerrechtlich³⁰⁹.

304 BLHA, Rep. 2, D.18565, fol 18 ff.

305 BLHA, Rep. 2, D.2239.

306 BLHA, Rep. 2, D.6648, zu 1775 ff.

307 BLHA, Rep. 2, S.131, fol 1 ff., 47 ff.

308 BLHA, Rep. 2, S.132.

309 BLHA, Rep. 2, D.18622.

Hofrat Hern vom Amt Tangermünde kannte die Problematik. Nach der Herbstbereisung 1797 beklagte er den Menschenmangel infolge der langen Abwesenheit zweier Regimenter. Er wisse sich oft beim Zwangsdienst nicht zu helfen, zumal der Widerwille dagegen natürlich sei und sich dadurch vermehre, daß der festgesetzte Lohn gegen denjenigen absticht, den die Leute jetzt vom Bauern erhalten können. Daher wendeten sie alle möglichen Kunstgriffe an, dem Zwangsdienst zu entgehen³¹⁰. Diese Einsicht hielt ihn allerdings nicht davon ab, alle möglichen Ansprüche seinerseits geltend zu machen.

Die Stagnation der Zwangslöhne aber hatte die altmärkische Ritterschaft gewollt. Die von der Kammer 1791 vorgeschlagene Erhöhung des Knechtelohns fanden die Stände angemessen, ausgenommen das zwangsdienstpflichtige Gesinde, dessen Lohn durch die Observanz bei den Rittergütern der Provinz feststehe und gegen dessen Erhöhung sie daher protestierten³¹¹. Als mit Verordnung vom 9. Oktober 1798 entschieden wurde, daß auch dem Zwangsgesinde der in der Gesindeordnung festgelegte Lohn zu reichen sei³¹², befürworteten die Stände auf der Kreisversammlung angesichts des Preisanstiegs zwar abermals die Lohnerhöhung, doch daß es in Ansehung der Zwangsdienste, *wie sich von selbst verstehe*, bei dem observanzmäßigen Lohn eines jeden Orts verbleiben müsse. Als endlich 1803 der Zwangsdienst wieder auf drei Jahre begrenzt werden sollte, wollten sich die Ständedeputierten das wohl gefallen lassen, allerdings unter der Bedingung, daß die Untertanen Kinder in dieser Zeit mit drei Viertel des Lohns der zwangsdienstfreien Dienstboten zufrieden sein müssen³¹³.

Im Gegensatz zu diesem verhärteten Eigennutzdenken bewies das Altmärkische Obergericht 1806 in seinen Bemerkungen zum Landrecht doch mehr Wirklichkeitssinn für die soziale Praxis: Da bei den erhöhten Preisen eine billige Dienstherrschaft, die treues Gesinde vorzieht, diesem nicht zumuten kann, für einen den jetzigen Zeiten nicht mehr angemessenen Lohn zu dienen, nichtzwangsdienstpflichtigen Dienstboten aber den Lohn *übermäßig vertun*, sei es dringend notwendig, daß der Lohn durch eine neue Gesindeordnung im Verhältnis mit den Kornpreisen reguliert werde³¹⁴. Nach dem Zusammenbruch Preußens 1806 wurde auch diese Frage neu gestellt.

Indiz für den Grad der persönlichen Freiheit bzw. Untertänigkeit war das *L o s k a u f g e l d*. Seit dem frühen 18. Jahrhundert erkundigte sich die Amtskammer nach den Rechtsverhältnissen der Untertanen in den kurmärkischen Ämtern und den daraus fließenden Loskauf- und Abschoßgeldern³¹⁵. 1709 berichtete der Amtmann zu Tangermünde, in der Altmark seien sowohl die königlichen als auch die adligen Untertanen freie Leute. Inhalts des Landtagsrezesses von 1653 könnten nicht nur ihre Kinder ihr Domicilium nehmen, wo sie wollen, sondern sie selber auch, wenn sie an ihrer Stelle einen Gewährsmann schaffen, ihre Güter verkaufen und ohne Entgelt davonziehen. Daher würde auch künftig der Kammer so wenig wegen des Loskaufs zuwachsen wie bisher, es sei denn,

310 BLHA, Rep. 2, D.18294, 26. Okt. 1797.

311 BLHA, Rep. 2, S.581, fol 154 ff. zu 1791.

312 BLHA, Rep. 78, VII 30, Bemerkungen zum Landrecht ad § 206.

313 BLHA, Rep. 2, S.581, 18. Okt. 1798, 1. Dez. 1803.

314 Wie Anm. 312.

315 Vgl. zu Problematik und Zeitverständnis überhaupt Neugebauer: Die Leibeigenschaft in der Mark Brandenburg, 1997.

daß der König, was doch nicht zu vermuten sei, ihnen solche Freiheit entziehen wolle. Der Amtmann zu Burgstall meldete, daß bis jetzt Loskaufgeld nicht gebräuchlich gewesen und ihm der Terminus aus den Akten nicht bekannt sei. Er listete die Niederlassung von Untertanenkindern z.B. durch Einheirat und Ankauf in fremden Dörfern auf³¹⁶.

1717 bestätigte der Amtmann zu Tangermünde, daß die Untertanen bei Wegzug kein Loskaufgeld gäben, und Abschob vom Erbe bei Wegzug in andere Gerichte kannten nur wenige Dörfer³¹⁷. 1733 erkundigte sich die Kammer erneut nach Loskauf-, Ab- und Auf-fahrtgeldern, und wiederum bekräftigten die Ämter Arendsee, Burgstall, Diesdorf, Neuendorf und Salzwedel, derlei wäre in der ganzen Altmark nicht gebräuchlich, und es gäbe keinerlei Leibeigenschaft. Der Amtmann zu Neuendorf meinte zwar, daß die Amtsuntertanen, wiewohl keine Leibeigenen und alle Erbbesitzer ihrer Höfe, dennoch in Dienstzwang stünden und daher nach der Verordnung von 1709 zu Loskaufgeld gehalten wären; doch wäre das bisher in diesem Amt nicht gebräuchlich gewesen. Er und der Amtmann zu Salzwedel kannten nur Abschob³¹⁸.

Seiner späteren Aussage nach galt als Abschob bei Wegzug in andere Gerichte gewohnheitsrechtlich der 15. Pfennig, als Abzug hingegen der 10. Pfennig, und zwar wenn Leute samt ihrem Vermögen in eine andere Jurisdiktion oder in eine andere Provinz ziehen wollten³¹⁹.

Einmal versuchten Amtleute zur Vermehrung der Revenuen Abzugsgeld zu fordern. 1744 zeigte Werner George v. d. Knesebeck zu Langenapel immediat die Amträtin Bruns und den Amtmann Buchholz zu Diesdorf wegen Amtsmißbrauchs an und warf ihnen unter anderem die ungebührliche Forderung des längst verbotenen Abzugsgeldes von einigen armen Bauersleuten vor; Buchholz habe es aber, da er es selbst als ungerecht erkannte, einigen Untertanen aus Ellenberg und Wistedt restituiert³²⁰. Es blieb wohl eine Episode.

Dann aber stellten sich wegen des Loskaufgelds in den neunziger Jahren Irritationen ein. 1796 erbat der Bruder der Schmiedtochter Marie Elisabeth Riebau in Altmersleben, die den v. Alvenslebenschens Lehnschulzen Christoph Gartz daselbst heiraten wollte, im Amt Salzwedel einen Trauschein für sie. Ihm wurde bedeutet, daß sie erst aus der Untertänigkeit entlassen werden müsse, und zwar gegen Erlegung der gesetzlichen 5 rt Loskaufgeld, was auch die Kammer bestätigte. Er nahm das hin³²¹. Die Halbspännertochter Anna Magdalena Burmeister in Jübar aber verweigerte 1796 die vom Amt Diesdorf geforderten 5 rt Loskaufgeld, als sie wegen ihrer Heirat mit einem Ackersmann in Wendischbrome unter den Schulenburg zu Wolfsburg um einen Trauschein eingekommen war; so etwas sei bisher nie gebräuchlich gewesen. Sie befürchtete, daß ihr Bräutigam sie sitzen ließe, weil das Geld noch von ihrer ohnehin geringen Aussteuer abgehen würde. Der Bräutigam aber hatte von seiner Obrigkeit erfahren, daß diese Forderung in der Altmark gesetzwidrig sei.

316 BLHA, Rep. 2, D.2214, fol 7 f., 17 f.

317 BLHA, Rep. 2, D.18292/1.

318 BLHA, Rep. 2, D.2216, passim, fol 53 ff. zu Amt Neuendorf.

319 BLHA, Rep. 2, D.2217, fol 82 f., Bericht von 1735.

320 BLHA, Rep. 2, D.7757, fol 2 f.

321 BLHA, Rep. 2, D.17545.

Der Vorfall löste bei mehreren Justizbehörden widersprüchliche Meinungen aus. Die Loskaufbefürworter stützten sich auf das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 (ALR) und, falls es für die Altmark nicht zuträfe, auf die Gesindeordnung von 1769. Die Gegenseite interpretierte beide Gesetze völlig anders und bezog die einschlägigen Paragraphen auf die Uckermark und die dort herrschende Leibeigenschaft. Die Bewohner der Altmark dagegen seien persönlich frei; die Untertänigkeit hafte auf ihrem Besitz.

Die Kammer, die erst dem Justizbeamten der Ämter Arendsee, Diesdorf und Salzwedel Recht gegeben und also das Loskaufgeld gebilligt hatte, erfuhr auf Anfrage vom Altmärkischen Obergericht, daß Loskauf in der Altmark nicht angemessen und auch niemals üblich gewesen sei, und die vom Obergericht befragten Patrimonialgerichtshalter bestätigten das für den Ritterschaftsbereich. Daher befahl die Kammer Anfang 1797 dem Justizamt Diesdorf, da auch die adligen Grundherrschaften keinen Gebrauch vom Loskaufgeld machten, sich dessen in diesem und allen weiteren Fällen zu begeben³²². Das Obergericht bekräftigte 1806 seine Rechtsauffassung³²³.

So wenig Grundherren Gebrauch vom Loskaufgeld machten, sie hielten sich an anderem schadlos, z.B. am *Annehm e g e l d*. Im Grunde war es ein Rekognitionszins, mit dem der zum Untertan angenommene Hofbesitzer die Gerichtsherrschaft des Grundherrn anerkannte, die diesen zugleich zum Schutz des Angenommenen verpflichtete. Es schien sich aber im Laufe der Zeit zu verselbständigen und Objekt willkürlicher Steigerung der Einkünfte zu werden. Laut Vergleich von 1715 zwischen Ludolf Otto v. d. Knesebeck auf Kolborn und dem Ackersmann Jochem Wichmann in Höwisch über dessen Prästationen sollte ein neuer Besitzer des Hofes künftig 1 ½ rt Annehmegeld zahlen³²⁴. Im nahen Haverland hatte die Gemeinde 1708 ihrer Klage über die v. Jagow zu Groß Garz und Natte-wisch wegen unerträglicher Dienste die über das Annehmegeld hinzugefügt, 6 rt, wo doch bei allen altmärkischen Ämtern nur 1 rt üblich sei³²⁵.

Wenn letzteres zutraf, änderte sich auch das. Untersuchungen von Dienstbeschwerden über das Amt Tangermünde ergaben 1725, daß der Beamte mehr Annehmegeld genommen hatte, als beim Amt Herkommens und berechnet war (von einem Ackersmann 2 ½ rt, von einem Kossäten die Hälfte); daher mußte er ihnen das Übermaß zurückzahlen. Doch durfte er unabhängig davon für einen Hofbrief 1 rt nehmen³²⁶. Trotzdem herrschte weiterhin Willkür, wie 1734 ans Tageslicht kam; in den Ämtern Arendsee und Salzwedel wurden vom neuen Wirt 5-10, wohl auch 12 rt Annehmegeld erhoben, im Amt Diesdorf nur 2 rt³²⁷.

1734 beklagten sich immediat sämtliche Untertanen zu Storbeck und Klein Rossau über den Obergerichtsrat Hans Christoph v. Bismarck auf Döbbelin wegen hoher Prästationen, darunter das Annehmungsgeld. Vordem habe ein junger Anfänger 3-4 rt entrichtet, jetzt müsse er 12 rt geben. In ihrer Appellationsklage beim Obergericht 1735 wiederhol-

322 BLHA, Rep. 2, D.8007.

323 BLHA, Rep. 78, VII 30, Landrecht T. 2, Tit. 7 §§ 211-215.

324 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 197, S. 630 ff.

325 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 72 (I-VII) Fasz. 17, fol 48 f.

326 BLHA, Rep. 2, D.18563, 5. Mai 1725.

327 BLHA, Rep. 2, D.30, Mai 1734, Ämter Arendsee und Salzwedel; D.2216, fol 70 f., Amt Diesdorf.

ten sie, daß sie statt wie vormals 3-4 rt nunmehr so viel wie Dienstgeld geben müßten³²⁸. Doch ebenso drastisch stieg die Höhe des Annehmegeldes in den Frankfurter Universitätsdörfern. 1738 mußten die Bauern in Schleuß 5 rt geben, 1751 aber bereits 12 rt³²⁹.

Ähnliche Erhöhungen bezeugten die Bauern 1751 in Düsedau: vordem die Ackerleute 5, die Kossäten 3 rt, jetzt 10 bzw. 5 rt, außerdem für die Ausfertigung der Annehmungsbriefe noch 2 bzw. 1 rt. In Staffelde hatte der Lehnschulze 1742/43 dem Quästor Hofrat Schroeck 10 rt für den Lehnsbrief, 8 rt Annehmungsgeld und 3 rt für den Annehmungsbrief bezahlen müssen. Ältere erinnerten sich an vormals niedrigere Summen, und auch in den anderen Dörfern schien ziemliche Willkür zu herrschen³³⁰. Danach wurde das Annehmegeld wohl etwas reguliert. Einem Verzeichnis von 1762/63 zufolge gab nun ein Ackersmann durchschnittlich 6, ein Kossät 2 ½ bis 3 rt³³¹.

Differenzen zeitigten auch Kämmereidörfer. Moderat hielt es der Rat zu Salzwedel damit; das Grund- und Lagerbuch notierte 1744 für Bauern 3, für Kossäten 2 rt Annehmegeld; dagegen mußten die Stendaler Ratsbauern in Hämerten und Belkau 9, Kossäten 3 ¾ rt geben³³². Doch die Differenzen hingen auch mit den Vermögensumständen der Hofannehmer zusammen. Im Knesebeckischen Gericht Tylsen, wo diese schlecht waren, galten 1780 als Regel pro Ackersmann 2 rt 16 gr, pro Kossät die Hälfte, für einige Müller, Krüger und Schulzen etwas mehr. Der Besitzer des Hofes im Wischedorf Lichterfelde gab laut Tylsener Hausbuch jedoch 30-50 rt³³³.

Der Durchschnitt blieb trotzdem unter dem, was in anderen kurmärkischen Kreisen erlegt werden mußte. 1747 forderte Baron zu Putlitz auf Wolfshagen von einem einheiratenden Bauern 15 rt und verwies auf andere Obrigkeiten in der Prignitz, die 30-50 rt verlangten. Es entspräche dem Dienstgeld. 15 rt nahm 1762 auch das Domkapitel zu Havelberg von seinen Untertanen, die adligen Nachbarn z.T. noch mehr, v. Bismarck zu Schönhausen nähme bis zu 50 rt. Die Kapitelsdörfer aber beschwerten sich und klagten solange, bis das Kammergericht 1763 eine Art Grundsatzurteil sprach. Annehmegeld gleich Dienstgeld zu setzen, sei rechtlich nirgendwo festgelegt. Künftig sollte ein Sohn bei Übernahme des Hofes durchweg 1 rt zahlen, ein fremder Vollhüfner 8, ein Halbhüfner 6, ein Kossät 4 rt. Das sollte für alle gelten³³⁴.

In der Altmark fühlte sich aber offenbar niemand daran gebunden, so wenig wie später ans ALR. Das Altmärkische Obergericht forderte seinerseits von seinen Immediatuntertanen 8 rt Annehmegeld³³⁵. Und 1806 notierte es, daß das bei Verpflichtung der Untertanen erhobene Annehmegeld für gewöhnlich dem Dienstgeld gleich sei, bei Hofübernahme

328 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 54 v. Bismarck, 5. März 1734; LHASA/StOW, Rep. H Briest Nr. 710, fol 6 ff., 17. März 1735.

329 BLHA, Rep. 86, Nr. 1545, S. 68 ff.; Nr. 1547, fol 50 f.

330 BLHA, Rep. 86, Nr. 1547, fol 15 ff., 19 ff., passim.

331 BLHA, Rep. 86, Nr. 1079, zu 1762/63.

332 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3, Salzwedel, fol 67 ff., Stendal, fol 249 ff.

333 LHASA/StOW, Rep. H Tylsen Nr. 101, fol 16. – Das hatte der Rat zu Stendal schon 1585 von seinem Wischebauern gefordert, s.u. Kap. B.III.2 f) S. 387 zu Anm. 24.

334 Enders: Die Prignitz, 2000, S. 995 ff.

335 BLHA, Rep. 78, VII 242, 25. Sept. 1800.

durch einen Sohn geringer³³⁶. Im ALR von 1794 aber findet sich Annehmegeld überhaupt nicht; § 135 spricht lediglich vom Treue- und Untertänigkeitsgelöbnis neuer Untertanen.

Die Bauern der Altmark waren persönlich frei, das bezweifelste niemand und focht niemand an. Somit erging es ihnen rein rechtlich wesentlich besser als den Leibeigenen in der Uckermark (wiewohl auch diese sich immer öfter frei machen konnten), erging es ihnen auf jeden Fall besser als z.B. den Eigenbehörigen in Teilen Niedersachsens und Westfalens, von denen zu schweigen, die nicht einmal prozessieren durften³³⁷. Doch auch die Altmärker erlitten zunehmend Zwänge, außer den materiellen noch solche obrigkeitlicher Art, die das Recht auf *S e l b s t b e s t i m m u n g* stützten.

Das betraf z.B. die Bestimmung des Hofnachfolgers, die in früherer Zeit allein Sache der Bauern war. Im Laufe der Frühneuzeit zogen Grund- und Gerichtsherren die Verfügung darüber mehr und mehr an sich³³⁸. Nach 1723 wehrte sich Joachim Falke aus Wendemark lange, aber vergeblich dagegen, daß ihn Friedrich Wilhelm Frhr. v. Kannenberg nicht auf dem Poggenseeschen Hof in Berge/Kr. Arneburg annehmen wollte, in den er eingeheiratet hatte³³⁹.

Seit 1756 kämpfte Peter Mertens um Schulzenamt und Hof in Lindstedt, nachdem die v. Lindstedt sich geweigert hatten, ihn auf seines Vaters Hof zum Untertan anzunehmen. Sein Vater hatte ihn als den ältesten Sohn dafür bestimmt; der zweite Sohn, der einer Hantierung nachging, und die jüngste Tochter waren bereits abgefunden und mit allem einverstanden. Die Obrigkeit aber trug ihrem Vorgeben nach eine größere Neigung zum jüngeren Bruder und erkannte ihm den Hof zu, obwohl er protestierte. Zeitweise war dann die Familie uneins und die Meinung der Bauern im Dorf gespalten. Es kam zum Prozeß, zur Appellation und 1760 zum Immediatgesuch Peters, um endlich sein Recht zu erhalten³⁴⁰.

Unter diesen und anderen Umständen wuchs das Verlangen der Bauern nach *S e l b s t b e f r e i u n g* durch Freikauf von jeglichem Zwang. Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts versetzte der hohe Preisanstieg des Getreides viele in die Lage dazu³⁴¹. Den meisten ging es vor allem um den Freikauf vom Dienst. Wer mehr Kapital aufbringen konnte, schüttelte auch die aus der Untertänigkeit erwachsenen Abgaben und Zwänge ab wie Annehmegeld, Abschöß und den Zwangsdienst der Kinder. Unter diesen Bedingungen schloß v. Stülpnagel zu Falkenberg 1797 mit sechs Untertanen in Herzfelde, Lichterfelde, Dobbrun und Falkenberg vorbehaltlich seiner Gerichtsbarkeit Verträge ab und kassierte dafür über 10.000 rt.

336 BLHA, Rep. 78, VII 30, zum Landrecht Teil 2 Tit. 7 § 135.

337 Vgl. Achilles: Ländliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 1998, S. 715 f.; eingehend Reinders-Düselder: Eigenbehörigkeit als soziale Praxis der Grundherrschaft in osnabrückischen und münsterischen Regionen vom 17. bis 19. Jahrhundert, 2003.

338 Tendenzen dazu enthält schon der von den Oberständen der Altmark dem Kurfürsten zur Genehmigung vorlegte Entwurf einer altmärkischen Bauernrechtsordnung von 1531, ed. Hübbe: Bauernrechts- und Gerichtsordnung der Alten Mark-Brandenburg, 1835, S. 92 ff. – Zur Praxis s.u. Kap. B.III.2.f) Hofübergabe.

339 Siehe unten Kap. B.III.2 f) S. 395 f. nach Anm. 68.

340 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 72 (I-VII) Fasz. 52.

341 Siehe oben Kap. B.III.2.a) Freikauf.

Doch das auf die Konservation des Bestands der Rittergüter, auch der verschuldeten fixierte Obergericht sprach sich 1798 gegen den erbetenen Konsens aus, und, ihm folgend, entschied auch das Lehndepartement negativ. Die davon betroffenen Ackersleute und noch drei weitere wandten sich 1800 immediat an den König, um doch den Konsens zu erwirken, zumal sie das Freikaufgeld bereits an den Verkäufer ausgezahlt und sich auf den neuerworbenen Status eingestellt hatten. Nach abschlägiger Resolution gemäß der verhärteten Position des Obergerichts kamen sie 1803 nochmals ein und wurden 1804 wieder abgewiesen, erneut mit der Begründung, die Veräußerung der Prästationen sei mit der Erhaltung des Gutes nicht vereinbar³⁴².

Um diese Zeit hatten sich andere unter ähnlichen Umständen schon freikaufen können, z.B. die vier Untertanen des v. Kalm zu Büssen in Benkendorf und Stappenbeck, denen 1800 die Konzession zum Freikauf von ihren Diensten und Abgaben sowie der Untertänigkeit erteilt wurde. Sie waren dadurch jedoch nicht schriftsässig geworden, sondern nunmehr sog. Immediatuntertanen des Altmärkischen Obergerichts, dem sie fortan 8 rt Annehmegeld zahlen mußten³⁴³. Die vier stießen sich nicht daran; doch andere rangen um die volle Freiheit den Freisassen gleich, die meisten allerdings vergebens³⁴⁴.

Eine derartige dem Machterhalt dienende Restriktion seitens des Obergerichts war um diese Zeit singulär in der Mark³⁴⁵. Auch mit seinem Kommentar zum Landrecht über Entlassung aus der Untertänigkeit: *Dieser Abschnitt findet in der Altmark keine Anwendung*³⁴⁶, ignorierte es noch 1806 die gesamtstaatliche Rechtsauffassung.

Die Amtsbauern waren gleichfalls bemüht, den Status der Untertänigkeit abzulegen. Als sich die Neuendorfer Amtsgemeinden zu Staats, Börgitz, Volgfelde und Querstedt seit 1801 um die Ablösung der Naturaldienste bemühten, die sich wie überall in den Ämtern hinzog, drangen sie 1805 besonders auch auf die Aufhebung der ruinierenden Zwangsdienste. Die Not zwinge sie, ihre Kinder anderweitig zu vermieten, doch das Amt zwinge sie gegen geringen Lohn, der kaum zu Schuhen und Strümpfen reiche³⁴⁷. Die Ablösung kam bis 1806 hier so wenig wie in den anderen altmärkischen Ämtern zustande, außer in sechs Dörfern des Amtes Arendsee³⁴⁸. Immerhin gab es, wie schon erwähnt, eine Hoffnung; denn Anfang 1806 erging die Resolution, daß die Untertanen mit Dienstbefreiung und Zinseigentum am Hof auch von der Untertänigkeit befreit werden sollten³⁴⁹.

Als F a z i t zum persönlichen Recht in der Altmark bleibt Folgendes festzuhalten. Im Vergleich zu den anderen Teilen der Mark Brandenburg standen sich die bäuerlichen Bewohner der Altmark personenrechtlich am besten. Sie galten seit dem Mittelalter als persönlich frei; letzte Reste hochmittelalterlicher Hörigkeit aus der älteren Grundherrschaft

342 BLHA, Rep. 78, VII 508, ab 25. Sept. 1797.

343 BLHA, Rep. 78, VII 374, zu 1800.

344 Siehe oben Kap. B.III.2.a) Freihöfe.

345 Aus anderen Kreisen wie Prignitz und Uckermark, wo Freikauf ebenfalls stattfand, ist derlei nicht bekannt, vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 982 f., 991 ff., 1000 f.; dies.: Die Uckermark, 1992, S. 596 ff., 601 f.

346 BLHA, Rep. 78, VII 30, zum ALR Teil II Tit. VII §§ 495 ff.

347 BLHA, Rep. 2, D.13892, zu 1801 ff., 14. Juli 1805.

348 Siehe unten Kap. B.III.2.e) Freikauf.

349 BLHA, Rep. 2, D.2254, fol 39 ff.

verschwanden. Doch erfuhr die bäuerliche Freiheit und Freizügigkeit Beschränkungen in dem Maße, wie sich in der Frühneuzeit die Ritterschaft der Kurmark einschließlich der Altmark mehr Privilegien und Macht über die Untertanen verschaffen konnte. Schon das 1540 gewährte Auskaufrecht bedeutete einen erheblichen Eingriff in die freie Verfügung über den eigenen Grundbesitz und damit in das bäuerliche Selbstbestimmungsrecht.

Das 1518 begründete Vormietrecht auf die Untertanen Kinder verschärfte die seit 1620 erlassenen Gesindeordnungen. Sie erlegten auch den Altmärkern den Gesindezwangsdienst ihrer Kinder auf, zunächst auf drei Jahre begrenzt, seit Einführung der altmärkischen Gesindeordnung von 1735 unbegrenzt bis zur Heirat oder Hofübernahme, erst Ende des 18. Jahrhunderts gegen den Einspruch der Stände moderiert. Doch mit dem Dienstzwang der Kinder schlug faktisch auch in der Altmark der Status der „sanften“ Untertänigkeit des 16. Jahrhunderts in Erbuntertänigkeit um, wonach die noch grundbesitzlosen Kinder in den Stand ihrer Eltern hineingeboren wurden.

Das wurde und blieb ein Altmark-typischer Widerspruch. Denn das Altmärkische Obergericht bemerkte 1806 zur Untertänigkeit in der Altmark, alle Untertanen seien es nur vermöge des Besitzes, also nicht vermöge persönlicher Bindung an die Gutsherrschaft; doch blieben die von angesessenen Untertanen Abstammenden im Untertänigkeitsverhältnis gegen die Herrschaft des Geburtsortes³⁵⁰.

Dagegen blieb ein Kennzeichen der altmärkischen Freiheit das Fehlen von Loskaufgeld beim Abzug in fremde Gerichte. Versuche einzelner Amtleute, anhand der Gesindeordnung auch dieses in der Altmark einzuführen, schlugen fehl, weil es tatsächlich, auch unter der Ritterschaft, nicht Herkommens war. Diese nahm ihre Obrigkeitsbefugnisse vielmehr auf jenen Feldern wahr, die auch in der Altmark zu Observanzen gemacht worden waren, so unter den vielerlei Prästationen das Annehmegeld. Das wußten sie nach und nach zu steigern – ähnlich wie in anderen Kreisen – und im 18. Jahrhundert, selbst vom Obergericht als rechtens verfochten, mit der Höhe des Dienstgelds gleichzusetzen. Der Spruch des Kammergerichts von 1764 gegen diese Gleichsetzung wurde in der Altmark ignoriert.

Und gegen Ende des 18. Jahrhunderts kreierte das Altmärkische Obergericht mit dem Vorbehalt eigener Patrimonialjustiz eine weitere regionale Besonderheit. Wenn sich adlige Untertanen von der Untertänigkeit und also vom Patrimonialgericht freigekauft hatten, wurde damit das Obergericht für sie, ebenso wie für Freisassen und Rittergutsbesitzer, erste Instanz. Doch das Obergericht verweigerte ihnen den Status der Schriftsässigkeit, wie er ihnen in anderen Kreisen zukam, wo das Kurmärkische Kammergericht zuständig war. Es beanspruchte für sich die Funktion des bisherigen Patrimonialgerichts und erklärte den nun Freien zum Immediatuntertan unter dem Obergericht mit der Pflicht zur Ableistung des Untertänigkeitseides und Zahlung von Annehmegeld wie bisher. Denn, so die Entgegnung auf den Einspruch der so Geprellten, sie seien Untertanen und blieben es immer³⁵¹. Das blieb dann für diese bis 1806 die letzte Fessel; eine Entlassung aus der Untertänigkeit fand nicht statt.

350 BLHA, Rep. 78, VII 30, zum ALR Teil II Tit. VII § 93, gestützt auf die Gesindeordnung von 1769, Tit. 1 § 6.7.

351 Siehe oben Kap. B.III.2.a) S. 280 zu Anm. 240.

Mit dem altmärkischen Status vergleichbar waren in der Mark Brandenburg diejenigen Regionen, wo sich das gute Erbzinsrecht erhalten hatte wie in der prignitzschen Lenzerwische und in Teilen der Mittelmark. Doch war hier die Erbuntertänigkeit nicht nur mit Annehmegeld und Gesindezwangsdienst verknüpft wie in der Altmark, sondern auch mit Loskaufgeld. Verwandtes zeigt der Vergleich mit dem Herzogtum Magdeburg. Auch hier galt persönliche Freiheit, war jedoch wie in der Altmark eingeengt durch den Gesindezwang, der wiederum abweichend von der Altmark auch Bürgerkinder einbezog.

Die westlichen Nachbarn der Altmark in Niedersachsen und Westfalen dagegen stachen dort, wo Leibeigenschaft/Eigenbehörigkeit, gepaart mit de facto erblichem Meierrecht und hohen Prästationen, bis weit ins 19. Jahrhundert hinein herrschte, kraß von der westelbischen Mark Brandenburg ab; sie ähnelten eher der ostelbischen Uckermark³⁵². Daran ändert im Prinzip auch die Tatsache nichts, daß in nordwestdeutschen Territorien grundherrlicher Streubesitz und vielfach geteilte Dorfherrschaft dominieren mochten, während ein Teil des Feudaladels in der ostelbischen Mark seit dem Ausgang des Spätmittelalters seinen Grundbesitz häufig zu arrondieren verstand. In der Altmark kamen beide Besitzstrukturen nebeneinander vor und prägten in der Frühneuzeit die Agrarverfassung dieser Region³⁵³.

c) Die grundherrlichen Abgaben

Das Besitzrecht der Bauern an Grund und Boden in Gestalt der Erbleihe wurde mit jährlich zu entrichtendem Erbzins entgolten³⁵⁴. Dieser bestand in verschiedenen Formen. Im märkischen Landesausbauggebiet mit vorwiegend verhuften Feldmarken herrschten die sog. *P ä c h t e*, Hufenpacht und/oder Hufenzins, vor; in ostsächsisch geprägten sowie von Niederländern urbar gemachten Distrikten galt der Zehnt. Beide Hauptformen finden sich auch in der Altmark³⁵⁵.

Die Höhe der Kornpacht beruhte auf Erfahrungswerten. Sie richtete sich nach Größe und Ertragsfähigkeit der Ackerparzellen und errechnete sich in der Regel aus einem mehrjährigen Durchschnitt, bei Dreifelderwirtschaft oft nach zwei Rotationen, also sechs Jahren. Das lag auch den Wertberechnungen für Kauf- und Pachtanschläge zugrunde. Es war die gerechteste Art der Belastung eines jeden Hofes, da die Acker- und Wiesenstücke, selbst bei gleicher Hufenzahl, weder in Umfang noch Wertigkeit völlig gleich waren, und erklärt z.T. die oft erstaunlichen Unterschiede dieser Abgabe nicht nur innerhalb einer Region, sondern selbst eines Dorfes.

352 Vgl. Rumler: Die Bestrebungen zur Befreiung der Privatbauern in Preußen, 1921, S. 333 ff., und einschlägige Beiträge in: Klußmann (Hg.): Leibeigenschaft, 2003.

353 Siehe unten Kap. B.V.3.c) Fazit.

354 Vgl. Müller-Mertens: Hufenbauern, 1951-52; Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967; s.o. Kap. B.III.2.a) Erbzinsrecht.

355 Nach Müller-Mertens: Hufenbauern, 1951-52, S. 47 ff., war der Zins die Abgabe für die Überlassung der Hufen, die Pacht (von lat. *pactus*) die vertraglich zwischen Grundherrn und Nutzern vereinbarte Fixierung des unbeständigen Zehnten von Feldfrüchten und Vieh. Vgl. z.B. auch Brummel: Die Dienste und Abgaben bäuerlicher Betriebe im ehemaligen Herzogtum Bremen-Verden, 1975, S. 89, zum Feldzehnt, bisweilen als gleichbleibende Kornmenge (Sackzehnt) oder entsprechendes Pachtgeld vereinbart.

Die Zeitspannen zur Ermittlung des Durchschnittsertrages der Äcker waren bei Neusiedlern meist zugleich Freijahre, die sie für die Errichtung der Gebäude, die Beschaffung des Inventars und die volle Betriebsfähigkeit brauchten, ohne darin durch Prästationen gehemmt zu werden. Umfang und Ertragsfähigkeit einer Ackerfläche bestimmten wiederum das Ausmaß der Saatmenge, den „Einfall“: je schlechter der Boden, umso geringer der Einfall und umgekehrt, und dieser ergab, bei einem dreifachen Ertrag, die Höhe der Pacht.

Dementsprechend bietet das Dorfbregister des Landbuchs von 1375 ein buntes Bild³⁵⁶. Es erfaßt zwar räumlich nur knapp die Hälfte der Altmark³⁵⁷ und ist inhaltlich sehr unterschiedlich angelegt, aber für bestimmte Probleme doch recht aufschlußreich. Dabei ist mitzudenken, daß die Zeit des Landesausbaus 100 bis 200 Jahre und mehr zurücklag und Anzeichen der spätmittelalterlichen Agrarkrise bereits unübersehbar sind. Sie sind im Wüstungsgeschehen erkennbar wie auch in der Verarmung verbliebener Bauern auf mageren Böden, so daß ihnen die Abgaben, um sie zu halten, z.T. wie in Buch vermindert oder erlassen wurden wie in Querstedt und Ossemor³⁵⁸.

Der Vergleich der durchschnittlichen Hufenrente in 14 Dörfern mit der modernen Ackerwertzahl deutet auf den Zusammenhang zwischen Abgabenhöhe und Bonität in der Tendenz, wenn auch nicht gradlinig, hin; E. Engel sah darüber hinaus einen Zusammenhang mit der Zersplitterung der Abgabenverhältnisse in der Altmark³⁵⁹. Sie wies bis zu 18 Berechtigte an der Rente eines einzigen Bauern nach und ermittelte aus 31 Dörfern das Ansteigen der durchschnittlichen Abgabenhöhe pro Wirtschaft mit zunehmender Anzahl der Rentenempfänger. Andererseits wachte, auch später, bei einer Mehrzahl von Grund- und Pachtherren der Höfe diese darüber, daß die Bauern nicht überfordert und damit ihre eigenen Einkünfte gefährdet wurden.

Jacob Lemmes Hof in Schinne, einem großen Dorf mit besseren Böden und zahlreichen Pachtherren, war infolge schwerer Belastung mit Kornpächten so ruiniert, daß ihm 1512 sämtliche Hebeberechtigte ein Drittel erließen und die Kornpächte zu Geld geschlagen wurden³⁶⁰. In Langensalzwedel vereinbarte 1502 einer der Pachtherren, das Brüderpaar Hans und Gyse Buchholz [zu Stendal], mit seinen Untertanen, weil sie mit Haferpächten so *hoch verpacht* waren, daß sie sie schwerlich aufbringen konnten, die Hälfte davon in Roggen zu geben, und zwar allemal 1 Schf Roggen für 2 Schf Hafer³⁶¹.

Immerhin bleibt der Eindruck von Willkür und Chaos, begünstigt von den chaotischen politischen und wirtschaftlichen Zuständen der Zeit, die noch fort dauerten. Erst die allmähliche Stabilisierung der Landesherrschaft im 15. Jahrhundert schuf mit einem neuen Landbuch eine für die Zukunft verbindliche Grundlage des ländlichen Abgabewesens.

356 Summarisch Müller-Mertens: Hufenbauern, 1951-52, S. 51 ff; eingehend Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 78 ff.

357 Die alten Kreise Stendal und Tangermünde, Teile der Kreise Arendsee und Salzwedel; die Kreise Arneburg und Seehausen fehlen.

358 Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 81 und 61. – Ossemor (Schmoor) fiel danach ganz wüst.

359 Ebenda, S. 82 f. und 87 f.

360 CDB A XV S. 472 Nr. 537.

361 CDB A XXV S. 470 Nr. 391.

Dieses Dokument von 1427 ist leider nur als Bruchstück erhalten³⁶² und auch kaum rekonstruierbar, da später nur punktuell darauf Bezug genommen wurde.

Das neue Landbuch verhalf allen, die sich von ihren Grundherrschaften unter Druck gesetzt sahen, zu ihrem alten Recht wie z.B. 1481 Coppe Didericks zu Schönebeck gegen Hans und Claus Schwarzkopf zu Stendal. Er mußte ihnen auch künftig nicht mehr an Zins und Pächten geben, als was sein Vater von alters her nach Inhalt des Landbuchs jährlich gegeben hatte. Ebenso erging 1481 ein Urteil zugunsten des Bauern Claus Cunike in Groß Schwechten mit Bezug auf das Landbuch³⁶³. Noch 1587 erwirkte Lentze Krabergs Witwe in Schwarzhof gegen die Lehnbürgerfamilie Churdes zu Havelberg, daß es bei den im Tangermünder Landbuch von 1427 fixierten 13 stendalschen Mark verblieb³⁶⁴.

Diese Quellen belegen zugleich nicht hinnehmbare Mehrforderungen von Grund- und Pachtherren, nun allerdings aus einer Epoche, die bereits von einer neuen Agrarkonjunktur getragen war. Zur Zeit des Landbuchs von 1375 mußte Grundherren noch an einer gütlichen Übereinkunft mit ihren Untertanen liegen, die auf beiderseitige Sicherheit zielte. Nach dem Kauf des Dorfes Hohenböddenstedt für das Kloster Diesdorf handelte der Propst 1370 mit den *buren* [Gemeinde] vertraglich auf ewig aus, daß der Schulze jährlich 5 Mark weniger 18 d geben (dagegen nach des Dorfs Gewohnheit die Kossäten behalten soll), vier namentlich genannte Bauern jeder 27 β und 3 d, zwei andere jeder 23 β und 3 d, außerdem jeder außer dem Schulzen, der dienstfrei bleiben soll, 8 β für den Dienst³⁶⁵. Die ökonomischen Bedingungen waren also nicht durchweg gleich, die Abgaben regulierbar, mit und ohne Vermittlung eines Gerichts.

Die Naturalabgaben sind zugleich Indikator der dominierenden bäuerlichen Produkte in der Region. An erster Stelle standen 1375 Roggen und Gerste, daneben Hafer und Weizen; an weiteren Produkten werden Hühner und Eier, Pfeffer, Bohnen, Hopfen, Mohn, Wein, Flachs, Wachs, Tuch und Kohle genannt³⁶⁶. Fische als Naturalabgabe erscheinen weder im Landbuch noch, mit Ausnahmen, in anderen Quellen³⁶⁷. Selten tauchen auch Haselnüsse als jährliche Abgabe auf, z.B. in Karritz und Neuendorf am Damm noch im 18. Jahrhundert³⁶⁸. Ein mittelalterliches Relikt waren 1571 Lehnrenten der Kratke von den wüsten Feldmarken Prekal und Kämeritz, darunter Nüsse³⁶⁹.

Als Fertigprodukte aus Flachs oder Hanf verlangten einige Grundherren neue Säcke für ihren Wirtschaftshof, das Kloster Zum Hl. Geist in Perver vor Salzwedel von den Bauern in Klein Chüden (1375), v. Alvensleben zu Kalbe/M. von denen in Zichtau (1587), v. Jagow zu Groß Garz von den Bauern in Haverland (1598)³⁷⁰. Singulär erscheint die

362 Raumer, von: Ueber ein verlohren gegangenes Landbuch der Altmark von 1427, 1836.

363 GSTAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 19, fol 21; Raumer: Codex II, S. 145 Nr. 47 und 48.

364 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 27, fol 130 ff.

365 CDB A XXII S. 193 f. Nr. 179 zu 1370.

366 Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 83.

367 Siehe oben Kap. B.I.3.b) Gewässer.

368 Siehe oben Kap. B.I.4.b) S. 189 zu Anm. 514.

369 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 83 ff.

370 Landbuch von 1375, S. 380; BLHA, Rep. 4 D, Nr. 27, fol 393 ff. zu 1587; Rep. 78, Kopiar Nr. 88, fol 255 ff. zu 1598.

Tonne Hering, die die Gemeinde zu Eimersleben zu beschaffen und jährlich nebst einer Maikuh den v. Alvensleben auf Erxleben zu liefern hatte (1483)³⁷¹.

Ursprünglich waren die Kornpächte oder der Hufenzins Naturalabgaben, doch gab es daneben früh schon Geldrenten. Nach ihrem Umfang machten 1375 die monetären Prästationen im vom Landbuch erfaßten Teil der Altmark nur etwa ein Fünftel bis ein Sechstel der Abgaben aus³⁷². Doch zeigte sich in späterer Zeit ein eindeutiger Trend vieler Bauern zur Umwandlung der Produktenrenten in Geld. Er gründete einerseits auf Marktbeziehungen und Nebenerwerb, z.B. Lohnfuhrwerk, andererseits auf der Berechenbarkeit der Geld- im Gegensatz zur risikobehafteten Naturalabgabe. Das akute Interesse von Bauern und Grundherren an einer Umwandlung hing freilich immer davon ab, für wen die Geld- oder Naturalleistung günstiger war.

Noch weit bis ins 18. Jahrhundert hinein wurde ein Teil der Pächte und Zinsen in natura gefordert. Die Zensiten drängten nun mehr und mehr auf Umwandlung in Geld, auch wegen der zusätzlichen Mühe der Bringpflicht, d.h. von Transportaufwand und -zeit. Schon 1738 wollten die Dörfer der Universität Frankfurt/O. die Kornpächte pachten (vgl. den Fleischzehnt), statt dessen also Geld entrichten, so Beesewege, Düsedau, Garlipp und Staffelde; aber nicht alle willigten in die geforderte Höhe der Geldpacht ein, z.B. Buchholz und Schluß, oder baten sich Bedenkzeit aus wie Neuendorf am Speck und Röxe³⁷³. Der Grundherr hatte die Umwandlung grundsätzlich favorisiert, nur ließ er über den Pachtwert nicht mit sich handeln.

Anders war das im Bereich der Domänenämter. Anlässlich einer ungewöhnlichen Hochwasserflut, die Felder und Höfe überschwemmt und teilweise die Saaten verdorben hatte, ersuchten die Gemeinden zu Buch, Bölsdorf und Konsorten 1785 um Überlassung des Pachtkorns gegen den im Amtspachtanschlag festgesetzten Preis. Da sie aus anderen Zusammenhängen die Argumentation der Kriegs- und Domänenkammer kannten, verwiesen sie darauf, daß die Pachtjahre des Beamten zu Tangermünde zuende gingen. Aber die Kammer lehnte ab, weil die Amtspacht bereits um sechs Jahre verlängert worden sei³⁷⁴.

Im März 1791 kamen die Gemeinden erneut deswegen ein, verknüpft mit dem Immediatesuch um Befreiung vom Hofdienst. Das Generaldirektorium schlug es ebenfalls ab: Die Erhaltung des Amtes Tangermünde erlaube das nicht, und fast alle königlichen und adligen Untertanen seien zu beidem verpflichtet; sie hätten sich zu beruhigen³⁷⁵. Im August 1800 drangen die Gemeinden zu Buch, Grobleben, Elversdorf, Bölsdorf, Miltern und Westheeren erneut auf Umwandlung der Getreidepächte in Geld; denn nichts sei ihnen lästiger als die Entrichtung in natura. Sie wiederholten das, da ohne Antwort geblieben, im November. Ende des Jahres schließlich kam wieder nur ein negativer Bescheid;

371 CDAlv II S. 365 f. Nr. 517.

372 Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 83 ff.

373 BLHA, Rep. 86, Nr. 1545, S. 10 ff.

374 BLHA, Rep. 2, D.18577, zu 1785.

375 BLHA, Rep. 2, D.18570, fol 178 f.; D.18571, fol 11 ff. – Zur Bedeutung der Naturalpächte für den Getreideverkauf großer Güter vgl. z.B. Wille: Das herrschaftlich-bäuerliche Verhältnis, 1967, S. 66.

das königliche Interesse würde zu sehr darunter leiden³⁷⁶. Die Domänenverwaltung blieb ungerührt.

Die andere für Teile der Altmark charakteristische Hauptform des Entgelts für die Landleihe war der *Zehnt vom Getreide*³⁷⁷. Es war ein Ertragszehnt, der die 10. oder 11. Garbe oder Stiege meinte, die der Zehntherr nach der Ernte noch auf dem Feld auszählte oder auszählen ließ. Die Gesamtmenge war also unbeständig, da abhängig vom jährlichen Ernteergebnis, und damit für den Bauern wie für den Zehntherrn risikobehaftet. Trotzdem bedeutete der Zehnt schon rein rechnerisch eine weit geringere Belastung des Hofes als die Hufenpacht, die, wenn sie der Aussaatmenge gleichkam, ein Drittel des Ernteertrags auf gewöhnlichen Böden betrug.

Der Zehnt findet sich in der Altmark nicht zufällig in Distrikten, die von Neusiedlern erst urbar gemacht werden mußten, vor allem in der Elbeniederung mit der Wische; er entsprach dem Neubruchzehnten in anderen Rodungsgebieten. Die von Markgraf Albrecht dem Bären um 1160 ins Land gerufenen Holländer, Seeländer und Flamen gewannen durch Deichbau und Entwässerung fruchtbarstes Ackerland³⁷⁸. Ihnen wurden ähnliche Bedingungen zugestanden, wie sie sie in ihrer Heimat hatten, darunter die Zehntleistung³⁷⁹. Sie trug dem Risikofaktor im stetigen Überschwemmungsgebiet vor allem von Elbe und Aland ebenso Rechnung wie der Schwere der Bodenbearbeitung und des dazu benötigten hohen Aufwands an Gesinde und Zugvieh.

Kornzehnt als grundherrliche Abgabe anstelle von Pacht oder Zins findet sich in der Altmark aber auch im nordwestlichen Grenzgebiet zum Herzogtum Lüneburg und im südwestlichen Zipfel in der Nachbarschaft braunschweigischer, halberstädtischer und magdeburgischer Territorien³⁸⁰, konzentriert in der Alvenslebenschenschen Herrschaft Erxleben. Das deutet auf ostsächsische Einflüsse hin, die sich entweder schon im hochmittelalterlichen Landesausbau geltend machten oder im Zuge der Verlehnung und damit Säkularisierung des ursprünglichen Kirchenzehnten wie z.B. in Niedersachsen³⁸¹.

Das westaltmärkische Kloster Diesdorf verfügte außer durch Zukauf über den Zehnten kraft geistlichen Rechts; er stellte die bedeutendste Einnahmequelle des Klosters dar (die nach der Säkularisation ungeschmälert dem kurfürstlichen Amt zufließ³⁸²), und zwar, trotz wenig ertragreicher Böden, auf Grund der hohen Anzahl der zur Diesdorfer Grundherrschaft gehörigen Dörfer.

376 BLHA, Rep. 2, D.18577, zu 1800.

377 Vgl. z.B. Schlenker: *Bäuerliche Verhältnisse*, 2000, S. 57 ff.

378 Dementsprechendes galt für die Lenzerwische im westlichsten Teil der Prignitz nördlich der Elbe, vgl. Enders: *Die Prignitz*, 2000, S. 37, 59, 395.

379 Vgl. Winter, van: *Die Entstehung der Landgemeinde in der Holländisch-Utrechtschen Tiefebene*, 1986.

380 Vgl. Schlenker: *Formen des bäuerlichen Widerstands im mittleren Elbe- und Saalegebiet*, 1994, S. 901 f.

381 Vgl. Saalfeld: *Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb*, 1960, S. 43 ff.; ders.: *Ländliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, 1998, S. 648 ff. Der Zehnt unterschied sich hier realiter nach dem bäuerlichen Besitzrecht; Meierhöfen oblag im Durchschnitt der 5. Teil, woanders lag er bei 8-9 % des pflanzlichen Rothertrags.

382 Vgl. Wentz: *Das Wirtschaftsleben des Klosters Diesdorf*, 1922, S. 46 f., 68, 81; Hamisch: *Die Guts-herrschaft in Brandenburg*, 1969, S. 127.

In der kleineren Herrschaft Erxleben brachte der z.T. vorzügliche Boden hohen Gewinn. Die vom Bischof von Halberstadt seit dem Spätmittelalter mit dem Zehnten unter anderem aus Erxleben, Eimersleben, Ostingersleben und Hørsingen belehnten v. Alvensleben³⁸³ verpfändeten dem Halberstädter Domkapitel 1507 allein aus dem Bördedorf Uhrsleben Zehntaufkommen als Zinsen für ein Kapital von 1.000 fl, 1536 sogar für 2.000 fl³⁸⁴. Das entsprach einer Jahresmindesteinnahme im Wert von 60 bzw. 120 fl. 1676 ver setzte Gebhardt Christoph v. Alvensleben zu Erxleben seinen Anteil am Korn- und Garbenzehnt aus Uhrsleben auf 20 Jahre für 2.000 Taler (rt)³⁸⁵.

Damit vergleichbar sind Werte im Wischedorf Lichterfelde im Nordosten der Altmark. 1688 kaufte Fabian Ruhge [Rau] den Zehnten von 1 ½ Hufen seines Hofes wiederkäuflich für 200 rt³⁸⁶. 1712 erwarb der Hofbesitzer Heinrich Detke in Lichterfelde den Zehnten von seinen zwei Hufen für 375 rt 13 gr als Eigentum³⁸⁷. Das entsprach einem durchschnittlichen Jahresaufkommen im Wert von 22,5 rt.

In der Regel wurde der Zehnt vom Getreide erhoben, das auf den Hufen und Stücken (Elbwische) im Winter- und Sommerfeld wuchs. Mit dem Aufkommen der Brachbesömerung seit dem 16. Jahrhundert suchten die Grundherren auch hiervon zu profitieren³⁸⁸. Es führte zu zahlreichen Reibeflächen zwischen Zehntherrn und Bauern.

Im März 1781 klagten die Deputierten der Gemeinden zu Erxleben, Uhrsleben, Ostingersleben und Eimersleben gegen die v. Alvensleben im Altmärkischen Obergericht auch wegen des Zehnten. Es ging um Zeitverzug beim Auszählen und Abladen der Garben und um den Anspruch auf die Brachfrüchte mit Ausnahme von Saatbohnen und Mohrrüben. Da dieser Zehnt in den nahen nichtaltmärkischen Dörfern der Ämter Sommerschenburg, Ummendorf und der Bartenslebenschens Gerichte nicht gefordert wurde, glaubten sie ebenfalls nicht dazu verbunden zu sein, obgleich sie einräumen mußten, daß sie und ihre Vorfahren dergleichen gegeben hatten. Dem schlossen sich bald auch die Gemeinden zu Bregenstedt und Hørsingen an³⁸⁹. Prozeß und Kommissionen zogen sich hin, erst im Januar 1783 erging das Urteil des Obergerichts. Was das geforderte zügige Abzählen und Abladen des Zehnten betraf, erhielten die Kläger Recht; bei den Brachfrüchten aber war es, ausgenommen Bohnen und Mohrrüben, bei der bisherigen Gewohnheit zu lassen³⁹⁰. Es beruhte also, so vieles im Land, auf örtlicher Observanz, unabhängig von Gepflogenheiten in anderen Gerichtsherrschaften, geschweige denn solchen in der Nachbarprovinz.

Wegen des Zehnten hatte es im Laufe der Zeit fast überall Reibereien gegeben, oft wegen des Auszählens vor Ort nach Zahl und Qualität. Im Vertrag von 1571 zwischen den v. Alvensleben zu Erxleben und den Richtern und Gemeinden zu Uhrsleben, Ostingersleben, Erxleben und Eimersleben wurde zum Zehnten festgelegt, daß immer ein

383 Hahn: Fürstliche Territorialhoheit und lokale Adelsgehalt, 1989, S. 97.

384 CDAlv III S. 27 Nr. 44 zu 1507, S. 182 Nr. 258 zu 1536.

385 BLHA, Rep. 78, VII 135, fol 30 ff. – 3 rt entsprachen 4 fl.

386 BLHA, Rep. 78, VII 429 Bd. 3, fol 4.

387 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 196, S. 1159 ff.

388 Siehe oben Kap. B.I.3.a) S. 156 zu Anm. 276 f.

389 LHASA/StOW, Rep. A 23 g Nr. 427, fol 3 ff.

390 Ebenda, fol 132 ff.

Stück hinauf, eins hinunter abzuzählen sei; damit sollten sich die v. Alvensleben begnügen³⁹¹. Das bedeutete im Klartext, daß sie nicht mehr willkürlich die besten Garben herausfischen durften.

Die Bauern sahen sich auch geschädigt, wenn sie mit dem Einfahren ihrer Feldfrüchte warten mußten, bis Zehntherrn oder Zehntner ihre Arbeit getan hatten. Einige Dörfer vereinbarten mit den Zehntherrn ein Fixum, 1698 z.B. das Frankfurter Universitätsdorf Röxe bei Stendal³⁹². Zehntndörfer des Amtes Diesdorf hatten, als Anfang des 18. Jahrhunderts die königlichen Domänen bzw. Teile davon vererbpachtet werden sollten, die günstige Gelegenheit genutzt und den Zehnten, wie ihnen versichert wurde, dauerhaft gepachtet. Die Domänenkommission legte 1702 mit den Bauern zu Waddekath fest, daß sie jährlich 42 rt, und zwar gleich nach der Ernte, und 1 ½ Schock gute Bund Stroh liefern. Sie wehrten sich erbittert, als der Amtmann 1712 den Zehnten wieder in natura forderte. Und ebenso widersetzten sich 1714 die Schulzen und Gemeinden der Klosterdörfer Ellenberg, Wistedt, Siedendolsleben, Dülseberg, Eickhorst und Kortenbeck gegen das gleiche Verlangen des Amtmanns. Doch die Kammer stellte sich hinter ihn. 1735 schien es fast schon so, als könnten die genannten Gemeinden den Kornzehnten für die nächsten sechs Jahre pachten; doch dann wies die Kammer sie wiederum ab³⁹³.

Freilich konnte die Zehntpacht auch wieder lästig werden, z.B. wenn der Verpächter das Pachtgeld steigerte. Halbspänner und Kossäten zu Hörsingen hatten schließlich die Pacht, die ihre Vorfahren gegen ein leidliches Entgelt vereinbart hatten, wieder gekündigt, nachdem der v. Alvenslebensche Verwalter zu Erxleben die Summe immer mehr erhöht hatte. 1780 aber forderte er, daß sie ihm den Naturalzehnten im Herrendienst auf 5 Viertel Meile nach Erxleben liefern sollten, was ihre Vorfahren nie hatten tun müssen. Sie supplizierten immediat, doch das Altmärkische Obergericht erklärte dazu auf Anforderung, daß ihnen wohl nur ein Prozeß gegen die Grundherrschaft helfen könne³⁹⁴. Es gab dann wohl einen Kompromiß; denn die Bauern in Hörsingen gingen 1781 einen neuen Pachtvertrag ein, der alle paar Jahre verlängert wurde, jedoch mit deutlicher Anhebung der Pacht: von anfangs 145 rt über 150 rt ab 1797, 180 rt ab 1803 bis auf 200 rt 1806. Die Bauern in Ostingersleben zahlten 1801 für die Zehntpacht 390 rt, 400 rt im Jahre 1802/03³⁹⁵.

Die Begüterten suchten die Zehntleistung völlig abzuschütteln. Drei Bauern in Klein Holzhausen und Ostorf, die dem v. Stülpnagelschen Gut Falkenberg zehntpflichtig waren, sowie zwei seiner Untertanen in Falkenberg ersuchten den Zehntherrn 1797 um Freikauf vom Garbenzehnt gegen ein bestimmtes Geldquantum, von insgesamt vier Hufen unterschiedlichen Werts 2.410 rt in Gold. Auch diesen Bauern war schon zuvor, da die Höfe in der Wische weit zerstreut lagen und das Zehnten in natura kaum möglich war, der Zehnt Jahr für Jahr verkauft worden. Trotzdem verweigerte das Altmärkische Obergericht den

391 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 21, fol 109 ff. Nr. 930.

392 BLHA, Rep. 86, Nr. 1542, fol 17 ff. Sie gaben fortan statt der 10. Garbe insgesamt 11 Wsp Hartkorn und anderes Getreide.

393 BLHA, Rep. 2, D.7979, fol 80 ff. zu 1714, fol 140 ff. zu 1735. – Zur Erbpachtsituation s.o. Kap. A.IV.1.

394 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 5 k Fasz. 114, Sept./Okt. 1780.

395 Harnisch: Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft der Magdeburger Börde, 1978, S. 151.

Konsens, da auch noch andere Prästationen und Dienste des Gutes an die Bauern verkauft werden sollten, unter dem Vorwand der Konservation der Rittergüter³⁹⁶.

Erst nach der Jahrhundertwende, als der König im Domanium erste Ablösungen gestattete, stellte sich das Obergericht um. Dem 1801 und 1802 zwischen dem Besitzer des Gutes Berge/Kr. Arneburg mit drei Bauern in Behrendorf und Giesenslage abgeschlossenen Erbkaufkontrakt über den Kornzehnten von 1, ½ und 1/4 Wischerhufe für insgesamt 2.050 rt (davon 900 rt in Gold) erkannte das Obergericht 1803 an³⁹⁷. Ebenso konsentierte es 1805 in den Erbkaufvertrag des Rittergutsbesitzers Carl Ferdinand v. Borstel zu Nahrstedt von 1803 mit seinen 28 Untertanen daselbst samt Ehefrauen über den Korn- und Garbenzehnt von den 13 Bauernhufen gegen 5.525 rt, über den Fleisch- und Bienenzehnt gegen 375 rt und über sämtliche Getreidepächte, Hühner- und Eierabgaben, Kornfuhrten und Erntedienste sowie das Hedespinnen gegen 4.825 rt u.a.m.³⁹⁸

Alle bisher genannten Prästationen waren seit dem Mittelalter eingeführt und daher den Abgabepflichtigen vertraut. Sie mußten nur darauf bedacht sein, daß nicht dieser oder jener Grund- und Pachtherr bei ihm günstig erscheinender Gelegenheit die Forderungen erhöhte. In der Frühneuzeit aber kamen ganz neue Ansprüche der Feudalherren hinzu. Das funktionierte zunächst nach dem gewohnten Modus, bittweise und damit einmalig oder doch selten die Untertanen zu freiwilliger Hilfe und Gefälligkeit zu bewegen. Das wuchs sich dann meistens zu unwillkommenen Neuerungen aus.

So wurde nach und nach eine bestimmte Menge selbstgesponnener H e d e verlangt, die die Bauern und Kossäten vom eigenen Flachs hergeben mußten; als sie sich weigerten, wurde es ihnen als extraordinärer Dienst oktroyiert³⁹⁹. Bei anhaltendem Protest war sich in solchen Fällen die Ritterschaft bald einig und deklarierte eine Observanz, die zu befolgen wäre. In den landesherrlichen Ämtern wurde es unterschiedlich gehalten. Amtsbereisungen ergaben 1767 auf die Frage, ob der Beamte das Spinn geld abspinnen lasse, im Amt Arendsee, daß die Untertanen, z.B. in Gestien und Kläden, Hede in natura spannen, während sie im Amt Salzwedel überhaupt kein Spinn geld gaben, also auch nicht statt dessen spinnen mußten. Ebenso konstatierte 1798 der Beamte zu Diesdorf, daß herrschaftliches Spinnen bei hiesigen Untertanen nicht gebräuchlich sei⁴⁰⁰.

War das Spinnen oder Spinn geld lästig, so kostete es die Pflichtigen nicht wertvolle Arbeitszeit über Tag und beanspruchte das Leistungsvermögen des Hofes moderat. Dagegen wurden andere Neuerungen immer beschwerlicher und forderten daher Verweigerung und Widerstand heraus. Das war zum einen das Annehme geld bei Übernahme des Hofes. Dagegen unterblieb in der Altmark dank verbrieftter Freizügigkeit das beim Wegzug in eine andere Gerichtsherrschaft übliche Abzugsgeld, erst recht ein Loskauf geld⁴⁰¹.

396 BLHA, Rep. 78, VII 508, 25. Sept. 1797, 21. Mai 1798. – Siehe auch oben Kap. B.III.2.a) Freikauf.

397 BLHA, Rep. 78, VII 450, 27. Jan. 1803.

398 LHASA/StOW, Rep. A 23 g Nr. 380a, fol 7 ff.

399 Siehe unten Kap. B.III.2.e) S. 343 zu Anm. 565, S. 363 zu Anm. 680, S. 367 f. zu den Anm. 698, 700, S. 375 Anm. 743.

400 BLHA, Rep. 2, D.4245, zu 1767 (Amt Arendsee); D.17417, fol 2 ff. (Amt Salzwedel); D.7751, fol 106 (Amt Diesdorf).

401 Siehe oben Kap. B.III.2.b) Loskauf geld, Annehme geld.

Als ein weiteres unbeständiges Gefälle verbreiteten sich im Laufe der Frühneuzeit die *Hochzeitszulage* und andere Sonderbeiträge zu herrschaftlichen Familienfeiern. Im Mittelalter war derlei als Abgabepflicht an den Grund- und Gerichtsherrn unbekannt; in keinem der zahlreich überlieferten Lehnsbriefe, Kauf- und Verpfändungsurkunden über Feudalbesitz, die inhaltlich oft ins einzelne gingen, verlautet etwas davon. Auch in der Frühneuzeit wurde diese Sondersteuer in der Kurmark Brandenburg keineswegs allgemein üblich. Belegt ist sie in der Prignitz⁴⁰², in einem mir bekannten Fall im Haveland⁴⁰³, in der Uckermark nicht.

In der Altmark erscheinen die v. Bismarck als Initiatoren. Sie hatten im Vertrag von 1562 mit dem Kurprinzen Johann Georg über den von ihm so begehrten Tausch ihrer Herrschaft Burgstall gegen die säkularisierten Propsteien Krevese und Schönhausen eine Reihe von Sonderzusagen ausgehandelt, die der Kurprinz fast ohne Bedenken durchgehen ließ. Im Vertrag über Krevese wurde ausdrücklich die Schuldigkeit der Untertanen festgehalten, den neuen Herren, wie (laut Vorgeben der Bismarck) unter dem Adel gebräuchlich, zur Aussteuer ihrer Kinder und zu Kindelbier gebührliche Hilfe zu leisten⁴⁰⁴. Dieses auf den Vertragspartner zugeschnittene Privileg wurde unterderhand zum Grundstein einer Observanz, auf die sich später andere Adlige der Altmark beriefen.

Daneben aber hatten um diese Zeit bereits altmärkische Lehnbürger Ähnliches verlangt und schließlich Widerstand erregt. Vier Bauern in Buchwitz beklagten sich 1564 immediat nicht nur über neue, vertragswidrige Dienste für ihre *Juncker*, die Huckelbusch in Altstadt Salzwedel, sondern auch über erhöhte Hochzeitszulage: statt der gewöhnlichen Hilfe (von jedem ein Hammel, je zwei Gänse und Hühner) eine ganz unbillige Schatzung (6 fl in bar, 12 Paar Hühner, 6 Schock Eier, sechs Hammel, zwölf Gänse, 18 Schf Hafer), die sie zu viert beisteuern sollten. Die Huckelbusch dagegen hielten es sich zugute, daß sie das nur für Töchter und Schwestern verlangten, nicht auch, wie bei anderen gutsbesitzenden Bürgern in Salzwedel üblich, für Söhne und sich selbst und nicht mehr als anderer Bürger Untertanen von alters dazu gegeben haben⁴⁰⁵.

Schon hiermit deutet sich an, daß die ursprünglich auf Bitten geleistete Hilfe in ein klagbare Verpflichtung der Untertanen umgeschlagen war, die seitens der Empfänger immer willkürlicher interpretiert und abverlangt wurde. Trotzdem blieben es vorerst noch Einzelfälle. Steigende Forderungen und dadurch ausgelöster Widerstand mehrten sich in der Altmark erst im 17. Jahrhundert.

Die v. Bismarck zu Krevese, die über zahlreiche Untertanen verfügten, legten die Hochzeitssteuer auf den bäuerlichen Grundbesitz um. Heinrich v. Bismarcks Register von 1613 zufolge mußten die Zweihüfner in Krevese jeder von den zwei Hufen 1 fl, vom *Sitz* 6 d, eine Gans und zehn Eier geben, wer noch Morgen hatte, pro Morgen 1 gr, die Kossäten vom Hof 3 gr, von den Morgen je 1 gr, zwei Hühner, fünf Eier. Da kamen aus allen Dörfern stattliche 228 fl zusammen, 119 Gänse, 215 Hühner, 1.925 Eier. 1625 wa-

402 Enders: Die Prignitz, 2000, S. 396 ff.

403 Prozeß der Untertanen zu Landin gegen Johann Gottfried v. Rauchhaupt 1680, u.a. wegen der Hochzeitssteuer (BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 189, 19. Jan. 1680).

404 BLHA, Rep. 2, D.6438, fol 1 ff. Vgl. Enders: Herrschaftswechsel mit Langzeitfolgen, 2002, S. 47 ff.

405 GSTAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 158 Salzwedel, Neustadt, zu 1564.

ren es ein paar Gulden und Gänse weniger, doch ebensoviel Hühner und Eier, dabei von sechs Wischebauern je 3-5 fl, eine Gans und 20 Eier⁴⁰⁶.

Um diese Zeit bedienten sich auch die v. Jagow der Hochzeitszulage; denn sie beriefen sich später darauf, daß ihre sich sträubenden Untertanen diese Leistung schon Anfang des 17. Jahrhunderts erbracht hätten⁴⁰⁷. Aufkommender Widerspruch wurde stets abgewiesen. Als Schulze und Gemeinde zu Lindstedterhorst 1617 deswegen die v. Lindstedt zu Lindstedt verklagten, entschied das vom Adel beherrschte Quartalgericht gegen sie⁴⁰⁸.

Doch der Anspruch beruhte in Wirklichkeit auf persönlicher Usurpation, die im Verlauf des 17. Jahrhunderts und besonders nach dem Dreißigjährigen Krieg angesichts der lange Zeit chaotischen Zustände ihre Nachahmer fand. 1659 verkauften Joachim und Hans Georg v. Kröcher zu Lohm, anteilig Grundherren im Wischedorf Räbel, dem Generalleutnant Christoph v. Kannenberg auf Krumke und Busch vom Hof des Claus Betke Dienste und Hebungen nebst Zaungericht und 12 Schf Hafer für herrschaftliche Ausrichtungen oder Hochzeit. In älteren Lehnbriefen, z.B. von 1571, für die v. Kröcher über das ganze Dorf Räbel ist von der Hochzeitszulage keinerlei Rede⁴⁰⁹.

Das Gleiche ist auch für andere Orte nachweisbar. Im Lehnbrief von 1694 für die Söhne des Geh.Rats, Oberhofmarschalls und Amtskammerpräsidenten Raban v. Canstein über Gut Neukirchen, das ihr Vater von Joachim Steinbrechers Kreditoren gekauft hatte, hieß es, die dazugehörigen Untertanen müssen zur Hochzeit des Besitzers und seiner Kinder dem Gebrauch nach contribuieren; im Lehnbrief von 1614 für Joachim Steinbrecher zu Lichterfelde über Gut Neukirchen, das er von Joachim v. d. Schulenburg zu Löcknitz (Uckermark) erworben hatte, verlautete noch nichts von Hochzeitssteuer⁴¹⁰.

Ebenso wenig war das noch 1663 in Wasmerslage der Fall, als Achaz v. Jagow zu Calberwisch einen Hüfnerhof mit Zaungericht und allen Prästationen wiederkäuflich der Witwe des Pfarrers Johannes Schultze in Iden überließ; 1706 aber, als sich der Bauer Hans Subbecke in Wasmerslage unter dem Deichhauptmann und Kriegskommissar Erasmus v. Jagow zu Calberwisch auf 20 Jahre von allen Diensten und Prästationen wiederkaufsweise befreite, behielt sich der Gutsherr die Gerichte und alle davon abhängenden Rechte wie Annehmegeld, Abschoß, Burgfeste [Baudienste] und Hochzeitssteuer vor⁴¹¹.

Bauern hatten ein gutes Langzeitgedächtnis und wußten, daß das eine Neuerung war, die ihre Vorfahren nicht kannten. 1695 strengten die Untertanen v. Jagows im Dorf Groß Schwechten wegen der Hochzeitssteuer für seine Schwester einen Prozeß gegen ihn an, wurden jedoch im Altmärkischen Quartalgericht zweimal zur Zahlung verurteilt. Daraufhin ließ v. Jagow sie pfänden, extendierte seine Forderungen auf seine eigene Hochzeit

406 LHASA/StOW, Rep. H Briest Nr. 531, fol 2 ff. zu 1613, Nr. 533 zu 1625. Die Dörfer waren Krevese, Schliecksdorf, Polkern, Dequede, Stapel, Gladigau, Wohlenberg, Groß und Klein Rossau, Storbeck, Grävenitz, Rathslieben, Häsewig, Ziegenhagen, Groß Schwechten.

407 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 84, fol 88 ff.

408 LHASA/StOW, Rep. A 23 g Nr. 340, fol 3.

409 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 III, fol 325 ff. zu 1659; Nr. 68, fol 65 ff. zu 1571.

410 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 179, fol 106 ff. zu 1694; Nr. 111, fol 260 ff zu 1614.

411 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 VII, fol 231 f. zu 1663, Konsens von 1686; Nr. 182 XI, fol 358 ff. zu 1706.

und verlangte zudem für sich das Dreifache von dem, was der Schwester zugesprochen worden war.

In ihrer Not appellierten die Groß Schwechtener 1697 im Kurmärkischen Kammergericht. Erasmus v. Jagow protestierte, da er ein für ihn ungünstiges Urteil befürchtete, während er sich des Zuspruchs im Quartalgericht sicher war. Die Bauern konnten aber mittels Immediatsupplik ihren Prozeßweg durchsetzen, und in der Tat erkannte das Kammergericht nach erneutem Verhör im Mai 1699, daß in der ersten Instanz zum großen Nachteil der Untertanen gegen sie attestiert worden sei, als wenn es allgemein bekannte Observanz wäre, daß Untertanen zu Ausrichtungen ihrer Obrigkeit und deren Söhne etwas beitragen müßten. Sie hielten vielmehr das Gegenteil für begründet, hatten so auch schon 1698 erkannt, und trotz v. Jagows Einspruch wurde das Urteil per Dekret im Juli 1699 bestätigt.

Dessenungeachtet ließ Erasmus v. Jagow gegen den ausdrücklichen Befehl erneut pfänden und prozessierte zugleich gegen Einzelne, um, so sämtliche Untertanen in einer neuen Immediatsupplik, sie dadurch müde zu machen. Auf die wiederholte Supplik aus Groß Schwechten erging 1706 das etwas unscharfe Dekret, der König lasse es bei dem, was einmal erkannt worden sei, bewenden und wolle deshalb nicht weiter behelligt sein⁴¹².

Selbst gegen den Lehnsassen Peter Dames in Wendemark, der sogar die Zaungerichte über seinen Hof besaß, obsiegte v. Jagow im Quartalgericht; denn der Landeshauptmann votierte gegen Dames. Der von seinen zwei Hufen verlangte Beitrag, 1 ½ rt bar, 8 Schf Hafer, 40 Eier, 18 gr Ochsgeld, vier Hühner, ein halber Hammel, eine halbe Gans, zusammen im Wert von 9 rt 9 gr 8 d, zuzüglich der Kanzlei- und anderer Gebühren, die auf 12 ½ rt angeschwollen waren, sollten schließlich durch landreiterliche Exekution eingetrieben werden (1700 f.)⁴¹³. Bei alledem hatte sich v. Jagow lediglich auf Rechnungen von 1604 und 1625 stützen können.

Um 1700 hatten auch andere Dörfer gegen die leidige Abgabe aufbegehrt. 1697 verklagte der Stendaler Lehnbürger Claus Möring seine sämtlichen Untertanen in Peulingen. Sie hatten die Hochzeitszulage für seinen Sohn verweigert, weil er mehr forderte als für die eigene Hochzeit, zu der sie laut Aussage der Beklagten ein Kalb, zwei Lämmer, 20 Pfund Butter, je 2 ½ Schock Käse und Eier geliefert hatten. Das Gericht untersagte ihm das, bis er anderes erweise⁴¹⁴. Das Quartalgericht fragte nur nach dem letzten Beitrag der Untertanen, nicht aber nach der Rechtmäßigkeit des Anspruchs überhaupt, und der gründete so wenig in Rechtsdokumenten wie die vorgenannten Fälle: Die Lehnsbriefe der Möring zu Stendal von 1571, 1592 und 1598 sagten darüber nichts aus⁴¹⁵.

Schulze und Gemeinde zu Lindstedterhorst begründeten 1700 ihre Klage damit, daß sie zu den vier Aussteuerungen innerhalb der letzten 60 Jahre nichts beigetragen hätten. Doch Joachim Erdmann v. Lindstedt zu Lindstedt legte dem Quartalgericht den Abschied

412 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 139 v. Jagow, Acta in causa des v. Jagow gegen seine Untertanen pp 1698 ff.; BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 224, fol 31 zu 1698; Nr. 227, fol 45 zu 1700; Nr. 229, fol 94 zu 1701; Nr. 230, fol 79 zu 1701.

413 LHASA/StOW, Rep. A 23 g Nr. 329, zu 1700 und 1701.

414 LHASA, Rep. H Kläden Nr. 268.

415 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 189 ff. zu 1571, fol 337 ff. zu 1592; Nr. 88, fol 190 ff. zu 1598.

von 1617 vor, und dieser galt⁴¹⁶, Verjährung zählte nicht. 1704 supplizierten die Gemeinden zu Lindstedt und Lindstedterhorst teils einzeln, teils gemeinsam immediat wegen vieler Beschwerden, darunter der Fräuleinsteuer, 3 rt je Bauer, 1 ½ rt je Kossät. Eine Kommission untersuchte alles, die v. Lindstedt beriefen sich jedoch auf Landesobservanz und den Abschied von 1703. Schließlich wurden die Klagenden gänzlich abgewiesen⁴¹⁷.

1745 wandte sich die Gemeinde zu Lindstedterhorst erneut an den König unter Bezug auf das Urteil von 1617. Im Appellationserkenntnis des Kammergerichts sei es dahin abgeändert worden, daß sie dem Kläger nicht mehr als einen Ochsen geben sollten, was die Revisionsinstanz bestätigte. Ihre Vorfahren hätten aber nie bei Verheiratung eines Junkers einen Ochsen zugestanden; das Urteil von 1617 laute auf Fräuleinsteuer, zu der ein Bauer 2 fl, ein Kossäte 1 fl geben sollte; ein Ochse sei nicht erwähnt worden⁴¹⁸. Ob die Supplik Erfolg hatte, ist nicht bekannt. Die Lehnbriefe der v. Lindstedt von 1571 bis 1693 (letzterer gemäß ihrer eigenen Spezifikation!) enthalten keinerlei Anhalt eines Rechts auf Hochzeitssteuer⁴¹⁹. Das Urteil der Gerichte, schon das von 1617, stand auf tönernen Füßen.

Dagegen mußte der Widerspruch der Schulzen und Gemeinden zu Gladigau, Groß Rossau, Stapel, Schlieksdorf, Polkern und Dequede von Anfang an erfolglos sein. Ihrer Beschwerde von 1702 beim Landeshauptmann über den Landrat Christoph Georg v. Bismarck zu Krevese hielt dieser den Permutationskontrakt von 1562 und Belege aus den Jahren seit 1605 entgegen⁴²⁰. Der Kontrakt von 1562 war nicht anfechtbar, was diese Familie betraf. 1714 aber führte ihn auch Johann August v. Alvensleben zu Erxleben ins Feld, und zwar gegen seine Untertanen in Kalbe, Groß und Klein Engersen, Bühne, Vahrholz, Altmersleben, Güssefeld und Faulenhorst, Badel und Zethlingen.

Das war schon kühn. Als weitere Beweismittel benutzte er Belege der v. Jagow von 1605 und 1624 zu deren Hochzeiten sowie Beiträge der eigenen Untertanen seit 1688 zu weiblichen und männlichen Hochzeiten, Taufen und Begräbnisfeiern⁴²¹. Diesmal entschied das Quartalgericht, daß die klagenden Bauern solange im Besitz ihrer Freiheit von der Hochzeitszulage bei Heirat von Mannspersonen zu schützen seien, bis Beklagter ein anderes ausgeführt hat⁴²². Hier trat Imitation fremder Rechte und Gewohnheiten ungescheut an den Tag. Der Kontrakt von 1562 galt allein für die Bismarck, und auch Jagows Rechnungsbelege konnten nicht Zeugnis für Dritte sein. Die Alvensleben verfügten offenbar über keine eigenen Rechtsbeweise.

Klang im Bescheid des Quartalgerichts von 1714 schon ein Ton an, der Klagende hoffen ließ, nicht vagen Behauptungen und Beweisen aussichtslos unterlegen zu sein, so schlug ein Spruch des Brandenburger Schöffentuhls von 1726 ganz neue Töne an. Er bestätigte das Urteil (des Kammergerichts) in der Appellationssache des Hofrats Rudolph

416 LHASA/StOW, Rep. A 23 g Nr. 340, zu 1700.

417 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 72 (I-VII) Fasz. 22, zu 1704 ff.; Rep. 53 Nr. 10 Fasz. 26 zu 1703 f.

418 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 180 v. Lindstedt, 26. Nov. 1745.

419 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 89 ff. zu 1571; Nr. 179, fol 97 ff. zu 1693.

420 LHASA/StOW, Rep. A 23 g Nr. 331.

421 Vom Lehnschulzen eine Gans, 30 Eier, vom Bauern zwei Hühner, 20 Eier, vom Halbspänner und Kossäten je ein Huhn, 15 bzw. 10 Eier.

422 LHASA/StOW, Rep. H Gutsarchiv Kalbe/M. Nr. 1060, fol 24 ff.

Gebhardt v. Jagow zu Calberwisch gegen seine Untertanen daselbst und zu Ferchlipp wegen präntendierter Hochzeitszulage mit einer sehr detaillierten Begründung. Darin hieß es unter anderem, es seien zwar einige Juristen der Meinung, daß, da den Kaisern und Fürsten des Reichs erlaubt sei, bei Verheiratung ihrer Prinzessinnen eine Fräuleinsteuer auszuschreiben, auch gewissen Familien von Adel solche von ihren Untertanen zustehe und nach Zeugnis des Obergerichts die Landesgewohnheit für sie spreche. Solches Recht und Gewohnheit werde auch durch v. Jagows Register von 1604 und 1624 bestärkt, und etliche Judicata hätten den Untertanen die Abführung der Hochzeitszulage auferlegt. Doch käme es nicht auf einen lediglichen Willen und Meinung einer Obrigkeit an, sondern auf eine wohlhergebrachte Gewohnheit oder ungezwungene Einwilligung der Untertanen, weil ihnen sonst etwas Neues aufgebürdet würde, was einer Unterobrigkeit nicht vergönnt und in den Gesetzen verboten sei. In einem solchen Fall bedürfe es eines ausdrücklichen Vertrages der Obrigkeit mit den Untertanen. Für eine wohlhergebrachte Gewohnheit gebe es aber in den Akten keinen hinlänglichen Beweis, vielmehr sei von vielen Zeugen das Gegenteil beigebracht und *dadurch die angerühmte Gewohnheit zu Boden geworffen*. Auch sei an einigen Orten Deutschlands Fräuleinsteuer üblich, nicht jedoch Geld und Viktualien zur Verheiratung Adliger männlichen Geschlechts.

Dann wurden die Schöffen noch konkreter: Erasmus v. Jagows Verzeichnisse seien für nichts anderes als eine einseitige Privat-Annotation zu achten, da nicht von einem Notar und Zeugen attestiert, an welcher Krankheit die genannten Rechnungen *laboriren*, da nicht befindlich, ob der Schreiber dazu autorisiert war. Und es zeige sich darin nicht, daß die Jagowschen Untertanen, sonderlich die zu Calberwisch und Ferchlipp, diese Hochzeitszulage bewilligt haben, sondern alles mit Kontradiktion und Renitenz der Untertanen geschehen sei. Die doppelte Aussteuer bei den Mannspersonen des Jagowschen Geschlechts aber sei etwas ganz Ungebräuchliches, da die *dos* im Recht nicht für Söhne, sondern nur für Töchter ausgemacht sei, und wenn es nicht eine Aussteuer, wie es in den Sentenzen von 1692 genannt wird, sondern eine Hochzeitszulage heißen soll, habe das wider sich, daß es mehr *ad pompam et luxus* als *publicam necessitatem* von den Untertanen *erpresset* wurde. Die meisten der Zeugen v. Jagows seien *testes domestici* und verdienen im Gericht keinen Glauben, da ihnen Eid und Pflicht nicht erlassen wurden⁴²³.

Zumindest die Bauern in Ferchlipp und Calberwisch dürften nun gegen weitere Forderungen v. Jagows abgeschirmt worden sein. Aber in dieser Zeit gelangten nur noch selten Appellationen ans Kammergericht; denn das Altmärkische Obergericht war seit langem auch die zweite Instanz für die Altmark und richtete nach seinem Ermessen. 1733 supplizierten die Schulzen und Gemeinden zu Storbeck und Klein Rossau immediat, u.a. wegen des von Hans Christoph v. Bismarck, Hof- und Obergerichtsrat zu Döbbelin, verlangten Geldbeitrags zur Hochzeit und Kindtaufe, obwohl sie immer nur Viktualien aufgebracht hätten; 1737 protestierten Schulze und Gemeinde zu Grävenitz, 1743 Schulze und Gemeinde zu Väthen gegen die Kindtaufsteuer⁴²⁴.

423 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 84, fol 88 ff.

424 GStAPK, I.HA, Rep. 22 Nr. 54 v. Bismarck, 11. Jan. 1733, 3. Juni 1737, 1. Juni 1743; LHASA/StOW, Rep. H Briest Nr. 710, fol 5 ff. zu 1735.

Was die ersteren ausrichteten, ist nicht bekannt, zu stark war die Bismarcksche Position in der Altmark. Aber den Grävenitzern gelang es, den Bannkreis zu sprengen. Laut Immediatsupplik von Schulze und Gemeinde waren sie 1736 von Geh. Rat Levin Friedrich v. Bismarck zu Krevese gepfändet worden, weil sie zur Kindtaufe nichts beitragen wollten. Weder sein Vater noch dessen Vorfahren hätten seit 70, 80 Jahren etwas von ihnen gefordert; er habe auch seine Befugnis dazu nicht doziert, noch ihnen bei ihrer Annahme etwas davon notifiziert. Bismarck führte dagegen an, das Dorf habe früher zu Krevese gehört, wäre aber bei der Erbteilung an seines Vaters Bruder gefallen und zum Gut Briest gelegt worden. Dieser Bruder war niemals verheiratet. Nachdem sein Vater des verstorbenen Bruders Gut übernommen hatte, fand dort keine Kindtaufe mehr statt.

Anfang Mai 1737 entschied das Obergericht zugunsten Bismarcks. Die Grävenitzer appellierten, die Sache zog sich hin, Schulze und Gemeinde beschwerten sich über die Verzögerung ihrer Klage, der König wünschte Verhandlung in Güte. 1738 bis 1740 supplizierten die Bauern immer erneut. Auf Grund eines Spruchs der Juristenfakultät in Halle/S. entschied das Kammergericht in Berlin am 6. Oktober 1741, daß der Aktenlage nach die Sentenz des Altmärkischen Obergerichts vom Mai 1737 dahin zu ändern sei, daß Kläger bei der bisherigen Freiheit vom Beitrag zu Hochzeiten und Kindtaufen noch ferner billig zu schützen seien. Bismarck erhob Einspruch, 1742 und 1743 wechselten Klagen und Gegenklagen. Im Juli 1744 bestätigte das Kammergericht auf den Rat auswärtiger Rechtsgelehrter hin seine Sentenz von 1741, es könnte denn Bismarck seine Befugnis zu solchem Beitrag binnen Kammergerichtsfrist, vorbehaltlich des Gegenbeweises der Appellanten, einbringen⁴²⁵. Hier enden die Akten. Gegen dieses Judikat kam nun wohl auch v. Bismarck, inzwischen Kanzler der Neumärkischen Regierung in Küstrin, nicht an.

Ein letzter Hinweis auf Hochzeitssteuer kam 1797 von Untertanen des Gutes Falkenberg, im Besitz eines v. Stülpnagel, vormals aber der v. Jagow. Im Zuge des Freikaufs von Diensten und Prästationen wollten die Bauern Gustav Friedrich Wilhelm Wichert zu Herzfelde, David Nachtigall zu Dobbrun und Johann Diedrich Köhn zu Falkenberg auch die *Freudensteuer* bei Verheiratung des Gutsbesitzers ablösen. Das scheiterte nicht am Verkäufer, sondern wieder am Obergericht⁴²⁶.

Es fällt auf, daß die genannten Fälle nur wenige, darunter schloßgessene, Familien betrafen, vor allem v. Bismarck zu Krevese und Briest, v. Jagow in der Elbniederung mit der Wische, v. Kröcher mit Besitz in der Wische, alle also in der nördlichen, v. Lindstedt und v. Alvensleben in der mittleren Altmark. Vormals bittweise erlangter Beistand zu den privaten Feiern wurde um 1600 gerichtlich erzwungen und angesichts der zunehmenden Verschuldung des Adels rigoros erhöht. Ähnliches ging auch in Nachbarregionen vor, z.B. im Wendland, wo Curt v. Bülow zu Gartow am Ende des 16. Jahrhunderts Geld zur Aussteuer seiner Schwester sogar von der Bürgerschaft des Städtchens verlangte⁴²⁷. Da

425 LHASA/StOW, Rep. H Briest Nr. 551, fol 1 ff.; GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 54, Juni bis Nov. 1737.

426 BLHA, Rep. 78, VII 508, 25. Sept. 1797.

427 Vgl. Puffahrt: Beiträge zur Geschichte des alten Amtes Gartow, 1990, S. 13. – Laut freundlicher Auskunft von Herrn Otto Puffahrt, Lüneburg, belegt mit den mir überlassenen Publikationen, erhoben die Besitznachfolger der v. Bülow, Graf v. Bernstorff, den nunmehr *Gräfinsteuer* genannten Heiratsbeitrag von ihren früheren Untertanen noch bis zum Vorabend des Zweiten Weltkriegs!

der Schöffenspruch von 1726 andeutete, daß Ähnliches auch in anderen Teilen Deutschlands möglich war, bedürfte das einer breiteren Quellenforschung vor allem in Herrschaftsarchiven. Erste Hinweise signalisieren Erfolg⁴²⁸.

Bei aller Lückenhaftigkeit der einschlägigen Quellen der Altmark ist doch soviel erkennbar, daß sich Teile der Ritterschaft und Lehnbürger ein Recht angemäßt hatten, das ihnen rechtens, wie der Schöffenspruch von 1726 besagte, keineswegs zustand. Nur die unterschiedliche Höhe der Forderungen, die in Geld gerechnet zwischen 1 und 10 rt pro Hof variierte, der unregelmäßige, teils aber häufige Gebrauch des angemäßten Rechts, die Ausdehnung des Anspruchs auf Kindtauf- und Begräbnissteuer, die Übertragung der „Fräuleinsteuer“ auf männliche Familienangehörige, die zu immer größeren Belastungen führte, erklären sowohl anfängliche Duldung als auch zunehmenden Widerstand der davon Betroffenen.

d) Die öffentlichen Lasten

Zu all den vorgenannten grund- und gerichtsherrlichen Lasten gesellten sich in zunehmendem Maße öffentliche. *Onera publica* oblagen den Angehörigen fast aller sozialen Schichten des Landes, Bauern, Bürgern, Adligen; aber die Last unterschied sich erheblich. Bauern und Bürger trugen am schwersten, die Geistlichkeit war steuerfrei, die Ritterschaft steuerbegünstigt. Bis ins letzte Fünftel des 13. Jahrhunderts reichte die älteste Steuer zurück, die ihrem Namen *B e d e* entsprechend erst bittweise und nach jeweiligen Verhandlungen mit den sich herausbildenden Ständen vom Grundbesitz erhoben wurde⁴²⁹, in den Städten *Urbede* genannt. Sie verfestigte sich aber bald zu einer Jahresabgabe.

Im Laufe des Spätmittelalters büßte der Landesherr auch diese Einnahmequelle weitgehend ein, da die *Bede* wie andere Gerechtsame schuldenhalber an örtliche Grundherren veräußert und verlehnt wurde. Welche Ausmaße das bereits um 1375 angenommen hatte, offenbart das Landbuch Karls IV. Der Markgraf erhielt nur noch aus 78 der 303 erfaßten Altmark-Dörfer die *Bede* oder Teile davon⁴³⁰.

Danach verringerte sich das landesherrliche Bedeaufkommen weiter, selbst in den eigenen Ämtern. 1545 verfügte das Amt Arneburg, als es an Markgraf Albrecht von Ansbach verpfändet wurde, über die *Bede* aus 25 Dörfern und von zwei wüsten Feldmarken⁴³¹, fast alle im Kreis Arneburg gelegen. 1589 verzeichnete das Erbregerister des Amtes Tangermünde, in dem Arneburg aufgegangen war, nur noch geringe Bedeeinkünfte, geleistet von einigen Gemeinden und einzelnen Bauern⁴³². Mehr Bedeabgaben erhielt noch

428 Prof. Dr. Bernhard v. Barsewisch, Groß Pankow, verdanke ich den Hinweis auf seine Funde in den Archiven der hessischen Herrschaft Ortenburg aus dem 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts und der Grafen zu Stolberg-Wernigerode (Mitteilung vom 20. Juni 2005).

429 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 1, 1961, S. 206 ff.

430 Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 105 ff., 47.

431 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 5 Arneburg Fasz. 1, Anschlag von 1545. Diese Dörfer sind nicht im Landbuch von 1375 beschrieben.

432 BLHA, Rep. 2, D.18273, passim.

das Klosteramt Arendsee⁴³³. Den größten Einzugsbereich hatte das alte Burgamt Salzwedel. Ihm stand die Bede in 31 Dörfern des Klosters Diesdorf, in 17 des Klosters Dambeck und in 26 Dörfern im Beritt Salzwedel zu, die adligen und anderen Grundherren gehörten, außerdem in dem Städtchen und 14 Dörfern des Amtes Arendsee, in Dörfern der Propstei Salzwedel und des Klosters Krevese⁴³⁴. Das summierte sich jährlich zu 30 rt 16 β 10 ½ d Walpurgis- und 43 rt 16 β 9 d Martinibede⁴³⁵.

Die Bedepflichtigen selbst waren unterschiedlich stark betroffen; die Abgabenhöhe variierte ähnlich der Hufenpacht in Abhängigkeit von Größe und Ertragsfähigkeit des steuerbaren Landes. In Mechau/Kr. Arendsee betrug 1571 die den v. Jagow zu Groß Garz, Aulosen und Kahlenberg zustehende Kornbede von 22 Hufen je 22 Schf Roggen, Gerste und Hafer, die Geldbede von 22 Hufen (pro Hufe 8 salzwedelsche β 2 d) 11 salzw. Mark 44 d⁴³⁶. Das Dorf hatte Acker von mittelmäßiger Güte und wurde daher 1686 in die 2. (von drei) Steuerklasse eingestuft, die Viehweide sogar in die 1. Klasse⁴³⁷. Die sechs zum Amt Tangermünde gehörigen Bauern im Wischedorf Behrendorf/Kr. Arneburg gaben 1727 nach Proportion ihres Ackers zwischen 12 und 20 rt Bedegeld, zusammen 95 rt jährlich⁴³⁸, die Wischerhufe zu je 4 Wsp Aussaat auf Acker der 1. Steuerklasse⁴³⁹.

Insgesamt war das Aufkommen an Bede, die jetzt noch in die königlichen Kassen floß, auf ein Minimum zusammengeschnitten. Das wußte man schon im 15. Jahrhundert. Daher wurde mit den Ständen eine neue Steuer ausgehandelt. Sie bewilligten Mitte des 15. Jahrhunderts eine Landbede oder *L a n d s c h o ß* zur Deckung der fürstlichen Schulden. Zu diesem Zweck wurden an jedem Ort die jährlichen Geld- und Naturalabgaben zusammengerechnet und nach der Recheneinheit „Stück“ (*frustum*; in Geld = 40 gr) einheitlich bewertet. Pro Stück wurden 10 gr als Landschoß erhoben, immer aber abhängig von der Zustimmung der Stände, 1451 z.B. nur die Hälfte davon⁴⁴⁰. Die neue Steuer belastete einseitig Bürger und Bauern.

Der landesherrliche Finanzbedarf aber wuchs ebenso wie der Schuldenberg. 1549 übernahmen die Stände die Schuldenverwaltung und damit die Steuererhebung⁴⁴¹. In der Altmark wurden der Kastner des Amtes Tangermünde und der Propst zu Arendsee mit der Abschätzung der bäuerlichen Güter beauftragt⁴⁴². Für die ländliche Altmark sind keine Schoßregister des 15. und 16. Jahrhunderts als Ganzes überliefert⁴⁴³, nur Einzeldaten von 1541, auf die in späteren Akten zurückgegriffen wurde wie z.B. in Schinne: 20 Hühner mit dem Krüger, 22 Kossäten mit dem Müller, ein Einwohner und der Schäfer brachten

433 BLHA, Rep. 2, D.4234, Erbregister von 1572, passim.

434 BLHA, Rep. 2, D.17412, Erbregister von 1593, fol 22 ff.

435 Ebenda, fol 54 ff.

436 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 83 ff.

437 Kataster des Kr. Arendsee von 1686 (wie Anm. 24), fol 49 ff.

438 BLHA, Rep. 2, D.18279, 4. Sept. 1727.

439 Kataster des Kr. Arneburg von 1692 (wie Anm. 24), fol 81 f. – Zu den Wischerhufen s.o. Kap. B.I.2.a) S. 118 zu Anm. 45 ff.

440 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 3, 1963, S. 101 f.

441 Siehe oben Kap. A.II.3.a) S. 54 nach Anm. 149.

442 Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 112.

443 Das ist umso bedauerlicher, als das Schoßkataster von 1541 Dorf für Dorf jeden Bauern und Kossäten mit seinem Grundbesitz auf der Dorffeldmark wie auf benachbarten wüsten Feldmarken, die mitgenutzt wurden, und mit dem Viehstand verzeichnete.

insgesamt 178 fl 30 gr Schoß auf⁴⁴⁴, d. h. im Durchschnitt je Hüfner 5,6 fl, je Kossäte die Hälfte. In Grünenwulsch schoßten 1541 vier Bauern und sechs Kossäten zusammen 31 fl 7 gr 2 d⁴⁴⁵, das waren im Durchschnitt pro Bauer 4,4 fl, pro Kossät die Hälfte. Schinne gehörte 1693 zur 2., Grünenwulsch zur 3. Steuerklasse⁴⁴⁶.

Diese staatlich verhängte Neuerung belastete nun zusätzlich zur Bede und zu allen grundherrlichen Prästationen, die bereits um diese Zeit durch die Erhöhung der Frondienste drückend genug waren⁴⁴⁷, die steuerpflichtigen Dorfbewohner. Nicht lange nach der ersten Veranlagung kam daher Widerstand auf, nachweislich in der Uckermark⁴⁴⁸ und in der Altmark. *Eilents* am 20. November 1541 erbaten Berndt d.Ä. v. Lüderitz und Johann Huckelbusch [in Altstadt Salzwedel] vom Kurfürsten Rat, da die Bauern den *schatz* [Schoß] verweigerten, *und solten si auch darumb sterben*, oder die Herrschaft erlasse ihnen die Pächte. Sie hätten auch insgeheim etliche *aus irem mittel* an den Kurfürsten gesandt oder wollten es tun, um zu erkunden, ob diese große Beschwerde auf kurfürstlichen Befehl geschehe. Bis dahin wollten sie sich der Steuer enthalten. Und wenn ein Dorf komme und den Schoß gebe, befürchte es sich eines *uberfals* von den anderen. Sie, Lüderitz und Huckelbusch, hätten ihnen aber mit dem Kurfürsten gedroht, so daß sie heute kämen. Was sie aber morgen und fortan tun werden, wird die Zeit ergeben⁴⁴⁹.

Was weiter geschah, bleibt offen. Im August 1544 aber wurden neue Grundsätze für die Veranlagung der Landsteuer für die Altmark und Prignitz vereinbart. Demzufolge sollten alle Prälaten, Herren und die von der Ritterschaft von ihren eigenen Hufen, die sie betreiben, 4 fl geben sowie 4 fl von jedem weiteren Stück Land, das sie betrieben, jeweils zu 1 Wsp Aussaat als 1 Hufe gerechnet. Ebenso sollten alle Bauern unter jedweder Obrigkeit pro Hufe 4 fl erlegen, dgl. jeder Hopfengärtner vom Hopfenland (hat er aber auch Hufen, dann nur davon), jeder Kossät, Schmied, Müller und Pachtschäfer 2 fl (1 rt nicht höher aus 5/4 fl gerechnet)⁴⁵⁰.

Diese Anlage erscheint etwas günstiger als die von 1541, ließ aber Unterschiede in Hufengröße und Bodengüte außer acht (außer bei den unverhuften Breiten, Morgen und wüsten Ländern der Oberstände). Folgerichtig stöhnten und klagten die Bauern, am meisten zwar über die Dienste, aber sie wiesen auch auf die Gesamtbelastung hin wie z.B. 1552 Schulze und Gemeinde zu Groß Möringen. Sie wehrten sich gegen die erhöhten Dienstforderungen Levin Braschkes [aus Stendaler Lehnbürgerfamilie, Bürgermeister in Cölln an der Spree], hätten große Pächte, viele Ablager für den Hauptmann der Altmark und für den Landreiter und müßten auch noch viel Schoß geben⁴⁵¹.

Hier klang eine weitere Verpflichtung der altmärkischen Bauern an, die ihnen wahrscheinlich seit langen Zeiten oblag, das Lager oder *A b l a g e r* (Herbergspflicht) für den Landesherrn und seine Amtsträger. Lehnschulzen hatten ohnehin Beherbergungs-

444 LHASA/StOW, Rep. H Kläden Nr. 235, fol 1 ff.

445 LHASA/StOW, Rep. H Kläden Nr. 236, S. 1 ff.

446 LHASA/StOW, Rep. H Kläden Nr. 235, fol 8 ff.; Nr. 236, S. 83 ff.

447 Siehe unten Kap. B.III.2.e) Bis Mitte des 16. Jahrhunderts.

448 Enders: Die Uckermark, 1992, S. 161 f. zu 1541.

449 Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 188 f.

450 Ebenda, S. 267 ff.

451 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 9, S. 297 ff.

pflichten⁴⁵², und die Bauern mußten Naturalien und Geld beisteuern, teils jeder einzeln, teils die Gemeinde, die es dann zuvor umgelegt haben mußte. Derlei Ablager hatten alle Dörfer zu leisten, unabhängig von ihrer Grundherrschaft. So waren seit alters alle in den Landreitereien Tangermünde und Stendal, ob Amts-, geistliche oder Ritterschaftsdörfer, zur Lieferung von Hühnern und Eiern ans Haus Tangermünde verpflichtet⁴⁵³. Des Klosters Arendsee Leute mußten der Vogtei Salzwedel das Ablager halten⁴⁵⁴. Die Dörfer des Klosters Neuendorf schuldeten der markgräflichen Vogtei Gardelegen Dienste und Ablager samt 29 Hammeln jährlich, ebenso die Dörfer Ackendorf, Laatzke und Jeggau des Hl. Geist-Hospitals in Gardelegen⁴⁵⁵.

In Einzelfällen behielt sich der Markgraf noch sein eigenes Recht ausdrücklich vor wie erneut 1475, als er das Dorf Poritz den v. Jeetze verlieh, ausgenommen die Dienste und Ablager wie schon bei den Vorbesitzern Buchholz in Stendal⁴⁵⁶. Dagegen hatte er 1456 der Gemeinde des Dorfes Mechau, das größtenteils den v. Jagow gehörte, auf Grund der Dienste seines Rats Matthias v. Jagow Freiheit vom Ablager für seine Vögte zu Salzwedel gewährt⁴⁵⁷.

Dies konnte bereits ein latenter Schritt auf dem Wege zur Veräußerung sein; offiziell geschah das mit der Verlehnung der landesherrlichen Burgen und Vogteien an bedeutende Adelsfamilien. Als die v. Alvensleben, öfter schon Pfandinhaber, 1448 endgültig mit Schloß und Vogtei Gardelegen belehnt wurden, ging auch das Ablagerrecht an sie über⁴⁵⁸. 1506 überließ Dietrich v. d. Schulenburg der St. Katharinenkirche in Neustadt Salzwedel wiederkaufswise seinen freien Schulzenhof in Riebau, den er zu bewohnen pflegte, Heubungen, Dienste und Rauchhuhn sowie von fünf Höfen Lager und Gericht⁴⁵⁹. Die Untertanen der v. d. Schulenburg auf Beetzendorf und Apenburg mußten auch Beisteuer zum Lager geben (1591)⁴⁶⁰. Das Ablagerrecht war aber außer auf die schloßgesessenen Alvensleben und Schulenburg nach und nach auch auf andere Lehnsleute übergegangen.

Im 16. Jahrhundert findet sich immer öfter belegt, daß die Ablagerpflicht der Bauern in feste Abgaben umgewandelt wurde. 1521 schlossen der Propst des Klosters Diesdorf und die v. Bartensleben einen Vertrag über das Ablager zu Mellin; das Dorf sollte jährlich zum Lager 1 ½ Tonnen Bier und einen Hammel, jeder Bauer zehn Eier, 1 Pfund Butter,

452 Die des Lehnschulzen zu Möllenbeck, Amt Tangermünde, waren so aufwendig, daß ihn der Kurfürst 1597 auf sein Ersuchen hin auf Lebenszeit von den Dienstfuhren befreite (BLHA, Rep. 78, III M 41, zu 1597). Das Lagergeld des Lehnschulzen zu Grünenwulsch unter dem Rittergut Kläden/Kr. Stendal betrug um 1759 jährlich 6 rt (LHASA/StOW, Rep. H Kläden Nr. 249, fol 46 ff).

453 BLHA, Rep. 2, D. 18273, Erbreger von 1589, fol 220 ff.

454 Sie versuchten sich der lästigen Pflicht zu entziehen; denn die verwitwete Markgräfin Agnes auf dem dortigen Haus beklagte sich 1463/71 bei Kurfürst Friedrich II., daß sie nicht Lagereier und -hühner geben wollten (CDB C III S. 94 f. Nr. 76).

455 CDB A VI S. 125 f. Nr. 177 zu 1448.

456 CDB A XV S. 354 Nr. 401.

457 CDB A XIV S. 298 Nr. 376.

458 CDB A VI S. 125 f. Nr. 177, Lehnsbrief von 1448, S. 140 f.; Nr. 201, Lehnsbrief von 1472 mit Aufzählung der Ablagerpflichten.

459 CDB A V S. 498 f. Nr. 396.

460 LHASA/StOW, Rep. H Beetzendorf I C I Nr. 1, Erbregister des sog. Altenhausischen Vorwerks 1591, fol 2 ff.

zwei Brote und 1 Schf Hafer geben⁴⁶¹. In den seit den 1570er Jahren errichteten Amtserbregistern wurden die Natural- und Geldabgaben für das Ablager genau fixiert.

Eine Determinierung der Ablagerleistung erreichten 1610 auch die Gemeinden zu Wustrewe und Winkelstedt im Kammergericht gegen den Abschied des Hauptmanns der Altmark von 1609 mit dem Vergleich, daß v. Alvensleben zu Isenschnibbe für die kommenden acht Jahre einwilligte, statt des Ablagers der Jäger von jedem Bauern jährlich 17 gr zu nehmen, sie also mit dem Lager selbst zu verschonen⁴⁶².

Fixiert waren laut Erbreger von 1573 auch die diesbezüglichen Renten der Dörfer des Amtes Neuendorf. Für jede Gemeinde waren jährliche Lagerpauschalen festgelegt, z.B. in Lüffingen 1 Wsp Hafer für das Kloster, 6 rt für den Hauptmann der Altmark, 1 Wsp Hafer, ein Hammel, 3 Schock Eier, die Valtin v. Alvensleben zu Gardelegen beanspruchte. Das traf variiert auch für die anderen Dörfer zu⁴⁶³.

Der Übergang der Ablagerpflichten auf adlige Burgbesitzer weckte früh die Furcht der Bauern vor einer Belastung für rein private Zwecke. Als Busso v. Alvensleben zu Kalbe, Hauptmann der Altmark, 1484 dem Kloster Neuendorf die wüste Dorfstätte Rissow bei Querstedt verkaufte, ließ sich das Kloster versichern, daß er und seine Erben den Klosteruntersassen zu Querstedt wegen der wüsten Feldmark nicht mehr Lager auferlegen, sondern sie beschützen wollen⁴⁶⁴.

Die Neuendorfer Amtsdörfer Hemstedt, Algenstedt, Lüffingen, Kassieck, Jävenitz, Zienau und Schwiesau aber empfanden angesichts steigender Dienste für das Amt und das kurfürstliche Jagdhaus Letzlingen das Lager für die v. Alvensleben zu Gardelegen (Isenschnibbe) so drückend, daß sie diese und andere Leistungen im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts strikt verweigerten. Die v. Alvensleben klagten sie vergebens beim Kurfürsten ein. Laut Beschwerdeschrift der Söhne Valtins v. Alvensleben von 1596 mußten die Dörfer jährlich ein Lager mit so vielen Pferden halten, wie sie selbst dem Kurfürsten zum Ritterdienst zu dienen schuldeten. Gemäß ihren Lehnbriefen gebührte ihnen aber auch das Lager mit den Jagden auf den Dorffeldmarken, je zwei bis drei Nächte in diesen und weiteren vier Dörfern: Elf Lagerdörfer tun 26 Lager jährlich, jeden Tag zu 8 fl angeschlagen, tun ohne die Jagden, die sie sonst zu gebrauchen haben, 88 fl. Da war ihnen in den letzten Jahrzehnten eine beträchtliche Summe abhanden gekommen⁴⁶⁵.

Überdies kam es zwangsläufig zum Konflikt, wenn ein Dritter das Recht auf Ablager usurpierte. Der Lehnschulze Paul Fischribe zu Hämerten bat 1544 Joachim II. wegen erlittener großer Gewalt, Bedrängnis und Zunötigung zu dem, was er seit alters nicht getan noch schuldig gewesen, gegen Asmus und Peter v. Itzenplitz zu Jerchel um Schutz. Der Kurfürst forderte von den Beklagten Stellungnahme zu allen Vorwürfen, besonders wegen der Fuhren zu Kösten, *do Ir seine pferde zu tode getriben*, wegen der Ablager, Abdringung etlicher Schinken, wovon sie im Krüge gegessen und das Übriggebliebene mit sich genommen, den Kläger bedroht hätten u.a m. Dann wurden beide Konfliktparteien

461 CDB A XXII S. 333 Nr. 379.

462 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 61, 25. Juni 1610.

463 BLHA, Rep. 2, D.13509, fol 11 und passim.

464 SB S. 370 Nr. 17 zu 1484.

465 BLHA, Rep. 2, D.13516.

ins Kammergericht beschieden; es ging um beider Beweis des Lehnpfers und Ablagers halber⁴⁶⁶.

Besonders beschwerlich war es für ein Dorf, wenn es mehreren Herren dienen mußte wie die Bauern in Seeben. Dorfherr war die Ratsfamilie Brewitz in Salzwedel, die das Dorf von den v. Wustrow zu Wustrow im Wendland als Afterlehen besaß. 1584 verklagten die Seebener den Bürgermeister Dietrich Brewitz wegen der Dienste im Kammergericht, nachdem das Altmärkische Quartalgericht zu ihren Ungunsten entschieden hatte. Das Kammergericht bestätigte das Urteil der ersten Instanz. Damit aber die Leute nicht über Gebühr beschwert werden, insbesondere weil sie dem Kurfürsten, den Wustrow und Brewitz große Ablager halten mußten, sollte der Hauptmann der Altmark den Diensten gebührende Maße geben⁴⁶⁷. Oft herrschte deswegen auch unter adligen Vettern, die sich in Rechte teilten, Streit wie 1589 zwischen Werner und Joachim v. d. Schulenburg; letzterer warf ersterem Überlastung der armen Leute in Peertz vor, u.a. mit jährlichen Ablagern, wodurch sie äußerst verderbt würden⁴⁶⁸.

Durch Verlehnung an nichtlandesherrliche Grundherren wurde also auch das ursprünglich landesherrliche Ablagerrecht im Laufe der Frühneuzeit de facto privatisiert, für private Zwecke genutzt und dadurch der Willkür der damit Belehnten ausgesetzt. Ähnliches traf für die ursprüngliche Verpflichtung zur Haltung von Hunden für den Landesherrn zu, an deren Stelle laut Landbuch von 1375 das sog. *H u n d e k o r n* getreten war⁴⁶⁹. Es trat nur selten auf und wurde dann von Gemeinden entrichtet, so 1538 in Polkritz, 1572 in Neulingen⁴⁷⁰. In der späten Frühneuzeit fand es sich in Forderungskatalogen einiger altmärkischer Gutsherren wieder, so 1704 im Teilungsrezeß der v. Jagow zu Krüden und Aulosen. Die Untertanen der v. Bismarck zu Krevese beklagten sich bereits 1702 über die Forderung der Hundeaufzucht, 1733 erneut wegen des Hundefütterns; die des v. Borstel zu Schinne hatten das 1719 einmütig abgelehnt⁴⁷¹.

Dagegen verfügte der Kurfürst seit alters über nur selten veräußerte Leistungen für militärische Zwecke, für die ärmeren Dörfer eine besonders schwere Belastung. 1581 wehrten sich die des Amtes Diesdorf heftig, als sie einen *R ü s t w a g e n* stellen mußten. Nur nach Verhandlungen waren Schulzen und Gemeinden zu einem Vergleich zu bewegen, wie sie die vom Schulzen Jochim Schultze in Waddekath verauslagten 750 fl aufbringen sollten, je Bauer 2 rt. Zugleich aber sollte dem Kurfürsten die große Armut der Leute vorgetragen werden. Doch dieser reagierte höchst ungnädig und forderte die ungesäumte Zahlung. Verweigerer sollten auf Wagen gebunden und im Hof zu Cölln an der Spree als *Rebellische und trotzigte Gesellen* vor Gericht gestellt werden⁴⁷².

466 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 2, S. 485 und 592.

467 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 30, Mi nach Remin. 1584.

468 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 325a v. d. Schulenburg, fol 210 ff.

469 Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 86 Anm. 43.

470 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil I, fol 167 f. zu 1538; Rep. 2, D.4234, fol 199 ff. zu 1572.

471 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 92, fol 431 ff. zu 1704; LHASA/StOW, Rep. A 23 g Nr. 331, fol 2 f. zu 1702; GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 54 v. Bismarck, 11. Jan. 1733; Nr. 46 v. Borstel, 26. Okt. 1719, 10. Juni 1721, Klage v. Borstels gegen seine Untertanen. – Vgl. auch Schlenker: Bäuerliche Verhältnisse, 2000, S. 267, mit Quellenbelegen auch aus dem mitteldeutschen Raum.

472 BLHA, Rep. 2, D.7973, fol 28 f.

1610 mußten dieselben Dörfer Geld für den Rüstwagen nach Schwäbisch Hall, Franken und zum „Jülichischen Zuge“ stellen, z.B. neun Bauern in Drebenstedt je 1 fl, die Kossäten je 4 ß⁴⁷³. Die Dörfer des Klosters Neuendorf schuldeten seit der Belehnung der v. Alvensleben mit der Vogtei der Burg Gardelegen diesen nicht nur das Ablager, sondern auch die Haltung zweier Rüstwagen. Seit der Säkularisation verweigerten sie diese hartnäckig⁴⁷⁴.

Alle diese Belastungen, wiederholt Gegenstand bäuerlicher Beschwerden, rangierten zwar, da sie nicht fortlaufend anfielen wie die Dienste, hinter der Hauptbelastung, der Fron zum Amts- und Gutshof, waren aber zusammen mit allen anderen Prästationen für sich schon kaum noch erträglich. Dessen ungeachtet kam im 17. Jahrhundert eine dritte Steuer hinzu, die neben die weitgehend verlehnte Bede und den Schoß trat und ein ungeahntes Ausmaß annehmen sollte, die *K o n t r i b u t i o n*. Sie trat in der Mark Brandenburg zuerst als eine besondere Defensions- und Kriegssteuer in Erscheinung, und zwar mit dem Einbruch des Dreißigjährigen Krieges in die Mark seit Anfang 1626. Sie war von der Bewilligung der Kurmärkischen Stände weitgehend unabhängig und wurde in den Kreisen von den dort eingesetzten Kreis- oder Kriegskommissaren, in Abstimmung mit den Vertretern der Kreisstände, erhoben, und zwar vor allem von der bäuerlichen und bürgerlichen Bevölkerung⁴⁷⁵. Da sie von Freund und Feind in immer größerem Umfang gefordert und erzwungen wurde, trug sie während des Großen Krieges neben den menschlichen Katastrophen und materiellen Schäden zum völligen Ruin des Landes und seiner Bewohner maßgeblich bei.

Die Kontribution wurde auch nach Kriegsende weiter erhoben und blieb fortan eine Dauerlast. 1656 wurden in den sechs Landreitereien der Altmark alle Dörfer und die derzeit anwesenden Bauern und Kossäten zwecks Kontributionsanlage erfaßt⁴⁷⁶. Bald aber verbreitete sich Unruhe im Land, merklich im Schwedisch-Polnischen Krieg. Ende 1657 beauftragte der Kurfürst den Landeshauptmann, die Altmärkischen Stände, Ritterschaft und Städte, zusammenzurufen, mit ihnen gemeinsam die Kontribution einzuteilen, in allen Einquartierungen und anderen Kriegsbeschwerden auf dem Lande und in den Städten durchgehend Gleichheit zu halten und keinen Stand vor anderen zu beschweren⁴⁷⁷. Nach Kriegsende 1660 bat die märkische Ritterschaft um Abbau des Militärs und Senkung der Steuerlast; aber Kurfürst Friedrich Wilhelm hielt an seiner Politik, gestützt auf ein stehendes Heer und eigene Finanzpolitik, fest⁴⁷⁸.

Das vom Kurfürsten geforderte Gleichheitsprinzip bei Einquartierung und Steuerumlage offenbarte nur, was allenthalben Praxis war und Unmut provozierte: Ungleichheit. 1662 äußerte sich das auf der Ebene von Ämtern und Ritterschaft. Die Ämter gehörten nicht zum ritterschaftlichen Kreis, in Kontributionssachen aber waren sie diesem inkorporiert. Anlässlich eines Verhörs im Geheimen Rat im Juli 1662 monierte Henrich Acidalius namens der Ämter in der Altmark die Ungleichheit zwischen ihren Untertanen und

473 LHASA/StOW, Rep. Da Diesdorf V b Nr. 16, fol 1 ff.

474 Siehe unten Kap. B.III.2.e) S. 347 f. zu Anm. 590 ff.

475 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 4, 1964, S. 235 f. – Siehe auch oben Kap. A.III.1.

476 BLHA, Rep. 78, I Generalia Nr. 99, fol 4 ff.

477 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 13 Fasz. 1, fol 80.

478 Vgl. Schultze, J.: Die Mark, Bd. 5, 1969, S. 17 ff.

denen der Ritterschaft in Bezug auf die Kontribution. Denn die Amtsuntertanen mußten monatlich von einem Haupt Vieh 2 gr und mehr geben, dagegen die der Ritterschaft kaum 1 gr; etliche Amtsuntertanen mit Land zu kaum 18 Schf Aussaat mußten ebensoviel und mehr kontribuieren als die der Ritterschaft mit Land zu 2 Wsp Aussaat und mehr. Da das unbillig sei, forderten sie, daß zur Kontributionsanlage Beamte hinzugezogen werden, desgleichen zur Rechnungslegung⁴⁷⁹.

Doch es gärte weiter, vor allem unter den Bauern selbst. Im April 1668 supplizierten sämtliche Dorfschaften des Amtes Diesdorf immediat wegen der immer neuen Lasten, schweren Kontributionen und Kopfgelder (je Vollhüfner 2 rt und 1 Schf Hafer, je Halbhüfner 1 rt und 1 Himten Hafer oder pro Monat 4 bzw. 2 gr) sowie wegen der vielen Postfuhren und Dienste. Die Untersuchung im Juni vor Ort durch Oberamtmann David Reyer aus Tangermünde ergab, daß der Landeshauptmann mit Bewilligung der Kreis-kommissare tatsächlich ein interimistisches Kopfgeld hatte ausschreiben lassen, um den Anteil der Altmärkischen Ritterschaft an den von der Kurmärkischen Ritterschaft zur Abwendung der Akzise versprochenen 24.000 rt aufzubringen. Außerdem sollte ein Bauer im Amt Diesdorf (mit schlechten Böden) so viel geben wie einer in der fruchtbaren Wische.

Die Leute waren ziemlich verzweifelt, sagten auch, sie wollten und könnten das Kopfgeld nicht geben; *hetten die Edelleuthe Geldt vor die Accise oder Licent gebotten, so möchten Sie eß auch geben. Sie dürfften vor Sie nicht Büeßen.* Und Reyer wußte: Es sind blutarme Leute; wenn ihnen nicht mehr Hilfe geschehe, werden viele weggehen und das Amt mehr wüst als angebaut werden⁴⁸⁰. Er setzte sich dann auch in seinem Abschlußbericht an die Amtskammer inständig für die Diesdorfer Amtsbauern ein, listete außer Dienstgeld und viele Fuhren Kontribution, Metz- und Kopfgeld, Magazinkorn, Extraordinarien wie Märsche, Bauerrecht und alte Schulden auf. Er wußte auch, daß sie jetzt mehr Hofdienste als früher tun oder Dienstgeld geben und außerdem wirklichen Dienst leisten mußten, ungerechnet die Fuhren, und dennoch die Kriegslasten abführen sollten⁴⁸¹.

Die Ritterschaft blieb freilich ungerührt; ihr ging es nur um ihre Privilegien, für deren Aufrechterhaltung sie die Bauern bluten ließ, deren Widerstand sie folglich diffamierte. Im September 1670 erinnerte die Ritterschaft der Altmark den Kurfürsten an die Gravamina der Kurmärkischen Stände auf dem diesjährigen Landtag über den *Ungehorsahm undt Muhtwillen der Unterthanen*, sowohl in den Städten als auch auf dem Land; sie würden öfter und zum meisten in ihren unrechtmäßigen Klagen und Beschwerden zu *Verkleinerunge des Obrigkeitlichen respects, auch mit vorbeygehunge des Judicis proximè Superioris, soforth nach Hoffe lauffen*, den Fürsten mit allerhand nichtigen Klagen behelligen, auch oft wider die Magistrate auf bloßen Bericht hin Dekrete erhalten. Auf ihre Bitte um deren Abstellung sei bisher keine nachdrückliche Verordnung erfolgt.

479 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 10 Fasz. 13, fol 15 ff.

480 BLHA, Rep. 2, D.7973, fol 1 ff. Reyers Bericht. – Rep. 23 A, B.52, zu den den Ständen abgenötigten 24.000 rt zwecks Verschonung der Dörfer und Flecken mit der Akzise.

481 BLHA, Rep. 2, D.7973, fol 83 ff.

Inmittels aber, so fuhren sie wortreich fort, begönnen *Muhtwillen undt frechheit* der Untertanen, besonders auf dem Land, dergestalt überhand zu nehmen, daß sie, durch Anheizung und Verhetzung böser Leute, die dabei nur ihren *genieß* suchen, sich nicht mehr scheuen, in vielen Dingen ihre Obrigkeit dessen zu beschuldigen, was ihnen doch niemals in den Sinn gekommen, noch auch erwiesen werden könne. Dabei unternähmen sie sich auch freventlich, ihren *guhtes undt Gerichtsherren* alle Gebührnis und Prästationen, ja gar die Lehnbriefe und Erbregerister *in disputat zu ziehen*, würden also allen schuldigen Respekt und Gehorsam *auß Augen setzen* und wider ihr Gewissen handeln. Von daher sei endlich nichts Gewisses zu hoffen als *öffentlicher Auffruhr undt Auffstandt*, wofern solch mutwilligen Klagen und ungehorsamen Untertanen länger *conniviret* und nachgesehen und sie nicht, andern zum Abscheu, exemplarisch bestraft werden⁴⁸².

Eine Resolution erging vorerst nicht. Aber die Ritterschaft hatte gegen die Bauern Stimmung gemacht. Doch diese wahrten die Form. Im Oktober 1670 klagten sämtliche Untertanen in der Landreiterei Arendsee⁴⁸³ immediat, vor allem über die schwere Kontribution. Sie könnten sie nicht mehr ertragen oder beschaffen; denn sie bekämen 1. weder für Vieh noch Korn Geld, müßten aber alles Benötigte teuer bezahlen. 2. wollen die von Adel keine wüsten Bauernhöfe besetzen noch anbauen lassen, weil sie sie selbst nutzen und davon keine Kontribution geben, die besetzten Bauernhöfe aber solche übernehmen müssen. 3. werden sie mit unzählig schweren Fuhren, die sie zu tun nicht schuldig seien, beschwert. 4. sollen sie den Magazinhafer nicht in natura geben, sondern mit 7 gr bezahlen, obwohl sie für Roggen nur 7 gr bekommen. 5. müssen sie Deichgelder (der Bauer 12 gr, der Halbbauer 8, der Kossäte 6) geben, was vormals nie geschehen sei, und das Metzgeld in gutem Reichsgeld abtragen. 6. sei die Kontribution so ungleich eingeteilt, daß manches große Dorf weniger als ein kleines gibt; so müsse der Kalbesche Werder, der in 16 geringen Dörflein bestehe, monatlich gut 126 rt geben. Sie baten um Linderung⁴⁸⁴. Der Kurfürst befahl dem Geheimen Rat, die geklagten Exzesse und Unrichtigkeiten zu untersuchen, Widerrechtliches und Unbilliges abzustellen und zu berichten.

Inzwischen war auch der Landeshauptmann, Achaz Frhr. v. d. Schulenburg zu Apenburg, aktiv geworden. Nachdem er schon einmal Alarm geschlagen hatte, berichtete er im November 1670 zu Hofe, daß er den Dörfern und Gemeinden in der Landreiterei Arendsee alle *Congressus, Conventicula* und Zusammenkünfte strengstens verboten, auch jedem Schulzen befohlen habe, zur Untersuchung ihrer vermeintlichen Gravamina die Spezifikation ihres Viehs, von Aussaat und Vermögen, jedes Dorf für sich, einzuschicken. Er erführe aber, daß sie sich statt dessen wiederum versammelt hätten, über 80 Personen aus Amts- und ritterschaftlichen Dörfern. Und weil ihm erschiene, *daß gar eine unverandtwortliche harte Verbundtnüß unter diesen Leuten vorhanden* und keiner etwas Gewisses aussagen wolle, werde man es auf die fiskalische Inquisition ankommen lassen müssen. Unterdessen wolle er es nicht daran fehlen lassen, von dieser Provinz Unruhe und Verderben abzuwenden. Weil er aber besorge, daß die Verleitung bei dem *ungeschickten Pöbel*

482 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 10 Fasz. 12, 8. Sept. 1670.

483 Der zweitgrößte Kreis der Altmark mit fast hundert Dörfern.

484 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 13 Fasz. 1, fol 70 ff; auch für das Folgende. Im Kalbeschen Werder wohnten die Wortführer dieser Aktion.

so gar groß sei, daß er sie von solchen *Conventiculis* ohne besonderen Ernst nicht werde abhalten können, bat er, der Kurfürst wolle die hier liegende Reiterei sowie den Obrist und Wachtmeister in Salzwedel beordern, daß sie auf sein Begehren jederzeit Mannschaft hergeben und zu *coercirung der tumultuirenden Leute*, wenn nötig, marschieren lassen.

Der Kurfürst antwortete, aber nicht wie erwünscht. Er hätte bereits Verordnung an die dort einquartierte *Soldatesque* wie an den Fiskal abgehen lassen, wenn ihm nicht des Landeshauptmanns abermaliges Schreiben wie auch zugleich das Supplikat aus der Landreiterei Arendsee zugekommen wäre. Weil aber die Untertanen nichts anderes als Untersuchung der Sache und Abschaffung ihnen zur Ungebühr auferlegter, spezifizierter Beschwerden erbäten und daher um Verhör anhielten und er es dem landesfürstlichen Amt gemäß erachte, seine Untertanen in dgl. Fällen zu hören, habe er ihnen einen solchen Bescheid erteilt und befohlen, sich zum Verhör einzufinden und rechtlicher Verabschiedung gewärtig zu sein. Und obzwar er den Untertanen keine *illicitas congressus et conventicula* [unerlaubte Zusammenkünfte] zugestehe, sondern sie ihnen ernstlich verbiete, werde man ihnen aber, damit sie dennoch ihre Bevollmächtigten mit benötigter Instruktion versehen können, gestatten müssen, daß einige von ihnen in der Stille zu solchem Ende zusammenkommen und ihre Notdurft überlegen und beobachten mögen.

Der Landeshauptmann, der militärisches Vorgehen gegen die Untertanen, die er ohne Umschweife als Rebellen diskriminierte, einem aufwendigen Verhör, noch dazu bei Hofe, vorgezogen hätte, beklagte sich umgehend über das Verhör im Geheimen Rat in Sachen der Bauern und der Ritterschaft, da es zu höchster Verkleinerung seines Amts geschähe. Doch der Kurfürst blieb unbeirrt: Das Verhör sei nicht gegen ihn gerichtet gewesen, sondern zur Untersuchung der Beschwerden der Untertanen angesetzt. Es müßten auch noch Untersuchungen vor Ort vorgenommen werden.

Im Januar 1671 wurde das Verhör in der Altmark fortgesetzt⁴⁸⁵. Der damit beauftragte Hof- und Kammergerichtsrat Ludolf Philipp v. Lüderitz ermittelte, daß mit der Klage 39 Dorfschaften⁴⁸⁶, Schulenburgsche, Alvenslebensche und Knesebecksche, zu tun hatten, vertreten teils durch die Schulzen nebst einem oder zwei Bauern, teils nur durch Bauern; denn die Schulenburgschen Schulzen waren zu dieser Zeit alle ins Gericht nach Apenburg gefordert worden, die Knesebeckschen Dörfer hatte ihr Junker Christoph v. d. Knesebeck veranlaßt, von dieser Klage abzustehen und stattdessen beim Landeshauptmann zu supplizieren.

Die anwesenden Gemeinden aber führten ihr notorisches Unvermögen an, den Mangel an Brot- und Saatkorn [in diesem außerordentlichen Mißwachsjaar], die zu hohe Veranschlagung der Steuerobjekte und die ungleiche Behandlung der Dörfer. In Vienau habe die Obrigkeit die Äcker und Wiesen der neun wüsten Höfe an sich gezogen und kontribuieren nicht das geringste davon, ebenso in Jeetze, wo die Obrigkeit außerdem den Anbau der dortigen neun wüsten Höfe verhindere, noch vorhandene Gebäude abbräche und an-

485 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 13 Fasz. 2, fol 219 ff.; auch für das Folgende.

486 Mösenthin, Ladekath, Klein Gartz, Pretzier, Zierau, Mechau, Ritzleben, Molitz, Riebau, Jahrsau, Groß Chüden, Störpke, Baars, Sallenthin, Hagenau, Dolchau, Kerkau, Schernikau, Altmersleben, Rademin, Kassuhn, Jeggeleben, Lüge, Thüritz, Siepe, Vietzen, Kahrstedt, Bühne, Vienau, Plathe, Brunau, Jeetze, Beese, Vahrholz, Güssefeld, Lübbars, Kerkau, Mehrin und Packebusch.

derweitig verwende. Ähnliches wurde aus Altmersleben, Kahrstedt, Vahrholz, Güssefeld, Beese und Vietzen berichtet. Zusätzlich klagten die Deputierten über Baufohren für fremde Herren, den Generalleutnant v. Kannenberg zu seinen Gütern in Krumke und Busch [in den Kreisen Seehausen und Arneburg gelegen], für den Kammerpräsidenten Raban v. Canstein [in Neukirchen/Kr. Seehausen] und für den Sekretär des Landeshauptmanns, über Fahren zu den Elbdeichen, wiederholten die Klagen wegen Bezahlung des Magazinhafers, des jährlichen Metzgeldes und der den Steuereinnehmern zu entrichtenden Schreibgebühr. Außerdem trugen v. Alvenslebens und v. d. Asseburgs [zu Kalbe/M.] Lehnschulzen und Lehnbauern ihre speziellen Beschwerden vor⁴⁸⁷.

Den Vorwurf unrechtmäßiger Zusammenkünfte und unerlaubter Konventikel wiesen die Sprecher der klagenden Gemeinden zurück. Sie hätten aus dringender Not und guter Zuversicht auf gnädigste Resolution verschiedentlich beim Landeshauptmann um Lindierung der Kontribution gebeten, wurden aber nicht erhört, sondern per Dekret an den Kurfürsten verwiesen. Daher hätten sie sich an diesen gewandt, und dazu wäre es nötig gewesen, daß ein oder zwei aus jeder Gemeinde zusammentraten, um sich zu beraten, an einem oder dem anderen Ort, aber nicht mit dem Vorsatz ungebührlicher Worte oder Schriften, zum wenigsten unziemlicher Tat. Es wäre auch niemand bei Geld- oder Bierstrafe zur Zusammenkunft genötigt worden. Wohl wäre in Rademin und Molitz auch einmal eine Tonne Bier ausgetrunken und das Geld dafür wie auch der Botenlohn gemeinsam aufgebracht worden. Es hätte aber kein einziger ein Rohr bei sich gehabt, sondern sie wären mit ihren *Handstaben* gegangen und einige ohne alles *Gewehr* geritten. Anzüglichkeiten in den Supplikaten gingen zu Lasten der Konzipienten, und anderes mehr⁴⁸⁸.

Dann hörte v. Lüderitz die Vertreter der Ritterschaft an. Sie nahmen zu den sechs Beschwerdepunkten der Bauern Stellung, bestritten aber alles, was sie direkt betraf, und hielten die Klage wegen der wüsten Höfe für eine große *calumnia et injuria* [falsche Anklage und Beleidigung] gegen den Adelsstand⁴⁸⁹. Als der Kurfürst befahl, das Verhör fortzusetzen, bemühte sich der Landeshauptmann im März 1671 um den Nachweis, daß gemäß Landtagsrezeß von 1653 Art. 37 die wüsten Bauernhöfe, die Adlige oder Beamte gebrauchten, nicht von der Kontribution eximiert worden seien, während die Ritterschaft wiederholt, unter unablässiger Diffamierung der *anmaßenden* Kläger und deren Wortführer als *verführerische* Leute und eigentlicher Urheber dieses *auffstandes*, ihre Position zu festigen suchte⁴⁹⁰.

Nach dem zweiten, nunmehr im Geheimen Rat erfolgten Verhör der Deputierten der Ritterschaft und der Dorfschaften erteilten die Räte unter dem 5. April 1671 zu allen Klagepunkten Bescheid. Den Vorwurf der von der Ritterschaft nicht gestandenen Ungleichheit der Kontributionsanlage und einiger Exemption sollte eine Kommission untersuchen und etwa vorhandene Exemptionen kassieren. Wer bisher nicht kontribuiert habe, sei ins Kataster zu bringen, bestehende Ungleichheit abzuschaffen. Zu ermitteln war auch wegen

487 Siehe unten Kap. B.IV.1.c) S. 543 zu Anm. 197.

488 Wie Anm. 485.

489 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 13 Fasz. 1, fol 32 ff.

490 Ebenda, Fasz. 1, fol 81 ff.; Fasz. 2, fol 258 ff.

der wüsten Höfe, die die Ritterschaft an sich gezogen haben sollte, die Kontribution davon aber verweigere.

Was, so die Räte weiter, die zur Bestellung der wüsten Bauernhöfe den Untertanen auferlegten Pflugdienste beträfe, könne zwar, wo ungemessene Dienste eingeführt und hergebracht, der Ritterschaft nicht verwehrt sein, sich der Dienste nach ihrem Gefallen zu gebrauchen. Wo aber die Bauern nur determinierte Dienste haben, seien sie darüber hinaus nicht zu beschweren; bei Irrungen sei die Sache im Quartal- oder „hauptmännlichen“ Gericht zu erörtern. Den Einnehmern der Kontribution und Metzgelder sei ein Gewisses festzusetzen, wobei sie verbleiben und die Untertanen nicht ihres Gefallens, unter welchem Schein auch immer, *schätzen*, sie auch, wenn sie das Ihrige bringen, nicht aufhalten sollen, sondern bald zu den Ihrigen dimittieren. Im übrigen wurden die klagenden Untertanen zum gebührlchen Respekt gegen den vom Kurfürsten verordneten Landeshauptmann ermahnt und zum Gehorsam gegen ihre Gerichtsobrigkeit; diese hingegen werde ihre Untertanen so *civiliter* zu traktieren wissen, daß sie zu klagen keine Ursache haben. Beharrt die Ritterschaft auf dem Vorwurf von Exzessen der Kläger, möge sie das vor die Kommission bringen⁴⁹¹.

Doch Landeshauptmann und Ritterschaft der Altmark verdroß es zutiefst, daß ihre beanspruchte Autonomie durch kommissarische Tiefenprüfung beeinträchtigt werden könnte und man den Klagen der Bauern weiter ernsthaft nachging. Schon eine Woche später ziehen sie v. Lüderitz der Parteilichkeit, baten bald darauf um einen anderen Kommissar und protestierten erneut. Im August 1671 klagten sämtliche Landstände der Herren, Ritterschaft und Städte der Altmark über die großen Insolentien einiger weniger unruhiger Bauern aus der Landreiterei Arendsee [gemeint waren die Deputierten der Bauern]; sie hätten im April beim Verhör im Geheimen Rat wie auch bei jüngster Kommission dem Landeshauptmann unterstellt, daß er und andere ihnen Gehör verweigern und nicht gleiche Justiz üben. Da der Landeshauptmann die inständig erbetene fiskalische Inquisition gegen diese Lästler nicht habe erlangen können, seien diese Leute sehr keck und mutig geworden und lehnten sich wider ihre Obrigkeit auf dem Lande auf, so daß sich das Gift auch in die Städte einschleiche und niemand Kontribution u.a. geben wolle. So ginge der Respekt vor den Landeskollegien und der Justiz verloren.

Im Dezember baten die drei Bevollmächtigten der Bauern den Kurfürsten um Schutz, weil ihnen als Vertretern der klagenden Bauern Landeshauptmann und Ritterschaft sehr feindlich gesonnen wären; sie befürchteten unrechte Gewalt und Strafe. Der Kurfürst gab dem Landeshauptmann dementsprechende Anweisungen⁴⁹². Er bremste die Ritterschaft, nicht zuletzt weil sie sich gegen die notwendigen Maßnahmen zur Ordnungsmäßigkeit und Gerechtigkeit in der Veranlagung und Erhebung der Steuern sperrte. Denn inzwischen war in der Altmark die Revision der Dörfer verordnet worden; die Ritterschaft aber befürchtete Eingriffe in ihre Immunität. Auf ihre Supplik im September 1671 hin hatte der Kurfürst sie beschieden, es gehe nur um des Landes und vor allem der Ämter Bestes. Die Schoßbücher müßten nach Erfordernis der Zeiten öfter revidiert werden. Wenn die

491 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 1a Fasz. 1, fol 412 ff.; Original des Abschieds vom 5. April 1671 in: BLHA, Rep. 23 A, C.3507.

492 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 13 Fasz. 1, fol 59 ff.

Gerichtsobrigkeiten eine Spezifikation ihrer Untertanen geben sollen, bedeute das nicht, ihre Güter zum Schoß zu ziehen, u.s f.⁴⁹³

Doch die Revision verzögerte sich. Im April 1678 berichtete der Landeshauptmann, die 1671 befohlene Revision auf dem Lande der Altmark sei durch die schwedische Invasion und bald danach durch ein unerhörtes Viehsterben in diesem Kreise aufgehalten worden; die vielfältigen Märsche und Durchzüge hätten alles sehr gehemmt⁴⁹⁴. Erst 1686 wurden neue Kataster angelegt und 1692/93 revidiert. Unter Mitwirkung der Gemeinden waren alle Orte untersucht und beschrieben und die Äcker, Wiesen und Weiden in drei Steuerklassen eingestuft worden. Zugrunde gelegt wurde nicht die Größe der Hufen, Wörden und anderen Ackerstücke, sondern die Bonität und die Aussaatmenge, die Anzahl der Fuder Heu von den Wiesen und der Viehbestand gemäß den vorhandenen Weideflächen. Außerdem wurde die Verfügung über Mast- und Brennholz, Hopfenland und Gärten berücksichtigt, die Nutzung wüster Feldmarken u.a.m.⁴⁹⁵

In vielen Dörfern wurde sichtbar, daß die Kriegsfolgen des 17. Jahrhunderts noch lange nicht überwunden, viele Äcker verbuscht und viele Bauernstellen noch wüst waren. Diese und andere Gründe führten zu mancher Fehleinschätzung, so daß bald Beschwerden aufkamen wie 1698 aus den Frankfurter Universitätsdörfern Buchholz und Neuen-dorf am Speck angesichts etlicher nur alle neun oder zehn Jahre zu bestellender, sehr steiniger Äcker⁴⁹⁶. Das traf auch für andere Dörfer zu und gab Grund zur Klage; denn die neue Kontributionsanlage konnte, bei allem Bemühen um Steuergerechtigkeit unter den Bauern, nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Belastung allemal hoch und wesentlich höher war als je zuvor.

Das zeigt der Vergleich der Steuersummen zweier Dörfer zwischen 1541 und 1684 (Angabe im Kataster von 1693). In dem großen Dorf Schinne betrug der Schoß 1541 insgesamt 178 fl 30 gr, die Kontribution 1684 aber 254 rt 8 gr nebst 11 rt Quartiergeld (dabei waren noch fünf Bauern- und drei Kossätenhöfe wüst). Im kleinen Dorf Grünenwulsch beliefen sich die entsprechenden Summen 1541 auf 31 fl 7 gr 2 d, 1693 auf 47 rt 12 gr (hier war noch ein Bauernhof wüst)⁴⁹⁷. Um 1700 entsprachen 3 rt 4 fl; mit umgerechnet etwa 339 fl in Schinne und 63,3 fl in Grünenwulsch hatten sich 1684 die Summen von 1541 also verdoppelt.

Jahrzehnte später wurde allenthalben offenbar, daß sich vieles verändert hatte. Im August 1724 verordnete das Generaldirektorium mit Rücksicht auf die Amtsuntertanen eine Untersuchung in der Altmark, weil sie zwar mehrenteils nicht so schwer mit Pächten und Diensten belegt wären wie die adligen, dennoch schlechter konditioniert seien. Die Ämter lägen fast überall in den schlechtesten, sandigen und kaltgründigen Gegenden dieser Provinz, und dennoch wäre die Kontribution hoch angesetzt; die Klassifikation im Kataster von 1693 stimmte nicht mehr, weil inzwischen wüste und verwachsene Äcker urbar

493 GSTAPK, I. HA. Rep. 53 Nr. 10 Fasz. 3, 20. Okt. 1671.

494 Ebenda, 6. April 1678. – Zum Krieg s.o. Kap. A.III.3.

495 Wie Anm. 24; außerdem ein Extrakt der sechs Kreiskataster mit summarischer Angabe der Aussaatmenge, des Viehstands und der Steuerpflichtigen jedes Orts (BLHA, Rep. 2, S.694, fol 5 ff.).

496 BLHA, Rep. 86, Nr. 1542, fol 10 ff.

497 LHASA/StOW, Rep. H Kläden Nr. 235, fol 1 ff., 8 ff. (Schinne); Nr. 236, S. 1 ff., 83 ff. (Grünenwulsch).

gemacht, Wiesen geräumt, Holzungen verhauen wurden usw., andernteils damals vieles verschwiegen und unrichtig angegeben worden und daraus eine inegale Klassifikation erfolgt sei, wie das Beispiel der Arendseer Amtsdörfer Kaulitz und Binde erweise. Die Kossäten und Kätner mußten monatlich 3 gr Feuerstellengeld wie die besten Ackerhöfe geben; hinzu kämen hohe Militärlasten. Und viele der aus der Gemeinschaftskasse [der Steuern] bestrittenen Ausgaben gingen die Amtsuntertanen nichts an, daher der Vorschlag, die Kasse der Amtsuntertanen von der Ritterschaftskasse zu trennen, u.a m.⁴⁹⁸.

In der Folgezeit gab es immer wieder Beschwerden der Amts- wie auch der Ritterschaftsdörfer, die seit 1749 wiederum Revisionen der Kontributionskataster nach sich zogen⁴⁹⁹ und unaufhörliche Einzelbeschwerden bis zum Ende des Alten Reichs. Jede einzelne wurde gründlich untersucht. Jahrzehntelang kämpften die v. Jagow um die Kontributionsfreiheit ihres Lehnguts Vielbaum, das im Kataster von 1686 zur Kontribution angesetzt worden war. Ihre erbittertsten Gegner wurden Schulze und Gemeinde zu Vielbaum im Wissen darum, daß ihnen die Steuer auferlegt werden sollte. Beide Seiten scheuten keinen Aufwand; die Gemeinde unterlag schließlich 1743 und 1745 und sollte die den Jagow abverlangten Steuern von zwei Hufen ersetzen, die sich auf etliche hundert Taler summiert hatten. Aber noch 1757 klagte v. Jagow die Rückzahlung ein⁵⁰⁰.

Um diese Zeit plagten Krieg und Kriegskontributionen die Bewohner der Mark. Nach dem Siebenjährigen Krieg aber hielten die Kontributionen und Fouragelieferungen an. Hinsichtlich der Kavallerieverpflegung oder der Fouragelieferung drangen die Untertanen, wie das Kreisdirektorium 1783 beklagte, angesichts von Mißwachs und anderen Unglücksfällen *mit Ungestüm* auf die Taxation ihrer Felder⁵⁰¹. Es kam zwar aus ritterschaftlicher Sicht, entsprach aber doch der Realität, wenn der Landrat des Kreises Salzwedel, v. Alvensleben zu Schenkenhorst, in seinem Jahreswirtschaftsbericht für 1788 den schlechten Nahrungsstand der Untertanen nicht nur auf schlechte Ernten und Viehsterben zurückführte, sondern auch auf die auf *unrichtige* Prinzipien gebaute Kontributionsanlage, die den gemeinen Mann vollends enerviere. Eine Verbesserung sei nur möglich, wenn die Ursachen, Schulden und hohe Abgaben, hinweggeräumt würden⁵⁰².

Einige Beispiele mögen verifizieren, inwiefern die Höhe der staatlichen Lasten nicht nur das für Dienste veranschlagte Dienstgeld übertraf, sondern sich immer mehr der Summe aller grundherrlichen Abgaben näherte. Laut Taxe von 1778 zahlte der Halbspänner Johann Jochen Bünning im Frankfurter Universitätsdorf Düsedau/Kr. Stendal von seinem Hof (339 rt wert) 5 rt 12 gr Dienstgeld, dazu Kornpächte, Zehnt und Hühner im Wert von 22 rt 19 gr, mit dem Dienstgeld zusammen also 28 rt 7 gr an den Grundherrn, außerdem aber jährlich 20 rt Kontribution⁵⁰³. Der Zweihufenhof Joachim Düsedows in Groß Schwarzlosen/Kr. Tangermünde schuldete seinem Gutsherrn v. Borstel jährlich 9 rt Dienstgeld, 13 gr 6 d Zinsgeld, mehreren Pachtherren Kornpächte im Ge-

498 BLHA, Rep. 2, S.694, fol 59 ff.

499 BLHA, Rep. 2, S.743-747. – Siehe auch Kap. B.I.2.a) S. 136 ff.

500 BLHA, Rep. 78, VII 305 und 306 v. Jagow.

501 BLHA, Rep. 2, S.581, fol 25 ff.

502 BLHA, Rep. 2, D.38, fol 204. – Zur Priorität der staatlichen Steuern und zur Bauernschutzpolitik im Interesse des Staates vgl. Achilles: Landwirtschaft in der Frühen Neuzeit, 1991, S. 33 ff.

503 BLHA, Rep. 86, Nr. 1604, fol 10 ff.

samtwert von 41 rt 9 gr 7 d, also an grundherrlichen Abgaben rund 51 rt; die jährliche Kontribution nebst Kavalleriegeld betrug 30 rt (1781)⁵⁰⁴.

Noch aussagekräftiger ist der Vergleich der Summe der Lasten mit den Jahreseinnahmen der Hofwirtschaft. Im Drömlingsdorf Mieste/Kr. Salzwedel, wo Viehzucht und Hopfenbau bestimmend waren, klagten 1780 die zwölf Kossäten über den Spanndienst, 20 Tage im Jahr. Der Anschlag von Andreas Schraders Kossätenhof ergab eine durchschnittliche Jahreseinnahme von 63 rt 18 gr, wovon der Gutsherr v. Alvensleben 6 rt 3 ½ gr für Erntedienst und Schafscheren, Zins- und Lagergeld erhielt; 19 rt 22 gr Kontribution und 12 gr Giebelgeld gingen an den Staat⁵⁰⁵, also 32 % der Einnahmen des Hofes.

Das Gegenstück dazu bildet die Bilanz eines Hofes mit 2 ½ Wischerhufen im Besitz des Ackermanns Jacob Storbeck zu Schwarzholz/Kr. Arneburg. Ackerbau (z.T. Weizen) und Viehzucht brachten ihm 1781 insgesamt 405 rt 12 gr ein. Davon hatte er rund 151 rt (= 37,2 %) für Abgaben zu leisten, und zwar: 28 rt Dienstgeld (= 18,5 % der Abgaben) an seinen Gerichtsherrn v. Werdeck, 60 rt 23 gr 3 d (= 40,4 %) Kornpächte und Geld an mehrere Pachtherren, rund 62 rt (= 41,1 % der Abgaben) Kontribution und Kavalleriegeld an die Kreiskasse⁵⁰⁶. Anders gerechnet, betrug die Summe aller grundherrlichen Abgaben 21,9 %, die aller Steuern 15,3 % der Jahreseinnahme des Hofes. Freilich blieb dem Wischebauern unter dem Strich immer noch beträchtlich mehr Gewinn als dem Kossäten in Mieste.

Einer differenzierten Bewertung bedürfen die Leistungen, die die Gemeinden und Dorfbewohner den *g e i s t l i c h e n* Institutionen, Kirche, Pfarre und Küsterei, schuldeten. Denn die in den ostelbischen Kreisen der Mark Brandenburg im Zuge von Landnahme, Landesausbau und Kirchenorganisation im Hochmittelalter relativ gleichförmig erfolgten Festlegungen waren im älteren Siedlungs- und Missionsgebiet Altmark wesentlich ungleichartiger gestaltet. Diese Tatsache weist das Landbuch von 1375 aus, das in diesem Sektor mit ziemlicher Sicherheit noch die hochmittelalterlichen Verhältnisse reflektiert⁵⁰⁷. Sie schlägt sich noch zur Zeit der Reformation in den Kirchenvisitationsabschieden nieder⁵⁰⁸.

Als *F a z i t* bleibt allgemein festzuhalten, daß die Belastung der bäuerlichen Agrarproduzenten im Verlauf des Mittelalters, vor allem aber in der Frühneuzeit teils unterderhand (Hochzeitszulage), teils vertraglich zwischen Grundherrn und Untertanen vereinbart (meist aber unter Druck zustande gekommen), teils öffentlich durch ständische Steuerbewilligungen und staatliche Auflagen, enorm stieg. Sie konnte nur z.T. durch Mehrproduktion (z.B. durch Nutzung wüster Feldmarken⁵⁰⁹) und Nebenverdienst kompensiert werden.

Einiges erscheint in dieser bis Ende des 12. Jahrhunderts zum alten Herzogtum Sachsen gehörenden Grenzregion des Reiches von älteren Herrschaftsstrukturen geprägt, z.B. die aus kontroverser Herrschaftsbildung erwachsenen Verpflichtungen der bäuerlichen Bewohner zu Burg- und Fuhrdienst, Ablager und Rüstwagenstellung für die Territorialherren.

504 BLHA, Rep. 2, S.930, fol 1 f.

505 BLHA, Rep. 2, S.980, fol 3 ff., 14 ff.

506 BLHA, Rep. 2, S.1001.

507 Vgl. Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 140 ff.

508 Müller/Parisius: Die Abschiede. – Näheres s.u. Kap. D.I.2.a).

509 Siehe oben Kap. B.II.2.e), 3.a), b).

Besonders drückend wurde im Zeichen zersplitterter Grundherrschaft und Mehrherrskeit die fast unübersichtliche Vielfalt der Abgaben, wie sie das Landbuch verrät⁵¹⁰.

Das alles blieb den Zeitgenossen nicht verborgen, am wenigsten den eigentlichen Lastenträgern, und forderte immer wieder deren Widerstand heraus. Anlaß waren oft Neuerungen überhaupt oder das Umschlagen bisher bittweise erlangter Beihilfen der Untertanen in einklagbare Pflichtleistung. In der Frühneuzeit häuften sich Verweigerungs- und Widerstandsaktionen, vor allem in Ritterschafts-, aber auch in Amtsdörfern, wo die Willkür der Pächter das Ihre tat.

Als im und nach dem Dreißigjährigen Krieg die neue Dauersteuer in Gestalt der Kontribution aufkam, weitete sich der Protest auf diese aus, gegenüber dem Landesherrn in Form von Suppliken, gegenüber der Ritterschaft, der die Steuerverwaltung in der Region oblag, gegen deren Veranlagungspraktiken, Einnahme- und Ausgabenpolitik. Das 18. Jahrhundert war erfüllt von gemeindlichen und individuellen Gesuchen um Revision der in den Katastern vom Ende des 17. Jahrhunderts fixierten Steuersätze. Das zog dann oft Nachvermessung und Neubonitierung der Nutzflächen nach sich.

Die Kontributionen und anderen Steuern wie das Kavalleriegeld wurden überwiegend monetär gezahlt, viele grundherrliche Renten dagegen noch im 18. Jahrhundert in natura. Sowohl in den Dörfern, wo der Zehnte erhoben wurde, als auch dort, wo Kornpächte und andere Naturalabgaben vorherrschten, lag den Bauern an einer Vereinfachung der Prozedur und Fixierung in Geld. Im Domanium hätte bereits das Lubensche Projekt zur Vererbpachtung von Amtspertinenzien am Anfang des 18. Jahrhundert zu dieser Lösung dauerhaft führen können; doch mit der Wiederaufnahme des Zeitpachtens setzten die Pächter, gegen den Protest der so Geprellten, ihre Forderung auf Naturalabgaben durch. Als problematisch erwies sich die Umwandlung in ritterschaftlichen Dörfern, wenn die Grund- und Pachtherren das Pachtquantum nach und nach erhöhten wie in der Herrschaft Erxleben.

Völlig unverständlich für Bauern wie Gutsherren war gegen Ende des 18. Jahrhunderts die blockierende Haltung des Altmärkischen Obergerichts gegenüber Freikauf von gutsherrlichen Lasten, obwohl das den leistungsfähigen Bauern größere Produktivität ermöglicht und die hochverschuldeten Gutsherren merklich entlastet hätte. Erst nach der Jahrhundertwende gab es angesichts der Selbstbefreiungsbestrebungen der Bauern, denen sich auch der König nicht länger verschloß, seine starre Position auf. Freilich war Freikauf nur von den grundherrlichen Lasten möglich. Hinsichtlich der staatlichen Steuern blieb nur der Protest gegen Überbürdung und Ungerechtigkeit.

e) Die Dienste

Dienste zum Herrenhof waren eine der Formen des Entgelts für die Nutzung von Land eines Grundherrn durch abhängige Bauern. Im hochmittelalterlichen Landesausbauggebiet leitete sich das Dienstrecht aus der Gerichtshoheit des Territorialherrn (jedweder Dignität) und Obergrundeigentümers her. Auf dem Lehnswege wurden dann Rechte an Dritte, und zwar immer häufiger erblich vergeben, immer häufiger im S p ä t m i t t e l a l t e r

⁵¹⁰ Vgl. Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 78 ff.; Timm: Studien zur Siedlungs- und Agrargeschichte, 1956, S. 151 ff.

auch die Gerichtsbarkeit, weit verbreitet nicht nur in der Mark Brandenburg die Unterjustiz, in der Mark zunehmend auch die Obergerichtsbarkeit⁵¹¹.

In den Lehnbriefen wurde jedes Lehnstück einzeln benannt. Wurden mit Rechten z.B. an Hufen eines Bauernhofs auch die Dienste des Bauern vergeben, war das auch so formuliert. Andernfalls konnte der Belehnnte keine Ansprüche darauf geltend machen, und wurde er überhaupt nur mit Renten belehnt, hatte er keinerlei Herrenrechte und durfte Säumige nicht einmal pfänden, außer es war ihm ausdrücklich gewährt⁵¹². In der Altmark mit starkem Splitterbesitz⁵¹³ unterschied man genau zwischen Grundherr und Pacht herr⁵¹⁴.

Das Junktim von Dienst und Gerichtshoheit wurde erst allmählich gelockert. Der ursprüngliche Dienst bestand hauptsächlich in Fuhr- und Botenleistungen sowie in den sog. Burgvest- oder Baudiensten zur herrschaftlichen Burg. Der Markgraf betonte noch 1368 bei einer Schenkung an das Kloster Arendsee den öffentlich-rechtlichen Charakter der Dienste und behielt sich die landesherrlichen Rechte daran vor; einige befanden sich aber, dem Landbuch von 1375 zufolge, in unmittelbarer Nutzung des Klosters⁵¹⁵. Nach E. Engel sind aber keine reinen Ackerdienste erkennbar; nur in Kaltenhagen, wo kein Wagedienst zu leisten war, wurden die Bauern von Grundherren nach alter Gewohnheit mit Diensten beschwert⁵¹⁶. Die Kossäten in Natterheide mußten v. Redern dienen, sooft er es wollte, also ungemessen; ebenfalls indeterminiert waren die vom Landesherrn geforderten Dienste der Slaven in Karlbau zur Burg Tangermünde⁵¹⁷.

Dann zeichnete sich ein Trend von einschneidender Wirkung ab. Grundherren, die auf dem Lehnwege auch Dienste erworben hatten, bezogen sie in dem Maße, wie sie Eigenhöfe im Dorf erwarben und ausbauten, wie Landesherr und Klöster in ihre Hofwirtschaft ein. Die Methode wird oft belegt: das „bittliche“ Gesuch um Gewährung von Hilfe (die gegenseitig zu verstehen war) bei Bedarf, besonders in drängender Saat- und Erntezeit, die wohlwollende Hilfsbereitschaft, die anfangs, wenn auf mehrere Schultern verteilt, wenig belastete; dann weitere Forderungen des Grundherrn (immer noch gegen Speise

511 Vgl. Enders: Zur Grundherrschaftsentwicklung im ostdeutschen Kolonisationsgebiet, 1995, S. 224 ff.

512 Dem Bürger Engel Hidde in Stendal standen 1433 Dienste der Bauern in Nahrstedt zu, doch pfänden durfte er sie bei Widersetzlichkeit nicht, sondern mußte das Domstift um Hilfe ersuchen (CDB A V S. 200 f. Nr. 312). 1473, als die v. Alvensleben auf Erleben dem Kloster Marienthal wiederkaufweise einen Hof in Eimersleben verkauften, gewährten sie ihm ausdrücklich das Pfandrecht bei Säumigkeit (CDAlv I S. 287 f. Nr. 421), ebenso 1498 die v. Alvensleben zu Gardelegen dem v. Lindstedt zu Lindstedt beim Verkauf von Hebungen aus Seethen und Lotsche (ebenda, S. 462 f. Nr. 64).

513 Vgl. Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 87 f. für die Zeit um 1375. – Das hielt noch in der Frühneuzeit an.

514 Der sich 1487 in Eichstedt neu anbauende Bauer sollte nach Ablauf der Freijahre dem Kurfürsten und jeglichem Pachtherren die Pächte geben wie vor alters, dgl. 1498 in Schorstedt (GStAPK, I. HA, Rep. 78a, Kopiar Nr. 9 II, fol 138, 143). Die Pachtherren eines Hofes in Schinne gewährten 1512 anstelle der Kornpächte eine Geldabgabe (CDB A XV, S. 472 Nr. 537).

515 Wentz: Das Wirtschaftsleben des Klosters Diesdorf, 1922, S. 56, gestützt auf CDB A XXII S. 68 und das Landbuch von 1375.

516 Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 89 ff.; E. weiß aber, daß das Landbuch vorrangig dem Interesse des Landesherrn diene, also nicht alle Rechtsansprüche der übrigen Grundherren erfaßte.

517 Landbuch von 1375, S. 302 zu Natterheide, S. 374 zu Karlbau.

und Trank als eine Art Entgelt), die er spätestens in der nächsten Generation als Rechtsanspruch deklarierte. Dieser wurde mit Zwangsmitteln durchgesetzt und nur bei Klagen der Bauern vor Gericht vermindert oder determiniert, wenn sie glaubwürdig ihre althergebrachten Rechte und Gewohnheiten beweisen konnten⁵¹⁸.

Dieser Transformationsprozeß trat auch in der Altmark zutage. Im 14. Jahrhundert wurden die Dienste noch selten beim konkreten Namen genannt, ihre Vielfalt vage umschrieben wie 1343 im Lehnbrief für den Bürger Ebeling in Stendal über einen Zweihufenhof in Groß Schwechten mit Gericht, Bede und Zehnt sowie mit jeglichem Dienst, welchen Namens auch immer; ähnlich 1334 für das Domstift Stendal über Neuendorf am Speck, 1345 für die Craceke über Hebungen in Hohenböddenstedt, den Wagendienst und die anderen schuldigen und gewohnten Dienste⁵¹⁹. Eindeutig Ackerdienste mußten die Bauern in Wüllmersen mit Pflügen und Mähen zum Dambecker Klosterhof Umfelde tun (vor 1370)⁵²⁰. Doch der reale Arbeitsaufwand blieb unbestimmt.

Andererseits muß ein Durchschnittswert schätzbar gewesen sein; denn statt der Dienste wurde nicht selten Dienstgeld gezahlt. 1370 schloß Kloster Diesdorf nach dem Erwerb des Dorfes Hohenböddenstedt mit der Gemeinde einen Vertrag; demzufolge sollte jeder Bauer außer dem Schulzen jährlich 8 ß für den bisher geleisteten Dienst entrichten und künftig dienstfrei sein⁵²¹. Kurz zuvor hatte sich die Gemeinde des bisher Knesebeckschen Dorfes Müssingen (im Lüneburgischen) im Vertrag mit dem neuen Grundherrn Kloster Diesdorf gegen Dienstgeld von den Diensten für immer freigekauft⁵²². Mehrere Fälle von Dienstfreiheit weist E. Engel nach⁵²³.

Auch im 15. Jahrhundert werden die Dienste oft nur pauschal genannt oder als Pflug- und Wagendienst ausgewiesen wie 1404 und 1415⁵²⁴. In wenigen Fällen wurden sie determiniert wie 1439 im Lehnbrief des Klosters Diesdorf für die Bürger Stesow in Salzwedel über Hebungen von fünf Bauern und acht Kossäten in Mahlsdorf mit Gericht und Dienst; die Dienste waren vom Grundbesitz zu leisten, von jedem Feldstück (*Wurt*) 4 Tage jährlich, je 2 im Sommer und Winter⁵²⁵. Zwingend war die Begrenzung der Dienste bei Mehrherrigkeit. Als Heinrich v. d. Schulenburg 1466 sein Achtel an Beetzendorf seinen Vettern Bernd und Fritz versetzte, benannte er auch die Dienste der Hofbesitzer: Jeder sollte mit einem Pflug 1 Tag dienen zu jeglicher *Art* [Pflugzeit] und ein langes Stück oder entsprechend kleinere pflügen (bei Verweigerung bestand Pfandrecht) sowie einen vollen Tag zu zweit in der Erntezeit mähen, harken und binden⁵²⁶.

518 Vgl. Enders: Die Uckermark, 1992, S. 193 ff.; dies.: Die Prignitz, 2000, S. 400 ff.

519 CDB A XV S. 113 f. Nr. 151 zu 1343; A V S. 78 f. Nr. 117 zu 1334; A VI S. 460 f. Nr. 25 zu 1345.

520 CDB A XXI S. 193 Nr. 178.

521 CDB A XXII S. 193 f. Nr. 179, 1370 Nov. 11.

522 CDB A XXII S. 192 f. Nr. 177, 1370 Sept. 21.

523 Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 89 ff.

524 Verkauf von Abgaben, Wagen- und Pflugdienst in Jarchau durch v. Krüge an v. Vintzelberg in Klein Schwechten (CDB A XXV S. 292 Nr. 158 zu 1404); dgl. in Düsedau durch Bürger Beringer in Stendal an das Domstift (CDB A V S. 175 f. Nr. 270 zu 1415).

525 CDB A XXII S. 263 f. Nr. 289. Die Feldmark erscheint unverhuft, ebenso 1375 (Landbuch, S. 381 f.). Aber das Erbregister des Amtes Dambeck von 1573 notiert Hufenbesitz der Bauern (BLHA, Rep. 32, Nr. 1499, fol 97 f.).

526 CDB A V S. 443 Nr. 274. Es betraf Käcklitz/Kr. Salzwedel, Stapen, Siedentramm, Ahlum, Wöpel, Püggen, Wallstave, Lockstedt, Klein Apenburg, Jeeben, Hohenlangenbeck.

Zwietracht zwischen Gerdt Kerkow und den v. Arnstedt auch wegen der Dienste in Demker schlichtete 1487 der Landeshauptmann gemäß beider Anteil am Gericht, Kerkow ein, die v. Arnstedt drei Viertel: Wenn die armen Leute [Untertanen] Kerkow 1 Tag gedient haben, sollen sie danach den v. Arnstedt 3 Tage dienen, und wiederum, wenn sie den Arnstedt gedient haben, sollen sie 3 Tage danach Gerd Kerkow 1 Tag dienen; und wer sie zuerst bestellt, dem sollen sie zuerst dienen, doch alles so, daß es den armen Leuten nicht zu schwer und das Dorf nicht *vorwostet* werde⁵²⁷. Rechnerisch wären das vier Wochentage, aber doch wohl bezogen auf das Pflügen und Mähen im Frühjahr und Herbst, den beiden Grundherren anteilig zugemessen.

Dagegen war die Dienstpflicht zur landesherrlichen Burg Arneburg eindeutig ungemessen und dem akuten Bedarf angepaßt: 1435 übergab Markgraf Johann das Schloß dem Cuno v. Eickstedt mit dem Ackerwerk, doch ohne Herrenrechte. Wenn er Dienste zum Ackerwerk benötige, solle er das dem Hauptmann und dem Vogt zu Tangermünde ankündigen, die sie durch den Landreiter in Klein Ellingen oder Sanne nach seinem Gutdünken ansagen ließen, doch so, daß die Leute nicht *vberswert* werden. Als Markgraf Friedrich 1441 das Schloß den v. Blumenthal verpfändete, wurden als Zubehör unter anderem zehn Pflug- und Wagen- und acht Kossätendienste aus Hindenburg genannt und die Dienste der Dienstleute, der *wende*, zu Arneburg⁵²⁸.

Immer öfter wurde ermahnt, die Dienenden nicht übermäßig zu beschweren. Gert v. Wustrow verpflichtete sich 1444 beim Verkauf von Hebungen aus einem Bauernhof in Kleinau zugunsten einer Messe, den Dienst so erträglich zu machen, daß der Hof davon nicht wüst werde⁵²⁹. Das Privileg Markgraf Friedrichs von 1465 für die Gemeinde zu Schelldorf – unter dem Amt Tangermünde, aber bisweilen verpfändet – enthielt die Zusicherung ihrer alten Rechte; sie sollten auch niemals mehr Dienste und anderes leisten müssen als wie vor alters bei der Herrschaft Zeiten⁵³⁰. Das blieb zwar unbestimmt, gab aber den Empfängern einen gewissen Schutz. Doch die seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts überall zu vernehmenden Beteuerungen, die Untertanen nicht mehr als gewohnt belasten, sondern „glimpflich“ behandeln zu wollen⁵³¹, verraten einerseits, daß „Unglimpflich“ geschah und viele Bauern sich dem, wenn Weigerung nicht half, durch Flucht entzogen, was angesichts des Bevölkerungsmangels auf die Feudalherren zurückschlug. Andererseits signalisiert es seitens der Herren einen erhöhten Bedarf an billigen Arbeitskräften für ihre Eigenwirtschaft. Eine neue Agrarkonjunktur kündigte sich an.

Wer allerdings unter den Bauern bemittelt war, kaufte sich von den Lasten frei und ließ sich mit dieser Freiheit belehnen. Dazu gehörte 1441 Hans Smede in Büste, dem das sein Dorfherr v. Jeetze daselbst im Lehnbrief bestätigte⁵³². Ihren Dienst lösten 1475 auch die Bauern in Ellenberg, einem relativ gut gestellten Dorf des Klosters Diesdorf, ab; sie galten seitdem als freie Leute⁵³³. Das hatte in der Altmark Tradition. Schulzen

527 GStAPK, I. HA, Rep. 78a, Nr. 9 II, fol 99.

528 CDB A VI S. 200 Nr. 268 zu 1435, S. 204 Nr. 273 zu 1441.

529 CDB A V S. 410 f. Nr. 216.

530 CDB A XVI S. 122 f. Nr. 150, Insert in Bestätigung von 1499.

531 Vgl. Enders: Die Uckermark, 1992, S. 151 ff.; dies.: Die Prignitz, 2000, S. 195 ff.

532 CDB A XXV S. 317 Nr. 189.

533 Wentz: Das Wirtschaftsleben des Klosters Diesdorf, 1922, S. 58.

und Bauern, die so genanntes Freies besaßen, wurden gegen Lehnware damit belehnt⁵³⁴.

Es bleibt festzuhalten, daß die bäuerlichen Dienste, die ursprünglich allein dem Territorial- und Gerichtsherrn zustanden, durch Veräußerung mehr und mehr an geistliche, adlige und bürgerliche Grundherren übergingen, die sie ihres ursprünglichen Zwecks entfremdeten, vor allem zugunsten ihrer Eigenwirtschaft. Diese Mutation, die erst allmählich um sich griff, stieß solange nicht auf Widerstand, wie die Belastung sich in Grenzen hielt. Die Burgvest- und Hilfsdienste zu öffentlichen Anlagen waren naturgemäß ungemessen, wurden aber nur bei akutem Bedarf verlangt.

Und auch die dann beanspruchten Hofdienste der damit Belehten waren als Pflug- und Wagendienste sachlich fixiert, auf Pflügen und Mähen, Korn- und Holztransport, also erfahrungsgestützt und überschaubar. Genauere Sach- und Zeitbestimmungen waren nur bei Kollision der Ansprüche mehrerer Feudalherren nötig oder auf Grund von bäuerlichem Widerstand. In dem Maße aber, wie Grundherren ihren Agrarbetrieb erweiterten und mehr Arbeitskraft benötigten, vor allem die begehrte unbezahlte eines Bauern- und Kossätenhofs, mußte das allgemein auf Widerstand stoßen, Weigerung oder Flucht.

Bis Mitte des 16. Jahrhunderts erfolgte ein entscheidender Wandel im grundherrlichen Umgang mit der Arbeitsrente. Der langwierige Wüstungsprozeß im Spätmittelalter zeitigte siedlungsgeschichtlich, wie dargelegt⁵³⁵, verheerende Folgen. Mit dem neuen Aufschwung förderte man zunächst die Wiederbesetzung der Höfe, die mehr oder weniger verfallen waren; den Neuanbauenden wurden wie Neusiedlern Freijahre gewährt, also auch Dienstfreiheit auf bestimmte Zeit. Danach sollte er, so stand es im Kaufbrief Hans Leffins von 1500 über einen wüsten Hof in Buch unter dem Amt Tangermünde, den Hofdienst tun wie seine Nachbarn⁵³⁶.

Die Bauern der Dörfer Roxförde und Wannefeld (unter dem Kloster Neuendorf) waren den v. Alvensleben zu Rogätz und Erxleben zu jährlich 2 Tagen Dienst mit der Egge verpflichtet. Diese veräußerten sie 1507 wiederkaufswise dem Hartwig v. Bülow in der Form, daß die Bauern statt dessen zusammen 4 fl entrichteten. Doch sie räumten Varianten ein: Es stünde sowohl v. Bülow frei, nach seinem Belieben statt der 4 fl den Bauern den Dienst anzusetzen, als auch den Bauern, wenn sie das Dienstgeld nicht geben wollten, Bülow den Dienst wie vor alters zu tun⁵³⁷. Das ist insofern bemerkenswert, als die Option Dienst oder Dienstgeld später allein dem Dienstherrn zustehen wird.

Um diese Zeit war Dienstgeldzahlung noch sehr verbreitet; mancher Dienstbedarf schöpfte offenbar den Rechtsanspruch nicht aus, oder der monetäre überwog. Hans Wychmann in Eversdorf zahlte statt der Dienste jährlich 2 Mark salzwedelscher Währung (1502), zwei Bauern in Ahlum und Püggen von ihren Hufen und Höfen auch je 2 Mark (1506)⁵³⁸, jedenfalls solange Hans und Michael v. d. Schulenburg ihren Gläubigern das

534 Siehe oben Kap. B.III.2.a) Lehnbauern und Bauerlehen.

535 Siehe oben Kap. B.II.1. und 2.

536 GStAPK, I. HA, Rep. 78a, Nr. 9 II, fol 147.

537 CDB SB S. 380 f. Nr. 32; CDAIv III, S. 29 f. Nr. 45. – Der Ortsname *Wenwede* in der Urkunde ist identisch mit Wannefeld, vgl. Enders: Neue Détails zur Wüstungsgeschichte, 2004, S. 30.

538 CDB A XXII S. 315 Nr. 354 zu 1502, S. 319 Nr. 360 zu 1506.

Dienstgeld als Zinsen verschrieben. Das taten auch andere⁵³⁹. Belegt ist Dienstgeld auch in den 30er Jahren⁵⁴⁰. Der Krüger zu Poritz unter v. Jeetze hatte 1504 seine Dienstpflicht gegen Flüssiges abgelöst, jährlich 4 Tonnen *portsches* Bier⁵⁴¹.

Dienstgeld als Zinsen für Geldanleihen nutzten vor allem Angehörige der grundbesitzstarken Familien, die bei Bedarf nebenher noch über genügend Naturaldienste verfügten. Andere Grundherren waren an ganz bestimmten Diensten interessiert. Kloster Diesdorf brauchte vor allem Transportkapazitäten für die Vermarktung seiner Naturalgefälle. 1528 verkaufte es zwei Bauern in Abbendorf 1 bzw. ½ Hufe von einem anderen Hof gegen die jährliche Zahlung von rund 2 bzw. 1 fl; außerdem sagten beide lange Reisen zu, wie ihre Nachbarn tun⁵⁴². Laut Hofbrief des Vorfahren Michael Tölickes, Bauern zu Lichterfelde, von 1530 verlangten die Grundherren Pletz zu Stendal jährlich 2 Tage Dienst mit einem vierspännigen Wagen⁵⁴³.

Die Grundherren in der Wische dagegen mit ihrem fruchtbaren, schweren Land benötigten die Dienste der Bauern für ihren eigenen Hof. Benedict v. Schönberg verkaufte 1520 Achim Schwarte und Frau das erbliche Eigentum am Schulzenhof nebst Schulzengericht bei der Kirche in Schönberg mit 1 ½ Hufen für 55 Mark stendalscher Währung, vorbehalten der Gerichte, zu den im Hofbrief fixierten Bedingungen: Zehntfreiheit, aber jährlich 6 Mark 6 ½ ß Pacht und den gewöhnlichen Dienst gleich den anderen Leuten daselbst⁵⁴⁴.

Bald machten sich Anzeichen eines festeren Zugriffs der Grundherren auf die bäuerliche Arbeitskraft bemerkbar. Dabei scheuten sie nicht vor ihren eigenen Amtsträgern im Dorf zurück, den Lehnschulzen; denn denen kam eigentlich ihrer Rechtsstellung und Funktion sowie des Aufwands wegen Dienstfreiheit zu. Das Kloster Dambeck verlieh 1526 dem Hans Griebemann das erledigte Lehnschulzengericht zu Hagen mit allem Zubehör, einem Kossätenerbe beim Haus und anderen Nutzungen gegen 2 stend. Mark jährlich zur Pacht und ein Rauchhuhn; dafür sollte er vom Schmalzehnt [vom Vieh] und vom Bauerndienst frei sein⁵⁴⁵. Hinrich v. Bismarck auf Burgstall aber verlangte 1537 bei der Belehnung Palme Gerckens, der den Lehnschulzenhof in Burgstall gekauft hatte, mehr als bisher. Er sollte künftig etliche Dienste tun: jährlich 6 Tage pflügen und weitere zeitlich und sachlich gemessene Fuhren und Handarbeit⁵⁴⁶, gut 20 Arbeitstage im Jahr. Gleiches geschah dem Lehnschulzen Bartholomäus Sandtmann in Welle; 1515 verlangten die Fuge zu Stendal nur bestimmte Korn- und Geldabgaben, 1539 bereits auch Dienst⁵⁴⁷.

539 Friedrich v. Alvensleben zu Rogätz 1512 mit dem Dienstgeld aus Klüden, Matthias v. Alvensleben auf Calvörde 1521 mit Dienstgeld aus Mieste (CDAlv III S. 52 Nr. 72 zu 1512; IV S. 309 Nr. 283 zu 1521).

540 1532 in Hüselitz, 1535 in Jeetze, 1535 und 1536 in mehreren Schulenburgschen Dörfern, 1537 und 1538 in v. Bartenslebens Besitz (CDB A XVI S. 182 Nr. 626 zu 1532, S. 276 ff Nr. 651 f. zu 1535 [Lohne, Tangeln, Jahrsau]; A VI S. 275 Nr. 454 zu 1536 [Ahlum, Rohrberg, Klein Gerstedt, Boock, Immekath, Kleinau, Velgau]; A XVII S. 315 f. Nr. 162 zu 1537, S. 317 ff., Nr. 143 f. zu 1538 [Rohrberg, Henningen, Eversdorf]).

541 CDB A XXV S. 471 Nr. 394; s.u. Kap. B.III.3.a) S. 472 zu Anm. 34.

542 CDB A XXII S. 337 Nr. 383; A XVI S. 516 f. Nr. 169.

543 Ebenda, Nr. 64, fol 234 ff., Bezug auf den Hofbrief von 1530.

544 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 26, fol 583 ff., Hofbrief von 1520 (Kopie).

545 BLHA, Rep. 32, Nr. 1513, fol 2.

546 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 18, fol 21 ff.

547 BLHA, Rep. 78, VII 245, Lehnsbriefe von 1515 und 1539.

Der Trend, Dienste zu fordern, wo bisher keine geleistet werden mußten, bzw. die Forderungen zu steigern, indiziert den Trend zur Etablierung und Ausweitung der Gutswirtschaft. Er verstärkte sich. Schien die Neuerung anfangs noch akzeptabel wie dem Käufer des Lehnschulzenhofes in Burgstall, solange vereinbar mit der Wirtschaft des eigenen Hofes, sahen sich Bauern anderer Dörfer bald massiverem Zugriff ausgesetzt. Über kurz oder lang rebellierten sie. Das ist in den vierziger Jahren für die Dörfer Klein Schwechten und Groß Schwarzlosen, Sanne/Kr. Arneburg und Mahlwinkel sowie für die Güter der v. Jeeze im Raum zwischen Stendal und Salzwedel bezeugt.

Der schon länger währende Zwist zwischen den Schenck zu Billberge und Klein Schwechten einerseits, Schulze und Gemeinde zu Klein Schwechten andererseits wegen der Dienste zum neuen Gut Billberge wurde 1543 vertraglich beigelegt. Fortan sollten die Hüfner und Kossäten das Winterkorn zu Klein Schwechten und Billberge, an jedem Ort 1 ½ Tage, mähen, alles Winter- und Sommerkorn und Heu in Klein Schwechten ein- und das Futter im Winter von dort nach Billberge fahren; doch seien sie das von neuen Wiesen, die die Schenck an sich bringen, zu tun nicht schuldig⁵⁴⁸. Hier wird eine der Ursachen sichtbar, die den Konflikt provoziert haben muß: Die Schenck hatten Wirtschaftsflächen vergrößert und dementsprechend mehr Dienste verlangt, eine Neuerung also, die gegen den Landtagsbeschluß von 1540 verstieß, wonach die Bauern dienen sollten wie vor alters⁵⁴⁹.

Doch: „vor alters“ war nicht definiert, oft stand Aussage gegen Aussage, und so lief der Vergleich der Gemeinde zu Klein Schwechten mit den drängenden Gutsherren letztlich auf einen Kompromiß hinaus. Denn zum Erntedienst kamen noch vielerlei Extradienste hinzu⁵⁵⁰. Für solchen Dienst sollten sie, wie vor alters geschehen, beköstigt werden. Der (hier verkürzte) Abschied des Kammergerichts beschrieb die Dienste teils zeitlich bemessen, teils sachbezogen; er sicherte den Dienenden nur ausnahmsweise Entlohnung zu, jedoch ausdrücklich Verpflegung. Die Gemeinde ließ sich darauf ein, den Schenck aber genügte es immer noch nicht. Deshalb setzten sie einen Zusatz durch, der eine Neuerung und Nötigung war: Wenn die Schenck die Leute zu Klein Schwechten um gebührligen Lohn dinge würden, sollen sie, sofern sie ihrer eigenen Arbeit halber nicht verhindert sind, ihnen vor andern für Geld dienen. Lohnarbeit also als Pflicht.

Diese Forderung schien dem inzwischen verbrieften Vormietrecht der Grundherren auf die Kinder der Bauern entlehnt und war ein weiterer Zugriff auf die bäuerliche Arbeitskraft, den das geltende Recht nicht deckte. Die Gemeinde nahm es scheinbar hin, weil sie

548 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 1a, S. 80 ff.

549 Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 814.

550 Bauern: 6 Tage pflügen, 3 Tage Holz fahren, Bier aus den Städten im Lande holen, Korn- und Wollfahren, 3 Tage Mist fahren, die Ehefrauen der Schenck nach Bedarf zum Markt, zu Kösten [Gastmahl] und zu Freunden [Verwandte] wie vor alters fahren und zu den Bauten nach Landesgebrauch wie üblich dienen. Kossäten: Gras mähen, aber nicht auf neuen Wiesen, Sommerkorn mähen in Klein Schwechten, aber in Billberge nur 1 Tag gegen 1 stend. Groschen (gr) für Essen und Trinken, Kavelholz schlagen und Zäune für die Saat und Wiesen machen wie vor alters, Bauhilfsdienste, 4 Tage Mist laden, eine lange Reise außerhalb und zwei kurze innerhalb Landes laufen, bei Mehrbedarf gegen Lohn; Kossätenfrauen: die Schafe in Billberge waschen und scheren, das Sommerkorn in Klein Schwechten binden, Heuhaufen aufstellen und in die Scheune bringen helfen, den Flachs bearbeiten, den Kohlgarten wie gewohnt bepflanzen (wie Anm. 548).

andere wichtige Forderungen erfüllt sah, auch im Streit um Hut und Trift, Pfändungs- und Bauerrecht und Gesindemietung. Doch wenig später beschwerte sich Friedrich Schenck immediat über den Ungehorsam der Leute trotz des Vergleichs. Daraufhin schrieb der Kurfürst *Unsern liben getreuen schultzen, pauren vnd gantzer gemeine des Dorffs lutkenschwechten*, sie weigerten sich trotz Vertrags, das Korn ihres *Erbherrn* von Billberge zu Markte und das Bier aus den Städten nach Billberge zu fahren, und die Kossäten wollten ihm oder seinem Sohn auch für Geld nicht helfen. Das müßten sie aber, weil Kornfahren und Bierholen nicht so oft wie andere Dienste geschehe; daher der Befehl, das vertragsgemäß zu tun⁵⁵¹.

Indessen rührte sich Widerstand in Groß Schwarzlosen. 1544 klagte die ganze Gemeinde immediat über die v. Borstel. Den Vorfahren hätten sie nur wenige Tage gedient. Einige Junker aber hätten ihre Erbsitze an anderen Orten verkauft, wohin sie nicht dienen mußten, und dafür etliche Bauernhöfe und Hufen im Dorf an sich gebracht und bezogen, die wüste Feldmark Brunkau gerodet und neue Vorwerke angelegt. Nun wolle man in sie mit Gewalt dringen, dahin zu dienen, wann und sooft man es fordert. Dadurch kämen sie fast nicht zur eigenen Arbeit. Sie müßten auch die Bauernhöfe, auf denen die Junker säßen, darüber hinaus ihren „Hausdienst“ bestellen, und wenn nichts mehr zu tun sei, Steine vom Acker lesen und abfahren, ja auch nachts die Kinder wiegen. Und obwohl die Sache zum Verhör gekommen sei, hätten sie doch keine Erleichterung erfahren. Man hätte sie Buben und Bösewichter gescholten und ihnen Aufruhr zugemessen, sie fast ärger als Hunde geachtet und in den Turm geworfen. Ihre Dienste sollten keine Zahl noch Maße haben usf.

Der Kurfürst beauftragte den Hauptmann der Altmark und die Hauptleute zu Tangermünde und Salzwedel, die Sache zu verhören und zutreffendenfalls die Borstel anzuweisen, daß sie es bei den alten Diensten belassen, andernfalls den Bauern die unbefugte Klage zu verweisen. Indessen verhärteten sich die Positionen, weil die Bauern ihre Klage bekräftigten, die Borstel aber nicht zugestehen wollten, daß ihr Verlangen über das in der Altmark Gebräuchliche hinausging. Die Kommissare suchten zu vermitteln, daß die Bauern 1 Tag in der Woche dienen, damit es der Dienste wegen kein weiteres Gezänke gebe. Da die Bauern nicht einwilligten, befand die Kommission, sie wären des Klagens nicht befugt und sollten den Borstel die alten gewöhnlichen Dienste tun, die Ackerleute mit Pferden und Wagen, die Kossäten mit der Hand, wie es bei anderen von Adel in der Altmark gehalten werde. Die Borstel sollten sie aber mit Diensten, die sie vor alters nicht getan, verschonen⁵⁵².

Auch in Groß Schwarzlosen hatte sich demnach schon über längere Zeit ein Konflikt angebahnt. Die Bauern nahmen sehr wohl wahr, wie die Junker ihren Gutsbesitz im und um das Dorf konzentrierten, indem sie Bauernhöfe auskauften, als Rittersitze und Gutsbetriebe einrichteten und die benachbarte Feldmark des wüsten Dorfes Brunkau einbezogen. Das wirkte sich insofern noch verschärfend aus, als immer mehr Dienste auf weniger gewordene Bauernhöfe entfielen. Der Kommissionsrezeß von 1544 hatte realiter zu keinem Ergebnis geführt, das die streitenden Parteien akzeptieren konnten und wollten. Der

551 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 1 a, S. 86 f. zu 1543.

552 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 46 v. Borstel, zu 1544.

Konflikt dauerte fort; die Borstel forderten ungesetzte Dienste, die Bauern verweigerten sie, klagten und wurden schließlich zu Hof beschieden. Da sie die alten Dienste, auf die beide Teile festgelegt werden sollten, nicht hinreichend darlegen konnten, verglich sie der Kurfürst nach langer Verhandlung 1545 wie folgt:

Damit so viel Ungewißheit zur Gewißheit gemacht werde, sollen und wollen die Hüfner und Kossäten zu Groß Schwarzlosen ihren Junkern und Erben hinfort jede Woche 1 Tag dienen, in der Ernte die Männer mit der Sense und ihre Frauen als Binderin, jeweils als 1 Tag gerechnet. Wer in einer oder mehreren Wochen nicht zum Dienst gefordert wurde, soll die Dienste zu anderer Zeit erfüllen. Doch sollen die Borstel solche Dienste in der Ernte nicht anwachsen lassen, damit auch die Leute ihr Getreide und Heu einbringen können. Die Frauen sollen bei den adligen Kindbetterinnen wie vor alters üblich wachen. Die Borstel wollen das als Dienst annehmen, den Leuten, wenn sie dienen, wie allda üblich Essen und Trinken geben und ihnen Bau-, Brenn- und Nutzholz um die Gebühr zukommen lassen, wenn es die Leute nicht gutwillig erhalten, wie bisher geschehen⁵⁵³.

Kraft ihres Widerstands hatten die Bauern zu Groß Schwarzlosen endlich determinierte Dienste durchsetzen können. 1 Tag wöchentlich war sicher wesentlich mehr als noch Jahrzehnte zuvor, konnte nun aber nicht gesteigert werden. Doch dann kam es nochmals zu Irritationen wegen des Tagdienstes der Frauen beim Aufbinden des Korns. Das wurde 1549 folgendermaßen geklärt: Wenn die Männer mit den Sensen 1 Tag dienen und ihre Frauen gleichzeitig aufbinden, soll dieser Dienst der Männer und Frauen als 1 Tag Dienst gerechnet werden, sofern die Frauen den ganzen Tag aufbinden; sonst sollen sie in der Zwischenzeit Hafer aufbinden, Heu machen, im Garten arbeiten, damit sie den ganzen Tag dienen. Keine Einigkeit wurde in der Forderung Borstels erzielt, daß die Frauen auch wie vor alters Flachs pflücken und bearbeiten, Schafe waschen und scheren und Gartenarbeit tun. Die Leute lehnten das ab, weil es ihnen im Vertrag nicht auferlegt worden sei. Die Borstel wiederum bezogen sich darauf, daß die Bauerndienste wie vor alters bleiben sollten. Da die Leute widersprachen, wollte der Kurfürst entscheiden⁵⁵⁴.

Das Ergebnis ist nicht bekannt, aber es blieb wohl beim Abschied von 1545. Denn um dessen Substanz und Beständigkeit zu sichern, besorgten sich Schulze und Gemeinde 1596 eine beglaubigte Abschrift und ließen sie in der Folgezeit bei jedem Herrscherwechsel konfirmieren⁵⁵⁵. Anlaß war, daß sich die jüngere Generation der v. Borstel nicht mehr an den Vergleich gebunden fand. Bevor sie aber einen teuren Prozeß begannen, versahen sich Schulze und Gemeinde zu Groß Schwarzlosen 1592 mit einer Rechtsbelehrung. Unter Beifügung einer Kopie des Vergleichs von 1545 legten sie dar, daß Gebhard v. Borstels Sohn zu Groß Schwarzlosen Dienste nach seinem Gefallen ankündigen ließ. Sie wollten wissen, ob sie über die 1545 gesetzten Dienste hinaus gedungen werden könnten. Sie wurden beruhigt: Die Junker hatten es bei dem Abschied von 1545 bleiben zu lassen⁵⁵⁶.

553 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 3, S. 43 ff.

554 Ebenda, Nr. 6, S. 501.

555 Erstmals belegt 1603 (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 101, fol 93) und fortlaufend, noch 1729 (Rep. 78, VII 186 Bd. 2, 9. Febr.).

556 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 37, fol 511.

Schnell bedienten sich Gutsherren gewaltsamer Mittel, warfen die Wortführer in den Turm, wie es in Groß Schwarzlosen geschehen war, oder bezichtigten sie des Aufruhrs wie die Klötze zu Sanne/Kr. Arneburg. Ihrer Klage von 1544 zufolge hätten sich die Bauern in Sanne *gantz vffrorischer weiße* gegen sie verhalten. Dabei hatten diese lediglich beim Kammergericht gegen die Klötze wegen der Dienste geklagt, nach Meinung der Klötze *myt Hinterlist vnnd myt verschweigunge der warheit*⁵⁵⁷. Aufruhr war streng verpönt (der Bauernkrieg noch in lebhafter Erinnerung), aber auch Gewalttätigkeit seitens der Junker. 1547 wurden Matthias v. d. Schulenburg zu Angern als Beklagter und die zwölf Hüfner zu Mahlwinkel ins Kammergericht beschieden, *eins Tyrannischen beginnens halber, des sich der gedacht Juncker wider dieselben armen leute, mit auflegung neuer Dienst vnd pechte, auch mit vorprietung feur, wasser vnd weiden, vnterstanden, wie er dan durch seine voigte vnd Knechte selb In der großen Kelde den armen leuten alle Ire feur ausgelescht*⁵⁵⁸.

Eine andere Variante, die Dienste zu steigern, probierten die v. Jeetze zu Jeetze aus. Im kurfürstlichen Abschied von 1547 kam an den Tag, daß alle ihre Untertanen früher den Spann- und Halsdienst, ohne Fuhren und Reisen, 2 Tage wöchentlich bei eigener Kost geleistet hatten. Seit geraumer Zeit aber wurden sie von den Jeetze gespeist, wogegen sie so oft, wie es begehrt wurde, dienen mußten. Der Vergleich legte nun fest, daß den Untertanen freistehen sollte, dem alten Herkommen gemäß (ausgenommen in der Erntezeit und bei der Flachsarbeit, so ungesetzt) wöchentlich 2 Tage bei eigener Kost oder gegen Speisung auf Anforderung zu dienen⁵⁵⁹. Bemerkenswert ist auch hier, daß den Untertanen die Option gelassen wurde, ähnlich wie einmal schon den Dörfern Roxförde und Wannefeld im Streit um Dienstgeld oder Dienst. Wie sie sich gegenüber den v. Jeetze entschieden, bleibt offen. Da sie aber gegen die neue Variante geklagt hatten, war ihnen der ungesetzte, also auch nicht kalkulierbare Dienst trotz Speisung sicher zu lästig geworden.

Bis Mitte des 16. Jahrhunderts zeichnen sich demnach im Vergleich zu seinem Beginn auch in der Altmark enorme Veränderungen ab. Die Spann- und Handdienste beschränkten sich nicht mehr auf die Pflug- und Erntezeit, sondern wurden wöchentlich ein- bis zweimal verlangt, die Frauen der Bauern und Kossäten in die Pflicht genommen, Speisung und Getränke waren zum Teil schon abgeschafft oder von Mehrleistung abhängig gemacht worden mit der Tendenz zu ungesetztem Dienst, alles nach Willkür der Gutsobrigkeit. Doch wer sich rechtzeitig wehrte, erreichte wenigstens die Festschreibung des status quo.

Aber auch dagegen hatte die Ritterschaft Protest eingelegt. 1540 beschwerten sich die Oberstände der Kurmark, daß die einmal auf Dienstgeld gesetzten Untertanen nicht mehr dienen wollten; denn vom Kammergericht sei ihnen der Abschied gegeben worden, sie wären die Dienste nicht schuldig, seitdem sie das Dienstgeld gaben. 1550 beklagten sie sich erneut über Kammergerichtsabschiede, die den Bauern *gesetzte dienste* gemacht mit dem Gebot, sie zu speisen; außerdem griffen sie das Appellationsrecht der Untertanen an und das *zu hoff laufen*. Aber der Kurfürst untersagte nur unbegründete Klagen gegen die Herrschaft⁵⁶⁰ und sicherte damit auch künftig den Rechtsweg für alle Landeskinde.

557 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 2, S. 380.

558 Ebenda, Nr. 4, S. 61.

559 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 72 (I-VII) Fasz. 59, fol 38.

560 Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 95 f. und 687, 90 und 99.

Weniger Chancen hatten Bauern, die seit alters indetermiert dienen mußten wie z.B. die der Ämter Arneburg und Tangermünde. Das bedeutete nicht, daß sie mehrmals in der Woche oder gar täglich gefordert wurden, zumal ein Anschlag von 1545, der das Dienstgeld aus beiden Ämtern mit 8 Schock 32 gr 2 d angab, notierte: Es sind zum Ackerwerk und sonst viel stattliche Dienste und Fron, womit das Ackerwerk mit großem Nutzen gebaut werden kann⁵⁶¹. Es waren Fuhr- und Ackerdienste, Fuhren zur „Notdurft“, wenn man ihrer bedurfte; die Kossäten dienten „zu aller Notdurft“. Alle aber wurden gespeist, in der Ernte reichlicher als sonst⁵⁶². Mehrbelastung stellte sich ein, wenn der Kurfürst im Schloß Tangermünde Hoflager hielt.

Was sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts angebahnt hatte, setzte sich nach 1550 fort. Jede Seite hatte ihre eigene Argumentation. Die Bauern beriefen sich auf altes Herkommen und wehrten sich gegen Neuerungen, die für sie stets eine Verschlechterung bedeuteten; die Dienstherren orientierten sich immer an denjenigen Nachbarn und Standesgenossen, die für sich schon höhere Forderungen durchgesetzt hatten.

Dazu gehörte auch Levin Brasch(k)e aus der Lehnbürgerfamilie in Stendal, derzeit Bürgermeister in Cölln an der Spree. Im April 1552 entschied das Kammergericht im Streit mit Schulze und Gemeinde zu Groß Möringen; Braschke hatte Dienste gefordert, wie sie adligen Nachbarn geleistet würden. Die Groß Möringer erklärten, daß sie von alters her dem Amt Tangermünde 2 Tage in der Ernte, auch mit 4 Fudern Holz- sowie Hafer- und Mummenfuhren [Braunschweiger Bier] oder statt des Dienstgelds gedient hätten. Den Braschke hätten sie Dienstgeld gegeben, und wenn sie zum Hofe des sel. Jacob Braschke in der Ernte dienten (gegen Beköstigung), hätte sein Gesinde immer geholfen. Außerdem hätten sie den Braschke einige Tage Mist, Holz, Heu und Korn gefahren und von Marktfuhren Bier zurückgebracht, mehr nicht; denn sie hätten große Pächte u.a. Braschke war an diesem Bericht nicht *ersetzt*, aber die Leute gestanden mehr Dienste nicht zu. Also sollte das genauer erkundet werden⁵⁶³.

Inzwischen war das Dorf in den Besitz des Hans v. Treskow zu Neuermark übergegangen. Der schloß 1554 durch Vermittlung anderer mit den Hüffern zu Groß Möringen einen Vertrag über die Dienste ab. Die Bauern bewilligten, jährlich 6 halbe Tage mit dem Pflug zu dienen und 4 Fuder Korn zu fahren; Hans v. Treskow dagegen verpflichtete sich, sie beim Pflugdienst zu speisen. Für den Gebrauch einer Wiese wollten die Bauern 25 fl entrichten und jeder jährlich 1 Fuder Heu von Neuermark holen. Doch die vorgenannten waren offenbar Nebendienste, die nun determiniert wurden; denn die Bauern bekräftigten, die ohnehin schuldigen Dienste unweigerlich zu tun. Dafür sagte v. Treskow ihnen die Hufen auf der wüsten Feldmark Koblack, wie jeder sie zu seinem Hof habe, erblich zu⁵⁶⁴.

Jede Seite handelte so viel wie möglich für sich aus. Doch mit dem nächsten Besitzerwechsel flammte der Streit wieder auf. 1571 klagten Schulze und Gemeinde zu Groß Möringen im Quartalgericht zu Stendal gegen ihren Junker Joachim v. Metzdorf, der sie

561 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 164b Amt Tangermünde, zu 1545.

562 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 5 Arneburg Fasz. 1, zu 1545.

563 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 9, S. 297 ff.

564 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 125 II, fol 563 ff., auch für das Folgende.

seinerseits des Mutwillens und Ungehorsams zieh. Die Quartalgerichtsräte bestätigten die alten Verträge: Sie sollten 6 halbe Tage pflügen, immer von 11 Uhr an, bis das Vieh heimkommt, die Hüfner nicht mehr als 6 Meilen fahren, die Kossäten laufen müssen; was darüber hinaus geschehe, solle Metzdorf entlohnen. In der Ernte müßten die Leute vermöge der Verträge dienen, außerdem Bau führen tun.

1607 waren es Hans v. Metzdorfs Erben, die gegen ihre Untertanen zu Groß Möringen ins Quartalgericht zogen. Dieses stützte sich auf den Vertrag von 1554 und den Abschied von 1571. Es bliebe bei dem Spezifizierten. Mit den übrigen Diensten aber, so nicht spezifiziert oder auf ein Gewisses restringiert worden waren, verbliebe es bei dem, wie unter ihnen hergebracht sei. Das sollten die Untertanen willig und gehorsam leisten und darüber hinaus von ihren Junkern nicht beschwert werden. Das „unter ihnen hergebrachte“ war allerdings unklar genug formuliert, um nicht Schlupflöcher für Neuerungen zu bieten. 1716 nutzten die Dorfherren die Verträge und Bescheide von 1554, 1571 und 1607 als Grundlage ihrer für die Belehnung vorzulegenden Spezifikation. Hinzugekommen war einiges: Jeder Kossät sollte noch 1 Tag auf der Banse [Scheune] dienen, der Kätner das Korn aufsetzen. Außerdem mußten die Ackerleute und Kossäten auf 6 Meilen Vorspann zu Reiseführen geben, Wachen auf dem Ritterhof bei Sechswöchnerinnen, Kranken und Leichen verrichten und jeder Kossät jährlich 4 Pfund Hede spinnen⁵⁶⁵.

Im Mitte des 16. Jahrhunderts anstehenden Konflikt der Gemeinde zu Groß Möringen klang noch ein anderes Problem mit an, das viele nichtlandesherrliche Dörfer in der Altmark betraf: Dienste zum Amt und Schloß Tangermünde. Aus der früheren Funktion als kurfürstlicher Residenz stammten die Ansprüche auf Dienste der Dörfer anderer Grundherrschaften, besonders auf Fuhr- und Baudienste. Mit wachsendem Zugriff der örtlichen Gerichtsherren auf die Arbeitskraft ihrer Untertanen begehrten nicht nur diese selbst, sondern auch ihre Junker auf wie 1554 alle v. Bartensleben zu Wolfsburg. Sie hofften, der Kurfürst schreite ein; denn ihre Untertanen in Meßdorf und den anderen Dörfern beklagten sich sehr, daß ihnen der Kastner (Petrus Guntz), als geschähe es auf kurfürstlichen Befehl, bei Strafe der Pfändung Bauholzführen zu einem Bau auf dem Haus Tangermünde befahl. Sie erinnerten sich nicht, daß sie um solcher Dienste vom Kurfürsten jemals angelangt, noch daß die Ihrigen bei Menschen Gedenken von den Hauptleuten und Kastnern zu Tangermünde einmal dazu gedrungen worden seien. Vier Wochen später, da ohne Antwort, wiederholten sie ihr Gesuch an den Landesherrn. Aber der Kurfürst stellte sich hinter Petrus Guntz⁵⁶⁶.

Gleiches ging in Staffelde vor. Der Ort gehörte wie vormals alle Dörfer des Domstifts St. Nikolai in Stendal der Universität Frankfurt/O.; aber der Kurfürst hatte Obergericht und Dienste dem Amt Tangermünde zugelegt. Als sich mit Ausdehnung der Vorwerkswirtschaft Dienstgebote häuften, gab es Widerstand. Das Amt sah sich 1554 zu einem Vertrag mit Schulze und Gemeinde genötigt: Die Bauern sollten jeder jährlich 5 Tage mit ihrem Pflug, wann man ihrer bedarf, pflügen, zu rechter Zeit auf dem Acker erscheinen und anspannen wie andere Dienstbauern, immer gegen Verpflegung. Andere gemeine

565 BLHA, Rep. 78, VII 416 Bd. 1, fol 67. – Hedespinnen für die Obrigkeit hatte sich in der Frühneuzeit ebenso wie andere „extraordinäre“ Dienste unter der Hand fast überall eingenistet.

566 GSTAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 164b Tangermünde, zu 1554.

Dienste, wie sie Geistliche, Prälaten, Ritterschaft und Bürgerleute gebrauchten, sollten sie auch zu tun schuldig sein. Von dem aber, was sie bisher nicht getan, und neuen Diensten sollten sie verschont bleiben. 1572 jedoch wies der Kurfürst die Klagen von Schulze und Gemeinde des Universitätsdorfs Neuendorf am Speck über die Dienste zum 2 Meilen entfernten Vorwerk Bürs ab. Die Universität hatte sich auf Bitten der Bauern für sie eingesetzt, aber vergeblich; denn der Kastner gab vor, es fehle an Diensten⁵⁶⁷.

Es ging immer wieder um die Begrenzung der Dienste. Widerstand der Gemeinde zu Wahrenberg gegen beliebige Forderungen seitens der Gans zu Putlitz führte 1561 zur Fixierung auf 2 Wochentage⁵⁶⁸. Das entsprach nun allenthalben einer ungeschriebenen Norm, wie sie sich einzubürgern begann, z.B. auch im Jerichower Land (Erzstift Magdeburg)⁵⁶⁹. Im v. Alvenslebenschen Hausbuch der Herrschaft Erxleben/Kr. Salzwedel waren 2 Wochentage schon 1553 festgeschrieben, in der Erntezeit sogar fast täglich⁵⁷⁰. Widerstand führte 1571 zu einem Vertrag mit den Gemeinden zu Uhrleben, Ostingersleben, Erxleben und Eimersleben. Künftig dienten die Bauern durchgehend 2 Spanndiensttage wöchentlich, nur die Kossäten während der Ernte einen 3. Tag. Weitere Verpflichtungen sowie Beköstigung wurden genau spezifiziert. Ein zweiter Vertrag von 1571 mit Bregenstedt und Hørsingen legte deren Dienste einzeln fest⁵⁷¹.

Ludolf v. Alvensleben zu Kalbe/M. verglich sich seinerseits 1585 mit seinen Untertanen zu Mieste, Miesterhorst und Sichau⁵⁷². Der Konflikt schwelte schon lange, wurde 1584 vom Quartalgericht dahin verabschiedet, daß die Leute ihren Junkern hinfort unweigerlich dienen sollen wie bisher. Doch der Widerstand blieb trotz Pfändung und Gefängnis ungebrochen, bis der Landeshauptmann einen Vertrag zwischen den streitenden Parteien vermitteln konnte: Die Untertanen bewilligten jeder jährlich 15 Tage Hand- und 20 Tage Spanndienst zum Pflügen oder Einfahren in der Ernte, bei Nichtbedarf statt dessen Handdienst, dazu jährlich eine Kornfuhr (Pflügen und andere Dienste von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang, im Sommer mittags 3 Stunden Zeit zum Füttern, jedoch am Abend vorher schon zur Stelle sein); weitere spezifizierte Fuhren; Mähen bestimmter Wiesen nebst seinen Leuten und Heueinfahren nach Zichtau. Dagegen sagte Alvensleben Beköstigung in der Ernte zu, Freigabe der Gefangenen und Pfänder ohne Entgelt und die Gewährleistung ihrer Freiheiten und Gerechtigkeiten⁵⁷³. Damit waren die zu leistenden Dienste sachlich und zeitlich fixiert; sie benötigten maximal einen Wochentag.

Es brodelte in vielen größeren und kleineren Herrschaften, weil sich die Gutsherren mit dem status quo nicht zufrieden gaben und den Untertanen immer mehr Betriebskosten aufbürden wollten. 1572 war der Landeshauptmann im Auftrag des Kurfürsten mit der Immediatbeschwerde der Bartenslebenschens Bauern zu Steimke, Jahrstedt, Böckwitz,

567 BLHA, Rep. 86, Nr. 1612, fol 22 ff.

568 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 40, S. 1413 ff.

569 Vgl. Enders: Entwicklungsetappen der Gutsherrschaft vom Ende des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, 1988, S. 153.

570 Harnisch: Bauern – Feudaladel – Städtebürgertum, 1980, S. 111.

571 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 21, fol 109 ff. Nr. 930 und 931; CDAlv III/2 S. 315 f. Nr. 579, kurfürstliche Konfirmation.

572 CDAlv III/2, S. 366 Nr. 692.

573 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Altmark Nr. 5 Fasz. 114 Bd. 2, 1585.

Ehra, Voitze, Wiswedel und Wendischbrome im Grenzraum Altmark/Braunschweig-Lüneburg befaßt. Sie hätten seit alters 2 Tage wöchentlich mit der Hand gedient und kein Dienstgeld gegeben, müßten nun aber 4 oder 5 Tage dienen, und, obwohl sie Kossäten seien, Spanndienste tun und eggen und trotzdem Dienstgeld geben.

Dagegen wandten die Bartensleben ein, daß sie ihren Voreltern und ihnen mit dem Spann wie Hüfner, die sie auch seien, gedient hätten, und weil ihnen aus Gunst die Pflug- und Wagendienste z.T. erlassen wären, wollten sie daraus eine Gerechtigkeit machen. Das Dienstgeld würde seit alters gegeben, weil sie im Winter nicht so oft mit dem Spann dienten. Zum Handdienst aber kämen sie statt Montags früh erst spät abends oder am Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag, z.T. gar nicht, und machten alles widerwillig. Deshalb müßten sie zur Strafe nachdienen. Zudem schickten sie Kinder und andere untüchtige Personen.

Die Bauern aber blieben bei ihrer Aussage. Schließlich gestanden die Ältesten zu, daß sie an die 40 Jahre mit dem Spann gedient und geeegt hätten, aber davor nicht. Das wiederum gaben die Bartensleben nicht zu. Daher wurde vorgeschlagen, wöchentlich 3 Tage mit Hand oder Hals oder bei Bedarf 2 Tage wöchentlich mit dem Spann zu dienen, und wenn sie die *sambttdiener* fahren, sollte das von den Wochendiensten abgekürzt werden. Die Bauern aber verharrten dabei, sie könnten nicht mehr als wöchentlich 2 Tage mit dem Hals dienen, und wollten sich an den Kurfürsten wenden. Der Landeshauptmann berichtete alles zum Hof, meinte aber, weil sie Hufen haben, Hufenschöß gäben und über 40 Jahre mit dem Spann gedient hätten, daß sie sich dessen nicht mehr entäußern könnten⁵⁷⁴.

Im Juni 1572 entschied das Kammergericht, daß die Kläger mit Pflugdienst sowie Korn- und Heufuhren in der Ernte nicht belegt werden sollen; dagegen müssen sie den Beklagten mit dem Spann, wenn diese dessen bedürfen, 2 Tage wöchentlich dienen. Doch schon 1575 klagten die Bauern der sieben Dörfer erneut wegen übermäßiger Dienstforderungen. Darauf entschied das Quartalgericht in Stendal, dem Abschied von 1572 nachzuleben und die darin zuerkannten Dienste unweigerlich zu leisten, sonst würden sie vom Hauptmann gemäß kurfürstlichem Befehl in den Turm geworfen⁵⁷⁵. Mochten die Bauern sich der Drohung beugen, zumal die Dienste nun determiniert waren. Doch sie hielten sich nur so lange zurück, bis die Gutsherren sie wieder bedrängten. Dann wehrten sie sich und erreichten 1602, daß der Landeshauptmann die Bescheide von 1572 und 1575 bestätigte⁵⁷⁶.

Ähnlich wie hier und in Groß Möringen wurden verbindliche Verträge oder Rechtsbescheide von einer jüngeren Generation der Junker beiseite geschoben. In Wahrenberg beklagten sich 1596 Schulze und Gemeinde, daß die Gans Edlen Herrn zu Putlitz sie über die 1561 fixierte Dienstzeit hinaus in der Ernte- und Saatzeit mit einem 3. Tag belegen wollten und sie, als sie sich weigerten, nicht nur pfänden, sondern auch ins Gefängnis bringen und darin eine geraume Zeit festhalten ließen. Die Gutsherren wandten dagegen

574 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 325a v. d. Schulenburg, fol 268 ff. – *sambttdiener*: wahrscheinlich die Richter des Gesamtgerichts.

575 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 47 v. Bartensleben, C. 1651 mit Bezug auf 1572; B. Extrakt aus dem Abschied von 1575.

576 Ebenda, D. Extrakt des Abschieds von 1651 mit Bezug auf 1602.

ein, es sei nicht nur des Orts (was die Kläger bestritten) landbräuchlich, den 3. Tag in der Saat- und Erntezeit zu dienen, sondern es hätte auch das Quartalgericht 1593 den 3. Tag anerkannt. Als nun die Kammergerichtsräte den Bauern vorschlugen, in der Saat- und Erntezeit 16 Tage zu dienen, baten sie sich Bedenkzeit aus⁵⁷⁷.

Nicht nur Generations-, auch Herrschaftswechsel konnte für die Untertanen böse Folgen haben. Das erwies die Zeit nach der Besitzpermutation zwischen dem Kurprinzen Johann Georg und den v. Bismarck zu Burgstall 1562/63. Der Kurprinz war wegen seines Jagdreviers Letzlingen auf die benachbarte Herrschaft der Bismarcks erpicht; die sich erst Sträubenden akzeptierten schließlich die ihnen angebotenen, wertmäßig noch aufgestockten, vormals geistlichen Grundherrschaften Schönhausen nebst Fischbeck und Kloster Krevese. Dabei erlitten die Bauern in Schönhausen und Fischbeck Verluste, die nur z.T. kompensiert wurden. Die Gemeinde zu Fischbeck ließ sich zwar vom Kurprinzen ihre alten Rechte und Freiheiten bestätigen; aber die neuen Herren gingen nach einiger Zeit darüber hinweg, forderten immer mehr Dienste, im 17. Jahrhundert sogar indeterminiert. Demgemäß hart und hartnäckig war der Widerstand⁵⁷⁸.

Die meisten Chancen hatte Widerstand, wenn ganze Gemeinden geschlossen agierten, häufig zusammen mit dem Schulzen, zumal wenn er als Bauer selbst betroffen war. Einzelne, die sich wehrten, hatten es schwerer. Am besten erging es denen, die Mittel zum Freikauf hatten wie Jochem Wilemann in Heiligenfelde; mit dem Hofkauf erwarb er für 100 rt auch die Dienstfreiheit des Vorgängers und wurde 1568 vom Kloster Arendsee damit belehnt⁵⁷⁹. Mit dem Lehen war das „Freie“ gesichert; wer aber den Freikauf wiederkaufweise eingegangen war wie die v. Lindstedtschen Untertanen, mußte nach der Reluision wieder dienen (1579)⁵⁸⁰.

Längst war auch die Zeit vorbei, als den Bauern noch freistand, zwischen Dienst und Dienstgeld zu wählen. Das lag jetzt allein beim Dienstherrn. Die Klage der Bauern zu Seeben über Dietrich Brewitz, Bürgermeister in Salzwedel, der das Dorf von den v. Wustrow als Afterlehen besaß und die Dienste zu seinem Ackerwerk begehrte, wurde 1584 abgewiesen. Das Kammergericht entschied für Brewitz wie das Quartalgericht im Falle seiner Leute zu Chüttlitz; nur sollten die Dienste gemessen sein⁵⁸¹.

Im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts bot sich in der Altmark, obwohl man sich vielerorts auf 2 Wochentage eingepegelt hatte, ein buntes Bild. Laut Erbregerregister des Schulenburgschen Gutes Osterwohle von 1571 oblag dem Freihof und dem Ackerhof daselbst sachlich determinierter Dienst, doch immer, *wenn man Ihrer zu thuende hatt*, also zeitlich unbestimmt; die drei Kossäten dienten überhaupt, sooft ihnen angesagt wird, alle jedoch wurden wie Hofgesinde gespeist⁵⁸². Andreas v. Lüderitz zu Eichstedt beanspruchte 1587 von sechs Kossäten in Möllendorf den Halsdienst, sooft er es ihnen *gebeut*, also ungesetzt, sowie die *üblichen* Frauendienste⁵⁸³.

577 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 40, S. 1413 ff.

578 Enders: Herrschaftswechsel mit Langzeitfolgen, 2002.

579 CDB A XVII S. 26 Nr. 33.

580 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 26, fol 109 ff.

581 Ebenda, Nr. 30, Mi nach Remin. 1584.

582 LHASA/StOW, Rep. H Beetzendorf I D III Nr. 4b, fol 1 ff.

583 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 73 Bd. 2, fol 233.

Aschke v. d. Knesebeck zu Tylsen standen 1588 in Klein Wieblitz wöchentlich 2 Tage Pflug- oder Wagendienst zu⁵⁸⁴. Heinrich v. Jagow zu Aulosen verschrieb 1591 schuldenhalber Dienste seiner Untertanen als Gewähr: ein Bauer in Deutsch diente 2 Wochentage mit dem Pflug, während der ganzen Erntezeit aber mindestens 4 Tage bei seiner Kost, ein Bauer in Klein Aulosen halb so viel, je zwei Kossäten in Bömenzien und Drösedo jeder 4 Wochentage mit der Axt und in der Ernte täglich, erstere mit der Harke bei eigener Kost, letztere mit der Sense gegen Beköstigung⁵⁸⁵. Hier mögen uralte Dienstpflichten zum mittelalterlichen Schloß Aulosen fortgewirkt haben⁵⁸⁶.

Einso different wie im nichtlandesherrlichen Feudalbesitz stellte sich die *F r o n* in den *Ä m t e r n* dar. Die meisten hatten sich Mitte des 16. Jahrhunderts infolge der Säkularisation der Klöster konstituiert⁵⁸⁷. Wie vielerorts wurden zur Fixierung und Berechnung der Einkünfte und Rechte Erbregerister erstellt, die Urkundscharakter hatten und bei Differenzen als Rechtsgrundlage dienten. Die Dienste wurden bisweilen nur pauschal mit der Anzahl der Bauern und Kossäten in jedem Dorf erfaßt, meist aber konkreter.

Den Anfang machte 1572 das Klosteramt Arendsee⁵⁸⁸. Es verfügte außer in Zühlen, das der Domina des Stifts gehörte, und Liesten, das wegen Abgelegenheit nicht diente, in 16 Dörfern über die Dienste von 124 Hüfnern und 133 Kossäten einschließlich der Schulzen und Freien (Bauern mit Lehnsbesitz). Sie waren zeitlich nicht begrenzt, sondern nach Bedarf zu leisten, und bestanden vor allem in Fuhren und Feldarbeit. Da das Amt Eigenwirtschaft nur auf einem Vorwerk betrieb (insgesamt gut 37 Wsp Aussaat), dürfte die Arbeitsbelastung für die Dienstpflichtigen nicht höher als gemeinhin in anderen Grundherrschaften gewesen sein. Ähnlich belastet waren die Bauern und Kossäten des Klosteramts Dambeck. Das Erbregerister von 1573⁵⁸⁹ wies in 27 Dörfern 141 Hüfner, 9 Halbhüfner und 74 Kossäten aus, die zu den beiden Amtsvorwerken (zusammen 39 Wsp Aussaat) dienten.

Das Klosteramt Neuendorf besaß 15 besetzte Dörfer und neun wüste Feldmarken⁵⁹⁰. Da Wannefeld und Roxförde zum kurfürstlichen Jagdhaus Letzlingen dienen mußten, standen dem Amtsvorwerk Trüstedt 94 Hüfner- und 109 Kossätendienste zur Verfügung, und zwar nach Bedarf. Nur beim Kossätendorf Schwiesau war der Dienst auf 2 Wochentage mit der Axt und Kalkfuhren zu Bauten begrenzt. Was den Amtsbauern das Leben erschwerte, waren die aus dem alten Vogteirecht der Burg Gardelegen abgeleiteten Dienste für die v. Alvensleben zu Isenschnibbe (Gardelegen), zuzüglich der Ablager- und Rüstwagenpflicht.

Seit 1570 kam Valtin v. Alvensleben beim Kurfürsten ein, weil die Bauern und Kossäten die Pflug- und Erntedienste, Holzeinschlag und Hopfenpflücken, Fuhren und Abgaben verweigerten, Dienste im Wert von gut 480 fl Nutzen im Jahr⁵⁹¹. Trotz wiederholter Befehle Kurfürst Johann Georgs blieben die Amtsbauern fest, supplizierten auch gegen die

584 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 29, fol 438 ff.

585 BLHA, Rep. 78, Kopjar Nr. 74 Bd. 3, fol 163.

586 Zum Schloß vgl. Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. XI, 1987, S. 27.

587 Siehe Kap. A.II.2. S. 52 f. zu Anm. 139 ff.; B.V.1.b), c).

588 BLHA, Rep. 2, D.4234.

589 BLHA, Rep. 32, Nr. 1499.

590 BLHA, Rep. 2, D.13509, Erbregerister von 1573.

591 BLHA, Rep. 78, II A 6 v. Alvensleben, zu 1570 ff.

Stellung des Rüstwagens, und noch 1594-96 nach Valtins Tod vermochten dessen Söhne, weil sie nun schon so lange der Dienste entbehrten und zur Bestellung ihrer Eigenwirtschaft eigenes Gespann halten mußten, nichts auszurichten⁵⁹². 1597 aber versprach ihnen der Kurfürst für alle Dienste und Hebungen 6.000 rt, weil er sie für seine Ämter Letzlingen und Neuendorf brauchte⁵⁹³.

Im Amt Burgstall, das 1563 aus dem Tauschgeschäft des Kurprinzen Johann Georg mit den v. Bismarck hervorgegangen war, dienten laut Erbreger von 1574⁵⁹⁴ aus sechs Dörfern alle, aus vier Dörfern nur je ein Freier sowie ein freier Kossät, insgesamt 14 Freileute, 45 Ackerleute und 76 Kossäten. Sie dienten zum Haus und Vorwerk, wie man sie fordert, und nicht *sonderlichen oder unterscheidenlichen*. Das bedeutete in der Realität, daß die Lehnschulzen und Freien fürs Lehn Pferd dienten, d.h. statt dessen durchschnittlich 20 bis 30 Tage im Jahr mit dem Gespann außer den allen auferlegten Burgfestsdiensten. Für Bauern und Kossäten galt das Jahr über 1 Tag in der Woche Spann- oder Handdienst. Daneben mußten sie aber indeterminiert auf Erfordern zur Stelle sein oder wie die Sandbeindorfer noch bestimmte Dienste verrichten, etwa so viel wie die Freien und Schulzen, einige auch Jagdfuhrdienste, wenn der Kurfürst in der Letzlinger Heide war. Nur die abgelegenen Dörfer Klinke und Arensberg dienten selten, mußten aber Bau führen und, wenn erforderlich, auch Hofdienste tun. Das Amt hatte zwei Vorwerke zu knapp 67 Wsp Aussaat; auf beide entfielen weniger Dienende als in den anderen Ämtern, so daß hier die Belastung größer war.

Das Klosteramt Diesdorf war nach Umfang der Grundherrschaft das stattlichste. Das nach Reliquation des verpfändeten Klosters 1585 von Kommissaren errichtete Erbreger listete 48 Dörfer und Feldmarken auf, von denen ein kleiner Teil auch anderen Grundherren mitgehörte. Drei Vorwerke (knapp 97 Wsp Aussaat) erhielten Dienste aus 38 Dörfern (nur aus Mahlsdorf nicht wegen Entlegenheit); es gab aber nur 74 einsatzfähige *Pflüge*, weil in fast jedem Dorf etliche wegen Verarmung entfielen⁵⁹⁵. Und weil die Äcker und Wiesen nicht ausgemessen und die Äcker der Leute ungleich seien, habe man die Dienste nach eines jeden Vermögen angeordnet⁵⁹⁶.

Ursache des gedrückten Zustands der Klosterdörfer waren die rücksichtslosen Praktiken der Pfandherren v. d. Schulenburg, Christophs und dann seines Sohnes Albrecht. Der Widerstand der Bauern gegen die Diensterhöhung auf Grund von Zurodung neuen Ackers, Abschaffung des Klostersgespanns und Bauernlegen sowie Konflikte wegen anderer Punkte waren 1577 nicht wirklich behoben worden. 1582 sprach der Kurfürst ein Machtwort, setzte die Spann- und Handdienste auf zwei Wochentage fest samt Beköstigung, Fuhren angerechnet auf die Vorwerksdienste, alles aber nur zugunsten des Klosters, nicht etwa abgezweigt für die Schulenburgschen Erbgüter⁵⁹⁷.

592 BLHA, Rep. 2, D.13516, passim.

593 BLHA, Rep. 78, II A 6 v. Alvensleben, 8. Okt. 1597.

594 BLHA, Rep. 2, D.6433.

595 Z.B. in Kortenbeck vier von sieben, weil die Leute *so gar vorarmett* seien (BLHA, Rep. 2, D.7739, fol XV).

596 Ebenda, fol 219 f.

597 LHASA, Magdeburg, Rep. U 21 II. 6. Nr. 599c, 14. Juli 1582. – Die Kenntnis dieser Quelle verdanke ich Eberhard Bormann, Potsdam.

Der Titel des Erbreghisters der „Landreiterei des Amtes Tangermünde und Polkau“ von 1589 deutete zugleich die Kompetenz des Amtes über den engeren Amtsbereich hinaus an, und zwar innerhalb der Landreitereien oder Kreise Tangermünde und Stendal (Polkau)⁵⁹⁸. Die Dienste der Amtsbauern waren ungesetzt und auf Erfordern abzuleisten, die der geistlichen und adligen Untertanen z.T. zeitlich oder sachlich determiniert. An uralte Burgdienstverhältnisse erinnert die Bemerkung zum Dorf Karlbau bei Tangermünde: Sie waren nur dem Amt Zins und Pächte schuldig und mußten dem Amt mit dem Halse, *so offte Ihnen gebotenn wirdt, vnd warzu man Ihrer bedarf, gleich als eigene Leute dienen vnd gehorsam leisten*; dafür wurden sie beim Hofdienst wie andere „gemeine“ Hofdiener des Tags dreimal gespeist⁵⁹⁹.

Das Amt Salzwedel hatte kein Vorwerk⁶⁰⁰. Von Dörfern der Ämter Diesdorf und Dambeck kamen ihm noch aus Zeiten des landesherrlichen Schlosses Abgaben und z.T. Dienste sowie das Lager zu. Die Dienste bestanden vor allem im Holzfällen und -spalten gegen Beköstigung und Brennholzführen zum Schloß. Nach der Reluion des verpfändeten Klosters Zum Hl. Geist im Perver vergrößerte sich das Amt⁶⁰¹. Das dazugehörige Vorwerk hatte Land zu etwa 17 Wsp Aussaat, also eine kleinere Eigenwirtschaft als die anderen Klöster und Ämter, verfügte aber auch nur über wenig Dienste, so daß es ein eigenes Gespann halten mußte, sollten die Untertanen „unverdorben“ bleiben.

Das bestätigte 1597 ein Visitator, der auf kurfürstlichen Befehl prüfte, wie die Amtseinkünfte zu verbessern seien: Schon die Pfandbesitzer v. Bartensleben hätten es *Wol Pondiret vnd von einer Wageschale auf die ander gelegt*, den meist sandigen Acker liegen gelassen und etwa 30 Pferde abgeschafft. Wenn man Herrendienst dabei hätte, könnte man's etwas höher bringen. Es seien aber die, die in der Roggen- und Gerstensaatzeit mit dem Pfluge nur 2 Tage, teils aber gar nicht dienten, so arm, daß sie mehr Dienste nicht ertragen könnten. Die Leute, sagt man, seien von den Mönchen zusammen *gebetteldt* und blieben fortan Bettler; besonders die in Wernstedt und Klein Chüden seien blutarme Leute. Die Haushaltung sei *so eingezogen, daß man's nicht enger spannen kann*⁶⁰².

Als Fazit ist festzuhalten, daß es in den aus altem Schloß- wie aus Klosterbesitz hervorgegangenen Ämtern im Prinzip keine gesetzten Dienste gab, und die in der vormals Bismarckschen Herrschaft Burgstall waren nur teildeterminiert. Die Höhe der bäuerlichen Belastung differierte sowohl hinsichtlich der konkreten Anforderungen zum Herrendienst als auch gemessen an der Leistungskraft der Bauernhöfe. Sicher waren auch hier die Dienste im 16. Jahrhundert gesteigert worden, da die meisten Vorwerke erst auf Grund der neuen Agrarkonjunktur auf wüsten Feldmarken angelegt wurden. Der landesherrliche Gutsherr trachtete ebenso wie die anderen nach Mehrgewinn, und die Erbreghister ließen eine Schätzung der Jahreseinkünfte zu. Aber noch wurden die Ämter administriert, die Verwalter zu guter Wirtschaftlichkeit ermahnt, waren aber noch nicht so strikt an eine bestimmte Ertragssumme gebunden wie die späteren Pächter, die überdies selbst davon

598 BLHA, Rep. 2, D.18273.

599 Ebenda, fol 210.

600 BLHA, Rep. 2, D.17412, Erbreghister von 1593.

601 Ebenda, fol 56 ff., Erbreghister des Klosters zum Hl. Geist vor Salzwedel von 1593.

602 BLHA, Rep. 2, D.17471, fol 45 f.

profitieren wollten. Daher blieb der Druck auf die Untertanen, die ja daneben noch vielerlei Geld- und Naturalabgaben zu leisten hatten, wohl auch gemäßigter.

Bis zum Dreißigjährigen Krieg setzte sich die bisherige Entwicklung fort. In den adligen Gütern wurden weiterhin Klagen über die Dienste laut. Die Bauern zu Borstel sahen sich von den neuen Junkern v. Lüderitz zu Walsleben übermäßig beschwert. Diese verlangten von ihnen 1 Tag wöchentlich Dienst, obwohl sie auch dem Amt Tangermünde und den v. Borstel dienen mußten. Das Kammergericht entschied im Juni 1590 gemäß dem Bericht des Amtskastners, daß sie ihren Junkern ebenso dienen sollen wie die anderen zum Amt dienstpflichtigen adligen Untertanen, nämlich 1 Tag wöchentlich, wogegen v. Lüderitz eine Mittagsmahlzeit versprach. Die Bauern aber nahmen den Abschied nicht an. Vielmehr supplizierten Schulze und Gemeinde immediat, worauf der Kurfürst zu untersuchen befahl, wie sie zuvor unter den Storm gedient hätten⁶⁰³. Es ging also nach wie vor um Schutz vor Neuerungen.

Da wieder nicht anders entschieden wurde, weigerten sich die Borsteler weiterhin, worauf drei Bauern für etliche Wochen ins Amtsgefängnis mußten. Deren Nachbarn aber setzten sich so inständig für sie ein, daß sich schließlich der Landeshauptmann nochmals bereit fand, mit beiden Seiten zu verhandeln. Da erklärten die v. Lüderitz, ungeachtet des ihnen rechtsgültig zuerkannten Wochentags, daß sie im Jahr mit 40 Tagen (in der Roggennernte jeder zu zweit) zufrieden sein und die Bauern mit Diensten verschonen wollten, wenn sie zum Amt dienen müssen. Die 40 Tage sollten nicht gehäuft werden. Frauendienste sollten nicht auf die 40 Tage angerechnet werden, aber nach gebühlichem Maß geschehen⁶⁰⁴.

Doch der Friede war nicht von Dauer. Schulze und Gemeinde zu Borstel supplizierten 1591 erneut, und im August meldete der Landeshauptmann befehlsgemäß, sie hätten zu *milde* berichtet und *mit gesparter Wahrheit* den Kurfürsten abermals molestiert, obwohl sie keineswegs den Abschieden zuwider beschwert würden, sondern gemäß dem beiderseits akzeptierten Vertrag. Er habe aber nicht herausfinden können, woher diese *uffruhrische meymacher* kommen. Allerdings seien die Bauern dieser Gegend ziemlich aufrührerisch und weigerten sich fast an allen Enden, ihren Junkern die alten gewöhnlichen Dienste zu tun. Und wenn man gleich mit ihnen umginge wie mit einem rohen Ei, so hilft's doch nicht; sie vermeinen alle, daß sie zur Ungebühr belegt würden. Er hielt dafür, die Supplikanten mit einigen Tagen Gefängnis in Zucht zu nehmen⁶⁰⁵. Der Widerstand regte sich allerorten; die Zeiten waren angespannt⁶⁰⁶.

Dem Borstel unmittelbar benachbarten Dorf Peulingen erging es ähnlich. Es mußte sowohl Claus Möring, Ratsherrn zu Stendal, dienen als auch dem Amt Tangermünde. Bei der Verhandlung der Klage von Schulze und Gemeinde 1597 im Quartalgericht wegen ungewöhnlicher, schwerer Dienste erwies Möring anhand seiner Kauf- und Lehnsbriefe, daß seine Vorfahren das Dorf mit Gericht und Diensten an sich gebracht hatten, und bestritt den Vorwurf. Die Räte bemühten sich um einen Vergleich und verabschiedeten

603 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 35, Fr nach Bapt. 1590.

604 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 183 v. Lüderitz, 2. Nov. 1590.

605 Ebenda, 4. Aug. 1591.

606 Vgl. Enders: „Aus drängender Not,,, 1995, S. 1 f. mit Literatur.

schließlich, daß die Untertanen in der Saat- und Erntezeit wöchentlich 2 Tage, sonst aber das ganze Jahr hindurch 1 Wochentag dienen, wogegen Möring ihnen dem alten Gebrauch nach Essen und Trinken reicht. Auch sollten die Leute, sooft sie zu kurfürstlichen Diensten gefordert werden, vom Beklagten in dieser Woche verschont und über die genannten Dienste hinaus nicht weiter beschwert werden.

Kurz darauf, in der Saatzeit, als Claus Möring dem Abschied gemäß die Bauern zu 2 Tagen Pflügen und Säen bestellte, verweigerten sie sich, angestiftet vom Lehnschulzen Röl Wolter (dem Möring deswegen sein Lehen entzog). Etliche, besonders den *redlinfuhrer*, ließ er verhaften⁶⁰⁷. Die Argumente der Bauern bleiben im Dunkeln. Sie forderten sicherlich mehr, als Junker und Gericht bewilligen wollten. Aber eins hatten auch sie erreicht: die zeitliche Determinierung der Dienste; denn in den Lehnbriefen, auf die sich Claus Möring berief, waren sie nicht spezifiziert. Daraus leitete nicht nur er das Recht auf ungesetzte Dienste ab.

Ebenso verhielt es sich in Immekath und Nesenitz, Schulenburgschen Dörfern, in denen ihr Afterlehnsmann Heinrich Flügge zu Immekath einige Dienste besaß. Er hatte ebenfalls nur Lehnbriefe in der Hand und verlangte von den Bauern die Dienste unbegrenzt, wogegen sie sich auf die Dauer wehrten, rebellisch, wie es hieß. Doch auch sie erwirkten, daß Joachim v. d. Schulenburg zu Detzel als ältester Lehnherr im Vergleich vom Februar 1600 die Dienste sachlich und zeitlich bestimmte. 1608 beklagte sich Flügge, daß die Bauern 1605 von den Erben Joachims v. d. Schulenburg einen neuen Vertrag mit noch genauerer Spezifizierung der Dienste erlangt hätten und nun darauf bestanden. Die Brandenburger Schöffen rieten ihm zu beweisen, daß er rechtzeitig gegen den neuen Vertrag protestiert hätte, damit er wenigstens im Vertrag von 1600 geschützt werden könnte⁶⁰⁸.

Interessant war Flügges Argumentation. Er hatte offenbar von dem seit langem von Kurfürst und Ständen angestrebten und vorbereiteten Erlaß einer Polizeiordnung und Landeskonstitution gehört. Unter Kurfürst Joachim Friedrich war das erneut in Gang gekommen und 1601 den Kreisständen ein Entwurf zur Beratung zugestellt worden⁶⁰⁹. Flügge bezog sich in seiner Anfrage an die Schöffen auf die kurfürstliche Polizeiordnung, wonach sowohl in den Ämtern als auch in anderen Orten die Bauern wöchentlich 2 Tage ihrer Obrigkeit dienen mußten. Doch die Schöffen bedeuteten ihm, daß die Ordnung noch nicht publiziert sei. Und wie sich später ergab, trat sie auch nicht in Kraft, anders als in anderen Ländern, z.B. im Herzogtum Braunschweig. Hier hatten 1597 Landesherr und Stände eine Landesordnung vereinbart, in der alle grundherrlichen Dienste der Bauern auf 2 Tage in der Woche begrenzt worden waren⁶¹⁰.

Die märkischen Kreisstände waren noch stark genug, um derlei zu blockieren. Denn überall, auch in der Altmark, versuchte man, möglichst bei ungesetzten Diensten zu bleiben oder mehr als 2 Wochentage herauszuholen. Claus v. Rossow zu Rohrbeck verfügte

607 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 42, fol 207 ff.

608 Ebenda, Nr. 55, fol 520 ff.

609 Die Polizeiordnung betraf auch die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse (Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 4, 1964, S. 158 f.).

610 Kraschewski: Wirtschaft und Gesellschaft vor dem Dreißigjährigen Krieg, 2001, S. 488.

laut Lehnbrief von 1599 über zwei Kossätendienste, sooft er ihrer bedarf, zu allerlei Arbeit, wozu er sie benötigt, und zu Botendiensten auf 5-6 Meilen Wegs⁶¹¹. Ungemessene Dienste verlangten die v. Rindtorf zu Iden (1606) und v. Einbeck zu Bretsch (1626)⁶¹².

Zwei Tage Wochendienst galten in Flechtingen für einen Meier- und einen Kossätenhof unter den Schenck, nur in der Ernte täglich (1593), in Ferchlipp für die Kossäten unter v. Rindtorf zu Wendemark (1598), in Kleistau für die Hüfner unter v. d. Knesebeck zu Langenapel (1600), in Jarchau und Polkau unter v. Vintzelberg (1610)⁶¹³. Ein Ackersmann in Wollenrade unter v. Bertkow zu Jeetze diente nur 1 Tag wöchentlich mit dem Spann (1624)⁶¹⁴. In anderen Dörfern waren die Dienste modifiziert gesetzt; im Überschlag beliefen sie sich auf höchstens 1 Wochentag⁶¹⁵. Sehr viel ungünstiger standen sich dagegen Bauern unter den v. Jagow (1616)⁶¹⁶.

Schienen die genannten Verhältnisse schon festgefügt, so waren andere durchaus noch unstabil, zumal dort, wo Gutsherrn durch akute Steigerungen Widerstand weckten oder Gemeinden verkappte Neuerungen zu bremsen suchten. Schulze und Gemeinde zu Groß Holzhausen insistierten, als v. Jagow auf ungemessene Dienste drang, sie hätten hierbevor nicht mehr als 2 Wochentage dienen müssen und wären zu mehr nicht schuldig. 1607 lief der Prozeß. 1608 erging das Urteil. Bereits 1610 klagten Schulze und Gemeinde erneut; laut Bescheid waren sie während des Rechtsstreits in der Saat- und Erntezeit 3 Wochentage schuldig, doch keine Baufahrten zum neu erkauften Gut Krüden. Ebenfalls oblagen ihnen die Fuhren nach Magdeburg und Lüneburg, jedoch angerechnet auf die 2 Wochentage⁶¹⁷. Es hatte sich also neuer Konfliktstoff angehäuft, und der alte glommt fort.

1615 zogen die Bauern wiederum vor Gericht⁶¹⁸. Auch wenn der Streit in Groß Holzhausen noch weiterging, die Festschreibung gesetzter Dienste, 2 Tage wöchentlich, 3 Tage in der Saat- und Erntezeit, schützte in der Zukunft vor Neuerungen. So endete auch der Konflikt der Gemeinden zu Wustrewe und Winkelstedt mit Wolf Friedrich v. Alvens-

611 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 100, fol 143 f.

612 Ebenda, Nr. 101, fol 476 zu 1606; Nr. 146, fol 312 zu 1626.

613 Ebenda, Nr. 74 III, fol 305 f. zu 1593; Nr. 88, fol 293 ff. zu 1598; Nr. 99, fol 41 zu 1600; Nr. 122, fol 229 zu 1610.

614 Ebenda, Nr. 146, fol 224.

615 Ein Bauer in Bertkow unter v. Bertkow war jährlich zu 8 Landfuhren verpflichtet, wohin man sie benötigt, zum Pflügen von 8 Mg Land und 1 Tag Fuhrdienst in der Ernte (ebenda, Nr. 122, fol 88 zu 1609); ein Bauer in Stappenbeck unter v. Gartow zu Berkau diente jährlich 5 Wochen mit dem Spann nebst einer Korn- oder anderen Fuhre auf 4 Meilen Wegs, dazu eine Woche mit der Sense nebst einer Binderin (ebenda, Nr. 123, fol 239 zu 1612); einem Bauern in Wendemark unter v. Wultzke oblagen eine Lüneburgische Fuhre, 10 Tage Pflügen, je 1 Tag Mistfahren und Deichen, 2 Tage Eggen, 2 Fuhren nach Wittstock, Salzwedel oder Lüchow, etliche Holz- und andere Fuhren nicht über 2 Meilen und 1 Tag in der Ernte Mähen mit 2 Sensen samt einem *Reiber* und Binder, alles gegen Beköstigung (ebenda, Nr. 124, fol 28 zu 1616).

616 Je einer zu Gollensdorf und Klein Wanzer diente wöchentlich 4 Tage bei eigener Kost und hielt die Ernte über einen Mäher bzw. eine Harkerin auf eigene Kosten; einer zu Stresow, je zwei zu Groß Wanzer und Bömenzien dienten wöchentlich jeder nur 2 Tage, zur Erntezeit mit Harkerin oder Harker (ebenda, Nr. 124, fol 18 f.).

617 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 57, 27. Juli 1607; Nr. 62, 8. Dez. 1610.

618 Ebenda, Nr. 72, 1. März 1615.

leben zu Isenschubbe. 1609 war verabschiedet worden, daß die Leute hinfort 2 Tage wöchentlich dienen, 1610 bestätigt mit der Verdeutlichung: 2 Tage und nicht mehr und daß die Dienste nicht *nachgehegt* oder auf Abrechnung vorweggenommen werden sollen⁶¹⁹.

Im Wischedorf Falkenberg kam es 1613 zu einem Vergleich zwischen Henning v. d. Schulenburg auf Angern und Falkenberg und den Untertanen, um den beiderseits offenbar schwer gerungen worden war⁶²⁰. Im Nachbardorf Lichterfelde aber konnte sich Schulenburg nicht durchsetzen. Ein einzelner Bauer, Michael Tölicke, kämpfte 1615 zäh und mit Erfolg; denn er besaß einen Hofbrief von 1530, in dem seinem Vorfahren ganze 2 Tage Spanndienst im Jahr auferlegt waren. Der spätere Lehnsbesitzer v. Schilling versuchte 1570/71, den Hofbrief zu annullieren und dem Hofbesitzer 6 Tage jährlich aufzuzwingen, doch der Bauer wurde vom Quartalgericht in seinem Recht geschützt. Schließlich bestritt Schulenburg die Rechtmäßigkeit des Hofbriefs; doch laut Rechtsspruch war er dazu nicht befugt⁶²¹.

Freikauf vom Dienst konnten sich oft nur einzelne Bauern leisten; verschuldete Gutsherren gingen gern darauf ein. Hans v. Schlegel zu Altenzaun verkaufte mit Konsens von 1619, vorbehaltlich der Gerichte, dem Bauern Engel Kater daselbst ein Kossätenerbe pacht-, zehnt- und dienstfrei für 208 fl zu Erbbesitz⁶²². In Lindstedterhorst hatten sich etliche Ackerleute der v. Lindstedt vom Naturaldienst völlig freigekauft. Dann müssen Konflikte zwischen Gerichtsherrn und Gemeinde um Dienste und Abgaben entbrannt sein, bis es 1617 zu einem Vergleich kam. Die Ackerleute, die sich freigekauft hatten, stimmten zu, jeder jährlich 4 Spann- und 2 Handtage zu leisten, die anderen außer dem bisherigen Dienstgeld je 6 Hand- und Spanndiensttage, die Kossäten je 6 Handdiensttage im Jahr; außerdem je eine lange Fuhr bis zu 8 und eine kurze von 1-3 Meilen. Dagegen erbot sich v. Lindstedt, statt deren nicht Geld und ungenutzte Dienste im nächsten Jahr nicht nachzufordern; Speisung wie bisher⁶²³.

Am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges, der 1625/26 in die Mark einbrach, war die Dienstverfassung der Bauern der Altmark uneinheitlich; sie schloß sowohl ungesetzte als auch gesetzte Dienste ein (1, 2 und mehr Tage wöchentlich), mit und ohne Extraordinaria, die wiederum der Willkür unterworfen waren, und Dienstgeld statt Dienste, ggf. auch beides kombiniert. Weder Landesherr noch Stände hatten hier rechtlich konstituierend gewirkt; jeder Konfliktfall wurde daher ad hoc nach Herkommen oder verjährter Gewöhnung entschieden. Gemeinsam war nur allen Dienstherrn der Trend, den Kostenfaktor

619 Ebenda, Nr. 61, 25. Juni 1610.

620 Spanndienst auf 2 Tage wöchentlich begrenzt, sei es zum Pflügen oder zu Fahren, in der Ernte auf 1 Tag, jedoch mit 2 Wagen und 6 Pferden; im Winter, wenn der Weg „böse“ ist, vier Wochen dienstfrei, wogegen jeder 3 Tage je 2 gute Fuder Buschholz fahren sollte. Hinzukamen jährlich 3 Fuhrn (weitere werden vom Wochendienst abgerechnet), eine Reise nach Angern (jedoch spannen zwei zusammen), eine Lüneburger Reise, wie vorher gebräuchlich, und zwar zwei zusammen, oder statt dessen 3 Tonnen Salz. Dann wurden die Erntedienste benannt, Holz- und Bauarbeiten sowie Schafschur, falls Schafe gehalten würden. Mehr sollte nicht gefordert werden (BLHA, Rep. 78, VII 196, fol 82 ff.).

621 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 64, fol 234 ff. Zu 1530 s.o. S. 337 zu Anm. 543.

622 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 124, fol 312 f.

623 GSTAPK, I. HA. Rep. 53 Nr. 10 Fasz. 26, zu 1617.

Arbeit möglichst ganz vom eigenen Gut auf die Höfe der Bauern abzuwälzen, auch unter Einsatz von Zwang und Gewalt. Dem stellte sich, wie an den Beispielen aus verschiedenen größeren und kleineren Grundherrschaften sichtbar wurde, also nicht nur vereinzelt, Widerstand vieler Gemeinden, meist vereint mit dem Schulzen, entgegen. Je eher das geschah, umso größer war die Aussicht auf Erfolg. Wer es nicht rechtzeitig tat, mußte mit dem Argument der Verjährung rechnen; wer es unterließ, hatte geringere Chancen, dem Trend je zu entgehen. Motive letzterer schlagen sich kaum in den Quellen nieder. Angesichts großer Aktenverluste gerade aus älterer Zeit verbietet sich ein generelles Urteil ohnehin und im Hinblick auf die Aktivitäten auch jeder Quantifizierungsversuch. Aber die vorgestellten wie auch nicht erwähnte Fälle belegen: Am Widerstands- und Selbstbehauptungswillen fehlte es nirgendwo⁶²⁴.

In der Mark wurde das *Kriegsgeschehen* seit 1618 besorgt verfolgt. Ab Februar 1626 durchzogen Truppen die Altmark und begannen ihr Zerstörungswerk⁶²⁵. Das machte sich schlagartig in allen Lebensbereichen bemerkbar, auch im Kampf um die Arbeitsrente. Denn es ging sehr bald um die nackte Existenz. Der seit 1561 verhandelte Widerstand von Schulze und Gemeinde zu Wahrenberg gegen erhöhte Dienstforderungen der Gans Edlen Herrn zu Putlitz, 1593 und 1596 wiederholt, schwelte fort. Gegen den Abschied des Hauptmanns der Altmark vom September 1625 hatten die Wahrenberger im Kammergericht appelliert; das Verhör war auf den 3. Februar 1626 angesetzt worden. Die Viertelsleute und die Gemeinde des Dorfs waren wie ihre Gegner zur Stelle, der Prozeß begann und sollte fortgesetzt werden⁶²⁶. Doch das geschah erst 17 Jahre später.

Der Krieg und seine Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung führten zu Selbsthilfe- und Widerstandsaktionen ad hoc. Im Klosteramt Dambeck verweigerten 1628 die Dörfer Sienau, Brewitz, Dambeck, Altensalzwedel, Maxdorf, Valfitz, Schieben, Vitzke, Kuhfelde, Leetze, Gieseritz und andere mehr, die Dienste zu tun; der Landeshauptmann beschuldigte sie im April der mutwilligen Widersetzlichkeit. Aber sie widersetzten sich weiter, auch im Sommer 1628; die nun schon ins dritte Jahr gehende unaufhörliche Einquartierung, Kontribution und Durchzüge hatten Kloster und Untertanen fast ruiniert⁶²⁷.

Als es in der ersten Hälfte der dreißiger Jahre etwas ruhiger war und Frankfurter Universitätsbeamte 1633 die altmärkischen Dörfer bereisten, beschwerten sich die Bauern in Schleuß und Staffelde, daß sie beim Tangermünder Amtsvorwerk Bürs pflügen mußten, was sie früher nicht taten; nun mangle es ihnen ohnehin an Gespann. Die Buchholzer und Röxer klagten über Fuhren für den Amtsverwalter, der die Leute im Krieg auch noch pfänden und ihnen das Vieh wegtreiben ließ. Er wurde von den Visitatoren zur Rede ge-

624 Die Beschränkung dieses Widerstands und seiner Wirkung auf Grundherrschaftsgebiete im Westen Deutschlands (vgl. Mathis: Die deutsche Wirtschaft im 16. Jahrhundert, 1992, S. 16), ist nicht gerechtfertigt. Vgl. dagegen z.B. Holenstein: Bauern zwischen Bauernkrieg und Dreißigjährigem Krieg, 1996, S. 44. – Zur Feudalrente im 16. Jahrhundert vgl. dens. ebenda, S. 34 ff.

625 Siehe oben Kap. A.III.1.

626 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 93, 3. Febr. 1626. – Zu 1561, 1593 und 1596 s.o. S. 344 zu Anm. 568 und S. 345 f. zu Anm. 577.

627 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 45 Dambeck Fasz. 1, zu 1628. Siehe auch Kap. A.III.1.b) S. 63 f. zu Anm. 190 ff.

stellt. 1634 ging die Universität gegen den Amtsschreiber in Tangermünde vor; denn er belegte ihre sich entvölkernden Dörfer mit immer mehr Diensten, auch mit Fuhren, u.a. nach Berlin, oder verlangte statt dessen 3 rt, entzog ihnen die Speisung und pfändete sie⁶²⁸.

Dann brach der Krieg erneut und schlimmer als zuvor wieder auf und lähmte das Land. Erst 1643 setzte sich der Konfliktaustrag zwischen den Gans zu Putlitz und ihren Untertanen in Wahrenberg fort, der 1626 kriegsbedingt abgebrochen werden mußte. Erb- und Hofmarschall Adam Georg und Adam Christoph Gans hatten den Kurfürsten um Verordnung ans Kammergericht ersucht, die Untertanen, wenn überführt, gebührend zu bestrafen und insonderheit die *Redleinsführer* im Grünen Hut [Turm am Berliner Schloß] gefangen zu setzen. Der Kurfürst informierte in diesem Sinne das Gericht⁶²⁹. Dieses entschied, daß es bei den Abschieden von 1593, 1596, 1625 und 1626 bliebe (d.h. 2 Wochentage Dienst, ein 3. Tag in der Saat- und Erntezeit), doch seien die schweren Kriegspressuren und noch anhaltenden streitigen Zeiten zu berücksichtigen. Daher wurden die Kläger, besonders Adam Christoph Gans, über den sich die Wahrenberger am meisten beschwert hätten, zur Mäßigung ermahnt.

Der konterte, sie hätten ihn nicht mit gebührender Bescheidenheit um Remission und Milderung angelangt, sondern auf ihrer Halsstarrigkeit bestanden. Dann erklärte er aber, daß seine Untertanen vorerst alle 14 Tage nur 1 statt 2 Tage dienen sollten, in der Saat- und Erntezeit aber vollen Dienst, also 3 Wochentage. Wegen der Exzesse, *Vergadderungen* und Verbündnisse, Widerstands gegen den Hofdienst und Pfändung deswegen sowie Pfändungen ihrerseits und Nichterstattung der Pfänder u.a m. wurde die Gemeinde zu Wahrenberg gemäß kurfürstlichem Reskript zu 50 rt fiskalischer Strafe verurteilt; die aus der Gemeinde Anwesenden sollten sofort in den Grünen Hut geführt und so lange gefangen gehalten werden, bis die Strafe erlegt oder Kautio geleistet wäre. Vergehen Einzelner wurden an die Gerichte der Kläger verwiesen⁶³⁰.

Trotz allseits bekannter und erwogener Kriegspressuren galten die Nöte der Bauern, die Grund ihres Widerstands waren, auch in der lange noch drückenden *N a c h k r i e g s z e i t* wenig angesichts verpönter Versammlungen und Bündnisse zum Zwecke der Abwehr herrschaftlicher Eigennützigkeit und Arroganz. Und eben nur der Widerstand hatte schließlich, wenn auch nur auf Zeit, zur Linderung geführt. Schon 1650 und 1651 forderten Viertelsleute und Gemeinde zu Wahrenberg erneut die Abschaffung des 3. Wochentages in der Saat- und Erntezeit unter Hinweis auf die schwere Deichbaulast an ihrem Elbufer. Es wurde nicht akzeptiert⁶³¹.

Wiederholtes Aufbegehren, ob mit oder ohne Erfolg, war kein Einzelfall. In der Alvenslebenschens Herrschaft Erxleben wurden schon 1643 Baudienste angefordert, die in Bregenstedt und Hörsingen auf Widerstand stießen, später auch gegen die verlangte Arbeitszeit in der Ernte und die Zehntfuhren⁶³². Die Schulzen und Gemeinden der sieben

628 BLHA, Rep. 86, Nr. 1539, zu 1633; Nr. 1612, fol 17 zu 1634.

629 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 72 (I-VII) Fasz. 2, fol 10.

630 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 116, fol 84 ff.

631 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 72 (I-VII) Fasz. 2, fol 12 f.

632 Hahn: Fürstliche Territorialhoheit und lokale Adelsgewalt, 1989, S. 338 f.

Dörfer der v. Bartenslebenschon Vogtei Steimke, Steimke, Jahrstedt, Böckwitz, Voitze, Ehra, Wiswedel und Wendischbrome, erreichten, als ihnen trotz der Abschiede von 1572, 1575 und 1602 mehr als die 2 Wochentage Dienst aufgebürdet werden sollten, daß das Quartalgericht 1651 und 1663 die Abschiede bestätigte.

1672 wollten die Bauern die Dienste pachten und boten pro Jahr 6 rt an; die Bartensleben verlangten doppelt so viel, ließen sich dann aber für zwei Jahre auf 10 rt ein. Später forderten sie wieder die wirklichen Dienste, und der Konflikt brach von neuem aus. 1683 bestanden die Bauern auf 10 rt Dienstgeld, nachdem sie wegen Dienstverweigerung gepfändet und 18 von ihnen verhaftet worden waren. Erst schützte der Kurfürst sie. Auf den Bericht des Landeshauptmanns 1684 aber verwarf er die Klagen, und als sich die Schulzen und Gemeinden zu Jahrstedt und Böckwitz damit nicht abfinden wollten, wurden vier von ihnen im Mai 1685 auf die Festung nach Spandau gebracht⁶³³.

Auch in den Ämtern begehrte man auf. Im Amt Burgstall hatten sich Schulze und Gemeinde zu Klinke schon 1643 über den Amtmann beschwert, worauf ihm befohlen wurde, sie bei ihrer alten Gerechtigkeit zu lassen. Aber es änderte sich nichts. 1644 klagten sie, er habe sie nur umso ärger und übler als *Slaven* traktiert; außerdem hätte er ihnen 55 rt Kirchenschatz abgezwungen, jetzt verlangte er nochmal 25 rt. Die Amtskammer forderte darauf des Amtmanns Bericht und die Rückgabe des Kirchengelds.

1657 verwies der Amtmann auf die im Erbregister genannten ungemessenen Dienste, aber die Kossäten zu Burgstall hatten ihre geringe Zahl ins Feld geführt: Vormalst waren sie 28, jetzt nur noch 9, müßten aber so viel wie 28 tun. Doch der Amtmann gab nur wenig nach. Schulze und Gemeinde zu Klinke wehrten sich 1658 mit Macht. Der Amtmann stützte sich auf die Register und klagte seinerseits über Tumult. Sie aber ließen nicht locker, beharrten noch 1660 auf ihrer Klage über schwere Dienste und Mißhandlung des Gesindes. Schließlich bat die Gemeinde 1665, sie auf Dienstgeld zu setzen, was auch geschah, je Ackermann 6 rt, je Kossät 3 rt und jährlich 8 Tage Dienst mit dem Spann bzw. Hals⁶³⁴.

Unter Krieg und Kriegsfolgen litten noch viele andere Dörfer und wehrten sich gegen unzumutbare Belastungen. Die Kossäten zu Werder sollten Hans Siegfried v. Saldern jenseits der Elbe fortan zur entlegenen Plattenburg statt wie bisher nach Wilsnack dienen (1649); die Gemeinden zu Wustrewe und Winkelstedt opponierten 1650 wie schon früher gegen Bedrückungen der v. Alvensleben, 1672 und 1678 erneut⁶³⁵. Die vielen noch wüsten Höfe belasteten zusätzlich die übrigen Bauern wie z.B. in Väthen, obwohl nicht sie, sondern die v. Bismarck zu Briest deren Äcker nutzten. Vormalst nur zu 9-10 Tagen Pflugdienst im Jahr verpflichtet, mußten sie jetzt, 1655, Christoph v. Bismarck wöchentlich 2, Valentin Busso v. Bismarck gar 3 Tage dienen, Ackerleute wie Kossäten Briefe tragen u.a.⁶³⁶

633 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 47 v. Bartensleben, Anlagen zu 1719; zu 1572 ff. s.o. S. 344 f. zu Anm. 574-576.

634 BLHA, Rep. 2, D.6647/1, fol 1 ff., 8 ff., 29 ff., 62.

635 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 127, 6. April 1649; Nr. 129, 9. Sept. 1650; Nr. 173, 22. März 1672; Nr. 184, 25. Okt. 1678.

636 LHASA/StOW, Rep. H Briest Nr. 534, S. 1, 3 ff.

Auch viele zum Amt Tangermünde Dienstpflichtige widersetzten sich; die altmärkischen Dörfer der Universität Frankfurt/O. sahen sich 1647 wie schon 1633 überfordert, zumal angesichts der vielen noch wüsten Höfe⁶³⁷. Anlässlich der Visitation des Amtes Tangermünde 1652 wurde Mißbrauch der Postfuhren, die die Untertanen zu leisten oder zu bezahlen hatten, untersucht; der Amtshauptmann und der Holzförster sollten diese und Briefbotendienste privat in Anspruch genommen haben⁶³⁸. Die Beschwerden rissen nicht ab.

Kurz darauf brach der polnisch-schwedische Krieg aus und zog auch die Märker wieder in Mitleidenschaft. Fuhrdienste waren besonders unbeliebt, da aufwendig und beschwerlich, für eigene wie für fremde Herren. 1659 verkauften die v. Kröcher zu Lohm ihren Anteil an Räbel an Christoph v. Kannenberg auf Krumke und Busch. Laut Kaufbrief mußten ein Bauer und neun Kossäten ungemessen dienen⁶³⁹. Da schützte sie nichts mehr vor Willkür. Schon 1661 klagten die Räbeler immediat, daß v. Kannenberg sie mit weit mehr Diensten belege, als sie ihm schuldig seien⁶⁴⁰. Der neue Herr brachte auch andere gegen sich auf. Traten dann im Krieg noch übermäßiger Vorspann und Postfuhren hinzu, sah auch die Ritterschaft ihre Untertanen graviert und kam mit Gravamina beim Kurfürsten ein⁶⁴¹. Der schickte Spezialmandate an die Kreiskommissare, aber das scherte erfahrungsgemäß die Truppen nicht.

Nach dem Krieg drückten nicht nur die Dienste für die Gutsherren, sondern auch die staatliche Steuerlast. Sämtliche Dörfer des Amtes Diesdorf stöhnten 1668, daß ihnen von Jahr zu Jahr mehr auferlegt werde; das traf auch auf die Dienste zu⁶⁴². Wiederholt war zu hören, daß die auf den wüsten Höfen ruhenden Onera von den verbliebenen Stellenbesitzern mitgetragen werden sollten, also auch Dienste. Die große Beschwerdeschrift der Dörfer in der Landreiterei Arendsee von 1671 über die Ritterschaft wegen der Kontribution enthielt auch diesen Punkt. In seiner Stellungnahme aber unterschied der Geheime Rat zwischen gesetzten und ungesetzten Diensten und ließ den Einspruch in letzterem Falle nicht gelten⁶⁴³.

Das wäre 100 Jahre früher verworfen worden. Denn damals waren die Bauern zum Dienst allein auf dem Gut und seiner Eigenwirtschaft verpflichtet, nicht zur Bestellung wüster Bauernhöfe oder zur Übernahme der Dienste derselben. 130 Jahre nach dem Spruch des Geheimen Rats, 1801, wird das Oberrevisionskollegium beim Generaldirektorium zu Beschwerden der Untertanen des Amtes Tangermünde erklären: Die Dienstpflichtigen sind bei indeterminierten Diensten zu allen Diensten in Ackerbau und Haushalt verpflichtet; gleichwohl darf nicht Willkür herrschen, sondern auch dieser Dienst hat seine gesetzten Schranken. Dienste solcher Art heißen nur darum ungemessene Dienste, weil bei deren Leistung keine bestimmte Zeit und Zahl vorgeschrieben ist, sondern sie so oft geleistet werden müssen, wie die Gutsherrschaft sie nötig hat. Keineswegs

637 BLHA, Rep. 86, Nr. 1541, fol 5 ff. Staffelde, Buchholz, Schluß, Röxe, Neuendorf am Speck, Düsedau, Garlipp, Beesewege.

638 BLHA, Rep. 2, D.18274, fol 6 ff.

639 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 III, fol 325 ff.

640 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 72 (I-VII) Fasz. 2, fol 35.

641 GStAPK, I. HA, Rep. 53, Nr. 10 Fasz. 12, 3. Mai 1659.

642 Siehe oben Kap. B.III.2.d) S. 324 nach Anm. 479.

643 Siehe oben Kap. B.III.2.d) S. 325 zu Anm. 483 ff.

aber sind sie darum der bloßen Willkür schlechthin preisgegeben. Alles kommt dabei auf den Landesgebrauch und die Observanz an, und bei ihnen wie bei allen Untertanendiensten ist es allgemeiner Grundsatz, daß sie nur *civiliter* und mit Mäßigung gefordert werden dürfen⁶⁴⁴.

Bis dahin war es allerdings noch ein weiter Weg, waren dem auch im 18. Jahrhundert unzählige Klagen und Widerstandsaktionen der Bauern vorausgegangen, hatten die Bauern seit eh und je um Begrenzung der Dienste oder deren Ablösung gekämpft. Denn es gab weiterhin Dörfer, die ungemessen dienen mußten, unter Ämtern wie adligen Gütern. Und mancher Anspruch wurde noch aufgestockt.

Im Erbkaufvertrag Levin Friedrichs und Hans Christophs v. Bismarck zu Krevese von 1662 mit Christoph v. Kannenberg über die Prästationen nebst Zaungerichtsbarkeit ihrer fünf Untertanen in den Wischedörfern Calberwisch, Packebusch, Dobbrun, Lichterfelde und Giesenslage wurden die Dienste einzeln genannt. Keiner mußte zwar Pflug- oder Eggedienste verrichten, jedoch Proviant- oder Reisefuhren nach Braunschweig, Lüneburg, Zerbst, Magdeburg oder dgl. und zum Dienst zwei gute Reisepferde *gleicher Haare* halten. Es seien *Servitia indeterminata*, sie müssen dienen, sooft es ihnen angekündigt wird; *zuedem muß es Ihnen [darf es sie] nicht befrömbden, wann sie gleich in frembde Lande fahren, oder ein viertell, auch woll ein Halb Jahr ausbleiben müssen*⁶⁴⁵.

Das hatten die Geheimen Räte 1671 sicher nicht im Sinn. Es bedeutete für diese Wischebauern, daß sie zwei Reisepferde extra halten mußten und einen Knecht als Reisekutscher des Herrn. Hinzukamen noch 12-16 fl Zins von jedem Hof; der zu Packebusch gab 4 fl und 4 Wsp Gerste im Jahr. Ähnliches formulierten 1697 Georg Christoph und Andreas Achaz v. Bismarck zu Krevese beim Tauschgeschäft mit Georg Christoph v. Grävenitz zu Schönberg über ihre Rechte am Hof eines Bauern in Rethausen⁶⁴⁶.

In Wallstave unter v. d. Knesebeck zu Tylsen wehrten sich 1695 vier Ackerleute gegen den ungemessenen, exzessiven Dienst. Sie wurden wegen Widerspenstigkeit mit Gefängnis, dann mit Festungshaft in Magdeburg bestraft. 1698 baten deren Frauen immediat um ihre Freilassung; doch Knesebeck erreichte, daß sie vorab eidlich die schuldigen Dienste und Gehorsam versprochen⁶⁴⁷.

An vielen anderen Orten der Altmark waren die Dienste gesetzt, die sog. ordinären oft auf 2 Wochentage⁶⁴⁸. 5 Ackerleute und 10 Kossäten in Möllendorf dienten regulär 2 Wo-

644 BLHA, Rep. 2, D.18573, fol 6 ff.

645 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 III, fol 436 ff.

646 Auch dieser mußte zwei gute Reisepferde einerlei Farbe ständig halten, indeterminierte ferne Reisefuhren nach Braunschweig, Zerbst und anderen Orten tun und 3 Wsp gelben Hafer Pacht entrichten (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 VI, fol 147 ff.).

647 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 72 (I-VII) Fasz. 12.

648 Sechs Ackerleute in Henningen 2 Tage zum Gut Osterwohle 1657 (BLHA, Rep. 78, VII 469, fol 580 ff.), ein Hüfner in Bretsch dem v. Einbeck ordinär 2 Wochentage mit dem Spann bei eigener Kost, extraordinär kurze Fuhren, Schafscheren und dgl. 1673 (Rep. 78, II J 2, fol 122 ff.), der Krüger zu Hindenburg dem v. Jagow 2 Tage mit der Hand, in der Ernte täglich bei eigener Kost 1674 (Rep. 78, Kopiar Nr. 168 V, fol 397 ff.), ein Kossät in Stresow den v. Jagow 2 Tage mit dem Hals 1679 (Rep. 78, VII 301, fol 90 ff.), drei Kossäten zu Dähre je 2, einer zu Siedendolsleben 1 Tag zum Haus Dähre, Untertanen aus Ristedt, Tangeln und Immekath je 2 Tage zum Haus Horst 1684 (Rep. 78, VII 469, fol 419 ff., VII 375, fol 26 ff. zu 1684), ein Hüfner in Groß Schwechten 2 Tage dem v. Jagow zu Uchtenhagen 1686 (Rep. 78, Kopiar Nr. 168 VII, fol 271 f.).

chentage je zur Hälfte zum Gut Möllendorf und zum Amt Tangermünde, dem Gut in der Ernte 4 Tage wöchentlich und außer den ordinären Spanndiensten in beiden Saatzeiten 14 Tage nacheinander wöchentlich 2 Tage mit dem Pflug. Sie wurden an jedem Dienstag dreimal, in der Ernte fünfmal gespeist (1685)⁶⁴⁹. Letzteres erscheint, zumal um diese Zeit, singulär. Andernorts wurde immer wieder um Besitzstände gerungen. Widerstand richtete sich dann häufig gegen höhere Anforderung vor allem in den Spitzenzeiten, gegen Wegfall der Verpflegung und gegen die schleichende Mehrbelastung durch oktroyierte Bei- und Nebendienste neben der regulären Fronarbeit, oft wie verkappte ungemessene Fron.

Immer wieder gäerte es in Dörfern der v. Alvensleben. 1664 klagten die Gemeinden zu Mieste, Miesterhorst und Sichau, daß ihnen 1. wider den Vertrag von 1585 Bauführen nicht nur zu Rittersitzen, sondern auch zu des Verwalters Haus und Scheune in Zichtau zugemutet würden; daß sie 2. anstatt der jährlichen Kornführe nach Salzwedel, Stendal oder Orten gleicher Distanz und zwar à 18 Schf Hartkorn 2 fl geben sollten; daß man ihnen 3. statt am Tag 3 Stunden zum Ruhen und Füttern kaum 1 Stunde gönnen wollte, u.a.m. Die Beklagten widersprachen und ziehen sie des Ungehorsams. Das Quartalgericht erkannte zu den Bauführen auf Zeugenverhör, zu den Kornführen, daß sie nicht schuldig seien, statt dessen Geld zu geben, wenn sie sie in natura verrichten wollen, auch nicht das Korn außer Landes zu fahren, es wollten denn Beklagte dartun, daß es immer so gewesen sei. Doch seien Kläger schuldig, gemäß Vergleich sich im Sommer am Abend vorher einzustellen und von Sonnenauf- bis Niedergang zu dienen; dafür stünden ihnen 3 Stunden zur Ruhe und Fütterung zu usw. 1676 ging es noch einmal um die Bau- und Kornführen, die die Bauern vom Wochendienst abgezogen wissen wollten. Doch der Landeshauptmann befand nach Rat der Rechtsgelehrten, daß klagende Schulzen und Gemeinden den Beweis dafür nicht erbracht hätten und hinfort zu den Kornführen 1 Wsp Hartkorn laden müßten⁶⁵⁰.

Da hatten die Kossäten und Häuslinge in Hörsingen und Bregenstedt im Streit mit v. Alvensleben zu Erxleben anscheinend mehr Erfolg. In ihrer Appellationssache griff im März 1670 das Kammergericht auf den Vergleich von 1571, einen Kommissionsrezeß von 1641 und drei Quartalgerichts- und *Hauptmännliche* Abschiede von 1643, 1664 und 1668 zurück, erkannte Widersprüchliches und änderte den zuletzt vom Landeshauptmann erteilten Bescheid dahingehend ab, daß es beim Vergleich von 1571 bleiben sollte und Abweichungen davon aufzuheben wären⁶⁵¹. Wegen vager Formulierung zu den Erntediensten kam es aber 1678 und nochmals 1684 zum Gerichtstermin und schließlich zu genauer Zeitbegrenzung⁶⁵². Jetzt war zwar nur noch von Kossäten die Rede, gemeint waren aber wohl auch die Häuslinge; in beiden Dörfern gab es eine starke Schicht von Kossäten und Kättern⁶⁵³.

649 BLHA, Rep. 78, VII 539, fol 26 ff.

650 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 5 Fasz. 114, 12. Sept. 1664, 21. April 1676. Zu 1585 s.o. S. 344 zu Anm. 572 f.

651 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 169, fol 99 ff. – Zum Abschied von 1571 s.o. S. 344 zu Anm. 571.

652 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 185, fol 88; Nr. 194, 30. Jan. 1684; Nr. 196, S. 43 ff., 8. Febr. 1684.

653 BLHA, Rep. 2, S.735, Kataster des Kr. Salzwedel von 1693, Nr. 161, 162.

Neuerungen sahen sich bis dahin dienstfreie oder nur wenig dienende *Lehnbauren* und *Lehnschulzen* ausgesetzt, die eines Tages unter diesem und jenem Vorwand zu Diensten verpflichtet wurden. Mehr und mehr berief sich die Ritterschaft auf uralte Observanz, und die war im Prinzip kaum nachprüfbar. Bauern oder Gemeinden, die sich durch Einblick in Dokumente der Herrschaft, vor allem in Lehnbriefe, vergewissern wollten, wurde das immer seltener gewährt. 1689 hatten Beamte der Lehnkanzlei noch keine Bedenken, als Bauern zu Ost- und Westinsel wegen des Dienstprozesses um Abschrift der Lehnbriefe baten⁶⁵⁴. 1702 meinte der eine auf das diesbezügliche Gesuch der Gemeinden zu Kleinau, Boock und Lohne, daß Lehnbriefe eigentlich nur dem König und den Vasallen, nicht aber Bauern zugänglich wären, ein anderer aber begütigend, es handle sich ja nur um einen Auszug⁶⁵⁵. 1729 wurden Schulze und Gemeinde zu Neuendorf am Damm in gleicher Sache abgewiesen, weil der Lehnbrief einem Dritten gehöre⁶⁵⁶.

Lehnschulzen und Lehnbauern hatten allerdings selbst Lehnbriefe. 1656 wurde Claus Nagel mit dem erkauften kriegszerstörten Hof in Belkau samt der Dienstfreiheit belehnt⁶⁵⁷. Der Lehnschulze in Velgau mußte anteilig zum Gut Horst alle zwei Jahre 3 Wochen dienen (1657), der zu Lückstedt jährlich 10 Tage mit dem Pflug und wöchentlich 2 Tage mit dem Hals (1659)⁶⁵⁸. Aber selbst innerhalb einer Grundherrschaft differierte es. Die v. Jeetze belehnten 1671 Caspar Schultze mit dem Schulzenhof zu Jeetze samt Zehnt- und Dienstfreiheit, die Bauern Carsten und Joachim Stappenbeck mit ihren Höfen zu Jeetze. Carsten war gänzlich dienstfrei, Joachim oblagen jährlich 9 rt Dienstgeld fürs Lehn Pferd, wie es hieß, außerdem jährlich auf 3 Meilen innerhalb Landes 2 Kornfuhrten à 1 Wsp; doch 1696 wurden bereits vom Lehnschulzen Caspar Schultze zu Jeetze 2 Fuhrten jährlich und Dienst im „Holzwinter“ verlangt⁶⁵⁹. Die Lehnschulzen und Lehnbauern zu Beese, Mehrin, Kahrstedt, Güssefeld, Vietzen, Plathe und Altmersleben unter v. Alvensleben zu Kalbe mußten für deren Kutschen teure Pferde halten, worüber sie 1671 erbittert klagten⁶⁶⁰.

Auch in den Ämtern wurde Lehnteuten nicht mehr wie gewohnt Freiheit vom Frondienst eingeräumt, vor allem wenn sich die Dokumente des Amtes und der Belehnten widersprachen wie 1680 im Fall Achim Stappenbecks in Binde. Er besaß Lehnbriefe über seinen Hof von 1438 an bis 1659, die Pacht-, Zehnt- und Dienstfreiheit bestätigten. Aber der Amtmann zu Arendsee hielt ihm die Erbregerregister von 1572 und 1616 entgegen, wonach der Lehnbauer seinem Nachbarn gleich dienen mußte. Stappenbeck bestand auf seinem Recht und war nicht gewillt, auch nur wenige determinierte Dienste zu tun. 1684 bot schließlich sein Nachfolger Jürgen Stappenbeck 100 rt an, um künftig ein für allemal davon exempt zu sein. Das wurde akzeptiert⁶⁶¹.

654 BLHA, Rep. 78, VII 514 Bd. 1, fol 101.

655 BLHA, Rep. 78, II S 84 v. d. Schulenburg, 21. Sept. 1702.

656 BLHA, Rep. 78, VII 516 Bd. 2, fol 9.

657 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 160, fol 286 f.

658 BLHA, Rep. 78, VII 375 Bd. 2, fol 33 ff. zu 1657; Rep. 2, D.4420, 8. Juni 1659.

659 BLHA, Rep. 78, VII 311 Bd. 1, fol 97 ff. zu 1671; VII 312 Bd. 5, fol 177 f. zu 1696.

660 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 13 Fasz. 1, fol 27 f. – Zu diesem und anderen Vorgängen s.u. Kap. B.IV.1.c) Widerstand.

661 BLHA, Rep. 2, D.4498, fol 1 ff.

Im Amt Dambeck beschwerten sich seit 1680 alle 24 *Freyen* über Dienste, die ihnen von den Beamten nach und nach zugemutet wurden; einer zweifelte gar die Echtheit des Erbreregisters an, das das Amt verwahrte⁶⁶². Anhand ihrer Lehnbriefe klagten sie 1682 gemeinsam immediat die Dienstfreiheit ein⁶⁶³. Den Weg der Immediatbeschwerde beschritten 1683 auch alle Lehnschulzen und Lehnbauern des Amtes Burgstall, weil der Amtmann sie zu kurzen Reisen und Postfuhren nötigen wollte⁶⁶⁴. Und im Amt Diesdorf verweigerten 1696 sämtliche Lehnschulzen die geforderten Holzfuhren zum Bau dasebst⁶⁶⁵.

Auf sich selbst gestellt, kämpfte der Lehnschulze Hans Sehler in Hassel seit 1686 um seine Dienstfreiheit; der Amtmann zu Tangermünde verwies nur auf viele Freie in der Altmark, die dienen müßten. Sehler protestierte auch gegen das ihm auferlegte Dienstgeld, weil er dienstfrei sei. 1695 wurde er endgültig per Dekret abgewiesen⁶⁶⁶. Das Amt hatte sich durchgesetzt.

Es hatte aber auch, wie eh und je, die Frankfurter Universitätsdörfer gegen sich aufgebracht. Anlässlich der Bereisung 1698 beschwerten sich alle, ob frei oder nicht, über Bau- fuhren zum neuen Schloßbau in Tangermünde, über Wolfs- und andere Jagden. Dem Schlehssammeln für die kurfürstliche Hofapotheke hatten sie sich allerdings entzogen; die einen sagten, die Jahreszeit wäre nicht mehr danach, die anderen, an ihren Orten wären keine Schlehen, hätten sich auch im Vorjahr nicht dazu bequemt (so wie es auch vordem nicht üblich war, fügte der Visitor hinzu)⁶⁶⁷.

Frühere Trends zur Erlangung von *D i e n s t f r e i h e i t* lebten in dem Maße wieder auf, wie einerseits der Zugriff darauf noch ungehemmter wurde, andererseits nicht nur Mittel zum Freikauf vorhanden waren, sondern auch die Bereitschaft der Dienstherrn, darauf einzugehen. Das war immer der Fall, wenn diesen an Bargeld oder wie nach dem Krieg am Zuzug gelegen war. Da in der Altmark das Erbzinsrecht fortbestand, stellten sich ohnehin nur bemittelte Käufer verlassener Höfe ein. Wer konnte, nutzte die Gunst der Stunde und bedang sich Dienstfreiheit aus wie 1650 Matthias Tornow von Woldeck v. Arneburg auf Storkau nach dem Erkauf des Krughofs in Rohrbeck; 1698 ließ sich das der gleichnamige Sohn bestätigen⁶⁶⁸.

Vergebens schaute sich das Domkapitel zu Havelberg nach Interessenten für einen wüsten Hof zu Berge in der Wische um. 1651 bot sich Hans Poggensee an, wenn ihm die Dienste mitverkauft und erlassen würden. Angesichts der dringend nötigen Deichreparatur und des verbuschten Ackers schloß das Kapitel mit dem vermögenden Käufer einen unwiderruflichen Erkaufvertrag und sagte gegen 1.000 fl (à 18 gr), das alte Pachtgeld von gut 18 fl jährlich und Elbdeichbau zu Lasten des Käufers ewige Dienstfreiheit zu⁶⁶⁹.

662 LHASA/StOW, Rep. Da Amt Dambeck H 1 Nr. 1, fol 2 ff.; BLHA, Rep. 32, Nr. 1513, fol 8a ff.

663 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 45 Dambeck, 23. Jan. 1682.

664 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 14a Burgstall Fasz. 1, 15. Okt. 1683.

665 BLHA, Rep. 2, D.7978, fol 1 ff.

666 BLHA, Rep. 2, D.18614.

667 BLHA, Rep. 86, Nr. 1542, fol 10 ff.

668 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 VI, fol 152 f.

669 BLHA, Rep. 10 A Domstift Havelberg Nr. 1415, 27. Mai 1651. – Beispiele für Freikauf vom Dienst im Amt Salzwedel bei Wille: Das herrschaftlich-bäuerliche Verhältnis, 1967, S. 104.

1655 schenkte der Hof- und Landrichter der Altmark, Balzer Veit v. Einbeck, seinem Diener Balzer Einbeck einen wüsten Ackerhof in Bretsch, frei von Spann-, Wagen- und Pflugdienst auf seiner und seiner Ehefrau Lebenszeit⁶⁷⁰. 1664 überließ Adam Christoph Gans Edler Herr zu Putlitz seinem Kreditor Adam Gans, einem natürlichen Sohn des einstigen Erb- und Hofmarschalls Adam Gans zu Putlitz, eine wüste Hofstätte am Aland, sie statt der Zinsen (von 270 rt Kapital) erblich und frei zu genießen⁶⁷¹.

Einige erwarben als Kreditor Dienstfreiheit auf Zeit wie der Kossät Joachim Fetteback in Büste 1664, ausgenommen 2 Tage Erntedienst⁶⁷², andere ohne Bedingungen⁶⁷³. Diese Form der Verzinsung wurde von bäuerlichen Kreditoren mehr und mehr bevorzugt⁶⁷⁴. Die Rückzahlung des Kapitals verzögerte sich oft lange Zeit, was den Genuß der Dienstfreiheit erwünschtermaßen verlängerte. Sie währte bereits fast 100 Jahre, als sich der Bauer Claus Schultze in Jeetze 1705 den Wiederkaufsvertrag von 1613 mit seinem Vorfahren Michel Schultze über 6 rt Dienstgeld konsentieren ließ⁶⁷⁵.

Die Möglichkeit, sich der Dienste ganz oder auf Zeit zu entledigen, setzte seitens der Kreditgeber bares Vermögen voraus. Die vorgenannten Dörfer hatten vorwiegend gute Böden, so daß auch Kossäten Überschüsse erwirtschaften konnten. War, auch seitens der Herrschaft, Freikauf vom Dienst nicht möglich oder erwünscht, strebten die Bauern die Umwandlung in *D i e n s t g e l d* an. Sie hatten Erfolg, wenn der Dienstherr die Naturaldienste nicht brauchte wie z.B. der Rat zu Altstadt Salzwedel von seinen Kämmereiuntertanen⁶⁷⁶ oder wenn Dienstpflichtige zu weit entfernt wohnten wie z.B. in Dörfern der v. Bartensleben zu Wolfsburg.

1669 wollten Christian Wilhelm und Hans Daniel v. Bartensleben das im Krieg angeblich gering angesetzte Dienstgeld ihrer Untertanen, die aber daneben nach Bedarf noch indeterminiert dienen mußten, erhöhen und zwar auf die, wie sie meinten, in der Mark landübliche Höhe von 12 und 6 fl von Bauern und Kossäten, dagegen auf wirkliche Dienste gänzlich verzichten. Die Bauern widersetzten sich, und auch der berichtende Amtskammerrat sprach sich dagegen aus. Die Bartenslebenschens Dörfer hätten so vielen Grundherren, Kurfürst und anderen, Pächte zu geben, daß sie nicht ohne deren Nachteil noch mehr Dienstgeld aufbringen könnten. Sie würden das auch nicht ohne Prozeß hinnehmen⁶⁷⁷. Eine Mehrzahl Rentenberechtigter war wie ein Schutzwall vor mehr und überhöhten Forderungen eines Einzelnen.

670 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 III, fol 344 ff.

671 BLHA, Rep. 78, II P 68, fol 154 f.

672 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 IV, fol 106.

673 Z.B. der Bauer Claus Albrecht in Bretsch 1666 (BLHA, Rep. 78, VII 232, fol 61 ff.), Kossät Antonius Möller in Schäplitz 1672 (Kopiar Nr. 168 V, fol 293 f.), Hans Beim in Lindstedterhorst 1684 (Kopiar Nr. 168 VI, fol 426), Kossät Jacob Schultze in Grassau 1691 (Rep. 78, VII 312 Bd. 5, fol 82 f.), Kossät Jochim Möller in Schäplitz 1695 (Kopiar Nr. 182 VI, fol 89 ff.), Bauer Hans Ruhe in Königsmark 1699 (Nr. 182 VIII, fol 104 ff.).

674 Vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 698 f.

675 BLHA, Rep. 78, VII 312 Bd. 5, fol 292 ff.

676 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen Tit. CVIII a Nr. 1 Corpus bonorum der Altstadt Salzwedel von 1698, fol 12 ff.

677 BLHA, Rep. 2, D.18555, fol 6 ff.

Schulze und Gemeinde zu Büste beschwerten sich 1689 immediat über v. Rauchhaupt und v. Jeetze, weil sie von ihnen beides forderten, Dienstgeld und wirklichen Dienst⁶⁷⁸. Da die Lehnbriefe nichts darüber enthielten, die von den Grundherren eingereichte Spezifikation aber nur Dienste, kein Dienstgeld benannte, hatte die Supplik Aussicht auf Erfolg. Rechtens wurde derzeit nur das eine oder das andere verlangt wie 1694 in Schäplitz. Die vier Ackerleute dienten entweder mit dem Spann 1 Tag wöchentlich, in der Roggen- und Weizenernte 2 Tage gegen Beköstigung, oder sie gaben, wenn sie nicht dienten, jeder 6 rt Dienstgeld, die Kossäten dienten ebenso lange mit der Hand oder gaben 3 rt; die Bauern und Kossäten in Wollenhagen gaben nur Dienstgeld, 6 ½ bzw. 3 1/4 rt⁶⁷⁹.

Es kamen weitere Varianten auf, mittels derer die Gutsherren das ihnen lästige Entweder-Oder zu lockern und mehr herauszuholen trachteten. War Dienstgeld vereinbart, traten oft peu à peu kleine Gefälligkeiten und Nebendienste hinzu, und wenn diese erst geduldet worden waren, weitere. Das wurde dann nicht mehr akzeptiert. In Ostheeren lehn-ten die Ackerleute 1694 die von v. Rothe zu Köckte verlangten Neben- und extraordinären Dienste ab. Bisher oblagen jedem 9 rt Dienstgeld nebst zugestandenen 3 Tagen Dienst im Jahr und einer Salzfuhre. Nun forderte er auch Bau-, Korn- und indeterminierte kurze und lange Reisefuhren, dann Schafschur und Hedespinnen. Der Landeshauptmann entschied, daß die Kläger ihre Freiheit von Neben- und extraordinärem Dienst beweisen müßten; die Bau-fuhren wurden auf Holz-, Stein- und Kalkfuhren zum Gut Köckte begrenzt, das Lehm-fahren entfiel⁶⁸⁰.

Die Vielfalt der Erscheinungen wirft Fragen auf und erfordert eine *Z w i s c h e n b i l l a n z*. Aufschlußreich ist auch der Vergleich mit anderen Regionen, sowohl märkischen als auch denen des an die Altmark grenzenden Erzstifts Magdeburg und der Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg⁶⁸¹. Dabei wird deutlich, daß sich in Nachbarterritorien zahlreiche Varianten herausgebildet hatten, die in vielem denen in der Altmark ähnelten. Retardierende Kräfte hatten in der Mark Brandenburg verhindert, daß es zur allgemeingültigen Regulierung der Dienste kam, wie z.B. in Braunschweig begrenzt auf 2 Wochentage. Das erdrückende Übergewicht der Ritterschaft begünstigte vielmehr, so viel wie möglich herauszuholen, für sich als Stand wie für den einzelnen in seinem Herrschaftsbereich. Und da viele adlige Amtsträger in der Region selber Grundherren waren, hatten sie kein Motiv, gegen ihr Standesinteresse zu handeln.

Andererseits gab es überall ein erhebliches Gegengewicht: die übergeordnete Gerichtskompetenz. Ob der örtlichen Obrigkeit nur die Niedergerichtsbarkeit zustand wie z.B. weitgehend in Niedersachsen oder auch die Obergerichtsbarkeit wie in der Kurmark, nirgendwo durfte der Gerichtsherr sein eigener Richter sein, war im Konflikt mit Untertanen immer die höhere Instanz zuständig. Darüber hinaus hatten die Märker das Recht auf Appellation und Immediatsupplik.

Daß sich insgesamt die Situation der Bauern am Ende des 17. Jahrhunderts nicht zum besten befand, lag am wirtschaftlichen Tiefstand in der Mark. Eine Chance, ihre Lebens-

678 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 72 (I-VII) Fasz. 9, fol 1.

679 BLHA, Rep. 78, VII 318 Bd. 3, fol 23 ff., Anschlag des Gutes der v. Kalbe.

680 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 278 a-d, 21. Aug. 1694.

681 Vgl. zahlreiche Beispiele bei Enders: Frondienst in der Altmark, 2003, S. 121 ff.

und Arbeitsbedingungen zu verbessern, sahen sie vorwiegend in der Abschüttelung der verhaßten Fron. Was die einen bisher auf Dauer oder auf Zeit erlangt hatten, erhofften sich andere für die Zukunft: Dienstgeld statt Dienste. Und ihre Hoffnung war nicht unbegründet.

Die Chance bot sich mit der Einführung der Domänenerbpacht in Brandenburg-Preußen; denn sie sollte nicht nur Geld in die Staatskasse bringen, sondern den Bauern in den Domänenämtern auch einen dauerhaften Gewinn: die Befreiung von den „ägyptischen Diensten“ (Luben) durch *U m w a n d l u n g* in eine „ewige“, unveränderliche Geldrente⁶⁸². Daß dieser von den Bauern sofort angenommene Fortschritt nur wenig später relativiert bzw. aufgehoben wurde, wirkte in der Altmark lange wie ein Trauma nach.

Die Vorbereitungen liefen seit 1701⁶⁸³. In den altmärkischen Domänenämtern wurden nach und nach Vorwerke und andere Pertinenzstücke in Erbpacht ausgetan⁶⁸⁴, in allen aber bereits seit Herbst 1702 die Dienste der Amtsbauern und -kossäten in Dienstgeld umgewandelt⁶⁸⁵. Eine Domänenkommission reiste von Amt zu Amt und spezifizierte in Dienstbüchern die nun gültigen Prästationen eines jeden Hofes mit der ausdrücklichen schriftlichen Zusicherung, daß sie künftig mit keinen neuen *Oneribus* beschwert werden sollen.

Die Aufhebung der Erbpacht und die Rückkehr zur Verpachtung der Ämter auf Zeit zog sich im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts eine Weile hin. Früher oder später sahen sich aber alle Amtsbauern den neuen Verordnungen, die die alten Garantien beseitigten, und damit dem Rückfall in alte Belastungen ausgesetzt. Widerspruch und Widerstand gegen den *R ü c k s c h l a g* und die Verbitterung über den schweren Vertrauensbruch wurden dauerhaft, unter unverdrossenem Rückgriff auf die alten Verheißungen, auch wenn alle Instanzen gegen sie sprachen. Aus der Fülle der Konflikte, kollektiven und auch individuellen Widerstandsaktionen und Reaktionen seien hier einige charakteristische kurz skizziert.

Schon im März 1710 brach im Amt Diesdorf der Sturm los. Dem Erbpächter des Vorwerks Vier war wegen schlechter Wirtschaft die Pacht gekündigt worden; bis zur neuen Erbverpachtung sollten die sieben Dörfer Wüllmersen, Mehmke, Bornsen, Drebenstedt, Jübar, Hanum und Mellin dahin Dienste tun. Schulzen und Gemeinden protestierten gemeinsam dagegen sowie gegen die Pfändung und fügten die Kopie des Eintrags von 1702 im *Büchlein* eines Hofes in Jübar bei: 8 rt Dienstgeld, 3 rt für Lüneburgische Fuhren; es darf ihm an Kriegs-, Hof-, Holz- und Burgfestfuhren, die das ganze Amt tun muß, hinfort nichts Neues aufgebürdet, sondern muß auf das Dienstgeld angerechnet werden. Die Amtskammer schützte den Amtmann, befahl ihm jedoch, die Dienste mit den Bauern

682 Siehe oben Kap. A.IV.1. Erbpacht.

683 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Behörden- und Ämtersachen, Generalia, Tit. XXV Nr. 1, fol 23 f., Patent vom 2. April 1701.

684 BLHA, Rep. 2, D.6386 (Amt Burgstall), D.7736 (Amt Diesdorf), D.13458 (Amt Neuendorf), D.18265 (Amt Tangermünde). – Zu Diesdorf vgl. Bolle: Die preußische Domänenpolitik, 1963, S. 61.

685 Belegt für Amt Arendsee (BLHA, Rep. 2, D.4523, fol 2 f. zu 1702), Amt Burgstall (Rep. 2, D.6647/4, fol 1 f. zu 1703), Amt Diesdorf (Rep. 2, D.8018, fol 1 zu 1702), Amt Neuendorf (Rep. 2, D.13865, fol 1 f. Anlage, Febr. 1703) Amt Salzwedel (Rep. 2, D.17538, 17. Febr. 1742 mit Bezug auf Nov. 1702).

sofort nach erbrachter Leistung abzurechnen. Sie widersetzten sich aber weiterhin und reagierten auf erneute Pfändung mit gewaltsamer Pfändkehrung⁶⁸⁶.

Im August 1710 beklagten sich Schulze und Gemeinde zu Wistedt, weil der Amtmann, entgegen den Zusicherungen von 1702, auch sie zum Pflügen und Misten noch pachtloser Äcker und anderen Diensten bestellt hatte. Auch sie setzten sich mit Spieß und Stangen gegen die Pfändung zur Wehr. Die Sache wurde untersucht, die Widersetzlichen zu 10 rt Strafe verurteilt⁶⁸⁷.

Als die sechs Erbpächter des Tangermünder Amtsvorwerks Weißewarthe 1717 genötigt wurden, die Erbpacht aufzugeben, wurden die Untertanen Dorf für Dorf nach ihrer Bereitschaft befragt, das Dienstgeld zu erhöhen, um bei der Neuverpachtung des Amtes von den wirklichen Diensten ganz befreit zu sein. Nur wenige sahen sich in der Lage, die geforderten 12 bzw. 6 rt je Bauer und Kossät aufzubringen, weil sie schon viele andere Lasten bestreiten mußten⁶⁸⁸. Die Kammer sah voraus, daß die Zeitpächter wieder Dienste fordern würden. Denn da ihnen diese nach der Kammertaxe, d. h. weit unter Wert angeschlagen waren, würden sie davon niemals freies Gesinde entlohnen können. Also kamen sie mit den Diensten, selbst wenn schlecht geleistet, immer noch auf ihre Kosten. Die Bauern wußten das.

Schulze und Gemeinde zu Kaulitz beschwerten sich 1720 namens der übrigen Untertanen des Amtes Arendsee, weil der Amtmann statt der bisherigen 10 rt Dienstgeld 12 rt verlangte, außerdem Dienste, ohne sie bisher vom Dienstgeld abzuziehen, und er rechnete auch gewisse Fuhren nicht auf das Dienstgeld an. Von dem verabreichten Mittagsbrot legten sie eine Probe bei, *und kann man damit kaum die Zähne füllen*, geschweige einen hungrigen Magen stillen. Das *so sehr miserabele Brödchen* schickte die Kammer dem Amtmann zu, sich zu verantworten und zur Beschwerde der Bauern Stellung zu nehmen. Der Amtmann argumentierte, daß ihm die Dienste der Ackerleute für 12 rt angeschlagen wären. Im übrigen gäben benachbarte adlige Untertanen teils noch mehr Dienstgeld und gäben es gern [!]. Die Amtsbauern aber täten, was sie wollten, kämen zum Dienst *nach ihrer gefälligkeit und stehlen Gott den Tag ab*. Er wünschte daher die Einführung einer Arbeitsnorm, gemessen am zu bestellenden Land⁶⁸⁹.

Dieser Tenor durchzog das ganze Jahrhundert, und trotzdem war kein Pächter bereit, sich auf einen anderen Modus einzustellen. Da der Kammer an tüchtigen Pächtern gelegen war, gab sie ihnen sehr oft Rückendeckung. Auch im Falle von Arendsee bediente sie sich unbesehen der Worte des Amtmanns: Da in der Altmark durchgehend bei allen Benachbarten von Adel die Untertanen, außer den sog. Butendiensten, auf 12 rt Dienstgeld stünden, könne die Kammer hierin keine Änderung machen. Letzteres war eine gewagte Behauptung, die einer Umfrage nicht standgehalten hätte.

Und die Bauern überzeugte das am allerwenigsten. Sie widersetzten sich weiterhin den Forderungen, brachten neue Vorwürfe gegen den Amtmann vor, und zwischenzeitlich lösten sich exekutorische Pfändungen und Untersuchungen ab. Jahre gingen ins Land.

686 BLHA, Rep. 2, D.7979, fol 35 f., 43, 47 f.

687 BLHA, Rep. 2, D.8020, fol 1 ff.

688 BLHA, Rep. 2, D.18292/1.

689 BLHA, Rep. 2, D.4267, zu 1720 ff.; auch für das Folgende.

1724 formulierten sie erneut ihre Beschwerden; der Amtmann hielt das meiste für *auffgewermet* und war verärgert: Er könne nicht dafür, daß ihnen das Dienstgeld erhöht wurde. Eine Kommission verhörte Schulze und Gemeinde jedes Dorfs, und während die Kammer noch überlegte, ob sie die Urheber der Klage mit drei Stunden Spanischem Mantel bestrafen oder es für diesmal mit einer scharfen Verwarnung bewenden lassen sollte, reichten die Gemeinden zu Kaulitz, Kläden/Kr. Arendsee und Binde die nächste Beschwerde ein.

Unabhängig von der Höhe des Dienstgelds und Art und Umfang der zusätzlich zu leistenden Dienste wurde die Kombination beider zum ständigen Zündstoff. Im Amt Tangermünde beschwerten sich seit 1724 die Schulzen und Gemeinden zu Beelitz, Hindenburg, Hassel, Klein Ellingen und Baben wegen der übermäßigen Dienstforderungen, obwohl ihnen doch vor vielen Jahren bei der Festsetzung ihrer Prästationen zugesagt worden war, daß die Beamten sie künftig mit neuen und mehr Diensten nicht belegen sollten. Das Hin und Her ähnelte dem in Arendsee; es fanden Untersuchungen statt, doch Vermittlungsversuche brachten nicht die erhoffte Erleichterung. Der ständige Wechsel zwischen Dienst und Dienstgeld nach dem Belieben des Amtmanns beunruhigte nur noch mehr, weil sie, so die fünf Gemeinden 1726, in der Dienstgeldzeit kein zusätzlich benötigtes Spannvieh, Ackerzeug und Gesinde hielten, dann aber unverhofft doch wieder gerüstet sein mußten. Das zeitigte immerhin ein Dienstreglement, das für den Beamten bindend war. Indessen waren Schulze und Gemeinde des Universitätsdorfs Staffelde unter Hinweis auf ihre Dienstbücher von 1703 eingekommen, aber ebenfalls ohne Erfolg⁶⁹⁰.

1730 wurde den 15 Dörfern des Amtes Neuendorf⁶⁹¹ eröffnet, daß sie künftig zu den Vorwerken Spann- und Handdienst in natura leisten müßten, zugleich unter Androhung landreiterlicher Exekution im Weigerungsfall. Alle Schulzen und Gemeinden führten gemeinsam Beschwerde und nahmen gleichfalls auf ihre Dienstbücher von 1703 Bezug. Der Amtmann meldete, daß in einer Zusammenkunft sämtliche Schulzen vereinbart hätten, alle für einen Mann zu stehen und nicht zu dienen; er habe sie aber durch Zwangsmittel zum Gehorsam gebracht. Auch die Kammer erlegte den Bauern die geforderten Hofdienste auf. 1732 wiederholten sie die Beschwerde, daß sie das volle Dienstgeld zahlen und dennoch dienen müßten⁶⁹². Bei der Bereisung des Amtes 1733 stellte der Kammerrat fest, daß die Amtsbauern nur einige Tage jährlich dienen und das aufs Dienstgeld angerechnet wird. Trotzdem baten sie ordnungshalber um die Einführung eines Dienstreglements⁶⁹³.

Seit 1739 widersetzten sich die Bauern des Amtes Salzwedel in Saalfeld der Erhöhung des Dienstgelds und zitierten ihre Quittungsbücher von 1702. 1743 zog die Kammer das Dienstreglement an, wonach der Bauer 50 Tage Spanndienst nebst 6 Korn- und Heufuhren, der Halbbauer halb so viel, die Kossäten aber 104 Tage Handdienst zu verrichten

690 BLHA, Rep. 2, D.18563, 1724-1726.

691 Lüffingen, Hemstedt, Algenstedt, Kassieck, Seethen, Lotsche, Querstedt, Volgfelde, Staats, Börgitz, Jävenitz, Wannefeld, Roxförde, Schwiesau, Zienau.

692 BLHA, Rep. 2, D.13865, 1730-1732.

693 BLHA, Rep. 2, D.30, Dez. 1733.

hatten. Alle Amtsuntertanen prozessierten nun mit Hilfe einer Kollekte weiter; 1743 fanden Verhöre statt, der Amtmann denunzierte sie, die Untertanen wiederholten 1744 ihre Klage. Die Seiten waren aufs äußerste verhärtet⁶⁹⁴.

In keinem Amt gab es mehr Ruhe, zwischenzeitlich klagten einzelne Dörfer, einzelne Bauern, die Lehnschulzen und die Freien, unter anderem seit 1733 im Schulamt Dambeck gegen Naturaldienstforderungen. Der Dambecker Amtsaktuar betonte, daß sie laut altem Erbreger keine determinierten Dienste hätten⁶⁹⁵.

Ähnlich das Amt Tangermünde mit seinen weitreichenden Rechten. Hier machte der Wert des Dienstgelds in Höhe von 4.377 ½ rt laut Ertragsanschlag von 1742 gut ein Drittel des jährlich abzuführenden Ertrages aus. Die Amtsuntertanen mußten gemäß Dienstreglement von 1742 indeterminiert dienen zuzüglich aller Burgvestdienste. Um die Dienste aber zu erleichtern, sollten bestimmte Dörfer jährlich 12-16 Tage zum Vorwerk Bürs, andere zum Vorwerk Weißewarthe dienen; dazu kamen Kornfuhren nach Magdeburg, Rathenow, Brandenburg und Barnewitz [auf halbem Wege nach Berlin]. Die Vorwerksdienste waren durch Abzug vom Dienstgeld zu vergüten, pro Tag Spanndienst mit 2 gr 6 d, Handdienst mit 1 gr 3 d. Die weiter entfernt wohnenden Amtsuntertanen sollten nur Korn fahren, abgezogen vom Dienstgeld, das z.B. in Baben 11 bzw. 5 ½ rt pro Bauer und Kossät betrug⁶⁹⁶. Es schien nun alles geregelt, aber das Grundproblem bestand fort, solange es keine völlige Ablösung der Naturaldienste gab.

Das Lubensche Erbpachtprojekt mit seinen sozialen Aspekten fand in der Ritterschaft kaum Resonanz, berührte also auch nicht die *D i e n s t e* unter *a d l i g e r H e r r s c h a f t*. Aber das Bestreben der Bauern, die Dienste abzuschütteln, war hier ebenso stark. Auch Konfliktstoff war reichlich vorhanden, vor allem bei ungesetzten, willkürlich abgeforderten Diensten und der unberechenbaren Kombination von Dienstgeld und Nebenendiensten. Auch hier können aus reich überlieferten Fällen nur einige dargelegt werden.

Schon 1692 hatten v. Klädens Untertanen in Kläden/Kr. Stendal und Schäßplitz, die auf Dienstgeld gesetzt waren, über zusätzliche Naturaldienste geklagt; doch wurde gerichtlich nur eingeräumt, daß das Briefetragen unter die ordinären Dienste fiel und also auf Dienstgeld anzurechnen sei⁶⁹⁷.

Seit 1701 wehrten sich die Gemeinden zu Lindstedt und Lindstedterhorst gegen neue Forderungen der v. Lindstedt. Im Vergleich von 1617 hatten sowohl die völlig vom Dienst befreiten als auch die Dienstgeld zahlenden Bauern und Kossäten in Lindstedterhorst 6 Tagen Spann- und Handdienst und einigen Fuhren zugestimmt. Jetzt wurde ihnen auch Schafewaschen und -scheren und Flachsbearbeitung abverlangt. Letzteres sollte laut Quartalgerichtsabschied von 1703 auf die Beitage angerechnet werden, nicht aber das ebenfalls geforderte Hedespinnen⁶⁹⁸. So kam eins zum anderen, sie wurden als *unruhige Leuthe* abgetan, gaben aber dennoch nicht nach. 1704 baten Schulze und Gemeinde zu

694 BLHA, Rep. 2, D.17536, fol 9 ff.; D.17538, zu 1740 ff.

695 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck H 1 Nr. 3 zu 1733 ff.; BLHA, Rep. 32, Nr. 1513, fol 90 ff. zu 1740 f.

696 BLHA, Rep. 2, D.18232, S. 1 ff., 181 ff. – Im Amt Diesdorf waren es 1741 mit 2.438 rt Dienstgeld 27,4 % des Ertrags (vgl. Bolle: Die preußische Domänenpolitik, 1963, S. 86).

697 LHASA/StOW, H Kläden Nr. 482, fol 1 ff.

698 GSTAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 10 Fasz. 26, 13. Juli 1703; zu 1617 s.o. S. 353 zu Anm. 623.

Lindstedt immediat um Beistand. Zusätzlich zum Dienstgeld, 9 bzw. 4 ½ rt pro Bauer und Kossät, mußten sie jeder jährlich noch 12 Tage Spann- bzw. Handdienst tun, dazu zwei Reisefuhren 3 und 7-8 Meilen weit und unbegrenzten Baudienst. Dann wiederholten beide Gemeinden ihre Beschwerden, baten um Kommission, ebenso in der Folgezeit. Doch 1711 wurden die Quartalgerichtsabschiede bestätigt und die Klagenden endgültig abgewiesen⁶⁹⁹.

Ähnlich beschaffen waren Dienste und Dienstgeld der v. Jeetzeschen Untertanen in Grassau; zum Dienstgeld von 9 bzw. 4 ½ rt mußten alle zusätzlich 6 Tage in der Ernte dienen und 6 Pfund Hede spinnen (1701)⁷⁰⁰. Dagegen verlangte, den Klagen von Schulzen und Gemeinden zu Kleinau, Boock und Lohne 1702 zufolge, der Schulenburgsche Amtmann 6 Tage Dienst in der Woche nach Apenburg, obwohl ihre Vorfahren nur 3 Tage gedient hatten. Zum Beweis erbaten sie eine Kopie des Lehnbriefs von Apenburg. Der aber besagte, wie viele andere auch, zum Dienst nur Generelles⁷⁰¹. Doch eben der generelle Anspruch auf die Arbeitsrente wurde in Apenburg bis aufs äußerste ausgeschöpft, und das über eine Entfernung von 25 km und mehr.

Selbst Einwohner im Flecken Apenburg mußten dienen, noch dazu unbegrenzt. Laut Anschlag des Schulenburgschen Gutes Rittleben von 1718 waren fünf Halbspanner zu indeterminierten Kutschfuhren mit sechs Pferden (die sie unter sich aufbringen mußten), so weit man sie verlangt, doch bei herrschaftlichem Futter und Mahl verpflichtet; hinzukamen Haushalts- und Heufuhren und Lämmerschur. Andere Untertanen dienten gemessen oder gaben Dienstgeld, viele Kossäten in mehreren Dörfern dienten ungemessen mit der Hand⁷⁰².

Und zum Dienstgeld aus Ipse hieß es überdies: Es seien sowohl die Kossäten als auch die Halbspanner *höher zu treiben* oder der Dienst in natura zu genießen. Das mußte die Dienenden verunsichern; denn mal wurde mehr, mal weniger abverlangt.

Ungesetzte Dienste beanspruchte auch Balthasar v. Barsewisch zu Scharpenlohe von seinen dortigen Untertanen. Doch die Untersuchung der Immediatsupplik von Schulze und Gemeinde 1705 ergab, daß das Hochwasser der Elbe den 9. Teil des Ackers vernichtet hatte, so daß die Renten neu berechnet werden mußten. 1703 wurde entschieden, daß jeder wöchentlich 1 Tag mit dem Spann oder mangels Pferden 2 Tage mit der Hand bei eigener Kost dienen und außerdem je eine halbe lange und kurze Fuhre verrichten sollte⁷⁰³.

Im Teilungsrezeß der v. Jagow zu Krüden und Aulosen von 1704 wurden die Dienste nur nach Anzahl der dienenden Bauern und Kossäten benannt; ihnen oblagen außer ordinären auch extraordinäre Dienste und das Hedespinnen, außerdem Hundeaufzucht⁷⁰⁴. Die v. Jagow zu Garz und Nattewisch wiederum forderten laut Klage der Gemeinde zu Ha-

699 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 72 (I-VII) Fasz. 22, fol 1 ff.

700 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 VIII, fol 415 f.

701 BLHA, Rep. 78, II S. 84 v. d. Schulenburg, 21. Sept. 1702. – Zu Dienstbeschwerden der Schulenburgschen Bauern vgl. Wille: Das herrschaftlich-bäuerliche Verhältnis, 1967, S. 165 ff.

702 BLHA, Rep. 78, VII 473 v. d. Schulenburg, fol 511 ff.

703 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 72 (I-VII) Fasz. 25.

704 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 192, fol 431 ff. – Zur Forderung anderer Gutsherren s.o. Kap. B.III.2.d) Hundekorn.

verland 1708 statt der vormals wie in benachbarten Ämtern und adligen Herrschaften üblichen 2 Wochentage Dienst und unbestimmte Zeit in der Ernte, aber gegen Speisung, nunmehr 4 Tage wöchentlich, in der Ernte täglich und ohne Beköstigung. Die Kläger benannten die Ursache des Mehrbedarfs: In die Güter, die sonst einer besaß, hätten sich vier v. Jagow geteilt. Sie beklagten auch weitere Prästationen und Gewalt. Auf die Supplik hin befahl der König den Jagow, die Supplikanten mit übermäßigen, ungewöhnlichen Diensten nicht zu beschweren, sondern sie nach der bisherigen Observanz beim zweitägigen Wochendienst zu belassen. Sollten sie Widerspruch einlegen, würde eine Untersuchungskommission eingesetzt⁷⁰⁵.

Alle Menschenalter einmal entlud sich der Streit zwischen den Dörfern der Vogtei Steimke und den v. Bartensleben zu Wolfsburg. 1717 waren es die Gemeinden zu Steimke, Jahrstedt, Böckwitz, Ehra, Voitze und Wendischbrome, die statt der wieder verlangten Dienste auf Dienstgeld beharrten. Da die Option nur dem Gutsherrn zustand, mußten sie eben auch die geforderten Fuhren tun und diese aufs Dienstgeld anrechnen lassen. Auf der Gemeinden Immediatsupplik und v. Bartenslebens Gegensupplik wider die *unruhigen* Bauern wurden beide Seiten 1719 den Rezessen entsprechend beschieden, doch auch die Bartensleben ermahnt, die Untertanen nicht über Gebühr zu beschweren, damit sie zu befugten Klagen keinen Anlaß geben.

Da schickten die Bartensleben ein Notariatsinstrument über die Vernehmung der Untertanen von Steimke, Jahrstedt, Böckwitz und Wendischbrome ein, wonach diese die 2 Wochentage Dienst verweigerten und auf den 10 rt Dienstgeld bestanden. An die Festungshaft ihrer Vorfahren erinnert, blieb der Schulze von Böckwitz gelassen: Man habe sie damals doch wieder loslassen müssen. Bartenslebens Forderung, diesen und einen zweiten „Rädelsführer“ auf eine Festung zu schicken, stimmte der König zu. Die Schulzen und Gemeinden der vier Dörfer aber klagten bereits im September 1719, daß sie über die erpreßten 13 rt Dienstgeld noch Fuhren tun sollten, sie könnten dann keine Kontribution mehr zahlen. Doch schließlich setzten die Bartensleben sich durch und bewirkten im Dezember das Dekret, daß sämtliche Hauswirte Mann für Mann im Altmärkischen Obergericht an Eides statt geloben sollten, fortan den Rezessen nachzuleben⁷⁰⁶.

Immer wieder richteten sich die Hoffnungen der Bauern auf den König, wenn sie in mehr oder weniger langwierigen Prozessen vom Altmärkischen Obergericht und auch vom Kammergericht in Berlin abgewiesen wurden. Doch der Ton verschärfte sich. 1721 waren es fünf Bauern in den Wischedörfern Dobbrun, Calberwisch, Lichterfelde und Neukirchen, die immediat über v. Kannenbergs Verwalter in Krumke klagten, weil er ihnen trotz akkordierten Dienstgelds indeterminierte Reisefuhren bei eigenem Futter und Mahl aufzwingen wollte und Pferde pfänden ließ. Nun wurde ihnen erst einmal geboten, ihre Sachen jeder einzeln vorzubringen, sonst sähe es nach Aufwiegelung aus. Sie aber baten nochmals zu fünft darum, dem Verwalter sein Vorgehen zu verweisen, und endlich erging ein Dekret an ihn, die Pfänder sofort und unentgeltlich zu restituieren⁷⁰⁷.

705 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 72 (I-VII) Fasz. 17, fol 46.

706 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 47 v. Bartensleben, 1717 ff. – Zu den Vorgängen 1651 ff. s.o. S. 355 f. nach Anm. 632.

707 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 178b v. Kannenberg, zu 1721.

Indessen verstärkte sich das Bestreben der Ritterschaft, immer mehr Dorfbewohner in die Dienstpflicht zu nehmen. Dienste und andere Prästationen hafteten an der Bauern- und Kossätenstelle, weil das Land grundherrliches Eigentum war. Schon wurden auch Kleinstbauern oder Kätner, die kaum noch Land besaßen, erfaßt. Im Zuge der Diskussion einer neuen Gesindeordnung und eines Dienstreglements 1726 plädierten sämtliche Landräte der Kurmärkischen Landschaft dafür, daß auch die Altsitzer, deren Frauen und Kinder der Obrigkeit wöchentlich gegen Speisung dienen müßten, wie es schon hergebracht sei; die Altsitzer, weil sie noch Vieh hätten und unter der Obrigkeit Schutz und Schirm stünden, die Kinder der Altsitzer aber, damit sie nicht auf der faulen Bank hinter dem Ofen sitzen⁷⁰⁸. Letzteres Argument wurde im 18. Jahrhundert immer beliebter, allerdings vorzugsweise auf seiten der Obrigkeit. 1752 wurden Altsitzerdienste erneut thematisiert; die Altmärkische Ritterschaft bat 1753 das Kreisdirektorium, deswegen bei der Kammer vorstellig zu werden⁷⁰⁹. Aber eine Resolution der Oberbehörden blieb aus.

Die Ausdehnung der Dienstpflichtigkeit de facto auf alle Dorfbewohner hing mit dem wachsenden Bedarf an Arbeitskräften zusammen, die möglichst nichts kosten sollten; sie stieß aber an Grenzen, wo die Dienstverfassung zeitlich und sachlich fixiert war und gegen den Willen der Bauern nichts Neues verlangt werden konnte. Das schon im 16. und 17. Jahrhundert vielerorts angetroffene Maß der Zweitagenorm⁷¹⁰ war, wenn einmal festgeschrieben, im Kern nicht aufzubrechen. Als die Ackerleute in Döllnitz 1780 statt der 10 rt Dienstgeld wieder dienen sollten, verlangten auch die v. Levezow nicht mehr als 2 Wochentage Spanndienst⁷¹¹.

Daneben setzte sich der schon zuvor beobachtete Trend der Bauern fort, sich vom Dienst freizukaufen. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts konnten sich das vorwiegend Einzelne leisten, und in den meisten Fällen geschah es wieder kreditweise auf Zeit. Eine Ausnahme stellte sicher der Großkredit des Ackermanns Hans Subbecke zu Wamerslage für den Landrat und Deichhauptmann Erasmus v. Jagow dar; für 1.500 rt erwarb er 1706 auf eigenen, drängenden Wunsch wenigstens für 20 Jahre seine gesamten Dienste, 2 Tage wöchentlich mit dem Spann zu zweit, dazu Ernte-, Korn- und Holzfahren, alle Geld- und Kornabgaben vom Hof mit 2 1/4 (Wischer)Hufen, ausgenommen die Baudienste, Hochzeitssteuer, Annehmegeld u.ä.⁷¹²

Mit 300 rt bar befreite sich 1703 Thomas Jacob Tornei, Ackersmann in Groß Schwechten, auf 20 Jahre vom Dienst für v. Jagow zu Calberwisch, zwei ordinären Wochentagen, Fahren und Nebendiensten mit dem Spann, Vorspann und Reisen⁷¹³. Dienstfreiheit auf

708 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CCXXI Gesinde-S. Nr. 1, fol 74 ff.

709 BLHA, Rep. 2, S.580, Protokoll vom 7. Juni 1753. – Die Gesindeordnung von 1722 für die Mittelmark, Prignitz usw. hatte schon die Altenteiler erfaßt, die von 1751 auch die Einlieger (Enders: Die Prignitz, 2000, S. 919, 930.

710 Z.B. 1708 in Wollenrade (BLHA, Rep. 78, VII 167 v. Bertkow, fol 68 ff.), 1711 in Hohenberg (Rep. 78, VII 355 v. Krussemark, fol 81 ff.), 1717 in Schönwalde, Stegelitz, Hüselitz (Rep. 2, D.13512, fol 38 ff.), oft mit einem 3. Tag in der Erntezeit.

711 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 5 Fasz. 114, 17. Jan. 1780.

712 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 XI, fol 358 ff. – Zu Wischerhufen s.o. Kap. B.I.2.a) S. 118 zu Anm. 47 f.

713 BLHA, Rep. 78, VII 301 v. Jagow, fol 80 f.

Zeit verschafften sich weitere bäuerliche Kreditgeber dieser Adelsfamilie⁷¹⁴. 1714 kaufte der Müllermeister Asmus Palm aus Beetendorf die Schulenburgsche Erbmühle in Ahlum, frei von allen Onera und Dienstbarkeiten⁷¹⁵. Der Müller war durch sein Gewerbe ein vermögender Mann; die genannten Bauern hatten durchweg Höfe auf guten Böden.

Zum Reizthema der Zeit wurden die *B a u d i e n s t e*. Seit dem Mittelalter standen sie dem Burgherrn von den zu seinem Gerichtsbezirk gehörenden Bewohnern zu, zumal die Burg den Schutz der Klientel zu gewähren hatte. Mit der Delegation hoheitlicher Rechte, vor allem der Gerichtsbarkeit, auf Vasallen und der Belehnung dieser mit Burgen gingen auch die Baudienstrechte auf diese über. In der Altmark hielt sich dafür noch weit in die Frühneuzeit hinein der Terminus Burgvest, Burgfestdienst.

Baudienste galten grundsätzlich und überall als indeterminiert, d.h. sie waren bei Bedarf ad hoc zu leisten, fielen aber nicht fortlaufend und periodisch an wie z.B. Saat- und Erntedienste. Trotzdem bedeuteten sie für die Dienstpflichtigen eine besondere Belastung ihrer Leistungskapazität. Es gab schon früher Klagen und Gesuche um Determinierung auch dieser Fron. Aber im 18. Jahrhundert nahm der Widerstand zu; denn nach der langen Ebbe im Budget der Gutsherrn machte sich seit dem zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts eine Erholung und neue Kreditfähigkeit am Bauboom bemerkbar, den die Bauern massiv zu spüren bekamen⁷¹⁶.

1712 wehrten sich die Ackerleute in Groß Schwarzlosen gegen Baufahren für die v. Borstel, 1717 die Untertanen der v. Chwalkowsky in Rengerslage sowie Schulze und Gemeinde zu Möllendorf gegen Baudienst und -fahren⁷¹⁷. Die Fahren waren besonders lästig. Laut Anschlag des Schulenburgschen Gutes Rittleben von 1718 mußten alle Untertanen zur Burgfeste ungemessen Gips und Kalk 7-8 Meilen weit holen⁷¹⁸. Ob sie das stillschweigend taten, ist nicht bekannt.

Alle Untertanen v. Bismarcks zu Döbbelin in Storbeck und Klein Rossau klagten 1734 immediat über Stein-, Gips- und Kalkfahren auf 10-12 Meilen und Ducksteinfahren aus Königslutter auf 15 Meilen Entfernung; und die Bauern zu Neukirchen sahen 1746 schon gar nicht ein, warum sie dem v. Grävenitz Stroh zum Dachdecken aus Lanze im Wendland, 5 Meilen entfernt, auf Burgfestdienst, also umsonst, anfahren sollten, wo doch derlei reichlich am Ort vorhanden sei⁷¹⁹.

Obwohl gerichtsseitig immer wieder auf die Landesobservanz verwiesen, wollten sich viele Gemeinden nicht damit abfinden und beschwerten sich hartnäckig⁷²⁰. Erbittert klag-

714 Schulze Joachim Lübbrecht zu Jeggel 1706 (BLHA, Rep. 78, VII 303 v. Jagow Bd. 6, fol 414), Wilhelm Köhn in der Wische (wohl Rethausen) und Kossät Hans Kregenow in Haverland 1708 (fol 519, 572), Ackersmann Cersten Backe in Haverland 1712 (fol 698).

715 BLHA, Rep. 78, VII 473 v. d. Schulenburg, fol 446 ff.

716 Vgl. Enders: Burgen, Schlösser, Gutsgebäude, 1999, S. 31 f., 52 ff.

717 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 257, fol 128 zu 1712; GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 72 (I-VII) Fasz. 39, 15. Juli, 14. Sept., 5. Okt. 1717.

718 BLHA, Rep. 78, VII 473 v. d. Schulenburg, fol 515 ff.

719 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 54 v. Bismarck, 5. März 1734; Nr. 123 v. Grävenitz, fol 285 zu 1746.

720 1717 Drösedel, Deutsch, Groß und Klein Wanzer über v. Jagow zu Aulosen (GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 139 v. Jagow, 23. Sept.), Jeetze, Siepe, Büste, Poritz und Döllnitz über v. Jeetze zu Hohenwulsch (ebenda, Nr. 141a v. Jeetze, 1717), 1719 und 1721 Klein Schwechten über v. Bülow (Rep. 62, Nr. 204b Klein Schwechten).

ten und supplizierten auch die Ackerleute zu Wieglitz 1745 und 1746 wegen der zahlreichen Baudienste für die Schenck zu Böddensell. Zwar mußten sie hinnehmen, daß diese nicht auf den Hofdienst angerechnet wurden, erhielten aber Schutz im Hinblick auf die Ernte- und möglichst auch Saatzeit, wenn sie ohnehin alle voll eingespannt waren⁷²¹. Trotzdem waren manche Bauherren rigoros wie z.B. v. d. Knesebeck zu Langenapel, der 1793/94 den Baudienstpflichtigen zu Dülseberg selbst die Saat- und Erntezeit zugunsten seines Baus beschneiden wollte, aber im eigenen Patrimonialgericht unterlag⁷²².

Fast ein halbes Jahrhundert kämpften Schulze und Gemeinde zu Wollenhagen gegen doppelte Baufron an. Als sie 1725 erneut die von v. Kalbe verlangten Baufron nach Schmoor verweigerten, weil dort vormals nur eine Schäferei gewesen sei, lagen schon 20 Prozeßjahre hinter ihnen. Sie waren die Leidtragenden eines Teilungsrezesses der v. Kalbe zu Schäplitz. Kalbe selbst bot schwere Geschütze auf. Die Bauern suchten Hilfe bei der Kriegs- und Domänenkammer, weil sie zugleich zum Amt Tangermünde baudienstpflichtig waren. Die Kammer erkannte die mißliche Lage; da aber alle Instanzen und der König für v. Kalbe votiert hatten, war sie machtlos. Auch die Fürsprache des Landrats Albrecht Christian v. Putlitz 1751 auf Bitten der Wollenhagener half ihnen nicht⁷²³.

Sachliche Einwände wurden nur anerkannt, wenn die geforderte Fron nicht dem Rittersitz galt, sondern Pertinenzen außerhalb. 1740 stemmten sich Schulze und Gemeinde zu Storkau gegen die von den Woldeck v. Arneburg verlangten Burgveste zum Bau eines Müllerhauses auf einer wüsten Stelle im Dorf⁷²⁴. Noch weniger sahen sich Schulze und Gemeinde zu Büste verbunden, v. Jeetzes Privatdamm zu Hohenwulsch instand zu halten. Seit 1724 prozessierten sie, waren vom Altmärkischen Obergericht dazu verurteilt worden und supplizierten 1746 immediat. Zur Begründung gaben sie an, daß sie die öffentlichen Heerstraßen und Dämme auf eine Strecke von 1 ½ Meilen instand halten müßten, wozu die v. Jeetze nichts beitragen; deren Damm aber wäre allein zu ihrer Bequemlichkeit mitten in ihren Ritteräckern angelegt; von solchen Reparaturarbeiten wären sie seit alters frei. Nun sollte das Kammergericht ermitteln⁷²⁵.

Überall, wo gebaut wurde, gärten es. Das traf auch für die Amts- und Universitätsdörfer zu. Wiederholt beschwerten sich letztere über die Baufron zu dem z.T. weit entfernten Amt Tangermünde und seinen Vorwerken Bürs und Weißewarthe, 1725 Garlipp, 1742 Buchholz und alle anderen Dörfer; sie wären schon 1718 und später vor den Forderungen des Amtmanns geschützt worden. Der Prozeß ging weiter⁷²⁶. Die Ackerleute und Kossäten zu Kuhfelde im Joachimsthalschen Schulamt Dambeck verweigerten 1766 Baudienste zu den Wirtschaftsgebäuden des Amtes; sie sahen sich nur zum Amtshaus selbst verpflichtet⁷²⁷. Doch sie wurden ebenso abgewiesen wie 1801 die Untertanen der v. Alvens-

721 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 279a v. Schenck 1745, 1746.

722 LHASA/StOW, Rep. H Langenapel Nr. 69.

723 BLHA, Rep. 2, D. 18564; GStAPK, Rep. 62 Nr. 239 Fasz 3.

724 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 357 v. Woldeck, zu 1740.

725 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 141a v. Jeetze, zu 1728, 1746.

726 BLHA, Rep. 86, Nr. 1544, fol 38 ff. zu 1725; Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 339, fol 70 ff. zu 1742.

727 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 426, fol 435 ff.

leben zu Kalbe/M. in Groß Engersen nach Verweigerung der Baufahrten zu einem Tagelöhnerhaus auf der Burg⁷²⁸.

Akute Baudienstkonflikte und viele, oft nur kaschierte Fälle von Mißbrauch⁷²⁹ veranlaßten die Kammerdeputation in Stendal 1773, sich beim Kreisdirektorium nach der Observanz der Altmark zu erkundigen, was eigentlich zu den Burgfestdiensten zu rechnen und welcher Untertan diese zu leisten schuldig sei. Auslöser war ein Erddamm, der durch den Burggraben im Amt Burgstall zwecks Erleichterung der Zufahrt zu den Feldern angelegt werden sollte. Die Ritterschaft votierte im eigenen Interesse: Da in der Provinz sich Fälle fänden, daß Untertanen die Steinpflaster auf den Höfen machen und Materialien zum Brückenbau anfahren müßten, sei man der Meinung, daß auch die Burgstaller Dammarbeit zu den Burgfestdiensten zu rechnen, zumal sie auch für die Untertanen von Vorteil sei⁷³⁰.

Die Untertanen sahen das freilich ganz anders. Sie durchschauten bald, wie sie mehr und mehr unter dem Vorwand der Observanz zu immer ausgefalleneren Leistungen verpflichtet wurden. Schon 1734 hatten sich die v. Bismarckschen Untertanen zu Storbeck und Klein Rossau über die Baudienste und die per Exekution eingetriebene Stellung von Bettzeug für Bauhandwerker auf dem Gut Döbbelin beschwert, waren 1735 vom Altmärkischen Obergericht dazu verurteilt, 1739 aber vom Kammergericht in Berlin solange freigesprochen worden, bis v. Bismarck erwies, daß die angebliche Observanz in Döbbelin eingeführt sei⁷³¹. 1777 behauptete v. Werdeck zu Groß Osterholz, es gehöre zu den extraordinären Bau- und sonstigen Diensten, daß die Untertanen zu Schwarzholz und Polkritz Betten für Bauhandwerker auf dem Gut ausleihen müßten. Als sie sich weigerten, erzählte er eine kaum nachprüfbare Geschichte und machte aus wenigen Fällen [der Gefälligkeit] eine Observanz⁷³².

Aber die Sache mit Burgstall zog weitere Kreise. Die Gemeinden der Amtsdörfer protestierten seit 1777 gegen die zahlreichen Dienste und Fuhren, die der neue Beamte verlangte, besonders 1788 Baudienste zur Brücke in Dolle, 1791 zum neuen Steindamm zwischen Burgstall und Blätz auf der Straße nach Magdeburg, nachdem sie schon viele Spanndienste für diese neue Poststraße erbracht hatten. Seit 1796 leisteten die vier Gemeinden zu Sandbeiendorf, Uchtdorf, Mahlpfuhl und Burgstall erbitterten Widerstand gegen das Forstamt Burgstall wegen geforderter Dienste zu den Forstdienstgebäuden, da sie außerhalb des Amtsgehöfts verrichtet werden sollten. Sie hatten sich juristisch gerüstet und machten sich stark, und die Voten der Behörden widersprachen sich. 1801 wurde in letzter Instanz zugunsten der vier Gemeinden entschieden. Das Amt mußte ihnen das Geld für die erzwungenen Fuhren zurückerstatten⁷³³.

728 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 1189, Resolution des Alvenslebenschens Gesamtgerichts zu Kalbe!

729 Im Amt Burgstall hatte der Amtmann um 1750 z.B. das Hauen und Fahren von Hopfenstangen, das Lehmgraben und Zäunen unter Baudienst verbucht (BLHA, Rep. 2, D.6660, fol 1 f.). – Zahlreiche Fälle von Mißbrauch der Baudienste und Widerstand dagegen weist auch Wille: Das herrschaftlich-bäuerliche Verhältnis, 1967, S. 188 ff. nach.

730 BLHA, Rep. 2, S.580, Protokoll vom 4. Aug. 1773.

731 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 54 v. Bismarck, 5. März 1734; LHASA/StOW, Rep. H Briest Nr. 710, fol 6 ff. zu 1735, fol 12 ff. zu 1739.

732 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 72 (I-VII) Fasz. 59, fol 18 ff.

733 BLHA, Rep. 2, D.6647/2, zu 1777 ff.; D.6660, zu 1796 ff.

Der wachsende Ü b e r d r u ß an jeglichem Naturaldienst wurde den Zeitgenossen durchaus bewußt. Das hatte sich im Siebenjährigen Krieg noch verschärft, da nun die Altmärker zu Lieferungen und Kontribution von Freund und Feind gezwungen und bei Widersetzlichkeit mit militärischer Exekution belegt wurden wie 1760 die Bewohner des Burgstaller Amtsvorwerks Blätz⁷³⁴. In den Ämtern gab es schon einige Zeit Dienstreglements, ohne daß damit der Zündstoff beseitigt war. Die gründliche Untersuchung der Beschwerden von acht Gemeinden des Amtes Neuendorf 1763/64 ergab, daß der Beamte sich zwar formal an das Reglement gehalten, realiter aber insofern dagegen verstoßen hatte, als er wider den Willen der Untertanen einen Teil des Dienstes in natura und für die übrigen Tage Geld verlangte. Das stünde der Herrschaft keineswegs frei, votierte ein Kriegs- und Domänenrat 1764, und es wäre den Untertanen besser geholfen, wenn sie in ein erhöhtes Dienstgeld gesetzt würden und der Beamte ein eigenes Gespann halten müßte⁷³⁵.

Das wäre ein vernünftiger Ansatz für eine längst fällige Reform gewesen, doch diese blieb aus. Es wurde im Einzelfall Abhilfe geschaffen, z.B. durch die nach dem Krieg beginnende Vererbpachtung von Amtsvorwerken. Hatten Amtsbauern ein Vorwerk übernommen, waren sie zwar nicht der Arbeit, aber der Dienste enthoben und arbeiteten für sich. Wurde aber ein Vorwerk an Kolonisten vergeben, blieben die Bauern dienstbar und verweigerten sich nun erst recht wie 1765 in Lückstedt im Amt Arendsee⁷³⁶. Unter ähnlichen Umständen eskalierte die Dienstverdrossenheit seit den sechziger Jahren in allen Ämtern.

Am längsten und nachhaltigsten war der Widerstand im Amt Tangermünde, ununterbrochen seit 1764 bis zum Ende des Alten Reichs⁷³⁷. Die vielen Amtsdörfer im weiten Umkreis von Tangermünde verbanden sich, je nach Belastung, zu Interessengruppen, da die Beamten das Dienstreglement, das die indeterminierten Dienste des Erbreisters fortschrieb, sehr eigenwillig interpretierten. Die Fronten verhärteten sich auch hier, trotz einiger Regulierungen; denn es bestand das Nebeneinander von Dienstgeld und Diensten, insbesondere Führen, fort.

Immer öfter wurde militärische Exekution verhängt, ohne den Widerstand brechen zu können. Die Gemeinden trugen immer neue Argumente vor, während sich die Amtleute lange Zeit sehr selbstherrlich gaben. Nur manchmal wurden die Oberbehörden stutzig, wenn sich die Berichte des Ökonomie- und des Justizbeamten widersprachen, noch dazu bei einer *so allgemeinen Gärung* (1783)⁷³⁸. Wortführer war in den neunziger Jahren *die vorzüglich aufrührerische Gemeinde zu Buch*, deren Aktivitäten den Amtmann besonders verdrossen⁷³⁹. Die Gemeinden zu Buch, Bölsdorf, Elversdorf, Grobleben, Miltern, Ost- und Westtheeren waren dann auch die ersten, die im März 1791 förmlich um die Befreiung vom Naturalhofdienst ersuchten.

734 BLHA, Rep. 2, D.6647/1, fol 203.

735 BLHA, Rep. 2, D.13868, fol 35 ff. Es waren Lüffingen, Hemstedt, Algenstedt, Kasseick, Seethen, Lotsche, Jävenitz, Zienau.

736 Siehe unten Kap. D.IV.3.c) S. 1310 zu Anm. 203 – Ähnlich in der Prignitz, vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 1018 f.

737 BLHA, Rep., 2, D.18565-D.18574.

738 BLHA, Rep. 2, D.18567, fol 127.

739 BLHA, Rep. 2, D.18570, fol 160, 7. April 1791.

Währenddessen brodelte es auch in den Ritterschaftsdörfern, erreichten fortlaufend Beschwerden und Gegenbeschwerden den Hof. 1774 verlangte der König ein Gutachten, ob und wie die Hofdienste der Bauern, ohne Rechte der Obrigkeiten und Untertanen zu verletzen, auf einen erträglicheren Fuß gesetzt und die Quantität solcher Dienste ohne Rücksicht auf die Zeit bestimmt werden könnte. Die altmärkische Ritterschaft befürchtete ein allgemeines Dienstreglement, deshalb blockte sie ab: Die Dienste differierten so sehr und würden bei den wenigsten Gütern auf eine *egale* Art prästiert, daß die Stände ein Dienstreglement nicht für *faisible* hielten. Die Prozesse der Untertanen mit ihrer Obrigkeit würden dadurch nicht gehemmt, sondern noch mehr forciert. Der jetzige Verfall der Untertanen rühre nicht von den Diensten, sondern von der Kavallerieverpflegung, und wenn diese nicht zessieren sollte, würden viele Höfe in den Dörfern wüst⁷⁴⁰.

Vermutlich äußerten sich alle Kreisstände ähnlich; denn es geschah nichts. Der Widerstand aber nahm zu unter Verwendung des Terminus „Unmöglichkeit“. Diesen hatte, gestützt auf ein Reskript vom 26. Juli 1755, die Gemeinde zu Lagendorf 1775 gegen die Burgfestdienste zum Knesebeckschen Rittersitz Langenapel ins Feld geführt, nachdem auf Grund ihrer besonders schlechten Beschaffenheit per Judikat von 1767 und 1768 der Hofdienst von 2 Wochentagen auf 12 Tage im Jahr reduziert worden war⁷⁴¹.

1780 klagten die Untertanen des Schulenburgschen Guts Rittleben in Cheinitz und Neudorf bei Apenburg sowie mehrere Gemeinden und Untertanen der Schulenburg zu Beetendorf wegen Unmöglichkeit der Dienstleistung, 1780/81 die Untertanen der v. Jagow zu Scharpenhufe, Kahlenberg und Pollitz, Krüden und Aulosen (konnten die Unmöglichkeit aber dann doch nicht so recht begründen), 1781 die Bismarckschen Untertanen zu Krevese, Schliecksdorf, Groß Rossau, Gladigau, Stapel, Dequede, Polkern, Wohlenberg und Rathleben, 1785 die Schulenburgschen Ackerleute und Kossäten zu Audorf⁷⁴².

Als unmöglich und unerträglich empfanden auch 19 Kossäten zu Grieben die Bedrückungen der v. Itzenplitz daselbst, besonders die Ungleichbehandlung im Dorf; denn die Bauern und zwei Kossäten in Grieben hatten determinierte Dienste und gaben im übrigen Dienstgeld, so daß den 19 indeterminiert Dienenden die ganze Last zufiel (1787)⁷⁴³. Und auf die Spitze hatten es die v. Alvensleben getrieben. Seit 1780 prozessierten die Gemeinden zu Erxleben, Uhrsleben, Ostingersleben und Eimersleben gegen sie, teils zusammen mit den Gemeinden zu Bregenstedt und Hörsingen. In zahlreichen Klagepunkten wurden sie abgewiesen, in einigen aber erhielten sie Recht. Darunter fiel die Beschwerde über

740 BLHA, Rep. 2, S.580, Protokoll vom 25. Aug. 1774.

741 LHASA/StOW, Rep. H Langenapel Nr. 72, fol 20 ff.

742 BLHA, Rep. 2, S.928 und S.936 zu 1780; S.929 zu 1780/81; S.932 zu 1781; S.934 zu 1785. – Zur „Unmöglichkeit der Dienste“ s. Allgemeines Landrecht von 1794, II. Teil 7. Tit. §§ 444 ff.

743 Außer ihnen selbst mußten die Frauen vom Frühjahr an dienen, sooft es angesagt wird, die Männer sonst 1 Tag wöchentlich, beim Grasmähen und im Roggenaust aber täglich mit Frau und Magd (notfalls dafür eigens Gesinde mieten), beim Weizenschnitt täglich zu dritt. Nach der Ernte mußten die Frauen täglich die Ställe ausmisten, den Mist auf die Felder und Gärten bringen und umgraben, zweimal im Jahr Schafe scheren, sodann Flachs bearbeiten und Hede spinnen. Die Männer mußten auf 2-6 Meilen Briefe tragen, meist in einem schweren Kasten, der nur mit der Karre fortbewegt werden konnte. Beim Mähen wurden sie zwar noch gespeist, aber so wenig und so schlecht, daß kein Kind davon satt würde und man Magenschmerzen bekäme. Hinzukamen noch Bühnenarbeiten (GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 5 Fasz. 115, 14. Febr. 1787).

den Oberhofmeister Friedrich August v. Alvensleben, der die gespannlosen Häuslinge und Einlieger zum Pflug- und Eggeziehen im Garten und Feld gezwungen hatte, *keines Menschen Arbeit*, so 1783 die erbitterten Kläger⁷⁴⁴.

1784 befahl der König die Regulierung der Dienste und baren Gefälle mittels Urbaren, alles unter „Anerkenntnis“ der Untertanen, besonders da, wo Streit obwalte. Dabei sei mit aller Umsicht zu Werke zu gehen, *wenn nicht die zu quaerelen gegen ihre Herrschafften und Beamten so sehr geneigte Landes-Untertanen selbst zu Klagen und Processen gleichsam aufgefordert werden sollen*⁷⁴⁵. Auf Anforderung listete das Altmärkische Obergericht die schwebenden Prozesse in Dienst- und anderen Prästationssachen auf (an allen beteiligt Alvensleben, Jagow oder Schenck als Kläger oder Beklagte). Aber die Sache kam nur zögernd in Gang. Major v. d. Schulenburg, Grundherr in Cheinitz, Saalfeld, Kricheldorf und Stappenbeck, erklärte 1785, *daß er erst, wenn bey andern Güthern Urbarien aufgenommen, überlegen wolle, ob derselbe die Aufnahme derer Urbarien thunlich finde u. solche selbst bewerkstelligen wolle*. Daher ergriffen seit 1786 Gemeinden die Initiative. Und Hoffnung verbreitete sich, es könnten die Dienste gänzlich abgelöst werden.

Nicht zufällig in den neunziger Jahren drängten die Bauern nach Freiheit, und die Obrigkeiten befürchteten Aufruhr. Im Sommer 1794 kam es zur *E s k a l a t i o n*, als im benachbarten lüneburgischen Wendland die Untertanen Graf v. Bernstorfs, v. Grottes, Platows und Knesebecks zwischen Schnackenburg und Wittingen den Naturaldienst verweigerten und sich den richterlichen Verfügungen widersetzten. Um die unruhigen Bauern zur Ordnung zu bringen, wurden aus Hannover je 400 Mann Kavallerie und Grenadiere mit einigen Kanonen angefordert und im Amt Lüchow stationiert.

Dieses meldete unverzüglich der Landrat des Kreises Salzwedel, Johann Friedrich v. Alvensleben zu Zichtau, nach Berlin⁷⁴⁶. Das Ereignis hatte offenbar auf die Altmark übergreifen; denn, so der Landrat, es mache unter den hiesigen Untertanen *eine erstaunliche Sensation*. Einige hätten schon ihren Obrigkeiten den Naturaldienst aufgesagt und drohend ein geringes Dienstgeld angeboten, welches von einigen nicht nur angenommen, sondern auch noch unterboten worden sein soll. Doch dieselben leugneten das. Auf jeden Fall müsse eine *Koalition* unter den Bauern verhindert werden.

Die Kriegs- und Domänenkammer reagierte zunächst gelassen auf den Bericht; man solle nicht Besorgnis verraten, die der Widerspenstigkeit der Untertanen noch Nahrung geben würde, aber doch das Verhalten besonders bei den Gemeinden beobachten, die mit ihren Gutsobrigkeiten in Streit sind. Gemeinschaftliche Versammlungen seien nicht zu gestatten, militärische Hilfe ggf. beim Kommandanten des Depots in Salzwedel anzufordern. Der Landrat, nervös, berichtete alle paar Tage. Die Unruhen im Lüneburgischen seien nach dreitägiger Exekution beendet worden, die Rädelsführer verhaftet, die Beschwerden würden kommissarisch untersucht. Die altmärkischen Bauern blieben aber sehr unruhig und verabredeten Zusammenkünfte.

744 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 72 (I-VII) Fasz. 89; LHASA/StOW, Rep. A 23 g Nr. 427 Bd. 1 und 2.

745 LHASA/StOW, Rep. A 23 g Nr. 27; auch für das Folgende. Zur Prozeßliste von 1784 s.u. Kap. B.IV.2.d) S. 606 zu Anm. 616.

746 BLHA, Rep. 2, S.924, auch für das Folgende. – Eingehend bei Kohnke: Bauernunruhen in der Altmark im Sommer 1794, 1989.

Die Ursache der Unzufriedenheit sah der Landrat teils in einer unrichtigen Auslegung des neuen Gesetzbuches [das 1794 publizierte Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten, kurz ALR], teils in Verbreitung eines falschen Gerüchts, daß bereits vor einem Jahr eine Verordnung über die gänzliche Aufhebung der Dienste ergangen, von den Gerichtsobrigkeiten aber unterdrückt worden sei. Das Gerücht fand er bestätigt, als er unter dem Vorwand der Kreisbereisung etliche Dörfer besuchte. Die Gemeinde zu Audorf hatte bereits den Dienst aufgesagt. Die Kammer plädierte dafür, die Gutsobrigkeiten vor aller Härte gegen ihre Untertanen im Dienst zu warnen und mit Burgfestdiensten, Getreidefuhrten u.a. Nachsicht zu üben.

Ausgangspunkt in der Altmark war das v. Schencksche Dorf Grauingen; von dort griff die Aktion auf das Alvenslebensche Mieste über. In den Schulenburgschen Gütern gaben Bauern im Flecken Beetzendorf das Signal. Unruhen wurden auch im Amt Diesdorf bekannt, wo die Amtsgemeinden zusammengerufen werden sollten, um ebenfalls den Hofdienst aufzukündigen. Das Altmärkische Obergericht fand keine Anzeichen für einen geheimen Plan und eines Zusammenhangs mit den Versammlungen der Untertanen der Schulenburg und Alvensleben in Audorf und Güssefeld. Trotzdem wurde der Fall, die Vorbereitung des Zusammenrufens der Amtsgemeinden behufs Befreiung vom Hofdienst, aufs genaueste und wie ein schweres Verbrechen untersucht.

Schließlich wurde ein 52seitiges *Criminal-Gutachten* zur Bestätigung vorgelegt. Der Geheime Rat milderte die vorgeschlagene Bestrafung der fünf Aktivsten mit zwei- bis dreimonatiger Festungsarbeit ab, für einen auf acht, für die anderen auf sechs Wochen Zuchthausarbeit nebst *Willkommen und Abschied* [Prügel], die der übrigen neun *Inculpaten* blieb wie vorgeschlagen⁷⁴⁷. Zehn adlige Bauern wurden mit mehrmonatigen Zuchthausstrafen (einer zu einem Jahr) belegt, weitere 44 Angeklagte teils mit Gefängnis, teils freigesprochen. Dem flüchtigen Advokaten der Bauern drohten anderthalb Jahre Zuchthaus.

In dieser Zeit der Französischen Revolution und der Revolutionskriege, deren Verlauf auch die Bauern gespannt verfolgten⁷⁴⁸, waren Preußens Obere äußerst besorgt. Bereits seit Juni 1794 leisteten die Gemeinden am Drömling z.T. gewaltsamen Widerstand gegen die geforderte Abtretung ihrer Besitzanteile zwecks Melioration und Kolonisierung des Drömling und riefen auch Dienstunruhen hervor⁷⁴⁹. Auch sonst machten sich Widerstand und Forderungen nach Freiheit und Selbstbestimmung unüberhörbar Luft⁷⁵⁰. Doch niemand kam, jedenfalls offiziell, auf die Idee, den schon anderweitig geäußerten Wunsch der Bauern nach Dienstbefreiung nun endlich aufzugreifen und dadurch optimal und dauerhaft sozialen Frieden zu stiften.

Es blieb vorab der einzige Weg zu diesem Ziel die Selbstbefreiung durch F r e i k a u f .

747 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 72 (I-VII) Fasz. 99.

748 Viele Gemeinden hielten die braunschweigische *rothe Landzeitung* (LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 1188, fol 2 f.). – Kohnke: Bauernunruhen in der Altmark, 1989, S. 97.

749 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 1188, fol 2 f. – Vgl. Schulze, E.: Die Urbarmachung des Drömlings, 1971, S. 32 f.

750 Vgl. Enders: Die Uckermark, 1992, S. 596 ff. (Bauern), S. 623 ff. (Bürger); dies.: Die Prignitz, 2000, S. 982 f., 992 ff., 1033 ff. (Bauern), S. 1096 ff., 1116 ff. (Bürger).

Auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts konnten vermögende Bauern, vor allem in der Wische, von geldbedürftigen Gutsherren Dienste und Prästationen auf Zeit, häufig auf 20 Jahre mit Verlängerung, für Summen bis zu 1.500 rt kaufen, z.B. Untertanen der v. Jagow zu Calberwisch⁷⁵¹ und Uchtenhagen⁷⁵². Daneben gab es auch Erbverkauf der Dienste und Prästationen, z.B. 1751 durch v. Grävenitz zu Neukirchen an den Ackersmann Jochim Friedrich Köhne in Rethausen⁷⁵³. Ein Bauer in Eichstedt unter v. Eickstedt kaufte sich vor 1777 vom Dienstgeld frei⁷⁵⁴.

Doch insgesamt hielt die Kriego- und Nachkriegszeit mit der hohen Belastung der bäuerlichen Höfe diesen Trend noch auf, mußten die schon Freien eher gegen verschärfte Anforderungen kämpfen wie 1773 die sog. 23 Freien nebst den anderen Untertanen im Schulamt Dambeck⁷⁵⁵. Selbst die ausländischen Kolonisten auf dem Vorwerk Bürs, die sich explizit wegen der zugesagten Dienstfreiheit niedergelassen hatten, sollten bereit sein, auf Erfordern statt des Grundzinses zu dienen. Sie protestierten 1779 so lange, bis die Kammer nachgab und diesen Passus aus der Erbverschreibung strich⁷⁵⁶.

Erst seit Mitte der neunziger Jahre mit dem rapiden Anstieg der Getreidepreise kamen Bauern mit guten Böden rasch zu Geld, so daß sie Freikauf nicht nur auf Zeit, sondern die völlige Ablösung der Dienste realisieren konnten. Zunächst allerdings legte das Altmärkische Obergericht sich quer und verweigerte den Konsens. Die Witwe v. Görne zu Königsdorf setzte 1796 immediat die Genehmigung zum Freikauf der Bauern in Karritz und Neuendorf am Damm durch; doch beim Freikaufvertrag v. Stülpnagels von 1797 mit sechs Untertanen in Herzfelde, Lichterfelde, Dobbrun und Falkenberg in der Wische behielt das Obergericht die Oberhand (1798)⁷⁵⁷. Erst als der König 1799 die Dienstablösung in den Ämtern freigab, gelang sie auch den adligen Untertanen, 1800 denen v. Kalms in Benkendorf und Stappenbeck, 1801 denen v. Bornstedts in Meseberg (Vertrag von 1799), 1803 denen v. Dequedes in Deetz⁷⁵⁸.

Rittmeister Carl Friedrich v. Scheither, den gleich nach seinem Erwerb des Gutes Vinzelberg 1803 die bereits vom Vorbesitzer in Dienstgeld gesetzten Bauern dringend um Verkauf der Dienstpflichtigkeit und anderer Prästationen baten, bestand zunächst auf Naturalhofdienst. Er hatte aber bald so viel Ärger damit, daß er 1804 den Bitten nachgab

751 1759 Nicolaus Wille in Blankensee, 1765 Michael Dahmes in Wendemark, 1785 Ackersmann Joachim Christian Cuno in Wasmerslage, der gegen Nachzahlung von 100 rt in den Wiederkaufsvertrag Hans Subbeckes von 1706 eintrat (BLHA, Rep. 78, VII 28, fol 11 ff.). Zu Subbecke s.o. S. 370 zu Anm. 712.

752 Die Ackersleute Jürgen Meinicke in Wasmerslage, Andreas Poggensee und Peter Schartau sowie der Kossät Friedrich Stegemann in Blankensee (BLHA, Rep. 78, VII 28, fol 320 ff. zu 1767).

753 Ebenda, fol 219.

754 BLHA, Rep. 2, S.283, 1. März 1777.

755 BLHA, Rep. 2, D.7771. Den Freien oblagen zahlreiche Fuhren, den Bauern und Kossäten außer Fuhren 116-130 Tage im Jahr Dienst mit Spann und Hand (Rep. 32, Nr. 1501, zu 1783); sie waren damit von allen Amtsuntertanen der Altmark am schlechtesten gestellt.

756 BLHA, Rep. 2, D.18575, zu 1779.

757 BLHA, Rep. 78, VII 267 zu 1796; VII 508, 25. Sept. 1797, Mai/Juni 1798. – S.o. Kap. III.2.a) Freihöfe, b) Selbstbefreiung.

758 BLHA, Rep. 78, VII 374, zu 1800; VII 183, 16. März 1801; VII 221, zu 1803.

und mit jedem der 15 Untertanen zu Käthen und zehn zu Vinzelberg einen Kaufvertrag abschloß⁷⁵⁹.

Dagegen sahen sich 1804 die Bauern und Kossäten in Grassau um 100 Jahre zurückgeworfen, als neue Herren auf Hohenwulsch statt des so lange nun schon geleisteten Dienstgelds wieder Hofdienst verlangten, zwei Tage wöchentlich. Sie weigerten sich, klagten beim Obergericht, wurden jedoch in drei Instanzen zum Frondienst verurteilt. Erst hatten sie bei der Kammer nach Dokumenten gefragt⁷⁶⁰. Dann wandten sie sich ans Lehnsarchiv. Zu ihrem Mißgeschick entging dem Beamten der dort vorhandene eindeutige Beleg⁷⁶¹.

Das Obergericht hatte wieder nur das Optionsrecht der Herrschaft im Auge. 1806 notierte es zum Landrecht: Wenn die Untertanen auch über rechtsverjährte Zeit Dienstgeld entrichtet haben, bleibt doch der Herrschaft die Aufkündigung und Ansage des Naturaldienstes frei, wenn nicht ein anderes durch Vertrag bestimmt ist⁷⁶². Der Aspekt der Verjährung wurde demnach negiert. Im Falle von Tüchen (Prignitz) dagegen war der König besorgt, daß die Dienste nur deshalb wieder in natura gefordert würden, damit sich die Untertanen zu einem höheren Dienstgeld verstehen. Er forderte deshalb bei langjährig auf Dienstgeld eingerichteten Untertanen gesetzliche Vorsorge, daß unter dem Schein der bloßen Ausübung herrschaftlicher Gerechtsame keine Erpressungen verübt werden (1800)⁷⁶³.

Während Hofrat Hern zu Amt Tangermünde 1798 eher noch mißbilligend bemerkte, daß der Wohlstand der Bauern die immer mehr zunehmende Abneigung vom Hofdienst zur Folge habe, erkannten Einsichtige 1800, daß der *Loskauf vom Dienst allgemein werden wird*⁷⁶⁴. 1803 kauften 30 Untertanen des Borstelschen Gutes Nahrstedt für 21.000 rt das Gutsland und zugleich sich selbst vom Baudienst und Gesindezwang sowie von allen Prästationen frei; der Gutsherr verpflichtete sich, das vorbehaltene Dienstgeld niemals zu erhöhen oder in Dienst zu verwandeln⁷⁶⁵. 1804 befreiten sich v. Scheithers zu Jeetze Untertanen in Büste, Siepe, Kassuhn, Döllnitz und Poritz, 1805 insgesamt 42 Ackersleute und neun Kossäten des Gutes Berkau aus rund 20 Dörfern⁷⁶⁶. Ähnlichen Effekt erstrebten 1803 die 23 Kossäten zu Dähre mit der Erbpacht der *Propstei* des Amtmanns Carl Johann George Ludwig Gercke⁷⁶⁷. Andere kauften sich völlig von der Untertänigkeit frei. 1806 brach der Krieg auch diese Entwicklung erst einmal ab.

Inzwischen hatte es auch in den Ämtern seitens der Untertanen Initiativen gegeben. Als durch Kabinettsorder vom 18. März 1799 die Aufhebung der Naturalhofdienste bei den Ämtern allgemein befohlen wurde⁷⁶⁸ und sich überall eine Flut von Anträgen ergoß⁷⁶⁹, hatten in der Altmark bereits acht Jahre zuvor 82 ½ Ackersleute der Tangermün-

759 BLHA, Rep. 78, VII 451.

760 BLHA, Rep. 2, S.956/1.

761 BLHA, Rep. 78, VII 314. – Beleg von 1701 s.o. S. 368 zu Anm. 700.

762 BLHA, Rep. 78, VII 30, ad § 424.

763 Enders: Die Prignitz, 2000, S. 1031.

764 BLHA, Rep. 2, D.18294, 15. Okt. 1798; Rep. 78, VII 374, 12. April 1800.

765 BLHA, Rep. 78, VII 188, fol 191 ff.; LHASA/StOW, Rep. A 23 g Nr. 380a, Kaufkontrakt von 1803, Konfirmation von 1805.

766 BLHA, Rep. 78, VII 453 zu 1804; VII 452 zu 1805.

767 LHASA/StOW, Rep. A 23 g Nr. 398a.

768 BLHA, Rep. 2, D.2252, fol 31 ff.

769 Vgl. z.B. Enders: Die Uckermark, 1992, S. 596 ff.; dies.: Die Prignitz, 2002, S. 982 f.

der Amtsdörfer Buch, Bölsdorf, Elversdorf, Grobleben, Miltern, Ost- und Westheeren förmlich um Erlaß der Naturalhofdienste nachgesucht⁷⁷⁰. Um diese Zeit liefen immer noch deren Prozeßsache gegen das Amt Tangermünde und weitere Dienstbeschwerden. Ihr Antrag auf Erbpacht des ganzen Amtes oder des Vorwerks Weißewarthe wurde im Juni 1791 abgelehnt, der Antrag auf Dienstbefreiung geprüft.

Der Beamte errechnete die Anschaffungs- und Unterhaltskosten eines eigenen Gespanns mit vier Pferden: je Pferd 75 rt, der jährliche Unterhalt 545 rt⁷⁷¹ [eine Summe, die jeden Bauern erstaunen mußte, wenn er die Kosten für sein eigenes Gespann überschlug], und die Behörden waren mit dem Prozeß beschäftigt. 1793 erwog der Justizbeamte in Tangermünde einen Vergleich, die sieben Gemeinden unter Vorbehalt der allernotwendigsten Dienste auf ein angemessenes Dienstgeld zu setzen. Die Gemeinden stimmten unter dem Vorbehalt, daß ihnen daraus kein Nachteil erwachse, zu⁷⁷².

1797 baten die Amtsuntertanen zu Bertkow, Hindenburg und Klein Ellingen um Umwandlung der Dienste in leidlich erhöhtes Dienstgeld, bald darauf ein zweites Mal; aber das Amt betonte die Unentbehrlichkeit der Fron, dementsprechend lehnte die Kammer ab⁷⁷³. Erst ab 1802 wurde mit den Gemeinden verhandelt, zähflüssig, mit großem Aufwand; 1806 war noch kein Ende in Sicht⁷⁷⁴.

Im Amt Arendsee beantragten 1795 zehn Amtsgemeinden die Umwandlung der Naturaldienste und -pächte und erinnerten an die Zeit der Domänenkommission von 1702, die offenbar unvergessen war⁷⁷⁵. 1797 wiederholten sie beim Generaldirektorium sehr dringlich ihr Gesuch, warteten 1798 immer noch auf Bescheid. 1799 wies die Zentralbehörde die Kammer zur unverzüglichen Berichterstattung an, die sich mit vielen kurrenten Geschäften entschuldigte. Der mit der Untersuchung Beauftragte hielt den Antrag nicht für realisierbar, da die Gemeinden das Äquivalent zum Hofdienst wohl nicht aufbringen könnten, errechnete wie der Beamte zu Tangermünde enorme Unterhaltskosten für ein Amtsgespann, und die Kammer wollte vor allem auf den Pächter und seine noch laufende Pachtzeit Rücksicht nehmen.

Dann forderte sie von den immer wieder vorstellig werdenden Ackerleuten das doppelte Dienstgeld, so daß den meisten Bauern 1805 die Luft ausging. Da sie nun aber ihrerseits die Dienste verweigerten, wurde ihnen Exekution eingelegt⁷⁷⁶, dann militärische Hilfe angefordert. Endlich im Februar 1807 meldete der Justizamtmann den Vollzug der Verträge mit den Dienstpflichtigen in Sanne, Thielbeer, Kläden, Kraatz, Genzien und Gagel über die Umwandlung der Dienste in eine verhältnismäßige Getreidepacht.

Im Amt Diesdorf hatten die Bauern den entsprechenden Antrag im Frühjahr 1801 gestellt⁷⁷⁷. Es wurde gerechnet und gerechnet, einige Dörfer wollten dem Pächter das dop-

770 BLHA, Rep. 2, D.18570, fol 178, 9. März 1791.

771 BLHA, Rep. 2, D.18571, fol 11 ff., 80.

772 BLHA, Rep. 2, D.18584.

773 BLHA, Rep. 2, D.18586.

774 BLHA, Rep. 2, D.18589.

775 BLHA, Rep. 2, D.4523; auch für das Folgende. Es waren Kläden, Kraatz, Binde, Kaulitz, Thielbeer, Schrampe, Sanne, Leppin, Genzien, Neulingen und Gagel. Zu 1702 s.o. S. 364 zu Anm. 685.

776 BLHA, Rep. 2, D.4524; auch für das Folgende.

777 BLHA, Rep. 2, D.7987; auch für das Folgende.

pelte Dienstgeld zahlen. Das aber fand nicht die Billigung des Generaldirektoriums, weil es die Untertanen in dem *Wahn* bestärken könnte, damit sei das Amt hinreichend entschädigt. 1803 verweigerten die Bauern die Dienste. 1806 war immer noch nichts vollbracht.

1798 ergriffen zehn Neuendorfer Amtsgemeinden die Initiative, 1801 folgten vier weitere; beide Gruppen wurden auf die Neuverpachtung des Amtes 1806 vertröstet⁷⁷⁸. 1805 erneuerten sie ihr Gesuch. Es wurde verhandelt und verhandelt, schließlich im Januar 1807 den zehn Gemeinden bedeutet, daß unter den jetzigen Zeitumständen die Aufhebung nicht bewirkt werden könne; sie müßten günstigere Zeiten abwarten. Da beklagten sie sich bitter über all die bisher umsonst verursachten Kosten. Sie wurden nochmals auf die neue Pacht vertröstet. Doch im Herbst 1807 stellte der mit der Vorbereitung beauftragte Beamte seine Arbeit ein; denn die Altmark gehörte nun nicht mehr zum Ressort der Kammer in Berlin.

Indessen waren derlei Vorgänge in den Ämtern Burgstall und Salzwedel ausgeblieben. Im Amt Burgstall waren die Hofdienste nur ganz gering und dem Dienstreglement gemäß, im Amt Salzwedel leisteten die Untertanen weder Kornfahren noch naturellen Hofdienst⁷⁷⁹. Der Dienst war also schon umgewandelt. Ablösungsverträge aber kamen nur im Amt Arendsee zustande. Im Februar 1806 informierte die Kammer die altmärkischen Ämter und Landräte über neue Bestimmungen, wonach die Untertanen bei der Dienstbefreiung ihre Höfe als Zinseigentum erhalten und von der Untertänigkeit befreit werden sollten. Dazu waren noch einige Fragen zu klären. Im Mai erging eine Instruktion für die Dienstaufhebungskommissare in der Kurmark, 80 Druckseiten stark⁷⁸⁰. Es blieb vorerst Papier.

Das F a z i t : 300 Jahre Frondienst in der Altmark, der Beginn so turbulent wie das Ende dieser Epoche. Am Beginn stand die Erfahrung der Bauern, daß die Gutsherren mit sich vergrößerndem Landbesitz auch die Dienste vermehrten, und damit Hand in Hand der Wille, das zu stoppen; je früher die Proteste und Verweigerungen, umso größer die Aussicht, eine rechtliche Fixierung durchzusetzen. Später ergaben sich neue Konflikte, wenn die Feudalherren versuchten, die Verträge zu übergehen oder den Bauern zusätzliche Dienste aufzunötigen, zuerst bittweise, dann zur Pflicht erklärt.

Die Prätendenten waren sich immer einig, wenn es um Abschöpfung von Abhängigen ging, sofern sie sich dabei nicht gegenseitig ins Gehege kamen. So bildeten sich unversehens „Observanzen“ heraus, die dann alle Herren beschworen. Dem setzten zwar die Untertanen „gute Gewohnheit und Herkommen“ entgegen, aber das Gleichgewicht der Kräfte war gestört, das Ungleichgewicht durch Privilegien der Landesherrn für die Stände auf Kosten der Bauern verfestigt. Nur die Rechtsfähigkeit, das Appellations- und Supplikationsrecht der Bauern verhinderten Schlimmeres und sicherten ihnen und ihren Gemeinden den nötigen Rückhalt zur Selbstbehauptung.

Was hier für die Altmark ermittelt wurde, trifft insofern auf alle Kreise der Kurmark Brandenburg zu, als die Rolle der Landesherrschaft im Verhältnis zu Ständen und Bauern dieselbe war und die Stände, besonders die Ritterschaften, durchweg von ihrem Interesse

778 BLHA, Rep. 2, D.13892. Es waren Algenstedt, Kassieck, Hemstedt, Lüffingen, Seethen, Lotsche, Zienau, Jävenitz, Roxförde und Wannefeld; Querstedt, Volgfelde, Staats und Börgitz.

779 BLHA, Rep. 2, D.6650, Aussage des Beamten zu Burgstall auf Anfrage 1805; D.2255, fol 4, Aussage des Beamten zu Salzwedel auf Anfrage 1802.

780 BLHA, Rep. 2, D.2254, fol 39 ff., 145 ff.

geleitet. Die feudalabhängigen Bauern aber sahen sich überall dem gutsherrlichen Druck ausgesetzt, besonders im Hinblick auf die Arbeitsrente. Denn in der west- wie in der ostelbischen Mark beeinflusste die Gutswirtschaft die Agrarverfassung der Frühneuzeit wesentlich. Zugleich bildeten sich regionale Unterschiede heraus, in den Besitz- und Rechtsverhältnissen der Bauern wie im Verhältnis von Abgaben zu Diensten. Hier verschoben sich die Gewichte von West nach Ost zu Lasten der Dienste.

In der Altmark galt weithin, wenn auch nicht nur, die Zwei-Wochentagenorm beim ordinären Dienst, freilich zunehmend unterlaufen durch ungemessenen extraordinären Dienst. 1806 notierte das Altmärkische Obergericht zum Landrecht, die Dienste in der Altmark betreffend: *Es gibt keine ganz ungemessenen Dienste; bei den meisten Gütern sind sie auf 2 Tage in der Woche bestimmt, bei anderen aber sind bestimmte Arbeiten angewiesen. Zur Ernte- und Saatzeit müssen sie vornehmlich mehr als sonst dienen*⁷⁸¹. Das traf pauschal zwar zu, vernachlässigte aber z.T. gravierende Unterschiede und die Kombination sachlicher Spezifizierung der Dienste mit zeitlicher Indetermination⁷⁸², die ja immer wieder Konflikte verursacht hatte.

Überall strebten die Gutsherrn Diensterhöhungen an bis hin zur ungemessenen Fron, in der Altmark auffallend im Herrschaftsbereich der schloßgesessenen Geschlechter v. d. Schulenburg, Alvensleben, Knesebeck, Bartensleben, Bismarck, Jagow und Schenck, die die mächtigsten waren. Trotzdem mußten auch sie mit dem Widerstand der Gemeinden rechnen, die als Gegenpol der Feudalherren und Ämter bewirkten, daß sich die Zweitagenorm weitgehend hielt.

Die Gemeinden waren es auch, die je länger je mehr auf Ablösung der Dienste durch Dienstgeld drangen, und der Trend zielte auf völligen Freikauf ab. In der Sorge der Feudalherren um die ständig bedrohte ökonomische Stabilität fand der Wunsch der Bauern zur Selbstbefreiung einen gangbaren Weg. Hemmnisse traten von anderer Seite auf. Denn was zwischen Bauern und Gutsherrn auf geschäftlicher Basis ausgehandelt wurde und umgehend hätte realisiert werden können, suchte das Altmärkische Obergericht jahrelang zu verhindern. Im Domänenbereich stellten sich lange Zeit die Behörden quer. Als endlich der König die Dienstablösung freigab, blockierten sie ein zügiges Verfahren durch eine unglaubliche Bürokratie. Was der aufgeklärte Staat seit dem 18. Jahrhundert im Prinzip wünschte, die Freisetzung der produktiven Kräfte zum individuellen wie zum gesellschaftlichen Wohl, blieb in der Realität auf der Strecke.

Die Ritterschaft als Korporation trat allerdings bis zuletzt einer reformerischen Entwicklung entschieden entgegen. Der absolutistische Staat hatte den Adelsstand diszipliniert, dessen lokale Macht aber nur wenig einzugrenzen vermocht. Zwar wurden Maßnahmen zum Bauernschutz zugunsten von Militär- und Steuerfiskus verstärkt, zugleich aber waren die Zwangsmittel des Staates gegenüber widerständigen Bauern drastischer geworden; Militär, Zuchthaus- und Festungsstrafe wurden als Drohgebärde und realiter gegen sie ausgespielt. Allerdings stützte das allgemeine Recht auf Justiz das tradierte bäuerliche Rechtsgefühl und hielt es in Aktion. Das kam der Abwehr überbordender Fronbelastung zugute.

781 BLHA, Rep. 78, VII 30, Landrecht lic. Sect. 6.

782 Akribisch notiert z.B. im Knesebeckschen Hausbuch von Tylsen 1708-1724 (LHASA/StOW, Rep. H Tylsen Nr. 64).

f) Hofbesitz

Das in der Altmark während der ganzen Frühneuzeit geltende Erbzinsrecht sicherte den Besitzern im Prinzip die freie Verfügung über den Hof. Doch die Grundherren sicherten sich ihrerseits zunehmend durch unterschiedliche Maßnahmen und Verfahren gegen Einkommensverluste ab (z.B. bei langanhaltender Verschuldung des Hofes, ungenügender Rentenleistung bis hin zu „Ungehorsam“ und Widersetzlichkeit), und zwar durch bestimmte Rituale bei der Annehmung eines neuen Wirts als Untertan, Forderung von Annehmegeld und Eid, Konsensanspruch bei *B e s i t z e r w e c h s e l* bis hin zum präten- dierten Konsensrecht im Heiratsfall.

Das alles gab es im Mittelalter noch nicht, erste Ansätze dazu zeigten sich aber am Ende des Spätmittelalters als Folge des langen Wüstungsprozesses¹. Andererseits galt es, auch im Interesse der Grundherren, erst einmal die Lücken zu schließen, die dieser Pro- zess in vielen Dörfern hinterlassen hatte, also Interessenten für den Wiederaufbau zu ge- winnen. Da mußten Anreize geboten werden, z.B. niedrige Kaufpreise und einige Frei- jahre von allen Prästationen.

In Schorstedt war ein Hof wüst geworden, nachdem der Besitzer Fritz Grabow nach Ostheeren gezogen war. 1499 nahm Paul Garlipp, Kossät in Schorstedt, den wüsten Hof an, erhielt sechs Freijahre (*braket frey*) und versprach, den Hof zu bauen und in Wehren zu bringen, d.h. betriebsfertig zu machen. Fritz Grabow aber sagte nun den Hof „mit Hand und Mund“ auf, worauf Garlipp sein Kossätenerbe verkaufen und den neuen Hof beziehen wollte². Es handelte sich also nicht um eine alte Wüstung, sondern um einen durch Wegzug verlassenen Hof, der trotzdem zur Betriebsfähigkeit einiger Freijahre be- durfte. Garlipp nahm die Chance wahr, wohl in der Hoffnung, sich zu verbessern. Das Eigentum des Vorbesitzers aber erlosch rechtens erst mit dessen formaler Aufkündigung.

Hans Arendes zu Buch wiederum hatte 1499 von Hans Ostermark dessen verschulde- ten Hof für 36 Mark gekauft und die Schulden bezahlt. Vor dem Kastner zu Tangermünde stellte er Bürgen und nahm den Hof an³. Im Jahre 1500 überließ der Kastner dem Hans Leffin zu Buch Arnt Smedekes wüsten Hof für 8 Mark, innerhalb von vier Jahren zu be- zahlen, und sagte ihm drei Freijahre zu. Und weil der Hof nicht *ruem* genug war, legte ihm der Kastner von dem angrenzenden Kossätenerbe, auf dem zuletzt Ebel Fritze ge- wohnt hatte, etwas dazu⁴. 1501 nahm der Kastner den aus Groß Schwarzlosen gebürtigen Claus Demker auf dem Kossätenerbe in Buch, auf dem Til Blucher gewohnt hatte, an; der versprach, davon zu tun, was sich gebührt, und vor seinem Wiederabzug den Hof in ge- nugsame Gewähr zu bringen⁵.

Derlei Rechtsakte wurden auch im Beisein des Kastners vollzogen, wenn andere Grundherren im weiten Einflußbereich des kurfürstlichen Amtes Tangermünde beteiligt waren. 1503 übergab der Kastner im Beisein und mit Zustimmung Jacobs v. Sanne zu Jarchau einen wüsten Hof in Groß Ellingen Merten Wilmer aus Königsmark. Damit der

1 Siehe oben Kap. B.III.2.b) S. 288 f. zu Anm. 267 ff.

2 GStAPK, I.HA, Rep. 78a, Nr. 9 II, fol 144.

3 Ebenda, fol 146, Do Praes. Marie 1499.

4 Ebenda, fol 147, Di nach Exaudi 1500.

5 Ebenda, Do nach Quat. 1501.

Hof wieder aufgebaut und besetzt werde und die Pachtherren die Pächte bekommen, wurde ihm für 3 ½ Jahre die Hälfte der Pächte erlassen; Merten v. Sanne aber wollte Wilmer und Erben für sein Teil Dienstfreiheit vom Hof gewähren⁶.

Dietrich Bekeman, der bisher in Eichstedt wohnte, übernahm 1503 einen anderen wüsten Hof in Groß Ellingen vom Grundherrn Jacob Brasche [Bürger in Stendal]; der Kastner befreite ihn für vier Jahre von der kurfürstlichen Korn- und Geldbede⁷. 1506 nahm der Kastner, nachdem er Hans Hunerland zu Buch *vorlaten* [entlassen] und Steffen Bindeman aus Mahlwinkel versichert hatte, daß er von seinem Herrn mit dessen Willen geschieden sei und sein dortiges Gut in Wehren gebracht habe, auf das nun freie Kossätenerbe an⁸.

Die Rituale und Zusagen variierten; doch bisher war von keinem Gewährsmann die Rede, nur vom betriebsfertig hinterlassenen Hof und wissentlichem Abzug vom alten Herrn. Als Achim Timmermann 1512 seinen Ackerhof mit dem Kossätenhof Hein Lemen zu Miltern *gebutet* [getauscht] hatte, wofür Lemen 15 Mark als Wertausgleich zu zahlen versprach, nahm der Kastner den Timmerman auf das Kossätenerbe und Hein Lemen auf den Ackerhof an mit der Bestimmung, daß Lemen dem Kastner zwecks Tilgung von Timmermans Schulden das Kaufgeld überantworten solle. Der Schulze aber sollte beiden das Reis geben. 1512 tauschte Achim Timmerman das Kossätenerbe mit Bastian Rust in Miltern gegen dessen Ackerhof⁹. Er hatte wohl seine Finanzen in Ordnung gebracht und sich wieder als Bauer etabliert.

Wieder wird der Schulze tätig geworden sein, der den im Amt vollzogenen Besitzwechsel mit der Reisübergabe krönte, zugleich Symbol für die Aufnahme in die Gemeinde. Der aus dem Mittelalter stammende Brauch hielt sich auch in der Frühneuzeit noch längere Zeit. 1574 kämpften die mündig gewordenen Brüder Joachim und Hans Koulitz zu Salzwedel und Grabenstedt um ihr Erbrecht am väterlichen Hof in Benkendorf, nachdem der älteste Bruder Peter ohne männliche Leibeserben verstorben war. Der hatte zwar nach des Vaters Tod den Hof übernommen; sie aber hatten ihm nicht ihre Rechte daran erb- und eigentümlich überlassen, viel weniger, *wie aufm lande vnter Pauren gebruchlich, mit dem Reyße cediret vnd aufgetragenn*, sondern zu jeder Zeit die *gesamtschafft* daran behalten¹⁰.

Wie in Groß Ellingen, Buch und Miltern etc. spielten sich wohl um diese Zeit Besitzwechsel und Hofübergabe zwischen Fremden überall ab. Auf Sicherheit waren alle bedacht, zumal es offenbar eine große Mobilität gab, sowohl im Grundstücksverkehr als auch im Sozialstatus. Freijahre waren immer ein Anreiz für Neusiedler, wenn sie tüchtige Wirte waren oder auch nur diese Zeit ausnutzen wollten, um sich dann wieder zu verändern.

Solange es Interessenten gab, die dann den Hof kaufweise übernahmen, büßten die Grundherren nichts ein. Die Kommunikation zwischen den Dörfern informierte über die Lage auf dem Grundstücksmarkt und bot sowohl Hofbesitzern als auch nichterbenden

6 Ebenda, fol 154, Do in den Ostern 1503.

7 Ebenda, fol 154, Sa nach Nativ. Marie 1503.

8 Ebenda, fol 160, am Sa Purif. Marie 1506.

9 Ebenda, fol 161, Do nach dem Neujahrstage 1512.

10 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 15, fol 64 ff.

Söhnen die Chance, sich zu verbessern bzw. selbständig zu machen. Problematisch wurde es erst wieder, wenn Höfe z.B. wegen unerträglicher Lasten wüst zu werden drohten wie Jacob Lemmes Hof in Schinne¹¹.

Im 16. Jahrhundert zog immer öfter die Schriftlichkeit in Rechtshandlungen zwischen Bauern ein, unbeschadet einer mehr oder minder zahlreichen Zeugenschaft. 1530 verkauften Joachim und Hans Randow ihrem Vetter Hinrick Schulte zu Andorf ihren Hof in Siedendolsleben für 240 Mark salzwedelscher Währung. Das geschah in Hinrick Schultens Haus in Andorf. Anwesend waren außerdem Tonnyges v. Jeetze und Hans Lankow von Brietz, Hennycke Dorendorp und Henning Slaue von Andorf. Zum Zeugnis dessen wurde ein *Zettel* auseinandergeschnitten¹². In der Hofstube Fritz v. d. Schulenburgs d.Ä. zu Beetzendorf wurde 1545 in seiner und anderer Leute Gegenwart sogar ein notarieller Kaufkontrakt zwischen Henning Mesynns d.Ä. und Peter Müller zu Ahlum über den Hof in Mehmke errichtet, und zwar laut des von Swyprecht Schulte, Pfarrer zu Jeeben, geschriebenen Kaufzettels ewig und erblich für 90 fl und ein fettes Schwein¹³.

Aus alledem wird deutlich, wie mobil die Dorfbevölkerung war. Normalerweise erfolgte der Besitzerwechsel auf einem Hof generationsweise, aber oft kamen Fremde herbei, die den erbelosen oder verschuldeten Hof kauften oder, ebenfalls nicht selten, in den Hof einheirateten. Davon zeugt das Gerichtsbuch des Valtin v. Bismarck zu Schönhausen aus den Jahren seit 1610. Viele neu angenommene Untertanen kamen aus Dörfern des erzstiftischen Elbhavelwinkels, bisweilen auch aus der Prignitz, gelegentlich aus Städten wie Havelberg, Arneburg, Tangermünde und Stendal, nach dem Dreißigjährigen Krieg aus entfernteren Landen wie Mecklenburg, Pommern, Lüneburg, Mansfeld, Vogtland, Cottbus u.a.m.¹⁴.

Schriftliche Absicherung erwies sich besonders in den nicht seltenen Fällen als dringend erforderlich, wo es in der Familie der Hofbesitzer *Irrungen* gab. Hofverkauf fand ja rechtlich und formal auch bei der *H o f ü b e r g a b e* vom Vater auf eins seiner Kinder statt. Der alte Heinrich Weuer hatte seinem Sohn Heinrich seinen Hof in Estedt für 85 stendalsche Mark verkauft. Als der Sohn 1536 starb, wollte der Vater den Kauf rückgängig machen und den Hof nicht Frau und Kindern des Sohns lassen. Da aber der Vertrag beständig und zu Lebzeiten des Sohns nicht angefochten, vielmehr darin festgelegt war, die Frau nach ihres Mannes Tod nicht aus dessen Gut zu verstoßen, blieb der Kauf rechtskräftig¹⁵.

Kersten Korthé in Köckte/Kr. Salzwedel hinterließ drei Söhne, Heine, Paul und Kersten; er hatte letzterem sein väterliches Erbteil noch bei Lebzeiten vermacht und ihm eine Wohnung in Trippigleben gekauft. Heine und Paul erbten den Hof, und Paul übertrug erblich nach Heines Tod dessen Anteil an Heines Sohn Kersten. Die Übergabe geschah im Beisein des Schulzen zu Köckte nebst anderen Männern, ein gültiger, aber schriftloser Rechtsakt. Den fochten die vier Söhne des in Trippigleben verstorbenen Kersten Korthé nach Pauls Tod an, obwohl ihr Vater seinerzeit völlig abgefunden worden war. Nach Mei-

11 Siehe oben Kap. B.III.2.c) S. 304 zu Anm. 360.

12 CDB A XXII S. 341 Nr. 388.

13 CDB A XXII S. 355 Nr. 404.

14 Briest: Das Gerichtsbuch des Valtin von Bismarck, S. 5 ff.

15 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 2, fol 224.

nung der Leute im Umkreis von Köckte hatten sich dergleichen Erbfälle bisher nicht zugetragen, doch wären solche Übergaben durchaus gebräuchlich. Glücklicherweise waren 1556 drei der bei der Übergabe anwesenden Zeugen noch am Leben¹⁶.

Claus Baumann, Bauer in Erxleben/Kr. Stendal, verfügte 1588, da verwitwet und ohne Leibeserben, in Gegenwart des Pfarrers, eines Gerichtsadvokaten und anderer in seinem Hause bei guter Geisteskraft über sein Vermögen. Auf dieses Testament hin konnte sein Vetter Hans Schultze, Bürger in Stendal, die Auszahlung der ihm vermachten 60 stend. Mark gerichtlich erzwingen¹⁷.

Eine andere Sache war das Recht auf Hofnachfolge. Nach dem Tod seiner Frau beschloß der Bauer Ludemann in Peertz 1585 Alters und Krankheits halber, seinen vom Vater ererbten Ackerhof nebst einem freien Kamp dem ältesten Sohn Jacob abzutreten und die drei jüngeren anteilig abzufinden. Doch diese waren dagegen; der jüngste prätendierte vielmehr, zum Hof befugt zu sein, weil es so Landesbrauch sei. Nach Jacobs Meinung hingegen wurde es in der Altmark mit den Höfen mit Freiem so gehalten, daß der älteste Sohn den Hof übernimmt. Die von ihm erbetene Rechtsbelehrung bestätigte, daß der Vater befugt sei, ihm als dem ältesten Sohn den Hof zu verkaufen¹⁸.

Bemerkenswert ist, daß beide Seiten den Landesbrauch bemühten. Der war offenbar nicht einheitlich; denn 1577 hatte Achim Ahle seinen Wohnhof in Büste mit allem Zubehör, Freiem und Unfreiem seinem jüngsten Sohn Hans für 4 Schock stend. Mark verkauft. Hans sollte seinem verresten Bruder noch 8 Mark 1 fl fürs Freie, dazu, wenn er heiratet, 15 rt zur Hochzeit, 5 rt zur Kleidung und ein Pferd geben¹⁹. Im Entwurf einer altmärkischen Bauernrechtsordnung, die die altmärkischen Stände 1531 dem Kurfürsten zur Bestätigung eingereicht hatten, war eine Priorität unter mehreren Söhnen nur bei Freiem angesprochen worden: Nach Landesgewohnheit gehöre das Freie dem ältesten Bruder. Denselben, falls er dazu tauglich ist, oder wer den Hof und das Freie von den Brüdern mit deren Willen annimmt, und seinen männlichen Lehnserben soll es durch die Herrschaft verliehen werden²⁰. Es blieb also im Einzelfall offen und weitgehend der familieninternen Entscheidung überlassen.

Problematisch wurde es für den Nachfolger, wenn der Hof verschuldet war. Der Hof des Wischebauern Peter Ruwe (Ruhe, Raue) in Lichterfelde war so hoch mit Schulden beschwert, daß er sie nicht mehr abtragen konnte. Kommissare taxierten das Gut und schlugen es 1572 dem Sohn erster Ehe Cersten Ruhe für 2.600 fl in einem beständigen Erbkauf zu. Weil er aber nicht viel Geld besaß, sollte er jährlich 100 rt Kaufgeld zahlen, bis die 2.600 fl erlegt seien, und die Raten sollten jährlich den Gläubigern zufließen.

Cersten zahlte Jahr für Jahr, aber das Geld wurde auf die Zinsen, nicht auf das Kapital angerechnet. 1591 fand sich, daß er das Gut bis auf 49 rt abgezahlt hatte. Doch die Kreditoren forderten noch fast 800 fl, so daß er statt 2.600 fl 3.400 hätte bezahlen müssen. Außerdem hatte er seinen leiblichen Vater und seine Stiefmutter auf beider Lebenszeit

16 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 5, fol 454 f.

17 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 31, fol 188 ff., 9. Nov. 1589.

18 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 26, fol 26, Do nach Matthei apli. 1585. – Zu „Freies“ s.o. Kap. B.III.2.a) Lehnbauern und Bauerlehen.

19 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 30, fol 366 f., Anfrage vom 5. Febr. 1588.

20 Hübbe: Bauernrechts- und Gerichtsordnung der Alten Mark Brandenburg, 1835, S. 98 § 12.

mit fast übermäßigem Unterhalt bedacht, von 1572 bis zu seines Vaters Tod 1580 mit jährlich 60 fl, danach seine Stiefmutter und ihre Kinder alimentiert. Nach vielen Streitigkeiten fand er diese mit ihm auferlegten 200 fl ab, hatte aber immer noch keinen Frieden, bis ihm die nachgesuchte Rechtsbelehrung dazu verhalf. Derzufolge konnte er zu den 800 fl nicht gedungen werden; die Stiefmutter aber und ihre Kinder waren schuldig, ihm nunmehr das Gut aufzulassen und vollkommen darauf zu verzichten²¹.

Freilich konnte auch das Gegenteil eintreten. Chim Schultz in Peulingen hatte nach seines Vaters Tod dessen wohlgebauten Hof mit drei Hufen und 2 Wsp Freiem besät und beackert, mit gutem Vieh, fahrender Habe und anderem übermäßig versehen, sofort übernommen, geheiratet und seine Schwester ausgesteuert. Dann aber hielt er so schlecht haus, daß nach kurzer Zeit alle Vorräte erschöpft waren, seine unbestellten Äcker über 14 Jahre lang wüst lagen und der Grundherr, Claus Möring in Stendal, weder Pacht noch Dienste erhielt. Und obwohl Grundherr und Nachbarn ihn oftmals ermahnten und die Gemeinde ihm Hilfe anbot, änderte sich nichts. Die Gebäude verfielen, er wurde rücksichtslos und gewalttätig gegen Nachbarn und Gemeinde und war schließlich so überschuldet, daß Möring durch Schulze und Gemeinde den Hof taxieren und Schultz die Räumung des Hofes oder die Zahlung der Schulden ansagen ließ. Er leistete noch lange Widerstand. Doch in seinem Haus war nichts mehr, weder Kuh noch Kalb, Henne oder Gans, nichts als die vier Wände (1593)²².

War ein solcher Fall sowohl für die Gemeinde als auch für die Grundherren beschwerlich und veranlaßte sie, die Hofübergabe und -übernahme nicht nur als Zeugen zu begleiten, sondern sich auch der Eignung des neuen Wirts zu versichern²³, so machten sich bei anderen Präentionen bemerkbar, vom Vorgang des Besitzerwechsels zu profitieren. Der Rat zu Stendal forderte 1585 vom Wischebauern Claus Garlipp, nachdem er seines Vaters Erbgut in Calberwisch übernommen hatte, 60 rt Annehmegeld, Dienste mit vier Pferden und jährliches *Inlager*. Unterstützt vom Pfarrer und drei Bauern, die Garlipp nach Stendal begleiteten, konnten das Annehmegeld auf 50 fl heruntergehandelt und die Dienstforderung zurückgewiesen werden; denn aus freiwilliger Hilfe wäre somit eine Pflicht geworden, und der Vorfahr Claus Garlipp hatte nachweislich 1464 den Hof des Stendaler Hl. Geist-Hospitals in Calberwisch dienstfrei gekauft. Das Einlager wurde in eine freiwillige Leistung umdeklariert²⁴.

Hans Witte, Bauer im Wischedorf Wendemark, aber zog vor Gericht. Die Vettern Carl Christoff und Valtin Schartow, Bürger in Werben, besaßen wie schon ihre Vorfahren das Ober- und Untergericht und den Zehnten über den Hof, den Witte seit seines Vaters Tod 1585 bewohnte. Sie hatten verlangt, sich annehmen zu lassen und gebührieliches Annehmegeld zu geben, was er jedoch beharrlich verweigerte, weil er sich dazu nicht schuldig erachtete. 1592 beriefen sich die Schartow auf Rechtsverständige, wonach die, die das Ober- und Untergericht über einen Bauern haben, wohl befugt seien, den Untertan anzu-

21 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 35, fol 167 ff., Mi nach Quasim. 1591.

22 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 36, fol 324 ff., 7. Jan. 1593. – Weiteres zum Problem der Verschuldung s.u. Kap. B.III.2.i).

23 Die Bauernrechtsordnung von 1531 (wie Anm. 20) bestätigte die Mitwirkung von Schulze und Gemeinde bei der Hofübergabe (§ 1 ff.) wie im Falle verschuldeter und verödeter Höfe (§ 9 ff.).

24 StadtA Stendal, K II 31 d) Nr. 2, zu 1464 und 1585.

nehmen und das Annehmegeld von ihm zu fordern. Doch die Schöffen in Brandenburg befanden, daß Witte, der den Bauernhof seines Vaters als Erbe übernommen hatte, ihnen, den Erbjunkern, ungeachtet ihrer Jurisdiktion, kein Annehmegeld schuldig sei²⁵.

In Rengerslage hatte Peter Luneborgs Witwe 1563 den Hof für 27 Jahre übernommen. Dann heiratete sie Steffen Lasche und wollte den Hof, weil ihr Sohn dazu unfähig war, vertragsgemäß ihrer Tochter Catharina übergeben, die in zweiter Ehe mit dem Stendaler Bürger Ahrendt Ostheren verhehlicht war. Nun schalteten sich die v. Rengerslage ein, die den Hof lieber dem Lasche als Ostheren gönnten. Letzterer ließ sich abfinden, nur den von den Rengerslage geforderten Abschob war er nicht schuldig²⁶. Die Entscheidung des Gutsherrn für Lasche entsprach nicht dem üblichen Nachfolgerecht. Ostherens Frau war rechtmäßige Erbin, der einheiratende Lasche nur Interimswirt, aber wahrscheinlich von Haus aus Bauer und mit der Wische vertraut, also geeigneter als der Stendaler Bürger.

Wollte eine früh verwitwete Bäuerin mit kleinen Kindern dem Hof nicht allein vorstehen, gingen oft Ehevertrag und Hofübergabe Hand in Hand wie 1582 zwischen Hans Behne und der Witwe Joachim Benekes zu Sienua beschlossen. Behne brachte in das Gut 200 rt und ein Pferd von 30 rt ein. Dafür sollte er den Hof 24 Jahre lang für sich gebrauchen und in guten baulichen Würden erhalten, danach aber den Kindern einräumen samt dem jetzt empfangenen Inventar. Er verpflichtete sich zum Unterhalt der Kinder nebst 2 fl Handpfennig, zu 6 Schock Flachs, einem *flues* [Handvoll] Wolle und 1 rt jährlich für seine Frau. Dem Mädchen sagte er die Aussteuer zu, wenn es einen Freier findet, den Knaben, sie bis zum Ablauf der Zeit auf dem Gut zu behalten, und Joachim Benekes Mutter, die noch im Hofe lebte, mit Essen, Trinken und Kleidung sowie jährlich wie seine Frau mit Flachs, Wolle und 1 rt Trinkgeld zu versorgen²⁷.

Ähnlich wurde es 1582 in Maxdorf zwischen der Witwe des Gories Schulze mit fünf Kindern und Asmus Schröder vereinbart. Er brachte 100 fl ein und sollte den Hof mit Verpflichtungen, wie sie Behne in Sienua eingegangen war, 18 Jahre lang behalten²⁸. Das Erbrecht der Kinder am Hof stand eindeutig fest, und auch der Eherezeß Ilse Buhmans mit Hans Kannenberg, der auf ihren Hof in Insel eingeheiratet hatte, sah in seinem Todesfall vor, daß sie den Hof behalten und den Erben das halbe Gut herausgeben sollte. 1603 verwitwet, mußte sie aber gegen drängende Forderungen der Verwandten des Mannes kämpfen, ihnen den Hof, falls sie ein drittes Mal heirate, um einen billigen Preis zu überlassen. Ein Schöffenspruch schützte sie; sie waren dazu nicht befugt²⁹.

Verstarb der Hofwirt, ohne die Hofnachfolge geregelt zu haben, fand Erbteilung statt. Um 1580 übergab gemäß Vertrag der Brüder Kersten und Hans Schnefel über ihr Vater- und Muttererbe in [Hohen] Henningen Kersten seinem Bruder Hans des Vaters Hof mit allem Zubehör; der sagte seinem Bruder 53 rt Erbgeld zu, ein Faß Gardeleger Bier, ein Rind (von vieren das beste), zwei Hammel, 2 Schf Roggen, versprach auch, die Schwester Margarete, die an den Augen *Betrübet* war und *ein blöde gesichte* hatte, auf Lebens-

25 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 37, fol 138 f., Do nach Leonhardi 1592.

26 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 38, fol 188 f.

27 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck A 4 Nr. 1, fol 30 ff.

28 Ebenda, fol 39 ff.

29 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 50, fol 306 f.

zeit im Hof bleiben zu lassen. Würde aber *das Mensche* vom Besitzer des Hofes nicht gelitten werden und müßte es wegziehen, was auf Erkenntnis des *guetshern* stand, sollten ihr aus dem Hof 60 fl, eine Kuh mit dem Kalb und vier Schafe mit Lämmern gegeben werden. Die jüngste Schwester Anna war ebenfalls aus dem Hof auszusteuern³⁰.

Im Erbvertrag von 1600 zwischen Balthasar Albrechts Erben zu Lichterfelde, sechs erwachsenen Söhnen und einer Tochter, die z.T. ausgesteuert waren, wurde der Hof Baltzer Albrecht, der ihn bereits seit drei Jahren verwaltete, für 2.805 fl zugeschlagen. Davon behielt er, da die Summe etwas hoch war, zu seinem Anteil 505 fl ein, das übrige wurde unter den sechs Geschwistern verteilt. Jedem der vier Unausgesteuerten versprach der Käufer die halben Hochzeitskosten, 5 Ellen englisch Tuch, ein Pferd von 20 fl, ein Saugfüllen, eine Kuh, einen Kasten nebst einem *zugemachten* Bett³¹.

Bemittelte Käufer waren am Erwerb eines Hofes zu Lehnrecht interessiert³². Um oder nach 1450 verkaufte das Kloster Dambeck Hans Hardmann, Ehefrau Grete, Sohn und Erben *menliker Künne* [Geschlechts] einen ledigen Hof in Groß Gischau mit 1 ½ Hufen und allem Zubehör als Lehen. Bisher erhielt der Grundherr vom Hof jährlich 1 ½ Wsp Roggen, 1 ½ Schf Gerste, 6 d, zwölf Hühner, den Schmalzehnt sowie den Pflug- und Wagendienst. Nun gab er die Prästationen dem Hartmann und Erben zu Lehen, die davon Lehnware geben mußten. Das Kloster befreite ihn auch von allen weiteren Ansprüchen und behielt sich nur das Lehen vor, Rauchhuhn und Ober- und Untergericht über den Hof. Dafür erlegte Hartmann ein Kaufgeld von 100 Pfund Mark und 60 lüb. Mark Salzwedelscher Währung³³.

Mit Hofübergabevertrag von 1584 trat Claus Mentzendorf d.Ä. in Pollitz altershalber in Gegenwart und mit Zustimmung seiner Frau und der fünf anderen Söhne seinem Sohn Lorenz das Gehöft und Eigentum des Hauses ab, wie er es von den v. Jagow zu Aulosen, Kahlenberg und Ovelgünne sowie den v. d. Knesebeck auf Kolborn zu Lehen trug. Zuvor hatte er seine fünf Töchter und zwei Söhne ausgesteuert, und zwar so, betonte er, daß sie sich über den alten Mentzendorf nicht würden zu beklagen wissen. Seinerseits versprach Lorenz jedem der drei noch unausgesteuerten Brüder, damit auch sie sich nicht zu beklagen hätten, vom Vater- und Mutterteil 200 fl zum Ehegeld und Brautschatz, ein gutes Kleid vom Haupte bis zu den Füßen, ein Pferd, die halbe Köste [Hochzeitsmahl], ein Paar Betten, ein Hauptpfuhl, ein Paar Laken, ein Hauptkissen, ein feistes Schwein, eine Kuh und ein Füllen. Die Eltern bedangen sich als Altenteil eine für sie auf dem Hof gebaute Wohnung aus, freies Holz, Kohl und anderes zu ihrer Notdurft, Anteil an der diesjährigen Ernte und weitere Einzelheiten. Falls die schon ausgesteuerten Kinder Unterschiedliches bekamen, sollten sie bei der Erbteilung so viel erhalten, daß sie den andern gleich reich seien³⁴.

30 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck A 4 Nr. 1, fol 24 ff.

31 LHASA/StOW, Rep. H Tylsen Nr. 62, fol 45 f.

32 Siehe oben Kap. B.III.2.a) Lehnbauern.

33 BLHA, Rep. 32, Nr. 1513, fol 1, Kopie, datiert auf 1403; der Vorgang muß sich aber auf die Jahre 1449/79 beziehen, der Amtszeit des urkundenden Klostervorstehers Johann Verdemann in Dambeck (vgl. Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, I S. 394 und 396).

34 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 33, fol 1 ff., Anfrage vom 18. Juni 1590. – Zum Hof siehe auch oben Kap. B.III.2.a) S. 272 zu Anm. 184.

Jacob Schultze in Rochau besaß keinen Lehnhof wie Mentzendorf, aber freie Stücke. 1588 schloß er mit seinem Sohn Hans einen Erbkauf über den Hof samt Freiem für 5 Schock stand. Mark ab, wovon Hans 1 Schock als Mitgift einbehalten durfte, während sich Jacob für sich, seine Frau und Sohn Jacob als Altenteil Land und Hausrat vorbehielt. Bis zur Hochzeit sollten sie zusammen Haushalten. Die Übergabe fand vor der ganzen Gemeinde mit einem Reise statt³⁵.

Ungeachtet des Interesses der Gerichts- und Lehnsherren an Rechtsgeschäften von Untertanen, die ihr Grundeigentum berührten, blieb für das 16. Jahrhundert das eigenverantwortliche Handeln der Bauern charakteristisch. Sie berieten sich in der Familie, trugen ihre Konflikte intern aus, solange sie Lösungswege fanden, und holten, wenn die Rechtslage kompliziert und, wie oft in Erbschaftsfällen, schwer durchschaubar war, von Schöffenstühlen Rechtsbelehrung ein, Bauern und Kossäten, Männer und Frauen, nicht selten mit Beistand des Pfarrers oder eines Advokaten, aber unabhängig vom Patrimonialgericht.

Den kleinen Grundherren mochte das recht sein; es sparte Kosten. Die großen Adels-herrschaften und Ämter aber legten zwecks Fixierung und Bestätigung der Rechtsgeschäfte ihrer Untertanen im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts gleich den Erbregistern und Hausbüchern Handels- oder Kontraktbücher an, z.B. Amt Dambeck³⁶, die Alvenslebensche Herrschaft Erxleben³⁷, die v. d. Knesebeck zu Tylsen³⁸. Das schloß auch ihrerseits nicht Anfragen bei Spruchbehörden aus, wurde aber ein Herrschaftsinstrument und Grundlage für immer stärkere Kontrolle der früher den Dorfgerichten und Gemeinden obliegenden Vorgänge der Freiwilligen Gerichtsbarkeit³⁹, von denen noch 1585 in Bindfelde und Langensalzwedel die *wetenböcker* (Urkundsbücher) zeugten⁴⁰. Die Zustimmung der Obrigkeit wurde oft eigens erwähnt wie z.B. im Handelsbuch des Amtes Neuendorf, als Hans Strawe in Schwiesau 1622 seinen Hof losschlagen und sich nach Gardelegen begeben wollte. Er verkaufte ihn mit Wissen und Willen des Amtes samt allem Zubehör an Matthias Mewes in Schwiesau erb- und eigentümlich für 165 fl, trat ihn sofort ab und beglich seine Schulden⁴¹.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg ähnelte die Situation der am Ende der spätmittelalterlichen Wüstungsperiode. Wie die Kataster von 1686 und spätere Statistiken belegen⁴², standen in vielen Dörfern, zumal die *N a c h k r i e g s z e i t* von Wirtschaftskrisen begleitet war, oft mehrere Höfe noch jahrzehntelang wüst. Das Interesse der Grundherren

35 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 42, fol 485 zu 1588.

36 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck A 4 Nr. 1 Kontraktbuch 1580-1599.

37 LHASA/StOW, Rep. Dc Erxleben Nr. 1 Hausbuch 1577-1608.

38 LHASA/StOW, Rep. H Tylsen Nr. 62 Amts- und Handelsbuch 1598-1620.

39 Davon zeugt noch der von den Ständen beschlossene Entwurf einer Bauernrechtsordnung für die Altmark von 1531 (wie Anm. 20).

40 Zwecks Klärung einer Erbschaftssache des Bauern Hans Engels zu Langensalzwedel und seiner Frau, die vorher mit Michel Moll in Bindfelde verheiratet war, wurde die Eintragung der Erbteilung der Witwe Moll 1574 mit ihren Kindern gemäß der Aussage von Schulze und Gemeinde im Beisein des Pfarrers und anderer Bauern im *wetenböke* zu Bindfelde abgeschrieben und mit Wissen und Willen des Schulzen und der Gemeinde zu Langensalzwedel in dem dortigen *wetenböke* eingetragen (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 25, fol 409 ff.).

41 LHASA/StOW, Rep. Da Neuendorf Nr. 501, S. 3 ff. – Vgl. auch Briest: Das Gerichtsbuch des Valtin von Bismarck, 1937, mit Amtshandlungen des Dorfgerichts zu Schönhausen um 1600.

42 Siehe oben Kap. B.III.1., S. 249 Tabelle 4, S. 253 zu Anm. 48.

an der Wiederbesetzung der Höfe schwankte. Nicht wenige nutzten die Gelegenheit, die wüsten Höfe bzw. deren Land ihren Gütern zuzuschlagen oder neue zu errichten.

Jahrelang kämpften die Bauern Jürgen Busse, Jochim Cheel, Anna Giese, Jochim Lowickes Witwe und jetzt Michel Oyens Frau, Hermann Vicke und Jürgen Wilcke um ihren Besitz. Ihrer Klage von 1667 beim Hauptmann der Altmark, Achaz Frhr. v. d. Schulenburg, gegen Günther v. Jagow zu Aulosen zufolge hatte sich dieser das ganze Dorf Drösedede und alle darin gewesenen und durch den Krieg verödeten Höfe zu eigen gemacht, obwohl sie darauf Ansprüche hätten. Sie beriefen sich auch auf das Edikt wegen Bebauung der wüsten Stellen.

Jagow wandte dagegen ein, daß Drösedede im Krieg, weil dort einige kaiserliche Soldaten erschlagen wurden, gänzlich niedergebrannt worden und lange Zeit wüst geblieben wäre, sich auch keiner zum Aufbau gefunden habe. Deshalb hätte sein Bruder Asmus Dietrich, der vorher schon vier Höfe darin besaß, eine Schäferei angelegt; die übrigen Interessenten der Höfe wären mit anderen Höfen abgefunden worden. Der Prozeß zog sich hin. Ein Jahr später erwirkten die Bauern aus Drösedede immediat eine Untersuchung durch den Hauptmann; denn der Kurfürst wollte nicht, daß dem Land die Kontribution entzogen werde. Nachdem sich die Bauern Ende 1670 erneut immediat beschwert hatten, dekretierte der Kurfürst Anfang 1671, das Land sei wieder mit Mannschaft und Volk zu besetzen, besonders weil in diesem Dorf vormals zwölf Bauern wohnten, jetzt aber keine darin sein sollten; die Supplikanten sollten nunmehr durch den Landreiter in ihre Höfe immittiert und dabei geschützt werden⁴³.

1686 ermittelten die Kommissare in dem hufenlosen Dorf Drösedede elf Kossäten- und Kätnerstellen (z.T. mit Land wie Einhüfner und starkem Grünlandanteil), fünf davon waren noch wüst. Auf der Kossätenstelle, die einst Hans Kachel (wohl der Vorfahr des mitklagenden Joachim Cheel) bewohnte, stand ein Vorwerk der v. Jagow, das die Äcker von Jochen Lomkes (Joachim Lowickes), Hans Kachels und Peter Lemanns wüsten Höfen gebrauchte. Das Vorwerk sollte nach dem Dreißigjährigen Krieg erbaut worden sein; eine Steuerbefreiung wurde nicht vorgelegt⁴⁴.

Die Jagow, die in dieser Zeit auch anderen Bauern den Wiederaufbau wüster Stellen, z.B. in Rethausen und Deutsch, versagten und viele Gemeinden wegen ruinösen Traktierens zu Widerstand, Klagen und Suppliken bewogen⁴⁵, blieben unbewegt. Gegen den Bescheid des Quartalgerichts von 1695, von den Äckern der Meierei in Drösedede zu kontribuieren, appellierten sie, woraufhin Schulze und Gemeinde zu Drösedede ins Kammergericht zogen⁴⁶. Erst danach gaben sie wohl den Wirtschaftshof auf. Denn 1714 beschloß Levin Jacob v. Jagow zu Aulosen, auf der sog. Vorheyde bei Drösedede zu bauen, stieß aber wieder auf den erbitterten Widerstand der Bauern in Drösedede, weil sie die dortigen Äcker und Wiesen größtenteils selber nutzten⁴⁷.

43 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 139 v. Jagow, Schreiben vom 15. Nov. 1667, 30. Juni, 15. Sept. und 8. Okt. 1668, 2. Jan. 1671.

44 BLHA, Rep. 32, Nr. 1575, Kataster des Kr. Arendsee von 1686, fol 15 ff.

45 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 139 v. Jagow, zu 1670, 1675, 1677, 1694.

46 BLHA, Rep. 4A, Sentenzenbücher Nr. 219, 4. Sept. 1696; Nr. 221, 13. Okt. 1697; Nr. 222, 13. Okt. 1697.

47 BLHA, Rep. 78, VII 305 v. Jagow, fol 12 f.- Zu selbstherrlichem Zugriff von Gutsherren auf Bauernhöfe im Weserraum vgl. Rappe-Weber: Erben, erwerben, einheiraten, 2007, S. 206.

Anderorts wurde mehr für den Wiederaufbau der Dörfer getan, und dringend notwendig war das an der Elbe, da ohne die für die Deichinstandhaltung verantwortlichen Gehöfte permanent Hochwasser drohte. Die Höfe der Wischebauern waren allerdings um vieles teurer als die auf der Höhe, es mußte also den Käufern und Neuanbauenden auch ein gehöriger Anreiz geboten werden. 1649 wurden daher zwei wüste Höfe in Ostorf Hans Krüger und Claus Kleinow für je 800 fl dienst- und pachtfrei verkauft, außer dem Zehnt für den Pfarrer⁴⁸.

In Bedrängnis war auch der Rat zu Seehausen wegen eines Hofes in Wendemark, der *Leichtnambs Hoff* genannt, von dem der Rat und die Armen *in Corporis Christi* gewisse Pächte zu heben hatten. Der Hof war 1636 beim Bau der Schwedenschanze bei Werben gänzlich ruiniert worden; ihm oblag aber die Instandhaltung vieler Elbdeichruten. Nach langem Suchen fand sich endlich ein Käufer, Matthes Rauchbaum. Mit ihm schloß der Rat 1649 einen unwiderruflichen Erbkauf über den Hof mit 7 Viertel Land ab, und weil der Käufer die Elbdeichkosten übernehmen wollte, sollte er dem Rat und den Armen von 1650 bis 1660 jährlich nur ein Drittel der Geld- und die Hälfte der Kornpacht sowie je ein Paar Gänse und Hühner geben, von 1661 an die vollen jährlichen Pächte: 22 stend. Mark, 1 Wsp Hafer, 6 Schf Weizen und das Geflügel, außerdem jährlich eine Fuhre nach Zerbst oder an einen andern Ort tun (doch mußten andere mit ihm zusammenspannen) oder, wenn nicht benötigt, von 1654 bis 1661 statt dessen 2, danach 4 rt. Darüber hinaus sollten Käufer und Erben nicht im geringsten graviert werden, ausgenommen den Schoß.

Die Gerichte über Hof und Hufen behielt der Rat und einige Rechte. So sollten Rauchbaum und Erben schuldig sein, alle Exzesse oder Delikte im Jurisdiktionsbereich des Rats diesem zu hinterbringen. Und wenn der Rat bei ihm das Einlager zu halten *beliebete*, sollte er das nach Anmeldung auf sich nehmen, wogegen ihm der 1 Wsp Hafer verblieb. Rauchbaums Erben mußten nach seinem Tod dem Rat in Anerkennung der Jurisdiktion ein *Aufnehmgeld* geben. Mit diesem Vertrag wurde Rauchbaum und Erben das Eigentum eingeräumt⁴⁹.

Die Verpflichtungen des Neuanbauenden waren für einen Wischebauern tatsächlich moderat, und ähnlich hielt es das Domkapitel zu Havelberg 1651 mit dem wüsten Gut Achim Röhles zu Berge/Kr. Arneburg. Es verkaufte dieses mit drei Hufen und allem Zubehör Hans Poggensee für 1.000 fl à 18 ggr erb- und eigentümlich, jedoch so, daß der Käufer die alten Pachtgelder in Höhe von 18 fl 4 β 4 d, wovon er drei Jahre befreit wurde, jährlich entrichte und die zu diesem Gut gehörenden Elbdeiche instand setze, auch sonst alle *gemeinen Onera* trage. Hingegen sollten er und seine Erben von jeglichem Dienst befreit sein⁵⁰. Die 18 fl jährliche Pächte hätten einen „normalen“ Bauernhof total überfordert; der Dreihüfner in der Wische jedoch erwirtschaftete sie in guten Zeiten ohne besondere Not. Viel wichtiger war ihm die völlige Dienstfreiheit.

In den Ämtern wurden, je nach Zustand der Höfe, Freijahre gewährt. Im Amt Dambeck kaufte 1651 Hans Schultze einen Hof in Jeebel für 25 fl, erhielt für zwei Jahre

48 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 167 II, fol 105 f., 196 f.

49 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 III, fol 190 ff.

50 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 IV, fol 96 f.

Pachterlaß, mußte aber sogleich wie die Nachbarn dienen⁵¹. Lüdeke Stampel nahm ein wüstes Kossätererbe in Jeebel an, und weil es völlig wüst war, wurde es ihm unentgeltlich nebst fünf Jahren Dienst- und Pachtfreiheit überlassen⁵². Im Amt Neuendorf wurde David Jacob aus Lotsche laut Annehmungsbrief von 1676 auf dem lange Zeit wüst gewesenen Halbspännerhof in Jävenitz mit der Zusicherung sechsjähriger Pacht- und Dienst- und vierjähriger Kontributionsfreiheit nach Ablegung der gewöhnlichen Gerichtspflicht zum Untertan angenommen⁵³.

Manche Gutsherren folgten dem Beispiel. 1666 verkaufte der Wiederkaufsbesitzer des Gutes Bretsch Ernst v. Pentz einen wüsten Ackerhof daselbst dem Bauern Claus Albrecht für 100 rt und gewährte ihm gemäß kurfürstlichem Beispiel sechs dienst- und pachtfreie Jahre; danach sollte Albrecht eine jährliche Pacht von je 8 Schf Roggen, Gerste und Hafer, 22 ß Geldzins nebst sechs Hühnern geben, darüber hinaus aber nicht weiter *besprochen* werden. Sollte v. Eimbeck das Gut reluieren, müßte Albrecht die Pächte prästieren, die gewöhnlichen Dienste aber nicht eher, bevor ihm die 100 rt auf einmal in bar erlegt würden⁵⁴. Die immer willkommene Dienstfreiheit bestand in Bretsch auch noch 1696, als Jacob Albrecht nach dem Tod seines Vaters die von ihm erbetene Konfirmation des Kaufrezesses von 1666 erhielt, nun allerdings mit der Auflage, daß Pentz den Dienst innerhalb von zehn Jahren reluiere⁵⁵.

Die Zeiten begannen sich zu ändern. Die in der Nachkriegszeit gewährten Freiheiten waren von Anfang an zeitlich begrenzt; weitere von Bauern bezahlte Freiheiten aber sollten nicht dauerhaft sein. Schon das Interesse König Friedrichs I. richtete sich primär auf die Erhaltung bzw. Rückgewinnung veräußerter Gutspertinenzien. Friedrich Wilhelm I. spitzte das zu: Einst von Bauern rechtsgültig und mit lehnherrlichem Konsens zu Erbeigentum erworbene feudalherrliche Grundstücke und Gerechtsame wurden in wiederkäuflichen Besitz uminterpretiert, den Eigentümer zwangsweise abtreten mußten⁵⁶.

Die Sorge galt nach dem Krieg aber auch Besitzverlust auf Grund von Verschuldung. Da die Kreditoren nicht befriedigt werden konnten, wurde Dietrich Raues Hof in Räbel 1662 mit allem Zubehör Heinrich *Hitzwer* (Hetzwedel) als Meistbietendem für 473 fl, so hoch sich die Taxe *beloffen*, verkauft und zugeschlagen⁵⁷. Es war ein Lehnhof in der Wische, den Christoph Goldbeck zu Werben 1618 mit je 6 Schf Weizen und Roggen Pacht Dietrich Raue für 2.281 rt erblich verkauft hatte⁵⁸. Hetzwedel nutzte seine Mittel und die Gunst der Stunde. Noch 1662 erwarb er von den Lehnsherren Andreas und Julius Goldbeck die Ober- und Untergerichte über den Hof, 1667 und 1669 jeweils je 12 Schf Weizen und Gerste sowie 6 Schf Roggen jährliche Pächte aus dem Hof von den Pachtherren⁵⁹. Der Lehnbauer war nun sein eigener Herr, baute den Hof aus, übergab ihn 1696

51 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck, Tit. A 4 Nr. 5, fol 1.

52 Ebenda.

53 LHASA/StOW, Rep. Da Neuendorf Tit. X Nr. 502, fol 16.

54 BLHA, Rep. 78, VII 232 v. Eimbeck Bd. 3, fol 61 ff.

55 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 V, fol 426 ff.

56 Vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 913 f., 917 f.

57 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 IV, fol 106, Konsens von 1664.

58 BLHA, Rep. 78 III R Nr. 29 Räbel, Bauernlehn.

59 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 IX, fol 446 ff.

samt Inventar seinem jüngsten Sohn Jacob für 1.226 rt und fand die anderen Kinder mit je 200 rt zur Aussteuer ab. Den Rezeß unterschrieben der Vater mit Beistand, die Söhne und Schwiegersöhne eigenhändig⁶⁰.

Raphael Raues Hof im Wischedorf Wolterslage stand schon seit 1659 in Konkurs; doch erst 1697 einigten sich die Kreditoren auf Michel Fischer als Käufer, der den Hof bisher als Pensionarius verwaltet und mitgeboten hatte. Zuvor schon hatte er den Erben Claus Raues rund 390 rt und dem Geistlichen Kasten in Osterburg 120 rt gezahlt; nun erlegte er die am Kaufpreis noch fehlenden 406 rt sofort in bar, so daß ihm der Hof erb- und eigentümlich, jedoch mit den üblichen Verpflichtungen eines Bauernhofs zu Diensten und Pächten, die den Grundherren v. Alvensleben zu Wolterslage gehörten, zugeschlagen wurde. Nach Fischers Tod nahm laut Kauf- und Erbvergleich von 1705 dessen Schwiegersohn Joachim Köhne das Bauerngut an, erwarb 1708 den mitübernommenen Kornzehnten für 750 rt und erhielt die von ihm erbetene Konfirmation der Lehnskanzlei⁶¹.

Mußten, wie erwähnt, Bauern um die Jahrhundertwende und danach rechtmäßig erworbenen älteren Feudalbesitz von den einstigen Lehnsinhabern zurückkaufen lassen, so galt das nicht für Bauernhöfe, die von Adligen wie gelegte Höfe bewohnt, aber nicht steuerbefreit waren. Oberstleutnant Erdmann Christoph v. Jeetze hatte den Hof in Grassau, den nach dem Tod des letzten bäuerlichen Besitzers ein Vorfahr an sich gezogen und zuletzt sein Vater bewohnt hatte, geerbt und 1706 seine Brüder abgefunden. Wegen der lästigen Kontribution aber überließ er den Hof mittels Erbkontrakts von 1709 dem Bauern Jacob Schultze daselbst mit allem Inventar und dem Freien (3 Wsp Hartkorn Pacht) für 1.250 rt, abzüglich 150 rt wegen einer halben Hufe, die der Käufer schon besaß. Der Verkäufer behielt sich nach Belieben Kühe vor (demgemäße Minderung des Kaufpreises), den ganzen Dienst oder statt dessen Dienstgeld, 1 Wsp 13 Schf Hartkorn Pacht, halb Roggen, halb Gerste, den Lämmerzehnt, die Gerichte über den Hof und das Lehnsrecht über das Freie. Käufer wie Verkäufer unterschrieben eigenhändig und siegelten beide den Kontrakt⁶². Es war mit vier Hufen zu 120 Schf Winter- und Sommersaat der größte Hof in Grassau⁶³, der auch dementsprechend hohe Pächte zu leisten hatte, aber offenbar auch leistungsstark genug war, zwei Drittel davon als Lehen freizukaufen.

In allen diesen Verkaufs- und Hofübergabekontrakten war die persönliche Rechtsstellung der Bauern nicht thematisiert. Das war wohl auch in der Altmark weniger üblich als in den ostelbischen Teilen der Mark Brandenburg. Die verheerenden Kriegsfolgen veranlaßten aber einige Grundherren, sich eigens abzusichern. 1649 verkauften die Brüder Woldeck v. Arneburg auf Storkau und Rohrbeck Matthias Tornow d.Ä. ihren Krughof in Rohrbeck mit allem Zubehör und Dienstfreiheit für 50 fl à 18 ggr erb- und eigentümlich. Der Käufer sollte jährlich ½ Wsp Rauhhafer und fünf Hühner Pacht und für die Kruggerechtigkeit 1 Pfund Pfeffer geben. Falls er sich an einen anderen Ort begeben wollte, sollte er seinen Junkern einen Gewährsmann verschaffen, ansonsten sich gegen die Obrigkeit als ein getreuer Untertan verhalten. Das focht Tornow nicht an; wichtiger war ihm

60 Ebenda, fol 441 f.

61 BLHA, Rep. 78, VII 414 v. Redern Bd. 2, fol 41 ff., 44 f.

62 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 XIII, S. 830 ff.

63 Kataster des Kr. Stendal von 1686 (Danneil-Museum), fol 73.

die Versicherung ständiger Dienstfreiheit, noch bevor er den Hof übernahm; sie wurde ihm 1650 schriftlich bestätigt⁶⁴.

Auch Friedrich Christoph v. Eickstedt hob 1698 und 1699 auf den Untertanenstatus des Käufers ab⁶⁵. Es machte aber, wie es scheint, nicht Schule. Der Prediger Christian David Schultz in Kläden/Kr. Arendsee stellte 1748 den Hofbrief für Asmus Kühnitz in Kraatz zeitgemäß, aber unpräventiös aus, nachdem Maria Zander, Witwe des Pfarrbauern Johann Joachim Kühnitz, ihn gebeten hatte, ihren Sohn Asmus, dem sie den Hof übergeben wollte, als Hofwirt anzunehmen. Da Asmus de facto schon fast acht Jahre nach seines Vaters Tod dem Hof vorgestanden, sich auch in seinem Leben und Wandel nicht übel verhalten und bereits den Abschied als Enrollierter erhalten hatte, übergab ihm der Prediger den Hof erb- und eigentümlich und nahm ihn als wirklichen Besitzer darauf an. Das Entgelt für den Prediger bestand in 1 Wsp Roggen Pacht, 9 rt Dienstgeld, Lämmerzehnt und Rauchhuhn, außerdem zwei Tagen Hilfe in der Roggenernte. Kühnitz gelobte, diesen Pflichten nachzukommen, mit Handschlag⁶⁶.

Besitzerwechsel im 18. Jahrhundert, Hofverkaufs- und -übergabepaxis vollzog sich insofern wie zuvor, als sich am Besitzrechtsstatus der altmärkischen Bauern grundsätzlich nichts änderte. Obrigkeitlicher Konsens in die Hofübergabe war allenthalben erforderlich. Und die Annehmung des neuen Wirts zum Untertan bedeutete immer, daß dieser die Jurisdiktion des Gutsherrn über den Hof und die Hofbewohner anerkannte (allerdings auch, daß der Gutsherr sie zu gewährleisten hatte). So hieß es z.B. 1703 im Hofübergabevertrag des Bauern Michel Schultze in Mieste mit seinem Sohn Claus ausdrücklich: mit Einwilligung der Gutsobrigkeit⁶⁷.

Es wurden auch Stimmen laut, die mittels sog. Observanzen das Selbstbestimmungsrecht der bäuerlichen Familie weiter beschneiden wollten. Gemäß der altmärkischen Landesgewohnheit, so eine Meinung 1732, die mit dem gemeinen Recht völlig übereinstimme, habe, wenn ein verwitweter Untertan stirbt, die Obrigkeit unter den Kindern sogar die Wahl, wen sie zum Untertan annehmen wolle. Der muß dann die Schulden bezahlen; die anderen Kinder müssen sich abfinden lassen. Folglich stehe es nicht einmal im Willen der Kinder, wer den Hof annimmt, sondern einzig in dem der Obrigkeit, erst recht bei einem Fremden. Übernehme aber, mit Willen der Obrigkeit, eine Tochter den Hof, dürfe sie dennoch keinen Wirt auf den Hof bringen und heiraten ohne vorherige Einwilligung der Obrigkeit⁶⁸.

Anlaß war der Streit zwischen Obrist Friedrich Wilhelm v. Kannenberg und Joachim Falcke aus Wendemark, verquickt mit Jurisdiktions- und Behördenrivalität. Falcke hatte 1723 Christoph Poggensees Tochter geheiratet und dessen Hof in Berge/Kr. Arneburg mit drei Hufen zu den Bedingungen übernommen, zu denen Hans Poggensee ihn 1651 vom Domkapitel zu Havelberg gekauft hatte: als dienstfreies Erbeigentum gegen eine jährliche Pacht von 18 fl 4 β 4 d, und das mit ausdrücklicher Gewährleistung seitens des

64 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 VII, fol 152 f., Konsens von 1698 für den Sohn Matthias Tornow.

65 Siehe oben Kap. B.III.2.b) S. 291 f. zu Anm. 290 f.

66 BLHA, Rep. 2, D.4253a, fol 10.

67 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 470, fol 12 f.

68 Siehe oben Kap. B.III.2.b) S. 300 zu Anm. 339.

Grundherrn. Falcke zahlte die Geschwister seiner Frau aus und übernahm auch die auf dem Hof haftenden Schulden in Höhe von etwa 1.000 rt. Dann erzürnte er aber den nunmehrigen Gutsherrn, v. Kannenberg zu Krumke, als er sich weigerte, Baufohren und Hochzeitszulage zu leisten. Kannenberg lehnte ihn als Untertan ab.

1726 wurden Falcke und Frau zwar gerichtlich im Besitz des Hofes geschützt, doch Kannenberg sah sich nicht daran gebunden, weil er vom Altmärkischen Obergericht exempt war. 1729 berief er sich auf den Landtagsrezeß von 1653, wonach keine Obrigkeit sich einen Untertan bei *übler Aufführung obtrudiren* lassen müsse, und die unterstellte er Falcke und Frau. Er wurde beim König vorstellig, verklagte Falcke im Kammergericht, verlangte als Kreditor 721 rt von Falcke, ohne das aus Falckes Sicht dokumentieren zu können, und ließ schließlich den unliebsamen Schuldner einsperren. Falcke saß mehrere Jahre erst in Krumke, dann in der Berliner Hausvogtei ein, indessen seine Familie vom Hof vertrieben wurde.

1742 gelang es Falckes Tochter, dem König eine Supplik zu überreichen. Der dekretierte die Freilassung und auf eine Supplik von Falcke die Restitution seines Hofes nach Zahlung der 721 rt. Nochmals arretiert und durch königliches Dekret wieder freigelassen, zahlte er die 721 rt im Kammergericht ein, erwirkte erneut ein Dekret, ihm den Hof zurückzugeben, und die Zulassung zur Schadensersatzklage⁶⁹. Trotz alledem muß Kannenberg die Oberhand behalten haben. Denn als eine Enkelin Falckes, Catharina Margarethe Storbeck, verehelichte Büschin in Havelberg, 1786 beantragte, die wüste Hofstelle ihrer Großeltern in Berge wieder aufzubauen, berichtete Landrat Achaz Christof v. Bismarck, daß Kannenberg 1753 dort ein Haus für 16 Familien errichtet hätte, das noch existierte und voll besetzt war, vom Gut aber alle Abgaben entrichtet würden, weshalb die Sache als längst abgemacht anzusehen sei. Frau Storbecks erneutes Gesuch wurde abgeschlagen, weil die Stelle dem jetzigen Eigentümer nicht abgenommen werden könne⁷⁰. Ein langjähriger Konflikt eines Wischebauern mit einem rigiden Gutsherrn⁷¹ endete nicht im Sinne von Bauernschutz und Konservierung der Höfe, sondern beseitigte in diesem seit Jahrhunderten vom Bauernlegen gezeichneten Landstrich einen weiteren großen Hof zugunsten des Ritterguts.

Andernorts wurden die örtlichen Obrigkeiten aktiv, wenn es z.B. in der Familie des Hofbesitzers Konflikte gab. 1737 wurde der Ackerknecht Andreas Belling in Grobleben bei der Kurmärkischen Kammer vorstellig, weil er und angeblich auch seine Geschwister seit dem Tod ihrer Mutter mit dem Vater um ihr Erbteil und die Hofübergabe stritten. Das Amt Tangermünde hatte zunächst die Kinder unterstützt und dem Vater eine Zahlungsfrist auferlegt. Der wollte den Hof seinem ältesten Sohn Jacob übergeben; dessen Mittel reichten aber nicht aus. Zunächst war das Amt dafür, den dritten Sohn, Andreas, als Untertan anzunehmen, wenn er den Hof der Taxe gemäß mit 600 rt bar bezahlt. Andreas trachtete schon lange nach dem Hof und wollte den Vater ins Altenteil bringen. Das sollte durch rigorose Forderung des Mutterguts zustande kommen, und Andreas vermochte, die

69 BLHA, Rep. 2, S.926; Rep. 10 A Domstift Havelberg Nr. 1415, 14. Dez. 1742.

70 BLHA, Rep. 2, S.1202.

71 Siehe oben Kap. B.I.2.b), S. 147 ff. zu Anm. 243 ff. zu dessen Praktiken bei der Durchsetzung von Separationen.

unmündigen Geschwister und deren Vormünder für sich zu gewinnen. Der Vater aber legte nun das ganze Abfindungsquantum in bar vor, weil er den Hof noch zu führen imstande sei.

Indessen erwies sich Andreas, wie der Amtmann erfuhr, als *grundliederlicher* Kerl, während der Vater ein tüchtiger Wirt war. Alle 14 Kinder lebten noch, acht davon noch unmündig; er hatte nur 70 rt Schulden. Bei seinem Antritt 1706 war der Hof auf 200 rt geschätzt worden, jetzt belief sich die Taxe auf 628 rt, bezeugte also eine erhebliche Melioration. Das alles und der Zwist zwischen dem Vater, der noch ein *rühriger* Mann sei, und Andreas bewirkten einen Meinungsumschwung des Amtmanns. Die Kammer stimmte zu, Andreas sollte zur Ruhe verwiesen und der Hof nach dem Tod des Vaters Jacob übergeben werden. Doch Andreas wiegelte die Geschwister weiterhin gegen den Vater auf, so daß auch gütliche Schlichtungsversuche in den vierziger und fünfziger Jahren fruchtlos blieben. Als der Vater 1751 über Andreas wegen Tätlichkeiten klagte, entschied die Kammer, den Hof dem Sohn Hans zu übertragen, wenn der Vater ihn dem Amt präsentiert, und Hans zum Untertan anzunehmen⁷².

Was sich hier innerhalb einer großen Familie nach dem Tod der Mutter abspielte, war sicher nicht alltäglich, aber auch nicht singular. Komplizierter wurde es noch, wenn Kinder aus mehr als einer Ehe den Hof beanspruchten. Ilse Ragotz verwitwete Hermes kämpfte 1738 für ihren Sohn zweiter Ehe. Ihr Ehemann Jochen Hermes hatte 1719 in den Ackerhof der Witwe Jürgen Langes in Algenstedt eingeheiratet, die noch unmündige Kinder, einen Sohn und zwei Töchter, hatte. Nach dem Tod des Sohnes und der Frau heiratete der Witwer 1727 Ilse Ragotz aus Berkau. Die Ehestiftung übergab die Festlegungen der Eheverabredung von 1719, wonach mangels männlicher Erben die Töchter das Vorrecht vor anderen haben sollten.

Nun wollte eine der Stieftöchter heiraten und den Hof übernehmen, die Stiefmutter aber mit ihren vier eigenen Kindern ins Altenteil setzen. Sie wehrte sich zäh, zumal sie mit ihren 42 Jahren noch eine *rührige* Frau sei, die der Wirtschaft vorstehen oder sich noch mit einem tüchtigen Wirt verheiraten könne; die Stieftöchter, da ausgesteuert, hielt sie für abgefunden. Doch der ältere Ehebrief galt. Und es half Ilse Hermes nichts, daß sie nicht nachgab, vielmehr sich wegen Verunglimpfung der Gerichte einen Verweis zuzog. Sie mußte den Hof übergeben, fand sich aber nicht ab. Denn als ihr Sohn Jacob Hermes 1752 um den väterlichen Hof anrug, beklagte sie sich immer erneut, daß sie aus dem Hof geworfen worden sei⁷³.

Von der Sache her ist bemerkenswert, daß es offenbar keine starre Priorität in der Hofnachfolge gab. Die Wahl des ältesten Sohns war üblich, aber nicht zwingend, und am Ende blieb dem Vater auf jeden Fall das Vorschlagsrecht, dem stattgegeben wurde, wenn sich der Kandidat tatsächlich als geeignet und bemittelt genug erwies. Wenn es aber bereits in den Eheverträgen oder anderen Dokumenten Festlegungen gab, waren diese für alle Teile verbindlich wie im Fall Hermes, wo die Töchter erster Ehe Priorität vor den Söhnen der zweiten Ehe hatten, zumal ihre leibliche Mutter die Hofbesitzerin war, ihr Vater nur Interimswirt.

72 BLHA, Rep. 2, D.18405.

73 BLHA, Rep. 2, D.13625.

Den Hofübergabemodus regelte der Hofbesitzer selbstbestimmt. Im Diesdorfer Amtsdorf Wistedt übergab zwar der Ackersmann Friedrich Lütke 1728 anlässlich des Ehevertrages zwischen seiner Tochter Ilse Margarethe und Joachim Buße, Sohn Joachim Bußes aus Gayne [Cheine?], den ganzen Hof mit allem Vieh, der Saat im Felde und allem Zubehör, wollte aber noch sechs Jahre lang regieren. Dann sollte er von Joachim 10 rt für seinen Abtritt erhalten. Während der sechs Jahre sollte Joachim jährlich 2 Schf Roggen in gutem Land säen und 1 Schf Gerste im Sommerfeld. Nach Übernahme des Hofes versprach er dem Schwiegervater dasselbe, 3 rt Trinkgeld und Speisung am Tisch der jungen Leute, wenn sie aber allein speisen würden, jährlich 12 Schf Roggen, 1/4 Rindvieh, 2 rt, ein Schwein, 10 Pfund Butter, 1 Schock Käse, Milch von einer Kuh und einen Platz zum Kohlgarten⁷⁴.

Daneben war oft problematisch der Abfindungsmodus wie überhaupt der finanzielle Teil des Übergabeakts und kam daher auf der Kreisversammlung der Altmärkischen Stände im Mai 1749 zur Sprache. Zum einen war es das starke *Hochzeitenteil*, das bei der Übergabe eines Bauern- oder Kossätenhofs ausgemacht zu werden pflegte und ein Ruin des neuen Untertans sei. Man beschloß, daß pro 100 rt Abfindungssumme nicht mehr als 10 rt zum Hochzeitenteil akkordiert werden soll. Darauf hätte jede Gerichtsobrigkeit mit Nachdruck zu halten. Aber auch durch die Abfindung selbst werde der neue Wirt sehr beschwert, weil er den Hof nebst Vieh- und Feldinventar nach der Taxe annehmen und dieser gemäß die Miterben abfinden müßte. Die Taxen seien aber oft so hoch, daß die Hofwirte dann nicht mehr die obrigkeitlichen und Kreisprästationen leisten könnten und die Höfe mit der Zeit wüst würden. Daher wurde vorgeschlagen, gewisse Taxen festzusetzen. Das konnte allerdings nicht beschlossen werden, weil es sämtliche Gerichtsobrigkeiten anging, bei dieser Versammlung aber nur wenige anwesend waren. Ein Umlauf sollte die Meinung aller erfragen⁷⁵. Die Ritterschaft fürchtete für ihre Revenuen. Aber durchsetzbar war eine Einheitsregelung kaum; zu unterschiedlich waren die Lebens- und Vermögensverhältnisse ihrer Untertanen, zu stark deren Anspruch auf Selbstbestimmung.

Ein gewisser Berechnungsmodus hatte sich im Amt Diesdorf eingebürgert, wie lange schon, bleibt offen. 1792 beschrieb der Amtmann die *allgemeine Untertanen- und Grundstücksverfassung* im Amt: Jeder Hauswirt und seine Ehefrau sind von Zeit der Hofübernahme an *Vorarbeiter* ihrer Leute. Erlauben dies ihre Kräfte nicht mehr, so übergeben sie den Hof an den ältesten Sohn, und wenn es keine Söhne gibt, der Tochter, die *einheiratet*. Nach der Beschreibung des Altenteils folgte die der Ausstattung der Geschwister des Hofannehmers: Diese wird vom geringsten Wert des Viehstands, der Saaten, des Acker- und Hausgeräts sowie der Vorräte nach Abzug der Schulden in der Art bestimmt, daß ein Mädchen doppelt so viel wie ein Sohn erhält. Es bleibt aber alles unverzinst im Hofe stehen und wird nur ausgezahlt, wenn der Berechtigte heiratet. Die Geschwister haben, bis sie *ausheiraten*, für ihre Arbeit freien Unterhalt im Hofe, können sich aber auch anderweit vermieten. Stirbt einer von ihnen unverheiratet, fällt dessen Anteil an den Hof, der auch für das Begräbnis aufkommt⁷⁶. Das klang rationell und war wohl der Nie-

74 LHASA/StOW, Rep. Da Diesdorf, XXV fff Nr. 6, zu 1728.

75 BLHA, Rep. 2, S.579, fol 331 ff., Punkte 4 und 5.

76 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 56 ff.

derschlag langerprobter Erfahrung in diesen ökonomisch minderbegünstigten Dörfern der nordwestlichen Altmark.

Den allgemeinen Stand in der Altmark formulierte 1806 das Altmärkische Obergericht. Der Hofbesitzer, der alters- oder krankheitshalber dem Hof nicht länger vorstehen konnte, mußte das der Obrigkeit nachweisen und um ein Attest zur Verabschiedung eines seiner Söhne nachsuchen. Nach erhaltenem Abschied durfte er diesem Sohn den Hof nicht vorenthalten. Bei gleicher Tüchtigkeit der Söhne war vornehmlich Rücksicht darauf zu nehmen, wem der Vater den Hof bestimmt. Wenn aber die Kantonbehörde die Entlassung versagte oder die Obrigkeit erhebliche Einwände hatte, war diese befugt, einen anderen Sohn zu wählen. Sie konnte auch darauf bestehen, daß einer der Söhne den Hof annehmen müsse.

Weibliche Deszendenten waren, so das Obergericht weiter, von der Annahme des Hofes nicht ausgeschlossen, mußten aber schon verheiratet sein oder doch mit einem der Obrigkeit annehmbaren Gewährsmann eine eheliche Verbindung eingehen. Dieser wurde nicht Eigentümer des Hofes; es blieben ihm aber die Rechte eines Ehemanns, wonach die Frau ohne seine Einwilligung nicht [über den Hof] disponieren durfte. Verwitwet, blieb ihm der Besitz auf Lebenszeit, der Hof mußte dann aber den Kindern erster Ehe abgetreten werden. Umgekehrt blieb der Mutter, wenn der Ehemann der Eigentümer war, der Nießbrauch, bis eins der Kinder den Hof annehmen konnte.

Die Abfindung der Geschwister bestand nach der Observanz teils in Bargeld und *zugezogenem* Vieh, teils im sog. Hochzeitenteil, das in verschiedenen *Consumtibilien* bestand. Es wäre ein Mißbrauch, daß es ohne Anrechnung auf die Abfindung prästiert würde und oft einen übermäßigen Aufwand enthielte; deshalb sollte der Richter auch hierzu den Konsens der Obrigkeit einfordern, was aber nicht geschähe. Waren keine Kinder vorhanden, hatte der Vater kein ausschließliches Recht am Hofe, und es hing von der Obrigkeit ab, wen sie von den Erben zum Hofbesitzer wählen wollte⁷⁷.

Außer dem erwähnten „Mißbrauch“ wurde zum Abfindungsmodus von Geschwistern beiderlei Geschlechts nichts bemerkt. Dem allgemeinen Erbrecht entsprechend müßten Söhne und Töchter gleich behandelt werden. Aber es gab auch abweichende Gepflogenheiten, wie sie z.B. der Amtmann in Diesdorf 1792 beschrieben hatte. Danach erhielten die Töchter den doppelten Anteil der Söhne. Den Hof des verstorbenen Bauern Heinrich Ernst in Leppin hatte der älteste Sohn Andreas übernommen. Bei seiner Heirat 1734 wurden die fünf noch unverheirateten Geschwister so *abgelobet*, daß jeder der drei Töchter 30 rt Ehegeld und für ein Pferd 5 rt, bestimmte Naturalien zur Hochzeit, eine Zuchtkuh, ein dreijähriges Rind und zwei Schafe sowie das benötigte Leinengerät zukommen sollte, jedem der zwei Söhne 20 rt Ehegeld und Naturalien zur Hochzeit⁷⁸.

Lange zuvor, 1623, hatte Hans Müller, [Kossät] in Garlipp, es auf den Punkt gebracht: Seinen Töchtern möge vor seinen Söhnen ein Vorteil ausgemacht werden, weil es diesen Orts gebräuchlich sei und sich die Söhne besser fortbringen könnten als die Töchter. Das wurde vom Gerichtsherrn gebilligt (jedoch daß die Söhne nicht zu sehr verkürzt würden)

77 BLHA, Rep. 78, VII 30, Zusätze zum Landrecht lic. Sect. 5.

78 BLHA, Rep. 2, D.4253a, fol 12 f.

und den beiden Mädchen so viel an Geld wie den drei Jungen gewährt, außerdem jedem Mädchen zur Hochzeit eine Seite Speck und ein Schmer. Den Jungen aber wollte der Vater, wenn sie Lust zum Handwerk haben, dazu behilflich sein⁷⁹. Er war also darauf bedacht, Chancenungleichheit der Töchter durch deren finanzielle Besserstellung abzumildern.

In der Darstellung der obersten Justizbehörde der Altmark von 1806 waren offizielle Norm, Gewohnheitsrecht und Tradition verschränkt, und bisweilen ließen die Autoren durchblicken, daß diese und jene Bestimmung nicht durchsetzbar war oder von den örtlichen Obrigkeiten und ihren Justitiaren nicht wahrgenommen wurden. Es blieb den Bauern also immer noch Spielraum, ihre individuellen Wünsche zu realisieren. Fast unüberwindlich waren die militärischen Hürden; aber in der zivilen Welt, zumal auf dem weitläufigen Land, wo die örtliche Obrigkeit oft weit entfernt saß, drang vieles eben nur nach oben und an die außerdörfliche Öffentlichkeit, wenn das interne Lebensumfeld gestört war oder gesetzliche Schranken im Wege standen. Ein letzter Vorfall als Beispiel auch dafür.

Johann Joachim Lindstedt besaß einen Ackerhof im adligen Dorf Iden, mit dem eine Krug- und Hökernahrung verbunden war. Hochverschuldet, sollte der Hof im November 1805 versteigert werden. Lindstedt befürchtete einen zu niedrigen Erlös, von dem er nicht die Schulden bezahlen könnte und noch genügend zum Unterhalt von Frau und zwei kleinen Kindern übrigbliebe; er sah aber einen Ausweg in dem Angebot von sechs Kossäten, für die Acker- und Krugwirtschaft 1.300 rt zu erlegen. Sie wollten den Acker teilen und ihren Kossätenstellen, von denen sie sich kaum ernähren könnten, zulegen, das Wohnhaus mit der Krugnahrung aber wieder verkaufen, allenfalls noch eine Wohnung für zwei Familien bauen und besetzen. Lindstedt und Frau wollten sie eine freie Wohnung auf Lebenszeit im Hof und etwas Brotkorn und Gartenland als Altenteil lassen.

Landrat v. Bornstedt befürwortete Lindstedts Gesuch, da er seine traurige Lage nicht übertrieben habe und der Verkauf für ihn sehr vorteilhaft sein würde. Es wäre deshalb einer Ausnahme von der Regel und der Zerstückelung des Grundstücks zuzustimmen; denn es entstehe kein Nachteil für den Staat, da die Käufer auf dem Hof einen erblichen Wirt ansetzen und außerdem eine Wohnung für zwei Familien bauen wollten. Doch die Kurmärkische Kammer lehnte den Antrag ab, weil den Landesgesetzen zuwider ein Bauernhof eingehen würde. Lindstedt müsse sich um einen anderen Abnehmer bemühen⁸⁰.

Verkäufe und Hofübergaben ließen schon den unterschiedlichen Wert bäuerlicher Gehöfte in den Teilregionen der Altmark erkennen. Taxen und andere Dokumente verraten in einigen Fällen Konkreteres über *H o f g e b ä u d e* und *I n v e n t a r*. 1593 übernahm Hans Sommermeyer Hans Sigks Hof in Uhrsleben für sechs Jahre. Das Dorf in der Herrschaft Erxleben im Süden des Kreises Salzwedel hatte Bördeacker, war also wohlhabend, Sigk aber derzeit wohl schlecht gestellt; denn das Wohnhaus, von 16 Gebind in der Länge, von acht Gebind ein angebautes Querhaus, war etwas fachlos, die Scheune von 15 Gebind, der Wagenschauer von 5 Gebind, ein Kuhstall an der Scheune. Im Wohnhaus

79 BLHA, Rep. 86, Nr. 1548, Vogtgedinge zu Garlipp, 25. Febr. 1623.

80 BLHA, Rep. 2, S.1254.

wurden u.a. zwei Bettspunde, drei Glasfenster in der *Dornze* [heizbares Zimmer] und ein „Cuntherdisch“ [Kontortisch], der aber nicht mehr abschließbar war, inventarisiert. Heinrich Sommermeyers Wohnhaus auf dem Ackerhof am Kirchhof in Uhrleben war dagegen intakt und mit Holzziegeln gedeckt (1600)⁸¹.

Auch Kossätenhöfe in Uhrleben waren gut situiert; der des Andreas Wolff brachte es 1682 auf den beträchtlichen Taxwert von 1.495 rt⁸². Das alte Wohnhaus war von 10 Verbind, in der Stube fünf Fenster mit guten Scheiben (eine fehlte) und Fensterläden, die Stube mit Brettern ausgekleidet und einem ganz guten eisernen Ofen, oben mit Kacheln. Eine Treppe führte von der Stube hinauf zur Kammer, die auch ganz ausgekleidet war, drei Fenster, einen Gipsboden, zwei Bänke und ein Handfaßbrett hatte, daneben noch eine Kammer mit Fenster und Bretterboden. In der Küche bei der Stube unten war ein steinerner Herd, ein steinerner Schornstein, eine eichene Anrichtebank, dabei eine Speisekammer. Im Haus unter der Treppe befand sich eine Kellerkammer mit Fenster, auf der Hausdiele ein Gitterfenster, nach dem Garten zu auf der rechten Hand noch eine Kammer, im Garten ein Sommerhäuschen. Die Haustreppe hatte elf Stufen und einen Handgriff, oben war ein bebretterter Gang; eine weitere Treppe von neun Stufen führte auf den Boden, oben mit einer Falltür. Der Boden war gut mit Brettern ausgelegt. Über der Stubenkammer befand sich eine Auslade [Erker?] mit einem kleinen bretternen Boden⁸³. Es war demnach ein zweistöckiges Haus mit einem massiven Schornstein, solide gebaut.

Auch in der Wische waren die Gehöfte ihren Preis wert. Im Jahre 1600 wurde der Hof des verstorbenen Bauern Balthasar Albrecht in Lichterfelde seinem Sohn Baltzer für 2.805 fl zugeschlagen und zwar gemäß Taxe: 2.100 fl für Haus und Hof, Acker, Wiesen und alles Zubehör, 250 fl für 17 Pferde, 80 fl für 16 Kühe, 20 fl für 20 Schafe, 30 fl für 15 Schweine, 300 fl für Winter- und Sommersaat, 25 fl für Wagen, Pflüge und was zum Ackerwerk gehört⁸⁴. Der Taxwert des Lehnbauern- und Freisassenhofs in Räbel, den Jacob Hetzwedel 1696 für 1.226 rt von seinem Vater übernahm⁸⁵, bezog sich auf Haus und Hof mit Gericht, Acker, Weide, Wiesen, Holzung und allem Zubehör (960 rt), neun Haupt Vieh groß und klein (30 rt), neun Pferde (126 rt), 18 Schweine groß und klein (18 rt), Wagen, Pflüge, Eggen u.a. Hofgerät, Kessel und Werkzeug (40 rt) sowie 20 Schf Roggen- (10 rt), 1 Wsp 14 Schf Weizen- (31 rt 16 gr), je 1 Wsp 6 Schf Gersten- (12 rt 12 gr) und Hafersaat (6 rt 6 gr)⁸⁶.

Anders war der Taxwert der beiden kontribuablen Lehnbauernhöfe in Käcklitz/Kr. Arneburg, vormals im Besitz der Familie Stolting, 1685 Christian Büttners und Gabriel Hennings ermittelt worden:

-
- 81 LHASA/StOW, Rep. Dc Erxleben I Nr. 2 Hausbuch Nr. 1, fol 219 ff. zu 1593, fol 319 ff. zu 1600.
 82 Dazu gehörten 15 Mg Land, Wiese und Garten (250 rt wert) und noch viel hinzuerworbenes Land, insgesamt 63 Mg (1.000 rt wert), davon 55 Mg zehnt-, dienst- und pachtfrei, und eine Wiese (45 rt); die übrigen Dienste waren für 200 rt ebenfalls freigekauft (LHASA/StOW, Rep. H Erxleben II Nr. 1234, fol 258, Anschlag von 1682).
 83 Ebenda, fol 219 ff., Inventar von 1682.
 84 LHASA/StOW, Rep. H Tylsen Nr. 62, fol 45 f.
 85 Siehe oben S. 393 f. zu Anm. 60.
 86 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 IX, fol 441 ff.

1. Die Gebäude: auf beiden Höfen zusammen	637 fl 8 β
2. Ackerbau: bei jedem Hof außer der Einlage 1 1/4 [Wischer]Hufen, nach Abzug der Brache zu 3 Wsp 8 Schf Weizensaat à 300 fl =	1.000 fl
3 Wsp 8 Schf Roggensaart à 266 fl 16 β =	888 fl 21 β 4 d
Keine Gersten- und Hafersaat wegen des Qualms der Elbe. Summa des Ackerbaus:	<u>1.888 fl 21 β 4 d</u>
3. Wiesewachs: in der Einlage zwischen Elbe und Deich, wo auch das Vieh gehütet werden muß, insgesamt zu 24 Fuder Heu à 1 fl, die übrige Hütung nicht angeschlagen wegen des Elbhochwassers. Da der jetzige Pächter aber jährlich 40 fl gab, taxiert à	600 fl
4. Holzung: In der Einlage eine ziemliche Anzahl Eichen, seit 1670 aber keine Mast, damals 30 Schweine eingejagt; daher nach Abzug des Hirtenlohns angeschlagen auf 50 fl, Weichholz zu 533 fl 8 β =	<u>583 fl 8 β</u>
Summa beider Höfe:	<u>3.709 fl 13 β 4 d</u>

Beide Besitzer hatten zwar die Gerichte binnen Zauns, brachten aber an Strafen nicht das geringste ein, daher, wie auch die nicht sonderlichen Gärten nicht angeschlagen. Davon abgezogen die Onera: Kontribution pro Hof monatlich 1 fl 23 β und Extraordinaria = 66 fl im Jahr, Bede und Bedekorn ans Amt Tangermünde, v. Pieverling zu Rosenhof 12 Schf Haferpacht à 6 β, dem Küster u.a., zusammen [kapitalisiert]: 3.253 fl 10 β 3 d, blieben als wahrer Preis beider Höfe 456 fl 3 β 1 d⁸⁷. Die Viehhaltung bestand um diese Zeit auf beiden Höfen zusammen in 17 Pferden, 30 Rindern und 150 Schafen⁸⁸.

Anders nahmen sich die Gehöfte im nördlichen Kreis Salzwedel aus. Zahlreiche Hofinventare aus Dörfern des Amtes Diesdorf beschreiben mehr oder weniger detailliert Art und Zustand der Gebäude, darunter auch Badestuben (1569 auf einem Hof in Hilmsen, 1724 auf dem Schulzen- und Krughof in Jübar)⁸⁹. In Darnebeck/Kr. Salzwedel wurden 1601 Haus, Hof und liegende Gründe des Ackersmanns Hans Bade (unter v. d. Knesebeck zu Tylsen) auf 450 fl, die fahrende Habe (Vieh) auf 119 fl taxiert, das wenige Hausgerät (Kessel, drei Grapen) und etliche wenige Viktualien auf 25 fl 6 gg, zusammen 542 fl⁹⁰. Die Einhüfner und Halbspänner hatten zwar Wispel-, also große Hufen, aber Acker und Hütung waren von minderer Bonität⁹¹.

87 GStAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 96 b Käcklitz, zu [1685].

88 BLHA, Rep. 2, S.740, Kataster des Kr. Arneburg von 1692, fol 93 ff.

89 Bock: Wohnen und Wirtschaften, 1996, S. 210-213.

90 LHASA/StOW, Rep. H Tylsen Nr. 62, fol 57 f.

91 BLHA, Rep. 2, S.735, Kataster des Kr. Salzwedel von 1693, Nr. 29.

Heinrich Ahrends Hof in Wallstave/Kr. Salzwedel fand sich 1601 an allen Seiten mit Zäunen, jedoch etwas alt, eingehegt, Tor und Tür aber fest. Das Torhaus war an Dach und Fach gut, das Backhaus mit Backofen und Backtrog an der Straße aber verfallen, im Stall daneben alte zerbrochene Krippen, Dach und Fach gut, oben mit Brettern belegt, mit fünf ganzen Türen und einer Abseite ohne Tür. Im Hof waren zwei Brunnen, davon einer gangbar, ein Wassertrog dabei. Tor und Türen im Wohnhaus waren gut, Dach, Fach und Sölle nach dem Hof zu auszubessern, jedoch in notdürftigen baulichen Würden, innen vier Kammern oder Abtrennungen mit nicht schloßfesten Türen, in der Stube teils zerbrochene Fenster, ein baufälliger Kachelofen, ein eingemauertes Schapp, ein angenagelter Hangeltisch. Die Scheune war mit notdürftigem ganzen Dach und Fach versehen, Tor und Tür fest, dabei ein umzäunter Garten. Ansonsten befanden sich im Hof 3 ½ unbeschlagene Wagen mit einigem, drei Pflüge mit allem Zubehör, ein neuer Pflug ohne Räder und unbeschlagen, je neun Eggen, Sielen und Zäume, zwei Schlitten, drei Flegel; drei Stiere, zwei Gästekühe, ein Kalb, neun Pferde alt und jung⁹².

In ähnlichem Zustand befand sich 1607 Mattheus Schultzes Hof in Wallstave: eingezäunter Hof, Tor und Tür fest, Torgebäude gut, Backhaus baufällig, Stall, Brunnen, Wagen, Eggen und Sielen, Zäume, Schlitten, Flegel wie bei Ahrend, ähnlich beschaffen das Wohnhaus, an Möbeln und Geräten ein viereckiger Tisch, ein Schapp, zehn Stühle, eine alte Lade, Kannenbort, Kesselhaken, Futterlade ohne Klinge; drei Stiere und ein junger, zwei Kühe, 13 Pferde alt und jung⁹³. Hier zeigten sich schon Spuren beginnenden Verfalls infolge Verschuldung vor dem Krieg. Der Dreißigjährige Krieg ruinierte fast alle Dörfer der Altmark, und es bedurfte einiger Zeit, sie wieder aufzubauen und verfallene Gehöfte bewohnbar zu machen.

Gut nahm sich der Hof im Diesdorfer Amtsdorf Siedendolsleben aus, den der Ackermann Andreas Arens 1708 seinem Sohn Dietrich hinterließ. Ein stattlicher Viehstapel, neun Pferde, 22 Rinder, 80 Schafe, 16 große Schweine, sechs Zuchtgänse sowie Hühner, zeugte auch von den guten Grünlandverhältnissen. Die Ackergeräte, ein halber Wagen mit blanken Rädern, zwei Blockwagen, zwei Pflüge, waren betriebsbereit, Hausgeräte so viel vorhanden, daß man nichts zuzukaufen brauchte, dgl. Saatkorn. Es gab keine Schulden, die Hofgebäude waren in gutem Stand, das Holz nicht verwüstet⁹⁴.

Aber nicht wenige Bauern erfuhren auch im 18. Jahrhundert wirtschaftliche Not, teils selbstverschuldet, teils durch Unglücksfälle. Verschuldet war 1720 Hans Kloppe in Nahrstedt, der Ackerhof desolat, das Wohnhaus von 10 Verbind, strohgedeckt mit Lehmfachwerk und Brandmauer, die Scheune von 9 Verbind mit Strohdach, das Torhaus von 7 Verbind. Das Winterfeld war mit 7 Schf Weizen, 1 Wsp 15 Schf 3 Vt Roggen bestellt, das ganze auf 221 rt 5 gr 6 d taxiert⁹⁵. In schlechten Umständen befand sich 1778 auch der Halbspänner Johann Joachim Bünning in Düsedau, einem Dorf mit mittelmäßig gutem

92 LHASA/StOW, Rep. H Tylsen Nr. 62, fol 62 f.

93 Ebenda, fol 118 ff.

94 LHASA/StOW, Rep. Da Diesdorf, XXVIII gg Nr. 3 Siedendolsleben, zu 1708. – Die Kenntnis der Quelle verdanke ich Hartmut Bock, Jübar.

95 GStAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 152b Nahrstedt, 30. März 1720, Anlage B., Taxe vom 16. März 1719.

Acker und guter Hütung⁹⁶; es fehlte vor allem an Rindvieh, und die Gebäude waren schadhaf. Die Taxe⁹⁷ belief sich daher nur auf 339 rt.

Die unter den Ackergeräten in Bünnings Hof genannten Eggen mit [eisernen] Zacken fanden sich im 18. Jahrhundert auch anderswo. Im Diesdorfer Amtsdorf Waddekath wurden 1719 auf dem Lehnschulzenhof vier Eggen mit eisernen Zacken inventarisiert, davon zwei etwas abgenutzt; von den sechs 1736 vorhandenen Eggen im Hof des Bauern Adam Reinecke daselbst hatten zwei zur Hälfte eiserne Zacken⁹⁸.

Die sechs bäuerlichen Unterpächter des Burgstaller Amtsvorwerks Dolle wohnten 1728 in eigenen Höfen. Auf Bätchens Hof, zugleich der Krug, stand ein einstöckiges Wohnhaus von 12 Gebind, Lehmfachwerk mit Strohdach, alles alt; in der Stube Dielen, „gewundene“ Decke über der Stube, Eisenofen mit Kachelaufsatz, zwei Fenster à 4 Fach mit runden Scheiben und einem Schub, die Kammer gedielt, in der Küche ein aufgemauerter Feuerherd mit Brandmauer und massivem Schornstein; zum Hof gehörten Scheune und Stall.

Das unterkellerte Wohnhaus auf des Schulzen Hof, Lehmfachwerk von 10 Gebind, hatte ein gutes Strohdach und eine zweiflügelige Haustür, innen der Hausflur von Lehm, aber ungerade und ausgetreten, in der Stube Dielenfußboden, großer Eisenofen mit großem Aufsatz von schwarzen Formkacheln, „ausgewundene“ Decke über der Stube von Lehm, drei Fenster à 4 Fach mit einem Schub und runden Scheiben, in der Kammer ein gleiches Fenster, in der Küche ein geringer steinerner Herd, ausgemauerter Schornstein zum Dach hinaus, Türen zum Hof, zum gemauerten Keller, zur Flurkammer, zu den Ställen.

Das Wohnhaus auf Andreas Helmkes Hof war zwei Stock hoch, dabei eine Stallung von einem Stock, zusammen 10 Gebind, Strohdach, Lehmfachwerk, Stube, Kammer und Küche wie beim vorigen. Ähnlich waren die anderen Gehöfte beschaffen, nur an Wibecks Wohnhaus von 7 Gebind war der Giebel ausgemauert⁹⁹.

Wie in den Städten drangen die Behörden mehr und mehr auf Ziegel- anstelle der üblichen Strohdächer und auf gemauerte Schornsteine. Auch die Kreisstände der Altmark

96 2. bzw. 1. Steuerklasse (Kataster des Kr. Stendal von 1686 [Danneil-Museum, Salzwedel], fol 130 f.).

97 I. Gebäude: Wohnhaus von 6 Verbind, Torhaus mit Altenteil sowie Scheune von je 9, Viehställe von 5, kleiner Stall von 3 Verbind ohne Dach; Summa: 139 rt 12 gr.

II. Ackergerät: Blockwagen mit Leiter und Brett, Pflug mit Schar und Kolter, 2 Eggen mit 48 Zacken, hölzerne Egge, Hinter- und Vordergeschirr, lederne und haarene Sielen nebst Stränge, Zäune, Bohrer, Sägen, Eisenschippe, Mistforke, Schneidelade, Drahtsieb, Schleifstein; Steinpflaster auf dem Hof, steinerner Backofen, verfallener Brunnen mit Wassertrog; Summa: 30 rt 4 gr.

III. Hausgerät: Kessel, Töpfe, Näpfe, Tubben, Eimer, alter Tisch, Bank, Spind, Stuhl, Sense mit Grasbaum; Summa 2 rt 19 gr.

IV. Vieh: 3 alte Pferde, 2 alte, 4 junge Gänse, 4 Hühner, 1 Hahn; Summa: 11 rt 6 gr.

V. Gehege: Gartenzaun von 215 Staken, noch drei Zäune und ein Feldgehege von 400 Staken; Summa: 12 rt 14 gr.

VI. Weiden, Obstbäume und Aussaat: 400 große Weiden, 280 junge dito, 9 Apfelbäume, 15 Birnbäume, 150 Pflaumenbäume, 3 Kirschbäume. Aussaat: 4 Schf Weizen, 20 Schf Roggen, 12 Schf Gerste, je 5 Schf Gelb- und Rauhhafer, 4 Schf Erbsen, mit Arbeitslohn; 4 Fuder Heu; Summa: 142 rt 18 gr (BLHA, Rep. 86, Nr. 1604, fol 10 ff.).

98 LHASA/StOW, Rep. Da Diesdorf, XXVIII bbb Nr. 13 Waddekath, zu 1719; Nr. 12 Waddekath, zu 1736. – Die Kenntnis beider Quellen verdanke ich Hartmut Bock, Jübar.

99 BLHA, Rep. 2, D.6435, fol 1 ff., Inventar vom Vorwerk Dolle.

befaßten sich mit Fragen der Bau- und Feuerpolizei; denn jeder Brand zog Remissionen auf Kosten der Kreiskasse nach sich. Auf der Kreisversammlung im Juni 1754 forderten sie eine Verordnung, daß neuanbauende Untertanen bei Strafe des Remissionsverlusts gehalten sein sollen, einen Schornstein, wenigsten aus Holz und Lehm, zu errichten¹⁰⁰.

Andererseits sprachen sie sich zwei Jahre später gegen die Reduzierung der Backöfen in den Dörfern auf einen oder zwei aus; es möge bei der bisherigen Verfassung gelassen werden, daß jeder in seinem Ofen nach Gefallen backen kann, weil, zumal in der Erntezeit, wegen des Obstes, Flachses und der Grütze jeder Landmann fast täglich den Backofen gebrauchen muß¹⁰¹. Das bestätigte 1767 der Amtmann in Arendsee. Er achtete bei den Bereisungen der Dörfer darauf, daß die Backöfen in gehörigem Abstand von den Hofgebäuden entfernt stünden, wußte aber, daß jeder Bauer Wert auf einen eigenen legte, worauf sie auch wegen des *Obstbackens* nicht gern verzichten wollten¹⁰². Ansonsten war der bauliche Zustand der Amtsdörfer teils gut, teils mißlich; 1767 gab es noch nirgendwo Schornsteine, sondern statt dessen gemauerte Kamine für die Stubenöfen¹⁰³.

In Zeiten großer Lasten, vor allem der hohen Steuern, fehlten den Bauern die Mittel. 1784 waren die Gebäude in den Burgstaller Amtsdörfern Mahlpfuhl, Uchtdorf und Blätz dank guter Wirte in gutem Stand, aber in Burgstall und Beiendorf, wo sich *fast eitel arme* Untertanen befanden, größtenteils schlecht, die meisten Wohnhäuser ohne Schornstein, nur die neuen Gebäude damit versehen¹⁰⁴. In den Dörfern des Amtes Diesdorf sah es 1792, wie der Amtmann bemerkte, nicht viel anders aus. Schornsteine gab es nicht, außer bei Neubauten der letzten Jahre mit Zwang und Beihilfegeldern, weil die Amtsuntertanen nie so bemittelt waren und es in ihrer jetzigen Lage auch nie werden könnten, die Kosten selbst zu übernehmen. Außerdem hielten die Untertanen ihre Feueranlagen, Kamin genannt, nicht für gefährlich; sie hätten noch keinen Brand gehabt, der Rauch trockene das Futter und sei dem Holz gegen Fäulnis zuträglich, wogegen Strohdach und Schornstein nie verträglich wären¹⁰⁵.

Damit war die Bauart der Gehöfte angesprochen. Hier im Nordwesten der Altmark herrschte das niederdeutsche Hallenhaus vor (Abb. 3, 4)¹⁰⁶, mit, der Beschreibung des Amtmanns zufolge, vor dem Wohnbereich liegenden Rindviehställen und Dreschdiele, darüber die Behältnisse für Futter und ungedroschenen Roggen. Nur in der Kolonie Hohengrieben, 1748-1750 auf der wüsten Feldmark erbaut und mit Pfälzern besetzt, war es anders. Hier, so der Amtmann, seien die Häuser bloß Haus und nicht wie die hiesige Bau-

100 BLHA, Rep. 2, S.580, Protokoll vom 1. Juli 1754, Punkt 13.

101 BLHA, Rep. 2, S.580, Protokoll vom 14. Juni 1756, Punkt 1.

102 BLHA, Rep. 2, D.4245, 24. Sept. 1767, Ziemendorf, Schrampe.

103 Ebenda, Ziemendorf, Schrampe, Heiligenfelde, Zühlen, Lückstedt. In Thielbeer fehlten bei drei Bauern die Kamine oder Schwibbögen über dem Feuerherd, die in Leppin, Neulingen und Genzien vorhanden waren.

104 BLHA, Rep. 2, D.6445, fol 26, Bericht des Amtes, Punkt 1.

105 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 10 f., Bericht, Punkt 1.

106 Vgl. Radig: Das Bauernhaus in Brandenburg und im Mittelbegebiet, 1966, S. 38 ff.; Fischer, P.: Die Entwicklung von Haus-, Hof- und Siedlungsform in der nordwestlichen Altmark, 1977, S. 15 ff.; ders.: Die Veränderungen der Haus-, Hof- und Siedlungsformen in der nordwestlichen Altmark, 1982, S. 209 ff.; ders.: Die historische Hauslandschaft der Altmark, 1986. Kurzer Überblick bei Ellenberg: Bauernhaus und Landschaft, 1990, S. 354 f. – Zu den Wurzeln des frühneuzeitlichen Haustyps im Spätmittelalter vgl. Bedal: Zeitmarken in der traditionellen Baukultur, 1987.

art, auch mit Schornsteinen versehen, Scheune und Viehställe separat, welche Bauart allerdings auch diese Eigner nicht so gut wie die alte, hier gebräuchliche fänden¹⁰⁷. Dieser traditionelle Bauernhaustyp war auch in der nördlichen Altmark verbreitet, u.a. in Deutsch¹⁰⁸.

Wenig später befaßten sich die Berliner Behörden mit Maßnahmen gegen die vorschriftswidrige Bauart von Untertanengehöften und erließen 1795 eine Verordnung für die ganze Kurmark gegen die Verbindung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. Sie wurde auch den Diesdorfer Amtsuntertanen öfter bekannt gemacht. Trotzdem, so konstatierte der Amtmann 1804, hielt sich niemand daran, und auch Untertanen, die in diesem Jahr neu gebaut und freies Bauholz erhalten hätten und denen das aufs nachdrücklichste eingeschärft worden sei, bauten dennoch wieder nach der alten Art jene großen Wohngebäude, in welche sie ihr Vieh, Futter und einen Teil des Kornes aufnehmen wollten.

Vorgeladen samt den Zimmermeistern, die das Holz zurichten sollten, meinten sie, für die Feuersicherheit genug getan zu haben, wenn eine Wand zwischen der Viehdiele und der Feuerung bis in den Giebel aufgeführt und die Feuerung mit einem Schornstein versehen werde. Sie hielten ein Gebäude dieser Art für ihre Wirtschaft notwendig; denn wenn das Vieh in einem besonderen Stall auf dem Hofe stehe, wären sie gezwungen, ihr Gesinde abends und morgens mit Licht nach dem Stall gehen zu lassen, das sie dann irgendwo abstellen, wobei leicht Feuer aufkommen könne. Sei der Stall dagegen beim Wohnhaus, könnten sie in die Trennwand ein Fenster setzen, worein sie das Licht stellen und so die ganze Viehdiele beleuchten. Ihre Scheunen aber seien für den Getreidegewinn zu klein u.a.m. Außerdem verwiesen sie auf Nachbarn, die nach alter Sitte bauten. Das freilich ließ der Amtmann am wenigsten gelten. Im Mai 1806 zeigte er wiederum an, daß der Besitzer des Pfarrhofs in Dankensen, Ackersmann Georg Siefert, vorschriftswidrig alles unter einem Dach neugebaut habe. Er wurde mit 10 rt bestraft¹⁰⁹.

Auch im Amt Tangermünde bevorzugten Bauherren diese oder eine ähnliche Bauart, jedenfalls nach dem Prinzip, alles unter einem Dach¹¹⁰. Trotz der Verordnung von 1795 hatte der Bauer Schmidt in Schwarzenhagen ohne Anzeige beim Amt Haus und Scheune regelwidrig unter einem Dach neu gebaut (Abb. 41). Der Amtmann zeigte Verständnis; er könne die Notwendigkeit bescheinigen, die bei den allermeisten Höfen eintritt, mithin sei nur die Form beleidigt worden. Er bat deshalb, die Holzassiguation durchgehen zu lassen¹¹¹.

107 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 12 ff. – In der nordwestlichen Altmark finden sich noch etliche niederdeutsche Hallenhäuser des 18. Jahrhunderts, z.B. in Abbendorf der Dreiständerbau eines Kossäten von 1770 (Dehio: Handbuch, 2002, S. 1), in Kuhfelde ein Dreiständerbau von 1783 mit rechter Abseite (ebenda, S. 505), in Winkelstedt bei Bonese ein Hallenhaus von 1746 samt Fachwerktorhaus mit zwei Durchfahrten (ebenda, S. 1016).

108 Vgl. Radig: Das Bauernhaus, 1966, S. 38 und Abb. 5 und 11.

109 BLHA, Rep 2, D.8022. In dieser Akte weitere Beispiele z.T. listigen Widerstands wie der des Ackermanns Beck in Peckensen, der seine Gebäude der Vorschrift gemäß getrennt aufbauen, aber nach der Bauabnahme durch einen Zwischenbau miteinander unter einem Dach verbinden ließ (Fischer: Die Entwicklung von Haus-, Hof- und Siedlungsform, 1977, S. 31).

110 Hallenhäuser und andere ähnliche Gehöfte gab es auch in der westlichen Prignitz, Ende des 18. Jahrhunderts zum Mißfallen der Behörden; vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 1012 f.

111 BLHA, Rep. 2, D.18294, 12. Mai 1798.

In der südlichen Altmark werden mitteldeutsche Bauarten verbreitet gewesen sein wie z.B. das Doppelstubenhaus in Jävenitz unter dem Amt Neuendorf¹¹². In Mieste, wo Viehzucht und Hopfenbau den *vornehmsten Nahrungszweig* bildeten, fanden sich 1780 bei den meisten der sieben besichtigten Kossätenhöfe sechs bis sieben Gebäude, Wohn-, Altenteils- und Backhäuser, Korn- und Heuscheunen und Ställe, einige ganz neu, die meisten in gutem, nur wenige in schlechtem Stand, wo etwa eine Schwelle fehlte. Daran war der Hofwirt schuld; denn alles nötige Bauholz erhielt er aus dem Gemeindeholz frei. Aus diesem Grunde wiederum waren einige Höfe in schönstem Stand¹¹³.

Das galt wohl auch für die Bauernhöfe in den Dörfern der bördenahen Herrschaft Erxleben. Mächtige Bruchstein- und Fachwerkhöfe vermitteln heute noch ein eindrucksvolles Bild von einstiger Wirtschaftskraft und Baugestaltungswillen¹¹⁴. In der mittleren und nördlichen Altmark sind giebel- und traufenständige Fachwerkhäuser und Gehöfte mit Torhäusern verbreitet (Abb. 5) und etliche aus dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts erhalten¹¹⁵.

Der für die Wische charakteristische Einzelhof (Abb. 2) lag oft abseits der Hauptstraße, mit dieser verbunden durch einen langen Weg, den mächtige Eichen säumten, die Hoflage inmitten des langgestreckten, heckenbegrenzten Besitztums. Auf dem weiten Hofraum standen an allen vier Seiten Wirtschaftsgebäude, die Ecken meist frei lassend, nebst der Dungstätte, am Verbindungsweg das Wohnhaus aus rotem Backstein, reetgedeckt. Auf einem Ackerhof mit 2 ½ Hufen in Rengerslage befanden sich 1781 außer dem Wohnhaus eine kleine Scheune, das Altenteilshaus, der Pferdestall, ein Torhaus nebst Ochsen- und Schweinestall, Käsehaus, Backhaus mit drei Backöfen, Wellerwand, Bienenschauer, Brunnen, ein Steindamm, zusammen 673 rt wert, ein großer Obstgarten, die Holzung, u.a. mit 85 Eichen; im Hof fanden neun Pferde, elf Kühe, vier Ochsen, zwölf Schweine, 15 Schafe, 29 Gänse, 40 Hühner und 20 Paar Tauben Platz¹¹⁶.

g) Individuelle Hofwirtschaft

Den Kern bildeten Ackerbau und Viehzucht, wie sie bereits allgemein beschrieben worden sind¹¹⁷. Der Feldbau war bei Mehrfelderwirtschaft, Gemengelage und Flurzwang genossenschaftlich organisiert, die *E r t r ä g e* aber individuell beeinflussbar durch Sorgfalt und Intensität der Bodenbearbeitung und Düngung. Unabhängig und nach eigenem Ermessen bewirtschafteten die Bauern, Kossäten und Kätner ihr hofnahes Wörden- und Gartenland, und individuell hegten sie ihre Marktbeziehungen. In der Frühneuzeit bauten

112 Vgl. Radig: Das Bauernhaus, 1966, S. 15 Abb. 5, S. 23 Abb. 11. – Vgl. auch den giebelständigen Fachwerkbau des Dorfkrugs in Berge/Kr. Salzwedel um 1800 (Dehio: Handbuch, 2002, S. 96).

113 BLHA, Rep. 2, S.980, fol 3 ff., 14 ff.

114 Eine Scheune s. Abb. 6. – Vgl. Radig: Das Bauernhaus, 1966, Abb. 5 und 11.

115 Mehrere bemerkenswerte Fachwerkbauten in Beuster vom Ende des 17. Jahrhunderts an (Dehio: Handbuch, 2002, S. 102), in Wahrenberg (ebenda, S. 963), Storbeck (ebenda, S. 914), Kossebau (ebenda, S. 495), Flessau (ebenda, S. 223). – Vgl. Hoche/Leitz: Alles was ich lasse bauen, 1998, mit zahlreichen Abbildungen.

116 Böhme: Die altmärkische Wische, 1926, S. 43 ff., 55 f. – Erhalten hat sich eine Hofanlage in Wendemark, das Wohnhaus vom Ende des 17. Jahrhunderts (Dehio: Handbuch, 2002, S. 982).

117 Siehe oben Kap. B.I.4.

sie diese noch aus, gestützt auf Handelsfreiheit inner- und außerhalb Landes, ausgenommen bei allgemeinem Ausfuhrverbot auf Zeit¹¹⁸. Denn im Gegensatz zu früher nahmen jetzt die Belastungen des Hofes mit obrigkeitlichen Prästationen und staatlichen Steuern rasant zu, überhöht durch die Forderungen des Militär- und Steuerfiskus im 18. Jahrhundert. Taxen und Nutzungsanschlüsse bäuerlicher Gehöfte geben Aufschluß darüber, was den Wert eines Hofes ausmachte, was er erwirtschaftete und was der bäuerlichen Familie verblieb.

Die Taxe des zum Gut Krumke gehörigen sog. Pfuhlhofs in Lichterfelde (Wische) von 1606 ermittelte folgende Werte: Gebäude, Gärten, Grashof, Nachtweiden und Fischerei auf dem Tauben Aland zusammen 750 rt; dazu kamen (in Klammern der kapitalisierte Wert):

Aussaat: 3 Wsp Weizen (600 rt), 1 Wsp Roggen (150 rt), 2 Wsp Gerste (300 rt), 2 Wsp gelben Hafer (200 rt); keine Wiesen [außerhalb des Hofes], an Holzung 3.006 Weiden (281 rt 6 gr);

Viehzucht: 20 Haupt Rindvieh (10 Milchkühe, auf 10 Haupt je 1 to Butter und Käse à 16 und 6 rt), 40 Schafe (die Hälfte ohne Nutzung der Zuzucht für Milchvieh, pro Schaf 1 Pfund Butter und 15 Käse, 10 Schafe zum Stein Wolle, zusammen 10 rt 9 gr), Füllen, davon jährlich zwei verkauft (à 12 rt); insgesamt 772 rt 12 gr; Gesamtsumme: 3.053 rt 18 gr.

Der Hof war allerdings mit Prästationen hoch belastet, insgesamt 94 rt einschließlich 10 rt Dienstgeld (kapitalisiert 1.912 rt 12 gr)¹¹⁹. Dem Pächter des Hofes blieb daher nur ein durchschnittlicher Reingewinn von 34 rt (5 % der Taxe von 3.053 rt 18 gr, abzüglich des Gebäudewerts, aber zuzüglich des Werts der Nachtweide, geschätzt [analog zum Hof in Wendemark] auf 287 rt 12 gr); abhängig vom realen Ertrag, in guten Jahren aber wesentlich mehr, wenn an Getreide ein Vielfaches geerntet wurde¹²⁰.

Der ebenfalls zu Krumke gehörige Hof in Wendemark war etwas kleineren Zuschnitts. Gebäude und Gärten wurden 1606 auf 225 rt geschätzt; die Aussaat betrug 2 Wsp Weizen (kapitalisiert à 200 rt), 18 Schf Roggen (112 ½ rt), 1 Wsp Gerste (150 rt), 1 Wsp Hafer (100 rt). Wiesen fehlten, an Holzung gab es 1.220 Weiden (115 rt 12 gr). Die Viehzucht war der des Pfuhlhofs gleich (772 rt 12 gr). Hinzukam eine Nachtweide (287 rt 12 gr), in Summa: 2.568 rt. Der Nutzen für den Gutsherrn bestand vermöge Pachtvertrags von 1579 in 50 rt 16 gr (1.014 rt 4 gr)¹²¹. Der durchschnittliche Jahresgewinn des Hofbesitzers betrug rund 66 rt.

118 1536 bestimmte der Kurfürst, daß den Bauern zum Kornverkauf die Wahl der Städte innerhalb des Kurfürstentums freistehen solle, jedoch nicht außerhalb Landes. Sie sollten aber auch alles auf den Markt bringen, nichts sich von fremden Händlern abkaufen lassen (Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 39, 40); 1540 auch Ausfuhrerlaubnis, außer im Falle speziellen Verbots (S. 90).

119 1 Wsp Weizen (300 [!] rt), 1 Wsp Roggen (200 [!] rt), 2 Wsp Gerste (300 rt), 4 Wsp gelben Hafer (400 rt); 8 Mark stand. Geldzinsen oder 14 fl 13 β wegen der Wiese in der Campischen Einlage, 12 Mark stand. oder 21 fl 19 β 4 d Hofgeld, zusammen 23 rt 2 gr 4 d (= 462 rt 12 gr Kapital), für den Schmalzehnt jährlich 5 rt (= 100 rt), für die Landfuhr und andere Dienste jährlich 10 rt Dienstgeld (= 200 rt) (LHASA/StOW, Rep. H Krumke Nr. 1, fol 16 ff.).

120 Siehe oben Kap. B.I.3.a) Erträge.

121 1 Wsp Saatweizen (300 rt), ½ Wsp [Hafer] (50 rt); gut 7 fl Weidegeld, 15 fl 12 β Hofgeld, 8 fl für 1 Tonne Hering, Summa: 30 fl 21 β bzw. 23 rt 4 gr (464 rt 4 gr); für Landfuhren und andere Dienste 10 rt Dienstgeld (200 rt) (wie Anm. 119, fol 18 ff.).

In der Wische war nicht nur die Getreideproduktion, mit einem hohen Anteil an Weizen und Gerste, sehr ergiebig, sondern auch der Nutzen der Viehzucht. Der Schulzenhof in Berge/Kr. Arneburg konnte 30 Haupt Rindvieh auf der Weide halten, die Hälfte als Milchkühe gerechnet und 10 Kühe auf je 1 to Butter (à 24 fl) und Käse (à 9 fl), zusammen 49 fl 12 β, im Erbkauf (6 %) 825 fl; an Aussaat auf dem Schulzenland je 2 ½ Wsp Winter- und Sommersaat, den Wsp zu 200 fl angeschlagen, im Erbkauf 1.000 fl¹²². Die in der Taxe von 1657 genannten Werte bezogen sich auf den Stand vor dem Dreißigjährigen Krieg. Allein aus Ackerbau und Milchwirtschaft erbrachte der Hof einen jährlichen Gewinn an 109 ½ fl oder 82 rt 3 gr. Die Gebäude waren noch vom Krieg gezeichnet.

Der Viehstapel des Hofes in Stappenbeck/Kr. Arendsee nahe Salzwedel gelegen, den Joachim Gade 1634 vom Interimswirt erwarb, markierte wiederum die Atempause in der ersten Hälfte der dreißiger Jahre. Die Gebäude schienen intakt zu sein (360 fl); das wertvollste am Inventar waren elf Pferde (132 fl) und 18 Rinder (108 f.)¹²³.

Andreas Schraders Kossätenhof in Mieste am Drömling hatte 1780 seiner Aussage nach 21 Schf Roggenland, nach der des Schulzen aber 1 Wsp 4 Schf 4 Mt Aussaat, dazu 25-30 Fuder Heu, 10 Wsp Hopfen und 6 Fuder Holz zum Verkauf. Bei der Taxation des Hofes wurde ermittelt, daß er seinen Acker mit seinem Gespann gehörig bestellen, die 20 Spanntage Dienst leisten konnte und immer noch viele Tage übrig blieben. Daher wurde ihm geraten, statt der sechs Ochsen Milchkühe anzuschaffen und überhaupt den Viehstand zu vermehren, damit er den anderen Kossäten gleichkäme. Alles Korn wurde zur Wirtschaft gebraucht, daher bestanden die Einnahmen in folgendem:

6 ½ Fuder Wiesewachs zum Verkauf à 1 ½ rt	=	9 rt 18 gr
etwa 1 Fohlen und 1 Kuh jährlich zu verkaufen	=	20 rt
Hopfen in guten Jahren zu gewinnen 5 Wsp à 6 rt	=	30 rt
Holzverkauf excl. Hopfenstangen 6 Fuder à 16 gr	=	<u>4 rt</u>
Einnahme	=	63 rt 18 gr
abzüglich der Onera:		
Kontribution, 1 rt 15 gr 10 d monatlich	=	19 rt 22 gr
Giebelschoß	=	12 gr
der Obrigkeit für den Erntedienst	=	2 rt 2 gr
Zinsgelder 1 rt 22 gr, Lagergeld 1 rt	=	3 rt 22 gr
pro Schafscheren	=	<u>3 gr</u>
Summa:	=	23 rt 13 gr

blieben in der Wirtschaft 40 rt 5 gr übrig¹²⁴ [Pfennige aufgerundet]. Die Bilanz vermittelt zugleich, welche Einnahmen Bauern und Kossäten aus welchen Überschüssen realisieren konnten.

Genauere Einblicke in die Hofwirtschaft ermöglicht der 1781 erstellte Nutzungsanschlag vom Ackerhof Joachim Düsedows in Groß Schwarzlosen/Kr. Tangermünde, der

122 BLHA, Rep. 10 A Domstift Havelberg Nr. 1415, 24. Juli 1657.

123 LHASA/StOW, Rep. H Tylsen Nr. 63, fol 204 ff.

124 BLHA, Rep. 2, S.980, fol 14 ff.

deshalb ausführlicher wiedergegeben wird. Zum Hof gehörten nach Auskunft des Schulzen und eines Schöffens 2 Hufen, jede zu je 20 Schf Winter- und Sommersaat, Wiesen zu 6-7 Fuder Heu wie bei den anderen Höfen, reiche indes nicht zur Fütterung des Viehs. Vieh aber durfte jeder Bauer so viel auf die Gemeindeweide *jagen*, wie er im Winter ausfüttern konnte, außerdem 25 Schafe halten (ohne die des Altenteils) und Holz verkaufen (derzeit nicht wegen mißlicher Umstände). Zur Wirtschaft wurden zwei Paar Zugvieh gebraucht. Die Taxation ergab folgendes:

I. Ackerbau: 4 Schf Weizen, 1 Wsp 12 Schf Roggen, 1 Wsp Gerste, 16 Schf Hafer, zusammen 3 Wsp 8 Schf Aussaat. Davon gingen in jedem Feld 4 Schf, also 8 Schf des Altenteilers ab, daher verblieben dem Hofwirt außer dem Brachfeld 3 Wsp zur Saat.

Weizen: 4 Schf zum 3. Korn, macht 12 Schf, davon 1 Korn zur Saat, zur Konsumtion (auf fünf Personen à 8 Mt) 2 Schf 8 Mt, bleiben zum Verkauf 5 Schf 8 Mt à 22 gr = 5 rt 1 gr

Roggen: 1 Wsp 8 Schf zum 4. Korn, macht 5 Wsp 8 Schf, davon 1 Korn zur Saat, zur Pacht an sieben Empfänger¹²⁵ zusammen 1 Wsp 2 Schf 12 Mt altes Maß tangermündisch, auf neue Wsp zu 19 Schf 9 ½ Mt gerechnet: 21 Schf 13 Mt, zu Brotkorn (für 5 Personen à 6 Schf) 1 Wsp 6 Schf, bleiben zum Verkauf 1 Wsp 20 Schf 3 Mt à 18 gr = 33 rt 3 gr 4 ½ d

Gerste: 22 Schf zum 4. Korn, macht 3 Wsp 16 Schf, davon 1 Korn zur Saat, zur Pacht zusammen 1 Wsp 4 Schf 4 Mt altes Maß¹²⁶, auf neue reduziert, macht 23 Schf, zu Brotkorn (für fünf Personen à 3 Schf) 15 Schf, zu Mastkorn, Grütze und für das Federvieh 6 Schf, bleiben zum Verkauf 22 Schf à 14 gr = 12 rt 20 gr

Hafer: 14 Schf zum 4. Korn, macht 2 Wsp 8 Schf, davon 1 Korn zur Saat, 5 Schf altes Maß zur Pacht¹²⁷, macht nach neuem Maß 4 Schf 1 ¼ Mt, Futterkorn für die Pferde im Winter excl. Wicken 18 Schf, zu Mast- und Grützkorn und für die Kälber 8 Schf, bleiben zum Verkauf 11 Schf 14 ¾ Mt à 10 gr = 4 rt 23 gr 2 ½ d

Erbsen: 8 Schf im Brachfeld zum 3. Korn, macht 1 Wsp 8 Schf, davon 1 Korn zur Saat, zur Wirtschaft und zu Mastkorn 6 Schf, die schlechtesten oder statt dessen Wicken zum Pferdefutter 6 Schf, bleiben zum Verkauf 4 Schf à 20 gr = 3 rt 8 gr

Rübesamen: 12 Pfund, von 1 Pfund gewöhnlich 12 Schf Rüben gewonnen, macht 6 Wsp, davon zur Konsumtion und zu Saatrüben 6 Schf, bleiben zum Verkauf 5 Wsp 18 Schf à 8 gr = 46 rt

Summa vom Ackerbau: 105 rt 7 gr 7 d

¹²⁵ Dem Gutsherrn v. Borstel 6 Schf, Prediger Lange 8, den Dompredigern Krüger und Werckenthin und dem Amt Tangermünde je 2, der Kirche in Tangermünde 6 Schf, v. Lüderitz zu Lüderitz 12 Mt.

¹²⁶ v. Borstel 9 Schf, den drei Geistlichen wie vor, Amt Tangermünde 8 Mt, der Kirche in Tangermünde und den v. Lüderitz wie vor.

¹²⁷ 3 Schf an v. Borstel, 2 dem Amt Tangermünde.

II. Gartennutzung: Viele und gute Obstbäume, das Obst wird aber in der Wirtschaft konsumiert, dgl. die Unterfrüchte an Weißkohl, Mohrrüben, daher keine Einnahmen.

III. Wiesen: Ein Jahr ums andere gerechnet 6-7 Fuder Heu, wird aber zur Ausfütterung des Viehs, erforderlichenfalls zu Lieferungsheu [für das Heer] unumgänglich nötig gebraucht.

IV. Viehnutzung: a) Rindvieh: 4 Kühe und 9 Stück Gästevieh, nur angeschlagen zu 10 rt, weil die Milch größtenteils in der Wirtschaft verbraucht wird; b) Schafe: 25 Stück, für die hinlängliches Winterfutter eingenommen wird, daher 3 rt; c) Schweine- und Federviehzucht: 2 rt. d) Pferdezucht: Bei der vielen und guten Weide werden zwar Fohlen gezogen, aber nicht hoch zu veranschlagen, weil auch bisweilen Abgang bei alten Pferden ist, daher nur 5 rt. Summa der Viehnutzung: 20 rt.

V. Holzung: *cessat* [derzeit].

Summa der Einnahme: 125 rt 7 gr 7 d, davon abgezogen die Ausgaben in Höhe von 105 rt 7 gr 7 d, bleiben übrig: 20 rt.

Ausgaben: 1. monatliche Kontribution und Kavalleriegeld 2 rt 12 gr, macht jährlich 30 rt; 2. Dienstgeld 9 rt; 3. Zinsgeld 13 gr 6 d; 4. Gesindelohn: dem Knecht 12 rt, der Magd incl. Leinen und Schuhe 8 rt, dem Jungen 6 rt, zusammen 26 rt; 5. dem Prediger und Küster zu Groß Schwarzlosen für Brot und Würste 6 gr 6 d. 6. Zur Ausbesserung und Instandhaltung der Gebäude und des Ackergeräts, für Salz, Hirten- und Nachtwächterlohn, Tagelohn bei Ausgrabung der Rüben u.a. und überhaupt zur Führung der Wirtschaft und zu allen darin vorfallenden außerordentlichen Ausgaben, die unmöglich ganz genau und eigens bestimmt werden können, 39 rt 11 gr 7 d¹²⁸.

Die Haupteinnahmen dieses Hofes kamen aus dem Ackerbau, an erster Stelle Rüben, die in Groß und Klein Schwarzlosen und Väthen mit besonderem Gewinn und offenbar im Feldbau kultiviert wurden¹²⁹, gefolgt von Roggen; das andere Korn erbrachte viel weniger. Unter den Ausgaben, die fast 80 % der Einnahmen schluckten, machten die Kontributions- und Militärabgaben mit 30 rt zwar nicht den höchsten Posten aus, aber erreichten drei Viertel der grundherrlichen Abgaben in Höhe von 41 rt (die Kornrenten in Geld umgerechnet 31 ½ rt plus 9 rt Dienstgeld und 13 gr 6 d Zinsgeld). Anders ausgedrückt, entzogen die grundherrlichen Abgaben dem Hof ein Drittel seiner Jahreseinnahmen, der Steuer- und Militärfiskus fast ein Viertel¹³⁰.

Rechnet dieses Dorf nach der Güte seines Ackers (2. Steuerklasse¹³¹) zu den besser gestellten, vermag man den Grad der Belastung zu ermessen, der die edaphisch benachteiligten Dörfer unterlagen. Dazu gehörte auch der Acker unfern des Burgstaller Amtsdorfs Blätz, einer Mitte des 18. Jahrhunderts auf einer wüsten Feldmark und einem abgebauten Vorwerk errichteten Kolonie. Laut Spezialertragsanschlag von 1786 für das hier anzulegende Bauerngut¹³² umfaßte das Areal knapp 55 Mg, davon 50 Mg sechsjähriges Ackerland, 1 Mg Gartenland, knapp 4 Mg Wiesen.

128 BLHA, Rep. 2, S.930.

129 Siehe oben Kap. B.I.4.b) S. 191 zu Anm. 549.

130 Siehe oben Kap. B.III.2.d) Die öffentlichen Lasten.

131 BLHA, Rep. 2, S.737/1, Kataster des Kr. Tangermünde von 1693, Nr. 20.

132 BLHA, Rep. 2, D.2316, fol 30 f.

Vom Acker $\frac{1}{3}$ zur Brache, $\frac{1}{3}$ mit Roggen besät à 12 Mt (= 12 Schf $8\frac{1}{3}$ Mt), das 3. Korn geerntet = 1 Wsp 13 Schf 9 Mt, davon abgezogen 1 Korn zur Saat, $1\frac{1}{8}$ Korn zur Wirtschaft, $\frac{7}{8}$ zur Pacht = 8 rt 5 gr 3 d; $\frac{1}{3}$ mit Hafer besät à 1 Schf (= 16 Schf 11 Mt), das $3\frac{1}{2}$ fache Korn geerntet = 2 Wsp 10 Schf $6\frac{1}{2}$ Mt, davon abgezogen 1 Korn zur Saat, $1\frac{3}{8}$ zur Wirtschaft, $1\frac{1}{8}$ zur Pacht = 7 rt 19 gr 8 d; Summa vom Ackerland: 16 rt 11 d; 1 Mg Gartenland = 12 gr; 3 Mg 152 QR Wiesen à 12 gr = 1 rt 21 gr $1\frac{1}{2}$ d. Summa von Acker und Wiese: 18 rt 11 gr 5 d.

Vieh-zucht: Außer den vier Zugochsen zum Betrieb des Ackerbaus können noch gehalten werden drei Kühe, davon zwei zur Wirtschaft, eine zur Pacht = 2 rt 12 gr; zwölf Hammel auf Brache und Stoppeln, à hundert 21 rt = 2 rt 1 gr $4\frac{4}{5}$ d; Schweine- und Feder- viehzucht bleiben zur Führung der Wirtschaft frei.

Summa des ganzen Ertrages: 22 rt 15 gr $4\frac{3}{10}$ d.

Die voraussichtlichen Ausgaben wurden nicht genannt, der Zins dürfte niedrig gewesen sein, die Neusiedler waren oft dienstfrei, und die Kontribution bemaß sich nach der Saatmenge und dem Viehstapel. Das alles durfte die berechneten Einnahmen nicht überschreiten; es blieb aber auch kaum etwas übrig, und schon der den Entwurf prüfende Kammerrat beanstandete die Art der Berechnung, die vordergründig auf die Erhöhung des Etats orientiert sei, nicht aber das genügende Auskommen der Stellenbesitzer berücksichtige¹³³. Doch derlei Gehöfte waren in den Ämterkolonien öfter angelegt worden; den Besitzern blieb nur ein dürftiges Auskommen.

Den Gegenpol stellt die etwa gleichzeitige Situation eines Bauernhofes in der Wische dar. Den Vergleich mit beiden vorgestellten Höfen in Groß Schwarzlosen und bei Blätz ermöglicht die Bilanz der Einnahmen und Ausgaben des Ackermanns Jacob Storbeck in Schwarzholz/Kr. Arneburg von 1781¹³⁴. Zum Hof gehörten $2\frac{1}{2}$ Hufen Land, in drei Schläge geteilt. Der Acker in Schwarzholz hatte (1692) $29\frac{1}{8}$ Hufen, davon $21\frac{1}{8}$ Wischeracker (1. Steuerklasse), 8 Hufen geringeres Geesterland (3. Klasse), Hütung und Wiesewachs wie in allen Wischedörfern nur auf dem eigenen Acker und daher ein Drittel vom Acker abgezogen¹³⁵. Storbecks Einnahmen bestanden in:

I. Ackerbau: An jährlicher Aussaat im Winter- und Sommerfeld fanden sich 3 Wsp Weizen, 8 Schf Roggen, 2 Wsp Gerste, 1 Wsp 8 Schf Hafer, zusammen also 6 Wsp 10 Schf.

Weizen: 3 Wsp zum 7. Korn, macht 21 Wsp, davon 1 Korn zur Saat, $2\frac{1}{2}$ zur Wirtschaft, $3\frac{1}{2}$ Korn zum Verkauf = 10 Wsp 12 Schf à 22 rt/Wsp = 231 rt

Roggen: 8 Schf zum 5. Korn, macht 1 Wsp 16 Schf, davon 1 Korn zur Saat, 2 zur Wirtschaft, 2 zum Verkauf = 16 Schf à 18 gr/Schf = 12 rt

Gerste: 2 Wsp zum 6. Korn, macht 12 Wsp, davon 1 Korn zur Saat, $2\frac{1}{2}$ zur Wirtschaft, $2\frac{1}{2}$ zum Verkauf = 5 Wsp à 14 rt/Wsp = 70 rt

Hafer: 1 Wsp 8 Schf zum 8. Korn, macht 10 Wsp 16 Schf, davon 1 Korn zur Saat, $3\frac{1}{2}$ zur Wirtschaft, $3\frac{1}{2}$ zum Verkauf = 4 Wsp 16 Schf à 10 gr = 46 rt 16 gr

133 Ebenda.

134 BLHA, Rep. 2, S.1001.

135 BLHA, Rep. 2, S.740, Kataster des Kr. Arneburg von 1692, fol 102 ff.

Erbsen: 10 Schf zum 6. Korn, macht 2 Wsp 12 Schf, davon 1 Korn zur
 Saat, 2 ½ zur Wirtschaft, 2 ½ zum Verkauf = 1 Wsp 1 Schf à 20 gr = 20 rt 20 gr
 Summa vom Ackerbau: 380 rt 12 gr

II. Gartennutzung: Viele gute Obstbäume, das Obst wird aber in der Wirtschaft konsumiert, ebenso die Unterfrüchte.

III. Wiesewachs: Ein Jahr ums andere gerechnet, 10-12 Fuder Heu, aber zur Ausfütterung des Viehs benötigt, ggf. auch zu Lieferungen.

IV. Viehnutzung: a) an Rindvieh nur sechs Kühe, sieben Rinder, drei Kälber angeschlagen zu 18 rt, weil die Milch größtenteils in der Wirtschaft verbraucht wird; b) 20 Schafe, für die hinreichend Winterfutter eingenommen wird, 3 rt; c) Schweine- und Federviehzucht 4 rt. Summa der Viehnutzung: 25 rt.

V. Holzung: kein Verkauf, da alles zur Feuerung erforderlich.

Summa aller Einnahmen: 405 rt 12 gr, davon die Ausgaben abgezogen, insgesamt 348 rt 7 gr 3 d, bleiben übrig 57 rt 4 gr 9 d.

Ausgaben: 1. Kontribution und Kavalleriegeld monatlich 5 rt 4 gr, macht im Jahr 62 rt; 2. Dienstgeld 28 rt; 3. Kornpächte insgesamt 59 rt 4 gr¹³⁶; 4. Zinsgeld dem Landesdirektor v. Werdeck 1 gr, dem Amt Tangermünde 1 rt 19 gr 3 d; 5. Gesindelohn: a) drei Knechte: der Großknecht 20 rt, der Mittelknecht 14 rt, der kleine Knecht 11 rt, b) drei Jungen: der große Junge 7 rt, die beiden kleinen Jungen jeder 5 rt = 10 rt, c) zwei Mägde, jede 5 rt = 10 rt, zusammen 72 rt. Dem Prediger und Küster des Orts für Würste, Brot und Eier 8 gr. 6. Zur Ausbesserung der Gebäude und des Ackergeräts, für Salz, Hirten- und Nachtwächterlohn, Tagelohn u.a. und überhaupt zur Führung der Wirtschaft und zu allen außerordentlichen Ausgaben [wie in Groß Schwarzlosen], 85 rt. 7. An Zinsen für auf dem Hof haftende Kapitalien à 5 %: von 600 rt dem Ackersmann Koehn in Rethausen 30 rt, von 100 rt an Nachtigal in Polkritz 5 rt, von 100 rt der Witwe Lange in Hindenburg 5 rt; 350 rt Kindergeld erster Ehe, 286 rt Eingebrauchtes von seiner Frau, 105 rt an seine Brüder¹³⁷.

Unter dem Strich blieb fast das Dreifache von dem, was Düsedow in Groß Schwarzlosen einnahm; wenn man die 40 rt Zinsen hinzuzählte, wären es fast 100 rt, also das Fünffache. Die grundherrlichen Abgaben summierten sich auf fast 89 rt, waren also mit 25,5 % der Ausgaben bzw. 22 % der Einnahmen der größte Posten auf der Sollseite, dicht gefolgt von den Steuern und Militärabgaben in Höhe von 62 rt mit 17,8 % der Ausgaben bzw. 15,3 % der Einnahmen. Das bedeutet im Verhältnis zu Düsedows Posten eine relativ geringere Belastung des Wischehofes, der aber wiederum für Gesindelohn fast das Dreifache ausgeben mußte und mehr als das Doppelte für die Reparatur- und anderen Kosten.

136 a) dem General v. Woldeck 2 Wsp Pachthafer à 10 rt = 20 rt; b) dem v. Eickstedt zu Baumgarten 1 Wsp 16 Schf Hafer = 16 rt 16 gr; c) dem Hauptmann v. Rindtorf 1 Wsp 7 Schf Hafer = 12 rt 22 gr; d) dem Amt Tangermünde 6 Schf Hafer = 2 rt 12 gr; e) noch nach Eichstedt 2 ½ Schf Hafer = 1 rt 1 gr; f) dem Amt Tangermünde 1 ½ Schf rauhen Hafer à 6 gr = 9 gr, 3 ½ Schf Roggen à 18 gr = 2 rt 15 gr, 3 ½ Schf Gerste à 14 gr = 10 gr 6 d.

137 BLHA, Rep. 2, S.1001.

Die Einnahmen des Wischebauern in Schwarzholz speisten sich ganz überwiegend aus dem Ackerbau, und hier warf vornehmlich der starke Weizenbau mit gut 60 % den höchsten Gewinn ab, obwohl ein erheblicher Anteil, wie auch bei Gerste und Hafer sowie vom Milchvieh in der eigenen Wirtschaft verbraucht wurde. Ohne grundherrliche und öffentliche Lasten stünde sich der Wischebauer nicht schlechter als der Besitzer eines kleinen Ritterguts. Als in den neunziger Jahren die Preise für Getreide in die Höhe schnellten, ermöglichte das einer Reihe von Bauern auch in der Wische den Freikauf von Prästationen und Untertänigkeit¹³⁸. Was den Lebensstandard anbetraf, konnten sich weder der Bauer in Groß Schwarzlosen noch der bei Blätz mit Storbeck in Schwarzholz messen; sie waren allerdings auch nicht deren Risiken in den elbnahen Dörfern und den Deich- und anderen Wasserbaulasten ausgesetzt.

Einen wichtigen Kostenfaktor bildeten, wie die Beispiele zeigten, die *Arbeitskräfte*, hofeigene wie fremde. Das Arbeitsaufkommen der Hofwirtschaft selbst wie Anforderungen Dritter an diese, vor allem Dienste zum Herrenhof, bestimmten die Anzahl der männlichen und weiblichen Arbeitskräfte auf einem Bauern- oder Kossätenhof. Wenn die Kinder noch klein waren oder der Arbeitskräftebedarf ungewöhnlich hoch wie in der Wische, wurden fremde Knechte und Mägde gemietet, die mindestens für ein Jahr zum Hof und zur Familie gehörten, und/oder Tagelöhner auf Zeit in Dienst genommen. Das Gesinde rekrutierte sich meistens aus anderen Bauernfamilien, wenn es zu Hause nicht benötigt wurde oder sich für höheren Lohn auswärts verdingen konnte.

Und am Lohn hing eigentlich alles; denn in der Mark herrschte Gesindemangel, so daß die Löhne immer höher getrieben wurden. Das verschärfte sich mit der Ausbreitung der Gutswirtschaft in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, so daß die Kurmärkischen Stände einheitliche Regelungen der Löhne und Abwerbungsverbote forderten. Da das nichts änderte, ersuchten die Oberstände um ein Vormietrecht, das ihnen der Kurfürst 1534 bewilligte, und zwar um *billigen Lohn*¹³⁹.

Das war noch kein Gesindezwang, wie er im 17. Jahrhundert festgelegt wurde; aber die Bauern empfanden schon das Vormietrecht als Eingriff in ihren Selbstbestimmungsanspruch, und sie wehrten sich wie Schulze und Gemeinde zu Klein Schwechten im Konflikt mit Friedrich und Christoph Schenck zu Billberge; wegen der Dienste kam es 1543 z.T. zum Vergleich; was aber die Mietung des Gesindes betraf, sollte es nach Landesgebrauch und Ordnung gehalten werden¹⁴⁰. Trotzdem suchten sich Bauern dem zu entziehen, so daß der Kurfürst 1550 auf Antrag der Stände das Vormietrecht der Herrschaft und das Verbot, andern ihr Gesinde abzumieten, wiederholte¹⁴¹.

Prekärer blieb die Lohnfrage. 1534 war auch bestimmt worden, daß niemand seinen Dienstboten als Dienstlohn Hafer säen, sondern sie mit Geld entlohnen solle¹⁴². Auch das wurde nicht durchgesetzt, zumal kaum kontrollierbar. Und die Höhe der Löhne, die sich trotz genauer Festlegung im Landtagsbeschluß von 1518 in praxi immer wieder als über-

138 Siehe oben Kap. B.III.2.a) Freihöfe, Freikauf.

139 BLHA, Rep. 23 A, B.96/1, Kurfürstliche Reverse, S. 24 ff. – Siehe unten Kap. B.V.1 f) S. 620 zu Anm. 84 ff.

140 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 1a, S. 80 ff.

141 Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 823.

142 Wie Anm. 139.

zogen herausstellte, wurde 1550 erneut für bestimmte Regionen fixiert¹⁴³, allerdings ebenfalls ohne wirksamen Erfolg. Als es aber seit 1540 darum ging, den Schoß als dauerhafte Steuer zu veranschlagen und die dafür verantwortlichen Stände auch die Dienstboten, Mägde und Knechte einbeziehen und von jedem Gulden Lohn 1 märkischen Groschen erheben wollten, entschied der Kurfürst 1549, Knechten und Mägden die Steuer zu erlassen¹⁴⁴.

1551 erließ der Hauptmann der Altmark, Levin v. d. Schulenburg, gemeinsam mit Vertretern der Ritterschaft und der Städte in Anlehnung an die kurfürstliche Polizeiordnung von 1550 eine Ordnung des Dienstlohns in der Altmark, und zwar differenziert nach drei Regionen. Die Bestimmungen galten für Adel und Städte und deren Gesinde und Lohnarbeiter, sinngemäß aber sicher auch für die bäuerlichen Dienstherren. Die höchsten Löhne wurden für die Wische mit Seehausen und Werben festgelegt und gemäß der Hierarchie des Gesindes gestaffelt: 12 fl dem Großknecht, 8 dem Mittelknecht, 6 dem großen, 4 dem kleinen Jungen, 3 dem Feldhüter, 3 der Großmagd nebst 6 Ellen Leinwand und zwei Paar Schuhen. Wer Mittelmagd oder Mägdlein mietete, sollte sich *nach billigkeit mit ihnen vertragen*. Sie sollten alle auf ein Jahr, nicht auf ein Halbjahr gemietet werden, und niemand sollte ihnen Bier zu geben schuldig sein.

Adel und Klöster zwischen Elbe und Biese und die Städte Stendal, Tangermünde und Osterburg sollten an Lohn geben dem Großknecht 7 fl, dem Mittelknecht 5, dem Jungen 3 fl und allen je 4 Ellen Leinwand, 3 fl und 6 Ellen Leinwand der Großmagd, den anderen Mägden nach Billigkeit weniger, dem Feldhüter 3 fl. Für alle Beschloßten und Unbeschloßten vom Adel und die Klöster jenseits der Biese sowie die Städte Salzwedel und Gardelegen galt die dritte und niedrigste Lohngruppe: dem Großknecht 5 fl 4 β, dem Mittelknecht 3 ½ fl, beiden je zwei Paar Schuhe und ein Hemd, dem Jungen 2 ¼ fl, ein Paar Schuhe und ein Hemd, dem Feldhüter 3 fl, der Großmagd 2 fl 16 β lüb., zwei Paar Schuhe, je zwei Hemden, Schürzen und Kragen.

Erinnert wurde noch an das Vormietrecht der Junker; doch soll das Gesinde der Ordnung gemäß entlohnt werden¹⁴⁵. Der Differenziertheit des Landes kundige Leute hatten die Tatsache berücksichtigt, daß in den drei so umrissenen Teilregionen die Arbeitsanforderungen an das ländliche Gesinde unterschiedlich waren und sich Gesinde angesichts der besonders schweren Bedingungen in der Wische kaum dahin vermietet hätte. Die Dörfer der dritten Region im Westen der Altmark, hatten leichtere Böden, die Bauern im allgemeinen geringere Geldeinnahmen, so daß die Knechtelöhne niedriger und nicht wie in der Wische voll in Geld, sondern z.T. in Bekleidung entrichtet wurden. Hier blieb der Geldlohn auch lange Zeit konstant; notwendige Lohnerhöhung machte vermehrter Sachanteil wett¹⁴⁶.

143 Raumer: Codex II, S. 224 ff. Nr. 16 zu 1518; in der Altmark und Prignitz sollten die Landeshauptleute mit etlichen vom Adel eine derartige Ordnung beschließen. – Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 828 zu 1550.

144 Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. I, S. 210 ff. zu 1542, S. 373 zu 1549.

145 Ebenda, Bd. 1, S. 838 ff.

146 So erhielt der Lehnschulzenknecht in Jübar ab 1709 jährlich 4 rt 6 gr, einen Rock, zwei Paar Schuhe, je eine Leinen- und Tuchhose, je ein Paar Leinen- und Wollstrümpfe, die Kleidung im Wert von gut 8 ½ rt (Bock: Die Entwicklung der Landwirtschaft in Jübar, 1984, S. 9), eine Magd in Abbendorf

In den besonders armen Landstrichen fand sich dieser Modus noch ausgeprägter. Die Diesdorfer Amtsuntertanen konnten in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts aus Mangel an Geld das Gesinde aus dem Lüneburgischen nur mit ganzwollener Kleidung entlohnen¹⁴⁷. Da lagen Welten zwischen diesem Standard und dem Gesindelohn in der Wische, den Bauer Jacob Storbeck in Schwarzholz zahlte¹⁴⁸.

Freilich hatten sich die Währungs- und Preisverhältnisse schon lange verändert, aber zwischenzeitlich auch die Vermietungsbedingungen für das Gesinde. Auf Grund anhaltenden Mangels ländlicher Arbeitskräfte und deren steigenden Lohnforderungen setzten die Kurmärkischen Stände 1620 den Gesindezwangsdienst durch. Der neuen Gesindeordnung zufolge mußten Untertanen Kinder, die nicht von ihren Eltern benötigt wurden, ihrer Herrschaft drei Jahre nacheinander dienen, und zwar um *billigen* Lohn; das bedeutete weniger Geld, als sie bei freier Vermietung erhalten würden¹⁴⁹.

Um diese Zeit waren die alten Lohntarife überholt. Die der kurfürstlichen *Ordnung vnd Constitution* von 1621 angehängte Gesindeordnung gab, die altmärkische Wische betreffend, an Lohn für einen Großknecht auf vollem Ackerwerk 24 fl, für den Mittelknecht 16 fl, für die Großmagd nur 4 fl und 8 Ellen Leinwand vor, die Geest betreffend für den Großknecht 12 bis 14 fl nebst Hemd, Schuh oder 14 Ellen Leinwand, der Großmagd ebenfalls 4 fl, 8 Ellen Leinwand zwei Ellen breit, zwei Schürz- und zwei Halstücher.

Der in Vorbereitung einer neuen Gesindeordnung für die Altmark 1725 aufgestellte Entwurf, der im Prinzip auf der Ordnung von 1620 basierte, legte auch den Lohn fest¹⁵⁰. In Gulden umgerechnet (3 rt = 4 fl), hatte sich seit 1621 nur wenig geändert. Der Wert der Textilien und Schuhe einer Magd *auf der Höhe* als Zusatz zum Geldlohn stellte ihre Arbeitskraft nun der eines großen Jungen gleich.

Auf ihrer Versammlung im August 1791 hielten die Altmärkischen Kreisstände eine Erhöhung des Knechtelohns für angemessen, allerdings ausgenommen das zwangsdienstpflichtige Gesinde, dessen Lohn durch die Observanz bei den Rittergütern der Provinz feststehe, gegen dessen Erhöhung sie daher protestierten¹⁵¹. Außer diesem Lohn sollte das Gesinde weder Leinen noch Kleidungsstücke erhalten. Da aber das Platte Land

1729 als Jahreslohn 2 fl, zwei Paar Schuhe, ein Kleid, einen Rock, ein Wams, 16 Ellen Leinwand, 1 Pfund Wolle, 1 Schock Flachs (ders.: Wohnen und Wirtschaften, 1996, S. 222).

147 Siehe unten Kap. B.III.2.g) S. 431 nach Anm. 266.

148 Siehe oben S. 413 nach Anm. 136.

149 Weiteres s.o. Kap. B.III.2.b) Gesindezwang.

150 Tit. 5 *Vom Lohn*: In der Wische: Groß-, Mittel- und Kleinknecht 18, 12 bzw. 9 rt, ein großer Junge 7, ein kleiner Junge, der acht Pferde treibt, 5 rt, eine Magd 4 rt, zwei Paar Schuhe, je 10 Ellen Flachs- und Hedenleinwand; auf der Geest: Groß-, Mittel- und ein geringerer Knecht 10-12, 9-10 bzw. 7-8 rt, ein großer Junge 6, eine Magd 4 rt, Schuhe usw. wie in der Wische; auf der Höhe: Groß-, Mittel- und ein geringerer Knecht 9-10, 8-9 bzw. 7-8 rt, ein großer Junge 5-6, ein kleiner Junge 3-4, eine Magd 3 rt nebst Leinen und Schuhen oder 6 rt (BLHA, Rep. 2, S.129, fol 51 ff. Tit. 5).

151 a) in der Wische: Groß-, Mittel- und Kleinknecht 24, 20 bzw. 16 rt, der große, mittlere und kleine Junge 10, 8 bzw. 6 rt, die große Magd 11, die mittlere 8 rt; b) auf der Geest: Groß-, Mittel- und Kleinknecht 20, 18 bzw. 16 rt, der große Junge 6-8 rt, die große Magd 10, die mittlere 8 rt; c) auf der Höhe: Groß-, Mittel- und Kleinknecht 18, 16 bzw. 12 rt, die Mägde wie auf der Geest. (BLHA, Rep. 2, S.581, fol 154 ff., Protokoll vom 22. Aug. 1791).

unter dem Gesindelohn in den Städten litte, beantragten die Stände, die dortige Lohnfreiheit einzuschränken.

Das setzte sich wohl nicht durch. Im Oktober 1798 sollten die Kreisstände über die Revision der in der Gesindeordnung von 1769 enthaltenen Lohntarife beraten. Sie wiederholten, daß angesichts des seitdem hoch gestiegenen Werts der Dinge und auch der Mietszeit eine verhältnismäßige Erhöhung nötig sei, wiederholten aber, daß es in Ansehung der Zwangsdienste, *wie sich von selbst verstehe*, bei dem observanzmäßigen Lohn eines jedes Orts verbleiben müsse. Ihre Lohnvorschläge verbanden nun wieder Geld mit Sachwerten¹⁵².

1803 erklärten die altmärkischen Stände zum Zwangsdienst, daß sie sich die Begrenzung auf einen Zeitraum von nur drei Jahren gefallen lassen wollten, seien aber der Meinung, da dieser Dienst auf einer Verpflichtung der Vorfahren beruhe, daß die Kinder der Untertanen in diesen Jahren mit der Kürzung des Lohns der zwangsdienstfreien Dienstboten um ein Viertel zufrieden sein müssen. Und wo Söhne der Untertanen sich von der Schifffahrt ernähren und nicht als Gesinde dienen, sollten sie von der Obrigkeit einen Losschein als Untertanenkinder erbitten müssen, wie das bei einer außerhalb geschehenden Vermietung vorgeschrieben sei¹⁵³.

Aber alle Restriktionsmaßnahmen und -absichten lösten nicht das Problem des Gesindemangels noch der Löhne. Das Gesinde wußte, was es wert war, und ließ das auch wissen. Ein Saldernscher Inspektor in Wilsnack sah sich 1771 nach einem tüchtigen Hofknecht in der Altmark um: *allein diese wollen beständig mehr Lohn haben*¹⁵⁴.

Infolge der Revolutionskriege in den neunziger Jahren waren wieder viele Knechte abkommandiert worden. 1797 zeigte Hofrat Hern im Amt Tangermünde noch erstaunliche Einsicht; er wisse sich selbst beim Recht auf Zwangsdienst oft nicht zu helfen, zumal der Widerwille dagegen natürlich sei und sich vermehre, da der bestimmte Lohn gegen denjenigen absticht, den die Leute bei dem Menschenmangel von den Bauern erhalten können. Daher versuchten sie alle möglichen Kunstgriffe anzuwenden, dem Zwangsdienst zu entgehen¹⁵⁵. Ebenso beklagte 1798 der Amtmann zu Diesdorf den Mangel an Arbeitern, auch an weiblichen; denn viele von diesen, die bisher in der Feldarbeit als

152 1. in der Wische für einen Meier ohne Frau 40 rt, für einen Großknecht, wenn er Wagen und Pflüge anzufertigen verstünde, 30, für einen Mittel- bzw. Kleinknecht 20-22 bzw. 16-18 rt; für große Jungen 8-10 rt, für Ochsenjungen 7-8 rt und jeweils zwei Paar Schuhe, Leinwand für zwei Hemden und zwei Paar Beinkleider; für die Mägde nun wieder nur 6-9 rt, dafür zwei Paar Schuhe, 20 Ellen Leinwand halb flächern, halb heden; 2. auf der Geest für einen Großknecht mit der genannten Fertigkeit 26-28 rt usw., für die Mägde wie in der Wische; 3. auf der Höhe: für den Meier wie in der Wische, für den Großknecht, wie voriger, 24-26, sonst 20 rt usw., für die große Magd ohne Zeug 11-12 rt, mit Zeug 8-9 rt usw. (ebenda, Protokoll vom 18. Okt. 1798). – Diese Gesindelöhne entsprachen in etwa denen in der Magdeburger Börde, z.B. im Amt Wanzleben. In der altmärkischen Herrschaft Erxleben/Kr. Salzwedel erhielten 1805/06 angesichts des Preisdrucks der Großknecht 28 rt, der Knecht 26, der Enke [Ackerknecht] 18-20, die Viehmagd 12 rt (Harnisch: Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft der Magdeburger Börde, 1. Halbbd., 1978, S. 154).

153 BLHA, Rep. 2, S.581, Protokoll vom 1. Dez. 1803.

154 BLHA, Rep. 2, S.580, Protokoll der Kreisversammlung vom 28. Dez. 1763. – Rep. 37 Plattenburg-Wilsnack Nr. 1674, Schreiben vom 19. Mai 1771. Den Quellenauszug verdanke ich Jan Peters, Potsdam.

155 BLHA, Rep. 2, D.18294, Bericht vom 26. Okt. 1797.

Magd oder Tagelöhnerin tätig waren, ernährten sich jetzt wegen der hohen Preise für Garn nur noch vom Spinnen¹⁵⁶.

Dafür hatte Landrat Johann Friedrich v. Alvensleben auf Zichtau 1797 kein Verständnis; er war erbost. Der Bauer sei jetzt genötigt, nach Knecht oder Magd meilenweit umherzuziehen, dann aber, wenn er sie finde, außer einer Menge von Kleidungsstücken einen übermäßig hohen Lohn zu akkordieren. Er müsse bei Faulheit und Liederlichkeit des Gesindes schweigen, damit ihm nicht der Dienst aufgesagt werde. Der Mangel an männlichen Dienstboten entstehe freilich z.T. durch die Abwesenheit einiger sonst in der Provinz garnisonierender Regimenter. Der Mangel an weiblichen Dienstboten, der ohnehin größer sei als jener, entstehe aber dadurch, daß die meisten dienstfähigen *Weibsbilder* sich bei Eltern oder Verwandten, die als Kätner oder Einlieger kein Gesinde brauchen, auf eigene Hand setzen, sich ein wenig mit Spinnen und Stricken, hauptsächlich aber mit der jetzt *so einträglichen Hurerei* beschäftigen und so das Dienen von der Hand weisen. Er hielt sich verpflichtet, um die nötigen Verfügungen zu ersuchen und deren Befolgung nachdrücklich einzuschärfen¹⁵⁷.

Die Kurmärkische Kammer lobte den Bericht des Landrats, erwartete aber Vorschläge, wie diesem Übel am zweckmäßigsten abgeholfen werden könne. Doch darin wurde sie enttäuscht. Denn v. Alvensleben wußte auch nichts anderes als Zwang und Strafandrohung. Es ging ihm nicht nur um die Sicherung der Arbeitskräfte, sondern auch um die *Moralität der zur dienenden Klasse zu rechnenden Weibspersonen*, die, wenn es ihnen freibleibe, sich auf eigene Hand zu setzen, gar sehr litte, *indem hierdurch der Faulheit und demnächst der Liederlichkeit Tür und Tor geöffnet* würde. Ein dementsprechendes Gesetz sollte die Schulzen bei Geld- und Leibesstrafe zur Anzeige dienstloser Personen verpflichten, dgl. die Land- und Kreisausreiter, unablässig die Befolgung des Gesetzes zu *vigiliren*. Die Kammer verwies darauf, daß eine solche Verordnung für die Altmark nur eine Wiederholung der Bestimmungen in der Gesinde-Ordnung von 1769 Tit. III § 6 wäre. Es werde mithin nur darauf ankommen, dahin zu sehen, daß diese Vorschrift gehörig beobachtet werde¹⁵⁸.

Die Klagen über faules und liederliches Gesinde indessen waren uralte. Es waren vorwiegend junge Leute, die nicht nur ihren Lebensunterhalt verdienen, sondern sich auch Ersparnisse schaffen wollten, um eines Tages selbständig zu sein. Zum Ausgleich für die schwere körperliche Arbeit, an die sie sich oft schon als Kinder gewöhnen mußten¹⁵⁹, trieben sie Schabernack und Unfug, besonders in der Gruppe. Im Juli 1582 bekannten die Knechte in Valfitz, die aus verschiedenen altmärkischen und wendländischen Dörfern

156 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 106, Bericht vom 1. Nov. 1798.

157 BLHA, Rep. 2, D.38, fol 243 f., Wirtschaftsbericht vom 8. Dez. 1797 über den Kreis Salzwedel. – Landrat v. Alvensleben kannte vermutlich die Gesindeordnung für das Herzogtum Magdeburg von 1789, die für alle unverheirateten Personen ab 14 Jahre in den Städten wie auf dem Land unbegrenzten Gesindedienst vorschrieb und verbot, sich auf eigene Hand zu setzen (Harnisch: Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse, 1978, S. 141).

158 BLHA, Rep. 2, D.38, fol 251 ff., 29. Jan., 12. März 1798.

159 1634 berichtete der Amtmann von Arendsee, Joachim Schulze in Kraatz hätte Frau und sieben Kinder aus verschiedenen Ehen hinterlassen, alle noch unerzogen außer einem von nunmehr zehn Jahren, das den Pflug zu treiben anfängt (BLHA, Rep. 4D, Nr. 75, fol 523 f.). Es wird, zumal im Kriege, kein Einzelfall gewesen sein.

(Lemgow) stammten, daß sie im Hofdienst für v. d. Schulenburg beim Einfahren des Korns Garben auf den Stücken, und was sonst vom Wagen herabgefallen war, haben liegen lassen. Inhaftiert, wurden sie aber auf vielfältige Bitte ihrer Eltern, Brüder und Herrn freigelassen¹⁶⁰.

1746 wußte das Altmärkische Kreisdirektorium, als es um die Aufhebung des Bodding- und Loddingerichts im Distrikt Werben ging, zu berichten, daß, da bei diesem Gericht der Kläger gemeinlich vor dem Beklagten Recht behielte, an keinem Ort das Gesinde übermütiger als im Boddingsgerichtsdistrikt sei, weil kein Dienstherr sich unterstehen dürfe, in der Zeit, wenn das Bodding gehalten werden soll, sein Gesinde scheel anzusehen, noch weniger es zu bestrafen, oder er müsse gewärtig sein, daß er mit Knecht, Magd oder Junge vor dem Gericht *bloßstehen* müsse¹⁶¹.

Außer festem Gesinde beschäftigten Bauern saisonbedingt auch freie Lohnarbeiter. Beim Wischebauern Fabian Rauhe (Raue) in Lichterfelde arbeiteten im Winter 1576 Drescher und Futterschneider¹⁶². In der Ernte wurden überall viele Hände gebraucht, zumal wenn das eigene Gesinde auf dem Guts- oder Amtsvorwerk dienen mußte. Der aus Stapel gebürtige Bäckergeselle Claus Schultze in Osterburg half 1620 in der Ernte einem Bauern in Erxleben/Kr. Stendal¹⁶³; der Schweinehirt Hans Panzer aus Badingen hatte sich 1622 auf den Weg ins Neuendorfer Amtsdorf Lotsche gemacht und dem Bauern Hans Gehne beim Einbringen geholfen¹⁶⁴. Und im Dorf selbst werden Verwandte, Kätner und Einlieger um Lohn zur Stelle gewesen sein.

Außerhalb der Spitzenzeiten konnte die Arbeitskapazität eines Hofes aber auch anderweitig genutzt und ausgelastet werden. Das kam unter anderem Wüstungen als *Landressourcen* zugute, gefragt besonders von Dörfern, deren Äcker und vor allem Wiesen und Weiden zu knapp bemessen oder unergiebig waren¹⁶⁵. Damit war aber der Bedarf an Landressourcen nur z.T. gedeckt und wurde mit steigenden grundherrlichen und steuerlichen Forderungen noch spürbarer. Zurodung auf der eigenen Feldmark war nur noch dort möglich, wo partielle Flurwüstungen wieder unter den Pflug genommen und zu Acker- oder Grünland umgebrochen werden konnten. Je nach Gelegenheit und Mitteln wurde Land hinzugekauft oder gepachtet, teils von der ganzen Gemeinde¹⁶⁶, teils individuell zum ausschließlichen Nutzen der eigenen Hofwirtschaft.

1488 überließ das Kloster Zum Hl. Geist vor Salzwedel den Bauern Heine Mönch und Gerke Howetho in Jahrsau erblich 47 Stück und 2 Enden Land auf seiner wüsten Feldmark Bißleben gegen 9 Schf Roggen Jahrespacht¹⁶⁷. Das Kloster Dambeck verkaufte 1500 Claus Arndes im Dorf Dambeck einen Wiesenfleck zwischen der Jeetze und dem *Vulengraben* gegen 8 β jährlichen Zins¹⁶⁸. Heine Wyneke in Algenstedt unter dem Kloster Neuendorf

160 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck A 4 Nr. 1, fol 36 f.

161 BLHA, Rep. 2, D.18316, 4. Juli 1746. Zum Bodding usw. s.u. Kap. B.III.4.1. Bodding und Loddning.

162 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 17, fol 547 f.

163 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 67, fol 912 f.

164 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 71, fol 283 f.

165 Siehe oben Kap. B.II.2.e), 3.b).

166 Siehe unten Kap. B.IV.2.c).

167 BLHA, Rep. 2, D.17471, fol 74 ff.

168 StadtA Salzwedel, Fach XLII Nr. 6.

hatte eine Wiese der v. Alvensleben zu Kalbe/M. pachtweise in Gebrauch. Mit einmaliger Zahlung von 20 fl erwirkte er 1527 die Verlängerung des Nutzungsrechts auf Lebenszeit gegen die Jahrespacht von je 4 ½ Schf Gerste und Hafer¹⁶⁹. Joachim v. Alvensleben zu Kalbe und Erxleben bewilligte 1568 Paul Wilmann in Poritz die Pacht von 2 Mg Wiese für weitere zehn Jahre gegen je 1 Schf Gerste und Hafer und elf Hühner im Jahr¹⁷⁰.

Pacht war ein ungewisses Nutzungsrecht; der Pächter mußte jederzeit mit Kündigung rechnen, zumal wenn Grundeigentümer das verpachtete Land selbst nutzen wollten wie Georg und Ludolf v. Jagow 1582 die ihrem Untertan Asmus Anders in Aulosen überlassenen Wiesen und Äcker¹⁷¹. Heinrich Dequede aber befürchtete, daß einige Bauern in Badingen, die von den Dequede etliche Stücke Land um Miete und Pacht innehatten, aus der Pacht ein Erbe machen und dadurch seinen Lehnsbesitz verringern könnten (1566)¹⁷². Joachim v. d. Schulenburg bedang sich 1590 im Vergleich mit seinem Vetter Werner ausdrücklich aus, daß zwar das Hütungs-, Holzungs-, Mast- und Triftrecht in ihrem Terrain zu Klein Apenburg den Leuten wie hergebracht gegen Entgelt bleiben, doch daß ihnen durch solche Miete *keine vorjarunge zuwachsen solle*¹⁷³.

Befristet war de facto auch die Pacht von Pfarrhufen. Pfarrer Michael Hemperling in Kassieck hatte die Pacht der drei Pfarrhufen, die drei Bauern von seinem Vorgänger innehatten, gekündigt, weil er selber das Land bewirtschaften wollte, verpachtete sie ihnen aber bald aufs neue, als er merkte, daß sich das mit seinen Amtsgeschäften nicht vertrug. Jeder gab für seinen Anteil jährlich 14 Schf Roggen und 4 Schf Gerste, so daß er zusammen 2 Wsp 6 Schf Korn einnahm (1622)¹⁷⁴. 1667 wurde den Kossäten im Kallehner Filialdorf Velgau eine der 1 ½ Pfarrhufen gegen eine bestimmte jährliche Pacht *zur Cultur eingetahn*; ein Viertel davon nutzte 1690 der Kossäte Hans Bodien, drei Viertel die Gemeinde, als der Pfarrer die Pacht aufkündigte¹⁷⁵. Der Beispiele gäbe es mehr.

Bei aller Unsicherheit der Nutzungsdauer, entscheidend war für die Bauern wohl die Chance überhaupt. Sie griffen zu, wo es sich bot, wenn die Bedingungen zumutbar waren. Vier Ackerleute in Bregenstedt nahmen 1598 gegen jährliche *Pension* den Acker des hochverschuldeten Jürgen Busse an, den ihnen Gebhard v. Alvensleben eintat, weil die Gläubiger drängten¹⁷⁶. Andererseits wehrten sich Landnutzer gegen Erhöhung der Pacht, konnten aber mit dem Hinweis auf „landübliches“ Entgelt dazu genötigt werden wie 1614 Einwohner von Querstedt, die 12 ½ Lehnhufen Ludwigs v. Dequede innehatten¹⁷⁷.

Wer die Gelegenheit hatte und es sich leisten konnte, sicherte sich Landzugewinn per Kaufvertrag wie 1425 Drewes, Cune und Frederick van dem Berge und Erben über 2 ½ Wischerhufen in Paris bei Wendemark, allerdings mit dem Rückkaufvorbehalt der Grundherrn¹⁷⁸. Der Kaufpreiß Herme Rundstedts zu Döbbelin von 1464 mit Tideke Aleuedt zu

169 CDAlv III S. 139 f. Nr. 198.

170 CDAlv III/2 S. 304 Nr. 541.

171 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 28, Mi nach Laetare 1582.

172 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 16, S. 142/143.

173 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 35, Mi nach Laetare 1590.

174 LHASA/StOW, Rep. Da Neuendorf Nr. 501, S. 18 ff.

175 Bonin, von: Entscheidungen, S. 244.

176 LHASA/StOW, Rep. Dc Erxleben I Nr. 2 Hausbuch Nr. 1, fol 303 ff.

177 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 79a v. Dequede, fol 3 f.

178 Siehe oben Kap. B.III.2.a) S. 273 zu Anm. 190.

Klinke über 2 Mg Wiese im Hohen Hagen gegen den Kaufpreis von 4 Mark stend. Pfennige und einen jährlichen Zins von 6 stend. ß, verhiess einen ewigen Kauf, wofür Verkäufer und Erben Gewähr leisten wollten. Das war so unanfechtbar, daß 1569, als die v. Rundstedt zu Schönfeld, Döbbelin und Badingen auf Grund des Wertzuwachses (1 Mg hatte jetzt etwa 10 fl Nutzwert) die Wiese wieder einlösen wollten, was die Besitzer verweigerten, gerichtlich abgewiesen und die Bauern in ihrem Besitz geschützt wurden¹⁷⁹.

Ähnlich erging es dem Nachfahren des Wischebauern Hans Ruwe auf dem Speckhof bei Lichterfelde. 1533 hatte ihm Heinrich v. Redern zu Krumke 3 ½ Viertel Wischeracker, die Muntenack genannt, erblich gegen 8 stend. Mark jährliche Pacht verkauft, weil das kurz zuvor von den Woldegk erworbene Land ihm zu ablegen, dem Bauern aber günstig gelegen war. 1600 wollte Daniel v. Redern zu Krumke und Königsmark den Acker wieder an sich bringen; der jetzige Besitzer Hans Ruwe aber legte den Kaufbrief von 1533 vor. Kommissare bewogen v. Redern schließlich, dem Bauern das stattliche Grundstück im Erbkauf für 400 fl zuzuschlagen, zumal dem Prätendenten die damit verbundene Deichunterhaltung als zu lästig erschien. Fortan war Ruwe nur noch dazu sowie zu einer jährlichen Abgabe von 1 Pfund stend. an Daniel v. Lützendorf zu Klein Schwechten verpflichtet¹⁸⁰.

Andere Grundherren bedrängte um diese Zeit schon die Not¹⁸¹. Das war eine Chance für zahlungsfähige Bauern. Seit 1589 veräußerte Gert v. Lüderitz zu Walsleben, drückender Bürgschaften und Schulden halber, Pertinenzen seines Ritterguts erb- und eigentümlich: seinen Anteil an Walsleben, da auch seine Brüder nicht kaufbereit waren, seinem Neffen David, zahlreiche Einzelstücke aber an Bauern in Groß und Klein Beuster, Werder und anderen Orten¹⁸². 1602 überließ Christoph v. Kannenberg zu Busch um seines besseren Nutzens willen dem Bauern Hans Drusedow zu Giesenslage 1 Viertel Land daselbst, samt zugehöriger Einlage [Deich um eine Brake], Elbdeich, Gericht und aller Gerechtigkeit an Acker, Grasung und Holzung, ausgenommen allein die Fischerei in der Alten Elbe, im Erbkauf für 189 rt¹⁸³.

Grundstücke wechselten ihre Besitzer auch unter Bauern selbst. 1484 erwarben Jakob Betke und Hans Langebek in Schelldorf etlichen Acker von Hans Otto in Grieben¹⁸⁴. 1535 kauften Berndt Gyse und Achim Leppin zu (Groß) Holzhausen, deren Ehefrauen und Erben von Hans Hesselstorp das sog. *Averland*, gelegen im Gericht zu Krüden, gegen 19 stend. Mark, um es zu gleichen Teilen zu gebrauchen wie ihre Erbgüter¹⁸⁵. 1585 kaufte Urban Schultze, Bauer in Rengerslage, von den Bürgern Kunow zu Werben und Osterburg eine Wischerhufe in Rengerslage für 500 fl. Ihm lag vor allem an der Weide; deshalb säte er nur gut 2 Wsp aus und ließ das andere zur Hütung liegen¹⁸⁶.

179 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 11, fol 504 ff.

180 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 100, fol 311 f.

181 Vgl. Enders: „Aus drängender Not,“, 1995.

182 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 74, fol 65 f., 73 f., 83 ff., 104 f., 111 ff., 155 ff., 168 f., 175 ff., 191.

183 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 123, fol 319, Konsens von 1614.

184 GStAPK, I. HA, Rep. 78a, Kopiar Nr. 9 Teil II, fol 80.

185 CDB SB S. 431 f. Nr. 58.

186 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 175a Werben, 27. Sept. 1585.

Das erkaufte Besitzrecht konnte noch zusätzlich abgesichert werden. Joachim v. Alvensleben zu Kalbe und Erxleben stellte Christoph Morung in Poritz 1584 einen Erbzinsbrief über eine Wiese in der Papenhorst aus¹⁸⁷. Komfortabler war aber die Umwandlung des Grundbesitzes in Lehen. 1521 überließen die v. Bartensleben Hans Melchior und Frau samt männlichen Erben die Bierziese im Dorf Berkau sowie eine Wiese und Land im *Camerholze* und belehnten sie damit¹⁸⁸. Fortan schuldeten die Familie den Lehnsherren nur noch die Lehnware von diesem Lehnbesitz. Vermögende Bauern nahmen die Chance des Lehnkaufs wie schon im Mittelalter wahr¹⁸⁹.

Bauern, die nach den Kriegszerstörungen im 17. Jahrhundert wieder über Mittel verfügten, nutzten den Geldbedarf der Grund- und Gerichtsherren oft zum Freikauf vom Dienst, und wenn auf Zeit¹⁹⁰. Gegen Ende des Jahrhunderts ist auch wieder Landpacht belegt. Die Einwohner des Diesdorfer Amtsdorfs Hanum, hart an der Landesgrenze gelegen, glichen ihr Weidedefizit durch die Pachtung eines Orts Holz der v. d. Knesebeck auf lüneburgischem Territorium aus¹⁹¹. 1686 hatte der Bauer Hans Köhne in Rethausen 1/4 Hufe von Matthias Sanne in Pacht; es sollte Lehnland sein, gab aber Kontribution¹⁹².

Um 1710 hatte Ernst Stolle, Schulze zu Iden, Land der Komturei Werben von ein paar Wispel Aussaat in *Pension*. Als 1720 ein neuer Komtur antrat und der Verwalter Gerd Kieke die Komturei pachtete, baten Stolle und Frau um Fortsetzung ihrer Pacht, zumal die Aussaat ihr Eigentum war. Kieke aber wollte das Land selber nutzen und Korn und Pfluglohn ersetzen. Als sie darauf nicht eingingen und das Korn mähen ließen, erschien Kieke mit fünf Wagen, um es wegzufahren. Es kam zu gewalttätiger Auseinandersetzung, auch mit der Frau; aber die Buscher und andere eilten ihr zu Hilfe. Auf der Giesenslager Straße hielten sie alle Wagen an, und mit gerichtlicher Unterstützung mußte Kieke das Korn wieder herausgeben¹⁹³.

Der Streit um die Ressourcen war erneut entbrannt, das Land in der Wische freilich besonders begehrte. 1705 hatten die Kossäten in Berge/Kr. Arneburg die drei Hufen Ackerland des Kannenbergschen Gutes zu insgesamt 11 Wsp Aussaat, wovon aber das übersandete Land und die Brache abzuziehen waren, gegen 73 rt jährlich in Pacht¹⁹⁴. Seit 1740 war die sog. Weiße Hufe des Gutes Falkenberg, in Lichterfelde gelegen und vom Gutsbesitzer wegen der Entfernung nie richtig genutzt, immer an Bauern in Lichterfelde verpachtet¹⁹⁵.

Noch mehr lockte die Pacht ganzer Güter. Viele Jahre lang hatten die Untertanen Thomas Valentins v. Einbeck zu Bretsch sein Lehngut zeit seiner Minderjährigkeit in Arrende, 1736 nochmals auf sechs Jahre¹⁹⁶. 1736 schlossen die Woldeck v. Arneburg auf Storkau und Rohrbeck mit sechs Untertanen für sechs Jahre einen Pachtvertrag über ihr Rit-

187 CDAlv III/2 S. 357 Nr. 670.

188 CDB A XVII S. 305 Nr. 127.

189 Siehe oben Kap. B.III.2.a) Lehnbauern, Bauerlehen.

190 Siehe oben Kap. B.III.2.e) Dienstfreiheit.

191 BLHA, Rep. 2, S.735, Kataster des Kr. Salzwedel von 1693, Nr. 123.

192 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck L 2 Nr. 2, Kataster des Kr. Seehausen von 1686, fol 50.

193 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 178b v. Kannenberg, 21. Jan. 1721 nebst Protokoll vom 3. Aug. 1720.

194 BLHA, Rep. 78, VII 322 v. Kannenberg, fol 398.

195 BLHA, Rep. 78, VII 508, 6. April 1794.

196 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 93a v. Einbeck, 6. Juli 1737.

tergut Rohrbeck mit allem Zubehör und allen Diensten gegen eine jährliche Pension von 1.000 rt ab; die Verpächter behielten sich aber Gerichte, Patronat, Jagd und Fischerei, Pächte, Pachthühner und das Botenlaufen vor. Der Viehbestand war mäßig, aber das Feldinventar bestand in rund 33 Wsp allerlei Kornes. Der Vertrag wurde mehrmals verlängert und galt noch bis 1751¹⁹⁷.

Das setzte sich auch in der zweiten Jahrhunderthälfte fort. 1762 überließ der Besitzer des zweiten Anteilguts in Tornau/Kr. Stendal, Christian Gottfried Krahn, zwei Halbspännern und drei Kossäten in Tornau für sechs Jahre das zum Rittergut gehörige Acker- und Wiesenland (ausgenommen einige reservierte Stücke) gegen eine *behandelte Pension* von 140 rt jährlich. Sie durften mindestens 18 Stück Zug- und Rindvieh halten und die Zoll- und Baufreiheit des Ritterguts genießen. Der Vertrag wurde zweimal verlängert, zuletzt, als sich das Gut bereits in Konkurs befand, bis 1781¹⁹⁸.

Seit 1764 war der Acker des Dequedeschen Gutes Deetz an die Untertanen verpachtet, nach dem Kontrakt von 1799 für 340 rt pro Jahr¹⁹⁹. Die 18 landarmen Kossäten in Schellendorf hatten 1776 Ländereien des benachbarten Gutes Grieben der v. Itzenplitz mit über 24 Wsp Aussaat in Zeitpacht und das Glück, daß diese immer wieder verlängert wurde. 1794 fand der Amtmann von Tangermünde das Dorf in bestem Stande; sein Wohlstand beruhe hauptsächlich auf dem vom Gut erpachteten Acker, der den schönsten Ackerbau gewährte²⁰⁰.

Andere aber kämpften um die weitere Nutzung des schon lange Zeit in Besitz habenden Landes, die Bauern und Kossäten in Groß Möringen um eine Breite, die Oberst v. Reinhardt als Gutsherr ihnen abverlangte, weil sie seiner Meinung nach nur Zeitpächter wären; sie betrachteten sich aber als Erbpächter oder Erbzinsleute. Das Altmärkische Obergericht verurteilte sie 1793 in erster Instanz zur Rückgabe der Breite; sie aber suchten ihr Recht nun immediat²⁰¹. Schon 1770 hatte das Obergericht die Klage von acht Kossäten in Schönhausen abgewiesen, daß ihre jetzige Obrigkeit, Ernst Friedrich v. Bismarck, ihnen den Ritteracker, den sie bisher pachtweise besaßen, wieder entzogen habe, trotzdem aber hohe Abgaben und auch wieder Naturalhofdienst von ihnen verlange. Sie appellierten 1772 im Kammergericht und gingen dort auch in Revision; doch es blieb bei der Sentenz der ersten Instanz²⁰².

Üblich war wohl seit langem, daß nahe den Städten wohnende Bauern Bürgeräcker pachteten oder auch kauften. Dem wurde mit einer Verordnung Kurfürst Friedrichs III. von 1693 ein Riegel vorgeschoben. Die Ackerleute in den Städten sollten ihre Ländereien selbst bestellen und nutzen und dementsprechend versteuern, mit Bauern höchstens auf der Basis von Lohnarbeit oder ähnlichem kontrahieren. In Salzwedel hatten sich dafür Bürger stark gemacht, die selbst gern Äcker und Wiesen erworben und bewirtschaftet hätten, der konkurrierenden Bauern halber aber nicht zum Zuge kamen²⁰³.

197 LHASA/StOW, Rep. H Briest Nr. 451.

198 BLHA, Rep. 2, S.287, 12. Juli 1762, 1769, 1775.

199 BLHA, Rep. 78, VII 221, 12. Mai 1803.

200 BLHA, Rep. 2, D.18565, fol 257 ff. zu 1776; D.18294, fol 1 ff. Punkt 7 Schellendorf.

201 BLHA, Rep. 78, VII 417 v. Reinhardt, fol 77 ff.

202 LHASA/StOW, Rep. A 23 g, Nr. 428.

203 BLHA, Rep. 2, S.7072, 1694-1696.

Hundert Jahre später stellte sich Ähnliches in Gardelegen heraus. Bauern der Umgebung, vor allen in Zienau, Ipse, Ziepel, Berge und Ackendorf, hatten laut Spezifikationen von 1764 und 1784 Grundstücke auf städtischer Feldflur erworben. 1800 verordnete die Kammer bei Strafandrohung, den Grund und Boden wieder an städtische Bewohner zu verkaufen. Da viele Bauern sich weigerten, wurden sie 1802 auf Drängen der Gardeleger Bürger gerichtlich dazu gebracht²⁰⁴.

Die Verordnung von 1693 betraf nicht Besitzungen außerhalb der Stadt. Der Rat zu Stendal hatte 1612 Anteil am Dorf Hämerten erworben und 1657 die drei wüsten Rittersitze der Buchholz daselbst²⁰⁵. Der eine war 1697 immer noch eine Stelle ohne Haus, die der Rat einem Kossäten in Hämerten auf 20 Jahre verpachtete. Den dritten Rittersitz überließ er Hans Thurnagel für 40 rt jährlich. Den zweiten Rittersitz mit vier Hufen und einer sog. Kossätenhufe schlug er 1712 dem Schulzen Hans Rochesleben für nur 118 rt im Erbkauf zu, weil die Gebäude vom vorigen Besitzer Andreas Boddin ganz ruiniert worden waren. Der Käufer gab fortan jährlich je 2 Wsp Roggen und Gerste und 10 rt Wiesengeld; zwei Hufen bestellte er selbst, zwei wurden unter vier Leute, eine unter drei andere verteilt²⁰⁶. Später wurden alle Rittersitze an die meistbietenden Bauern im Dorf verpachtet, die Kossätenhufe an Kossäten²⁰⁷.

1749 wollte der Magistrat die Kämmereipertinenzien in Hämerten den Pächtern erblich überlassen, weil ihnen die Gebäude und das Acker-, Vieh- und Feldinventar ohnehin gehörten, die Ungewißheit des Besitzes sie aber davon abhielt, Meliorationen zu machen, zumal angesichts des großen Kostenaufwands für die Instandhaltung der Elbdeiche. Es scheiterte vorerst, weil die Pächter am alten Pachtquantum festhalten wollten. Gemäß königlicher Intention, die Kämmerei- und Domänenvorwerke an *Colonos perpetuos* in Erbpacht auszutun, entwarf der Magistrat 1766 einen Kontrakt mit 14 Erbpächtern, die für die einzelnen Pertinenzien insgesamt 317 rt Erbpacht zahlen sollten. Nach langen, vergeblichen Verhandlungen mit den Pächtern, mehr zu geben, wurde der Erbpachtkontrakt über die drei ehemaligen Rittersitze in Hämerten 1769 konfirmiert²⁰⁸.

In Domänenämtern waren schon seit Beginn des 18. Jahrhunderts Vorwerke an Bauern und Kolonisten in Erbpacht ausgetan worden²⁰⁹. Das setzte sich nach dem Siebenjährigen Kriege fort, auch im Ritterschaftsbereich. 1776 wollten zwölf Bauern in Eichstedt das dortige in Konkurs befindliche Rittergut Georg Friedrich Wilhelms v. Eickstedt pachten, um zu verhindern, daß der bisherige Verwalter Schmücker sie weiterhin bedrückt. Er wurde aber doch zum Administrator bestimmt²¹⁰. 1782 schlossen die Eigentümer der beiden Rittergüter in Gohre, Oberamtmann Andreas Friedrich Garn und der Vormund Johann Gebhard Cunows, mit 14 Mitgliedern der Gemeinde einen Erbpachtkontrakt über die Gutsäcker und übrigen Pertinenzstücke der Güter ab. Die jährliche Erbpacht sollte in

204 BLHA, Rep. 2, S.5142, nach fol 156.

205 StadtA Stendal, K V 103 Nr. 52 zu 1612; Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 412.

206 BLHA, Rep. 2, S.7420, Grund- und Lagerbuch der Stadt Stendal von 1714, fol 50 ff.

207 BLHA, Rep. 2, S.7462, zu 1741/43.

208 StadtA Stendal, K II 31 b) Nr. 2; BLHA, Rep. 2, S.7467.

209 Siehe oben Kap. B.II.3.c) S. 231 f. zu Anm. 151 ff.

210 BLHA, Rep. 2, S.282, 3. Juli 1776 und weitere Schreiben.

festgelegter Getreidemenge bestehen. Sie übernahmen auch die Separationskosten. Die Konfirmation erging wegen etlicher Hindernisse erst 1785²¹¹.

In der ersten Hälfte der neunziger Jahre gab Hofrat Hern, Amtmann in Tangermünde, das bisher von ihm selbst bewirtschaftete Gut in Beelitz den dortigen Bauern in Erbpacht. Nachdem drei von ihnen ihren Anteil wieder aufgesagt hatten, was sie später bereuten, teilten sich nun noch sechs Bauern in die sieben ritterfreien Hufen besten Weizenackers und befanden sich dabei, wie Herr 1796 berichtete, nach zwei gesegneten Ernten sehr wohl²¹². 1799 schloß v. Hitzacker zu Gethlingen mit dem Halbspanner Johann Dieterich Schmied und den Kossäten Joachim Wille, Johann Friedrich Muschaak (zugleich Nebenzöllner) und Peter Grützmacher zu Hindenburg als Meistbietenden einen Erbpachtvertrag über die verstreut liegenden Gutsäcker des zweiten Ritterguts in Hindenburg gegen eine Kautions von 1.000 rt und eine jährliche Pacht von 7 Wsp 3 3/4 Schf aller vier Kornarten. Sie betrachteten sich nun als Erbpächter des Ritterguts²¹³. 1801 waren die Bauern zu Dewitz Erbpächter des Schulenburgschen Vorwerks daselbst²¹⁴.

1803 übergaben Christian Friedrich Wilhelm v. Eickstedt und Frau verschiedene Grundstücke ihres Ritterguts Baben den drei Tangermünder Amtsuntertanen Jacob Curdt, Jacob Hewekerl und Peter Bittkau daselbst für einen jährlich in Körnern zu entrichtenden Kanon in Erbpacht; das Land war z.T. von schlechter Qualität und erschien daher für die Bewirtschaftung durch das Gut unvorteilhaft²¹⁵. Das Justizamt Tangermünde hatte nichts dagegen einzuwenden, weil die Erbpacht in Körnern zu entrichten und das Erbstandsquantum mäßig war, auch der Zustand dieser drei Amtsuntertanen sich dadurch verbessern würde. Die Kammer stimmte vorbehaltlich eigener Rechte zu²¹⁶. Das Altmärkische Obergericht aber ließ das Gesuch von 23 Kossäten um Konfirmation des mit dem Besitzer der Propstei Dähre, Amtmann Carl Johann George Ludwig Gercke, geschlossenen Erbpachtvertrags vom März 1803 erst an Ort und Stelle prüfen. Im Juni 1804 erteilte es Auflagen, im August 1805 endlich die Genehmigung²¹⁷.

Erbpacht war um diese Zeit der gängigste Weg, adlige Güter oder Gutspertinenzien an Nichtadlige zu veräußern. Wenige Jahre zuvor unterband vor allem das Altmärkische Obergericht alle Verkäufe adligen Grundbesitzes an Bauern²¹⁸. Als die Erben des Ritterguts Sanne/Kr.Arneburg dieses den bäuerlichen Erbpächtern in Sanne, die es seit 1796 innehatten, verkaufen wollten, wurde das 1800 auf Grund der negativen Stellungnahme des Obergerichts noch abgelehnt, nur der Verkauf an Bürgerliche gestattet²¹⁹.

Das war nicht immer so, und dem Bedürfnis von Bauern, Kossäten und anderen Dorfbewohnern, Nutzflächen zu erwerben, stand im allgemeinen nichts im Wege. 1700 kaufte Dittmar Kämmerer (Cämmerer), Bauer in Falkenberg, für 650 fl die vor seinem Hof ge-

211 LHASA/StOW, Rep. A 23 g, Nr. 399, fol 11 ff.

212 BLHA, Rep. 2, D.18294, fol 111 ff. Punkt 4. Beelitz.

213 BLHA, Rep. 2, S.964.

214 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 340.

215 BLHA, Rep. 78, VII 230.

216 BLHA, Rep. 2, D.18469.

217 LHASA/StOW, Rep. A 23 g, Nr. 398 a.

218 Siehe oben Kap. B.III.2.a) S. 279 ff. nach Anm. 236.

219 BLHA, Rep. 78, VII 486.

legene, von seinen Vorfahren genutzte Lehnhufe von Bartholomäus Hecht zu Herzfelde und wurde damit belehnt²²⁰. Dann machte ihm allerdings sein Nachbar Joachim Dockmann die Hufe streitig, weil er meinte, sie gehöre zu den 2 ½ Hufen, mit denen er belehnt worden war. Dem widersprach Kämmerer mit dem Hinweis darauf, daß Dockmann bei seinem Hof bereits 2 ½ Hufen habe. Das Quartalgericht verglich sie 1702 dahingehend, daß Dockmann Kämmerer, der bereits mit der Hufe belehnt war, diese gegen 155 rt überließ²²¹. Vorsichtshalber bat Kämmerer 1703 erneut um Belehnung²²². 1713 erwarb Rupertus Westphal im Erbkauf die zu v. Bülow's Rittersitz in Klein Schwechten gehörige Freistelle für 20 rt, ausgenommen gewisse Dienste, 1724 der Musketier Christian Kerstens drei Enden Ritterland ebenda für 34 rt²²³.

Bisweilen verzögerte Bürokratie die benötigte Konfirmation solcher Kaufkontrakte. Die Brüder Georg und Christian Görges, Kossäten in den Neuendorfer Amtsdörfern Jävenitz und Wannefeld, wollten die ihnen vom Kaufmann Pistorius aus Magdeburg für 260 rt angebotenen Lehnstücke beim Amtsdorf Kassieck, die er bisher jährlich verpachtet hatte, 15 Mg Wiese und etwas Busch- und Hopfenland, kaufen. Im Juni 1734 baten sie um Konsens. Da in beiden Dörfern das Heu sehr knapp war, so daß sie jährlich zukaufen mußten, der Grundstückskauf ihre Höfe aber merklich verbessern würde, hatte der Amtmann keine Bedenken. Auf die über lange Behördenwege im April 1735 an die Brüder gerichtete Frage, ob sie einen jährlichen Lehnskanon von 1 rt erlegen würden, da es ein Lehnstück sei, erklärten sich beide mit eigenhändiger Unterschrift umgehend dazu bereit. Wieder verzögerte sich die Konfirmation. Im Dezember 1736 erging ein Zwischenbescheid. 1741 hakten die Brüder wegen der Belehnung nach, doch das Generaldirektorium sann noch über die etatsmäßige Verrechnung des 1 rt Lehnskanon nach...²²⁴

Vielorts reichten aber die Mittel nicht zum Kauf, sondern eben nur zur Pacht. Erst gegen Ende des Jahrhunderts, stimuliert vom enormen Preisaufschwung auf dem Kornmarkt, floß das verfügbare Geld reichlicher, so daß sich der Wunsch nach Eigentum realisieren ließ. Allerdings waren auch die Bodenpreise sprunghaft gestiegen, besonders in der Wische. 1791 erwarben die Ackerleute Moritz Friedrich Finschau und Steffen Loether, die Halbspanner Joachim Friedrich Adrian und Joachim Kalemether, der Kossät Hans Gaedke und der Kätner Hans Krüll zu Losenrade per Erbkaufkontrakt Johann Andreas Kelpes Freisassenhof in Steinfeld für 3.350 rt cour. Der vormals v. Retzdorfsche Hof war 1760 für 2.300 rt an Bürgerliche veräußert worden²²⁵. Johann Michael Raue, Bauer in Lichterfelde, kaufte 1794 die sog. Weiße Hufe des Ritterguts Falkenberg in Lichterfelde für 3.500 rt in Gold und erhielt aufgrund geschickter Begründung des Verkäufers v. Bülow den Konsens²²⁶.

220 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 VIII, fol 186 f.

221 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 XIII, S. 1327 ff. zu 1702, Konsens von 1710.

222 BLHA, Rep. 78, III F 2 Falkenberg (Altmark), 2. Okt. 1703.

223 BLHA, Rep. 78, VII 196 Bd. 3, zu 1713 und 1724.

224 BLHA, Rep. 78, VII 261, 262.

225 BLHA, Rep. 78, VII 28, fol 313 ff.

226 BLHA, Rep. 78, VII 405 Raue Bd. 4, Jan. 1798; VII 508, 31. März bis 31. Mai 1794. – Zur Weißen Hufe s.o. S. 422 zu Anm. 195.

Kurz nach dem Erwerb des Allodialritterguts Berge/Kr. Arneburg durch Carl Friedrich v. Scheither 1801 verkaufte er eine Reihe verstreut liegender und dem Gut wenig nützlicher Pertinenzen an Freisassen, Bauern und Kossäten, die sie z.T. schon längere Zeit in Pacht hatten, und erwirkte auch den Konsens²²⁷. Dringend war dem Gutsbesitzer v. Stülpnagel zu Falkenberg drückender Schulden und Bühnenbaukosten halber die Veräußerung von 237 Mg Wiesen außerhalb des Elbdeichs, der sog. Einlage, die er entbehren konnte, und fand das starke Interesse von Wischebauern, denen es daran mangelte. 1803 schloß er mit Christian Friedrich Neubauer, Ackerhofbesitzer in Schönberg, Christoph Heinrich Müller, Besitzer des vormals Sauerhoffschen Ritterguts daselbst, und dem Bauern Joachim Friedrich Müller in Lichterfelde den Kaufvertrag über die Einlage für 5.800 rt. 1805 erging schließlich auch hierzu die Konfirmation²²⁸.

Auch in anderen Teilen der Altmark konnten Bauern an Landzuwachs denken, zumal bei im Verhältnis zur Wische moderateren Preisen. Zum vormals Udenschen wüsten Rittergut auf der Feldmark Sadenbeck beim Amt Neuendorf, nunmehr im Besitz der Frau v. Kleist, geb. v. Barsewisch auf Orpensdorf, gehörten 6 ½ Hufen Ritteracker (in allen drei Feldern 19 ½ Hufen oder 624 Mg 113 QR²²⁹). Bisher benachbarten Bauern in Zeitpacht ausgetan, gingen sie 1799 in das erbliche Eigentum mehrerer Käufer über. Die Hufen waren für jährlich insgesamt 130 rt in Gold verpachtet gewesen; die jetzigen Käufer hatten 7.700 rt geboten. Der Vertrag wurde genehmigt²³⁰.

Und ebenso kaufbereit waren der Schulze und die Bauern zu Deetz zum dauerhaften Erwerb eines Teils der Gutsptinenzen des hochverschuldeten Carl Andreas v. Dequede, die sie schon seit 1764 gepachtet hatten und womit sie sich zugleich von den Diensten befreiten. Auch hierzu erging 1803 der Konsens²³¹. In Nahrstedt war es die ganze Gemeinde, die 1803 die Äcker und Wiesen des Borstelschen Gutes daselbst erwarb²³². 1800 erhielt sogar der Ackersmann Philipp Storbeck, der seit 1785 das verschuldete kleine Rittergut der v. Krahn zu Tornau in Erbpacht innehatte, die Konzession zum Erbkauf des

227 In Wiederkaufverträgen auf 99 Jahre erwarben 15 Kossäten zu Berge je 3/4 ritterfreie, bisher beim Gut genutzte Hufen Kriegland und Finschaisches Land für 3.800 rt in Gold und übernahmen die auf den 1 ½ Hufen ruhenden Deich- und Grabenräumungslasten (BLHA, Rep. 78, VII 28, fol 7 ff.), Bauer Christian Friedrich Köhn in Behrendorf 1 Ritterhufe des Gutes Berge für 3.850 rt, Bauer Siebeck (Sübeck) in Räbel ½ Hufe für 1.500 rt, 18 Kossäten zu Räbel die 2 Kröcherschen Ritterhufen von 8 Wsp 10 Schf Aussaat und die Kröchersche Einlage bei Räbel sowie die zu Arensberg gehörigen 2 ½ Hufen (davon 1 ½ kontribuabel) von 18 Wsp Aussaat für 30.000 rt in Gold. In Erbkaufverträgen von 1802 teilten sich elf Freisassen und Bauern in Berge, Behrendorf, Schwarzholz, Wendemark, Lichterfelde und Oevelgünde/Kr. Arneburg in die 92 Mg große Gänsebrinkwiese und zahlten pro Mg rund 300 rt in Gold (Rep. 78, VII 450).

228 BLHA, Rep. 78, VII 509; VII 28, fol 90 ff.

229 Das entsprach 32 Mg pro Hufe in jedem Feld, 96 Mg in allen drei Feldern zusammen (seit 1750 galt in der Mark einheitlich der Mg à 180 QR); der Berechnungsmodus glich den in der Herrschaft Erxleben gebräuchlichen großen und kleinen Hufen: 1 große = 3 kleine Hufen (s.o. Kap. B.I.2. S. 119 f. zu Anm. 50 ff.).

230 Die Käufer: Schulze Christoph Wiepke (1 Hufe) und fünf Ackerleute (je 1/4 Hufe) in Algenstedt, ein Bauer in Hemstedt (½ Hufe), vier Kossäten in Lüffingen (zwei je ½, zwei je 1/4 Hufe), zwei Mann und der Müller (je ½ Hufe) sowie ein Halbspänner in Kassieck (1/4 Hufe) (BLHA, Rep. 78, VII 331).

231 BLHA, Rep. 78, VII 221. Siehe oben S. 423 zu Anm. 199.

232 Siehe unten Kap. B.IV.2.c) S. 595 zu Anm. 548.

Gutes; zu den schon erlegten 3.900 rt fügte er noch 200 rt bar hinzu. Er unterlag aber gleich bürgerlichen Besitzern allen Einschränkungen gemäß Edikt vom 18. Februar 1775²³³.

Der Trend hielt an und setzte sich auch nach dem Ende des Alten Reiches fort²³⁴, solange die Konstellation für die Bauern günstig war: Preisauftrieb einerseits, Verschuldung und hoher Geldbedarf der Grundherren andererseits. Freilich profitierten nur Bauern davon, deren ökonomische Potenzen bedeutende Rücklagen ermöglichten. Den Wirtschaftsberichten des Altmärkischen Kreisdirektoriums vor der Jahrhundertwende zufolge, verbesserten sich aber auch die Verhältnisse für die Bauern in der westlichen Altmark. 1769 und 1779 wurden hier noch die niedrigen Preise für Landesprodukte beklagt; aber der Preisschub und gute Ernten in den neunziger Jahren wirkte sich nicht nur in den mittleren und östlichen Kreisen, sondern auch im Kreis Salzwedel sehr vorteilhaft aus (1795)²³⁵. 1798 konstatierte der Landrat des Kreises Salzwedel, daß sich der Nahrungsstand seit einem Jahrzehnt sehr verbessert habe. Im Rückstand Gebliebene hätten ihre Reste getilgt und könnten die Abgaben jetzt *prompt berichtigen*. Dadurch werde Mut und Betriebsamkeit vermehrt, und man sehe sehr deutlich das Bestreben, Ackerbau und Viehzucht zu immer größerer Vollkommenheit zu bringen²³⁶.

Auch 1799 fiel das Urteil sehr positiv aus, Acker-, Futterkräuter- und Hopfenbau und die Viehzucht nahmen zu, Flachs- und Spinnerei wurden stark betrieben, daher der Wohlstand des Landmanns außer Zweifel sei. Und 1800 hieß es fast enthusiastisch, nie habe sich der Landmann in einem so großen Wohlstand befunden wie jetzt; seit langer Zeit von beträchtlichen Unglücksfällen verschont geblieben, gewährten ihm seine Produkte an Korn, Hopfen, Vieh, Butter u.a. bei den seit einigen Jahren hohen Preisen bedeutende Einnahmen²³⁷. Das traf natürlich auch für die anderen Kreise zu. Schlechte Ernten wie seit einigen Jahren in den Kreisen Tangermünde und Arneburg warfen die Landwirte allerdings auch schnell zurück (1806)²³⁸.

Gute und schlechte Jahre waren Landwirte gewohnt; viele suchten sich deshalb neben der Landwirtschaft als Hauptbeschäftigung einen *N e b e n v e r d i e n s t*. Die oft starke Zugviehhaltung bot viele Möglichkeiten, vor allem Lohnfahren. 1563 besorgten z.B. einige Bauern im Drömling Getreidefahren für fremde Gutsherren gegen Lohn²³⁹. Joachim Gories, Hans Claus und der Schulze zu Valfitz sprangen ein, als Joachim Ratke in Salzwedel, der Ende 1587 24 Salzwedelsche Tücher zum Färben auf dem Wege über Gardelegen nach Magdeburg gebracht hatte, verhindert war, sie mit eigenem Fuhrwerk wieder abzuholen. Gegen gebührenden Lohn sollten sie für ihn etliche Tonnen Talg nach Magdeburg fahren und die gefärbten Tücher und 2 Wsp Korn von dort nach Salzwedel bringen²⁴⁰.

233 BLHA, Rep. 78, VII 347 Krahn Bd. 4, 30. Mai und 9. Juni 1800.

234 Vgl. Schulze, E.: Der altmärkische Bauer in seinem Verhältnis zur Grundherrschaft, 1967, S. 33 f.

235 BLHA, Rep. 2, D.38, fol 44, Bericht vom 30. Dez. 1769, fol 57 f., dgl. vom 30. Nov. 1779, fol 228, dgl. vom 6. Dez. 1795.

236 BLHA, Rep. 2, D.39, fol 29, Bericht vom 10. Dez. 1798.

237 Ebenda, D.39, fol 52, Bericht vom 20. Dez. 1799, fol 59 f., Bericht vom 5. Dez. 1800.

238 Ebenda, fol 190, Bericht vom 15. Febr. 1806.

239 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 58 Gardelegen Fasz. 5 zu 1563/64.

240 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 32, fol 551 ff.

1727, etwa 14 Tage vor Weihnachten, holte Joachim Niemeier aus Andorf für den Salzwedeler Kaufmann H. Mißkott Frachtgüter aus Lüneburg gegen 3 rt Lohn²⁴¹.

Diese und andere waren oft Gelegenheitsaufträge. Andere Fuhrn organisierten sich Gespannhalter selbst, vor allem im Holzgeschäft. Größere Gemeindeholzungen deckten nicht nur den Bau- und Brennholzbedarf der Dorfbewohner, sondern wurden auch zum Verkauf genutzt²⁴². Das beschränkte sich allerdings mehr und mehr auf Brennholz; denn so wie die Landesherren seit dem 16. Jahrhundert den adligen Waldbesitzern strenge Auflagen erteilten, um dem Raubbau zu steuern, untersagten Gutsherren ihren Untertanen den Verkauf von Eichenholz gänzlich²⁴³.

Die Drömlingsdörfer wie Mieste, Miesterhorst, Peckfitz und andere sowie eine Reihe von Gemeinden in den Kreisen Salzwedel und Arendsee verfügten über starke Holzungen. Einige bestritten, laut Kataster von 1686/93, vom Brennholzverkauf einen Teil ihrer *Nahrung* überhaupt, so Faulenhorst/Kr. Salzwedel, Zehren, Genzien und Butterhorst/Kr. Arendsee, während es in Zichtau/Kr. Salzwedel und Boock/Kr. Arendsee jetzt nur noch zum eigenen Bedarf reichte²⁴⁴. Der Drömling aber schien unerschöpflich²⁴⁵ und ebenso der Holzbedarf der Stadt Gardelegen, so daß die Dörfer Dannefeld, Mieste, Miesterhorst, Köckte, Peckfitz, Solpke, Sachau und Wernitz auch noch hundert Jahre später den dortigen Markt belieferten²⁴⁶. Das ebenfalls überschüssige Heu führten sie ins Magdeburgische aus²⁴⁷.

In anderen Dörfern betrieben die Einwohner Holzhandel, indem sie in fremden Wäldern Holz auf den Stämmen kauften zum Weiterverkauf, z.B. die sechs Einhäufner in Jahrsau an der Grenze zum Wendland; sie hatten wenig Acker, aber reichlich Grünland, so daß jeder mindestens sieben Pferde und durchschnittlich zehn Rinder hielt²⁴⁸. Auch die Bauern in Packebusch handelten mit gekauftem Holz²⁴⁹, und die Dambecker Amtsbauern in Brietz, die berechtigt waren, im Salzwedeler Stadtgehölz ihr Vieh zu hüten, kauften dort Holz und verkauften es, womit sie sich, wie es hieß, gutenteils ernährten²⁵⁰. Ähnliches fand auch im Amt Tangermünde statt²⁵¹.

Von der Nähe zu Gardelegen profitierten Dörfer des Amtes Neuendorf. In Lüffingen, Hemstedt und Zienau erfuhr der Visitator 1733, sie hätten ihren Verdienst in Gardelegen;

241 LHASA/StOW, Rep. Da Diesdorf, XXVIII c Nr. 8, zu 1727; die Kenntnis der Quelle verdanke ich Hartmut Bock, Jübar.

242 Siehe oben Kap. B.I.3.b) S. 172 f. zu Anm. 383 ff.

243 1566 erbat der Rat der Altstadt Salzwedel vom Kurfürsten einige Eichenstämmen aus dem Chein zwecks Ausbesserung der Tore, Brücken, Pforten und Schläge, die nicht auf dem Markt zu bekommen waren, weil die Junker ihren Bauern verbieten, Eichenholz zu verkaufen (GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 157 Salzwedel, Altstadt, zu 1566).

244 BLHA, Rep. 2, S.735, Kataster des Kr. Salzwedel von 1693, und Rep. 32, Nr. 1575, Kataster des Kr. Arendsee von 1686, passim.

245 Nach Bekmann: Historische Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg, Bd. II, 1753, V. Teil, I. Buch, Kap. IX, Sp. 69 ff., verwendeten die Bauern das Holz für Stangen zum Hopfenbau und zum Kohlenbrennen (Absatz in Braunschweig und Magdeburg).

246 LHASA/StOW, Rep. E Gardelegen XX Nr. 6, zu 1785 f.

247 Müller, H.-H.: Märkische Landwirtschaft, 1967, S. 152.

248 BLHA, Rep. 32, Nr. 1575, Kataster des Kr. Arendsee von 1686, fol 68 f.

249 Ebenda, fol 108 ff.

250 BLHA, Rep. 2, S.735, Kataster des Kr. Salzwedel von 1693, Nr. 95.

251 Siehe oben Kap. B.I.3.b) S. 173 zu Anm. 388 ff.

Börgitz hatte etwas Nahrung vom Handel mit gekauftem Holz²⁵². Die Bauern und Kossäten in den Burgstaller Amtsdörfern Burgstall und Sandbeiendorf waren auf Kauf und Transport von Holz existentiell angewiesen, weil sie allein aus der Ackerbestellung Wirtschaft und Abgaben nicht bestreiten konnten; die zwölf Erbpächter beim abgebauten Vorwerk Blätz waren besser situiert und konnten mit dieser Art Holzhandel mühelos ihre Pacht bezahlen (1754)²⁵³.

Den Bauern in Schleuß brachten auch weiterhin in der königlichen Heide gekauftes Holz in die Städte (1738)²⁵⁴. 1751 befanden sie sich, wie der Visitator bemerkte, in sehr guten Umständen und betrieben einen starken Rüben- und Holzhandel; es fand sich auf allen Höfen ein großer Vorrat an Holz, beim Schulzen sogar 20 Klafter Langholz²⁵⁵. Andere handelten fast gewerbsmäßig mit Vieh; der Vorgänger des Halbspänners Bünning in Düsedau bei Osterburg hatte auf seinem Gehöft eigens einen Stall und andere Gebäude errichtet, weil er Viehhandel, besonders mit Schafen, betrieb (vor 1778)²⁵⁶.

Die Bauern im stadtnahen Röxe hatten einst guten Verdienst von den Stadtfeldern Stendals, die sie seit langer Zeit kultivierten. Seitdem aber die *Mannheimer* [reformierte Kolonisten] die besten Äcker gemietet hatten, mußten die Röxer und verschiedene Leute in der Stadt *das Nachsehen haben* (1698)²⁵⁷. Die Bauern und Kossäten in Genzien fanden mit Fuhrwerk und Handarbeit in der Stadt Arendsee ihren Unterhalt (1756)²⁵⁸, die der Dambecker Schulamtsdörfer nahe Salzwedel hauptsächlich durch Ackern und Fahren für die Salzwedeler Bürger, Sienau, Brewitz, Kuhfelde, Dorf Dambeck, Vitzke, Cheine, Maxdorf und Jeebel (1783)²⁵⁹. Gleiches taten die Salzwedeler Amtsbauern in Klein Chüden, während die Wernstedter Hopfen für die Hopfenhändler aufkauften, die Bauern in Butterhorst Hopfen nach Lübeck lieferten und Fracht zurückbrachten und die Saalfelder Kalk nach dem Lüneburgischen fuhren (1792)²⁶⁰.

Zwar stadtfern, aber an einer Frachtstraße gelegen, wo auch ein Passagekrug gedieh, nutzten die Halbspänner des Diesdorfer Amtsdorfs Schmölau, die von dem mageren Boden allein nicht leben konnten, die Chance, ihre Abgaben aus dem Einspannen der hier durchgehenden Frachtfuhrwagen zu bestreiten (1792)²⁶¹. Die gleiche Chance bot den dürftig gestellten Halbspännern in Mellin lange Zeit die dortige Extrapoststation, bis diese nach Jübar verlegt wurde. Seitdem mußten sich die Bewohner mit Spinnen behelfen (1792)²⁶².

Gute Gelegenheit bot auch der große Bedarf an Salz, das eingeführt werden mußte. Wegen des geringen Ackerbaus ernährten sich die Bewohner des Amtsdorfs Burgstall

252 BLHA, Rep. 2, D.30, zu 1733.

253 BLHA, Rep. 2, D.6445, fol 4 f.

254 BLHA, Rep. 86, Nr. 1545, S. 68 ff.

255 BLHA, Rep. 86, Nr. 1547, fol 50 f.

256 BLHA, Rep. 86, Nr. 1604, fol 6 ff. zu 1778.

257 BLHA, Rep. 86, Nr. 1542, fol 17 ff.

258 BLHA, Rep. 2, D.4195, fol 52 ff.

259 BLHA, Rep. 32, Nr. 1501, fol 5 ff., 11 ff., 19 ff., 35 ff., 43 ff., 73 ff., 109 f., 134 ff.

260 Wille: Das herrschaftlich-bäuerliche Verhältnis, 1967, S. 155. – Christoph Meyburg in Saalfeld hatte 1743 Kalkfuhren nach Gartow im Lüneburgischen übernommen (BLHA, Rep. 2, D.17538, 2. April 1743).

261 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 34.

262 Ebenda, fol 21; s.o. Kap. A.IV.6. S. 103 zu Anm. 377.

gutenteils damit, daß sie Salz kauften und in die Städte fuhren (1693)²⁶³. 1734 hielten die Arendseer Amtsdörfer Kläden, Kraatz, Binde, Kaulitz und Thielbeer, weil sie sich nichts zu verdienen könnten, ihre Höfe aber schlecht seien, eigens darum an, daß ihnen die Salzfuhrn von Seehausen oder dem Kamp²⁶⁴ nach Salzwedel vor anderen mögen gelassen werden, und erboten sich, es um billigeren Lohn zu tun²⁶⁵. Das war als freiwilliges Unternehmen gedacht. 1761 aber, im Siebenjährigen Krieg, verordnete die Kurmärkische Kammer allgemein, daß die Untertanen die Salzfuhrn in die Städte verrichten sollen, allerdings gegen einen Fuhrlohn von 12 gr pro Tonne. Die Amtsbauern taten das auch. Das Altmärkische Kreisdirektorium und die Stände aber waren dagegen²⁶⁶. Sie befürchteten wohl eine Beeinträchtigung ihrer Kompetenz. Nicht selten legten sich aber auch Behörden quer wie im folgenden Fall.

1726 ersuchten die Diesdorfer Amtsuntertanen um Konzession zur Herstellung von Wollenzeug zum eigenen Bedarf aus ihrer *hundhaarigen* [schlechten] Wolle, für die sie nur 10-12 gr und weniger pro Stein à 11 Pfund erhielten. Deshalb wollten sie selbstbenötigtes Wollenzeug selbst anfertigen, *dicken* und färben. Der Steuerrat sprach sich dagegen aus, weil das den Wollmanufakturiers in den Städten zum Nachteil gereiche und gegen das Edikt vom 28. Aug. 1723 verstoße, kraft dessen niemand auf dem platten Land bei Konfiskation der Waren und 10 rt Strafe Wolle in Wolle arbeiten, sondern allein Wolle in Leinen oder Werg, einfarbig, zum Eigenbedarf, nicht zum Verkauf. Wenn der Landmann selbst fabriziere, störe das den Handel zwischen Land und Stadt. Die Kammer wies daraufhin den Antrag ab.

Anfang 1729 verwendete sich der Amtmann für die Untertanen auf Grund deren dringender Bitte. Ende des Jahres hatten sich einige Leute der Amtsdörfer, angrenzender und an der Landesgrenze gelegener Dörfer mehrmals wegen Konfiskation des schlechten und selbstgemachten Tuchs durch Polizeiausreiter in Wirtshäusern getroffen und beraten. Sie wollten beim König supplizieren, zur Bekleidung ihrer armen Kinder schlechtes Gewand machen zu dürfen, da sie bekanntlich in dieser Gegend kein Geld verdienen, noch wegen der schlechten Weide etwas vom Vieh machen könnten, sondern alles von dem wenigen Roggen nehmen müßten, der einige Jahre nicht geraten sei. Dem Gesinde aus dem benachbarten Lüneburg könnten sie keinen Lohn in Geld, sondern nur ganzwollene Kleidung geben. Sie hätten 2 ½ Jahre stillgehalten, aber nun bedränge sie die Not, auch durch die jährlich durchgehenden vielen Remontepferde und Mannschaften, die die Grenzdörfer zwei Nächte behalten und verpflegen müßten.

Die Kammer ging auf die Beweggründe der Bauern gar nicht ein. Man sei nicht imstande, von den einmal publizierten Edikten und Verordnungen abzugehen; es sei dabei zu lassen und habe sein Bewenden²⁶⁷. Als aber nach 1740 Leinen- und Wollenzeug mas-

263 BLHA, Rep. 2, S.737/1, Kataster des Kr. Tangermünde von 1693, Nr. 17.

264 1745 war der alte Seehäuser Hafen Kamps an der Elbe ein Vorwerk und Krug des Magistrats nebst zwei Kornhäusern zweier Kaufleute in Seehausen; zwei Schiffmühlen auf der Elbe gehörten v. Barsewisch zu Scharpenlohe (BLHA, Rep. 2, S. 8592, fol 107 ff. Nr. 40).

265 BLHA, Rep. 2, D.30, zu Mai 1734.

266 BLHA, Rep. 2, S.580, Protokoll vom 13. Juni 1763.

267 BLHA, Rep. 2, S.2446.

senhaft benötigt wurden, konnten die Untertanen gar nicht genug davon produzieren²⁶⁸, und die strengen Bestimmungen wurden gelockert. Mangels anderer Nebeneinkünfte blieb den Bauern in den ärmeren Dörfern ohnehin nichts anderes übrig, als mit Flachsspinnen, Weben und anderen Handarbeiten die Abgaben zu erwirtschaften.

Ein anderer Grund waren geschlossene Grenzen, wie der Diesdorfer Amtmann 1792 resümierte; den Ackerleuten war der gewohnte Transport und Verkauf der Landesgewächse in den hannoverschen Städten Celle, Uelzen und Lüneburg, wodurch sie im Winter verdienten, abgeschnitten. Dadurch hatten sie auch keinen Anreiz zur Mehrproduktion von Garten- und Feldfrüchten, Feldkohlrüben, Getreide, Federvieh und Wolle; denn im Landesinnern war kein Absatz zu finden oder nur zu geringem Preis, so daß sich der Aufwand nicht lohnte. Es betraf vor allem die Grenzdörfer Hanum, Haselhorst und Waddekath²⁶⁹.

Das blieb wohl auch so, denn immer mehr Menschen verlegten sich auf das Spinnen und Weben von allerlei grobem Flachsgarn, und ging, wie der Beamte nach der Herbstbereisung 1798 berichtete, mehr und mehr auch auf schwache Mannspersonen über²⁷⁰. Und auch in den Dörfern der Gegend um Salzwedel wurde dem Reisebericht des Kammerdirektors v. Borgstede von 1792 zufolge die Spinnerei und Leinwandweberei mit gutem Erfolg betrieben. Doch übte der Berichterstatter auch Kritik; die benachbarten lüneburgischen Untertanen, die ungleich weniger Acker hätten, hätten es indessen durch bessere Kultur und mehr *Industrie* [Fleiß] weiter gebracht als die diesseitigen²⁷¹. Das hörten die Bauern in der nordwestlichen Altmark sicher nicht gern; aus ihren mageren Böden holten sie trotz Düngens nur wenig heraus²⁷².

h) Hof und Familie

Mit der *E h e s t i f t u n g* und Hochzeit junger Brautpaare trat eine neue Generation auf dem Hof an und übernahm in der Regel auch bald das Regiment. Letzteres war bei Wiederverehelichungen erklärtes Ziel. Vorausging die Werbung in gehöriger Form. Nach dem erbelosen Tod Peter Bierstedts in Estedt richtete seine Witwe mit seinen nächsten Verwandten und Freunden einen Erbschaftsrezeß auf. Dann schritt sie laut Ehestiftung von 1584 zur *ändern* Ehe. Der Schulze Hans Probst zu Estedt hatte wegen seines Sohnes Dreas bei der Witwe und ihren Brüdern *freundliche und christliche Anwerbung* tun lassen. Mit Einverständnis der Witwe versprachen ihre Brüder Claus und Heinrich Ahrndes dem Schulzensohn die Schwester zur Ehe, mit ihr Hof und Gut samt allem Vorrat erb- und eigentümlich zu besitzen, doch auch die darauf stehenden Schulden zu bezahlen. Dagegen sagte Hans Probst seinem Sohn 100 rt Ehesteuer zu, außerdem zwei Kühe, zwei Schafe mit Lämmern, eine Seite Speck und einen Schmer sowie innerhalb von zwei oder drei Jahren ein Pferd, 10 rt wert, und die Ausrichtung der halben Hochzeit²⁷³.

268 Vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 926 f., 1007.

269 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 56 ff.

270 Ebenda, fol 106.

271 BLHA, Rep. 2, S.18, Bereisungsprotokolle, 15. Nov. 1792.

272 Siehe oben Kap. B.I.3.a) Bodennutzungsart.

273 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 62, fol 486 f.

Ehestiftungen waren ein feierlicher und zugleich geschäftlicher Akt. Sie regelten die Mitgift, Erbschafts- und Leibzuchtfragen, oft auch gleich noch die Hofübernahme, die Abfindung der Geschwister des neuen Wirts oder die Rechte der Stiefkinder sowie das Altenteil. Als Zeuge des Ehepakts um 1560 zwischen Joachim Busse in Bombeck und Anna, der Tochter des Kossäten Drewes Eggerdeß alias Tegge in Käcklitz/Kr. Salzwedel, bezeugten Barthold Plonnieß zu Käcklitz und andere den Vorgang: Als Busse *nach der Mensche gefreiet*, habe er 100 fl *geeschet* [geheischt], worauf ihm Annas Bruder 70 fl bot; endlich seien sie eins geworden auf 4 Stiege [80] fl, dazu zwei Kühe, ein Rind und sieben Schafe mit Lämmern²⁷⁴.

Die Ehestiftungsrezesse selbst klingen dann abgeklärt. Den Vertrag von 1541 zwischen dem Lehnschulzen Hans Voß in Mieste und Else, der Tochter des Hans Meus in Sichau, hatten deren Freunde [Verwandte] Heine Gaevert, Claus Kramer, Thomas Voß, Urban Voß, Claus Grote und Hans Gaevert ausgehandelt. Hans Meus gab seiner Tochter 30 fl, acht Schafe, eine Kuh, ein *Versecken* und die *Koste* wie gewöhnlich. Dagegen sollten, wenn Hans erbelos stürbe, seiner Frau die Mitgift vorab aus dem Gut gereicht werden. Was dann noch vorhanden war, sollte in zwei Teile geteilt werden, wovon die Frau [wie rechtens] die eine Hälfte erhielt. Kurz zuvor hatte Ludloff v. Alvensleben Hans Voß, den ältesten Sohn und Erben des verstorbenen Achim Voß, mit dem Schulzenhof zu Mieste samt vier Hufen und allem Zubehör sowie einem freien Kossätenerbe belehnt²⁷⁵.

Die Ehestiftung von 1608 zwischen Dietrich Frahme, Sohn des verstorbenen Clemens Frahme zu Germerslage, jetzt auf der Beverlake wohnhaft, und Jungfer Ilse Rogge, Jochim Rogges Tochter zu Wendemark, bezeugten auf des Bräutigams Seite Fritz v. Kannenberg, der Bruder Zacharias Frahme und Pfarrer Johann Bahrt zu Berge, vonseiten der Braut ihr Vater, ihr Bruder Peter, Hans Brune (?) und Jochim Tegge in Wendemark und Jochim Ludicke zu Werben, und zwar in dessen Behausung. Rogge versprach seiner Tochter anstatt der *Mitgabe* 220 fl Ehegeld (50 fl in der Hochzeit, danach in weiteren Raten), dazu ein Pferd von 20 fl, eine unsträfliche Kuh, Kisten und Kistengerät, Bettgewand, Silberwerk, alles unsträflich²⁷⁶.

Fritz v. Kannenberg zu Kannenberg war Frahmes Gerichtsherr und der ranghöchste Zeuge des Rechtsaktes zwischen zwei alten Wischebauernfamilien; von Konsens war nicht die Rede. Die *Eheberedung* von 1645 zwischen Simon Hohman in Ostingersleben und Magdalena Odörp im nichtaltmärkischen Klein Bartensleben wurde mit Konsens des v. Alvensleben zu Erxleben abgeschlossen. Der Brautbruder versprach der Schwester eine Kuh und ein Rind, sechs Schafe, zwei Schweine, 3 Mt Roggen, 40 fl braunschweig. Währung und die halbe Hochzeit²⁷⁷.

Letztere drei Beispiele aus einem Zeitraum von hundert Jahren und aus verschiedenen Regionen, ein Drömlings-, ein Wische- und ein bördenahes Dorf der Herrschaft Erxleben, machen auf mehreres aufmerksam. Je nach Bedeutung des Hofes begleiteten diesen Akt mehr oder weniger zahlreiche Zeugen. Der erste von 1541 spiegelt noch die altherge-

274 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 18, fol 522 ff., Anfrage von 1577.

275 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 4, fol 172 f.

276 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 58, fol 319 ff.

277 LHASA/StOW, Rep. Dc Erxleben I Nr. 38, fol 63 f.

brachten Traditionen innerfamiliärer Absprachen und Verträge. Verwandte und Freunde beider Seiten handelten mit den Partnern die Vertragsbedingungen aus, fixierten und bezeugten sie. 1608 ist auch der Gerichtsherr Zeuge, zwar der ranghöchste, aber einer unter anderen. 1645 wurde der Konsens des Gerichtsherrn eigens erwähnt, also war er von diesem erwünscht und damit die Autonomie der Familie eingeeengt worden.

Das blieb so und erklärt sich aus einem veränderten Untertanenverständnis der Obrigkeit. Der altmärkische Bauer war zwar weiterhin persönlich frei; mit dem Akt der Annehmung als Untertan erkannte er wie zuvor nur die örtliche Gerichtsherrschaft an. Diese aber, gestützt auf die seit 1620 in der Kurmark geltende Gesindeordnung, prätendierte nicht nur das Recht auf Bestätigung oder Ablehnung eines von den Eltern bestimmten Hoferben, sondern auch die Mitsprache bei Eheschließungen in Form eines ausdrücklichen Ehekonsenses. Das wurde nur noch im 18. Jahrhundert infolge der Militärpflicht der Bauernsöhne verschärft; denn Hofübernahme und Heirat setzten nunmehr den Abschied vom Regiment voraus.

Die drei Ehestiftungen weisen auch verschiedene soziale Schichten aus, ein Lehnschulze im Drömling, Bauern in der Wische; im dritten Fall ohne Angaben ist von der Mitgift in dieser Zeit auf einen Kossäten zu schließen. Der Wischebauer hielt mit 220 fl Ehegeld für seine Tochter (= 165 rt) die Spitze. Bemerkenswert ist auch (ebenso in vielen anderen Fällen), daß Braut und Bräutigam aus verschiedenen, oft benachbarten Orten stammten, die Braut des Simon Hohman im Grenzdorf Ostingersleben sogar aus dem „Ausland“; sie brachte ihr Ehegeld in braunschweigischer Währung ein. Vielfältige überörtliche Beziehungen und Kommunikationen in der ländlichen Welt, mit denen schon die heranwachsenden Kinder und Jugendlichen, vermittelt durch Gesindedienst in anderen Dörfern, vertraut wurden, spielten bei der Partnerwahl keine geringe Rolle; sie schlossen das Bemühen der Eltern und Verwandten um ein ökonomisches Gleichgewicht ein, das die Höfe vor einseitiger Belastung schützte.

Dieser Gesichtspunkt baute auch Brücken für die soziale Mobilität, die seit alters zwischen Stadt und Land bestand, direkt gegeben durch den Zuzug von Bauern und deren Kindern in die Stadt und hergestellt durch eheliche Verbindungen. Diese hatten bisweilen reinen Geschäftscharakter wie die des Schuhmachers Jacob Mese in Osterburg mit der Tochter des Krügers Hans Neigelingk in Zierau. Der Krüger hatte ihm 34 stend. Mark, Köste und Kleider zugesagt, auch bereits einiges, wiewohl von anderen Leuten geborgt, übergeben, als er 1551 starb. Der Schuhmacher drang nun auf die noch fehlenden 22 Mark; denn dieser wegen habe er die Tochter zur Ehe genommen²⁷⁸.

Bei anderen trat das nicht so unverblümt an den Tag. Jacob Laske in Stendal versprach 1583 Kune Wolter in Röxe auf dessen Werben hin seine Tochter, Heine Schultzes Witwe, und 200 fl Ehegeld. Der nachmals hinterlassene Ehepartner sollte das Wohnhaus in Stendal mit dem Braugerät erhalten²⁷⁹. 1590 freite Heine Bone, Bürger in Tangermünde, Margarete Lemme; ihr Bruder Claus Lemme zu Insel versprach ihr aus seinem Hof 1 Schock 20 stend. Mark Ehegeld nebst andern spezifizierten Stücken an Kleidung, Silberwerk und *Paraphernalien* (ihr zustehendes Eigengut) und verpflichtete sich, das Ehegeld zu be-

278 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 4, fol 13 ff.

279 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 23, 611 f.

stimmten Terminen zu zahlen²⁸⁰. Um 1582 heiratete die Bauertochter Catharina Lüneborg aus Rengerslage den Stendaler Bürger Dominian Giese d.Ä., 1590, verwitwet, in zweiter Ehe Ahrendt Ostheren in Stendal; sie war Anwärterin auf das Hoferbe²⁸¹.

Die Nöte der Jahrzehnte nach dem Dreißigjährigen Krieg halfen, soziale Schwellen weiter abzusinken. Wachtmeister Martin Ritter, dessen Vater Heinrich 1652 mit dem von Franciscus Möring erkauften Lehngut in Käthen/Kr. Tangermünde belehnt worden war, hatte schuldenhalber Pertinenzstücke davon verpfänden müssen²⁸², andere lagen noch wüst. Er handelte daher 1708 mit dem Bauern Joachim Betke in Käthen eine *Eheberedung* zwischen Betkes Sohn Joachim und Ritters Tochter Catharina Elisabeth aus. Ritter versprach, den *jungen Leutten* seinen wüsten Ackerhof in Nahrstedt, Hans Klädens Hof genannt, erblich zu überlassen. Joachim Betke d.Ä. übernahm den Bau einer neuen Scheune von 7 Gebind auf seine Kosten, doch daß ihm mit Fuhren und Handarbeit dabei geholfen werde; für ein Haus von 6 Gebind wollten beide Seiten gemeinsam aufkommen.

Außerdem verprach Betke seinem Sohn 50 rt zur sofortigen Abtragung der auf dem Hof lastenden Schulden, wogegen Ritter ihn für 15 Jahre vom Dienstgeld à 12 fl befreite, die ersten drei Jahre zwecks Besserung der Gebäude, die übrigen zwölf zur Anrechnung auf die Mitgift seiner Frau (140 rt), die restlichen 6 fl angerechnet auf die jährlichen drei Pflichtdiensttage in der Ernte. Die Wintersaat hatten beide Eltern bestellt, die Sommer- saut oblag dem neuen Hofwirt, ebenso die Einlösung verpfändeter Stücke. Im Todesfall eines Ehepartners ohne Erben sollte der Überlebende den Eltern oder nächsten Verwandten des Verstorbenen 50 rt herausgeben, den Ackerhof samt Vieh und allem Zubehör aber für sich behalten. Nach Ablauf der 15 Freijahre waren alle auf dem Hof lastenden Abgaben und Dienste und die öffentlichen Onera zu leisten. Daraufhin wurde Joachim Betke der Ackerhof erb- und eigentümlich zugeschlagen²⁸³. Der Jungbauer, dessen Vater sich finanziell derzeit offenbar besser stand als der Schwiegervater, war nun dessen Untertan.

Martin Ritters Sohn und Erbe, Christian Gottfried, erbsessen zu Käthen, war seinem Stand nach Freisasse²⁸⁴. Das Lehngut hatte neun Untertanen: zwei Ackerhöfe in Nahrstedt (einer davon Joachim Betkes, seines Schwagers), des Schulzen Ackerhof und sechs Kossätenhöfe in Käthen. Er heiratete 1715 sehr vorteilhaft. Die Jungfer Agnes Dorothea Pinnau, hinterbliebene Tochter des Pastors Caspar Pinnau an St. Petri in Stendal, brachte ihm 1.100 rt Ehegeld zu, und zwar sofort zur Hochzeit 800 rt bar zwecks Tilgung aller Lehnschulden und Abfindung einiger Geschwister, ferner Gold, Silber, Schmuck, Kleidung und Hausrat. Zum Gegenvermächtnis verhiess er ihr aus seinem Gut 600 rt (nach seinem Tod zu 6 % verzinst bis zur Auszahlung des Kapitals), freie Wohnung auf dem großen Hof oder dem Leibgedinge, das jetzt seine Mutter bewohnte, oder nach ihrem Gefallen 12 rt Hausmiete, etwas Acker- und Wiesenland, drei Kühe, zwei Schweine, sechs Schafe weidefrei und ein Trauerkleid²⁸⁵.

280 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 57, fol 721 ff.

281 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 38, fol 188 f. – Zum Vorgang s.o. Kap. B.III.2 f) S. 388 nach Anm. 25.

282 BLHA, Rep. 78, VII 425 Ritter zu Käthen, Bd. 1, fol 49 f., 60 f. Das Lehngut hatte 2 Hufen und Wiesen zu 20 Fuder Heu (Rep. 2, S.737/1, Kataster des Kr. Tangermünde von 1693, Nr. 28).

283 BLHA, Rep. 78, VII 425, Bd. 1, fol 58 f.

284 Ebenda, Bd. 4, fol 4 zu 1740.

285 Ebenda, Bd. 3, fol 48 ff.

Die Freisassenhöfe, die z.T. auch mit dem Zaungericht privilegiert waren, zählten in der Altmark, ungeachtet ihrer Lehnsgerichtsbarkeit, zu den Bauernhöfen, rangierten freilich an oberster Stelle²⁸⁶. Aber mit dem Erwerb eines freien Lehnguts, wie es Ritter in Käthen und z.B. auch Johann Büricke 1708 in Beelitz/Kr. Arneburg getätigt hatten und 1710 damit belehnt worden waren, kam ihnen der ehrende Titel „Herr“ zu. In der Ehestiftung von 1717 zwischen Johann Bürickes Sohn Balthasar Friedrich und der Jungfer Marie Elisabeth Schultze, hinterlassene Tochter des Bürgers und Brauers Thomas Schultze in Stendal, versprach des Bräutigams Vater, Herr Johann Büricke, Erbsasse zu Beelitz, dem Sohn die Übergabe des Lehnguts mit allem Zubehör für 3.000 rt. Darauf angerechnet wurden der *Ausbescheid* [Ausgedinge, Altenteil] der Eltern in Höhe von insgesamt 650 rt, 250 rt für die Lehnspflicht und 300 rt Angeld in bar; die übrigen 1.800 rt flossen in drei gleichen Teilen dem Bräutigam und zwei Geschwistern zu, weiteres wurde für die Schwestern ausgesetzt. Die Mutter der Braut versprach 1.300 rt in bar sowie Hausrat und Ehrenkleidung ihrem Stande gemäß, womit der Bräutigam zufrieden war. Als Leibgedinge der Witwe wurde die Hälfte des Ausbescheids der Schwiegereltern nebst freier Wohnung bestimmt²⁸⁷.

Auch dies war ein Pakt gewissermaßen auf Augenhöhe, nicht anders als unter Freisassen selbst wie Joachim Grothe, der den väterlichen Freisassenhof in Neukirchen (1732 durch den Vater für 4.000 rt übernommen) 1762 erwarb und im selben Jahr mit seiner Braut Maria Elisabeth Becker [aus Niedergiesenslage] die Ehestiftung schloß. Nach seinem erbelosen Tod sollte sie aus dem Hof 1.500 rt, dazu ihre eingebrachten 600 rt und sonstige Mitgift sowie spezifiziertes Vieh, Hausrat und Kleidung, dgl. 20 rt zum Kleiderschrank zurückerhalten, wogegen der Ehemann nach ihrem erbelosen Tod niemandem etwas davon herausgeben mußte²⁸⁸. Anna Luckmann hatte ihrem Ehemann Adam Krahe ebenfalls 600 rt zugebracht, vermöge derer er 1696 einen freien Hof in Langensalzwedel, mit dem er belehnt wurde, von seinem Vetter Hermann Wißmann für 200 rt erkauft und alles benötigte Vieh und sonstige Inventar angeschafft hatte²⁸⁹.

Ebenso entsprach innerhalb der Schicht der Erbzinzbauern und Kossäten die Spannweite der Mitgift und des Ehegeldes der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Höfe, auch in der Wische. Anna Fleming, Tochter Schwieprecht Flemings zu Herzfelde, erhielt 1556 zur Ehe mit dem Schulzensohn Simon Schwarz in Schönberg 120 fl Ehegeld, ein Pferd, eine Kuh, eine Seite Speck, Kleidung, Silberwerk, Bettgewand, Kisten und Kistengerät²⁹⁰. Claus Ruehe (Raue) und Frau in Neukirchen hatten acht Kinder; einer Tochter hatte er bereits 100 fl zur Mitgift versprochen, bevor er starb. Die Witwe steuerte zunächst drei Töchter mit je 216 fl aus; nach ihrem Tode waren noch je zwei *unberatene* Töchter und Söhne aus dem Erbe mit ebensoviel zu versehen, den anderen die Reste aus-zuzahlen (1579)²⁹¹.

286 Siehe oben Kap. B.III.2.a) Freihöfe, Erb- und Freisassen.

287 BLHA, Rep. 78, VII 201 Büricke zu Beelitz, Bd. 1, fol 24 ff. zu 1710, Bd. 2, fol 14 ff. zu 1717.

288 BLHA, Rep. 78, VII 28, fol 242 ff., 247.

289 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 XI, fol 474 ff.; Nr. 182 VIII, fol 13 ff. zu 1699, Konsens in den Hofkauf von 1696.

290 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 26, fol 586 ff., Anfrage von 1585.

291 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 21, fol 193 f., Anfrage von 1579.

Der Lehnbauer Claus Mentzendorf d.Ä. in Pollitz hatte fünf Töchter und fünf Söhne. Als er 1584 den Hof übergab, waren fünf Töchter und zwei Söhne ausgesteuert, den drei anderen versprach er jedem 200 fl Ehegeld und Sachgut²⁹². In beiden zuletzt genannten Fällen war das Vermögen beachtlich, aber es mußten sich viele Kinder darein teilen. Immerhin wurden sie gleichmäßig bedacht. Hans Kater in Wendemark dagegen fand sich mit 200 fl benachteiligt, nachdem seine drei Stiefgeschwister je 400 fl Ehegeld erhalten hatten. Das mußte, wie ihm 1602 bestätigt wurde, nun nach dem Tode seiner Mutter Anna Dames mit Hilfe des Muttererbes ausgeglichen werden²⁹³.

Teilungskonflikten war man enthoben, wo es nur einen Erben gab wie um 1580 auf dem Hof Achim Albrechts in Rengerslage; er versprach seine einzige Tochter, Anna, dem Bauern Arndt Ruwe (Raue) daselbst nebst 300 fl Brautschatz und verkaufte ihm zugleich Haus, Hof, Acker, Wiesen und alles Vieh für 700 fl, auf die der Brautschatz angerechnet wurde²⁹⁴. Anna Berends brachte ihrem Ehemann Matthias Batke in Dobbrun 313 fl ein; die forderte sie 1633 nach seinem Tod aus dem verschuldeten Gut quasi als Leibzucht zurück²⁹⁵. Clas Mentzendorf in Königsmark gab seiner Tochter um 1720 zur Ehe mit Joachim Prigge, Reiter der Gens d'Armes, 600 rt Ehegeld mit²⁹⁶.

Wo aber viele Geschwister abzufinden waren, fielen die Anteile auch auf Wischehöfen eben niedriger aus. Als Conrad, der jüngste Sohn des verstorbenen Lehnbauern Michel Bielefeld in Wendemark, 1704 den Ackerhof im Erbkauf übernahm, erhielt jedes der sieben erbenden Geschwister und Schwäger vorab 75 rt, zwei Kühe und ein Pferd, zusammen je 102 rt, zur Aussteuer; als Mitverkäufern des Hofes zahlte Conrad ihnen noch insgesamt 400 rt als Kaufpreis aus²⁹⁷.

Auch in anderen Teilen der Altmark differierte die Mitgift, oft aber auf bescheidenerem Niveau. 1539 klagte Peter Niebuer in Ackendorf, einem Dorf des Großen Heiliggeist-Hospitals in Gardelegen, von seinem Schwiegervater Fabian Roloff, Schulze zu Kassieck, die ihm zugesagte Mitgift ein: 16 Mark stend., 6 Tonnen Bier, ein *Lundischer Hoiken*, für 1 fl Silberwerk, 3 Schf Roggen und ein Rind im Wert von 1 stend. Mark²⁹⁸. Der 1577 nach erfolgreicher Werbung zwischen Jacob Brebes in Burgstall und Kunigunde Dunckers in Staats abgeschlossenen *Eheberedung* zufolge brachte sie 80 stend. Mark Ehegeld, zur Hochzeit 10 ½ Tonnen Bier, 6 Schf Roggen, 1 Schf Weizen, vier Schafe, ein vierjähriges Rind, 6 Ellen englisches Tuch zum Rock, 6 Paar *Schruben*, 3 rt für einen Pelz, ein Unter- und ein Oberbett, ein Hauptpfuhl, drei Paar Laken, je drei Handtücher und Tischdecken, eine beste Decke, zwei Seidenkissen, vier Stuhlkissen, eine Kiste, eine Lade, wie es auf dem Lande gebräuchlich sei, ein, er dagegen 100 fl und 24 stend. Mark an einem Gartenstück als väterliches Erbgut, die halbe Köste und ein *zugemachtes*

292 Siehe oben Kap. B.III.2 f) S. 389 nach Anm. 33.

293 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 48, fol 510 ff., Anfrage von 1602.

294 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 51, fol 358 ff., Anfrage von 1605.

295 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 75, fol 359 ff., Anfrage von 1633.

296 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 90 v. Eickstedt, 12. Nov. 1721.

297 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 192, fol 266 ff.

298 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 3, fol 67 ff., Anfrage von 1540. Lundischer Hoiken = Mantel von feinem englischen Tuch.

Bett²⁹⁹. Die Ehestiftung von 1589 zwischen Hans Ostherrn, Küster zu Väthen unter v. Bismarck zu Briest, und Hans Loses Tochter Elsa in Uchtdorf unter dem Amt Burgstall verhiess seitens der Braut 100 fl Ehegeld, eine Kuh, eine Seite Speck und freie Hochzeit³⁰⁰.

100 fl oder 100 rt (= 133 1/3 fl) Ehegeld erscheinen als Durchschnittswerte zuzüglich von Naturalien, Kleidung und Hausrat. Catharina Falkenberg trug um 1580 ihrem Ehemann Paul Fischribbe, Schulzen zu Hämerten, 85 stend. Mark zu, was mehr als 100 rt entsprach, ungerechnet Köste und Sachaussteuer, während Paul das Schulzengericht von seinem Vater für 8 Schock stend. Mark annehmen mußte, was mehr als 880 fl entsprach, den fl zu 18 gr gerechnet³⁰¹. Ilsa Beide in Poritz erhielt 1594 beim Eheverlöbnis mit Hans Meier 150 fl Ehegeld nebst Sachmitgift. In zweiter Ehe mit Palm Bauman verheiratet, geriet der Hof ohne ihre Schuld in Konkurs. 1614 forderte sie ihre Mitgift vor den anderen Gläubigern ab und erhielt Recht; sie war mit ihrer *fraulichen Gerechtigkeit* wider ihres Mannes Gläubiger zu schützen und hatte das Eingebrachte ihnen voraus³⁰².

Auch die Kossäntochter Anna Lange im Hopfendorf Lüffingen mit üppigen Wiesen, der ihr Vater 1618 altershalber seinen Kossätenhof für 300 rt zuschlug, sollte davon 100 rt als Ehegeld einbehalten; 200 rt sollte der künftige Bräutigam erlegen. Außerdem überließ er ihr vier Pferde, je acht Kühe und Schweine, zehn Schafe, alles Wagen- und Pflugzeug, was zum Ackerbau gehörte, und auch die übrigen zwei Pferde sollten beim Gut bleiben³⁰³.

Hans Roloffs Schulzenhof im Hopfendorf Kasseck war freilich noch wertvoller. Er verkaufte ihn 1618 seiner Tochter Anna für 500 fl, wovon sie 250 fl als Ehegeld einbehalten sollte. Ihr Bräutigam Merten Peters sagte 200 fl zu. Beim Hof verblieben außerdem je elf Pferde und Kühe groß und klein, 40 Schafe und Schweine³⁰⁴. Gefragt war also bei Einheirat die Ehesteuer des Bräutigams. Dreas Niemann aus Stöckheim freite 1598 die Tochter und Hoferbin des verstorbenen Dreas Schultze in Bierstedt; er verfügte über 90 rt³⁰⁵, der sich 1621 bei Ilse Maes, Hans Brendorfs Witwe in Algenstedt, einfreiende Jürgen Stappenbeck aus Berkau über 150 fl³⁰⁶. Simon Schultze aus Lübbars heiratete 1610 die Witwe des Schulzen Hans Dülseberg zu Maxdorf, brachte 200 rt ein und übernahm den Hof auf 20 Jahre mit der Zusage, die vier Kinder zu versorgen und die Töchter auszustatten³⁰⁷.

Der Dreißigjährige Krieg und seine Folgen wirkten sich auch auf die Mitgiftverheirathungen aus. Der Ackerhof nebst Kossätengut der Ghese Arndt, Hans Meyers Witwe in

299 LHASA/StOW, Rep. Da Burgstall VIII Nr. 1, fol 1 f. *Schruben*, *Schruven* = Geschmeide zum Zusammenheften von Kleidungsstücken.

300 Ebenda, fol 9 f.

301 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 50, fol 495 ff., Anfrage von 1603.

302 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 63, fol 801 f., Anfrage der Ilsa Beide.

303 LHASA/StOW, Rep. Da Neuendorf Nr. 500, fol 23. – Zu Anbau, Wiesen und Weiden s. das Kataster des Kr. Tangermünde von 1693 (BLHA, Rep. 2, S.737/1, Nr. 49).

304 LHASA/StOW, Rep. Da Neuendorf Nr. 500, fol 35. – Zu Anbau usw. s. das Kataster des Kr. Tangermünde (wie Anm. 187), Nr. 52.

305 LHASA/StOW, Rep. H Tylsen Nr. 62, fol 22.

306 LHASA/StOW, Rep. Da Neuendorf Nr. 500, fol 10.

307 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck E 1 Nr. 1, fol 199 ff.

Bregenstedt, war schon 1626 vom Krieg beschädigt. Sie verschrieb ihrem Bräutigam Lorenz Pardall den Hof und 20 fl magd. Währung an Ehegeld³⁰⁸. Als sich ihre Mutter wiederverheiraten wollte, wurden Ilse und Maria Reddigow in Groß Bierstedt 1629 aus dem Hof 100 fl, Kiste und Kastengerät, ein Pfuhl, zwei Paar Laken, ein Bett, eine gebührende Abendköste und *ehrliche* Kleidung nach Landesbrauch zugesagt, außerdem, wenn sie mit dem Freien bis zum Frieden warten würden, jeder zwei Kühe, zwei Kälber und fünf Schafe mit Lämmern. 1652 mit dem Stiefvater Joachim Pauch verglichen, erhielt jede 70 fl, 4 Schf Roggen, 3 Tonnen Bier, drei Schafe mit Lämmern, einen zweijährigen Stier zur Hochzeit, eine tragende Kuh sowie 2 fl für das Ehrenkleid³⁰⁹. Im selben Jahr konnte Asmus Ebel in Schieben seiner Tochter Margareta zur Ehe mit Heinrich Pauls aus Klein Gartz immerhin 100 rt à 24 gr, ein Rind, eine Kuh, fünf Schafe, ein Pferd, Kisten und Kastengerät mitgeben³¹⁰.

Im 18. Jahrhundert hielten die hohen Belastungen der bäuerlichen Gehöfte die Mitgift in Grenzen, vor allem die finanziellen Zuwendungen. Von Mittelwerten abweichende indizierten auch jetzt die unterschiedliche Leistungskraft der Höfe; die gegenständliche Dotation und der Hochzeitsaufwand demonstrierten zugleich Sozialprestige. 1727 verschrieb Joachim Hermes seiner zweiten Frau Elisabeth Ragotz, Halbspännerstochter aus Berkau, seinen Ackerhof in Algenstedt und auf demselben die *Regierung* für 24 Jahre. Dagegen gelobte der Brautvater 50 rt Mitgift, ferner ein aufgemachtes Bett mit doppelten Bühren, sechs Tisch-, vier Handtücher, fünf Bettlaken, eine Lade und ihre benötigte Kleidung, ein Pferd, eine Kuh, eine Speckseite und ein Schmer. Zur Hochzeit trug sie die Hälfte bei³¹¹.

Bares war selten in größerer Menge zur Hand. In der Ehestiftung von 1734 zwischen Andreas Ernst, Pfarrbauer in Leppin, und der Jungfer Anna Plancke versprach die Witwe des Bauern Fabian Plancke in Kerkuhn ihrer Tochter 100 rt Ehegeld, davon 50 rt bar zur Hochzeit, das übrige [wie oft] in Jahresraten von 5 rt³¹². Der Halbspänner Kersten Wienicke aus Algenstedt mußte zur Ausstattung seiner ältesten Tochter Catharina Dorothee, die sich mit dem angehenden Kossäten Christoph Neubauer verehelichen wollte, 100 rt leihen, da er sie derzeit nicht aufbringen konnte. Der Ackersmann Heinrich Schwerin zu Hemstedt streckte sie ihm 1770 gegen landübliche Zinsen von 5 % vor. Zur Sicherheit verschrieb Wienicke ihm seinen noch unbelasteten Halbspännerhof zum Unterpand³¹³.

Johann Carl Bohlcke bezahlte 1771 einen Kossätenhof in Wittenmoor, für den er 320 rt erlegen sollte, unter anderem mit den 140 rt Ehegeld seiner Braut aus Darnewitz, Vorwerk des Gutes Kläden/Kr. Stendal³¹⁴. Problemlos verliefen dagegen wohl Hofübernahme und Ehestiftung in Seethen. 1770 übernahm der 26jährige verwaiste Christian Wiebeck, ältester Sohn des Ackermanns Palm Wiebeck, den Hof und heiratete die Tochter

308 LHASA/StOW, Rep. Dc Erxleben I Nr. 38, fol 19 ff.

309 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck Tit. A 4 Nr. 5, fol 12.

310 Ebenda, fol 16.

311 BLHA, Rep. 2, D.13625, fol 11 f. Zum Vorgang siehe auch oben Kap. B.III.2.f) S. 397 nach Anm. 72.

312 BLHA, Rep. 2, D.4253a, fol 12 f.

313 LHASA/StOW, Rep. Da Neuendorf Tit. X Nr. 503, S. 418 f.

314 BLHA, Rep. 2, S.1019, Protokoll vom 8. April 1780.

des Mühlenmeisters Heinrich Hildebrand Müller aus Kassieck, Dorothee Elisabeth. Die Braut brachte 250 rt zu, ein Bett, je zwölf Tisch- und Handtücher, sechs Bettlaken, Kleiderspind und Koffer [Truhe mit gewölbtem Deckel]³¹⁵.

Ähnliche Vermögensverhältnisse der Ehepartner und Einheirat abgefundenen Töchter gleichen soziale Unterschiede wie vormals aus. Johann Heinrich Gravenstedt in Brüchau übernahm 1776 den väterlichen Hof als Kossät, heiratete Anna Maria Camieth, älteste Tochter des Ackermanns Hans Camieth in Cheinitz, und nahm sie laut Hof- und Eherezß in den Mitgenuß des Kossätenhofs. Sie brachte 60 rt *pro dote*, 10 rt für ein Pferd, eine Kuh, eine Färse, sechs Zuchtschafe, ein *beretetes* Bett, fünf Bettlaken, je acht Tisch- und Handtücher, einen Kleiderschrank, einen *Coffre*, drei Stuhlkissen und ein Ehrenkleid ein³¹⁶. Die Witwe Wesche in Kalbe/M. trat 1777 ihr Kossätengut ihrem Sohn Johann Joachim ab. Er verlobte sich mit Marie Elisabeth, Tochter des Ackermanns und Dorfschulzen Hans Schulze in Kerkau, deren Mitgift in 100 rt bar, 25 rt für ein Pferd, zwei Zuchtkühen, fünf Zuchtschafen und ähnlichem Hausrat bestand³¹⁷.

War eingangs auf die zur Heirat und Hofübernahme benötigte Verabschiedung kantonierter Jungbauern im 18. Jahrhundert hingewiesen worden, die vom zuständigen Kommandeur aus verschiedenen Gründen verweigert oder hinausgeschoben werden konnte, sahen sich ausgerechnet zivile Behörden mitunter bemüßigt, dem noch eins draufzusetzen. Im November 1804 ersuchte Oberamtmann Giesecke in Arendsee die Kantonkommission um Verabschiedung des Grenadiers Joachim Born aus Zehren, weil er sich mit Catharina Marie Francke, einziger Tochter des unlängst verstorbenen Halbspänners und Kossäten Francke in Ziessau, verheiraten wollte. An sich, so schrieb General v. Tschammer an den Kammerpräsidenten, qualifiziere er sich wegen seiner Größe zur Verabschiedung nicht. Doch aus besonderer Begünstigung, und um ihn an seinem *Glück* nicht zu hindern, beschloß die Kommission, daß er wegen seiner guten *Conduite* und des zu erwartenden Glücks unter der einzigen Bedingung verabschiedet werden sollte, daß er sich verpflichte, die Revue von 1805 noch mitzumachen. Danach solle er sofort verabschiedet werden und vorläufig schon den Trauschein erhalten, damit er heiraten und sofort den Franckeschen Hof übernehmen könne. Born fand das annehmbar, und der Oberamtmann verpflichtete sich gleichfalls, Born als Untertan anzunehmen und der Verbindung mit der Tochter Francke zuzustimmen.

Alles fand wie zugesagt statt, auch das Aufgebot durch den Prediger, als mit einem Male der Oberamtmann dem Prediger das fernere Aufgebot untersagte. Darüber beklagte sich Born beim General, der das Verfahren Gieseckes als Eingriff in seine Rechte betrachtete. Darauf wurde Born zum zweiten Mal aufgeboten. Indessen hatte Giesecke dem General geschrieben, es sei ihm Recht, wenn er sich beschwere, dann sollte die hohe Behörde entscheiden, ob er seine Grenzen überschritten habe³¹⁸. Weihnachten 1804 verfügte der König mittels Kabinettsorder (KO), daß Born, da der General dieses Verfahren gegen ihn für unbillig halte, nachgegeben wird.

315 LHASA/StOW, Rep. Da Neuendorf Tit. X Nr. 503, fol 438 ff.

316 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 476, S. 126 ff.

317 Ebenda, S. 202 ff. Zum Hausrat s.u. Kap. C.III.2.c) S. 1021 zu Anm. 525.

318 BLHA, Rep. 2, D.4407, fol 1 ff.; auch für das Folgende.

Kurz zuvor hatte sich Giesecke zu rechtfertigen gesucht. Er habe der Witwe Francke aus Ziessau das erbetene Attest zur Übergabe ihres Kossätenhofs an ihre einzige Tochter erteilt. Born aber holte sich vom Justizamt den Trauschein, ohne Gieseckes Mitunterschrift zu erbitten. Er bedeutete dem Prediger, daß die Heirat nicht eher stattfinden könne, ehe Born nicht vom Regiment wirklich verabschiedet sei; denn die vorherige Einsetzung in den Hof sei dem Kantonreglement vom 12. Sept. 1792 § 96 zuwider. Giesecke zog den Trauschein ein, doch der Prediger proklamierte zum zweiten Mal. Giesecke drohte ihm nun, sich damit selbst verantwortlich zu machen, weshalb die dritte Proklamation unterblieb. Erst auf die KO hin gab er im Januar 1805 dem Prediger die weitere Proklamation und unverzügliche Kopulation frei, während der General den Kammerpräsidenten wissen ließ, er habe den § 96 durchaus berücksichtigt. Der Kammerpräsident aber insistierte, daß auf Grund des § 96 Born nicht vor der Verabschiedung zum Hofwirt angenommen werde³¹⁹. Welch Aufwand durch die Instanzen nebst ziviler Paragraphenreiterei!

Immerhin waren aufklärerische Begriffe von Glück und Glückseligkeit³²⁰ auch dem General vertraut, wurde individuelles Schicksal, nicht allgemein, aber doch öfter als früher wahrgenommen und in Entscheidungen einbezogen, hier in flexibler Auslegung eines rechtlichen und sozialen Sachverhalts. Andererseits mußten auch im nichtöffentlichen Leben, im familiären und sozialen Rahmen, individuelle Wünsche oft hinter anderen Zwängen zurückstecken, und welche Konflikte damit verknüpft waren, scheint aus manchen der vorgestellten Fälle deutlich auf. Spannungen und Zwietracht stellten sich, in jedem sozialen Milieu, schnell ein, wo es um die Verteilung materieller Güter ging; menschliche Schwächen wurden offen thematisiert, wo friedliches Miteinander, oft auf engem Raum, zwar erwünscht, aber schwer zu realisieren war.

Das drückte sich unverblümt, weil gelebte Erfahrung, in den Bestimmungen über das *Altenteil* aus. Die Einrichtung des Altenteils oder Ausgedinges, der Status des Altsitzers (in der Altmark auch *Abgelassener* genannt), geht ins Mittelalter zurück; es gab sie im ganzen mitteleuropäischen Raum³²¹. Sie war eine Form der Altersversorgung, die wie das Leibgedinge auf dem Hof beruhte. Im Gegensatz zum Leibgedinge³²² setzt die Überlieferung schriftlicher Verfügungen zum Altenteil in der Altmark erst relativ spät ein.

In einem Vergleich von 1500 über Besitzrecht und Altenteil im sog. Dankwartshof zu Kirchdambeck, den gute Freunde vermittelten und der Propst zu Dambeck auf Bitten der Streitenden beurkundete, übernahm Hans Dangkwardt den Hof und sicherte seiner Mutter Ilsabe und dem Stiefvater Tyde Czweryn als Altenteil eine Kuh mit einem Kalb, vier Schafe mit vier Lämmern und 4 Schf Roggen zu sowie ein Stück Land zu ½ Schf LeinSaat. Er ließ sie im Hof mit wohnen; sollten sich aber Ilsabe und Tyde mit Hans nicht vertragen und nicht länger da wohnen oder Hans sie nicht länger bei sich haben wollen, sollte Hans den Wegziehenden drei Jahre lang jährlich 8 Mark 5 ß 4 d zahlen³²³. Dieser

319 Ebenda, fol 15 ff., 12. Januar und 2. Februar 1805.

320 Vgl. Lundt: Freude, Leid und Glück, 1993, S. 320.

321 Mitterauer: Historisch-anthropologische Familienforschung, 1990, S. 96 f.; vgl. auch die Analyse von Štefanová: Ökonomie der Altenteiler in der gutsherrlichen Gesellschaft, 2007, S. 251-286.

322 Siehe oben Kap. B.III.2.a) S. 272 zu Anm. 180 und 184.

323 CDB A XVII S. 37 f. Nr. 14.

Vertrag enthält bereits das Grundmuster der frühneuzeitlichen Altenteilsklauseln über Unterkunft und Verpflegung (im einzelnen ebenso wie Eheverträge variierend) und schließt ohne Umschweife erfahrungsgemäß mögliche Konflikte zwischen den neuen und den abtretenden Wirten und Lösungswege ein.

1554 verkaufte Gebert Sempff in Fischbeck seinem Sohn Hans Haus und Hof, den Acker mit voller Saat und allem Zubehör für 2 Schock stend. Mark, auf die er seinem Sohn 50 Mark als Heiratsgeld anrechnete. Gevert behielt sich auf seine und seiner Frau Lebenszeit die halbe Grasung von einer Wiese vor, ein Viertel Land auf der Feldmark Schönhausen, wovon Hans, wie bisher sein Vater, den Dienst tun sollte, mit Bewilligung Geberts v. Alvensleben, Amtmanns zu Schönhausen³²⁴. Diese Altenteiler legten Wert auf unabhängige Selbstversorgung und bedangen sich daher nur einiges Land ohne Verpflichtungen aus. Ähnlich verfuhr Gevert Sempff in Schönhausen, als er 1564 seinem Sohn Jacob den Schulzenhof übergab und Jacob Margarete Bertzow ehelichte. Der Vater behielt sich auf Lebenszeit das Viertel Land vor, das Jacob bestellen und ohne Entgelt abernten und einfahren sollte; dazu die Nutzung zweier *Isern* [beständige] Pferde aus dem Hof, sooft er sie benötigte u.a. Überlebt die Mutter, erhält sie aus dem Hof jährlich je 9 Schf Roggen und Gerste, einen Sack voll Weizen und ausreichend Brennholz³²⁵.

Diese Bedingungen waren relativ einfach zu realisieren, aufwendiger dagegen der Altenteils katalog des Schulzen Rule Wolter zu Peulingen, als er 1565 in Gegenwart der Junker seinem Sohn Rhole den Wohnhof mit allem Zubehör verkaufte. Er bedang sich die Wohnung, in der sie wohnten, den Garten hinter der Scheune bis an die Wasserröhne, ein Teil vom Kohlhof aus; außerdem drei Kühe aus dem Gut und jährlich für diese 3 Schock Bund Gersten-, 2 Schock Bund Weizen-, 1 Schock Bund Roggenstroh, einen Wiesenfleck; ein einjähriges Schwein jährlich, je zwei Paar Gänse und Hühner, 2 Schock Eier, 12 Schafkäse, Weideplätze; den Eltern 1 Wsp Roggen, dem Überlebenden 1/2 Wsp; Heubungen von einigen Leuten; jährlich 30 Bund Flachs, einen alten Hammel für die Küche, dgl. 1/4 *Rundt* oder Kuh, was der Sohn des Jahrs schlachten werde; bei Bedarf 1 oder mehr Fuder Heu, das der Vater kauft, einzufahren³²⁶.

Ähnliches bedang sich der Lehnbauer Claus Mentzendorf d.Ä. in Pollitz 1584 für sich und seine Frau aus: eine Wohnung auf dem Hof gebaut, freie Holzung und anderes zu ihrer Notdurft und weitere Einzelheiten wie in Peulingen³²⁷. Von Anfang an also separater Wohnteil, aber Naturalversorgung aus dem abgetretenen Hof, ebenso wie es Jacob Schultze in Rochau 1588 bei der Hofübergabe bestimmte: bis zur Hochzeit zusammen haushalten³²⁸, d.h. danach jeder für sich.

Noch anspruchsvoller und detaillierter wurde das Altenteil Claus Garlipps und seiner geliebten *Haußmutter* Ilsa Albrechts ausgehandelt, als sie 1612 ihren Wische-Hof in Calberwisch dem einzigen Sohn Hans für 1.000 fl übergaben: ein vierjähriges Rind, ein fettes Schwein, vier Schneidschafe, je vier Paar Gänse und Enten, 20 junge Hühner, 5

324 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 23, fol 303 f.

325 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 11, fol 57 ff.

326 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 30, fol 334 f.

327 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 33, fol 1 ff. – Zum Vorgang s.o. Kap. B.III.2 f) S. 339 nach Anm. 33.

328 Siehe oben Kap. B.III.2 f) S. 390 zu Anm. 35.

Schock Eier. Statt Butter und Käse sollte es den Eltern freistehen, zwei Milchkühe zu halten, von denen sie notdürftig Butter und Käse haben können, das Futter dafür aus der Scheune. Jährlich 24 fl zum Getränk, je ½ Wsp Weizen, Roggen, Gerste und Hafer zur Fütterung und Haushaltung, je 4 Schf Äpfel und Birnen, 8 [?] Nüsse, 1 Schf Kocherbsen und Kohl aus den Höfen nach Bedarf, freies Salz und genügend Holz zum Backen, Kachelofen und Feuerherd, vom gezogenen Licht den 3. Teil oder, wenn nötig, mehr.

Damit nicht genug: Bleiben sollten ihnen Wagen und Pferd zur Kirche, zur Stadt, zum Besuch oder zwecks Verrichtung von Geschäften; gemeinsame Bienenhaltung und -nutzung, der Sohn aber sollte den Eltern jährlich ½ Schf Lein bei seinem eigenen säen. Die Eltern wollten im Hof den großen Kessel nebst Kesselhaken, den großen Grapen und einen *vppwaschkessel*, Axt, Hackblock, Teigtrog und was sie sonst entbehren können, lassen sowie ein wohlzugemachtes Bett, ein Knecht-, Magd- und Jungenbett. Zwei Tische in der Stube aber samt den beiden Spinden, die anderen Mittelkessel, Grapen und alles Zinngerät beanspruchten sie für sich³²⁹. Die Altenteiler gedachten nicht, den gewohnten Lebensstandard, Zinngeschirr, Wagen und Pferd zur Kirche, Stadt, Visite und sonstigen Beschäftigungen, und zwar unabhängig vom jungen Wirt, aufzugeben.

Der geldliche Wert solcher Altenteile einschließlich der geforderten Arbeitsleistung war sicher nicht gering. Vom Wischebauern Cersten Ruhe in Lichterfelde war zu erfahren, daß er seinen leiblichen Vater Peter Ruwe (Ruhe, Raue) und seiner Stiefmutter Agneta Baumann auf Lebenszeit einen fast übermäßigen Unterhalt gegeben habe, allein von 1570 bis 1580 jährlich 60 fl³³⁰ bzw. 60 fl wert. Arndt Ruwe, Bauer im Wischedorf Rengerslage, kam sogar auf 68 fl jährlich, als er das nach dem Hoferwerb seinem Schwiegervater Achim Albrecht der Ehestiftung gemäß (um 1580) gereichte Altenteil auflistete: im ersten Jahr (zwecks Abtragung des Kaufgeldrests) 11 Wsp Korn (5 Wsp Weizen, 3 Wsp Gerste, 1 Wsp Roggen, 2 Wsp Hafer) und sämtliche Pächte, danach auf Lebenszeit jährlich 4 Wsp (à 16 fl), ein fettes Schwein (zu 4 fl) u.a.m.³³¹.

Das mußte in anderen Gegenden bescheidener sein. Kersten Lange in Lüffingen, der seiner Tochter Anna 1618 Alters und Schwachheit halber seinen Kossätenhof in großzügiger Weise übergeben hatte, erwartete von Tochter und Ehemann für sich und seine Frau die völlige Versorgung: auf Lebenszeit mit Essen und Trinken; so sie sich aber nicht einigen könnten, soll der Besitzer für sie auf seine Kosten mit dem auf dem Hof vorhandenen Bauholz eine Bleibe errichten und ihnen jährlich 6 rt Hopfengeld geben, je 6 Schf Roggen und Gerste, ½ Schf Weizen, ein halbes Schwein, ein Viertel Rind, einen Hammel, zwei Gänse, 2 Schock Eier, zwei Hühner, 15 Pfund Butter, 1 Schock Käse, eine eiserne Kuh, 12 Pfund Flachs, 3 Schf Rüben³³². Das entsprach offenbar dem jährlichen Nahrungsbedarf zweier älterer Menschen, wozu noch Obst, Gemüse und Kräuter aus dem Garten kamen, den sie für sich abgeteilt haben mochten, oder das ihnen zugeteilt wurde,

329 StadtA Stendal, K II 31 d) Nr. 2, Hofübergabebrief von 1612. – Zur Übernahme 1585 s.o. Kap. B.III.2 f) S. 387 zu Anm. 24.

330 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 35, fol 167 ff., Anfrage von 1591. – Zum Vorgang s.o. Kap. B.III.2.f) S. 386 f. zu Anm. 21.

331 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 51, fol 358 ff. – Zum Vorgang s.o. Kap. B.III.2.h) S. 437 zu Anm. 294.

332 LHASA/StOW, Rep. Da Neuendorf Nr. 500, fol 23. – Zum Vorgang s.o. S. 438 zu Anm. 303.

z.B. 1 Schf Äpfel jährlich, wie es 1624 der Mutter des Schulzen Jürgen Schultze in Bombeck zugesagt wurde³³³.

Zwistigkeiten, die nach der Hofübergabe entstanden und nicht ausgeräumt werden konnten, führten im Nachhinein zur vertraglichen Regelung, die nun an fast alles, auch das Letzte, dachte. Nachdem sich der Stiefvater Jürgen Brunow aus Maxdorf und seine Frau, Balzer Ebels zu Schieben leibliche Mutter, mit ihrem Sohn ferner hatten *an den Tische nicht schicken undt vergleichen können*, schlossen sie 1652 einen Vertrag: Balzer räumt Stiefvater und Mutter ein Gebäude auf dem Hof ein, in das ein Kachelofen gesetzt werden kann, gibt ihnen jährlich 3 Fuder Busch zur Brennung (stirbt einer, dann dem anderen nur 2 Fuder); außerdem jährlich 10 Schf Roggen, eine *eyserne* Kuh nächst der besten, wovon die Zuzucht, wenn sie acht Tage gesäugt ist, im Gute bleibt, ein Schwein, von je 1 Viert Hafer und Buchweizen gemachte Grütze, 1 Viert Salz, 1 Schock Eier, Land zu 1 Himten Leinsaat; außerdem einem Toten die Bretter zum Sarg³³⁴.

Hinrich Marx in Hohenhenningen sicherte sich 1652 beim Verkauf seines Hofes an Hans Berlien aus Klein Apenburg, einem Fremden also, nur ein Stückchen Kohlgarten, etwas Land und ein Jahr lang eine Kammer im Haus; dann sollten beide ein Gelaß von drei Verbind bauen, in dem Marx auf Lebenszeit wohnen konnte³³⁵. Um eine eigene Behausung ging es, wo irgend möglich, immer häufiger.

Der Lehnbauer und Freisasse Heinrich Hetzwedel im Wischedorf Räbel verglich sich 1696 altershalber mit seinen Kindern über den Hof, ihre Aussteuer und sein *Leibgedinge*. Der Hofnachfolger wollte aus seinen Mitteln eine Wohnung bauen lassen, die nach des Vaters Tod unentgeltlich beim Hof bleiben sollte. Der Vater behielt auf Lebenszeit in jedem Feld ein Stück Land, auch zu ½ Schf Lein und 2 Schf Erbsen in der Brache, die der Sohn mit des Vaters Saatgut bestellen, ernten und einfahren mußte, sowie den Garten hinter der Scheune beim Schlagbaum, Weidefreiheit für drei Kühe, zwei Rinder, fünf Schweine, 3 Fuder Heu zur Ausfütterung und das benötigte Brennholz, das der Vater aber bezahlen wollte³³⁶.

Ansehnlich war auch das *Ausbescheid* des Erbsassen Johann Bürcke und Frau in Beelitz nach dem Verkauf ihres Lehnguts an ihren Sohn 1717: Sie bedangen sich 300 rt in bar aus, jährlich 12 Schf Roggen, 1 ½ Wsp Gerste, 1 Wsp Hafer, 3 Schf Weizen, 2 Schf Erbsen, die Ausfütterung von drei Kühen und 15 Schafen mit Stroh, die Haltung von drei Schweinen, vier Gänsen und zur Haushaltung benötigter Hühner, 1 Fuder Heu von den Balsamwiesen, alles zusammen auf 650 rt veranschlagt³³⁷. Auskömmlich war auch das Altenteil der Witwe Ilse Lindmüller geb. Möring im Hopfendorf Algenstedt, das ihr der Sohn 1770 bei Übernahme des Ackerhofs versprach. Unter den vielen Naturalien fand sich nun zeitgemäß auch ein Sack voll Kartoffeln³³⁸.

333 LHASA/StOW, Rep. H Tylsen Nr. 63, fol 64 f.

334 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck Tit. A 4 Nr. 5, fol 13.

335 Ebenda, fol 8.

336 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 IX, fol 441 ff. – Zum Vorgang s.o. Kap. B.III.2.f) S. 393 f. zu Anm. 57 ff., S. 401 zu Anm. 85 f.

337 BLHA, Rep. 78, VII 201 Büricke zu Beelitz Bd. 2, fol 14 ff. – Zum Vorgang siehe oben S. 436 zu Anm. 287.

338 LHASA/StOW, Rep. Da Neuendorf Tit. X Nr. 503, fol 424 ff.

Wie es dagegen im Amt Diesdorf aussah, resümierte der Amtmann nach der Bereisung 1792: Nach der Hofübergabe an Sohn oder Tochter erhalten diese als Wirte und gleichsam Vater und Mutter der Familie die Alten in Arbeit, Essen und Trinken am einzigen Tisch, alltäglicher Kleidung und Schuhen. Zur sog. Ergötzlichkeit, d.h. Branntwein-, Bier- und Tabaksgeld, Not- und Ehrenpfennigen, Strümpfen und sonntäglicher Kleidung werden unter dem Namen Trinkgelder dem Vorwirt je 1-2 Schf Roggen und Hafer, der Vorwirtin 2-8 Mt Lein frei gesät, gemeinhin auch einige Schafe frei gehalten. Wenn sie sterben, werden sie auf Kosten des Hofes begraben, wo auch ihr letzter Nachlaß bleibt. Auch Stiefeltern werden wie rechte Eltern im Hof gegen ihre Arbeit und ihren Nachlaß *zu Tode gefuttert*³³⁹.

Das war quasi die Norm. Wenig später heißt es dann: Ausnahmen sind allein eine Absonderung von Wirtschaftstisch und Arbeit und besonderes Altenteil, wenn große Zänkereien zwischen alten und jungen Leuten anhaltend fort dauern. Zum besonderen Altenteil werden etwa ein Drittel der notwendigsten Bedürfnisse zum Essen, Trinken und Kleidung aus dem Hofe gegeben, zwei Drittel entfallen auf die Arbeit und den Verdienst der Alten. Da aber höchst selten eine Nebenwohnung oder nur Stube auf den Höfen zu beschaffen ist, müssen die Alten doch bei der Feuerung des Wirts bleiben³⁴⁰.

Geradezu feindselig war das Klima im Bauernhof Andreas Lückes in Buch, wo es ohnehin etwas turbulent zugeht und man den Wirt der Trunkenheit zieh. 1801 bei der Untersuchung der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse sagten der Altsitzer Heckert und Frau, sie seien mit Lücke in Prozesse verwickelt. Das habe ihn gegen sie so aufgebracht, daß er ständig schimpfe, seine Schwiegermutter tötlich traktiere, mit einem Messer tot zu stechen gedroht und sogar geäußert habe, sie in den Backofen zu werfen, damit sie verbrennen solle, sie möchte die Kate anstecken. Lücke verteidigte sich, er habe zwar hin und wieder etwas getrunken, indessen bloß deshalb, weil er mit den Altsitzern in mancherlei Prozesse gerate, hier beim Amt wie in Stendal eine Menge Kosten habe, wozu ihn also der Ärger vermochte. Die Streitigkeit mit seinen Altsitzern werde ein Ende gewinnen, wenn eine (Gerichts)Entscheidung erfolgt sei³⁴¹.

1806 erläuterte das Altmärkische Obergericht verallgemeinernd die Verhältnisse in der Altmark: Das Altenteil bestehe, außer der freien Wohnung in einem besonderen Gebäude, darin, daß dem Altsitzer etwas Ackerland, Wiesewachs und Garten gelassen, ein paar Häupter Vieh frei gehalten, auch wohl einige Naturalien geliefert werden und die Beakerung nebst sonstigen Fuhren vom Hofwirt unentgeltlich geschieht. Bei *schlechten* Höfen bestehe das Altenteil bloß in freiem Unterhalt am Tisch des Hofbesitzers³⁴². Mehr als Herkommen und Gewohnheit im allgemeinen konnte nicht formuliert werden.

In Ehestiftungen, bisweilen in Altenteilsverträgen, oft aber in Erbrezessen und Nachlaßinventaren werden Hausrat, Kleidung und Schmuck genannt, die etwas über den

339 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 56 ff. Punkt 1-3, 6.

340 Ebenda, Punkt 7.

341 BLHA, Rep. 2, D.18404, Protokoll vom 28. Mai 1801. – Zum Vorgang s.u. Kap. B.III.2.i) S. 459. nach Anm. 438.

342 BLHA, Rep. 78, VII 30, zum Landrecht Tit. II § 605.

Lebensstandard aussagen. In älterer Zeit wurde *H a u s r a t* nur knapp nach Art und Menge verzeichnet, in jüngerer Zeit differenzierter. Unter den Möbeln wurde der Bettstatt der meiste Aufwand zuteil. Tische, auch mit Schubläden³⁴³, Schränke und Schappe, Truhen und Laden, Bänke und Stühle muß man sich wohl handfest, aber schlicht vorstellen. Im 16. Jahrhundert werden Stuhlkissen öfter erwähnt, die der Bequemlichkeit dienten, die zwei Seidenkissen Kunigunde Duncckers in Staats aber wohl mehr der Repräsentation³⁴⁴. Weiße und bunte Laken und Bettbezüge³⁴⁵, Tischdecken³⁴⁶ und Handtücher³⁴⁷ füllten die Truhen. Das Geschirr war teils aus Holz, teils aus Zinn; in der Küche glänzten große, mittlere und kleine Messing- und Kupferkessel.

Hans Behne fand 1582, als er in den Hof der Witwe Joachim Benekes im Dambecker Amtsdorf Sienu einheiratete, einen gut ausgestatteten Haushalt vor: einen Kessel von acht, einen von drei Eimer Wasser, drei kleine Kessel, zwei Kupfergrapen, einen Kesselhaken samt dem Lenkhaken, insgesamt 23 Zinnkannen verschiedener Maße, eine Küchenpfanne, acht Betten (je vier Ober- und Unterbetten), vier Daunenkissen, eine Bettdecke, zwei Schiebetische [Scheibentisch], drei *Tischtwelen* oder -laken, drei *Handtwelen*, vier *aufhencksel twelen*, ein Tafeltuch, Kiste [Truhe], Lade und Brotschapp³⁴⁸.

Ansehnlich war auch der Hausrat der Witwe Asmus Schröders in Maxdorf, als sie sich 1582 wieder verheiratete: sieben große und kleine Grapen, sechs Kessel (davon drei Fischkessel), ein kleines Kesselchen, Küchenpfanne, Röste, Brandeisen, zwei Kesselhaken mit Lenkhaken, zehn Zinnkannen groß und klein, vier Zinnschüsseln (eine Butter-schüssel), neun Betten (Unter- und Oberbetten), acht Hauptpfühle, vier Paar Laken, eine Bettdecke, vier Kisten, ein Speiseschapp, eine *Bettspunde* [Bettstelle], eine Lade, drei Scheibentische, 16 Stuhlkissen und zwei *Trinkstanden* [Stellfässer]³⁴⁹.

Etwas umfangreicher war das 1597 aufgenommene Inventar in Jürgen Mollers Mühlenhof in Altensalzwedel, das auch einen Messingleuchter aufwies³⁵⁰, und das des Schulzen Hans Dülseberg in Maxdorf 1610³⁵¹. Neben einem halben Dutzend Kupfer- und Messingkesseln verschiedener Größe, zehn kleinen Zinnkannen und drei Zinnschüsseln

343 In Achim Kocks Stube in Wanefeld stand 1574 ein *Schloßtisch*, in dem er Geld verwahrte (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 16, fol 157 ff.).

344 LHASA/StOW, Rep. Da Burgstall VIII Nr. 1, fol 1 f. zu 1577. – Zum Vorgang s.o. S. 437 nach Anm. 298.

345 Oft aus Leinen; in wohlhabenderen Haushalten gab es *welsche* Kissenbühren (Bezüge), also aus Importen feinerer Art, z.B. 1589 bei Peter Gladegow in Hassel (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 30, fol 510 f.). Der Bauer Joachim Krummel und Frau in Klinke hinterließen um 1610 u.a. weiße Kissenbezüge, bunte Ober- und Unterbetten und bunte Hauptpfühle (LHASA/StOW, Rep. Da Burgstall VIII Nr. 1, fol 66 ff.).

346 Z.B. 1559 im Dahrenstedter Schulzenhof (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 7, fol 468 ff.).

347 1585 besaßen Asmus Lueder in Perver vor Salzwedel *aufhangels* oder *Handsquelen* [Handtuch zum Aufhängen] aus Drell, der Schulze zu Zichtau Tischlaken und Handquellen (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 25, 432 ff.; Nr. 26, fol 19 ff.).

348 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck A 4 Nr. 1, fol 34 f. – Zum Vorgang s.o. Kap. B.III.2 f) S. 388 zu Anm. 27.

349 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck A 4 Nr. 1, fol 39 ff. – Zum Vorgang s.o. Kap. B.III.2.f) S. 388 zu Anm. 28.

350 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck E 1 Nr. 1, fol 4 f.

351 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck E 1 Nr. 1, fol 199 f.

gab es 1593 auf Joachim Mollers Hof in Ritze auch Holzgeschirr, zehn hölzerne Schüsseln und drei Holzlechel [Fäßchen]³⁵².

Im Bördedorf Uhrsleben übergab Hans Sigk 1593 seinen Hof samt allem Inventar, u.a. einen Kontortisch³⁵³. Zacharias Grüttener in Erxleben/Kr. Salzwedel kaufte 1596 von Lusmanns Erben deren Haus und Hof, 13 ½ Mg Erbland und einen Kohlgarten für 265 rt. Der Nutzfläche nach war es ein Kossätengut, dem Inventar nach aber ein stattliches; dazu gehörten außer Betten, Bett- und Hauswäsche, Kupfer- und Messingkessel, zwei Messingtiegel, ein Messingleuchter, ein großes Handbecken aus Messing und eins aus Kupfer, vier Zinnspeiseschüsseln, Zinnkannen, hölzernes Geschirr u.a.³⁵⁴

Von ähnlicher Qualität war 1626 das Geschirr auf dem Kossätenhof Hans Meyers in Bregenstedt, ebenfalls zur Alvenslebenschens Herrschaft Erxleben gehörig. Neben drei Zinnkannen und sechs Zinnschüsseln gab es je zwölf hölzerne Teller und Löffel, vier irdene Töpfe, fünf irdene Schüsseln, einen irdenen Napf sowie einen Messingleuchter³⁵⁵. Und auch der Einhäfner Bastian Tunicke in Tylsen hinterließ 1627 außer solidem Bettzeug und Leinenhausrat, großen und kleinen Kupferkesseln (ein großer für 10 fl neu gekauft), eine gute Grape und Zinngeschirr: vier Quartkannen, eine Schenkkanne, drei Näpfe, ein Butterfäßlein und fünf Zinnlöffel, außerdem Spinde, Kiste und Lade der Frau, einen Stubentisch mit Eichenblatt u.a.³⁵⁶

Die Beispiele zeigen einen gewissen Standard, der den konkreten Umständen anderer Höfe entsprechend nach oben oder unten abwich. Er hielt sich lange in seinem Grundbestand³⁵⁷, in der Gestaltung sicher mit der Zeit gehend und im 18. Jahrhundert durch Modisches wie Spiegel und Uhren bereichert³⁵⁸. Aber nicht zufällig wurden bei Pfändungen bevorzugt Kessel beschlagnahmt, nicht nur wegen des Metallwerts, sondern auch wegen der Unentbehrlichkeit. Die Schulzen und Gemeinden zu Polkau, Schwarzenhagen und Möllenbeck beschwerten sich 1775 über die Auspfändung durch das Amt Tangermünde. Sie seien in großer Verlegenheit, weil sie ohne die Kessel ihre häusliche Reinigung in Töpfen und Schüsseln verrichten, sich wie die Hunde beim Erntebierbrauen behelfen und durch Kauf von Bier den sonstigen Erntebraugewinn entbehren müßten. Wer die Landwirtschaft kenne, wisse, daß dem Landmann der Kessel nötiger ist als der Rock³⁵⁹.

352 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck A 4 Nr. 1, fol 235.

353 Siehe oben Kap. B.III.2 f) S. 400 f. zu Anm. 81.

354 LHASA/StOW, Rep. Dc Erxleben I Nr. 2 Hausbuch Nr. 1, fol 277 ff. Auch hier wurden ausdrücklich Waschgeräte genannt.

355 LHASA/StOW, Rep. Dc Erxleben I Nr. 38, fol 19 ff.

356 LHASA/StOW, Rep. H Tylsen Nr. 63, fol 9 f.

357 Z.B. im Inventar des Bauern Jochim Friedrich Mesicke in Barnebeck/Kr. Salzwedel 1781: zwei Bettstellen mit einem kompletten Bett, zwei Laden, drei Schränke (davon zwei Eßschränke), ein Messingkochkessel, ein Tisch, eine Haspel, ein Spinnrad, drei Stühle, eine eiserne Pfanne, zwei Bänke (BLHA, Rep. 2, S.1105, fol 30). – Vgl. auch die Inventare aus Dörfern des Amtes Diesdorf bei Bock: Wohnen und Wirtschaften, 1996, S. 219 ff.

358 Bock: Wohnen und Wirtschaften, 1996, S. 222, fand in Inventaren des 18. Jahrhunderts aus der nordwestlichen Altmark Spiegel und Wanduhren nur in größeren Ackerhöfen, Pfarren und bei einem Zollverwalter, Gardinen nur im Pfarrhaus erwähnt.

359 BLHA, Rep. 2, D.18565, fol 173.

Mehr und mehr finden sich im Laufe des 18. Jahrhunderts in bäuerlichen Gehöften auch Bücher, vorwiegend geistlichen Inhalts, z.B. 1738 im Lehnschulzenhof zu Wüllmer- sen eine große Bibel, eine Hauspostille, ein Neues Testament und zwei Gesangbü- cher³⁶⁰.

Der jeweiligen Zeit gemäßer waren sicher *K l e i d u n g* und *S c h m u c k*, die zwar auch durabel, aber doch verschleißbarer waren als Inventarstücke aus Metall und Holz. Mangels Abbildungen ahnt man anhand der Beschreibungen mehr, wie sich die Mode in Stadt und Land wandelte; denn Neugeschneidertes wurde vor allem zur Hochzeit einge- bracht, und das nach dem neuesten Stand von professionellen Schneidern. Zur Aussteuer der Braut gehörte standardmäßig Kleid oder Rock aus englischem Tuch oder der Stoff dafür. 1577 erhielt Kunigunde Duncckers in Staats sechs Ellen davon, sechs Paar *Schru- ben* und einen Pelz³⁶¹, 1599 Dreas Hennings Tochter in Stappenbeck einen Pelz und ein- nen englischen Rock³⁶². Die drei Töchter des Krügers Chim Moringk in Garlipp erbten 1582 Silberwerk und Kleider ihrer Mutter, darunter der beste Rock von englischem Tuch³⁶³.

Laut Ehestiftung von 1618 zwischen dem einheiratenden Merten Peters und Anna Roloff, Tochter des Schulzen Hans Roloff in Kassieck, sollte der überlebende Ehegatte beim Gut bleiben, der Verwandtschaft des Verstorbenen aber 100 fl nebst Kleidung und was zu deren Leibe geschnitten war, geben³⁶⁴, das persönlichste also. Nach dem Tod bei- der Eltern erbte die 1 ½jährige Anna Krummel in Klink 1610 Hof, Hausrat und alle Kleidung von Vater und Mutter. Dazu gehörten ein brauner englischer Rock mit vergol- deten *Schrauben*, drei andere Tüchröcke (schwarz und braun), zwei Warpröcke [aus ge- wirktem Stoff], ein Pelz mit einem *Seyen brehm* [Saum aus feinem Wollzeug], ein Paar *Seyen Mauwen* [ebensolche Ärmel], ein Paar Barchent *Mauwen*, ein kurzer *Hoiken* mit *Hachten* [Mantel mit klammerartigen Verschlüssen], eine *dwelkete Scharlige* [Hemd? aus Zwillich], eine Reitermütze, eine *Frensel* [Fransen] Mütze, eine Otterfellmütze, sechs Schürzen, vier Paar *Halsdocksmauwen*, 12 *Umhengsel*, ein großes silbervergoldetes *ben- dichen* und eine silberne Nadel; vom Vater zwei kleine Unterhemden, drei *welsche* Kra- gen, einen großen grauen Rock, ein Wams aus Leinwand, die Ärmel aber *bomstien* [Mischgewebe aus Baumwolle und Wolle], ein Paar Hosen von Gießener Tuch³⁶⁵.

Mochte auch die Alltagskleidung selbstgenäht sein, den Sonn- und Feiertagsstaat machte der Schneider im Dorf oder in der Stadt nach Maß. Was wertvoll und wo etwas zu finden war, erkannten auch Diebe. Einer entwendete 1591 aus eines Schneiders Haus in Zethlingen einen Frauenrock und Kinderbuxen, die gerade fertiggestellt waren, beim Ein- bruch in einen Hof in Klein Apenburg ein Paar Buxen oder Pumphosen, ein ledernes Wams von *Buckfellen* mit silbernen Knöpfen, eine englische Mütze mit silbernen *Hafften* oder Haken, 5 Ellen Gießener Gewand für einen Mantel und einen eisernen *Poken*

360 StadtA Salzwedel, Repert. I, Fach XLII Nr. 56, 9. Mai 1738.

361 LHASA/StOW, Rep. Da Burgstall VIII Nr. 1, fol 1 f. *Schruben*, *Schruven* = Geschmeide zum Zu- sammenheften von Kleidungsstücken. Zum Vorgang s.o. S. 437 nach Anm. 298.

362 LHASA/StOW, Rep. H Tylsen Nr. 62, fol 28.

363 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 25, fol 466.

364 LHASA/StOW, Rep. Da Neuendorf Nr. 500, fol 35.

365 LHASA/StOW, Rep. Da Burgstall VIII Nr. 1, fol 66 ff.

[Dolch]³⁶⁶. Ein anderer stahl 1591 aus Peter Günters Hof in Ackendorf Kleidungsstücke des Knechts: eine schwarze Tuchmütze, vier Hemden, einen gestickten braunschweigischen Hut und ein Paar Strümpfe³⁶⁷. Im Krug zu Iden kamen 1581 den Ackerknechten ein neuer Rock, ein Futterhemd, drei Hemden, zwei Paar Strümpfe, ein Paar Stiefel, zwei Paar Schuhe, ein Hut und ein Paar *streuflinge* [strumpffartige Hose?] abhanden³⁶⁸.

Weniger Gutgestellte trugen Selbstgewebtes, um 1575 ein Mann in Wöpel Mantel und Joppe aus selbstgemachtem Tuch³⁶⁹. Sonst waren Leder, Wollzeug und Leinwand als Material von Männerhosen, Wämsern und Joppen beliebt³⁷⁰. Aus welchem Stoff die zwei Paar Handschuhe des Schulzen in Zichtau bestanden, wurde nicht gesagt (1575)³⁷¹.

Wer sich's leisten konnte, bevorzugte außer englischem Tuch auch andere Importstoffe und Stoffarten. 1573 fanden sich im Hof Clemens Müllers auf der Großen Mühle bei Kuhfelde ein Brüggischer Rock und ein Paar *Hegensche* Hosen und *Jopen*³⁷². Ghese Arndt, Hans Meyers Witwe in Bregenstedt, beklagte 1626 den Verlust einer Samtmütze mit einer breiten Schnur, eines seidenen Leibstücks und eines *Zaymrocks* [Rock aus feiner Wolle], die das Kriegsvolk samt anderem Hausrat mitgenommen hatte³⁷³. Im 18. Jahrhundert gehörten modische Stoffe wie Damast und *drap de dame*, verziert mit silbernen und anderen Spitzen, zur Kleidung wohlhabender Bäuerinnen wie Anna Marie Westhusen verehel. Schulze in Abbendorf (um 1770)³⁷⁴.

Bei Frauen und Männern waren Schmuck und Verzierungen gleichermaßen beliebt. Männer trugen sie oft am Hut, Frauen als Gürtel und Kopfschmuck wie Asmus Lueders Frau in Perver vor Salzwedel 1585: ein Frauenleibsgürtel oder Borte mit Silber beschlagen, ein silbervergoldetes *vorbendecken oder bligitten*, wie es des Orts genannt wurde, dazu ein englisches Wams oder *Mutzen* mit weißem Warp gefüttert³⁷⁵. Wertvolles wurde sorgfältig in Truhen verwahrt, 1589 in Peter Gladegows Haus zu Hassel zwei Paar silbervergoldete *Hechte* (6 fl wert), zwölf Paar weißsilberne *Schrauben* (6 fl), ein silbernes Rohr und *Döppen bendichen* [Spange] (1 fl), fünf silberne *Knaufe* [Knöpfe] (12 β), 22 silberne Ringe und Schäferbändchen (2 fl), in Ties Zinnows Haus in Beelitz fünf Paar silberne *Schrauben*, drei silberne *Döppen* und Schäferbändchen, 1 Paar Mantelärmel mit Marderpelz verbrämt, ein Aufschürzband, etliche *Nasetucher*³⁷⁶. Silberne Ringe, Kopf- und Halsschmuck von Silber und Samt gehörten 1603 im Haus des Bauern Bläß Gede in Ipse zum Festgewand³⁷⁷.

366 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 34, fol 137 ff.

367 Ebenda, fol 219 f.

368 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 22, fol 20 f.

369 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 17, fol 651 ff.

370 1562 ein Lederwams des Krügers zu Uhrsleben (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 9, fol 43 f., 70 ff.); 1585 ein neues Wollwams des Schulzensohns in Zichtau (ebenda, Nr. 26, fol 19 ff.).

371 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 26, fol 19 ff.

372 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 14, fol 391 ff.; *Hegensche* = Tuch aus Den Haag; *Jope* = Joppe.

373 LHASA/StOW, Rep. Dc Erxleben I Nr. 38, fol 19 ff. – Zum Vorgang s.o. S. 447 zu Anm. 355.

374 Bock: Wohnen und Wirtschaften, 1996, S. 221.

375 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 25, fol 432 ff.

376 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 30, fol 510 f. zu 1589.

377 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 50, fol 196 ff. – Vgl. auch Fischer, P.: Die Volkstrachten der Altmark, 1986, mit Beschreibung und Abbildung rekonstruierter Trachten aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Die vorgestellten Beispiele aus der frühneuzeitlichen Altmark entkräften das immer wieder verbreitete Bild von der tristen Kleidung der Dorfbevölkerung³⁷⁸, das auf den Arbeitsalltag zutreffen mag, nicht auf die Gewandung schlechthin. Diese ging mit der Zeit, zumal ihre Hersteller, Schneider und Goldschmiede, ihr Handwerk in der Stadt erlernt hatten und nicht primär nach dem Stand des Kunden produzierten, sondern nach dessen Geldbeutel. Aufgeschlossenheit für Modisches ist m.E. nicht erst Folge der wirtschaftlichen Entwicklung seit etwa 1770³⁷⁹, jedenfalls nicht generell³⁸⁰.

Ein Blick in die Speise- und Räucherammern der Bauernhöfe gibt Aufschluß über die all- und festtägliche Nahrung. Wichtigstes und nachhaltigstes Nahrungsmittel war das Getreide, verarbeitet zu Brot und Gebäck, Grütze und Bier. Im Rauchfang hingen die Speckseiten (fast immer Schinkenspeck), Dörrfleisch³⁸¹, Würste, vor allem Mettwurst³⁸², Schmer zur Schmalzbereitung, halbe Schweinsköpfe und Spieße mit Fleisch³⁸³; im kühlen Keller lagerten Butter und Käse, Rind- und Kalbfleisch³⁸⁴. Vom Hof und Garten kamen Schlachtgeflügel und Eier, Gemüse, Kräuter und Obst, für den Winter auch als Backobst konserviert, eingelagert Kartoffeln (seit dem 18. Jahrhundert) und Rüben³⁸⁵, dazu Honig vom eigenen Bienenstock.

Die Fleischversorgung kam nirgends zu kurz. Gories Schulzes Witwe in Maxdorf hielt 1582 zwölf Seiten Speck (davon zehn frische), von fünf Schweinen allerlei *zubereits* sowie zehn Schmer vorrätig, Joachim Benekes Witwe in Sienau 15 Seiten Speck (sieben etwas gering), neun Schmer, neun Stück Rindfleisch, sechs Stück Schweinefleisch, drei Rippespeer, fünf Rückenstücke und 40 Mettwürste³⁸⁶. Allenthalben war Hering beliebt³⁸⁷, z.B. als Zuspese zum Vesperbrot. Abwechslungsreiche Mahlzeiten versprachen die Viktualien in Hans Sigks Hof in Uhrsleben 1593: sechs *Endewürste*, 15 Bratwürste, vier Kuhmägen, zwei Schinken, ein Schweinskopf, anderthalb Speckseiten, ein Schulterblatt

378 Vgl. z.B. Deneke: Aspekte der Modernisierung städtischer und ländlicher Kleidung zwischen 1770 und 1830, 1987, S. 170, 174.

379 Ebenda, S. 175 f.

380 Vgl. Enders: Die Uckermark, 1992, S. 285; dies.: Die Prignitz, 2000, S. 417 f., 887, 1155 ff. Vgl. auch Hecht: Über die Volkstracht auf den magdeburgischen Dörfern, 1907, besonders S. 241, über den Wandel der bäuerlichen Kleidung, die „auch der Herrscherin Mode dienstwillig und leibeigen“ war.

381 Dem Schulzen in Zichtau wurden 1582 drei halbe Schweinsköpfe und einiges vom *aufgetreugten fleische* gestohlen (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 26, fol 19 ff.). Vorrätig waren 1627 auf dem Bauernhof Bastian Tunickes in Tylsen außer Brotkorn, Speck, Schmer Mettwürste und *drögen* Fleisch (LHASA/StOW, H Tylsen Nr. 63, fol 9 f.).

382 1576 auf einem Hof in Hestedt (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 17, fol 651 ff.), 1627 in Tylsen (s. Anm. 265). – Vgl. auch Bock: Wohnen und Wirtschaften, 1996, S. 223.

383 1597 auf dem Mühlenhof in Altensalzwedel sechs Seiten Speck, sechs Schmer, drei Spieße mit Fleisch, 17 Mettwürste sowie 20 Pfund Butter, 2 Schock Eier, 1 Schock Käse (LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck E 1 Nr. 1, fol 4 f.); 1623 wurden vom Boden im Haus des Bauern Hans Gehne zu Lotsche zwei halbe Speckseiten, Schmer und ein halber Schweinskopf gestohlen (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 71, fol 283 f.).

384 Im Krug zu Storkau lagerten 1613 Rindfleisch und ein Topf voll Kalbfleisch, ein Fäßlein Butter, Käse und gebackene Birnen (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 61, fol 293 ff.).

385 1624 ein Gericht von gekochten Rüben in Flechtingen (Niedersächs. STA Wolfenbüttel, 37 Alt Nr. 1847, fol 81).

386 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck A 4 Nr. 1, fol 39 ff., 30 ff.

387 1576 im Haus des Kuhhirten zu Birkholz (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 17, fol 39 f.).

vom Schwein, drei ziemlich große Stücke Rindfleisch u.a. Der Garten lieferte Obst und Nüsse, Kohl, Mohrrüben, Bohnen, Zwiebeln und Senf³⁸⁸. Ähnliche Fleischvorräte und zwei Stücke Rippespeer gab es 1627 im Hof Georg Rabes zu Bregenstedt³⁸⁹.

Nahrhafte Mahlzeit wurde allen um den Familientisch Sitzenden zuteil, auch dem Gesinde, Knechten und Mägden, die tagsüber lange und schwer arbeiten mußten, beim Bauern wie auf dem Gut. Wurden sie enttäuscht, übten sie ungeschminkte Kritik. Seit drei Jahren klagte das Dienstgesinde im Gut Walsleben über das Essen. 1694 tadelten sie die Kirschsuppe, einer mit den Worten, sie könnten bei rotem Wasser und Kirschsteinen nicht arbeiten. 1695 wollten sie keinen Hering essen, 1696 nicht den Stockfisch mit gelben Rüben, argwöhnend, sie bekämen Schlechteres vorgesetzt als das Hofgesinde. Dagegen stand die Aussage, sie bekämen das gleiche wie das Hofgesinde, und das Essen beider würde in demselben Kessel gekocht³⁹⁰.

Dessen ungeachtet war die Speisung der auf dem Gutshof Dienste leistenden Bauern bzw. deren Gesinde bescheiden, Brot, Käse, bisweilen ein Hering sowie Koventbier waren die Regel. Nur in der Erntezeit wurde, wenn überhaupt, Kräftigeres gereicht wie 1718 in Rittleben; für die Speisung der Mäher, Binder und Aufsetzer in der Roggenernte wurden eine alte Kuh, ein jähriges Schwein, Brotkorn, Erbsen, Buchweizen zur Grütze, Hafergrütze, Käse, Butter, Speckseiten zum Frühstück, Kohl und Mettwürste zum Vesperbrot und Bier bereitgestellt³⁹¹. 1780 gab es in Tylsen nach dem Mähen außer starkem Bier Erbsen mit Speck, Hammelfleisch mit gelben Rüben sowie ein Zugemüse von Semmel und Mehl, Weißwurst genannt³⁹².

Im übrigen war auch der Tisch im Bauern- und Kossätenhaus je nach Vermögensstand karger oder reichlicher gedeckt, Festtagsschmaus allenthalben üppiger aufgetragen, besonders in der altmärkischen Wische, wie von einer Bauernhochzeit um 1795 berichtet wurde³⁹³. Auch die ländlichen Eßgewohnheiten waren sehr viel differenzierter und sind dementsprechend in das gesellschaftliche Gesamtbild einzuordnen³⁹⁴. Die pauschale Vorstellung vom dominierenden Brei als „Hauptgericht für das einfache Volk“³⁹⁵ ist nicht realistisch.

i) Vermögen und Unvermögen

S c h u l d e n machten alle, wenn das benötigte Bargeld nicht reichte; nicht wenige gerieten z.B. nach Unglücksfällen in Zahlungsrückstand. Immer waren Sicherheiten nötig, um Kreditoren vor Verlust zu schützen, vor allem verfügbare Rechte auf dem eigenen Hof. Mit deren wiederkäuflichem Verkauf bürgte die Schuldverschreibung zugleich für

388 LHASA/StOW, Rep. Dc Erxleben I Nr. 2 Hausbuch Nr. 1, fol 219 ff.

389 LHASA/StOW, Rep. Dc Erxleben I Nr. 38, fol 37 ff.

390 LHASA/StOW, Rep. Dc Beetzendorf I Nr. 63, fol 50, um 1696.

391 BLHA, Rep. 78, VII 473 v. d. Schulenburg, fol 515 ff.

392 Fischer, P.: Essen und Trinken in der Feudalzeit, 1988, S. 6.

393 Ebenda, S. 6 f.

394 Vgl. Kisbán: Phasen des Wandels der Nahrungsgewohnheiten in Mitteleuropa, 1987. – Enders: Die Prignitz, 2000, S. 418 f.

395 Dülmen, van: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, 1. Bd., 1990, S. 69.

die Zinsen vom schuldigen Kapital. Vonseiten des Kreditors war es ein Rentenkauf, der im Mittelalter gang und gäbe war³⁹⁶. 1463 veräußerte Hans Kreuet in Klein Wieblitz eine jährliche Rente von 5 Schf Roggen von seinem Hufenhof an die Elendengilde in Neustadt Salzwedel für 15 salzw. Mark, 1467 Drewes Nachtegal bei der Nattewisch zu Groß Holzhausen dem Kaland zu Seehausen 1 Mark Jahresrente von seinem Ackerhof für 15 stend. Mark, 1488 Steffen Koppe in Wahrburg wiederkäufllich 10 stend. β von seinem Bauernhof an Vikare von St. Jacobi in Stendal für 4 Mark³⁹⁷.

Auch Bauern waren urkundsfähig und handelten unabhängig, wenn sie siegeln konnten. Der Lehnbauer Jacob Stolting in Käcklitz/Kr. Arneburg verkaufte 1476 den Vikaren der Marienkirche in Stendal eine Jahresrente von 3 Pfund stend. Pfennigen aus seinem Hof für 23 Mark 20 β ; Stendaler Bürger bürgten, Jacob und seine Brüder Kersten und Hans siegelten³⁹⁸. Claus Tymmerman, *medtbure* zu Miltern, schrieb 1484 einen Schuldschein über eine Jahresrente von seinem Acker für einen Altar im Dom zu Stendal aus; einige Bauern beglaubigten die Urkunde mit dem Siegel ihrer *elenden bruderschop* zu Miltern³⁹⁹. Hinrick Kater in Schwarzholz siegelte 1517 seinen Schuldschein über Hebungen von 1 Hufe; sein Gerichtsherr Albrecht Osterholz gab dazu seinen Konsens⁴⁰⁰. 1501 belastete Jürgen Teltow, Bauer in Käthen, eine Wiese; seine Junker Jan und Friedrich v. Gohre zu Insel und Käthen bestätigten das und siegelten für ihn⁴⁰¹.

Daß Renten oder Zinsen vom Gewinn abgeführt wurden, betonte der öfter verwendete Terminus Überpacht. Für 9 gute rhein. fl versetzten Dietrich und Hans Schuringk in Barnebeck 1485 um ihrer Not willen 1/4 Roggen jährliche *overpacht* aus ihrem Hof⁴⁰². Für 7 rhein. fl verkaufte der Klosteruntertan Fritz Wulsleger in Diesdorf 1488 wiederkäufllich 12 lüb. β salzw. Währung jährlicher *ouerpacht*⁴⁰³.

Versetzt wurden auch zum Hof gehörige Grundstücke. Claus Dingel in Walsleben trat 1482 auf Grund seiner Schulden für 15 stend. Mark den Gotteshausleuten in Uchtenhagen 2 Mg Gras *uth sinem roth*, gelegen beim Burgwall, ab⁴⁰⁴. Das war nicht selten und zwang Verschuldete mitunter auch dazu, Landstücke erb- und eigentümlich zu verkaufen, z.B. 1611 Hans Werneke in Cheine, der einem Nachbarn ein Ende Acker zu 1 Vt Kornsaat für 12 fl lüb. in bar veräußerte⁴⁰⁵.

Dieser Art Hypotheken gab es massenhaft; bedrohlich wurden sie erst, wenn Zins- oder Kapitalzahlung ausblieben und es an die Substanz ging. 1570 noch versprach Reinecke Buhrmeister zu Uhrleben mittels eigenhändig unterschriebener Obligation Joachim v. Alvensleben zu Erxleben, die von ihm geliehenen 100 rt jährlich mit 6 rt zu verzin- sen. Doch schon 1571 mußte er mit seinem Gerichtsherrn einen Vergleich eingehen,

396 Vgl. Lorenzen-Schmidt: Kredite für Bauern der holsteinischen Elbmarschen (1350-1540), 2006.

397 CDB A XIV S. 327 f. Nr. 398 zu 1463; A VI S. 378 f. Nr. 61 zu 1467; A XV S. 406 Nr. 449 zu 1488.

398 CDB A XV S. 366 f. Nr. 410.

399 CDB A V S. 250 f. Nr. 393. – Zur Elendengilde s. Kap. D.I.4.c).

400 CDB A XXV S. 492 f. Nr. 418; auch A VI S. 74 Nr. 105.

401 CDB A XV S. 447 f. Nr. 503.

402 CDB A XVII S. 353 f. Nr. 32.

403 CDB A XVI S. 500 Nr. 151.

404 CDB A XXV S. 409 Nr. 309. *roth* = Rodeland.

405 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck A 4 Nr. 2, fol 1.

nachdem er von seinem Ackerhof schon etliche Jahre die Pächte und Dienste schuldig geblieben war.

Obwohl, so hieß es darin, Acker und Wiesen zum Haus Erxleben gehören und ihm, Buhrmeister, wie seinen Nachbarn vom Erbjunker eingetan seien, so daß in solchem Fall die Obrigkeit berechtigt sei, Acker und Wiesen wieder an sich zu nehmen [was offenbar geschehen war], habe v. Alvensleben dennoch auf fleißige Bitte zugesagt, ihm zum Wohnhof $\frac{1}{2}$ Hufe in jedem Feld wieder anzuweisen, desgleichen Garten und Grasung, wie das vormals bei seinem Hofe war, doch daß er davon gleich anderen Kossäten die jährlichen Pächte und Dienste mit der Hand oder als Halbspanner tue. Den anderen Acker aber nebst der Wiese vor dem Dorf Uhrsleben, die zu Buhrmeisters Hof bisher gebraucht worden war, soll v. Alvensleben zu sich nehmen und ohne jeglichen Einspruch nach seinem Gefallen gebrauchen können. Die 100 geliehenen Gulden (!) samt Zinsen habe v. Alvensleben auf Bitten seiner Freunde gänzlich fallen lassen⁴⁰⁶.

Buhrmeister hatte die Qualität eines Hufenbauern verloren, war Kossäten gleichgestellt bzw. vermöge der ihm überlassenen halben Hufe ein Halbspanner geworden. Es blieb ihm wenigstens die Existenzgrundlage, aber dem Wortlaut des Vergleichs nach eher im Sinne eines Meierhofs, dem der Grundherr das Land wieder entziehen konnte⁴⁰⁷. Es scheint so, als ob die v. Alvensleben mit Landentzug dieser Art den Grundstein für das Vorwerk beim Bauerndorf Uhrsleben legten, das noch Anfang des 16. Jahrhunderts gutfrei war⁴⁰⁸.

Andere Bauern ließen es nicht erst darauf ankommen, sondern entledigten sich selber ihres verschuldeten Guts wie 1583 Heinrich Geyßes Witwe, die den Erbhof zu Burgstall dem Pfarrer Matthäus Friedrich für 34 stend. Mark überließ⁴⁰⁹, und 1622 Hans Strawe zu Schwiesau⁴¹⁰. Wieder andere wollten sich nicht vom ihrem Besitz trennen, auch wenn sie wirtschaftlich am Ende waren. Deshalb verordnete Markgraf Johann Georg 1584 zugunsten der Steuern wie auch der grundherrlichen Pächte und Dienste, die Erbherrschaft sollte rechtzeitig darauf achten, daß ihre Untertanen bei Ausmachung des väterlichen oder mütterlichen Guts die Güter nicht höher beschwerten, als sie tragen können. Wer verschuldet seine Güter nicht räumen wollte, den sollte der Landreiter aus dem Gut weisen⁴¹¹.

Allerdings hatte die Hofübergabe oft schwerwiegende Folgen. Hans Machel, Schulze in Dahrendorf unter den v. d. Knesebeck zu Tylsen, hatte den Hof seinem Sohn Merten schuldenfrei übertragen; doch der Sohn machte so viele Schulden, daß der Hof 1576 mit 246 fl 14 $\frac{1}{2}$ β belastet war. Es waren, wie die Untersuchung ergab, teils den *Gutshern* versessene Pächte, teils Landsteuerschulden, teils dem Bruder und drei Schwestern *abgelobte* Erbgelder u.a. Der Wert des Hofes aber, von Schulze und Gemeinde zu Dahrendorf auf 80 fl lüb. taxiert⁴¹², deckte nur ein Drittel der Schuldenmasse ab.

406 LHASA/StOW, Rep. H Erxleben II Nr. 1234, fol 6 f., 8 f.

407 Zum Meierrecht in der Altmark s.o. Kap. B.III.2.a) Meierhöfe.

408 Auskauf bezeugt für Uhrsleben auch das Kataster des Kr. Salzwedel von 1693 (BLHA, Rep. 2, S.735, Nr. 158).

409 LHASA/StOW, Rep. Da Burgstall VIII Nr. 1, fol 3 f.

410 Siehe oben Kap. B.III.2 f) S. 390 zu Anm. 41.

411 GStAPK, I. HA, Rep. 22, 72a Nr. 4.

412 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 16, fol 510 ff.

Der Bauer Heinrich Rouse in Siedenlangenbeck hatte nach dem Tod seines Bruders einen stattlichen und derzeit wohlerbauten Hof übernommen, aber mit Schlemmen und *Demmen* [Schwelgen] so unordentlich hausgehalten, daß der Hof 1583 verfallen war, seit Jahren weder Landsteuern noch Pächte und Dienste geleistet wurden und die Schulden übermäßig angewachsen waren. Daher hatte Daniel v. d. Schulenburg Kommissare erben, die den Hof schätzen und einem anderen verkaufen, Rouse aber davon entsetzen sollten. Obwohl sich Käufer fanden, wurden sie, weil Rouse und die Seinen sich allenthalben bedrohlicher Worte vernehmen ließen, vom Kauf abgeschreckt. Nun ließ ihn der Gutsherr gefangen setzen, damit er sich verbürge, es sich an *Recht und Gleich* genügen zu lassen⁴¹³.

In Klein Wieblitz waren die Nachfolger auf Bartel Krages Hof zweimal geflohen. Die Schulden beliefen sich 1588 auf 402 fl 4 β, darunter fast 200 fl, die dem v. d. Knesebeck als *guttshern* zukamen. Denn drei Jahre lang waren die Dienste ausgeblieben; deren Ersatz gegen Lohn kostete v. d. Knesebeck gut 177 fl⁴¹⁴. Was sonst bei Gutstaxen auf die Habenseite schlug, die wertvollen, weil unentgeltlich zu leistenden Dienste der Bauern, zumal wenn sie immer seltener dabei gespeist wurden, verwandelte sich unterderhand in ein Soll, weil nichtdienstpflichtige Bauern natürlich nur gegen guten Lohn und Speisung zur Arbeit bereit waren.

Die Gläubiger aber drängten und verlangten Priorität, auch im Falle des Bauern Hans Claus, der zusammen mit seinem Sohn Joachim im Dambecker Klosteramtsdorf Valfitz seinen Hof verwaltete, aber hoch verschuldete, insgesamt mit gut 722 rt. Der Hof wurde 1589 von Schulze und Gemeinde aber nur auf 484 rt geschätzt. Gegen die Gläubiger konnte die Ehefrau des Bauern durchsetzen, daß ihr Eingebrahtes sowie die Mitgift der Tochter Vorrang hatten⁴¹⁵.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts nahm, wie es scheint, die Verschuldung zu, allgemein und auch unter Bauern. Viele Höfe, auch in der Wische, fielen unter den Hammer, 1592 im Tangermünder Amtsdorf Beelitz der Hof Chim Tylebiers, 1593 im Universitätsdorf Buchholz der Hof Henning Hennigkes⁴¹⁶ und in Peulingen, einem Dorf der Lehnbürger Möring zu Stendal, der Hof Chim Schultzes, der sich allerdings gegen die Exmission mit aller Gewalt sträubte⁴¹⁷.

Arndt Ruwe wiederum, Bauer in Rengerslage, sah sich 1605 zu Unrecht um das Seine gebracht⁴¹⁸. In Busch wurde 1612 Hans Ruwes Hof auf Drängen der Gläubiger subhas-

413 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 24, fol 428 ff.

414 Wöchentlich zwei Tage Pflug- oder Wagendienst, pro Tag 1 fl gerechnet = 156 fl. Für den ersten Umlauf zu *Meyen* den Mähern und Binderschen pro Tag und Person 6 β. Den Bauern mußte er fürs Pflügen drei Mahlzeiten täglich geben: für 1 Schf Roggenbrot 30 β, 9 Pfund Speck pro 1 fl, für Käse 4 β, 1/2 to Bier pro 18 β; das Brachfeld zu pflügen, den Bauern daselbst gegeben: für Bier 4 1/2 fl, für zwei grüne Käse 1 fl, für 1 Schf Roggenbrot 30 β. Die Wendfahre zu pflügen, den Bombecker Bauern gegeben: für Bier 1 1/2 fl, für Speck 13 β 4 d, für Brot 4 1/2 β. Die zweite und dritte Mahlzeit: jeweils für Brot und Käse 9 β; neun Pflügern für zwei Tage zu Lohn gegeben 6 fl... (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 29, fol 438 ff.).

415 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 31, fol 185 ff.

416 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 35, fol 226 ff. zu 1592; Nr. 36, fol 233 ff. zu 1593.

417 Siehe oben Kap. B.III.2 f) S. 387 nach Anm. 21.

418 Siehe oben Kap. B.III.2.a) S. 270 zu Anm. 166, 2.h) S. 437 zu Anm. 294, S. 443 zu Anm. 331.

tiert, aber die Schuldenlast war 2 ½ mal höher als der Erlös, fast zweimal so hoch die des Bauern Asmus Planck in Güssefeld 1618 und Matthias Batkes in Dobbrun 1633 und selbst schwer zu tilgen die des Bauern Georg Rienß in Hindenburg, obwohl sich sein Vermögen fast auf 900 fl belief (1633)⁴¹⁹.

Inzwischen hatte der Krieg zugeschlagen. Als Joachim Albrecht, Bauer in Pollitz, von seinem hochverschuldeten Hof nichts mehr leisten konnte, bewog ihn Achaz v. Jagow zu Aulosen, der gern den Kindern den Hof erhalten hätte, diesen für einige Jahre zu verpachten. Das geschah; 1611 übernahm Peter Wolter aus Wahrenberg den Hof für 24 Jahre und trug alle Onera zur Schuldentilgung ab. Das ging 22 Jahre lang gut, dann hatte er Probleme, verstarb, und seine Witwe, vom Krieg ihres Viehs und aller Habe beraubt, mußte den Hof verlassen. Achaz' Sohn Asmus Diedrich v. Jagow sah 1634 keinen anderen Ausweg, als den Hof zu subhastieren. Es fand sich aber niemand bedingungslos zum Kauf bereit, so daß er den Hof selber unter den Pflug nehmen und durch Erlegung der 200 fl Kaufsumme die Kreditoren und Interessenten abfinden wollte⁴²⁰.

Hochverschuldet mußte auch Dietrich Rawe den Lehnhof in Räbel, den ihm 1618 Christoph Goldbeck zu Werben bereits mit vielen Hypotheken verkauft hatte, wieder veräußern; denn auch er wurde der Schulden nicht Herr, so daß der Hof 1662 nach mehrfacher Subhastation dem Henrich Hetzwedel als Meistbietendem zugeschlagen wurde⁴²¹. Wer aber einem Zwangsverkauf entging, weil die Höhe der Schulden immerhin noch unter dem Verkaufswert des Hofes blieb, hatte oft lange, verzögert durch die Kriegs- und Nachkriegszeit, mit der Abtragung von Zinsen und Kapital zu schaffen.

Und immer wieder wurden kleinere und größere Summen teils von Nachbarn, teils von Adligen zum Kauf von Vieh und anderem Inventar entlehnt und dafür wie früher Land verpfändet, z. B. in Eimersleben (1643 ff.)⁴²² und Meseberg (1668)⁴²³. Virgilius Engel, Deichschauer bei der Unterelbschau zu Ostorf, kämpfte ebenfalls um sein Gut. 1694 verschrieb er zwecks Bezahlung der Kauf-, Miet- und Pachtgelder, die er seiner Gerichtsobrigkeit, Hedwig Sophie Freifrau v. Ossen, schuldete, dem kurfürstlichen Leibmedikus Dr. med. Georg Gottlieb Knobloch in Salzwedel für 300 rt bar seinen Ackerhof in Ostorf und all sein Hab und Gut zum Unterpfand⁴²⁴. Doch 1698 mußte er zur Wiederabführung der 300 rt von Dietrich Wichert, Arrendator in Neukirchen, die gleiche Summe in gleicher Weise leihen⁴²⁵.

Unter den mißlichen Zeiten litten freilich am meisten die Bewohner der ärmeren Gegenden; gegen überhöhte Forderungen wehrten sie sich daher besonders zäh. Im April 1668 beschwerten sich gemeinsam sämtliche Gemeinden des Amtes Diesdorf und bewirkten eine gründliche Untersuchung. Jedes Dorf schickte als Deputierten den Schulzen

419 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 60, fol 195 ff. zu 1612; Nr. 65, fol 541 ff. zu 1618; Nr. 75, fol 359 ff. und 450 ff. zu 1633.

420 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 75, fol 434 ff.

421 Zum Vorgang s.o. Kap. B.III.2 f) S. 393 zu Anm. 57 ff.

422 LHASA/StOW, Rep. H Erleben II Nr. 1235.

423 Rudolf Werner v. Hitzacker borgte 1668 dem Bauern Hermann Hagenau in Meseberg 100 fl à 18 gr zwecks Wiedererrichtung seines Hofes und Einlösung etlicher Ackerstücke; anstelle der Zinsen trat ihm der Bauer bis zur Rückzahlung eine Wiese ab (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 IV, fol 366 ff.).

424 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 IV, fol 304 ff.

425 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 VIII, fol 206 ff.

oder einen anderen aus der Gemeinde. Oberamtmann David Reyer erkannte die Gründe des allgemeinen Unmuts und sprach für sie⁴²⁶.

Auch im 18. Jahrhundert ließ der Aufschwung lange auf sich warten, während die Kontributions- und anderen öffentlichen Lasten zunehmend drückten. Die Gefahr der Verschuldung war weniger gebannt denn je. Wie zuvor aber gab es verschiedene Möglichkeiten, dem Ruin gegenzusteuern oder ganz zu entgehen. Als Martin Schröder in Klinke seinen Ackerhof nicht weiter versehen konnte, da er hochverschuldet und die Gebäude sehr ruiniert waren, tauschte er ihn 1701 mit Konsens des Amtmanns zu Burgstall gegen den Kossätenhof des Krügers Jacob Wefer daselbst, indem einer dem anderen seine Äcker und Ländereien abtrat. Dadurch wurde Wefer Ackersmann und Schröder Kossät. Wefer ließ außerdem über 50 rt, womit Schröder ihm verhaftet war, fallen und übernahm auch dessen Retardaten beim Amt⁴²⁷.

Auf ähnliche Weise wollte sich sehr viel später, 1805, Johann Joachim Lindstedt in Iden seiner Schulden entledigen und die Familie weiter versorgen können, ehe es zur Subhastation kommen würde. Er verkaufte seine Acker- und Krugwirtschaft an sechs Kossäten, die ihm dafür 1.300 rt boten. Doch das Gesuch um Konsens wurde wegen gesetzwidriger Zerstückelung eines Bauernhofs abgelehnt⁴²⁸.

Selbstregulierung entthob Schuldner der Subhastation. Andere entgingen ihr nicht, selbst wenn sie flüchteten. Auf dem Bauernhof Johann Jürgen Ebels im Dambecker Amtsdorf Schieben lasteten bis zu 500 rt teils vom Vater Jürgen ererbte, teils selbst gemachte Schulden. Laut Bericht des Amtmanns vom Januar 1727 hatte er seinen Hof verlassen, angeblich um nach Ostindien zu reisen. Da sich die Ehefrau des Entwichenen mit zwei kleinen Kindern in schwierigster Lage befand und zur Schuldentilgung so wenig wie ihres Mannes noch nicht abgefundenen Bruder Johann Joachim etwas beitragen konnte, erschien als Ausweg nur die Subhastation. Die Hofgebäude waren noch ziemlich instand, der Besitzer war mit der Freiheit von 8 Schf Roggen Pacht und vom Pflugdienst belehnt; man hoffte auf Käufer. Im November ersteigerte schließlich der Bruder Johann Joachim den Halbspännerhof des Entwichenen für 420 rt⁴²⁹.

Malachius Schultze, Schulze in Riebau, hatte den 1722 in gutem Zustand und mit reichlich Viehbesatz übernommenen Hof, zu dem 1 Wsp Freies gehörte, in wenigen Jahren heruntergewirtschaftet, die dem Gut Beetzendorf schuldigen 15 rt Dienstgeld und Steuern nicht mehr gezahlt und weitere Schulden gemacht. Das wurde 1728 mit Zwangsverkauf und Strafe geahndet⁴³⁰.

Mit der Zeit tat der Staat das Seine, die Existenz- und Leistungsfähigkeit der Bauerngehöfte zu sichern, vornehmlich im Domanium und in Kämmereidörfern, und über das Kreisdirektorium verstärkt auch im ritterschaftlichen Bereich. Dem dienten kontinuierliche Amtsbereisung und Berichterstattung nach vorgegebenem Fragespiegel. 1734 zeichneten die Ämter Arendsee, Neuendorf und Salzwedel ein düsteres Bild. Viele Höfe waren

426 Siehe oben Kap. B.III.2.d) S. 324 nach Anm. 479.

427 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 14a Fasz. 2 Burgstall, März 1701.

428 Siehe oben Kap. B.III.2 f) S. 400 zu Anm. 80.

429 BLHA, Rep. 32, Nr. 1513, fol 51 f., 59.

430 BLHA, Rep. 2, S.989. – Zum Viehstapel s.o. Kap. B.I.4.c), S. 198 zu Anm. 610.

sehr verschuldet, Pertinenzien versetzt, der Poggenseeische Hof in Krüden mit 1.000 rt besonders hoch belastet. Als Ursachen galten die hohen Preise in Erb- und Verkaufsfällen, Abfindung der Geschwister, Altenteil und Unterhaltung der Gebäude, wogegen die Einnahmen kaum für die Abgaben reichten. Auch das Annehmegeld wäre zu hoch, in den Ämtern Arendsee und Salzwedel 5-10, auch 12 rt vom neuen Wirt⁴³¹. Die dem Erbrecht der Höfe gemäßen Belastungen bestanden seit je; es wurde aber auch erkannt, daß die Lasten im Verhältnis zu der Zeit, als das Erbzinsrecht einen Anreiz für Neusiedler bot, enorm gestiegen waren.

Nicht überall, aber öfter als früher, ging die Sorge um, wie all den Anforderungen ohne permanente Verschuldung und Existenzgefährdung zu begegnen sei. Da war es oft nicht nur Leichtfertigkeit, die dem Alkohol zusprechen ließ. Der Amtmann zu Neuendorf zeigte 1746 gleich vier Bauern in Amtsdörfern an, deren Wirtschaft oder Amt dadurch noch weiter vernachlässigt wurde. Der Schulze Hans Zerling in Roxförde sei dem Bier- und Branntweinsaufen so ergeben, daß man ihn selten nüchtern sehe und er schon öfter im Gefängnis den Rausch habe ausschlafen müssen. Wenn keine Besserung zu spüren sei, sollte ein anderer zum Schulzen bestellt werden.

Auch von Nicolaus Nahrstedt, Ackersmann in Seethen, hieß es, er sei ein Säufer, habe Schulden, könne nicht mehr Prästanda prästieren, und wenn er Geld vom Hopfen eingenommen habe, soll er nicht eher aus dem Krug gehen, bevor es versoffen sei. Der Ackersmann Johann Witte in Wannefeld lasse die Hofgebäude verfallen, habe die Äcker den Nachbarn unter den Pflug gegeben und sei überhaupt ein schlechter Wirt, und der Halbspänner Andreas Bischoff in Lüffingen habe Schulden, prästiere nichts mehr, habe kein Vieh mehr, könne also weder Dienste noch Vorspann tun. Die Kammer forderte aber vom Amtmann noch genaueren Bericht, ehe sie entscheiden könne, ob die Höfe mit besseren Wirten zu besetzen seien⁴³².

War man auf der einen Seite darauf bedacht, nicht rigoros in Verhältnisse einzugreifen, die man offenbar erst sehr spät bemerkt hatte, so taten sich die Behörden wiederum schwer, anderen den Neuanfang zu erleichtern. Als der Hof des verschuldeten Ackermanns Abraham Mertens in Riebau unter der Kämmerei in Salzwedel zum Zwangsverkauf anstand, bot im April 1758 Johann Friedrich Franck aus dem lüneburgischen Kakerbeck 250 rt, verlangte aber zwei Jahre Prästationsfreiheit. Der Magistrat in Salzwedel hielt es sogar für richtig, die Kontribution in dieser Zeit wenn nicht ganz, so doch wenigstens zur Hälfte niederzuschlagen, und auch der Steuerrat befürwortete das. Doch die Kammer stellte sich quer, weil es gegen die Verfassung sei, auf einen verlassenen, nicht ganz wüsten Hof Freijahre zu gewähren, ohne daß der Annehmer Haus oder Scheune baue; Francke solle sich dieser Bedingung begeben. Das tat er allerdings nicht, und es stellte sich trotz Bemühens des Steuerrats lange Zeit überhaupt kein Käufer ein. Endlich meldete sich Zacharias Benecke aus Jeeben, bot 200 rt und bedang sich nichts anderes aus, als daß ihm die 4 rt Annehmegeld erlassen werden. Außerdem versprach er, den alten Hofwirt Mertens, wenn er ihm gehörig arbeiten helfe, auf dem Hof zu behalten und ihm

431 BLHA, Rep. 2, D.30, Mai 1734.

432 BLHA, Rep. 2, D.13620.

Unterhalt zu geben. Es waren, so der Steuerrat Anfang März 1759, die besten Konditionen, die bei den jetzigen Umständen zu erwarten seien. Nun stimmte die Kammer zu⁴³³. Immerhin war Krieg, aber man ließ lieber kostbare Zeit verstreichen, als einen Paragraphen flexibler auszulegen.

Oft war es Ermessenssache, ob man verschuldeten Bauern noch eine Chance gab oder gar hilfreich unter die Arme griff. Die Vermögensumstände des Ackermanns Georg Nahrstedt in Schinne waren 1780 von schlechtester Beschaffenheit, wenn auch durch viele Unglücksfälle und hohe Abgaben bedingt (jährlich 22 rt 9 gr bar und 2 Wsp 2 Schf Pacht-korn), und seine Schwester verlangte seit Jahren die 100 rt Abfindung und das Hochzeiteinteil, weil sie heiraten wollte. Da er zahlungsunfähig war, drang sie auf Subhastation seines Hofes. Der Gerichtsherr v. Borstel zu Schinne schwankte, da die königliche Intention dahin ginge, die Untertanen möglichst bei ihren Höfen zu erhalten. Außerdem sei fraglich, ob eine Subhastation genügend einbringe, wenn Nahrstedts Ehefrau ihre *Illata* von 200 rt zurückfordern würde. Nahrstedt selbst wollte den Hof behalten und wieder rentabel machen, die Behörden waren sich uneins, ob er zu konservieren sei oder nicht. Dann aber wurde doch subhastiert, weil die Schwester das beim Obergericht durchgesetzt hatte⁴³⁴.

In der Regel wurden Dorfgericht oder Gemeinde in die Untersuchung einbezogen oder schalteten sich selber ein, da sie die genauesten Kenntnisse der Umstände und Lebensweise ihrer Nachbarn hatten. 1775 beschwerte sich der Kossät Friedrich Hartger in Flechtingen immediat; auf Grund einer Verleumdung, dem Trunk ergeben zu sein, so daß seine Wirtschaft darunter leiden könnte, habe v. Schenck ihn aus seiner Nahrung geworfen. Es sei aber gemeindegundig, daß dies alles der Wahrheit schnurstracks zuwider sei, daher bat er um Schutz. Beigefügt war ein handschriftliches Attest, worin die ganze Gemeinde bezeugte, daß er jederzeit seine Abgaben abgetragen habe und alles, was sonst vorfiele, in der Nachbarn Reihe mache; beglaubigt mit acht Unterschriften, darunter der des Schulzen und eines Schöffen, und mit einem Wachssiegel⁴³⁵. Der Ausgang der Sache bleibt offen. Das gute Zeugnis sprach jedenfalls für ihn.

Im Diesdorfer Amtsdorf Jübar war einer der beiden Passagekrüger trotz vorzüglicher Nebeneinnahmen als Zöllner durch Familienumstände, Hagelschlag und Baukosten hoch verschuldet. Sein Sohn übernahm den Hof und wollte alles verbessern. Er ließ sich zum Ökonomiekommissar bestellen, machte dabei aber seinerseits hohe Schulden, und als er sich durch eine günstige Heirat *zahlbar* machen wollte, aber nicht konnte, entwich er aus Verzweiflung nach Batavia. Von Amsterdam aus trat er schriftlich seiner Halbschwester sein Vermögen ab. Diese und ihre Mutter übernahmen nun den Hof, verhandelten so gut sie konnten, mit den Gläubigern, um vom Hof Konkurs und Subhastation abzuwenden. Der Amtmann war 1792 zuversichtlich, daß sie das mit Beistand ihres Vormunds schaffen⁴³⁶.

Im Amt Neuendorf war es Amtmann Koelß, der Ende 1793 eher zur Exmission neigte als zur Unterstützung des verschuldeten Kossäten Johann Joachim Schultze in Hemstedt.

433 BLHA, Rep. 2, S.6853.

434 BLHA, Rep. 2, S.997. *Illata* = Eingebrauchtes.

435 GSTAPK, I. HA. Rep. 53 Nr. 5 l) Fasz. 119, fol 49.

436 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 22 f.

Durch den Justizamtmann zu Tangermünde fand im Februar 1794 eine Untersuchung in Gegenwart des Dorfschulzen, beider Schöffen und der Eheleute Schultze statt. Diese beklagten, sie hätten fünf Pferde verloren. Schulze und Schöffen widersprachen: Nicht der Pferdeverlust wäre zu den Unglücksfällen zu rechnen; der Grund des Verfalls wäre vielmehr, daß Schultze zu Anfang seiner Wirtschaft nicht *mühsam* genug gewesen, wodurch vieles zurückgekommen sei. Jetzt könnten die Dorfgerichte über seinen Fleiß nicht klagen, nun wäre es aber fast zu spät. Aus den Schuldenposten zog aber die Kammer den Schluß, daß er noch nicht zu sehr verschuldet sei; man sollte ihm vielmehr gestatten, Grundstücke zu verpfänden, und darauf achten, daß das Geld zur Verbesserung des Hofes verwendet werde. Erst wenn das nichts nütze, sei Subhastation zu beantragen. Schultze bat indessen, ihn auf dem Hof zu erhalten, und die Kammer beschied ihn wie beschlossen und stellte ihm Saat- und Brotkorn in Aussicht⁴³⁷.

Vergeblich kämpfte dagegen Peter Benecke im Arendseer Amtsdorf Kaulitz um den Erhalt seines Ackerhofes. Es war sein Vater, der den Hof vernachlässigt hatte, während der Sohn in freier Zeit Geld im Forst zuverdiente, das er in den Hof steckte. Als er ihn übernahm, fehlte es an Vieh und einem brauchbaren Gespann, wofür er 1789 um 70 oder 80 rt bat. Schulze und Schöffen sprachen sich für eine Unterstützung aus, der Prediger bescheinigte ihm christliche Lebensführung und Fleiß. Der Amtmann dagegen ersuchte 1791 um einen neuen Gewährsmann für Beneckes Hof. Das Generaldirektorium rügte den Amtmann als unzuverlässig hinsichtlich der wahren Beschaffenheit der Höfe und Untertanen, genehmigte aber die Exmission. 1798 versuchte es Benecke noch einmal und bat um Wiedereinsetzung in seinen Hof, wurde aber endgültig abgewiesen. 1805 erbarmte sich seiner der Schulze, wollte ihm ein Etablissement auf seinem Hof bauen und bat um 100 rt. Das wurde wohl genehmigt⁴³⁸.

Auch im Tangermünder Amtsdorf Buch wurde angesichts der schlechten wirtschaftlichen Umstände des Ackermanns und Schöffen Andreas Lücke das Dorfgericht gehört. Amtmann Hern äußerte sich 1801 sehr negativ über Lücke, unterstellte ihm Trunkenheit und eine üble Krankheit, die er aus Berlin mitgebracht habe. Da er sehr verschuldet und in viele Prozesse verwickelt sei, beantragte Hern die Subhastation des Hofes, doch mit der Bitte um Diskretion, damit er nicht wieder, wie in einem anderen Fall, in einen Injurienprozeß verwickelt werde. Nun lud der Justizamtmann zu Tangermünde die Dorfgerichte vor, zwei Bauern- und einen Kossätenschöffen; der Schulze war verreist. Sie äußerten sich über Lücke nur positiv und bestätigten, daß das Gut 2.000 rt wert sei; die Schulden könnten also beglichen werden. Nun trug Lücke an, da er bei diesen Umständen nicht gezwungen werden könne, sein Gut freiwillig zu verkaufen, die Sache abzutun. Daraufhin sah auch die Kammer von einer Exmission ab⁴³⁹.

Von den Auswirkungen des mitteleuropäischen Mißwachsjahres 1770/71 waren alle betroffen, doch verschieden schwer. Kammerpräsident v. Siegroth erkannte bei seiner Bereisung im Herbst 1772, daß die meisten Dörfer der Ämter Diesdorf und Arendsee am

437 BLHA, Rep. 2, D.13629.

438 BLHA, Rep. 2, D.4359.

439 BLHA, Rep. 2, D.18404. – Zum Konflikt mit dem Altsitzer s.o. Kap. B.III.2 h) S. 445 nach Anm. 340.

übelsten dran seien. Solange der 73jährige Beamte Buchholz in Diesdorf noch lebe, werde es mit ihnen wohl noch gehen. Aber nach seinem Tod würde das Elend noch größer; denn kein anderer Beamter werde imstande sein, ihnen derlei beträchtliche Vorschüsse zu tun, die sie niemals wieder zurückzahlen können. Bei den Amtsdörfern Kaulitz, Binde, Kläden und Kraatz (Amt Arendsee) stünde es so schlecht, daß die Kräfte des Beamten nicht ausreichen, sie aufrecht zu erhalten⁴⁴⁰. Dagegen war in der Gegend von Seehausen der Gewinn der Gerste ganz vortrefflich und in der Wische allgemein ein reichlicher Heugewinn, der andere Ausfälle ausgleichen konnte. 1779 führte v. Siegroth die großen Rückstände in den Kreiskassen der Kreise Salzwedel, Arendsee und Seehausen wiederum auf die *notorische Armut* der Untertanen der Ämter Diesdorf und Arendsee zurück⁴⁴¹.

Die außerordentlich lange Trockenzeit im Jahre 1780 betraf wieder die ganze Altmark⁴⁴². Der Kreis Salzwedel litt aber jahrelang unter der Witterung: anhaltende Dürre (1783), die den größten Teil der Untertanen in Schulden stürzte, die sie gegenwärtig unmöglich abtragen konnten (1784)⁴⁴³, dann zu nasse Witterung, die die Hoffnung auf gute Ernte enttäuschte (1785)⁴⁴⁴. 1786 traf besonders die Drömlingsdörfer großer Hopfenmißwachs. 1788 plagten die Landwirte schlechte Ernten und Viehsterben; besonders aber, betonte der Landrat, würden die auf unrichtigen Prinzipien gebauten Kontributionsanlagen sie vollends entnerven⁴⁴⁵. Die Kritik bestand zu Recht, deckte aber andere Mißstände des Systems zu, vor allem die Abschöpfung der bäuerlichen Leistungskraft durch die Gutsherrschaft.

Es bedurfte unter all diesen Umständen enormer Anstrengungen, nicht nur zu substituieren und schuldenfrei, sondern auch vermögensbildend zu wirtschaften. Für Überschüsse gab es ähnliche Wege der *Geldanlage* wie für die Sicherung von Mündelgeldern und anderen Erbschaften. Größere Summen wurden in der Frühneuzeit z.B. bei ständischen Kassen wie der Altmärkisch-Prignitzschen Städtekasse zinsbildend deponiert und die Vergabe von Krediten dokumentiert⁴⁴⁶. Diesen und ähnliche Wege suchten Vermögende aller sozialen Schichten, sowohl der Zinsen als auch der Sicherheit wegen. Denn auch gut verschlossene Behältnisse im Haus schützten vor Einbruch und Diebstahl nicht. Erbteilungsrezesse wiesen oft neben den Passiva die Activa aus, deponierte oder ausgeliehene Gelder.

Seltener fand sich Bargeld im Haus wie um 1610 nach dem Tod des Bauern Joachim Krummel in Klinke, immerhin 109 fl 4 β⁴⁴⁷. Weniger vor Langfingern als vor einem Verwandten, der noch Geld im Hof stehen hatte, verbarg Thies Schulte, Bauer im Amt Tangermünde, die im Hof erzielten Überschüsse, stets betuernd, er besitze nichts. Doch dann fanden sich 1581 nach dem Tod der Mutter, mit der er Haus gehalten hatte, drei Hühnermester voll Geld⁴⁴⁸.

440 BLHA, Rep. 2, D.40, fol 98 ff.

441 Ebenda, 30. Okt. 1779.

442 BLHA, Rep. 2, D.38, fol 142 f., Wirtschaftsbericht des Kreisdirektoriums vom 12. Dez. 1780.

443 Ebenda, fol 169, 178.

444 Ebenda, fol 190.

445 Ebenda, fol 196, 204.

446 BLHA, Rep. 23 A, C.2946, Hauptbuch des Kreditwerks der altmärkisch-prignitzschen Städte von 1642 über die von 1590 bis 1624 eingezahlten Kapitalien, passim.

447 LHASA/StOW, Rep. Da Burgstall VIII Nr. 1, fol 66 ff.

448 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 22, fol 391 f.

Üblicher war seit dem Mittelalter der Rentenkauf. Bauern verkauften nicht nur Renten aus ihrem Hof gegen ein benötigtes Kapital⁴⁴⁹, sondern legten selber auf diese Weise Geld an. Für 100 rhein. fl verkauften die Brüder Ludolf, Busse und Gebhard v. Alvensleben zu Kalbe/M. 1463 dem Schulzen in Zienau 2 ½ Wsp Roggen jährlicher Pacht wiederkaufsweise⁴⁵⁰, d. h. der Schulze lieh ihnen 100 fl und behielt als Zinsen bis zur Rückzahlung des Kapitals die den Schuldnern zukommenden jährlichen Pächte ein.

Hans Melcher (Melchior) in Berkau gab 1502 den Kaufbrief über ½ Wsp Roggen zurück, als ihm die den v. Alvensleben die dafür geliehenen 10 stend. Mark erstatteten⁴⁵¹. Dann konnte das Ehepaar Hans und Mette Melcher sein Geld fester anlegen⁴⁵². 1521 erwarben Ladwig Henning und seine Frau Ilse jährliche Renten und Pächte von ihrem Kossätenerbe in Langensalzwedel und zahlten dafür Glüße Buchholz daselbst 14 stend. Mark⁴⁵³. Da ein Rückkaufvorbehalt unterblieb, war der Kossätenhof seitdem von einigen Abgaben frei.

Sehr häufig veräußerten Lehngutsbesitzer Pertinenzien dieser Art wiederkaufsweise auf Zeit. Dafür bedurften sie der lehnherrlichen Einwilligung, die damit auch die Rechte bäuerlicher Kreditoren sicherte. Immer öfter waren Bauern, wenn sie anderen Geld liehen, an Landnutzungen anstelle der Zinsen interessiert. Die Konjunktur im 16. Jahrhundert stimulierte ebenso zur Mehrproduktion wie die steigenden grundherrlichen und landesherrlichen Forderungen. 1546 verkaufte Gewert v. Jagows Witwe Margarete v. d. Asseburg etlichen Bauern in Drüsedau eine Wiese auf 15 Jahre für 250 fl⁴⁵⁴. 1557 streckte Jacob Steffen in Wollenhagen Christoph v. Rundstedt zu Badingen 64 fl gegen zwei Wiesenflecke und ein Stück Land vor⁴⁵⁵. Ähnliches ließen sich auch andere verschreiben⁴⁵⁶.

Ebenso war man an Ackerland interessiert. Andreas Kalmeter, Bauer in Falkenberg, lieh 1592 Christoph Quatfasel in Seehausen 300 fl, Engel Kater [in Polkritz] 1596 Heinrich Goldbeck in Rauenthal 100 fl, Joachim Sandtmann und Claus Fleßow in Westtheeren 1605 Ebelin Staude, Freisassen in Tangermünde, 200 rt⁴⁵⁷ u. a. m. Doch auch Hebungen waren noch immer gefragt, entweder vom eigenen oder von anderen Höfen. 1562 verkaufte Heinrich Dequede in Badingen Abgaben von Benekes Hof in Erxleben/Kr. Stendal und von Clemen Insel Hof in Möckern Hans Bernt und Clemen Insel in Möckern für 150 fl wiederkäuflich⁴⁵⁸. 1589 liehen der Bauer Andreas Berndt und der Schulze Achim Gladigow in Groß Schwechten Andreas und Engelke v. Lüderitz zu Eichstedt 50 bzw.

449 Siehe oben Kap. B.III.2.i) Schulden.

450 CDAIv II S. 231 Nr. 332.

451 CDB A XVII S. 305 Nr. 127 Anm.

452 Siehe oben Kap. B.III.2.a) S. 272 nach Anm. 187.

453 CDB SB S. 407 Nr. 32.

454 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil I, fol 160.

455 Ebenda, fol 197.

456 1563 Gericke Alrot, Bauer in Schäplitz, für 100 fl von Heinrich v. Kläden zu Kläden, Hans Gorke in Wollenhagen für 100 fl von Joachim v. Könnigde zu Könnigde, Claus Moring in Grävenitz für 44 fl von Joachim Kannenberg zu Wollenrade (ebenda, fol 219 f.).

457 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 74, fol 211 zu 1592; Nr. 75, fol 124 zu 1596; Nr. 101, fol 353 f. zu 1605.

458 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil I, fol 213.

30 rt gegen Hebungen von einem Hof in Schorstedt und zwei Höfen in Groß Schwechten⁴⁵⁹. Diese und weitere wurden damit Pachtherren anderer Bauern auf Zeit⁴⁶⁰.

Debitoren konnten Adlige, Bürger und Bauern sein. 1607 nahm Matthias Schartow in Giesenslage in seinen höchsten Nöten von seinem Schwager Hans Schultze in Rengerslage 700 fl à 24 lüb. β auf, und weil er keine Bürgen stellen konnte, verschrieb er ihm anstelle der Zinsen den Zehnten (die 10. Stiege) von 2 ½ Hufen, ausgenommen die Erbsen in der Brache⁴⁶¹. Mit dem Zehnten vom Land der Kersten Stederschen in Lichterfelde erhielt Hans Ruhe daselbst Zinsen und Sicherheit für die 400 rt, die er 1610 den Brüdern Andreas und Christoph Goldbeck in Werben lieh⁴⁶². 1612 versetzte Andreas Goldbeck dem Schulzen Chim Meinicke in Behrendorf ein *Wendtland* für 100 rt à 24 sgr, und 1616 Christoph Goldbeck, auch in Räbel ansässig, Brandal Rettfelde daselbst für 300 fl seinen halben Anteil am Kornzehnten von dem Hof, den Rettfelde von ihm und seinem Bruder Andreas pachtweise besaß⁴⁶³. Für 1620 sind weitere Fälle belegt⁴⁶⁴.

Dann versiegte kriegsbedingt das auf dieser Ebene getätigte Kreditgeschäft für 20 Jahre. Doch vorher hatten noch zahlreiche andere stattgefunden, und diese galten seit einigen Jahren einem Trend, der den Bauern immer wichtiger wurde, der Ablösung der lästigen Dienste, und wenn auf Zeit. 1580 waren die Krusemark zu Krusemark in großer Not. Joachim lieh von seinem Untertan Carl Schartow in Giesenslage 100 fl und erließ ihm anstelle der Zinsen seinen Anteil am Dienst bis zur Wiedererstattung, außerdem gegen weitere 100 fl 1 Mark 35 stend. β und den anteiligen Dienst vom Hof des Bauern Matthias Wefer in Berge/Kr. Arneburg bis zum Wiederkauf⁴⁶⁵. Ob Wefer nun Dienstgeld zahlte oder auf Schartows Hof Gesinde schickte, der Gläubiger wurde auf Zeit nicht nur Pacht-, sondern auch Dienstherr eines anderen Wische-Bauern. Andreas Krusemark verkaufte 1584 seinen vierten Anteil an Matthias Wefer auf dem Hohen Hof zu Berge diesem seinem Untertan für 50 fl wiederkäuflich⁴⁶⁶ und ebenso alle v. Krusemark zu Krusemark demselben das Eigentum des Hohen Hofes zu Berge, den sie zuvor bewohnt hatten, für 400 fl märk. Währung wiederkaufweise. 1604 aber befanden deren Söhne und Enkel, daß die Kaufsumme etwas gering sei, verglichen sich mit Wefers Witwe und schlugen ihr den Hof um weitere 400 fl, zusammen also für 800 fl, weiterhin wiederkaufweise zu⁴⁶⁷.

459 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 73, fol 331 f.

460 Ebenso Claus Ruthe und Claus Rawe in Käcklitz/Kr. Arneburg, die 1606 den Brüdern Andreas und Georg Krusemark zu Krusemark 400 fl à 24 lüb. β bzw. 100 fl borgten gegen 24 bzw. 6 fl jährliche Pächte und Hebungen vom Hufenhof des Untertans der Krusemark, Jacob Kratz in Giesenslage (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 101, fol 478, 497).

461 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 101, fol 583 f.

462 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 123, fol 18.

463 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 123, fol 124 zu 1612; Nr. 124, fol 61 f. zu 1616.

464 1620 streckte Alexander Bock in Plätz dem Christoph Kannenberg zu Busch gegen Land 300 fl à 18 sgr vor, dem Heinrich v. Brunne zu Hohenberg gegen Hartkornpächte von dessen sechs Untertanen daselbst 200 rt à 24 sgr, der Schulze Jaspas Schulz in Jeetze dem Friedrich v. Jeetze zu Büste gegen 2 Wsp Hartkorn und 1 Wsp Hafer von Höfen in Kassuhn 500 rt à 24 sgr [BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 146, fol 50, 98 (Bock), fol 17 (Schulz)].

465 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 72, fol 279.

466 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 73, fol 133.

467 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 101, fol 292 f.

Auffällig ist, daß die bisher genannten Geschäftspartner hauptsächlich in und nahe der Wische ansässig waren, und zwar jeweils bäuerliche Kreditoren und adlige, z.T. auch bürgerliche Debitoren, erstere offenbar der ökonomischen Probleme dieser fruchtbaren, aber hochwassergefährdeten Gegend und der Deichlasten eher Herr werdend als letztere. In Geldnot gerieten um diese Zeit aber auch Grundherren in anderen relativ günstigen Landstrichen vornehmlich der östlichen und mittleren Altmark und nahmen von ihren dortigen Untertanen Kredite auf gegen Erlassung der Dienste.

1610 liehen drei Untertanen des Hans v. Vintzelberg, Paul Schröder und Hans Schernekaw in Jarchau und Paul Weidemann in Polkau, 500 fl gegen die zwei Tage Wochendienst⁴⁶⁸, 1611 Raphael Albrecht in Lichterfelde 200 lüb. fl gegen die den Brüdern Andreas und Christoph Goldbeck in Werben schuldigen Dienste⁴⁶⁹. Friedrich v. Jeetze zu Büste verpflichtete sich 1613 eigens gegen 100 rt Kapital, seinem Untertan Michel Schultze in Siepe die jährlichen 6 rt Dienstgeld zu erlassen und ihn in der Wiederkaufszeit über die bisherigen gewöhnlichen mit keinen Pflug- oder anderen neuen Diensten zu belasten⁴⁷⁰. Die Auseinandersetzungen wegen der Dienste hatten sich zugespitzt, die Bauern konnten die Geldnot der Gutsherren nutzen, sich gegen weitere Erhöhungen abzusichern, und wenn auf Zeit⁴⁷¹.

Wie tief Gutsherren schon um diese Zeit und erst recht danach in ihre eigenen Schulden- und Bürgschaftsgeschäfte verstrickt waren, wird am Beispiel des bäuerlichen Kreditgebers in Siepe offenbar. Fast hundert Jahre später, 1705, wurde der Konsens in den Wiederkaufsvertrag von 1613 zwischen Friedrich v. Jeetze zu Büste und Michel Schultze in Siepe über die 6 rt Dienstgeld gegen 100 rt Kredit nunmehr für dessen Nachfahren, Claus Schultze in Jeetze, erneuert⁴⁷². Der 1613 vom Bauern Hans Koehn zu Rethausen gegen ein Darlehn von 225 rt für die Goldbeck zu Werben erworbene Zehnt über Prigges Hof in Behrendorf war noch 1777 im Land- und Hypothekenbuch der Altmark als Hypothek eingetragen⁴⁷³.

Lehnbauern und Lehnschulzen entledigten sich auf diese Weise der lästigen Pflicht des Lehnpfers. Friedrich v. Jeetze zu Büste borgte 1615 von seinem Untertan Tide Stappenbeck in Jeetze 200 fl à 24 β lüb. gegen 6 % Zinsen; das entsprach den 12 fl jährlich, die er ihm sonst anstelle des Lehnpfers gab⁴⁷⁴. Hans Otto v. Üchteritz zu Osterholz verschrieb 1622 Fabian Rauhes Witwe in Lichterfelde als Zinsen für die ihm geliehenen 200 rt das

468 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 122, fol 229.

469 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 123, fol 26.

470 Ebenda, fol 172 f.

471 Dienstfreiheit auf Zeit erkaufen auch der Kossät Peter Schultze in Büste 1615 gegen 100 fl à 18 sgr von Dietrich v. Jeetze zu Schmoor, Dienst-, Pacht- und Bedefreiheit samt einem Viertel Land Bernd Lichtenberg und seine Frau Christine Pasche 1619 für 100 rt von Ulrich v. Schlegel zu Altenzaun (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 124, fol 315). – Zum wiederkäuflichen Freikauf von Diensten s.o. Kap. B.III.2.e) S. 133 Dienstfreiheit, S. 370 nach Anm. 711, S. 377 Freikauf. Zu ähnlichen Tendenzen in der Prignitz vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 698 f.

472 BLHA, Rep. 78, VII 312 v. Jeetze Bd. 5, fol 292 ff.

473 BLHA, Rep. 78, VII 276 v. Goldbeck, fol 58.

474 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 123, fol 483.

Lehnpferd. Der Enkel Fabian Rauhwe (Raue) bat 1684 um Verlängerung⁴⁷⁵, da die Rückzahlung nicht in Sicht war.

In den zwanziger und dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts wurden keine Konsensgesuche bei der Lehnskanzlei eingereicht außer dem einen der Vettern Achaz Daniel und Achaz Georg v. Lindstedt zu Lindstedt; sie hatten beide 1634 vom Schulzen Hans David Michels in Lindstedterhorst je 100 rt entlehnt und sich dafür der ihnen schuldigen Dienste begeben, bis das Geld gänzlich erlegt sei. Michels konnte den Dienst mangels Gepans und wegen Brandschadens gar nicht leisten, und sie versprachen, ihn auch nicht weiter zu beschweren, ausgenommen in der Erntezeit je einen Tag mit einer Sense Roggen und Gras zu mähen sowie gleich den anderen Untertanen Krankenwache zu halten⁴⁷⁶. Erstaunlich ist immerhin, daß der Schulze trotz erlittenen Kriegsschadens noch 200 rt flüssig hatte.

Erst 1641 ging wieder ein Konsensgesuch bei der Lehnsbehörde ein, nachdem Dietrich Chüden in Salzwedel von seinem Pachtmann Jacob Röhl in Vissum 100 fl à 18 β gegen die ihm jährlich schuldigen 9 Schf Gerste geliehen hatte⁴⁷⁷. Der Krieg ebte ab.

In den folgenden Jahren und Jahrzehnten dominierte eindeutig der Wunsch nach Dienstfreiheit über allen anderen möglichen Zinsensatz, begonnen 1644 mit dem Darlehn Cune Winckelmanns zu Lindstedt für Daniel v. Lindstedt daselbst über 200 Reichstaler gegen Erlassung der Dienste, und zwar auf Winckelmanns und seiner Frau Lebenszeit; ausgenommen waren zwei jährliche Fuhren nach Stendal oder Gardelegen, zwei Fuhren Holz im Winter, zwei Tage Holz hauen und zwei Tage mit einer Sense Roggen mähen. Die Frist war großzügig bemessen, wurde 1695 um 20 Jahre verlängert, und 1715 ersuchten die Nachfahren Daniel Cuno und Anna Winckelmann die Lehnskanzlei noch einmal um Verlängerung, da die v. Lindstedt zum Rückkauf keine Anstalten machten⁴⁷⁸. Die 1656 auf neun Jahre festgelegte Wiederkaufsfrist für 200 fl oder 150 rt, die Christoph Gericke zu Meseberg Henning Daniel und Samuel David v. Meseberg daselbst gegen Dienstfreiheit geliehen hatte, wurde 1684, da Rückkauf nicht erfolgt war, auf Bitten Gerickes verlängert⁴⁷⁹.

Kreditgeschäfte auf dieser Basis, womit Schulzen, Bauern und Kossäten Debitoren zur Abtragung ihrer Schulden verhalfen und ihre eigene Dienstfreiheit auf mehr oder weniger lange Zeit finanzierten, häuften sich nun. Die Summen bewegten sich zwischen 50 und 200 rt, die jeweils dem kapitalisierten Dienstgeld entsprachen. Bis 1700 wurden mindestens noch 30 Verträge abgeschlossen, die die Lehnskanzlei konfirmierte (die sicher zahlreicheren unterhalb dieser Ebene sind quellenmäßig schwerer faßbar), fast alle Darlehen gegen Dienstfreiheit, nur einige wenige gegen Pächte und Land⁴⁸⁰.

Bemerkenswert sind die Wohnorte der bäuerlichen Kreditoren. Außer Höwisch, dem Hopfendorf Estedt und dem Fischerdorf Karlbau, wo der Bauer Paul Wiere 1676 von

475 BLHA, Rep. 78, VII 521 v. Üchteritz Bd. 1, fol 5, 7 f.

476 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 147, fol 276 f.

477 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 167, fol 39.

478 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 167, fol 192, Konsens von 1646; Rep. 78, VII 364 v. Lindstedt Bd. 3, fol 229 zu 1695 und 1715.

479 BLHA, Rep. 78, VII 377 v. Meseberg Bd. 3, fol 4 ff.

480 BLHA, Rep. 78, Kopyare Nr. 167 I, II, 168 I-VII, 182 I-XIII, passim.

Jacob Freudemann in Tangermünde ein Drittel seiner Lehnhufe auf dem Carlbauschen Feld samt zugehörigem Grünland, die Wiere bisher bestellte, für 100 rt wiederkaufweise erwarb⁴⁸¹, lebten die kreditgebenden Bauern in den bessergestellten Dörfern der Kreise Arneburg, Seehausen und Stendal⁴⁸².

Das blieb auch im 18. Jahrhundert so, ja das Feld differenzierte sich weiter. Überwiegend waren es jetzt adlige Gutsherren, die als Debitoren von Bauern auf den Plan traten und Wiederkaufsverträge in den Lehnskopieren bzw. seit 1717 infolge der Allodifikation der Lehen im Altmärkischen Land- und Hypothekenbuch registrieren ließen. Aber es kamen wie zuvor auch Bauern mit Bauern ins Geschäft.

1700 versetzte der Lehnbauer Joachim Dockmann in Falkenberg, der zur Reluition einer zu seinem Hof gehörigen Wischer-Hufe 300 rt vom Bauern Balzer Bülow daselbst auf neun Jahre empfangen hatte, diesem statt der Zinsen den Breit- und Schmalzehnt, mit dem er auf des Kreditors eigenem Land belehnt war⁴⁸³. Auf Jacob Storbecks Hof in Schwarzholz hafteten 1781 mehrere Schuldposten, darunter 600 rt vom Ackermann Joachim Koehn in Rethausen und je 100 rt von einem Bauern in Polkritz und einer Witwe in Hindenburg⁴⁸⁴, auf Andreas Lückes Hof in Buch 200 rt des Pfarrbauern Peter Langnese⁴⁸⁵.

Das würde sich in vielen anderen Fällen auch nachweisen lassen und gehörte zum gewohnten Bild. Doch charakteristischer war der anhaltende Trend zur Anlegung von Kapital zwecks Befreiung von Diensten und Prästationen, zum anderen aber die Initiative der Bauern gegenüber den Gutsherren. Erasmus v. Jagow zu Calberwisch betonte 1703 im Kontrakt mit seinem Untertan Thomas Jacob Tornei, Ackersmann in Groß Schwechten, über die Dienstbefreiung auf 20 Jahre für 300 rt, daß Tornei ihn verschiedentlich darum ersucht hätte⁴⁸⁶. Als Burchard Sigmund v. Jagow zu Nattewisch 1712 seinem Untertan Cersten Backe, Ackersmann in Haverland, über 150 rt eine Quittung ausstellen wollte, mußte er sich schließlich auf Backes Drängen, dem die einfache Quittung nicht genügte, mit ihm dahingehend vergleichen, daß er der Zinsen wegen, außer seinem bisherigen Dienst beim Mähen in der Roggen- und Weizenernte, bis zur Rückzahlung des Geldes völlig dienstfrei sein sollte⁴⁸⁷.

Die Wischebauern aber warteten nun mit größeren Summen auf. Erasmus v. Jagow zu Calberwisch, Landrat und Deichhauptmann in der Altmark, ging 1706 schließlich auf die mehrfachen Gesuche seines Untertans Hans Subbecke in Wasmerslage, ihn nicht allein von aller Dienstleistung, sondern auch von allen andern Prästationen auf eine gewisse

481 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 V, fol 490 f.

482 Im Kr. Arendsee Höwisch und Jetze, im Kr. Arneburg Räbel und Rindtorf, im Kr. Salzwedel Estedt, im Kr. Seehausen Bretsch, Falkenberg, Jeggel, Königsmark, Lichterfelde, Meseberg, Neukirchen und Wendemark, im Kr. Stendal Badingen, Groß Ballerstedt, Büste, Erxleben, Grassau, Lindstedt, Lindstedterhorst, Neuendorf am Damm und Schäplitz, im Kr. Tangermünde Bellingen und Karlbau.

483 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 IX, fol 22 f.

484 BLHA, Rep. 2, S.1001, Protokoll vom 6. Okt. 1781.

485 BLHA, Rep. 2, D.18404, Protokoll vom 28. Mai 1801.

486 BLHA, Rep. 78, VII 301 v. Jagow, fol 80 f. – Zum Vorgang s.o. Kap. B.III.2.e) S. 370 zu Anm. 713.

487 BLHA, Rep. 78, VII 303 v. Jagow Bd. 6, fol 698 ff.

Zeit gänzlich zu befreien, ein, wenn er ihm ein Kapital von 1.500 rt zinslos überlassen würde. Per Wiederkaufskontrakt war Subbecke nunmehr für 20 Jahre von allen Diensten frei⁴⁸⁸. 1785 genossen die Nachkommen Subbeckes die erworbenen Freiheiten immer noch; gegen 100 rt Nachzahlung, die aber nicht wiedererstattet würde, verlängerte die Witwe v. Jagow den Vertrag noch bis 1805⁴⁸⁹.

1708 sah sich Siegfried Daniel v. Jagow zu Gehrhof *genotdränget*, zwecks Schuldentilgung von seinem Untertan Wilhelm Köhn in Rethausen und dessen Vater nochmals 400 rt aufzunehmen, die sie bereithielten wie schon 1695 und 1707 je 50 rt. Wegen der nunmehr jährlich fälligen Zinsen verwies er sie an die jährlich zu leistenden 30 rt Dienstgeld⁴⁹⁰. 1723 erwarb Wilhelm Köhn für weitere 40 rt die Freiheit von den Burgvestdiensten wiederkäuflich, 1736 sämtliche auf seinem Hof haftenden Lehnsprästationen, namentlich die ordinären und Nebendienste wie auch die Burgvestfuhren samt den sog. Pachtgeldern, von zehn zu zehn Jahren verlängerbar, für 760 rt, außerdem zusammen mit Joachim Friedrich Stavenau sämtliche sonstigen Dienste für 100 bzw. 400 rt⁴⁹¹. 1733 kaufte sich Dietrich Betke, Ackersmann in Rethausen, von den Diensten und Prästationen von seinem Hof für 600 rt auf sechs Jahre und dann weiter um diese Frist verlängerbar frei⁴⁹². Dienstgeld, Pächte und Zehnt waren, den Gegebenheiten der Wische gemäß, wesentlich höher als sonst in der Altmark.

Die Schuldner wiederum machten sich, wie schon im Falle Subbeckes aufschien, die steigenden Bodenpreise zunutze. 1726 streckte der Ackersmann Christoph Otto Churdts in Uchtenhagen dem Amtshauptmann Otto Christoph v. Jagow daselbst 800 rt gegen seine jährlichen Kornpächte sowie den Korn- und Fleischzehnt auf 20 Jahre vor; 1766 wurde der Vertrag für die jetzige Hofbesitzerin Catharina Dorothea Curdts und Johann Carl Betke gegen einen *Nachschuß* von 400 rt, insgesamt für die Wiederkaufssumme von 1.200 rt prolongiert⁴⁹³.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts veräußerten die v. Jagow auf Calberwisch bestimmte Gutspertinenzien wiederkaufsweise für hohe Summen und Aufgeld bei Fristverlängerung⁴⁹⁴. Interessiert waren Wischebauern auch an der Befreiung vom Korn- und Fleischzehnt, der auf ihren großen Hufen lastete. Der geldbedürftige Besitzer des Gutes

488 Zwei Spanntage wöchentlich zu zweit, alle Nebendienste, Korn und Holzführen; 1 Mark stend. oder 1 rt 8 gr 8 d Pachtgeld, 2 rt 6 gr Lagergeld, 1 Wsp Gerste, ein Rauchhuhn, allen Schmal- und Breitzehnt von seinen 2 1/4 Hufen. Alles vorbehaltlich der Gerichte über den Hof, Annehme-, Abschöß- und Strafgelder, Baudienste und Hochzeitssteuern (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 XI, fol 358 ff.).

489 BLHA, Rep. 78, VII 28, fol 11 ff.

490 BLHA, Rep. 78, VII 303 v. Jagow Bd. 6, fol 519 ff.

491 BLHA, Rep. 2, D.1842, fol 7 ff.

492 Ebenda.

493 BLHA, Rep. 78, VII 28, fol 320 ff.

494 1754 Verkauf sämtlicher Lehnsprästationen auf Michael Tamkes Hof in Ferchlipp demselben von zehn zu zehn Jahren für 1.050 rt; 1759 aller Prästationen und Dienste an Nicolaus Wille zu Blankensee auf 20 Jahre, ggf. jeweils um 20 Jahre verlängert, für 1.500 rt; 1765 dgl. ohne Rauchhuhn an Michael Dahmes zu Wendemark von 20 zu 20 Jahren für 1.500 rt in alten Friedrich, Louis und Carl d'or, 1803 dem Nachfahren Georg Friedrich Dahms gegen ein Aufgeld von 1.000 rt Gold und 300 rt Courant auf weitere 20 Jahre, von 1799 an gerechnet; 1769 und 1770 gegen kleinere Summen an Bauern in Groß Schwechten und Meseberg (BLHA, Rep. 78, VII 28, fol 11 ff.).

Uchtenhagen, Siegfried Ludwig v. Jagow, versetzte ihn 1767 an mehrere Bauern in Ret-hausen⁴⁹⁵. Andere Untertanen des Gutes Uchtenhagen aber kauften 1767 wiederkaufsweise den Hofdienst oder statt dessen das Dienstgeld, dazu Fuhren und Erntedienste, ggf. auch Baudienst und Rauchhuhn⁴⁹⁶. Einige erwarben Pächte und Wiesen⁴⁹⁷.

Landbedarf war immer da, aber vorrangig und immer wünschenswerter war den Bauern und Kossäten jetzt die Ablösung der feudalen Lasten, um die Hofkapazitäten allein zugunsten des Hofes ausschöpfen zu können. Das war die für sie sinnvollste Investition ihres Geldvermögens, wie die vorgenannten und andere Beispiele zeigen würden⁴⁹⁸. Von den Wiederkaufserwerbungen, die oft Jahrzehnte im Besitz der Kreditoren blieben, war es um 1800 nur noch ein weiterer Schritt zum dauerhaften Freikauf, der sich nun rasch zu vollziehen begann⁴⁹⁹.

j) Fazit

Die letzten Abschnitte über den Hofbesitz, Hofwirtschaft, Hof und Familie, Vermögen und Unvermögen spiegeln das zuvor Dargelegte über die objektive Wirtschafts- und Sozialstruktur, die Rechtsverhältnisse und vielfältigen Lasten auf der Ebene des jeweiligen Hofes, der einzelnen Haushalte und Personen wider, eingebettet in Geschehnisse der Nachbarn und Freunde und in Beziehung zu den obrigkeitlichen und politischen Gegebenheiten. Deutlich wird, wenn auch in verschiedener Intensität, wie der und die Einzelne sie wahrnahmen und damit umgingen, wie sie ihr Schicksal meisterten oder auch nicht und wie sie Selbstwertgefühl, Selbstbehauptungs- und Selbstbestimmungswillen auf vielfältige Weise auslebten⁵⁰⁰.

Bei allen menschlichen Schwächen, die hier nicht noch einmal auszubreiten sind, weil niemand davor gefeit ist, zieht sich doch eine Tatsache wie ein roter Faden durch die hier sachthematisch aus den Quellen ermittelten Lebensgebiete: die Einstellung zur Arbeit⁵⁰¹. Sie wird als solche nie infrage gestellt, solange sie der eigenen Wirtschaft galt; sie erwies sich auch immer wieder, trotz aller Rückschläge und Mißlichkeiten, als das zuverlässigste

495 Joachim Köhn von 2 ½ Hufen für 1.300 rt in Friedrich, Carl und Louis d'or, das Stück zu 5 rt gerechnet; Dietrich Betke von 2 ¼ Hufen für 1.000 rt in Pistolen, das Stück zu 5 rt; dem Halbspänner Joachim Friedrich Lüdke von ¾ Hufen für 300 rt, den Kornzehnt den Kossäten Johann Riepe von 3/8 Hufen für 150 rt und Dietrich Sübeck von ¼ Hufe für 100 rt (ebenda, fol 320 ff.).

496 Der Ackersmann Jürgen Meinicke in Wasmerslage für 650 rt in altem Gold, die Bauern Andreas Poggensee und Peter Schartau in Blankensee für 550 bzw. 450 rt, der Kossät Johann Friedrich Stegemann in Blankensee für 160 rt (ebenda).

497 Der Ackersmann Joachim Koehn in Schartau und der Müller Joachim Storbeck in Schwarzenhagen gemeinsam eine Wiese des Gutes Uchtenhagen für 2.000 rt (ebenda).

498 Vermögen weisen z.B. Hypotheken auf dem Rittergut Alt Bertkow/Kr. Arneburg aus, 1802 gut 400 rt vom Müller Friedrich Bornemann in Börgitz, 300 rt von Andreas Behrend in Klein Schwechten; 1803: 200 rt vom Ackersmann Fricke aus Tornau, 300 rt vom Ackersmann Jehn in Königde, 700 rt vom Schulzen Neuling in Wallstave, 1.500 rt vom Kossäten Borns in Lindstedt, 500 rt vom Krüger Lorenz Schultze in Kassieck, 1.000 rt vom Ackersmann Friedrich Krüger in Holzhausen, 800 rt cour. und 200 rt Gold vom Ackersmann Jacob Mertens in Holzhausen (BLHA, Rep. 78, VII 168, 16. Juni 1804).

499 Siehe oben Kap. B.III.2.e) Freikauf.

500 Zur individuellen und sozialen Lebensweise s.u. Kap. D.IV.

501 Vgl. Enders: Bäuerliche Arbeitswelt zwischen Unumgänglichkeit und Selbstbestimmung, 2007.

Mittel zur Wiedererholung, zur möglichen Stabilisierung angesichts unberechenbarer Naturgewalten, aber auch als Chance zum Aufstieg und schließlich zur Selbstbefreiung.

Was da geleistet wurde, ist angesichts zunehmender feudalherrlicher und staatlicher Abschöpfung erstaunlich. Die Leistung beruhte nicht nur auf großer Ausdauer und Zähigkeit, sondern auch auf tradiertem Wissen, Erfahrung, Umsicht und Verarbeitung neuer Informationen, auf der Bereitschaft und Fähigkeit zur Variabilität durch Anpassung an den Markt. Es bedurfte da im Prinzip keiner obrigkeitlichen Anleitung, die oft die realen Bedingungen übersah und Verweigerung dann für Stupidität, Faulheit oder gar Widersetzlichkeit hielt bzw. als solche bezeichnete. Abwartendes Verhalten gegenüber ungeprüften Neuerungen war Selbstschutz gegen Einbrüche, die sich niemand leisten konnte.

Die unterschiedlichen Produktionsbedingungen in den Teilregionen der Altmark begünstigten oder hemmten Wohlstand und materielle Kultur; die Nähe oder Ferne von Städten förderte oder hemmte den kommunikativen, sozialen und kulturellen Austausch, aber mehr graduell als prinzipiell. Denn die von den Bauern gepflegten Beziehungen zum städtischen Markt, in der Grenzregion Altmark auch zum nahen „Ausland“, stellten ökonomischen Austausch fortlaufend her. Damit verbanden sich nicht selten auch persönliche Beziehungen, die über Lohnfuhrwerk und Lohnarbeit hinausgingen. Bemerkenswert war die verwandtschaftliche Verschränkung von Stadt und Land.

Fazettenreich stellt sich auch das Bild vom bäuerlich-herrschaftlichen Verhältnis dar. Objektiv gegeben, wenn auch nicht unverrückbar, war die Abhängigkeit der Bauern von der Gerichts- und Grundherrschaft. Wie sie diese Beziehung ihrerseits gestalteten, kam in ihrem Verhalten gegenüber Mehrforderungen über das gewohnte und akzeptierte Maß hinaus zum Ausdruck. Das Verhältnis war dann allemal gespannt, aber Konflikte waren immer etwas Akutes, lebten auf und erloschen wieder. Und die Herrschaft demonstrierte auch nicht durchweg Überlegenheitsgebärden, zumal wenn sie in Not auf die Früchte bäuerlicher Vermögensbildung angewiesen war. Dann mußte sie ihrerseits die Bedingungen der bäuerlichen Kreditoren akzeptieren und tat das auch, wenn auch manchmal verbal verbrämt. Diese Beziehung war eine gute Basis für spätere Freikaufverträge.

3. Handwerk und Gewerbe

a) Krüger

Das Krugkataster der Altmark wies 1726 in 508 Siedlungen 435 Krüge aus, die von Bürgern mit Bier verlegt wurden¹. Damit stellten die Krüger das stärkste ländliche Gewerbe dar. Es verteilte sich jedoch nicht gleichmäßig über das Land, sondern konzentrierte sich in verkehrsreichen Gegenden. Somit markieren die historischen *Standorte* der Krüge die früheren Routen der Fern-, Post- und Frachtstraßen sowie einst schiffbare Flüsse, Fähr- und Hafenanlagen, vornehmlich an der Elbe.

In den großen Dörfern Groß Beuster und Wahrenberg (1686, 1726 und 1801), in Schönberg (1726 belegt) und Hindenburg (1726, 1801) bestanden je drei Krüge, in Groß Wanzer waren 1726 zwei der drei 1686 vorhandenen wüst, 1801 wieder zwei Krüge in Betrieb, in Schönberg noch zwei². Auch fleckenartige Dörfer wie Diesdorf, Erxleben und Flechtingen sowie das große Dorf Schinne unterhielten 1726 je drei Krüge³. Das Krugkataster von 1726 hob außerdem 31 Krüge in 20 Dörfern als Passagekrüge hervor, die zum Wohle der Gäste auch mit *Garley*, dem guten Gebräu aus Gardelegen, verlegt wurden⁴.

Woanders fehlten Krüge oder waren eingegangen, weil durch das Dorf keine Passage führte, wie es z.B. 1738 in den Universitätsdörfern Röxe und Staffelde hieß. Die Bewohner in Röxe nahmen ihr Bier aus dem nahen Stendal; die Bauern in Staffelde, die eigentlich nach Arneburg gewidmet waren, tranken ihr Bier lieber in Stendal und Tangermünde⁵. Und in Düsedau wollte der Erbe des Kruges, Johann Georg Schultze, 1751 die Kruggerechtigkeit, die seinem Großvater 1702 verschrieben worden war, wegen des schlechten Biers, das er vom Brauer Wilcke in Osterburg zu nehmen gezwungen war, zurückgeben. Unter diesen Umständen waren aber auch Schulze und Gemeinde nicht bereit, das Schankrecht unter sich herumgehen zu lassen⁶. In Arnim, das schon im 16. Jahrhundert von Auskauf gezeichnet war⁷, hatten Schulze und Gemeinde in Ermangelung eines Krügers oder Krugs den Bierausschank reihum übernommen (1566). Hier findet sich erst um 1800 ein Krug⁸. Reihekrüge waren im übrigen selten; offiziell ist 1726 nur in Wenze/Kr. Salzwedel ein solcher genannt⁹.

1 BLHA, Rep. 2, S.378, fol 89 ff. – Siehe oben Kap. B.III.1.b), S. 257 Tabelle 12.

2 Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (LHASA/StOW, Da Dambeck L 2 Nr. 2), fol 1 f. (Groß Beuster; drei Kossäten), fol 14 ff. (Wahrenberg; ein Bauer, zwei Kossäten), fol 118 ff. (Groß Wanzer; drei Kossäten, einer zugleich Maurer); Krugkataster von 1726 (wie Anm. 1), fol 107 f. Nr. 4 (Groß Beuster), Nr. 39 (Schönberg), Nr. 41 (Groß Wanzer), Nr. 43 (Wahrenberg), fol 110 Nr. 9 Hindenburg; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 311 (Groß Beuster), S. 320 (Schönberg), S. 321 (Wahrenberg, Groß Wanzer), S. 294 (Hindenburg).

3 Krugkataster von 1726 (wie Anm. 1), fol 102 Nr. 38 (Diesdorf), fol 105 Nr. 33 (Erxleben), Nr. 42 (Flechtingen), fol 101 Nr. 39 (Schinne).

4 Ebenda, fol 88.

5 BLHA, Rep. 86, Nr. 1545, S. 52 ff. (Röxe), der Krug war 1726 noch katastriert worden (wie Anm. 1, fol 101 Nr. 35); S. 60 ff. (Staffelde).

6 BLHA, Rep. 86, Nr. 1547, fol 34 und 49.

7 Siehe oben Kap. B.III.2.a) Bauernlegen S. 266 zu Anm. 119 ff.

8 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 10, fol 417 ff. zu 1566; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 291.

9 Krugkataster von 1726 (wie Anm. 1), fol 107 Nr. 13.

Das Bierverlagsrecht der städtischen Brauer hatte schon früh das Braurecht der Krüge verdrängt, so daß es in der Frühneuzeit kaum Braukrüge auf dem Lande gab. Das *B e s i t z r e c h t* des Krügers am Krug war aber in der Regel erblich und verbunden mit einem Bauern- oder Kossätenhof. 1423 bewilligte Markgraf Friedrich zum Nutzen des Dorfes Hindenburg Rule Krüger einen Erbkrug und den alleinigen Bierschank nach redlichem Maß gegen 2 Pfund Pfeffer jährlich als Erbzins zum Schloß Arneburg¹⁰. Doch schon 1435 verließ Markgraf Johann erblich Claus Heincz *Sellung* [Verkauf] und Bierschank in Hindenburg nach redlichem Brauch und rechtem Maß gleich anderen Bierschenken, die um Hindenburg ansässig waren, für 4 Mark stend. und einer Jahresabgabe von 2 Pfund Pfeffer¹¹. Damit war das Schankmonopol Rule Krügers aufgehoben, nicht aber sein Krugrecht.

Wem dies nicht verbrieft war, forderte bald Konkurrenten heraus. Auf die Beschwerde des Rates zu Gardelegen befahl Kurfürst Joachim II. 1550 Hans Berlin im neuen Krüge zu Roxförde an der Heide (Kr. Tangermünde), Krug oder Schenke sofort wieder abzutun. Denn seit alters wäre dort keine gewesen noch gestattet worden, und zwar wegen allerlei Unterschleifs und Ablagers zum Nachteil und Schaden der Einwohner von Gardelegen. Im Weigerungsfall werde der Krug abgerissen werden¹². Darauf ließ es der Krüger lieber nicht ankommen. 1573 bestand in Roxförde kein Krug, Hans Berlin (derselbe wie 1550 oder sein Sohn) war Eigentümer der Windmühle¹³. Erst das Krugkataster von 1726 enthielt einen Krug in Roxförde, von Gardeleger Brauern verlegt; die Statistik von 1801 jedoch erwähnt ihn nicht¹⁴.

Um die *K r u g g e r e c h t i g k e i t* entbrannte nicht selten auch Herrschaftsstreit, so z.B. 1487 zwischen Gerdt Kerkow und den v. Arnstedt um Gericht, Dienste und Krug in Demker. Ersterer besaß ein Viertel der Rechte, v. Arnstedt drei Viertel. Wegen des Kruges wurde es dahingehend entschieden, daß dieser noch an der bisherigen Stelle bleiben solle, bis sie einträchtig die *Sellung* auf eine Stätte legen, die beiden gehört; der jetzige Krüger soll ihnen aber anteilig das jährliche Pfund Pfeffer geben¹⁵.

Kruggerechtigkeit war Lehen wie andere grundherrliche Rechte auch. 1599 erhielten die v. Arnstedt erstmals einen Lehnsbrief über ihre Rittersitze in Demker und anderswo, u.a. über zwei Teile an der Kruggerechtigkeit in Demker¹⁶. Dasselbe traf 1598 für die v. Rindtorf und v. Krusemark zu¹⁷ und 1600 auch für die v. d. Knesebeck zu Langenapel¹⁸.

10 CDB A VI S. 200 Nr. 266.

11 CDB A VI S. 493 f. Nr. 89. – Hindenburg war ein großes Dorf, halb zur Wische gehörig, zwischen Stendal und Werben gelegen, 1726 mit drei Krügen einschließlich eines Passagekrugs versehen (Krugkataster [wie Anm. 1], fol 105 Nr. 51).

12 LHASA/StOW, Rep. E Gardelegen V Nr. 2, fol 1.

13 BLHA, Rep. 2, D.13509, Erbregerregister des Amtes Neuendorf, fol 53 ff.

14 Krugkataster von 1726 (wie Anm. 1), fol 106 Nr. 97; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 281.

15 GStAPK, I. HA, Rep. 78a, Kopiar Nr. 9 II, fol 99.

16 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 88, fol 29 ff.

17 Erstmaliger Lehnsbrief für die v. Rindtorf, u.a. über die Kruggerechtigkeit in Rindtorf (ebenda, fol 293 ff.) und für die v. Krusemark, u.a. über den Rittersitz in Giesenslage samt aller Kruggerechtigkeit daselbst (ebenda, fol 398 ff.).

18 Lehnsbrief für die v. d. Knesebeck zu Langen Apeldorn (Langenapel), die bis dahin noch keine Lehnsbriefe bekommen hatten, sondern allein *mit Hande vnd Munde* belehnt worden waren, u.a. über die Kruggerechtigkeit in Lagendorf und die Krüge in Gröningen, Bonese und Barnebeck (ebenda, fol 23 ff.).

Dementsprechend bedurfte es der landesherrlichen Billigung bei Veräußerungen wie 1585, als Jacob v. Rossow zu Lückstedt samt dem halben Straßengericht auch die halbe Kruggerechtigkeit wiederkäuflich verkaufte¹⁹.

Das schloß Konkurrenzkonflikte auch innerhalb der Familien nicht aus wie z.B. 1576 zwischen Claus v. Jagow zu Aulosen einerseits und Matthias v. Jagows Witwe Catharina v. Veltheim und den Vormündern ihrer Kinder andererseits, u.a. wegen neuer Krüge. Das Kammergericht entschied, daß Claus v. Jagow den neugemachten Krug in Jeggel ebenso abtun solle, wie es die Vormünder mit dem neuen Krug in Deutsch getan hätten²⁰. 1582 prozessierten die Vettern Georg und Ludolf v. Jagow zu Aulosen wegen verschiedener *Irrungen*, u.a. weil Georg den von Ludolf in Groß Wanzer erbauten Krug nicht duldete und deshalb 3 to Bier beschlagnahmt hatte²¹.

Es muß ein zweiter Krug gewesen sein; denn schon 1558 gab es einen Krüger namens Jacob Wyprecht im Dorf, und 1598 wurden die Jagow zu Groß Garz, Aulosen und Kahlenberg (ähnlich wie schon 1571) u.a. mit dem freien Krug in Groß Wanzer belehnt²². 1686 wurden hier sogar drei Krüge registriert²³. In Jeggel bestand 1651 und 1668 ein Krug nebst Meierhof der v. Jagow zu Scharpenhufe, 1686 nicht erwähnt, 1715 auf 20 Jahre wiederkäuflich an Dietrich Frischmuth und Jochim Pahling für 375 rt überlassen²⁴. Deutsch hatte 1686 immer noch oder wieder einen Krug, beide auch 1726 und 1801 erwähnt²⁵.

Streit um das wirkliche oder ältere Krugrecht brach auch unter Krügern selbst aus wie z.B. 1573 in Groß Engersen unter v. Alvensleben zu Kalbe/M. Joachim Carithe beanspruchte für seinen Erbkrug das alleinige Schankrecht, während sich Georg Mesenthin darauf berief, daß der Bischof von Havelberg [Busso v. Alvensleben, 1548 gestorben] seinen Vorfahren den Krug *ingelegt* und er selbst ihn nunmehr seit 30 Jahren in ungestörtem Besitz habe. Drei als Zeugen befragte Nachbarn bestätigten, daß Carithes Krug der rechte Erbkrug sei; Mesenthins Krug hätte der Bischof vor 36 Jahren die Sellung erlaubt, als um diese Zeit Carithes Vorgänger den Schank ausgesetzt hatte. Darauf wurde Carithe das ältere Recht zuerkannt²⁶.

In Mahlsdorf beanspruchte 1595 Merten Krüger das Erbrecht am Krug nach dem Tod seines Bruders Joachim. Der war mit der Schulzentochter Barbara Schultze aus Baars verheiratet und hinterließ Frau und Tochter. Als die Witwe den Krug weiterführen wollte, berief sich Merten darauf, daß es seit alters ein männlicher Erbkrug sei, was auch die Ehestiftung besage. Im Schöffenspruch gaben tatsächlich das alte Herkommen und die Ehestiftung den Ausschlag, allerdings mit der Bedingung, die Witwe gebühlich abzufinden²⁷.

19 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 73, fol 162.

20 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 24, Mo nach Francisci 1576.

21 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 28, Mi nach Laetare 1582.

22 BLHA, Rep 4 D, Nr. 6, fol 587 ff. zu 1558; Rep. 78, Kopiar Nr. 88, fol 255 ff.

23 Siehe oben S. 469 zu Anm. 2.

24 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 197, S. 669 f.

25 Kontributionsanlage von 1693 (BLHA, Rep. 2, S.694, fol 29 ff. Kr. Seehausen Nr. 57 [Deutsch]); Krugkataster von 1726 (wie Anm. 1), fol 107 Nr. 9 (Deutsch), Nr. 26 (Jeggel); Bratring: Beschreibung von 1801, S. 312 (Deutsch), S. 316 (Jeggel).

26 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 15, fol 416 ff.

27 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 40, fol 167 f.

Neben dem Erbrecht der Krüger gab es gleich Schulzen- und Bauerngehöften auch Krüge zu *Lehnrecht*. 1503 bestand in Rochau ein Krug, den die Klötze in Stendal zu verleihen hatten, wenn er erledigt war²⁸. Laut Lehnbrief von 1559 für die v. Sanne, die Rechte am halben Krug in Jarchau besaßen, gab der Krüger Lehnware, sooft der Krug verkauft wurde, 1572 und 1620 explizit in Form einer Tonne Bier²⁹. Arnd Rudloff, Krüger in Uchtdorf, der schon zu Bismarcks Zeiten und 1564 nach der Umwandlung Burgstalls in ein landesherrliches Amt erneut mit seinem Hof in Uchtdorf belehnt wurde, gab 4 Tonnen Bier zur Lehnware³⁰. Der Krüger in Bellingen entrichtete statt dessen 2 rt (1612)³¹.

Wie Lehnschulzenhöfe in landesherrlichen Ämtern³² konnten auch Krüge Gegenstand der Entlohnung von Bediensteten werden. 1678 belehnte Gebhard v. Alvensleben, Gebhards Sohn, auf Kalbe/M., Hundisburg und Rogätz den brandenburgischen Kammer- und Amtsgerichtsadvokaten und Alvenslebenschens Gerichtshalter in Hundisburg und Rogätz, Sylvester Becker, für 21 Jahre treue Dienste mit dem Krughof in Bülstringen gegen eine Lehnware von 10 rt und genehmigte die Beleibdingung seiner Ehefrau Catharina Dennigs mit dem Hof³³.

Einige Krüge waren auch mit Teillehen, sog. Freiem, ausgestattet. 1504 sicherten die v. Jeetze ihrem Krüger in Poritz, Henning Berckhaven, und seinen Erben vertraglich für immer Dienstfreiheit zu; dafür sollte er ihnen jährlich 4 Tonnen *portsches* Bier reichen, solange er auf dem Krüge wohnt, und täglich Bier im Hause haben³⁴. Seit alters genoß auch der Krughof in Rohrbeck Freiheit von Diensten und Dienstgeld. Als Matthias Tornow 1649 den Hof mit allem Zubehör für 50 fl à 18 ggr von den Woldeck v. Arneburg auf Storkau und Rohrbeck erb- und eigentümlich erkaufte und jährlich als Pacht nur ½ Wsp rauhen Hafer und fünf Hühner sowie 1 Pfund Pfeffer für die Kruggerechtigkeit leisten sollte, ließ er sich 1650 vorsichtshalber von den Junkern die Dienstfreiheit eigens verbriefen und ersuchte später noch um den landesherrlichen Konsens³⁵.

Anders erging es dem Krüger in Bölsdorf unter dem Amt Tangermünde. 1571 wurde Hans Meinicke mit zwei Hufen samt Wiesen und Holzung belehnt, die zu seinem Hof in Bölsdorf gehörten³⁶. Damit war nunmehr lehnsrechtlich bekräftigt, was der Kurfürst 1511 dem damaligen Krüger Claus Meyneke, seiner Frau und beider Erben nur auf Lebenszeit zugebilligt hatte, zwei Hufen mit Wiesen, Holzung und anderem Zubehör. Diese hatte Gert Kerkow zu Elversdorf von einem anderen Hof abgezogen und dem Krüger wegen treuer Dienste zugelegt, und zwar gegen jährliche Pächte von 3 ½ fl, Dienste von der einen, Dienstfreiheit von der anderen Hufe. Der Kurfürst behielt sich vor, nach Ablauf der

28 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 69, fol 52 f., im Lehnbrief von 1596 bestätigt.

29 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil III, fol 167 ff. zu 1559; Nr. 68, fol 256 zu 1572; Nr. 146, fol 2 zu 1620.

30 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 51 u.52, fol 25.

31 BLHA, Rep. 4, Sentenzenbücher Nr. 66, 15. Juni 1612.

32 Siehe unten Kap. B.IV.1.c) S. 530 f. nach Anm. 121.

33 CDAlv IV S. 81 Nr. 262.

34 CDB A XXV S. 471 Nr. 394.

35 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 VII, fol 152 f. – Zum Vorgang siehe auch oben Kap. B.III.2 f) S. 394 f. zu Anm. 64.

36 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 306.

Frist über die zwei Hufen selbst zu verfügen, weil er grundsätzlich gegen den Entzug von Hufen und die dadurch bedingte Umwandlung von Bauern- in Kossätenhöfe war³⁷.

Doch die Hufen verblieben beim Bölsdorfer Krug als ein Lehen. 1674 verschrieb der Kurfürst denselben mit den zwei Lehnhufen, Gärten, Wiesen und Holzung dem Kornschreiber Georg Christoph Sprecher im Amt Tangermünde auf Lebenszeit. Sprecher wiederum verkaufte 1688 den Hof Jacob Wedding, Müller in Buch, für 300 rt erb- und eigentümlich mit der Bedingung, die ihm jährlich davon zukommenden 3 ½ rt Zinsgeld und 2 Pfund Pfeffer sowie statt der Dienste 9 rt Dienstgeld zu erlegen und das Bier ausschließlich aus Sprechers Haus in Tangermünde zu holen³⁸. Unterderhand war offenbar die 1511 explizit zugedachte Dienstfreiheit von einer der Lehnhufen entfallen, eine typische frühneuzeitliche Neuerung³⁹.

In nicht wenigen Fällen gehörte das Krugrecht zum Lehnschulzenhof. Der Lehnschulze in Windberge besaß außer allerhand Freiem auch die Kruggerechtigkeit frei (1595), der Lehnschulze in Schleuß die freie Sellung oder Krugstelle (1738); in Bülstringen waltete 1668 Henrich Seelender als Richter und Krüger⁴⁰. 1677 und erneut 1694 wurde das Privileg des Lehnschulzen und Krügers Hans Schultze im Diesdorfer Amtsdorf Mellin konfirmiert; seit undenklichen Jahren hatte nur er den Bierschank betrieben und Reisende beherbergt, zumal sein verstorbener Vater das Schulzengericht mit großen Kosten neu und so erbaut hatte, daß hohe und niedrige Personen darin bequem logieren konnten. So sollte es bleiben⁴¹. Das Wirtshaus galt 1726 als Passagekrug, ebenso der Hof des Schulzen und Krügers in Jübar⁴².

1703 war Hans Gans Schulze und Krüger in Storkau. Er besaß auch die Windmühle, die nun aber Friedrich Christoph Woldeck v. Arneburg daselbst als ein vorgebliches Perpetuum seiner Lehngüter an sich genommen und ihm dafür 300 rt versprochen hatte; mangels Bargelds erließ er ihm Dienste und Prästationen auf Wiederkauf⁴³. In Ostinsel war es 1603 der Müller Claus Möller, der mit der freien Erbwindmühle die Krug- und Bierschankerechtigkeit geerbt hatte⁴⁴. Krug und Mühle waren hier seit alters in einer Hand; 1375 entrichtete der Krüger Abgaben sowohl vom Krug als auch von der Mühle, 1693 wurde unter den Kossäten der Krüger mit eigener Windmühle genannt⁴⁵.

Wie bei Bauern- und Kossätenhöfen differierten gemäß Größe und Leistungsfähigkeit eines Kruges die *P r ä s t a t i o n e n* vom Hof. Seit alters bestanden die Abgaben vor allem in Pfeffer, ein oder mehrere Pfund. Der Krüger in Buch mußte laut Erbreger des Amtes Tangermünde von 1589 jährlich sogar 5 Pfund geben, *jedoch nimbt ehr einen griff*

37 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil I, fol 253 ff.

38 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 I, fol 188 f., Konsens von 1689.

39 Siehe unten Kap. B.IV.1.c) Belastungen; B.III.2.e) Lehnbauern.

40 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 40, fol 155 f. zu 1595; Rep. 86, Nr. 1545, S. 68 ff. zu 1738; Rep. 78, Kopiar Nr. 168 V, fol 2 f. zu 1668.

41 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 181, fol 153 ff.

42 Krugkataster von 1726 (wie Anm. 1), fol 103 Nr. 103 (Mellin), Nr. 76 (Jübar). – Zu Jübar vgl. Bock: Wohnen und Wirtschaften, 1996, S. 212 ff.

43 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 X, fol 411.

44 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 50, fol 59 ff.

45 Landbuch von 1375, S. 349; BLHA, Rep. 2, S.737, Kataster des Kr. Tangermünde von 1693, Nr. 32.

*draus vonn undenn vñ wieder zurucke*⁴⁶. Die Krüger in den Alvenslebenschen Dörfern Erxleben, Bregenstedt, Uhrsleben und Hörsingen gaben 1700 zusammen 20 rt Krugzins⁴⁷.

Pfeffer mußte auch der Müller in Ostinsel für das Krug- und Bierschankrecht geben, vormals 1 Pfund. Dann zogen die Klötze, einer der Grundherren des Dorfs, das Krugrecht an sich und forderten zusätzlich 2 Tonnen Bier. Als Claus Möller 1599 die väterliche Mühle übernahm, geriet er mit den Klötze in Konflikt. Sie erhöhten nicht nur das Annehmegeld unmäßig, sondern setzten ihn auch wegen der Krugabgaben mit Gewalt unter Druck. Zusammen mit einigen *schargantzen* [Kriegsleuten, auch Lotterbuben] stürmten sie um Mitternacht sein Haus, bedrohten mit gespannten Rohren Möllers Frau, eine Sechswöchnerin, schlugen die siebzijährige Mutter, rissen den Mägden die Betten vom Leibe, ließen zwei Faß Bier auslaufen, raubten Äpfel vom Boden, zerrten ihn selbst mit Schlägen aus dem Bett und fuhren ihn im bloßen Hemd erst ins Schulzengericht und dann wie einen Übeltäter durch Stendal nach Sanne/Kr. Arneburg.

Nach vier Tagen und Nächten im Gefängnis mußte er, um loszukommen, 10 rt Strafe, 1 rt Stockgeld, 6 rt und 6 Schf Hafer Annehmegeld geben. Da ihm niemand half, setzten ihn die Klötze weiter unter Druck, stürmten noch einmal sein Haus und brachten ihn wieder gefesselt ins Gefängnis nach Sanne, wo er sich mit 6 Schf Hafer freimachen mußte. Da er von den anderen Junkern wieder keinen Beistand erhielt, zumal die Bartensleben zu weit abgesehen, die Gohre aber Schwäger der Klötze waren, unterließ Möller das Bierschenken und wollte beim Kurfürsten klagen. Doch die Klötze, denen er nun auch keinen Pfeffer mehr gab, drohten erneut mit Gefängnis. Die von Möller erbetene Rechtsbelehrung befugte ihn zur Klage, doch war er den Beweis schuldig, daß den Klötze vor alters für das Bierschenken nichts entrichtet werden mußte. In diesem Fall hätten die Klötze kein Recht, eine Neuerung zu machen, und er werde bei der Hof- und Kruggerechtigkeit geschützt⁴⁸.

Dienste waren zu leisten gleich den Nachbarn im Dorf, je nachdem ob der Krug auf einem Bauern- oder Kossätenhof lag, sofern nicht Dienstfreiheit verliehen war. Der Lehnkrüger im Burgstaller Amtsdorf Uchtdorf mußte laut Erbregerister von 1574 wie der Lehnschulze statt des Lehnpfers dienen⁴⁹. Das galt auch 1693, als sich Jürgen Schweinicke, Krüger und Zollverwalter in Uchtdorf, beschwerte, weil der Amtmann von ihm Dienste forderte, nachdem er erneut mit dem Krughof samt allen Freiheiten und Gerechtigkeiten belehnt worden war. Der Amtmann konterte, Schweinicke wolle, nachdem ihm der Zolldienst zugelegt worden sei, etwas Besonderes sein; er wäre aber niemals anders als ein *gemeiner* Bauer oder Ackersmann beim Amt konsideriert worden und müsse nichts anderes tun als seine Vorfahren und andere Lehnsleute und Freie auch⁵⁰.

46 BLHA, Rep. 2, D.18273, fol 68 ff.

47 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 VIII, fol 449.

48 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 50, fol 59 ff., Anfrage Claus Möllers vom 30. Okt. 1603.

49 Jährlich zwölf Tage pflügen, zwei Tage mähen in der Roggenernte, einen Tag im Heugras, drei Tage Korn einfahren, je einen Tag Holz hauen und fahren, zusammen 20 Tage, außerdem *Burchfest* [Baudienste] tun, ingleichen die *gemeinen Ab- und Zufuhren*, wenn der Kurfürst auf der [Letzlinger] Heide war, und sonst, was im Amt anfiel (BLHA, Rep. 2, D.6433, fol 24 ff.).

50 BLHA, Rep. 2, D.6647/1, fol 73 f.

Einige Kaufpreise signalisierten schon den unterschiedlichen Wert der Krüge und die Bandbreite von sachlichem und finanziellem *V e r m ö g e n*. In den kleinen abgelegenen Dörfern brachte der Krug gewiß nicht viel ein; da war die Ackerwirtschaft der Rückhalt der Ökonomie. Im großen Dorf Meßdorf, wo eins der Bartenslebenschen, später Schulenburgschen Vogteigerichte seinen Sitz hatte, hinterließ der vor 1580 verstorbene Krüger Jürgen Stappenbeck, dessen Schwager Bürger in Stendal war, eine Barschaft von 700 fl⁵¹.

Auch der Krug in Hörsingen, einem Dorf der Herrschaft Erxleben mit gutem Kornboden⁵², florierte. Das Wohnhaus des Krügers Fritz Bornschein befand sich 1605 *in baulichem Wesen*, hatte je drei Stuben und Schlafkammern mit zwei durchgehenden Schornsteinen, Küche und Keller; dazu gehörten Scheune und neuer Stall, Spiker, Baum- und Kohlgarten mit neuen Zäunen, Fischhelder mit Karauschen besetzt sowie etliche Morgen Acker auf der Feldmark Hörsingen und der wüsten Feldmark Ditmarshausen. Außerdem übernahm Bornschein vertraglich von den v. Alvensleben einen Hof mit Acker und Wiesen⁵³. Als Heinrich Seelender, Richter und Krüger in Bülstringen, 1668 den Hörsinger Krug von Gebhard Christoph v. Alvensleben zu Erxleben im Erbkauf völlig prästationsfrei erwarb, war er 1.250 rt wert⁵⁴.

Der Leineweber Joachim Behn bezahlte 1659 für den Erbkauf der wüsten Kossätenstelle in Vielbaum nebst Kruggerechtigkeit und dazugehörigen vier Stücken Land (sowie weiteren vier Stücken Land mit Holz, die der Verkäufer Meinhardt Johann Scholvien aber wieder einlösen sollte) 100 fl. Dafür oblagen ihm ab 1663 jährlich 4 rt als Reallast, Schösesse, Kontribution, Priester- und Küsterlohn, die Unterhaltung einer Rute Deich in Steinfelde und die *Ausfegung* der Wässerung⁵⁵, d.h. der nötige Wasserbau. Johann Joachim Lindstedt in Iden erwartete 1805 vom Verkauf seines hochverschuldeten Ackerhofs samt einer Krug- und Hökernahrung 1.300 rt Erlös⁵⁶.

Auch Krüger legten ihre Überschüsse in Form von Krediten an, bevorzugt gegen Landnutzung anstelle der Zinsen. Hans Quasebort in Berge/Kr. Arneburg lieh 1618 Christoph Goldbeck zu Räbel und Berge 125 fl lüb. auf 18 Jahre gegen dessen Anteil an drei Vierteln Land in Berge⁵⁷. Melchior Helmreich [in Tangermünde] schlug 1667 dem Krüger zu Jarchau, Joachim Schmidt, für 100 fl 12 Schf Roggen, je 1 Schf Gerste und Hafer und 6 ß aus seinem Hof daselbst auf zehn Jahre zu⁵⁸. 1679 verglich sich Simon Kaulbars, Ratschirurg in Salzwedel, wegen der verschuldeten Lehen seines Großvaters Jochim Kaulbars, vormals Amtmanns zu Neuendorf, mit Claus Krüger, Krüger in Brunau, über 12 Schf jährliche Roggenpacht aus der Mühle in Berkau gegen 50 rt bar bis zur Reluition⁵⁹. Der Nachkomme Joachim Krüger streckte 1712 den Brüdern Levin und Johann

51 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 25, fol 218 ff.

52 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 377.

53 LHASA/StOW, Rep. Dc Erxleben I Nr. 2 Hausbuch Nr. 1, 445 f.

54 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 V, fol 2 f.

55 BLHA, Rep. 78, VII 460 Scholvien, fol 19 f., 39 ff.

56 Zum Vorgang s.o. Kap. B.III.2 f) S. 400 zu Anm. 80.

57 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 124, fol 243.

58 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 IV, fol 296.

59 BLHA, Rep. 78, VII 328 Kaulbars Bd. 2, fol 1.

Caspar Kaulbars 200 rt vor, die ihm dafür je $\frac{1}{2}$ Wsp jährlicher Roggenpacht aus den Mühlen zu Kenzendorf und Berkau auf 20 Jahre verkauften⁶⁰.

Auch Adlige benötigten immer wieder kurzfristig Bares. Caspar Heinrich v. Klöden zu Kläden/Kr. Stendal versetzte 1707 dem Krüger Joachim Burchardt für 130 rt seine Wiese, *das große Storchs Nest* genannt, von 5 $\frac{1}{2}$ Fuder Heu nebst einem kleinen Wiesenplatz, das *Kalbfleisch* genannt, von 12 zu 12 Jahren⁶¹. 1707 hielt Joachim Nagel, Krüger in Wahrenberg, 160 rt für Andreas Christian v. Jagow zu Krüden bereit, teils zur Bezahlung von Schulden, teils für das Lehn Pferd, teils zum Bau einer neuen Scheune und eines Pferdestalls auf seinem Gut; statt der 8 rt Zinsen verschrieb ihm v. Jagow zwei Stücke Acker vom sog. Beckerhof jenseits des Alands⁶². Der Wiederkaufvertrag von 1785 zwischen Georg Ludwig v. Jagow zu Uchtenhagen und dem Ackersmann und Krüger Friedrich Storbeck zu Groß Schwechten über 450 rt cour., der Storbeck auf 20 Jahre von Abgaben und Erntedienst entlastet hätte, wurde allerdings schon 1786 infolge Rückzahlung des Kredits gelöscht⁶³.

Zur Zeit des großen Preisbooms in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts dachten auch Krüger an Freikauf und Grundeigentum. Als seit 1799 die v. Kleist auf Stavenow in der Prignitz ihr gänzlich verfallenes kleines Anteilgut in Altenzaun der Entlegenheit halber veräußern wollten, bewarben sich, als sich kein anderer fand, 1801 der dortige Kossät und Krüger Johann Christian Baer und der Kätner und Schmied Johann Friedrich Leppert zusammen darum, Baer besonders, weil seine Ackerstücke an die der nicht separierten Rittergüter grenzten. Der König hatte einem Verkauf an Bürgerliche zugestimmt, zumal das Objekt jährlich nur 300 rt Pacht abwarf; doch Kossäten und Kätnern wurde der Konsens grundsätzlich versagt⁶⁴.

b) Müller

Während der Standort von Krügen nicht unabänderlich war, die Kruggerechtigkeit von einem Hof auf einen anderen verlegt werden konnte, hatten Mühlen, ausgenommen Schiffmühlen, als spezifisches Bauwerk ihren festen Platz, an Flüssen und Bächen mit natürlichem oder aufgestautem Gefälle oder im freien, etwas erhobenen Terrain. In der Altmark waren Wind- und Wassermühlen gleichermaßen vertreten und, wie Statistiken zeigen, in ziemlicher Dichte⁶⁵.

Das *M ü h l e n r e c h t* war ein Regal. Jedweder, der eine Mühle neu errichten wollte, brauchte die Konzession des Landesherrn. 1543 bat Gebhard v. Borstel um Genehmigung zum Bau einer Mühle in Brunkau⁶⁶, seinem erst vor einiger Zeit auf der wüsten Feldmark errichteten Vorwerk. 1548 bewilligte der Kurfürst den v. Metzdorf den Bau ei-

60 Ebenda, fol 40; Kopiar Nr. 196, fol 423 ff.

61 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 XI, fol 458 ff.

62 BLHA, Rep. 78, VII 303 v. Jagow zu Calberwisch und Krüden Bd. 6, fol 590 ff.

63 BLHA, Rep. 78, VII 28, fol 320 ff. zu d).

64 BLHA, Rep. 78, VII 332, 27. Febr. und 18. März 1801.

65 Siehe oben Kap. B.III.1.b) Tabellen 9, 11, 13 und S. 259 f. – Vgl. allgemein Peschke: Das Mühlenwesen der Mark Brandenburg, 1937.

66 Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. I, S. 301.

ner Windmühle hinter ihrem Wohnhof in Vinzelberg zu ihrer und ihrer Untertanen Notdurft⁶⁷.

1565 wurde Claus Ritzmann der Bau einer Windmühle vor Kassieck unter dem Amt Neuendorf erlaubt. Zehn Jahre lang sollte er jährlich 3 Wsp Roggen zur Pacht geben, danach stand es dem Kurfürsten frei, ihm die Mühle pachtweise länger zu lassen oder sie an sich zu nehmen und dem Müller die Baukosten zu erstatten. Falls der Müller die Mühle vorher verkaufen wollte, hatte der Kurfürst das Vorkaufsrecht⁶⁸. Das war ein recht zwiespältiges Besitzrecht: Der Müller baute mit Konzession, aber auf eigene Kosten, gab dem Grundherrn die Mühlenpacht, der sich im übrigen das Verfügungsrecht vorbehielt.

1579 erging die Mühlenkonzession an die Gemeinde des Tangermünder Amtsfleckens Buch, 1583 ein Befreiungsbrief über die Mühle an Jacob Betke, Schulze zu Buch. Er hatte die Mühle mit dem Holz der Gemeinde gebaut, die sie ihm dann erb- und eigentümlich zuschlug, da sie keinen eigenen Müller halten konnte. Fortan hatte er jährlich dem Amt Tangermünde 18 Schf Roggen Pacht zu zahlen, der Gemeinde 4 Schf Mehl, die für das Ablager des Amtsdieners verwendet wurden⁶⁹. Die 1587 beim Diesdorfer Amtsvorwerk Lüdelsen errichtete Mühle wurde für 10 Wsp Mühlenpacht ausgetan⁷⁰.

Bau und Besitz von Mühlen, oft einträglichen Objekten, erzeugte auch Herrschaftsstreit. 1549 untersuchte eine Kommission den Konflikt zwischen Matthias v. Alvensleben und Jacob v. d. Schulenburg der *zerhawenen Mullen* halber⁷¹. Die Vettern Jürgen und Ludolf v. Jagow zu Aulosen prozessierten 1582 u.a. wegen der anteiligen Kosten zum Bau der Windmühle in Kahlenberg und der Abgaben aus dieser und der Mühle in Bömenzien⁷².

Im Vergleich von 1586 zwischen den v. Alvensleben zu Kalbe/M., Ludolf, Ludolfs Sohn, und Hans Clamor, Elias' Sohn, ging es auch um die neuerbaute Mühle in Groß Engersen⁷³. 1607 wollte Ludolf v. Alvensleben zugunsten seiner Wassermühle in Groß Engersen, die in trockener Zeit nicht mahlen konnte, einen Graben aufwerfen lassen. Doch nun stellte sich ihm Hans Clamors *vnruhige* Witwe, wie er klagte, in den Weg. Er hatte zwar seinen und ihren Untertanen dadurch Wiesenplätze und Acker entzogen, jedoch Erstattung dafür angeboten. Die Witwe aber verbot ihnen, nachzugeben⁷⁴.

Langwierig war der Konflikt um die Mühlengerechtigkeit in Wolterslage. 1586 konzedierte Kurfürst Johann Georg dem Hauptmann zu Zossen, Wolf v. Kloster, den Bau einer freien Windmühle bei seinem Hof in Wolterslage für sich und seine Leute dort und in Meseberg, zumal kein Mahlzwang bestand. 1600 wurden dessen Neffen Wolf Asche und

67 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 59 zu 1571, Konfirmation der Konzession von 1548 für Joachim und Ernst v. Metzdorf und Belehnung mit der Mühle.

68 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 51 u.52, fol 24.

69 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 309 f., Konsens von 1583 für die Gemeinde zu Buch; Rep. 2, D.18273, Erbregeister des Amtes Tangermünde von 1589, fol 68 ff.

70 BLHA, Rep. 2, D.7739, fol XXII.

71 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 6, S. 713.

72 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 28, Mi nach Laetare 1582.

73 CDAlv III/2 S. 368 Nr. 699.

74 BLHA, Rep. 78, II A 6 v. Alvensleben, 2. Febr. 1607; Rep. 78, VII 134 v. Alvensleben, 22. Febr. 1607.

Ludloff v. Kloster, mit Wolterslage und der Windmühle belehnt⁷⁵. Auf die Beschwerde der v. Meseberg zu Meseberg, Hans Dietrichs v. Winterfeld zu Krumke, Joachims v. Rindtorf u.a. gegen Wolf Asche v. Kloster im Quartalgericht wurde diesem auferlegt, mit dem Bau der Mühle innezuhalten, bis eine kurfürstliche Resolution erfolgt sei. Auf Klosters Appellation hin und auf Grund seiner Konzession mußte das Verbot aufgehoben werden, so daß die Mühle bald *in vollem Schwange* war⁷⁶.

Das Urteil des Kammergerichts erging 1610. Die Kontrahenten aber gaben nicht auf. Auf die Klage der jetzigen Mühlenherren, aller v. Meseberg, Claus Rohrs [zu Schönberg] und Christoph v. Kannenbergs [zu Busch] sowie der Müller zu Seehausen, Osterburg, Werben u.a. erkannte Markgraf Johann Sigismund 1618 gemäß dem Rat der Rechtsgelehrten, daß Asche v. Kloster vermöge Landesgebrauchs ohne Bewilligung der Kläger als Interessenten und zu ihrem Nachteil der Neubau einer Mühle nicht gebührt hätte. Deshalb sei sie abzutun. Dann erging eine Anfrage an die Juristenfakultät der Universität Helmstedt, deren Spruch aber nur fragmentarisch überliefert ist⁷⁷. Doch die Mühle blieb. 1619 wurde Adam Valtin v. Redern, Daniels Sohn, nachdem er von Wulf Asche v. Klosters sämtlichen Kreditoren dessen Güter in einem Erbkauf an sich gebracht hatte, mit dem Dorf Wolterslage und Zubehör, darunter der Windmühle, belehnt⁷⁸. Und auch 1686 und 1801 war die Mühle in Wolterslage vorhanden⁷⁹.

Einspruch erhoben die v. d. Schulenburg in Walsleben, die v. Redern, Meseberg, Rohr, Rindtorf u.a. samt den Müllern in Dörfern und Städten der Seehausenschen Wische 1621 gegen den Bau einer Windmühle auf der Feldmark Calberwisch durch Achaz v. Jagow zu Aulosen ebenfalls ohne Erfolg. Denn wenn der Beklagte auch lange Zeit keinen Gebrauch davon gemacht hatte, war er doch im Besitz eines dementsprechenden, immer wieder konfirmierten Privilegs. Daher durfte er weiterbauen, allerdings ohne Zwangsmahlrecht⁸⁰. Da die Mühle Jagowsches Eigentum blieb, war auch der Müller, 1686 Johann Rose, kontributionsfrei⁸¹.

Um und nach 1700 wurden wieder mehrere Konzessionen zum Mühlenbau beantragt, ein Zeichen für die allmähliche Überwindung der langen von wirtschaftlicher Schwäche gekennzeichneten Nachkriegszeit. 1687 lieh Levin Friedrich v. Bismarck zu Krevese, Briest und Döbbelin von Ilsabe Grote, Ehefrau des Gutsverwalters Johann Feske in Krüden, 300 rt zum Bau einer Windmühle vor Krevese⁸². 1699 erhielt Siegfried Daniel v. Jagow, Erbsasse auf Gehrhof, die Baugenehmigung für eine Windmühle auf einem kleinen Hügel bei seinem Einzelhof. Zuvor hatte aber der Amtmann in Arendsee auf Befragen festgestellt, daß dadurch weder die Amtsmühlen noch die der Städte Osterburg und Seehausen beeinträchtigt würden⁸³. Auf Grund einer ähnlichen Auskunft erfolgte 1710

75 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 88, fol 112 ff.

76 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 61, 16. Nov. 1610.

77 NdsSTA, 37 Alt Nr. 1845, fol 14 f.

78 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 111, fol 299 f.

79 Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (wie Anm. 2), fol 53 f.; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 322.

80 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 83, 14. Sept. 1621.

81 Kataster des Kr. Seehausen (wie Anm. 2), fol 63 f.

82 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168, fol 415 f.

83 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 181, fol 118 f.

auch die Konzession für die Vettern v. Bismarck in Briest. Sie waren an keine bestimmte Zwangsmühle gebunden und hatten fast unbrauchbare Wege; doch durften sie nur das Korn in Briest und für ihre beiden Häuser vermahlen⁸⁴.

1709 bat der Bauer Heinrich Reinicke in Packebusch/Kr. Arendsee, unterstützt von den Gemeinden daselbst und zu Hagenau, um Genehmigung zum Bau einer neuen Windmühle; aber die v. Alvensleben zu Kalbe/M. als anteilige Dorfherren und die Müller im Arendseeischen Distrikt protestierten. 1712 wiederholte Reinicke sein Gesuch. Nach einiger Zeit empfahl der mit der Untersuchung beauftragte Leopold Friedrich Gans Edler Herr zu Putlitz auf Eickhof den Mühlenbau, weil die Einwohner in Packebusch wegen ihres unreinen Kornes in den benachbarten Mühlen immer bis zuletzt warten müßten, es sei denn, sie gäben den Mühlenknechten noch eine besondere *Discretion*, oder sie müßten etwa 2 oder 3 Meilen weit fahren. Außerdem sollte auf dem Mühlenberg vor ihrem Dorf vor alters eine Mühle gestanden haben⁸⁵. Das beruhte auf Wahrheit; denn 1686 wurde ein Windmühlenhof in Packebusch registriert, die Mühle war offenbar wüst⁸⁶. 1713 schließlich erhielt der andere Dorfherr, v. d. Knesebeck zu Tylsen, die Konzession der Windmühlengerechtigkeit zu Packebusch *in specie pro* Heinrich Reinicke; 1714 war die Mühle in Betrieb⁸⁷.

1717 durfte auch Joachim Ludolf v. Alvensleben [zu Kalbe] die Windmühle vor Zierau wieder erstehen lassen⁸⁸. Sie muß lange Zeit wüst gewesen sein; denn 1686 verlautete nichts davon⁸⁹. Möglicherweise hatte es auch in diesem Fall Widerstand anderer Feudalherren oder Müller gegeben. Denn Konkurrenz war seit je mißtrauisch beäugt worden, so daß bei Konzessionsanträgen vorab die Meinung der Nachbarn erkundet wurde. Das gebot, wie zu sehen war, die Erfahrung.

1727 erhoben sowohl die v. Alvensleben als auch die Müller zu Kalbe, Schenkenhorst, Wiepke, Zichtau, Groß Engersen, Lüffingen, Altmersleben, Güssefeld, Neuendorf am Damm, Vienau und Jeetze Einspruch gegen den Plan des Bürgers Joachim Ahlemann jun. in Kalbe zum Bau einer Windmühle vor der Stadt⁹⁰. Er hatte sein Vorhaben damit begründet, daß die beiden Wasser- und Windmühlen der v. Alvensleben auf ihrem Grund und Boden, die eine zudem auffällig, die Bedürfnisse der Bürger nicht befriedigten. Die Müller aber befürchteten Abgang an ihrer *Nahrung*, da es innerhalb eines kleinen Distrikts schon 21 Wasser- und Windmühlen gab.

Doch die divergierenden Interessen wurden von fiskalischen durchkreuzt. Die Untersuchungskommission sah keinen Nachteil für die Amtsmühlen; den protestierenden Müllern sprach sie das Einspruchsrecht ab, und ein Neubau würde der querulierenden Bürgerschaft helfen. Ahlemann bot überdies 25 rt für die Rekrutenkasse an, ein in dieser Zeit beliebter und wirksamer Kunstgriff. Das Generaldirektorium aber entschied 1730 auf Grund eines Gutachtens der Kammer gegen den Neubau. Denn die Mühle auf dem Nonnenwerder

84 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 206, S. 1096 ff.

85 BLHA, Rep. 78, VII 340 v. d. Knesebeck, Bd. 3, fol 28 ff.

86 BLHA, Rep. 32, Nr. 1575, Kataster des Kr. Arendsee von 1686, fol 108 ff. zu 1686.

87 BLHA, Rep. 78, VII 340 Bd. 3, fol 56 zu 1713; Rep. 32, Nr. 1575, fol 108 ff. zu 1714.

88 BLHA, Rep. 78, VII 142 v. Alvensleben, fol 118.

89 BLHA, Rep. 32, Nr. 1575, Kataster des Kr. Arendsee, fol 99 f.

90 BLHA, Rep. 2, S.5389; auch für das Folgende.

würde, da nur 3.000 Schritt vor der Stadt gelegen, zur Verhütung von Defraudationen noch eines Visitators bedürfen, der aber zu aufwendig wäre. Außerdem hatten sich die Alvensleben zum Besten der Bürgerschaft bereit erklärt, statt der verfallenen Wassermühle eine Windmühle zu errichten, und boten für die Rekrutenkasse 100 rt an.

Die *Besitzverhältnisse* der Müller auf dem Lande differierten zum Teil von denen der Krüger. Letzteren, ob zugleich Bauern oder Kossäten, gehörte der Krug in der Regel zu Erbzinsrecht, seltener auch zu Lehnrecht. Mühlen waren ursprünglich wohl überwiegend im erblichen Besitz der Müller. Das änderte sich in der Frühneuzeit, nicht zuletzt unter der Ausdehnung der Gutswirtschaft und ihrer Eigenbetriebe. Anzeichen dafür gab es in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Vorerst verlief aber alles noch in den gewohnten Bahnen.

1484 verkaufte Achim *Yownre*, Müller in Beuster, erblich dem Achim Voß in Vielbaum und seiner Frau Margarethe die Mühle mit Erbhaus und Gehöft, mit allem Eigen, liegenden Gründen, Graben und Fischerei, für 65 Mark stend. Zur Sicherung dessen ließ er Mühle und Gut vor dem Unterpropst und allen Domherren [des Stifts Groß Beuster], Schulzen und Gemeinde und vor dem gehegten Ding mit Hand und Mund und mit einem Reis auf, worauf Achim Voß von Richter und Gemeinde *bestedet* [eingewiesen] und nach ihrer Gewohnheit vor dem Gericht *vorewetet* [angenommen?] wurde⁹¹, ganz dem mittelalterlichen Ritual des Dorfgerichts gemäß⁹². Hauptakteure waren Verkäufer und Käufer. Im Falle eines verlassenen Grundstücks war der Grundherr am Zuge. 1535 verkaufte Andreas v. Alvensleben die Mühlenstätte zu Berge/Kr. Salzwedel dem Jacob Stegemann für 40 fl⁹³.

Besitzwechsel und Übergabe innerhalb der Familie konnten am reibungslosesten vollzogen werden, wo Vorsorge getroffen wurde. Einen eher seltenen Fall jahrhundertelanger Besitzkontinuität stellt die Rosenmühle bei Erxleben/Kr. Salzwedel dar, seit etwa 1540 bis in die jüngste Zeit Eigentum der Familie Trittel und Erben⁹⁴. Im Erbteilungsvertrag von 1538 zwischen dem verwitweten Clemens Moller, Müller auf der Großen Mühle bei Kuhfelde, und seinen Kindern Asmus, Hans, Clemens und Anneke sagte Moller Hans und Clemens je 20 Mark, 4 Tonnen Bier, 4 Schf Roggen, einen Brüggessen Rock, ein Paar Hagensche Hosen und Joppen zu, seinem ältesten Sohn Asmus aber, sofern er sich redlich und wohl verhielte, nach seinem Tod sein ganzes Gut, weil von alters her immer der älteste Sohn das Gut besitzen sollte. Anneke war aus dem vollen Gut auszusteuern⁹⁵.

In ihrem Testament von 1585 sprachen der Windmüller Joachim Reisener in Schinne und seine Frau Margarete Schultze altershalber ihrer Nichte Margarete Baumans aus Büste, die sie von Kind auf bei sich und wie ein eigenes Kind aufgezogen hatten, die Mühle mit dem Wohnerbe für 800 fl erb- und eigentümlich zu und schenkten ihr davon 200 fl nebst einer halben freien *Kost*, Kleidung, Silberwerk und anderem Zubehör zur Hochzeit. Das war rechtsgültig. Als die Testatoren 1589 gestorben waren und Reiseners Halbbruder

91 CDB A VI S. 383 Nr. 68.

92 Siehe unten Kap. B.IV.1.b) Im Mittelalter.

93 CDAlv IV S. 316 Nr. 305.

94 Bandoly/Hauer: Die Rosenmühle bei Erxleben, 1993.

95 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 14, fol 391 ff., Anfrage von 1573 wegen der Erbschaft. – Hagensche Hosen = Hosen aus Den Haager Tuch.

Anspruch auf die Mühle erhob, wurde die Nichte gemäß Testament bei dem Gut geschützt⁹⁶. Allerdings mochte sie die Mühle nicht behalten und schlug sie deshalb samt dem Kossätenerbe für eben die 800 fl den Junkern in Schinne zu. Diese zahlten ihr anlässlich ihrer Eheschließung die 200 fl Ehegeld aus⁹⁷. Die junge Frau war damit der finanziellen Last enthoben. Aber aus der Eigentumsmühle des Müllers war eine Gutsmühle geworden. 1686 wurde sie nicht erwähnt, 1801 aber war eine Windmühle vorhanden⁹⁸.

Kein Testament, aber eine eindeutige Rechtslage entschied im Falle der Müllerfamilie in Jarchau. 1564 hinterließ Hans Moller die Mühle und das Kossätenerbe der Frau und fünf Kindern. Zwei Töchter, Ehefrauen des Bürgers Matthias Flessau in Stendal und des Bauern Achim Sommer in Jarchau, waren schon zu Lebzeiten des Vaters ungleich ausgesteuert worden; den Söhnen gab die das Gut verwaltende Witwe mehr mit, steckte ihnen auch, wie die Schwäger argwöhnten, heimlich etwas zu. Die Mühle wollte sie dem Jüngsten für 600 fl überlassen. Flessau bot ihr 700 fl, Mutter und Söhne ließen sich aber nicht darauf ein, die Mutter, weil der Besitz allein ihr gehörte. 1573 holten die Schwiegersöhne Rechtsbelehrung ein, doch die besagte, daß in der Halbteilung alle Kinder gleich zu behandeln seien, die Mutter aber befugt sei, dem Jüngsten die Mühle für 600 fl zu geben, ungeachtet ihres höheren Angebots⁹⁹.

In Wahrburg schützte die *Eheberedung* von 1575 zwischen dem Müller Jürgen Schulthe und der Jungfrau Wolborch Lindeke, Jürgen Lindekes hinterlassener Tochter aus Schernikau/Kr. Stendal, die junge Frau, als der Müller um 1581 starb, zwei kleine Kinder und 94 stend. Mark Schulden hinterließ. Die Verwandten der Unmündigen wollten die Witwe verdrängen; doch gemäß Ehestiftung konnte sie, die immerhin 80 Mark stend. Ehegeld, 9 rt zu einem Mühlenstein, den die Brautmutter zur Mühle bringen lassen wollte, Hausrat, Kleidung und Silberwerk eingebracht hatte, nicht aus der Mühle gedrungen werden, und die Kinder erhielten wie rechtens den halben Teil¹⁰⁰.

800 fl war der Preis für die freie Erbwindmühle in Ostinsel, als Claus Möller sie 1599 nach dem Tod seines Vaters samt Wohnhaus, Würde zu 2 Schf Kornsaat, der Krug- und Bierschankgerechtigkeit von seiner Mutter mit dem Konsens seines ältesten Bruders, seiner Schwestern und der Obrigkeiten übernahm. Letztere wurden sein Problem, besonders die Klötze zu Sanne/Kr. Arneburg. Drei Grundherren verlangten Annehmegeld; Jacob v. Gohre und die v. Bartensleben waren nach altem Brauch mit je 3 rt zufrieden, aber die Klötze erhöhten auf 12 rt. Darüber beschwerte er sich. Außerdem geriet er mit ihnen wegen der Kruggerechtigkeit in schweren Konflikt¹⁰¹.

Geschröpft werden sollte auch Andreas Köppe. Sein Vater hatte für den Todesfall sein Kossätenerbe in Möllendorf nebst zwei Mühlen auf dem Felde Köppes Stiefmutter auf 20 Jahre verschrieben. Als die Witwe wieder heiratete, mußte der Stiefvater dem Daniel v. Lützendorf Annehmegeld für die 20 Jahre erlegen. Kurz vor deren Ablauf trugen An-

96 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 31, fol 543 f.

97 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 46, fol 376 ff., Anfrage von 1600.

98 Kataster des Kr. Stendal von 1686 (Danneil-Museum, Salzwedel), fol 15 ff.; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 264.

99 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 14, fol 1 ff., Anfrage vom 1. Okt. 1573.

100 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 22, fol 438 ff.

101 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 50, fol 59 ff. – Siehe oben Kap. B.III.3.a) S. 474 nach Anm. 47.

dreas' Geschwister diesem das Erbe mit den zwei Mühlen auf, und er fand sie ab. Inmittelst hatte er ein anderes Kossätenerbe an sich gebracht, doch v. Lützendorf wollte ihn nur gegen ein Annehmegeld von 50 rt für beide Höfe als Untertan annehmen oder die Mühlen nicht verabfolgen lassen. Lützendorf war aber nur Pfandbesitzer des Dorfs. Als die Erbjunker v. Lüderitz das Gut wieder eingelöst hatten und Andreas Köppe den Besitz der beiden Mühlen und des väterlichen Kossätenerbes antreten wollte, sollte er noch einmal 50 rt Annehmegeld geben. 1619 ersuchte er um Rechtsbelehrung, zumal er's den Lützendorf einmal entrichtet habe *vndt nicht zweier tödte sterben kan*. Die Schöffen beruhigten ihn; Lützendorf war zur Erhebung des Annehmegeldes nicht befugt gewesen, dessen Erben hatten es daher zu erstatten¹⁰².

Aber auch familienintern gab es immer wieder Streit. Sixtus Lange, Müller in Lüffingen, hatte testamentarisch den Wert der Mühle samt Zubehör auf 8 Schock stend. Mark geschätzt; die Erben sollten sie nicht teurer verkaufen und in der Familie lassen. Seine Witwe fand Langes Sohn erster Ehe anteilig ab und verkaufte die Mühle ihrem Sohn Joachim. Der vermachte in der Ehestiftung dem Testament zuwider die Mühle seiner Braut, seinen Erben aber nur 1 Schock. Nach seinem Tod verkaufte die Müllerin die Mühle ihrem Mühlknecht erb- und eigentümlich für 3.500 rt. Darauf protestierten die Enkel Sixtus Langes 1616 und erhielten Recht: Die Müllerin war zum Verkauf nicht berechtigt; sie hatte vielmehr entsprechend dem Testament die Mühle den Enkeln für 8 Schock Mark vor anderen zu überlassen¹⁰³.

Im Dreißigjährigen Krieg wurden auch Mühlen beschädigt, zerstört und verlassen wie z.B. in Buch, wo die Windmühle noch 1712 wüst stand¹⁰⁴. Allmählich fanden sich wieder Käufer und Aufbauwillige ein, und die Grundherren brauchten Geld. 1665 erwarben vier Einwohner in Werder von den Gans zu Putlitz einen Hof nebst Windmühle in Oberbeuster erb- und eigentümlich¹⁰⁵.

In Immekath kaufte Jochem Hoppe, Müller in Peertz, vom Grundherrn Hans Christoph v. Flüge eine wüste Mühlenstätte samt Teich erblich und baute sie wieder auf. Klagen einiger Bauern wegen des Mühlenstaus führten 1666, 1667 und 1668 zu Vergleichen¹⁰⁶. Die Mühle in Peertz nutzte Hoppe künftig als Hopfenmühle. 1688 veräußerte er aber seinen Ackerhof daselbst außer einigen Wirtschaftsgebäuden und Grundstücken an den dortigen Krüger Jochen Stricks für 50 rt bar. Käufer und Verkäufer teilten sich fortan in die Abgaben und Dienste, der eine vom Hof (jährlich zwei Tage in der Roggenernte und einen Tag Heumahd im Drömling), der andere von der Mühle (jährlich neun Tage eggen mit drei Pferden und sechs Holzfuhrn aus dem Drömling); Stricks allein oblag das Bauerrecht¹⁰⁷.

Bemittelte Müller nutzten die Verschuldung der Grundherren zum Freikauf von Lanten. 1646 schlug Panthaleon v. Bismarck zu Krevese dem Müller in Groß Rossau, Asmus Schultze, 1 Wsp Roggen Pacht aus der Windmühle, in einem beständigen Erbkauf

102 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 66, fol 652 f.

103 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 65, fol 136 ff.

104 BLHA, Rep. 2, D.18709, fol 22.

105 BLHA, Rep. 78, II P 69 Gans zu Putlitz, fol 134.

106 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 VII, fol 220, Konsens von 1686.

107 BLHA, Rep. 78, VII 473 v. d. Schulenburg, fol 153 ff.

für 200 rt zu¹⁰⁸. 1714 überließ Hans Georg v. d. Schulenburg zu Beetzendorf erbkaufweise dem Meister Asmus Palm, bisher Müller in der Beetzendorfer Mühle, die Erbmühle in Ahlum am Neetzenbach für 300 rt mit aller Gerechtigkeit, dabei befindlicher freier Feuerung, zwei Mahlgängen, Haus, Stallung und Garten, frei von allen Onera und Dienstbarkeiten, gegen jährliche Mühlenpacht; von den 12 Wsp salzwedelscher Maße verlieh er ihm für weitere 400 rt 2 Wsp frei¹⁰⁹.

Im Erbkaufkontrakt von 1695 zwischen Leopold Friedrich und Adam Christoph Gans Edlen Herrn zu Putlitz auf Eickerhöfe einerseits, Mühlenmeister Peter Geertz aus Schnackenburg und Anna Cordts, Asmus Kramers (Crammes) Witwe, andererseits über ihre Windmühle auf der Märsche zu Wahrenberg nebst dazugehöriger Kate und allen Pertinenzien, Einquartierungs- und Kontributionsfreiheit für 250 rt behielten sich die Verkäufer nur die Gerichte über die Mühle und bei Veräußerungsabsicht der Käufer das Wiederkaufsrecht vor¹¹⁰.

Das Gegenstück dieser Geschäfte und Vergünstigungen gegen bares Geld war der schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von Gutsherrn getätigte Kauf von Mühlen zum Gut. Das konnte auf gewöhnliche Weise geschehen wie im Falle der Margarete Baumans in Schinne¹¹¹. 1586 kaufte Valtin v. Redern auf Krumke vom Windmüller Peter Schultze in Königsmark dessen Windmühle nebst dem von ihm bewohnten Kossätenerbe für 800 fl. Gerichtsherr der Mühle waren die v. Jagow, des Kossätenhofs Claus v. Eickstedt¹¹². Der Handel verlief demnach in gegenseitigem Einvernehmen.

Ob das auch für die Windmühle in Jarchau zutrifft, bleibt offen. 1584 gehörte sie einem Kossäten und war schoßbar, Grundherr war v. Sanne¹¹³. 1615 wurde Adam Gans Edler Herr zu Putlitz unter anderem mit den heimgefallenen Lehngütern Christophs v. Sanne belehnt, in Jarchau mit dem Rittersitz samt Zubehör, Gerichten, Patronat und der Windmühle. Mit Vergleich von 1633 kamen die Güter in den Besitz der v. Vintzelberg, die 1645 damit belehnt wurden; ausgenommen war die Mühle, die Erbe war, da Adam Gans [1621 gestorben] sie von dem Bauern Heinrich Witte in Jarchau erblich an sich gebracht hatte¹¹⁴. Sie blieb im Erbbesitz des Gutes Jarchau.

In Schäplitz war die Windmühle vor 1584 noch schoßbar und gehörte einem Kossäten, 1584 aber besaß sie schon Daniel v. Gohre, 1686 Heinrich v. Kalbe zu Schäplitz; sie blieb kontributionsfrei, weil sie schon vor 1584 eingezogen worden war¹¹⁵. Das traf im Kreis Seehausen für mindestens fünf Mühlen zu. In Geestgottberg war die Windmühle vor 1584 noch schoßbar, 1584 schon im Besitz der Gans zu Putlitz; der 1686 genannte Windmüller Daniel Cords hatte die Mühle von den v. Putlitz zu Eickerhöfe gepachtet¹¹⁶. Ebenso war

108 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 167, fol 256.

109 BLHA, Rep. 78, VII 473 v. d. Schulenburg, fol 446 ff.; Kopiar Nr. 196, S. 1316 ff.

110 BLHA, Rep. 78, II P 68 Gans zu Putlitz, fol 197 f.; Kopiar Nr. 182 XI, fol 239 ff., Konsens von 1706; Nr. 207, S. 1078 ff., Konfirmation von 1713.

111 Siehe oben S. 480 f. zu Anm. 96 ff.

112 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 26, fol 465 ff.

113 BLHA, Rep. 2, S.740, Kataster des Kr. Arneburg von 1692, fol 12 ff. mit Bezug auf 1584.

114 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 111, fol 283 ff. zu 1615; Nr. 147, fol 237 f. zu 1633; Nr. 160, fol 47 ff. zu 1645.

115 Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 98), fol 69 f.

116 Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (wie Anm. 2), fol 9 f.

es in Krumke¹¹⁷, Bretsch¹¹⁸, Losse¹¹⁹ und Krüden¹²⁰. In diesen Dörfern waren im 16. Jahrhundert auch etliche Bauernhöfe ausgekauft worden¹²¹. Die Mühlen wurden nur noch pachtweise betrieben. In Lüderitz/Kr. Tangermünde, war die Wassermühle 1584 ebenfalls noch schoßbar; später hat Präsident Ludolf Philipp v. Lüderitz sie an sich gebracht, der 1686 Dorf und Gut besaß¹²².

Die Kontributionskataster von 1686/93 geben in vielen Fällen an, ob die Mühle Eigentum des Müllers war oder eine Pachtmühle. Bezeichnenderweise waren im Wischekreis Seehausen¹²³ um diese Zeit nur die Mühlen in Oberbeuster, Ferchlipp, Groß Holzhausen, Groß Rossau und Schliecksdorf Eigentum der Müller, acht als Pachtmühlen ausgewiesen¹²⁴, elf als Mühlen des Gutsbesitzers¹²⁵. Im Wischekreis Arneburg waren nur die Mühlen in Eichstedt, Krusemark, Lindtorf und Storkau Eigentum der Müller, in Iden, Jarchau, Kannenberg und Walsleben Pacht- bzw. Gutsmühlen, die übrigen mit Bauern- oder Kosätenhöfen verbundenen wahrscheinlich wie diese Erbzinsbesitz¹²⁶.

Im Kreis Stendal fanden sich zehn Mühlen im Eigentum der Müller¹²⁷, die in Neuen- dorf am Speck wurde als Erbmühle angegeben, die in Schernikau war wüst, die in Hohenwulsch eine Pachtmühle, die in Büste, Deetz, Schäplitz, Uenglingen und Wahrburg gehörten unmittelbar zum Gut. Im Kreis Tangermünde mit zahlreichen Amtsdörfern waren 21 Mühlen Eigentum der Müller¹²⁸; die in Burgstall und Uchtdorf waren zum Amt gezogen worden, die anderen gehörten zu Gütern. Im Kreis Arendsee, in dem nur relativ wenige Güter bestanden, waren 22 Mühlen Eigentum der Müller¹²⁹, nur die Mühle in Jeetze dem Gut zugehörig. Im großen Kreis Salzwedel waren nur elf Mühlen Eigentum¹³⁰, die anderen waren Pachtmühlen der Ämter und Güter, einige kontribuablen aber sicher wie Bauernhöfe Erbzingut.

117 Eine Wasser- und eine Windmühle gaben vor 1584 Schoß, 1584 gebrauchte beide Valentin v. Rern, 1686 gehörten sie Friedrich Wilhelm v. Kannenberg daselbst (ebenda, fol 74 ff.).

118 Die Windmühle gab 1584 noch Schoß; 1686 gehörte sie den Einbeckschen Erben, eine Schoßbefreiung konnte nicht vorgelegt werden (ebenda, fol 91 ff.).

119 Die Windmühle gab 1584 noch Schoß, 1686 besaßen sie Christoph v. Kannenbergs Erben (ebenda, fol 100 ff.).

120 Die Windmühle gehörte 1584 Stappenbeck und gab Schoß; 1686 war sie im Besitz Thomas v. Jagows daselbst, eine Exemption wurde noch nicht vorgelegt (ebenda, fol 108 ff.).

121 Näheres dazu s.o. in Kap. B.III.2.a) Bauernlegen.

122 BLHA, Rep. 2, S.737/1, Kataster des Kr. Tangermünde von 1693, Nr. 21.

123 Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (wie Anm. 2), passim.

124 Drei in Klein Aulosen, je eine in Calberwisch, Geestgottberg, Jeggel, Meseberg und Wolterslage.

125 Zwei in Krumke, je eine in Bretsch, Groß Garz, Königsmark (wüst), Krevese, Krüden, Losse, Schönberg, Wahrenberg, Groß Wanzer.

126 BLHA, Rep. 2, S.740, Kataster des Kr. Arneburg von 1692, passim.

127 Zwei Mühlen in Möllendorf, je eine in Groß Ballerstedt, Flessau, Garlipp, Grassau, Klinke, Königide, Lindstedt, Groß Möringen (Kataster des Kr. Stendal von 1686 [wie Anm. 98], passim).

128 Bellingen, Börgitz, Buch, Buchholz, Dahlen, Gohre, Grieben, Ostinsel, Käthen [Wassermühle], Lüderitz [Windmühle], Lüffingen, Nährstedt, Roxförde, Schelldorf, Schernebeck, Schluß, Klein Schwarzlosen, Seethen, Staats, Volgfelde, Kenzendorfer Mühle (BLHA, Rep. 2, S.737/1, Kataster des Kr. Tangermünde von 1693, passim).

129 Altmersleben, Bömenzien, Brunau, Gagel, Gladigau, Güsseldorf, Heiligenfelde, Höwisch, Kaulitz, Kerkau, Kläden, Kleinau, Kossebau, Leppin, Lüge, Rademin, Riebau, Sanne, Schernikau, Velgau, Vienau und Vissum (BLHA, Rep. 32, Nr. 1575, Kataster des Kr. Arendsee von 1686, passim).

130 Zwei in Ristedt, je eine in Audorf, Berge, Dönitz, Groß Grabenstedt, Jeeben, Peertz, Altensalzwedel, Siedentramm, Wiepke (BLHA, Rep. 2, S.735, Kataster des Kr. Salzwedel von 1693, passim).

Diese Besitzverhältnisse blieben nicht konstant. 1670 hatte Hans List von Johann Roloff zu Paris Wendemark dessen halben Anteil an der Mühle zu Ferchlipp im Erbkauf für 215 rt erworben, 1714 Jürgen List den anderen Anteil vom Bauern Joachim Grote zu Neukirchen für 250 rt¹³¹. In Storkau lag der Mühlenberg eine geraume Zeit wüst, und da die mit der Mühlengerechtigkeit belehnten Woldeck v. Arneburg den Aufbau vorerst nicht betreiben konnten, überließen sie sie Christoph Siegfried Curdts. Der trat später seine Rechte an den Schulzen und Krüger Hans Gänse (Gans) ab. 1703 wollte Friedrich Christoph Woldeck v. Arneburg die Mühle für 300 rt zurückkaufen, hatte aber kein Geld und verschrieb dem Müller wiederkäuflich die 6 rt jährliches Dienstgeld und andere Prästationen sowie 3 Tonnen Bier, die er vom Bierwirt in Tangermünde wegen des Krugverlags jährlich erhielt, bis zur Zahlung der 300 rt als Eigentum¹³². Als der Nachfahre Carl Christian Casimir Woldeck v. Arneburg schuldenhalber sein Lehngut Storbeck veräußern mußte, verkaufte er 1797 auch die zum Gut gehörige Windmühle vor Storkau, und zwar an den Windmüller Schirmer¹³³.

Gabriel Manicke, Müller in Poritz, schloß 1704 mit dem braunschweigisch-lüneburgischen Amtmann zu Klötze, Johann Heinrich Kove, einen Erbpachtvertrag über die Windmühle vor Poritz¹³⁴. 1729 wurde die Mühle im Universitätsdorf Schleuß dem Müller erblich verkauft¹³⁵. Es deutete sich ein Trend an, Pachtmühlen als Eigentum zu erwerben, wie in anderen märkischen Regionen auch¹³⁶.

Der Trend nahm gegen Ende des 18. Jahrhunderts noch zu. Während aber Schirmer 1797 die Gutsmühle in Storkau ohne Einspruch von dritter Seite als Eigentum erwerben konnte, wurde ein Gleiches wenig später dem Schulzen Muhl in Brunau verwehrt. 1804 hatte Carl Friedrich v. Scheitherr zu Jeetze mit seinen Untertanen Freikaufverträge abgeschlossen und mit Muhl einen Erbkaufvertrag über die zum Gut Jeetze gehörige Mühle. Muhl erlegte die 5.300 rt; das Lehnsdepartement aber zögerte mit dem Konsens, weil die Mühle ein Gutsperternis war. Das Altmärkische Obergericht verwies darauf, daß die Veräußerung nur mit Schwierigkeiten rückgängig gemacht werden könnte. Doch im September 1806 lehnte das Lehnsdepartement unbeeindruckt die Bestätigung ab, und trotz Muhls nochmaligen Gesuchs, er wäre im Falle der Rückgabe bankrott, weil Scheitherr völlig zahlungsunfähig sei, blieb es beim Nein¹³⁷.

Wie die *Vermögensverhältnisse* der Müller differierten, war schon am Tax- und Kaufwert ihrer Liegenschaften ablesbar. Ihre Gewinne legten auch Müller gern in Grundbesitz an. 1553 mußte Steffen Heuer in Gagel unter dem Kloster Arendsee schuldenhalber eine halbe Hufe im Erbkauf für 42 fl à 24 lüb. β veräußern. Käufer war der dortige Müller Achim Buenemann¹³⁸. 1587 verkaufte Elisabeth v. Thümen, verwitwete v. Üchte-

131 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 197, fol 775 ff.

132 BLHA, Rep. 78, VII 534 Woldeck von Arneburg Bd. 3, fol 95 ff.; Kopiar Nr. 182 X, fol 411.

133 BLHA, Rep. 78, VII 534, Bd. 4, zu 1797.

134 BLHA, Rep. 78, VII 345 v. Koven Bd. 3, fol 422.

135 BLHA, Rep. 86, Nr. 1545, S. 68 ff.

136 Vgl. Enders: Die Uckermark, 1992, S. 511 f.; dies.: Die Prignitz, 2000, S. 1035 f.

137 BLHA, Rep. 78, VII 453. – Zum Verhalten der Oberbehörden in derlei Fällen s.o. Kap. B.III.2.a) S. 279 ff. nach Anm. 236.

138 BLHA, Rep. 78, III G 56. – Noch 1696 ließ sich der Nachfahre des Müllers, Hans Mewes in Gagel, das Besitzrecht an der halben Hufe konfirmieren (Rep. 78, Kopiar Nr. 181, fol 30 f.).

ritz zu Osterholz, dem Müller Ludwig Schild in Hindenburg den Acker von einem anderen Hof für 200 rt als Erbeigentum¹³⁹. Lentze Paßke, Müller in Oberbeuster, erwarb 1591 von Gert v. Lüderitz zu Walsleben das *Wendtland*, sieben Stücke breit, an der Seehausener Landwehr samt angrenzender Wiese erb- und eigentümlich für 100 rt gegen 3 fl jährliche Erbpacht und die Unterhaltung von 4 Ruten Elbdeich, Wässerung, Stegen und Wegen gleich anderen Untertanen¹⁴⁰. 1606 wurde Claus Scherer auf der Kenzendorfer Mühle Eigentümer des Mühlenteichs vor seiner Mühle sowie von drei Stück Land auf der wüsten Feldmark Boitzendorf, die ihm Antonius *Engerßbe* in Gardelegen für 300 rt überließ¹⁴¹.

1612 veräußerte Jürgen Friedrich v. Görne [zu Nieder Görne] dem Müller in Krusemark, Annias (Dionis) Schild, eine halbe Hufe auf der wüsten Feldmark Altenow vor Groß Ellingen mit allem Zubehör pacht- und dienstfrei zu Lehnrecht für 106 fl. 1623 kam eine andere halbe Hufe auf Altenow hinzu, aber nur wiederkaufsweise gegen 106 fl à 24 Lüb. β, die er Hans Friedrich v. Rindtorf zu Rindtorf lieh¹⁴². 1644 erlegte Hans Ebel, Müller in Berge, 500 rt zum Erbkauf des Lehnschulzengerichts in Klinke, das der Kurfürst dem Amtskammerrat Joachim Schultze geschenkt hatte¹⁴³.

Auch andere Müller kamen durch Darlehen an adlige Grundherren zu Nutzland auf Zeit oder zu sonstigen Einkünften anstelle der Zinsen, z.B. Simon Schultze, Müller in Bellingen, 1546¹⁴⁴, Henning Schultze in Garlipp 1604 und 1605¹⁴⁵, Dionis Schild in Berge/Kr. Arneburg 1612¹⁴⁶, Pasche Ernicke in Groß Ellingen 1614¹⁴⁷ und Hans Lange in Wallstave 1616¹⁴⁸. Kapitalbedarf hatten auch die Städte. 1626 verschrieb der Rat zu Altstadt Salzwedel Anna Müller, Witwe des Müllers Georg Reimann in Böddenstedt, für 225 harte Reichstaler zinsbares Kapital die rathäuslichen Güter als Unterpfand¹⁴⁹.

Die Zeiten wurden noch weit schwieriger, Rückkauf versetzter Güter und Einkünfte zog sich jahrzehntelang hin. 1700 ersuchten die Erben des Müllers Hans Helmke in Volgfelde um Renovation des Konsenses von 1624 für Hans David v. Metzdorfs Erben in die wiederkäufliche Veräußerung von 12 Schf Mühlenpacht in Vinzelberg gegen 130 fl, die der Müller Moritz Helmke in Volgfelde dem v. Metzdorf bereits 1594 und 1595 geliehen hatte. Der Konsens wurde aber nicht erteilt, weil die nunmehrigen Lehnsträger des Gutes Vinzelberg, Hoyer Sigismund und Georg Wilhelm Striepe, den halben Wispel reluieren wollten und es besser sei, das Lehen zu ergänzen¹⁵⁰. Doch die Kreditgeschäfte dauerten fort¹⁵¹.

Frühzeitig suchten Mühlenherren und Müller ihre Einkünfte durch *M a h l z w a n g*, die Bindung der Mahlgäste an eine bestimmte Mühle im Umkreis, zu sichern. Das unter-

139 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 73, fol 260.

140 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 74 Bd. 3, fol 175 f.

141 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 101, fol 475.

142 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 123, fol 42 zu 1612; Nr. 146, fol 215 zu 1623.

143 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 167 I, fol 157 f. Wohl Berge im Kr. Salzwedel.

144 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil I, fol 157.

145 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 101, fol 254 zu 1604, fol 335 zu 1605.

146 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 123, fol 87 f.

147 Ebenda, fol 294, 309.

148 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 124, fol 19 ff.

149 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 167 I, fol 94 f.

150 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 146, fol 232; Rep. 78, VII 502 Striepe Bd. 1, fol 35, 37.

151 Siehe z.B. oben Kap. B.III.2.i) S. 467 zu Anm. 497 f.

lag aber keiner generellen Bestimmung wie z.B. später der Gesindezwang; denn sonst wäre der Artikel im Gildebrief der Müller des Kreises Stendal von 1670, der Erfahrungen tradierte und sich gegen die Unsitte richtete, daß ein Müller auf den Dörfern herumgehe und einem anderen die Mahlgäste abspenstig machen wolle¹⁵², sinnlos. Mahlfreiheit oder Mahlzwang regulierten sich eher gewohnheitsrechtlich oder durch Vertrag wie 1487, als sich Heinrich Meseberg zu Meseberg und Heinrich und Claus Königsmark zu Wolterslage einigten, daß ihre Untertanen nach Belieben mahlen dürften. Das galt auch, als der Kurfürst dem Hauptmann zu Zossen, Wolf v. Kloster, 1586 erlaubte, auf seinem Grund und Boden in Wolterslage eine freie Windmühle zu errichten, für sich und seine Leute daselbst und in Meseberg¹⁵³.

Mahlzwang war aber verbreitet und verführte die Müller zu mancherlei Willkür. Zu den Klagen der Gemeinden zu Wustrewe und Winkelstedt gegen Wolf Friedrich v. Alvensleben zu Isenschnibbe gehörte auch die über den Mahlzwang. Das Kammergericht jedoch entschied 1610, es sei nicht unbillig, daß die Leute in des Junkers Mühle und nicht anderswo mahlen ließen. Alvensleben hatte sich auch erboten, den Müller dazu anzuhalten, daß er die Leute fördern und sie nicht übersetzen soll. Wenn sie sich aber weiter von ihm beschwert fühlen und ihnen nicht geholfen werde, stehe es ihnen frei, sich anderer Mühlen zu gebrauchen¹⁵⁴.

Es war also eher eine Ermessenssache, wie die Richter entschieden; denn eine unabdingbare Schuldigkeit der Mahlgäste lag offenbar nicht vor. Achaz v. Jagow zu Aulosen wurde 1621 ausdrücklich auferlegt, aus seiner neuen Mühle keine Zwangsmühle zu machen¹⁵⁵, ein Zugeständnis an die Konkurrenz. Auch in den kurfürstlichen Ämtern war der Konkurrenzkampf hart. Peter Helmigke, Richter und Lehnschulze in Buch, war es gewohnt, daß die Leute in Buch, Schelldorf und Weißewarthe in seinen Windmühlen mahlen lassen mußten. Als es aber seit 1608 eine Amtswassermühle in Bölsdorf gab, wurden die Leute auf kurfürstlichen Befehl dorthin verpflichtet. Dadurch entgingen dem Müller in Buch, wie er 1616 klagte, mehr als 2 Wsp *Mattkorn* [Mahlmetze]. Darauf erließ ihm der Kurfürst 9 Schf Mühlenpacht. Danach aber hielten die Beamten zu Tangermünde ein Viertel des Städtleins Buch an, in Bölsdorf zu mahlen; dadurch sah sich Helmigke nicht mehr in der Lage, den Pachtherren die Pächte zu geben¹⁵⁶. Noch 1634 ersuchte der Schulze, die Schelldorfer wieder seiner Mühle zuzuweisen, doch wiederum vergebens; sie waren nunmal zur Amtsmühle in Bölsdorf beordert worden¹⁵⁷. Der Mahlzwang zur Mühle des Lehnschulzen in Buch war durch ein Machtwort ausgehebelt und im landesherrlichen Eigeninteresse umgelenkt worden.

Sehr viel später, 1775, beschwerte sich der Windmüller Andreas Schultze in Buch, daß die Kossäten und das Vorwerk in Weißewarthe, die füglich auf den Amtsmühlen mahlen und schroten lassen könnten, bald in Briest, bald in Bellingen oder Demker [also in adligen Dörfern] mahlen ließen, wo doch Buch ihnen am nächsten läge. Doch das Amt wies das Gesuch

152 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 170 II, fol 364 ff.; s.u. Gilde.

153 Siehe oben S. 474 f. zu Anm. 75 ff.

154 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 61, 25. Juni 1610.

155 Siehe oben S. 478 nach Anm. 79.

156 BLHA, Rep. 2, D.18709, fol 1 ff.

157 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 164b Amt Tangermünde, 24. Febr. 1634.

des Müllers auf Zwangsmahlpflichtigkeit der Bewohner in Weißewarthe als zu weitgehend ab, da dem Vorwerk an der Mahlfreiheit gelegen sei¹⁵⁸. Andererseits wurde die Mahlzwangsgerechtigkeit aller drei Windmüller in Buch, Andreas Schultze, Christian Prignitz und Heinrich Borstel, geschützt, als die große Gemeinde daselbst 1788 um Aufhebung ihrer Mahlpflicht zu diesen Mühlen ersuchte, weil diese nicht imstande seien, die ganze Gemeinde zu gehöriger Zeit zu versehen; sie müßten manchmal zwei bis drei Monate warten. Es wurde ihnen nur zugestanden, im Notfall 1 bis 2 Schf woanders zu mahlen¹⁵⁹. Die Interessen kreuzten sich, Mahlzwang und Mahlfreiheit wurden gegeneinander ausgespielt.

Und beides bestand in der Altmark nebeneinander fort. Fast alle Dörfer des Amtes Tangermünde konnten, wie sich 1717 ergab, mahlen, wo sie wollten¹⁶⁰, die Bauern in Schwarzenhagen zogen zum Verdruß des neuetablierten Müllers auf adlige Mühlen; nur die in Möllenbeck und Tornau waren zur Mühle in ihrem Dorf gewidmet¹⁶¹. Bei der Bereisung der Neuendorfer Amtsdörfer 1733 stellte der Visitator fest, daß es je sechs Wasser- und Windmühlen gab, alle im Erbsitz der Müller. Vor alters hätte es zwar, wie überall in der Altmark, keinen Mahlzwang gegeben; seit vielen Jahren sei das aber zur Verhinderung von Streitigkeiten reguliert¹⁶². Das bedeutete, daß jeder Mühle bestimmte Mahlgäste zugewiesen worden waren. Das galt aber nur für den Jurisdiktionsbereich des Amtes Neuendorf.

In den altmärkischen Dörfern der Universität Frankfurt/O. waltete keinerlei Mahlzwang, wie sich 1738 ergab. In Beesewege mahlte nach dem Herkommen jeder, wo er wollte, meist aber in der Windmühle zu Garlipp. Auch die Bewohner in Buchholz, Düsedau, Neuendorf am Speck, Schleuß und Staffelde waren zu keiner Mühle *gewidmet*, obwohl es in jedem Dorf eine Erbwindmühle gab; daher bekam die Universität von diesen Mühlen nur je 1 Pfund Pfeffer. Weil das Mahlen auch den Bauern in Garlipp freistand, gab der dortige Erbwindmüller statt wie früher 36 Hühner nurmehr 3 ½ Schf Roggen zur Pacht. Die Bauern in Röxe mahlten freiwillig in den Stadtmühlen Stendals¹⁶³.

Im Gegensatz dazu herrschte im Amt Arendsee Mahlzwang vor. Wie sich 1756 ergab, mahlten die Untertanen in Binde ihr Getreide auf der dortigen Windmühle, die dem Amt dafür jährlich 1 Wsp Roggenpacht gab. Deutlich hieß es von Gagel, daß die Untertanen auf der dortigen Windmühle mahlen lassen müssen, die dem Amt dafür 12 Schf Roggenpacht gab, und von Genzien, daß sie auf den Arendseeischen Windmühlen mahlen müssen, wohin sie als Mahlgäste gewidmet seien¹⁶⁴. Am Mahlzwang lag offenkundig nicht nur den Müllern, sondern auch dem Amt, da ihm dadurch noch zusätzliche Einkünfte

158 BLHA, Rep. 2, D.18709, fol 72 f.

159 BLHA, Rep. 2, D.18711.

160 Hindenburg, Beelitz, Schelldorf, Buch, Bölsdorf, Miltern, West- und Osteeren, Elversdorf, Grobleben, Klein Ellingen, Behrendorf, Groß und Klein Beuster, Ostorf und Hassel,

161 BLHA, Rep. 2, D.18292/1, fol 6 ff.

162 BLHA, Rep. 2, D.30, Niederschrift vom Dez. 1733.

163 BLHA, Rep. 86, Nr. 1545, S. 10 ff., Bereisungsprotokolle.

164 In Gestien und Heiligenfelde bestand Mahlzwang zu den Amtsmühlen, in Kläden, Leppin, Liesten, Sanne und Ziemendorf zur Windmühle im Dorf. Die Kaulitzer konnten auf der Windmühle im Dorf mahlen lassen und ebenso wohl auch die Leute in Lückstedt, Neulingen und Schrampe. Kraatz unterlag dem Mahlzwang nach Kläden, Zehren nach Leppin, Ziessau zur Ollendorfschen Windmühle bei Arendsee. Die Bauern in Thielbeer und Zühlen mahlten in der Stadt Arendsee (BLHA, Rep. 2, D.4195, fol 35 ff., Bereisungsprotokolle).

zuflossen. Diese vielerlei Gepflogenheiten selbst im Ämterbereich, geschweige denn in den Ritterschafts- und Kämmererdörfern glich erst die Mühlenordnung Friedrichs II. von 1777 für die Mark Brandenburg aus¹⁶⁵.

Vielfältig waren die Beschwerden über die durch Wassermühlen verursachten *W a s s e r s c h ä d e n*. 1533 verglich sich Werner v. d. Schulenburg, Propst zu Diesdorf, mit den Schulzen und Gemeinden zu Abbendorf und Hohenböddenstedt über den Stau eines Mühlenteichs zwischen beiden Dörfern auf der Marsch, so hoch gelegen, daß er dort eine oberschlächtige Mühle für das Kloster bauen könne. Wenn aber dadurch etliche Äcker und Wiesen verwüstet würden, sollte den Besitzern etwa ein Drittel der jährlichen Pacht erlassen werden¹⁶⁶. Landverlust und Schäden blieben nicht aus. 1545 erhielt Joachim Bene zu Abbendorf statt der Wiese, die durch den Mühlenstau verloren war, eine andere zwischen Abbendorf und dem großen Mühlenteich am Steindamm; dafür sollte er dem Kloster ebenso viel Zins geben wie zuvor, bis das Kloster die Wiese selbst gebrauchen wollte. Dann sollte er die 10 Goldgulden, die er dem Kloster gutwillig vorgestreckt hatte, zurückerhalten. Das Kloster müsse ihm aber keine andere Wiese anweisen, es sei denn aus Gunst¹⁶⁷. Der geschäftstüchtige Propst Christopher v. d. Schulenburg hatte den Schadensersatz geschickt mit einem Kredit verknüpft.

Erheblichen Schaden an Äckern und Wiesen erlitten schon längere Zeit Guts- und Bauernhöfe an der Biese wegen *aufhaltung und verwachsung* des Stroms, verursacht größtenteils durch die Ratswassermühle bei Seehausen. Der Hauptmann der Altmark, Thomas v. d. Knesebeck zu Tylsen, verhandelte 1624 mit allen Beteiligten; der Rat willigte schließlich in den Abbruch der Mühle ein, bedang sich aber aus, damit die Osterburger kein Holz *von unten herauf* mit Kähnen oder Schiffen zu ihrer Stadt fahren können, einen Schlagbaum oder eine Kette über den Fluß zu legen¹⁶⁸.

Ihrem Unmut und Zorn über den Müller Joachim Bohne im Amt Dambeck machten 1673 etliche Dörfer der v. d. Schulenburg gewaltsam Luft. An sich war der Streit um das Überlaufen des Wassers untersucht und verglichen worden, doch brach er später wohl wieder auf. Die adligen Dörfer zerschlugen jedenfalls den Überfall am Mühlenwehr und verhinderten so das Mahlen; außerdem wurden dadurch die Äcker und Wiesen der Amtsuntertanen derart überschwemmt, daß sie in diesem Jahr kein Heu gewinnen konnten. Der Kurfürst gebot dem Hauptmann der Altmark, die Gewalttat zu untersuchen, die Schulenburgschen Dörfer zum Schadensersatz anzuhalten und den Täter zu bestrafen¹⁶⁹.

Derlei Ausbrüchen hatte man anderswo durch Beschränkung des Mühlenbetriebs vorgebeugt. Die unterschlächtige Wassermühle im Arendseer Amtsdorf Schrampe lag dicht am Arendsee; der Abfluß des Wassers führte durch einen Graben ins Lüneburgische bis nach Wustrau hin und in die Jeetze. Wegen der niedrig liegenden Amts- und Privatwiesen aber durfte die Mühle von Mai bis Bartholomäi (24. August) nicht mahlen. Sie gab dem Amt daher auch nur 4 rt Dienstgeld, mußte jedoch jährlich 6 ½ rt Kontribution und Gie-

165 Peschke: Das Mühlenwesen, 1937, S. 75.

166 CDB A XXII S. 344 f. Nr. 392.

167 CDB A XXII S. 356 Nr. 405.

168 CDB A VI S. 391 f. Nr. 82; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 148, fol 288 f. – Zum Vorgang s.o. Kap. B.I.3.a) S. 165 f. zu Anm. 337.

169 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 45 Fasz. 3, 4. Juli 1673.

belgeld und zur Regimentslieferung beitragen. Da war, so die Witwe des Müllers Schultze, geb. Krumreyn 1774, die die Erbmühle zusammen mit dem Altsitzer Asmus Sasse betrieb, nicht viel zu verdienen¹⁷⁰.

Doch immer wieder brachten Eigenmächtigkeiten der Müller die Bauern in Not. 1783 klagten die Gemeinden der Dambecker Schulamtsdörfer Valfitz und Hagen wegen Überschwemmung ihrer Wiesen und Weiden, Hagen, weil das Grundwerk des Wassermüllers in Alten Salzwedel zu hoch lag, Valfitz, weil der Große Müller sein Grundwerk erhöht hatte und dadurch das Wasser sehr aufgestaut wurde. Zudem räumten die Gemeinden zu Schieben und Kuhfelde die Jeetze unterhalb der Großen Mühle nicht so, wie es nötig war¹⁷¹.

In einem wohl sehr seltenen Fall in der Altmark wurde eine Mühle selbst zum Opfer unerhörter Wasserfluten. Nach einer ungewöhnlich stürmischen Nacht und erdbebenartigen Erschütterungen am Arendsee, die vom Städtlein ebenso wie von den umliegenden Dörfern wahrgenommen wurden, stieg der Wasserspiegel des Sees in der Frühe des 25. Novembers 1685 (alter Stil) um zwei bis drei Ellen, überschwemmte das Land ringsumher und riß Gärten und Weiden hinweg; schließlich stürzte der Windmühlenberg am Ufer samt Mühle und zugehörigem Land unter großem Krachen ein und versank im See. Trotz Alarms des Müllers im Städtchen war kaum noch etwas zu retten¹⁷². Doch war wenigstens kein Menschenleben zu beklagen.

Die Müller der Stadt Stendal hatten sich schon gegen Ende des Spätmittelalters zu einer *Gilde* zusammengeschlossen und diese mit einem Gildebrief von 1470 bestätigen lassen¹⁷³. Wieweit auch Landmüller einbezogen waren, bleibt offen. Doch ihrer eigenen Aussage nach hatten die Müller im Polkauschen Kreis oder Beritt (Stendal) schon vor dem Dreißigjährigen Krieg eine Gilde gehalten und sich ein kurfürstliches Privileg erteilen lassen.

Im Krieg kam ihnen der Gildebrief abhanden, danach riß allerlei Unordnung ein, weshalb sich die Älterleute, Gildemeister und sämtliche Müller im Kreis, die vor alters ihre Gilde und Zusammenkunft in Bismark hatten, erneut über Gildeartikel verständigten und diese einmütig beschlossen. 1670 erhielten sie die erbetene Konfirmation¹⁷⁴. Die Artikel entsprachen im Prinzip denen anderer Gewerke, berücksichtigten aber Specifica. Sie betrafen die Lehrlinge¹⁷⁵, die Gesellen¹⁷⁶, die Pachtmüller¹⁷⁷, die Mahlgäste¹⁷⁸, Zusammen-

170 BLHA, Rep. 2, D.4655, fol 2.

171 BLHA, Rep. 32, Nr. 1501, Bereisungsprotokolle, fol 33 ff. (Valfitz), fol 55 ff. (Hagen).

172 BLHA, Rep. 2, D. 4618, Bericht vom 3. Dez. 1685.

173 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 341 f.

174 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 170 II, fol 364 ff.; auch für das Folgende.

175 Annehmung eines Lehrlingen erst nach Vorstellung vor der Gilde und Erkundung seiner Herkunft und daß er dieses Handwerks wert sei. Darauf ein volles Lehrjahr gegen 4 fl Lehrgeld seinem Meister, halb zu Beginn, halb wenn er ausgelehrt hat, ein Meisterssohn, der vermutlich schon mehr Wissen vom Handwerk hat, nur 3 fl.

176 Muß seinen Lehrbrief vorzeigen, soll auf ein halbes Jahr nicht mehr als 5 fl Lohn, ein Hemd und ein Paar Schuhe erhalten. Der Meister darf nicht, wie bisher oft heimlich geschehen, dem Knecht etwas aussäen...

177 Damit nicht ein Pachtmüller den andern ausstechen und vertreiben kann, soll er bei Strafe, wenn er eine Pachtmühle annehmen will, die noch ein anderer um Pension innehat, diesen durch einige Leute wissen lassen, daß er gemeint sei, um die Mühle zu handeln...

178 Maßnahmen gegen die Unsitte, daß ein Müller auf den Dörfern herumgeht und einem anderen die Mahlgäste abspenstig machen will.

künfte¹⁷⁹, Fürsorge¹⁸⁰ und das Gildevermögen¹⁸¹; beschlossen von namentlich genannten Gildemeistern zu Bismark im Mai 1670¹⁸².

Bald folgten andere Kreise und Distrikte nach. 1694 erbaten sämtliche Müller in der Stadt Osterburg und den umliegenden Dörfern die Konfirmation ihrer Innungsartikel, wie sie schon zuvor Müllern in den benachbarten Städten, Flecken und Dörfern zuteil geworden war. Sie vereinbarten gewisse Artikel und gaben sie dem Rat zu Osterburg zur *censur*. Die Konfirmation erfolgte für Osterburg und die zwölf Dörfer¹⁸³. Ebenfalls 1694 erging ein kurfürstliches Privileg für die Müllerinnung des Arendseeischen Distrikts¹⁸⁴.

Fortan achteten die Müllergilden wie andere Gewerke strikt darauf, daß sich alle Meister in ihrem Einzugsbereich tatsächlich zur Gilde hielten. 1701 ersuchten sämtliche Müllergildeverwandte zu Gardelegen den Landeshauptmann um ein Reskript an die v. Alvensleben zu Zichtau, Groß Engersen und Isenschibbe und an den Rat zu Gardelegen, daß ihre sich weigernden Müller¹⁸⁵ dem Gildeprivileg gemäß an der Zusammenkunft der Gilde zweimal im Jahr teilnehmen und mit ihnen ordentliche *Sprache* halten, Widerspenstige aber dafür büßen. Der Landeshauptmann entsprach dem. Doch es reagierten nur die Müller des Rats und der Pfeffermüller, die übrigen fünf blieben, so die Gilde, halsstarrig. Die v. Alvensleben aber, noch einmal darum ersucht, betonten, es wären nur Pachtmüller und hätten eben nicht nötig, die Gilde mitzuhalten. Doch die Gilde bestand auf ihrem Privileg, wonach alle Müller im Umkreis von 2 Meilen um Gardelegen die Gilde mithalten. Sie kämpften jahrelang, aber vergeblich.

1709 wies die Altmärkische Ritterschaft das Ansinnen der Gilde ab; denn es stehe ja jedem von ihnen frei, andere Handwerker auf ihren Gütern (wozu auch deren freie Mühlen gehören) zu sehen. Sollte nun dieses den Müllern zugestanden werden, könnten auch andere Gilden mit ihren Privilegien auftreten, wodurch die adligen alten Freiheiten und Gerechtigkeiten einen großen Abbruch erlitten... Somit kam auch der Landeshauptmann zu dem Schluß, daß das Privileg nicht auf die Amts- und adligen Kost- und Pachtmüller zu beziehen sei, es vielmehr dem Adel noch zuträglicher wäre, auch die Erbmüller in ihrer Jurisdiktion davon zu eximieren¹⁸⁶.

179 Zur Einhaltung dieser Artikel sollen Altermann und Gildemeister zweimal im Jahr in Bismark zusammenkommen und *Sprache* halten. Ungebührliches Verhalten eines Meisters oder Knechts in der Versammlung soll der Obrigkeit angezeigt werden, der *Verbrecher* 6 gr in die Lade geben. Zur Verhütung gefährlichen Streits und von Schlägereien darf keiner Axt oder Beil o.ä. mitbringen.

180 Gerät ein Knecht bei Sturmwind auf der Mühle in Leibes- und Lebensnot, erhält er in Ermangelung eigener Mittel billig aus der Lade etwas zum Kurieren oder Beerdigen...

181 Alles Geld in der Lade soll nicht zu Bier, Wein, Branntwein oder Gastereien, sondern zur Hilfe für Arme und Notleidende verwendet werden.

182 Caspar Gothe, jetziger Altermann zu Bismark, Jochim Lange zu Könningde und Jochim Betcke zu Badingen als Gildemeister, Hans Betcke zu Berkau, Koppe Mertens zu Neuendorf am Damm, Claus Boldemann zu Beese, Hans Türow zu Meßdorf, Claus Dobberkow zu Schönebeck, Henning Witte d.Ä. zu Schorstedt, Henning Witte d.J. zu Dobberkau.

183 Erxleben, Düsedau, Polkau, Groß und Klein Rossau, Flessau, Rönnebeck, Natterheide, Schliecksdorf, Möllendorf, Rochau und Ballerstedt (BLHA, Rep. 78, IV O 4 Osterburg Nr. 3 Müller).

184 BLHA, Rep. 78, IV A 4 Arendsee Nr. 2 Privileg der Müller.

185 Die Alvenslebenschens Müller in Zichtau, Groß Engersen, Schenkenhorst, Mieste, Isenschibbe und die Pfeffermühle sowie die Gardelegenschens Müller zu Jeggau, Marschmühle [vormals Sassendorfsche Mühle] und Pottermühle?.

186 LHASA/StOW, Rep. A 23 g Nr. 412.

Dann aber konkurrierten die Müllergilden untereinander; die großen wollten die kleinen absorbieren. 1731 klagten sämtliche Müller zu Arneburg und des Arneburgischen Distrikts immediat, daß ihnen vor etwa drei Jahren ihre Gildelade erbrochen und das Privileg entwendet worden sei. Nun wolle das Müllergewerk in Stendal sie zwingen, es mit ihm zu halten. Sie wollten sich aber von den Stendalern nicht *chicaniren* lassen, auch nicht bei jeder Gelegenheit nach Stendal reisen müssen und baten daher unter Beifügung der Kopie ihres Müllergildeprivilegs von 1694 um dessen Erneuerung. Doch sie wurden 1732 angewiesen, sich nach Osterburg oder zu einer anderen nächstgelegenen Immediatstadt zu halten¹⁸⁷. Die Müller des Arneburgischen Distrikts scheiterten, trotz eindeutiger Rechtslage, an der Ungunst der Zeit. Es gab nur noch Generalprivilegien, und offenbar sollten vor allem die Immediatstädte gestärkt werden.

Die Arneburger gaben nicht auf. 1743 wollten sie wieder eine eigene Gilde konstituieren, doch die Stendaler protestierten und ziehen sie bedrohlicher Worte und aufrührerischen Verfahrens. Die Obrigkeit horchte auf, befahl den *widerspenstigen* Müllern zu und um Arneburg bei 10 rt Strafe, sich bei der Gilde in Stendal einzufinden, die unbefugterweise gemachten Meister und Gesellen sowie die Lehrlingen mitzubringen, damit sie dort die Gilde gewinnen und sich gehörig einschreiben und annehmen lassen, ebenso die von den neuen Meistern, Gesellen usw. genommenen Gelder an die Stendaler Lade abzugeben¹⁸⁸. Wieder war der Versuch der Arneburger, ihre Gilde zu erneuern, von der mächtigeren Stendaler Gilde vereitelt worden.

1776 ergriffen die Müllermeister des Arneburger Ziesedistrikts¹⁸⁹ erneut die Initiative und bezogen sich immediat auf ihre 1731 vorgetragene, aber abgewiesene Bitte um Renovation ihres Gildeprivilegs. Sie hätten sich damals zwar beruhigt; es wäre ihnen aber immer unbegreiflich erschienen, und jetzt käme noch hinzu, daß das Gewerk in Stendal viel zu weitläufig sei, als daß sie ihren wahren Vorteil gehörig wahrnehmen könnten. Auf Ersuchen der Kammer hörte der Steuerrat die Aussagen von 20 Müllern an: In der Stendaler Gilde wären über 50 Meister, mit den Burschen zusammen über 100; für die weit abgelegenen Landmeister wäre es sehr beschwerlich, bei so zahlreichen Zusammenkünften ihr Bestes wahrzunehmen. Indessen protestierten das Müllergewerk und der Rat zu Stendal und verwiesen auf die Resolution von 1732. Da auch die Kammer dagegen war, wies das Generaldirektorium Anfang 1778 die Müller ab¹⁹⁰.

Einen vorerst letzten Vorstoß zur Separation von Stendal unternahmen die Müller des Arneburgischen Kreises 1792. Sie wurden abgewiesen wie zuvor¹⁹¹. Die vier Arneburger Stadt- und 16 Landmüller waren nicht nur zahlenmäßig stark genug für eine eigene Gilde (es gab wesentlich kleinere im Land). Sie hatten offenbar auch ein starkes Bedürfnis nach Eigenständigkeit überhaupt und besonders nach Unabhängigkeit von den Müllern der Hauptstadt.

187 BLHA, Rep. 2, S.2619, zu 1731 und 1732.

188 Ebenda, zu 1743.

189 Arneburg, Eichstedt, Altenzaun, Polkritz, Hindenburg, Bertkow, Krusemark, Groß und Klein Ellingen, Bürs, Sanne, Jarchau, Baben, Lindtorf, Storkau, Staffelde, Arnim und Konsorten.

190 BLHA, Rep. 2, S.2619, zu 1776-78.

191 Ebenda, zu 1792.

c) Schmiede

Die Besitzverhältnisse der Schmieden waren so differenziert und wandelbar wie die der Mühlen. Aufschlußreich und flächendeckend sind die Kataster von 1686/93 für diese Zeit.

Tabelle 14: Besitzverhältnisse der Schmieden 1686/93¹⁹²

Kr.	Sa.,	davon: Ack	Koss	Koss/Eig	Erb	Häus	Einl	GemEinl	Rg/Ktr
Arn	8	—	1 ¹⁹³	4 ¹⁹⁴	—	—	2 ¹⁹⁵	1 ¹⁹⁶	—
See	8	—	2 ¹⁹⁷	2 ¹⁹⁸	—	—	1 ¹⁹⁹	—	3 ²⁰⁰
Ste	29	—	13 ²⁰¹	15 ²⁰²	—	—	1 ²⁰³	—	—
Tan	23	1 ²⁰⁴	14 ²⁰⁵	1 ²⁰⁶	—	—	—	5 ²⁰⁷	2 ²⁰⁸
Are	28	1 ²⁰⁹	11 ²¹⁰	15 ²¹¹	1 ²¹²	—	—	—	—
Sal	26	2 ²¹³	17 ²¹⁴	2 ²¹⁵	1 ²¹⁶	1 ²¹⁷	2 ²¹⁸	1 ²¹⁹	—
Sa.	122	4	58	39	2	1	6	7	5

192 Quelle: wie Kap. B.III.1. Anm. 24. Sigel der Tabelle: Sa. = Summe der Schmieden im Kreis, Ack = Ackermann, Bauer, Koss = Kossät, Koss/Eig = Kossätenhof mit Schmiede als Eigentum des Schmieds, Erb = Erbschmiede, Häus = Häusling, Einl = Einlieger, GemEinl = Einlieger in Gemein-deschmiede, Rg/Ktr = Freistelle oder freie Kate im Rittergut.

193 Iden.

194 Hindenburg, Hohenberg (zugleich Schulze), Plätz, Walsleben.

195 Eichstedt.

196 Baben.

197 Krumke, Bretsch.

198 Groß Beuster, Groß Rossau.

199 Wahrenberg.

200 In Groß Garz und Groß Wanzer Kätner, zum Gut gehörig, in Krevese Freistelle auf dem Gut.

201 Berkau, Borstel, Büste, Flessau, Kläden, Könnigde, Meßdorf (2), Möllenbeck, Petersmark, Poritz, Schernikau, Steinfeld.

202 Groß Ballerstedt, Belkau, Deetz, Erxleben, Garlipp, Grassau, Kremkau, Lindstedt, Lindstedterhorst, Groß Möringen, Rochau, Schinne, Schmersau, Groß und Klein Schwechten.

203 Badingen.

204 Väthen.

205 Börgitz, Buch, Buchholz, Burgstall, Grieben, Ostheeren, Hüselitz, Ostinsel, Käthen, Lüderitz, Mil-tern, Nahrstedt, Schleuß, Groß Schwarzlosen.

206 Bellingen.

207 Bellingen, Buch, Fischbeck, Klein Schwarzlosen, Uchtdorf.

208 Freistellen auf den Gütern Bittkau (Mühlengkate) und Vinzelberg.

209 Kleinau.

210 Apenburg (zwei, davon ein Altenteiler), Boock, Groß Chüden, Gladigau, Höwisch, Kleinau (zu-gleich Krüger), Kraatz, Lohne, Rademin, Ritzleben, Saalfeld (zugleich Krüger).

211 Altmersleben, Badel, Binde, Brunau, Gagel, Kaulitz, Kossebau, Leppin, Mechau, Packebusch, Recklingen, Schernikau, Thüritz, Velgau, Vissum.

212 Jeetze.

213 Abbendorf und Kunrau.

214 Abbendorf, Audorf (auf Kossätenstelle zur Miete), Wendischbrome, Dähre, Dannefeld, Diesdorf, Groß Engersen, Erxleben, Flechtingen, Immekath, Ipse, Jeeben, Jeggau, Peertz, Steimke, We-genstedt, Wernstedt.

215 Bregenstedt und Hörsingen.

216 In Wallstave ein Erbschmied auf einer Kossätenstelle.

217 In Uhrsleben, Kätner oder Einlieger.

218 Etingen, Quarnebeck.

219 Bülstringen.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurden 122 ländliche Schmieden katastriert (von denen einige noch wüst waren); sie befanden sich größtenteils auf festen Stellen. Unter diesen überwogen die Kossätenhöfe, die in der Regel Besitz zu Erbzinnsrecht waren. Das Eigentum bezog sich auf die Schmiede als Werkstatt. Einen bedeutenden Anteil an Eigentumsschmieden hatten mit 50 und mehr Prozent die Kreise Arneburg, Stendal und Arendsee. Schmieden auf Bauernhöfen traten gegenüber denen auf Kossätenhöfen fast gänzlich zurück. Nur 13,8 % (ohne den Häusling) wohnten bei anderen Hausbesitzern oder in gemeindeeigenen Schmieden zur Miete. In letzteren lebten und arbeiteten Schmiede ohne eigene Werkstatt, auch Laufschmiede genannt, die die Gemeinde auf Zeit dinge.

Von dieser Statistik kann nur bedingt auf die Verhältnisse in früherer Zeit geschlossen werden, für die flächendeckende Angaben fehlen. Einzeldaten lassen aber erkennen, daß sie Wandlungen unterworfen waren. Fragmente der Schoßmatrikel von 1541 nennen z.B. im Dorf Ostinsel eine Gemeindegenschmiede; 1693 war der Grobschmied zugleich Kossät²²⁰. In Bellingen wurde um 1584 ein [wüster?] Kossätenhof zur Gemeindegenschmiede gemacht, in der seitdem ein Schmied als Einlieger wohnte wie auch noch 1693; daneben gab es 1693 in diesem großen Dorf noch einen Grobschmied mit einer eigenen Schmiede auf einem Kossätenhof²²¹. 1611 kaufte die Gemeinde zu Sandbeiendorf für 110 rt die Schmiede, die David Rogge, Amtmann zu Burgstall, auf seine Kosten auf der wüsten Stätte am Kirchhof erbaut hatte²²².

Schmieden wurden auch aufgegeben, ganz oder für sehr lange Zeit. 1622 verkaufte der Schmied in Volgfelde, Jürgen Rudolf, seine Schmiede an Adam Peters aus Baben für 110 fl. Möglicherweise wurde die Stelle im Dreißigjährigen Krieg zerstört. Weder 1693 noch 1801 war eine Schmiede in Volgfelde vorhanden²²³. Das trifft auch auf die Schmiede in Siedenlangenbeck zu, wo 1623 noch ein Schmied existierte, aber weder 1693 noch 1801 erwähnt wird²²⁴. Andere Dörfer hatten nachweislich im 16., Anfang des 17. Jahrhunderts Schmieden, von denen in den Katastern von 1686/93 keine Rede mehr ist, die aber 1801 wieder vorhanden waren, z.B. in Altenzaun²²⁵ und Rohrberg²²⁶.

Deutlicher lassen sich Besitz- und Standortveränderungen im Vergleich der Jahre 1698 und 1738 erkennen²²⁷. In Röxe bestand wegen der Nähe zu Stendal wahrscheinlich nicht nur 1698, sondern auch früher keine Schmiede; die Gemeinde ließ, wie es 1738 hieß, in Stendal schmieden. Das traf, wie die Kartierung ergibt, auch für viele andere

220 LHASA/StOW, Rep. H Kläden, Nr. 232, fol 2 zu 1541; BLHA, Rep. 2, S.737/1, Kataster des Kr. Tangermünde von 1693, Nr. 32.

221 BLHA, Rep. 2, S.737/1, Kataster des Kr. Tangermünde von 1693, Nr. 10 mit Bezug auf das Schoßkataster von 1584.

222 LHASA/StOW, Rep. Da Burgstall VIII Nr. 1, fol 93 f.

223 LHASA/StOW, Rep. Da Neuendorf Nr. 501, fol 33 f. zu 1622; BLHA, Rep. 2, S.737/1, Kataster des Kr. Tangermünde von 1693, Nr. 57; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 284.

224 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 71, fol 534 ff. zu 1623; BLHA, Rep. 2, S.735, Kataster des Kr. Salzwedel von 1693; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 380.

225 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 4, fol 334 ff. zu 1552, Schmiede in Altenzaun genannt; Rep. 2, S.740, Kataster des Kr. Arneburg von 1692, fol 107 ff.; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 291.

226 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 59, fol 365 f. zu 1612, Schmied in Rohrberg genannt; Rep. 2, S.735, Kataster des Kr. Salzwedel von 1693, Nr. 71; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 384.

227 Im Folgenden am Beispiel der altmärkischen Dörfer der Universität Frankfurt/O. anhand der Bereinigungsprotokolle (BLHA, Rep. 86, Nr. 1542, fol 17 ff. zu 1698; Nr. 1545, S. 10 ff. zu 1738).

Dörfer im Umkreis von Stendal zu, ebenso für die Umgebung der Städte Arendsee²²⁸, Seehausen, Osterburg, Salzwedel und Gardelegen, auch über den Bannkreis der städtischen Schmiedegewerke hinaus. Ähnliches war z.B. auch in der Prignitz zu beobachten²²⁹. Auch in Staffelde nutzte man die Stadtnähe; die Untertanen schmieden, wie es 1738 hieß, nach Tangermünde.

In dem kleinen Dorf Beesewege gab es wohl nie eine Schmiede; sie rentierte sich nicht, aber im kleinen Dorf Schleuß nahe den großen Heiden, wo Holzhandel und Fuhrbetrieb florierten²³⁰, existierten neben der Schmiede auch Mühle und Krug. 1738 mußte der Besitzer von der Schmiede, die er von seinem Vorgänger gekauft hatte, wie von einem Kossätenhof kontribuieren, obwohl er kein Land besaß. In Garlipp war die Schmiede 1698 zugleich ein Kossätenhof, es hieß eigens, der Schmied müsse zugleich Kossät mit sein, d. h. wohl, alle Lasten mittragen. 1738 war es ebenso. Die Schmiede in Buchholz hatte 1698 eine Kossätenwitwe auf ihrem Hof inne, verwaltet von ihrem Sohn. Die Untertanen wurden ermahnt, sie nicht zu verstoßen, weil sie fleißig sei und kleine Kinder habe; das wurde versprochen. Neuendorf am Speck und Düsedau waren 1698 ohne Schmiede; 1738 aber waren sie in beiden Dörfern etabliert, in Düsedau seit 1705.

Das 18. Jahrhundert brachte demnach einen Zuwachs an Schmiedestellen und auch Eigentumserwerb. Das war, nachweislich in den Ämtern, ein allgemeiner Trend, besonders seit 1720²³¹. Das läßt auch auf bessere *V e r m ö g e n s v e r h ä l t n i s s e* schließen, jedenfalls dort, wo die Schmieden von der Lage an Fern- und Durchgangsstraßen profitieren konnten. Freilich waren ihre Chancen zur Vermögensbildung geringer als die der Krüger und Müller²³². Viel seltener treten sie in den Quellen als Kreditoren an den Tag.

1651 war es der Grobschmied in Möllenbeck, Joachim Hanne. Er hielt für Caspar Heinrich v. Klöden zu Kläden/Kr. Stendal 200 fl à 18 gr bereit, der ihm dafür je 18 Schf Roggen- und Gerstenpacht jährlich aus Peter Schultzes Ackerhof in Möllenbeck wiederkaufsweise verkaufte bzw., da der Hof noch wüst war, statt dessen dementsprechend so viel Land aus dem Hof bis zur Wiedererstattung²³³. Dann protestierten die Vettern v. Klöden, weil sie die 1 ½ Wsp Getreide höher werteten. Auf vieles Drängen legte der Schmied noch 100 fl hinzu, es waren mithin insgesamt 300 fl oder 225 rt. 1662 stimmten die Vettern auf 36 Jahre zu. 1685 erbat Jochim Henne d.J. den lehnherrlichen Konsens²³⁴. Der wurde 1701 auf 15 Jahre verlängert, und da keine Anzeichen einer Reluktion zu erkennen waren, bat Jochim Henne 1716 noch einmal um Prolongation²³⁵.

228 Belegt in den Bereisungsprotokollen des Amtes Arendsee von 1756 (BLHA, Rep. 2, D.4195, fol 35 ff.).

229 Vgl. Enders: Die Prignitz, 2002, S. 434.

230 Siehe oben Kap. B.I.3.b) S. 173 zu Anm. 388.

231 Nachweise z.B. im Amt Tangermünde (BLHA, Rep. 2, D.18762).

232 Das würde auch ein Vergleich der Eheverträge bestätigen; vgl. den Ehevertrag von 1732 zwischen einem Schmiedesohn in Burgstall und seiner Braut, die aber immerhin 100 rt und Sachgut einbringt (Radestock: Beiträge zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bauern in der Altmark, 1971, S. 48-50).

233 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 I, fol 265.

234 BLHA, Rep. 78, VII 335 v. Klöden, fol 18, o.D. [1685].

235 BLHA, Rep. 78, II T 38 v. Treffenfeld, fol 8.

1610 verkaufte Hans Woldeck v. Arneburg dem Schmied in Altenzaun, Christoph Eßmann, ein Viertel Land in allen drei Feldern auf der dortigen Feldmark bei der Polkritzer Kirche und einige weitere Stücke für 100 rt erb- und eigentümlich²³⁶. Sehr viel später, 1801, wollte der Schmied Johann Friedrich Leppert in Altenzaun zusammen mit dem Krüger Baer das dortige Gut kaufen. Er besaß außer seiner Kätnerstelle mit der Schmiedegerechtigkeit noch eine Kossätenstelle, die zur Pfarre in Niedergörne gehörte. Doch den Kauflustigen wurde der Konsens aus Standesgründen versagt²³⁷.

d) Leineweber

Unter den sonstigen auf dem Lande traditionell anzutreffenden Gewerken war nach Aussage der Statistiken seit 1686²³⁸ das der Leineweber am stärksten vertreten. Der scheinbare Rückgang von insgesamt 351 in den Jahren 1686/93 auf 247 im Jahre 1801 kann täuschen, da 1801 für die Kreise Arneburg und Seehausen, ebenso bei den Zimmerleuten, keinerlei Daten angegeben wurden, während 1734 für die Kreise Stendal und Tangermünde die Angaben von vier Gewerken fehlen. Faßt man 1686 und 1801 nur die Daten zu den Kreisen Stendal, Tangermünde, Arendsee und Salzwedel zusammen, so stehen sich die Summen 270 und 247 gegenüber, immer noch einen Rückgang indizierend, aber weniger dramatisch.

Allerdings sind die Akzente im Vergleich der Kreise untereinander stark verschoben. Während sich die Anzahl der Leineweber im Kreis Stendal fast verdoppelte, fiel die der anderen Kreise um die Hälfte und mehr zurück. Die hohe Anzahl im Kreis Stendal aber verteilte sich nicht gleichmäßig auf die Dörfer; vielmehr zeichneten sich um 1686 Konzentrationen ab, am ausgeprägtesten mit sechs in Flessau, fünf in Lindstedt und je vier in Büste, Meßdorf und Schinne registrierten Leinewebern²³⁹. 1801 hatten sich weitere Zentren herausgebildet, darunter Borstel mit zwölf, Schinne mit zehn, Badingen mit acht, Büste und Möllendorf mit je sieben, Lindstedt, Schäplitz und Klein Schwechten mit je sechs, Berkau, Düsedau, Neuendorf am Damm und Uenglingen mit je fünf Leinewebern usw.²⁴⁰

In diesen großen Dörfern war Platz für Handwerker, teils auch vermehrter Bedarf. Vor allem aber war der Flachsanzbau seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in der Altmark intensiviert worden²⁴¹. Denn staatlicherseits wurde die Textilproduktion stark gefördert und in den vierziger Jahren auf vermehrten Flachsanzbau, Spinnerei und ländliche Leinenfabrikation gedrängt²⁴². In der Altmark hielt man sich erst zurück, baute, wie gewohnt, nur für den Eigenbedarf, hatte auch weniger geeignete Böden als z.B. in der Prignitz. Doch teils

236 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 122, fol 138.

237 BLHA, Rep. 78, VII 332, 27. Febr. 1801. – Zum Vorgang s.o. S. 476 zu Anm. 64.

238 Siehe oben Kap. B.III.1.b) Tabellen 9, 10, 11 und 13.

239 Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 98), passim.

240 Bratring: Beschreibung von 1801, Kr. Stendal, passim.

241 Siehe oben Kap. B.I.4.b) Flachs, B.III.2.g) S. 431 f. zu Anm. 268.

242 Vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 926 f., 1007 ff.

zwang die Not zu diesem Nebenverdienst, teils trugen gute Erfolge seit den sechziger Jahren zur vermehrten Produktion bei²⁴³.

Die erwachsenen Männer weigerten sich allerdings, wie in anderen Provinzen zu spinnen, weil sie das für eine Schande hielten. Um sie daran zu gewöhnen, zumal sie ohnehin an langen Winterabenden nichts zu tun hätten, schlug das Altmärkische Kreisdirektorium 1749 vor, daß jeder Bauer und Einwohner seine Kinder, es seien Söhne oder Töchter, sobald sie acht Jahre alt seien, zum Spinnen anzuhalten habe. Weil der Bauer das aber aus freien Stücken nicht tun werde, erbat es einen Befehl an sämtliche Einwohner auf dem platten Lande, bei Strafe des Spanischen Mantels der Verordnung nachzuleben²⁴⁴. Das sollte aber erst in den Ämtern erprobt werden²⁴⁵.

Von der vermehrten Flachsproduktion zehrten die Leineweber, und der Markt für Leinwand, nicht zuletzt der ständige Bedarf des Militärs, sicherte den auswärtigen Absatz. Das brauchten sie auch. Dem Bericht des Altmärkischen Kreisdirektoriums von 1768 zufolge hatten die Leineweber vom platten Lande bereits viel Leinwand in die Städte zum Verkauf gebracht, weil sie wegen der ziemlichen Anzahl Garnweber und der Eigenproduktion vieler Wirte und Altsitzer nicht ständig [am Ort] etwas zu weben haben²⁴⁶.

Es blieben Einzelbetriebe. 1748 hatten sich der Kreisdirektor und der Steuerrat beraten, in welchen Dörfern Leinwand- und andere Manufakturen angelegt werden könnten, und hielten Aulosen, Ziemendorf und Mechau für geeignet. Doch sie bemühten sich vergebens um *Entrepreneurs*. Die von ihnen angesprochenen Leineweber auf dem platten Land, denen der Vorteil der Manufaktur zu Gemüte geführt wurde, weil den Regimentern verboten war, Leinwand im Ausland zu kaufen, sahen sich dazu doch außerstande. Es fehlte ihnen an dem zur Anlegung einer solchen Fabrik erforderlichen Vermögen und am um diese Zeit in der Altmark noch mangelnden Flachs²⁴⁷.

Die Landmeister hielten sich zu den städtischen Gilden in ihrem Kreis. Doch es gab innerhalb der Gilden Konkurrenzkämpfe um die jeweilige regionale Zuständigkeit. Das Leinewebergewerk in Stendal beschwerte sich 1716 über die neue Gilde zu Arneburg, und der Steuerrat stand ihm bei. Weil schon seit vielen Jahren keine neuen Innungen mehr privilegiert werden sollten, Arneburg eine Mediatstadt war und nur 1 Meile von Stendal entfernt, hätten seiner Meinung nach den Leinwebern zu Arneburg keine besonderen Privilegien erteilt werden sollen. Da es aber geschehen war, sollten sie nur in der Stadt Arneburg gelten und denen zu Stendal nicht die Dörfer entziehen, die sie seit alters hatten. Die Stendaler wollten es geschehen lassen, daß die Landmeister es mit der Gilde zu Arneburg hielten, wenn sie vorher bei ihnen *Richtigkeit* gemacht hätten²⁴⁸.

1718 ging die Leinwebergilde zu Werben im Altmärkischen Obergericht gegen die Leineweber in Pollitz und Hindenburg vor. Statt der Landmeister erschienen Vertreter der

243 BLHA, Rep. 2, D.38, Wirtschaftsberichte der Landräte, fol 24 f. zu 1768, fol 44 zu 1769, fol 57 f. zu 1779.

244 BLHA, Rep. 2, S.579, fol 331 ff., Protokoll vom 13. Mai 1749.

245 BLHA, Rep. 2, D.2451, fol 108, Vorschläge des Altmärkischen Kreisdirektoriums vom 5. Juni 1749, fol 114, Reskript des Generaldirektoriums vom 13. Aug. 1749.

246 BLHA, Rep. 2, D.38, fol 24 f.

247 BLHA, Rep. 2, D.2451, fol 59 ff.

248 BLHA, Rep. 2, S.2618, 4. Juli 1716. – Siehe auch unten Kap. C.II.2.a) Störer und Pfuscher.

Gilde zu Arneburg und verwiesen auf ihr eigenes und die Privilegien der Flecken Kalbe und Bismark. Die Landmeister in Hindenburg, Pollitz und Altenzaun wohnten Arneburg näher als Werben und müßten es mit Arneburg halten. Ein Wort gab das andere. Das Obergericht entschied zugunsten der Arneburger. Doch nun focht das Kommissariat als Oberbehörde der Städte den Spruch des Obergerichts an, weil die Dörfer bereits zur Stadt Werben gewidmet waren, ehe die Leineweber in Arneburg eine Gilde errichteten. Für dergleichen Privilegiensachen gelte die Konstitution vom 25. April 1715²⁴⁹.

Gleichzeitig beschwerten sich auch wieder sämtliche Meister der Leinewebergilde in Stendal; denn es geschähe ihnen dadurch merklicher Eintrag. 1719 protestierten die Arneburger gegen die Werbener wie gegen die Stendaler Einsprüche, wurden aber, da ein Mediatfleck keine Landmeister präntieren könne, abgewiesen²⁵⁰. Sie gaben trotzdem nicht auf, und ihrem Protest im Herbst 1719 schlossen sich sämtliche Landmeister des Arneburgischen Distrikts an, besonders aber die zu Plätz und Goldbeck; denn diese verlangte die Leinewebergilde zu Osterburg für sich. Doch als Antwort erging die gleiche Resolution wie zuvor.

Im Mai 1721 versuchten es sämtliche Leinen- und Bühnenweber in Arneburg noch einmal, beriefen sich auf ihr Privileg von 1714 und auf den Bescheid des Obergerichts von 1718. Doch statt des erbetenen Verhörs im Kommissariat erging umgehend die Resolution: Das vermeinte Judikat des Obergerichts sei durch kgl. Resolution geändert worden; dabei bleibe es. Der König möchte in dieser Sache nicht weiter behelligt werden²⁵¹. Der Arneburger Leinewebergilde erging es zwar nicht ganz so enttäuschend wie der der Müller, denen ihr Gilderecht faktisch entzogen wurde²⁵²; aber zurückstecken mußten auch sie, wieder zugunsten der Immediatstädte.

Den Landmeistern lag an den kürzeren Wegen, im übrigen daran, von ihrer Gilde Beistand zu erhalten. Den brauchten sie zunehmend angesichts der angespannten Lage auf dem Arbeitskräftemarkt, besonders in der Zeit nach dem Siebenjährigen Krieg. Einerseits wurden die jungen Männer zum Militärdienst gezogen, andererseits machten die Obrigkeiten auf dem Lande vom Gesindezwangsrecht Gebrauch. Das behinderte die Lehrausbildung bzw. störte das Lehrverhältnis.

Anfang Oktober 1779 erhielt Johann Christoph Meth, Leineweberjunge in Baben, vom Amt Tangermünde einen Mietzettel samt 8 gr zugeschickt, um ab Martini in Bürs zwangszudienen. Er begründete seine Weigerung, gestützt auf das Attest des Stendaler Leinewebergewerks, damit, daß er seit dem 25. Juni als Lehrjunge beim Landmeister Christoph Behrens in Baben eingeschrieben sei, nicht, wie man ihm vorhielt, um seiner Zwangspflicht zu entgehen, sondern weil er ein *auf Wachstum stehender Rekrut* wäre. Deshalb wollte er so schnell wie möglich eine Profession erlernen, um, wenn er Soldat werde, auf seine alten Tage nicht betteln zu müssen.

249 Ebenda, Nov., Dez. 1718.

250 Ebenda, Febr., März 1719.

251 Ebenda, 19. Okt. 1719, 13. und 23. Mai 1721.

252 Siehe oben S. 492 nach Anm. 186.

Der Amtmann beklagte seinerseits den im Amt eingerissenen Mißbrauch, daß Untertanensöhne, um dem Zwangsdienst zu entgehen, ein Handwerk erlernen und sich besonders bei den Leinewebern, deren es in allen Dörfern gebe, einschreiben ließen. Wenn das so weiter gehe, werde in kurzem der ganze Zwangsdienst des Amtes *per indirectum* aufgehoben sein. Darauf lehnte die Kammerdeputation in Stendal Meths Gesuch ab, weil er gemäß Gesindeordnung wenigstens ein Jahr vor Aufnahme der Lehre dem Amt zwangsdienen müsse²⁵³.

Im Mai 1781 beschwerte sich die Leinewebergilde zu Tangermünde aus ähnlichem Anlaß. Der beim Gildelandmeister zu Mahlpfuhl in die Lehre getretene Joachim Christoph Lücke aus Elversdorf war vom Oberamtman zu Tangermünde aus der Lehre genommen und zum Schweinehüten nach dem Vorwerk Bürs gesandt worden. Das sei wider die Gesindeordnung vom 11. Februar 1769 Tit. III § 5; und ihre Landmeister drängen auf Abstellung dieses Mißbrauchs. Auch dieses Gesuch wurde abgewiesen, weil der angezogene Paragraph von einer Direktorialverordnung aufgehoben worden sei. Die Obrigkeiten dürften durch Gesindemangel nicht in Verlegenheit gesetzt werden. Der Beamte in Tangermünde sei befugt, den Zwangsdienst zu verlangen²⁵⁴.

1799 protestierte das Leinewebergewerk in Tangermünde unter Bezug auf das Allgemeine Landrecht von 1794 (ALR) und die Bestimmung, daß, wenn ein Zwangsdienstpflichtiger die Erlaubnis zur Erlernung einer Profession zu fordern berechtigt sei, ihm diese wegen noch nicht geleisteter Gesindedienste nicht versagt werden könne. Gleichwohl würden Obrigkeiten nicht nur die Erlaubnis erschweren, sondern auch Untertanenkinder nach Erlernung der Profession zwangsmieten. Selbst von Meistersöhnen des platten Landes würden jetzt Erlaubnisscheine gefordert. Das Generaldirektorium betonte aber, daß Meisterkinder vom Zwangsdienst frei seien²⁵⁵.

Im selben Jahr setzte sich Christoph Mewes, Leinewebermeister und Kossät in Borstel, zum zweiten Mal gegen den Zwangsdienst seiner Söhne zur Wehr. Sein erster Sohn stand 1795 im Felde gegen Frankreich, den zweiten, Johann Christoph, der das Leineweberhandwerk lernte, zog der Pächter des v. Borstelschen Gutes Windberge, ein Schweineschneider, gegen den Willen des Vaters gerichtlich zum Zwangsdienst ein, benutzte ihn aber als Gehilfen beim Schweineschneiden. Der Sohn befürchtete, das Gewerk fände das anstößig, und verbarg sich deshalb. Der Vater sollte nun für den Ausfall Schadensersatz leisten, forderte aber erneut die Befreiung vom Zwangsdienst. Dann wurde auch dieser Sohn zum Militär gezogen. Der dritte erlernte den Beruf unbehelligt, aber der vierte, der seit 1798 eingeschrieben war, wurde 1799 unter Androhung landreiterlicher Exekution zum Zwangsdienst gefordert, der supplizierende Vater ans Altmärkische Obergericht verwiesen²⁵⁶. Wie es weiterging, bleibt offen; das ALR aber, von dem das Leinewebergewerk in Tangermünde und das Generaldirektorium ausgingen, mußte auch für Mewes im adligen Dorf Borstel und alle anderen verbindlich sein.

253 BLHA, Rep. 2, S.131, fol 3, 6 f.

254 Ebenda, fol 9.

255 BLHA, Rep. 2, S.132.

256 BLHA, Rep. 2, S.939.

e) Fischer

Das Fischereihandwerk spielte in den altmärkischen Dörfern der Frühneuzeit kaum eine Rolle. Gemeindliche Fischereirechte waren größtenteils von der Gutsherrschaft usurpiert worden, nur wenigen Dörfern etwas davon verblieben²⁵⁷. Daher gab es unter den Dorfbewohnern nur wenige Fischer, meist auf Kossätenstellen, die sich hauptsächlich vom Fischfang ernährten. Die Kataster von 1686/93 nennen je einen in Groß Wanzer an der Elbe, in Flechtingen und Erxleben/Kr. Salzwedel²⁵⁸. In Polvitz befanden sich 1745 zwei Fischerhäuser an der Milde²⁵⁹. 1801 werden eigens als Fischer je einer in Schönberg und Groß Wanzer an der Elbe, Schliecksdorf an der Biese, Groß Wieblitz an einem Nebenfluß der Dumme sowie bei den Gütern Gottberg, Gehrhof und Kalbe/Milde erwähnt²⁶⁰.

Fischereigehöfte, sog. Fischerkaten, hatten ihren Wert. Landrat Hans Christoph v. Pieverling zu Eickhof verkaufte 1748 seine Fischerkate am Aland mit dazugehörigem Gartenplatz, Acker zu 8 Schf Saat und übrigen Pertinenzen an Johann Albrecht für 400 rt. Von dessen Erben brachte er sie als Gerichtsobrigkeit wieder an sich und veräußerte sie 1759 an Christoph Schultze, Krüger in Geest Gottberg, bereits für 500 rt erb- und eigentümlich²⁶¹.

f) Schiffer

Auch Schiffer werden in Dörfern nur selten erwähnt, 1686/92 je ein Schiffsknecht in Klein Wanzer und Berge/Kr.Arneburg²⁶². 1801 heißt es nur von Bittkau, die Einwohner lebten von der Schifffahrt²⁶³. Je ein Schiffer wohnte in Groß Beuster und beim Seehäuser Kämmereivorwerk Kamps, zwei in Wahrenberg²⁶⁴. Doch tatsächlich waren es mehr. In dem großen Elbedorf Wahrenberg gab es 1792 außer 56 Hofwirten zahlreiche Einwohner [Mieter], die sich laut Mitteilung des Gesamttrichters von der Schifffahrt ernährten²⁶⁵. Und 1803 wußte die Altmärkische Ritterschaft, die über den ZwangsgesindeDienst beriet, daß sich in Gegenden, die an einen schiffbaren Fluß grenzen, die Söhne der Untertanen von der Schifffahrt ernähren und nicht als Gesinde dienen²⁶⁶. Und diese freien Schiffer waren obrigkeitlicherseits nur schwer zu dirigieren. Die Fähren hingegen in einigen Elbedörfern wurden nebenher von Dorfbewohnern betrieben²⁶⁷.

257 Siehe oben Kap. B.I.3.b) Gewässer, 4.d) Fischerei.

258 Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (wie Anm. 2), fol 118 ff. Groß Wanzer; BLHA, Rep. 2, S.735, Kataster des Kr. Salzwedel von 1693, Nr. 146 Flechtingen, Nr. 157 Erxleben.

259 BLHA, Rep. 2, S.8592, fol 116 ff. Kr. Tangermünde Nr. 52.

260 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 320 f., 389, 315, 339.

261 BLHA, Rep. 2, D.1860, fol 6 ff.

262 Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (wie Anm. 2), fol 123 f. (Klein Wanzer); BLHA, Rep. 2, S.740, Kataster des Kr. Arneburg von 1692, fol 76 ff. (Berge).

263 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 274. 20 der 30 Hufen waren in Händen der v. Itzenplitz; es gab nur Kossäten, Kätner und Büdner.

264 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 311 f., 321.

265 BLHA, Rep. 2, S.1012, fol 11 ff.

266 BLHA, Rep. 2, S.581, Protokoll vom 1. Dez. 1803.

267 Siehe unten Kap. C.II.2.c) Fähren.

4. Hirten und Schäfer

Die Kataster von 1686/93 wiesen in den Dörfern auch Dorfhirten und Schäfer nach²⁶⁸. Sie standen im Dienst der Gemeinde, bewohnten Gemeindegärten und besaßen in der Regel auch eigenes Vieh. Alle Dorfbewohner, die ihr Vieh auf der Gemeindegärten hüten ließen, trugen anteilig zum Hirtenlohn bei. 1527 veranlaßten die Stände einen kurfürstlicher Revers, der die Löhne für Schäfer und Hütsleute in Prignitz, Land Ruppin, Mittelmark, Uckermark und Land Sternberg aufs vierte [Haupt] festsetzte²⁶⁹.

Ähnlich wurde es in der Altmark gehalten. Asmus v. Woldeck zu Storkau hatte seinem Bekunden 1595 nach mit seinem Schafmeister Ciriacus Schultze gleichfalls das vierte Schaf vereinbart²⁷⁰. In den Gemeinden wird der Lohn mit den Hirten nach der Stärke der Herde, Angebot und Nachfrage sowie dem Interesse der Gemeinde, mit einem guten Hirten den in der Regel für ein Jahr abgeschlossenen Mietvertrag zu verlängern, vereinbart worden sein. Kuh-, Schweine- und Schafhirten "wechselten häufig Ort und Beschäftigung", während die als vornehmer geltenden Pferdehirten wohl eher seßhaft waren²⁷¹.

In der Altmark muß es im 16. Jahrhundert Schäfergilden gegeben haben, vermutlich kleinregional organisiert. Von einer erfährt man, als sie auf nichtorganisierte Schäfer Gildenzwang ausüben wollte. Das ging 1574 in Nahrstedt gewalttätig zu. Der Dorfschäfer Vincenz Duuell wurde auf offenem Felde von drei anderen Schäfern überfallen und übel zugerichtet, weil er sich weigerte, ihre *scheffer gilde* mit Bier und *Kost* zu gewinnen. Sie wurden verhaftet und wegen dieser und anderer Untaten vor Gericht gestellt. Die Gilde selbst schien dabei nicht zu interessieren²⁷².

Im 17. Jahrhundert wurde dergleichen strikt untersagt. Seit 1620 ließen die Kurfürsten in der mehrfach wiederaufgelegten Gesinde-, Hirten- und Schäferordnung den Schäfern und Hirten alle Verbündnisse, *Vergadderung*, Verknüpfung und Innung *wegen zu besorgender Inconvenientien* verbieten und Schäferinnungen als unzulässig erklären²⁷³. Doch die Schäfer wünschten dringlichst eine Organisation ähnlich den Handwerksgilden, um ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. 1653 wandten sich Altmeister und sämtliche Schäfer des Beetzendorfschen Kreises an die v. d. Schulenburg zu Beetzendorf und Apenburg zwecks Wiederaufrichtung ihrer Zunft mit dementsprechenden Gründen²⁷⁴. Kaum werden sie Erfolg gehabt haben, da auch die Schulenburg den kurfürstlichen Ordnungen verpflichtet waren.

Aber Schäfer und Hirten bedurften auch aus anderen Gründen einer Interessenvertretung. Als sich 1670 die Gemeinden in der Landreiterei Arendsee zusammenschlossen, um gegen die Mißstände der ritterschaftlichen Steuerverwaltung zu protestieren²⁷⁵, reichten

268 Siehe oben Kap. B.III.1.b) S. 252 f. zu Anm. 46 f.

269 BLHA, Rep. 23 B.96/1, S. 13 ff.

270 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 39, fol 350 ff.

271 Vgl. Lampe: Die Hirten in der Altmark, 1928, S. 113, gestützt auf Kirchenbücher.

272 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 21, fol 414 f., Anfrage von 1579.

273 Vgl. Jacobsbeit: Schafhaltung und Schäfer, 1987, S. 170 f.

274 Ebenda, S. 174 f.

275 Siehe oben Kap. B.III.2.d) S. 324 ff. nach Anm. 481.

die Schafhirten in der Altmark eine Immediatsupplik wegen der Schäfersteuer ein. Der Landeshauptmann, der dazu Stellung nehmen sollte, hatte schon erfahren, daß die Schäfer ein *conventiculum* im Amtsdorf Heiligenfelde abgehalten hatten. Nun ließ er zwei Schäfer *etwas hart zureden*, bis sie das bestätigten. Der Landeshauptmann vermeinte aber, daß diese Leute zu klagen gar keine Ursache hätten, da sie auf jedes Haupt Schafvieh als Beitrag zur Kriegskontribution jährlich nur 2 gr und zwar ein für allemal geben müßten, wo doch in benachbarten Kreisen und Fürstentümern viel mehr verlangt würde. Deshalb hätte der Kurfürst die Schäfer schon vor etlichen Jahren abgewiesen. Und dennoch seien sie so *dumkühn*, sich jetzt dessen von neuem zu unterstehen und unerlaubte Zusammenkünfte abzuhalten²⁷⁶. Die Schäfer blieben also ungehört.

Anfang des 18. Jahrhunderts bemühten sich die Schäfer und Hirten erneut um eine Interessenvertretung und deren Privilegierung. 1700 ersuchten einige im Namen aller Berufsgenossen in der Altmark um die Genehmigung einer Schäferinnung; doch das wurde von Landeshauptmann und Steuerrat abgeblockt, weil ihrer Meinung nach die Schäfer in den Städten und einige auf dem Lande davon nichts wissen wollten und bekannt sei, was die Leute bewirken wollten: dem Land und den Städten die Freiheit zu entziehen, Hirten und Schäfer ihres Gefallens anzunehmen. Demgemäß wurde der Antrag abgelehnt.

1710 supplizierten sämtliche Schäfer und Hirten in der Altmark immediat gegen das Verbot in der erneuerten Schäferordnung, daß Hirten eine Ordnung unter sich ausmachen, keinen als Schäfer oder Hirten zu dulden, dessen Eltern nicht dasselbe gewesen seien, sofern er nicht die Gilde bei ihnen gewinne und zu derselben schwöre. Ebenso wurde den Hirten bei Leibesstrafe verboten, Satzungen wegen Bestellung der Hirten und deren Entlohnung zu machen. Die Supplikanten sahen sich aber durch Bauernknechte beeinträchtigt, die sich, um Werbungen zu entgehen, auf das Hüten verlegten. Dabei nähmen sie geringeren Lohn und gäben auch, weil sie weniger Schafe hätten als die Schäfer, nur wenig Schafsteuer. Deshalb wünschten sich die Schäfer und Hirten ein Privileg gleich andern *Collegiis* mit der Maßgabe, daß die Bauern beim Ackerbau bleiben und sie beim Hüten und gegen der Bauernknechte Eingriff geschützt werden.

Der Landeshauptmann, erneut um sein Gutachten ersucht, sprach sich wieder dagegen aus. Privilegien der Gilden und Handwerker seien dem Publikum mehr schädlich als nützlich und daher mehr und mehr zu restringieren, nicht aber neue zu errichten. Am allerwenigsten sollte den Schäfern und Hirten solches gestattet werden, da es hochschädliche Folgen hätte für König und Untertanen in den Städten und auf dem Land. Das Gravamen wegen der Ackerknechte entfele, weil es eines jeden freie Entscheidung sein und bleiben müsse, das Hüten anzunehmen oder jemanden dazu zu bestellen²⁷⁷.

276 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 13 Fasz. 1, fol 97 ff.

277 BLHA, Rep. 78, IV Gen 33, zu 1700, 1710. – Derlei offizielle Ablehnung zünftischer Prätentationen der Schäfer bestand auch in anderen Ländern, z.B. in Sachsen (vgl. Jacobbeit: Schafhaltung und Schäfer, 1987, S. 187 ff.).

5. Tagelöhner und Arbeitsleute

So wenig bodenständig wie Schiffer waren, ihrem Metier entsprechend, auch Tagelöhner, sofern sie nicht z.B. als Kätner oder Büdner *D o r f b e w o h n e r* in eigenen Häusern waren. Als soziale Kategorie finden sie sich flächendeckend im öffentlichen Sprachgebrauch zuerst in den Kontributionskatastern der Altmark von 1686/93. Insgesamt wurden 272 Tagelöhner in 104 von 480 Dörfern notiert, also nur in gut einem Fünftel der Dörfer, und in den einzelnen Kreisen in unterschiedlicher Zahl²⁷⁸.

Die Bezeichnung Tagelöhner bezog sich auf die Erwerbstätigkeit; die Art des Aufenthalts in den Dörfern ergibt sich erst aus der Zuordnung zu den Kategorien der Hausbesitzer und Mieter. Im Kreis Tangermünde waren es nur Einlieger²⁷⁹. Dagegen finden sich in den anderen Kreisen nicht wenige Kossäten und Kätner, also Stellenbesitzer, die als Tagelöhner arbeiteten, z.B. im Kreis Arendsee²⁸⁰ und im Kreis Salzwedel²⁸¹. Ob Einlieger oder Stellenbesitzer, viele von ihnen hatten Vieh, mindestens eine Kuh, einige auch Schafe.

Die weitere Entwicklung ist statistisch weniger gut belegt, die Kategorie Tagelöhner fehlt 1801 ganz. Aber siedlungsgeschichtlich läßt sich verfolgen, wie angesichts des steigenden Arbeitskräftebedarfs besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eigens sog. Familienhäuser gebaut wurden, um freie Arbeitsleute stärker zu binden. Auf dem Gut der v. Treskow zu Karritz/Kr. Stendal war 1755 ein strohgedecktes Tagelöhnerhaus von neun Verbind vorhanden, für vier Parteien konzipiert²⁸². Das war recht dürftig. 20 Jahre später wurden staatliche Baukostenbeiträge für Bauherren bereitgestellt, die Tagelöhnerhäuser auf der Basis genormter Haustypen errichteten, jeweils für zwei Familien, veranschlagt auf 230 rt. 1775 meldeten fünf Ämter und Vorwerke, eine Kämmerei (Gardelegen) und vier adlige Güter (Königsmark, Niedergörne, Krumke und Iden) den Bedarf von zwei bis vier Familien an²⁸³.

1779 waren im Amt Burgstall zehn doppelte Familienhäuser à zwei Familien errichtet: in Burgstall vier Doppelhäuser, je 43 Fuß lang, 24 Fuß tief, 8 Fuß hoch im Stiel, von elf Verbind und Lehmfachwerk mit massiven Brandmauern, massivem Schornstein und Strohdach. Jede Wohnung hatte einen eigenen Eingang, Flur und kleine Küche, eine *geräumliche* Wohnstube mit Tür, Fenster und gemauertem Ofen, eine Kammer mit Tür und Fenster, der Fußboden von Lehm. Zwei kleine Ställe waren noch einzubauen. Die Kosten beliefen sich auf 400 rt, ungerechnet das freie Bauholz. Ebenso beschaffen waren sechs

278 Siehe oben Kap. B.III.1.b) S. 253 nach Anm. 47.

279 Zwei Tagelöhner in Stegelitz, drei in Burgstall, die in Amtsfreihäusern, mehrere Tagelöhner und Arbeitsleute in Köckte, die in kleinen Häusern des Gutes wohnten (BLHA, Rep. 2, S.737/1, Kataster des Kr. Tangermünde von 1693, Nr. 19 [Stegelitz], Nr. 17 [Burgstall], Nr. 6 [Köckte]).

280 Zwei Kossäten in Gladigau, drei in Dewitz (BLHA, Rep. 32, Nr. 1575, fol 1 ff. [Gladigau], fol 8 ff. [Dewitz]).

281 Ein Kossät in Peertz, sechs in Flechtingen, je ein Kätner in Lagendorf und Siedendolsleben, teils mit Wörden, teils ohne Land (BLHA, Rep. 2, S.735, Nr. 18 [Peertz], Nr. 146 [Flechtingen], Nr. 108 [Lagendorf], Nr. 117 [Siedendolsleben]).

282 BLHA, Rep. 78, VII 343 v. Koeppen, 12. April 1755.

283 BLHA, Rep. 2, D.2394, fol 63, 66. – Zum Bau von Büdner- und Kolonistenhäusern und -siedlungen s.o. Kap. B.II.3.c).

Doppelhäuser für je zwei Familien bei der Schäferei des Amtsvorwerks Dolle. Die Kolonisten, in Burgstall z.T. verabschiedete Musketiere, stammten u.a. aus Burgstall, Blätz, aus dem Braunschweigischen, aus Nassau, Erbach im Reiche und Fraustadt/Polen und waren eigens als Arbeitsleute und Tagelöhner etabliert²⁸⁴.

Das beim Krusemarkschen Gut Groß Ellingen 1775/76 projektierte Tagelöhnerhaus für drei Familien entsprach nicht den staatlichen Vorgaben²⁸⁵. Die aber so oder so in Ämtern und auf Gütern errichteten Tagelöhnerwohnungen brachten den Bauherren nicht nur die jährliche Miete ein, im Gut Kläden/Kr. Stendal für neun daselbst und zwölf beim Vorwerk Darnewitz je 4 rt²⁸⁶, auf der Komturei Werben für vier Wohnungen je 3 rt²⁸⁷. Sie verbanden den Hausbesitz auch mit weiteren Verpflichtungen wie z.B. Carl Andreas v. Dequede zu Deetz 1796. Anlässlich des Verkaufs des Tagelöhnerhauses auf dem zweiten adligen Hof mit dem daneben befindlichen Grund und Boden für 80 rt cour. in bar an den Hemdenmacher Joachim Zerling gewährte er ihm freie Weide für eine Kuh, sechs Schafe, ein Schwein und zwei Gänse auf der Gutsweide gegen Erlegung des Hirtenlohns. Der Käufer und seine Frau mußten dagegen der Gutsherrschaft gegen den landüblichen Tagelohn von 2 gr und freie Beköstigung dienen; er war dem Gericht und dem Zwangsdienst unterworfen, und der jedesmalige Besitzer hatte 1 rt Annehmegeld an die Gerichtsobrigkeit zu zahlen²⁸⁸. Ein Handwerker kaufte also ein Tagelöhnerhaus mit Grundstück, wurde als Tagelöhner fest verpflichtet, zugleich aber wie bäuerliche Untertanen Annehmegeld und Gesindezwangsdienst unterworfen.

Zerling wurde zugleich vertraglich auf den, wie es hieß, landüblichen T a g e l o h n von 2 gr nebst freier Beköstigung festgelegt, und zwar für ihn und seine Frau. Das war 1796. Um diese Zeit hatte sich das Lohnproblem angesichts der gestiegenen Preise schon sehr verschärft. Auf Grund des Arbeitskräftemangels hatte die Kammer 1765 ein Reglement über den Tagelohn erlassen, das in den Ämtern gelten sollte. Der Amtmann zu Salzwedel merkte aber sehr schnell, das kein Tagelöhner für diesen Tarif arbeiten wollte, weil die Bürger in Salzwedel sie durch übermäßigen Lohn an sich zögen und diesen untereinander noch hochtrieben. Vormals, so des Amtmanns Klage, gab man einem Mäher auf der Wiese täglich 7 gr; jetzt prätendierten sie 16 gr, weil sie das und mehr in der Stadt bekämen, und das waren überdies Tagelöhner auf dem Amt und Kolonisten, die ihre Häuser erb- und eigentümlich frei und umsonst erhalten hatten. Auch die Bauern würden dadurch ruiniert²⁸⁹.

Lohnfragen hatten seit langem die Gemüter bewegt, z.B. wenn es um das Gesinde ging²⁹⁰. Für die Tagelöhner, die in der Regel Familie hatten und als freie Arbeitsleute das Risiko der Selbstversorgung und ggf. des Arbeitsmangels eingehen mußten, war die Frage noch prekärer. Da sie persönlich frei waren, gingen sie dorthin, wo sie am besten bezahlt wurden. Die Kolonisten in den Ämtern aber sollten diesen zur Verfügung stehen

284 BLHA, Rep. 2, D.2424, Revisionsprotokoll von 1779.

285 Siehe oben Kap. B.II.3.c) S. 234 f. zu Anm. 196.

286 LHASA/StOW, Rep. H Kläden Nr. 249, fol 46 ff., o.D. [nach 1759].

287 BLHA, Rep. 9 B, Nr. 2123, fol 64 ff. zu 1785.

288 BLHA, Rep. 78, VII 220 v. Dequede, Kontrakt vom 31. Mai 1796.

289 BLHA, Rep. 2, D.17536, fol 29 f.

290 Siehe oben Kap. B.III.2.g) Arbeitskräfte.

wie im Amt Salzwedel. Auch im Amt Burgstall, das an das Herzogtum Magdeburg grenzte, beklagte der Amtmann 1797 mit Bezug auf die Kolonie Dolle den Mangel an Arbeitskräften; denn die Kolonisten nahmen die Vorteile des im Magdeburgischen jetzt stark betriebenen Zichorienbaus wahr. Der erforderte so viele Arbeiter, daß der Tagelohn fast verdoppelt werden mußte, wenn die nötige Arbeit bewerkstelligt werden sollte²⁹¹.

Das Problem bestand auch im Amt Tangermünde, nicht zuletzt, weil hier die Bauern besonders hartnäckig um die Ablösung des Frondienstes kämpften und diesen verweigerten, so daß der Amtmann vornehmlich in der arbeitsintensiven Erntezeit freies Gesinde und Tagelöhner zu mieten genötigt war²⁹². Im Dezember 1797 wollte Hofrat Hern durchgreifen; denn der Mangel an Arbeitsleuten war durch den [kriegsbedingten] Abzug der beiden altmärkischen Regimenter drückend. Er müsse daher, so sein Bericht an die Kammer, ernstlich auf Mittel denken, seine *Arbeiter zu vermehren* und das auszuführen, wovon er sich bisher *wegen der großen Widersetzlichkeit gescheuet habe*, so offenbar auch das Recht auf seiner Seite sei.

Es ging speziell um ein Familienhaus von 16 Wohnungen für Arbeiter zum Vorwerk Weißewarthe. Jeder Einwohner gab 3 rt Miete, 16 gr für Leseholz und durfte zwei Schweine auf die Weide bringen. Aber statt auf dem Vorwerk als Tagelöhner zu arbeiten, entzogen sich dem viele oder taugten nicht mehr dazu. Hern kündigte daher zwei Schneidern, einem alten Kesselflicker, der sich jetzt mit Betteln im Magdeburgischen, und einem, der sich als Schiffsknecht ernährte, die Wohnungen, um sie anderen zu vermieten. Die Leute protestierten mit der Begründung, solange sie ihre Miete zahlten, sei er nicht befugt, sie zu verstoßen. Um neue Klagen zu vermeiden und die Leute nicht mit Gewalt *herausschmeißen* zu müssen, bat er um Autorisierung dazu, um Anweisung an den Förster, der ihm Tagelöhner zum Holzhauen und zu seinen Ackerarbeiten entzog, und um die Entscheidung, ob die Kolonisten und Grundbesitzer zu Weißewarthe in der Ernte gegen gewöhnlichen Tagelohn arbeiten müßten.

Im Vorwerk Bürs war der Menschenmangel fast noch größer, da die Stadt Arneburg in der Ernte eher noch Arbeiter an sich zog als abgab. Die zwölf Kolonisten wollten dem Amtmann keine Verbindlichkeit einräumen, anders als freiwillig zu arbeiten. Er hatte daher nur einige Drescher; die anderen gingen zu Schiff und anderem Verdienst nach. Die Einlieger auf der Burg Arneburg dagegen so wie die in einigen Häusern befindlichen Burgbewohner²⁹³ hätten, so der Amtmann weiter, zu allen Zeiten dem Vorwerk in der Ernte zwei Tage gegen Tagelohn arbeiten müssen. Da sich dem neuerdings viele entzogen, mußte er anderen Tagelöhnern einen täglichen Zuschuß von 4 gr über die gewöhnlichen 12 gr für Mäher und Binder hinaus zahlen und wollte das Plus von den Säumigen eintreiben zu lassen²⁹⁴.

Die Kammer stimmte Anfang 1798 der Kündigung in Weißewarthe und der Aufnahme anderer Mietleute zu, die dem Zweck ihrer Aufnahme, nur als Tagelöhner beim Vorwerk

291 BLHA, Rep. 2, D.6445, 11. Nov. 1797.

292 Siehe oben Kap. B.III.2.e) S. 374 zu Anm. 737 ff., S. 379 f. zu Anm. 768 ff.

293 Auf der Burg zu Arneburg wohnten 34 Grundbesitzer, der freie Schulze, etliche Meister, Schiffsknechte, Tagelöhner und Witwen, in den Familienhäusern auf der Burg insgesamt acht.

294 BLHA, Rep. 2, D.18348; auch für das Folgende.

zu dienen, völlig entsprächen. Der Förster durfte sie nur in Arbeit nehmen, wenn das Vorwerk sie nicht benötigte. Hinsichtlich der Kolonisten und Grundsitzer in Weißewarthe aber war der Wortlaut der Erbverschreibungen entscheidend. Wenn diese nichts darüber enthielten, galt die Gesindeordnung von 1769: Alle Tagelöhner, zu denen die Kolonisten und Grundsitzer auch gehörten, müssen vor allem für die Gerichtsobrigkeit arbeiten. Auch die Kolonisten in Bürs und die Einlieger auf der Burg Arneburg mußten zwei Tage Erntearbeit leisten gegen Lohn.

Im Juli 1798 sah es nicht anders aus als zuvor. Nur wenige Burgbewohner in Arneburg fanden sich zum Erntedienst ein, mehrere glaubten, dazu nicht schuldig zu sein, und blieben aus, und der Kanonier Lemme stützte sich auf das Schreiben seines Regimentskommandeurs. Dieser ließ das Amt wissen, daß er, da das Amt selbst eingeräumt habe, Tagelohnarbeit für das Amt sei Lemme in seinem Hausbrief nicht zur Pflicht gemacht worden, ihn nicht dazu anhalten könne; denn der Hausbrief müsse alle Pflichten enthalten.

In Weißewarthe aber stellten die Tagelöhner angesichts der gestiegenen Preise *L o h n - f o r d e r u n g e n*. Sie verlangten für das Arbeiten in der Roggenernte außer den 12 gr Tagelohn für Mäher und Binder Bier, zumal es die Tagelöhner in Bürs erhielten, und für die übrigen Arbeiten täglich 1 gr mehr als bisher, sowohl Mann als auch Frau. Hern nahm das sehr übel auf. Er wies den Verwalter in Weißewarthe an, falls die Leute dabei verblieben, die Erhöhung, um die Roggenernte nicht zu gefährden, für seine Person zuzugestehen, weil er, Hern, die Leute nicht belangen könne und durch Verzögerung des Mähens leicht einen beträchtlichen Verlust erleiden würde. Die Tagelöhner aber waren einstimmig erst zum Mähen bereit, als ihnen eine Zulage von 2 gr zum Bier versprochen wurde. Und auch für die übrigen Arbeiten erzwangen sie mehr, im Sommergetreide und beim Grasmähen 8 statt 7 gr, ansonsten 5 statt 4 gr und 4 statt 3 gr Frauentagelohn.

Nun stellte der Amtmann der Kammer anheim, ob diese Leute nicht durch den Justizamtmann zu ihrer Schuldigkeit gebracht werden sollen, *oder ob ich diese Behandlung auf Rechnung des Geistes der Zeit setzen und sie dulden müsse, wobei das nur zu bedenken ist, daß solche Leute keine Grenzen kennen, und wenn ihnen diese Erhöhung so gut gerathen, bald eine zweite versuchen werden*. Bei den Leuten zu Weißewarthe sei diese Prozedur umso strafbarer, als sie so bedeutende Vorteile haben wie 3 rt Miete, Brennholz gegen 16 gr und Schweinehaltung sowie einen kurzen Arbeitsweg. Und nach der Erhöhung hätten sie mit dem vormähenden Meier noch öfter gezankt, daß er zu rasch arbeite.

Gegen Ende der Ernte forderten sie auch vom Oberförster einen höheren Tagelohn. Der schlug es aber ab, weil seine Arbeit schon fast erledigt war, und ließ sie wissen, daß er ohne sie Rat schaffen würde. Darauf hätten sich einige zur Arbeit auf dem alten Fuß erboten. Die Kammer verwies auf die Gesindeordnung von 1769, wonach ein Tagelöhner täglich von Ostern bis Michaelis 5 gr, von Michaelis bis Ostern 4, eine Frau aber 3 ½ bzw. 2 ½ gr, alle bei eigener Kost, erhalte, in der Ernte täglich 1 gr mehr. Da die Tagelöhner zu Weißewarthe schon mehr als dieses nach der dortigen Observanz erhielten, sei es um so strafbarer, daß sie eine weitere Erhöhung verlangt und sich bei Nichtzugeständnis zu dienen verweigert haben.

Indessen war Hern wegen der von den Burgbewohnern in Arneburg verweigerten Erntedienste zum Vorwerk Bürs irritiert. Er wußte nicht, ob die Grundsitzer alle zur gleichen Zeit und zu den gleichen Bedingungen etabliert wurden, fand auch keine Erbverschrei-

bungen außer der des Grundsitzers Dieckvoß von 1793. Darin wurde ihm wie den übrigen Grundsitzern die Immunität von den Naturalhofdiensten zugesichert. Doch da die übrigen Grundsitzer gar keine Hofbriefe hatten, schloß Hern daraus, daß dieser Punkt mithin von selbst entfiel. Es sei vielmehr allgemein rechtens, daß auf Grund und Boden der Herrschaft Wohnende dieser dienen. Die Kammer verwies daraufhin im Oktober 1798 erneut die Burgbewohner zu Arneburg auf ihre Dienstpflicht gemäß Gesindeordnung bei Strafe der Exekution.

Als diese ins Haus stand, gaben der Leinewebermeister Joachim Christian Albrecht sen., Steuermann George Brüggemann und Müllermeister Christoph Riecke als Abgeordnete der 35 auf dem Anger und der Burg wohnenden Eigentümer und Grundsitzer eine Erklärung zu Protokoll. Es sei im Exekutionsbefehl ausdrücklich gesagt worden, daß nur diejenigen Bewohner der Burg diese Verbindlichkeit hätten, die zwecks Handarbeit für das Amt Tangermünde angesetzt wurden. Sie alle seien aber zu diesem Zweck nicht angesetzt worden. Einige verdienten ihr Brot mit ihrer Profession, andere bei der Schifffahrt, und nur einige wenige mit Handarbeit. Doch beim Kauf ihrer Häuser sei ihnen nichts von Handarbeit für das Vorwerk Bürs gesagt worden, sonst hätte mancher sein jetziges Eigentum nicht gekauft.

Überdies seien Handdienste auf dem Vorwerk Bürs niemals von ihnen zwangsweise verrichtet worden. Brüggemann, 66jährig, erinnerte sich, daß im Siebenjährigen Krieg, als es an Arbeitern fehlte, der damalige Verwalter in Bürs sie ersuchte, ihm einige Tage in der Ernte zu helfen. Einige, die gerade Zeit dazu hatten, gewährten ihm das, andere, die andere Geschäfte hatten, blieben zu Hause. Nachmals wandten sich die Verwalter von Bürs immer an sie, und wer gerade Zeit hatte, half ihm bei der Arbeit, immer freiwillig und für Geld. Erst als Hern das Amt übernahm, wollte er Zwang daraus machen und verlangte von allen den Dienst.

Auch die Gesindeordnung hielten sie nicht auf sie anwendbar. Sie gehörten nicht zu den Leuten, die nach § 1 nach vorheriger Aufkündigung ihre Wohnsitze verlassen und anderwärts hinziehen können, sondern sie seien jederzeit befugt, ihre Häuser zu verkaufen und wegzuziehen, ohne dem Amt Anzeige machen zu müssen. In keinem ihrer Kaufkontrakte sei davon die Rede. Das träfe auch auf § 3 und den Gesindezwang zu. Eine Ausnahme davon machte auf der Burg ein königliches Haus von acht Wohnungen, dessen Bewohner zur Miete saßen. Diesen wurde gleich beim Einmieten bekannt gemacht, daß sie Handdienste verrichten müßten.

Die Kammer erklärte Anfang 1799, ihre letzte Anweisung habe sich nur auf Leute bezogen, die, falls sie anderweitig auf Tagelohn arbeiten, vorzüglich dem Vorwerk Bürs zu dienen haben. Die im Protokoll angeführten Gründe fand sie sehr erheblich, es sei denn, Hern hätte ganz besondere Gründe für die Verbindlichkeit der Burgbewohner. Hern aber bestand auf der Dienstforderung. Die Erntezeit rückte näher, die Kammer berichtete dem Generaldirektorium in dieser Sache und entschied am 20. August 1799, der Beamte könne nur von denjenigen Burgbewohnern, die sich ohnehin von Handarbeit gegen Tagelohn ernähren, Arbeit für das Vorwerk Bürs in der Ernte gegen Tagelohn verlangen. Daher hätten auch nur diese das Geld für die zusätzlich gemieteten Tagelöhner zu erstatten. Der beharrliche Widerstand der Burgbewohner und ihre sachgerechte Argumentation verhalf ihnen schließlich zu ihrem Recht.

Nebenher lief der Konflikt mit den Arbeitsleuten in Weißewarthe. Der Justizamtmann bewirkte bei den 16 Tagelöhnern nichts; vielmehr erklärten sie, wie Hern berichtete, mit Ungestüm, 16 Stimmen zugleich, daß sie diesen erhöhten Tagelohn das ganze Jahr hindurch und solange verlangten, bis der Roggen wenigstens wieder 28 gr gelte und die übrigen Bedürfnisse auf die vorigen Preise zurückgekommen wären. Sie spotteten der Drohung, daß sie aus den Wohnungen exmittiert werden könnten, wofür sie das Amt und die Kammer zu *ohnmächtig* hielten. Sie verließen sich auf königlichen Immediatbeistand, da der König keine Bettler im Land verlange, was sie doch wären, wenn sie mit dem bisherigen Tagelohn zufrieden sein sollten.

Hern geriet in große Verlegenheit, weil er ihnen nicht mehr als 4 und 3 gr geben wollte, während sie jetzt im Holz mehr verdienen konnten. Er bat um Maßregeln, vor allem die Exmission, und die Kammer hielt die Einwände für unerheblich; denn wenn ihnen der observanzmäßige Lohn des Beamten nicht genug sei, stehe es ihnen frei, die Wohnungen des Vorwerks nach Aufkündigung zu verlassen und sich größeren Tagelohn anderweit zu verschaffen. Solange sie aber auf dem Vorwerk wohnten, müßten sie für dieses arbeiten. Das Justizamt wies allerdings darauf hin, daß die Tagelöhner zu Weißewarthe nicht ohne Exmissionsprozeß aus den Wohnungen *herausgeschmissen* werden könnten. Davor schreckte Hern zurück; denn ein Prozeß dauerte ein Jahr und länger, bevor es zur Klage kam. Da er die Arbeitsleute im Frühjahr 1799 brauchte und sie fest blieben, mußte er ihnen doch wieder den erhöhten Lohn geben.

In der Folgezeit mußte der Amtmann der Tatsache Rechnung tragen, daß die Teuerung noch anstieg und bis 1803 fort dauerte. Daher wagte er es nicht, mit Strenge gegen die Tagelöhner zu verfahren, sondern gab ihnen zu seinem eigenen Schaden 5 und 4 gr. Als aber 1804 die Getreidepreise wieder fielen, forderte er von ihnen den Dienst wie früher bei Strafe der Mietaufkündigung. Doch es erklärte sich keiner bereit. Die Kammer verwies sie noch einmal auf den mit Hern geschlossenen Kontrakt; mehr könnten sie nicht fordern. Hern stünde es im übrigen frei, die Wohnungen zu kündigen. Das geschah auch. Aber sieben Tagelöhner weigerten sich, die Wohnungen zu räumen. Einige wollten nun für den observanzmäßigen Lohn arbeiten, einer konnte nicht ausgewiesen werden, da die Frau krank war, andere hatten eine Immediatbeschwerde nach Potsdam geschickt. Aber der König entschied gegen sie, da der Beamte rechtens vorgegangen sei²⁹⁵.

Dramatisch ging es seit 1799 auch im Amt Neuendorf zu. Sämtliche beim Amtsvorwerk Born angesetzten Büdner und Grundsitzer weigerten sich, für den landüblichen Tagelohn zu arbeiten, weil sie wegen des steigenden Lohns jetzt an anderen Orten höheren Tagelohn als landüblich verdienen könnten und weil sie auf dem Vorwerk nicht ständig zur Arbeit benötigt würden. Amtmann Koelß verwies darauf, es sei bei Ansetzung dieser Büdner vorzüglich der Endzweck gewesen, daß sie dem Vorwerk dienen, und dies sei auch in einigen Grundbriefen ausdrücklich zur Bedingung gemacht, in anderen aber mit Stillschweigen übergangen worden. Trotzdem müsse es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bleiben.

295 Ebenda.

Koelß sah sich aber weder verpflichtet, ihnen mehr als landüblich Lohn noch ihnen ständig und täglich Arbeit zu geben. Vielmehr müßten sich die um Tagelohn arbeitenden Untertanen, sooft sie anderwärts arbeiten wollen, zuvor beim Meier oder Verwalter des Vorwerks zur Arbeit anbieten und sich in Ermangelung dessen einen Erlaubnisschein zur Arbeit bei anderen erbitten, ohne den sie anderweit nicht in Arbeit gehen dürften. Um sie beim Justizamt zur Schuldigkeit anzuhalten, bat Koelß um Autorisation zur Klage und erhielt sie²⁹⁶.

Das Justizamt verwarf die Gründe der Tagelöhner und erkannte sie für schuldig. Als ihnen im Mai 1800 die Gerichtsgebühren abgepfändet werden sollten und sie sich standhaft widersetzten, genehmigte die Kammer die landreiterliche Exekution. Die Grundsitzer zu Born aber verwahrten sich immediat gegen die Pfändung und die 4 gr Tagelohn und baten, ihnen ihr Recht laut Erbverschreibung zu lassen.

Das Generaldirektorium wollte nun Näheres wissen, auch über den Lohn, wo doch die Gesindeordnung 5 gr für einen Mann in der Zeit von Ostern bis Michaelis eingeführt habe oder wohl gar ein höherer Tagelohn durch einen Kreisbeschluß festgesetzt sei, da der Roggenpreis über 1 rt 8 gr stehe. Im übrigen seien auch die sonstigen Verhältnisse dieser Büdner anzuzeigen, ingleichen ob der Landreiter nicht entbehrlichere Sachen hätte abpfänden können als angegeben (Messing- und Kupferkessel, Axt, Beil, Gräber und Hacke). Von diesen müßten wenigstens die Äxte und, wenn die Kläger nur einen Kessel besäßen, auch dieser zurückgegeben werden.

Der Justizbeamte meinte die Sachlage dahin abzuklären, daß die Büdner laut Gesindeordnung von 1769 nicht zu gewissen Hofdiensten, sondern zur Entrichtung eines jährlichen Grundzinses verpflichtet seien, der ihnen jährlich vom verdienten Tagelohn abgerechnet werde. So viel den Satz des Tagelohns betraf, seien in der ganzen Gegend des Amtes Neuendorf von Ostern bis Michaelis, und zwar im Dienst von 8 bis 6 Uhr abends, für einen Mann 4 gr täglich hergebracht, wobei es nach der Gesindeordnung im Fall der Gewohnheit verbleiben solle. Dieser Satz sei, ungeachtet der hohen Kornpreise, noch niemals durch einen Kreisbeschluß erhöht worden; es soll ihnen ja auch nach der Gesindeordnung kein höherer Tagelohn gegeben werden. Die Tagelöhner könnten als Büdner mit ihrer Stelle und der damit verbundenen Weidgerechtigkeit bestehen.

Indessen zog die Kammer weitere Erkundigungen ein und berichtete im Dezember 1800 dem Generaldirektorium, daß die Verschreibungen der Grundsitzer unterschiedlich seien. In vier derselben von 1750, 1754 und 1780 war von Dienst gar nicht die Rede, sondern nur ein jährlicher Grundzins von 3 rt festgesetzt. In zweien von 1779 war ein jährlicher Erbzins von 3 rt vereinbart oder statt dessen ein Tag wöchentlich Frauenhofdienst oder alle 14 Tage ein Mannesdienst; die Wahl hatte das Amt. Im Falle des Dienstes sollte von jedem Frauendienst 1 gr 6 d, vom Mann 3 gr vom Erbzins abgerechnet werden.

In der Erbverschreibung von 1788 für den Einlieger Christian Schulze war ein Erbpachtkanon von 3 rt angesetzt und bemerkt, daß der Erbpächter schuldig sei, vornehmlich dem Amt Neuendorf beim Vorwerk Born für Tagelohn zu arbeiten, und zwar für 5 gr im

296 BLHA, Rep. 2, D.13572; auch für das Folgende.

Sommer und 4 gr im Winter. Im Erbpachtvertrag von 1791 wurde ein Erbpachtzins von 3 rt vereinbart und wegen der Dienste gar nichts bemerkt. Die letzten drei Verschreibungen waren vom Generaldirektorium, die ersten fünf bloß vom Kammerkollegium konfirmiert worden. Als Tagelohn aber sollten nach Angabe des Beamten Koelß in der Gegend des Amtes Neuendorf nur 4 gr hergebracht sein. Dagegen versicherte Landrat v. Bornstedt, daß der Tagelohn schon lange nicht mehr nach der Gesindeordnung bezahlt würde und die Sätze in seinem Kreis sehr voneinander abwichen; einen Kreisbeschluß gab es nicht.

Die Kammer zog daraus nur den Schluß, es wie bisher zu belassen außer im Falle Christian Schulzes, dem ausdrücklich 5 gr zugesagt waren. Das Generaldirektorium aber wollte im Januar 1801 noch Näheres wissen und verwies darauf, daß die Gesindeordnung bei einem hohen Kornpreis auch die Erhöhung des Lohns verfügt habe. Die Kammer hätte sich, so eine spätere Rüge, den Tagelohnsatz des Beamten genau angeben lassen müssen; der Beamte sei zur Nachzahlung verpflichtet. Und die überdies angeordnete Untersuchung ergab, daß bei benachbarten Vorwerken mangels Tagelöhnern höhere Sätze gegeben wurden, bis zu 8 bis 10 gr. Koelß selbst hatte aus dem Amt Burgstall angenommene Tagelöhner höher entlohnt als die eigenen.

Im Oktober 1801 verfügte das Generaldirektorium, daß der Beamte Koelß, da die 4 gr in der Gegend des Amtes Neuendorf keineswegs landüblich waren, den Grundsitzern die Gebühren und den Wert der abgepfändeten Sachen zu erstatten habe. Denn nur für den in der Gesindeordnung von 1769 vorgegebenen Lohn wären die Grundsitzer zum Dienst verpflichtet; der Beamte durfte nur unter dieser Bedingung solchen fordern. Und keineswegs wäre diesen dürftigen Leuten zuzumuten, den Dienst zu leisten und dann bei der Kammer zu klagen. Den Grundsitzern sei aber anzudeuten, daß sie gemäß Gesindeordnung für 4 bzw. 5 gr Lohn dem Amt zu arbeiten haben.

Im Januar 1802 fand Koelß wieder Anlaß zur Klage. Die Grundsitzer zu Born verlangten nicht nur höheren Lohn, als in der Gesindeordnung bestimmt war, sondern sie wollten dem Vorwerk überhaupt nicht für Tagelohn dienen, wenn sie nicht das Jahr hindurch beständig Arbeit und einen sehr hohen Lohn bekämen. Die Bevollmächtigten der Grundsitzer nahmen ihrerseits im April immediat auf die Resolution des Generaldirektoriums vom Oktober Bezug. Sie hätten weder ihre Sachen zurückbekommen noch das Geld dafür. Was die Arbeit beträfe, seien sie gern bereit und willig, gemäß ihrer Erbverschreibung solches zu tun. Allein ein mehres könnten sie nicht; denn keiner von ihnen könne auf des Beamten Tagelohn warten, ein jeder müsse sein Brot suchen, wo er es finden kann. Wenn er sie aber fordere, könne es der Fall sein, daß sie woanders in Arbeit stehen, könnten also auf dessen Arbeit nicht warten. Auch stehe in ihrer Verschreibung nichts von Tagelohn nach der Gesindeordnung.

Sie verweigerten weiterhin Arbeit für 5 gr; daher wurde wieder landreiterliche Pfändung verfügt. Im September 1802 wiederholten die sechs Grundsitzer ihre Beschwerde. Sie seien Invaliden, hätten viele Jahre gedient und seien im Krieg gegen Frankreich gewesen. Sie bedürften leichter Arbeit und dabei Essen und Trinken; das Amt Neuendorf könne ihnen aber nicht beständig solche Arbeit geben. Die Kammer verwies sie auf ihre Dienstpflichtigkeit gemäß Resolution und wies das Amt an, ihnen Arbeit zu geben, zu der sie tauglich seien. Koelß bestritt, daß sie sehr alt und gebrechlich seien; sie befaßten sich

täglich mit der schwersten Arbeit im Forst. Die Kammer beschied sie dementsprechend²⁹⁷.

Damit war der Hoffnungsschimmer, der sich für die Lage der Grundsitzer in dieser angespannten Zeit abzuzeichnen schien, als das Generaldirektorium die Manipulation des Amtmanns Koelß durchschaut und einen Kreisbeschluß zur allgemeinen Erhöhung der Löhne befohlen hatte, wieder erloschen. Denn der letztendliche Rückbezug auf die Gesindeordnung, die die Löhne vor mehr als dreißig Jahren fixiert hatte, enthielt den Tagelöhnern die Chance einer Lohnerhöhung vor, die in der Gesindeordnung selbst vorgesehen war. Und im Vergleich mit den Löhnen in anderen Orten des Kreises, wie sie der Landrat benannt hatte, standen die Tagelöhner des königlichen Amtes Neuendorf äußerst dürftig da. Ansätze zu möglicher, dringender Reform blieben selbst gedanklich auf der Strecke.

297 Ebenda.

IV. Die Dorfverfassung

1. Schulze und Dorfgericht

a) Verfassungsstatus

In der altmärkischen Dorfgerichtsverfassung hatte sich seit dem hochmittelalterlichen Landesausbau das Schulzenamt mit dem dörflichen Niedergericht durchgesetzt, wie es in niederländischen und niedersächsischen Siedelgebieten verbreitet war¹. Die lateinischen Quellen verwandten für Schulze die Termini *scultetus*, *praefectus*, *magister* und *villicus*. Zu den frühesten Erwähnungen zählt der *villicus* in Röxe bei Stendal, der 1197 die *wuzop* genannte Pacht lehnsweise besaß². Über Lehen verfügte 1293 auch der *scultetus sive villicus* in Kläden/Kr. Arendsee³. Hier eindeutig ein Synonym von Schulze, weist der *Villicus* in Röxe hundert Jahre zuvor womöglich auf Herkunft und Ursprünge hin, den Wandel vom Verwalter einer Villikation zum Vorstand des Dorfgerichts, wie das für Westfalen ermittelt ist⁴. In Höwisch wird 1312 die *curia prefecti* erwähnt⁵.

In Liesten überließen die v. Gartow dem Kloster Arendsee 1329 das halbe *schult ambacht*, 1335 andere v. Gartow den halben *burmester* nebst Lehnware⁶. Dem Terminus *burmester* entsprach der *magister civium* in Dankensen, den 1264 nebst weiteren Besitzrechten Otto d.Ä. Edler Herr von Hadmersleben dem Kloster Diesdorf verkaufte⁷. Das verweist auf Kontakte zum braunschweigisch-lüneburgischen und magdeburgisch-halberstädtischen Raum, wo der „Bauermeister“ dominierte; doch dieser spezifische Begriff bürgerte sich in der Altmark nicht ein⁸. 1314 Dorfherr von Dankensen, beurkundete Kloster Diesdorf dem Ehepaar Dietrich und Gertrud den Erbkauf und das Besitzrecht des *officium, quod vulgariter dicitur Burammeth* mit dem zugehörigen Hof⁹. 1585 war das „Buramt“ in Dankensen ein Lehnschulzengericht¹⁰.

-
- 1 Vgl. Winter, van: Die Entstehung der Landgemeinde in der Holländisch-Utrechtschen Tiefebene, 1986, Bd. 1, S. 440 ff.; Hucker: Adel und Bauern zwischen unterer Weser und Elbe im Mittelalter, 1973, S. 101.
 - 2 CDB A V S. 28 f. Nr. 16. – Zum Wozzop vgl. Vogel: Der Verbleib der wendischen Bevölkerung, 1960, S. 39 f.
 - 3 CDB A XXII S. 15 Nr. 25.
 - 4 Vgl. Schütte: Der *Villicus* im spätmittelalterlichen Westfalen, 1983; Mersiowsky: Niederadel, Großbauern, Patriziat, 2001, S. 259 ff. Osten: Siedlungsbild und mittelalterliche Agrarverfassung im nordöstlichen Niedersachsen, 1969/1970, S. 3, ist in der östlichen Lüneburger Heide und im Wendland kein Beispiel bekannt, daß sich der Terminus *villicus* auf *Burmester* oder *Schulze* bezieht.
 - 5 CDB A XVII S. 6 Nr. 8.
 - 6 CDB, A XII S. 33 Nr. 56 zu 1329, S. 40 Nr. 67 zu 1335.
 - 7 CDB A XXII S. 95 f. Nr. 18; A XXV, S. 174 f. Nr. 13.
 - 8 Vgl. Schweineköper: Die mittelalterliche Dorfgemeinde in Elbostfalen, 1964, S. 121 ff.; Schlenker: Bäuerliche Verhältnisse im Mittel- und Saalegebiet, 2000, S. 148 ff. – Zu Hadmersleben vgl. Handbuch der Historischen Stätten, XI, 1987, S. 166 ff. – Schwarz: Bäuerliche „cives“ in Brandenburg und benachbarten Territorien, 1963, S. 107, weist noch einen altmärkischen *magister civium* in Henningen nach.
 - 9 CDB A XVI S. 411 Nr. 31.
 - 10 BLHA, Rep.2, D.7739, Erbregister von 1585, fol 100 ff.

Nur im äußersten Süden der Altmark im märkisch-magdeburgischen Grenzbereich, wirkten neben den Schulzen auch Bauermeister. Sandbeiendorf im Amt Burgstall gehörte hoheitlich noch 1801 zum Herzogtum Magdeburg¹¹. Die Bewohner hielten an ihrer Tradition fest; 1692 z.B. supplizierten Schulze, Bauermeister und ganze Gemeinde zu Beiendorf wegen der Dienste¹². Im Südwesten der Altmark fungierten in den Dörfern der v. Alvenslebenschens Herrschaft Erxleben neben dem Richter auch Bauermeister¹³. Auch hier war die Affinität zum magdeburgischen und halberstädtischen Raum historisch bedingt¹⁴.

Der Schulze oder Richter war als Beauftragter des Gerichtsherrn (ursprünglich der Landes- oder Territorialherr) Vorsteher des Dorfgerichts und damit Teil der Verfassung des Dorfs. Daneben hatte sich im Hochmittelalter die Gemeinde als genossenschaftlicher Verband und eigenständige Korporation konstituiert, die kraft eigenen Rechts und autonomer Funktionen neben dem Schulzen als Verfassungsglied wirkte und bis zum Ende des Alten Reiches bestand¹⁵.

Die Verfaßtheit des altmärkischen Dorfs war dual, ebenso wie die in den ostelbischen Regionen der Mark Brandenburg¹⁶. Der Schulze war aber als Bauer zugleich Glied der Gemeinde und dadurch mit deren Interessen vertraut und verknüpft. Daher kam es sehr häufig vor, daß beide Verfassungsglieder diese Interessen gemeinsam und gleichberechtigt vertraten, im eigenen Dorf wie gegenüber Obrigkeiten auf allen Ebenen. Die Ambivalenz als Beauftragter des Gerichtsherrn und als Gemeindeglied gab dem Status des Schulzen etwas „Janusköpfiges“ und brachte ihn sicher oft in Zwiespalt. Wachsender herrschaftlicher Druck und dementsprechend gemeindlicher Widerstand führte aber beide Verfassungsglieder oft genug zusammen.

b) Funktion und Kompetenz des Dorfgerichts und Schulzenamts

Im Mittelalter nahm der Schulze eigenverantwortlich die Niedergerichtsbarkeit im Dorf wahr; seine Hauptfunktion bestand in der Rechts- und Friedenswahrung¹⁷, ein weites Betätigungsfeld, wie es konkret im Landrecht des Sachsenspiegels angesprochen ist¹⁸, der auch im Märkischen galt. Dem Schulzen, Schultheiß oder Richter standen Schöffen, meist von der Gemeinde gewählt¹⁹, zur Seite (während der Lehn- oder Erbschulze naturgemäß nicht der Gemeindegewahl unterlag, aber in praxi durchaus kommunaler Kontrolle). Oft waren mehrere Männer im gehegten Gedinge oder Ding an der Gerichtshandlung beteiligt und bezeugten sie namentlich. Oft war es aber die ganze Gemeinde

11 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 274.

12 BLHA, Rep. 2, D.6647/1, fol 67.

13 Siehe unten Kap. B.IV.2.a) Bauermeister.

14 Vgl. Löffler: Kommunikation zwischen Obrigkeit und Untertanen: zum Aufgabenprofil dörflicher Amtsträger, 2001, S. 109 ff.

15 Siehe unten Kap. B.IV.2.a).

16 Vgl. Enders: Die Landgemeinde in Brandenburg, 1993, S. 200 ff.

17 Grundsätzlich Bader: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, 1957.

18 Vgl. Buchda: Die Dorfgemeinde im Sachsenspiegel, 1964.

19 Siehe unten Kap. B.IV.2.b) Schulzen- und Schöffenwahl.

eines Dorfs, die dem öffentlichen Gericht nicht nur den Rahmen gab, sondern aktiv den Vorgang begleitete. Das schlug sich ausdrücklich im Rechtsdokument nieder²⁰.

Die Verhandlung des Dorfgerichts war öffentlich und mündlich, Rechtsakte wurden von zahlreichen Anwesenden zur Genüge bezeugt. Im Verlauf des Spätmittelalters aber wurde, sicher mit zunehmender Unsicherheit in langer politischer wie ökonomischer Krisenzeit, die schriftliche Beurkundung von Rechtsgeschäften immer notwendiger, drangen nicht nur, wie im Hochmittelalter, schriftkundige Geistliche, sondern auch Ritter, Bürger und Bauern darauf, ohne daß die überlieferten mündlichen Formen damit hinfällig wurden.

Bodo von Walstave, zu Wallstave wohnhaft, verkaufte 1337 dem Helmir von Stolpe, Bürger in Salzwedel, Wiesen hinter dem Dorf Werle und ließ sie ihm vor dem gehegten Gericht (*coram iudicio servato*) und vor der Gemeinde oder den Bauern (*et civibus sive villanis*) in Wallstave auf²¹. 1431 wurde der Streit zwischen Hans Wilke und dem Domstift St. Nikolai in Stendal wegen des Gutes und Erbes, das er in Schluß besaß, verglichen, und zwar *vor dem hegeden dinghe*, vor Richter, *buren* und anderen Leuten dasselbst²².

Im 15. Jahrhundert trat oft eine andere Formel hinzu. 1425 überließen die Wultzke im Erbkauf den Lehnbauern van dem Berge 2 ½ Wischerhufen, gelegen *im richte to Paris*, vor Richter und *buren* im gehegten Geding mit einem Reis²³. 1428 verkauften die Brüder Schöneberg zu Falkenberg und Karsted zu Seehausen dem Kaland zu Seehausen erblich eine Hufe und eine Wurt und ließen alles auf in einem gehegten Ding *myt enem ryse alzo wanheith und recht is*; Richter war der Alte Mauritz, Zeugen namentlich genannte Bauern in Falkenberg. 1429 ließen die Brüder Schöneberg demselben Kaland ½ Hufe auf vor *Richter unde Bure* zu Falkenberg im gehegten Ding mit einem Reis. Richter war Heyne Wacker von der von Schöneberg Gewalt wegen, *Bure* (Gemeindeglieder) waren Henning Kemerer, Gerke und Hinrick gen. die Valckenbergehe und Coppe Valkenbergh²⁴.

Das Reis als altes Rechtssymbol²⁵ aus der vorschriftlichen Zeit wurde noch lange bei Grundbesitzwechsel vom Verkäufer dem Käufer überreicht. Es ist nicht nur in der Wische, sondern auch in anderen Landstrichen der Altmark bezeugt. 1452 beurkundete der Propst zu Diesdorf einen Hofverkauf in Abbendorf und dessen Auflassung *myt dem rise*, wie es Klosters Gewohnheit und Recht sei²⁶. 1467 bekannte der Amtmann zu Tangermünde, daß er das Reis von einer verkauften Wiese in Hassel persönlich im dortigen Gericht vor Schulze und *Buren* aufgelassen und dem Käufer übergeben habe; nun habe dieser beim Weiterverkauf der Wiese das Reis vor dem Schulzen und *ghemeyne bur* in Hassel aufgelassen und überreicht. 1469 fand ein ähnlicher Akt in Räbel, 1473 in Wollenrade statt²⁷. In einem Erbstreit um den Hof des Hans von Bouen in Apenburg 1545 konn-

20 Siehe unten Kap. B.IV.2.a) S. 558 f. zu Anm. 275 ff.; 2.b) Mitwirkung im Dorfgericht.

21 CDB A V S. 315 f. Nr. 32. – Zum Verständnis von *cives* und *bure* als Gemeinde s.u. Kap. B.IV.2.a).

22 CDB A V S. 196 f. Nr. 305.

23 GStAP, I. HA, Rep. 22 Nr. 360 v. Wultzke, zu 1425.

24 CDB A VI S. 363 f. Nr. 32 zu 1428, Nr. 33 zu 1429.

25 Grimm: Deutsches Wörterbuch, Bd. 8, 1893, S. 714.

26 CDB A XXV S. 366 Nr. 245.

27 CDB A XV S. 302 f. Nr. 364 zu 1467; A VI S. 45 Nr. 64 zu 1469, S. 381 f. Nr. 64 zu 1473.

te dessen Witwe nicht beweisen, daß Hans seinem Sohn Andreas das Reis vor Richter und Dingpflichtigen auf- und seine Geschwister abgelaßen habe²⁸.

Das Dorfgericht mit dem Schulzen und den beiwohnenden Gemeindegliedern verhandelte nicht nur Angelegenheiten der Dorfbewohner, sondern auch Dritter; aber das betraf stets Liegenschaften im Dorf. Schulze und Gemeinde fungierten noch lange Zeit als lebendes Grundbuch ihrer Feldmark²⁹, der Rechtsakt, auch wenn von Dritten aus anderen Orten getätigt, bedurfte der Förmlichkeit im Dorfgericht vor dem Schulzen und der Zeuenschaft von Bauern bis hin zur ganzen Gemeinde. Das sprach für das hohe Ansehen, das dem Dorfgericht, Schulze und Schöffen, sowie dem Verfassungsinstitut Gemeinde im Mittelalter zukam und von Landesherrn, Adel, Bürgern und Geistlichen unbestritten blieb.

Nicht immer wird die Gerichtsstätte erwähnt, aber Schulze und Gemeinde waren immer präsent. 1324 entließen die v. Lüderitz Hebungen des Domstifts Stendal in Buchholz aus ihrer Gerichtsgewalt und zwar *coram sculteto et rusticis*; 1328 vollzog Arnulf v. Lüderitz genannt v. Jagow den Verkauf von Hebungen aus Buchholz und deren Auflassung vor dem Schulzen und den Bauern des Dorfs, der Schulze fungierte zugleich als Zeuge³⁰. Thideke Möllendorf und Sohn überließen 1346 Hans v. Vinzelberg 1 ½ Hufen zu Petersmark *vor richtere unde vor buren* und vor den Dorfherren³¹. Heinrich v. Rochow ließ 1342 eine Wiese in Schinne vor Schulzen und Bauern auf, Johann von Bismarck, Bürger zu Stendal, 1391 seine Einkünfte in Neuendorf am Speck *vor Rychter und vor de bure des dorpes*³². Ähnliches geschah 1390 in Büste, 1397 in Gohre, 1415 zu Düsedau, 1432 in Uenglingen und Schernikau/Kr. Stendal³³. In Schinne fand 1432 der Verzicht Conrad Calves auf Besitzanspruch gegen das Domstift Stendal vor Schulze und allen Bauern im Spielhaus (Gemeindehaus) statt³⁴.

Als Achim *Yownre*, Müller zu Groß Beuster, 1484 Achim Voß und Frau zu Vielbaum seine Mühle verkaufte, wurden die Käufer von Richter und Gemeinde förmlich angenommen³⁵. Betraf der Vorgang also bisherige und künftige Dorfgewossen, bildeten Dorfgericht und Gemeinde nicht nur den „Umstand“, sondern waren maßgeblich am Ritual beteiligt. Im Dambeck schlossen Tyde Czweryn und Ehefrau Ilsabe, verw. Dangkquard nach Besitzstreitigkeiten mit ihrem Stiefsohn und Sohn Hans einen Vertrag über die Hofübergabe und das Altenteil, den der Schulze Steffen Wilkens und mehrere namentlich genannte Verwandte als ihre Zeugen vermittelt hatten und den auf Bitten von Tyde und Hans der Propst zu Dambeck im Jahr 1500 siegelte³⁶.

28 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 3, fol 454 ff.

29 Siehe auch unten Kap. B.IV.2.b) „Grundbuch“.

30 CDB A V S. 72 f. Nr. 105 zu 1324, S. 75 Nr. 110 zu 1328.

31 CDB A XVII S. 500 Nr. 70 zu 1346.

32 CDB A V S. 91 f. Nr. 137 zu 1342, S. 141 f. Nr. 213 zu 1391.

33 CDB A V S. 136 f. Nr. 208 zu 1390, S. 146 f. Nr. 220 zu 1397, S. 175 f. Nr. 270 und 271 zu 1415, S. 198 f. Nr. 308 zu 1432.

34 CDB A V S. 198 Nr. 307: *in domo conventionis ac congregationis villarum eiusdem ville pro colloquiis habendis commune, vulgariter in dem spolhuse*.

35 Siehe oben Kap. B.III.3.b) S. 480 zu Anm. 91.

36 Siehe oben Kap. B.III.2 h) S. 441 zu Anm. 323.

Eidliches Zeugnis gaben 1497 der Schulze Hinrick Gode und zwei *medeburen* in Andorf bei Salzwedel, ehrliche, unberüchtigte, glaubwürdige und *tuchwerdige* fromme Männer mit ihren *uthgestreckeden armen unnd upgerichteden lyffliken vingeren*, daß der Priester Barthold Lange von Vater und Mutter *Echte unnd rechte, Dudesch unde nicht wendisch, fryg und nymandes eygen* usw. in ihrem Dorf geboren sei und wie seine Eltern einen frommen Lebenswandel geführt habe³⁷. Die Aussagekraft des Dorfrichters war gefragt in neuralgischen Grenzstreitigkeiten nebst Holznutzungen, z.B. 1508 zwischen der Mark und Braunschweig, wo schließlich bei deren Entscheidung durch beiderseitige Räte jeweils der Schulze und ein Bauer aus allen betroffenen Dörfern an der Grenze anwesend waren³⁸.

Das Schulzen- und Richteramt umschloß auch Funktionen, die in der Frühneuzeit unter Polizei verstanden wurden. Daß auch diese nur in engstem Zusammengehen mit der Gemeinde realisiert werden konnten und damit ein hohes Maß an Autonomie verbunden war, beurkundete Markgraf Friedrich 1423. Er privilegierte Rute Krüger in Hindenburg mit dem Monopol eines Erbkrugs samt Bierverkauf und -schank und zwar einem jedem ein *Redlich masz*, das ihm Ortel von Czemen (später Vogt in Tangermünde) *nach Rat des Richters und der pawr daselbst* setzen werde³⁹. Nicht der Landesherr und seine Räte setzten das Maß, sondern im Zeitalter der „Herrschaft mit Bauern“⁴⁰ Schulze und Gemeinde vereint entsprechend der Dualität der märkischen Dorfverfassung. Es verstand sich von selbst, daß diese dann auch das Maß kontrollierten und, gestützt auf den herrschaftlichen Konsens, dessen Einhaltung durchsetzen konnten.

Die Schulzen- und Gemeindefunktion schloß das Pfändungsrecht ein, wenn Dorf und Flur betroffen waren⁴¹. Es kollidierte mit dem gleichen Recht des Gerichtsherrn, wenn dieser wie 1427 die v. Schwarzhholz zu Osterholz einem Vikar zu Stendal Renten von einem Hof im Dorf Schwarzhholz versetzten und notfalls zu pfänden gewährten; er solle dann ihn, den Verkäufer, darum ersuchen, unter Umgehung (*ane eyschinghe*) des Schulzengerichts⁴².

Besondere Aufgaben oblagen den Schulzen in der *Wische* und in deren Gerichten, dem Bodding und Lodding⁴³. Die Besonderheiten des hochmittelalterlichen Landesausbaus zwischen Elbe, Aland und Uchte, wie sie in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland erprobt worden waren, wirkten sich auch auf Gerichtsverfassung und Gemeindebildung aus⁴⁴. Für die Gerichtsverfassung der Wische stehen zwei Charakteristika.

37 CDB A XIV S. 457 Nr. 532. – Siehe unten Kap. D.IV.3.a) Wenden.

38 CDB B VI S. 223 f. Nr. 2422.

39 CDB A VI S. 200 Nr. 266.

40 Wunder: Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, 1986, S. 33 ff.

41 Siehe unten Kap. B.IV.2.b) Pfand- und Rügerecht.

42 CDB A XV S. 224 f. Nr. 280.

43 Zur Wische vgl. Böhme: Die altmärkische Wische, 1926; zum Bodding und Lodding Bekmann: Historische Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg, Bd. II, 1753, V. Teil, I. Buch, Von der Altmark, Sp. 46 ff.; Dietrichs/Parisius: Bilder aus der Altmark, Bd. 2, 1883, S. 252 ff. Siehe auch Anm. 55.

44 Vgl. vor allem Wrede: Die Entstehung der Landgemeinde im Osnabrücker Land, 1986; Deike: „Burschaft“, „Go“ und Territorium im nördlichen Niedersachsen, 1986; Winter, van: Die Entstehung der Landgemeinde in der Holländisch-Utrechtschen Tiefebene, 1986.

Das eine betrifft das Dorfgericht und seinen Bezirk. War ein bestimmtes Dorf gemeint, gab man dem Ortsnamen den Zusatz „Gericht zu“ bei.

1432 wurden Otto und Jacob von der Specke mit dem Zehnt vom Speckhof und von einer Hufe bei Henning Wildes Hof im Gericht zu Lichterfelde belehnt, 1441 die Schenck von Lützendorf mit dem Zehnt von vier Hufen im Gericht zu Paris⁴⁵. 1458 ging es um Einkünfte von einem Acker, genannt *de Ghere*, gelegen im Gericht zu Räbel, 1470 von einem Zweihufenhof, gelegen im Gericht zu Behrendorf⁴⁶. 1475 und 1474 betraf es Höfe, gelegen im Gericht zu Germerslage und im Gericht zu Rengerslage, 1478 Hufen im Gericht zu Berge⁴⁷. 1479 waren die Piewerling auf dem Rosenhof und zu Käcklitz ihrer Lehnrechte wegen zerstritten, darunter wegen des Patronats im Gericht zu Käcklitz/Kr. Arneburg⁴⁸.

Eine einzige Parallele dazu findet sich in Mödlich in der Prignitzschen Lenzerwische, dem Landstrich zwischen Lenzen und Dömitz am Nordufer der Elbe, der im Mittelalter ähnlich wie die altmärkische Wische erschlossen wurde⁴⁹. Dem großen Gericht Mödlich stand ein eigener Lehnschulze vor, während ein „Landschulze“ Dorfrichter für alle acht Dörfer der Niederwische war⁵⁰.

In der altmärkischen Wische hatte jedes Dorf oder Gericht seinen eigenen Richter. Wie die zitierten Beispiele aus diesem Raum (Falkenberg, Beuster) zeigten, wurde der Richter (so die Bezeichnung des Dorfgerichtsvorstehers, daneben Schulte, Schultheiß) oft namentlich genannt. Jacob Brath, wohnhaft zu Paris bei Werben, beurkundete 1449, daß er eine Rente von einer bäuerlichen Hufe in Oberbeuster dem Kaland zu Seehausen aufgelassen hat, und zwar in einem gehegten Ding und Gericht zu Oberbeuster; ein *ghesettet richter* war Jacob Malstorp, Dingpflichtige (Bauern) und Zeugen waren vier namentlich genannte Leute u.a.m.⁵¹ In der Rentenkaufsache 1458 im Wischedorf Räbel bekannte der *Dorphere* Stillentin v. Kröcher, daß das geschehen sei im gehegten Ding zu Räbel *vor mynem gesetteden Richter* Hans Puczcke in Gegenwart der Gemeinde⁵².

Von Lehnschulzenhöfen ist in der Wische selten die Rede, im Mittelalter m.W. gar nicht. Das paßt zu den ähnlichen Gegebenheiten in Niedersachsen und den Niederlanden. Doch es bedeutete nicht, daß diese gesetzten Schulzen willkürlich und ohne besondere Vergütung bestimmt wurden. 1432 bewilligte Hans v. Kröcher Jacob und Claus Pluchvorswaren, *mynen richteren* zu Räbel, die Verpfändung von Hebungen auf ihrer Richthufe, die beim Gericht zu Räbel lag⁵³. Hier war „Gericht zu Räbel“ institutionell gemeint; dazu gehörte entweder ein Hof mit Hufenausstattung, auf den das Gericht radiziert war,

45 CDB A VI S. 490 Nr. 83 zu 1432; A XXV S. 203 f. Nr. 272 zu 1441.

46 CDB A VI S. 63 f. Nr. 89 zu 1458, S. 67 Nr. 94 zu 1470.

47 CDB A XV S. 354 f. Nr. 402 zu 1475; A VI S. 426 Nr. 47 zu 1474, S. 69 Nr. 98 zu 1478.

48 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 239 v. Piewerling, Heft 1.

49 Seit 1472 ist die Bezeichnung „Gericht zu Mödlich“ oder einfach „Gericht Mödlich“ belegt. Dieses Marschhufen- oder Reihendorf in der Oberwische zwischen Elb- und Achterdeich erstreckt sich fast durch die ganze Feldmark (Enders: Die Prignitz, 2000, S. 202 f.).

50 Ebenda, S. 447.

51 CDB A VI S. 373 Nr. 50.

52 CDB A VI S. 63 f. Nr. 89.

53 CDB A VI S. 53 Nr. 77.

ein Dienstgehöft also, oder es war die zum Gericht gehörige Hufe, die der jedesmalige Richter zur Nutzung erhielt.

Der Richter amtierte auf Zeit; denn die wichtigste Aufgabe und Pflicht der Schulzen in der Wische, die Aufsicht über die ordentliche Haltung aller Wege, Stege, Brücken und „Abgänge“ im System der Entwässerungs- und Wasserschutzanlagen ihres Distrikts⁵⁴, war aufwendig. Möglicherweise wechselten auch die Dingpflichtigen, die als Gerichtsbeisitzer zum Ding Verpflichteten, einander ab, um nicht einzelne ständig zu belasten.

Die Richter und Schulzen in der Wische hatten aber noch eine weitere, aufwendige Funktion: ihre Teilnahmepflicht an dem halbjährlich stattfindenden *B o d d i n g* und *L o d d i n g* in Seehausen und Werben, einem gebotenen, alle Bewohner des Distrikts zur Teilnahme verpflichtenden *Bodding*, und dem *Lodding*, zu dem besonders geladene Parteien erscheinen mußten⁵⁵. Ursprünglich war der Landeshauptmann der Altmark im Auftrag des Kurfürsten für die rechtzeitige Bestellung der *Bodding* und *Lodding* zu Werben und Seehausen verantwortlich⁵⁶. Nur der Kurfürst konnte von Dingpflichtigkeit befreien (1344); er behielt sich auch die Gefälle vor (1404)⁵⁷.

Die Einwohner der zum *Bothdingk* (1319) gewidmeten Dörfer hatten an den Gerichtstagen teilzunehmen, unabhängig von ihrer Gerichtsherrschaft⁵⁸, aber auch ungehindert von dieser. Der Gesamtlehnbrief für die v. Jagow zu Garz, Aulosen und Kahlenberg von 1598 erwähnte eigens ein besonderes Gericht, das der v. Jagow Schulze zu Pollitz vom Hof und fünf Hufen im kurfürstlichen *Lading und Bodding* mit Urteil einbringen müsse⁵⁹. Doch vor dem *Bodding* und *Lodding* wurde auch adliger Herrschaftsstreit geschlichtet, so 1479 der langjährige Zwist der v. Piewerling zu Rosenhof und Käcklitz, klagten Bürger von Landleuten Schulden ein (1598) und alle Gemeinden in der Wische auf Grund häufigen Unglücks wegen Schadenzaubers (1583)⁶⁰.

Die Aufgabe jedes Dorfschulzen bestand darin, nach Aufruf durch den Vorsitzenden des Gerichts, den Hof- und Landrichter der Altmark, vorzutragen, ob etwas und was in seinem Dorf unter den Dorfbewohnern an Strafsachen vorgefallen war und der Schlichtung und Rüge bedurfte. Gestand es der jeweils Beschuldigte ein, wurde er gleich abgestraft, leugnete er oder war er gar nicht zugegen, wurde die Sache dem Fiskal übergeben. Die zivilen Händel trug ein jeder selbst vor. Im *Lodding* vier Wochen später mußte nach Möglichkeit alles sofort erledigt werden. Der Vorteil für die einstigen Kolonisten bestand

54 BLHA, Rep. 2, D.18273, Erbreger des Amtes Tangermünde von 1589, fol 8.

55 Görges: Die Gerichtsverfassung in der Altmark, 1967, S. 20; Kühns: Geschichte der Gerichtsverfassung, Bd. 2, 1867, S. 79 ff.

56 Raumer: Codex II, S. 136 f. Nr. 111, Bestallung Cunes v. Lüderitz durch Kurfürst Friedrich I. 1421.

57 CDB A XVI S. 325 Nr. 22 zu 1344; A VI S. 198 f. Nr. 265 zu 1414.

58 CDB B I S. 433 ff. Nr. 526 zu 1319.

59 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 88, fol 255 ff. zu 1598. – Als der Richter zu Behrendorf 1745 entgegen seiner Schuldigkeit nach uralter Gewohnheit beim *Bodding* weder erschienen war noch *die Gerichte eingebracht*, hatte er die große *Wette* von 4 rt 12 gr verwirkt (Rep. 2, D.18316, 18. Okt. 1745, Beilage).

60 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 239 v. Piewerling, Heft 1 zu 1479; BLHA, Rep. 4 D, Nr. 43, fol 90 zu 1598; Nr. 24, fol 453 ff. zu 1583.

darin, daß sie vor kein anderes Gericht gezogen werden durften. Die Institution wurde 1747 aufgehoben⁶¹.

Eine weiterreichende, überlokale Funktion und Kompetenz hatten die Schulzen in den adligen *Gesamtgerichten*, z.B. im vereinigten Burg- bzw. Gesamtgericht der v. Alvensleben zu Kalbe. Nach vielen Konflikten und Kompetenzgerangel zwischen den drei Besitzerfamilien auf der Burg Kalbe⁶², nicht zuletzt zum Nachteil der *armen menne oder undersaten* in den Dörfern der Herrschaft, in die sie sich wiederum kraft ihrer separaten Jurisdiktion teilten, einigten sie sich 1497 über die Rechtspflege für sich, ihr Gesinde und ihre Untertanen nach einer gemeinsamen Ordnung.

Diese bestimmte, viermal im Jahr das Vogtgedinge hegen zu lassen, und zwar in Altmersleben für ihre Untertanen im Kalbeschen Werder und in Estedt für die Untertanen im südlichen Teil der Herrschaft. Nach Altmersleben sollten zum ersten und dritten Termin alle ihre *menner* im Werder zu Kalbe und im Lande zu Salzwedel gehen, zum zweiten und vierten Gerichtstag alle ihre Schulzen daselbst, und zwar aus jedem Dorf der rechte Schulze mit drei Bauern, d.h. je einem Untertan der v. Alvensleben, und *die gerichte sollenn sitzen die Schultzenn undt unsere freyen menner, so viel der vonnottenn seindt, die solchs am besten Erfaren seinn*. Seitens der v. Alvensleben nahmen ein vereidigter Vogt und ein Schreiber teil. Ebenso war es auf den Gerichtstagen in Estedt zu halten: Das Gericht sollten *sitzen* alle zu diesem Gericht gehörenden Schulzen, die dessen erfahren sind, dabei der vereidigte Vogt und der Schreiber⁶³. Die Amtsträger der Herrschaft hatten wohl Vorsitz- und Hilfsfunktion; die Urteilsfindung lag bei den Schulzen und Freien.

Diese Regulierung entsprach inhaltlich sicher dem tradierten und bewährten Herkommen. Neu war die auf Grund der lehnsvetterlichen Einigung beschlossene Zusammenführung der drei Patrimonialgerichte zu einem einzigen und die Festlegung der Gerichtstage an zwei dezentralen Orten der Herrschaft, wo, wohl seit alters, Lehnschulzengerichte oder doch Frei- und Erbschulzenhöfe bestanden, wo also Rechtswissen und Gerichtserfahrung von Generation zu Generation tradiert worden war. Neben der Ordnung der Vogtgedinge beließen die v. Alvensleben, was sicher ebenfalls seit eh und je Brauch und Gewohnheit in den Dörfern war, daß jemand den *gudtlichen Handell* mit seinen Freunden (Verwandten) sucht, ehe sie vor das Gericht kämen, also den vor-gerichtlichen Vergleich, oft genug in Gegenwart von Schulze und Gemeinde⁶⁴.

Ähnlich organisiert war das Vogtgedinge des großen Klosters Diesdorf. Es wurde in Diesdorf abgehalten. Zu den vier ungebotenen Gerichtstagen im Jahr hatten alle dienstpflichtigen Bauern zu erscheinen, zu den Nachgerichten, 14 Tage nach einem ordentlichen Gerichtstag, nur diejenigen, die dazu eigens vorgeladen wurden [wie beim Boddung und Lodding in der Wische]. Dabei fungierten die Schulzen als Schöffen und Urteilsfinder. Nur wenn im Gericht kein Urteil zustande kam, entschied das Kloster als Gerichtsherr⁶⁵.

61 Siehe oben Kap. A.IV.4. S. 96 zu Anm. 337 f.

62 1477 hatten sie anlässlich der Dreiteilung der Burg einen Vertrag über Bau- und Nutzungsfragen abgeschlossen, vgl. Hahn: Fürstliche Territorialhoheit und lokale Adelsgewalt, 1989, S. 123.

63 CDB A XVII S. 189 ff. Nr. 216.

64 Vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 449, 459.

65 Vgl. Wentz: Das Wirtschaftsleben des Klosters Diesdorf, 1922, S. 59 f.

Das wurde auch im landesherrlichen Amt Diesdorf so gehalten. Die sechs Lehnschulzen in Abbendorf, Dankensen, Jübar, Mehmke, Hohendolsleben und Waddekath erinnerten sich 1704 noch genau an das alte Herkommen im Amt: Wenn ein Kriminalgericht formiert und ein armer Sünder vor Gericht gebracht, auch zum Tode verurteilt wurde, mußten sie als Schöffen im Gericht mit dem Amtmann erscheinen und das Gericht halten, wofür ihnen eine Ergötzlichkeit mit einer Mahlzeit und einem Trunk Bier zuteil ward. Der Amtmann Blanckenberg aber, so ihre Beschwerde, habe das neulich geändert und an ihrer Stelle zwei Krüger und etliche andere Personen gesetzt⁶⁶.

In der *F r ü h n e u z e i t* vollzogen sich Funktionswandel und Statusverlust des Schulzenamts wie ein schleichender, in sich verschränkter Prozeß. Was die v. Alvensleben Ende des 15. Jahrhunderts, als sich eine neue Agrarkonjunktur bemerkbar machte, an Erfahrungen des Mittelalters bewahrten, wurde auf dem Weg des Umschwungs von der Herrschaft *mit* zur Herrschaft *über* Bauern⁶⁷ schon in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts deutlich reduziert. Beispielgebend mag die Vogtgedingsordnung der v. Bartensleben zu Wolfsburg von 1472 für die Vogtei Meßdorf gewesen sein, die auch eine Dorfordnung war und dem Schulzen bereits enge Grenzen setzte⁶⁸.

Dem Burgfrieden der v. d. Schulenburg zu Beetzendorf von 1518 zufolge sollten fortan die beiden Beetzendorfer Residenten zweimal, seit dem Burgfrieden von 1531 dreimal jährlich das Gericht nach Sachsenrecht hegen und halten, und zwar in den Herrschaftszentren Apenburg und Beetzendorf, unter Heranziehung von je vier gewählten Schöffen aus Beetzendorf und Apenburg (also nicht aus den Dörfern). Die Schulzen hatten jetzt nur Vergehen und Verbrechen der Dorfbewohner anzuzeigen. Für alle Eingesessenen bestand Teilnahmepflicht⁶⁹.

Als sich die v. Alvensleben 1565 über Gerichtshaltung, -kosten und -strafen verglichen, lag die Gerichtspflege noch bei den Schulzen⁷⁰. Und auch die neue Kirchen- und Gerichtsordnung der v. d. Schulenburg zu Beetzendorf und Apenburg von 1572 bestimmte, daß den Gerichtstagen in Beetzendorf und Apenburg außer sechs Schöffen aus Beetzendorf und zwei aus Apenburg zwei Schulzen, von den Dörfern jedes Parts einer, zugeordnet sein sollten. Wenigstens einer der Vettern sollte anwesend sein und auf ordentliche Gerichtshaltung achten. Doch nun wurde ein besonderer Richter bestellt, ein Bürger aus Salzwedel gegen Besoldung⁷¹, ähnlich anderen Gesamtgerichten, Richter, die rechtskundig waren und mit dem inzwischen eingeführten Römischen oder Kaiserrecht vertraut.

66 BLHA, Rep. 2, D.7978, fol 37 f.

67 Wunder: Die bäuerliche Gemeinde, 1986, S. 80 ff.

68 Haxthausen, Frhr. von: Die patrimoniale Gesetzgebung in der Altmark, 1832, S. 8 ff. [abgeglichen mit der Ordnung von 1582, daher die Fassung von 1472 nicht mehr rekonstruierbar, sowie ergänzt mit neuen Artikeln von 1650]. Wiedergegeben bei Lenz: Die Vogttingordnung der Vogtei Meßdorf von 1472, 1997. – Die v. Bartensleben zu Wolfsburg unterhielten in der Altmark Vogteigerichte in Meßdorf, Rohrberg und Steimke.

69 CDB A VI, S. 259 f. Nr. 436 zu 1518, S. 265 ff. Nr. 446 zu 1531. – Vgl. Schulenburg, v. d./Wätjen: Geschichte des Geschlechts von der Schulenburg, 1984, S. 92. – Zum Schulenburgschen Gesamtgericht auch in späterer Zeit s. Thauer: Gerichtspraxis in der ländlichen Gesellschaft, 2001, S. 55 ff.

70 CDAIv III/2 S. 291 Nr. 500.

71 CDB A VI S. 303 ff. Nr. 486.

Auch alle v. Alvensleben zu Kalbe beteuerten 1579, daß sie einen Gesamtrichter wählen, der ihr Gericht erster Instanz bestellt. Sie selbst säßen dem nebst etlichen Untertanen bei, dem kurfürstlichen Hof- und Landgericht nicht zum Nachteil; auf dieses würden sie zur Appellation verweisen. Doch der Kastner zu Tangermünde, Petrus Guntz, und der Hof- und Landrichter der Altmark, Joachim Staude, argwöhnten trotzdem, die Alvensleben folgerten aus der ihnen lehnsbrieflich zuerkannten Ober- und Untergerichtsbarkeit, daß sie die Quartalgerichte, d.h. die zweite Instanz, besäßen⁷².

Daneben bestanden die Dorfgerichte weiter, doch auch in diese griffen neue *G e r i c h t s o r d n u n g e n* ein wie die Schulenburgsche von 1572. So sollten die Schulzen in den Dörfern sonntags nach der Predigt vor dem Kirchhof, wo jeder Nachbar bei Strafe zu erscheinen hatte, *wroghen* [rügen, anzeigen], was sich in der Woche im Dorf oder Gericht zugetragen hatte, die Delikte vom Pfarrer aufzeichnen lassen und zum nächsten Gerichtstag (der Herrschaft) einbringen. Verschweigen der Rüge war strafbar⁷³.

Und selbst die Freiwillige Gerichtsbarkeit zogen die Gerichtsherren an sich. Erbteilung durfte nicht mehr ohne Vorwissen der Herrschaft erfolgen. Zwar sollte das im Interesse der unmündigen und „ausländischen“ Erben geschehen, doch auch zum Schutz der Herrschaft als oberstem Vormund vor Anforderungen Dritter und zur Sicherung der Abschloßgebühr⁷⁴. Das führten auch andere Herrschaften mit eigener Kanzlei ein wie zuvor schon die v. Alvensleben auf Kalbe und Erxleben⁷⁵ und in der Prignitz das Domkapitel zu Havelberg, das Lehn- und Vertragsbücher über seine Dörfer anlegte⁷⁶. Die übrigen Bestimmungen der Schulenburgschen Ordnung von 1572 waren eher eine Dorfordnung und polizeilicher Natur. Sie griffen auch in alte Selbstbestimmungsrechte der Gemeinden ein, hoben sie aber insofern nicht auf, als ihnen das Recht auf Rüge und Strafgebühr blieb.

Eines solchen Aufwands war der Kleinadel, der oft erst im Verlauf des Spätmittelalters seßhaft geworden war und sich im 16. Jahrhundert neben dem Kriegsdienst vor allem auf Landwirtschaft verlegte, nicht fähig. Schulzen und Gemeinden blieb mehr Selbstbestimmung. Wie das Dorfgericht noch vor dem Dreißigjährigen Krieg funktionierte, läßt das Gerichtsbuch von Schönhausen erkennen. Das Dingegericht wurde 1605 durch den Schulzen Gorges Witte und seine Schöffen gehalten. Zur Entscheidung standen überwiegend Schuldensachen an, Lohn- und Mitgiftforderungen, Injurien, Schadensersatz, Arztkosten, Zahlungsrückstände bei Kaufleuten und Bierherren in der Stadt u.a.m. Ob der Gerichtsherr immer anwesend war, ist nicht deutlich erkennbar, für 1603 aber bezeugt⁷⁷.

Doch auf der Suche nach Wohnsitzen für sich und ihre Angehörigen, Witwen und weichen Erben im Dorf zogen sie nicht nur verlassene Bauern- und Kossätenhöfe ein (die sie als Gerichtsherr hätten wieder besetzen müssen), sondern kauften, seit 1540 gestützt

72 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 4a v. Alvensleben, fol 132 f.

73 CDB A VI S. 307 Punkt 1.

74 CDB A VI S. 309 f., Punkt 23.

75 Vgl. Hahn: Fürstliche Territorialhoheit, 1989, S. 169 ff.

76 Enders: Die Prignitz, 2000, S. 450.

77 Brist: Das Gerichtsbuch des Valtin von Bismarck, 1937, S. 37 ff. – Vgl. dagegen das Protokollbuch der Dingetage in der Gemeinde Karlbau (hg. von Zahn, 1931) für die Zeit von 1633 bis 1800; verhandelt wurden alle Sachen der niederen Gerichtsbarkeit durch den Oberamtmann der Altmark oder den Amtmann von Tangermünde in Gegenwart des jährlich wechselnden Schulzen und der Gemeinde.

auf kurfürstliches Privileg, intakte, betriebstüchtige Bauern- und Kossätenhöfe zum für sie günstigen Zeitwert aus, darunter auch Schulzenhöfe.

Für den Rückgang der Lehnschulzenhöfe hatte bereits 1517 die kurfürstliche Verordnung gesorgt, daß die Gerichtsherrn beim Heimfall darüber nach Gutdünken verfügen konnten, d.h. den Hof nebst dem Amt neu verleihen, verkaufen oder auch einbehalten⁷⁸. Von beiden Privilegien machten alle Feudalherren Gebrauch, auch die großen Geschlechter und selbst der Landesherr. Das einst vom Landes- und Gerichtsherrn geschaffene und würdig dotierte Lehnschulzengericht wurde, zweckentfremdet, zum Verwertungsobjekt der Herrschaft – Ausdruck dessen, in welchem Maße das einstige Ansehen des Schulzenamts neben dem Nutzwert des Hofes verblaßte.

Den Gerichtsherrn war zwar bewußt, daß die Schulzen ihre Beauftragten im Dorfgericht waren. Trotzdem brachten viele nicht nur deren Dotation an sich, sondern trugen auch erheblich zur *D e g r a d a t i o n* des Amtes bei. Denn sie benutzten sie mehr und mehr für ihre privaten Bedürfnisse, einmal direkt für Hofdienste und Fuhren, zum andern als verlängerten Arm der Betriebsorganisation, wenn sie z.B. den Bauern die Dienste ansagen sollten.

Im langjährigen Streit zwischen den Gemeinden zu Mieste, Miesterhorst und Sichau und den v. Alvensleben zu Zichtau wegen der Dienste entschied das Altmärkische Quartalgericht zu Stendal 1664: Die Dienste müssen mindestens einen Tag vorher den Schulzen in den Dörfern angekündigt werden; dieselben werden *billig* die Ansage verrichten⁷⁹. Das war Aufgabe des herrschaftlichen Vogts, nicht des Dorfgerichtsvorstehers⁸⁰. Erst viel später, 1806, bemerkte das Altmärkische Obergericht zu diesem Punkt: Daß aber die Untertanen untereinander selbst die Ansagung verrichten, ist ihnen, sofern nicht ein anderes hergebracht, so wenig als dem Schulzen zuzumuten⁸¹.

Der Trend zur materiellen, ideellen und funktionalen Deformierung des Schulzenamts aber setzte sich fort und löste bald entschiedenen Unwillen bis hin zur Verweigerung der Betroffenen aus⁸². Verschärfend wirkte dabei, daß in dem Maße, wie in der Summe genommen der Schulze seine Autonomie als Vorsteher des Dorfgerichts einbüßte, lokale und staatliche Obrigkeiten sich seiner als Büttel, Dorfpolizist, Steuer- und Renteneintreiber, ja quasi als Laufbursche bedienten und ihn für die Einhaltung der wachsenden Flut von Edikten verantwortlich machten wie in anderen deutschen Territorien auch⁸³.

Auch in Domänenämtern kam mißbräuchlicher Umgang mit Schulzen vor. Zäh wehrte sich 1679 der Lehnschulze Hans Mewes in Mahlpfuhl gegen die Zumutungen des Amtmanns zu Burgstall. Der Amtmann, so seine Klage, verlangte von ihm an einem Sonntag

78 Raumer: Codex II S. 211 Nr. 7.

79 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 5 Fasz. 114, zu Beilage C, 12. Sept. 1664.

80 Nur im großen Dorf Perver vor Salzwedel, das je zur Hälfte zum Kloster Zum Hl. Geist und zur Propstei in Altstadt Salzwedel gehörte, meldeten laut Erbregister von 1593 die beiden Schulzen jeder auf seiner Reihe den Dienst an, waren aber dafür dienstfrei (BLHA, Rep. 2, D.17412, fol 20 f.).

81 BLHA, Rep. 78, VII Nr. 30, Zusätze zum Landrecht lic. Sect. 6, betr. die Dienste, ad § 332.

82 Näheres s.u. Kap. B.IV.1.c) Widerstand. – Vgl. auch Rappe: „Wann er bey seinem Schultzen Rechte nicht bleiben könnte“, 1995, bes. S. 290 ff., zur Situation in einem brandenburgisch-lüneburgischen Grenzgebiet am Rande des Wendlands.

83 Vgl. z.B. Endres: Stadt- und Landgemeinde in Franken, 1991, S. 107 f.; Troßbach: Die ländliche Gemeinde im mittleren Deutschland, 1991, S. 269, vor allem am Beispiel von Hessen.

vier Vorspannpferde aus Mahlpfuhl für eine Fahrt nach Stendal. Er verweigerte das, weil jeder im Dorfe außer den ordentlichen Diensten noch vier Nebenfahrten in der Woche verrichtet habe. Daran würde es wohl genug sein, und die Leute müßten ja auf den Sonntag Friede haben. Zudem wäre es der Kirchenvisitation von 1649 zuwider, am Sonntag Herrendienste zu tun, und auch gegen das kurfürstliche Patent vom 14. April 1679, auf das er, der Schulze, ja im Dorf achten müsse.

Daraufhin ließ ihn der Amtmann noch am selben Tag bei 10 rt Strafe aufs Amt zitieren, aber auch das verweigerte er mit Hinweis auf die Kirchenvisitation, wonach es auch verboten sei, Untertanen am Sonntag aufs Amt zu zitieren. Am Mittwoch zum andern Mal ins Amt gefordert, ging er sofort in Begleitung von vier Männern aus der Gemeinde hin. Der Amtmann habe ihn angefahren: *Kömstu ehrlicher Vogel, warümb hastu mir am Sontage nicht 4 Pferde geschicket, Du bist ein Schelm und Ein Ochse*, dann den Vögten befohlen, ihn anzugreifen, dem einen Vogt selber einen Prügel in die Hand gegeben mit den Worten, schlag den Schelm tot, ich will es verantworten.

Schließlich wurde Mewes ins Gefängnis geworfen, worin er einen Tag und zwei Nächte wie ein Hund liegen mußte, bis endlich seine Frau, eine Sechswöchnerin, kam und ihn unter Tränen losbat. Er mußte schwören, daß er nicht klagen wollte. Während er im Gefängnis lag, pfändete der Amtmann ihm seine zwei besten Kühe und dann noch einen Bienenstock. Und wenn er auch schwören mußte, so der Schulze abschließend, sei er doch in seinem Gewissen versichert, daß ein solch abgezwungenes Juramentum ihn nicht obligieren könne; denn hätte er nicht schwören wollen, wären die Vögte schon parat gewesen, ihn wieder beizustecken. Die Ernte aber war vor der Tür, also konnte er es nicht ändern. Eine solch große Gewalt sei ihm unschuldigerweise widerfahren... Einige Zeit später erinnerte er an seine Supplik und erbat Antwort. Darauf wurde die Untersuchung veranlaßt⁸⁴.

Indessen versuchten die Obrigkeiten ihr Instrumentarium noch griffiger zu machen. Ein Mittel waren außer den patrimonialherrlichen Gerichtsordnungen die seit dem 16. Jahrhundert von Obrigkeiten explizit erlassenen *D o r f o r d n u n g e n*. Sie betrafen auch das Dorfgericht. Oft in Anknüpfung an altes Herkommen und Recht, wie es seit den Tagen des Sachsenspiegels praktiziert und tradiert wurde und im Mittelalter noch stark in der Autonomie von Gemeinde und Dorfgericht verwurzelt war, drangen in der Frühneuzeit vermehrt herrschaftliche Elemente in die Ordnungen ein⁸⁵, ohne aber die Selbstverwaltungskompetenzen ganz zu eliminieren⁸⁶.

Seit dem frühen 18. Jahrhundert gab es Bestrebungen des preußischen Staates, allgeingültige oder doch gültig sein sollende Regulative zu erlassen. Das begann 1702 mit

84 BLHA, Rep. 2, D.6647/1, Sept. 1679.

85 Vgl. die vergleichende Analyse von Troßbach: *Einung, Willkür, Dorfordnung*, 2004.

86 Vgl. die Edition altmärkischer Dorfordnungen bei Haxthausen: *Die patrimoniale Gesetzgebung*, 1832, S. 87 ff., z.B. Kläden 1619 und 1686, Belkau 1690, Hämerten 1711, Dahlen 1730. – Gleixner: *Die „Ordnung des Saufens“ und „das Sündliche erkennen“*, 1995, S. 20 Anm. 23, weist eine Dorfordnung von 1686 für Schorstedt nach (LHASA/StOW, Rep. Dc Wahrburg II Nr. 14 fol 13). – Weiteres zu Dorfordnungen s.u. Kap. B.IV.2.a) *Dorfordnungen*. – Als eine Frühform erscheint das Fragment der im Protokollbuch des Klosters zum Hl. Geist vor Salzwedel enthaltenen Verordnungen des Propstes Werner v. Bortfeld von 1489 bis 1505 (CDB A XIV S. 430 f. Nr. 508).

der Flecken-, Dorf- und Acker-Ordnung⁸⁷. Sie schrieb zahlreiche Ge- und Verbote für die Untertanen fest und verknüpfte sie jeweils mit den dorfgerichtlichen und gemeindlichen Pflichten und Kompetenzen, weitgehend in Anlehnung an geltende Einzelordnungen, Edikte und Observanzen, doch unter verstärkter Kontrolle der Obrigkeit. 1734 erfuhr die Kriegs- und Domänenkammer auf Anfrage von den Ämtern, daß sie in vielen Dörfern gar nicht mehr bekannt war. Es wurde um deren Erneuerung ersucht⁸⁸. Doch erst Ende 1747 verfügte das Generaldirektorium die Revision und diesbezügliche Vorschläge der Ämter.

Da wurden viele Wünsche an Schulzen und Gemeinden laut. Dem Amtmann zu Salzwedel war wichtig, daß die Schulzen und Gemeinden bei Arretierung liederlichen Gesindels und Exzesse begehender Leute *hülfliche* Hand leisten, da der Gerichtsvogt oft nicht imstande sei, sich solcher Leute ohne Hilfe zu bemächtigen, der Obrigkeit zu Schimpf und Schande. Strafarten sollten für jeden Fall, auch bei Wiederholung, genau bestimmt werden, da Geldstrafen entfallen sollen und der Bauer sich aus einer *paarstündigen* Gefängnisstrafe nichts mache, auch Jahreszeit und häufige Arbeit das nicht zuließen. Dies alles merke der Bauer, wolle sich also auf keine Weise mehr bestrafen lassen, sondern meint, wenn er nur seine Onera abgibt, habe ihm im übrigen der Beamte nichts zu befehlen⁸⁹.

Dem Amtmann zu Arendsee lag daran, daß der Dorfschulze alle Ordnungsstrafen, die von ihm erkannt und gemeinlich zum *Gesöff* verwandt wurden, zu des Dorfs gemeinem Besten verwenden, davon ordentlich Rechnung führen und diese der Obrigkeit jährlich vorlegen müsse. Im übrigen müßten alle Dorfschulzen bei Strafe darauf vereidigt werden, daß sie der Dorfordnung nachkommen und nachlässige Wirte dazu anhalten, widrigenfalls bei der Obrigkeit anzeigen, da sie wegen ihrer Immunität an Pächten und ordinären Hofdiensten schuldig seien, für die Wohlfahrt ihrer Dörfer zu sorgen. Wenn aber der eine oder andere dergleichen Freiheit bei seinem Hof nicht haben sollte, könne ihm ein *Beneficium* wegen der auf sich habenden Lasten und guten Aufsicht aus der Kreiskasse ausgemacht werden⁹⁰.

Die Beamten wünschten also eine verschärfte Aufsicht in den ihrer Befugnis zugeordneten Dörfern unter Abwälzung der lästigen Pflichten auf Schulze und Gemeinde und schneller Bereitschaft zur Strafe. Andererseits gab es zwar die Einsicht in eine Vergütung des Schulzenamts, doch nicht auf Kosten des Amts-, sondern des Kreisetats.

Das Generaldirektorium faßte im Februar 1748 die Vorschläge aus den kurmärkischen Ämtern in 88 Punkten zusammen, die bei der Revision zu beachten wären (fast 50 % mehr Paragraphen als 1702). Dazu gehörten unter anderem die gehörige Qualifikation der Schulzen (vor allem des Lesens und Schreibens erfahren, was längst zutraf), Zuordnung von der Gemeinde gewählter Schöffen, mit welchen der Schulze die Gemeindesachen

87 CCM, T. V Abt. III Kap. I Nr. 32, Sp. 227 ff. – Zu ähnlichen Ordnungen im Herzogtum Magdeburg von 1703 und später vgl. Löffler: Kommunikation zwischen Obrigkeit und Untertanen, 2001, S. 110 ff.

88 BLHA, Rep. 2, D.1304. – Vgl. Enders: Emanzipation der Agrargesellschaft im 18. Jahrhundert, 1995; dies.: Schulz und Gemeinde in der frühneuzeitlichen Mark Brandenburg, 2001, S. 124 ff.

89 BLHA, Rep. 2, D.1304, 19. Febr. 1748.

90 Ebenda, 1. Febr. 1748.

gemeinsam verhandelt, sodann eine Fülle polizeilicher Aufgaben zur Regulierung oder Beaufsichtigung: Ackerbau, Kirchgang, Nachbarschaftsfrieden und -hilfe, Feuerstellenvisitation, Armenversorgung, Grenzsteinkontrolle, baupolizeiliche Aufsicht auf die Höfe im Dorf, Viehhalteordnung, Abschaffung des Spinnengehens, Aufsicht auf das *unfolgsame* Gesinde, über Krug und Tanz (Verbot an Sonn- und Feiertagen), Arretierung und Auslieferung hausierender Juden u.a., Anhalten der Untertanen zum Hofdienst, regelmäßige, wenigstens halbjährliche Berichte über die Vorfälle im Dorf und das Verhalten der Untertanen u.a m.

Laut 87. Punkt gebührte den Obrigkeiten, Richter, Schulze und Schöffen mit Nachdruck zu ihren Pflichten anzuhalten. Doch laut 88. Punkt gebühre den Obrigkeiten auch, einem jeden mit Sanftmut zu begegnen, keinen unverschuldet anzuschmauzen oder anzufahren, keine Sache aus Vorurteil, sondern nach reichhaltiger Überlegung und gründlicher Untersuchung abzutun und niemanden aus Groll zu bestrafen...⁹¹ Derselbe Text lag bald danach als Projekt einer revidierten Ordnung vor, kam aber wieder nicht zur Publikation⁹².

Niemand bedachte, daß zur wirklichen Wahrnehmung all dieser Aufgaben so etwas wie eine bezahlte Halbtagsstelle erforderlich gewesen wäre und daß der Schulze „hauptamtlich“ Bauer war, Abgaben und Dienste, dazu jede Mengen Steuern und Leistungen fürs Militär zu erbringen hatte⁹³. In späteren Jahren forderten Landräte die Revision und Publikation der alten Ordnung. 1754 kam Landrat Siegfried Werner v. Jagow erneut in der Sache ein, beständige Schulzen in der Altmark einzusetzen, damit ein Landrat im Kreis Ordnung halten könne bei jetzigen unsicheren Zeiten, wo das Stehlen, Rauben und Morden überhand nehme. Besonders problematisch sei es in einem Dorf, wo ein Monatschulze sei [monatlicher Wechsel]. Die Kammer wies ihn an, das Nötige in der Kreisversammlung zu veranlassen⁹⁴.

Doch wieder lief es ins Leere. Schuld daran war nicht zuletzt Rivalität der Instanzen infolge widersprüchlicher Herrschaftsinteressen. 1775 forderte die Kammerdeputation in Stendal Vorschläge zur Revision der alten Flecken-, Dorf- und Ackerordnung an. Das Altmärkische Kreisdirektorium hob aber vornehmlich auf Status und Emolumente des Schulzenamts ab: Wahl und Ansetzung eines geeigneten Schulzen müßten den Gerichtsobrigkeiten, denen es wegen der ihnen zustehenden Jurisdiktion zukommt, überlassen, der Schulze nur auf Lebenszeit bestellt und sein Amt nicht erblich auf dessen Hof verlegt werden, damit nach seinem Tod ein anderer, der am tüchtigsten dafür befunden wird, angesetzt werden kann.

91 Ebenda, 14. Febr. 1748.

92 Auch andere Länder hatten Probleme mit derlei Ordnungen; im Herzogtum Braunschweig schloß das Bestreben zur Schaffung eines einheitlichen Dorfrechts im Jahre 1746 ein (Albrecht: *Das Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus*, 2001, S. 591).

93 Recht realitätsfern äußerte ein gutachtender Kammergerichtsrat 1764 zur Klage der Gemeinde zu Schönhausen gegen die ihr aufgezwungene Last des Schulzenamtes, es wäre unbegreiflich, daß sich die Geschäfte eines Schulzen, noch dazu jetzt nach Kriegsende, mit den Wirtschaftsgeschäften eines Ackermanns nicht sollen bestreiten lassen (GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 72 [I-VII], Fasz. 50, fol 64 ff.). – Zum Arbeitsjahr des Bauern vgl. Kaak: *Zum Jahresablauf in Dörfern am Rande des Oderbruchs*, 1997.

94 BLHA, Rep. 2, S.921, fol 9.

Hinsichtlich der Emolumente für die jetzt ziemlich beschwerliche Verwaltung des Schulzenamts könne wegen der verschiedenen Beschaffenheit der Dörfer nichts Allgemeines festgesetzt werden. Als Varianten schlug das Kreisdirektorium vor: a) in Dörfern mit Gemeinheitswiesen und -weiden die Abtrennung eines Platzes für den Schulzen, wie das bei einigen schon üblich sei; b) mangels solchen Landes Befreiung des Schulzen von allen Marsch-, Paß- und Kreisfuhren sowie von den sog. Kröpelfuhren und vom Brieftragen in Gemeinheits- und Kreissachen; c) jährlich ein Gewisses an Bargeld festzusetzen. d) Bei Reisen in Amtsangelegenheiten werde ihm von der Gemeinde ein Gewisses pro Meile oder Tag zu bezahlen sein⁹⁵.

Das einseitig ritterschaftliche Interesse ist unübersehbar. Das mit diesem stark übereinstimmende des Kreisdirektoriums betonte die Kompetenz der Gerichtsobrigkeiten für die Berufung des Schulzen, schob aber die Pflicht zur materiellen Absicherung des Amtes anderen zu, vor allem den Gemeinden. Doch auch jetzt blieb die Sache stecken, eine revidierte Dorfordnung gab es weiterhin nicht.

Statt dessen hatten die jahrzehntelangen Widerständen, vor allem seitens der Ritterschaft, ausgesetzten Bemühungen der Justizreformer mit dem *Allgemeinen Landrecht* für die Preußischen Staaten (ALR) 1794 zu einem ersten Abschluß geführt. Es war ein Kompromiß. Aber es enthielt nun eine verbindliche Definition der Dorfverfassung, primär orientiert an den Pflichten und Rechten ihrer Glieder, Gemeinde und Schulze, Schöffen und Dorfgericht⁹⁶. Gemeinden hatten die Rechte öffentlicher Korporationen (wie bisher); Mitglieder waren die angesessenen Wirte mit Sitz und Stimme bei den Beratschlagungen. Die Rechte fanden in wenigen Paragraphen Platz, Pflichten und Einschränkungen bedurften derer wesentlich mehr.

Der Schulze oder Dorfrichter aber galt nun erstmals als Vorsteher der Gemeinde, ganz im Sinne des absolutistischen Staates und seines Ziels, alle Verwaltungs- und Funktionsebenen in die staatliche Hierarchie, Aufsicht und Kontrolle zu integrieren. Er wird von der Gutsherrschaft ernannt, muß dazu geeignet sein, muß mit der Gemeinde das Notwendige beraten, sie zusammenrufen und die Versammlungen leiten, führt über vielerlei Vorschriften und Vorgänge im Dorf die Aufsicht, führt die Gemeindekasse und muß darüber Rechnung legen, darüber hinaus viele eigens benannte polizeiliche Funktionen ausüben, ähnlich den 88 Punkten des Generaldirektoriums von 1748 für die Revision der Flecken-, Dorf- und Ackerordnung von 1702.

Schulze und Schöffen machen zusammen die Dorfgerichte aus; doch diese sind nur für Übertretungen der inneren Dorf-Polizeiordnung zuständig, mit Strafen unter 1 rt, die in die Gemeindekasse fließen. Der Gerichtshalter kann den Dorfgerichten die Aufnahme von Inventaren und Taxen unter seiner Aufsicht übertragen, sich ihrer auch zur Vollstreckung der Exekutionen bedienen. Von Remuneration des Schulzen war nirgends die Rede. Nur wenn einem Lehn- oder Erbschulzen mangels Fähigkeit ein Stellvertreter beizugeben ist, hat ersterer ihm eine *billige Belohnung* auszusetzen⁹⁷. Indirekt ging man demnach von einer Vergütung eo ipso aus.

95 BLHA, Rep. 2, D.5, fol 1, 4 f. – Kröpel = Krüppel.

96 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, 1794, II. Teil, VII. Titel, S. 326 ff., §§ 18-86.

97 Ebenda, S. 331, §§ 49, 50.

Immerhin war durch das ALR mit Gesetzeskraft die Stellung und Autorität des Dorfschulzen präzisiert und gefestigt worden. Wer das Amt auszufüllen vermochte, hatte Anspruch auf Respekt und konnte auch der Gemeinde ein guter Sachwalter sein. Andernfalls hatte er immer schon erfahren müssen, daß Autorität nicht zu erzwingen war. Die Visitatoren der altmärkischen Universitätsdörfer fanden 1751 in Buchholz unter den Untertanen mehr Unordnung als woanders vor. Weil der Schulze (Christian Schultze, 1749 angenommen, 1751 belehnt) noch nicht 30 Jahre alt war, glaubten die meisten, ihm keine Folge leisten zu müssen. Daher wurde dem Universitätssyndikus in Stendal im Beisein der Gemeinde aufgegeben, den ersten, der sich gegen Schulze und Schöffen ungehorsam erweisen würde, andern zum Exempel, mit Gefängnis zu bestrafen⁹⁸. Auch wenn es, wie hier, ein Lehnschulze war, lebenserfahrenen Bauern war, selbst mit Strafandrohung, Respekt um jeden Preis nicht abzunötigen.

Das ALR vermochte auch nicht den Widerspruch aufzulösen, in dem sich der Schulze seit je befand: Er stand nach wie vor zwischen Nachbarn und Gutsobrigkeit und sollte allen zugleich und auch dem Staat noch gerecht werden. Da versteht man die Inschrift am Schulzenhaus in Bombeck/Kr. Salzwedel: Hier wohnt der Schulze, mit Ehren zu sagen, Er muß sich mit Bauer und Edelmann plagen⁹⁹.

Der Vergleich im historischen Rückblick ernüchert: Die Autorität, die diesem Amt am Ende des Ancien régime eingeräumt wurde, galt eben nur von Staats wegen, im unbedingten Dienst von Staat und Ortsobrigkeit. Die Autorität, die der Schulze und Vorsteher des Dorfgerichts im Mittelalter besaß, speiste sich, unbeschadet des Auftrags seines Herrn, vor allem aus einem großen Maß an Autonomie. Die aber büßte er nicht nur unter ortsherrlichem Druck, sondern auch mit zunehmender Tendenz zur Verstaatlichung der örtlichen Ebene ein. Autorität wuchs nicht mehr aus eigenverantwortlich ausgefüllter, wenigstens teilautonomer Funktion, sondern wurde im Obrigkeitsstaat mittels Befehls und Strafandrohung verlangt.

Ein Spielraum blieb trotzdem und zwar in dem Maße, wie der Schulze mit der Gemeinde zusammen agierte, wenn es im selbstbestimmten Auftrag um die Wahrung und Wahrnehmung kommunaler Rechte ging. Dazu gab es in der Frühneuzeit bis zum Zusammenbruch Brandenburg-Preußens Grund und Anlaß genug und wurde intensiv ausgelebt¹⁰⁰.

c) Rechts- und Besitzqualität des Schulzengerichts

Die eingangs genannten lateinischen Termini verraten oft nur die Funktion, nicht die *R e c h t s q u a l i t ä t* des Amtes. Das die Altmark nur in Teilen erfassende Karolinische Landbuch von 1375¹⁰¹ führt im Dorfbregister über hundert Schulzen an. Von denen sind rund 40 sicher als Lehnschulzen zu betrachten. Der Vergleich mit älteren und jüngeren

98 BLHA, Rep. 86, Nr. 1547, fol 35 f.

99 Schulze, E.: Die Dorf- und Flurformen in der Altmark, 1967, S. 48.

100 Vgl. Enders: Schulz und Gemeinde, 2001.

101 Schultze, J.: Das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375, S. 285 ff.; Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 43.

Urkunden sowie frühneuzeitlichen Akten bis hin zur Statistik von 1801¹⁰² ergibt jedoch, daß es auch 1375 mehr Lehnschulzenhöfe gegeben haben muß, als das Landbuch verrät. Von Ausnahmen abgesehen, sind wohl grundsätzlich erst im Spätmittelalter oder gar in der Frühneuzeit urkundlich ersterwähnte nicht auch so spät erst gestiftet worden. Vielmehr verlief der Prozeß umgekehrt: Einmal kraft Lehnrechts konstituierte Dorfgerichte konnten dieser Qualität verlustig gehen, sei es durch Heimfall, Auskauf und Einziehung seitens der Lehnsherren oder durch Verlust der Besitzdokumente bzw. Lehnsversäumnis vonseiten der Lehnsträger.

Auch frühneuzeitliche Querschnittsquellen zu bestimmten Stichjahren wie die Landreiterberichte von 1608¹⁰³, die Kontributionskataster von 1686/93¹⁰⁴ und statistische Erfassungen des 18. Jahrhunderts sind unterschiedlich geführt, unvollständig und different in der Terminologie. Trotzdem wird hier eine Rekonstruktion der Schulzenverfassung und Besitzqualität angestrebt, um für die weiteren Fragen eine breitabgestützte Grundlage zu schaffen.

Als Eckdaten bieten sich zunächst, bei aller Einschränkung, Bratrings Beschreibung von 1801 und das Landbuch von 1375 an. Bratring summiert 167 Frei- und Lehnschulzen und 261 Setzschulzen¹⁰⁵. Konkret sind unter den einzelnen Orten nur die Lehnschulzen genannt, insgesamt 104 in 102 Dörfern (in Abbendorf und Sienua je zwei). Die Orte sind nicht deckungsgleich mit denen der über 100 Schulzen bzw. den rund 40 Lehnschulzen des Landbuchs von 1375.

In Quellen bis 1500 (einschließlich des Landbuchs) ermittelte ich annäherungsweise Schulzen in 210 Dörfern, davon 95 als Lehnschulzen jetzt oder später charakterisiert (gut 45 %). Sechs Freischulzen, sechs Schulzen mit Lehnhufen o.ä., wovon sie Lehnware gaben, und 32 Schulzen, die „Freies“ hatten¹⁰⁶, gruppiere ich als mit Teillehnrechten dotierte Schulzen, zusammen 44 (21 %). Dem stehen 63 in den Quellen unspezifizierte Schulzen (30 %) gegenüber sowie acht andere: drei als „Gericht“ und fünf als „Richter“ bezeichnete in der Wische. Hinzugerechnet die erst in frühneuzeitlichen Quellen erwähnten Schulzen in 275 Dörfern¹⁰⁷ und addiert zum mittelalterlichen Befund, aber abzüglich der 19 Lehnschulzengerichte in Wüstungen, sind fast in allen Dörfern Schulzen nachgewiesen¹⁰⁸.

Fragt man nach Bestand und Wandel der Besitzqualität und Rechtsstellung der altmärkischen Schulzen, so scheint hinsichtlich der in 162 Dörfern ermittelten *L e h n s c h u l z e n* eine Kontinuität vom Mittelalter bis nach 1800 nur für 30 Dörfer belegt. Tatsächlich

102 Bratring: Beschreibung von 1801.

103 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 83, fol 73 ff.

104 BLHA, Rep. 2, S.735 Kr. Salzwedel 1693; S. 737/1 Kr. Tangermünde 1693; S.740 Kr. Arneburg 1692; Rep. 32, Nr. 1575 Kr. Arendsee 1686; LHASA/StOW, Da Dambeck, L 2 Nr. 2 Kr. Seehausen 1686; Johann-Friedrich-Danneil-Museum, Salzwedel, Kr. Stendal 1686.

105 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 229.

106 Als Vergütung für das Schulzenamt vom Lehnsherrn gewährte oder von prästationspflichtigen Schulzen und Bauern mit eigenen Mitteln freigekaufte Abgaben und Dienste, mit denen sie belehnt wurden; s.o. Kap. B.III.2.a) Lehnbauern und Bauerlehen.

107 67 Lehn-, 12 Freischulzen, 23 mit Lehen und Freiem, 163 nichtspezifizierte, 3 Setzschulzen, 8 andere. Vgl. Enders: „Wir, 34 Dorfschulzen des Kreises Stendal, klagen...“, 2002, S. 225.

108 In 467 von 484 aktiven Dörfern = 96 %. Vgl. Kap. B.II.2.a).

sind es aber bis in die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts insgesamt 110, d. h. 68 % der in 162 Dörfern ermittelten. Gründe für den Verlust überhaupt liegen z. T. auf der Hand: die spätmittelalterliche Wüstungsperiode, das Privileg für die Oberstände von 1517 zur Einziehung heimgefallener Lehngerichte, verstärkt durch das Privileg von 1540 über den Auskauf intakter Bauernhöfe bei Eigenbedarf¹⁰⁹, *Caduc*-Erklärung im Falle von Lehnsversäumnis, wie sie der Kurfürst seit 1683 am Lehnsadel praktizierte. Einige Beispiele mögen das verdeutlichen.

Um 1547 hat Wulff v. d. Schulenburg das Schulzengericht in Winterfeld ausgekauft¹¹⁰. Als 1598 Joachim v. Rindtorf zu Wendemark mit dem Hof Paris als seinem Rittersitz und dem Gericht in der Parisschen Heerstraße belehnt wurde, bewohnte das Schulzengericht zu Paris Heinrich Wilde meier-, also pachtweise, versah Kossätendienst, Deich- und Heimereiten [zur Deichschau], wie es bei diesem Schulzengericht seit alters üblich war¹¹¹. Der alte Schulzenhof war zum Rittersitz gezogen worden, und dieser wurde Teil von Wendemark.

Auf dem Schulzenhof in Groß Ellingen, das den v. Eickstedt zu Eichstedt gehörte, wohnte 1608 ein Junker, Gabriel v. Rindtorf¹¹². Den Lehnschulzenhof zu Langensalzwedel hatte Henning v. Köckte lange vor 1614 zum Rittersitz umgebaut; das Schulzenamt verwaltete ein Bauer¹¹³. Vergebens kämpfte 1579 der Bruder des mit dem halben Schulzenhof zu Lüdelsen belehnten, ohne männliche Leibeslehnserven verstorbenen Titke Titken aus Jübar um die Nachfolge¹¹⁴. Das Dorf war immer noch wüst, nur ein Vorwerk des Klosteramts Diesdorf vorhanden, zu dem der Schulzenhof nun eingezogen werden konnte.

Ebenso erging es um 1600 der Familie Senff auf dem Lehn- und Freischulzenhof in Schönhausen unter v. Bismarck; das Lehen wurde kassiert¹¹⁵. Asmus Berndt, Lehnschulze zu Lohne, dagegen konnte das gleiche Schicksal abwenden. Antonius v. d. Schulenburg zu Beetzendorf hatte 1581 den Lehnsbrief nur für Berndt und seine männlichen Leibeslehnserven ausgestellt. Als Berndt sich beschwerte, berief sich Schulenburg auf den Landesgebrauch des Orts. Anhand der älteren Lehnsbriefe konnte Berndt aber beweisen, daß das Schulzengericht als ein Freigut nicht nur seinem Vater, sondern auch dessen Bruder und beider männlichen Leibeslehnserven verliehen worden war. Im Kammergericht bekam er 1591 Recht, weil die alten Lehnsbriefe eindeutig waren und ohne ausdrückliche Bewilligung des Vasallen der Text nicht hätte verändert werden dürfen¹¹⁶.

Konfliktreich war es auch in Hämerten zugegangen. 1580 hatte der alte Lehnschulze Paul Fischribbe Hof und Schulzengericht im Beisein der Junker seinem ältesten Sohn Paul für 8 Schock stend. Mark [mehr als 880 fl] übergeben; dem jüngeren Sohn Caspar wurde im Falle von Pauls Tod die Anwartschaft auf den Hof verschrieben. Einige Jahre danach erkrankte Paul und starb um 1598. Nun trug Caspar Fischribbe im Vertrauen auf

109 Siehe oben Kap. A.II.3.a), B.I.2.a) Bauernlegen, B.II.2.d) S. 218 f. zu Anm. 73 ff.

110 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 24, Mo nach Conv. Pauli 1576.

111 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 88, fol 293 ff.

112 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 83, fol 130.

113 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 175a v. Köckte, Taxe von 1614.

114 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 20, fol 538 f.

115 Enders: Herrschaftswechsel mit Langzeitfolgen, 2002, S. 59 f.

116 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 36, fol 510.

die Anwartschaft um Belehnung an, doch die Lehns- und Gerichtsherren, Siegfried v. Itzenplitz zu Jerchel und Levin v. Buchholz zu Hämerten, zogen den Schulzenhof mit allem Zubehör ein. Caspar klagte 1601 im Quartalgericht. Das ließ seine Dokumente nicht gelten und erlegte ihm den Beweis auf, daß er die Gesamthand an dem Hof habe oder ihm die Anwartschaft zugesagt sei. Dann verstrichen drei Jahre, weil Caspars Prokurator die Sache verschleppte und Caspar unkundig war¹¹⁷.

Indessen kämpfte Pauls Witwe Catharina Falkenberg um ihr und ihrer Kinder Recht. Sie hatte außer der Sachaussteuer 85 stend. Mark [mehr als 100 rt] Ehegeld eingebracht. Infolge Pauls langer Krankheit lagen etwa 100 rt Schulden auf dem Gut. Zum Erbe gehörten 1 ½ Hufen Acker und eine Lehnhufo. Sie hoffte, daß ihr und den beiden Töchtern die Wohnung auf Lebenszeit gelassen werde. Ihrer Schilderung zufolge aber drängten ihr die Itzenplitz und Buchholz einen Vertrag auf, kraft dessen sie sie mit 304 fl 16 β, d.h. weit unter Wert, abfinden wollten. Dann zahlten sie ihr auch nur 100 statt 150 fl Angeld aus, vertrieben sie aus dem Gut, rissen die Gebäude ab, zogen Acker und Wiesen ein und droschen aus ihrer Wintersaat 11 Wsp reines Roggen- und Weizenkorn im Wert von 200 rt aus. Der von ihr 1603 erbetene Schöffenspruch erklärte die Witwe und ihre Kinder für befugt, alles, was nicht Lehen war, gegen die Rückzahlung der 100 fl Angeld, in Besitz zu nehmen und zu gebrauchen, während die Gerichtsherren das niedergerissene Haus wieder aufzubauen oder dem Wert nach zu erstatten hätten¹¹⁸.

Die 1604 von Caspar Fischribbe eingeholte Rechtsbelehrung sprach ihm ebenfalls die beanspruchten Rechte zu, wenn er alle erforderlichen Beweise vorgelegt habe¹¹⁹. Das Quartalgericht entschied wieder gegen ihn, weil die Frist abgelaufen war. Doch das Kammergericht nahm die Appellation an; die Juristenfakultät zu Helmstedt bestätigte die Zulassung zur Appellation und entnahm den Unterlagen, daß Caspar zu dem Schulzenhof befugt sei, außer es würde als beständiger Brauch im Kurfürstentum Brandenburg erwiesen, daß im Falle des Ablebens eines Sohns das Gut an die Lehnsherren und nicht an die Brüder komme¹²⁰. Es half nichts, Caspar unterlag. Heinrich Scharden, inzwischen Mitbesitzer von Hämerten, sprach 1605 vom erledigten Schulzenhof. Künftig gab es in Hämerten nur noch einfache Schulzen, und statt der bisherigen zwei nunmehr drei Rittersitze¹²¹.

Doch am eigennützigen Umgang mit Schulzengerichten und ihrem oft lukrativen Zubehör, der Dienstaufwandsentschädigung für die verantwortungsvolle Funktion im Dorf, hatten auch Landesherren teil. 1544/47 wurde der kurfürstliche Diener Hans Bretschneider erblich mit dem freien Schulzengericht im Salzwedeler Amtsdorf Ritze samt drei Hufen, 1567 der Kornschreiber Valtin Schmid zu Tangermünde mit dem Schulzengericht in Miltern, auf das er bereits das Angefälle besaß, samt dem Hof, auf dem er wohnte, belehnt¹²².

117 NdsStA Wolfenbüttel, 37 Alt 1839, S. 109 f.

118 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 50, fol 495 ff. zu 1603.

119 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 51, fol 511 ff. zu 1604.

120 Wie Anm. 117.

121 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 51, fol 50 ff. zu 1606. – Zwei weitere Ackerhöfe waren schon zuvor von den Buchholz eingezogen worden (Rep. 2, D.737/1, Kataster des Kr. Tangermünde von 1693, Nr. 44).

122 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil III, fol 14 f. [o.D., Eintrag zwischen 1544 und 1547]; Kopiar Nr. 34 u.38 Teil II, fol 12 f. zu 1567.

Wem aber der Hof *ungelegen* war wie dem Kammerschreiber Andreas Bartelt, der 1584 mit dem erledigten Schulzengericht zu Kläden im Amt Arendsee belehnt worden war, erhielt schon 1585 den Konsens zum erblichen Verkauf¹²³. Für das Lehnschulzengericht im wüsten Dorf Letzlingen, dem von Kurprinz Johann Georg erkorenen Mittelpunkt seines Jagdgebiets, wurde der Besitzer, Heine Voß (Vehse), Schulze zu Wanefeld, 1567 mit Land und Nutzungen anderer Art entschädigt und belehnt sowie von allem Dienst befreit¹²⁴. Diese Praktik setzte sich im 17. Jahrhundert fort und erfuhr nach dem Dreißigjährigen Krieg eine Eskalation, als die Kassen leer waren und Amtsträger nur noch auf diesem Wege besoldet werden konnten, nicht anders als im Mittelalter, wenn Ritterdienst mit Lehen belohnt wurde.

Was schließlich den Rechtstitel ins Wanken brachte und die Sprachregelung noch mehr verwirrte, war die 1717 verkündete Allodifikation der Ritter-, Schulzen- und Bauernlehen und deren Umwandlung in Allodial- und Erbgüter¹²⁵. Im Bereich der Domänenämter begann ein großes Tauziehen um den künftig von den Lehnschulzen zu leistenden Lehnskanon, dessen von der Kriegs- und Domänenkammer auf Grund abstrakter Bewertungskriterien vorgegebene Höhe viele Schulzen überforderte¹²⁶. Wer sich aber für die Allodifizierung entschied, galt nicht mehr als Lehn- sondern als Erbschulze, veränderte also auch dadurch die Statistik¹²⁷.

Hinzukamen Eigenheiten der Behörden in der Klassifikation. Im Tangermünder Amtsdorf Möllenbeck ist die Existenz eines Lehnschulzen unter anderem 1508, 1582, 1608, 1620, 1717 belegt¹²⁸. 1717 protokollierte der Visitor des Amtes, daß in Möllenbeck ein Lehnschulze waltete, der allerdings Dienste und Pächte leisten mußte. Noch 1763 wurde das dortige Schulzengericht in einer Designation des Kreisdirektoriums unter Lehen eingestuft¹²⁹. Der Justizamtmann zu Tangermünde aber, als er 1776 sämtliche Schulzen, Lehn- und Ackerleute des Amtes auflisten sollte und dabei von sich aus die Schulzen in dienstfreie Lehnschulzen (in acht Dörfern) und dienstbare Setzschulzen (in zwölf Dörfern) unterschied, rechnete den zu Möllenbeck letzteren zu, weil er dienstpflichtig war¹³⁰.

123 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 73, fol 176. – Auch in diesem Fall hatte Claus Schulze, Bruder des verstorbenen Schulzen Lüttke Schulze, ein Erbrecht einklagen wollen; er wurde aber abgewiesen, weil er und die anderen Brüder nie die Gesamthand am Lehen besaßen (Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 30, Mi nach Exalt. crucis 1584).

124 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 94, fol 20 f.

125 Siehe oben Kap. A.IV.3.

126 BLHA, Rep. 2, D.2157, fol 23 f., 26 f., 35 f. zu 1722, gemeinsame Klagen sämtlicher Lehnschulzen im Amt Arendsee.

127 1763 waren von 43 Lehnschulzen- und anderen Lehngütern in 41 Dörfern der Kr. Tangermünde und Arneburg 14 allodifiziert; ein Besitzer wußte es nicht genau. Alle 91 Höfe in 59 Dörfern des Kr. Arendsee, alle 11 Höfe in 10 Orten des Kr. Seehausen, 38 Höfe in 36 Dörfern des Kr. Stendal galten noch als Lehen, wogegen es im Kr. Salzwedel in 108 Dörfern nur noch 9 Lehnschulzengerichte gab (die des Amtes Diesdorf), in einer Reihe weiterer Dörfer Höfe mit Freiem (BLHA, Rep. 2, D.2169, fol 20 ff., 47 ff., 71 ff., 96 ff.).

128 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil I, fol 69 f. zu 1508; Nr. 68, fol 271 f. zu 1582; Nr. 83, fol 82 zu 1608; Rep. 78, III M 41, zu 1620; Rep 2, D.18929/1, 19. Juli 1717.

129 BLHA, Rep. 2, D.2169, fol 20 ff. Nr. 7.

130 BLHA, Rep. 2, D.18565, fol 218.

Der Schulze in Polkau besaß laut Landbuch von 1375 drei Hufen bedefrei, laut Erbgister von 1589 gemäß seinem Lehnbrief von seinen vier Hufen 18 Schf Roggen Freies¹³¹. Im Landreiterbericht von 1608 und 1689 im Register der Lehnskanzlei über die altmärkischen Schulzen- und Bauerlehen galt er als Lehnschulze¹³². Laut Spezifikation der Lehnschulzen und Freien von 1716 hatte der Schulze zu Polkau Freies, wovon er Lehnware gab; aber im Bereisungsprotokoll des Amtes Tangermünde von 1717 wurde in Polkau die Standardfrage nach einem Lehnschulzen verneint und seine den andern Bauern gleiche Dienst- und Pachtspflicht bekräftigt¹³³. Im Verzeichnis des Kreisdirektoriums von 1763 rangierte er unter den Lehnschulzen, in dem des Justizamts Tangermünde von 1776 wie sein Kollege in Möllenbeck und zehn andere Schulzen im Amt als dienstbarer Setzschulze¹³⁴.

Ähnlich verwirrend war die Klassifikation des Schulzenhofes im adligen Dorf Welle. Als Johann Schütze 1703 um Konsens in den Tausch seines Freihofs zu Westheeren, der vom König zu Lehen ging, gegen Adam Lohmanns Schulzenhof in Welle bat, erhob der Amtmann zu Tangermünde Einspruch. Der Hof in Welle sei kein Lehen, sondern nur ein *schlechtes Bauerguth*. Darauf wurde der bereits für beide Höfe ausgefertigte Konsens revidiert und mit der Begründung, weil der Hof in Welle kein Lehnhof, sondern nur ein erbliches Bauerngut sei, auf den Freihof in Westheeren beschränkt¹³⁵. Doch 1763 und 1801 ist der von Schütze ertauschte Hof in Welle als Lehnschulzengut ausgewiesen¹³⁶. Man hat der Eindruck, daß vor allem Domänenbeamte auf den Status der Lehnbaren drückten, um über sie, besonders wegen der Dienste, wie über die anderen Bauern verfügen zu können.

Außer dieser quellenkundlich relevanten Frage nach dem Verlust der Lehnschulzengerichte führt die nach der Rolle der Lehnsherren für deren Fortbestand weiter. Hinsichtlich der 102 Dörfer, in denen bis 1801 Lehnschulzengerichte nachgewiesen wurden, ergibt die Ermittlung der Lehnsherren (unter Beachtung der hauptsächlichlichen Besitzer in der Frühneuzeit) eine aufschlußreiche Bilanz: 38 Dörfer bzw. die Lehnschulzengerichte gehörten zu den landesherrlichen Ämtern Arendsee (sieben), Burgstall (drei), Diesdorf (sechs), Neuendorf (vier), Salzwedel (drei) und Tangermünde (acht) sowie zum Joachims-thalschen Schulamt Dambeck (sieben). Bis auf die alten landesherrlichen Burgen Salzwedel und Tangermünde sowie Burgstall waren die Ämter aus säkularisierten Klöstern hervorgegangen; Burgstall, einst ebenfalls landesherrliche Burg, im Mittelalter an die v. Bismarck verlehnt, war 1562 im Tausch gegen Kloster Krevese und Amt Schönhausen wieder landesherrlich geworden.

64 Dörfer mit Lehnschulzengütern standen unter der Jurisdiktion landesherrlicher Vassallen, davon allein 45 unter den mächtigsten Familien der Altmark, v. d. Schulenburg (25) und v. Alvensleben (20), sechs unter den v. d. Knesebeck, drei unter den v. Bartensleben zu Wolfsburg (1742 an die v. d. Schulenburg übergegangen), drei unter v. Bismarck

131 Landbuch von 1375, S. 314; BLHA, Rep. 2, D.18273, fol 275 ff. zu 1589.

132 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 83, fol 82 zu 1608; Nr. 193, fol 14 zu 1689.

133 BLHA, Rep. 2, D.18381, fol 9 f. zu 1716; D.18292/1, zu 1717.

134 BLHA, Rep. 2, D.2169, fol 20 ff. Nr. 5 zu 1763; D.18565, fol 218 zu 1776.

135 BLHA, Rep. 78, VII Nr. 124, zu 1703.

136 BLHA, Rep. 2, D.2169, fol 23 f. zu 1763; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 284.

zu Krevese (zwei) und Briest (eins), je eins unter den v. Jagow und v. Jeetze (Pretzier, 1801 unter v. d. Knesebeck). Fünf befanden sich in wechselndem Besitz vor allem altmärkischer Bürger, darunter der Brewitz und Chüden in Salzwedel.

Berücksichtigt man aber außerdem die 44 Lehngüter, die noch bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts als solche galten, geht also von insgesamt 146 aus, so summiert sich der landesherrliche Anteil auf 57¹³⁷ zuzüglich von sechs Dörfern der Universität Frankfurt/Oder (vormals Besitz des Domstifts St. Nikolai zu Stendal), der des Adels auf 89¹³⁸; der der Bürger blieb bei fünf.

Es waren vor allem die schloßgesessenen Geschlechter¹³⁹ mit ihren großen Herrschaften in der westlichen Altmark, unter denen die Lehnbarkeit der Schulzengüter fortbestand, während die Masse des Kleinadels dort, wo es einmal Lehnschulzen gab, früher oder später die Hand auf deren Güter legte. Hand dazu bot ihnen die Mediatisierung der Gerichtsbarkeit im Laufe des Spätmittelalters durch die Verlehnung an landesherrliche Vasallen einschließlich der Schulzengerichte, über die sie mehr und mehr willkürlich bzw. gestützt auf frühneuzeitliche Privilegien zu ihrem Vorteil verfügten.

Darin bildet die Altmark keine Ausnahme; gleiche Tendenzen zeichneten sich schon frühzeitig auch in ostelbischen Regionen ab, so in der Prignitz wie auch in der Uckermark im Nordosten der Kurmark Brandenburg¹⁴⁰. Immerhin waren um 1800 in Altmark und Prignitz noch 39 bzw. 38,4 % aller Schulzen Frei- und Lehnschulzen, etwas mehr als im Durchschnitt der ganzen Kurmark (35,3 %), während z.B. die Uckermark mit einem Anteil von 14 % weit darunter lag¹⁴¹.

Zu ergänzen ist die Frage der Lehnsfähigkeit der Schulzen aus ethnischer Sicht, die hinsichtlich der verbleibenden slawischen oder wendischen Bevölkerung im Mittelalter und in der Frühneuzeit akut blieb¹⁴². Die markantesten Beispiele sind Karlbau (Wendisch Calbeu) und Schelldorf südlich von Tangermünde. Während in Karlbau, dessen Schulze und Gemeinde sich bei jedem Lehnsfall ihre mittelalterlichen Privilegien bis ins 18. Jahrhundert hinein bestätigen ließen¹⁴³, Lehnsqualität des Schulzenhofs wohl nicht bestand, ist sie im slawischen Fischerdorf Schelldorf bis nach 1800 bezeugt. 1427 belehnte der Markgraf Claus Schultze von Schelldorf mit dem Schulzengericht daselbst nebst zugehörigem Land, Abgaben vom Krug, einem Wehr und anderen Wasserrechten, wie das

137 Ämter: Arendsee 17, Burgstall fünf, Dambeck acht, Diesdorf acht, Neuendorf sechs, Salzwedel drei, Tangermünde zehn.

138 v. d. Schulenburg (26), v. Alvensleben (24), v. d. Knesebeck (7 ½), v. Bartensleben bzw. v. d. Schulenburg zu Wolfsburg (4 ½), v. Jagow, v. Bismark, v. Jeetze (je drei), v. Borstel (zwei), v. Görne (vormals v. Schenck zu Klein Schwecten), v. Lüderitz, v. Rundstedt, v. Treskow (vormals Kalbe), v. Woldeck (je eins); über das Schulzengericht in Badingen verfügten noch 1763 die v. Alvensleben, v. Rundstedt und v. Dequede anteilig.

139 Siehe unten Kap. B.V.4.a) Schloßgesessene.

140 Vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 200 ff., 444 ff.; dies: Die Uckermark, 1992, S. 64 ff., 153 ff., 201 ff.

141 1763 bestanden in der Uckermark nur noch 31 Lehnschulzengerichte und wohl auch noch 1801 (bei Bratring nicht summiert) nebst 191 Setzschulzen (Bratring: Beschreibung von 1801, Bd. II, S. 470), während bis zum 16. Jahrhundert noch 68 Lehnschulzengerichte nachgewiesen sind (Enders: Die Uckermark, 1992, S. 602).

142 Vgl. Vogel: Der Verbleib, 1960, besonders S. 46 ff.

143 Siehe unten Kap. B.IV.2.a) Privilegien.

sein Vater besaß¹⁴⁴. *Richter und Bure* zu Schelldorf ließen sich 1465 ihre alten Privilegien und Freiheiten, vor allem begrenzte Dienste, bestätigen und sich gegen ferneren grundherrlichen Zugriff schützen¹⁴⁵. Das Schulzengericht blieb ein konstanter Posten in den Kopieren der Lehnkanzlei und anderen Registern bis hin zur Statistik von 1801¹⁴⁶.

Neben den lehnbaren gab es *E r b s c h u l z e n h ö f e*, nicht grundsätzlich minderen Werts. Vermutlich wurde in der Altmark im Mittelalter nur ein Teil, etwa die Hälfte der Dorfgerichte, auf Lehnbasis konstituiert und zwar vornehmlich in ursprünglich landesherrlichen Burg- und Schloßherrschaften mit zusätzlicher Militärfunktion (Lehnpferd, Lehnsfolge, fast ausschließlich männliches Erbrecht), nur durch die Dorfrichterfunktion abgehoben von den Lehnbauern, die ursprünglich ebenfalls mit Lehnpferden dem Landesherrn zu Diensten sein mußten. Doch daneben waren es oft Erbzinshöfe¹⁴⁷, auf die das Schulzenamt fest radiziert war.

Typisch für Schulzenhöfe war, daß in Lehnbriefen und anderen Besitznachweisen zwar die Rechte Belehnter auf Feudalrente durch die namentliche Nennung der Rentenpflichtigen abgesichert wurden, bei Hebungen vom Schulzenhof aber oft die Namensnennung unterblieb. Offenbar genügte die Angabe der Funktion bzw. des damit fest verbundenen Hofes, daß der Zugriff darauf außer Zweifel stand. 1393 belehnten die v. Bartensleben die Bürger Brewitz in Altstadt Salzwedel mit dem Dorf Chüttlitz samt Ober- und Untergericht und dem Schulzenamt sowie mit Hebungen vom Schulzenhof, 1482 Markgraf Johann Heinrich Klötze zu Stendal mit dem Dorf Sanne/Kr. Arneburg, Ober- und Untergericht und dem Schulzenamt samt einem Stück *fryes* im Schulzenhof¹⁴⁸. Anders war es z.B. bei akuten Geldgeschäften, für die eine bestimmte Person stand wie 1485 Steffen Swechten in Westinsel, dem Jacob v. Gohre zu Käthen als seinem *manne* die Verpfändung einer Rente aus seinem Schulzenhof gestattete¹⁴⁹.

Keiner der drei genannten Schulzenhöfe war Lehen, aber ein ganz bestimmter Hof im Dorf, der den Besitzer und sein Amt trug, zumal wenn der Hof mit „Freiem“ belehnt war.

Der Schulzenhof stand im Dorf an exponierter Stelle, meist nahe der Kirche, im Runddorf stets in der Mitte dem Eingang des Dorfs gegenüber. Fremde fanden schnell den Weg dorthin, wenn sie Hilfe brauchten. Alle Pfänder, vor allem gepfändetes Vieh, mußten im Schulzenhof deponiert werden. Der Schulze hatte seinem Gerichtsherrn Ablager zu gewähren, mußte also dementsprechend gerüstet sein. Für seinen Dienstaufwand war ihm Vergütung in Gestalt verminderter Abgaben, ggf. auch Dienste oder gar Pacht- und Dienstfreiheit von seiner Obrigkeit zuerkannt. Dies war gleichermaßen an das Amt und an den Hof gebunden. Dafür entfiel die aufwendige Unterhaltung und Stellung eines Lehnpferdes und Lehnware, die der Lehnschulze seinem Herrn immer schuldig war.

Die Institution von *S e t z s c h u l z e n* dagegen, die für die Wische schon im Mittelalter belegt ist, verbreitete sich in der Frühneuzeit als Folge der Einziehung von Lehnhö-

144 CDB A XVI S. 49 f. Nr. 56.

145 Raumer: Codex I, S. 244 Nr. 115; Insert in CDB A XVI S. 122 f. Nr. 150.

146 Bratring, Beschreibung von 1801, S. 281.

147 Siehe oben Kap. B.III.2.a) Erbzinsrecht.

148 CDB A XVII S. 262 Nr. 60 zu 1393; A XV S. 382 f. Nr. 429 zu 1482.

149 CDB A V S. 253 Nr. 397.

fen und der funktionalen Aushöhlung des Schulzenamts¹⁵⁰. Der Schulze wurde vom Gerichtsherrn nach Gutdünken und auf Zeit in das Amt eingesetzt. Einen bestimmten Schulzenhof gab es nicht oder nicht mehr; bestenfalls wurde als Vergütung etwas Land zur Nutzung oder Freiheit von Lasten gewährt. Eine andere Variante war der jährliche Wechsel des Amtes, das im Dorf reihum ging. Da die Aufgaben und Pflichten der Schulzen immer umfangreicher wurden und der Zeit- und Arbeitsaufwand bald in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zur Vergütung stand, wurde das Amt unter den Bauern immer unbeliebter.

Noch hatten Gerichtsherrn auch bei minderer Rechtsstellung der Schulzen Sinn für deren Vergütung. Im Wischedorf Beuster stellte der Kurfürst 1568 für Thomas Wilde sogar einen Lehnsbrief, eigentlich einen Bestallungsbrief aus, und zwar auf Zeit. Als Schulze bewährt, wurde er auf weitere sieben Jahre zum Schulzen angenommen¹⁵¹. 200 Jahre später war der Hof unter die dienstbaren Setzschulzen im Amt Tangermünde eingereiht¹⁵². In Groß Gischau hatte man laut Erbreger des Amtes Dambeck von 1573 keinen *gewißen* Schulzen, sondern das Amt ging von Jahr zu Jahr um; wer es gerade versah, dem wurde der Fleischzehnt erlassen¹⁵³. Das änderte sich. 1783 war einer der sechs Freien des Dorfes der Schulze; er mußte wie die Freien dienen, doch nur halb so viel¹⁵⁴.

Im Dambecker Amtsdorf Jeebel wechselten sich zwei Schulzen ein Jahr ums andere in der Amtsführung ab; sie hatten Freies. Das blieb im Prinzip so; 1737 galten beide als Lehnteute, die dienen mußten, und 1783 hatten sie Freies und Lehn und dienten jeder alle zwei Jahre¹⁵⁵. Ebenso wechselten im kleinen Kossätendorf Zehren des Amtes Arendsee jährlich zwei Schulzen im *Regierenn* und Dienen, hatten aber kein Lehen oder Freies und gaben wie ihre Nachbarn dem Amt jährlich 10 β 10 d und sechs Pachtthühner¹⁵⁶. So war es wohl auch in Schrampe und Ziemendorf und in den Kossätendörfern Gestien und Ziesau des Amtes Arendsee¹⁵⁷. Das waren aber noch Ausnahmen. Die anderen Schulzen in diesem und in anderen Ämtern waren entweder mit dem Schulzenhof belehnt oder mit Hufen und Freiem.

Doch im Laufe des 18. Jahrhunderts machte alle Behörden die Tatsache besorgt, daß immer mehr Schulzen Setz- oder Reiheschulzen waren und viele ohne die nötige Remuneration. Der Kreistag von 1754 hatte zwar 8 rt jährlich in einem großen Dorf, 6 rt in einem mittleren und 4-5 rt in einem kleinen Dorf für angemessen erachtet, aber nicht eindeutig festgesetzt, wer dafür aufkommen sollte¹⁵⁸. Diese Unsicherheit war eine neuere Erscheinung, z.T. temporär. 1543 war in Boock ein Hof als Schulzenhof ausgewiesen, das Amt also an den Hof gekoppelt. 1700 war das nicht der Fall, das Amt wechselte, 1763

150 Die in der Literatur verbreitete Meinung, in der Altmark habe es keine Setzschulzen gegeben, so zuletzt Thauer: *Gerichtspraxis*, 2001, S. 68 Anm. 195, trifft, wie die Quellen belegen, nicht zu.

151 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil III, fol 26 f.

152 BLHA, Rep. 2, D.18565, fol 218 zu 1776.

153 BLHA, Rep. 32, Nr. 1499, fol 56.

154 BLHA, Rep. 32, Nr. 1501, fol 87 ff.

155 BLHA, Rep. 32, Nr. 1513, fol 90 ff. zu 1737; Nr. 1501, fol 134 ff. zu 1783.

156 BLHA, Rep. 2, D.4234, Erbreger von 1572, S. 115 ff.

157 Ebenda, S. 6 f.

158 BLHA, Rep. 2, S.580, Protokoll vom 1. Juli 1754.

aber galt es als Schulzengut mit Lehen¹⁵⁹. Hier hatte es offenbar auf Zeit eine Interimslösung gegeben, ähnlich wohl auch in Hohenlangenbeck, wo das Schulzenamt 1699 auf Reihe ging, 1763 aber ein kontribuabler Schulzenhof bestand¹⁶⁰. In Schinne setzte die Gemeinde 1738 eine Interimslösung durch, nachdem das Schulzenamt infolge von Konkurs des Schulzenhofs einige Zeit lang ruhte¹⁶¹.

Doch in anderen Dörfern blieb es so, gesetzt oder auf Reihe, und das machte es höchst unattraktiv. Einige Bauern weigerten sich strikt, diese Belastung, noch dazu ohne Entschädigung, auf sich zu nehmen, so daß das Schulzenamt unbesetzt blieb. Das war dann im Krieg besonders brisant, da der Schulze die Fuhren und Lieferungen zu organisieren hatte.

Hartnäckigen Widerstand leistete der in Schönhausen zwangsweise eingesetzte Bauer Andreas Oeltze; er ließ sich auch nicht in den Turm nach Tangermünde abführen. Das war 1762 und noch 1764 so. Die Gemeinde hatte es abgelehnt, einen Schulzen unter sich per Los auszumachen, wurde vom Dorfherrn v. Bismarck, unterstützt vom Landrat v. Lattorff, deswegen verklagt und sollte nunmehr der Reihe nach dazu angehalten werden. Die Gemeinde indessen berief sich auf den Permutationskontrakt von 1562, wonach bei Übernahme des Amtes Schönhausen durch die v. Bismarck ein Freischulze mit dementsprechender Ausstattung existiert hätte. Daher sei der Gerichtsherr dafür verantwortlich, daß das eingegangene oder eingezogene Freischulzengericht wiederhergestellt werde.

Das Altmärkische Obergericht, das den Bismarck nahe stand, wies 1763 die Klage der Gemeinde ab. Das sei alles viel zu lange her und nicht mehr zu beweisen, daß Beklagte die Emolumente an sich gezogen hätten. Außerdem sei das Schulzenamt hauptsächlich zu Bequemlichkeit und Vorteil der Gemeinde da; daher müßten sie einen Schulzen aus ihrer Mitte bestellen¹⁶². Hier schlägt nicht nur die Tendenz der Ritterschaft durch, ihre Obrigkeitsrechte strikt zu wahren, die Remuneration der Schulzen aber auf andere, vor allem die Gemeinden abzuwälzen, sondern auch die mangelnde Bereitschaft, der Gemeinde bei der Beweisführung Beistand zu leisten. Denn die einschlägigen Nachweise über das Schulzenamt zur Zeit der Permutation von 1562 lagen im Archiv; die Einsichtnahme hätte ergeben, daß es einst in Schönhausen sogar zwei Freischulzen gab¹⁶³.

Im März 1764 widersetzten sich sämtliche Ackerleute zu Schönhausen und Behrenfelde erneut. Sie hatten eine Interimslösung gefunden, wie sie die obrigkeitlichen Auflagen gemeinsam erledigen, um ihre Position nicht preiszugeben. Sie hätten beim Kammergericht appelliert und warteten noch auf Bescheid, so daß sie rechtlich nicht dazu angehalten werden könnten, das Schulzenamt jeder ein Jahr lang zu übernehmen ohne ihren Ruin. Wenn aber das Schulzenamt vor allem im Interesse der Gemeinde sein solle, könne es der Obrigkeit gleichgültig sein, ob es während des Prozesses auf diese oder jene Art von ihnen administriert werde. Ihre Obrigkeit hätte bei derartiger Beschaffenheit nicht

159 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil III, fol 113 zu 1543; Thauer: Gerichtspraxis, 2001, S. 68 Anm. 195 zu 1700; BLHA, Rep. 2, D.2169, fol 47 ff. zu 1763.

160 Thauer: Gerichtspraxis, 2001, S. 68 Anm. 195 zu 1699; BLHA, Rep. 2, D.2169, fol 96 ff. zu 1763.

161 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 46 v. Borstel, 27. Aug. 1738.

162 BLHA, Rep. 2, S.921, fol 20 ff.

163 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 54 v. Bismarck.

nötig gehabt, bei ihrer unbegründeten Beschwerde den Geh.Rat v. Lattorff zum *Deck-Mantel* zu gebrauchen und sie mit unnützen Exekutionen zu belästigen¹⁶⁴.

Die Antwort lautete kurz: Es bleibt bei der Sentenz. Doch die Gemeinde lehnte weiterhin die Bestellung eines Schulzen aus eigenen Mitteln ab. 1779 stellte der Kreisdirektor fest, daß nur die Kossäten einen perpetuierlichen Schulzen hatten; die Ackergemeinden auf dem großen Ende (Schönhausen) und von Behrenfelde hielten das Schulzenamt auf der Reihe, aber nicht länger als 14 Tage, und öfter wisse niemand, wer Schulze sei. Man mußte verhandeln. Auf der Zusammenkunft des Kreisdirektors mit den Ackerleuten wenig später erklärten sich letztere bereit, für einen Schulzen etwas auszumachen, wenn die Obrigkeit dazu beiträgt¹⁶⁵.

Im Wischedorf Schwarzholz, wo 1570 ein Lehnschulze nachgewiesen ist¹⁶⁶, gab es 1758 keinen beständigen Schulzen. Das Amt ging der Reihe nach um; es wurde jährlich ein neuer Schulze gewählt. Als die Ordnung auf den Pächter des Bauern- und Freihofs Ludwig Thoms traf, weigerte er sich strikt, weil er exempt sei. Da ihm die andern Bauern das nicht zubilligten, lehnten sie ebenfalls die Übernahme des Schulzenamts ab. Die Gerichtsobrigkeiten des Dorfs, Oberhofmeister Baron v. Kannenberg und Landrat v. Werdeck, konnten sich ihrerseits nicht einigen, weshalb der Landrat des Kreises Arneburg, v. Lattorff, dem Pächter ad interim das Schulzenamt, jedoch nur in Kreissachen, auftrug. Allein auch dazu verstand er sich nicht.

Die Behörden rotierten. Aber es blieb dabei, und 1775 begann die Sache von vorn. Zwar erkannte man an, daß das Schulzenamt, da die Höfe in diesem Dorf einzeln und sehr weitläufig auseinander lagen, mit Beschwerlichkeiten verknüpft sei. Aber wieder wußte man sich nicht anders zu helfen, als den Einwohnern bei Gefängnisstrafe anzubefehlen, daß jeder dem Schulzenamt in Kreisangelegenheiten vorderhand für ein Jahr vorstehen müsse. Die Gemeinde beharrte wie ehemals darauf, daß Thoms an der Reihe sei, der wiederum seine Exemption als Freihofbesitzer vorschützte. Gegen das Votum des Kreisdirektoriums, er sei ja trotzdem Mitglied der Gemeinde und kontribuierere von seinem Ackerhof, erreichte er, daß die Kammer ihn schützte und die Austragung des Konflikts der Gemeinde überließ. Diese sollte im übrigen einen Schulzen unter sich ausmachen [was sonst von den Obrigkeiten gar nicht erwünscht war].

1787 brachte der Nachfolger auf dem Thomsschen Hof, Rittergutspächter A.G. Hagen, den Stein erneut ins Rollen, und zwar mit einer Immediatbeschwerde über die unverzeihliche Unordnung im Dorf, weil es seit langen Jahren keinen Schulzen gab usw. Der nun mit der Untersuchung beauftragte Landrat v. Ingersleben war vorurteilsfrei: Die Gemeinde sei durchaus an einem Schulzen interessiert. Aber das Amt wäre auf keinen Hof radiziert, doch seiner Beschwerlichkeit halber eine Vergütung erforderlich. Der zum Schulzenamt vorgeschlagene Friedrich Wölmer wollte es gegen 8 rt jährlich und Erstattung der Reisekosten auf Lebenszeit übernehmen. Doch es blieb offen, wie die 8 rt aufzubringen seien. Umlage auf die Höfe hieß dann auch auf die beiden wüsten, die v. Werdeck und Freisasse Hagen besaßen, wozu sie nach Meinung der Gemeinde verbunden

164 BLHA, Rep. 2, S.921, fol 31 ff. zu 1764.

165 Ebenda, S. 99 ff. zu 1779.

166 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil II, fol 178 ff.

wären. Der Ausweg, das Schulzenamt auf der Reihe gehen zu lassen, hülfe auch nicht weiter. Außerdem wäre es billig, daß die Obrigkeiten zur Salarierung des Schulzen etwas beitragen müßten.

Doch alle Resolutionen und Befehle von oben wichen einer wirklichen Lösung des Problems aus; der Fall blieb ungelöst, solange einer dem anderen die Verantwortung zuschob und weder Gutsobrigkeit noch Gemeinde bereit waren, etwas zur Vergütung des Schulzen beizutragen. Erst als bei der Walpurgis-Elbdeichschau 1792 kein Richter aus Schwarzholz erschien, woraus hervorging, daß niemand das Schulzenamt verwaltete, ging das Spiel abermals los. An der Reihe war immer noch Hagen, der sich verweigerte, und wieder schob man die Last der Gemeinde zu. Die aber sah sich im Stich gelassen und überfordert, und 1797 war immer noch alles beim alten¹⁶⁷.

Eine seltene Variante der Dorfverfassung bot das große Elbedorf Wahrenberg, wo es seit langem keinen Schulzen gab, sondern, so der Landreiter 1608, 4 *Viertelsleute, die das Dorf regiren*¹⁶⁸, ohne daß jemand Anstoß daran nahm. So war es jedenfalls 1626, als Viertelsleute und Gemeinde zu Wahrenberg Joachim, Joachim Valtin und Adam Christopher Gans Edle Herrn zu Putlitz wegen der Dienste, Deichlasten und Fischerei verklagten¹⁶⁹. Erst bei einer Bereisung der Elbdeiche 1792 erfuhr man, daß sich hier vier Schulzen befanden, die jährlich miteinander wechselten. Das wurde nun für eine ganz unzweckmäßige, aller guten Polizei zum größten Nachteil gereichende Einrichtung gerügt und befohlen, in Wahrenberg nur einen Schulzen und, wenn möglich, perpetuierlich oder doch auf längere Zeit zu bestellen. Der Landesdirektor sah sich dazu jedoch nicht in der Lage, zögerte die Sache hinaus, die Gemeinde wollte keineswegs vom alten Herkommen abgehen, und die verschiedenen Gerichtsherren wollten sich nicht zu einer Vergütung des Schulzen verstehen. Auch hier schleppte sich die Angelegenheit jahrelang ungelöst hin¹⁷⁰.

In der Regel waren die Schulzen Bauern. Doch es gab in der Altmark eine Reihe von Kossätendörfern, vor allem im Kreis Arendsee¹⁷¹. Hier fungierten naturgemäß *K o s s ä t e n* als Schulze; es bestanden auch Lehnschulzenhöfe. Die Kontributionskataster von 1686/93 verdeutlichen das, indem sie die Schulzen jedes Dorfs benennen und bei ihrem Stand einreihen. Ob es eine Nachkriegerserscheinung war, daß in einigen Dörfern nicht einer der Ackerleute, sondern ein Kossät das Schulzenamt bekleidete, läßt sich nur vermuten.

Im Kreis Stendal mit seinen 70 Dörfern findet sich nur in Möllendorf ein Kossät als Schulze; hier überwog die Anzahl der 15 Kossäten die der sechs Bauern ohnehin stark¹⁷². Im kleineren Kreis Seehausen waren es vier Dörfer, wo Kossäten als Schulzen amtierten:

167 BLHA, Rep. 2, S.1000.

168 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 83, fol 122. – Ebenso singulär in der Prignitz: Legde (Peters: Flexible Konfliktgemeinschaft, 2001).

169 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 93, 3. Febr. 1626. – 1633 traten auch Viertelsleute in Beuster auf, hier als Zeugen in einem Hexenprozeß gegen Anna Teke zu Krüden (Rep. 4 D, Nr. 76, fol 14 ff.); zum Vorgang s.u. Kap. D.III.1.d) S. 1274 zu Anm. 709.

170 BLHA, Rep. 2, S.1012, fol 1 ff.

171 Siehe oben Kap. B.I.2.a) Hufenlosigkeit, Kap. B.III.1.a) Kossäten S. 243 f. nach Anm. 10.

172 Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 104), fol 135 f.

Im durch Auskauf der Bauernstellen reduzierten Dorf Krumke gab es außer dem Ritter-sitz überhaupt nur noch Kossäten (17); in Klein Beuster ähnelte die soziale Zusammen-setzung der in Möllendorf (fünf Ackerleute, 22 Kossäten und Kätner), in Krevese befan-den sich elf Bauern- und 18 Kossäten-, in Königsmark sieben Bauern- und fünf Kossä-tenstellen¹⁷³. Zur Vermeidung dorfinsterner Konflikte wurde im 18. Jahrhundert darauf geachtet, daß in sozial gemischten Dörfern neben dem Bauernschöffen ein Kossäten-schöffe amtierte¹⁷⁴.

Immer drückender wurden die *B e l a s t u n g e n* der Schulzenhöfe mit allen möglichen Prästationen für den Herrenhof, sei dieser landesherrlicher, adliger oder bürgerlicher Provenienz, ohne Rücksicht auf die Verantwortung und die Bürde des Amtes. Nicht nur die Schulzenhöfe ohne Lehen und Freies, sondern auch die ursprünglich hofdienstfreien Lehnschulzengehöfte wurden mehr und mehr den eigennütigen Interessen der Gutswirt-schaft unterworfen, d. h. den übrigen Bauern gleichgestellt.

E. Engels Analyse der Hufenausstattung und Abgaben der im Landbuch von 1375 regi-strierten Dorfschulzen verdeutlicht aber, daß schon im Spätmittelalter eine erhebliche Differenz zwischen diesen bestand, sowohl im Hufenbesitz als auch in der Rentenbelas-tung¹⁷⁵. Vom Lehnpferd der Lehnschulzen abgesehen, reichte die Skala von völliger Abgabefreiheit bis hin zu erheblicher Abgabepflicht. Im Vergleich mit ihren bäuerlichen Nachbarn prästierten sie zwar nur halb so viel Naturalrente, aber doppelt so viel Geldren-te, in die allerdings der Wert des Lehnpfeds oder der Lehnware einbezogen war. Einige verfügten über Krüge oder Mühlen; wohl alle partizipierten als Dorfgerichtsvorsteher an den Gerichtsgefällen. Lehnschulzen mit zinsfreiem Hufenanteil fanden sich zur Land-buchzeit vor allem noch in den Klosterdörfern im alten Land Salzwedel¹⁷⁶.

Auf jeden Fall spiegelt sich deutlich die Tatsache, daß die Altmark – ebenso wie ande-re historische Regionen der Mark – ihre mittelalterliche Ausformung nicht unter einer einzigen vereinheitlichenden Territorialherrschaft erfuhr, sondern in Kleinregionen und *terrae* von unterschiedlichem Herrschaftswillen und -wissen geprägt wurde und sich auch unter der örtlichen Grund- und Gerichtsherrschaft differenziert weiterentwickelte.

Renten veränderten sich auch in der Frühneuzeit. Heine Kersten, Schulze zu Schinne, wurde vom Kurfürsten 1500 wegen des Schulzenamts wie seine Voreltern mit 54 Schf halb Roggen, halb Gerste zum rechten Mannlehn belehnt. Da er ohne männliche Lehns-erben starb, erbat Paul Krull, Kastner zu Tangermünde, diese 54 Schf zu Lehn. Die kaufte ihm Otto v. Borstel zu Groß Schwarzlosen, dem vom Schulzenhof in Schinne Renten und Dienstgeld zustanden, ab, und damit der Schulzenhof wieder in vorige Würden komme, verkaufte er sie Hans Lindstedt und verlieh ihm die 54 Schf zu Mannlehen. Das war 1530. 1566 wurde das Schulzengericht nebst dem Lehen den beiden Söhnen als rechtmä-ßigen Erben zugesprochen¹⁷⁷. Das heimgefallene Lehen war diesmal also nicht einbehal-

173 Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (wie Anm. 104), fol 74 ff. (Krumke), fol 79 ff. (Krevese), fol 7 f. (Klein Beuster), fol 57 ff. (Königsmark).

174 Siehe unten Kap. B.IV.2.b) S. 573 zu Anm. 372. – In Schönhausen hatten die Kossäten 1779 ihren eigenen Schulzen (s.o. Kap. B.IV.1.c) S. 537 zu Anm. 165).

175 Engel: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 97 ff., Tabelle S. 205.

176 Ebenda, S. 98.

177 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 10, fol 426 ff.

ten, sondern dem neuen Schulzen zu seinem Nutzen verkauft worden. De facto bedeutete das jedoch, daß sich der Schulze sein eigenes „Salär“ hatte erkaufen müssen.

Von seinen zwei Hufen gab der Schulze zu Welle 1375 dem Markgrafen Korn- und Geldbede, dem Nikolaus Hake in Tangermünde zur Pacht $\frac{1}{2}$ Wsp Roggen, 1 Wsp Gerste und vier Hühner¹⁷⁸. Die Lehnsnachfolger der Hake, Wilke und Merten Fuge in Stendal, wurden 1489 in Welle mit Abgaben vom Schulzen belehnt: je 15 Schf Roggen und Gerste und 9 brand. Pfennige; $1\frac{1}{2}$ Wsp hatte der Schulze von ihnen zu Lehn. Die inzwischen wesentlich höhere Getreideabgabe, von der sich der Schulze etwa zur Hälfte freigekauft hatte, enthielt vermutlich die vormals landesherrliche Bede. Dienstpflicht wurde nicht erwähnt.

1515 war der Lehnsbrief für Wilke Fuge gleichlautend, 1539 jedoch für Wolf und Andreas Fuge bereits abgewandelt. Die Reduzierung des Freien auf je 15 Schf Roggen und Gerste mochte in Korrektur der älteren Angabe geschehen sein; doch neu war das Recht auf den Dienst. 1546 ließ sich der Käufer der Fugeschen Lehngüter, Henning v. Arnstedt zu Demker, vom Hof des Schulzen zu Welle, Bartholomäus Sandtmanns, außer den 30 Schf Korn, halb Roggen und Gerste, bereits 14 brand. Pfennig Pflege und den Dienst im Lehnsbrief bestätigen. Der Lehnsbrief von 1574 für Claus Goldbeck, Bürgermeister in Stendal, Arnstedts Nachfolger, enthielt außer dem vorgenannten auch wieder die 30 Schf Freies des Schulzen, die er ihm zu verleihen hatte¹⁷⁹. Dabei blieb es. Obwohl 1703 die Lehnsqualität bestritten wurde, rangierte Welle weiter unter den Lehnschulzenhöfen¹⁸⁰.

Über das Ausmaß der Dienstpflicht des Schulzen zu Welle wird nichts ausgesagt, aber der Werdegang dahin ist ablesbar. Vermutlich fand der Umschlag in die Dienstbarkeit anlässlich oder in Folge von Besitzerwechsel statt, auf Herren- oder auf Mannseite. Benedikt v. Schönberg hatte das Eigentum am Schulzenhof in Schönberg vor 1520 von Claus Schulde gekauft. 1520 überließ er es im Erbkauf Achim Schwarte und seiner Frau Katharina gegen 6 stend. Mark $6\frac{1}{2}$ β jährliche Pacht und den gewöhnlichen Dienst gleich seinen anderen Leuten daselbst¹⁸¹. Näheres wurde zum Dienst auch hier nicht gesagt. Doch war er nun auch dem Schulzen auferlegt. Dagegen genoß dieser Zehntfreiheit und Fischereirechte wie sicher schon zuvor.

Genauer erfährt man beim Lehnschulzenhof zu Grävenitz. 1534 kaufte sich Heine Moller von 6 Wsp Hartkorn, halb Roggen, halb Gerste, die er dem Kloster Neuendorf schuldete, frei; 1553 belehnte das Kloster ihn und seine männlichen Leibeslehnserven mit dem Schulzenamt, Haus und Hof samt 6 Wsp vom Kloster erkauften Hartkorns, aller *Unplege* von Diensten frei, gegen 6 stend. Mark Lehnware¹⁸². Im Zusammenhang mit dem Tausch der Bismarckschen Herrschaft Burgstall gegen Kloster Krevese und Amt Schönhausen 1562 wurde der Schulze von Grävenitz Lehnsmann der Bismarck zu Krevese¹⁸³. 1572 belehnten sie Heine Möller mit dem Schulzengericht, jedoch mit der Aufla-

178 Landbuch von 1375, S. 345.

179 BLHA, Rep. 78, VII Nr. 245, zu 1489, 1515, 1539, 1546, 1574.

180 Zu 1703 s.o. B.IV.1.c) S. 532 zu Anm. 135 f. – BLHA, Rep. 2, D.2169, fol 20 ff. zu 1763 unter v. Goldbeck zu Wahrburg; dgl. 1801 (Bratring: Beschreibung, S. 284).

181 Siehe unten Kap. B.IV.1.d) S. 548 zu Anm. 228.

182 BLHA, Rep. 2, D.13590, fol 36 zu 1534, fol 47 f. zu 1553.

183 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 33 Crevese.

ge einer jährlichen Fuhre nach Braunschweig oder Magdeburg. 1614 mußte Claus Möller den v. Bismarck schon zwei Fuhren nach Magdeburg oder Lüneburg angeloben oder statt dessen 6 rt im Jahr und bereits 1618 bei der Wiederbelehnung drei Fuhren oder statt dessen 12 rt, weil er das Lehnpfers zu halten schuldig sei¹⁸⁴.

Ähnliches geschah auch anderenorts, und nur derjenige, der sich rechtzeitig wehrte, konnte Erfolg verbuchen. Asmus Berndt, Lehnschulze in Lohne, setzte 1591 nicht nur die Revision seines von Antonius v. d. Schulenburg willkürlich veränderten Lehnsbriefs durch, sondern auch der neuen Dienstaufgaben. Das Kammergericht entschied, daß er, wenn er sein gewöhnliches und schuldiges Dienstgeld gleich seinem Vater erlegt, damit zu ver-schonen sei¹⁸⁵. Ähnliches wird man sich in vielen andern Fällen vorstellen müssen.

Die dementsprechende Belastung der Schulzen in den landesherrlichen Ämtern zeichnet sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ab. Im Amt Burgstall übernahm der neue Herr 1563 nur das, was schon unter den v. Bismarck eingeführt war: Die Freien wie die Ackerleute und Kossäten aller Dörfer dienten, wie man sie forderte¹⁸⁶. Der Lehn-schulze zu Burgstall mit einer freien Hufe und 3 3/4 Mg Kossätenacker diente für das Lehn-pferd; er war teils zu determinierten, teils zu ungemessenen Diensten verpflichtet, nur war der gemessene Dienst auf 23 Tage begrenzt¹⁸⁷, bei einem andern Bauern mit 1 1/2 Hufen auf 55 Tage zuzüglich der Fuhren.

Der Lehnschulze zu Sandbeiendorf mit drei freien Hufen mußte nur 14 Tage Hofdienst im Jahr, dafür aber Jagddienste tun; die Lehnschulzen zu Uchtdorf und Mahlpfuhl dien-ten ähnlich wie ihr Kollege in Burgstall, der zu Klinke war bis auf wenige Pächte und Zinsen völlig frei¹⁸⁸. Dagegen mußte der zu Arensberg alle weiten und schweren Reisen verrichten, d h. Kalk-, Mühlstein-, Küchen- und andere Fuhren, auch mit dem Spann und dem Hals, wenn er *gekundigett* wird, gleich den Ackerleuten und Kossäten dienen; außer-dem schuldete er Friedrich v. Jeetze zu Büste 5 1/2 gr Dienstgeld (1574)¹⁸⁹. Innerhalb ei-ner relativ kleinen Herrschaft gab es also beträchtliche Unterschiede, wobei allerdings in diesem Zusammenhang die näheren Umstände der Höfe und Dörfer nicht berücksichtigt sind, vor allem Bodengröße und -güte, Grünland- und Holzanteil u.a.

Die Verrechnung der vom Lehnschulzen geforderten Dienste mit dem schuldigen Lehn-pferd erscheint auf den Kopf gestellt. Im Amt Diesdorf hieß es 1585 bei Mehmkte und Dankensen wiederum, der Schulze hielt für seinen Wochendienst ein Lehn-pferd. Die anderen aber mußten den vollen Spanndienst mit Pflug und Wagen leisten wie ihre Nachbarn, sofern sie nicht Freihufen hatten¹⁹⁰. Wieder anders stellte sich die Dienst-

184 BLHA, Rep. 2, D.13590, zu 1572, 1614, 1618.

185 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 36, fol 510. – Zum Vorgang s.o. B.IV.1.c) S. 529 zu Anm. 116.

186 BLHA, Rep. 2, D.6433, Erbregerister von 1574, fol 3.

187 Jährlich 12 Tage pflügen, 3 Tage vom Kossätenacker dienen, 3 Tage Korn einfahren, 2 Tage Korn, 1 Tag Heugras mähen, 2 Tage Holz hauen und fahren, die gemeinen Ab- und Zufuhren, wenn Kurfürst auf der (Letzlinger) Heide, und was sonst im Amt nötig ist, auch *burchvest*, also Baudienste (BLHA, Rep. 2, D.6433, fol 5).

188 Ebenda, fol 15, 24, 29, 33.

189 Ebenda, fol 39.

190 BLHA, Rep. 2, D.7739, Erbregerister von 1585, fol XIII, 5 ff. – Ursprünglich war der Schulze vom Hofdienst gänzlich befreit, weil er das Lehn-pferd hielt (vgl. Wentz: Das Wirtschaftsleben, S. 57).

pflicht der Schulzen laut ihrer Erbreger in den Ämtern Arendsee, Neuendorf, Salzwedel und Tangermünde dar¹⁹¹; doch waren die Schulzen nur selten noch gänzlich frei von Dienst.

Immer waren sie vor allem zu Fuhren verpflichtet wie einige im Amt Dambeck, z.B. in Altensalzwedel und Brewitz; sie mußten nicht misten und pflügen, aber nach Lüneburg Korn fahren und Küchenspeise zurückbringen sowie andere Marktfuhren für das Amt bestellen¹⁹², die sehr belastend sein konnten. Die Tendenz war in jedem Fall steigend, der Spielraum dafür oft in der Schwebe gelassen. Thomas v. d. Knesebeck zu Tylsen variierte, als er 1598 seinen Lehnleuten neue Lehnsbriefe ausfertigen ließ: für Werner Schultze zu Ritzleben über den halben Schulzenhof, zehnt- (z.T.) und dienstfrei und Pächte auf mehreren Höfen, für Dionis Schultze zu Königstedt über 1 Wsp Roggen jährliche Pacht-, Zehnt- und Dienstfreiheit im sog. Winckelhoff, den vormals Claus Gercke besaß. Aber von den Lehnschulzen zu Hagenau und Baars und Kersten Francke zu Ritzleben mit Freiem erwartete er nicht nur Lehnpfund und Lehnware, sondern auch *willige* Bereitschaft zu nicht näher benanntem Dienst¹⁹³.

Die Schulzen, die bis dahin noch dienstfrei waren, mußten auf der Hut sein vor schleichendem Zugriff. Schwieprecht Schultze hatte 1579 von Christoph v. d. Schulenburg, Propst des Klosters Diesdorf, den Schulzenhof zu Hohendolsleben dienstfrei, so wie ihn die vorigen Schulzen besaßen, für eine namhafte Summe gekauft, war damit belehnt worden und fortan mit Diensten verschont geblieben. Der 1598 erneuerte Lehnsbrief enthielt nun aber den Zusatz, daß er alles leisten und dienen müsse wie vorige Besitzer und jetzt auch andere Schulzenhöfe in des Klosters Gerichten tun¹⁹⁴. Tatsächlich hatten 1584 nach der Umwandlung der Kloster Güter in ein Amt kurfürstliche Räte Anordnungen über die künftigen Dienste getroffen, die im Erbreger festgeschrieben wurden¹⁹⁵, ungeachtet des Inhalts der Lehnsurkunden (die Erfahrung machten auch andere Lehnschulzen). Der Schulze zu Hohendolsleben wehrte sich mit Erfolg. Der Lehnsbrief wurde korrigiert; allerdings half er mit einer Zahlung nach¹⁹⁶.

Neben diesen Belastungen grundherrlicher Art kamen ungewohnte seitens der Lehns Herren hinzu. Denn auch im ritterschaftlichen Bereich gab es trotz Auskaufs und Einzugs von Schulzenlehen noch eine stattliche Anzahl von Lehnschulzengütern oder doch Schulzenhöfe mit gutem bäuerlichen Besitzrecht, Freiem und anderen Formen der Amtsent schädigung. Diese deckten aber immer weniger den wachsenden Dienstaufwand, geschweige denn daß sie den Zeit- und Arbeitsausfall zu kompensieren vermochten. Es kam bald, neben zahlreichen Protesten einzelner, zu sonst seltenem gemeinsamem *W i d e r s t a n d* von Schulzen in der Region, u.a. im Kalbeschen Werder.

191 BLHA, Rep. 2, D.4234 (Arendsee), D.13509 (Neuendorf), D.17412 (Salzwedel), D.18273 (Tangermünde). Zum Amt Salzwedel vgl. auch Wille: Das herrschaftlich-bäuerliche Verhältnis, 1967, S. 84 f.

192 BLHA, Rep. 32, Nr. 1499, Erbreger von 1573, fol 16 und 24.

193 LHASA/StOW, Rep. H Tylsen Nr. 62, fol 3 ff.

194 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 94, fol 16.

195 BLHA, Rep. 2, D.7739, fol XIII.

196 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 94, fol 25.

Im Zusammenhang mit dem Protest der Gemeinden des Kreises Arendsee gegen die ritterschaftliche Steuerverwaltung brachten die Lehnschulzen und Lehnbauern der v. Alvensleben und v. d. Asseburg [zu Kalbe/M.] aus Altmersleben, Plathe und Bühne für sich und wegen der Lehnschulzen zu Beese, Mehrin, Kahrstedt, Vietzen, Güssefeld, Brunau, Badel, Kremkau, Jeetze und Zethlingen 1671 spezielle Beschwerden vor. Jeder mußte seiner Obrigkeit, anstelle des schuldigen Lehnpfers aus seiner eigenen Aufzucht und zum Behuf des Schreibers, Schützen oder Vogts, jetzt teils für die herrschaftliche Karosse gleichhaarige Pferde wie Apfelschimmel und Rappen im Wert von 40-55 rt liefern, mit jährlichem Hufschlag à 3 rt versehen, nach Berlin, Lüneburg, Braunschweig, Wittenberg, und wohin es begehrt wird, fahren, teils für solch Lehnpferd jährlich 12 rt geben¹⁹⁷.

1674 appellierten 26 Alvenslebenschene und Asseburgsche Lehnschulzen und Lehnbauern¹⁹⁸, vertreten durch drei als ihre Bevollmächtigten, im Kammergericht zu Berlin gegen die Abschiede des Landeshauptmanns der Altmark von 1657 und des Altmärkischen Quartalgerichts von 1671 in gleicher Sache. Darüber waren schon 1652 und 1653 Vergleiche abgeschlossen worden. Die Lehnsleute sahen sich überfordert, weil sie die Pferde für die Kutschen anschaffen sollten und ihnen viel mehr und weitere Fuhren abverlangt wurden als ihren Vorfahren. Das Kammergericht bestätigte 1674 die Abschiede im wesentlichen, gab aber den Lehnleuten die Möglichkeit zu beweisen, daß sie die Pferde stets nur aus ihrer eigenen Aufzucht gestellt hätten¹⁹⁹.

Die Schulzen (nunmehr im Alvenslebenschene Gesamtgericht wohl ebenso wenig als Schöffen oder Beisitzer präsent wie im Schulenburgschen²⁰⁰) mußten, ihrer Lehnspflicht gemäß, Lehnperde halten, doch hatten die Lehnherrn offenbar edelste Aufzucht verlangt. Die Lehnsleute aber hatten schlechte Erfahrungen gemacht und begründete Furcht vor Mißbrauch und Ruin der kostbaren Rösser. 1672 hatten sich die Lehnschulzen zu Altmersleben, Vahrholz, Güssefeld und Packebusch mit ihrer Immediatbeschwerde über Helene v. Veltheim im Geheimen Rat den Befehl an die Witwe erwirkt, die Supplikanten wider den Inhalt ihrer Lehnbriefe und ihrer Schuldigkeit mit Forderung so kostbarer Pferde nicht zu beschweren, und wenn sie in ihren Diensten zunichte getrieben würden, sie mit 20 rt zu entschädigen. Die Witwe v. Alvensleben verteidigte sich beredt und beharrte darauf, daß sie die Lehnperde für die Kutschen stellen mußten, erhielt aber nun das Dekret, sich gütlich zu vergleichen²⁰¹.

197 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 13 Fasz. 2, fol 219 ff. – Zum Vorgang s.o. Kap. B.III.2.d) Kontribution.

198 Aus Beese, Dalchau, Brunau, Güssefeld, Mehrin, Kremkau, Vahrholz, Jeetze, Zethlingen, Kahrstedt, Altmersleben, Vietzen, Badel, Bühne, Schenkenhorst, Plathe, Packebusch, Klein Engersen; Lehnherrn und -frauen und zugleich Appellaten waren Ludolf Burchard und Gebhard v. Alvensleben, Helene v. Veltheim, Busso v. Alvenslebens Witwe, ihr Sohn Johann Friedrich sowie Ludwig v. d. Asseburg.

199 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 13 Fasz. 1, fol 27 f., 107 ff. zu 1671 mit Kopien des Bescheids von 1657 und der Vergleiche von 1652 und 1653; BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 176, 14. Dez. 1674.

200 Die Kirchen- und Gerichtsordnung der v. d. Schulenburg zu Beetzendorf und Apenburg von 1644 sah die Mitwirkung von Dorfschulzen als Urteilsfinder auf den Gerichtstagen zu Beetzendorf und Apenburg nicht mehr vor (Haxthausen: Die patrimoniale Gesetzgebung in der Altmark, 1832, S. 34 ff.).

201 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 4a Alvensleben 1672-79, fol 4 ff.

Der Rechtsgrund zur Stellung des Lehnpfers, die lehnsrechtlich fundierte militärische Pflicht zur Lehnsfolge, war somit auf dem Wege der Privatisierung pervertiert worden; für Luxus und Privatbedarf war es einst nicht gedacht. Noch 1587 hatten die v. Jagow dem Schulzen Melchior Pritzell zu Stresow mit dem Entzug des Lehens gedroht, weil er ihnen kein Lehnpfers hielte und schickte, das zum Roßdienst tauglich sei²⁰². Und so ließen sich auch die Alvenslebenschens Lehnsleute 1674 nicht einfach beruhigen. 1689 klagten alle neun Lehnschulzen des Kalbeschen Werders wiederum gegen alle v. Alvensleben zu Kalbe im Kammergericht wegen der Lehnpfers. Doch die Räte wollten nun mit den Beklagten selbst, nicht mit ihrem Vertreter, verhandeln und bestellten sie auf einen neuen Termin²⁰³.

Um diese Zeit regte sich auch in den Ämtern Widerstand. Die Lehnschulzen im Amt Arendsee, jeder für sich, aber vermutlich in engem Kontakt miteinander, verweigerten sowohl den Naturaldienst als auch das geforderte Dienstgeld, da ihnen in ihren Lehnbriefen Dienstfreiheit zugesichert war. Dagegen führte der Amtmann das Erbregister an, so daß diejenigen, die wie der Lehnbauer Asmus Stappenbeck zu Binde auf keinen Fall dienen wollten, sich lieber mit einer erheblichen Summe freikaufen (1684)²⁰⁴.

1686 war es der Lehnschulze Hans Sehler zu Hassel im Amt Tangermünde, der mit Bezug auf seinen Lehnbrief Dienstfreiheit prätendierte. Sein Vorgänger hatte nach dem Dreißigjährigen und dem Schwedisch-Polnischen Krieg nur angesichts der Verwüstung und Menschenleere auf Bitten des Amtmanns gutwillig etwas zu Hofe gedient. Der Amtmann dagegen berief sich, letztlich mit Erfolg, auf's alte Erbregister. Dem wurde offenbar höhere Beweiskraft zugesprochen als dem aktuellen Lehnsdokument²⁰⁵.

1696 waren es die Lehnschulzen des Amtes Diesdorf, die mit dem Amtmann wegen der Holz- und Baufuhren stritten und sich auf ihre Freiheit beriefen. Die leugnete der Amtmann, wobei er mal von den sog. Lehnschulzen, mal von den sog. Freischulzen sprach²⁰⁶, als wären sie nicht ganz ernst zu nehmen. 1707 kämpften die Lehnschulzen zu Waddekath, Hohendolsleben, Abbendorf und Dankensen gemeinsam um die Zehntfreiheit. Die Akten darüber waren so widersprüchlich, daß die Amtskammer entschied, man könne sie ohne bessere Nachricht nicht dazu anhalten, zumal alle Lehnschulzen davon befreit seien²⁰⁷.

1711 supplizierte Ilse Meyers verw. Schultze wiederholt für ihren unmündigen Sohn Andreas, Erbe des Lehnschulzengerichts zu Wüllmersen, wegen des diesem freien Hof oktroyierten Dienstgelds, erreichte aber nur die Zusage, daß dieser Hof gleich den anderen vom wirklichen Dienst verschont bleiben sollte²⁰⁸. Es war dies die kurze Zeit der Erbpacht gemäß dem Lubenschen Projekt, das auch den Bauern große Erleichterung verschaffen sollte. Nach Aufhebung der Erbpacht unter Friedrich Wilhelm I. kehrten die alten Verhältnisse um so bedrückender zurück, vor allem die Naturaldienste²⁰⁹.

202 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 102, fol 274 ff.

203 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 204, fol 7 f.

204 BLHA, Rep. 2, D.4498, fol 1 ff. zu 1680 und 1684.

205 BLHA, Rep. 2, D.18614, fol 1 ff.

206 BLHA, Rep. 2, D.7978, fol 1 ff.

207 BLHA, Rep. 2, D.7979, fol 20 f.

208 BLHA, Rep. 2, D.18381, fol 6 f.

209 Siehe oben Kap. A.IV.1. Erbpacht.

1730 schlossen sich die selber davon betroffenen Schulzen des Amtes Neuendorf, auch im Interesse ihrer Mitbauern in der Gemeinde, zusammen²¹⁰. Ähnlich hatten seit 1724 Schulzen und Gemeinden im Amt Tangermünde auf die Wiedereinführung der Naturaldienste reagiert, ohne sich von der Taktik des Amtmanns, sie als Querulanten hinzustellen, einschüchtern zu lassen. Des Amtmanns Zorn richtete sich dabei besonders gegen den Schulzen aus Baben. Dessen Vorfahren galten 1590 noch als Lehnschulzen oder doch Schulzen mit Lehn; 1717 war er nur noch ein *Pachtschulze*²¹¹. Unter den unruhigen Köpfen, so der Amtmann, sei er *fax et tuba*, der ihm so mitzuspielen vermeine. Die Bauern aber drangen bis zum Geheimen Justizrat durch und erreichten zumindest, daß die eigenmächtigen Abrechnungen und Auflagen des Amtmanns gründlich untersucht und mißbilligt wurden²¹².

Das zähe Ringen um die Dienstablösung bis hin zum schließlichen Freikauf durchzog das ganze 18. Jahrhundert, in der Altmark²¹³ nicht weniger als in anderen kurmärkischen Kreisen östlich der Elbe, und in der Regel taten es Schulze und Gemeinde als gleichermaßen Betroffene solidarisch vereint²¹⁴.

Die Schulzen wiederum vereinigten sich bei unzureichender oder fehlender Vergütung ihrer Amtsgeschäfte. In den siebziger und achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts klagten sie noch einzeln, z.B. in Storbeck und Beesewege. Christoph Latte, Schulze in Hohenwulsch, ließ 1785 wissen, daß er dem Schulzenamt ferner vorzustehen nicht gemeint sei, weil er nicht den geringsten Vorteil, sondern viel Versäumnis und Schade, auch ständigen Verdruß mit dem Gutsbesitzer v. Levetzow habe. In vielen Streitigkeiten mit der Gemeinde verdächtige dieser ihn immer der Aufwiegelei und erlaube sich schimpfliche Behandlung durch Scheltworte und Handanlegen. Es sei ein wüster Schulzenhof vorhanden, den Levetzow nicht besetze, sondern den Acker besäe; der sollte wieder besetzt werden. Er wolle sich nicht länger von der Herrschaft beschimpfen und herumstoßen lassen²¹⁵. Jeden Fall ließ die Kammer durch den Landrat untersuchen.

Im Mai 1786 platzte dann einer ganzen Gruppe der Kragen. Wortführer waren die Schulzen zu Deetz und Schinne; sie suchten sich einen Konzipienten mit Witz und Verstand und schrieben an die Kammerdeputation: Wir, 34 Dorfschulzen des Kreises Stendal, klagen wegen des beschwerlichen Schulzenamts: 1. Im Winter, wenn die Bauern Kontribution aufbringen, bringen sie so viel Schnee und Morast in die Stube, daß die Dielen vermodern und fast jährlich umgelegt werden müssen, so auch beim Fouragezusammenbringen. 2. Kommen kgl. Verordnungen oder Deserteur-Nachsetzungen, muß der Schulze aus dem Felde von seiner Arbeit fortgehen und Anstalten treffen, daß alles befolgt werde, bei Nacht wie bei Tage, hingegen der Bauer geruhig in seinem Bette liegen kann oder ungestört bei seiner Feldarbeit. Im Krieg gibt es noch mehr Beschwerlichkeiten. Sie baten daher um Befehl an die Obrigkeiten, dafür zu sorgen, daß sie aus obrigkeit-

210 Siehe oben Kap. B.III.2.e) S. 366 zu Anm. 691 ff.

211 Siehe oben Kap. B.III.2.e) S. 366 zu Anm. 690; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 71, fol 247 f. zu 1590; Rep. 2, D.18292/1, fol 1 ff. zu 1717.

212 BLHA, Rep. 2, D.18563.

213 Vgl. auch Wille: Das herrschaftlich-bäuerliche Verhältnis, 1967, S. 165 ff.

214 Vgl. Enders: Schulz und Gemeinde, 2001, S. 130 ff.

215 BLHA, Rep. 2, S.921, fol 93 ff.

lichen oder gemeindlichen Fonds etwas erhalten, womit jeder Schulze wenigstens einen Jungen für die Feldarbeit lohnen könnte, indessen er seinem Amt nachgeht. Denn im gemeinen Sprichwort hieße es: *ein Huhn kratzet nicht umsonst, sondern es findet ein Korn*, so glauben auch sie, daß ihnen ein gewisses kleines Gehalt gemäß Verordnung der Kriegs- und Domänenkammer vom 22. Nov. 1742 werde. In der Anlage fügten sie eine Tabelle der Namen von 35 Dorfschulzen mit Angabe der Obrigkeiten und ihrem Salarverlangen bei, jeder jährlich 10 rt bar und Freiheit von den Paßfuhren²¹⁶.

Die geforderten 10 rt entsprachen etwa dem durchschnittlichen Dienstgeld eines Bauern, kamen also der ohnehin erwünschten Dienstfreiheit gleich. Die Kammerdeputation in Stendal nahm die Angelegenheit ernst, denn sie kannte die Lage, und forderte vom Kreisdirektorium Lösungsvorschläge. Dieses suchte und fand Rückhalt bei der Ständerversammlung und zeigte am 1. Sept. 1786 an, daß die Kreisstände sich gar nicht zu einer Amtsvergütung der Schulzen verbunden hielten, *weil sie dabey auf keine Weise interessieren, sondern der Dorf-Schulze blos zum Nutzen und Bequemlichkeit der Gemeinde ist, damit die Königl. Abgaben gehörig von jedem individuo aufgebracht und abgeführt und Königl. Ordres befolgt werden*. Wenn sie daher, so der Vorschlag, remuneriert werden sollen, wäre dies Sache jeder Gemeinde, wozu die Obrigkeiten nicht *concurriren* könnten oder müßten. Diesem gegründeten *Sentiment* der Kreisstände könne das Kreisdirektorium nichts entgegensetzen, sondern müsse dem völlig beitreten. Da indessen eine Vergütung nicht unbillig sei, nicht aber nach dem Gesuch der 35 Schulzen überall gleich sein könne, wiederholte es seine Vorschläge von 1775²¹⁷. Die Kammerdeputation fand zwar daran nichts auszusetzen, nur werde es darauf ankommen, ob das ohne Kontradiktion der Gemeinden und der Obrigkeiten gehe. Sie könnten damit den Versuch machen²¹⁸.

Anders befand im Oktober 1787 das übergeordnete Generaldirektorium: Die Vorstellungen des Altmärkischen Kreisdirektoriums stimmten nicht mit denen des Kgl. Reskripts vom 26. Sept. 1787 überein, wenn den Gemeinden die Last der Emolumente allein auferlegt werde und die *Guths Herrschaft* nichts dazu beiträgt. Die Gemeinde würde sich beschweren, zumal sie deswegen gar nicht gehört worden sei. Andererseits könnten wegen der verschiedenen Beschaffenheit der Orte keine allgemeinen Vorschriften erlassen werden. Daher sollte es der Ritterschaft überlassen bleiben, mit Genehmigung der Dorfgemeinden ein billiges Emolument für den Schulzen auszumitteln und für die Zukunft festzusetzen. Ebenso solle es in den Amtsdörfern geschehen, wo das Amt dazu beitragen soll²¹⁹. Das Generaldirektorium suchte den ritterschaftlichen Egoismen, denen es oft genug begegnete, die es aber nicht völlig ignorieren konnte, entgegenzuwirken und der Gemeinde wenigstens ein Mitspracherecht zu sichern.

216 Ebenda, fol 110 ff., die Schulzen zu Badingen, Groß und Klein Ballerstädt, Beesewege, Belkau, Biesenthal, Büste, Deetz, Döllnitz, Dobberkau, Erxleben, Flessau, Garlipp, Grassau, Holzhausen, Karritz, Meßdorf, Klein Möringen, Natterheide, Neuendorf am Speck, Orpensdorf, Peulingen, Rochau, Klein Rossau, Schäpelitz, Schartau, Schinne, Schmersau, Schönebeck, Schorstedt, Spänigen, Storbeck, Wollenrade, Hohenwulsch, Zedau. – Dem Nachweis von 1763 zufolge waren von den 1786 genannten 35 Schulzen 16 Lehnschulzen (BLHA, Rep. 2, D.2169, fol 71 ff.).

217 Siehe oben B.IV.1.b) S. 525 f. nach Anm. 94.

218 BLHA, Rep. 2, D.5, fol 9 ff.

219 Ebenda, 26. Okt. 1787.

Indessen war über solchem Disput viel Zeit verstrichen, ohne daß die 35 Schulzen des Kreises Stendal, die ihn ausgelöst hatten, einen abschließenden Bescheid erhielten. Daher wiederholten sie im Januar 1788 ihr Gesuch immediat. Das Generaldirektorium reichte es an die Kammerdeputation weiter, dazu das Nötige zu verfügen²²⁰. Was im konkreten Fall geschah, findet sich nicht, doch durchgreifend kann es nicht gewesen sein, wie folgendes Beispiel zeigt.

Im November 1789 wurde das Amt Diesdorf angewiesen, anstelle des derzeitigen untauglichen Schulzen zu Siedendolsleben einen tüchtigeren Wirt zu bestellen (außer er war ein Erbschulze), zudem in jedem Amtsdorf, wie schon lange hätte geschehen müssen, gehörige Schöffen anzustellen und darüber zu berichten. Im Mai 1790 meldete der Amtmann, daß er zwar alle Mühe angewandt habe, dem Befehl zu genügen; allein kein einziges Dorf-Individuum wolle das mühselige Schulzenamt übernehmen, und noch bis jetzt habe keiner sich zum Schöffen anstellen und verpflichten lassen, ohne Entgelts versichert zu sein. Die Kammer wußte wieder keinen anderen Rat, als daß jedes dazu taugliche Gemeindeglied, allenfalls der Reihe nach, ein Jahr lang das Schulzen- und Schöffenamt übernehmen müsse²²¹.

Wie Bauern, und wenn auf Zeit, sich durch F r e i k a u f vom Dienst zu entlasten suchten, indem sie sich als Kreditgeber ihrer Gutsherren statt der Zinsen Dienstfreiheit verschreiben ließen, agierten auch dienstpflichtige Schulzen²²². 1667 hatte der Freischulze Jochim Bohne in Schäplitz von Caspar Heinrich v. Klöden den jährlichen Spanndienst auf 20 Jahre für 200 rt wiederkäuflich erhandelt, 1687 wurde der Vertrag um 15 Jahre verlängert, 1703 um zehn Jahre. Da der Verkäufer 1713 immer noch nicht zur Relution imstande war, erhielt Bohne die erbetene Verlängerung für weitere 15 Jahre²²³. Somit genoß er viele Jahrzehnte Freiheit von der Fron.

Als gegen Ende des 18. Jahrhunderts der ungewöhnliche Preisauftrieb die Selbstbefreiung realisierbar machte, schlossen sich dem auch die Schulzen an. 1804 kauften sich die Untertanen des Carl Friedrich v. Scheitherr zu Jeetze von den Diensten und Prästationen frei, in Jeetze der Lehnschulze Joachim Friedrich Schulze einschließlich der Lehnsabgaben für 620 rt, in Siepe der Schulze Johann Christian Dietrich Henning für 1.150 rt, in Kassuhn der Schulze Heinrich Schulze und ein Ackermann von den Pächten für 100 und 400 rt²²⁴. Der Schulze Muhl in Brunau wollte die zum Gut Jeetze gehörige Mühle für 5.300 rt erwerben; doch die Oberbehörden verweigerten den Konsens²²⁵. Dagegen blieb es dem Schulzen Garz in Karritz 1805 unverwehrt, die Wohngebäude nebst Garten des 1794/95 parzellierten Gutes Heinrich Werner v. Treskows zu erwerben²²⁶.

220 Ebenda, 18. und 30. Jan. 1788.

221 BLHA, Rep. 2, D.7748, fol 3 ff.

222 Zu Geldanlagen von Schulzen s.o. Kap. B.III.2.i) S. 461 ff.

223 BLHA, Rep. 78 VII 335 v. Klöden zu Gohre und Badingen Bd. 3, fol 371 ff.

224 BLHA, Rep. 78 VII 453, zu 1804. – Siehe oben Kap. B.III.2.e) Freikauf.

225 Ebenda, zu 1804-1807. – Zum Vorgang s.o. Kap. B.III.3.b) S. 485 zu Anm. 137.

226 BLHA, Rep. 78 VII 518, fol 4 f., 19. Juni 1805.

d) Schulzenhof und Familie²²⁷

Besitzerwechsel auf Schulzenhöfen vollzogen sich in der Regel wie auf denen der bäuerlichen Nachbarn. Im Hofbrief von 1520 beurkundete Benedict v. Schönberg zu Schönberg den mit Achim Schwarte (Schwarz) und Ehefrau Katharina geschlossenen Erbkauf des Eigentums eines Schulzenhofs bei der Kirche zu Schönberg mit 1 ½ Hufen Land zehntfrei, Wiesen, Hölzern, Weiden, Wassern, Fischereien, mit den *Kerchenhegen*, wie er es zuvor von Claus Schuldt erworben hatte, für 55 Mark stand. Währung [etwa 100 fl] und eine jährliche Pacht von 6 Mark stand. 6 ½ β [gut 11 fl] (wovon 25 β Unser lieben Frau zu Oberbeuster gehörten). Schönberg kamen die Zaungerichte und der gewöhnliche Dienst wie der seiner anderen Leute daselbst zu. Nach Schwartes Tod erbten dessen Tochter und Sohn den Schulzenhof. Die mit dem Bauern Hans Quasebarth zu Ostorf verheiratete Tochter überließ den Hof ihrem Bruder Simon, der 1556 Schwieprecht Flemings Tochter Anna in Herzfelde ehelichte²²⁸.

In Jeggel erfolgte der Besitzerwechsel durch Verkauf noch im alten Stil; Joachim Schulte überließ 1547 Wulf Hamel seinen Schulzenhof für 170 stand. Mark [309 fl] erblich und übergab ihn mit einem freien Reis. 1551 trat Hamel mit Konsens der Obrigkeit den Hof an seine Frau ab. Als er ohne Leibeserben starb, wurde der Hof 1578 eigens der Frau zugesprochen; erst nach ihrem Tod folgte Hamels Bruder als Besitzer nach²²⁹. Stattliche 900 fl Kaufgeld erlegte Peter Schultz 1599 für sein Schulzengut in Klein Gartz; es war, anderen Quellen zufolge, ein Frei- oder Lehnschulzengut²³⁰.

Hofübergabe in der Familie war oft mit Ehestiftung gekoppelt. 1541 heiratete Hans Voß, ältester Sohn des verstorbenen Lehnschulzen Achim Voß in Mieste, Else Meus aus Sichau und wurde von Ludloff v. Alvensleben mit dem Schulzenhof samt vier Hufen und einem freien Kossätenerbe belehnt²³¹. 1564 übergab Gevert Sempff im Beisein und mit Bewilligung der anderen Kinder seinem Sohn Jacob den Schulzenhof zu Schönhausen samt 1 1/2 Hufen und einem Viertel Land, der großen und einer kleinen Wiese mit der Holzung für 5 Schock stand. Mark [546 fl]. Zur Mitgift erhielt Jacob elf Pferde. Dafür sollte er dem Vater 40 stand. Mark [72 fl] entrichten, zudem von allem geernteten Korn 7 Wsp Gerste, 2 Wsp Weizen, je 1 Wsp Roggen und Hafer und 6 Schf Erbsen. Die gleichzeitige Ehestiftung mit Margarete Bertzow regelte wie üblich ihre Mitgift (ihres Großvaters, Vaters und Mutters Erbe), die Witwenversorgung und das Altenteil²³².

Ein Gehöft mit sehr viel Freiem oder Lehen (3 Wsp 6 Schf Lehn im Hof und 15 ½ Schf Korn freie Pacht) verkaufte Rule Wolter, Schulze in Peulingen, seinem Sohn Rhole

227 Im folgenden geht es vor allem um den Hofbesitz. Belange der Hofwirtschaft und des Haushalts, Familieninterna, Vermögens- und Schuldensachen sind des Vergleichs halber vor allem im Kap. B.III.2. und 3. dargestellt. An dieser Stelle sei pauschal darauf verwiesen.

228 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 26, fol 573 ff. – Zum Erbkauf von 1520 s.o. B.IV.1.c) S. 540 zu Anm. 181, zur Ehestiftung von 1556 s.o. Kap. B.III.2 h) S. 436 zu Anm. 290.

229 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 19, fol 185 ff.

230 LHASA/StOW, Rep. H Tylsen Nr. 62, fol 43 f. – Laut Landbuch von 1375, S. 392, hatte der Schulze 2 ½ *frusta* Freies (davon 1 Mark für das Lehn Pferd). Der Landreiterbericht von 1608 nannte ihn Freischulze (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 83, fol 139 Nr. 39); die Spezifikation der Lehnschulzengerichte von 1763 wies ihn als Lehnschulze aus (Rep. 2, D.2169, fol 47 ff., Kr. Arendsee Nr. 3).

231 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 4, fol 172 f. – Zur Ehestiftung s.o. Kap. B.III.2 h) S. 433 zu Anm. 275.

232 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 11, fol 57 ff. – Zum Altenteil s.o. Kap. B.III.2 h) S. 442 zu Anm. 324.

1565 für 4 Schock und 22 stend. Mark [rund 475 fl] in Gegenwart der Junker und bedang sich dafür ein stattliches Altenteil aus²³³. 30 Jahre lang hatte Rhole (Röl) Wolter das Schulzengericht inne, da büßte er es unversehens ein, nachdem er seit Jahr und Tag zusammen mit der Gemeinde dem Gerichtsherrn Niclas Möring, Ratsherrn in Stendal, die geforderten Dienste verweigert hatte, weil sie meinten, nicht aus Pflicht, sondern nur auf Bitte gedient zu haben. 1597 wurde Wolter als angeblichem Anstifter Schulzengericht und Lehen aufgekündigt²³⁴.

1562 hatte der Schulze zu Zedau, Dionysius Kleinau, seinem ältesten Sohn Achim Hof und Schulzengericht erb- und eigentümlich verkauft und übergeben. 1572 protestierte der jüngste Sohn, Lorenz, nicht nur weil er damals noch minorenn war und nicht in den Erbschaft konsentieren konnte, sondern auch weil der Landesordnung zufolge ihm als Jüngstem der Hof *billiger* als dem ältesten gebührt hätte. Das Quartalgericht erkannte den Übergabevertrag als gültig an und wies Lorenz ab. Der aber gab sich nicht zufrieden, und auf seine Immediatsupplik hin erwirkte eine Kommission 1576 nach langem Verhandeln einen Vergleich: Joachim sollte seinen jüngsten Bruder für das Lehen und Freie mit Geld und Land abfinden sowie ihm sein Erbe herausgeben. Blieben Joachim und Frau erbelos, sollte Lorenz den Hof als der rechte natürliche Lehnserbe annehmen und besitzen²³⁵.

Über die *E r b f o l g e* gab es auch andernorts Streit; wo Freies im Spiel war, gebührte an sich dem ältesten Sohn das Nachfolgerecht²³⁶. Doch in der Wirklichkeit herrschte keine starre Norm. Richter sahen auch auf individuelle Lebensumstände und örtlichen oder regionalen Brauch; vieles war eher Ermessenssache. Wenn z.B. ein Vater alle Söhne gleichberechtigt zum Lehen erklärt hatte wie der Lehnschulze Erhardt Schultze in Schönwalde, die Brüder sich aber nach seinem Tod entzweiten, weil der älteste den Anspruch darauf erhob und nicht mit seinen Brüdern losen wollte, läge es, so der Schöffenspruch 1592, am Lehnsherrn, welchen der drei er für den tüchtigsten hält²³⁷. So entschieden die Schöffen 1596 auch den Streit zwischen den drei Söhnen des verstorbenen Lehnschulzen Heine Schultze in Klein Schwarzlosen aus erster und zweiter Ehe²³⁸.

1595 fiel das Urteil anders aus, als die Brüder Hans, Arendt und Michel Osteren zu Lüderitz und Stendal Rat suchten. Ihr Vater Claus Osteren, Schulze zu Windberge, hatte vor etlichen Jahren Frau, vier Söhne und zwei Töchter hinterlassen. Der Schulzenhof genoß 3 Wsp Freies und Lehen, Dienstfreiheit und freie Kruggerechtigkeit. Weil die Witwe noch ziemlich *frisch vndt Junck* und entschlossen war, mit den Kindern noch eine Zeitlang auf dem Schulzenhof hauszuhalten, um die Töchter aussteuern zu können, hatten Verwandtschaft und Kinder zugestimmt und nur die Lehen beim Lehn- und Erbjuncker, v. Borstel zu Schinne und Groß Schwarzlosen, gesucht. Die Mutter hielt Wort, steuerte die Schwestern und zwei Brüder aus, und dann war noch genug für sie selbst und die zwei anderen Söhne vorhanden. Als sie aber den Hof übergeben wollte, verlangte der Jüngste, ungeachtet des Gesamtlehnsrechts der anderen, Hof und Lehen für sich und woll-

233 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 30, fol 334 f. – Zum Altenteil s.o. Kap. B.III.2 h) S. 442 zu Anm. 326.

234 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 42, fol 207 ff. – Zum Vorgang s.o. Kap. B.III.2.e) S. 350 f. nach Anm. 606.

235 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 18, fol 471 ff.

236 Siehe oben Kap. B.III.2 f) Hofübergabe.

237 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 36, fol 118 f.

238 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 41, fol 11 f.

te mit ihnen nicht lösen. Doch die Schöffen befanden, sie sollten durchs Los entscheiden, wem der Hof zufällt, und dann dem Brauch in der Altmark gemäß jedes Stück Freies oder Lehen mit 100 fl bezahlen²³⁹.

Ob verwitwete *Schulzinnen* nicht nur dem Hof vorstanden, sondern auch das Schulzenamt selbst verwalteten, bleibt im Falle der Lehnschulzin zu Windberge offen. Im Diesdorfer Amtsdorf Mellin war die Besitzerin des Lehnschulzenhofes 1791 eine *alte Jungfer, so unverheiratet geblieben*; sie hatte, so hieß es, im Schulzenamt einen vom Amt bestellten Assistenten aus der Gemeinde²⁴⁰.

In Giesenslage aber nahm die Schulzenwitwe nachweislich einige Jahre lang die Amtsgeschäfte wahr, bis sie 1806 um die anderweitige Besetzung des Schulzenamtes bat. Da das zuständige Gericht der v. Kahlden zu Iden das verzögerte, drang Landrat v. Bornstedt zu Vollenschiefer nachdrücklich darauf, zumal es derzeit keineswegs zulässig sei, daß die bei Einquartierung und sonstigen Angelegenheiten nötigen Geschäfte eines Schulzen durch Witwen besorgt würden²⁴¹. Er unterstützte das wiederholte Gesuch der Witwe, weil es Krieg bzw. Besatzungszeit war; im Frieden war die Amtstätigkeit einer Schulzin also nichts Ungewöhnliches.

Die Witwe des Schulzen Heinrich Schultze, Anna, konnte sich 1574 mit ihren unmündigen Kindern dank einer Rechtsbelehrung auf dem Schulzenhof zu Abbendorf gegen die vier Brüder ihres Mannes behaupten. Sie verpflichtete sich, falls sie sich wieder verheiraten würde, den Brüdern ihr Teil herauszugeben. Zwei Jahre später heiratete sie, weil ihr die Verwaltung des Schulzenhofes und Schulzenamts ohne Hauswirt zu beschwerlich wurde, mit Einwilligung ihrer Verwandten und Schwäger Laurentz Schultze aus dem Schulzenhof in Groß Grabenstedt. Laut Ehevertrag sollte Laurentz den Hof 28 Jahre lang innehaben, Heinrich Schultzes Brüdern den ihnen zugesagten Anteil entrichten und die zwei auf dem Hof noch vorhandenen Schwestern aussteuern. Nach 28 Jahren wollte er Heinrich Schultzes Söhnlein Joachim als rechtem Erben den Schulzenhof einräumen²⁴².

Der Schulze zu Alt Bertkow (in die *Olde Stratte tho Bertkow*), Olde Jesper Becker, wiederum schloß 1564 mit seiner Schwiegertochter Sanne Kisten, Hans Beckers Witwe, einen Vertrag, demzufolge er mit ihr das Gut teilte und ihr den Schulzenhof für 4 ½ Schock Mark [490 fl] auf 15 Jahre überließ. Danach sollte sie das Geld zurückbekommen. Den Hof aber verwaltete ein Meier, Bartholomäus Engel, der vor *Richter vnd Bure* von Olde Jesper Becker das Reis empfing und es nach 15 Jahren den rechten Erben zurückzugeben versprach²⁴³.

Im vor dem Amt Tangermünde 1602 abgeschlossenen Vertrag der Witwe des Lehnschulzen Valtin Schmied in Miltern und ihres jetzigen Ehemanns Caspar Gode mit ihren Kindern erster Ehe wurde ihr bewilligt, den Schulzenhof mit allem Zubehör von 1600 an noch 21 Jahre zu behalten; weitere Bestimmungen galten der Schuldentilgung und der Versorgung und Ausstattung der Kinder²⁴⁴.

239 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 40, fol 155 f.

240 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 21.

241 BLHA, Rep. 2, S.345.

242 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 18, fol 69 ff.

243 BLHA, Rep. 4 D. Nr. 20, fol 466 f.

244 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 122, fol 135 f. zu 1609, Konfirmation des Vertrags.

Anders verlief die *E i n h e i r a t* Leonhard Goedes in den Schulzenhof Lindeke zu Tornau. Er vereinbarte mit den Vormündern der Stiefsöhne, daß sie, wenn mündig geworden, *Abzicht* tun. Das geschah 1553. Goede war nun endgültig Besitzer des Hofes und erhielt wegen des darauf haftenden *Freien* einen Lehnsbrief. 1558 zeigte der Stiefsohn Symon Lindeke für sich und in Vollmacht seines Bruders Claus im Hofgericht zu Tangermünde an, daß sie von Goede ganz und gar *befriedet* und *vergnüget* worden seien. Sie hätten deshalb vom Schulzenhof *abzichtung* getan, Goede den Hof mit aller Gerechtigkeit überlassen und sich von allen bisherigen Ansprüchen daran losgesagt. Das besiegelte er mit dem gewöhnlichen *verlaß Pfennigk*.

Einige Jahre später aber verlangte der inzwischen in Salzwedel verarmte Symon noch 120 rt, schrieb gütliche und böse Briefe und heftete eines Nachts 1576 einen Fehdebrief an die Kirchentür in Tornau. Darauf ließ ihn der Kastner zu Tangermünde verhaften und ersuchte unter Beifügung aller Gerichtsdokumente, Abzichtungs- und Fehdebrief um Rechtsbelehrung. Derzufolge war Simon Lindeke, wenn er sich zu solch *landzwingerischen* Taten bekennen und dabei gerichtlich verharren würde, vermöge des neuen Edikts und kurfürstlicher Konstitution mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu richten²⁴⁵.

Unproblematisch verlief dagegen 1627 die Einheirat Hans Jacobs aus Groß Gischau in den Schulzenhof zu Stapen. Er hatte der Schulzenwitwe 100 fl aus seines verstorbenen Vaters Gütern angelobt und 25 rt selbstverdientes und erspartes Geld, zusammen also 100 rt, sowie den Anteil an den Hochzeitskosten. Die Kinder erster Ehe, drei Knaben und ein Mädchen, wollte er nach Vermögen, und wie es auf dem Lande gehalten wird, fleißig zur Schule schicken, dem Ältesten als Lehnserven, wenn er 16 Jahre alt wird, jährlich 4 rt zum Trinkgeld geben. Beim Tod des Bräutigams sollten, wenn keine lebenden Leibeserven vorhanden waren, von den 100 rt 50 im Gut bleiben, 50 aber herausgegeben werden. Jacob wurde darauf wenig später zum Untertan des Hauses Beetzendorf angenommen²⁴⁶.

N a c h f o l g e p r o b l e m e auf Schulzenhöfen im 18. Jahrhundert sind zugleich Spiegelbild obrigkeitlicher Ansprüche und gemeindlicher Konflikte der neueren Zeit. 1725 baten der Schulze und Kirchenvorsteher in Walsleben Michel Krüger und sein Sohn Johann im Patrimonialgericht darum, Johann zum Untertan und Schulzen anzunehmen. Da nichts dagegen einzuwenden war, wurde er auf die Gerichtsobrigkeit vereidigt und erlegte 2 rt Annehmegeld. Dann übergab der Vater dem Sohn seinen Hof. Dabei machte Johann viele Einwendungen. Einmal ging es offenbar um Reibereien mit einigen in der Gemeinde, die den Schulzen sen. mit ehrenrührigen Worten angegriffen hätten. Zum anderen aber betraf es Aufwand und Unkosten des Schulzen in seinem Amt, die die Gemeinde bisher nicht mittragen wollte, und die geringe Aufwandsentschädigung (2 Schf Roggen).

Nun wurde die Gemeinde vorgefordert, der neue Schulze vorgestellt und sie an ihn verwiesen. Hinsichtlich der Unkosten des Schulzen für die Gemeinde sollte und wollte diese sie übernehmen, jedoch daß es nach dem bisherigen Fuß traktiert werde. Als *Douceur* des Schulzen wußten sie aber nichts, außer daß ihm etwas Land beigelegt werden

245 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 17, fol 573 ff.

246 LHASA/StOW, Rep, H Beetzendorf I, A IV Nr. 17, fol 8 f.

könnte; jedoch verhofften sie, daß das die Herrschaft tun werde²⁴⁷. Hier äußerte sich bei konkretem Anlaß, was viele Schulzen seit langem schon verdroß, die ungenügende materielle Würdigung ihres Amtes und ihr Widerstand dagegen²⁴⁸.

In Lindstedt ersuchte der Schulzensohn Peter Mertens 1756 die v. Lindstedt vergebens um Annahme zum Nachfolger seines Vaters; sie zogen den jüngeren Johann Joachim vor. Die Witwe Catharina Mertens protestierte; es sei ihres Mannes Wille gewesen, daß der älteste Sohn Peter den Hof übernimmt und seine Geschwister auszahlt, dem zweiten Sohn Johann Joachim und der jüngsten Tochter je 300 rt; die übrigen Kinder seien bereits abgefunden. Peter habe den Hof sehr fleißig verwaltet, so daß er nicht einmal einen Großknecht brauchte, sondern nur einen Burschen zu Hilfe nahm. Es hätte auch nie Unwillen zwischen ihr und dem Sohn gegeben, außer als die jüngste Tochter zu Fall gekommen war. Da hätte Peter der Mutter vorgeworfen, sie nicht genug in Zucht gehalten, die Mutter den beiden Söhnen, sie nicht eher an den Mann gebracht zu haben. Sie hätten sich aber wieder vertragen. Unter den Bauern war man sich uneins, aber einige sprachen für Peter gut. Und der jüngere Johann Joachim wollte den Hof gar nicht haben, weil er einer Handtierung nachging. Peter Mertens aber prozessierte um sein Recht, supplizierte 1760 immediat und wurde zur Appellation gegen das Urteil des Altmärkischen Obergerichts zugelassen²⁴⁹.

Die *Vermögensverhältnisse* stellten sich auch in Schulzenhöfen unterschiedlich dar. Mittels Kaufbriefs von 1617 zwischen dem Schulzen Joachim Vehse zu Wannefeld und seinem Sohn Hans über den Hof, Lehen und Erbe, mit allem Zubehör und fahrender Habe wechselte der Hof den Besitzer für 400 fl à 18 sgr. Je 100 fl davon erhielten der Vater für sich sowie der Käufer und seine beiden Brüder zum Ehegeld. Dann wurden der Beitrag zur Hochzeit der Söhne und das Altenteil spezifiziert²⁵⁰.

Laut Ehestiftung von 1618 zwischen Merten Peters und Anna Roloff, Tochter des Schulzen Hans Roloff in Kassieck, brachte die Braut 250 fl Ehegeld ein, der Bräutigam gelobte 200 fl. Am selben Tag verkaufte der Schulze seiner Tochter Anna das Schulzengericht für 500 fl, wovon 250 fl zum Ehegeld abgingen. Beim Hof ließ er elf Pferde groß und klein, elf Kühe groß und klein, 40 Schafe und Schweine. Die Geschwister wurden abgefunden und das Altenteil festgelegt²⁵¹. Der Schulzenhof in Kassieck hatte zwei Lehnhufen, Vehses Hof in Wannefeld je eine Zins- und Lehnhufe²⁵². Roloff konnte seinem einzigen Kind und Erben weit mehr Ehegeld mitgeben als Vehse, der außer dem Hoferben noch zwei Söhne auszusteuern hatte.

Der Lehnschulze Jürgen Schultz in Bombeck lebte mit seiner alten Mutter allein. Als er erkrankte, verpachtete er 1624 den Hof für sechs Jahre an Ludolf Dunckel mit allem Zubehör und mit dem Dienst der Schulzenkossäten gegen eine *Pension* von 30 rt im ersten Jahr, je 24 rt in den folgenden fünf Jahren sowie die Leistung der Pächte und Dienste

247 LHASA/StOW, Rep. H Beetzendorf I Nr. 63, fol 175.

248 Siehe oben Kap. B.IV.1.c) Widerstand.

249 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 72 (I-VII) Fasz 52.

250 LHASA/StOW, Rep. Da Neuendorf Nr. 500, fol 27 f.

251 LHASA/StOW, Rep. Da Neuendorf Nr. 500, fol 35.

252 BLHA, Rep. 2, D.13509, Erbregerister des Amtes Neuendorf von 1573, fol 22 ff. (Kassieck), fol 54 ff. (Wannefeld).

für den Junker. Dem Verpächter und seiner Mutter blieben je eine Kammer und jährlich 1 Schf Äpfel²⁵³. Die Pachtsumme indiziert, ähnlich wie z.B. bei Vorwerkspacht, in etwa den durchschnittlichen jährlichen Reingewinn, den der Hof abwarf.

Der Dreißigjährige Krieg stürzte die meisten Bewohner der Altmark in Schulden; nur wenige sammelten in dieser Zeit und danach wieder Vermögen an. Der Schulze Jochim Recklingen in Sallenthin kaufte 1655 Christoph Michels Freihof in Ritze mit allem Zubehör, den Zaungerichten, der Wintersaat, zwei Pferden, zwei Wagen und zwei Pflügen erb- und eigentümlich für 800 rt²⁵⁴.

Lucas Wiebeck, Schulze in Lindstedt, hielt bereits 1642 immerhin 200 rt für den verschuldeten Abraham v. Gohre bereit, um dessen Kossätenhof in Schäplitz erb- und eigentümlich dienst- und pachtfrei zu erwerben. 1654 ging der Hof im Erbkaufvertrag für die gleiche Summe an seinen Bruder Lorenz Wiebeck über, und 1656 wurde der Vertrag lehnsrechtlich konfirmiert. Das schützte seinen Nachfahren Hans Wiebeck allerdings nur bedingt. Als Christoph Engel v. Kalbe, Nachfolger auf den Gohreschen Gütern, 1710 den Hof als zu seinem Lehen gehörig reluieren wollte, blieb Wiebeck zwar Besitzer des Hofes, doch nunmehr gegen Entrichtung der vollen Prästanda²⁵⁵.

Doch eher waren die Schulzen selbst verschuldet wie z.B. der Freischulze Kune Schulze in Klein Ellingen. 1649 verlangte Christoph Schönbeck, kurfürstlicher Registrator [Archivar], 200 fl samt Zinsen von Kunes Söhnen Georg und Hypolit, nunmehrigen Schulzen, oder die Immission in das Unterpfind. Die Söhne bestritten, des Vaters Erben geworden zu sein; denn der Kastner zu Tangermünde hatte ihnen fünf Jahre zuvor mit dem Konsens der Gläubiger den Hof für 200 fl käuflich zugeschlagen. Das wurde angefochten, da der Hof erst kürzlich von kurfürstlichen Kommissaren gemäß jetzigem Zustand auf gut 2.428 fl taxiert worden war, der Hof also für ein so *liederliches* Geld nicht hätte veräußert werden dürfen. Der Gläubiger klagte. Das Kammergericht erkannte den Kaufvertrag für nichtig; es sollte ein ordentlicher Liquidationsprozeß stattfinden und bis zu dessen Abschluß ein Kurator den Hof verwalten²⁵⁶.

Zu den Langzeitfolgen des Krieges gehörte auch, daß viele Bauern- und auch Schulzenhöfe z.T. noch Jahrzehnte lang unbesetzt blieben. In Deetz lagen 1686 noch vier Bauernhöfe einschließlich der des Schulzen mit drei Hufen sowie vier Kossätenhöfe wüst²⁵⁷. Doch statt für die Wiederbesetzung des Hofes zu sorgen, suchten die Gutsherren v. Dequede 1699 um Belehnung mit dem zum Schulzengut gehörigen Acker nach. Das erregte um diese Zeit Aufmerksamkeit; die Geheimen Räte wünschten erst einmal zu wissen, was es mit Hof und Acker für eine Bewandtnis habe²⁵⁸. Im Wischedorf Berge/Kr. Arneburg erfuhren die Taxatoren der Kannenbergschen Güter 1705, daß der Schulzenhof ganz wüst sei, nur noch einige *rudera* stehen und die Kossäten ihn freigekauft haben sollen. Er

253 LHASA/StOW, Rep. H Tylsen Nr. 63, fol 64 f.

254 BLHA, Rep. 78, III 26 Ritze, Konsens von 1664. – Zum Erwerb von Land und Höfen s.o. Kap. B.III.2.g) Landressourcen.

255 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 178 m v. Kalbe, 14. Febr. 1711 mit Schreiben vom 10. Sept. 1642 und 16. Dez. 1710.

256 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 128, 7. Juli, 29. Okt. 1649.

257 Kataster des Kr. Stendal (wie Anm. 104), fol 54 f.

258 GStAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 44 a, 10. März 1699.

wurde daher vorerst nicht taxiert²⁵⁹. In Dolle aber, wo das einst auf der wüsten Feldmark errichtete Vorwerk des Amtes Burgstall 1704 aufgeteilt und an sechs Untertanen in Erbpacht, 1712 wieder in Zeitpacht ausgetan wurde, war eins der Gebäude zum Schulzenhof bestimmt worden (1728)²⁶⁰.

e) Fazit

Hinsichtlich des Instituts der Schulzen oder Dorfgerichtsvorsteher stellte sich erneut die Frage nach Ursprung und Verbreitung der Lehnsqualität. Mangels alter Quellen ist eine definitive Aussage für die Altmark derzeit nicht angebracht. Zu beachten sind Entwicklungen im niedersächsischen und westfälischen Bereich. Möglicherweise sollten im Raum der späteren Altmark als ostsächsischem Grenzgebiet während der Zeit des Herrschaftsausbaus mit Schulzen- und Bauerlehen dotierte Siedler das Aufgebot der in und bei Burgen stationierten Ritter ergänzen. Hingegen genügte in zahlreichen Dörfern die Ausstattung der als Schulzenhöfe vorgesehenen Bauerngehöfte mit zusätzlichen Nutzungsrechten oder Befreiung von Lasten auch ohne Lehnsqualität des Hofes bzw. des Schulzengerichts. Doch gab es im Mittelalter eine weit höhere Anzahl an Lehnschulzen- und mit Lehen ausgestatteten Schulzenhöfen, als die Bilanz von Lehn- und Setzschulzen am Ende der Frühneuzeit erscheinen läßt.

Trotz enger räumlicher, siedlungsgeschichtlicher und kultureller Beziehungen zum Erzstift Magdeburg und zu Braunschweig-Lüneburg faßte das Institut des Bauermeisters bis auf wenige Ausnahmen hier nicht Fuß. Es erscheint aber zu formal gedacht, aus der Institution des Bauermeisters auf einen höheren Grad kommunaler Verfaßtheit zu schließen. Allein die Vielzahl kleiner und kleinster Dörfer in der Altmark erklärt, daß sie ein solches zusätzliches Amt gar nicht hätten tragen können und es auch nicht benötigten²⁶¹.

Im übrigen wurden in der Frühneuzeit auch anderswo alte kommunale Strukturen und Rechte eingeeengt und instrumentalisiert. Das Domkapitel zu Magdeburg erließ 1650 für zehn Dörfer seiner Gerichtsherrschaft neue Dorfartikel; sie geboten u.a. Richtern, Schöffen und Bauermeistern, auch nicht das geringste mehr selber zu bestrafen, sondern bei eigener Strafe alles ins Amt zu melden²⁶². Demgegenüber war märkischen Dorfgerichten mehr Kompetenz geblieben.

Bedeutung, Ansehen und Würde des Schulzenamtes waren, unabhängig von der Rechtsqualität des Gehöfts, im Mittelalter allgemein bewußt. Gerichtsherren wie Nachbarn und Dritte waren nicht selten um Mitwirkung des Schulzen in Rechtsgeschäften bemüht, nicht nur zur Hegung des Dorfgerichts, in dem die Rechtshandlung stattfand, sondern auch in erbetener Zeugenschaft außerhalb dessen. Sein Rechtswissen, Erfahrungsschatz und Urteilsvermögen waren gefragt, auch in den regionalen Landgerichten. Die der Adels herrschaften v. Alvensleben und v. d. Schulenburg bezogen die Dorfschul-

259 BLHA, Rep. 78 VII 322 v. Kannenberg Bd. 3, fol 398 ff.

260 BLHA, Rep. 2, D.6435, fol 1 ff., Inventar von 1728. – Zum Inventar des Schulzenhofs in Dolle von 1728 s.o. Kap. B.III.2.f) S. 404 nach Anm. 98, zu Vorwerk und Kolonie Dolle Kap. B.II.3.c) S. 231 f. zu Anm. 161 ff.

261 So z.B. auch Deike: „Burschaft“, 1986, S. 332, für das nördliche Niedersachsen.

262 Danneil, F.: Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes, Bd. 2, 1898, S. 472 f.

zen in Gerichtsverfahren und Rechtsprechung ebenso ein wie Klöster und das für die Wische konstituierte Bodding- und Lodding-Gericht.

Doch eben diese Bedeutung und Würde erfuhren objektiv im Laufe der Frühneuzeit in dem Maße eine Beeinträchtigung, wie erst die eigene Gerichtsherrschaft, später auch der Staat mangels administrativen Unterbaus sich der Dorfgerichtsvorsteher als Mädchen für alles bedienten, und das ohne angemessene Entschädigung. Im Grunde spielte sich das gleiche ab wie in fast jeder, landesherrlichen wie adligen, Gutsherrschaft: der immer unheimlichere Zugriff auf die Arbeitskapazität der Bauern- und Kossätenhöfe ohne Entgelt.

Selbst die ursprünglich dienstfreien Lehnschulzenhöfe wurden mehr und mehr, außer mit der Stellung des Lehnpfers und anderer Vasallenpflichten, zu Diensten geformt, teils zu zeitaufwendigen langen Fuhren und Reisen, teils zum Hofdienst wie ihre Nachbarn, teils zu beidem. Aber auch sie nahmen das nicht reglos hin. Der Erfolg des Widerstands gegen solchen Mißbrauch hing objektiv von der Beweiskraft ihrer Rechte ab, subjektiv von der Beharrlichkeit, mit der sie darum rangen. Und es ist bemerkenswert, daß sich 1785 ein Rechtsgelehrter öffentlich zum Recht der Lehnschulzen und ihrer Kinder auf Freiheit von Dienstzwang und Hofdienst bekannte²⁶³.

Der Zugriff auf die Schulzengerichte erfolgte schließlich auch substantiell, seitens des Adels durch Einziehung oder Auskauf der Höfe, aber auch seitens der Landesherren. Ähnlich den Gepflogenheiten im Mittelalter belohnten sie Dienste ihrer Diener und Amtsträger mit Schulzenlehen, und hier in der Altmark hatten sie derer viel. Dadurch schrumpfte nicht nur die Anzahl der Höfe dieser Besitzqualität und wurde oft zum Handelsobjekt der neuen Besitzer, seiner ideellen Würde also entkleidet; es schwand auch die Absicherung der materiellen Unabhängigkeit der Schulzen bedenklich dahin.

Durch alle diese Eingriffe in die Schulzenlehen, die gleichzeitig verschränkt waren mit zunehmender Überbürdung des Amtes durch Häufung von Aufsichts-, Kontroll- und Überwachungspflichten im absolutistischen Obrigkeitsstaat, wurde das Amt nicht nur beschädigt; es wurde auch dessen Übernahme mehr und mehr unattraktiv, besonders wo eine minimale oder gar fehlende Vergütung in keinem Verhältnis zum Zeit- und Arbeitsaufwand stand und die Funktion die Hauptbetätigung des Schulzen als Bauer empfindlich behinderte²⁶⁴.

Wo es nur noch Setz- oder Reiheschulzen gab, fand sich unter den Dorfgenossen noch seltener Interesse für das Amt, zumal bei schwindendem Interesse der Gerichtsherren, diese ihre Amtsträger auszustatten. Je nachdrücklicher Schulzen, allein oder gruppenweise, auf Emolumente drangen, umso mehr suchten die übergeordneten und z.T. rivalisierenden Instanzen sich dem zu entziehen. Ritterschaft und ritterschaftlich bestimmtes Kreisdirektorium insistierten zwar, was keiner bestritt, daß sie als Gerichtsherren die Schulzen einzusetzen hätten, schoben aber die materielle Verantwortung anderen zu, teils

263 Von Schulzenlehen oder Lehnschulzengerichten in der Mark Brandenburg, 1785, S. 371 f., § 10.

264 Ebenso ablehnend reagierten auf herrschaftliche Unverhältnismäßigkeit Schulzen und Bauern in anderen Kreisen der Kurmark, z.B. in der Uckermark (Enders: Die Uckermark, 1992, S. 529 f.), und auch in anderen Ländern, z.B. in Sachsen, wo das alte Erbrichteramt in der Frühneuzeit weitgehend verloren ging und bisweilen der Grundherr mangels Bereitschaft der Bauern die Schulzenfunktion zwangsweise übertrug (Blaschke: Dorfgemeinde und Stadtgemeinde in Sachsen, 1991, S. 132 f.).

dem Staat, weil der ja vor allem an den Steuern und Militärlieferungen interessiert war, die die Schulzen eintreiben mußten, teils der Gemeinde, für die der Schulze das tat. Ihr Schluß war, daß sie, die Gerichtsherren, wie sie wortwörtlich und unisono ausrichten ließen, am Schulzenamt gar nicht *interessiren*.

Daß sich die Schulzen gegen diese Mißstände wehrten, war nichts Altmark-Spezifisches. Eine altmärkische Besonderheit scheint aber zu sein, daß sie es nicht selten kollektiv taten, entweder die Schulzen einer Gerichtsherrschaft oder, wie im Fall der 35 im Kreis Stendal Ansässigen, herrschaftsübergreifend. Das gab ihnen längeren Atem; denn zu den hohen Konzipienten- und Gerichtskosten, Reise- und Tagegeldern ihrer Bevollmächtigten steuerte jeder bei.

Erfuhr auch das Schulzenamt 1794 eine Aufwertung im neuen Gesetzeskodex ALR, der ihn nun sogar zum Vorsteher der Gemeinde deklarierte, was er ursprünglich nicht war und wie er auch vorher nicht bezeichnet wurde, so geschah das im Rahmen der de facto Verstaatlichung dieses Amtes und seiner Eingliederung in die Staatshierarchie. Die einstige Autonomie, die auch dem Schulzen, trotz seiner Bestimmung als herrschaftlicher Amtsträger im Dorf, eignete, wurde vom absolutistischen Staat weitgehend absorbiert.

Nur in den Fällen, wo Obrigkeiten und Behörden keine Lösung akuter Probleme fanden oder zu finden vermochten, vor allem wenn es um Geld ging, appellierte man an die Selbstverantwortung von Schulze und Gemeinde, Regelungen unter sich zu treffen. Paßten diese dann aber nicht ins obrigkeitliche Konzept, scheute man auch vor Zwangsmitteln nicht zurück und widersprach sich in seinen Entscheidungen, bis ein Machtwort von oben fiel oder nichts geschah. Die Reformbedürftigkeit von Staat und Gesellschaft zeichnete sich auch in den ungelösten Konflikten und Krisen auf örtlicher Ebene ab.

Trotz alledem war und blieb der Schulze kein bloßer „Erfüllungsgehilfe“ der Gutsherren und „Agent“ des Staates, wie es neuerdings selbst für die Kerngebiete der mecklenburgischen Gutsherrschaft widerlegt wurde. Er war auch an die Gemeinde gebunden, und beide Institutionen hatten wesentlich mehr Handlungsfelder, als bisher angenommen oder einfach unterstellt worden ist²⁶⁵. Vergleichbare Ergebnisse zeitigten archivalische Quellenstudien zu ländlichen Gemeinden im östlichen Schleswig-Holstein des 18. Jahrhunderts trotz extremer Gutsherrschaft; der Schulze (sog. Bauernvogt, oft als Reiheimt geführt) war mehr als nur ein gutsherrliches Organ²⁶⁶.

Hilfe und Solidarität konnten die Schulzen bei ihren eigensten Problemen von der Gemeinde, ihren Nachbarn, die andere Sorgen hatten, nicht oder nicht eo ipso erwarten. Aber, abgesehen von persönlichen Konflikten, die es immer und überall gab: Schulze und Gemeinde eines Dorfs oder im überörtlichen Verbund standen fest zusammen, wenn beide Verfassungsglieder unter denselben Bedrückungen litten und zum Widerstand entschlossen waren. Das kam in vielen Beispielen und Sachzusammenhängen zum Ausdruck.

Im Grunde lebten zwei Welten nebeneinander her: Einerseits das Dorf mit seinem internen ökonomischen und soziokulturellen Beziehungsgeflecht wie mit seinen vielfälti-

265 Rudert: Landgemeinde und dörfliche Amtsträger im frühneuzeitlichen Mecklenburg, 2001, S. 38, 75.

266 Klußmann: Bursprak – Dorfschaft – Gilde, 2001, S. 13 ff., 24 ff.

gen externen Bezügen zum näheren Umfeld bis hin zum oft fernen Markt, wofür die Bewohner ohnehin keiner obrigkeitlichen Gängelung bedurften. Andererseits waren diese Obrigkeiten einschließlich des Staats, die sich oft genug mit ihren Forderungen und Einmischungen bemerkbar machten, aber auch oft genug mit sich selbst beschäftigt waren, nicht ständig im Dorf und im Bewußtsein der Dorfbewohner präsent²⁶⁷.

Die Autonomie der Dorfgerichte wurde in der Frühneuzeit weitgehend von der Gerichtsherrschaft ausgehöhlt; aber für ortsherrschaftsunabhängiges Agieren gab es den außergerichtlichen Weg des Supplizierens, bei Hofe immediat sowie bei Ober- und Mittelbehörden der inneren Verwaltung, und von diesem machten Schulzen ebenso wie Gemeinden, häufig beide Verfassungsglieder gemeinsam, bis zum Ende des Ancien régime regen Gebrauch.

Besitz, Übergabe an Erben und andere Formen des Besitzerwechsels der Schulzenhöfe ähnelten denen der Bauernhöfe. Es gab keine einheitliche Norm, sondern vollzog sich oft nach dem Ermessen der Beteiligten. Freilich war das Interesse der Gerichtsherren an der Person des Schulzen zunehmend stärker, da er von seinem Amtsträger Treue und Zuverlässigkeit, im Obrigkeitsstaat aber vor allem Gehorsam erwartete und verlangte. Strafandrohungen für Versäumnisse des Schulzen wurden immer häufiger, die Strafen selbst härter. Aber auch innerhalb der Schulzenfamilie standen nicht selten Konflikte ins Haus, wenn es um die Nachfolge ging, um das Recht des Erst- oder Letztgeborenen, der Witwe oder des Interimswirts. Erbberechtigt waren im Lehnschulzengericht meist nur Söhne, sonst aber auch Töchter. Jüngere Witwen behielten sich nicht selten die Führung des Hofes vor, bis eins der Kinder ihn übernehmen konnte. Und die Tatkräftigen und Erfahrenen unter ihnen verwalteten auch solange das Schulzenamt. Schöffen standen immer zur Seite, und die Gemeinde nahm ohnehin ihre eigenen Funktionen wahr.

2. Die Gemeinde

a) Duale Dorfverfassung

Die Gemeinde war seit dem Mittelalter ein neben dem Schulzen gleichwertiges Glied der dörflichen Verfassung und ein unverzichtbarer Akteur bei der Rechts- und Friedenswahrung im Dorf²⁶⁸. Sie entwickelte sich aus der bäuerlichen Gemeinschaft aller Stellen-

267 Vgl. Gleixner: Das Gesamtgericht der Herrschaft Schulenburg im 18. Jahrhundert, 1995, S. S. 322, die auf Grund der Analyse von Patrimonialgerichtsakten die „verbreitete Einschätzung, daß Gerichtsherrn im 18. Jahrhundert über das Patrimonialgericht in nahezu alle Bereiche ihres hoheitlichen Bezirks, der Dorfgemeinde und der einzelnen Bauernschaften eingriffen“, zurückweist. – Thauer: Gerichtspraxis in der ländlichen Gesellschaft, 2001, S. 268 ff., warnt dagegen vor einer Überbewertung der Dorfgerichte im 18. Jahrhundert, ohne aber selber in diesem Zusammenhang zwischen Dorfgericht, d.h. Schulze und Schöffen, einerseits und Gemeinde als Korporation andererseits deutlich zu unterscheiden. – Zum Thema zweierlei Ordnungsgewalten auf Herrschafts- und Gemeindeebene vgl. Frank: „Weil Ordnung die Seele aller Dinge ist“. Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität in Lippe 1650-1800, 1992.

268 Vgl. Wunder: Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, 1986; Enders: Die Landgemeinde in Brandenburg, 1993; dies.: Schulz und Gemeinde, 2001; Schlenker: Bäuerliche Verhältnisse im Mittel- und Saalegebiet, 2000, S. 161 ff.

besitzer und Teilhaber an den Nutzflächen der Dorffeldmark, die teils hofgebunden individuell, teils als Gemeindeeigentum genossenschaftlich bewirtschaftet wurden. Besonders der Flurzwang, der sich aus Mehrfelderwirtschaft und Gemengelage der Ackergrundstücke (Hufen, Breiten, Stücke), Wege- und Triftrechten ergab, aber auch jede Veränderung der Nutzflächen erforderte gemeinsames Vorgehen.

Aus dieser Grundstruktur erwachsen zahlreiche soziale, ökonomische, rechtliche und kulturelle Aufgaben und Kompetenzen im dörflichen Lebensraum. Sie schlossen die Mitwirkung im Dorfgericht als Partner des Schulzen ein, der dem Gerichtsherrn gegenüber für Rechts- und Friedenswahrung im Dorf verantwortlich war, aber diese Funktion ohne tätige und eigenverantwortliche Partnerschaft der Gemeinde nicht hätte realisieren können. Das wurde schon im Abschnitt über Schulze und Dorfgericht augenscheinlich.

Die mittelalterlichen Quellen bieten keine Definition oder Erläuterung des Begriffs Gemeinde und ihrer gesellschaftlichen Funktion, aber zahlreiche Anhaltspunkte, diese zu rekonstruieren. Verbindliche Rechtsgrundlage wurde in der Altmark wie in den ostelbischen Gebieten der Mark Brandenburg der Sachsenspiegel des Eike von Repkow (um 1221/24 konzipiert), der sich unter anderem auch mit den Rechten und Pflichten der Dorfbewohner befaßt²⁶⁹. Der Terminus „Gemeinde“ taucht erst später auf; der Begriff wird aber in den lateinischen Urkunden faßbar, und zwar mit dem Terminus *cives*. Auf dieses Pendant zum Stadtbürger machten Kroeschell für Westfalen und Schlesinger für das Sorbenland aufmerksam²⁷⁰.

K. Schwarz erkannte an Beispielen des 12. Jahrhunderts aus dem Raum Hildesheim, um Halberstadt und Magdeburg sowie, vornehmlich für das 13. Jahrhundert, aus der Kurmark Brandenburg, daß es sich beim Plural *cives* um den Begriff Gemeinde, beim Singular *civis* um das einzelne Gemeindeglied handeln müsse²⁷¹. Zum gleichen Schluß kam Herbert Reyer für Nordhessen²⁷², und die Analyse der Quellen über die brandenburgische Uckermark bestätigte das Ergebnis von Schwarz²⁷³. In deutschsprachigen Urkunden trat an die Stelle von *cives* der Terminus *bure*, im Plural nicht schlechthin so viel wie „Bauern“, sondern, wie der Kontext ergibt, „Gemeinde“. Daneben und danach findet sich *Paurschafft*, *Nachpaurschafft*, Nachbarschaft.

Das ist auch für die Altmark belegt, und zwar, ihrer Zugehörigkeit zum ostsächsischen Altsiedel- und Landesausbauggebiet entsprechend, früher als in der ostelbischen Mark. 1212 verkaufte Albert Graf von Dannenberg den *civibus* von Rohrberg sein Dorf Drenik erblich für 36 Silbermark zum Nutzen der Armen²⁷⁴. 1223 bezeugten *cives et parochiani*

269 Buchda: Die Dorfgemeinde im Sachsenspiegel, 1986.

270 Kroeschell: Stadtgründung und Weichbildrecht in Westfalen, 1960, S. 16 f.; Schlesinger: Bäuerliche Gemeindebildung in den mittelbischen Landen, (1961) 1986, S. 232 f.

271 Schwarz, K.: Bäuerliche „cives“, in Brandenburg und benachbarten Territorien, 1963, bes. S. 112 ff.

272 Reyer: Die Dorfgemeinde im nördlichen Hessen, 1983, S. 14 ff.

273 Enders: Siedlung und Herrschaft in Grenzgebieten der Mark und Pommerns, 1987/2, S. 95 f.

274 CDB A V S. 303 Nr. 2. Nach Schwarz, K.: Bäuerliche „cives“, 1963, S. 107, gehört die Urkunde ins Jahr 1252, der richtige Aussteller ist Graf Adolf I. von Dannenberg. – Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 22 Anm. 87, mutmaßt bei Rohrberg eine ursprünglich städtische Siedlung; doch bleibt das ungewiß. – Das im Spätmittelalter wüst gewordene Dorf Drenik grenzte an Rohrberg (Zahn: Die Wüstungen der Altmark, 1909, S. 60 f.).

von Dähre den Konsens des Bischofs von Verden in den Gütertausch zwischen der Propstei Dähre und Lippold von Dähre²⁷⁵.

cives als Gemeinde fungierten 1251 in Vollenschier²⁷⁶, 1318 in Wernstedt²⁷⁷, 1337 in Wallstave²⁷⁸. 1341 verkauften die Knappen Henning und Fritz v. Büste den *mennen vnnd bueren* zu Büste erblich ihre Holzung unter dem Heideberg bis an die Falkenhorst und überließen ihnen die Weide im Holz zu Büste bis an den Markgraben bei Poritz²⁷⁹. Bereits diese Beispiele sagen einiges über die Rechtsgeschäfte und die rechtliche Stellung der *cives* bzw. *buren* der Dörfer aus. Die Gemeinde war rechtsfähiger Partner von Grundherren aller Art sowie als Beteiligte und Zeugen bei Rechtsgeschäften Dritter.

Diese und weitere Urkunden erweisen vor allem das starke Interesse der Gemeinden, Grundeigentum und Nutzungsrechte zu erweitern und damit ihren ökonomischen Rückhalt zu stärken. Den brauchten sowohl die Korporation als auch die einzelnen Glieder der Gemeinde, die am Gemeindeeigentum partizipierten; denn dieses Recht war kein Privileg ohne Gegenleistung, sondern korrespondierte mit dementsprechenden Pflichten im Interesse des ganzen Dorfs. Sie manifestierten sich im Burrecht oder *B a u e r r e c h t*.

1344 kaufte der Knappe Hans Vintzelberg von Ebel v. Büste Hebungen in Rohrbeck und Petersmark, u.a. von 1 ½ Hufen. Weil davon mehr Pacht aufkam als von anderen Hufen, sollten sie fortan frei sein außer von öffentlichen Lasten und *burrecht*²⁸⁰. Kurfürst Friedrich aber vermochte auch diesen Vorbehalt aufzuheben; er belehnte 1441 Heinrich Sutmeyn in Tangermünde mit den Zinsen und Renten in Buch auf dem Hof, den der Vogt zu Tangermünde besaß, samt dem Zaungericht und Gericht auf seinen Äckern und Wiesen dienst- und *burecht fry*²⁸¹.

Daß das nicht Schule machte, dafür sorgten die Gemeinden; denn sie trugen den Schaden davon, wenn ihnen die Pflichten Freigestellter mit aufgebürdet wurden. Außerdem ging es ihnen um ihre Durchsetzungskraft. Im Abschied des Kammergerichts von 1543 über den Konflikt zwischen Friedrich Schenck und Sohn Christoph zu Billberge und Klein Schwechten einerseits, Schulze und Gemeinde zu Klein Schwechten andererseits

275 CDB A XVI S. 396 f. Nr. 6.

276 1251 überließ ihnen das Kloster Neuendorf das Feld Vetwene gegen eine jährliche Pacht von 5 Wsp Korn zur Dauernutzung (CDB A XXII S. 368 f. Nr. 7). Das Dorf Vethwe bei Staats war demnach schon wüst, Vollenschier wurde es im Spätmittelalter (vgl. Zahn: Die Wüstungen, 1909, S. 231 ff.).

277 1318 vereignete Markgraf Woldemar dem Ritter Johann v. Kröcher das ganze Dorf Wernstedt mit der Vogtei zwecks Übertragung an geistliche Stifte, befreite es von allen Lasten, Bede und Diensten und die *cives* von jeglicher anderen Jurisdiktion. Das gleiche galt für das halbe Dorf Valfitz (CDB A XVII S. 373 Nr. 4).

278 1337 ließ Bodo von Walstawe zu Wallstave die dem Salzwedeler Bürger Helmir von Stolpe verkaufte Wiese beim Dorf Werle vor dem Gericht und der Gemeinde (*coram iudicio servato et civibus sive villanis*) in Wallstave auf (CDB A V S. 315 f. Nr. 32; dgl. A XVI S. 419 Nr. 46). Werle, zwischen Langenapel und Wallstave gelegen, wurde im 15. Jahrhundert wüst (Zahn: Die Wüstungen, S. 240 ff.).

279 CDB A XVII S. 494 f. Nr. 60; ähnlich S. 498 Nr. 67 zu 1345. – *menne* in der Altmark = Untertanen. – Schwarz: Bäuerliche „*cives*“, 1963, S. 107 ff., weist noch *cives* in Groß Möringen (CDB A V 37 zu 1253), Hassel (CDB A XV 33 zu 1285), Molmke (CDB A XXII 131 zu 134) und Wiersdorf (CDB A XXII 143 zu 1349) nach, außerdem einen *magister civium* (Bauermeister) in Dankensen (CDB A XX 96; A XXV 174 zu 1264) und Henningen (CDB A XVI 404 zu 1265).

280 CDB A XVII S. 497 Nr. 65.

281 CDB A XXV S. 317 Nr. 190.

wegen der Dienste und anderer *Gebrechen* wurden auch Fragen der Hütung und Trift sowie des Pfandrechts geklärt. Die Bauern sollten wieder *paurrecht* halten und diejenigen, deren Vieh Schaden getan hatte, wie in anderen Dörfern *bruhen*²⁸².

In einem ähnlichen Konflikt zwischen Schulze und Gemeinde zu Groß Möringen und ihrem Junker Joachim v. Metzdorf entschied das Altmärkische Quartalgericht in Stendal 1571, daß letzterer die Hut mit der Gemeinde zugleich halten und neben ihrem Vieh das Seine hüten lassen, bei Übertretungen aber auch die *Wrühe* mit ihnen halten und seine Strafe wie andere willig geben müsse²⁸³.

Zum Bauerrecht gehörte in allen Dörfern die Unterhaltung von Straßen und Dämmen, Wegen und Stegen, Zäunen und Gräben, in allen hochwassergefährdeten Landstrichen vor allem aber die Wartung der Deiche. Schulze und Gemeinde zu Schönhausen sprachen deshalb 1585 den Dorfherrn Jobst v. Bismarck an, nachdem Peter Trübes Witwe schon längere Zeit das Bauer- und Nachbarrecht an ihren Elbdeichen nicht mehr gehalten hatte, die in diesem großen Dorf besonders hoch angelegt werden mußten. Sie verweigerte sich völlig, auch dem Vorschlag, den Acker zu verkaufen, damit dieser unter die Bauern verteilt werde und diese dafür ihre Deiche instand hielten²⁸⁴.

Im Leibgedingebrief von 1587 für seine Frau Emerentia v. Lützendorf kalkulierte Jobst v. Bismarck zu Schönhausen, der ohnehin für die Deichschau verantwortlich war, dieses spezielle Bauerrecht ein. Außer einem auszukaufenden Hof verschrieb er ihr Abgaben und Dienste von drei Bauern und drei Kossäten, doch so, daß sie das Bauerrecht sowie den Deichbau wie seit alters wahrnehmen können²⁸⁵. In Wahrenberg an der Elbe (Abb. 1) aber klagten Viertelsleute und Gemeinde 1626 den Beitrag zu den Elbdeichen ein, und zwar von Joachim, Joachim Valtin und Adam Christopher Gans Edlen Herrn zu Putlitz vom offenbar ausgekauften Hof, den zuletzt Jacob Riebe bewohnt hatte, bis die Beklagten Exemption nachgewiesen hätten²⁸⁶.

In der Regel handelten Schulze und Gemeinde partnerschaftlich, weil es alle in gleicher Weise betraf. Der Schulze war berechtigt, notwendige Maßnahmen zum Besten des Dorfs zu organisieren, und es mußten schon persönliche Aversionen im Spiel sein, wenn sich die Gemeinde seinen Anordnungen verweigerte wie 1625 im Dambecker Amtsdorf Kuhfelde. Andreas Schultze beschwerte sich beim Amt über die *gemeine Bauerschaft*, daß sie, wenn er vermöge des alten Kuhfeldischen Bauerrechts in einem oder anderem etwas befehle und andeute, sie selbigem nicht nachleben wollte. Der Klosterrichter wies die Gemeinde an, das Befohlene ohne Widerwärtigkeit zu verrichten. Doch zugleich sollte Asmus [Moller], der Große Müller, weil er dem Schulzen besitzmäßig gleichgestellt und dieser noch etwas jung sei, während Asmus wüßte, wie es vor alters in der Bauerschaft gehalten worden sei, ihm diesfalls helfen und raten. Beiden wurde aber auferlegt, keine unnötige Pfändung vorzunehmen und sich auch sonst gegen die Gemeinde so zu

282 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 1 a, S. 80 ff. – *bruhen*, *wrühen*, *wrugen* = rügen, eine Übertretung anzeigen oder ahnden.

283 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 125 II, fol 563 ff., Anlage zur 1613 datierten Konfirmation eines Vertrags und zweier Abschiede.

284 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 26, fol 279 f.

285 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 71, fol 223 ff.

286 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 93, 3. Febr. 1626.

bezeigen, daß diese nicht klagen müsse. Auf die Beschwerde der Gemeinde hinwieder, daß zu viele Häuslinge im Dorf angenommen worden seien, die ihnen mit *Wegtragung* von Zäunen, Kohl und sonstigem nicht geringen Schaden zufügten, verblieb es beim Abschied, daß alle Häuslinge *abgeschafft* und keine neuen angenommen werden sollten²⁸⁷. Der Spruch des Richters legte die Ursachen des Konflikts mit dem jungen, unerfahrenen und ungeschickten Schulzen bloß, den die Gemeinde so nicht respektieren konnte und wollte²⁸⁸.

Konflikte entzündeten sich auch zwischen Gemeinden, z.B. im prekären Grenzbereich, z.B. 1433 zwischen Buchholz und Ostinsel²⁸⁹, 1621 zwischen Hagen und Stapen²⁹⁰. In letzterem Fall hielt die Schlichtung nicht lange vor. 1623 bestätigte zwar die Juristenfakultät in Helmstedt den Spruch des Landeshauptmanns; doch 1633 und 1650 entbrannte der Streit der Gemeinden erneut²⁹¹.

Das Bauerrecht blieb im Gemeindeleben über die Zeiten hinweg bis zum Ende des Alten Reichs tragendes und unabdingbares Element. Immer wieder mußten Gemeinden darum kämpfen, daß die anteiligen Pflichten eingezogener Bauernhöfe vom Gut geleistet und nicht ihnen aufgelastet wurden. Schulze und Gemeinde zu Drösede wurde 1697 im Kammergericht der Prozeß freigestellt, nachdem 1695 vom Altmärkischen Quartalgericht entschieden worden war, daß die Brüder Achaz Heinrich und Levin Jacob v. Jagow zu Aulosen von der auf zwei Bauernhöfen in Drösede errichteten Meierei die schuldigen Prästationen zu leisten haben. Die Brüder lehnten das aber ab²⁹².

In Windberge war der Rittersitz der v. Borstel zwar auch aus einem gelegten Bauernhof hervorgegangen, wurde aber schon 1584, der Schoßmatrikel zufolge, von einem Otto v. Borstel bewohnt und blieb daher schoß- und 1693 dementsprechend auch kontributionsfrei. Deshalb konnte die Gemeinde zu Windberge 1738 keinen Erfolg haben, als sie den Rittersitz als einen kontribuablen Ackerhof betrachten und ihn zum Bauer- und Nachbarrecht verpflichten wollte²⁹³.

Komplizierter war die Situation in dem kleinen Dorf Orpensdorf. Die drei 1785 noch vorhandenen Halbbauern, Dorfschulze Joachim Schartow, Joachim Falcke und Joachim Schultze, forderten von der Kriegsrätin Dietrich das Bauerrecht ein, weil sie bei ihrem Gut zwei Bauern- und zwei Kossätenhöfe mit in Kultur hätte; sie gäbe davon aber nur die Kontribution. Die Gutsfrau behauptete dagegen, der wüste Schulzenhof wäre schon über 140 Jahre beim Gut Orpensdorf gewesen, in alten Zeiten für schoßfrei erklärt und 1693 unverdient zur Kontribution gezogen worden. Die anderen Höfe seien auch schon sehr lange wüst und der Schulzen- und Nagels Hof als Lehnshöfe von allen Dorflasten frei.

287 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck 4 A Nr. 2, fol 268 f.

288 So auch 1751 in Buchholz, s. Kap. B.IV.1.b) S. 527 zu Anm. 98.

289 Siehe oben B.I.3.a) S. 165 zu Anm. 331.

290 Siehe oben Kap. B.I.3.a) S. 165 zu Anm. 333.

291 NdsStA, 37 Alt Nr. 1845, fol 402 f. zu 1623; LHASA/StOW, Rep. H Beetendorf I, A IV Nr. 17, fol 20 ff. zu 1633 und 1650.

292 BLHA, Rep. 4, Sentenzenbücher Nr. 219, 4. Sept. 1696; Nr. 221 und 222, je zum 13. Okt. 1695. – Zum Vorgang s.o. Kap. B.III.2 f) S. 391 zu Anm. 43 f.

293 BLHA, Rep. 2, S.737/1, Kataster des Kr. Tangermünde von 1693, Nr. 25; GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 46 v. Borstel, 17. Jan. 1738.

Außerdem habe sie ein Einliegerhaus für vier Familien gebaut und einen Schulmeister angesetzt²⁹⁴.

Damit meinte Frau Dietrich offenbar die Stellenverluste kompensiert zu haben. Genauere Untersuchungen hätten sie widerlegt. In dem einst gutfreien Bauerndorf ist erstmals 1539 ein adliger Wohnhof belegt. 1686 wurde zwar von den Steuerkommissaren ein Rittersitz mit 4 ½ Hufen registriert, aber die drei zusätzlich von dem Besitzer zum Gut gerechneten Hufen gehörten zum derzeit wüsten Schulzenhof und wurden daher für kontribuabel erklärt; außerdem war noch ein Kossätenhof wüst, aber gleichfalls kontribuabel²⁹⁵. Ein Lehnschulzenhof ist für Orpensdorf überhaupt nicht nachzuweisen, und ebenso haltlos war das Argument, Bauer- und Schulzenlehen wären von Dorflasten frei. Den klagenden Bauern stand nun noch der Weg zum Altmärkischen Obergericht offen.

In Nahrstedt dagegen war es umgekehrt. 1803 übernahmen die 14 Bauern und 14 Kossäten der Gemeinde mit dem Kauf des gesamten Ritterackers samt Wiesen, dem Freikauf von allen Prästationen, vom Baudienst und Gesindezwang auch alle auf dem Gut Carl Ferdinands v. Borstel haftenden Lasten wie Grabenräumung u.a.²⁹⁶

Die gemeindliche Tätigkeit vollzog sich in tradierten Bahnen und bedurfte, zumal in den vielen kleinen Dörfern, keiner aufwendigen Organisation. *V e r s a m m l u n g e n* ergaben sich spontan, wenn die Bauern ohnehin Sonntags vor der Kirche, mehr oder weniger regelmäßig im Krug oder, wenn es so etwas gab, im Spielhaus zusammenkamen wie 1590 an einem Sonntag in Köckte/Kr. Salzwedel²⁹⁷. Bestimmte Termine galten z.B. für das Mieten der Gemeindebediensteten, vor allem Hirten und Schäfer, für die Fälligkeit von Abgaben und Steuern. Termine wurden vereinbart zur gemeinsamen Feldarbeit und Ernte sowie für andere Arbeiten gemäß dem Bauerrecht, und war es dringlich, wurde die Bauerglocke gezogen oder gar Sturm geläutet.

Die Gemeinde versammelte sich bei Bedarf mit und ohne Schulze, im Krug oder im Schulzenhof, aber der Schulze war immer dabei, wo alle Gemeindeglieder gefragt waren, also auch er. Rief der Schulze die Gemeinde in obrigkeitlichen Angelegenheiten mittels Glocke zusammen, sollten sich alle laut Dorfordnung von Kläden/Kr. Stendal von 1619 umgehend auf dem Kirchhof einfinden²⁹⁸. Nach dem Dreißigjährigen Krieg hätten Obrigkeiten das Versammlungsrecht gern gedrosselt; doch es konnte nicht ausgehebelt werden, weil die Gemeinden rechtsfähig blieben. Zur Vorbereitung mündlicher oder schriftlicher

294 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 72 (I-VII) Fasz. 87, fol 1 ff.

295 Im Landbuch von 1375, S. 320, sind nur Rentenempfänger genannt; 1539 ein Jacob Rönnebeck zu Orpensdorf (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil III, fol 105); Kataster des Kr. Stendal von 1686 (Danneil-Museum, Salzwedel), fol 127.

296 LHASA/StOW, Rep. A 23 g, Nr. 380a, fol 7 ff.; zum Vorgang s.u. Kap. B.IV.2.c) S. 595 nach Anm. 547.

297 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 32, fol 376 ff. – Spelhus = Tanzhaus, Gemeindehaus. *Spilhaus* 1538 in Dahlen erwähnt (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil III, fol 72 ff., Teil IV, fol 21 ff.), 1615 in Vienau (Rep. 4 D, Nr. 64, fol 304 ff.), 1623 in Schorstedt (Rep. 4 D, Nr. 71, fol 267 f.). Nach Troßbach: Einung, Willkür, Dorfordnung, 2004, S. 613, war *Spelhus* als Einrichtung von Dorfgemeinden seit dem 13. Jahrhundert zwischen Weser und Elbe verbreitet.

298 LHASA/StOW, Rep. H Kläden Nr. 337, fol 1 ff., Punkt 8. – Ediert bei Haxthausen, Frhr. von: Die patrimoniale Gesetzgebung in der Altmark, 1832, S. 103.

Gesuche und Klagen mußten sie sich aber vorher beraten, Beschlüsse fassen und Deputierte bevollmächtigen können.

Schulzen legten zunehmend Wert darauf, daß Gemeindeberatungen im Schulzenhof und nicht im Krug stattfanden. Hinter dem Gesuch von Schulze und Gemeinde zu Neukirchen, 1738 gerichtet an den Landesdirektor der Altmark, steckte wohl in erster Linie der Schulze selbst: Der Landesdirektor habe verordnet, daß in jedem Dorf ein Schulze bestellt werde und die Gemeinde in des Dorfs und anderen Angelegenheiten bei ihm zusammenkommen solle. In Neukirchen, wo das Schulzenamt umgeht, sei seit einiger Zeit die üble Gewohnheit eingerissen, daß die Gemeinde dann nicht beim Schulzen, sondern im Krug zusammenkäme, was sich nicht schicke, weil sich die nötigen Dokumente beim derzeitigen Schulzen befänden. Öfter wäre auch mit der Gemeinde etwas *Heimliches* abzureden; im Krug befänden sich aber Fremde und Reisende. Einige würden sich auch im Krug betrinken oder spielen, und mancher käme nicht zur angesetzten Zeit²⁹⁹.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg wurde es immer üblicher, daß Gemeinden z.B. zwecks Überreichung von Suppliken bei Hofe, zu Verhören und Gerichtsverhandlungen am dritten Ort nicht mehr in pleno erschienen, sondern zeit- und kostensparend einige von ihnen als *D e p u t i e r t e* wählten und bevollmächtigten. Das war besonders bei überörtlichen Aktionen angebracht, wo mehrere oder gar viele Gemeinden gemeinsame Anliegen vortragen und rechtfertigen wollten wie 1670/71 die Gemeinden der Landreiterei Arendsee gegen die dortige Ritterschaft in Kontributions- und anderen Sachen³⁰⁰. Die wegen der Hochzeitszulage gegen Johann August v. Alvensleben auf Erxleben klagenden Untertanen in Groß und Klein Engersen, Bühne, Vahrholz, Altmersleben, Güssefeld, Faulenhorst sowie Badel und Zethlingen bevollmächtigten 1714 zwei Deputierte, Lorenz Siefferd und Claus Langenese, nach Stendal ins Quartalgericht³⁰¹.

In ihrem langwierigen Streit mit dem Zöllner und Wartkrüger auf der Deetzer Warte um die Hütung auf der Landwehr entsandte die Gemeinde zu Badingen im Mai 1743 zwei Abgeordnete, die Kossäten Heine und Paris, die ihm mit Pfändung drohten, während er seinerseits pfänden und notfalls auf ihr Vieh schießen wollte, wie schon sein Großvater Cuno Schultze vor etwa 30 Jahren dem v. Klöden zu Badingen einen Ochsen auf der Landwehr totgeschossen habe³⁰².

Die Gemeinde zu Kläden/Kr. Stendal rang jahrelang um die Reluition des wiederkäuflich veräußerten Gutes durch den Staat. Es war Mitte des 18. Jahrhunderts Besitz des Geh.Rats Hans Wilhelm Friedrich v. Lattorff, der sie mit unerträglichen Diensten und anderen Lasten bedrängte; sie hofften, Untertanen des Amtes Tangermünde werden zu können. Bei den Suppliken und Verhandlungen wurden 1752 zwei *Deputatos* der Gemeinde tätig und von der Kammer akzeptiert³⁰³. Namens der Gemeinde zu Groß Beuster erschienen 1781 der Schulze Jürgen Wille, der Ackersmann Joachim Zacher und Christian Elendt im Justizamt Tangermünde, um wegen der Dienstbeschwerden auszusagen³⁰⁴.

299 BLHA, Rep. 2, S.921, fol 3 f.

300 Siehe oben Kap. B.III.2.d) S. 325 ff. zu Anm. 483 ff.

301 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 1060, fol 32.

302 StadtA Stendal, K II 32 Nr. 15, 31. Mai 1743.

303 BLHA, Rep. 2, D.18282/1, fol 22 f., 28.

304 BLHA, Rep. 2, 18566, fol 119 f.

Im Widerstand gegen die vom Amt Burgstall geforderten Baudienste gaben 1796 der Schmied Elias Seifert in Burgstall und die Ackerleute Christoph Grote in Mahlpfuhl, Christian Schlegel in Uchtdorf und Dietrich Theuerkauff in Sandbeiendorf als Deputierte der vier Gemeinden ihre Klage zu Protokoll³⁰⁵. 1788 waren es der Ackersmann Jacob Maurer und der Kossät Joachim Malchau, die als Deputierte der Gemeinde zu Buch gegen die von den drei Windmüllern daselbst prätendierte Zwangsmahlgerechtigkeit klagten und ihre von den Bauern und Kossäten z.T. eigenhändig unterschriebene Vollmacht vorlegten³⁰⁶.

Zur Aufnahme der Klage in Sachen der Gemeinde zu Bretsch gegen v. d. Schulenburg zu Priemern wegen Verkaufs zweier Ackerstücke gestellten sich 1798 im Altmärkischen Obergericht drei Ackerleute. Sie hatten sich gut vorbereitet und zeigten sich kompetent. Denn sie gaben an, daß sie an diesem Tage die Klage nicht vollständig zu Protokoll geben könnten, weil dazu erst die Einsicht in zwei Dokumente erforderlich sei, von denen sie nur eins und das als schlechte Kopie kannten³⁰⁷. In der aufwendigen Klagesache der Gemeinden zu Erxleben, Uhrsleben, Ostingersleben und Eimersleben gegen v. Alvensleben zu Erxleben und den Geh. Justizrat v. Alvensleben in Wolfenbüttel trugen die sieben Deputierten dieser Gemeinden 1781 im Obergericht ihre zahlreichen Beschwerdepunkte sehr sachkundig, selbstbewußt und gewandt vor. Sechs der sieben unterschrieben das Protokoll eigenhändig³⁰⁸. Der Beispiele gäbe es mehr.

Unter den Deputierten konnten auch Schulzen sein, aber das wurde von keiner Seite verlangt. Die Rechtsfähigkeit der Gemeinde als Glied der Dorfverfassung neben dem Schulzen involvierte auch ihre eigenständige Repräsentanz. Auch das widerlegt die Fiktion, der Schulze sei Vorsteher oder Leiter der Gemeinde gewesen³⁰⁹. Weder die Flecken-, Dorf- und Ackerordnung von 1702 noch spätere Dorfordnungen lassen diesen Schluß zu. Erst das ALR von 1794 trug dem Wunsch vieler örtlicher Obrigkeiten, auf die Gemeinde stärkeren Einfluß nehmen zu können, mit Teil II § 46 Rechnung: Der Schulze oder Dorfrichter ist der Vorsteher der Gemeinde³¹⁰. Wie schon aus dem bisher Dargelegten hervorgeht, agierten Schulze und Gemeinde aber oft zusammen, zumal wenn sie aufeinander angewiesen waren und die gleichen Interessen verfolgten. Das schloß Differenzen nicht aus, wie z.B. im Falle des jungen Schulzen von Kuhfelde³¹¹.

Eine Ausnahme bestand in einigen Dörfern im Süden der Altmark, und zwar in Sandbeiendorf unter dem Amt Burgstall, das politisch aber zum Erzstift/Herzogtum Magdeburg gehörte, und in der v. Alvenslebenschenschen Herrschaft Erxleben. Hier gab es neben Schulze und Gemeinde *B a u e r m e i s t e r*. Letzterer war für die elbostfälische, z.T. auch die niedersächsische Dorfverfassung kennzeichnend und fungierte dort anstelle des

305 BLHA, Rep. 2, D.6660, fol 23.

306 BLHA, Rep. 2, D.18711, 20. Mai 1788. – Zum Vorgang s.o. Kap. B.III.3.b), S. 488 zu Anm. 159.

307 BLHA, Rep. 2, S.942, 19. Sept. 1798.

308 LHASA/StOW, Rep. A 23 g, Nr. 427, fol 3 ff.

309 Vgl. Enders: Die Landgemeinde, 1993, S. 202 und Anm. 31.

310 Ebenda, S. 240 f. – Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, 1794, II. Teil, VII. Tit., S. 326 ff. Von Dorfgemeinden.

311 Siehe oben S. 560 f. nach Anm. 286.

Schulzen³¹². In Sand Beiendorf führten z.B. 1692 Schulze und Bauermeister zusammen mit der Gemeinde über den Amtmann zu Burgstall Beschwerde³¹³.

Im Landgericht der Herrschaft Erxleben hatten die Bauermeister die Wrügen vorzutragen. 1613 wußten die zu Eimersleben nichts zu berichten. Im Schöppengericht zu Uhrsleben brachten die Bauermeister einige *Wrögen* ein wie Streitigkeiten, Messerstecherei und andere Gewalttätigkeiten³¹⁴. 1636 erklärte jedes Dorf durch seinen Bauermeister, was es zur Kontribution beitragen könne³¹⁵. Als 1664 die Wahl eines neuen Richters in Uhrsleben anstand, luden Alvenslebensche Beamte Bauermeister und Schöffen in den Krug, die namens der Gemeinde Heinrich Sommermeyer vorschlugen. Er wurde zum Richter eingesetzt³¹⁶. Die Bauermeister erscheinen als Sprecher der Gemeinde; eine Funktion als deren „Leiter“ ist weder bei diesen noch bei den Richtern bzw. Schulzen erkennbar.

Im Gegensatz zu Städten kamen Dörfer und ihre Gemeinden weit seltener in den Genuß von *P r i v i l e g i e n*. Die Anlässe waren dann auch immer besonderer Art. Es handelt sich um drei Dörfer des Amtes Tangermünde: die beiden slawischen Dörfer Karlbau (Calbeu) und Schelldorf sowie das vormalige Städtchen Buch, und um das zum einst bischöflich havelbergischen Amt Schönhausen gehörige Dorf Fischbeck. Seit 1360 sind verschiedene, dem Wenddorf Karlbau vor Tangermünde von den Markgrafen verliehene Rechte und Freiheiten bezeugt, ergänzt, bestätigt und geschützt gegen die konkurrierende Stadt³¹⁷. Nach 1403 von rigorosen Amtleuten auf der Burg vertrieben, wurden die Bewohner erst 1426 wieder auf markgräflichen Befehl unter Bestätigung ihrer alten Privilegien in ihr Dorf eingewiesen. 1465 wurde ihnen der ausschließliche Gerichtsstand vor dem Dorfgericht und im Gericht vor der Brücke des Schlosses Tangermünde (dem Hof- und Landgericht) bewilligt; seit 1499 wurde das Privileg von 1465 bei jedem Herrscherwechsel konfirmiert³¹⁸.

Schulze und Gemeinde zu Schelldorf wurden, seit 1465 bezeugt, vom Landesherrn mit Garantien gegen ortsherrlichen Zugriff privilegiert³¹⁹. Die Konfirmationen des Privilegs erfolgten in der Frühneuzeit wie für Karlbau³²⁰. Eine Zwitterstellung zwischen Dorf und Stadt nahm lange Zeit Buch ein³²¹. 1471 mit einem Privileg für die Einwohner des Städt-

312 Siehe oben Kap. B.IV.1.a) S. 513 zu Anm. 11-14.

313 BLHA, Rep. 2, D.6647/1, fol 67.

314 LHASA/StOW, Rep. Dc Erxleben I Nr. 7, fol 39 ff.

315 Ebenda, fol 248; es waren Erxleben, Uhrsleben, Eimersleben, Ostingersleben, Bregenstedt und Hørsingen.

316 LHASA/StOW, Rep. Dc Erxleben I, Nr. 22, fol 2.

317 CDB A XVI S. 16 ff. Nr. 22 ff. – Vgl. Vogel: Der Verbleib der wendischen Bevölkerung in der Mark Brandenburg, 1960, S. 58 f.; Enders: Vom Umgang mit Fremden in älterer Zeit, 2003, S. 165.

318 CDB A XVI, S. 33 f. Nr. 38 zu 1403, S. 49 Nr. 55 zu 1426, S. 93 Nr. 116 zu 1465, S. 121 f. Nr. 149 zu 1499, S. 149 f. Nr. 183 zu 1536. BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 76, fol 160 f. zu 1571; Nr. 102, fol 91 f. zu 1598; Nr. 125 I, fol 110 f. zu 1610; Nr. 169 I, fol 229 f. zu 1645; Nr. 207, fol 169 ff. zu 1713. – Als Wenden wurden sie letztmals 1479 benannt (CDB A XVI S. 110 Nr. 135).

319 CDB A XVII S. 122 f. Nr. 150 zu 1465 (Insert von 1499). Vgl. Vogel: Der Verbleib der wendischen Bevölkerung, 1960, S. 60; Enders: Vom Umgang mit Fremden, 2003, S. 165 f.

320 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 312 zu 1571; Nr. 102, fol 93 zu 1598; Nr. 125 I, fol 110 f. zu 1613; Nr. 169, fol 168 f. zu 1649.

321 Siehe unten Kap. C.I.3 S. 822 zu Anm. 204 ff.; C.IV.3. Buch.

chens versehen, wurde auch dieses 1537 und danach fortlaufend konfirmiert; Hauptinhalt war die Zusicherung des Gerichtsstands aller Einwohner allein im Gericht zu Buch³²².

Das Privileg des Dorfes Fischbeck entsprang einer Ausnahmesituation. Als Kurprinz Johann Georg zugunsten seines Jagdreviers Letzlingen die Bismarcksche Herrschaft Burgstall im Tausch gegen das säkularisierte Kloster Krevese und das Amt Schönhausen erwerben wollte, mußte er den Bismarck zahlreiche Zugeständnisse machen, die auch die bisherigen Rechte der Dörfer Schönhausen und Fischbeck beschnitten. Er verzichtete dafür auf einige Leistungen, aber vorsichtshalber ließen sich Schulze und Gemeinde zu Fischbeck 1563 das eigens in einem Privileg festschreiben und immer wieder bestätigen³²³. Es diente ihnen als wichtiger Rückhalt bei späteren Auseinandersetzungen mit den v. Bismarck, vor allem wegen der Dienste.

Häufiger waren *V e r t r ä g e*, die zwischen Landes- oder Grundherren und Gemeinden abgeschlossen wurden und die sich die Gemeinden zu ihrer Sicherheit auch gern vom Landesherrn konfirmieren ließen. 1370 einigte sich das Kloster Diesdorf mit der Gemeinde zu Hohenböddenstedt in einem dauerhaften Vertrag über ihre künftigen Leistungen³²⁴. Zwecks Errichtung einer Wassermühle für das Kloster vereinbarten der Propst mit den Gemeinden zu Abbendorf und Hohenböddenstedt 1533 beiderseits nützliche Bedingungen³²⁵. Vertragscharakter hatte auch der Abschluß der Verhandlungen von 1496 über die kurfürstliche wüste Dorfstätte Altenow bei Krusemark: Mit Willen und Nachgeben der *Buren* zu Krusemark und Groß Ellingen wurde festgelegt, daß sie jährlich für die Nutzung je 7 Schf Roggen und Gerste, 14 Schf Hafer und 2 ½ Mark geben. Das gelobten und sagten die Schulzen beider Dörfer mit ihren anwesenden Mitbauern zu³²⁶.

Allen drei Verträgen waren Verhandlungen vorausgegangen, in vielen anderen mehr oder weniger schwere Konflikte, die von dritter Seite geschlichtet werden mußten. Im Zuge des Permutationskontrakts von 1562/63 zwischen dem Kurprinzen Johann Georg und den v. Bismarck wegen der Herrschaft Burgstall wurde auch mit Schulze und Gemeinde zu Schönhausen ein Vergleich geschlossen, der sie gegen künftige Zugriffe ihrer neuen Herren schützen sollte. Er betraf die wüste Feldmark Gartzow, die die Schönhausener bisher zur Hälfte nutzten, künftig zugunsten der Bismarcks gegen Entschädigung in Höhe von 300 rt nur noch zu einem Viertel, sowie die Zusicherung von Bauholz aus der abgetretenen Heide zu mäßigem Preis³²⁷.

1571 konfirmierte der Kurfürst die beiden Verträge, die der Hauptmann der Altmark und Rat Dr. Heinrich Goldbeck zwischen allen v. Alvensleben zu Erxleben und den Richtern und Gemeinden zu Uhrleben, Ostingersleben, Erxleben, Eimersleben sowie zu Bregenstedt und Hörsingen wegen der Dienste, Zehnten, Holzung, Mast und anderen

322 CDB A XXII S. 502 f. Nr. 18 zu 1471. BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36, fol 53 ff. zu 1537; Kopiar Nr. 102, fol 92 f. zu 1598; Nr. 125 Teil I, fol 110 f. zu 1610; Nr. 168, fol 115 f. zu 1645.

323 GStAPK, I. HA, Rep. 131, K.439.76a, fol 31, 1. März 1563; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 105, fol 255 f., Konfirmation von 1598; Rep. 78, VII 243, fol 2 ff. zu 1609, 1663/64, 1695, 1714, fol 13 ff., 26, 29 zu 1744, 1787, 1798. – Zum Vorgang vgl. Enders: Herrschaftswechsel mit Langzeitfolgen, 2002, S. 65 ff.

324 Siehe oben Kap. B.III.2.c) S. 305 zu Anm. 365.

325 Siehe oben Kap. B.III.3.b) S. 89 nach Anm. 165.

326 GStAPK, I. HA, Rep. 78a, Kopiar Nr. 9 II, fol 142.

327 GStAPK, I. HA, Rep. 131, K.439.76a, fol 3 ff., 13. Jan. 1563.

Streitpunkte abgeschlossen hatten³²⁸. Hier wie in anderen Fällen hatte der Widerstand der Gemeinden gegen unerwünschte Neuerungen den Vertrag bewirkt. 1554 mündeten die diesbezüglichen Bemühungen des Hauptmanns der Altmark und des Kastners zu Tangermünde mit Schulze und Gemeinde zu Staffelde um den Pflugdienst bei den Amtschäfereien zu Bürs in einen Vertrag³²⁹.

Es war zwar trotz allem eine Neuerung, die letztlich, wenn auch der Form nach auf dem Verhandlungswege, durchgesetzt wurde; aber die Gemeinde zu Staffelde hatte erreicht, daß die Dienste sachlich und zeitlich genau fixiert und ausreichende Speisung verbrieft wurden. Das konnte künftig nicht ohne weiteres zu ihrem Nachteil verändert werden. Und darauf waren sie auch sehr bedacht. 1604 erbaten und erhielten sie zu ihrer Sicherheit eine Kopie des Vertrags aus dem Amtsbuch³³⁰. Wie wichtig das war, trat schon 1572 an den Tag, als nun auch die Bauern in Neuendorf am Speck zum 2 Meilen entfernten Vorwerk Bürs dienen sollten, die Klage von Schulze und Gemeinde aber, die nicht vertraglich abgesichert war, abgewiesen wurde, weil der Kastner auf dem Dienst bestand³³¹.

Rechtzeitig wie Staffelde hatte sich auch die Gemeinde zu Groß Schwarzlosen gegen die v. Borstel wegen neuer und unerträglicher Dienste zur Wehr gesetzt. Es kam zum Vergleich und 1545 nach weiteren Konflikten zur eindeutigen Entscheidung durch den Kurfürsten. Auch diese Gemeinde sicherte sich ihren Rechtstitel substantiell und ideell, indem sie 1596 eine vom Kammergerichtsnotar beglaubigte Abschrift erbat und diese wie einen Vertrag in der Folgezeit bei jedem Herrscherwechsel konfirmieren ließ³³².

Ähnliches gelang um die Mitte des 16. Jahrhunderts, als Kurfürst und Kammergericht der Setzung bestimmter Dienste gegenüber den von den Gutsherren geforderten indeterminierten den Vorzug gaben³³³, auch Schulze und Gemeinde zu Groß Möringen mit ihrer Klage gegen Diensterhöhung. Auch sie ließen den Vertrag von 1554 und dementsprechende Abschiede des Quartalgerichts von 1571 und 1607 im Jahre 1613 konfirmieren. Trotzdem wurden zwar später auf Grund unpräziser Formulierungen einige Nebendienste abgefordert³³⁴, aber ohne Verträge wären die Lasten sicherlich größer geworden. Wer sich einmal vertraglich Schutz verschafft hatte, stand besser da als andere. Das lehrte auch die Erfahrung in anderen Teilen der Mark³³⁵.

Ein gewisser Garant war die kurfürstliche Konfirmation solcher Verträge; sie ging immer von den Gemeinden aus. 1580 bestätigte Johann Georg auf Bitte der Bauern den Vertrag von 1577 zwischen der Gemeinde zu Ostheeren und den v. Köckte zu Tangermünde und Bindfelde über streitige Wiesen; 1615 bat die Gemeinde erneut darum³³⁶.

328 Siehe oben Kap. B.III.2.e) S. 344 zu Anm. 571.

329 Siehe oben Kap. B.III.2.e) S. 343 f. nach Anm. 566.

330 BLHA, Rep. 86, Nr. 1612, fol 24, 17. Mai 1604.

331 Siehe oben Kap. B.III.2.e) S. 344 zu Anm. 567.

332 Zum Vorgang s.o. B.III.2.e) S. 339 nach Anm. 551.

333 1540 protestierten die Oberstände der Kurmark gegen die Setzung von Dienstgeld anstelle der Dienste, 1550 gegen vom Kammergericht verabschiedete gesetzte Dienste und das Speisungsgebot (Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 95 f., 687, 90 und 99).

334 Zum Vorgang s.o. B.III.2.e) S. 342 f. zu Anm. 563 ff.

335 Vgl. Enders: Die Uckermark, 1992, S. 193 ff.; dies.: Die Prignitz, 2000, S. 404 ff.

336 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 125 II, fol 665 ff.

1618 ersuchten Schulze und Gemeinde zu Hüselitz um Konfirmation des Vertrages, den der Landeshauptmann vor 1598 auf Grund des Zwists der v. Arnstedt zu Demker, Düsedow zu Welle und Lüderitz zu Lüderitz mit ihren Untertanen zu Hüselitz wegen Hütung und Trift auf der wüsten Feldmark Süplingen vermittelt hatte. 1618 wurde der Vertrag zwischen Joachim Steinbrecher zu Neukirchen und seinen Untertanen daselbst und zu Ostorf auf ihr Ersuchen hin nach gütlicher Beilegung des Dienstkonflikts konfirmiert³³⁷.

Erst recht mußte der Gemeinde zu Bülstringen an landesherrlichem Rechtsschutz gelegen sein, nachdem der langwierige Konflikt mit den v. Alvensleben zu Kalbe/M. und Hundisburg trotz eines Quartalgerichtsabschieds von 1651 nicht entschärft worden war. Durch den Landeshauptmann kam 1660 ein gerichtlicher *Transact* zwischen den streitenden Parteien zustande, der die Dienste der Untertanen spezifizierte, die Belastungen gegenüber einer älteren Aufstellung deutlich milderte und ungesetzte Dienste, vor allem Bau- und andere Fuhren, determinierte³³⁸. Die Konfirmation sicherte den Erfolg, den die Gemeinde endlich erringen konnte, dauerhaft ab.

Position und Spielraum der bäuerlichen Gemeinde waren dank ihrer Rechtsfähigkeit und Widerstandskraft auch nach dem Dreißigjährigen Krieg unvermindert und blieben es im Prinzip bis zum Ende des Alten Reichs. Doch das Bestreben der Obrigkeiten tendierte dahin, die alte Autonomie mit Hilfe gesetzter *D o r f o r d n u n g e n* in vielen Einzelheiten zu beschneiden³³⁹. Am frühesten mischten sich die v. Bartensleben zu Wolfsburg ein, die in die Vogtgedingeordnung von 1472 für die Vogtei Meßdorf auch Vorschriften über die Dorfkultur einschleusten, z.B. zum Abendtanz der Knechte und Mägde³⁴⁰.

Analog städtischen Statuten zur Disziplinierung der Bürger meinten auch die v. Alvensleben zu Erxleben, wie Richter und Gemeinden zu Uhrsleben, Ostingersleben, Erxleben und Eimersleben 1571 beklagten, auf diese Weise in Gemeindeinterna hineindirigieren zu müssen, speziell durch Ordnungen zu Hochzeit, Kindelbier und Kirchgang³⁴¹. Die Kirchen- und Gerichtsordnung der v. d. Schulenburg zu Beetzendorf und Apenburg von 1572 erfaßte im Register der Gerichtsstrafen eine Fülle von Dorfinterna³⁴². Um 1600 setzte der Landeshauptmann Thomas v. d. Knesebeck zu Tylsen eigenhändig eine Bauernordnung für seine Dörfer Tylsen, Bombeck und Klein Wieblitz auf, die das Schulzenamt, Gottesfurcht, Viehzucht, Hochzeiten und Kindtaufen, Krug, Schonung der Gehölze, Dieberei u.a. betraf³⁴³.

Das griff auch woanders um sich, in der Altmark wie in anderen Regionen Brandenburgs. Das Zeitalter obrigkeitlicher Reglementierungen *en masse* war auf zentraler Ebene längst angebrochen und setzte sich über die regionalen bis in die örtlichen Instanzen durch, umso mehr als es trotz aller Bemühungen einsichtiger Fürsten und Amtsträger in

337 Ebenda, fol 704 f. und 711 f.

338 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 169 II, fol 123 ff.

339 Siehe oben Kap. B.IV.1.b) Dorfordnungen. – Zu den Dorfordnungen in anderen deutschen Regionen und dem Wandel ihrer gemeindlichen und herrschaftlichen Bezüge vgl. Troßbach: Einung, Willkür, Dorfordnung, 2004.

340 Haxthausen, Frhr. von: Die patrimoniale Gesetzgebung, 1832, S. 8 ff., Punkt 15, sofern der mit jüngeren Ordnungen vermengte Textteil wirklich auf 1472 zurückgeht.

341 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 21, fol 109 ff. Nr. 930.

342 CDB A VI S. 303 ff. Nr. 186.

343 LHASA/StOW, Rep. H Tylsen Nr. 92, fol 7 ff.

der Mark Brandenburg nicht zu einer Landeskonstitution gekommen war³⁴⁴. Auf die Klage von Untertanen zu Baumgarten in der Uckermark über die Dorfordnung Hennings v. Ramin zu Carmzow befand das Kammergericht 1613, daß er in einigen Punkten zu weit gegangen sei; aber eine Dorfordnung zu machen, könne ihm nicht verwehrt werden, weil ihm die Jurisdiktion über das Dorf zustand³⁴⁵.

In Kläden/Kr. Stendal wurde 1619 auf dem Gerichtstag eine Dorfordnung publiziert, die die Gerichtsobrigkeiten des Dorfs, der Kastner zu Tangermünde Florian Alborn, Fritz Woldeck v. Arneburg und Gabriel v. Kläden, unterschrieben hatten. Anlaß waren, wie der Vorspann besagte, vielerlei Unordnungen, wodurch die althergebrachte Ordnung und Bauergerechtigkeit heftig geschwächt seien. Deshalb wurden 1519 und 1578 aufgesetzte Punktationen revidiert und publiziert. Es ging um das Dorfgericht, den Krug, Feste und Bräuche, Kirchenrechnungslegung, Bierschank an Festtagen, Gemeindegemeinschaften, Viehhaltung und Hütung, Ernte- und Feldaufsicht³⁴⁶.

Ältere Anordnungen, die sich wahrscheinlich wegen der Mehrherrigkeit des Dorfs erforderlich gemacht hatten, wurden durch neuere Vorschriften, besonders in Bezug auf die Bräuche, ergänzt und in der revidierten Dorfordnung von 1686 besonders betont, außerdem auf Grund neuerer Kriegs- und Milizerfahrung ein Ergebnis im Streit zwischen Bauern und Kossäten um die Gänsehaltung zugunsten letzterer erzielt, da sie bei Einquartierungen ebensoviel Betten wie die Bauern hatten stellen müssen³⁴⁷.

Die Bereisung der acht Universitätsdörfer in der Altmark ergab 1698, daß alle Dorfartikel hatten. Sie wurden der ganzen Gemeinde bei Abnahme der Kirchenrechnungen vorgelesen und enthielten, wie der Beamte bemerkte, etliche Stücke, die den mittelmärkischen Dörfern noch fehlten, z.B. vom Bäume- und Weidenpflanzen, Gartenbau, Verbot, zu fremder Obrigkeit zu gehen³⁴⁸. Im Prinzip ähnelten sich die Ordnungen, da die Dorfobrigkeiten durch ihre ständische Funktion allgemein informiert waren, auch die Gesetze respektieren mußten und sich wohl oft an Ordnungen anderer orientierten³⁴⁹.

Trotzdem war es offenbar um die Jahrhundertwende, eben mit Rücksicht auf die partikularen Gewalten der regionalen und örtlichen Ebene, noch nicht möglich, ein allgemein geltendes staatliches Regulativ zu erlassen. Die von König Friedrich I. am 16. Dezember 1702 eigenhändig unterschriebene und mit seinem Siegel beglaubigte *Flecken- Dorff- und Acker-Ordnung, sambt einem Anhang* galt nur verbindlich, wie aus dem Abspann ersichtlich, für die Einwohner und Untertanen *in Dero Flecken und Dörffern*; über ihre Einhaltung hatten die Hauptleute und Beamten der [königlichen] Ämter zu wachen³⁵⁰. Sie war punktuell strukturiert, kaum anders als der Sachsenspiegel, aber nutzerfreundlich

344 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 4, 1964, S. 141, 158 ff.

345 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 67, 24. Febr. 1613; Enders: Die Uckermark, 1992, S. 212 f.

346 LHASA/StOW, Rep. H Kläden Nr. 337, fol 1 ff. – Haxthausen, Frhr. von: Die patrimoniale Gesetzgebung, 1832, S. 101 ff. – Zu den Bräuchen s.u. Kap. D.IV.2.b).

347 LHASA/StOW, Rep. H Kläden Nr. 337, fol 7 ff., Dorfordnung von 1686, Punkt 4, 5, 22 und 23, fol 12, Zusätze von 1712. – Haxthausen, Frhr. von: Die patrimoniale Gesetzgebung, 1832, S. 105 ff.

348 BLHA, Rep. 86, Nr. 1542, fol 10 ff.

349 Die Dorfordnung des Stendaler Kämmerer- und Itzenplitzchen Dorfs Hämerten von 1711 legte der Verwalter der altmärkischen Universitätsdörfer seinen Akten bei (BLHA, Rep. 86, Nr. 1588).

350 CCM Teil V Abt. III Kap. I Nr. XXXII, Sp. 227 ff. – Siehe auch oben Kap. B.IV.1.a) S. 523 ff. nach Anm. 86.

mit Marginaltiteln zu jedem Paragraphen versehen. Die Aufgaben der Gemeinden waren verstreut in den Sachpunkten enthalten. Doch auch diese Ordnung setzte sich nur bedingt durch. 1734 wußten die Untertanen der Ämter Arendsee und Salzwedel nichts von einer Dorf- und Ackerordnung³⁵¹.

Die nichtköniglichen Dorf- und Gerichtsherren hatten indessen weiterhin eigene Dorfordnungen erlassen, so 1711 für Hämerten³⁵², in dessen Jurisdiktion sich der Rat zu Stendal und die v. Itzenplitz zu Jerchel teilten. Sie enthielt auch Bestimmungen über Pflichten und Rechte der Gemeinde, Strafen und Bußgeldempfänger: Wenn zur Zusammenkunft der Gemeinde geläutet wird, sollte sich jeder Nachbar ungesäumt auf dem Versammlungsplatz einfinden; Ausbleibende waren der Gemeinde mit 3 ß Strafe verfallen (Art. 6). Bei den Zusammenkünften in der Gemeinde, sei es auf der *Bauer Städte* oder bei den *Löhnungen* [Löhnung], bei Aufbringung der Kontribution oder sonsten, sollte sich jeder friedfertig verhalten, andernfalls der Gemeinde mit 1 Viertel Bier verfallen sein; bei Tätlichkeit sollte überdies die Obrigkeit noch die Verbrecher zu strafen befugt sein, was alles der Schulze zu observieren und zu melden hatte (Art. 7).

Niemand sollte sich (Art. 8) gelüsten lassen, den Schulzen bei Verrichtung seines Amts mit groben und ehrenrührigen Worten anzufallen. Straffällige sollten sofort von Schulze und Gemeinde gepfändet, dagegen die sog. *Wröntage* abgeschafft werden (Art. 9), nichteingelöstes Pfand nach vier Wochen von Schulze und Gemeinde taxiert und verkauft werden; der Mehrerlös ging an den Gepfändeten zurück (Art. 10). Strafen bei Übertretung der Artikel betr. Zäune und Hecken, Zaunholz hegen und pflanzen, Kröpfen der Weiden u.ä. kamen der Gemeinde zugute, meist in Form von Bier. Weidekröpfen, Hütungseinteilung u.ä. oblagen Schulze und Gemeinde zusammen, dgl. die regelmäßige Visitation der Feuerstellen, Feuerinstrumente und Backöfen (Art. 23-25), die Schadensbesichtigung nach Abpflügen von Ritter- und Pfarrland (Art. 28). Nächtliches Schießen wurde gänzlich verboten, bei Verlust des Gewehrs (Art. 22).

Außerdem vermittelt auch diese Ordnung Einblicke in kulturelle Traditionen und Bräuche der dörflichen Gesellschaft, die sie nun zügeln sollten³⁵³. Für die Einhaltung der Dorfordnung waren Schulze und Gemeinde zu Hämerten verantwortlich, bei Strafe des Gefängnis' (Art. 36). Die rigorose Strafandrohung dürfte aber in der Realität so wenig Wirkung gezeitigt haben wie die längst allgemein üblich gewordene Unterdrückung von Lustbarkeiten und Freizeitvergnügen, zumal die Obrigkeiten selbst sich keineswegs derer enthielten.

Doch Dorfordnungen an sich waren schon nötig, besonders wenn das Dorf mehrere Obrigkeiten hatte wie z.B. Steinfeld/Kr. Stendal; 1720 waren es die v. Lüderitz zu Lüderitz und Ottersburg, Woldeck v. Arneburg zu Arnim und v. Lüderitz zu Wittenmoor. Wegen vieler Unordnungen, u.a. in der Viehhaltung, hatten Schulze und Gemeinde außer den Zweihüfnern und Kossäten zusammen mit den Grundherren eine Dorfordnung gemacht. Es ging u.a. um die strittige Anzahl des Viehs der Bauern und Kossäten auf der

351 BLHA, Rep. 2, D.30, Mai 1734.

352 BLHA, Rep. 86, Nr. 1588.

353 Weiteres dazu s.u. Kap. D.IV.2.b) S. 1302 nach Anm. 158.

Gemeindeweide³⁵⁴. Dorfinterne Konflikte um die Ressourcen hatten Ordnung und Frieden gestört; die Gemeinde war gespalten. Da bedurfte es eines gemeinsam auch von den Obrigkeiten beschlossenen Reglements.

Auch Schulze und Gemeinde zu Sachau wollten der Unordnung im Dorf begegnen, die das Holz und die Gemeindeweide zu ruinieren drohte, und formulierten 1729 detaillierte Bestimmungen des vor allem der Viehhaltung geltenden Reglements³⁵⁵. Schulze und Gemeinde zu Lindstedt aber wehrten sich 1729 gegen das ihnen von den v. Lindstedt oktroyierte Viehreglement, weil es gegen ihre bisherige *Possession*, d. h. Selbstbestimmung, verstieß³⁵⁶.

1730 erließ v. Borstel zu Groß Schwarzlosen eine Dorfordnung für Dahlen, die den Militär- und Steuerforderungen der Zeit entsprach und auch den Dorffrieden zum Gegenstand hatte. Schulze, Schöffen und Gemeinde wurden in die Verantwortung genommen, auch das Verfahren bei den Zusammenkünften geregelt. Im Schulzenhaus oder sonst bei Gemeindeversammlungen sollten die alten vor den jüngeren Hauswirten das Wort führen und keiner den anderen ehrenrührig schelten. Wenn der Schulze die Glocke zog, um Lohn, Korn oder Kontribution aufzubringen, sollte jeder Hauswirt, sofern nicht krank oder verreist, innerhalb einer halben Stunde in Person erscheinen und keine Kinder oder Gesinde schicken. In *eilfertigen* Dingen aber, wenn der Schulze den Stock umhergehen ließ, etwa bei schleuniger Einquartierung oder Suche nach einem Deserteur, mußte jeder Hauswirt nach Empfang des Stockes ohne Zeitverlust erscheinen.

Es ging auch um Autorität und Vertrauenswürdigkeit in der Gemeinde selbst. Wenn Schulze und Schöffen samt der ganzen Gemeinde etwas beschließen oder gemäß dieser Dorfordnung den Übertretern die gesetzte Strafe diktieren, sollen sie sie nicht anfeinden, viel weniger sich selbst rächen. Sofern sie aber meinten, Schulze und Schöffen handelten in der Sache parteiisch oder auch dieser Dorfordnung zuwider, stehe es jedem frei, sich deswegen bei der Obrigkeit zu melden. Die eingenommenen Straf gelder aber sollten nicht wie bisher vertrunken, sondern in einer *Sparbüchse* verwahrt werden, zum Nutzen der ganzen Gemeinde, kontrolliert vom Schulzen nebst einem Schöffen und einem aus der Gemeinde³⁵⁷.

Die im Laufe des 18. Jahrhunderts sich vielfach verschärfende Auseinandersetzung um kontinuierliches Wirken der Schulzen in den Adelsdörfern und ihre Besoldung machte wie 1738 auch in Neukirchen eine Dorfordnung erforderlich, sofern es sie noch nicht gab³⁵⁸.

Der Staat selbst vermochte es nicht, mit gutem Beispiel voranzugehen. Die überfällige Revision und Neuauflage der Flecken-, Dorf- und Ackerordnung von 1702 kam bis zum Erscheinen des ALR 1794 nicht zustande³⁵⁹. Da andererseits die alte Ordnung von 1702 noch gültig war, beriefen sich 1783 gewitzte Gemeinden wie die zu Buch in ihrem zähen

354 Siehe oben Kap. B.I.4.c) S. 198 zu Anm. 612.

355 Siehe oben Kap. B.I.4.c) S. 198 zu Anm. 613.

356 Siehe oben Kap. B.I.4.c), S. 198 zu Anm. 614.

357 Haxthausen, Frhr. von: Die patrimoniale Gesetzgebung, 1832 S. 93 ff. mit Nachtrag von 1745.

358 BLHA, Rep. 2, S.921, fol 3 f., 6 ff. – Zum Schulzenproblem s.o. Kap. B.IV.1. Belastungen der Schulzenhöfe, Widerstand.

359 Siehe oben Kap. B.IV.1.b) Dorfordnungen.

Kampf um Dienstbefreiung darauf, daß sie davon rede, der Hofdienst solle zessieren³⁶⁰. Und die Artikel des ALR von 1794 über die Dorfgemeinde waren im Grunde auch nur ein Kompromiß. Es erkannte die Gemeinde wie bisher als rechtsfähige Korporation an und instrumentalisierte sie zugleich³⁶¹. Das ging, wie das Folgende zeigen wird, an der Verfassungs- und Lebenswirklichkeit vorbei.

b) Funktionen der Gemeinde

Mit den Bauerrechtspflichten und den genossenschaftlichen Funktionen in Bezug auf Saat- und Ernteabläufe, Weide und Holzkavelung³⁶² erschöpften sich die Funktionen der Gemeinde bei weitem nicht. Sie war mitverantwortlich für die Rechts- und Friedenswahrung im Dorf und an der Dorfgerichtsbarkeit beteiligt. Zu differenzieren ist bei der *Schulzen* – und *Schöffenwahl*. Die Lehnschulzen hatten ein erbliches Besitzrecht, die Setzschulzen wurden von der Gerichtsobrigkeit bestellt³⁶³. Eine Ausnahme bildete in der Altmark das jährlich im Bördedorf Uhrsleben durch Richter und Schöffen gehegte Schöffengericht. Nach dem Dreißigjährigen Krieg lag es noch eine Weile danieder; dann wurde es 1664 auf Gesuch der Gemeinde wieder einberufen. Auf Vorschlag der Schöffen und der Gemeinde wurde Heinrich Sommermeyer zum Richter eingesetzt.

Anders war es dann 1667, als die Gemeinde einen Richter aus ihrer Mitte vorschlagen sollte. Sie antwortete, das sei nicht hergebracht; vielmehr verordnete die Obrigkeit jemanden aus ihrer Mitte nach Gutbefinden. So erwählten die v. Alvensleben Joachim Knoche und Jürgen Schierhorn dazu und stellten sie der Gemeinde vor. Die war zwar mit diesen zufrieden, wollte aber erst einwilligen, wenn es bei der alten Gerechtigkeit der Freiheit von Dienst, Zehnt und *Malder* für den jeweiligen Richter bliebe. Freiheit vom Dienst wurde bewilligt, vom Zehnten und Malder aber nicht, weil diese versetzt waren. Da bedang sich die Gemeinde die schriftliche Zusage aus, daß sie bei Reluition dem Richter erlassen würden. Zwischenzeitlich legten die Richter in Gegenwart der Gemeinde den Amtseid ab³⁶⁴.

Die Gemeinde nahm das Nominierungsrecht nicht wahr, vermutlich um zu verhindern, daß sie dann auch für die Vergütung des Richters haftbar wurde. Lag das Wahlrecht beim Gerichtsherrn, mußte er dafür aufkommen, während der Gemeinde das Mitsprache- und Zustimmungsrecht blieb. Wie die Wahl der 20 Geschworenen im Alvenslebenschon Landgericht zu Erxleben verlief, bleibt offen³⁶⁵.

360 BLHA, Rep. 2, D.18567, fol 85.

361 Das traf allerdings auf die meisten deutschen Territorien zu, vgl. Enders: Die Landgemeinde in Brandenburg, 1993, S. 253 ff.

362 Noch 1792 klagten die Erbpächter zu Hämertzen ein, daß der Schulze daselbst sie in diesbezüglichen Angelegenheiten der Gemeinde hinzuziehe (StadtA Stendal, K V 103 Nr. 53, zu 1792).

363 Auch im Herzogtum Magdeburg war das Einsetzen von Schulzen, Schöffen und Richtern keine Gemeindegache, und die Obrigkeiten griffen nach 1680 auch dort ein, wo das Amt gewohnheitsmäßig ein Reiheamt war, also meist jährlich von Hof zu Hof wechselte, und bestimmten einen geeigneten Bauern dafür, oft auf unbestimmte Zeit (vgl. Löffler: Kommunikation zwischen Obrigkeit und Untertanen, 2001, S. 110).

364 LHASA/StOW, Rep. Dc Erxleben I Nr. 22, fol 2 zu 1664, fol 5 zu 1667.

365 LHASA/StOW, Rep. Dc Erxleben I Nr. 7, fol 123 f. 10. Nov. 1628. – Siehe auch unten Kap. B.V.2.a) S. 637 zu Anm. 190.

Eine Besonderheit war das Vorschlagsrecht der Gemeinde zu Zienau, das im Zusammenhang mit dem Erwerb des Lehnguts Neuen Sorge und der Belehnung des Schulzen eigens benannt wurde³⁶⁶. Ungewöhnlich war jedoch nicht, daß sich Gemeinden bei Vakanz der Richter- bzw. Schulzenstelle aktiv um deren Wiederbesetzung bemühten, wenn das von der Obrigkeit vernachlässigt wurde. 1780 ersuchte die Gemeinde zu Groß Holzhausen immediat darum, nachdem der Schulze vor etwa vier Jahren verstorben war, der Amtmann zu Gerichsee dessen Kossätengut in Bewirtschaftung genommen hatte, aber keinerlei öffentliche Lasten davon mittrug³⁶⁷.

Über die Schöffenvwahl ist wenig Konkretes bekannt, da es im allgemeinen ein mündlicher Vorgang war. Den Anteil der Gemeinde daran nennt die Flecken-, Dorf- und Ackerordnung von 1702 in § 53: Wo zweierlei Nationen an einem Ort sind wie Deutsche und Pfälzer [französische Glaubensflüchtlinge] u.a., sollen auch zweierlei Schöffen sein und dem Schulzen beigegeben werden, jedoch daß sie von der Gemeinde dazu vorgeschlagen werden³⁶⁸. Das war hinsichtlich der ausländischen Kolonisten eine neue Formulierung, aber in der Sache sicher uralte Gepflogenheit, die sich fortsetzte.

1748 gab das Generaldirektorium für die Revision der Flecken-Ordnung von 1702 u.a. vor: Es ist nötig, daß den Schulzen gewisse Personen als Schöffen, deren Wahl von der ganzen Gemeinde dependiert, zugeordnet werden, mit welchen der Gemeinde Sachen conjunctim zu traktieren, sie aber insgesamt, was ihres Amtes sei, zuvor sattsam instruiert und darauf vereidigt werden³⁶⁹. Doch es blieben Unterschiede. 1790 belegten Akten des Gesamtrichters der v. Jagow in Groß Garz, daß die Schöffen dem Herkommen gemäß von der Gemeinde gewählt und von der Gerichtsobrigkeit bestätigt wurden³⁷⁰. In Vissum, wo das Amt Salzwedel und die Salzwedeler Bürger Chüden Gerichtsherren waren, teilten sie ihre Kompetenz derart, daß der Schulze vom Amt, der Schöffe von den Chüden eingesetzt wurde (1791)³⁷¹.

Auch die Kossäten sollten in der Gemeinde besser vertreten sein. Deshalb drang die Kammer im Laufe des 18. Jahrhunderts in den Ämtern darauf, daß neben dem Bauern ein Kossätenschöffe fungieren sollte, damit, wie es 1773 im Amt Diesdorf hieß, die Bauern die Kossäten bei der *Repartition der gemeinen Lasten* nicht übervorteilen. In fast allen Neuendorfer Amtsdörfern gaben die Gemeinden 1780 zu Protokoll, daß die Schöffen vorschriftsgemäß von Ackerleuten und Kossäten bestellt werden; im Salzwedeler Amtsdorf Wernstedt wurde 1783 ein Kossätenschöffe eingesetzt und vereidigt, im Amt Burgstall bestellten in jedem Dorf, wo es Bauern und Kossäten gab, letztere ihre eigenen *Gerichte*, also Schöffen (1784)³⁷².

366 Siehe unten Kap. B.IV.2.c), S. 594 zu Anm. 541.

367 BLHA, Rep. 2, S.961, 2. Nov. 1780.

368 CCM, Teil V Abt. III Kap. I Nr. XXXII, Sp. 227 ff.

369 BLHA, Rep. 2, D.1304, 14. Febr. 1748.

370 BLHA, Rep. 2, S.958, 20. Febr. 1790. – In Mechau aber beschwerte sich 1804 der Gerichtsschöffe Peter Bendix Fabel, daß ihn der v. Jagowsche Gesamtrichter Schincke abgesetzt und den Bauern Erdmann Müller an seine Stelle gesetzt habe.

371 BLHA, Rep. 2, D.17417, zu 1791.

372 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 4 ff. zu 1773; D.13523, fol 19 ff. zu 1780; D.17417, fol 27 ff. zu 1783; D.6445, fol 26, Punkt 24 zu 1784. – Im großen Tangermünder Amtsdorf Buch ist 1801 ein Kossätenschöffe belegt (Rep. 2, D.18404, 28. Mai 1801).

Ein Herkommen aller Gemeinden seit dem Mittelalter war ihre aktive *Mitwirkung* im *Dorfgericht* und in anderen Gerichtssachen, wie schon die Beispiele von Dorfgerichten und zum Gemeindebegriff zeigten³⁷³. Lange Zeit galt noch in der Frühneuzeit das aus dem Mittelalter überkommene Symbol der Reisübergabe bei Grundstücks-geschäften, sowohl unter den Dorfbewohnern als auch unter Dritten, die das Dorf mit-betrafen.

1390 verkauften die v. Röxe dem Domstift Stendal Besitzungen in Neuendorf am Speck und ließen sie dort mündlich *vor richter und vor de bure* auf; Zeugen waren u.a. *de meyne bure*³⁷⁴. 1429 ließen Kurt und Hans Kalve ihren Besitz in Schinne, den sie dem Vikar der kleinen Kapelle des Hl. Geistes in Stendal erblich überlassen hatten, *vor Richter vnde Buren* in Schinne auf und wiesen den Vikar in diese Rente in Gegenwart des Richters und der Gemeinde ein³⁷⁵. Im Wischedorf Paris (bei Wendemark) ließen Hans und Curd v. Rintdorf 1455 die freie Hufe beim Hof, die sie dem Kaland in Seehausen verkauften, zur besseren Sicherheit *nach rechte unde Wanheit des Landes vor Richter unde Bure in ghehededen dinge mit enem ryse* auf³⁷⁶. Ähnliches vollzog sich 1458 in Räbel und 1486 in Hindenburg³⁷⁷.

Das setzte sich im 16. Jahrhundert fort. 1547 war der Übergabe des Schulzenhofes im Jagowschen Dorf Jeggel offenbar Streit zwischen den Partnern und ihrer Herrschaft vorgegangen. Sie wurden dahingehend verglichen, daß der Verkäufer Joachim Schülte dem Käufer Wulf Hamel den Hof mit Übergabung eines *frien Rises* im Beisein seiner Brüder Achim und Heine Schülte, der *gemeinen baur*n zu Jeggel und Christoph Müle, Pfarrer zu Garz, aufließ und unwiderruflich zuschlug. Einige Leute wurden als Bürgen eingesetzt³⁷⁸.

Als Hans Gödes Witwe in Badel ihren Hof nicht länger allein bewirtschaften wollte und um 1548 Hans Schulze heiratete, erhielt dieser das *Rieß* durch den Onkel der Kinder vor Schulze und Bauern³⁷⁹. 1549 wurde der Sohn des verstorbenen Bauern Peter Berndes in Groß Schwechten abgefunden, als seine Mutter wieder heiraten wollte; dem Stiefvater Lentze Lindicke sollte vor Schulze und Bauern ein freies Reis über das Gut gegeben werden³⁸⁰. Ebenso fand 1588 die Übergabe des Hofes Jacob Schultzes in Rochau an seinen Sohn Hans statt: vor der *paurschafft* mit einem Reis³⁸¹.

Kollektive Zeugenschaft mit und ohne Rechtssymbol wurde auch in anderen Angelegenheiten der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit benötigt. In Sienau wurde der

373 Siehe oben Kap. B.IV.1.b) Funktion und Kompetenz des Schulzenamts; B.IV.2.a) Begriff.

374 CDB A V S. 139 Nr. 210.

375 CDB A V S. 192 f. Nr. 298.

376 CDB A VI S. 375 Nr. 54.

377 1458 tätigte Stillenthin v. Kröcher, *Dorphere* von Räbel, einen Verkauf für die St. Ottilienkapelle in der Pfarrkirche zu Werben im gehegten Gericht zu Räbel vor seinem gesetzten Richter in Gegenwart der *gemeynen bure* daselbst (CDB A VI S. 63 f. Nr. 89). 1486 versetzte der Bauer Pletz in Hindenburg Hans Smed und Jacob Wilke einige Morgen Land und ließ sie vor Richter und *Buren* im gehegten Geding mit einem *frien ryse* auf (GStAPK, I. HA, Rep. 78a, Kopiar Nr. 9 II, fol 93).

378 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 19, fol 187 f., Hofübergabebrief, Anlage zur Anfrage von 1578.

379 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 18, fol 377 f., Anfrage von 1577.

380 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 27, fol 163 ff., Anfrage von [1587].

381 Zum Vorgang s.o. Kap. B.III.2.f) S. 390 zu Anm. 35; B.III.2 h) S. 442 zu Anm. 328.

Ehevertrag von 1582 zwischen Hans Behne und der Witwe Joachim Benekes in Gegenwart von Schulze und Gemeinde, dem Vogt zu Dambeck und zwei Bauern aus Wöpel abgeschlossen³⁸². Gemeindliche Zeugenschaft war auch bei Erbstreitigkeiten wichtig. Nach dem erbelosen Tod Jochim Schröders 1561 in Mechau bestritten seine Halbbrüder der Witwe die Alleinerbschaft; doch Schulze und Gemeinde konnten, da sie dabei gewesen waren, bezeugen, daß sich beide Bauersleute vor neun Jahren für den Todesfall gegenseitig zu Erben erklärt hatten. Das gemeindliche Zeugnis war an sich glaubwürdig; es konnte nur in diesem Falle nichts bewirken, weil laut Rechtsbelehrung das reziproke Vermächtnis der Landeskonstitution widersprach. Schröders hinterlassenes Gut mußte nach Landesgebrauch geteilt werden³⁸³.

In einem anderen Fall fiel das Urteil anders aus. 1569 hatten, wie das Gerichtsbuch der Bauern bewies, *Richter vnnndt Gemeine Bauren* vor gehegtem Gericht in Krusemark bezeugt, daß der Bauer Hans Flessow und seine Frau sich gegenseitig den vierten Pfennig voraus vermacht hatten; danach ginge der Hinterbliebene mit den Erben zu gleicher Teilung. Das wurde anerkannt³⁸⁴. Auch das 1574 im *wetenböke* [Urkundsbuch] niedergeschriebene Zeugnis von Schulze und ganzer Gemeinde zu Bindfelde über die Erbteilung der Witwe Michel Molls mit ihren Kindern hatte Bestand, ebenso wie das 1581 ins Buch des Klosters zum Hl. Geist vor Salzwedel eingetragene Zeugnis von Schulze und Bauern zu Klein Chüden über die Versorgung des unverheirateten Bruders auf dem väterlichen Hof³⁸⁵.

Unverzichtbar war nicht nur das Zeugnis, sondern auch aktive Mitwirkung in Sachen der *S t r a f v e r f o l g u n g*. Als ein Knecht 1580 öffentlich die Frau des Schulzen Annieß Schultze in Dessau des Schadenzäubers bezichtigte, das aber im Landgericht zu Tangermünde nicht beweisen konnte, sollte er ihr vor der ganzen Gemeinde christliche Abbitte tun³⁸⁶. Schulze und Gemeinde zu Wollenrade und andere waren zugegen, als 1603 ein Dieb im Gericht der v. Wittstruck und Rindtorf daselbst seine Missetaten gestand³⁸⁷. Im Gericht zu Grünenwulsch bekannte Heine Schulze aus Zedau 1607 öffentlich in Anwesenheit eines Teils der Obrigkeit und der ganzen Gemeinde, daß er den Ackerknecht Pasche Vetten erstochen habe³⁸⁸.

1651 wurden Schulze und Gemeinde des Hospitaldorfs Ackendorf nach Gardelegen ins Rathaus geladen, um über Peter Gildenpfennigs Witwe Hexereverdachts halber auszusagen. Wenig später wurde die Gemeinde noch einmal deswegen eidlich verhört³⁸⁹. Die ganze Gemeinde zu Ziemendorf beklagte sich einmütig 1668 über den Bauern Melchior Dietrich bei einer Voruntersuchung, weil er zänkisch, unruhig und ihnen unheimlich war (er hatte bei einer Beerdigung ein Bündel mit eingraben lassen, damit der Dieb seiner

382 Siehe oben Kap. III.B.2 f) S. 388 zu Anm. 27, h) S. 446 zu Anm. 348.

383 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 9, fol 249 f.

384 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 19, fol 50 ff.

385 Siehe oben Kap. B.III.2 f) S. 390 zu Anm. 40. – BLHA, Rep. 4 D, Nr. 22, fol 20 f. zu 1581.

386 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 22, fol 501 ff.

387 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 50, fol 256 ff.

388 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 54, fol 481 ff.

389 Siehe unten Kap. D.III.1.e) S. 1276 zu Anm. 715 f.

Immen *verquiemten* sollte); seinetwegen würde mancher Hof verlassen und das Dorf wüst werden, oder es würde beim Trunk oder sonst Schlimmes passieren³⁹⁰.

Zauberei und Hexenwesen beunruhigte die Menschen immer noch, und nicht selten schalteten sich ganze Gemeinden zur Bekämpfung ein³⁹¹. Und hier war in jedem Fall der Dorffrieden in Gefahr. Wenn auch dem Schulzen als Beauftragtem der Gerichtsherrschaft das Friedegebot oblag, war doch daneben die Kompetenz der Gemeinde zur Friedenswahrung evident. Als der Konflikt mit Coppe Düsedow in Düsedau nicht mehr beherrschbar war, ergriffen ihn die *bure* daselbst und brachten ihn nach Tangermünde in den Amtsturm. Vier Männer bürgten für ihn, und schließlich gelobte er, zur Vermeidung des Zanks mit den Bauern sein Gut zu verkaufen und wegzuziehen. Auf geschworenen Urfrieden hin entließ man ihn (1504)³⁹².

Sehr viel häufiger war das akute Delikt des Diebstahls und bedurfte schneller Aufklärung und Strafe. 1552 verhafteten Schulze und Gemeinde zu Hindenburg einen Mann aus Sandau wegen Diebstahls von Pflugeisen, Schafen, Korn und Säcken hier und in anderen Orten und brachten ihn zusammen mit dem Landreiter von Arneburg ins Amt Tangermünde³⁹³. 1576 nahmen der Schulze und die Bauerngemeinde zu Hestedt einen Michael von der Kemnitz gefangen, der mit seinem Gesellen Georg von Luckau aus dem *Luneburgischenn wendtlände* nach reichlichem Biergenuß im Krug Rothenwohl bei Andorf nachts in Hestedt Lebensmittel und Kleidungsstücke gestohlen hatte. Michael war der Gemeinde seit langem verdächtig, weil er hier und in der Umgegend jahrelang gegardet, gebettelt und auch gestohlen hatte. Sie brachten ihn ins Schulenburgsche Gefängnis in Apenburg³⁹⁴.

In Hörsingen bedrohte 1579 ein Mann, der sich dort zeitweise aufhielt, den Pfarrer mit einer Keule und vielen Schmähungen, nachdem dieser wegen etlicher Dieberei die Gemeinde ermahnt hatte, keine Diebe aufzunehmen. Der Pfarrer klagte das der Gemeinde; die eilte dem Flüchtigen nach und brachte ihn ins Gefängnis³⁹⁵. Ebenso wurde 1623 dem Bauern Hans Gehne in Lotsche geholfen, nachdem ein Schweinehirt aus Badingen während des Pflingstbiers bei ihm eingebrochen war und Viktualien gestohlen hatte. Als Gehne das kurz danach bemerkte, vermochte er die ganze Gemeinde zur *Nachjagd*, die ihn erteilte und ins Amt Neuendorf brachte³⁹⁶. Auch nachts wurde Hilfe zuteil, so 1623, als ein hochverschuldeter Bauer aus Hohenlangenbeck um Mitternacht in Groß Bierstedt in ein Backhaus einbrach. Auf Geräusche hin wurden die *nachbauren* geweckt; sie ergriffen den Einbrecher und setzten ihn im Krug in Ketten fest³⁹⁷.

Fiel der Verdacht auf einen Bewohner im eigenen Dorf, fand Haussuchung statt. Der umtriebige Hans Schrötter, dem die Gemeinde zu Kahrstedt die ledige Hirtenkate eingeräumt hatte, wurde des mehrfachen Diebstahls beargwöhnt. Als einer ein Schaf vermißte,

390 BLHA, Rep. 2, D.7973, fol 78 ff. *verquiemten* = vergehen.

391 Siehe unten Kap. D.III.

392 GStAPK, I. HA, Rep. 78a, Kopiar Nr. 9 II, fol 158.

393 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 4, fol 334 ff.

394 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 17, fol 259 f., 651 ff.

395 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 21, fol 185 f.

396 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 71, fol 283 f.

397 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 71, fol 534 ff.

nahmen die Bauern in der Kate Haussuchung vor und fanden das Schaffleisch in einem Tönnchen verborgen. Die Auskunft, er habe das Schaf vom Bauernschäfer in Mehrin gekauft, erwies sich bei Nachforschung als falsch. Derweil zogen Schrötter und Frau davon, die Gemeinde schöpfte erneut Verdacht, erbrach das Schloß der Kate und brachte die darin befindlichen Sachen in die Kirche, ausgenommen das, was die Bestohlenen als das Ihre erkannten. Hans Schrötter verlangte nun brieflich von der Gemeinde, sich mit ihm wegen etlicher Forderungen zu vertragen. Da er aber auf ihre Angebote nicht einging, sondern mit Gewalt drohte, wurde er 1583 gefangen nach Kalbe/M. gebracht und in Gegenwart der Bauern verhört³⁹⁸.

In Bindfelde war es der Bauer Claus Gagelmann, der nicht nur Jobst v. Bismarck zu Schönhausen seit acht Jahren Dienste und Pächte schuldig geblieben war, sondern auch zum Ärger der Gemeinde kein Bauerrecht bestellen wollte. Als diesem und jenem Schafe und Hammel abhanden kamen, schließlich Simon Dannenberg mehrmals nachts Roggen und Gerste aus der Scheune gestohlen wurde, klagte er es dem Schulzen, der mit Glockenschlag die Gemeinde zusammenrief. Sie führte im ganzen Dorf Haussuchung durch und fand das Korn in Gagelmanns Scheune. Von Schulze und Gemeinde danach befragt, verstummte er und ging davon; dann drohte er ihnen. Als er aber dabei beobachtet wurde, wie er gestohlenen Nutzholz der Gemeinde in Stendal verkaufte, womit er sich längere Zeit ernährt hatte, drang die Gemeinde solange auf den Gerichtsherrn ein, bis er auf Rat des Hauptmanns der Altmark Gagelmann verhaften ließ (1589)³⁹⁹. Im Neuendorfer Amtsdorf Zienau erregte der Ziegelmeister Joachim Bahrstorff um 1595 wegen mehrfachen Viehdiebstahls Verdacht. Die gemeindliche Haussuchung überführte ihn⁴⁰⁰.

Haussuchung mußte auch gestattet werden, wenn eine Gemeinde im Nachbardorf Diebesgut vermutete und aufspüren wollte. 1795 beschwerte sich die Gemeinde zu Neulingen (Amt Arendsee), daß die Bewohner des adligen Nachbardorfs Höwisch sehr oft in ihre junge Eichenholzung einfielen, und wenn sie deswegen dort *Nachsichtung* halten wollten, die dortige Gemeinde jedesmal eine halbe oder ganze Tonne Bier verlangte. Wenn sonst eine Haussuchung im Dorf veranlaßt werde, erhalte der Schulze, der dabei zugegen sein müsse, 3 ß oder 2 gr 3 d für seine Bemühung. Das würden sie auch dem Schulzen in Höwisch zahlen. Die hohe Forderung der Gemeinde aber sollte vom Nachsuchen nur abschrecken. Die gleiche Klage gegen die Gemeinde zu Höwisch führte auch die Gemeinde zu Leppin⁴⁰¹.

Zur besonderen Plage wurden zeitweise gardende Landsknechte. Nach der Belagerung Magdeburgs 1552 trieben ihrer vier in der Alvenslebenschens Herrschaft Erxleben ihr Unwesen, übten im Krug zu Eimersleben Gewalt und Totschlag, so daß Sturm geläutet wurde und die Gemeinde zusammenlief. Angesichts dessen ergriffen die Landsknechte die Flucht, wurden aber gefaßt und vor Gericht gebracht⁴⁰². Ähnliches trug sich 1554 im Krug zu Estedt, 1558 auf dem Schulzenhof zu Molitz, 1565 im Krug zu Lichterfelde zu;

398 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 23, fol 319 ff.

399 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 29, fol 68 f.

400 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 39, fol 135 f.

401 BLHA, Rep. 2, D.4247, Bereisungsprotokolle vom April/Mai 1795.

402 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 4, fol 403 f.

die Bauern wurden kraft ihrer Übermacht immer der gewalttätigen Landsknechte habhaft, auch wenn sie flohen oder sich zur Wehr setzten, und brachten sie in Gewahrsam und vor Gericht⁴⁰³.

Schriftlich berichteten Schulze und Gemeinde zu Immekath 1565 ihrem Gerichtsherrn Levin v. d. Schulenburg, Hauptmann der Altmark, von der Brandstiftung in ihrem Dorf, einem Racheakt⁴⁰⁴. Ebenso forderten die Bauern ihre Gerichtsherren zum Eingreifen auf, wenn Brand- und Fehdebriefe das Dorf bedrohten und Gefahr im Verzug war⁴⁰⁵. Drei Fehdebriefe ließ 1569 ein aus Meßdorf stammender Landsknecht verfassen, einen davon an die *Gantze gemeine des Blecks Berge* (Kr. Salzwedel)⁴⁰⁶. In Bertkow holten 1595 alle v. Bertkow und die ganze Gemeinde zusammen Rechtsbelehrung auf Grund von Brandstiftung ein, verübt von Achim Schultzes Frau am Backhaus des Simon Wibelitz, nachdem sie daraus Teig gestohlen und Frau Wibelitz das an die Öffentlichkeit gebracht hatte⁴⁰⁷.

Zu den eigenständigen gemeindlichen Kompetenzen zählte auch das *P f a n d –* und *R ü g e r e c h t* bei Übertretungen auf Gemeindeland, Acker, Weide und Holzung. 1484 z.B. pfändeten die *gemeinen Bure* zu Buch einen Mitbauern etlicher Wiesen halber, die er für seine hielt⁴⁰⁸. Das Pfandrecht bestand noch im 18. Jahrhundert unvermindert, oft mit dem Schulzen zusammen wahrgenommen, und ging so unter anderem 1711 in die Dorfordnung von Hämerten ein. Hingegen sollten die *Wröntage* [Wrühe- oder Rügetage] abgeschafft werden⁴⁰⁹.

Pfand- und Bußgelder flossen in die Gemeindekasse, sofern die Buße nicht in Bier bestand. 1487 mußte der Krüger Barthold Malchow in Groß Schwechten 5 Tonnen Bier geben, weil er zwei Stück Holz, das der *gemeine bore* gehörte, verkauft hatte, und war noch glimpflich davongekommen; denn nach ihrem *wilkare* [Beliebung, Satzung] hätte er das einem jeden Bauern entgelten müssen. Außerdem verlangte ihm die Gemeinde wegen Scheltens und Haderns in seinem Krug noch 2 Tonnen Bier ab, auch das gemäß ihrem *wilkare*⁴¹⁰.

Gemeindliche Bierstrafen bei groben Injurien waren noch um 1800 üblich. Auch wenn einer gerichtlich dafür belangt worden war, mußte er die Gemeinde mit einer halben oder ganzen Tonne Bier versöhnen, die sie beim Schulzen oder im Krug konsumierte. Es galt als Erziehungsmittel für den Beleidiger, doch die Obrigkeit sah das jetzt anders. Unter dem Vorwand der Unsittlichkeit und Zeitverschwendung wollte sie die Tradition eliminieren. Das Justizamt Arendsee schlug 1803 noch vor, falls die Strafe nicht abgeschafft würde, sie als Geldbuße gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Doch die Kammer wies jegliche Form von Autonomie zurück: Da keine Gesellschaft unter sich gewisse Verord-

403 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 5, fol 177 zu 1554; Nr. 7, fol 194 zu 1558; Nr. 10, fol 37 f. zu 1565.

404 Siehe unten Kap. D.IV.4.a) S. 1312 zu Anm. 213.

405 Vgl. Peters: Leute-Fehde, 2000.

406 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 12, fol 12, fol 23 f., 31 f.

407 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 40, fol 320 f.

408 GStAPK, I. HA, Rep. 78a, Kopiar Nr. 9 II, fol 80.

409 BLHA, Rep. 86, Nr. 1588, Dorfordnung von Hämerten 1711, Art. 9 und 10. – Im einzelnen s.o. Kap. B.IV.2.a) S. 570 nach Anm. 351.

410 GStAPK, I. HA, Rep. 78a, Kopiar Nr. 9 II, fol 102.

nungen machen und ohne vorherige obrigkeitliche Bestätigung bestimmte Strafen zur Anwendung bringen dürfe, könne auch die übliche Bierstrafe in den Dörfern nicht geduldet werden. Sie wurde bei Strafe untersagt⁴¹¹.

Eine uralte Tradition und Observanz war die Funktion der Gemeinde als sozusagen lebendes „G r u n d b u c h“. Detaillierte topographische Kenntnisse hatte niemand so genau wie die Dorfbewohner und vor allem die Stellen- und Landbesitzer. Als 1498 eine Kommission unter dem Hauptmann Fritz v. d. Schulenburg dem Pfarrer in Jerchel/Kr. Tangermünde zu den ihm durch Hans v. Itzenplitz entzogenen 1 ½ Pfarrhufen verhelfen sollte, waren auch Männer aus Buch und Jerchel dabei, *de des ackers vnnde houen bescheit vnd wetent gehat*⁴¹². Sie kannten freilich auch herrschaftliche Gründe in der Nachbarschaft und wußten, wo etwas zu holen war. 1496 klagte Werner v. Bortfeld, Propst des Klosters zum Hl. Geist vor Salzwedel, vor den Räten beider Städte Salzwedel, daß *de Schulte vnnde gemeyne bure* zu Groß Chüden im Klosterholz, genannt die Harpe, Holz gehauen hatten⁴¹³.

Das Wissen war offiziell besonders gefragt bei Landesgrenzstreitigkeiten. Wenn zahlreiche Dörfer davon betroffen waren, konnten nicht alle dabei sein. Wegen Grenz- und Holzungsstreits des Klosters Arendsee und beider Städte Salzwedel mit dem lüneburgischen Amt Lüchow hatten der Kurfürst von Brandenburg und der Herzog von Braunschweig im Januar 1508 einen Vertrag abgeschlossen. Als der Konflikt anhielt, entschieden im September brandenburgische und braunschweigische Räte vor Ort und im Beisein je eines Schulzen und eines Bauern aus jedem Dorf an der Grenze über den Fall⁴¹⁴.

Der Wiederherstellung und Berichtigung der Grenz- und Besitzverhältnisse bedurfte es besonders nach der langen Kriegs- und Nachkriegszeit in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Das geschah, soweit das Wissen überliefert war, anlässlich der Aufnahme der Kontributionskataster 1686 und auch bei Revisionen der Ämter, z.B. des Amtes Burgstall, das längere Zeit verpfändet war.

Kompliziert waren die Hütungsrechte in den Burgstaller Forsten, die größtenteils aus verwaldeten wüsten Feldmarken bestanden. Befragt wurde 1686 der 74jährige Heidereiter Hans Weidner, wo das Amt gehütet habe; befragt wurden auch der Schulze und die drei Ältesten der Gemeinde zu Burgstall, die ihre Aussagen machten⁴¹⁵. Sehr verworren und umstritten waren z.B. auch die Verhältnisse in Vielbaum/Kr. Seehausen. Das Dorf hatte viele Obrigkeiten und Pachtherren; Bauernstellen waren durch Bauernlegen seit dem 16. Jahrhundert reduziert und noch nach 1584 eingezogen worden. Schulze und Gemeinde kämpften jahrzehntelang darum, daß der 1686 zur Kontribution gezogene Hof der v. Jagow dabei verblieb⁴¹⁶.

411 BLHA, Rep 2, D.4276.

412 GStAPK, Rep. 78a, Kopiar Nr. 9 II, fol 143 zu 1498, Mo nach Cantate [14. Mai] (CDB A V S. 471 f. Nr. 336 zu 1488 Mai 5).

413 CDB A XIV S. 454 Nr. 529.

414 CDB B VI S. 216 f. Nr. 2414 zu Jan. 1508, S. 223 f. Nr. 2422 zu Sept. 1508.

415 BLHA, Rep. 2, D.6434, fol 7 f.

416 Siehe oben Kap. B.III.2.d) S. 330 zu Anm. 500.

Die Mitwirkung der Gemeinden war ebenso unentbehrlich bei Amtsbereisungen, z.B. 1773, wo der Beamte zu Diesdorf im Protokoll ausdrücklich die Anwesenheit von Schulze und Gemeinde in Hanum und den anderen Dörfern vermerkte und ihre Aussagen niederschrieb⁴¹⁷. Bei diesen Gelegenheiten konnten sie auch ihre gemeindlichen wie individuellen Gravamina äußern und auf Abhilfe hoffen.

Großes Interesse hatten die Gemeinden an der Ermittlung und Festschreibung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in einem Urbar. 1784 befahl der König, um den häufigen Klagen und Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Untertanen über die noch unbestimmten Hofdienste und Prästationen vorzubeugen bzw. abzuwenden, daß unter Mitwirkung des Großkanzlers v. Carmer alle Urbare im ganzen Land genau untersucht und sowohl die Dienste als auch die baren Gefälle der Untertanen auf einen bestimmten Fuß reguliert und festgesetzt werden sollten. Es müsse dabei mit aller Umsicht zu Werke gegangen werden, *wenn nicht die zu quaerelen gegen ihre Herrschafften und Beamten so sehr geneigte LandesUntertanen selbst zu Klagen und Processen gleichsam aufgefordert werden sollen*.

Das stieß bei den Herrschaften z.T. auf Widerstand. Major v. d. Schulenburg erklärte 1785, *daß er erst, wenn bey andern Güthern Urbarien aufgenommen, überlegen wolle, ob derselbe die Aufnahme derer Urbarien thunlich finde, u. solche selbst bewerkstelligen wolle*. Dagegen gab es zahlreiche Dorfgemeinden, die darauf drangen, als 1786 noch nichts geschehen war⁴¹⁸. Die Gemeinde zu Flechtingen ersuchte, als sie davon aus dem Magdeburgischen und Halberstädtischen erfuhr, wegen langwieriger Differenzen mit ihrer Herrschaft (v. Schenck) 1785 immediat um Aufnahme eines Urbars⁴¹⁹.

Kenntnisse des Gebrauchswerts allgemein und der Vermögenswerte ihrer Nachbarn befähigten die Gemeinde zu *T a x a t i o n e n* der Gehöfte vor Erbteilungen, Verkäufen und anderen Rechtsgeschäften. 1551 ließen Hans und Cordt v. d. Schulenburg zu Apenburg den verschuldeten Hof des verstorbenen Krügers Hans Neilingk in Zierau durch Schulze und Gemeinde daselbst *warderen*; sie schätzten das Gut auf 120 stend. Mark, wofür die Schulenburg es Neilingks Schwiegersohn verkauften⁴²⁰. Schulze und Gemeinde zu Dahrendorf taxierten 1576 den verschuldeten Hof Merten Machels auf 80 lüb. fl⁴²¹. Gleiches geschah mit anderen verschuldeten Höfen⁴²². Als der Krughof in Rohrbeck 1649 verkauft werden sollte, hatten ihn zuvor der Zimmermann Hans Blume und die ganze Gemeinde taxiert⁴²³.

Auch Lehnsbesitz, der zum Verkauf anstand, kam auf diese Weise zur Taxation. 1561 wurde der große, jetzt wüste und ganz verfallene Hof des Stendaler Bürgers Hans Kolck in Wahrburg durch Schulze und Gemeinde auf 4 ½ Schock Mark, also 490 fl 20 β ge-

417 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 4 ff.

418 LHASA/StOW, Rep. A 23 g, Nr. 27, fol 1 f. zu 1784, fol 120 ff. zu 1785, fol 165 ff. zu 1786.

419 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 279a Schenck zu Flechtingen, 6. Dez. 1785.

420 Zum Vorgang s.o. Kap. B.III.2.h) S. 434 zu Anm. 278.

421 Zum Vorgang s.o. Kap. B.III.2.i) S. 453 nach Anm. 411.

422 1589 Bauer Hans Claus in Valfitz (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 31, fol 185 ff.), 1590 Schulze Hans Völtzke in Klein Gerstedt (ebenda, Nr. 32, fol 418 ff.), 1592 Bauer Jacob Tylebier und Sohn Chim in Beelitz (ebenda, Nr. 35, fol 598 ff.), 1593 Bauer Chim Schultz in Peulingen (ebenda, Nr. 36, fol 324 ff.).

423 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 VII, fol 152 f.

schätzt⁴²⁴. Schulze und Gemeinde zu Wollenrade taxierten 1600 den verfallenen Hof der Witwe Balzers v. Rindtorf, den sie nicht mehr selbst besitzen wollte, auf 80 fl und die dazugehörige eine Hufe nebst Zubehör auf 150 fl; er wurde für 230 fl dem Cersten v. Wittstruck zu Flessau veräußert⁴²⁵. Als das v. Lüderitzsche Gut Ottersberg 1716 zum Amt Neuendorf angekauft werden sollte, schätzten auf Begehrt der Obrigkeiten der Lehnschulze Hans Kahrstedt aus Hüselitz und fünf Bauern allen Acker, der noch nicht unter dem Pflug war und von ihnen für kultivierbar gehalten wurde, auf 8 Wsp Aussaat, die noch bewachsenen Wiesen auf 50 und mehr Fuder Heu⁴²⁶.

Die Gemeinden nahmen noch andere kommunale Funktionen wahr. Seit alters gab es *G e m e i n d e b e d i e n s t e t e*. Das waren vor allem Dorfschäfer und Hirten. Sie wurden in der Regel für ein Jahr „gemietet“ und wohnten in dazu von der Gemeinde gebauten und unterhaltenen Hirtenhäusern⁴²⁷. Seltener waren Schmiede von der Gemeinde gedingt und lebten dann in Gemeindehäusern⁴²⁸. Im Dienst der Gemeinde standen auch Feldhüter, Pfandemänner und andere Aufsichtspersonen, doch treten sie wenig in den Quellen hervor. Die Pfändungsfunktion wurde häufig einem Mitbauern auf Zeit übertragen wie z.B. in Hemstedt, wo 1606 Hans Beust von seinen Mitbauern zum Pfandemann bestellt war⁴²⁹. Denn jede Mietung eines Bediensteten belastete die Gemeindekasse vor allem der kleinen Dörfer.

Im großen Drömlingsdorf Mieste mit seiner starken Viehhaltung benötigte die Gemeinde Hirten und Pfandemann gegen Lohn (1573)⁴³⁰. Die Gemeinde zu Ziethnitz hatte mit dem Wartmann vor dem Neuen Tor der Altstadt Salzwedel vereinbart, daß er auf ihr Korn und die Zäune Acht haben soll, um das Übertreten ihres Viehs zu verhindern, und ihn dafür mit 6 Schf Roggen entlohnt. Dessen Sohn Johann Appel zog zwar die 6 Schf ein und berief sich auf langwierige Possession (seines Vaters), verweigerte aber die damit verbundene Aufsichtspflicht. Die Gemeinde stellte sofort die Leistung ein, nahm einen eigenen Wartmann für die 6 Schf an und behauptete sich auch gegen Appels Klagen im Kammergericht⁴³¹. Das war 1723.

Um diese Zeit wurde im Zusammenhang mit verstärkten Brandschutzmaßnahmen auf die Anstellung und Besoldung von Nachtwächtern in den Dörfern gedrungen und deren Existenz bei den jährlichen Amtsbereisungen kontrolliert. Auch dazu fanden sich die Gemeinden nicht durchgehend bereit, wenn das ihre schmalen Fonds zu sehr belastete. In dem großen Dorf Erxleben/Kr. Salzwedel war es 1693 zugleich ein Schneider⁴³². Im Arendseer Amtsdorf Binde ergab die Bereisung 1756, daß ein Nachtwächter winters gehalten, die Feuervisitationen das Jahr über alle drei bis vier Wochen durchgeführt wurden; die Feuerlöschinstrumente aber waren ungenügend⁴³³.

424 BLHA, Rep. 78, II S 83 v. d. Schulenburg, Sa nach Ursulae 1561.

425 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 101, fol 616 f.

426 BLHA, Rep. 2, D.13512, fol 2.

427 Näheres s.o. Kap. B.III.1.b) Hirten, B.III.4.

428 Näheres s.o. Kap. B.III.1.b) Handwerk und Gewerbe, B.III.3.c).

429 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 53, fol 53 f.

430 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 13, fol 398.

431 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 81, fol 584 ff.

432 BLHA, Rep. 2, S.735, Kataster des Kr. Salzwedel von 1693, Nr. 157.

433 BLHA, Rep. 2, D.4195, fol 35 ff.

Ähnliches stellte sich bei anderen Dörfern heraus; in Thielbeer, Zehren, Ziessau, Ziemendorf und Zühlen wurden die Gemeinden streng an die Kgl. Verordnung erinnert, weil es hier keinen Nachtwächter gab und die Löscheinrichtungen völlig unzureichend bzw. in schlechtem Zustand waren⁴³⁴. Im Amt Salzwedel wurden 1767 Nachtwächter in Wernstedt und Vissum gehalten; in Butterhorst, das nur aus fünf Wirten bestand, hieß es, sie *wächtern* auf der Reihe, und auch in Klein Chüden wächterten sie selbst (1783), weil sie nur sechs Wirte seien und keinen Nachtwächter ernähren könnten⁴³⁵. 1784 gab es in allen Dörfern des Amtes Burgstall Nachtwächter⁴³⁶. Aber im Amt Diesdorf war es noch 1792 genau umgekehrt; der Beamte wußte, warum: Ein Nachtwächter wurde nur auf dem Amt gehalten, weil die Untertanen kaum den Lohn für die Hirten aufbringen konnten⁴³⁷.

Um die Gemeinden zu wirksamerer Brandbekämpfung zu motivieren, wurde ihnen schließlich für die Beschaffung gemeindeeigener Spritzen mit Schlauch im Wert von 300 rt eine staatliche Beihilfe von 30 % in Aussicht gestellt. 1793 beantragten Schulze und Gemeinde zu Fischbeck die 90 rt, da auch ihre Gutsherren v. Bismarck zu Schönhausen nichts dagegen einzuwenden hätten. Sicherheitshalber wurde die Vergütung allerdings erst ausgezahlt, wenn die Feuerspritze schon wirklich geliefert und mit Wertangabe bei der Feuersozietätsdirektion nachgewiesen war⁴³⁸.

Gemeindliche Pflicht war die *Armenfürsorge*. Es galt keine allgemeine Regel, sondern das Herkommen, wie es jeweils in einer Gemeinde gebräuchlich war. Oft wurden Dorfarme reihum gespeist oder erhielten Almosen. Doch in kritischen Zeiten waren Gemeinden auf Sicherheit bedacht und konnten dann sehr rigorose Maßnahmen treffen. Im Pestjahr 1606/7 zog Gertrudt Bunninges vergebens von Dorf zu Dorf und bat um Unterhalt, nachdem sie in Seehausen, wo sie eine Zeitlang im Armenhaus von Almosen gelebt hatte, der Zauberei bezichtigt worden und aus Furcht vor Strafe nach Ballerstedt ausgewichen war. Hier hütete sie die Kälber der Gemeinde. Dann zog sie weiter nach Möllenbeck, wo sie einige Zeit schwerkrank darniederlag. Als sie ihr verdientes Geld verzehrt hatte, wollte die Gemeinde sie nicht länger dulden.

Die Odyssee ging weiter. Ein Verwandter in Schorstedt wollte sie aus Mitleid beherbergen; doch die Gemeinde befürchtete Pestinfektion. Er brachte sie zu seiner Mutter nach Polkern, die sie nur ungern aufnahm, als sie totkrank vom Wagen getragen wurde. Um Weihnachten 1607 starb sie; ihre Wirte begruben sie heimlich ohne Wissen und Willen der Gemeinde im Garten am Haus, eingewickelt in ihre eigenen Kleider, unter hohem Schnee. Die Gemeinde aber, als sie davon erfuhr, berichtete es den Vormündern Ludolfs v. Bismarck zu Krevese. Die daraufhin Verhafteten rechtfertigten sich: Weil es zur Pestzeit und die Frau der Zauberei bezichtigt war, hätte die Gemeinde sie ungern auf dem Kirchhof bestatten lassen. Doch das verstieß gegen Gebrauch und die heilige Schrift⁴³⁹.

Im 18. Jahrhundert wurden seitens des Staates und örtlicher Obrigkeiten das Armenwesen und die Armenversorgung stärker reguliert und kontrolliert. Die Dorfordnung für

434 Ebenda, fol 129 ff., 140 ff.

435 BLHA, Rep. 2, D.17417, fol 2 ff. zu 1767, fol 243 ff. zu 1783.

436 BLHA, Rep. 2, D.6445, fol 26 ff., Punkt 20.

437 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 10 f.

438 BLHA, Rep. 2, D.703, 18. Juni 1793.

439 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 56, fol 125 ff.

das Stendaler Kämmereidorf Belkau (um 1700) legte fest, daß von den einkommenden Strafgeldern die Gemeinde zwei Teile und die Armen einen Teil haben sollten⁴⁴⁰. Die Untertanen in Hämerten verweigerten sich dem Edikt, Gelder für die Verpflegung der Armen zu sammeln; sie ließen sie lieber von Haus zu Haus gehen. Deshalb verordnete der Rat zu Stendal 1715, sich den Kollekten bei Strafe nicht zu widersetzen⁴⁴¹.

Im Bereich der landesherrlichen Ämter wurde bei den Bereisungen auch nach dem Armenwesen gefragt. Im Tangermünder Amtsdorf Baben z.B. gab es 1717 keine Hausleute außer einer alten armen Hirtenfrau, die von der Gemeinde unterhalten wurde⁴⁴². 1733 war im Amt Neuendorf zu erfahren, daß es in Algenstedt, Kassieck, Jävenitz, Schönwalde, Hüselitz und Schwiesau keine Dorfarmen gab; je einer in Börgitz und Staats wurde reihum gespeist. Fremde Bettler würden nirgends gelitten⁴⁴³. Doch bei der Bereisung der altmärkischen Städte hörte Kriegs- und Steuerrat Cramer 1743 anderes. In den Städten war das Armenwesen geregelt, auf fremde Bettler werde möglichst Acht gegeben, solche nicht geduldet und nach ediktmäßigem Verhör aus der Stadt weitergebracht. Da jedoch die Landleute dabei keine *hilffliche* Hand reichten und die Betteleien auf den Dörfern ungestört überhand nähmen, blieben die Städte niemals davon befreit⁴⁴⁴.

Um auch in den ritterschaftlichen Bereich hineinwirken zu können, legte die Kammer 1725 den Landräten der Kurmark ein Projekt über die Versorgung der einheimischen Dorfarmen zur Beratung vor. Es sollten alle Ursachen aus dem Weg geräumt werden, die zur Entstehung des Bettelstandes beitragen, und zwar dadurch, daß sich jede Obrigkeit besser als bisher der Notdurft ihrer Untertanen annähme, auf alle unter ihrer Herrschaft wohnenden Familien, deren Haushaltung und Nahrung *ein Wachsahmes Auge* hätte, ob jeder bei seiner Nahrung seine *Subsistence* fände usw., auch wie die Kinderzucht bestellt sei. Viele Untertanen auf dem Platten Lande geräten allzu leicht in Armut, weil sie ihre Güter zu früh übergäben, sich ins Altenteil setzten und den Wirt unerträglich belasteten. Man sollte Armenbüchsen einrichten und monatlich herumgehen lassen⁴⁴⁵.

Im Zusammenhang mit der 1748 vorgesehenen Revision der alten Flecken-, Dorf- und Ackerordnung von 1702 sollte auch die Versorgung der aus dem Dorf gebürtigen Armen reguliert werden⁴⁴⁶. Dann drangen die Behörden stärker auf die Haltung von Armenbüchsen; das fand aber nur bedingt Widerhall. 1754 waren in den Burgstaller Amtsdörfern Armenkassen vorhanden. In Arensberg, Sandbeiendorf, Mahlpfuhl, Uchtdorf und Klinke brachten sie das Geld monatlich zusammen und verteilten es gleich an die Armen, so daß kein Bestand in der Kasse war. Aber in Burgstall führte der Schulze darüber Rechnung; in der Kasse befand sich derzeit ein Überschuß von 2 rt. Nur im Erbpächterdorf Blätz gab es keine Armenkasse; die alten Leute wurden auf den Höfen, auf denen sie gewohnt hatten, verpflegt. 1784 waren überall im Amt Armenbüchsen vorhanden, allerdings wenig

440 StadtA Stendal, K II 31 d) Nr. 1, Punkt 18.

441 StadtA Stendal, K V 103 Nr. 53, 29. Okt. 1715.

442 BLHA, Rep. 2, D.18292/1, fol 1 ff., Punkt 8.

443 BLHA, Rep. 2, D.30, Protokolle vom Dez. 1733.

444 BLHA, Rep. 2, S.13, Punkt 6.c).

445 BLHA, Rep. 10 A Domstift Havelberg Nr. 544, zu 1725.

446 BLHA, Rep. 2, D.1304, 14. Febr. 1748.

Zufluß, auch 1790; aber jeder Schulze gab den Armen etwas aus der Gemeindekasse und berechnete es dann der Gemeinde⁴⁴⁷.

Auch in den Dörfern des Amtes Salzwedel, Wernstedt, Butterhorst und Vissum, fand der Beamte 1767 Armenbüchsen vor, 1783 auch in Klein Chüden, während es jetzt in dem kleinen Dorf Butterhorst weder eine Büchse noch Arme gab⁴⁴⁸. Man regelte das nach Bedarf.

In den Arendseeischen Amtsdörfern Heiligenfelde, Lückstedt (weil sie selbst arm genug seien), Ziemendorf, Schrampe und Zühlen waren 1767 keine Armenkassen vorhanden; letztere beide hatten keine Dorfarmen⁴⁴⁹. In Dörfern des Amtes Neuendorf, z.B. Jävenitz, Querstedt und Hüselitz, fehlten noch 1780 Armenbüchsen; doch die Gemeinden nahmen die Armenversorgung nach ihrer Gewohnheit wahr⁴⁵⁰. Erwartungsgemäß waren auch im großen Amt Diesdorf nirgendwo Büchsen vorhanden; 1792 wurden die Almosen in Naturallebensmitteln nach jedermanns Willkür verabreicht. 1798 war es nicht anders; jeder Ort ernährte seine Armen nötigenfalls mit nachbarlicher Hilfe⁴⁵¹.

Die Armenbüchse war für die Hausarmen in der Gemeinde gedacht; fremde Bettler sollten an ihren Heimatort verwiesen werden. Die sog. Kröpelfuhre aber, der Transport hilfsbedürftiger Kranker statt einer ersten Versorgung in den nächsten Ort, war verboten. Manche bedienten sich ihrer trotzdem. So kam es im Frühjahr 1803 zu einer Tragödie, wie sie Gertrudt Bunniges 200 Jahre zuvor widerfuhr.

Am 15. März abends war eine totkranke Frau von der Gemeinde Steinfeld nach Schönfeld gebracht worden. Ihrer Transportunfähigkeit wegen verschaffte ihr der Ortsherr v. Rundstedt Pflege und Wartung. Sie starb schon am 17. März und wurde daselbst begraben. Da sich aus ihren Briefschaften ergab, daß sie die Witwe des Sergeanten Welsch, geb. Blume aus Burg war, benachrichtigte v. Rundstedt den dortigen Magistrat. Nachforschungen ergaben, daß die Schulzen mehrerer Dörfer die Kröpelfuhre von einem Ort zum anderen geschickt hatten. Nur der von Beesewege wollte sie ihrer Bitte gemäß zu ihren Verwandten nach Gardelegen bringen lassen. In der Hoffnung, daß sein Kollege in Garlipp und weitere das Gleiche täten, fuhr er sie ins Nachbardorf. Doch der Garlippener entledigte sich ihrer beim Schulzen in Büllitz in entgegengesetzter Richtung. So kam sie schließlich nach Klein Möringen und nach Steinfeld, wo sie hinter einem Zaun unter freiem Himmel abgeladen wurde. Dort fanden sie nach einiger Zeit zwei Mädchen und schafften sie ins Dorf⁴⁵².

1607 hatte die Angst vor Pest und Schadenzauber das Verhalten der Gemeinden bestimmt. In normalen Zeiten halfen sie Notleidenden, so gut oder schlecht es ging. Dem Jahr 1803 waren infolge des Preisbooms einige Jahre des wirtschaftlichen Aufschwungs der Dörfer vorangegangen. Hatte der neue Wohlstand gefühllos gemacht?

447 BLHA, Rep. 2, D.6445, fol 2 ff. zu 1754, fol 26, Punkt 22 zu 1784, fol 35 ff., Punkt 22 zu 1790.

448 BLHA, Rep. 2, D.17417, fol 2 ff. zu 1767, fol 243 ff. zu 1783.

449 BLHA, Rep. 2, D.4245, Bereisungsprotokolle vom Sept. 1767.

450 BLHA, Rep. 2, 13523, fol 19 ff., 32 ff.

451 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 10 f., Punkt 22 zu 1792, fol 106, Punkt 8 zu 1798.

452 BLHA, Rep. 2, S.1392. – Zum Problem vgl. Peters: Das unbarmherzige Dorf, 1991.

c) Ökonomische Grundlagen und Aktivitäten

In der hochmittelalterlichen Landesausbauperiode war auch den Gemeinden *L a n d - b e s i t z* übereignet worden, vor allem Weiden und Gehölz. Nicht wenige waren im Spätmittelalter darauf bedacht, dieses Gemeindeeigentum und Nutzungsrechte zu mehren. 1369 verschrieb Markgraf Otto den *buren* zu Riebau, Hüfnern und Kossäten, zu ihrem Bedarf auf ewig das Holzhaurecht in seinen Gehölzen daselbst einschließlich von Bauholz, wie sie das seit alters besaßen⁴⁵³. Hier wird deutlich gesagt, wer zur Gemeinde gehörte: Hüfner und Kossäten. Den *gebaweren* von Seeben und Darsekau gewährte Markgraf Johann 1433 unter bestimmten Bedingungen Mastfreiheit für 60 Schweine jährlich in seinem Wald Cheine⁴⁵⁴.

Werner und Heinrich v. d. Schulenburg hatten den *buren* von Sallenthin und Mösenthin Holzung und Wiesen, gen. *Wreckhalss*, verkauft und aufgelassen, wie es die Urkunde der Sallenthiner belegte. Da aber die der Mösenthiner verbrannt war, bestätigten die Nachkommen Berndt und Werner v. d. Schulenburg 1444 beider Gemeinden Recht, nur daß die *Paur* zu Mösenthin den Schulenburg nunmehr jährlich acht Hühner geben sollten⁴⁵⁵. Streit um Holzungsrechte der *gemeynen buren* zu Schinne im *de Stertt* genannten Holz zwischen Rochau und Schinne, das die Vintzelberg und Smedeke beanspruchten, schlichtete 1455 Markgraf Friedrich d.J.⁴⁵⁶

In den genannten Fällen handelte es sich offenbar um volle Eigentumsübertragung an die Gemeinden. Daneben und später kam der Erwerb zu erblichem Besitz unter Wahrung des grundherrlichen Obereigentums hinzu, das sich in jährlichen Abgaben manifestierte und wie es bereits in der von der Gemeinde zu Mösenthin neuerdings zu leistenden Hühnerabgabe aufschien. 1504 verkauften die v. Jeetze auf ewig den *gemeinen Bueren* zu Döllnitz das Hart- und Weichholz, an einem Viehdamm gelegen, gegen jährlichen Zins von 3 ½ Mark stend. und 16 Hühner, mit Pfandrecht im Falle erfahrener Schädigung⁴⁵⁷.

1558 traten die Kalbe der Gemeinde zu Wollenhagen das Elsholz vor ihrem Dorf gegen 8 Mark jährlich mit der Zusicherung ab, diese Gebühr nicht zu erhöhen noch sie anderweitig zu beschweren, vielmehr sie zu allen Zeiten dabei zu lassen. Das bestätigten sie ihnen 1579 gegen den Aufschlag von 100 fl. Dreißig Jahre später aber kündigten sie der Gemeinde das Elsholz auf. Als diese die Rückgabe verweigerte, verklagten die Kalbe sie im Quartalgericht. Doch dieses entschied 1607 auf Grund der beiden im Original vorgelegten Urkunden von 1558 und 1579, daß die Kläger zur Aufkündigung nicht befugt waren, sondern die Beklagten gegen die jährliche *Pension* von 8 Mark im ruhigen Gebrauch der Holzung zu lassen haben. Die Gemeinde aber erbat und erhielt 1613 zu ihrer fernerer Sicherheit die kurfürstliche Konfirmation des Quartalgerichtsbescheids⁴⁵⁸.

Besser noch war Lehnsbesitz, aber auch gefährdet, wenn im Lehnsfall die Mutung versäumt wurde, d.h. das Ersuchen um Wiederbelehnung. Das geschah sehr häufig nach

453 CDB A XXV S. 252 f. Nr. 114; A V S. 345 Nr. 98, A XIV S. 151 Nr. 213.

454 CDB A VI S. 491 f. Nr. 85.

455 CDB A V S. 412 Nr. 219.

456 CDB A XXV S. 370 Nr. 250.

457 CDB A XXV S. 472 Nr. 395.

458 BLHA, Rep.78, Kopiar Nr. 125 II, fol 557.

dem Dreißigjährigen Krieg. Schulze und Gemeinde zu Dahlen baten 1668 immediat um Wiedereinräumung der 6 Mg Wiese, die sie von den v. Düsedow zu Lehen trugen und die diese wegen versäumter Mutung eingezogen hatten. Die neuen Dorfbewohner hätten, so die Supplikanten, von der Lehnsverpflichtung nichts gewußt. Das wurde anerkannt, und es erging ein Dekret an den Hof- und Landrichter der Altmark, dem v. Düsedow die Belehnung der Gemeinde anzuweisen⁴⁵⁹.

Gewisse Abgaben von Gemeinden an den Grundherrn lassen wiederum darauf schließen, daß irgendwann entsprechende Nutzungsverträge abgeschlossen worden waren. Die Gemeinde zu Haselhorst schuldete jährlich den v. d. Knesebeck *swine penninghe*, also Mastgeld (1370)⁴⁶⁰. Weidegeld gaben die Schelldorfer (1375)⁴⁶¹ und die Gemeinden zu Karritz (1472)⁴⁶², Lindstedterhorst (1552)⁴⁶³ und Groß Ellingen (1598)⁴⁶⁴. Holzzins zahlten Schulze und Gemeinde zu Güssefeld (1493, 1533)⁴⁶⁵, die Gemeinden zu Jeetze und Mehrin (1518, 1598), Schulze und Gemeinde zu Kremkau (1534)⁴⁶⁶. Die Chüden zu Salzwedel waren mit Hebungen von der Gemeinde zu Schernikau/Kr. Arendsee für 8 Mg Land belehnt (1622)⁴⁶⁷. Laut Erbregerister des Amtes Tangermünde von 1589 gab die Gemeinde zu Buch von ihren zwei Elshölzern, einigen Eichen und einer Weide jährlich 2 rt Holz- und 5 rt Weidegeld⁴⁶⁸.

Wie der einzelne an derlei Gemeindebesitz beteiligt war, erfährt man 1573 aus Lüffingen. Die Gemeinde gab außer Holzgeld vom Klosterholz 4 β von einer Wiese; die nutzten jährlich vier davon zinsende Leute im Dorf *vf der rige*, und *gehēt vmme*⁴⁶⁹. Ähnlich mag es auch in anderen Dörfern organisiert worden sein. Die Gemeinde zu Buchholz entrichtete für die Wiesennutzung im kurfürstlichen Tanger jährlich 50 rt (1738)⁴⁷⁰. Die Gemeinde zu Zierau hatte eine Weide der Stadt Salzwedel in Pacht, die Gemeinde zu Hämerten einen Werder in der Elbe mit etwas Buschschlag je zur Hälfte vom Magistrat in Stendal und von den Itzenplitz (1744)⁴⁷¹.

Begehrt war die möglichst dauerhafte Nutzung von Feldmarken wüster Dörfer⁴⁷². 1487 überließ der Erzbischof von Magdeburg dem Kloster Neuendorf die 5 lüb. Pfund, die die Gemeinde zu Zienau jährlich für die Weide auf der wüsten Dorfstätte Mildehove-

459 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 87 v. Düsedow, 11. Nov. 1668.

460 CDB A XXII S. 190 Nr. 173.

461 Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 86 und Anm. 43.

462 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 21 Teil I, fol 72 ff.

463 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 70, fol 656 f., Schuldverschreibung.

464 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 88, fol 293 ff.

465 CDAlv IV S. 289 f. Nr. 234 zu 1493; CDB A XVII S. 215 Nr. 250 zu 1533.

466 CDB A XVII S. 206 f. Nr. 239 zu 1518, S. 218 f. Nr. 254 zu 1534; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 88, fol 1 ff. zu 1598.

467 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 137, fol 165 f.

468 BLHA, Rep. 2, D.18273, fol 69 ff.

469 BLHA, Rep. 2, D.13509 Erbregerister des Amtes Neuendorf von 1573, fol 11. Auch andere Amtsgerneinden wie Hemstedt und Algenstedt gaben Holz- und Weidegeld (ebenda, passim).

470 BLHA, Rep. 86, Nr. 1545, S. 19 ff.

471 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen Tit. CVIII a) Grund- und Lagerbücher Nr. 3 von 1744, fol 67 ff. Alt- und Neustadt Salzwedel, Tit. II. § 13, Punkt 6 zu Zierau; fol 249 ff. Stendal Nr. 1, B. zu Hämerten.

472 Siehe im einzelnen oben Kap. B.II.2.a), e), 3.b).

de entrichtete⁴⁷³. Per Erbkaufvertrag erwarb die Gemeinde zu Schwarzenhagen 1492 zehn Hufen auf der Feldmark Wittenhagen⁴⁷⁴, per Vergleich von 1494 zwischen den v. Alvensleben zu Kalbe und der Gemeinde zu Schwiesau, sicherte sich diese den Besitz des Ackers auf der Feldmark Drewitz dauerhaft⁴⁷⁵. Im Vergleich von 1498 zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg und dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg wurde den Bauern zu Schwiesau auch die weitere Nutzung der dem Kloster Neuendorf gehörigen Feldmark Bukow zugesichert sowie von Teilen der zur Burg Klötze gehörigen Feldmark Gaddow⁴⁷⁶.

Ähnlicher Nutzungsrechte erfreuten sich die Gemeinden zu Groß Möringen (1503)⁴⁷⁷ und Jeggau (1521)⁴⁷⁸. Kaum ein Dorf im Amt Neuendorf, das nicht eine oder mehrere wüste Feldmarken seit langem ganz oder anteilig bewirtschaftete (1573)⁴⁷⁹. De facto dauerhaft nutzte die Gemeinde zu Mellin Hütung und Trift auf der wüsten Feldmark Rostock gegen eine jährliche Gebühr an die v. Bartensleben, nachweislich 1580 und 1693, um 1800 die Hütung gemeinsam mit dem Schulenburgschen Gut Neumühle, etwas Acker die Gemeinde allein⁴⁸⁰.

1738 supplizierten Schulze und Gemeinde zu Westinsel immediat gegen die Verpachtung der wüsten Feldmark Mitzelwerder durch die v. Itzenplitz zu Jerchel. Sie wiesen aus dem Schoßbuch von 1541 nach, daß sie, zwölf Bauern und sechs Kossäten, bereits damals die Hufen auf der Feldmark innehatten und ohne diese mangels Weide und Holzung nicht bestehen könnten⁴⁸¹. Laut Kataster von 1693 besaßen sie von den 18 Hufen der Feldmark 14 ½, Ostinsel 3 ½ Hufen⁴⁸². Dem Obergericht wurde aufgegeben, die Sache in Güte zu regeln. Das geschah offenbar; 1771 waren die beiden Gemeinden Erbpächter der Feldmark Mitzelwerder⁴⁸³. Die Gemeinde im Tangermünder Amtsdorf Hassel erlegte für die wüste Feldmark Wischer, die gutes Roggenland hatte, jährlich 54 rt 2 gr; dazu kamen 7 rt 16 gr Bede, 1 rt für den Prediger und 8 rt für das Kapitel in Tangermünde (1717)⁴⁸⁴.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurde es, da die Bodenressourcen knapper wurden, das allgemeine Interesse daran aber stetig wuchs, auch für Gemeinden schwieriger, Land zu erwerben und Nutzungsrechte zu halten. *R e s s o u r c e n s t r e i t* fand auf verschiedenen Ebenen statt, am härtesten freilich mit Grundherren. Die wollten jetzt in Eigenbewirtschaftung nehmen, was sie lange Zeit eigenen oder fremden Untertanen gegen Entgelt zu

473 CDB SB S. 372 Nr. 20.

474 Siehe oben Kap. B.II.2.e) S. 223 zu Anm. 107.

475 Siehe oben Kap. B.II.2.e) S. 223 zu Anm. 106.

476 CDB SB S. 378 f. Nr. 28.

477 Siehe oben Kap. B.II.2.e) S. 223 zu Anm. 109.

478 Schulze und Gemeinde zu Jeggau zahlten jährlich einen Nutzungszins von 20 salzw. Mark für die Alvenslebenschens wüsten Dorfstätten Hohen und Sieden Heerde (CDAIv III S. 103 f. Nr. 147 zu 1521).

479 BLHA, Rep. 2, D.13509, Erbreger, fol 6 ff.

480 BLHA, Rep.78, Kopiar Nr. 72, fol 294 zu 1580; Rep. 2, S.735 Kataster des Kr. Salzwedel von 1693, Nr. 67; Rep. 2, D.1817, fol 19 ff., III. Kr. Salzwedel Nr. 13 zu 1800.

481 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 140 v. Itzenplitz, 24. März 1738.

482 BLHA, Rep. 2, S.737/1, Kr. Tangermünde, Nr. 31, 32.

483 BLHA, Rep. 2, D.1794, III. Kr. Tangermünde, Punkt 2.

484 BLHA, Rep. 2, D.18292/1, 30. Juli 1717.

verschiedenen Bedingungen überlassen hatten, oder sie erhöhten drastisch die Pacht. Die Gemeinden wehrten sich auf ihre Weise gegen jegliche Veränderung.

Seit 1531 stritten sich der Rat zu Gardelegen und die Gemeinde zu Zienau wiederholt wegen Holznutzungen in der Bürgerheide sowie der Weide auf der Wüstung Mildehovede⁴⁸⁵. Die Gemeinde zu Seeben verwüstete 1540 den Teich, den die Bürger Brewitz zu Altstadt Salzwedel, ihre *guts Hern*, hatten anlegen lassen, weil er ihrem Acker schädlich war, und zwar, wie sie selber im Verhör 1552 berichtete, *mit willemoth aus Irem eigen Rate vnnnd vorbunthenuß*, und sie weigerte sich, den Teich wiederherzustellen⁴⁸⁶.

1566 bemühte sich eine Kommission um Vermittlung zwischen Schulze und Gemeinde zu Winterfeld und Dietrich v. d. Schulenburg zu Apenburg, u.a. wegen einer neuerbauten Schäferei⁴⁸⁷. Doch der Konflikt verschärfte sich noch. 1576 verklagten Schulze und Gemeinde Dietrich v. d. Schulenburg, Curts Sohn, im Kammergericht wegen Hütung und Trift auf ihrer Feldmark und Anmaßung ihrer Nachtheinung; sein Vorfahr Wulff v. d. Schulenburg hätte vor etwa 29 Jahren das Schulzengericht in Winterfeld ausgekauft, danach Hans und Curt v. d. Schulenburg ihnen die Nachtheinung mit Gewalt entzogen und eine eigene Schäferei angelegt. Der Beklagte verwies jedoch auf Abschiede des Quartalgerichts von 1554 und 1555 und auf Verjährung, was die Nachtheinung betraf. Da beide Seiten auf ihrer Meinung beharrten, sollten Schulze und Gemeinde auf dem ordentlichen Rechtsweg [in 1. Instanz] ihre Klagepunkte vorbringen⁴⁸⁸.

Die Bauern der Alvenslebenschens Herrschaft Erxleben genossen lange Zeit freies Brennholz in den ausgedehnten Forsten. Dann sprachen ihnen die Gutsherren das Recht darauf ab. Im Vertrag von 1571 mit den Richtern und Gemeinden zu Uhrsleben, Ostingersleben, Erxleben und Eimersleben billigten sie ihnen schließlich Lagerholz zur Feuerung zu, doch, wie sie betonten, nochmals aus Gunst, nicht aus Pflicht, und nur, wenn sie darum gebeten werden, sowie freie Mast für sechs Schweine pro Bauer und vier pro Kossät⁴⁸⁹.

Ähnlich erging es den Schulenburgschen Untertanen in Mahlwinkel, denen 1588 ihr althergebrachtes Hütungsrecht im kurfürstlichen Tanger bestritten wurde. Der Beamte warf ihnen Bestechung des Landvogts Hans von Minden vor etwa 18 Jahren vor⁴⁹⁰. Doch das war so nicht haltbar. Denn hundert Jahre später wurden Mahlwinkel Hütungsrechte im Tanger eigens bescheinigt⁴⁹¹. Zähl kämpfte die Gemeinde zu Querstedt um die alleinige Nutzung der wüsten Feldmark Rissow und wollte den v. Dequede zu Deetz keinerlei Mithütung zugestehen (1572)⁴⁹². Auf den Einspruch von Schulze und Gemeinde zu Groß Schwarzlosen mußte Gebhard v. Borstel die unrechtmäßige Anlegung einer besonderen Trift und Hut auf der Gemeindeweide und die beliebige Abhütung der gehegten Weide abschaffen (1592)⁴⁹³.

485 LHASA/StOW, Rep. E Gardelegen V Nr. 1.

486 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 158 Salzwedel, Neustadt, Sa nach Matthei ap. 1552.

487 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 325a v. d. Schulenburg, fol 282 f.

488 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 24, Mo nach Conv. Pauli 1576. – Nachtheinung = eingehegte Nachtweide.

489 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 21, fol 109 ff., Nr. 930.

490 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 14a Fasz. 1 Burgstall, 29. März 1588.

491 BLHA, Rep. 2, S.737/1, Kataster des Kr. Tangermünde von 1693, Nr. 15.

492 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 13, fol 157 f.

493 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 37, fol 512.

1619 verwarren sich Schulze und Gemeinde zu Schönhausen gegen Eingriffe der v. Bismarck in ihre Gemeindeholzungen und den beliebigen Einschlag ihrer Weiden, die sie für die Unterhaltung der Deiche benötigten; ebenso sprachen sie ihnen das Recht ab, einem Kossäten Gemeindeland einzuräumen⁴⁹⁴. Die Gemeinde zu Kassieck wiederum hatte den v. Lindstedt zu Lindstedt 40 Mg Holz abtreten müssen, aber das Eigentum an den vor langer Zeit erkauften 10 Mg Holz konnten sie 1580 dank der Kaufbriefe von den Lindstedt zurückfordern⁴⁹⁵.

Jahrzehntelang währte der Streit zwischen den v. Schenck zu Flechtingen und ihren Untertanen einerseits und der Gemeinde zu Mieste wegen verschiedener Holzungsrechte, vor allem im Drömling. Erbitterter Widerstand gegen Verträge und Gerichtsurteile von 1589 bis 1624, bei denen die Miester wohl den Kürzeren zogen, steigerte sich zu Exzessen⁴⁹⁶. Im Holzungs-, Trift- und Hütungsstreit zwischen den v. Alvensleben zu Zichtau und der Gemeinde zu Groß Engersen im Rehagen forderte die Juristenfakultät in Helmstedt von beiden Seiten nähere Beweise. Das Kammergericht sprach der Gemeinde schließlich 1619/20 das Nutzungsrecht am fraglichen Unterholz zu⁴⁹⁷.

Ebenso hart war der Streit zwischen Valtin Jochim v. Alvensleben zu Isenschnibbe und Schulze und Gemeinde zu Solpke wegen der Hütung auf der wüsten Feldmark Sylpke (1623)⁴⁹⁸, zwischen Schulze und Gemeinde zu Zichtau und Werner v. Alvensleben über drei strittige Gehölze (1624) und zwischen Schulze und Gemeinde zu Borstel und den v. Eickstedt zu Eichstedt wegen Schonung der jungen Haue im Stormer Holz (1625)⁴⁹⁹. Allenthalben dehnten die Gutsherren ihre Ansprüche auf Kosten von Gemeinderechten und Nutzungen aus; doch die Gemeinden kämpften beharrlich um ihre Ressourcen.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg war es nicht anders. Die Gemeinde zu Klinke hatte seit langem Hütungs- und Holzungsreviere der Güter Badingen, die für sie unentbehrlich waren, in Gebrauch. Im Kontrakt von 1658 sagte sie für den Hohen Hagen 16 fl jährlich zu, im Vergleich von 1681 zwischen Christian Gebhard v. Rundstedt zu Schönfeld und Schulze und Gemeinde zu Klinke, da Rundstedt mehr verlangt hatte, 20 rt jährlich⁵⁰⁰. 1686 wehrten sie sich gegen den Entzug des Siedenhagen seitens der Rundstedt und Klöden zu Badingen bzw. eine jährliche Leistung von 60 statt 30 rt⁵⁰¹. 1720 kündigten die v.

494 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 67, fol 46 f. und 51 f.

495 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 180 v. Lindstedt, 12. Jan. 1580.

496 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 75, 10. März 1617 mit Bezug auf den Vertrag von 1589; Nr. 88, 24. April 1624 mit Bezug auf Urteile von 1621, 1622 und 1623 im Hof- und Landgericht und im Quartalgericht der Altmark.

497 NdsStA, 37 Alt 1840, fol 426 f. zu 1614; BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 78, 1. Dez. 1619; Nr. 81, 27. März 1620.

498 Der Hauptmann der Altmark hatte gegen den Hütungsanspruch der Gemeinde entschieden, da sie unstreitig dem Kläger gehöre. Das Kammergericht sprach 1623 der beklagten Gemeinde das Appellationsrecht zu; in der Zwischenzeit aber mußte sie sich der Hütung auf Sylpke enthalten, der Kläger hingegen auf der Feldmark Solpke (BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 87, 25. April 1623).

499 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 89, 19. März 1624. Es ging um den Klötzer Grund, den Hohlen Weg und den Anwendgrund; Nr. 90, 28. April 1625.

500 BLHA, Rep. 2, D.4252, 14. März 1721 mit beigefügtem Vergleich vom 26. Juni 1681 und Bezug auf 1658.

501 BLHA, Rep. 2, D.6434, fol 1 und 10.

Rundstedt zu Schönfeld der Gemeinde den Vertrag über den Hohen Hagen, es sei ein bloßes Pachtrecht; dann kam es zu Vergleich und Neuverpachtung. Als v. Rundstedt wieder kündigte, wurde die Gemeinde 1754 mit ihrer Klage abgewiesen. Sie prozessierte 1758 erneut und beanspruchte die Hälfte des Reviere. Großkanzler v. Jarriges empfahl dem Obergericht einen gütlichen Vergleich⁵⁰². 1769 setzte v. Rundstedt im Obergericht die Abtretung des Hohen Hagens durch und brachte sich mit exekutorischen Mitteln in dessen Besitz. Die Gemeinde aber pachte auf das *ius perpetuae coloniae* mit Bezug auf den Vergleich von 1658. 1770 war die Sache noch in der Schwebe⁵⁰³.

Derlei Konflikte häuften sich, seit 1687 zwischen der Gemeinde zu Schönebeck und Philipp Ludolf und Ludolf v. Lüderitz⁵⁰⁴, 1688 zwischen der Gemeinde zu Klein Schwarzlosen und kurfürstlichen Forstbeamten⁵⁰⁵, 1694/95 zwischen der Gemeinde zu Kläden/Kr. Stendal und den v. Klöden⁵⁰⁶, 1692 zwischen den Dambecker Amtsdörfern Brietz und Cheine und den Städten Salzwedel⁵⁰⁷, unabhängig davon ob die Konfliktparteien einerseits adlige oder Amtsdörfer waren, kurfürstliche, adlige oder städtische Grundherren andererseits.

Im 18. Jahrhundert wurde es immer enger; immer mehr Grundherren wollten verpachtetes Land in eigene Bewirtschaftung nehmen oder durch Pachterhöhung mehr Gewinn erzielen, bestritten Nutzungsrechte oder enthielten den Gemeinden Land vor, und die Siedlungspolitik griff auf die wüsten Feldmarken zurück. 1713 klagte die Gemeinde zu Lückstedt im Amt Arendsee, daß ihnen der Pächter des Vorwerks das benötigte Bauholz auf der auf ihrem Hufschlag befindlichen sog. Nachtweide verwehrte, weil es angeblich zum Vorwerk gehöre; das habe aber eigenes Holz. Außerdem klagten sie über Wiesenentzug. Die Kammer wies Untersuchung und Schutz der Bauern an⁵⁰⁸.

Schulze und Gemeinde zu Jübar im Amt Diesdorf beschwerten sich 1713, daß ihnen ihr Weiderecht auf der wüsten Feldmark Gladdenstedt, das schon das Erbregerister von 1585 auswies, zugunsten der neuen Kolonie entzogen worden war, das Weidegeld aber weiter gefordert wurde⁵⁰⁹. 1715 wurde die Immediatsupplik von Schulze und Gemeinde

502 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 5 Fasz. 112.

503 BLHA, Rep. 2, D.6464.

504 Schulze und Gemeinde hatten ihr Hütungsrecht im Holz Rehagen erwiesen und gerichtlich durchgesetzt. Dagegen appellierten die Lüderitz, weil sie damit belehnt seien und die Schönebecker an die 20 Jahre nicht darin gehütet hätten. 1697 dauerte der Streit noch an (BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 222, 17. Sept. 1697).

505 Immediatgesuch um Schutz des über 100 Jahre währenden Hütungsrechts im kurfürstlichen Tanger gegen Turbationen der Heidereiter zu Weißwarthe und Mahlpfuhl (GStAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 201b Schwarzlosen, 4. Sept. 1688). Im Kontributionskataster des Kr. Tangermünde von 1693 wurde das Hütungsrecht der Gemeinde eigens genannt (BLHA, Rep. 2, S.737/1, Nr. 12).

506 Klage von Schulze und Gemeinde wegen übermäßiger Gänsehaltung der v. Klöden, die sie auf ihre Nachtweide trieben, wo die Gemeinde ihr Spannvieh haben müsse. An das Reskript von 1690, sich dessen zu enthalten, hatten sich die Klöden nicht gekehrt (GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 145 v. Klöden zu 1694 und 1695).

507 Die Gemeinden klagten 1692 ihr Hütungs-, Holzungs-, Schilf- und Rohrwerbungsrecht im Salzwedeler Stadtholz ein, das ihnen die Räte beider Städte schon 1674 bestritten hatten (GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 156 Salzwedel, beide Städte, 12. Sept. 1674, Acta betr. die Untertanen zu Brietz und Cheine 1692).

508 BLHA, Rep. 2, D.4238, fol 47 f., 54.

509 BLHA, Rep. 2, D.7979, fol 61 f., 68 f. – Der Sachverhalt war insofern verwickelt, als die Feldmark

zu Wöpel wegen der Weide im Hainholz negativ beschieden. Sie hatten sie seit mehr als 50 Jahren in Gebrauch, 1703 für zwölf Jahre gegen 12 rt jährlich zur Hütung und Holzung angenommen, waren nun aber überboten worden⁵¹⁰. Gegen Landverlust wehrten sich auch die Schulzen und Gemeinden zu Pollitz (1715)⁵¹¹ und Ostheeren (1720 ff.)⁵¹².

Schulze und Gemeinde zu Dambeck konnten 1741 und 1742 den Besitz des bei Dambeck dorfwärts gelegenen Oberholzes sowie die Hütung mit ihrem Vieh im Amtsholz Ferchau, gestützt auf das Kataster von 1693, gegen das Schulamt Dambeck durchsetzen⁵¹³. Ferchau war eine wüste Feldmark, auf der das Schulamt 1738 eine Försterei angelegt hatte⁵¹⁴; Mitnutzer waren offenbar nicht mehr erwünscht.

1740 drohte den Gemeinden zu Lüffingen, Kassieck, Algenstedt und Hemstedt der Entzug der wüsten Feldmark Sadenbeck, die die Dörfer laut Amtserbregister seit bald 200 Jahren pachtweise besaßen. Der Oberamtmann zu Neuendorf hatte mit dem Amt auch diese Feldmark gepachtet, und zwar für fast 390 rt. Nun verlangte er sie für sich allein oder die 390 rt von den Gemeinden. Doch diese zahlten schon immer mehr, zuletzt 12 rt 3 gr pro Hufe. Mehr könnten sie nicht geben, die Feldmark aber unmöglich entbehren, und die Kammer wüßte das⁵¹⁵. Jetzt oder später setzten sie sich durch. 1800 gehörte die ritterfreie Feldmark den vier Gemeinden; sie hatten sie erblich erkauft⁵¹⁶. Einbußen aber erlitten sie (außer Kassieck) an ihrer gemeinsamen Koppelweide auf dem Ruheberg; das Amt schlug einen Teil davon der Kolonie Trüstedt zu. 1749 kamen sie mehrmals gegen die Schmälerung ihrer im Kataster von 1693 belegten Hütungen ein⁵¹⁷.

Im August 1763 bat die ganze Gemeinde zu Eichstedt immediat, da sie vom Krieg sehr mitgenommen seien und nicht vom Ackerbau leben können, um mehr Land; das ihnen 1747 zugemessene Überland enthielte ihre Obrigkeit ihnen vor. Im Januar 1764 erinnerte die Gemeinde immediat an ihr Gesuch. Im Februar berichtete die Kammer, daß diese alte Sache seit vielen Jahren stillgelegen habe, und übersandte vier Aktenbände ab 1698. Daraufhin erging im April der ungnädige Befehl an das Obergericht, die unverantwortlich verschleppte Sache jetzt zuende zu führen⁵¹⁸.

1692 aus dem Besitz des lüneburgischen Amtes Knesebeck ans Amt Diesdorf ertauscht, das Weidengeld aber dem Kloster daselbst zugewiesen worden war, das es weiterhin einforderte.

510 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 45 Amt Dambeck Fasz. 4, 19. Dez. 1715.

511 Immediatbeschwerde über Levin Jacob v. Jagow wegen der Hütung im Pollitzschen Busch (GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 139 v. Jagow, 8. Mai 1715).

512 Schon 1720 zur Abtretung der seit über hundert Jahren gepachteten Wiesen und Hütung auf der vormals wüsten Feldmark Köckte/Kr. Tangermünde verurteilt, kämpften sie sich vergebens durch drei Instanzen und gaben noch 1725 nicht auf, so daß sich die Gutsbesitzer Hans Albrecht und Hans Christoph v. Roth enerviert an den König wandten (GStAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 161 Ostheeren, 9. Sept. 1723, 27. Jan. 1725). Landnutzung der Gemeinde zu Ostheeren auf Feldmark Köckte ist schon im Tangermünder Amtserbregister von 1589 belegt (BLHA, Rep. 2, D.18273, fol 156 ff.).

513 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 335, fol 65 ff., Febr. 1741, fol 110 ff., Juli 1741; Nr. 336, fol 15 ff., Jan. 1742.

514 Zahn: Die Wüstungen der Altmark, 1909, S. 68 f.

515 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 336, fol 22 ff. – Die Feldmark Sadenbeck hatte 28 Hufen (Rep. 2, S.737/1, Nr. 50).

516 BLHA, Rep. 2, D.1817, fol 19 ff., I. Kr. Tangermünde Nr. 8; Rep. 78, VII 188, fol 191 ff.

517 BLHA, Rep. 2, D.13751.

518 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 72 (I-VII) Fasz. 54.

Schulze und Gemeinde zu Leetze wehrten 1766 mit Erfolg die Hütungspräntion des Amtmanns und Pächters des Schulamts Dambeck auf ihrer Feldmark ab⁵¹⁹. 1774 supplizierten Richter, Schöffen und Gemeinde zu Bülstringen immediat (alle 31 Männer unterschrieben eigenhändig) wegen eines Holzes bei ihrem Dorf, der Schwarze Pfuhl genannt. Dem magdeburgischen Kloster Alt Haldensleben stand das Ober- und Unterholz nebst Mastung zu, der Gemeinde aber seit uralten Zeiten bis jetzt die alleinige Weide, die sie auch versteuern mußte. Jetzt präntierte das Kloster die Mithütung. Im Altmärkischen Obergericht war die Gemeinde zweimal gescheitert. Nun wurde ihr aber die dritte Instanz im Kammergericht gewährt⁵²⁰.

Um den Erhalt ihrer alten Brennholz-, Mast-, Hut- und Weidenutzung auf herrschaftlichem Grund ging es seit 1781 auch den Gemeinden zu Erxleben, Uhrleben, Ostingersleben und Eimersleben im Prozeß gegen die v. Alvensleben, dem sich die zu Bregenstedt und Hörsingen anschlossen. Das Obergericht erkannte bei der Mast die Rezesse und Erkenntnisse von 1571 und 1667 an, auf die sich die Kläger bezogen hatten, billigte aber nur Ostingersleben Hütungsrechte zu und keiner Gemeinde Brennholz⁵²¹. Ein Blick ins Kataster von 1693 hätte den Klägern geholfen und die Richter zu anderem Urteil genötigt; zwar standen Holzungsrechte nur Erxleben zu, außer Uhrleben aber allen Hütungs- und Weiderechte im Herrschaftswald⁵²².

Immer wieder brach im Verlauf des 18. Jahrhunderts der Hütungs- und Holzungs-konflikt in der Schenckschen Herrschaft Flechtingen auf. 1746 sahen sich die Gemeinden zu Flechtingen, Mannhausen, Grauingen, Etingen und Wegenstedt in ihren Mast-, Brenn- und Bauholzrechten beeinträchtigt. Das war schon 1701 verhandelt worden. 1785 ging es um ihre Mithütung und Holzung in einem Revier, das die Schenck zu Flechtingen und Böddensell 1777 unter sich geteilt hatten, 1786 wieder um die gemeinschaftliche Hut. 1793 klagte die Gemeinde zu Mannhausen wegen Mithütung der Schenck im Drömling, die dort nie Hütungsrechte besessen hätten⁵²³. Selbst hier wurden die Ressourcen knapp. Aber der Konfliktgegenstand war kostbar, und die Bauern kämpften verbissen und nahmen den Aufwand in Kauf⁵²⁴.

Ressourcenstreit trugen aber nicht selten auch benachbarte Dörfer aus wie seit längerem Groß Wieblitz und Bombeck. Die Gemeinde zu Groß Wieblitz besaß außerhalb ihrer Feldmark ein Gehölz und Wiesen, wo sie ihr Vieh nach Bedarf weidete. Dazu mußte sie aber das Vieh über die Gemeindeweide von Bombeck treiben und ebenso das Holz und Heu abfahren. Die Bombecker duldeten das. Dann erhandelten die Groß Wieblitzer von den Knesebeck eine näher gelegene ziemlich große Weide in ihrem Gehölz Niephagen, bis sie ihnen zwecks Eigenbedarfs aufgekündigt wurde. Nun trieben die Bauern ihr Vieh

519 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 426, fol 429 ff.

520 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 5 k Fasz. 114, 12., 31. Jan. 1774.

521 LHASA/StOW, Rep. A 23 g, Nr. 427 Bd. 1 und 2.

522 BLHA, Rep. 2, S.737, Kr. Salzwedel, Nr. 157-162.

523 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 279a, Acta betr. die Beschwerden der Gemeinden zu Flechtingen, Mannhausen, Grauingen, Etingen, Wegenstedt usw., 13. Aug. 1746, 14. Juli 1785, 25. Okt. 1786, 23. Aug. 1793 bis 8. Juni 1795.

524 Die Gemeinde zu Wernstedt im Amt Salzwedel schuldete 1790 fast 500 rt Kontribution wegen langwieriger Prozesse mit v. Alvensleben um Wiesen und Weiden (BLHA, Rep. 2, D.17417, fol 62 ff.).

wieder auf den alten Platz, doch die Bombecker legten sich quer. Laut Schöffenspruch von 1565 mußten sie aber ohne gegenteilige Beweise wegen des lange geltenden Gebrauchs den Nachbarn Trift, Heu- und Holzabfuhr über ihre Weide ungehindert lassen (1565)⁵²⁵.

1583 trugen Schulze und Gemeinde zu Maxdorf und die Gemeinde zu Stappenbeck gegenseitige Hütungsbeschwerden im Amt Dambeck vor⁵²⁶, 1652 die Gemeinden zu Klein und Groß Gischau, Hilmsen und Gieseritz⁵²⁷. 1681 wurde der Konflikt zwischen den Schulzen und Gemeinden zu Haselhorst und Hanum im Amt Diesdorf verhandelt⁵²⁸.

Der Streit zwischen den Gemeinden zu Karlbau und Hämerten um die Hütung auf der sog. Hämertenschen Märsche, die an Tangermünde grenzte und von Karlbau entlegen war, wogte schon lange hin und her. Karlbau bestand auf seinem Hütungsrecht auf der Märsche und dem Tangermünder Feld, weil es keinen Ackerbau hatte, nur Viehzucht. Die Juristen in Helmstedt aber bewerteten 1605 das Zeugnis der v. Itzenplitz und Buchholz für ihr Dorf Hämerten höher als das der Gegenseite⁵²⁹. Der Streit flammte später wieder auf, und der Hauptmann der Altmark v. Üchteritz begann auf kurfürstliches Dekret vom Januar 1689 mit der Untersuchung der Klage Hämerten contra Karlbau. Schließlich gelang es letzteren, ihre Hütungsgerechtigkeit an dem strittigen Platz zu beweisen. Den Leuten in Hämerten kam es nun auf die Anzahl der Kühe an, die jeder Bewohner von Karlbau auf die Märsche vor Hämerten jagen dürfe. 1697 erging der Bescheid, daß die Karlbauer kein Weidevieh darauf annehmen und selber gemäß ihrem Gerichtsbuch jeder nicht mehr als 26 Stück Vieh halten, die Kläger aber ihrerseits die Weide nicht übermäßig betreiben sollten⁵³⁰. 1775 separierten beide Gemeinden die gemeinsame Märsche⁵³¹.

Bei knapper Hütungskapazität kam es nicht selten auch innerhalb einer Gemeinde zum Konflikt, vornehmlich zwischen Bauern und Kossäten. 1684 klagten alle Ackerleute zu Stopen gegen die Kossäten, weil sie ihr Vieh im Saatgehege hüteten und die Weide nach dem Dienst ihren (der Bauern) Pferden vor dem Maul wegnähmen, dem Abschied des Landeshauptmanns von 1657 zum Trotz. Die Kossäten jedoch bestanden auf ihrem Hütungsrecht⁵³². 1732 gingen die Ackerleute in Poritz gegen die Kossäten vor, die viel weniger Ackerland als sie hatten und doch ihr Spannvieh auf die Pflingst- und die gehegte Nachtweide treiben wollten. Das Altmärkische Obergericht wies ihr Gesuch und danach ihre Appellation ab, Adam Friedrich v. Jeetze aber trat ihnen in eigenem Interesse bei⁵³³. 1737 supplizierten Schulze und Ackerleute zu Schorstedt immediat wegen des Anspruchs einiger Kossäten auf Weide und Holzung; ihr Einspruch war im Patrimonialgericht abgewiesen worden, und auch im Geheimen Rat fanden sie kein Gehör; 1744 hatten die Kossäten in Behrenfelde (Schönhausen) Differenzen mit den Ackerleuten wegen Hut und Holz⁵³⁴.

525 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 9, fol 360.

526 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck A 4 Nr. 1, fol 61 f.

527 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck A 4 Nr. 5, fol 11, 13.

528 BLHA, Rep. 2, D.7757, fol 117 f.

529 NdsStA, 37 alt Nr. 1841, S. 128 f.

530 GSTAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 164b Amt Tangermünde, 21. Sept. 1697.

531 StadtA Stendal, K II 31 d) Nr. 12 und 14. Siehe oben Kap. B.I.2.b), S. 152 zu Anm. 269 f.

532 LHASA/StOW, Rep. H Beetzendorf I, A IV Nr. 17, fol 26.

533 GSTAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 72 (I-VII) Fasz. 41, fol 42 ff.

534 Ebenda, fol 86 ff. zu 1737, fol 104 ff. zu 1744.

Derlei Konflikte traten 1738 auch in Späningen zutage⁵³⁵. Die Kossäten in Düsedau, die geklagt hatten, daß die Bauern ihre Kossätenwiesen, noch dazu im Frühjahr, behüten, wurden 1776 an die derzeit in der Altmark tätige Separationskommission verwiesen⁵³⁶. Im Amt Arendsee hatte sich 1804 Konfliktstoff angehäuft, in Binde, weil einige Gemeindeglieder von den gemeinschaftlichen *Kohl- und Erdtoffelbuchten* im Felde abtraten und besondere Buchten auf Kosten der Gemeindeglieder anlegten, in Zehren, wo sich einige auf Kosten anderer die Wiesenhütung anmaßten; und die Gemeinde zu Lückstedt beklagte sich über den Erbpächter Meienburg, der seine Schafe extra hüten ließ, statt sie mit der Dorfherde mitgehen zu lassen⁵³⁷.

Der gegenläufige Trend der Gemeinden im Kampf gegen Verlust von Landressourcen und Nutzungsrechten und zwecks Festigung und Vermehrung der eigenen ökonomischen Basis richtete sich nach dem Dreißigjährigen Krieg und besonders im 18. Jahrhundert wieder auf dauerhafteren *G r u n d s t ü c k s e r w e r b*, wie es auch mehr und mehr Bauern auf individuellem Weg erstrebten⁵³⁸. 1650 verkauften die Kreditoren des einstigen Grundherrn Joachim Steinbrecher der Gemeinde zu Groß Beuster für 800 fl Thomas Thurmans Lehnbauernhof in Ostorf mit allem Zubehör pacht- und dienstfrei, doch mit der Verpflichtung zur dringenden Reparatur des anteiligen Elbdeichs bei Scharpenlohe. Auf Ersuchen des Landeshauptmanns wurde zur Entlastung der Käufer der Lehns- in Allodialbesitz umgewandelt und der Gemeinde 1652 verschrieben⁵³⁹. Vor 1686 kaufte dieselbe Gemeinde drei Viertel Landes eines wüsten Ackerhofs zur Hütung⁵⁴⁰.

1698 erwarb die Gemeinde zu Zienau von den Erben des Barbiers Simon Kaulbars in Salzwedel den freien Viehhof Neuen Sorge, zwischen Letzlingen und Zienau gelegen, mit Zubehör samt dem Schulzengericht und zwei freien Hufen auf der wüsten Feldmark Mildenhovede für 600 rt, nachdem ihr seit längerem der Heidereiter in Letzlingen die Holzung auf ihrem Acker in der Sorge verwehren wollte. Offiziell sollte der Schulze zu Zienau mit dem Lehngut belehnt werden, den aber die Gemeinde vorzuschlagen hatte. 1764 wurde der im Dorfbrand 1760 vernichtete kurfürstliche Konsens erneuert⁵⁴¹.

Dagegen scheiterte 1781 das Vorhaben der Gemeinde zu Bregenstedt, die dortige Erbschäfererei des verschuldeten Kossäten Quickenstedt für 1.200 rt an sich zu bringen. Sie hatte bereits 250 rt bezahlt. Die Kammerdeputation in Stendal, die zunächst keine Bedenken hatte, verweigerte auf Grund des negativen Gutachtens des Kreisdirektoriums dann doch den Konsens; sie befürchtete und unterstellte, daß die Gemeinde die 30 Mg Acker und zwei Wiesen des Kossätenhofs an sich ziehen, der Hof zur Häuslingswohnung herabgesetzt und dadurch die Kontributionseinnahme geschmälert würde⁵⁴².

Doch der Trend nahm zu, ganze Güter oder Teile davon möglichst dauerhaft in Gemeindegüter zu überführen. Bloße Pacht auf Zeit genügte nicht und war ungewiß.

535 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 47 v. Bartensleben, 29. Mai 1738.

536 BLHA, Rep. 2, S.1021.

537 BLHA, Rep. 2, D.4248, 10. Juni 1804.

538 Siehe oben B.III.2.g) Landressourcen.

539 BLHA, Rep.78, Kopiar Nr. 169, fol 204 f.; Rep. 78, VII 313 v. Jeeze, 2. Febr. 1702 mit Anlagen.

540 Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck L 2 Nr. 2), fol 1 f.

541 BLHA, Rep. 78, VII 549.

542 BLHA, Rep. 2, S.941.

Die Gemeinde zu Groß Beuster hatte im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts kleinere Lehngüter und andere Ländereien in Pacht, darunter den Geesterhof, Esack und Wegenitz. Als die *Pension* erhöht werden sollte und die Gemeinde sich dem verweigerte, nahmen die Eigentümer die Wirtschaft wieder in eigene Hand⁵⁴³. Man bemühte sich deshalb lieber um Erwerb von Gutsland und Vorwerken zu Erbpachtrecht, nicht immer mit Erfolg.

Schulze und Gemeinde zu Jävenitz wollten, um den Streit mit dem Pächter des Vorwerks Neuendorf, Hans Wernicke, um eine Breite Land zu beenden, 1716/17 selbst das Vorwerk pachten. Aber bei der Lizitation bot Wernicke mehr, und die Kammer ließ nicht mit sich handeln⁵⁴⁴. 1753 bemühten sich Schulze und Gemeinde zu Klüden magdeburgischen Anteils unter dem Gut Alvensleben um die Erbpacht des Neuendorfer Amtsvorwerks Born. Sie hatten die früher gepachtete wüste Feldmark Koldefeld abtreten müssen, als 1723 das Vorwerk Born darauf errichtet wurde. Aber die Kammer mißtraute dem Angebot der adligen Untertanen im geteilten Dorf und lehnte ab⁵⁴⁵.

Andere waren erfolgreicher. Die Gemeinde zu Gohre (je sechs Ackerleute und Halbspänner, zwei Kossäten) übernahm 1782 das Ritterland der beiden Güter daselbst, die Oberamtmann Andreas Friedrich Garn und Johann Gebhard Conow gehörten, in Erbpacht⁵⁴⁶. Um 1800 besaß die Gemeinde zu Neu Bertkow das Gut des Majors v. Quitzow erbpachtweise, die Gemeinde zu Döbbelin v. Bismarcks Gut⁵⁴⁷.

In Nahrstedt aber erwarb die ganze Gemeinde (14 Bauern und 14 Kossäten, an anderer Stelle 30 Käufer genannt) 1803 die Äcker und Wiesen des Allodialritterguts Carl Ferdinand v. Borstels für 9.000 rt im Erbkauf. Das war der zu 4 % kapitalisierte Jahresertrag der Äcker und Wiesen in Höhe von 292 rt. Die auf die Käufer fallenden Anteile wurden ihren Höfen zugelegt. Sie übernahmen die auf dem Gut haftenden Lasten, d. h. Räumung der Uchte, der Trift und Gräben, Unterhaltung der Wege, Zäune und Brücken mit Ausnahme des Steindamms im Dorf, Unterhaltung des gemeinsamen Dorfbullen und Zuchtebers. Vom Verkauf ausgenommen blieben der Rittersitz mit den Gebäuden und Gärten, etwas Land und Viehhaltung, Gerichtsbarkeit, Patronat und Jagdgerechtigkeit, die Dienste und Abgaben der Grundsitze⁵⁴⁸. Aber die Gemeinde hatte einen erheblichen ökonomischen Fundus und bedeutende Freiheiten dauerhaft an sich gebracht.

Ähnliches erstrebten schon früher Gemeinden des Amts Tangermünde. Seit längerem drangen sie erfolglos auf Ablösung der Naturaldienste bzw. deren völlige Umwandlung in Dienstgeld, eindringlich 1791 die sieben Gemeinden zu Buch, Bölsdorf, Elversdorf, Grobleben, Miltern, Ost- und Westheeren, und ebenso auf die Umwandlung der Kornpächte in Geld. Um ein für allemal zum Ziel zu kommen und allen weiteren Hemmnissen aus dem Weg zu gehen, trugen sie gemeinsam auf die Erbpacht des ganzen Amtes oder des Vorwerks Weißewarthe an, wohin sie dienen mußten, wurden aber abgewiesen⁵⁴⁹.

543 BLHA, Rep. 2, S.956/2, 16. März 1767.

544 BLHA, Rep. 2, D.13458, 18. Nov. 1716 bis 20. Sept. 1717.

545 Vgl. Enders: Neue Détails zur Wüstungsgeschichte, 2004, S. 15. BLHA, Rep. 2, D.13506.

546 Zum Vorgang s.o. Kap. B.I.2.b) S. 150 nach Anm. 254.

547 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 292 zu Neu Bertkow; Reinecke: Döbbelin, 2001, S. 9.

548 BLHA, Rep. 78, VII 188, fol 191 ff.; LHASA/StOW, Rep. A 23 g Nr. 380 a, Bd. 1. – Zum Freikauf von den Diensten und Abgaben s.o. Kap. B.III.2.c) S. 310 zu Anm. 398, e) S. 379 zu Anm. 765.

549 BLHA, Rep. 2, D.18571, fol 74 ff.

1798 ersuchte die Gemeinde zu Weißewarthe um Erbpacht des dortigen Vorwerks, auch mit der Begründung, daß dadurch ihren und der anderen Dörfer Beschwerden über die Bau- und Hofdienste abgeholfen würde. Sie wurde auf das Ende der Pachtzeit 1803 vertröstet⁵⁵⁰. Diese Tendenzen zeigten sich auch in der benachbarten Prignitz, führten aber auch dort nicht überall zum Erfolg⁵⁵¹. Doch sie sind kennzeichnend für die Zeit und die Initiativen bäuerlicher Gemeinden überhaupt.

Zu erinnern ist schließlich noch an zahlreiche gemeindliche Initiativen und Aktionen zur *I n t e n s i v i e r u n g* der Produktion auf der eigenen Feldmark, vor allem im 18. Jahrhundert. Nicht alle staatlicherseits angeregten Mittel und Methoden fanden Wiederhall, wenn die damit verbundenen zusätzlichen Mühen und Risiken eher abschreckten als ermunterten. Den Nutzen zum Beispiel von Separationen und Gemeinheitsteilungen wußten Gemeinden immer dann zu schätzen, wenn sie nicht befürchten mußten, von Grundherrn dabei empfindlich benachteiligt zu werden. In eigener Sache wurden sie durchaus initiativ⁵⁵². Als sich in den achtziger Jahren der Kleeanbau dort einzubürgern begann, wo die Bauern auf Erfolg hoffen konnten, wurden etliche Gemeinden darin sehr aktiv⁵⁵³. Dem spürbaren Holzangel begegneten nicht wenige durch Anlegung eigener Holzreviere⁵⁵⁴.

d) Grundherrliche und öffentliche Lasten

G r u n d h e r r l i c h e L a s t e n ruhten zwar in erster Linie auf den einzelnen Höfen im Dorf; aber im Laufe der Zeit waren auch Gemeinden als Korporation Verpflichtungen gegenüber Grundherren eingegangen, oder sie waren ihnen auferlegt worden, z.B., wie dargelegt, beim Erwerb von Land oder von Nutzungsrechten. Doch nicht immer wird der Ursprung der Leistungen in den Quellen erkennbar, wie es z.B. beim Holz- und Weidengeld der Fall war⁵⁵⁵.

1472 wurden die Salzwedeler Bürger Dietrich und Hans Gartz mit Hebungen der Gemeinden zu Vissum und Ladekath belehnt, 1490 Gert und Peter Kerckow mit Hebungen von den Gemeinden zu Bölsdorf und Elversdorf⁵⁵⁶. 1502 wurden der Frau Henning Köcktes, Bürgers zu Tangermünde, Hebungen von der Gemeinde zu Buch als Leibgedinge verschrieben⁵⁵⁷. 1536 gehörten zum Lehngut Hans v. Rindtorfs zu Rönnebeck 3 fl ohne 2 β von der Gemeinde zu Wollenrade, zum Gut der v. Dequede Hebungen von der Gemeinde zu Klinke, zum Gut Gerds v. Lüderitz zu Walsleben Hebungen von den

550 BLHA, Rep. 2, D.18572, fol 22.

551 Vgl. Enders: Emanzipation der Agrargesellschaft im 18. Jahrhundert, 1995, S. 420 ff., 427 ff.; dies.: Die Prignitz, 2000, S. 982 f., 992 ff.

552 Siehe oben Kap. B.I.2.b) Separation, Aufhebung der Gemeinheiten.

553 Siehe oben Kap. B.I.4.b) Klee.

554 Siehe oben Kap. B.I.3.b) S. 174 nach Anm. 394.

555 Siehe oben Kap. B.IV.2.c) Landbesitz.

556 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 21 Teil II, fol 118 zu 1472; GStAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 17, fol 60 zu 1490.

557 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil II, fol 111.

Gemeinden zu Eichstedt, Baben und Hassel⁵⁵⁸. Die Erbregerregister der Ämter aus dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts weisen bei fast allen Dörfern Abgaben der Gemeinden aus⁵⁵⁹, ebenso das des Amtes Dambeck von 1573⁵⁶⁰. Grundherren verzinnten Darlehen auch mit Gemeindeabgaben⁵⁶¹. Das setzte sich bei Wiederkaufsverschreibungen in der Frühneuzeit fort⁵⁶². Der Beispiele gäbe es wesentlich mehr.

Veränderungen von Prästationen, namentlich Erhöhungen, lösten immer gemeindliche Proteste aus, wenn sie das ganze Dorf betrafen und nicht mit den Einwohnern vereinbart worden waren. Seit 1723 wehrten sich die Schulzen und Gemeinden der Universitätsdörfer gegen die Praktiken des Quästors Christoph Isaac Hamel in Stendal. Er ließ den veränderten Zehnten und andere Neuerungen unerbittlich durch landreiterliche Exekution eintreiben, selbst in Mißwachs Jahren, und verlangte Dienste für sich. Als nichts geschah, supplizierten sie immediat, erst einzelne Gemeinden jede für sich, dann 1728 sämtliche Untertanen gemeinsam. Da das auf die Steuereinnahmen zurückschlagen konnte, erließ der Geheime Justizrat 1729 dementsprechende Anweisungen an die Universität⁵⁶³. Das half. Als sie wenig später den unbeständigen Fleischzehnten in eine feste Geldabgabe umwandeln wollte, wurde eigens die Zustimmung der Gemeinden erfragt, z.B. in Buchholz und Düsedau (1738)⁵⁶⁴.

Ihrerseits wünschten Gemeinden die Umwandlung der Kornpächte in Geld, indem sie sie pachten, um die Abgabe und Lieferung zu vereinfachen, so 1738 die Universitätsdörfer Beesewege, Düsedau, Garlipp und Staffelde⁵⁶⁵. Anders war das im Bereich der Domänenämter. Die Vererbpachtung der Domänen im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhundert hatte interessierten Gemeinden die Chance geboten, ihren zu leistenden Kornzehnten für ein gewisses jährliches Geld zu pachten. Das nahm z.B. die Gemeinde zu Waddekath im Amt Diesdorf 1702 wahr. Umso enttäuschter war sie, als der Amtmann 1712 nach Aufhebung der Erbpacht wieder den Naturalzehnt verlangte und nicht nur von den Kornfeldern, sondern auch vom Brachfeld. Das nutzten sie für ihren Küchenbedarf und hätten es, so

558 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil I, fol 100 ff., 103 ff., fol 109 ff. – Abgaben von Gemeinden an Grundherren finden sich z.B. auch in Ostinsel 1540, Karritz 1543, Querstedt und Elversdorf 1549 (ebenda, fol 198 ff., Teil III, fol 7 ff., Teil II, fol 15 ff., 21 ff.)

559 Erbregerregister: BLHA, Rep. 2, D.4234 Amt Arendsee von 1572; D.6433 Amt Burgstall von 1574; D.7739 Amt Diesdorf von 1585; D.13509 Amt Neuendorf von 1573; D.17412 Amt Salzwedel und Kloster Zum Hl. Geist vor Salzwedel von 1593; D.18273 Amt Tangermünde von 1589.

560 BLHA, Rep. 32, Nr. 1499, fol 15 ff.

561 Friedrich v. Jeetze zu Hohenwulsch mit seinem Anteil am Zins von der Gemeinde zu Poritz 1476 (CDB A XXV S. 396 Nr. 289), die v. Alvensleben zu Gardelegen mit Hebungen von den Schulzen und Gemeinden zu Seethen und Lotsche 1498 (CDAIv II S. 462 f. Nr. 644), die Brüder Woldeck unter anderm mit jährlich 1 ½ Mark von der Gemeinde zu Hassel 1498 (CDB A VI S. 224 Nr. 295), die v. Jeetze zu Büste und Poritz mit 2 Mark 14 β stend. jährlicher Pflege von Schulze und Gemeinde zu Karritz 1519 (CDB A XV S. 498 f. Nr. 572), die v. Lüderitz mit 2 ½ fl von Schulze und Gemeinde zu Hüselitz 1526 (CDB A XV S. 518 Nr. 601).

562 1550 veräußerte Heinrich Buchholz zu Sanne/Kr. Arneburg wiederkäuflich Hebungen von der Gemeinde zu Langensalzwedel, 1573 Jürgen v. Jeetze zu Hohenwulsch von Schulze und Gemeinde zu Döllnitz, 1591 die Packebusch Pachtgeld und andere Hebungen von den Gemeinden zu Karritz, Dahlen und Meseberg (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil I, fol 173 zu 1550; Nr. 72, fol 46 zu 1573; Nr. 74 III, fol 149 ff. zu 1591).

563 BLHA, Rep. 86, Nr. 1613.

564 BLHA, Rep. 86, Nr. 1545, S. 19 ff., 28 ff.

565 Ebenda, S. 10 ff.

die Beschwerde, bisher nach einer durchgehenden Gewohnheit in der Altmark frei gebraucht, ohne daß jemals der Zehnte davon gefordert worden wäre⁵⁶⁶.

In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts drangen viele Gemeinden des Amtes Tangermünde auf Umwandlung des Naturalzehnten, wurden aber immer wieder abgewiesen, weil es nicht im königlichen Interesse sei⁵⁶⁷. Außerdem nahm man Rücksicht auf die Amtspächter; diese bevorzugten die Naturalabgabe, um damit Gewinn zu machen.

Die Gemeinden waren es auch, die im Interesse aller Mitbauern und Nachbarn vorstellig wurden, wenn diese unverschuldet in Not gerieten und zahlungsunfähig wurden. Im Mai 1773 supplizierte die Gemeinde zu Kläden/Kr. Arendsee immediat. Durch Viehsterben an Horn- und Schafvieh wie auch durch dreijährigen Mißwachs und Hagelschaden waren sie verarmt, hatten zwar für ein Jahr Remission erhalten, aber weder Brot- noch Saatkorn, weshalb ihre Felder unbestellt blieben. Den Kontributionsrückstand von mehr als 300 rt konnten sie nicht abtragen. Die Untersuchung der Beschwerde ergab, daß die Gemeinde fast ständig mit Exekution belegt wurde, aber die wegen des 1769 erlittenen Viehsterbens bewilligte Remission und die vom Departementsrat bewilligte Saatgerste noch nicht bekommen hatte. Gleichzeitig führten die Gemeinden zu Kraatz, Binde und Kaulitz ähnliche Beschwerden, die ebenfalls begründet waren. Der Beamte wurde angewiesen, den Supplikanten das, was ihnen noch zustand, sofort auszuzahlen. Der Getreidevorschuß mußte aber bezahlt werden; Kontributionserlaß sollte das Kreisdirektorium prüfen⁵⁶⁸.

In diesen und anderen Fällen litten die Gemeinden nicht nur unter den grundherrlichen, sondern auch unter den immer drückender werdenden *ö f f e n t l i c h e n L a s t e n*. Das waren vor allem Steuern. Die erste dieser Art war die Bede, die allerdings im Laufe des Spätmittelalters und danach auf dem Lehnswegen weitgehend privatisiert worden war⁵⁶⁹. In der Altmark wurde sie häufig auch von Gemeinden entrichtet. 1472 wurden die Stendaler Bürger Johann und Heine Brunow mit der Bede von der Gemeinde zu Bindfelde belehnt, 1479 die Bürger Hermen und Diderik Chüden in Altstadt Salzwedel mit der Walpurgis- und Martinsbede von der Gemeinde zu Saalfeld⁵⁷⁰. 1500 wurden der Frau des Bürgers Werner Hardekop in Stendal Hebungen aus der Bede von der Gemeinde zu Schinne als Leibgedinge verschrieben⁵⁷¹. Gemeindebede erhielten auch andere⁵⁷². Vom Tangermünder Amtsdorf Möllenbeck hieß es im Erbregister von 1589 ausdrücklich:

566 BLHA, Rep. 2, D.8018, fol 1 ff. – Zum Zehnten s.o. Kap. B.III.2.c) Zehnt. Die Zehntfreiheit des Brachfelds bestand möglicherweise im Amt Diesdorf; adlige Herrschaften hatten längst anderes vereinbart (s.o. Kap. B.I.3.c) S. 157 zu Anm. 281).

567 Siehe oben Kap. B.III.2.c) Zehnt.

568 BLHA, Rep. 2, D.4271.

569 Siehe oben Kap. B.III.2.d) Bede.

570 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 21 Teil I, fol 81 zu 1472; CDB A V S. 457 f. Nr. 305 zu 1479.

571 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil I, fol 106.

572 Die v. Schenck von der Gemeinde zu Klein Schwechten 1519, Jacob Ebeling in Stendal von der Gemeinde zu Schinne 1521 (CDB A XV S. 499 f. Nr. 574 zu 1519, S. 509 Nr. 587 zu 1521), Hans Hardekops Frau zu Möllendorf von der Gemeinde daselbst als Leibgedinge 1542, Andreas und Hans Rynow zu Wahrburg von der Gemeinde zu Schorstedt 1564 (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil IV, fol 29 ff. zu 1542; Nr. 34 u.38 Teil II, fol 1 ff. zu 1564).

Die Gemeinde bringt unter sich auf 7 rt 9 sgr 6 d Walpurgisbede, 7 rt 9 sgr 11 d Michaelisbede, 10 rt 4 sgr 11 d 1 Heller Martinszins⁵⁷³. Die Aufzählung ließe sich fortsetzen.

Eine große Belastung konnte für die altmärkischen Bauern die Ablagerpflicht werden⁵⁷⁴. Erwünscht war daher jede Erleichterung. 1456 befreite Markgraf Friedrich d.J. *de ghemeine bure alle* im Dorf Mechau, Vogtei Salzwedel, das z.T. den v. Jagow gehörte, für ewige Zeiten von der Ablagerpflicht für ihn und seine Vögte⁵⁷⁵. Laut Erbregerregister des Amtes Arendsee von 1572 gaben die Gemeinden Lagerhafer ins Amt Arendsee, außerdem aber dem Amt (Schloß) Salzwedel, z.B. die Gemeinde zu Binde an Lagerhafer 12 Schf, zum Lager 1 Wsp Hafer, 2 fl 8 ß für 2 Tonnen Bier, vier Hammel, 34 Hühner und 3 Schock Eier⁵⁷⁶. Das alte landesherrliche Schloß bezog auch Bede und Lager (Bier, Hammel, Hühner, Eier) aus 31 Dörfern des Amtes Diesdorf, aus elf Dörfern des Amtes Dambeck und aus 26 Dörfern des Adels im Salzwedelschen Beritt⁵⁷⁷.

Dem Erbregerregister des Amtes Neuendorf von 1573 zufolge oblagen allen Gemeinden differenzierte Lagerpauschalen⁵⁷⁸. Später mußten sie auch von den wüsten Feldmarken, die sie seit langem nutzten, Lagergeld geben, Staats für die *Fekten Breite* (Vethwe), Jävenitz für Cheine, Schwiesau für Bukow, Wannefeld für Menitz (1703)⁵⁷⁹.

Auch das Recht auf Ablager wurde, wenn auch seltener als die Bede, privatisiert. 1550 verfügten Kersten Hardekop über das Lagergeld der Gemeinde zu Möllendorf, 1591 die Packebusch über das Lager in Neuendorf vor dem Damm und Karritz⁵⁸⁰. Seit der Verleihung von Burg und Vogtei Gardelegen an die v. Alvensleben 1448 standen diesen außer Diensten auch das Ablager in den Dörfern des Klosters Neuendorf sowie zwei Rüstwagen zu. Nach der Säkularisation begannen die Gemeinden wegen der doppelten Belastungen die Dienste zu verweigern. Der jahrzehntelange Widerstand der Gemeinden des Amtes Neuendorf gegen den Zwang, zwei Herren dienen und militärische Leistungen erbringen zu müssen, endete erfolgreich⁵⁸¹.

Landesherrlichen Ursprungs war auch das in der Altmark nur selten erwähnte Hundekorn, „die Naturalabgeltung der ehemaligen Verpflichtung, landesherrliche Hunde zu unterhalten“, im Landbuch von 1375 nur beim Dorf Sandfurth erwähnt, das Ludolph v. Grieben gehörte und später ans Erzstift Magdeburg kam⁵⁸². 1538 wurden die Erben Engelke Warnstedts mit 18 Schf Roggen Hundekorn belehnt, die die Gemeinde zu Polkritz gab⁵⁸³. Die Gemeinde des Arendseer Amtsdorfs Neulingen schuldete den v. d. Schulen-

573 BLHA, Rep. 2, D.18273, fol 259 ff.

574 Siehe oben Kap. B.III.2.d) Ablager.

575 CDB A XIV S. 298 Nr. 376.

576 BLHA, Rep. 2, D.4234, fol 31 ff.

577 BLHA, Rep. 2, D.17412, Erbregerregister des Amtes Salzwedel von 1593, fol 22 ff., 30 ff., 34 ff.

578 BLHA, Rep. 2, D.13509, fol 11 und passim.

579 BLHA, Rep. 2, D.13459, zu 1703.

580 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil I, fol 172, zu 1550; Nr. 74 III, fol 149 ff. zu 1591.

581 BLHA, Rep. 78 II A 6 v. Alvensleben, zu 1448, 1594, 1597. – Siehe oben Kap. B.III.2.d) Ablager S. 321 nach Anm. 464; Rüstwagen; zu den Diensten Kap. B.III.2.e) S.347 f. zu Anm. 590 ff.

582 Engel, E.: Lehnbürger, Lehnbauern, 1967, S. 86 Anm. 43; Landbuch von 1375, S. 362 zu Sandfurth.

583 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil I, fol 167 f. – Weiteres s.o. Kap. B.III.2.d) Hundekorn.

burg zu Beetzendorf Natural- und Geldabgaben, die Hundekorn genannt wurden (1572)⁵⁸⁴.

Konnten im Mittelalter landesherrliche Steuern noch veräußert werden, so geschah das in der Frühneuzeit nicht mehr, zumal die Steuer- und Schuldenverwaltung den Ständen oblag. Das traf seit 1540 auf den seit Mitte des 15. Jahrhunderts erhobenen Schoß zu, und auch Umlage und Verwaltung der seit dem Dreißigjährigen Krieg eingeführten Kontribution lagen noch in ihrer Hand⁵⁸⁵. Die Kontribution wurde wie der Schoß von jedem Dorfbewohner erhoben, der etwas zu versteuern hatte, aber für die Summe, die einem Dorf oblag, mußten Schulze und Gemeinde geradestehen. Mehrere Widerstandsaktionen zahlreicher Gemeinden, besonders 1670/71 in der Landreiterei Arendsee, gegen die Art der Steuerumlage und -verwaltung durch die altmärkische Ritterschaft bewirkten Veränderungen⁵⁸⁶.

Nach Einführung des Kontributionskatasters von 1686/93 erhoben zahlreiche Gemeinden in den Jahrzehnten danach Einspruch gegen die auferlegten Lasten, wenn sich Fehleinschätzungen oder Veränderungen der Steuerbasis ergeben hatten. 1729 protestierten Schulze und Gemeinde zu Staats, weil ihnen die wüste Feldmark Vollenschier inzwischen entzogen worden war, 1730 Schulze und Gemeinde zu Mahlsdorf, Garlipp und Düsedau wegen schlechter Beschaffenheit ihrer Äcker, die Gemeinden zu Calberwisch, Meseberg, Blankensee, Dobbrun und andere wegen Verlandung der Uchte und Überschwemmung ihrer Äcker, 1734 und 1735 Schulzen und Gemeinden zu Deetz und Badingen wegen minderer Qualität oder fehlender Äcker usf.⁵⁸⁷

Schulze und Gemeinde zu Tornau hatten schon einige Jahre gegen Nicolaus Heinrich v. Krahn prozessiert, als sie sich seit 1734 immediat beschwerten. Krahns Hof war in den Schoßmatrikeln und Kontributionskatastern von 1541, 1584, 1620 und 1693 als kontribuabel angesetzt, später aber davon freigesprochen worden; nun sollte die Gemeinde seinen Anteil mitaufbringen. Es gab zwar nochmals aufwendige Untersuchungen, aber 1750 wurde die Gemeinde endgültig abgewiesen. 1693 hatte Erdmann Krahn den Vierhufenhof, den vormals Jacob Ahle (1541) und noch 1620 ein Bauer besaß, als Freigut angegeben; da er die behauptete Exemption nicht nachwies, wurde ihm wie den anderen sechs Bauernhöfen in Tornau Kontribution auferlegt. Doch der Nachfahre setzte Steuerfreiheit durch⁵⁸⁸.

In der Tat war die Belastung der Bauern durch die staatlichen Steuern ungemein größer geworden. 1734 wurden die jährlichen *Onera* der Gemeinde zu Wollenhagen, zehn Bauern und 14 Kossäten, die sich gegen die hohen Baudienste wehrte, spezifiziert. Die monatliche Kontribution betrug 29 rt 16 gr, im Jahr also 356 rt; das Amt Tangermünde erhielt 84 rt 16 gr, der Gutsherr v. Kalbe zu Schmoor von den Bauernhöfen 65, von den Kossätenhöfen 45 ½ rt Dienstgeld, der Landeshauptmann 6 rt Lagergeld; die Gesamtlast

584 BLHA, Rep. 2, D.4234, Erbregister von 1572 fol 199 ff.

585 Siehe oben Kap. B.III.2.d) Landschoß, Kontribution.

586 Siehe oben Kap. B.III.2.d) S. 325 ff. nach Anm. 481.

587 BLHA, Rep. 2, S.694, fol 186 ff., 193 f., 197 f., 274 f., 326 f., 343 f.

588 BLHA, Rep. 2, S.1008 (fol 53-56: Extrakte der Schoßmatrikeln von 1541 und 1584), S.1009 (fol 9: Extrakt des Katasters von 1693).

betrug 557 rt 4 gr⁵⁸⁹. Fast zwei Drittel davon entfiel auf die Kontribution. Der Widerstand der Gemeinden hatte also handfeste Gründe.

Auch nach der Revision der Steuerkataster Mitte des 18. Jahrhunderts kam es zu Einsprüchen von Gemeinden, die sich überfordert fühlten. Ein Fall steht für viele, Valfitz im Schulamt Dambeck⁵⁹⁰. Im April 1784 klagte die Gemeinde immediat, daß ihre Äcker, Wiesen und Holzung 1693 zu hoch angesetzt worden seien. Sie hätten wenig Wiesen, viel Überschwemmungen und gar kein Holz, lebten bloß vom Ackerbau, und wenn dieser fehlschläge, seien sie ruiniert. 1782 war Mißwachs. Sie erhielten zwar Remission, aber die Mißwachsschäden waren weit größer. Sie erwarteten Minderung der Lieferungen und Kontribution. Im August 1784 berichtete Landrat v. Alvensleben, ihre Beschwerden seien nicht ohne Grund. Ein ökonomisches Gutachten sagte aus, daß der Acker nicht überall gering, aber die Weide völlig unzureichend sei. Das wenige Holz reiche nur für Zäune. Der Landrat plädierte für Abschreibungen im Kataster. Das Kreisdirektorium aber war (im Juni 1785) gegen rückwirkende Steuerabschreibungen. Denn würde Valfitz jetzt etwas zurückgezahlt, würden sich gleich 50 andere Dörfer melden, was der Kreiskasse nicht zuzumuten sei.

Im Januar 1787 wiederholten Schulze und Gemeinde ihre Immediatbeschwerde: Statt der erbetenen Steuerabschreibung wären ihnen wegen der Kontributionsreste landreiterliche Exekution eingelegt und Kessel abgepfändet worden. Doch die Kammerdeputation in Stendal spielte alles wortreich herunter, hielt ihre Beschwerden von 1784 für ungegründet und wies sie ab. Es lasse sich keine Prägravation gegen andere Dörfer erweisen, jedenfalls nicht, bis die Steueranlage aller Dörfer der Provinz nach gleichmäßigen Grundsätzen untersucht worden sei. Dergleichen sei aber wegen der damit verknüpften Weitläufigkeiten, wo nicht ganz ohne Nutzen, doch nicht ratsam, weil sich bei aller Subtilität der wahre Ertrag der Grundstücke *bis zur unumstößlichen Gewisheit* nicht ausmitteln ließe und immer noch Gelegenheit zu Beschwerden übrigbleiben würden. Im übrigen sei der Betrag der ermittelten Prägravation zu unbedeutend usf.

Die Gemeinde war empört und schickte diesen Bescheid nebst der flehentlichen Bitte um Hilfe an den König. Die Kammerdeputation übersandte alle Untersuchungsakten; die Kreiskasse sei wegen der Remission von 1782 völlig überschuldet, jede weitere Aufopferung unzulässig. Das Generaldirektorium stimmte zu.

Im Januar 1792 bat die Gemeinde zu Valfitz erneut immediat um Niederschlagung der Kontributionsreste. Kammer und Kreisdirektorium stimmten darin überein, daß die Belastung mit Diensten und Abgaben zum Schulamt Dambeck hoch sei, indessen nicht so sehr unverhältnismäßig. Eine Heruntersetzung der Prästationen habe das Amt aber von der Hand gewiesen, weil, wenn sie diesem Dorf bewilligt würde, alle anderen es ebenfalls verlangen würden. Es sei aber der Gemeinde zu Valfitz wie auch anderen Untertanen teils durch Erlassung der Prästanda, teils durch Geld- und Kornvorschüsse geholfen worden.

Die seit 1790 wieder für Altmark und Prignitz zuständige Berliner Kriegs- und Domänenkammer unterstützte nun das Gesuch der Gemeinde um Niederschlagung der Kontributionsreste von 146 rt 2 gr, da sie neue Reste verhüten wollte. Das Generaldirektorium

589 GStAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 239 Fasz. 3, 5. Juni 1734.

590 BLHA, Rep. 2, S.906; auch für das Folgende.

stimmte zu⁵⁹¹. Ein Ressort schob die Sache dem anderen zu. Späte Einsicht der Bürokratie linderte zwar etwas die Nöte der Bauern; doch Besorgnis vor gleichen Anträgen anderer Gemeinden verriet, wie reformbedürftig das System der grundherrlichen und öffentlichen Auflagen war.

Auch die Akzise konnte den Bauern zu schaffen machen, obwohl sie nur indirekt davon betroffen waren. 1785 beschwerten sich die Drömlingsgemeinden zu Dannefeld, Mieste, Miesterhorst, Köckte, Peckfitz, Solpke, Sachau und Wernitz wegen der vom Akziseamt Gardelegen geforderten Auflage von 10 d pro Fuder des zu Markt zu bringenden Holzes. Die Untersuchung ergab schließlich, daß die Bauernfuder weniger Klafter enthielten als die der Forsten. Sie mußten daher niedriger veranschlagt werden⁵⁹².

Andererseits nötigte die Verantwortung für das Gesamtaufkommen der Steuern manche Gemeinden, gegen säumige Zahler vorzugehen, weil sie sonst damit belastet würde. 1778 schickte die Gemeinde zu Düsedau einen Ackersmann und einen Kossäten zum Verwalter der Universitätsgüter in Stendal, um die schlechten Umstände des Kossäten Johann Jochen Bünning anzuzeigen. Er war schon zwei Monate die Kontribution schuldig geblieben und konnte die nach Magdeburg ausgeschriebene Fouragelieferung nicht leisten; die Gemeinde hatte den vierten Teil vorgeschossen, das übrige aber blieb in Rest. Da die Gemeinde mit Exekution bedroht wurde, bat sie um Verfügung. Daraufhin wurde dem Schulzen in Düsedau aufgegeben, sofort Bünnings Hof zu taxieren, und Bünning nach Stendal beschieden⁵⁹³.

Zusätzliche Belastungen kamen auf die Gemeinden im 18. Jahrhundert mit Miliz und Militärabgaben zu. Im April 1710 supplizierten sämtliche Gemeinden des Amtes Diesdorf: Amtmann Berndes habe zwei Kerle de facto wegnehmen lassen und die Gemeinden insgesamt zum Beitrag angehalten, pro Vollspanner oder Ackersmann 10 gr 8 d, pro Dreiviertelspanner 8 gr, pro Halbspanner 5 gr 4 d, pro Kossät 2 gr 6 d. Ob die Neugeworbenen etwas davon bekommen, sei ihnen nicht kundgemacht. Sie müßten aber schon seit vier Jahren jährlich jeder 3 gr bzw. 2 gr 6 d Grenzgeld aufbringen. Weil dies ebenfalls ein großes *Onus* und vorher nie gewesen sei, baten sie um Befehl an den Amtmann, sie künftig zu verschonen. Die Amtskammer verlangte die Einsendung der betreffenden Rechnungen ohne Zeitverlust und künftige Anfragen bei ihr, bevor er dergleichen Anlagen mache. Berndis antwortete zwei Monate später und etwas süffisant, es sei der Kammer *zweifelsfrey unentfallen*, daß laut Allerhöchstem Spezialbefehl vom 21. Dez. 1709 an den Kronprinzen aus jedem Amt zwei gute tüchtige Leute aufzubringen und abzuliefern seien; laut Kammerbefehl hätte er dieselben aus der Landmiliz zu nehmen⁵⁹⁴.

Ein Dauerthema in der Frühneuzeit waren die *D i e n s t e*⁵⁹⁵. Außer denen für die Grundherrschaft bestanden Dienstpflichten für den Landesherrn, und davon erscheint die Altmark besonders betroffen gewesen zu sein. Das rührte sicher von einstigen Herrschaftszentren her, deren Kompetenzen sich in der landesherrlichen Residenz Tanger-

591 Ebenda.

592 LHASA/StOW, Rep. E Gardelegen XX Nr. 6

593 BLHA, Rep. 86, Nr. 1604, fol 2. – Zu Bünnings Hof s.o. Kap. B.III.2.d) S. 330 f. nach Anm. 502.

594 BLHA, Rep. 2, D.7978, fol 48 und 59 f.

595 Siehe oben Kap. B.III.2.e).

münde konzentrierten und auch nach der Verlegung der Residenz fortbestanden⁵⁹⁶. Außer bestimmten Hofdiensten oblagen den Gemeinden vor allem Küchenholz-, Barnewitzsche und Mummenfuhren. Letztere meinten den Transport des braunschweigischen Biers (Mumme), zu dem auch die Dörfer der altmärkischen Klöster bzw. Ämter verpflichtet waren; die Barnewitzschen Fuhren betrafen alle möglichen Transporte nach Berlin/Cölln, die altmärkische Bauern bis ins havelländische Barnewitz als Zwischenstation zu bringen hatten. Seit das kurprinzliche Jagdschloß Letzlingen wie eine Nebenresidenz fungierte, wurden manche Dienste dahin umgelenkt.

Die Hauptlast aber bildeten die Hofdienste, sei es zu Amts-, adligen, städtischen oder bürgerlichen Gütern. Und da diese Dienste allen Bauern und Kossäten eines Dorfes in gleicher Weise, nur differenziert nach Landbesitz und Spannvieh oblagen, begehrten sie im Zuge der steigenden Anforderungen gemeinsam auf. Hauptträger der Aktionen waren daher die Gemeinden, sehr oft zusammen mit den Schulzen, die ebenfalls zu Diensten herangezogen wurden. Nicht selten schlossen sich auch die Gemeinden einer Gerichtsherrschaft zusammen und bei besonderen Anlässen wie im Widerstand gegen die ritterschaftliche Steuerverwaltung 1670/71 oder zum Zwecke der Dienstaufhebung 1794 mit weit größerem Einzugsbereich⁵⁹⁷. Gestützt auf die so stärkere ökonomische Basis, trugen sie oft jahrelange Konflikte aus. Gemeinsam kamen sie, wenn der Prozeß negativ für sie endete, auch für bisweilen hohe Geldstrafen auf.

Im folgenden sollen, ergänzend zu bereits dargelegten Fällen⁵⁹⁸, einige von zahlreichen Beispielen aktiver Gemeinden dargelegt werden. 1609 klagte Wulff Asche vom Kloster zu Wolterslage im Kammergericht gegen die Schulzen und Gemeinden zu Wolterslage und Meseberg, daß sie nur gesetzte Dienste leisten wollten. Bereits 1589 wäre ihnen vom Altmärkischen Quartalgericht auferlegt worden, gesetzte Dienste nachzuweisen. Das wäre aber nicht erfolgt. Der die Gemeinden vertretende Ausschuß protestierte gegen das vom Kläger inszenierte Verhör im Kammergericht, da die Sache im Quartalgericht zu Stendal anhängig war, und beschwerte sich sehr über Gefängnis und Schläge. Das konnte er zwar nicht bestreiten, begründete es aber mit der Dienstverweigerung. Das Kammergericht schickte die Sache nach Stendal zurück, ermahnte v. Kloster, die Bauern nicht über Gebühr zu beschweren, und die Bauern zum schuldigen Gehorsam⁵⁹⁹.

Wie so oft, hatte der Gutsherr offenbar die Dienstforderungen gesteigert und als sich die Bauern wehrten, sich auf ortsübliche ungesetzte Dienste berufen. Die gab es auch in der Altmark; aber viele Gemeinden hatten sie gerichtlich fixieren lassen und bewirkten es noch wie die Gemeinde zu Falkenberg, ein Wischedorf wie Wolterslage, 1613 im Streit mit v. d. Schulenburg⁶⁰⁰.

Neuerungen im Umgang mit Diensten beklagten 1619 auch die Schulzen und Gemeinden zu Erxleben/Kr. Stendal und Möckern. Früher waren die Dienste erträglich, einige Fuhrdienste und 3 bis 4 fl Dienstgeld. Nunmehr aber wollten die v. Bartensleben ihre

596 Erbreger des Amtes Tangermünde von 1589 (BLHA, Rep. 2, D.18273), fol 220 ff., 305 ff. zu den Pflichten des Adelsdörfer.

597 Siehe oben Kap. B.III.2.d) S. 324 ff. nach Anm. 479 zu 1668 ff.; B.III.2.e) Eskalation zu 1794.

598 Siehe auch oben Kap. B.IV.2.a) Verträge.

599 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 59, fol 360 f.

600 Siehe oben Kap. B.III.2.e) S. 353 zu Anm. 620 f.

Dienste für Geld an einen andern Ort austun, wo ihnen ungemein mehr abverlangt wurde, *welches vns, so lange die welt gestanden, nicht angemuetet*. Das sei ihnen, besonders den Kossäten, angesichts großer Pächte an Kurfürst, Junker, andere Adlige und Bürger unmöglich; sie würden auch nicht mehr gespeist u.a m. Der von ihnen eingeholten Rechtsbelehrung zufolge waren, wenn sie das alles beweisen könnten, ihre Junker nicht befugt, sie an einem anderen Ort über ihren gewöhnlichen Dienst mit neuen und mehr Beschwerden zu belegen⁶⁰¹. Die Anfrage war unmittelbar nach dem Abschied des Hauptmanns der Altmark vom 27. August 1619 erfolgt, der offenbar negativ für die Gemeinden ausfiel. Nun ermutigt, appellierten sie im Kammergericht, das die Appellation annahm⁶⁰². Der Ausgang der Sache bleibt offen.

Wegen erhöhter Dienste trotz Dienstreglements, Gewalt ihnen und ihrem Gesinde gegenüber, unbezahlter langer Fuhren u.a m. widersetzten sich auch die Bauern des Schulamts Dambeck zäh und erbittert dem Amtmann Wiesenhaver; 1773 trugen die Deputierten der Gemeinden ihr Anliegen der Untersuchungskommission vor, aus 21 Dörfern jeweils zwei bis drei Mann, z.T. der Schulze und ein bis zwei Bauern, z.T. zwei bis drei Bauern. Nur die Gemeinden zu Brietz, Cheine, Groß Bierstedt und Hohen Henningen hatten niemanden entsandt⁶⁰³.

Andere Gemeinden waren, ihrer besonderen Umstände wegen, auf sich selbst gestellt. Das traf in besonderem Maße auf die Gemeinde zu Fischbeck zu, die 1562/63 zusammen mit Schönhausen östlich der Elbe unter die Herrschaft der v. Bismarck gekommen war⁶⁰⁴. Die ersten Jahrzehnte verliefen ruhig. Nachdem aber der junge Valtin v. Bismarck das Gut übernommen hatte, entbrannten seit 1606 langwierige Konflikte wegen der Dienste, langen Reisen und Bau-fuhren, die dem Verständnis der Fischbecker nach ihr Privileg verletzten⁶⁰⁵. Er griff immer härter zu, ungeachtet der Rechtssprüche, die sich allerdings widersprachen. Das Quartalgericht in Stendal urteilte zugunsten Bismarcks; der Kurfürst befragte auf Immediatsupplik der Fischbecker die Juristenfakultät in Frankfurt/O., die den Stendaler Abschied verwarf. Bismarck erwirkte ein gegenteiliges Urteil im Kammergericht, das den Kurfürsten unrechtmäßiger Parteinarbeit zieh.

1610 erbat die Gemeinde zu Fischbeck ihrerseits von den Juristen in Frankfurt Rechtsbelehrung, die detailliert den Abschied des Quartalgerichts wiederum verwarf. Indessen traktierte v. Bismarck die Bauern weiter und warf etliche von ihnen ins Gefängnis. 1616 supplizierte die Gemeinde erneut immediat. 1617 wurde sie vom Kammergericht im Appellationsprozeß gegen v. Bismarck von den langen Reisen losgesprochen, nicht aber von den Kornfuhren bis zu 4 Meilen weit. Dagegen appellierte die Gemeinde erneut, und während die Sache noch schwebte, starb Valtin v. Bismarck (1620). Die Bauern hatten einen Teilerfolg erzielt, nicht aber das, was ihnen am wichtigsten war, die Determinierung der Dienste⁶⁰⁶.

601 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 66, fol 244 f., 29. Aug. 1619. – Die Angaben der Gemeinden zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen bestätigt das Kataster des Kr. Stendal 1686 (wie Anm. 104), fol 132 ff.

602 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 79, 15. Nov. 1619.

603 BLHA, Rep. 2, D.7771, fol 37 ff. – Zu den Deputierten s.o. Kap. B.IV.2.a) Deputierte.

604 Vgl. Enders: Herrschaftswchsel, 2002, S. 46 ff.

605 Siehe oben Kap. B.IV.2.a) S. 566 zu Anm. 323.

606 Im einzelnen wie Anm. 604, S. 68 ff.

Auch die Gemeinde zu Schelldorf hatte ein Privileg⁶⁰⁷. Aber es schützte sie kaum gegen Dienstforderungen des Amtmanns. Sie wehrte sich wie viele andere Dörfer im Amt Tangermünde, derzeit besonders gegen die Holzfuhrn zum Amt, und erwirkte 1776 ein Mandat an den Justizamtmann Aeplinius, deswegen zu berichten. Der Beamte schüttete seinen Zorn und Verdruß ziemlich ungehemmt aus⁶⁰⁸. Dann umschrieb er den Sozialstatus der Schelldorfer: Sie seien wirkliche Bauern, das beweise das Erbregister von 1589 sonnenklar. Sie gäben das Dienstgeld als Bauern. Daß sie als Kossäten dienen und im übrigen die Qualität von Bauern haben, sei dadurch nicht aufgehoben. Als Bauern seien sie 1766 zu den Kriegsfuhrn wie andere Bauern mitgezogen worden u.a.m. Der Justizbeamte steigerte sich bis zur Drohung, wenn sie weiter immediat querulierten, würden die Deputierten und Rädelsführer den Edikten gemäß mit Festungsstrafe belegt⁶⁰⁹.

Die rabulistische Klassifizierung der Bauern war unzutreffend. Das Erbregister von 1589 wies die Schelldorfer nicht als Hüfner aus; sie hatten nur wenig und unverhuftes Land, dienten mit dem Hals und waren dem Amt nicht zu Barnewitzer und anderen Fuhrn verpflichtet, sondern zum Pflügen auf dem Vorwerk Weißewarthe, zu Küchenholz- und Heufuhrn⁶¹⁰. In den Steuerregistern von 1620 und 1656, im Kataster von 1693 und in der Topographie von 1801 waren die Schelldorfer durchweg als Kossäten bezeichnet⁶¹¹. Zumindest das Kataster von 1693 mußte Aeplinius kennen. Und auch bezüglich der „abscheulichen Observanz“ war der Beamte befangen; denn die Kammer stellte sich oft genug schützend vor die Domänenbeamten. Doch sie mußte auch auf Recht und Ordnung achten, und deshalb forderte sie vom Justizbeamten eine genauere Prüfung der Amtsakten.

1778 stellte sich heraus, daß die Schelldorfer statt der Deputatholzfuhrn Küchenholzfuhrgeld entrichteten. Da Aeplinius sie aber wegen der Holzfuhrn bedrängte, bat die Gemeinde 1780 mehrmals und immediat um Befreiung davon⁶¹². Endlich entschied das Generaldirektorium: Es fände keinen Grund, die Kossäten zu den Küchenholzfuhrn anzuhalten. Ihnen käme vielmehr zustatten, daß ihnen solche erlassen und sie auf Geld gesetzt worden seien, und es sei ein Zeichen einer alten, längst verjährten Sache, wenn der Anfang der Umwandlung der Küchenholzfuhrn in Geld nicht ausfindig gemacht werden könne... Und da das Küchenholzfuhrwesen 1775 mit der Repartition endgültig reguliert worden, das Dorf Schelldorf aber darunter gar nicht begriffen sei, so sähen sie nicht ab,

607 Siehe oben Kap. B.IV.2.a) S. 565 zu Anm. 319.

608 Hier nur eine Kostprobe: Eine ganze Gemeinde unterstelle ihm *irrige Sentiments*. *Wo bleibt der Respect, den mir die Unterthanen ex homagio schuldig geworden?* Wozu diene ihm die Bestallung, wenn er nicht einmal bei seinem Ansehen und Ehre gegen seine *Subditos* geschützt werden solle? Es sei eine *detestable Observanz* in der Altmark, daß die Beamten vor dem Kammerkollegium *in die Classe derer auf das niederträchtigste denkenden Menschen herabgesetzt werden*. Und wenn sich Beamten irren, so muß das durch die Kollegien berichtigt werden; *dem Bauer aber stehet es nicht zu, durch bittere Vorwürfe sich an seinen Beamten selbst zu rächen*. Die Folgen werden den Effekt lehren, es werde aber alsdann zu spät sein, *den verwilderten Unterthan* mit Strafen in die Schranken zu weisen usf.

609 BLHA, Rep. 2, D.18566, fol 5 ff., 10. Jan. 1777.

610 BLHA, Rep. 2, D.18273, fol 108 ff.

611 BLHA, Rep. 78, I Gen Nr. 99, fol 49 ff. zu 1620 und 1656; Rep. 2, S.737/1, Kataster des Kr. Tangermünde von 1693, Nr. 4; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 281.

612 BLHA, Rep. 2, D.18566, fol 13, 45a, 55, 92.

was die Kammer hat bewegen können, davon abzugehen. Überhaupt sei dem Beamten anzuraten, die Sache mit den Diensten nicht zu weit zu treiben...⁶¹³. Das war fast eine Grundsatzentscheidung.

Wenig später, im Januar 1783, klagten Schulze und Gemeinde zu Schelldorf wegen häufiger Kriegsführen. Sie hätten sie ehemals im Siebenjährigen Krieg prästieren müssen, aber der Landrat hätte ihnen damals versichert, daß das nur während des Krieges zu tun sei, danach wären sie davon wieder frei. Sie seien bloße Kossäten, besäßen wenig Ackerland, hätten kein Fuhrwerk und nur schlechte Pferde. Im September 1783 klagten sie immer noch über die Kreis-, Kriegs- und Postföhren⁶¹⁴, die das Kreisdirektorium ausschrieb. Die Behörden waren aber seit Jahren mit den anhaltenden Klagen und Beschwerden der anderen Tangermünder Amtsdörfer wegen der Hof- und Fuhrdienste voll beschäftigt⁶¹⁵.

Auch in den Ritterschaftsdörfern eskalierte der Widerstand gegen die Dienste und andere Prästationen. Im Altmärkischen Obergericht schwebten allein im Jahre 1784 mehrere Prozesse, die Gemeinden gegen einst schloßgesessene Geschlechter führten, in einem Falle auch umgekehrt⁶¹⁶. Es bedurfte vieler Geduld, Ausdauer und taktischen Einfallsreichtums der Gemeinden, eine Sache nicht einschlafen zu lassen, sondern die Behörden immer wieder auf das, was sich konkret auf dem Lande ereignete, aufmerksam zu machen und zur Abhilfe zu bewegen. Dazu trugen die Gemeinden unverzichtbar bei. Und sie hatten auch den entscheidenden Anteil am Kampf um die Aufhebung der Naturaldienste bzw. deren dauerhafte Umwandlung in Geld⁶¹⁷.

e) Fazit

Daß sich die gesellschaftliche Bedeutung, Rechtsstellung und Wirkungsmächtigkeit der bäuerlichen Gemeinde in den Jahrhunderten des Mittelalters und der Frühneuzeit wandelten, ist, wie eingangs skizziert, seit längerem erkannt und dargelegt worden. Viele neuere Arbeiten haben diesen Tatbestand auf Grund detaillierter Quellenforschungen bestätigt und vertieft⁶¹⁸. Dabei ergaben sich naturgemäß auf dem Hintergrund differenzierter politischer, demographischer, sozialökonomischer, rechtlicher und kultureller Entwicklungen regionale Unterschiede in Beharrung und Wandel, die das Bild um viele Wirklichkeiten bereichern und historischen Gesellschaften gerechter werden als abstrakte und pauschalisierende Thesen.

613 Ebenda, fol 102 f., 5. Okt. 1780.

614 BLHA, Rep. 2, D.18567, fol 55 und 160.

615 Siehe oben Kap. B.III.2.e) S. 374 zu Anm. 737 ff.

616 Dienstprozesse gegen die v. Alvensleben: 1. die Gemeinden zu Bregenstedt und Hörsingen, in revisorio; 2. die Gemeinden zu Erxleben, Eimersleben, Uhrleben und Kons., in revisorio; 3. die v. Schenck-Flechtingenschen Untertanen contra v. Schenck, in appellatorio; 4. v. Jagow contra die Untertanen zu Groß Schwechten und Calberwisch, in appellatorio; 5. die Gemeinde zu Wieglitz contra Schenck zu Böddensell, in appellatorio. Außerdem Prozesse der Untertanen 1. der v. Jagow-Aulosen, 2. der v. Jagow-Scharpenhufe, 3. der v. Jagow-Krüden und 4. der v. Jagow-Kahlenberg gegen die Gutsherrschaft (LHASA/StOW, Rep. A 23 g Nr. 27, fol 6 zu 1784).

617 Siehe oben Kap. B.III.2.e) Freikauf.

618 Vgl. z.B. die Beiträge in Rudert/Zückert (Hgg.): Gemeindeleben. Dorf und kleine Stadt im östlichen Deutschland, 2001.

Für die Altmark bestätigt sich, was in anderen märkischen Regionen ermittelt wurde: die starke Präsenz und Aktionsbereitschaft der ländlichen Gemeinden bis ans Ende des Alten Reichs, auch unter den sich im Absolutismus verschärfenden Bedingungen wie z.B. der Einengung (doch nicht des absoluten Verbots) des Versammlungsrechts. Es blieben die Anerkennung der Gemeinde als Korporation, das Supplikations- und Klagerecht auf allen Ebenen und damit ein Widerstandsrecht, die Kompetenz zur Wahl und Instruktion ihrer Deputierten, das Satzungs- oder doch Mitspracherecht in Sachen der Dorf- und Agrarverfassung (Dorfordnungen, Urbare u.a.), die Mitwirkung bei der Rechts- und Friedenswahrung in Dorf und Feld sowie bei der Strafverfolgung, das Pfändungs- und Rüge-recht, die Auskunfts-kompetenz über die Rechts- und Besitzverhältnisse u.v.a.m.

Einengung erfuhren auch viele Gemeinden der Altmark durch herrschaftlichen Zugriff auf ihre Liegenschaften, Nutzungsrechte und Ressourcen, und es bedurfte rechtzeitiger Abwehr, damit nicht Verjährung den Zugriff legitimierte. Umso wichtiger war für viele Gemeinden, die nicht von Hause aus gut oder gar reichlich mit Land und Nutzungs-rechten ausgestattet waren, sich neue Ressourcen zu schaffen und damit sowohl ihre eigene ökonomische Basis zu stärken als auch die der einzelnen Gemeindeglieder.

Daß die Durchsetzungskraft der Gemeinden in der Altmark stärker war als in einigen anderen märkischen Regionen, lag unbestritten am guten Besitzrecht der Bauern. Hier galt durchgehend bis zu den Reformen im 19. Jahrhundert das Erb-zinsrecht, das sich in ostelbischen Kreisen der Mark nur teilweise erhalten hatte und erst durch die Siedlungs-politik im 18. Jahrhundert wieder Verbreitung fand. Aber auch dort, wo sich nach dem Dreißigjährigen Krieg an dessen Stelle Laßbesitz (de facto erblich) einzunisten begann, behielten, wie das Beispiel der Prignitz zeigt, die Gemeinden nicht nur ihre alten Nut-zungsrechte, sondern ihren vollen Rechtsstatus als eigenständige Korporation in der du-alen Dorfverfassung bei.

Nur in den Teilen der Uckermark, wo die Ritterschaft nach dem Dreißigjährigen Krieg Leibeigenschaft und Zeitpacht oktroyiert hatte, war die Situation anders, weil das Nut-zungsrecht am bäuerlichen Gehöft auf Zeit vertraglich geregelt war. Leibeigenen konnten diese Verträge freilich oktroyiert werden, Freie bedangen sich aber bestimmte Rechte aus. Einsprüche konnten nur erhoben werden, wenn der Vertragspartner gegen den Ver-trag verstieß. Diese Situation entschärfte sich allerdings im Laufe des 18. Jahrhunderts, und zwar in dem Maße, wie sich die Lage auf dem Arbeitskräftemarkt entspannte und der Leibeigenschaft faktisch den Boden entzog, andererseits Bauern Eigentum oder Teilei-gentum an ihrem Gehöft erwarben. Auch die Teilhabe am Gemeindeland blieb ihnen un-verkürzt, da Hütung und Holzung zur Hofwirtschaft unbedingt nötig war⁶¹⁹.

Vitalität und Selbstbehauptungswille der Gemeinde traten in vielfältigen Formen und bei vielerlei Anlässen zutage, am zähesten im Widerstand gegen die Dienste, auch bei harscher gutsherrlicher Reaktion bis hin zur Anwendung drakonischer Machtmittel. Ge-waltsame und damit unrechtmäßige Mittel verwendeten freilich auch erbitterte Bauern, wenn sie sich dauerhaft in ihrem Recht gekränkt sahen. Es spricht für die Gemeinden, wenn sie derlei hochstrafbare Situationen vermieden und exakt den Rechtsweg gingen,

619 Vgl. Enders: Die Uckermark, 1992, S. 359 ff., 398 ff., 516 ff., 606 ff. zu Gemeinde und Wider-stand.

der ihnen offen stand. Dann konnten sie am wenigsten als Aufrührer und Rebellen desavouiert und wie Kriminelle abgestraft werden. Wissend um ihre gerichtlichen Rechte, hatten sie bald gelernt, von sich aus Rechtsbelehrungen einzuholen, um vor Gericht besser bestehen zu können; und die Erfahrensten wurden zu Deputierten gewählt.

Dazu gehörte oftmals der Schulze, aber selten allein; Kompetenz hatten auch andere und im gemeinsamen Vorgehen gleichberechtigt neben dem Vorsteher des Dorfgerichts. Mochten in vielen konkreten Fällen des Alltags Streit und Zerwürfnisse innerhalb der Gemeinde und anderer Dorfbewohner sowie zwischen Schulze und Gemeinde das Zusammenleben auf engem Raum überschatten – gemeinsame Nöte drängten das in den Hintergrund und brauchten den Konsens. Der wurde sicher nicht immer erzielt; aber die Vielzahl der ermittelten gemeindlichen Aktionen zeugt vom tradierten und selbst erfahrenen Wissen, daß vor allem Zusammenhalt Stärke repräsentieren und zum Erfolg führen konnte. Das war so maßgebend, daß erfahrene Niederlagen nicht lange zu entmutigen vermochten; und die Kommunikation mit anderen Gemeinden im kleineren oder größeren Umkreis bestärkte darin.

Die eingangs betonte duale Verfassung des mittelalterlichen Dorfs hatte auch in der Frühneuzeit Bestand. Die Autonomie und Eigenverantwortlichkeit von Schulze und Gemeinde im Mittelalter wurde seitens der Obrigkeiten mehr und mehr gedrosselt, indem sie Kompetenzen an sich zogen und beide zu instrumentalisieren suchten. Das ließ sich aber nur bedingt verwirklichen, weil selbst die größeren Güter und Adelherrschaften auf die weitgehende (und damit für sie kostenlose) Selbstverwaltung der Dörfer angewiesen waren und Maßnahmen meist nur ad hoc ergriffen oder wenn sie eigens von Schulze und/oder Gemeinde darum ersucht wurden. Die im Prinzip von niemandem ernsthaft bestrittene Existenzberechtigung der so beschaffenen Dorfverfassung fand noch gegen Ende des Alten Reichs in den Paragraphen des ALR von 1794 ihren Niederschlag. Der Status der Gemeinde als Korporation wurde sanktioniert. Neu war nur die Aussage, daß der Schulze der Vorsteher der Gemeinde sei. Das tat jedoch, wie ihre Aktionen zeigen, ihrer eigenständigen Position in der Realität der ländlichen Gesellschaft keinen Abbruch.

V. Grundherrschaft und Gutswirtschaft

1. Das feudale Grundeigentum

a) Anteil der ständischen Kategorien an der Grundherrschaft zu Beginn der Frühneuzeit

E. Engels Analyse des Landbuchs von 1375 zufolge war die Altmark grundherrschaftlich geprägt¹. Von den insgesamt 3.954,75 Hufen in 175 altmärkischen Dörfern befanden sich 3.559 in bäuerlichem Besitz (also 90 %). In 36 Dörfern gehörten 266,5 Hufen zu Eigenwirtschaften im Besitz von 74 Personen bzw. Institutionen, im Durchschnitt also rund 3,5 zinsfreie Hufen zu einer Eigenwirtschaft, d.h. etwa doppelt so viel wie zu einem Bauernhof. Nur zwölf Eigenhöfe umfaßten 5 bis 8, einer (der des v. Itzenplitz zu Jerchel) 13 Hufen².

Der absolute Anteil der landesherrlichen, adligen, bürgerlichen und geistlichen Grundherren an der Feudalrente und an Herrschaftsrechten in den Dörfern ist auf Grund der Unvollständigkeit des Landbuchs nicht zu errechnen. Die überlieferten Daten zeigen aber eine starke Differenzierung zwischen den und innerhalb der Stände, außerdem eine erhebliche Besitzfluktuation durch Veräußerung auf Dauer oder Zeit³. Streubesitz überwog im Vergleich zu geschlossenen Grundherrschaften⁴. Ein Teil der Rittergeschlechter bezog nur Renten. 49 hatten Freihöfe, die eine Reihe von ihnen selbst bewohnte, und/oder Freihufen, die sie selbst bewirtschafteten oder wie in Molitz von Bauern bewirtschaften ließen. Rund 40 mit Renten belehnte Adelsfamilien besaßen in der Altmark keinen Ritterhof⁵.

209 namentlich genannte Bürger der altmärkischen Städte Gardelegen (11), Osterburg (14), Salzwedel (63), Seehausen (1), Stendal (88) und Tangermünde (30), eine Bürgerfamilie in Berlin-Cölln und vier nicht genauer spezifizierte verfügten über einen sehr differenzierten, in der Summe aber beträchtlichen Anteil an der Feudalrente aus altmärkischen Dörfern, nur sieben Städtebürger jedoch über grundherrliche Eigenwirtschaften und einige wenige über die Dorfherrschaft. Mit 2.673,68 *frusta* [Recheneinheit] an Natural- und Geldeinkünften übertraf die Rentensumme der altmärkischen Lehnbürger den landesherrlichen Anteil um das 13-14fache, mit je etwa 1.000 *frusta* die der geistlichen Institutionen und Würdenträger sowie den adligen Lehnsbesitz. Allerdings war der durchschnittliche Besitz der einzelnen Adelsfamilie (1.676,06 *frusta* auf rund 85 Familien verteilt) höher als der der einzelnen Bürgerfamilie. Insgesamt hielt der bürgerliche Sektor der Feudalbesitzer in der Altmark aber die Spitze⁶. Und im Vergleich mit mittel- und

1 Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 128.

2 Ebenda, S. 54 ff.

3 Ebenda, S. 112 ff.

4 Ebenda, S. 118.

5 Ebenda, S. 120 ff.

6 Ebenda, S. 147 ff.

uckermärkischen Städten übertraf Stendal 1375 mit der Summe von 88 Feudalrente beziehenden Bürgern und 1.749,5 *frusta* alle anderen⁷.

Zehn Klöster und Stifte (mit den nichtaltmärkischen Wolmirstedt und Isenhagen) bezogen 1375 insgesamt 1.096,24 *frusta* an Geld- und Naturalabgaben aus altmärkischen Dörfern, vor allem aus ihrer engeren Umgebung, einige stadtkirchliche Einrichtungen außerdem fast 246 *frusta* und 84 Geistliche (außer den Dorfpfarrern) 258,78 *frusta*. In 71 Dörfern verfügten die Dorfpfarrer über 112,5 Hufen, überwiegend in Eigenbewirtschaftung; 50 Dorfpfarrer erhielten aus ihrem und anderen Dörfern fast 71 *frusta*. Der Anteil aller geistlichen Institutionen und Personen an der Feudalrente belief sich auf 1.727,49 *frusta*. Die Anzahl der im Landbuch nachgewiesenen kirchlichen Eigenwirtschaften (ohne Pfarrhöfe) war mit zwei besonders niedrig. Bestimmend war die Rentengrundherrschaft⁸.

Der dem Landesherrn in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts verbliebene Anteil an der Grundherrschaft konzentrierte sich auf wenige Dörfer im Gebiet von Stendal-Tangermünde und in der Umgebung von Salzwedel, also in den Bezirken, „in denen der Einfluß der Askanier in der Altmark historisch zuerst faßbar ist“⁹. Aller anderer Grundbesitz war – ähnlich wie in den anderen, vor allem peripheren märkischen Landesteilen – veräußert worden, vornehmlich an Klöster und Stifte und auf dem Lehnswegen mehr und mehr an Vasallen. Dafür überragte allerdings, wie spätere Quellen, vor allem das Erbregerister des Amtes Tangermünde samt den Landreitereien Tangermünde und Polkau [Stendal] von 1589¹⁰, verdeutlichen, dank des einstigen Residenzcharakters die Burgherrschaft Tangermünde die Bedeutung der übrigen landesherrlichen Ämter und Besitzungen, nicht zuletzt weil dem Kurfürsten seit alters viele Abgaben, Bede, Lager und zahlreiche ungesetzte Dienste in Dörfern anderer Grundherren zustanden.

Die Bilanz trifft, das ist noch einmal zu betonen, nur auf die im Landbuch erfaßten altmärkischen Dörfer zu, d. h. 40 % der 752 im Mittelalter sicher nachweisbaren. Mit den Kreisen Seehausen und Arneburg fehlen die gesamte Wische und damit die edaphische, siedlungs- und besitzgeschichtliche Spezifik dieses Landstrichs sowie ein großer Teil der Grundherrschaft der v. Jagow zu Aulosen, mit der südlichen Hälfte des großen Kreises Salzwedel die sich bereits im Spätmittelalter verdichtenden Herrschaftskomplexe Erxleben und Flechtingen und große Teile der Besitzungen der v. Alvensleben, v. Bartensleben und v. d. Schulenburg. Damit entfallen auch zeitgleiche Anhaltspunkte zur Ermittlung adliger Eigenwirtschaften und zur Datierung des hier besonders stark voranschreitenden Wüstungsprozesses, der die Grundherrschaften der großen schloßgesessenen Geschlechter in starkem Maße prägte.

7 Zientara: Die Agrarkrise in der Uckermark im 14. Jahrhundert, 1967, S. 291 Tabelle der Feudalrente, nach Müller-Mertens: Untersuchungen zur Geschichte der brandenburgischen Städte im Mittelalter, 1956/576, T. III, S. 1-9.

8 Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 136 ff.

9 Ebenda, S. 109.

10 BLHA, Rep. 2, D.18273.

Am Ende der spätmittelalterlichen Wüstungsperiode, das sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts abzuzeichnen begann, bilden die Lehnbriefe veränderte grundherrliche Verhältnisse in der Altmark ab. Vor allem bürgerliche und adlige Kleinbesitzer hatten im Laufe der Agrarkrise infolge der wüstungsbedingten Rentenverluste ihren Besitz nicht zu halten vermocht. Dagegen gelang es großen alten und aufstrebenden jüngeren Geschlechtern wie den v. Bismarck, nicht zuletzt über den dauerhaften Erwerb landesherrlicher Burgen und bedeutende Amtsträgerschaft, ihren Feudalbesitz zu erweitern und zu arrondieren¹¹. Von den 752 mittelalterlichen Dörfern der Altmark gehörten um 1500 ganz oder anteilig (Splitterbesitz ist hierbei vernachlässigt) dem Landesherrn 36 (= 4,8 %), Städten und Lehnbürgern 43 (= 5,7 %), geistlichen Institutionen 164 (= 21,8 %), dem Adel 509 (= 67,7 %). Infolge der langen Wüstungsperiode waren allerdings nur 468 Dörfer, also knapp zwei Drittel, besetzt geblieben.

b) Die landesherrliche Grundherrschaft

Der Kurfürst von Brandenburg verfügte um 1500 in der Altmark direkt nur noch über zwei Zentren, die Burg zwischen Alt- und Neustadt Salzwedel mit Zubehör im Nordwesten der Altmark, die Burgen Tangermünde und Arneburg an der Elbe im Osten, deren Besitz im Verlauf des 16. Jahrhunderts vereinigt wurde. Alle anderen Burgen und deren Pertinenzen befanden sich in adliger Hand. Erst durch die Säkularisation der Klöster infolge der Reformation erzielte der Landesherr einen beträchtlichen Zuwachs¹².

Nach einer kürzeren oder längeren Administrationszeit oder Pfandschaft fielen seit Mitte des 16. Jahrhunderts die Grundherrschaften der Klöster Arendsee (1562)¹³, Dambeck¹⁴,

11 So kaufte und ertauschte z.B. Werner v. Alvensleben 1449 vom Kloster Neuendorf dessen Klosterhof in Badingen gegen Zinsen und Pächte aus den Klosterdörfern Algenstedt, Seethen, Volgfelde und Lotsche im Wert von 200 rhein. fl (CDAIv II, S. 180 f. Nr. 268). – Zu den v. Alvensleben vgl. Hahn: Fürstliche Territorialhoheit und lokale Adelsgewalt, 1989; zu den v. d. Schulenburg vgl. Schulenburg, v. d./Wätjen: Geschichte des Geschlechts von der Schulenburg, 1984; zu den v. Bartensleben vgl. Fimpel: Schloß Wolfsburg, 2003.

12 Vgl. Schulze, B.: Statistik der Ämter, 1935, passim; Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, passim.

13 1551 war Petrus Guntz, seit 1552 Jürgen Bose Verweser des Klosters Arendsee (BLHA, Rep. 2, D.4295, Extrakt aus Gerichtsprotokollen, zu 1551, Sa nach Remin.; Rep. 78, III G 56, Kaufbrief von 1553; Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil I, fol 194 zu 1556). 1562 trat Günzel v. Bartensleben, seit 1556, dieses gegen 14.000 fl an Kurprinz Johann Georg ab (CDB A XVII S. 22 ff. Nr. 29 zu 1556, Nr. 31 zu 1562). Bartensleben blieb als Hauptmann im Klosteramt; der Kurprinz erließ im April 1563 eine Hausordnung für Arendsee (BLHA, Rep. 2, D.4278, 25. April 1563). Dann wurde das Kloster inventarisiert (GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 6b Kloster Arendsee Fasz. 1, 1563, Mi nach Jubilate [5. Mai], Inventar).

14 1540 dem kurfürstlichen Rat Dietrich v. d. Schulenburg anlässlich seiner ferneren Dienstbestallung auf Lebenszeit verschrieben, doch gegen Versorgung der Jungfern wie seit alters und Instandhaltung der Gebäude; nach dessen Tod 1542 auf Levin v. d. Schulenburg wegen seiner Dienste, besonders im Zug gegen die Türken, übertragen (CDB A VI S. 277 f. Nr. 458 und 459); 1545 auch einem der Söhne Levins auf Lebenszeit (ebenda, S. 279 Nr. 461), 1562 den Erben Levins noch auf 60 Jahre nach seinem Absterben überlassen, Rückgabe aber erst nach Begleichung der Schulden (ebenda, S. 285 Nr. 472).

Diesdorf¹⁵, Krevese¹⁶, Neuendorf und Zum Hl. Geist in Perver vor Salzwedel¹⁷ (nunmehr verbunden mit der Burg Salzwedel) sowie des Domstifts St. Nikolai in Stendal an den Landesherrn. Die meisten wurden fortan als Ämter verwaltet und bewirtschaftet. Die Güter des Domstifts Stendal wies Joachim II. 1551 der Universität Frankfurt/Oder zu. Der den Schulenburg verpfändete Grundbesitz des Klosters Dambeck wurde 1607 der neugegründeten Fürstenschule zu Joachimsthal versprochen und 1644 nach Vergleich mit den Schulenburg übertragen¹⁸.

Nach Mitte des 16. Jahrhunderts schuf Kurprinz Johann Georg mit dem Ausbau des Jagdreviers Letzlingen, dem Bau eines Jagdschlusses und 1562 mit dem Tausch der Bismarckschen Herrschaft Burgstall gegen die geistlichen Grundherrschaften Krevese und Schönhausen¹⁹ ein drittes Zentrum nahe dem Klosteramt Neuendorf im Süden der Altmark. Zugunsten von Letzlingen und Amt Neuendorf kaufte der Kurfürst 1597 die den v. Alvensleben zu Isenschnibbe zustehenden Rechte in einigen Neuendorfer Kloster- bzw. Amtsdörfern ab²⁰.

Der landesherrliche Grundbesitz wurde auch in der Frühneuzeit Objekt der Finanz- und Schuldenpolitik. Der ökonomische Nutzen der Klosterämter diente wie im Mittelalter als Leibgut der Fürstinnen: 1588 verschrieb Johann Georg seiner Gemahlin Elisabeth wegen der Abgelegenheit, Grenzlage und mühseligen Versorgung anstelle des Klosters Diesdorf Amt Arendsee auf Lebenszeit vorbehaltlich aller Regalien, Hoheit, Landsteuer und Folge²¹. 1614 versetzte der Kurfürst der Alt- und Mittelmärkischen Ritterschaft die Ämter Arendsee, Diesdorf, Neuendorf und Salzwedel für 210.000 rt, die er für seine Politik in Jülich brauchte. Die Reliquion erfolgte 1653²².

15 Vgl. Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, I, S. 413.

16 1545 dem Andreas v. Lüderitz verschrieben wegen 1.500 fl Schulden und treuer Dienste, 50 fl Besoldung, Versorgung der Jungfern wie seit alters; Zusicherung keiner höheren Belastung mit fürstlichen und anderen Lagern als seit alters, da Kloster von geringem Vermögen (GStAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 37, fol 167 ff.; CDB SB S. 486 ff. Nr. 93). 1550 Annehmung des Lüderitz nach der Schuldenübernahme durch den Ausschuß der Landschaft auf das Biergeld und mit Zustimmung des Ausschusses auf 15 Jahre zum Rat und Verweser des Klosters gegen Dienstbesoldung (GStAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 30, fol 290 f.). Nach 1558 übernahm Kurprinz Johann Georg das Kloster, erließ eine Hausordnung, ließ 1560 die ihm zuständigen Dörfer und Dienste verzeichnen und tauschte es 1562 mit den v. Bismarck gegen halb Burgstall (GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 33; Rep. 131, K.439.67a, fol 121 ff., Inventar des Klosteramts).

17 1542 Verschreibung des Klosters zum Hl. Geist vor Salzwedel an Franz v. Bartensleben und nach dessen Tod seiner Frau auf drei Jahre als Leibgedinge (GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 47 v. Bartensleben, zu 1542). Die Witwe Agnes v. Mandelsloh bat 1550 um Schutz ihrer Leibzucht gegen die Stände, die es ihr abhandeln wollten (Rep. 21 Nr. 159 Salzwedel, Kloster und Propstei, zu 1550). 1562 sagte der Kurprinz Johann Georg Günzel v. Bartensleben (Vertrag wie Anm. 13) die volle Nutzung des Klosters Hl. Geist vor Salzwedel gegen Abfindung der Witwe v. Bartensleben zu, die es bisher besaß.

18 Schulze, B.: Statistik der Ämter, 1935, S. 137 f.

19 Vgl. die Beiträge in: Schmuhl (Hg.): Jagdschloß Letzlingen, 2001; Enders: Herrschaftswechsel mit Langzeitfolgen, 2002, S. 47 ff.

20 Siehe oben Kap. B.III.2.d) Ablager S. 321 nach Anm. 464, Rüstwagen, e) S. 347 f. zu Anm. 590 ff.

21 CDB SB S. 197 Nr. 159.

22 GStAPK, I. HA, Rep. 131, K.443.D., zu 1614. BLHA, Rep. 23 A, C.3501, fol 26 zu 1614; Rep. 2, D.597, fol 1 ff. zu 1653.

1644 erhielt die verwitwete Herzogin Anna Sophie von Braunschweig und Lüneburg aus dem Hause Brandenburg als Gläubigerin die Immission in die Ämter Burgstall und Letzlingen. Sie hatte 1630 ihrem Bruder, Kurfürst Georg Wilhelm, zum Kauf eines Vorwerks 8.333 rt verschrieben; 14.600 rt Schmuckgeld war er ihr rückständig geblieben²³. Burgstall und Letzlingen wurden erst nach 1660 wieder eingelöst.

Unter Kurfürst Friedrich Wilhelm und seinen Nachfolgern liefen mehrere Projekte zum Ankauf adliger Güter, aber nur wenige wurden in der Altmark realisiert. Das waren zum einen Besitzbereinigungen in Dörfern des Amtes Tangermünde durch Erwerb von Renten der v. Kannenberg gegen Abtretung von Amtsrechten in Zedau und Busch und Grenzbereinigungen zwischen dem Jagdrevier Letzlingen und den Lüderitzschen Forsten²⁴. Zum anderen wurden 1659 Dorf und Gut Lückstedt vom Amtmann Hoyer Striepe in Salzwedel für 6.000 rt zum Amt Arendsee erworben²⁵, 1717 Gut Ottersburg von den v. Lüderitz mit den Dörfern Schönwalde, Stegelitz und Hüselitz (letztere beide anteilig) für fast 49.000 rt zum Amt Neuendorf²⁶. Alle anderen Veränderungen trugen sich im Zuge der Kolonisationspolitik innerhalb der Ämter zu, auf wüsten Feldmarken und durch Meliorationen²⁷.

Am Ende der Frühneuzeit besaßen die sechs landesherrlichen Ämter Arendsee, Burgstall, Diesdorf, Neuendorf, Salzwedel und Tangermünde zusammen 90 Dörfer ganz, 44 Dörfer anteilig, Rechte in zwei Städten (Arendsee und Arneburg) sowie 20 Kolonien und/oder Vorwerke auf wüsten Feldmarken²⁸. Letztere nicht mit gerechnet, betrug der Anteil der Ämter an der altmärkischen Grundherrschaft über die alten Siedlungen etwa ein Viertel. Damit hatte der Landesherr auch in der peripheren Region Altmark den großen Verlust an Grundherrschaftsrechten im Mittelalter zu einem Teil wieder wettgemacht.

c) Die geistliche Grundherrschaft

Die schon erwähnten Frauenklöster Arendsee, Dambeck, Diesdorf, Neuendorf und Krevese, das Stift Zum Hl. Geist vor Salzwedel und das Domstift St. Nikolai in Stendal waren die bedeutendsten geistlichen Grundherrschaften. Drei Dörfer waren Eigentum des Großen Heiliggeist-Hospitals in Gardelegen, Jeggau, Laatzke und Ackendorf, ein Dorf, Zedau, das des Inspektorats in Osterburg; das Georgshospital in Salzwedel besaß noch um 1800 Anteil an Mechau²⁹.

23 BLHA, Rep. 2, D.6440.

24 BLHA, Rep. 2, D.18278, Permutationskontrakt von 1689 zwischen dem Amt Tangermünde und Friedrich Wilhelm v. Kannenberg [zu Krumke, Busch u.a.]; Tauschwert: 1.366 rt. Rep. 2, F.7961, zu 1695, S.1170, 24. Sept. 1714 zum Tausch mit den v. Lüderitz.

25 BLHA, Rep. 2, D.588, fol 2 ff.; D.4420, 8. Juni 1659.

26 BLHA, Rep. 2, D.13512. – Nach Schulze, B.: Statistik der Ämter, 1935, S. 41, wurde das Vorwerk erst nach dem Ankauf errichtet. Bereits 1547 bestand aber auf der einst wüsten Feldmark Ottersburg eine Schäferei, 1598 ein Wohnsitz der v. Lüderitz zu Lüderitz (Enders: Neue Détails zur Wüstungsgeschichte, 2004, S. 20).

27 Siehe oben Kap. B.II.3.c).

28 Nach den Angaben von Schulze, B.: Statistik der Ämter, 1935.

29 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 345; zur Grundherrschaft der vorgenannten Klöster vgl. Brandenburgisches Klosterbuch, 2007.

Grundherrliche Rechte, u.a. in der altmärkischen Wische, besaßen die Johanniterordenskomturei Werben³⁰, das Kapitel zu Arneburg³¹, das Domstift Havelberg³² und das Nonnenkloster bzw. Stift Heiligengrabe in der Prignitz³³. Das braunschweigische Kloster Königslutter belehnte als Grundherr der drei Dörfer bzw. wüsten Feldmarken am Drömling, Velsdorf (braunschweigisch), Görtel und Siems, die v. Alvensleben³⁴. Der Propstei in der lüneburgischen Stadt Bardowick kamen noch 1608 Pächte aus Kuhfelde zu³⁵; danach fielen sie an das Schulamt Dambeck als Dorfherr. Dem Domstift Cölln an der Spree wandte der Kurfürst nach der Reformation auch Einkünfte aus der Altmark zu, außer denen der Kollegiatstifte Arneburg (zum großen Teil) und Tangermünde³⁶ und, gegen den Einspruch der Patrone, einer Rente aus der Schloßkapelle in Salzwedel³⁷, Kalandsgelder aus altmärkischen Städten, die diese aber z.T. zurückkauften³⁸.

Die Grundherrschaften der erstgenannten vier Klöster wurden durch Säkularisation in landesherrliche Ämter umgewandelt; auf Ersuchen der Stände bestanden jedoch die Frauenkonvente als evangelische Stifte fort; sie hatte das Amt zu versorgen. Nur in wenigen Fällen verblieben der Domina oder dem ganzen Konvent bestimmte grundherrliche Einkünfte und Rechte, z.B. in Arendsee. 1568 belehnte das Kloster seinen Untertan Jochem Wilemann in Heiligengelde³⁹. Laut Erbregerregister des Amtes Arendsee von 1572 gehörten der Domina die Dienste der sieben Hüfner und zwei Kossäten in Zühlen, Natureleinkünfte in Thielbeer und jährlich 10 fl vom Hof Retpul bei Krüden⁴⁰.

-
- 30 Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, II, S. 595. – Laut Urbar von 1700 standen der Komturei im Tangermünder Amtsdorf Hindenburg vier Untertanen und Abgaben von 23 weiteren sowie der Patronat zu, von drei Tangermünder Amtsuntertanen in Behrendorf, je einem Bauern in Rengerslage und Neukirchen Geld- und Haferpächte (BLHA, Rep. 9 B, Nr. 2041, fol 128 ff.).
- 31 Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, I, S. 133.
- 32 Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, I, S. 576 f. zum mittelalterlichen Besitz. 1660 verkauften die Domherren schuldenhalber ihr Eigentum an Berge/Kr. Arneburg Generalleutnant Christoph v. Kanenberg (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 III, fol 344 ff.). 1784 wurde das Gut Wittenmoor allodifiziert, das bis dahin als Afterlehen ausgetan war (Rep. 10 A Domstift Havelberg Nr. 1408/1; Rep. 78, VII 224, 23. März 1799); in Borstel besaßen sie noch den Patronat.
- 33 Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, I, S. 595. – 1538 verschrieb das Kloster Hof und Vorwerk zu Wendemark gegen Pacht und Dienst Palm Dameß, wie ihn sein Vater Hans besaß. Der später das *Vorwerck* genannte Hof wurde von Generation zu Generation vererbt, 1608 aber wollte der Konvent den Hof nur als Meiergut gelten lassen, doch der Besitzer setzte sein Erbrecht durch (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 55, fol 287 ff.). Laut Erbregerregister des Amtes Arendsee von 1572 stand Heiligengrabe der Fleisch- und Kornzehnt von zwei Meierhöfen zu (Rep. 2, D.4234, S. 238). 1654 waren zwei Hofbesitzer Untertanen des Klosters, das ihnen bei der Verweigerung von Fuhrdiensten für Amt Tangermünde beistand, noch 1689 (Rep. 2, D.18554, fol 1 ff.).
- 34 Nachweise von 1462 an bei Zahn: Die Wüstungen der Altmark, 1909, S. 76 ff., 212 ff.
- 35 Belegt u.a. im Landbuch von 1375 (S. 386), im Erbregerregister des Amtes Dambeck von 1573 (BLHA, Rep. 32, Nr. 1400, fol 89 ff.), im Landreiterbericht von 1608 (Rep. 78, Kopiar Nr. 83, fol 95).
- 36 Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, I, S. 132, II, S. 1263.
- 37 Gudela v. Oberg hatte vordem Stiftungen für den Unterhalt eines ewigen Lichtes und für Arme gemacht. Die sich 1545 beschwerenden Enkel v. d. Schulenburg und v. Wustrow wies der Kurfürst barsch ab (CDB A XVI S. 296 f. Nr. 675 und 676).
- 38 Z.B. Altstadt Salzwedel 1561 die des Lehns Trinitatis (GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städte-S. Tit. CVI-II a Grund- und Lagerbücher Nr. 3 von 1744, Salzwedel, Tit. II § 13). – Zum Kaland s.u. Kap. D.I.4.c).
- 39 Siehe oben Kap. B.III.2.a) S. 275 zu Anm. 206.
- 40 BLHA, Rep. 2, D.4234, S. 5, S. 229 ff., S. 243 f.

Die Konventualinnen zu Diesdorf erhielten laut Amtserbregister von 1585 aus den Amtsdörfern jährlich insgesamt 398 fl 15 β 3 d Geldrente und an Naturalien 11 Wsp 8 ½ Schf Roggen, 3 Wsp 6 ½ Schf Hafer, 132 Hühner, 2 Schock Eier, 17 Pfund Rotscher [Stockfisch], 7 Pfund Reis, 3 Pfund Mandeln, 2 Lot Pfeffer, ½ Lot Safran und 1 Pfund Hafergrütze⁴¹. Herrschaftliche Rechte waren damit nicht verknüpft. So verhielt es sich auch in Neuendorf. Domina und *Nonnen* bezogen laut Amtserbregister von 1573 aus Amtsdörfern Geld und Naturalien⁴². 1578 ließen sich Domina, Priorin und der ganze Konvent ihr Deputat von Kurfürst Johann Georg verschreiben und bestätigen, und zwar für 18 Frauen⁴³. Krevese fiel 1562, wie erwähnt, im Tausch gegen die Herrschaft Burgstall an die v. Bismarck; sie duldeten die vorhandenen Konventualinnen auf Lebenszeit, aber keine Neuaufnahmen⁴⁴. 1562 waren es noch 48, denen sie schließlich Brot und Konvent zubilligten, jährlich 18 Tonnen Bier und Holz zur Feuerung⁴⁵.

Wie dargelegt, gelangten die Güter des Klosters Dambeck 1644 an das Joachimsthalische Gymnasium, die des Domstifts Stendal 1551 in den Besitz der Universität Frankfurt/Oder, die des Stifts Zum Hl. Geist vor Salzwedel wurden mit denen des Amtes Salzwedel vereinigt⁴⁶. Die Verwaltung der Hospitalgüter in Gardelegen nahm fortan der Rat der Stadt in die Hand. Die Johanniterkommende in Werben bestand als evangelische Komturei bis 1810; die Pfarre der Kirche St. Johannis aber verschrieb der Kurfürst 1544 auf Antrag der Visitatoren von 1542 dem Rat der Stadt Werben⁴⁷.

d) Die städtische Grundherrschaft

Die städtische Grundherrschaft war in der Kurmark Brandenburg vergleichsweise geringen Umfangs⁴⁸. Viele Städte hatten im Mittelalter benachbarte Dörfer gekauft und gelegt, d. h. die Bewohner in die Stadt umgesiedelt und die Dorffeldmark der städtischen einverleibt, da diese ursprünglich oft nicht größer als die der Dörfer war⁴⁹. In der Altmark betraf das fast alle landesherrlichen Städte⁵⁰. Damit waren der Bedarf der Bürgerschaft an landwirtschaftlicher Nutzfläche und Wald zunächst gedeckt und wichtige Kämmerereinnahmen gesichert.

41 BLHA, Rep. 2, D.7739, fol 215.

42 BLHA, Rep. 2, D.13509, passim.

43 BLHA, Rep. 2, D.13590, fol 45, 49 ff. – Erst 1578 hatten die Frauen unter der Drohung, das Kloster aufzuheben, die neue Lehre angenommen (Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, II, S. 903 f.).

44 GSTAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 33, v. Bismarcks Forderungen zur Erstattung ihres Anteils an Burgstall: u. a. keine Neuaufnahmen im Kloster! Siehe auch unten Kap. D.I.4.b) S. 1217 zu Anm. 371.

45 BLHA, Rep. 2, D.6438, 16. Dez. 1562. – Zwecks Sicherung der Fleisch- und Fischproben und anderen Unterhalts aus der Propstei hinterlegte der Kurprinz im Rathaus zu Osterburg 3.000 rt bis zum Tod der letzten Klosterfrau (BLHA, Rep. 78, VII Nr. 88, 7. Sept. 1562). Der Konvent erlosch 1602 (Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, I, S. 687).

46 Siehe oben Kap. B.V.1.b).

47 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil I, fol 66 ff.

48 Vgl. Schulze, B.: Statistik der Ämter, 1935, S. 115 ff.

49 Vgl. Müller-Mertens: Untersuchungen zur Geschichte der brandenburgischen Städte im Mittelalter, T. II, 1955/56), S. 272 ff. – Zu Stadtfeldmarken und städtischer Grundherrschaft in Uckermark und Prignitz vgl. Enders: Die Uckermark, 1992, S. 74 ff., 131, 234; dies.: Die Prignitz, 2000, S. 220 f.

50 Siehe unten Kap. C.I.1.a) Grundbesitz.

Grundbesitz und Grundherrschaft der Städte außerhalb ihrer Feldmarken hielten sich in Grenzen. Am nennenswertesten waren noch die der Städte Salzwedel, Stendal und Seehausen. Salzwedel besaß seit dem 14. Jahrhundert und noch 1800 die Dörfer Bölddenstedt und Ziethnitz sowie Anteil an Perver vor Salzwedel⁵¹. 1714 wurden beiden Städten die sog. Mandelslohschen Pächte, die der Rat zu Neustadt Salzwedel 1588 für 1.500 gute Reichstaler wiederkäuflich erkaufte, da kein Rückkauf erfolgte, erblich zugeprochen⁵². Hinzukamen aus zahlreichen Dörfern Einkünfte der Kalande und Kommenden sowie des St. Annenklosters, die der Rat nach der Reformation erwarb⁵³.

Stendal besaß seit 1360 den Hauptteil des Dorfes Belkau, zu dem 1599 der Rittersitz der v. Belkow kam, 1574 einen Hof in Calberwisch, seit 1612 ein halbes Dorf und die drei Rittersitze in Hämerten, später das ganze Dorf, sowie die Deetzer Warthe mit Krug und Zollhaus⁵⁴. Bis 1672 gehörte auch die Kröpelwarte der Stadt, seit 1551 die Pächte eines Altars in der Marienkirche aus Büste, Groß Möringen, Dahlen, Hassel, Schartau, Schinne und Wollenhagen⁵⁵.

Der Rat zu Seehausen besaß laut Grund- und Lagerbuch von 1744 keine ganzen Dörfer; er war Grund- und Gerichtsherr einiger Untertanen: des Schulzenhofs in Vielbaum, je eines Lehnbauernhofs in Falkenberg und Dobbrun (zur Horst genannt), je eines Bauernhofs in Wendemark, Königsmark und bei Beuster, zum Grindel genannt, und des Lindhofs, zwischen Dequede und Drüsedau gelegen, und das, wie es hieß, schon 1588 nachgewiesen. Außerdem verfügte der Rat über Prästationen von mehreren anderen Höfen, an Kämmereivorwerken über die Warte am Arendseeischen Weg, sonst Blumenwarte genannt, einen Hof in Klein Holzhausen mit der Kalandshufe, ein Vorwerk an der Elbe, der Seehausensche Camps genannt, alle verpachtet⁵⁶.

Der Rat zu Gardelegen nahm seit der Reformationszeit die gerichtlichen und patronatsherrlichen Rechte des Großen Heiliggeist-Hospitals über Ackendorf, Jeggau und Laatzke wahr; die Renten und Nutzungen blieben dem Hospital. Die Stadt selbst hatte keine grundherrlichen Kompetenzen außerhalb der Gemarkung⁵⁷, ebenso wenig die Städte Osterburg, Tangermünde und Werben (außer den einverleibten Dörfern und Höfen)⁵⁸. In Tangermünde jedoch nahm das vormals wohl zur Burg gehörige, von der Stadt 1457 er-

51 Schulze, B.: Statistik der Ämter, 1935, S. 125.

52 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 197, S. 561 ff. zu 1714. – Es betraf je einen Hof in Liesten, Ladekath, Ritze und Klein Wieblitz mit Abgaben, Diensten und Zaungericht, das Ablager und die Bede der Dörfer Gagel, Ritze und Lübbars sowie das Lehnpfund vom Schulzen in Ritze und einen Dienstmann in Klein Wieblitz (BLHA, Rep. 2, S. 6832, Kaufvertrag mit Erich v. Mandelsloh auf Redern von 1588; GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3 von 1744, fol 67 ff. Alt- und Neustadt Salzwedel, Kap. I. Tit. II. § 13).

53 Im einzelnen im Grund- und Lagerbuch von 1744 (wie Anm. 52).

54 Schulze, B.: Statistik der Ämter, 1935, S. 126.

55 BLHA, Rep. 2, S. 7420 Grund- und Lagerbuch von 1714, fol 37 ff.; GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3 von 1744, fol 249 ff. Stendal.

56 GStAPK, I. HA, Abt. 14, Städtesachen Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3 von 1744, fol 188 ff. Seehausen I. und II. – Außerdem war die Schuhmachergilde in Seehausen Grundherr eines Hofes in Falkenberg (s.o. Kap. B.III.2.a) S. 269 zu Anm. 156).

57 Schulze, B.: Statistik der Ämter, 1935, S. 120. GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3 von 1744, fol 1 ff. Gardelegen I.

58 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3 von 1744, fol 29 ff. Osterburg, fol 320 ff. Tangermünde, fol 348 ff. Werben.

worbene Hühnerdorf eine Sonderstellung ein. Es wurde nicht der Stadt zu Stadtrecht einverleibt; die Bewohner waren den Bürgern nicht gleichgestellt⁵⁹, und der Rat hielt dort an besonderen Tagen Gericht. Er protestierte daher 1572 dagegen, daß der Ort mit Schoß belegt werden sollte, obwohl das bei den Dörfern und Vorwerken anderer Städte nicht geschah⁶⁰.

e) Andere Institutionen als Grundherren

Die 1506 von Joachim I. gegründete *U n i v e r s i t ä t* in Frankfurt/O. erhielt ihre Hauptfundation erst durch Zuweisung der Güter säkularisierter Klöster, 1538 die des Karthäuserklosters bei Frankfurt im Lande Lebus, 1551 die des St. Nikolaistifts in Stendal⁶¹. Der altmärkische Universitätsbesitz war eine reine Abgabengrundherrschaft. Die Universität, vertreten durch einen Quästor in Stendal, verfügte über die Untergerichte, den Patronat und die Abgaben aus ihren Dörfern, über einige Rechte in Dörfern anderer Obrigkeiten: den Patronat in Rengerslage und Schinne, über Pächte aus Klein Schwechten und Paris-Wendemark⁶² sowie aus zahlreichen anderen Dörfern und Städten. 1574 konfirmierte der Kurfürst die Abtretung aller Einkünfte mit dem Bescheid, daß 30 Wsp Korn immer zur Unterhaltung der Theologischen Fakultät gebraucht werden sollen⁶³.

Das Obergericht und die Dienste in den acht Dörfern hatte sich der Kurfürst vorbehalten und 1552 dem Amt Tangermünde zugelegt. Die Universität nahm die Untergerichtsbarkeit bei den jährlichen Vogtgedingen in den Dörfern durch Professoren wahr, z.B. 1623 und erst wieder 1633 bei der Bereisung der altmärkischen Besitzungen durch Dekan und Syndikus, nachdem das kriegsbedingt unterlassen worden war⁶⁴. Universität und Quästor versuchten, wie der Amtmann zu Tangermünde 1700 klagte, immer wieder, die Justiz allein auszuüben⁶⁵. Diese Art geteilte Herrschaft führte auch anderswo zu Turbulenzen und Kompetenzstreit, und die Untertanen wußten das. 1719 beschwerten sich Schulze und Gemeinde zu Röxe immediat, daß der Jagdrat Berndis zu Stendal sie wegen eines Zehntstreits vor das Altmärkische Obergericht ziehen wollte; sie stünden aber unter der Universität und hätten ihre erste Instanz vor deren Gericht⁶⁶.

1698 beklagten ihrerseits die Visitatoren der Universitätsdörfer die vielen Rechtsprozesse der Untertanen. Die Leute hätten sich neuerdings sehr ans *Rechten* gewöhnt und

59 Vgl. Götze: Geschichte der Burg Tangermünde, 1871, S. 83 f. – Der Kauf des Dorfes erfolgte 1457 (CDB A XVI S. 86 f. Nr. 105).

60 GSTAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, zu 1572, Punkt 3.

61 Schulze, B.: Statistik der Ämter, 1935, S. 137. In der Altmark waren es die Dörfer Beesewege, Buchholz, Düsedau, Garlipp, Neuendorf am Speck, Röxe, Schleuß und Staffelde sowie Anteil an Groß Schwechten. – Zu den Einnahmen vgl. Falk: Die Universität Frankfurt (Oder) als spätf feudale Grundherrschaft, 1983 bzw. 2001, S. 93 f.

62 Kataster des Kr. Stendal von 1686 (Danneil-Museum, Salzwedel), fol 15 ff. (Schinne), fol 39 ff. (Klein Schwechten); BLHA, Rep. 2, S.744, Kataster des Kr. Arneburg von 1692, fol 32 ff. (Rengerslage), fol 66 ff. (Paris). Außerdem Patronat in Elbeu nahe Wolmirstedt im Herzogtum Magdeburg (Rep. 86, Nr. 1542, fol 7 f. zu 1698).

63 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 76, fol 96 ff.

64 BLHA, Rep. 86, Nr. 1548 zu 1623; Nr. 1539, fol 6 ff. zu 1633.

65 BLHA, Rep. 2, D.18315, 17. April 1700.

66 GSTAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 5 k Fasz. 113, 23. Aug. 1719.

gingen wohl auch stracks zum Landeshauptmann, ehe die Universität davon erführe, wodurch sie *ein Hauffen Geld versplittern* und die Universität als ihre Erbobrigkeit verachten. Daher wurde ihnen auferlegt, ihre Sache wie zuvor dem Quästor vorzutragen und von ihm Bescheid zu erwarten. Einwände gegen den Spruch des Quästors sollten zuerst der Universität vorgetragen werden. Wer sich dann noch nicht beruhigen wollte, könnte beim Landeshauptmann appellieren. Es ging der Universität um ihre Autorität; denn damit war es, ihrem eigenen Urteil nach, ohnehin nicht zum besten bestellt⁶⁷. Allerdings war der Weg zum Landeshauptmann für die Altmärker um ein Erhebliches kürzer als nach Frankfurt.

Im 18. Jahrhundert bediente sich auch die Universität zur Verwaltung ihrer altmärkischen Güter des Pachtsystems und übertrug dem Pächter auch die Jurisdiktion. 1735 war der Hof-, Land- und Altmärkische Obergerichtsrat Hans Wilhelm Friedrich v. Lattorff der Pächter und als Jurist von Hause aus kompetent. Er erregte dennoch den Widerspruch und Widerstand aller Untertanen und Zensiten der Universität; denn er agierte sehr selbstherrlich und verlangte Dienste, die ihm nicht zustanden. Die Universität konnte das zwar nicht billigen, war aber höchst verstimmt darüber, daß die Untertanen zu Buchholz sich deswegen beim Geheimen Justizrat beschwert hatten⁶⁸.

Und ebenso gab es immer wieder Konflikte mit dem Amt Tangermünde wegen dessen Dienstforderungen, die das gewohnte Maß überschritten. Das führte schon 1554 zu einem Vertrag zwischen Amt und Gemeinde zu Staffelde⁶⁹. Die Dienstbeschwerden setzten sich wie in den anderen Dörfern des Amtes Tangermünde, in den anderen Ämtern und adligen Herrschaften im 17. und 18. Jahrhundert fort⁷⁰.

Das Joachimsthalsche *Gymnasium*, hervorgegangen aus der 1607 in der eigens dafür angelegten Stadt Joachimsthal gegründeten Fürstenschule, im Dreißigjährigen Krieg zerstört und 1647 in Berlin reorganisiert, war zunächst der Amtskammer und dem Geheimen Rat doppelt unterstellt, seit 1649 dem neugeschaffenen Joachimsthalschen Schuldirektorium als Aufsichtsbehörde für alle Schul-, ökonomischen, geistlichen und Gerichtssachen der Schule⁷¹. Die wirtschaftliche Ausstattung bestand in vier uckermärkischen Schulämtern und einem in der Altmark, das aus dem Kloster Dambeck hervorging⁷². In Dambeck wandelte sich der Nonnen- in einen evangelischen Frauenkonvent. Er hatte es mitunter schwer, sich gegen das Amt zu behaupten. 1673 z.B. suchten die Damen beim Kurfürsten Schutz⁷³.

Aber es gab auch, ähnlich denen der Universität Frankfurt, Kompetenzkonflikte, hier vornehmlich um die des Landeshauptmanns, der Amtskammer und des Schuldirektoriums. Sämtliche sog. Freie im Amt Dambeck führten 1682 vor dem Landeshauptmann der Altmark, Thomas v. d. Knesebeck zu Tylsen, Beschwerde über den Dambecker Amtmann Rötger Erich Dithmar, weil er die ihnen verbrieft Dienstfreiheit mißachtete. Knesebeck

67 BLHA, Rep. 86, Nr. 1542, fol 10 ff.

68 BLHA, Rep 86, Nr. 1322.

69 Siehe oben Kap. B.III.2.e) S. 343 f. nach Anm. 566.

70 BLHA, Rep 86, Nr. 1612, Nr. 1613. – Siehe oben Kap. B.III.2.e).

71 Vgl. Wetzel: Die Geschichte des Kgl. Joachimsthalschen Gymnasiums, 1907.

72 Siehe oben Kap. B.V.1.a) S. 611 f. zu Anm. 14 und 17.

73 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 45 Fasz. 3, 22. Juni 1673.

gebot dem Amtmann, das zu unterlassen, falls es sich so verhielte. Der Amtmann bestritt dessen Kompetenz, worauf der Landeshauptmann höheren Orts gegen den abermaligen Eingriff in das altmärkische *Judicium* protestierte. Er wurde jedoch an den kurfürstlichen Befehl vom 13. März 1643 erinnert, daß in Zoll-, Jagd-, Holz- und Ämter-sachen an die Amtskammer zu verweisen sei, und erhielt wenig später das spezielle Dekret, die Untertanen des Amtes Dambeck an das Joachimsthalsche Schuldirektorium zu verweisen⁷⁴. Für alle Prozesse wiederum zwischen den Dambecker Amtsuntertanen, dem Amt und dem Schuldirektorium blieb auch im 18. Jahrhundert das Kurmärkische Hof- und Kammergericht in Berlin zuständig⁷⁵.

f) Der adlige Lehnsbesitz

Um 1500 gab es in 91 der 468 aktiven Dörfer zuzüglich sechs wiederaufgebaute temporärer Ortswüstungen und der sechs Amts- (Arneburg), Kloster- (Arendsee) und adligen (Apenburg, Beetzendorf, Bismark und Kalbe/M.) Städtchen und Flecken, mithin in 91 von 480 Dörfern und Flecken (= 19,2 %) mindestens 93 adlige Rittersitze, Wohnhöfe oder Vorwerke und Schäfereien einschließlich der Burgen in Apenburg, Beetzendorf und Kalbe, verteilten sich aber in den sechs Unterkreisen verschieden dicht⁷⁶. Daneben gab es um 1500 im Nordosten der Altmark mindesten 21 einzeln gelegene Freihöfe mit eigenem Namen, davon elf in adliger Hand.

Das 16. Jahrhundert führte zur **A u s d e h n u n g** des Gutsbesitzes. Bis 1550 erhöhte sich die Anzahl der Gutshöfe auf mindestens 115 in 110 Dörfern, bis 1625 auf 176 Rittersitze, Wohnhöfe oder Vorwerke in und bei 142 Orten; die Anzahl der Einzelhöfe stieg auf 36. Daneben fand seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die Bebauung wüster Feldmarken mit adligen Guts- und Wirtschaftsgehöften statt (seit dem Ende des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts 32 auf 35 wüsten Feldmarken) und faßten adlige Wohnhöfe in Bauerndörfern durch Bauernlegen Fuß. Der Schwerpunkt der gutsmäßigen Nutzung wüster Feldmarken lag im wüstungsreichen Norden und Westen, der des Bauernlegens im wüstungsärmeren, fruchtbaren Nordosten und Osten der Altmark. Da aber die großen Herrschaften im Westen und auch die Klöster viele Wüstungen weiter verwalden ließen und dadurch wertvolle Holzressourcen und Jagdgebiete gewannen, massierten sich die neuen Gutshöfe und Gutsbetriebe zahlenmäßig im Osten der Altmark.

Als Stimulans dieser feudalherrlichen Expansion, an der auch die Klöster und der Landesherr teilhatten, wirkte die Agrarkonjunktur, die sich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts zunehmend bemerkbar machte. Eigenwirtschaften dienten Feudalbesitzern auch schon im Mittelalter als Existenzgrundlage⁷⁷, und die größeren Höfe produzierten mit

74 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 45 Fasz. 3, 23. Jan., 27. April, 28. Dez. 1682.

75 Hier liefen z.B. in den vierziger Jahren mehrere Prozesse (BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 335, fol 65 ff., 81 ff., 110 ff. zu 1741; Nr. 336, fol 190 ff. zu 1742; Nr. 339, fol 15 ff., 49 ff., 61 ff., 170 ff. zu 1742, fol 286 zu 1743).

76 Siehe im einzelnen Kap. B.II.2.b)-d), auch für das Folgende.

77 Vgl. Engel: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 55 ff., 122 ff., zum Stand 1375; Hahn: Fürstliche Territorialhoheit, 1989, S. 117, Hinweis auf eine größere Eigenwirtschaft der v. Alvensleben in Erxleben/Kr. Salzwedel 1454.

Sicherheit auch für den Markt, zumal sie, anders als die Bauern, nicht mit Feudalrente belastet waren⁷⁸. Aber die steigende Nachfrage vor allem nach Korn auf den westeuropäischen Märkten stachelte den Export an, und die den Oberständen vom Landesherrn gewährten Zollfreiheiten machten sie, im Gegensatz zum Mittelalter, vom Kauf- und Preiszwang der einheimischen Städte unabhängig⁷⁹. Daher war der markt- und exportorientierte Gutsbesitzer auf die Expansion der Eigenproduktion bedacht, zumal er rechtlich kaum Möglichkeiten hatte, die in den Lehnbriefen oft genau spezifizierte Produkten- und Geldrente seiner Untertanen zu erhöhen, wie das z.B. in niedersächsischen Territorien geschehen konnte⁸⁰.

Handelsprivilegien waren aber nur eine von mehreren Voraussetzungen, das nach und nach erweiterte Gutsland profitabel zu bewirtschaften. Eine weitere, nicht weniger wichtige war die Sicherung der Zahl der dazu benötigten Arbeitskräfte, und zwar auf möglichst niedrigem Lohnniveau. Unter dem Druck seines steigenden Finanzbedarfs und des Steuerbewilligungsrechts der Stände gestand der Landesherr diesen weitere schwerwiegende Privilegien zu. Sie betrafen das 1534 gewährte Vormietrecht der nicht zu Hause benötigten Bauernkinder sowie die Fixierung der Löhne⁸¹, die Einschränkung der bäuerlichen Freizügigkeit, die sie seit der hochmittelalterlichen Siedlungsperiode ungestört genossen⁸², und die Frondienste⁸³. Bauernschutz fand mit Rücksicht auf die Stände nur halbherzig statt, so daß es Gutsherren auf verschiedene Weise gelang, auch gestützt von den regionalen Machthabern wie dem Landeshauptmann und den Obergerichten der Altmark, den Arbeitskräftebedarf weitgehend mit den Frondiensten abzudecken. Das traf übrigens auch auf die Ämter zu, und auch die geistlichen und bürgerlichen Grundherren bedienten sich derer.

Der Dreißigjährige Krieg und der Verschuldungsprozeß, in den viele Gutsherren schon in den Jahrzehnten zuvor verstrickt waren⁸⁴, bewirkten eine erhebliche U m s c h i c h t u n g im Grundbesitz. Das betraf die Güter Lückstedt (v. Rossow)⁸⁵, Rönnebeck und Lückstedt (v. Wenckstern)⁸⁶, Poritz⁸⁷, Hohenwulsch⁸⁸ u.a. Das setzte sich im Kriege und

78 1473 ist z.B. Kornverkauf der v. Alvensleben in Lübeck belegt (CDAIv IV S. 267 Nr. 185).

79 Weiteres dazu s.u. Kap. B.V.3.a) Kornausfuhr.

80 Saalfeld: Ländliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 1998, S. 643, 649.

81 Siehe oben Kap. B.III.2.g) Arbeitskräfte.

82 Siehe oben Kap. B.III.2.b) Restriktionen.

83 Siehe oben Kap. B.III.2.e) S. 336 ff.

84 Vgl. Enders: „Aus drängender Not“, 1995.

85 1598 kaufte Busse v. Einwinkel von den Gläubigern den Rittersitz Thomas v. Rossows zu Lückstedt samt Zubehör erb- und eigentümlich (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 88, fol 140 ff., Lehnbrief von 1599).

86 1599 Belehnung Werner Salzwedels (Soltwedel) in Seehausen mit dem von ihm erworbenen hochverschuldeten Gut des verstorbenen Hans v. Rönnebeck zu Rönnebeck, 1612 mit dem 1609 von den Kreditoren Joachim v. Wencksterns gekauften Gut in Lückstedt mit Zubehör (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 88, fol 316 ff. zu 1599; Kopiar Nr. 111, fol 228 ff. zu 1612).

87 1608 schlugen Joachim Erich v. Jeetzes Kreditoren dessen Wohnhof und Rittersitz in Poritz dem Jobst v. Rindtorf erb- und eigentümlich zu (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 122, fol 262, Konsens von 1609, fol 142 f., Lehnbrief von 1610 für die unmündigen Söhne v. Rindtorfs).

88 1617 Belehnung Ottos v. Vintzelberg zu Rochau mit Oswald v. Jeetzes Hof zu Hohenwulsch, den er von dessen Kreditoren im Erbkauf an sich gebracht hatte (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 111, fol 294).

danach fort und wurde seit 1644 wieder lehnsrechtlich bestätigt⁸⁹. Im Erbkauf wechselten in den fünfziger Jahren die Rittergüter in Gohre, der Hof zu Krüden und viele andere ihre Besitzer, in den folgenden Jahrzehnten weitere⁹⁰.

Neureiche Familien, hohe Amtsträger und Offiziere kauften sich ein, exemplarisch Angehörige der alten, bisher in der Altmark nur wenig begüterten Familie v. Kannenberg seit 1650/51⁹¹, 1658, 1659 und 1660⁹², in den sechziger und Anfang der siebziger Jahre⁹³ weitere Güter. Die Söhne setzten das fort⁹⁴, dann trat Friedrich Wilhelm v. Kannenberg noch lange Zeit allein auf dem Grundstücksmarkt auf.

Viele Gutsbesitzer mußten erst die großen Schäden und Verluste überwinden, ehe sie an einen Ausbau ihrer Güter denken konnten. Doch teils durch Einziehung wüster Bauernhöfe und Auskauf intakter⁹⁵, teils durch Güterteilung, da Auskauf seit 1620 erschwert war, stieg die Anzahl der Güter von 176 im Jahre 1625 auf 242 im Jahre 1700, und zwar

-
- 89 1645 erhielten Lehnbriefe Julius Ernst Petersen, Einnehmer der Altmärkischen Ritterschaft, über Ernst v. Wittstrucks Gut in Wollenrade, Heinrich v. Grävenitz zu Losenrade über v. Rossows Hof zu Schönberg, 1650 Johann Roloff über den von den Kreditoren erkauften Paris-Hof der v. Rindtorf in Wendemark (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 160, fol 105 f. [Wollenrade], fol 171 f. [Schönberg], fol 235 ff. zu 1650 [Wendemark]).
- 90 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 160, fol 242 f., 256 f. und passim.
- 91 1650 erwarb Generalwachtmeister Christoph v. Kannenberg zu Busch und Kannenberg von Christian v. Bülow erblich für 12.000 Reichstaler die Burg zu Krumke, 1651 Dorf Giesenslage von Georg Wilhelm Schardius, Altmärkischem Quartalgerichtsrat (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 160, fol 250 ff., Konsens von 1654). – Rang und Feudalbesitz ermöglichten ihm die Ehe mit einer v. Bartensleben, die ihm 4.000 rt Ehegeld zubrachte, wofür er ihr 4.000 rt als Gegenvermächtnis verhiß (ebenda, Nr. 166 I, fol 97 f. zu 1654).
- 92 1658 derselbe, nunmehr Generalleutnant und Gouverneur des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg, Vertrag mit Arnold Franciscus Fritz über das freie Gut Beverlak für 700 rt, mit Levin Friedrich und Hans Christoph v. Bismarck [zu Krevese] über ihre fünf Untertanen in der Wische (je einer in Calberwisch, Packebusch, Dobbrun, Lichterfelde und Giesenslage) mit Gericht und Prästationen für 2.200 rt, 1659 mit v. Kröcher zu Barsikow und Lohm über Abgaben und Dienste aus Räbel, Hassel, Baben u.a. für 700 fl, 1660 mit dem Domkapitel zu Havelberg über Besitz in Berge/Kr. Arneburg für 2.000 rt, mit Caspar Heinrich v. Klöden zu Kläden über Hebungen in Groß Schwechten, Möllenbeck, Schwarzenhagen, Buchholz und Groß Schwarzlosen für 1.300 rt (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 III, fol 347 f. zu 1658 [Beverlak], fol 436 ff. zu 1658 [Wische], fol 325 ff. zu 1659 [Räbel], fol 344 ff. zu 1660 [Berge], fol 438 ff. zu 1660 [Groß Schwechten u.a.]).
- 93 1661 Vertrag mit v. Krusemark über Lehnstücke in Giesenslage und auf dem Liedekummer, 1662 mit Otto Erdmann v. Vintzelberg zu Rochau über alle Prästationen in Polkau mit Gerichten, Dienst u.a. für 1.283 fl, 1663 mit Gottfried Steinbrecher, Joachim Stölting zu Käcklitz u.a. über 5 Viertel Landes unter dem Niederdamm am Deich, mit den Vormündern Asmus Ludwigs v. Kröcher über dessen Besitz in Räbel mit Gerichten, Patronat, Hebungen und Diensten für 825 fl, 1669 mit v. Rindtorf über die Güter zu Iden, 1673 mit v. Kröcher über ihr Anteilgut Räbel (BLHA, Rep. 78, Kopiar 168 VII, fol 472 ff. zu 1661 und 1663 [Käcklitz], Konsense von 1687; Nr. 168 IV, fol 7 f. zu 1662, fol 253 ff. zu 1663, Konsens von 1666; Nr. 168 V, fol 505 f. zu 1669 und 1673, Konsense von 1676).
- 94 1679 kauften die Brüder Christoph Günzel und Friedrich Wilhelm v. Kannenberg von Erasmus v. Jagows Vormündern Prästationen aus Iden für 425 rt (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 VI, fol 90 zu 1679).
- 95 Die 1684 erfolgte Lehnsuntersuchung einiger Güter ergab in Langenapel, daß von den vormals neun Bauernhöfen nur noch zwei besetzt, aus den sieben anderen zwei Rittersitze gemacht worden waren, der eine im Besitz der Witwe des Rittmeisters v. d. Knesebeck zu Wittingen, der andere im Besitz des Amtmanns zu Diesdorf, nun dem v. Bartensleben in Brome verkauft. In Lagendorf war aus zwei, in Horst aus vier wüsten Bauernhöfen ein Rittersitz gemacht worden (BLHA, Rep. 78, VII 165, fol 7 ff.).

in 137 Dörfern (in fünf war der adlige Wohnhof aufgegeben worden), mithin in 28,9 % der 490 Orte. Sie verteilten sich auf die sechs Unterkreise so differenziert wie zuvor⁹⁶.

Im 18. Jahrhundert veränderte sich das Bild erneut. Die Ende der zwanziger Jahre einsetzende neue Konjunktur stimulierte die Extensivierung, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts auch die Intensivierung der Produktion; zugleich reduzierte Besitzkonzentration die Anzahl der Güter und Gutsbetriebe auf 171 in 131 Orten einschließlich sechs aufgebener Höfe. Somit waren um 1800 in gut einem Viertel (26,7 % der 490 Orte einschließlich der sechs Städtchen und Flecken und des Dorfes Werder) ein oder mehrere Güter vorhanden, fast drei Viertel aller Orte also gutfrei. Dagegen war die Anzahl der Einzelhöfe mit eigenem Namen von 37 im Jahre 1700 auf 67 im Jahre 1800 gestiegen, davon 37 in adligem, 25 in bäuerlichem, der Rest in bürgerlichem Besitz. Die Verteilung der Güter auf die Unterkreise wies ähnliche Proportionen wie früher auf. Daneben aber nahm eine Reihe von Gutsherren 38 bis dahin von Bauern genutzte wüste Feldmarken in eigene Regie, legte Vorwerke an, insgesamt 15, oder bewirtschaftete sie von benachbarten Gutsbetrieben aus⁹⁷.

Die wechselnde Anzahl der Güter in den Dörfern zuzüglich der wachsenden Anzahl von Gutsbetrieben auf wüsten Feldmarken oder deren sonstige Nutzung durch die Gutsbesitzer und deren Verteilung auf die sechs Unterkreise der Altmark ist einer der Indikatoren des Wandels der Grundherrschaft. Ein anderer ist die Besitzextension in Gestalt der großen Herrschaften mit vielen Bauerndörfern, wüsten Feldmarken, Teil- und Splitterbesitz, doch relativ wenigen Burgen, Rittersitzen und Gutsbetrieben, die sich in der westlichen Altmark schon 1375 abzeichnete und in der Frühneuzeit fortsetzte und die vorrangig für Kontinuität stand. Es betraf vor allem die im Landbuch von 1375 unter der Rubrik *nobiles* verzeichneten, später Schloßgessene genannten Geschlechter⁹⁸. Mit Ausnahme der v. Bartensleben, deren Gütermasse 1742 auf dem Erbwege an die v. d. Schulenburg fiel, waren die anderen Geschlechter, auch die v. Bismarck, die zwar Burgstall verloren, aber den Rang der Schloßgessenen beibehielten, noch um 1800 in der Altmark tonangebend.

Aber auch unter den sog. Unbeschlossenen gab es eine Anzahl, die sich durch Kontinuität, nicht immer des Besitzes, aber der Ansässigkeit in der Altmark, von vielen Standesgenossen abhoben. Die Angaben im Landbuch von 1375, des Landreiterberichts von 1608 und der Topographie von 1801⁹⁹ belegen das für 18 meist namhafte Geschlechter¹⁰⁰. Da das Landbuch aber die nordöstliche und südwestliche Altmark ausspart, sind wenigstens sechs weitere alte Familien mit zu beachten, die noch um 1800 in der Altmark begütert waren¹⁰¹.

96 Siehe oben Kap. B.II.3.a) S. 226 zu Anm. 118.

97 Ebenda, B.II.3.d).

98 Siehe unten Kap. B.V.4.a) Schloßgessene.

99 Landbuch von 1375, S. 285 ff.; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 83, fol 73 ff. zu 1608; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 257 ff.

100 Die v. Arnstedt, v. Borstel, v. Dequede, v. Grävenitz, v. Itzenplitz, v. Jeetze, v. Kannenberg, v. Klöden, v. Lüderitz, v. Redern, v. Rochow, v. Rossow, v. Rundstedt, v. Woldeck sowie die ursprünglich bürgerlichen Barsewisch, Goldbeck, Kalbe und Rhinow.

101 Die v. Bertkow, v. Eickstedt, v. Görne, v. Krusemark, v. Pieverling und v. Rengerslage, in oder nahe der Wische begütert.

Eine dem jüngeren Landadel angehörige, erst im 15. Jahrhundert urkundlich bezeugte Familie, Voß bzw. v. Voß zu Vielbaum in der Wische, die ebenfalls noch um 1800 ansässig war, hinzugerechnet, wären es 25 unbeschlossene Geschlechter, die außer den sechs Beschlossenen seit dem Spätmittelalter nachweislich bis zum Ende der Frühneuzeit in der Altmark ansässig waren. Der Umfang ihres Grundbesitzes reichte von mehreren Rittersitzen und Dörfern bis zu einem oder wenigen Gütern. Sie verteilen sich über die ganze Altmark, charakteristischerweise aber im Gegensatz zu den großen Herrschaften überwiegend im Osten und speziell in der Wische.

Neben dieser Kontinuität, die nicht innerhalb der Besitzerfamilie Grundbesitzwechsel ausschloß, herrschte mehr oder weniger lebhaft Diskontinuität bzw. *F l u k t u a t i o n*. Für 1375 ermittelte E. Engel außer den *nobiles* 49 hofgesessene Rittergeschlechter und, z.T. mit diesen identisch, 80 Ritter und Dienstleute, die aus altmärkischen Dörfern Einkünfte bezogen¹⁰². Nur 18 von ihnen sind noch zu Beginn oder im weiteren Verlauf der Frühneuzeit mit Feudalbesitz in der Altmark nachweisbar¹⁰³. Hinzukommen 13 in spätmittelalterlichen Urkunden erwähnte und noch im 16. und 17.¹⁰⁴ oder bis ins 18. Jahrhundert hinein ansässige Familien¹⁰⁵.

Der Landreiterbericht von 1608 nennt für die Altmark außer den sieben beschloßten Familien 66 adlige Grundherren¹⁰⁶. Doch der Dreißigjährige Krieg schlug auch auf den Besitzstand zurück. Abgesehen davon, daß einige Geschlechter in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ausstarben¹⁰⁷, mußten ältere Besitzerfamilien infolge zu hoher Verschul-

102 Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 120 ff. und S. 208 ff. Tabelle VI Natural- und Geldeinkünfte, Tabelle VII Anteil am Patronat, an der Obergerichtsbarkeit und am bäuerlichen Wagendienst.

103 Die (v.) Buchholz, v. Büste, v. Danne, v. Einbeck, v. Vintzelberg, (v.) Flügge, v. Gartow, v. Gohre, (v.) Köckte, v. Königsmark, v. Könnigde, v. Lindstedt, v. Osterholz, v. Rönnebeck, v. Sanne, Schenck v. Lützendorf, v. Welle, v. Wustrow.

104 Die v. Belkow zu Gohre, v. Brunne zu Hohenberg, (v.) Klötze zu Sanne/Kr. Arneburg, v. Kröcher zu Räbel, v. Metzdorf zu Vinzelberg und Groß Möringen, (v.) Schlegel zu Bertkow, Baben, Altenzaun, v. Schwarzholz zu Schwarzholz, Wendemark, Germerslage, (v.) Zehmen zu Plätz.

105 Die v. Düsedow zu Welle, Gans Edle Herrn zu Putlitz, v. Meseberg zu Meseberg, v. Rindorf zu Rönnebeck, Flessau, Iden u.a., (v.) Schwarzkopf zu Schönebeck und Uenglingen. Die Edlen Gans in der Prignitz mit grundherrlichen Rechten im altmärkischen Kreis Seehausen hatten zeitweise beträchtlichen Güterbesitz, mit dem Hofmarschall Adam Gans zu Putlitz wegen seiner Verweserdienste 1615 belehnt wurde: die Lehngüter Erbschenk Daniels v. Lützendorf zu Klein Schwechten, Oberst Christophs v. Sanne zu Jarchau, Gert v. Zehmens zu Plätz und Victor Boses in Dobberkau, auf die er bereits das Angefälle besaß (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 111, fol 283 ff.). 1616 folgten Angefällerebeschreibungen auf die Lehen der v. Klötze zu Sanne, die 1619 allerdings auch dem Obristen Hildebrand Kracht und Jacob v. Arnim zu Sachsendorf verhiessen wurden (ebenda, fol 305 f.). Zur Mehrfachexpektanz vgl. Barsewisch, v.: Mitbelehnung mittels Angreifung eines Hutes, 2004.

106 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 83, fol 73 ff., passim. – Vernachlässigt wird bei den statistischen Angaben nur kurzfristiger Grundbesitz wie z.B. der des Oberkammerherrn Conrad v. Burgsdorff, dem der Kurfürst 1648 auf Abzahlung ein Lehngütchen in Wasmerslage, genannt Rösterbusch, zuwandte und es in Allodium umwandelte. Bereits 1648 kam es an den Lehnsekretär Sebastian Striepe, von diesem 1649 an Pfarrer Johann Schultze zu Kleinau (Rep. 78, III W 8 Wasmerslage). – Ergänzende Auskunft findet sich auch bei Mülverstedt, v.: Die zwischen den Jahren 1600 und 1800 erloschenen Adelsgeschlechter der Altmark, [1871], passim.

107 Die v. Buchholz, v. Dalchow, v. Einwinkel, v. Gartow, v. Klötze, v. Köckte, v. Könnigde, v. Metzendorf, v. Rengerslage, v. Rethfeld, Schenck v. Lützendorf, v. Schlegel, v. Voldenscher, v. Welle, v. Wulsch oder Wultzke, v. Zehmen (Nachweis im einzelnen bei Mülverstedt, v.: Die erloschenen Adelsgeschlechter, passim).

derung ihren Besitz, wenn nicht langfristig auf Wiederkaufsbasis, unwiderruflich veräußern. Die neuen Herrn entstammten teils auswärtigen Adelsgeschlechtern wie die v. Bülow, die bereits 1612 das vormals Redernsche Gut Krumke mit allen Pertinenzen von den v. Winterfeld erkaufte, 1650 dem Obersten Christoph v. Kannenberg im Erbkauf überlassen hatten¹⁰⁸, in der Folgezeit aber Klein Schwechten, Falkenberg und Schönberg erwarben. Zu nennen wären auch die v. Möllendorf, in der Prignitz und im Elbhavelwinkel zu Hause, die schon 1616 Krüden kauften und später Dalchau, die v. Retzdorf aus der Prignitz, 1608 in Lückstedt wohnhaft, 1686 in Badingen, im 18. Jahrhundert in Geesterhof, und weitere Familien¹⁰⁹.

Außer den genannten auswärtigen Adelsfamilien nach dem Großen Krieg als Gutsbesitzer auftretende *n e u e F a m i l i e n* waren z.T. hohe Beamte wie der Oberhofmarschall und Amtskammerpräsident Raban v. Canstein 1668¹¹⁰, kurzfristig Minister Eberhard v. Danckelman und Friedrich Ludwig v. Grumbckow (vor und nach 1698)¹¹¹. 1695 wurde der Geh. Hof- und Kammergerichtsrat, Vizekammerpräsident und Hauptmann zu Draheim, Samuel v. Chwalkowsky belehnt¹¹².

Bürgerliche Beamte fanden über den Weg als Gutsbesitzer Eingang in den altmärkischen Adel. Johann Heinrich Koven, braunschweig-lüneburgischer Amtmann zu Campe, dann Klötze, erhielt 1687 von den v. Bartensleben zu Wolfsburg und Brome die heimgefallenen Afterlehen der v. Kratke und v. Drüsedow, Dorf Bandau und die wüste Feldmark Lellichow, als Afterlehen¹¹³. 1703 wurde ihm das heimgefallene Lehen der v. Gartow am Gut Berkau mit der Auflage zugewandt, alle veräußerten Pertinenzen ausfindig zu machen¹¹⁴. Seit 1716 im Besitz der v. Jeetzeschen Lehngüter Poritz, Büste, Döllnitz und Hohenwulsch sowie der vormals Klötzeschen, zuletzt Thonschen Lehen in Rochau, schloß er 1720, nunmehr nobilitiert und kgl. preuß. Hofrat, den Ehepakt mit Jobst Henning Storrens Witwe geb. Vortmann zu Hildesheim. Sie führte ihm samt standesgemäßer Aussteuer 4.000 rt Ehegeld zu, die er mit 8.000 rt Gegenvermächtnis quittierte¹¹⁵.

108 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 111, fol 281 ff. zu 1612; Nr. 168 I, fol 156 f. zu 1650; s.o. S. 621 zu Anm. 91.

109 Z.B. v. Hitzacker (Gethlingen), v. Kleist (Flessau, Altenzaun und Orpensdorf), v. Meding (Horst), v. Treskow (Bittkau, Karritz), v. Rosenbruch (Flessau, Jarchau).

110 1668 Erwerb der überschuldeten Güter Joachims d.Ä. Steinbrecher zu Neukirchen und Lichterfelde in der Wische von dessen Kreditoren (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 III, fol 395 ff.).

111 Danckelman war Erbherr der Schwarzkopfschen Güter Uenglingen, Schönebeck und Bindfelde, als er 1697 in Ungnade fiel und den Besitz verlor. Besitznachfolger Friedrich Ludwig v. Grumbckow, 1698 vom Kurfürsten damit bedacht, verkaufte die Güter bereits 1705 dem Oberstleutnant Dietrich Daniel v. Jeetze für 23.000 rt (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 XI, fol 118 ff.).

112 Lehnsbrief über die Rittergüter Plätz und Möllendorf (seit 1685), Billberge und Goldbeck, 1694 vom Lehnsekretär Daniel Stephani erhandelt (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 179, fol 187 ff.). – Zu den Amtsträgern vgl. Kurzbiographien bei Bahl: Der Hof des Großen Kurfürsten, 2001, S. 422 ff.; ders.: Die Berlin-Potsdamer Hofgesellschaft unter dem Großen Kurfürsten und König Friedrich I., 2002.

113 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 I, fol 139 ff.

114 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 179, fol 238 ff.

115 BLHA, Rep. 78, VII 346 v. Koven, fol 1 ff. zu 1716; VII 345 v. Koven, Bd. 3, fol 499 f. zu 1720. – Bekannt ist die Nobilitierung des in Pommern angesessenen Johann August Koven und Johann Julius Kovens, beide 1717 (Kneschke: Neues allgemeines deutsches Adels-Lexikon, 1996, Bd. V, S. 254).

Gutsbesitzer in der Altmark wurde auch Caspar Dietrich Crüger, Kastner des Amtes Altruppin, als ihm der Kurfürst 1686 das Lehen über das wegen Lehnsfehlers der v. Görne eingezogene Gut Dalchau schenkte. 1695 mutete dessen Witwe Anna Catharina Peltzer für sich und ihre drei Söhne das Lehen und reichte 1696 die von ihr aufgestellte Spezifikation des Gutes ein; die Brüder muteten 1713 und 1714. Das Gut gelangte nach 1720 in den Besitz des Deichhauptmanns v. Möllendorf¹¹⁶, aber es war doch eine Art Sprungbrett gewesen. Joachim Friedrich Crieger, zum kgl. polnischen und kursächsischen Obersten und Generaladjutanten avanciert, sein Bruder Dietrich Joachim, erbgesessen auf Dalchau, und ihr Vetter Friedrich Dietrich Crieger in der Herrschaft Ruppın wurden mit der Begründung, daß ihre Vorfahren adligem Stamm entsprossen seien, von Friedrich August, König von Polen und Kurfürst von Sachsen, in den erblichen Adelsstand erhoben, was der König von Preußen 1717 bestätigte¹¹⁷.

Kriegsdienst, Vermögen und Gutsbesitz begünstigten die soziale Mobilität auch des Oberstleutnants Joachim Hennigs (Hennings). Der Überlieferung nach war er ein Sohn des Bauern Lorenz Henning in Klinke¹¹⁸. 1648 hatte er das Rittergut Könningde, das zuletzt der Universität Frankfurt/O. gehörte, im Erbkauf an sich gebracht, 1680 die Goldsteinschen Lehen in Dobberkau¹¹⁹. 1674 verschrieb ihm der Kurfürst seiner Verdienste wegen die Expektanz auf die Güter Schäplitz, Wollenhagen und Schmoor, die Christoph v. Kalbe als letzter seines Geschlechts besitzen sollte. 1675, nach v. Kalbes Tod, erhielt er die Eventualbelehrung darüber, 1688 den Konsens in den Vergleich mit den Brüdern und Vettern v. Kalbe, die ihm ihre Güter Karritz und Neuendorf am Damm abgetreten hatten¹²⁰. 1675 geadelt¹²¹, hieß er nun Joachim Hennigs v. Treffenfeld. Könningde und Dobberkau waren noch 1801 im Besitz der Treffenfeldschen Erben¹²².

Andere hatten, wie schon aufschien, ihr kurzfristig erworbenes Gut nur wenige Jahre inne und eher als Überbrückungs- oder auch *Spekulationsobjekte* genutzt. Auffällig oft vollzog sich dieser Besitzerwechsel in der östlichen Altmark, besonders in der fruchtbaren, aber stets hochwassergefährdeten Wische mit ihren Deichbaulasten. Nicht selten waren hier Verschuldungsgrad und Fluktuationsrate besonders hoch. Das setzte sich nach 1700 fort und eskalierte im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts.

1756 übernahmen die Geschwister Benjamin und Charlotte Stricker, verehelichte Gaul, das Gut Herzfelde 2. Anteils von den Gnifskowskyschen Erben für rund 6.810 rt,

116 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 VII, fol 284 f. zu 1686; Rep. 78, VII 170 v. Crieger, Bd. 1, fol 4 zu 1695, fol 34 zu 1713 f., Attest von 1719, 1720; Bd. 2, fol 3 ff. zu 1696.

117 LHASA/StOW, Rep. A 23 g Nr. 410, fol 1 ff. – Die Erstnobilisierung erfolgte 1711 (Kneschke: Adels-Lexikon, 1996, Bd. II, S. 359).

118 Vgl. Lazay: Joachim Hennigs – der spätere Generalmajor von Treffenfeld, 1996. – Ein Lorenz Hennings kaufte 1647 das Lehnschulzengericht in Klinke (Amt Burgstall) und wurde 1650 damit belehnt (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 160, fol 341 f.). Nach seinem Tod 1699 wurde es sein Sohn Hans (ebenda, Kopiar Nr. 193, fol 61); er amtierte aber schon 1686 (Kataster des Kr. Stendal [wie Anm. 62], fol 58 f.). Der Schulzensohn Jochim d.J. wurde 1670 Krüger, Wartmann und Holzvogt auf der Deetzer Warte (StadtA Stendal, K II 32 Nr. 15, 8. März 1670).

119 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 179, fol 6 ff.

120 BLHA, Rep. 78, II H 58 Henning, 17. Juli 1674; Kopiar Nr. 172, fol 2 ff. zu 1675; Kopiar Nr. 182 I, fol 52 ff.

121 Zahn: Die Ritterschaft des Kreises Stendal, 1892, S. 22.

122 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 258 und 260.

verkauften es 1767 an Friedrich Wilhelm Frhr. v. d. Schulenburg für 7.100 rt, der es 1773 Friedrich Wilhelm v. Lüderitz für 6.000 rt in Gold überließ. Lüderitz hatte bereits 1768 Gut Herzfelde 1. Anteils für 10.800 rt gekauft. 1790 erwarb die verwitwete Kriegsrätin Anna Elisabeth v. Gansauge geb. Gagel beide Anteile zusammen mit Gut Schönberg 1. Anteils (das v. Lüderitz 1755 ersteigert hatte) für insgesamt 92.000 rt¹²³.

Für 14.250 rt hatte Erasmus Wilhelm v. Redern 1741 das Rittergut Königsmark in der Erbteilung angenommen. 1798 ging es für 15.200 rt Gold und 10.500 rt Courant in den Besitz Erasmus Ludwig Friedrichs v. d. Gröben über, 1798/99 für 32.000 rt Cour. an Heinrich Leopold August Graf v. Blumenthal zu Horst (Prignitz), 1799/1800 an Heinrich Ludwig v. Bornstedt für 41.000 Cour. und 100 rt Gold Schlüsselgeld¹²⁴.

Das Rittergut Lichterfelde 1. Anteils, das die Erbinnen Raban v. Cansteins 1720 dem bisherigen Amtmann der Güter Lichterfelde und Drudenhof, Jacob Krantz, für 5.600 rt überlassen hatten, blieb nun fast ununterbrochen in bürgerlicher Hand. Von seinen Erben erwarb es 1766 die Witwe Maria Margarete Litzmann geb. Wehlingen für 7.550 rt halb Gold, halb Cour. 1769 verkaufte es die nunmehr wiederverehelichte v. Scheer dem Leutnant Leopold Christoph v. Wedel für 8.000 rt halb in altem Gold, halb in Silber. Schon 1771 veräußerte Wedel das Gut an den Kaufmann Christian Friedrich Schultze in Seehausen für 6.500 rt in gutem Courant, nach dessen Tod es im Teilungsreiß von 1805 an dessen Sohn Johann Christian Schulze für 18.000 rt fiel. Das vom Kaufmann 1786 für 10.000 rt erworbene Rittergut Lichterfelde 2. Anteils übertrug er bereits 1794 seinem Schwiegersohn, Kriegs- und Domänenrat Christian Ludwig Dietrich Litzmann, und seiner Tochter Marie Gertrud Litzmann geb. Schulze mit allem Inventar für 12.000 rt, angerechnet auf ihre Mitgift¹²⁵.

Alle drei Beispiele, deren es wesentlich mehr gäbe, sprechen die Beweggründe von Besitzerwerb und Fluktuation deutlich an. Der enorme Anstieg der Bodenpreise belebte den Grundstücksmarkt und verlockte die einen zur Bodenspekulation. Andere legten ihr Vermögen in Grunderwerb an, um ihren Status und den ihrer Kinder abzusichern. Um 1800 waren mehr als 20 erst seit kürzerer Zeit ansässig gewordene, teils adlige (z.B. nichtaltmärkische wie v. Wagenschütz, v. Quitzow, v. Knoblauch, v. Pfuhl, v. Romberg, v. Frosch), teils bürgerliche Gutsbesitzer (Amtleute, Kaufleute, Justizbeamte) vorhanden, ebenfalls vorwiegend in der östlichen Altmark, und erinnert sei daran, daß um diese Zeit Dorfgemeinden Güterkauf oder Erbpacht erstrebten¹²⁶.

Insgesamt stellt sich die *B e s i t z s t r u k t u r* um 1800 sehr differenziert dar. 52 adlige, vier in jüngerer Zeit nobilitierte und 15 bürgerliche Familien besaßen ein oder mehrere Lehn- bzw. Allodialgüter in alten Dörfern und Flecken sowie Herrschaftsrechte in einem oder mehreren Dörfern oder verfügten über Teilbesitz. Von den 52 Adelsgeschlechtern reichten 23 nachweislich ins Mittelalter zurück, zuzüglich der vier Bürgerfamilien Barsewisch, Rhinow, Kalbe und Goldbeck (erstere drei im Laufe des 16. Jahrhun-

123 BLHA, Rep. 78, VII 28, Kr. Seehausen, fol 126 ff., Rittergut Herzfelde 1. Anteils, fol 137 ff., Herzfelde 2. Anteils, fol 300 ff. Rittergut Schönberg 1. Anteils.

124 Ebenda, fol 145 ff., Rittergut Königsmark.

125 Ebenda, fol 152 ff., 159 ff. Rittergut Lichterfelde 1. und 2. Anteils.

126 Siehe oben Kap. B.IV.2.c) Grundstückserwerb.

derts zum Landadel gezählt, Goldbeck 1778 nobilitiert¹²⁷), sieben altadlige und vier nobilitierte (Reinhart, Hennigs v. Treffenfeld, Stephani, Krahn) ins 17. Jahrhundert. 18 (einschließlich der 1786 geadelten Gansauge und Garn¹²⁸) waren erst im 18. Jahrhundert ansässig geworden, meist durch Kauf, teils durch Einheirat¹²⁹. Der Anteil Bürgerlicher am Rittergutsbesitz wäre allerdings wesentlich höher gewesen, wenn nicht unter den preußischen Königen eine immer rigide Überwachung des Grundstücksmarkts zugunsten des Adels das verhindert hätte¹³⁰.

Die sich seit dem Mittelalter anbahnende Besitzextension und -vereinigung in den Händen einiger weniger Geschlechter zeichnete sich am Ende der Frühneuzeit, ungeachtet aller zwischenzeitlichen Einbrüche in den Besitzstand, in aller Deutlichkeit ab. Durch die Vereinigung der vormals Bartenslebenschens bis in die östliche Altmark reichenden Besitzungen mit den alten der v. d. Schulenburg verfügten Angehörige dieses Geschlechts, unterteilt in verschiedene Linien und Häuser, in der Altmark über 105 Dörfer und Dorfanteile. Vormals in etwa gleichauf, lagen nun die v. Alvensleben mit 55 Dörfern und Dorfanteilen an zweiter Stelle. Die v. Jagow verfügten über 31, die v. d. Knesebeck über 30, die v. Bismarck über 27 und die Schenck zu Flechtingen über acht Dörfer und Dorfanteile, doch bei allen diesen und den folgenden Familien nur bezogen auf die Altsiedlungen, ungeachtet also ihres Besitzes an bebauten und un bebauten wüsten Feldmarken und sonstigen Einzelsiedlungen mit eigenem Namen.

Unter den älteren und jüngeren Adelsfamilien hoben sich noch die vormals v. Kannenberg (um 1800 v. Kahlden) mit elf, die v. Borstel und v. Levetzow mit je neun Gütern, Dörfern und/oder Dorfanteilen, die v. Jeetze und v. Gansauge mit je sechs, v. Görne, v. Roth und v. Rhinow mit je fünf und die v. Woldeck, v. Lüderitz, v. Grävenitz und v. Werdeck mit je vier ab. Zehn besaßen je drei, acht je zwei Güter und 23 je ein Gut mit Dorf oder Dorfanteil. Damit verfügten die sechs großen Geschlechter über 70 % aller adligen Güter, Dörfer und Dorfanteile, 50 ältere und jüngere Adelsfamilien über 30 %.

Bis 1800 bleibt die Tatsache auffällig, daß unbeschadet dessen in der Altmark neben relativ geschlossenen, arrondierten Grundherrschaften Teil- und auch Splitterbesitz verbreitet war, und zwar sowohl unter den großen als auch unter den kleineren Familien. Selten war das Bestreben, das auf dem Tauschweg zu ändern, wie es die v. Bismarck zu Krevese mehrmals unternahmen¹³¹. Der Lehnsbrief von 1492 für die v. Bartensleben über

127 Siehe unten Kap. C.III.2.a) Lehnbürger.

128 1786 wurden die Söhne des Burgstaller Amtmanns Christian Friedrich Garn, Johann Christian und Franz August, in den Adelsstand erhoben (Kneschke: Adels-Lexikon, Bd. III, S. 443).

129 Vgl. Göse: Die Struktur des kur- und neumärkischen Adels, 1992, bes. S. 31 ff. Analyse der Veränderungen im 18. Jahrhundert.

130 Vgl. Schiller: „Edelleute müssen Güter haben...“, 1998, S. 261 ff.; Enders: Die Prignitz, 2000, S. 917 f., 928, 939 f.

131 1693 mit Eberhard v. Danckelman, der mit Levin Friedrich v. Bismarck zu Krevese, Döbbelin und Briest die beiderseitigen Pächte in Uenglingen und Väthen tauschte; 1697 mit Georg Christoph v. Grävenitz zu Schönberg, der seine Pächte in Groß und Klein Rossau, Stapel und Dequede an Andreas Achaz v. Bismarck gegen dessen Rechte an einem Bauernhof in Rethausen abtrat (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 VI, fol 147 ff.); 1703 mit Hans Georg Frhr. v. d. Schulenburg zu Beetzendorf usw. über Pächte in Döbbelin, Boock, Möllendorf und Packebusch, die Schulenburg zu weit abgelegenen waren (Kopiar Nr. 182 X, fol 237 ff.); 1713 mit den v. Bartensleben über Lehnstücke in Grävenitz, Möckern, Groß Ballerstadt und Erxleben/Kr. Stendal (Kopiar Nr. 196, S. 1042 ff.).

die Burglehen zu Tangermünde und Salzwedel benannte 76 fast ausschließlich altmärkische, über die Altmark verstreute Dörfer und wüste Feldmarken, die ihnen ganz oder anteilig gehörten; das war 1688 unverändert¹³². Der Lehnsbrief von 1561 für die Brüder und Vettern v. d. Knesebeck zu Kolborn (Wendland) und Tylsen führte rund 60 Dörfer und wüste Feldmarken auf, von denen ihnen einige ganz, überwiegend aber nur als Teil- und Splitterbesitz zukamen; noch 1780 notierte das Knesebecksche Gericht zu Tylsen in einer Art Urbar: Zum Gut gehören 280 Untertanen in 36 Dörfern¹³³.

Vergleichbar damit war die aufgefaserte Grundherrschaft, die die Bürgerfamilie Goldbeck in Werben, Stendal, Brandenburg, Lifland und Burgund seit 1561 in zahlreichen Dörfern in der Umgebung Stendals erwarb; 1598 betraf sie rund 30 Dörfer, und noch 1787 beklagte sich der Nachfahre v. Goldbeck über die Säumigkeit der zu seinem Gut Wahrburg bei Stendal gehörenden, in einigen 30 Dörfern zerstreut wohnenden Zensiten und Untertanen¹³⁴.

Teilbesitz bedeutete auch immer Teilherrschaft über die davon betroffenen Dörfer mit allen damit verbundenen Vor- und Nachteilen. Teilherrschaft und Mischbesitz bestanden auch in einer Reihe von Dörfern der landesherrlichen Ämter, die aus geistlichen Grundherrschaften hervorgegangen waren, trotz aller im Mittelalter erstrebten Besitzkonzentration. Sie bestand erst recht im städtischen und, wie eben angedeutet, im bürgerlichen Besitzgefüge.

g) Der bürgerliche Lehnsbesitz

Zur Zeit des Landbuchs von 1375 hatten die Lehnbürger, wie eingangs erwähnt, den höchsten Anteil an der Feudalrente. Das war zwar ein relativer Wert, da nur ein Teil der altmärkischen Dörfer erfaßt war, doch unabhängig davon charakteristisch für die starke Teilhabe der Städtebürger an der spätmittelalterlichen Grundherrschaft überhaupt, insbesondere der größten Städte: Stendal mit 88 und Salzwedel mit 63 lehnsberechtigten Bürgern (davon nachweislich 48 Kaufleute und z.T. Ratsherren). Der Anteil der einzelnen, gemessen in *frusta*, war so breit gefächert wie der der adligen Familien¹³⁵.

Bis zum Beginn der Frühneuzeit war, eine Folge der veränderten wirtschaftlichen und politischen Position der Städte, der bürgerliche Anteil am Feudaleigentum geschrumpft. Adlige und geistliche Grundherrschaft beherrschten die Szene, drangen mit der neuen Konjunktur immer stärker in das bürgerliche Handelsmonopol ein, und die immer unmäßiger werdende Steuerpolitik belastete die Städte überproportional¹³⁶. Das hatte auch

132 GStAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 17, 64 zu 1492; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 179, fol 25 ff. zu 1688.

133 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil IV, fol 2 ff. zu 1561; LHASA/StOW, Rep. H Tylsen Nr. 101, fol 1 ff. zu 1780.

134 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 88, fol 230 ff., Lehnsbrief von 1598; GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 5 Fasz. 115, 17. Sept. 1787. – Zur Familie Goldbeck s.u. Kap. C.III.2.a) Lehnbürger Goldbeck.

135 Vgl. im einzelnen Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 147 ff., 178 f. und S. 212 ff. Tabellen VIII und IX.

136 Vgl. Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 2, S. 130 f. Zusammenstellung der öffentlichen Lasten der Städte, S. 315 ff. Denkschrift des Rats Thomas Matthias über Beschaffung von Geld zur

Auswirkungen auf die weitere Differenzierung der bürgerlichen Vermögen und ihrer Teilhabe an der Grundherrschaft.

E. Engel ermittelte aus dem Landbuch von 1375, daß die altmärkischen Lehnbürger aus den Dörfern hauptsächlich Naturaleinkünfte bezogen, die für die Handeltreibenden „die günstigste Form der Realisierung ihres Grundeigentums“ waren¹³⁷. Die bedeutendsten Kaufmannsfamilien sicherten sich mit größeren Mengen einen gewissen Grundstock ihrer Waren; denn die Ernteergebnisse schwankten von Jahr zu Jahr, die Höhe der Renten aber lag fest und war eintreibbar. Demgegenüber traten Eigenwirtschaften stark zurück. Das blieb auch in der Frühneuzeit so; es überwogen Abgaben aus Dörfern sowohl anderer Grundherren als auch von Höfen eigener Grundherrschaft.

Seltener waren Herrschaftsrechte über ganze Dörfer oder Teile davon wie die der Stendaler Bürger Apoteker, die 1472 mit zahlreichen Hebungen in Arnim, 1486 aber mit dem ganzen Dorf und dem freien Hof daselbst belehnt wurden; beides verkauften sie allerdings bald darauf Betke Woldeck zu Storkau¹³⁸. Die Stendaler Bürger Engel und Jürgen Gunther und die Brunckow teilten sich 1472 in die Dorfherrschaft über Schäplitz; 1504 verkauften Gregor und Claus Gunther diesen und anderen Lehnsbesitz an Hans Buchholz, Jaspars Sohn. Die Brunckow hielten sich länger, aber 1593 mußten die Brüder Meriten und Hans zur Ablegung hoher Schulden ihr Lehngut in Schäplitz mit halbem Gericht und Patronat an Caspar v. Klöden zu Kläden veräußern¹³⁹. Die Stendaler Bürger Buchholz besaßen 1472 und noch 1608 das halbe Dorf Hämerten. Kurz danach fiel es an die v. Eickstedt; diese überließen es 1612 schuldenhalber dem Rat zu Stendal¹⁴⁰.

Einige Familien vererbten über noch längere Zeit ihren Lehnsbesitz. Die Möring in Stendal, die 1472 mit dem ganzen Dorf Peulingen samt Gericht und Dienst belehnt worden waren, besaßen es noch um 1700¹⁴¹. Die Chüden in Salzwedel, 1472 mit dem halben Dorf Vissum samt Gericht und Patronat sowie mit Ladekath samt Ober- und Untergericht belehnt, hatten 1686 in Ladekath noch die Straßengerichte inne, den Anteil an Vissum noch 1801¹⁴². Vor allem in stadtnahen Dörfern waren Grundherrschaftsrechte begehrt. Einige Familien erwarben im 16. Jahrhundert auch ein eigenes Gut, und wurde der Wohnsitz aus der Stadt dorthin verlegt, war das ein Medium zur sozialen Mobilität¹⁴³.

Unabhängig davon kennzeichneten die Kriterien Kontinuität und Fluktuation auch den bürgerlichen Lehnsbesitz, wenn auch anders motiviert. Im Mittelalter dominierte der

Schuldentilgung unter möglicher Schonung der verarmten und wirtschaftlich heruntergekommenen Städte, und passim. – Haß: Die kurmärkischen Stände, 1915, S. 203 ff.

137 Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 165.

138 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 21 Teil I, fol 79 zu 1472; GStAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 17, fol 146 ff. zu 1486, fol 77, Lehnsbrief von 1495 für Woldeck.

139 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 21 Teil I, fol 90 zu 1474 und 1504 (Gunther), fol 92 zu 1472 (Brunckow); Kopiar Nr. 74, fol 282 f. zu 1593.

140 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 21 Teil II, fol 113 f. zu 1474; Kopiar Nr. 83, fol 78 zu 1608; Kopiar Nr. 123, fol 55 f., Konsens von 1612 in den Verkauf; Kopiar Nr. 111, fol 237 ff., Lehnsbrief von 1613 für den Rat zu Stendal.

141 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 21 Teil I, fol 82 zu 1472; LHASA/StOW, Rep. H Kläden Nr. 268, fol 1 ff., Claus Möring und Sohn Jacob 1697 Dorfherrn von Peulingen.

142 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 21 Teil I, fol 118 ff. zu 1472; Rep. 32, Nr. 1575 Kataster des Kr. Arendsee von 1686, fol 57 f.; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 349.

143 Zur sozialen Mobilität im Zusammenhang mit Landsässigkeit des Lehnbürgers s.u. Kap. C.III.2.a).

Wunsch der Begüterten nach einer sicheren Kapitalanlage, bei größerem Feudalbesitz verbunden mit der Sicherung von Handelsgut durch die Naturalrente. In der Frühneuzeit trat vor allem bei älteren Patriziergeschlechtern der Faktor der Reputation auf der Grundlage von Feudalbesitz und Feudalherrschaft hinzu, ohne zugleich in jedem Fall den Status des Landadligen erwerben zu wollen. Im 17. und 18. Jahrhundert erhielt das bürgerliche Element Verstärkung seitens der Beamtenschaft. Dadurch verschoben sich zeitweise die ständischen Proportionen zugunsten des Bürgerstandes, bis einige durch Nobilitierung wieder ausschieden und Bürgern der Erwerb von Rittergütern verwehrt wurde. Das wurde bereits unter dem adligen Lehnbesitz ausgeführt.

Rein rechnerisch ist die Entwicklung augenfällig. So wie die hohe Anzahl adliger Lehnbesitzer im Spätmittelalter in der Frühneuzeit auf Grund von Besitzkonzentration schrumpfte, ging auch die der Lehnbürgerfamilien aus verschiedenen Gründen sehr stark zurück: von den zu 1375 ermittelten 210 bzw. 215 auf etwa 55 bis 60 um 1571 und 15 (bzw. 19 mit vier spät nobilitierten) um 1800. 15 bürgerliche Familien hatten um 1800 Lehns- bzw. Allodialbesitz mit Herrschaftsrechten in 19 Dörfern (knapp 4 %); sieben von ihnen besaßen je ein ganzes Dorf mit und ohne Gut, einer von diesen und acht andere ein bis drei Anteile, zusammen 13 Anteile. Das war im Verhältnis zum landesherrlichen und adligen Dorfbesitz minimal.

Der bürgerliche Grundbesitz konzentrierte sich um 1800 auf die östliche Altmark. In den großen Kreisen Salzwedel und Arendsee, wo die mächtigsten Adelsfamilien und der Amtsbesitz dominierten, hatten nur noch wenige Patrizierfamilien in Salzwedel grundherrlichen Besitz auf dem Land. Unberücksichtigt aber blieben bisher die Freigüter in Dörfern und die Einzelhöfe, vor allem in der Wische.

h) Afterlehen und Freihöfe

Häufiger als in anderen Regionen der Kurmark traten in der Altmark zwei lehnsrechtliche Sonderformen auf, Afterlehen und Lehn-, Frei- und Freisassenhöfe in und außerhalb von Dörfern. In der Prignitz verfügten die Gans Edlen Herren zu Putlitz noch in der Frühneuzeit über *A f t e r l e h e n* als Relikt ihrer einst selbständigen Adels Herrschaft im Hochmittelalter¹⁴⁴. Zu ihren Lehnsleuten gehörten die v. Grävenitz, deren Gut Losenrade in der Altmark ebenfalls von ihnen dependierte¹⁴⁵. Eine vergleichbare Stellung nahmen schloßgesessene Geschlechter in der Altmark ein, vor allem die Alvensleben, Bartensleben und Schulenburg, aber auch Knesebeck und Jagow. Selber Lehnsleute eines Landesfürsten, befähigte sie ihre Stellung als Inhaber landesherrlicher Burgen und Burgbezirke und umfangreicher Besitz dazu, und die Kompetenz erwirkten sie von ihren Lehnsherren, z.B. Ludolf und Busso v. Alvensleben 1360 hinsichtlich ihrer erzstiftischen Lehen. 1371 verlieh Markgraf Otto Gebhard v. Alvensleben zu Kalbe/M. die Lehnshoheit über seine Vasallen im Kalbeschen Werder, v. Jeetze, v. Dequede u.a., ausgenommen die von den Bartensleben, Schulenburg und Knesebeck herrührenden Lehnstücke¹⁴⁶.

144 Vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 53 ff., 115 ff., 185.

145 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 83, Landreiterbericht von 1608, fol 122 f.

146 Hahn: Fürstliche Territorialhoheit, 1989, S. 118 f.

Solcherart Lehnsherrlichkeit ermöglichte ein eigenes Gefolge. Busso v. Alvensleben, Ludolfs Sohn, verkaufte 1487 Jacob Brasche [Bürger in Stendal] und seinen männlichen Leibeslehnserven die Dorfstätte Koblack, die Cone und Wyne Kalbe besaßen, und belehnte ihn damit; dafür sollte er ihm mit zwei reisigen Pferden, wenn und sooft er ihrer bedurfte, dienen, außer der Markgraf benötige ihn zur Heerfahrt oder zum Hofwerk. Seinerseits versprach er ihm Schutz und Schirm gegen Anforderungen anderer Herren und befreite ihn von der Lehnware¹⁴⁷. Als Levin v. d. Schulenburg 1560 die ihm verschriebenen Lehen Arnd v. Kruges [in Räbel] dem Bürgermeister zu Werben Andreas Goldbeck als Afterlehen übertrug, verpflichtete er ihn zum Dienst beim allgemeinen Aufgebot im Lande, gerüstet mit Harnisch und Pferd¹⁴⁸. Beide Afterlehns Herrn verfahren wie die Markgrafen mit den Lehnbürgern Buchholz und Klötze in Stendal¹⁴⁹.

Auf den Lehnsfall wurden die Lehen erneuert wie im Februar und März 1570 nach Elias v. Alvenslebens Tod; Ludolf v. Alvensleben, Gebhards Sohn, stellte als der Älteste des Geschlechts zu Erxleben, Kalbe und Gardelegen, z.T. zusammen mit Valentin v. Alvensleben, den Afterlehnsleuten neue Lehnbriefe aus. Dazu gehörten in der Altmark die Vettern Valtin und Jochen Gagel zu Seehausen (eine halbe Hufe zu Vielbaum und ein Hof zu Kuhbier [bei Wegenitz])¹⁵⁰ u.a.¹⁵¹ Afterlehnsleute waren großenteils Bürger, z.T. aber auch Adlige¹⁵².

Die Halvensleben waren die natürlichen Nachkommen des Bischofs von Havelberg, Bussos II. v. Alvensleben, die bis zu ihrem Aussterben 1628 Dorf Molitz von ihren Verwandten lehnsweise besaßen. Die Besitznachfolger Wißmann verkauften es an den Schulenburgschen Gesamtrichter Friedrich Schultze zu Apenburg, dessen Witwe 1751 um Konsens und Belehnung bat¹⁵³. Das Lehnswesen, auf der Ebene des Königs aufgehoben, funktionierte auf Vasallenebene weiter. Es gehörte zum Herrschaftsverständnis und -stil der adligen Lehns Herrn¹⁵⁴.

147 CDB A V S. 253 f. Nr. 398. Bussos Söhne Ludolf und Curt v. Alvensleben erreichten 1498 allerdings, daß ihnen trotz des Erbkaufs ein Rückkaufsrecht an der Dorfstätte binnen drei Jahren eingeräumt wurde (ebenda, S. 259 Nr. 404) – Anzeichen wachsenden Landbedarfs.

148 CDB A VI S. 283 f. Nr. 470.

149 Siehe unten Kap. C.III.2.a) Lehnbürger.

150 CDAIv IV S. 343 Nr. 374 zu 1570. 1790 ließen die v. Alvensleben im Altmärkischen Land- und Hypothekenbuch den Johann Christoph Gagel zu Wegenitz gehörigen Lehnshof Kuhbier als ein Alvenslebenschs Afterlehen registrieren (BLHA, Rep. 78, VII 28, fol 339 ff.).

151 Die Brunne (ein Hof zu Hohenberg), v. Lindstedt (neun freie Hufen in Lindstedt), die Packebusch zu Stendal, Leipzig, Biese [!], Lübeck und die Kalbe zu Lübeck (Neuendorf am Damm halb, 6 Wsp Weizen, ein halbes Gericht u.a.), die Uden in Gardelegen (Einkünfte aus Hemstedt, Lindstedt, Volgfelde), die Warnecke (Wiese in Gardelegen), die Halvensleben (Molitz, Hebungen im Krug zu Schorstedt) u.a m. (CDAIv IV S. 344 Nr. 375 zu 1570). 1599 belehnte Gebhard v. Alvensleben, Ludolfs Sohn, die Brüder und Vettern Packebusch in Lübeck und Riga und Thomas Kalbes Söhne mit den genannten Lehngütern in Neuendorf am Damm (BLHA, Rep. 78, VII 133, zu 1599).

152 1570: v. Lindstedt, v. Jeetze (ein Wohnhof in Jeetze mit drei Hufen u.a., drei Kossätenerben daselbst und Pächte aus Dörfern auf dem Kalbeschen Werder), v. Rossow (ein freier Hof in Schartau mit drei freien Hufen) usw. (CDAIv IV S. 344 f. Nr. 376 ff.). Weiteres bei Hahn: Fürstliche Territorialhoheit, 1989 S. 153 f.

153 1628 kaufte der Quartalgerichtsadvokat Johann Wißmann das Dorf Molitz und wurde damit belehnt (CDAIv IV S. 385 Nr. 509; CDAIv IV S. 388 Nr. 521 zu 1751).

154 Vgl. Hahn: Fürstliche Territorialhoheit, 1989, S. 330 ff.

Ebenso fungierten die v. Bartensleben auf Wolfsburg, z.B. 1393, als sie die Bürger Albrecht und Tydeke Brewitz in Altstadt Salzwedel mit dem Dorf Chüttlitz samt Diensten, Ober- und Untergericht, dem Schulzenamt u.a., 1454, als sie Bertold Thuritz in Salzwedel mit dem ganzen Dorf Mösenthin und ähnlichem Zubehör sowie einem Hof in Sallenthin belehnten¹⁵⁵. Die Salzwedeler Bürger Huckelbusch trugen von ihnen Besitz in Mahlsdorf zu Lehen (1610)¹⁵⁶. Die Ratsfamilie Brewitz hatte außerdem das Dorf Seeben mit Gerichten, Diensten usw. von den v. Wustrow zu Wustrow afterlehnsweise inne (1584, 1608)¹⁵⁷.

Die v. d. Schulenburg vergaben zahlreiche Besitzungen sowohl an adlige als auch an bürgerliche Vasallen sowie 80 Bauerlehen¹⁵⁸. Afterlehnleute waren unter anderem die Bürger Chüden in Altstadt Salzwedel (1361 mit dem halben Dorf Rockenthin belehnt, 1479 mit dem halben Dorf Saalfeld, Anteilen an Lückstedt und Riebau)¹⁵⁹, der Stendaler Bürger Hans Hasselmann (1410 mit dem ganzen Dorf Darnewitz, Gerichten, Dienst und Patronat belehnt, das er von ihnen gekauft hatte; der Lehnschulze empfing fortan sein Lehen von Hasselmann)¹⁶⁰.

Doch nicht nur die Schloßgesessenen übertrugen Besitzungen an Dritte lehnsweise, sondern auch andere Grundherren. 1571 belehnte der Kurfürst Dietloff und Paul v. Eickstedt zu Eichstedt mit dem großen Hof in Baumgarten, den ihre Väter von den Krull zu Tangermünde gekauft hatten, samt dem Afterlehn (ein Bauernhof mit vier Hufen), das Merten und Hans Brunckow [zu Stendal] von den Krull zu Lehen trugen. Fortan hatten sie von den Eickstedt die Lehen zu empfangen, ihnen die Lehnware zu entrichten, den gebührlchen Lehnseid zu schwören und sich, wie Lehnsleuten gebühre, zu verhalten¹⁶¹. Auch hier wurde die Hierarchie betont, aber der Unterschied zu den Afterlehnleuten z.B. der Alvensleben bestand darin, daß sie nicht eigens zu militärischen Diensten ihres Lehnsherrn verpflichtet waren.

Derlei Afterlehnsverhältnisse kamen oft vor und betrafen vor allem Grundstücksbesitz und Renteneinkünfte ohne grundherrlichen Charakter, d.h. ohne Verknüpfung mit obrigkeitlichen Rechten, Dorfherrschaft wie im Falle der Salzwedeler Lehnbürger oder wenigstens Zaungerichtbarkeit, die z.B. die Bürger Pletz in Seehausen, Stendal und Werben über einen Bauernhof zu Lichterfelde samt halbem Dienst und Pächten von den Schönberg als Afterlehen besaßen (1554)¹⁶². Bloße Nutzungsrechte unterschieden sich nur dadurch von Bauer- und Schulzenlehen, daß die Afterlehnleute bis auf die Lehnspflicht

155 CDB A XVII S. 262 Nr. 60 zu 1393, S. 287 Nr. 99 zu 1454.

156 BLHA, Rep. 78, VII 285 Huckelbusch, 19. Febr. 1610.

157 BLHA, Rep. 78, VII 191 Brewitz, Quartalgerichtsabschied von 1584, Lehnbrief von 1608. – Sie besaßen Seeben zusammen mit Familie Meyer in Salzwedel noch 1801 (Bratring: Beschreibung, S. 386).

158 Schulenburg, v. d./Wätjen: Geschichte des Geschlechts von der Schulenburg, 1984, S. 90. Vf. nennen als adlige Vasallen die v. Rhinow zu Wahrburg, Flügge, Kratke, Barsewisch, Dequede, Danne, als bürgerliche Annisius, Brandt in Rathenow, Chüden, Garz, Weitzke, Goldbeck in Werben, Brewitz in Salzwedel, Hünermörder in Rochau (ebenda, Anm. 40 f.).

159 CDB A V S. 336 f. Nr. 79 zu 1361, S. 457 f. Nr. 305 zu 1479. Die Chüden waren auch Afterlehnleute der v. d. Knesebeck (LHASA/StOW, Rep. H Tylsen Nr. 101, Urbar von 1780, fol 13).

160 CDB A V S. 377 Nr. 158 zu 1410.

161 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 31 f.

162 GStAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 53 a 1 Falkenberg in der Altmark, Lehnbrief von 1554.

persönlich unabhängig waren, d.h. nicht unter der Gerichtsbarkeit des Lehnsherrn standen.

Während Afterlehnsbesitz über die ganze Altmark verstreut war, finden sich F r e i - h ö f e vornehmlich in der nordöstlichen Altmark. Sie waren sehr oft aus Bauernhöfen hervorgegangen. Ihre Besitzer konnten Bauern, Bürgerliche und Adlige sein. Die Höfe waren in jedem Fall frei von feudalen Lasten, Untertänigkeitspflicht, ggf. auch von der Kontribution; aber grundherrlichen Charakter verlieh ihnen erst die Zaungerichtsbarkeit über den eigenen Hof und ggf. dazugehörige Kossätenhöfe.

Übergangsformen von freien Bauernhöfen zu Freisassenhöfen bildeten sich im 18. Jahrhundert unter dem negativen Einfluß des Obergerichts heraus, das diese Entwicklung bremste, indem es Bauern, die sich von allen Abgaben und Diensten, der Untertänigkeit und Patrimonialgerichtsbarkeit freigekauft hatten, zu Immediatuntertanen des Obergerichts deklarierte. Nur die als Freisassenhöfe vom Obergericht anerkannten waren rechtlich den Rittergütern gleichgestellt und wie diese im Altmärkischen Land- und Hypothekenbuch registriert¹⁶³. Bei einigen läßt sich der Werdegang zurückverfolgen.

1552 schenkte Kurfürst Joachim II. dem Kapitän Johann Amelung, der ihm in Ungarn das Leben gerettet hatte¹⁶⁴, den später so genannten Großen Biesehof bei Falkenberg als Frei-, Erb- und Landgut mit allem Zubehör und der Braugerechtigkeit sowie der Befugnis, verpfändete Grundstücke einzulösen¹⁶⁵. Einen Hof in Räbel, den Christoph Goldbeck in Werben zu Lehen trug, verkaufte dieser 1618 schuldenhalber an Dietrich Raue für 2.281 rt. Als dieser aber die Kreditoren nicht befriedigen konnte, wurde der Hof gerichtlich dem Heinrich Hetzwedel als Meistbietendem für 473 fl zugeschlagen, und 1662 zedierten ihm die Goldbeck die Gerichte über den Hof; er wurde damit belehnt¹⁶⁶. Seitdem war das Lehen ein Freihof mit Zaungerichtsbarkeit¹⁶⁷.

Ähnlich war ein Bauernhof in Ritze zum Lehnbauernhof mit Zaungerichtsbarkeit geworden. Er gehörte dem Ratskämmerer Jacob Rademin in Neustadt Salzwedel. 1644 verkaufte ihn dessen Witwe Ilsabe Königstedt der Witwe des Handelsmanns Johann Glade daselbst, Anna Klein, samt 2 ½ Hufen, Zaungericht u.a., von allen Lasten frei, für 600 rt. 1649 veräußerte Anna Klein den Hof samt Inventar für 1.150 rt Christoph Michel¹⁶⁸. Bereits 1655 überließ dieser dem Lehnschulzen Jochim Reckling zu Sallenthin den Hof nebst Gericht und Inventar für 800 rt. Sein Sohn Hans Reckling wurde 1688 damit belehnt. 1740 legte der Erbe Joachim Reckling den Lehnseid ab¹⁶⁹.

Schulden der Lehnsbesitzer bildeten oft den Auftakt zum Wandel abhängiger Bauern in Freihöfe. Wegen der notwendigen Reparatur der Elbdeiche drang die Ritterschaft als Kreditor Joachim Steinbrechers zu Neukirchen auf Verkauf und Wiederbesetzung der

163 Siehe oben Kap. B.III.2.a) Freihöfe.

164 Zum Ungarnfeldzug Joachims II. gegen die Türken 1542 vgl. Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 4, 1964, S. 43 f.

165 BLHA, Rep. 78, II A 49 v. Asseburg, Verschreibung von 1552. – Weiteres dazu s.o. Kap. B.III.2.a) S. 279 zu Anm. 235 f..

166 BLHA, Rep. 78, III R 29 Räbel, 8. Juni 1702.

167 Zu Hetzwedel siehe auch oben Kap. B.III.2 f) S. 393 f. zu Anm. 57 ff., S. 401 zu Anm. 85 f.

168 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 III, fol 32 f., Konsense von 1654 zu den Verkäufen 1644 und 1649.

169 BLHA, Rep. 78, VII 411 Reckling, Bd. 1, fol 1, 5 f. zu 1655 und 1688, Bd. 2, 24. Okt. 1740.

beiden wüsten Höfe in Ostorf. Den einen verkauften sie 1649 Hans Krüger für 800 fl als Erbgut mit Gericht, dienst- und pachtfrei, ausgenommen den Zehnt für den Pfarrer in Klein Beuster. Der Kurfürst gab den Konsens, nahm den Hof auf Bitten der Ritterschaft aus dem Lehen, machte ihn zum Allod, behielt sich aber die Jurisdiktion über den Hof ausdrücklich vor. Den anderen wüsten Hof kaufte zu den gleichen Bedingungen 1652 Claus Kleinow für 800 fl, womit die Ritterschaft ihren Vorschub für den Deichbau fast völlig zurückerhielt¹⁷⁰. Beide Höfe wurden im Land- und Hypothekenbuch als Freihöfe registriert und galten als Immediathöfe unter dem Altmärkischen Obergericht.

Kleinows Hof hatte verschiedentlich die Besitzer gewechselt. Der andere Freihof wurde 1652 sämtlichen Ackersleuten in Groß Beuster pacht- und dienstfrei als erbliches Allodialgut verkauft, über das sie künftig frei disponieren konnten. Ausgenommen war der Zehnt von 5 Viertel Hufen bei diesem Hof, der laut Lehnbrief von 1715 den v. Barsewisch zu Scharpenlohe zukam, und von einer halben Hufe, den v. Bülow zu Falkenberg besaß und 1793 dem Landrat Adam Friedrich v. Barsewisch verkaufte¹⁷¹. Es waren also zwei Freihöfe, die wie Rittergüter unter dem Obergericht standen, aber nicht völlig frei von Feudallasten waren und ohne grundherrliche Rechte.

Eine weitere Variante bildete der Bauernhof in Döllnitz, den Werner v. Jeetze 1650 Henning Berlin erblich mit allem Zubehör, den Zaungerichten und dienstfrei für 900 fl lüb. zuzüglich 100 fl wegen des Freien auf dem Hof verkaufte. Der Käufer übernahm alle öffentlichen Lasten. Sein Sohn und Hoferbe Hans erbat 1686 wegen des Freien den Konsens, und 1740 meldete sich Andreas Berlin, Bauer und Freihofsbesitzer in Döllnitz, zum Lehnseid¹⁷². Ein Freihof in bäuerlichem Besitz, kontribuabel, aber mit Zaungerichtsbarkeit.

Das gleiche traf auf den Bauernhof des Bartholomäus Churdes in Neukirchen zu. 1647 verkaufte ihn Pfarrer Andreas Buchholz zu Groß Beuster mit allem Zubehör, Ober- und Untergericht und allen öffentlichen Lasten für 1.000 rt Albrecht zum Velde im Alten Lande, der ihn 1656 Albert Kieper und Erben für 3.700 lüb. Mark weiterverkaufte. Kiepers Sohn Michel veräußerte den Bauernhof mit derselben Qualität an Heinrich Barfels¹⁷³. Wegen dazugehöriger Lehnstücke vor Werben, die Esse genannt, muteten die Barfels und wurden 1688 damit belehnt. 1688 hatte auch Lehnsekretär Daniel Stephani Heinrich Barfels seine Rechte an dessen Hof, drei Kossätenerben mit Pächten und Zaungericht, freie Fahrt mit der Fähre über die Elbe und die Einlage in der Elbe mit dem Werder zediert. 1691 verkaufte Barfels, *Erbsaß* zu Neukirchen, seinem künftigen Schwiegersohn Joachim Grote seinen Hof für 2.000 rt¹⁷⁴. Ein „Proprietär“ Grote hatte den Freihof auch 1801 inne¹⁷⁵.

170 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 167 II, fol 105 f. (Krüger), fol 196 f. (Kleinow).

171 BLHA, Rep. 78, VII 28, fol 254 ff., 257 ff.

172 BLHA, Rep. 78, VII 164 Berlin zu Döllnitz, Bd. 1, fol 6, 8, Bd. 3, fol 2, 6, Bd. 4, 2. Aug. 1740; Kopiar Nr. 168 VII, fol 293 f., Konsens von 1686; Kopiar Nr. 179, fol 104 f., Lehnbrief von 1688.

173 Im Kataster des Kr. Seehausen von 1686 rangierte Heinrich Barfels unter den Ackerleuten, mit 2 3/4 Hufen wie Joachim Weyse am besten ausgestattet (LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck, L 2 Nr. 2, fol 30 f.).

174 BLHA, Rep. 78, VII 157 Barfels, Bd. 1, fol 1 ff., 7, 16, 34, Bd. 2, fol 26 ff.

175 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 318. – Zum Freihof s.o. Kap. B.III.2 h) S. 436 zu Anm. 288.

Vom Wischebauern zum Freisassen wechselte auch Joachim Dockmann, Ackersmann in Rengerslage, als er 1693 von den Erben des Bürgermeisters Lorenz Gleim in Seehausen dessen Hof in Falkenberg für 650 rt erwarb¹⁷⁶. Der Hof war frei, besaß die Zaungerechtsbarkeit, war aber kontribuabel. Sein Besitzer bezeichnete sich weiterhin als Ackersmann, der Enkel Joachim Dockmann aber wurde 1750 anlässlich der Aufforderung zur Leistung des Lehnseids als Freisasse angesprochen¹⁷⁷. Der Freihof befand sich noch 1801 im Besitz der Familie¹⁷⁸.

Weitere Beispiele jüngerer Freihofgenese wie z.B. auch das des Bauern Andreas Becker, der 1703 von den Schönhausenschen Erben deren Lehnsbesitz, einen kontribuablen Hof in Nieder Giesenslage, mit Diensten, Zehnt und Gericht für 1.500 rt erblich erwarb und damit belehnt wurde¹⁷⁹, gäbe es noch mehr. Auch ihre Heiratskreise wären aufschlußreich wie z.B. die Verbindung der Familien Grothe zu Neukirchen und Becker zu Nieder Giesenslage 1762 belegt¹⁸⁰.

1801 gab es in und bei Dörfern rund 30 Freihöfe, alle bis auf einen in Langensalzwedel/Kr. Tangermünde in den Kreisen Seehausen (17) und Arneburg (12) gelegen, in den großen Wischedörfern Falkenberg, Lichterfelde und Wendemark je zwei. Drei Freihöfe waren adliger Besitz, z.T. durch Kauf von Nichtadligen¹⁸¹, fünf Frei- und Lehnhöfe Aftterlehn¹⁸². Alle anderen Höfe gehörten bürgerlichen oder bäuerlichen Eigentümern¹⁸³. Bürger erwarben Freihöfe, wenn ihnen der Erwerb von Rittergütern verwehrt wurde. Unter wohlhabenden Bauern, besonders in der Wische, nahm der Trend, rechtlich Rittergütern gleichgestellte Freihöfe zu besitzen, um die Jahrhundertwende noch zu¹⁸⁴.

i) Fazit

Die mittelalterliche Struktur des Grundeigentums und der Anteil der ständischen Kategorien an der Grundherrschaft wandelten sich im Laufe der Frühneuzeit unter den wechselnden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen nicht unerheblich. Charakteristisch für die Altmark ist zum einen die Mischung von geschlossenem, Streu- und Splitterbesitz bis zum Ende des Alten Reiches, zum anderen die Rolle des Bürger-

176 Zum Vorgang s.o. Kap. B.III.2.a) S. 277 f. Zu Anm. 222 ff.

177 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 IV, fol 188 ff., Konsens von 1694; Kopiar Nr. 179, fol 135 f., Lehnbrief von 1695; Rep. 78, VII 223 Dockmann, Bd. 4, fol 8 zu 1740, nach fol 30 zu 1750. – Zur Wiedereinlösung der versetzten Lehnstücke s.o. Kap. B.III.2.g) S. 426 zu Anm. 221, i) S. 465 zu Anm. 483.

178 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 314.

179 BLHA, Rep. 78, VII 162 Becker zu Nieder Giesenslage, Bd. 1, fol 12 und 14, Bd. 2, fol 1; Kopiar Nr. 182 X, fol 221 ff., Konsens von 1703 (hierin wird der Käufer Andreas Becker als Freisasse zu Rindtorf bezeichnet).

180 Siehe oben Kap. B.III.2 h) S. 436 zu Anm. 288.

181 Büttnershof in Käcklitz, Witwe v. Kahlden; Freihof die Oehre bei Klein Holzhausen, Landrat v. Barsewisch; Küsel bei Schwarzholz, v. Knoblauch.

182 Bielefeldshof, Freisasse Bielefeld, v. Goldbecks Aftterlehen; Drudenhof, Proprietär Joachim Heinrich Schultze, v. Kansteinsches Lehen; Esse oder Klein Schallun, Proprietär Dahms, v. d. Schulenburgsches Lehen; Jordanshof, Proprietär Jordan, v. Kahldensches Lehen; Mentzendorfshof, Proprietär Mentzendorf, v. Jagowsches Aftterlehen.

183 Bratring: Beschreibung von 1801, passim.

184 Siehe oben Kap. B.III.2.a) Freihöfe, Freikauf.

tums unter den Besitzerkategorien. Der Landesherr holte die starken Verluste des Mittelalters z.T. wieder auf. Das im Mittelalter ungewöhnlich starke Lehnbürgertum aber verlor seine Vorreiterrolle, und der Neuzugang Bürgerlicher zum Rittergutsbesitz wurde im 18. Jahrhundert vorsätzlich gebremst.

Nur mit wenigen Regionen der Mark teilte die Altmark die Grundherrschaft zweier Bildungsinstitutionen, die der Universität Frankfurt/O. und des Joachimsthalschen Gymnasiums. Erwähnenswert war, da nicht überall verbreitet, eine Anzahl von Afterlehen und Freihöfen; letztere nahmen sozial eine Zwischenstellung zwischen Rittergut und Bauernhof ein. Daß unter dem gutsbesitzenden Adel im Laufe der Jahrhunderte eine Umschichtung stattfand, ist nichts Altmark-Typisches, ebenso wenig die Tatsache, daß er bis zum Ende des Ancien régime trotz aller Umbrüche der stärkste Gutsbesitzerstand blieb.

2. Die grundherrlichen Herrschaftsrechte und -funktionen

a) Jurisdiktion

Belehnte der Territorialherr Ministeriale anfangs vornehmlich mit Grundbesitz und/oder Einkünften, während er sich die Herrschaftsrechte vorbehielt, begab er sich auch dieser mehr und mehr, vor allem der örtlichen Jurisdiktion. Am frühesten und uneingeschränktesten ging sie an geistliche Institutionen durch Vereignung über. Bei Verlehnung von Herrschaftsrechten behielt sich der Lehnherr das Obereigentum vor. Doch auf diesem Wege kamen mehr und mehr auch adlige und bürgerliche Vasallen in den Besitz der Jurisdiktion über ihre Untertanen, bei Vollbesitz über das ganze Dorf, sonst anteilig über bestimmte ihnen verliehene Höfe. In diesen Fällen wurden dann eigens die Kompetenzen für das Straßen- und Feldgericht reguliert.

Am Ende des Spätmittelalters zeigte sich in der Altmark ein ähnliches Bild wie in den ostelbischen Teilen der Mark Brandenburg: Die Justiz erster Instanz über bäuerliche Untertanen stand dem Landes- und obersten Gerichtsherrn nur noch in seinem unmittelbaren Grundeigentum, den Ämtern, zu; die örtliche Justiz war als Pertinenz des Lehnguts weitgehend privatisiert und wurde vom Patrimonialgericht ausgeübt, dem der Lehngutsbesitzer vorstand. Allerdings sorgten Kaiser und Fürsten im frühen 16. Jahrhundert dafür, daß sich dem allgemein geltenden Recht, im ostsächsischen Raum das des Sachsenspiegels¹⁸⁵, und überkommenen Gewohnheitsrechten bestimmte Normen beigesellten, besonders im Strafrecht¹⁸⁶.

Trotzdem war Jurisdiktionskompetenz ein erhebliches Herrschaftsrecht, besonders wenn es nur einen einzigen Dorf- und Gerichtsherrn gab. Doch den patrimonialherrlichen und sonstigen ersten Instanzen stand auf der anderen Seite als Regulativ das Appellationsrecht aller Bewohner des Kurfürstentums in Stadt und Land gegenüber, und dieses wurde 1540 entgegen dem Wunsch der Stände von Joachim II. ausdrücklich konfir-

185 In ihrem Burgfrieden von 1518 bekräftigten die v. d. Schulenburg zu Beetzendorf die Gerichtshaltung nach Sachsenrecht (CDB A VI S. 259 f. Nr. 436).

186 Siehe oben Kap. A.II.1.b) Gerichtsbarkeit.

miert¹⁸⁷. Das galt auch für Immediatbeschwerden, also das *zu hoff laufen*, sofern es begründet war. Und gegen Willkür begehrten davon Betroffene auf wie 1553 etliche in Köbbelitz und Wenze mit ihrer Immediatbeschwerde über Gebhard v. Alvensleben zu Gardelegen, er hätte sie ohne Verhör und Erkenntnis des Ihrigen entsetzt. Alvensleben bestritt das, räumte aber ein, daß es im Streit mit den Vettern um Matthias v. Alvenslebens Erbe auch um die vier Hufen gegangen sei, deretwegen die Leute geklagt hätten¹⁸⁸.

Wie das Gerichtswesen in den großen Herrschaften organisiert wurde und wie im Verhältnis zur Patrimonialjustiz die Kompetenz der Dorfgerichte schrumpfte, wurde schon dargelegt¹⁸⁹. Die Familien v. Alvensleben zu Kalbe/M., v. d. Schulenburg, v. d. Knesebeck und v. Jagow unterhielten Gesamtgerichte, v. Bartensleben Vogteien, die zwei- oder dreimal im Jahr tagten. Die Alvensleben zu Erxleben/Kr. Salzwedel hatten in ihrer dortigen Herrschaft, auch Gericht Erxleben genannt, ein Landgericht konstituiert, das der vereidigte Richter, 1628 Hans Bhode, zusammen mit 20 Geschworenen abhielt. Das waren Leute aus den dazugehörigen Dörfern; 1628 war Heine Fricke zu Erxleben an die Stelle des Grobschmieds in die Gerichtsbank unter die 20 Männer gekoren worden und hatte den Eid abgelegt¹⁹⁰.

Die täglich anfallenden Geschäfte nahmen Verwalter oder sog. Befehlshaber [vor allem auf Burgen] wahr, z.B. Tonnies Pabst, 1591 Befehlshaber auf dem Kloster Zum Hl. Geist vor Salzwedel, Bernd Wischer, den Gebhard Johann v. Alvensleben auf Erxleben und Eichenbarleben 1603 auf seinem Anteil Erxleben bestellte¹⁹¹. In Kalbe war es 1558 Johann Ochsenkopf, Gerichtsbefehlshaber¹⁹², 1595 Matthias Lutterodt, Befehlshaber, die beim Schöffentuhl zu Brandenburg/H. Rechtsbelehrung erbat; 1577 taten das alle Schenck und Befehlshaber zu Flechtingen¹⁹³. 1587 ersuchte die Witwe Balzer Warsows in Meseberg, Anna Hollanders in Rengerslage, um Rechtsbelehrung, weil der Befehlshaber Wolf v. Klosters zu Wolterslage von ihrem wohl erworbenen Gut Abschoß einbehalten hatte, was in der Wische nicht üblich sei¹⁹⁴.

Wie weit diese „Befehlshaber“ akademisch vorgebildet waren, ist nicht immer zu ermitteln. Mit Sicherheit hatten sie Gesetzeskenntnisse und gerichtspraktische Erfahrungen und waren ohnehin in problematischen und schwerwiegenden Fällen gehalten, bei Spruchbehörden Rechtsbelehrung einzuholen. Das taten 1588 auch Joachim Lysthenius [Listen] und Johannes May, bestellter und verordneter Befehlshaber zu Osterwohle, auf

187 Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 90 und 99.

188 GSTAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 4a v. Alvensleben, fol 68.

189 Siehe oben Kap. B.IV.1.b) Gesamtgerichte, Kap. B.IV.2.b) Schulzen- und Schöffentwahl. – Zum Schulenburgschen Gesamtgericht in der Zeit um 1700 vgl. Thauer: Gerichtspraxis in der ländlichen Gesellschaft, 2001; für das erste Drittel des 18. Jahrhunderts vgl. Gleixner: Das Gesamtgericht der Herrschaft Schulenburg, 1995.

190 LHASA/StOW, Rep. Dc Erxleben I Nr. 7, fol 123 f.

191 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 33, fol 598 ff. zu 1591; CDAlv III/2, S. 414 Nr. 798 zu 1603.

192 Johann Ochsenkopf war 1550 kurfürstlicher Befehlshaber im Kloster Neuendorf, 1559 Kastner dasselbst (LHASA/StOW, Rep. E Gardelegen V Nr. 2, fol 2 f. zu 1550; V Nr. 1, fol 5 zu 1559).

193 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 6, fol 448 zu 1558; Nr. 39, fol 307 ff. und fol 595 zu 1595; Nr. 19, fol 116 f. zu 1577.

194 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 27, fol 475 ff. Dem Schöffenspruch zufolge war sie zur Abschoßleistung nach Meseberg nicht schuldig.

Befehl Fritz v. d. Schulenburgs zu Vienenburg (Braunschweig) wegen eines Totschlags in Henningen¹⁹⁵.

In derselben Sache hatte 1587 schon Aschke v. d. Knesebeck zu Tylsen beim Schöffenstuhl zu Brandenburg/H. angefragt, da in den Konfliktfall Untertanen beider Gerichtsherren involviert waren. Dabei hatte er auf einem gesonderten Zettel angemerkt, daß Joachim Listen als verordneter Richter der v. d. Schulenburg bei der Juristenfakultät in Helmstedt eine Belehrung eingeholt habe. Da die Tat in der Kurmark Brandenburg geschehen sei, hätte es sich billig gebühren wollen, daß die Bitte um Belehrung an die viel ältere Universität Frankfurt oder an „Euch“ hätte geschickt und nicht die Gerichte des Kurfürsten verachtet werden sollen¹⁹⁶. Der Untertanenkonflikt schlug auf die Ebene der Gerichte und Gerichtsherren durch.

Joachim Listen (Lysthen) hatte studiert, wahrscheinlich Jura¹⁹⁷. 1577 Ratsverwandter in Neustadt Salzwedel, war er schon 1574 aller v. d. Schulenburg zu Beetzendorf und Apenburg verordneter Richter¹⁹⁸. Da Knesebeck das Helmstedter Urteil auch inhaltlich anfocht, fragte Listen 1588, wie erwähnt, seinerseits in Brandenburg an.

In Aulosen waltete 1570 Elias Venediger als Richter der v. Jagowschen Gerichte, 1579 war es Joachim Sturicke, Bürgermeister in Seehausen¹⁹⁹; Sturicke hatte 1543 in Wittenberg studiert und gehörte seit 1558 dem Rat zu Seehausen an²⁰⁰. Die städtischen Räte rekrutierten sich um diese Zeit zunehmend aus professionellen Juristen, die nebenamtlich zu Patrimonialrichtern, zumal der großen Gesamtgerichte, bestellt wurden. So hielten es auch die v. Alvensleben. 1609, 1611, 1613, 1615 war in Kalbe/M. Theodor Hupe Gesamt-richter, bis 1660 Joachim Krause, Ratssekretär in Gardelegen²⁰¹.

Die etwas martialische Amtsbezeichnung „Befehlshaber“ aus der Zeit der Burgherrlichkeit war einer zivileren Titulatur gewichen. 1602 war Christoph Henscher aller v. d. Schulenburg und aller v. Alvensleben Gerichtsverwalter, 1605 Conrad Stille, Ratsherr in Altstadt Salzwedel, verordneter Schulenburgscher Gesamtrichter, 1621 Christoph Asseburg bestallter Gesamtrichter der v. d. Schulenburg²⁰². Der Terminus stand nun zugleich für die Professionalität der Person, die längst unumgänglich war und die vor allem Bürgermeister und Ratsherren benachbarter Städte gewährleisten konnten. In Angelegenheiten der Zivil- und freiwilligen Gerichtsbarkeit konnten auch andere Bedienstete tätig

195 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 30, fol 107 ff. zu 1588.

196 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 28, fol 205 ff. zu 1587.

197 J. Listen aus Salzwedel war 1562 in Wittenberg (*Album Academiae Vitebergensis*, Ältere Reihe, Bd. 2, S. 34) und 1570 in Frankfurt/O. immatrikuliert (*Aeltere Universitäts-Matrikeln*, I Universität Frankfurt/O., Bd. 1, S. 215).

198 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 15, fol 148 ff. zu 1574; Nr. 18, fol 550 f. zu 1577.

199 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 18, S. 325 zu 1570; Rep. 4 D, Nr. 20, fol 396 ff. zu 1579. – Elias Venediger war Bürger in Stendal und einer der Gegner des Bürgermeisters Nicolaus Goldbeck (*GStAPK*, I. HA, Rep. 21 Nr. 155c Stendal, Magistrat, zu 1568).

200 1543 Joachim Sturicke aus Salzwedel (*Album Academiae Vitebergensis*, Ältere Reihe, Bd. 1, S. 203); 1558 Ratsherr in Seehausen (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil II, fol 90).

201 BLHA, Rep 4 D, Nr. 57, fol 529 ff. zu 1609; Nr. 59, fol 208; Nr. 62, fol 269 f. zu 1613; Nr. 64, fol 304 ff. zu 1615; *CDAlv IV S. 23 f. Nr. 79* zu 1659.

202 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 49, fol 360 ff. zu 1602; Nr. 51, fol 351 ff. zu 1605; Nr. 69, fol 626 ff. zu 1621. – Christoph Asseburg aus Tangermünde war 1608 in Wittenberg immatrikuliert (*Album Academiae Vitebergensis*, Ältere Reihe, Bd. 1, S. 72).

werden wie 1608 der Amtsschreiber zu Aulosen, Friedrich Voigt, in einer Erbschaftsfrage²⁰³.

Auch die kleineren Patrimonialgerichte ließen, zumal in Strafsachen, Juristen Recht sprechen wie 1665 im v. Itzenplitzchen Grieben durch Balzer Klessen, Bürgermeister zu Tangermünde²⁰⁴. Aber erst unter Friedrich Wilhelm I. wurde mit der *Criminal-Ordnung* von 1717 auch ein staatliches Kontrollrecht geschaffen; sie verpflichtete alle Gerichte zur jährlichen Prozeßberichterstattung; Erkenntnis auf Folter und Todesstrafe oblag künftig allein der Entscheidung des Königs und eines Kriminalkollegiums²⁰⁵.

Die Justiz der Ämter besorgten Justitiare, seit 1770 eigens, meist für mehrere Ökonomieamtsbezirke eingerichtete Justizämter, und alle Patrimonialgerichtsherren nahmen Juristen in den Städten unter Vertrag. Dazu waren auch die Besitzer der Freihöfe mit Zaungerichtsbarkeit verpflichtet; Richter des Dockmannschen Freisassenhofes in Falkenberg war 1782 Ratssekretär Müller in Seehausen²⁰⁶.

Immer schon war es verpönt, sein eigener Richter sein zu wollen, und das war es de facto auch, wenn herrschaftliche Justitiare in Konfliktfällen zwischen Gerichtsherrn und Untertanen fungierten. Carl Andreas v. Dequede zu Deetz bevollmächtigte 1795 in dem von der Gemeinde zu Deetz gegen ihn vor dem Altmärkischen Obergericht in Abschoßsachen angestregten Prozeß seinen Justitiar, den Hoffiskal Natan in Stendal, an seiner Statt. Doch er wurde vom zuständigen Minister mit dem Hinweis auf Verordnungen von 1790 und 1793 abgewiesen und belehrt, daß, wenn herrschaftliche Justitiare als Bevollmächtigte des Gutsherrn in Sachen gegen ihre Untertanen aufträten, dadurch das so notwendige Vertrauen letzterer gegen den Justitiar in seiner Qualität als Richter gar zu sehr geschwächt würde²⁰⁷.

Durch die obligatorische Bestellung von Justitiaren und das staatliche Aufsichts- und Kontrollrecht, das in der Altmark vom Obergericht ausgeübt wurde, waren die Patrimonialgerichte in die Gerichtshierarchie eingebunden worden. Die Patrimonialgerichtsbarkeit war zwar immer noch ein am Lehns- oder Allodialbesitz haftendes Privileg, realiter aber auf den Ertrag der Gerichtsgefälle reduziert.

b) Patronat

Ein weiteres nicht unerhebliches Herrschaftsinstrument war mit dem Patronatsrecht über Kirche und Pfarre gegeben. Auch dieses war weitgehend im Laufe des Spätmittelalters an die Vasallen verlehnt worden, soweit nicht aus älterer Zeit Klöster, Stifte und andere Institutionen damit betraut waren²⁰⁸. Um Mißbrauch vorzubeugen, erlegte die Patronats- und Gemeindeordnung von 1558 den Patronen Pflichten auf, besonders in Bezug auf die

203 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 55, fol 75 f.

204 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 79, fol 313 ff., 322 ff.

205 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 5, 1969, S. 71.

206 BLHA, Rep. 78, VII 223 Dockmann, zu 1782.

207 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 79a Dequede, 9. und 19. Jan. 1795.

208 Zum frühneuzeitlichen Patronatsrecht in der Kurmark vgl. Haußmann: Zwischen Verbauierung und Volksaufklärung, 2005, S. 152 ff. – Ein „ständisches Privileg“ war es, wie H. meint, allerdings insofern nicht, als nicht der Stand als solcher, vornehmlich die Ritterschaft, darüber verfügte, sondern nur jeweils die einzelne konkrete Familie oder Institution, die damit eigens vom Landesherrn, als de facto *summus episcopus*, belehnt wurde.

Präsentation geeigneter Pfarramtskandidaten, das kirchliche Vermögen und die Bau-last²⁰⁹. Trotzdem konnte der Patron mit der Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg über die von ihm vorgeschlagenen Pfarrer als Sprachrohr erheblichen Einfluß auf die Untertanen zu gewinnen suchen, nicht zuletzt kraft Luthers Spruch „Seid Untertan der Obrigkeit“²¹⁰.

Überdies wollten die adligen Patrone auch die Macht haben, ihnen nicht genehme Geistliche abzusetzen. Die Gravamina der altmärkischen Ritterschaft von 1576 enthielten eine Beschwerde über die Visitatoren, die die von ihrer Obrigkeit wegen „Zu widerhandlungen“ amtsent hobenen Prädikanten wieder in ihr Amt einsetzten. Derlei Amtsenthebungen und Eingriffe waren aber nicht im Sinne des Kurfürsten und des Konsistoriums; den adligen Patronen wurde laut Visitationsabschied für Salzwedel von 1579 kein Dienstaufsichtsrecht über die Geistlichen eingeräumt²¹¹. Manche Patrone hatten auch geglaubt, gleich dem Kurfürsten Kirchengut an sich nehmen zu können. 1541 mußte Ludolf v. Alvensleben, der sich die Kleinodien der Kirche zu Bismark angeeignet hatte, den Kirchenvisitatoren Rede und Antwort stehen²¹².

Das begehrte Patronatsrecht führte bei gemischten Herrschaftsverhältnissen nicht selten zu Kompetenzstreitigkeiten. Das kam in den großen Häusern geschlechterintern vor und wurde dann durch einen Vergleich möglichst dauerhaft und verbindlich geregelt wie 1464 zwischen den v. d. Knesebeck zu Tylsen und Kolborn über die Verleihung der geistlichen Lehen²¹³. Konfliktstoff entzündete sich auch zwischen verschiedenen Häusern und Familien, zumal wenn es z.B. Lehnsabhängigkeiten gab. 1552 wurden der Landeshauptmann Fritz v. d. Schulenburg d.Ä. zu Beetzendorf, der Verweser des Klosters Krevese Andreas v. Lüderitz und der Hof- und Landrichter der Altmark Heinrich Staude als Kommissare tätig, um im Streit zwischen allen v. Alvensleben zu Kalbe und Jacob v. Jeetze zu Jeetze wegen des Patronats in Jeetze, Siepe und Brunau sowie Pfändungen, Grenz-, Dienst-, Jagd- und anderer Konflikte einen Vergleich zu bewirken²¹⁴.

Umstritten war lange Zeit das Patronatsrecht über die Stadtpfarrkirche von Osterburg, die seit 1366 dem Kloster Krevese inkorporiert war²¹⁵. Es ging mit der Permutation von 1562/63 an die v. Bismarck zu Krevese über. Der städtische Rat aber wollte seinem Selbstverständnis gemäß auch über dieses Recht verfügen. Nachdem eine Zeitlang darum *getzankt* worden war, kam vor dem Hauptmann der Altmark, Thomas v. d. Knesebeck

209 Vgl. Krogel: Grundlinien des neuzeitlichen Kirchenpatronats in der Mark Brandenburg, 2003, S. 74 f.

210 Vgl. auch Schulenburg, v. d./Wätjen: Geschichte des Geschlechts von der Schulenburg, 1984, S. 95.

211 GStAPK, I. HA, Rep. 53, Nr. 10 Fasz. 16, zu 1576; Schneider, S.: Die Reformation in der Altmark, 1988, S. 90 zu 1579.

212 CDB A XVII S. 222 Nr. 257. – Weiteres dazu s.u. Kap. D.I.2.a).

213 CDB A XVII S. 345 f. Nr. 24.

214 Der Patronat sollte künftig v. Jeetze und seinen Vettern in Büste, Hohenwulsch und Poritz allein zustehen, die Pfarre in Siepe zur Pfarre in Jeetze gehören, aber im Vakanzfall die Verleihung der Pfarre bei den Alvensleben nachgesucht werden. Die Pfarrbesetzung zu Brunau verblieb den Alvensleben nach ihrem Belieben (CDAlv III/2, S. 222 Nr. 341). Jeetze und Siepe gehörten aber laut Matrikel von 1600 zur Inspektion Kalbe und verblieben da auch gegen den Einspruch des Inspektors der Altstadt Salzwedel 1683 (Bonin, von: Entscheidungen, S. 241).

215 CDB A XVI S. 331 f. Nr. 30.

zu Tylsen, der 1606 konsentierete Kaufkontrakt zustande. Der Rat erwarb den Patronat für 1.000 fl märk. Währung erb- und eigentümlich und damit fortan das Recht zur Nominierung und Präsentation der Pastoren und Pfarrer der Stadt²¹⁶.

Auf Grund langjähriger Mißhelligkeiten trafen die v. Alvensleben verschiedener Häuser 1699 nach dem Aussterben der Rogätzer Linie genaue Bestimmungen über die zu Kalbe gehörenden Kirchenpatronate²¹⁷. Auch wenn er von ihnen abhängig war, ist die Aussage des Pastors Werner Christoph Miri in Bismark 1743 aufschlußreich: Seit 1713 habe es zwar keine Neubauten in Bismark gegeben habe, aber Reparaturen, besonders 1721 an der Kirche, und die v. Alvensleben hätten sich als Patrone daran beteiligt im Gegensatz zu vielen hohen und berühmten Geschlechtern, die von ihren Gütern nichts zur Erhaltung von Kirche und Schule verwandt, *sondern nur in allem auf sich selber und ihr vermeintes Interesse gesehen* hätten²¹⁸.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde die Kirchenorganisation dahingehend verändert, daß als regionale Aufsichtsbehörden Inspektionen (später Superintendenturen genannt) eingerichtet wurden²¹⁹. Dem Inspektor stand im Auftrag des Kurfürsten das Recht der Pfarrerbestätigung und -einsetzung zu, unabhängig vom Patronat. Die Instanz der Inspektion wurde den großen Geschlechtern so wichtig, daß sie sie an sich zu ziehen wünschten und die Pfarrer ihres Hauptsitzes zu Inspektoren erklärten²²⁰. Es setzten sich aber auf Dauer nur die v. Alvensleben und v. d. Schulenburg gegen den Widerstand der ordentlichen Inspektoren durch.

Sämtliche Vettern v. d. Schulenburg auf Beetzendorf und Apenburg betonten ihre gemeinsame Verantwortung für die Kirchen und Pfarren ihrer Zuständigkeit im Burgfrieden von 1572 und artikulierte in der gleichzeitig errichteten Kirchen- und Gerichtsordnung die Pflichten und Verhaltensweisen der Pfarrkinder²²¹. 1584 beschlossen sie, Lehre und Leben der Pastoren in ihrem Patronatsbereich bei zweijährlichen Versammlungen in Beetzendorf und Apenburg prüfen zu lassen. Daraus erwuchs eine eigene Inspektion und die Introdution der Prediger durch die Pfarrer in Beetzendorf oder Apenburg²²². Nach dem Krieg, 1649, klagte der Inspektor zu Altstadt Salzwedel, daß die v. d. Schulenburg ihre Pfarrer, besonders die zu Beetzendorf und Apenburg, nicht durch ihn introduzieren lassen wollten²²³. Der Kurfürst aber billigte 1670 den Schulenburgschen Anspruch²²⁴. Das Amt des Inspektor über 15 Kirchspiele nahmen wechselweise die Pfarrer in Beetzendorf und Apenburg wahr²²⁵.

216 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 101, fol 468.

217 CDAlv IV S. 116 ff. Nr. 353.

218 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 496, fol 3 ff., Beantwortung des Fragebogens des jüngeren Bekmann.

219 Siehe oben Kap. A.II.2. S. 52 zu Anm. 136 f.

220 Vgl. Hahn: Struktur und Funktion des brandenburgischen Adels, 1979, S. 14 f.; ders.: Fürstliche Territorialhoheit, 1989, S. 468.

221 CDB A VI S. 295 ff. Nr. 485, Punkt 18; Nr. 486.

222 CDB A VI S. 313 Nr. 488. – Vgl. Schulenburg, v. d./Wätjen: Geschichte des Geschlechts, 1984, S. 94.

223 Bonin, von: Entscheidungen, S. 34, 429.

224 Schulenburg, v. d./Wätjen: Geschichte, 1984, S. 94.

225 BLHA, Rep. 78, VII 473 v. d. Schulenburg, zu 1718.

Die v. Alvensleben hatten durchgesetzt, daß im Visitationsabschied von 1600 die Inspektion über ihre Dörfer dem Pfarrer in Kalbe zugelegt wurde. Anlässlich der erneuten Visitation nach dem Kriege protestierten auch die Inspektoren zu Gardelegen und Salzwedel gegen die Vereinnahmung der zu ihren Inspektionen gehörigen Alvenslebenschens Sitze und Pfarrdörfer²²⁶, aber bis auf Bülstringen²²⁷ vergeblich.

3. Die Gutswirtschaft

a) Produktion, Verbrauch und Verkauf

Stimulierend für die Entwicklung der feudalen Eigenwirtschaften in der Frühneuzeit waren exogene und endogene Faktoren, zum einen die nach der langen Stagnation im Spätmittelalter sich bald kräftig entfaltende Konjunktur, zum anderen in der Mark Brandenburg die Begünstigung der Oberstände seitens der Landesherrn (die auch ihrer eigenen Gutswirtschaft in den Ämtern zugute kam), vor allem mit Zollprivilegien und restriktiven Maßnahmen gegenüber den Untertanen zur Sicherung eines stabilen und billigen Arbeitskräftemarktes²²⁸.

Das alles wurde umso mehr in Anspruch genommen, je mehr die Gutsbesitzer ihre land- und waldwirtschaftlichen Nutzflächen erweitern und deren Nutzung durch Zusammenlegung verstreuter Flächen rationalisieren konnten. Begünstigend wirkten eigens verliehene Schäfereigerechtigkeiten sowie rechtmäßige oder angemäße Hut-, Trift- und Jagdrechte auf den Dorffeldmarken²²⁹. In einem weiteren Stadium kam die Intensivierung von Ackerbau und Viehzucht, vor allem im Laufe des 18. Jahrhunderts, hinzu.

Das *G u t s l a n d* wurde auf verschiedene Weise vergrößert. Zunächst wurden Feldmarken wüster Dörfer eingezogen und mit neuen Schäfereien, Meiereien und Vorwerken besetzt oder als Gutsholzung und Weide genutzt²³⁰. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts griff immer stärker das Bauernlegen um sich, und zwar nicht nur für neue Wohnsitze, wie es erlaubt war, sondern mehr und mehr zwecks Einziehung der bäuerlichen Nutzflächen zum Gutshof²³¹. Nach dem Dreißigjährigen Krieg nahmen nicht wenige Gutsbetriebe derzeit wüste Bauernhufen unter den Pflug und verleibten sie sich *de facto* ein. Doch jetzt konnten sie nicht mehr ohne weiteres als Ritteracker deklariert werden; sowohl die Steuer- als auch die geistlichen Behörden bestanden auf ihren jeweils eigenen Rechten²³².

226 Isenschnibbe, Berge/Kr. Salzwedel, Estedt, Engersen, Kremkau, Zichtau, Mieste und Bülstringen unter Gardelegen, Kalbe, Mehrin, Güssefeld, Plathe, Jeggeleben und Zethlingen unter Salzwedel (Bonin, von: Entscheidungen, S. 196 f., 243 f., 429).

227 Bülstringen gehörte 1801 zur Inspektion Gardelegen (Bratring: Beschreibung, S. 369).

228 Siehe oben Kap. B.V.1 f) Ausdehnung.

229 Die Altmärkische Schäfereiordnung von 1722 räumte den herrschaftlichen Schafherden das Recht ein, als erste drei Tage lang die Stoppeläcker zu beweiden, auch wenn die Roggen- oder Weizenstiegen noch standen. Erst am vierten Tag, nach der Abfuhr des Korns, durfte die Gemeindeherde auf die Stoppeln getrieben werden (Jacobeit: Schafhaltung und Schäfer, 1987, S. 101).

230 Siehe oben Kap. B.II.2.b)-d).

231 Siehe oben Kap. B.I.2.a) Bauernlegen, B.II.2.d) S. 218 f. zu Anm. 73 ff., B.III.2.a) Bauernlegen.

232 So entschied z.B. das Kurmärkische Konsistorium 1692, daß die v. Klöden zu Kläden/Kr. Stendal nach der Anzahl der Hufen der von ihnen genutzten Bauernäcker zur Reparatur der Pfarrgebäude *contribuieren* (Bonin, von: Entscheidungen, S. 254).

Hinzu kam als drittes die Usurpation von Pfarr- und Kirchenland²³³.

Rationalisierung des Feldbaus wurde vor allem durch Separation und Zusammenlegung zerstückelter Ländereien bewirkt und früh angestrebt. Das ließen sich die Gutsbesitzer auch angelegen sein, wenn Erbteilungen anstanden, da das gemeinsame Wirtschaften zu vielen Unzuträglichkeiten und Behinderungen führte. 1582 einigten sich z.B. die zerstrittenen Vettern Jürgen und Ludolf v. Jagow zu Aulosen darauf und 1613 die gegeneinander prozessierenden Vettern v. Jagow zu Aulosen und zu Groß Garz, 1586 die v. Rosow zu Rohrbeck²³⁴.

Problematischer war die Herauslösung von Gutsacker, der mit dem der Bauern im Gemenge lag²³⁵. Intensivierung der Bodennutzung und Bodenverbesserung z.B. durch Brachbesömmung war den Gütern wie allgemein der frühneuzeitlichen Landwirtschaft geläufig, durch Meliorationen in dem Maße, wie die nötigen Investitionsmittel vorhanden waren oder in Anspruch genommen werden konnten, sowie durch die Einführung der Koppel- oder Schlagwirtschaft²³⁶.

Der A c k e r b a u der meisten Gutsvorwerke unterschied sich lange Zeit von dem der Bauernhöfe nur quantitativ²³⁷. Höhere Erträge konnten durch intensivere Düngung erzielt werden, wenn in großem Maße Viehzucht betrieben wurde. Über den Umfang der Vorwerksäcker bzw. des Ackerbaus im 16. und frühen 17. Jahrhundert geben Quellen der kurfürstlichen Ämter Auskunft.

1545 wurden im Amt Arneburg ausgesät, geerntet und gewonnen:

Roggen: 14 Wsp 22 Schf Saat, zum 4. Korn geerntet = 59 Wsp, abgezogen 14 Wsp zur Saat, blieben als Gewinn 44 Wsp 18 Schf;

Gerste: 8 ½ Wsp Saat, zum 5. Korn = 47 ½ Wsp, abgezogen die Saat, blieben 34 Wsp;

Hafer: 2 Wsp 10 Schf Saat, zum 3. Korn = 7 Wsp 6 Schf, die Saat abgezogen, blieben 4 Wsp 20 Schf als Gewinn²³⁸.

Die Aussaatmenge betrug demnach insgesamt 25 Wsp 20 Schf. Die Flächengröße wurde nicht benannt, aber das Aussaat- und Erntevolumen ist ohnehin, zumal zum Vergleich der Güter und Vorwerke untereinander und zur Ermittlung ihrer realen Wirtschaftskraft, genauer und aussagekräftiger; denn Güter auf den fruchtbaren Böden der Wische gewannen normalerweise auch bei weit geringerer Hufenzahl weit mehr als die auf den mageren Böden der westlichen Altmark.

Zum Klosteramt Arendsee gehörte 1572 ein Vorwerk mit 7 ½ Hufen Land in Gemeugelage mit den Bürgeräckern; darauf und auf drei Kämpen wurden im Durchschnitt gesät 15 Wsp Roggen, 12 Wsp Gerste, 10 Wsp Hafer, 3 oder 6 Schf Lein und 15 Schf Erbsen²³⁹, zusammen 38 Wsp. Die Kämpen müssen bei dieser Aussaatmenge recht groß

233 Siehe unten Kap. D.I.2.a) Entfremdung von Pfarreigentum.

234 Siehe oben Kap. B.I.2.b) Separation.

235 Siehe oben Kap. B.I.2.b) S. 146 f. zu Anm. 238 ff.

236 Siehe oben Kap. B.I.3.a).

237 Siehe oben Kap. B.I.4.a) und b).

238 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 5 Arneburg Fasz. 1, Anschlag.

239 BLHA, Rep. 2, D.4234, Erbreger, S. 1.

gewesen sein; denn 1 Wsp Aussaat pro Hufe war in der Altmark schon viel. Über den Ertrag wird nichts ausgesagt.

Das Klosteramt Dambeck besaß 1573 zwei Vorwerke. Die Eigenproduktion des Amtes belief sich, gemessen an der Aussaatmenge in je zwei Feldern, auf 41 Wsp 10 Schf²⁴⁰. Im vormaligen Bismarckschen Haus, nunmehr Amt Burgstall gab es 1574 zwei Vorwerke mit einer Aussaatmenge von insgesamt 66 Wsp 18 Schf²⁴¹. Die drei Diesdorfer Amtsvorwerke säten 1573 jährlich insgesamt 97 Wsp 3 Schf²⁴².

Allein die vier Ämter Arendsee, Dambeck, Burgstall und Diesdorf, deren Daten alle aus der gleichen Zeit stammen, miteinander verglichen, ergibt die jeweilige Aussaatmenge beim Amt Burgstall ein Plus von fast 60 % gegenüber Arendsee und beim Amt Diesdorf weit mehr als das Doppelte. Über den Ertrag wird in keinem der Fälle etwas ausgesagt; gerechnet wurde in dieser Zeit in der Regel mit dem 3. Korn, d.h. nach Abzug je eines Kornes für die Saat und die Wirtschaft mit einem Überschuß in der Höhe der Saat.

Die schlechteren Böden in der westlichen Altmark indiziert das Saatgut. Roggen wurde überall in den größtmöglichen Mengen angebaut, Gerste aber nur auf besseren und gutgedüngten Böden, auffallend wenig im Burgstallschen Vorwerk Blätz und auf den Diesdorfer Vorwerken Vier und Lüdelsen, bezeichnenderweise alle drei im 16. Jahrhundert auf Feldmarken mittelalterlicher Dorfwüstungen errichtet.

Die kleinste Gutswirtschaft unter den Ämtern betrieb das vormalige Kloster Zum Hl. Geist in Perver vor Salzwedel, das einige Zeit nach der Säkularisation mit der Burg Salzwedel, die keine Vorwerke und Schäfereien besaß, vereinigt wurde. Das Klostersvorwerk hatte eine jährliche Aussaat von 17 Wsp (8-9 Wsp Roggen, 4 ½ Wsp Gerste, 4 Wsp Hafer) zuzüglich 12 Schf Erbsen und 6 Schf Bohnen (1593)²⁴³.

Der Anschlag des einst bischöflich havelbergischen Tafelamts Schönhausen, das 1562 gegen halb Burgstall an die v. Bismarck vertauscht und der Landreiterei Tangermünde zugeordnet wurde, nannte an Aussaat insgesamt 20 Wsp 21 Schf (3 Wsp 8 Schf Weizen, 4 Wsp 13 Schf Roggen, 6 Wsp 20 Schf Gerste, 5 Wsp 18 Schf Hafer, 10 Schf Erbsen, 3 Wsp 16 Schf Hopfen). Die Saat von der Ernte abgezogen, blieb bei den vier Getreidearten ein Übermaß von insgesamt 51 Wsp 2 Schf (20 Wsp 8 Schf Weizen, 9 Wsp 11 Schf

240 Das Vorwerk vor dem Klosterhof hatte drei Felder: ins Brachfeld wurden jährlich 1 ½ Wsp Erbsen gesät, in die beiden anderen Felder 10 Wsp Roggen, 6 Wsp 4 Schf Gerste, 5 Wsp Hafer oder Sommerroggen und 10 Schf Leinsamen, zusammen 21 Wsp 14 Schf ohne Erbsen. Im Vorwerk Neuhof wurden ins Brachfeld 1 Wsp 3 Schf Erbsen gesät, in die beiden anderen Felder 10 Wsp Roggen, 4 Wsp 6 Schf Gerste, 5 Wsp 10 Schf Hafer oder Sommerroggen und 4 Schf Leinsamen, zusammen 19 Wsp 20 Schf (BLHA, Rep. 32, Nr. 1499, Erbreger, fol 1 ff.).

241 Das Vorwerk vor Burgstall mit 643 Mg Ackerland und einer durchschnittlichen Aussaat von 17 Wsp Roggen, 9 Wsp Gerste, 10 Wsp Hafer und 18 Schf Erbsen, zusammen 36 Wsp 18 Schf, das Vorwerk Blätz, 740 Mg groß, mit einer Aussaatmenge von 16 Wsp Roggen, 3 Wsp Gerste, 10 Wsp Hafer und 1 Wsp Buchweizen, zusammen 30 Wsp (BLHA, Rep. 2, D.6433, Erbreger, fol 2).

242 Im Vorwerk Diesdorf wurden 21 Wsp 21 Schf Roggen, 7 Wsp 6 Schf Gerste, 16 Wsp 9 Schf Hafer, 1 Wsp 6 Schf Erbsen, 2 Schf Buchweizen und 6 Schf Lein ausgesät, zusammen 47 Wsp 2 Schf, im Vorwerk Vier 10 Wsp 6 Schf Roggen, 2 Wsp Gerste, 9 Wsp Hafer, zusammen 21 Wsp 6 Schf, im Vorwerk Lüdelsen 13 ½ Wsp Roggen, 2 ½ Wsp Gerste, 13 ¾ Wsp Hafer und 1 Schf Buchweizen, zusammen 28 Wsp 19 Schf (BLHA, Rep. 2, D.7739, Erbreger, fol XI f.).

243 BLHA, Rep. 2, D.17412, Erbreger von 1593, fol 3 und 56.

Roggen, 17 Wsp 4 Schf Gerste, 4 Wsp 3 Schf Hafer)²⁴⁴. Bemerkenswerterweise war der Zuwachs bei Weizen mit dem 7. Korn am höchsten, entsprach bei Roggen und Gerste mit dem 3. bzw. 3 ½fachen Korn dem allgemeinen Durchschnitt, bei Hafer blieb er unter 50 %. Aber der Unterschied zu den genannten Ämtern war doch der Anteil an Weizen überhaupt und die relativ hohe Menge an Gerste, die der gute Boden in Schönhausen ermöglichte.

Der Anschlag des Alvenslebenschens Gutes Groß Engersen/Kr. Salzwedel von 1597 verzeichnete eine Gesamtaussaat von 31 Wsp 17 Schf²⁴⁵. Vom Rohertrag abgezogen das Saat-, Brot- und Deputatkorn, ergab sich der Reinertrag; von der Gesamtaussaat entfielen auf

Roggen	14 Wsp,	zum 3 ½fachen Korn	= 23 Wsp 17 Schf Reinertrag,
Gerste	9 Wsp,	zum 3 ½fachen Korn	= 18 Wsp 16 Schf Reinertrag,
Hafer	7 ½ Wsp,	zum 2 ½fachen Korn	= 10 Wsp 17 Schf Reinertrag,
Erbsen	18 Schf,	zum 3fachen Korn	= 1 Wsp 8 Schf Reinertrag,
Bohnen	11 Schf,	zum 4fachen Korn	= 1 Wsp 9 Schf Reinertrag.

Das bedeutete in der Summe einen Reinertrag von 55 Wsp 19 Schf. Die Gesamtmenge an Saatgut blieb zwar unter der der vier Ämter Arendsee, Dambeck, Burgstall und Diesdorf, übertraf aber die des Amtes Arneburg. Die Größe des Gutsackers wurde nicht genannt. 1801 werden neben 13 3/8 Bauern- 12 Ritterhufen erwähnt²⁴⁶, die aber nicht ausreichend die 1597 angegebenen Aussaatmengen erklären. Zum Gutsland war offenbar die wüste Feldmark Mellin, die die westliche Ausbuchtung der Feldmark von Groß Engersen bildete, gezogen worden.

Mit 20 Wsp Aussaat²⁴⁷ wartete 1606 der Ackerbau des Redernschen Gutes Krumke/Kr. Seehausen auf. Es gab aber nicht wenige Güter, deren Ackerbau weit bescheidener war. Zu den kleinsten zählten 1614 zwei Güter in Langensalzwedel/Kr. Tangermünde: das des verstorbenen Henning von Köckte, das, da es vor alters ein Schulzenhof war, nur 1 3/4 Hufen zu 3 ½ Wsp Winter- und Sommersaat hatte, die auch als Reingewinn veranschlagt wurden, und Wiesen zu 15 Fuder Heu, und der vormals v. Buchholzsche Hof mit 2 ½ Hufen Land zu 5 Wsp Winter- und Sommersaat und Wiesen zu immerhin 25 Fuder Heu²⁴⁸.

In Lückstedt/Kr. Arendsee, wo es seit alters keinen Rittersitz gab, war vor 1584 durch Auskauf zweier Bauernhöfe mit fünf Hufen ein adliges Gut der v. Rossow entstanden²⁴⁹, später v. Retzdorf, daneben ein Wohnhof und freier Rittersitz mit einer Hufe und etlichem Überland, auf etwa 1 Hufe geschätzt, im Besitz der Bürgerfamilie Salzwedel. 1620 wurde der Acker des von Jacob v. Retzdorf hinterlassenen Gutes mit 6 Wsp Aussaat nur auf

244 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 54 v. Bismarck, Anschlag von 1562.

245 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 26, fol 131 ff.

246 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 372.

247 10 Wsp 4 Schf Roggen, 7 Wsp Gerste und 3 Wsp Hafer (LHASA/StOW, Rep. H Krumke Nr. 1, fol 1 ff.).

248 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 175a v. Köckte, 21. Febr. 1614.

249 BLHA, Rep. 32, Nr. 1575, Kataster des Kr. Arendsee von 1686, fol 4 ff.

800 rt angeschlagen, weil darunter etwa $\frac{1}{2}$ Wsp Sandland war, das kein Sommerkorn tragen konnte, und auch sonst nur geringer Rauhhafer mit gesät wurde; die Wiesen ergaben nur 8 Fuder Heu, in schlechten Jahren weniger²⁵⁰. Beide Güter vereint hatten 1659 fünf Ritterhufen zu 8 Wsp 8 Schf Saat²⁵¹.

Bereits diese Bandbreite des gutsherrlichen Ackerbaus ist erheblich; sie erweitert sich noch durch die Einbeziehung alter großer Adelsherrschaften, z.B. der v. Alvensleben zu Erxleben, die zugleich ein frühes Beispiel ausgedehnter Eigenwirtschaft einer großen Burg liefert. 1454 versetzten die Pfandinhaber der einen Burghälfte, v. d. Schulenburg, ihren Anteil samt der Wintersaat (20 Wsp Roggen und 4 Wsp Weizen) und dem Recht auf die Aussaat weiterer 10 Wsp; vorrätig waren 40 Wsp Hafer und Gerste²⁵².

Im Teilungsvertrag von 1554 zwischen sämtlichen v. Alvensleben schwarzer und weißer Linie über das von der ausgestorbenen roten Linie nachgelassene Haus Erxleben erhielten die Vettern Elias, Ludeloff und Joachim die eine Hälfte (später die *grote Halbe* genannt). Dazu gehörte Ackerbau zu 45 Wsp Winter- und 40 Wsp Hafersaat²⁵³, zusammen 85 Wsp. Wenn auch die Anteile von 1454 und 1554 vermutlich nicht identisch waren, erscheint die vergleichbare Aussaatmenge an Wintergetreide nach hundert Jahren deutlich höher. Es waren inzwischen „beträchtliche Ödlandflächen“ kultiviert worden²⁵⁴. Dabei handelte es sich um wüste Feldmarken²⁵⁵.

Dem Ackerregister von 1612 zufolge hatte die Grote Halbe Erxleben 114 kleine Hufen à 10 Mg [bzw. 38 große à 30 Mg], die Lütke Halbe 77 kleine Hufen [bzw. 25 $\frac{2}{3}$ große]; die Aussaatmenge betrug bei ersterer 1607/08 gut 82 Wsp Winter- und Sommergetreide, bei letzterer rund 47 Wsp einschließlich 1 Wsp Erbsen²⁵⁶. 1690/98 wurden im Durchschnitt 85 Wsp 29 Himten aller Kornarten gesät einschließlich 2 Wsp 7 Himten Erbsen und 1 Wsp 1 Himten Bohnen²⁵⁷.

250 BLHA, Rep. 78, II S 199 Striepe, fol 2 ff., Anschlag von 1620. Beide Güter mit je einem halben Dorf erwarb 1620/21 und 1625 Balzer Striepe und vereinigte sie. 1659 kaufte der Kurfürst Dorf und Gut zum Amt Arendsee (s.o. Kap. B.V.1.b) S. 613 zu Anm. 25, S. 620 zu Anm. 85 f.).

251 4 Wsp 4 Schf Roggen, 2 Wsp 12 Schf Gerste, 1 Wsp 16 Schf Hafer (BLHA, Rep. 2, D.4420, Anschlag von 1659).

252 Hahn: Fürstliche Territorialhoheit, 1989, S. 117; Hahn zitiert ähnliche Beispiele größerer Eigenwirtschaften aus der Börde, z.B. Schloß Wanzleben, wo 1418 ins Winterfeld 23 Wsp Weizen und 8 Wsp Roggen, ins Sommerfeld 34 Wsp Hafer gesät wurden.

253 CDAlv III/2 S. 234 ff. (hier S. 236) Nr. 363.

254 Harnisch: Sozialökonomische Struktur und Marktbeziehungen der Herrschaft Erxleben, 1974, S. 15 f.

255 In die große Gemarkung Erxleben waren integriert worden und teils im Guts- und Bauernland, teils im Gutsforst aufgegangen die Wüstungen Honstedt, Niendorp, Podmestorf, Rotz (Ratz), Wopke, z.T. Helse, Rixdorf, Rottammersleben und Westorf (vgl. Enders: Neue Détails zur Wüstungsgeschichte der Altmark, 2004, Katalog).

256 Nach Harnisch: Sozialökonomische Struktur, 1974, S. 16 f., unter Abzug der Menge Hafer, die in der Summe des großen Gutes enthalten waren, aber in Uhrleben produziert wurden. – Das waren 13 Wsp 10 Himten (ermittelt aus: LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 27, fol 153 ff., Anschlag von Uhrleben von 1643).

257 Harnisch: Die betriebswirtschaftliche Struktur der gutsherrlichen Eigenwirtschaft in Erxleben, 1972, S. 11. – Zum Kriegsgeschehen und der je nach Kriegseinwirkung in dieser Gegend wechselnden Bestellung der Gutsäcker ders.: Zur Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Erxleben, 1976.

Da der in Erxleben angewendete Wispel à 40 Himten kleiner als der brandenburgische war²⁵⁸, werden zum Vergleich mit den anderen altmärkischen Gütern noch die Angaben des Kontributionskatasters von 1686 herangezogen. Gemäß der Erbteilung von 1655 nach dem Tod Valentin Joachims v. Alvensleben gehörten 1686/93 zum Rittersitz des Landrats Gebhard Johann v. Alvensleben 64 große Hufen 11 Mg zu je 35 Wsp 19 Schf Winter- und Sommersaat, zum Rittersitz Gebhard Christophs v. Alvensleben statt der vormals 54 großen Hufen 3 ½ Mg zu je 30 Wsp 2 Schf Winter- und Sommersaat nur noch 36 große Hufen 2 ½ Mg zu je 20 Wsp 1 ½ Schf Schf Winter- und Sommersaat²⁵⁹. Doch auch mit diesen Größen übertraf die Aussaatmenge der Güter in Erxleben die der genannten Vorwerke des Amtes Burgstall von 1574 um das doppelte, die der Diesdorfer Amtsvorwerke von 1573 um ein Viertel. Die besseren Böden in Erxleben verhiessen überdies bessere Ernten als in Burgstall und Diesdorf mit geringerer Bonität²⁶⁰.

Der Dreißigjährige Krieg hinterließ überall mehr oder weniger verheerende Spuren, auch in den Ämtern und Gütern. 1644 wurden im Amt Letzlingen insgesamt 4 Wsp 20 ¼ Korn gesät (bis auf 5 Schf Weizen alles Roggen), vor dem Krieg 12 Wsp (8 Wsp Roggen, 4 Wsp Gerste und Hafer), im Amt Burgstall vormals 30 Wsp (15 Wsp Roggen, 5 Wsp Gerste, 10 Wsp Hafer), jetzt kein Winterkorn, nur auf den wüsten Äckern in Uchtdorf 3 Wsp 3 Schf Roggen²⁶¹. Der Ackerbau des Amtes Diesdorf hatte auch 1658 noch nicht den Vorkriegsstand erreicht. 1606 betrug bei einem durchschnittlichen Ernteertrag von 2 ½ Korn der auf der Einnahmenseite verbuchte Zuwachs 76 Wsp 11 Schf Roggen, 41 Wsp 4 Schf Gerste kleine Maß und 65 Wsp 5 Schf Hafer, 1658: 53 Wsp Roggen, 22 Wsp Gerste und 24 Wsp Hafer²⁶².

Die Angaben zum Schulenburgschen Gut Osterwohle/Kr. Salzwedel erscheinen widersprüchlich. Die Taxe von 1657 gibt eine Aussaatmenge von 14 Wsp 2 Schf an²⁶³. Das Kataster von 1693 nennt vier zum Gut gehörige Hufen (von acht der Dorffeldmark, jede zu 30 Schf Winter- und 27 Schf Sommersaat) mit einer Aussaat von 9 Wsp 12 Schf²⁶⁴,

258 Nach Saalfeld: Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb in der vorindustriellen Zeit, 1960, S. 153, gemäß der braunschweigischen Landesvermessung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts: 1 Himten = 16 Metzen (= 31,145 lt), 1 Schf = 10 Himten, 1 Wsp = 4 Schf (= 1245,8 lt). Demgegenüber war in Brandenburg 1 Wsp = 24 Schf = 1319,1 lt, eine Differenz von 73,3 lt.

259 1655 waren 18 große Hufen 1 Mg dem Haus Eimersleben zugelegt worden (BLHA, Rep. 2, S.735, Kataster des Kr. Salzwedel von 1693, Nr. 157). Wüstes oder verwachsenes Land wurde nicht angegeben. Die vormals 118 ½ Hufen Rittergutsland zuzüglich der den sieben Bauern und Halbspannern sowie 40 Kossäten und Kättern verbliebenen Aussaatfläche zu 289 Schf 3 Vt Winter-, 480 Schf 3 Vt Sommersaat, die etwa 19 Hufen 10 Mg entsprach, ergaben eine Feldmarkgröße von fast 138 Hufen, die sich, wie schon gesagt, nur aus der Einbeziehung wüster Feldmarken erklärt (s.o. zu Anm. 255).

260 BLHA, Rep. 2, S.737/1, Kataster des Kr. Tangermünde von 1693, Nr. 17 Burgstall; S.735, Kataster des Kr. Salzwedel von 1693, Nr. 121 Diesdorf. Zu den Amtsvorwerken waren keine Angaben gemacht.

261 BLHA, Rep. 2, D.6440, Summarischer Auszug vom 17. Jan. 1644 (Letzlingen), 18. und 19. Jan. 1644 (Burgstall).

262 BLHA, Rep. 2, D.7973, fol 102 ff.

263 7 ½ Wsp Roggen, 3 ½ Wsp Gerste, 3 Wsp Hafer, 2 Schf Buchweizen (BLHA, Rep. 78, VII 469 v. d. Schulenburg, fol 580 ff.).

264 120 Schf Winter- und 108 Schf Sommerkorn, in Summa 228 Schf (BLHA, Rep. 2, S.735, Kataster des Kr. Salzwedel von 1693, Nr. 98). Die Hufen waren der Aussaatmenge nach groß; es wurden nur zwei Felder gehalten.

fast ein Drittel weniger als 1657. Zu vermuten ist, daß anders als 1657, wo es um die genaue Wertermittlung des Gutes ging, 1686/93 die Aussaatmenge des Vorwerks nicht auf Angaben der Gutsherren beruhte, sondern von den Kommissaren analog zu denen der vier Bauernhufen errechnet wurde. Da die Ritterhufen kontributionsfrei waren, mußte Konkretes nicht ermittelt werden. 1714 wurden 20 Wsp 6 Schf (also wesentlich mehr auch gegenüber 1657), 1719 ebenfalls, 1737 bereits 23 Wsp 16 Schf, 1756 noch 22 Wsp 10 Schf und 1770 nur noch 19 Schf 2 Wsp gesät. Die Steigerung bis 1714 beruhte auf der Einbeziehung von Acker der benachbarten wüsten Feldmark Trippleben²⁶⁵.

Einblick in Situation und Veränderungen während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vermitteln vier Taxen und Anschläge des v. Bülowischen Ritterguts Klein Schwechten/Kr. Stendal. 1658 befanden sich nach Aussage des Schulzen Cune Erxleben, Paul Daniels und Michel Reineckes daselbst in drei Feldern Äcker zu 25 Wsp 17 Schf; davon ein Drittel abgezogen zur Brache, kamen zur Taxe 16 Wsp 23 Schf 1 Mt = 3.394 fl 6 β 6 d (das entsprach 2.545 ½ rt). Vormals konnten an die 100 Hoffuder Heu gewonnen werden; doch da die Wiesen verwildert und bewachsen waren, wurden nur 40 Fuder angeschlagen.

Bis 1679 hatte sich die Aussaat auf 18 Wsp vermehrt (1 Wsp Weizen, 8 Wsp Roggen, je 4 ½ Wsp Gerste und Hafer); auf den Wiesen wurden 55 Fuder Heu gewonnen. Der kapitalisierte Wert des Ackerbaus belief sich auf 2.412 ½ rt, etwas unter dem von 1658, als ein Durchschnittspreis zugrunde gelegt worden war, 1679 der zur Zeit allgemein gebräuchliche kapitalisierte Taxpreis (1 Wsp Weizen à 200 rt, je 1 Wsp Roggen und Gerste je 150 rt, 1 Wsp Hafer 75 rt).

Die Größenordnungen des Pachtanschlages von 1693 waren zweckentsprechend noch genauer berechnet. Das Gut hatte 15 Ritterhufen à 18 Schf Saat in jedem Feld. 22 Wsp 12 Schf Saat (2 Wsp Weizen à 12 rt, 9 Wsp 6 Schf Roggen à 10 rt, 8 Wsp Gerste à 9 rt, 3 Wsp 6 Schf Hafer à 5 rt) in zwei Feldern ergaben 204 rt 18 gr Jahrespacht (kapitalisiert = 4.095 rt). Auf den Wiesen wurden jetzt 60 Fuder Heu gewonnen. Demnach hatte sich in den 35 Jahren seit dem ersten Anschlag die Getreideproduktion vermehrt, waren also verwachsener Acker und verwilderte Wiesen z.T. wieder urbar gemacht und der Anbau zugunsten der wertvolleren Arten Weizen und Gerste verändert worden.

Bei der Neuverpachtung des Gutes 1703 wurde der Anschlag von 1693 zugrunde gelegt, weil es keine anderen Unterlagen gab; der Verpächter behielt sich daher vor, die Äcker von Sachverständigen taxieren zu lassen. Die Anteile der vier Kornarten an der Gesamtaussaat von 22 Wsp 12 Schf entsprachen denen von 1693 (mit der Einschränkung des Arrendators, daß der Weizen nicht jedes Jahr voll bestellt werden könne), aber 1 Wsp Weizen nun, kapitalisiert, zu 225 rt, Roggen und Gerste zu je 200 rt, Hafer zu 100 rt; die Gesamtsumme belief sich auf 4.225 rt, um einiges höher als 1693²⁶⁶.

265 Wille: Das herrschaftlich-bäuerliche Verhältnis, 1967, S. 12 f. – Die v. d. Schulenburg zu Beetendorf und Osterwohle hatten vor 1600 auf der wüsten Feldmark Trippleben eine Schäferei angelegt (Zahn: Die Wüstungen der Altmark, 1909, S. 222 f.).

266 BLHA, Rep. 78, VII 197 v. Bülow, Bd. 1, fol 58 ff. – Im Unterschied zum Pachtanschlag von 1693 wurden 1686 bei der Katasteraufnahme zum Rittersitz 11 Hufen angegeben zu 187 Schf Winter-, 154 Schf Sommersaat und Wörden zu 26 Schf Winter-, 30 Schf Sommersaat, insgesamt also 397 Schf = 16 Wsp 12 Schf, dagegen 85 Fuder Heu (Kataster des Kr. Stendal von 1686 [wie Anm. 62], fol 39 ff.); hier war man wohl nur auf Schätzungen angewiesen.

Im übrigen differierten die Ackerflächen und Aussaatmengen auf den Gütern der Altmark nicht anders als vor dem Krieg. Die Itzenplitzchen Güter in Grieben/Kr. Tangermünde verfügten [1683] über Land zu 30 Wsp 16 Schf Aussaat (5 Wsp Weizen, 20 Wsp Gerste und Roggen, 5 Wsp 16 Schf Hafer) sowie 7 Wsp auf dem Schelldorfer Acker (je 3 ½ Wsp Weizen und Hartkorn)²⁶⁷. Zum Woldenscherschen Rittergut in Wollenrade/Kr. Stendal, das v. Bertkow wiederkäuflich innehatte, gehörten 1693 vier Hufen Ritteracker zu 9 Wsp Saat, abzüglich der Brache blieben zum Anschlag 6 Wsp à 200 fl²⁶⁸.

Die beiden Stoltingschen Freihöfe in Käcklitz/Kr. Arneburg, kontribuabel, aber mit Zaungerichtsbarkeit belehnt, die 1685 Christian Büttner und Gabriel Henning bewohnten, hatten jeder 1 ¼ Wischerhufen. Es konnten nach Abzug des Brachfeldes zusammen 6 Wsp 16 Schf ausgesät werden (je 3 Wsp 8 Schf Weizen à 300 fl und Roggen à 266 fl 16 β, kaum Gerste und Hafer wegen des „Qualms“ der Elbe). Der Wert belief sich, kapitalisiert, auf 1.888 fl 21 β 4 d (etwa 1.416 ½ rt). Dazu kamen Wiesen in der Einlage zwischen Elbe und Deich zu insgesamt 24 Fuder Heu²⁶⁹.

Im krassen Gegensatz dazu lagen die Verhältnisse in Dalchau/Kr. Arneburg. Noch 1686/92 bei der Katasteraufnahme war die eigentliche Hufenzahl nicht zu erfahren, weil auch dieses Dorf z.Z. der Werbener Schanze ganz wüst geworden war. Es sollten jetzt in jedem Felde etwa 7 Wsp ausgesät werden können, ebenso viel Land noch bewachsen und wüst sein. Der Acker war nur drittklassig²⁷⁰. Laut Spezifikation von 1696 gehörten zum Gut Dalchau 18 Ritterhufen, vormals jede zu 1 Wsp Aussaat. Wegen des schlechten Ackers wurde die Hufe aber nur zu 100 rt angeschlagen, Summa 1.800 rt²⁷¹.

Relativ gesehen stellte sich der Hufenwert der umfangmäßig viel kleineren Stoltinghöfe in Käcklitz höher als in Dalchau dar, absolut der des Lüderitzschen Gutes Lüderitz/Kr. Tangermünde mit zehn Hufen ziemlich guter Qualität (2. Steuerklasse), die vormals zu fünf Rittersitzen gehörten. Von diesen waren zwei noch unangebaut, drei gebrauchte 1686/93 Präsident v. Lüderitz allein samt den zehn Hufen zu je 180 Schf Winter- und Sommersaat = 15 Wsp Gesamtaussaat²⁷².

Die hier wie in Grieben eingeleitete Besitzkonzentration setzten die drei Söhne 1703 in der Erbteilung der väterlichen Güter fort, um sich aus der *schädlichen Communion* zu

267 BLHA, Rep. 78, VII 298 v. Itzenplitz, Bd. 3, fol 105 ff. – Davon wichen erheblich die von den Steuerkommissaren 1686 geschätzten 48 Wsp Winter- und Sommerkorn ab, in die sich die beiden aus je vier ehemaligen Rittersitzen zusammengezogenen Aussaatflächen teilten, nachdem sie zuvor eine Art Separation auf der Feldmark durchgeführt hatten (Rep. 2, S.737/1, Kataster des Kr. Tangermünde von 1693, Nr. 5. – Zur Separation s.o. Kap. B.I.2.b) S. 147 zu Anm. 242). Vermutlich war in der Aussaatmenge die Ackernutzung der zu den Gütern gehörigen wüsten Feldmark Scheeren enthalten.

268 BLHA, Rep. 10 A Domstift Cölln/Domkirche Berlin Nr. 1780, Taxe von 1693. – 1686 wurden, weil einiges Land auf der Feldmark noch bewachsen war, nur je 15 Schf Winter- und Sommersaat pro Hufe berechnet, auch bei den Ritterhufen, also nur 5 Wsp (Kataster des Kr. Stendal von 1686 [wie Anm. 62], fol 125 f.).

269 GStAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 96b Käcklitz, Taxe von [1685]. Der Käcklitzer Acker wurde 1686 in die 1. Steuerklasse eingestuft (BLHA, Rep. 2, S.744, Kataster des Kr. Arneburg von 1692, fol 93 ff.).

270 BLHA, Rep. 2, S.744, fol 105 ff.

271 BLHA, Rep. 78, VII 170 v. Crieger (Krüger) Bd. 2, fol 3 ff.

272 BLHA, Rep. 2, S.737/1, Kataster des Kr. Tangermünde von 1693, Nr. 21.

setzen. Der älteste, Hauptmann Friedrich Wilhelm v. Lüderitz, übernahm Dorf und Gut Lüderitz nebst einigen Dörfern, die beiden anderen, Jagdjunker Ludolph Georg und Leutnant Johann Philipp, teilten sich in Ottersburg nebst Zubehör. Der Acker des Gutes Lüderitz maß nun 17 ½ Wsp Aussaat (12 Schf Weizen, 15 Wsp 12 Schf Roggen und Gerste, 1 Wsp 12 Schf Hafer) mit einem kapitalisierten Wert von 3.400 rt, dazu Wiesen zu 60 Fuder Heu; die beiden Anteile an Ottersburg hatten je 12 Wsp Aussaat (6 Wsp Winter-, je 3 Wsp Sommer- und Hafersaat) im Wert von je 2.100 rt, dazu Wiesen zu je 16 Fuder Heu²⁷³.

Vor dem Verkauf der Güter Ottersburg 1717 an den König wurde eine Aussaatmenge von 18 ½ Wsp (10 Wsp Roggen, 5 ½ Wsp Gerste und 3 Wsp Hafer) veranschlagt, also weniger als 1703; aber laut Attest des Lehnschulzen in Hüselitz und von fünf Ackerleuten lag noch Land zu 8 Wsp Aussaat und mehr wüst, und aus den bewachsenen Wiesen könnten 50 Fuder Heu und mehr mit leichter Mühe geräumt werden²⁷⁴. Es scheint, als sei 1703 zwecks leichter Teilung die potentielle Anbaufläche taxiert worden, worauf auch die gleichen runden Summen bei Winter- und Sommersaat schließen lassen. Der Verkäufer war Johann Philipp v. Lüderitz, der 1717 das Gut allein bewirtschaftete.

Anfang des 18. Jahrhunderts lagen auch in anderen Gütern noch Teile der Äcker wüst, kam die Rekultivierung nur langsam voran. 1686 gehörten in Krüden/Kr. Seehausen zu den fünf Jagowschen Rittersitzen und Freihöfen (darunter drei ausgekaufte Bauernhöfe) zusammen 10 ½ Hufen (der eine verbliebene Bauer besaß 2 ¼ Hufen, nur vier von 14 Kossäten hatten Wördenland). Die Wischerhufen sollten jede von 4 Wsp Aussaat sein; die Taxatoren bestanden aber darauf, daß nur 2 Wsp 6 Schf angesetzt werden könnten, weil das übrige Land teils bewachsen und besandet sei, teils zur Hütung und Wiese liegen bleiben müsse. Der Ackerertrag wurde nur auf das dreieinhalbfache geschätzt, daher in die 3. Steuerklasse eingestuft²⁷⁵.

Der Teilungsrezeß nebst Spezifikation von 1704 zeigte in Krüden einige Besserungen. Sämtliche Gutsäcker bestanden nach Abzug der Brache diesseits des Alands in 18 Wsp 22 Schf Aussaat (4 Wsp 6 Schf Weizen, 6 Wsp 10 Schf Roggen, 3 Wsp 6 Schf Gerste und 5 Wsp Hafer), jenseits des Alands aber, wo keine Brache abgezogen wurde, in 12 Wsp 12 Schf Aussaat (3 Wsp 22 Schf Weizen, 6 Schf 2 Vt Roggen, 3 Wsp 18 ½ Schf Gerste, 4 Wsp 13 Schf Hafer); in beiden Teilen befanden sich aber noch wüste und verwachsene Äcker. Die Gesamtaussaatmenge belief sich auf 31 Wsp 10 Schf, darunter ein gutes Viertel Weizen; an Wiesewachs wurden 116 Fuder Heu gewonnen²⁷⁶.

Ein Gegenstück zu diesen und anderen Jagowschen Gütern im Kreis Seehausen mit relativ starkem Ackerbau stellte das Schulenburgsche Gut Rittleben/Kr. Salzwedel dar, vor oder um 1600 auf einer wüsten Feldmark errichtet²⁷⁷, über die sie uneingeschränkt

273 BLHA, Rep. 78, VII 371 v. Lüderitz, fol 265 ff., Taxe von 1703.

274 BLHA, Rep. 2, D.13512, fol 2, Attest von 1716, fol 38 ff., Anschlag von 1717. – Siehe oben Kap. B.V.1.b) S. 613 zu Anm. 26.

275 Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (wie Anm. 173), fol 108 ff.

276 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 192, fol 431 ff. zu 1706, Konfirmation des Vergleichs von 1704 zwischen Andreas Christian und Jacob Ludwig v. Jagow über die Teilung der Güter, die sie bisher in Kommunion hatten. Ersterer erhielt Krüden, letzterer Aulosen und den wüsten Ritterhof Pollitz.

277 Enders: Neue Détails zur Wüstungsgeschichte, 2004, S. 23.

verfügten. Laut Anschlag von 1718 wurden insgesamt 11 Wsp Aussaat in den Acker gebracht (5 ½ Wsp Roggen, 2 Wsp Gerste, 3 ½ Wsp Hafer) zum Realwert von 101 rt; das waren nur 5 % der Gesamteinnahmen²⁷⁸.

In den zuletzt vorgestellten Anschlägen wurde beim Ackerbau immer nur die Aussaatart und -menge angegeben, ein guter quantitativer Vergleichswert, sofern die Maßeinheiten die gleichen waren. Die qualitative Seite, gegeben durch Roh- und Reinertrag, zumindest durch Angabe der Ertragsfähigkeit anhand des vielfachen Saatkorns, erhöht die Aussagekraft wesentlich.

Im Gut Drüsedau/Kr. Seehausen (1686 Vorwerk und Schäferei, aus mindestens vier Halbspännerhöfen errichtet²⁷⁹) mit Acker zu fast 10 Wsp Aussaat in allen drei Feldern, nach Abzug der Brache knapp 7 Wsp, wurde der Wispel 1705 nur zu 150 rt angeschlagen, weil das schlechte Land kaum das 3. Korn abwarf²⁸⁰. Das Redernsche Gut Königsmark/Kr. Seehausen hatte Land zu 21 Wsp Aussaat (meistenteils ziemlich guter, aber nicht eigentlicher Wische- und auch etwas Sandacker); es wurde laut Anschlag von 1733 nach Abzug der Brache mit 14 Wsp besät (3 Wsp Weizen, 4 Wsp Roggen, 2 Wsp Gerste, 5 Wsp Hafer); Weizen, Gerste und Hafer trugen das 5., Roggen das 4. Korn. Dazu kamen Wiesen zu 30 Fuder Heu²⁸¹. Von guter Qualität war auch der Ackerbau eines der drei Rittergüter in Groß Schwarzlosen (1746)²⁸², in Gohre (1759)²⁸³, beide im Kreis Tangermünde, und der Komturei Werben/Kr. Seehausen (1785)²⁸⁴.

Auf den Klödenschen Gütern in Kläden/Kr. Stendal läßt sich wie bei Osterwohle²⁸⁵ die Entwicklung über längere Zeit verfolgen. 1686 besaßen die beiden Rittersitze zusammen gemäß Lehnsbrief 4 ½ Hufen Land zu 94 ½ Schf Winter- und 76 ½ Schf Sommer-saat²⁸⁶, zusammen 7 1/8 Wsp. 1735 lag der Ritteracker teils im Hufschlag, teils für sich in den sog. Junkerbreiten; es wurden 9 Wsp 22 ½ Schf ausgesät, davon fast 2 Wsp Weizen²⁸⁷. Der Ackerbau war also extensiviert worden. Der nach 1759 aufgestellte Pachtanschlag gab als Aussaat auf dem zwecks Separation vermessenen Acker von 524 Mg 96 ½

278 BLHA, Rep. 78, VII 473 v. d. Schulenburg, fol 515 ff.

279 Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (wie Anm. 173), fol 103 ff.

280 BLHA, Rep. 78, VII 322 v. Kannenberg Bd. 3, fol 383 ff.

281 BLHA, Rep. 2, D.589, Kostenanschlag von 1733.

282 Das Gut, das 1746 von den Schönhausenschen Erben dem Amtmann zu Burgstall, Christian Friedrich Garn, verkauft wurde, erntete von insgesamt 8 Wsp 22 ½ Schf Saat (10 ½ Schf große Maße Weizen, 4 Wsp 4 Schf Roggen, 2 Wsp 12 Schf Gerste, 1 Wsp 20 Schf Hafer) durchweg das 4. Korn (BLHA, Rep. 78, VII 252 Garn zu Groß Schwarzlosen, Anschlag von 1746). – Laut Kataster von 1686/93 hatte dieses vormals v. Borstelsche Gut fünf Hufen, der Acker war mittelmäßig (2. Steuerklasse) (Rep. 2, S.737/1, Kr. Tangermünde, Nr. 20).

283 Der Acker, nach Abzug der Brache, von 7 Wsp Aussaat Berliner Maße (je 1 Wsp 18 Schf Weizen, Roggen, Gerste und Hafer), großenteils sehr gut, trug ein Jahr ums andere das 5. Korn; angeschlagen wurde 1759 nur das 4. Korn zum Gesamtwert von 3.195 rt (BLHA, Rep. 78, VII 251 Garn zu Gohre). – Laut Kataster von 1686/93 hatte dieses Anteilgut 3 ½ Hufen, die Hufe zu je 21 Schf Winter- und Sommersaat; ziemlich gute Bonität (2. Steuerklasse) (Rep. 2, S.737/1, Nr. 34).

284 Laut Pachtanschlag von 1785 insgesamt 22 ½ Wsp Saat (8 Wsp Weizen, 2 Wsp Roggen, 3 ½ Wsp Gerste, 9 Wsp Hafer), Weizen, Roggen, Hafer zum 5., Gerste zum 6. Korn (BLHA, Rep. 9 B, Nr. 2123, fol 64 ff.).

285 Siehe oben S. 647 f. zu Anm. 263 ff.

286 Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 62), fol 51 ff. Der Acker war mittelmäßig, 2. Steuerklasse.

287 LHASA/StOW, Rep. H Kläden Nr. 21, fol 20 ff.

QR (1 Mg à 180 QR) im Durchschnitt jedes der drei Felder 9 Wsp an, in zwei Feldern jährlich also 18 Wsp (3 ½ Wsp Weizen mit vierfachem Ertrag, je 5 ½ Wsp Roggen und Gerste und 3 ½ Wsp Hafer mit 3 ½-fachem Ertrag). Außerdem wurden in der Brache auf der großen Ritterbreite außerhalb des Hufschlags im Durchschnitt über 3 Wsp Erbsen und Bohnen gesät²⁸⁸.

Der Trend, die Agrarproduktion auszuweiten, ist unverkennbar. Die allmähliche Umgestaltung der Agrarstruktur durch Separation und Gemeinheitsteilung wie auch verfeinerte Wertberechnungen führten notwendigerweise zur genauen Vermessung aller nutzbaren Flächen, und zwar nach einheitlichen Maßen, seit 1750 mit dem verbindlich eingeführten Magdeburger oder Berliner Morgen (1 Mg à 180 QR). Anlaß konnte aber schon früher der Streit um die Höhe der Kontribution sein. Jahrzehnte dauerte z.B. der Konflikt zwischen der Gemeinde zu Badingen/Kr. Stendal und ihren adligen Obrigkeiten²⁸⁹.

Badingen gehörte zu den Dörfern in der mittleren Altmark, deren Feldmark im Laufe der Jahrhunderte zu großen Teilen an die sich vermehrenden und ausbreitenden Ritterhöfe gelangt war; die Bauern besaßen von den 46 im Landbuch von 1375 noch als zinsbar genannten Hufen²⁹⁰ 1686 nur noch elf. Hinter der überlieferten Anzahl von 17 oder 17 ½ Ritterhufen verbarg sich dagegen wesentlich mehr Ackerland.

In Bittkau/Kr. Tangermünde gab es 1686/93 nur noch 18 Kossätenstellen. Die beiden Rittersitze hatten fast das gesamte Ackerland, dessen Feldeinteilung nicht mehr erkennbar war, aufgesogen und jedem Kossäten nur Land zu 1 Wsp 1 ½ Schf Aussaat zugeteilt²⁹¹. 1765 verfügte das Gut über teils mittelmäßigen, teils schlechten Acker zu 44 Wsp 8 Schf 8 Mt Aussaat auf der Feldmark Bittkau und 19 Wsp 2 Schf auf der vormals wüsten Feldmark Polte²⁹². Die gutsherrliche Feldeinteilung nach dem Großem Krieg erübrigte die Separation.

Auch Bittkau zählte somit gemessen am Ackerbau zu den stattlichen Gütern in der mittleren und östlichen Altmark. Die meisten wurden nur überragt von Besitzkomplexen der großen Geschlechter im Westen, vor allem v. d. Schulenburg und v. Alvensleben. Erstere besaßen allein in Beetzendorf 18 ½ Hufen Acker mit einer Aussaatmenge, die zwischen 1717 und 1802 zwischen 18 und 22 Wsp schwankte. In den dazugehörigen, auf wüsten Feldmarken errichteten Vorwerken Groß und Klein Wismar mit 34 2/3 Hufen Acker schwankte die Aussaatmenge wegen des z.T. schlechten Bodens in der Zeit von 1717 bis 1803 zwischen mehr als 13 und mehr als 22 Wsp²⁹³. Im günstigsten Fall wurde hier so viel ausgesät wie in Bittkau.

In der Eigenwirtschaft der v. Alvensleben zu Erxleben wurden 1800/01 auf 137,4 ha Wintergetreide (79,3 ha Weizen, 58,1 ha Roggen), auf 129,9 ha Sommergetreide (59,2 ha Gerste, 70,7 ha Hafer) und auf 51,85 ha Brachfrüchte (Erbsen, Wicken, Bohnen, Linsen, Winter- und Sommerrüben, Lein und Kohl) angesät; die reine Brache machte noch 82 ha bzw. 20,4 % des Ackerlandes aus. Hier wurden übrigens so wenig wie in der Börde Kar-

288 LHASA/StOW, Rep. H Kläden Nr. 249, fol 46 ff.

289 Siehe oben Kap. B.I.2.a) S. 136 f. nach Anm. 179.

290 Landbuch von 1375, S. 328.

291 BLHA, Rep. 2, S.737/1, Kataster des Kr. Tangermünde, Nr. 6.

292 BLHA, Rep. 2, D.13517, Taxe des Gutes Bittkau von 1765.

293 Wille: Das herrschaftlich-bäuerliche Verhältnis, 1967, S. 10, 14.

toffeln angebaut²⁹⁴. Die Gesamtfläche betrug 401,15 ha oder 1604,6 Mg und entsprach 53,5 [großen] Hufen (wie früher die sog. Große Halbe), etwas mehr als die Hälfte der 1801 für beide Rittergüter angegebenen 100 [großen] Hufen²⁹⁵. Der Weizenanbau war am höchsten und die Nutzung der Brache beträchtlich. Die Ernteerträge beliefen sich im Durchschnitt der Jahre 1805-1808 bei Weizen auf das 6,7fache der Aussaat, bei Roggen auf das 4,5-, bei Gerste auf das 6,8- und bei Hafer auf das 7,9fache²⁹⁶.

Nach dem Siebenjährigen Krieg wurden Maßnahmen ergriffen, das Interesse an der Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion durch neue *B o d e n n u t z u n g s - s y s t e m e* zu wecken, angeregt durch die sog. Englische Wirtschaft, eine Vierfelderfruchtwechselwirtschaft²⁹⁷. Seit 1764 studierten einige junge Landwirte in England dieses System, und es wurden Sämereien aus England bestellt²⁹⁸. Es ging vor allem um den Anbau von Futterkräutern zur Vermehrung des Viehstands und um die Sommerstallfütterung.

Bei der kritischen Ausschau nach geeigneten Ländereien in Altmark, Prignitz und Uckermark 1766 fanden Kammerpräsident v. Siegroth und der ihn begleitende Kammerreferendar Neuhauss in der Altmark wenig geeignete Böden. Überdies sei im Vergleich zu England nach Proportion des Ackers, Viehs und der benötigten Arbeiter viel zu viel Land in Kultur, auch schwerer Böden, die man in der Altmark hin und wieder, in der Uckermark häufiger anträfe. Ackervieh sei zu wenig vorhanden, Spanndienste seien genug, aber unvorteilhaft²⁹⁹.

Bis 1769 hatte noch kein einziger Amtmann in der Altmark Interesse für Futterkräuter bekundet; dann meldete Amt Diesdorf den Bedarf von 12 Pfund rotem Klee³⁰⁰. 1770 wurde Kriegsrat Neuhauss nach Stendal versetzt, um entsprechende Vorhaben in der Altmark anzukurbeln, zunächst die Urbarmachung der großen Märsche bei Stendal zum Nutzen der Stadt und der wüsten Hausstellen. Gleichzeitig sollte die Altmärkisch-Prignitzsche Kammerdeputation in Stendal den Turnips (Rüben)-, Luzerne- und Hopfenbau *poussiren*.

Als Muster für die Einrichtung von Klee- und Weidekoppeln wurde eine Tabelle über vier Felder nach englischer Art versandt. Das erste Feld sollte im 1. Jahr mit Turnips, soweit gemistet war, der Rest mit gewöhnlichen Feldfrüchten bestellt werden, das magere Land zur Hütung liegen bleiben, im 2. Jahr dort, wo der Turnips stand, Gerste, im 3. Jahr Brache und Kleeheu in der Gerstenstoppel, im 4. Jahr Winterroggen und Weizen durchgehend, so weit wie im ersten Jahr gemistet wurde, folgen. Im 5., 6. und 7. Jahr wurde der Anbau wie im 1. bis 3. Jahr wiederholt, im 8. Jahr Winterroggen und Weizen auf dem ganzen Feld ausgesät. Das zweite bis vierte Feld sollte durchgängig mit den ge-

294 Harnisch: Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft der Magdeburger Börde, 1978, S. 86 f.

295 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 372. Den fünf Halbbauern waren noch 2 Hufen verblieben, folglich das Land der fünf 1686/93 wüsten Bauernhöfe zum Ritterland gezogen worden. – Zu den großen und kleinen Hufen s.o. Kap. B.I.2.a) S. 119 f. zu Anm. 49 ff.

296 Harnisch: Produktivkräfte, 1978, S. 93.

297 Vgl. Müller, H.-H.: Märkische Landwirtschaft vor den Agrarreformen von 1807, 1967, S. 52 ff.

298 BLHA, Rep. 2, D.1819, D.1822.

299 BLHA, Rep. 2, D.1822, fol 22 ff., Bericht vom 15. Okt. 1766.

300 BLHA, Rep. 2, D.1819, fol 222 und 241.

wöhnlichen Früchten bestellt werden, vom 2. Jahr an versetzt die Folge des ersten Feldes³⁰¹.

1771 stellte Friedrich II. ein Darlehen von 100.000 rt zur Einführung der Englischen Wirtschaft bereit, die der Melioration und Landgewinnung, der Umstrukturierung des Feldbaus, dem Anbau von Futterkräutern und der Sommerstallfütterung zugute kommen sollten. In der Uckermark war das Interesse bei einigen adligen Gutsherrn stark, und sie erwiesen sich auch als kreditfähig³⁰². In der Prignitz reagierten die Gutsherrn wesentlich zurückhaltender³⁰³.

In der Altmark fanden nur wenige Anträge adliger Gutsherren Anerkennung. Einige zogen ihr Gesuch auch wieder zurück, weil sie den Anforderungen nicht genügen konnten wie z.B. v. Borstel zu Nahrstedt im März 1771, der nach der Gemeinheitsteilung sein Gut Windberge verbessern wollte³⁰⁴. Auch v. Jagow zu Gehrhof/Kr. Seehausen hatte sich Hoffnungen gemacht. Er benötigte zur Vermehrung des Viehstands und zur Verbesserung der Äcker 1.374 rt, erbat zwei Freijahre und die Herabsetzung der Zinsen. Doch die Zinsen betragen durchweg 4 %, und als eine genaue Wertermittlung des Gutes zur Sicherheit für den Kredit gefordert wurde, nahm er Abstand, da ihm das zu viel Kosten verursachen würde³⁰⁵.

Ebenso wenig hielt v. Jagow zu Pollitz den Kriterien stand³⁰⁶, während die Witwe v. Jagow, geb. v. Retzdorf zu Calberwisch Bedenken trug, die ihr zur Anlegung einer Holländerei gewährten 1.800 rt anzunehmen, weil die Zinsen ihre unmündigen Kinder belasten könnten³⁰⁷. Auch Hans Christoph v. Pieverling zu Rosenhof/Kr. Arneburg, der seinen Viehbestand um 36 holsteinische Kühe vermehren und verbessern wollte, sah wegen der Zinsbelastung vom Antrag wieder ab³⁰⁸. Ernst Friedrich Rudolph v. Barsewisch zu Vielbaum aber, der für Koppeln, Futterkräuter, Stallfütterungsanlage, Bau und Besetzung von acht Familienhäusern 4.000 rt brauchte, hatte keinen Erfolg, weil die Güter Vielbaum und Scharpenlohe schon hoch belastet waren³⁰⁹.

Günstiger sah es für August Friedrich v. Jagow auf Scharpenhufe und Nattewisch/Kr. Seehausen aus. Er wollte auf der Gänseburg, einem separaten Pertinenzstück des Gutes Scharpenhufe, eine Holländerei anlegen, bot mit Ländereien zu 10 Wsp guten Weizenlandes und Wiesen zu 50 Fuder Heu im Wert von 6.000 rt Kapital genügend Sicherheit, so daß die Kammer ihn für das Darlehen von 3.690 rt empfahl³¹⁰.

Und auch Curdt Gottfried v. Görne zu Niedergörne hatte Glück. Der Wert seines Gutes war mit 33.000 rt hoch genug, und seine Ehefrau haftete mit. Im Frühjahr 1774 erhielt er

301 BLHA, Rep. 2, D.1833, Schreiben vom 13. und 22. Juni 1770, Schreiben vom 31. Aug. 1770 mit Tabelle.

302 Enders: Die Uckermark, 1992, S. 589 f.

303 Enders: Die Prignitz, 2000, S. 966 ff.

304 BLHA, Rep. 2, D.1843.

305 BLHA, Rep. 2, D.1842, zu 1771 und 1772.

306 BLHA, Rep. 2, D.1852, zu 1772.

307 BLHA, Rep. 2, D.1870, zu 1772.

308 BLHA, Rep. 2, D.1860, zu 1772.

309 BLHA, Rep. 2, D.1849, zu 1772.

310 BLHA, Rep. 2, D.1855, zu 1772-1774. – Die Gänseburg war noch als Flurname geläufig; sie war einst die Burg der Edlen Gans.

3.000 rt zur Gemeinheitsteilung und Anlegung einer Holländerei für 25 Kühe und im Herbst noch einmal auf seine Bitte 1.500 rt. 1785 kündigte die Witwe beide Kapitalien auf³¹¹. Bis Herbst 1774 hatte nur noch die Stadt Salzwedel ein Darlehen erhalten, 2.000 rt zwecks Entwässerung des sog. Käsebruchs und dessen Urbarmachung zur Hebung des Viehstands³¹².

Unter den Ämtern war es zunächst nur das Vorwerk in Burgstall, wo 1772 die vier-schlägige englische Wirtschaft eingeführt wurde. Erst ließ es sich hier allerdings gar nicht erfolgversprechend an. Im Vorwerk Dolle war der Klee z.T. besser angeschlagen, aber beim Milchvieh noch kein höherer Nutzen bewirkt worden. Doch sollten jetzt 25 Kühe teils aus Mecklenburg und der Prignitz, teils aus Holstein angekauft werden³¹³. Zehn Jahre später wurde auf dem Vorwerk Dolle die fünfschlägige Englische Wirtschaft mit Brachschlag eingeführt, ein Schlag ausschließlich mit Futterkräutern, aber auch die Branche z.T. mit rotem Klee und „Spörgel“ besät³¹⁴.

Die Probleme vieler Guts- und Amtsvorwerke in der nordwestlichen Altmark mit dem Feldgras- oder Fruchtwechselsystem, der Holsteinischen oder Mecklenburgischen Koppelwirtschaft machte 1774 der Amtmann zu Diesdorf deutlich: Weil hiesige von der mecklenburgischen Gegend dadurch unterschieden sei, daß der hiesige Boden statt Graswuchs in kurzer Zeit nur Heidekraut und Bocksbart hervorbringe, was nur durch öfteres Umpflügen und Düngen aufs mühsamste vermieden werden könne, damit das kaltgründige Land nicht gänzlich mit Heide überwachsen und dadurch die Weide noch untauglicher werde, sei, so bedauerte er, solche *angepriesene Wirtschaft hier nicht applicable*³¹⁵.

Ähnlich sah es noch 1792 im Amt Arendsee aus. Der Beamte hatte zwar Versuche mit Kleebau gemacht, aber die leichten Böden drohten zu versanden. Der Visitor machte Verbesserungsvorschläge, erkannte aber an, daß der Zeitpächter dafür nicht eigene Mittel opfern könnte, sondern es staatlicher Mittel bedürfte. In der 1782 errichteten Meierei Friedrichsmilde aber hatte der Beamte begonnen, Koppeln anzulegen, die eine *vortreffliche* Hütung boten³¹⁶, und Ende des Jahrhunderts wurde die siebenschlägige Koppelwirtschaft eingeführt³¹⁷.

Wesentlich früher hatte die Umgestaltung in der Schulenburg-Herrschaft Beetzendorf eingesetzt. 1725 war auf dem Vorwerk Wismar die Dreifelderwirtschaft von der Holsteinischen Schlagwirtschaft abgelöst worden. Der Acker wurde in fünf Felder mit etwa der gleichen Aussaatmenge eingeteilt, im wechselnden Zyklus drei Jahre mit Korn besät und zwei Jahre zur Verbesserung der Düngung als Weide genutzt. Mitte des Jahrhunderts wurden die fünf Felder auf vier reduziert. In den sechziger Jahren kehrte man zum Modell von 1725 zurück, weil die Felder für eine richtige Düngung zu groß waren. Da aber die schlechten Bodenanteile in der Brachzeit von Heidekraut überwuchert wurden (wie es der Amtmann in Diesdorf befürchtete), entfielen sie weitgehend als Viehweide, während

311 BLHA, Rep. 2, D.1889, zu 1774; D.1833, 8. Okt. 1774.

312 BLHA, Rep. 2, D.1833, 8. Okt. 1774.

313 BLHA, Rep. 2, D.40, fol 98 ff.

314 Müller: Märkische Landwirtschaft, 1967, S. 132.

315 BLHA, Rep. 2, D.1929, fol 5.

316 BLHA, Rep. 2, S.18, Bereisungsprotokoll vom 14. Nov. 1792.

317 Müller: Märkische Landwirtschaft, 1967, S. 133.

der gute Boden nach längerer Brachzeit mit größerem Aufwand (stärkeres Gespann und Ackergerät, keine Spanndienste) wieder umgepflügt werden mußte. Deshalb wurden Ende des 18. Jahrhunderts größere Ackerflächen aufgelassen³¹⁸.

Es gab auch individuelle Initiativen, nicht zuletzt unter Pastoren. Zu ihnen gehörte in der Altmark der Prediger Johann Christian Lüdecke in Klein Gartz, der seine Erfahrungen und Vorschläge in seinem *Altmärkischen öconomischen Magazin* publizierte. Er hatte Futterkräuter angebaut, die ganzjährige Stallfütterung eingeführt, Plantagen, Baumschulen und Hecken mit Obst- und Maulbeerbäumen angelegt, Seidenbau betrieben und Mergel als Dünger verwandt, also einen Musterbetrieb geschaffen, der andere zur Nachahmung ermuntern sollte. Darauf gestützt, reichte er 1781 ein umfassendes Projekt ein. Es betraf auch die verbesserte Viehzucht, vor allem die Einführung holsteinischer Pferde, friesischer Kühe und englischer Schafe. Die dafür benötigten 100 Mg konnten ihm allerdings nicht zugewiesen werden; er sollte sie selbst ausfindig machen. Der um sein Gutachten befragte Amtmann in Diesdorf äußerte sich zu vielen Punkten kritisch (z.B. daß pure Stallfütterung in dieser Gegend nicht möglich, die nötige Separation wegen der vielen Servitute, Bodengüteunterschiede u.a. problematisch sei) und insgesamt negativ hinsichtlich der bewirkten Absicht, den Bauernstand zu heben³¹⁹.

Die Absicht des Geistlichen war sicher anerkennenswert, von Bauern des Aufwands und der Ungewißheit halber so aber kaum zu realisieren, und daß auch Rittergüter Investitionsprobleme hatten, zeigte sich schon bei der Bewerbung um ein königliches Darlehen. So dürfte erst allmählich im Zuge der Separationen die Umgestaltung der Gutsäcker nach den moderneren Feldsystemen mit Fruchtwechselwirtschaft vonstatten gegangen sein. Damit verbunden war auch die Umstellung der noch zu erörternden Betriebsorganisation.

Hand in Hand mit dem Ackerbau ging die *V i e h z u c h t* der Gutsbetriebe, wenn auch proportional sehr unterschiedlich. Der Nutzungsanschlag des Amtes Arneburg von 1545 notierte (neben der Aussaat von 25 Wsp 20 Schf Getreide) 200 Haupt Rindvieh in Arneburg und der Schäferei Bürs, 1.000 Schafe in Bürs, die jährlich an Wolle 100 schwere Stein, 2 to Schafbutter und 4 to Käse über den Eigenbedarf hinaus lieferten und 70 Hammel zum Verkauf; Schweine, Hühner und Fischerei waren nicht mit angeschlagen³²⁰.

Im Amtsvorwerk Arendsee (38 Wsp Gesamtaussaat) wurden 1572 auf zwölf Wiesen 386 Fuder Heu (auch mal mehr, mal weniger) gewonnen. Davon konnten 150 Rinder und 18 oder 20 Pferde ausgefüttert werden, in der Schäferei mit des Schäfers 5. Teil und der Knechte Vieh nicht mehr als 1.000 Haupt (von anderer Hand verbessert: 1.200 und mehr), im Schweinehaus nicht mehr als 150 Schweine³²¹. Der Anteil des Schäfers an der Herde hatte sich auf das Fünfte eingespielt³²².

318 Wille: Das herrschaftlich-bäuerliche Verhältnis, 1967, S. 24 ff.

319 BLHA, Rep. 2, S.1267.

320 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. Nr. 5 Fasz. 1, Nutzung und Einnahme des Amtes von 1545. – Zur Aussaat s.o. S. 643 zu Anm. 238.

321 BLHA, Rep. 2, D.4234, Erbregister von 1572, S. 2. – Zur Aussaat s.o. S. 643 zu Anm. 239).

322 Im neuen Kontrakt Geverts v. Alvensleben zu Erxleben mit dem Schafmeister Hans Schaper zu Eimersleben für 1585-86 orientierte er sich am kurfürstlichen Gebot und märkischen Gebrauch des

Im Amt Dambeck wurden 1573 (zusammen 39 Wsp 1 Schf Aussaat) auf den sechs Wiesen und den *vorheubten* [Stirnseiten] der Felder des Klosterhofs 283 Fuder Heu gewonnen. Davon wurden 187 Rinder jung und alt ausgefüttert; doch war zu beachten, daß man zu gemeinen Jahren noch für etwa 100 fl Stroh kaufen mußte, *soll das vihe aus dem winter gehulffen werden*. Die Schäferei war auf das andere Vorwerk, Neuhof, verlegt worden, wohin der Klosterhof mindestens 30 Fuder Heu schicken mußte. Hier gab es drei Wiesen zu insgesamt 86 Fuder Heu; davon wurden 110 Rinder jung und alt ausgefüttert und mit des Schafmeisters 5. Teil 1.200 Schafe gehalten³²³.

Die Viehzucht des Amtes Dambeck übertraf also die der beiden anderen Ämter dank zweier Vorwerke mit 297 Haupt Rindvieh beträchtlich. Demgegenüber war der Viehstand des Amtes Salzwedel (einst Kloster Zum Hl. Geist) 1593 wesentlich bescheidener; bei einer Aussaat von 17 Wsp Getreide und Wiesen zu 60 bis 70 Fuder Heu konnten an die 100 Haupt Rindvieh ausgefüttert werden, aber nur 100 oder 200 Schafe, weil die Weide etwas niedrig und *knab* war³²⁴.

Das Neuendorfer Amtsvorwerk Trüstedt, das die wüsten Feldmarken Trüstedt und Ostorf bewirtschaftete, konnte 250 Haupt Vieh halten, die Schäferei 1.500 Schafe (1573)³²⁵. Bei der Inventarisierung des Klosters Neuendorf vor dessen Übergabe an Markgraf Johann Georg 1559 fanden sich außer Rindvieh und Schafen im Klosterhof und im Vorwerk Trüstedt zusammen 29 Pferde (16 Wilde und Stuten, acht Wagenpferde, drei Sogfohlen, zwei *Klopper*, mit denen der Hofmeister nach Trüstedt fuhr) und 123 Schweine (48 alte, 40 halbjährige Fasel Schweine, 5 Rangen oder Zuchtschweine, 30 Saugferkel)³²⁶.

Im Amt Burgstall (Aussaat insgesamt 66 Wsp 18 Schf) lagen die Wiesen zum großen Teil in der Wildbahn, 200 Mg groß zu etwa 250 ziemlich guten Fuder Heu, so daß man auf beiden Vorwerken Burgstall und Blätz und der Schäferei an die 200 Haupt Rindvieh und mit des Schäfers 5. Teil bei 1.800 Schafen ausfüttern konnte (1574)³²⁷.

Im Amt Diesdorf (Aussaat insgesamt 97 Wsp 3 Schf) konnten mit den 250 Fuder Heu des Amtsvorwerks an die 270 Rinder überwintert, in der Schäferei mit des Schäfers 5. Teil an die 1.500 Schafe gehalten werden. Im Vorwerk Vier, das keine Wiesen hatte, erhielten etliche Haupt *güste* Rindvieh aus der Diesdorfer Herde Diesdorfer Heu; die Schäferei war der Diesdorfer einverleibt. Im Vorwerk Lüdelsen wurden mit 25 Fuder eigenem und 30 Fuder Diesdorfer Heu 150 Rinder gehalten, in der Schäferei mit des Schäfers 5. Teil an die 1.500 Schafe, derzeit (1585) weniger, weil es an Wiesen mangelte³²⁸. Die Viehzucht des Amtes umfaßte also insgesamt mehr als 420 Rinder und an die 3.000 Schafe mit des Schäfers 5. Teil.

fünften statt wie bisher des vierten Haupts, d h. er setzte vier Häupter, der Schäfer dagegen eins, ebenso beim Verkauf von Wolle oder Schafen (LHASA/StOW, Rep. Dc Erxleben I Nr. 2 Hausbuch Nr. 1, fol 74 f.).

323 BLHA, Rep. 32, Nr. 1499, Erbregeister von 1573, fol 1 ff. – Zur Aussaat s.o. S. 644 zu Anm. 240.

324 BLHA, Rep. 2, D.17412, Erbregeister von 1593, fol 56 ff. – Zur Aussaat s.o. S. 644 zu Anm. 243.

325 BLHA, Rep. 2, D.13509, Erbregeister von 1573, fol 3. – Die Summe der Aussaatmenge war ausgespart.

326 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 106a, Inventar von 1559.

327 BLHA, Rep. 2, D.6433, Erbregeister von 1574, fol 2 f. – Zur Aussaat s.o. S. 644 zu Anm. 241.

328 BLHA, Rep. 2, D.7739, Erbregeister von 1585, fol XI f. – Zur Aussaat s.o. S. 644 zu Anm. 242.

Zum Inventar, das Albrecht v. d. Schulenburg 1584 bei Übergabe des Klosters Diesdorf an den Kurfürsten hinterließ, gehörten außer Rindvieh und Schafen 353 Schweine (in Diesdorf 292, in Lüdelsen 61), 17 Wagenpferde (vier in Lüdelsen) und drei Hetz- oder Vogtklepper, in Diesdorf 107 Gänse, 23 Enten sowie nichtgezählte Hühner. Auch der Viehstapel der Schäfer und Knechte war ansehnlich; in Diesdorf wurden 641 Haupt Schäfer- und Knechtvieh mit unterhalten, in Lüdelsen alles in allem 490 Haupt Vieh des Schäfers³²⁹.

Die Inbetriebnahme wüster Feldmarken zugunsten der Kloster-, Amts- und Gutswirtschaft diente mithin nicht nur der Extensivierung des Getreideanbaus, sondern auch der Viehzucht. Nicht immer ist das durch Zahlen belegbar; aber es gibt andere Indizien, z.B. Ressourcennutzungstreit. Im Weide- und Triftkonflikt zwischen den Gemeinden zu Groß Wieblitz und Bombeck kam 1565 zur Sprache, daß die Groß Wieblitzer die von den Kneesebeck zu Tylsen erhandelte ziemlich große Weide auf der wüsten Feldmark Niephagen wieder abtreten mußten, weil v. d. Kneesebeck seine Viehzucht von Jahr zu Jahr vermehrte³³⁰.

Um Hütungs- und Triftrechte waren schon 1545 und noch 1547 die v. Lüderitz zu Lüderitz mit Gebhard v. Borstel zu Groß Schwarzlosen zerstritten, weil sie sich gegenseitig behinderten, *turbirten* und Schaden zufügten: wider altes Herkommen³³¹, wie es hieß, d h. man hatte sich früher toleriert, als die Viehhaltung noch geringer war. Jetzt aber wurden wüste Feldmarken der Mitnutzung entzogen, weil die Eigentümer Vorwerke und Schäfereien darauf errichteten, in diesem Fall auf Brunkau die v. Borstel, auf Ottersburg die v. Lüderitz³³².

1550 hatte das Kammergericht in Sachen des Verwesers des Klosters Krevese und aller v. Einbeck zu Bretsch und Dewitz wegen der Grenze, Hütung und Holzhauung auf der Heide zwischen Krevese und Bretsch zu verhandeln³³³. In der Wische beeinträchtigten sich Claus v. Rohr zu Schönberg und sein Untertan Marx Weide zu Neukirchen gegenseitig. Weide mußte sich laut Abschied von 1552 des Holzhauens auf Deichen und Einlagen enthalten, Rohr aber Weide die ihm gemäß Gerichtsurteil zugeteilte Gräserei und Holzung auf dem alten Werder lassen³³⁴.

Jahrzehnte währten manche Konflikte, intern wie zwischen der Gemeinde zu Winterfeld und Dietrich v. d. Schulenburg zu Apenburg wegen Hut und Trift auf ihrer Feldmark, Auskauf des Schulzengerichts und einer neuen Schäferei³³⁵, extern z.B. im Landesgrenzbereich und bei Mischbesitz wie in Etingen in der Schenckschen Herrschaft Flechtingen. Hier hatte das magdeburgische Amt Oebisfelde Teilbesitz und maßte sich dort und im Grawin der Hütung und Weide an. 1597 wurde durch Kurfürst Johann Georg und seinen

329 LHASA/StOW, Rep. Da Diesdorf IV Nr. 1, Inventar von 1584.

330 Siehe oben Kap. B.IV.2.c) S. 592 f. nach Anm. 524.

331 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 3, S. 262 ff. zu 1545; Nr. 4, S. 182 ff. zu 1547.

332 Vgl. Enders: Neue Détails zur Wüstungsgeschichte, 2004, S. 8 (Brunkau), S. 20 (Ottersburg). – Siehe oben Kap. B.II.2.c)-e).

333 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 7, S. 205.

334 Ebenda, Nr. 9, S. 515 ff.

335 Siehe oben Kap. B.IV.2.c) S. 588 zu Anm. 487 f.

Sohn Joachim Friedrich als Administrator des Erzstifts eine große Kommission aufgeben, um den Konflikt endlich beizulegen³³⁶.

Das Tauziehen um Ressourcen berührte auch direkte Interessen des Fürsten, z.B. im Amt Tangermünde. Mitte des 16. Jahrhunderts ging der Kastner Petrus Guntz, gedeckt vom seinem Herrn, hart und erbittert gegen Vorwerksbauten der v. Bismarck auf den wüsten Feldmarken Briest und Ostermark nahe dem Amtsvorwerk Fischeribbe (später Weißwarthe genannt) vor³³⁷. 1602 sollte der Kastner Florian Alborn mit aller Entschiedenheit der Expansion Asmus v. Woldecks zu Storkau begegnen; denn dieser hatte sich sehr viel Vieh und ein eigenes Gestüt zugelegt und maßte sich, so der Vorwurf, die Hütung in den Gehölzen und Weiden des Amtsvorwerks Arneburg an³³⁸.

Die mehr oder weniger große Viehhaltung auf den Gütern war auch Thema im Tauschgeschäft des Kurprinzen Johann Georg mit den v. Bismarck 1562, als es ihm um Burgstall ging. Eins der beiden Äquivalente, das Amt Schönhausen (20 Wsp 21 Schf Aussaat), hielt laut Anschlag von 1562 im Vorwerk 150 Rinder und 240 Schweine, in der Schäferei 1.500 Schafe. Es wurde aber versichert, daß man 200 Rinder und mehr und über 2.000 Schafe halten könnte, und wenn man, wie es der Kurfürst plante, auf der wüsten Feldmark ein Vorwerk nebst Schäferei anlegen würde, könnten dort wegen reichlicher Fütterung mindestens 100 Rinder und 800 Schafe gehalten werden³³⁹.

Der Nutzungsanschlag des Alvenslebenschens Gutes Groß Engersen von 1597 (31 Wsp 17 Schf Aussaat) berechnete bei der Viehzucht nicht den Bestand, sondern nur den Verkauf: jährlich zehn Rinder, 4 to Butter, 8 to Käse, 20 Schweine, 80 Hammel, 40 Schnittschafe und 200 Stein Wolle³⁴⁰. Gemessen an der Viehhaltung im Amt Arneburg 1545³⁴¹, vornehmlich der Produktion von Butter, Käse und Wolle, muß der Viehstand in Groß Engersen erheblich gewesen sein.

Dagegen konnte auf dem Gut Lückstedt wegen geringer Weide nur Vieh für den Eigenbedarf gehalten werden (1620)³⁴². Der Weidemangel wurde auf Zeit – auch eine Folge des Krieges – behoben, solange das Gut die wüsten Bauernhöfe nutzte. Der jetzige Besitzer Balzer Striepe hatte auf einem der wüsten Höfe eine Schäferei errichten lassen, wo 1659, zur Zeit des Verkaufs an den Kurfürsten, 500 Schafe gehalten wurden, während es nach der Wiederbesetzung der Höfe nur 150 sein konnten. Jetzt hielt er auch 30 Haupt Rindvieh groß und klein (18 Milchkühe, auf je acht 1 to Butter gerechnet)³⁴³.

Eine neue Schäferei der v. Lüderitz zu Lüderitz und Ottersburg hatte schon 1634 zur Immediatbeschwerde der Gemeinde zu Lüderitz geführt, weil sie mit etwa 1.000 Schafen die ganze Feldmark betrieb und den Bauern die notwendigste Weide beschnitt³⁴⁴.

336 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 125 II, fol 670 ff.

337 Siehe oben Kap. B.II.2.c) S. 216 zu Anm. 60 f.

338 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 5 Arneburg Fasz. 3, 16. Okt. 1602.

339 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 54 v. Bismarck, zwei Anschläge von 1562. – Zur Aussaat s.o. S. 644 f. zu Anm. 244.

340 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 26, fol 131 ff. – Zur Aussaat s.o. S. 645 zu Anm. 245.

341 Siehe oben S. 49 zu Anm. 332.

342 BLHA, Rep. 78, II S 199 Striepe, fol 2 ff., Taxe von 1620. – Zur Aussaat s.o. S. 645 f. zu Anm. 249 f.

343 BLHA, Rep. 2, D.4420, Anschlag von 1659.

344 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 183 v. Lüderitz, 15. Febr. 1634.

Günther v. Jagow zu Aulosen hatte in dem niedergebrannten, wüsten Dorf Drösedo eine Schäferei angelegt, und als sich die Erben der Bauernhöfe meldeten, diese woanders abfinden wollen. Doch sie bestanden auf ihren Höfen und klagten 1671 beim Kurfürsten mit Erfolg ihr Besitzrecht ein³⁴⁵.

Die Ämter Letzlingen und Burgstall waren 1644 noch stark vom Krieg gezeichnet. Ersteres hielt vor dem Krieg 1.500 Schafe (davon 1.000 güste), jetzt waren es nur 403, sonst 40 Rinder, jetzt keins, ebenso wenig Schweine. Im Amt Burgstall (vor dem Krieg 30 Wsp Aussaat, jetzt keine Wintersaat) war vormals die Schweinezucht sehr gut, jetzt gab es nur 40, die dem Amtsschreiber gehören sollten; auf den Vorwerken Blätz und Dolle waren einst 150 Rinder vorhanden, jetzt (außer 14 des Amtsschreibers) keine, in den Schäfereien Dolle (vormals 1.300 Haupt, davon 450 Zuchtschafe) und Mixdorf (in guten Zeiten 1.600 Haupt im Gemenge, davon 600 Zuchtschafe) jetzt nichts³⁴⁶.

Im Amt Dambeck war auch 1686 der Vorkriegsstand noch nicht wieder erreicht. Im Durchschnitt der letzten neun Jahre war die Aussaat beim Vorwerk Dambeck wegen noch bewachsener Äcker nicht einmal halb so stark wie 1573, der Heugewinn in Dambeck nur 243 Fuder, in Neuhof 48. Es konnten daher nur 156 Kühe und Rinder gehalten werden (darunter 39 Milchkühe), nur wenige Schweine, weil das Amt nicht braute, und wegen Weidemangels nur bei 650 Schafen; das könnte aber auf 900 gesteigert werden³⁴⁷. Die Viehzucht der Ämter übertraf ebenso wie der Ackerbau die der meisten Lehngüter bei weitem; umso aufwendiger waren die Kriegsschäden wieder wettzumachen.

1657 schien die Wirtschaft des Schulenburgschen Gutes Osterwohle/Kr. Salzwedel (14 Wsp 2 Schf Aussaat) im Gegensatz zu einigen seiner wüsten Bauernhöfe schon ganz gut in Gang zu sein; es konnten laut Taxe 60 Haupt Vieh gehalten werden (davon 20 Milchkühe), 400 Schafe in der Schäferei Trippleben und etwa 30 Schweine³⁴⁸.

Auf dem Gut Dalchau/Kr. Arneburg, das die Kriegsschäden auch 1696 noch nicht überwunden hatte (der Acker war noch sehr schlecht, bei 14 Wsp Aussaat), könnten jedoch, so hieß es, wohl 40 Haupt Rindvieh gehalten werden, auch wohl 24 Schweine und 220 bis 250 Schafe, je nachdem, wieviel Acker man in der Heide unbesät liegen ließ³⁴⁹.

Um 1700 florierte auch die Viehzucht noch nicht überall wieder, zumal die allgemeine Konjunktur zu wünschen übrig ließ, und auch die großen Herrschaften spürten das. Dem unspezifizierten Viehstand auf einem der Alvenslebenschen Güter Erxleben (49 Wsp Aussaat zu 492 rt Nutzwert), 1695 mit 682 rt 12 gr Nutzwert angegeben (Viehzucht und Schäferei 432 rt 12 gr, Mast und Gehölze 250 rt), entsprach der zu Isenschnibbe mit

345 Siehe oben Kap. B.III.2 f) S. 391 zu Anm. 43 ff.

346 BLHA, Rep. 2, D.6440, Bericht vom 17.-19. Jan. 1644. – Zur Aussaat s.o. S. 647 zu Anm. 261.

347 1686: nur 19 Wsp 14 7/8 Schf (11 Wsp 4 Schf Roggen, 3 Wsp 13 3/8 Schf Gerste, 4 Wsp 21 1/2 Schf Hafer), im Vorwerk Neu Hof 16 Wsp 7 1/4 Schf (8 Wsp 11 1/2 Schf Roggen, 3 Wsp 5 1/2 Schf Gerste, 4 Wsp 14 1/4 Schf Hafer) (BLHA, Rep. 2, D.328a, Anschlag). – Zur Aussaat 1573 s.o. S. 644 zu Anm. 240, zum Vieh 1573 S. 657 zu Anm. 323.

348 BLHA, Rep. 78, VII 469 v. d. Schulenburg, fol 580 ff. – Zur Aussaat s.o. S. 647 zu Anm. 263 ff.

349 BLHA, Rep. 78, VII 170 v. Crieger (Krüger) Bd. 2, fol 3 ff. Spezifikation von 1696. – Zur Aussaat s.o. S. 649 zu Anm. 270 f.

687 rt 16 gr Nutzwert (Rinder und Schäferei 521 rt, Mastgehölze 166 rt 16 gr)³⁵⁰; dagegen lag hier der Nutzwert des Ackerbaus bei fast gleicher Saatmenge unter dem von Erxleben³⁵¹.

Allmählich erholten sich die Schulenburgschen Güter. In Rittleben (11 Wsp Aussaat) waren 1718 bei 90 Fuder Heu 70 Stück Rindvieh, 300 Schafe sowie Schweine- und Federvieh vorhanden³⁵². In Osterwohle wurden 1702-1719 die Rinder von 33 auf 72, die Schafe von 183 auf 690 vermehrt; das blieb so in der Folgezeit mit Abweichungen. In Wismar stieg 1687-1752 die Anzahl der Rinder von 24 auf 41, die der Schafe von 300 auf 850, schwankte zwischendurch und fiel beim Rindvieh von 41 im Jahre 1763 auf 15 im Jahre 1803. 1750 waren in Beetzendorf 110 Rinder und 800 Schafe vorhanden³⁵³.

Im Lüderitzschen Gut Ottersburg (18 ½ Wsp Aussaat, aber noch weitere 8 Wsp wüst) wurden 1717 ohne das Gästevieh immerhin 80 Kühe gehalten, 1.600 Schafe, außerdem Schweine und Federvieh³⁵⁴. Im Gut Königsmark (14 Wsp Aussaat) wurde 1733 die Jahresnutzung des Ackerbaus auf 240 rt angeschlagen, die der Viehzucht (16 Milchkühe, 8 Stück Gästevieh, 200 Schafe sowie Schweine und Federvieh) auf 80 rt³⁵⁵. Dagegen dominierte in Scharpenlohe/Kr. Seehausen 1730 mit 3.000 rt Taxwert eindeutig die Viehzucht zuzüglich 47 Fuder Heu im Kapitalwert von 1.880 rt über den Ackerbau von 4 Wsp 9 Schf Aussaat in zwei von drei Feldern (sehr verstreut liegende Ländereien) und noch anderem Land im Kapitalwert von 932 rt 20 gr zuzüglich 95 rt 4 gr Pflug- und Saatkosten. Es wurden zwölf gute Pferde zum Ackerbau, 18-20 zur Zucht gehalten, 20 Milchkühe und 20 Stück Jungvieh als Zuzucht, 100 Fetthammel und Zuzucht von 50 Schafen³⁵⁶. Wieder anders war das Verhältnis in Groß Schwarzlosen und Gohre³⁵⁷.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts normalisierte sich allenthalben der Wirtschaftsbetrieb. In Gethlingen/Kr. Arneburg, einem ausgekauften Dorf mit nur einigen Kossäten³⁵⁸, wurden auf dem Rindtorfschen Anteilgut, das laut Nutzungsanschlag von 1736 Acker zu 15 Wsp 8 Schf 2 Mt Aussaat hatte (davon im Winterfeld 2/3 Weizen, 1/3 Roggen, im Sommerfeld 2/3 Gerste, 1/3 Hafer, alle mit dem vierfachen Ertrag) zuzüglich 1 ½ Wsp Pahlkorn im Brachfeld (etwa ein Fünftel des Feldes) sowie Wiesen zu 21 Fuder Heu, zwölf

350 Hahn: Fürstliche Territorialhoheit, 1989, S. 520 f.

351 46 Wsp 21 Schf Roggen-, Gersten- und Hafersaat zuzüglich je 12 Schf Erbsen und Bohnen zu knapp 290 rt Nutzwert. – Zu Erxleben s.o. S. 646 zu Anm. 252 ff.

352 BLHA, Rep. 78, VII 473 v. d. Schulenburg, fol 515 ff., Generalanschlag. – Zur Aussaat s.o. S. 650 f. zu Anm. 277 f.

353 Wille: Das herrschaftlich-bäuerliche Verhältnis, 1967, S. 30. – Zur Aussaat in Osterwohle s.o. S. 38 f. zu Anm. 263 ff., in Wismar und Beetzendorf s.o. S. 652 zu Anm. 293.

354 BLHA, Rep. 2, D.13512, fol 38 ff., Anschlag von 1717. – Zur Aussaat s.o. S. 649 f. zu Anm. 272 f.

355 BLHA, Rep. 2, D.589, Anschlag von 1733. – Zur Aussaat s.o. S. 651 zu Anm. 281.

356 BLHA, Rep. 2, D.1849, fol 16 ff.

357 1746: Ackerbau des Garnschen Ritterguts in Groß Schwarzlosen (8 Wsp 22 ½ Schf Aussaat) auf 5.483 rt 8 gr Kapitalwert angeschlagen, Viehzucht (12 Milchkühe, 24 Stück Gästevieh, 16 Schweine, 100 Schafe) auf 1.600 rt zuzüglich 900 rt für 18 Fuder Heu (BLHA, Rep. 78, VII 252 Garn zu Groß Schwarzlosen, Anschlag). 1759: Ackerbau des Garnschen Ritterguts in Gohre (7 Wsp Aussaat) auf 3.195 rt Kapitalwert angeschlagen, Viehzucht (bei guter Weide 20 Rinder [sechs Milch-, sechs güste Kühe, acht Ochsen], 100 Schafe [derzeit nur 60], dazu Federvieh und Taubenflucht) auf 706 rt 16 gr plus 870 rt für 14 ½ Fuder Heu (Rep. 78, VII 251 Garn zu Gohre, Anschlag). – Zur Aussaat beider Güter s.o. S. 651 zu Anm. 282 f.

358 Siehe oben Kap. B.III.2.a) S. 266 zu Anm. 130 ff.

Kühe und nur 150 Schafe gehalten, weil auf der Brache das Rindvieh mit gehütet werden mußte³⁵⁹.

In Kläden/Kr. Stendal (18 Wsp Aussaat zur Verpachtung nach 1759 mit 470 rt 12 gr angeschlagen) trugen die Wiesen zu 64 ½ Fuder Heu 555 rt, die Viehzucht 436 rt 16 gr (50 Milchkühe, 100 Stück Gästevieh, 1.600 Schafe, 60 Schweine sowie Federvieh)³⁶⁰. Im Gut des Obristen v. Görne zu Niedergörne/Kr. Arneburg war der Ertragswert von Ackerbau und Viehzucht laut Anschlag von 1769 fast ausgeglichen. Die Summe aus Ackerbau und Viehzucht, 10.046 rt, wurde allerdings noch von den Holzungen jenseits der Elbe in den Schatten gestellt; sie wurden auf insgesamt 15.027 Kapitalwert veranschlagt³⁶¹.

In Bittkau/Kr. Tangermünde übertraf die Holzung und Mast mit 21.450 rt Kapitalwert den Ackerbau (mit Polte zusammen 33 Wsp 10 Schf 8 Mt Aussaat) zu 5.194 rt und Viehzucht (20 Kühe, 30 Stück Gästevieh, 24 Schweine, 1.520 Schafe mit des Schäfers 5. Teil) zu 3.620 rt zuzüglich 3.000 rt für Wiesen auf Bittkau und Polte fast um das doppelte (1765)³⁶². Den guten Wischeböden entsprechend holte dagegen die Komturei Werben ihren Hauptertrag aus dem Ackerbau (22 ½ Wsp Aussaat, davon 8 Wsp Weizen), 1785 für die Verpachtung auf 1.062 rt angeschlagen; die Viehzucht erbrachte 316 rt Jahrespacht, die nicht auf der Menge beruhte, sondern auf der Qualität: 30 Milchkühe zu je 5 rt, 25 Stück Gästevieh zu je 1 rt, 400 Schafe auf Fettweide zu 30 rt à 100 Stück, Schweine- und Federvieh nur summarisch. Die Mast- und Buschnutzung war mit 20 rt unerheblich³⁶³.

Die Kalkulationen wurden in dem Maße genauer, wie die Ämter und viele Güter verpachtet wurden. Der Generalpachtanschlag des Amtes Arendsee von 1756 dokumentierte die Beschaffenheit des Amtes im einzelnen. Der Vorwerksacker bestand in 7 ½ Hf, mit den Bürgeräckern vermengt, und war 900 Mg groß, die Wiesen 444 Mg, also in gutem Verhältnis zum Acker. Das Amt hielt eigenes Zugvieh, acht Pferde und zwölf Ochsen, an Milch- und Gästevieh höchstens 120 Haupt, derzeit mehr güste und junge, was noch vom Viehsterben herrührte. Die Amtsschäferei war immer auf 1.500 Schafe veranschlagt worden, doch eigentlich konnten nur 1.300-1.400 gehalten werden³⁶⁴. Im Amtsvorwerk Lückstedt mit 414 Mg Acker und gut 31 Mg Wiesen ermöglichte die schlechte Hütung kaum mehr als 18 Rinder (6 güste), das Zugvieh ausgenommen, und 300 Schafe auszufüttern³⁶⁵.

Im Amt Tangermünde wurden Ackerbau und Viehzucht auf den beiden Vorwerken Bürs und Weißewarthe betrieben, beide im 16. Jahrhundert auf wüsten Feldmarken errichtet und nicht mit Bestböden ausgestattet. In Weißewarthe³⁶⁶ überstiegen laut Pachtanschlag von 1742 die Einnahmen aus der Viehzucht mit 438 rt 16 gr die aus dem Ackerbau

359 BLHA, Rep. 2, D.620/1, zu 1736.

360 LHASA/StOW, Rep. H Kläden Nr. 249, fol 46 ff. – Zur Aussaat s.o. S. 651 f. zu Anm. 285 ff.

361 BLHA, Rep. 2, D.1889, fol 1 f.

362 BLHA, Rep. 2, D.13517, Taxe von 1765. – Zur Aussaat s.o. S. 652 zu Anm. 291 f.

363 BLHA, Rep. 9 B, Nr. 2123, fol 64 ff. – Zur Aussaat s.o. S. 651 zu Anm. 284.

364 BLHA, Rep. 2, D.4195, fol 204 ff. – Zum Viehstand 1572 s.o. S. 656 zu Anm. 321.

365 BLHA, Rep. 2, D.4195, fol 210 f. – Zur Aussaat s.o. S. 37 zu Anm. 645 f., zum Viehstand 1620 und 1659 S. 659 zu Anm. 342.

366 Gut 1.055 Mg Acker (Roggen zum 3. bis 3 ½fachen Korn, Gerste zum 4. Korn) und 358 Mg Wiese; 80 Kühe, 40 Haupt Gästevieh, 1.400 Schafe nebst Schweine- und Federvieh.

mit 302 rt 17 gr 3 d fast um 50 %. Beim Vorwerk Bürs³⁶⁷ war es genau umgekehrt; der Gewinn aus dem Ackerbau belief sich auf gut 944 rt, aus der Viehzucht auf 546 rt³⁶⁸. Später wurde die Viehzucht verbessert, besonders der Rindviehstand; der 1792 die Altmark bereisende Kammerdirektor lobte in Bürs die sehr gute friesische Zuzucht³⁶⁹.

Ein Zeichen für die Verbesserung der Milchwirtschaft war die Errichtung von Holländereien, Meiereien nach holländischer Manier und anfangs auch von Holländern selbst betrieben. Das bedurfte separater Weideflächen und erheblicher Investition³⁷⁰. Die Milchwirtschaft wurde auf dem Pachtwege von der übrigen Wirtschaft getrennt, gezielte Leistungssteigerung Voraussetzung für höheren Gewinn des Pächters wie des Verpächters.

Aus der Melioration des Schrapeschen Moors im Amt Arendsee ging die Holländerei Friedrichsmilde hervor (1782)³⁷¹. In Giesenslage hatte Frau v. Kahlden einen verfallenen Ackerhof in eine Holländerei umgewandelt, weigerte sich aber, wie der Ackersmann Joachim Christian Backhaus 1785 wiederholt beklagte, die dazugehörigen, zum Abfluß des Wassers erforderlichen Gräben durchstechen zu lassen³⁷². Im Amt Burgstall waren die Wiesen durch Meliorationsgräben sehr verbessert worden. Der Molkereipächter zahlte 1792 pro Kuh 6 rt, eine vergleichsweise hohe Summe; der Molkenpächter in dem bonitätsmäßig schlechter gestellten Amt Arendsee gab um diese Zeit nur 4 rt pro Stück zur Pacht³⁷³. Holländereien wurden 1801 auch in Geldberg beim Bismarckschen Gut Krevese und in Neuendorf bei Seehausen im Besitz des Seehäuser Kaufmanns Schulze [Schultze] vermerkt³⁷⁴.

Nach und nach wurde auch auf etlichen Gütern Sommerstallfütterung eingeführt, verbunden mit stärkerem Futterkräuterbau. Das florierte, mit Einschränkungen, in Landstrichen wie dem Kreis Arneburg³⁷⁵. Für den Kreis Salzwedel dagegen berichtete Landrat v. Alvensleben 1783, daß alle Versuche zur Anlegung *künstlicher* Wiesen und Einführung der Stallfütterung bisher wegen Frost und Dürre mißlungen und wegen des *sterilen* Bodens auch wenig tunlich seien³⁷⁶. Der Vorbildwirkung wegen, so sein Bericht von 1789, hatte er aber sich selbst für den Kleebau und die Stallfütterung auf seinem Gut Zichtau entschieden³⁷⁷.

367 Gut 1.773 Mg Acker (Roggen zum 3. bis 4 ½fachen, Gerste zum 3 ½- bis 4 ½fachen Korn), gut 165 Mg Wiesen; 100 Kühe, 50 Stück Gästevieh, 1.200 Schafe sowie Schweine und Federvieh.

368 BLHA, Rep. 2, D.18232, S. 255 ff. (Weißewarthe), S. 251 ff. (Bürs).

369 BLHA, Rep. 2, S.18, Protokoll vom 19. Nov. 1792.

370 Die Kosten der 1772 in Calberwisch geplanten Holländerei wurden auf 1.800 rt veranschlagt (s.o. S. 654 zu Anm. 307).

371 BLHA, Rep. 2, D.4410, fol 106 ff.

372 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 72 (I-VII) Fasz. 82, fol 10.

373 BLHA, Rep. 2, S.18, Protokoll vom 18. und 14. November 1792.

374 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 315 (Geldberg), S. 318.

375 Kleebau und Stallfütterung nach schlesischer Art [Brühfutter] laut Tabelle von 1782 bei den adligen Gütern in Neu Bertkow, Beelitz (gutes Gedeihen, aber bisher nur wenig ausgesät, daher nicht genug für den Winter), Niedergörne, Hohenberg, Iden, Krusemark, Groß Osterholz (sei aber für Winterfutter zu teuer, weil zum Brühfutter viel Holz gehört, reiche auch bei dem hohen Viehstand nicht aus), Rosenhof und Schwarzhof (BLHA, Rep. 2, S.1110).

376 BLHA, Rep. 2, S.1110, 21. Febr. 1783.

377 BLHA, Rep. 2, D.38, fol 210.

Im Verhältnis zur Viehzucht spielten *Fischerei* und Teichwirtschaft in den Ämtern und Gütern eine untergeordnete Rolle³⁷⁸. In den Klosterämtern erinnerten noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Relikte an die einstige Bedeutung der Fischzucht für die Versorgung des Konvents. Das Amt Arendsee verfügte 1572 zwar über den großen Arendsee; er konnte aber nur im Sommer während der Fischlaich befischt werden, brachte im Durchschnitt jährlich 30 fl mehr oder weniger über den Haushaltsbedarf hinaus ein, doch der Erlös deckte nicht einmal die Unkosten oder das Garn. Nahe dem Kloster befanden sich noch drei Teiche und ein kleiner Pfuhl dabei³⁷⁹.

Zum Amt Neuendorf gehörten 1573 acht kleine Teiche, teils beim Kloster, teils auf der Feldmark Kenzendorf und bei Jävenitz, alle in der Heide³⁸⁰. Im Amt Diesdorf gab es 1585 elf Teiche (einen im Ziegelhof, sieben beim Kloster, drei bei Lüdelsen und einen Graben im Diesdorfer Vorwerkhof), aber sie galten als gering und wurden vornehmlich im Amt für den täglichen Haushalt gebraucht³⁸¹. Das im Amt Salzwedel aufgegangene Kloster Zum Hl. Geist in Perver verfügte 1593 über die Fischerei auf der Jeetze von der Stadt an bis Kricheldorf, die ein Fischer gegen bestimmte Abgaben betrieb, sonst nur über drei geringe *Heller*, die aber sehr zugewachsen und zugeschlemmt waren, und das alte Schloß Salzwedel besaß nur die Fischerei auf der Jeetze vom Bockhorner Tor an bis zur Burgmühle³⁸².

Die umfangreichen Fischereirechte des alten landesherrlichen Amtes Tangermünde waren im Laufe der Zeit ändern zur Nutzung überlassen worden, die Elbfischerei wegen der Unkosten schon 1431 der Fischergilde zu Tangermünde. Doch derjenige, der nach dem Neujahrstag den ersten Fisch, Stör, Lachs oder Lamprete, fing, mußte diesen gegen Entschädigung mit Geld, Brot und Bier ins Amt bringen, jeder Garnmeister von seinem Kahn jährlich je einen Sommer- und Winterlachs, jeder Kleintauer 1 ½ Schock Neunaugen als Fischzins liefern, ebenfalls gegen Entgelt. Die Fischerei in der Alten Elbe nutzten die Tangermünder Fischer, im Pritzmarsee im Ländchen Rhinow Schulze und Gemeinde zu Gülpe und im Schelldorfer See die dortigen Fischer. Derzeit, 1589, aber war der Schelldorfer See dem Kastner zu Tangermünde zugunsten des Amtshaushalts zugeordnet worden³⁸³. Mit dem Bismarckschen Haus Burgstall übernahm das nunmehrige Amt 1563 drei Hauptteiche, drei *Streichteichlein* und sieben *Helderchen*³⁸⁴.

Die meisten landesherrlichen Fischereirechte waren wie Wald und Weide verlehnt, so die begehrte Elbfischerei an die anrainenden wie an entferntere Guts- und Dorfbesitzer. Den Abschnitt zwischen Cumlosen und Jagel beanspruchten ebenso die v. Möllendorf in der Prignitz wie die v. Jagow zu Aulosen in der Altmark, die noch 1582 um die halbe

378 Kurze Bemerkungen in Kap. B.I.3.b) Gewässer, 4.d) Fischerei.

379 BLHA, Rep. 2, D.4234, Erbregerister von 1572, S. 11.

380 BLHA, Rep. 2, D.13509, Erbregerister von 1573, fol 7.

381 BLHA, Rep. 2, D.7739, Erbregerister von 1585, fol XXIII.

382 BLHA, Rep. 2, D.17412, Erbregerister von 1593, fol 5 und 80. – Laut Inventar des Klosters von 1595 waren beim Weinberg des Klosters zwei *Helter* [Teiche] mit Karpfensamen besetzt, drei Helter beim Strauch noch nicht zugerichtet (Rep. 2, D.17471, fol 9 ff.).

383 BLHA, Rep. 2, D.18273, Erbregerister von 1589, fol 35 ff. – Kleintauer von *klên-touwe* = Netz mit feinen Maschen.

384 BLHA, Rep. 2, D.6433, Erbregerister von 1574, fol 4.

Elbe prozessierten³⁸⁵. Die v. Wartenberg zu Uenze besaßen anteilig das Dorf Werder südlich der Elbe und Anteil an der Fischerei auf der *Dowen Elbe* (1544)³⁸⁶. Heinrich v. Redern d.J. zu Krumke, wurde 1533 mit dem vierten Teil an der Kamptzchen Einlage bei Seehausen samt Acker, Wasser, Wiesen und Fischereien belehnt, die er von Jacob Braschke erblich erkaufte³⁸⁷.

In die Elbfischerei im Kreis Arneburg teilten sich die gutsbesitzenden Anlieger: die Goldbeck zu Berge (1619), die Krusemark zu Krusemark und Giesenslage (1598), die Pieverling zu Käcklitz und Rosenhof (1542), Hans Schlegel zu Altenzaun (1587), die Görne zu Niedergörne (1598) und die Woldeck zu Storkau (1598)³⁸⁸. Auf dem Gebiet von Stadt und Amt Tangermünde dominierten diese auch über die Elbfischerei. Erst von Jerchel und Grieben an gehörten die Fischereien auf den Feldmarken und im Fluß den v. Itzenplitz, seit 1556 auch lehnsweise das halbe Dorf Bittkau (1556)³⁸⁹.

Jenseits der Elbe hatten seit 1563 die v. Bismarck zu Schönhausen ihr Revier und bauten es aus. Die Brüder Jobst und Georg ließen einen Blockdamm durch ihren *Trueben* (östlich von Schönhausen) legen, neun Brücken bauen und in diese, besonders in *Wasserjahren*, Fischkörbe legen, mit denen jede Nacht eine Anzahl Hechte im Wert von 3-5 rt gefangen wurde. Nach einiger Zeit mußten sie allerdings Wächter bestellen, da Fremde an der Ausbeute teilhaben wollten³⁹⁰.

Die Fischerei war oft Gegenstand von Mißbrauch und Diebstahl, aber nicht weniger von weiterreichenden Nutzungskonflikten. 1546 suchten Kommissare den klagenden Heinrich Buchholz zu Hämerten mit den Fischern von Tangermünde zu vergleichen³⁹¹. Die Buchholz hatten außerdem einen *Wiehll* (eine Art Kolk) außerhalb der Elbdeiche auf ihrem Grund und Boden zur Einsetzung von Karpfen und anderen Fischen mit Gewinn genutzt; Tangermünder Fischer wußten das und machten nachts heimlich Beute (1576)³⁹². Interessenkonflikte gab es auch in Hämerten selbst; denn die v. Itzenplitz zu Jerchel, die das halbe Dorf mit allem Recht besaßen, beanspruchten 1583 ihren Anteil an der Fischerei im Schulzenwile. Doch der Schulze, der von beiden Gerichtsherren mit dem Kolk belehnt war, hatte nur den Buchholz die Nutzung ihrer Hälfte abgetreten³⁹³.

1587 bis 1598 zogen sich die Klagen des Domkapitels zu Havelberg und der Fischer zu Tangermünde gegen die v. Kannenberg, Goldbeck und v. Schwarzholz wegen der Fischerei auf der Tauben Elbe hin³⁹⁴. Dann wechselten die Seiten. Hoffiskal Ernst Viritz ermittelte 1606 gegen das Domkapitel, die v. Schwarzholz, v. Kannenberg und Andreas

385 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 28, Fr nach Ascens. Dom. 1582.

386 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil III, fol 55 ff.

387 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil I, fol 47 f.

388 BLHA, Rep. 78, VII 322 v. Kannenberg, Bd. 3, fol 188 ff. zu 1619; Rep. 78, Kopiar Nr. 88, fol 398 ff., Lehnbrief für die v. Krusemark von 1598; Nr. 33 u.36 Teil I, fol 208 ff., Lehnbrief von 1542; Nr. 73, fol 230 f., Konsens von 1587; Nr. 88, fol 364 ff., erster Lehnbrief für die v. Görne von 1598, fol 168 ff., Lehnbrief von 1598 für die Woldeck.

389 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil II, fol 77 ff.

390 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 21, fol 217 f., Anfrage von 1579.

391 StadtA Stendal, K V 103 Nr. 51, zu 1546.

392 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 17, fol 381.

393 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 29, S. 155 ff., 1181 f.

394 GSTAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 178b v. Kannenberg, Notiz.

Goldbeck wegen Turbation der Amtsfischer zu Tangermünde, denen der Kurfürst die Fischerei auf der Alten Elbe um eine gewisse *Pension* konzidiert hatte³⁹⁵. 1609 wurde als Kompromiß vorgeschlagen, daß die Amtsfischer am streitigen Ort nur mit zwei Kähnen, mit je drei Personen besetzt, und nur alle vierzehn Tage fischen³⁹⁶. Nicht lange danach kam es wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, und 1618 mußte der Fiskal erneut einschreiten³⁹⁷. 1625 beklagten sich die Tangermünder und Arneburger Fischer über Turbationen beim Neunaugenfang durch Domkapitelsuntertanen in Berge/Kr. Arneburg³⁹⁸.

Umstritten waren auch Fischereirechte auf dem Aland. Am unteren Aland sicherten sich nach und nach die v. Jagow, die ohnehin über alle Gewässer in ihrem Herrschaftsbereich um Aulosen verfügten³⁹⁹, die Wasser- und Fischereirechte, teils durch Kauf z.B. von Dietrich v. Rochow, mit dessen Hof und Zubehör in Pollitz sie 1536 belehnt wurden⁴⁰⁰, teils durch Usurpation gemeindlicher Servitute⁴⁰¹. Weiter oberhalb besaßen die Welle als Lehen des Klosters Arendsee, nunmehr des Kurfürsten den Hof zu Krüden nebst Fischerei vom Aland bis auf den *Quarkenberg* und die Heide (1565), die Voß zu Vielbaum den Krugeschen Hof und die dortige Alandfischerei (um 1540, 1571)⁴⁰².

Das störte einige Zeit später den Rat zu Seehausen, der die Rechte in seinem Umkreis für sich in Anspruch nahm, obwohl etliche Urteile den Besitz der Voß sicherten. Ende 1605 setzte der Ratsfischer Reusen dorthin, wo der Vielbaumer Fischer Eislöcher für seine Reusen vorbereitet hatte. Als Voß ihn zur Rede stellte, kam es zu Gewalt mit Schuß- und anderen Waffen⁴⁰³. Ressourcenstreit war bisweilen lebensgefährlich. Ebenso wenig gestand der 1620 appellierende Rat zu Seehausen den Freisassen Daniel Gagel in Wegenitz und Christoph Gagel in Vielbaum zu. Daniels Fischereirechte im Aland waren aber seit 1611 durch Quartalgerichtsbescheid geschützt. Christoph sollte sein Recht im Prozeß suchen; andere Vielbaumer aber hatten sich bei Strafe der Pfändung der Fischerei zu enthalten⁴⁰⁴.

In den altmärkischen Pertinenzen ihrer Herrschaft Wittenberge nahmen auch die Gans Edlen Herrn zu Putlitz den Konkurrenzkampf auf. 1623 wehrte sich ihr Aferlehnsmann Heinrich v. Grävenitz in Losenrade gegen die Eingriffe seitens Joachim Gans' und seiner Söhne und Vettern in die Fischerei auf der *Klockwarden* sowie auf dem ganzen Feld Losenrade mit Erfolg; er konnte seine Berechtigung dazu mit einem Vertrag von 1533 und kurfürstlicher Konfirmation von 1541 beweisen⁴⁰⁵. In Wahrenberg an der Elbe regte sich Widerstand aus verschiedenen Gründen und schon über längere Zeit. Im Februar 1626

395 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 54, fol 110 f.

396 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 60, 6. und 20. Okt. 1609.

397 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 77, 2. Okt. 1618.

398 BLHA, Rep. 10 A Domstift Havelberg Nr. 1415, 20. Jan. 1625.

399 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil I, fol 20 ff., Gesamtlehnsbrief von 1518.

400 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil I, fol 114 ff.

401 Siehe oben Kap. B.I.3.b) S. 174 f. zu Anm. 403.

402 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 51 u.52, fol 21 f., Lehnsbrief von 1565 für Melchior Welle; Nr. 33 u.36 Teil III, fol 88 f., Leibgedingebrief von [1540] für die Frau des Joachim Voß; Nr. 68, Lehnsbrief von 1571 für Joachim Voß.

403 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 52, fol 111 ff., Anfrage von 1606.

404 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 80, 25. Aug. 1620.

405 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 87, 3. April 1623.

traten die Viertelsleute und die Gemeinde im Kammergericht gegen Joachim Gans, seine Söhne und Vettern an, u.a. wegen der Fischerei auf dem Achterwasser, wo es deshalb zum Tumult gekommen war⁴⁰⁶.

Auch die Flußfischerei im Innern des Landes hatten sich größtenteils adlige Herrschaften und Güter gesichert, wie es z.B. der Lehnbrief von 1506 für die v. Alvensleben zu Kalbe bezeugt; zur Burg gehörten unter anderem die Milde von der Mühle zu Lüffingen bis an die Biese und den Kolk zu Gladigau mit aller Fischerei sowie alle Teiche und Teichstätten⁴⁰⁷. Die Fischerei in der Biese von der Gladigauer bis an die Rossauer Mark mit etlichen Wiesen und Hölzern an der Feldmark Orpensdorf gehörte laut Lehnbrief von 1536 den Rönnebeck zu Rönnebeck⁴⁰⁸. Die Rechte des Klosters Krevese an der Biese waren 1562/63 an die v. Bismarck übergegangen⁴⁰⁹.

Unmittelbar an Krevese schloß das Interessengebiet der Burg Krumke an, die außer mehreren Fischteichen die Rechte an der Biese von der Landwehr bzw. vom Schlagbaum vor Zedau bis zu den drei Stegen vor Schliecksdorf hatte (1545, 1563)⁴¹⁰. Jenseits von Osterburg gehörte die Biesefischerei rund um Dobbrun zu den sich bis in die östliche Altmark erstreckenden Lehngütern der v. Bartensleben zu Wolfsburg, ebenso ein Wasser, die Dolle, bei Tangermünde (1558)⁴¹¹.

Ähnlich war der Einzugsbereich anderer Güter bemessen, die z.B. Fischereirechte an der Uchte besaßen, die v. Meseberg zu Meseberg, die v. Bertkow zu Alt Bertkow, die v. Gohre zu Käthen und die v. Metzdorf als Dorfherren von Groß Möringen⁴¹². Die v. d. Knesebeck zu Tylsen und Langenapel an der Dumme beherrschten in ihrem Umkreis alle Wasser- und Fischereirechte; nur Hans v. d. Danne zu Deutschhorst an der Dumme verfügte noch lehnsweise darüber (1536)⁴¹³.

Viele Gutsherren genossen auch Rechte an Teichen auf ihren Feldmarken, die v. Borstel zu Groß Schwarzlosen vor dem Dorf bei ihren Höfen (1538), die v. Brunne zu Hohenberg (1534), die v. Rindtorf zu Iden (1535), die v. Klöden zu Gohre (1598)⁴¹⁴ u.v.a.m. Die v. Alvensleben besaßen zahlreiche Teiche und Teichstätten in ihrer Herrschaft Erxleben und das Fischereirecht im Seelschen Bruch auf erzstiftischem Grund (1535)⁴¹⁵.

406 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 93, 3. Febr. 1626.

407 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil I, fol 75 ff.

408 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil I, fol 82 ff.

409 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil IV, fol 14 ff.

410 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil IV, fol 40 ff. zu 1545, fol 17 ff. zu 1563.

411 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil III, fol 144 ff.

412 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil I, fol 52 ff., Lehnbrief von 1535 für v. Meseberg; Nr. 88, fol 64 ff., Lehnbrief für v. Bertkow von 1598; Nr. 33 u.36 Teil IV, fol 38 ff., Leibgedingebrief von 1545 für Joachim v. Gohres Frau; Teil III, fol 164 ff., Lehnbrief von 1560 für Joachim v. Metzdorf.

413 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil IV, fol 42 ff., Leibgedingebrief von 1545 für Hans v. d. Knesebecks zu Tylsen Frau; Nr. 88, fol 23 ff., Lehnbrief für die v. d. Knesebeck zu Langenapel von 1600; Nr. 33 u.36 Teil I, fol 130 f. zu 1536 (Deutschhorst).

414 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil IV, fol 21 ff., Leibgedingebrief von 1538 für Gewert v. Borstels Frau; Nr. 34 u.38 Teil I, fol 110, dgl. von 1534 für Peter Brunnes Frau, fol 121 f., dgl. von 1535 für Claus v. Rindtorfs Frau; Nr. 88, fol 98 ff. zu 1598.

415 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil I, fol 54 ff. zu 1535. – Das Seelsche Bruch verhandelte dann aber und wurde 1565 trockengelegt (Hahn: Fürstliche Territorialhoheit, 1989, S. 392).

Der Nutzen der Fischerei und künstlich angelegten Teiche kam vor allem dem Eigenverbrauch zugute, schlug sich daher seltener in Verkaufserlösen nieder. 1620 war der eine Teich im Felde des Gutes Lückstedt für 50 fl bzw. 37 rt 12 sgr versetzt und mehr auch nicht wert; 1659 waren Fischerei und Jagd gar nicht zu ästimieren⁴¹⁶. Der Krieg hatte auch die Fischvorkommen dezimiert. Das Schulenburgsche Gut Osterwohle hatte keine Fischerei außer im Graben ums Haus; der war aber noch 1657 guten Teils mit Rohr bewachsen, so daß nichts gefangen werden konnte; am Tangelnschen Teich hatte es zusammen mit Gut Horst den dritten Teil⁴¹⁷. Auch die Teiche waren meist zugewachsen wie die des Bülowischen Gutes Klein Schwechten, die samt der Fischerei in der Uchte 1658 gar nichts zur Küche liefern konnten. 1703 betrug ihr Kapitalwert nur 100 rt⁴¹⁸.

Nur in einigen Gütern läßt sich, soweit Taxen vorliegen, ein höherer Nutzwert erkennen. Der der umfangreichen Fischereirechte des Gutes Krumke machte 1606 mit 75 bis 90 rt Jahresertrag (1.500 rt Kapitalwert) gut 10 % der Einnahmen aus der Eigenwirtschaft aus⁴¹⁹. Vergleichsweise nennenswert war die Fischerei des Kannenbergschen Gutes Berge/Kr. Arneburg, 1705 zu 50 rt jährlichen Nutzwerts veranschlagt⁴²⁰. Die Werte anderer Güter lagen weit darunter, so in den Lüderitzschen Gütern zu Lüderitz⁴²¹, in Rittleben⁴²², in Bittkau⁴²³. So oder so stellte die Fischerei in den untersuchten Anschlägen aller Güter den kleinsten Posten dar, z.B. im Garnschen Rittergut in Groß Schwarzlosen⁴²⁴, in Gohre⁴²⁵, in Niedergörne⁴²⁶.

Weitere Nutzungen und Einkommensquellen der Ämter und Güter waren *H o l z u n g e n*, Holzungs- und Mastrechte⁴²⁷. Das größte zusammenhängende Waldgebiet der Altmark war die Letzlinger Heide. Sie war auf Grund der Jagdleidenschaft Markgraf Johann Georgs durch Vereinigung der alten landesherrlichen Gardeleger Heide mit den Holzungen des Klosteramts Neuendorf, wüsten Feldmarken der Alvensleben und anderer Grundherrn und den Wäldern des Amtes Burgstall entstanden und reichte fast bis zum kurfürstlichen Tanger, der zum Amt Tangermünde gehörte. Im Südwesten und Westen erstreckten sich die ebenfalls z.T. als Sekundärwald aus zusammenhängenden Wüstungen entstandenen Wälder der großen Herrschaften Erxleben und Flechtingen, der Drömling und die Schulenburgschen Forsten, die über 50 % des Gesamtbesitzes der Beetzendorf/Apenburger Güterkomplexe ausmachten⁴²⁸.

416 BLHA, Rep. 78, II S 199 Striepe, fol 2 ff., Taxe von 1620; Rep. 2, D.4420, Anschlag von 1659.

417 BLHA, Rep. 78, VII 469 v. d. Schulenburg, fol 580 ff.

418 BLHA, Rep. 78, VII 197 v. Bülow Bd. 1, fol 58 ff., Taxe von 1658, fol 70 ff., Taxe von 1703.

419 LHASA/StOW, Rep. H Krumke Nr. 1, fol 1 ff., Kaufanschlag

420 BLHA, Rep. 78, VII 322 v. Kannenberg Bd. 3, fol 398 ff.

421 1703 Nutzwert jährlich 10 rt, Kapitalwert 200 rt (BLHA, Rep. 78, VII 371 v. Lüderitz Bd. 5, fol 265 ff., Taxe).

422 1718 Jahresertrag 20 rt, ohne die *Wilde Fischerei in der Bache* (BLHA, Rep. 78, VII 473 v. d. Schulenburg Bd. 6, fol 515 ff.).

423 1765 jährlicher Nutzen: 20 rt (= 400 rt Kapitalwert) (BLHA, Rep. 2, D.13517, Taxe).

424 1746: Fischerei jährlich 8 rt (mit 4 % kapitalisiert = 200 rt), die Gärten 10 rt (BLHA, Rep. 78, VII 252, Anschlag).

425 1759: Fischerei mit 20 rt veranschlagt, ein mit Obstbäumen besetzter Garten mit 200 rt (BLHA, Rep. 78, VII 251 Garn zu Gohre).

426 1769: Jahresnutzen in den *Lacken* und auf den *Werdern* 5 rt (= 100 rt Kapitalwert), nur unterboten mit 2 ½ rt von der Jagdgerechtigkeit (= 50 rt Kapitalwert) (BLHA, Rep. 2, D.1889, fol 3 ff.).

427 Siehe auch oben Kap. B.I.3.b) Holzungen.

428 Wille: Das herrschaftlich-bäuerliche Verhältnis, 1967, S. 11.

Im Norden säumten der kurfürstliche Chein bei Seeben und Darsekau und die Dumme entlang, das Zweierfürstenholz und die Waldgebiete des Klosteramts Arendsee die Landesgrenze; im Nordosten schlossen sich die Jagowschen Güter mit der Garbe zwischen Aland und Elbe und anderen Forstrevieren sowie Städteforsten an. Die mittlere und östliche Altmark war eher offenes Land, mit Waldstücken durchsetzt, an denen vor allem die Güter partizipierten.

Aber der seit dem Mittelalter permanente Holzeinschlag hatte die alten Wälder sehr gelichtet. Neurodungen in der Frühneuzeit auf Grund der Agrarkonjunktur, aber auch der enorme Bau- und Brennholzbedarf dezimierten den Baum- und Buschbestand und verursachten nicht weniger Ressourcenstreit der Eigentümer und Interessenten als um Ackerland, Hut-, Weide- und Wasserrechte. Um eine desaströse Entwicklung und zugleich einschneidende Wertminderung der Lehngüter zu bremsen, machten die Kurfürsten von ihrem Obereigentumsrecht Gebrauch und verlangten von ihren Vasallen und Städten die Einholung ihres Konsenses zu jedem größeren Holzeinschlag und Verkauf⁴²⁹. Trotzdem wird manches auch unterderhand veräußert worden sein⁴³⁰.

Wer konnte, sicherte sich Nutzungsrechte. Bürger wie Heinrich Klötze in Stendal erstrebten vor allem freie Verfügung über Holz. Mit der Belehnung von 1482 über das von den v. Rossow erkaufte Dorf Sanne/Kr. Arneburg und einen freien Hof in Hassel erhielt er auch das Recht, jährlich 20 Fuder Eichenholz im kurfürstlichen Gehölz bei Arneburg schlagen und wegfahren zu lassen⁴³¹. Das war sicher nicht nur Bauholz für den Eigenbedarf, sondern Kaufmannsware.

Außer dem Hart- und Weichholz als Rohstoff und Brennmaterial bildeten Waldweide, Mast und Jagd wichtige Nutzwerte. Im kurfürstlichen Tanger hatten die v. d. Schulenburg zu Angern schon 1449 Gerechtigkeiten; 1473 erweiterte Kurfürst Albrecht das ihnen vom Markgrafen Friedrich d.J. eingeräumte Mastrecht von 60 auf 100 Schweine⁴³², Anzeichen einer wirtschaftlichen Extension. Die v. Itzenplitz ließen sich 1534 den Erwerb des Mastrechts im kurfürstlichen Gehölz 800 fl kosten⁴³³, eine offenbar lohnende Investition angesichts der Agrarkonjunktur. Und die v. Bismark, die ihr Anteilgut Burgstall gegen Schönhausen eintauschen sollten, bedangen sich u.a. Mastfreiheit für 2 Schock Schweine im Tanger aus. Das allerdings lehnte der Kurprinz ab, weil der Tanger nicht ihm, sondern seinem Vater gehörte und in Schönhausen genug Mast vorhanden sei⁴³⁴.

Im Klosteramt Arendsee mit seinen umfangreichen Holzungen, die aber im Abnehmen begriffen waren, konnten laut Erbregeister von 1572 bei voller Mast 18 Schock Schweine,

429 1590 z.B. erlaubte der Kurfürst Jürgen v. Itzenplitz zu Grieben die Veräußerung von 530 Bäumen auf Griebener Feldmark für 900 rt an Rat und Innungsmeister der Altstadt Magdeburg zu Bau und Reparatur ihrer Brücken (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 74, fol 78 f.).

430 1694 gerieten die v. Jagow zu Aulosen in den Verdacht, 272 masttragende Eichen ohne Konsens verkauft zu haben; deshalb sollte der Land- und Hofrichter Curt Gottfried v. Üchteritz Erkundigung einziehen (GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr 139 v. Jagow, fol 78 f.).

431 CDB A XV S. 382 f. Nr. 429.

432 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 325d v. d. Schulenburg zu Angern, zu 1449; CDB A V S. 450 f. Nr. 289 zu 1473.

433 CDB A XVI S. 148 f. Nr. 182.

434 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 33, zu 1562, Vorschläge der Bismarck und Erklärung seitens des Kurprinzen Johann Georg.

mehr oder weniger, eingetrieben werden⁴³⁵. Im kurfürstlichen Holz Chein unter dem Amt Salzwedel, das vor allem aus Eichen und Elsen bestand, hatten verschiedene Interessenten Holzungs- und Mastrechte, die v. Bodendick gemäß ihren Lehnbriefen auf Eichenbauholz und freie Mast für ein Schock Schweine, die Vinzelberg für zwölf Schweine, Holz zu einem Kohlenmeiler und eine Wiese frei, Bürgermeister Brewitz in Salzwedel einen Ort Holz und Wiese frei, die Wustrow zu Wustrow Mastfreiheit für ein Schock Schweine (doch, so das Erbregister des Amtes Salzwedel von 1593, mangels kurfürstlicher Konfirmation ihres alten Privilegs wollte der Kurfürst diese Gerechtigkeit kassieren)⁴³⁶.

Die Lehngüter selbst verfügten nicht eo ipso über Holzreviere. Aber selbst die gut damit versehenen Herrschaften und Städte kamen sich wortwörtlich ins Gehege wie 1488 alle v. Alvensleben mit Bürgermeister und ganzer Gemeinde zu Gardelegen wegen der Grenzen, Holzung, Wiesen und Weiden des Holzes *Luffenow*, des Eichholzes vor den Radewischen, vor dem Acker zu Berge u.a.⁴³⁷ 1548 stritten sich Stephan und Busso v. Gohre zu Schäßplitz und Heinrich Brunckow zu Stendal mit allen v. Bartensleben zu Wolfsburg samt ihren Untertanen in Könningde etlicher Holzung halber; die Kläger hatten sie von ihren Untertanen abhauen und an die 20 Fuder Holz nach Berkau fahren lassen, was die Bartensleben ihnen nicht zugestanden⁴³⁸. 1553 suchte Friedrich v. Rindtorf zu Flessau sein Recht gegen die Eingriffe seines Vetters Bade in seinen Anteil an der gemeinsamen Holzung⁴³⁹.

1558 waren Kerstian Schenck zu Flechtingen und Albrecht Schenck und Brüder zu Böddensell wegen der Nutzung von neun wüsten Feldmarken entzweit; Kerstian beschuldigte die Vettern, die nur drei davon besäßen, sich die Holznutzung, Hut und Trift auch auf seinen Feldern anzumaßen und sie zu verwüsten⁴⁴⁰. 1583 lebte ein alter Konflikt zwischen den v. d. Knesebeck zu Tylsen und Fritz v. d. Schulenburg zu Osterwohle wegen der Holzung, Mastung, des Knickes [Hecke] um das Haus Osterwohle und etlicher Wiesen wieder auf. Da es einen Vertrag von 1546 gab, sollte es dabei bleiben. Weil aber Knesebeck sich beschwerte, daß Schulenburg den Knick erweitert hatte, sollte der Hauptmann der Altmark diesen abmessen und etliche Bäume zur Reparatur der Häuser Knesebeckscher Untertanen fällen lassen⁴⁴¹.

Wo es irgend angängig war, sollten gemeinsame Holzungen geteilt werden. Das hatten 1497 auch der Propst Zum Hl. Geist in Perver und die beiden Städte Salzwedel hinsichtlich des Waldes bei Chüden beschlossen, 1498 aber noch nicht realisiert. So kam es zu neuen Reibereien und Übergriffen, gegenseitiger Beschuldigung illegalen Holzeinschlags und der Justizanmaßung; der Propst belegte die Städte sogar mit dem Bann. Dagegen schritt aber der Kurfürst ein⁴⁴². 1512 sollten kurfürstliche Kommissare in dem anhalten-

435 BLHA, Rep. 2, D.4234, S. 11.

436 BLHA, Rep. 2, D.17412, Erbregister von 1593, fol 5 ff.

437 CDB A VI S. 152 f. Nr. 214.

438 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 5, S. 66 ff.

439 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 5, fol 10 ff.

440 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 12, S. 432.

441 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 29, S. 414 f.

442 CDB A XIV S. 461 f. Nr. 538 zu 1498, S. 470 ff. Nr. 551-553 zu 1500 ff.

den Streit um die Holzungen und Wiesen bei Klein Chüden entscheiden; 1514 schrieben Ratsstatute und Vergleiche die Rechte auf Holzkaveln fest⁴⁴³.

Auch familienintern wurde die Teilung des gemeinschaftlichen Besitzes als immer dringender und beste Lösung im Konfliktfall empfunden. Im Vertrag von 1602 zwischen den Söhnen Ludolfs v. Alvenslebens, Gebhard und Ludolf, und Joachims, Ludolf und Gebhard, auf Kalbe wurde das zu ihren Kalbeschen Gütern gehörige Eich- und Mastholz realiter geteilt; 1607 vollzogen sie die Teilung des Eichholzes in Groß Engersen⁴⁴⁴.

Ungeteilt dagegen blieben lange Zeit die Lüderitzschen Gehölze, die sich nordöstlich der Letzlinger Heide erstreckten und eine Reihe von Wüstungsmarken integriert hatten. 1703 teilten die v. Lüderitz zu Lüderitz, Wittenmoor und Ottersburg den Gemeinschaftsbesitz nach Forstrevieren. Problematisch wurde es wieder, nachdem der König 1717 Gut Ottersburg zum Amt Neuendorf erworben hatte, die Nutzung der Gehölze aber in Kommunion geblieben war. Dem König gehörten nun zwei Drittel der Nutzungen bzw. nach späterer Angabe 10/18. Bald entluden sich Konflikte, 1730 weil sich die Lüderitz der Holzung *gantz indeterminaté bedienet*, indem sie Brenn- und Bauholz ohne Anweisung eigenmächtig abhauen ließen, seit 1746 wegen Holz- und Wilddiebereien. Die endgültige Abgrenzung zog sich noch Jahrzehnte hin, nicht zuletzt weil anrainende Dörfer Servitute genossen⁴⁴⁵.

Nicht wenige Gutsherren partizipierten am Gemeindeholz, in Klein Schwechten z.B. gemäß der Hufenzahl; vom Weichholz bekam der Rittersitz laut Taxe von 1658 jeweils elf Kaveln, der Ackersmann zwei, der Kossäte eine Kavel⁴⁴⁶. Nicht zuletzt auch durch Auskauf von Bauernhöfen erweiterte sich der Gutsanteil am Kommunalgehölz; schlimmstenfalls wurde es gänzlich usurpiert. Die Gemeinde zu Klein Wanzer hatte laut Aussage von 1686 für die Katasteraufnahme gute Viehzucht und Hütung in der v. Jagow Gehölz; aber ihr eigenes Holz, das Husenest genannt, hätten ihr die v. Jagow ebenso wie ihre Fischerei im Aland genommen⁴⁴⁷. Das war kein Einzelfall.

Allgemein besorgniserregend war die Unverhältnismäßigkeit der Nutzung, die auf Raubbau hinauslief. 1619 fand sich bei der Bestandsaufnahme der Güter des Asmus v. Jeetze, daß die Holzung in Jeetze, Poritz und Büste *sehr verhavwen war*⁴⁴⁸. 1713 verklagten sämtliche v. Alvensleben ihren Vetter Ludolf wegen Vernachlässigung der Gebäude seiner Lehngüter in Groß Engersen und Kalbe und *Deterioration* der Holzung⁴⁴⁹. In der zum Haus Apenburg gehörigen einstigen Holzung bei Wallstave war das Holz längst *ausgegangen*; sie war 1718 nur noch als Wiese nutzbar⁴⁵⁰.

In Klein Schwechten fand sich der Eichenbestand 1658 kriegsbedingt wie auch wegen des zu den Reparaturen benötigten Bauholzes sehr *verhauen*, weshalb auch bei voller

443 CDB A XIV S. 501 ff. Nr. 583 zu 1512, S. 512 f. Nr. 595 zu 1514.

444 CDAIv III/2 S. 407 f. Nr. 789 zu 1602, S. 424 Nr. 834 zu 1607.

445 BLHA, Rep. 2, S.90, fol 14 ff. zu 1703, 1746 ff., fol 195 ff. und 270 ff. zu 1759; S.89, fol 1 zu 1717, fol 5 ff. Verhandlungen und Vorschläge des Oberforstmeisters v. Borstel, fol 44 zu 1721, fol 82 ff. zu 1730.

446 BLHA, Rep. 78, VII 197 v. Bülow Bd. 1, fol 58 ff.

447 Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (LHASA/Stow, Rep. Da Dambeck L Nr. 2), fol 123 f.

448 BLHA, Rep. 78, VII 264 v. Görne Bd. 2, fol 46.

449 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 259, fol 140 f.

450 BLHA, Rep. 78, VII 473 v. d. Schulenburg, fol 511 ff.

Mast statt früher 60 nur 50 Schweine feist gemacht werden konnten. Der Nutzen des Hart- und Weichholzes wurde 1658 noch auf 772 fl (= 579 rt) angeschlagen, 1679 nur noch auf 300 rt, 1703 war dieser Posten ganz entfallen⁴⁵¹. Und die Anlegung und Nutzung neuer Gehölze brauchte viel Zeit. Im Alvenslebenschens Gut Vollenschier bestand der Forst 1719 in 8.000 jungen, nicht nutzbaren Eichen und wurde bei der Verkaufstaxe gar nicht bewertet⁴⁵²; hiervon konnten erst spätere Besitzer profitieren.

Freilich nahm der Brennholzverbrauch im Laufe der Zeit mit steigendem Wohnkomfort und sonstigem Verbrauchsbedarf noch zu. 1756 wurde der jährliche Holzverbrauch auf dem Amt und Vorwerk Arendsee errechnet; er belief sich auf insgesamt 65 Klafter Eichen-, 90 Klafter Kienen- und 17 Klafter Elsholz⁴⁵³.

Es gab nicht wenige Güter, die keinerlei oder nur wenig Eigengehölz besaßen, häufiger in der östlichen als in der westlichen Altmark. Zum Gut Dalchau/Kr. Arneburg gehörte 1696 nur die Holzung auf dem Felde, an der Elbe und auf den Wiesen; sie wurde zusammen mit der Weide zu 66 rt 16 gr Kapitalwert veranschlagt⁴⁵⁴. Im Anschlag des Schönhausenschens (dann Garnschen) Ritterguts zu Groß Schwarzlosen von 1746 stand unter der Rubrik Holzung lakonisch *cessat*⁴⁵⁵, entfällt, d. h. hier war gar nichts zu veranschlagen oder nichts von irgendeinem Wert. Im Putlitzschen Rittergut Gohre, das Oberamtman Garn 1759 erwarb, gab es außer Weiden nur vor etwa 22 Jahren gesäte Tannen, alles in allem zu einem kapitalisierten Wert von 80 rt⁴⁵⁶.

Dagegen fiel der Waldbestand anderer Güter wesentlich stärker ins Gewicht. Der hochverschuldete Daniel v. Redern, der 1606 sein Gut Krumke Hans Dietrich v. Winterfeld verkaufte, hatte als Wert des Eichenholzes 23.030 rt angegeben. Das war aber stark überhöht. Der Hauptmann der Altmark Thomas v. d. Knesebeck veranschlagte es auf 6.000 rt, die verordneten Kommissare, die Sachverständige herangezogen hatten, reduzierten auf 5.000 rt, zuzüglich 300 rt für Weich- und Tannenhölzer⁴⁵⁷. Der Anschlag der Güter Kalbe/M. (altes Vorwerk), Plathe und Groß Engersen von 1634 gab den jährlichen Holznutzen ohne den Haushaltsbedarf mit 120 rt an (= 2.400 rt Kapitalwert), die Mastung mit 60 rt (= 1.200 rt)⁴⁵⁸.

Wertvoll war auch die Heide des Lüderitzschen Gutes Ottersberg. Bei voller Mast konnten wohl 10 Schock Schweine eingejagt und jährlich ziemlich viel Weichholz verkauft werden, so daß sich der Anschlag von 1717 auf 5.000 rt belief⁴⁵⁹. In Schwarzholz gab es einen Bestand an Eich- und Weichholz zu 3.129 rt 10 gr kapitalisiertem Nutzwert

451 BLHA, Rep. 78, VII 197 v. Bülow Bd. 1, fol 58 ff., Taxe von 1658, fol 62 f., Taxe von 1679, fol 70 ff., Taxe von 1703.

452 CDAlv IV S. 151 f. Nr. 436.

453 Für neun Stuben (je zwei Wohn- und Schreiber-, je eine Kinder-, Gesinde-, Meier- und Gaststube) à 5 Klafter = 22 Klafter Eichen-, 23 Klafter Kienholz; zur Küche überhaupt: 20 Klafter Eichen-, 16 Klafter Kienholz; weiteres für den Vogt und andere Amtsbedienstete (BLHA, Rep. 2, D.4195, fol 215).

454 BLHA, Rep. 78, VII 170 v. Crieger Bd. 2, fol 3 ff.

455 BLHA, Rep. 78, VII 252 Garn zu Groß Schwarzlosen, zu 1746.

456 BLHA, Rep. 78, VII 251 Garn zu Gohre, Anschlag von 1759.

457 LHASA/StOW, Rep. H Krumke Nr. 1, fol 1 ff.

458 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 1547, Anschlag von 1634.

459 BLHA, Rep. 2, D.13512, fol 38 ff.

[1748]⁴⁶⁰, den allerdings Bestände wie die der Güter Niedergörne 1769 mit 15.027 rt und Bittkau 1765 mit 21.450 rt Kapitalwert weit übertrafen⁴⁶¹.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden viele Forsten vermessen; nur von wenigen hieß es noch um 1800, der Umfang sei unbestimmt. Bratrings Topographie von 1801 vermittelt zahlreiche Angaben auch zu den Gutsforsten. Viele waren 100 oder mehrere 100 Mg groß, einige wenige mehr als 1.000 Mg (ohne den jeweiligen Anteil am Drömling). Dazu gehörten die Wälder der großen Herrschaften im Westen der Altmark: die der v. Alvensleben⁴⁶², Schenck⁴⁶³, v. d. Schulenburg⁴⁶⁴ und v. d. Knesebeck⁴⁶⁵. In der östlichen Altmark hoben sich die Holzungen der v. Itzenplitz⁴⁶⁶ und v. Bismarck⁴⁶⁷ ab. Nennenswert waren die Reviere der Lüderitz⁴⁶⁸ und Borstel⁴⁶⁹, die von Krumke und Köckte/Kr. Tangermünde⁴⁷⁰. Unter den Amtsforsten ist 1801 nur das Dambecker Forstrevier Risk mit 2.450 Mg ausgewiesen⁴⁷¹.

Weit geringer waren in vielen Gütern Erträge aus der Jagd. Jeder Feudalherr war in seinem Lehnbesitz zur Niederjagd berechtigt, auch wenn dieser noch so gering war. Als das Joachimsthal'sche Schuldirektorium den Kammerherrn Reichsgraf v. d. Schulenburg wegen Ausübung der Jagd in seinem Dambecker Amtsdorf Leetze belangte, bestätigte das Kammergericht 1763 die Sentenz der ersten Instanz von 1762, die Schulenburg Recht gab. Denn, so der Bescheid, in der Mark beruhe es in notorischer Observanz, daß, wer auch nur einen Untertan im Dorf hat, auf derselben Feldmark die Jagd zu exerzieren befugt sei. Das Beetzendorfer Hausbuch bescheinige, daß das Haus Beetzendorf einen wüsten Kossätenhof in Leetze mit Gericht und Dienst besäße, von dem die Gemeinde die Nebenprästanda entrichte und zwei Bauern den Dienst leisteten⁴⁷². Das allein zählte, nicht das Argument der Kläger, daß der Hof eingegangen war.

Problematischer war es, wenn ein Bürgerlicher das Jagdprivileg erwerben wollte, jedenfalls in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, als die Könige die Veräußerung adliger Güter an Bürgerliche im Prinzip unterbanden. Ausnahmen bildeten Freihöfe und

460 BLHA, Rep. 2, D.13801, Taxen o.D. [1748].

461 Siehe oben Kap. B.V.3.a) Viehzucht S. 662 zu Anm. 361 f.

462 In Erxleben mit 4.631 Mg Holz, in Weteritz mit 2.080 Mg, in Zichtau mit 5.000, in Jemmeritz mit 800 Mg (Bratring: Beschreibung von 1801, S. 372, 389, 391, 377).

463 In Flechtingen mit 4.455 Mg, in Böddensell mit 5.000 Mg Eichenholz, in Hasselburg und Hilgesdorf mit je 1.000, in Lemsell (1801 im Besitz des Frhr. v. Spiegel) mit etwa 1.500 Mg Holz (ebenda, S. 373, 367, 375, 376, 380).

464 Ein in Kommunion gelegenes gutes Eichen-, Birken- und Ellernholz in Groß Apenburg und 886 Mg in Neumühle bei Tangeln (ebenda, S. 337, 382).

465 In Tylsen mit 700 Mg (ebenda, S. 387).

466 In Grieben mit 2.000 Mg, in Jerchel/Kr. Tangermünde mit 1.500 und in Bittkau mit 800 Mg (ebenda, S. 277, 278, 274).

467 In Schönhausen mit 1.350 Mg plus 800 Mg jenseits der Elbe bei Schönhausen vor dem Damm, in Briest und Krevese mit je 600 Mg (in Briest Eichen-, Birken-, Elsenholz) (ebenda, S. 282, 274, 312).

468 Schernebeck mit 900, Landsberg bei Lüderitz mit 600 Mg (ebenda, S. 282, 279).

469 In Brunkau 800 Mg gutes Eichenholz (ebenda, S. 274).

470 Je 600 Mg (ebenda, S. 316, 278).

471 Ebenda, S. 383.

472 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 411, S. 607 f.

Güter, die schon längere Zeit in bürgerlichem Besitz waren, nicht zuletzt als Afterlehen größerer Geschlechter.

Friedrich Wilhelm v. Alvensleben belehnte als Senior der Schwarzen Linie 1733 die Brüder und Vettern Wißmann, Söhne des Oberamtmanns Hermann Wißmann und des fürstlich braunschweigisch-lüneburgischen Landsyndikus' Johann Wißmann, mit dem Dorf Molitz samt allem Zubehör und der Jagd, wie das vormalig die von Halvensleben besessen hatten⁴⁷³. Als aber Bürgermeister Rieß in Kalbe/M. 1805 um den Konsens in den Erwerb der Jagdgerechtigkeit auf den Feldmarken Karritz und Neuendorf am Damm ersuchte, nachdem das Gut Karritz durch Parzellierung aufgelöst war, und dabei auf mehrere Freihofbesitzer und Magistrate verwies, konnte das gutachtende Obergericht keinen Rechtstitel des Antragstellers erkennen. Er wurde deshalb abschlägig beschieden⁴⁷⁴.

Rieß hatte sich auch auf den Bauern Friedrich Lüssow in Calberwisch berufen, der erst kürzlich die Jagdgerechtigkeit erworben haben sollte. Das stimmte insofern, als Heinrich Wilhelm Ferdinand v. d. Schulenburg auf Beetzendorf und Ahlum seinem einzigen Untertan im entfernten Calberwisch 1801 für ein Freikaufgeld von 1.600 rt in Gold sämtliche Untertanendienste und Prästationen erlassen und sich der Jurisdiktion über ihn ergeben hatte. Im Kaufvertrag von 1802 hatte ihm v. d. Schulenburg auch die Jagdgerechtigkeit zediert.

Trotzdem kam Lüssow nicht in den realen Genuß der Jagd; denn sein adliger Nachbar, Deichhauptmann v. Jagow zu Stresow und Calberwisch, machte sie ihm streitig. Zuerst erhielt Lüssow in seiner Klage gegen v. Jagow Recht: Die Jagdgerechtigkeit stünde ihm zu; er müsse die Jagd nur von einem gelernten Jäger ausüben lassen. Doch v. Jagow ließ Lüssow pfänden, der sich wiederum wehrte. Das Kammergericht entschied schließlich, daß Lüssow zur Koppeljagd nicht befugt, Jagow daher zur Pfändung berechtigt sei; denn der vormalige Besitzer v. d. Schulenburg sei mit der Koppeljagd vom Landesherrn beliehen worden; sie könne daher, da die Jagd ein Regal sei, nicht ohne landesherrliche Genehmigung vom Gute abgetrennt werden. Damit war Lüssows Antrag abgelehnt⁴⁷⁵. Wurde schon der Bürgermeister seitens der hohen Behörden de facto nicht für würdig befunden, so erst recht nicht ein Ackersmann, auch wenn er sich vom Gutsherrn freigekauft und das Jagdrecht redlich von ihm erworben hatte.

Im Rahmen der jeweiligen Taxen und Anschläge machte der Nutzwert der Jagdgerechtigkeiten einen minimalen Posten aus, zumal das meiste wohl der Selbstversorgung bzw. Gastereien diene. Auf dem Gut Niedergörne mit seinen beträchtlichen Holzungen wurde nur auf den Werdern, der Einlage und im Holz jenseits der Elbe gejagt, daher der Nutzwert nicht höher als mit 2 ½ rt (= 50 rt Kapitalwert) angeschlagen (1769)⁴⁷⁶. Auf diesem Niveau bewegten sich viele Güter kleineren und mittleren Zuschnitts. Abgesehen von dem nicht monetär meßbaren Unterhaltungswert der Jagd, mit dem auch Bürgermeister Rieß in seinem Gesuch um die Jagdkonzession argumentiert hatte, weil sie ihm Vergnügen bringe und für einen viele Stunden täglich in der Verwaltung arbeitenden Menschen

473 CDAlv IV S. 386 Nr. 515. – Siehe oben Kap. B.V.1 h) S. 631 zu Anm. 153.

474 BLHA, Rep. 78, VII 518.

475 BLHA, Rep. 78, VII 475. – Zum Freikaufmodus s.o. Kap. B.III.2.a) und b).

476 BLHA, Rep. 2, D.1889, fol 3 ff., Anschlag von 1769. – Zum Waldbestand s.o. S. 673 zu Anm. 461.

gesundheitsfördernd sei, sprangen ökonomische Effekte nur in großen, wildreichen Wäldern heraus.

1718 wurde die Jagdgerechtigkeit des Gutes Rittleben nicht mit veranschlagt; denn, so die selbstbewußte Auskunft, es sei bekannt, daß die Schulenburgische Jagd, einen Distrikt an die 7 Meilen Weges in die Länge und über 52 Dörfer begreifend, der *Etendue* sowohl als der Güte nach in der ganzen Altmark unstreitig die beste sei, da man Hoch- und Kleinwild zu schießen befugt sei. Der Distrikt Rittleben nebst den Koppeljagden werde bei den Schulenburgischen Häusern ihrer *Commodité und Belegenheit* nach bejagt⁴⁷⁷.

Zu den Haupteinnahmequellen der Gutswirtschaften kamen in verschiedener Häufigkeit noch andere Nutzungen hinzu⁴⁷⁸. Umstritten war die *B r a u e r e i*. Das Brau- und Bierverlagsmonopol, um dessen Aufrechterhaltung die Städte als eines ihrer einträglichsten Gewerbe während der ganzen Frühneuzeit kämpften, wurde immer wieder, teils illegal, teils per Privileg durchbrochen. Brauen war Ämtern und Gütern zum Eigenbedarf erlaubt, nicht aber zum Verkauf⁴⁷⁹. Während es z.B. in der Prignitz und Uckermark immer wieder Beschwerden der Städte über die übermäßig brauenden Güter gab, erregten in der Altmark eher die Ämter deswegen den Unmut der anderen Seite.

In den untersuchten Anschlägen und Taxen der Rittergüter spielten Brauerei und Branntweinbrennerei keine Rolle; das Gutsgebräu wurde wahrscheinlich in der Wirtschaft verbraucht, selten verkauft. Das schließt nicht Verstöße gegen die Brau- und Bierverlagsordnungen aus, über deren Einhaltung nicht zuletzt die ständischen Verordneten zum Neuen Biergeld wachten und z.B. 1617 Valtin v. Bismarck zu Schönhausen wegen angemaßter Verlegung der drei Krüge in Schönhausen und Fischbeck mit seinem Bier im Kammergericht verklagten⁴⁸⁰.

Das Brauen in den Ämtern aber nahm, sehr zum Ärger der Stände, überhand. Doch die Situation war wie so oft zwiespältig, wenn Privilegien einander überlagerten. Die Beschwerde der Verordneten zum Neuen Biergeld wegen des Biers, das von den Beamten nicht nur gebraut, sondern auch in den Krügen verkauft werde, übermittelte der Kurfürst 1656 Amtskammerpräsident und Lehnsekretär mit diplomatischer Glätte: Gleichwie wir nicht gemeint sind, die Stände in ihren Rechten zu benachteiligen, so auch nicht, unsere Beamten, wenn dazu befugt, daran zu hindern⁴⁸¹.

Im Amt Tangermünde kursierten nach dem Krieg allerdings böse Gerüchte. Der zur Inspektion und Bestandsaufnahme dorthin abgeordnete Amtskammersekretär Caspar Charias spürte dem 1652 nach. Der Hauptmann Otto v. Grote sollte mit kurfürstlichem Holz sehr viel für den Eigenbedarf gebraut, der Amtsschreiber das Amtsbier in seinem Hause als Zerbster Bier ausgeschenkt haben. Der Amtsbrauer Peter Dabergotz beschuldigte Grote, auch Amtsbier nach Hamburg zu seinem Vater und Freunden geschickt und den Treber auf sein Gut Hämerten gebracht zu haben. Als er zu Grote sagte, es wäre nicht

477 BLHA, Rep. 78, VII 473 v. d. Schulenburg, fol 515 ff.

478 Zum Garten- und Weinbau s.o. Kap. B.I.4.b), zu Mühlen Kap. B.III.3.b).

479 Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 39 zu 1536.

480 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 75, 2, Mai 1617.

481 BLHA, Rep. 2, D.1410, 11. Sept. 1656.

recht, daß der Treber nicht dem kurfürstlichen Vieh gelassen würde, wäre er deswegen *beygesteckt* worden⁴⁸². Mit der Verpachtung der Ämter wurde auch das Bierbrauen mitverpachtet, im Amt Burgstall z.B. für 100 rt (1684)⁴⁸³. Das bedeutete aber, daß der Amtmann mindestens so viel erwirtschaften mußte, und zwar durch Bierverlag, also zum Nachteil der Städte.

Selten waren ländliche *Ziegeleien*, Kalkbrennereien und andere Verwertungsgewerbe von Bodenschätzen, die über längere Zeit betrieben wurden. In den Klosterämtern Diesdorf und Arendsee stammten der Ziegelhof bzw. die Ziegelscheune wahrscheinlich noch aus der Klosterzeit⁴⁸⁴. Von der Ziegelscheune in Hämerten erhielt Gyse Buchholz laut Lehnbrief von 1536 jährlich 30 fl und sechs Hühner, von jedem Brand 3.000 Ziegelsteine und 4 Wsp Kalk; die Ziegelscheune ging samt Rittersitz 1612 an die Stadt Stendal über⁴⁸⁵. Eine Ziegelscheune gehörte 1584 zum Lehen des Gutes Altenzaun⁴⁸⁶. Die Ziegelscheune nebst Wohnhaus im Gut Bittkau, deren Gebäude 1765 auf 870 rt taxiert wurde, der Nutzen der Produktion samt Kruggerechtigkeit auf 1.653 rt Kapitalwert⁴⁸⁷, war vielleicht jüngeren Datums. Bezeichnend erscheint bei den drei letztgenannten aber die Lage an der Elbe, die billige Transportmöglichkeiten bot.

Mit dem Bau des Jagdschlusses Letzlingen seit 1559 entstand in Zienau eine Ziegelscheune; sie blieb im Betrieb, war später der Ortschaft Letzlingen zugeordnet und bestand noch 1801⁴⁸⁸. Wahrscheinlich auf Grund des allgemeinen Baubooms, der im Zuge des Aufschwungs im 18. Jahrhundert und der Separationen einsetzte, wurden auf einer Reihe von Gütern Ziegeleien errichtet. Zu der schon genannten bei Bittkau kam eine weitere in Polte hinzu und weiter nördlich an der Elbe die Wellborn genannte Ziegelei in Rauenthal; die v. Bismarck unterhielten Ziegeleien in Schönhausen und Krevese, die v. Jagow in Pollitz und Kahlenberg. Diese waren auch 1801 vorhanden, ebenso eine in Drüsedau, Hohenwulsch und Königsmark, alle in der östlichen Altmark, in der westlichen nur der Ziegelhof der v. Schenck bei Wegenstedt, die Ziegelei der v. Alvensleben in Jemmeritz und die Schulenburgsche in Klein Wismar⁴⁸⁹.

In der Frühneuzeit wurde auch noch der Kalkberg bei Altmersleben abgebaut. 5 fl jährliche Rente aus dessen Ertrag versprachen 1481 Vicke, Albrecht, Busse und Gebhard v. Alvensleben dem Kloster Neuendorf für 100 fl Kapital⁴⁹⁰. Der Kalkberg gehörte zum Lehnbesitz der v. Alvensleben zu Kalbe/M.⁴⁹¹. 1591 klagte Hans Clamor v. Alvensleben zu Berge/Kr. Salzwedel über Mißbrauch. Bei der Erbteilung war auf ihn eine Holzung nicht weit von Altmersleben gefallen, darin Kalk- und Lehmgruben sowie eine alte Zie-

482 BLHA, Rep. 2, D.18274, fol 6 ff.

483 BLHA, Rep. 2, D.6647/3, Bericht vom 6. Febr. 1684.

484 BLHA, Rep. 2, D.7739, Amtserbregister von Diesdorf 1585, fol XXIII; D.4234, Amtserbregister von Arendsee 1572, S. 3.

485 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil I, fol 216 ff., Lehnbrief von 1536; Kopiar Nr. 111, fol 237 ff. zu 1612.

486 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 73, fol 114.

487 BLHA, Rep. 2, D.13517, Taxe von 1765.

488 Vgl. Tille: Das Jagdschloß Letzlingen, 2001, S. 16; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 279.

489 Bratring: Beschreibung von 1801, passim.

490 BLHA, Rep. 2, D.13590, fol 31.

491 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil I, fol 75 ff., Lehnbrief von 1506.

gelscheune. Während seiner und seines Bruders Unmündigkeit hätten seine Vormünder diese für sich benutzt und Ludolf v. Alvensleben d.J. so viel brennen lassen, daß er damit seinen Anteil am Haus Kalbe von Grund auf neu gebaut und zu Hans Clamors Schaden wohl 1.000 rt genossen habe. Nach dessen Ableben hätten seine Erben nicht nur für Kalbe, sondern auch für Hundisburg und Alvensleben Steine und Kalk brennen und verkaufen lassen, ebenfalls alles aus Hans Clamors *fundo*⁴⁹².

Mit dem Kalkvorkommen bei Gladigau waren die v. Bartensleben belehnt (1688)⁴⁹³. Die Bartensleben zu Wolfsburg verfügten auch über einen eigenen Steinbruch. Für ihr großes Bauvorhaben am Schloß in den neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts nahmen Gunther und Gunzel v. Bartensleben zahlreiche Arbeiter im Steinbruch in Dienst⁴⁹⁴. Ein Steinbruch bei der Rosenmühle unweit Erxleben/Kr. Salzwedel kam den Grundherrn der dortigen Herrschaft, v. Alvensleben, zugute⁴⁹⁵.

1467 gestattete der Kurfürst dem Ritter Rudolf Schenck zu Flechtingen den Bergwerksbetrieb, weil dort Erz lagern sollte, bedang sich aber aus, Kosten und Ausbeute mit ihm zu teilen, wenig später jedoch nur den zehnten Teil der Ausbeute⁴⁹⁶. Bei Väthen/Kr. Tangermünde, einem Dorf der v. Bismarck zu Briest, lagerte Raseneisenstein. Eisensteingraben ist dort 1623 belegt⁴⁹⁷. Aber erst im 19. Jahrhundert gewannen Abbau und Verhüttung herausragende Bedeutung, jedenfalls in der Anfangszeit der seit 1842 nahe Väthen errichteten Tanagerhütte.

1523, als das Land wieder einmal geschlossen, d.h. auf Grund von Mißwachs *K o r n - a u s f u h r* verboten war und trotzdem etliche vom Adel ihr Korn heimlich außer Landes brachten, ermahnte der Kurfürst die märkischen Stände, sich an das Verbot zu halten. Sie beteuerten, das zu tun; falls es aber einem von ihnen erlaubt werde, sollten auch die anderen nicht behindert werden⁴⁹⁸. Demzufolge war der Getreideexport, stimuliert durch die anhaltende Agrarkonjunktur, in vollem Gange und wurde durch Zollfreiheiten noch begünstigt⁴⁹⁹.

Auf Grund wiederholter Beschwerden der Städte aber verbot der Kurfürst 1540 dem Adel bei Verlust seiner Güter jegliche Kaufmannschaft, d.h. Aufkauf, Verschiffung und

492 Die Vettern waren laut Schöffenspruch dazu nicht befugt, sie könnten denn ein Nutzungsrecht vor alters und über rechtsverwährte Zeit beweisen (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 34, fol 137 ff.).

493 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 179, fol 25 ff.

494 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 33, fol 446 ff. zu 1591.

495 Die Lehnurkunde für die v. Alvensleben von 1535 erwähnt die Steinkuhle bei der Rosenbreite (zitiert bei Bandoly/Hauer: Die Rosenmühle bei Erxleben, 1993, S. 5); Wähendorf: Zweihundert Jahre aus dem Alltag des Dorfes Erxleben, 1972, S. 21, ermittelte aus dem Kirchenbuch einen Arbeitsunfall im Steinbruch 1805.

496 CDB A XXII S. 500 f. Nr. 15 und 16. – Klaus: Zur Geschichte des Erzbergbaus im Kreis Haldensleben, 1967, S. 71, vermutet, daß Schenck davon keinen Gebrauch machte.

497 LHASA/StOW, Rep. H Briest Nr. 710, fol 1.

498 Raumer: Codex II, S. 227 ff. Nr. 17.

499 1527 Zollfreiheit des Adels für die Ausfuhr des eigenen Kornes und der Pächterträge, 1534 Freiheit der Prälaten vom Wasserzoll (Schotte: Fürstentum und Stände, S. 29); 1536 von Kurfürst Joachim II. im wesentlichen bestätigt, ausgenommen jedoch die Holzflößerei und Holzausfuhr (Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 32 f.). Außerdem setzten die Stände, um ihr Korn verschiffen zu können, Steuerprivilegien mit dem Argument durch, sonst würde denen von Danzig und anderen *die thur geöffnet, ir korn dester mehr ghen Hamburgk zu schiffen* (ebenda, S. 670 f. zu 1550).

Ausfuhr fremden Korns, wie es nachweislich Franz v. Bartensleben, Levin v. d. Schulenburg und Ylatus v. Alvensleben sowie Adlige der Prignitz im Lande Braunschweig, Lüneburg, Mecklenburg und Holstein betrieben hätten; 1549 verbot der Kurfürst dem Adel Verschiffung und Ausfuhr des zwangsweise den Bauern abgekauften Korns, da das die heimischen Märkte beeinträchtigte⁵⁰⁰. Allerdings nahm er das selber nicht so genau. 1545 hieß es von den Einnahmen des Amtes Arneburg an Pachtkorn, man könne es mit geringen Unkosten zu Schiffe bringen⁵⁰¹.

Kornausfuhr hatte in der Altmark Tradition; Getreideüberschüsse wurden nicht nur in den einheimischen Städten abgesetzt, sondern je nach Gelegenheit und Preisvorteil auf auswärtigen Märkten. Das Kloster Diesdorf verkaufte sein Getreideaufkommen bevorzugt in Lüneburg (zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts)⁵⁰². Busso v. Alvensleben [zu Kalbe] wurde 1473 von der Stadt Lübeck mit 100 rhein. fl entschädigt, die er von Hans Bretzeke, Vogt zu Travemünde, aus einem Kornverkauf zu fordern hatte; Matthias v. Alvenslebens zu Erxleben und Letzlingen Ehefrau schloß 1540 einen Kaufvertrag mit dem Bürger Hans Rudenkrantz in Braunschweig über 25 Wsp Weizen à 9 ½ fl, 50 Wsp Roggen à 9 ½ fl und 5 Wsp Gerste à 7 ½ fl⁵⁰³.

1585 kaufte Kurfürst Johann Georg von Gebhard v. Alvensleben 30 Wsp Hafer, wahrscheinlich zur Lieferung nach Letzlingen⁵⁰⁴. 1591 verkaufte Hans Clamor v. Alvensleben zu Kalbe an Heinrich Mollenbecke auf der Freiheit zu Tangermünde 40 Wsp Roggen für 520 rt⁵⁰⁵, d.h. für 13 rt pro Wispel, ein beträchtlicher Preisanstieg im Vergleich zu 1540. Um 1600 vertrieben die v. Alvensleben zu Erxleben Weizen in Braunschweig und Magdeburg, Roggen in Magdeburg, Gerste für die Bierbrauer in Braunschweig und Gardelegen, Roggen aber auch in Helmstedt, Oebisfelde, Wernigerode, Weferlingen und Calvörde⁵⁰⁶.

Am Fern- oder Nahhandel waren natürlich auch andere Gutsbesitzer interessiert und beteiligt. 1544 bewilligten Rat, Vorsteher und Gemeinde zu Werben dem Komtur, sein Korn ungehindert an die Elbe bringen und dort einschiffen zu lassen, wo die Werbener Bürger ihr Korn einzuschiffen pflegten⁵⁰⁷. Everdt v. Zesterfliet, zu Flessau erbgesessen, fuhr im Januar 1600 mit seinem reisigen Knecht nach Osterburg und brachte etliche Gerste zu seinen Händlern⁵⁰⁸.

Damit ist schon Wichtiges über den gutsherrlichen Handel ausgesagt. Die Städte an und nahe der Elbe betrieben ohnehin Fernhandel auf dem Wasserwege, Tangermünde, Arneburg und Werben, Seehausen und Osterburg. Die Gutsherren konnten ihr Korn dorthin zu Märkte bringen wie Zesterfliet, konnten es aber auch wie das Amt Arneburg und der Komtur in Werben selbst verschiffen lassen, meistens nach Hamburg.

500 Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 82 f., 483, 548.

501 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 5 Fasz. 1, Anschlag des Amtes.

502 Wentz: Das offene Land und die Hansestädte, 1923, S. 76.

503 CDAlv IV S. 267 Nr. 185 zu 1473, S. 320 Nr. 312 zu 1540.

504 CDAlv III/2 S. 367 f. Nr. 697; CDB A IX S. 327.

505 CDAlv IV S. 360 Nr. 426.

506 Harnisch: Sozialökonomische Struktur und Marktbeziehungen der Herrschaft Erxleben, 1974, S. 21 ff.

507 CDB A VI S. 81 Nr. 113.

508 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 48, fol 186 ff.

Die Güter im Landesinnern benutzten die Frachtstraßen, direkt nach Lübeck wie v. Alvensleben 1473, öfter aber nach näher gelegenen bedeutenden Handelsstädten, bevorzugt Lüneburg wegen der Rückfracht vor allem von Salz. Denn sie mußten je länger je mehr die Transportkosten einkalkulieren, die als Lohnfuhrn immer teurer wurden. Immer öfter wurde daher der alte Wagensdienst der spannfähigen Bauern für Kornfuhrn benutzt. Doch da sich die Bauern alsbald der vielen, schweren und langen Fuhrdienste verweigerten, mußten die Gutsherren die unentgeltlich zu leistenden begrenzen und, was darüber hinausging, vergüten. Feudalherrliche Marktbeziehungen erschließen sich daher auch über die bäuerlichen Fuhrdienste.

Das traf für die Klosterämter gleichermaßen zu. Die Bauern des Klosters Neuendorf in Wannefeld hatten dessen Wolle nach Magdeburg zu fahren (1550)⁵⁰⁹. Laut Dienstvertrag der v. Alvensleben zu Erxleben mit den Bauern zu Hörsingen und Bregenstedt von 1571 sollte jeder Ackersmann jährlich 2 Wsp Korn nach Gardelegen, Oebisfelde oder sonsten, doch nicht weiter zu Märkte bringen⁵¹⁰. Der Freihofbesitzer in Osterwohle mußte jährlich einmal nach Braunschweig oder Lüneburg, außerdem er und ein anderer nach Uelzen und Salzwedel fahren⁵¹¹.

Laut Erbregister des Amtes Dambeck von 1573 verrichteten der Schulze und die Bauern zu Altensalzwedel Kornfuhrn nach Lüneburg und hatten von dort *Kuchen speise* mitzubringen, ebenso Bauern aus Brewitz, Groß Gischau, Hagen, Schieben, Sienau und Valfitz; die der anderen Amtsdörfer fuhrn nach Salzwedel oder zu nicht benannten Märkten⁵¹². Das waren, wie die Beschwerde sämtlicher Anspanner im Amt Dambeck über den Amtmann Georg Friedrich Dithmar 1633 ergab, Kornfuhrn nach Lüneburg, Fuhrn nach Königslutter, Seehausen und Rathenow⁵¹³. Laut Anschlag des Schulamtes Dambeck von 1686 verrichteten die Vollhüfner Lüneburger und andere Stadt- und Kornfuhrn, die vier Freihüfner in Hagen auch Fuhrn nach Braunschweig⁵¹⁴.

Die Bauern des großen Elbedorfes Wahrenberg mußten trotz allen Widerstands (1593, 1596, 1626) den Gans Edlen Herren zu Putlitz Lüneburger und andere lange Reisen verrichten, und auch noch auf eigene Kosten, ein Wagen sollte aber höchstens mit 21 Schf beschwert werden (1626)⁵¹⁵. Und die Bauern in Groß Holzhausen setzten 1610 nach anhaltendem Konflikt mit Jacob v. Jagow zu Groß Garz gerichtlich durch, daß die Landfuhrn nach Magdeburg und Lüneburg [90 km Luftlinie] von den zwei Wochentagen abgezogen werden sollten⁵¹⁶. Die Kornfuhrn der 15 Ackerleute in Fischbeck wurden 1617 auf 4 Meilen begrenzt⁵¹⁷.

509 LHASA/StOW, Rep. E Gardelegen V Nr. 2, fol 2 f.

510 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 21, fol 114 ff. Nr. 931; Rep. Dc Erxleben I Nr. 2 Hausbuch Nr. 1, fol 175 f. – Es war das Ergebnis der Widerstandsaktionen aller sechs Dörfer dieser Herrschaft.

511 LHASA/StOW, Rep. H Beetzendorf I D III Nr. 4 b, Erbregister des Gutes Osterwohle von 1571, fol 1 ff.

512 BLHA, Rep. 32, Nr. 1499, fol 16 ff. (Altensalzwedel), 23 ff. (Brewitz), 56 ff. (Groß Gischau), 70 ff. (Hagen), 107 ff. (Schieben), 111 ff. (Sienau), 114 ff. (Valfitz) und passim.

513 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck H 1 Nr. 1, fol 2, Anlage.

514 BLHA, Rep. 2, D.328a, Anschlag von 1686.

515 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 40 von 1596, S. 1413 ff.; Nr. 93, 3. Febr. 1626.

516 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 57, 27. Juli 1607; Nr. 62, 8. Dez. 1610.

517 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 75, 25. Febr. 1617.

In der schwersten Zeit des Dreißigjährigen Krieges entfielen die langen Fuhren. Nachdem das Land geschlossen worden war, bat die altmärkische Ritterschaft 1641 um Wiederöffnung zur Ausfuhr von Korn und Hopfen. Dem wurde zwar nicht entsprochen, aber der Antrag im Einzelfall freigestellt⁵¹⁸. Im Mai 1659, erneut im Kriege, gewährte der Kurfürst der Altmärkischen Ritterschaft die zollfreie Verschiffung von 3.253 Schf Getreide⁵¹⁹.

Alte Marktbeziehungen wurden nach dem Großen Krieg weiter gepflegt. Das Korn der v. d. Schulenburg zu Beetzendorf fuhren Bauern in Audorf nach Braunschweig und Uelzen zum Markt (1666)⁵²⁰, das Korn des Schulenburgschen Gutes Rittleben Bauern aus zahlreichen Dörfern nach Lüneburg⁵²¹. Der Amtmann zu Diesdorf bestand 1668 darauf, das Amtskorn nach Lüneburg, Celle oder Braunschweig zu fahren⁵²². Wie der Amtmann zu Arendsee um 1687 das Amtsgetreide zum Verkauf nach Hamburg transportierte, ist ungewiß⁵²³. Gewiß ist, daß Hans Adam v. Saldern seine Untertanen in Werder nach Zerbst, Königsutter und Lüneburg schickte⁵²⁴, jeweils mehr als 100 km Luftlinie entfernt.

Obergerichtsrat Hans Christoph v. Bismarck zu Döbbelin verlangte 1734 unter Protest der Bauern in Storbeck und Klein Rossau Kornfuhren außer Landes 8 bis 9 Meilen weit⁵²⁵. Das Dienstreglement des Amtes Tangermünde von 1742 sah Kornfuhren gemäß seinen spezifischen Marktinteressen nach Magdeburg, Rathenow, Brandenburg vor und, wenn Getreide nach Berlin zu fahren war, bis Barnewitz im Havelland⁵²⁶, also in östlich und südlich gelegene Märkte, oder zum Einschiffen an die Elbe. Für das grenznahe Amt Diesdorf im Westen der Altmark lagen naturgemäß die lüneburgischen Städte am nächsten, die es auch mit Korn beliefert hatte, als das Land 1740 geschlossen war; Zielorte waren vor allem das nahe Wittingen und das entferntere Celle⁵²⁷.

Längst hatte sich aber der Schwerpunkt des märkischen Binnenmarktes auf Berlin konzentriert und auch das Interesse der peripheren Regionen der Kurmark auf sich gelenkt. Vor allem in der Uckermark, z.T. auch in der Prignitz lockten trotz der weiteren Wege die hohen Preise. Um Teuerung entgegenzutreten, befahl der König mittels Kabinettsorder vom 18. Mai 1763, daß die Stände und Inhaber von Getreidevorräten ihr Getreide in die königlichen Städte und nach Berlin zu Märkte bringen und billig verkaufen sollen. Da das offenbar nicht zur Genüge geschah und sich vor allem die Altmärker nicht daran hielten, folgte bereits am 31. Mai eine Verordnung an das Altmärkische Kreisdirek-

518 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 13 Fasz. 2, fol 14 ff.

519 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 10 Fasz. 12, 3. Mai 1659.

520 LHASA/StOW, Rep. H Beetzendorf I C I Nr. 2 b, fol 11 ff., Hausbuch von 1666.

521 BLHA, Rep. 78, VII 473 v. d. Schulenburg, fol 515 ff., Generalanschlag von 1718; s.u. Kap. B.V.3.c) Rittleben.

522 BLHA, Rep. 2, D.7973, fol 1 ff.

523 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 6a Arendsee, Stadt und Amt, fol 3.

524 Auf deren Klage hin entschied das Kammergericht 1691, sie seien die Fuhren zwar zu tun schuldig, bis sie etwas anderes darlegen, aber zu keinem anderen Ort als den drei genannten und jeder nur einmal im Jahr mit vier Pferden, allein oder mit anderen zusammengespannt (BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 209, 2. März 1691).

525 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 54 v. Bismarck, 5. März 1734.

526 BLHA, Rep. 2, D.18232, S. 181 ff. – Das galt noch 1803 (D.2255, fol 2 ff.).

527 BLHA, Rep. 2, S.7757, fol 2 ff., Anzeige von 1744.

torium, Adel und Untertanen in aller Schärfe dazu anzuhalten. Darauf ersuchte die Ritterschaft auf ihrer Tagung am 13. Juni das Kreisdirektorium zu erwirken, daß sie davon absolviert werden, weil die Altmark das Getreide selbst benötige⁵²⁸.

Auch danach blieb zumindest für die westliche Altmark Berlin unattraktiv, da viel zu entlegen. Die Güter der Herrschaft Erxleben waren nach wie vor am Handel z.B. mit Braunschweig interessiert und schickten die Kornfuhrer dorthin zum Markt. Als die Belastung überhand nahm, setzten die sechs Gemeinden zu Erxleben, Uhrleben, Ostingersleben und Eimersleben sowie Bregenstedt und Hörsingen 1783 die Anrechnung der Kornfuhrer nach Braunschweig auf den Hofdienst durch, da sie sich auf den Rezeß von 1571 stützen konnten⁵²⁹.

Das war ein unschätzbarer Vorteil; denn 20 Jahre später, 1802, als die Stände ihre Einwände gegen das Allgemeine Landrecht (ALR) vortragen sollten, behaupteten sie, daß die Untertanen in der Altmark, auch wenn sie sonst gemessene Hofdienste hätten, die Kornfuhrer gleich den Baudiensten ungemessen und nicht auf Anrechnung des Hofdienstes leisten müßten; dies wäre eine alte Observanz⁵³⁰. Doch dem war keineswegs so, wie die Nachfrage der Kammer bei den altmärkischen Ämtern ergab⁵³¹. Ungeachtet dessen wurde deutlich, daß Güter und Ämter der Altmark für den Kornverkauf auf dem Landwege attraktive Märkte außer in Magdeburg vornehmlich im Braunschweig-Lüneburgischen bevorzugten, auf dem Wasserwege wie seit alters Hamburg. Nicht wenige, vor allem kleinere Güter werden aber ihre Produkte auch in den Städten der Region abgesetzt haben.

b) Gutsbetrieb

Die *Arbeitskräfte* auf den Gütern rekrutierten sich teils aus dem direkt gemieteten und entlohnten Hofgesinde, teils aus dem von den gutsabhängigen Bauern und Kossäten im Hofdienst zu stellenden Gesinde, das vom Gut nicht entlohnt und auch nicht immer gespeist wurde⁵³². In den Ämtern und großen Gütern bedurfte es einer hierarchisch aufgebauten Arbeitsteilung, und bei Bedarf wurde das schriftlich fixiert wie 1545 anlässlich der Verpfändung des Amtes Arneburg an Markgraf Albrecht von Ansbach⁵³³. Es wurden u.a. die Dienste mit Speisung, die Entlohnung anderer Arbeitskräfte, z.B. Drescher, und des Amtsgesindes notiert. Das beruhte auf uralten, mündlich tradierten Erfahrungen. Die umfangreicher und komplizierter werdende Ökonomie großer Häuser erforderte, zumal wenn die Haushaltung Dritten übertragen wurde, verbindliche Ordnungen.

Beispielhaft wirkte auf diesem Gebiet in der Mitte des 16. Jahrhunderts Markgraf Johann Georg, nicht nur in seinem unmittelbaren Besitz wie dem Haus Zechlin in der Prignitz⁵³⁴, sondern auch in säkularisierten Klöstern, die ihm eine Zeitlang zugeordnet

528 BLHA, Rep. 2, S.580, Protokoll vom 13. Juni 1763.

529 LHASA/StOW, Rep. A 23 g Nr. 427, fol 132 ff., Punkt 15.

530 BLHA, Rep. 2, D.2255, fol 1. – Zum Umgang mit Observanzen vgl. Enders: Regionalismus und Peripherie, 2004, S. 18 ff.

531 BLHA, Rep. 2, D.2255, fol 2 ff.

532 Siehe oben Kap. B.III.2.g) Arbeitskräfte.

533 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 5 Arneburg Fasz. 1, zu 1545.

534 CDB A II S. 374 Nr. 18 zu 1556.

waren wie z.B. Arendsee. Für dieses erließ er 1563 von Letzlingen aus eine Hausordnung. Sie betraf die Entlohnung, Kompetenz und Verantwortung aller in Dienst genommenen Personen, die Ausgaben für herrschaftliche Ablager und die Hofdienste. Es sollten alle Vorwerksäcker genau nach Maß und Einsaat angegeben und die Wiesen ausgemessen werden⁵³⁵. Letzteres war um diese Zeit keineswegs allgemein üblich, machte aber den Bedarf und Einsatz der Arbeitskräfte kalkulierbar.

Verbindlich war auch die kurfürstliche Verordnung von 1569 über das Amtsgesinde des Amtes Tangermünde⁵³⁶. Es waren 34 Personen (davon zwölf im Vorwerk Fischeribbe, später Weißewarthe genannt)⁵³⁷, darunter auch Bedienstete wie die Landreiter der Kreise Stendal und Tangermünde, die vom Amt vergütet wurden. Genau kalkuliert auf Grund eines zehnjährigen Registers war das Deputat für das Amtsgesinde⁵³⁸. Dazu Futter für des Kastners zwei Pferde, zwei Amtspferde, je ein Pferd des Tangervogts, Hasenhegers und Landreiters wie vor alters, Kleidung für die Amtsdienner und der Gesindelohn wie vor alters, außer des Kastners Besoldung; er sollte mit 75 rt zufrieden sein.

Es wurde nicht bilanziert, läßt aber erahnen, wie stark den Gutsherren, ob landesherrliche, geistliche oder Vasallen, daran gelegen sein mußte, diese Ausgaben auf das nötigste einzuschränken, an denen für die Dienste zu sparen, vor allem an der Speisung, wie sie 1545 in Arneburg noch selbstverständlich war. Speisung und Getränke erhielten auch die Bauern bzw. ihr Gesinde in Groß Möringen zur Zeit Jacob Braschkes, wenn sie dem Hofgesinde Winterkorn abmähen halfen. Der Stendaler Bürger hatte vor 1534 einen Bauernhof ausgekauft, der zunächst mit eigenem Gesinde bewirtschaftet wurde; denn die Groß Möringer gaben Dienstgeld. Jacobs Nachfolger Levin Braschke aber zog die Zügel an, und indem er den Bauern mehr Dienste auflud, wie Schulze und Gemeinde 1552 klagten⁵³⁹, entlastete er sein Hofgesinde. Es war ein weiterer Schritt vom Eigenbetrieb zum Teilbetrieb⁵⁴⁰ durch Verlagerung von Betriebskosten auf die Untertanen.

535 50 fl dem Hauptmann Gunzel v. Bartensleben und die gewöhnliche Hofkleidung vom Hof. Er hatte über alle und alles die Aufsicht zu führen. Weiteres betraf den Gesindelohn, den Drescherlohn (hinfort nicht um Geld lohnen, sondern um den 18. und 20. Scheffel, mit den Dreschern Kerbholz halten; die Kossäten oder andere ohne Kost oder Trankreichung dreschen lassen), die Brau- und Backordnung, die Speisung der zufälligen oder Beipersonen, der Arbeitsleute, das herrschaftliche Ablager; Verzeichnis des nötigen Gesindes im Kloster Arendsee, insgesamt 37 Personen, Deputat für dieselben... (BLHA, Rep. 2, D.4278, Kopie der Hausordnung vom 27. April 1563).

536 GStAPK, Rep. 21 Nr. 146b Tangermünde, Amt und Bediente, zu 1569.

537 In Tangermünde: der Kastner, seine Frau, Kindermagd, Junge und ein Stallknecht; zwei Amts- und Kornschreiber, zwei Haus- und *Banckkoch*, eine Magd im Amt, ein kleiner Küchenjunge, zwei Landreiter, je ein Hasenheger, Kapitels- und Gerichtsschreiber, Wächter, Wagenknecht, Pförtner, Schließer, arme Person (darunter die Schüler, die wöchentlich Brot erhielten), Holzvogt und Stadtpförtner.

538 Je 17 Wsp Roggen und Gerste, 1 ½ Wsp Hafer zur Grütze, drei Ochsen, vier alte Kühe, 15 feiste Schweine, zehn Hammel, 15 alte Schafe, 20 Zehntlämmer, 1 to Stockfisch, 4 to Hering, 8 to Salz für das Amt, Vorwerk und Schäferei, 3 to Butter, 4 to Käse, acht Kälber, 1 Wsp Erbsen, 200 Schollen, 100 Rochen, je 1 Pfund Ingwer und Pfeffer, ½ Pfund Safran, 4 Wsp Hopfen, 4 Steine Talg. Fische aus dem Pritzmar- und dem Schelldorfer See.

539 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil I, fol 112 f. zu 1534, erstmals Jacob Braschke (sonst zu Stendal) zu Groß Möringen genannt; Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 9, S. 297 ff. zu 1552. – Zum Vorgang s.o. Kap. B.III.2.e) S. 342 zu Anm. 563.

540 Vgl. Heitz: Über den Teilbetriebscharakter der gutsherrlichen Eigenwirtschaft, 1958/59.

Die hofdienstpflchtigen Bauern mit Eigengespann bestellten allein oder überwiegend den Ackerbau eines Gutes; für das Gutsvieh wurde eigenes Gesinde gehalten, z.B. auf den Bismarckschen Vorwerken Burgstall, Blätz, Dolle und Briest 15 Meiersche und Mägde (1562)⁵⁴¹. Steffen Swechten, Bauer in Hassel, vermietete auf Martini 1589 seinen Sohn Hans als Jungen bei Joachim v. Rindtorf zu Rindtorf, der noch einen anderen Jungen und einen Großknecht hatte, Paul Schultes Sohn Kone aus Beelitz. Die beiden Jungen hüteten die Pferde auf dem Hof⁵⁴². Gunter v. Bartensleben zu Wolfsburg hielt zwei Knechte bei seinem Wagengespann; sie hatten auch ihr Lager neben den Pferden (1592)⁵⁴³.

Auf v. Alvenslebens Hof in Groß Engersen wurden 1597 jährlich 58 rt als Gesindelohn verausgabt⁵⁴⁴; hinzukamen 29 rt 15 gr für Viktualien (1 to Stockfisch, 2 to Hering, 5 to Salz, 2 Schf Weizen; 1 rt für Licht), 3 ½ rt für 1 Faß Bier dem Meier beim Roggenmähen. Insgesamt beliefen sich die jährlichen Kosten für das Hofgesinde auf 94 rt 3 sgr; das war genau ein Zehntel der 940 rt 16 β veranschlagter Nutzen des Hofes⁵⁴⁵. Das Hofgesinde versorgte die Viehhaltung des Gutes, Vogt und Meier waren die Aufsichtspersonen. Den Winter über wurden, je nach Größe des Gutshofs, Drescher gehalten; Hans und Valtin Boldecke zu Birkholz hatten 1576 ein oder zwei, Ludolf v. Alvensleben zu Kalbe 1587 auf seinem Hof in Zichtau vier⁵⁴⁶.

Größere Güter beschäftigten Schreiber. Bei Arnd v. Jagow zu Groß Garz war 1587 der Pfarrerssohn Lorenz Berndeß aus Binde im Dienst, bei Achaz v. Jagow zu Aulosen wenig später Cuno Schultze aus Wendemark⁵⁴⁷. Nach dessen Tod nahm Achaz v. Jagow Friedrich Vogdt zum Schreiber an, und zwar in der Weise, daß er ihm einen Meierhof in Krüden gegen eine *leidliche* Pension übergab, wogegen der ihm versprach, in bestimmten, kontraktlich spezifizierten Sachen zu Diensten zu stehen. Als er ihn dann *unfleißig* fand, entzog er ihm den Hof und gab ihn einem anderen⁵⁴⁸. Der Gutsherr besoldete seinen Bediensteten ähnlich den stets geldknappen Fürsten, die ihren Amtsträgern statt der ihnen schuldigen Gehälter z.B. Lehnschulzenhöfe überließen. Die konnten sie allerdings sofort wieder verkaufen, um doch noch an Bares zu kommen; das war mit einem Meierhof nicht möglich. Die v. Alvensleben zu Kalbe hielten es ähnlich. Sie räumten ihrem reisigen Knecht Peter Bolle den Krug in Estedt mit der Bedingung ein, daß er ihnen bei Bedarf zur Verfügung stehe (1621)⁵⁴⁹.

Nur in den wenigen Vorwerken, die über keine oder nur wenige Dienste verfügten wie die Komturei Werben (1592), die Vorwerke Köckte/Kr. Tangermünde (1614) und

541 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 33, Anschläge von Burgstall.

542 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 33, fol 245 f.

543 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 37, fol 361 f. – Im Amt Salzwedel gab es 1522 zwei nicht sehr gute Knechtebetten im Stall (GStAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 29, fol 327, Inventar).

544 Davon erhielten der Vogt 7 ½ rt, Schuhe u.a., zusammen in Geldwert 15 rt 6 sgr, die Meiersche 5 rt 6 sgr, die beiden Mägde 10 rt 12 sgr, der Schäfer 3 rt für Teer und Schafarznei, der Kälberhirt 4 rt 12 sgr; 30 fl für Scherlohn.

545 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 26, fol 131 ff.

546 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 17, fol 39 f. zu 1576; Nr. 27, fol 393 ff. zu 1587.

547 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 42, fol 588 ff., Anfrage von 1598; Nr. 45, fol 124 f., Anfrage von 1599.

548 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 61, fol 649 ff., Anfrage von 1613.

549 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 69, fol 260 ff.

Weißewarthe (1742), Gut Bittkau (1765)⁵⁵⁰ und die Vorwerke Groß und Klein Wismar⁵⁵¹ mußten wesentlich mehr Hofgesinde und Eigengespanne gehalten werden. Die meisten Güter und Ämter nutzten die Dienste, auch wenn sie lax geleistet wurden, weil ihnen das immer noch billiger erschien als freies Gesinde. Außerdem verhalf der Gesindezwang, der seit 1620 auch in der Altmark galt, den Vorwerken zu schlechter entlohnten Knechten und Mägden⁵⁵².

Das verschärfte sich noch seit 1735, als die neue Gesindeordnung für die Altmark statt der bisherigen dreijährigen eine unbegrenzte Zwangsdienstpflicht festschrieb, von der nur Hofübernahme oder Eheschließung entband. Im Alltag wurde es zwar lockerer gehalten, aber bei Arbeitskraftmangel griffen Gutsherrn sofort darauf zurück. Anders war es, wenn die Betriebsorganisation auf Eigenbetrieb vor allem mit Tagelöhnern⁵⁵³ umgestellt wurde und die Bauern nur noch Dienstgeld leisteten. Das zahlte sich auf die Dauer für beide Seiten aus.

Die Verwaltung der landesherrlichen Ämter nahmen lange Zeit Amtshauptleute, assistiert von Schreibern, wahr, im Amt Tangermünde war es der Kastner. Sie übten zugleich die Gerichtsbarkeit aus und leiteten die Wirtschaftsbetriebe, seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unter der Aufsicht der Kurmärkischen Amtskammer. Nach dem Dreißigjährigen Krieg begann die Verpachtung einzelner Vorwerke auf Zeit, nach einer kurzen Periode der Erbpacht setzte sich das System der Generalpacht der Ämter durch⁵⁵⁴.

Die Verwaltung und Betriebsführung der feudalen Gutsbetriebe richtete sich nach deren Größe und Beschaffenheit. Die „Regierungsgewalt“ lag bei den Eigentümern, wurde aber, besonders in großen Gütern, auf sog. Befehlshaber oder Administratoren delegiert, die dem Gutsherrn verantwortlich waren. Komplizierter war es, wenn sich mehrere in die Leitung teilten, mehrere Brüder und Vettern nebeneinander regierten oder auch Vater und Sohn. Die mehrmals aufgelegten Burgfrieden steckten den allgemeinen Rahmen der Verantwortlichkeiten ab, aber kaum Details hinsichtlich der Gutswirtschaft⁵⁵⁵.

Mehrere Wege gingen die v. Alvensleben. Das Verhältnis zwischen Matthias v. Alvensleben zu Erxleben und seinem Sohn Friedrich war so gespannt, daß eine Kommission 1551 einen Vertrag zwischen ihnen aufrichten mußte, und als sich der Sohn nicht daran hielt und sich Matthias beim Kurfürsten beschwerte, sprach das Kammergericht dem Vertrag gemäß dem Vater allein das Regiment samt Schlüsselgewalt, die ganze Administration mit dem Gesinde und auch sonst zu Erxleben sowie die Verfügung über alle

550 BLHA, Rep. 9 B, Nr. 2077, fol 13 ff. zu 1592; GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 175a v. Köckte, 21. Febr. 1614; BLHA, Rep. 2, D.18232, S. 283 ff. zu 1742; D.13517, Taxe von 1765.

551 Wille: Das herrschaftlich-bäuerliche Verhältnis, 1967, S. 23.

552 Siehe oben Kap. B.III.2.b) Gesindezwang.

553 Zu den Tagelöhnern s.o. Kap. B.III.1. S. 252 f., B.III.5.

554 Siehe oben Kap. B.V.1.b). – Vgl. Müller, H.-H.: Domänen und Domänenpächter in Brandenburg-Preußen, 1965.

555 Vgl. z.B. die Burgfrieden der v. Alvensleben zu Kalbe/M. (CDB A XVII S. 181 f. Nr. 208 zu 1494, S. 223 ff. Nr. 258 zu 1552; CDAlv III/2, S. 407 Nr. 788 zu 1602), v. Alvensleben zu Erxleben (CDAlv III/2, S. 251 ff. Nr. 399 zu 1556), v. d. Schulenburg zu Beetzendorf (CDB A VI S. 259 f. Nr. 436 zu 1518, S. 265 ff. Nr. 446 zu 1531, S. 295 ff. Nr. 485 zu 1572), v. Bartensleben zu Wolfsburg (CDB A XVII S. 322 ff. Nr. 148 zu 1557 mit Bezug auf 1523).

Einkommen und Nutzungen seiner Güter zu. Friedrich dagegen sollte ohne Wissen und Bewilligung des Vaters nichts einnehmen lassen, und was er bisher genommen und verkauft habe, dem Vater berechnen. Doch sollten er und seine Frau, Diener und Pferde auf dem Hause mit allem unterhalten und versorgt werden.

Weiteres betraf den Umgang mit dem beiderseitigen Gesinde, den Gästen und den Geschwistern. Angesichts Friedrichs Jugend und Unerfahrenheit in der Haushaltung wollte Matthias einen Haushalter einsetzen, doch daß Friedrich neben dem Amtmann das Haus mitbestellen sollte. Dagegen bot Friedrich an, daß er, da nun fast mündig, dies auch ohne einen Amtmann selbst vermöchte und sie die Kosten sparen könnten. Das sollte der Kurfürst entscheiden. Friedrich führte außerdem zu seiner Rechtfertigung an, daß er selten zu seinem Vater vorgelassen werde, um sich mit ihm zu unterreden und Rat in Sachen des Haushalts zu holen, weil seine Stiefmutter ihn daran hindere. Das wurde akzeptiert⁵⁵⁶. Doch das Urteil kam nicht mehr zum Tragen; denn der schwerkranke Matthias v. Alvensleben starb wenige Tage danach, und Friedrich vierundzwanzigjährig ein Jahr später⁵⁵⁷.

1582 war das Vater-Sohn-Verhältnis offenbar vertrauensvoller. Valentin v. Alvensleben, der im Teilungsvertrag von 1554 halb Erxleben erhalten hatte⁵⁵⁸, verpachtete seinem Sohn Gebhard seine ganze Haushaltung daselbst auf neun Jahre gegen eine jährliche *Pension* von 1.100 rt, 20 Wsp Hafer, 4 Wsp Gerste u.a.; 1591 wurde der Vertrag noch um drei Jahre verlängert⁵⁵⁹. Einen Rationalisierungseffekt versprach sich Ludolf v. Alvensleben von dem Besitztausch mit seinem Bruder Gebhard Johann. 1603 trat letzterer dem Bruder den ihm im Erbteilungsvertrag von 1593 zugefallenen Anteil an Kalbe gegen dessen Anteil an Erxleben ab, da Ludolf sein Gut Zichtau von Kalbe aus besser bewirtschaften konnte als vom entfernten Erxleben⁵⁶⁰.

Gründliche Bildung und Erfahrung wurden auch in der Leitung eines großen Gutes immer erforderlicher. Testamentarisch verfügte Joachim v. Alvensleben auf Erxleben 1645, daß seine Söhne bis zum 19./20. Lebensjahr im väterlichen Haus von Hauslehrern unterrichtet, dann auf Universitäten geschickt werden, nach drei Jahren auf Reisen gehen und sich erst nach Erreichen des 25. Lebensjahres der Verwaltung der Güter unterziehen sollten⁵⁶¹. Aus alledem spricht zugleich die unmittelbare Teilhabe an der Gesamtverantwortung und Administration mit der gebotenen Kompetenz. In anderen Fällen aber, z.B. wegen Abgelegenheit, wurden Güter auch verpachtet wie Gut Vollenschier, das Friedrich Wilhelm v. Alvensleben auf Eimersleben und Polvitz besaß und 1718 dem Domänenfiskus zum Kauf anbot⁵⁶².

Die täglichen Amtsgeschäfte nahmen auf den großen Gütern ähnlich den Ämtern Amtleute wahr⁵⁶³. Einige Quellen belegen eindeutig auch die Gerichtsfunktion von Amtleuten

556 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 9, S. 184 ff. – Siehe auch unten Kap. B.V.4.b) S. 724 nach Anm. 47.

557 CDAIv III, Stammtafel XVII.

558 Hahn: Fürstliche Territorialhoheit, 1989, S. 139.

559 CDAIv IV S. 357 Nr. 413.

560 CDAIv III/2 S. 408 ff. Nr. 792.

561 CDAIv III S. 501 Nr. 1080.

562 CDAIv IV S. 151 f. Nr. 436.

563 1560 fungierte Melchior von Welle als Amtmann auf dem Haus Kalbe, 1575 Mathis Schartow als Wulf v. Klosters Verwalter in Wolterslage, 1625 Wilbrandt Kron als Verwalter des v. Bülowschen

und Verwaltern⁵⁶⁴. Der Amtmann konnte als Bevollmächtigter des Gutsherrn auch in auswärtigen Sachen tätig werden wie Georg Brüggemann, Amtmann zu Apenburg, 1649 für die v. d. Schulenburg zu Beetzendorf und Apenburg auf dem Lehnstag in der braunschweig-lüneburgischen Kanzlei in Celle, oder sie vor Gericht vertreten wie Johann Brandes 1678 die Vettern Gebhard Christoph und Gebhard Johann v. Alvensleben zu Erxleben im Prozeß gegen die Kossäten und Häuslinge in Hörsingen und Bregenstedt⁵⁶⁵.

1698 standen Hans Jürgen Berndt, Amtmann zu Iden, und Christoph Stock, Verwalter zu Krumke, selber als Angeklagte vor Gericht, weil die Schwestern Anna Sophie und Dorothea v. Kannenberg sie der Untreue bezichtigten⁵⁶⁶. Das war vermutlich kein Einzelfall, doch sicher auch nicht die einzige Quelle der Vermögensbildung, zu der tüchtige Amtleute und Verwalter adliger Gutshöfe wie Amts- und Gutspächter allemal Gelegenheit hatten. Dann konnten sie sich als Kreditoren betätigen oder Immobilien erwerben.

Das konnte wiederkaufswise geschehen wie 1623 bei Christoph Becher, und 1716, als Hans Michael Huth, Verwalter zu Kannenberg, von Abraham Ludwig v. Pieverling auf Rosenhof dessen freies Lehngut in Schwarzholz mit allem Zubehör auf 20 Jahre für 3.400 rt in bar erwarb, vorbehaltlich der Jagd und der Gerichte, die der Verkäufer durch seinen Justitiar ausüben ließ⁵⁶⁷. Dauerhafter war ein Erbkaufvertrag, den z.B. Jacob Krantz, vormals Amtmann der Frhr. v. Canstein auf Schönberg und Neukirchen, 1720 mit den Cansteinschen Schwestern über ihr Rittergut Lichterfelde nebst Drudenhof für 5.600 rt abschloß, 1758 der Jagowsche Amtmann Gebhard Gottfried Gartzke über das Rittergut Neuenfelde bei Seehausen abgeschlossen hatte⁵⁶⁸.

Früher als landesherrliche Ämter machten Feudalherren von dem Mittel der *G u t s - v e r p a c h t u n g* Gebrauch. 1582 hatte ein v. Alvensleben, wie schon erwähnt, sein Gut seinem Sohn verpachtet. 1592 bewirtschaftete Hinrich v. Gohre zu Käthen das Gut seines Vaters, das er wegen dessen Abwesenheit vor einigen Jahren pachtweise gegen eine gewisse *Pension* angenommen hatte⁵⁶⁹. 1599 verschrieben die Vormünder der Kinder Hennings v. Düsedow Joachim v. Krusemark zu Welle Sitz und Wohnhof zu Welle samt Zubehör und Inventar für neun Jahre gegen eine jährliche *Pension*⁵⁷⁰. Die Witwe Hans

Gutes Klein Schwechten, 1689/90 Christian Appun, Amtmann der v. d. Knesebeck zu Tylsen (BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 14, S. 133 zu 1560; Nr. 23, S. 294 zu 1575; Nr. 91, 9. Febr. 1625; Nr. 204, fol 136 zu 1689; Nr. 206, 26. Nov. 1690).

564 1590/91 für Ulrich Kreien (Krayen) als Schulenburgscher Amtmann zu Apenburg, 1612 und 1623 für Christoph Becher, Verwalter zu Eickerhöfe, der von Amts wegen Inquisitionen in den Gerichten der Gans Edlen Herrn zu Putlitz in Wittenberge und Eickerhöfe vollzog (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 32, fol 418 ff. zu 1590, Nr. 33, fol 598 ff. zu 1591; Nr. 60, fol 19 f. zu 1612, Nr. 71, fol 295 ff. zu 1623). – Becher, schon 1608 auf seinem Posten, war ein vermögender Mann geworden. 1623 verkaufte ihm Jürgen v. Jagow zu Oevelgünne sein dortiges Gut mit Ober- und Untergericht, Diensten, Pächten und 14 Kühen wiederkäuflich auf fünf Jahre für 4.000 fl (Rep. 78, Kopiar Nr. 101, fol 603 f. zu 1608; Nr. 146, fol 227 zu 1623). – Zur Gerichtsfunktion s.o. Kap. B.V.2.a).

565 BLHA, Rep. 78, VII 468 v. d. Schulenburg, 19. Nov. 1649; Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 185, fol 88 zu 1678.

566 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 223, S. 203.

567 Zu Becher s. Anm. 564; BLHA, Rep. 78, VII 396 v. Pieverling, fol 70 ff. zu 1716.

568 BLHA, Rep. 78, VII 348, Erbkaufvertrag vom 23. Juli 1720; Rep. 78, VII 199, 10. April 1758.

569 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 37, fol 388 ff.

570 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 101, fol 37 f. zu 1602, Konfirmation des Lokationsvertrags.

Clamors v. Alvensleben auf Kalbe, Sophia Klencke, hatte Gut Kalbe verpachtet (1609); 1.000 rt Pacht zahlte ihr Georg Müller, Pächter des Gutes Vienau, jährlich (1612)⁵⁷¹. 1614 hatte Adam Muß, vormals Krüger in Cobbel, das Bismarck-Gut in Briest gegen *Pension* inne, wurde Bürger in Tangermünde und ließ sich, wie der Tangermünder Zöllner Andreas Herman etwas mißgünstig bemerkte, *ein Amtman schelkten*⁵⁷².

In Flechtingen übernahm die Witwe Kersten Schencks selbst die Pacht von Haus und Gut Flechtingen mit den Vorwerken Damsendorf, Hilgesdorf, Wadenberg, den Teichen, Fischereien, Ackerbau, Schäfereien und Viehzucht, Ober- und Untergerichten und allen anderen Nutzungen für die Zeit von 1623 bis 1629, und zwar zum Besten ihrer Kinder gegen 2.000 rt jährlich, obwohl sich der Anschlag nur auf 1.663 rt belief, doch abzüglich der ihr zustehenden Zinsen in Höhe von 1.000 rt, 500 rt jährlicher Alimentation der Jungfern und Geschwister und 100 rt für den Unterhalt des jüngeren Bruders, die restlichen 400 rt zur Abtragung der väterlichen Schulden⁵⁷³.

Finanznot war der Grund, weshalb Hans v. Gohre zu Westinsel 1609 Stephan Schwertfeger für eine Anleihe von 200 fl sein Gut in Westinsel gegen *Pension* überließ und Henning v. d. Schulenburg zu Angern und Falkenberg 1630 sein Lehngut Birkholz dem Bürgermeister von Magdeburg, Ascanius Lutterodt, verpachtete; der ließ ihm zugleich 1.000 rt, deren Zinsen von der jährlichen *Pension* abgehen sollten⁵⁷⁴.

Ähnliches traf zu für Siegfried v. Jagow, der Joachim Schoppe aus Braunschweig sein Gut Groß Garz verpachtet hatte (1636, 1641), und für Joachim d.Ä. Steinbrechers Güter Neukirchen und Lichterfelde (1668)⁵⁷⁵. Verpachtet waren auch die Güter und Vorwerke in Wismar (1666)⁵⁷⁶, Falkenberg (1688), Uenglingen, Schönebeck und Bindfelde (1693)⁵⁷⁷, Iden (vor 1694)⁵⁷⁸, Lüderitz (1694)⁵⁷⁹, Aulosen (1696)⁵⁸⁰, Welle (1689), Schönberg (1691), Neukirchen (1698), Jeetze (1706)⁵⁸¹, Isenschnibbe (1708)⁵⁸², Nattewisch (1713), Schwarzhof und Rosenhof (1716)⁵⁸³. Im 18. Jahrhundert war die Verpachtung von Gütern gang und gäbe, auch die der großen Güter wie z.B. Beetzendorf⁵⁸⁴.

571 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 122, fol 252 ff. zu 1609; Nr. 123, fol 42 f. zu 1612.

572 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 63, fol 280 ff.

573 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 146, fol 217 ff. zu 1624, Konfirmation des Vergleichs.

574 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 147, fol 240 zu 1609 (Konsens von 1633), fol 84 zu 1630.

575 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 167 I, fol 58 zu 1642 (v. Jagow); Nr. 168 IV, fol 395 ff. zu 1668 (Steinbrecher).

576 LHASA/StOW, Rep. H Beetzendorf I C I Nr. 2 b Hausbuch von 1666, fol 30 ff.

577 GStAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 53a 1 Falkenberg/Altmark, 30. Jan. 1688; Nr. 235b Uenglingen, 1. Nov. 1693.

578 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 215, fol 7 f. zu 1694.

579 LHASA/StOW, Rep. H Wittenmoor Nr. 42, fol 9 ff. Der Arrendator Johann Friedrich Holstein war ein Bürgermeisterssohn aus Parchim.

580 NdsSTA, 37 Alt Nr. 1945, fol 289 ff.

581 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 I, fol 247 ff. zu 1689; Nr. 182 II, fol 103 ff. zu 1691; Nr. 182 VIII, fol 206 ff. zu 1698 (Konsens von 1700); Nr. 182 XI, fol 499 ff. zu 1706 (Konsens von 1707).

582 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 72 (I-VII) Fasz. 17, fol 40 zu 1708, Beschwerde der Gemeinde zu Wiepke über den Arrendator Berghauer über zu hohe Dienstbelastung.

583 BLHA, Rep. 78, VII 301 v. Jagow, fol 115 ff. zu 1713; Rep. 78, VII 396 v. Pieverling, fol 70 ff. zu 1716.

584 Wille: Das herrschaftlich-bäuerliche Verhältnis, 1967, S. 16 ff. – Vgl. auch Müller, H.-H.: Märkische Landwirtschaft, 1967, S. 112 ff., S. 113 Beispiele aus der Altmark für 1773-1785 mit Angabe der Pachtsummen.

Nicht immer ist die soziale Herkunft der Gutspächter zu erkennen; die vorgenannten waren Adlige und Bürger. Immer öfter treten nun auch Bauern als *Pensionarii* in Erscheinung, zumal solche aus der Wische, die vermögend genug und wirtschaftlich sehr erfahren waren. 1694 war Andreas Lütke, Bauer in Wendemark, Pächter des Gutes Neu Bertkow⁵⁸⁵. Um diese Zeit schon und im 18. Jahrhundert waren es oft mehrere Bauern und auch ganze Gemeinden, die Rittergüter pachteten⁵⁸⁶.

Wie Verwalter und Amtleute legten auch Gutspächter ihr Vermögen in Grundbesitz an. 1681 erwarb Samuel Schultze, *Pensionarius* des Gutes Einwinkel, Peter Schröders Lehn- und Freigut in Zienau mit allem Zubehör und der Schäfereigerechtigkeit für 700 rt⁵⁸⁷. Paul Thoms, Arrendator zu Uchtenhagen, kaufte 1746 das Gut Schwarzholz vom Deichhauptmann Abraham Ludwig v. Pieverling auf Rosenhof mit allem Zubehör, ausgenommen die Koppeljagd, für 4.600 rt in zwei Drittel und 2.600 rt in vollwichtigem Gold sofort in bar⁵⁸⁸.

Nach zwei vergeblichen Gesuchen erhielt Rittmeister v. Hitzacker endlich 1799 den Konsens zum Verkauf seines hochverschuldeten Allodialgutes Gethlingen an den Gutspächter Johann Joachim Pagenkopf für 23.155 rt, davon 10.000 rt in Gold⁵⁸⁹. 1804 bot der Gutspächter Amtmann Matthias Mangelsdorf für den Kauf des v. Bertkowschen Gutes Alt Bertkow 31.000 rt⁵⁹⁰. 1806 erwirkte v. Bismarck zu Krevese den Konsens in die Veräußerung des 1802 von seinem Bruder Friedrich ererbten, aber aus mehreren Gründen belastenden Allodialritterguts Einwinkel an einen Pächter im Magdeburgischen, Arrendator August Wilhelm Schmidt, wenn auch derzeit nur auf Erbpachtbasis⁵⁹¹.

Bauern wurden als Käufer von Rittergütern erst recht nicht akzeptiert, aber Erbpacht war möglich. 1769 überließ der Magistrat zu Stendal den bauerlichen Zeitpächtern der drei ehemaligen Rittersitze in Hämerten diese in Erbpacht⁵⁹². Die Untertanen des Hofrats Hern in Beelitz besaßen sein Gut 1796 schon einige Zeit erbpachtweise⁵⁹³. Das lange Jahre von Zeitpächtern bewirtschaftete Rittergut Sanne/Kr. Arneburg nahmen 1796 Untertanen daselbst in Erbpacht⁵⁹⁴. 1803 wurden die Kossäten in Dähre Erbpächter der Propstei⁵⁹⁵.

Die W i r t s c h a f t s g e b ä u d e nebst Inventar der Ämter und Güter variierten je nach Spezifik und Größe der Wirtschaft und Art der Betriebsorganisation. Stallungen und Scheunen, Brau- und Backhäuser wurden auf jedem Vorwerk benötigt; das Geräteinventar für den Feldbau dagegen war gering an Zahl, wenn die dienstpflichtigen Bauern mit eigenem Gespann, Wagen, Pflug und anderen Geräten die Vorwerksfelder bestellen mußten.

585 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 181, fol 280 ff.

586 Siehe oben Kap. B.III.2.g) S. 422 zu Anm. 80 ff., B.IV.2.c) Grundstückserwerb.

587 BLHA, Rep. 78, VII 84 Zienau, Kaufbrief vom 17. Jan. 1681.

588 BLHA, Rep. 78, VII 511 Thoms, Kaufvertrag vom 28. Febr. 1746.

589 BLHA, Rep. 78, VII 294 v. Hitzacker.

590 BLHA, Rep. 78, VII 168 v. Bertkow, 16. Nov. 1804.

591 BLHA, Rep. 2, S.1224.

592 Siehe oben Kap. B.III.2.g) S. 424 zu Anm. 205 ff.

593 Siehe oben Kap. B.III.2.g) S. 425 zu Anm. 212.

594 Siehe oben Kap. B.III.2.g) S. 425 zu Anm. 219.

595 Siehe oben Kap. B.III.2.g) S. 425 zu Anm. 217.

Unter den Ämtern war das alte landesherrliche Amt Salzwedel das einzige, das keine Eigenwirtschaft betrieb; die Wiesen im Chein und im Zweierfürstenholz waren gegen Wiesenzens ausgetan (1593)⁵⁹⁶. Dagegen war das Kloster Zum Hl. Geist in Perver, das 1595 mit dem Amt Salzwedel vereinigt wurde, auf Gutsbetrieb eingestellt, hatte Scheunen, Viehhäuser, Wagenstall für die Pferde, das Zimmerhaus für die Acker- und Arbeitsgeräte, in des Hofmeisters Kammer ein Brenneisen für die Schweine, eine Wassermühle mit vier Mahlgängen, eine Windmühle mit einem gehenden Werk, eine Walkmühle, die aber, weil das Grundwerk *böse* war, erneuert werden mußte⁵⁹⁷.

Ähnlich beschaffen waren in ihrer Grundstruktur die Wirtschaftsgebäude der anderen Klosterämter samt Inventar. In gutem Zustand übergaben 1562/63 die v. Bismarck dem Kurprinzen ihre Besitzungen zu Burgstall. Die beiden Vorwerke in Burgstall waren teils ziegel-, teils rohgedeckt, nur der Kuhstall mit Stroh. Die Gebäude in Blätz und Dolle waren (auf wüsten Feldmarken) neu gebaut. In Briest war (ebenfalls auf wüster Feldmark) neben Vorwerkshaus, Scheune und Hirtenhäusern ein neues Viehhaus errichtet worden, und die zum Tausch gedrängten, aber zäh ihre Vorteile wahrnehmenden Gutsherren wiesen die kurprinzlichen Unterhändler explizit darauf hin, daß ihre Gebäude in Burgstall besser seien als die in Schönhausen⁵⁹⁸.

Hier hatte eine gutsituierte Familie gut ausgehalten. Der durch Mißwirtschaft hochverschuldete Stendaler Bürger Hans Kolck dagegen hinterließ Kindern und Gläubigern auf dem Hof in Wahrburg nur ein dachloses Haus, so daß der Stendaler Bürgermeister Claus Goldbeck, der das Gut 1561 wiederkäuflich auf 20 Jahre erwarb, den Neubau von Wohnhaus, Scheune, Viehhaus und Pferdestall versprach⁵⁹⁹. Nicht viel anders sah es in Lückstedt aus, als das Gut Jacobs v. Retzdorf an den Kurfürsten heimfiel. Die Taxatoren fanden 1620 den Hof in ruinösem Zustand vor, das Wohnhaus alt und wegen des *bösen* Dachs baufällig, Scheune und andere Hofgebäude schlecht und mit schlechten Strohdächern versehen, den Garten fast wüst, die Teichlein oder *Helder* nichts wert, die Zäune verfallen⁶⁰⁰.

Selbst in der Wische waren Gutshöfe infolge Verschuldung heruntergekommen. 1619 war auf dem subhastierten Lehngut des verstorbenen Werbener Ratsherrn Andreas Goldbeck in Berge das Wohnhaus z.T. beschädigt, das Viehhaus noch ziemlich instand, das Backhaus aber dachlos und baufällig, nur der Ofen noch reparabel, auch die anderen Wirtschaftsgebäude ähnlich beschaffen. Die Gräben um und hinter dem Hof waren verschlammt⁶⁰¹. Ebenso baufällig war 1614 der von Henning v. Köckte hinterlassene Rittersitz in Langensalzwedel, das zweistöckige Wohnhaus von acht Gebind, Scheune und Ställe. Auf dem anderen Hof, den Henning v. Köckte seinerzeit von Joachim v. Buchholz offenbar schon in ruinösem Zustand erkaufte, hatte er das Wohn- und das Torhaus Caspar v. Eickstedt nach Baumgarten verkauft, eine Scheune abbrechen und von dem Holz einen

596 BLHA, Rep. 2, D.17412, Erbreger, fol 2 f.

597 BLHA, Rep. 2, D.17471, fol 9 ff., Inventar von 1595.

598 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 33, Anschläge von Burgstall und Vorschläge zur Permutation und zum Wertausgleich 1562. – Vgl. Enders: Herrschaftswechsel mit Langzeitfolgen, 2002, S. 50 ff.

599 BLHA, Rep. 78, II S 83 v. d. Schulenburg, Sa nach Ursulae 1561.

600 BLHA, Rep. 78, II S 199 Striepe, fol 2 ff., Taxe von 1620.

601 BLHA, Rep. 78, VII 322 v. Kannenberg Bd. 3, fol 188 ff.

langen Schafstall von 18 Gebind einschließlich des Schäfers Wohnung wieder aufbauen lassen. Sonst war auf dem Hof an Gebäuden nichts mehr vorhanden⁶⁰².

Die krisenhafte Vorkriegszeit hatte schon Spuren hinterlassen, auch in den kurfürstlichen Ämtern, die 1614 der Altmärkischen und Mittelmärkischen Ritterschaft verpfändet wurden. Im Neuen Hause zu Arendsee regnete es durchs Dach ins kurfürstliche Gemach, die alte Propstei war fast ganz verfallen, das Brauhaus noch instand, auf dem Hl. Geist-Kloster vor Salzwedel der Pferdestall alt, die Scheune neu, im Vorwerk eine Mühle. Im Amt Diesdorf sah es besser aus, das Vorwerk von 28 Gebind mit Scheune und Ställen, die Ziegelscheune von 26 Gebind außerhalb des Klosters wurden nicht beanstandet. Die Gebäude im Amt Neuendorf waren alle alt⁶⁰³. Dann kam der Krieg und verschonte auch die kurfürstlichen Häuser nicht; allein in Burgstall und Letzlingen hatten 1626-28 Kaiserliche großen Schaden verursacht⁶⁰⁴. Und der Zustand des Jagdhauses Letzlingen samt Oberförsterei und Vorwerksgebäuden war auch 1663 noch schlimm⁶⁰⁵.

Das Hauptaugenmerk wurde nach dem Kriege auf das wichtigste Amt, Tangermünde, gerichtet. Bereits 1652 war das Brauhaus auf der Burg von 23 Gebind wieder in gutem Dach und Fach, die Backstube unten gedielt und gut ausgestattet, die Scheune von zehn Gebind mit Dachsteinen belegt. Dagegen war das Amtsvorwerk Weißewarthe total ruiniert und abgebrannt worden, jetzt ein Schafstall von 34 Gebind im Bau begriffen und darin interimistisch eine Scheune mit einer Scheidewand abgehegt, andere Gebäude provisorisch errichtet. Die Amtsgebäude in Arneburg waren schon vor dem Krieg reparaturbedürftig, dagegen die Schäferei in Bürs gut instand, nur die Scheune von 20 Gebind und der Giebel des Alten Viehstalls sturmgeschädigt⁶⁰⁶.

Im Amt Burgstall ging man in den siebziger und achtziger Jahren den baulichen Schäden zu Leibe. 1678 war der reiseige Stall erneuert, eine Stallung von 14 Verbind, zwei Stockwerk hoch und ziegelgedeckt vorhanden, in Dach und Fach gut und unterschwellt und am Graben neu untermauert, ein Anhang mit Stroh gedeckt. Das 1663 neugebaute einstöckige Brauhaus von 13 Verbind, mit Biberschwänzen gedeckt, wurde 1681/82 ausgebessert und um ein Stockwerk erhöht, der neue Anhang von fünf Verbind mit Dachsteinen neu belegt, ein steinerner Schornstein führte zum Dach hinaus; 1685 wurde ein zweiter Anbau von 13 Verbind hinzugefügt. 1678 war das Backhaus neu gebaut, das eingeschossige Kornhaus von zwölf Verbind, in Dach und Fach ziemlich gut, mit doppelten Biberschwänzen gedeckt, der Keller instandgesetzt, Treppe und Kellerhals erneuert und ein neues Molkenhaus erbaut. Die alte Burg war ganz verfallen, aber die Viehställe repariert.

Das Vorwerk bei der Friedrichsburg wurde 1678 als Schweinemeisterei genutzt, das Wohnhäuslein dabei von vier Verbind, mit Hohlziegeln und Stroh gedeckt, mußte umgedeckt werden; doch 1685 war noch nichts geschehen, *und regnet den Hirten auf das Bette*. Die Wassermühle in Burgstall war 1675 auf kurfürstlichen Befehl abgebrochen und

602 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 175 a v. Köckte, Taxe von 1614.

603 GStAPK, I. HA, Rep. 131, K.443. D., Verzeichnis von 1614.

604 Siehe oben Kap. A.III.1.b) S. 61 zu Anm. 185 f.

605 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 14b Letzlingen, fol 9.

606 BLHA, Rep. 2, D.18274, fol 15 ff. Nr. 4, fol 24 ff. Nr. 6.

auf der anderen Seite der Beeke als dreigängige Mühle neugebaut worden. Die Uchtdorf-sche Wassermühle wurde 1678 dreigängig neu errichtet. Die Beiendorfer Wassermühle war etwas reparaturbedürftig. Das Vorwerk in Blätz war 1678 wieder brauchbar, die Schäferei Mixdorf nach totaler Zerstörung seit 1663 im Wiederaufbau begriffen⁶⁰⁷.

Auch die Lehngüter, die kleineren wie die größeren, erholten sich nur allmählich von den Kriegszerstörungen. In Beetzendorf war 1666 das gräfliche Wohnhaus, zweistöckig von elf Gebind, reparaturbedürftig, Scheune, Brauhaus mit Hofstube, Kuh- und Reitstall baufällig, die Badestube nichts wert und der Brunnen beschädigt. Auch das Vorwerk in Wismar, Viehstall und Scheune bedurften der Reparatur⁶⁰⁸.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts regte sich wieder stärkere Bautätigkeit und konnte nun außer den vordringlich zu erneuernden Wirtschaftsgebäuden auch die Wohnhäuser einbeziehen. In Schäplitz hatten die Brüder v. Kalbe mit dem Neubau des Wohnhauses auf dem Rittersitz begonnen, zweistöckig, von zwölf Gebind, 1694 aber noch nicht vollendet; von den Wirtschaftsgebäuden war die Gutswindmühle vor Schäplitz mit 500 rt Taxwert das wertvollste⁶⁰⁹. Auf dem Krusemarkschen Anteilgut Rengerslage, das der Kurfürst 1696 dem v. Chwalkowsky zuwandte, war laut Taxe von 1697 das Wohnhaus von elf Gebind z.T. alt, z.T. ausgebessert, auf 110 rt angeschlagen, eine Scheune von zwölf Gebind vor einigen Jahren neu gebaut, 96 rt wert, eine Scheune von elf Gebind nach starken Sturmschäden vor wenigen Jahren wiederaufgebaut worden, angeschlagen auf 77 rt⁶¹⁰.

Ihrem Taxwert von 1735 nach müssen die Wirtschaftsgebäude auf dem v. Klödenschen Gut Kläden/Kr. Stendal solide gewesen sein, die Scheune von zwölf Gebind mit 108 rt kaum geringer veranschlagt als das einstöckige, ziegelgedeckte Wohnhaus von elf Gebind mit einem kleinen Anhang von vier Gebind, gewürdigt auf 116 rt; außer einem kleinen Pferdestall von fünf Gebind (15 rt) gab es die Ställe an der Straße von 26 Gebind (104 rt), die Scheune vor dem Kirchhof von elf Gebind (22 rt) und den Torweg nebst Wellerwand (2 rt)⁶¹¹.

1755 war auch das Treskowsche Gut Karritz in gutem Stand. Das Brauhaus hatte eine gemauerte *Stellage* für die Kessel, war unten mit Steinen gepflastert, eine Treppe führte zum mit Brettern belegten Malzboden. Es schloß sich der Pferdestall an, der Torweg mit zwei Flügeln und einer Tür, oben der Taubenboden mit 12 Paar Tauben, vor dem Torweg am Zaun zwei Pfosten, linkerhand eine Gesindestube mit Ofen und Fenster nebst Tür und eine besondere Kammer, das ganze Gebäude ziegelgedeckt; außerdem gab es einen kleinen Kuhstall, eine zweiflügelige Scheune und drei Schweineställe, von denen einer als Gefängnis diente. Das Backhaus von vier Gebind war strohgedeckt, darin zwei Backöfen, eine Darre und acht Bretter sowie das Backgerät. Auf dem Hof war ein Schuck-Brunnen nebst 8 Fuß langem Wassertrog⁶¹².

607 BLHA, Rep. 2, D.6434, fol 102 ff., Inventar 1678 und 1685.

608 LHASA/StOW, Rep. H Beetzendorf I C 1 Nr. 2 b), fol 1 ff., 30.

609 BLHA, Rep. 78, VII 318 v. Kalbe Bd. 3, fol 23 ff.

610 GStAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 175b Rengerslage, Taxe von 1697.

611 LHASA/StOW, Rep. H Kläden Nr. 21, fol 20 ff.

612 BLHA, Rep. 78, VII 343 v. Koeppen, 12. April 1755. – Schuckbrunnen = Brunnen, aus denen das Wasser gepumpt wird.

Indessen waren auch die Gebäude der Ämter instandgesetzt und z.T. neuerrichtet worden. Im Amt Burgstall fanden sich 1728 ein Korn- und ein Brauhaus von 14 und 13 Gebind, beide zweistöckig und mit Lehm ausgefacht, ein Stall beim Brauhaus von zwölf und ein Viehstall von 22 Gebind, das einstöckige Torhaus von 13 Gebind, mit Steinen ausgefacht, alle Gebäude mit Ziegeldach, die Durchfahrt mit Torweg und Pforte, die Vogtstube mit Feld- und Mauersteinen ausgesetzt, mit schwarzem Kachelofen auf gemauertem Fuß, die Küche mit Feuerherd und Schornstein, außerdem eine Schreiberstube, eine Amtsstube mit einer alten Küche, die jetzt zum Branntweinhaus aptiert war. Die Meierei dem Amt gegenüber hatte Wohnhaus, Scheune und Ställe⁶¹³. In gutem Zustand und ansehnlich waren auch die Bauten auf dem Amt Arendsee, darunter das Meierhaus mit dem großen Viehstall von 28 Gebind, einstöckig mit Ziegeldach und mit Mauersteinen ausgefacht⁶¹⁴.

Ganz massiv gebaut mit Ziegeldach waren das Brauhaus von 40 Gebind und das Kornhaus mit der alten Küche und dem Gefängnis sowie einem Durchgang zum Kloster im Amt Diesdorf, der Wagenschauer war neu⁶¹⁵. Im Amt Neuendorf gab es außer etlichen Wirtschaftsgebäuden ein Gefängnishaus von fünf Gebind mit einem massiven Unterstock, darüber mit Mauersteinen ausgefacht⁶¹⁶. Im Amt Salzwedel war das zweistöckige, ziegelgedeckte Stallgebäude von 18 Gebind vorn mit Mauersteinen, an den Seiten und hinten aber mit Lehm ausgefacht, die Scheune war neu; zwei Kornhäuser, ein Viehstall, ein großer Torweg zur Auffahrt nach dem Hof und drei Wohnhäuser mit ein bis drei Wohnungen rundeten nebst dem alten Amtshaus das Ensemble in Perver ab⁶¹⁷.

Im Amt Tangermünde schließlich war das Kornhaus ganz massiv gebaut und ziegelgedeckt, die Giebel mit Steinen ausgefacht, außerdem ein alter Stall vorhanden, ein langes zweistöckiges, ziegelgedecktes Gebäude von 47 Gebind, mit Mauersteinen ausgefacht, mit einer Wohnung, Pferdestall und Wagenremise, ein Brauhaus und das Blockhaus. Dieses war ganz aus Holz, zweistöckig mit Ziegeldach und eisenvergitterten Fenstern, zwei im Blockhaus befestigten Beinschellen und je zwei *Priveten* [Aborte] oben und unten⁶¹⁸.

Die Kriegs- und Domänenkammer konnte mit dem Befund zufrieden sein, doch hielt das nicht vor. Guten Zeiten folgten schlechte; besonders der Siebenjährige Krieg hatte für das ganze Land verheerende Folgen, und an Mitteln zum Wiederaufbau fehlte es trotz mancherlei Investition. Nach seiner Bereisung der Altmark 1779 schloß Kammerpräsident v. Siegroth absichtsvoll seinen Immediatbericht mit einer *traurigen Reiseerfahrung*. Sie betraf den *äußerst desolaten* Zustand der meisten Amtsgebäude. *Ein mit einem forschenden Geiste reisender Fremder* mußte ganz besondere Anmerkungen in seinem Tagebuch darüber machen, wenn er einerseits von den sehr beträchtlichen Summen hört, die der König zu neuen Anlagen und Bauten *in dero Staaten* anwendet, andererseits mit

613 BLHA, Rep. 2, D.6435, fol 1 ff., Inventar von 1728.

614 BLHA, Rep. 2, D.4239, fol 1 ff., Inventar von 1728.

615 BLHA, Rep. 2, D.7740, fol 105 ff., Inventar von 1728. Zur Gesamtanlage des Amtes s. Abb. 52.

616 BLHA, Rep. 2, D.13510, fol 219 ff., Inventar von 1728.

617 BLHA, Rep. 2, D.17413, fol 1 ff., Inventar von 1728.

618 BLHA, Rep. 2, D.18275, fol 187 ff., Inventar von 1728.

Erstaunen sieht, wie die solidesten alten Anlagen, sogar die königlichen Domänen, auf deren Erhaltung *vorzüglich* gesehen werden sollte, ganz vernachlässigt werden⁶¹⁹.

Das *Geräteinventar* der Amts- und Gutsvorwerke entsprach lange Zeit dem Herkömmlichen. Das für den Ackerbau benötigte war zahlenmäßig gering, solange die Eigenwirtschaft auf Teilbetrieb eingestellt war. Inventare können daher über die Betriebsorganisation wichtige Aufschlüsse geben. Dagegen waren Meierei und Brauhaus in guten Zeiten in der Regel überall gut ausgestattet.

In der Komturei Werben fanden sich 1545 an Meiereigeräten Töpfe, *Standen* [Kübel], Zober, große und kleine *Tienen* [Butten], ein Butterfaß, 33 Satten, Siebe, Mulden u.a., im Brauhaus eine Braupfanne, fünf kleine und große Böden, zwölf Tonnen, 13 Fässer, Tische, Hopfenkörbe, ein *Werttrog* [Gewürztrog], zwei *Dechtrog* [Teigtröge]. Es gab ein Käsehäuschen. 1561 und 1592 wird eine *Klutwalze* genannt, 1592 eine Käsebank mit Käseform. Im Hof wurden sieben ganze Wagen, sieben Pflüge, drei Schare und zwei Kolter, acht Eggen, zehn Taue für die Wagen, zehn Sielen, verschiedene Werkzeuge, zwei Sensen nebst Wetzstein u.a. verwahrt. Die Komturei bewirtschaftete ihr Land demnach im Eigenbetrieb und hielt 1608 zu diesem Zweck für die schweren Wischeböden 20 Pflugpferde (darunter etliche alte)⁶²⁰. Neuartig und noch wenig bekannt war um diese Zeit die Walze. Später wurden die Geräte weiter verbessert, 1697 waren zwei eiserne Eggen vorhanden. Der Eigenbetrieb bestand fort; denn die Komturei hatte zwar einige Bauern, die Pächte gaben, aber keine Dienste (1700)⁶²¹.

Im Molkenhaus von Schönhausen wurden im März 1563 u.a. ein Butterfaß, 33 *Siggetubbe* [Seihebütten], zwei große *Standen* [Kübel] und zwei Käsebänke inventarisiert⁶²². Zwei Käsebänke befanden sich 1614 auch auf dem Vorwerk des Klosters Zum Hl. Geist vor Salzwedel, eine 1677 im Arendseeschen Amtsvorwerk Lückstedt⁶²³. Im neuen Molkenhaus des Amtes Burgstall fanden sich 1678 in der Molkenstube eine Käserönne von acht Fach, unter den Acker- und Hofgeräten auch vier fertige Eggen, halb mit eisernen, halb mit hölzernen Zähnen, eine große hölzerne Waage, die Schalen an Stricken aufgehängt, sowie zwei eiserne Centner-Gewichte⁶²⁴. Der neue Besitzer des Ritterguts Vielbaum, Joachim Henning Gans Edler Herr zu Putlitz, übernahm 1696 auch zwei Eggen, eine mit 18 eisernen Nägeln, eine mit vier Balken⁶²⁵.

Im vormals v. Lüderitzschen Gut, nunmehr Neuendorfer Amtsvorwerk Ottersburg befanden sich dagegen 1728 unter den auf Eigenbetrieb hinweisenden zahlreichen *Instrumentis rusticis* (drei fertige Wagen, vier fertige Pflüge, acht Ochsenjoch, sechs Sensenbänder, sieben Grassensen ohne Bäume u.a.) sieben hölzerne Eggen (davon zwei sehr

619 BLHA, Rep. 2, D.40, Bericht vom 30. Okt. 1779.

620 BLHA, Rep. 9 B, Nr. 2077, fol 1 ff., Inventar von 1545, fol 12 f. von 1561, fol 13 ff. von 1592, fol 46 ff. von 1608.

621 BLHA, Rep. 9 B, Nr. 2041, fol 85 ff., Spezifikation von 1697, fol 128 ff., Urbar von 1700.

622 GStAPK, I. HA, Rep. 131, K.439.67a, fol 8 ff.

623 GStAPK, I. HA, Rep. 131, K.443. D., Inventar von Salzwedel 1614; BLHA, Rep. 2, D.4238, Inventar von 1677.

624 BLHA, Rep. 2, D.6434, fol 102 ff., Inventar von 1678.

625 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 VI, fol 80 ff.

schlecht), des weiteren eine Käsebank⁶²⁶. Auch die fünf Eggen auf dem Klödenschon Gut Kläden/Kr. Stendal waren 1735 noch von Holz⁶²⁷.

In dem 1776 in Konkurs befangenen Eickstedtschen Gut Eichstedt wies das Geräteinventar einen Schiff-, einen Blockwagen, drei Pflüge, vier Eggen mit eisernen Zähnen, Pferdesielen, Halskoppeln, Zäume und einen Sattel mit Steigbügel auf⁶²⁸. Unter dem zahlreichen Ackergerät des Gutes Welle (zwei beschlagene Wagen mit Zubehör, drei Blockwagen, fünf gangbare Pflüge, ein großes stehendes Korndrahtsieb, mehrere Heu- und Mistforken, Korn- und Erbsensensen), das nebst Zugvieh (zwölf Pferde, elf Ochsen) wie andere um diese Zeit, 1776, auf Eigenbetrieb schließen läßt, befanden sich auch neun Eggen, halb mit hölzernen, halb mit eisernen Zacken versehen⁶²⁹.

In Schulenburgschen Gütern bestimmten die Verfügung über bäuerliche Dienste und die Ausstattung mit gutseigenen Ackergeräten noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts den Betriebscharakter. Im Hauptgut Beetzendorf herrschte Teilbetrieb vor; es gab 1765 nur zwei Wagen, zwei Pflüge, vier Eggen, keine Sensen, zwei Forken und eine Misthacke. Im Gegensatz dazu war das kleinere Vorwerk Wismar fast ganz auf Eigenbetrieb eingestellt, da nur wenige Dienste zur Verfügung standen; 1766 hielt es drei Wagen, drei Pflüge, vier Eggen, fünf Sensen, elf Forken und zwei Misthacken. Die Mitte zwischen beiden nahm das Gut Osterwohle ein. Es wurde z.T. mit bäuerlichen Diensten bewirtschaftet, z.T. mit eigenem Hofgesinde, und unterhielt 1756 Spannvieh (sieben Pferde, 22 Ochsen) und genügend Ackergerät⁶³⁰.

Da die vorgestellten Beispiele nur für einen kleineren Teil der altmärkischen Güter stehen, verbietet sich Verallgemeinerung. Es bleibt bis auf weiteres nur der Eindruck einer gewissen Traditionalität, vor allem bei den Gutswirtschaften, die den Teilbetriebscharakter beibehielten. Demgegenüber stimulierte die Eigenbetriebsstruktur mit eigenem Gesinde und Hofinventar die Einführung neuer Arbeitsmethoden und Geräte, die eine höhere Produktivität und Ertragssteigerung ermöglichten. Das Gerätearsenal der Komturei Werben erscheint hier beispielhaft. Möglicherweise hatte die Tatsache, daß die Komture des Johanniterordens sich aus Familien rekrutierten, die in verschiedenen Regionen zu Hause waren und andere Erfahrungen mitbrachten, Einfluß auf Neuerungen. Das mochte auch für diesen und jenen Pächter zutreffen, der zwecks Gewinnerhöhung seinerseits investierte. Das wäre noch genauer zu ergründen.

c) Bilanzen

Eine Reihe von Gutstaxen, Kauf- und Pachtanschlägen gewährt Einblick in die Vermögensverhältnisse der Feudalherren, soweit sie auf Gutsbesitz beruhen. Darüber hinaus erschließen sie die Produktionsstruktur der Eigenwirtschaft, das Verhältnis von Erträgen aus der Eigenproduktion zur Feudalrente, die Differenziertheit dieser Renten sowie die

626 BLHA, Rep. 2, D.13510, fol 241 ff., Inventar von 1728.

627 LHASA/StOW, Rep. H Kläden Nr. 21, fol 20 ff.

628 BLHA, Rep. 2, S.282, 4. Juli 1776.

629 BLHA, Rep. 2, S.288, 5. Juni 1776.

630 Wille: Das herrschaftlich-bäuerliche Verhältnis, 1967, S. 20 ff.

Betriebsorganisation als Teil- oder Eigenbetrieb. Daraus ergeben sich Anhaltspunkte für den Charakter der Gutswirtschaft als eines wichtigen Elements der Grund- bzw. Gutsherrschaft. Für die Analyse wurden größere und kleinere Güter in den sechs alten Kreisen der Altmark ausgewählt. Die Überlieferung wird erst im 17. Jahrhundert dichter, nachdem sich schriftliche Taxationsverfahren im Laufe des 16. Jahrhunderts eingebürgert und verfeinert hatten⁶³¹.

Der Anschlag der Jahreseinnahmen des Amtes *Arneburg* von 1545, aufgenommen anlässlich der Verpfändung des Amtes, weist folgende Posten und Summen aus⁶³²:

Stehende <i>Zinsen</i> und Bargeld	228 fl	1 gr	1 ½ d
<i>Pachtkorn</i> : 18 Wsp 3 Schf Roggen	145 fl		3 d
dgl. 15 Wsp 20 Schf Gerste	126 fl	21 gr	3 d
dgl. 33 Wsp 7 ¾ Schf Hafer	166 fl	16 gr	
<i>Landzoll</i> von Arneburg, Hindenburg, Klein Ellingen jährlich im Durchschnitt	35 fl		
<i>Holzung</i> : auf 1 Schock Schweine geachtet	15 fl		
<i>Ackerbau</i> : Reinertrag Roggen	358 fl		
dgl. Gerste	222 fl		
dgl. Hafer	14 fl	5 gr	6 d
<i>Viehzucht</i> : 200 Rinder, Wiesen und Weiden	90 fl		
1.000 Schafe, davon 100 Stein Wolle	125 fl		
2 to Schafbutter, 4 to Schafkäse	32 fl		
70 Hammel	59 fl	2 gr	
Summa:	1.715 fl	27 gr	3 ½ d ⁶³³

Von der Gesamtsumme gingen 238 fl 13 sgr 4 d Ausgaben für das Gesinde und den Haushalt ab, so daß ein Reingewinn von 1.477 fl 14 gr 4 d blieb, rund 86 % der Bruttoeinnahmen. Diese mit 5 % kapitalisiert, entsprächen etwa 34.320 fl in einem Verkaufsanschlag.

Summiert, fielen 1545 im Amt Arneburg an: gut 228 fl Geldzinsen, gut 438 fl an Pachtgetreide, knapp 55 fl Zoll und Fährgeld und 80 fl sonstige Einnahmen, gut 594 fl aus dem Ackerbau, 321 fl aus der Viehzucht; der Ackerbau trug also mit 65 % zur Eigenproduktion bei. Anders gerechnet, stammten 801 fl aus Renten und anderen Einkünften (an sich aber wesentlich mehr, da die Dienste von 45 Hüfnern und 40 Kossäten aus acht Dörfern zwar genannt, aber nicht mitveranschlagt wurden), 915 fl aus der Eigenwirtschaft (ebenfals mehr, aber der Kurfürst behielt sich einige Erträge vor); tatsächlich dürften die Renten überwogen haben. Von dem überschüssigen Getreideaufkommen stammte mehr als die Hälfte aus der Eigenproduktion (57,6 %). Die hohe Anzahl der Dienste ermöglichte Teilbetrieb.

631 Vgl. Neugebauer: Geschichte Preußens, 2004, S. 14 ff., zu den Einflüssen der fränkischen Hohenzollern auf die allmähliche Modernisierung der Hof- und Landesverwaltung der Mark Brandenburg.

632 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 5 Arneburg Fasz. 1. 1 fl = 32 gr.

633 In dieser Summe sind noch 80 fl enthalten, die sich aus weiteren Einkünften zusammensetzen. Zu Ackerbau und Viehzucht s.o. Kap. B.V.3.a) S. 643 zu Anm. 238 und S. 656 zu Anm. 320.

Der hochverschuldete Hof des Stendaler Bürgers Hans Kolck in *W a h r b u r g* /Kr. Stendal wurde 1561 von den Taxatoren auf 3.990 fl 20 β stendalscher Währung Kaufpreis veranschlagt (also der Nutzen kapitalisiert): 1.700 fl für den Ackerbau (8 Wsp 9 Schf Korn), 600 fl für die Kornpächte (4 Wsp), 1.200 fl 18 β für Gras- und Holzgeld, Dienste und Fleischzehnt, 490 fl 20 β für die erbliche Gerechtigkeit über den großen, jetzt verfallenen Hof⁶³⁴. Die Einkünfte aus Renten und Zinsen mit gut 1.800 fl überstiegen die aus der Eigenwirtschaft um 100 fl; doch allein zum Getreideaufkommen zwecks Verkaufstrug das Gut fast das dreifache bei. Viehzucht war nicht ausgeworfen, das Grünland wahrscheinlich derzeit verpachtet, worauf die hohen Geldabgaben schließen lassen. Der Gutsacker wurde mit Diensten bestellt; das bedeutete Teilbetrieb. Der Jahresertrag dieses kleinen Gutes belief sich im übrigen auf rund 200 rt.

Im vormals bischöflichen Amt *S c h ö n h a u s e n*, seit dem Übergang an die v. Bismarck zum Kreis Tangermünde gehörig, wurde 1562 im Ackerbau ein durchschnittlicher Reinertrag von 51 Wsp 2 Schf erzielt⁶³⁵. An Pächten fielen insgesamt 116 Wsp 9 Schf aller vier Getreidearten an, mehr als das Doppelte aus dem eigenen Ackerbau, der erst auf der Grundlage des Permutationskontrakts von 1562/63 mit zahlreichen Vergünstigungen für die v. Bismarck ausgebaut wurde. Diese und weitere Berechnungen, die vom Ertragsanschlag z.T. abwichen und dem Nutzensanschlag zugrunde lagen, ergaben 1.636 fl, mit 3 % kapitalisiert 54.550 fl, zuzüglich weiterer Einzeleinkünfte insgesamt 58.784 fl⁶³⁶. Auf die Eigenwirtschaft entfielen 689 fl (209 fl vom Ackerbau, 280 fl aus der Viehzucht, 200 fl aus der Holz- und Mastnutzung), auf die Feudalrente 946 fl (640 fl 17 β auf Pächte, 306 fl auf die Dienste). Das ergibt mit einem Verhältnis von rund 2:3 ein Übergewicht der Feudalrente über der Eigenwirtschaft, noch auffälliger das höhere Aufkommen an Pachtgetreide gegenüber der Eigenproduktion des Gutes, und zwar im Verhältnis von rund 4:1. Zahlreiche Dienste ermöglichten Teilbetrieb.

In *L i c h t e r f e l d e* /Kr. Seehausen ergab die Taxation von Jacob v. Rethfelds Gut 1628 durch die Landreiter zu Seehausen und Arneburg und die Schulzen zu Neukirchen, Schönberg, Ferchlipp und Wendemark, und zwar auf der Grundlage der im Lehnbrief enthaltenen Stücke einen Verkaufswert von 6.050 fl⁶³⁷. Der adlige Wohnhof bezog seinen Wert (4.300 fl) aus den drei Wischerhufen⁶³⁸ nebst zwei Kossäten, die zusammen mit zwei Kossäten aus Vielbaum Handdienste leisteten. Die übrigen Einkünfte beruhten auf Abgaben. Der jährliche Nutzen, errechnet aus dem 20. Teil von 5.050 fl (der nunmehrige Kapitalwert von 6.050 fl abzüglich der etwa auf den Wohnhof entfallenden 1.000 fl), entsprach gut 252 fl. Die Eigenwirtschaft erbrachte kapitalisiert 3.300 fl (60,6 %), die

634 BLHA, Rep. 78, II S 83 v. d. Schulenburg, zu 1561.

635 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 54 v. Bismarck, Nutzensanschlag von 1562. – Zum Ackerbau s.o. Kap. B.V.3.a) S.644 f. zu Anm. 244.

636 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 54 v. Bismarck, Erbkaufanschlag von 1562. – Zur Viehzucht s.o. Kap. B.V.3.a) S. 659 zu Anm. 339.

637 GStAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 124 Lichterfelde, Taxe von 1628, abgeglichen mit dem Lehnbrief von 1613 für die Brüder Brandan und Jacob Rethfeld (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 111, fol 245 f.).

638 Laut Kataster von 1686 pro Hufe, nach Abzug des dritten Teils zur Brache, Hütung und Wiesewachs, 3 Wsp Winter- und Sommersaat, 1. Steuerklasse (Kataster des Kr. Seehausen von 1686, fol 38 ff.).

Feudalrente 2.150 (= 39,4 %), davon 800 fl (37,2 %) Dienste, 1.350 fl Naturalzehnt (62,8 %). Angesichts der wenigen Handdienste herrschte hier Eigenbetrieb.

Nach der Teilung bestanden die kapitalisierten Einnahmen der Alvensleben-Güter K a l b e (altes Vorwerk) und P l a t h e , Kr. Arendsee und [Groß] E n g e r s e n /Kr. Salzwedel laut Anschlag von 1634 insgesamt in 39.653 rt 8 gr Kapitalwert⁶³⁹. Die Ausgaben in Höhe von 3.718 rt 8 gr betragen gut 10 % der Einnahmen. Diese bestanden in 20.376 rt 16 gr aus der Eigenwirtschaft (7.500 rt aus eigenem Ackerbau zuzüglich 116 rt 16 gr für Erbsen und 450 rt für Hopfen, 9.910 rt aus der Viehzucht, 2.400 rt aus der Holznutzung), 19.276 rt 16 gr externen Einkünften (12.516 rt 16 gr Getreidepächte, 6.400 rt Pacht- und Dienstgeld, Ziese u.a., 360 rt Schulzenpferde). Die Eigenwirtschaft übertraf mit 51,4 % nicht wesentlich die Feudalrenten (48,6 %), aber das Getreideaufkommen aus den Pächten lag mit 60,8 % des Gesamtaufkommens im Wert von 20.583 rt 8 gr deutlich über dem Eigenbau mit 39,2 %. Den größten Posten der Eigenwirtschaft machte die Viehzucht mit 48,6 % aus, gefolgt vom Ackerbau mit 39,6 % und in weitem Abstand dazu die Holznutzung mit 11,8 %. In der Feudalrente (ohne Ziese u.ä.) dominierten die Getreidepächte mit drei Fünfteln (60,8 %) über die Geldeinkünfte einschließlich der Dienstgelder mit einem Drittel (33,2 %) und die Lehnschulzenpferde (2,9 %). Es wurde wohl hauptsächlich Dienstgeld geleistet, so daß eher von Eigenbetrieb der Gutswirtschaft auszugehen ist. Das jährliche Realeinkommen (die Ausgaben bereits abgezogen), errechnet aus 5 % des Reinertrags, entspräche 1.739 rt.

Im Alvenslebenschen Gut U h r s l e b e n /Kr. Salzwedel wurde 1643 ein Jahresertrag von 858 rt 13 gr 6 d erzielt⁶⁴⁰, abzüglich der Ausgaben von 178 rt 6 gr, blieb ein Reinertrag von 680 rt 7 gr 6 d. Hier machten die Ausgaben gut 20 % der Einnahmen aus. Der Ackerbau überwog mit 604 rt 12 gr (gut 70 %) die Viehzucht des Vorwerks mit 254 rt 1 gr 6 d (knapp 30 %) bei weitem. Im Bördeboden gedieh Weizen (2 Wsp Weizen von 6 Wsp 20 Himten Wintersaat); hoch war der Anteil an Sommergetreide (6 Wsp 7 Himten Gersten-, 13 Wsp 10 Himten Hafersaat) und unter diesem wiederum die Menge Hafer auch im Eigenverbrauch, der starke Pferdehaltung indiziert und auf Eigenbetrieb mit starken Gespannen schließen läßt. Mit den derzeit üblichen 6 % kapitalisiert, entspräche allein der genannte Jahresertrag einem Verkaufswert des Gutes von 14.310 rt.

Nach dem Großen Krieg wurden 1655 auf einem Anteilgut der v. Alvensleben zu E r x l e b e n /Kr. Salzwedel die Jahreseinnahmen auf 4.042 rt 14 gr 11 d veranschlagt⁶⁴¹; abgezogen 396 rt 10 gr Ausgaben (allein 207 rt 9 gr Gesindelohn), blieben als jährliche Nutzung des ganzen Gutes: 3.646 rt 4 gr 11 d, abzüglich noch 36 rt für einen Schützen. Der Jahresnutzen ergab kapitalisiert einen Verkaufswert von 80.852 rt, der dem der Spitzengruppe der altmärkischen Güter gemäß war. Für die Kornproduktion war in Erxleben der hohe Anteil an Gerste bestimmend (von gut 130 Wsp Ernte wurden gut 64 Wsp verkauft), der hier und in anderen Gütern der Börde dem starken Bedarf der städtischen

639 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 1547, fol 1 f. – Zu Ackerbau und Viehzucht von Groß Engersen s.o. S. 645 zu Anm. 245, S. 659 zu Anm. 340.

640 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 27, fol 153 ff.

641 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 27, fol 56 ff. – Zu Ackerbau und Viehzucht s.o. Kap. B.V.3.a) S. 646 zu Anm. 252 ff., S. 660 f. zu Anm. 350 f.

Brauer entsprach⁶⁴². Es waren keine Dienste mit angeschlagen, dafür aber hohe Ausgaben für Gesindelohn und die Haushaltung, zusammen annähernd 10 % der genannten Einnahmen.

Das war vermutlich nachkriegsbedingt. Denn einer Aufstellung von 1695 über Erxleben [wohl Teilgut] zufolge betrug der Wert der Frondienste (sechs Vollspänner, 16 Halbspänner, 39 Kossäten, 33 Häusler) mit 543 rt 16 gr mehr als ein Viertel (27,8 %) der jährlichen Nutzungen, etwas mehr als der Ackerbau (49 Wsp Aussaat der vier Getreidearten und Bohnen) mit einem Gewinn von 492 rt (25,1 %), dagegen die Viehwirtschaft nebst Mast und Gehölzen mit 682 rt 12 gr ein gutes Drittel (34,8 %) und die übrigen grundherrlichen Nutzungen (Fischerei, Teiche, Zehnt, Schmiede- und Krugzins, Roggenpacht, Gras- und Dienstgeld, Scharfrichter, Schoß und Zoll) mit 241 rt 6 gr ein Achtel (12,3 %)⁶⁴³.

Der Jahresertrag von 1695 belief sich auf 1.959 rt 10 gr; er stammte somit zu 60 % aus der Eigenwirtschaft (1.174 rt 12 gr), zu 40 % aus der Feudalrente (784 rt 22 gr). In der Eigenwirtschaft war das Verhältnis von Ackerbau (41,9 %) zu Viehzucht samt Mast und Holzung (58,1 %) fast wie 2:3. Die wahrscheinlich in natura geleisteten Dienste dominierten mit fast 70% über die Pächte, Geldeinkünfte und übrigen Nutzungen (gut 30 % von 784 rt Feudalrente und sonstigen Nutzungen). Der Jahresertrag von 1.959 rt 10 gr mit 6 % kapitalisiert, entsprach einem Verkaufswert von 32.657 rt.

Im Alvenslebensch Gut I s e n s c h n i b b e /Kr. Salzwedel war es 1695 genau umgekehrt. Am Gesamtjahreseinkommen des Gutes (2.702 rt 8 gr 10 d) trugen der Ackerbau mit 289 rt 19 gr 6 d zu 10,7 % bei, die Viehwirtschaft mit 687 rt 16 gr zu 25,4 %, die Frondienste mit 666 rt 15 gr 1 d zu 24,7 % und die übrigen Nutzungen mit 1.058 rt 6 gr 3 d zu 39,2 %. Letztere bestanden außer dem Zoll in Gardelegen (120 rt) vor allem in Mühlenpacht (264 rt 23 gr), Getreidepächten (325 rt 12 gr) und Pachtgeldern (182 rt 22 gr)⁶⁴⁴.

Die Einkünfte aus der Eigenwirtschaft (977 rt 11 gr 6 d) lagen also in Isenschnibbe mit 37,8 % weit unter denen aus der Feudalrente ohne den Zoll (1.604 rt 21 gr 4 d) mit 62,2 %; der Anteil des Ackerbaus an der Eigenproduktion stand mit fast 30 % noch weiter hinter dem der Viehzucht mit gut 70 % zurück als in Erxleben. Am Gesamtaufkommen des zu verkaufenden Getreides im Wert von 880 rt 6 gr 6 d war die Eigenproduktion nur mit einem Drittel beteiligt, die Mühlen- und Getreidepächte mit zwei Dritteln. Die Feudalrente (Dienste, Pächte und Pachtgelder ohne den Zoll) setzte sich zu gut zwei Fünftel (41,5 %) aus den Diensten, zu knapp drei Fünftel (58,5 %) aus den Pächten und Pachtgeldern zusammen. Das Jahreseinkommen des Gutes Isenschnibbe in Höhe von 2.702 rt 8 gr 10 d entsprach mit 6 % kapitalisiert einem Verkaufswert von 45.040 rt.

Zu den Schulenburgschen Gütern im Norden des Kreises Salzwedel gehörte O s t e r r - w o h l e . Die (außer dem Taxwert des Rittersitzes) mit 6 % kapitalisierte Taxe von

642 Vgl. Harnisch: Sozialökonomische Struktur, 1974, S. 21 f.

643 Hahn: Fürstliche Territorialhoheit, 1989, S. 268, 520. – Zum Dienstbedarf vgl. Harnisch: Die betriebswirtschaftliche Struktur, 1972, S. 12 ff., Edition der Berechnung des Bedarfs an Gespanntagen für die gutsherrliche Eigenwirtschaft in Erxleben von 1694.

644 Hahn: Fürstliche Territorialhoheit, 1989, S. 268, 521.

1657⁶⁴⁵ ergab 13.609 rt 8 gr, davon abgezogen 1.500 rt Ausgaben (Lehnpferd, Kapitalzinsen), blieben 12.009 rt 8 gr Reinertrag. Die Osterwohler Eigenwirtschaft erbrachte 3.833 rt (1.887 rt Ackerbau, 1.696 rt Viehzucht, 100 rt Mast, 100 rt Jagd und Fischerei, 50 rt Gartenbau), die Feudalrente 7.391 rt (5.554 rt Pächte und Zins, 1.834 rt Dienste, 3 rt Zehnt). Die Feudalrente betrug also fast zwei Drittel (65,8 %) der Einkünfte aus beiden Summen, und die erheblichen Naturalkornpächte lagen mit drei Viertel (74,6 %) des Gesamtaufkommens an Getreide weit über der Eigenproduktion. Die Dienste wiederum machten nur ein Viertel (24,8 %) der Feudalrente aus. Trotzdem dürften sie im wesentlichen den Teilbetrieb gewährleistet haben. Die reale Jahreseinnahme aus dem Gut, errechnet aus 6 % der Gutstaxe von 13.609 rt 8 gr abzüglich 2.100 rt für Gebäude, also 11.509 rt, betrug rund 690 rt.

Ein anderes Schulenburgsches Gut, dessen Wirtschaftsstruktur Osterwohle sehr ähnelte, war D e u t s c h h o r s t /Kr. Salzwedel, das 1662 in den Besitz Werner August v. Medings überging⁶⁴⁶. Die Feudalrente lag mit 61 % weit über dem Wert der Eigenproduktion insgesamt, das Getreideaufkommen aus Pächten und Zehnt weit über der Eigenproduktion an Getreide; es machte fast drei Viertel des derzeitigen Gesamtaufkommens aus, also nicht mitgerechnet die wegen der wüsten Höfe ausgebliebenen Kornabgaben. Die Geldrente (mit Fuhren 13,8 %) und der Wert der Dienste (20 %) traten hinter der Naturalrente (66,2 %) stark zurück. Differente Kossätendienste verweisen auf unterschiedliche Besitzgrößen und die Mischung von gesetzten wie auch ungesetzten Diensten sowie von Dienstgeld und Naturalernte- und Wechseldienst zwischen zwei Gutshöfen. Gesindkosten sind wohl in den Posten mitbegriffen, die gemeinhin vom Rohertrag des Ackerbaus abgezogen wurden (beim 3. Korn je ein Korn für die Saat, die Wirtschaft und zum Verkauf bzw. zur Pacht). Es dürfte hier mit Teilbetrieb zu rechnen sein.

Entgegengesetzt der Einkommensstruktur von Osterwohle und Deutschhorst war die des Itzenplitzschens Gutes G r i e b e n /Kr. Tangermünde. Der kapitalisierte Anschlag von 1683⁶⁴⁷ ergab einen Ertrag von 16.480 rt 18 gr, abzüglich der Onera von 1.678 rt 8 gr, blieben 14.802 rt 10 gr Verkaufswert. Die Eigenproduktion dieses Gutes (8.816 rt) übertraf die Feudalrente (4.760 rt) fast um das Doppelte. Das Getreideaufkommen insgesamt (im Kapitalwert von 10.526 rt 4 gr) setzte sich zu 75 % aus der Eigenproduktion, nur zu 25 % aus den Kornpächten zusammen. Die Abgaben (2.710 rt) machten an der Feudalrente rund 57 % aus, die Dienste (2.050 rt) 43 %. Das spricht für ausgeprägten Teilbetriebscharakter der Gutswirtschaft, die anscheinend vorwiegend auf Ackerbau setz-

645 BLHA, Rep. 78, VII 469 v. d. Schulenburg Bd. 1, fol 580 ff. – Zu Ackerbau und Viehzucht s.o Kap. B.V.3.a) S. 647 zu Anm. 263 ff., S. 661 zu Anm. 353.

646 1657 ergab die Taxe, die Einnahmen und Ausgaben zu 6 % kapitalisiert, 17.539 rt 18 gr, davon abgezogen 1.500 rt für 1 ½ Lehnpferd, blieben 16.039 rt 18 gr. Das Viehinventar war 378 rt 13 ½ gr wert. Die Eigenproduktion belief sich auf 5.621 rt 12 gr Kapitalwert (2.005 rt 12 gr Aussaat, 2.166 rt Viehzucht, 1.000 rt Holz und Mast, 200 rt Jagd, 100 rt Fischerei, 150 rt Hopfen- u.a. Gärten), die Feudalrente auf 8.803 rt 6 gr (1.215 rt Geldzinsen, 5.741 rt 6 gr Kornpächte und Kornzehnt, 1.760 rt Dienste, 62 rt Rauch- und Pachthühner, 25 rt Fleischzehnt) (BLHA, Rep. 78, VII 375 v. Meding zu Horst Bd. 1, o.D. zu 1662, Bd. 2, fol 33 ff.).

647 BLHA, Rep. 78, VII 298 v. Itzenplitz, Bd. 3, fol 105 ff. – Zum Ackerbau s.o. Kap. B.V.3.a) S. 649 zu Anm. 267.

te⁶⁴⁸. Die Ausgaben machten gut 10 % des kapitalisierten Gesamtwerts von Grieben aus. Letzterem (abzüglich der Gebäude im Wert von 14.802 rt) entspräche auf der Basis von 5 % ein Jahreseinkommen von 790 rt.

Um diese Zeit erwog man, das zum Joachimsthalschen Gymnasium gehörige Amt D a m b e c k im Kreis Salzwedel der Amtskammer zu unterstellen; daher wurden 1686, ausgehend vom Erbreger von 1573, die Einnahmen des Amtes veranschlagt⁶⁴⁹. Der Vergleich mit dem Erbreger zeitigte z.T. erhebliche Ausfälle, bedingt durch immer noch wüste Höfe. 1686 wurde ein Jahresertrag von 4.015 rt 23 gr 2 ½ d errechnet. Der entspräche, zu 5 % kapitalisiert, einem Verkaufswert von 80.320 rt, zuzüglich der Gebäude, des Inventars und anderer Posten und abzüglich der jährlichen fixen Ausgaben.

Gemessen an den Lehngütern, glich die Gutswirtschaft des Amtes Dambeck der der größten Güter, z.B. dem v. Alvenslebenschens Erxleben. Hinsichtlich der Eigenwirtschaft (666 rt 20 gr) lag der Ackerbau (305 rt 11 gr 3 d) mit 46,6 % um einiges unter der Viehzucht einschließlich Federvieh mit 53,4 %; der Überschuß aus den Amtsgärten war mit 1,8 % gering. Dem stand eine Gesamtsumme von 3.349 rt 2 gr 11 ½ d Natural- und Geldgefällen sowie Diensten gegenüber, d.h. die Eigenwirtschaft erbrachte nur 20 % der Gesamteinnahmen; es überwog immer noch die grundherrschaftliche Struktur der Klosterzeit, wie sie auch das Erbreger von 1573 widerspiegelte⁶⁵⁰.

Dementsprechend trugen zum jährlichen Naturalgetreideaufkommen und -überschuß im Wert von insgesamt 1.747 rt 16 gr der Amtssacker mit 305 rt 11 gr 3 d (= 17,5 %) wesentlich weniger bei als die externen Pächte, Bede-, Lager- und Zehntabgaben im Wert von 1.442 rt 4 gr 9 d (= 82,5 %). Diese und die Geldgefälle in Höhe von 967 rt 12 gr 6 ½ d (zusammen 2.409 rt 17 gr 3 ½ d) dominierten wiederum über die Dienste mit 939 rt 9 gr 8 d (= 28 %). Absolut gesehen, ermöglichten die Dienste trotzdem die Organisation der Eigenwirtschaft des Amtes als Teilbetrieb, sowohl beim Ackerbau als auch hinsichtlich der zahlreichen Markt- und anderen Fuhren.

Das Beispiel des Gutsdorfs S c h ä p l i t z /Kr. Stendal nebst Dorf Wollenhagen und Vorwerk Schmoor steht für ein kleineres Gut im Kreis Stendal. Der Rittersitz mit sieben Hufen ziemlich guten Bodens hatte so viel Acker wie die beiden größten Bauernhöfe zusammen⁶⁵¹. Der Anschlag der Kalbeschen Lehngüter von 1694⁶⁵², der den Wispel Hartkorn nicht nach der landesüblichen Taxe mit 200 rt, sondern mit 200 fl ansetzte, zu 6 % kapitalisiert, ermittelte den Verkaufswert des Gutes Schäplitz einschließlich der Gebäude (1.190 rt 12 gr) in Höhe von 6.605 rt 23 gr; abzüglich der Onera von 308 rt 16 gr, blieben 6.297 rt 7 gr. Dazu kamen Dienste und Pächte aus Wollenhagen im Wert von

648 Dem Kataster von 1686/93 zufolge war Wiesen- und Weideland knapp; die Bauern hatten jeder nur ½ Fuder Heu, die Kossäten nichts, die vormals acht, jetzt zu zwei zusammengezogenen Rittersitze insgesamt 24 Fuder Heu (BLHA, Rep. 2, S.737/1 Nr. 5).

649 BLHA, Rep. 32, Nr. 1499, Erbreger von 1573; Rep. 2, D.328a, Anschlag von 1686. – Zu Ackerbau und Viehzucht s.o. Kap. B.V.3.a) S. 644 zu Anm. 240, S. 657 zu Anm. 323.

650 Dementsprechend klagten 1628 die Inhaber des Klosters Dambeck, die Lehnserven Levins v. d. Schulenburg, über die Kriegsbelastungen und den Ausfall an Kornpächten: Darin bestehe der größte Teil der Einkünfte (GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 45 Fasz. 1, 4. Juli 1628).

651 Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 62), fol 69 f.

652 BLHA, Rep. 78, VII 318 v. Kalbe Bd. 3, fol 23 ff.

2.941 rt 21 gr und das Vorwerk Schmoor einschließlich der Gebäude (48 rt) im Wert von 1.760 rt 12 gr.

Die Gutswirtschaft in Schäßplitz war zu 70 % vom Ackerbau geprägt, hinter dem die Viehzucht bei begrenzter Weide zurücktrat; die Eigenproduktion belief sich insgesamt auf 2.991 rt 3 gr (2.116 rt 3 gr Ackerbau, 625 rt Viehzucht, 250 rt Gärten, Teiche und Holzung), die Getreiderente der Untertanen auf rund 1.550 rt, nur gut zwei Fünftel des Gesamtaufkommens. Doch insgesamt lag die Feudalrente mit 51,4 % etwas über der Eigenproduktion mit 48,6 %. Die Dienste waren mit 700 rt zu 29 % an der ganzen Feudalrente (2.424 rt 9 gr) beteiligt. Das Gut erhielt dagegen aus dem Bauerndorf Wollenhagen wesentlich mehr Dienste als in Schäßplitz und mehr Dienste (1.933 rt 8 gr) als Abgaben (1.453 rt 1 gr) und diese fast ausschließlich in natura. Nebennutzungen gab es bis auf wenige Eichen nicht.

In Schmoor bestand nur ein im 16. Jahrhundert auf wüster Feldmark angelegtes Vorwerk nebst Wohnhaus⁶⁵³. Es war ein reiner Gutsbetrieb, in dem der Ackerbau (937 rt 12 gr) die Viehzucht (450 rt) um das Doppelte übertraf; er stockte aber die Eigenproduktion des Hauptgutes in Schäßplitz um einiges auf. Das kapitalisierte Gesamteinkommen aus allen drei Besitzteilen in Höhe von 10.490 rt 14 gr (ohne die Gebäude) entsprach einem realen Jahresnutzen von rund 630 rt, in das sich nun die Brüder teilen mußten, Christoph Engel, der Schäßplitz, und Daniel v. Kalbe, der Wollenhagen und Schmoor erhielt⁶⁵⁴.

Das im Kreis Tangermünde gelegene Gut L ü d e r i t z der v. Lüderitz mit zehn Ritterhufen ziemlich guten Ackers zu je 180 Schf Winter- und Sommersaat war eher ein mittelgroßes Gut. 1703 teilten sich drei Brüder in Dorf und Gut Lüderitz nebst Gut Ottersburg und zahlreichen anderen Einkünften gemäß einer Taxe des Gesamtbesitzes (mit 5 % kapitalisierter Nutzwert)⁶⁵⁵. Der älteste, Hauptmann Friedrich Wilhelm v. Lüderitz, erhielt Lüderitz mit einem Verkaufswert von 26.515 rt 8 gr, der Jagdjunker Ludolph Georg v. Lüderitz ein Teil von Ottersburg mit einem Verkaufswert von 6.722 rt 10 gr, Leutnant Johann Philipp v. Lüderitz das andere Teil von Ottersburg im Verkaufswert von 7.126 rt 12 gr. Der Gesamtwert aller drei Anteile betrug 40.360 rt 14 gr, die Summe der Schulden 13.096 rt.

Alle drei Gutsanteile betrieben die Wirtschaft im Teilbetrieb, Lüderitz selbst aber auch mit entlohnten Arbeitskräften in der Saat- und Erntezeit, eigenem Ochsengepann und Arbeitsgerät. Auffällig ist der starke Splitterbesitz in den zahlreichen Dörfern, rein grund- oder genauer pacht herrlicher Art, da keinerlei Herrschaftsrechte damit verknüpft waren. Die Eigenproduktion des Hauptanteils (Güter Lüderitz und Schernebeck) bestritten Ackerbau (21 ½ Wsp Getreide) und Viehzucht mit einem Kapitalwert von je 3.400 rt zu gleichen Teilen. Diese 6.800 rt aus der Eigenproduktion trugen aber nur mit einem guten Drittel (35,6 %) gegenüber der gesamten Feudalrente mit einem Kapitalwert von 12.309 rt 10 gr

653 Vgl. Enders: Neue Détails zur Wüstungsgeschichte, 2004 S. 25.

654 BLHA, Rep. 78, VII 318 v. Kalbe Bd. 3, fol 18 ff., 12. Febr. 1714 mit Bezug auf den Teilungsvertrag von 1694. – Daniel nahm seinen Wohnsitz in Schmoor und wertete es zum Rittersitz auf. Daher kam es zu schweren Konflikten mit der Gemeinde zu Wollenhagen wegen der Baudienste; s.o. Kap. B.III.2.e) S. 372 nach Anm. 722.

655 BLHA, Rep. 78, VII 371 v. Lüderitz Bd. 5, fol 265 ff. – Zu Ackerbau und Viehzucht in Lüderitz und Ottersburg s.o. Kap. B.V.3.a) S. 649 f. zu Anm. 272 ff. und S. 661 zu Anm. 354 f.

(64,4 %) zum Gesamteinkommen von 19.109 rt 10 gr bei. Ebenso überbot das Pachtgetreideaufkommen des Gutes Lüderitz mit zusammen 40 Wsp 5 ½ Schf (21 Wsp 3 3/4 Schf aus 19 genannten Orten, 15 Wsp 13 Schf Kornpächte aus dem Dorf Lüderitz, 3 Wsp 12 3/4 Schf aus Schernebeck) die Gutsaussaat von 21 ½ Wsp (17 ½ Wsp in Lüderitz, 4 Wsp auf dem kleinen, aus zwei gelegten Bauernhöfen entstandenen Gut in Schernebeck⁶⁵⁶) fast mit zwei Drittel des gesamten Getreideaufkommens.

Die Feudalrente setzte sich mit 47,3 % aus Diensten (5.820 rt), zu 24,3 % aus Getreideabgaben (2.991 rt 7 gr) und zu 28,4 % aus den hier als Geldabgaben berechneten anderen Prästationen (3.497 rt 17 gr) zusammen; der Anteil der Dienste war also mit knapp der Hälfte recht hoch. Dem kapitalisierten Gesamteinkommen des noch ungeteilten Gutes Lüderitz mit Ottersburg (ohne Gebäude also) von 37.894 rt 3 gr entsprachen 5 % davon, 1.895 rt, als reales Jahreseinkommen. Allerdings war Lüderitz auch früher geteilt. Im 17. Jahrhundert bestanden hier fünf Rittersitze, die Präsident Ludolff Philipp v. Lüderitz, der Vater der drei Brüder, zur Zeit der Katasteraufnahme samt den zehn Hufen allein gebrauchte⁶⁵⁷.

Vergleichbar mit dem Taxwert der Güter Lüderitz nebst Ottersburg, nicht aber mit seiner Wirtschaftsstruktur ist das Schulenburgsche Gut R i t t l e b e n /Kr. Salzwedel, um oder vor 1600 auf wüster Feldmark entstanden⁶⁵⁸ und zu den Gütern Beetzendorf und Apenburg gehörig. Nach einer Aussage v. d. Schulenburgs von 1634 bestanden seine Einkünfte zum größten Teil in den Kornpächten der Untertanen, deren Höfe jetzt allerdings infolge der langwierigen Kriegspressuren überwiegend wüst waren⁶⁵⁹. Der Generalanschlag von 1718 über den realen Nutzen des Gutes verifizierte den jetzigen Stand⁶⁶⁰ und ergab einen Jahresertrag von 2.052 rt. Das entsprach, mit 5 % kapitalisiert, einem Wert von 41.040 rt. 1617 hatte Henning v. d. Schulenburg zu Angern und Falkenberg seinem Vetter Lippold zu Dambeck das Gut für 19.000 rt im Erbkauf zugeschlagen⁶⁶¹. Trotz der Veränderung der Geldwerte über eine längere Zeit hinweg ist nach hundert Jahren wohl doch ein erheblicher Wertzuwachs zu verzeichnen.

Erstaunlich ist die Besitzersplitterung, die den Flecken Apenburg und 41 Dörfer vornehmlich in den Kreisen Salzwedel und Arendsee erfaßte. Sie erinnert an ähnliche Konstellationen im Mittelalter, wie sie das Landbuch von 1375 überliefert und der Landreiterbericht von 1608 besonders unter den großen Familien bestätigte⁶⁶². Die v. d. Schulenburg, denen viele der 42 Orte ganz, 14 nur z.T. und als Splitterbesitz gehörten⁶⁶³, hatten

656 BLHA, Rep. 2, S.737/1, Kataster des Kr. Tangermünde von 1693, Nr. 18.

657 Ebenda, Nr. 21.

658 Vgl. Enders: Neue Détails zur Wüstungsgeschichte, 2004, S. 23.

659 BLHA, Rep. 78, VII 466 v. d. Schulenburg, 27. Mai 1634.

660 BLHA, Rep. 78, VII 473 v. d. Schulenburg, fol 515 ff. – Zu Ackerbau und Viehzucht s.o. Kap. B.V.3.a) S. 650 f. zu Anm. 277 f., S. 661 zu Anm. 352.

661 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 124, fol 195, Konsens von 1618.

662 Landbuch von 1375, passim; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 83, fol 93 ff. Kr. Salzwedel, fol 132 ff. Kr. Arendsee.

663 Hier hatten auch oder hauptsächlich die Ämter Salzwedel (Kricheldorf, Rademin, Saalfeld, Pretzier), Diesdorf (Audorf), Dambeck (Siedentramm), Burgstall (Rochau), Oebisfelde (Köckte) sowie die Knesebeck zu Tylsen (Kerkau, Stappenbeck, Klein Wieblitz, Pretzier), Alvensleben (Cheinitz), Bartensleben zu Wolfsburg (Rohrberg), Borstel und Bismarck (Schinne) u.a. Feudalrechte.

sich bei Erbteilungen nicht jeweils ganze Dörfer zugewiesen, sondern jedes Dorf anteilig. So waren auch dem neuen Gut Rittleben kleine und Kleinstanteile überlassen worden.

Das bedeutete für die Arbeitsorganisation einen erhöhten Aufwand, den der Rückgriff auf viele ungemessene Fuhr- und Handdienste ausgleichen mochte. Diese wurden am meisten in Anspruch genommen, ebenso die vollkommen unentgeltlich zu leistenden weiten Kutschfahrten für die Herrschaft und zusätzlicher Vorspann z.B. bis zur Elbe, also zum Verschiffen von Korn nach Hamburg. Daneben war eine Reihe von Bauern und Kossäten auf Dienstgeld gesetzt. Insgesamt standen diesem Gut ganz oder z.T. 153 Dienstleister zur Verfügung (71 Ackerleute, 13 Halbspänner, 40 Kossäten, 17 Groß- und 12 Kleinkossäten). Nur ein Teil von ihnen war Gutsuntertan von Rittleben.

Der Gesamtwert der Dienste belief sich jährlich auf 825 rt 9 gr 8 d (46,7 % der Feudalrente), der der 89 Wsp Getreide- und 3 Wsp 22 Schf Hopfenpächte auf 822 rt 6 gr (46,5 %), also fast die gleiche Summe, der der übrigen Natural- und Geldabgaben auf 120 rt 15 gr 1 d (6,8 %), zusammen 1.768 rt 7 gr 3 d. Im Verhältnis zu diesen Einkünften aus der Feudalrente war der Jahresertrag aus der Eigenwirtschaft mit insgesamt 261 rt 16 gr (Ackerbau zu 85 rt, Viehzucht zu 126 rt 16 gr, Fischerei zu 20 rt, Gartenbau zu 30 rt) äußerst gering, knapp 13 % der Gesamteinnahmen im Jahr in Höhe von 2.030 rt⁶⁶⁴. Das bestätigt die oben zitierte Aussage v. d. Schulenburgs im Jahre 1634. Trotz der Eigenwirtschaft war der Gutscharakter eher der einer Grundherrschaft, gekennzeichnet durch die hohe Feudalrente und das Getreideaufkommen des Gutes, das zu fast 90 % aus den Naturalabgaben stammte und zum eigentlichen Handelsgut wurde.

Ganz anderen Zuschnitts war das kleinere, aber, da in der Seehausenschen Wische gelegen, sehr einträgliche Gut der v. Jagow zu U c h t e n h a g e n . Der Rittersitz Erasmus v. Jagows hatte, dem Kataster von 1686 zufolge, 4 3/4 Wischerhufen (darunter 1 3/4 eines vor 1584 ausgekauften Bauernhofs; 2 weitere Bauerhufen waren dem Rittergut Walsleben zugelegt worden)⁶⁶⁵. Die kapitalisierte Taxe von 1715⁶⁶⁶ erbrachte einen Wert von 22.099 rt 17 gr 9 d, abzüglich der Onera von 774 rt 14 gr, blieben 21.325 rt 3 gr 9 d.

Die 22.099 rt 17 gr 9 d summieren die zu 5 % kapitalisierten Nutzungen aus der Gutswirtschaft und den feudalen Einkünften (die realiter jährlich 1.105 rt betragen). Davon entfielen auf den Jahresertrag aus Land- und Forstwirtschaft 9.575 rt (= 43,3 %), auf die Feudalrente insgesamt 11.924 rt 17 gr 9 d (= 54 %), die Gerichte 600 rt (= 2,7 %). Am Erlös aus der Eigenproduktion waren Acker- und Gartenbau mit 3.425 rt (35,8 %), Viehzucht, Fischerei und Jagd mit 3.750 rt (39,2 %) und Holzungen mit 2.400 rt (25 %) beteiligt, letztere ein nicht unerheblicher Posten. An der Feudalrente hatten die Kornpächte und der Kornzehnt mit insgesamt 5.534 rt 2 gr 9 d (46,4 %) den größten Anteil, dicht gefolgt von den Diensten mit 5.000 rt (41,9 %), wesentlich geringer die übrigen Naturalabgaben mit 1.390 rt 15 gr (11,7 %). Wenn die nach Dienstgeld angeschlagenen Dienste in natura geleistet wurden, lag Teilbetrieb vor.

664 Die Endsumme differiert von der im Anschlag angegebenen. Das findet sich auch bei anderen Taxen.

665 Kataster des Kr. Seehausen von 1686 (wie Anm. 173), fol 61 ff.

666 BLHA, Rep. 78, VII 304 v. Jagow Bd. 8, fol 345 ff.

Da das Gut sich selbst versorgen konnte, kam insgesamt Getreide in einem kapitalisierten Gesamtwert von 8.834 rt 2 gr 9 d zum Verkauf. Dazu trugen die Naturalabgaben zu fast zwei Dritteln bei (62,6 %), das Eigenaufkommen zu gut einem Drittel (37,4 %), darunter ein hoher Anteil an Weizen (besonders stark aus dem Gut, aber auch unter den Kornpächten vertreten, vermutlich auch unter dem nicht spezifizierten Zehnt). Die Agrarverfassung von Uchtenhagen entsprach dem verbreiteten altmärkischen Typ: Gutswirtschaft und -einkommen gestützt auf Eigenwirtschaft, gemäßigten Diensten und relativ hohen Naturalabgaben, anders also als in der ostelbischen Mark Brandenburg, wo die oft hohen Dienste von niedrigen Abgaben flankiert waren.

Ein krasses Gegenstück zu dem auf Wüstungsmark errichteten Gut Rittleben im Westen und in seiner Struktur auch zu dem fast benachbarten Uchtenhagen im Osten stellte Gut G e t h l i n g e n /Kr. Arneburg des Kapitäns Johann Friedrich v. Rindtorf im Kreis Arneburg dar. Das einstige Bauerndorf war im Laufe der Frühneuzeit durch exzessiven Auskauf zum Kossätendorf reduziert worden; die 21 Hufen einschließlich 9 kontribuabler hatten die beiden Rittergüter unter sich. Der Acker war hier, im Gegensatz zu Rittleben, erster Güte, ein Drittel der Wintersaat war Weizen. Für Dienste standen nur noch fünf Kossäten zur Verfügung⁶⁶⁷. Die Taxe von 1736⁶⁶⁸ belief sich auf 8.775 rt 22 gr 10 d einschließlich der Gebäude (705 rt); abgezogen die Onera von 285 rt 20 gr, blieben 8.490 rt 2 gr 10 d. Das dem Domänenfiskus zum Kauf angebotene Gut fand nicht das Interesse des Königs, weil er auf so kleine Güter kein Geld verwenden wollte⁶⁶⁹.

Das kapitalisierte Gesamteinkommen von 7.970 rt 17 gr 4 d (ohne Gebäude also) rekrutierte sich zu fast 95 % aus der Eigenproduktion (7.562 rt 19 gr 4 d), nur mit gut 5 % aus der Feudalrente (407 rt 22 gr). Zum Erlös der Eigenproduktion trugen der Ackerbau mit zwei Dritteln bei, Viehzucht, Gartenbau und sonstige Nutzungen mit einem Drittel. Der Gewinn aus dem Ackerbau machte gut 99 % des Gesamtgetreideaufkommens aus, die Getreidepächte nur knapp 1 %. Die Onera des Gutes waren mit 3,5 % des Einkommens so niedrig wie in Uchtenhagen. Die beiden Kossätendienste in Gethlingen waren mit je 8 rt jährlich sehr hoch angeschlagen, dagegen waren die Abgaben mit gut 20 % der Feudalrente gering. Spanndienste gab es keine [mehr], so daß die Wirtschaft im Eigenbetrieb zu bewältigen war. Dafür spricht auch der höhere Anteil des Rohertrags am Verbrauch für die Wirtschaft, beim durchweg 4. Korn das 1 ½fache.

Ähnlich war die Betriebsstruktur in N a h r s t e d t /Kr. Tangermünde. Das einst den v. Gohre gehörige Gut⁶⁷⁰ war 1735 im Besitz der Erbinnen Thon, Dorothea Elisabeth

667 BLHA, Rep. 2, S.740, Kataster des Kr. Arneburg von 1692, fol 45 ff. – Zum Auskauf s.o. Kap. B.III.2.a) S. 266 zu Anm. 130 ff.

668 BLHA, Rep. 2, D.620/1, Taxe und Nutzungsanschlag von 1736. Die Taxanten waren der Ackersmann Andreas Baars aus Behrendorf, die Schulzen Mathias Tornau zu Rohrbeck und Andreas Krüger zu Königsmark, der Bürger und Ackersmann Christoph Meidt aus zu Osterburg, der Zimmermeister Curd Christoph Boister in Hindenburg. – Zu Ackerbau und Viehzucht s.o. Kap. B.V.3.a) S. 661 f. zu Anm. 359.

669 BLHA, Rep. 2, D.620/1, Schreiben des Generaldirektoriums an die Kammer vom 11. April 1736. – Im Zusammenhang mit dem Gut Nahrstedt hieß es im August 1736, der König sei nicht gemeint, ein Gut unter 30.000 rt zu kaufen (GStAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 152b Nahrstedt, Schreiben des Generaldirektoriums vom 15. Aug. 1736).

670 Das Gut hatte 1693 zwei Ritterhufen zu je 40 Schf Winter- und Sommersaat auf mittelmäßigem

verwitwete Hofrätin Stockhausen und Anna Magdalena verwitwete Schwartz. Der Gutachter befand die Gebäude auf dem Rittersitz in gutem Stand; der Acker lag teils im Gemenge mit dem Dorfacker, teils gesondert. Einige Bauern waren an andere Güter versetzt, könnten aber leicht wieder eingelöst werden, so daß das Dorf dann nur einen Herrn hätte und der Ertrag sich vermehrte. Der Anschlag⁶⁷¹ des Gutes enthielt, der Verkaufsabsicht entsprechend, den zu 5 % kapitalisierten Jahresnutzen in Höhe von 19.601 rt 14 gr⁶⁷², abzüglich der Onera von 683 rt 8 gr, zuzüglich der Gebäude und des Inventars im Wert von 6.415 rt 15 gr 6 d, blieben als Verkaufswert 15.732 rt 7 gr 6 d.

Der ertragreiche Ackerbau des Gutes samt Gärten (mit der Brachbesömmung 2.393 rt 6 gr 1 d = 51,8 % der Eigenproduktion) und die fast ebenso einträgliche Viehzucht samt Fischerei und Jagd (2.223 rt 9 gr = 48,2 %) trugen mit insgesamt 4.616 rt 15 gr 1 d aus der Eigenwirtschaft zu den à 5 % kapitalisierten Jahreseinnahmen von 12.132 rt 20 gr 1 d (die 200 rt Jurisdiktion und Schutzgeld abgezogen) mit 38 % bei. Die Feudalrente, 7.516 rt 5 gr, lag demgegenüber mit 62 % unweit höher. Sie setzte sich zu gut 36 % aus dem Dienstgeld (2.700 rt), zu 55 % aus den Naturalgetreideabgaben (4.133 rt 14 gr Kornzehnt, Kornpächte und Mühlenpacht) und zu 6,7 % aus den übrigen Abgaben zusammen, d. h. das Verhältnis von Dienstgeld zu den Natural- und Geldrenten war fast wie 1:2.

Da das Gut seinen Eigenbedarf selbst deckte, konnte es die hohen Getreideabgaben (fast zwei Drittel des Gesamtgetreideaufkommens) verkaufen und zusammen mit dem eigenen Überschuß (gut ein Drittel) einen durchschnittlichen Jahresgewinn von 316 rt erzielen. Insgesamt beliefen sich die realen Jahreseinnahmen des Gutes Nahrstedt auf rund 623 rt, etwas weniger als die des Gutes Schäßplitz. Da die 22 Untertanen auf Dienstgeld gesetzt waren und nur extraordinäre Dienste leisteten, die nicht ständig anfielen, muß das Gut weitgehend auf Eigenbetrieb mit Hofgesinde und Hofinventar umgestellt worden sein. Diese Tatsache und der hohe Anteil an Natural- und Geldabgaben verlieh dieser Gutsverfassung starke grundherrschaftliche Züge.

In der Größenordnung mit Nahrstedt vergleichbar war das Rittergut Kläden/Kr. Stendal, das 1753 anlässlich des Verkaufs durch Heinrich Ludwig v. Kläden an Hans Wilhelm Friedrich v. Lattorff taxiert worden war⁶⁷³. Die Gesamtsumme betrug 14.477 rt 11 gr 9 d; abzüglich der Onera von 420 rt, blieben 13.957 rt 11 gr 9 d.

Die Eigenproduktion belief sich auf 7.027 rt kapitalisiertem Nutzwert; dank reichlichen Grünlands dominierte die Viehzucht samt Fischerei, ohne Jagd, mit 5.100 rt (72,6 %) über den Ackerbau samt Gärten mit 1.825 rt (26 %) ganz erheblich; die Einkünfte aus den Holzungen waren mit 102 rt (1,4 %) marginal. Dreimal höher als das Aufkommen aus dem eigenen Kornbau mit 1.625 rt (25 %) war das aus den Getreidepächten mit 4.863 rt 8 gr (75 %), vermehrte also die Gewinnchancen des Gutes aus dem Getreideverkauf beträchtlich. Die Kornpächte machten mit 71 % auch das Gros der gesamten Feudalrente

Boden, Wörden zu 50 1/4 Schf Winter- und 25 3/4 Schf Sommersaat, Wiesen zu 5 Fuder Heu, eine Windmühle (BLHA, Rep. 2, S.737/1, Kataster des Kr. Tangermünde, Nr. 30).

671 GSTAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 152b Nahrstedt, Anschlag von 1735.

672 Die Summe der ausgeworfenen kapitalisierten Werte ist nicht, wie in der Vorlage 12.702 rt 19 gr 6 d, sondern 12.332 rt 20 gr 1 d, auf die ich meine weiteren Berechnungen stütze.

673 LHASA/StOW, Rep. H Kläden Nr. 9, fol 82 ff. Kaufkontrakt von 1753, fol 92 ff. Taxe. – Zu Ackerbau und Viehzucht s.o. Kap. B.V.3.a) S. 651 f. zu Anm. 285 ff., S. 662 zu Anm. 360.

in Höhe von 6.850 rt 3 gr 9 d aus und übertrafen zusammen mit den übrigen Abgaben in Höhe von insgesamt 330 rt 15 gr 9 d (4,8 %) auch den Wert der Dienste mit 1.656 rt 12 gr (24,2 %) um das dreifache.

Vom Ertrag der Taxe die 400 rt für die Gebäude abgezogen, blieben als kapitalisierte Jahreseinnahme des Gutes Kläden 14.077 rt 11 gr 9 d, die durch die geringen Lasten (420 rt = 2,8 %) nur wenig vermindert wurden. Eigenproduktion (50,6 %) und Feudalrente (49,4 %) hielten sich in etwa die Waage. Da die Ackerleute und Kossäten volle Dienste und zusätzlich extraordinäre Ernte-, Fuhr- und andere Dienste leisten mußten, herrschte offenbar Teilbetrieb. Mit einem realen Jahreseinkommen aus dem Gut von knapp 704 rt (5 % des Taxwerts ohne Gebäude) gehörte Kläden zu den kleineren Gütern in der Altmark.

Wesentlich stattlicher war mit dem kapitalisierten Taxpreis von 56.000 rt im Jahre 1765 das Lüderitzsche Gut *B i t t k a u* im Kreis Tangermünde⁶⁷⁴. Dem kapitalisierten Wert des Gutes in Höhe von 42.439 rt 16 gr (Ertrag ohne den Gebäudekomplex im Gesamtwert von 13.581 rt) entsprach ein reales Jahreseinkommen von 2.122 rt (das nur um gut 95 rt Onera = 4,5 % vermindert wurde). Davon machte die Holzung nebst Gehege und Mast mit 21.450 rt die Hälfte (50,5 %) aus. Zur Eigenproduktion des Gutes trug sie mit fast zwei Drittel (64,5 %) bei, die landwirtschaftliche Produktion mit 11.814 rt (Ackerbau 5.194 rt, Viehzucht 3.620 rt zuzüglich 3.000 rt für Wiesen auf Bittkau und Polte) nur mit gut einem Drittel (35,5 %).

Hinter dem hohen Gesamtaufkommen aus der Eigenproduktion einschließlich der Holzung (33.264 rt = 84,9 %) trat, zumal es keine Ackerleute gab, auch die Feudalrente mit insgesamt 5.938 rt Kapitalwert ganz wesentlich zurück (3.441 rt Pächte und Zinsen, 1.977 rt Dienste, 520 rt Holzstrecke und Musikantenpacht, zusammen = 15,1 %); und auch die Kornpächte (ohne Kornzehnt) blieben, gemessen am Gesamtgetreideaufkommen im Kapitalwert von 13.073 rt, trotz Zugangs aus Dahlen, mit 1.259 rt (= 9,6 %) weit unter dem Ertrag des Eigenbaus (90,4 %). Erstaunlich ist trotzdem, was aus diesem Kossätendorf mit Grundsitzern und Einliegern durch vielfältige Anforderungen selbst an die Frauen noch herausgeholt wurde. Die Dienste machten ein Drittel der Feudalrente aus. Fehlende Spanndienste aber, ein Tagelöhnerhaus (die vormalige Vogtwohnung) von sieben Gebind sowie das Vieh- und Feldinventar indizieren Eigenbetrieb.

Mit Wald war das Gut *N i e d e r g ö r n e* /Kr. Arneburg ebenfalls reich gesegnet. Und auch hier war das Dorf durch Bauernlegen schon im 16. Jahrhundert auf einige Kossätenhöfe reduziert worden. Ende des 17. Jahrhunderts nutzten die beiden Rittersitze die gesamte ziemlich gute Feldmark mit Ausnahme des Pfarr- und Küsterackers, den sie aber auch verkürzt hatten; 1801 gab es außer dem nunmehr vereinigten Gut nur sechs Büdner⁶⁷⁵. 1774 legte Curdt Gottfried v. Görne seinem Darlehnsgesuch für Meliorationen den Anschlag von 1769 bei⁶⁷⁶. Der kapitalisierte Nutzwert belief sich auf 34.450 rt 8 gr. Hier-

674 BLHA, Rep. 2, D.13517, Taxe von 1765. – Zu Aussaat, Viehzucht und Holzung s.o. S. 652 zu Anm. 291 f., S. 662 zu Anm. 362.

675 BLHA, Rep. 2, S.740, Kataster des Kr. Arneburg von 1692, fol 112 ff.; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 277. – Zum Bauernlegen in Niedergörne s.o. Kap. B.III.2.a) S. 266 zu Anm. 133 ff.

676 BLHA, Rep. 2, D.1889, fol 3 ff. – Zur Wirtschaft s.o. Kap. B.V.3.a) S. 662 zu Anm. 361.

von abgezogen die Onera von 1.438 rt 8 gr, blieben 33.012 rt. Der Taxe war die Notiz beigefügt, daß angesichts der Lage der Güter an der Elbe $\frac{1}{2}$ Meile von Arneburg und 2 kleine Meilen von Stendal entfernt die Produkte sehr bequem sowohl zu Wasser als auf der Achse *verfahren* und abgesetzt werden könnten.

Ohne den Gebäudewert (6.000 rt) verblieben 28.450 rt 8 gr Nutzwert (abzüglich der 5 % Onera); dem entsprachen 1422,5 rt realer Jahresnutzen des Gutes. Wie in Bittkau steuerten die Holzungen jenseits der Elbe mit 15.927 Kapitalwert mehr als die Hälfte (56 %) zum Gesamteinkommen des Gutes bei; sie dominierten dementsprechend im Rahmen der Eigenwirtschaft mit 59,6 % über den Ertragswert von Acker- und Gartenbau (5.700 rt = 21,3 %) und Viehzucht samt Fischerei und Jagd (5.096 rt 16 gr = 19,1 %).

Mit insgesamt 26.723 rt 16 gr kapitalisierter Einnahmen aus der Eigenwirtschaft bestritt das Gut 93,9 % seiner Gesamteinkünfte. Nur 1.626 rt 16 gr (= 5,7 %) kamen als Feudalrente hinzu (1.335 rt Kornpächte, Miete und Pacht, 255 rt Dienste und 36 rt 16 gr Pachthühner), außerdem 100 rt aus dem Patronat (0,4 %). Die Kornpächte im Kapitalwert von 375 rt trugen mit 6,8 % nur wenig zum Gesamtgetreideaufkommen im Wert von 5.475 rt bei, das sich vor allem aus dem Ackerbau des Gutes mit 5.100 rt (93,2 %) speiste. Die Dienste machten nur 15,7 % der Feudalrente und nicht einmal 1 % der Gesamteinkünfte aus. Das Fehlen von Spanndiensten (wie in Bittkau) nötigte weitgehend zum Eigenbetrieb mit eigenen Arbeitskräften, für die sechs Tagelöhnerwohnungen bereitstanden; die wenigen Handdienste wurden zur Ernte und zu Hilfsleistungen genutzt.

Abschließend noch einmal ein Blick auf die Johanniterkomturei *W e r b e n* /Kr. Seehausen anhand des Pachtanschlags von 1785⁶⁷⁷, der mit einer Summe von 2.031 rt 13 gr 5 d den realen Jahresertrag wiedergab; abzüglich der Onera von 390 rt 16 gr, blieben zum Anschlag 1.639 rt 9 gr 5 d. Diese Summe ergäbe, zu 5 % kapitalisiert, 32.786 rt als Verkaufswert der Gutswirtschaft. Entscheidend war dabei die Eigenwirtschaft der Komturei mit einem Jahresertrag im Wert von 1.458 rt (77 % aus dem Ackerbau mit hohem Weizenanteil nebst Gartennutzung, 23 % aus der Viehzucht nebst Mast- und Buschnutzung), d. h. 71,8 % von 2.031 rt 13 gr 5 d Gesamtertrag. Demgegenüber spielten die Pächte und die Miete mit 573 rt 13 gr 5 d, d. h. 28,2 % der angeschlagenen Einkünfte, eine weit geringere Rolle. Mangels Diensten war das Gut als Eigenbetrieb mit Hofgesinde und Tagelöhnern, auf die vier Tagelöhnerwohnungen à 3 rt Miete hinwiesen, organisiert.

Als Kontrast zu den Lehn- und Allodialgütern sei noch das Amt *A r e n d s e* genannt, zu dem im 18. Jahrhundert die gleichnamige Stadt, 16 Dörfer ganz und neun anteilig gehörten⁶⁷⁸. Der Generalpachtanschlag von 1756⁶⁷⁹ weist Einnahmen von insgesamt 7.191 rt 3 gr aus; abzüglich der Ausgaben von 671 rt 3 gr 4 d, blieben realiter für die Domänenrente 6.519 rt 23 gr 8 d. Dieser Reinertrag zu 5 % kapitalisiert, entspräche 130.400 rt. Damit war das Amt ökonomisch mit den stärksten Gutswirtschaften in der Altmark vergleichbar.

677 BLHA, Rep. 9 B, Nr. 2123, fol 64 ff. – Zu Ackerbau und Viehzucht s.o. S. 662 zu Anm. 363.

678 Schulze, B.: Statistik der Ämter, 1935, S. 1.

679 BLHA, Rep. 2, D.4195, fol 1 ff. – Zu Ackerbau und Viehzucht 1572 s.o. Kap. B.V.3.a) S. 643 zu Anm. 239, S. 656 zu Anm. 321.

Die Eigenwirtschaft, die unterverpachteten Vorwerke Arendsee und Lückstedt sowie die Zehntäcker trugen nur 22,7 % zu den Einnahmen bei, die Feudalrente dagegen 77,3 %, also mehr als das dreifache. Im Vergleich des Getreideaufkommens stellten das Pacht- und Zinsgetreide der Untertanen und die Kornpacht aus den Mühlen mindestens 64 %. Die Feudalrente, speiste sich wiederum vor allem aus dem Pacht- und Zinsgetreide (52,3 %), gefolgt vom Wert der Dienste (34,1 %) und den Geldabgaben (13,6 %). Da es ein Dienstreglement gab, wurde zumindest ein Teil der Dienste in natura geleistet; es herrschte also Teilbetrieb. Das Amt war von daher, im herkömmlichen Verständnis, eher noch gutsherrschaftlich geprägt, vom Rentenaufkommen her im Vergleich zur Eigenproduktion aber eher grundherrschaftlich.

Ähnlich war es im Amt Diesdorf/Kr. Salzwedel. Dagegen zeichnete sich im Amt Salzwedel bereits um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert „der Übergang vom Teilbetrieb zum Eigenbetrieb“ ab⁶⁸⁰. Um 1800 verrichteten die Amtsuntertanen weder Kornfuhren noch Hofdienst in natura⁶⁸¹; sie gaben seit längerem nur noch Dienstgeld.

Die Beispiele ermöglichen ein erstes *F a z i t*. Die Einträglichkeit der Güter war immer von Größe, Art und Bonität der Wirtschaftsflächen bestimmt und daher sehr variabel. Die erörterten Anschläge aber verraten mehr. Ein Schlüssel zur Charakterisierung der Gutsökonomie ist die Eigenproduktion und ihr Verhältnis zur Feudalrente.

Bei vielen der hier namhaft gemachten Güter trat die Holzung als Überschußlieferant ganz oder stark in den Hintergrund, war bemerkenswert nur in Uchtenhagen mit einem Anteil von 25 % an der Eigenwirtschaft, überragend in Niedergörne mit fast 60 % und Bittkau mit 64,5 %. Erwartungsgemäß dominierte der Getreidebau auf gutem Ackerland wie in Arneburg, Grieben, Gethlingen und in der Komturei Werben sowie in Schäßplitz und in der Herrschaft Erxleben mit Uhrleben. Die Viehzucht rangierte an erster Stelle in Isenschnibbe (Gardelegen), Kläden/Kr. Stendal und auch in Deutschhorst, überall da, wo vor allem gutes Wiesen- und Weideland zur Verfügung stand.

Eine Reihe von Gutstaxen, Kauf- und Pachtanschlägen erschließt die Produktionsstrukturen der Eigenwirtschaften, das Verhältnis von Erträgen aus der Eigenproduktion zur Feudalrente, die Differenziertheit dieser Rente sowie das Betriebssystem als Teil- oder Eigenbetrieb, d.h. mit bäuerlichen Diensten und Arbeitsgeräten oder mit eigenem Hofgesinde und Hofinventar. Daraus ergeben sich Anhaltspunkte für den Charakter der Gutswirtschaft als eines bestimmenden Elements der Agrarverfassung. „Reine“ Grundherrschaften, deren Ertrag sich ganz oder größtenteils aus der Feudalrente speiste, in der Altmark seltener, traten im Laufe des 18. Jahrhunderts stärker auf.

Die Tabelle 15 faßt die Analyse der Einkünfte, um einige Beispiele ergänzt, zusammen, und zwar unter den vier genannten Aspekten:

1. Verhältnis des Ertrags der gesamten Eigenproduktion (Eigenprod.) zur Feudalrente,
2. Verhältnis des Ertrags aus dem Eigenbau (eigenwirtschaftlichen Ackerbau) zum eingenommenen Pachtcorn (nebst Getreidezehnt),
3. Verhältnis der Dienste zu den Abgaben

680 Wille: Das herrschaftlich-bäuerliche Verhältnis, 1967, S. 61.

681 BLHA, Rep. 2. D.2255, fol 4, Bericht vom 3. Sept. 1802.

(Produkten- und Geldrente), 4. Verhältnis des Werts der Dienste zum (Gesamt)Ertrag des Gutes.

Tabelle 15: Analyse der Anschläge altmärkischer Güter und Ämter⁶⁸²

Gut oder Amt	Jahr Renten	Eigenprod.: Pachtkorn	Eigenbau: Abgaben	Dienste: Ertrag	Dienste:
Schönhausen	1562	42:58	4:1	?	18,7 %
Krumke ⁶⁸³	1606	54:46	2:3	36:64	16,0 %
Lichterfelde	1628	3:2	62,5:37,5	37,2:62,8	15,8 %
Kalbe/M.	1634	51,4:48,6	2:3	2:1	12,6 %
Osterwohle	1657	34:66	1:3	1:3	13,5 %
Dt. Horst	1657	2:3	1:3	1:4	10,0 %
Grieben/Tan	1683	2:1	3:1	43:57	13,8 %
Amt Dambeck	1686	1:4	1:5	1:3	23,4 %
Kl.Schwecht.	1693	2:3	58,6:41,4	51,3:48,7	30,6 %
Schäplitz	1694	48,6:51,4	3:2	29:71	6,7 %
Erxleben/Sal	1695	3:2	?	70:30	27,75%
Isenschnibbe	1695	38:62	1:2	41,5:58,5	24,7 %
Lüderitz	1703	35,6:64,4	1:2	47,3:53,7	15,4 %
Iden ⁶⁸⁴	1705	73,3:26,7	93,6: 6,4	56,6:43,4	15,0 %
Uchtenhagen	1715	44,5:55,5	37,4:62,6	42:58	22,6 %
Rittleben	1718	13:87	1:9	47:53	40,2 %
Amt Salzwed ⁶⁸⁵	1731	14:86	21,4:78,6	20,7:79,3	17,7 %
Nahrstedt	1735	38:62	34,7:65,	43,2:56,8	21,7 %
Kläden/Ste	1735	50,6:49,4	25:75	24:76	11,8 %
Gethlingen	1736	19: 1	99:1	80:20	3,7 %
Alt Bertkow ⁶⁸⁶	1748	67,3:31,2	60:40	15:85	4,7 %
Amt Arendsee	1756	22,7:77,3	1:2	34,1:65,9	26,0 %
Bittkau	1765	85:15	90,4:9,6	33,3:66,7	4,7 %
Beetzendorf ⁶⁸⁷	1765	?	?	36:64	25,8 %
Niedergörne	1769	94,3: 5,7	93,2:6,8	15,7:84,3	0,9 %
Komt. Werben	1785	71,8:28,2	71,8:28,2	0:100	0 %

Wesentlich über dem Wert der Eigenproduktion lag der der Feudalrente, wie die Verhältniszahlen vermitteln, in Schönhausen, Isenschnibbe, Osterwohle, Deutschhorst und Nahrstedt mit etwa 2:3, in Lüderitz mit 1:2, im Amt Arendsee mit 1:3, im Amt Dambeck mit

682 Quelle: s.o. Kap. B.V.3.c) Bilanzen und Spezialangaben.

683 LHASA/StOW, Rep. H Krumke Nr. 1, fol 1 ff.

684 BLHA, Rep. 78, VII 322 v. Kannenberg Bd. 3, fol 390.

685 Wille: Das herrschaftlich-bäuerliche Verhältnis, 1967, S. 60.

686 BLHA, Rep. 2, D.13801, Taxe von 1748.

687 Wille: Das herrschaftlich-bäuerliche Verhältnis, 1967, S. 60.

1:4 und extrem in Rittleben mit 1:7. Dem entsprach häufig, aber nicht zwangsläufig das Verhältnis von gutseigenem Getreideaufkommen zu den Naturalgetreideabgaben (Pächte, Zinsen, Zehnt). Es traf zu im Extremfall Rittleben mit 1:9 sowie im Amt Dambeck mit 1:5, annähernd auch in Isenschnibbe, Lüderitz, Nahrstedt und Amt Arendsee mit 1:2, in Osterwohle und Deutschhorst mit 1:3, abweichend aber in Kalbe/Plathe/Groß Engersen und Uchtenhagen mit 2:3. Dagegen mußte der Anteil der Kornabgaben am Gesamtgetreideaufkommen des Gutes ebenso gering sein, wie der der gesamten Feudalrente an der Eigenwirtschaft war. Das traf wiederum ganz ausgeprägt auf Gethlingen, Bittkau und Niedergörne zu, wo der Anteil unter 10 % blieb.

Ein dritter Indikator der Agrarverfassung war die Struktur der Feudalrente selbst, besonders der Anteil der Arbeitsrente im Vergleich zur Geld- und Produktenrente. Nur bei einem der untersuchten Güter gab es dem Anschlag von 1785 zufolge gar keine Dienste: in der Komturei Werben. Sonst aber gehörten sie zu jeder Grundherrschaft seit dem Mittelalter und wurden im 16. Jahrhundert, gegen den Widerstand der Bauern und Kossäten, erheblich gesteigert⁶⁸⁸. Im Ergebnis des Widerstands bürgerte sich eine Art Norm ein, in der Altmark zwei Tage pro Woche, zu denen sich später Bei- bzw. extraordinäre Dienste gesellten. Durch Bauernlegen beraubten sich allerdings einige Gutsherren dieser und anderer Renten selbst.

Aber auch da, wo die Dienste ungesetzt waren, mußten sie sich de facto in Grenzen halten, weil die Belastung mit Abgaben hoch war. So findet sich der Anteil der Dienste an der Feudalrente im Verhältnis zu den Natural- und Geldrenten nur in wenigen Gütern als ein höherer Posten, 1695 in Erxleben/Kr. Salzwedel mit etwa 7:3, 1634 in Kalbe/M. mit etwa 2:1 und 1736 im Extremfall Gethlingen/Kr. Arneburg, wo nur die zwei noch vorhandenen Kossäten dienten, während die geringen Abgaben aus anderen Dörfern stammten, mit 4:1.

In allen anderen Fällen blieb der Anteil unter 50 %, fast ausgeglichen 1703 in Lüderitz und 1718 in Rittleben (je 47:53), schon nahe dem Verhältnis zwei zu drei 1683 in Grieben (je 43:57) und 1735 in Nahrstedt, 1695 in Isenschnibbe und 1715 in Uchtenhagen (42:58), weiter sich zubewegend auf das Verhältnis von eins zu zwei 1628 in Lichterfelde (37:63), 1765 in Beetendorf (36:64), 1756 im Amt Arendsee (34:66) und 1765 in Bittkau (33,3:66,7), 1694 in Schäßplitz wie etwa 1:2,5, 1657 in Osterwohle, 1686 im Amt Dambeck und 1735 in Kläden/Kr. Stendal wie 1:3, 1657 in Deutschhorst und 1731 im Amt Salzwedel⁶⁸⁹ wie 1:4 und 1769 in Niedergörne wie 1:5.

Die Bedeutung dieser Relationen, die auf der Einnahmenseite der Güter wertmäßig die Dienste deutlich hinter den Natural- und Geldrenten zurücktreten lassen, erschließt sich aber erst, wenn man den Wert der Dienste zu den Gesamteinnahmen aus dem Gut oder Amt ins Verhältnis setzt. Abgesehen von Rittleben, wo der Wert der Dienste 40,2 % des Jahresaufkommens ausmachte, fielen die Dienste bzw. das Dienstgeld in den Ämtern und großen Herrschaften mehr ins Gewicht als bei mittleren und kleineren Rittergütern, so in

688 Siehe oben Kap. B.III.2.e) Die Dienste.

689 Beetendorf und Amt Salzwedel nach Wille: Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis, 1967, S. 60, ohne Jahresangabe, Amt Salzwedel wohl 1731, Gut Beetendorf wohl 1765.

den Alvenslebensch Gütern Erxleben mit 27,75 % und Isenschnibbe mit 24,7 %, im Amt Arendsee mit 26 %, im Schulenburgschen Gut Beetzendorf mit 25,8 %, im Amt Dambeck mit 23,4 %, im Jagowschen Gut Uchtenhagen mit 22,6 % und im kleinen Gut Nahrstedt mit 21,7 %.

In allen anderen Gütern lag der Vergleichswert der Dienste unter 20 %, am niedrigsten naturgemäß in den durch Bauernlegen reduzierten Orten wie Bittkau mit 4,65 %, Gethlingen mit 3,7 % und Niedergörne mit 0,9 %, aber auch in Schäplitz mit 6,7% und Deutschhorst mit 10 %. Die anderen Werte bewegten sich zwischen 11 und 19 %. Der Anteil der Arbeitsrente an der gesamten Feudalrente lag also nur in einigen Fällen über der Summe der anderen Renten; mit Ausnahmen überschritt er nicht 25 % des Anteils am Gesamtertrag eines Guts.

Als weiterer Aspekt ist, vor allem im 18. Jahrhundert, zu unterscheiden, ob die Dienste, soweit das erkennbar ist, wirklich geleistet oder als Dienstgeld, ganz oder anteilig, entgolten wurden. Bei vielen Gütern ist mit Naturaldiensten zu rechnen, die auch, wie zahlreiche Widerstandsaktionen belegen, noch im 18. Jahrhundert gefordert wurden⁶⁹⁰. Hier herrschte als Betriebssystem noch Teilbetrieb vor. Im Eigenbetrieb wurden wahrscheinlich oder sicher die Güter und Vorwerke in Lichterfelde, Kalbe/M. samt Plathe und Groß Engersen, Uhrsleben, Gethlingen, Nahrstedt, Bittkau, Niedergörne, der Komturei Werben und das Amt Salzwedel bewirtschaftet. Deren Agrarverfassung trug, da die Prästationen überwiegend in Geld- und Naturalabgaben bestanden, grundherrschaftliche Züge. Aber auch da, wo Teilbetrieb überwog, dominierten, wie dargelegt, in sehr vielen Fällen die Abgaben wie in frühneuzeitlichen Grundherrschaften⁶⁹¹.

Die Höhe der Abgaben pro Hufe lag in der Altmark im Durchschnitt über denen in der Mittelmark und wurde nur von der Uckermark übertroffen, die vor allem im Osten und Norden sehr gute Böden hatte. Für das ostelbische Expansions- und Landesausbaugesbiet konnten Siedler in größeren Scharen nur durch bessere oder großzügigere Siedlungs- und Lebensbedingungen gewonnen werden, als ihnen in ihrer Heimat eingeräumt waren. Die Abgaben waren geringer, und sie blieben konstant. Deshalb konnten Grundherren angesichts der Geldentwertung beim Ausbau ihrer Güter im 16. Jahrhundert mehr Dienste erzwingen.

Die ostelbische Prignitz nördlich der Altmark zeigt Ähnliches, aber auch Unterschiede, vergleicht man den Anteil der Dienste und Abgaben am Jahresertrag der Gutswirtschaft.

690 Siehe oben Kap. B.III.2.e) S. 367 ff.

691 Die früh- und hochmittelalterlichen Wurzeln dieser Entwicklung bedürfen noch eigener Untersuchung.

Einige Beispiele:

Gut	Jahr	Dienste	Abgaben
Deibow ⁶⁹²	1598	20,0 %	15,6 %
Freyenstein	1618	26,0 %	21,0 %
Neuhausen ⁶⁹³	1618	31,0 %	17,6 %
Kl. Breese ⁶⁹⁴	1696	40,0 %	12,7 %
Gr. Pankow ⁶⁹⁵	1727	34,2 %	22,0 %
Schilde	1727	26,0 %	8,0 %
Grube ⁶⁹⁶	1763	12,0 %	4,3 %

Die Summen der Abgaben lagen deutlich unter denen der Dienste, und deren Spannweite war erstaunlich, von niedrigen 12 bis fast 40 %. Es herrschte, außer in Grube, wo Viehzucht überwog, Teilbetrieb vor, der erst im 18. Jahrhundert dem Eigenbetrieb zu weichen begann.

In der ostelbischen Uckermark war es insofern ähnlich, als im 18. Jahrhundert immer mehr Vorwerke zum Eigenbetrieb übergingen. Für zahlreiche Neugründungen ohne Dienstberechtigung galt das von vornherein⁶⁹⁷. Andere hielten noch um 1800 am Teilbetrieb fest wie das Arnimsche Stammgut Boitzenburg und drei Vorwerke, indessen die neun jüngeren Vorwerke eigenbetrieblich organisiert waren⁶⁹⁸. Ebenfalls differenziert waren die Verhältnisse in der Mittelmark⁶⁹⁹.

Aufschlußreich ist auch ein Vergleich mit westelbischen Regionen, die die Altmark umschließen und die im Früh- und Hochmittelalter noch deren Geschichte mitbestimmten. Im Osten und Süden war es das Erzstift bzw. Herzogtum Magdeburg⁷⁰⁰. Im 16. Jahrhundert waren zwei Tage Wochendienst verbreitet, aber eine Steigerung der Arbeitsrente seitens der Gutsherren z.B. durch Vorgabe von Land bestimmten Umfangs, also Dienstkaveln, erstrebt⁷⁰¹. Andererseits war hier das Arbeitskräfteangebot wesentlich günstiger als in der Mark, Löhne daher vom Dienstgeld der Bauern auch leichter zu bestreiten.

Ungemessene Dienste gab es z.B. im Amt Artern, 1599 „sooft und welchen Tages und Stunde sie gefordert werden“. Unter dem Domkapitel zu Magdeburg mußten die Bauern in Welsleben täglich dienen (1602). Nach dem Dreißigjährigen Krieg verlangte das Amt Wolmirstedt wöchentlich zwei Tage Dienst; die Kossäten in Wespen bei Barby mußten

692 GStAPK, X. HA, Pr.Br.Rep. 2 A, Domäne Eldenburg Nr. 315, fol 5, Taxe von 1598.

693 BLHA, Rep. 37 Freyenstein, fol 26, 72, Taxen von Freyenstein und Neuhausen 1618.

694 BLHA, Rep. 78, II R 44, fol 69 ff., Erbteilungsrezeß von 1696.

695 BLHA, Rep. 23 A, RHD Nr. 108, fol 30 ff., Taxe von 1727.

696 BLHA, Rep. 23 A, RHD Nr. 128, fol 15 ff., Taxe von 1727; Nr. 49, fol 106 f., Taxe von 1763.

697 Vgl. Enders: Die Uckermark, 1992, S. 466 f.

698 Harnisch: Die Herrschaft Boitzenburg, 1968, S. 166 ff.

699 Vgl. Enders: Frondienst in der Altmark, 2003, S. 122.

700 Ebenda, zur Dienstbelastung im alten Kreis Jerichow.

701 Vgl. Harnisch: Bauern – Feudaladel, 1980, S. 111 ff.

vier Wochentage dienen⁷⁰². Das v. d. Schulenburgsche Gut in Emden verfügte 1671 über wöchentlich einen Tag, in der Saat- und Erntezeit zwei Tage Halbspännerdienste (Vollspänner gab es nicht mehr), zwei, in der Saat- und Erntezeit drei Tage Handdienste der Kossäten; Häuslinge dienten das Jahr über einen Tag wöchentlich⁷⁰³.

Das magdeburgische Amt Dreileben bestellte im 17. Jahrhundert seine zwei Eigenwirtschaften unterschiedlich: den größeren Amtshof mit bäuerlichen Diensten, also als Teilbetrieb, das kleinere, in jüngerer Zeit hinzugekaufte, dienstlose Vorwerk im Eigenbetrieb. Außer zahlreichen Abgaben waren den Amtsuntertanen differenzierte Dienste auferlegt, vor allem Acker-, Fuhr- und Baudienste den spannfähigen Bauern, vielerlei ungemessene Dienste den Kossäten. Im Analogieschluß zu anderen magdeburgischen Ämtern ging W. Besecke davon aus, daß die bäuerliche Fron in den Monaten Juni bis September täglich zu leisten war, in der übrigen Zeit zwei Tage wöchentlich⁷⁰⁴.

In der Magdeburger Börde und im nordöstlichen Harzvorland bestanden schon im 16. Jahrhundert beide betriebswirtschaftlichen Strukturen, Teil- und Eigenbetrieb, nebeneinander. Die großen Güter bezogen ihren Gewinn zu einem größeren Teil aus der Eigenwirtschaft. Wo durchweg alle Bauern zwei Wochentage dienen mußten, z.B. in Asseburgschen und Alvenslebenischen Gütern, herrschte weitgehend Teilbetrieb. In den Herrschaften Falkenstein und Derenburg waren die Dienste in Dienstgeld umgewandelt worden (mit dem ausdrücklichen Vorbehalt [wie überall], sie jederzeit wieder in natura fordern zu können). Bestimmend war dann Eigenbetrieb mit höheren Lohn- und Gespannungskosten, aber auch höherer Produktivität wie z.B. in Harbke⁷⁰⁵. In Alvenslebenischen Gütern wie Hundisburg machten auch 1695 noch die Frondienste 26,8 % der Gutswirtschaftserträge aus, die sonstigen Nutzungsrechte 31 %, in Neugattersleben 17,8 bzw. 25,4⁷⁰⁶.

Die Bilanz von sieben magdeburgischen Ämtern um 1800⁷⁰⁷ ergab, daß die Gesamtheit der Ämter aus den produktiven Bereichen 244.302 rt 12 gr erbrachte⁷⁰⁸. Daran war die Eigenwirtschaft der Ämter mit 64,8 %, die Feudalrente mit 35,2 % beteiligt, ein Verhältnis also von etwa 2:1, während die Produktenrente nur 9,1 % zum Aufkommen aus der Agrarproduktion beisteuerte. Die gesamte Feudalrente setzte sich zu 58,3 % aus Dienstgeldern zusammen, wie sie für die Pacht berechnet wurden, ohne daß daraus hervorgeht, ob sie tatsächlich gezahlt oder die Dienste in natura verrichtet wurden.

Ein Beispiel: In dem der Altmark nahe gelegenen Amt Alvensleben betrug die Jahrespacht 9.387 rt 5 gr 7 d; davon entfielen auf die Eigenproduktion aus Ackerbau und Viehzucht 7.146 rt 10 gr 1 d (= 76,1 %), auf die Feudalrente 2.240 rt 19 gr 6 d (= 23,9 %), ein

702 Danneil, F.: Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes, 1898, S. 326 ff., S. 426 ff.; weiteres dazu ebenda, S. 473 ff.

703 Schulenburg, von der/Wätjen: Geschichte des Geschlechts von der Schulenburg, 1984, S. 90 f.

704 Besecke: Das fürstliche Amt Dreileben, 1969.

705 Harnisch: Bauern – Feudaladel 1980, S. 99 ff.

706 Hahn: Fürstliche Territorialhoheit, 1989, S. 268.

707 Harnisch: Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft der Magdeburger Börde, 1978, S. 139.

708 Pacht von Vorwerken und Viehnutzung: 158.214 rt 11 gr 2 d, Kornpächte und Zehnte: 15.804 rt 7 gr 8 d, Dienstgelder: 50.156 rt 12 gr 6 d, beständige Gefälle: 20.127 rt 4 gr 8 d.

Verhältnis wie 3:1. Mit 3 % war der Anteil der Naturalrente am Gesamtaufkommen aus Ackerbau und Viehzucht noch geringer als in der Summe der sieben magdeburgischen Ämter, mit 70,1 % der Anteil der Dienstgelder an der gesamten Feudalrente noch wesentlich höher.

Dieser Frage ist weiter nachzugehen, wenn am Schluß dieses Kapitels die Agrarverfassung der Altmark in Auseinandersetzung mit den bisher gebräuchlichen Varianten definiert werden soll⁷⁰⁹. Das schließt allerdings auch die Frage nach der Existenz „reiner“ Grundherrschaften ein, deren Einkünfte sich ganz oder größtenteils aus der Feudalrente speisten. Sie waren mit Sicherheit in der Minderzahl. Es zählte dazu das landesherrliche Amt Salzwedel, das erst Ende des 16. Jahrhunderts durch die Vereinigung mit der Grundherrschaft des Klosters Zum Hl. Geist in Perver vor Salzwedel zur „eigenwirtschaftlich fundierten...ländlichen Herrschaftsform“⁷¹⁰ wurde.

Abgabengrundherrschaft kennzeichnet auch die Agrarverfassung einiger lehnbürgerlicher Besitzungen wie z.B. der Goldbeck zu Werben und Stendal, die im Verlauf des 16. Jahrhunderts ihren spätmittelalterlichen Besitz erheblich aufstocken konnten und Korn- und Geldrente aus rund 30 Dörfern bezogen⁷¹¹. Ähnlich erwarben die Tangermünder Familien Guntz und Helmreich Lehen, vor allem Hebungen in zahlreichen Dörfern⁷¹². Streng genommen war nur der Besitz von zwei Bauernhöfen in Beelitz grundherrlichen Charakters; denn hierüber stand ihnen auch die Zaungerichtsbarkeit zu, über die zahlreiche Pächte und andere Hebungen liefernden Bauern nicht. In der Altmark wurde säuberlich zwischen Gerichtsherr und Pachtherr unterschieden⁷¹³.

709 Siehe unten Kap. B.V.5.

710 Peters: Gutsherrschaft, 2005, S. 79, formuliert im Zusammenhang mit theoretischen Überlegungen.

711 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 88, fol 230 ff., Lehnsbrief von 1598.

712 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 88, fol 246 ff. zu 1598.

713 Laut Kataster des Kreises Seehausen von 1686 (wie Anm. 173) hatte z.B. Vielbaum viele Obrigkeiten und Pachtherren: v. Jagow zu Aulosen, Rat zu Seehausen, v. Alvensleben zu Hundisburg, Amt Arendsee u.a m.; das Straßengericht gehörte allen v. Alvensleben, der Patronat v. d. Schulenburg zu Apenburg (fol 105 ff.). Zu Wendemark hieß es: v. Jagow über Straßengericht und Patronat, sonst aber viele Pachtherren: v. Kannenberg zu Krumke, v. Kröcher zu Barsikow/Ruppin, v. Pieverling auf den Rosenhöfen, Johann Roloff zu Paris u.a m. (fol 33 ff.).

4. Soziale und individuelle Verhältnisse der grundherrlichen Familien

a) Adelsränge

Etlliche, oft erst pfand-, dann lehnsweise in den Besitz landesherrlicher Burgen gelangte Adelsgeschlechter erhoben sich im Spätmittelalter über die Masse der gewöhnlichen „ehrbaren Mannschaft“. Die Beschreibung der Mark von 1373 wies sie in allen Hauptkreisen als *nobiles* aus, in der Altmark mit größerer Anzahl¹. Später Schloßgesessene oder Beschlossene, Beschloßte genannt², repräsentierten sie jahrhundertlang die bedeutendsten und begütertesten Familien der Region und hatten als kurfürstliche Amtsträger wie auch an fremden Höfen angesehene Stellungen inne. Aus den Geschlechtern Alvensleben, Schulenburg, Knesebeck und Jagow rekrutierten sich vor allem im 16. und 17. Jahrhundert die Landeshauptleute der Altmark, z.T. auch die der Prignitz und der Uckermark, sowie Bischöfe von Brandenburg und Havelberg.

1436 trug Markgraf Johann dem Rechnung, indem er die Schloßgesessenen der Altmark vom Gerichtsstand vor dem altmärkischen Hofgericht befreite³. Ein undatiertes Register der kurfürstlichen Kanzlei aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wies als Beschlossene in der Altmark einige Familien mehr aus⁴. Sie konnten ihr Recht nun direkt beim Landeshauptmann einfordern bzw. in erster Instanz im Altmärkischen Quartalgericht belangt werden, das für alle anderen die Appellationsinstanz war.

Die v. Bismarck bewahrten ihren Status als Schloßgesessene auch nach der Abtretung von Burgstall an Markgraf Johann Georg 1562/63 und die Zugehörigkeit zur altmärkischen Ritterschaft trotz des neuen Standorts Schönhausen jenseits der Elbe. In Sachen der Verordneten der Landschaft zum Neuen Biergeld, einer kurmärkischen Institution mit Sitz in Berlin, mußte es sich der wegen Verlegung der Krüge und Bierverkaufs in Schönhausen und Fischbeck von ihnen verklagte Valtin v. Bismarck gefallen lassen, 1617 vor das Kammergericht in Berlin (Cölln) zitiert zu werden. Er hatte zwar auf seinen Gerichtsstand im Quartalgericht gepocht; doch da er, von Berlin aus gesehen, diesseits der Elbe saß, konnte er nach Ausweis der Landreverse rechtmäßig im Kammergericht belangt werden⁵.

1 *Nobiles*: v. d. Schulenburg mit Burg Beetendorf, Stadt und Burg Apenburg; v. Bartensleben; v. Alvensleben mit Burg Kalbe; v. Alvensleben mit Burg Klötze; v. Jagow mit Burg Aulosen; Burg Gartow; v. Erxleben mit Burg und Städtchen Erxleben; Schenck v. Flechtingen mit Burg Flechtingen; Schenck v. Arneburg; v. Wederden; v. Oberge; v. Bodendieck (Landbuch von 1375, S. 3).

2 Vgl. Riedel: Von dem Unterschiede zwischen den beschlossenen und unbeschlossenen Geschlechtern, 1841; Podel: Burg und Herrschaft der Mark Brandenburg, 1975, S. 200 ff.; weiterführend Hahn: Adel und Landesherrschaft, 1987, bes. S. 48 ff.

3 Alle v. d. Schulenburg zu Beetendorf und Apenburg, alle v. Alvensleben zu Kalbe, alle v. Bartensleben zu Wolfsburg, alle v. Jagow und v. Plote [auch Plate] zu Aulosen, alle Schenck von Flechtingen zu Flechtingen, alle v. Knesebeck zu Tylsen und Gebhart v. Bodendicks sel. Kinder zu Osterwohle (CDB A XXII S. 486 f. Nr. 2). – Die Plate oder Plote besaßen Anteile an Burg und Herrschaft Aulosen; 1438 verloren sie ihren Anteil an die v. Jagow (Die Jagow von 1243-1518, 1913, S. 31).

4 Außer den 1436 genannten (wie Anm. 3) Ludolf v. Knesebeck zu Langenapel, alle v. Redern zu Krumke, alle v. Lüderitz zu Bittkau [mit dem Zusatz: non scribitur], alle v. Bismarck zu Burgstall, die v. Alvensleben zu Calvörde, Gardelegen und alle v. Alvensleben zu Erxleben (GStAPK, I. HA, Rep. 78a, Kopiar Nr. 9 I, fol 2). Zusammenschau auch bei Riedel: Von dem Unterschiede, S. 277 ff.

5 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 75, 2. Mai 1617.

Die großen tonangebenden Geschlechter waren sich ihres Ranges durchaus bewußt und lebten ihn aus. Vermeintliche oder wirkliche Ehrverletzung zählte dann doppelt. 1583 ersuchte Gebhard v. Alvensleben um Rechtsbelehrung. Sein Vater Ludolf d.Ä., Gebhards sel. Sohn auf Hundisburg und Neu Gattersleben, sei von einem leichtfertigen Injuranten, Franz Fricke, einem *gemeinen* Tuchmacher geringen Vermögens, zu Magdeburg wohnhaft, als angemaßter kriegerischer Vormund seines auch leichtfertigen Weibes Mette Gorges und durch einen gemeinen, nirgend begüterten, unbeeheilichten und auch gemeinen Herkommens *Erronem* [Entlaufener] und Prokurator, Joachim Schardius, an seinen wohlhergebrachten adligen Ehren und gutem Namen fälschlich, bösllich und *atrocissime* beleidigt worden, sei er doch einer der Vornehmsten vom Adel der Kur Brandenburg, des Erzstifts Magdeburg, Stifts Halberstadt und Fürstentums Braunschweig, 73jährig, erzbischöflicher Hofmeister, Kammer-, Hof- und Landrat. Er habe sie gefangen genommen. Der Spruch lautete: alles in Artikel fassen, ihnen vorhalten, dann ergeht weiteres...⁶

Hier waren es Fremde absolut „niederer“ Standes. Oft genug aber gab es nicht nur nach außen hin, sondern auch familienintern mehr oder weniger schwere Konflikte um Macht, Vermögen, Herrschafts- und Nutzungsrechte aller Art. Die großen Geschlechter schlossen deshalb *B u r g f r i e d e n* ab, ein Terminus, der an ursprüngliche Auslöser der Konflikte erinnerte, das Leben vieler Menschen auf einer mittelalterlichen Burg unter sehr engen, von Natur aus konfliktiven Bedingungen, äußeren Anfeindungen ausgesetzt wie diese provozierend. Die Ältesten der Familie, die Respekt genossen, sann auf Regulierung. Das funktionierte eine Weile, bis eine Auffrischung der einstigen Vereinbarung nötig und getätigt wurde.

1405 bestand offenbar ein ungleiches Kräfteverhältnis, als Paridam v. Plate denen v. Jagow einen rechten Burgfrieden auf dem Hause Aulosen, in der Vorburg, in der Taverne und im Vorwerk sowie auf den Feldmarken der umliegenden, zum Schloß gehörigen Dörfer gelobte⁷. 1477 und 1487 setzten sich die Brüder und Vettern v. Alvensleben wegen des gemeinschaftlichen Besitzes der Burg Kalbe/M. und ihrer Unterhaltung auseinander⁸. 1494 verpflichteten sie sich auf eine gemeinsame Haus-, Personal-, Sicherheits- und Versorgungsordnung für die gesamte Burganlage nebst Zubehör, Kapelle, Schule, Siechenhaus, Mühle u.a.; unter den Naturallieferungen einiger Dörfer bildeten Gänse aus Neuen-dorf am Damm und Karritz eine Art Schutzgeld, *de sy vns van vrüntschope schencken, vmme den willen, dat vnse Knechte ehre Göse nicht slan schullen*⁹.

1552 erneuerten sie den Vertrag von 1494 und gelobten einander Burgfrieden auf dem Haus Kalbe zu halten, *wie Burgfriedes recht vnd Gewonheit ist*, Frieden im Haus, Schutz vor Feinden, Toleranz gegenüber den Gästen der anderen, gegenseitige Hilfe bei Zwist mit Fürsten, Herren und Städten, Unterhalt des Burggesindes, Schutz der Holzungen u.a.m.¹⁰ Eingehender war der Burgfrieden der v. Alvensleben zu Erxleben von 1556, ganz

6 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 24, fol 555 ff.

7 CDB A XXV S. 293 f. Nr. 169.

8 CDAlv II S. 497 ff. Nr. 43 zu 1477, S. 508 f. Nr. 49 zu 1487. – Vgl. Hahn: Fürstliche Territorialhoheit, 1989, S. 123 ff.

9 CDB A XVII S. 181 ff. Nr. 208.

10 CDB A XVII S. 223 ff. Nr. 258 zu 1552; BLHA, Rep. 78, VII 133 v. Alvensleben, 1597, Konfirmation des Burgfriedens von 1552 mit inseriertem Text. 1602 Aktualisierung des Burgfriedens von

im Zeichen von gegenseitigem Schutz, Sicherheit und Friedewahrung in diesem prekären Landesgrenzgebiet, Achtung der Besitzanteile der anderen u.a.m.¹¹

Bedroht fühlten sich auch die v. d. Schulenburg in Beetzendorf, und zwar durch den Herzog von Braunschweig und andere Fürsten. Deshalb beschlossen sie im Burgfrieden von 1518, das Schloß Beetzendorf durch einen Wall besser zu schützen. Dem fügten sie eine gemeinsame Gerichtsordnung an¹². Im Vertrag von 1531 verstärkten sie die Sicherheitsvorkehrungen *in Betrachtung der vielfeltigen beschwerlichen vpror, krieg undt wedderwille*, die sich allenthalben ereigneten und zutragen könnten, und vereinbarten, sich in allen schwerwiegenden Angelegenheiten auf Zusammenkünften zu beraten und Beistand zu leisten¹³.

Auf ihrer Tagung im September 1570 bereiteten sie einen neuen Burgfrieden vor. Es ging um die Wiederherstellung der teils verkommenen, teils eingezogenen Güter der Kirchen, Kalande, Elendengilden und des Siechenhauses zu Beetzendorf und Apenburg, dgl. im ganzen Gericht zu Beetzendorf, um die Wiederaufrichtung des in Vergessenheit geratenen alten Burgfriedens, des Gesamtgerichts, die Sicherung des Lehnsbesitzes, den Schlagbaum zu Siedengrieben, die Schonung der gemeinsamen Holzungen, Maßnahmen gegen die Umgehung der Zollstelle in Apenburg durch Fuhren über den Damm zu Zethlingen und um den Bierschank in den Dörfern¹⁴.

Im Burgfrieden von 1572 ordneten sie dann gemeinsam alles Notwendige an, ähnlich wie die Alvensleben in Kalbe, darunter die genaue Markierung ihrer Herrschaftsbereiche Beetzendorf und Apenburg mit Grenzsteinen, in die ihr Wappen mit den drei Greifsklauen gehauen sein sollte, des weiteren Einzelheiten, die das Leben im Inneren wie im Äußeren betraf, auch die geistlichen Angelegenheiten. Hier bahnten sie schon den Weg zu einer eigenen Kircheninspektion, den sie mit der Kirchen- und Gerichtsordnung von 1572 und dem Abschied auf dem Familientag von 1584 fortsetzten¹⁵.

Ihren Burgfrieden von 1523 bestätigten die Brüder und Vettern v. Bartensleben zu Wolfsburg 1557¹⁶. Der Inhalt entsprach dem der anderen Geschlechter und hatte wahrscheinlich ebenso als Muster gewirkt wie die frühen Gerichtsordnungen der Bartensleben. Alle Beschlossenen hatten ihre jeweilige Herrschaftswelt strukturiert, die sie auch von daher von den unbeschloßten Adelsfamilien deutlich abhob und ihnen auch an Fürstenhöfen Ansehen und Achtung verschaffte, nachdem die Zeiten der Bedrohungen und Kleinkriege abzuflauen begannen. Auf Grund ihrer (oft akademischen) Bildung und ihres Herrschaftswissens waren sie als Amtsträger in hohen Positionen gefragt und wurden als solche in der Region respektiert.

1552 (CDAIv III/2 S. 407 Nr. 788), 1609 Konfirmation (Rep. 78, Kopiar Nr. 111, fol 165 ff.), dgl. 1620 (Kopiar Nr. 148, fol 97 ff.), 1646 (Kopiar Nr. 169, fol 140 f.).

11 CDAIv III/2 S. 251 ff. Nr. 399.

12 CDB A VI S. 259 f. Nr. 436. – Zur Gerichtsordnung s.o. Kap. B.IV.1.b) S. 521 nach Anm. 72.

13 CDB A VI S. 265 ff. Nr. 446.

14 CDB A VI S. 291 ff. Nr. 481.

15 CDB A VI S. 295 ff. Nr. 485. – Zur Inspektion s.o. Kap. B.V.2.b) S. 641 zu Anm. 220 ff.

16 CDB A XVII S. 322 ff. Nr. 148.

Mochten in friedlicher Zeit Rangunterschiede wie die genannten innerhalb des Adels hingenommen worden sein, so nährten konfliktreiche Zeiten Unmut und Mißgunst, stachelte empfundene Arroganz den Widerstand der *Unbeschlossenen* in der Altmark an. 1659 begehrt sie dagegen auf, von den anderen zu ihrer *Verkleinerung* mit dem Prädikat der *Unbeschlossenen* intituiert zu werden. Sie klagten speziell, daß sich seit einiger Zeit etliche Geschlechter bei öffentlichen Zusammenkünften besonderer Vorrechte rühmten und deswegen *Erstigkeit* im Sitz- und Stimmrecht beanspruchten, sich höherer Titel in ihren Schreiben bedienten, sich zur Zusammenkunft der Ritterschaft mit verschlossenen Patenten zitieren ließen und schließlich sich vom Hof- und Landgericht eximierten.

Den Klägern zufolge begründeten die Beschlossenen ihre Sonderstellung damit, daß sie hundert Jahre eher als die anderen im Lande gewesen seien, teils aus gräflichem, teils aus freiherrlichem Stande herkämen und diesen nur durch die Ungunst der Zeit fallen lassen mußten; außerdem wären etliche mit Erbämtern in der Kur Brandenburg versehen, weshalb ihnen allenthalben der Vorzug gegönnt würde.

Die Klagenden wiederum gestanden ihnen zwar zu, daß es z.T. uralte Geschlechter seien, nicht aber hundert Jahre Vorsprung. Den Chroniken nach wären sie z.T. eher, z.T. aber mit ihnen zugleich ins Land gekommen, der Abstammung aus gräflichem oder freiherrlichem Stande könnten sie sich z.T. auch rühmen. Die Erbämter würden sie respektieren, nicht aber die ganze Familie, darunter junge Leute, weil sie selbst z.T. ihre Jahre erreicht und in der Jugend sich *manchen Sauren wind anwehen* lassen mußten. Sie betonten, daß ihre Voreltern wie sie selbst sich um des Kurfürsten Vater und den Kurfürsten in hohen Kriegschargen und Ehrenämtern *renomeret* gemacht hätten. Frage man die Beschlossenen nach den Ursachen, wüßten sie anderes nicht als eine *Unkräftige Observanz* anzuziehen, würden aber gern des Kurfürsten Verordnung erwarten¹⁷.

Interessant ist die Begründung der Beschwerdeführer, weshalb sie an den Patenten Anstoß nähmen, mit denen sie zu Zusammenkünften gerufen werden: Daraus würden nicht allein die Landreiter, die ihnen die offenen Ladungen überbringen, dasjenige, was traktiert werden soll, ersehen, sondern das auch oft den Bauern in den Krügen kundtun. Die Haltung war also ambivalent: Sie wollten sich von niemandem außerhalb ihres Standes in die Karten schauen lassen, d. h. sie lehnten zwar eine Abgrenzung innerhalb ihrer sozialen Schicht ab, nicht aber eine nach außen und vor allem nach „unten“.

Doch letzteres war zeitgemäß und wurde von ihresgleichen und vermittelt auch von ihrem Lehnsherrn geteilt. Es war daher keineswegs von vornherein aussichtslos, als sie abschließend um Abschaffung solcher und anderer unnötigen Unterschiede wie den Gerichtsstand baten, alles zu ihrer *Verkleinerung* und endlichen *Unterdrückung*, obgleich sie zu allen öffentlichen und feudalen Lasten nicht weniger, eher mehr als die anderen beitragen, weshalb sie nicht unbillig gleiches Recht und Freiheiten genießen sollten¹⁸.

In Fortsetzung des Konflikts wiederholten 1662 nunmehr die Schloßgessenen ihre bereits von der Ritterschaft zitierten Gegenargumente¹⁹. Dem im Geheimen Rat anbe-

17 GStAPK, I. HA. Rep. 53 Nr. 10 Fasz. 13, zu 1659.

18 Ebenda.

19 GSTAPK, I. HA. Rep. 53 Nr. 10 Fasz. 22, 13. Mai 1662.

raumten Verhör wohnte der Kurfürst bei. Erschienen waren Hof- und Kammergerichtsrat Ludolph Bertram Philipp v. Lüderitz, der Kommissar der Altmark Hans Joachim v. Itzenplitz und Obristwachtmeister Erdmann v. Krusemark für sich und in Vollmacht des größten Teils der altmärkischen Ritterschaft. Anlaß war die Beschwerde vieler, daß den Zugang zur Ritterschaftlichen Kreisregistratur, zu den Kassen und Rechnungen und den Ämtern einige wenige Familien an sich gezogen und z.T. auf ihre Kinder vererbt hätten, sie aber ausgeschlossen seien. Dem fügten sie die vor drei Jahren angeführten Beschwerden an.

Die Gegenseite vertraten in Vollmacht der Geschlechter Thomas v. d. Knesebeck, Hofmeister des Fürsten zu Anhalt und Rat, Albrecht und Dietrich Hermann v. d. Schulenburg, Jacob v. Alvensleben, Christian Wilhelm v. Bartensleben, Christian Vollrath v. Schenck, Andreas v. Jagow und Levin v. d. Knesebeck. In ihrem Auftrag beanstandete Kammergerichtsadvokat Sebastian Rewend Formalien der Klage, der Vollmachten u.a. und unterstellte, daß viele vom Adel an dem Memorial der Kläger gar keinen Anteil hätten, weil die erste Klage ein *Blanquet* gewesen sei. Für die Kläger widersprach Hof- und Kammergerichtsadvokat Christian Strasburger diesen Einwänden. Nach mehrfachem Hin und Her erteilten die Geheimen Räte im Namen des Kurfürsten den Bescheid, daß sich die Beklagten auf die Hauptsache einlassen sollten; es stünde ihnen die Widerklage frei²⁰.

In kurzen Abständen folgten drei weitere Verhöre. Beim zweiten wiesen die beklagten Geschlechter auf ihren immerwährenden Vorrang mit Sitz und Stimme bei den Kreisversammlungen hin und zweifelten nicht, daß der Kurfürst sie darin schützen werde. Denn Unterschied und Name der Beschlossenen und Unbeschlossenen seien nicht neu oder von ihnen aufgebracht, sondern beständen in einem alten Herkommen, dessen Anfang nicht bekannt und nicht allein in der Altmark, sondern auch in anderen Kreisen bekannt und auch in den kurfürstlichen Quartal-, Hof- und Landgerichtsordnungen enthalten sei. Die Exemption vom Hof- und Landgericht stehe sowohl in der Hof- und Landgerichtsordnung als auch in Landtagsabschieden und Rezessen von 1572 und 1602. Ihre Vorfahren hätten bereits 1424 von Kurfürst Friedrich II. ein Spezialprivileg über dieses Recht erhalten, das von dessen Bruder Johann konfirmiert worden sei.

Dann führten sie der Zeit gemäß historische Argumente und Dokumente an, wonach ihre Geschlechter mit Kaiser Karl d. Gr. in diese Lande gekommen wären, der Klagenden Geschlechter aber erst zu Heinrichs des Voglers Zeiten. Deshalb gehe rechtens bei gleich Würdigen das Alter vor bzw., mit Hinweis auf ihre gräfliche und freiherrliche Abkunft, unter Gleichen der Würdigere voran. Sie betonten ihr Vorrecht auf die Hauptmannschaft in der Altmark und den Lehnsbesitz besonderer Ämter (die v. d. Schulenburg das Erbküchenmeister-, die v. Schenck das Erbkämmerer-, die v. Lütendorf einst das Erbschenkenamt), die Bestellung zu Landräten in diesem Kreis seit ewigen Zeiten, die Bestätigung ihrer besonderen Burgfrieden und Burgfesten [Urkunden], schließlich ihren und ihrer Untertanen Beitrag zum Landesaufkommen: fast vier Fünftel, dagegen der der anderen Geschlechter kaum mehr als ein Fünftel.

20 GSTAPK, I. HA. Rep. 53 Nr. 10 Fasz. 13, fol 1 ff., Protokoll vom 3. Juli 1662.

Darüber hinaus machten sie uralte Observanzen geltend, führten Beispiele in Kursachsen und Anhalt an (Vorrang der Kanzlei- oder Schriftsassen vor den Amtssassen), im Braunschweigischen, Lüneburgischen, Mecklenburgischen (Vorrang der Inhaber von Ämtern und Erbämtern wie Landmarschall, Landhofmeister u.a.) und verwiesen auf die Observanz in der Kurmark, wonach ein Kreis und eine Stadt vor anderen den Vorzug gehabt hätten. Ihr Vorrecht begründeten die Beklagten außerdem damit, daß etliche der klagenden Geschlechter wie die Rindtorf, Kracht, Düsedow, Flügge und andere ihre Afterlehnleute seien, u.a.m. Trotz ihrer Vorrechte in Sitz und Stimme aber würden sie die anderen, die mit ihnen ein *Corpus* ausmachen, nicht verachten oder beschimpfen. Schließlich baten sie umständlich, ihnen die Exemtion vom Hof- und Landgericht zu lassen²¹.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang die Gratwanderung der Argumentation im standesinternen Konflikt. Zweifellos traf es zu, daß die Schloßgessenen ihre Vorzugstellung gegenüber der gewöhnlichen Ritterschaft nicht, wie von dieser unterstellt, erst kürzlich quasi erfunden und sich also ohne wirkliche Legitimation angeeignet hatten, und insofern war auch die historische Herleitung ihrer gerichtlichen Exemtion korrekt. Bemerkenswert aber ist der kenntnisreiche Vergleich mit anderen märkischen und nicht-märkischen Regionen, der die Rechtmäßigkeit der Standes- und Rangunterschiede bekräftigen sollte. Denn in anderen Zusammenhängen lehnte der altmärkische Adel zutreffende Vergleiche als nicht altmarkkonform ab, wenn sie nicht ihren spezifischen Interessen entsprachen²².

Nach dem vierten Verhör erklärte Generalkriegskommissar Claus Ernst v. Platen namens des Kurfürsten, dieser wünsche nicht, daß solche Streitigkeiten zur Weiterung auschlagen, und habe deshalb selbst den Verhören beigewohnt. Die Kläger seien billig zur ritterschaftlichen Registratur zuzulassen. Wegen der anderen Punkte sollen die Geheimen Räte zwischen ihnen verhandeln und alles in Güte klären²³. Bereits zwei Wochen später erging ein Dekret an den Hauptmann der Altmark Achaz v. d. Schulenburg und den Hof- und Landrichter Balzer Veit v. Einbeck: Weil beim Verhör bemerkt wurde, daß Kläger und Beklagte einander an Adel und Stand allerdings gleich seien und keiner desfalls Streit erregen solle, ist beim Quartal- und Hofgericht der Unterschied der Titulatur und Zitation (*Wohledle gestrengte und veste*) aufzuheben und zu den Kreiskonventen jedwedes Geschlecht mit geschlossenen Briefen, alle gleichen Inhalts, zu zitieren, ohne Unterschied. Im August trat die angekündigte Kommission zusammen, doch ohne Erfolg; im September wehrten sich die Beschlossenen nochmals immediat gegen die Gleichsetzung mit den Unbeschlossenen, was eine weitere Kommission nach sich zog²⁴.

21 GSTAPK, I. HA. Rep. 53 Nr. 10 Fasz. 13, fol 15 ff.

22 Z.B. anlässlich der Erneuerung der Gesindeordnung in den zwanziger Jahres des 18. Jahrhunderts und des Freikaufwunsches von Bauern Ende des 18. Jahrhunderts (vgl. Enders: Regionalismus und Peripherie, 2004, S. 41 und 43).

23 GStAPK, I. HA. Rep. 53 Nr. 10 Fasz. 13, fol 49 ff.

24 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 10 Fasz. 13, fol 25, 21. Juli 1662, fol 58 f., 16. Aug. 1662; Fasz. 14, fol 49, 18. Sept. 1662.

Der schichteninterne Adelskonflikt um Ansehen und Ehre, der sich m.W. so zugespitzt in anderen märkischen Regionen nicht zutrug²⁵, wurde im Grunde nicht ausgeräumt, weil beide Seiten auf ihren Positionen beharrten. Doch in der von den Unbeschlossenen beanspruchten Gleichstellung im Konvent der Ritterschaft und vor dem Gericht hatte der Kurfürst ein Machtwort gesprochen; jeder Verstoß dagegen galt fortan als Affront.

Freilich konnte es auch zwischen den Beschlossenen selbst zum Konflikt kommen, jedenfalls wenn einer von ihnen zugleich hoher kurfürstlicher Würdenträger war. Im März 1669 beklagte sich Achaz Frhr. v. d. Schulenburg als Hauptmann der Altmark sehr heftig beim Kurfürsten über Ludolf Burchard v. Alvensleben auf Kalbe, weil er von ihm verlange, denjenigen, der gegen ihn klagen wolle, ans Kammergericht zu verweisen, *worüber nun dieser Mensch so frech undt verwegen worden*, daß er vermeine, es sei ihm gänzlich freigelassen, ihm [dem Hauptmann] und dem hiesigen Gericht *allen schimpf und frevel zuzufügen*. Daraufhin verwies der Kurfürst den v. Alvensleben ausdrücklich an das Altmärkische Quartalgericht²⁶.

Wenn auch von nun an die offizielle Klassifizierung des altmärkischen Adels in Beschlossene und Unbeschlossene entfiel, hielten erstere weiterhin auf Distanz und sorgten dafür, daß man sich der Unterschiede bewußt blieb. Die Spezifikation aller Flecken und Dörfer in der Altmark von 1687 führte unter der Rubrik „Die vornehmsten Herrn und von Adel in der Altmark“ die Herrn v. Putlitz, die Herrn v. d. Schulenburg, die v. Alvensleben zu Isenschibbe und Erleben und die zu Kalbe, die v. Bartensleben, v. d. Knesebeck, v. Jagow, v. Bismarck zu Krevese sowie zu Schönhausen und Briest, v. Kannenberg, v. Bülow, v. Schenck, v. Itzenplitz, v. Schwartzkopf, v. Treskow, v. Jeetze, v. Borstel zu Schinne sowie zu Groß Schwarzlosen und die v. Lindstedt auf²⁷. Die alte Liste der Beschlossenen war um etliche, teils alte, teils neue Namen ergänzt worden.

Darüber hinaus schloß das kurfürstliche Dekret von 1662 nicht aus, daß einzelnen Adligen erneut die Exemption gewährt wurde, so 1697 v. Bülow auf dessen Bitte mit Bezug auf sein Gut Falkenberg/Kr. Seehausen und die vorigen Besitzer²⁸. Es gehörte einst den v. d. Schulenburg, also Schloßgesessenen. 1718 erreichte Friedrich Wilhelm v. Alvensleben zu Polvitz gegen Zahlung von 300 rt an die Invalidenkasse in Berlin das Exemptionsprivileg auf Lebenszeit, gegen den Einspruch des Altmärkischen Obergerichts²⁹. Auch Oberst Friedrich Wilhelm Frhr. v. Kannenberg (auf Krumke und Käcklitz) war exempt³⁰, hatte also seinen Gerichtsstand in Berlin. Doch die meisten in der Altmark ansässigen Adligen waren um diese Zeit längst, im Gegensatz zu früher und im Gegensatz zu ihren Standesgenossen in den anderen Kreisen der Kurmark, deren erste Instanz das

25 Göse: Zur Geschichte des neumärkischen Adels im 17./18. Jahrhundert, 1997, S. 7 f., weist auf die starke Position Markgraf Johanns von Küstrin (1535-71) gegenüber dem neumärkischen Adel und den Schloßgesessenen hin. Das kam, zumal gegen deren herausragende Vertreter, wohl eher der gewöhnlichen Ritterschaft entgegen.

26 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 4a v. Alvensleben, 18. März 1669.

27 BLHA, Rep. 78, 1 Gen 119, fol 2 f.

28 GStAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 53a I, 19. Febr. 1697.

29 LHASA/StO, Rep. A 23 g, Nr. 409.

30 BLHA, Rep. 2, S.926, 11. Okt. 1732.

Kammergericht in Berlin geblieben war, als Kläger wie als Beklagte ans Altmärkische Quartal- bzw., seit 1716, Obergericht verwiesen.

Neue Differenzierungen traten nach dem Dreißigjährigen Krieg durch R a n g e r h ö - h u n g e n ein, und zwar mit der Erhebung von Angehörigen alter Geschlechter in den Freiherren- und Grafenstand. 1667 wurde z.B. Achaz v. d. Schulenburg zu Beetzendorf und Walsleben, Kurbrandenburgischem Geh.Rat und Landeshauptmann der Altmark, der Rang eines Reichsfreiherrn verliehen, 1734 seinem Enkel Georg Anton, Kgl. preuß. Oberjägermeister und Staatsminister, der eines Reichsgrafen³¹. Grafen wurden auch Angehörige der Familie v. Alvensleben; 1798 erhielt Johann August Ernst v. Alvensleben zu Erxleben das Diplom³². Der Sohn des Generalwachtmeisters Christoph v. Kannenberg, Friedrich Wilhelm, Erbmarschall zu Minden, in der Altmark auf Krumke, Kannenberg u.a. Gütern gesessen, gestorben 1714, trug den Freiherrntitel³³. Im 18. Jahrhundert ließen sich neue Familien in der Altmark nieder wie z.B. Graf v. Podewils.

Einen weiteren Veränderungsschub im Bestand des altmärkischen Adels bewirkte die N o b i l i t i e r u n g verdienter Amtsträger und Offiziere, die nach dem Dreißigjährigen Krieg häufiger in Erscheinung trat. Jetzt vollzog sich durch einen förmlichen Rechtsakt des Kaisers oder fremder Fürsten, erstmals aber auch des Kurfürsten von Brandenburg selbst der Wechsel in einen anderen Stand³⁴, der vor dem Krieg, wie noch darzulegen sein wird, bürgerlichen Rittergutsbesitzern via Landsässigkeit zugewachsen war³⁵.

Die Nobilitierung seiner natürlichen Söhne Levin und Joachim Halvensleben hatte der letzte Bischof von Havelberg, Busso II. v. Alvensleben (gestorben 1548), beim Kaiser erwirkt; sie wurden von ihren Verwandten mit dem Dorf Molitz belehnt und dadurch zu deren Lehnsmannen³⁶. Gedacht wurde schon des Obersten Joachim Hennigs von Treffenfeld und der Familien Krüger (Crieger) und Kove³⁷. Nicolaus Krahn kaufte 1679 das kleine Gut Tornau und vererbte es seinen Söhnen Erdmann und Nicolaus, während der ältere Bruder Adam Krahn 1697 den Freihof in Langensalzwedel erwarb. Die Krahn waren oft in Kriegsdiensten und Offiziere geworden. 1712 erbat Carl Friedrich Krahn die Belehnung mit seinem Lehngütchen in Langensalzwedel; 1713 mutete der spätere Kapitän als Carl Friedrich von Krahn. 1731 zeigte Erdmann Krahns Sohn, Kapitän Rudolph Erdmann v. Krahn, Erbe des Gütchens Tornau, den Tod des Vaters an³⁸.

1683 ehelichte der Kommissar Samuel Hoyer Reinhard, Erbsasse zu Groß Möringen, Dachritz und Merkewitz, Dorothea Bergius, Tochter des Oberhofpredigers Dr. theol. Georg Conrad Bergius in Berlin. Als preuß. Rat und Ämterkommissar wurde er geadelt, sein laut Taufbuch der deutsch-reformierten Kirche zu Stendal 1693 in Groß Möringen geborener Sohn Georg Wilhelm zeigte 1721 als Leutnant Georg Wilhelm von Reinhard seine

31 Schulenburg, v. d./Wätjen: Geschichte des Geschlechts von der Schulenburg, 1984, S. 122 Tafel 6; Kneschke: Neues allgemeines deutsches Adels-Lexikon, 1996, Bd. VIII, S. 363.

32 Kneschke: Adels-Lexikon, 1996, Bd. I, S. 65.

33 Kneschke: Adels-Lexikon, 1996, Bd. V, S. 21.

34 Vgl. Bahl: Der Hof des Großen Kurfürsten, 2001, S. 322 ff.

35 Siehe unten Kap. C.III.2.a).

36 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 8, fol 372 und 451 f. zu 1561. – Weiteres s.u. Kap. B.V.4.b) natürliche Kinder S. 744 zu Anm. 164 ff.

37 Siehe oben Kap. B.V.1 f) Neue Familien.

38 BLHA, Rep. 78, VII 347 Krahn Bd. 1 und 3.

Volljährigkeit an. Dessen Nachfahre General v. Reinhart besaß noch um 1800 Gut und Dorf Groß Möringen³⁹.

1746 erwarb der Amtmann zu Burgstall, Christian Friedrich Garn, ein Anteillehngut in Groß Schwarzlosen, 1759 ein solches in Gohre. Nach seinem Ableben 1766 erbten seine Söhne Johann Christian, Hauptmann in Geldern, Gut Groß Schwarzlosen, Andreas Friedrich, Amtmann in Burgstall, Gut Gohre; die anderen Geschwister wurden ausgezahlt, darunter Franz August⁴⁰. Anlässlich der Erbhuldigung von 1786 wurden Johann Christian und Franz August in den Adelsstand erhoben, 1786 auch die verwitwete Kriegsräthin Anna Elisabeth Gansauge geb. Gagel und ihre Söhne⁴¹. 1790 erwarb Frau v. Gansauge die Güter Herzfelde nebst Schönberg 1. Anteils⁴².

Mit dem, was schon seit Friedrich I. Praxis war, Bindung leistungsfähiger Kräfte an den Staat durch Nobilitierung⁴³, warb Friedrich II. 1768 in einem Edikt, das die Behörden, in der Altmark das Altmärkische Obergericht, verbreiten sollten: *Edict, welcher gestalt die Söhne Adlicher Güther-Besitzer, Bürgerlichen Standes, die Erhöhung in den Adel-Stand wenn sie Lust zu Militair-Diensten bezeugen sich gewärtigen sollen. Wir sind... nicht abgeneigt, Söhnen bürgerlichen Standes nach einem guten Verhalten in Unsere Militärdienste die Erhöhung in den Adelstand widerfahren zu lassen*, wenn sie im Militärdienst bis zum Kapitän avanciert sind und zehn Jahre als Kapitän gedient haben...⁴⁴ Der Siebenjährige Krieg hatte das Heer dezimiert, auch das adlige Offizierkorps. Enrollierte in Stadt und Land desertierten, auch bei Gefahr der Konfiskation ihres Erbes, scharnweise, um den Pressuren des Militärdienstes zu entkommen⁴⁵. Die Regenerierung der Armee bedurfte offenbar anderer Anreize.

b) Ehe, Familie, Verwandtschaft

So wie die Beschlossenen der Altmark ihren Vorrang in der Öffentlichkeit, vor allem bei den Ständeversammlungen, demonstrieren und gewahrt wissen wollten, lebten sie ihn auch in ihrer privaten Sphäre aus. Ihre in *E h e s t i f t u n g e n* dokumentierten Heiratskreise überschritten sich in älterer Zeit nicht mit denen der übrigen Adligen; denn dem gleichen Rang entsprach in der Regel auch ein anderer Vermögensstand. Und dieses Gleichgewicht war immer wieder auszubalanzieren, zumal die großen Vermögen in ihrem Bestand nicht weniger gefährdet waren als kleinere, eher mehr, vor allem durch hohe Bürgschaftsleistungen für ihresgleichen und für Fürsten, denen sie sich kaum entziehen konnten. Da freiten die großen Familien untereinander oder wählten, wenn z.B. die Verwandtschaftsgrade zu eng waren, Ehepartner aus ebenbürtigen Familien in anderen

39 BLHA, Rep. 78, VII 416 Reinhardt Bd. 2, zu 1683; Rep. 78, VII 417 Reinhardt, zu 1721; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 261.

40 BLHA, Rep. 78, VII 252 und 251 Garn.

41 Kneschke: Adels-Lexikon, 1996, Bd. III, S. 443 (Garn), S. 199 (Gansauge). – Zu Garn s.o. Kap. B.V.3.a) S. 627 zu Anm. 128.

42 Siehe oben Kap. B.V.1 f) S. 626 zu Anm. 123.

43 Vgl. Heinrich: Der Adel in Brandenburg-Preußen, 1965, S. 304.

44 LHASA/StOW, Rep. A 23 g, Nr. 2, fol 2 f.

45 Vgl. Enders: Die Uckermark, 1992, S. 643 f.; dies.: Die Prignitz, 2000, S. 937.

Regionen, wie aus den Ahnentafeln hervorgeht. In Grenzgebieten wie der Altmark fiel das ohnehin nicht schwer, und die großen Familien waren ja auch in Herrschaftsgebieten anderer Fürsten zu Hause. Doch griff man bei Gelegenheit auch weiter aus.

Auf ihrer Zusammenkunft im Jahre 1480 verständigten sich die v. Alvensleben auf Kalbe, Gardelegen und Hundisburg sowie zu Erxleben, Calvörde und Rogätz unter anderem auf die Höhe der Mitgift hinterbliebener Witwen und Töchter (600 rhein. fl außer Kleidung, Schmuck und Hausrat) und verpflichteten sich programmatisch, die Töchter nur mit den *besten geschlechtern* zu verheiraten⁴⁶. Dazu gehörten auch die v. Arnim in der Mittel- und Uckermark. Gebhard v. Alvensleben zu Gardelegen hatte Sophie v. Arnim, die Tochter Valentins v. Arnim zu Biesenthal, geehelicht. Ihrem Ehegeld von 500 fl (300 fl Brautschatz und 200 fl mütterliches Erbe) entsprechend bemaß er 1519 ihr Leibgedinge⁴⁷.

Matthias v. Alvensleben zu Erxleben vermählte sich 1542 in zweiter Ehe mit Cort Klenckes Witwe Armgart v. Ditfurth (aus dem Hause Wegeleben bei Halberstadt). Der Eherezeß sah vor, daß die Witwe mit drei oder vier Verwandten an einem bestimmten Tag zeitig vor Abend in Erxleben ankommen sollte; *als denne will ich sie mich mit Hulffe des Almechtigen Gottes lassen inhs bette werffen vnnd mein Eheliche bielager halten*. Sie wollte ihm 1.000 rhein. Goldgulden als Ehegeld zubringen, wogegen er ihr 1.000 rh. fl aus seinen *redesten* [Mobilien] und 100 fl als Morgengabe versprach. Überlebte sie ihn, sollte sie die 2.000 fl auf Lebenszeit gebrauchen, also 120 fl Jahreszinsen, und mit einer Behausung versorgt sein.

Auf Grund des anhaltenden Zerwürfnisses zwischen Matthias und seinem Sohn Friedrich, nicht zuletzt weil dieser der Stiefmutter gegenüber *widerwillen sich vormerken* ließ, bestimmte Matthias 1550 seinen freien Hof in Uhrleben mit neun Hufen und allem Zubehör zum Witwensitz seiner Frau sowie die Hälfte des Zehnten aus Uhrleben zum Unterhalt, falls sie nicht die 120 fl bekäme. Dagegen erhob Friedrich 1552 Einspruch; der Vater sei durch Alter und langwierige Leibesschwachheit öfter *nicht bie sich selbst*; die Verfügung von 1550 habe unter des Vaters Namen die Stiefmutter aufsetzen lassen, weil sie heftigen Neid und Widerwillen *uf mich geworffen* und ihm deshalb auch einen *ungünstigen Vatter gemacht* habe. Darauf wurde die erste Leibzucht für gültig, die zweite für unkräftig erklärt, doch mit der Bedingung, der nunmehrigen Witwe eine andere *ehrliche* Wohnung in Erxleben zu verschaffen⁴⁸.

Hier war der „Burgfrieden“ im engsten Familienkreis gestört. Probleme gab es auch mit Schwiegersöhnen. Henning Schenck zu Flechtingen, der die ältere Tochter (Felicia) Matthias v. Alvenslebens geehelicht hatte und eine Zeitlang das Haus Letzlingen genoß, sollte es abtreten, als Matthias 1552 die jüngere Tochter Gertrud, die ihn lange Zeit gepflegt hatte, aussteuern, mit Heinrich v. Wechberg verheiraten und ihnen für einige Jahre Letzlingen überlassen wollte. Henning achtete eifrig darauf, daß Gertrud nicht mehr als seiner eigenen Frau mitgegeben werde. Darüber starb Matthias. Der nun um Beistand

46 Hahn: Fürstliche Territorialhoheit, 1989, S. 126 f.

47 CDB A XVII S. 198 f. Nr. 228.

48 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 4, fol 247 ff. – Zum getrübtten Vater-Sohn-Verhältnis s.o. Kap. B.V.3.b) S. 684 f. nach Anm. 555.

gebetene Kurfürst beschied Heinrich v. Wechberg und Gertrud v. Alvensleben zu sich und verlobte sie. Auf sein Geheiß sagte Friedrich der Schwester 1.000 Goldgulden zum Braut-schatz sowie die gehörige Mitgift zu und Absprache Letzlingens wegen⁴⁹.

Bemerkenswert ist die Höhe der Ehegelder (1552 im Vergleich zu 1519 doppelt so hoch), die zwar das Haus belasteten, weshalb der Wohnsitz Letzlingen quasi zum Unterpfand eingesetzt worden war, aber auch den Ansprüchen der Gegenseite genügen mußten. Iliatz v. Alvensleben auf Kalbe und seine dritte Ehefrau, Maria v. d. Schulenburg aus dem Hause Angern, einigten sich 1567 auf 500 Goldgulden Ehegeld⁵⁰. Doch 1.000 fl oder gar 1.000 rt waren in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Art Standard.

Laut Ehestiftung von 1571 zwischen Erbschenk Christoffer v. Lützendorf zu Klein Schwechten und Margarete v. Bismarck aus Schönhausen erhielt sie zur Ehesteuer 1.000 fl Landeswährung (3 rt auf 4 fl à 24 ß lüb. gerechnet), 400 fl gleicher Währung aus einem Guthaben, 250 Goldgulden zur Kette, dazu Kleider und Kleinod zu ihrem Leibe gehörig, Kisten und Kistengerät gemäß Spezifikation⁵¹. Dagegen verpflichtete sich Christoffer zur Morgengabe, Leibzucht und Behausung für den Fall seines Ablebens ihrem Einbringen entsprechend, wie es in der Kurmark Brandenburg und sonderlich unter solchen Geschlechtern gebräuchlich sei, daß die Jungfrau und ihre Freundschaft damit wohl zufrieden sein können⁵².

Das war im Vergleich zu der genauen Beschreibung des Brautschatzes recht unkonkret, wurde aber offenbar von der Gegenseite angenommen. Doch Christoph v. Lützendorf hatte noch drei Töchter aus erster Ehe auszusteuern, Emerenz, mit Jobst v. Bismarck, Hypolita, mit Jacob v. Schlieben zu Bagow, und Magdalena, mit Joachim v. Ribbeck zu Ribbeck (letztere beide im Havelland) verheiratet, jeder zwar 1.000 rt Ehegeld versprochen, aber nicht gezahlt. Die Ehemänner drangen darauf, und nach Christophs Tod mußte nun sein Sohn Daniel jeder Schwester 1.000 rt jährlich mit 60 rt verzinsen und sein Gut Billberge zum Unterpfand einsetzen⁵³. Es war die Zeit der zunehmenden Verschuldung⁵⁴, nicht zuletzt infolge überhöhter Lebensweise, die auch die Garderobe Margarete v. Bismarcks verriet.

49 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 9, S. 184 ff., 694 ff.

50 CDAlv III/2 S. 300 Nr. 531.

51 Mehrere Kleider und Röcke: drei weite *Sammit* (den einen oben mit Perlen und unten mit *Knuppels* [Spitzen], das andere oben mit *Glanßborten* und unten mit dem teuren gedruckten Sammit, das dritte oben mit *Martern* [Marderfell] und unten mit gedrucktem Sammit), ein grünes englisches Sammit, ein rotes und ein anderes Seidenatlas, ein weiter *Sindeldurch* [Seidenstoff] mit Samt verbrämt, mehrere Unterröcke aus Samt, Damast, *Karteken* [Kleiderstoff], *Schamelott*, englischem Tuch, Mäntel aus Samt mit Marder ausgeschlagen, Seidenatlas mit Samt verbrämt, Damast, Hauben mit Perlen belegt, eine *Glanßborten*, zwei *gefitterte* [Metallblättchen], zwei in Seide und Silber, Baret mit Silber gestickt, mit *tagen* [gezogenem?] Gold, mit Seide gestickt. Hauswäsche: 16 Betten, 12 Daunenkissen, 8 Hauptpfühle, 30 Paar Betttücher oder Laken, 30 Tischtücher, 30 Handquelen [Handtücher], zwei Damastdrelltischtücher, zwei dgl. Handtücher, eine Atlasdecke, eine *Zindeldecke* [Taft], Kissen und Bankpfühle wie gebräuchlich.

52 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 25, fol 93 ff.

53 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 136 f. zu 1574, Bericht Christoph v. Lützendorfs über sein Vermögen und die Vorsorge für seine Töchter und Erben; Kopiar Nr. 73, fol 146, Konsens von 1585 für Daniel v. Lützendorf zur Belastung seines Gutes.

54 Vgl. Enders: „Aus drängender Not“, 1995, S. 1 ff.

Dessen ungeachtet hielten sich im diesem Rahmen auch andere Ehestiftungen. 1.000 Goldgulden Ehegeld samt den zur adligen Ausstattung gehörigen Stücken wurden 1571 zugesagt, als, wie es hieß, nach Gebrauch der katholischen Kirche Asche v. d. Knesebeck zu Tylsen bei Margaretha v. Ribbesbüttel, Witwe Joachims v. Rutenberg [Rautenberg] zu *Peen*, wegen ihrer Tochter Dorothea v. Rutenberg Werbung getan hatte. 1576 erwirkte Dorothea, daß Asche 1.000 fl Gegenvermächung zu ihrer beliebigen Verwendung und 300 rt zur Behausung versprach, ihr 285 rt wegen der Unkosten bar erlegte und Hans Plaske in Benkendorf zur Morgengabe verschrieb⁵⁵.

Ehestiftung und Leibgedinge waren also nicht zusammen ausgehandelt worden, beides aber als Sicherheit gegenüber den Erben unentbehrlich. Allerdings hatte Asche 1571 als Vormund der Söhne seines Bruders Joachim zusammen mit dessen Witwe Margarete v. d. Schulenburg einer Anleihe wegen Güter zum Unterpfund einsetzen müssen⁵⁶. Etwas archaisch nahm sich Hans Plaske als Morgengabe aus, eine saloppe Wendung, die den Wert der Abgaben und Dienste des Bauern meinte, kapitalisiert etwa 200 fl oder 200 rt.

Anspruchsvoller war die Ehestiftung, die 1549 durch Verwandte zwischen der hinterlassenen Tochter Christophers Gans zu Putlitz Godelen und Werner v. d. Schulenburg zu Beetzendorf ausgehandelt wurde. Frau v. Putlitz gelobte 2.000 fl als Ehegeld, Schmuck, Kleider, Kisten und *Kistengerade*; Werner sagte seiner Frau 4.000 fl nebst einer goldenen Kette im Wert von 100 Goldgulden zu, nach seinem Tod eben dieses, wie in der Mark Brandenburg gebräuchlich, samt aller fraulichen Gerechtigkeit⁵⁷.

Darauf hatte auch Anna v. Veltheim, Georg v. d. Schulenburgs Frau zu Osterwohle, vertraut, als sie ihm 1554 ehelich versprochen und beigelegt worden war. 1578 aber war die nunmehrige Witwe mit seinen Brüdern Christopher, Propst zu Diesdorf, und Franz wegen ihrer Leibzucht, fraulichen Gerechtigkeit und Morgengabe in *Disputation* und Zank geraten. Sie hatte Georg 2.000 rhein. Goldgulden als Ehegeld und Brautschatz nebst 500 Goldgulden, die nachmals ins Gut kamen, samt Schmuck und Kleidung zugebracht und mußte nun gemäß Landesgebrauch mit ebensoviel aus seinen Gütern oder mit einer ansehnlichen Jahrespension samt einem Haus zur Wohnung auf Lebenszeit ausgesteuert werden. Sie erhielt Recht⁵⁸.

Auf dem Niveau von 1.000 rt oder 1.000 fl (= 750 rt) bewegten sich auch Eheverträge einiger Unbeschlossener der Altmark wie der zwischen Jochim v. Rindtorf zu Gethlingen, Domherrn in Magdeburg, und Cecilia v. Lüderitz; gegen 1.000 fl Ehegeld samt Schmuck u.a. versprach er ihr das doppelte als Gegenvermächtnis und freie Behausung auf Lebenszeit oder 300 rt zur Wohnung. Seine Domherrnwürde in Magdeburg änderte nichts daran, daß der Witwe, die ebenfalls eine geborene *Mercker* und in der Mark verehelicht war, märkischem Recht gemäß als Leibgeding und frauliche Gerechtigkeit die Hälfte der Bar- und der Erbschaft zukam (1583)⁵⁹.

55 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 43, fol 10 ff.

56 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 72, fol 13 f., Konsens.

57 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 9, fol 356 ff.

58 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 19, fol 497 f.

59 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 23, fol 442 ff. – Zur erbrechtlichen Gleichstellung der Frau s.o. Kap. A.II.1.b) S. 46 zu Anm. 93.

Bruning Krusemark zu Krusemark war wegen der 1.000 rt Ehegeld seiner Ehefrau Anna v. Quitzow, Hans v. Quitzows Tochter, durch Kommissare an den Acker bei Lennewitz, zwei Hüfner, fünf Kossäten und 1/4 Rühstädter Holz verwiesen worden, durfte aber diese Güter in der Prignitz 1577, weil sie ihm ungelegen waren, an Albrecht v. Quitzow zu Stavenow für 1.000 rt wiederkäuflich veräußern⁶⁰.

Auch kleinere Summen wurden für die, die sie aufbringen mußten, eine hohe Belastung. 1591 waren bereits zwei Töchter der v. Pieverling zu Käcklitz/Kr. Arneburg mit je 850 fl Ehegeld nebst Schmuck usw. ausgesteuert worden; die anderen drei sowie die beiden Brüder erwarteten für sich das gleiche⁶¹. 800 fl Ehegeld hatte Catharina v. Gohr 1598 ihrem Ehemann Ernst v. Metzdorf zugebracht⁶².

1596 klagten die Erben Hinrichs v. Rundstedt (zu Badingen), dem mit der Braut Dorothea, Balzer v. Einbecks Tochter, 500 rt Ehegeld zugesagt worden war, die er dringend zur Abzahlung seiner Schulden und Verbesserung seines Lehnguts brauchte, daß Dorotheas Mutter und Brüder ihm die 500 rt nur *pluckswiese* [à la Hökerei] an Korn, Malz, Bier, Stockfisch, Salz, Hering u.a. *zugebrockett* und von Jahr zu Jahr mit 8-16 fl abgezahlt hätten, so daß Hinrich in seinen Schulden stecken blieb. Nach seinem Tod hätten sich Gläubiger zu Hauf angegeben; seine Witwe aber forderte die 1.000 rt Gegengerstattung zum Ehegeld. Ihr Anspruch war berechtigt⁶³.

500 fl brachte Margaretha v. Gohr 1564 ihrem Ehemann Christopher Salzwedel auf dem Neuenhof vor Seehausen zu, ebenso viel wie ihre Schwester ihrem Ehemann Hans v. Metzdorf⁶⁴. Doch als Christophers Sohn Christoph Salzwedel d.J. nach dem Tod seines Vaters seiner Stiefmutter Margaretha die ihr vertraglich zustehenden 1.070 fl und 1 Wsp Roggen schuldig blieb, wurde ihm 1576 gerichtlich auferlegt, ihr durch den Landreiter von Seehausen Acker im gleichen Wert zuweisen zu lassen. Da die Witwe den Acker aber nicht gebrauchen konnte, durfte sie ihn für 1.000 fl wiederkäuflich veräußern⁶⁵.

Die Witwe wurde in ihrem Recht geschützt, aber sie hatte auch lange darum kämpfen müssen. Auch Henning Wulzke, zu Wendemark erbgesessen, war zahlungsunfähig. 1555 hatte er seiner Tochter Chone 300 fl zur Ehe mit Heinrich Schwarzholz versprochen, mußte ihm dann aber mangels Bargelds seinen Hof in Wendemark, *der Paradiß* genannt, mit allem Zubehör auf 30 Jahre zur Nutzung überlassen⁶⁶.

Indessen lebten die großen Geschlechter ihre eigenen Ansprüche aus, wenn auch unter sich sehr differenziert. Gebhard v. Alvensleben auf Neu Gattersleben mit Anteil an Kalbe/M. war durch seine erste Ehefrau, Catharina Lucia v. Pentz aus dem Hause Friedeburg (an der Saale) 1577 in den Genuß von 20.000 rt Ehegeld gelangt⁶⁷. Das war um diese Zeit außergewöhnlich viel. Er selbst bezifferte in seinem Testament von 1604 den Wert seiner Güter auf 210.000 rt.

60 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 72, fol 183.

61 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 33, fol 367 ff.

62 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 43, fol 475 ff.

63 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 40, fol 538 ff.

64 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 13, fol 533 ff.

65 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 69, fol 150.

66 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 18, fol 239 ff.; Konsens von 1575 für die letzten zehn Jahre (Rep. 78, Kopiar Nr. 69, fol 108).

67 CDAlv III/2 S. 414 Nr. 800.

Valtin Joachim v. Alvensleben auf Isenschnibbe war mit dem 1621 vereinbarten Braut-schatz Anna Marias, der hinterbliebenen Tochter Jacobs v. Saldern auf Plattenburg und Salder, in Höhe von 5.000 rt (à 24 gute gr) zufrieden, dazu gebührender Schmuck usw., wie unter dem Adel gebräuchlich und sie damit in Ehren wohl bestehen könne. Dem war seine Werbung in Gegenwart ihrer Vormünder und seines Vaters nebst Vettern und Schwägern voraufgegangen, und mit Anna Marias freien *Beliebung* und Jawort wurde sie ihm ehelich zugesagt.

Dagegen versprach Alvensleben, ihr nach vollzogener Trauung und Beschreitung des Ehebettes die unter Adel übliche Morgengabe von 2 Wsp Roggen, 1 Wsp Gerste und 24 rt jährlicher Hebung, dazu eine goldene Kette oder andere Kleinodien zu verehren und zur Wiedererstattung 5.000 rt. Im Fall seines Ablebens sollte ihr das Ehegeld in einer Summe herausgegeben, das Gegenvermächtnis aber nach Leibgedingegewohnheit jährlich mit 6 % verzinst werden. Die Erben sollten ihr ein Lehen lassen oder, wenn sie nicht auf den Gütern bleiben wollte, eine gute Behausung verschaffen oder 60 rt für eine ihr gefällige Wohnung geben⁶⁸. Die in Naturalien ausgesetzte Morgengabe war noch allgemein verbreitet und kam hier etwa 500 fl gleich. Diese sowie die 300 rt Zinsen aus dem Gegenvermächtnis und 60 rt für eine Wohnung verhiessen einen gediegenen Witwenstand.

Noch hoffte man, daß Krieg die Mark Brandenburg nicht erreichen würde. Aber Zahlungsschwierigkeiten oder gar -unwilligkeiten traten immer öfter zutage. 1612 setzte Gunzel v. Bartensleben d.Ä. zu Wolfsburg, da er seinem Schwiegersohn Curt v. Veltheim zu Aderstedt (im Hochstift Halberstadt) die versprochenen 4.000 Reichstaler Ehegeld schuldig war und blieb, zur Assekuration seinen gesamten Anteil an den brandenburgischen Lehngütern (Dienste, Pächte usw.) zum Unterpfand ein⁶⁹. 1621 aber klagte Curt für sich und seine Frau Ursula gegen Günzel d.J. und Achaz v. Bartensleben die 4.000 Reichstaler Ehegeld sowie weitere Posten, Außenstände und Erbschaften in Höhe von insgesamt 19.600 Reichstalern ein⁷⁰.

Joachim Steinbrecher zu Neukirchen erhielt 1629 den Konsens, daß er seinem Eidam Henning Schaumberger zur Versicherung der 1.000 fl Ehegeld seinen Hof in Neukirchen, *Mösenhoff* genannt, *verhypotecirt*⁷¹. Doch als Johann Woldeck v. Arneburg seinen Schwiegervater Gabriel Christoph v. Quast wegen der ihm zugesagten 2.000 rt Ehegeld im Kammergericht verklagte und 1631 vorbeschieden wurde, mußten sich beide durch Kammergerichtsadvokaten vertreten lassen, weil Kriegsmärsche ihr persönliches Erscheinen verhinderten⁷².

Kriegsbedingt waren auch andere zahlungsunfähig, zumal bei höheren Summen⁷³. Da mutet es schon fast unglaublich an, daß laut Ehestiftung von 1633, geschlossen auf der

68 BLHA, Rep. 78, VII 134 v. Alvensleben, Eheberedung von 1621.

69 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 124, fol 105, Konsens von 1617.

70 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 82, 9. Juni 1621.

71 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 147, fol 66 f.

72 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 102, 23. Febr. 1631.

73 Abraham v. Pieverling zu Rosenhof und Käcklitz/Kr. Arneburg mußte 1633 dem Mann seiner Schwester Lucie wegen des schuldigen Ehegeldes von 4.000 rt Kapital und 6 % Zinsen seine Güter unterpfändlich verschreiben (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 147, fol 223).

Plattenburg, nachdem seit einigen Jahren der Krieg bereits große Zerstörungen in der Prignitz verursacht hatte, Bertha Sophie v. Saldern, Tochter Burchards v. Saldern und der Agnes v. d. Schulenburg, ihrem künftigen Ehemann Gebhard v. Alvensleben auf Kalbe 5.000 rt Ehegeld, 2.000 rt zum Schmuck und 600 rt Hochzeitsgeld einbringen wollte, was Alvensleben mit dem Gegenvermächtnis von 10.000 rt quittierte⁷⁴. Zwar war es Anfang der dreißiger Jahre etwas ruhiger, und Saldern besaß einen Schutzbrief Gustav Adolfs⁷⁵. Aber die Kriegslasten nahmen noch zu.

Dann wurde es allerdings stiller, auch um hochmögende Zusicherungen, Ehegeld nur noch versprochen wie z.B. in den Ehestiftungen von 1638 zwischen Andreas Jürgen v. Schwarzkopf zu Uenglingen und Ilse Hedwig v. Einbeck über 2.000 fl à 18 gr sowie zwischen Andreas v. Jagow zu Aulosen und Scharpenhufe und seiner Braut Gödel v. d. Kne-sebeck über 1.500 rt⁷⁶. Nach dem Großen Krieg verfügten nur wenige über größere Summen, und es waren eher Auswärtige.

Johann v. Bülow auf Gartow (Lüneburg) und Klein Schwechten verheiß 1657 seiner Tochter Catharina und ihrem Bräutigam Jacob v. Alvensleben auf Erxleben und Isenschnibbe 4.000 rt Ehegeld⁷⁷. Christine Magdalene Freiin Spiegel zum Desenberg aus Westfalen brachte 1660 in die Ehe mit Hans Ernst Schenck auf Hasselburg und Böldensell 3.000 rt Ehegeld ein, 400 rt zur Ausrüstung und Hochzeit. Zusammen mit dem gleichhohen Gegenvermächtnis war ihr im Witwenstand die Hälfte in bar, die andere zu 5 % verzinst zugesagt, außerdem mangels einer goldenen Kette 100 rt und eine adlige bequeme Wohnung⁷⁸.

Anna Frese, Gewert Freses hinterlassene Tochter aus Kampt im Stift Bremen, vermochte 1660 dem Erbmarschall Joachim Parum Gans Edlen Herrn zu Putlitz auf Wittenberge und Eickhof 2.000 rt Ehegeld wirklich zuzubringen. Nach vollzogener Hochzeit wünschte sie dann aber eine Verfügung über ihr Leibgedinge. Anstelle ihres Ehegeldes und zum Gegenvermächtnis verschrieb er ihr das ganze Lehngut Eickhof, mit diesem nach eigenem Belieben zu schalten und zu walten, doch daß von den Lehnstücken nichts *verrücket* werde⁷⁹.

Die Braut Levin Ludolphs v. Itzenplitz zu Grieben, Anna Sophie Edle Frau v. Plotho, Freifrau zu Engelmünster, versprach 2.000 rt Ehegeld (1675)⁸⁰, die Braut Churt Gottfrieds v. Üchteritz auf Osterholz und Rauenthal, Susanne v. Üchteritz, Tochter Bernharts v. Üchteritz auf Lützschena und Modelwitz, Vizedirektors des Engeren Ausschusses der Stände und Ritterschaft des Stiftes Merseburg, 2.000 gute fl meißnischer Währung à 21 sgr Ehegeld, er ihr dagegen außer 2.000 fl Gegenvermächtnis 100 fl märkischer Währung à 18 gr zur Morgengabe nebst je 1 Wsp Roggen und Gerste (1658)⁸¹.

74 CDAlv III S. 487 f. Nr. 1032.

75 CDB A II S. 119 Nr. 17, Werben, 1631 Juli 15.

76 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 166 I, fol 20 f. und 80 f., Konsense von 1644 und 1651.

77 CDAlv IV S. 17 Nr. 54.

78 BLHA, Rep. 78, VII 456 Schenck zu Flechtingen, fol 397 ff.

79 BLHA, Rep. 78, II P 68 Gans zu Putlitz, fol 120 ff.

80 BLHA, Rep. 78, II J 19 v. Itzenplitz, Konsens von 1675.

81 BLHA, Rep. 78, VII 521 v. Üchteritz Bd. 3, fol 3 f.

Adrian Johann v. Förder auf Büden und Karith bei Möckern, späterer Landrat des Kreises Jerichow, erwirkte laut Ehepakt von 1678 mit Anna Marie v. Alvensleben, ältester Tochter Gebhard Christophs v. Alvensleben auf Erxleben und Isenschnibbe, 2.000 rt Ehegeld zu 24 meißnischen Silbergroschen und weitere Mitgift. Mit dem Gegenvermächtnis in gleicher Höhe kamen ihr im Witwenstand jährlich 240 rt Zinsen zu, dazu 60 rt Hausmiete sowie das sächsischem und erzstift-magdeburgischem Gebrauch nach *Eingeschnötel* [Zubuße]⁸². Das Musteil (die Hälfte des auf dem Hof vorhandenen Speisevorrats) war zwar im brandenburgischen Erbrecht mit der Joachimica von 1527 abgeschafft worden; aber die Tochter zog ja ins Erzstift um.

Altmärker blieben aber auch unter sich und einige Zeit noch bescheidener. Die Ehe-stiftung von 1669 zwischen Adam v. Krusemark zu Krusemark und Dorothea Elisabeth v. Lüderitz aus Wittenmoor lautete auf 500 rt Ehegeld, 500 rt Gegenvermächtnis und 1 Wsp Roggen zur Alimentation im Witwenstand⁸³, die von 1679 zwischen Joachim Friedrich v. Görne zu Niedergörne und Frau Clara Maria geb. und verw. v. Borstel entsprach in allen Bestimmungen dem Ehegeld von 1.000 fl⁸⁴. Der Ehepakt von 1685 zwischen Erdmann Friedrich v. Hitzacker (aus einer erst seit kurzem in der Altmark ansässigen Familie) und Anna Dorothea v. Rindtorf, beide zu Iden, verhiess zwar 1.000 rt Ehegeld; weil aber derzeit das Geld nicht flüssig war, wollten ihr die Verwandten ein Wohnhaus auf einer wüsten Kossätenstelle bauen, etwas Land abtreten und sie jährlich alimentieren. Zur adligen Ehrenkleidung erhielt sie 50 rt⁸⁵.

Auch die verfügbaren Mittel der Schloßgesessenen differierten noch stark. Margarethe Sophie v. d. Schulenburg, Tochter Alexanders v. d. Schulenburg, einst kurfürstlich brandenburgischen Landrats des Herzogtums Magdeburg auf Altenhausen, Beetzendorf und Hohenwarsleben, brachte 1691 Ludolf v. Bismarck zu Schönhausen und Fischbeck 2.000 rt Ehegeld zu, die er zur Verbesserung seines Lehens verwenden wollte, außerdem 1.000 rt für Kleidung, Schmuck und Hausrat, *wie jetziger Gelegenheit nach bey Adelichen Damen gebräuchl.* Bismarck versprach 4.000 rt als Gegenvermächtnis, Naturalien zu ihrer Versorgung im Witwenstand, das Wohnhaus in Schönhausen oder 40 rt jährliches Wohnungsgeld⁸⁶.

Auf dem sog. Neuen Eickhof und einem Viertel vom alten Eickhof des Hof- und Landrichters Leopold Friedrich Gans Edlen Herrn zu Putlitz hafteten 3.000 rt *Illata* seiner Ehefrau Marie Hedwig v. Winterfeld (aus Dallmin), 3.000 rt Gegenvermächtnis und 500 rt Morgengabe aus der Ehestiftung von 1690⁸⁷. Krafft Burchard v. Bodenhausen aus Radis, königlich polnischer und kurfürstlich sächsischer Kammerherr und kurfürstlich brandenburgischer Obersteuerektor der Grafschaft Hohenstein, verhiess 1697 dem Bräuti-

82 Jährlich ½ Wsp Weizen, 2 Wsp Roggen, 3 Wsp Gerste, 4 Wsp Hafer, zwei Rinder, zehn Schafe, 10 rt für Butter, 40 rt für Holz, 10 rt für Gewürz. Wegen der fraulichen Gerechtigkeit, die eine adlige Witwe in *Gerade*, Morgengabe und *Mußtheil* zu genießen habe, wurde ebenfalls nach sächsischem Recht, wie im Erzstift gebräuchlich, verglichen (BLHA, Rep. 78, VII 135 v. Alvensleben, fol 39 ff.).

83 BLHA, Rep. 78, VII 355 v. Krusemark Bd. 1, fol 11 ff.

84 BLHA, Rep. 78, VII 264 v. Görne Bd. 2, fol 8 ff.

85 BLHA, Rep. 78, VII 293 v. Hitzacker Bd. 2, fol 15 ff.

86 BLHA, Rep. 78, VII 174 v. Bismarck Bd. 4, fol 40 ff.

87 BLHA, Rep. 78, II P 68 Gans zu Putlitz, fol 173.

gam seiner einzigen Tochter Anna Elisabeth, Gebhard Werner v. Bartensleben auf Wolfsburg, 4.000 rt à 24 meißn. Silbergroschen Ehegeld⁸⁸.

Bedeutend waren die 6.000 rt Dukaten und *Ducats*, die Charitas v. Jena dem Oberforstmeister der Altmark, Curt v. Borstel, zuführte und das er sogleich zur Entschuldung seines Gutes Plätz verwendete. Er selbst war offenbar mittellos, so daß er ihr 1694 das Gut zum wirklichen Unterpfang verkaufen mußte⁸⁹. Aber er war nicht nur ein angesehenener Amtsträger; er entstammte einem altadligen Geschlecht.

Einmalig für altmärkische Verhältnisse, zumal noch um diese Zeit, war aber wohl die Aussteuer in Höhe von 36.000 rhein. fl (= 27.000 rt) und dementsprechend pathetisch der Ehepakt von 1689: Friedrich Wilhelm v. Kannenberg, Domherr und Dompropst zu Halberstadt, Erbmarschall des Fürstentums Minden, auf Krumke, Busch, Kannenberg in der Altmark, Haus Himmelreich usw. Erbherr, habe sich zur Konservation seines hohen Stammes und vornehmen Geschlechts nach einer treuen und tugendhaften Gemahlin umgesehen, und der liebe Gott habe ihn zu Siegmund Heinrich Frhr. v. Bibran und Modlau, Herrn auf Alten Oels [Schlesien] usw., und Gemahlin auf das frhrl. Haus Reisch geföhrt, woselbst er auf die älteste Tochter Helena eine herzinnigliche ehrliche Liebe geworfen sowie Gegenaffektion getroffen habe. Von den 36.000 fl Bargeld wollte Kannenberg 15.000 fl annehmen; an den übrigen 21.000 fl, die die Braut als Paraphernalgelder für sich behalten sollte, wurde ihm der Nießbrauch gewährt. In seinem Todesfall blieben ihr die 15.000 fl Ehegeld nebst gleich hohem Gegenvermächtnis, gehörige Trauerkleidung und eine bedeckte *Carosse* mit sechs guten Pferden und Zaumzeug⁹⁰.

Das war schon fast fürstlich, und auch als Witwe würde Helena nichts mangeln. Es traf keinen Armen, aber so „hohen Stammes“, wie v. Kannenberg vorgab, war seine Familie nicht gewesen; zwar seit dem Spätmittelalter in der Wische ansässig, stiegen Angehörige aber erst durch den Krieg über die Offizierslaufbahn zu den „vornehmsten Geschlechtern der Altmark“ auf⁹¹.

Im 18. Jahrhundert erholten sich die verbliebenen altadligen und die jüngeren Geschlechter, sannnen aber auch auf Zufluß von außerhalb. Jacob Ludwig v. Jagow auf Aulosen hielt 1713 mit der Ehefrau Anna v. d. Schulenburg aus dem Hause Osterwohle sein Niveau; das Ehegeld betrug 2.000 rt. Otto Christoph v. Jagow, Quartalgerichtsrat der Altmark, Erbherr auf Kahlenberg, Pollitz und Uchtenhagen, holte sich 1713 mit Anna Sophie v. Wulffen, Franz Siegfried v. Wulfens hinterlassener Tochter aus dem Land Jerichow, 4.000 rt Ehegeld ins Haus sowie ihr übriges Vermögen als Paraphernalgelder zu seiner Administration, doch vorbehaltlich von 6.000 rt zu ihrer eigenen Disposition. Er versprach ihr als Morgengabe ein Juwel à 500 rt, 4.000 rt zum Gegenvermächtnis, im

88 BLHA, Rep. 78, VII 161 v. Bartensleben, fol 62 ff.

89 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 IV, fol 401 ff. Charitas' Vater war der namhafte Friedrich v. Jena, bürgerlicher Herkunft aus Zerbst (Bahl: Der Hof des Großen Kurfürsten, 2001, S. 508 f.).

90 BLHA, Rep. 78, VII 322 v. Kannenberg Bd. 3, fol 321 ff.

91 Siehe oben Kap. B.V.4.a) S. 721 zu Anm. 27. – Z.B. hatte der Vorfahr Jürgen Kannenberg zum Busch seine Frau Polita Vielrogge (in der Prignitz zu Dergenthin, Nebelin und Kuhwinkel ansässige Familie) 1583 gegen 700 fl Ehegeld mit 1 Wsp Korn zur Morgengabe sowie Einkünften und einem auszukauenden Kossätenhof als Wohnung in Busch beleibdingt (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 71, fol 199 f.).

Witwenstand freie Wohnung, Alimentation im Wert von 200 rt, Trauerkutsche mit vier der besten Pferde, Trauerkleidung für sie und drei Mädchen nebst dem, was zur Ausschlagung eines Trauergemachs gehört⁹².

1702 hatte Burchard Siegmund v. Jagow Garzischer Linie auf Nattewisch eine Bürgerliche geheiratet, Dorothea Louyse Ude, Tochter des Amtskammerrats Andreas Christian Ude und seiner Frau Catharina Elisabeth Strasburg; von den 4.000 rt Ehegeld erhielt er die Hälfte sofort in bar, die andere Hälfte zu Michaelis; außerdem wurde die Braut mit Schmuck, Kleidung, Leinen, Betten, Kisten und Kastengerät dergestalt versehen, daß der Bräutigam damit *in allen zufrieden* gewesen. Dagegen versprach er ihr 300 rt zur Morgengabe, 3.000 rt zum Gegenvermächtnis aus seinen Lehngütern, eine gute Karosse mit zwei guten Pferden und Zubehör, zur jährlichen Alimentation 200 rt in bar und 50 rt zur Hausmiete, falls sie auf den Gütern nicht länger bleiben, sondern sich in eine Stadt begeben würde⁹³.

Aus dringendster Geldnot und drohender Immission in seine Güter befreite Johanna Elisabeth Schönauerin 1707 den Leutnant Johann Philipp v. Lüderitz zu Ottersburg mit 4.000 rt Ehegeld bar in guter gangbarer Münze nebst zahlreichem Sachgut (die Spezifikation der Juwelen, von Kleidung und Hausrat war modernsten städtischen Zuschnitts)⁹⁴. Dagegen versicherte er sie auf seinen Todesfall solcher 4.000 rt nebst 1.500 rt Gegenvermächtnis und verschrieb ihr seine Lehngüter Ottersburg und Hüselitz zum Unterpfand.

Auch andere machten gute Partien mit Auswärtigen, 1702 Heinrich v. Üchteritz auf Osterholz und Raenthal mit Esther Juliana, Tochter des Hofrats Benjamin le Chenevix de Béville, 1720 Hofrat Johann Heinrich v. Koven mit der Witwe Anna Margarete Storr geb. Vortmann aus Hildesheim mit je 4.000 rt Ehegeld⁹⁵. Gegen 5.000 rt Ehegeld verschrieb Siegfried Ludwig v. Jagow zu Uchtenhagen seiner Ehefrau Philippine Ernestine

92 BLHA, Rep. 78, VII 304 v. Jagow Bd. 8, fol 236 ff., 241 ff.

93 Ebenda, fol 215 ff.

94 Juwelen: mit mehreren Diamanten besetzt ein Kreuz, drei Ringe, zwei Handschnallen, ein Paar Ohringe, eine Balsamdose;
Gold- und Silberzeug: zwei Goldketten, ein silbernes Gießbecken und Kanne, zwei Leuchter mit Putzschere, ein Spiegel, sechs Puderschachteln, eine Kehrbürste, eine kleine Flasche, zwei Pomadendosen, eine Kammdose, zwei Nadelbleche, sechs Löffel, ein Becher, ein *Coffée Topff*, sechs kleine *Coffée* Löffel, ein *Thée Topff* nebst drei Dutzend feinen Porzellan Teeschalen.
Kleider: Ober- und Unterkleider aus silberfarbenen und braunen Stoffen, rotseiden Damast, schwarzseiden, weiß Sommer; ein seiden Nachtrock und Unterrock, ein *marseillen* weißer Unterrock, zwei seidene Scherpen, zwei Stoff *Corsets*, ein *Palatine* [Pelzkragen] und Muff von Zobel.
Leinen, Betten, Holzzeug: zwölf Kopfzeuge, sechs *engagenten* [Spitzenärmel], zwölf Tücher um den Hals, drei Dutzend Hemden, zwei Damast Tafeltücher 10 Ellen lang und 5 Ellen breit, vier Damasttafeltücher etwas kleiner, sechs Dutzend und vier Damast Servietten, zwölf *ordinaire* Tischtücher, vier Dutzend *ordinaire* Servietten, sechs Gardinen oder Vorhänge, zwölf Bettlaken, 18 *Küßzichen* oder Überzüge, zwei ganz aufgemachte Betten (eins mit gestreiften seidenen Vorhängen und Überdecke, das andere mit grünen *raschen* Vorhängen und kattuner Überdecke), ein Ruhebett mit buntem *Trip* beschlagen und ein Überzug von grünem Tuch.

[Möbel:] ein großer Lehnstuhl, sechs *Cammerstühle*, zwei *Taberetten* [niedriger Stuhl ohne Lehne], ein großer Spiegel, drei Spinde und zwei Tische. Kupfer- und Zinnzeug: 110 Pfund Kupfer, 120 Pfund Zinn nebst anderm Küchengerät (BLHA, Rep. 78, VII 371 v. Lüderitz, Bd. 5, fol 519 ff.).

95 BLHA, Rep. 78, VII 521 v. Üchteritz, Bd. 3, fol 50 ff. zu 1702; Rep. 78, VII 345 v. Koven, Bd. 3, fol 499 f. zu 1720. – Koven war 1716 mit Jeetzischen Lehngütern in Poritz, Büste u.a. belehnt worden (Rep. 78, VII 346, fol 1 ff.). – Siehe auch oben Kap. B.V.1 f) neue Familien S. 624 zu Anm. 113 ff.

v. Bardeleben 1757 als Gegenvermächtnis und Morgengabe 5.500 rt, 10.100 rt Kapital für die Alimentation auf Lebenszeit (mit Trauerkosten), mithin 20.600 rt aus seinen Gütern⁹⁶.

Der Hof-, Land- und Obergerichtsrat Hans Wilhelm Friedrich v. Lattorff aus einer anhaltischen Familie, der 1735 das Arnstedtsche Gut Demker erhandelt hatte, gab 1756 seiner Tochter Sophia Maria Charlotte zur Ehe mit dem verwitweten Generalleutnant Adam Friedrich v. Jeetze auf Poritz, Büste und Jeetze, Hauptmann der Ämter Mühlenhof und Mühlenbeck, 7.000 rt Ehegeld mit. Dagegen versicherte ihr v. Jeetze 1.000 rt zur Morgengabe, nach seinem Tod 30.000 rt bar oder sichere Obligationen, die beste vorhandene Kutsche mit den sechs besten Pferden, die vorhandene silberne Toilette [Putz- und Waschgerät], die Hälfte der hinterlassenen Juwelen, Gold- und Silbersachen und jährlich 2.000 rt zu ihrer Alimentation⁹⁷.

Auch der reiche Seehäuser Kaufmann Christian Friedrich Schultze, der schon zwei Landgüter in Lichterfelde besaß und 1798 noch das Grävenitzsche Gut Neukirchen kaufte, dürfte seinem Schwiegersohn Friedrich Wilhelm Georg v. d. Knesebeck zu Langenapel großzügig über Schwierigkeiten hinweggeholfen haben⁹⁸. Eine andere Lösung fand Friedrich v. Levetzow 1776; er kaufte die Güter Hohenwulsch und Büste nebst Anteil an Schindelhöfe von seiner Ehegenossin Philippine Helene Sophie v. Jeetze und ihrer Mutter, übernahm die darauf haftenden Schulden und ließ ihre Mitgift aus der Ehestiftung von 1776 über 10.000 rt sowie 9.182 rt Paraphernalgelder als Spezialhypothek auf diese Güter eintragen⁹⁹. Der Besitz blieb vorerst in der Familie. Levetzow kaufte 1779 den Borstelschen Anteil an Schindelhöfe hinzu, und 1801 übernahm sein Sohn Ludwig Carl Albert Heinrich das ganze Gut Schindelhöfe nebst Büste und Hohenwulsch¹⁰⁰.

Der Streifzug durch Szenen der Eheschließung in drei Jahrhunderten ließ im 16. Jahrhundert zunächst ein Ansteigen des Wohlstands im Gefolge der florierenden Eigenwirtschaft erkennen, dann Stagnation und Finanzierungsnöte vor, im und nach dem Großen Krieg, im 18. Jahrhundert wieder Aufstiegstendenzen, aber in sehr abgestuften Graden. Konkret zeigte sich ein relativ gleichbleibendes Bild in sozialer Hinsicht auf dem jeweiligen ökonomischen Hintergrund. Die alten großen Geschlechter blieben noch im 18. Jahrhundert weitgehend unter sich, entweder regional-intern oder, was zuzunehmen schien, überregional ausgreifend, sehr oft in andere Fürstentümer, wo sie selbst ein oder mehrere Standbeine oder durch berufliche Tätigkeit Beziehungen aufgebaut hatten wie z.B. v. Kannenberg in Schlesien. Das ging dann auch vermögensmäßig Hand in Hand.

Auch die kleineren Familien, vor allem in Grenzzonen, blickten sich nach Ehepartnern in Nachbarregionen um, besonders wenn die Beziehung hilfreich war. Nach dem Dreißigjährigen Krieg waren auch reiche Bürgertöchter gefragt, auch vonseiten der Schloßgesessenen, wenn es galt, die Familie vor dem Ruin zu bewahren. Anders mochten die Motive adliger Frauen zur Heirat von Bürgern oder gar Bauern gewesen sein. Ziemlich problem-

96 BLHA, Rep. 78, VII 28, fol 320 ff.

97 BLHA, Rep. 78, VII 359 v. Lattorff, Bd. 1-2, fol 32 zu 1736, Attest des Kaufs von 1735; Rep. 78, VII 312 v. Jeetze Bd. 6, fol 135 ff., Ehestiftung von 1756.

98 BLHA, Rep. 78, VII 484, Mitteilung vom 2. März 1798.

99 BLHA, Rep. 78, VII 28, fol 285 ff.

100 BLHA, Rep. 78, VII 28, fol 276 ff.

los erschien es bei Ratsgeschlechtern und Lehnbürgern schon im 16. Jahrhundert, zumal wenn sie durch Landsässigkeit adlig wurden¹⁰¹. Im Dreißigjährigen Krieg war sicher das Schutzbedürfnis vorrangig, als z.B. Clara v. Jeetze, Witwe Friedrichs v. Görne zu Büste, 1629 mit ihren vier Kindern zur Erbteilung schritt, weil sie Balthasar Scheidemann (an anderer Stelle: Schöbener) heiraten wollte; Basilius Hofmann, Schwiegersonn der Witwe des Asamus v. Jeetze, bewohnte 1634 einen Jeetzischen Hof in Döllnitz¹⁰². Nach dem Krieg warben bürgerliche Amtsträger und Gutsbesitzer um adlige Töchter¹⁰³. Das setzte sich im 18. Jahrhundert fort und führte zu einer gewissen sozialen Umschichtung, die die frühere fast absolute Dominanz des Adels als Oberschicht durchbrach, teilweise überdeckt durch die Nobilitierungspraxis¹⁰⁴.

In vielen Ehestiftungsverträgen war, wie die vorgestellten Beispiele zeigten, zugleich für den Fall, daß die Frau den Mann überlebte, das *Leibgedinge* der Witwe festgelegt¹⁰⁵. Fehlte diese Festlegung, dann hatten Witwen gegenüber den Erben des Mannes oft einen schweren Stand, zumal diese in der Altmark zeitweise ein erstaunliches Mitspracherecht geltend machten. Doch den Witwen war im Prinzip der Beistand des Landesherrn gewiß und des Lehnsherrn insofern, als die Mitgift der Braut und die Gegengaben des Bräutigams in der Regel aus den Lehngütern stammten und daher wie bei jeder Veränderung der Konsens einzuholen war.

1430 verschrieb Markgraf Johann der Mutter Heinrichs v. Alvensleben auf Schloß Erxleben, Frau Fredeke, 1.000 rhein. fl auf Lebenszeit. Falls ihr Sohn vor ihr stürbe und das Schloß an den Markgrafen fiel, wollte er sie nicht *entweltigen*, sie sei denn mit den 1.000 fl völlig ausgezahlt worden. Sollte er aber das Schloß einnehmen und die 1.000 fl nicht bezahlen, versprach er ihr eine jährliche Rente von 30 Mark stend. Währung¹⁰⁶. Das war eine optimale Regelung; denn der Landesherr persönlich garantierte ihre finanzielle Sicherstellung. Der Witwe Asches v. d. Knesbeck verlieh er 1433 zum Leibgedinge die Dörfer Klein Wieblitz mit Mühle und Bombeck, wie das Asche vormals besaß¹⁰⁷. Das war sicher auskömmlich, legte ihr aber Mühen auf, um an die Einkünfte zu gelangen.

101 Siehe unten Kap. C.III.2.a).

102 BLHA, Rep. 78, VII 264 v. Görne Bd. 2, fol 17 zu 1629; Rep. 78, VII 311 v. Jeetze Bd. 2, fol 16 f. zu 1634.

103 Z.B. Daniel Stephani, Hof- und Kammergerichtsrat und Lehnsekretär, Besitzer der altmärkischen Güter Billberge und Goldbeck (1694 an Samuel v. Chwalkowsky verkauft [BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 IV, fol 480 ff.]), war mit Eva Maria v. Tornow aus Neustadt Brandenburg verheiratet und erhielt 1697 selber ein Adelsdiplom, das 1701 in Preußen anerkannt wurde (Bahl: Der Hof des Großen Kurfürsten, 2001, S. 596 f.; Kneschke: Adels-Lexikon, 1996, Bd. IX, S. 16). Der aus der Amtmannsfamilie Striepe stammende Amtmann von Salzwedel Balthasar Heinrich Striepe hatte Maria Elisabeth v. Horn zur Frau (Rep. 78, VII 505 Striepe Bd. 2, fol 15 zu 1692, VII 241 Falcke Bd. 3, fol 13 zu 1706 nach Striepes Tod; zur Familie Striepe s. Bahl: Der Hof, S. 634 Tafel 9). Die Frau des Leutnants Johann Joachim Wilhelm Riesleben zu Neuenfelde war Anna Dorothea v. Töbigen (Rep. 78, VII 28, fol 248 ff. zu 1738).

104 Zu Heiratsverhalten und Witwenversorgung des brandenburgischen Adels nach dem Dreißigjährigen Krieg vgl. Göse: Rittergut – Garnison – Residenz, 2005, S. 245 ff.

105 Vgl. Mülverstedt, v.: Sammlung von Ehestiftungen und Leibgedingsbriefen, 1863. – Enders: Vom vielfältigen Quellenwert der Leibgedingebriefe, 2004.

106 CDB A XVII S. 110 Nr. 111.

107 CDB A XVII S. 342 Nr. 21.

Ähnlich war es 1449, als Markgraf Friedrich d.J. Werner v. Alvenslebens Frau Ilse zum Leibgedinge den ganzen Zoll zu Gardelegen, das halbe Dorf Weinbeck (später bis auf die Mühle wüst bei Gardelegen) mit Zinsen und Renten (zusammen 6 ½ Wsp Roggen, 2 Pfund 5 ß lüb. d) verschrieb, zur Morgengabe in der anderen Hälfte von Weinbeck einen „Mann“ und einen Hof, den jetzt Herman Rasche bewohnte, mit Renten, einen Fischteich bei Ipse, einen freien Hof in Gardelegen mit freiem Bauholz nach Bedarf aus dem *Heidenwinkel*¹⁰⁸.

1497 hieß es eigens, daß Anna, die Witwe Werner Schencks [zu Flechtingen], zu Lebzeiten ihres Mannes nicht beleibdingt worden sei; deshalb verschrieb ihr der Kurfürst 30 rhein. fl aus Mitteln ihres Schwagers Jacob Schenck¹⁰⁹. Hans v. Jagows Ehefrau wiederum wurden 1488 für den Witwenstand seine Güter insgesamt auf Lebenszeit ausgesetzt, vor seinen Erben. Wollten diese aber das Leibgedinge ablösen, sollten sie ihr dafür 1.000 rhein. fl auf Lebenszeit geben. Davon fielen nach ihrem Tod 300 fl an Hans v. Jagows Erben, 700 fl würden ihrer Bestimmung gemäß zu ihrer und ihres Mannes Seligkeit verwendet¹¹⁰. Es war noch die Zeit der Stiftungen um des Seelenheils willen, wie oft auch testamentarisch festgelegt.

Das waren verschiedene Konstellationen und verschiedene Arten der Witwenversorgung, hier alle aus der Sphäre der Schloßgesessenen und dementsprechend großzügig. Andere Leibgedinge waren begrenzter, so 1499 die Verschreibungen für Heinrich Wultzkes Frau Agnes über Hebungen aus dem Meierhof zu Wendemark und anderem Verfügbaren, für Claus v. Eickstedts Witwe Ilse über den Hof zu Eichstedt mit 2 ½ Hufen sowie Hebungen und Diensten von mehreren Höfen¹¹¹.

Besser vergleichbar sind in Geld ausgedrückte Werte wie in den Leibgedingebriefen von 1503 für Balzer Neukirchens Frau Margarethe zu Neukirchen über 50 rhein. fl jährlicher Hebungen aus seinem eigenen Hof und anderen Renten, für Busse v. Alvenslebens Frau Gertrud zu Erxleben über seine Dörfer Eimersleben und Ostingersleben. Falls er aber männliche Leibeslehner hinterließ, sollten sie ihr aus beiden Dörfern und anderem Gut 70 fl geben; geschähe das nicht, blieben ihr die Dörfer. Albrecht v. d. Schulenburg, Hauptmann der Altmark und Wiederkaufbesitzer des Amtes Lenzen, beleibdingte seine Frau Agathe mit 70 fl Zins und Rente aus dem Amt und 20 fl aus den Gütern seines Vaters (1509)¹¹². Gemeinhin überwog aber die Verfügung über des Ehemanns Wohnhof nebst Geld- und Naturalrenten aus dazugehörigen Dörfern und einzelnen Höfen¹¹³.

Was schon 1488 im Leibgedingebrief für Hans v. Jagows Ehefrau eingeräumt wurde, ein Votum der Erben, trat im 16. Jahrhundert häufiger zutage. 1516 wurden der Frau Guntzels v. Itzenplitz, Margarete, zwar alle seine Güter in Grieben zugesichert, von ihres Mannes Erben ungehindert; doch hatten sich die Erben vorbehalten, die Frau vom Leib-

108 CDB A VI S. 129 Nr. 180.

109 CDB A XXV S. 461 f. Nr. 377.

110 CDB A XXV S. 433 f. Nr. 335.

111 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil II, fol 104 f.

112 Ebenda, fol 116 und 118 zu 1503, fol 124 f. zu 1509.

113 Zahlreiche Leibgedingebriefe in BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil I, fol 66 ff. zu 1521 ff.; Kopiar Nr. 33 u.36 Teil III, fol 44 ff. zu 1536 ff., Teil IV, fol 21 ff. zu 1538 ff.

geding mit 800 fl oder 40 fl jährlicher Zinsen abzukaufen¹¹⁴, so der Terminus. Das Kapital entsprach der Summe aus Ehegeld und Gegenvermächtnis. 1522 wurden für Claus Rossows Frau Elisabeth sein Wohnhof und alle Lehngüter, Zinsen und Renten in Rohrbeck bestimmt. Wollten seine Erben sie aber aus den Gütern kaufen, sollten sie ihr 400 fl bar in einer Summe geben und einen Kossätenhof, auf dem jetzt Andreas Schult wohnte, zum Wohnhof auf Lebenszeit geben¹¹⁵. Hier kam zum Abkauf der Witwe der Auskauf eines Kossätenhofs als Witwensitz.

Es gab in dieser Hinsicht auch keine Unterschiede zwischen Beschlossenen und Unbeschlossenen des Adels. 1545, als Hans v. d. Knesebeck zu Tylsen seiner Frau Magdalena seinen Anteil am Haus in Tylsen mit der Wohnung und allem Zubehör sowie weitere Einkünfte verschrieb, hieß es einschränkend, daß sich seine Leibeslehnererben den Abkauf der Frau vom Leibgedinge vorbehielten, d.h. sie gemäß Erkenntnis der kurfürstlichen Räte und Knesebecks Verwandtschaft abzufinden¹¹⁶. Das galt auch im Leibgedingebrief von 1545 für Heinrich Buchholz' Frau Emerentia v. Rindtorf in Hämerten, nur drastischer formuliert: Gegen Erstattung der 300 fl Ehegeld sollte sie seinen Wohnhof in Hämerten mit allem Zubehör haben, dazu den Kossätenhof in Langensalzwedel, den seine Mutter derzeit bewohnte, und 1 Wsp Roggen von einem anderen Acker. Falls aber seine Erben hernach die Frau in den Gütern *nicht leiden vnnd herauß haben wolten*, sollten sie ihr 600 fl (Ehegeld und Wiedererstattung) herausgeben, jedoch unbeschadet ihrer Morgengabe, nach Landesgebrauch¹¹⁷. Hier war der Auskauf eines Kossätenhofs schon vollzogen.

Hans v. Borstel zu Schinne wiederum ließ 1548 mehrere Möglichkeiten offen, verfügte aber ausdrücklich, daß seine Frau aus dem Gut in Schinne von ihren Kindern *vnueriaget, auch vnabgekauft* bleiben solle¹¹⁸. Auch in der Folgezeit spielte die Observanz der Abfindung in der Altmark eine Rolle, wenn auch nicht durchgehend so gehandhabt. Jacob v. Gohres zu Käthen Erben sollte es gemäß Leibgedingebrief von 1568 für seine Frau Catharina v. Borstel freistehen, *do sie Ihr das Leibgedinge zu lassen nicht bedacht*, sie dem Landesgebrauch nach mit 800 fl in bar abzufinden und mit einer Wohnung zu versehen¹¹⁹, die 800 fl wieder als Summe von je 400 fl Ehegeld und Gegenvermächtnis.

Doch nicht jede Frau räumte freiwillig das Feld. Michael v. Lindstedts Witwe zu Lindstedt sollte vom Rittersitz weg auf den Leibgedingehof ziehen. Das geschah offenbar im Zorn; denn sie brachte, wie der erbende Vetter Joachim v. Lindstedt 1614 klagte, nicht nur Wagen, Pflüge, Eggen, Siebe und andere Ackergeräte *uberseits*, sondern riß Krammen, Hespens, eiserne Vorleger und Schlösser von Scheuen und Ställen ab. Dazu war sie allerdings nicht befugt, mußte vielmehr alles zurückerstatten¹²⁰.

Daneben aber hieß es oft, daß die Witwe das ihr als Leibgedinge Ausgesetzte genießen solle, von ihres Mannes Erben ungehindert. In diesem Sinne verfügten zugunsten ihrer Frauen 1521 Berwart Schenck zu Flechtingen über seinen Anteil am Schloß, 1522 Hen-

114 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil I, fol 71 f.

115 Ebenda, fol 72 ff.

116 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil IV, fol 42 ff.

117 Ebenda, fol 48 f.

118 Ebenda, fol 59 ff.

119 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil III, fol 88 ff.

120 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 63, fol 322 f.

ning Rönnebeck zu Gardelegen über Einkünfte aus Rönnebeck, Orpensdorf und Wollenrade, 1523 Heinrich v. Zehmen über einen (ausgekauften) Kossätenhof in Plätz und Naturaleinkünfte¹²¹. 1538 beleibdingte Gebhart v. Jeetze zu Büste seine Frau Felicia mit seinem Wohnhof in Büste und 400 fl Kapital, womit sie zu tun und zu lassen Macht haben sollte¹²². Das freie Verfügungsrecht der Witwe wurde immer stärker betont, z.B. 1580 von Peter Stolle, kurfürstlichem Hasenjäger in Tangermünde, und von Matthias Rindtorf zu Iden, 1579 von Bürgermeister Steffen Boldeman zu Osterburg und anderen Bürgern, Adligen und Freisassen wie Jobst Gagel zu Wegenitz¹²³.

In vielen Leibgedingebriefen blieb die eine wie die andere Formulierung aber ausgespart und konnte die Witwe ggf. zu aufwendigen Klagen nötigen, falls Erben von einem vermeintlichen Gewohnheitsrecht Gebrauch machen würden. Die Regel wurde nun aber, und das bedeutete eine Rechtshandhabe für die überlebende Frau, daß bei gesonderter Leibgedingeverleihung auf die Mitgift, vor allem das Ehegeld der Frau, Bezug genommen wurde. Auf Ersuchen Busses v. d. Schulenburg, Sohn des Matthias, verliehen die Lehnherrn 1502 seiner Ehefrau Sophie, die ihm ein *mercklich Nahrung* zugebracht habe, zur Wiedererstattung ihres Einbringens alle jährlichen Zinsen und Nutzungen zu Beetendorf und Apenburg und dazu 2.000 fl an Wiederkäufen oder Barschaften zu rechtem Leibgeding¹²⁴.

Besser war Konkreteres und Detailliertes. Das vom Kurfürsten 1558 für die Witwe Joachims v. Bartensleben zu Wolfsburg, Elisabeth v. Halle, konfirmierte Leibgedinge auf der Basis von 4.500 Goldgulden Ehegeld, bestand mit Bewilligung der Vettern nach Landesgebrauch in 224 fl 2 ß lüb. Bargeld jährlich, 20 Wsp 4 ½ Schf Roggen, 1 ½ Wsp 11 ½ Schf Weizen, 11 Wsp 9 ¾ Schf Gerste, 15 Wsp 8 ¾ Schf Hafer, 9 ¾ Schf Erbsen sowie in 2 Wsp Roggen aus einer Mühle als Morgengabe¹²⁵. Das Mixtum aus Geld und Naturalien war immer noch typisch. Die Menge der Naturalien aber sicherte der Frau auf der Wolfsburg einen kleinen Hofstaat auch im Witwenstand.

Mit zunehmender Verschuldung der Lehngutsbesitzer gerieten viele Erben in Not, die Leibgedinge zu realisieren wie z.B. 1588 die Lehnserven Jacobs v. Itzenplitz [zu Bittkau] zugunsten seiner Witwe Ursula v. Rossow. Sie mußten daher in die Verpfändung der Lehngüter Jacobs einwilligen. Dadurch konnten ihr 2.400 rt samt 300 rt für die Wohnung ratenweise ausgezahlt werden, außerdem 8 ½ Wsp Korn aus den Lehngütern samt notwendiger Holzung zur Feuerung oder 20 rt auf Lebenszeit¹²⁶. Christoph v. Rundstedt d.Ä. zu Badingen, der 1579 seine Frau, Elisabeth v. Rindtorf, gegen 650 fl Ehegeld beleibdingt hatte, mußte wegen vielfältiger Bürgschaft seine Lehngüter verkaufen. 1597 besaß er nur noch seinen Wohnhof mit etwas Acker, nicht mehr als 500 fl wert; der Kurfürst genehmigte, daß er seiner Frau nunmehr diesen zum Leibgedinge verschrieb¹²⁷.

121 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil I, fol 68 f. zu 1521, fol 76 ff. zu 1522, fol 74 f. zu 1523.

122 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil III, fol 69 f.

123 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 71, fol 176 ff.

124 CDB A V S. 493 Nr. 384.

125 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil IV, fol 109 ff.

126 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 73, fol 287.

127 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 71, fol 336.

Die Bleibe war außer den Naturalien und einigem Bargeld das wichtigste für die Witwe, und auch um die Jahrhundertwende, als Kurfürst und steuerverwaltende Stände schon längst auf Maßnahmen gegen den rigorosen Auskauf von Bauern- und Kossätenstellen zum Leibgedinge sann¹²⁸, wurden derlei Höfe geleg¹²⁹. Peter v. Rindtorf zu Iden, der seine Frau Dorothea v. Schwarzkopf 1567 mit seinem ganzen Wohnhof beleibdingt hatte, besann sich dann anders, weil er bereits zu Lebzeiten seinen Söhnen die Lehngüter samt Wohnhof übergeben wollte. 1603 habe er, so seine Begründung weiter, seine Frau dahin *vermocht*, daß sie mit einem anderen geziemenden Leibgedinge *friedlich* sein wollte, u.a. mit dem Kossätenhof, den seine Mutter bewohnte und er nun zu seiner Wohnung ausgebaut hat¹³⁰.

Die andere, mehr und mehr von den Frauen bevorzugte Option war eine Stadtwohnung nach eigener Wahl, allerdings in Abhängigkeit von der Höhe des zur Verfügung gestellten Mietgeldes¹³¹. Die Höhe des Mietzinses ließ ihrerseits auf den jeweiligen Lebensstandard schließen, den sich die Witwe gönnen konnte. 60 rt standen Dorothea, Tochter Lippolds v. d. Schulenburg zu Dambeck und Ehefrau Wedigo Wigandts v. d. Schulenburg zu Beetendorf laut Leibgedingebrief von 1618 gegen 4.000 rt Ehegeld zur Wohnungsmiete zu; ebensoviel sollte Jacob v. Salderns Witwe Maria v. Klitzing, wieder-verehelicht mit Levin Ludloff v. d. Schulenburg, Dietrichs Sohn, gegen 5.000 rt Ehegeld genießen oder 1.000 rt Kapital (1610)¹³².

Das hörte sich äußerlich glatt und unbeschwert an, außer bei denen, die erste Leibgedingeverfügungen aus Not verändern mußten wie Christoph v. Rundstedt zu Badingen. Andere sprachen die tatsächliche Last ungeschminkt und glaubwürdig aus. Erbschenk Daniel v. Lützendorf zu Klein Schwechten erklärte 1609, daß er bisher seine Frau Judith v. Rochow nicht hatte beleibzüchtigen können (wiewohl es bei zunehmendem Alter nötig sei und ihm seine Frau in der Ehe viel Liebes, Gutes, Ehre und Treue erwiesen habe). Denn sein Vater hätte ihm an die 18.000 rt Schulden und die Ausstattung von sieben unverheirateten Töchtern *aufm halse gelassen*. Nach großem Brandschaden sei sie als getreuer Ehegatte fleißig bei ihm *umgetreten*, habe durch gute Aufsicht und *eingezogene* Haushaltung ihm das Seinige vermehren, die Bürden erleichtern und abtragen und es mit

128 Siehe oben Kap. B.III.2.a) Bauernlegen.

129 Z.B. 1598 für Heinrich v. Dequedes zu Badingen Frau Elisabeth v. Könningde, 1599 für Gert v. Mesebergs zu Meseberg Frau Margarete v. Rengerslage, 1600 für Levin v. Lindstedts zu Lindstedt Frau Anna v. Meyendorf und für Daniel v. Rederns zu Krumke Frau Margarethe v. Trott (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 99, fol 64 f. zu 1598 [Konsens von 1600], fol 36 zu 1599, fol 40 f. zu 1600).

130 Ebenda, fol 93 ff.

131 Barbara v. Bredow, Gattin Joachims v. Itzenplitz zu Grieben (1.500 rt Ehegeld), erhielt im Witwenstand 500 rt zum Kauf eines Hauses oder jährlich 30 rt zur Mietung einer ihr gelegenen Wohnung in einer Stadt (1600), ebenso 1602 Elisabeth v. Retzdorf, Oberst Christoph v. Sannes Frau zu Jarchau (2.000 fl Ehegeld [= 1.500 rt]), 1603 Felicia v. Wolff, Ehefrau Friedrichs v. Itzenplitz zu Grieben (1.000 rt Ehegeld) 200 rt für eine Behausung in einer namhaften Stadt, 1607 Anna v. Meltzing aus Magdeburg, Hans Schencks zu Böddensell Frau (2.500 rt Ehegeld) 25 rt jährlichen Mietzins, 1609 Maria v. Borstel, Ernst Schencks zu Böddensell Frau (3.000 meißn. fl Ehegeld) 600 rt bar oder 36 rt jährlichen Mietzins für eine Wohnung in einer Stadt nach ihrem Stande (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 99, fol 88 ff. zu 1600, fol 92 f. zu 1602, fol 100 zu 1603, fol 173 f. zu 1607; Kopiar Nr. 121, fol 11 f. zu 1609).

132 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 121, fol 153 zu 1618; Kopiar Nr. 122, fol 14 zu 1610.

ihm zum Bessern bringen helfen. Deswegen erkenne er sich schuldig, ihr dankbar zu sein und sie auf seinen Todesfall zu versorgen, und zwar mit dem Gut Billberge und dem dazugehörigen Dorf Goldbeck mit Ober- und Untergericht, Diensten, Pächten, Wiesen u. a. m.¹³³

Unversorgt fand sich 1625 Hartwig Dietrich v. Rißlebens Frau Anna v. Jagow zu Dewitz in einem *sehr bekummerlichen vnd durfftigen Zustandt* und flehte daher den Kurfürsten an, ihr zu gönnen, daß sie das Lehngütlein nach ihres Mannes Tod, wenn es sich an ihn eröffnen werde, zeit ihres Lebens genießen dürfe. Und weil Landeshauptmann Thomas v. d. Knesebeck bestätigte, welch *schlecht und geringes Ding* das Lehnstück sei, stimmte der Lehnsherr mit der Auflage zu, es gebühlich in Acht zu nehmen und nichts daran zu schmälern¹³⁴. Doch dann schlug die Not in Gestalt der Gläubiger und des Krieges zu. 1630 bat die nunmehr verwitwete Anna v. Jagow, daß ihr zu ihren eingebrachten 1.000 rt Ehegeld und den drei Stieftöchtern zu ihrem Erbe vor den Gläubigern verholffen werde. Die älteste sei mit einem v. Rindtorf verheiratet, die beiden unbefreiten und verarmten bäten in diesen bösen Zeiten um Aufnahme im Kloster Diesdorf. Nun sollte der Landeshauptmann das heimgefallene Gut subhastieren und die Frauen zufriedenstellen¹³⁵.

Kurzfristig konnte sich Balthasar Veit v. Einbeck zu Priemern und Gerichsee von den Kriegsschäden erholen, als ihm seine Frau Dorothea Barbara v. Bellin in der Ehestiftung von 1629 auf dem Deutschordenshaus Berge/Kr. Wanzleben 3.000 rt Ehegeld zubrachte, und sie beleibdingen. Dazu gehörten außer den üblichen Geldposten nun auch ein wohlbedeckter Wagen und vier taugliche gute Pferde mit zugehörigem Zeug, adlige Trauerkleider, 500 rt zur Wohnung oder statt dessen der jährliche Zins oder, wenn keine Leibeslehnserven vorhanden wären, die Wohnung nach ihrer Wahl in den Gütern, außerdem zu ihrer besseren Unterhaltung 150 rt oder nach ihrer Wahl Naturalien zeit ihres Witwenstandes¹³⁶.

Ob sie in dessen Genuß kam, ist ungewiß. Andere wurden schon wieder sehr bedrängt. Im Frühjahr 1630 ließ Wallenstein Flechtingen und Dönstedt konfiszieren. Sabina v. Bredow, Werner Schencks Witwe, klagte den Vorfall dem Kurfürsten und listete auf, was ihr aus den Gütern zu ihrem Unterhalt zukomme, aber in elf Jahren nicht gereicht worden sei, jährlich 300 rt, stattliche Mengen an Naturalien, 1.000 rt zum Hause, die jährlich 60 rt Zinsen brächten, weitere 1.000 rt, alles (außer letzterem) mal elf = 6.208 rt 12 gr, zuzüglich 500 rt Baukosten. Vor ihr hatte schon die Witwe des Schwagers Kersten Schenck, Maria Magdalena v. d. Schulenburg, ihre Mitgift eingeklagt (an Ehegeld und anderen Posten etliche 20.000 rt); aber die kaiserlichen Amtsträger wollten der Witwe und ihren Kindern nichts herausgeben, und die kurfürstlichen waren machtlos¹³⁷.

Und die schlimmsten Zeiten standen erst noch bevor. Bis 1635 wurden noch einige Leibgedingebriefe zur Konfirmation in der Lehnskanzlei eingereicht, 1639 ein weiterer

133 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 121, fol 35 ff.

134 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 145, fol 46 f.

135 GStAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 43, zu 1630.

136 2 Wsp Roggen, 3 Wsp Gerste, 4 Wsp Hafer, ein Küchenrind, drei feiste Schweine, sechs Hammel, zwei Schnittschafe, ein Schock Hühner, 30 Gänse, 1 to Butter, 12 Schock Käse und 3 Schock Eier (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 145, fol 71 f.).

137 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 279a Schenck zu Flechtingen, zu 1630.

für Georg v. d. Schulenburgs zu Osterwohle Frau Margarete, Tochter Wedigo Wigandts v. d. Schulenburg zu Beetzendorf, gegen 2.000 Reichstaler Ehegeld¹³⁸. In den vierziger Jahren folgten ganze vier Konsense zu eingereichten Leibgedingebriefen¹³⁹. Erst allmählich kam wieder normales Leben in Gang, erholten sich die Familien nicht zuletzt, wie dargelegt, durch Heirat vermögender auswärtiger Ehepartner, und dementsprechend fiel dann auch das Leibgedinge aus.

Von steigenden Ansprüchen im Hinblick auf Repräsentation zeugten die schon genannten Kutschen nebst Gespann: 1651 für Andreas v. Jagows zu Aulosen und Scharpenhufe Frau Gödel v. d. Knesebeck (1.500 rt Ehegeld) ein behangener Wagen mit zwei Pferden, 1660 für Levin v. d. Knesebecks auf Langenapel und Wittingen Frau Agnes v. Bartensleben (4.000 rt Ehegeld) ein Wagen und vier Kutschpferde, 1661 für Balthasar Veit v. Einbecks auf Priemern Frau Anna Dorothea v. Itzenplitz (1.500 rt versprochenes Ehegeld) eine *Carosse* nebst zwei guten Kutschpferden mit dem zugehörigen Zeug oder vier anderen Pferden¹⁴⁰. Vierspännig war derzeit gehobener Standard¹⁴¹.

In vielen Leibgedingebriefen aber fehlte er aus gutem Grund. Und in beengteren Verhältnissen wurde sogar der Brautschatz z.T. in Naturalien geliefert wie in der Ehestiftung von 1680 zwischen Jobst Christoph v. Rindtorf auf Paris und Rixa Lucia v. Arnstedt vereinbart: die 800 fl [= 600 rt] Brautschatz teils in Getreide (2 Wsp 6 Schf Pächte, halb Roggen, halb Gerste), teils in Bargeld, 800 fl als Gegenvermächtnis und 50 fl zur Morgengabe bestimmt¹⁴².

Gelegentlich traten schon Naturalien zur Versorgung der Witwe und ihres Gesindes hinter Bargeld zurück. Im schon genannten Ehepakt von 1697 zwischen Gebhard Werner v. Bartensleben auf Wolfsburg und Anna Elisabeth v. Bodenhausen aus Radis (4.000 rt Ehegeld à 24 meißn. sgr) wurden als jährliches Deputat 1 Wsp Weizen, je 2½ Wsp Roggen und Gerste, 4 Wsp Hafer braunschweig. Maß ausgesetzt; doch der Witwe stehe es frei, das Deputat in natura oder in Braunschweig nach der dann üblichen Taxe zu nehmen¹⁴³.

Die Ehestiftung von 1697 zwischen dem Hauptmann Achaz Georg v. Klöden und Catharina Marie v. Lindstedt (1.000 rt Ehegeld, 1.000 rt Gegenvermächtnis und 500 rt Morgengabe, nach seinem Tod eine adlige Wohnung in Kläden/Kr. Stendal, Trauerhabit,

138 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 145, fol 127 f.

139 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 166 I, fol 10 ff. von 1642 für Siegfried v. Jagows zu Garz Frau; fol 20 f. von 1644 für Andreas Jürgen v. Schwarzkopfs zu Uenglingen Frau; fol 31 f. von 1646 für Abraham Hildebrand v. Vintzelbergs zu Jarchau Frau; fol 43 f. von 1648 für Joachim Christoph v. Schwarzkopfs zu Uenglingen Frau.

140 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 166 I, fol 80 f. zu 1651; Nr. 166 II, fol 42 f. zu 1660, fol 45 ff. zu 1661.

141 1667 auch für Leopold v. d. Schulenburgs zu Beetzendorf Frau Margarete Elisabeth Gans Edle Frau zu Putlitz, Witwe Joachim Friedrich Schenks von Landsberg zu Teupitz (4.000 rt Ehegeld) ein standesgemäßer Wagen und vier Pferde, 1670 für Hans Erdmann v. Rengerslages auf Rengerslage Frau Anna Dorothea v. Schwarzkopf aus Uenglingen (3.000 fl märk. Ehegeld) die vorhandene Kutsche nebst vier *einfarbig*en guten Pferden und Geschirr (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 166 II, fol 116 ff. zu 1667, fol fol 139 ff. zu 1670).

142 BLHA, Rep. 78, VII 424 v. Rindtorf Bd. 3, fol 28 f.

143 BLHA, Rep. 78, VII 161 v. Bartensleben, fol 62 ff. – Zum Vorgang s.o. Kap. B.V.4.b) S. 730 f. zu Anm. 88.

Chaise mit zwei Pferden, zur Alimentation jährlich 50 rt, 1 Wsp Roggen u.a.) schien sie nicht üppig, aber solide abzusichern. Doch dann erfuhr sie Mißgeschick. Als Catharina Maria 1714, inzwischen verwitwet, ihr Leibgedinge beanspruchen wollte, stellte sie fest, daß die Ehestiftungsurkunde aus Versehen, *indem man an statt der Sandtbüchse das Tintfaß ergriffen und darauf gegossen*, makuliert worden, das in der Lehnskanzlei eingereichte Exemplar aber nicht auffindbar war. Nun säße sie, so die Supplik, mit ihren elf *unerzogenen* Kindern in unsäglichem Elend, da ihr Ehemann große *Unrichtigkeiten* hinterlassen habe. Ihr wurde aber bedeutet, daß sie erst dartun müsse, das *dotem* wirklich eingebracht zu haben. Und der Beamte notierte dazu, daß sie von Gegenvermächtnis und Morgengabe, welch letztere nach Proportion der Güter *fast excessif* schiene, nicht mehr als den Nießbrauch zeit ihrer Witwenschaft konsentiert bekommen könne¹⁴⁴.

Bis weit ins 18. Jahrhundert hinein hielt man am Naturaldeputat für Witwen fest, weil das wohl eher zu garantieren war als Bargeld und die einfachste Versorgung darstellte, solange die Witwe am Ort wohnen blieb. Entfernte sie sich zu weit, fielen erhebliche Transportkosten an, und da hatten schon Wohlhabendere vorgebaut wie Gebhard Werner v. Bartensleben auf Wolfsburg 1697: Falls die Witwe wegzöge, solle das Deputat nicht weiter als sechs Meilen von den Gütern entfernt geliefert werden¹⁴⁵. Caspar Heinrich v. Meseberg zu Meseberg ging in der Ehestiftung von 1704 mit Marie Sophie v. Eickstedt (500 rt Ehegeld, verwendet auf seine Güter, 500 rt Gegenvermächtnis, nach seinem Tod mit 6 % zu verzinsen) davon aus, daß sie ihre Wohnung auf dem Hof nehmen werde, den jetzt der Pachtmüller bewohnte; zur jährlichen Alimentation standen ihr 1 Wsp Roggen und weitere Naturalien zu¹⁴⁶.

Christian Ernst v. Barsewisch auf Vielbaum wurde deutlicher. Er räumte zwar in der Ehestiftung von 1706 (1.000 rt Ehegeld) seiner Braut Dorothea Sybille v. Schildt, Tochter Heinrichs v. Schildt auf Warchau (Land Jerichow), 20 rt Hausmiete oder Wohnungsgeld ein, falls sie nicht auf dem Lehngut bleiben könnte oder wollte, sowie 8 rt für Brennholz, fügte jedoch hinzu: *Es versieht sich aber der Bräutigam zu seiner Liebsten, daß sie ohne sonderbare Erheblichkeit aus dem Gut in ihrem Witwenstand zur Ersparung gemelter Geldkosten nicht ziehen werde*¹⁴⁷. Es wurde nicht mehr „verjagt“; der ruppige Stil des 16. Jahrhunderts war einem eleganteren gewichen, wenn man wie hier ökonomische Einsicht erwartete.

Darum mußte sich Generalleutnant v. Jeetzes Frau nicht sorgen; er hatte ihr 1756 allein zur Alimentation jährlich 2.000 rt ausgesetzt, unabhängig von ihrem Witwensitz¹⁴⁸. Rein monetär waren auch andere Ehestiftungen: zwischen Georg Friedrich v. Jagow und Dorothea Elisabeth Freiin v. Putlitz, 1721 zu Vielbaum errichtet¹⁴⁹, 1757 zwischen v.

144 BLHA, Rep. 78, VII 335 v. Klöden, fol 71 f., Konsens von 1697, fol 429 zu 1714.

145 Wie Anm. 143.

146 BLHA, Rep. 78, VII 377 v. Meseberg Bd. 3, fol 49 ff.

147 BLHA, Rep. 78, VII 159 v. Barsewisch Bd. 2, fol 4 ff.

148 Siehe oben Kap. B.V.4.b) S. 733 zu Anm. 97.

149 2.000 rt Ehegeld, 2.000 rt Gegenvermächtnis, 200 rt Morgengabe, 150 rt zur Trauer, ein Wagen mit vier Pferden, freie Wohnung auf den Gütern oder 30 rt jährliches Wohngeld, 200 rt jährliche Alimentgelder (BLHA, Rep. 78, VII 28, fol 11 ff.).

Jagow und Frau v. Bardeleben¹⁵⁰, 1763 zwischen Frhr. v. Bülow und Frau Anne Dorothea Sophie Schultze¹⁵¹.

Die Eintragung von Verpflichtungen ins Land- und Hypothekenbuch der Altmark erforderte ohnehin die geldliche Präzisierung wie z.B. die Ehestiftungen bzw. Abfindungen auf dem Gut Niedergörne. Nach dem Ableben des Hauptmanns Adam Friedrich Christoph v. Görne wurde im Abfindungsrezeß von 1761 zwischen der Witwe Marie Louise Charlotte, geb. v. Woldeck und deren Tochter Friderique Sophie Charlotte v. Görne mit dem Lehnssukzessor Major Curdt Gottfried v. Görne verglichen, daß letzterer 8.376 rt in Terminen an die Witwe auszuzahlen und jährlich mit 5 % zu verzinsen versprach¹⁵².

Leibgedinge- wie Eheverträge waren nicht nur ein Spiegelbild der gesellschaftlichen Verhältnisse, sondern auch der Prestigementalität. Diese aber deckte sich nicht immer mit der ökonomischen Realität und führte nicht selten zu Komplikationen, wenn nicht gar zu sozialem Abstieg. Das offenbaren besonders Leibgedingeverreibungen, wenn sie nach der Eheschließung ergingen oder später der Realität angepaßt werden mußten. Und hinter der glatten Fassade eines Rechtsdokuments scheint, wenn es ausführlicher wird und Begründungen mitliefert, manches harte Schicksal auf.

Das trifft auf die *V e r s o r g u n g* der *K i n d e r* ebenfalls zu. In allen sozialen Schichten galt in der Mark Brandenburg das gleiche Erbrecht. Als Hinterbliebene stand ihnen, unabhängig von ihrer Zahl, die Hälfte des gemeinsamen Vermögens von Vater und Mutter zu, dem hinterbliebenen Ehegatten die andere Hälfte. Wenn dieser *ad secundam votam* schreiten, d.h. sich wiederverheiraten wollte, mußte er zuvor mit seinen Kindern die Erbteilung vornehmen. Wichtig waren dabei Passagen über die Versorgung und Erziehung der noch unmündigen und die Aussteuer der noch unverheirateten Kinder, Söhne wie Töchter. Verwandte und Freunde assistierten dabei, Vormünder wachten darüber, daß ihren Mündeln nichts vom Erbe und ihren Rechten verloren ging. Größere Vermögen wurde deponiert bzw. zinsbringend angelegt.

Adlige Töchter und unverheiratete Frauen bedurften des größeren Beistands als Söhne, besonders in Gefahrenzeiten. Das erklärt, warum die Stände nach der Reformation auf die Erhaltung der Frauenklöster drangen. Der Bedarf bürgerlicher und adliger Familien war groß, weibliche Angehörige auf diese Weise versorgt zu wissen, auch der Wunsch mancher Frau, sich in eine geschützte Gemeinschaft zu begeben, zumal seit der Reformation die lebenslange Bindung der Nonnen durch ein Gelübde entfiel. Wer sich z.B. verheiraten wollte, konnte den Konvent in Ehren verlassen. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts wurden fünf altmärkische Klöster in evangelische Stifte umgewandelt: Arendsee, Diesdorf, Neuendorf, Krevese und Dambeck¹⁵³.

Mit dem Einkauf in ein Kloster bzw. Stift war die junge Konventualin seitens ihrer Familie auf Lebenszeit versorgt. Zuwendungen z.B. aus Legaten waren trotzdem willkommen. So hatte z.B. Anna v. Alvensleben, Witwe Aschwins v. Bortfeld, 1473 testamentarisch 200 fl für einen Rentenkauf bestimmt, der den Klosterjungfern in Neuendorf

150 Siehe oben S. 732 f. zu Anm. 96.

151 Siehe unten Kap. B.V.4.b) natürliche Kinder S. 746 zu Anm. 173.

152 BLHA, Rep. 2, D.1889, fol 9.

153 Siehe oben Kap. B.V.1.b) und c).

für sechs Pelze und 100 fl für Bier zu ihrer Mahlzeit sowie kranken Jungfern zugute kommen sollte¹⁵⁴. Viele Töchter der Familie v. Alvensleben waren Nonnen, Äbtissinnen und Priorinnen dieses Konvents. Andere erhielten Leibgedinge zur persönlichen Verwendung, die nach ihrem Tod an die Familie zurückfielen. Friedrich Rossow zu Falkenberg wandte 1500 seinen beiden Töchtern im Kloster Arendsee je 2 Schock märk. gr aus seinem Hof in Falkenberg zu; Anna Klöden, Klosterfrau in Krevese, erhielt 1518 Hebungen in Kläden/Kr. Stendal¹⁵⁵. Hans Woldenscher bedachte seine Töchter Margarete und Barbara, Klosterfrauen in Arendsee, um 1522 mit 3 Schock Zins jährlich aus Wollenrade und Schliecksdorf¹⁵⁶.

In der Reformations- und Übergangszeit wurden solche Leibgedingeversreibungen durch kurfürstliche Amtsträger vollzogen wie 1547 für Anna v. Jeetze, *begebene* Klosterjungfrau zu Arendsee, gemäß dem Vertrag, den die kurfürstlichen Räte Hans Krusemark, Verweser des Klosters Arendsee, und Gert v. Lüderitz d.Ä. zu Eichstedt auf kurfürstlichen Befehl zwischen Anna und ihrer Stiefmutter sowie Annas Brüdern Christoph und Asmus aufgerichtet hatten¹⁵⁷. Nach der Säkularisation mußte der Lebensunterhalt der Frauen neu geregelt werden. Umso wichtiger war die Aussteuer durch ihre Familien.

Ein anderes Kapitel war die Versorgung der außerehelich gezeugten oder *n a t ü r l i c h e n K i n d e r*. Sie finden sich in allen sozialen Schichten, und jede ging auf ihre Weise damit um. *Unechte* Söhne Adliger wohnten teils auf dem Hof des leiblichen Vaters, teils waren sie anderweitig versorgt oder schlugen sich durch. Weihnachten 1503 befreite Hans Pieverling zu Käcklitz seinen unechten Sohn Hans Pieverling aus kurfürstlicher Gefängnishaft, die er in Werben und in Stendal abbüßen sollte, indem er ihn ausbürgte und 2 Wsp Hafer aufs Schloß brachte; dann gelobte der Unechte mit Beistand seines Vaters und Dietrichs v. Rindtorf zu Iden Urfrieden¹⁵⁸. Im Streit zwischen Peter Kannenbergs Frau Catharina und Busse Ludicke wegen des ihr schuldigen Dienstgelds warf er ihr 1555 unter anderem vor, ihr Sohn habe Stoltmanns Sohn geschlagen und getreten und auch durch einen *unechten Kannenberge* vergewaltigen und sich viel lästerlicher Rede vernehmen lassen¹⁵⁹. Hans, ein *vnnecht* Rundstedt, auch Hans Rundstedt genannt, diente vor 1569 als Ochsenhirt bei Jobst v. Bismarck zu Briest¹⁶⁰.

Ein friedliches Leben führte Anthonius Gans. Er war der Sohn Anna Haverlands, Schwester der Bauern Mattheus und Thomas Haverland in Wahrenberg, und des Joachim Gans Edlen Herrn zu Putlitz in Wittenberge. Nach dem Tod seiner Mutter war Anthonius der Alleinerbe ihrer Hinterlassenschaft. Als er schwer erkrankte und eine Zeitlang in Seehausen lag, machte er sein Testament, worin er besonders die Brüder seiner Mutter mit etlichen Legaten bedachte. Sie müssen sich demnach in seiner Kindheit um ihn gekümmert haben. Danach zog er von Seehausen nach Putlitz, quasi in die Stadt seiner Väter,

154 BLHA, Rep. 2, D.13590, fol 23.

155 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil II, fol 107 zu 1500, fol 134 f. zu 1518.

156 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil I, fol 78 f.

157 Sie erhielt 22 Schf Roggen und 2 Schf Gerste jährlicher Pacht von drei Hüfnerhöfen in Jeetze auf Lebenszeit (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil IV, fol 53 f.).

158 GStAPK, I. HA, Rep. 78a, Kopiar Nr. 9 II, fol 153.

159 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 11, S. 115 ff.

160 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 12, fol 151 und 295 f.

wo er 1557 starb. Joachim zu Putlitz hatte indessen eine andere *Concubine* und Köchin, Margareta Gulen, zu sich genommen und mit ihr zwei Töchter gezeugt, Anna und Margaretha Gans. Als diese vom Tod ihres Halbbruders Anthonius erfuhren, verfügten sie sich nach Putlitz und gaben sich als Erben an. Doch das Testament galt¹⁶¹.

In Salzwedel lebte 1576 Asmus Quitzow, Sohn des verstorbenen Dietrich Quitzow, Dirck genannt, einer der vier außerehelichen Söhne Dietrichs v. Quitzow d.Ä. (Johann bzw. Hans, Jacob, Henning und Dietrich). Der Großvater hatte alle mit einem Aferlehen zur Gesamthand belehnt¹⁶². Asmus erhob nun Anspruch auf Anteil an seines kinderlos verstorbenen Onkels Johann von Quitzow Lehngut und ziemlicher Barschaft. Johanns Witwe, eine *Adelsperson*, war mit dem Lehngut und 400 fl *morgengabt*. Asmus erhielt Recht¹⁶³.

Für seine natürlichen Söhne Levin und Joachim genannt Halvensleben setzte sich auch der letzte Bischof von Havelberg, Busso II. v. Alvensleben aus dem Haus Kalbe/M. (gestorben 1548), ein. Er hatte beim Kaiser ihre Nobilitierung erwirkt und in seiner Familie die Belehnung mit dem Dorf Molitz als Aferlehen. Laut Mitteilung eines Johann v. Alvensleben 1534 hatte Joachim Halvensleben in Leipzig studiert, und dessen Bruder Levin lebe in Rom¹⁶⁴. Als Levin 1561 starb, hinterließ er Frau und drei Kinder, derer sich der Bruder Joachim annehmen wollte. Die Lehnsherrn v. Alvensleben verlangten von ihm eine Bürgschaft, daß er das Erbe der Kinder, mehr als 1.500 fl, zu deren Bestem verwalten würde; er wohnte im entfernten Löcknitz und sollte selbst eine ziemliche Barschaft haben.

Die „echten“ Alvensleben erkannten den Adel der „unechten“ nicht an und machten auch der Witwe ihren Anteil am Erbe streitig, aber zu Unrecht¹⁶⁵. 1589 gaben sich des Bischofs Enkel als Joachim, Valtin und Theophilactus Gebrüder und Gevettern *die Halvenschleben* zu Molitz an, als sie den Konsens in die unterpfändliche Verschreibung aller ihrer Rechte an Molitz wegen einer Anleihe von 475 rt erbat und erhielten¹⁶⁶. 1608 aber vermerkte der Landreiter bei Molitz: gehört zum Haus Kalbe, ist den v. *Halbenschenleben* verleht¹⁶⁷.

Großzügig bedachte 1544 Matthias v. Jagow aus dem Hause Aulosen, der letzte Bischof von Brandenburg, testamentarisch seine *Bastarde*, die wir mit *Elsa Fingerlin gehabt*, und zwar mit einem Gesamtkapital von 5.000 fl; von den Zinsen sollten Erziehung, Studium und Unterhalt finanziert werden, und *Elselein unser tochter unter den Bastarden* sollte mit ihrem Anteil an den Zinsen versorgt werden. Außerdem verpflichtete er seine Vettern, ihr zur Mitgift 200 fl zuzulegen. Einige Zeit zuvor hatte er schon Else Fingerlin,

161 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 6, fol 163 f.

162 Dietrich v. Quitzow d.Ä. zu Kletzke, Rühstädt und Eldenburg (Prignitz), 1552 verstorben, hatte für alle seine in freier Lebensgemeinschaft gezeugten Kinder umsichtig gesorgt, so daß alle ein gutes und angesehenes Leben führen konnten und auch noch die Enkel ausgesorgt waren (Enders: Die Prignitz, 2000, S. 366 f., hier irrtümlich, der Literatur folgend, zwei Söhne mit den Namen Hans Jacob und Henning Dietrich angegeben).

163 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 17, fol 345 ff.

164 CDAlv III S. 174 Nr. 248.

165 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 8, fol 372 und 451 f. zu 1561.

166 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 73, fol 307.

167 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 83, fol fol 142 Nr. 77.

jetzt Henning Klötzes Ehefrau, zu ihrer und der gemeinsamen Kinder Versorgung 800 rt und Goldgulden zugestellt¹⁶⁸.

All dieser Fürsorge erfreute sich Katharina von Gören [Gohr?], eine *Unehchte* vom Adel, nicht. Sie schlug sich mehr schlecht als recht durch, verkleidete sich, wie Busso v. Veltheim zu Harbke 1574 den Schöffen in Brandenburg schrieb, in *Manneshabit* und ließ sich von ihm zum Küchenjungen bestellen. Doch sie bestahl ihn und entwich. Er machte sie in Warberg dingfest. Sie bekannte, daß sie, weil sie sich mit dem Meister nicht vertragen konnte, stillschweigend weggehen wollte. Dabei war sie nachts aus der Burg auf abenteuerliche Weise entkommen, mit einem Kerl erst nach Helmstedt gegangen, dann nach Königsutter zu einem Meister, dessen Sohn ihr das gestohlene Geld entriß. Sie habe selbst nicht mehr als 15 gr davon ausgegeben. Die Schöffen entschieden, die Diebin mit Staupschlägen auf gewöhnlichen Urfrieden der Gerichte zu verweisen¹⁶⁹. Catharinas Zukunft war ungewisser und gefährdeter denn je.

Besser erging es dem natürlichen Sohn des Erbmarschalls Adam Gans Edlen Herrn zu Putlitz (1621 verstorben), Adam Gans, und einer Tangermünder Bürgerstochter. Er brach- te es im Kriege zum Rittmeister und heiratete eine Lüneburgische aus der Familie v. Ilten, die ihm drei Söhne, Johann Dietloff, Adam Christoph und Hans Heinrich *die Putlitze*, gebar. Rittmeister Adam Gans wurde 1664 ansässig, als ihm sein Schuldner Adam Christoph Gans Edler Herr zu Putlitz auf dem Eickerhof statt der Zinsen von 270 rt eine wüste Hofstätte am Aland erblich und pachtfrei gab. Adams drei Söhne, jetzt von Putlitz ge- nannt, erbaten erst 1714 den Konsens, weil sie in dänischen, braunschweigischen u.a. Kriegsdiensten standen¹⁷⁰.

In gleicher Weise hatte der Hof- und Landrichter der Altmark, Balzer Veit v. Einbeck, seinem Diener Balzer Einbeck einen wüsten Ackerhof in Bretsch erb- und eigentümlich und auf seine und seiner Frau Maria Hundtshagen Lebenszeit dienstfrei übergeben sowie 2 ½ Wsp Pächte für 375 rt auf Wiederkauf. 1686 bat Balzers Witwe um Konsens, 1707 Balzers Schwiegersohn Adam Busse um Verlängerung des Konsenses¹⁷¹. Der Diener dürfte ein natürlicher Sohn v. Einbecks gewesen sein. Ein unbelasteter Hof war die gün- stigste Versorgung.

Georg Wilhelm v. Dequede zu Deetz beschrift einen anderen Weg. 1709 wandte er sich an den König in der Hoffnung auf Legitimation seiner fünf unehelichen Kinder. Die habe er seit seiner Entlassung aus dem Kriegsdienst *leider! durch Antrieb des Satans* mit sei- ner Köchin Elisabeth Schultze gezeugt, was er sehr bereue, und wiewohl er selbige am Anfang sofort zu ehelichen gesonnen war, wäre es doch nicht dazu gekommen. Er bat um Straffreiheit. Die Legitimation erfolgte. Aber Dequedes Mutter und Bruder erhoben Ein- spruch, auch gegen die Heirat mit der *liederlichen* Person, die wohl inzwischen erfolgt war. Doch der König schützte den Fähnrich. Und auch später hieß es, die Kinder könnten nichts für den Fehltritt der Eltern¹⁷².

168 BLHA, Rep. 10 A Domstift Havelberg Nr. 651, Testament von 1544.

169 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 15, fol 94 ff.

170 BLHA, Rep. 78, II P 68, fol 150 ff.

171 BLHA, Rep. 78, VII 232 v. Einbeck Bd. 3, fol 116, 119 f.

172 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 79a v. Dequede, Acta betr. die Legitimation der Kinder... 1709-28.

Das deutete auf einen Sinneswandel im Verständnis für die Kinder. Friedrich Ulrich Arwech Frhr. v. Bülow zu Falkenberg heiratete 1763 Anne Dorothea Sophie Schultze und verließ ihr zu ihrem Wittum freie Wohnung auf dem Gut nebst freier Feuerung, ein Gespann von vier Pferden nebst Futter sowie 800 rt bar zur jährlichen Alimentation¹⁷³. Zuvor lebten sie einige Jahre unvermählt zusammen und hatten Kinder. Der dritte natürliche Sohn, Friedrich Wilhelm Bülow, 1755 geboren, wurde preußischer General und nach der siegreichen Schlacht bei Dennewitz 1813 als Graf Bülow von Dennewitz geadelt¹⁷⁴.

Mochte der König noch wie im Falle des Fähnrichs v. Dequede und der Heirat mit einer Unebenbürtigen (was später verboten wurde¹⁷⁵) emotional entschieden haben; das gutachtende Altmärkische Obergericht argumentierte ganz rational, als Deichhauptmann Erhard Friedrich Ludwig v. Grävenitz zu Paris Wendemark 1803 um Legitimation seines natürlichen gleichnamigen Sohnes bat. Er wollte dem jetzt 18jährigen sein Gut vererben. Das Obergericht trug keine Bedenken; denn seine Güter seien jetzt 50.000 rt wert, da es ein Wischergut von vorzüglicher Güte sei. Die eingetragenen Schulden betrügen 20.760 rt; es blieben also rund 29.240 rt. Dieses Vermögen sei für den zum Landwirt erzogenen Sohn, wenn er auf dem Gut lebt und den Vorteil der höheren Preise selbst gewinnt, völlig hinreichend. Daraufhin erging das Legitimationspatent¹⁷⁶.

Und im Mai 1806 legitimierte der König den dritten außer der Ehe erzeugten Sohn des Rittmeisters v. Alvensleben zu Berge/Kr. Salzwedel namens Busso dergestalt, daß er in die Zahl und Würde der ehelich Geborenen gesetzt und ihm Name, Adel und Wappen seines Vaters beigelegt sein soll, jedoch mit Ausschließung von der Lehnsfolge in die v. Alvenslebenschens Familienlehen und Rechte. Da blieb ihm dann nur die Einheirat in eine vermögende Familie¹⁷⁷.

c) Signaturen des Lebensstandards

Die ländlichen Wohnsitze der Feudalherren hatten verschiedene Wurzeln. Der schloßgeessene Adel hauste seit dem Mittelalter auf den vormals landesherrlichen *B u r g e n*¹⁷⁸. Am besten erhalten sind noch die in der Frühneuzeit ausgebauten, erweiterten und jeweils modernisierten Anlagen im Südwesten der Altmark, Erxleben, Lehnsbesitz der v. Alvensleben, und Flechtingen derer v. Schenck (Abb. 19)¹⁷⁹. Die seit Mitte des 16. Jahrhunderts Isenschnibbe genannte Alvenslebenschene Burg Gardelegen nördlich der Stadt war ein fe-

173 BLHA, Rep. 78, VII 28, fol 90 ff.

174 Vgl. Sünder-Gass: Schlösser und Herrenhäuser Landkreis Stendal-Altmark, 1998, S. 90 f. – Friedrich Wilhelm Bülow wurde nicht entadelt, wie S.-G. annimmt, sondern trug als natürlicher Sohn den Namen des Vaters ohne Adelsprädikat. Das Adelsdiplom datiert von 1814 (Kneschke: Adels-Lexikon, 1996, Bd. II, S. 134).

175 Edikt von 1739 wider das *schändliche Heyrathen* des Adels (CCM, Cont. I Nr. 18, Sp. 251).

176 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 123 v. Grävenitz, fol 535 ff.

177 LHASA/StOW, Rep. A 23 g Nr. 2, fol 20 zu 1806. – Busse v. Alvensleben, Sohn George Dietrichs v. Alvensleben auf Berge und Zichtau, geb. am 7. Juni 1792, heiratete 1821 Julie Auguste Charlotte v. Bitya-Kurnatowski (CDAlv IV, Tafel XXIX).

178 Vgl. auch Grimm: Die vor- und frühgeschichtlichen Burgwälle der Bezirke Halle und Magdeburg, 1958, passim.

179 Dehio: Handbuch, 2002, S. 207 ff. (Erxleben), 219 ff. (Flechtingen), jeweils mit Grundriß.

stes Haus mit sehr starkem Turm. Im Dreißigjährigen Krieg beschädigt, doch erhalten geblieben, wurde, so Bekmann, vor nicht langer Zeit dieses ehrwürdige Denkmal des Altertums von den Besitzern selbst abgebrochen; im Hof befand sich eine Kapelle¹⁸⁰. Der heutige Bau des ehemaligen Herrenhauses stammt von 1906¹⁸¹. Die einst bedeutende Burganlage der Alvensleben in Kalbe/M., die Ende des 16. Jahrhunderts durch einen Renaissancebau modernisiert und 1625 auf kurfürstlichen Befehl noch befestigt worden war, mußte 1632 auf kurfürstlichen Befehl geschleift werden¹⁸². Erhalten blieben Mauerwerk und Turm sowie das Alte Wachhaus von 1584 (Abb. 17)¹⁸³.

Besser als andere Burgen überstand die Bartenslebenschle Wolfsburg alle Kriege und Besatzungen. Der überaus stattliche Bau erfuhr durch reiche Aus- und Umbauten im Renaissance-Stil in den neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts seine besondere Prägung¹⁸⁴. Dagegen sind die Schulenburgschen Hauptsitze Beetzendorf und Apenburg seit dem Dreißigjährigen Krieg ruinös (Abb. 20)¹⁸⁵. Teile der Beetzendorfer Anlage wurden aber noch eine Zeitlang bewohnt¹⁸⁶.

Das ebenfalls Ende des 16. Jahrhunderts und im 19. Jahrhundert ausgebaute Alte Schloß der v. d. Knesebeck in Tylsen auf der ehemaligen Burgstelle mit einem stattlichem Kornhaus ist erhalten, das sog. Neue Schloß, 1620/21 errichtet, seit 1949 ruiniert (Abb. 18). Der andere altmärkische Hauptsitz der Knesebeck auf der mittelalterlichen Burg Langenapeldorn, später nur Langenapel genannt, wurde 1990 abgerissen; verblieben sind Relikte¹⁸⁷.

Vom alten Schloß Aulosen, das seit dem Spätmittelalter den v. Jagow gehörte und schon früh verfiel, und der stattlichen Burganlage in Burgstall, die zur Zeit des Besitzübergangs von den v. Bismarck an den Kurprinzen Johann Georg 1562/63 noch vollständig erhalten war, ist nichts mehr vorhanden. In Burgstall bestanden Mitte des 16. Jahrhunderts Vorburg und Oberburg, ein hoher Turm an der Brücke, gemauerte Küche, gewölbte Keller, alles ziegelgedeckt, intakte Burggräben, dazu solide Wirtschaftsgebäude¹⁸⁸. Der Dreißigjährige Krieg hinterließ aber auch hier schwere Schäden¹⁸⁹.

1670 begannen in Burgstall Reparaturen. Das Inventar von 1678 notiert vorm Amtshaus ein Türmchen, darin eine Treppe von 22 Stufen, außen ausgemauerte und geweißte Fächer, das Dach mit Steinen belegt, das *Bödchen* mit Brettern *ausgefuttert*, darin vier Fenster à 4 Fach. Das 1670 völlig reparierte Amtshaus hatte ein neues doppeltes Ziegeldach, das Fachwerk war teils gekleibt, teils gemauert, auch der Giebel zur Rechten ausgemauert und geweißt. Ins Haus führte eine Doppeltür, Flur, Stuben und Kammern waren

180 Bekmann: Historische Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg, Bd. II, 1753, V. Teil, I. Buch, Kap. IX, Sp. 93 ff.

181 Dehio: Handbuch, 2002, S. 242.

182 CDAlv III S. 476 f. Nr. 999 und 1002 zu 1625, S. 486 Nr. 1023 zu 1632.

183 Dehio: Handbuch, 2002, S. 465.

184 Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. II, 1986, S. 508. – Zum Steinbruch s.o. Kap. B.V.3.a) S. 677 zu Anm. 494.

185 Siehe oben Kap. B.V.3.b) S. 691 zu Anm. 608.

186 Dehio: Handbuch, 2002, S. 91 (Beetzendorf), S. 29 (Apenburg).

187 Dehio: Handbuch, 2002, S. 947 (Tylsen), S. 509 (Langenapel). – Lemme: Tylsen, 2001.

188 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 33, Anschläge von Burgstall 1562.

189 Siehe oben Kap. A.III.1.b) S. 61 zu Anm. 185 f.

mit Steinen ausgelegt und geweißt, es gab neue Öfen, bei einer Kammer ein *Secret* mit Tür, ausgemauerte Schornsteine u.a.m.¹⁹⁰

Vor 1728 war das Amtshaus erneuert worden, von Grund auf gemauert Souterrain und erste Etage, auf dem Ziegeldach vier *Frontispicen* [Giebel]; zum Eingang führte eine Freitreppe, oben mit einem eisernen Geländer von durchbrochener Arbeit eingefasst. Die Stuben und Kammern waren gedielt, es gab einen Kamin, eiserne Öfen mit Kachelaufsatz, ein *Privet* mit bekleidetem Brettersitz, alle Wände geweißt. Die Küche im Souterrain hatte einen gemauerten Küchenschornstein und Herd sowie vergitterte Fenster, daneben lagen Mägdekammer und Gesindestube. Die Treppe auf dem Flur mit einem Geländer, von geschnittenen *Trailen* [Geländerstäbe] und Postamenten eingefasst, führte zu den Erkern mit Kammern und einem *Privet*, Kaminen und Öfen und Wandschränken. Auf der sog. Friedrichsburg bot ein auffälliges ziegelgedecktes Wohnhaus von 13 Gebind mit Lehmfachwerk Hausleuten Quartier, daneben drei kleine Wohnhäuser.

1769 war das Amtshaus (21 Gebind, ganz massiv, mit Souterrain, einer Etage und ziegelgedecktem Mansarddach, dem vorn und hinten ein Dacherker eingebaut war) etwa wie 1728 beschaffen, nur die Freitreppe vor dem Eingang samt eisernem Geländer sehr schadhaf¹⁹¹. Der heute als Forsthaus genutzte barocke Putzbau ist zweigeschossig, auf hohem Keller, mit Krüppelwalmdach und Freitreppe¹⁹².

Den landesherrlich gebliebenen Burgen erging es nicht anders.

Die einst stattlichste, wiederholt als Residenz der Markgrafen von Brandenburg und Kaiser Karls IV. bewohnte Burg Tangermünde auf dem Hochufer der Elbe wurde im Dreißigjährigen Krieg zum großen Teil zerstört. 1652 waren noch der alte viereckige Turm mit drei neuverbreiterten Böden zum Kornaufschütten vorhanden, unter dem Turm in der Erde eine neue Darre, weil die im Brauhaus noch nicht fertig war. Der Hauptkeller unter dem Gemach der Kurfürstin war wegen des durchschlagenden Regens an verschiedenen Stellen gefährdet; damit das *herrliche und kostbare Gewölbe* nicht eingehe, sollte es mit einem *Schur* überbaut werden. In der Schreiberei, worin jetzt der Pförtner wohnte, fehlten vier Glasfenster¹⁹³.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde gebaut; denn die acht Frankfurter Universitätsdörfer beschwerten sich 1698 sehr über die Baufuhren nach Tangermünde, besonders weil sie und die Amtsdörfer Steine und andere Materialien zum neuen Schloßbau fahren mußten, die Junkerdörfer aber übersehen würden¹⁹⁴. Laut Inventar von 1728 war es das neue massive, zweistöckige Amtshaus von 28 Gebind, das Dach ziegelgedeckt mit einem liegenden Stuhl. Es hatte eine zweiflügelige Haustür, zwei Kamine auf dem Flur; die Stuben waren gedielt, hatten schwarze Kachelöfen auf vier Säulen mit einer Krone, gedielte Alkoven und Kammern, geweißte Wände und gegipste Decken, bei zwei Kammern war ein *Privet* mit bekleidetem Brettersitz.

190 BLHA, Rep. 2, D.6434, fol 102 ff.

191 BLHA, Rep. 2, D.6435, fol 1 ff., Inventar von 1728 und 1769.

192 Dehio: Handbuch, 2002, S. 144.

193 BLHA, Rep. 2, D.18274, fol 15 ff. Nr. 4.

194 BLHA, Rep. 86, Nr. 1542, fol 10 ff.

Zum Oberstock führte eine Treppe mit einem Geländer von gedrechselten Säulen, Flur, Stuben und Kammern ähnelten denen unten, ein großer Saal nach der Elbe zu, der Tassel Saal genannt, hatte vier Türen und acht Fenster. Die Fenster waren im ganzen Haus reparaturbedürftig und mußten neu mit Blei verkleidet werden, weil sie, besonders auf der Elbseite, sehr dem Wind ausgesetzt waren. Die Bodentreppe hatte ebenfalls ein gedrechseltes Geländer; zum Dach hinaus führten drei massive Schornsteine, im Dach waren sechs *Kapfenster*. Die Kellertreppe vom Hausflur aus war gemauert¹⁹⁵. Es war ein sehr solides Haus. 1792 erhielt der Beamte die Genehmigung, einen Teil der hohen Mauer um den Amtshof abzutragen, da sie die Sonne von seinem neu angelegten Garten abhielt und zur Sicherung des hoch gelegenen Amtes nicht nötig war, das Material aber weiter verwendet werden konnte¹⁹⁶. Das führte zu weiterer Erosion. Erhalten sind das innen modern umgebaute Amtshaus, die mittelalterliche Kanzlei, Teile der Wehrmauer, der Gefängnisturm, ein Burgtor, ein romanischer Wohnturm u.a.¹⁹⁷.

Die nördlich von Tangermünde am Hochufer der Elbe gelegene, aus dem Frühmittelalter stammende Arneburg verlor in der Frühneuzeit nach der Vereinigung des Amtes mit dem zu Tangermünde seine einstige Bedeutung. 1606 war noch vom Schloß die Rede¹⁹⁸, 1652 nur noch vom Meierhaus auf der Alten Burg, Scheune, Ställen, Backhäuschen und Schloßkapelle. Deren Dach, mit Rohr und Stroh gedeckt, war bis auf ein paar geringe Löcher noch gut; auf dem Gewölbe und Boden wurde das Korn aufgeschüttet, davor war eine schloßfeste Tür. Angemerkt wurde, daß die Gebäude auf Grund ihrer hohen, flachen Lage sehr oft vom Sturm bedroht und beschädigt wurden¹⁹⁹.

Anfang des 18. Jahrhunderts bestanden nur noch Reste des alten Gemäuers. 1706 wurde die verfallene Burg nebst den darauf vorhandenen Gebäuden (eine alte Scheune, zwei Ställe und zwei andere Häuser) gegen 60 rt Erbstandsgeld und die Nutzung der Burg mit den dazugehörigen Wällen, Gräben und daneben liegendem Anger für 15 rt jährlichen Kanons vererbpachtet. Die alte Kirche nebst dem daranstoßenden sog. Marstall und den Böden durfte der Erbpächter benutzen, wenn er die Kirche reparierte. Zu diesem Zweck und zur Reparatur der anderen Gebäude durfte er Steine von den inneren alten Mauern, die an einer Seite um die alte Kirche und an der anderen Seite um den alten Brunnen standen, verwenden, mußte aber alles andere Mauerwerk unberührt lassen²⁰⁰. Damit war das Schicksal der noch verbliebenen Burgruine besiegelt.

Von der ehemaligen Burg Salzwedel blieb im wesentlichen nur der Bergfried erhalten²⁰¹. In den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts war hier ein Neubau entstanden; ein undatierter *Abriß des Hauses Salzwedel* aus etwas späterer Zeit zeigt innerhalb des Walls einen freistehenden Turm sowie ein Haus mit zwei Giebeln und der Jahreszahl 1549 (Abb. 38)²⁰². Aber 1593 trat schon Verfall zutage. Das zwischen den Städten Altstadt und Neu-

195 BLHA, Rep. 2, D.18275, S. 187 ff.

196 BLHA, Rep. 2, S.18, fol 4 ff.

197 Dehio: Handbuch, 2002, S. 930 ff.

198 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 53, fol 367 ff.

199 BLHA, Rep. 2, D.18274, fol 24 ff.

200 BLHA, Rep. 2, D.18264, Konzept des Erbpachtvertrags von 1706.

201 Dehio: Handbuch, 2002, S. 812.

202 BLHA, Rep. 2, 17525, fol 21 f.

stadt Salzwedel gelegene Schloß war noch mit Graben und Mauer umgeben und von der Jeetze umflossen. Ein Wohnhaus auf dem Schloß zur rechten Hand in Holzmauerwerk war baufällig, auf einem großen hohen Turm aus Stein, der *Burgkthurmb* genannt, waren ein *Stück* und 25 alte Hackengeschütze postiert. Die Mauern und *rudera* allenthalben ließen erkennen, daß einst viele Gebäude auf dem Schloßareal vorhanden, dann verfallen und nun ganz abgebaut waren. Vormalig gab es ein besonderes Tor an der Mauer nach dem Bockhorn zu; ein kurfürstliches Haus zwischen dem Schloß und der Jeetze innen auf der Freiheit, das Zollhaus genannt, war die Wohnung des Amts- und Zollschreibers²⁰³.

Da das alte Amt Salzwedel mit dem Kloster Zum Hl. Geist vereinigt worden war, dessen Gebäude zwar alt, aber brauchbar waren, verfiel das Schloß weiter. 1614 waren am Alten Haus, das die v. Bartensleben erbaut hatten, Gewölbe, Keller und vier Mauern noch gut, das Sparrwerk aber taugte nichts, und es war fensterlos. Abgerissen waren die alte Kirche (an deren Stelle jetzt ein Platz mit etlichen Obst- und Nußbäumen und ein Hopfengarten), das alte Brauhaus und die Küche sowie das alte Schloß. Ein Burgwall außerhalb der Mauer trug Obst- und Nußbäume. Der große Turm war gut, auch am Dach fast ohne Mängel, darauf immer noch ein *Falckenet* [kleines Feldgeschütz] auf zwei Rädern und 25 alte doppelte Haken [schweres Feuegewehr]²⁰⁴.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg war nur noch von Wüstem die Rede. Der Amtmann zu Salzwedel, Hoyer Striepe, erhielt 1667 die Erlaubnis, auf dem, wie er schrieb, *Jeden zur Üppigkeit und wollust offen gestandenen Burgk Platz* für sich und die Seinen ein Haus mit Garten zu errichten, dann noch weitere Bauten. Er erneuerte Brücke und Tor, ließ das alte Haus am Wasser verschwellen und mit Eichenständern versehen und ein wüstes Steingebäude daneben mit einem Keller und einem Gewölbe instandsetzen. Dann allerdings war er gesonnen, das alte Haus teils abzutragen und etwas Neues zu bauen. Sein Sohn Balzer Henrich Striepe aber hatte kein Interesse daran, die Amtskammer auch nicht. Daher durfte er 1692 den Burgplatz an Anthon Wolter aus Lüchow verkaufen; dieser erhielt die Konzession für ein Familienbegräbnis in der Ruine der wüsten Kirche²⁰⁵.

Von der einst viel größeren Zahl mittelalterlicher Burgen der heutigen Altmarkkreise Salzwedel und Stendal zeugen noch rund 60 (ohne die genannten) mehr oder weniger gut erkennbare Burgwälle und Ruinen; sie finden sich vornehmlich, außer nahe der Elbe, an und nahe den größeren Flüssen der Altmark, Aland mit Uchte, Biese, Milde und Augraben sowie Jeetze mit Purnitz und Dumme²⁰⁶. Die südwestliche und südliche Hochfläche erscheint dagegen fast frei²⁰⁷.

Die meisten dieser Burgen und befestigten Plätze wurden wahrscheinlich schon in den hoch- und spätmittelalterlichen Kriegen und Fehden zerstört, als Raubnester geschleift oder verfielen in der Wüstungsperiode. Andere wurden in der Frühneuzeit modern überbaut wie z.B. der um 1500 errichtete zweistöckige Fachwerkteil des Rittersitzes mit spät-

203 BLHA, Rep. 2, D.17412, Erbregister des Amtes Salzwedel von 1593, fol 2 f.

204 GStAPK, I. HA, Rep. 131, K.443. D., Inventar von Salzwedel.

205 BLHA, Rep. 2, 17525, fol 23 f., 37, 39, 50.

206 Vgl. Fritsch: Burgwälle, Steinkreuze und Großsteingräber, 2002.

207 Der im heutigen Ohrekreis aufgegangene südlichste Teil der historischen Altmark, zu dem auch Erxleben und Flechtingen gehören, ist hier (wie Anm. 206) nicht erfaßt. Vgl. dazu aber Hahn: Fürstliche Territorialhoheit, 1989, S. 404 ff.

mittelalterlichem Standerker in Osterwohle (Abb. 21), im 18. Jahrhundert erweitert²⁰⁸, und die Wasserburg Krumke; hier entstand nach dem Dreißigjährigen Krieg eine Barockanlage, an deren Stelle Mitte des 19. Jahrhunderts ein Neubau trat²⁰⁹.

Der Kriegszerstörung fiel auch der spätgotische Bau des vormals bischöflichen Tafelamts Schönhausen am rechten Elbufer anheim; Ende des 17. Jahrhunderts erstand an dessen Stelle ein dreistöckiges barockes Herrenhaus mit Nebengebäuden (nach Kriegszerstörungen im Zweiten Weltkrieg 1958 gesprengt), ein zweites Gutshaus in den Jahren vor 1734 als schlichterer zweigeschossiger Bau²¹⁰.

Wie es mit der um 1600 in einem Anschlag der Propstei Dähre erwähnten Burg dasselbst beschaffen, bleibt offen; es wird nur eine zur Propstei gehörige Wiese im Jägerbruch hinter der Burg genannt²¹¹. Das massive zweigeschossige Gebäude der ehemaligen Propstei in Dähre stammt wohl im Kern aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts; in späterer Zeit wurden Giebel und Teile des Obergeschosses in Fachwerk erneuert²¹². Ein festes Haus muß vor dem Dreißigjährigen Krieg auch in Sanne/Kr. Arneburg bestanden haben. 1601 ließen Ernst und Heinrich v. Klötze einen verhafteten Dieb mit den Füßen im Stock schließen und beide Hände mit einem Strick zusammenbinden. Trotzdem kam er noch bei Tage aus dem Stock, indem er, *hernieden in bergfriden* gesessen, hinauf in die Höhe stieg, sich an seinen mit dem Strick verknüpften Hosenbändern hinunter zur Erde ließ und im bloßen Hemd davonlief. Er wurde eingefangen und besser verwahrt²¹³. 1692 war einer der beiden Rittersitze in Sanne noch wüst²¹⁴. Von einem Turm ist später nichts bekannt. Offen bleibt auch die Gestalt der 1713 erwähnten alten adligen Burg in Groß Schwarzlosen, die Sitz der v. Borstel war²¹⁵.

Viele der frühneuzeitlichen adligen *W o h n h ö f e*, die keine mittelalterlichen Wurzeln hatten, entstanden aus wüsten und ausgekauften Bauernhöfen, die mit der Zeit ausgebaut wurden²¹⁶. Terminologisch weist die Bezeichnung „wohnhafte zu“ (erst später „erbgesessen zu“) darauf hin. Ohne unmittelbare Bauvorgänger waren die Neuanlagen auf wüsten Feldmarken²¹⁷. Dazu gehört z.B. Briest, seit Mitte des 16. Jahrhunderts zunächst ein Vorwerk, wo vor dem Dreißigjährigen Krieg ein zweiflügeliges, dreigeschossiges Fachwerkhaus mit Zier- und Zwerchgiebel errichtet wurde (Abb. 22)²¹⁸.

208 Dehio: Handbuch, 2002, S. 690 f.; Frommhagen: Burgplätze, Schlösser und Adelssitze der Altmark, 2006, S. 92 f.

209 Dehio: Handbuch, 2002, S. 503 f.; Reinecke: Krumke, 2001.

210 Dehio: Handbuch, 2002, S. 847 f.

211 LHASA/StOW, Rep. A 23 g Nr. 398a, fol 53 f. – Vgl. Grimm: Burgwälle, 1958, S. 376 unter „Wahlberg“.

212 Dehio: Handbuch, 2002, S. 154.

213 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 48, fol 263 ff.

214 BLHA, Rep. 2, S.740, fol 31 ff.

215 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, VI. Kap., Sp. 58 ff. – Grimm: Burgwälle, 1958, S. 403: In der Niederung am Westrand der Dorflage noch 1843 und 1900 ein breiter Wassergraben um eine abgerundet-rechteckige Fläche, auf der im 18. Jahrhundert das Herrenhaus errichtet wurde.

216 Siehe oben Kap. B.II.2.b) und d). – Vgl. auch Geiseler: „... uf schlechte erden von holtze und leyme“, 2000.

217 Siehe oben Kap. B.II.2.c).

218 Dehio: Handbuch, 2002, S. 123 f.; der Turm stammt von 1839. – Reinecke: Briest, 2001.

Auf der wüsten Feldmark Birkholz südlich von Briest entstand Mitte des 16. Jahrhunderts ein Vorwerk der v. d. Schulenburg zu Angern, das Jacob v. d. Schulenburg 1570 mit Wohnungen, Viehhöfen, Schäfereien Hans und Valtin Boldicke (Böldecke) in Tangermünde für 9.000 rt im Wiederkauf überließ²¹⁹. Es muß bereits ein ausgebautes Gut gewesen sein, und zwar auf der Stelle einer ehemaligen Wasserburg²²⁰. Als 1575 ein Brand ausbrach, ließen die Böldecke die Brücken nieder²²¹; der alte Wassergraben bestand demnach noch, die Zugbrücken waren neu. Der im Dreißigjährigen Krieg ruinierte und 1690 immer noch ziemlich verwüstete Rittersitz gelangte vor 1745 in den Besitz der v. Bismarck, die danach einen zweigeschossigen Putzbau von 15 Achsen mit Krüppelwalm-dach errichten ließen²²².

In diese Rubrik gehört auch das 1559-64 erbaute Jagdschloß des Kurprinzen Johann Georg auf der wüsten Feldmark Letzlingen in der Letzlinger Heide, wo erst wenige Jahrzehnte zuvor ein kleineres Gut der v. Alvensleben entstanden war. Das Jagdschloß wurde im Dreißigjährigen Krieg stark in Mitleidenschaft gezogen, dann nur notdürftig repariert und erst 1843/44 erneuert²²³.

Etlliche der im 16. Jahrhundert errichteten Gutshöfe waren schuldenhalber schon vor dem Dreißigjährigen Krieg in schlechtem Zustand²²⁴. Das Wohnhaus des 1614 hinterlassenen Freien Lehnhofs und Burglehns Hennings v. Köckte vor der Neustadt Tangermünde war von zehn Gebind und zwei *Gemach* hoch, darin unten und oben je eine Stube und Kammern, mit *Hollsteinen* [Dachziegel] und *Wiepen* [Bund, Büschel] gedeckt, aber auch mit baulichen Mängeln. Köcktes Wohnhaus in Langensalzwedel war zweistöckig, von acht Gebind, darin unten und oben je eine Stube mit aufgemauertem Schornstein und Kammern, alles bis auf das Holzwerk baufällig, wüst und dachlos²²⁵.

Das Wohnhaus auf dem Gut Berge/Kr. Arneburg war 1619 ziegelgedeckt, das Dach an sich noch gut, das Holz aber nicht mehr; innen je zwei Stuben und Kammern mit z.T. zerbrochenen Glasfenstern, Kachelöfen und Bänken, oben zwei Kammern und ein Kornboden, alle mit Schrankschlössern, unten in der Stube zwei Tische, in der Kammer zwei Spannbetten, ein Schapp und zwei geringe, mit Stroh gebundene Stühle nebst einem Brettschemel²²⁶. Starke Verfallserscheinungen zeigte 1620 auch der Hof des Retzdorfschen Gutes in Lückstedt²²⁷.

Der Krieg tat das Seine, und in den Jahrzehnten danach galt die vordringliche Sorge der Wiederherstellung der Wirtschaftsgebäude. Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Alvenslebenschens Güter Vienau, Schenkenhorst und Berge/Kr. Salzwedel erwiesen sich

219 BLHA, Rep. 78, II S 83 v. d. Schulenburg, Mi nach Ursulae 1570.

220 Fritsch: Burgwälle, 2002, S. 506.

221 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 17, fol 307 ff.

222 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 I, fol 451 ff. zu 1690; Rep. 2, S.8592, fol 116 ff., Kr. Tangermünde Nr. 3 zu 1745; Dehio: Handbuch, 2002, S. 105.

223 Dehio: Handbuch, 2002, S. 512 ff.; Schmuhl (Hg.): Jagdschloß Letzlingen, 2001.

224 Siehe auch oben Kap. B.V.3.b) Wirtschaftsgebäude.

225 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 175a, Taxe von 1614.

226 BLHA, Rep. 78, VII 322 v. Kannenberg, Bd. 3, fol 188 ff.

227 Siehe oben Kap. B.V.3.b) S. 689 zu Anm. 600.

noch 1661 als stark reparaturbedürftig, und auch Erxleben und Eimersleben wurden des baulichen Zustands wegen nur z.T. bewohnt²²⁸.

Wer dann aber neu bauen wollte, mußte oft eine Anleihe aufnehmen wie z.B. Oberstleutnant Christoph v. Dalchow zu Möllendorf. 1677 gab er bei Zimmermeister Jürgen Candler in Fischbeck jenseits der Elbe ein Wohnhaus in Auftrag, und zwar von 15 Verbind auf holländische Manier mit einem liegenden Stuhl, zwei Stockwerk hoch, aus gemauertem Fachwerk, das er bis Arneburg auf der Elbe herunter flößen ließ. Die Baukosten beliefen sich auf fast 2.100 rt. Die wegen der drängenden Gläubiger nach dem Tod des Bauherrn erforderliche Untersuchung fand 1684 das Wohnhaus wie bestellt ringsum mit geschnittenem Eichenholz versehen, das Dach mit Biberschwänzen gedeckt, Keller und Küchenschornsteine gemauert, Stuben, Kammern und Keller gepflastert, die *Logamente* mit Kalk geweißt und verputzt, mit Kachel- und eisernen Öfen ausgestattet, die Stuben rot, gelb und schwarz gestrichen, das Fensterglas in Blei, Türen, Wendelstiege und Gesimse von Holz, eine Stube mit zwei Kammern und einer Geheimtür, an den Stubentüren holländische Schlösser usw.²²⁹ Die jetzt moderne holländische *Manier* breitete sich aus.

Das Wohnhaus der v. Kalbe auf dem Rittersitz in Schäplitz war noch im Bau begriffen, als es 1694 taxiert wurde, offenbar auf dem Fundament eines älteren Hauses. Es bestand noch ein alter, gewölbter Keller von Feldstein, der aber nichts taugte und abgerissen werden sollte. Der Neubau war zweistöckig, von zwölf Verbind und hatte zwei Schornsteine. Der Rohbau wurde auf 429 rt taxiert²³⁰. Die Bauten der Güter Eberhard Danckelmans wurden 1698 in Uenglingen auf 5.866 rt, in Schönebeck auf 374 rt taxiert²³¹.

Noch war das Geld knapp. 1703 mußte Andreas Friedrich v. Görne 400 rt borgen, um ein neues Wohnhaus zu bauen, da das väterliche Rittergut in Niedergörne während seiner Minorennität sehr baufällig geworden war²³². Ende des 18. Jahrhunderts war das Gut wiederum so verfallen, daß der prinzlich Dessauische Oberamtmann Reuter, der es 1795 erworben hatte, ganz neue massive Gebäude errichten, Ackerbau und Viehzucht verbessern und das ganze durch Anlegung von Buhnen gegen Elbhochwasser schützen ließ²³³.

In dem Maße, wie die Konjunktur die Mittel flüssiger machte, entwickelte sich allenthalben ein Bauboom, den die Bauern daran zu spüren bekamen, daß sie ungewohnt stark zu Baudiensten gefordert wurden, und zwar wie immer ungemessen und unentgeltlich²³⁴. Siegfried Gottfried v. Rossow zu Falkenberg stellte es in der Ehestiftung von 1715 seiner Frau Anne Sophie v. Klöden aus Kläden/Kr. Stendal frei, als Witwe den ganzen untersten

228 Hahn: Fürstliche Territorialgewalt, 1989, S. 412 ff. – Vgl. auch Geiseler: Region – Familie – Rittersitz, 2002.

229 BLHA, Rep. 78, VII 323, zu 1684 und 1677.

230 BLHA, Rep. 78, VII 318 v. Kalbe Bd. 3, fol 23 ff.

231 GStAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 235b Uenglingen, 15. Okt. 1698. – Das Uenglinger Haus besteht noch (vgl. Sünder-Gass: Schlösser, 1998, S. 137 ff.).

232 BLHA, Rep. 78, VII 264 v. Görne Bd. 2, fol 61.

233 BLHA, Rep. 78, VII 266, 29. Sept. 1800.

234 Siehe oben Kap. B.III.2.e) Baudienste. – Vgl. Enders: Burgen, Schlösser, Gutsgebäude, 1999, zur Prignitz.

Stock in dem neuen Haus zu bewohnen²³⁵. Neubauten leisteten sich auch einige andere Familien²³⁶.

In Rittleben hatte Levin Dietrich v. d. Schulenburg 1714 ein „herrliches adeliges Schloß“ aufgeführt²³⁷. In Döbbelin ließen die v. Bismarck 1736 ein älteres Haus zu einem barocken eingeschossigen Putzbau mit Souterrain und Mansardwalmdach umgestalten, an Hof- und Gartenfront mit dreiaxsigem zweigeschossigen Mittelrisalit und Freitreppe²³⁸. In Kläden/Kr. Stendal waren 1736 die Gebäude des Klödenschens Ritterguts durchweg baufällig und ruiniert, die dazugehörigen Pertinenzen größtenteils verpfändet²³⁹. Nachdem Hans Friedrich Wilhelm v. Lattorff das Gut gekauft hatte, errichtete er ein neues Wohnhaus, das aber 1751 total abbrannte²⁴⁰. 1753/54 ließ er es als eingeschossigen spätbarocken Putzbau mit Souterrain wiedererrichten; 1827 wurde es aufgestockt²⁴¹.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstanden einige weitere Gutsbauten. Das Gutshaus in Karritz war 1755 in gutem Zustand, doch noch nicht völlig ausgebaut. Das Haupthaus hatte eine Etage von 18 Verbind, ein *gebrochenes* Dach und Erker an beiden Seiten, vier Dachluken mit Laden; ins Haus führten vom Hof und vom Garten je eine gebrochene Tür mit Schloß. Der Hausflur war teils mit großen, teils mit Feldsteinen gepflastert, die vier Zimmer mit Brettern und Paneel ausgelegt und mit roher Leinwand ausgeschlagen, die zwei Öfen von Eisen und oben mit Kacheln besetzt. Oben in der Erkerstube befand sich ein eiserner Ofen, mit Kacheln übersetzt, die Stube war ausgebrettert. In der Küche waren zwei Fenster mit runden Scheiben, der Feuerherd von Backstein mit einem gemauerten Rauchfang, der Flur mit Steinen belegt, daran anstoßend die Gesindestube mit Kachelofen und Fenster²⁴².

Der schlichte zweistöckige Fachwerkbau mit Walmdach in Deutschhorst datiert von 1750, das ältere Gutshaus in Vollenschier stammt aus der Mitte, die Häuser in Bretsch, Dobbrun und Vinzelberg aus dem Ende des 18. Jahrhunderts²⁴³. Dem 18. Jahrhundert gehören auch die z.T. später veränderten Gutshäuser in Köckte/Kr. Tangermünde, Priemern und Vienau an, im Kern wohl auch das sog. Schloß in Weteritz²⁴⁴. Das Bernhard Luther von Hauss gehörige Gut Neuhof am Steindamm bei Seehausen wurde 1775 zwar

235 BLHA, Rep. 78, VII 432 v. Rossow, Bd. 2, fol 58 ff. – Das Gutshaus besteht nicht mehr (Sünder-Gass: Schlösser [wie Anm. 175], S. 91).

236 1703 die v. Lindstedt in Lindstedt: schlichter zweigeschossiger Fachwerkbau mit Walmdach (Dehio: Handbuch, 2002, S. 517; Frommhagen: Burgplätze, Schlösser und Adelsitze, 2006, S. 100 f.), 1725 die v. Bismarck in Krevese: verputzter Backsteinbau mit Walmdach (S. 497 f.), um 1730 v. Kannenberg in Iden: Barockbau, im 20. Jahrhundert stark überformt (S. 436), 1733 die Schenck in Bödensell: zweigeschossiger barocker Bruchsteinbau (S. 116), 1737 die v. Rundstedt in Schönfeld: einstöckiger, langgestreckter Fachwerkbau (S. 844), 1744 die v. Borstel in Groß Schwarzlosen (S. 297).

237 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, V. Kap., Sp. 28 ff.

238 Dehio: Handbuch, 2002, S. 175 f.; Reinecke: Döbbelin, 2001.

239 BLHA, Rep. 2, D.620/1, 11. April 1736.

240 BLHA, Rep. 2, S.580, Protokoll vom 7. Juni 1753.

241 Dehio: Handbuch, 2002, S. 472.

242 BLHA, Rep. 78, VII 343 Koepen, v. Treskow, 12. April 1755, Pachtvertrag nebst Anschlag und Beschreibung der Gebäude.

243 Dehio: Handbuch, 2002, S. 167 (Deutsch Horst), S. 960 (Vollenschier), S. 123 (Bretsch), S. 175 (Dobbrun), S. 957 f. (Vinzelberg).

244 Dehio: Handbuch, 2002, S. 491 (Köckte), S. 709 (Priemern), S. 957 (Vienau), S. 1013 (Weteritz).

subhastiert, das Haus war aber in ziemlich gutem Zustand; nur die Sommerstube, der Alkoven und die Wohnstube mußten geweißt werden. In der Sommerstube war ein guter Kachelofen, nur die Tür vor dem Abtritt war schlecht²⁴⁵.

Die Wohn- und Wirtschaftsgebäude des Kleistschen Ritterguts Altenzaun waren 1799 gänzlich verfallen. Der im entfernten Stavenow wohnende Besitzer hatte sich nicht darum kümmern können²⁴⁶. Der Eigentümer des 1804 durch Blitz zerstörten Ritterguts Einwinkel aber, v. Bismarck zu Krevese, wollte das Gut vererbpachten, weil ihm die Bewirtschaftung zu beschwerlich und ein Wiederaufbau unmöglich war, da keine Baudienste zum Gut gehörten²⁴⁷. Das bestätigt die Tatsache, daß die ursprünglichen *Burgveste* der Dorfbewohner zwecks Erhaltung der auch sie schützenden Burg, in der Frühneuzeit aber zu Privatbauten der Grundherrn umgemünzt, überhaupt nur, weil unentgeltlich geleistet, aufwendiges Bauwerk erlaubten.

Auch für die *A m t s h ä u s e r* war etwas getan worden. Von Burgstall wurde schon berichtet²⁴⁸. Im Amt Arendsee bestand 1728 neben dem alten Amtshaus von 14 Gebind, ziegelgedeckt mit Mauersteinfachwerk, Durchfahrt und Erker, das jetzt als Schreibung genutzt wurde, ein neueres. Es war ganz massiv im Viereck gebaut, von 18 Gebind, zwei Stockwerk hoch mit Ziegeldach, am Eingang ein *Auftritt* von drei gehauenen Steinstufen, eine zweiflügelige Haustür und ein eiserner Anklopfer; der Hausflur mit Mauersteinen, die Stube zur Rechten mit viereckigen Flursteinen ausgelegt, darin vier vierflügelige Fenster, ein Ofen von vier Eisenplatten mit Kachelaufsatz, die Kammer ähnlich, dabei ein mit Brettern verschlagenes *Cabinett* und Nebenkammer.

Die Küche hatte einen sehr ausgetretenen Steinfußboden, aufgemauerten Feuerherd, einen von Grund auf gemauerten Schornstein zum Dach hinaus, zwei Fenster zum Garten. Die gedielte Stube gegenüber der Küche hatte zwei vierflügelige Fenster (alle Fenster im Haus mit zerbrochenen Scheiben), einen schwarzen Kachelofen; es gab ein kleines *Cabinett* am Hause mit drei schmalen Fenstern und eine Privettür. In der Eckstube nach dem Hof zu war der Fußboden mit Steinen ausgelegt, die Stubendecke gegipst, der eiserne Ofen mit Kachelaufsatz versehen. Die Treppe hatte eine Handlehne und Postamente. Oben der Saal mit einem großen Kamin, Stuben und Kammern waren gedielt, nur die Amtsstube mit Steinen ausgelegt²⁴⁹.

Im Amt Diesdorf war das neue Amtshaus laut Inventar von 1728 von 24 Gebind mit einem liegenden Dachstuhl, zwei Stockwerk hoch in Fachwerk auf einem gemauerten Fundament, unter dem Ziegeldach auf der Hofseite über vier Fenstern eine blecherne Dachrinne, auf beiden Seiten mit zwei Blechröhren versehen, die bis zum Fundament reichten. Zum Hauseingang führten auf beiden Seiten Freitreppen von 14 steinernen Stufen. Haustür und Hintertür waren zweiflügelig. Auf dem Flur waren vier Fenster zu beiden Seiten der Türen, drei Türen zu den Ofenherden, innen vier eiserne Türen, der Flur mit großen viereckigen Steinen ausgesetzt. Die Stuben und Kammern waren teils gedielt,

245 BLHA, Rep. 2, S.285, Pachtvertrag für 1770-1773.

246 BLHA, Rep. 78, VII 332, 1. Juli 1799.

247 BLHA, Rep. 2, S.1224, 26. Jan. 1806.

248 Siehe oben S. 747 f. nach Anm. 189.

249 BLHA, Rep. 2, D.4239, fol 1 ff.

teils mit Back- oder Mauersteinen ausgelegt, die Öfen entweder von vier Eisenplatten auf vier gedrehten Säulen, mit einem Aufsatz von großen schwarzen Formkacheln und einer Kugel oder schwarze Kachelöfen auf gemauertem Fuß, Decken und Wände gestriegelt und gekalkt. Es gab Privete mit Brettersitz.

Eine Treppe mit Geländer und Postamenten führte zum Oberstock. Hier waren die Stuben ähnlich denen im Erdgeschoß beschaffen, eine mit einem großen Kamin mit *übergipseltem* Sims und Leisten umher, ein Privet mit Tür und einem bekleideten Brettersitz. Zum ausgedielten Hausboden ging eine verkleidete Treppe mit einem Absatz und Geländer, im Dach waren vier Kappluken [Guckfenster], eine alte Tür im Giebel, zwei massive Schornsteine zum Dach hinaus, zwei Kappfenster im *Hahnebalken* [oberster Querbalken des Daches], eine Winde mit altem Reep. Auf dem Hausflur unter der Treppe ging es zu den Kellern hinab, alle vier gewölbt, der Fußboden mit Feldsteinen gepflastert, fünf Kellerlöcher mit eisernen Gittern versehen. Ans neue Haus schloß das alte an²⁵⁰.

Laut Inventar des Amtes Neuendorf von 1728 war das Amtshaus ein altes großes Gebäude, zweiflügelig von 32 Gebind, zwei Stockwerk hoch mit Steinfachwerk und Ziegeldach. Zum Eingang führte ein Auftritt von zwei Stufen, die Haustür war mit Anklopfer und Schloß versehen, der gepflasterte Hausflur mit zwei runden Fenstern zum Hof und zur Rechten, zwei Wandbänken bei den Hoffenstern, einem Kamin für zwei Ofenherde mit Eisentüren und einer schwarzen Holztafel an der Wand zur *Affiguierung* der Patente, ein Schwarzes Brett also. In der gedielten Amtsstube zur linken mit *ausgewundener* Stubendecke war ein Ofen mit vier Eisenplatten und Aufsatz von großen schwarzen Formkacheln, ein großes Repositorium für die Amtsakten mit sechs *angemalten* schloßfesten Türen, aber nur einem Schlüssel, in der gedielten Kammer daneben ein kleiner Aktenschrank in der Mauer und eine Tür zum Privet. Ein gediegener Amtsbereich.

In der kleinen gedielten Stube bei der Treppe mit einer ausgelehnten Decke war ein niedriger Kachelofen auf Mauerfuß und ein Verschlag als Schlafstelle. Auf dem zweiten Hausflur befand sich eine Schlafkammer mit Wandschrank, in der Küche auf Steinfußboden ein großer gemauerter Feuerherd und Schornstein bis zum Dach. Bei diesem Haus war ein Anhang mit zwei kleinen Stuben und einem Kabinett, im Haus weitere Stuben und Kammern. Eine Eichenholztreppe mit zwei Absätzen und Geländer, gedrehten Säulen und Pfosten, darauf 14 schwarze gedrehte Kugeln, führte zum Oberstock usw.²⁵¹

Man hat den Eindruck, daß die neueren Amtshäuser eine Art Typenbau waren, architektonisch wie auch in der Innenausstattung zeitgemäß solide bis nüchtern, z.T. mit ästhetischem Anspruch wie einige Öfen und Treppengeländer verraten. Das ebenfalls 1728 inventarisierte alte Amtshaus in Salzwedel²⁵² war reparaturbedürftig. Ab 1731 begannen

250 Das alte Haus war zwei Stock hoch, von neun Gebind mit Steinfachwerk, nur die Giebelseite nach dem Holzhof zu war ganz gemauert, unter dem Ziegeldach eine Regenrinne wie am neuen Haus mit zwei rot gefärbten Abflußröhren, die Küche mit gemauertem Feuerherd, eine eiserne Tür zum außerhalb aufgemauerten und ziegelgedeckten Backofen u.a. (BLHA, Rep. 2, D.7740, fol 105 ff.). – Zu den älteren Amtsbauten vgl. Dehio: Handbuch, 2002, S. 171 f.

251 BLHA, Rep. 2, D.13510, fol 219 ff. – Zu den älteren Amtsbauten vgl. Dehio: Handbuch, 2002, S. 490 f.

252 15 Gebind, zwei Stockwerke, das untere ganz gemauert, das obere zweimal verriegelt und mit Steinen ausgefacht, Ziegeldach mit einem Erker, gepflasterter Flur, gedielte Stuben und Kammern, Privet mit Brettersitz, Küche mit gemauertem Schornstein bis zum Dach, im Oberstock Stuben und

aber die Vorarbeiten für einen Neubau²⁵³. Der war laut Inventar von 1753 einstöckig, von 17 Gebind, die Außenmauern gelb und weiß verputzt, das Ziegeldach hatte drei Dachfenster und zwei massive Schornsteine. Alle Türen und Fenster in der unteren Etage waren gelb gestrichen, die Fenster alle vierflügelig mit je 48 Scheiben, der Hausflur mit Mauersteinen gepflastert, Stube und Kammer zur Rechten gedielt und geweißt, im Abtritt ein Brettersitz mit Klappe, die gepflasterte Küche mit einem gemauerten, unten gewölbten Feuerherd und massivem Rauchfang usw. Das etwa gleichlautende Inventar von 1769 vermerkt als Neuerung bei den Türen und Fenstern im Unterstock statt des gelben Anstrichs einen grauen²⁵⁴. Das Amtsstubengrau hielt Einzug in die Behörden.

Das Joachimsthalsche Schuldirektorium schien weniger in Amtsneubauten investiert zu haben. Im Schulamt Dambeck besteht noch das ehemalige Amtshaus, ein „voluminöser zweigeschossiger Putzbau mit Walmdach, vermutlich aus der Zeit der von der Schulenburgschen Pfandherrschaft (1542-1644)“ mit einem gotischen Kellerraum, im 20. Jahrhundert stark überformt²⁵⁵.

Alle Bauten wiesen einen gehobenen Standard auf, vor allem in Beheizung, Rauchabzug mittels gemauerter Schornsteine und im Sanitärbereich (Badestube außerhalb, Abtritt, Privet, Sekret im Hause selbst). Im 18. Jahrhundert nahm mit dem Einsatz von Holz statt Steinmaterial für die Fußböden der Stuben und Kammern und z.T. für die Wände (Paneel) die Wohnlichkeit zu. Sonstige Merkmale, z.B. Verwendung von Farben zur Ausgestaltung, werden nur selten sichtbar; denn der Wert maß sich in erster Linie am Baumaterial.

Inventare vom *H a u s r a t* vermitteln intimeren Einblick. Noch wenig aussagekräftig ist die formelhafte Benennung der „fraulichen Gerechtigkeit“, Kleidung und Kleinodien, Bettgewand und Leinengerät, die schon in der Anordnung der Markgrafen Otto und Conrad von 1297 über das Güterrecht, *Radhe* genannt, vorgeprägt war: der Frauen Schmuck, Kleidung, das halbe Bettzeug und Tischlaken²⁵⁶, letztere offenbar ein selbstverständliches Zubehör.

Im 16. Jahrhundert dominierte die Angabe des Gegenstandes und der Menge, ggf. des Materials wie z.B. in Margarete v. Bismarcks Mitgiftverzeichnis von 1571²⁵⁷. Die einzelnen Haushalte unterschieden sich scheinbar nur durch die Menge. Ebenso war es mit dem Mobiliar. Es nahm sich Anfang des 16. Jahrhunderts noch sehr schlicht aus. Im Amt Salzwedel gab es nur Spannbetten, ob im kurfürstlichen Gemach, im Oberen Gemach, vor dem Gewölbe oder in der Knechtekammer. Im Keller wurden acht Tischtücher und drei Handtücher verwahrt, in der Küche Kessel, irdene Töpfe, Roste und Brenneisen²⁵⁸.

Kammern, auf dem Hausboden alles schadhaft, es regnete durchs Dach (BLHA, Rep. 2, D.17413, fol 1 ff.).

253 BLHA, Rep. 2, B.1970, Bau eines neuen Amtshauses 1731 ff.

254 BLHA, Rep. 2, D.17413, Inventare von 1753 und 1769. – Vgl. auch Dehio: Handbuch, 2002, S. 808.

255 Dehio: Handbuch, 2002, S. 25.

256 CDB A XV S. 45 f. Nr. 58.

257 Siehe oben Kap. B.V.4.b) S. 725 zu Anm. 51.

258 GStAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 17, fol 327.

Im Wohnhaus des Amtes Schönhausen fanden sich 1563 unten in der Hofstube vier Tische mit dem Schenktisch und zwei Vorbänke, in der Küche zwei Tische mit Schenktisch, drei Kesselhaken, drei lange Haken, zwei Bratspieße, ein Mörser mit Keule, 15 verschiedene Kessel, 13 große Zinnschüsseln, zwei Zinnkannen (aus altem Zeug gegossen), zwei alte große und ein kleines Becken, ein Tisch in der Speisekammer, ein doppeltes Spind, zwei Leuchter, im Steinhaus sechs Spannbetten, ein großes verdecktes Bett, ein Tisch²⁵⁹.

1562 registrierte man im Kloster Krevese in des Verwesers kleiner Stube einen *Beschlossen* Tisch, eine zweischichtige Bank, in der Kammer Spunde [Bettstelle], Stuhl und Kleiderschapp, in zahlreichen anderen Stuben und Kammern Ähnliches, auch Arbeitsgeräte, auf dem Saal eine alte Kiste [Truhe], in der Amtmannskammer eine Spunde mit einer Decke, ein Rollbett darunter, in der Mägdekammer zwei Spunde, in der Hofstube vier Tische, einen Schenktisch, zwei Vorbänke, ein großes Handbecken und einen Stuhl, in der Speisekammer ein Speiseschapp, zwei Pfannen. Im Keller mehrere Fässer, Tonnen, *Standen* [Kübel], *Leggel* [Tönnchen], Kannen, Bierhähne und eine Weinpresse verrieten klösterliche Bier- und Weinherstellung, die Küchengeräte, acht Grapen, vier Kessel, acht Zinnschüsseln, drei Kesselhaken, zwei Bratspieße, zwei Roste, Mörser mit Keule, Durchschlag, Eisenknecht zum Bratspieß, die Versorgung eines Konvents²⁶⁰. Bemerkenswert auch hier das Handbecken in der Hofstube.

Etwas anspruchsvoller war das Inventar, das dem Verwalter des Klosterhofs Neuendorf, Heinrich v. Salza, überlassen und 1559 dem Kurprinzen zugestellt wurde: in der Küche acht Zinnschüsseln, drei *Saltzier* [Salzschüssel], 14 große und kleine Kessel, vier irdene Tiegel, sieben Grapen, Messingdurchschlag, Mörser, Brat- und Eisenpfannen, ein Bratspieß mit zwei Knechten, zwei Roste u.a. Auf der Propstei befanden sich ein kleines Messinghandbecken, ein Barbierbecken, ein Messingtafelring, ein Messingleuchter mit zwei *Pipen* [Leuchterhals], zwei eiserne Töpfe zum Barbieren, fünf Zinnkannen, ein Dreifuß, eine zerbrochene Butterschüssel und ein Salzfaß; das Mobiliar in der großen Stube auf der Propstei, in der Hofstube, in der Schreibung und in der alten Propsteistube war zeitgemäß²⁶¹, bemerkenswert die Geräte zur Körperpflege.

Ähnliches fand sich 1563 im Klosteramt Arendsee, in der Küche das übliche Küchengerät und Zinngeschirr, im Keller der Biervorrat, im Vorderhaus, in den Stuben und Kammern Tische, Sessel- und andere Bänke, Brandeisen, Messingleuchter, Schenktisch, ein Handbecken, ein Salzfaß, ein *Leffelfutter* [Löffelfutteral] und mehrere Betten²⁶².

Was sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Standard veränderte, ergibt der Vergleich der Inventare des säkularisierten Klosters Zum Hl. Geist in Perver vor Salzwedel von 1540 und 1595 (im folgenden stark verkürzt wiedergegeben). 1540 notierte Franz v. Bartensleben in der Küche u.a. 13 große und kleine Grapen, vier Tiegel, neun große und kleine Kessel, Mörser, Durchschlag, Röste, 15 große und kleine Zinnschüsseln zum Speisen, zwölf alte und neue kleine Rempterschüsseln, vier Zinn-Näpfchen, zehn kleine

259 GStAPK, I. HA, Rep. 131. K.439.67a, fol 8 ff.

260 Ebenda, fol 121 ff.

261 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 106a Amt Neuendorf, Inventar von 1559.

262 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 6 b. Amt Arendsee, Inventar von 1563.

*Kamentn*äpfchen [Schüsselchen], Bratgeräte, Kochkellen, im Keller Weißwein, Voll- und Wermutbier und viele Gefäße, im Gästehaus 15 Zinnteller, drei *Saltzir*, zwei Salzfüßlein, sechs Zinnkannen, fünf große Handbecken, einen Leuchter mit vier *Pipen*, ein *Gießlaw* [Gießkanne?], eine *Rothe Rahne* [Kanne?], zwei bemalte große Schüsseln, eine Deckelschüssel, einen Brotkorb, eine Messing *Bricken* [Scheibe], ein Messing Handfaß [Waschgerät], vier Tische, darunter ein *Kunthor* [Schreibtisch, Pult], zwei große Bankpfühle, sechs Stuhlkissen, acht Stühle, eine Kiste [Truhe] mit Hauswäsche, fünf Spannbetten mit Bettzeug u.a.²⁶³. Alles machte einen ganz komfortablen Eindruck.

Im Zuge der Rückgabe des Klosters an den Kurfürsten wurde 1595 von hohen Amtsträgern im Beisein von Dienern der v. Bartensleben das Inventar genau aufgezeichnet (hier verkürzt wiedergegeben): in Franz v. Bartenslebens Haus in der Oberen Stube unterm Dach, umher *bebencket* [ringsherum Bänke], ein leeres nagelfestes Spind, ein Kachelofen; in den Kammern nur zwei Spannbetten, auf dem Wendelstein ein alter runder Tisch, im Mittelgemach (darin die v. Bartensleben zu liegen pflegten) zwei Tische, ein Schentkisch, vier Schemel, Bänke ringsumher, ein Kachelofen, Bank- und Stuhlkissen, in der Kammer daneben zwei Himmelbetten (z.T. mit Bettzeug, dgl. im Schubbett), ein *Aufftritt* [Trittleiter], ein Rollbett, zwei Lehnbänke, ein Tisch, eine alte Bettdecke mit Seide gewirkt; in der andern Kammer ein Himmelbett mit zwei *Uftritte*, ein nagelfestes Kannenbord, ein Schubbett; in weiteren Kammern und Stuben das übliche Mobilier mit Haus- und Tischwäsche, Himmel- und andere Betten, ein Eichenschapp (darin zwei vergoldete Kelche, eine vergoldete Patene, fünf Zinnkännchen, der Kirche gehörig), ein Nachtstuhl. In der Küche zahlreiches Zinngeschirr (Suppenäpfe, Schüsseln, Teller, Salzfüßchen, Löffel), Grapen, Messingfischkessel und -tiegel, hölzerne Hebeschüsseln und Holzteller, 17 *Bricken*, drei Zinn-Nachtscherben, Schaumkelle, Blechdurchschlag, zwei Hackemesser, ein Küchenschapp, eine steinerne Senfmühle, ein Blechreibeisen u.a.; vor und in der Badestube ein Tisch, ein kleiner eingemauerter Kessel, vier kleine Zober, zwei Handfüßlein, ein Laugefaß, eine Vorsatzbank, ein alter dreilehniger Stuhl²⁶⁴.

Die Bartensleben hatten in dem halben Jahrhundert ihrer Pfandherrschaft einiges modernisiert. Die spartanischen Spannbetten waren Himmelbetten gewichen, die so hoch waren, daß man sie nur über einen Tritt erreichen, darunter aber Roll- und Schubbetten aufbewahren konnte; einige Sitzgelegenheiten waren bequemer. Zu den Waschgeräten im Haus war die Badestube gekommen; es gab Nachtgeschirr. Altes verbrauchtes Gerät aber, und das war bezeichnend für die Zeit, wurde zwar ausgewechselt, aber noch längere Zeit aufgehoben; Abstellplatz gab es in solch weitläufigen Häusern genug.

So wie die Bartensleben das Kloster Zum Hl. Geist wie ein Gut nutzten, bewirtschafteten, bewohnten und häuslich eingerichtet hatten, kann man sich auch andere Rittersitze begüterter Familien denken. Auch die Johanniterkomturei in Werben war zum weltlichen Herrnsitz geworden und in ihrer Ausstattung auf der Höhe der Zeit. 1545 fanden sich im Hause zahlreiche Kessel, Grapen, kleine und große Becken, aus Zinn zahlreiche Schüsseln, Kannen, Flaschen, Teller, Salznapfchen, außerdem Truhen und Schränke, ein kleines und ein großes Kontor, in der Küche Holzgeschirr, Mörser, Löffel, Blasebalg, Kessel-

263 BLHA, Rep. 2, D.17471, fol 24 ff.

264 Ebenda, fol 9 ff.

haken, Pfannen, Tiegel, Brandeisen, Roste, Dreifuß, Senfmühle, Töpfe und andere Gefäße, kleine und große Stühle; auf dem Steinhaus 29 Betten und reichliche Hauswäsche, gut und alt²⁶⁵.

Bis 1560 waren noch zwei Messingleuchter hinzugekommen; doch dann ging es mit der Komturei bergab. Das Feld- und Viehinventar war 1592 geringer als zuvor, im Haus kein Fenster gut, die Haustür nicht schloßfest, der Brunnen alt. In der Kammer bei der Komturstube fanden sich jetzt ein Kamin, ein großes Himmelbett, ein verschlossenes Spindchen mit zwei Fächern, eine unverschlossene Bank, ein alter Kasten mit Schloß, ein *heimlich gemach* und ein zusammengeschlagenes Bett; in der Küche aber außer einigen Geräten ein gar *böser* Feuerherd, alle vier Fenster zerbrochen, ein ungemauerter Schornstein; in der Badestube dagegen ein ziemlicher Kachelofen mit Kessel, eine Schwitzbank mit zwei Sitzen, Fenster, Tische, ein Ofen mit Bank. Die Stiege zur Oberstube war baufällig, Stube und Erker mit Bänken ringsum, sechs Fenster zerbrochen, ein *böser* Ofen u. a. m.²⁶⁶. Immerhin hatte Modernes Einzug gehalten, Himmelbett, *heimlich gemach* (Abort) und Badestube mit einer Art Sauna.

Diese Errungenschaften bot 1584 auch das Klosteramt Diesdorf, als die v. d. Schulenburg es an den Kurfürsten abtraten. Außer den gewöhnlichen Möbeln in der Hofstube, dem Saal dabei und der Stube des Propstes fanden sich in dessen Schlafkammer Himmelbett und Schreibtisch, ein solcher auch im untersten Neuen Haus in der Stube, im Saal vor der Stube eine alte Badewanne, in der Küche Kupferkessel, Zinnschüsseln und -teller, ein großer irdener Schüsseltopf u. a.²⁶⁷ Dagegen war hier und in den anderen genannten Häusern nicht zu erwarten, was Catharina Bellin 1583 ihrem Ehemann Daniel Klötze in Rochau zugebracht hatte: außer 2.500 fl Ehegeld und Schmuck silbernes Geschirr²⁶⁸, leider nicht näher beschrieben.

Kein Silbergeschirr, aber außer 1.000 rt Ehegeld, kostbarer Kleidung und Schmuck lieferte Dorothea v. Dalchow aus Möllendorf 1611 ihrem Ehemann Joachim v. Gohre zu Nahrstedt an Hausrat acht Betten, je sechs Hauptpfühle und Kissen, 18 Paar Laken, 18 Tisch- und Handtücher, zwei Leuchter, ein Becken, vier Stuhlkissen, zwei Bankpfühle, zwei Kasten, vier Laden ungemalt nebst Rüstkasten²⁶⁹. Ziemlich ähnlich war die Mitgift der Jungfer Tugendreich v. Kröcher laut Ehestiftung von 1614 mit Curt v. Rundstedt zu Badingen; zu 2.000 fl Ehegeld, Schmuck und Kleidung kamen an Hausrat 16 Paar Laken, je 16 Tisch- und Handtücher, sonst das gleiche wie bei Dorothea v. Dalchow, nur zum Becken noch eine Gießkanne²⁷⁰. Geräte zur Körperpflege gab es vermutlich überall.

Das Repräsentationsbedürfnis des immer noch bedeutenden Amtes Tangermünde hatte andere Zeichen gesetzt. Daß im Festsaal der früheren Residenz Bildnisse von Kaisern und Königen sowie aller geistlichen und weltlichen Kurfürsten hingen, ist zu erwarten

265 BLHA, Rep. 9 B Johanniterorden Nr. 2077, fol 1 ff.

266 Ebenda, fol 6 ff. zu 1560, fol 13 ff. zu 1592. 1608 war der Zustand der Gebäude fast noch schlechter als 1592 (fol 46 ff.).

267 LHASA/StOW, Rep. Da Diesdorf IV Nr. 1, fol 2 ff.

268 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 71, fol 218 f.

269 BLHA, Rep. 78, VII 513 Thon Bd. 3, fol 149 f.

270 BLHA, Rep. 78, VII 438 v. Rundstedt Bd. 2, fol 53 ff.

und Mitte des 16. Jahrhunderts bezeugt²⁷¹. Turnusmäßig wurde 1603 die alte Bett-, Tisch- und Hauswäsche ausgewechselt. Hinzugekommen waren Tischteppiche: je ein nürnbergischer, gelb-violett-brauner, grüntuchen und grüntuchen mit buntem Samt und Franzen²⁷².

Und daß etwas im Jagdschloß Letzlingen zu holen war, wußten die Kaiserlichen schon 1626; außer Vieh, Korn und Viktualien ließen sie Unmengen von Bettzeug und Wäsche mitgehen, zusammen 659 rt wert, Tisch- und Handtücher, die große Kupferpfanne aus der Badestube, farbige Vorhänge mit Goldborten, Zinngeschirr, Gießbecken und Gießkanne²⁷³. 1644 war auch das Schloß lädiert, viele Fenster und Türen entzwei, Öfen und Möbel beschädigt, ein Waschtisch wohl heil geblieben; es gab hier viele Sekrete²⁷⁴.

Thomas und Hempo v. d. Knesebeck zu Tylsen hatten 1631 bei der Plünderung ihrer Güter außer kostbarer Kleidung und Schmuck zwei Dutzend und mehr Silberlöffel und Silbergeschirr eingebüßt²⁷⁵. Und auch im Amt Tangermünde war die Pracht dahin. 1652 fehlten in des Hauptmanns Gemach und Küche die Möbel, weil Amtshauptmann Otto v. Grote alles 1651 noch vorhandene (Tische, Bänke, Schemel, Spinde, Laden usw.) teils nach Berlin, teils nach Hämerten hatte schaffen lassen. Aktenspindel und neuer Kachelofen in der Gerichtsstube standen jetzt beim Kastner in Stendal. In des Amtschreibers Haus gab es 16 Schüsseln, drei Dutzend Teller, drei *Commentichen*, zwei Kannen, ein *Nachtscherbel*, Bratgeräte, alte Tisch- und wenig Bettwäsche²⁷⁶.

1678 war im Amt Burgstall vieles wiederhergestellt²⁷⁷. In einer Kammer wurde das 1669 neu angeschaffte Bettzeug verwahrt, vier Unterbetten mit Blumen *gestriipten* [gestreift] Bühren und *Einlehdn* [Inlett], zwei Oberbetten mit blauen Breßl. Bühren und Leineninlett, und zwar alles mit gerissenen Federn, vier ebensolche Pfühle, vier Kissen von Daunen mit halb gerissenen Federn, mit Leinwandbühren und Inlett, vier Laken von drei Breiten à 5 Ellen, alles 1678 ausgebessert²⁷⁸. Im Amt Diesdorf war 1695 zwar das neue Amtshaus in gutem Stand und mit *Secreten* ausgestattet (nur in der alten dreigeschossigen Propstei beim Neuen Hause die Gemächer alle verändert und das ganze Dach schadhafte), nicht aber das Inventar, die Kupfer- und Messingkessel alt und voller Flicklöcher und Beulen, Spinde und Bettstellen, Tische und Bänke schlecht; es gab eine Fußbank vor dem Bett sowie 18 Zinnschüsseln, 24 Teller u.a.²⁷⁹.

Indessen bot sich auf den Rittergütern ein sehr differenziertes Bild. Zur Spitzenklasse gehörte sicher die Hinterlassenschaft Christian Wilhelms v. Bartensleben 1676. Darunter befanden sich Zinn- und Messinggeräte (Zinnhandfaß und Messingbecken aus der Stube des Verstorbenen; Messingfeuerbecken und -bettwärmer, zwölf *bunt gestochene* Teller, Zinnschüsseln und -teller mit dem Knesebeck'schen Wappen, Schüssel mit geschwunge-

271 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 164b Tangermünde, Amt, Verzeichnis der Gemälde o.D. [vor Rechnungen von 1545 ff.].

272 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 164b Tangermünde, Amt und Bediente, zu 1603.

273 LHASA/StOW, Rep. Da Burgstall XVI Nr. 1, fol 5 ff.

274 BLHA, Rep. 2, D.6440, Inventar vom 19. Aug. 1644.

275 LHASA/StOW, Rep. H Tylsen Nr. 92, fol 58.

276 BLHA, Rep. 2, D.18274, fol 29 ff. – *Commentichen* = Schüsselchen.

277 Siehe oben Kap. B.V.4.c) S. 747 f. nach Anm. 189.

278 BLHA, Rep. 2, D.6434, fol 102 ff.

279 BLHA, Rep. 2, D.7714, Inventar von 1695.

nem Namen, Messingschraubhahn zum Wein u.a.), farbige Gardinen und Bettvorhänge (auch für die Wiege), Kissen und Wäsche mit Monogramm, buntgemusterte Tapeten, Teppiche, Decken und Matratzen (u.a. drei Tapeten mit gewirkten Bildern in Lebensgröße), *Contrafaisen* (etwa 30 Konterfeis von G.v.B und dessen Frau A.v.B., aus den Familien v. d. Knesebeck, v. Kannenberg u.a.), Gestühl und Kissen (Kinderstuhl, Hutsche, Klappstuhl, mit Leder beschlagener Lehnstuhl u.a.), Harnische, Helme oder Sturmhauben u.a., Möbel (u.a. weiße längliche Lade zum Reisebett, farbige Schränke mit Wappen, Silbergeschirr (Silberschrank, darin vergoldete Kanne und Becher, getriebener ziervergoldeter Becher mit Deckel auf drei Knöpfen mit Wappen und Buchstaben u.v.a., Silberschachteln, oval getriebene Muschelschale, zwei vergoldete Handleuchter u.a.), Ziergerät (Spiegel, verschiedene kostbare Ziertücher mit Nadelkissen und Tasche, flammicht von Seide genähte und andere Kammfutter), farbige Gläser, Konfektschalen, Wein- und Spitzgläser u.a.), ein Positiv, ein rotsamt *Leibgehenk* mit Silbergalone [Tresse]), geringe und Arbeitsgeräte (u.a. zwei Schieferschreibtafeln)²⁸⁰. Man kann sich gut die genau beschriebenen Stoffe, Farben und Muster der Gegenstände vorstellen, die die Räume des Schlosses belebten, wohnlich machten und auch barocke Pracht entfalteten. Bemerkenswert sind Kindermöbel, Wappenschränke und -laden, Vorhänge und Reisebett, Hausorgel und Schieferschreibtafel, die Geräte zur Körperpflege, Monogramme und eine Art Ahnengalerie.

Unter den Kleinodien, die Barbara Dorothea v. Pieverling ihrem Ehemann Hans Balzer v. Klöden zu Badingen 1694 *zugefreyet* hatte, fanden sich zahlreiche Perlen, Diamant- und andere Ringe, goldene Armbänder und Balsambüchsen, ein großer vergoldeter Pokal, silberne Schalen, Büchsen und Kannen, zwei silberne Futterale mit Löffeln, Messer und Gabeln und noch ein Paar silberne Messer²⁸¹. Hier ist das Besteck bemerkenswert, das modernen Standard verriet.

Davon zeugte auch die Aussteuer der Ehefrau Siegfried Daniels v. Jagow zu Gehrhof, Sabine Tugendreich v. Blumenthal aus Krampfer (Prignitz); sie brachte 1698 neben vielem anderen auch eine Unmenge an Tisch-, Bett- und Hauswäsche einschließlich feiner Servietten sowie Bettzeug mit, das teils mit Schwanenfedern, teils mit Daunen gefüllt war, silbervergoldet eine Schale mit drei *Knopfen* und zwei Becher, silberne Löffel, ein vergoldetes *Servies* aus Löffel, Messer und Gabel²⁸². Ebenso zeitgemäß war, was Johanna Elisabeth Schönauer 1707 ihrem Ehemann Johann Philipp v. Lüderitz zubrachte: Kaffee- und Teegeschirr, Gardinen, Spiegel und Ziermobiliar²⁸³.

Eher traditionell war die 1715 verheißene Mitgift der Agnes Dorothea Pinnau, hinterbliebener Tochter des Pfarrers Caspar Pinnau an St. Petri in Stendal und Braut des Freisassen Christian Gottfried Ritter, erbsessen auf Käthen: außer 1.100 rt Ehegeld, Kleidung und Schmuck ein silbervergoldeter Becher mit Deckel und *Knöpffchens*, zwei silberne Löffel, weiße und bunte Bettwäsche, zahlreiche grobe und feinere Tisch- und Handtücher und Servietten, Bettzeug, Koffer [Truhen mit gewölbtem Deckel], ein neuer zweitüriger

280 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 47 v. Bartensleben, Inventar von 1676.

281 BLHA, Rep. 78, VII 336 v. Klöden, 16. Nov. 1711 mit Anlagen.

282 BLHA, Rep. 78, VII 304 v. Jagow Bd. 8, fol 223 ff.

283 Siehe oben Kap. B.V.4.b) S. 732 zu Anm. 94.

Kleiderschrank, ein Dutzend Zinnschüsseln (darunter eine *potagen Schüssel*) und anderes Zinngeschirr, Kupfer- und Messingkessel, kupferne Füllkelle, Salzfässer von englischem Zinn u.a.²⁸⁴. Dagegen sah es 1735 auf dem Klödenschen Gut Kläden/Kr. Stendal bescheiden aus. Es gab u.a. je zwölf Holzlöffel und -teller und sechs irdene Schüsseln; die Witwe v. Klöden, Anna Helena Wartenberg, hatte ihr Vermögen vor allem zur Anschaffung des Vieh- und Feldinventars eingesetzt²⁸⁵.

In anderen Zusammenhängen erfährt man auch etwas über Bücher. Bekannt war weiterhin die Bibliothek in Erxleben/Kr. Salzwedel, mit deren Aufbau Joachim v. Alvensleben Mitte des 16. Jahrhunderts begonnen hatte und deren reiche Bestände, anfangs überwiegend theologischen Inhalts, fortlaufend aufgestockt wurden²⁸⁶. 1579 verständigten sich Valentin und Joachim v. Alvensleben über die Gründung einer zweiten Bibliothek für die nichttheologischen Bücher, die Joachim wenige Monate später eigens dotierte²⁸⁷.

Auch die anderen großen Familien, deren Angehörige nicht selten akademisch gebildet waren, unterhielten vermutlich mehr oder weniger stattliche Sammlungen in ihren Schlössern, und Bücher, vornehmlich geistliche, fanden sich nach und nach auch in anderen Häusern ein, doch quellenmäßig schwerer nachzuweisen. Geh.Rat Hans Wilhelm Friedrich v. Lattorf zu Kläden/Kr. Stendal beklagte 1751 die durch Großbrand erlittene Zerstörung seines neuen Wohnhauses, der auch seine kostbare Bibliothek, *Schildereien* [Wappensammlung] und Möbel vernichtet hatte, und bezifferte den Schaden auf 6.000 rt²⁸⁸.

Das 1776 in Konkurs befangene Gut Welle des Rittmeisters v. Roth wies an Hausrat in der Küche das allgemein übliche Kupfer- und Messingerät und Zinngeschirr auf sowie zwei *Assietten*, an Möbeln einen Eichenschreibspind und einen kleinen Schreibtisch, ein Glasspind mit Schentisch und Gläsern, eine Nußbaumkommode, zwei beschlagene kleine Tische, zwei Lehnstühle, einer ohne Lehne, sechs lederbeschlagene Stühle, einen kleinen Eckschrank, eine kupferne Spülwanne mit Kanne; des weiteren ein zweischläfriges Bett mit Zubehör, Matratzen und gelben Damastgardinen, einschläfrige Betten mit Kattun-, Kinderbetten mit buntgestreiften Gardinen, Gesindebetten mit bunten und weißen Bühren²⁸⁹. Modisch, auch terminologisch, waren die *Assietten*, Schreibmöbel, Glasspind und Nußbaumkommode. Zeitgemäßes Flair vermittelt der Nachlaß des Hauptmanns v. Treskow zu Karritz 1791. Da fanden sich Zuckerzange und Pflropfenzieher, ein altes Klavier, an Silbersachen ein Paar Leuchter nebst Leuchterknecht und Lichtputze, eine Streudose, Eß- und Teelöffel, Messer und Gabeln, ein Geldbeutel mit silbernem Bügel, zwei Petschafte, zwei Schuhschnallen, alles mit v. Treskows Wappen gezeichnet, an Porzellan ein Spülnapf, ein Pfeifenkopf, sechs Paar echte Tassen, Teller von Steingut u.a., ein vergoldetes Bierglas, verschiedene Bier-, Wein- und Schnapsgläser und Flaschen, Kaffeemühle, Kaffee- und Milchkannen, Kaffeebrenner, Fenstergardinen, unter Möbeln und Hausgerät zwei *Potpourris*, Bureau, Kanapee, Spiegel mit Nußbaumrahmen, Kaffeetisch,

284 BLHA, Rep. 78, VII 425 Ritter, Bd. 3, fol 48 ff. – Zum Vorgang s.o. Kap. B.III.2 h) S. 59 f. Anm. 435.

285 LHASA/StOW, Rep. H Kläden Nr. 21, fol 20 ff.

286 Hahn: Fürstliche Territorialgewalt, 1989, S. 146 ff.

287 CDAlv III/2 S. 340 Nr. 623 und 629.

288 BLHA, Rep. 2. S.580, Protokoll vom 7. Juni 1753.

289 BLHA, Rep. 2, S.288, Taxe vom 5. Juni 1776.

Nachtstuhl, Portraits des Kurfürsten Friedrich Wilhelm und Gemahlin sowie der Frau v. Treskow, an Büchern Landrecht, Kammergerichtsordnung, Bibel, Arnds Wahres Christentum, Gebetbücher, französische Grammatik, Anti-Machiavell, Geographie u.a.²⁹⁰ Es fehlten Uhren und Tabatiers, Juwelen und Kleinodien; aber Zuckerzange als Zubehör zum Kaffeegerät mit Mühle, Klavier, Schnapsgläser, modische Möbel und Fenstergardinen, ein paar Bilder und Bücher gehörten jetzt wohl zum üblichen Komfort.

Kleidung und Schmuck taten das Ihre, Sozialprestige und Schönheitssinn kundzutun und auch zur Schau zu tragen. 1560 beklagte Asmus v. Lüderitz zu Lüderitz den Diebstahl wertvoller Kleidung, eines Frauenrocks von Seidenatlas, einen eigenen *voxen* [Fuchspelz] und einen schwarzen englischen Rock, beide mit Samt verbrämt, sechs feine Buxen und eine *Growerges* Mütze [feines graues Pelzwerk]²⁹¹. Reiche Kleidung zierte Margarete v. Bismarcks Brautschatz²⁹². Modebewußt waren 1587 auch Gebhard v. Borstel zu Groß Schwarzlosen und Elias v. Lüderitz zu Lüderitz, die 18 Ellen holländisches Leinen gekauft hatten und in Tangermünde nach einer Näherin schickten, die ihnen davon neue Kragen schneiden sollte²⁹³.

Neben dem Ehegeld war der zweitgrößte Posten in der Mitgift der Braut ihr Schmuck. Balzer Barsewischs Tochter Dorothea aus Bretsch brachte 1605 ihrem Ehemann Dietloff d.J. v. Eickstedt zu Eichstedt 1.000 rt Ehegeld zu nebst 300 Goldgulden zur Kette, 30 zum Halsband und 24 für zwei Armbänder²⁹⁴. Dorothea v. Dalchow aus Möllendorf wurde 1611 mit 1.000 rt Ehegeld ausgestattet, 100 Goldgulden zur Kette und einem Goldarmband; dazu kamen an Kleidung weite und enge Samtröcke mit Silberborten *unsträfflich*, Röcke aus Seidenatlas mit Seidenborten verbrämt, aus seiden *Dobbin* [gewässerter Taft] mit Silberschnüren, ein roter türkischer *grobgruener* [frz. Kleiderstoff] mit blanken Borten und ein schwarzer *grobgruener* mit Samt verbrämt, einer aus schwarzem Tuch, Samt-, Seiden-, Damast- und *grobgrüne* Mäntel mit Silber- und Seidenborten oder mit Samt verbrämt, und zu solcher Kleidung die Ärmel, eine mit Perlen gestickte und zwei *guldene* Hauben, ein Silbergürtel²⁹⁵.

Tugendreich v. Kröcher bot 1614 Curt v. Rundstedt zu Badingen 2.000 fl Ehegeld, eine Goldkette, zwei Armbänder, einen *Portugalöser* (11 Dukaten), drei Kronen, zusammen ohne Macherlohn 301 fl wert, Perlenhaube und *Kornet* [Morgenhaube], *damit sie zu ehren bestehen kann*, à 50 rt, noch eine Perlenhaube, Silberschnurkette und Silbergürtel; die Kleidertruhen enthielten einen weiten und einen engen Samtrock mit goldenen Schnüren, der weite mit ein Paar leibfarbenen Seidenatlassärmeln und Schürze mit goldenen Schnüren, ebenso verziert ein Kurzröckchen aus Samt, Röcke aus schwarzem und grünem Damast mit seidenen und goldenen Schnüren, aus schwarzem Seidentaft mit blanken Schnüren, aus schwarzem *hundekoten* [Rasch, grobes Wollgewebe] mit Seidenborten, drei Sonntags- und etliche Alltagsröcke, drei Mäntel aus schwarzem Samt mit Goldborten und

290 BLHA, Rep. 78, VII 343 Koeppen, v. Treskow, Nachlaßinventar vom 1. Aug. 1791.

291 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 8, fol 50.

292 Siehe oben Kap. B.V.4.b) S. 725 zu Anm. 51.

293 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 27, fol 516 ff.

294 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 99, fol 140 f.

295 BLHA, Rep. 78, VII 513 Thon, Bd. 3, fol 149 f. – Zur Ehestiftung s.o. Kap. B.V.4.c) S. 760 zu Anm. 269.

Marderaufschlägen, aus Seidenatlas und Damast mit Seidenborten und Samtaufschlägen, eine Schaubе [offener Überrock] von englischem Tuch, ein schwarzer *grobgrüner* Mantel mit Seidenschnüren, verschiedenfarbige Seiden- und Atlasärmel mit Goldschnüren, silberne oder Goldreifen, vier *Jopen* [Wams] aus Samt, Seide, *Trieppen* [samartiges Zeug aus Leinen und Wolle] und *Tobbinen*²⁹⁶. Der Einfluß französischer Mode und Sprache ist auch hier unverkennbar.

Bei der Plünderung im Haus des Landeshauptmanns zu Tylsen 1631 gingen auch zahlreiche wertvolle Kleidungsstücke verloren; Thomas und Hempo v. d. Knesebeck beklagten zwei mit Samt gefütterte Mäntel, ein schwarzes Atlas- und ein anderes Kleid, ein Paar neue weiße Stiefel, zwei Lederwämse mit Silber gestickt nebst grauer Hose mit Posamenten, Lederkoller, Seidenstrümpfe, Hosenbänder mit Spitzen, gestickte Gehänge, Hüte, Wolfspelz, goldene Hutschnur; Hempos Ehefrau fehlten zwei goldene Ketten, Röhke aus schwarzem Samt mit goldgestickter Schürze und Ärmel (150 rt wert), schwarzem Damast (100 rt), sittichgrün mit goldener Schnüre, aus rotem Taft mit silberner Schnüre, ein bunter Atlasunterrock, ein Samtwams mit goldenen Schnüren, eine schwarze Samtschürze mit Brusttuch und Ärmel; dazu Mäntel, Seidenstrümpfe, fünf Paar gestickte Handschuhe, Leinenzeug und Spitzen, Bänderwerk pp., alle Frauensachen im Wert von 1.170 rt²⁹⁷. Die Kleinodien der Frau Hans Balzers v. Klöden zu Badingen waren im Vergleich dazu bescheidener, 861 rt wert, aber doch schon gehobenen Anspruchs (1694)²⁹⁸.

Die Mode wandelte sich. Sabine Tugendreich v. Blumenthal aus Krampfer wartete 1698 als künftige Ehefrau Siegfried Daniels v. Jagow zu Gehrhof mit mehreren Oberkleidern auf: perlfarben aus gedoppelten Stoffen mit goldenen Blumen und Streifen, aus schwarz *modelirt ströffigen Stoffen* mit schwarzen Kanten, buntstoffen mit *geströfften Karteeck* [Kleiderstoff] gefütterte, schwarzem Taft mit schwarzen Kanten, braunem Taft mit geströfftem Taft gefütterte, mit Unterröcken aus doppeltem *Stoff Burgunde* mit goldenen Blumen und Streifen und einer silbernen Franse, orangefarbenem Stoff mit schwarzen Streifen und einer breiten schwarzseidenen *Frangel* [Franse], aus *bleumuranten* [mattblau] Stoff mit goldenen Blumen, dazu ein *roth Morin* Kamisol [Wams]. Hinzukam an Goldgeschmeide eine *Amulierte* Schleife mit 41 Rubinen, zwei *Braselets* [Armreif?] mit 44, ein Halsband mit fünf Rubinen, zwei Ringe mit Diamanten.²⁹⁹

Modisch war auch die Ausstattung Johanna Elisabeth Schönauers, die 1707 Johann Philipp v. Lüderitz zu Ottersburg ehelichte³⁰⁰. Es glänzte und funkelte mehr denn je, und wenn es nur auf wenigen Prachtstücken war, je nachdem was sich die Brauteltern leisten konnten oder mit aller Anstrengung aufzubringen vermochten. Aber die gegenständliche Ausstattung war, anders als das in Aussicht gestellte Ehegeld, sicher schon in Augenschein genommen worden.

Zurückhaltender gab sich die Pfarrerstochter Agnes Dorothea Pinnau aus Stendal, die 1715 den Erbsassen Christian Gottfried Ritter in Käthen heiratete. Da gab es eine goldene

296 BLHA, Rep. 78, VII 438 v. Rundstedt, Bd. 2, fol 53 ff. – Siehe auch oben Kap. B.V.4.c) S. 760 zu Anm. 270.

297 LHASA/StOW, Rep. H Tylsen Nr. 92, fol 58.

298 Siehe oben Kap. B.V.4.c) S. 762 zu Anm. 281.

299 BLHA, Rep. 78, VII 304 v. Jagow, Bd. 8, fol 223 ff.

300 Siehe oben Kap. B.V.4.b) S. 732 zu Anm. 94.

Kette, zwei goldene Ringe mit fünf bzw. zwei Diamanten und einem Rubin, eine *Kronstiffe* [Nadel?], ein Ober- und Unterkleid von schwarzem *drap de dam* [feines Tuch], ein perlenfarbiges Seiden *Releve* Unter- und Oberkleid, drei Schlafröcke von schwarzem Krepp, weißem und schwarz-weißem Sommerzeug, vier Camisols mit Unterrock von grün-gelblich changierender Seide, braunem *Releve*, pfirsichblütfarbenem Sommerzeug und schwarzem Krepp, eine Mütze von Silberbrokat mit goldenen Tressen sowie genügend alltägliche Kleider³⁰¹.

Von der vormaligen, jetzt vielleicht etwas verblichenen Eleganz auch der Herrengarderobe zeugt 1791 der Nachlaß des Hauptmanns v. Treskow auf dem Rittergut Karritz; er hinterließ u.a. ein *ausgenähtes* Brusttuch, ein Paar Lederhandschuhe, eine weiße Atlasweste, schwarze Atlasbeinkleider, einen alten Hut mit goldenen Litzen und einen Schlafrock von Kattun³⁰².

Den Grundstock der herrschaftlichen *Nahrung* lieferte die Eigenwirtschaft, zumal für die tägliche Kost. Sie wird in etlichen Leibgedingeverreibungen namentlich ausgewiesen, um der Witwe und ihrer Dienerschaft das Ihre zu sichern. Jobst v. Bismarck zu Schönhausen verbriefte 1587 seiner Frau Emerentia v. Lützendorf jährlich aus dem Lehen 6 Wsp Roggen, 5 Wsp Gerste und 3 Wsp Hafer einschließlich der Morgengabe von 2 Wsp Korn, freie Mast für 15 Schweine, zwölf Hammel, 4 Schock Hühner, 20 Gänse, je 3 Schf Weizen und Erbsen, je 1 Mandel Karpfen und Hechte³⁰³. 1627 wurden Joachim Steinbrechers zu Neukirchen Ehefrau Anna Jageteuffel, hinterbliebener Tochter des fürstlich mecklenburgischen Leibarztes Dr. med. Jageteuffel, außer Mehl und Erbsen Bier, Schrotfleisch, Speck, Butter, Käse und Eier, also die Endprodukte, zugesagt³⁰⁴.

In jedem Haus wurde sicher, je nach Größe des Haushalts, Fleisch vorrätig gehalten wie 1522 im Amt Salzwedel: 13 Seiten Speck, Rind- und Schweinefleisch (48 bzw. 12 *Reymen* [Streifen?]), elf halbe Schweinsköpfe und drei Schmer³⁰⁵. Reichlich war der Vorrat, den Franz v. Bartensleben 1540 im Kloster Zum Hl. Geist in Perver vorfand: 55 Seiten Speck, 250 Bratwürste, 5 Spieß Schafffleisch, 15 Spieß Rindfleisch, 17 Schweinsköpfe, 22 gefüllte Mägen und Blutwürste, neun dröge Aale, zwei Schmer, zwei dröge Gänse, ½ Tonne (to) Hafergrütze, ¼ alte Grütze, ½ to Salz, ½ to gesalzene Schweinsklaue, eine neue Ochsenklaue, ½ to Butter, 1 to Essig, im Keller 5 Faß Weißwein, 3 Kübel Vollbier, Wermutbier, Brot von 1 Wsp Korn³⁰⁶.

Der Pfandherr war auch kein Kostverächter. Nach der Rückgabe des Klosters an den Kurfürsten wurden 1595 auch die Speisevorräte inventarisiert. In der Kammer bei der Kirche lagerten Hafer- und Buchweizengrütze, Erbsen, gebackene Birnen und Stockfisch, in der Küche 25 ½ Seiten Speck, sechs Seiten Pfandspeck, 54 Brat-, zehn *Mey*-, 36 Rauch- und Leberwürste, 19 Rippespeer, 19 halbe Schweinsköpfe, zehn *Schrotth* [Stück]

301 LHASA/StOW, Rep. H Kläden Nr. 21, fol 20 ff. – Siehe auch oben Kap. B.V.4.c) S. 762 f. nach Anm. 283.

302 BLHA, Rep. 78, VII 343 Koeppen, v. Treskow, Inventar vom 1. Aug. 1791. Siehe auch oben Kap. B.V.4.c) S. 763 f. zu Anm. 290.

303 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 71, fol 223 ff.

304 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 145, fol 63 f.

305 GStAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 29, fol 327.

306 BLHA, Rep. 2, D.17471, fol 24 ff.

dröges Rindfleisch, fünf Ochsenzungen, 13 Schinken, zwei Schmer, zwei dröge Hechte, in einem großen breiten Faß von etwa vier Schweinen das *Klemodt* (das leckerste), acht Stück Rindfleisch in Pökel, 1/4 to Hering, vier Stück Sülze, 1 1/2 Achtel Butter, 1/4 to Käse, 1 Schf Salz, 1/2 to Sauerkohl³⁰⁷.

In der Komturei zu Werben waren 1560 ausreichend vorrätig Rindfleisch am Spieß, Schaffleisch, Rückenknochen, Schellbraten und andere Stücke vom Schwein, Schweinsköpfe, halbe Gänse, Speck, Mettwürste, Trockenfisch, Butter und Mehl³⁰⁸. Ähnliches fand sich vor, als v. d. Schulenburg 1584 das Klosteramt Diesdorf an den Kurfürsten abtrat, dazu Hering und Stockfisch³⁰⁹, Fische dieser Art auch im Alvenslebenschon Gut Groß Engersen 1597³¹⁰. Dem im Amt Burgstall lagernden reichlichen Speisevorrat³¹¹ machten die Wallensteinschen 1626 den Garaus und tranken dazu 88 to 15 Stübchen Bier; den Rest ließen sie im Keller auslaufen³¹².

Einige Zeit nach dem Großen Krieg, als es einigen im Lande schon wieder besser ging, verschrieb Leopold v. d. Schulenburg zu Beetzendorf, Detzel usw. seiner Frau Margarete Elisabeth *Gansin* Edle Frau zu Putlitz verw. Schenk von Landsberg zur Alimentation außer den üblichen Naturalien 1 *Heupt* [Oxhoft] Franz- oder 2 Eimer Frankenwein [etwa 137 l] (1667)³¹³. Im 18. Jahrhundert kamen Obst und Gemüse hinzu, 1714 im Ehe-rezeß zwischen Elias Daniel v. Rindtorf auf Iden und Frau Catharina Sophie v. Blücher Äpfel, Birnen, Pflaumen, gebackene Kirschen, Rüben, Weißkohl, Braunkohl u.a.³¹⁴.

d) Bildung und Beruf

Auf *S c h u l b i l d u n g* wurde in manchen Familien schon im Spätmittelalter Wert gelegt. In ihren Familienverträgen sprachen die v. Alvensleben unter anderem die Haltung und Besoldung der Schulmeister ab, so 1487 in Kalbe/M.³¹⁵. Hauslehrer werden auch in den anderen großen Familien die Söhne unterrichtet und ggf. auf ein Hochschulstudium vorbereitet haben. Immatrikulationen junger Adliger erfolgten bisweilen schon im Kindesalter, z.T. zusammen mit älteren Brüdern und in Begleitung eines Hofmeisters³¹⁶; dabei erwarben sie zunächst weitere allgemeine Kenntnisse. Diese und andere Seiten des Bildungswegs, die hier nur kurz thematisiert werden, bedürfen weitergehender Quellenforschung.

307 Ebenda, fol 9 ff.

308 BLHA, Rep. 9 B, Nr. 2077, fol 6 ff.

309 LHASA/StOW, Rep. Da Diesdorf IV Nr. 1, fol 2 ff.

310 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 26, fol 131 ff.

311 51 Schrott Rindfleisch, 37 dröge Schafe, über 100 Bratwürste, 22 ganze Schweinsköpfe, 25 Schweinsrücken, 7 Schrott dröges Schweinefleisch, Schmer und Speck, 2 1/2 to Kuh- und Schafbut-ter, über 100 Schock Kuh- und Schafkäse, 2 to Salz.

312 LHASA/StOW, Rep. Da Burgstall XVI Nr. 1, fol 1 ff.

313 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 166 II, fol 116 ff.

314 BLHA, Rep. 78, VII 424 v. Rindtorf Bd. 3, fol 199 ff.

315 CDAlv II S. 508 f. Nr. 49.

316 1570 wurden z.B. auf der Universität Frankfurt/O. der Knabe (*puer*) Bernhard v. d. Schulenburg aus Beetzendorf immatrikuliert, dgl. *puer* Erhard v. Lüderitz aus Walsleben (Aeltere Universitäts-Matrikeln, I Universität Frankfurt/O., I/218 f.).

Besucht wurde auch die Lateinschule in Salzwedel, z.B. von den 1559 und 1560 geborenen Brüdern Thomas und Hempo v. d. Knesebeck aus Tylsen. Thomas war hier 1570-75 Schüler, um dann sechszehnjährig in Helmstedt und von 1578 bis 1583 in Frankfurt/O. zu studieren³¹⁷. Nicht sehr stark war die Frequentierung der 1607 gegründeten Fürstenschule in Joachimsthal in der Uckermark. Die Matrikel verzeichnet vornehmlich Bürgersöhne aus altmärkischen Städten, aber auch einige adlige³¹⁸. Die Plünderung und Zerstörung der Schule 1633 und 1636 legten den Schulbetrieb für längere Zeit lahm.

Nach dem Krieg besuchten die 1656 beim Michaeliskloster zu Lüneburg eröffnete Ritterakademie seit 1662 Levin Rudolf v. Alvensleben und seit 1689 Friedrich Wilhelm v. Alvensleben³¹⁹. Um diese Zeit dürfte eine gewisse Schulbildung allgemein gewesen sein, auch wenn junge Leute frühzeitig die Militärlaufbahn ins Auge faßten wie z.B. etliche v. d. Knesebeck in Wittingen³²⁰. Immerhin bekannte Valtin v. Bismarck, Ludolfs Sohn zu Schönhausen, 1609, sein Vater (1590 gestorben) habe nicht schreiben können³²¹. Doch Familien, die schon lange im Fürstendienst standen und hohe Positionen bekleideten, also dementsprechend qualifiziert sein mußten, betrieben die Ausbildung ihrer Kinder, besonders freilich der Söhne, systematisch, so z.B. Joachim v. Alvensleben zu Erxleben/Kr. Salzwedel³²². Das war auch eine solide Grundlage für eine mögliche Amtsträgerschaft.

Der märkische Adel drängte auch in der Frühneuzeit nicht massenhaft zum *S t u d i u m*. Hahn ermittelte aus Leichenpredigten und Familiengeschichten für die Zeit vor 1550 bis 1620 insgesamt 185 Studiosi aus 28 märkischen Geschlechtern, nur 30 davon aus der Zeit vor 1550. Dabei nahmen die altmärkischen Familien v. d. Schulenburg mit 41 und die v. Alvensleben mit 33 Angehörigen Spitzenpositionen ein, die v. Bartensleben, v. Bismarck, v. Eickstedt, v. Jagow und v. d. Knesebeck blieben weit darunter. Das sind aber nur erste Anhaltspunkte. Die Eintragungen in den Universitätsmatrikeln würden diese korrigieren und ergänzen, auch wenn sie nicht immer eindeutig zuzuordnen sind³²³.

Die Alvensleben fanden sich auf verschiedenen Hochschulen, Friedrich 1491 in Bologna, Busso (der spätere Bischof von Havelberg) nach Studien in Rostock und Leipzig seit 1492 ebenfalls in Bologna, wo er Vertreter der deutschen Nation war und 1498 als Jurist promovierte³²⁴. Einen ähnlichen Ausbildungsweg nahm der jüngere Matthias v. Jagow (der spätere Bischof von Brandenburg); auch ihn zog es außer zu deutschen Uni-

317 Knesebeck, von dem: Aus dem Leben der Vorfahren, 1875, S. 57 f.

318 1610 Valentin v. Klöden und Jacob Friedrich v. Rindtorf, 1611 Ernst v. Klöden, 1612 Oswald v. Badendick und Boldewin v. d. Knesebeck, 1613 Siegfried v. Jagow, 1616 Gabriel v. Klöden, 1627 Conrad Christoph v. Borstel, 1629 vom Vater kriegshalber zurückgerufen (BLHA, Rep. 32, Nr. 3646, Matrikel von 1610-36, fol 2 ff.).

319 CDAlv IV S. 32 Nr. 113. – Vgl. Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. II: Niedersachsen und Bremen, S. 313.

320 Knesebeck, von dem: Aus dem Leben, 1875, S. 47 f.

321 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 57, fol 210 ff.

322 Siehe oben Kap. B.V.3.b) S. 685 zu Anm. 561.

323 Hahn: Struktur und Funktion des brandenburgischen Adels im 16. Jahrhundert, 1979, S. 111 f. – Siehe unten Kap. D.II.2.

324 CDAlv II S. 422 Nr. 600 zu 1491, S. 427 Nr. 607 zu 1492. – Kurzbiographie Bischof Bussos II. von Havelberg in: Beck/Henning: Brandenburgisches Biographisches Lexikon – BBL, 2002, S. 74.

versitäten nach Bologna (1513), wo er 1516 zum Doctor iur. utr. promovierte³²⁵. Vicke v. Alvensleben aus Kalbe/M. suchte 1514 die 1506 gegründete Universität Wittenberg auf; Gebhard Johann v. Alvensleben studierte 1596 in Helmstedt, Ludolf v. Alvensleben promovierte 1675 in Jena zum Dr. iur.³²⁶.

Aber auch andere Familien waren am Studium ihrer Kinder interessiert und brachten dementsprechende Mittel auf. Ernst v. Arnstedt zu Demker, um 1619 verstorben, hatte seine fünf Söhne erster Ehe mit nicht geringen Unkosten etliche Jahre auf *vornehmen* Universitäten studieren lassen³²⁷. Andreas Christian, Thomas und Jacob Ludwig v. Jagow auf Krüden liehen 1704 teils zur Fortsetzung der Studien des unmündigen Jacob Ludwig vom Superintendenten Dr. theol. Christoph Wilhelm Beyer in Altstadt Salzwedel 300 rt, Thomas v. Jagow 1705 teils zur Kontinuierung der Studien seiner Söhne, teils zu ihrer Etablierung in Kriegsdiensten von demselben 500 rt³²⁸.

An das Studium schlossen sich, wenn möglich, Bildungsreisen an. Gebhard Johann v. Alvensleben, Sohn des verstorbenen Joachim auf Kalbe/M. und Eichenbarleben, nahm 1602 zwecks Vollendung seiner Studien und Ausführung der nötigen Reisen Friedrich Hortleder aus Querfurt zum *Præceptor, Gefährten und gewissen Diener* an³²⁹. 1645 verpflichtete Joachim v. Alvensleben zu Erxleben, wie schon erwähnt, seine Söhne bzw. deren Vormünder zu mehrjährigen Reisen. Kavaliertouren wurden zu unabdingbaren Stationen in der Biographie junger Adliger, die im Fürstendienst aufsteigen wollten³³⁰.

Andere junge Adlige, auch weibliche, traten für einige Zeit in den privaten Dienst der großen Geschlechter. Barbara v. Pieverling war vor 1620 einige Jahre bei einer Frau v. d. Schulenburg zu [Deutsch] Horst in deren Diensten gewesen³³¹. Samuel v. d. Knesebeck aus dem Hause Wittingen, 1585 geboren, hielt sich in seiner Jugend bei Albrecht von Schleinitz als Edelknabe auf³³².

Doppel- und Multivasallität öffnete den großen Familien den Zugang zum *H e r r e n - d i e n s t* an verschiedenen Höfen, nahm sie freilich auch in die Pflicht wie die v. Alvensleben auf Alvensleben und Hundisburg, die zu Steuer- und Dienstleistungen vom Erzbischof von Magdeburg wie auch vom brandenburgischen Fürsten herangezogen wurden³³³. Joachim v. Alvensleben auf Kalbe und Hundisburg war 1546 zum erzbischöflichen Hofrat ernannt worden³³⁴. 1558 wurde Ludolf v. Alvensleben auf Kalbe, Hundisburg usw. als erzbischöflicher Hofmeister und Geh. Kammerrat vereidigt³³⁵.

Ein Blick auf die Stammtafeln dieser und anderer altmärkischer Geschlechter informiert über vielfältige auswärtige Engagements, häufig z.B. in den benachbarten Herzog-

325 BBL, 2002, S. 273. – Vgl. auch Zahn: Altmärker auf der Universität Bologna, 1904.

326 CDAlv III S. 66 Nr. 94 zu 1514, III/2 S. 395 f. Nr. 751 zu 1596, IV S. 79 Nr. 254 zu 1675.

327 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 66, fol 426 ff.

328 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 X, fol 293 f. zu 1704, fol 494 ff. zu 1705.

329 CDAlv III/2 S. 406 Nr. 785.

330 Vgl. Leibetseder: Die Kavaliertour, 2004.

331 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 70, fol 95 ff.

332 Knesebeck, von dem: Aus dem Leben, 1875 S. 47, Anm.

333 CDAlv III/2 S. 205 f. Nr. 309 zu 1547.

334 CDAlv III/2 S. 203 f. Nr. 306.

335 CDAlv III/2 S. 262 Nr. 408.

tütern Braunschweig und Lüneburg³³⁶. Auch Unbeschlossene nahmen auswärtige Dienste an. 1599 z.B. ersuchte Herzog Franz II. zu Sachsen, Engern und Westfalen Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg um eine Frist zur Ablegung der Lehnspflicht seines *Kamerierers* Gabriel v. Pieverling in Magdeburg, weil er ihn zur Zeit nicht entbehren konnte³³⁷.

Freilich waren die Kurfürsten mehr und mehr daran interessiert, ihre Vasallen via Amtsträgerschaft an sich zu binden, nicht zuletzt als Bastion der Loyalität in der vielfach noch unbotmäßigen Ritterschaft. Die dafür erforderliche Qualifikation trat im Verlauf des 16. Jahrhunderts auch immer stärker zutage und machte eine solche Auswahl unter Einheimischen möglich.

Das wichtigste und angesehenste Amt in der Altmark war zweifellos das des Landeshauptmanns, der die Verweserfunktion im Auftrag und anstelle des Landesherrn wahrnahm. In diesen Posten teilten sich die großen Geschlechter, v. Alvensleben, v. Bartensleben, vor allem aber v. d. Schulenburg und v. d. Knesebeck. Erst Ende des 17. Jahrhunderts wurde mit der Berufung Curt Gottfrieds v. Üchteritz auf Osterholz und Raenthal (1689), einem jüngeren Adelsgeschlecht, und auch im 18. Jahrhundert die Phalanx der Schloßgesessenen durchbrochen. Da hatte das Amt allerdings an Bedeutung eingebüßt.

Altmärkische Adlige nahmen auch hohe Ämter in anderen märkischen Landesteilen wahr. Hans v. Alvensleben zu Kalbe war 1515 zum Landvogt der Uckermark bestellt worden³³⁸; 1528 und 1532 war Hans Schenck zu Flechtingen, Amtmann zu Lenzen, Landeshauptmann der Prignitz³³⁹. Dr. iur. utr. Busso v. Alvensleben, Domherr zu Magdeburg, Dompropst zu Brandenburg und Coadjutor des Hochstifts Havelberg, wurde 1522 zum Bischof von Havelberg gewählt und im März 1523 in sein Amt eingeführt³⁴⁰. 1526 wurde Dr. iur. utr. Matthias v. Jagow, den Joachim I. 1522 zum besoldeten Beisitzer im Reichskammergericht bestellt hatte³⁴¹, Bischof von Brandenburg.

Schloßgesessene wie Unbeschlossene waren Amtshauptleute in der Altmark und nahmen andere Ämter wahr, auch am kurfürstlichen Hof. Die v. Lützendorf waren mit dem Erbschenkenamt belehnt³⁴². Sie besaßen Klein Schwechten. Mit Daniel v. Lützendorf starb das Geschlecht um 1615 aus³⁴³. Den Schenck zu Flechtingen verließ der Kurfürst 1442 mit der Burg Flechtingen das *Cammeramt*³⁴⁴. Es blieb erbliches Lehen, und seit 1670 wurde dem jeweils ältesten Schenck das Prädikat des Erbschatzmeisters seiner Kfl. Durchlaucht zuteil³⁴⁵.

336 Vgl. z.B. Mülverstedt, v.: Codex diplomaticus Alvenslebenianus, Bd. 1-4, 1877-1900; Schulenburg, v. d./Wätjen: Geschichte des Geschlechts von der Schulenburg, 1984.

337 BLHA, Rep. 78, VII 395 v. Pieverling, 28. Okt. 1599.

338 GStAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 23, fol 223 f.

339 Enders: Die Prignitz, 2000, S. 268.

340 CDAlv III S. 130 f. Nr. 179.

341 Raumer: Codex II, S. 271 f. Nr. 61.

342 CDB C I S. 243 Nr. 151 zu 1441; A XXII S. 503 Nr. 19 zu 1472.

343 Mülverstedt, v.: Die zwischen den Jahren 1600 und 1800 erloschenen Adelsgeschlechter der Altmark, o.J., S. 40.

344 Raumer: Codex I, S. 161 Nr. 2.

345 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 279a Schenck zu Flechtingen, Reskript vom 24. Jan. 1670.

1522 bestellte Joachim I. den kurfürstlichen Rat Ritter Gewert v. Jagow für drei Jahre zum besoldeten Diener und Hofgesinde³⁴⁶. 1540 verglich sich Joachim II. mit seinem Rat Dietrich v. d. Schulenburg, der seit einigen Jahren sein Hofdiener war, über die fernere Bestallung dahingehend, daß er auf Lebenszeit von seiner Behausung aus sein bestallter Diener sein und bleiben und auf Erfordern jederzeit zu Aufträgen bereit sein sollte. Dagegen erhielt er zum Unterhalt die Propstei des Klosters Dambeck auf Lebenszeit mit der Verpflichtung, die Klosterjungfern wie vor alters zu versorgen³⁴⁷. Ein anderer dieser Familie, Werner v. d. Schulenburg, wurde 1566 zum Hof- und Kammergerichtsrat ernannt³⁴⁸.

Unter den Unbeschlossenen traten häufiger Angehörige der Familie v. Lüderitz hervor, die auch Protagonisten im Kampf um die Gleichstellung mit den Beschlossenen wurden³⁴⁹. 1546 bestallte Joachim II. Joachim v. Lüderitz (zu Lüderitz) auf fünf Jahre zum Hofmarschall mit Präsenzpflcht am Hof gegen jährlich 200 fl, Kleidung, Schlaftrunk, Futter und Mahl, wie es die Vorgänger genossen hatten; dann sollte ihm das Amt Tangermünde auf Lebenszeit verschrieben werden³⁵⁰. Andreas v. Lüderitz war 1545 zum Verweser des Klosters Krevese bestallt worden, das ihm der Kurfürst für 1.500 fl, später noch mehr, verpfändet hatte. Nach Wiedereinlösung 1550 wurde er für 15 Jahre Verweser dieses Klosters gegen eine Dienstbesoldung³⁵¹.

Andere Pfandschaften konnten so schnell nicht wieder eingelöst werden wie z.B. die Klöster Dambeck und Diesdorf im Pfandbesitz der v. d. Schulenburg. Und oft genug blieben die Landesherren ihren Amtsträgern die Vergütung schuldig. Während des 16. und vor allem des 17. Jahrhunderts machten sie daher immer wieder von der Praxis Gebrauch, verdiente Leute, denen sie seit langem Lohn und anderes schuldeten, mit einem Lehngut zu *begnaden*. So wurde 1525 Busse v. d. Schulenburg zu Sandau mit allen aufgelassenen Lehnsgütern Claus v. Königsmarks zu Wolterslage und Meseberg belehnt, auf die er bereits das Angefälle besaß, 1570 der kurfürstliche Kammerjunker Ludwig Üchteritz mit den erledigten Gütern der v. Osterholz zu Osterholz, Schwarzholz u.a., 1568 der Bürgermeister Claus Goldbeck in Stendal wegen seiner vielfältigen Dienste in kurfürstlichen Sachen und in der Städte und Landschaft Händel mit Wagen- und Handdiensten zum Amt Tangermünde³⁵². Ein Füllhorn dieser Art schüttete der Kurfürst über seinen Erbmarschall Adam Gans Edlen Herrn zu Putlitz aus, 1610 mit der Begründung seiner mannigfaltigen Verrichtung für ihn schon als Kurprinzen in Zechlin und jetzt seit seiner Regierung³⁵³. Der Beispiele gäbe es mehr.

Daß viele junge Adlige zum *K r i e g s d i e n s t* drängten, lag in der jahrhundertealten Tradition ihres Standes, der von Hause aus dazu erzogen war. Ihm standen zwar geist-

346 GStAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 30, fol 150.

347 CDB A VI S. 277 Nr. 458.

348 CDB A VI S. 287 f. Nr. 476.

349 Siehe oben Kap. B.V.4.a) Unbeschlossene.

350 CDB SB S. 159 Nr. 132.

351 GStAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 37, fol 167 ff. zu 1545; Nr. 30, fol 290 f. zu 1550.

352 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil I, fol 29 ff. zu 1525; Teil II, fol 178 ff. zu 1570; Teil III, fol 20 ff. zu 1568.

353 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 111, fol 215 ff. zu 1610. – Im einzelnen s.o. Kap. B.V.1.f) S. 623 zu Anm. 105.

liche Würden und weltliche Ämter offen, nicht aber bürgerliche Gewerbe. Wo es im eigenen Lande keine Verwendung gab, fand man Betätigungsfelder im Ausland bei anderen Fürsten. Andreas v. Alvensleben z.B. nahm 1524/25 an den Feldzügen Kaiser Karls V. gegen König Franz I. in Frankreich und Italien teil³⁵⁴. Was aber im Spätmittelalter noch geduldet wurde, suchten die Fürsten in der Frühneuzeit zu zügeln. Das 16. Jahrhundert war zwar für Brandenburg eine relativ friedliche Zeit, aber Gefahren lauerten oft, vor allem die Religions- und die Türkenkriege. So gingen kurfürstliche Aufgebote und Musterungen mehr und mehr mit Verboten fremder Kriegsdienste einher.

Aufgebote ergingen an Städte und Ritterschaft 1513 und 1516, 1525 angesichts des Bauernkriegs in Mittel- und Süddeutschland, 1541 im Gefolge des Kaisers gegen die Türken³⁵⁵. 1565 und 1588 fanden Musterungen der Pferde statt, die die Vasallen zu stellen hatten, und wurden Musterrollen angelegt³⁵⁶, 1610, 1623 und wieder 1665 revidiert bzw. neu aufgestellt³⁵⁷, da zwischenzeitlich viele Besitzer gewechselt hatten und der jeweilige Besitzkomplex oft verändert war. Etliche hatten Lehngüter angehäuft, ohne sie nun dementsprechend zu *verroßdiensten*; andere, die ihren Besitz verkleinern mußten, drängten auf Minderung der Roßdienstpflcht. 1680 erging die Weisung an den Hauptmann der Altmark, die Erbteilungs- und Kaufkontrakte dieser Adligen daraufhin zu untersuchen³⁵⁸.

Gegen den Roßdienst an sich konnten die Vasallen schlechterdings nicht aufbegehren, nur gegen Mehrforderungen. Als der Landeshauptmann Werner v. d. Schulenburg auf dem altmärkischen Ständetreffen in Dobberkau Anfang 1576 im Auftrag des Kurfürsten wissen wollte, wie stark sich ein jeder auf das kürzliche Aufgebot hin über die schuldigen Roßdienste hinaus gerüstet habe und damit im Notfall bereitstünde, bat die Ritterschaft, sie damit zu verschonen; denn jeder hätte die Seinen zum jüngst gewesenen Zug nach Frankreich mit Harnisch, Pferden, Knechten u.a. versehen, und sie müßten außerdem jährlich ihre Steuern zur Schuldentilgung aufbringen³⁵⁹.

In Zeiten drohender Gefahr sprach der Kurfürst auch direkt einzelne Geschlechter wegen eigenmächtiger fremder Kriegsdienste an, z.B. 1537 alle v. Alvensleben zu Gardelegen. Sie hätten angesichts der allenthalben sich ereignenden *entbörung* und Kriegsläufe zum Schutz des Kurfürstentums und zur Gegenwehr *in gereitschaft zu sizen* und sich nicht ohne kurfürstliche Erlaubnis zu Roß oder zu Fuß außer Landes zu anderen Herren, insonderheit zum König von Frankreich, zum Türken oder ihren Anhängern in Dienst zu begeben, schon gar nicht gegen den Kaiser, sondern sich mit Knechten, Pferden, Harnisch und anderer Kriegsrüstung einheimisch zu halten³⁶⁰. Doch es ist nicht ersichtlich, daß die Krieger nun ihren Landesherrn gefragt hätten, bevor sie das Land verließen.

1562 verbot der Kurfürst allen Untertanen, besonders denen von der Ritterschaft, auch seinen Landvögten, Haupt- und Amtleuten, sich zu fremdem Kriegsdienst anwerben zu

354 CDAIv III S. 135 Nr. 192.

355 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 79, fol 6 ff.

356 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 82, fol 49 ff. zu 1565, fol 1 ff. zu 1588.

357 BLHA, Rep. 78, I Gen 99, fol 67 ff.

358 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 10 Fasz. 10, fol 3.

359 Ebenda, fol 1 f.

360 CDB A VI S. 165 Nr. 233.

lassen, und 1569, in den Dienst der französischen Liga zu treten³⁶¹. Aber die Hoffnung auf Kriegsgewinn lockte immer erneut. 1566 starb Henning v. Köckte zu Langensalzwedel erbelos; er sollte einen Hof in Langensalzwedel von dem Geld gekauft haben, das er im Krieg erwarb³⁶². 1579 zogen Ernst v. Arnstedt und Caspar Randow in den Krieg³⁶³. 1595 saß Christopher v. Sanne auf Jarchau, seines Zeichens Kriegsoberst; er hatte in vielen Feldzügen verschiedenen Herren gedient³⁶⁴.

Nicht wenige zog es nach Frankreich, wo die Hugenottenkriege tobten. 1595 wurde Christoph v. Rindtorf, Achims sel. Sohn zu Rönnebeck, nach dem Tod seines Bruders Joachim, der in Frankreich geblieben war, neu belehnt³⁶⁵. 1601 bekannte Jahn v. Rönnebeck d.Ä. zu Rönnebeck, daß er das vom Vater ererbte Lehngut mit dem Geld, das er in vielen Kriegszügen mit großer Mühe und Lebensgefahr erworben hätte, von den Schulden befreite. Aber männliche Leibeslehnserven hatte er nicht, weil sich seine beiden Söhne in Kriegsläufen nach Frankreich begeben hätten und dort geblieben seien³⁶⁶.

Balzer v. Rindtorf zu Flessau, Sohn des Elias, war 1595 in Ungarn gegen die Türken gefallen³⁶⁷. Im Dreißigjährigen Krieg nahmen viele Adlige fremde Dienste an, nicht zuletzt bei den Schweden. Danach aber wurden sie stärker als bisher zum Dienst im Lande gefordert, und im 18. Jahrhundert erwarteten die preußischen Könige, daß ihre Vasallen ihre heranwachsenden Söhne darauf vorbereiten und für die Offizierslaufbahn mit der teuren Equipage ausstatten. Kriegsdienst für fremde Herren war nun verpönt³⁶⁸.

e) Vermögen und Unvermögen

Die Vermögensverhältnisse der altmärkischen Grundherren, vor allem des Adels, schienen schon in mehreren Zusammenhängen auf, in Ehestiftungen und Leibgedingen, Testamenten, Nachlässen und Erbteilungen, in vollständigen Inventaren wie fragmentarischen Verlustanzeigen, im Verkaufs- und Pachtwert der Güter. Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte deckten die Fronten auf; die einen hatten das Vermögen zum Erwerb eines Gutes, die anderen waren schuldenhalber zum Verkauf genötigt. Daneben aber gab es unzählige alltägliche wie auch unerwartete Leistungsforderungen, die, oft kurzfristig, zu bewältigen waren, objektive Schicksalsschläge wie subjektive Verhaltensweisen, die Reichtum vernichten und aus Gläubigern Schuldner machen konnten. Ein Beispiel für Mißwirtschaft lieferte der Stendaler Lehnbürger Hans Kolck mit seinem Gut in Wahrburg, das 1561 wiederkäuflich verkauft werden mußte, um die Familie, Frau und fünf Kinder, über Wasser halten zu können³⁶⁹.

361 CDB SB S. 181 f. Nr. 149 zu 1562, S. 185 ff. Nr. 151 zu 1569.

362 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 10, fol 490 f.

363 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 22, fol 459 ff.

364 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 39, fol 574 ff. – Mülverstedt, v.: Die erloschenen Adelsgeschlechter, o.J., S. 39.

365 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 69, fol 36 f.

366 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 100, fol 425 f.

367 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 101, fol 616 f.

368 Vgl. Göse: Zum Verhältnis von landadliger Sozialisation zu adliger Militärkarriere, 2000; ders.: Landstände und Militär, 2000.

369 Siehe oben Kap. B.V.3.b) S. 689 zu Anm. 599, 3.c) S. 696.

Im Mittelalter war Rentenkauf bzw. -verkauf das probate Mittel, kurzfristig zu dem gerade benötigten Bargeld zu gelangen, solange es etwas zu verkaufen gab. Geldgeber waren bekanntermaßen Kirchen und andere geistliche Einrichtungen, die über eigene Fonds verfügten und diese gern zinsbringend anlegten. Davon zeugen ungezählte Urkunden. Aber auch Bürger traten als Gläubiger auf. 1475 verkaufte wiederkäuflich Balthasar v. Rindtorf zu Iden dem Stendaler Bürger Hans Garlipp jährliche Hebungen von zwei Höfen in Gethlingen, Hans Krusemark zu Krusemark dem Bürger Tidke Konow in Werben dgl. in Germerslage und Giesenslage³⁷⁰. Als 1501 Albrecht Osterholz, wohnhaft in Osterholz, dem Stendaler Bürger Aske Bismark 18 Schf Hafer von seinem eigenen Hof für 11 Mark stend. Währung wiederkaufsweise verkaufte, bürgten Kone v. Rindtorf zu Rindtorf und der junge Claus Pieverling auf dem Rosenhof³⁷¹. Diese Bürgschaft mochte, wurde sie fällig, erträglich gewesen sein; bei großen Geldgeschäften konnte sie selbst wohlhabende Bürgen mit in den Abgrund ziehen.

Geschäftsbeziehungen waren weit gestreut. Werner v. Alvensleben, Gebhards sel. Sohn zu Gardelegen, versetzte 1494 Albrecht v. d. Schulenburg das Dorf Wartenberg, dem St. Annenkloster in Salzwedel 2 Wsp jährliche Roggenpacht aus Wiepke, Hans v. Lüderitz 16 rhein. fl jährliche Hebungen von der wüsten Feldmark Vollenschier³⁷². Das finanzkräftige Domkapitel zu Halberstadt konnte 1507 Busso v. Alvensleben, Heinrichs Sohn zu Erxleben, gegen den Zehnten aus Uhrleben 1.000 fl leihen, 1536 Matthias v. Alvensleben gegen eben den Zehnten für sechs Jahre 2.000 fl³⁷³.

Derartige Summen waren dann aber auch innerhalb der gegebenen Frist samt Zinsen zu amortisieren, sollten sie nicht zwangsweise eingetrieben werden. Levin v. d. Schulenburg, Verweser des Klosters Dambeck, beschied 1543 zum wiederholten Male Gevert v. Alvensleben zu Gardelegen nach Salzwedel, um fällige Zinsen von dem vom Kloster geliehenen Kapital abzuzahlen; käme er nicht, würde Levin das an allen Fürstenhöfen, in Städten und Kirchen und an *kaken* [Pranger] öffentlich machen, was hoffentlich nicht nötig sei³⁷⁴. Fritz v. d. Schulenburg wiederum bat 1546 Elias v. Alvensleben um Nachsicht; er könne wegen großer Geldverlegenheit die Zinsen nicht zahlen, und wenn er von ihm im Stock gefangen gehalten würde³⁷⁵.

Diese kurzfristigen größeren und kleineren Anleihen sagen viel über mangelnde Liquidität, aber wenig über die tatsächlichen Vermögensverhältnisse aus; denn sowohl die reichen Geschlechter als auch die weniger bemittelten bedienten sich juristischer und natürlicher Personen als Kreditgeber. Das Vermögen beruhte bei den Feudalherren auf ihrem Grundbesitz, aber sicher nicht nur. Busso v. Alvensleben auf Erxleben bezifferte in seinem Testament von 1532 sein Allodialvermögen auf 32.570 Goldgulden und 3.500 Joachimsthaler; Joachim v. Alvensleben auf Erxleben aber veranschlagte 1584 allein seine

370 CDB A XV S. 353 ff. Nr. 399 und 402.

371 CDB A XV S. 449 f. Nr. 505.

372 CDAlv II S. 443 Nr. 621-623.

373 CDAlv III S. 27 Nr. 44 zu 1507, S. 182 Nr. 258 zu 1536.

374 CDB A VI S. 278 Nr. 460.

375 CDAlv III S. 203 Nr. 304.

Barschaft auf 60.000 rt mit der testamentarischen Bestimmung, diese nicht zu teilen, sondern auf Zins auszuleihen³⁷⁶.

Ihrerseits waren größere Kreditgeschäfte, bei denen Adlige als Kreditoren fungierten, ein Gradmesser für reale Vermögen. Das 1549 begründete ständische Kreditwerk und die Altmärkisch-Prignitzsche Städtekasse hatten Bankfunktion, im Interesse der Städte wie auch der Landesherren und Landeskinder³⁷⁷. Die Städte selbst benötigten immer öfter Darlehen, weil sie im Verlauf des 16. Jahrhunderts immer stärker unter Steuerdruck und Handelskonkurrenz litten. Hans v. Bartensleben zu Wolfsburg lieh 1567 den Räten der Altmärkischen und Prignitzschen Städte zinsbar 4.000 rt, 1568 den Altmärkischen Städten 10.000 fl, 1569 dem Rat zu Osterburg 500 fl³⁷⁸.

Letztere Summe entsprach dem Niveau der kleinen Kreditgeber und -nehmer. Hans Pieverling zu Rosenhof lieh 1568 Busse Krusemark in Krusemark 200 fl gegen Hebungen von dessen Hof, Jürgen Pieverling 1569 dem Joachim Krusemark zu Krusemark 400 fl gegen Hebungen in Altenzaun, Lorenz Pieverling in Käcklitz 1571 dem Peter Krusemark (in Rauenthal) 36 fl gegen ein Stück Land³⁷⁹.

Damit war die Bandbreite möglicher Kredite im wesentlichen abgesteckt, stellvertretend auch die der Kreditoren und Debitoren und deren Radius. Die großen Geschlechter hatten weitreichende Beziehungen; die kleineren Grundbesitzer wie die Pieverling und Krusemark in der Wische knüpften ein nachbarliches Kreditnetz. Und auch Bauern traten seit den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts immer öfter, wenn auch mit kleineren, zwei- und dreistelligen Summen, als Kreditoren adliger Debitoren auf³⁸⁰.

Immer setzten die Schuldner Grundbesitz und Gerechtsame als Sicherheit ein, auch die Städte. 1572 verkauften jeweils wiederkäuflich die Räte zu Stendal, beider Salzwedel, Gardelegen und Tangermünde alle ihre Lehn- und Stadtgüter Wedigo v. d. Schulenburg für 1.000 rt Kapital und 60 rt jährliche Zinsen, Georg v. d. Knesebeck zu Langenapel aus seinem anteiligen Lehen Christoph v. d. Schulenburg, Domherrn zu Havelberg und Domherrn und Thesaurarius zu Magdeburg, 120 rt Zinsen für 2.000 rt Kapital, die Räte der sieben altmärkischen Städte Hans v. Bartensleben zu Wolfsburg 200 rt Zinsen für 4.000 rt Kapital, 300 rt Zinsen Joachim v. d. Schulenburg für 5.000 rt³⁸¹. Ludolf d.Ä. v. Alvensleben zu Erxleben streckte 1572 den Räten der Altmärkischen und Prignitzschen Städte ein Kapital von 12.000 rt gegen 720 rt Zinsen und ihre Stadtgüter als Unterpfand vor, Fritz v. d. Schulenburg, Hauptmann zu Vienenburg und erbgesessen zu Osterwohle, 1574 denselben 10.000 rt³⁸².

Aber in den folgenden Jahrzehnten nahm die Verschuldung allgemein zu, gerieten auch die großen Geschlechter in Geldnöte. 1579 liehen die Brüder Hans, Clamor und Heinrich v. d. Knesebeck, Achatius' sel. Söhne zu Langenapel, *aus anliegender Not* 200

376 CDAIv III S. 150 f. Nr. 216 zu 1532; III/2 S. 360 Nr. 675 zu 1584.

377 Erhalten sind drei Hauptbücher der Altmärkisch-Prignitzschen Städtekasse bzw. des Kreditwerks mit Eintragungen von 1588 an (BLHA, Rep. 23 A, C.1815, C.2946, C.2947).

378 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.48 Teil III, fol 149 f. zu 1567, fol 158 zu 1568, fol 177 zu 1569.

379 Ebenda, fol 160 zu 1568, fol 168 zu 1569; Kopiar Nr. 72, fol 16 zu 1571.

380 Siehe oben Kap. B.III.2.i) S. 461 ff. zu Anm. 449 ff.

381 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 72, fol 26 und 30 f.

382 Ebenda, fol 39 zu 1572, fol 80 zu 1574.

rt bei Werner v. d. Schulenburg, Hans' sel. Sohn, gegen Hebungen, 1580 Busse v. d. Schulenburg wegen seiner *anliegenden Not* 1.000 rt Hauptsumme gegen 60 rt Zinsen von Reimar v. Alvenslebens sel. Töchtern Anna, Catharina und Sophie v. Alvensleben³⁸³.

Hand in Hand damit ging nun infolge wachsender Geldnot die wiederkäufliche Veräußerung ganzer Güter, wozu sich z.B. David v. Lüderitz zu Walsleben und Nackel 1598 genötigt sah; Levin, Hans und Joachim Friedrich v. d. Schulenburg, Werners sel. Söhne zu Beetzendorf, hielten die 22.000 rt für das Gut Walsleben auf 30 Jahre bereit. Lüderitz sagte zudem die Erstattung von 4.000 rt zur Verbesserung des Gutes zu³⁸⁴.

Es mehrte sich aber auch der Zwang zum erb- und eigentümlichen Verkauf von Gütern wie z.B. 1598, als die Gläubiger des verstorbenen Balzer v. Rundstedt dessen hochverschuldete Lehngüter in Flessau, Wollenrade und Ballerstedt an Evert v. Zesterfleeth, einen Auswärtigen, für 5.811 fl veräußerten³⁸⁵. Ungezählte Beispiele dieser Art sind in den Konsensbüchern der Kurmärkischen Lehnkanzlei dokumentiert, da jegliche Statusveränderung von Lehnsbesitz der Genehmigung des Lehnsherrn als Obereigentümers bedurfte³⁸⁶.

Dabei fällt auf, daß einerseits adlige Kreditoren gegenüber bürgerlichen (einschließlich Geistlichen) mehr und mehr zurücktraten und unter den adligen Geldgebern auswärtige zunahmen. 1599 verkaufte Reichart v. d. Schulenburg zu Löcknitz (Uckermark) dem Mgr. Joachim Steinbrecher das Gut Neukirchen in der Altmark mit allem Zubehör für 6.500 rt auf 21 Jahre wiederkäuflich; Balzer v. Rossow zu Rohrbeck schloß 1602 zur Abtragung seiner *hochbedränglichen* Schulden einen Wiederkaufsvertrag mit Fritz v. d. Berge, fürstlich lüneburgischem Landrat und Hauptmann auf Bleckede, über 45 Wsp Korn stand. Maße aus Rohrbeck für 5.000 rt Kapital auf zehn Jahre³⁸⁷.

Die Verhältnisse waren in ständigem Wandel begriffen. Wer vorwiegend auf den Ertrag seiner Güter angewiesen war, unterlag den wechselnden Rahmenbedingungen. Die Zollfreiheiten des Adels aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erfuhren besonders in dessen letztem Drittel Beschränkungen. Die schleichende Geldentwertung, die Umstellung der Währung und die Aufwertung des Reichstalers wirkten sich für viele, gerade auch im Kreditgeschäft, als äußerst erschwerend aus³⁸⁸. Zu alledem kamen Kreditforderungen des Kurfürsten. 1606 nahm Joachim Friedrich den Pfandbesitzer des Klosters vor Salzwedel, Gebhardt v. Alvensleben, Valtins sel. Sohn zu Erleben, beim Wort, daß er ihm noch etliche Tausend zur Erreichung des Pfandschillings gutwillig *nachschießen* wollte³⁸⁹.

Oft konnten auch adlige Witwen ihr Vermögen zinsbringend im Städtekasten anlegen, z.B. 1612 Öleke v. Saldern, Witwe Albrechts v. d. Schulenburg zu [Deutsch] Horst,

383 Ebenda, fol 271 zu 1579, fol 278 f. zu 1580.

384 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 100, fol 68 f.

385 Ebenda, fol 81 f.

386 BLHA, Rep. 78, Kopiare Nr. 72-75 zu 1571 ff., Nr. 100 und 101 zu 1598 ff., Nr. 122-124 zu 1608 ff., Nr. 146-148 zu 1620 ff., Nr. 167, Teil I und II, Nr. 168, Teil I-VII zu 1641 ff., Nr. 182, Teil I-XIII zu 1688 ff., Nr. 196 und 197 zu 1710-1716.

387 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 101, fol 42 f. zu 1599, Konsens von 1602, fol 40 f. zu 1602.

388 Vgl. Haß: Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts, 1915, S. 135 ff.; Sprenger: Münzverschlechterung, Geldmengenwachstum und Bevölkerungsvermehrung, 1984.

389 BLHA, Rep. 2, D.17471, fol 28 f.

12.000 rt. 1619 mußte sie allerdings zur Abtragung ihrer Schulden von der Witwe Wasmund v. Medings im Lüneburgischen 6.000 rt à 24 sgr gegen 360 rt jährlicher Zinsen entleihen und dafür ihre Güter Osterwohle und Horst verhypothekieren³⁹⁰. Krieg und Kriegsfolgen verhinderten die Abtragung der Schulden, so daß mit Zustimmung der v. d. Schulenburg Nachfahren v. Meding 1662 das Gut Deutschhorst zugeschlagen wurde³⁹¹.

Sophia Klencke, Witwe Hans Clamors v. Alvensleben auf Kalbe und Berge/Kr. Salzwedel, hatte schon 1609 zur Abtragung der auf dem Gute Erxleben haftenden Schulden dem erzbischöflich magdeburgischen Domherrn Heinrich v. d. Asseburg auf Schermbeck, Hindenburg und Wallhausen 1.200 rt für 20.000 rt wiederkäuflich auf drei Jahre verschrieben. Hans Clamors Söhne mußten 1624 ihre altmärkischen Häuser Kalbe, Berge, Vienau und Schenkenhorst auf sechs Jahre wiederkäuflich den v. d. Asseburg verkaufen, da die Asseburg zwar ihre Forderung auf 46.000 Reichstaler herabsetzten, die die Schuldner aber auch nicht aufzubringen vermochten³⁹². Auch die v. Bartensleben zu Wolfsburg und Brome waren 1617 und 1622 zu Kreditaufnahmen gegen Verpfändung ihrer märkischen Lehngüter genötigt³⁹³.

Da war zwischenzeitlich das kurfürstliche Münzedikt wirksam geworden, das Schuldner vor überhöhten Rückzahlungsforderungen schützte. Zu Recht beschwerten sich die Altmärkisch-Prignitzschen Städte 1619 über den Vormund Albrechts v. d. Schulenburg, Lippolt v. d. Schulenburg, und dessen Bevollmächtigten; denn sie wollten die schuldigen 4.000 plus 8.000 rt nicht annehmen, sondern verlangten diese in Reichstalern in specie oder zu dem jetzt in Jüterbog geltenden Wert. Die Kammergerichtsräte verwiesen auf das Münzedikt und auch darauf, daß sie nach gemeinem Recht den Taler nicht höher als mit 24 sgr abzutragen schuldig seien³⁹⁴.

Seit Jahren schon waren Herzog und Herzogin von Braunschweig und Lüneburg für altmärkische Kreditnehmer besonders wichtige Financiers, selbst im Krieg. 1619 erhielt Henning v. d. Schulenburg zu Angern und Falkenberg (Wische) den kurfürstlichen Konsens, daß er von *unserer Muhme* Sibille Herzogin von Braunschweig und Lüneburg 24.600 rt à 24 sgr zinsbar lieh und ihr dafür sein ganzes Gut Falkenberg zum Unterpfand verschrieb. Diese Summe wurde 1623 auf 16.400 Stück Reichstaler verglichen³⁹⁵. Von fürstlichen Krediten dieser Art machten auch andere Familien Gebrauch³⁹⁶.

Kriegsbedingt ruhte das Kredit- und Schuldenwesen in der Mark, um danach umso heftiger wieder aufzuleben. Auch die vormals wohlhabendsten Geschlechter hatten enor-

390 BLHA, Kopiar Nr. 123, fol 8 f., zu 1612; Nr. 124 zu 1619.

391 BLHA, Rep. 78, VII 375 v. Meding Bd. 1, Mitteilung von [1684].

392 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 122, fol 218 f. zu 1609; Nr. 146, fol 337 f. zu 1624, Konsens von 1626.

393 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 124, fol 159 f. zu 1617; Nr. 146, fol 167 zu 1622.

394 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 78, 7. April 1619.

395 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 124, fol 310 f.

396 Z.B. 1632 Ludolf v. Bismarck zu Krevese über 1.000 Rtlr zu 6 % Zinsen gegen die Lehngüter in Krevese als Unterpfand, Gebhardt Werner v. Alvensleben zu Isenschnibbe über 1.000 rt gegen sein Gut Jemmeritz; 1633 Joachim Werner v. Alvensleben zu Kalbe über 1.500 Rtlr gegen sein Anteil am Haus Kalbe, die Brüder Gebhard und Heinrich Julius v. Alvensleben zu Kalbe und Hundisburg über 6.000 Rtlr gegen ihre Güteranteile in Kalbe nebst Groß Engersen, Achaz v. Jagow zu Calberwisch über 1.000 rt gegen sein Gut Calberwisch (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 147, fol 177 f. [Bismarck], fol 192 f., 195 f., 224 f. [Alvensleben], fol 232 f. [Jagow]).

me Verluste erlitten. Kreditgeber waren jetzt mehr denn je Auswärtige aus Gegenden, die weniger vom Krieg betroffen waren, und durch den Krieg reich gewordene, wie das schon an den Besitzveränderungen deutlich wurde. 1651 verschrieb Ursula v. d. Knesebeck geb. Gröben mit Bewilligung ihres Bruders Isaac Ludwig v. d. Gröben zu Kotzeband [Bötzow] der Witwe Catharina Elisabeth v. Randow, Edler Freiin v. Putlitz wegen der ihr schuldigen 3.000 rt ihr ganzes Vermögen zum Unterpfang³⁹⁷. Die Kreditoren Claus v. Rohrs zu Schönberg schlugen 1652 seiner Tochter Elisabeth Sophia v. Rohr, Witwe des Obersten Hildebrand v. Kracht, Hauptmanns der Feste Küstrin, die väterlichen Güter in Schönberg mit allem Zubehör gemäß Taxe von 1645 für 14.227 rt auf 25 Jahre zu, sie statt der Zinsen wie ihr Eigentum zu nutzen³⁹⁸.

Relutionen verpfändeter Güter konnten oft nur mit weiteren Krediten realisiert werden. 1686 wollte Levin Joachim Frhr. v. d. Schulenburg das Anteilgut Beetzendorf wieder einlösen. Es war im Wiederkaufsbesitz der Tochter des Landeshauptmanns der Altmark Achaz Frhr. v. d. Schulenburg, Agnese, Witwe des braunschweigischen und lüneburgischen Statthalters in Celle Friedrich Schenck v. Winterstedt. Der Debitor erhielt den Konsens, von Generalfeldmarschall Georg Frhr. von Derffling 7.000 rt à 24 gute sgr gegen 6 % Zinsen für drei Jahre zu leihen und ihm dafür das mit diesem Geld reluierte Anteilgut Beetzendorf zur Hypothek zu verschreiben³⁹⁹.

Zu seltsamen Konstellationen kam es in dem 1619 der Herzogin von Braunschweig und Lüneburg zum Unterpfang eingesetzten Wischegut Falkenberg. 1684 erbat die Witwe Lucia v. Bülow, geb. v. Alefeld von Hannover aus verspätet Konsens. Die Herzogin war 1640, da die Rückzahlung nicht erfolgte, in das Gut immittiert worden und hatte es 1651 in Besitz genommen. Danach kam es an ihre Erben, eine Hälfte wiederum an Lucias Ehemann Paul Joachim v. Bülow, die andere Hälfte an ihren Sohn Joachim Heinrich v. Bülow [beide nichtbrandenburgische Amtsträger]. Der Lehnsfehler wurde verziehen⁴⁰⁰. Alles schien gut.

Im Oktober 1687 aber war laut Anzeige Lucias ein kurfürstlich sächsischer Rat, Johann Ludwig Zolman, nebst dem Registrator Reuß von Eisenach und im Beisein eines Notars und Zeugen nach Falkenberg gekommen, hatte am Torwerk des Gutes das Pfalz-Birkenfeldsche Wappen angeschlagen, die Taxation des Gutes angekündigt, die dazugehörigen Untertanen in Eid und Pflicht genommen und wollte Lucias sechsten Anteil und anderes verpachten. Die beiden Pfalz-Birkenfeldschen Prinzessinnen wären, so Lucias Protest, mit dem Gut nicht belehnt, sondern hätten daran nur ein Sechstel *jure crediti*; ihr Sohn habe wegen deren Bezahlung schon Vorschläge gemacht. Reuß könne wohl den sechsten Teil der Einkünfte einziehen, nicht aber in kurfürstlichen Landen ein fremdes Herrschaftswappen anschlagen.

Der Kurfürst erhob alsbald gegenüber Sachsen-Eisenach Einspruch und informierte auch den Landeshauptmann der Altmark Curt Gottfried v. Üchteritz. Ende Januar 1688 rechtfertigte sich der Pächter des Gutes Falkenberg gegenüber dem Landeshauptmann: Er

397 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 III, fol 257, Konsens von 1657.

398 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 I, fol 274 ff. zu 1652.

399 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 VII, fol 242 f.

400 GStAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 53a 1 Falkenberg, 19. April 1684.

hätte den Anschlag des Wappens nicht verhindern können, müßte aber ein Sechstel Pacht den Prinzessinnen geben und sie somit als seine Prinzipalinnen mit anerkennen; und die Untertanen hätten Zolman per Handschlag zusagen müssen, den Prinzessinnen treu und gehorsam zu sein. Darauf erging ein Mandat, das Wappen sofort zu entfernen.

Indessen versprach Kurfürst Johann Georg von Sachsen Kurfürst Friedrich Wilhelm, der Beschwerde nachzugehen, nicht ohne zuvor etwas süffisant zu bemerken, daß dessen Schreiben irrtümlich nach Sachsen-Gotha ging, er jedoch der Kurator der beiden Prinzessinnen sei. Der Kurfürst aber trug dem v. Üchteritz auf, ferner darauf zu achten, daß *unserm juri territoriali* nicht präjudiziert werde⁴⁰¹.

Nach der Allodifikation der Lehen wurden beim Altmärkischen Obergericht Grund- und Hypothekbücher der Rittergüter angelegt, die fortan genau über die Vermögensverhältnisse Auskunft gaben und Activa wie auch Passiva im einzelnen nachwiesen⁴⁰². Das machte Kontrollen der zulässigen Belastungshöhe und Kreditwürdigkeit des Grundeigentums möglich, die z.B. bei den Darlehnsangeboten des Königs nach 1770 zwecks Meliorationen erforderlich waren.

Die finanziellen Verhältnisse vieler altmärkischer Güter verschlechterten sich im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts wieder, nachdem es zuvor zu einer gewissen Stabilisierung gekommen war. Krieg und Nachkriegszeit, Aufwand für Militär- und Staatsdienst sowie für Betriebsumstellungen, überzogene Lebenshaltungskosten, unverschuldete Unglücksfälle u.a.m. führten zu weiterer Umschichtung und Differenzierung der Gutsbesitzerfamilien⁴⁰³. Es gab auch um 1800 neben erheblichem Reichtum unter dem altmärkischen Adel ausgesprochene Notfälle wie der der Witwe v. Görne geb. Hennigs v. Treffenfeld, die 1804 um Konsens zum Verkauf des Ritterguts Meseberg an einen Bürgerlichen bat; Krankheit, Schwäche, Unglücksfälle und neun z.T. noch kleinere Kinder zwangen sie dazu⁴⁰⁴.

1803 hatte das Altmärkische Obergericht Vasallentabellen der Altmark eingereicht⁴⁰⁵. Sie enthalten außer dem Namen der Besitzer Angaben zu ihrer Dienstzeit, zu Chargen und Aufenhaltsort, zu den Söhnen und vor allem zu den Gütern und ihrem Wert. Der bewegte sich im Kreis Arneburg mit 30 Vasallen zwischen 78.000 rt (Gut Groß Osterholz Moritz Ehrentreichs v. Knoblauch) und 2.040 rt (Gut Nieder Giesenslage des Freisassen Christoph Dietrich Zachert), im Kreis Seehausen mit 34 Vasallen zwischen rund 79.185 rt (Gut Aulosen zweiten Anteils im Besitz Adolph Friedrich Achatz Burchards v. Jagow) und rund 2.669 rt (Lehnhof Falkenberg genannt Calentimp der Catharina Margaretha Güldenpfennig, verehel. Dockmann) bzw. 2.000 rt (Gut Vielbaum vierten Anteils des Johann Heinrich Schmidt).

401 Ebenda, 31. Okt. 1687 bis 24. März 1688.

402 Vgl. den Nachweis des Güterwerts und der Kreditbelastung von zwölf Rittergütern im Kreis Seehausen in der Zeit von 1718-1763 bei Göse: Rittergut – Garnison – Residenz, 2005, S. 166.

403 Siehe oben Kap. B.V.1 f) Spekulationsobjekte.

404 Das Lehnsdepartement lehnte zunächst ab. Erst als im Juni 1806 der Sohn immediat supplizierte, sollte das Altmärkische Obergericht schleunigst berichten (BLHA, Rep. 78, VII 268 v. Görne zu Meseberg).

405 BLHA, Rep. 78, VII 29, fol 74 ff. – Zur Aussagekraft der Vasallentabellen vgl. Göse: Die Struktur des kur- und neumärkischen Adels, 1992.

Im Kreis Stendal waren 32 Vasallen ansässig; der Gutswert differierte zwischen 65.000 rt (Gut Kläden ersten und zweiten Anteils im Besitz Alexander Carl Wilhelm Theodosius v. Levetzows) und 2.778 rt (Gut Döllnitz des Henning Christian Wilhelm Gottlob v. Jeetze). Kreis Tangermünde wies 28 Vasallen aus mit Gütern im Wert zwischen 140.000 rt (Grieben ersten bis dritten Anteils im Besitz Friedrich August Heinrichs v. Itzenplitz) und 2.860 rt (Welle dritten Anteils im Besitz Johann Carl August Adams v. Arnstedt).

Kreis Arendsee hatte sieben Vasallen mit Gütern im Wert zwischen 127.878 rt (die neuen Vorwerke zu Kalbe/M. und Plathe im Besitz Carl Wilhelm Ludwig Rudolphs v. Alvensleben) und 2.300 rt (Molitz im Besitz Johann Friedrich Schulzes). Die 18 Vasallen im Kreis Salzwedel hatten Güter im Wert zwischen 160.000 rt (Vogtei Steimke mit Meßdorf und Rohrberg, vormals den v. Bartensleben zu Wolfsburg, nun Carl Gebhard Friedrich Graf v. d. Schulenburg gehörig) und 4.000 rt (Propstei Dähre, jetzt im Besitz der Kossäten zu Dähre).

Die höchsten Werte fanden sich bezeichnenderweise in den beiden Großkreisen Salzwedel und Arendsee mit der kleinsten Vasallenzahl. Nicht zufällig war der größere Teil der Güter und Freihöfe mit niedrigen Werten in bürgerlicher Hand, da Bürgerlichen der Kauf größerer Rittergüter verwehrt blieb. Die hier nur mit Eckziffern markierte Bandbreite der Gutswerte verdeutlicht noch einmal die enorme, soziale Differenziertheit innerhalb der Gutsbesitzerschicht.

f) Lebensart und Mentalität

Trotz Verbots des Fehdewesens und konsequenter Verfolgung von Raubrittertum im Spätmittelalter dauerte es noch sehr lange, bis ein Mentalitätswandel eintrat. Den Gebrauch der Fehde kannten alle sozialen Schichten und machten ihn sich zunutze, aber die Ritterschaft dominierte dabei⁴⁰⁶. Und selbst als Straßenraubmentalität Adliger angesichts der sich stabilisierenden ökonomischen Basis, des konsequenteren Durchgreifens der Justiz und des sich wandelnden Bewußtseins von Stand und Ehre allmählich erlosch, blieb doch lange noch, unabhängig davon und ungeachtet der Strafandrohung, der Hang zur *Gewalttätigkeit* immanent.

Balthasar v. Rindtorf zu Iden verwundete den Bürgermeister von Seehausen, Jörg Bindeler, *hartiglichen* im Angesicht, an der Brust und durch Abhauung eines Fingers; er mußte ihm laut Urteil von 1543 für Schaden, Arztlohn, Zehrung und Kosten 60 fl landläufiger Münze zahlen⁴⁰⁷. Jaspas Büste zu Altenzaun sollte sich 1548 gerichtlich verantworten, weil er und sein Anhang Hans Woldeck zu Polkritz in der Kirche daselbst *mit stechen, hauen, schlahen und schiesen, auch beschwerlichen fluchen und gotslesternden groblichen* Worten angefallen hatten, was der Kurfürst nicht ungestraft hingehen lassen wollte⁴⁰⁸. 1549 wurden Mathis v. Alvensleben und Jacob v. d. Schulenburg *der zerhawenen Mullen halben* zum Verhör beschieden⁴⁰⁹.

406 Siehe oben Kap. A.II.1.c).

407 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 1 a, S. 270.

408 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 5, S. 419 ff.

409 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 6, S. 713.

Wegen Erschießung von Bauern in Väthen und Gottberg mußten sich 1554 die Brüder Jörgen und Jobst Bismarck [zu Burgstall], 1559 die Jagow zu Aulosen stellen⁴¹⁰. 1600 war Asmus Kannenberg, der vor einiger Zeit den Schulzen zu Berge/Kr. Arneburg Jacob Bismarck, Untertan des Domkapitels zu Havelberg, erschossen hatte, flüchtig geworden⁴¹¹. Derlei war nicht Alltagspraxis; aber Zügellosigkeit und Menschenverachtung arteten bis hin zum Kriminellem aus.

Erbteilungsstreit zwischen Albrecht Schenck zu Böddensell und den Brüdern Hans und Georg Schenck entlud sich 1560 in Real- und Verbalinjurien. Nach einer Ehrenerklärung sollte eine Kommission die Teilung der Lehngüter verhandeln, und dem Ergebnis sollten die Parten, wie es Ehrlichen von Adel gebühre und wohl anstehe, unweigerlich nachfolgen⁴¹². Zwist zwischen Albrecht und Berndt v. d. Schulenburg hatte 1583 zur Verwundung und *ableybungk* Albrechts geführt. Seine Söhne Georg und Lippold strengten Klage an; der Täter wies nach, daß es ein Unglücksfall gewesen sei, erleichterte aber sein Gewissen durch Stiftung von 2.000 rt für milde Zwecke⁴¹³. Dem flüchtigen Mörder Ludwigs v. Üchteritz zu Osterholz, Busse v. Krusemark zu Krusemark, wurden 1583 die Lehngüter entzogen und der kurfürstliche Amtsträger Daniel Schilling damit belehnt⁴¹⁴.

Wenn es oft auch kein vorsätzlicher Totschlag war, die Gewaltbereitschaft war hier wie auch bei anderen Adligen noch lange nicht gezähmt, ob gegenüber Bauern, Bürgern oder Standesgenossen, und ein Unrechtsbewußtsein kaum verinnerlicht. Das steigerte sich bisweilen, wie einst, bis zum Landfriedensbruch⁴¹⁵. 1587 brachte es der Rat zu Tangermünde auf den Punkt. Als Gebhard v. Borstel zu Groß Schwarzlosen und Elias v. Lüderitz zu Lüderitz in der Vorstadt eingekehrt waren und eine Näherin ihren Wunsch, ihnen Kragen zu nähen, abschlug, zogen beide Junker mit ihren Dienern vor deren Haus, schlugen die Obertür entzwei und drohten, als oben aus dem Haus der Wirt und eine alte Frau der Gewalt halber schriehen, sie zu erschießen. Doch weil die Untertür des Hauses zu stark war, gingen sie nach vielfältigen Injurien zur Herberge zurück.

Am anderen Tag ließ der Rat beide vorbescheiden; Lüderitz war schon abgereist, Borstel aber, noch auf dem Bett liegend, fluchte ehrenrührig und wollte den Ratsdienern mit seinem Messer zu Halse, was der Wirt verhindern konnte. Der Rat aber gedachte nicht, ihnen ihres Standes wegen etwas nachzusehen, und erbat Rechtsbelehrung: Ob es nun wohl an dem, daß solche und dergleichen von Adel *praeter propter generis splendorem sich zu mehr Macht etwas im Sinne ziehen*, so ließen sie sich doch bedünken, daß ihnen solche gewaltsamen Taten nicht freizulassen seien. Die Schöffen erklärten sie für befugt, den Fall vor das Kammergericht zu bringen⁴¹⁶.

Gewalttätigkeit im Bunde mit Hoffart riß nicht ab, und angespanntere Zeiten drückten die Hemmschwellen herab. Ludolf v. Lüderitz zu Schernebeck war dem Kurfürsten we-

410 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 10, S. 427 zu 1554; Nr. 13, S. 222 zu 1559;

411 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 46, fol 98 f.

412 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 14, S. 271 ff.

413 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 42, S. 411 ff.

414 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 177 Krusemark, Mi nach Barthol. 1583; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 376 f.

415 Siehe oben Kap. A.II.3.b).

416 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 27, fol 516 ff.

gen unverantwortlichen Totschlags, am Krüger Claus Dernstedt begangen, mit 1.000 rt Strafe verhaftet. Weil er diese nicht aufbringen konnte, mußte er 1608 sein Anteilgut dem Mag. Heinrich Schardius verkaufen⁴¹⁷. 1.000 rt mußte auch Hans Jürgen v. Itzenplitz zu Grieben als Strafe erlegen (was er aber nicht konnte), weil er 1637 den Schäfer Jochim Satke, den er beim Diebstahl von Holz auf seinem Hof ertappte, mit einem Ruder so hart auf den Puckel schlug, daß der, weil kein Arzt in der Nähe war, nach einigen Tagen verstarb⁴¹⁸.

Tragisch endeten auch nicht selten brutale Leibesstrafen, vollzogen an Untertanen. Auf kurfürstlichen Befehl hatte Florian Alborn, Kastner zu Tangermünde, Adam zu Iden und Josua v. Rindtorf zu Gethlingen auf dem Amt inhaftiert. Adam v. Rindtorf hätte, so der Schöffenspruch 1601, bei seinem Untertan und Kossäten Mathias Schultze die Maße einer zugelassenen mäßigen Züchtigung überschritten, indem er den Mann erst mit Fäusten, dann mit einer Harke am Kopf so hart geschlagen und verwundet hatte, daß er am folgenden Tage starb. Adam sei zwar *gestalten Sachen* nach nicht mit der ordentlichen Strafe der Totschläger zu belegen, aber die Witwe und Kinder zu entschädigen und wegen begangenen groben Überschritts und Exzesses dem Kurfürsten eine ansehnliche Geldstrafe schuldig. Josua v. Rindtorf, so die Schöffen weiter, wäre befugt gewesen, den Bauernknecht Claus Wernicke ins Gefängnis legen und darin halten zu lassen; doch weil der Gefangene in der anhaltend großen Kälte gesundheitlich dermaßen litt, daß er darüber sterben mußte, hätte auch Josua den Verstorbenen zu *verbüßen* und sich mit dem Kurfürsten der Strafe halber abzufinden⁴¹⁹. Ein anderer Rindtorf, Erdmann Ludolph, saß wegen Mords an seiner Ehefrau auf der Burg Tangermünde in Haft. 1696 lehnte der Kurfürst eine Entlassung ab, gewährte ihm aber die Gunst, aus seinen Gütern verpflegt zu werden⁴²⁰.

Auch unter den Jeetzes gingen Gewalttäter um. Oswald v. Jeetze zu Hohenwulsch wurde 1614 zur Strafe enthauptet. Jochem Parum v. Jeetze zu Büste mußte 1677 den Bauern Carsten Garz daselbst wegen an ihm und seiner Frau wiederholt verübten großen Gewalt entschädigen; die ihm wegen Entleibung Joachim Ernst Köppens [zu Karritz] auferlegten 500 rt Strafe wurden 1681 zur Hälfte erlassen. Melchior Lorenz v. Jeetze überfiel 1585 den Schulzen Jürgen Schultze in Büste und seine zwei Brüder und richtete ersteren so zu, daß er wochenlang bettlägerig war; er hatte ihm auch zwei Finger der rechten Hand so *zerbissen*, daß er den Mittelfinger abnehmen lassen mußte und arbeitsunfähig wurde. Er bat den Kurfürsten um Schutz.

1712 war es Christian Otto v. Jeetze zu Jeetze, der sich an seinem eigenen Sohn verging, ihm mit dem Säbel den linken Arm blessierte und ihn mit einer Mistforke bedrohte. Der Vater zieh ihn der Unbotmäßigkeit, aber die Gewalttat mußte er mit 20 rt büßen. 1748 verklagte der Magistrat in Kyritz einen v. Jeetze, der unweit von Stendal Güter haben sollte. Er wurde beschuldigt, den Bäcker Christoph Netzeband aus Kyritz auf der

417 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 101, fol 619 ff.

418 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 140 v. Itzenplitz, Schreiben des Augustus v. Itzenplitz von 1650 mit Bezug auf 1637.

419 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 48, fol 386 ff.

420 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 257 v. Rindtorf, 25. April 1696.

Wittstocker Heerstraße mit Stockschlägen so übel traktiert zu haben, daß er daran verstarb⁴²¹.

Die Strafen für Tötungsdelikte waren verschärft worden. 1718 wurden auf königlichen Befehl die Güter des flüchtigen Leutnants Werner Matthias Achaz v. Schenck wegen Duells und Entleibung des Cornetts Gustav Bandelau auf Lebenszeit konfisziert⁴²².

Duelle waren nach dem Dreißigjährigen Krieg verboten worden, blieben aber auch dann noch ein schnell ergriffenes Instrument zur Rettung vermeintlich oder tatsächlich gekränkter Ehre. Das Ehrempfinden war in allen sozialen Schichten zutiefst ausgeprägt⁴²³, und grundsätzlich wurde niemandem bestritten, es auszuleben, freilich nicht auf ehrenrührige Art. Daß der gesellschaftliche Verhaltenskodex dennoch starke graduelle Unterschiede kannte, besonders wenn es sich um Amtsträger oder andere hochgestellte Persönlichkeiten handelte, lag in der Zeit. Ursache oder Anlaß auch für Ehrverletzungen waren oft ökonomischer Art, Streit um enge Ressourcen und auf Grund enger Nachbar- oder Verwandtschaft.

Claus v. Görne zu Dalchau wurde 1558 mit Joachim v. Görne und seinem Sohn Hans dahingehend verglichen, daß sie gegeneinander ihre und ihrer beider Hausfrauen Verbal- und Realinjurien *mit hantgebender trewe vnd gelub bruderlichen aufgehoben, fallen lassen vnd gantzlichen verziehenn*, sich auch bei 500 fl Pön gegeneinander brüderlich und nachbarlich zu verhalten versprachen, und wenn sich etwa Irrungen ihres Gesindes halber oder sonsten erregen würden, dieselben unter sich freundlich *hinzulegen* oder durch Pfarer und Freunde gütlich zu vertragen. Anlaß ihrer Entzweiung war das vertragswidrige Fällen eines Malbaums in ihren Gehölzen, die Verwahrlosung des Scheidezauns zwischen ihren beiden Wohnhöfen, das Abmähen von Wiesen, das Abpflügen von Äckern u.a m.⁴²⁴

Im ähnlichen Streit zwischen Joachim v. d. Schulenburg zu Löcknitz und seinem Vetter Werner auf Heringen um altmärkischen Besitz wurden 1590 nach Klärung des Sachverhalts die beiderseitigen Schreiben, die sie gegenseitig *für beschwerlich angezogen*, gänzlich aufgehoben, die Klagen und Schreiben *Cassiret*, wie denn auch einer dem anderen nichts *dann Adeliche Ehr und gutes* erklären und keinem Teil an *Ihren adelichen Eheren vnd stande vorkleinerlichenn sein* wollte⁴²⁵.

Freilich verwahrten sich auch Bürger gegen Ehrverletzungen seitens adliger Herrn. 1602 beschwerte sich Mathias Aleman in Gardelegen über Werner v. d. Schulenburg zu Klötze, daß er ihn *wider Recht vnd alle pilligkeit* am 19. April 1601 *auf das aller greulichste Iniurijrt, alß were gemelter Matthias Almann ein verlogener geselle*, und es wäre M. Aleman *eine solche person, wider dem erleichlich Eine tortur erkant*, und was mehr v. d. Schulenburg *mit vngrunt ausgespiet* hätte. Diese Injurien, die ihm die Klosterfrauen zu Diesdorf mitgeteilt hatten und die sich der Gekränkte *zum hogesten zu gemuthe getzo-*

421 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 141a v. Jeetze. – Zu innerfamiliären Konflikten mit tödlichen Ausgang vgl. auch Göse: Rittergut – Garnison – Residenz, 2005, S. 68.

422 1727 erhielt er Pardon, und 1731 erlaubte der König die Rückkehr ins Land und auf seine Güter (GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 279a Schenck zu Flechtingen, zu 1708 und 1731).

423 Vgl. Enders: Nichts als Ehr', Lieb's und Gut's, 1997. – Vgl. auch die räumlich und thematisch weiter ausholenden Beiträge in: Backmann u.a.: Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit, 1998.

424 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 12, S. 462.

425 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 35, Mi nach Laetare 1590.

gen vnd noch tzihen thut, rührten von einer Verschreibung über 100 rt her, die Schulenburg zahlen sollte. Weil er aber nicht anzutreffen war, bat Alemann den Kurfürsten, seine Protestation anzunehmen, damit er sein Recht erhalte⁴²⁶.

Dietrich v. d. Schulenburg, Hauptmann der Altmark, durfte gewiß sein, daß die öffentlich erlittene Schmähung geahndet würde. Als er 1597 im Auftrag des Kurfürsten den Markgrafen Joachim Friedrich samt Familie, fremden Herrschaften, Grafen und Herren auf der Reise nach Dänemark bis Havelberg begleitete, wurde er von einem Bürger daselbst, Joachim Habicht, mit diesen *formalibus* injuriert: *Sihe, Houetman, dit bringet di de Dufell nun recht tho hus, wo du met Hauicken* (seinem gerechtfertigten Sohn zu Stendal) *hefft hus geholden, Du hest als ein Schelm vnd nicht als ein ehrlich Kerll bey Ihm gehandeltt, de Dueffell werd di vollend dauor halen oder dat Lohn dauor geuen*. Dies geschah auf der Gasse im Beisein vieler Bürger, wie Caspar Guntz, Kastner in Tangermünde, berichtete, ohne alle Ursache und vorsätzlicher Weise. Leibesunvermögenheit habe den Hauptmann gehindert, sofort dagegen einzuschreiten. Verhaftet im Amt Tangermünde, leugnete Habicht alles. Doch es gab zu viele Zeugen. Dem Schöffenspruch zufolge war er, sofern er nicht begnadigt würde, mit Staupschlägen des Landes zu verweisen⁴²⁷.

Daniel Hopmann mußte für die Beleidigung seines Junkers mit Gefängnis büßen und vor der Entlassung 1607 Urfehde schwören; er hatte Achaz v. Jagow zu Aulosen im Krug zu Falkenberg bei einem Trunk mit ehrenrührigen Worten angegriffen und einen *dickbeuchigen Schelm vndt Kalen Schufft* gescholten⁴²⁸.

Ehrenrühriges konnte auch auf andere Weise in die Welt gesetzt werden. Beliebt waren Schmähschriften. 1604 baten Werner v. d. Schulenburgs hinterlassene Söhne Levin, Hans und Joachim Friedrich den Kurfürsten erneut um Schutz. Denn vor zwei Jahren war Werner v. d. Schulenburg, Hansens sel. Sohn, bei 5.000 rt Strafe befohlen worden, sein wider sie im Druck *ausgesprengttes famossgedicht*, das er derer von der Schulenburg *Genealogiam* nannte, alsbald wieder zusammenzubringen, dem Kurfürsten zuzustellen und sich solchen Diffamierens ferner zu enthalten. Er habe das Mandat aber nicht respektiert, sondern es in Prag unter den kaiserlichen Räten und Offizieren, ihnen zu Schimpf und Schande, verbreitet⁴²⁹.

Ehre und Gewalt, scheinbar ein Gegensatzpaar, dienten einander oft genug zur Begründung und Rechtfertigung. Versöhnung rangierte, wenn überhaupt, an nachgeordneter Stelle. Doch das Prinzip der Versöhnung leitete mehr und mehr die Institutionen, vor die der Konflikt getragen wurde, und sie geschah in gehöriger Form. 1622 verklagten Wolff Asche v. Kloster [zu Wolterslage] und seine Frau Catharina v. Bodendick Josua v. Möllendorf [zu Gadow/Prignitz] wegen Injurien und speziell wegen eines *sehr scharffen und anzuglichen schreibens* Möllendorfs. Es betraf das Ehegeld seiner Frau. Die Kammergerichtsräte aber richteten es zur Vermeidung von Weitläufigkeit durch Verhandlungen dahin, daß Möllendorf erklärte, wengleich er aus hitzigem Gemüte etwas geschrieben ha-

426 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 47, 14. April 1602.

427 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 42, fol 45 ff.

428 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 62, fol 645.

429 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 325a v. d. Schulenburg, fol 85 f.

ben mochte, so wäre es doch nicht *animo injuriandi* geschehen; er wüßte von Klägern nichts denn *all ehr und guts* zu reden⁴³⁰.

Versöhnung blieb das Grundanliegen der Schlichter auch in der Folgezeit. Ursachen und Anlässe zu Ehrverletzungen variierten, auch die Terminologie gemäß dem Wandel der Sprache. Die Sensibilität aber nahm eher zu, die Formen verfeinerten sich, auch im täglichen Umgang miteinander. Einen Höhepunkt im adligen Streit um Rang, Ehre und Reputation bildete nach dem Dreißigjährigen Krieg das Aufbegehren der Unbeschloßten gegen die Privilegien der Schloßgesessenen mit dem Ergebnis der rechtlichen Gleichstellung⁴³¹.

Die soziale Differenziertheit freilich blieb und maß sich nicht zuletzt am auseinanderklaffenden ökonomischen Rückhalt. Plötzlicher Vermögenszuwachs z.B. im Krieg verhalf Familien wie den v. Kannenberg zum Aufstieg. Sie bauten nach dem Dreißigjährigen Krieg ihre Grundherrschaft enorm aus, erhöhten durch demgemäßes Konnubium und Amtsträgerschaft auch ihren sozialen Rang und zählten nun zu den „vornehmsten“ Geschlechtern unter der Ritterschaft. Die sozialen Abstufungen prägten auch mental: Reichtum und Neureichtum bestärkten den Herrengeist; die ökonomisch am Abgrund standen, verkrafteten eher die Einsicht, daß ihre Herrenzeit vorüber ist, wenn sie als Partner sich freikaufender Bauern dem Absturz entgingen⁴³².

5. Fazit: Die Agrarverfassung der Altmark

Die Forschungsliteratur ist, nicht zuletzt auf Grund unterschiedlicher Maßstäbe, widersprüchlich. Klassifikationen durch *V e r g l e i c h e* nahm schon Marie Rumler vor. Im Rahmen ihrer Überschau über die Besitzverhältnisse um 1800 in Preußen, und zwar auf der Grundlage behördlicher Berichte dieser Zeit, faßte sie die Altmark mit Magdeburg, Mansfeld, Hohenstein, Bayreuth und Ansbach wegen gleichartiger Kriterien zu einer Gruppe zusammen. Die Bauern und ihre Familien waren persönlich frei; die dem Gutsherrn schuldigen Dienste und Abgaben hafteten auf dem Hof und ebenso ihre Eigenschaft als Gutsuntertanen. Allerdings waren die altmärkischen Bauern ihren Gutsherren stärker verpflichtet, weil die Kinder entwichener Untertanen binnen zehn Jahren zurückgefordert werden konnten⁴³³, zur Heirat der Genehmigung des Gutsherrn bedurften und ein erwachsener Sohn auf Verlangen den erledigten Hof des Vaters übernehmen oder einen tüchtigen Gewährsmann stellen mußte. Zwangsdienstpflicht wie in der Altmark bestand auch in Magdeburg.

In Altmark, Magdeburg und Halberstadt galten die Bauern in der Regel als freie Eigentümer ihrer Stellen, in der Altmark aber eingeschränkt durch die Verpflichtung zur Zahlung eines Annehmegeldes und den Konsens der Herrschaft bei Besitzveränderungen

430 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 85, 4. Okt. 1622.

431 Siehe oben Kap. B.V.4.a) Schloßgesessene.

432 Zur Selbstbefreiung der Bauern s.o. Kap. B.III.2.a) Freikauf. – Weiteres zu Ehre, Ehrverletzung und Versöhnung s.u. Kap. D.IV.4.c).

433 Diese behördliche Auskunft finde ich in den Quellen nicht bestätigt.

und -belastungen. Zustimmung bei Veräußerung an einen bestimmten Käufer bedurfte es aber auch im Magdeburgischen und Halberstädtischen, und hier galt, im Gegensatz zur Altmark, in vielen Orten das *ius mortuarium*, das Besthaupt im Todesfall des untertänigen Hofbesitzers [eigentlich ein Indiz von Hörigkeit und nur in westlichen Regionen üblich]. Doch in allen Provinzen dieser Gruppe hörte die Untertänigkeit mit der Aufgabe des Gutes von selbst auf, ohne besondere Entlassung und ein Losgeld⁴³⁴. Zu ergänzen ist, wie für das magdeburgische Amt Dreileben ermittelt, daß Veräußerung der Bauernhöfe oder Belastung jedweder Art der Genehmigung des Amtes bedurfte, jede Eheschließung einer kontrollierten Ehestiftung als Nachweis der Belastung des Hofes durch Altenteil und Abfindung der Geschwister.⁴³⁵ Das dürfte nicht nur für das Amt Dreileben gegolten haben.

Rumler konzentrierte sich auf das persönliche und das Besitzrecht der Bauern. Jüngere Untersuchungen zogen andere Kriterien heran, um die unterschiedlichen Agrarverfassungen zu charakterisieren und voneinander abzugrenzen. Lange Zeit war F. Lütge tonangebend, nicht zuletzt mit der Kategorie der „Mitteldeutschen Grundherrschaft“⁴³⁶, der er auch das Erzstift/Herzogtum Magdeburg zuordnete.

H. Harnisch sah in der vorherrschenden Form der geleisteten Feudalrenten das entscheidende Kriterium für die Zuordnung zur Grund- oder Gutsherrschaft und wandte es auch auf seine Arbeiten über die Magdeburger Börde und das östliche Harzvorland im 16. und frühen 17. Jahrhundert an. Auf Grund hohen Anteils der Arbeitsrente an der Arbeitskräftebilanz gutsherrlicher Eigenwirtschaften erkannte er bei einer Reihe von Feudalherrschaften im Untersuchungsgebiet gutsherrschaftliche Strukturen; hingegen konnte er keine Feudalherrschaften ausmachen, „die als reine oder doch vorwiegende Grundherrschaften anzusprechen wären“⁴³⁷. Der „ganz überwiegende Teil der feudalherrlichen Revenuen stammt aus den Gutswirtschaften“, wobei die Arbeitsrente keine oder nur eine geringe Rolle spielte. Auch in Regionen wie Sachsen, Thüringen, Mansfeld, Anhalt und Niedersachsen östlich der Weser nimmt Harnisch ähnliche Verhältnisse an: „eine große Anzahl feudalherrlicher Eigenwirtschaften, die überwiegend für den Markt produzieren. In den allermeisten Fällen konnten diese feudalen Gutswirtschaften auf bäuerliche Spann- und Handdienste zurückgreifen und in den allermeisten Fällen reichten diese nicht aus, so daß in mehr oder minder großem Umfang auf bezahlte Lohnarbeit zurückgegriffen werden mußte“.

Diesen Typ spätfeudaler Agrarverfassung könne man, so Harnisch zunächst resümierend, weder als „reine“ Grundherrschaft noch als „reine“ Gutsherrschaft bezeichnen. Die Verlegenheitsbezeichnung „Übergangstyp“ erscheint ihm mit Recht nicht glücklich, so wenig wie „Wirtschaftsherrschaft“ u.ä. Fast alle Feudalherren waren im übrigen Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit. Aber auf Grund der von Harnisch für seinen Untersuchungsraum allgemein angenommenen Begrenzung der Arbeitsrente auf zwei Wochentage, angesichts derer, im Gegensatz zu den oft hochbelasteten gutsherrlichen Bauern, „die

434 Rumler: Die Bestrebungen zur Befreiung der Privatbauern in Preußen. 1797-1806, 1921, S. 333 ff.

435 Besecke: Das fürstliche Amt Dreileben, 1969, S. 181.

436 Lütge: Die mitteldeutsche Grundherrschaft, 1957.

437 Harnisch: Bauern – Feudaladel – Städtebürgertum, 1980, S. 199.

Bauernwirtschaft bei aller feudalen Belastung trotzdem eine selbständige, für den Markt produzierende wirtschaftliche Größe“ blieb, „treten die grundherrschaftlichen Elemente umso mehr in den Vordergrund“. Deshalb entschied er sich dafür, das Untersuchungsgebiet und die genannten Nachbarlandschaften dem Verfassungstyp Grundherrschaft zuzurechnen⁴³⁸. – Die Aussagekraft der Bilanzen von sieben magdeburgischen Ämtern⁴³⁹ wurden dabei ausgeblendet.

1991 bekräftigte Harnisch seine Untersuchungsergebnisse unter Einbeziehung von Teilen Nordthüringens hinsichtlich des starken Ausbaus von Gutswirtschaften im Gebiet zwischen mittlerer Elbe und Weser (basierend auf den bäuerlichen Frondiensten) und deren überwiegenden Anteil an den Gesamteinkünften des Guts im Verhältnis zur Feudalrente, im Prinzip nicht anders als östlich der Elbe. Den Unterschied zur ostelbischen Gutsherrschaft sah er nun im guten Besitz- und Personenrecht der Bauern, in der Beschränkung der Dienstpflichtigkeit und in der starken Stellung der westelbischen Gemeinde. Das rechtfertigte die Festhaltung an der Elbe als Grenze zwischen Grund- und Gutsherrschaft⁴⁴⁰.

Diese Gründe sind allerdings nicht mehr stichhaltig. In der ostelbischen Kurmark dominierte bis zum Dreißigjährigen Krieg, also in der Zeit der vollen Herausbildung der Gutsherrschaft, das gute Erbzinsrecht, und die personenrechtlichen Einschränkungen waren bis dahin dinglicher Art, an den Hofbesitz gebunden, nicht an die Person⁴⁴¹. Beides verschlechterte sich als Folge des Krieges in einigen, nicht in allen Landesteilen. Die Dienste waren nicht überall indeterminiert, und auch die ostelbische Gemeinde hatte eine wesentlich größere Bedeutung, als ihr unterstellt wird⁴⁴².

Die dominante Rolle der Gutswirtschaft in der Ökonomie des Adels westlich der mittleren Elbe und die offenbar untergeordnete Rentengrundherrschaft schied somit, folgte man Harnisch, bei der Charakteristik der Agrarverfassung aus. Sollten die Argumente als zwingend gelten, träfen sie auch auf die Altmark zu. Ware-Geld-Beziehungen der Bauern und Grundherren bestanden nicht erst in der Frühneuzeit, sondern schon seit dem Mittelalter. In der Altmark war in den meisten Fällen der Frondienst, so wie im Magdeburgischen, dank bäuerlicher und gemeindlicher Widerständigkeit, auf zwei Wochentage begrenzt; mehr und mehr wurde auch statt dessen Dienstgeld gezahlt und die Gutswirtschaft auf Eigenbetrieb umgestellt. Daneben gab es Feudalherren, die ungesetzte Dienste verlangten; aber das gab es im Magdeburgischen, wie dargelegt⁴⁴³, auch.

438 Ebenda, S. 200 ff. – Leider erfährt man nichts über die Höhe des Dienstgelds, wenn es anstelle der Dienste entrichtet wurde; es mußte ja auch erarbeitet werden. In den fruchtbaren Landstrichen der Börde dürfte es, ähnlich wie in der altmärkischen Wische, erheblich gewesen sein, so daß davon eher die Lohnarbeit beglichen werden konnte als in der Altmark, und angesichts der bereits vor dem Dreißigjährigen Krieg hier bestehenden Schicht Landarmer und Landloser dürfte, anders als in der Mark, kein Mangel an Arbeitskräften geherrscht haben, der die Löhne hochtrieb.

439 Siehe oben Kap. B.V.3.c) S. 713 zu Anm. 707 f.

440 Harnisch: Grundherrschaft oder Gutsherrschaft, 1991, S. 82 ff.

441 Vgl. Enders: Das bäuerliche Besitzrecht in der Mark Brandenburg, untersucht am Beispiel der Prignitz, 1997.

442 Vgl. Enders: Die Landgemeinde in Brandenburg, 1993; dies.: Schulz und Gemeinde in der frühneuzeitlichen Mark Brandenburg, 2001.

443 Siehe oben Kap. B.V.3.c) S. 712 f. zu Anm. 702 ff.

Aufschlußreich ist auch der Vergleich mit der Agrarverfassung Kursachsens⁴⁴⁴. In der Frühneuzeit war die Grundherrschaft mit Frondienst und Gerichtsbarkeit verbunden, die Gutswirtschaft erweiterte sich, aus dem Rittersitz wurde durch Hinzutritt des Wirtschaftsbetriebes das Rittergut der Neuzeit. Mit den benötigten Frondiensten „kam der charakteristische Zug in die mitteldeutsche Sonderform der Grundherrschaft hinein, die von nun an nicht mehr ein Verhältnis ausgewogener Gegenseitigkeit war, sondern immer mehr ein einseitiges zugunsten der Herrschaft wurde“. Mit der Verleihung der Gerichtsbarkeit, namentlich der Obergerichtsbarkeit, und der Territorialisierung der Grundherrschaft kam es zur Ausbildung der „totalen Ortsobrigkeit“⁴⁴⁵. Blaschke sah aber die Kriterien des Typs „Mitteldeutsche Grundherrschaft“ insofern erfüllt, als sie auch in Sachsen gekennzeichnet ist „durch ein relativ günstiges Besitzrecht und die persönliche Freiheit der Bauern, durch die dingliche und nicht persönliche Bezogenheit jedes Abhängigkeitsverhältnisses, durch das Vorherrschen der Geld- und Naturalabgaben, durch gewisse, in ihrer Höhe sehr unterschiedliche Frondienste und durch die Vereinigung aller ortsobrigkeitlichen Befugnisse in einer Hand“⁴⁴⁶. Zu ergänzen ist aber die Tatsache, daß ein Bauer, der sein Gut verlassen wollte, seit 1543 genötigt war, vom Grundherrn gegen ein Mindestabzugsgeld von 5 % seines Besitzes ein Abzugszeugnis zu erkaufen⁴⁴⁷. Das entsprach dem märkischen Abzugs- oder Adelsbrief⁴⁴⁸.

Um 1500 unterstanden nach Blaschke schätzungsweise zwei Drittel aller Bauern den Rittergütern, ein Drittel anderen Grundherren. Der deutliche Schritt auch des sächsischen Adels in Richtung auf Gutsherrschaftsstrukturen wurde aber seitens des finanziell von den Ständen weniger als woanders abhängigen Landesherrn durch Maßnahmen der Bauernschutzpolitik gebremst, jedenfalls in wirtschaftlicher Hinsicht. Dagegen stattete der Landesherr die Grundherren mit Polizei-, Steuer- und Militärfunktionen aus, d. h. mit allen Funktionen, die in den unmittelbaren Amtsgebieten von den Ämtern wahrgenommen wurden und die die obrigkeitliche Stellung der Grundherren gegenüber den Bauern enorm stärkte; „für ihn war die Grundherrschaft die Obrigkeit schlechthin“⁴⁴⁹ [eine Machtfülle, die es in der Mark Brandenburg niemals gab]. Die Stellung des Adels auf den Landtagen bewirkte überdies, innenpolitische Entscheidungen im ökonomischen Interesse der Rittergutsbesitzer durchzusetzen, z. B. 1651 durch die Gesindeordnung den Gesindezwangsdienst allgemein einzuführen, der im landesherrlichen Domanium schon seit 1568 galt.

Blaschke konstatiert, daß die mitteldeutsche Grundherrschaft während der Frühneuzeit zum einen die Verhältnisse der reinen Grundherrschaft mit besonders günstigen Bedingungen für die Bauern umfaßte, und zwar für die Bauern in den alten landesherrlichen Ämtern und geistlichen Stiftungen, z. T. auch in den Rats-, Schul- und Universitäts-

444 Blaschke: Grundzüge und Probleme einer sächsischen Agrarverfassungsgeschichte, 1965, bes. S. 233 ff.

445 Ebenda, S. 236, 238 und 241.

446 Ebenda, S. 240.

447 Czok (Hg.): Geschichte Sachsens, 1989, S. 208.

448 Adelsbrief = Urkunde, die den freien Stand eines Menschen bezeugt.

449 Blaschke: Grundzüge und Probleme, 1965, S. 244.

dörfern. Sie bezog aber auch die Verhältnisse in den Ritterguts- und Kammergutsherrschaften mit ein, in denen die Bauern Frondienste für die Gutswirtschaft zu leisten hatten, „und zwar mitunter Dienste in recht erheblicher Höhe“⁴⁵⁰. Um dem Widerspruch zu begegnen, daß es in der zu Sachsen gehörenden, aber der Gutsherrschaft zugeordneten Oberlausitz in vielen Kloster-, Domstifts- und Ratsdörfern keine Gutswirtschaft gab, dagegen im Bereich der Grundherrschaft ausgedehnte und intensive Gutswirtschaften, führt Blaschke, Lütge folgend, das Kriterium der Erbuntertänigkeit ein, der der Bauer in der Oberlausitz unterworfen war. Zwischen der mitteldeutschen Grundherrschaft und der ostdeutschen Gutsherrschaft sei „nicht die Frage nach der Quantität der Gutswirtschaft oder der bäuerlichen Frondienste, sondern die Rechtsstellung der Bauern das Unterscheidungsmerkmal“⁴⁵¹.

Auch diesem Ansatz zufolge wäre die Altmark, wo die persönliche Freiheit der Bauern unbestritten war, während der sie einschränkende Gesindezwangsdienst auch in Sachsen galt, zur mitteldeutschen Grundherrschaft zu rechnen. Beim näheren Hinsehen zeigt sich obendrein, daß die oft bemühten großen „Gutswirtschaften in ostelbischen Ausmaßen“⁴⁵² östlich der Elbe ebenso selten wie westlich davon die bestimmenden Größen waren. Kennzeichnend für die Mark Brandenburg war vielmehr ein Gemisch kleinerer und größerer Güter, wie die altmärkischen Taxen und die Hinweise auf Prignitz und Uckermark zeigten, und eine differierende Zahl gutfreier Dörfer. In den kursächsischen Erblanden einschließlich der Oberlausitz bis zur Görlitzer Neiße gab es Mitte des 18. Jahrhunderts immerhin rund 1.100 Rittergüter⁴⁵³ bei etwa 4.000 Orten überhaupt⁴⁵⁴.

Was Blaschke dann noch thematisiert: Bauernlegen, herrschaftliches Hütungsrecht auf bäuerlicher Brache, Entmündigung der Gemeinde, Frondienste auch nichtbäuerlicher Dorfbewohner, starkes Anwachsen der Schicht der Landarmen und Landlosen, kommt dem märkischen Historiker vertraut vor⁴⁵⁵. Andererseits findet sich das Hauptunterscheidungskriterium Blaschkes, die persönliche Rechtsstellung der Bauern, in ihren negativen Varianten in etlichen „westelbischen“ Grundherrschaftsregionen mit und ohne Gutswirtschaft⁴⁵⁶, ohne daß diese deswegen als gutsherrschaftlich klassifiziert werden.

Auffällig ist, daß auch in neueren Arbeiten, die sich mit Grundherrschaftsgesellschaften befassen, bei Vorhandensein eines Gutes wie selbstverständlich vom „Gutsherrn“ gesprochen, Gutsherrschaft aber bestritten oder in diesem Zusammenhang nicht artikuliert wird. M. Fimpel wägt ab, ob die v. Bartenslebensche Herrschaft Wolfsburg, die mit der Altmark vielfältig verflochten war, der ostelbischen Agrarverfassung zuzurechnen sei.

450 Ebenda, S. 250, leider ohne konkrete Kennziffern. – Rudert: Zwischen landesgesetzlichem Rahmen und gutsherrschaftlicher Praxis, 1995, S. 341, belegt für 1720, daß im kursächsischen Rittergut Putzkau tägliche Dienste gefordert wurden, in der Ernte mit je drei Personen und Gespannen.

451 Blaschke: Grundzüge und Probleme, 1965, S. 251 f.

452 Ebenda, S. 257.

453 Vgl. Endres: Adel in der frühen Neuzeit, 1993, S. 92 ff.

454 Blaschke: Bevölkerungsgeschichte von Sachsen, 1967, S.37, bezogen auf den Zeitraum 1815-1945.

455 Vgl. auch Rudert: Zwischen landesgesetzlichem Rahmen und gutsherrschaftlicher Praxis, 1995, S. 320 ff.

456 Vgl. z.B. Reinders-Düselder: Eigenbehörigkeit als soziale Praxis der Grundherrschaft, 2003.

Geschlossene Gerichtsherrschaft und Teilhabe an der „Überprivilegierung des preußischen Adels“ im Vergleich zum braunschweig-lüneburgischen sprächen dafür. Aber die Dörfer wären der nordwestdeutschen Grundherrschaft zuzurechnen; denn das Besitz- und Personenrecht der Bauern wäre weit besser als in der östlichen Agrarverfassung. Versuche zum Ausbau der Gutsherrschaft auf Kosten der Bauern habe es gegeben, wären aber am erfolgreichen Widerstand in Heßlingen gescheitert. Das Verhältnis zwischen Adel und Bauern sei zwiespältig gewesen. Einerseits schöpfte der Herr einen großen Teil der Arbeits- und Wirtschaftskraft der Bauern ab (für die Eigenwirtschaften in Wolfsburg und Brome; die ein bis zwei Tage Dienst in der Woche seien besser als in Ostelbien), andererseits legte er als Gerichtsherr Dorfkonflikte bei. Das adlige Patrimonialgericht war damit „Anlaufstelle und Ordnungsinstrument der ländlichen Gesellschaft“, wenn auch Gewalt gegen Untertanen vorkam⁴⁵⁷.

Fimpel entscheidet sich am Ende durchweg für Grundherrschaft. Welchen Vergleichswert hat aber die pauschale Abwertung „Ostelbiens“ als undefinierte Bezugsgröße zu den Gegebenheiten der Herrschaft Wolfsburg und Brome wirklich? Die Eigenwirtschaft basierte auf Teilbetrieb; sieben Dörfer im Bromerland kämpften seit 1572 jahrzehntelang gegen die Forderung von vier bis fünf Tagen Spanndienst wöchentlich⁴⁵⁸. Und das Lob des Patrimonialgerichts übersieht die Tatsache, daß die Gerichtsherrschaft zur Rechtsprechung verpflichtet war – überall, auch in Ostelbien.

Anders Barbara Krug-Richter in ihrer Untersuchung über die westfälische Herrschaft Canstein⁴⁵⁹. Sie verwendet den Terminus „Gutsherrschaft“ explizit nicht nur in Anlehnung an die zeitgenössische Terminologie, die „Guts- und Gerichtsherrschaft“ lautete, sondern will der Tatsache Rechnung tragen, „daß es um die Wende zum 18. Jahrhundert mit der Erhöhung und Renaturalisierung der Frondienste, der Einziehung eines Hofes und einiger Stücke Landes zu den herrschaftlichen Gütern Hinweise auf ‘gutsherrschaftliche’ Initiativen auch in Canstein gab, obwohl der Eigenbetrieb der Herren von Canstein nicht ausschließlich durch Frondienste bewirtschaftet wurde und diese – wenngleich nicht exakt bestimmbar – vermutlich in der in grundherrschaftlich geprägten Regionen üblichen Größenordnung von ein bis zwei Tagen wöchentlich lagen“. Die Herren verfügten auch über die Hochgerichtsbarkeit, die Polizeigewalt, den Kirchenpatronat und andere Herrschaftsrechte⁴⁶⁰.

Susanne Rappe-Weber läßt in ihrer Untersuchung des braunschweigischen Gutes Hehlen an der Weser, obwohl auch sie gelegentlich von Gutsherrschaft spricht⁴⁶¹, die Definition der Agrarverfassung offen. Man erfährt von dem beherrschenden Gutsbetrieb und einer Anzahl größerer und kleinerer Ackerleute- und Meierhöfe auf geringeren Böden, den verschiedenen Belastungen einschließlich der Frondienste, die aber noch unterhalb des in Braunschweig geltenden Limits von zwei Wochentagen lagen. Ackerleute dienten

457 Fimpel: Schloß Wolfsburg 1302-1945, 2003, S. 136 ff.

458 Enders: Frondienst in der Altmark, 2003, S. 100.

459 Krug-Richter: „Eß gehet die bauren ahn und nicht die herren“, 1995.

460 Ebenda, S. 154.

461 Rappe-Weber: Nach dem Krieg: Die Entstehung einer neuen Ordnung in Hehlen an der Weser (1650-1700), 2001, z.B. S. 17.

52 Tage mit eigenem Gespann, zwei Pferden und zwei Mann [also mit doppelt so viel Personal, wie ein märkischer Bauer, außer zur Ernte]. Damit waren die Höfe schon stark belastet; der Gutsherr hielt nur wenig Hofgesinde und bei Bedarf Tagelöhner. Das für die Dienste berechnete Dienstgeld erhöhte sich im Laufe von hundert Jahren (1623-1726) um 44 %; die Spanndiensttage eines Meiers wurden nun mit 15 rt veranschlagt⁴⁶². Am Ende des 18. Jahrhunderts machte die Gesamtlast auf dem meierrechtlichen Besitz in etwa 50 % des Getreiderohrertrages aus, mehr als auf den Erbenzinsgütern.

Hehlen, so das Resümee, stellte mit seinen grund- und gerichtsherrlichen Rechten innerhalb des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel keine Ausnahme dar. Im 16. Jahrhundert gab es hier knapp 70 Rittergüter; die durchschnittliche Größe entsprach etwa der von ein bis zwei Meierhöfen [diese Größenordnung war auch in der Altmark und Prignitz vertreten]. Der Schulenburgsche Eigenbesitz an Ländereien war jedoch etwa zehnmal so groß wie der eines großen Ackerhofs in Hehlen. Rappe-Weber fordert auf Grund dieser Ergebnisse eingehendere Untersuchungen feudaler Eigenwirtschaften in Niedersachsen, anhand derer dann neue Typologien zu bilden seien⁴⁶³.

Die Grundzüge der Feudalherrschaft Hehlen finden sich auch in der Altmark, und Verwandtes bietet die Bülowische Herrschaft Gartow im hannoverschen Wendland nördlich der Altmark. Eine Vielzahl von Diensten lastete auf den Untertanen. Dreiviertelhöfner z.B. in Nienwalde leisteten in der Woche 4 ½ Handdiensttage, Halbhöfner drei, der Viertelhöfner 1 ½ Tage. Nicht abgediente Tage mußten von ihnen bezahlt werden. In der Saat- und Erntezeit waren Spann- und andere Dienste fällig, und Ähnliches wurde von den Kossäten verlangt. Hinzukamen umfangreiche Abgaben an das Haus Gartow, darunter die Fräuleinsteuer. Das setzte sich auch unter der Herrschaft der Grafen Bernstorff (seit 1694) fort. Ein Freikauf von den Diensten war erst seit 1809 möglich⁴⁶⁴. Das Wendland zählt, da niedersächsisch, zum Grundherrschaftsgebiet; aber ich kann keinen Unterschied zur Altmark erkennen. Es walteten in Gartow Herrschaftsansprüche, wie sie auch in der Altmark und Prignitz erhoben wurden (z.B. an Dörfer der v. Jagow, die auch im Wendland begütert waren), und sogar ungünstigere als in vielen anderen märkischen Gütern.

Susanne Rappe kam daher in einer Arbeit über diese Region zu dem Schluß, daß die Bauern zwar persönlich frei waren und die Höfe zu Lebenszeitpacht und Anerbenrecht besaßen, „dennoch die in Gartow praktizierte Form der Herrschaft über Bauern als ‘Gutsherrschaft’ bezeichnet werden“ könne, „insofern sie vollständige Gerichts- und grundherrliche Rechte in einer Hand vereinte“. Eine ausgedehnte Eigenwirtschaft, die in erheblichem Maß durch Frondienste der Bauern betrieben wurde, kam als Charakteristikum hinzu. Sie sieht eine Parallele zur Altmark im Unterschied zu Mecklenburg⁴⁶⁵.

462 Ebenda, S. 51. – Das ist, verglichen mit der Altmark, ein beträchtlicher Satz; hier galten um diese Zeit etwa 8 bis 10 rt, selbst wenn die Dienste „ungesetzt“ waren.

463 Ebenda, S. 53.

464 Puffahrt: Beiträge zur Geschichte des alten Amtes Gartow, 1990, S. 26 ff.

465 Rappe: „Wann er bey seinem Schultzen Rechte nicht bleiben könnte...“, 1995, S. 295. Im Zusammenhang mit der Typisierung der Landgemeinden in Norddeutschland hatte Carl-Hans Hauptmeyer 1991 von den „gutsherrschaftlich bestimmten Gemeinden Ostholsteins und des östlichen Wendlands“ gesprochen (ebenda, S. 292).

Konkretes Vergleichsmaterial bietet auch eine Studie über das mittlere Niedersachsen. Die Verhältnisse, die Brage bei der Wieden beschreibt⁴⁶⁶, lassen an gutsherrlichen Faktoren (einschließlich des angemäßen Ehekonsensrechts), wie sie von „Ostelbien“ bekannt sind, nichts aus.

So verständlich der Drang nach Typologisierung ist, weshalb die großräumige Klassifizierung der Agrarverfassungen Lütges weitgehend akzeptiert wurde, so unhandlich und letzten Endes wirklichkeitsfern erweist sich gerade die Großräumigkeit; denn sie bewirkt im Grunde die Territorialisierung von Herrschaftstypen, durch die das Nebeneinander verschiedener Typen in einer Region zugedeckt und Erkenntnisgewinn blockiert wird. Es mehren sich die kritischen Stimmen, die zugleich neue Denkansätze bieten und an die im folgenden angeknüpft werden soll⁴⁶⁷.

Unbestritten ist das Phänomen Grundherrschaft als Kern der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Agrarverfassung⁴⁶⁸. Es hat regionale Spielarten hervorgebracht, die zu beschreiben und zu definieren sind⁴⁶⁹. Seltener sind „reine“ Typen in der Fläche, fast überall gab es Überlappungen, Grund- und Gutsherrschafts„inseln“⁴⁷⁰. Die Grundherrschaft entwickelte in der Frühneuzeit weitere Varianten, aber die z.T. immer noch starre Trennung von Grundherrschaft und Gutsherrschaft, die sich wie feindliche Bastionen an der Elbe gegenüberstehen, ist nicht mehr vertretbar. Sie ist umso widersprüchlicher, als nicht einheitliche Kriterien zugrunde gelegt und auf alle Erscheinungsformen angewendet werden, wie die Argumentation von Harnisch und Blaschke ergab. Zu erinnern wäre aber an eine schlichte Definition: Hauptunterscheidungsmerkmal ist die An- oder Abwesenheit eines Gutes, d.h. die Einbehaltung oder Parzellierung des größten Teils des grundherrlichen Landes⁴⁷¹.

Die Denkansätze Heide Wunders zielen auf die vergleichende Methode nicht mehr allein zur Ermittlung von Unterschieden, sondern auch von Gemeinsamkeiten der Agrarverfassungen. Es bedarf der vollständigeren Bearbeitung deutscher Regionen und des systematischen Vergleichs „der einzelnen Aspekte und ihrer Bewertung im Ensemble der bäuerlich-herrschaftlichen Beziehungen in ihren vielfältigen Ausprägungen“, für die es

466 Bei der Wieden: Adlige Herrschaftsansprüche im mittleren Niedersachsen, 2003, bes. S. 36 ff.

467 Verwiesen wird hier auf Knittler: Nutzen, Renten, Erträge. Struktur und Entwicklung frühneuzeitlicher Feudaleinkommen in Niederösterreich, 1989, sowie auf weiterführende Beiträge aus jüngerer Zeit: den grundsätzlichen Ansatz bei Wunder: Das Selbstverständliche denken, 1995; die kritische Auseinandersetzung anhand von Vergleichen (auch mit der Altmark) bei Vári: Wirrwarr der Herrschaftstypen?, 1997; die methodisch beispielhafte Untersuchung von Rasmussen: Ostelbische Gutsherrschaft und nordwestdeutsche Freiheit, 2004; die kritisch-theoretischen Fragestellungen und Thesen von Cerman: Agrardualismus in Europa?, 2004, sowie die Bilanz und Schlußfolgerungen bei Peters: Gutsherrschaft, 2005.

468 Vgl. Rösener (Hg.): Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter, 1993; ders. (Hg.): Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter, 1995; Patze (Hg.): Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, 1983.

469 Beispielhaft: Andermann, K.: Grundherrschaften des spätmittelalterlichen Niederadels in Südwestdeutschland, 1991, mit konkreten, vergleichsfähigen Angaben über Geld- und Naturaleinkünfte, Herrschaftsrechte, Eigenwirtschaften und Frondienste, und zwar bis ins 17. Jahrhundert hinein.

470 Vgl. Heitz: Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte der „Zweiten Leibeigenschaft“, 1985, S. 45.

471 Haberkern/Wallach: Hilfswörterbuch für Historiker, 1987, S. 261 ff.

schon Beispiele in der Forschung gibt. Es bedarf des erweiterten Verständnisses von Herrschaft im Sinne von „Herrschaft als soziale Praxis“, der Einbeziehung auch nicht-bäuerlicher Landbewohner in die Analysen und der thematischen Vergleiche von Strukturen, Gesellschaften und „Gesellungen“ in scheinbar entgegengesetzten Regionen⁴⁷².

Jan Peters bilanziert die Forschungsergebnisse eines Jahrzehnts, deren Konzept er mit dem Begriff „Offene Historische Anthropologie“ umschreibt, und fragt nach maßgeblichen Faktoren, die regionale Besonderheiten in den Agrargesellschaften evozierten, wie Arbeit und Selbstbestimmung, Untertänigkeit und staatliche Konzepte, Individualität und Habitus, Traditionalität und Modernität, die sich nicht nach dem alten, geographisch vorgegebenen Muster verorten ließen. Die bisherigen Ergebnisse bestätigten die Produktivität des Konzepts, „nach soliden, von der Elb-Linie unbeeindruckten Differenzierungsforschungen“ zu rufen. Die Gutsherrschaft als „eine eigenwirtschaftlich fundierte und arbeitsrepressive ländliche Herrschaftsform mit hochaggregiertem Bestimmungsanspruch“ werde nicht schön geredet. Aber ihre differenzierten Ausprägungen, Merkmale, Mentalitäten und Lebenswirklichkeiten sowie deren Ursachen und Motive fänden sich bei vertiefter Forschung auch in anderen Agrargesellschaften. Deshalb bliebe „‘Gutsherrschaft-Grundherrschaft’... ein (allerdings unvollkommenes) Arbeitsmittel, als grundlegendes agrarhistorisches Konzept ist es aber untauglich“⁴⁷³.

Die Altmark: ein Fall der „westelbischen Gutsherrschaft“, der mitteldeutschen Grundherrschaft oder eine Art Übergangsgesellschaft bzw. Sammelbecken verschiedener Ausprägungen? Aus welcher Perspektive betrachtet und beurteilt? Vom Ende der Periode wie Rumler oder vom Anfangsstadium oder unter Beachtung des Wandels in der Frühneuzeit mit Rückfall- und Fortschrittstendenzen? Die historische Ausgangssituation war überall die schon im Mittelalter differenzierte Grundherrschaft, auch in Gebieten sog. extremer Gutsherrschaft, und diese war nicht 300 Jahre lang starr und unveränderlich. Von Trends zur Verschärfung der Situation auf Kosten der Bauern, vor allem durch steigende Fronforderungen, blieben auch Grundherrschaftsbauern nicht verschont. Aber grundlegende Veränderungen verursachte in der Mark Brandenburg erst der Dreißigjährige Krieg, teilweise mit sozial und rechtlich katastrophalen Folgen wie in der Uckermark in Gestalt der oktroyierten Leibeigenschaft unter Beseitigung des alten Erbzinsrechts. Das führte jedoch im Laufe des 18. Jahrhunderts zu Gegentrends und Aufweichungserscheinungen, und zwar lange vor den Agrarreformen⁴⁷⁴.

Es waren verschiedene Zweige und Auswüchse eines Stammes, die sich zweifellos unter dem Einfluß der jeweils vorherrschenden politischen Kräfte entwickelten oder entwickeln konnten und in der Spätzeit zu teils extremen Verwerfungen führten, aber auch

472 Wunder: Das Selbstverständliche denken, 1995, S. 34 ff. – Das hat sie jüngst am Beispiel des hessischen Gutsdorfs Schwebda erprobt: Wunder: Abhängigkeit ohne Leibeigenschaft, 2005; dies.: Adelige Gutswirtschaft in Schwebda, 2006; vgl. auch Wunder, D.: Die Adelherrschaft Völkershäusen 1650-1810, 2006.

473 Peters: Gutsherrschaft, 2005, S. 78 ff.

474 Vgl. Enders: Emanzipation der Agrargesellschaft im 18. Jahrhundert, 1995. – Auf Erosionserscheinungen in der Gutsherrschaft des 18. Jahrhunderts macht auch Troßbach: Gutsherrschaft und Gutswirtschaft zwischen Elbe und Oder, 2003, S. 35 ff., aufmerksam.

zu Angleichungen bzw. zum Ausgleich (faktisch erbliches Meier- und Laßrecht, faktische Lockerung der Leibeigenschaft bzw. Eigenbehörigkeit, die die neuere Forschung bereits vielfältig belegt und betont). Denn die gesellschaftliche Wirklichkeit überwand bei jeweils günstiger Konstellation auch scheinbar unüberwindbare Schranken und drängte mehr und mehr zu offiziellen Reformen hin.

Fast übereinstimmend sieht die neuere Forschung den grundherrlichen Adel schon zu Beginn der Frühen Neuzeit, also gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts, angesichts der „sinkenden Feudalquote“ vor die Notwendigkeit gestellt, seine Einnahmequellen aus dem Grundeigentum zu vermehren, entweder durch Ausbau der Eigenwirtschaft oder des Pachtsystems⁴⁷⁵. Angesichts rechtlicher oder anderer Grenzen wurden Alternativen gesucht. Wo die Produktenrente hoch war und mit Hilfe des Pachtsystems oder mit Zwangsmitteln gesteigert werden konnte wie in westlichen Regionen⁴⁷⁶, bedurfte es viel weniger einer aufwendigen Gutswirtschaft als dort, wo das nicht möglich war.

In der Mark Brandenburg waren die Korn- und Geldabgaben seit dem Mittelalter fixiert und urkundlich belegt (z.B. in Lehnsbriefen, Landbüchern, Erbregistern). Der Vergleich der Rechnungen des Klosters Diesdorf von 1450/51 mit dem Erbregerister des Klosteramts Diesdorf von 1585 ergab, daß die in Korn zu leistende Produktenrente fast unverändert geblieben war, was wohl auch für die Geldrente zutraf⁴⁷⁷. Da die Abgaben als ein für allemal feststehend galten, konnten Bauern gegen jede Erhöhung („Neuerung“) erfolgreich klagen.

Anders die Dienste. Sie waren überwiegend nur pauschal verliehen, nicht spezifiziert und also nicht determiniert. Das nahmen die Grundherren als Chance, hier zuzupacken, bis sie von den widerständigen Untertanen gebremst wurden. Dienste machten Gutswirtschaft nicht nur rentabel, sondern gewährleisteten auch einen erheblichen Überschuß für den Markt. Die Beschränkung der Freizügigkeit der Bauern hing wiederum mit dem permanenten Gesindemangel und dementsprechend hohen Lohnniveau zusammen. Die Restriktionen lockerten sich realiter in dem Maße, wie sich die Lage auf dem Arbeitskräftemarkt entspannte. Diese und andere Mechanismen wirkten überall, nicht nur östlich der Elbe.

Die Arbeitsbelastung der Bauern ergab sich aus Zahl und Sozialstatus der einem Gut zur Verfügung stehenden Untertanen und der Größe des Gutes. Die Spannweite war groß. Aber die Deklaration der Anzahl der Arbeitstage, der Dienenden und der Gespanne, zumal ohne Beachtung der Größe und Leistungskraft der bäuerlichen Gehöfte, zum konstituierenden Unterschied zwischen Grund- und Gutsherrschaft, noch dazu ohne Berücksichtigung anderer einschlägiger Faktoren, erhebt einen graduellen Unterschied zum prinzipiellen.

Auch das Personenrecht taugt nicht zum tragenden Unterscheidungskriterium von Grund- und Gutsherrschaft, zumal wenn es wie in Sachsen trotz widersprüchlicher anderer Gegebenheiten dazu erklärt wird, ohne Rücksicht darauf, daß schlechteres Personen-

475 Vgl. Boetticher, v.: „Nordwestdeutsche Grundherrschaft“, 1986, S. 225. – Peters: Gutsherrschaft (wie Anm. 455), S. 82, bezogen auf alle Interessenten, Grundherrn wie Landesherrn: „Vorrang hatte letztlich das ökonomisch-politische Kalkül“.

476 Vgl. Saalfeld: Ländliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 1998, S. 643 und 649.

477 Harnisch: Die Gutsherrschaft in Brandenburg, 1969, S. 127.

recht auch in anderen grundherrschaftlich verfaßten Regionen Deutschlands auch in der Frühneuzeit noch galt. Ebenso kann die Größe und Beschaffenheit eines Gutes nur ein sekundärer Aspekt sein. Wo liegt die Grenze, die den Sprung von einer Qualität in eine andere markieren würde, zumal im Falle von Eigenbetrieb? Außerdem ist die oft und unreflektiert bemühte These von dem großen ostelbischen Gutsbesitz ein Phantom, das der Wahrheit ebenso wenig entspricht wie die Gegenthese, in Grundherrschaftsregionen herrschten, wenn überhaupt, nur kleine Güter vor.

Schließlich noch ein Wort zur Rolle der Landesherrn bzw. der Stände⁴⁷⁸. Bauernschutz z.B. setzten die Fürsten durch, wo es gegen die Stände möglich war, aber vor allem im Interesse der eigenen, besonders der Steuerpolitik⁴⁷⁹. Im übrigen war die Machtkonstellation oft wesentlich differenzierter und veränderlich. In Brandenburg fanden seit der Mitte des 16. Jahrhunderts keine einschneidenden Zugeständnisse der Fürsten an die Stände mehr statt, und um 1600 war es weniger Ausdruck der Schwäche gegenüber den Ständen, wenn keine Landeskonstitution wie z.B. in Braunschweig zustande kam, als vielmehr außenpolitischer Ehrgeiz; dem opferten sie innenpolitische Notwendigkeiten auf Kosten der Bauern.

Was abschließend die Begrifflichkeit angeht, plädiere ich auf Grund der Analyse für „Grundherrschaft“ als verbindlichen Oberbegriff oder Basisbegriff (Variante von J. Peters) der Agrarverfassung. Die Grundherrschaft *beruhte* auf Grundeigentum; sie wurde *ausgeübt* über abhängige Nutzer desselben. Das Feudaleigentum realisierte sich entweder vorrangig über die Grundrente oder über die Eigenwirtschaft und ihren Mischformen. Eigenwirtschaft betraf in der ländlichen Gesellschaft in erster Linie Ackerbau und Viehzucht, daneben, je nach Ressourcen, auch Waldwirtschaft; sie schloß aber auch andere Wirtschaftsbetriebe und gewerbliche Anlagen mit ein, wo der „Grund“ es hergab, z.B. Bergbau- und Hüttenbetriebe. Deshalb erübrigt sich der Terminus „Wirtschaftsherrschaft“, der sich ohnehin viel zu weit von „Grundherrschaft“ entfernt⁴⁸⁰.

Die unter dem Ober- oder Basisbegriff „Grundherrschaft“ versammelten Ausprägungen der Grundherrschaft definieren sich *primär* nach der Art und Weise der Realisierung des Grundeigentums: die Renten- oder Abgabengrundherrschaft einerseits, die „eigenwirtschaftlich fundierte“ Grundherrschaft⁴⁸¹ andererseits. Die Spielarten unterscheiden sich durch *sekundäre* (aber nicht weniger wichtige) Merkmale: Herrschaftsrechte und Zwangsmittel, Struktur und Schwerpunkte der Renten, Besitz- und Personenrechte der Bauern,

478 Vgl. Heitz: Der Zusammenhang zwischen den Bauernbewegungen und der Entwicklung des Absolutismus in Mitteleuropa, 1986, S. 121 ff., über das Kräfteverhältnis Landesherr-Adel im Vergleich zwischen Mecklenburg, Brandenburg und Kursachsen; Enders: Entwicklungsetappen der Gutsherrschaft vom Ende des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, 1988, S. 121 ff. und 162 ff.; dies.: Bauern und Feudalherrschaft der Uckermark im absolutistischen Staat, 1989, S. 281 ff., zur Rolle der Landesherrschaft und deren Wandel im Verlauf der Frühneuzeit.

479 Vgl. Boetticher, v.: „Nordwestdeutsche Grundherrschaft“, 1986, S. 228; Achilles: Landwirtschaft in der Frühen Neuzeit, 1991, S. 33 ff.; Saalfeld: Ländliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 1998, S. 647.

480 Vgl. Valentinitich: Gutsherrschaftliche Bestrebungen in Österreich in der Frühen Neuzeit, 1995, bes. S. 293.

481 In Anlehnung an „eigenwirtschaftlich fundierte...ländliche Herrschaftsform“ bei Peters: Gutsherrschaft, 2005, S. 79.

Größe und Wirtschaftsbedeutung der Guts- und anderer Betriebe, Teil- oder Eigenbetrieb, politische Konstellationen (Machtverhältnisse zwischen Landesherrn und Ständen, Gemeindeautonomie) u.a.m.

Mit der vorgeschlagenen Begrifflichkeit und dem methodischen Ansatz kann man – unabhängig von geographisch-politischen Determinismen – unbeschwerter und unverkrampfter Agrarverfassungen in Mittelalter und Frühneuzeit erforschen, beschreiben und definieren, regional nebeneinander gelten lassen und hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Bedeutung und Auswirkung auch bewerten.

In diesem Sinne ist die frühneuzeitliche Agrarverfassung der Altmark – neben Formen reiner Abgabengrundherrschaft – durch die eigenwirtschaftlich fundierte, vorwiegend adlige Grundherrschaft bestimmt, realisiert auf der Basis meist determinierter Dienste (Teilbetrieb), die schrittweise abgelöst werden (Eigenbetrieb), bei guten bäuerlichen Besitz- und persönlichen Rechtsverhältnissen sowie beachtlichen Gemeindeaktivitäten auch in der Frühneuzeit.

C. Die städtische Gesellschaft

I. Die Städte an der Wende vom Mittelalter zur Frühneuzeit

Am Ende des Mittelalters hatten die altmärkischen Städte ihre Hoch-Zeit hinter sich. Entstanden im Hochmittelalter in der Periode starken Bevölkerungswachstums, des Landesausbaus, zunehmender Arbeitsteilung zwischen gewerblicher und landwirtschaftlicher Produktion sowie des Nah- und Fernhandels, entwickelten sie sich zu wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Zentren von regionaler und z.T. überregionaler Bedeutung und Ausstrahlungskraft¹. Davon zeugen noch in der Gegenwart die überkommenen Baudenkmale der Stadtbefestigung, der weltlichen und geistlichen Gebäude, die noch im Spätmittelalter erweitert und reicher ausgestaltet worden waren². Davon zeugen auch mehr und mehr die im Rahmen der archäologischen Stadtkernforschung freigelegten Fundamente älterer Bebauungsschichten³. Im innen- und außenpolitischen Chaos des Spätmittelalters stellten die festen Städte mit ihrer weitgehenden Autonomie und Bündnispolitik die ruhenden Pole im Lande dar.

Mit der Festigung des Landesherrschaft im Verlauf des 15. Jahrhunderts und auf dem Hintergrund der abflachenden Wirtschaftskraft der Städte überschritten auch die bis dahin noch florierenden den Zenit ihrer Blütezeit und holten sie in der Frühneuzeit nicht wieder ein. Das traf auch für andere märkische und außermärkische Regionen und Territorien zu, doch nicht für die Städte schlechthin⁴.

Zugleich hatte sich die Städtelandschaft der Region weiter differenziert. Begannen schon seit Mitte des 12. Jahrhunderts Stendal und Salzwedel alle anderen an wirtschaftlicher und politischer Bedeutung zu überragen, so nahmen im Verlauf des späten Mittelalters die vom Landesherrn an schloßgesessene Adlige verlehten, d.h. mediatisierten Burgen nebst Städtchen eine andere Entwicklung, in der sie wie z.B. Beetzendorf Gefahr liefen, ihren städtischen Charakter einzubüßen. Letzteres trat tatsächlich bei einer Reihe von Kleinstädten ein, die sich in der Frühneuzeit als solche nicht mehr behaupten konnten. Das Gebiet der Altmark war zwar seit dem Hochmittelalter dicht besiedelt, aber auf die rund 750 Dörfer entfielen nur 14 Städte, die sich als solche auch erhielten, während etwa zehn Burg- und andere Flecken verdorften. Dazu trug die spätmittelalterliche Ent-

1 Vgl. Müller-Mertens: Untersuchungen zur Geschichte der brandenburgischen Städte im Mittelalter, 1955/56; Schich: Die Herausbildung der mittelalterlichen Stadt in der Mark Brandenburg 1987.

2 Vgl. Dehio: Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler, 2002, passim.

3 Vgl. Bock (Hg.): Städte, Dörfer, Friedhöfe, 2002, mit Beiträgen zur Stadtarchäologie von Fromm- hagen, Leineweber und Pacak.

4 Vgl. Engel, E.: Die deutsche Stadt des Mittelalters, 1993, S. 258 f., mit dem Hinweis auf „Nieder- gang und Aufstieg von Städten“.

siedlung wesentlich bei, die mehr als ein Drittel der Dörfer total betraf⁵; der Verlust des Umlands und der wirtschaftliche Rückgang überhaupt stoppten die städtische Entwicklung; die Flecken fielen funktional wüst⁶.

1. Die landesherrlichen Städte

a) Stadtrecht, Feldmark, Stadtbesitz

Direkte Stadtherrschaft übte der Landesherr um und nach 1500 über acht Städte der Altmark aus, Stendal, Altstadt und Neustadt Salzwedel (1713 vereinigt), Gardelegen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg und Werben⁷, vermittelt über die Amtsstadt Arneburg und, nach der Säkularisation des gleichnamigen Klosters, über die Amtsstadt Arendsee. Sie verteilten sich ungleich über die Altmark, finden sich mit Stendal, Osterburg und Seehausen an Uchte und Biese, Tangermünde, Arneburg und Werben an der Elbe relativ dicht im Osten, in einiger Entfernung davon Gardelegen als einzige im Süden, Arendsee im Norden und die beiden Salzwedel im Nordwesten. Die Mitte nehmen die Alvenslebenschens Städtchen Bismark und Kalbe/M. ein und westlich davon die Schulenburgschen Flecken Apenburg und Beetzendorf. Die größten und bedeutendsten Städte, Salzwedel und Stendal, lagen in angemessenem Abstand voneinander entfernt, jeweils wichtige Fernstraßenkreuzungen und Flußübergänge beherrschend. Sie ähnelten sich in ihrer Bedeutung als Fernhandelsstädte mit starken Beziehungen nach Hamburg, Lübeck, Lüneburg sowie zu anderen Städten der Hanse und einem mächtigen Patriziat⁸. Sie unterschieden sich seit der Ausbauzeit durch *S t a d t r e c h t* und Verfassung⁹.

Stendal wurde von Markgraf Albrecht dem Bären privilegiert, und zwar um 1160¹⁰. Eine städtische Siedlung bestand bereits; denn der Markgraf verlieh den Bürgern das Magdeburger Stadtrecht¹¹ und zur Förderung des Marktbetriebs Zollfreiheit *in urbibus dicionis mea*, d.h. in Städten seiner Botmäßigkeit. Das waren, außer Neustadt Brandenburg und Havelberg an der Havel jenseits der Elbe, Werben, Arneburg, Tangermünde, Osterburg und Salzwedel, eben diejenigen, die die Markgrafen Otto II. und Albrecht 1196 nebst anderen als ihre Allodien dem Erzbischof von Magdeburg zu Lehen auftrugen¹².

5 Siehe oben Kap. B.II.1., S. 208 ff.

6 Vgl. Enders: Werden und Vergehen kleinerer Städte, 1993, S. 114.

7 In dieser sicher altüberkommenen Reihen- und Rangfolge votierten die Deputierten der altmärkischen Städte noch 1687 (BLHA, Rep. 23 A, C.3605, Protokoll der Tagefahrt am 16. Mai 1687 in Seehausen).

8 Helbig: Die brandenburgischen Städte des 15. Jahrhunderts, 1974.

9 Vgl. Schulze, H.K.: Die brandenburgischen Stadtrechte im Mittelalter, 1965, S. 350 ff.

10 Zeit und Inhalt der Urkunde sind umstritten, vgl. Müller-Mertens: Untersuchungen, 1955/56, S. 198 f.; Schultze, J.: Das Stendaler Markt- und Zollprivileg Albrechts des Bären, 1960; Schulze, H.K.: Die brandenburgischen Stadtrechte, 1965, S. 350 ff.

11 Dazu gehörten „die Gewährleistung der freien Ausübung von Handel und Gewerbe, ein erbliches Grundbesitzrecht und die kommunale Selbstverwaltung in bestimmten Bereichen, vor allem in den den Markt betreffenden Fragen“ (Schich: Die Herausbildung der mittelalterlichen Stadt, 1987, S. 214 f.).

12 Siehe oben Kap. A.I.1. S. 35 zu Anm. 25.

Mit der Übertragung des Magdeburger Rechts, das sich nach dem Wendenkreuzzug von 1147 im Zuge von Ostexpansion und Landesausbau östlich der Elbe ausbreitete, waren die Stendaler Bürger sehr früh in den Genuß eines eigenen Stadtrechts gelangt. Es unterschied sich vom Magdeburger hinsichtlich des Erbrechts (Halbteilungsrecht). Stendal wurde seinerseits Mutterrechtsstadt der Prignitzstädte Kyritz (1237) und Wittstock (1248) sowie Neuruppins (1256).

Um diese Zeit hatte sich auch Altstadt Salzwedel Vorposten in der Prignitz gesichert, in den dreißiger Jahren durch die Übertragung seines Stadtrechts auf Lenzen und Perleberg¹³; außerdem gehörten die Flecken Apenburg südlich von Salzwedel, Gartow und Wustrow im nördlich anschließenden Wendland zum Salzwedeler Rechtskreis¹⁴. Dieses Stadtrecht war nicht vom Magdeburger Recht bestimmt, sondern von den Rechtsgewohnheiten der Städte beeinflußt, mit denen das alte Salzwedel engere Handelsbeziehungen unterhielt, Lübeck, Hamburg und vor allem Lüneburg¹⁵. Das Salzwedeler Recht wich unter anderem im ehelichen Güterrecht von der märkischen Gepflogenheit der Halbteilung ab und bewahrte diese Besonderheit, da landesherrlich bestätigt, auch in der Frühneuzeit.

Die Anfänge Salzwedels reichen in jedem Fall in die Herrschaftszeit der sächsischen Herzöge zurück. 1112 agierte dort Graf Rudolf von Stade, Herzog war Lothar von Süpplingenburg¹⁶. Die Vermutung, daß Graf Otto von Ballenstedt um diese Zeit in den Besitz von Burg und Burgort Salzwedel kam, wird durch keine Quelle gestützt, wohl aber, daß seine Gattin Eilica aus dem Billunger Hause im Bereich der späteren Altmark begütert war¹⁷. Der Sohn Ottos und Eilicas, Albrecht der Bär, verfügte um 1160 über Allodialbesitz auch von Salzwedel, wie das Privileg für Stendal überliefert. Das Stadtrecht der alten Stadt wurde 1247 auf die unmittelbar nördlich sich anschließende Neustadt übertragen¹⁸.

Die anderen landesherrlichen Immediatstädte werden dem Magdeburger Rechtskreis zugeordnet. Gardelegen, 1121 erstmals erwähnt, an der Grenze der Bistümer Verden und Halberstadt gelegen, war vor 1196 in askanischen Allodialbesitz gelangt, Osterburg (um 1164 *urbs*) vollständig erst nach dem Aussterben der Grafen von Osterburg-Veltheim 1242. Das Stadtrecht von Seehausen, einer städtischen Ansiedlung des 12. Jahrhunderts, seit 1174/79 Sitz einer Propstei, wurde 1256 auf die Prignitz-Stadt Pritzwalk übertragen; es war unter dem Einfluß flämischer Siedler in der Wische hinsichtlich des Erbrechts

13 Vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 87 f.

14 Wentz: Das Salzwedeler Stadtrecht, 1933, S. 71.

15 Ebenda, S. 70. – Das wird jüngst von Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 270, bestritten und eine eigenständige Entwicklung postuliert, Parallelen zum Lüneburger Recht vom gemeinen Sachenrecht hergeleitet, indes nur pauschal. S. 62 aber betont S. die Verbindung des Salzwedeler Rechts zum Gebiet westlich und nördlich der Altmark und die Prägung der Salzwedeler Münze nach dem Lübecker Münzfuß, S. 273 auch die Verflechtung der Stadt mit dem Wirtschaftsgebiet des nördlichen Niedersachsens.

16 Siehe oben Kap. A.I.1. S. 33 nach Anm. 11.

17 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 1, 1961, S. 61 f.

18 CDB A XIV S. 3 f. Nr. 5. – Vgl. zur Stadtwerdung und zum Namensvetter Altensalzwedel 10 km südlich der Stadt die Überlegungen von Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 59 ff.

geprägt (Halbteilungsrecht). In Seehausen und Werben tagte das Bodding und Lodding-Gericht¹⁹.

Tangermündes Stadtwerdung bei der 1009 ersterwähnten Reichsburg stand im Schatten von Stendal. Werben, eine ebenfalls wichtige Reichsburg an der Elbe gegenüber den Slawen, 1005 zuerst genannt, gelangte vor 1160 in den Besitz der Askanier. Hier legte Albrecht der Bär 1160 den Grundstein für die spätere Johanniterordenskommende²⁰. Zwischen Tangermünde und Werben erhob sich die alte Reichsburg Arneburg, die wohl schon Heinrich I., gegen die Slawen errichtet hatte. Ein Stadtrecht ist der Burgstadt nie förmlich verliehen worden. In Arendsee, einem bäuerlichem Suburbium bei dem von Markgraf Otto I. 1183 gestifteten Benediktinerinnenkloster, entwickelte die sog. Neustadt städtische Züge²¹.

Die Städte im westelbischen Altsiedelland verfügten ursprünglich nur über geringen Grundbesitz. Sie waren nicht wie die jüngeren Städte im ostelbischen Landesausbaugbiet mit größeren Stadtfeldmarken ausgestattet, sondern schufen sich diese erst im Laufe des Spätmittelalters durch Aufkauf umliegender Dörfer und deren Eingliederung ins Stadtgebiet²². Im Durchschnitt gingen zwei bis drei, aber auch mehr Dorffeldmarken, deren Namen bekannt sind, im Stadtgebiet auf²³. Erstaunlich gering war – im Vergleich zum bürgerlichen Lehnsbesitz – der Anteil der altmärkischen Städte an der Grundherrschaft. Ein Teil wurde erst im Verlauf der Frühneuzeit erworben²⁴.

b) Wirtschaft und Gesellschaft

„Von Anfang an spielte im Wirtschaftsleben dieser für den Marktverkehr gegründeten und unter Stadtrecht gestellten Orte der Handel die führende Rolle“²⁵. Seit 1236 genossen die märkischen Kaufleute Zollermaßigungen in Hamburg, wovon hauptsächlich die Fernhändler aus Salzwedel und Stendal profitierten. Salzwedel war auch in Holland damit privilegiert und seit 1263 als Mitglied der Hanse in Visby, trieb Handel mit Lübeck und Zwischenhandel bis nach Böhmen hin. Die Stendaler unterhielten Beziehungen zu Lübeck und anderen Ostseestädten, nach Flandern, den Niederlanden und England sowie im Binnenland²⁶. Auch die anderen Städte, Gardelegen, Osterburg, Seehausen, Tanger-

19 Siehe oben Kap. B.IV.1.b) Bodding und Lodding.

20 Vgl. Partenheimer: Die Johanniterkomturei Werben, 2005, S. 4 f.

21 Vgl. Deutsches Städtebuch, II, 9, passim; Handbuch der Historischen Stätten, Bd. XI, 1987, passim.

22 Das Legen der Dörfer wurde von Obrigkeiten gebilligt; der Bischof von Halberstadt gestattete z.B. dem Rat zu Stendal 1327, die Kirche im stadteigenen Dorf Neuwinkel nach Belieben abzubauen und das Baumaterial samt den Kirchengewölben für ein anderes geistliches Gebäude zu verwenden (CDB A XV S. 80 f. Nr. 109).

23 Vgl. Deutsches Städtebuch, II, 9, passim; zu den Wüstungen vgl. Zahn: Die Wüstungen der Altmark, 1909, passim; Enders: Neue Details zur Wüstungsgeschichte der Altmark, 2004, passim.

24 Siehe oben Kap. B.V.1.d).

25 Helbig: Die brandenburgischen Städte des 15. Jahrhunderts, 1974, S. 227, bezogen auf die seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert entstandenen märkischen Marktorde; vgl. Helbig auch für das Folgende sowie Deutsches Städtebuch II, 9, passim.

26 1302 gestatten die Markgrafen den Stendaler Bürgern, von allen Bürgern aus Erfurt Zoll zu nehmen, da Erfurt den auch von den Stendalern fordert (CDB A XV S. 49 f. Nr. 63).

münde und Werben waren am Fernhandel beteiligt und wie Stendal und Salzwedel Mitglieder der Hanse²⁷.

Führend unter den Kaufleuten wurden die Gewandschneider²⁸, deren Gilde in Stendal sich 1231 den Gewandschnitt monopolisieren, d. h. den Tuchmachern verbieten ließ. Die Fernhändler unter ihnen schlossen sich 1288 eigens zu einer Genossenschaft der zur See fahrenden Kaufleute zusammen. Ihre starke Stellung führte zum Geschlechterregiment über die Stadt und seit 1335 zur völligen sozialen Abgrenzung von der Schicht der Handwerker. Die aber wehrten sich und beendeten 1345 mit einem Aufstand die patrizische Vorherrschaft. Die Rechte der 1233 privilegierten Gewandschneidergilde in Altstadt Salzwedel wurden 1247 auf die der Neustadt übertragen²⁹. Gewandschneidergilden hatten sich auch in Gardelegen, Osterburg, Seehausen, Tangermünde und Werben konstituiert³⁰.

Die Gewandschneider oder Kaufleute handelten nicht nur mit Tuchen, sondern mit Waren aller Art zumal im Im- und Export, in Salzwedel mit Leinen, Wolle, Wachs, Honig, Häuten, Holz und Bier, in Tangermünde mit Salz, Heringen, Tuchen, Leinwand, Wein, Getreide, Öl, Metallen u. a. Die Stendaler Kaufleute führten gegen einheimische Waren (Wolle, Häute, Getreide, Vieh, Leinwand und grobe Tücher) flandrische Tuche, Grauwirk, Fette, Fische und Metallwaren ein. In Salzwedel entstand zur Zeit Karls IV. eine Niederlage für Eisen, Zinn, Kupfer und Blei. Reiche Fernhändler legten ihre Gewinne in Feudalbesitz an und ließen sich damit belohnen, vor allem die in Stendal ansässigen, aber auch Patrizier in Salzwedel, Bürger in Gardelegen, Osterburg, Tangermünde, Seehausen und Werben³¹.

Die Mehrzahl der Stadtbewohner mit Bürgerrecht betrieb jedoch ein Handwerk. Es war das Fundament der städtischen Wirtschaft, das sich in den großen Städten sehr stark differenzierte und einer breiten Nachfrage in Stadt und Land Genüge tat³². Die größeren Gewerke hatten sich zu gewerbespezifischen Gilden vereint. Zu den stärksten zählten die Hauptversorgungsbranchen, die Tuchmacher und Schuhmacher, Bäcker und Knochenhauer (Schlächter), in Gardelegen vor allem die Brauer. Aus den jeweils vornehmsten einer Stadt bildete sich im Spätmittelalter allenthalben das Verfassungsinstitut der Viergewerke (in Stendal Dreigewerke), das neben die beiden Verfassungsglieder Rat und Bürgerschaft trat und damit die „Dreigliederung“ der Stadtverfassung schuf³³.

27 Vgl. Engel, E.: Zur Autonomie brandenburgischer Hansestädte im Mittelalter, 1984, S. 49.

28 Vgl. Militzer: Kaufleutegilden in den sächsischen Städten, 1996.

29 Vgl. Meyer, F.W.: Die Geschichte der Gewandschneider-Gilden in Salzwedel, 1933, ab S. 46; Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 277 ff.

30 Deutsches Städtebuch, II,9, S. 490 (Gardelegen), S. 635 (Osterburg), S. 728 (Werben). Gildebrief für Tangermünde von 1339, 1447 bestätigt (CDB A XVI S. 79 ff. Nr. 98). Ein alter Gildebrief der Gewandschneider zu Seehausen fand sich im Stadtgerichtsbuch aufbewahrt (Raumer, v.: Das Gerichtsbuch der Stadt Seehausen in der Altmark, 1834, S. 179). Die Gilde in Werben ist auch 1541 belegt (Müller/Parisius: Die Abschiede, II/2, S. 426).

31 Vgl. Engel, E.: Bürgerlicher Lehnbesitz, bäuerliche Produktenrente, 1964; dies.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 147 ff.; dies.: Zu einigen Aspekten spätmittelalterlicher Stadt-Land-Beziehungen, 1980. – Zum bürgerlichen Lehnbesitz s.o. Kap. B.V.1.g).

32 Zu den Gewerken im spätmittelalterlichen Salzwedel vgl. Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 286 ff.

33 Vgl. Engel, E.: Die Stadtgemeinde im brandenburgischen Gebiet, 1991, 339 ff.

Der Rat erteilte den Gilden auf Grund seines Satzungsrechts Privilegien wie z.B. 1346 in Stendal den Kürschnern und Schneidern³⁴, die sie oft vom Landesherrn bestätigen ließen³⁵. Die darin enthaltenen Artikel oder Statuten regelten ebenso wie die der Kaufleute die berufsspezifischen Fragen der Ausbildung, der genossenschaftlichen Rechte und Pflichten sowie der Gildeversammlungen, der Stellung der Frau, des Umgangs miteinander, der Geselligkeit, des Beistands in der Not und im Sterbefall.

Die Gewerke produzierten in erster Linie für den Markt. Sie hielten ihre Waren auf den eigenen wie auswärtigen Jahrmärkten feil und mußten im Gegenzug dazu auswärtige Anbieter in der eigenen Stadt dulden. Beschränkungen erlitten, wie schon erwähnt, die Tuchmacher seitens der Gewandschneider. Sie wehrten sich immer wieder gegen den ihnen auferlegten Zwang, ihre selbstgefertigten Tuche nur ballenweise, nicht als Schnittware verkaufen zu dürfen, und setzten schließlich Kompromisse durch. Monopolrechte genossen auch die Brauer, die angesichts des hohen Bierbedarfs, auch als Nahrungsmittel, des Krug- und Schankrechts in guten Zeiten zu großem Wohlstand gelangten. Aber dieses wie auch andere Gewerke erfuhren zunehmend Konkurrenz durch gewerbliche Betriebe auf dem Lande, gegen die sie sich beharrlich, aber mit wenig Erfolg wehrten.

Neben den öffentlichen Jahrmärkten bestanden Wochenmärkte, in Stendal seit 1277³⁶. Der dortigen Krämergilde wurde 1400 zugebilligt, in den markgräflichen Städten nicht nur auf den Jahrmärkten, sondern auch auf zwei Markttagen in der Woche zu stehen, Neustadt Salzwedel 1434 das gleiche Recht auf einen Wochenmarkt wie der Altstadt³⁷.

In Zeiten der Wirtschaftskrise, die für die Gewerke im Spätmittelalter immer bedrohlicher wurde, griffen sie zum Mittel der Abschließung, und zwar im ganzen Reich. Anfangs galt das noch vornehmlich der Ehrbarkeit, um gleiches Ansehen wie die Gewandschneidergilden zu erringen, d.h. es wurde der Nachweis der ehelichen Herkunft verlangt. Dann wurden bestimmte Gewerbe verfemt, nicht nur die der Scharfrichter und Abdecker, sondern z.B. auch die der Schäfer, Pfeifer, Bader und Leineweber³⁸. 1411 bestätigte Busso v. Alvensleben zu Erxleben dem Hermann Dorguth aus Ostingersleben in seinem Geburtsbrief, daß er keines Leinwebers, Müllers und Schäfers Sohn und nicht von wendischen Eltern geboren sei³⁹.

Für welche Bewerbung und wo er den Herkunftsnachweis brauchte, bleibt offen. Er zeigt zugleich den ethnischen Abschottungsmodus an, der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Gestalt des sog. Wendenparagrafen hinzukam, im östlichen Niedersachsen wie auch in Teilen der Mark Brandenburg⁴⁰. Das früheste Zeugnis für die Ablehnung

34 CDB A XV S. 128 ff. Nr. 172.

35 Markgraf Ludwig bestätigte z.B. 1351 der Gewandschneidergilde in Neustadt Salzwedel das Privileg der Altstadt von 1233, daß ihm der Rat vorgelegt hatte (CDB A XIV S. 103 Nr. 144).

36 CDB A XV S. 23 Nr. 33.

37 CDB A XV S. 191 f. Nr. 246 zu 1400; A XIV S. 255 f. Nr. 325 zu 1434.

38 Vgl. Dülmen, van: Der infame Mensch, 1990, S. 113 ff.; Schulz, K.: Handwerk und Gewerbe im spätmittelalterlichen Brandenburg, 1993, S. 188 ff.; Schuster: Ehre und Recht, 1998, S. 61 ff.

39 CDB A XVII S. 100 Nr. 97.

40 Vgl. Vogel: Der Verbleib der wendischen Bevölkerung, 1960, S. 121 ff.; Schich: Braunschweig und die Ausbildung des sogenannten Wendenparagrafen, 1986.; ders.: Zum Ausschluß der Wenden, 1994; Enders: Deutsch und nicht wendisch geboren, 2003; dies.: Vom Umgang mit Fremden in älterer Zeit, 2003, S. 158 ff.

wendischer (slawischer) Mitbürger und Zuzügler in einer märkischen Gilde liegt mit der Zunftordnung des Rates zu Neustadt Salzwedel von 1363 für die Schneidergilde vor⁴¹. Später folgten zunächst die vornehmsten Gewerke, in Neustadt Salzwedel 1428 die Krämergilde, in Gardelegen um 1450 die Gilde der Brauer⁴². Salzwedel lehnte sich auch hierin an Lüneburg an, Gardelegen wahrscheinlich an Magdeburg. In der Frühneuzeit griff der Wendenausschlußartikel auch auf andere Gewerke und Städte über⁴³.

Von verschärfter Ausgrenzung sahen sich im Verlauf des Spätmittelalters auch die J u d e n bedroht. Auf Grund ihrer Finanzkraft genossen sie landesherrlichen Schutz, allerdings nur bei strikter Begrenzung auf Handel und Geldverkehr und immer wieder gefährdet durch den Wechsel von Zulassung und Verbot bis hin zum Pogrom⁴⁴. Das war auch für die Städte verwirrend, in denen sich Juden niederlassen durften. Dem nach der Ausweisung von 1446 erfolgenden Gebot zur Wiederansetzung verweigerte sich der Rat zu Stendal 1454, weil er sich nicht dazu in der Lage sah, erst die eine und dann nach kurzer Zeit die gegenteilige Meinung zu begründen⁴⁵. Im 16. Jahrhundert spitzte sich die Situation weiter zu und eskalierte⁴⁶.

Ein weiteres bürgerliches Betätigungsfeld war dank ihrer vergrößerten Feldmarken die L a n d w i r t s c h a f t nebst Gartenbau. Das förderten die Markgrafen 1301, als sie den Stendaler Bürgern erlaubten, alle Stadthufen, die Ritter und Knappen lehnsweise besaßen, zu ihrem eigenen ewigen Besitz auszukaufen⁴⁷. Einige Bürger lebten von Ackerbau und Viehzucht (sog. Ackerbürger), die meisten aber betrieben das nebenher, entweder durch eigenes Gesinde, bäuerliche Lohnarbeit oder durch Verpachtung. Sie versorgten sich weitgehend selbst mit Getreide, Fleisch und Milch, Wolle und Flachs, Obst und Gemüse. Einige Städte hatten Weinberge angelegt⁴⁸.

Gardelegen mit seiner florierenden Bierbrauerei war ein Zentrum des Hopfenbaus⁴⁹, noch gefördert durch das 1314 ausschließlich den Bürgern daselbst, in Stendal, Tangermünde und Osterburg verliehene Recht des Malzmachens⁵⁰. Jede Stadt besaß Mühlen, die z.T. auch die nächstgelegenen Dörfer versorgten. Der Rat zu Stendal bestätigte 1470 den Stadtmüllern eine Bruderschaft oder *kumpanye* mit ausführlichen Gildeartikeln⁵¹. In

41 Ediert von Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 573 ff.

42 CDB A XIV S. 241 ff. Nr. 311 zu 1428; A XXV S. 349 ff. Nr. 239, Statuten der Stadt Gardelegen um 1450, S. 356. Seit 1430 forderte die vereinigte Schmiedegilde in Altstadt Salzwedel den Nachweis deutscher Geburt (Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 288).

43 Weiteres s.u. in Kap. C.II.1.c) S. 849 und C.II.2.a) S. 865 ff.

44 Vgl. Schich: Zum Problem der Juden 1987; Backhaus: Judenfeindschaft und Judenvertreibungen, 1987; ders.: Die Hostienschändungsprozesse, 1988; Aufgebauer: Zwischen Schutz und Verfolgung, 1988; Kohnke: Geschichte der jüdischen Gemeinde in Rathenow, 2001, S. 81 ff., mit Literatur- und Quellennachweisen für ganz Brandenburg.

45 CDB A XVI S. 247 ff. Nr. 686-697, Nov. 1435/Febr. 1454. – Vgl. Enders: Vom Umgang mit Fremden, 2003, S. 155 ff. – Zur Situation in Salzwedel vgl. Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 299 ff.

46 Siehe unten Kap. C III.1.d) Juden.

47 CDB A XV S. 49 Nr. 62.

48 Siehe oben Kap. B.I.4.b) Weinbau.

49 Siehe oben Kap. B.I.4.b) Hopfenbau.

50 CDB A XV S. 62 f. Nr. 80.

51 CDB A XV S. 310 ff. Nr. 375.

Tangermünde, Werben und Arneburg betrieb man Elbfischerei; wohl längere Zwietracht zwischen den Fischern zu Tangermünde führte 1467 zu Einung und *wylkor*, d.h. sie gaben sich Gildeartikel, die sie später ergänzten oder veränderten⁵².

Für die Städte an der Elbe, Tangermünde, Arneburg und Werben, war auch die *Schiffahrt* bestimmend. Seehausen schuf sich mit dem Kammerhof einen eigenen Hafen. Alle vier Städte unterhielten Fährbetriebe. Über die Seehäuser Fähre beim Kammerhof, mit dem Markgraf Jost die Stadt 1409 belehnt hatte, entbrannte später Streit mit dem Rat zu Werben, der ein Privileg von 1360 besaß⁵³. Da sich die Städte untereinander nicht einigen konnten, entschied der Markgraf 1448, und zwar gegen Seehausen; es mußte den Fährbetrieb beim Kammerhof einstellen⁵⁴, nahm ihn später aber wieder auf. Außerdem unterhielt der Rat zu Seehausen die Fähre zu Retfelde auf dem Aland, die er 1429 von den Retfelde gekauft hatte⁵⁵. Durch die künstliche Abzweigung eines Wasserlaufs von der Dumme bei Tylsen zur Jeetze bei Salzwedel wurde deren Wasserkraft verstärkt, auch für Mühlen, und Schifffahrt zur Elbe möglich⁵⁶.

Armenfürsorge, Kranken- und Altenpflege wurde für die mittelalterliche Stadt im Laufe der Zeit eine vordringliche Aufgabe. Jede unterhielt einige Hospitäler⁵⁷. 1285 kaufte die Gewandschneidergilde in Altstadt Salzwedel das Haus eines Bürgers nebst Grundstück zugunsten der Armen⁵⁸. Zahlreiche Elendengilden und Bruderschaften nahmen sich der Armenpflege an. Handwerksgilden waren zur Hilfe für in Not geratene Gildebrüder und -schwestern verpflichtet. Gesellenverbände schufen Einrichtungen zur Unterstützung ihrer Mitgesellen. 1372 erbaten die Kürschnergessen in Stendal von ihren Guildemeistern die Bestätigung der Gründung einer Krankenkasse⁵⁹. Es war eine Vielzahl kommunaler, geistlicher und berufsständischer Organisationen, die sich dem im Spätmittelalter wachsenden Problem der Armut in den Städten widmeten.

c) Verfassung, Recht und Bürgerfreiheit

In allen landesherrlichen Städten war, teils sehr früh erkennbar, die *Ratsverfassung* voll ausgebildet⁶⁰; in allen mit dem Magdeburger Stadtrecht bewidmeten Städten bestand neben dem Rat ein davon unterschiedenes Schöffnenkollegium; nur in beiden Städten Salzwedel ging die volle Gerichtskompetenz nach der Abtrennung vom Landgericht an den Rat über. In Tangermünde wirkte anfangs ein Schultheiß als Vertreter des

52 CDB A XVI S. 97 ff. Nr. 122.

53 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 125 I, fol 250 ff., Konfirmation von 1609.

54 CDB A VI S. 361 Nr. 27 zu 1409, S. 419 f. Nr. 34, 35 zu 1447, 1448.

55 CDB A VI S. 365 Nr. 34.

56 1248 ist der Schifffahrtsweg über Hitzacker nach Lauenburg und Bleckede belegt (CDB A XIV S. 4 f. Nr. 6). – Vgl. Neuling: Die Salzwedeler Dumme, ihre Entstehung und geschichtliche Bedeutung, 1975; Eberhagen: Einiges über die Anfänge Salzwedels und zur mittelalterlichen Verlegung des Dummelaufs nach der Stadt, 1984.

57 Siehe unten Kap. C.I.1.d) S. 817 zu Anm. 160 f.

58 CDB A XIV S. 31 Nr. 30.

59 CDB A XV S. 176 f. Nr. 227.

60 Vgl. Engel, E.: Zur Autonomie brandenburgischer Hansestädte, 1984, S. 51 f.; in Stendal sind *consules* bereits 1215 bezeugt.

Markgrafen und Stadtrichters (nebst zwölf Schöffen, 1321 zuerst genannt), ab 1300 vom Rat abgelöst. Die führenden Positionen nahmen, wie schon erwähnt, die Gewandschneider-Kaufleute ein⁶¹.

Die Räte kauften dann vom Stadtherrn weitere landesherrliche Rechte in der Stadt, Stendal im 12./13. Jahrhundert über die Fleischbänke (1227, 1243) und Kürschnerkammern, am Kaufhaus (1188 erwähnt) und Arealzins. Gardelegen erwarb den Arealzins 1241 sowie das Jahrmarktsgeld, Tangermünde den Wortzins (1430). Weitere Rechte trugen zum Ausbau städtischer Autonomie bei: das Befestigungsrecht und die Wehrhoheit der Städte, Zollfreiheiten, das Münzrecht (außer Teilhabe an der landesherrlichen Münze auch Pfennigprägerechte), Mühlen- und Fischereirechte, Brückengelder u.a.⁶²

Wichtig war den Städten die *G e r i c h t s b a r k e i t*, und zwar die völlige Unabhängigkeit vom Landgericht, der ausschließliche Gerichtsstand der Bürger vor dem Stadtgericht und außer dem vom Stadtschulzen als erbliches Lehen wahrgenommenen Untergeordnet die Obergerichtsbarkeit mit der Verfügung über die Gerichtsgefälle; von denen standen zwei Drittel dem Gerichtsherrn, ein Drittel dem Richter zu. Stendal wurde 1215 vom Gericht des Burggrafen zu Arneburg befreit und erhielt einen markgräflichen Stadtvogt, 1282 einen erblich mit dem Amt belehnten, in der Stadt ansässigen Richter oder Schultheiß, der zusammen mit den Schöffen zu Gericht saß.

Auch in Gardelegen waltete ein Stadtgericht unter Vorsitz des Stadtvogts. 1316 kaufte die Stadt das markgräfliche Schulzengericht, doch der Markgraf behielt das Obergericht, das 1448 mit Burg und Vogtei Gardelegen als Lehen an die v. Alvensleben überging. In Altstadt und Neustadt Salzwedel waren schon Mitte des 13. Jahrhunderts Ober- und Niedergerichtsbarkeit in der Hand des Stadtschulzen oder Stadtvogts vereint, neben dem die Ratsherren als Urteilsfinder wirkten, die auch zwei Drittel der Gerichtsgefälle bezogen (1375)⁶³. Deshalb kam es 1463/71 zum Konflikt zwischen der verwitweten Markgräfin Agnes, als der Rat nicht zulassen wollte, daß sie allein den Stadtrichter einsetzt; er wollte ihn *medde setten*, und es sollte mit seiner Zustimmung geschehen⁶⁴.

In Seehausen kaufte die Stadt das Schulzengericht vom Markgrafen spätestens 1335, in Osterburg, wo 1345 der Schöffenstuhl mit Richter und sieben Schöffen belegt ist, 1390 das Obergericht. In Werben fungierten im 13. Jahrhundert Stadtvögte (1225, 1271); das Obergericht war 1375 verpfändet, 1449 der Stadt. In Tangermünde gehörte es 1375 dem Markgrafen. 1478 erwarb die Stadt die Gerichtsbarkeit vom Schulzengericht⁶⁵. Eine bis Mitte des 18. Jahrhunderts bestehende Besonderheit war das Boddling- und Loddinggericht für die altmärkische Wische, das in Seehausen und Werben abgehalten wurde⁶⁶.

61 Vgl. Schulze, H.K.: Kaufmannsgilde und Stadtentstehung, 1985, S. 382.

62 Engel, E.: Zur Autonomie brandenburgischer Hansestädte, 1984, S. 52 ff.; Dannenberg: Die brandenburgischen Denare des 13. und 14. Jahrhunderts, 1997, S. 21 f.; Konietzko, Horst: Ohne Moos nichts los. Münz- und Geldwesen in der Altmark, 2002.

63 Vgl. Engel, E.: Zur Autonomie brandenburgischer Hansestädte, 1984, S. 56 ff; Deutsches Städtebuch, II, 9, passim.

64 CDB C III S. 94 f. Nr. 76.

65 Wie Anm. 63.

66 Siehe oben Kap. B.IV.1.b) Boddling und Lodding.

Weitere Kennzeichen städtischer *A u t o n o m i e* waren das Satzungsrecht in und für die Stadt und die Gewerke sowie das regionale und überregionale Bündnisrecht. Hinzu kam die Ständefähigkeit der Immediatstädte jeweils als Korporation. Noch Anfang des 15. Jahrhunderts auf dem Gipfel ihrer Autonomie, drohte den Städten deren mehr oder weniger harsche Beschränkung, als die Hohenzollern wie andere Fürsten auch danach trachteten, nicht nur das Land zu befrieden, sondern ihre Macht zu territorialisieren. Anlaß bot der innerstädtische Konflikt der Doppelstadt Berlin-Cölln 1442. Als es 1472 seitens einiger Städte heftigen Widerstand gegen den neuen Tonnenzoll gab, der in Salzwedel, Gardelegen und Stendal ebenso wie in Rathenow und Havelberg noch 1473 anhielt⁶⁷, bedeutete Kurfürst Albrecht den Räten beider Städte Salzwedel, daß er den Zoll zum Schutz der Straßen und Schuldentilgung verordne, und zwar als Landesfürst aus kaiserlicher Freiheit und kurfürstlicher Obrigkeit, was nicht erst ständischer Bewilligung bedürfe⁶⁸.

Diese Haltung kam 1488 mit voller Wucht zum Tragen, als Kurfürst Johann die altmärkischen Städte auf Grund ihres Aufstands gegen die vom Landtag bewilligte Bierziese bestrafte. In Stendal wurde ein neuer Rat eingesetzt; jede neue Ratswahl mußte künftig bestätigt werden, Münzrecht und Gerichtsbarkeit, vier bedeutende Privilegien, Satzungs- und Bündnisrecht wurden entzogen und den Handwerksgilden jede politische Tätigkeit untersagt. Ähnliches wurde über die anderen Städte verhängt. Auch der Rat zu Salzwedel büßte die eigene Gerichtsbarkeit ein, und im Rat von Salzwedel und Seehausen, wo die Gilden am Regiment beteiligt waren, durften keine mehr vertreten sein. Sie waren offenbar die Initiatoren des Aufstands. Einige dieser Maßnahmen wurden im 16. Jahrhundert wieder aufgehoben⁶⁹.

Nicht alle waren am Aufstand beteiligt. 48 Bürger in Stendal hatten sich während des Konflikts aus der Stadt begeben und zum Kurfürsten gehalten. Es waren ausnahmslos Patrizier und Lehnbürger⁷⁰. Die politisch Aktivsten in den Städten kamen in der Regel aus der *B ü r g e r s c h a f t* oder Gemeinde als kommunaler Korporation, dem seit dem Hochmittelalter faßbaren zweiten Verfassungsglied der Stadt⁷¹. Sie fungierte, teils allein, teils neben dem Rat, als Urkundenaussteller und -empfänger, Urheber von Satzungen, Verhandlungspartner mit Landesherrn und Städten. Sie war die Gesamtheit der mit Bürgerrecht versehenen Hausbesitzer, d. h. vor allem der Kaufleute und Handwerker, schloß also die Budenbesitzer und andere Einwohner aus. Das hatte nicht zuletzt seinen Grund in der Tatsache, daß, ähnlich wie in der Landgemeinde, der Erwerb des Bürgerrechts auch immer mit erheblichen Bürgerpflichten verknüpft war, vor allem was Schutz und Verteidigung der Stadt und des Gemeinwesens betraf.

67 CDB C II S. 101 f. Nr. 87.

68 CDB A XIV S. 357 f. Nr. 426 und 427, 8. und 26. Sept. 1472; vgl. Engel, E.: Die deutsche Stadt des Mittelalters, 1993 S. 317.

69 Engel, E.: Zur Autonomie brandenburgischer Hansestädte, 1984, S. 71 ff.; eingehend Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 235 ff.; referiert bei Mleczkowski: Zum politischen und sozialen Wandel städtischer Führungsschichten, 1975, S. 110 ff.

70 CDB A XC S. 416 Nr. 169.

71 Engel, E.: Die Stadtgemeinde im brandenburgischen Gebiet, 1991, S. 338 f.; vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 89 f., 222 f.

In welcher Weise die Bürgerschaft der Städte am Stadtre Regiment beteiligt war, wird an einigen (nicht erschöpfenden) Beispielen deutlich, und zwar in drei Konstellationen: im Rahmen der regionalen und überregionalen Bündnis- und Sicherheitspolitik der Städte, im Verhältnis zu den Stadtherren und stadintern.

1258 sicherte Johann Herr von Mecklenburg Vogt, Ratsherren und Bürgerschaft zu Stendal bei ihren Handelsreisen nach Wismar und anderen Orten seines Landes für das laufende Jahr seinen Schutz zu⁷². 1280 erklärten Vogt, Schöffen, Ratsherren und Bürgergemeinde zu Stendal ihr Einverständnis mit der Verlegung des Stapels von Brügge nach Aardenburg durch die flandrischen Kaufleute⁷³. 1282 verglichen sich die Markgrafen mit den Bürgern zu Stendal nach gemeinsamer Beratung wegen der Bede⁷⁴. 1297 gaben sie Rat und Bürgerschaft eine Ordnung für die dortigen Juden⁷⁵.

Im Bündnis der Ritter in den altmärkischen Territorien und Vogteien mit den Städten zur Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit urkundeten 1321 Schöffen, Rat und ganze Bürgerschaft gemeinsam⁷⁶. Es folgten weitere Bündnisse⁷⁷. 1340 verabredeten die Ritter v. Byern und andere mit Schöffen, Rat und der übrigen Bürgerschaft zu Stendal einen Waffenstillstand⁷⁸. 1400 schlossen der Herzog von Sachsen-Lauenburg, 1406 die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg mit dem Vogt zu Salzwedel der Vogtei halber, mit allen v. d. Schulenburg zu Beetzendorf und mit den Räten und Bürgergemeinden zu Alt- und Neustadt Salzwedel einen Schutzvertrag⁷⁹.

Nicht die Räte allein, sondern die Ratsherren, Schöffen und Gemeinden der 36 märkischen Städte, die sich dem falschen Woldemar angeschlossen hatten, verpflichteten sich 1349, die Berechtigung der Fürsten von Anhalt zur Eventualsukzession in der Mark Brandenburg anzuerkennen. Dazu gehörten alle altmärkischen Immediatstädte außer Gardelegen⁸⁰. 1348 hatte Woldemar der Bürgerschaft zu Tangermünde sowie der Bürgergemeinde zu Osterburg ihre alten Rechte bestätigt und sie zur Strafverfolgung von Raubrittern ermächtigt; 1363 bestätigte Karl IV. Rat und Bürgerschaft zu Osterburg nach Ableistung der Eventualhuldigung ihre alten Rechte, 1366 desgleichen den Bürgern der Neustadt Salzwedel⁸¹.

1412 befahl König Sigismund den Bürgermeistern, Ratsleuten und gemeinen Bürgern der altmärkischen Städte (außer Werben), die sich der Anerkennung des Burggrafen

72 CDB A XV S. 17 Nr. 21.

73 CDB A XV S. 24 f. Nr. 35. – Zum Vorgang vgl. Schildhauer/Fritze/Stark: Die Hanse, 1985, S. 72.

74 CDB A XV S. 26 ff. Nr. 38.

75 CDB A XV S. 44 f. Nr. 57.

76 CDB A VI S. 403 Nr. 7, S. 347 f. Nr. 1; A XV S. 73 ff. Nr. 99-101; A XVI S. 5 f. Nr. 6 f.

77 1334 zwischen den Rittern im Land Gardelegen, des alten und neuen Rats und der Gemeinheit der Stadt Gardelegen mit denen der Stadt Stendal, während alter und neuer Rat zu Tangermünde und die *meynhey*t eine Einung mit denen von Stendal schworen, die alte Einung zu halten; 1344 der Räte und Gemeinden zu Altstadt und Neustadt Salzwedel, Stendal, Gardelegen, Tangermünde und Osterburg gegen jede Art von Verletzung ihrer Rechte zu gemeinschaftlichen Beschlüssen (CDB A XV S. 92 Nr. 119, A XVI S. 8 Nr. 10, beide zu 1334; A XIV S. 88 Nr. 124 zu 1344).

78 CDB A XV S. 101 Nr. 131.

79 CDB A XIV S. 203 f. Nr. 269 zu 1400, S. 210 ff. Nr. 278 zu 1406.

80 CDB B II S. 244 f. Nr. 877.

81 CDB A XVI 12 f. Nr. 17 (Tangermünde), S. 328 ff. Nr. 27 (Osterburg) zu 1348, Nr. 29 zu 1363; A XIV S. 144 Nr. 204 zu 1366.

Friedrich von Nürnberg widersetzt hatten, diesem zu huldigen⁸². 1441 schworen der Rat zu Stendal im Rathaus, die Bürgerschaft vor dem Rathaus auf dem Markt dem Kurfürsten Friedrich II. *mit vffgerackten vingern* Treue und Gehorsam; im Gegenzug bestätigte er ihnen ihre alten Gerechtigkeiten, Freiheiten und guten Gewohnheiten⁸³. Ähnlich vollzogen sich Huldigung und Rechtsbestätigung in den anderen Städten.

Auch Rechtsverleihungen an die Stadt und Gewährleistungen richteten sich immer an Rat und Bürgerschaft gemeinsam oder an letztere allein. 1275 verliehen die Markgrafen der Bürgerschaft und dem Rat zu Stendal Zollfreiheit in ihrem Herrschaftsgebiet zwischen Uchte und Tanger, ausgenommen den Zoll in Tangermünde, 1281 das Eigentum des Dorfes Wosterbusch mit allen Rechten (das Gericht darüber sollte ausschließlich der Rat haben)⁸⁴. 1314 befreiten sie Rat und Bürgerschaft zu Stendal von der Heeresfolge außerhalb ihrer Stadtmauern⁸⁵. Rechtsverleihungen wurden auch anderen Städten zuteil, u.a. Seehausen⁸⁶, Werben⁸⁷, Gardelegen⁸⁸. Ebenso bezogen weitere Rechtsakte im 15. Jahrhundert die Bürgerschaft mit ein⁸⁹, in weltlichen wie auch in geistlichen Angelegenheiten⁹⁰.

Aber auch stadintern war die Bürgerschaft als Verfassungsglied eine Autorität. Als der Rat zu Stendal 1251 eine Webergilde errichtete, geschah das nach der Beratung mit der ganzen Bürgerschaft auf Bitten der die Weberei betreibenden Bürger⁹¹. 1272 verglich sich das Domkapitel St. Nikolai mit Schöffen, Ratsherren und Bürgerschaft zu Stendal über die Steuerfreiheit der domherrlichen Kurien⁹². 1335 überließ der Rat zu Stendal nach Ratschlag mit der Gemeinde der Mitbürger der Schlächtergilde die Scharren und gab ihr eine Ordnung⁹³. 1327 errichtete der Rat zu Gardelegen nach dem Vorbild Stendals eine Kürschnerinnung mit der Vorgabe, daß niemand in der Stadt als Kürschner arbeiten

82 CDB B III S. 197 Nr. 1309.

83 CDB C I S. 242 Nr. 150; A XV S. 261 Nr. 321.

84 CDB A XV S. 22 Nr. 31 zu 1275, S. 25 f. Nr. 36 zu 1281.

85 CDB A XV S. 62 Nr. 79.

86 1327 bestätigte der Markgraf Ratsherren und den übrigen Bürgern den Besitz eines Teils des Alands (Krüge) und von Bedehungen in den Gerichten zu Albrechtsdorf, Neuendorf und über den Aland; 1429 vereignete er Rat und Gemeinde zu Seehausen die von ihnen aus dem Besitz der Retfelde erkaufte Fähre zu Retfelde (CDB A VI S. 348 f. Nr. 3 zu 1327, S. 365 Nr. 34 zu 1429).

87 1403 vereignete der Markgraf Rat und Gemeinde zu Werben auf deren Bitte den Hof zum Wolfswinkel frei, mit Ober- und Untergericht, ausgenommen den Kornzehnt (CDB A VI S. 412 Nr. 21).

88 1427 gab Markgraf Friedrich Rat, Gemeinde und Einwohnern zu Gardelegen gewisse Münzrechte (CDB A VI S. 116 Nr. 159).

89 1430 vereignete der Markgraf Bürgermeister, Ratsherren und ganzer Gemeinde zu Stendal grundherrliche Rechte in Belkau (CDB A XV S. 240 f. Nr. 296), Rat und Gemeinde zu Tangermünde den von ihnen erkauften Wortzins, 1459 versicherte er Rat und Bürgerschaft ebenda den ausschließlichen Gerichtsstand der Bürger in der Stadt (CDB A XVI S. 55 Nr. 64 zu 1430, S. 87 f. Nr. 107 zu 1459). 1483 gewährte der Kurfürst Rat und ganzer Gemeinde zu Gardelegen zwecks Unterhaltung der Dämme und Brücken auf den Fernstraßen die Erhebung eines Damm- und Wegegeldes (CDB A VI S. 144 Nr. 206).

90 1456 genehmigte der Papst auf Antrag von Kurfürst Friedrich, Rat und Bürgerschaft in Stendal die Umwandlung der Hl. Geist-Kapelle in ein Benediktinerinnenkloster (CDB A XV S. 281 f. Nr. 340).

91 CDB A XV S. 12 f. Nr. 14.

92 CDB A XV S. 19 f. Nr. 27.

93 CDB A XV S. 93 ff. Nr. 121.

dürfe, der nicht zuvor vor dem bürgerlichen *consortium*, *burschap* genannt, von den Ratsherren angenommen wurde und die *fraternitas* der Kürschner habe⁹⁴. 1459 beschlossen Rat und Gemeinde zu Salzwedel *in eynem gemeynen burschopp*, daß niemand würfeln solle⁹⁵. Sie nahmen mithin gemeinsam das kommunale Satzungsrecht wahr.

Rat und Bürgerschaft traten in Rechtsgeschäften der Stadt auf, gemeinsam wie z.B. 1382 in Altstadt Salzwedel, als ihnen das niedersächsische Kloster Isenhagen die Bockhornsche Mühle vor Salzwedel verkaufte, die Bürgerschaft allein, als Markgraf Jost 1409 den gemeinen Bürgern und Einwohnern daselbst und ihrer Stadt 4 Wsp Roggen auf dem Feld zu Putlenz und 6 Schf Roggen von einem Hof in Ziethnitz vereignete⁹⁶. 1417 verglichen sich Aschwin v. d. Knesebeck und Brüder und der Rat zu Altstadt Salzwedel mit Zustimmung der Bürgerschaft als Besitzerin von Böddenstedt über ein Gehölz zwischen Böddenstedt und Klein Wieblitz⁹⁷.

Da die Bürgerschaften Eigentums- und Nutzungsrechte auf der städtischen Feldmark besaßen, stand ihnen ein Mitspracherecht in allen städtischen Vermögenssachen zu. Das wurde grundsätzlich vom Landesherrn wie vom Rat anerkannt, schloß aber nicht aus, daß der Rat mit zunehmender Exklusivität die Mitwirkung der Bürgergemeinde zu drosseln suchte. Das führte früher oder später zu Widerstand und mehr oder weniger offenem Konfliktaustrag, der die Bürger vor dem Verlust der alten Rechte und Freiheiten bewahrte.

Im Verlauf des Spätmittelalters löste sich aus der Gesamtheit der Bürgergemeinde ein drittes Verfassungsglied in Gestalt der *G e w e r k e*, die als zahlenmäßig stärkste soziale Schicht in der Stadt gegen das patrizische Regiment der Kaufleute aufbegehrten und politische Teilhabe erkämpften⁹⁸. Den Anstoß gaben die Gilden in Stendal mit der „Revolution von 1345“⁹⁹. Mehr als hundert Jahre hatten sich die Tuchmacher gegen die übermächtigen Gewandschneider vergeblich gewehrt, die sie am En-gros-Verkauf ihrer Produkte hinderten, die sich aber als bestimmende und abgehobene Kraft im Rat und in der städtischen Gesellschaft auch den Unmut und Zorn der anderen Gewerke zugezogen hatten, gestützt vom jeweiligen Landes- und Stadtherrn. Auch die übrige Bürgerschaft sah sich wegen der ungleichen Besteuerung übervorteilt, besonders die armen unter ihnen hinsichtlich ihres ungleichen Anteils an Wasser, Holz, Wiesen und Feldern. Verlangt wurde die öffentliche Rechnungslegung über den städtischen Haushalt, die regel- und ordnungsmäßige Gerichtshaltung, vor allem aber die Teilnahme an der Ratswahl.

1345 brach der offene Aufstand aus, der Rat wurde abgesetzt, die Patrizier flohen auf ihre Landgüter, und nach zähen Auseinandersetzungen war Markgraf Ludwig bereit, Rat und Bürgergemeinde, Armen und Reichen in Stendal alle *sake vnd broke* gegen ihn zu vergeben, den Lehnbürgern ihre Lehnngüter zu belassen und der Stadt zu erlauben, gegen

94 CDB A VI S. 96 f. Nr. 129.

95 Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 272.

96 CDB A XIV S. 170 f. Nr. 241 zu 1382, S. 217 Nr. 285 zu 1409.

97 CDB A XVII S. 340 f. Nr. 19.

98 Vgl. Engel, E.: Die Stadtgemeinde im brandenburgischen Gebiet, 1991, S. 339 ff.; Enders: Die Prignitz, 2000, S. 224 ff.; Ehbrecht: Stadtkonflikte im östlichen Altsachsen, 1999.

99 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 137; vgl. auch Ehbrecht: Stadtkonflikte, 1999, S. 36 ff., 46 f.

Schinder und Räuber unter seinen Vasallen rechtens vorzugehen¹⁰⁰. Er gab der Forderung nach einer neuen Stadtverfassung nach, die an die Stelle der oligarchischen Herrschaft des von ihm begünstigten und ihm huldigenden Patriziats treten sollte.

Zur Vorbereitung der neuen Verfassung delegierten Schöffen und Rat, Gildemeister und -brüder der Gewandschneider-, Gewandmacher-, Krämer-, Gerber- und Schuhmacher-, Kürschner-, Knochenhauer- und Bäcker Gilde sowie die Bürger allgemein, reiche und arme, namentlich genannte *bederue lude*¹⁰¹. Der Markgraf akzeptierte das Verhandlungsergebnis, bestätigte der Bürgergemeinde in Stendal, Schöffen, Rat und Gildemeistern alle ihre alten Rechte und guten Gewohnheiten, gewährte ihnen wie vormals Freiheit von allem Geleit und Zoll in allen altmärkischen Städten und in Havelberg, die Beibehaltung des Magdeburger Rechts und Urteils sowie ihrer Schöffen, außerdem die Teilhabe aller Bürger an der Stadtfeldmark und allen gemeinen Dingen [also ihren gleichberechtigten Status als Verfassungsglied].

Dann folgte die Ratsverfassung: Im Rat sollten jährlich je zwei tüchtige Männer aus der Gewandschneider-, Gewandmacher- und Krämer Gilde, je einer aus der Kürschner-, Gerber- und Schuhmacher-, Knochenhauer- und Bäcker Gilde und zwei Mann aus der Bürgerschaft sein. Von diesen zwölf sollten im nächsten Jahr vier verbleiben, die acht ausscheidenden zwei Jahre lang nicht wiedergewählt werden. Wenn der Rat Satzungen macht, sollte er das mit Rat, Einverständnis und Willen der Gildemeister tun, die in dem Jahr geschworen und das mit ihren Gildebrüdern und Kumpanen besprochen haben. Und alle Gebote und Satzungen sollte man in *Burspraken* und Kirchen verkünden. Die Stadtkämmerer sollten jährlich zweimal Rechnung legen. Alle Gilden waren gleichberechtigt, alle Bürger sollten mit ihrem ganzen Vermögen zum Schoß herangezogen werden. Die Schöffen waren unabsetzbar; sie hatten alle 14 Tage Gerichtstag zu halten. Alle Bürger, ob arm oder reich, sollten gleichen Anteil an den Nutzungen der Feldmark und an allem gemeinsamem Eigentum haben u. a. m.¹⁰²

Es war eine für diese Zeit geradezu demokratische Verfassung, deren soziales Fundament die genossenschaftlich organisierten Gilden waren. Zu den ratsfähigen waren die in Stendal offenbar stärksten Gewerke erklärt worden, außer den Gewandschneidern und Krämern die mit diesen gleichgestellten Tuchmacher sowie drei weitere Hauptversorgungsgewerke, die auch in anderen Städten oft die Viergewerke bildeten, zuzüglich der Kürschner, ein Indiz für die Wohlhabenheit der Stadt, und der Vertreter der übrigen Bürgerschaft. Dem Rat war das Satzungsrecht, ein wichtiges Merkmal der Autonomie, verbrieft, doch gestützt auf Ratschlag und Billigung seitens aller Gilden und mit der Verpflichtung zur Publikation vor der gesamten Gemeinde. Steuerliche und materielle Privilegien waren abgeschafft zugunsten der Gleichstellung aller Bürger. Das Schöffengericht war unabhängig vom Rat; der Markgraf behielt sich nur die Bestätigung neugewählter Schöffen vor.

Diese Verfassung verfehlte ihre Wirkung auf die anderen Städte nicht. Fortan traten in allen einschlägigen Urkunden die Gildemeister als drittes Verfassungsglied neben Rat

100 CDB A XV S. 122 Nr. 164, 11. Sept. 1345.

101 CDB A XV S. 123 f. Nr. 167, 13. Nov. 1345. – *bederve* = tüchtig.

102 CDB A XV S. 124 ff. Nr. 168, 5. Dez. 1345.

und Bürgerschaft bzw. an die zweite Stelle und hatten wie diese Mitspracherecht. Der Rat zu Altstadt Salzwedel nahm 1349 mit dem Rat der Alten und der Billigung der Gildemeister und Bürgergemeinde die Juden in seinen Schutz und versprach ihnen Unterkunft und gerechte Justiz¹⁰³. Die beiden Markgrafen Ludwig verziehen 1351 Rat, Gildemeistern und Bürgergemeinde in Altstadt Salzwedel und den im Land zu Salzwedel Gesessenen die Parteinahme für den falschen Woldemar und sicherte ihnen nur inländische Vögte und den bisherigen Jahrmarktstag zu¹⁰⁴.

Fortan wurden auch die Konfirmationsurkunden neuer Herrscher für die Städte an die Adresse der Ratsherren, Gilden und gemeinen Bürger gerichtet wie 1352 die Markgraf Ludwigs d.R. nebst Bruder Otto für Alt- und Neustadt Salzwedel, ebenso Markgraf Ottos 1360 für beide Salzwedel, für Rat, Gilden und Bürgerschaft zu Werben, 1412 Burggraf Friedrichs für Rat, Gildemeister und Bürgergemeinde zu Seehausen¹⁰⁵ usf. 1358 sicherte Markgraf Ludwig d.R. den Räten, Gilden und Bürgergemeinden aller altmärkischen Städte den Gerichtsstand der Bürger in der Stadt, die Verhandlung ihrer Lehnssachen vor dem Land- oder dem Hofrichter und Zoll- und Geleitfreiheit in Tangermünde und Arneburg zu wie bisher¹⁰⁶.

Die Gewandschneidergilde in Altstadt Salzwedel focht ihren Dauerstreit wegen des Gewandschnitts 1356 nunmehr mit Rat, Bürgergemeinde und Gilden in Neustadt Salzwedel aus¹⁰⁷. 1361 entbrannte ein stadtinterner Konflikt in Alt- und Neustadt Salzwedel jeweils zwischen dem Rat einerseits, Gildemeistern und Gemeinde andererseits, deren Anführer der Markgraf verhaften ließ. Die neuen Gildemeister der Gewandschneider in Altstadt mußten nunmehr bei jeder Gildemeistererneuerung Markgraf und Rat Gehorsam schwören¹⁰⁸. Im zwischenstädtischen Konflikt gelobte der Rat zu Werben mit Rat und Billigung aller Gildemeister und der Bürgerschaft dem Rat zu Stendal 1407 Sühne wegen eines gefangenen Stendaler Bürgers¹⁰⁹.

Auch die Gemeinschaft der altmärkischen Städte firmierte jetzt im Sinne der Verfassungsdreigliedrigkeit. 1353 vereinigten sich die Räte, Gilden und Bürgerschaften der Städte außer Neustadt Salzwedel und Gardelegen zu einem Schutz- und Beistandsbündnis, ggf. bewaffnet¹¹⁰. 1393 verbündeten sich die Räte, Gilden und Bürgergemeinden zu Stendal, Seehausen, Osterburg und Werben auf drei Jahre¹¹¹. In später auf Initiative auswärtiger Städte wie z.B. 1459 Magdeburgs und Braunschweigs, 1467 niedersächsischer Städte abgeschlossenen Städdebündnissen, u.a. mit altmärkischen Städten, zeichneten nur die Bürgermeister und Ratsherrn aller beteiligten¹¹². Sie hatten gegenüber den Mitgliedsstädten als Repräsentanten ihrer Stadt die Einhaltung der Bündnispflicht zu gewährleisten.

103 CDB A XIV S. 94 Nr. 133.

104 CDB A XIV S. 98 Nr. 138.

105 CDB A XIV S. 105 Nr. 147 zu 1352, S. 117 f. Nr. 165 zu 1360 (Salzwedel); A VI S. 406 f. Nr. 14 zu 1360 (Werben), S. 361 Nr. 28 zu 1412 (Seehausen).

106 CDB A XV S. 152 Nr. 200.

107 CDB A XIV S. 112 Nr. 157.

108 CDB A XIV S. 124 ff. Nr. 175-177.

109 CDB A XIV S. 200 Nr. 255.

110 CDB A VI S. 100 f. Nr. 138.

111 CDB A XXV S. 278 f. Nr. 146.

112 CDB A XV S. 289 f. Nr. 348 zu 1459; A XXII S. 496 ff. Nr. 14 zu 1467.

Die vornehmsten Gewerke organisierten ihr Verfassungsgremium als sog. Vierwerke oder Viergewerke, in Stendal Dreigewerke¹¹³. 1428 schlichteten Markgraf Johann von Brandenburg und Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg Grenz- und andere Streitigkeiten zwischen den Vettern v. Wustrow einer-, Räten, *Vierwercken* und Gemeinden beider Städte Salzwedel andererseits. Auf Grund dessen teilten die v. Wustrow 1434 das strittige Kissebruch mit beiden Städten und einigten sich 1437 mit den Räten, *werke* und Gemeinden über die Grenzen¹¹⁴. 1449 werden Vierwerke in Osterburg genannt¹¹⁵.

Der Terminus trat im 16. Jahrhundert auch in anderen altmärkischen Städten auf, wurde aber nicht so geläufig wie sonst in märkischen Städten. Doch die Anerkennung der Gilden als Verfassungsglied blieb davon unberührt, auch im Verkehr mit auswärtigen Fürsten¹¹⁶. Dagegen traten die Gilden als Verfassungsglied in Vermögenssachen der Stadt zurück, an denen sie keinen Anteil hatten. Hierfür blieben Rat und Bürgerschaft zuständig wie 1498 im Konflikt des Klosters Zum Hl. Geist in Perver mit den Räten und Gemeinden beider Städte wegen Hutweiden, neuer Teiche, Feilhaltens in Perver u.a.¹¹⁷

Indessen ist noch einmal auf die Verfassung Stendals von 1345 zurückzukommen. Sie war ein großer Fortschritt, wurde aber mit der Zeit von den entthronten Gewandschneidern, der alten Führungsschicht, unterlaufen. Im Zuge längerer, zunächst unterschwelliger *M a c h t k ä m p f e* verschafften sich Angehörige der 1345 gestürzten wie auch neuerer Geschlechter bei den Ratswahlen wieder ein Übergewicht. Das war der Stadt solange nicht nachteilig, wie sie, ob im Rat oder als Schöffen, dem Wohl der Stadt dienten. Sie schienen aber Gebote und Satzungen des Rats ohne Hinzuziehung der Gildemeister, also entgegen der Verfassung, erlassen zu wollen. Das wurde 1387 durch den Widerstand der gemeinsam handelnden Gerber, Schuhmacher, Bühnenmacher, Kürschner und Lakenmacher [Tuchmacher] in Stendal vereitelt, indem sie Willküren die Anerkennung verweigerten, die nicht dem Stadtrecht entsprachen¹¹⁸.

War demnach die Verfassung von 1345 noch voll gültig und deren Gültigkeit dank der Wachsamkeit und Widerständigkeit der Gewerke gegenüber den Gewandschneidern und reichen Geschlechtern behauptet worden, so nutzte 40 Jahre später, 1429, die neue Herrscherdynastie in der Mark Brandenburg Vorgänge in Stendal zum Eingriff zugunsten der alten Ratsfamilien und damit ihrer eigenen Macht. Sämtliche Gilden (mit Ausnahme der Gewandschneider und der Lehnbürger), Tuchmacher, Krämer, Knochenhauer, Schuhmacher, Bäcker, Leineweber und Kürschner, hatten (einzelnes bleibt unklar) die Freiheit der Schifffahrt auf der Elbe gestört, wohl zugunsten eines städtischen Stapelrechts, und die Tuchmacher sich dabei besonders hervorgetan. Die Tangermünder lehnten eine Beteiligung ab und wurden dafür vom Markgrafen mit Privilegien belohnt. Die sog. Auführer

113 In Stendal waren es die Gilden der Gewandschneider, Krämer und Knochenhauer (CDB A XV S. 408 ff. Nr. 452).

114 CDB A XIV S. 238 f. Nr. 308 zu 1428, S. 252 f. Nr. 321 zu 1434, S. 259 f. Nr. 329 zu 1437.

115 CDB A XVI S. 358 f. Nr. 68.

116 1435 nahmen z.B. die Herzöge Otto und Friedrich von Braunschweig und Lüneburg die Bürgermeister, Ratsherrn, Gilden und Bürgergemeinden zu Salzwedel in Schirm und Geleit, unbeschadet ihrer Zollpflichtigkeit (CDB A XIV S. 257 f. Nr. 327).

117 CDB A XIV S. 460 f. Nr. 536.

118 CDB A XV S. 182 f. Nr. 235. – Vgl. Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 173 ff.

wurden streng bestraft, zwei Tuchmacher enthauptet, andere des Landes verwiesen. Die Tuchmachergilde mußte ihr Gildehaus abtreten, durfte nicht mehr als hundert Mitglieder haben, jeder Meister nur einen Stuhl und drei Gesellen halten; die Zahl der Gildemeister wurde reduziert, die Gildeversammlung war hinfort nur in Anwesenheit zweier Ratsherren abzuhalten. Bei Widersetzlichkeit drohte Auflösung der Gilde.

Am schwersten wog der markgräfliche Eingriff in den Ratswahlmodus. Die Bürgermeister und Ratsherren sollten hinfort andere Ratsmitglieder aus der Gemeinde und aus allen Gilden wählen, die ihnen dazu geeignet erschienen, ausgenommen die Kürschner und Leineweber. Damit war die Ordnung von vor fast hundert Jahren wiederhergestellt, wonach sich der Rat am Ende des Amtsjahres nach dem Ausscheiden zweier Drittel seiner Mitglieder durch Kooptation selbst ergänzte, offenbar ohne Rücksicht auf die 1345 gebotenen Quoten. Freilich hatte auch die Verfassung von 1345 den Gilden das Übergewicht über die sonstigen Bürger und der nicht gildegebundenen Handwerker verschafft, aber doch stärker einer Oligarchisierung des Ratsregiments vorgebeugt¹¹⁹.

In Stendal als Hauptstadt der Altmark statuierte der Markgraf ein rigides Exempel wie wenig später in Berlin und anderen Hauptorten der Mark, da er den Aufruhr gegen seine Herrschaft gerichtet sah. Den Konflikt, der 1449 in Osterburg zum Ausbruch kam und vor allem stadintern war, schlichtete Markgraf Friedrich d.J., indem er sich mit Rat, Viergewerken, Gilden und Gemeinde wegen strittiger Einnahmen aus den Mühlen verglich; im übrigen ermächtigte er sie, Ratsleute, die ihnen nicht tauglich oder passend zu sein däuchten, wenn nötig gegen bessere auszuwechseln. Wenig später bestätigte er dieses und weitere Rechte und versprach ihnen Schutz gegen Forderungen über der Bürger *wilkor* und gute Gewohnheit hinaus¹²⁰.

Umso nachdrücklicher aber griff der Kurfürst 1488 im Bierzieseaufstand der altmärkischen Städte durch¹²¹. In Stendal empörten sich die Gilden der Tuchmacher, Schuhmacher, Kürschner, Bäcker und Leineweber sowie die Bürgergemeinde gegen den Rat und die *Dreywerke* und Gilden der Gewandschneider, Krämer und Knochenhauer, die zum Rat hielten; dafür wurden letztere mit neuen Privilegien belohnt. Alle Städte mußten mit hohen Geldstrafen büßen, Gardelegen mit 1.500 rhein. fl. Rat, Gilden und Gemeinde dasselbst unterwarfen sich; der Kurfürst verfügte die künftige Bestätigung des neugewählten Rats oder die Einsetzung anderer, die politische Entmachtung der Gewerke, das Verbot eigener Statuten und Bündnisse der Stadt und die Auslieferung von sieben Privilegien¹²², also Ähnliches wie in Stendal, Werben, Osterburg und Tangermünde¹²³.

In Seehausen entzog der Kurfürst außerdem der Schuhmachergilde den Schusterhof und vereignete ihn der Stadt¹²⁴. In den beiden Salzwedel, wo es zu bewaffnetem Widerstand und Gewalt gegen kurfürstliche Vasallen gekommen war, stellten ebenfalls die

119 CDB A XV S. 230 ff. Nr. 286-288 zu Stendal; A XVI S. 52 Nr. 60 zu Tangermünde. – Zum Vorgang vgl. Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 192 ff.

120 CDB A XVI S. 358 ff. Nr. 68-70.

121 Siehe oben Kap. C.I.1.c) S. 806 nach Anm. 68.

122 CDB A VI S. 149 ff. Nr. 212 und 213.

123 CDB A VI S. 431 f. Nr. 52. In Tangermünde wurden auch Viertelsmeister genannt, s.u. zu Anm. 127 ff.

124 CDB A VI S. 384 f. Nr. 69 und 70.

Räte, Gilden und Gemeinden einen den Auflagen entsprechenden Revers aus, während gleichzeitig die Gewandschneider in Altstadt Salzwedel wegen ihrer treuen Dienste privilegiert wurden, Gewand sowohl auf dem Gewandhaus als auch in ihren eigenen Häusern zu schneiden¹²⁵.

Härteres hatte die Fürsprache märkischer Grafen, Herren und Ritter für alle Städte der Altmark verhindern können, wohl aus Sorge vor fürstlicher Übermacht durch zu rigoroses Machtgebaren. Aber die Städte verwanden das lange nicht. 1496 verewigten die zehn Bürgermeister und Ratsherren zu Altstadt Salzwedel in einer Turmknopfkunde für St. Marien, wie der Markgraf die arme Stadt 1488 *bedruckte*; er hatte zwei Bürger auf dem Markt enthaupten lassen, die Schlüssel aller Tore und ihnen alle Gerechtigkeit genommen und die Ziese von 1 Tonne Bier auf 12 *stendische* d erhöht¹²⁶.

An der Schwelle zur Frühneuzeit standen die Zeichen für die Städte keineswegs günstig; die alte Autonomie schien gebrochen. In der Zeit der größten Instabilität der Landesherrschaft, vor allem um 1350, als diese nicht mehr vermochte, einseitig die Ratsgeschlechter auf Kosten der Bürgerschaft zu unterstützen, setzten sich die Gilden politisch durch. Ihre Macht schwand in dem Maße, wie die Landesherrschaft erstarkte, aber nicht ganz. Der Landesherr hatte den Widerstand der Städte, auch in anderen Regionen, genutzt, den stärksten Pfeiler städtischer Autonomie, das Bündnis- und das Satzungsrecht, abzuschaffen bzw. zu beschneiden, den Rat sich auf Kosten der anderen Verfassungsglieder gefügig zu machen und die offenbar aktivsten Verfechter bürgerlicher Mitbestimmung, die Gewerke, zu schwächen bzw. politisch auszuschalten. Doch gerade sie blieben auch künftig die tragende soziale Schicht und ein Gegengewicht gegen jegliche Autonomiegelüste des Rats, blieben also im Herrschaftskalkül der Fürsten ein wichtiger Faktor.

In den diktierten Unterwerfungsurkunden der Städte nach dem Aufstand von 1488 traten in Tangermünde als rechtsfähige Kategorie die *Viertelsmeister* zutage. Wurde den Gilden künftig jede politische Mitwirkung untersagt, so waren in Tangermünde die *Verndelmeister* ausdrücklich davon ausgenommen¹²⁷. Ihre Mitwirkung bei städtischen Rechtsgeschäften ist in Tangermünde schon vorher belegt. 1477 beurkundete der Rat für Kapitel und Kapelle auf dem Schloß zu Arneburg einen Rentenkauf gegen 1.100 fl, den er mit Rat und Vollbort der Räte, Gildemeister und Viertelsmeister getätigt hatte¹²⁸. Hier nahmen letztere die Stelle der Bürgerschaft ein und fungierten als deren verordnete oder gewählte Vertreter. Sie werden in der Frühneuzeit häufiger auftreten¹²⁹, auch in anderen Städten¹³⁰, oft auch synonym als Verordnete der Bürgerschaft in deren Interesse. Im Mittelalter hatten sie wohl primär Sicherheitsfunktionen innerhalb der Stadtviertel zu erfüllen und waren dementsprechend dem Rat oder Stadtherrn verantwortlich¹³¹.

125 CDB A XIV S. 418 ff. Nr. 495 und 496.

126 Götze: Nachlese märkischer Urkunden, 1878, S. 280 f. Nr. 27.

127 CDB A VI S. 431 f. Nr. 7.

128 BLHA, Rep. 2, S.7847, fol 146 f., Kopie.

129 Siehe unten Kap. C.IV.1.c) und d).

130 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 389, konnte ihre kommunalpolitische Mitwirkung in Stendal erst für die Mitte des 18. Jahrhunderts belegen.

131 Vgl. Schultze, J.: Die Stadtviertel, 1956; Jütte: Das Stadtviertel, 1991; Rogge: Viertel, Bauer-, Nachbarschaften, 1996.

d) Baulichkeiten am Ende des Mittelalters

Auch das Stadtbild unterlag im Laufe des Mittelalters Veränderungen. Die Befestigungen wurden angesichts drohender Kriegsgefahren und Überfälle ausgebaut und, solange die Städte über die nötigen Mittel verfügten, vor allem die Tore repräsentativ gestaltet. Schutzanlagen wurden auch außerhalb der Mauern errichtet, *Landwehren* und Warttürme, um das Nahen von Feinden sichten und signalisieren und die Straßen kontrollieren zu können¹³².

Stendal baute Landwehren zum Schutz des Landes und Warten bei Deetz, wo schon 1238 eine Landwehr bestanden hatte¹³³, und Wittenmoor (sog. Kröpel- oder Krüppelwarte), also weit außerhalb der Stadtfeldmark nach Westen und Südwesten hin. Bau und Instandhaltung untertützten auch Landesherren, Markgraf Jost 1409, Markgraf Friedrich 1423 mit Hebungsrechten in einigen Dörfern¹³⁴. Die Wachleute auf beiden Warten wurden aus der Kämmereikasse entlohnt¹³⁵. Beide Warten dienten auch als Krug. In der Kröpelwarte war 1591 der Wartmann zugleich Schankwirt¹³⁶. Sie wurde 1672 an Geh.Rat Schardius zediert und gehörte im 18. Jahrhundert den v. Stephani in Käthen; hier war auch 1801 noch ein Krug¹³⁷.

Die Deetzer Warte blieb Stadtbesitz. Laut Vertrag von 1670 mit Jochim Hennings d.J., dem Schulzensohn zu Klinke, sollte er die Warte auf seine Kosten für sich und seine Erben anbauen und mit Konsens des Rates wieder veräußern dürfen. Die Kruggerechtigkeit des Rats erhielt er auf Lebenszeit. Außerdem wurde ihm das Holzvogtamt wie seinem Vorgänger aufgetragen. Die Deetzer Warte war auch Zollstation. 1699 passierten hier des Zolles halber viele Kornwagen von Magdeburg her und war auch sonst viel *durchreisent*¹³⁸. Im 18. Jahrhundert galt der Krug als Passagekrug, in dem *Garley* ausgeschenkt werden durfte. Die Zollstelle bestand noch 1801¹³⁹.

Um 1400 errichteten die Bürger von Osterburg im Norden der Feldmark eine Landwehr sowie zwei Warten¹⁴⁰. Die 1610 erwähnte Landwehr reichte bis zur Feldmark Krumke¹⁴¹. Die größere der beiden Warten, nach Seehausen zu gelegen, maß 1708 in der Höhe an die 140 Schichten Mauersteine, im Umkreis 50 Schichten Steine weit, die Mauer unten 4 Fuß, oben 2 ½ Fuß stark, das Dach drohte einzustürzen. Die kleinere Warte nach Krumke zu war dachlos, 106 Schichten Mauersteine hoch und 34 Schichten im Umkreis weit¹⁴².

132 Vgl. Mittag, Lothar: „Es herrschte eine grässliche Unordnung...“. Landwehren, 2002, mit Abb.

133 CDB A VI S. 450 f. Nr. 2. – Nach Marcus: Herzog Bernhard von Anhalt, 1993, S. 18, bildete sie „offensichtlich die Grenze zwischen den Vogteien Stendal und Tangermünde einerseits und der Vogtei Gardelegen andererseits“. – Da die Warte schon bestand, also älter war, wird sie eher die Grenze verschiedener Herrschaftsdistrikte markiert haben.

134 CDB A XV S. 204 Nr. 260 zu 1409, S. 216 Nr. 273 zu 1423.

135 StadtA Stendal, Kämmereirechnungen 1562-1563, fol 39.

136 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 33, fol 528 ff.

137 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3 von 1744, fol 249 ff. Stendal, Kap. IV, Nr. 3; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 278.

138 StadtA Stendal, K II 32 Nr. 15, 8. März 1670, 8. Juli 1699.

139 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 258.

140 Deutsches Städtebuch, II, 9, S. 635.

141 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 122, fol 60 f.

142 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 111 Osterburg, Dekret vom 25. Dez. 1708 mit Einwilligung des Abbruchs zwecks Reparatur des ruinierten Steindamms vor der Stadt, dabei Anlage.

Nördlich von Seehausen erinnert der Landwehrgraben an die einstige Schutzanlage¹⁴³, zu der auch der spätgotische Fangelurm südlich der Stadt gehörte. Die Seehausensche oder Blumenwarte an der Westgrenze der Stadtfeldmark an der Straße nach Arendsee wird zwar erst 1686 erwähnt¹⁴⁴, muß aber auch im Mittelalter entstanden sein. 1744 war hier ein Kämmereivorwerk mit Land außerhalb der Landwehr¹⁴⁵.

Die Rote- und Weißewarte südlich von Tangermünde kontrollierten den Paß, durch den die alte Fernstraße nach Magdeburg führte¹⁴⁶. Sie stammten sicher auch aus dem Mittelalter¹⁴⁷. Um 1400 schützten die Bürger Gardelegens ihre Stadt und Feldmark mittels einer Landwehr und Warten vor den drei Toren¹⁴⁸. 1639 waren die Stendaler Warte und die auf der anderen Seite der Stadt gelegene *Salzische* Warte noch vorhanden¹⁴⁹. Anfang des 18. Jahrhunderts stand die Stendalsche Warte noch ganz, die Salzwedelsche zum Teil; die Magdeburgische war vor einigen Jahren abgebrochen worden¹⁵⁰.

1463/71 bestritt Markgräfin Agnes dem Rat zu Salzwedel die Jurisdiktionsrechte außerhalb der Stadt binnen der Landwehr¹⁵¹. Die Doppelstadt hatte sich ein ausgedehntes Schutzsystem geschaffen: im Norden an der Straße nach Lüchow mit der 1373 errichteten Hoyersburg, die zugleich Zollstelle war, am westlichen Verlauf der Landwehr mit der Chüttlitzer Warte (der „rothe Turm“), im Süden mit der nach 1989 abgebrochenen Ziethnitzer, gegen Nordosten zu mit der Kricheldorfer Warte. Die Landwehr umschloß im Westen und Süden die Feldmarken der wüsten Dörfer Putlenz und Lockstedt¹⁵². Weiträumig wie bei Stendal und Tangermünde waren weitere Landwehren im Nordwesten der Altmark angelegt, darunter der Bierstedter Wall am Heidberg und an der alten Fernstraße nach Braunschweig¹⁵³. 1585 wird eine Landwehr beim Vier, Vorwerk und Wald des Klosteramts Diesdorf südwestlich von diesem an der Straße nach Wittingen und Celle genannt; der Krüger zu Jübar hatte hier Nutzungsrechte¹⁵⁴.

Direkten Schutz boten die starken *W e h r b a u t e n*, die Stadtmauern mit ihren Toren (in Stendal [Abb. 28], Seehausen und Werben vier, in Gardelegen, Osterburg und Tanger-

143 1596 werden die Hausländer der Gemeinde inner- und außerhalb der Landwehr vor Seehausen erwähnt (GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 145 Seehausen, 3. Febr. 1596).

144 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck L 2 Nr. 2, fol 145 ff.

145 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CVIIIa Grund- und Lagerbücher Nr. 3 von 1744, fol 188 ff., Seehausen, Kap. II, 1., Caput II.

146 Vgl. Zahn: Die Wüstungen der Altmark, 1909, S. 424.

147 1560 gehörte die [Rote] Warte der Gemeinde zu Buch; sie hielt dort einen Krüger (GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 164b Tangermünde, Amt und Bediente). 1559 nannte sich das um 1500 auf der wüsten Feldmark Fischerippe bei der Warte errichtete Tangermünder Amtsvorwerk Fischerippe erstmals auch Weißewarthe (Rep. 22 Nr. 54, Di nach Assumpt. Marie 1559; vgl. Enders: Neue Détails zur Wüstungsgeschichte, 2004, S. 10, 30). Beide Warten verschwanden vor 1800.

148 Deutsches Städtebuch, II, 9, 1941, S. 489.

149 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 58 Gardelegen Fasz. 16, 18. März 1639. – Die Salzwedelsche Warte lag 3 km westlich der Stadt am Landgraben an der alten Heerstraße nach Braunschweig. Der Ort hieß um 1900 noch Warte (Zahn: Die Wüstungen der Altmark, 1909, S. 322).

150 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, IV. Kap., Sp. 7 ff.

151 CDB C III S. 94 f. Nr. 76.

152 Vgl. Mittag: Landwehren, 2002, S. 381 ff. – Nach Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 79, hieß die Ziethnitzer Warte im Spätmittelalter „Bethsure“.

153 Vgl. Mittag: Landwehren, 2002, S. 387.

154 BLHA, Rep. 2, D.7739, Erbregister des Amtes Diesdorf, fol 61 ff.

münde drei, in Salzwedel gemäß der Besonderheit der aneinandergrenzenden Schwesterstädte Alt- und Neustadt sechs Außentore). Die Mauern waren außerdem mit Türmen und Wiekhäusern bestückt. Die ehemaligen landesherrlichen Burgen oder Höfe wurden in Stendal, Osterburg, Seehausen und Werben schon im Mittelalter abgetragen; die autonomen Städte benötigten sie nicht, noch wünschten sie sie. Erhalten blieben sie, wo seitens des Landesherrn noch Bedarf und Anspruch bestand wie in Salzwedel und Tangermünde als Residenz bzw. Amtssitz, und in Gardelegen, auch als sie mit der Vogtei an die v. Alvensleben verlehnt wurde¹⁵⁵.

In den Stadtsilhouetten (Abb. 55, 56) hoben sich besonders die Türme der Kirchen ab, auch prächtiger Rathäuser sowie die Dachreiter der Klöster und Hospitalkapellen. Den Rathäusern (Abb. 27, 32, 33) war die Gerichtslaube angeschlossen¹⁵⁶. Unter den geistlichen Bauten ragten die hochmittelalterlichen Pfarrkirchen, romanische oder frühgotische Basiliken, heraus (Abb. 27, 29, 31, 34-36). Sie wurden im Spätmittelalter dem Zeitbedarf gemäß zu Hallenkirchen umgebaut¹⁵⁷. In den Städten hatten sich seit dem Hochmittelalter Ordensgemeinschaften niedergelassen, die auch um 1500 noch existierten¹⁵⁸. Von ihren baulichen Anlagen sind einige noch gut erhalten, andere nur als Ruine oder gar nicht mehr¹⁵⁹.

Besondere Kapellen waren den Hospitälern beigegeben, die als Beherbungsstätte für Reisende sowie, zunehmend im Spätmittelalter, als Versorgungsstätte Armer und Kranker dienten¹⁶⁰. Die ältesten waren oft die Heiliggeisthospitäler, innerhalb der Stadt nahe der Stadtmauer errichtet, und die St. Georgshospitäler, als Leprosenhaus außerhalb des Mauerrings in der Nähe eines Tores. Im 15. Jahrhundert kamen Gertrudshospitäler hinzu, ebenfalls außerhalb der Stadt, und eine Reihe weiterer Versorgungsstätten¹⁶¹.

2. Die Mediatstädte

Quellen zur mittelalterlichen Geschichte der kleinen Städtchen und Flecken fließen nur spärlich, so daß sich ihr Wesen nur knapp umschreiben läßt. Hier sind zu einer Gruppe zusammengefaßt die sechs Mediatstädte, die als solche auch am Ende der Frühneuzeit bestanden, die landesherrliche Burg- und Amtsstadt Arneburg, das Klosterstädtchen Arendsee, seit Mitte des 16. Jahrhunderts landesherrliche Amtsstadt, die Städtchen Bismark und Kalbe/M., seit dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts im Lehnsbesitz der v. Alvensleben zu Kalbe, und die beiden Burgstädtchen bzw. Flecken Apenburg und Beetendorf, seit Mitte des 14. Jahrhunderts im Lehnsbesitz der dort ansässigen v. d. Schulenburg.

155 Siehe oben Kap. B.V.4.c) Burgen; vgl. Dehio: Handbuch, 2002, S. 812 (Salzwedel), S. 930 ff. (Tangermünde); zu den wüsten Stätten vgl. Zahn: Die Wüstungen der Altmark, 1909, S. 422.

156 Vgl. Dehio: Handbuch, 2002, passim.

157 Ebenda.

158 Siehe unten Kap. D.I.4.a).

159 Vgl. Dehio, Handbuch, 2002, passim; Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, passim.

160 Vgl. Windemuth: Das Hospital als Träger der Armenfürsorge im Mittelalter, 1995.

161 Siehe unten Kap. D.IV.1.b).

Alle sechs waren wesentlich kleiner als die landesherrlichen Immediatstädte, aber auch untereinander sehr differenziert; die Bandbreite reichte von Arneburg, der einstigen Reichsburg auf hohem Elbufer und bisweilen noch im Spätmittelalter Residenz, mit den meisten Rechten, Freiheiten und wirtschaftlichen Möglichkeiten, bis Beetzendorf, dessen städtische Charakteristika im Schatten der Burgherrschaft wenig ausgeprägt waren.

Auch die *Feldmarken* der Städtchen waren wesentlich kleiner als die der großen Städte, und es gab kaum Chancen, sie zu vergrößern, ausgenommen für Arneburg, in dessen Gemarkung im Mittelalter die Feldmarken der wüsten Dörfer Kachau, Martzan und Schlüden aufgegangen sind. Bismark war 1494 immerhin in der Lage, von den v. Alvensleben zu Kalbe eine Holzung südwestlich der Stadt gegen eine jährliche Abgabe zu kaufen¹⁶². Lehnsbesitz hatten weder die Städtchen noch einzelne Bürger; vielmehr waren sie selbst, wenn auch persönlich völlig frei, ihren Herrschaften prästationspflichtig. Das ist z.B. belegt für Apenburg¹⁶³ und Bismark¹⁶⁴. Das Städtlein Arendsee, vor allem die Bewohner der Altstadt, hatten in der Neuzeit erhebliche Abgaben zu leisten, von denen viele sicher auf die mittelalterliche Klosterzeit zurückgingen¹⁶⁵.

Die *Hauptnahrungszweige* waren Ackerbau und Viehzucht, in Kalbe ebenso wie auf dem ganzen Kalbeschen Werder Hopfenbau, in Arneburg Fischerei. Doch daneben bestanden auch Handwerk und Gewerbe, und zwei Städtchen hatten nachweislich schon im Mittelalter Jahrmarktsrechte: 1445 verlieh der Markgraf dem Schulenburgschen Städtchen Apenburg drei freie Jahrmärkte¹⁶⁶; Bismark gab den Stadtherren schon 1370 *Stedepfennige*, also Stättegeld von den Jahrmarktsbuden, außerdem Scharrenzins, also Abgaben von Bäckern und Schlächtern¹⁶⁷. Dieser Jahrmarkt wurde auch von Bürgern der großen Städte, nachweislich 1494 von Gewandschneidern und Tuchmachern aus Stendal, Tangermünde und Osterburg besucht, die den Stadtherren Stättegeld, jährlich etwa 5 fl, entrichteten¹⁶⁸.

Dank des Marktes und vor allem des Durchgangsverkehrs an der Straße Stendal-Salzwedel und Magdeburg-Salzwedel via Deetzer Warte florierte um diese Zeit auch das Braugewerbe. Von den 75 Bismarker Bürgern im Jahre 1471 waren 21 Braueigner. Sie schlossen sich zu einer Gilde zusammen, die die Stadtherren 1491 privilegierten¹⁶⁹. 1486 erteilten sie der Bäckergilde ein Privileg, 1501 den Töpfermeistern einen Gilde-

162 CDB A XVII S. 183 f. Nr. 209.

163 Nach der Zerstörung des markgräflichen *oppidum* Apenburg im Krieg mit Braunschweig gewährte der Markgraf 1344 Rat und Bürgerschaft sechs Freijahre von ihren Hufen, Wiesen und Hausgrundstücken (*areae*) (CDB A V S. 320 f. Nr. 44).

164 1370 verschrieb der Markgraf Busse v. Alvenslebens Witwe Elisabeth zum Leibgedinge u.a. 3 Wsp Roggen, zehn Hühner, 8 Schf Hafer aus Bismark (CDB A XVII S. 77 Nr. 63); 1472 wurden die v. Alvensleben zu Gardelegen u.a. mit 1 ½ Wsp Roggen Pacht aus dem *bleke* Bismark belehnt (CDB A VI S. 141 f. Nr. 202).

165 BLHA, Rep. 2, D.4234, Amtserbregister von 1572, S. 12 ff.

166 CDB A V S. 419 f. Nr. 222.

167 CDB A XVII S. 77 Nr. 63.

168 CDB A XVII S. 184 ff. Nr. 210. Busso v. Alvensleben versetzte 1494 das Stättegeld für 100 fl Kapital.

169 Bekmann: Historische Beschreibung, Kap. IX, Sp. 76 zu 1471; CDB A XVII S. 178 f. Nr. 204 zu 1491. – Zur Deetzer Warte s.o. Kap. C.I.I.d) S. 815 nach Anm. 137.

brief¹⁷⁰. Auch in Arneburg gab es Gilden; 1486 wurden Gildemeister genannt, aber nicht näher spezifiziert¹⁷¹. Ein einträgliches Gewerbe war zudem der Fährbetrieb¹⁷².

Die städtische *V e r f a s s u n g* war unterschiedlich weit entwickelt, am weitesten im markgräflichen Arneburg. 1352 bestätigte Markgraf Ludwig auf Ersuchen der Markgräfin Ingeborg, Besitzerin des Landes und der Feste Arneburg, und der Bürger der Stadt ihre alten Gerechtigkeiten und Freiheiten, und zwar Geleit und Zollfreiheit im Kurfürstentum Brandenburg, Gerichtsstand vor dem Stadtgericht, Rat oder Schöffen, dem Rat die Jurisdiktion über alle Vergehen in ihrer Stadt, besonders Gewalttaten; Amtsträger durften Bürger nur mit kurfürstlicher Genehmigung pfänden¹⁷³. Der Stadtherr erhielt die Urbede aus dem Rathaus (schon 1375 belegt), aus dem Städtchen Hebungen sowie Dienste von den Dienstleuten, die *wende* in Arneburg (1441)¹⁷⁴. Bei der alten Burg hatten sich Reste einer Dienstsiedlung mit slawischen Bewohnern erhalten wie auch in der übrigen Altmark noch bis in die frühe Neuzeit hinein¹⁷⁵.

Die Verfassung der Stadt erschien zweigliedrig, als Rat und Bürgerschaft 1424 in ihrer Fährgerechtigkeit wie bisher belassen wurden¹⁷⁶. 1486 aber zeigte sie sich dreigliedrig wie in den großen Städten, als der Kurfürst Rat, Gildemeistern und Bürgergemeinde alle ihre Gerechtigkeiten und guten Gewohnheiten, Lehen und Briefe bestätigte, die sie von seinen Vorfahren erhalten hatten¹⁷⁷. Zur gleichen Zeit war ein Streit zwischen Bürgern, Rat und Gewerken einerseits und den Schöffen zu Arneburg andererseits entbrannt, den der Hauptmann der Altmark anstelle des Kurfürsten schlichtete. Es ging um beiderseitige Kompetenzen bei der Einsetzung des Gerichts und um die Aufteilung der Gerichtsgefälle¹⁷⁸.

In *villa seu opido* Arendsee wurde 1289 schon ein *theatrum*, zu deutsch *kophus* (später Rathaus) erwähnt. 1381 sind Rat und Bürgerschaft als Verfassungsglieder bezeugt; das Kloster gestattete dem Rat (elf namentlich genannten *consules*) seines Städtchens (*oppidulum*), und zwar mit Einwilligung aller Bürger (*cum consensu omnium civium et communium ibidem morancium*), bei erschwerten Bedingungen den Gottesdienst in der von der Stadt erbauten Kapelle zu feiern. 1445 genehmigte das Kloster dem Rat seines Fleckens (*Blekes*), den Vorstehern der Johanneskapelle und der Gemeinde die Annahme eines eigenen Priesters¹⁷⁹. Die Gerichte standen wahrscheinlich dem Kloster zu; der Rat

170 BLHA, Rep. 78, VII Nr. 20, 4. April 1696 mit Kopie von 1486; zu 1690 mit Kopie von 1501/1579. – Vgl. auch Enders: Deutsch und nicht wendisch geboren. Zunftpolitik in der Altmark, 2003, S. 124.

171 CDB A XXV S. 425 Nr. 324.

172 1424 erwarb der Markgraf ein Viertel der Gerechtigkeit des Rats. Der Fährlohn von einem Wagen wurde auf 3 *scherpff* [halbe Pfennige] festgelegt; Rat und Bürgerschaft durften aber von *ledigen* Pferden und Fußeuten das bisher gewöhnliche nehmen (CDB A VI S. 200 ff. Nr. 267 und 269).

173 CDB A VI S. 190 f. Nr. 256 zu 1352.

174 Landbuch von 1375, S. 55; CDB A VI S. 204 f. Nr. 273 zu 1441.

175 Vgl. Vogel: Der Verbleib der wendischen Bevölkerung, 1960, S. 46 ff.; Enders: Vom Umgang mit Fremden, 2003, S. 158 ff. Hörig dürfte jedoch Mitte des 15. Jahrhunderts niemand mehr gewesen sein.

176 CDB A VI S. 201 f. Nr. 269.

177 CDB A XXV S. 425 Nr. 324, 21. April 1486.

178 CDB A VI S. 223 Nr. 292, 16. Juni 1486.

179 CDB A XVII S. 5 f. Nr. 7 zu 1289; A XXII S. 73 ff. Nr. 114 zu 1381, Nr. 115 zu 1445.

wird aber wohl die niedere Gerichtsbarkeit wahrgenommen haben. Genaueres erfährt man erst in der Frühneuzeit.

Die beiden Städtchen Bismark und Kalbe (1325 als Stadt in den Lehnsbesitz der v. Alvensleben übergegangen¹⁸⁰) unterstanden der Alvenslebenschon Jurisdiktion, hatten aber eine Ratsverfassung. Bismark, wo eine mittelalterliche Burganlage vermutet wird¹⁸¹, die dann aber schon früh aufgegeben wurde, entwickelte sich als Städtchen ohne unmittelbaren Herrschaftsdruck relativ gut. 1413 verfügten noch Stendaler Bürger über Hebungen aus dem Rathaus zu Bismark zugunsten des Domkapitels in Stendal¹⁸². In Zeiten verbreiteter Unruhen und Machtkämpfe kamen auch Spannungen zwischen Stadtherrn und Städtchen auf¹⁸³. Räte und Einwohner der *blecke* Bismark und Kalbe verweigerten lange den Alvensleben die Erbhuldigung, weil sie meinten, *en stunde des nicht to donde*, wohl Restriktionen befürchtend. Die Stadtherren gingen daher den Kurfürsten an, als er um 1464 in Kalbe war, und der sprach ein Machtwort¹⁸⁴.

Allmählich glätteten sich die Wogen, und die v. Alvensleben fanden sich zur Privilegierung von Gilden in Bismark bereit. Dem Rat standen von der Eintrittsgebühr in die 1491 privilegierte Brauergilde ein Drittel und von jedem Brauen 1 ß zum Nutzen des Städtleins zu¹⁸⁵; Rat und Gemeinde zu Bismark kauften, wie schon erwähnt, 1494 von den v. Alvensleben eine Holzung. Die Verfassung war zweigliedrig. Der Rat bestand 1498 aus Bürgermeister und Ratsherren¹⁸⁶. 1494 wird auch ein Richter in Bismark genannt, 1497 in der Burgerichtsordnung eigens bestimmt, daß der Rat zu Kalbe über die Streit-sachen der Bürger untereinander richten solle¹⁸⁷.

Differenzierter erscheinen die Verfassungen der Schulenburgschen Städtchen Apenburg und Beetzendorf, beide aus Suburbien der Burgen hervorgegangen. 1344 gewährte der Markgraf Rat und Bürgerschaft seines [abgebrannten] *opidi* Apenburg Freijahre; 1351 belehnte er die v. d. Schulenburg mit seinem *wickbelde und Bleck* Apenburg samt Geleit und Mühlen und erlaubte ihnen, das Bleck mit Holz oder Stein zu befestigen oder ein Schloß zu bauen, das ihm aber offen stehen muß¹⁸⁸. 1375 wurden unter den *nobiles* die v. d. Schulenburg *cum castro* Beetzendorf und *civitate et castro* Apenburg genannt¹⁸⁹. Die Burg war also wiedererstanden, das Städtchen befestigt (Wall und Graben z.T. noch erkennbar), daher wohl als *civitas* bezeichnet¹⁹⁰.

In Apenburg legte der Rat (*consules oppidi*) 1349 ein Stadtbuch an, in das er das von Salzwedel übertragene Apenburger Recht eintrug sowie Amtshandlungen, z. B. 1368 ei-

180 CDB A XVII S. 59 Nr. 37.

181 Vgl. Grimm: Die vor- und frühgeschichtlichen Burgwälle, 1958, S. 356; Fritsch: Burgwälle, Steinkreuze, 2002, S. 506.

182 CDB A XXV S. 296 f. Nr. 163.

183 Vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 228; Ehbrecht: Stadtkonflikte, 1999.

184 CDB A XVII S. 140 Nr. 153.

185 CDB A XVII S. 178 f. Nr. 204.

186 CDAlv II S. 523 Nr. 61.

187 CDB A XVII S. 184 ff. Nr. 210 zu 1494, S. 189 ff. Nr. 216 zu 1497.

188 CDB A V S. 320 f. Nr. 44 zu 1344, S. 327 Nr. 60 zu 1351. – Zu Weichbild und Bleck vgl. Schütte: Orte zwischen Stadt und Land, 1993; ders.: „Weichbilde“ und „Freiheiten“ in Westfalen, 1999.

189 Landbuch von 1375, S. 3.

190 Grimm: Burgwälle, 1958, S. 359; Fritsch: Burgwälle, 2002, S. 502.

nen Vergleich über eine Würde bei der Küsterei¹⁹¹. 1406 flossen Einkünfte, die der Rat in Apenburg auszahlte, einem Altar der Marienkirche in Altstadt Salzwedel zu¹⁹². Der Rat blieb auch weiterhin im Städtchen in Aktion. 1488 wurden die v. d. Schulenburg wie zuvor mit Schloß und Städtchen Beetzendorf und Schloß und Städtchen Apenburg belehnt¹⁹³. Aber Beetzendorf war wohl nie über das Stadium eines Burgorts (Suburbium) hinausgekommen, der Glied der Parochie Audorf war. Die v. d. Schulenburg erhielten 1375 vom Bischof von Verden die Genehmigung zum Bau einer neuen Kapelle mit Friedhof zu Ehren der hl. Maria *in suburbiis castris*¹⁹⁴.

Viel mehr ist auch nicht über die *Baulichkeiten* letzterer Städtchen zu sagen. Die Kapelle Unser Lieben Frauen in Beetzendorf wurde im 18. Jahrhundert zur Marienkirche umgebaut, nahe der als Ruine erhaltenen Burg (Abb. 20)¹⁹⁵. 1460 stifteten die v. d. Schulenburg eine Schloßkapelle und ein Haus für den Priester am Steinweg beim Graben¹⁹⁶; es gab also eine feste Straße. Das mit Wall und Graben geschützte Apenburg hatte zwei Tore; die Pfarrkirche St. Johannes bapt. entstammt dem 13./14. Jahrhundert, von der Burg sind Umfassungsmauern und der Bergfried erhalten¹⁹⁷.

Kalbe hatte keine Mauern, da allseitig von der Milde umflossen, aber zwei Tore. Die romanische Feldsteinkirche wurde Ende des 12. Jahrhunderts errichtet. Die nur als Ruine erhaltene Burganlage (Abb. 17) war nach Tangermünde die größte der Altmark. Im 15. Jahrhundert bestand ein Siechenhaus vor der Stadt, außerdem eine Kapelle auf dem Petersberg nordwestlich der Stadt, während die Reste des alten Nonnenklosters St. Lorenz aus dem 10. Jahrhundert wohl schon verschwunden waren¹⁹⁸. Das befestigte Städtchen Bismark hatte drei Tore; ein Rathaus ist im 15. Jahrhundert bezeugt, die Pfarrkirche war eine romanische Feldsteinbasilika aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Südlich der Stadt an der Straße nach Kloster Neuendorf befand sich die Wallfahrtsstätte zum Heiligen Kreuz, 1349, in der Pestzeit, bezeugt; von der spätromanischen Feldsteinkirche ist noch die Turmruine erhalten¹⁹⁹.

Das Klosterstädtchen Arendsee war unbefestigt. Es grenzte im Norden an den Arendsee, im Westen an das Klostergelände und war im Süden und Osten vom Landgraben umgeben. An den drei Ausfahrten befanden sich Tore, inmitten der Stadt das Rathaus. Die romanische Klosterkirche war zugleich Stadtpfarrkirche, aber die Bürger hatten sich um 1381 in der Stadt die Kapelle St. Johannes bapt. erbaut und außerhalb vor dem Seehäuser Tor zu unbekannter Zeit das Hospital zum Hl. Kreuz, auch Klus genannt²⁰⁰.

191 StadtA Salzwedel, Notizen Danneils zum Fragment des „Stadtbuchs von Apenburg“.

192 CDB A XIV S. 212 Nr. 279.

193 GStAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 17, fol 57.

194 CDB A V S. 350 f. Nr. 110.

195 Dehio: Handbuch, 2002, S. 90 f.

196 CDB A V S. 438 f. Nr. 264.

197 Deutsches Städtebuch, II, 9, S. 511. Nach Dehio: Handbuch, 2002, S. 27, ist die Feldsteinkirche im Kern nach 1344 entstanden, also nach dem Stadtbrand. – Zur Burg s.o. Kap. B.V.4.c) Burgen.

198 Deutsches Städtebuch, II, 9, S. 448; Dehio: Handbuch, 2002, S. 463 ff. – Zur Burganlage s.o. Kap. B.V.4.c) Burgen.

199 Deutsches Städtebuch, II, 9, S. 433; Dehio: Handbuch, 2002, S. 105 f.; vgl. auch Zahn: Die Wüstungen der Altmark, S. 287.

200 Deutsches Städtebuch, II, 9, S. 425; Dehio: Handbuch, 2002, S. 29 ff.

Das Städtchen Arneburg lag im Schutz der Burg und war nur mit einer Mauer ohne Wall und Graben befestigt. Es hatte drei Tore, Rathaus und eine romanische Pfarrkirche St. Georg aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts. Das 1542 erwähnte Hospital zum Hl. Geist bestand sicher schon im Mittelalter, vor der Stadt die 1459 erwähnte Klus zu Arneburg. Bei der Schloßkapelle auf der Burg gründete Markgraf Friedrich d.J. 1459 das Domherrenstift St. Mariae et Francisci. Von den Burgbaulichkeiten ist kaum noch etwas erhalten²⁰¹.

3. Flecken oder Dorf?

Es gab in vielen historischen Regionen zwitterartige Siedlungsgebilde, deren Ansätze zu einer Stadtentwicklung auf halbem Wege stecken blieben oder sich sogar zurückbildeten²⁰². Dazu gehörte in der Altmark Buch südlich von Tangermünde, an der Elbe gegenüber Jerichow, bekannt durch die Herren v. Buch und den Verfasser des Richtsteigs und der Glosse zum Sachsenspiegel, Johann v. Buch (zweites Viertel des 14. Jahrhunderts). Nach deren Wegzug in die Mark östlich der Elbe verfiel die 1340 erwähnte Burg²⁰³. Der abwechselnd als Dorf und als Städtchen bezeichnete Ort unterstand dem Amt Tangermünde. 1375 war Buch Dorf, gab aber Urbede²⁰⁴. Auch im 15. Jahrhundert firmierte Buch eine Weile als Dorf²⁰⁵.

1459 inkorporierte Markgraf Friedrich d.J. dem neuen Kollegiatstift in Arneburg die Pfarren zu Lenzen, Arneburg und Buch²⁰⁶. 1471 privilegierte Kurfürst Albrecht die Einwohner seines Städtchens Buch mit dem alleinigen Gerichtsstand in ihrem Gericht zu Buch²⁰⁷. Die 1505 genannte Landwehr bei Buch gehörte zu dem Tangermünder Sicherungssystem mit Rote- und Weißewarte²⁰⁸. Aber mit dem Privileg von 1471 und dem 1517 neben dem Schulzen genannten Rat des Dorfes Buch²⁰⁹ zeigte es Stadtmerkmale, die auch Apenburg, nicht aber Beetzendorf vorweisen konnte. Die beachtliche, dem hl. Constantius geweihte, mit mittelalterlichen Wandmalereien geschmückte Kirche vom Anfang des 13. Jahrhunderts ist im Kern romanisch²¹⁰.

201 Deutsches Städtebuch, II, 9, S. 416; Dehio: Handbuch, 2002, S. 36 f. – Zur Burg s.o. Kap. B.V.4.c) Burgen.

202 Vgl. für die Mark Brandenburg Engel, E.: Die oppida des brandenburgischen Landbuchs von 1375, 1989; dies.: Ehemalige Städte, Städtchen und Flecken im heutigen Land Brandenburg, 2000; dies.: Ehemalige Städte, Städtchen und Flecken im Land Brandenburg, 2001.

203 Handbuch der Historischen Stätten, Bd. XI, 1987, S. 57; Grimm: Burgwälle, 1958, S. 402.

204 Landbuch von 1373, S. 3 und 352.

205 1441 belehnte der Kurfürst einen Tangermünder Bürger mit einem Hof im Dorf Buch, 1445 Godeke Dusterhorn, seine Frau und Kinder im Dorf Buch mit einem Kossätenhof; 1448 verließ Markgraf Friedrich d.J. Merten Dammer das Schulzenamt im Dorf Buch (CDB A XXV S. 317 Nr. 190 zu 1441, S. 329 Nr. 209 zu 1445, S. 331 Nr. 213 zu 1448).

206 CDB A VI S. 212 Nr. 279.

207 CDB A XXII S. 502 f. Nr. 18.

208 CDB A XXV S. 472 Nr. 396. – Siehe oben Kap. C.I.1.d) Landwehre.

209 CDB SB S. 393 Nr. 14.

210 Dehio: Handbuch, 2002, S. 127.

Auch das am rechten Ufer der Elbe im Land Jerichow gelegene große Dorf Schönhäusen mit seiner stattlichen Kirche, das im Mittelalter zusammen mit Fischbeck zum Tafelgut des Bischofs von Havelberg gehörte und durch die Permutation von 1562 zum altmärkischen Kreis Tangermünde geschlagen wurde, galt in der frühen Frühneuzeit als Flecken. Eine Zwitterstellung nahm auch Erxleben/Kr. Salzwedel ein. 1375 werden unter den *nobiles* die v. Erxleben *cum castro et opido* Erxleben, Burg und Burgstädtchen, genannt²¹¹. 1488 wurden die v. Bismarck zu Burgstall mit Schloß und *Bleck* Burgstall belehnt, 1492 die v. Bartensleben mit der Wasser- und Windmühle vor dem Städtchen Bee-se²¹², sonst nur ein Dorf ohne städtische Merkmale. Auf diese und andere „Zwitter“ ist noch einmal zurückzukommen²¹³.

211 Landbuch von 1375, S. 3.

212 GStAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 17, fol 57 zu 1488, fol 64 zu 1492.

213 Siehe unten Kap. C.IV.3.

II. Die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Frühneuzeit

1. Handel und Verkehr

a) Rechte, Privilegien, Restriktionen

Wie gewohnt, ließen sich die Städte bei jedem Herrscherwechsel ihre alten *P r i v i - l e g i e n* bestätigen, so z.B. 1536, als Kurfürst Joachim II. Bürgermeistern, Ratmännern und Bürgergemeinde zu Osterburg Zollfreiheit zu Lande im ganzen Kurfürstentum zusicherte, ausgenommen fremde Güter oder Waren, die zollbar waren¹. Nur kurzfristig kam die Altmark in den Genuß eines Niederlagsrechts².

Altmärkische Städte bemühten sich indes um neue Privilegien. Die die Schifffahrt betreibenden Bürger Seehausens baten 1542 um Erlaubnis zu Kauf und Ausfuhr des Schmittens- oder Brandweizens, der im Kurfürstentum nicht verkauft werden könne, nach Hamburg oder sonst außerhalb Landes³. Daran waren auch die Kaufleute in Osterburg und Werben interessiert. 1556 erteilte der Kurfürst den drei Städten das Privileg zu Einkauf und Verschiffung von *Schmidt- und Brandtweizen* in verbotener Zeit zwischen Ernte und Lichtmeß (2. Februar) gegen Erlegung der gebührlchen Zölle und einer einmaligen Summe von 600 rt⁴. 1561 erwarben die Bürger und Einwohner derselben Städte das Privileg zu Kornkauf und -verschiffung zwischen Ernte und Lichtmeß in jeder unverbottenen Zeit, wiederum gegen Erlegung der gewöhnlichen Kornzölle und einer einmaligen Zahlung von 600 rt⁵. Die Stadt Gardelegen und die Untertanen des Amtes Neuendorf hatten ein Privileg, daß sie auch in verbotener Zeit ihren selbstgebauten Hopfen inner- und außerhalb Landes verkaufen dürfen, gegen Vorlage einer glaubwürdigen Bescheinigung beim Zoll⁶.

Der Fernhandel war seit langem ein einträgliches Geschäft; aber die Konkurrenz wurde stärker, zum einen seitens des Adels im eigenen Land, der Zollfreiheiten genoß, zum anderen seitens Auswärtiger. 1549 klagten die Prignitz-Städte über Kornaufkauf und -abfuhr ausländischer Händler, speziell der Hamburger⁷. Für die Altmärker war besonders prekär die Konkurrenz der Lüneburger. Diese waren seit 1441 des Salzhandels halber privilegiert. Um 1505 gewährte der Kurfürst denen, die eine Salzniederlage in Branden-

1 CDB A XVI S. 379 f. Nr. 99.

2 Kaiser Karl V. hatte es der Stadt Magdeburg wegen Mitwirkung im Schmalkaldischen Bund zugunsten altmärkischer und anderer Städte entzogen. Kurfürst Joachim II. bedachte Stendal damit, gab es aber 1554 an Magdeburg zurück (CDB B VI S. 490 ff. Nr. 2585).

3 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 145 Seehausen, Mo nach Invoc. 1542. – Schmittens-, Schmiet- oder Brandweizen: wertgemindertes Korn, nach Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, V. Kap. Seehausen, Sp. 31 ff.) Weizenbrand, der beim Dreschen den übrigen Weizen schwärzt.

4 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 102, fol 87 f., Konfirmation von 1599 auch in Erwägung dessen, daß diese Weizenausfuhr zur Erhaltung der Elb- und Biesedeiche gereiche.

5 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 102, fol 88 f., Konfirmation von 1598.

6 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 21 f., Bestätigung von 1586.

7 Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 409 zu 1549, S. 695 zu 1550. – Vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 475 f.

burg errichten wollten, probeweise die zollfreie Fahrt dreier Schiffe auf Elbe und Havel⁸. 1571 begünstigte Kurfürst Johann Georg die Stadt mit der Zu- und Abfuhr durch die Mark zu Wasser und zu Land, zu jeglichem Handel mit Getreide und anderer Ware⁹. 1574 öffnete das Fürstentum Lüneburg die Elbschiffahrt für Hamburg und Magdeburg¹⁰.

Die Stadt Werben hatte sich 1568 von Joachim II., weil sie einen langen Elbdeichabschnitt zu unterhalten habe, mit der Verschiffung von 150 Wsp Weizen jährlich in geschlossenen Zeiten privilegieren lassen; aber einzelne Bürger, darunter der Bürgermeister, wurden des Mißbrauchs verdächtigt, ebenso in Seehausen. Das spitzte sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu. 1597 klagten die Verordneten, Viertelsherren, Vierwerke, *Compagnien*, Gilden und ganze Gemeinde zu Seehausen dem Rat, hier sei kein Wispel Weizen, Roggen, Gerste oder anderes Korn, geschweige ein einziger Scheffel zu Markt gebracht worden, weil die reichen Händler und Kornkäufer den Bauern auf ihren Höfen das Korn abkaufen und dadurch die Preise steigern. Bürgermeister und Ratsherren zu Stendal bestätigten das und baten um Verbot, da die Teuerung zu Hungersnöten führe. Dann kam es in Tangermünde wegen der Mißbräuche zum Tumult. Das wurde der Gemeinde zwar untersagt, aber die Amtsträger wurden gerügt¹¹.

1618 wurde das Patent wegen der Kornschiffung erneut bestätigt, nachdem die Räte der Städte Seehausen, Osterburg und Werben geklagt hatten, daß sich trotz ihres Privilegs von 1556 wegen Weizeneinkaufs und -verkaufs in geschlossenen Zeiten etliche Leute in anderen Städten und Flecken unterstünden, haufenweise Korn aufzukaufen; ja viele von denen und auch unter ihnen selbst ließen sich von den Hamburgern Geld heraufschicken, zögen im Lande herum und trieben die Kornpreise hoch. Der Kurfürst verbot, mit ausländischem Geld, es sei, wann es wolle, zu handeln und Korn einzukaufen¹².

Die Stadt Werben, die die höchsten Deichunterhaltungskosten tragen mußte, ließ sich ihr Privileg auch nach dem Dreißigjährigen Krieg bestätigen. Als sie aber 1769, 1775 und 1783 erneut darum ersuchte, zumal die Deiche z.T. sehr schadhafte waren und manchen 100 bis 200 rt kostete und der Steuerrat das Gesuch unterstützte, lehnte der König 1775 und das Generaldirektorium 1783 ab, weil derzeit Weizen- und andere Getreidesorten so hoch im Preis standen, daß außerhalb des Landes kein vorteilhafter Absatz zu erwarten sei. Schließlich wurde der Paß trotzdem erteilt¹³.

Die Regierung war bestrebt, alte Sonderprivilegien abzuschaffen und an deren Stelle ihr rationeller erscheinende Maßnahmen einzuführen. Das bekam Stendal 1768 zu spüren, als das Generaldirektorium von der Zollfreiheit der Stadt erfuhr, die sie seit 1275 genöß. Es hob das Privileg auf Grund befürchteten Mißbrauchs auf und forderte vom Magistrat Vorschläge zur Schadloshaltung der Kaufleute. Trotz Einspruchs des Magistrats, unterstützt vom Steuerrat, verfügte das Generaldirektorium, daß fortan die Stendaler Bürger und Kaufleute die Zollzettel quartaliter dem Magistrat abliefern, damit der

8 CDB B VI S. 203 f. Nr. 2400.

9 CDB SB S. 189 Nr. 153.

10 Croon: Die kurmärkischen Landstände 1571-1616, S. 94.

11 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 11 Fasz. 1, zu 1597. – Um diese Zeit gab es wegen der Teuerung auch Aufruhr in Havelberg (Enders: Die Prignitz, 2000, S.540 ff.).

12 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 125 II, fol 719 f.

13 BLHA, Rep. 2, S.8301, fol 1 ff., 23, 71.

Betrag der bezahlten Zollgelder erstattet werden kann. 1769 reichte der Steuerrat die Aufrechnung nebst Tabelle der Kaufleute und Handwerker mit ihren Zollzahlungen ein, insgesamt 24 mit einer Summe von 19 rt 15 gr 11 d. Daraufhin wurde die Akzise- und Zolladministration angewiesen, den Betrag an die zuständige Zollkasse anzuweisen, damit er gegen Quittung des Magistrats ausgezahlt werde¹⁴. Es war ein Sieg der Bürokratie; die Zollfreiheit als solche blieb anerkannt, mußte aber mit erheblichem Aufwand für Nutzer und Behörden realisiert werden.

Nach 1800 gab es andere Hindernisse. Den magdeburgischen Schifffahrern war die Verladung märkischer Güter untersagt worden, so daß es besonders den Städten Arneburg und Tangermünde, die vom Frachtverkehr zwischen Hamburg und Magdeburg zehrten, an Umsatz gebrach. Es gab Initiativen, das kraft eigener Schifffahrt zu verändern. Dann wurde den magdeburgischen Schifffahrern die Mitnahme märkischer Güter wieder freigegeben, doch unter für die Altmark völlig unbefriedigenden Bedingungen. Das Generaldirektorium verwies 1804 auf die *unrecipierten* Kahnführer besonders in Havelberg, derer sich die Altmärker und Prignitzer zum Transport ihrer Güter nach Hamburg bedienen könnten, zumal die nicht ausgelastet waren.

Dann schaltete sich auch die Stendaler und Tangermünder Kaufmannschaft mit ihren Bedürfnissen ein. Doch die Kaufleute in Werben verfolgten mit Hinblick auf die lüneburgische Stadt Schnackenburg eigene Interessen und die Arneburger Kaufleute das Ziel eigener monopolistischer Kahnfahrten in Gestalt einer besonderen altmärkischen Schifferbrüderschaft oder Reihefahrt nach Hamburg. Indessen ruhten auch die Magdeburger nicht. Die Verhandlungen zwischen den Städten und den Behörden zogen sich bis zum Sommer 1806 hin¹⁵. Zu einer Entscheidung kam es nicht mehr; der Krieg brach aus.

Schlugen die Fernhandelsprobleme vor allem bei den Großkaufleuten hohe Wellen, so berührten die *J a h r m ä r k t e* einen weit größeren Interessentenkreis. Hier traf sich alles, was selbst produzierte, handeln und tauschen wollte, Einheimische und Auswärtige. Und da die Magistrate aus dem Stättegeld Einnahmen bezogen, waren sie ebenfalls interessiert. Alle großen und z.T. auch die kleinen Städte waren mit dementsprechenden Konzessionen versehen, die sie sich bei Bedarf konfirmieren oder verändern ließen.

Das geschah z.B. 1579 auf Ersuchen des Rats und der ganzen Gemeinde zu Gardelegen, deren vier freie Jahrmärkte in der Fastenzeit zu nah beieinander lagen. Es wurde daher der Mitfastenmarkt abgeschafft und statt dessen neben den drei Märkten jeweils Montag nach Invocavit, nach Palmarum und nach Petri und Pauli nunmehr ein vierter Montag nach Michaelis gewährt, jeder vier Tage lang jeweils mit einem Viehmarkt am Anfang des Jahrmarkts¹⁶.

Später fand wohl eine Verschiebung des Marktbeginns von Montag auf Dienstag statt; denn 1664 genehmigte der Kurfürst das Gesuch des Rats, den Jahrmarkt Dienstag nach Palmarum, weil er die Karwoche entheilige, auf Dienstag nach Quasimodogeniti zu verlegen¹⁷. Eine neue Sensibilisierung rührte an eine jahrhundertalte Tradition. 1587 hatten

14 BLHA, Rep. 2, S.7549, fol 1 ff.

15 BLHA, Rep. 2, S.2630.

16 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 16 f.

17 CDB A VI S. 172 Nr. 245.

auch Rat und Gemeinde zu Tangermünde die Genehmigung erwirkt, den einen Jahrmarkttermin Dienstag nach Trinitatis auf Dienstag nach Jocunditatis zu verlegen, weil er dem anderen Termin zu nahe und wegen des Quartalgerichts in Stendal ungelegen war¹⁸.

Etlliche Städte hatten sich auch um die Erweiterung alter Jahrmarksrechte bemüht. 1496 bewilligte Kurfürst Johann Rat und Gemeinde zu Altstadt Salzwedel ihr Gesuch um einen neuen Jahrmarkt, und zwar auf Sonntag Laetare und den Montag danach, zugunsten ihrer Stadtbefestigung und besseren Nahrung¹⁹. Gleichzeitig wurden Rat und Gemeinde zu Neustadt Salzwedel zwei Jahrmärkte aus gleichem Grunde zuteil. 1543 ließen sie deren Termine wegen Überschneidung mit dem Stendaler und Frankfurter Markt verlegen und sich zusätzlich gewähren, daß zwar alle in- und ausländischen Händler und Kaufleute Seidengewand, Woll- und Leinentuche, Gewürze u.a. verkaufen dürften, doch Wollentuche allein im Rathaus und nicht nach Ellen einzeln aufgemessen, die andere Ware aber wie üblich nach Maß und Gewicht²⁰. Stendal durfte seit 1563 an seinen beiden Jahrmärkten auch einen freien Vieh- und Pferdemarkt abhalten²¹. Jeweils am 23. Juni fand in Werben ein Pferdemarkt statt²².

Gegen Ende des Großen Krieges und danach wurden einigen Städten auf deren Bitte zum besseren Aufkommen neue Märkte gewährt, 1643 Stendal ein Viehmarkt auf Montag nach Galli und 1650 Tangermünde ein Viehmarkt jährlich nach Simonis und Judae²³. 1672, da Stendal immer noch *nahrlos* war und kleinere Städte mit mehreren Vieh- und Krammärkten privilegiert waren, erhielt die Stadt noch einen Vieh- und Krammarkt, und zwar in der Woche nach dem zweiten Advent, am Montag der Vieh-, von Dienstag bis Donnerstag der Krammarkt. Mit gleicher Argumentation erwirkte der Rat zu Arneburg drei Kram- und Viehmärkte, Donnerstag und Freitag nach Quasimodogeniti und nach Galli Vieh- und Krammärkte, am 27. Juni einen Krammarkt²⁴. In Bismark wurden sogar sechs Jahrmärkte abgehalten²⁵.

Tatsächlich waren die kleineren Städtchen teils gut, teils sehr gut gestellt. Das ergab die amtliche Aufstellung von 1719: Osterburg, Arendsee und Bismark hielten je sechs, Salzwedel fünf, Stendal, Gardelegen und Tangermünde je vier, Seehausen, Werben und Arneburg je drei und Kalbe zwei Jahrmärkte ab. Die Kammer erkannte die Vernetzungen: Osterburg liege für Viehmärkte sehr *commode*, was den Viehhändlern und Kaufleuten bekannt sei, da hier großer Zugang von Vieh und Pferden aus den hohen wie in der Niederung liegenden Dörfern wäre sowie aus Mecklenburg, Pommern, Lüneburg usw. Günstig für Osterburgs Bekanntheit war auch, daß vormalis die Ritterschaft öfter als jetzt zusammenkam und die großen Kreisversammlungen von Ritterschaft und Städten immer in Osterburg abgehalten wurden. Durch Aufhebung der besten Vieh- und Jahrmärkte würde

18 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 22.

19 CDB A XIV S. 453 Nr. 528.

20 CDB A XVI S. 291 f. Nr. 669.

21 CDB A XVI S. 236 f. Nr. 679.

22 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 36, fol 244, Bericht des Rats von 1593.

23 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 VII, fol 20 f. zu 1643; Kopiar Nr. 169 I, fol 189 ff. zu 1650.

24 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 169 II, fol 281 f. zu 1672, 349 f. zu 1679; GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 5 Arneburg Fasz. 5, Dekret vom 30. April 1679.

25 StadtA Stendal, VA I 10 Bürgerbuch von Bismark, S. 301 zu 1693.

nicht nur die Zoll- und Akzisekasse leiden, sondern auch die Nahrung in den Städten, die die Dorfkrüge an den Landstraßen verlegen, auf denen das Vieh getrieben werde. Daher plädierte die Kammer dafür, daß die in Osterburg und anderswo abgeschafften Jahrmärkte wieder eingeführt werden und zu erhalten seien²⁶.

Hier scheint eine Restriktionspolitik auf, die wahrscheinlich anders motiviert war, aber auf Kosten der Städte ging. Sie kam massiv zum Tragen, als Friedrich Wilhelm I. 1732 die Jahrmärkte aus den kleinen, unbefestigten Städten in größere ummauerte zu verlegen befahl, weil er Akziseunterschleif argwöhnte, obwohl sich dort die Akzise bewährt hatte²⁷. In der Altmark hielt die Kammer dagegen, daß zu den zwei Jahrmärkten in Diesdorf nahe der Lüneburgischen Grenze viel Käufer, doch wenig Verkäufer kämen, vorteilhaft für die Kaufleute aus Salzwedel. In Wahrenberg und Groß Beuster, die einmal jährlich Jahrmarkt hielten, wäre starker Zulauf von Lüneburg und Prignitz her²⁸. Das half aber nichts. Der Jahrmarkt in Wahrenberg wurde nach Seehausen verlegt²⁹, der in Groß Beuster vermutlich aufgehoben. Nur der in Diesdorf bestand wohl weiter. 1787 jedenfalls existierte er und erfreute sich lüneburgischen Zulaufs, sofern nicht gerade wieder der Grenzverkehr staatlicherseits boykottiert worden war³⁰.

Davon zehrten die Grenzdörfer Steimke und Immekath (nahe der Enklave Klötze), die Märkte angelegt hatten. Als das 1791 ruchbar wurde, erging sofort der Befehl, sie einzustellen³¹. Im Gefolge des Steimker Marktes hatte sich auch einer in Rohrberg, etwa auf halbem Wege zwischen Salzwedel und dem lüneburgischen Flecken Brome bzw. Steimke, aufgetan. Die Salzwedeler Kaufleute und Krämer machten hier zu Mittag zwecks Fütterung der Pferde Halt. In dieser Zeit boten vor allem die Schuster, Töpfer und Bandhändler ihre Waren feil; aus Beetzendorf kamen einige Bäcker hinzu und aus den umliegenden Dörfern die Kunden. Weil hier die Töpfer am meisten verkauften, sprach man auch vom Rohrberger Töpfermarkt. Er wurde 1791 ebenfalls verboten, aber die Salzwedeler Kaufleute kamen weiterhin. Das wurde 1794 dem Schulzen in Rohrberg zur Last gelegt³².

Nach dem Siebenjährigen Krieg wurden zur Förderung der lädierten Städte auch wieder Privilegien erteilt. Seehausen hielt 1771 vier Jahrmärkte ab³³. 1772 wurde Apenburg mit drei Jahrmärkten nebst jedesmaligem Viehmarkt privilegiert. Als im nahen Flecken Klötze Viehmärkte angelegt wurden, gingen die in Apenburg ein, wurden aber 1798 auf Wunsch der Bürgerschaft wieder eingeführt³⁴.

26 BLHA, Rep. 2, S.250, 16. März und 2. Mai 1719.

27 In Apenburg und Beetzendorf war die Akzise 1719 probeweise für ein Jahr eingeführt worden, doch mit der ausdrücklichen Weisung, daß der Jahrmarkt im Flecken und nicht vorm Tor gehalten werde. Weil die Einnahmen gut waren, blieb die Akzise bestehen (BLHA, Rep. 2, S.2504, 28. Okt. 1719, 11. Nov., 1720, 24. Jan. 1722).

28 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CCXXXI Jahrmärkte, a) Vieh- und Wochenmärkte Nr. 6, 24. Jan. 1733.

29 BLHA, Rep. 2, S.250, fol 12.

30 BLHA, Rep. 2, S.251, fol 1, Anlage.

31 Ebenda, fol 1 und 15.

32 BLHA, Rep. 2, S.252.

33 Siehe unten Kap. C.II.1.b) S. 848 nach Anm. 160.

34 BLHA, Rep. 2, S.2509, 23. März 1798.

Weniger Glück hatte die Bürgerschaft in Bismark. Mehrmals und wieder 1805 ersuchte sie um Konzession dreier Viehmärkte, jeweils einen Tag vor den Krammärkten im April, September und November. Der Magistrat hatte die Sache schleifen lassen, die Kurmärkische Akzise- und Zolldirektion aber befürwortet. Denn die Bürgerschaft verwies mit Recht auf eine gute, ansehnliche *Landschaft*, wodurch der Ort Nahrung habe und dadurch noch mehr erhalten werde. Nun rührte sich auch der Magistrat. Die bedeutendsten Viehmärkte in der Altmark seien der Dionysiusmarkt in Salzwedel und der Gallimarkt in Stendal. Die Viehmärkte in allen anderen Städten und Städtchen seien *gewöhnlich*. Daher verdiene es Bismark, daß es mit einrangiert werde; nach dem Brand sei die eine Straße sehr erweitert und die neuen Häuser *logable* eingerichtet worden. Da die Bürgerschaft selbst um die Märkte angetragen habe, sei von den Eingesessenen zu erwarten, daß sie dann *menschen- und gastfreundlicher sein, Reisende aufnehmen und beherbergen werden, als über das Nichtwollen schon so mancher Fluch über Bismarks Bürger leider ausgestoßen sei*.

Dem Steuerrat kam es nur noch darauf an, daß sich die Termine nicht mit denen in Osterburg überschneiden. Im Juli 1806 berichtete er nochmals wegen der drei Termine. Er hatte keine Bedenken, Osterburg auch nicht, aber Gardelegen aufs heftigste protestiert, weil sich der Viehhandel auf ihren Märkten dann notwendig vermindern würde. Und Bismark als ein offener Ort habe der Stadt Gardelegen in manchen Nahrungsbranchen auch schon enormen Abbruch getan. Das sei aber, so der Steuerrat, im Bericht aus Bismark hinlänglich widerlegt, da die Mauer- und Palisadenlosigkeit des Städtchens auf Viehmärkte keinen Einfluß haben könne. Doch die Kammer forderte im September 1806, da die Bedenken noch nicht ausgeräumt seien, noch genauere Auskünfte von Magistrat und Bürgerschaft in Bismark an³⁵. Wieder lief ein Projekt wegen unnötiger Verzögerung auf.

Mit *W o c h e n m ä r k t e n* wurde es in den großen Städten unterschiedlich gehalten. Das ergab eine Umfrage 1739. In Stendal und Tangermünde fand verordnungsgemäß mittwochs und samstags Wochenmarkt statt, in Salzwedel, Gardelegen und Seehausen eigentlich nicht; die Landleute kamen je nach Gelegenheit, besonders aber mittwochs und samstags in die Stadt. In Osterburg hieß es *cessat*; und in Werben wurden keine gehalten, weil der Landmann keine Viktualien zu Markte bringe, sondern alles selber konsumiere³⁶.

In den kleinen Städtchen wurde gar nicht danach gefragt. Hier waren sie nicht eingeführt. Aber 1793 ersuchte der Magistrat in Kalbe um die Bewilligung eines Wochenmarkts jeweils am Mittwoch und hatte Erfolg³⁷. 1743 wurden nun auch in Salzwedel, Gardelegen und Seehausen am Mittwoch und Samstag ordentliche Wochenmärkte abgehalten, in den übrigen Städten aber nicht, weil der Landmann ihrer Umgebung sich nicht

35 BLHA, Rep. 2, S.3323.

36 BLHA, Rep. 2, S.12, Bereisung 1739, Punkt 32. – Das war in Werben schon 1563 so, s.u. Kap. C.II.2.b) S. 883 zu Anm. 395. 1771 aber wurde hier als Grund genannt, daß die Wege bei nassem Wetter fast unpassabel seien (BLHA, Rep. 2, S.2140, fol 140 ff.).

37 BLHA, Rep. 2, S.5386.

an diese Termine halten wollte, sondern sich nach seinem Gefallen einfand; das war 1751 und 1771 ebenso³⁸.

Auch die rigide Akzise- und Zollpolitik im Lande selbst wurde zum Hemmnis für den Nahmarktverkehr. Gemäß der neuen Akzise- und Zolleinrichtung von 1786/87 mußten die Untertanen, sooft sie mit ihrem Vieh, Getreide und Viktualien von einem Zolldistrikt in einen anderen fuhren, für die Produkte wie für das Gespann Zoll erlegen. 1795 hielt der Magistrat zu Osterburg auf Grund der Zollbeschwerde der Bürgerschaft die Erneuerung des Wochenmarktes für nötig, weil sonst gar kein Holz und nur wenige andere Produkte zum Verkauf in die Stadt gebracht würden. Der Markt wäre aber ohne Nutzen, wenn der Eingangs- und Rückzoll nicht aufgehoben würde, da sonst kein Bauer mit seinen Produkten in die Stadt käme. Der Steuerrat bestätigte das; früher galt für die Dörfer der benachbarten Kreise Arendsee und Seehausen Zollfreiheit. Osterburg lag jetzt unglücklich an der Grenze zwischen dem Seehäuser und Stendaler Zolldistrikt. 1796 wurde schließlich gestattet, daß bei Brennholz (sonst nicht), das Dörfer des Arendseeschen Zolldistrikts nach Osterburg zum Verkauf brachten, von den Pferden weder Nachzoll noch Rückzoll erhoben werden sollte, weil die Dörfer des Osterburgischen Zolldistrikts den Holzbedarf der Stadt nicht decken konnten³⁹.

Das Markttreiben florierte in guten Zeiten; doch immer lauerte irgendwo Konkurrenz. 1560 beschwerte sich der Rat zu Gardelegen über den Aufkauf von Hafer und Vieh auf dem Lande durch Dritte; dadurch entstünde Teuerung und Armut in der Stadt. Ein anderes Hindernis waren die vielen Zölle und anderen Auflagen an der Landesgrenze. 1621/22 sah sich Gardelegen durch den Neuen Zoll im braunschweigischen Calvörde und die gehemmte Durchfuhr des Korns durch Neuhaldensleben benachteiligt⁴⁰. Die Räte beider im Grenzgebiet liegenden Städte Salzwedel beklagten Ende 1626 die kriegsbedingte Handelssperre, selbst bei Bier, weil dadurch keinerlei Geld in die Städte kam, wo sie doch wöchentlich 500 rt aufbringen mußten⁴¹.

Oft hatten aber die Gewerke untereinander Streit. 1630 mußte das Kammergericht zwischen den Alt- und Jungmeistern des Schusterhandwerks zu Tangermünde und sämtlichen Schuhmachern zu Rathenow vermitteln. Letztere verlangten, daß die von Tangermünde nebst andern fremden Schustern, die auf den Rathenower Jahrmärkten feilhalten wollten, am Sonnabend zuvor ankommen und um die Stelle losen sollten, um Konfusion am Sonntag früh zu verhüten. Nun wollten die Rathenower damit zufrieden sein, wenn einer der Tangermünder Meister sich am Sonnabendnachmittag um drei Uhr einstellt und den anderen Marktbesuchern ihre Lose mitbringt⁴².

1644 entbrannte ein Streit zwischen den Schustern in Rathenow und Stendal. Im November versuchte das Kammergericht zu schlichten, doch die Stendaler nahmen den Vorschlag des klagenden Gewerks in Rathenow, sich gegenseitig auf ihren Jahrmärkten zu dulden, die Stendaler sich aber des Ländchens Rhinow gänzlich enthalten sollten, nur zur

38 BLHA, Rep. 2, S.13, Bereisungsprotokolle von 1743, Punkt 4; S.15, dgl. von 1751, Punkt 4; S.2140, zu 1771, passim.

39 BLHA, Rep. 2, S.6198.

40 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 58 Gardelegen Fasz. 5, zu 1560; Fasz. 7, zu 1621/22.

41 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 156 Salzwedel, 28. Dez. 1626.

42 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 99, 31. Mai 1630.

Beratung entgegen. Nach langem Hin und Her aber stimmten sie zu⁴³. Wenig später kam es wiederum zum Konflikt zwischen den Schustern in Tangermünde und denen der Alt- und Neustadt Brandenburg wegen Verkaufs auf dem Jahrmarkt in Rathenow, den diese jenen verwehren, während ihnen die Rathenower zugleich das Feilhalten im Ländchen Rhinow untersagen wollten. Doch dank ihrer Dokumente wurden die Tangermünder Schuster für befugt erklärt⁴⁴.

Ein anderer Konkurrent war Magdeburg, besonders für Tangermünde. 1668 erging eine Beschwerde des Kleinbinderhandwerks in Magdeburg über die Böttcher in Tangermünde, weil die Meister sie nur noch auf den zwei Herbstjähmärkten, nicht mehr auf den zwei anderen dulden wollten. Gleichzeitig beschwerte sich das Pantofflergewerk in Magdeburg über die Schuster in Tangermünde; auf Ansuchen der Schuster hatte der Magistrat verabschiedet, daß freie Pantoffler nur noch auf dem August- und Martinsmarkt ausstellen durften⁴⁵.

Offenbar setzten Rat und Gewerke in Tangermünde ihre restriktive Marktpolitik durch. Denn 1686 teilte der Rat zu Tangermünde dem zu Magdeburg mit, es hätten seit langer Zeit die bei ihnen ansässigen Schuster, Sattler, Drechsler und Hutmacher zwei freie Märkte, zu Fastnacht und Johannis, auf denen kein Fremder Waren seines Handwerks feilhalten und verkaufen dürfe. Diese Konzession hätten sie auch dem Nagelschmied auf seine Bitte erteilt. Daher ersuchten sie die Herren zu belieben, dieses ihren Nagelschmieden und -händlern zur Ersparung unnötiger Kosten bekannt zu machen⁴⁶.

1698 riefen die Gardelegener den Protest der Schusterinnung in Magdeburg hervor; denn die Magdeburger sollten auf den Jahrmärkten in Gardelegen nur am ersten Tag und nur vier Stunden stehen dürfen. Der Steuerrat vermutete diese in den Artikeln der Schustergilde enthaltene Beschränkung als eine Folge des großen Brandes, der 1685 mehr als die halbe Stadt eingeäschert hatte. Es sei auch bekannt, daß es nicht überall gleich sei; vielmehr legten in einigen Orten die einheimischen Schuster allemal zwei Stunden früher als die Fremden ihre Waren aus. Einige Gilden hatten wohl auch ihre Gildeartikel geändert und diesen oder jenen Punkt zum Nachteil Dritter eingerückt. 1703 erging schließlich ein Dekret an den Magistrat zu Gardelegen, den Magdeburger Schustern die gleichen Rechte einzuräumen, wie sie die Gardeleger in Magdeburg genossen⁴⁷.

Auch die kleinen Städte wehrten sich gegen übermächtige Konkurrenz, und das nicht ohne Erfolg. Die Schustergilde in Arendsee bat 1660, den 18. Gildeartikel dahin zu deklarieren, daß sie als eingeseßene Meister, wie es in andern Städten und Flecken *unserer* Altmark gebräuchlich sei, auf den beiden Jahrmärkten, wo fremde Schuster zu ihnen kämen, die *Vorstellen* nehmen und mit ihren Schuhen besetzen, danach erst die aus Salzwedel, Seehausen, Osterburg etc. folgen sollen. Sie waren immerhin 19. Dem wurde zugestimmt⁴⁸.

43 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 117, 1. Nov. 1644; Nr. 120, 7. Febr. 1645.

44 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 119, fol 151 f., 29. Sept. 1645.

45 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, 7. März 1668, Dekret an den Rat zu Tangermünde und an den Hauptmann der Altmark.

46 Ebenda, 15. Febr. 1686.

47 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 58 Gardelegen Fasz. 49, 24. Sept 1698, 29. Juni 1703.

48 BLHA, Rep. 78, IV A 4 Arendsee 5, 27. Juni 1660.

In Bismark behaupteten sich 1711 zwei Bürger, Johann Heise und Johann Beyer, gegen die Gewandschneider und Tuchmacher in Stendal, Salzwedel, Gardelegen und Tangermünde. Die Stendaler beriefen sich auf ihr Privileg, wonach keiner den Tuchhandel in Dörfern und anderen Städten treiben sollte, die nicht eine privilegierte Gilde hatten. In Bismark, das als ein adliges *Fleck* durchweg zum platten Land gerechnet werde, seien keine privilegierten Gilden. Die zwei Beklagten hätten weder das Gewandschneider- noch das Tuchmachergewerk erlernt; der eine sei Müller, der andere Krüger. Bismark läge überdies in der Altmark *am besten Ohrt*, drumherum über 40 Dörfer. Die Beklagten hatten nichts gegen das Stendaler Privileg, gestanden ihnen aber kein Einspruchsrecht zu. Sie müßten alle bürgerlichen *Onera* gleich anderen Städten tragen, hätten Magistrat, Jahrmärkte und Zünfte. Und das Kammergericht entschied für sie⁴⁹.

Die größten Nachteile aber erlitten die Grenzregionen durch die periodisch auftretenden *H a n d e l s s p e r r e n* und anderen Hürden zwischen Brandenburg und seinen Nachbarn im Zuge der merkantilistischen Wirtschaftspolitik⁵⁰. Das zeichnete sich schon nach dem Dreißigjährigen Kriege ab und wirkte sich sowohl auf den Handel mit Braunschweig und Lüneburg als auch mit Sachsen aus. Nicht nur die hohen Land- und Wasserzölle belasteten den Warenaustausch, sondern auch Ein- und Ausfuhrverbote vielerlei Art⁵¹.

Im August 1663 schrieb Herzog August zu Braunschweig und Lüneburg an Kurfürst Friedrich Wilhelm wegen der Zollerhöhung in Salzwedel an den Straßen ins lüneburgische Bergen und ins Fürstentum Dannenberg. Das würde die *commercirenden* Fuhrten abschrecken, folglich seinen Zollstätten dadurch ein Erkleckliches entziehen. Der Kurfürst befahl gründliche Untersuchung⁵². Im September 1668 wandte er sich seinerseits an den Herzog wegen des Verbots, salzwedelsche und andere märkische Biere einzuführen und auszuschenken. Der Herzog ließ entgegnen, es sei seit einiger Zeit wider das Herkommen Bier aus der Mark zu feilem Kauf angeboten und durch solche Einfuhr die Braunahrung der herzoglichen Landstädte fast ganz darnieder gelegt worden. Deshalb sei eine Verordnung zur Abschaffung dieses Mißbrauchs ergangen, nicht aber die Einfuhr verboten worden.

1676 ging es um die Akzise; doch der Herzog versicherte wie schon 1674, er wolle das nachbarliche *Commercium* nicht hindern. Die Akzise sei gering und keine Neuerung; sie sei auf dem Landtag von 1624 bewilligt und auf dem Landtag von 1673 aus gegebenen Ursachen nur um ein geringes erhöht worden. Das müsse aber nicht vom Verkäufer, sondern von den Käufern entrichtet werden⁵³.

49 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 250, fol 174.

50 Vgl. auch Enders: Die Prignitz, 2000, S. 925 f.; dies.: Die Uckermark, 1992, S. 554 f., 616 f.

51 Zu den Erschwernissen des Elbhandels durch die große Anzahl von Elbzollstellen (48 zwischen Pirna und Hamburg) vgl. Blaschke: Elbschiffahrt und Elbzölle im 17. Jahrhundert, 1964; zu Handelsrestriktionen vgl. Bertz: Der sächsisch-preußische Elbhandel im 18. Jahrhundert, 1989.

52 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 159 Salzwedel, Kloster und Propstei, 15./5. Sept. 1663 mit Anlage vom 1. Aug. 1663.

53 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 156 Salzwedel, beide Städte, 8. Sept. mit Anlage vom 7. Juli 1668, 26. Okt 1668; 24. Febr. 1676.

1706 kündigten die Braunschweiger in ihrer Beschwerde, daß die Handwerker ihre Waren nicht auf den Jahrmärkten in Gardelegen und Calvörde feilhalten dürften, Gleiches an. Sie waren für freien Handel, aber auf Gegenseitigkeit⁵⁴. 1734 wehrte sich der Seifensieder Johann Gottlieb Rittler in Uelzen gegen zu hohe Zölle und Akzise in Salzwedel. Der Rat beider Städte Salzwedel listete auf, was ihre Bürger und Seifensieder bei Bereisung dortiger Jahrmärkte erlegen müßten; das war wesentlich mehr⁵⁵. Doch die Uelzener Krämer meinten 1735, daß den Kaufleuten in Salzwedel im Lüneburgischen eingekaufte Waren von märkischen Polizei- und Zollaussreibern abgenommen wurden; sie sollten sie im eigenen Lande kaufen⁵⁶.

Es reihten sich weitere Beschwerden wegen gegenseitiger Behinderung und Bemühungen der Magistrate um deren Abstellung an. Wenn die eine Seite Druck machte, reagierte die andere sofort mit Gegendruck; Ursache waren aber vor allem die hohen staatlichen Auflagen (*Impost*), die dem freien Kommerz und damit der „Nahrung“ schadeten, ob es die Gewandschneider in Salzwedel betraf oder die Bäcker, Schuhmacher und andere Handwerker im Warenverkehr mit den lüneburgischen Nachbarn in Lüchow und Uelzen wie in den grenznahen Flecken und Dörfern Clenze, Satemin, Wustrow u.a.

Trotz alledem blieb der Grenzverkehr für die Altmärker attraktiv. Den Krämern und Handwerkern in Uelzen zufolge lösten die Altmärker jährlich *ein Ehrliches* auf den lüneburgischen Landmärkten. Wustrow, Wittingen und viele andere Grenzorte seien von brandenburgischen Verkäufern fast *gänzlich besetzt*, die hier und weiter im Lande ihre Waren mit gutem Profit absetzten, ohne mit einigem *Impost* belegt zu sein. Doch das wurde brandenburgischerseits zurückgewiesen; sie wollten alles mögliche zur Fortsetzung des *mutuellen Commercii* tun. Dann fanden weitere Untersuchungen in Salzwedel statt. Im Februar 1736 schrieb der Rat zu Lüchow an Salzwedel, sie freuten sich über dessen Bemühen, sähen aber, daß sich noch nichts geändert habe; von Uelzen kam Ähnliches.

Auch die Kammer beteuerte, zwischen beiden Ländern eine gute Harmonie und nachbarliche Freundschaft konservieren zu wollen⁵⁷. Doch im Mai 1736 trugen in Salzwedel zwei Kaufleute aus Uelzen, Georg Wilhelm Nettelbeck und Jacob Schuhmacher, namens der übrigen Kaufleute und Kramer sowie der Handwerker in Uelzen, speziell der Seifensieder, Hutmacher und Nadler, ihre Gravamina vor, die wieder auf ihre Benachteiligung in der Altmark im Vergleich zu den Vorteilen altmärkischer Händler im Lüneburgischen hinausliefen⁵⁸.

Die Salzwedeler Kaufleute, Kramer und Handwerker wiesen zwar diese Aussagen zurück, wollten nun aber einen Durchbruch bewirken. Sie rechneten vor, daß seitens der märkischen Städte vor allem Salzwedel (fast 900 Feuerstellen), Arendsee (200) und Lenzen in der Prignitz (fast 400), nicht aber die übrigen Städte besonderen Kommerz mit

54 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CCXII Commercien- und Fabriken-Sachen, Commerz mit Braunschweig Nr. 1, Bd. 1, fol 1 ff.

55 Ebenda, fol 9, 11 f.

56 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CCXII Commercien und Fabriken-Sachen, Commerz mit Braunschweig Nr. 1 a, Bd. 2, adhibenda ad Nr. 1, fol 3 ff. Auch für das Folgende.

57 Ebenda, fol 42 f.

58 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CCXII Nr. 1, Bd. 1, fol 17 ff.

lüneburgischen Jahrmärkten hätten, weil sie zu abgelegen seien. Andererseits seien die Hauptstädte Lüneburg, Celle und Braunschweig jede 10 Meilen von Salzwedel und von andern noch weiter entlegen. Aber in den drei Landstädten Uelzen, Dannenberg und Lüchow, in vielen Flecken und auch Dörfern würden Jahrmärkte gehalten, und an den Grenzen seien die meisten und besten lüneburgischen Dörfer und das Land *am populeusesten*. Salzwedel allein beziehe im Lüneburgischen jährlich 46 Jahrmärkte⁵⁹, die z.T. auch von Arendsee und Lenzen mit besucht werden; die lüneburgischen Jahrmärkte seien weit *populeuser* als die brandenburgischen.

Aus den lüneburgischen Städten kämen nur wenige Krämer und Handwerker in die Altmark. Dagegen reisten aus Salzwedel auf die genannten 46 lüneburgischen Jahrmärkte Kaufleute, Kramer und Handwerker jeder Art⁶⁰ zu 30, 60 bis 80 *Partheien* und überdem die gutenteils Gartenbau betreibenden Vorstädter aus dem Bockhorn in großen Mengen. Diese holten jährlich ansehnliches Geld aus dem Lüneburgischen; es sei ihre beste Subsistenz.

Was den beiderseitigen Warenverkehr in Qualität und Quantität beträfe, seien die lüneburgischen Fabriken in schlechtem Stande; nur in Lüneburg und Uelzen werde etwas Tuch und Fries, in Eimbeck Serge, Rasche und Flanell und in Göttingen Etamin gemacht, doch nicht in der *bonté* wie in brandenburgischen Fabriken, auch nicht in solcher Quantität, wie sie sie im Lande nötig haben, weil es an Wolle in Quantität und Qualität fehle. Daher würden aus dem ganzen lüneburgischen Lande keine Tuche auf fremden Messen verhandelt; sie könnten ihre Montur nicht aufbringen, sondern müßten die Tuche von Salzwedel zu Hilfe nehmen, bei alledem aber nicht den Preis mit den Brandenburgischen halten u. a. m.

Der wechselseitige Handel könnte dadurch aufrecht erhalten werden, daß die Lüneburger ebenso frei die brandenburgischen Jahrmärkte beziehen dürften, wie die Brandenburger bis jetzt die lüneburgischen ohne besonderen Impost. Die Salzwedeler Kaufleute befürchteten, daß, wenn auf die Lüneburgischen nicht eingegangen werde, sie die lüneburgischen Jahrmärkte verlören. Dann sei es um sie geschehen. Denn der Kommerz mit den Lüneburgischen sei die Seele dieser Stadt; sie hätten mehr als die Hälfte Nahrung von dort. Die Handwerker wiederum holten von dort die Materialien, die sie brauchen, weil es ihnen hier im Lande daran fehle. In Salzwedel werde auch eine unsägliche Menge an Tabak ins Lüneburgische verkauft, den die Kolonisten in Neuwaldensleben, Burg und Magdeburg liefern. Bei Stagnation des Kommerzes an der Grenze würde das also mehrere Folgen haben; denn die Lüneburger hätten Gelegenheit genug, von andern Orten, wenn auch teurer, Waren anzuschaffen⁶¹.

Das alles bedeutete: Die Altmärker, besonders die Salzwedeler, brachten mit ihrem Handel viel mehr Geld ins Land, als die Lüneburger ihm entzogen. Die ganze Kalamität

59 In Uelzen und Lüchow je vier, in Dannenberg acht, in den Flecken Wustrow, Hitzacker, Bergen, Bodenteich und Klötze je zwei, Gartow, Schnackenburg und Brome je drei, Clenze einen, Wittingen vier, in den Dörfern Kriwitz und Satemin je einen, Trebel und Schnega je zwei Jahrmärkte.

60 Nadler, Seifensieder, Weißgerber, Tuchmacher, Klempner, Schlosser, Grobschmiede, Nagelschmiede, Bäcker, Kürschner, Kleinbinder, Hutmacher, Drechsler, Gürtler, Riemer, Seiler, Knopfmacher, Küchler, Töpfer, Buchbinder, Kammacher und Messerschmiede.

61 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CCXII Nr. 1a, Bd. 2, fol 86 ff.

eines einseitig konzipierten Merkantilismus, der sich schwer tat, die Besonderheiten in Grenzregionen wahrzunehmen und den Vorteil für die eigenen Bürger und damit für das Steuersäckel anzuerkennen, legten die selbstbewußten, gut informierten Salzwedeler Kaufleute und Gildemeister bloß. Die Einsichtigen unter den preußischen Beamten sahen das wohl, aber Bürokratie und Behördenrivalität stellten sich oft hemmend in den Weg. Doch nun erging ein Reskript, das den hannoverschen Kaufleuten, Krämern und Handwerkern nach wie vor freien Zutritt zu den Jahrmärkten in kgl. Landen zusicherte⁶². Aber zu einer offiziellen Konvention auf Regierungsebene kam es nicht, wie die Kammer 1738 erfuhr. Daher mußte sie Supplikanten beider Seiten, u.a. aus Gardelegen abweisen⁶³.

So ging es auf holprigen Pfaden weiter. 1745 beschwerte sich die Fleischer Gilde in Helmstedt, daß sie beim Viehkauf in brandenburgischen Landen Akzise erlegen sollte, während die auswärtigen Fleischer und Viehhändler beim Einkauf gar nicht und nur einen leidlichen Zoll gleich den einheimischen Untertanen entrichten müßten. Das Generaldirektion reagierte abweisend; es handele sich nicht um Neuerungen, sondern um alte Abgaben, *wozu wir ohne jemandes Contradiction befugt*. Mehr Erfolg hatte 1747 die braunschweigisch-lüneburgische Kammer mit ihrem Einspruch gegen das Edikt vom 20. Juli 1747 betr. die Einbringung fremder Tuche, Wollzeuge und anderer Waren. Das Generaldirektorium gestand zu, daß das Edikt nicht auf die braunschweigischen Landeswaren zu extendieren sei⁶⁴.

Anfang 1756 wurden beiderseits wieder Verhandlungen aufgenommen und Erkundigungen eingezogen, welche kurmärkischen Händler die kurhannoverschen Jahrmärkte und umgekehrt besuchten. Eine Generaltabelle aller inländischen Produkte, die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1755 aus beiden Städten Salzwedel in die hannoverschen Provinzen sowohl inner- als auch außerhalb der Jahrmärkte abgesetzt wurden, gab und gibt (hier zusammengefaßt) guten Einblick in die wirtschaftlichen Beziehungen der Bürger Salzwedels um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Das betraf zum einen den Absatz der Altmärker im Lüneburgischen⁶⁵, zum anderen den Absatz hannoverscher Produkte in Salzwedel⁶⁶; dieser hatte einen Gesamtwert von 3.782 rt 8 gr; dagegen der Absatz der Landesprodukte von Salzwedel⁶⁷ im Hannoverschen einen Gesamtwert von 7.463 rt 1 gr.

62 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CCXII Nr. 3, fol 27 ff., Bericht des Steuerrats von 22. März 1756 mit Bezug auf das Reskript von 1736.

63 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CCXII Commerciens und Fabriken-Sachen, Commerz mit Braunschweig Nr. 2, fol 35 ff.

64 Ebenda, fol 41 ff.

65 Gewandschneider in Altstadt Salzwedel verkauften Tuche und andere Wollwaren in Uelzen, Klötze, Wustrow, Bergen, die in Neustadt ebenfalls sowie in Hannover, Lüneburg, Celle und Hamburg; Nadler ihre Nadlerwaren in Lüchow, Klötze, Wustrow und Bergen, Seidenkrämer in Celle, Uelzen, Lüchow usw., vor allem in den kleinen Städten die Weißgerber, Nagelschmiede, Tabakhändler (außer den ordentlichen Kaufleuten), Seifensieder, Hutmacher, Kürschner, Schuster, Grobschmiede, Sagenschmiede (allerhand inländische Eisenwaren) u.a. und auch in Schnackenburg, Bodenteich, Brome, Wittingen, Gartow, Hitzacker, Clenze und Trebel.

66 Aus Hannover, Celle, lüneburgische Lande etwas Grütze, 87 Ochsen à 20 rt, 143 Kälber à 1 rt 12 gr, 664 Steine Flachs à 2 rt 16 gr, Drechslerwaren.

67 199 Tuche à 12 rt, 29 Friese à 8 rt, 43 ½ Wsp Weizen à 1 rt 8 gr [pro Schf], etwas Gerste und Roggen, 82 Wsp Malz à 1 rt [pro Schf], trockene Rüben, inländischer Tabak (für 1.116 rt), Töpferwaren.

Es war also, wie im März 1756 der Senat von Salzwedel resümierte, das Warenquantum, das von Salzwedel ins Hannoversche ging, ungleich höher als umgekehrt, und der Getreidewert war hier nur nach dem Akziseanschlag berechnet, es würde im Lüneburgischen um ein gutes Teil höher bezahlt. Die Summe beliefe sich daher insgesamt auf 20.947 rt 13 gr; davon abgezogen die von den Hannoverschen hier verkauften Waren in Höhe von 3.782 rt 8 gr, sei in Salzwedel ein Plus von 17.165 rt 5 gr zu verzeichnen. Dabei sei nach Anzeige der Kaufmannschaft in früheren Jahren der Umsatz in Hannover noch höher gewesen. Der mutuelle Verkehr sei für die Stadt unentbehrlich; der Handel zwischen beiden Ländern müßte völlig frei sein, jedoch mit Ausschluß solcher Waren, die nicht im Hannoverschen selbst produziert seien. Die Imposte sollten einander angeglichen werden⁶⁸.

Der für alle altmärkischen Städte zuständige Steuerrat unterstützte das und fügte eine Tabelle der von altmärkischen Städten nach Hannover ausgeführten Waren bei:

Salzwedel: insgesamt für 16.129 rt 12 gr, davon allein die Gewandschneider 5.533 rt an Tuchen und Wollwaren, 4.545 rt die Seidenkrämer, 1.183 die Nagelschmiede, 826 rt die Tabakhändler⁶⁹.

Gardelegen: insgesamt für 768 rt, darunter die Gewandschneider (100 rt), Nadler, Tabakhändler (200 rt), Hutmacher (170 rt), unter 100 rt einige der unter Salzwedel genannten Gewerke.

Seehausen: zusammen 30 rt (Tabakhändler 8 rt, Schuster 6 rt, Drechsler und Tischler 3 rt, Riemer pp 5 rt, Seiler 8 rt).

Arendsee: zusammen 631 rt 8 gr, davon die Gewandschneider 354 rt, die Schuster 97 rt 12 gr, die anderen (Nagelschmiede, Tabakhändler, Seifensieder, Hutmacher, Schmiede, Drechsler und Riemer) weit darunter.

Bismark: 40 rt die Töpfer.

Kalbe: 40 rt die Gewandschneider, 14 rt die Töpfer.

Stendal, Tangermünde, Osterburg, Werben, Arneburg, Beetzendorf und Apenburg entfielen.

Summa: 17.652 rt 20 gr, davon 6.027 rt die Gewandschneider, 4.545 rt die Seidenkrämer aus Salzwedel, 1.246 rt 12 gr die Nagelschmiede, 1.065 rt die Tabakhändler, 765 rt die Schuster, 680 rt die Seifensieder, die anderen weit darunter.

An Getreide wurde aus *Salzwedel* nach Hannover debitiert:

Weizen:	43 ½ Wsp à 1 rt 8 gr (Schf)	=	1.391 rt 8 gr
Roggen:	6 Wsp 17 Schf à 1 rt	=	161 rt
Gerste:	10 Wsp 9 Schf à 17 gr	=	176 rt 9 gr
Malz:	82 Wsp à 1 rt	=	1.968 rt
Summa mit den Waren zusammen:		=	21.349 rt 13 gr.

68 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CCXII Nr. 1, Bd. 1, fol 27 ff.

69 Weit weniger die Nadler, Weißgerber, Seifensieder, Hutmacher, Kürschner, Schuster, Grob- und Blechschmiede, Sagen- und Messerschmiede, Töpfer, Gürtler und Posamentier, Drechsler und Tischler, Buchbinder, Glaser, Zinngießer, Riemer, Sattler und Handschuhmacher.

Außerdem Tuche und Wollwaren, die auf den Märkten, jedoch mehrenteils auf der braunschweigischen Messe jährlich in hannoverschen Landen verkauft wurden: aus *Salzwedel* für 1.100 rt, aus *Gardelegen* für 4.000 rt⁷⁰. Dagegen verkauften hannoversche Händler auf altmärkischen Jahrmärkten Waren im Wert von nur insgesamt 393 rt 5 gr⁷¹.

Auf Grund des Krieges kam es wieder zu keinen Entscheidungen. Erst im April 1770 berichtete der Magistrat zu Salzwedel gemäß Reskript erneut über den beiderseitigen Handelsverkehr. Die lüneburgischen Jahrmärkte in den schon früher genannten Städten, Flecken und Dörfern bezogen die bekannten Salzwedeler Gewerke sowie die Honigkuchenbäcker. Dagegen kamen aus den lüneburgischen Orten nur die Hutmacher aus Wittingen und Honigkuchenbäcker aus Klötze auf die altmärkischen Jahrmärkte. Das Übergewicht der Handlung sei wie zuvor sehr aufseiten der Stadt Salzwedel. So müßte wohl auf alle mögliche Art Bedacht genommen werden, daß die Lüneburger sowohl wegen der Akzise als auch sonst keine Ursache zur Beschwerde hätten. Die Kaufmannschaft und Gewandschneider sagten für sich aus, daß sie nur an zwei lüneburgischen Orten auf Jahrmärkten den Impost zu geben hätten, in Wittingen 8 gr, in Brome 4-6 gr, und wenn die Märkte schlecht ausfielen, werde noch etwas nachgelassen. Auf den übrigen Märkten im Lüneburgischen seien sie frei außer vom Stättegeld, das überall gegeben werden müsse⁷².

Im Oktober 1770 entschied der König über Einfuhr- und Ausfuhrprodukte: Böttcherwaren aus dem Blankenburgischen, Bruchsteine besonders an der halberstädtischen und altmärkischen Grenze, alle Waren, womit braunschweigische Kaufleute die Jahrmärkte beziehen; von allen dürfe 1 gr vom Rtr, mehr aber nicht gefordert werden. Weiteres betraf Duchstein und Blankenburger Eisen. Die Ausfuhr inländischer Leinwand und von Hopfen, auch Leinsamen nach dem Braunschweigischen wurde gestattet, aber kein Garn und Flachs⁷³.

Grundlegendes geschah weiterhin nicht. So kam es, daß im Mai 1787 die Salzwedeler Kaufmannschaft, besonders die mit Wollwaren handelnde, wieder einmal wegen Erschwerung ihres Handels überhaupt, besonders aber wegen Bewirkung eines *mutuellen Commercii* einkam. Nachdem ein Nadler aus dem lüneburgischen Amt Klötze am Verkauf seiner Kram- und Nadlerwaren auf altmärkischen Märkten von Beamten gehindert worden war und das Amt Klötze den Vorfall nach Hannover berichtet hatte, wurden alle brandenburgischen Waren mit hohen Abgaben belegt, doppelt so hoch wie die sächsischen. Als die Salzwedeler vorige Woche den Jahrmarkt im lüneburgischen Trebel besuchten, wurde auch ihnen kein Verkauf gestattet⁷⁴.

Es hatte sich also in den vielen Jahrzehnten am Ungleichgewicht nichts geändert. Vor allem Salzwedel profitierte davon. In einem weiteren Promemoria der dortigen Kaufmannschaft listeten sie die salzwedelschen Kaufleute, Händler und Handwerker mit ihren Waren auf, die im Lüneburgischen 18 Städte und Flecken und 55 Märkte besuchten. Das

70 GStAPK, II. HA, 14. Abt., Materien, Tit. CCXII Nr. 3, fol 27 ff.

71 Sie kamen aus Klötze, Schnackenburg und Gartow.

72 GStAPK, II. HA, 14. Abt., Materien, Tit. CCXII Nr. 1, Bd. 1, fol 40 ff.

73 GStAPK, II. HA, 14. Abt., Materien, Tit. CCXII Nr. 2, fol 83.

74 GStAPK, II. HA, 14. Abt., Materien, Tit. CCXII Nr. 3, fol 34 ff.

Verhältnis des gegenseitigen Verkehrs sei wie 1:1000. Sie rieten dringend, den hannoverschen Händlern den Handel wieder zu erlauben und zu erleichtern, und rügten die Unbedachtsamkeit des Beamten, die Lüneburgischen mit ihrem Bettelkram zu vertreiben und dadurch Gelegenheit zu solchen Repressalien zu geben⁷⁵. Dann stellte sich heraus, daß in den zwölf Jahren von 1765 bis 1777 Händler aus den hannoverschen Landen in den altmärkischen Städten insgesamt 4.469 rt eingenommen hatten⁷⁶. Der höchste Posten waren Honigkuchen und Semmeln mit insgesamt 1.428 rt 8 gr. *Stendal* hatte für aus Hannover eingeführte Waren insgesamt 1.786 rt 6 gr bezahlt, am meisten für lohlgare Leder (408 rt 4 gr) und Käse (370 rt 6 gr)⁷⁷.

Die Initiativen der Kaufleute prallten erneut an bürokratischen Hürden ab, so daß die Lage in der Altmark ins Negative umschlug. 1792 erfuhr der Kammerdirektor in Salzwedel, daß das Gewerbe mit den Lüneburgern praktisch auf Schleichhandel basierte und die Stadt durch Unterdrückung des mutuellen Verkehrs mit Lüneburg gelitten hatte. Diesseitige Fabrikanten hatten sich im Lüneburgischen angesetzt; der Magistrat äußerte wenig Hoffnung, unter den gegebenen Umständen verlorene Positionen zurückzugewinnen⁷⁸. 1798 plädierte der Landrat v. Bornstedt für uneingeschränkten Handel überhaupt. Dadurch wäre der Wohlstand der Altmark sehr leicht zu heben; denn dieser Provinz sei der freie Handel fast notwendiger als jeder andere. Vornehmlich aber sei ihr der Getreide- und Viehhandel ins Ausland zu gestatten, da sich in den so schlecht bevölkerten Städten [der Altmark] nur ein unbedeutender Absatz damit machen ließe⁷⁹.

b) Marktbeziehungen und Handelsgut

Beides wurde schon im vorigen Abschnitt unter verschiedenen Aspekten thematisiert. Die wichtigsten, seit Jahrhunderten geknüpften Fernhandelsbeziehungen wurden weiter gepflegt, Hamburg blieb für die Städte an und nahe der Elbe, Tangermünde, Werben, Seehausen, aber auch für Stendal und Salzwedel eins der *Z i e l o r t e* für Kauf und Verkauf. In Stendal kreuzten sich seit alters wichtige Fernhandelsstraßen; in Salzwedel bestand außerdem an der schiffbaren Jeetze ein Umschlagplatz⁸⁰. Das verhalf, wie noch zu zeigen sein wird, nach dem Dreißigjährigen Krieg zu relativ schneller Erholung.

Aber auch die Binnenhandelsplätze und Messen wie Braunschweig, Magdeburg und Leipzig sowie Frankfurt/O. waren für die Altmärker attraktiv, wenn auch gefährlich. 1540 wurde ein Kaufmann aus Salzwedel auf der Rückkehr vom Leipziger Markt von Straßenräubern überfallen und ausgeraubt. Sie hätten ihn, so ihre Aussage, für einen Lübecker

75 Ebenda, fol 67 ff.

76 Davon in *Salzwedel* 955 rt (380 rt für Honigkuchen und Semmel, 55 rt für Hüte, 208 rt für Eisenwaren, 60 rt für Holz und Drechslerwaren, 52 rt für Lederwaren), in *Gardelegen* 418 rt für Lederwaren und Honigkuchen, in *Tangermünde* 23 rt 16 gr für Eisenwaren, Stecknadeln u.a., in *Kalbe* 570 rt 8 gr (wie Tangermünde sowie für Holz-, Lederwaren, Honigkuchen), in *Beetzendorf* 540 rt 22 gr (wie Kalbe, ohne Stecknadeln), in *Apenburg* 174 rt 20 gr (wie Kalbe).

77 Ebenda, fol 94 ff.

78 BLHA, Rep. 2, S.18, Salzwedel, 15. Nov. 1792.

79 BLHA, Rep. 2, S.123, fol 101 ff.

80 Vgl. Lüders: Die Salzwedeler Jeetzeschiffahrt in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1998.

gehalten; und allein auf die von Lübeck wären sie geritten⁸¹. 1549 wurden Tangermünder Bürger nach dem Marktbesuch in Genthin von Magdeburgern beraubt und nach Magdeburg entführt, 1551 der Stendaler Bürgermeister Claus Schönebeck und Mitbürger, vom Leipziger Markt kommend, in der Nähe von Burgstall von braunschweigischen Adligen beraubt und entführt⁸². Den Stendaler Bürger Joachim Krüger traf es noch schlimmer; er wurde 1583 am Schluß des Leipziger Jahrmakts auf der Straße bei Schkeuditz erwürgt und ausgeraubt⁸³. Noch 1623 klagte der Rat zu Gardelegen, daß seit längerem in der Gardelegener Heide und sonst in der Nachbarschaft so viel Plünderns und Raubens sei, daß fast kein Gespann und Reisender ohne Schaden und Beraubung seine Reise fortsetzen könne⁸⁴.

Aber das Risiko durfte, wer sich Gewinn versprach, nicht scheuen, so wenig wie mit den Geschäften selbst. Von der Reichweite des Stendaler Fernhandels zeugen die Geschäfte Joachim Riebes d.J. Er hatte in Naumburg und Leipzig Waren von Nürnberger und Mailänder Kaufleuten erworben, wurde zahlungsunfähig und 1579 von Gotthard und Jacob Murari zu Nürnberg auf 4.817 fl schwere Münze, von Matthias Tetzner in Nürnberg und Christoph Resenitz in Mailand auf 2.663 fl 11 ß verklagt⁸⁵.

Der Salzwedeler Apotheker Johannes Witke hatte 1590 den Leipziger Ostermarkt besucht, der Ratsherr Paul Schultze in Salzwedel 1601 in Lübeck 425 Mark lüb. gut, der Werbener Christoph Kempe machte in Hamburg und Friesland Geschäfte und nahm eine Friesin zur Frau (1591)⁸⁶. Auch aus kleineren Städtchen reisten unternehmungsfreudige Bürger weit umher wie die zwei Fuhrleute, Untertanen der v. Alvensleben zu Kalbe/M., aus Kalbe oder Bismark, trieben gemeinsam auf dem Lande und von Stadt zu Stadt Handel, agierten zwischen Lüneburg, Naumburg und Leipzig und machten gutes Geld (1566)⁸⁷.

Von anderen erfährt man, womit sie handelten. Von größter Bedeutung war für die altmärkischen Fernkaufleute der Handel mit einheimischem *G e t r e i d e*, Holz, Bier und Hopfen sowie mit Tuchen und Leinwand. Korn und Holz wurden in großen Mengen zu Schiff nach Hamburg gebracht. Allerdings hatten die bürgerlichen Handelsleute immer schärfer gegen Konkurrenz anzukämpfen, zum einen seitens der Korn in großen Mengen produzierenden Gutsherren, die den Fernhandel z.T. selbst betrieben⁸⁸, zum anderen gegen Bürger der eigenen und anderer Städte wegen des Kornaufkaufs auf dem Land.

1597 wurde ruchbar, daß etliche *Korn Wucherer* in der Altmark, darunter auch in Tangermünde ansässige, das Korn auf dem Halm kauften und zu dem Zweck bei den Dorfschulzen Geld hinterlegten, damit sie es im Herbst desto zeitiger verschiffen konnten⁸⁹.

81 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 4, fol 1a ff.

82 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, zu 1572, Gravamina mit Bezug auf 1549; Nr. 155 Stendal e. Bürgersachen, zu 1551, Verlauf mit Claus Schönebeck.

83 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 26, fol 309 ff. zu 1585; Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 31, Fr nach Judica 1585.

84 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 71, fol 34 ff.

85 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 20, fol 406 ff.

86 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 35, fol 236 ff. zu 1590; Nr. 47, fol 580 f. zu 1601; Nr. 33, fol 410 ff. zu 1591.

87 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 10, fol 429 ff.

88 Siehe oben Kap. B.V.3.a) Kornausfuhr.

89 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 164b Tangermünde, 22. Juli 1597.

Ende 1597 klagten die Tangermünder Gilden samt Bürgerschaft dem Rat aus Sorge vor Hungersnot angesichts der Pest, daß Mitbürger einschließlich des Amtsschreibers, trotz Ausfuhrverbots und ihnen zum Nachteil Korn aufkauften, *ja sie schielen auch noch den leuten vff die Hoefe*⁹⁰. Der Rat zu Seehausen wiederum empörte sich über den Werbener Bürgermeister Arndt Fritze, dem zwar Brandschadens halber erlaubt war, Weizen auch in geschlossener Zeit nach Hamburg zu verschiffen, der aber darin zu weit ging und bei Bauern auf den Dörfern zum Schaden der näheren Städte Weizen aufkaufen ließ⁹¹.

Bürger in Tangermünde kauften auch Korn jenseits der Elbe in der Prignitz auf, um es zu verschiffen, Joachim Franke nach Ostern 1625 von Berend Johann v. Bülow im Elbdorf Quitzöbel für fast 500 rt⁹². Problematisch wurde es dann im Krieg. Der Seehäuser Kaufmann Johann Schreiber u.a. erwarteten vermöge Vergleichs von 1626 einen größeren Posten Korn aus dem v. Blumenthalschen Gut Horst und klagten 1632 die noch restierenden 27 Wsp Roggen und 4 Wsp Gerste ein, da sie bereits 350 Reichstaler dafür bezahlt hätten; das Korn aber war dänischen Truppen in die Hände gefallen⁹³. Die Atempause im Krieg im Herbst 1630 hatte Johann Schreiber dazu benutzt, zusammen mit anderen Weizen per Schiff nach Hamburg zu bringen⁹⁴.

Nach dem Krieg setzten die Tangermünder Kaufleute den Getreidehandel mit Hamburg fort, sahen sich aber außer vom Zoll von Kontributionen und seit 1668 auch von der Akzise geschröpft und gingen daher energisch gegen Konkurrenz, zumal ungesetzliche, vor. 1676 erbaten sie eine kurfürstliche Verordnung gegen die Beamten ihres Orts, die zum höchsten Präjudiz von Stendal und Tangermünde in Städten und Flecken und besonders auf dem Lande allenthalben Korn aufkauften, das sie hier und da aufschütten, einschiffen und wegfahren ließen. In dieser Weise nahmen ihnen auch einige Fremde die Nahrung, verursachten große Teuerung, und es wurde fast nichts in die Städte zu Markt gebracht. Allen sollte der Kornaufkauf und zwischen Magdeburg und Werben jegliche Niederlage verboten werden⁹⁵.

Salzwedel hatte andere Probleme. 1650 hatte der Kurfürst dem Rat zu Neustadt Salzwedel auf dessen Supplik die Konzession erteilt, von jedem Wispel Hartkorn, das Kaufleute in die Stadt zu Schiff brächten, Damm- und Brückengeld zu erheben, 2 gr von Ausländern, 1 gr von Einheimischen, damit die vielen Brücken und Steindämme, die bei Befrachtung der Schiffe großen Schaden litten, besser repariert und konserviert werden konnten. Nun kauften immer mehr Fremde im Braunschweigischen und Lüneburgischen große Mengen an Bau- und Stabholz, Schiffs- und anderen Brettern, dgl. Leich-, Schleif- und Glashüttensteine und andere schwere Waren, luden sie in Neustadt Salzwedel am Ufer der Jeetze ab und ließen sie auf Flößen und Schiffen nach Hamburg und Mecklenburg bringen. Dadurch ruinierten sie nicht nur die Dämme und Brücken, sondern auch die *Anfurt* und Ufer, wollten aber zur Reparatur wenig oder nichts beitragen. Daher wurde dem Rat gestattet, das Damm- und Brückengeld auch von jeder Fuhre Bau- und Nutz-

90 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 11 Fasz. 1, Do nach Andrae 1597.

91 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 11 Fasz. 1, 14. Nov. 1597.

92 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 103, fol 95.

93 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 104, 29. Mai 1632.

94 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 74, fol 103 ff.

95 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, 2. Nov. 1668, Sept. 1669, 11. Jan. 1676.

holz, Steine und anderen Kaufmannswaren, die in und aus Schiffen gebracht werden, zu erheben⁹⁶. Salzwedel als überregionaler Umschlagplatz blühte wieder auf.

Im 18. Jahrhundert erholten sich auch die anderen Städte allmählich wieder; die gewohnte Korn- und Hopfenausfuhr brachte Geld ins Land, wenn der Export nicht gerade gesperrt war oder Zölle und andere Auflagen den Kaufleuten einen Strich durch die Rechnung machten. Die alten Zielorte wurden angesteuert wie vormals, aber im Laufe der Zeit, nicht zuletzt auf Drängen der Regierung, auch Berlin und das vor allem von Kaufleuten und Schiffern in Arneburg. Seit 1726 brachte der Bürger und Fischer Lorenz Wünsch mit eigenen Schiffen Getreide nach Hamburg und Berlin⁹⁷. Bei einem Kriegstransport nach Küstrin verlor die Schifffahrt und Kornhandel betreibende Witwe Beckmann in Arneburg 1763 einen Kahn, so daß sie die 91 Wsp lagernden Korns nicht rechtzeitig nach Berlin schaffen konnte und sie weit unter Wert verkaufen mußte. Sonst aber trug ihr Handel der Akzisekasse jährlich an die 1.000 rt ein⁹⁸. Schifffahrt und Kornhandel blieben in Arneburg die dominierenden Gewerbe; Zielort war außer Hamburg und Berlin auch Magdeburg (1778)⁹⁹.

Daneben profitierte auch der Elbhafen Tangermünde von Handel und Schifffahrt. 1796 sprach der Steuerrat vom *importanten* Getreidehandel der Kaufleute in Tangermünde, den sie vielen anderen, besonders der Kaufmannschaft in Stendal voraus hätten¹⁰⁰.

Vom Umschlagplatz Salzwedel wollten nach dem Großen Krieg auch die Handelsleute in der östlichen Altmark Gebrauch machen, z.B. Nicolaus Grützmacher sen. und jun. zu Tangermünde, die aus dem Handel mit H o l z ihren größten Gewinn zogen (1669). Sie kauften im lüneburgischen Amt Klötze einige Eichen für Dielen und Staffholz und brachten sie nach Neustadt Salzwedel zum Transport per Floß und Schiff nach Hamburg, sahen sich allerdings wie vor ihnen schon ein Bürger aus Havelberg abgeschreckt; denn der Rat forderte 25 rt Damm- und Brückengeld (1677)¹⁰¹. Doch die Hamburger Schiffbauer waren beständige Kunden; und die Tangermünder belieferten sie.

Rat und Bürgerschaft zu Seehausen hatten schon 1643 aus der Not eine Tugend gemacht und zwecks Schuldenabtragung ihrem Mitbürger Kune Quatfasel über hundert Eichen im Stadtwald verkauft, der sie zu Dielen schneiden und nach Hamburg bringen lassen wollte¹⁰². Holzhandel betrieben 1744 Christoph Lemme in Stendal und Hans Görge in Arneburg. Bauer Johann Stammer in Nitzow jenseits der Elbe kaufte in Vollmacht des Kaufmanns Faber in Hamburg 1762 vom Magistrat zu Werben 64 Walleichen aus dem dasigen Werder und Hegeholz¹⁰³.

Ein anderes wichtiges Handelsgut waren T u c h e und andere Stoffe, doch wechselseitig; denn die Qualitätsunterschiede waren z.T. sehr groß, der Handel mit Leinwand

96 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 158 Salzwedel, Neustadt, 9. Mai 1676 mit Bezug auf 1650.

97 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 5 Arneburg Fasz. 6, 4. März 1735.

98 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 164b Amt Tangermünde, 18. April 1763.

99 BLHA, Rep. 2, S.2589, 28. Juli 1778.

100 BLHA, Rep. 2, S.7943, fol 74.

101 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, Sept. 1669; Nr. 158 Salzwedel, Neustadt, 21. März 1677.

102 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 145 Seehausen, 2., 12. Dez. 1643.

103 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 97, fol 604 ff. zu 1744; Nr. 102, fol 163 ff., 250 ff. zu 1762.

zeitweilig gefährdet. 1504 ersuchten zahlreiche Hamburger Kaufleute um bessere Qualität der in Salzwedel gekauften Leinwand, da diese von ihren englischen Kunden als *unduchtich* und in zu geringen Maßen geliefert beanstandet wurde¹⁰⁴. Auch die in der Altmark gewebten Tuche waren gröberer Art.

Den Bedarf an feinerem Gewebe deckten die Kaufleute durch Einfuhr. 1524 kaufte der Stendaler Bürger Hans Tornow von Gert van Hengelen in Kampen (Niederlande) eine Partie *Camperlakens* (mit Markenzeichen) für 5 ½ Goldgulden und noch etliche blaue, braune und grüne für 5 fl das Stück¹⁰⁵. Hans Tornow hatte sich 1522 mit seinem Mitbürger Heinrich Seger und dessen Schwester, Valtin Brunkows Frau, mit gleichen Einlagen zusammengetan und Tuche aus Leyden, Kampen und *Hagen* [Den Haag] gekauft¹⁰⁶. Er setzte sie gut in der Altmark ab; vom Bedarf zeugen Ehe- und Erbteilungsrezesse in Stadt und Land.

Doch einseitig war der Tuchhandel nicht. 1589 überließ der Stendaler Tuchmacher Claus Heseke dem Mitbürger Matthias Sander 56 *Laken Wands* für 464 fl, die dieser in Hamburg verkaufte¹⁰⁷. Auch die Produkte der Osterburger Tuchmacher hatten guten Ruf und Absatz in Hamburg, so daß sie 1598 sehr bestürzt waren, als ihnen einige Kaufleute die Ware zurückschickten. Die Untersuchung ergab, daß ein Walker von jedem der 13 versiegelten Laken zwei oder drei Ellen abgeschnitten, die Ecken wieder angenäht und so den Tuchmachern zurückgegeben, die abgeschnittenen Stücke aber verkauft hatte¹⁰⁸.

Auch in Tangermünde blühte der Handel der Tuchmacher mit Hamburg; davon profitierte auch der Zoll. Doch nach dem Großen Krieg lag, wie die Bürger 1676 beklagten, alles darnieder, weil die Tuchmacher teils weggezogen, teils verarmt gestorben waren. Als wieder Soldaten einzukleiden waren, erbaten sie einen Vorschuß von etwa 2.000 rt, um gute Wolle kaufen zu können; denn sie hätten das Lob, daß bei ihnen die besten Tuche in der Kur- und Mark Brandenburg gemacht würden und den schlesischen weit vorgehen¹⁰⁹.

Der Tuchmacherei und dem Tuchhandel in der Altmark kam entgegen, daß der Kurfürst in Magdeburg eine Tuchmesse etablieren ließ. Der 1694 privilegierte Tuchbereiter und Schönfärber Christian Sprebach zu Neustadt Salzwedel besuchte sie mit Erfolg¹¹⁰. Mit Tuchen, Friesen und zubereitetem Leder, die nach Braunschweig, Hamburg und Lübeck gingen, machten die Salzwedeler auch im 18. Jahrhundert ein gutes Geschäft und das meiste *Commercium*, wie 1734 die Visitation ergab¹¹¹. Und 1751 stellte man bei der Generalbereisung der Altmark fest, daß die Wollfabrikanten in *ziemlicher Arbeit und Nahrung* stünden. Die Tuchmacher in Salzwedel und Gardelegen, die Fries- und Zeugmacher in Salzwedel hätten guten Absatz außer Landes; die Tuchmacher in Stendal, Salzwedel und Tangermünde, die Friesmacher in Salzwedel und die Strumpfstriker in Gardele-

104 CDB A XIV S. 483 Nr. 558.

105 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 1, fol 384 ff.

106 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 2, fol 312 ff., Spruch von 1538.

107 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 32, fol 507 ff.

108 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 43, fol 144 ff.; Nr. 44, fol 294 ff.

109 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, 11. Jan. 1676.

110 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 181 II, fol 183 ff.

111 BLHA, Rep. 2, S.6814, 14. Mai 1734.

gen seien mit Regimentslieferungen versehen¹¹². Der große Bedarf des Militärs wirkte sich aus.

Die Kaufleute in Salzwedel vertrieben nicht nur in der Altmark produzierte Woll- und Leinenwaren, sondern betätigten sich auch als Zwischenhändler im Fernhandelsverkehr, wie sich im Frühjahr 1767 ergab¹¹³; im August 1768 zeigte sich eine bedeutende Steigerung¹¹⁴. Im Vergleich dazu war der auswärtige Handel mit diesen Produkten in Stendal gering¹¹⁵. Etwas günstiger stand Gardelegen da¹¹⁶. Alle anderen Städte und Städtchen waren in dieser Zeit an diesem Handel nicht beteiligt, ausgenommen Beetzendorf; im Juni und Juli 1767 gingen 53 2/3 Dutzend dort produzierte Strümpfe nach Hamburg¹¹⁷. Für Salzwedel galt auch um 1800 noch: Die Tuchgroßhändler besuchten die Leipziger und Braunschweiger Messen; Leinwand wurde nach Hamburg, Berlin und ins Mecklenburgische ausgeführt¹¹⁸.

Der große Bierkonsum förderte den Hopfenbau, und da dieser in der Altmark weit stärker war, als die altmärkischen Brauer benötigten, blühte auch der Fernhandel mit H o p f e n. Den betrieben nicht wenige Hopfenbauer selbst¹¹⁹. Doch auch die Städte Gardelegen und Kalbe/M. gehörten zum Anbaugebiet und setzten die überschüssige Ernte um. Gardelegen und die Dörfer des Amtes Neuendorf ließen sich 1586 ihr Privileg konfirmieren, Hopfen auch in verbotenen Zeiten ausführen zu dürfen¹²⁰. Zielort war u.a. Hamburg¹²¹.

Und wie auf dem Lande betätigten sich einige Bürger als Hopfenfahrer, in Kalbe/M. 1727 Joachim Ahlemann jun., der offenbar genügend Mittel erworben hatte, um den Bau einer Windmühle zu planen¹²². Als ihm die Konzession dazu abgeschlagen wurde, be-

112 BLHA, Rep. 2, S.15, Protokoll von 1751.

113 Sie vermittelten 140 in Schlesien, der Neumark und Salzwedel hergestellte Tuche und 20 Friese ins Braunschweigische und Lüneburgische, 13 1/6 Schock Leinwand nach Hamburg, im Februar 1767 500 Tuche eben genannter Herkunft und 68 Salzwedeler Friese nach Braunschweig, 76 1/3 Schock Leinwand aus Salzwedel nach Hamburg, im März 1767 zehn schlesische Tuche nach Lüneburg, 50 Salzwedeler Tuche nach Minden und Westfalen, 37 dgl. Tuche nach Braunschweig und Lüneburg, 7 Schock Leinwand nach Hamburg.

114 41 schlesische, 151 neumärkische, 662 salzwedelsche und 365 Tuche aus Frankfurt/O. sowie 129 salzwedelsche Friese gingen nach Braunschweig, 200 Dutzend salzwedelsche Strümpfe nach Hamburg (BLHA, Rep. 2, S.2445, Designationen von 1767 und 1768).

115 Jan. 1767: acht Tuche, zwei Stück Flanelle nach Schnackenburg; Febr. 1767: nichts; März 1767: 7 3/4 Dutzend Strümpfe nach Calvörde; Aug. 1768: nichts (ebenda).

116 Jan. 1767: 8 Dutzend Strümpfe nach Braunschweig; Febr. 1767: 256 Tuche aus Gardelegen und 31 Dutzend Strümpfe nach Braunschweig, 3 Dutzend Strümpfe nach Calvörde; März 1767: 47 Tuche nach Braunschweig, sieben Tuche nach Helmstedt, 35 1/2 Dutzend Strümpfe nach Braunschweig, Helmstedt, Calvörde, Oebisfelde und Magdeburg; Aug. 1768: 786 Tuche aus Burg, 373 Tuche aus Gardelegen und 82 Dutzend Gardelegener Strümpfe nach Braunschweig (ebenda).

117 BLHA, Rep. 2, S.2445, Designationen von 1767 und 1768.

118 Vgl. Straubel: Kaufleute und Manufakturunternehmer, 1995, S. 46 ff. und 60 ff. zur kurmärkischen Textilproduktion im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, S. 79 und 277, mit Angaben zu den Vermögensverhältnissen Salzwedeler Kaufleute 1808.

119 Siehe oben Kap. B.I.4.b) Hopfenbau.

120 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 21 f.

121 Der Hamburger Ludeke Hoffman z.B. deponierte 1621 bei Ludeke Neddermann in Gardelegen 322 rt, um davon Broseo Tradut, Bürger in Kalbe/M., der ihm Hopfen liefern sollte, zu bezahlen, überlegte es sich dann aber anders und wollte statt dessen von ihm Tuche kaufen (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 70, fol 340 f.).

122 BLHA, Rep. 2, S.5389.

mühte er sich 1731 um die Genehmigung zum Brauhausbau¹²³. 1791 hieß es vom Brauer Kummert in Kalbe, er sei ein sehr vermögender Mann, der einen sehr ansehnlichen Hopfenhandel betreibe¹²⁴. In Gardelegen aber lag der einst starke Hopfenhandel schon 1740 darnieder, weil jetzt in Schweden und Dänemark viel Hopfen angebaut wurde¹²⁵. 1751 sah es besser aus¹²⁶. Doch nach dem Siebenjährigen Krieg verfiel das traditionelle Gewerbe. 1796 stellte der Stellerrat mit Bezug auf Gardelegen fest, daß Hopfenbau und Hopfenhandel im Verfall begriffen seien, dem Sagen nach teils mangels Hopfenstangen, teils aus Mangel an auswärtigem Absatz, weil die Ausländer selbst Hopfen bauten. Dadurch ging der Stadt ein ergiebiger Nahrungsweig verloren¹²⁷.

Diesen Tiefpunkt hatte auch die Bierbrauerei in Gardelegen erreicht, derjenigen Stadt, die einst das berühmte *B i e r*, die *Garley*, weit über die Grenzen der Altmark hinaus vertrieb und von dem altmärkische Bauern größere Mengen auf einer Etappenstrecke zum kurfürstlichen Hof transportieren mußten. Doch Hauptabnehmer waren Kunden im Erzstift Magdeburg; denn von hierher bezogen die brauenden Bürger im Gegenzug die in größeren Mengen benötigte Gerste¹²⁸. Im Grenzkonflikt mit Neuhaldensleben über die wüste Feldmark Mildehovede 1541 hielt sich der Rat in Gardelegen zurück, da er Boykott der Bierausfuhr ins Stift Magdeburg befürchtete¹²⁹.

Dann nahmen Belastungen zu, die Gardelegens Wirtschaft hemmten, zum einen steuerliche; denn es werde, so die Gravamina des Rats 1598, von jeder Fuhr ohne den Zoll 1 rt Ziese gefordert, was diejenigen, die gern Gerste bringen und die Wagen wiederum mit Bier beladen würden, abschreckt. Weitere Einbußen verursachte das Brauen in umliegenden Dörfern und Flecken, z.T. auch des Adels und der Amtleute, die die Krüge verlegten. Hinzukamen Mangel an Gerste infolge Öffnung der Schifffahrt und an Holz (und damit Teuerung), weil der freie Drömling verhaun und verwüstet sei¹³⁰.

Das Gesuch um freien Kommerz wurde 1622 noch dringlicher, da in Braunschweig-Lüneburg eine neue Akzise eingeführt wurde, die auch für die Enklave Calvörde galt, und im Erzstift Magdeburg wegen des dortigen Kriegsvolks Teuerung herrschte, so daß der Tausch Korn gegen Bier erschwert war¹³¹. Die Lage verschärfte sich dann erst recht im Krieg. 1629 bat der Rat den Kurfürsten um Intervention beim Herzog von Friedland; denn die kaiserliche *Soldatesca* in den Garnisonen zu Calvörde, Oebisfelde, Neuhaldensleben und Wolmirstedt habe Pässe und Kommerz größtenteils gesperrt und Gardelegen die Zufuhr von Korn und die Ausfuhr von Bier durch übermäßige Schatzungen und Auflagen fast völlig abgeschnitten¹³². Die weiteren Kriegsereignisse lähmten vollends die Wirtschaftskraft der Stadt.

123 BLHA, Rep. 2, S.5387, fol 39.

124 BLHA, Rep. 2, S.5388, fol 28 ff.

125 BLHA, Rep. 2, S.12, Bereisungsprotokolle, Gardelegen, 24. März 1740.

126 BLHA, Rep. 2, S.15, Bereisungsprotokolle von 1751, Punkt 3.

127 BLHA, Rep. 2, S.38, 13. Febr. 1796.

128 Vgl. Harnisch: Bauern – Feudaladel – Städtebürgertum, 1980, S. 137; Gersteverbrauch in Gardelegen: 1572 und 1573 im Durchschnitt 2.358 Wsp, 1598/99 bis 1600/01 im Durchschnitt 3.648 Wsp.

129 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 58 Gardelegen Fasz. 5, zu 1541.

130 Ebenda, 9. März 1598. – Zur Schifffahrt s.o. Kap. C.II.1.a) S. 825 zu Anm. 10.

131 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 58 Gardelegen Fasz. 7, 28. Jan. 1622.

132 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 58 Gardelegen Fasz. 12, April 1629.

Immerhin behielt die *Garley* dessen ungeachtet ihren guten Ruf, und nach dem Krieg forderte auch der kurfürstliche Hof wieder Lieferungen an (1654)¹³³. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts erlebte Gardelegen einen neuen Aufschwung. 1698 ergaben Vergleiche der Steuern und Abgaben zwischen Gardelegen und den anderen altmärkischen Städten, daß erstere viel günstiger gestellt war, nicht zuletzt deshalb, weil sie das berühmteste und überall in und außerhalb der Provinz am meisten gesuchte Bier brauten, wogegen das der übrigen Städte nur in der Provinz gesucht werde und wenig abgehe¹³⁴. Der Überlieferung nach soll Zar Peter I. erklärt haben, nie ein wohlschmeckenderes Getränk gekannt zu haben¹³⁵.

Im Verlauf des 18. Jahrhunderts nahm die Brauerei zunächst nicht nur in Gardelegen weiteren Aufschwung. 1751 ergab die Generalbereisung der Altmark, daß Gardelegen viel Bier im Braunschweigischen verkaufte, Tangermünde besonders das Lagerbier in starkem Maße nach Hamburg¹³⁶. Doch dann ging es mit Gardelegen bergab. Der Siebenjährige Krieg warf das Land enorm zurück, und Gardelegens Brauerei kam nicht wieder auf; die *Garley* verlor ihren guten Ruf.

Wohl nicht nur Bosheit leitete die Argumente der Brauer in Kalbe 1791 gegen den Zwangsverlag: Das Gardelegener Getränk sei bekanntlich so schlecht, daß niemand und am wenigsten ein Bauer dieser Gegend es trinken mag; und ehe ein Landmann den weiten Weg nach Gardelegen tue und das ihm *äußerst widerliche Garlei* trinkt, werde er sich lieber bei seinen Gelagen Branntwein, Kaffee und anderen luxuriösen Getränken zuwenden und das Geld dafür außer Landes schleppen¹³⁷. Denn ähnlich äußerte sich 1792 Landrat v. Alvensleben auf Zichtau gegen den Zwangsverlag: Die Brauer zu Gardelegen brauten seit mehreren Jahren unter dem Namen Bier ein *äußerst schlechtes Getränk*. Deshalb führten die Krüger, die nur dieses Bier haben dürfen und es nicht loswerden können, sowie Reisende und Untertanen, wenn sie in den Krügen nur *die elende Garley* erhalten, die bittersten Klagen. Es herrsche überall nur eine Stimme: Die *Garley* sei *ein ungenießbares und ungesundes Getränk*¹³⁸.

Keine Massengüter, aber doch Handelsgut auch im Fernhandel waren noch andere **L e b e n s - u n d G e n u ß m i t t e l**. Zum wichtigsten gehörte das Salz, das auch noch anderweitige Verwendung fand. Seit dem Mittelalter hatte Lüneburg das Salzmonopol für die Mark Brandenburg inne¹³⁹, und die Altmärker holten es sich per Achse und Schiff. Der Rat zu Altstadt Salzwedel hatte sich allerdings 1490 mit dem ausschließlichen Recht des Salzhandels privilegieren lassen, damit der gemeine Mann in Alt- und Neustadt nicht von Fremden übervorteilt werde¹⁴⁰. In Werben gestattete, wahrscheinlich auf Drängen

133 BLHA, Rep. 10 A Domstift Havelberg Nr. 1415, 16. Aug. 1654.

134 BLHA, Rep. 2, S.5252, 30. Aug. 1698. – Zur Bierausfuhr von Salzwedel s.o. Kap. C.II.1.a) S. 832 nach Anm. 52.

135 Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 5, S. 104.

136 BLHA, Rep. 2, S.15, Bereisungsprotokoll von 1751, Punkt 3.

137 BLHA, Rep. 2, S.5388, fol 18 f.

138 BLHA, Rep. 2, S.38, fol 5 f.

139 1484 nahm Markgraf Johann die Stadt Lüneburg in seinen Schutz und bestätigte ihre alten Gerechtigkeiten wegen des Salzes in der Mark Brandenburg (CDB B V S. 417 Nr. 2124).

140 CDB A XIV S. 432 Nr. 509.

der Bürgerschaft, der Rat im Vergleich von 1571 mit den Gewerken und der ganzen Gemeinde den Bürgern fortan den Wein- und Salzverkauf gegen angemessene Gebühr¹⁴¹.

Als der Kurfürst 1659 der Neustadt Salzwedel auf deren Bitte wegen der immer noch vom Krieg darniederliegenden Stadt ein Privileg über die Freiheit des Salzsellens oder Handkaufs verlieh, wie es vor Jahren die Altstadt erhalten hatte, geschah das mit der Bedingung, das Salz nur vom kurfürstlichen Salzfaktor einzukaufen¹⁴². Salzfactoren kontrollierten nun auch in anderen Städten den Handel mit Salz, später oft in Personalunion mit anderen Ämtern, in Salzwedel und Tangermünde mit dem Postmeisteramt, in Werben war es 1697 der Bürgermeister, zugleich Zoll- und Zieseverwalter¹⁴³.

In Osterburg hatte sich der Kaufmann Joachim Erxleben in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts auf Viktualienhandel verlegt. Er brachte aus Hamburg Heringe, Käse und anderes per Schiff zum Verzollen nach Lenzen und von dort zur Seehausenschen Burg, wo er es in Wagen umlud¹⁴⁴. Apotheker und Materialisten vertrieben Ingwer, Pfeffer, Safran, Muskatnüsse, Nelken, kleine und große Rosinen, Reis, Pflaumen, Mandeln, Zucker, Konfekt, Baumwolle u.a.; 1644 bestritten sie in Gardelegen dieses Recht den *gemeinen* Krämern, Stockfisch- und Heringshökern¹⁴⁵. In den kleinen Städtchen etablierten sich im 18. Jahrhundert Viktualien- und Materialhandlungen. 1759 erhielt z.B. der Gastwirt Joachim Christoph Prehm in Apenburg die Konzession zum Kleinhandel mit *Haack-* und Gewürzwaren, weil Nachbarstädte drei Meilen entfernt lagen und es den Bewohnern zu mühselig war, derlei Waren aus dem Lüneburgischen zu holen¹⁴⁶.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg hielt mit niederländischen Kolonisten, vor allem aber mit reformierten Glaubensflüchtlingen der Tabak Einzug in der Mark. Niclas Wernicke, der in Magdeburg Tabakhandel ins Lüneburgische betrieben hatte, wollte in seiner Geburtsstadt Salzwedel eine Tabakfabrik anlegen und ersuchte 1696 um ein Privileg. Er erhielt die Konzession zur Tabakpflanzung und Tabakfabrik und ein Monopol für sechs Jahre; den Kaufleuten in Salzwedel blieb es aber unbenommen, Tabak aus Hamburg und Braunschweig einzuführen¹⁴⁷. Bereits 1697 war die Tabakfabrik in Neustadt Salzwedel im Gange und hatte Kalbe/M. einen Tabakskrämer¹⁴⁸.

Das Privileg für Wernicke war trotz der Bedenken des Steuerrats ergangen, der auf die Vorrechte der Kolonie der refugierten Pfälzer in Stendal verwiesen hatte. Die betrieben dort schon eifrig Tabakbau, und zwar zum Ärger der Ackerleute im Brachfeld¹⁴⁹. 1716 ersuchten die Refugiés um Genehmigung zum Tabakhandel auf den Viehmärkten in der Altmark, Prignitz und Mittelmark, die Händler aus dem Lüneburgischen, Magdebur-

141 BLHA, Rep. 23 A, C.1282, fol 8 ff.

142 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 158 Salzwedel Neustadt, 23. März 1659; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 169 II, fol 96 f.

143 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 158 Salzwedel, 17. März 1688; Nr. 165 Tangermünde, 4. Mai 1682; II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CXII Stadt Werben Nr. 1, Kopfsteueranlage von 1697.

144 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 145 Seehausen, So Luciae 1584.

145 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 58 Gardelegen Fasz. 12, 1. Febr. 1644.

146 BLHA, Rep. 2, S.2513, fol 1 f., 8.

147 BLHA, Rep. 78, VII 11, fol 178 ff.

148 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CLXVI Stadt Salzwedel Neustadt Nr. 2 Kopfsteueranlage von 1697; Tit. CXXII Kalbe/M. Nr. 1 dgl. von 1697.

149 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 155f Stendal, Mixta, 12. Juli 1703.

gischen und Mecklenburg besuchten. Dessen bedurfte es aber nicht, da die Märkte ohnehin frei waren¹⁵⁰.

Ein anderes Problem war die Vergütung des Tabaks, den die Kolonisten in Hamburg und Lübeck verkauften; denn die Kaufleute bezahlten nicht alles in Bargeld, sondern mit allerlei *See Victualien* wie Butter, Käse u.a. Was sie davon nicht selbst verbrauchen konnten, sollten sie gegen Erlegung der ordentlichen Akzise zu Hause *vereinzeln* oder verkaufen dürfen. Doch genehmigt wurde nur der Verkauf en gros an die Kaufleute in Salzwedel, weil der Handel im einzelnen den Krämern und Materialisten zustand¹⁵¹.

Der Tabakbau gedieh weiter, besonders in Stendal, so daß jährlich einige Frachten nach Hamburg und Lübeck gebracht werden konnten (1743). 1757 wurden viele Zentner Tabak nach Lüneburg und Hamburg versandt¹⁵². Auf ihre Bedeutung als Zwischenhändler mit dem Tabak der Kolonisten in Neuhaldensleben, Burg und Magdeburg ins Lüneburgische hatten die Kaufleute in Salzwedel 1736 verwiesen¹⁵³. Im kleinen Grenzverkehr brachten die Salzwedeler Tabakhändler ihre Ware nach Lüchow, Wustrow und Bergen (1755)¹⁵⁴. In den kleinen Städtchen vertrieben die Höker unter anderem auch Tabak. 1750 erhielt der Seiler Johann Carl Schneider in Beetendorf, den sein Handwerk nicht ernährte, die Konzession dafür¹⁵⁵. In Apenburg betätigte sich 1769 Johann Christian Mertens als Tabaksdistributeur¹⁵⁶.

Als neue Genußmittel waren Kaffee und Tee und als Kaffee-Ersatz die in großen Mengen im Magdeburgischen angebaute Cichorie hinzugekommen. 1806 ersuchte der Schutzjude Isaac Wulff in Werben vergebens um Konzession zum Handel mit rohen Kaffeebohnen, Cichorie und Tabak. Die Kaufmannschaft legte Beschwerde ein und setzte sich durch; denn entgegen dem Generalprivileg der Juden von 1750, wonach ihnen Handel mit Kaffee, Tee und Tabak freistand, wurden diese Artikel später den Materialwaren zugerechnet, die jüdischen Händlern verboten waren. Der Handel mit Cichorie stand laut Deklaration von 1802 nur noch Kaufleuten und Fabrikanten zu, weil die Cichorie an die Stelle des Kaffees getreten war, und seit Aufhebung der Tabaksadministration zählte der Tabak so gut wie Zucker zu den Gewürzen, mit denen Juden auch nicht handeln durften¹⁵⁷.

Einen *profitablen* Umsatz hatten die altmärkischen Kaufleute mit *W a c h s*, und zwar besonders in Leipzig. 1743 beklagten sie aber Einbußen infolge der unerlaubten Aufkauferei von Wachs. Daraufhin wurden die Polizeireiter instruiert, auch darauf zu achten, während die Zollbereiter an der Grenze genaueste Aufsicht führen sollten, da sich Lüneburger aus den Städtchen Schnackenburg und Klötze vielfältig auf dem platten Land an der Grenze *einschleichen* würden. Das nutzte aber nicht viel und hätte eines viel größeren

150 BLHA, Rep. 2, S.7670, 10. Juli 1716. – Zum Tabak als Grundstoff für eine Lauge zum Viehwaschen s. Kölling: „Alle seine Gesundheitsumstände verlangten, daß er rauchen müsse“, 1999, S. 204.

151 BLHA, Rep. 2, S.7670, 20. Juli 1716.

152 BLHA, Rep. 2, S.13, Bereisungsprotokolle von 1743, Punkt 7; S.16, dgl. von 1757/58, Punkt 7.

153 Siehe oben Kap. C.II.1.a) S. 834 zu Anm. 61.

154 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CCXII Nr. 1, Bd. 1, fol 28.

155 BLHA, Rep. 2, S.3271, fol 1, 7 ff., 11.

156 BLHA, Rep. 2, S.2513, fol 33.

157 BLHA, Rep. 2, S.8306.

Aufgebots an Kontrolleuren bedurft. Der von Lüneburgern betriebene heimliche Aufkauf von Wachs fand auch 1776 noch statt, als der Bürger und Kaufmann August Wilhelm Porell zu Kalbe/M. mit Hinweis darauf um Konzession zum *privativen* Wachshandel in der Altmark bat. Da aber für dergleichen Landesprodukte keine Monopolrechte gestattet werden konnten, war er abzuweisen, dagegen die von ihm angezeigte, heimliche Aufkauferei gemäß dem Hausier-Edikt abzustellen¹⁵⁸.

Über den *V i e h -* und *P f e r d e h a n d e l* ist wenig Konkretes bekannt. Vielen Krammärkten waren Viehmärkte vorgeschaltet, auf denen sich, wie die Stendaler Kolonisten 1716 wußten, lüneburgische, mecklenburgische und magdeburgische Viehkäufer und -verkäufer einfanden¹⁵⁹. Aber es bildeten sich doch besondere Anziehungspunkte für den Handel mit Pferden heraus, die vor allem im 18. Jahrhundert zutage traten, und zwar im Nordosten der Altmark. Bekmann zufolge war der mittlere der drei Jahrmärkte in Seehausen berühmt wegen der großen Menge fetten Viehs und guter Pferde, so daß eine große Anzahl von Kaufleuten von weither kam¹⁶⁰. 1771 hielt Seehausen vier Jahrmärkte ab und hatte starken Zulauf von in- und ausländischen Käufern und Verkäufern, vor allem Viehhändlern. Und auch Bratring war 1801 des höchsten Lobes voll: Die Stadt Seehausen hat vier stark besuchte Jahr- und Viehmärkte. *Die Pferdemarkte dürften wohl die wichtigsten in der ganzen Mark seyn*¹⁶¹.

Nichts Besonderes berichtete Bratring vom Markt in Osterburg, und doch hatte auch hier der Pferdehandel Bedeutung. Das verrät ein Vorkommnis während der Revolutionskriege im Sommer 1793. Nach einem Bericht des Magistrats zu Lenzen verweigerte Graf Bernstorff im lüneburgischen Gartow einigen Roßhändlern aus Mecklenburg-Schwerin, die ihre Pferde von der Breetzer Fettweide (Prignitz) über die Elbe auf den Jahrmarkt in Osterburg führen wollten, den Durchgang über sein Gutsterritorium ohne Ministerialpaß. Die Kurmärkische Kammer setzte sich für Altmark und Prignitz ein, die sich z.T. sehr stark mit Pferdehandel abgaben. Die Regierung in Hannover gestattete dann im Oktober 1793 die Ausnahme hinsichtlich der Pferdepassage aus der Gegend von Lenzen zur Altmark und zurück ohne Paß. Das sollte auch für das Amt Schnackenburg gelten¹⁶².

Der *H a n d e l* um 1800 bot in der Altmark nach Bratring folgenden Stand¹⁶³. Von Bedeutung war nur noch der Produktenhandel, d.h. der Handel mit den Erzeugnissen der Land- und Waldwirtschaft. Der altmärkische Weizen war wegen seiner spezifischen Schwere nach wie vor in Hamburg gefragt und wurde, wenn keine Ausfuhrsperr herrschte, von Tangermünde, Arneburg, Werben und dem Seehäuser Elbhafen Camps (Kammerhof) aus dorthin und z.T. nach Berlin verschifft. 1801 wurden auch große Mengen an Weizen und Roggen in die Nachbarprovinzen verkauft, auch einiges an Gerste und Hafer, Erbsen, Linsen, Wicken und Buchweizen; Hirse mußte dagegen von auswärts geholt wer-

158 BLHA, Rep. 2, S.5385, fol 1 f.

159 BLHA, Rep. 2, S.7670, 10. Juli 1716.

160 Bekmann: Historische Beschreibung, V. Kap. Seehausen, Sp. 29.

161 BLHA, Rep. 2, S.2140, fol 151 ff. zu 1771; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 305.

162 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CCXII Commerciens und Fabriken-Sachen, Commerz mit Braunschweig Nr. 4.

163 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 238; vgl. auch Henning: Standorte und Spezialisierung des Handels und des Transportwesens in der Mark Brandenburg um 1800, 1985.

den. Auch Hopfen wurde noch viel verkauft, größtenteils nach Braunschweig und Berlin, Bohnen und Erbsen nach Hamburg, die Schwarzlosenschen Rüben nach Magdeburg. Flachs wurde nur zur eigenen Notdurft gewonnen und die Wolle an die Tuch- und Zeugmacher in Stendal, Salzwedel u.a. Städten verkauft.

Von Belang war auf den Märkten der Vieh- und besonders der Pferdehandel; Sachsen und Hannoveraner kauften jährlich viele Pferde. Fetthammel und Ochsen gingen teils nach Berlin, teils in andere Gegenden. Stab- und Schiffsholz gelangte bisweilen aus den großen adligen Eichenwäldern zum Verkauf. Lein- und Kleesamen wurde jährlich für mehrere Tausend Taler im Ausland abgesetzt. Wegen des Mangels an Fabriken und Manufakturen gelangten nur relativ wenig Produkte ins Ausland und in andere märkische Provinzen, Tuche, Woll- und Leinenzeug, und deckten nicht die Ausgaben der Einfuhr an Kaffee, Zucker, Sirup, Baumöl, Wein, Tabak, Salz, Gewürzen, Seiden- und Baumwollwaren.

In den einzelnen Städten nahm sich das allerdings differenzierter aus. Salzwedel war die wohlhabendste Stadt der Altmark mit einem gutgehenden Leinwand- und Tuchhandel sowie starker Bierbrauerei und Branntweinbrennerei. Tangermünde war ein kleinerer Handelsplatz, aber von überregionaler Bedeutung; Tuche und Materialwaren, Holz, Wein, Leder und Getreide gingen nach Hamburg, Lübeck und Berlin. Kornhandel und Elbschiffahrt wurden auch in Arneburg und Werben betrieben. Die in Stendal erzeugten Woll- und Leinenartikel wurden vornehmlich in der Region abgesetzt, gingen aber auch nach Leipzig und Braunschweig; ähnlich war es in Gardelegen. In Seehausen bestimmte der Kornhandel das Exportgeschäft; die meisten Kaufleute wirkten in der Region. Dagegen betrieben die Osterburger kaum noch eigenen Kornhandel mit Hamburg und Lübeck¹⁶⁴.

c) Händler und Händlergilden

Die wichtigsten mittelalterlichen Gilden wurden schon benannt¹⁶⁵. Sie ließen sich in der Frühneuzeit ihre Privilegien bestätigen wie z.B. die *Gewandschneider* 1586 in beiden Städten Salzwedel auf Ersuchen der Gildemeister, Alterleute und Gildebrüder mit Bezug auf die Urkunde Markgraf Johanns von 1233 und spätere Konfirmationen¹⁶⁶. War in die Urkunde von 1488 schon der Passus aufgenommen worden, daß kein *Wahnbürtiger oder vnechte Man* Gewand teilen oder teilen lassen dürfe¹⁶⁷, so galt seit 1527 auch für die Gewandschneidergilde, daß keiner, *so auß Wendischer Art von Vater oder Mutter geboren*, im Rat und in den Gewerken der Gewandschneider und Kramer sowie zahlreicher Gewerke angenommen werden, noch sich dieser Gewerke gebrauchen dürfe, weder heimlich noch offenbar¹⁶⁸. Diesen Restriktionspassus übernahmen nur die Gewandschneider in Gardelegen. Der 1646 konfirmierte Zunftbrief enthielt immer noch den

164 Straubel: Kaufleute und Manufakturunternehmer, 1995, S. 278 ff. unter Verwendung statistischer Angaben von 1808.

165 Siehe oben Kap. C.I.1.b) Handel.

166 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 76, fol 298 ff.

167 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 76, fol 298 ff., Insert der Konfirmation von 1586.

168 CDB A XVI S. 265 f. Nr. 634. – Zum Wendenpassus s.o. Kap. C.I.1.b) S. 802 f. zu Anm. 40 ff.

Passus, daß, wer die Gilde begehrt, nachweisen müsse, daß er von guter deutscher und nicht wendischer Art geboren sei¹⁶⁹.

Die Gewandschneider in Stendal hatten nicht in ihren Gildeartikeln, sondern gewohnheitsrechtlich eine singuläre Bestimmung eingeführt. Derzufolge sollte der Gewandschneider selbst Gewand verkaufen, nicht seine Frau noch Gesinde. 1509 griff der Kurfürst ein, da er einen von ihnen, Hans Kolck, oftmals benötigte. Damit er wegen der Dienste und Geschäfte für den Kurfürsten keinen Schaden erlange, befreite er ihn kraft fürstlicher Obrigkeit von der Vorschrift und gewährte, daß seine Frau Anna gleich ihm, sooft nötig, Gewand verkaufen und schneiden darf. Der Gilde befahl er, Hans Kolcks Frau am Gewandschnitt nicht zu hindern¹⁷⁰. Die Kolck waren ein Stendaler Ratsgeschlecht¹⁷¹. In Salzwedel galt seit 1513 das Statut, daß die Witwe eines Gewandschneiders den zum Nachlaß gehörigen Vorrat an Tuchen ein Jahr lang offen auf ihren Fenstern feilhalten, darüber hinaus aber kein Tuch einkaufen dürfe¹⁷².

Die Gilden in Salzwedel hielten weiterhin streng an ihrem Vorrecht des alleinigen Gewandschnitts fest und verfolgten jeden, der sich nicht daran hielt. Im Mai 1632 beschwerten sich die Gilden beider Städte immediat über den Krämer Hans Glade, der, ihren Privilegien zuwider und ungeachtet der Verbote des Rats und des Landeshauptmanns, fremde und ausländische Tuche führte und verkaufte. Es erging Befehl an den Rat, ohne Vorwarnung in Glades Haus dementsprechende Tuche zu beschlagnahmen und ein Verzeichnis davon dem Geheimen Rat zu schicken. Doch im September 1632 beschwerten sich die Gilden erneut¹⁷³. Die Sache gelangte nun vor den Hauptmann der Altmark, der im November 1632 entschied, daß Glade nicht verwehrt werden könne, ganze Tuche zu verkaufen, bis die Kläger im Appellationsprozeß anderes erwiesen. Das Kammergericht aber bestätigte den Abschied des Landeshauptmanns. Glade wurde nicht nur darin geschützt, mit spanischen und französischen Tuchen zu handeln, sondern sie auch ellenweise zu verschneiden und zu verkaufen, weil darüber nichts in den Privilegien der Kläger enthalten war¹⁷⁴.

Die Zeiten waren nach hunderten von Jahren über die uralten Privilegien hinausgewachsen. Das wurde akut nach dem Dreißigjährigen Krieg. Nachdem noch bis 1653 gewohnheitsmäßig die alten Gildebrieve bestätigt worden waren, unterlagen sie nun vor der Konfirmation in der Lehnkanzlei der Prüfung auf Aktualität; als erstes wurde durchweg der Wendenpassus gestrichen¹⁷⁵. Aber auch die Gilden selbst wollten einiges erneuern. Nachdem in den schweren Zeiten die Gewandschneidergilde in Tangermünde fast ganz erloschen war, wollten die übriggebliebenen sie 1666 reorganisieren, und zwar der Zeit gemäß. Niemand außer Mitglieder der Gilde durfte außerhalb der freien Jahrmärkte einige Ellen Tuch oder *Frese* ausmessen und verkaufen. Nur den Tuchmachern stand es frei,

169 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 170 I, fol 366 ff.

170 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil III, fol 247.

171 1504 saß Hans Kolck im Rat (ebenda, fol 268). Weitere Nachweise bei Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 392.

172 CDB A XIV S. 509 Nr. 589.

173 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 158 Salzwedel, Neustadt, 23. Mai und 21. Sept. 1632.

174 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 106, 15. März und 10. Sept. 1633.

175 Enders: Deutsch und nicht wendisch geboren, 2003, S. 122.

ihre selbstgemachten Tuche verschiedener Farben ganz oder nach Ellen zu verkaufen, nicht aber fremde Tuche oder Friese. Zur Aufnahme in die Gilde gehörte der Nachweis ehrlichen Lebens und Wandels u.a m.¹⁷⁶

Die Tangermünder Gewandschneider duldeten also den Gewandschnitt der Tuchmacher in ihrer Stadt, nicht aber sonstige Konkurrenz. Schon 1696 gingen die Gewandschneider und Tuchmacher in Tangermünde, Stendal, Salzwedel und Gardelegen gegen die Bürger Johann Heise und Johann Beyer in Bismark wegen Tuchhandels vor, wurden aber 1711 abgewiesen¹⁷⁷. Im 18. Jahrhundert waren es vor allem die davon am meisten betroffenen Gewandschneider in Salzwedel, die für Aufrechterhaltung oder Wiedereinführung des gegenseitigen freien Handels zwischen der Mark und Braunschweig-Lüneburg kämpften¹⁷⁸.

Von den Gewandschneidern hoben sich seit alters deutlich die *K r ä m e r* ab, die ebenfalls in Gilden vereint waren. Neustadt Salzwedel war lange die einzige altmärkische Stadt, deren Krämergilde den Wendenpassus adaptierte. 1428 gab ihr der Rat eine Satzung, die als eine der Aufnahmebedingungen den Beweis verlangte, *dat he sy echte vnde rechte, Dudesch vnde nicht wendisch, frig vnde nicht egen geborn*¹⁷⁹. Einfluß ging sicher von Lüneburg aus, mit dem Salzwedel vielfältig verbunden war und wo sich die Krämer schon Mitte des 14. Jahrhunderts gegen die Wenden abgeschottet hatten¹⁸⁰. Das Privileg von 1577 für die Krämer in Seehausen forderte nur, daß der Bewerber um Aufnahme in die Gilde seiner *Ehelichen unnd deuschen gebuert* und Herkommens halber genugsam Kundschaft und den Geburtsbrief in der Gilde übergeben sollte¹⁸¹. Es ging vor allem um die Abwehr hausierender Konkurrenten aus aller Herren Länder.

Das taten einige Jahrzehnte später die Krämer und *Hacken* (Kleinhändler, Höker) in Werben *expressis verbis* mit diesem Motiv. Sie beklagten sich 1612 beim Rat aufs höchste, daß unbesessene Kramer, *Landtbetriebeer*, Tabelitträger, Schotten und *loßgesindlein* außerhalb der freien Jahrmärkte nicht nur auf den Dörfern, sondern auch bei ihnen in der Stadt, teils öffentlich und oft länger als acht oder 14 Tage ihre Waren feilhielten, teils von Haus zu Haus gingen und sie den Bürgern, Bürgerinnen und Einwohnern für bares Geld verkauften (womit sie hernach frei, höhnisch und unbeschwert wieder zu den Ihrigen zögen *vnnnd daß maull wischeten*), also das Geld außer Stadt und Land brächten. Nun setzte der Rat entsprechende Schutzartikel; Aufnahmebedingung war der Nachweis ehelicher, ehelicher Geburt, auch guter *Teutscher vnnnd nicht wendischer artt*¹⁸². Der Rat hatte sich wohl an den Artikeln der Krämer in Havelberg von 1578¹⁸³ orientiert; denn einige Passagen stimmten wörtlich überein.

Schon 1632 waren seitens der Regierung Bedenken gegen die Konfirmation des unveränderten Privilegs der Krämergilde zu Altstadt Salzwedel gekommen, da mit solchen

176 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 170 I, fol 226 ff.

177 Siehe oben Kap. C.II.1.a) S. 832 nach Anm. 48.

178 Siehe oben Kap. C.II.1.a) Handelssperren.

179 CDB A XIV, S. 241 ff. Nr. 311.

180 Schich: Zum Ausschluß der Wenden, 1994, S. 33.

181 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 76, fol 201 ff.

182 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 127 I, fol 359 ff.

183 BLHA, Rep. 78, IV H 7 Havelberg 3, zu 1578.

Privilegien viel Mißbrauch zum Schaden der Eingesessenen des Landes und der Städte getrieben worden sei; doch auf wiederholtes starkes Drängen der Gilde angesichts der anhaltenden Kriegspresuren wurde die Konfirmation erteilt, ebenso den Krämern in Neustadt Salzwedel¹⁸⁴. Doch wie bei den anderen Gilden überprüfte seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Lehnskanzlei die Gildeprivilegien, und erst nach Ausmerzung überholter Passagen seitens der Räte erfolgte der landesherrliche Konsens. Im Streit der Krämergilde in Salzwedel um Aufnahme von Wenden aus dem benachbarten Wendland 1668/69 untersagte der Kurfürst ausdrücklich, Bewerber nur ihrer wendischen Art oder Geburt wegen abzulehnen, wenn sie sonst ehrbar und tüchtig (*from*) seien¹⁸⁵.

Die Stendaler Krämer hatten sich damit nicht schwer getan. Aber eine genaue Ordnung, die den Zeitumständen entsprach, wünschten sie schon. Sie ließen sich deshalb 1632 in Anknüpfung an das alte ein neues Privileg geben, das unter anderem die Zulassungsbedingungen¹⁸⁶, Verkaufsrechte Fremder¹⁸⁷ und die Waren benannte, deren Vertrieb sich die Gilde vorbehält¹⁸⁸. Bei Widersetzlichkeit gegen die Herrschaft oder den Rat hatte dieser die Macht, die Gilde aufzuheben. Schotten [herumziehende Krämer], Büttenträger, Hausierer, ausländische und unbesessene Gesellen und andere ledige Personen und Krämerknechte sollten fortan außerhalb der offenen Jahrmärkte nicht geduldet werden u.a.m.¹⁸⁹ Die Drohformel „bei Widersetzlichkeit“ erinnert an die Bürgeraufstände in Stendal, besonders 1488, an denen die Krämer aktiv beteiligt waren.

Der Artikel über die Schotten wiederholte Abwehrmaßnahmen aller Krämergilden gegen die konkurrierenden, im Grunde unkontrollierbaren hausierenden Händler, die sich den Gildepflichten entzogen oder gar nicht zugelassen waren. Das offene Mandat Kurfürst Joachim Friedrichs von 1600 auf Grund der Beschwerde der Krämergilde in Altstadt Salzwedel gegen die Hausierer im Lande, besonders um ihre Stadt herum ließ sich die

184 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 151, fol 359 f.

185 Schich: Zum Ausschluß der Wenden, 1994, S. 50.

186 Zur Aufnahme qualifizierte sich ein Geselle, der vier oder fünf Jahre bei einem Kaufmann oder sonst bei einem ehrlichen Mann gedient hatte. Es sollten beide, Mann und Frau, die Gilde haben, sonst galten ihre Kinder als nicht in der Gilde geboren.

187 Krämer aus den altmärkischen Städten durften auf den Stendaler Jahrmärkten mit den Stendaler Krämern stehen, außerhalb der Märkte einmal im Jahr zwei Tage wie fremde Krämer von Cölln, Braunschweig, Magdeburg und aus anderen Ländern die *Krauterei* [Spezerei], Eisen u.a. feilhalten. Den Kaufleuten aus Braunschweig und Magdeburg, die mit ganzen Stücken *Brabandischen* Waren wie vormals in Stendal gehandelt hatten, sollte weiter vergönnt sein, auch außerhalb der beiden Stendaler Jahrmärkte an Fastnacht und im August jeweils acht Tage feilzuhalten, doch nicht einzeln und nach Ellen, sondern in ganzen Stücken u.a m.

188 Samt, Seide, Atlas, Damast, Doppeltaft, Tobin, Türkisch Grobgrün, *Viertratt*, leidische u.a. *Pomside* [gewebtes Zeug], Barchent, Baumwolle, goldene und silberne Schnüre, Seiden- und Wollenflor, Seiden- und Wollentrip [samartiges Zeug], Seidenschnüre, Seidenband, Handschuhe, Knöpfe, Nesteln [Schnüre] und alles was von Seide ist, Flämisch Band, wie auch *Cammertuch* [feinste Leinwand], holländische, schwäbische und schlesische Leinwand, *Knüppels* [Spitze], Leder, fremde und ausländische Häute, Mützen, Seife, blaue und weiße Stärke, Eisen, Stahl, Schwarz- und Weißblech, Messing- und Eisendraht, gestrickte Strümpfe aus Peine im Land zu Braunschweig oder aus anderen Orten; insonderheit auch (ausgenommen die Apotheker) Safran, *Negelein* [Nelken], *Caneel* [Zimt], Muskat, Muskatblumen, Pfeffer, Ingwer, Feigen, Rosinen, Mandeln, Reis, Hirse, Lack, Alaun, Kupferwasser, Weinstein, Wachs, Baumöl, in Summa alles, was zur Seiden- und Eisenkrämerei und zum Gewürzhandel gehört, das man messen und wiegen kann.

189 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 151, fol 373 ff.

Krämergilde in Neustadt Salzwedel 1643 bestätigen¹⁹⁰. Und 1649 erwirkten die Krämer zu Stendal mit Bezug auf ihre alten Privilegien ein Patent gegen fremde Landstreicher, *Schiebkärner*, Kufen- und Büttenträger, die in Flecken und Dörfern hausieren¹⁹¹. Das betraf nicht die in der Stadt ansässigen Altwarenhändler wie z.B. *Trottelfrauen* [Trödlerrinnen] in Stendal (1633)¹⁹².

Die Krämergilde in der Amtsstadt Arendsee bestand noch nicht so lange, als sie Joachim Wernicke und anderen das Handwerk legen wollte. Doch diese erhielten 1699 den erbetenen Schutz, weil sie den Handel schon vor der Privilegierung der Gilde betrieben hatten, sollten sich mit ihr aber *billig* abfinden¹⁹³. Gerade in den kleinen Städten sahen Einzelhandeltreibende ohne Gildegebundenheit eine Chance, die Bedürfnisse der Einwohner mit vielerlei Artikeln zu befriedigen. Sie nannten sich selber *K a u f l e u t e* oder Händler wie z.B. Eberhardt Solinum, Bürger und Kaufmann in Arneburg. Er hatte Haus, Hof und Garten und einen *guten Kram*, bis er 1708 schuldenhalber belangt wurde¹⁹⁴. Dem Kaufmann Johann Friedrich Buchholtz in Arneburg ging es offenbar besser. Er bat 1753 um die alte wüste Burg zwecks Anlegung einer Maulbeerbaumplantage und von zehn Familienhäusern¹⁹⁵. 1767 wehrte sich der Kaufmann Benicke in Arendsee erfolgreich gegen das Verbot des Weinschanks, den der Amtmann für das von ihm erworbene Schulzengericht beanspruchte¹⁹⁶.

Von den adligen Kleinstädten sind keine Krämer- oder Kaufmannsgilden bekannt. Die Krämer in Bismark mußten gemäß den Gerechtsamen des Rats jeweils beim Einzug eines neuen Bürgermeisters ihre *Steden* für 2 fl neu kaufen¹⁹⁷. Im 18. Jahrhundert bemühten sich Angehörige verschiedener Berufe um Handelskonzessionen und erhielten sie auch, wenn sie sich von ihrem Beruf nicht ernähren konnten, in Beetzendorf 1749 der Seiler Johann Carl Schneider zum Kleinhandel mit Hökerwaren wie Teer, Tran, Tabak, Hering und dgl. trotz Einspruchs der dortigen beiden Kaufleute. Der Steuerrat gutachtete zwar dagegen, aber das Generaldirektorium befand, da die Kaufmannschaft in so einem kleinen Ort keine geschlossene Gilde halte, sei dem Gesuch nachzugeben, sich die Nahrung so gut wie ein jeder zu suchen¹⁹⁸.

1771 bewarb sich der Glaser Erich Edelman in Beetzendorf um die Konzession zu einem kleinen Kram- und Materialhandel. Es sei im Städtchen nur ein einziger Krämer oder Kaufmann, die Witwe Blechschmidt, vorhanden, weil der zweite bankrott gemacht habe, und die beiden Höker (ein Hopfenfahrer, ein Ackermann) hätten die wenigste Zeit Waren, weshalb die Preise sehr hoch seien. Daher deckten die dicht herumliegenden Dörfer ihren Bedarf in Salzwedel oder in lüneburgischen Orten, und das bedeutete Akziseverlust. Das Generaldirektorium stimmte zu. Zwei Jahre später protestierte er zusammen mit

190 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 103, fol 66 f. zu 1600; Rep. 2, S.6792, fol 47 ff. zu 1643.

191 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 170, fol 447 f.

192 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 75, fol 20 ff.

193 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 6a Arendsee, fol 202.

194 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 5 Arneburg Fasz. 5, zu 1708.

195 BLHA, Rep. 2, S.18467.

196 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 102, fol 285 ff.

197 StadtA Stendal, VA I 10 Bürgerbuch von Bismark, S. 88a, Eintragung o.J. [1562/63].

198 BLHA, Rep. 2, S.3271, fol 1 ff.

der Witwe Blehschmidt gegen den unbefugten Handel des Müllers Palm mit Material- und anderen Waren. 1788 genehmigte die Zentralbehörde die erbetene Übertragung der Konzession des verstorbenen Glasers auf seine Tochter Anna Dorothea Edelmann¹⁹⁹.

Ähnliches spielte sich in Apenburg ab, wie schon am Beispiel des Tabakhandels erörtert. Hier kauften sich auch aus dem Lüneburgischen Zugezogene an und erhielten das erbetene Materialistenprivileg wie Jochim Friedrich Plönnig 1771 und Johann Joachim Große aus Trippigleben. Er empfahl sich, wie das Schulenburgsche Gesamtgericht 1791 attestierte, weil er in Hannover die Handlung erlernt, ein Bürgergut für 605 rt in Gold gekauft hatte und erwiesenermaßen ein Vermögen von 1.600 rt Gold ins Land brachte²⁰⁰.

Obwohl im Mittelalter Gewandschneider und Kaufleute weitgehend identisch schienen, weil erstere außer Tuchen auch andere Ware handelten, wurden die Begriffe in der Frühneuzeit doch eher unterschieden. Denn jeder Kaufmann war eben nicht Gewandschneider, geschweige Mitglied deren Gilde. Deutlich grenzten sich die Krämer als Detailhändler ab. Doch im 18. Jahrhundert bürgerte sich „Kaufmann“ immer mehr ein. 1711 waren es die Gewandschneider und Tuchmacher aus Stendal, Salzwedel, Gardelegen und Tangermünde, die die Tuchhändler in Bismark verklagten²⁰¹. 1734 nannten sich die Privilegierten, die gegen die Ansetzung eines Juden in Stendal Einspruch erhoben, *die Kaufleute der altmärkischen Städte*²⁰². Unter den 16 privilegierten Innungen in Tangermünde befand sich 1743 die der Kaufleute²⁰³. 1789 gehörte zu den privilegierten Gewerken in Werben auch eine Kaufmannsgilde²⁰⁴.

Die Krämergilde in Arendsee hatte sich 1697 zusammen mit den Krämern in Werben konstituiert, wo der eigentliche Sitz der Innung war. 1802 wollten sich die Arendseer Kaufleute, deren jetzt acht waren, von den vier Werbenern trennen und erhielten einige Zeit danach ein Exemplar der Deklaration des Gildeprivilegs der Berliner Kaufmannschaft von 1803, das ihnen als Grundlage eines neuen Privilegs für die Materialistengilde in Arendsee dienen sollte. Damit waren sie allerdings nicht einverstanden, weil sie Kaufleute und nicht nur Materialisten seien. Der Steuerrat bestätigte das; ihrem Privileg von 1697 zufolge waren sie auch Seidenkrämer oder Ellenhändler und handelten mit allen denkbaren Waren. Die Arendseer aber wurden mißtrauisch, und da sie Nachteile für sich befürchteten, zogen sie ihren Antrag zurück²⁰⁵.

Sie hätten sich auch kaum durchsetzen können. Denn tatsächlich galt inzwischen eine andere Klassifikation. 1768 baten die sieben Kaufleute in Arneburg, die größtenteils mit Viktualien und Materialwaren Handel trieben, um ein Gildeprivileg, gerichtet gegen die drei neuen Höker, die ihren Handel mit Butter, Käse u.a. auch auf Reis und Kramwaren ausdehnten, so daß ihr eigener Umsatz litt. Es sollten nur Kaufleute mit Hökerwaren han-

199 Ebenda, fol 17 ff.

200 BLHA, Rep. 2, S.2513, fol 39 und 52 f.

201 Siehe oben Kap. C.II.1.c) S. 832 nach Anm. 48.

202 BLHA, Rep. 2, S.7580, 27. März 1734.

203 BLHA, Rep. 2, S.7908, 25. Sept. 1743, Anlagen.

204 BLHA, Rep. 2, S.8283, fol 21 ff. – Zum verwirrenden Umgang mit den Termini vgl. auch Straubel: Kaufleute und Manufakturunternehmer, 1995, S. 217 f.

205 BLHA, Rep. 2, S.2567.

deln dürfen. Das Generaldirektorium warf ein, daß die von den Kaufleuten gewünschte Kombination von Material- und Viktualienhandel verfassungswidrig sei, weil dadurch verschiedene Branchen zusammengezogen, die besondere Hökernahrung eingehen würde und Bedrückung des Publikums zu befürchten sei. Auch weitere Projektentwürfe wurden abgewiesen.

1776 befand das Generaldirektorium abschließend, es könne niemand gegen die in diesem Staat geltenden Grundsätze zugleich auf den Handel mit Material- und mit Kramwaren privilegiert, viel weniger der Gildebrief auf den privaten Handel mit Getreide, zu dem jeder Bürger befugt sei, ausgedehnt werden. Tuch- und Seidenhändler und Materialisten machten die beiden Haupteinteilungen der Kaufleute im Detailhandel aus. Für letztere sei das Gildeprivileg vom 9. August 1735, für erstere die Handlungsordnung von 1716 und deren Deklaration von 1749 gegeben. Die Arneburger Kaufleute mußten sich entscheiden, ob sie sich mit dem bloßen Materialistenprivileg nach Maßgabe des Oranienburgers begnügen oder aber zur Ersparung der Kosten mit dem Generalprivileg der Materialistengilde von 1735²⁰⁶.

1799 waren es die drei Kaufleute Steffens, Kreyenburg und Wolter in Bismark, die gegen die Privilegierung des Apothekers mit Materialwarenhandel protestierten und um ein Gildeprivileg ersuchten. Sie hätten sich bisher zur Gilde in Stendal gehalten, aber mit großen Kosten, da drei Meilen entfernt. Der Steuerrat fand an sich nichts Bedenkliches dabei. Ihm schien aber, *daß die Krämerei immer in gewissen Schranken gehalten werden müsse, weil sonst zu viele, aus Arbeitsscheu und einem gewissen Dünkel, sich darauf legen würden und den nicht so überhäufeten...Ständen die Arbeiter entzogen würden*. 1801 protestierten die Kaufleute gegen die ihnen statt dessen erteilte Handlungsordnung. Davon könnten sie, solange die Reichsgesetze betr. Gewerke und Zünfte bestünden, keinen Gebrauch machen, weil ihre Lehrlinge und Diener dann für Pfuscher gelten würden. Der Steuerrat stellte durch Vergleich mit anderen Handlungsordnungen fest, daß tatsächlich die Zunft erforderlich war; die vorgesehene Handlungsordnung könnte den Bismarkern wohl nicht aufgenötigt werden, es müsse dann wohl auf sich beruhen²⁰⁷.

Eine weitere Kategorie legaler Händler waren die *H ö k e r*, die mit Waren in Kleinstmengen handelten, mit denen sich die Kaufleute und Krämer nicht befaßten. 1581 verschrieb der Rat zu Stendal seinen Bürgern, den *Hakern* und Inhabern der *Hering Tische*, von denen es seit alters eine bestimmte Anzahl gab und dem Rat eine gewisse Gebühr zukam, auf ihr Ersuchen eine besondere *Companney* und Gesellschaft, versehen mit Artikeln und Gerechtigkeiten. Mitglieder mußten das Bürgerrecht erworben haben und mit einem Heringstisch beliehen sein; das Recht galt bei Ehepaaren für beide auf Lebenszeit. Der Gesellschaft standen zwei *Scheffer* oder *Olderleute* vor, von denen jährlich einer neu gewählt wurde. Jeder Inhaber eines Heringstisches durfte außer den gewöhnlichen Hakenwaren wie friesischen und holländischen Käse, Butter, Speck, Schmer, Schollen und Rochen besonders Hering, außerdem drögen Aal, gewässerten *Rotscher* [Stockfisch], Dorsch, gesalzenen Lachs und Stint sowie Bücklinge allein und ohne Beeinträchtigung

206 BLHA, Rep. 2, S.2622.

207 BLHA, Rep. 2, S.3321, zu 1799 f., Protest der Kaufleute; S.3322, Gesuch um ein Gildeprivileg 1799-1801.

durch andere Bürger feilhalten²⁰⁸. Sie standen auf den beiden Wochenmärkten aus; auswärtige Höker durften nur auf den Jahrmärkten und monatlich zwei Tage außer freitags und samstags Hökerwaren verkaufen.

Derlei Gildebriefe erhielten auch die Gildemeister und *Company vorwandten* der Hacken- oder Hökergilde in beiden Städten Salzwedel, in Gardelegen, Seehausen, Tangermünde und Osterburg. Doch im Jahre 1600 erging mit der Konfirmation der *Hacken-gilde* in der Altmark ein Mandat an alle altmärkischen Landreiter zur Visitation des Handels. Denn trotz der Maßgaben, Viktualien wie Hering, Rottscher, Schollen und Aal, frische und süße milchige Käse u.a. gemäß ihrem Eid nach dem Einkaufswert, frische Ware aber an besonderen Orten zu verkaufen, sollte doch darauf geachtet werden, daß Bauer und Bürger wüßten, wo etwas Gutes zu bekommen sei, im Kauf nicht übersetzt noch mit falscher Ware oder Gewicht betrogen werden. Es dürfte auch keiner über die Dörfer ziehen, um die Bauern mit falscher unfrischer Ware *anzuschmiren* und von ihnen dagegen Federn, Felle, Garn, Flachs u.a. an sich zu bringen, wodurch frische und gute Ware der Gilde unverkauft bliebe, zum Schaden der ganzen Stadt; denn auf die Wochenmärkte käme so kaum noch ein Bauer²⁰⁹.

Doch auch die Höker sahen sich übersetzt. 1606 beschwerten sich die Salzwedeler bei den Räten beider Städte über ständig neue Auflagen und Beeinträchtigung ihrer Nahrung, auch weil zu ihrem Verderben fast jedermann, auch auf den Dörfern, diese Nahrung betriebe²¹⁰. 1644 wiederum klagte der Rat zu Gardelegen über Einbußen ihrer Apotheke und des Stadtkellers, weil die Krämer, Stockfisch-, Herings- und *Deer Höker* allerlei Materialien führten, die der Apotheke zustanden und auf die sie angewiesen war, darunter Gewürze aller Art. Aber in diesen widerwärtigen Kriegszeiten, so der Rat, werde der Ungehorsam ihrer Bürger so groß, daß auch wider Verbot jeder Höker und Kramer mit dergleichen handelte. Wenn dem nicht gesteuert werde, müßten sie die Apotheke gänzlich schließen²¹¹. Es herrschte äußerste Not, da griff jeder nach einem Strohhalme.

Im 18. Jahrhundert fanden sich auch in den kleinen Städtchen Interessenten am Hökerhandel. 1791 bewarb sich der Bürger Johann Friedrich Erxleben in Kalbe/M. um eine Konzession. Er hatte 18 Jahre als Soldat gedient, war aber wegen Schadens am linken Arm dienst- und arbeitsuntauglich und verabschiedet worden und hatte sich in Kalbe als Bürger etabliert, wo es zwar Kaufleute, aber keine Höker gab. Die Kaufleute und Materialisten protestierten; denn sie betrieben hauptsächlich Hökerhandel wie in allen kleinen Orten, weil sie mit eigentlichen Fabrikwaren wenig Absatz hatten. Doch das erschien dem Generaldirektorium nicht hinreichend, um einen Invaliden vom Betrieb des fast einzigen Nahrungszweiges, den er betreiben könnte, auszuschließen und zu einem unnützen Gliede des Staates zu machen. Die Konzession für Erxleben zum Höker- und Viktualienhandel wurde ausgefertigt, zumal das Städtchen Kalbe verhältnismäßig mehr als andere altmärkische Städte Nahrung habe, die Konkurrenz des Hökerhandels die Preise zu-

208 CDB A XVI S. 242 ff. Nr. 684. – Vgl. auch Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 342 ff.

209 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 103, fol 556 f.

210 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 156 Salzwedel, beide Städte, zu 1606.

211 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 58 Gardelegen Fasz. 12, I. Febr. 1644.

gunsten der Konsumenten heruntersetzen und solches wegen der Nähe zur lüneburgischen Grenze für den Verkehr in Kalbe die besten Wirkungen haben werde²¹².

Erleben war trotz seiner Behinderung sehr rührig, richtete sein Haus zum Brauen ein und kämpfte jahrelang zäh und gegen den Widerstand der anderen Brauer in Kalbe und Gardelegen, aber unterstützt von zwei Stadtdeputierten, um das Braurecht. Das Generaldirektorium zögerte erst, weil er ja Höker war und niemand zwei bürgerliche Nahrungen zugleich haben sollte, erteilte ihm dann 1799 doch die Konzession, aber nur als persönliches Recht²¹³.

Die Höker in den Städten hatten nach wie vor schwer kontrollierbare Konkurrenz durch die *H a u s i e r e r* auf dem Lande. Die vielen Edikte und Mandate bewirkten wenig. Andererseits vertrieben Hausierer, Schotten, Tabelitenkrämer usw. auf dem Dorf benötigte Waren, deretwegen die Bauern nicht eigens in die Stadt reisen wollten; der 1622 mit einem Gefährten über Land ziehende Schotte Wilhelm Kann führte u.a. Zeug, Seide, Seidenschnüre, kleingeschnittene Leinwand und schwarze Seide mit sich²¹⁴. Ungarn, Böhmen und Thüringer hausierten mit Olitäten, Elexieren und dgl. Waren, wie Apotheker Johann Friedrich Rosnick in Tangermünde 1737 beklagte²¹⁵.

1784 berichtete das Kreisdirektorium, daß die in Städten und Dörfern herumziehenden Lumpenkärner hölzerne Pfeifen, Schnürsenkel und Stecknadeln gegen Lumpen vertauschen²¹⁶. Der Landrat v. Bornstedt äußerte 1798 zum Mißbrauch der Hökerei, daß die sog. Messerträger ihren Handel auf beinahe alle Bedürfnisse des Landmanns ausdehnten und den Städten den Absatz entzogen, zumal sie weit wohlfeiler lieferten. Denn ihr Unterhalt kostete sie weit weniger, da sie von der Gastfreundschaft des Landmanns Gebrauch machten; und den größeren Teil ihrer Waren holten sie aus dem Ausland, da sie kaum kontrollierbar seien, zum großem Nachteil für die Staatskassen²¹⁷.

Handeltreibende fanden vielfältige legale und eher illegale Wege zur Betätigung, wobei die illegalen eine Reaktion auf repressive Abwehr und Geschlossenheit der Gilden und Privilegierten und in Not- und Kriegszeiten oft existentiell der letzte Ausweg waren. Außerhalb der strengen Bindungen bewegten sich auch selbstbestimmte Vereinigungen zu *H a n d e l s g e s e l l s c h a f t e n*. Genannt wurde schon Hans Tornow, der sich 1522 mit dem Stendaler Bürger Heinrich Seger und dessen Schwester mit gleichen Einlagen zusammengetan hatte²¹⁸. In Salzwedel waren 1588 der Ratskämmerer Andreas Winckler, sein Schwager Jacob Hanse und Bürgermeister Andreas Reiche *Handelsvorwante* und *Socii*. Nach Reiches Tod forderten sie von dessen Witwe Elisabeth Hanse die Begleichung offener Rechnungen in Höhe von insgesamt 1.439 fl oder 1.259 rt²¹⁹. Der Konflikt zwischen ihr und der Hanseschen Handelsgesellschaft bzw. den Gäubigern war

212 BLHA, Rep. 2, S.5385, fol 4 ff.

213 BLHA, Rep. 2, S.5388, fol 52 ff., fol 107.

214 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 70, fol 492 ff.

215 BLHA, Rep. 2, S.7951, 17. April 1737.

216 BLHA, Rep. 2, D.1541, fol 161 ff.

217 BLHA, Rep. 2, S.123, fol 101 ff.

218 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 2, fol 312 ff., Spruch von 1538. – Zum Vorgang s.o. Kap. C.II.1.b) S. 842 zu Anm. 105 f.

219 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 29, fol 307 ff.

1606 noch nicht beigelegt, so daß die Witwe im Interesse ihrer Söhne den Kurfürst um Vermittlung bat²²⁰.

1626 schlossen sich in Gardelegen Pascha Lüder, Lüdecke Niedermeyer (Lütge Neddermeier) und Caspar Fiedeler zu einer *Gewerbs-Gemein undt Gesellschaft* zusammen und brachten Kapital ein. Wegen des Kriegausbruchs und -verlaufs mußten sie die Sozietät auflösen. Nach Fiedelers Tod kam es 1636 erst recht zu Schwierigkeiten bei der Geschäftsauflösung. Gestützt auf eine Rechtsbelehrung, beraumte der Rat zu Gardelegen im März 1638 die Rechnungslegung an²²¹.

Eine Gesellschaft ganz anderer Art war die Kaufmanns-Compagnie, die der Rat zu Stendal nach Rat und Billigung aller Gildemeister und weisesten Bürger den Kaufleuten gab samt Statuten und Trinkstube. Sie durften für sich selbst Bier schenken und bezahlen, doch nicht Leuten, die ihrer Bruderschaft nicht angehörten. Es konnte aber jeder gegen bestimmtes Eintrittsgeld in diese aufgenommen werden, und so wurde es eine „Vereinigung der vornehmeren Bürgerschaft zu geselligen Zwecken“²²². Das Gesellschaftshaus wurde mehrmals wegen ungebührlicher Verhaltensweisen geschlossen und die Gesellschaft für aufgelöst erklärt, dann wieder zugelassen und 1568 abermals geschlossen. Das geschah auf Betreiben des Bürgermeisters Claus Goldbeck, dem man vorwarf, er wollte mit den Bürgern von Stendal umgehen wie mit seinen Bauern in Wahrburg. Es brachte ihm zwei Pasquille oder Spottgedichte ein und der Stadt eine kurfürstliche Untersuchungskommission. Im Ergebnis dessen wurde das *Compagnie-Zechhaus* für immer geschlossen und dem Rat übergeben. Der etablierte dort 1575 die Ratsapotheke.

Das im Mittelalter begründete *s o z i a l e J u n k t i m* von Rat und Kaufmannschaft²²³ findet sich auch in der Frühneuzeit noch, vor allem dort, wo die Herrschaft der Patrizier fortbestand und all ihr Interesse darauf gerichtet war, das aufrechtzuerhalten. 1509 begegneten wir dem Gewandschneider und Ratsherrn Hans Kolck in Stendal²²⁴, 1551 dem Bürgermeister Claus Schönebeck aus Stendal, der Geschäfte halber die Leipziger Messe besuchte²²⁵. Die zahlreichen Lehnbürger dieser und anderer Städte, von denen einige im Verlauf des 16. Jahrhunderts in den Landadel wechselten, saßen z.T. auch im Rat²²⁶. Ihr Vermögen hatten sie im Fernhandel erworben²²⁷.

Auch in Salzwedel findet sich das Junktim öfter belegt. 1529 war Dietrich Brun Bürgermeister in Altstadt und zugleich Oldermann der Gewandschneidergilde²²⁸, 1554 Bür-

220 LHASA/StOW, Rep. H Beetzendorf II, III Nr. 1599, fol 23.

221 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 76, fol 435 ff.; LHASA/StOW, Rep. E Gardelegen VII Nr. 41.

222 Götz: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 329 ff.; CDB A XV S. 394 ff. Nr. 341, Statut von 1479, erneuert 1485.

223 Vgl. Die detaillierten Nachweise bei Müller-Mertens: Untersuchungen zur Geschichte der brandenburgischen Städte, 1955/57, Teil III, S. 7 ff. für Stendal; Engel: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 178 f. vor allem für Salzwedel.

224 Siehe oben Kap. C.II.1.c) S. 850 Anm. 170 f.

225 Siehe oben Kap. C.II.1.b) S. 839 zu Anm. 82.

226 Siehe unten Kap. C.III.2.a) Lehnbürger.

227 Der Stendaler Bürgermeister Claus Goldbeck hinterließ 1579 ungedroschenes Korn in der Scheune, aber 62 Wsp Roggen und 8 Wsp 21 Schf Weizen waren schon verschifft; einiges sollte verborgt sein (StadtA Salzwedel, Repert. II, Ab. XV B) Nr. 3, zu 1579). – Das Korn rührte wahrscheinlich z.T. aus seiner Eigenwirtschaft her, z.T. aus den Pächten, über die er lehnsweise verfügte.

228 CDB A XVI S. 271 Nr. 641.

germeister Dietrich Chüden, 1572 Jacob Schultz, 1620 Dietrich Rosenbrugger [Ossenbruck] zugleich deren Gildemeister²²⁹. In Neustadt Salzwedel war 1567 Jürgen Hanse d.Ä. Bürgermeister und Händler; 1588 wirkten der Ratskämmerer Andreas Winckler, sein Schwager Jacob Hanse und Andreas Reiche zusammen als *Handelsvorwante* und *Socii*, Reiches Ehefrau war Elisabeth Hanse²³⁰, Reiche 1573 und danach Bürgermeister in Altstadt und Einnehmer der Altmärkischen Landschaft²³¹. 1591 hatte Bürgermeister Hans Nagel in Wilsnack 158 fl für gelieferte Kramwaren gut²³², 1601 dgl. der Ratsherr Paul Schultze in Lübeck 425 Mark lüb.²³³. 1663 trieb der Ratsverwandte und Handelsmann Niclas Büling ausstehende Gelder ein²³⁴. Aus den Lehnbürgerfamilien wie Brewitz, Chüden und Gartz gingen etliche Bürgermeister hervor.

Nach Einführung der Magistratsverfassung in den Städten der Mark zum Ende des 17. Jahrhundert veränderte sich die soziale Zusammensetzung des Rats. Zuvor aber findet sich das Junktim auch in anderen Städten. Bürgermeister Arndt Fritze in Werben betrieb 1597 den Weizenhandel *en gros*²³⁵; Bürgermeister Caspar Kalbe (Calve) in Tangermünde lieferte 1604 dem Besitzer des Gutes Berlitt Gerstensaatkorn²³⁶. Christoph Quierling in Seehausen verkaufte 1622 dem Bürger und Knochenhauer Joachim Schnobbel in Altstadt Salzwedel 4 ½ Wsp Gerste²³⁷. 1633 bürgte Quierling zusammen mit anderen Ratskollegen für den Rat²³⁸. 1699 war das Justiz- und Polizeiwesen der Stadt Seehausen in einem ganz zerrütteten Zustand; als Ursache erschien, daß einige Senatsmitglieder unter Hintansetzung ihrer Pflicht ganze Monate lang sich weder in der Stadt noch auf dem Rathaus sehen ließen²³⁹. Sie waren vermutlich auf Geschäftsreise.

Der 1678 in Arneburg erwähnte Bürger und Handelsmann Hans Schwechten starb 1683 als Bürgermeister; dieses Amt hatte er 50 Jahre lang inne. 1691 folgte sein Sohn, der jüngere Hans Schwechten, als Senator nach und war zugleich kurfürstlicher Akzise- und Zollbedienter. Bürgermeister war der Krämer Matthias Feinte, dessen erneute Kandidatur die Bürgerschaft 1699 aber ablehnte, weil er als Kaufmann alle Märkte besuchte und sie ihm nicht nachlaufen könnten, wenn sie etwas zu klagen hätten²⁴⁰. 1786 saß der Kaufmann Johann Friedrich Buchholz als Ratmann im Magistrat²⁴¹.

In den kleinen Städtchen war die Auswahl an geeigneten Bürgermeistern und Ratsherren sehr viel geringer als in den größeren, zumal die Stellen gar nicht oder nur gering

229 StadtA Salzwedel, Fach XIV Nr. 53 zu 1554, Nr. 58 zu 1572, Nr. 67 zu 1620. – Sie waren es sicher nicht nur ehrenhalber.

230 BLHA, Rep. 23 A, C.3109, Schoßkataster von 1567, I. Viertel; zu 1588 s.o. S. 857 zu Anm. 219.

231 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 72, fol 58 zu 1573, fol 87 zu 1574.

232 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 36, fol 244 f.

233 Siehe oben Kap. C.II.1.b) S. 839 zu Anm. 86.

234 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 154, 16. Jan. 1663.

235 Siehe oben Kap. C.II.1.b) S. 840 zu Anm. 91.

236 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 64, fol 454.

237 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 70, fol 265 ff.

238 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 147, fol 218.

239 BLHA, Rep. 2, S.7110, fol 103.

240 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 5 Arneburg Fasz. 5, April 1678, 23. Juni 1683; BLHA, Rep. 2, S.2587, 12. Jan. 1699.

241 BLHA, Rep. 2, S.2623, fol 5. – Vgl. auch die Zusammensetzung der Magistrate in brandenburg-preussischen Städten bei Straubel: Zum Wechselspiel von „Wirtschaftsbürgern“, 2001, S. 79 f., passim.

dotiert waren. Daher war hier auch im 18. Jahrhundert das Junktim eher eine Notwendigkeit. Senator Schmidt in Kalbe/M. bat 1771 um ein Geschenk von 90 rt anstelle eines Salärs, da er seit 1756 alle Polizei- und Kammersachen hatte unentgeltlich und allein bearbeiten und selbst die Schreibmaterialien bezahlen müssen. Dadurch war er in seiner Handlung und Wirtschaft in kümmerlichste Umstände geraten²⁴². Einem späteren Nachfolger erging es besser. Polizeibürgermeister Johann Gottfried Paalzow beantragte 1798 den Konsens zur Gründung einer Tabakfabrik, um so preiswerten Tabak wie im Lüneburgischen verkaufen zu können. Er habe bei seinem kleinen Polizeidienst hinreichende Zeit zur Betreibung eines solchen Geschäfts, auch das Vermögen und die Kenntnisse, weil er die Apothekerkunst erlernt und viele Jahre betrieben habe. Der Steuerrat bestätigte, daß er schon lange Zeit eine Medizin- und Materialwarenhandlung betrieb²⁴³.

d) Verkehrswege, Fracht- und Poststraßen

Alles in allem, so Bratring 1801, war die Altmark sowohl für den Wasser- als auch für den Landverkehr günstig gelegen²⁴⁴. Die genannten Straßenführungen waren alt und allen bekannt; sie verliefen z.T. anders als die seit dem 19. Jahrhundert gebauten Chausseen²⁴⁵. Die wichtigste Transitstraße war wohl die von Lüneburg über Salzwedel, Gardelegen nach Magdeburg und Leipzig führende. Es bedurfte eines großen Aufwands zur Unterhaltung der Dämme, Brücken und Steinwege sowie zur Gewährleistung ihrer Sicherheit. Kurfürst Johann genehmigte daher 1483 Rat und Gemeinde zu Gardelegen die Erhebung eines Damm- und Wegegeldes, 3 märk. d von jedem beladenen, die Hälfte davon von jedem unbeladenen Wagen²⁴⁶. 1487 gestattete er auch den v. Alvensleben zu Kalbe/M. die Erhebung eines Dammgeldes unter der Bedingung, Dämme und Wege zu unterhalten und die Reisenden sicher zu geleiten, damit sie die alten rechten und gewöhnlichen Heerstraßen zwischen Magdeburg und Lüneburg über Gardelegen und Salzwedel aufsuchen und keinen Schaden haben²⁴⁷.

1490 setzte der Kurfürst Hans v. Rochow auf dem Schloß in Salzwedel zum Schutz der Straßen ein, die seit alters von Kaufleuten und Fuhrleuten von der See und Lüneburg her nach Salzwedel und weiter nach Magdeburg führten. Das wurde auch der Stadt Leipzig signalisiert, und der Rat zu Salzwedel sollte die fremden Kauf- und Fuhrleute davon in Kenntnis setzen und sie warnen, auf eigene Gefahr andere Straßen und *beywege* zu

242 BLHA, Rep. 2, S.5365, fol 1.

243 BLHA, Rep. 2, S.5383, 16. Sept. 1798, 16. Juni 1799.

244 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 239. Den vollen Wortlaut s.o. in Kap. A.IV.6. S. 102 zu Anm. 372.

245 Nach Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, II. Kap., Sp. 254 ff., streifte die Poststraße Stendal-Gardelegen die Feldmark des Dorfes Klinke, verlief also weiter nördlich als die jüngere Trasse; die Postraße Arendsee-Salzwedel passierte Mechau (ebenda, III. Kap., Sp. 119 ff.). Östlich von Arendsee führte die alte Poststraße besonders im Bretscher Raum oft über Waldwege (Schwarz, E.: Zur Geschichte der Postmeilensteine in der Altmark, 2003, S. 158). – Zu den Fern-, Fracht- und Regionalstraßen, die die Altmark im 18. Jahrhundert kreuzten oder streiften, vgl. Schulze, B.: Statistik der Ämter, 1935, S. 155 ff., 164 f.

246 CDB A VI S. 144 Nr. 206.

247 CDB A XVII S. 171 f. Nr. 196.

benutzen²⁴⁸. Im Jahre 1500 beklagten sich aber beide Städte Salzwedel wegen der Auflage in Gardelegen; kurfürstliche Räte vermittelten dahingehend, daß sie fortan durchweg nur 1 ½ d pro Wagen zahlen mußten²⁴⁹.

Die Bürger der Doppelstadt nahe der Grenze zum Wendland wurden auch sonst geschöpft. Vermöge Vergleichs von 1474 mit Friedrich v. Bülow wegen des Zolls und Geleits in den Vogteien Dannenberg und Hitzacker hatten alle Kaufleute von je 1 to Hering 4 d, Honig, Butter und Fett 8 d, *tröghen Guds* 2 d usw. zu zahlen²⁵⁰. Daher erwirkte 1506 auch Salzwedel ein Damm- und Brückengeld zum Straßenunterhalt²⁵¹. Und auch Seehausen in der Wische war wegen Unterhalts der schweren Steindämme zur Erhebung von Dammzoll berechtigt²⁵².

Wurde also auf Zustand und Sicherheit wichtiger Fernstraßen geachtet, so waren die Fuhrwege streckenweise weniger gut bestellt. Als zwei Reisende 1566 von Leipzig über Magdeburg und Neuahaldensleben in Richtung Gardelegen fuhren und nach der Zwischenstation in Satuelle ihrem Ziel entgegenstrebten, wurde der Weg nicht mehr fern der Stadt so sandig, daß sie absteigen und hinter dem schwer beladenen Wagen hergehen mußten²⁵³. Das war sicher nicht selten.

Der alte Damm oder Steinweg südlich von Tangermünde, der *ClaußTham* oder auch *polßdorffische tham* genannt, vor der Stadt an der Elbe war früher von dem in der Kapelle der Marienklause gesammelten Opfergeld unterhalten worden. Als jedoch die Kapelle einging und der Damm schon etliche Jahre nicht mehr ausgebessert worden war, diese Straße aber niemand entbehren konnte, verschrieb der Kurfürst der Stadt 1543 aus einem geistlichen Lehen in Bismark 15 stend. Mark²⁵⁴. Doch die Sache hatte einen Haken: Die Mitte des Klausdamms bildete ein gepflasterter Steinweg, so daß er als *herrweg* oder *via regia* benutzt werden konnte. Doch die Wagen mieden das harte Pflaster wegen des *Balderens* [lauter harter Schall] der Räder und befuhren bei Trockenheit lieber die unbefestigten Ränder (1583)²⁵⁵.

Dieser Straßenabschnitt gehörte zur kaiserlich freien Heerstraße nach Magdeburg (1607)²⁵⁶. „Heerstraßen“, d h. herrschaftlich geschützte Straßen, verbanden auch Tangermünde und Stendal mit Werben. Anfang März 1572 aber entschuldigten sich Bürgermeister und Ratsherren zu Tangermünde bei ihren Kollegen in Stendal, daß sie den Städtetag in Werben nicht besuchen könnten. Ihr Stadtknecht, den sie vorsorglich die Wege nach Arneburg erkunden ließen, und andere Leute berichteten, daß an keinem Ort der Weg *gebahnet* und es unmöglich sei, ohne große Gefahr nach Werben zu reisen²⁵⁷.

248 CDB A XIV S. 433 Nr. 511.

249 CDB A XIV S. 466 Nr. 544, Vergleich vom 6. Mai 1500; A VI S. 155 Nr. 218, kurfürstliche Konfirmation.

250 CDB A XIV S. 363 f. Nr. 433.

251 CDB A XIV S. 487 Nr. 565.

252 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher von 1744 Nr. 3, fol 188 ff. Seehausen, III. Privilegien, 3.

253 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 10, fol 429 ff.

254 GStAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 37, fol 152.

255 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 24, fol 282 f.

256 BLHA, Rep. 2, D.18315, 15. Aug. 1607.

257 BLHA, Rep. 23 A, C.3549, Sa nach *Invocavit* 1572.

Von Werben verlief eine Heerstraße nach Seehausen, von hier nach Schnackenburg, wer sich am Elbhafen nach Hamburg einschiffen wollte, wer aber den Landweg verfolgte, nach Salzwedel weiter (1591)²⁵⁸. Diese Strecke führte mit Sicherheit über Arendsee, dann aber von Ritzleben an über Riebau nach Salzwedel²⁵⁹. Viel später, 1746, ist eine kaiserfreie Straße zwischen Osterburg und Gardelegen über Büste belegt; Schulze und Gemeinde daselbst mußten 1 ½ Meilen der *publiquen* Heerstraße instandhalten²⁶⁰.

Im 18. Jahrhundert wurde Straßenbau immer wichtiger, nicht zuletzt weil nun auch regelmäßiger Postverkehr stattfand²⁶¹. Aber die Mittel waren begrenzt, das Baumaterial teuer. Osterburg mußte die ruinierten Steindämme vor der Stadt reparieren und erhoffte sich Kostensenkung durch den Abbruch der beiden steinernen, aber baufälligen Warten oder Wachttürme nördlich der Stadt. Nach Besichtigung durch eine Kommission erteilte der König Ende 1708 die Genehmigung zum Abbruch und zur Verwendung der Steine für den Steindamm oder zu anderen öffentlichen Zwecken²⁶². 1723 wurden die am Seehäuser Tor über die Biese führenden Holzbrücken durch steinerne ersetzt und bei dieser Gelegenheit das äußere Seehäuser Tor abgerissen²⁶³.

Auch in den kleinen Städtchen wurden die Verkehrswege ausgebaut und verbessert, z.B. in Kalbe/M., nachdem dort 1719 eine Garnison stationiert worden war. Zu deren Kommodität wurden 300 rt für einen Steindamm nebst drei neuen Brücken aufgewandt, da die alten unpassierbar waren²⁶⁴. Und in Bismark drang 1789 das Akziseamt im Zusammenhang mit der Beschaffung neuer Torflügel am alten Tor auf Erhöhung des Steinpflasters unter dem Tor²⁶⁵.

Die vielen Binnenzölle und deren Erhöhung im Grenzbereich verlockten Handeltreibende, ihre Ware auf Schleichwegen ins andere Land oder von dort zurückzubringen. 1721 entdeckten Kommissare bei der Untersuchung der Grenze zum Lüneburgischen zwischen Arendsee und Steimke eine Vielzahl davon, so an der ordentlichen Zollstraße von Arendsee nach Lüchow und weiter nach Lüneburg²⁶⁶. Außerdem kam ein Damm von Kaulitz her, von dem man durch Furten über eine Horst, die Burgstädte genannt, ins Wendland gelangte. Von Mechau *schlichen* verschiedene Wege nach dem sog. Zweierfürstenholz und durch die Bocklebische Furt ins Lüneburgische u.a.m. Weitere Schleichwege befanden sich östlich und westlich von Salzwedel bis Brome²⁶⁷. Auch von lüneburgi-

258 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 33, fol 410 ff.

259 1600 besaß die Kirche zu Riebau Land an der Heerstraße nach Ritzleben (Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 38 Anm. 2).

260 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 141a v. Jeetze, 17. Jan. 1746.

261 Zur Post siehe oben Kap. A.III.4. Postwesen.

262 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 111 Osterburg, 25. Dez. 1708 mit Anlage. – Zu den Warten s.o. Kap. C.I.1.d) Landwehren.

263 Brauer: Osterburg in der Zeit von 1648-1806, 1960, S. 51.

264 BLHA, Rep. 2, S.5374, fol 124 ff.

265 BLHA, Rep. 2, S.3303, 28. Aug. 1789.

266 Auf dem Weg durch den Tannhorn über den sog. Planckenberg in das lüneburgische Gehölz der Planken gab es linkerhand verschiedene Schleichwege durch das Gehölz und über die zu Ziessau gehörige Weide Sathun, unweit davon weitere Schleichwege längs der Ziessauer Wiesen, über dieselben sowie über Wiesen von Schrampe.

267 Über die zum Amt Salzwedel gehörige Wiese Clamey, bei Dähre, Lagendorf, Gröningen, Schmölau, wo viele Wege neben der Heerstraße entlangliefen, bei Waddekath, Haselhorst, Hanum, wo die

scher Seite bestand ein nicht unbedeutender Schmuggelhandel ins Preußische; er gehörte Anfang des 19. Jahrhunderts zu den „Subsistenzgrundlagen des Fleckens Brome“²⁶⁸.

Es gab aber auch eine große Frachtstraße von Hamburg, Lüneburg nach Magdeburg bzw. Leipzig, die nicht über Salzwedel und Gardelegen verlief²⁶⁹, sondern von Uelzen herkommend Dörfer des Amtes Diesdorf passierte, darunter Schadewohl. Wegen des *sonderbaren* Bodens war die benutzte Trasse jahrelang unpassierbar. Dann wurde immer nebenher gefahren und der Weg allmählich 15 Wagen breit. Dieser üble Umstand, so der Amtmann 1792 resignierend, erstreckte sich beinahe bis Lüneburg und sei nicht abzustellen. Die Gemeinde aber griff zur Selbsthilfe und verengte die Frachtstraße durch Anlegung einer Kienenbreite²⁷⁰. Oft unpassierbar oder gefährlich war auch der Weg von Salzwedel über Diesdorf nach Celle, wo er auf der Feldmark von Peckensen dicht am Dorf vorbei auf einer Furt durch die Beeke führte, die bei starkem Regen 5 Fuß hoch answoll, so daß die Reisenden Wagenbruch befürchteten (1792)²⁷¹. Eine Frachtstraße, die von Gardelegen nach Arendsee führte und sich hier in Richtung auf Lenzen und Lüchow gabelte, bedurfte in der Vorstadt von Arendsee dringender Reparatur; die Fuhrleute klagten schon seit einiger Zeit darüber. Aber es kostete fast 300 rt (1792)²⁷².

Ende des 18. Jahrhunderts wurden Teile der Straße von Stendal und Tangermünde nach Magdeburg ausgebaut. Die Gemeinden zu Burgstall, Uchtdorf, Sandbeiendorf und Mahlpfuhl verweigerten 1791 die Dienste zum Straßenbau²⁷³. Der Zolldamm in Burgstall (Abb. 51) war aber sehr schlecht; man wunderte sich, daß nicht mehr Unglück geschah, zumal die Post hier gewöhnlich bei Nacht passieren mußte (1790)²⁷⁴. Hochnötig war auch der Bau von massiven Brücken auf den Poststraßen im Amt Burgstall und der Dolleschen Landstraße (1796)²⁷⁵.

2. Handwerk und Gewerbe

a) Gilden, Zünfte, Innungen

Wie die Kaufleute ließen sich auch die Handwerksgilden ihre alten *Privilegien* bei jedem Herrscherwechsel konfirmieren und ggf. modifizieren. Die Stendaler Tuchmacher,

Plafdauer-Furth nach Plastau führte. Weiter aufwärts (an der Ohre) ging eine Passage über eine Mühle, die Wiechmannsmühle oder Gladdenstedt genannt, unweit Jübar über eine Heide, beim Hirschbrunnen genannt; bei Nettgau und Steimke, bei der wüsten Mühle oder Wendisch Bremerkinck genannt, zwischen Wendisch und Deutsch Brome gab es Schleichwege für Karren und Frachtwagen (BLHA, Rep. 2, D.1359). – Sathun und Burgstädte bei Arendsee waren wüste Feldmarken.

268 Mittelhäuser: *Der Flecken in Niedersachsen*, 1991, S. 245.

269 Schulze, B.: *Statistik der brandenburgischen Ämter*, 1935, S. 155 f. An dieser Strecke entstand 1739 westlich von Gardelegen beim neuen Krug die Kolonie Tarnefitz (ebenda, S. 41).

270 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 38 f. – An dieser Route lagen nicht dem Krugzwang unterworfenen sog. Passagekrüge: in Quarnebeck, Mellin, Jübar, Mehmke, Rohrberg, Immekath, Schmölau und Wustrewe (Rep. 2, S.38, fol 18 f. zu 1792). Siehe auch oben Kap. B.III.1.b) S. 257 Krugkataster von 1726.

271 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 13 f.

272 BLHA, Rep. 2, S.2379.

273 Siehe oben Kap. B.III.2.e) S. 373 zu Anm. 733.

274 BLHA, Rep. 2, D.6445, fol 35 ff.

275 BLHA, Rep. 2, D.6660, fol 1 f.

die 1488 durch den Bierzieseaufstand die kurfürstliche Gnade verwirkt hatten, erhielten 1491 das ihnen entzogene Tuchmacherhaus zurück, allerdings mit dem strengen Verbot jeglicher *sprach* über den Landesherrn oder den Rat, also jeglicher politischen Betätigung. Seit 1495 durften die Gildebrüder und -schwestern der Gewandmachergilde auf ihr vom Rat unterstütztes Gesuch statt bisher jeder zwei Knappen und einen Lehrknecht einen dritten Gesellen halten, damit sie ihr Handwerk umso *statlicher* betreiben könnten, allerdings nicht mehr, ausgenommen die Kinder, die wie bisher schon ihren Eltern helfen durften²⁷⁶.

Das war ein deutliches Zeichen des Aufschwungs dieses Gewerks, das in Stendal lange Zeit auch das stärkste war²⁷⁷. 1508 wurde das Recht zum Gewandschnitt in der Weise wiedergewährt, daß alle Tuchmacher, ihre Frauen und Witwen, die der Gilde angehörten, auf dem *Gudeken* oder beim Weisenstein und sonst auf der Feldmark ihr eigenes Weiß, Grau oder andere Farben machen, auch fremde gefärbte und Schöngewand schneiden, doch nur in ihren Häusern oder in anderen Städten verkaufen durften; Gewandschnitt in der Stadt war strafbar. Weitere Bestimmungen betrafen die Jahrmärkte und die Bannmeile (Verbot der Tuchmacherei innerhalb von 3 Meilen im Umkreis)²⁷⁸.

Nicht ganz so großzügig war das 1506 den Tuchmachern in Tangermünde verliehene Gildeprivileg. Der Bannkreis betrug 1 Meile und das Recht auf Gewandschnitt galt nur für die selbstproduzierten, nicht für fremde Tuche. Wer von auswärts kommend Aufnahme in die Gilde begehrte, sollte seinen gewöhnlichen *Adelbrief* vorlegen²⁷⁹. 1519 erwirkten die Schmiede in Tangermünde ein Gildeprivileg und das Monopol auf Eisen-, Stahl- und Nägelverkauf; letzteres wurde aber auf Grund des Einspruchs des Rats zugunsten der Gemeinde wieder aufgehoben. Als sich die Schmiede nicht daran hielten, ermahnte sie 1524, vom Rat darum ersucht, der Kurfürst eigens dazu und deklarierte 1525 in diesem Sinne nochmals das Gildeprivileg der Grobschmiede²⁸⁰. Demgemäß erfolgten die späteren Konfirmationen²⁸¹.

Die Leineweber des Städtleins Arendsee besaßen an sich seit Klosterzeiten eine privilegierte Innung. Aber 1614 erbaten sie vom Kurfürsten ein neues Privileg, weil auf ihren nur vom Kapitel und den Amtsleuten erteilten Innungsbrief wenig gegeben werde. Die nunmehr kurfürstlich konfirmierten Artikel besagten u.a., daß ein Bewerber nach der Gewinnung der Bürgerschaft beim Amt Schein und Beweis von seinem Lehrmeister bringen und um die Gilde sprechen solle. Statt der *Gildekoste* sollte er einen Schinken von 12 Pfund, drei Würste, einen Butterwecken und Brot zu je 3 Pfund und ½ Tonne Bier stellen; ebenso sollte es mit den Töchtern der Meister gehalten werden. Ein Fremder aber sollte nach den drei Vorsprachen 2 Mark stend. (1 ins Amt, 1 ins Gewerk) geben, ein Viertel Rindfleisch von 40 Pfund, einen Hammel, 6 Pfund *Rottscher* [Stockfisch], je 4 Pfund Reis und Hirse, zwei Butterwecken à 3 Pfund, genügend Gewürz, Salz und Holz zum Kochen, genügend Brot zum Fleisch und 2 Tonnen Bier. Die Frauen der Meister sollten sich nicht unaufgefordert in der Versammlung der Gilde finden lassen und dort niederset-

276 CDB A XV S. 426 f. Nr. 473 zu 1491, S. 438 Nr. 488 und A XXV S. 456 f. Nr. 371 zu 1495.

277 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 333 f.

278 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 I, fol 47 ff. zu 1508.

279 CDB A XVI S. 124 ff. Nr. 154. Adelbrief = Freibrief.

280 CDB A XVI S. 137 ff. Nr. 169 zu 1519, Nr. 172 zu 1524, Nr. 140 zu 1525.

281 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 103, fol 502 ff. zu 1598; Nr. 126 I, fol 81 ff. zu 1610.

zen, es sei denn, sie werden von den Jüngsten dahin verbotschaftet²⁸². Auch ohne Gildeköste wurde demnach kräftig getafelt, und das gehörte dazu; aber die Einschränkung des Teilnahmerechts der Ehefrauen, die normalerweise gleichberechtigte Gildemitglieder waren, an Gildeversammlungen wirkt kleingeistig.

Mit der gleichen Begründung, daß ihr vom Kloster und Amt erteilter Gildebrief nicht angesehen genug sei, erbat und erhielt 1615 auch die Schneidergilde in Arendsee ein neues Privileg. Vor der Aufnahme war der Geburts- und Lehrbrief vorzuweisen. Das Meisterstück bestand darin, ein Paar schlichte Gewandhosen mit den Strümpfen daran, einen schlichten Barchentwams ohne Knopflöcher und einen Mantel von 6 Ellen *Gißner* oder 5 Ellen englischen Tuchs zuzuschneiden²⁸³. Das Privileg wurde später den Zeitumständen angepaßt und erhielt 1698 z.B. das Verbot der Ausübung des Schneiderhandwerks durch Einquartierte, um die Meister nicht zu schädigen²⁸⁴, ein Hinweis auf das Militär, das in den Städten garnisoniert wurde.

Gegen dieser Art Konkurrenz verwahrten sich Handwerker ebenso wie Kaufleute schon lange. Die Schneidergilde in Osterburg ließ sich 1610 ihr Privileg von 1552 konfirmieren, das zum Schutz gegen fremde Gesellen, die nicht ihre Gilde hatten und im Lande unbesessen waren, aber zuzeiten in Dörfern und Flecken, ihnen zum merklichen Abbruch, das Handwerk betrieben²⁸⁵. Einige Gildegenossen der Tuchmachergilde in Tangermünde verlangten 1611 von den Gildemeistern, das Antrittsgeld Neuaufzunehmender zu erhöhen oder die Anzahl der Meister überhaupt zu begrenzen, damit die Gilde mit zu vielen Meistern nicht *vberheufft* werde. Das wiesen sie zurück, weil es der Stadt und ihren eigenen Kindern nachteilig wäre²⁸⁶.

Unerwünschte Konkurrenz wurde mit Mitteln aller Art bekämpft. Das krasseste war der ethnische Vorbehalt. Bereits im Spätmittelalter hatte in der westlichen Altmark der sog. Wendenparagraph oder *W e n d e n p a s s u s* in Gildebriefe Einzug gehalten²⁸⁷. Es blieb keine Episode, zumal die wirtschaftlichen Bedingungen härter wurden. Am rigorossten und konsequentesten ging Salzwedel zu Werk, das slawische Mitbürger besaß und an von Slawen bewohnte Gebiete wie das Wendland grenzte. 1486 beschlossen die Räte beider Städte, daß kein Wende, Mann oder Frau, ein Brauerbe kaufen und besitzen solle. Hakenerben oder Buden durften sie weiter behalten, doch ohne jegliches Braurecht²⁸⁸. Welcher Bürger slawischer Abkunft oder „unechter“ Geburt danach immer noch Brauhäuser besaß, dem wurden sie 1512 auf landesherrliches Geheiß [möglicherweise initiiert vom städtischen Rat] entzogen, weil es den Statuten der Stadt widersprach. Sie sollten ihre Häuser verkaufen, der Rat diese und bereits wüst stehende Grundstücke deutschen Bürgern überlassen und den Slawen andere Nahrung verschaffen²⁸⁹. Sie wurden demnach zweimal enteignet, ohne daß ihrerseits ein Verschulden vorlag.

282 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 127 I, fol 567 f.

283 Ebenda, fol 620 ff.

284 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 180 II, fol 13 ff.

285 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 127 I, fol 226 ff.

286 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 64, 24. Mai 1611.

287 Siehe oben Kap. C.I.1.b) S. 802 f. zu Anm. 39 ff., C.II.1.c) S. 849 f. zu Anm. 168 f.

288 CDB A XIV, S. 411 f. Nr. 486.

289 CDB A XIV, S. 503 f. Nr. 584.

Nun bedurfte es nur noch eines weiteren fürstlichen Machtworts, diesmal explizit auf Antrag beider Ratsgremien, daß die wendischen Bürger und Einwohner beider Städte Salzwedel marginalisiert wurden wie in keiner anderen märkischen Stadt. 1527 bestimmte der Kurfürst, daß aus altem Gebrauch und Herkommen kein Bürger daselbst, *so auß Wendischer Art von Vater oder Mutter geborn*, in den Rat und die Gewerke der Gewand-schneider, Brauer, Goldschmiede, Krämer, Knochenhauer, Schuhmacher, Schneider, Tuchmacher, Bäcker, Kürschner, Schmiede und Lohgerber aufgenommen werde, noch sich dieser Gewerke gebrauchen dürfe, weder heimlich noch offenbar²⁹⁰. Es blieb ihnen zwar das Bürgerrecht und die Zugehörigkeit zu den nichtgenannten Gewerken, aber die wichtigsten, zwei Kaufmannsgilden und alle bedeutenden Versorgungs- sowie das Goldschmiedegewerk, waren nun für sie tabu. Zugleich bestätigt dieses umfassende Verbot, daß die slawischen Bürger bis vor kurzem alle ihnen nun versagten Rechte bis hin zur Ratsfähigkeit besessen hatten.

Die Initiative wird von den Gilden ausgegangen sein, aber sie wurden vom städtischen Rat (in Salzwedel offensichtlich im Eigeninteresse) unterstützt. Er erteilte oft selbst die Privilegien, aber im Falle der schwerwiegenden Entscheidungen von 1512 und 1527 wurde der Landesherr bemüht, weil das die Kompetenz auch autonomer Räte überschritten hätte. Doch es machten auch die kurmärkischen Städte insgesamt Druck. 1549 beschwerten sie sich angesichts der angespannten Wirtschaftslage über die Unehelichen, Wendischen und andere *tadelhaftige* Personen; denen seien zwar seit alters Gilden, Gewerke und Zünfte verwehrt, sie drängten sich aber immer mehr ein und riefen dadurch Zank und Widerwillen hervor²⁹¹.

Vonseiten des Landesherrn und der Oberbehörden erging keinerlei Einspruch. Bei jedem Herrscherwechsel wurde jedes Privileg erneut bestätigt, und daß das keine Formsache blieb, erwies die Praxis. Das 1582 angelegte Gildebuch der Salzwedeler Gewand-schneider vermerkte bei jeder Neuaufnahme, ob ein untadelhafter Geburtsbrief vorgelegt worden sei. Der aus Northeim [nördlich Göttingen!] stammende Stadtschreiber Hieronymus Bringkmann versprach 1582, die fehlende Formel „Deutsch und nicht wendisch“ nachzureichen²⁹².

Der Ausschluß von Fremden aber hatte in der Altmark weitere Kreise gezogen, als bisher bekannt war. Schon 1488 hatte sich Stendal angeschlossen. Äußerer Anlaß war der Aufstand der Bürger gegen den Rat wegen des neu bewilligten Biergelds. Zur Strafe waren die hauptbeteiligten Gilden aufgelöst worden, darunter die der Schuhmacher und Tuchmacher, der stärksten in Stendal. Bald darauf aber, noch 1488, erhörte der Kurfürst die Bitten von Rat und Gewerksleuten und befahl dem Rat, ihnen neue Gildeartikel zu geben. Dem Gildebrief der Schuhmacher zufolge sollte jeder Fremde erweisen, daß er und seine Eltern echt und recht geboren seien, von *dudischen Ludenn und neyner wendischen arth, fry unnd nymants eygen*²⁹³.

290 CDB A XVI S. 265 f. Nr. 634.

291 Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 440.

292 StadtA Salzwedel, Bestand Innungen und Gilden Nr. 47 m, S. 24.

293 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 2, So nach Purif. Mariae 1531, Anfrage des Rats zu Stendal im Konflikt der Gerber- und Schuhmachergilde mit Kopie des Gildebriefs der Schuhmacher von 1488. – Zum Aufstand s.o. Kap. C.I.1.c) S. 813 zu Anm. 121 ff.

Ist zu vermuten, daß das Schuhmacherprivileg aus der Zeit vor 1488 noch keine Beschränkung dieser Art enthielt, so ist es im Falle der Tuch- bzw. Lakenmacher gewiß²⁹⁴. Anlässlich eines internen Gildekonflikts 1588 verwiesen die Gildemeister auf ihren vor hundert Jahren konfirmierten Gildebrief mit dem Wortlaut des vom Bewerber verlangten Geburtsbriefs: ...untadelhafte Eltern, beides deutsche Leute und keiner *Wendischen Art*²⁹⁵. Dem widerspricht nur scheinbar die Urkunde von 1508; kraft dieser erhielten die Tuchmacher in Stendal 1488 entzogene Rechte zurück²⁹⁶. Daher ist in diesem Zusammenhang der Wendenpassus so wenig erwähnt wie in Mandaten gegen die sog. Pfuscher und Störer auf dem Land sowie Hausierer, die Arbeit und Absatz der gildegebundenen Meister beeinträchtigten.

1563 reichten die Schneidermeister in Stendal ihr Privileg zur kurfürstlichen Konfirmation ein, nachdem sie es mit etlichen Artikeln aktualisiert hatten. Dazu gehörte bei Neubewerbern die Vorlage des Lehr- und Geburtsbriefs mit dem Nachweis, daß er ehelich und ehrlich und rechter deutscher Art geboren sei²⁹⁷. Das ethnische Merkmal bezog sich nur auf die eigene Nationalität und machte diese zur Bedingung, schloß also jegliche andere aus. Damit entfiel zwar die Diffamierung einer bestimmten Nation, konkret der Slawen, aber der restriktive Charakter Ausländern gegenüber hatte auch in dieses Gildeprivileg Eingang gefunden.

In Tangermünde und Osterburg traten Handwerkerghilden mit ethnischen Anforderungen nicht in Erscheinung. Doch der Gildebrief der Laken-(Tuch)macher in Werben von 1569 forderte als Aufnahmebedingung für Fremde außer den Erwerb des Bürgerrechts den Nachweis der echten und rechten Geburt und keiner wendischen Art²⁹⁸.

Des Wendenpassus bedienten sich sonst nur noch Gilden der beiden Städte, die hiermit schon im Spätmittelalter begonnen hatten. Gardelegens Brauer ließen sich ihre Artikel mit dem Wendenpassus immer erneut bestätigen wie 1555²⁹⁹ und hielten auch streng darauf, sogar in verschärfter Form. 1600 kämpfte die Bürgerin Margarita Warenberg in Gardelegen um die Zulassung ihrer Tochter zum Braugewerk; sie besaß zwar einen einwandfreien Geburtsbrief, aber der Rat verlangte jetzt auch den fraglichen Nachweis für die Großeltern³⁰⁰. Das sah eher nach Schikane aus; denn noch das 1645 der Brauergilde zu Gardelegen neuerteilte Privileg verlangte bezüglich des Geburtsbriefs, daß er oder sie echt und recht, deutsch und nicht wendisch usw. geboren sei³⁰¹, also nicht den Vierahnen-nachweis.

Neu hinzu traten in Gardelegen die Schneider. Die Bruderschaft gab sich selbst Gildeartikel, darunter den Passus: deutsch und nicht wendisch geboren und niemand's eigen,

294 Vogel: Der Verbleib der wendischen Bevölkerung, 1960, S. 123, vermerkt für 1458: ohne Deutschumsforderung. – Götzte: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 333 ff., geht in keinem Fall auf den Wendenpassus ein; ebensowenig Dannemann: Stendal in Vergangenheit und Gegenwart, 2. Teil, 1932, S. 34 ff.

295 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 30, fol 206 ff.

296 CDA XV S. 462 ff. Nr. 525. – Zum Vorgang s.o. S. 864 zu Anm. 278.

297 BLHA, Rep. 78, Kopjar Nr. 103, fol 679 ff. zu 1563; Nr. 127 I, fol 325 ff., Konfirmation von 1611.

298 Wollesen: Werbener Gildebriefe, 1900, S. 25 ff.

299 CDB A VI S. 168 Nr. 238.

300 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 46, fol 340 ff.

301 BLHA, Rep. 78, Kopjar Nr. 170 I, fol 342 ff.

und ließ sie 1605 konfirmieren³⁰². 1621 folgte die Knochenhauerzunft. Der Rat erteilte ihr ein neues Privileg, nachdem die alte Gilde infolge Korruption zerfallen war, sich aber um 1604 wieder in *stande und schwange* gebracht hatte. Die neue Ordnung enthielt ebenfalls den Wendenpassus³⁰³. Der letzte dieser Art war der Zunftbrief des Rates zu Gardelegen für die Gewandschneider von 1646, während das im selben Jahr den Grobschmieden erteilte Privileg nur schlicht die Vorlage des Geburts- und Lehrbriefs forderte, ebenso wie z.B. die 1617 konfirmierten Zunftartikel der Maurer daselbst³⁰⁴.

Im Dreißigjährigen Krieg vernichtete Gildebriefe ließen sich die Geschädigten seit den vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts im alten Stil erneuern. Noch nahm um diese Zeit niemand daran Anstoß. Und die Gilden pochten noch darauf, etwas abgeschwächt die Tuchmacher in Altstadt Salzwedel; ihr Privileg von 1645 sprach nur noch von guter freier deutscher Art³⁰⁵.

Man sollte annehmen, daß nach dem Großen Krieg auf Grund Menschenmangels jeder Neuankömmling willkommen sein mußte. Aber eben dieser Faktor drückte auch auf den Absatz und drosselte die Produktion. Als Claus Brubinius, Bürger in Neustadt Salzwedel, von der Brauergilde in Alt- und Neustadt mit dem Einwand abgewiesen wurde, er sei nicht *Teutscher gebuhrt* und daher der Brauergilde nicht fähig, klagte er bis zur dritten Instanz. Das Kurmärkische Kammergericht bestätigte 1651 die Urteile der ersten und zweiten Instanz und verglich die Streitenden dahin, daß die Gilde den Kläger und seine Kinder *für Teutsch erkennen* und aufnehmen wollte. Im übrigen sollte die Gilde bei ihren Privilegien geschützt werden³⁰⁶.

Das alte Privileg galt also noch. Doch als es, wie üblich nach Herrscherwechsel, erneut zu bestätigen war, hatte die Bevölkerungspolitik Vorrang vor Restriktionen ethnischer Art erlangt. 1653 wurde das Privileg der Brauergilde beider Städte Salzwedel erst konfirmiert, nachdem der Rat mit einhelliger Bewilligung sämtlicher Brauer und Bürgerschaften beider Städte die vormals verfaßte und gültige Brauordnung revidiert hatte. An die Stelle des Wendenpassus trat die Formulierung: Wer die Gilde gewinnen will, Mann oder Frau, muß beibringen, daß er aus einem christlichen unbefleckten Ehebett von Vater und Mutter, echt und recht aus gutem unverwerflichen Geblüt, Geschlecht oder Nation gezeugt und geboren sei³⁰⁷.

Ähnlich wurde mit den anderen Gildeprivilegien von Salzwedel verfahren, z.B. dem der Bäcker in Neustadt Salzwedel. 1645 noch in der alten Fassung einschließlich des Wendenpassus bestätigt, wurde 1688 nur noch ein rechtmäßiger, unverwerflicher Geburtsbrief verlangt³⁰⁸. Es mußten nun alle Räte die Texte aktualisieren. Die Lehnskanzlei überprüfte sie gründlich; erst dann erfolgte der landesherrliche Konsens. 1668/69 hatte der Kurfürst ausdrücklich untersagt, sonst ehrbare Bewerber nur ihrer wendischen Art

302 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 105, fol 176 ff.

303 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 151, fol 50 ff.

304 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 170 I, fol 381 ff. zu 1646; Nr. 126 II, fol 666 ff. zu 1617. – Zu den Gewandschneidern s.o. Kap. C.II.1.c) S. 849 f. zu Anm. 169.

305 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 170 I, fol 275 ff.

306 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 131, fol 131.

307 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 170 II, fol 56 ff.

308 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 170 I, fol 236 ff. zu 1645; Nr. 180 II, fol 242 ff.

oder Geburt wegen abzulehnen³⁰⁹. Da wirkt es schon anachronistisch, daß die Knochenhauer zu Stendal, deren Gildebrief 1488 keinen Wendenpassus enthielt, noch 1689 ein Privileg mit demselben zur Konfirmation einreichten. Es zeigt keinerlei Bearbeitungsvermerk der Lehnskanzlei³¹⁰, wurde also wohl ignoriert. Die ethnische Ausgrenzung hatten einst die Städte gewollt. Die überfällige Revision der alten Bestimmungen aber wurde „von oben“ initiiert und durchgesetzt³¹¹.

Das traf auch auf die kleinen Städte zu, soweit sie sich dem Gebrauch der größeren angeschlossen hatten. Von den sechs Mediatstädten in der Altmark blieben aber fünf davon völlig unberührt, nur Arendsee schien, und zwar sehr spät, darauf erpicht. 1670 verwarf die Lehnskanzlei den Wendenpassus im Gildebrief der dortigen Bäcker, den der Amtmann zur Konfirmation eingereicht hatte³¹². Hier an der Straße zwischen Seehausen und Salzwedel und nahe dem Lüneburgischen Wendland florierten in jüngerer Zeit vor allem Brauerei und Branntweinbrennerei³¹³. Daneben bestanden Handwerkerghilden sogar in größerer Zahl. In die Zeit vor dem Ende des Dreißigjährigen Krieges lassen sich allerdings unmittelbar nur die der Leineweber (1614), Schneider (1615) und Schuhmacher (1646) zurückverfolgen³¹⁴. Ihre Gildebriefe enthielten keinerlei ethnische Beschränkungen.

1660 aber baten die Alt- und Jungmeister der Schustergilde um eine Begrenzung anderer Art. In dem Flecken wohnten jetzt 19 Meister; deshalb sollte künftig nur Mitglied werden und bleiben, der eines Meisters Sohn war oder eines Meisters Witwe oder Tochter heiraten würde. Das aber lehnten Kurfürst und Lehnskanzlei ab, da es schädlich sei³¹⁵, schädlich im Sinne der Bevölkerungspolitik der Nachkriegszeit, denn es schrecke, so hieß es an anderer Stelle, Zuzugswillige ab. Wenig später wurde aber die erbetene Deklaration des 18. Gildeartikels bewilligt, daß auf den beiden offenen Jahrmärkten den Arendseer Meistern die besten Plätze zustünden³¹⁶.

Immer hatte der Amtmann, dem Arendsee jurisdiktionell unterstand, die Hand im Spiel gehabt und die Interessen der Gewerke nach außen vertreten. Er kannte die Innungsartikel. 1670 aber stand er vor einer neuen Situation, als er auf Bitten der neun Bäcker im Städtchen, die sich zu einer Bruderschaft vereinigt hatten, ein ganz neues Gildeprivileg entwerfen sollte. Dabei orientierte er sich offenbar an einer älteren Vorlage einer anderen Stadt, vermutlich Salzwedels, mit dessen Amt er in enger Verbindung stand. Denn er verwendete unbedacht die alten Formulierungen samt dem Wendenpassus. Die Lehnskanzlei überarbeitete den Entwurf gründlich, strich die verpönte Passage vom Geburtsbrief an, ließ nur noch den Lehrbrief als Ausbildungsnachweis gelten und ersetzte andere sprachliche Altertümer, z.B. „Morgensprache“ durch „Zusammenkunft“³¹⁷. Da in den an-

309 Siehe oben Kap. C.II.1.c) S. 852 zu Anm. 185.

310 BLHA, Rep. 78, VII 7, fol 66 ff.

311 Zur Auswirkung des Wendenpassus in außerzünftischen Lebensbereichen s.u. Kap. D.IV.3.a).

312 Siehe unten zu Anm. 317.

313 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 327 f.

314 Zu 1614 und 1615 s.o. S. 864 f. zu Anm. 282 f.; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 170 I, fol 378 ff. zu 1646.

315 BLHA, Rep. 78, IV A 4 Arendsee 5, 27. Juni 1660.

316 BLHA, Rep. 78, VII 9, 28. Aug. 1660 und o.D. Siehe oben Kap. C.II.1.a) S. 831 nach Anm. 47.

317 BLHA, Rep. 78, IV A 4, 1, 14. Aug. 1670 (Entwurf), 29. März 1671 (Ausfertigung); Kopiar Nr. 170 III, fol 145 ff., Konfirmation von 1671. Unter Strafe stellen ließen die Bäcker das Hausbacken

deren Gildebriefen kein Wendenpassus zu finden ist, handelte es sich in diesem Fall wahrscheinlich um einen Import.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts kam Bewegung in die Zunftpolitik und zeugte vom Aufschwung des Handwerks nach langer Durststrecke. Teils wurden *n e u e P r i v i l e g i e n* erwirkt, teils ältere Organisationsformen umstrukturiert. 1691 gaben sich die Böttcher in Gardelegen eigene Artikel, nachdem sie bisher eine Gilde zusammen mit denen in Stendal gebildet hatten. Ihre Anzahl hatte sich so vermehrt, daß sie selbstständig sein wollten. Das wurde genehmigt³¹⁸. 1696 gründeten die Glaser beider Städte Salzwedel eine Gilde³¹⁹.

Auch die kleinen Städtchen mischten mit. Von 1688 datiert die konfirmierte Handwerksordnung der Schuhmachergilde in Arneburg. Es war wohl die erste; denn sie nahm keinen Bezug auf ein Vorgängerprivileg. Vom Bewerber wurde der Geburts- und Lehrbrief verlangt und als Meisterstück je ein Paar Stiefel, Mannesschuhe, Pantoffeln und *korduanische* Frauenschuhe mit hölzernem Absatz³²⁰. 1691 wünschten auch die Brauer in Arneburg eine eigene Gilde; der Antrag sollte geprüft werden. Die Leineweber verfügten 1714 über ein Privileg³²¹.

1694 brauchten die Zeug- und Leineweber in Kalbe/M. eine eigene Gilde, nachdem sich die Kollegen zu Bismark von ihnen separiert hatten. 1695 wurde ihr Gildebrief komfirmiert³²². 1671 waren die vor dem Dreißigjährigen Krieg verliehenen Privilegien der Bismarker, die im Krieg bei der Einäscherung des Städtchens mitverbrannten, erneuert, 1676 im großen Stadtbrand wiederum vernichtet worden. Bürgermeister und Ratsherrn legten die neugefaßten Artikel vor; sie wurden nach Revision komfirmiert³²³. Die Bismarker sprachen nur für sich und die Leineweber im Stendaler Beritt. Dagegen hielten die Schneider beider Städte an einer gemeinsamen Gilde fest.

1690 ist eine Brauergilde in Arendsee nachweisbar, 1699 eine Krämergilde, ohne daß man etwas über ihre Ursprünge erfährt³²⁴. 1690 hatten sich die Maurer in Arendsee und in beiden Städten Salzwedel zusammengetan, Artikel aufgesetzt und sich gemeinsam privilegieren lassen³²⁵. Es gab ihrer nur wenige in jeder Stadt. Dagegen ließen sich 1693 die Zimmerleute separat privilegieren, dgl. 1702 die sieben Tischler in Arendsee, nachdem es vormals für alle altmärkischen Meister dieses Gewerks einen gemeinsamen Gildebrief gegeben hatte, der nun nicht mehr praktikabel sei³²⁶. 1703 ließen die vier Schmiede in Arendsee die im Dreißigjährigen Krieg verlorenen Statuten ihrer Gilde wieder aufleben,

Nichtgildeangehöriger außer zum eigenen Bedarf; Sohn oder Tochter eines Meisters stand frei, außerhalb der Gilde zu heiraten, nur daß sie oder ihre Ehegatten, wenn sie das Handwerk erlernt haben, sich in der Gilde *einbacken*.

318 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 180 II, fol 147 ff.

319 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 180 IV, fol 238 ff.

320 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 180 I, fol 422 ff.

321 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 5 Arneburg Fasz. 5, 17. April 1691; 1770 gab es keine Brauergilde (BLHA, Rep. 2, S.2140, 23. Juli 1770); Rep. 78, IV A 5 Arneburg Nr. 1, zu 1714.

322 BLHA, Rep. 78, IV K 1 Kalbe/M., 1, April 1694; Kopiar Nr. 180 IV, fol 16 ff. zu 1695.

323 BLHA, Rep. 78, VII 20, zu 1677 ff.; Kopiar Nr. 170 III, fol 34 ff. zu 1671.

324 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 6a, fol 45 ff. zu 1690, fol 202 zu 1699.

325 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 180 II, fol 185 ff.

326 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 180 III, fol 335 ff. zu 1693; Rep. 78, IV A 4 Arendsee 6, zu 1702.

da sie das Gildehalten mit Nachbarstädten zu viel kostete und Unordnung mit sich brachte³²⁷. Das Städtchen hatte an Betriebsamkeit zugelegt, gehörte zusammen mit Arneburg zu den größten Mediatstädten der Altmark mit breitem Gewerbe, das allerdings, wie überall, in der Abwehr gegen das Landhandwerk sowie „Störer und Pfuscher“ unermüdlich blieb.

1654 ließen die Bäcker in Bismark ihren Innungsbrief von 1486 noch vom Gesamt-richter aller v. Alvensleben zu Kalbe erneuern; doch 1696 holten sie vorsichtshalber die Konfirmation des Kurfürsten ein. Es waren vier Meister. Sie mußten sich einerseits gegen Pfuscher schützen; zum anderen, so ihr Gesuch, reflektierten die gewanderten Burschen mehr auf die kurfürstliche Konfirmation³²⁸.

Bereits 1690 hatten die Töpfer in Bismark um kurfürstliche Konfirmation ihrer Innungsartikel von 1501 ersucht. Die v. Alvensleben vermittelten das mit der Bemerkung, sie hätten auch selbst keine Bedenken gehabt, die alten Artikel erneut zu bestätigen, wenn nicht die *sollicitirenden* Töpfer vermeint hätten, daß sie mit kurfürstlicher Konfirmation bei den anderen Gilden in großen Städten besser gehört würden. Das wollten sie ihnen gern gönnen³²⁹. Autorität des Landesherrn wurde gebraucht, um sich gegenüber größeren Städten und Fremden behaupten zu können, und wurde gewährt. Es waren erste Schritte der Regierung, in die adlige Herrschaftssphäre vorzudringen und diese ihrer Aufsicht zu unterstellen.

In den zwei landesherrlichen Amtsstädtchen Arneburg und Arendsee lebten diese und andere Gilden auch im 18. Jahrhundert fort³³⁰, ebenso in den Alvenslebenschens Städtchen Bismark und Kalbe/M. Allerdings wurden seit der Regierung Friedrich Wilhelms I. neue Gilden immer seltener zugelassen. Die Leineweber in Arneburg hatten sich noch um 1714 mit einem eigenen Privileg versehen, das die Kollegen in Stendal und Werben jahrelang, doch nur mit Teilerfolg anfochten³³¹. Glückloser waren die Tischler. 1714 sprach sich der Steuerrat gegen die von ihnen abgefaßten Innungsartikel aus, weil Arneburg nur 1 Meile von Stendal entfernt läge und nie eine eigene Innung gehabt hätte; er unterstellte, daß die Arneburger die Landtischler an sich und den Immediatstädten entziehen wollten.

1717 wiederholten die Tischler ihr Gesuch und verwiesen darauf, daß bei ihnen schon die Schuster, Schmiede, Müller und Leineweber privilegiert seien und es auch in Arendsee derlei gäbe, nicht zu gedenken der adligen Flecken Bismark und Kalbe. Ohne eigene Gilde hätten sie größere Unkosten und noch mehr Schwierigkeiten mit der Annehmung von Gesellen und Lehrjungen. Außerdem sahen sie sich von der Stendaler Gilde *übel und nicht als Meister tractiret, ausgehöhnet und in allen Stücken sehr verachtlich gehalten*. Doch es blieb bei der Ablehnung der Gesuche, weil der König die Multiplizierung der Innungen gar nicht ratsam fände. Dem Gewerk in Stendal aber sollte auferlegt werden,

327 BLHA, Rep. 78, IV A 4 Arendsee 3, zu 1703.

328 BLHA, Rep. 78, VII Nr. 20, 4. April 1696 mit Kopien von 1486 und 1654. – Zum Wandern der Gesellen vgl. Reininghaus: Migrationen von Handwerkern, 1999.

329 BLHA, Rep. 78, VII Nr. 20, 1690 mit Kopie von 1501/1579. – Zum Innungsbrief im einzelnen vgl. Enders: Deutsch und nicht wendisch geboren, 2003, S. 124 f.

330 1788 bestanden in Arendsee Gilden der Bäcker, Schlosser, Schmiede, Leineweber, Schneider, Tischler und Schuster (BLHA, Rep. 2, D.4598, fol 10).

331 Siehe oben Kap. B.III.3.d) S. 497 f. zu Anm. 248 ff.

die Arneburger nicht ferner so *indigné*, sondern gleich ihren Mitmeistern zu traktieren³³².

Seit den dreißiger Jahren gab es gedruckte Generalprivilegien, die die Gewerke für einige Taler kaufen konnten. Daran knüpften die kleinen Städte an. Doch die großen Städte stellten sich quer. 1738 attackierte die Stell- und Radmachersgilde in Gardelegen die beiden Radmacher in Kalbe, die sich 1734 ein eigenes Gildeprivileg erschlichen hätten. Die Stadtherrn v. Alvensleben ersuchten um Erhaltung der Gilde in Kalbe, weil sich dazu auch die Landmeister im ihnen gerichtlich unterstehenden Kalbeschen Werder sowie in mehreren lüneburgischen Orten hielten; und auch die Landmeister in Winterfeld, Baars und Saalfeld sprachen sich dafür aus, die die Gilde in Salzwedel für sich in Anspruch nahm. Der Steuerrat aber unterstützte, wie schon gegen Arneburg, die Immediatstädte³³³.

Ebenso erging es beiden Städtchen 1765, als die Böttchermeister ein eigenes Gildeprivileg begehrten, um von den großen Städten unabhängig zu sein. Der Steuerrat bestritt, daß sie jeweils drei Meister seien bzw. sich drei bei ihnen halten könnten³³⁴. Da hatten die Maurer in Bismark mehr Erfolg. Die Gilde war seit 1734 mit einem eigenen Privileg versehen, und auch die Maurer in Kalbe hielten sich dazu. Als es nur noch einen Maurer in Bismark gab, ging die Gilde ein. 1790 aber waren es wieder mehr; sie wünschten die Wiederherstellung der Gilde und die Beteiligung der Kollegen aus Kalbe. Da sie schon einmal privilegiert waren, stimmte das Generaldirektorium zu, doch ohne Druck auf die Meister in Kalbe, da Bismark 1734 keine Orte zugelegt worden waren³³⁵.

Ganz auf Gilden mußten die Schulenburgschen Flecken Apenburg und Beetzendorf verzichten. Als sich 1734 die Stell- und Radmacher und 1736 die Grob- und Kleinschmiede beider Flecken gemeinsam für sich und die umwohnenden Landmeister um besondere Gildeprivilegien bemühten, wurden die Gesuche von der Kammer abgelehnt, auch als sich der Steuerrat für letztere verwendete; es sollte den Gilden und der Kämmerei in Salzwedel nichts entzogen werden. Der Hinweis darauf, daß sie Akzise gaben, also mit Salzwedel *gleichen Strang ziehen* und nicht Landmeister seien, verschlug nicht³³⁶.

In den großen Städten bestanden die Gilden wie seit alters fort, eifrig darauf bedacht, daß ihre Macht- und Einflußsphäre nicht seitens der Mediatstädte verkürzt werde. Bedarf zu Neugründungen gab es nur bei neuen Gewerken. Das traf z.B. in Stendal auf die acht etablierten Perrückenmacher zu, die 1780 eine Gilde errichten wollten und ein gleiches Privileg wie das in Wesel von 1775 verlangten, zugeschnitten auf den Zustand ihrer Stadt. Das Generaldirektorium lehnte ab, da alles Nötige schon im Generalprivileg enthalten sei. Auf erneutes Gesuch der Perrückenmacher entwarf die Kammer ein Privileg. Doch das Generaldirektorium wollte erst den Nachweis des vorschriftsmäßig erworbenen Meisterrechts und Verzicht auf Vorbehalte³³⁷. Der Ausgang der Sache ist nicht bekannt.

332 BLHA, Rep. 2, S.2617.

333 BLHA, Rep. 2, S.5381, fol 1 ff.

334 BLHA, Rep. 2, S.3318.

335 BLHA, Rep. 2, S.3319.

336 BLHA, Rep. 2, S.2511.

337 BLHA, Rep. 2, S.7592.

Den Generalprivilegien des 18. Jahrhunderts waren in älterer Zeit *R e g i o n a l - p r i v i l e g i e n* vorausgegangen, die den zahlenmäßig wenigen Meistern eines Gewerks galten. 1599 wurde das Privileg Joachims II. von 1569 für die Böttcher in Stendal auf der Grundlage des Privilegs für die Böttcher aller Hauptstädte konfirmiert³³⁸. 1625 erhielten die Schwarzfärber in der Altmark und Prignitz ein eigenes Privileg, nachdem sie das gerichtlich gegen die Mittel- und Uckermärker, mit denen sie bisher ein Corpus bildeten, durchgesetzt hatten, weil sie jetzt zahlreich waren und die aufwendigen Reisen nach Berlin oder Prenzlau sparen wollten³³⁹.

1674 erhielten die Tuchbereiter in Brandenburg/H., Stendal, Ruppín, Rathenow, Potsdam, Zehdenick und Klein Landsberg ein Privileg zu ihrer Förderung. Keiner sollte das Handwerk betreiben, der nicht mit ihnen die Innung hielt. Dann war er berechtigt, Englisch Tuch und *Kirsoy* [grobes wollenes gekreuztes Zeug], wo immer es hergestellt war, zuzubereiten (rauen, scheren, *frisiren*, pressen, *staffiren*). Obzwar früher an gewissen Orten die Anzahl der Meister begrenzt war, wurde nun einem jeden ehrlichen Gesellen anheimgestellt, Meister zu werden, wann und wo es ihm beliebte, wenn er sich an diese Artikel hielt. Doch ein Fremder sollte drei Lehr- und drei Wanderjahre nachweisen, bei einem Mitmeister ein ganzes Jahr, doch um gebührlchen Lohn, gearbeitet haben, dann als Probe vorlegen 24 Ellen Tuch, je acht in schwarz, lichtgrün und rot, und 8 rt bar erlegen einschließlich der Speisung³⁴⁰.

1688 wurde das bereits 1684 konfirmierte Privileg der Sattler in allen acht altmärkischen Immediatstädten revidiert³⁴¹. Das war sicher mit allen abgestimmt. In einem anderen Fall war eine einzelne Stadt eigenmächtig vorgegangen. 1724 beschwerten sich die Nagelschmiede zu Gardelegen, Salzwedel, Tangermünde und Arendsee über das Gewerk in Stendal. Dieses hatte 1718 ein auf alle altmärkischen Städte und Flecken lautendes Privileg erwirkt und verlangte nun ihren Beitrag zu den Kosten von 128 rt, ggf. durch Exekution. Dazu wäre es nicht befugt; denn sie hätten weder davon gewußt, noch ihnen Vollmacht gegeben. Außerdem lehnten sie die Gilde mit den Stendalern ab, weil diese sehr zänkisch und selten unter sich selbst einig seien. Sie wünschten daher eine eigene Gilde, hatten sich eine Kopie des Gildebriefs der Altstadt Magdeburg besorgt, zu der sie sich bisher hielten, und baten um Übertragung auf sie.

Der Steuerrat stärkte Stendal den Rücken und betonte den Vorteil, daß sich die Hauptlade der Gilde in dieser Provinz und Hauptstadt, mithin weit näher, befände. 1725 versuchten es die Nagelschmiede in Gardelegen noch einmal und offerierten für ein Gildeprivileg 45 rt zur Rekrutenkasse. Doch der Steuerrat hielt an Stendal fest; die angegebene Gründe seien unerheblich. Sollte es aber dem König wegen der 45 rt gefallen, sie zu privilegieren, dürfte das dem allgemeinen Privileg keinen Abbruch tun; sie müßten sich trotzdem zu Stendal halten. Daraufhin wurden die Gardelegener abgewiesen³⁴².

338 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 103, fol 140 ff.

339 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 151, fol 319 ff.; Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 90, 22. Jan. 1625.

340 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 170 III, fol 139 ff.

341 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 180 III, fol 43 ff.

342 BLHA, Rep. 2, S.5226.

Ungern sahen Gewerke *f r e i e H a n d w e r k e r*, von denen es in den großen Städten einige wenige gab. In Tangermünde fanden sich im 17. Jahrhundert drei. Dem Bäcker Jochim Hunholtz gestattete der Rat das Freibacken auf Lebenszeit, weil er während der Pest bei der Gemeinde ausgehalten und die Stadt mit Semmeln und Roggenbrot versorgt hatte. Er erhielt 1627 die erbetene Konfirmation³⁴³. 1683 wurde Gregor Vößler als Freibäcker privilegiert, 1702 Jochim Lemme, der Vößlers Tochter heiraten wollte³⁴⁴. Hier war die Ausnahmestellung bereits wie ein Lehen erblich geworden.

1643 wurde Abraham Gansauge zum Freischlächter in Tangermünde angenommen und die Konzession 1688 und 1706 konfirmiert. Abrahams Sohn Georg ließ sich 1713 zum Schutz gegen Auflagen der anderen Schlächter und des Rats das Privileg dahingehend bestätigen, daß er täglich freischlachten und sich mit gutem reinen Vieh versorgen dürfe, bei herrschaftlichem Ablager unsträfliches Fleisch herbeischaffe und, wenn nötig, die Ablager mit verrichte. Außerdem war dem Rat untersagt, ihm das Fleisch zu taxieren, und den Fleischhauern, Fleisch, vor allem Rindfleisch, außerhalb des öffentlichen Scharrens samstags oder Heiligabend ihm zum Schaden zu verkaufen³⁴⁵.

Das war eine unverhältnismäßige Besserstellung gegenüber den Zunftmeistern, die den freien Handwerkern ganz andere Verdienstmöglichkeiten eröffnete als den gildegelundenen. Ähnlich gut muß es auch dem Freischuster Andreas Krekert (Kirchert) in Tangermünde gegangen sein, der mit der Tochter des Rittergutsbesitzers Adam Krahn zu Langensalzwedel verheiratet war (1706)³⁴⁶. Daß der vor 1640 verstorbene Freischlächter in Seehausen, Valtin Behme, den Konkurs hatte ansagen müssen³⁴⁷, war wahrscheinlich kriegsbedingt. Hier muß es mehrere freie Handwerker gegeben haben; denn laut Grund- und Lagerbuch von 1744 besaß der Rat die Befugnis [seit wann, verlautet nicht], von jeder Profession einen Freimeister anzusetzen³⁴⁸.

Dem König willkommen war der Schneider Andreas Belsdorf aus Hamburg, der sich mit all seinen *Effecten* in Werben niedergelassen hatte. Er erbat 1711 ein Freimeisterpatent, damit er als ein *renomirter* Schneider der dortigen Schneidergilde nicht erst als ein Jungmeister *aufwärtig* sein müsse. Der König schenkte ihm die Freimeisterstelle in Werben mit der Auflage, daß der Rat ihn als Bürger in Pflicht nehme und dem Schneidergewerk als Freimeister vorstelle, ohne Entgelt und Anfertigung eines Meisterstücks und andere Prästationen. Er durfte Gesellen halten und Junge lehren³⁴⁹.

In Altstadt Salzwedel hatte laut *Corpus bonorum* von 1698 der Freischlächter das Freischlachten vom Rat zu Lehen, gab für den Lehnsfall auf seiner Seite 6 rt zur Lehnware und jährlich für das Freischlachten 10 rt³⁵⁰. 1703 erhielt der Bürger Johann Domasius in

343 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 148, fol 317.

344 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 181 II, fol 178 ff. zu 1683, 1694 erneuert; Nr. 192, fol 83 f. zu 1702; Nr. 207, fol 310 ff., Konfirmation von 1713 für Lemme.

345 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 207, S. 78 ff.

346 BLHA, Rep. 78, VII 176 Bitter Bd. 1, fol 9 f.

347 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 77, fol 14 ff.

348 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher von 1744 Nr. 3, fol 188 ff. Seehausen, III. Privilegien, 8.

349 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 206, S. 1224 ff.

350 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 1, Corpus bonorum der Altstadt Salzwedel von 1698, 1. Einnahmen.

Salzwedel ein Privileg für die Seifensiederei. Er hatte sie hinter seinem Hause durch einen Meister aus Thüringen anlegen lassen, durfte nun künftig ungehindert Seife sieden, im Haus und auf allen Jahrmärkten feilbieten und verkaufen, mußte aber die gewöhnliche Akzise und andere Onera von der Seifensiederei abführen. Gesellen, die bei ihm arbeiteten, durfte das nach ihrem Abschied von ihm bei anderen Meistern nicht nachteilig sein³⁵¹.

Allgemein ging man gegen *Störer* und *Pfusch*er vor. Einige Gewerke waren davon besonders stark betroffen, z.B. die Schneider und Leineweber. Sie konnten das Landhandwerk nicht verhindern; aber sie verlangten, sich zur Gilde in der Stadt zu halten, und zwar nachdrücklich. 1543 klagten die altmärkischen Landstände, daß die städtischen Schneider die Dorfschneider pfänden, um sie zur Gilde zu zwingen³⁵². 1530 hatte das Schneiderhandwerk in Tangermünde ein Privileg wider die Störer und ledigen Gesellen erwirkt. Kein Schneider durfte auf der Schloßfreiheit, in Freihäusern der Stadt und in Karlbau arbeiten, es sei denn, er wohne im eigenen, selbsterworbenen Haus und nicht zur Miete; doch wenn er ihre Gilde gewonnen hatte, durfte er dort sein Handwerk ausüben. Dem wurde 1580 hinzugefügt, daß ein Dorfschneider für niemanden in der Stadt arbeiten dürfte und die Gilde erst gewönne, wenn er ein Jahr bei einem Meister in der Stadt gearbeitet hätte, daß auch Adlige wie seit alters in ihren Häusern Schneider halten dürften, aber nur für eigene Arbeiten, nicht für Bürger und Bauern³⁵³.

Mandate wider die Störer wurden auch Schneidergilden in anderen Städten zuteil, z.B. 1555 in Altstadt Salzwedel³⁵⁴. Auf Grund ihrer Privilegien gingen die Schneider in Stendal 1581 gerichtlich gegen Gerhard v. Lüderitz zu Walsleben vor, weil in Borstel fünf Schneider gehalten wurden. Lüderitz besaß allerdings nur das halbe Dorf und hatte darin an die 24 Jahre einen Schneider ungehindert gehabt. Ihm blieb das auch fortan unbenommen, während das Vorgehen der Stendaler gegen die anderen vier rechtens war³⁵⁵.

Dem Privileg Kurfürst Joachims II. für das Zichner- und Leineweberhandwerk in Gardelegen zufolge durften nur die seit alters in Flecken und Dörfern angesessenen eine oder zwei Werkstätten betreiben, keine Gesellen oder Lehrjungen halten und keine Arbeit aus der Stadt holen; zwecks Zulassung zum Gewerk mußte ein Leineweber im Beisein von vier Meistern zwei bestimmte Stücke Leinwand anfertigen³⁵⁶. 1602 erhielten die Leineweber in Werben den erbetenen Schutzbrief³⁵⁷. 1609 wurden die Leineweber zu Stendal, die schon Mandate der Kurfürsten Johann Georg und Joachim Friedrich gegen die Störer vorlegen konnten, erneut privilegiert³⁵⁸.

351 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 192, fol 291 f.

352 Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 300.

353 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 76, fol 166 ff., Konfirmation von 1580; Nr. 103, fol 597 ff., Konfirmation von 1599.

354 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 127 I, fol 443 ff., Konfirmation von 1613.

355 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 27, S. 645.

356 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 76, fol 346 ff., 1578 bestätigt. – Siehe auch oben Kap. B.III.3.d).

357 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 103, fol 338.

358 Es betraf die Bannmeile von 2 Meilen im Umkreis von Stendal für Neuansetzungen; auf alten Stellen angesessene Dorfhandwerker mußten sich mit einem Gerät begnügen, das Handwerk in der Stadt erlernt haben und sich mit dem Gewerk in der Stadt *vertragen*. Garn und Arbeit aus der Stadt zu holen, war bei Verlust ihres Werkzeugs und Materials gänzlich untersagt, den Störern, *Puschmei-*

Aber auch andere Gewerke wehrten sich. Wie das gemeinsame Gildeprivileg erging 1563 auch für die Böttcher aller Hauptstädte und ihrer zugehörigen kleinen Städte des Kurfürstentums Mark Brandenburg ein Privileg wider die Störer; ein gleiches ließen sich eigens die Böttcher beider Städte Salzwedel erteilen³⁵⁹. 1613 erging auf Bitten der Schustergilde in Seehausen ein dementsprechendes Mandat an den Landreiter daselbst, 1622 ein Patent für das Schuster- und Gerbergewerk in Stendal³⁶⁰. Nach dem Großen Krieg ließen sich die Gewerke auch diese Privilegien und Mandate wieder bestätigen oder erneuern, 1654 die Schuster in Seehausen und Tangermünde³⁶¹; denn der Existenzkampf war noch härter geworden;

Alle Städte hatten sich mit Bannmeilen versehen, innerhalb derer sie die Pfscher *aufreiben* durften. Dabei blieb nicht aus, daß sich nahegelegene Städte in die Quere kamen. Auf Ersuchen des Rats zu Osterburg anlässlich der Konfirmation der Schneiderinnungsartikel verfügte deshalb der Kurfürst 1694 für alle derartigen Fälle in der ganzen Mark einen Mittelweg. Wo sich die Bannmeilen überschneiden wie besonders im Falle von Osterburg und Seehausen, aber auch von Stendal und Werben, von Gardelegen und Kalbe u.a., sollten die Meilen verkürzt werden und sich die Dorfmeister an die ihnen am nächsten gelegenen Städte halten, die jedoch in der Mitte lagen, zu gleichen Teilen der einen oder anderen Stadt zugewiesen werden. Betraf es nur ein einziges Dorf, hatte der Dorfmeister die Wahl³⁶².

Lange hielt man auch an anderen *R e s t r i k t i o n e n* fest, selbst wenn sie offiziell abgeschafft waren. 1468 hatte der Kurfürst mit einem Privileg für die Ziecher und Leineweber der ganzen Mark Brandenburg dieses verfeimte Gewerbe rehabilitiert. Männer und Frauen sollten ihr Handwerk in Städten, Märkten und Dörfern frei und ungehindert treiben und eine Innung und *Zeche* haben dürfen und sich und ihre ehelichen Kinder mit Angehörigen anderer Zechen und Innungen verehelichen und Gesellschaft halten, unverachtet und unverhöhnt wie andere ehrliche Leute in anderen Innungen auch³⁶³. Auf Reichsebene wurde seit 1548 bis zur Reichshandwerksordnung von 1731 immer wieder die Ausschließung von Leinewebern, Barbieren, Schäfern, Müllern, Zöllnern, Pfeifern, Trompetern, Badern und ihrer Kinder von Zünften, Ämtern, Gilden und Innungen verboten³⁶⁴.

Verstöße dagegen, die die Wiederholung der Mandate erforderlich machten, gab es immer wieder und erfaßte auch Berufsgruppen, die nicht eigens aufgeführt waren. So standen nicht selten Bedienstete der städtischen Räte im Verdacht der „Unehrllichkeit“, z.B. die Marktmeister. Denn über ihre Marktfunktion hinaus wurden sie oft mit Exekutiv- und Aufsichtsaufgaben betraut³⁶⁵, die als unehrbar galten. Nicht die Meister und Gesellen des Sei-

stern, ledigen Gesellen, Frauen oder Mägden und allen Unbesessenen das Handwerk überhaupt (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 126 I, fol 191 ff.).

359 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 76, fol 109 ff., Konfirmation von 1571; Nr. 127 I, fol 443 ff., Konfirmation von 1613 für Salzwedel.

360 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 127 I, fol 486 f. zu 1613; Nr. 151, fol 404 ff. zu 1622.

361 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 170 II, fol 90 ff., 108 ff.

362 BLHA, Rep. 78, VII 2, fol 20.

363 CDB C I S. 469 Nr. 331.

364 Dülmen, van: *Der infame Mensch*, 1990, S. 106 ff.

365 Der Rat zu Gardelegen sprach 1585 von seinem „Gerichtsfron“, dem Marktmeister, der einen Bürger ins Stadtgericht zitieren sollte (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 26, fol 29 f.). In Arendsee wurde 1622 ein

lerhandwerks in Seehausen hatten Bedenken, ihren vormaligen Gildebruder Hans Kublank, der einige Zeit als Marktmeister im Dienste des Rates stand und schließlich altershalber zur Gilde zurückkehren wollte, wieder anzunehmen. Es war vielmehr die Gilde in Stendal, die sich darüber erregte und die Seehäuser beim Stendaler Rat verklagte. Der wollte vermitteln, da Kublank sich nichts hatte zu Schulden kommen lassen; doch die Stendaler Seiler gaben nicht auf und stachelten ihre Gesellen an, Kublank das Handwerk zu legen. Die vom Rat zu Seehausen 1601 erbetene Rechtsbelehrung bestätigte, daß bei ehrsamem Verhalten keine Rats- und Stadtdiener ihrer Ämter und Stadtdienste halber aus Zünften und Gesellschaften auszuschließen seien³⁶⁶.

1649 war es der Rat zu Tangermünde, der Gewißheit in Sachen seiner Ratsdiener suchte, die sie *Bierspunder* nannten und deren Amt seit alters außer im Bierschank in der Verhaftung und Bewachung der Diebe und anderer Malefikanten bestand. Sie seien nun aber dem gemeinen und unverständigen Mann so verächtlich geworden, daß er sie ständig als *Anrühige undt Ehrlose leütte* betrachte, deren Söhne und Töchter keiner ehrlichen Zunft und Innung fähig wären. Es sei so weit gekommen, daß fast niemand mehr zu solchem Dienst bereit sei. Deshalb wollte der Rat sie vor solcher Infamie schützen, die in Tangermünde offenbar nur diesen, nicht auch dem Marktmeister anhing. Die Rechtsbelehrung lautete nicht anders als 1601³⁶⁷.

Es gab aber auch andere Hindernisse für Gildebewerber, die nicht auf eingefleischten Vorurteilen gegen bestimmte Gewerbe und Funktionen beruhten, sondern formaler Art waren. Die Radmachergilde in Tangermünde nahm 1594 Anstoß am Geburtsbrief des Radmachers Wiegand Haupt, der sich in Tangermünde niedergelassen und das Bürgerrecht erworben hatte, und wies seinen Antrag auf Aufnahme in die Gilde ab. Der Geburtsbrief war nicht in einer Stadt ausgefertigt, die angeführten Zeugen hatten nicht, wie in Tangermünde üblich, ihre Aussagen mit einem körperlichen Eid bekräftigt. Auch der Rat, bei dem sich Haupt beschwerte, fand das Zeugnis tadelhaft. Die Schöffen in Brandenburg aber belehrten sie eines anderen: Der vom fürstlich sächsischen Amtschösser zu Leuchtenburg und Orlamünde vorgelegte Geburtsbrief sei untadelhaft; sie hätten ihn, sofern nichts anderes gegen ihn vorliegt, in ihre Gilde aufzunehmen³⁶⁸.

Was anderes war es, wenn einer durch Verhalten die Würde eines Gildemitglieds verwirkt hatte. Die Meister der Seidenkrämerinnung in Stendal trugen 1578 große Bedenken, Hans Knuppelholz in ihre Gilde aufzunehmen, weil er als leichtfertig galt, sich keiner redlichen Nahrung unterzogen und an vielen Orten auf Jahrmärkten *das vierten man spiel getrieben* habe, so daß er von ehrlichen Leuten gemieden, für einen Spitzbuben, *landtleufer* und losen Menschen gehalten und bei ehrbaren Leuten in Leipzig, Stendal und anderswo nicht an der Tafel gelitten wurde. Auch sein Geburtsbrief, der ihm von Jugend auf ein ehrliches, frommes und aufrichtiges Verhalten bescheinigte, erschien ihnen wegen des Siegels verdächtig, und die Mutter habe als Witwe in Unkeuschheit ge-

renitenter Bürger in die Marktmeisterei gebracht (ebenda, Nr. 70, fol 1 ff.); in Salzwedel 1743 die Arreststube in der Marktmeisterei eigens genannt (ebenda, Nr. 94, fol 213 ff.).

366 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 48, fol 144 f. – Ähnliches spielte sich z.B. auch in der Prignitz ab, vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 489 f.

367 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 78, fol 183 ff.

368 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 38, fol 212 f.

lebt. Trotzdem reichten diese vagen Angaben ohne genauere Beweise nicht für ein Verdikt³⁶⁹.

Gildeunwürdig war, wer Straftaten oder andere ehrenrührige Handlungen begangen hatte. Das durfte aber nicht den Kindern angelastet werden. 1598 bestahl Moritz Strehse in Werben die Armenkasse, entkam erst und wurde dann in Stendal mit dem Rade justifiziert. Kurz danach wurde ihm eine Tochter geboren, die um 1622 den Schneider Jacob Witte ehelichte. Doch die Aufnahme in die Gilde wurde ihr versagt, weil ihr Vater ein Kirchendieb gewesen war; das verstieß gegen ihre Gildebriefe. Die Schöffen sahen das differenzierter: Bei untadelhaftem Verhalten der Tochter konnte ihr ihres Vaters Untaten halber die Schneidergilde nicht verwehrt werden, es sei denn, solches sei in den Artikeln ausdrücklich vorgesehen. Doch auf den Ehemann war das keinesfalls anzuwenden³⁷⁰.

Es lief immer wieder auf die *G i l d e h r e* hinaus, das Ansehen jeder Korporation in der Öffentlichkeit und in den Augen anderer Korporationen. Seit dem Spätmittelalter galt in allen Gewerken der Nachweis ehelicher Geburt als Voraussetzung für Gildewürdigkeit; somit war auch voreheliche Schwängerung der späteren Ehefrau verfehmt. Henning Jeger in Seehausen nahm eine Frau zur Ehe, die schon zweimal verheiratet war, und beantragte 1540 für sie und sich die Aufnahme in die Knochenhauergilde. Der Rat zu Perleberg hatte ihr ein gutes Zeugnis ausgestellt, aber die Gilde lehnte sie trotzdem ab, weil sie von ihrem ersten Mann vor der Ehe defloriert worden war. Das verstieß gegen ihre Gildeartikel. Die sollten allerdings gelten, daher war zwar der Mann ins Gewerk aufzunehmen, nicht aber die Frau³⁷¹. Perleberg war kein Nachbarort, aber das Netz der Informationen weit gespannt.

Unter Bezug auf ihr Statut ersuchte die Brauergilde zu Gardelegen 1607 um Rechtsbelehrung. Ihr Mitglied Nicolaß Dölnitz hatte Catharina Rohr gefreit. Zwecks Zulassung zur Gilde bot Catharina glaubwürdige Zeugen ihrer ehrlichen Geburt, aufrichtigen Handels und Wandels auf. Doch Catharinas Vater Christoff Rohr d.Ä. hatte nicht nur einen Totschlag begangen und war deshalb der Gerichte verwiesen worden, sondern hatte auch, bevor er Catharinas Mutter ehelichte, eine Ehebrecherin zur Frau. Hernach aber erlangte er Güter und Nahrung zurück. Dem Schöffenspruch nach war Catharina gildewürdig, wenn ihre Zeugen mittels körperlichen Eides schwören, daß sie von Vater und Mutter in einem wohlstandigen unverrückten Ehebett echt und recht und nicht von der Ehebrecherin geboren sei und sich im Leben und Wandel ehrlich, fromm und aufrichtig erzeigt und verhalten habe, ungeachtet der Vorgänge vor ihrer Geburt³⁷².

Außerdem wurde im Gewerk genau darauf geachtet, ob das erste Kind neuvermählter Gildegenossen nicht „zu früh“ zur Welt kam. Der Bäcker Hans Herwig in Werben hatte am Dienstag nach Lamperti (19. September) 1620 mit Margarita Salinges Hochzeit gehalten. Am 24. April 1621 gebar sie eine gesunde Tochter, *vnd mangels also fast neun wochen, das die rechte vnd gewöhnliche Zeit der weiber nicht erfüllet worden*, beklagten die Gildemeister und -brüder [bzw. -schwestern] des Bäckerwerks; das werde ihnen

369 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 20, fol 31 ff.

370 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 71, fol 497 f.

371 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 3, fol 5 f.

372 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 54, fol 498 ff.

von anderen Gilden und Zünften als ein ärgerliches Exempel vorgehalten. Doch dem Schöffenspruch nach war es für eine ehrliche und rechtmäßige Geburt zu achten. Sollten die Eltern voreheliche fleischliche Vermischung gestehen, mußten sie sich mit der Gilde abfinden; das sei jedoch ihrer jungen Tochter unnachteilig³⁷³.

Knochenhauer, Brauer und Bäcker, es waren die mächtigsten Gewerke, die besonders empfindlich auf Verletzung der Gildeehre reagierten, aber auch die Tuch- oder Lakenmacher. Die Gildemeister in Stendal wollten Schimpf von der Gilde in ähnlicher Sache abwenden. Ein Geselle hatte die Tochter seines Meisters heimlich *beliebet* und geschwängert, dann, ehe es ruchbar wurde, sich zu einem anderen Meister begeben und mit einer Tuchmacherwitwe verlobt. Als die Meisterstochter davon hörte, offenbarte sie sich ihren Eltern, die den Knappen verklagten. Der Rat verhaftete ihn und drang in ihn, die Geschwängerte zu heiraten. Nach erlegter Strafe wurde er vom Rat als Bürger aufgenommen, aber die Tuchmachergilde wies ihn ab. Doch da der Geselle das Mädchen geheiratet hatte, durfte ihm und seiner Frau die Gilde nicht verweigert werden (1588)³⁷⁴.

Auch andere Delikte konnten zum Gildeausschluß führen. Zwei bis dahin unbescholtene Tuchmacher aus Stendal fanden an der Elbe fünf Gänse, hielten sie für verflogen und verscheucht und nahmen sie an sich. Da sie aber einer Frau aus dem Amt Tangermünde gehörten, mußten die Männer ihr Abtrag tun. Als die Tuchmachergilde in Stendal davon erfuhr, wollte sie die beiden Gildebrüder um des geringen, aber doch schimpflichen Verbrechens halber aus der Gilde verstoßen. Zwei andere Bürger sprachen für sie gut, und die Schöffen entschieden, daß sie sich mit der Gilde vertragen müßten (1591)³⁷⁵. Auch in diesem Falle wurde der Weg der Versöhnung gesucht.

Makaber war freilich das Delikt, das dem Bäcker Erdmann Bisendall in Tangermünde anhing. Nachdem Grete Minde 1619 wegen unterstellter Einäscherung Tangermündes aufs härteste justifiziert worden und dem Scharfrichter einer der *abgezwickten* Finger entfallen war, hob Bisendall ihn auf und steckte ihn trotz Warnung Wohlmeinender ein. Bei der nächsten Morgensprache der Gilde zur Rede gestellt, was er damit im Sinne habe, gestand er, es wäre ihm bald leid gewesen, er hätte den Finger über die Stadtmauer geworfen. Die Bäckergilde brachte die Sache vor den Rat, weil ihr das von den Einheimischen wie von Nachbarn *gantz vorwißlichen wirt aufgeruckett* und übel ausgelegt werden, indem man sie *vor Daumen vnd fingerbecker* ausrufe; sie könnten solchen Schimpf nicht auf sich sitzen lassen. Die Schöffen in Brandenburg aber wollten erst Recht sprechen, wenn die Sache von der ordentlichen Obrigkeit gehört worden war³⁷⁶.

Ein anderer Bäcker in Tangermünde, Hans Asseborg, hatte gegen die Gilderegeln verstoßen, weil er der Morgensprache dreimal unentschuldigt ferngeblieben war. Er war jedesmal geschäftlich unterwegs, unter anderem in Hamburg; die Gildewillkür [Satzung] aber verlangte Anwesenheit oder rechtzeitige Entschuldigung. Der Rat suchte zu vermitteln, die Gildemeister bestanden auf ihrer Willkür, weil jeder jährlich schwören mußte,

373 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 69, fol 435 ff.

374 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 30, fol 206 ff.

375 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 33, fol 477 f.

376 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 67, fol 152 f., Fr nach Dionys. 1619. – Zu Grete Minde vgl. Parisius: Grete Minden und die Feuersbrunst vom 13. September 1617. Eine Ehrenrettung, 1883.

sich daran zu halten, und auch Asseborgs verstorbener Vater, der Regierende Bürgermeister und Stadtrichter, ihr Gildegenosse, hätte sich immer daran gehalten. Doch die um Rechtsbelehrung ersuchten Schöffen in Brandenburg fanden einen Gildeausschluß nicht ausreichend begründet (1621)³⁷⁷.

Verpönt waren allerorten Injurien, und auch Korporationen nahmen sie übel auf. Die Schneider zu Seehausen verklagten 1572 den Schulzen Tonnies Bremer zu Priemern im Stadtgericht, weil er im Scherz gesagt habe, ihre Gilde sei *nit* so gar sauber, sondern etzliche Diebe darin³⁷⁸. 1602 verglich der Rat zu Gardelegen die Böttcher, nachdem Kersten Busse Injurien über sämtliche Gildebrüder ausgestoßen hatte. Weil Busse erklärte, daß er von jedem nichts anderes wisse als alle Redlichkeit, Ehr' und Gut, sie unbesonnenerweise und *Im truncken muth* angegriffen hätte, sie deswegen um Verzeihung bat und gutwillig 2 fl Strafe zahlte, war das Handwerk zufrieden, verzieh ihm alles, und sie versprachen einander mit Hand und Mund, sich friedlich zu verhalten³⁷⁹.

Als höchst sträflich und ehrenrührig empfand es die Schneidergilde zu Arendsee, daß Amtmann Heinrich Rudolph Walter einen ihrer Gildemeister, weil er ihm Schmälierung des kurfürstlichen Privilegs vorgeworfen hatte, im Diebskeller gefangen setzte. Sie erwirkten 1691 immediat eine Untersuchung durch den Landeshauptmann. Der Amtmann aber war vorab anzuweisen, das ihm mitverpachtete kurfürstliche Gericht moderat zu gebrauchen und durch diese und andere exzessive Bestrafung weder in eigener Sache noch sonst zu mißbrauchen, widrigenfalls der Fiskal gegen ihn einschreiten werde³⁸⁰.

Und die Ahndung von Injurien wurde schärfer. Dringlichst bat 1746 der Schuster Gottfried Lütke in Stendal, ihm die Strafe des Spanischen Mantels zu erlassen. Im Prinzip blieb es zwar beim Urteil; Lütke hatte nicht nur seine groben Injurien in Gegenwart des versammelten Magistrats und des Ausschusses der Bürgerschaft öffentlich zu widerrufen, dem Magistrat und besonders Bürgermeister Witte abzubitten und ihm eine Ehrenerklärung zu tun, sondern auch die vierwöchige Gefängnishaft, halb bei Wasser und Brot, abzusitzen und die Inquisitionskosten zu erstatten. Nur in einem Punkt revidierten die Schöffen das Urteil: Lütke saß bereits ein halbes Jahr in Untersuchungshaft, das ihm anfangs aberkanntes Bürgerrecht war ihm verblieben, und die vier Tage Spanischer Mantel waren auf zwei Tage verkürzt worden. Doch da der Inquisit in Gewerk und Gilde stand und daher besorgt war, wegen des Spanischen Mantels aus dem Gewerk gestoßen zu werden, sei sein unbesonnenes Bezeigen mit den noch abzusitzenden vier Wochen hinlänglich gebüßt³⁸¹.

Immer noch galt auch der Bau von Gefängnissen und die Herstellung von Strafinstrumenten im Gildebewußtsein als ehrenrührig. 1756 beschäftigte sich die Altmärkische Ritterschaft auf ihrer Kreisversammlung mit diesem Problem. Sie stießen sich an den Verzögerungen, wenn Gefängnisse, *Bracken*, Spanischer Mantel und *Fiddeln* gemacht werden sollten; denn es mußten deshalb die Gilden angehört werden, weil es für niemanden eh-

377 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 69, fol 219 f.

378 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 13, fol 615 f.

379 LHASA/StOW, Rep. E Gardelegen VII Nr. 1, fol 24 f. – Vgl. Enders: Nichts als Ehr', Lieb's und Gut's, 1997.

380 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 6a Arendsee, Stadt und Amt, fol 70.

381 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 97, fol 587 ff.

renrührig sein durfte. Das verteuerte die Arbeiten und lief auf *Plackereien* hinaus. Die Ritterschaft ersuchte daher um Verordnung, daß dergleichen ohne Weitläufigkeit bei Leibesstrafe [!] zu verfertigen, ein gewisser Preis zu setzen und solches den Handwerkern nicht ehrenrührig sein solle³⁸².

Doch war es nicht nur die Ehre, der sich Gildeartikel widmeten, sondern auch das *S o z i a l v e r h a l t e n* der Gildegenossen in ihrer Korporation. Alle waren zu gegenseitiger Hilfe in Not verpflichtet, bei Krankheit und Tod. Laut Privileg der Tangermünder Schneidergilde von 1547 sollte die Gilde im Todesfall einer Frau oder eines Mannes das Grab machen lassen und jeder 1 d dazu geben. Die Jüngsten sollten die Leiche zu Grabe tragen und der Jüngste alle Gildebrüder zum Begräbnis laden. Starb einem Gildebruder ein Kind, das zu seinen Jahren gekommen war, und gab er den Gildebrüdern ½ Tonne Bier, sollten diese das Grab machen lassen, das Kind wie einen Gildebruder bestatten und ihm zum Grabe folgen³⁸³.

Notleidende konnten Unterstützung aus der Gildekasse erwarten, wandernde Gesellen eine Zubeße, erkrankte Beistand. Das Privileg der Zimmerleute zu Kalbe/M. von 1695 erlegte den Mitgliedern, da das Handwerk sehr gefährlich war, Beiträge zur Lade auf, um Beschädigten oder Hinterbliebenen zu helfen³⁸⁴. Deshalb nahmen die Ermahnungen zu, die Einkünfte z.B. bei Neuaufnahmen nicht durch Trinkgelage zu verkürzen, sondern sie Armen zukommen zu lassen.

Im Mittelalter hatten die vornehmsten Gilden Altäre gestiftet und Vikare unterhalten, die für ihr Seelenheil beten sollten. Die Älterleute und Gildebrüder der Schuhmachergilde in Seehausen besaßen noch 1585 die Kopie einer Verschreibung von 1404, derzufolge die Gilde einen Zweihufenhof in Falkenberg nebst dem Zehnten von einem Viertel Land einem Altar in Seehausen zugelegt hatte. Diesen Hof ließen ihre Vorfahren und sie von einem Meier bewirtschaften. Dessen Prästation, jährlich 11 fl und einen Sack Weizen, gab die Gilde samt 4 fl aus der Gildekasse dem Kaplan zu seinem Unterhalt³⁸⁵.

Viele Gilden richteten Sterbekassen ein. 1781 gründeten die Schuhmacher-, Bäcker-, Schneider- und Müllergilden sowie sonstige Mitglieder freiwillig die Sterbe- und Begräbnis-Gesellschaft in Tangermünde. Ein 1795 in Stendal gedrucktes Beglaubigungsbuch wies die Zugehörigkeit aus, insgesamt 201 Mitglieder mit ihren Frauen. Das Mitgliederverzeichnis von Stendal enthielt die Namen von 256 Eingetragenen. Auch die Tagelöhner in Stendal waren daran interessiert. 1802 gründeten sie eine Sterbekassengesellschaft³⁸⁶.

Gilden wußten aber auch gemeinsam zu feiern. Als Beispiel diene der 1547 auf Bitten der Gildemeister und Älterleute erteilte Gildebrief des Schneiderhandwerks zu Tangermünde, der 1570 ergänzt und 1580 konfirmiert wurde. 1547 hieß es, daß ein Neuaufgenommener am nächsten Sonntag der ganzen Gilde eine Köste tun sollte, vier Gerichte *vnstrefflich*. Die Gildemeister sollten obenan sitzen, danach die Gildebrüder in der Reihenfolge ihres Eintritts. Ebenso sollte es in der *Pingsttheringe* [Pfungstzehrung] gehalten werden.

382 BLHA, Rep. 2, S.580, Protokoll vom 14. Juni 1756.

383 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 76, fol 161 ff.

384 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 180 IV, fol 8 ff.

385 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 260, fol 317 ff.

386 BLHA, Rep. 2, S.7579/1.

Wollte ein Gildebruder heiraten und seine Frau in die Gilde bringen, sollte er sämtlichen Gildeschwestern ein *brudtbatt* [Brautbad] tun. Dazu sollte jeder *verbadett* [geladen] werden, sich im Hause der Braut versammeln, alle mit der Braut vor den *stauen* [Bade-stube] gehen und 1 Badepfennig geben, ob sie baden oder nicht. Danach sollten sie mit der Braut in ihr Haus gehen, wo die Braut sie mit drei unsträflichen Gerichten speist. Die Gildemeisterinnen sollten oben sitzen, danach die anderen Gildeschwestern wie ihre Männer. Die zwei jüngsten Gildebrüder sollten den Frauen Bier in der Staven *warven* [ausrichten] und sie danach an der Tafel bedienen³⁸⁷.

Schließlich hatten Gilden auch eine Fürsorge-, Erziehungs- bzw. Disziplinierungsfunktion, nicht nur gegenüber den Lehrlingen und Gesellen, sondern auch unter den Erwachsenen, wenn sie ungebärdig oder aufsässig waren, wie die Ehrverletzungen zeigten. Dem Gildeprivileg der Tangermünder Schneiderinnung von 1547 war 1570 unter anderem hinzugefügt worden: Weil Gotteslästerungen [all]gemein sind, soll keiner Gottes Namen schwören oder fluchen; keiner soll den andern zum Trinken nötigen und *mitt sauffen vberladen* und, wenn die Gilde beieinander ist, [mehr] als eine Hand breit Bier vergießen³⁸⁸. Das Töpferprivileg des Fleckens Bismark von 1690 gebot, kein Meister und Geselle solle ungewaschen vor die Lade kommen³⁸⁹.

Wiewohl die Vorschriften über Feste und Feiern immer strenger wurden³⁹⁰, blieb den Gilden Geselligkeit an sich unbenommen. Kurfürst Friedrich Wilhelm hatte 1668 der Lehnskanzlei für künftige Konfirmationen der Innungsprivilegien auferlegt, dahin zu sehen, daß ihnen die Zusammenkünfte und dabei das Essen und Trinken nicht verweigert werde, wenn es nur nicht exzessiv, noch an Sonntagen oder anderen heiligen Festtagen und gehörigermaßen geschehe³⁹¹.

Die Zimmergesellen in Gardelegen aber wurden im Privileg der Zimmermeister von 1692 ermahnt, in der öffentlichen Versammlung keinen Aufruhr zu machen³⁹². Das kam wahrscheinlich nicht selten vor. Gesellen waren ja auch bei öffentlichem Aufruhr immer dabei, nicht zuletzt in Gardelegen zur Zeit der Kipper und Wipper. Da wurden zwar keine Zimmergesellen, aber ein Schuhknecht als Anführer und ein Kürschnergeselle aus Hal-densleben namhaft gemacht, die mit anderen Gesellen und Bürgern drei Häuser stürmten³⁹³.

b) Rohstofflage, Produktion und Absatz

Die stärksten Gewerke in den großen Städten, Tuchmacherei und Schuhmacherei, aber auch andere lederverarbeitende Gewerke hatten immer Rohstoffprobleme, obwohl mit der zunehmenden Viehwirtschaft das Angebot an Häuten und Wolle wuchs, aber nicht unbedingt auf dem Jahrmarkt der Städte. 1563 erwirkten die Gildemeister und -brüder

387 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 76, fol 161 ff.

388 Ebenda.

389 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 180 II, fol 132 ff.

390 Siehe unten Kap. D.IV.2.b).

391 BLHA, Rep. 78, IV Generalia 18.

392 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 180 II, fol 273 ff.

393 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 70, fol 565 f. – Zum Vorgang s.u. Kap. C.IV.1.c) Kipper und Wipper.

des Kürschnerhandwerks aller altmärkischen Städte ein offenes Mandat Kurfürst Joachims II., das seine Nachfolger erneuerten und konfirmierten, um sie gegen Aufkäufer zu schützen. Die Landreiter sollten allen Schulzen und Gemeinden anzeigen, daß sie fortan *R a u h f e l l w e r k* nicht ledigen Gesellen, Salzfahrern oder Fuhrleuten verkaufen, sondern nur den Kürschnern zur Verarbeitung im Lande selbst, oder es auf den Markt bringen³⁹⁴. Das galt auch für die Schuster und Gerber. Die Kürschner in Werben ließen sich 1563 das Recht verschreiben, in der Altmark und Prignitz Fellwerk zur eigenen Verarbeitung zu kaufen, weil sie keinen Wochenmarkt hielten, noch sonst ihnen das Fellwerk zugetragen wurde³⁹⁵.

In beiden Städten Salzwedel fochten die Gewerke der Schuster und Lohgerber wiederholt Konflikte miteinander aus. 1548 hatte der Rat beider Städte die Klage ersterer, daß die Gerber viel Leder in der Stadt aufkaufen, dahin verabschiedet, daß die Gerber es wie seit alters in Lübeck kaufen; in Salzwedel stehe es nur den Schuhmachern frei. 1592 warfen die Schuhmacher den Gerbern vor, daß sie Ochsen- und Kuhhäute kaufen und ungegoren wieder verkaufen, also fast mehr einen Handel als ihr Handwerk betrieben. Weil die Gerber sich aber nichts weissen lassen wollten, wurde entschieden, daß sie den Schuhmachern künftig gegen festgelegte Bezahlung das Leder garmachen, und zwar vorrangig vor anderen Städten. 1594 erging ein ähnlicher Bescheid des Quartalgerichts, und 1601 ließen sich die Schuhmacher alle Abschiede vom Kurfürsten konfirmieren³⁹⁶.

Doch der heimliche Aufkauf von Fellen und Häuten auf dem Lande war kaum kontrollierbar³⁹⁷. Hinzukamen kriminelle Machenschaften: das Vieh- und Pferdestechen. Ein Arnd Bade wurde 1560 im Jagowschen Gericht zu Aulosen, Groß Garz und Kahlenberg wegen verschiedener Untaten gestellt; er hatte jahrelang Pferde und Kühe erstochen, geschunden und die Häute verkauft³⁹⁸. Über gleiches klagten 1562 auch die Bauern im Amt Tangermünde; der Verdacht fiel auf einige Hirten und Schäfer, die unter der Folter den Totschlag von Pferden, Schinden und Häuteverkauf, u.a. in Salzwedel, bekannten³⁹⁹. Geschädigt waren zunächst die Landwirte, aber letztlich auch die Gewerke, selbst wenn einzelne von solchen Angeboten profitierten.

Die Rohstofflage war nach dem Dreißigjährigen Krieg angespannter denn je, da viele Viehherden verloren gegangen oder vernichtet waren. Auch der alte Konflikt zwischen der Schustergilde und den Gerbern in beiden Städten Salzwedel lebte wieder auf. Die Schuhmacher bestanden darauf, daß die Gerber ihr Leder nicht in der Stadt und auf den Dörfern, sondern weiterhin in Lübeck kaufen, während die Gerber das nicht auf alle kurfürstlichen Lande bezogen und es ihnen auch nicht verboten sei, Leder in Lüchow und im Land Lüneburg zu kaufen. Der Landeshauptmann stellte die Entscheidung dem Kurfürsten anheim⁴⁰⁰. 1652 zogen die Alt- und Jungmeister des Schusterhandwerks beider Städ-

394 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 126 II, fol 708 f., Konfirmation von 1611.

395 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 76, fol 366 ff., Konfirmation von 1579.

396 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 103, fol 439 ff.

397 Die Schuster in Tangermünde erwirkten 1617 ein kurfürstliches Patent an den Landreiter daselbst gleich dem der früher erlassenen (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 125 II, fol 693).

398 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 8, fol 76.

399 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 9, fol 19 ff.

400 GSTAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 156 Salzwedel, beide Städte, 1. Sept. 1648.

te gegen den Altflicker Tobias Pöhle wegen Kaufs von inländischem Leder vor Gericht. Sie wurden gütlich dahin verglichen, daß die Kläger dem Beklagten auf Lebenszeit bewilligten, jährlich sechs Häute einheimischen Leders einzukaufen, jedoch zur Weiterverarbeitung, nicht zum Weiterverkauf⁴⁰¹.

Die Salzwedeler Schuhmacher deckten selber ihren Rohstoffbedarf im nahen Land Lüneburg. Der wechselseitige Handelsverkehr war, wie schon dargelegt, dadurch charakterisiert, daß die lüneburgische Seite vornehmlich Rohstoff lieferte, die altmärkische veredelte Produkte. 1735 sagten die Schuster aus, daß sie im Lüneburgischen rohe Ochsen- und Kuhhäute kauften⁴⁰². Dann ergab sich aber, daß Kaufleute den Lederhandel in Salzwedel in ihre Hand brachten, die Handwerker damit versorgten, aber wahrscheinlich auch die Preise diktierten. Das waren deutliche Anzeichen eines Verlagswesens in diesem Gewerk, jedenfalls in Bezug auf die Rohstoffbeschaffung.

Auf Ersuchen des Schuhmachergewerks bat 1799 der Kaufmann Quasebarth in Salzwedel um die Genehmigung für eine Lederniederlage mit geschickter Begründung. Er verwies auf die 70 Schuhmacher der Stadt, von denen viele die Jahrmärkte der meisten altmärkischen Städte und Flecken, in Diesdorf und verschiedenen lüneburgischen Orten bezogen. Sie machten daher einen großen Teil des Nahrungsstandes der Stadt aus, zu dem die Schuhmacher der anderen altmärkischen Städte, also auch deren Lederbedarf, in keinem Verhältnis stünden. Ihrerseits deckten die Schuhmacher der kleineren Städte Arendsee, Kalbe, Bismark, Beetzendorf, Apenburg und der lüneburgischen Orte Wustrow, Bergen, Klötze und Wittingen ihren Lederbedarf in Salzwedel. Sollte der Mangel an Leder aber fort dauern, würde der Gewinn den Kaufleuten im Lüneburgischen zugespielt werden.

Das Generaldirektorium reagierte positiv; Quasebarth sollte sich mit einem gehörigen Vorrat an Leder versehen, und die Schuhmacher wurden angewiesen, ihr Leder von ihm zu nehmen. Indessen ersuchte der Sattlermeister Heinrich Ritter in Salzwedel um Erlaubnis zur Anlegung einer Niederlage von ausländischem Leder, weil Ledereinkauf im Ausland und Einführung in hiesige Lande verboten sei. Der Einkauf in großen Städten wie Berlin und Magdeburg sei aber für die meisten Lederarbeiter mit vielen Umständen und Kosten verknüpft. Sofort erhob Quasebarth Einspruch; er hatte bereits auf die Beschaffung von Leder 3.000 rt verwendet und befürchtete starke Beeinträchtigung. Der Steuerat sprach gegen Ritter, zumal er als Sattler des Kürassierregiments und geschickter Meister in sehr guter Nahrung stehe. Dem schlossen sich Rat und Lohgerbergwerk an⁴⁰³.

Prekär war auch die kontinuierliche Versorgung der Tuchmacher mit *Wolle*. Alle kurmärkischen Städte beschwerten sich 1542 über den Wollaufkauf auf dem Lande⁴⁰⁴. Immer wieder ersuchten die Städte und Gilden um ein kurfürstliches Machtwort, und es ergingen auf der Grundlage des Reichsabschieds von 1566 und der verbesserten Reichs-

401 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 133, 13. Febr. 1652.

402 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CCXII Commerciens- und Fabriken-Sachen, Commerz mit Braunschweig Nr. 1a, Bd. 2, fol 17 ff.

403 BLHA, Rep. 2, S.6983, zu 1799. – 1808 war Friedrich W. Quasebarth mit einem Vermögen von 100.000 Francs einer der reichsten Bürger (Straubel: Kaufleute und Manufakturunternehmer, 1995, S. 221).

404 Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 206 ff.

polizeiordnung von 1577 mehrere Poenalmandate zum Kauf und Verkauf der Wolle. 1590 erwirkte die Lakenmachergilde oder das Wollweberhandwerk in Neustadt Salzwedel auf Grund ihrer Klagen ein solches gegen die Praktiken Fremder und Nichtangesessener, Wolle auf dem Lande aufzukaufen und Tuch von Leuten zu kaufen, die nicht der Gewand-schneider- oder Lakenmachergilde angehörten⁴⁰⁵.

Gestützt auf dieses Mandat erbat das Tuchmachergewerk zu Neustadt Salzwedel 1595 Rechtsbelehrung. Sie hatten Caspar Ebeling von Lüneburg, der schon in Beetzendorf und Ahlum Wolle hatte aufkaufen und nach dem lüneburgischen Wittingen liefern lassen, durch den Landreiter aufgetrieben und die Ausfuhr der auf dem Markt in Gardelegen in großen Mengen gekauften Wolle verhindert. Denn der Wollpreis war dadurch so gestiegen, daß sie und die Stendaler Tuchmacher die Wolle sehr teuer bezahlen mußten. Ebeling stritt das ab, doch Zeugen sagten anderes aus. Das Vorgehen der Salzwedeler entsprach den Gesetzen und Mandaten; die auf dem Markt in Gardelegen gekaufte Wolle war ihnen zu geltendem Wert zu überlassen⁴⁰⁶.

Nach dem Regierungswechsel 1598 ließen sich die Tuchmacher in Neustadt Salzwedel das Mandat erneuern, ebenso 1621⁴⁰⁷. 1623 wehrte sich allerdings auch die Gegenseite. Hans Schröter, Bürger in Lüneburg, verklagte die Alt- und Jungmeister des Tuchmachergewerks in Neustadt Salzwedel wegen 25 Stein Wolle, die sie ihm vor etlichen Jahren abgenommen hätten. Sofern er beweisen könne, lautete der Bescheid, daß er die Wolle auf dem freien öffentlichen Markt in Gardelegen gekauft habe, müßten ihm die Beklagten die beschlagnahmte Wolle restituieren. Denn in diesem Fall könnten sie sich nicht mit ihrem Wollkaufprivileg behelfen⁴⁰⁸. Und das Recht des Wollkaufs auf dem freien Markt nahmen die Salzwedeler Tuchmacher selbst in Anspruch, auch im kleinen oder großen Grenzverkehr wie 1588, als etliche Bürger und Tuchmacher vom Amtmann zu Dannenberg im Land Lüneburg etliche hundert Stein Wolle für rund 400 fl kauften⁴⁰⁹.

In Tangermünde ging es auch um Vorratshaltung. Im internen Konflikt des Tuchmachergewerks aus mehreren Gründen wurde 1612 entschieden, daß die Gildemeister, soweit Geld vorhanden ist, den Gildebrüdern mit eingekaufter Wolle, jedoch gegen bare Bezahlung, zu *willfahren*⁴¹⁰. Das nahm die Idee eines Wollmagazins voraus, wie sie im 18. Jahrhundert staatlicherseits etabliert wurden.

Eine andere Sache waren Qualität, Maß und Gewicht. 1554 warfen die Gildemeister und Meister des Tuchmacherhandwerks in Stendal, Neustadt Salzwedel und Osterburg ihren Kollegen in Tangermünde vor, schlechte Wolle zu verarbeiten. Doch die Beschuldigten beteuerten, solches vorkommendenfalls vermöge ihrer Privilegien zu bestrafen. Es kam zum Vergleich⁴¹¹. Hier stand die Furcht Pate, das Gewerbe einer ganzen Region könne, nicht zuletzt bei auswärtigen Kunden, in Verruf geraten. Gleich hohes Niveau war angesagt.

405 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 40, fol 12 ff.; Rep. 78, Kopiar Nr. 76, fol 287 ff.

406 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 40, fol 12 ff.

407 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 103, fol 167 ff.; Kopiar Nr. 151, fol 42 ff.

408 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 87, 5. Febr. 1623.

409 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 30, fol 103 ff.

410 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 65, 27. April 1612.

411 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 10, S. 570 ff.

Dem sollten aber auch gleiches Maß und Gewicht entsprechen. Selbst innerhalb einer Region bestanden erstaunliche Unterschiede. Als die Wollweber in beiden Städten Salzwedel bemerkten, daß bei ihnen bisher beim Wollkauf nur 10 ½ Pfund auf einen Stein gewogen wurden, in den anderen altmärkischen Städten aber 11 ganze Pfund, erwarbten sie 1572 ein Privileg, das sie mit den anderen gleichstellte⁴¹².

Wolle wurde vom Lande bezogen, aber auch, wie schon bemerkt, von auswärts. Die Tuchmacher in Salzwedel hatten ihre Lieferanten im Lüneburgischen, die in Stendal und Tangermünde wurden u.a. von Wollhändlern aus Magdeburg versorgt (1622)⁴¹³. Nach dem Großen Krieg wurde der Kampf um den Rohstoff noch erbitterter geführt. Die Tuchmacher aus Salzwedel samt anderen auf ihrer Seite erregten 1656/57 auf dem Jahrmarkt in Seehausen geradezu einen Tumult, indem sie den Stendaler Bürger Martin Rohst am Wollkauf und -verkauf hindern wollten. Dem müssen schon mehrere Klagen gegen den Kaufmann vorangegangen sein. Denn kraft Urteils verschiedener Instanzen war er zum Wollhandel auf öffentlichen Jahrmärkten und außerhalb derselben befugt, so daß den Magistraten der altmärkischen und prignitzschen Städte befohlen wurde, ihn dabei zu schützen⁴¹⁴. Auch hier war ein Kaufmann zugange, Handwerker mit Rohstoff zu verlegen, während diese Übervorteilung befürchteten.

Als in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts die Tuchmacherei forciert werden sollte, vor allem durch Ansetzung von Handwerkern aus dem sächsischen Döbeln in Gardelegen, wurde das Rohstoffproblem noch prekärer. 1722 erging ein Patent, wonach aus der Altmark keine Wolle nach Quedlinburg gebracht werden durfte, weil sie von dort aus in Nachbarländer ausgeführt wurde⁴¹⁵ und somit auch der Produktion in anderen preußischen Provinzen verloren ging. Das hinderte die Amtleute zu Burgstall und Neuendorf und adlige Gutsherren nicht, ihre Wolle in Magdeburg, Burg und Halberstadt zu abzusetzen, so daß die Gardelegener Tuchmacher leer ausgingen. Der Steuerrat wünschte, daß sie ihre Wolle erst auf den Märkten der altmärkischen Städte Stendal, Salzwedel, Gardelegen und Tangermünde anbieten und einen Paß zur Ausfuhr nur für das Nichtverkaufte erhalten.

Aber das Altmärkische Kreisdirektorium verteidigte Amtleute und Adel. Es gäbe für die Tuchmacher genug altmärkische Bauer- und Bündelwolle, da diese bei den Manufakturen in Berlin nicht in Ansehen sei. Daher möge der bereits sehr eingeschränkte Wollkommerz nicht weiter restringiert werden. Seit die Ausfuhr nach Sachsen und Zerbst verboten war, mußten schon die Kaufleute in Gardelegen und an anderen Orten, die den Überschuß an Wolle in Leipzig oder Zerbst zu verkaufen pflegten, ihren Handel einstellen. Und der Amtmann in Neuendorf beteuerte, er habe 1724 alles in den altmärkischen Städten wie sauer Bier angeboten, es wäre aber nur wenig gekauft worden. Die Kammer wies die Landräte und Ämter an, die altmärkischen Städte ausreichend mit Wolle zu versehen⁴¹⁶. Interessen kollidierten, wie in anderen Branchen, und auch in der Folgezeit.

412 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 76, fol 291.

413 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, 8. April 1622.

414 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 1a Fasz. 1, Stendaler Akten betr. Landschaftssachen, fol 255.

415 BLHA, Rep. 2, S.2442, fol 2.

416 BLHA, Rep. 2, S.2443.

1755 waren in Stendal, Salzwedel und Gardelegen Wollmagazine etabliert; sie leisteten den Tuchmachern bei kontinuierlicher Produktion gute Dienste (1757/58)⁴¹⁷. Nach dem Siebenjährigen Krieg ging das Wollmagazin in Stendal ein. 1786 wurde staatlicherseits erwogen, es wieder anzulegen. Doch die vier Gildemeister befürchteten, daß dadurch die Wolle verteuert würde. Es fehle auch an einem *geschwinden* Absatz der Waren, da sie nicht im Ausland abgenommen würden. Deshalb ja sei das alte Wollmagazin mit Bewilligung der Gildemitglieder eingegangen. Von den 98 Meistern stimmten 65 mit nein, die übrigen würden insgesamt 1.220 Steine nehmen; doch keiner wollte dafür haften⁴¹⁸. Dagegen wünschte der Magistrat in Salzwedel 1792 ein besseres, geräumiges Wollmagazin⁴¹⁹.

Die Tuchmacher hatten ihre eigene Erfahrung und Sicht auf die sich wandelnde Situation. In der Altmark waren und blieben die Zentren der *T u c h m a c h e r e i* Stendal und Salzwedel, um 1800 mit je über hundert Meistern. In Gardelegen arbeiteten um diese Zeit 27, in Tangermünde, wo 1567 noch 58 Tuchmacher gezählt wurden, nur noch fünf, in Seehausen, Osterburg und Werben keiner mehr⁴²⁰. Qualität und Quantität der Wolle bestimmten Produktion und Absatz. Der florierte, solange der Bedarf nicht nur im Inland, sondern auch in Nachbarländern oder gar in den großen Handelsstädten wie Hamburg vorhanden war und nicht behindert wurde. Konkurrenz trat spürbar im 18. Jahrhundert durch die Wollmanufakturen in Berlin auf. Trotzdem heißt es 1801, die Tuch- und Wollenzugfabrikation in Stendal, Salzwedel und Gardelegen sei zwar nicht mehr so beträchtlich wie ehemals, „doch immer für Provinzialstädte noch bedeutend genug“. Es wurde größtenteils altmärkische Wolle verarbeitet, und Salzwedel lieferte sehr „dauerhafte Mitteltücher“⁴²¹.

Die Bedingungen des 16. Jahrhunderts waren für die Tuchmacherei noch sehr günstig⁴²². Die Gewerke besaßen eigene Walkmühlen. Die Tuchmachergilde in Tangermünde erhielt 1540 ein Privileg zur Errichtung einer Walkmühle an der Elbe⁴²³. Walkereien (*Ful-lereyen*) gab es in Osterburg (1598) und Werben (1587)⁴²⁴. Auch in Seehausen sollen Walkmühlen bestanden haben, nach deren Abbruch im Jahre 1625 die Tuchmacherei einging⁴²⁵. Doch ist hier keine eigene Tuchmachergilde belegt, während sie in Osterburg und Werben im 16. Jahrhundert bestanden und mit der Tuchmacherei erloschen⁴²⁶. Seehausens Stärke lag im Fernhandel mit Korn und auswärtigem Tuch.

417 BLHA, Rep. 2, S.15, Generalbereisungsprotokoll von 1755/56; S.16, dgl. von 1757/58.

418 BLHA, Rep. 2, S.7642.

419 BLHA, Rep. 2, S.18, 15. Nov. 1792.

420 BLHA, Rep. 23 A, C.3105, Schoßkataster von Tangermünde 1567; Bratring: Beschreibung von 1801, passim.

421 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 235 f. – Zu Salzwedels Textil- und Ledergewerbe und -handel vgl. Fischer, I.: Salzwedels gewerbliche Entwicklung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, 1997, S. 58 ff.

422 Siehe oben Kap. C.II.1.b) Tuche.

423 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 76, fol 279 f., Konfirmation von 1591.

424 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 43, fol 144 ff. zu 1598; Nr. 28, fol 390 ff. zu 1587.

425 Deutsches Städtebuch, II,9, S. 686. – Maaß: Chronik Seehausen (Altmark), 2001, S. 55, zufolge gab es 1524 in Seehausen noch 18 Tuchmacher [ohne Quellenbeleg].

426 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 10, S. 570 ff. zu Osterburg 1554 (s.o. Kap. C.II.2.b) Wolle S. 885 zu Anm. 411); 1582 unter neun Gilden und Gewerken in Werben auch das der Tuchmacher genannt (GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 175a Werben, Fr nach Estomihi 1582).

Relativ spät erfährt man etwas von Färbereien. Einen sehr guten Namen mußte Melchior Getze in Stendal haben; Kurfürst Joachim II. nahm ihn 1544 für fünf Jahre als Färber für die Hofkleidung in Dienst und versprach ihm für jedes aschfarbene, schwarze und gelbe Tuch 20 fl, für jedes grüne, rote, blaue und braune Tuch 40 fl und jährlich zur Winterkleidung Rock und Kappe⁴²⁷. 1567 lebte ein Färber im Hühnerdorf, der Vorstadt von Tangermünde, einer in Neustadt Salzwedel in der Färberstraße⁴²⁸. Besonders anspruchsvolle Tuchmacher nahmen auch Reisen auf sich wie Joachim Ratke in Salzwedel; er brachte Weihnachten 1587 mit eigener Fuhr 24 salzwedelsche Tücher nach Magdeburg, um sie dort färben zu lassen⁴²⁹.

Doch laut Privileg von 1694 für den Tuchbereiter und Schönfärber Christian Sprebach in Neustadt Salzwedel gab es hier früher nebst den privilegierten Schwarzfärbern große, *kostbare* Färbereien. Die Tuchmacher, die sich Sprebachs Färberei bedienten, hatten schon ihre Produkte mit großem Erfolg auf der Magdeburger Tuchmesse abgesetzt⁴³⁰. 1743 waren besonders die Färbereien in Stendal und Salzwedel in sehr gutem Stand. Joachim Fischbeck in Stendal galt als ein geschickter Schön- und Schwarzfärber, der auch mit dem hier eingegangenen Waidbau wieder einen guten Anfang gemacht hatte und auch mit *Röthebau* beginnen wollte⁴³¹.

Zuzug von auswärts war nach dem Dreißigjährigen Krieg immer erwünscht. Kurfürst Friedrich Wilhelm gewährte 1685 gern den drei Tuchmachern aus Zerbst, die sich in Tangermünde niederlassen wollten, die Bitte um Befreiung vom Bürger- und Meistergeld, da sie es schon mit hohen Kosten in Zerbst aufbringen mußten⁴³².

Eine Chance für den Aufschwung der Tuchmacherei in Gardelegen bot die Ansiedlung von Tuchmacherfamilien aus Döbeln in Sachsen. 1718 bewarben sich 15 Familien, darunter ein Tuchmacher und Walkmüller und ein Tuchscherer, auf Grund der zugegedachten Vergünstigungen. Jede Familie erhielt auch 25 rt Reisekosten geschenkt; außerdem wurden 40 rt zinsloser Vorschuß auf ein Jahr und 100 rt auf sechs Jahre für ein Färbehaus nebst Kessel gewährt. Im Sommer reisten die ersten sieben Familien an, 16 wollten im Herbst nachfolgen; bei gleichen *Douceurs* würden sich noch mehr einfinden⁴³³.

Es sollte eine Walkmühle gebaut werden, doch das verzögerte sich wegen Holzmanns. Und ein Jahr später klagten die beiden Gildemeister der Döbelner, Gottfried Bogner und Johann George Clauß, daß sie immer noch den Leuten *auf dem Halse liegen* und hohe Miete zahlen mußten. Sie wünschten sich eigene Häuserchen und Wohnungen. Es verstrich weitere Zeit, die Döbelner Tuchmacher klagten 1720, sie mußten ihre Tuche mit großen Kosten einige Meilen weit zu einer Walkmühle bringen, die für ihre Tuche nicht geeignet sei. Dadurch würden ihnen ihre Kunden aus Bremen und anderen Orten abtrün-

427 CDB SB S. 158 Nr. 131.

428 BLHA, Rep. 23 A, C.3105, Schoßkataster von Tangermünde; C.3109, dgl. von Neustadt Salzwedel.

429 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 32, fol 551 ff., Anfrage von 1590.

430 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 181 II, fol 183 ff.

431 BLHA, Rep. 2, S.13, Bereisungsprotokoll von 1743, Punkt 7.

432 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, 8. Juli 1685.

433 BLHA, Rep. 2, S.5224; auch für das Folgende.

nig, und mit den Kaufleuten in Gardelegen, die ihnen feind seien und womöglich *die Lufft verwehren*, hätten sie keinen Verkehr.

In dieser Lage gerieten die Döbelner in Schulden, setzten zu wenig Produkte ab, da zwar ihre *Couleuren* gut, aber die Wolle zu grob war. Die Kaufleute verkauften ihnen die Wolle überteuert. Die Familien wurden immer unzufriedener. Die Kammer wollte helfen und bewilligte weitere Vorschüsse. Als aber den Sachsen ein Platz für Gärten geschenkt wurde, der auf der bürgerlichen Weide lag, trat die Bürgerschaft auf den Plan: Sie würden sich zwar darein schicken, wenn dadurch etwas Geld in die Serviskasse käme, befürchteten aber, daß die Tuchmacher nach Ablauf der Freijahre die Flucht ergreifen. Und: Es wolle sich die *Merckische oeconomie* nicht mit der sächsischen reimen, und es scheine einigen bequemer zu sein, die Gartenfrüchte nach sächsischer Manier auf dem Markt zu kaufen, als selber mit Mühe in den Gärten anzubauen, weshalb einige die Gärten nicht selbst *excoliren*, sondern verpachten u.a.m.

Da der Neubau der Tuchmacherhäuser zu teuer kam, wurden 1725 alte Wirtschaftsgebäude vor dem Stendaler Tor und auf dem sog. Reitstall dafür vorgesehen. Inzwischen setzten die Tuchmacher ihre Produkte in Braunschweig ab. 1730 kamen sämtliche *Tuchmacher der Sächsischen Colonie in Gardelegen* erneut wegen ihrer Unterbringung ein, außerdem mit der Bitte um Schutz der ihnen verheißenen Freiheit vor den Werbemännern; man hätte ihren kleinen Kindern unlängst Pässe aufgedrungen. Der Steuerrat fand das bestätigt und unterstützte sie, weil er sich auf Dauer Vorteile für die Stadt versprach; denn ihre Tücher fänden wegen der Modefarben, die sie selbst zubereiteten, auf den braunschweigischen und magdeburgischen Messen Abgang, und wegen des hohen Preises käme mehr Geld ins Land.

1744 war es dann so, daß die Tuchmacher wegen der Werbung in fremden Ländern kaum Gesellen bekamen und ihre eigenen Kinder, die wandern sollten, in fremden Ländern in den Soldatendienst gerieten. Dadurch würde, so ihre Beschwerde, die hiesige Fabrik, die durch sie in guten Stand gebracht worden sei und mehr als hundert arme Leute durch Spinnen und anderes ernähre, in schlechten Stand geraten. Die Döbelner waren also inzwischen gut etabliert und ihre Produkte anerkannt und gefragt. Einheimische aber waren sie noch nicht. 1753 supplizierten sie als *Sächsische Colonisten* und Fabrikanten der Tuchmachergilde zu Gardelegen, und zwar wegen der schadhafte Walkmühle, und baten um Anlegung eines Wollmagazins, weil die Landleute ihre Wolle eher nach Calvörde und Quedlinburg brächten. Der Steuerrat kümmerte sich um die Walkmühle; die erbetene Befreiung vom Servis konnte allerdings nicht gewährt werden.

1754 erregten die Tuchmacher den Unmut des Magistrats und Steuerrats, weil einige ihre Tücher ohne öffentliche Schau eigenmächtig siegelten und auch der Gildemeister Rudolph Benjamin Dannenberg immer *aufstutziger* wurde. Er wurde abgesetzt, der Fiskal angewiesen, die *angespinnene Aufwiegelung und Contrevention* wider die Verordnung zu untersuchen. 1778 beschwerte sich das Tuchmachergewerk in Gardelegen über die Aushebung zweier Tuchfabrikanten zur Mannschaft für den bevorstehenden Krieg, da ihnen Enrollierungsfreiheit zugesichert worden war, und trotz allerlei Einwendungen der Behörden bekamen sie Recht. Ähnliches wiederholte sich 1780.

1781/82 ließ sich in Gardelegen, unterstützt von den Tuchmachern, ein Tuchstreicher aus Reims, Jean Baptiste La Gloye, nieder. Er war 1762 desertiert und hatte in der fran-

zösischen Kolonie in Magdeburg die spanische Tuchkniestreicher-Profession betrieben. Er erhielt Beihilfe für die nötigen Wollräder, Streicher und *Schrobbel* [Kratzer]. Seine Frau Sophie Louise Abel und fünf Kinder verrichteten die spanische Spinnerei. Die Unterbringung der großen Familie sollte nicht schwierig sein; denn es standen in Gardelegen viele unbewohnte Brauhäuser frei⁴³⁴.

Schließlich wünschte das Gardelegener Tuchmachergewerk 1797 angesichts des zunehmenden Verkehrs und Mangels an Spinnerei die Anschaffung einer Streich- und Spinnmaschine. Der Steuerrat hatte nichts Gutes über diese Maschine gehört, und bei Rückkehr der Garnison würde hinreichend Spinnerei sein. Zugleich verwies er aber auf die ansehnliche Tuchmacherarbeit in Gardelegen und den Verkauf⁴³⁵. Seit einigen Jahren versorgten sich die Tuchmacher mit einer ansehnlichen Menge der feinen Beeskowschen und Storkowschen Wolle und verarbeiteten sie zu höherwertigen Tüchern. Das sollte anerkannt werden. Die Kammer aber hatte hinsichtlich der Maschine, die ein gewisser Mechanicus Hoppe anfertigte, große Bedenken, weil es noch zu wenig Erfahrungen gäbe, das Gespinst auch nicht wohlfeiler als das Handgespinst und die Maschine sehr reparaturanfällig sei, einen großen Raum benötige, geübte Arbeiter, hohe Anschaffungskosten u. a. m. Die Supplikanten waren abschlägig zu bescheiden.

Alles in allem war die kleine Tuchmacherkolonie aus Döbeln in Gardelegen aber erfolgreich⁴³⁶. Auch in anderen altmärkischen Städten waren Wollmanufakturiers angesetzt worden⁴³⁷. 1743 war die Tuchmacherei in den vier *Tuchstädten* Stendal, Salzwedel, Gardelegen und Tangermünde laut amtlichem Bericht *in mäßigem Flor*; der Schauordnung wurde nachgelebt, und es schien, als wenn die *unruhige Tuchmacher* nachgerade sich gewöhnen wollten. Sie lebten von den Regimentslieferungen, und Stendal mit seinen fast 120 Meistern hätte gern noch mehr davon. In allen vier Städten waren Walkmühlen vorhanden und instand außer der in Perver bei Salzwedel; nur der Wollpreis war zu hoch, und die Landleute trügen allerhand wollene selbstgemachte Zeuge⁴³⁸. In Tangermünde allerdings hatten 1743 von den acht Tuchmachern nur zwei Arbeit, weil sie wegen ihrer Armut keinen Vorschuß tun noch ein Regiment versehen konnten; und sehr erschwerend kam 1760 hinzu, daß die Schiffswalkmühle *beim Eisgange zerquetscht*, total ruiniert und mangels Mitteln und jährlich drohender Eisganggefahr nicht wieder aufgebaut wurde. Die Tuchmacher mußten nun zur Walkmühle nach Rathenow oder anderswohin gehen⁴³⁹.

Problematisch war mangels Arbeitskräften häufig die Spinnerei. Der Intention Friedrich Wilhelms I. gemäß sollten in jeder Provinz zugunsten der inländischen Woll- und

434 BLHA, Rep. 2, S.5225.

435 Fabriziert wurden 1790: 657 Stück, 1791: 749, 1792: 694, 1793: 722, 1794; 937, 1795: 744, 1796: 853 Stück.

436 Vgl. auch Radtke: Die städtische Wirtschaft der Mark Brandenburg zwischen staatlichem Merkantilismus und Gewerbefreiheit, 2001, S. 57 ff. zur Tuchmacherstadt Luckenwalde im 18. Jahrhundert.

437 1720 z.B. legte ein Friesmacher aus dem Lüneburgischen in Stendal eine gute Friesfabrik an und fand ziemlichen Absatz; 1721 sollte in Stendal eine neue Walkmühle errichtet werden (BLHA, Rep. 2, S.2442, fol 8 f.).

438 BLHA, Rep. 2, S.13, Bereisungsprotokoll von 1743, Punkt 7.

439 BLHA, Rep. 2, S.7908, zu 1743; S.2140, fol 155 ff. zu 1760/71.

Leinenfabriken Spinn- und Arbeitshäuser angelegt werden. 1736 gab es Projekte dafür in Stendal. Die Kosten betragen 1.100 rt, und spätere Weiterverwendung war mit eingepplant: Die Spinnschule könnte einmal ein Waisenhaus, die beiden Nebengebäude zur Züchtigung für liederliche Manns- und Weibspersonen benutzt werden. 50 Jungen und Mädchen, Bettelkinder und Freischüler der Küsterschule von etwa sechs Jahren an, sollten in Wollebereiten, Spinnen, Strümpfstricken, im Christentum, Rechnen und Schreiben unterrichtet werden. 1744 wurde ein neues Projekt eines Zucht- und Arbeitshauses eingereicht, doch nicht realisiert⁴⁴⁰.

Daneben entstanden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einige andere *F a b r i k e n*, folgt man dem Sprachgebrauch der Zeit. Vor 1753 legte der Zitz- und Kattunfabrikant George Ostri aus Böhmen, der schon 1742 in Berlin die erste Kattunfabrik errichtet hatte und alleiniger Fabrikant feiner Zitze [Kattunart] war, in Stendal auf seine Kosten eine solche mit drei Stühlen und eine Baumwollspinnerei an, die der Weber Jacob Kleinau betrieb⁴⁴¹.

Später ließ sich in Stendal der Tapetenmaler August Moritz Meister nieder. Aus dem Vogtland kommend, arbeitete er längere Zeit in Berlin, u.a. als Dekorationsmaler im Opernhaus, dann sieben Jahre lang in der Tapetenfabrik des Juden Joel in Potsdam. Da er dort kein Auskommen fand, zog er nach Stendal. 1772 ersuchte er um die Konzession zur Anlegung einer Fabrik für Wachstuch, Wachstuchtapeten, Tischblätter u.a., zugleich um das Exklusivprivileg für die Altmark vorerst für zehn Jahre und um einen Zuschuß, da er nicht sehr vermögend war und eine zahlreiche Familie hatte. Er hoffte auf Absatz vor allem auf der Braunschweiger Messe. Das Generaldirektorium lehnte jegliches Monopol als schädigend für Industrie und Publikum ab; für den Vorschuß von 500 rt war kein Fonds da, aber auf eigene Kosten durfte er gern die Fabrik errichten⁴⁴².

1772 begann der Dresdener Strohhutmacher Johann Gottfried Gaebelt in Stendal mit der Anlegung einer Strohhutfabrik. Er bat um einen Vorschuß von 200 rt und um die Kolonistenbenefizien für sich und seine Frau. Da es bisher noch keine Strohhutfabrik gab, wurden ihm mangels Mitteln wenigstens 50 rt bewilligt, später noch einmal. Bis 1774 hatte Gaebelt noch zwei Strohhutfabrikanten und Kolonisten aus Sachsen angesetzt, um mit ihnen gemeinsam zu produzieren⁴⁴³.

1774 ersuchte der Kolonist und Zeugschmied Johann Daniel Schmidt in Stendal um Vorschuß zur Anlegung einer *Ort*-Fabrik [Ort = Spitze, Schneide von Werkzeugen]. Er hatte ein massives Haus erworben und wollte Werkzeuge aller Art für Schuster, Sattler und Riemer herstellen; so bliebe eine große Summe Geldes im Land, das jetzt zur Anschaffung von Werkzeugen außer Landes *geschleppt* werde. Der Antrag wurde mangels Fonds' abgelehnt, nicht ohne den Rat, er solle fleißig gute Waren produzieren und hinlänglichen Debit machen. 1775 bat er um Vermittlung, daß ihm der Entrepreneur der Fabrik in Eberswalde einen gewissen monatlichen Absatz von *Örtern* zum üblichen Preis zusichere. Die Antwort der hohen Behörde lautete, dazu müsse er ihn schon selbst bewe-

440 BLHA, Rep. 2, S.7514.

441 BLHA, Rep. 2, S.7600, zu 1753 f.

442 BLHA, Rep. 2, S.7601.

443 BLHA, Rep. 2, S.7602, fol 1 ff.

gen; es blieb aber der Kammerdeputation in Stendal überlassen, ihn dabei zu unterstützen⁴⁴⁴.

Um diese Zeit hatte sich auch der Tapetenfabrikant Caspar Skerl in Stendal niedergelassen und kämpfte jahrelang mit widrigen Umständen und Zahlungsnot. 1777 bat er um Aufschub, weil er erst die Frankfurter Margaretenmesse beziehen wollte. Er beschäftigte sechs Arbeiter; außer ihm selbst waren es seine drei Söhne und zwei Handarbeiter. Akzisesettel bewiesen, daß er auf der genannten Messe und in mehreren Städten seinen größten Vorrat abgesetzt hatte, und in Magdeburg lagen noch 68 Stück auf Lager. Er produzierte Wachstücher, Tischblätter, Regenschirme und Schildereien, insgesamt im Wert von fast 968 rt. 1786 gab es wieder Probleme. Aufgeben wollte er aber nicht, zumal er Nebenverdienst mit Staffierarbeit, Anmalung von Türen, Wagen, Uhrzeigern u.a. hatte.

1788 wurden ihm zur Erweiterung seiner Wachsleinentalapetenfabrik noch 300 rt bewilligt. 1791 erbat er 400 rt zur Fabrikation von Papiertapeten, doch sollte er hinlängliche Kenntnisse vorweisen. 1795 berichtete der Steuerrat, daß die Skerlsche Tapetenfabrik eher zu- als abgenommen habe. Es sollte ihm wenigstens die Hälfte des erbetenen Geldes bewilligt werden. Das Generaldirektorium vermeinte eher eine rückläufige Entwicklung zu erkennen. Doch der Steuerrat verteidigte seine Sicht, da er das Inventar anders berechnete. Außerdem habe der jetzige Besitzer nach dem Tode seines Vaters 1786 verschiedene Schulden bezahlt und seine Miterben z.T. abgefunden, ohne daß jetzt mehr Schulden auf dem Haus hafteten⁴⁴⁵.

Vater und Sohn schlugen sich dank ihrer Ausdauer und Produktivität und auch gelegentlicher Unterstützungen zugunsten des Ausbaus der Fabrik durch. Auch die Tabakfabrik des Tabakspinners Christoph Stendel in Stendal arbeitete mit Gewinn. 1796 heiratete der seit kurzem dort etablierte vermögende Kaufmann August Wilhelm Doeblin die hinterbliebene Tochter Stendels, übernahm dessen Haus und wollte die Fabrikation von Pakentabak fortsetzen⁴⁴⁶.

Es waren indessen bescheidene Ansätze, die Stendal nicht den erwünschten Aufschwung brachten. Und auch in den anderen Städten ließ sich das „Fabrikenwesen“ nur zögernd an. In Tangermünde sollte 1771 eine *Mégisserie* [Weißgerberei] für Ziegen- und Lämmerfelle nach dänischer Art etabliert werden, und es waren 1.000 rt dafür ausgesetzt. Aber es fand sich zunächst kein Entrepreneur⁴⁴⁷.

1791 erhielt der Schutzjude Jacob Moses in Werben, unterstützt von Magistrat und Steuerrat, die Konzession zur Fabrikation *gesottener* Pferdehaare und zum Verkauf en gros und en détail im In- und Ausland, jedoch nicht zum Export ungesottener Pferdehaare. Er hatte offenbar Erfolg; denn 1801 wurde die Konzession auf den Schutzjuden Isaac Wulff übertragen, den Ehemann von Jacob Moses' Witwe⁴⁴⁸. Gewinn machte auch die Pfeifenfabrik in Salzwedel, während der dortige Bandfabrikant fast gar nicht mehr arbeitete, ohne daß der Magistrat die Gründe dafür angeben konnte⁴⁴⁹.

444 BLHA, Rep. 2, S.7603.

445 BLHA, Rep. 2, S.7605.

446 BLHA, Rep. 2, S.7641.

447 BLHA, Rep. 2, S.7998, fol 1.

448 BLHA, Rep. 2, S.8299. – Zum Vorgang siehe auch unten Kap. C.III.1.d) S. 980 f. zu Anm. 198 ff.

449 BLHA, Rep. 2, S.18, Bereisungsprotokoll vom 15. Nov. 1792.

Einsichtige kannten die Hauptursache für den Mangel an Fabriken und Manufakturen in der Altmark: H o l z m a n g e l , und der herrschte seit langem. Schon um 1550 hatten die Stendaler die Begünstigung der Händler aus Hamburg und Lüneburg beklagt, die in der Altmark etliche Holzungen aufkauften, schlagen und zu Schiff aus der Mark wegbringen ließen, was große Teuerung verursachte⁴⁵⁰. 1598 hatte der Rat zu Gardelegen angesichts der Bedrängnisse der Bierbrauerei den großen Mangel an Holz beklagt, weil der freie Drömling nunmehr verhaun und verwüstet sei⁴⁵¹. Als es 1714 um die Bebauung wüster Feldmarken ging, berichtete der Oberforstmeister Curt v. Borstel über die im Burgstaller, Letzlinger und Neuendorfer Forst gelegenen eher abwehrend: Er pries ihren Holzwert; dieser Forst sei bei dem jetzigen Holzangel als Kleinod zu ästimieren⁴⁵².

1736 erwoß die Kammer, in Stendal ein Holzmagazin anzulegen. Doch der Oberforstmeister befürchtete unzureichende Lieferung aus den dafür vorgesehenen Forsten. 1772 lebte der Gedanke wieder auf; denn besonders Stendal litt unter Holzangel. Brennholz wurde zwar von den Bauern fuhrenweise in die Stadt gebracht, aber diese Fuhren waren so schlecht beladen, daß es zu teuer kam. Der Holzbedarf der 18 Braustellen, 33 Branntweinblasen, 14 Bäcker und 800 Häuser in Stendal belief sich nach einem ungefähren Überschlag auf 3.432 Klafter Holz (wovon allein 2.400 Klafter auf die 800 Häuser entfielen). Es sollte mit dem Magazin eine Probe gemacht werden, verlief dann aber im Sande. 1786 tauchte ein neues Projekt für einen Holzmarkt auf; doch es fiel wieder keine Entscheidung⁴⁵³.

1785 drang die Bürgerschaft in Osterburg, die auf ihren Wiesen eine Schonung angelegt hatte, darauf, diese bei der geplanten Separation angesichts des *reißenden* Holzangels von der Teilung auszunehmen⁴⁵⁴. Steuerrat Stosch stimmte 1797 seinerseits der Meinung zu, daß es für die so nützlichen Fabriken in der Altmark am wichtigsten fehle, der Feuerung. Sie sei durchgehend sehr teuer und z.B. in Stendal und Osterburg fast nicht mehr zu bekommen. Jedenfalls sei sie teurer als in den Residenzen, und doch müßten diese Städte den hohen Holzimpost erlegen, um den Residenzen das Holz wohlfeiler zu verschaffen. Er sah im übrigen die wirtschaftliche Lage der Städte nicht so schwarz wie andere. Als die blühendste Zeit der Städte galten zwar allgemein die Jahre 1747-56; die Akzisetabellen wiesen aber durchaus einen Anstieg aus, auch bei Berücksichtigung der Tariferhöhungen besonders von 1787⁴⁵⁵.

Doch die klingelnde Akzisekasse war das eine. Das andere war die Kehrseite des partiellen Wohlstands, die A r m u t . Sie war im Jahre 1800 mit hundert Stadtarmen in Stendal am höchsten, gefolgt von Tangermünde mit 86; Gardelegen mit 37 und Salzwedel mit 27 blieben erheblich darunter, wenn auch immer noch unübersehbar. Daran schlossen sich Osterburg und Werben mit je 18, Arneburg mit 17, Seehausen mit 16, Arendsee mit 15 an; die kleinen adligen Städtchen und Flecken wiesen in Kalbe/M. acht,

450 Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 700.

451 GStAPK, I. HA, Rep, 21 Nr. 58 Gardelegen Fasz. 5, 9. März 1598.

452 BLHA, Rep. 2, S.1170, 24. Sept. 1714.

453 BLHA, Rep. 2, S.7662.

454 BLHA, Rep. 2, S.6234, fol 2b ff.

455 BLHA, Rep. 2, S.213, fol 13 ff.

in Bismark vier, in Apenburg drei und in Beetzendorf gar keine Armen aus⁴⁵⁶. Die Differenz zwischen den beiden größten Städten Stendal und Salzwedel war schon enorm und spiegelt deutlich auch deren Wohlstandsniveau.

c) Andere Gewerbe

Eins der wichtigsten Gewerbe war die **B r a u e r e i** und der in der Frühneuzeit damit verbundene Bierverlag der Dorfkrüge. Gradmesser der Bedeutung dieser Branche für die Wirtschaft der Städte und Bürger ist die Tatsache, daß es in allen altmärkischen Immediatstädten (außer Werben), in der Amtsstadt Arendsee⁴⁵⁷ und im adligen Städtchen Bismark⁴⁵⁸ früher oder später Brauergilden gab und daß die Privilegien der Brauergilden in Gardelegen und in beiden Salzwedel den Wendenpassus enthielten⁴⁵⁹. Diese Städte hatten auch den stärksten Umsatz im Exportgeschäft, an der Spitze freilich lange Zeit Gardelegen. Und deshalb gingen die Gilden auch besonders beflissen gegen Konkurrenz auf dem Lande an, gegen Brauerei und Bierverlag des Adels und das Bierbrauen der Bauern⁴⁶⁰.

Doch auch die anderen Städte wollten an der Konjunktur und dem Bierverlag teilhaben. Anfang des 17. Jahrhunderts hatten sich die Brauer in Stendal ein neues Brauergildehaus gebaut⁴⁶¹. Nachdem aber schon zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges die Wirtschaft mehr und mehr zerrüttet war, erwirkte der Rat zu Stendal 1631 eine neue Brauordnung zur Abschaffung der eingerissenen Konfusion. Da die Braunahrung, so hieß es, bereits in den vornehmsten und bequemsten Häusern, 120 an Zahl, betrieben werde, von denen mehr als die Hälfte jetzt unbewohnt sei, sollte es bei denen verbleiben und ohne des Rats Wissen nicht weitere dafür eingerichtet werden. Die die Gilde noch nicht gewonnen hätten, sollten dazu verbunden sein, Frauen nebst ihren Ehemännern, desgleichen deren Kinder u.a m.⁴⁶² Die Anfänge der Stendaler Brauergilde sind ungewiß; vermutlich reichen sie wie bei Gardelegen und Salzwedel ins Spätmittelalter zurück⁴⁶³.

Indessen hatte der Rat zu Stendal das Brauergildehaus wegen 1603-05 vorgeschosener und nicht liquidiert Baukosten an sich gezogen und die Gelder von den Hochzeiten in diesem Hause eingenommen. Nach Vergleich mit dem Rat erhielt die Gilde 1698 das Gebäude in eigene Regie zurück, zumal die Kämmerei keine Mittel zum Unterhalt des bauwürdigen Hauses hatte. 1701 wurde festgelegt, daß künftig die Hochzeiten aller Stadt-

456 Bratring: Beschreibung von 1801, passim.

457 Siehe oben Kap. C.II.2.a) S. 870 zu Anm. 324.

458 Siehe oben Kap. C.I.2. S. 820 zu Anm. 185. – Die Brauergilde überlebte den Dreißigjährigen Krieg und nahm neue Mitglieder auf (StadtA Stendal, VA I 10 Bürgerbuch von Bismark, S. 131).

459 Siehe oben Kap. C.I.1.b) S. 866 zu Anm. 42 zu Gardelegen, C.II.2.b) S. 803 zu Anm. 290 zu Salzwedel.

460 Zum Brauen des Adels s.o. Kap. B.V.3.a) Brauerei; Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. I, S. 207, Beschwerden der Städte über das Bierbrauen auf dem Lande 1542; S. 700, Sonderbeschwerde der Stadt Stendal über das neuerliche Bierbrauen in den Dörfern Groß Schwechten und Insel, um 1550.

461 BLHA, Rep. 2, S.7437, 26. Aug. 1700 mit Bezug auf 1603-05.

462 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 151, fol 369 ff.

463 Vgl. Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 344.

bewohner im Brauergildehaus gefeiert werden sollten, nicht mehr in Privathäusern; doch sollte die Gilde die neuen Hochzeiter mit der Nutzungsgebühr nicht übersetzen⁴⁶⁴.

Später überließ die Gilde einmal im Monat einen Saal in ihrem Haus den katholischen Soldaten der Garnison zum Gottesdienst. Diese verwandelten den Raum durch Aufbau eines Altars und einer Kanzel in eine Kapelle. Der Rat, dem die Oberinspektion über das Gildehaus oblag, befürchtete Ungelegenheiten. Die Brauergilde fand einen Ausweg, den Katholiken den Saal zu lassen, wenn sie Katheder und Tisch jedesmal nach dem Gebrauch wieder entfernten. Doch das Generaldirektorium untersagte das strikt und erlaubte nur einmal im Monat den römisch-katholischen Gottesdienst im Rathaus⁴⁶⁵.

Noch war den Brauern nur vorgegeben, gutes und starkes Bier zu produzieren, nicht die Menge. In angespannter Zeit, wenn jeder um sein Auskommen besorgt sein mußte, verschoben sich die Proportionen und erschienen den Schwächeren als unbillig. 1682 hatten Steuerbeamte in Absprache mit den Brauern eine Brauordnung in Arneburg eingeführt. Jeder Brauer sollte, damit es gerecht zugehe, monatlich nicht mehr als sechs Säcke [Malz] à 8 Berlinische Schf verbrauchen, in der Ernte aber und in einem Herbstmonat jeder neun Säcke oder, wenn das nicht reichte, für jeden weiteren Sack 1 rt in die Akzisekasse zahlen. Das hielten aber die Brauer untereinander nicht so strikt ein; es wurden durchgehend neun Säcke verbraucht. Ob die Ordnung in Arneburg überhaupt rechtskräftig wurde, wußte man schon 1686 nicht mehr, als sich Catharina Schwechten, Witwe des Bürgermeisters Sebastian Wachtel zu Arneburg, beschwerte, daß man eine Brauordnung einführen wollte, wonach jeder Brauer nur zweimal im Monat brauen dürfte. Da es hier aber nur sieben Brauer gab, fand sie diese Ordnung unzutraglich, auch für Akzise und Landschaft, und überhaupt nur gegen sich gerichtet, da andere nicht so viel brauten wie sie. Es war aber ihre einzige Nahrung. Sie brachte den Nachweis aus einigen Städten und Flecken der Altmark bei, wie es dort gehalten wurde. Tangermünde, Osterburg und Arendsee bescheinigten, daß jedem das Brauen freistand. Dann ließ auch die Bürgerschaft zu Arneburg verlauten, daß ihnen die Freiheit des Brauens zuträglicher sei; Einschränkungen bedeuteten ihren Ruin.

Der mit der Untersuchung betraute Quartalgerichtsrat, Hof- und Landrichter Curt Gottfried von Üchteritz zu Osterholz, kam zu einem bemerkenswerten Schluß: Die Witwe Wachtel ließe sich das Brauen sehr angelegen sein, versorge die Bauern auf dem Lande vor anderen mit Bier und habe ziemlichen Abgang. Die Bauern seien daran gewöhnt. Es könne daher wohl sein, daß einige Brauer, denen es an Fleiß oder Vermögen fehle, ihr das mißgönnten. Eine Einschränkung der Nahrung könnte der Akzise und der Landschaft schädlich sein, und es würde den Bürgern wie auch den umliegenden Orten etwas zu nahe geschehen, wenn sie genötigt würden, von anderen Brauern das Bier zu nehmen, es sei gut oder böse, wo sonst ein Brauer, will er sein Bier loswerden, es untadelig zu brauen sich befließigen müßte. Er stellte anheim, ob es nicht billiger sei, daß solche Ordnung kassiert würde, und zwar zugunsten der Freiheit (*ob favorem libertatis*), für die die Justiz allemal das Wort zu reden pflege⁴⁶⁶.

464 BLHA, Rep. 2, S.7437, 26. Aug. 1700, 6. Dez. 1701.

465 BLHA, Rep. 2, S.7434.

466 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 5 Arneburg Fasz. 5, 16. Aug. 1686.

Dann ging es in Arneburg aufwärts. 1691 trugen die Brauer auf die Verleihung eines Gildebriefes an, und 1694 beschwerten sich die Brauer in Gardelegen wegen der in den Flecken Arneburg, Bismark und Kalbe ständig zunehmenden Braunahrung⁴⁶⁷. Die traditionsmäßig florierenden Braugewerbe in den größeren Städten sahen sich jetzt der Konkurrenz in den kleineren ausgesetzt bzw. schoben ihnen die Schuld für die eigene Stagnation zu. Oder aber sie beklagten, daß einige ihrer Gildegenossen alle übrigen übervorteilten.

Tangermünde stimmte in diese Klage mit ein. Hier hatte sich erst nach dem Dreißigjährigen Krieg eine Brauergilde formiert. Mittels Privilegs von 1668 sollte die eingerissene Unordnung kanalisiert und dem Brauwerk wieder aufgeholfen werden. Hier hatte der Rat eine sehr starke Stellung; denn die leitenden Gildemeister wurden zur Hälfte vom Rat gestellt (je zwei Bürgermeister und Ratsherren), zur Hälfte von den Gildebrüdern gewählt, die die Verwaltung auf Lebenszeit abwechselnd ein Jahr ums andere innehaben sollten⁴⁶⁸.

Doch das Privileg allein bewirkte noch nicht viel. Schon 1676 verlangte die Bürgerschaft, die Brauer zur Gleichheit des Brauens zu zwingen⁴⁶⁹. 1695 beschwerten sich die *nahrlosen* Brauer zu Gardelegen und Tangermünde namens ihrer Kollegen in anderen altmärkischen Städten über die Brauer, die durch Geschenke die Landkrüger an sich zögen, weil es keine richtige Ordnung gab⁴⁷⁰.

1709 supplizierte die Brauerschaft zu Tangermünde wegen einiger unter ihnen, die teils wöchentlich das ganze Jahr über, teils sogar innerhalb von vierzehn Tagen dreimal brauten, *und geht fast kein Feuer unter ihren Pfannen und Darren aus*. Dagegen brauten die meisten nur alle zwei bis drei Monate oder noch seltener und viele gar nicht mehr, so daß sie verarmten, müßten aber die gleichen Lasten tragen wie die Brauer. Daher wünschten sie eine Brauordnung, wie sie in anderen Städten längst eingeführt sei, wo jedem Brauer monatlich eine bestimmte Menge Malz zum Verbrauen zugeteilt würde.

Die Untersuchung durch Steuerrat, Magistrat, Brauälteste und Meister ergab, daß einige Brauer die Amtsdörfer, denen vorher die Wahl der Bierherren und Städte freistand, gegen Erlegung eines Kanons gepachtet und die Dörfer auf diese Weise gezwungen hatten, das Bier, sei es auch noch so schlecht und dünn, von den Pachtbrauern zu nehmen. Dadurch wurden andere Brauer ruiniert und die Akziseeinnahmen rückläufig. 1710 stimmte die Kammer der Ordnung des Tangermünder Reihebrauens zu. Demzufolge war jeder Brauer befugt, monatlich fünf Säcke Malz à 8 Schf zu verbrauen, im März und Oktober aber zum Lagerbierbrauen zwei bis drei Säcke mehr. Die Bindung der Krüger, so schloß die Kammer, würde von selbst entfallen, wenn auch diese Brauer nur fünf Säcke brauten⁴⁷¹.

467 BLHA, Rep. 2, S.5252, 12. Jan. 1494. – Zur Gilde in Arneburg s.o. Kap. C.II.2.a) S. 870 zu Anm. 321. Zum Brauwesen in Bismark und Kalbe vgl. auch Krüger, H.: Zur Geschichte des Brauwesens in der Stadt Kalbe (Milde), 1994.

468 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 170 II, fol 286 ff.

469 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, 1./11. Juni 1676.

470 BLHA, Rep. 2, S.5252, o.J. [1695].

471 BLHA, Rep. 2, S.7958.

Anfang 1681 hatte die Brauergilde zu Gardelegen kraft eindringlicher Supplik eine Abgabeminderung für das auszuführende Bier bewirkt; ihre Klage über das übermäßige Brauen in Ämtern, Flecken und Dörfern sollte untersucht werden. Aber das zog sich hin, auch die Untersuchung wegen Abspenstigmachens der Krüger. Aber es wurde dabei die Anzahl der Brauer, das Scheffelmaß, das Ziesewesen, die Mahlakzise u.a. in den altmärkischen Städten sowie die Menge des jährlich gebrauten Biers in Gardelegen ermittelt. Demnach übertraf diese Stadt 1682 mit 102 Brauern alle übrigen bei weitem⁴⁷². Die Menge des jährlich in Gardelegen gebrauten Biers betrug 1680: 46.627 Tonnen, 1685: 28.095, 1690: 47.472, 1695: 48.722, 1697: 51.828.

Die Steigerung zeigt, daß sich auch Gardelegen erholte. Und die Untersuchung ergab, daß Gardelegen hinsichtlich der Steuerauflagen viel günstiger gestellt war als die anderen Städte. Außerdem braute es das berühmteste und gefragteste Bier und hatte jetzt auch die meisten Krüge innerhalb und außerhalb des Landes zu verlegen, die anderen Städte dagegen nur wenige oder fast keine mehr, weil die meisten Krüge jetzt *Garley* schenkten. Das nötigte die anderen Städte, starkes Bier zu brauen, weil sie das meiste zu Hause aus-schenkten und sonst niemand etwas davon holen würde⁴⁷³.

Das alles hielt die Gardelegener Brauer nicht davon ab, sich weiter zu beschweren. 1700 machte sie besorgt, daß dem Vernehmen nach jeder Stadt in der Altmark bestimmte Dörfer zugewiesen werden sollten. Das verstieße, so die Supplik, gegen die Freiheit des Handels und gäbe Gelegenheit, *untüchtige* Biere zu brauen und selbige dem Landmann, auch einigen von Adel, die ihr Bier aus den Krügen holen lassen, unter Gefahr für ihre Gesundheit aufzuzwingen. Außerdem sei die Zwangsgerechtigkeit des Bierholens schon durch den Landesreiß von 1549 aufgehoben und verboten worden.

1710 aber ersuchte auch die Gardelegener Brauerschaft um Einführung des Reihebrauens. Es gab zwar schon eine Ordnung, die jedem neun Sack Malz, zum Lagerbierbrauen etwas mehr, und den Zukauf einer Ziese zubilligte. Aber einige *eigennützige und gewinn-süchtige Brauer* hätten unterderhand drei, vier und mehr Ziesen monatlich zugekauft und sich dadurch gegenüber den anderen große Vorteile verschafft⁴⁷⁴. Die Stadt war durch ihre Grenzlage an sich begünstigt; denn sie war nicht nur auf den Bierverlag in den Dörfern angewiesen, sondern zehrte vom Export in die Herzogtümer Magdeburg, Braunschweig und Lüneburg; wegen der hohen Steuer holten aber die auswärtigen Krüger das weniger besteuerte Landbier in diesen Herzogtümern.

So waren viele Brauer nahrlos geworden, in allen drei Vierteln knapp 50 aller Brauhäuser. 1712 erbaten sie erneut eine Brauordnung, 1713 unter Verweis darauf, daß von den 140 Brauern 20 bis 30 alle Braunahrung allein hätten, eine Proportion ähnlich der in anderen Städten. Der Steuerrat bereitete eine Brauordnung für alle altmärkischen Städte vor; 1714 drängten die Brauer zu Gardelegen, Tangermünde und anderer Städte darauf. Die Gardelegener beschwerten sich unterdessen über die Erhöhung des Malz-, Bier- oder Tonnenzolls u.a. Auf erneute Supplik von Rat und Brauergilde zu Gardelegen 1715 kam

472 In Altstadt Salzwedel 42, in Neustadt 34, in Seehausen 36, in Osterburg 18, in Arendsee immerhin 40, in Arneburg 8, in Bismark 11 und in Kalbe einer. Stendal fehlte in der Tabelle.

473 BLHA, S.5252, zu 1681 bis 1698.

474 BLHA, Rep. 23 A, C.1287/1, fol 1 ff.

nur der Bescheid, sie sollten sich gedulden, 1716, ihre Gründe seien unerheblich und schon behandelt, daher abgewiesen.

Nun berichteten Rat und Brauerschaft, der Amtmann zu Neuendorf habe den Krügern in den Amtsdörfern geboten, das Bier von zwei bestimmten Brauern in Gardelegen zu holen. Die Brauerschaft möchte den Bierkommerz aber frei exerzieren und würde dadurch wider *aller Völker-recht* darin gehemmt. Der Amtmann beschuldigte dagegen den Magistrat, er habe die Tore schließen lassen und den Bierspündern verboten, den Amtskrügern Bier von den Wirten, die sie verlegen und deshalb jährlich dem Amt 30 rt zahlen, herauszulassen. Da erging der Bescheid, es könne dem Amtmann nicht gewehrt werden, Bierwirte in Gardelegen zu wählen; er dürfte aber die Kruglage nicht erhöhen, sondern müsse sich nach dem Brauedikt von 1714 richten.

Im Juli 1717 kam zwar die Konfirmation des Gardelegener *Brauschlusses*, daß kein Brauer monatlich mehr als 2 Wsp Malz verbrauen dürfte; aber Anfang 1718 beschwerte sich ein Teil der Brauer, weil diese Beschränkung des Brauens ohne Zuziehung der Gilde erwirkt wurde und sie zurückwarf: *Das Brauen [ist] die Seele dieser Stadt*. Ihr Vieh werde mit *Sey* oder Treber gefüttert, doch nun könnten kaum noch Ochsen und Kühe gemästet werden. Der Ackerbau sei schlecht und ohne Vieh kein Dünger, auch die Akzise leide. Das wiederholten sie Anfang 1720. Der Steuerrat sollte nun wegen des in Gardelegen einzuführenden Reihebrauens berichten. 1722 erklärten die *gedrückten und nahrlosen Brauer* zu Gardelegen, der Steuerrat habe die Sache untersucht, aber noch nichts sei gesehen. Wieder erging die Weisung an den Steuerrat, sie klaglos zu stellen⁴⁷⁵.

Auch Seehausen bedurfte einer Brauordnung. Die Stadt war 1722 durch einen Großbrand in arge Not geraten, doch die Brauerschaft protestierte wiederholt gegen den angeordneten Bau eines publiklen Brauhauses, das mindestens 4.000 rt kosten würde. Dazu könnten die Abgebrannten nichts beitragen, und die Nichtabgebrannten brauchten kein Brauhaus, weil ihre Häuser vormals als Brauhäuser geachtet wurden und die meisten selber Braugerät hätten, das dann nutzlos würde. 1723 baten sie vielmehr um die Erlaubnis, einen guten und tüchtigen Braumeister zu halten und von ihm das Bier brauen zu lassen; zum weiteren um eine eigene Brauordnung gemäß dem Zustand ihrer Stadt, um die Einführung des ordentlichen Reihebrauens, damit die Nahrung egalisiert werde, sowie um Anordnung von Feuerschutzmaßnahmen in jedem Brauhaus durch einen tüchtigen Brauschornstein und eine eiserne Darre.

Das Generaldirektorium ging nicht darauf ein, sondern bestand auf dem öffentlichen Brauhaus. Die Braukapazität errechnete sich aus denen der Vorjahre⁴⁷⁶. Das Brauhaus sollte unmittelbar am rechten Ufer des Alands im wüsten Quergebäude links der Klosterkirche errichtet werden. Die sechs *Klosterfrauen* (des Hospitals) sollten künftig in einem Haus mit sechs Stuben rechts der Klosterkirche wohnen⁴⁷⁷. Der sich noch verteuernde Bau wurde aber wohl nicht realisiert, da nicht finanzierbar. 1744 ist nur das Klosterbrau-

475 Ebenda, 1710 bis 1722.

476 Seehausen verbrauchte 1721 fast 270 Wsp Malz, 1722 264 Wsp, 1723 würden es mindestens, weil viele neue Krüger in die Stadt gekommen waren, 300 Wsp sein. Bei künftig zu erhoffendem guten Abgang sollte mit 400 Wsp Malz gerechnet werden; das ergäbe gemäß Braureglement (von 1 Wsp Malz 15 Tonnen Bier) 6.000 Tonnen Bier.

477 BLHA, Rep. 2, S.7146.

haus dokumentiert, das der Rat nach dem Dreißigjährigen Krieg veräußerte, nach 1698 einzog, aber, da es ruinös war, den Erben des Vorbesitzers Bürgermeister Raue überließ, die es noch 1723 besaßen⁴⁷⁸.

Um all die seit 1701 anhaltenden inner- und zwischenstädtischen Interessenkonflikte der Brauer in den Immediat- und Mediatstädten um die günstigsten Absatzchancen von Bier und Branntwein vor allem im Krugverlag abzustellen, zugleich aber auch das Akziseaufkommen zu sichern, legte eine dafür eingesetzte Kommission 1726 ein Krugkataster aller altmärkischen Städte und eine Generaldesignation der Brauhäuser, Landkrüge, des Malz- und Branntweinschrotverbrauchs und des Debits vor⁴⁷⁹. Damit keiner Stadt Unrecht geschehe, andererseits aber auch das öffentliche Interesse gefördert werde, war das alte Krugverlagswesen in der Altmark erforscht worden⁴⁸⁰.

Man ging zurück bis auf Markgraf Woldemars Privileg von 1314 für die Städte Stendal, Tangermünde, Osterburg und Gardelegen über das Bierbrauen und Ausschanken und die Verpflichtung der Landbewohner, ihr Bier nur aus den genannten Städten zu holen. Dann wurde das Braurecht allen Städten zugebilligt. In der Brauordnung von 1577 wurde das Brauen und Schenken hauptsächlich den Städten, den Flecken nur auf gewisse Maße zugeeignet und im Landtagsrezeß von 1653 wie schon einmal festgesetzt, daß die Krüge wieder den Städten zugeordnet werden, zu denen sie bereits gewidmet waren. Die Braukonstitution von 1714 bestimmte nun, daß jede Stadt diejenigen Krüge behalten sollte, die in ihrem Ziesedistrikt lagen, es werde denn ein 40jähriger Besitz erwiesen.

Dem Krugkataster von 1726 zufolge gab es in sieben Immediat- und drei Mediatstädten insgesamt 404 Brauhäuser⁴⁸¹. Dementsprechend lag der Malzverbrauch mit 10.901 Wsp in Gardelegen am höchsten, doch sonst nicht gleichmäßig abgestuft. Die 60 Braustellen in Salzwedel verbrauchten 3.970 Wsp Malz, die 60 in Tangermünde nur 2.564 Wsp, dagegen die 36 in Stendal 2.163 Wsp, die 47 in Seehausen nur 896 Wsp, die 24 in Arendsee 837 Wsp. Alle anderen blieben weit darunter; die kleinen Städtchen aber übertrafen die Immediatstädte Osterburg und Werben⁴⁸². Gardelegen war die einzige Stadt, die Bier in auswärtigen Krügen absetzte, 1723-25 insgesamt 9.202 Tonnen.

Im Oktober 1727 nahm der König Stellung zum Ergebnis. Die Kammer dürfte nach all der gehabten Mühe über die Bemerkung verblüfft gewesen sein, es wäre gar nicht die Meinung gewesen, die Krüge arithmetisch nach Zahl der Wispel des verbrauchten Malzes auf die Städte zu verteilen. Es seien daher nur Seehausen, Tangermünde, Osterburg, Werben und Arendsee die gemäß der letzten Kommission zugeteilten Krüge zu lassen; die übrigen Städte könnten mehr Krüge, als sie bisher hatten, nicht präbendieren. Die Festle-

478 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher von 1744 Nr. 3, fol 188 ff. Seehausen, Caput II. 15. – Der Rat hatte 1537 das Brauhaus vom Dominikanerkloster gekauft (GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 145 Seehausen, zu 1537).

479 BLHA, Rep. 2, S.378, fol 87 ff. Im einzelnen s.o. Kap. B.III.1. S. 256 f. zu Anm. 63 ff; B.III.3.a) Krüger.

480 BLHA, Rep. 2, S.378, fol 1 ff.; auch für das Folgende.

481 133 in Gardelegen, je 60 in Salzwedel und Tangermünde, 47 in Seehausen, 36 in Stendal, 17 in Osterburg, elf in Werben, 24 in Arendsee, neun in Bismark und sieben in Arneburg.

482 Osterburg rund 430 Wsp, Werben 352, Arneburg 515, Bismark rund 569 Wsp (BLHA, Rep. 2, S.378, fol 87 f.).

gung der Passagekrüge wurde approbiert⁴⁸³. Es war aber immerhin eine für alle verbindliche Ordnung des Krugverlags geschaffen.

Wie es die Brauerschaften intern hielten, blieb offen bzw. ihnen selbst überlassen. Zum Teil hatten sie, wie dargelegt, das Reihebrauen eingeführt, 1738 auch Gardelegen; in Salzwedel wurde jährlich um die Schankkrüge gelost (1734)⁴⁸⁴. Dann gab man auch in Tangermünde das Reihebrauen wieder auf; laut Bericht von 1743 wurde aller drei Jahre unter den 60 Braueignern um die Krüge gelost. Das Wasser zum Brauen holten die Altstädter im übrigen aus dem Tangerfluß⁴⁸⁵.

Im Zuge der sonstigen wirtschaftlichen Entwicklung oder Stagnation der Städte veränderte sich einiges auch im Brauwesen. Stendal, wo 1725 noch viele Brauhäuser wüst standen und die Braugerechtigkeit nach Meinung des Steuerrats von keiner besonderen Importanz war, zählte 1770 insgesamt 66 Brauer; sie waren zugleich Ackerleute⁴⁸⁶. Dann wirbelte der Bierverlag wieder Staub auf. 1792 meldete sich die Brauergilde in Stendal zu Wort. Bisher mußten zwar die Krüge auf dem platten Land Bier und Branntwein aus bestimmten Städten holen, aber den übrigen Landleuten stand das frei. Nun sei verordnet worden, daß die Landleute sich an die selben Städte halten mußten wie die Krüge. Das würde der Stendaler Brauerei sehr schaden, die ohnehin sehr in Verfall geraten sei; von vormals hundert Brauhäusern wären nur noch 14 vorhanden. Stendal wäre bei der Verteilung der Krüge schon zu kurz gekommen. Künftig würde der Bauer auch seine Produkte dorthin fahren, woher er das Bier nehmen muß⁴⁸⁷.

Nach Ansicht der Kammer war schon mit dem Kataster von 1726 festgelegt worden, daß das Bannrecht der Städte nicht nur für den Dorfkrug gelte, sondern für das ganze Dorf. Doch das Generaldirektorium widersprach dieser Interpretation und sah keinen Grund, den Landleuten die Freiheit der Wahl einzuschränken, jedenfalls nicht bei ihren eigenen Ausrichtungen wie Hochzeit usw. Da außerdem die Verordnung von 1727 nicht für dauernd, sondern auf Probe eingeführt wurde, war zu prüfen, ob sie überhaupt beizubehalten sei.

Die Landräte votierten nach Rücksprache mit den Städten überwiegend für die Aufhebung der Zwangspflichtigkeit. In den Kreisen Tangermünde, Arneburg und Stendal waren sowohl Krüge als auch Dörfer dem Bannrecht unterworfen; deshalb würde mit Ausnahme von Tangermünde in allen altmärkischen Städten schlechtes Bier gebraut. Dadurch ging aber der Bierverbrauch auf dem Lande zurück. Der Steuerrat erinnerte an die Bevölkerungszunahme seit den sechziger Jahren, so daß die Brauerschaft nicht über Absatzmangel zu klagen hätte.

Gardelegen, Seehausen und Osterburg aber protestierten. Gardelegen machte wie einst den Mediatstädten das Recht streitig, ihr Bier auswärts zu verkaufen; Seehausens Widerspruch richtete sich gegen die offenen Orte, besonders Arendsee, wo ein vorzügliches

483 Ebenda, fol 114 ff., Verhandlungsakten, fol 300, Reskript vom 25. Okt. 1727 mit eigenhändiger Unterschrift des Königs.

484 BLHA, Rep. 2, S.38, 13. Febr. 1796, Anlage zu 1738; S.6814, Protokoll vom 23. Jan. 1734.

485 BLHA, Rep. 2, S.7908, Bericht vom 25. Sept. 1743.

486 BLHA, Rep. 2, S.7671, Bericht vom 3. Mai 1725; StadtA Stendal, K II 32 Nr. 3, Designation von 1770.

487 BLHA, Rep. 2, S.38, fol 1 ff.; auch für das Folgende.

Bier gebraut wurde, und Osterburg äußerte sich ähnlich. Im übrigen meinten alle Magistrate, daß vor allem das so allgemein gewordene Kaffee- und Branntwein trinken am Verfall der Braunahrung schuld sei. Dieser sei, so der Steuerrat, freilich *entsetzlich*. Eine andere Ursache sei aber die Tatsache, daß der Adel und die Ämter in neueren Zeiten unter Ausnutzung der ewigen Streitereien der Städte untereinander sehr viel an sich gerissen hätten und hierin höheren Orts auf Kosten der Städte sehr begünstigt worden seien. Außerdem argwöhnte der Stendaler Magistrat, daß die Bauern unter dem Vorwand des Saaten und Erntebiers fast ständig selbst brauten; wie aber das ungesunde Kesselbrauen der Bauern abschaffen? Das Kreisdirektorium votierte entgegengesetzt. Kaum ein Adliger braue außer für sich. Schuld seien die Brauer selbst, die ungenießbares Bier brauen. Dem sei nur durch Aufhebung des Krugzwangs abzuhelfen.

Das geschah. Der Krugzwang wurde im Frühjahr 1793 aufgehoben, den Städten aber zur Umstellung noch eine Frist bis zum Herbst gegönnt. Das Gesuch der Brauergilde in Gardelegen im Sommer 1793 um Wiedereinführung des Zwangsverlags wies das Generaldirektorium mit dem Bemerken zurück, den Landleuten solle nicht Bier aufgedrungen werden, das sie nicht mögen. Doch als die Gardelegener weiter über den Verfall ihrer Braunahrung klagten, fanden erneut Untersuchungen statt, indes die Kammer anlässlich der Neuverpachtung des Amtes Burgstall die negativen Folgen der Beschränkung des Brauens und Branntweins brennens auf den eigenen Bedarf betonte; das wirke sich außerordentlich auf Viehzucht und Ackerbau des Amtes aus⁴⁸⁸.

Im Ergebnis der Untersuchungen über die Braunahrung in den altmärkischen Städten, besonders Gardelegens, brachte es der Steuerrat 1796 auf den Punkt: Gardelegens Wohlstand, einst durch sein berühmtes, weit verbreitetes Bier und ansehnlichen Hopfenbau und -handel geprägt, büßte beides ein, weil vor allem die Ausländer eigenen Hopfenbau begonnen hatten und sich das Brauwesen nicht nur im Ausland, sondern auch in den großen Städten der Kurmark wie Berlin, Potsdam und Spandau sukzessive verbessert hatte, so daß das Interesse an Garley schon mehrere Jahre vor der Regiezeit erlosch. Damit traf Gardelegen dasselbe Los wie Neuruppin, Cottbus und Crossen, die vormals starken Bierabsatz in Berlin, Potsdam und Spandau hatten. Nach dem Siebenjährigen Krieg verdrängte der Kaffee den Bierverbrauch und war jetzt keine Delikatesse mehr, sondern ein alltäglicher Trunk geworden. Außerdem hatte seit dieser Zeit die Branntweinkonsumtion stark zugenommen, und auch infolge rückläufigen Heringskonsums wegen der hohen Preise seit Errichtung der Emdener Heringshandlungskompanie war der Bierverbrauch gesunken.

Mit der französischen Regie seit 1766, so der Steuerrat weiter, wurden die Akziseabgaben auf Bier sehr erhöht und die Brauer unter strenge Aufsicht gestellt; dabei kamen die billigeren Landbrauereien auf. Und viele Bauern holten ihr Bier aus den braunschweigischen Enklaven. Dadurch war die Anzahl der Brauer in Gardelegen von 120 auf 30 gesunken, und das Bier wurde immer schlechter. Den letzten Stoß gab die Aufhebung des Krugzwangs. Seitdem holten die Landleute in den Gerichten Erxleben und Flechtingen ihr Bier aus dem Magdeburgischen. Derzeit kam noch der Krieg hinzu; denn 3-4.000

488 Ebenda, zu 1793 bis 1795.

Männer waren abwesend, so daß wohl 70.000 rt weniger zirkulierten. Ferner waren die Getreidepreise exzessiv hoch. Die Krüger erklärten den Rückgang der Konsumtion auch mit der Aufhebung der Bettelei durch die Landarmenanstalt, weil Bettler und *loses Gesindel* abends *versoffen*, was sie bei Tage zusammengebettelt und gestohlen hatten.

Hinzukämen veränderte Sitten. Das Biertrinken sei unter den gesitteteren Ständen fast *unsittlich* geworden, und die Ärzte hätten durch Anpreisung des Wassers das Bier aus vielen Haushaltungen gleichsam verbannt, so daß nur noch für das Gesinde ein Getränk gehalten werde, sofern es nicht Biergeld erhält, das es dann aber für Kleidungsstücke verwende. Speziell für Gardelegen sei nachteilig, daß der Flecken Kalbe seit etwa 50 Jahren fast alle Dörfer im Kalbeschen Werder verlegt. Dadurch habe sich die ganze Verfassung dieses Fleckens geändert, was nicht mehr rückgängig zu machen sei.

Der Steuerrat schloß seine kulturgeschichtlich interessanten Bemerkungen salomonisch: Man müsse abwarten, ob sich die Gardelegener wieder beschwerten⁴⁸⁹. Auf seinen Bericht hin wurde aber ein neues Braureglement für die Innung in Gardelegen entworfen und auf allen Ebenen gründlich beraten⁴⁹⁰. Es wurde wohl 1798 verabschiedet. 1800 gaben unter der Rubrik Hauptnahrungszweige nur noch die Städte Osterburg, Seehausen, Salzwedel, Stendal und Tangermünde sowie die Städtchen Arendsee und Bismark neben Ackerbau und Viehzucht und anderen Gewerben Brauerei an, die Immediatstädte Gardelegen und Werben und das Städtchen Kalbe/M. nicht mehr⁴⁹¹. Die verschiedenen Positionen der betroffenen Städte, der Unter-, Mittel- und Zentralbehörden decken am Beispiel des Brauwesens besonders deutlich die Widersprüche der Wirtschaftsstruktur auf, die sich im 18. Jahrhundert zuspitzten und nach Reformen drängten.

Dagegen hatte die *B r a n n t w e i n b r e n n e r e i* enorm zugenommen. Im Mittelalter als Heilmittel aufgekommen, findet sich Branntwein im 16. Jahrhundert auch unter den Getränken und Genußmitteln. 1486 wird in Seehausen ein *Winberner* erwähnt⁴⁹². 1567 wiesen die Schoßkataster in Werben zwei *Branntweiner* aus, in Tangermünde und Neustadt Salzwedel je einen *Weinbrenner*⁴⁹³. Der 1562 in Stendal belegte Branntweinschank⁴⁹⁴ fußte vermutlich auf dortiger Produktion. 1590 stellte ein Stendaler Bürger gewerbsmäßig Branntwein her; ein Müller übernahm für ihn den Transport von 5 Ohm nach Arneburg⁴⁹⁵. Um 1600 betrieb der Bäcker Hans Beiendorff in Bismark nebenher das Branntweinbrauen; 1606 war Jürgen Feldemann in Seehausen als *Brandtweiner* zugegen⁴⁹⁶. 1620 gab es in Stendal eine Gesellschaft der *Brandtweinbrauwer*, die sich ein Monopol verschafft hatte⁴⁹⁷.

489 Ebenda, 13. Febr. 1796.

490 BLHA, Rep. 2, S.38, zu 1796 und 1797.

491 Bratring: Beschreibung von 1801, passim.

492 Raumer, v.: Das Gerichtsbuch der Stadt Seehausen, S. 178.

493 BLHA, Rep. 23 A, C.3103 (Werben), C.3105 (Tangermünde), C.3109 (Neustadt Salzwedel).

494 StadtA Stendal, Kämmererechnungen 1562-1563, fol 5.

495 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 33, fol 518 f. – 1 Ohm = 120 Quart, 1 Quart = 1,14 l.

496 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 57, fol 529 ff., Anfrage von 1609 mit Bezug auf ältere Vorgänge; Nr. 53, fol 164 ff. zu 1606.

497 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 80, 19. Mai 1620. – Die Branntweingerechtigkeit beruhte wie das Braurecht auf den damit privilegierten Häusern (Rep. 4 D, Nr. 67, fol 942 f.).

Den Kopfsteuerlisten der Städte von 1697 zufolge gab es in Arneburg einen Branntweinbrenner, in Osterburg und Seehausen je drei, in Bismark und Kalbe je vier, in Werben fünf, in Neustadt Salzwedel und Stendal je sechs und in Altstadt Salzwedel sieben; etliche von diesen betrieben außerdem noch ein anderes Gewerbe⁴⁹⁸.

Wahrscheinlich wurde 1697 z.T. nur das Hauptgewerbe angegeben; denn in Bismark waren es 1691 zehn, die sich immediat über ihre Gerichtsobrigkeit v. Alvensleben beschwerten, weil sie von jedem von ihnen jährlich 5 fl Blasenzens verlangte und sie auch schon gepfändet hatte; das wäre in Immediatstädten nicht üblich. Auch die Regierung fand es unbillig; man ging der Sache nach. Die Alvensleben beharrten auf ihrem Recht. Es kam dann schließlich 1707 zu einem Vergleich, wonach von den auf kontribuablen Stellen sitzenden Branntweinbrennern ein gewisser Blasenzens erhoben werden sollte. Der Handelsmann Tobias Bauschardt, der 1734 ein Freihaus in Bismark erworben hatte, protestierte 1742, als er das Branntweibrennen begann, ebenfalls gegen den Blasenzens. Das Altmärkische Obergericht wies seine Beschwerde ab und verwarf auch die Appellation. Nun versuchte er es mit einer Immediatsupplik⁴⁹⁹.

Auch in den Schulenburgschen Flecken Apenburg und Beetzendorf war das Gewerbe zu Hause. Doch der Steuerrat sah es in Rücksicht auf die Immediatstädte mit scheelem Blick. Er wünschte 1744, daß es den Einwohnern untersagt werde, da die Branntweinbrenner heimlich viele Krüger verlegten, aber keine Kriegsmetze und Mahlziese gäben. Das Generaldirektorium hatte aber schon 1742 erklärt, daß es in den akzisebaren Städten keinem Bürger verboten werden könne, Branntwein zu brennen, wenn er die Akzise erlegt. 1744 wies eine Liste fünf Bürger in Beetzendorf und acht in Apenburg aus, die Weinbrand herstellten und ordnungsgemäß Akzise gezahlt hatten⁵⁰⁰.

Sie gingen weiter ihrem Gewerbe nach. Nur als 1788 der Branntweinbrenner Adam Müller in Apenburg und der Bäcker Wilhelm Schultze in Beetzendorf um eine Konzession zur Errichtung einer Brauerei ersuchten, wurden sie mit Rücksicht auf Gardelegen abgewiesen, der Bäcker auch 1794, obwohl der Krug- und Branntweinzwang nun aufgehoben war, eben weil es den alten Brauereien zum Nachteil reichen würde⁵⁰¹. 1801 lebten fünf Branntweinbrenner in Beetzendorf, in Apenburg zwei, in Bismark und Kalbe je drei, in Arneburg 14 und elf Branntweinschenker, in Arendsee sogar 28. Auch die Spannweite zwischen den Immediatstädten war groß⁵⁰².

Ein jüngerer Gewerbe der Genußmittelbranche, die sich mit Tabak befaßte, war das *T a b a k s p i n n e n*⁵⁰³. Es gab seit 1735 ein gedrucktes Generalprivileg und einen Gil-

498 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CXII Stadt Arneburg Nr. 1; Tit. CXVIII Stadt Bismark Nr. 1; Tit. CXXII Stadt Calbe an der Milde Nr. 1; Tit. CLIII Stadt Osterburg Nr.1; Tit. CLXVI Stadt Salzwedel Nr. 2; Tit. CLXVIII Stadt Seehausen Nr. 1; Tit. CLXXI Stadt Stendal Nr. 1; Tit. CLXXII Stadt Werben Nr. 1. – Die Listen von Gardelegen und Tangermünde sind hier nicht überliefert.

499 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 19a Bismark, 19. Febr. und 15. April 1691, 16. April 1742.

500 BLHA, Rep. 2, S.260, 6. Aug. 1744, 23. Okt. 1742, Liste von 1744.

501 BLHA, Rep. 2. S.3273.

502 In Osterburg gab es nur zwei Brenner und elf Schenker, in Werben sieben Brenner, in Seehausen 18, in Stendal 24 und 30 Branntweinschenker, in Salzwedel 34, in Tangermünde 39 und in dem gebeutelten Gardelegen immerhin 89 Branntweinbrenner (daneben noch 59 Brauer) (Bratring: Beschreibung von 1801, passim).

503 Zu Tabakbau und -handel s.o. Kap. C.II.1.b) S. 846 f. nach Anm. 146.

debrief des *Toback-Spinner-Gewercks* in der Kur- und Mark Brandenburg, insonderheit des Gewerks in Stendal. Der Werdegang eines Meisters ähnelte dem in anderen Zünften, erforderte u.a. drei Wanderjahre und ein Meisterstück: eine Rolle Tabak auf der Tafel oder Handmühle spinnen, ein Pfund fein kraus schneiden und zurichten, vom inländischen Tabak ein Pfund der besten Blätter sortieren, ausrippen und nach Art des sog. Zapfenberger Blätter-Tabaks kerben, daß er in *Briefchens* gepackt werden könne, man hernach damit aber frei zu *gebühren* habe.

Eine Besonderheit galt den Glaubensflüchtlingen. Nicht nur die Tabakspinner französischer, Schweizer und pfälzischer Nation, die bereits in Stendal und in anderen Städten etabliert waren, sondern auch noch kommende Refugierte sollten nach gemachtem Meisterstück frei und unentgeltlich zum Meisterrecht gelassen werden, dann aber zu den jährlichen Gewerksprästanda beitragen. Das Gewerk sollte ungeschlossen bleiben. Jeder Meister durfte einen Jungen und so viel Gesellen halten, wie er zur Arbeit benötigte.

Auch dieses Gewerk erhob Einspruch gegen Störer und Pfüscher, das Aufkaufen des Tabaks durch Arrendatoren, Bauern und Juden, so 1736 und 1740. Verschiedene Störer betrieben das Tabakspinnen in Gardelegen, Tangermünde, Osterburg, Arneburg und Arendsee trotz Verbots. Namentlich wurden auch Witwen, Tuchmacher, Handschuhmacher in Stendal genannt. Die Supplikanten wurden auf die bereits im April 1693 ergangene kurfürstliche Resolution über das Verbot des Hausierens in Städten und auf dem Lande mit Tabak und anderen Waren verwiesen. Auch sollten sich die Familien in der *Colonie*, die Tabak pflanzen wollten, des Spinnens, und diejenigen, die Spinnen und Handeln wollten, des Pflanzens enthalten⁵⁰⁴.

Das städtische *M ü h l e n w e s e n* reichte ins Mittelalter zurück, hatte sich aber unterschiedlich entwickelt. Die kleine Immediatstadt Werben besaß 1579 nur eine Roßmühle, wo die Bürger ihr Malz mahlen konnten; da diese fast verfallen war und der Müller die Mahlgäste übel behandelte, bewilligte der Kurfürst dem Stadtschreiber Jürgen Lange den Bau einer zweiten Roßmühle⁵⁰⁵. 1697 aber bestanden in Werben drei Windmühlen und eine Schiffmühle, 1713 immerhin fünf Windmühlen vor der Stadt und zwei Schiffmühlen auf der Elbe⁵⁰⁶. Eine davon, die 1725 der Müller Joachim Erdmann Rustorff betrieb, stand unter der Jurisdiktion des Amtes Tangermünde⁵⁰⁷.

In Osterburg befanden sich 1801 fünf Mühlen: eine Wassermühle an der Biese und je zwei Windmühlen vor dem Seehäuser und Stendaler Tor, in Arneburg vier Windmühlen vor dem Stendaler Tor⁵⁰⁸. Die vier Windmühlen und eine Roßmühle in Arendsee gehörten dem Amt, je eine Wind- und Wassermühle in Kalbe/M. zum großen Gut, die zwei Windmühlen vor dem Stendaler Tor in Bismark aber wohl der Stadt⁵⁰⁹. Die v. d. Schulen-

504 StadtA Stendal, K II 58 a Nr. 6.

505 BLHA, Rep. 78, III 15 Werben, zu 1579.

506 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CLXXXII Stadt Werben Nr. 1, zu 1697; LHASA/StOW, Rep. E Werben Nr. 330 Corpus bonorum, fol 14 ff. zu 1713.

507 BLHA, Rep. 2, D.18316, 10. Dez. 1725.

508 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 253 (Osterburg), S. 289 (Arneburg).

509 Ebenda, S. 327 (Arendsee), S. 330 (Kalbe), S. 333 (Bismark).

burg besaßen die Windmühle in Apenburg und die Wassermühle in Beetzendorf; ein Windmüller wohnte im Flecken⁵¹⁰.

Die größeren Städte waren mit sehr viel mehr Mühlen ausgerüstet. Die meisten besaß Stendal, 1801 außer einer Roß- und einer Walkmühle der Kämmerei 14 Windmühlen vor dem Tangermünder und Uenglinger Tor⁵¹¹. Zu Tangermünde gehörten 1743 elf Wind- und drei Schiffmühlen auf der Elbe, 1801 eine Schiffmühle weniger⁵¹². In Seehausen, dessen Rat sich 1624 bereitgefunden hatte, seine Wassermühle an der Biese wegen Wasserschäden abzubauen, gehörten 1801 acht Windmühlen und eine Roßmühle vor dem Viehtor zur Stadt⁵¹³.

Gardelegen besaß 1697 drei Ratsmühlen, die Stendalsche, die Salzwedelsche und die sog. Sassendorfsche oder Spottmühle. Die Vielitz-Mühle vor dem Salzwedeler Tor, die 1634 noch 13 Wsp Pacht gab, stand wüst⁵¹⁴. 1801 befanden sich im Stadtbereich sieben Wassermühlen, bei den drei Toren die Magdeburger, Stendalsche und Salzwedelsche Mühle, die Wiebecker an der Neuendorfer Grenze, die Marsch- und die Buschmühle sowie die Alvenslebensche Burgmühle bei Isenschnibbe⁵¹⁵. Alt- und Neustadt Salzwedel hatten 1801 einschließlich der Tuchwalkmühle je fünf Wind- und Wassermühlen⁵¹⁶.

Auch die Müller organisierten sich in Gilden, aber anders als die Brauer und z.T. erst nach dem Dreißigjährigen Krieg. Die Müller der Stadt Stendal hatten sich schon gegen Ende des Spätmittelalters zu einer Gilde zusammengeschlossen und diese mit einem Gildebrief von 1470 bestätigen lassen⁵¹⁷. Für Seehausen ist kein frühes Privileg überliefert. Aber der Konflikt eines Müllers daselbst mit dem v. Üchteritzschen Müller zu Polkritz im Jahre 1621 läßt auf Gildeprivilegien und Bannrecht schließen, sofern er nicht persönliche Gründe hatte. Denn der Seehäuser wollte den Polkritzer *uftreiben*, d.h. gewaltsam zur Gilde zwingen, und als er ihn nicht antraf und die unterste Tür der Mühle verschlossen fand, stieg er oben ein und beschlagnahmte einige Stücke. Das war freilich strafbar⁵¹⁸.

1727 erwirkte die Müllergilde zu Seehausen die Konzession zur Anlegung einer Mühlensteinfaktorei im sog. Camps. Bisher mußten die Altmärker wegen der Mühlensteine viele Meilen weit auf fast unpassablen Wegen nach Wittenberge über die Elbdeiche bei derseits des Stroms fahren; im Camps bei der kgl. Salzfaktorei lagen die Steine sicher. Der Salzfaktor zu Seehausen, Anthon Ludolph Günther, ließ sich auch sogleich zum Steinfaktor mitbestellen, und die Seehäuser und andere altmärkische Müller wurden nun mit Mühlensteinen aus dem magdeburgischen Rothenburg beliefert⁵¹⁹.

510 Ebenda, S. 335 (Apenburg), S. 364 und 366 (Beetzendorf).

511 Ebenda, S. 247.

512 BLHA, Rep. 2, S.7908, 25. Sept. 1743, Anlagen; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 270.

513 Zum Vorgang von 1624 s.o. Kap. B.I.3.a) S. 165 f. zu Anm. 337. – Bratring: Beschreibung von 1801, S. 270.

514 LHASA/StOW, Rep. E Gardelegen IV Nr. 2, Corpus bonorum von 1697, fol 2 ff., V. Mühlen.

515 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 360.

516 Ebenda, S. 355.

517 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 341 f.

518 NdsSTA, 37 Alt Nr. 1846, fol 55.

519 BLHA, Rep. 2, S.7169.

1691 wurden die Innungsartikel der Müller in Tangermünde konfirmiert; 1692 erhielten die Müller zu Gardelegen ihr Privileg, 1694 die Müller zu Osterburg⁵²⁰. Seit 1701 klagte die Müllergilde in Gardelegen die Mitgliedschaft der Alvenslebenschens Müller in ihrem Distrikt ein⁵²¹. 1719 aber beschwerte sie sich über die Mitbürger. Fast jedermann ließe, obwohl sie gleichsam vor der Tür wohnten und jeden Mahlgast klaglos stellten, in der Alvenslebenschens Burgmühle mahlen. Als Grund dafür vermuteten die Müller, daß sie selbst unter der täglichen Aufsicht der Torschreiber, Visitierer und Mühlenbereiter standen, während die Burgmühle wegen der Abgelegenheit solche Aufsicht nicht habe und so gelegen sei, daß ganze Fuhren Malz von Magdeburg oder sonsten hergebracht und den Mahlgästen unbemerkt wieder überlassen werden könnten. Öfter würden *schlappe Sacke* mit Malz hinaus, aber *wacker dichte ausgestoppete* zum Tor wieder hereinpassieren. Hinzukäme die Freiheit des Burgmüllers, noch abends um 10 oder 11 Uhr Malz herein- und hinauszubringen, während das den anderen Müllern nur zwischen Sonnen- auf- und -untergang erlaubt war. Man versprach Abhilfe⁵²².

Waren den städtischen Müllergewerken meistens die ländlichen Mühlen in ihrem Distrikt zugeordnet, so schlossen sich Landmüller auch selbständig zusammen. 1670 ersuchten die Müller im Polkauschen (Stendaler) Kreis oder Beritt um Konfirmation der von ihnen aufgesetzten Innungsartikel⁵²³. 1693 zogen die Müller in den Ämtern Diesdorf und Dambeck sowie in Beetzendorf nach. Sie sahen sich dazu genötigt, weil sie sich wegen der Entfernung nicht den anderen Gilden *associiren* könnten, überreichten Artikel, die den anderen Gilden, besonders Gardelegens, gleich seien und dem Herkommen entsprächen. Ob die Konfirmation erteilt wurde, bleibt offen⁵²⁴.

Die Müller im Amtsstädtchen Arneburg und Umgebung besaßen seit 1694 ein Müllergildeprivileg. Das büßten sie durch Ungemach bald ein. Im Mai 1720 wollte die Gilde ihre Zusammenkunft mit den Landmüllern halten und legte 1 Tonne Bier ohne Akzisezahlung auf. Daraufhin ließ der Akziseeinnehmer die Akzise abfordern, und als einige Müller grobe Worte ausstießen, beschlagnahmte er die Gildelade mit Inhalt: Privilegien, Gildebuch, Schuldenregister und Geld und verwahrte sie in seinem Haus. Dort stahl sie bei Nacht ein früherer Mühlenknecht, nahm das Geld, zerriß die Privilegien und warf die Lade in die Elbe. Das zuständige Kommissariat verurteilte das Vorgehen des Akzisebeamten: Die Akzise habe er mit Recht gefordert, die Gildelade nicht. Die Müllergilde aber rechtfertigte sich, sie habe Stadtbier getrunken, das bereits versteuert war. 1731 und später noch einige Male kämpften die Müller um die Erneuerung ihres Privilegs, zuletzt 1792, aber immer vergeblich⁵²⁵.

Auch die sieben Müller der Immediatstadt Werben bemühten sich ohne Erfolg um die Wiederbelebung ihrer einstigen Gilde. 1719 ersuchten sie um Konfirmation des projek-

520 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 180 I, fol 876 ff. (Tangermünde); Nr. 180 II, fol 254 ff. (Gardelegen); Nr. 180 III, fol 375 ff. (Osterburg).

521 Siehe oben Kap. B.III.3.b) S. 491 nach Anm. 184.

522 BLHA, Rep. 2, S.5268, fol 1 ff.

523 Zu dieser and anderen Landgilden s.o. Kap. B.III.3.b) Gilde.

524 BLHA, Rep. 78, VII 15, fol 14 ff.

525 BLHA, Rep. 2, S.2619. – Zum Vorgang s.o. Kap. B.III.3.b) S. 492 nach Anm. 186.

tierten Gildeprivilegs der Wind- und Wassermüller zu Werben: Sie hätten vormalig eine Gilde gehabt, wie das Gildesiegel und der *Willkommen* vom 25. Oktober 1663 bezeugten. Wegen der schlimmen und inpraktikablen Wege in der Wische könnten sie sich nicht zu anderen Städten halten. Doch schon ihre Anfrage vom Vorjahr war negativ beschieden worden, weil beim Städtchen nur wenig Wind- und gar keine Wassermühle außer zuzeiten ein Schiffmüller mit kgl. Konzession wären; sie könnten sich zu den Müllern im nur 2 Meilen entfernten Osterburg halten. 1729 versuchten es die Werbener noch einmal und hofften, mit einer Spende von 25 rt zur Rekrutenkasse nachhelfen zu können. Aber es blieb bei der zuvor begründeten Ablehnung⁵²⁶.

Im Amtsstädtchen Arendsee bestand um diese Zeit eine privilegierte Müllergilde, zu der auch altmärkische Landmüller gehörten (1729)⁵²⁷. Da es im benachbarten Wendland keine Müllergilden gab, hielten sich die dortigen Müller an die nächstgelegenen Grenzstädte in der Kurmark, d. h. Arendsee und Salzwedel in der Altmark, Lenzen in der Prignitz. Sie bezahlten zwar kein Quartalgeld, gewannen hier aber das Meisterrecht und wurden hier als Burschen ein- und ausgeschrieben; denn als unzüchtige Gesellen konnten sie nicht in anderen Ländern wandern. Als die Kammer 1794 davon erfuhr, forderte sie Bericht. Der Bürgermeister zu Arendsee verteidigte als Beisitzer der Müllergilde die alte Observanz, weil die Lüneburgischen keine Konkurrenz für sie wären (sie könnten ihre Mühle ja nicht mit sich *schleppen*). Doch die Kammer befürchtete Unterschleif bei der Kornausfuhr und unterband die Observanz⁵²⁸.

In Salzwedel bestand wie in allen Immediatstädten eine Müllergilde mit einem Einzugsbereich von 3 Meilen. Es war die jüngste Gildegründung, und sie wäre fast an der Bürokratie gescheitert. 1726 hatten sämtliche Müller der vereinigten Stadt ihre Gildeartikel zur Konfirmation eingereicht und boten 25 rt zur Rekrutenkasse. Die Kammer lehnte ab; sie mußten sich zu derjenigen Müllergilde halten, bei der sie bisher waren, oder, falls sie bisher gildefrei waren, zur nächstgelegenen Stadt. Die Supplikanten erhöhten ihr Angebot auf 50 rt und beteuerten, daß sie es bisher mit keiner Gilde gehalten hätten; das wäre für sie auch sehr *verkleinerlich*, da Salzwedel nach Stendal die erste und vornehmste Stadt in der Altmark sei und einen großen Distrikt mit vielen Müllern hätte. Da alle übrigen altmärkischen Städte aber privilegiert wären, wußten sie nicht, womit sie die königliche Ungnade verdient hätten. Der Steuerrat trat ihnen bei. Die Kammer befragte nun umständlich Landräte und Ämterkommissar. 1727 endlich erteilte das Generaldirektorium den Zuschlag und zog die 50 rt zur Rekrutenkasse ein⁵²⁹.

Auf Grund ihrer geographischen Gegebenheiten waren in der Altmark städtische *F i s c h e r e i* und Schiffferei örtlich begrenzt. Gewerbsmäßig wurde Fischerei vor allem in Arneburg, Werben und Tangermünde betrieben. Wohl seit dem Mittelalter gab es in Werben eine Fischergilde. Sie bestand nachweislich im 16. Jahrhundert⁵³⁰, verfiel aber vermutlich im Dreißigjährigen Krieg; denn 1697 wurden hier nur drei Fischer und ein

526 BLHA, Rep. 2, S.8312.

527 BLHA, Rep. 2, S.5272, fol 1 f. zu 1729.

528 BLHA, Rep. 2, S.2565, fol 1 f.

529 BLHA, Rep. 2, S.7009, 1. März 1726 bis 10. Juli 1727.

530 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/2, S. 427 zu 1541.

Fischerknecht steuerlich veranlagt. 1801 waren es acht⁵³¹. In Arneburg nannte man 1697 fünf, einer davon zugleich ein Branntweinbrenner, 1801 ebenfalls acht⁵³². Diese hielten sich vermutlich zur Gilde in Tangermünde. Denn deren Privileg von 1571 galt auch für alle anderen Fischer, die in den kurfürstlichen freien Wassern auf der Elbe zu fischen pflegten⁵³³.

1431 hatte Markgraf Johann den Gildemeistern und *Companey* Brüdern der Fischer-gilde in Tangermünde die Fischerei auf der Elbe von der Grenze an bis an die Werben-schen Schläge gewährt⁵³⁴. 1536 wurden die Privilegien über die Fischerei auf den freien Wassern der Elbe bestätigt. Nachdem es zu *Irrungen* auf der Feldmark Hämerten gekom-men und diese 1546 beigelegt worden waren, wurde der Konfirmation der Gildeprivilegi-en im Jahre 1571 hinzugefügt, daß die Tangermünder und andere privilegierte Fischer seit alters berechtigt seien, in den Lanken, Bruchen, Einlagen und Weiden an der Elbe, wohin sie mit ihren Kähnen gelangen können, zu fischen. Dem Gut Hämerten blieb das Recht, auf den Lanken nahe der Elbe, wohin die Tangermünder mit ihren Kähnen nicht gelangen könnten, zu fischen⁵³⁵.

1801 stellten die 24 Fischer in Tangermünde den höchsten Anteil an diesem Gewerbe in der Altmark und die stärkste Gilde; in Arneburg und Werben waren es, wie erwähnt, je acht, in Seehausen, Osterburg und Gardelegen je einer⁵³⁶. Die Binnenfischerei war ohne Bedeutung.

1801 waren die erstgenannten Städte auch die Zentren der altmärkischen *S c h i f f - f a h r t*. In Tangermünde war sie eines der mitbestimmenden Gewerbe, betrieben von einem Schiffer und 70 Schiffsknechten, in Arneburg von einem Schiffer und 40 Schiffsknechten, in Werben von vier Schiffen und zwölf Schiffsknechten; in Seehausen war nur ein Schiffer ausgewiesen⁵³⁷. In Tangermünde bestand 1806 eine Schiffergilde⁵³⁸. Die Schifffahrt war aufs engste mit der Kaufmannschaft in den altmärkischen Städten wie in den auswärtigen Häfen verbunden, stand aber auch in ständiger Konkurrenz mit anderen Kaufmannschaften und Schiffergilden. Das waren in älterer Zeit die Hamburger, in jün-gerer die Magdeburger⁵³⁹.

Die Städte an oder nahe der Elbe, Tangermünde, Arneburg, Werben und Seehausen, unterhielten seit alters *F ä h r e n*⁵⁴⁰. Daneben gab es auch kleinere Personenfähren in

531 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CLXXXII Stadt Werben Nr. 1, Kopfsteuer 1697; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 308.

532 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CXII Stadt Arneburg Nr. 1, Kopfsteuer 1697; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 288.

533 BLHA, Rep. 2, D.18273, Amtserbregister von 1589, fol 37 f.

534 Siehe oben Kap. B.V.3.a) S. 664 nach Anm. 382.

535 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil I, fol 29 zu 1536; StadtA Stendal, K V 103 Nr. 51, zu 1546 und 1612; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 76, fol 159 f. zu 1571. – Zu diesen und weiteren Fischereikonflikten an Elbe und Aland s.o. Kap. B.V.3.a) S. 664 ff.

536 Bratring: Beschreibung von 1801, passim.

537 Ebenda; siehe auch oben Kap. C.I.1.b) Schifffahrt.

538 BLHA, Rep. 2, S.2630, 16. April 1806.

539 Zu den Vorgängen im einzelnen s.o. Kap. C.II.1.a) S. 824 f.; zu den Schiffsgefäßen der Elbschifffahrt vgl. Heinrich, F.: Aus der Geschichte der Elbeschifffahrt, 1998.

540 Siehe oben Kap. C.I.1.b) Schifffahrt.

den Dörfern an beiden Ufern des Flusses, auf der altmärkischen Seite bei Hämerten⁵⁴¹, Storkau⁵⁴², Dalchau⁵⁴³, Altenzaun⁵⁴⁴ und Räbel⁵⁴⁵. 1750 wurden auf altmärkischer Seite auch Fährleute mit Kähnen in Niedergörne, Steinfeld und Wahrenberg genannt, auf prignitzscher Seite Abbendorf, Gnevsdorf, Sandkrug, Schadebeuster, Müggendorf und Cumlosen⁵⁴⁶.

Inzwischen war im rechtselbischen Schönhausen eine Fähre hinzugekommen. 1710 hatte der Landrat August v. Bismarck die erbetene Konzession für eine Elbfähre und ein Holzschiff erhalten, damit er sein Holz und andere *Effecten* von seinen diesseits und jenseits der Elbe gelegenen Gütern Schönhausen, Uenglingen und Schönebeck transportieren lassen könnte. Er durfte auch seine eigenen Leute und Wagen und deren Sachen hinüberbringen, doch keine Fremden⁵⁴⁷. 1717 erfuhren Visitatoren des Amtes Tangermünde, daß der Pächter der Schönhäuser Fähre Fremde für Geld übersetzte, daß der Gutsbesitzer von Storkau, der bisher nur mit Kähnen zu seiner eigenen *Commodität* den Fluß überqueren durfte, sich eine eigene Fähre hatte bauen lassen, und daß Bürgermeister Kenckel in Arneburg Gut Dalchau wiederkäuflich erhandelt und eine eigene Fähre angelegt habe, zum Nachteil der königlichen in Arneburg⁵⁴⁸.

Die Tangermünder Fähre aber gehörte der Stadt. Und der Magistrat nahm die vielen kleinen Konkurrenten in seiner Umgebung auch nicht mehr hin; er wehrte sich auf seine Weise. Dem Fährpächter mißfielen 1725 die Passagier- und Wagenüberfahrten durch die Fährn zu Hämerten und Buch, zu denen sie nicht berechtigt waren, und auch die Bismarcksche Fähre in Schönhausen. Bismarck verwies auf sein Privileg; um die anderen Fährn entbrannte ein langer Streit⁵⁴⁹. Doch 1733 beschwerten sich die v. Bismarck, daß der Magistrat sie in ihrer Fährgerechtigkeit turbire⁵⁵⁰.

1737 wiederholten Schulze und Gemeinde zu Karlbau ihre Klage über die Schäden auf ihrem Gelände durch die Tangermünder Elbfähre. Um 1718 hatte der Magistrat sie um einen Platz auf ihrem Werder ersucht, weil sie wegen der Strömung ihre Fährstelle verlegen mußten. Doch nach und nach wurden die Karlbauer Wiesen, dann auch die teuren Bühnen ruiniert. Im Vergleich von 1732 ließ die Gemeinde dem Magistrat das Angelände noch, aber innerhalb genauer Grenzen und gegen 12 rt zum Bühnenbau. Bald aber war der Werder gänzlich ruiniert, weil der Fährmann sich nicht an die Abmachung hielt⁵⁵¹.

541 Laut Abschied von 1587 war der Schulze zu Hämerten zur Kahnhaltung befugt, um damit Leute und Sachen über die Elbe zu fahren (GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher von 1744 Nr. 3, fol 249 ff. Stendal, Caput IV.F.).

542 1598 erwähnt (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 88, fol 168 ff.).

543 1486 erwähnt (CDB A XXV S. 426 Nr. 326).

544 1587 erwähnt (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 73, fol 230 f.).

545 1499 wurden die v. Kröcher mit dem Dorf und der Fähre zu Räbel belehnt (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil I, fol 55 f.); 1583 hatten die Fährleute eine Wagenfähre eingerichtet und sich mit dem Domkapitel zu Havelberg verglichen, auf dessen Grund und Boden sie landeten (Rep. 10 A Domstift Havelberg Nr. 1866, fol 98).

546 BLHA, Rep. 2, S.580, Protokoll vom 4. Juni 1750.

547 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 206, S. 1176 ff.

548 BLHA, Rep. 2, D.18292/1, 30. Juli 1717.

549 BLHA, Rep. 2, S.8006.

550 BLHA, Rep. 2, S.7906.

551 BLHA, Rep. 2, S.7905, S.7907.

Es ging in jedem Fall ums blanke Geld. Denn die Tangermünder Fähre brachte der Kämmererei jährlich 284 rt Pacht (1744)⁵⁵².

Seehausen hatte um diese Zeit die Fähre Retfeld oder Seehausische Burg zwischen Vielbaum und Geest Gottberg am Aland durch eine Brücke ersetzt⁵⁵³. Der Magistrat zu Werben aber wollte 1762 die Elbfähre neu bauen lassen; die Kosten von 657 rt durften durch den Verkauf von 60 Eichen aus dem Werbener Stadtgehölz bestritten werden⁵⁵⁴. 1783 erging ein neues Fährreglement der Stadt Werben, das aus dem alten und dem von Tangermünde gemixt worden war. Es gebot dem Fährmeister zum Fortkommen der Reisenden, besonders von Extra-Posten, Staffetten und Kurieren, im Sommer nachts immer zwei tüchtige und des Wassers kundige Leute diesseits der Elbe an der Fährstelle zu halten. Der Tarif war abgestuft⁵⁵⁵. 1758-82 waren insgesamt 1.971 rt eingekommen, im Durchschnitt der Jahre 1758-71 jährlich 75 rt, 1772-78 jährlich 98 rt, 1778-82 jährlich 83 rt. Die Jahresausgaben in diesem Zeitraum schwankten zwischen 0 und 858 rt, überstiegen aber die Einnahmen mit 403 rt⁵⁵⁶. Es war im Gegensatz zum Tangermünde Fährbetrieb ein Verlustgeschäft.

Erwähnenswert sind noch *s i n g u l ä r e G e w e r b e*. Zu den schon im Mittelalter bestehenden gehören Orgelbau und Glockengießerei. Im 16. Jahrhundert sind *Orgelbauer* in Tangermünde nachgewiesen; ein nicht namentlich genannter stellte 1543 eine Orgel für Eberswalde her, der Orgelbauer Benroder 1564 ein Instrument für die Marienkirche in Wriezen⁵⁵⁷. 1697 wohnte in Stendal der Orgelbauer Andreas Kerling⁵⁵⁸. Von 1701 bis 1735/36 ist der aus Celle stammende Orgelbauer Anton Heinrich Gansen in Salzwedel (Neustadt) nachweisbar. Über sein Wirken ist Näheres bekannt⁵⁵⁹.

1770 ersuchte der in Gardelegen etablierte Bürger und Orgelbauer Friedrich Wilhelm Severin um ein *privatives* Privileg als Orgelbauer für die Altmark und Prignitz. Er hatte bis 1750 bzw. 1753 beim Orgelbauer Christian Braun in Magdeburg und bei Meister Christian Vater in Hannover die Orgel- und Musikinstrumentenbaukunst sowie den Tischlerberuf erlernt, wie ihm beide attestierten. Er wollte nur in die Zahl der approbierten Orgelbauer mit aufgenommen werden; wenn ihm ein Privileg auf die Altmark erteilt würde, sei er zu einem leidlichen Kanon bereit. Das Generaldirektorium bewilligte den erstgenannten Wunsch; ein *privatives* Privileg könne nicht erteilt werden⁵⁶⁰. 1801 wird nur ein Orgelbauer in Apenburg erwähnt⁵⁶¹.

552 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher von 1744 Nr. 3, fol 320 ff. Tangermünde.

553 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher von 1744 Nr. 3, fol 188 ff., Seehausen, Kap. II.

554 BLHA, Rep. 2, S.8276, 25. März und 28. Juli 1762.

555 Fremde zahlten für eine Hin- und Rückfahrt je 6 d, für ein Pferd 1 gr, für einen Wagen mit zwei Pferden 4 gr, mit vier Pferden 6 gr usw., die Bürgerschaft die Hälfte; bei Nachtzeit galt der doppelte Tarif, bei Eisgang und Sturm Sondergebühr.

556 BLHA, Rep. 2, S.8341.

557 Kirchner: Orgeln und Orgelbauer in der Mark Brandenburg im Jahrhundert der Reformation, 1988, S. 130.

558 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CLXXI Stadt Stendal Nr. 1.

559 Czubatynski: Der Orgelbauer Anton Heinrich Gansen in Salzwedel, 1996/2005; Bergelt/Muhrbeck: Orgelreisen durch die Mark Brandenburg, 2005, s. 114 ff.

560 BLHA, Rep. 2, S.5232.

561 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 336.

In Stendal arbeitete 1486 ein *Glockengießer* namens Claus Vormann. Er hatte zwei Glocken für die Kirche in Krusemark gegossen, von denen aber die eine, wie Bruning Krusemark und die *ghemeinheit der kerken* des Dorfs vor dem Landeshauptmann klagten, mißraten war. Es ging außerdem um die Verrechnung von 3 ½ Zentner *Klockenspise* [Metall], die Vormann aus eigenem beigesteuert hatte. Sie wurden verglichen⁵⁶². 1697 wirkte der Glockengießer Heinrich Abel Krahrmer in Neustadt Salzwedel⁵⁶³. Er war der Schöpfer je einer Bronzeglocke in den Kirchen zu Groß Schwechten (1682) und Uenglingen (1705). Einer seiner Nachfolger in der Kunst, Johann George Ziegner, goß 1745 eine Bronzeglocke für die alte Klosterkirche in Krevese⁵⁶⁴. 1801 findet sich dieses Gewerk in keiner altmärkischen Stadt.

Dauerhaft ansässig wurde die Buchdruckerkunst. Bereits Ende 1486 oder Anfang 1487 zog der wohl aus Stendal stammende Magdeburger *Buchdrucker* Joachim Westfal nach Stendal und gründete hier eine Druckerei. Dann trat erst wieder im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts ein Buchdrucker in Stendal auf, der kurz vor dem Krieg starb. 1666 erhielt Andreas Güssow für sich und seine Erben ein Privileg zur Anlegung einer neuen Druckerei in Stendal und das Monopol für Altmark und Prignitz. Das von ihm überlieferte Druckwerk ist aber nach Götze im Vergleich zu Westfals Leistungen „eine wahre Sudelei“. Ein Nachfolger, Daniel Christian Frantz, erhielt 1776 auch das Privileg zum Buchhandel. Fortan blieb das Geschäft in der Familie seines Schwiegersohns Johann Christian Große⁵⁶⁵.

Das Privileg für den Buchdrucker Andreas Gussovius (Güssow), Sohn eines in der Nähe von Stendal wohnenden Pastors, hatte der Rat zu Stendal erbeten; Ritterschaft und Städte des Altmärkischen Kreises hatten es 1666 nachdrücklich unterstützt. Die Stelle des vor dem Krieg verstorbenen Vorgängers hätte, so ihr Gesuch, in langen Kriegszeiten, *da die Literatura zimlich* [danieder] *gelegen und nicht vilesciret* [wertlos geworden], nicht ersetzt werden können. Nun aber in Friedenszeiten, da die *Literatura* zunehme und besser in Schwange komme, bäten sie um Wiederanrichtung, zumal die *Literati* inständig darum angehalten hätten, weil sie, was sie zum Drucke bringen, mit nicht geringen Kosten in andere abgelegene Orte schicken müßten. Daraufhin stimmte der Kurfürst zu⁵⁶⁶.

1718 legte der aus Schneeberg stammende Christian Schuster in Altstadt Salzwedel eine Buchdruckerei an⁵⁶⁷. 1720 gab er für beide Städte mit Genehmigung des Rats und unter Aufsicht der Geistlichkeit ein Gesangbuch nebst Gebetbüchlein heraus, das bald eine zweite Auflage erlebte und in alle Haushalte Eingang fand. Seine Witwe heiratete den aus Waltershausen in Thüringen gebürtigen Johann Heinrich Heller, der 1731 das Privileg zum Druck des Altmärkisch-Prignitzschen Gesangbuches erbat. 1736 bewarb er sich mit Erfolg um ein Privileg zur Produktion eines Schullesebuchs. Die meisten Fiebeln und Lesebücher, so seine Begründung, würden aus dem Lüneburgischen, Braunschweigischen, Hildesheimischen und Goslarschen ins Land gebracht, sie seien aber für den Ge-

562 GStAPK, I. HA, Rep. 78 a, Kopiar Nr. 9 Teil II, fol 89 ff. zu 1486, fol 104 zu 1487.

563 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CLXVI Stadt Salzwedel Nr. 2, Neustadt Salzwedel.

564 Dehio: Handbuch, 2002, S. 297 (Groß Schwechten), S. 950 (Uenglingen), S. 497 (Krevese).

565 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 294 ff.

566 BLHA, Rep. 78, VII 7, 23. Okt. 1666. – 1697 hatte August Günter Bartke die Buchdruckerei inne (GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien Tit. CLXXI Stadt Stendal Nr. 1 Kopfsteuerliste).

567 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, III. Kap., Sp. 69 ff.

brauch der Jugend nicht geeignet. Er erläuterte seine bessere Methode und fand Anklang, zumal dadurch das Geld im Lande blieb und womöglich fremdes anzog⁵⁶⁸.

Später kam es zur Konkurrenz zwischen Stendal und Salzwedel. Der aus Hamburg gebürtige Stendaler Buchdrucker Daniel Christian Frantz ersuchte 1755 um ein Privileg zum Druck einer Fiebel für die Altmark und Prignitz. Er hatte die Druckerei des verstorbenen Valentin Am Ende übernommen und sich mit der Witwe verlobt. Die Wernigeröder, braunschweigischen und magdeburgischen Fiebeln verursachten viele Transportkosten. Er aber wollte auf besserem Papier mit saubereren Lettern drucken. Sein Gesuch befürworteten drei Buchbinder in Stendal und zwei in Tangermünde, und die Magistrate bestätigten, daß die Salzwedeler Fiebel bei den Buchbindern keinen Absatz fand; Heller sei erfahren in seinem Metier und werde eine bessere, nach einer bequemen Lehrart eingerichtete Fiebel drucken und mit 1 gr wohlfeil verkaufen. Der Steuerrat schloß sich an, da er das Salzwedeler Exemplar nicht nachdrucken lassen wollte.

Dagegen erhob die Witwe Heller Einspruch und mit Erfolg. Sie besaß das Privileg von 1736 und erklärte sich bereit, einen neuen und besseren Druck der Fiebel vorzunehmen. Frantz kam noch einmal ein, wurde aber wieder abgewiesen. 1756 legte Frau Heller einen besseren Druck vor. 1758 bat ihr Sohn aus erster Ehe, Johann Schuster, Buchdrucker in Salzwedel, nochmals um Schutz seines privaten Privilegs zum Druck einer Fiebel und eines Lesebuchs. Das aber ging den Oberbehörden zu weit. In seinem Privileg war die Einfuhr lüneburgischer und braunschweigischer Gesang- und Lesebücher nicht untersagt; das sollte auch jetzt nicht geschehen, da seine Drucke nicht so vollkommen waren, wie vorgegeben⁵⁶⁹.

Bemerkenswert bleibt, daß in der Altmark ihrer historisch-geographischen Lage gemäß Schul- und andere Bücher wie selbstverständlich aus den nähergelegenen Herzogtümern, die sie fast gänzlich umgaben, kamen und damit kulturelle Einflüsse, die seit alters vertraut waren, weiterwirkten. Die eigene Hauptstadt war weit weg.

Schon 1753 und nochmals 1775 war das Gesuch um ein Privileg für eine *Buchhandlung* der Stendaler Realschule abgeschlagen worden, weil es einem Bürger erteilt werden sollte. Noch 1775 erklärte der Stendaler Buchdrucker Daniel Christian Frantz, eine Buchhandlung anzulegen, wenn ihm das Privileg gratis ausgefertigt würde. Anfang 1776 bewarb sich ebenfalls ein Buchhandlungsdienner darum, Christian Ludwig Stahlbaum. Er hatte erst in Königsberg/Pr. gelernt, befand sich im dritten Lehrjahr in der Klettischen Buchhandlung in Augsburg und reflektierte auf ein Privileg für die Altmark und Prignitz, wie es der vormalige Buchhändler Campe besaß. Dann trat noch ein dritter Bewerber auf, der Buchbinder Lange in Stendal. Den Zuschlag erhielt Frantz, aber nicht privative⁵⁷⁰, also als Monopol.

Stahlbaum war gut informiert. Der Buchhändler (im älteren Sprachgebrauch „Buchführer“) Ernst Heinrich Campe war 1708 zur Anlegung eines Buchladens in einer altmärkischen Stadt berechtigt worden. Das Privileg wurde 1713 auf Rat des Landeshaupt-

568 BLHA, Rep. 2, S.6958. – Nachweise der Drucke bei Czubatynski: Salzwedeler Buchdruck im 18. Jahrhundert, 2005, S. 348 ff.

569 BLHA, Rep. 2, S.7590.

570 BLHA, Rep. 2, S.7613.

manns, daß derzeit in der Altmark nur ein Buchführer werde subsistieren können, renoviert und auf Campe privative ausgefertigt. Demnach durfte nur er in Stendal, Tangermünde und Salzwedel einen freien Buchhandel und Laden einrichten und allershand gute, nützliche Bücher und Materien aller *Facultäten*, freien Künste und Sprachen, Kupferstiche und Landkarten innerhalb und außerhalb der öffentlichen Jahrmärkte verkaufen; er war von allen öffentlichen Lasten befreit⁵⁷¹.

Das Gewerbe der *Buchbinder* war sicherlich älter; denn sie sicherten ja die mehr oder weniger geordneten Lagen z.B. spätmittelalterlicher Amts- und Stadtbücher. 1562 hatte der Buchbinder in Stendal $\frac{1}{2}$ rt Bindelohn für vier Schreibbücher des Rates kassiert⁵⁷². 1697 lebten ein Buchbinder in dem betriebsamen Städtchen Arneburg, je zwei in Neustadt Salzwedel und Stendal⁵⁷³. 1801 finden sich in Salzwedel zwei Buchdrucker und drei Buchbinder, in Stendal ein Buchdrucker und Buchhändler und zwei Buchbinder, in Gardelegen, Tangermünde, Seehausen und Kalbe/M. je ein Buchbinder⁵⁷⁴.

Sie waren wegen ihrer geringen Anzahl mehr aufeinander angewiesen als stärkere Gewerke. 1738 wollte z.B. Johann Michael Koppehel in Stendal seinen ältesten Sohn Heinrich Conrad die Buchbinderprofession erlernen lassen, und zwar beim dortigen Bürger und Buchbinder Daniel Langhanß; der prätendierte für drei Lehrjahre 30 rt Lehrgeld. Nicht minder als die stärkeren Gewerke achteten sie aber auch auf unerwünschte Konkurrenz. 1754 beschwerten sich die Stendaler Buchbinder beim Magistrat, daß ein Fremder auf dem Markt mit Büchern, sogar gebundenen, ausstehe. Der nachforschende Marktmeister fand aber nur ein in schwarzes Leder gebundenes Gebetbuch; die übrigen waren *lauter rohe Materien von geringer Importance*. Der Händler, ein junger Mann aus Magdeburg, verkaufte Bücher des Buchdruckers Vetter in Magdeburg, die durch die Akzise gegangen waren; hauptsächlich ging er nach dem Lüneburgischen⁵⁷⁵.

3. Heilkundliche Berufe und Apotheken

a) Bader, Barbieri, Ärzte

Bader und Barbieri gab es seit dem Mittelalter⁵⁷⁶. Sie zählten lange Zeit zu den unehrlichen Berufen, deren Arbeit zwar die ganze Gesellschaft in Anspruch nahm, deren Gesellschaft man aber mied und deren Angehörige nicht als gildefähig galten⁵⁷⁷. Doch

571 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 207, S. 1222 ff. – Nach Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, IV. Kap., Sp. 53, gab es in Gardelegen seit 1708 eine privilegierte Buchhandlung für die Altmark und Prignitz. Das finde ich aber sonst nicht belegt.

572 StadtA Stendal, Kämmererechnungen 1562-1563, fol 36.

573 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CXII Stadt Arneburg Nr. 1; Tit. CLXVI Stadt Salzwedel Nr. 2, Neustadt Salzwedel; Tit. CLXXI Stadt Stendal Nr. 1.

574 Bratring: Beschreibung von 1800, passim. – In Gardelegen gab es 1724 vier Buchbinder (3. JberAltmarkVG [1840], S. 76 ff.).

575 StadtA Stendal, K II 58 a Nr. 11, zu 1738 und 1754.

576 Götzte: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 293 f., weist Badestuben in Stendal seit 1232 nach, Stephan: Die Vogtei Salzwedel 2006, S. 286, 293, seit Anfang des 14. Jahrhunderts mehrere Bader und Barbieri in Salzwedel.

577 Siehe oben Kap. C.II.2.a) Restriktionen. – Vgl. Dülmen, van: Der infame Mensch, 1990, S. 120 ff.

sie waren ebenso organisiert wie andere Gewerke und genossen Rechtsschutz wie 1562 ein verwundeter Barbiergehülfe in Stendal⁵⁷⁸.

Sie waren nicht nur in der Körperpflege tätig, sondern auch als Heilkundige gefragt, z.B. bei Aderlaß, Wundbehandlung und anderen Verletzungen. Nach einer lebensgefährlichen Schlägerei oder einem bewaffneten Überfall wurde als erstes zum Barbier geschickt, der das ggf. auch bezeugte wie 1578 Heine Lemmcke, Barbier in Bismark, nach der gewaltsamen Verwundung eines Mannes beim Biergelage daselbst, oder wie 1624 in Tangermünde, als Büttelgesinde einen Bürger überfiel und schwer verwundete; der Barbier Curt Hockefurt mußte ihn heilen⁵⁷⁹. Bader und Barbieri waren in allen großen und kleinen Städten zu finden wie 1590 der *Badstöber* in Kalbe/M.⁵⁸⁰, Frauen und Männer. In Werben ernährte sich 1619 die 50jährige Dorothea Kahnstorf von *artzen vnnnd Balbieren*⁵⁸¹.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg beschlossen die Bader in der Altmark und Prignitz, näherhin die zu Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Tangermünde, Seehausen, Osterburg, Kalbe, Bismark, Perleberg und Havelberg, zur Förderung ihrer Nahrung, Erhaltung guter Ordnung, Zucht und Ehrbarkeit und besonders zum Besten der Kranken und *Preßhafften* Personen gewisse Innungsartikel und ließen sich diese 1669 privilegieren. Damit ihr Handwerk aufkommen und die *Patienten mit notturfftigen medicamenten, auch handgrieffen mit verbinden, Aderlaßen, Schrepffen und allen was der Kunst und Handwercke zuestendig* versehen werden könnten, sollten jährlich zwei in der *Chyrurgia* wohlverfahrene Meister bestimmt werden, die einmal im Jahr alle Meister der altmärkischen und Prignitzschen *Creyß-Laden* in ihren Werkstätten visitieren, ob sie mit chirurgischen Instrumenten und notdürftigen Medikamenten versehen sind und nicht durch Trunkenheit etwas verwahrlosen lassen, bei harter Strafe.

Wer in diese Innung der Bader und Wundärzte eintreten und bei der altmärkischen und prignitzschen Kreislade Meister werden wollte, mußte seine ehrliche Geburt, seine Lehr- und vier Wanderjahre sowie seine Dienstherren nachweisen. Nach einer Art Probejahr mußte er sich im Beisein des Stadtphysikus oder eines anderen erfahrenen Arztes und eines Ratsdeputierten einem Examen unterwerfen, danach sein Meisterstück (zehn Stück Pflaster und Salben) machen und dem Rat 2 rt, dem Gotteskasten 1 rt und der Handwerkslade 5 rt zahlen. Heiraten durfte er erst, wenn er zum Meister erklärt war und eine ordentliche Werkstatt eingerichtet hatte.

An diese Eingangsartikel schlossen 20 Prüfungsfragen an. Dann folgten Bestimmungen über die Werkstatt, an der der neue Meister fünf Becken an einer Stange aushängen sollte, damit fremde und reisende Personen sehen konnten, wo ein Bader und Wundarzt wohnt. Weiteres betraf Zucht und Ehrbarkeit, ehrbares Heiraten, Achtung der anderen Meister oder Meisterswitwen, das Gesinde; Schutz der Witwen, die das Handwerk fortsetzen, aber nicht wieder heiraten wollen; die Jahreszusammenkunft der Meister, Gesellen und Wochenlöhner in Stendal, wenn sie etwas zu klagen haben; die Gesellen, Wo-

578 StadtA Stendal, Kämmererechnungen 1562-1563, fol 8, 49.

579 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 20, fol 553 zu 1578; Nr. 68, fol 201 ff. zu 1624.

580 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 32, fol 145 ff.

581 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 67, fol 171 ff.

chenlöhner und Lehrjungen, Pfüscher und Störer und die Verwendung des eingenommenen Geldes in der Innungslade (alles zur Notdurft der Armen, nicht zu Mahlzeiten, Wein, Bier und Branntwein)⁵⁸².

Damit hatten die Bader und Wundärzte ein Rechtsinstrument nach außen wie nach innen zur Hand, als Schutz gegen mögliche Diffamierungen seitens anderer Gilden und Gewerke und zur Gewährleistung einwandfreier Arbeit und Ehrbarkeit. In den größeren Städten waren mehrere Bader und Barbieri ansässig, in den kleineren genügte ein oder zwei⁵⁸³. Mancher suchte sich auch kraft eines Monopols gegen Konkurrenz zu schützen wie der Bader Christoph Gottschalk in Arendsee. Nachdem er die alte Baderei in der Ratsbude unter dem dortigen Rathaus angenommen hatte und wieder in Gang setzen wollte, derzeit sich außer ihm keine anderen Bader und Badstuben in Arendsee befanden, ließ er sich 1705 die Ratsbude privilegieren; außer dieser sollte keine andere Badstube in Arendsee angelegt, noch ein *Fuscher* in der Baderei geduldet werden⁵⁸⁴. Die beiden Badereien in Alt- und Neustadt Salzwedel wurden 1706 kombiniert, zumal letztere nach dem Stadtbrand von 1705 eingegangen war⁵⁸⁵.

Doch obwohl Bader und Barbieri als Heilkundige das gleiche betrieben, blieben sie auf Grund ihrer ursprünglichen Profession nach Innungen getrennt. 1690 erhielten die Barbieri beider Städte Salzwedel ein Privileg, nachdem sich ihr Gewerk Artikel gegeben und der Rat befunden hatte, daß sie teils der bisherigen Observanz gemäß, teils den Gildebriefen der Barbieri in Berlin und Cölln gleichlautend waren. Der älteste Meister sollte die Gewerkslade in seinem Haus verwahren, doch je ein Nebenältester aus der Alt- und Neustadt die Schlüssel dazu haben. Meister und Gesellen des Gewerks sollten zweimal jährlich zusammenkommen. Zum Erwerb des Meisterrechts gehörten der Nachweis ehrlicher Geburt, drei Lehr- und sechs Wanderjahre, ein halbes Probejahr Gesellenarbeit bei einem Meister oder einer Witwe dieses Orts; dann Examen in Gegenwart eines Medikus durch den Altmeister. Kein Meister sollte dem andern Barbierkunden oder Patienten *abstricken*. Kein Geselle durfte ohne seines Meisters Willen heimlich verbinden, barbieren, Haare abschneiden, zur Ader lassen oder Zähne ziehen u. a. m.⁵⁸⁶

Der Unterschied zu den Badern bestand darin, daß diese die Baderei betrieben, jene die Haare schnitten, diese sich auch Wundärzte nannten, jene auch Chirurgen. In Stendal baten 1751 drei Barbieri um ein eigenes Innungsprivileg. Ehedem gab es hier keine Barbieri, nur Bader mit eigener Innung. Als sich vor etwa zwölf Jahren ein Feldscher ansässig machte, mußte er es mit der Innung in Salzwedel halten wie auch sie selbst, nachdem sie sich mit Approbation des Oberkollegium Medicum in Stendal niedergelassen hatten. Da nunmehr ihrer drei vorhanden waren und sich noch einige aus den umliegenden kleinen Städten zu ihnen schlagen werden, sei es billig, daß sie der großen Beschwerlichkeit

582 BLHA, Rep. 78, IV Gen 28; Kopiar Nr. 170 II, fol 331 ff.

583 Kopfsteuerlisten von 1697 (GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CXII Arneburg Nr. 1; Tit. CXVIII Bismark Nr. 1; Tit. CXXII Calbe an der Milde Nr. 1; Tit. CLIII Osterburg Nr. 1; Tit. CLXVI Salzwedel Nr. 2; Tit. CLXVIII Seehausen Nr. 1; Tit. CLXXI Stendal Nr. 1; Tit. CLXXXII Werben Nr. 1).

584 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 192, fol 325 ff.

585 BLHA, Rep. 78, VII 11, fol 185 ff.

586 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 180 I, fol 754 ff.

entbunden werden, allemal 7 starke Meilen und mit der Post 9 Meilen zu reisen, verbunden mit einem *Hauffen* Reisekosten, um einen Lehrburschen einschreiben zu lassen.

Der Steuerrat entwarf das Innungsprivileg auf der Grundlage des Generalprivilegs von 1736, das auch die Modernisierung des Salzwedeler Privilegs erforderlich machte. Die Chirurgen in Salzwedel ihrerseits baten darum, daß das Hauptamt der Altmark bei ihnen verbleibe. Nach vielem Hin und Her und der schließlichen Festlegung, daß es den Barbieren der anderen Städte und Flecken freigestellt sein solle, sich nach Stendal oder Salzwedel zur Innung zu halten, wurden beide Privilegien 1755 vom Generaldirektorium genehmigt⁵⁸⁷.

Daneben waren Spezialisten tätig. Ein Bruch(Stein-)Schneider aus Salzwedel, Heinrich Zander, war 1594 im Pferdewagen über Land mit einer Krautlade unterwegs; sie enthielt 50 *Electuarien* [Latwerge, Arznei], 30 Gläser mit Augen- und anderen guten Wässern und 50 lot *Driackell* [Theriak, alchemistische Heilmittel]⁵⁸⁸, also nicht beschränkt auf das Steinschneiden. Der Steinschneider Claus Wernicke in Stendal war zugleich Krämer (1596)⁵⁸⁹. Andere nannten sich Arzt oder Medikus, waren aber wahrscheinlich Meister wie Bader und Barbieri, z.B. der 1489 in Seehausen vom Rat als *Arste* vereidigte Meister Hanns Droste, 1502 Meister Claus *der Arste*⁵⁹⁰.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts traten auch studierte *Ä r z t e* in altmärkischen Städten auf, nachdem seit dem Mittelalter Geistliche als Mediziner in Stendal gewirkt hatten. Hier war bis 1556 Lic. Sebastian Rother als „gemeiner altmärkischer Physikus“ tätig, in Salzwedel seit 1567 Mag. Christoph Germanus als nunmehr eigener Stadtphysikus⁵⁹¹. Die beiden *Herren Medici* in Salzwedel, die 1592 dem Apothekergesellen ein gutes Zeugnis ausstellten⁵⁹², waren wahrscheinlich akademisch gebildet. Einer davon war *Herr* Simon Schultze⁵⁹³. Qualifikation und Stellung machten sie den Ratsfamilien ebenbürtig. Dr. med. Albert Ulrici, 1608 Physikus beider Städte Salzwedel (mit je 50 fl Besoldung), 1630 gestorben, war mit Katharina Chüden verheiratet, Dr. med. Franz August Peters, 1631 Praktikus in Salzwedel, 1658 verstorben, hatte Bürgermeister Sebastian Schultzes Tochter Anna zur Frau. Sein Sohn Dr. med. Franz Julius Peters wechselte von Salzwedel nach Braunschweig⁵⁹⁴.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg wurden Stadt- und Landphysikate eingerichtet. 1680 fungierte in Altstadt Salzwedel der Ratschirurg Simon Kaulbars, in Gardelegen 1698 der Stadtphysikus Dr. med. Gustav Schmidt⁵⁹⁵. In Salzwedel war 1668 ein Leibmedicus, Lic. Andreas Probst, ansässig⁵⁹⁶, 1697 in Neustadt der Titularleibmedicus und Ritterschafts-

587 BLHA, Rep. 2, S.7589/1.

588 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 38, fol 230 f.

589 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 75, fol 119 f.

590 Raumer, v.: Das Gerichtsbuch der Stadt Seehausen, S. 178. – Hans Drohst wurde in diesem Gerichtsbuch bereits 1467 erwähnt (Maaß: Chronik Seehausen, 2001, S. 39).

591 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 271 ff. mit den Namen aller bis ins 18. Jahrhundert nachweisbaren Stendaler Ärzte.

592 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 35, fol 236 ff.

593 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 72, fol 298 ff.

594 StadtA Salzwedel, Stichwortkartei, Soltquell. med. 97, 98.

595 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 VI, fol 128 zu 1680; Rep. 2, S.5111, 19 April 1698, Punkt 12.

596 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 157 Salzwedel Altstadt, 21. Juli 1668.

physicus D. Georg Gottlieb Knobelauch (Knobloch)⁵⁹⁷. Er hatte das Landphysikat inne und bat sich 1698 anlässlich der Untersuchung des Rathäuslichen Wesens in Salzwedel aus, daß ihn der Stadtphysicus Kramer bei der Besichtigung von Kadavern oder bei *Consilia medica* nicht übergehen dürfte⁵⁹⁸.

Auch in den anderen Städten fanden sich Ärzte ein. In Seehausen gab es 1697 einen *Medicus practicus*⁵⁹⁹. 1728 nahmen die drei Städte Seehausen, Osterburg und Werben gemeinsam einen Physikus mit Sitz in Seehausen an; der erste war Lic. med. Johann Christian Eisenberg, ihm folgte nach seinem Tod (1737) Dr. med. Jakob Wilhelm Bertram⁶⁰⁰.

Der 1756 um Braukonzession nachsuchende Bürger und Chirurg Ludolph Friedrich Schmidt in Kalbe/M. war wohl den Barbieren zuzurechnen⁶⁰¹. 1798, als sich der gewesene Kompaniechirurg Rühle um Niederlassung als Stadtchirurg in Kalbe bewarb, gab es hier schon drei Chirurgen, von denen aber zwei nur wenig praktizierten, so daß der Steuerrat das Gesuch gegen den Einspruch des Polizeibürgermeisters Johann Gottfried Paalzow befürwortete⁶⁰². Doch als sich 1799 der Militäarchirurg Carl Becker als praktischer Arzt hinzugesellen wollte, stellten sich alle schon vorhandenen quer. Da Becker aber nach wenigen Monaten schuldenhalber entwich, erledigte sich der Fall⁶⁰³.

1801 wurden Bader nicht mehr genannt; in Stendal praktizierten zwei medizinische Doktoren und sieben Barbieri oder Chirurgen, in Tangermünde zwei Dr. med. und fünf Barbieri, in Gardelegen und Salzwedel ein Dr. med. und sechs bzw. fünf Barbieri, in Osterburg und Seehausen jeweils ein Dr. med. und drei Barbieri, in Arendsee fünf Barbieri, in Kalbe/M. vier, in Werben und Bismark je drei, in Arneburg zwei, in Apenburg und Beetzendorf je einer⁶⁰⁴. Der Krankenpflege dienten die im Mittelalter gegründeten Hospitäler⁶⁰⁵, die es in allen Städten gab, auch in den kleinsten.

b) Hebammen

In der Frühen Neuzeit wurden die Anforderungen besonders an die städtischen Hebammen angehoben⁶⁰⁶. Die Räte stellten Hebammen fest an. 1613 hatte der Rat zu Tangermünde Probleme mit der Frau des Peter Schultze, die er vor etlichen Jahren zur *Wehemutter* in der Stadt bestellt und vereidigt hatte. In der Pestzeit verweigerte sie sich dem Hilfersuchen einer infizierten Schwangeren, vorgebend sie müßte zu einer anderen Kranken

597 Kopfsteuerlisten von 1697 (GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CLXVI Stadt Salzwedel Nr. 2).

598 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 13 Fasz. 4, fol 187.

599 Kopfsteuerlisten von 1697 (GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CLXVIII Stadt Seehausen Nr. 1).

600 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, V. Kap., Sp. 31 ff.

601 BLHA, Rep. 2, S.5387, fol 172.

602 BLHA, Rep. 2, S.5396, fol 1 f.

603 BLHA, Rep. 2, S.5382.

604 Bratring: Beschreibung von 1801, passim.

605 Siehe oben Kap. C.I.I.d) S. 817 zu Anm. 160 f., D.IV.1.b). – Näheres zu Stendal bei Götze: Geschichte, 1873, S. 287 ff.

606 Vgl. Labouvie: Selbstverwaltete Geburt, 1992, S. 477 f.; vgl. auch Gleixner: Die „Gute“ und die „Böse“, 1996.

gehen. Die arme Frau gebar ihr Kind allein im Stall, und beide starben. Zur Rede gestellt, schob sie ihr Alter und Bedenken wegen der Infektion vor. Der eigentliche Grund war aber, daß die Frau sie nicht ein halbes Jahr vorher angesprochen hatte, wie es andere Frauen taten⁶⁰⁷, also üblich war.

Im 18. Jahrhundert wurden die Anforderungen an die Geburtshelferinnen angehoben. Bewerberinnen wurden vom Kreisarzt examiniert wie 1766 Frau Wehling in Werben vom Stadt- und Landphysikus Dr. Schultze zu Seehausen, der sie daraufhin approbierte. Doch der jetzt geltenden Verordnung gemäß mußten Hebammen ihre Kunst auf der Hebammenschule in Berlin erlernt haben, bevor sie zum Examen zugelassen wurden. Das sollte Frau Wehling ermöglicht werden⁶⁰⁸.

In Tangermünde wurde 1765 dringend eine geeignete Frau aus einer Stadt gesucht, die zur Hebammenschule nach Berlin geschickt werden sollte, da die bisher einzige Hebamme altershalber nicht mehr alle Entbindungen bestreiten konnte. Als sich niemand fand, war man froh über die Tuchmachersfrau Deubeln aus Pritzwalk, die vom dortigen Stadtphysikus ein gutes Zeugnis als schon geübte Hebamme und ein Attest aus Berlin vorzeigte, daß sie den Lektionen in der Hebammenschule fleißig beigewohnt habe. Sie war auch gewillt, mit ihrem Mann nach Tangermünde zu kommen, falls ihr die 30 rt Transport- und Berliner Kosten bezahlt würden. Das geschah.

1768 starb die ältere Hebamme, so daß eine andere qualifizierte umso dringender gebraucht wurde, als Frau Deubeln, wie sich herausstellte, von *böser jachzorniger Gemüthsh-Arth und groben Sitten* war und etliche Kindbetterinnen sich sehr über sie beschwerten. Der Rat hatte zu zwei Frauen aus der Nachbarschaft auf dem Lande, die schon etliche hundert Kinder geholt hatten, besonders mit den *Wendungen* Bescheid wußten und deshalb mit den besten Zeugnissen empfohlen wurden, mehr Vertrauen als zu einer *gelehrten Berlinschen*. Doch die Kammer bestand auf den Verordnungen; die Kapazität einer Hebamme könne auch nicht der Magistrat, sondern nur das Oberkollegium Medicum beurteilen. Wenn sich aber eine der beiden Frauen dem Examen in Berlin unterwerfen würde und wirklich von der gerühmten Kapazität sei, müsse sie sich beim Oberkollegium Medicum melden⁶⁰⁹.

In Osterburg gab es Tauziehen um die Höhe der Besoldung. Überall wollte man gute Hebammen, aber sie sollten mit schlichten Einkünften zufrieden sein. Anfang 1783 empfahl die Kammerdeputation in Stendal, weil die approbierte Hebamme bereits 72 Jahre alt war und kaum noch ihre Geschäfte ordentlich betreiben konnte, beizeiten eine andere Frau zur Hebammenschule zu senden. Der Magistrat war einverstanden, wenn man einen Fonds für die Reise- und Zehrungskosten ausmitteln könnte. In Stendal, wo vier Hebammen von Zeit zu Zeit ersetzt werden mußten, erhielten sie 30 rt aus dem Kämmereifonds. Die in Osterburg für den Berliner Kurs gewonnene Frau des Chirurgen Schmidt forderte aber monatlich 7 rt und die Reisekosten mit der Post. Sehr ungerne stimmte das Generaldirektorium zu.

607 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 61, fol 549 ff.

608 BLHA, Rep. 2, S.8253.

609 BLHA, Rep. 2, S.7845, 19. Dez. 1765, 15. Jan. 1766, 15. Aug. 1768.

1790 ersuchte der Steuerrat um Approbation des den beiden Hebammen zu Osterburg versprochenen Gehalts. Obgleich Hebammen in den meisten Orten entweder freie Wohnung und Holz oder doch gewisse Gehälter genossen und auch in den Verordnungen die Verbesserung ihrer Revenuen empfohlen wurde, hatten sie bisher in Osterburg nur die Gebühren für jede Entbindung, die bei den *gemeinen Leuten* doch immer nur gering ausfielen, erhalten. Die als Ersatz für die erkrankte Frau Schmidt empfohlene approbierte Hebamme Ravenstein bedang sich eine gewisse Besoldung aus. Der Steuerrat hielt 12 rt für beide Hebammen für nicht zu hoch, halb aus der Kämmerei-, halb aus der Bürgerkasse zu bezahlen, worin auch die Stadtverordneten namens der Bürgerschaft gewilligt hatten.

Frau Ravenstein forderte mit Bezug auf die Tatsache, daß sie ihre Ausbildung in Berlin selbst finanziert hatte, 8 der 12 rt. Die Bürgerschaft aber bestand darauf, daß beide Hebammen das gleiche Gehalt bekommen sollten, weil Frau Schmidt durch die Ansetzung einer zweiten Hebamme an Einkommen verlor. Im übrigen stimmte sie zu, die Hälfte aus der Bürgerkasse zu nehmen.

1805 ging es in Osterburg um die Ansetzung einer dritten tüchtigen Hebamme. Frau Schmidt war jetzt über 60 Jahre alt und litt unter Gicht, so daß sie an Krücken gehen mußte. Die zweite, Frau Heidemann, hatte sich bis jetzt kein großes Zutrauen erworben, da sie zwar bei leichten Geburten brauchbar war, jedoch bei Schwierigkeiten selber in Verlegenheit geriet. Magistrat und Bürgerschaft wünschten daher noch eine Hebamme in der Stadt. Es hatte sich die bereits in Kalbe/M. approbierte Anne Marie Roditsch, verwitwete Lufft gemeldet, die allerdings für die Miete wenigstens 16 rt verlangte. Angesichts der *Unbrauchbarkeit* der beiden anderen Hebammen genehmigte das Generaldirektorium die Ansetzung von Frau Lufft als dritte Hebamme, als Mietzuschuß aus der Kämmerei-kasse aber nur 6 rt⁶¹⁰.

1787 hatte sich der Kreisarzt Dr. Carl Friedrich Uden in Stendal um eine neue Hebamme in Bismark bemüht, da sich die 79jährige Frau Michael dieser Geschäfte nicht mehr mit der erforderlichen *Lebhaftigkeit* unterziehen könnte; er hatte aber beim dortigen Magistrat wegen mangelnder Fonds nichts erreicht. Der Magistrat in Person des Muhl verteidigte sich. Die jetzige Hebamme verrichte trotz Alters ihre Funktion noch mit aller erforderlichen *Munterkeit* und sei so rüstig, daß sie erforderlichenfalls eine Meile Weges *nachs Land* zu Fuße mache. Vorschläge einer Nachfolgerin scheiterten bis jetzt an der hohen Gebühr, die die künftige Hebamme bei Dr. Ude an Examens- und Approbationsgebühr zahlen sollte, 15 rt⁶¹¹.

In Seehausen hatte sich die wachsende Einwohnerzahl sehr bemerkbar gemacht, seit 20 bis 30 Jahren um 500 und mehr. Die eine Hebamme, die es hier seit alters gab, reichte nun nicht mehr hin, da auch das platte Land weit mehr bevölkert war, dort aber nach Aussage des Steuerrats die Anstalten zur Förderung der Geburten noch ebenso erbärmlich wären wie vor hundert und mehr Jahren. Die Hebamme in Seehausen, die keine fixierten Emolumente hatte, wurde daher oft aufs Land geholt, so daß dann Bürgerfrauen ohne Hilfe waren.

610 BLHA, Rep. 2, S.6136.

611 BLHA, Rep. 2. S.3295.

Der Magistrat wollte nun 1803 eine zweite Hebamme ansetzen, es mußten aber wenigstens 20 rt zur Miete und 3 Klafter Holz aufgebracht werden, da, seit die Stadt mit einer ganzen Eskadron belegt war, die Mieten außerordentlich gestiegen waren. Die Bürgerschaft wollte 2 Klafter aus ihrem kleinen Tannenholz hergeben, das übrige die Kämmerei. Es wurde genehmigt, die auf Werben approbierte Hebamme Anne Sophie Labes, geb. Herrmann, die dort nicht existieren konnte, weil schon zwei Hebammen vorhanden waren, als zweite Hebamme in Seehausen mit den genannten Emolumenten anzusetzen⁶¹².

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vollzog sich demnach ein Wandel. Auf der einen Seite wurde nach wie vor von Hebammen ein großes handwerkliches Geschick erwartet, das aus angeborener Fähigkeit und praktischer Erfahrung erwuchs, sich herumsprach und vertrauensbildend wirkte. Andererseits war eine professionelle Ausbildung gemäß den medizinischen Erkenntnissen der Zeit unumgänglich geworden (die freilich auch Forderungen auf angemessene Besoldung rechtfertigte), ersetzte aber nicht das handwerkliche Geschick. Das traf allerdings auf viele andere Berufe auch zu.

c) Apotheken

Stendal war bis weit ins 16. Jahrhundert hinein die einzige altmärkische Stadt, die eine Apotheke besaß. Die Inhaber wurden öfter danach genannt, und so entstand der Familienname Apotheker, Apteker u.ä. Sie gehörten im Mittelalter zu den Lehnbürger- und Ratsfamilien. Der frühest belegte, Johann Apotheker, war 1350 Ratsherr in Stendal⁶¹³. 1560 war der namentlich nicht genannte Apotheker zusammen mit seiner Frau in einen Testamentsstreit verwickelt⁶¹⁴. Er wird ebenso wie der 1568 erwähnte Apotheker [und Ratsherr] Hermann Hasenbein⁶¹⁵ die Ratsapotheke besessen haben. Diese ließ der Rat 1572/73 für 1.241 ½ fl neu errichten und ausstatten; er bezog Waren für 255 fl aus Leipzig, Waren und Instrumente für 215 fl aus Naumburg, etliches auch vom Apotheker in Gardelegen⁶¹⁶.

1612 richtete der bisherige Provisor der Ratsapotheke, Georg Schmidt, eine eigene, also zweite Offizin in Stendal ein, allerdings unter dem Namen einer Gewürzkrämerei, weshalb er auch der Krämergilde beitrug. Er präparierte aber auch, für Ratsherren wie für andere Bürger, Medikamente, bis der Rat die Konkurrenz erkannte. Es kam zum Konflikt. Schmidt übergab die Apotheke seinem Schwiegersohn Joachim Tornow und ließ sich in Brandenburg/H. nieder. Da kein gütlicher Vergleich erzielt werden konnte, kam es 1632/33 zum Prozeß⁶¹⁷. Der Ausgang ist ungewiß; der Krieg lähmte auch die Justiz.

612 BLHA, Rep. 2, S.7109.

613 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 281 ff., mit weiteren Darlegungen zu den Apothekern und Apotheken.

614 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 14, S. 547.

615 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 155c Stendal, Magistrat, Do am Tage Simonis et Judae 1568. – Hermann Hasenbein saß zwischen 1561 und 1583 im Stendaler Rat (Götze: Geschichte, 1873, S. 393 f.).

616 StadtA Stendal, Kämmereirechnungen, Ausgaben 1573, fol 41 ff.

617 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 103, fol 25 f.; Nr. 105, fol 148. – Zum Vorgang s. auch Kap. C.III.1.b) S. 954 f. zu Anm. 39.

1649 erhielt Heinrich Christoph Schultze die Konfirmation über die 1648 vom Rat erkaufte Apotheke. Da ihm der Rat seit langem mit 1.833 fl Kapital samt Zinsen und 200 fl Gerichtskosten verhaftet war, übergab er ihm das *corpus Apothecae* nebst Wohnhaus und allen Freiheiten und Exemtionen von allen bürgerlichen Lasten und privilegierte ihn auch mit dem Monopol; künftig sollte keine andere Offizin errichtet und kein Krämer oder Handelsmann zum Gewürzverkauf anders, als in den Privilegien stand, zugelassen werden⁶¹⁸. Demzufolge hatte den Krieg nur die Ratsapotheke überstanden, und der neue Besitzer sicherte sich von vornherein gegen Konkurrenz ab. Erst 1739 erhielt der Regimentsfeldscher Adolf Wesling für sich und seine Erben das Privileg zur Anlegung einer zweiten Apotheke⁶¹⁹.

Als erster Apotheker in (Altstadt) S a l z w e d e l erscheint 1592 Johannes Witke in den Quellen, als er vom Leipziger Ostermarkt zurückkehrte⁶²⁰. Die Apotheke trug sich. Johannes Witkes Tochter Marie, verheiratet mit Witkes Nachfolger Christoph Staps und 1640 im Witwenstande, ließ sich 1638 von Joachim Werner v. Alvensleben auf ihre Forderungen bei ihm 3.500 rt auszahlen⁶²¹. 1635 konzessionierte der Rat zu Neustadt Salzwedel die Apotheke, die Matthias Wichmann auf eigene Kosten etabliert hatte. Er sicherte ihm das Monopol als Apotheker zu und gewährleistete ihm den Gewürzverkauf neben den Krämern wie in vielen Städten, wogegen keinem Krämer vergönnt sein sollte, zur Medizin gehörende Materien wie Rhabarber, *Seemeßbletter*, *Mastix*, *Thiriac* und allerlei Wurzeln zu verkaufen⁶²². Seit 1648 stritt sich Gideon Möhle, Apotheker in Altstadt Salzwedel, mit dem dortigen Rat, weil er ihm den Weinschank streitig machen wollte; 1650 ließ ihm der Rat den Schank gegen eine jährliche *Pension*⁶²³. Die Apotheke gedieh; 1669 kaufte Möhle von den Söhnen des verstorbenen Hof- und Leibmedikus Andreas Probst das von ihrem Vater erworbene Freihaus in Neustadt Salzwedel für 475 rt⁶²⁴.

Der Versuch, 1692 eine dritte Apotheke in Salzwedel zu etablieren, und zwar in der Altstadt, schlug fehl. Die Apothekerswitwe Catharina Maune, geb. Moritz protestierte mit Erfolg. Ihre Apotheke war wohlbestell und konnte die Stadt wie auch die Umgebung zur Genüge versorgen. Da es in der Neustadt Salzwedel auch eine Apotheke gab, würde eine dritte alle drei ruinieren. Darauf übergab die Witwe ihrem Sohn Gottfried Große die Maunische Apotheke. Er hatte die Apothekerkunst rechtmäßig erlernt und nach seines Stiefvaters Tod fast ein Jahr die Apotheke geleitet; er erhielt das Privileg⁶²⁵.

Doch die Besitzer wechselten schnell. Ende 1725 ersuchte Johann Regemann um das Privileg des verstorbenen Friedrich Michael Frauenknecht über seine Apotheke in der

618 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 169 I, fol 166 ff. – Schultze und Sohn waren Bartholomäus Schönebecks Erben (Rep. 2, S.7420, fol 89 ff.), der zwischen 1596 und 1605 Bürgermeister in Stendal war (Götze: Geschichte, 1873, S. 394).

619 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 284.

620 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 35, fol 236 ff.

621 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 148, fol 77.

622 BLHA, Rep. 78, VII 11, fol 1 ff.; Kopiar Nr. 169 I, fol 205 ff., Konfirmation von 1652 für Matthias Wichmann. – Er war 1637 Ratsherr (Götze: Geschichte, 1873, S. 282 Anm. 1).

623 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 157 Salzwedel, Altstadt, zu 1648 ff.; Rep. 2, S.6976, Kopie des Vergleichs von 1650.

624 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 V, fol 31 f., Konsens von 1670.

625 BLHA, Rep. 78, VII 11, fol 7; Kopiar Nr. 181 I, fol 511 ff.

Altstadt Salzwedel, weil er diese mit dessen Witwe erb- und eigentümlich erheiratet hatte, und um die Inserierung der auf der Apotheke haftenden Befugnis zum Weinschank neben dem dortigen Kellerwirt in das Privileg gegen Erlegung von 30 rt zur Rekrutenkasse. Es dauerte lange, die Mühlen der Bürokratie mahnten und mahnten. Endlich im März 1731 transferierte das Generaldirektorium das Privileg auf Regemann und erteilte ihm zugleich die Konfirmation⁶²⁶.

Indessen waren auch in anderen altmärkischen Städten Apotheken errichtet und privilegiert worden. Mit zu den ältesten gehörte die in *G a r d e l e g e n*. Sie bestand schon längere Zeit, als eine unter Zaubereiverdacht stehende Frau 1588 bekannte, sie habe vor etwa 18 Jahren Rattengift in der dortigen Apotheke gekauft⁶²⁷. Und es muß eine renommierte Offizin gewesen sein; denn der Rat zu Stendal bezog, wie erwähnt, das Inventar seiner 1572/73 neuerrichteten Apotheke unter anderem vom Apotheker in Gardelegen⁶²⁸. Später wollte der Rat dem Inhaber Heinrich Siegel die Apotheke streitig machen, um selbst eine solche zu betreiben, und verklagte ihn. Das Kammergericht aber entschied 1623 zugunsten Siegels, weil er sein und seiner Vorgänger Besitzrecht genügend nachweisen konnte. Dem Rat wurde die von ihm errichtete Apotheke gelassen, doch niemandem gestattet, Siegel und seine Kunden zu behindern. Dagegen stand es dem Rat frei, Siegels Apotheke durch qualifizierte Leute visitieren zu lassen, Siegel seinerseits, einen seines Vertrauens dazu auszubitten. Wegen des Weinschanks erbot sich Siegel, davon abzustehen oder sich mit dem Rat zufriedenstellend abzufinden⁶²⁹.

Räte wußten um den Nutzen von Apotheken für den Kämmerieetat. Beide Apotheken bestanden weiterhin in Gardelegen und hatten offenbar genügend Zulauf, vor allem auch aus einem weiten Umfeld. Doch infolge des Krieges war der Rat um die Kämmerieeinkünfte besorgt, besonders aus Ratsapotheke und Stadtkeller, weil, so seine Beschwerde 1644, die Krämer und Höker jetzt allerlei der Apotheke zustehenden Materialien wie z.B. Gewürze führten und den Weinschank an sich zögen⁶³⁰. 1653 lasteten auf der Ratsapotheke Schulden in Höhe von 1.813 rt⁶³¹. 1689 erhielt Thomas Wilhelm Hecht die Konzession zum Weinschank für Rhein- und andere bessere Weine, wie sie bis dahin der Kellerwirt gehabt hatte; 1713 wurde das Privileg Levin Lindes, Apothekers in Gardelegen, erneuert samt dem Weinschank gemäß Hechts Konzession, die auf Linde übertragen worden war⁶³².

1704 wurde auch Elisabeth Hacker, Witwe des Apothekers Jacob Müller in Gardelegen, das erbetene Privileg über die von ihrem Mann hinterlassene (andere) Apotheke zuteil. Mehrere Behörden und der Gardelegener Stadtphysikus Dr. med. Gustav Schmidt bescheinigten, daß den Einwohnern der Stadt und des Umlands an einer wohl-eingerichteten Apotheke in Gardelegen gelegen war, aus der sie in Notfällen, besonders

626 BLHA, Rep. 2, S.6976.

627 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 29, fol 355 ff.

628 StadtA Stendal, Kämmererechnungen, Ausgaben 1573, fol 41 ff.

629 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 86, 16. Juni 1623.

630 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 58 Gardelegen Fasz. 12, 1. Febr. 1644. – Zum Vorgang s.o. Kap. C.II.1.c) S. 856 nach Anm. 210.

631 LHASA/StOW, Rep. E Gardelegen XIII Nr. 6, fol 1 ff.

632 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 207, S. 1433 ff.

bei Nacht Medikamente bekommen und zu der jeder gutes Vertrauen haben konnte. Die Witwe durfte sie in ihrem neuerbauten Hause weiterführen und wollte während des Witwenstandes einen in der Apothekerkunst erfahrenen Provisor annehmen⁶³³. 1775 war Gottfried Körber Ratsapotheker; Franz Heinrich Lohse besaß die andere Apotheke⁶³⁴. Beide Einrichtungen bestanden auch 1801⁶³⁵.

Ins 16. Jahrhundert reichten auch die Anfänge der Stadtapotheke in T a n g e r m ü n d e zurück. Auf der Schloßfreiheit befand sich 1589 die Schloßapotheke⁶³⁶; ein „Meister Gerdt Apotheker“ wurde bereits 1469 erwähnt, der sicher der Schloßapotheker war⁶³⁷. In der Stadt war außerdem zu unbekanntem Zeitpunkt eine Apotheke gegründet worden, die 1595 Gidian Nueber (Gedeon Nober) besaß⁶³⁸. Als er 1620 starb und seine Witwe die Apotheke nicht zu erhalten vermochte, wurde auf Empfehlung des Rats Christoph Franck damit privilegiert. Ihm und seinen Erben wurde gegen Auflagen das Monopol zugesagt⁶³⁹. 1629 beklagte er sich über ihm auferlegte allerschwerste Kontribution⁶⁴⁰. 1637 war er so hoch verschuldet und dem Bürger und Materialisten Paulus Langermann in Hamburg mit 1.109 Reichstalern verhaftet, daß er ihm bis zur Rückzahlung seine Güter, besonders die Apotheke nebst Privileg zum Unterpfang verschreiben mußte⁶⁴¹. Nachdem er 1648 ohne Leibeserben verstorben war, wurde das Privileg 1650 gemäß Antrag des Rats auf den Apotheker Andreas Streit übertragen, dem Dr. med. David Heimburger in Magdeburg 1649 seine Befähigung in *Galenicis* wie *Chymicis* attestiert hatte⁶⁴².

Im März 1661 bewarb sich Johann Krauß (Krause) von Seehausen aus um das Privileg Andreas Streits in Tangermünde. Er war eine Zeitlang in venetianischen Diensten als Reiseapotheker in Dalmatien tätig gewesen, wollte sein Glück weiter in fremden Ländern suchen, doch seine Verwandten und Freunde beredeten ihn, in seinem *Vahterland, der Altenmarck*, zu bleiben. So einigte er sich mit Streit, der Alters und Schwachheit halber der Offizin nicht mehr vorstehen konnte, die Apotheke für 1.200 rt zu kaufen und weiterzuführen, wenn er die Apothekengerechtigkeit wie bisher erhielt. Das Privileg wurde auf ihn übertragen⁶⁴³, 1688 und 1714 konfirmiert, nachdem die Apotheke auf den Sohn George Christoph Krause übergegangen war⁶⁴⁴.

Im April 1737 ersuchte Johann Friedrich Rosnick, Apotheker zu Tangermünde, um Konfirmation von Krauses Privileg. Er hatte einige Jahre beim kgl. Hofapotheker und Hofrat Neumann in Berlin als Geselle gedient, war dann nach Tangermünde gezogen und hatte von Krause die Apotheke samt Privileg erworben. Sie war in schlechtem Zustand

633 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 192, fol 238 f.

634 BLHA, Rep. 2, S.5384, 14. Dez. 1775.

635 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 361.

636 BLHA, Rep. 2, D.18273, Erbregeister des Amtes Tangermünde, fol 49 f.

637 Götz: Geschichte der Burg Tangermünde, 1871, S. 82.

638 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 39, fol 334 ff. – Götz: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 282 Anm. 1, hielt den vor 1635 verstorbenen Aegidius Nober für den ersten Apotheker Tangermündes; vielleicht eine Verwechslung des Vornamens, sofern nicht identisch mit Gidian.

639 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 148, fol 60 f.

640 GSTAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, 1. Juni 1629.

641 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 167 I, fol 84, Konsens von 1642.

642 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 169 I, fol 177 ff.

643 BLHA, Rep. 78, VII 6, 18. März 1661.

644 BLHA, Rep. 2, S.7951, Anlage vom 12. März 1714.

und eine sehr schlechte *Nahrung*, weil sich die Landleute, wie er schrieb, wegen der Umstände seines Vorgängers andernorts Medikamente holten, Tangermünde klein sei und sich darin wenig Nahrung fände. Er mußte die Apotheke mit großen Kosten wieder instandsetzen, frisches Material präparieren u.a.m. Zugleich bat er um Erleichterung der Branntweinakzise, um Konzession zum Ausschank von fremdem und einheimischem Wein und Maßnahmen gegen gesetzwidrige Konkurrenz. 1738 erging die Konfirmation⁶⁴⁵.

In *Seehausen* wird die erste Apotheke 1574 erwähnt; sie verkaufte auch Lebensmittel und Gewürze⁶⁴⁶. 1627 und 1628 war Friedrich Heinrich Inhaber. Dann ging sie ein⁶⁴⁷. 1662 erhielt der Rat ein Apothekenprivileg, da es, so sein Argument, in seiner Stadt bisher keine Apotheke gab, jedoch sowohl wegen der benachbarten Städte und Dörfer als auch der Bürger Konservation höchst vonnöten sei. Der Apotheker durfte zum besseren Unterhalt Materialwaren verkaufen; der Rat sollte die Revision durchführen⁶⁴⁸. Der Rat ließ sich das Privileg wiederholt bestätigen; und 1733 erhielt auch der Apotheker David Heinrich Visbeck, der der Kämmerei jährlich 15 rt als Kanon geben mußte, die erbetene Konfirmation⁶⁴⁹.

1628 gründete Bartholomäus eine Apotheke in *Arendsee* (Altstadt). 1686 war Borsch der Besitzer⁶⁵⁰, 1691 Bernhard Krusemark, der zugleich das Amt eines Viertelherrn wahrnahm⁶⁵¹. 1702 erhielt der Apotheker Georg Ernst Zien (Zier) ein Privileg über den Ausschank von Wein und Franzbranntwein⁶⁵². Dann muß die Apotheke eingegangen sein; denn als sich im September 1753 Friedrich Johann Bernhard Bosse (Bossee) in Arendsee als Apotheker und Materialist etablieren wollte, befand das der Stellerrat als für das Städtchen und die umliegende Landschaft sehr vorteilhaft, weil es hier keine Apotheke gäbe und niemand ein Einspruchsrecht habe.

Bosse stammte aus Veltheim im Fürstentum Halberstadt, hatte bei Geschwistern in Braunschweig die Apothekerkunst und den Materialhandel erlernt und war sieben Jahre lang in hannoverschen, braunschweigischen und brandenburgischen Landen als Apothekergeselle unterwegs. Schließlich erbte er von seines Vaters Bruder im geldernschen Leuven mehr als 1.500 rt, war also als ein *Extranger* anzusehen. Er erhielt das Privileg zur Anlegung einer Apotheke und zum Materialhandel. 1787 bat er, sein Privileg auf seine Erben auszudehnen, was zunächst abgelehnt wurde, weil es nur auf ihn lautete. Nach erneutem Gesuch aber erging 1794 die Konzession zum erblichen Besitz der Apotheke⁶⁵³. Der Apothekenpächter Friedrich August Tuhte etablierte sich 1799 in Bismark⁶⁵⁴.

In den anderen landesherrlichen Städten scheinen Apotheken erst nach dem Dreißigjährigen Krieg gegründet worden zu sein. 1680 etablierte Wolfgang Zedelt in *Osterr-*

645 BLHA, Rep. 2, S.7951.

646 Maaß: Chronik Seehausen, 2001, S. 75 [ohne Quellenangabe].

647 Götz: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 282 Anm. 1.

648 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 169 II, fol 140 f.

649 BLHA, Rep. 2, S.7174, fol 2 und 8.

650 Heinecke: Chronik der Stadt Arendsee, 1926, S. 184.

651 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 6a Arendsee, Stadt und Amt, fol 63 f.

652 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 192, fol 48 f.

653 BLHA, Rep. 2, S.2566. – 1794 wird Thuten als Besitzer genannt, seit 1801 Familie Woltersdorf (Heinecke: Chronik, 1926, S. 185).

654 BLHA, Rep. 2, S.3321, 16. April 1799.

b u r g eine solche⁶⁵⁵; er war 1697 zugleich Brauer und Ackerbürger⁶⁵⁶. Christian Jacob Marggraff, approbierter Apotheker daselbst, brachte durch Heirat der Witwe Zedelt die Apotheke an sich. Weil alles ruiniert und überaltert war, baute er das Haus neu und schaffte frische, gute Medikamente an. Zum Schutz gegen Konkurrenz bat er 1752 um das Apothekenmonopol, verbunden mit dem Gewürz- und Materialhandel, sowie um Einquartierungsfreiheit. Das Generaldirektorium entschied gegen das Monopol, aber für den Gewürz- und Materialhandel; von Einquartierung war er ohnehin frei, da die Offizin Tag und Nacht für Kranke offen gehalten werden mußte.

Später aber ergab er sich dermaßen dem Trunk, daß Gefahr für die Patienten drohte, wenn er die Medizin präparierte. Bemühungen des Magistrats um seine Besserung waren bisher fruchtlos; es wurde schon beim Oberkollegium Medicum Klage erhoben. 1758 wurde ihm für sechs Monate auf seine Kosten ein Provisor beigegeben. 1761 übernahm Georg Christoph Schrader Marggraffs Apotheke pachtweise und erhielt auch die Approbation. Die bald danach dem Landrat Hans Christoph v. Pieverling verkaufte Apotheke erwarb Schrader von diesem für 4.000 rt, mußte aber fünf Jahre lang gegen ihn prozessieren, weil Pieverling eine andere Währung verlangte. Da aber Haus und Apotheke nicht privilegiert waren, sei, so klagte er 1769, die Apotheke nicht 4.000 rt wert, zumal Pieverling die zum Haus gehörigen Ländereien und Pächte davon separiert und für sich behalten habe; er wolle mit der Apotheke nur *seinen Wucher treiben*. Zu seinem Schutz erbat Schrader ein Privileg, daß er in einem anderen Haus eine Apotheke anlegen dürfe, damit er einmal in die Zahl der approbierten und rezipierten Apotheker aufgenommen werde⁶⁵⁷.

In W e r b e n muß eine Apotheke um 1700 etabliert worden sein. 1703 verkaufte der Apotheker Basilius Georg Jungius auch Branntwein, Aqua vitae, Tabak, Wein, feinen Zucker und Gewürze, Seife, Baumöl, weiße und blaue Stärke, Tintenpulver, Zimt, Feigen u.a.⁶⁵⁸. Im Herbst 1742 gab es Streit um das Apothekenrecht. Der Ratsherr und Apotheker Johann Dietrich Jähns hatte sich vor 15 Jahren in Werben niedergelassen und die Witwe des Apothekers Christoph Eggers geheiratet. Die übernommene Apotheke war aber seinen Aussagen zufolge wenig wert, so daß Jähns am Markt in seinem neuerbauten Hause auch die Apotheke erneuerte. Nun bat er, weil sein Stiefsohn Joachim Johann Christoph Eggers, den er die Apothekenkunst erlernen ließ, eine Nebenapotheke in dieser kleinen Stadt anlegen wollte, um ein Privileg auf seine jetzige Offizin am Markt und bot 20 rt zur Rekrutenkasse. Der Steuerrat befürwortete das Gesuch; er sei ein sehr *habiler* Mann, der seine Kunst vollkommen verstehe, habe ehemals in vielen in- und ausländischen Apotheken als Geselle gedient und vom *Collegium medicum* Approbation und ein gutes Attest erhalten. Einen Monat später ging der junge Eggers gegen den Stiefvater vor. Aber Jähns setzte sich durch. Im November 1742 dankte er für das erhaltene Apothekerprivileg auf das von ihm am Markt neu erbaute Haus. Eggers wurde mit seinem Plan einer Nebenapotheke abgewiesen⁶⁵⁹.

655 Vgl. Brauer: Osterburg in der Zeit von 1648-1806, 1960, S. 49.

656 Kopfsteuerlisten von 1697 (GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CLIII Osterburg Nr.1).

657 BLHA, Rep. 2, S.6223.

658 LHASA/StOW, Rep. E Werben Nr. 1225, fol 19 zu 1715.

659 BLHA, Rep. 2, S.8300.

In A r n e b u r g bewarb sich 1741 der Apotheker Martin Bernhard Kiepke um die vakante Bürgermeisterstelle und das Jahresgehalt von 8 rt, unterlag aber dem Kontrolleur und Mitbewerber Johann Daniel Köppen, weil er nur 8, Köppen aber 10 rt für die Rekrutenkasse geboten hatte⁶⁶⁰. Im großen Stadtbrand von 1767 wurde auch das Apothekenprivileg vernichtet. Es war um 1699 dem Martin Bernhard Kiepke erteilt worden. 1786 erbat die Witwe des Apothekers Johann Friedrich Wilhelm Kiepke, gebor. Bussenius, ein neues Privileg über die Apotheke und den damit verknüpften Materialhandel; sie hatte die Apotheke dem aus Sachsen stammenden Compagnon ihres Mannes, Spitha, verkauft. Das Privileg wurde schließlich erneuert⁶⁶¹.

Von den adligen Städtchen war zunächst nur K a l b e / M . in den Genuß einer Apotheke gekommen. Hier wurde 1697 ein Apothekenjunge, also Lehrling, genannt⁶⁶². Vielleicht war er bei einem der Kaufleute tätig. Im Oktober 1775 bewarb sich Johann Gottfried Paalzow, Apotheker im lüneburgischen Gartow, um die Niederlassung. In Kalbe sei keine Apotheke, auch in den benachbarten Flecken Apenburg, Beetendorf und Bismark und sonst auf zwei bis drei Meilen weit nicht. Daher seien die Einwohner oft in größter Verlegenheit, und um Medizin zu erlangen, würden sie von den heimlich herumgehenden Messerträgern oder sonst von unwissenden Leuten betrogen. Er bat daher um ein Privileg mit Inbegriff der genannten Flecken, und um die *Beneficia* zur Errichtung eines Hauses in Kalbe.

Der Magistrat und der Alvenslebensche Gesamtrichter hatten nichts dagegen einzuwenden, doch die beiden Apotheker in Gardelegen, Gottfried Körber, der Ratsapotheker, und Franz Heinrich Lohse, protestierten, da Kalbe nur zwei kleine Meilen entfernt sei u. a. m. Das Generaldirektorium aber befand, daß in dieser Sache niemandem ein Widerspruchsrecht zustehe; Paalzow sei sein Vorhaben zu gestatten, er sollte sich aber zuvor vom Oberkollegium Medicum examinieren lassen. Im Mai 1777 erging dann auch anstandslos das Privileg für Paalzow, und als ein Ausländer genoß er Freijahre⁶⁶³. Im Februar 1777 hatte Paaltzow vom Schuhmacher Heinrich Krummel dessen Kossätenhaus in der Lucasstraße für 400 rt gekauft⁶⁶⁴. 1789 übertrugen ihm die v. Alvensleben das vakante Bürgermeisteramt; das wurde vom Generaldirektorium approbiert einschließlich des mit der Ratsstelle verknüpften Jahreseinkommens von 25 rt⁶⁶⁵.

1799 erhielt der Apotheker in Kalbe Konkurrenz, und zwar im nahen B i s m a r k . Beharrlich und erfolgreich betrieb der aus Hannover stammende Medizinapothekenpächter Friedrich August Tuhte in Arendsee die Etablierung einer Apotheke in Bismark auf eigene Rechnung und erbat zugleich ein Privileg für den Materialhandel. Die v. Alvensleben hatten zugestimmt, den Bewohnern war es recht, der Magistrat, die Stadtverordneten und der Kreisarzt Dr. Schmeer fanden es nützlich; nur die Apotheker Ehrlich in Osterburg und Haffner in Kalbe sahen viele Nachteile für sich, besonders in Verbindung mit

660 BLHA, Rep. 2, S.2587, zu 1741 bis 1743.

661 BLHA, Rep. 2, S.2623.

662 Kopfsteuerlisten von 1697 (GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CXXII Calbe an der Milde Nr. 1).

663 BLHA, Rep. 2, S.5384.

664 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 476.

665 BLHA, Rep. 2, S.5365, fol 7 und 12. – Zur weiteren Geschichte vgl. Graf: 200 Jahre Adler-Apotheke Kalbe/Milde, 1976/77.

dem Materialhandel, und auch die Materialisten widersprachen; denn am Materialwarenhandel habe es in Bismark noch nie gemangelt.

Der Steuerrat jedoch befürwortete das Anliegen Tuhtes als eines wohlhabenden Ausländers: Den nie fehlenden Widersprüchen der Apotheker sei wohl nicht so viel Gewicht beizumessen. Weder in Stendal noch in Rathenow und Gardelegen wären vor 40, 50 Jahren zweite Apotheken angelegt worden, wenn ähnliche Gründe das Übergewicht gehabt hätten, und haben doch neben den alten ihr gutes Brot. Zu beachten sei auch die umliegende Landschaft und die Bevölkerungszunahme. Die Altmark hätte 1755 nur 56.142 Seelen, 1786 schon 71.739 gehabt, und seitdem hätten sie sich weiter vermehrt. Wenn auch kein Arzt in Bismark vorhanden sei, so holten doch die dortigen Einwohner und die auf dem Land bei Krankheit einen solchen herbei, und der könne sich nicht mit allen Medikamenten versehen.

Das Privileg wurde noch 1799 vollzogen⁶⁶⁶. Der kenntnisreiche Steuerrat Stosch wußte nicht nur in den Städten seines Kompetenzbereichs Bescheid, sondern auch auf dem Land, kannte die Mentalität der verschiedenen Berufsgruppen und ihre divergierenden Motive und wußte auch mit den übergeordneten Behörden umzugehen. Die genannte Bevölkerungszunahme wirkte sich offenbar auch im Amtsdorf *Diesdorf* aus. 1792 notierte der Amtmann, daß sich im kontribuablen Teil des Dorfes in neuerer Zeit einige Grundsitzer angebaut hatten, unter diesen eine *Medicin-Apotheque*⁶⁶⁷. 1801 hatte Diesdorf 75 Feuerstellen nebst Amtssitzvorwerk und Stift (mit elf Konventualinnen) und 317 Einwohner, darunter 12 Halbbauern, 8 Kossäten, 23 Büdner, zwei Krüger, ein Kreisgärtner, verschiedene Handwerker, Schmied und Müller sowie mehrere Beamte⁶⁶⁸. Es war fast ein Flecken.

4. Land- und Waldwirtschaft

a) Stadt- bzw. Kämmereibesitz

Die Stadtfeldmarken waren im Spätmittelalter durch Einverleibung benachbarter Dorffeldmarken z.T. erheblich erweitert worden⁶⁶⁹. Acker und Grünland hatten die Bürger teils als Eigentum, teils pachtweise inne wie z.B. in Gardelegen, wo Kämmereiland an Bürger verpachtet war (1697)⁶⁷⁰; im 18. Jahrhundert wurden hier die Kämmereipertinenzien regelmäßig auf Zeit verpachtet, darunter die Äcker, Gärten und Wiesen (1736)⁶⁷¹. Die Stadt unterhielt keine eigenen Vorwerke⁶⁷².

Ähnlich war es in Osterburg. Die Kämmereiholung bestand lediglich in Eichen auf zwei Stadtwällen und auf dem *Helfften Landwerder* sowie in Weidepflanzungen. Der sog. Ratsweinberg war 1731 aufgeforstet worden (1744)⁶⁷³. Die Räte der beiden Städte

666 BLHA, Rep. 2, S.3321.

667 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 53.

668 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 371.

669 Siehe oben Kap. C.I.1.a) Grundbesitz.

670 LHASA/StOW, Rep. E Gardelegen, IV Nr. 2 Corpus bonorum von 1697/98, fol 2 ff.

671 BLHA, Rep. 2, S.5138, 20. Okt. 1736.

672 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3, fol 1 ff., Gardelegen, 1744, I.1.

673 Ebenda, fol 29 ff. Osterburg, 1744, I.

Salzwedel hatten um diese Zeit nur grundherrliche Rechte; das Stadtgehölz gehörte der Bürgerschaft⁶⁷⁴. Ähnlich war es in Stendal; die rathäuslichen Einkünfte speisten sich aus dem grundherrlichen Besitz in Hämerten, Belkau und anderem Zubehör sowie aus den nicht selbst bewirtschafteten Liegenschaften auf der Stadtfeldmark⁶⁷⁵. Auch in Tangermünde und Werben waren die Kämmereipertinenzien verpachtet⁶⁷⁶.

Seehausen war die einzige Stadt in der Altmark mit Eigenwirtschaft. 1588 sind drei kleine Vorwerke bezeugt: Die Blumenwarte hatte nur schlechten, sandigen Acker von 26 ½ Mg, geringe Weide und einiges Elsholz; 1744 war sie für knapp 46 rt jährlich verpachtet. Der Hof in Klein Holzhausen hatte eine Wischerhufe von 5 Wsp 4 Schf Aussaat und 4 Fuder Heu; der Hof war für 48 rt jährlich verpachtet, die Gebäude gehörten dem Pächter. Das dritte Vorwerk, der *Seehausische Camps* an der Elbe, war die Schiffsanlegestelle dieser Gegend. Durch Umlegung des Deiches 1655 wurde der beste Teil der Ländereien eingedeicht, so daß kein Winterkorn darauf gesät werden konnte; das übrige Land war sehr besandet, nach dem Anschlag von 1731 zu 1 Wsp 18 ½ Schf Aussaat. Dazu gehörte die Fischerei in der Elbe und im *Haken*, die Krug- und Fährgerechtigkeit, etwas Eichen- und Pappelholz. Die jährliche Pacht betrug 190 rt⁶⁷⁷.

Damit unterschieden sich die altmärkischen Städte auffällig von denen anderer Regionen, z.B. in der Prignitz, wo die Räte der Immediatstädte Mitte des 16. Jahrhunderts Schäfereien und Vorwerke anlegten und damit in Interessenskollision mit der Bürgerschaft gerieten⁶⁷⁸. Zündstoff für Konflikte um die ökonomischen Ressourcen auf den Stadtfeldmarken gab es aber trotzdem genug; sie betrafen vor allem das Eigentums- und Nutzungsrecht am städtischen Gehölz.

b) Holzungen

Prekär waren Besitzgemenge und Grenzlagen. Das bekamen immer wieder die beiden Städte Salzwedel zu spüren. Der anhaltende Konflikt mit dem Kloster Zum Hl. Geist in Perver um 1500 wurde schließlich von kurfürstlichen Kommissaren geschlichtet⁶⁷⁹, Servituten anrainender Gemeinden wie die zu Groß und Klein Gerstedt 1517 mit der Gewährung eines Holzungstages reguliert⁶⁸⁰. Holzhaurechte im Salzwedeler Gehölz genossen auch lange die Bauern in Chüttlitz (1512 bis 1667)⁶⁸¹. Die lüneburgischen Dörfer

674 Ebenda, fol 67 ff. Alt- und Neustadt Salzwedel, 1744, passim. – Die Schäferie auf dem Bauhof, die das Barfüßerkloster 1541 dem Rat der Altstadt gegen Versorgung der noch vorhandenen fünf Brüder verkaufte (StadtA Salzwedel, Repert. II, Abt. I C Nr. 5 Kopiar der Stadt, S. 39) bestand offenbar nicht mehr.

675 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3, fol 249 ff. Stendal, 1744.

676 Ebenda, fol 320 ff. Tangermünde, 1744, fol 348 ff. Werben, 1744; LHASA/StOW, Rep. E Werben Nr. 330 Corpus bonorum, fol 4 ff. von 1698, fol 14 ff. von 1713.

677 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3, fol 188 ff. Seehausen 1744, Kap. II.

678 Vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 503 ff., 534 ff.

679 Siehe oben Kap. B.V.3.a) S. 670 f. nach Anm. 441.

680 CDB A XIV S. 523 Nr. 610.

681 CDB A XVII S. 262 Nr. 60 Anm.

Lübbow und Rebenstorf bangten 1536 um ihre Kavelholzrechte hinter *Sulthe* und *Moychel*, als die Räte beider Städte dort Holz schlagen lassen wollten⁶⁸².

Andere holzarme Dörfer nutzten bisweilen den Reichtum der nahen Stadt illegal. Die Gemeinde zu Brietz unterm Kloster Dambeck fiel 1516 ins Stadtholz ein und fällte einen ganzen Ort. Die Räte beider Städte beschlagnahmten das Holz, und die Bauern mußten zur Strafe 6 Fuder Kalk von Wolfsburg in die Stadt fahren⁶⁸³. Ebenso wenig waren die Bauern im lüneburgischen Güstritz legitimiert, als sie 1554 bei nachtschlafender Zeit im Salzwedeler Bürgerholz Holz mit sechs Schlitten *klauen* wollten. Sie wurden von Stadtdienern ertappt; es kam zu einem Scharmützel, weil die Lüneburger sich wehrten. Schließlich wurde einer gefangen genommen und samt zwölf Pferden nach Salzwedel gebracht; die anderen entkamen. Die Räte beider Städte bemühten sich allerdings bei der Obrigkeit der Bauern wie bei der Regierung in Celle erfolglos um Rechtsbeistand, so daß sie sich nur an den zwölf Pferden schadlos halten konnten⁶⁸⁴.

Eher noch Raubrittergeist waltete 1503 auf beiden Seiten, als sich die Salzwedeler bei ihrem Landesherrn beklagten, daß die v. d. Knesebeck zu Kolborn (im Wendland) vertragswidrig das *Krigholtz* im Grenzbereich zum Wendland abgehauen und *mit hanthafter that* weggebracht hatten, und baten, ihnen die Gegentat zu vergönnen. Kurfürst Joachim I. antwortete, es wäre ihm lieber gewesen, sie hätten das gleich getan, befahl nun aber, daß sie sofort und ohne weiteren Verzug den v. d. Knesebeck ebensoviel Holz außerhalb der Mark abhauen und nach Salzwedel oder sonsten fahren lassen, *doch mit solcher macht, das ir vngheslagen wider an ewer sicherung mogt komen*. Der Hauptmann der Altmark sollte den Salzwedelern Beistand leisten; denn des Kurfürsten Meinung stand nicht auf Klage, sondern *widerwere*, doch solle es heimlichst gehalten werden⁶⁸⁵. Das war freilich keine Lösung. 1526 endlich bewirkten kurfürstliche und herzogliche Kommissare gemeinsam einen Vergleich der v. d. Knesebeck zu Kolborn und Lüchow mit den Räten und Gemeinden beider Städte. Gegen eine Zahlung von 200 fl und richtige Grenzziehung entsagten die Knesebeck aller Gerechtigkeit an ihrem Holz, dem *Krieg*⁶⁸⁶.

Am Salzwedeler Bürgerholz hatte der Kurfürst Rechte, und zwar an einem Ort neben dem *Harpe* genannten Holz des Klosters Zum Hl. Geist und die Jeetze aufwärts. Sooft das Els- und Eschenholz gekavelt wurde, standen ihm drei Kaveln zu je 40 Klafter zu, weiteres jenseits der Jeetze bis an den Chein, darunter drei Fürstenkaveln. Außerdem mußten die Dörfer Cheine, Brietz und Chüttlitz jährlich aus dem Bürgerholz 144 Fuder Küchenholz aufs Schloß bringen, und die drei Dörfer durften für sich *werfften* [Salweide], Ruten und Unterholz hauen und den *Schelp* [Schilf, Seetang] im Luch gebrauchen. Doch das alles, so warnte das Erbregister des Amtes Salzwedel von 1593, wollen die Räte beider Städte dem Kurfürsten und den Dörfern entziehen⁶⁸⁷.

682 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 156 Salzwedel, beide Städte, zu 1536.

683 StadtA Salzwedel, Repert. II, Abt. I C) Nr. 5 Kopiar, S. 3.

684 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 5, fol 179 f. und 311 f.

685 CDB A XVII S. 358 f. Nr. 38.

686 CDB A XVII S. 361 f. Nr. 41 zu 1526; BLHA, Rep. 2, S.7044, Konfirmation Herzogs Ernst zu Braunschweig und Lüneburg von 1527.

687 BLHA, Rep. 2, D.17412, fol 14 ff.

Die vermengten Pflichten und Rechte öffneten vermeintlichen oder wirklichen Defraudanten Tor und Tür. Die Dambecker Amtsdörfer Brietz und Cheine wurden 1674 beschuldigt, im Salzwedeler Stadtgehölz 42 starke Haufen (à 6 rt) besten Holzes heimlich gefällt und auf ihre Höfe gefahren zu haben; doch sie klagten 1692 ihr Weide- und Holzungsrecht gegen die Städte ein⁶⁸⁸. Die Räte beider Städte sahen sich 1677 in ihrem Holznutzungsrecht auf der sog. *Burg- und Wunderlichen-Horst* durch das Amt gestört, das die im Vorjahr ausgegebenen Kaveln durch den Heidereiter zu Ritze habe *ümbeschalen* lassen, und der habe die Kaveln schon lüneburgischen Untertanen in Wustrow zum Kauf angeboten⁶⁸⁹. Stadttirne Konflikte zwischen Bürgerschaft und Rat um Holzungsrechte kamen hinzu⁶⁹⁰.

1718 gingen die Salzwedeler Bürger gewaltsam vor. Sie rissen einen Wall an der Dumme nieder und sollten ihn wiederherstellen. Die Untersuchung des Vorfalls ergab laut Aussage der acht Viertelseute beider Städte, daß kein Wall an der Dumme niedrigerissen noch demoliert worden wäre, sondern die aus dem Graben aufgeworfene Erde. Der Wall wäre unbeschädigt geblieben. Sieben Dorfschaften, darunter Seeben und Darsekau als *Rehdelsführer*, und speziell der Holzvogt Hans Wichmann, hätten den neuen Landreiter Johann Schmidt beim Antritt seines Amtes vor einem Dreivierteljahr überredet, der Aufwerfung des neuen Grabens beizuwohnen und die Bauern dazu zu kommandieren, was er ohne speziellen Befehl tat, u.a.m.

Die Bauern verteidigten sich, die eingeschalteten Oberbehörden rivalisierten miteinander, und die Amtskammer machte sich für die Bauern stark, die den Damm zum Schutz ihrer Hut und Trift, auch zur Konservation des kgl. Gehölzes an der Dumme mit schweren Unkosten gemacht hätten. Durch die Einreißung des Damms wären ihre Weide und die königliche ganz unter Wasser gesetzt worden. Der altmärkische Oberförstmeister v. Bornstedt habe es bei Besichtigung in der Tat so gefunden, daher möge die Bürgerschaft zu Salzwedel mit Nachdruck dazu angehalten werden, den unbefugterweise niedrigerissenen Damm noch vor dem Winter wieder in vollkommen tüchtigen Stand zu setzen. Der Konflikt zog sich jahrelang hin. Erst 1723 kam es zu einem halbherzigen Vergleich⁶⁹¹.

Am härtesten war die Konkurrenz um Besitz und Nutzung wertvollen Eichenholzes. 1553 war der Rat zu Gardelegen erzürnt, weil etliche Mitbürger vier große fruchtbare Eichen auf einem Wall, wo die Gemeinde das Mast- und Hütungsrecht hatte, fällen ließen; das geschah nicht nur zum Schaden der Gemeinde und wider alle wohlhergebrachte Gewohnheit, weder fruchtbare noch unfruchtbare Eichen zu hauen, sondern auch wider die alleinige Befugnis des Rats, das Holz zum Besten der Stadt und ihrer Gebäude zu nutzen⁶⁹². Um dem langjährigen Raubbau zu steuern, hatten die Landesherrn den Holzeinschlag von ihrem Konsens abhängig gemacht, und der wurde selbst in Zeiten der Not nicht erteilt. Das Gesuch des Rats zu Tangermünde, auf Grund heftigen Drängens der Gläubiger, ihnen das übriggebliebene Gehölz, der Stadtbusch genannt, zuweisen und die fruchtbaren Eichen fällen zu lassen, schlug der Kurfürst 1654 ab, weil es zum ungemeynen Schaden der Stadt gereichen würde⁶⁹³.

688 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 156 Salzwedel, beide Städte, zu 1674 und 1692.

689 Ebenda, zu 1677.

690 Weiteres dazu s.u. Kap. C.IV.1.c).

691 BLHA, Rep. 2, S.6892.

692 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 5, fol 23.

693 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, zu 1654.

Das staatliche Interesse wandte sich nach dem Dreißigjährigen Krieg auch aus anderen Gründen dem Holzverbrauch zu, vor allem zugunsten der Akzise. Die Bürger des Flekens Kalbe/M. hielten das Brennholz, das im Stadtholz gehauen wurde, für akzisefrei, mußten sich aber wie andere Städte beugen. Das verführte zu Unterschleif; sooft sie kavelten, ließen sie den Wintervorrat aus dem Stadtbusch auf der Rückseite ihrer Höfe einfahren und versteuerten wenig oder nichts. 1698 kam es zu einem Kompromiß⁶⁹⁴.

Konfliktgeladen war oft das Verhältnis zwischen Gardelegen und den v. Alvensleben auf der Burg Isenschibbe nördlich der Stadt. Die Grenzen waren nicht überall ordentlich abgesteckt, Rechte am Grund und Boden überlappten sich, und so kam es noch im 18. Jahrhundert zu Kollisionen. 1740 beschwerte sich der Magistrat immediat, daß Oberhofmeister Friedrich August v. Alvensleben wenige Tage zuvor ins Stadtgehölz eingefallen sei, fünf masttragende Eichen unter dem Vorwand, daß sie auf seinem Lehnacker ständen, und das Holz größtenteils zur Isenschibbe fahren ließ. Als der Magistrat ein Pferd pfänden und das noch vorhandene Holz in die Stadt bringen ließ, erwirkte Alvensleben beim Altmärkischen Obergericht ein Mandat, daß Pferd und Holz bei fiskalischer Strafe sofort unentgeltlich zu restituieren seien. Während der Magistrat noch bei der Kammer um Verhaltensorder bat, hatte Alvensleben immediat über die *extravaganten Zunötigungen* des Magistrats geklagt. Dem wurde beschieden, daß er sich in dieser Sache vor dem Obergericht einlassen müsse; er werde sich hoffentlich verteidigen können⁶⁹⁵.

c) Ackerbau und Viehzucht

Die Bedeutung der Landwirtschaft als städtischer Wirtschaftssektor ist nicht zu unterschätzen⁶⁹⁶. Sie wurde in allen Städten betrieben und war der ökonomische Rückhalt vieler Handel- und Gewerbetreibenden in konjunkturell schwacher Zeit. Um 1800 standen Ackerbau und Viehzucht bei Gardelegen, Osterburg, Seehausen, Werben und Kalbe/M. an erster Stelle, bei den Flecken Apenburg und Beetzendorf nichts anderes. In Bismark betrieb man Ackerbau und Brauerei, in Salzwedel, Stendal und Arneburg auch Ackerbau und Viehzucht, in Tangermünde sehr viel weniger⁶⁹⁷. Die Proportionen hatten sich gegenüber früheren Zeiten nur etwas verschoben. Es lag am anhaltenden Tiefstand der Ökonomie, wenn die Bürgerschaft zu Stendal 1720 die Verlegung ihrer Scheunen vor die Stadt nicht für praktikabel hielt, weil sie sich fast einzig und allein vom Ackerbau ernährten⁶⁹⁸. Das war sicher in Zeiten, als Handel und Gewerbe in Stendal in höchstem Flor standen, anders.

Die edaphischen Bedingungen der Stadtfeldmarken differierten. Osterburg, Seehausen und Werben in und am Rande der Wische hatten z.T. sehr gute, aber schwere Böden. Den Osterburgern erging es nicht anders als den Wischebauern; sie mußten zur Brachzeit bis-

694 BLHA, Rep. 2, S.5391.

695 BLHA, Rep. 2, S.5300.

696 Zum städtischen bzw. bürgerlichen Wein-, Hopfen- und Gartenbau sowie zu Bienenhaltung und Seidenbau s.o. Kap. B.I.4.

697 Bratring: Beschreibung von 1801, passim.

698 BLHA, Rep. 2, S.7513.

weilen zehn bis zwölf Pferde vor den Pflug spannen (1567)⁶⁹⁹. Ebenso war es in Werben, das aber viel weniger Ackerland hatte als Osterburg, 1737 nur zu gut 84 Wsp Aussaat. Der Acker wurde im Kataster nicht zur zweiten Klasse angesetzt, weil der Ackersmann für seinen wenigen Acker sechs, acht und zehn Pferde und zwei Personen zum Pflügen benötigte. Außerdem lag der Acker, wie dort überall, in der Tränke [unter Wasser]; daher war der Ertrag gering, an manchem Ort auf dem Sand wurde mehr Korn gewonnen. Hinzukamen noch die auf den Werbener Ländereien beruhenden Elbdeichlasten⁷⁰⁰.

In Seehausen trug das Land an der Biese, das die Stadt 1744 dem Besitzer des freien Biesehofs, David Haverland, gegen seine wüste Mühlenstätte abtrat, im Durchschnitt Weizen und Gerste zum fünften Korn⁷⁰¹. Auch die Stadttäcker von Salzwedel waren ergiebiger. Um 1800 galt als durchschnittlicher Ertrag die sechsfache Einsaat⁷⁰².

Im Städtchen Arneburg lagen die Verhältnisse Ende des 17. Jahrhunderts anders. Die Stadtfeldmark bestand aus drei Teilen: 25 $\frac{3}{4}$ Hufen (alles Kirchen-, Hospital-, Kapitels- und Ritterhufen) zu je 20 Schf Winter- und Sommersaat, *Stadtfeldisch* genannt, wurden den Bürgern auf Zeit verpachtet. Hinzukamen zwei wüste Feldmarken, Martzan mit 12 $\frac{3}{4}$ Hufen (zwei gehörten dem Amt Tangermünde, die übrigen den Bürgern) zu 20 Schf Winter-, 16 Schf Sommersaat, Schlüden mit 12 Hufen (Stadtbesitz) zu 16 Schf Winter-, 8 Schf Sommersaat, alle in drei Felder unterteilt und ihrer geringen Bodengüte wegen nur in der 3. Steuerklasse angesetzt. Ebenso geringwertig war die Hütung, die nur auf dem Schlüdenwerder in der Elbe, dem Brachfeld und auf der wüsten Feldmark Wischer bei Hassel bestand⁷⁰³. 1778 sah es noch bescheidener aus. Der sehr hoch gelegene Acker war größtenteils sandig und schlecht; der beste trug nur das 4. Korn. Außerdem fehlte es völlig an Wiesen; Heu mußte teuer jenseits der Elbe gekauft werden, und zur Hütung blieb nur das Brachfeld, wo das Amtsvorwerk Bürs die Mithütung hatte⁷⁰⁴. Die noch 1692 mitgenutzten Weideflächen waren abhanden gekommen.

In den Schulenburgschen Flecken Apenburg und Beetzendorf waren die agrarischen Bedingungen fast noch dürftiger. In Apenburg verfügten 1686 die 26 Ackerleute und Halbspänner sowie zwei von 14 Kossäten zusammen nur über 16 $\frac{3}{4}$ Hufen der 3. Steuerklasse, jede zu 21 Schf Brachroggen- und 13 Schf Sommersaat; auch Hütung und Weide waren nur drittklassig⁷⁰⁵. In Beetzendorf war 1693 die einstige Hufenzahl unbekannt. Der Acker zählte nur zur 3. Klasse; es wurde kein Brachfeld gehalten. Die Hütung, ebenfalls 3. Klasse, bestand in einigen Märschen und dem sog. neuen *Brok*. Von den zwölf Ackerleuten und Halbspännern hatten acht Land zu je 16 Schf, vier zu je 8 Schf Winter- und Sommersaat; von den 29 Kossäten besaßen 16 einige Wörden zu 2-6 Schf Winter- und 2-9 Schf Sommersaat⁷⁰⁶.

699 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 111 Osterburg, zu 1567.

700 BLHA, Rep. 2, S.8320.

701 BLHA, Rep. 2, S.7188, 22. Nov. 1744.

702 Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 23 Anm. 91.

703 BLHA, Rep. 2, S.740, Kataster des Kr. Arneburg von 1692, fol 132 ff.

704 BLHA, Rep. 2, S.2589, fol 16 ff., Anlage A, 28. Juli 1778.

705 BLHA, Rep. 32, Nr. 1575, Kataster des Kr. Arendsee von 1686, fol 130 ff.

706 BLHA, Rep. 2, S.735, Kataster des Kr. Salzwedel von 1693, Nr. 165. – 1801 hatte eins der drei Rittergüter 8 $\frac{1}{2}$, das dritte 48 Hufen (Bratring: Beschreibung von 1801, S. 366).

Die Feldmark des Städtchens Bismark bestand 1745 in drei Feldern oder Schlägen, jedes zu 58 1/4 Hufen und gewissen Kaveln. Die Rotation folgte dem verbreiteten Muster, daß das mit Sommerkorn bestellte Feld im nächsten Jahr brach lag und im dritten Jahr mit Winterkorn besät wurde. Diese Felder waren pachtbar; zu den Gehöften waren Anteile von drei bis einer Viertelhufe gelegt, pro Hufe in einem Schlage wurden höchstens 18 Schf gesät. 1801 lebten hier neben einer Reihe von Handwerkern 45 Ackerbürger⁷⁰⁷. Im Städtchen Kalbe/M. waren Hopfen- und Bohnenbau sowie dank der grasreichen Wiesen des Werders Viehzucht bestimmend (1801)⁷⁰⁸.

Wird man annehmen können, daß die *Ackerbesitzer* in den Städtchen und Flecken die Landwirtschaft selbst betrieben, war das in den Immediatstädten seltener und nicht immer der Fall. Die Verordnung Joachims I. von 1525 für die Städte des Kurfürstentums, daß keiner, wes Standes auch immer, der nicht in Städten und Bürgerrecht sitzt und die bürgerlichen Pflichten tut, liegende Gründe an Äckern, Wiesen, Holzungen, Weinbergen, Gärten u.a. kaufen, besitzen und nutzen dürfe⁷⁰⁹, verdeutlicht, daß Land entfremdet war.

Trotzdem befürchtete der Rat zu Osterburg dauerhafte Einbußen der Stadtgemarkung, besonders auf den Feldmarken Barsewisch, Liedekummer und Stedterfeldt, durch Veräußerung an Fremde; er fügte daher den Stadtstatuten von 1536 einen diesbezüglichen Beschluß ein. Demnach durfte, damit dem Städtchen nicht noch mehr *abhändig* gemacht und an umliegende Nachbarn verkauft werde, niemand das geringste an Äckern und Wiesen an jemanden außerhalb Osterburgs veräußern. Das ließen sie sich 1540 vom Kurfürsten bestätigen und nochmals 1580, weil die adligen Nachbarn eine ansehnliche Summe Geldes anlegten, *wan Sie Ihre gelegenheit spueren* und ihre Grenzen erweitern können und also die Äcker hoch ins Geld jagen; die seien aber mit schweren Schössen, Deicharbeit und Pächten belegt⁷¹⁰. Der Kurfürst stimmte im eigenen Interesse zu, weil sonst er und die Landschaft der Schösse und anderer Steuern entraten müßten⁷¹¹.

Auch Bauern hatten Interesse am Grundstückserwerb. Die Gemeinde zu Karlbau bei Tangermünde einigte sich im Vergleich von 1615 mit den Ackerleuten in Tangermünde über Nutzungsrechte auf dem Acker sowie Hut und Trift. Nach dem Dreißigjährigen Krieg wurde verordnet, daß die zur Stadt Tangermünde gehörigen Bürgeräcker, die Bauern und sonstige Anrainer nutzten, wieder zur Stadt gezogen und den Bürger vermietet werden sollten. Die Bauerschaft zu Karlbau erhob 1696 dagegen Einspruch, weil sie diese Äcker bisher teils pachtweise, teils als Eigentum besessen hätten und sie ihnen nicht entzogen werden könnten. Der Streit zog sich hin⁷¹².

Die kurfürstliche Verordnung galt allgemein. Äcker, die zur städtischen Feldmark gehörten, sollten von den in den Städten wohnenden Ackerleuten bestellt werden. Wenn sie

707 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 494, fol 12 zu 1745; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 333.

708 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 331.

709 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 20 f. zu 1580 mit Bezug auf 1525.

710 BLHA, Rep. 78, VII 2 Privilegien von Osterburg, fol 3 ff. zu 1536; GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 111 Osterburg, 7. Juli 1580.

711 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 20 f.

712 BLHA, Rep. 2, S.7973.

das nicht vermochten, sollte von den Äckern, die Bauern unter dem Pflug hatten, der dritte Teil der Pacht an die kurfürstliche Steuerkasse fallen. Doch die Behörden nahmen mit Mißfallen wahr, daß Bauern die städtischen Äcker zur Hälfte besäten und einen Teil der Ernte in ihre Dörfer fuhren; das gereichte der Kasse zum Nachteil. Daher befahl der Kurfürst 1693 erneut, daß alle Stadtäcker von den Bürgern bestellt werden. Wo das nicht möglich sei, stehe den Eigentümern frei, solche durch Bauern in den benachbarten Dörfern für Lohn bestellen zu lassen oder mit denselben nach Gefallen zu kontrahieren. Auf Ersuchen der beiden Städte Salzwedel wurde die Verordnung noch dahin deklariert, daß die Bauern den Bürgerschaften alle innehabenden Bürgeräcker und Wiesen sowie die der Kirchen und Stiftungen gegen Entschädigung abtreten müssen⁷¹³.

In Seehausen sah es insofern anders aus, als infolge der hohen Verschuldung der Stadt und vieler Bürger rathäusliche Ländereien und Bürgeräcker Kreditoren zugeschlagen worden waren. 1701 ersuchte der Rat mit Berufung auf die Verordnung Joachims I. um die Bewilligung, alle an Kreditoren veräußerten Stadt- und Bürgergrundstücke um denselben Preis wie seinerzeit reluieren zu können⁷¹⁴.

Das alles war aber nicht immer und überall so. Der Bürgergrundbesitz auf der Stadtfeldmark war zwar mit Steuern und anderen Abgaben belastet, stellte aber einen Wert und eine Sicherheit dar, war belastbar und konnte auf verschiedene Weise genutzt werden. Mancher war auch an weiterem Landerwerb interessiert. Bürger in Neustadt Salzwedel hatten von etlichen Ratsherren der Altstadt Äcker gekauft, die sie als Kohlgärten nutzten; Ärger gab es nur 1496, als sie sie bezäunen wollten und dadurch die Viehtrift und Weide der Altstädter Bürger behinderten⁷¹⁵. Andreas und Steffen Vintzelberg zu Gardelegen erwarben 1585 von den v. Lüderitz zu Lüderitz ein Stück Acker vor Schluß, *der Wendkampf* genannt, und zwar als Erbzinsgut gegen eine bestimmte jährliche *Pension*⁷¹⁶.

Je nach ihrer sonstigen Beschäftigung gaben sich Bürger selbst mit dem Feldbau ab oder nicht. Cone Diderich in Stendal pflügte 1556 sein Feld selbst; gleiches tat Achim Schulte in Osterburg 1573⁷¹⁷. Der Stendaler Bürger Peter Blume hatte so viel Mist und Korn übrig, daß er 1571 auch noch Acker anderer Leute mit Gewinn bestellte; er ließ 40 Fuder Mist für sein Geld aus der Stadt aufs Feld fahren und besäte es mit seinem Korn⁷¹⁸. Ein anderer Stendaler verpachtete 1594 eine Hufe Land einem anderen für jährlich 4 Wsp Korn⁷¹⁹. Beide hatten Nutzen davon.

Ackerbau betrieben auch Bürgermeister, Claus Goldbeck zu Stendal (1579 verstorben)⁷²⁰, Johann Kluge in Seehausen (1590)⁷²¹, Ciriacus Zernitz zu Tangermünde

713 BLHA, Rep. 2, S.7027.

714 BLHA, Rep. 2, S.7110, fol 44.

715 CDB A XIV S. 454 f. Nr. 530.

716 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 39, Mi nach Mis. dom. 1594 mit Bezug auf 1585.

717 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 5, fol 563 f. zu 1556; Nr. 14, fol 428 ff. zu 1573.

718 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 20, fol 422 f.

719 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 39, fol 144 f.

720 Er hinterließ u.a. ungedroschenes Korn in der Scheune, Ackergeräte, darunter eine eiserne Egge, 18 Kühe, vier Kälber, einen Ochsen und fünf Schweine; dazu einen Reitstall mit dem Sattelzeug und Sielen für die drei reisigen Pferde (StadtA Salzwedel, Repert. II, Ab. XV B) Nr. 3, zu 1579).

721 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 74, fol 64 f.

(1583)⁷²². Theodericus Münte in Gardelegen schickte seinen Knecht zur Gerstensaat (1592)⁷²³. Dietrich Brewitz aber, Bürgermeister in Salzwedel und Grundherr von Seeben, das er von den v. Wustrow zu Lehen trug, erregte 1584 den Widerstand der Bauern. Er hatte bisher Dienstgeld von ihnen genommen; nun verlangte er statt dessen die Dienste, und zwar zu seinem Ackerwerk in Salzwedel. Sie wurden zwar von mehreren Instanzen dazu für schuldig erklärt, der Landeshauptmann sollte aber wegen ihrer sonstigen großen Belastungen den Diensten gebührende Maße geben⁷²⁴.

Die Kopfsteuerlisten der altmärkischen Städte von 1697 führen alle kontribuierenden Haushalte auf, darunter die Ackerbürger; nicht wenige waren zugleich Gewerbetreibende, darunter Brauer. Tabelle 16 stellt zum Jahr 1697 das Verhältnis der Anzahl der Ackerbürger (Ackerbg.) zur Gesamtzahl der Kontribuenten (Kontrib.) dar und zum Jahr 1801 die Anzahl der Ackerbürger im Verhältnis zur Gesamtzahl der bei Bratring unter Nahrung und Verkehr aufgeführten Berufstätigen (Berufst.). Stadtarme, Klosterfrauen, Invaliden, Partikuliers, Präpendaten, Stadtverordnete (da wohl zugleich unter den Berufen mitgezählt) bleiben unberücksichtigt.

Tabelle 16: Anzahl der Ackerbürger 1697 und 1800⁷²⁵

Stadt	1697		Berufst.	1800	
	Kontrib.	davon Ackerbg.		davon Ackerbg.	
Gardelegen	–		713	15 = 2,1 %	
Osterburg	167	28 = 16,8 %	339	44 = 13,0 %	
A.Salzwedel	365	2 = 0,5 %	} 951	29 = 3,1 %	
N.Salzwedel	327	6 = 1,8 %			
Seehausen	223	10 = 4,5 %	490	37 = 7,6 %	
Stendal	450	25 = 5,6 %	995	16 = 1,6 %	
Tangermünde	–		692	2 = 0,3 %	
Werben	172	15 = 8,7 %	332	44 = 13,3 %	
Apenburg	–		99	19 = 19,2 %	
Arendsee	–		321	25 = 7,8 %	
Arneburg	118	9 = 7,6 %	298	30 = 10,1 %	
Beetzendorf	–		109	10 = 9,2 %	
Bismark	101	14 = 13,9 %	211	45 = 21,3 %	
Kalbe/M.	124	14 = 11,3 %	214	7 = 3,3 %	

722 1583 lieh Zernitz Geld und setzte dafür seinen Kreutzberg genannten Acker vor der Stadt, sein neu-erbautes Haus mit Hof in der Neuen Straße an der Stadtmauer mit allem vorhandenen Korn und Vieh zum Unterpand ein (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 73, fol 71).

723 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 37, fol 579 ff.

724 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 30, Mi nach Remin. 1584.

725 Kopfsteuerlisten von 1697 (wie Anm. 498); Bratring: Beschreibung von 1801, passim. – Die Städte stehen in der alphabetischen Reihenfolge jeweils der Immediat- und der Mediatstädte; Gardelegen, Tangermünde, Arendsee, Apenburg und Beetzendorf fehlen 1697.

Der Anteil der Ackerbürger an der Summe der Kontribuenten lag (ungeachtet der fehlenden Daten) 1697 mit 16,8 % bei Osterburg am höchsten, mit 0,5 % bei Altstadt Salzwedel am niedrigsten. Die Städtchen und Flecken weisen erwartungsgemäß relativ hohe Anteile auf, ebenso aber auch die kleinste Immediatstadt, Werben, mit 8,7 %. Der Vergleich der absoluten wie der relativen Größen von 1697 und 1800 zeigt bei fast allen eine z.T. erhebliche Steigerung; dagegen fallen Stendal und Kalbe/M. deutlich ab. Nur bei Osterburg ist die absolute Größe gestiegen, die relative aber leicht gesunken.

Schlußfolgerungen sind mit Vorsicht dahingehend abzuleiten, daß diese Relationen den mehr oder weniger starken Anteil der Landwirtschaft, wie er in den Berichten und Statistiken des 18. Jahrhunderts zum Ausdruck kommt, bestätigen. Bei der Hauptstadt Stendal ist ein verhältnismäßig hoher Anteil an Beamten, Juristen und Geistlichen mitzudenken. Auffällig ist bei den Flecken die entgegengesetzte Entwicklung von Bismark und Kalbe/M.; in Kalbe hatte sich im Verlauf von hundert Jahren eine ganze Reihe von Handwerks- und Gewerbetreibenden angesiedelt und dem einstigen Burgstädtchen ein stärkeres städtisches Gepräge verliehen.

Ältere Schoßregister sind noch sporadischer überliefert als die Kopfsteuerlisten. Das Schoßregister von 1567 weist in Neustadt Salzwedel und Werben je 2, in Tangermünde aber 39 Ackerbürger aus⁷²⁶. Das starke Absinken dieser Zahl bestätigt die Aussage von 1801 über Nahrung und Verkehr in Tangermünde: „Viel Leben und Betriebsamkeit durch die Schifffahrt auf der Elbe, den Kornhandel, Schiffs- und Schiffmühlenbau, Brauerei und Brennerei, Fischerei und starke Passage“⁷²⁷. Dagegen heißt es bei Stendal fast resignierend: Nahrung und Verkehr „Sehr eingeschränkt. Mangel an Wasser und Holz erlaubt keine große Manufakturanlagen. Tuchmacherei (ehedem weit bedeutender), Brauerei, Brennerei, Ackerbau und Viehzucht“⁷²⁸.

Die zerrütteten Verhältnisse nach dem Dreißigjährigen Krieg riefen auch unter den Ackerbürgern das Bedürfnis nach gildemäßigem Zusammenschluß hervor. In der Prignitz erfährt man erstmals 1662 in Wittstock davon, hier unter dem Namen Baugewerk, unter dieser Bezeichnung auch in der Uckermark seit Anfang des 18. Jahrhunderts in den Quellen faßbar⁷²⁹. In der Altmark finden sie sich unter dem Namen *A c k e r g i l d e* und Baurecht. Hauptanliegen war die gerechte Teilhabe an den städtischen Ressourcen, und das bedeutete vor allem an den gemeindlichen Wiesen und Weiden. Wie in vielen Dörfern wurden Viehordnungen gesetzt, deren Kontrolle sowie die Bestellung der benötigten Hirten gemeinschaftliche Aufgabe war.

In Tangermünde wurde 1643 mit dem von den Ackerleuten des Kalbauschen Feldes beschlossenen Feldregister samt Statuten und *Wilküer* das Fundament der später so genannten „Karlbauer Ackergilde“ gelegt⁷³⁰, eben mit der Begründung totaler Zerrüttung der Schlag- und Hufeneinteilung auf diesem Teil der Stadtfeldmark, in dem das mittel-

726 BLHA, Rep. 23 A, C.3103 (Werben), C.3105 (Tangermünde), C.3109 (Neustadt Salzwedel).

727 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 271.

728 Ebenda, S. 248.

729 Enders: Die Prignitz, 2000, S. 1071; dies.: Die Uckermark, 1992, S. 550 f.

730 Zahn: Die Wüstungen der Altmark, 1909, S. 98.

alterliche Dorf Deutsch Kalbeu aufgegangen war; die vormalige Dorfgemeinde bestellte ihre Äcker weiterhin genossenschaftlich.

Ähnlich war es wohl in Osterburg, wo die noch lebenden Ackerleute 1647 eine neue, vom Rat bestätigte Wrüegerichtsordnung errichteten, da die plündernden Schweden 1636 das alte Wrügebuch und die Registraturen über den Schiltdorfischen Acker (der Feldmark des gelegten Dorfes Schiltdorf) geraubt hatten. Sie nannte die Felder, bestimmte die Wahl zweier Schulzen einmal und die Abhaltung des Wrüegerichts zweimal im Jahr mit entsprechendem Verfahren⁷³¹.

Die ältesten Akten in Baurechtssachen von Gardelegen datieren von 1665. 1732 gehörten der Gilde 28 Mitglieder an⁷³². Seit vielen Jahren wünschte sie sich eine bessere Einrichtung des Ackerbaus, ohne daß sie zustande kam. Der Mangel bestand hauptsächlich darin, daß keine ordentlichen Brachfelder gehalten, sondern der meiste Acker kontinuierlich bestellt, dadurch von Unkraut überzogen und zu wenig gedüngt wurde. Daher beschloß die Gilde, zu der diejenigen rechneten, die mindestens 1/4 Hufe Acker in einem Felde hatten, auf ihrer Versammlung 1752, den Acker vor der Stadt in bestimmte Brachfelder einzuteilen. Jeder Acker sollte wenigstens jedes vierte Jahr ruhen und dem Vieh einiger Zuwachs an Weide verschafft werden, besonders den Schafen. Das Projekt wurde vom Magistrat approbiert.

Einige Bürger, die nur wenige Scheffel Aussaat hatten, klagten dagegen beim Altmärkischen Obergericht. Die Ackergilde erbat nun ein Reskript an den Magistrat, die einmal approbierte Einrichtung einzuführen und im Protestfall die Sache per Kommission regulieren zu lassen; denn es sei ihre Konvenienz nicht, sich *dem publico zum Besten mit jedermann herum zu zancken und chicaniren zu lassen*. Die Opponenten aber sahen sich wie auch die Steuerkassen durch die Brache sehr geschädigt bzw. benachteiligt. Die Untersuchung ergab, daß die (Acker)Bauleute dem Herkommen gemäß die Ordnungen beim Acker- und Feldbau machten, auch diese mit der Brache. Und diese Bauleute baten, ihnen doch wenigstens das Recht zu lassen, zu den bisherigen Brachfeldern jährlich eine Feldflur, die sonst gar nicht brach gelegen hatte, hinzuzutun, damit aller Acker sukzessive einmal brach läge. Im Frühjahr 1753 hielten die Untersuchungen noch an⁷³³. Dann wurde mit der vierjährigen Brache der Versuch gemacht, aber später zur dreijährigen zurückgekehrt⁷³⁴.

Interessenkollisionen entbrannten in Gardelegen immer wieder einmal. 1798 lehnten sich Bürger gegen die Machtpositionen der Ackerschulzen auf. Es gäbe drei *Bauerrechte* oder Ackergilden; die Schulzen nebst ihrem Anhang machten aber mit den übrigen Bürgern, was sie wollten. Sie verlangten daher die Aufhebung der sie einschränkenden Bauerrechte. Die Untersuchung der Klagen deckte die Wurzeln der Baurechte in Gardelegen auf. Diese *Corporationes* seien uralten Ursprungs, hätten schon lange vor der großen Feuersbrunst von 1685 ihre besonderen Ackergesetze gehabt, auch verschiedene Äcker

731 Ebenda, S. 202. – Die wüste Feldmark Schiltdorf war in der Stadtfeldmark aufgegangen. Das Vorgehen der Ackerleute und die Schulzen entsprachen den Gepflogenheiten einer Ackergilde; Witwen mußten den Ackerleuten die *Regen-Wrüge* tun, d h. die Reihenwürge.

732 LHASA/StOW, Rep. E Gardelegen, I Nr. 1 a, fol 186 zu 1732.

733 BLHA, Rep. 2, S.5293.

734 BLHA, Rep. 2, S.5306.

und Wiesen ohne Anteil der gemeinen Bürgerschaft daran als Eigentum besessen. 1773 seien mit Vorwissen des Steuerrats und mit Konfirmation des Magistrats neue, zeitgemäße Artikel entworfen worden. Sie ergaben, daß diese Baurechte im Grunde nichts anderes waren, als was in anderen Städten Ackergilde genannt wurde, deren Artikel nichts anderes als eine Ackerordnung oder *Wröheordnung* und Gesetze enthielten wie bei andern Städten auch.

Die Kläger wollten schließlich zufrieden sein, wenn nur einige Bürger aus den Hauptgewerken oder die künftig von der Bürgerschaft selbst vorzuschlagenden Stadtverordneten den Versammlungen der Ackergilden beiwohnen durften, um das Interesse der Bürgerschaft wahrzunehmen. Das erschien dem Steuerrat nicht unbillig. Zwar wäre der Bürgermeister Assessor der drei Korporationen und wohne den jährlichen Hauptversammlungen bei; so würde schon auf der Gemeinde Bestes geachtet werden. Da freilich dem einen Mann alles nur aus der einen Sicht der Ackerbrüder dargestellt würde, könne es doch leicht kommen, daß er die andere Seite übersieht. Die Gardelegener Baurechte oder Ackergilden seien schon oft Gegenstand der Unzufriedenheit und Unruhen unter den Bürgern gewesen; man könne also auch zur Beruhigung der gemeinen Bürgerschaft wohl eine andernorts ungewöhnliche Einrichtung stattfinden lassen.

Im übrigen, so schloß der Untersuchungsbericht, seien Einnahmen und Ausgaben im sog. Hauptbuch jeder Ackerlade richtig verzeichnet; es hätten sich, jedenfalls in neuerer Zeit, keine ungebührlichen Schmausereien darin gefunden. Eine gewöhnliche Mahlzeit bei der gewöhnlichen Hauptversammlung könne nicht gerechnet werden, zumal es eine *alte teutsche Sitte* sei und wohl bleiben werde, daß bei solchen Zusammenkünften gegessen und getrunken wird. Die ließe selbst der Adel bei seinen Versammlungen so wenig abkommen wie der Bürger- und Bauernstand⁷³⁵. Die Zeit war brisant, und die Behörden suchten den Ausgleich unter der unruhigen Bürgerschaft.

1721 wurden in Werben Ackergildeartikel verabschiedet, die der Magistrat in Verbindung mit dem Steuerrat aufgesetzt und den Ackerleuten kommuniziert hatte. Fortan sollten sämtliche Ackerleute wegen des Viehhütens und der Ackerfelder wöchentlich zusammenkommen. Es sollten zwei Schulzen gewählt werden, der eine zuständig für das Seehausensche, der andere für das Räbelsche und Bergesche Feld, und jährlich auf Gregorii zwei neue eingesetzt werden, bei denen abwechselnd die Zusammenkunft abzuhalten war. Kein Ackersmann durfte vorsätzlich ausbleiben, nur wer keine Pferde besaß, nach Belieben erscheinen. Es ging um die Bezäunung der Felder und anderer Grundstücke, um die Schlagbäume und die Hütung⁷³⁶. Geregelt wurde die Bestellung eines Feldwärters und von Taxatoren bei Pfändungen. Sämtliche Ackerleute beschlossen einmütig, diese Artikel vom König autorisieren zu lassen, und willigten ein, sie zu halten⁷³⁷.

Unordnung hatte sich seit langem auch in Salzwedel eingeschlichen. Im Konflikt zwischen Rat und Bürgerschaft beider Städte ging es auch um die alleinigen Nutzungsrechte

735 BLHA, Rep. 2, S.5142, fol 4 f., 14 ff.

736 Niemand durfte mit Pferden und Kühen bei Nacht auf dem Acker hüten; Schweine und Schafe durften die Eigentümer zur Erntezeit auf ihrem eigenen Acker, doch erst nach Freigabe des Feldes, hüten lassen, und erst dann durften auch zwischen den Stiegen Ähren gelesen werden.

737 BLHA, Rep. 2, S.8319.

auf der wüsten Feldmark Putlenz. In Zeiten drückender Kontribution war das meiste Land vor Salzwedel, auch Putlenz, unbeackert geblieben, so daß mit der Zeit die Bauern in den angrenzenden Dörfern Groß und Klein Gerstedt darauf hüteten und es fast ganz unter den Pflug nahmen, bis die Bürgerschaft nach und nach anfang, es wieder selbst zu bebauen. Die Bauern hüteten dennoch weiter darauf, weil die Bürgerschaft es nicht so genau nahm. Aber seitdem sich die Einwohnerzahl vermehrte und fast jeder Ackerbau betrieb, fingen die Bürger an, die Bauern zu pfänden. Die Bauern suchten gegen einen Obulus bei den Bürgermeister Schutz. Daraus wurde eine jährliche Pacht von 10 rt, die die Kämmerei vereinnahmte, die Bürgerschaft aber für sich reklamierte. Der Vergleich von 1721 legte fest, eine Viehordnung zu verfassen, und zwar unter Mitwirkung der Ackergilde⁷³⁸.

Die Viehordnung lag auch 1741 noch nicht vor. Erst 1750 übergaben die Viertelsleute der Neustadt Salzwedel einen Entwurf, der offenbar nicht von der Ackergilde mitgetragen wurde. 1752 legten die Ackergilde und Ziegen haltende Bürger der Neustadt Beschwerde ein. Sie hatten im Jahr zuvor durch Viehseuche ihr Hornvieh größtenteils verloren, deshalb zunächst, weil sie Milch brauchten, Ziegen angeschafft und vorschriftsgemäß durch eigene Hirten auf holzfreien Plätzen hüten lassen. Niemand erhob Einspruch; dann aber wurde das Ziegenhalten verboten, ohne daß die Ziegenhalter gehört wurden.

Der Magistrat verwies sie auf die Viehordnung, von der sie jetzt erst erfuhren. Sie ge- reiche, so die Ackergilde, der Bürgerschaft mehr zum Schaden als zum Vorteil; denn sie sei von vier Viertelsleuten gemacht worden, von denen die meisten weder Land noch Wie- se hätten. Das ganze Projekt sei vielmehr der Bürgerschaft zum Tort gemacht und ohne Zutun der Ackergilde zur Approbation eingereicht worden, obwohl nach hiesiger Obser- vanz die Viertelsleute ohne Konsens der Bürgerschaft nichts machen dürften, am wenig- sten ohne Konsens der Ackergilde eine Viehordnung. Dabei bezogen sie sich auf den Ver- gleich von 1721. Sie wurden abgewiesen, weil die Ziegenhaltung viel Schaden an den Weiden verursachte; die Viehordnung aber gelte seit zwölf Jahren ohne Widerspruch⁷³⁹.

1754 kamen der Ackerschulze des Radelandes, Joachim Dietrich Meyer, und die Ak- kergilde der Neustadt wiederum wegen der Viehordnung ein, weil sie nicht legaliter auf- gesetzt wurde; sie baten, die Viehordnung von 1750 wieder aufzuheben und mit Zuzie- hung der Ackergilde eine neue zu projektieren. Der Steuerrat erfuhr von dem Ackerschul- zen und neun bevollmächtigten Ackerinteressenten, darunter Brauer, Bäcker, Gewandschneider, Servisrendant, Zinngießer und Dr. med. Elias Hoppe (letzterer war nicht erschienen), daß in beiden Städten drei Ackergilden waren: die Neuthorische der Altstadt, die Hohenfeldische und Putlensche für Alt- und Neustadt gemeinsam und die Ackergilde des Radelandes für die Neustadt. Die Viehordnung von 1750 betraf nur die Neustadt, ging daher nur die Ackergilde des Radelandes an; Mitinteressent war die Käm- merei, die Acker auf dem Radeland besaß. Nun stimmte die Kammer zu, die Ackergilde anzuhören, desgleichen Magistrat und Viertelsleute⁷⁴⁰.

738 BLHA, Rep. 2, S.7029. – Die Ackergilde wurde 1669 ersterwähnt (Fischer, P.: Ackerbürger und Ackerbürgerhäuser in Salzwedel, 1975, S. 159).

739 BLHA, Rep. 2, S.7031, zu 1750 bis 1752.

740 Ebenda, 8. Sept. bis 18. Nov. 1754.

In Tangermünde gab es seit 1692 eine Viehhordnung; sie war im Vorjahr anlässlich der Untersuchung des Rathäuslichen und Stadtwesens von Kommissaren mit Hinzuziehung des Magistrats und einiger Deputierten der Bürgerschaft errichtet worden war. Auf dem gemeinen Stadtfeld konnten 400 Rinder und 1.000 Schafe gehalten werden. Wie früher schon sollten auch jetzt keine Tagelöhner und Einwohner in den kleinen Gassen oder Mauern, besonders wenn sie nicht Handwerker oder Ackerleute waren, Vieh halten. Die Hütungsberechtigten wurden in fünf Klassen eingeteilt; die in der 1. Klasse durften jeder acht Rinder und 30 Schafe halten, die in der 5. Klasse jeder nur ein Rind. Die Bürger wurden namentlich den Klassen zugeordnet. Weitere Bestimmungen schlossen sich an⁷⁴¹.

1710 revidierte der Steuerrat die Viehhordnung nach dem jetzigen Einwohnerstand. Nun standen jedem in der 1. Klasse sechs Rinder, 20 Schafe und 20 Schweine zu, denen in der 5. Klasse ein Rind, zwei Schafe und ein Schwein. Wieder wurden alle namentlich zugewiesen. Die jeweilige Anzahl war höher als zuvor. Das war möglich, weil die meisten und stärksten Ackerleute ihr Vieh vor dem sog. Wischertor auf ihrer eigenen Weide hüten ließen⁷⁴².

Bei der Untersuchung des Akzise-, Kämmerei- und Polizeiwesens der Stadt Tangermünde 1743 kam an den Tag, daß die zur Stadt gehörigen Ländereien nicht vermessen waren. Es fand sich auch kein ordentliches Kataster, das vorgelegte hatte Mängel. Die Versteuerung der Ländereien war bisher so vorgegangen, daß die Ackerschulzen im Herbst und Frühjahr eine Spezifikation der zu besäenden Äcker übergaben. Nach dieser wurde die Akzise berechnet. Die wenigen Wiesen bei der Stadt waren auch nicht katastriert, jedoch wurde das Fuder Heu beim Eingang tarifmäßig versteuert⁷⁴³. Von einer Ackergilde war nicht die Rede, aber die Existenz der Ackerschulzen, die für gewöhnlich deren Vorsteher waren, deuten doch darauf hin.

Ähnliches ergab sich 1747 in Stendal im Gefolge der Klagen der Feld- und Weideinteressenten der Tangermündischen und Arneburgischen Viertel gegen den Schulzen und die Graben- und Hirtenmeister dieser Viertel; es ging um Hütungsstreit und den dreijährigen Wechsel der Amtsträger⁷⁴⁴. Eine Ackergilde bestand entweder schon gewohnheitsrechtlich oder formierte sich nun. Am 11. November 1751 wurde die Ackergilde- und Viehhordnung in Kraft gesetzt und unter dem 14. September 1753 das Ackergildeprivileg konfirmiert. Die Schulzen und *Gräfenmeister* sollten jährlich nach der Gerstenscheidfahre gewählt und zur Konfirmation präsentiert werden.

Der Viehhordnung zufolge durften nur die 66 Brauer und Ackerleute in den vier Vierteln Pferde und Ochsen auf die gemeine Weide treiben (jeder sechs Pferde, vier Ochsen sowie acht Kühe, sechs Rinder und Kälber, 60 Schafe und 24 Schweine), Eximierte, Handwerker und Tagelöhner, die Bürgerhäuser besaßen oder in Häusern vor den Toren wohnten, nur Kühe, Schafe und Schweine in sehr viel geringerer Zahl. Gänse, etwa 1.000 Stück, wurden auf die gemeine Märsche mit getrieben. Den Besucher von auswärts er-

741 BLHA, Rep. 2, S.7184, fol 17 ff.

742 Ebenda, fol 2.

743 BLHA, Rep. 2, S.7908, Bericht vom 25. Sept. 1743.

744 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 155 f Stendal, Mixta, 5. Jan. 1747.

staunte womöglich die Menge an Nutzvieh; denn im Jahre 1770 weideten insgesamt 396 Pferde, 264 Ochsen, 2.745 Kühe, 1.594 Rinder und Kälber, 14.317 Schafe und 3.048 Schweine vor den Mauern der Stadt⁷⁴⁵.

Von einer förmlichen Ackergilde verlautete in der Amtsstadt Arendsee nichts. Aber die Ackerleute oder Ackerschaft hatte einen Schulzen, der sie vertrat und für Ordnung sorgte. 1744 war es der Postmeister Johann Heinrich Bischoff, der sich in Gegenwart sämtlicher Ackerleute der Klage des Amtes Arendsee über Turbation und Exzesse stellte. Der Bürgerschaft gehörten zwei Nachtweiden vor der Stadt; die eine hatten sie als Pflingstweide gehegt. Doch Freitag vor Pflingsten 1743 hütete sie der Amtsschäfer mit etwa 1.400 Hammeln die ganze Nacht hindurch ab. Obwohl die Knechte der Ackerschaft sie am anderen Morgen vertrieben, ließ der Amtsschafmeister am Pflingstsonntag früh, als alle in der Kirche waren, das Vieh der Bürger mit Hunden vertreiben und die eigenen Hammel weiden. Als das die Bürger in der Kirche erfuhren, gingen einige hinaus aufs Feld; doch statt zu pfländen, kam es zu Gewalttätigkeiten auf beiden Seiten und dadurch zum langwierigen Prozeß⁷⁴⁶.

Aus eigener Initiative errichteten 1777 die am Nonnenwerderschen Acker interessierten Eigentümer und Bürger zu Kalbe/M. eine Ackerwirtschaftsordnung und übergaben sie dem v. Alvenslebenschen Gesamtgericht zur Konfirmation. Weil der Nonnenwerder, so die Begründung, eine besondere Feldmark war, wählten sie unter sich jeweils für ein Jahr einen Schulzen per Los. Sein Amt bestand vor allem in Aufsicht und Kontrolle der Gerechtsame an den Äckern und Wiesen und dem Gemeindeeigentum und in der Direktion aller einschlägigen Sachen. Ge- und Verbote schlossen sich an⁷⁴⁷.

Spät erst, 1788, wünschte die Bürgerschaft zu Osterburg eine Viehordnung, und zwar anlässlich der bevorstehenden Separation. 1789 lag sie vor. Aber dann kollidierten die Interessen der Handwerker mit denen der Ackerbürger, und so zog sich die Sache bis 1795 hin⁷⁴⁸. Von einer Ackergilde war hier nicht die Rede.

Förderungsmaßnahmen zur Hebung der agrarischen Produktion durch *M e l i o r a t i o n e n* und *S e p a r a t i o n e n* nahmen Salzwedel und Stendal in Anspruch. 1770 sollte in Stendal zunächst die Große Märsche zum Nutzen der Stadt und der wüsten Hausstellen urbar gemacht werden⁷⁴⁹. Das kollidierte aber mit schon früher umstrittenen Hütungsrechten des Tangermünder Amtsvorwerks Bürs. Die Bürgerschaft, vertreten durch die Viertelsleute, Deputierten und Gräfenmeister, wünschte nun eine gründliche Untersuchung des Konflikts. Verhandlungen und Gegenklagen zogen sich lange hin. Im Oktober 1778 lag endlich ein Entwurf zur Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütung auf der Märsche einschließlich der wüsten Feldmark Ewinkel [Ein- oder Neuwinkel] vor und wurde verhandelt. Im Mai 1779 erklärte die Kammerdeputation das Amt für befugt, die ihm zustehende Lämmerhut bei der bevorstehenden Gemeinheitsteilung in Anschlag zu bringen, und führte die Gründe an. Es folgte die Appellation der Bürgerschaft, danach

745 StadtA Stendal, K II 32 Nr. 3, Designation des Viehstands von 1770 mit Bezug auf das Ackergildeprivileg von 1753.

746 BLHA, Rep. 2, D.4268.

747 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 476, S. 238 ff.

748 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CLIII Stadt Osterburg Nr. 5, fol 169, 174, 185.

749 BLHA, Rep. 2, D.1833, 13. Juni 1770. – Siehe oben Kap. B.V.3.a) S. 653 nach Anm. 300.

die Revision. Im April 1784 schließlich entschied die Altmärkisch-Prignitzschen Kammerjustizdeputation: Das Amt hatte das Recht durch Verjährung erworben; der Amtmann müsse das aber beeden⁷⁵⁰. Die starke Position des Amtes Tangermünde hatte wieder einmal obsiegt.

In Salzwedel schlug der Steuerrat 1770 die Urbarmachung der gemeinen Bürgerweide vor dem Lüchower Tor und die Anlegung einer Holländerei, deren Eigentümer die Bürgerschaft sein sollte, vor. Die Bürgerschaft befürchtete aber, daß ihr Vieh dann nicht genug Weide behalte, und wünschte ein Gutachten Sachverständiger. Ein anderes Meliorationsobjekt sah der Steuerrat auch in den Wiesen im Elsbruch oder im Käsebruch an der Grenze zu Lüneburg⁷⁵¹. Das von der Bürgerschaft gewünschte Gutachten lag 1776 noch nicht vor; die Bürgerschaft widersprach daher heftig dem Eingriff in ihre Bürgerweide. Der Steuerrat sollte sie nun zur Separation anderweitig *animiren*. Wegen des Grenzgrabens waren aber Verhandlungen mit dem lüneburgischen Amt Wustrow nötig. Ende 1777 ging es um die Urbarmachung eines Teils des Salzwedeler Bürgerholzes zum Kolonistenanbau. Dazu mußte zuvor die Hütungskommunion mit den angrenzenden Dörfern Ritze, Klein Chüden, Chüttlitz, Brietz, Seeben, Darsekau und Perver aufgehoben werden.⁷⁵² Alles zog sich aber wegen der komplizierten Besitzverhältnisse und hoher Kosten noch jahrzehntelang hin⁷⁵³.

In Tangermünde war es die Bürgerschaft, die auf Veränderung drang. 1797 wünschte sie die gänzliche Abholzung ihres beinahe devastierten eigenen Stadtholzes, Stadtbusch genannt, und die Aufhebung der Gemeinheit ihrer Weidereviere. Die Teilung sollte nach der Grundservisanlage geschehen, die einzelnen Stücke ihren Wohnhäusern als ewiges Eigentum zugelegt, das aus dem Holzverkauf fließende Kapital zinsbar untergebracht und von den Zinsen alle *onera publica* wie Bühnen- und Stadtbauten, Deputatholz für Rathaus und Schule u.a. bestritten werden. Der Steuerrat lehnte nach Rücksprache mit dem Magistrat und den widersprechenden Ackerbürgern und Brauern ab. Die Abholzung des Stadtbushes widersprach dem ALR und allen Forstordnungen; die angeführten Gründe rechtfertigten die Abholzung nicht. Die Verteilung der Hütungsreviere käme nur den größeren Bürgern wie Ackerbesitzern, Brauern, Gerbern u.a. entgegen, nicht den viel zahlreicheren kleinen Mitbürgern⁷⁵⁴. 1800 versuchte die Bürgerschaft mit dem Antrag auf Verkauf von 800 Wahleichen aus dem kommunen Stadtbusch erneut, ihrer durch den nötigen Hochwasserschutz hochbelasteten Bürgerkasse aufzuhelfen. Zwei Jahre vergingen, ehe 1802 der Konsens zur Versteigerung von 250 Eichen erging⁷⁵⁵.

Seit 1780 war die Aufhebung der gemeinen Hütung in Osterburg im Gespräch, aber auch hier gab es Verzögerungen und divergierende Interessen. 1785 drängten Bürger zur Separation der Seggewiesen, etwa 1.000 Mg groß und Eigentum der Bürgerschaft. Sie nutzte sie bisher als Weide; auf einem Teil hatte sie eine Holzung angelegt. Doch die Dokumente über die Nutzung im einzelnen waren beim großen Brand fast alle vernichtet,

750 StadtA Stendal, K V 104 Nr. 4.

751 BLHA, Rep. 2, S.7032, fol 1 ff. – Siehe oben Kap. B.V.3.a) S. 655 zu Anm. 312.

752 BLHA, Rep. 2, S.7032, fol 20 ff.

753 BLHA, Rep. 2, S.7053.

754 BLHA, Rep. 2, S.7995.

755 BLHA, Rep. 2, S.7996.

und es gab keine Viehordnung. 1787 kamen die Deputierten der Bürgerschaft wegen Verzögerung der Separation ein. 1788 wünschte die Bürgerschaft eine Viehordnung, bevor die Separation stattfände. Sie lag erst 1795 vor⁷⁵⁶.

Überall, wo Separationen oder andere Veränderungen in der Agrarstruktur zustande kamen, waren damit hohe Kosten verbunden. Im März 1781 meldete die Kammer, daß die Gemeinheiten zwischen dem Amt Arendsee und der dortigen Bürgerschaft mit Zustimmung und Zufriedenheit sämtlicher Interessenten aufgehoben und ein Separationsrezess errichtet worden sei. Doch so groß war die Zufriedenheit nicht. Im Mai 1781 supplizierten sämtliche Ackerbürger immediat. Durch die auf Antrag des Amtes erfolgte Separation des in Gemenge liegenden Ackers hätten sie den besten Acker gegen schlechtes, kaltgründiges, mithin sehr unfruchtbares Land abtreten müssen – eine alte Erfahrung auch vieler Bauerngemeinden – und nicht einmal die Aussaat völlig wiedererhalten. Nun sollten sie auch noch fast 212 rt der Separationskosten bezahlen. Ihr Gesuch bei der Kammer um Befreiung war abgewiesen worden. Doch die Behörden taten sich schwer. Der Bürgerschaft blieb nur ein Vorschuß⁷⁵⁷.

5. Fazit

Ein kurzer Rückblick auf die Wirtschaft der Städte und Bürger im Wandel der Frühneuzeit bemerkt vor allem Wechselhaftes und Widersprüchliches, nicht nur ausgelöst von Kriegen und Naturkatastrophen, sondern auch von politischen Machtverhältnissen in relativ friedlicher Zeit, die Widersprüche stifteten. Das verdichtete sich in der Frühneuzeit in dem Maße, wie die Herrschenden bestrebt waren, Wirtschaft und Gesellschaft zu regulieren. Es führte zur Einengung der individuellen und kommunalen Spielräume, zu ihrer bürokratischen Durchdringung, Gängelei und z.T. unerträglicher Reglementierung.

Die Altmark war, das zeigte sich schon im Mittelalter, infolge ihrer Grenzlage durchaus begünstigt, nicht nur im Hinblick auf den Fernhandel. Die Produzenten von Rohstoff fanden teils Absatz auf dem Binnenmarkt, teils in den angrenzenden Territorien; die verarbeitenden Gewerbe der Städte deckten ihren Rohstoffbedarf teils im eigenen Land, teils bei den Nachbarn, die ihrerseits auf veredelte Produkte aus der Altmark reflektierten. Kurzfristige Beschränkungen, z.B. Ausfuhrverbot bei Teuerungsgefahr, waren hinnehmbar. Aber der Merkantilismus des 18. Jahrhunderts, der noch dazu die übermäßige Förderung der Residenzen, besonders Berlins, auf Kosten der Provinzialstädte betrieb, hielt diese mit überhöhten Steuern und Zöllen kurz und gängete sie bis ins kleinste Detail. Die über den Städten thronende Behördenhierarchie machte überdem die Entfaltung von Wirtschaftsprozessen ungemein schwerfällig.

Interessenkonflikte entstanden durch Konkurrenzen verschiedenster Art, in der Frühneuzeit zum einen durch die einseitige Begünstigung des gutsherrlichen Adels auch in Bezug auf Wirtschaft und Handel auf Kosten der Städte. Zum anderen drückte die Kon-

756 BLHA, Rep. 2, S.6234; GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CLIII Stadt Osterburg Nr. 5, fol 169 ff. – Siehe auch oben Kap. C.II.4.c) Ackergilde S. 941 zu Anm. 748.

757 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CCLXIII Nr. 18, fol 47 ff.

kurrenz der großen Handelszentren, vor allem Hamburgs und Lüneburgs. Zum dritten kämpften die städtischen Kaufleute und Gewerke immer wieder gegen Störer und Pfücher, vagierende Händler und illegale Aufkäufer auf dem Land, die die Rohstoffzufuhr minderten und die Preise in die Höhe trieben. Die Zeiten, als die Städte auch hierin autonom waren und ihrerseits die Preise diktierten, waren vorbei.

Widersprüche ergaben sich allerdings auch städteintern zu Hauf, nicht zuletzt aus der starken sozialen Differenzierung. Sie führten zu Ausgrenzungen z.B. ethnischer Art wie der Wendenpassus in den meisten Immediatstädten der Altmark. Sie führten aber auch zu Interessenkollisionen in der Agrarwirtschaft, zu Ressourcenstreit und Rivalität aller Art. Allerdings gab es in der Bürgerschaft auch immer wieder Kräfte, die das selbstbestimmt zu regulieren suchten. Die Erfahrungen der genossenschaftlich strukturierten Gilden wurden von immer mehr Branchen genutzt, z.B. den Müllern und auch in der Landwirtschaft. Das Besondere der Ackergilde war, daß sie auf Grund des Agrarlandbesitzes der Bürger Mitglieder unterschiedlichster sozialer Schichten und Berufe vereinigte.

III. Die Stadtbevölkerung

1. Bürger und Einwohner

a) Einwohnerzahl und Sozialstruktur

Genauere Angaben zu Einwohnerzahlen liefern erst die Statistiken des 18. Jahrhunderts. Für die ältere Zeit müssen sie aus der Anzahl der Häuser und Buden bzw. der Feuerstätten und Haushalte erschlossen werden. Aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sind mehrere Aufstellungen überliefert, die z.T. voneinander abweichen; der Vergleichbarkeit halber liegen im folgenden die von Götze vermittelten Daten zugrunde.

Tabelle 17: Anzahl der bewohnten Feuerstellen 1567 bis 1800¹

Stadt	1567	1634	1644/5	1653	/64	1670	1680	1688	1697	1719	1750	1800
Gard.	483	447	-	-	151	-	-	-	[433]	486	499	586
Oste.	318	-	44	-	-	-	61	-	167	225	219	237
A.Sal.	538	-	-	-	-	-	-	-	365	} 700	881	884
N.Sal.	414	-	-	-	-	287	-	327				
Seeh.	410	-	-	124	-	-	-	-	223	245	263	350
Sten.	1252	-	[~400]	-	-	500	-	-	450	601	832	950
Tang.	570	-	228	273	-	[232]	-	-	[373]	513	506	579
Werb.	267	134	-	87	-	-	-	102	172	206	230	231
Apen.	-	-	-	-	-	40	-	-	-	52	65	71
Aren.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	134	194	209
Arne.	-	-	-	50	-	120	-	-	118	143	159	220
Beet.	-	-	-	-	-	40	-	-	-	56	63	95
Bism.	-	-	-	-	-	50	-	-	101	76	102	100
Kalbe	-	-	-	-	-	80	-	-	124	99	98	128

Bis auf Gardelegen und Tangermünde hat keine der größeren Städte bis 1800 die Feuerstellenzahl aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wieder erreicht. Dementsprechend

¹ Quellen: Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 252, 490 ff. zu 1567 bis 1670; Zahn: Die ältesten Schoßregister und Kataster der Stadt Tangermünde, 1902, S. 84 zu 1671 (232 Bürger, 9 Einwohner, 29 Tagelöhner ohne beständige Wohnung), S. 86 zu 1706. Deutsches Städtebuch, II, 9, passim; Landreiterbericht von 1652 über die Bürger von Arneburg (ed. Polthier: Bürgerliste Arneburg 1652); Kopfsteuerlisten von 1697 (GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CXII Stadt Arneburg Nr. 1; Tit. CXVIII Stadt Bismark Nr. 1; Tit. CXXII Stadt Calbe an der Milde Nr. 1; Tit. CLIII Stadt Osterburg Nr. 1; Tit. CLXVI Stadt Salzwedel Nr. 2; Tit. CLXVIII Stadt Seehausen Nr. 1; Tit. CLXXI Stadt Stendal Nr. 1; Tit. CLXXXII Stadt Werben Nr. 1), die Zahl unter Gardelegen ist von 1704 (3. JberAltmarkVG [1840], S. 76), die von Tangermünde von 1706 (s.o. Zahn); Bratring: Beschreibung von 1801, passim zu 1750 und 1800. – Die Angaben zu 1719 meinen Häuser, bei Apenburg und Beetzendorf sind es die von 1722. Die Angabe bei Stendal zu 1644 ist geschätzt; die Angabe bei Werben unter 1653 ist die von 1654. Die Angaben zu 1670 meinen bei Bismark und Kalbe die Anzahl der Bürger, die zu Apenburg, Arneburg und Beetzendorf die Anzahl der Hauswirte.

muß auch die Bevölkerungszahl darunterliegen. Im Jahre 1800 wohnten in den Immediatstädten Gardelegen 2.317 Zivilisten, in Osterburg 1.296, in Salzwedel 4.491, in Seehausen 1.686, in Stendal 4.444, in Tangermünde 3.003 und in Werben 1.302, in den Mediatstädten Apenburg 467, in Arendsee 1.253, in Arneburg 1.081, in Beetzendorf 579, in Bismark 835 und in Kalbe/M. 820. Die Zahl der Zivilbewohner von 1800 durch die Zahl der bewohnten Häuser geteilt, ergibt sich pro Haus bzw. Haushalt einschließlich des Gesindes bei den sieben Immediatstädten ein Durchschnitt von fünf Personen, bei den sechs Mediatstädten ein Durchschnitt von 6,4. Das läßt sich freilich nur mit allen Vorbehalten auf die älteren Angaben anwenden.

Der demographische Anstieg im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde nur durch den Siebenjährigen Krieg zurückgeworfen. Aber der Vergleich mit den Bevölkerungszahlen des Platten Landes zeigt kein stärkeres Wachstum der Stadt- im Verhältnis zur Landbevölkerung. Der Anteil der städtischen zur Gesamtbevölkerung in der Altmark betrug 1750: 27,5 %, 1770: 28,1 %, 1770: 26,6 %, 1790: 25,9 %, 1800: 25,7 %². Am Ende der Frühneuzeit lebten mithin nur ein Viertel der Bewohner dieser Region in der Stadt. Ursachen dafür zeigten sich in der wirtschaftlichen Entwicklung bzw. Stagnation der Städte, am markantesten in der Hauptstadt Stendal. Kammerdirektor Borgstede notierte 1792 in Stendal, der Nahrungsstand der Stadt bedürfe immer noch großer Verbesserung; die Stadt sei im ganzen genommen arm³. Dagegen war der Anteil der Militärpersonen (Soldaten mit Familien) in Stendal, wenn auch wechselnd, besonders hoch⁴.

Stand und Wandel der *S o z i a l s t r u k t u r* lassen sich nur in einigen Städten genauer verfolgen, z.B. in der kleinsten Immediatstadt, Werben, zu den Stichjahren 1567, 1697 und 1800⁵. 1567 gaben sich nur zwei Bürger als Ackerleute an, 1697, obwohl die frühere Einwohnerzahl noch längst nicht wieder erreicht war, bereits 14 und 1800 sogar 44. Dagegen gab es jetzt keine Brauer mehr (1567 noch zehn, 1697 elf), aber einige Branntweinbrenner mehr als früher (1567 zwei, 1697 fünf, 1800 sieben) und 1800 sechs Bierschenker. Laut Krugkataster von 1726 waren der Stadt mit ihren elf Brauhäusern 23 Orte zugeteilt⁶. Mit der Aufhebung der Zwangskruggerechtigkeit 1792 ging der Umsatz sicher zurück. Das Brauergewerk war hier nie so stark, daß sich eine Gilde zu halten lohnte.

Aber die Zahlen täuschen. Denn in den Statistiken von 1800 wurde immer nur *ein* Beruf genannt; aus älteren Aufstellungen geht aber hervor, daß einige neben ihrem Hauptgewerbe andere betrieben, vor allem das Brauen und Branntweinbrennen. 1697 waren in Werben von 14 Ackerleuten drei zugleich Brauer, einer Branntweinbrenner, einer auch Grobschmied, von den elf Brauern waren neun zugleich Ackerleute, ein Grobschmied

2 Errechnet anhand der Generaltabelle von der Bevölkerung der Altmark bei Bratring: Beschreibung von 1801, S. 229. – Vgl. aber auch die Angaben zur Bevölkerungszunahme in Seehausen in Kap. C.II.3.b) S. 105 nach Anm. 611, zur Altmark insgesamt in Kap. C.II.3.c) S. 927 zu Anm. 666.

3 BLHA, Rep. 2, S.18, Bereisungsprotokoll vom 12. Nov. 1792.

4 1780: 24 %, 1790: 31 %, 1800: 15 % (nach den Daten bei Bratring: Beschreibung von 1801, S. 248).

5 BLHA, Rep. 23 A, C.3103, Schoßkataster von 1567; Kopfsteuerliste von 1697 wie Anm. 1; Bratring: Beschreibung, S. 308 zu 1800.

6 Zehn Dörfer mit Krügen, acht ohne Krüge, ein einzelner Krug und vier einzelne Höfe (BLHA, Rep. 2, S.378, fol 42).

zugleich Brauer und Ackermann, die Bürgermeister und der Kantor zugleich Ackerleute und Brauer. Immerhin weist die Statistik von 1800 noch 35 Braustellen aus, aber auch einen erheblichen Rückgang der Bierproduktion: von 750 Tonnen (to) im Jahre 1750 auf 122 Tonnen im Jahre 1800⁷.

Gleichgeblieben war zwischen 1567, 1697 und 1800 die Anzahl der Leineweber (sieben), erheblich gestiegen die der Bäcker (von sechs auf 14) und noch mehr die der Schuhmacher (1567: fünf, 1697: neun, 1800: 24). Aber bestimmend war um 1800 für die kleine Stadt (außer Ackerbau und Viehzucht) Schifffahrt, Kornhandel und Fischerei. Außer zwei Kaufleuten und drei Materialisten gab es zehn Händler, darunter sechs Kornhändler. In dieses Bild paßt auch die vergleichsweise hohe Anzahl an Tagelöhnern, die von 41 im Jahre 1567, 49 im Jahre 1697 auf 67 im Jahre 1800 gestiegen war. An neueren Gewerken war ein Hutmacher hinzugekommen, ein Weiß- und drei Lohgerber sowie der Pferdehaarfabrikant⁸, aber keine eigentlichen Fabriken mit zunftfreier Arbeiterschaft. Gestiegen war wie in allen Städten die Anzahl der Steuer-, Zoll- und Justizbeamten, in Werben bis 1800 auf 19. Die Anzahl der Stadtarmen machte mit 18 in diesem Jahre 1,4 % der Stadtbewohner aus.

Daten zur Sozialstruktur bietet Gardelegen zu 1567, 1724 und 1800⁹. Am Beispiel der Brauerei war der enorme Rückgang vor allem im 18. Jahrhundert dargelegt worden, die Bierproduktion auf ein Minimum gesunken (1697: 51.828 to, 1800: 2.134 ½ to), dagegen die Branntweinbrennerei sehr stark angestiegen¹⁰. 1567 wurden 176 Brauer gezählt, 1724 noch 138, 1800 nur noch 59, aber 89 Branntweinbrenner (1567 keiner, 1724 zwei). Aufgekommen waren statt dessen Ackerbau und Viehzucht (1567 hauptberuflich nur mit zwei Ackerleuten vertreten, 1724 gar nicht, 1800 mit 15 Ackerleuten, drei Viehmästern und 20 Hirten) und die Tuchmacherei (1567 nur durch je einen Tuchmacher und Tuchscherer präsent, 1724 durch drei) dank der Döbelner Kolonie (1800: 27 Tuchmacher, 13 Wollkratzer, je vier Wollstreicher und Tuchscherer)¹¹.

Daneben hatten sich auch andere Gewerke verstärkt, vor allem die der Schuster (1567: 21, 1724: 35, 1800: 31), Schneider (1567: fünf, 1724: 19, 1800: 27), Leineweber (1567: sieben, 1724: 19, 1800: 15 und zwei Leinendamastmacher), Tischler (1567: vier, 1724: 13, 1800: zehn), Schlächter (1567: einer, 1724: zwölf, 1800: zehn, davon vier Hauschlächter), Hutmacher (1567: drei, 1724: neun, 1800: zehn) und Strumpfstricker (1567 keine, 1724: vier, 1800: acht). Dagegen waren die der Bäcker (1567: 13, 1724: zwölf, 1800: elf) und Böttcher (1567 und 1724 je neun, 1800 sechs) rückläufig. Neu waren um 1800 elf Nadler, in geringerer Zahl viele weitere ältere und jüngere Gewerke am Ort. Hoch war wieder der Bedarf an Tagelöhnern (1567: 80, 1724: 50, 1800: 76).

30 Händler, Höker, Kaufleute und Materialisten nebst zehn Fuhrleuten sorgten um 1800 für Absatz und Verkehr (1567: 16 bzw. fünf, 1724: nur drei); davon profitierten die sechs Gastwirte nebst Kellerwirt und 14 Bierschenker (1567 nur ein Gastwirt, 1724 kei-

7 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 308.

8 Siehe oben Kap. C.II.2.b) S. 892 zu Anm. 448.

9 3. JberAltmarkVG (1840), S. 76 ff. zu 1567 und 1724; Bratring: Beschreibung, S. 361 zu 1800.

10 BLHA, Rep. 2, S.5252, zu 1697; Bratring: Beschreibung, S. 361 f. zu 1800.

11 Zur Döbelner Kolonie s. Kap. C.II.2.b) S. 888 ff. nach Anm. 432.

ner genannt). 26 Staatsbeamte und Offizianten, 16 Partikuliers und Präbendaten, 44 Invaliden und 37 Stadtarme (1,6 % von 2.317 Einwohnern) markierten um 1800 den nichtproduktiven Bereich.

Für andere Städte ergeben sich nur Vergleiche zwischen 1697 und 1800, wobei die Ziffern vom Ende des 17. Jahrhunderts noch stark Krieg und Nachkriegszeit reflektieren. Auch in Osterburg bildeten die Ackerleute oder Ackerbürger um 1800 mit 44 die stärkste Berufsgruppe (1697: 27), die Anzahl der Brauer war von zehn auf sieben zurückgegangen. Aber 1697 zeigte sich ein ähnliches Bild wie in Werben: Von den zehn Brauern waren sechs zugleich Ackerleute, Handwerker (Schmiede, Färber) und/oder Krämer. 1800 gab es, wie 1719 schon, 18 Braustellen; doch die Bierproduktion hatte seit 1730 deutlich abgenommen. Brauerei und Brennerei waren „von sehr großer Bedeutung.. nicht“¹². Die stärksten Gewerke waren die Schuhmacher (1697: 18, 1800: 40), Tischler (1697: 4, 1800: 12), Schneider (1697: 6, 1800: 11) und Leineweber (1697: 7, 1800: 10); Bäcker und Schlächter traten demgegenüber deutlich zurück (1697: 5 bzw. 4, 1800: 8 bzw. 5). Unter den übrigen sozialen Gruppen waren 1800 die Kaufleute, Händler und Materialisten mit 24 bedeutend, sechs Fuhrleute erwähnenswert, aber auch 32 Tagelöhner (1697: 26), 19 Staatsdiener und Juristen und 18 Stadtarme (= 1,4 % der 1.296 Einwohner). Nach Bratring war es ein „wohlhabender Ort“.

Ackerbau, Viehzucht, Brauerei und Kornhandel waren um 1800 die Nahrungsschwerpunkte in Seehausen; die Brauerei war einst wesentlich stärker als in der Nachbarstadt Osterburg, aber im 18. Jahrhundert noch stärker geschrumpft, die Braustellen von 82 im Jahre 1719 auf neun im Jahre 1800¹³. Das spiegelte sich auch in den Berufsangaben: 1697 zehn Ackerleute, 23 Brauer (von denen sieben zugleich Ackerleute waren), 1800 aber 37 Ackerbürger, neun Brauer; dagegen war die Anzahl der Branntweimbrenner von drei im Jahre 1697 auf 18 im Jahre 1800 gestiegen¹⁴. Die stärksten Gewerke waren auch in Seehausen die Schuhmacher (1697: 21, 1800: 50) und Schneider (1697: 10, 1800: 20), gefolgt von den Bäckern (1697: 6, 1800: 12), Leinewebern (1697: 7, 1800: 10), Tischlern (1697: 3, 1800: 10) und Schlächtern (1697 und 1800: 8). Stark zugenommen hatte die Anzahl der Tagelöhner (1697: 39, 1800: 89). 34 Händler, Materialisten, Kaufleute und Höker, elf Gastwirte und zehn Bierschenker im Jahre 1800 waren Ausdruck für lebhaften Handel und Verkehr, zu dem Bratrings Bemerkung, der Mangel an Passage schade dem Verkehr sehr, nicht so recht zu passen scheint. Beachtlich war auch die Anzahl der Staatsbedienten und Juristen mit 32; die der Stadtarmen lag mit 16 von 1.686 Einwohner (knapp 1 %) weit unter dem Durchschnitt der altmärkischen Städte.

Anders sahen die Verhältnisse in Tangermünde aus, die sich an Statistiken von 1567 und 1800 ablesen lassen¹⁵. Durch ihre Lage an der Elbe litt die Stadt niemals unter Mangel an Passage und Verkehr; vielmehr war hier „viel Leben und Betriebsamkeit“ (1800). 27 Kahnfahrer, ein Schiffer, neun Steuerleute und 70 Schiffsknechte sowie sechs Fuhrleute sorgten für den Transport zu Wasser und zu Lande. Die Anzahl der Brauer war von

12 1697 wie Anm. 1; Bratring: Beschreibung, S. 253 f. zu 1800.

13 Bratring: Beschreibung, S. 305 zu 1800.

14 1697 wie Anm. 1; Bratring: Beschreibung, S. 304 zu 1800. – Auch für die weiteren Angaben.

15 BLHA, Rep. 23 A, C.3105, Schoßkataster von 1567; Bratring: Beschreibung, S. 271 f. zu 1800.

22 im Jahre 1567 auf 16 im Jahre 1800 zurückgegangen, die Zahl der Braustellen mit 60 bzw. 61 im 18. Jahrhundert konstant geblieben, aber die Bierproduktion um die Hälfte gesunken. Trotzdem wurde immer noch einiges nach Hamburg verschifft. Der Ackerbau spielte im Gegensatz zu älterer Zeit eine Nebenrolle (1567: 39, 1800: zwei Ackerbürger), die Fischerei eine wesentlich größere (1567: sechs, 1800: 24 Fischer).

Von den anderen Gewerken standen auch hier die Schuhmacher an erster Stelle (1567: 20, 1800: 74), gefolgt von den Schneidern (1567: 10, 1800: 22). Das Bäcker- und Leinewebergewerk war geschrumpft (1567: je 16, 1800: elf bzw. neun), das der Tischler und Schlächter gewachsen (1567: zwei bzw. drei, 1800: zwölf bzw. elf). Den stärksten Einbruch hatte allerdings das einst blühende Tuchmachergewerk erfahren. Statt der 58 Tuchmacher im Jahre 1567 arbeiteten 1800 noch fünf. In das Bild des reichen Verkehrs paßten um 1800 die 58 Händler, Kaufleute und Materialisten, in das einer differenzierten Sozialstruktur die 43 Staatsbedienten einerseits, die hohe Zahl der Tagelöhner (1567: 78, 1800: 88) und der Stadtarmen andererseits (mit 86 von 3003 Einwohnern immerhin 2,9 %).

Die vielfältigsten Handwerks- und Handelsbetriebe hatten sich freilich in der altmärkischen Hauptstadt Stendal angesiedelt, wie der Vergleich zwischen den Statistiken von 1697 und 1800 zeigt¹⁶, wenn auch jeweils in kleiner Zahl und, wie so oft beklagt, nicht als Fabriken und Manufakturen. Die Tuchmacherei, einstiges Hauptgewerbe, war zwar insgesamt nicht mehr so stark wie früher; aber der Stand hatte sich immerhin mit einem Anstieg von 46 Handwerkern im Jahre 1697 auf 104 im Jahre 1800 erholt; hinzukamen je zwei Wollkratzer und -streicher, Tuschscherer und Tuchbereiter. Fast so stark war hier das Schustergewerk (1697: 34, 1800: 97 Schuhmacher). Dem folgten die Gewerke der Schneider (1697: 17, 1800: 46), Tischler (1697: neun, 1800: 24), Leineweber (1697: 16, 1800: 23 und ein Leinendamastmacher) und Schlächter (1697: zehn, 1800: 20, davon sieben Hausschlächter).

Brauerei und Ackerbau waren, gemessen an der Zahl der Betreiber (1697: 34 bzw. 25, 1800: je 16) und Einwohner zurückgefallen. Seltsamerweise wurden 1800 als Bäcker (1697 noch elf) nur ein Kuchenbäcker und ein Konditor genannt, ein Druckfehler? Den Handel hatten 63 Händler, Kaufleute, Materialisten und Höker im Griff. Die Anzahl der Tagelöhner (1697: 51, 1800: 60) war im Vergleich zu anderen Städten relativ niedrig. Die Sozialstruktur wurde in Stendal gemäß der Dichte der hier versammelten Behörden, Institutionen und Juristen wesentlich von den Honoratioren bestimmt; 1800 waren es 118 Staatsbediente, dazu 32 Partikuliers, 40 Präbendaten und 14 Klosterfrauen. Die Kehrseite bildeten freilich außer den 64 Invaliden die 100 Stadtarmen (2,25 % der 4.444 Einwohner).

Am besten war es den seit 1713 vereinigten Städten Alt- und Neustadt Salzwedel ergangen. Die Brauerei war zwar gegenüber 1567 (in Neustadt 74 Brauer) bzw. 1682 (in Altstadt 42, in Neustadt 34 Brauer) auf tatsächlich vorhandene 35 im Jahre 1697 (in Altstadt 21, in Neustadt 14) bzw. 39 im Jahre 1800 zurückgegangen; aber die Bierproduktion (1719: 10.000, 1750: 10.648 ½, 1800: 8.642 ½ Tonnen) hatte sich im 18. Jahrhundert viel weniger vermindert als in den anderen Städten¹⁷. Und Salzwedel war die Stadt der

16 1697 wie Anm. 1; Bratring: Beschreibung, S. 248 ff. zu 1800.

17 BLHA, Rep. 23 A, C.3109, Schoßkataster der Neustadt Salzwedel von 1567; Rep. 2, S.5252, zu 1682; 1697 wie Anm. 1; Bratring: Beschreibung, S. 356 ff. zu 1800.

Textilgewerke geblieben. 1567 arbeiteten in Neustadt 76 Tuchmacher, 13 Leineweber, 1697 wieder 60 Tuchmacher, fünf Leineweber, in Altstadt 45 Tuchmacher und 25 Leineweber, im Jahre 1800 in beiden zusammen 109 Tuchmacher, acht Tuchscherer, neun Dekken- und Friesmacher, drei Raschmacher, 80 Leineweber und 23 Leinendamastmacher.

Das nächststarke Gewerk war auch in Salzwedel das der Schuhmacher (in Neustadt 1567: 16, 1697: 25, in Altstadt 1697: 25 und ein Freischuster, 1800 in beiden Städten zusammen 99), gefolgt von den Schneidern (in Neustadt 1567: zwei, 1697: sieben, in Altstadt 1697: acht, 1800 zusammen 37), den Bäckern (in Neustadt 1567: 17, 1697: acht und ein Bäckergehilfe, 1697 in Altstadt acht [zwei Hausbäcker] und zwei Honigkuchebäcker, 1800 zusammen 32 und ein Konditor) und den Schlächtern bzw. Knochenhausern (in Neustadt 1567: vier, 1697: fünf, 1697 in Altstadt fünf [davon je ein Frei-, Scharn- und Hausschlächter], 1800 zusammen 21 Fleischer). Allein als Ackerleute ausgewiesene gab es in beiden Städten früher nur wenige, 1697 auch wieder als Nebenberuf vor allem bei Brauern und Branntweinbrennern genannt, 1800 in beiden zusammen 29.

Außerdem war 1800 eine Vielzahl anderer Berufe in Salzwedel vertreten. Den Handel betrieben 64 Händler (darunter sieben Tuch- und neun Leinwandhändler), Kaufleute und Materialisten, und zur Einkehr luden vier Gastwirte, zwei Kellerwirte (in beiden Rathäusern), 16 Bierschenker und wie in Stendal ein Kaffetier. Tagelöhner gab es 1567 in Neustadt 17, 1697 in beiden Städten zusammen 31, 1800: 70. Mit 52 Staatsbediensteten und 19 Partikuliers war diese soziale Schicht zahlenmäßig geringer präsent als in Stendal, mit 27 Stadtarmen (0,6 % von 4.491 Einwohnern) das Sozialgefüge wesentlich ausgeglichener als in der Hauptstadt.

Unter den sechs Mediatstädten stand Arendsee mit 1.253 Einwohnern im Jahre 1800 der Immediatstadt Osterburg (1.296) nur wenig nach. Brauerei und Brennerei waren 1800 die wichtigste Nahrung¹⁸. Die schon 1682 genannten 40 Brauer bzw. 1719 vorhandenen 40 Braustellen vermehrten sich bis 1730 auf 58 und hielten dann bis 1800 diesen Stand, während die Bierproduktion sich bis 1730 annähernd verdoppelte, dann aber abfiel und diesen Stand nicht wieder erreichte¹⁹. Demgegenüber nahm die Branntweinbrennerei der 1800 hier tätigen 28 Branntweinbrenner enorm zu.

Beide Branchen hatten in der Mitte des Jahrhunderts starke Einbrüche erfahren, weil durch die hohen Zoll- und Steuerauflagen der so wichtige lüneburgische Markt verloren ging. Der vormals blühende Malzhandel hatte sich nach Grabow in Mecklenburg verlegt; das recht gute Bier der Arendseer Brauer, von denen 1756 nur 16 tätig waren, fand armutshalber nicht genügend Absatz in den umliegenden Dörfern, und von den 24 Branntweinbrennern legten einige ihre Nahrung nieder, weil der lüneburgische Bauer sein Bier jetzt aus Schnackenburg holte. Nur die 40 Schuster konnten vom regen Besuch der lüneburgischen Jahrmärkte profitieren²⁰.

Um 1800 hatte sich die Lage entspannt. Die Nachbarschaft mit dem Wendland und die Fern- und Poststraßen begünstigten Handel und Verkehr von Arendsee. Es gab 20 Händler, Kaufleute und Materialisten, acht Hufschmiede und vier Fuhrleute, drei Gastwirte,

18 Bratring: Beschreibung, S. 527 ff. zu 1800.

19 BLHA, Rep. 2, S.5252, zu 1682; Bratring: Beschreibung, S. 356 ff. zu 1800.

20 BLHA, Rep. 2, D.4195, fol 20 ff., Generalpachtanschlag des Amtes Arendsee von 1756.

sechs Bier- und einen Weinschenker. Unter den alteingesessenen Gewerken waren die Schuhmacher mit 55 die stärksten, gefolgt von 18 Bäckern, 16 Tischlern und 13 Schneidern. Im Textilgewerbe waren nur sieben Leineweber tätig. Ackerbau und Viehzucht traten an Bedeutung zurück (1800: 25 Ackerbürger). In diesen und allen weiteren Gewerken waren Meister in größerer Zahl als in Osterburg und Werben vertreten. Es lebten hier außerdem zehn Tagelöhner, zwölf Beamte und Juristen, elf Invaliden und 15 Stadtarne (1,2 % der Einwohnerschaft).

Das andere Amtsstädtchen, Arneburg, mit 1.081 Einwohnern zweitgrößte der Mediatstädte, war seit alters charakterisiert durch Elbschiffahrt, Kornhandel und Ackerbau²¹. Die Stadt hatte im Dreißigjährigen Krieg sehr gelitten. 1652 waren erst wieder 50 Bürger ansässig (davon 14 aus nichtmärkischen Ländern zugezogen), darunter ein Schiffer und acht Schiffsknechte, sieben Ackerbürger, fünf Leineweber, je vier Schmiede, Schneider und Tagelöhner, je drei Fischer, Schuster und Branntweinbrenner, zwei Radmacher, je ein Bäcker, Maurer, Müller und Feldscher²². 1697 waren zwei Schiffer mit ihren Knechten und zwei Steuerleute auf Fahrt, 1800 ein Schiffer, 40 Schiffsknechte, elf Steuermänner und sechs Kahnfahrer²³.

17 Händler, Kaufleute, Höker und Materialisten bestritten 1800 den Handel, fünf Gastwirte, fünf Bier- und elf Branntweinschenker versorgten Fremde und Einheimische. Brauerei und Branntweinbrennerei waren aber im 18. Jahrhundert rückläufig. Ebenso fiel die Anzahl der Tagelöhner ab (1697: 29, 1800: 20). Als stärkste Gewerke erwiesen sich die Schuster (1697: elf, 1800: 18), Schneider (1697: fünf, 1800: neun) und Leineweber (1697 und 1800 jeweils acht); nennenswert noch die Anzahl der Ackerleute (1697: neun, doch unter den anderen Gewerben sechs weitere, die auch Ackerbau betrieben; 1800: 30) und die in der Altmark so seltenen Fischer (1800: acht). Mit 16 Staatsdienern und 17 Stadtarmen (1,6 % der Einwohner) übertraf das kleinere Arneburg die größere Amtsstadt Arendsee.

Deutlich kleiner, gemessen an der Einwohnerzahl, waren die Alvenslebenschens Städtchen Bismark (1800: 835) und Kalbe/M. (1800: 820 Einwohner), ihr Wirtschaftsprofil aber durchaus differenziert, Bismark von Ackerbau und Brauerei bestimmt, Kalbe von Ackerbau und Viehzucht, Hopfenbau und Handel²⁴. In Bismark waren die Ackerbürger stark (1697: 14 und zwei unter den Handwerkern, 1800: 45), doch auch hier unter den Handwerkern die Schuster das stärkste Gewerk (1697 sechs, 1800: 30). Demgegenüber ragten die Schneider (1697 fünf, 1800 acht), Tischler (1697 drei, 1800 acht), Leineweber (1697 sechs, 1800 sieben), Brauer (1682 noch elf²⁵, 1697 neun, 1800 sieben) kaum nennenswert über die anderen Gewerke hinaus. Allerdings waren 1719 noch die 21 Braustel-

21 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, IX. Kap., Sp. 1 ff. zu 1713; Bratring: Beschreibung, S. 288 ff. zu 1800.

22 Neun aus dem Stift Magdeburg (wahrscheinlich vor allem aus dem benachbarten erzstiftischen Elbhavelwinkel), zwei aus Holstein, je einer aus Meißen, Sachsen und Fürstentum Lüneburg (Polthier: Bürgerliste Arneburg 1652).

23 1697 wie Anm. 1; Bratring: Beschreibung, S. 289 f. zu 1800.

24 1697 wie Anm. 1; Bratring: Beschreibung, S. 333 f. (Bismark), S. 330 f. (Kalbe) zu 1800.

25 BLHA, Rep. 2, S.5252, zu 1682.

len in Gang, die schon 1471 bestanden²⁶, 1800 noch 15. Das 1501 mit einem Gildeprivileg bedachte Töpfergewerk in Bismark²⁷ vertraten 1697 noch drei, 1800 vier Meister. Die Zahl der Tagelöhner sank von 16 im Jahre 1697 auf neun im Jahre 1800. Immerhin waren auch hier zehn Steuerbeamte und Juristen tätig. Mit vier Stadtarmen (0,5 % der Einwohner) stand Bismark am günstigsten unter den altmärkischen Städten da.

Als Zentrum des Kalbeschen Werders hatte Kalbe großen Anteil am Hopfenbau dieser Gegend. Noch Anfang des 18. Jahrhunderts galten 600 bis 800 Wsp geernteten Hopfens als normal²⁸, 1800 wurden dagegen nur 228 Wsp 14 Schf geerntet, davon 184 Wsp verkauft; es gab unter den zehn Händlern, Kaufleuten und Materialisten zwei Hopfenhändler, außerdem 13 Fuhrleute. Zu den stärksten Gewerken zählten die Leineweber (1697 elf, 1800: 26), Schuster (1697 zehn, 1800: 24), Schneider (1697 elf, 1800: 16) und Tischler (1697 fünf, 1800 sechs). Als Ackerleute bzw. Ackerbürger gaben sich 1697 noch 14, 1800 nur sieben an; die Zahl der Tagelöhner war wie in Bismark gefallen (1697: 23, 1800 neun). 14 staatliche Beamte und Offizianten walteten hier ihres Amts. Mit acht Stadtarmen (knapp 1 % der Bewohner) stand sich auch dieses Städtchen noch besser als die meisten größeren.

Die kleinsten Mediatstädtchen, die Schulenburgschen Flecken Apenburg (1800: 467 Einwohner) und Beetzendorf (579), waren auch am Ende des 18. Jahrhunderts am stärksten von allen herrschaftlich geprägt (die Güter selbst gehörten zum Platten Land), wirtschaftlich von Ackerbau und Viehzucht, aber ausgestattet mit Jahrmärkten und einigen Handwerkern und Handeltreibenden²⁹. Im Jahre 1800 lebten in Apenburg 19 *Ackerleute* (hier also wie Bauern bezeichnet), 17 Tagelöhner, sieben Schuster, fünf Tischler und vier Schneider, vier Kaufleute und Materialisten, von anderen Gewerken ein bis zwei Meister, aber immerhin ein Orgelbauer, sieben Beamte und Offizianten, aber zehn Partikuliers. Der Flecken versorgte drei Stadtarme (0,6 % der Einwohner). In Beetzendorf stellten 1800 die 20 Tagelöhner die stärkste soziale Gruppe, gefolgt von zehn *Ackerleuten*, sieben Schustern und je fünf Branntweinbrennern und Gastwirten und zwei Bierschenkern. Zwölf Hirten indizierten starke Viehzucht. Die übrigen Gewerke wurden von ein bis drei Meistern vertreten. Es gab 13 Beamte und Offizianten, aber keine Stadtarmen.

Als *F a z i t* des Dargelegten zeichnen sich einige Merkmale ab, die die Sozialstruktur der altmärkischen Städte charakterisieren. In fast allen Städten standen die Schuhmacher als stärkstes Gewerk an der Spitze (in Kalbe dicht hinter den Leinwebern). Sie mußten nicht nur den Bedarf der Bürger decken, sondern auch den eines mehr oder weniger großen ländlichen Umfelds und die Nachfrage auf entfernteren Jahrmärkten. An zweiter Stelle standen oft die Schneider, aber zahlenmäßig weit geringer, da in dieser Branche auch Dorfhandwerker tätig waren. Weiter spielten in einigen Städten die Leineweber eine Rolle. Es dominierte also das Textil- und Ledergewerbe. Bemerkenswert ist, welchen Zuspruchs sich im 18. Jahrhundert die Tischler erfreuten. In der benachbarten Prignitz

26 Siehe oben Kap. C.I.2. S. 818 zu Anm. 169.

27 Siehe oben Kap. C.I.2. S. 818 f. zu Anm. 170.

28 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, IX. Kap., Sp. 58 ff. zu 1713.

29 Bekmann; Historische Beschreibung, 1753, IX. Kap., Sp. 77 ff. (Apenburg), Sp. 93 ff. (Beetzendorf); Bratring: Beschreibung, S. 335 f. (Apenburg), S. 364 f. (Beetzendorf) zu 1800.

traten sie weit weniger in Erscheinung. Dagegen bestimmten hier neben den Tuch- und Schuhmachern die Bäcker und Knochenhauer (Schlächter) viel stärker die Gildelandschaft, während sie in der Altmark vergleichsweise zurücktraten. Brauer und Branntweimbrenner dagegen gab es fast überall. Für den Handel im In- und Ausland standen zahlreiche Kaufleute, die z.T. auch Verlagsfunktionen wahrnahmen, Händler, Fuhrleute und Schiffer in den Hafenstädten.

Das Gesamtbild der Wirtschafts- und Sozialstruktur der altmärkischen Städte³⁰, wie es sich am deutlichsten am Ende des Alten Reiches abzeichnet, war so differenziert wie traditionsgeprägt. Gegenüber den Strukturen, deren Grundstein im Mittelalter gelegt wurden, hatte sich prinzipiell wenig geändert. Schwerpunkte hatten sich gewandelt, vor allem im Brauereiwesen; der wachsende Staatseinfluß via Steuer, Zoll, Servis sowie die Menge der Aufsichts- und Kontrollpersonen markierte das Sozialgefüge selbst der kleinsten Flecken. Unter den für die Grenzregion mißlichen Gegebenheiten des 18. Jahrhunderts und aus Mangel an Holz konnten moderne Produktionsformen wie zunftfreie Fabriken und Manufakturen großen Stils nicht gedeihen. An den Altmärkern lag es nicht.

b) Bürgerrecht und Bürgerpflicht

B ü r g e r r e c h t und Bürgerpflichten waren seit dem Mittelalter wie zwei Seiten einer Medaille, bedingten einander und konstituierten die Bürgerschaft als Korporation. In der Frühneuzeit präzisierten einige Städte die gewohnheitsrechtlichen Bedingungen. In ihrem gemeinsamen Statut von 1511 über die Gewinnung des Bürgerrechts schrieben die Räte beider Städte Salzwedel den freien Wechsel der Bürger zwischen den Schwesterstädten fest: Wer die Bürgerschaft gewinnen will, soll in der Stadt, wo er es gewinnen will, Jahr und Tag wohnen; zieht er aber in die andere Stadt, soll ihm das unschädlich sein³¹. Das bedeutete, daß das einmal erlangte Bürgerrecht ohne Einschränkung auch in der anderen galt, also dort nicht noch einmal zu erwerben war. Es setzte in jedem Falle Hausbesitz voraus. Gleichzeitig wurden aber den Bürgern slawischer Herkunft weitere Rechte entzogen. 1486 war ihnen schon der Kauf von Brauhäusern verboten worden, 1512 noch rigorer der Besitz³².

Die Statuten des Rates zu Osterburg von 1536 enthielten auch das Gebot, daß sich niemand, ob Bürgerkinder oder Fremde, in der Stadt niederlassen und Handlung treiben durfte, er habe zuvor dem Landesherrn und der Stadt den gewöhnlichen Bürgereid abgelegt³³. Die Stadt Werben erlangte 1570 ein kurfürstliches Privileg, wonach niemand ein städtisches Grundstück besitzen durfte, ohne das Bürgerrecht zu erwerben³⁴, d.h. ohne den bürgerlichen, also dem Gemeindewohl dienenden Pflichten unterworfen zu sein.

Noch strenger hielt es der Rat zu Seehausen. Seinem Stadtstatut gemäß sollte niemand ohne Bürgerrecht länger als 14 Tage im Gericht [das hieß hier so viel wie im Weichbild

30 Siehe auch oben Kap. C.II.5. Fazit.

31 CDB A XIV S. 499 Nr. 580.

32 Siehe oben Kap. C.II.2.a) S. 865 zu Anm. 288 f.

33 BLHA, Rep. 78, VII 2, fol 3 ff., Punkt 23.

34 CDB A VI S. 440 Nr. 63.

der Stadt] geduldet oder von jemandem gehaust oder geherbergt werden. 1577 ging der Rat gegen Joachim Grote vor. Er war, aus Kolberg in Pommern gebürtig, etwa zwei Jahre zuvor mit einem reisigen Knecht und Jungen, als wollte er in den Krieg ziehen, in die Stadt gekommen, anfangs von einer Herberge in die andere gezogen, hatte sich schließlich bei der Witwe Jacob Quadfasels einquartiert und seitdem wie ein Hauswirt die häuslichen und anderen Geschäfte nebst dem Ackerbau betrieben. Trotz aller Ermahnungen erwarb er nicht das Bürgerrecht, obwohl er sich, wie das *gemein geschrey* besagte, mit der Witwe auf ein Ehegelübde eingelassen hatte. Als diese schuldenhalber gepfändet werden sollte, fuhr Grote, als habe er Hofrecht, den Gerichtsdiener mit ehrenrührigen Worten an, verfolgte ihn bewaffnet bis zum Haus des ältesten Bürgermeisters und bot ihm dort *schlädcs* an. Ebenso unflätig benahm er sich gegenüber dem Bürgermeister. Ermahnungen bewirkten nichts, da er sich der Rats- und kurfürstlichen Gerichtsbarkeit nicht verpflichtet fand³⁵. Er wurde bestraft.

Es hatte sich aber auch Zündstoff zwischen dem Rat zu Seehausen und der Bürgerschaft angehäuft, vor allem wegen der Schösse und anderer Belastungen, die 1596 vertraglich beigelegt werden sollten. Beide Seiten mußten zurückstecken; der Rat tat es im Hinblick auf das Bürgergeld³⁶. Die Unzufriedenheit schwelte aber weiter und schaffte sich bei Gelegenheit Luft. Laut Bericht des Rats von 1605 hatte ihr Mitbürger, der Radmacher Drewes Steffens, seit Beginn seiner 1597 erlangten Bürgerschaft *seines eigenen Koppfs gelebt*, sich ungehorsam und mutwillig [d.h. streitbar] verhalten und war auch wegen Unzucht bestraft worden. Kürzlich, als er sich wieder verheiratet und für seine künftige Frau das Bürger- und Braurecht gewinnen wollte, habe er unter anderen sehr vielen spitzigen Worten gesagt, sie, Bürgermeister und Ratmänner, beschwerten die Bürger und machten die Stadt wüst. Auf die Entgegnung, daß solches von ihm und anderen Bürgern, nicht vom Rat verursacht würde, denn er gäbe seine Schösse und Steuern nicht rechtzeitig, baute und besserte nichts, so daß sein Haus wie eine wüste Stätte wäre, erlegte er schließlich 4 rt und ging, blieb aber rebellisch, und es kam zum Konflikt³⁷. Die angespannte wirtschaftliche Lage und die wachsende vielfältige Belastung der Bürger schürten Mißtrauen und Renitenz.

Auch der Rat zu Stendal bestand auf der Gewinnung des Bürgerrechts durch diejenigen, die sich in der Stadt niederließen. Lucas Schneidewein hatte sich dem schon ein ganzes Jahr lang entzogen und schlug auch die Forderung, das nun binnen acht Tagen zu tun, in den Wind, hauste vielmehr Diebe und betrieb Hehlerei. Dem Rat wurde das Recht zugesprochen, ihn der Stadt zu verweisen (1599)³⁸. Es konnte aber auch geschehen, daß jemand das Bürgerrecht einklagen mußte. Nachdem Georg Schmidt, vormals Provisor in der Ratsapotheke in Stendal, 1612 eine eigene Apotheke etablierte und sie dann seinem Schwiegersohn Jochim Tornow übergeben wollte, verweigerte der Rat diesem das Bürgerrecht. Als 1632 keine gütliche Einigung zwischen dem Rat und Georg Schmidt

35 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 18, fol 468 f.

36 Siehe unten Kap. C.IV.1.c) S. 1074 f. nach Anm. 159.

37 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 51, fol 192 ff.

38 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 45, fol 126 f.

zustande kam, war Prozeß angesagt. Doch davon unabhängig sollte der Rat dem Jungapothecker Tornow das Bürgerrecht wie gebräuchlich erteilen³⁹.

Der Rat zu Gardelegen wiederum machte gemäß den Stadtstatuten von seinem Recht Gebrauch, den Bürger und Zimmermann Kersten Glaupe nebst Sohn und Schwiegersohn sowie auch Glapes Frau wegen Obstdiebstahls in fremden Gärten u.a. der Stadt und der Gerichte zu verweisen. Glaupe verklagte den Rat 1589 im Kammergericht, das aber das auf eine Rechtsbelehrung gestützte Urteil des Rats bestätigte⁴⁰. Die Familie wehrte sich noch jahrelang gegen die Ausbürgerung; 1594 supplizierte Kersten Glapes Witwe immediat und klagte zusammen mit ihrem Sohn im Kammergericht die vom Kurfürsten angeordnete Wiedereinweisung in die Stadt Gardelegen sowie Entschädigung ein. Der Rat beharrte auf seinen Statuten, wonach jeder noch so geringe Diebstahl in Gärten mit Ausweisung zu bestrafen sei. Er war im Prinzip im Recht, doch die Räte bewogen ihn, aus Mitleid und ihnen zu Ehren die Frau und ihre Söhne fortan in der Stadt zu dulden und ihr 20 fl märk. zu erlegen. Frau und Sohn mußten mit Handschlag geloben, damit zufriedenen zu sein⁴¹.

Der **B ü r g e r p f l i c h t** durfte sich kein Bürger entziehen, sofern er nicht eigens davon befreit war. Das lag im Interesse der ganzen Bürgerschaft, und wahrscheinlich auf deren Initiative verordnete Markgraf Hermann 1301, daß die in Salzwedel ansässigen Ritter und Knappen oder deren Witwen wie Bürger die bürgerlichen Lasten, *vigilias et exactiones*, *scat* genannt, zu tragen haben, ausgenommen bestimmte Höfe (*curias*) der v. d. Knesebeck, v. d. Schulenburg und v. Wallstawe⁴². Damit war zugleich der Kern der Bürgerpflichten benannt, Wachen und Steuern (Schoß) zum Schutz und Wohle der Stadt. Das war jedoch nur von ansässigen, d.h. Bürgerhäuser besitzenden Einwohnern zu verlangen, die ein bürgerliches Gewerbe betrieben und den Aufwand leisten konnten. Jede Befreiung davon bedeutete Mehrbelastung für alle anderen. Der Rat forderte ggf. eine Entschädigung wie z.B. 1513 in Altstadt Salzwedel, als er dem Annenkloster bei seiner Verlegung an die Nikolaikirche für eine bestimmte Geldsumme die Freiheit von allen bürgerlichen Lasten bewilligte⁴³, eine Ablösung also mit Kapital.

Im Prinzip galten die Pflichten für alle, auch für den Rat. Als es 1589 in Arneburg zum Konflikt zwischen Bürgermeister Joachim Fritz, dem Pfarrer und einigen aus der Gemeinde kam, wurde zwar denselben und auch der Bürgerschaft auferlegt, sich allen Schmähens und Injurierens gegen Fritz und die Seinen zu enthalten; er aber und die Seinen sollten sich gegen jedermann nachbarlich, freundlich und *shedlich* [versöhnlich] verhalten und alle Bürgerpflichten und Nachbarrecht tun⁴⁴. Der Konflikt schien eher persönlicher Art gewesen zu sein, wohl nicht ohne Arroganz des Bürgermeisters und seiner Familie gegenüber den Bürgern, die ihrerseits Ignoranz seiner Bürgerpflichten nicht duldeten.

39 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 103, fol 25 f; Nr. 105, fol 28. – Zum Vorgang s.o. Kap. C.II.3.c) S. 920 nach Anm. 616.

40 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 34, S. 673 f.

41 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 39, Mi nach Quasim. 1594.

42 CDB, A V S. 307 Nr. 12; A XIV S. 45 f. Nr. 54.

43 CDB A XIV S. 505 ff. Nr. 586 und 587.

44 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 34, [Mi nach Medardi] 1589.

Es gab noch weitere Verpflichtungen, denen sich die Bürger nicht entziehen konnten, z.B. Wahlämter. Die Schöffen zu Tangermünde hatten sich 1490 vom Kurfürsten mit ihrem alten, Herkommen und Gewohnheit gemäßen Modus der Selbstergänzung privilegieren lassen. Im Todesfall eines oder mehrerer Schöffen sollten die verbliebenen neue wählen, und zwar hier gebürtige, angesessene und innerhalb der Stadt wohnhafte Bürger. Niemand durfte die Wahl ausschlagen und sich der Schöffensbank verweigern. Wer aber gewählt war und sich weigerte, Schöffe zu sein, ins Gericht zu kommen und seinen Eid abzulegen, war der *burschap* [Bürgerrecht] und Stadtgerechtigkeit verfallen, hatte sich derer unwürdig gemacht und mußte das mit 40 Schock brandenburgischer Währung büßen⁴⁵. Das gleiche ließ sich der Rat zu Gardelegen 1505 als Privileg verschreiben⁴⁶.

Als Korporation wie auch individuell beehrten die Bürger gegen die wachsenden Lasten auf und mißtrauten denen, die sie verwalteten, dem Rat. Jahrelang wehrten sich die Witwe und Erben Johann Huckelbuschs zu Altstadt Salzwedel gegen übermäßige Schoßforderungen des Rats; sie wurden schließlich 1593 verglichen⁴⁷. 1596 sah sich Matthias Aleman vom Rat zu Gardelegen mit den Schössen übersetzt⁴⁸. Zu den stadtinternen Auflagen aber waren die staatlichen hinzugekommen, seit dem Spätmittelalter die Urbede, dann Schösse und Zölle und schließlich die Bierziese, gegen die die Bürger 1488 aufbeehrten⁴⁹. 1511 schlug der Kurfürst vor, das Biergeld in eine ständige Abgabe umzuwandeln, von der die Städte den dritten Pfennig haben sollten; darüberhinaus wollte er sie nicht beschweren. Die altmärkischen Städte sagten zu, falls auch die Städte der anderen märkischen Hauptkreise diesem Modus folgten. Das geschah 1513⁵⁰.

Große Aufregung entstand in den Städten 1567, als die Schoßkataster aktualisiert werden sollten und zu diesem Zweck die städtischen und bürgerlichen Grundstücke neu taxiert wurden. Die Osterburger beklagten die zu hohe Veranschlagung ihrer Sandhufen auf den wüsten Feldmarken Barsewisch und Liedekummer, doch auch des schweren Stadtackers, der mit großen Unkosten zu bestellen und durch teure Deiche zu schützen war⁵¹. Der Rat zu Werben schilderte die Stadt in Nöten: Das Rathaus habe keinerlei Einkommen, und die Bürger verschulden; man könne armutshalber keine Schösse von ihnen erzwingen, weil der größte Haufe Tagelöhner seien, die in diesen geschwinden Zeiten die Woche über nicht so viel verdienen, wie Frau und Kinder verzehren. *Vom Rathause kann mans nicht brechen... Summa Werben stickt zum eusersten vorterven*⁵². Und der Rat zu Seehausen resümierte 1598 auf Grund der 1567 auferlegten Kontribution gemäß neuer Taxe und angesichts mehrerer schwerer Elbdeichbrüche: Die Bürger kehren der Stadt den Rücken, über hundert Wohnhäuser liegen darnieder, der vierte Teil der Stadt ist wüst⁵³.

Hundert Jahre später wehrten sich viele Bürger in ähnlicher Weise gegen die anhalten-

45 CDB A XVI S. 118 f. Nr. 144.

46 CDB A VI S. 157 f. Nr. 220.

47 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 38, Di nach Nicolai 1593.

48 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 40, S. 785 ff. zu 1596.

49 Siehe oben Kap. C.I.1.c) S. 806 nach Anm. 68.

50 CDB C III S. 210 f. Nr. 181 zu 1511, S. 217 ff. Nr. 190 zu 1513.

51 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 111 Osterburg, zu 1567.

52 BLHA, Rep. 23 A, C.3103, Schoßkataster von 1567.

53 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 145 Seehausen, zu 1598.

den Kriegslasten und Kontributionen der Nachkriegszeit. Von 1638 bis 1653 mußten beide Städte Salzwedel noch für andere Städte mit aufkommen und waren davon so erschöpft, daß laut Gravamina von 1657 zahlreiche Bürger sich in den benachbarten Fürstentümern Braunschweig und Lüneburg niedergelassen hätten, weil sie dort nur den gewöhnlichen Schoß geben mußten⁵⁴.

1663 wandten sich die Räte sämtlicher altmärkischen Städte gemeinsam an den Kurfürsten: Wegen der hohen Kontribution wären bereits einige Bürger *ausgetreten*, hätten sich in fremde Orte in den benachbarten Fürstentümern begeben und wollten nicht wieder zurückkehren. Derweil stünden ihre verlassenen Häuser wüst und würden, wenn nicht bald repariert, *über einen hauffen gehen*, zum Schaden der Städte, der Kreditoren und der übrigen Bürger. Ihr Gesuch um Erlaubnis zum Verkauf der betreffenden Häuser wurde akzeptiert, sofern die Eigentümer vergebens zitiert wurden. Der Kurfürst kündigte außerdem ein sinngemäßes Edikt an⁵⁵.

Eine wesentliche Belastung eigener Art oblag den adligen Mediatstädten. Als die Akzise 1719 auch in den Schulenburgschen Flecken Apenburg und Beetzendorf eingeführt und 1724 erhöht wurde, supplizierten die fünf Schankkrüger in Beetzendorf immediat. Der Preis für die Gardeleger Garley war schon hoch; hinzukamen das Spundgeld fürs Faß, die städtischen und Alvenslebenschens Zölle zu Gardelegen und im lüneburgischen Amt Klötze, die Krugziese, die der Gutsobrigkeit zu leistenden Pächte und der beschwerliche Hofdienst. Der Alvenslebenschene Flecken Kalbe war besser gestellt und hatte fast keine Herrendienste zu leisten, und doch sollten sie diesem gleichgestellt werden⁵⁶. Tatsächlich mußten auch Einwohner des Fleckens Apenburg dienen, und zwar unbegrenzt⁵⁷.

Zu einer weiteren Verpflichtung der Bürger in den Immediatstädten wurde die Heeresfolge über die Grundpflicht der Selbstverteidigung der Stadt hinaus. Rat und Bürgerschaft zu Stendal hatten 1314 die Befreiung von der Heeresfolge außerhalb ihrer Stadtmauern erwirkt⁵⁸. Mit der Festigung der Landesherrschaft im Verlauf des 15. Jahrhunderts und der notwendigen Defensionsvorsorge im 16. Jahrhundert wurde das Thema für die Bürger der Mark Brandenburg wieder aktuell. Das innerstädtische Aufgebot regulierte der Rat. 1511 verglich sich der Rat zu Altstadt Salzwedel mit der Schuhmachergilde und den Gilden der Krämer, Gerber, Schneider, Knochenhauer, Pelzer [Kürschner] und Schmiede über ihre Beteiligung an der Heeresfolge⁵⁹.

Es fanden nun immer öfter Musterungen statt. 1509 bestellte Kurfürst Joachim I. Sebold Sursell für zehn Jahre zum *Capitaine* in Stendal zwecks Musterung der Bürger und Einwohner der sieben altmärkischen Städte. Für den jährlichen Sold von 50 fl mußten die Räte aufkommen⁶⁰. 1513 erging der Aufruf an die altmärkischen und prignitzschen Städ-

54 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 156 Salzwedel, beide Städte, 26. Juni 1657.

55 BLHA, Rep. 23 A, C.3549, zu 1663.

56 BLHA, Rep. 2, S.2504, 18. März 1724.

57 BLHA, Rep. 78, VII 473 v. d. Schulenburg, fol 511 ff. zu 1718. – Siehe oben Kap. B.III.2.e) S. 368 zu Anm. 702.

58 CDB A XV S. 62 Nr. 79.

59 CDB A XIV S. 500 f. Nr. 582.

60 CDB A XXV S. 482 f. Nr. 405; C III S. 203 Nr. 174.

te, wie die anderen in *Rüstigung* und Bereitschaft zu sitzen. Alle Geschütze sollten auf den Markt vor das Rathaus gebracht werden, Reiter und Fußvolk mit Harnisch, Gewehren, Heerwagen, Proviant, Viktualien und allem, was zu Feldzug und Lager gehörte, auf Abruf sofort zum von Kurfürst und seinen Hauptleuten angegebenen Ort aufbrechen. Ebenso sollten sie zur Musterung erscheinen⁶¹. 1516 erging Ähnliches an Städte und Ritterschaft. 1525 rüstete sich der Kurfürst angesichts des Bauernkriegs, 1541 ging es um Hilfeleistung für den Kaiser gegen die Türken⁶². Und immer wieder fanden Musterungen statt, die die Bürger und ihre Waffen auf Kriegstauglichkeit prüften. Die Waffen waren immer noch mittelalterlich: Harnische, Speiße, Hellebarden, Lanzen u.a.⁶³

1583 wurden wiederum alle Städte der Mark ermahnt, wegen der Zeitläufte in Bereitschaft zu sitzen⁶⁴. Die Zeitläufte aber hatten auch die Lage der Städte verändert, und keineswegs zum besten; etliche ersuchten um Verringerung ihres Kontingents. Stendal hatte bisher zusammen mit beiden Städten Salzwedel 500 Mann zu Fuß und 15 reisige Pferde aufgebracht (davon Stendal drei, Salzwedel zwei Teile), die anderen fünf Städte zusammen ebensoviel. Beide Salzwedel baten, sie mit so hoher Anzahl zu verschonen, weil die Leute in große Armut geraten seien und die Häuser teils wüst stehen. Da die Stadt an der Grenze gelegen sei, müßte sie ohnehin besetzt bleiben. Gardelegen warf ein, daß der Kurfürst bei der Musterung 1552, 53 und 54 verordnen ließ, daß jeweils drei Bürger einen ausmachen sollten, vor alters waren es vier. Das machte jetzt etwa 166 gerüstete Mann; sie hofften, der Kurfürst und seine Musterer werden daran Gefallen tragen. Von Pferden wußten sie nichts.

Seehausen war mit 85 Mann zu Fuß zu dienen schuldig, die aber jetzt, da etliche Häuser wüst und verfallen waren, schwer aufzubringen sein würden. Von Rüstwagen und reisigen Pferden meldeten sie nichts. Die Osterburger waren mit 50 Mann der Herrschaft in Kriegsläufte gefolgt, wozu sie sich nochmals erboten; es mangelte jedoch an langen Speißen. Pferde meldeten sie nicht. Werben wußte von 40 Personen zu Fuß, von reisigen Pferden nichts. Tangermünde aber konnte gar keine Nachricht finden und stellte dem Kurfürsten alles mit der Bitte anheim, ihre Armut in Acht zu haben⁶⁵.

Große Begeisterung fürs Kriegshandwerk war nicht herauszuhören. Aber die Bürger waren bewaffnet, nicht zuletzt diejenigen im grenznahen Bereich schon aus Gründen der Selbstverteidigung bei unverhofften Überfällen, und auch die Kaufleute auf ihren gefährlichen und gefährdeten Reiserouten. Als etliche Tuchmacher beider Städte Salzwedel im Mai 1588 vom Amtmann im wendländischen Dannenberg Wolle kaufen wollten und daher fast 400 fl bei sich trugen, rüsteten sie sich mit eigenen oder vom Nachbarn geliehenen Gewehren aus. Daheim hingen die Rohre an der Wand, und schon die kleineren Söhne interessierten sich dafür; es pflüge ja zu *ballernn*, wenn Musterung ist, wußte der

61 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 79, fol 6.

62 Ebenda, fol 7, 8, 10 ff.

63 Die Musterungslisten enthalten die Namen sämtlicher Bürger, z.B. von Altstadt Salzwedel 1571 (CDB A XVI S. 309 ff. Nr. 690), von Seehausen 1583 (CDB A VI S. 389 f. Nr. 81).

64 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 79, fol 66.

65 Ebenda, fol 77 ff.

zehnjährige Sohn des Tuchmachers Heinrich Franke⁶⁶. Und im Hause des Perlenstickers Johann Bleyadel zu Gardelegen fanden sich 1623 in der Diele zwei geladene Pistolen in Halftern, eine kurze Büchse und ein Degen an der Wand⁶⁷.

Übungsfelder und eine Art Manöver organisierten sich außerdem die Bürger selbst, und zwar in *Schützengilden*. Sie kamen im Spätmittelalter auf und wurden von den Landesherren im Eigeninteresse privilegiert. 1483 tätigten die vier Schaffner oder Vorsteher der *Schützen kumpanye* in Stendal einen Rentenkauf für 20 stend. Mark⁶⁸. Die Gilde besaß also eigenes Vermögen und machte Kreditgeschäfte. Derlei bezeugte 1516 auch der Rat den Gildemeistern der Schützen in Neustadt Salzwedel⁶⁹. In Gardelegen wurde jährlich am Pfingstmontag nach dem Vogel geschossen. Niemand durfte aber außer der Reihe und Ordnung schießen, damit nichts passiert; denn fast die ganze Gemeinde und besonders die Kinder kamen als Schaulustige herbei (1559)⁷⁰. Da von einem Bolzen die Rede war, bediente man sich wohl der Armbrust. Wenn die Gilde ihren Schützen tag in Gardelegen hielt, standen ihr zwei Hammel aus Lüffingen und einer aus Hemstedt, Dörfern des Amtes Neuendorf, zu (1573)⁷¹. Der Ursprung dessen ist unbekannt; vielleicht war es auch ein alter Rentenkauf.

Kurfürst Joachim II. privilegierte Mitte des 16. Jahrhunderts einige Schützengilden, 1558 die zu Stendal, 1564 die in Seehausen⁷². Auch die Seehäuser Schützen hatten seit alters eine Bruderschaft und waren immer Pfingsten zum Königsvogelschießen zusammengekommen. Dann war die Gilde verfallen und in Mißachtung geraten. Die jetzigen Gildemeister und -brüder wollten der Gilde wieder aufhelfen und verfaßten Gildeartikel. Der Kurfürst bestätigte sie, weil solche *Ritterspiele* ihm und seinen Landen zum Besten geübt und getrieben werden, und gewährte dem Sieger für ein Jahr Freiheit vom Schoß, von der Neuen Ziese und allen bürgerlichen Bürden in Seehausen sowie vier Gebräu Bier für sein Haus, gleich den Privilegien für Berlin und Cölln. Sie durften am Pfingstfest um 12 Uhr nach dem Königsvogel und etlichen Gesellenvögeln schießen; es war auch allerlei Kurzweil erlaubt wie Kugel- und Würfelspiele. Am Dienstag früh um 10 Uhr sollte jeder Schütze mit seiner Frau zum Gelage kommen, aber nicht länger als bis abends 11 Uhr sitzen, die Frauen und Jungfrauen im Tanze nicht *vordregen* oder herumwerfen, sich ihnen gegenüber züchtig verhalten und im Gelage nicht um Geld mit Würfeln oder Karten spielen. Das Stendaler Privileg lautete ebenso.

1570 erteilte Joachim II. der Schützengilde zu Neustadt Salzwedel ein Privileg über das Vogelschießen; der Königsschütze hatte jährlich fünf Brauen ziesefrei. 1591 privilegierte Kurfürst Johann Georg die Büchschenschützengilde der Altstadt Salzwedel, um das Scheibenschießen als alten Brauch in der Mark und besonders in Kriegsläufen zu fördern, und gewährte ihnen acht freie Brauen im Jahr, damit sie die Büchsen unterhalten

66 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 30, fol 103 ff.

67 LHASA/StOW, Rep. E Gardelegen VI Nr. 7, fol 1.

68 CDB A XV S. 390 Nr. 434. – Schutzheiliger der Gilde war der hl. Sebastian. Sie betrieb auch Armenfürsorge (Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 347).

69 CDB A XIV S. 519 f. Nr. 604.

70 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 7, fol 315 ff.

71 BLHA, Rep. 2, D.13509, Erbreger von 1573, fol 11 und 16.

72 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 76, fol 210 f. zu 1564, fol 339 ff. zu 1558.

könnten, und acht freie Brauen für die besten Schützen⁷³. 1695 stellte sich die Schützengilde in Neustadt Salzwedel auf das Scheibenschießen um, weil das bisherige Vogelschießen abgeschafft war, und verfaßte neue Gildeartikel⁷⁴. Auch die Schützengilde der Altstadt erneuerte 1695 einige Artikel; beide wurden von Kommissaren zeitgerecht korrigiert⁷⁵.

1694 wurden den Schützengilden in Stendal, Alt- und Neustadt Salzwedel statt der vormaligen Freiheiten Prämien für den Schützenkönig aus den Akzisekassen zugebilligt, und zwar je 30 rt, der zu Tangermünde 25 rt jährlich. Die anderen Gilden waren nicht mehr aktiv; und erst im Laufe der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gründeten außer Stendal und Salzwedel auch Gardelegen und Osterburg nach dem Beispiel anderer Städte Schützenkompanien.

Der Rat zu Gardelegen genehmigte 1741 das Gesuch der Bürgerschaft um Wiedereinführung des sog. Königsschießens. Die Schützengesellschaft entwarf nach dem Beispiel anderer altmärkischer Städte gewisse Artikel, ein Assessor des Ratskollegiums wohnte der Rechnungslegung bei, und zwei Deputierte sollten den Schützenkönig beim Aus- und Einzug begleiten. Außerdem hofften sie auf die Wiederanweisung der 1705 der Bürgerschaft beim damaligen Freischießen gewährten Prämie von 40 rt aus kgl. Kassen und ein Jahr Einquartierungsfreiheit für den Schützenkönig. Das Königsschießen sollte wie gewohnt am Tage nach Pfingsten stattfinden, alle Gildebrüder (aufgenommen wurde jeder, der das Bürgerrecht besaß und in der Stadt wohnte) sollten sich um 11 Uhr mit einer guten Flinte im Rathaus einfinden, in Gegenwart der ganzen Gilde um die Reihenfolge lösen, jeder nach seiner Nummer in Reih und Glied antreten und zum Schützenhaus abmarschieren. Nach Ankunft auf dem Schützenplatz wurden die Gildeartikel verlesen, und dann konnte jeder gemäß der Nummernfolge dreimal schießen⁷⁶.

Nicht nur Schießgeräte und Ziele sowie die Form der Prämie hatten sich geändert; die Zeit schlug sich auch im paramilitärischen Stil des Aufzugs und Gebarens nieder. Die Gilde in Werben erneuerte sich 1750⁷⁷. Selbst im kleinen Städtchen Bismark fanden sich Bürger zusammen, die 1751 eine Schützengilde gegründet hatten, während das in Kalbe/M. und Apenburg erst im 19. Jahrhundert geschah⁷⁸.

Die Stadt- und Brauverordneten in Tangermünde ersuchten 1763 namens der übrigen Bürgerschaft um Konzession zur Wiederaufrichtung der vor mehr als 30, 40 Jahren blühenden Schützengilde. Sie war mangels junger Bürger eingegangen. Seit einigen Jahren sei aber die Bürgerschaft durch Ansetzung vieler *feiner junger* Bürger ziemlich *avangiret* worden, so daß sich schon über 50 Interessenten eingeschrieben hätten. Sie wollten das versetzte Schützenhaus einlösen und wiederaufbauen. Der Steuerrat war skeptisch. Die Bürger modifizierten 1764 ihre Wünsche und erreichten, daß zwar nicht das erbetene Geld genehmigt wurde, aber das Bauholz aus der Bürgerheide, wenn der größte Teil der

73 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 103, fol 259 ff., Konfirmation von 1599 (Neustadt), fol 263 ff., Konfirmation von 1598 (Altstadt).

74 BLHA, Rep. 78, VII 11, fol 115 ff.

75 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 180 IV, fol 197 ff.

76 BLHA, Rep. 2, S. 5230.

77 Deutsches Städtebuch, II, 9, S. 729.

78 Ebenda, S. 434 (Bismark), S. 448 (Kalbe), S. 512 (Apenburg).

Bürgerschaft zustimmen würde⁷⁹. Und das Schützenwesen blühte auf. Von Osterburg wußte der Steuerrat 1797 zu berichten, daß die Schützengesellschaft aus 82 Mitgliedern der *angesehensten und besten* Bürger bestand⁸⁰. Die Gilde war zur Gesellschaft mutiert, hier offenbar mit gehobenem Vereinscharakter.

c) Zuzug in die Stadt und Kolonisten

Die Stadtbevölkerung rekrutierte und ergänzte sich selten aus sich selbst; sie brauchte den *Zuzug* aus dem ländlichen und städtischen Umfeld. Die Analyse der erhaltenen Bürgerbücher und Bürgerrollen würde Herkunft und Anzahl der Zuziehenden genau belegen⁸¹. Die seit dem Mittelalter gewachsenen Stadt-Land-Beziehungen waren nicht allein durch den wirtschaftlichen Austausch bedingt und geprägt, sondern hatten auch starke soziale Verflechtungen ausgebildet. Darauf soll hier kurz eingegangen werden, weil das besonders für die ältere Zeit quellenmäßig schwerer und oft nur punktuell in ganz anderen Zusammenhängen faßbar ist.

Das soziale Netzwerk zwischen Stadt und Land knüpfte sich immer erneut auf verschiedene Weise, am häufigsten durch eheliche Verbindungen⁸² und durch das Abwandern nichterbender Geschwister, die in der Stadt ein Handwerk erlernten und dort blieben oder überhaupt in der Stadt in Dienst traten. Es konnte sich aber auch ein älterer Bauer, der seinen Hof übergeben oder veräußert hatte, in der Stadt ankaufen und dort womöglich eine neue Familie gründen. Der Bauer Hans Strawe in Schwiesau hielt es 1622 schuldenhalber für das Beste, seinen Hof loszuschlagen und sich nach Gardelegen zu begeben⁸³. Er stieg aus, ehe er womöglich weiter verschuldete, und erhoffte sich einen neuen Anfang in der Stadt.

Eine andere, davon abgehobene Form der Stadt-Landbeziehung bildete das Lehnbürgertum aus und in einem zweiten Schritt der bürgerliche Feudalherr, der seinen Wohnsitz auf das Land verlegte und auf diese Weise in den Landadel hinüberglitt wie z.B. die Klötze und Kalbe in Stendal⁸⁴. Es ergaben sich aus dieser Situation aber eher eheliche und verwandtschaftliche Kontakte zum benachbarten Adel als zu bäuerlichen Familien, ausgenommen die Wische.

Doch hier geht es um Zuzug in die Stadt. Nicht wenige Stendaler Bürger holten sich ihre Ehefrauen aus den benachbarten Dörfern. Laurenz Belckow verlobte sich 1565 mit Margareta Lindeke, Hans Lindekes Tochter in Uenglingen; ihr Vater versprach ihnen 65 Mark

79 BLHA, Rep. 2, S.7950.

80 BLHA, Rep. 2, S.6247, 30. Nov. 1797.

81 In der Altmark sind allerdings nur wenige ältere Bürgerbücher und Bürgerrollen erhalten, aus dem 17. Jahrhundert für Bismark und Tangermünde sowie der Landreiterbericht für Arneburg von 1652, aus dem 18. für Gardelegen, Stendal und Werben (Deutsches Städtebuch, II, 9, passim. Vgl. Salewski: Die Bürgerbücher der Stadt Stendal 1694-1850, 1938, alphabetische Reihung der Familiennamen.

82 Siehe oben Kap. B.III.2 h) S. 434 f. zu Anm. 278 ff. – Die Verwandtschaftsbande lebten in den nächsten Generationen fort, wie Anfragen beim Brandenburger Schöffenstuhl in Erbschaftssachen zeigen; siehe auch oben Kap. B.III.2 f) Hofübergabe.

83 Siehe oben Kap. B.III.2.i) S. 390 zu Anm. 41.

84 Siehe unten Kap. C.III.2.a) Lehnbürger.

Ehegeld stend. Währung, Kisten und Kistengerät, ein *Zugemacht bette*, alles *vnstrefflich*, sowie die halbe Köste. Der Witwe sollte vor aller Teilung das Wohnhaus in Stendal, ihre nach ihrem Leibe geschnittene Kleidung, die sie bereits besaß und die, die ihr Belckow gab, samt Silberwerk zukommen⁸⁵. Die kurz darauf verwitwete junge Frau und nunmehr Bürgerin konnte in Stendal im gemeinsamen Wohnhaus weiterleben, da die Ehestiftung galt. Die verwandtschaftlichen Beziehungen zum Heimatdorf blieben davon unberührt.

Zwei Töchter des 1564 verstorbenen Müllers Hans Moller in Jarchau waren Ehefrauen des Bürgers Matthias Flessau in Stendal und des Bauern Achim Sommer in Jarchau⁸⁶. Christophorus Rink, Pfarrer in Bömenzien, hätte gern seinen Bruder Hinrich Rink, Bürger in Stendal, beerbt, der 1566 ebenso wie seine Frau, eine Bauerntochter, und sein Töchterchen an der Pest verstarb. Er klagte, der Bauer wolle ihn von dem Erbe verstoßen; doch er war im Unrecht. Des Kindes Großvater hatte als Erbe Vorrang⁸⁷. In diesem Fall hatte die individuelle Stadt-Land-Beziehung ein jähes Ende gefunden.

Hans von Minde, 1566 Kapitän der Altmark, heiratete 1554 Henrich Stoltings Witwe in Hassel. Die Stoltings besaßen das Lehnschulzengericht daselbst⁸⁸. Er nahm seine Ehefrau mit sich nach Tangermünde und übergab mit dem Einverständnis der Geschwister den Hof in Hassel ihrem Sohn Henrich. Henrichs Bruder Jacob Stolting war Schulze in Zedau⁸⁹. Die Mindes gründeten eine neue Familie, das Netz war geknüpft. Allen diesen Belegen ist gemeinsam (und weitere würden es bestätigen), daß es vornehmlich männliche Bürger waren, die ihre Ehepartner in dörflichen Familien fanden und in die Stadt holten. Bürgertöchter heirateten eher nur in eine Dorffamilie ein, wenn der Ehepartner in der Stadt ansässig geworden war.

Im Falle der Söhne des 1587 oder 1589 verstorbenen Schulzen zu Jeetze, Claus Schultze, ist es nicht ganz eindeutig. Die Witwe verwaltete einige Jahre lang den Hof und trat ihn 1599 altershalber einem ihrer Söhne ab; der andere wurde mit 200 fl abgefunden und heiratete eine Frau in Salzwedel⁹⁰. Offen bleibt, ob er sich schon vorher dort niedergelassen hatte; aber es ist wahrscheinlich. Die Schwester des Bürgers und Brauers Michael Riepert in Tangermünde war mit dem Ackersmann Joachim Grote in Neukirchen verheiratet; nach Mißhelligkeiten wurden Riepert und Grote 1706/7 wegen beider Rechte am Kehrbergischen Lehnsstück in Neukirchen verglichen⁹¹.

Zwei von drei Brüdern Buest in Schernikau/Kr. Stendal waren in der Stadt ansässig, Jesper in Tangermünde, Hans in Stendal (1570)⁹². Um 1550 übernahm Peter Koulitz, der älteste Sohn des verstorbenen Bauern Koulitz in Benkendorf, den väterlichen Hof. Seine beiden Brüder waren noch unmündig und protestierten daher erst 1574 dagegen, hatten sich aber inzwischen eigene Existenzen geschaffen, Hans im Dorf Grabenstedt, Joachim

85 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 10, fol 7 ff., Ehestiftung.

86 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 14, fol 1 ff. – Zum Erbschaftsstreit s.o. Kap. B.III.3.b) S. 481 nach Anm. 98.

87 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 10, fol 233.

88 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 301, Lehnsbrief von 1571.

89 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 10, fol 458 f., Anfrage von 1566.

90 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 45, fol 255 f.

91 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 XI, fol 449 ff. – Grote hatte 1691 den Hof des Hinrich Barfels in Neukirchen, der Lehnsqualität besaß, erblich erworben (Rep. 78, VII 282 Grote, Bd. 1, fol 1).

92 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 12, fol 442 f., Anfrage von 1572.

in Salzwedel⁹³. Der Seehäuser Bürger Christoffer Boldeman stammte aus Giesenslage (1615)⁹⁴. Der Beispiele gäbe es mehr⁹⁵, auch aus anderen Teilen der Altmark⁹⁶.

Um 1547 wurden die Brüder Claus und Drewes Kalmeter zu Beuster mit einer halben Hufe auf dem Tiegelberg belehnt, die sie bisher vom Stift Groß Beuster lehnsweise innehatten, zugleich alle Vettern zu Beuster zur Gesamthand⁹⁷. Diese Vettern verstreuten sich im Laufe des Jahrhunderts über die Wische und Nachbarorte, so daß der Lehnsbrief von 1584 nach dem Tode Thomas Kalmeters in Vielbaum über diese halbe Hufe auf dem Tiegelberg an die Brüder und Vettern Kalmeter in Busch, Vielbaum, Zwischendeich, Werder, Falkenberg, Beuster und Lübeck gerichtet war, 1599 an die Kalmeter in Falkenberg, Busch, Werben, Beuster, Wahrenberg, Schönberg, Jeggel, Iden sowie an Thomas Kalmeter in Werben und Cersten und Peter Kalmeter in Lübeck⁹⁸. Das erinnert fast an die Rats- und Lehnbürgerfamilie Goldbeck in Stendal und Werben und ihre vielfältigen Verzweigungen⁹⁹.

Über Zuzug von auswärts nach dem Dreißigjährigen Krieg gibt das Bismarker Bürgerbuch Auskunft¹⁰⁰. 1662 war es ein Tischlergeselle aus Wolmirstedt, 1681 ein Fleischer aus Thüringen. In den achtziger Jahren verdichtete sich der Zuzug; Vertreter verschiedener Gewerke kamen aus altmärkischen Dörfern und Städten, aus dem Wendland und dem Fürstentum Kassel, aus Mähren und dem Harzgebiet, aus Hamburg und Sachsen, aus Frankfurt/O., Wittenberge und Havelberg. Das setzte sich im 18. Jahrhundert fort¹⁰¹. Das Vogtland, Braunschweig und das Mansfeldische, Marienburg im polnischen Preußen und Prenzlau waren Herkunftsorte und -länder bis Anfang der vierziger Jahre. Dann stockte der Zuzug von auswärts. Erst nach dem Siebenjährigen Krieg fanden sich außer Märkern wieder „Ausländer“ ein¹⁰².

93 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 15, fol 64 ff. – Zum Vorgang s.o. Kap. B.III.2 f) S. 384 zu Anm. 10.

94 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 64, fol 751 ff.

95 Die Brüder Gregor und Steffen Stappenbeck in Seehausen und der Bürger Benedikt Schmidt in Osterburg hatten Verwandte in Krevese (1577); der Müller Ludwig Schildt in Schönhausen und der Stendaler Bürger Peter Simons waren Schwäger (1578), Jacob Tornow in Seehausen und Claus Tornow in Uchtenhagen (1588), Hans Schultze, Bürger in Stendal, und Claus Bauman, Bauer in Erxleben/Kr. Stendal, Vettern (1589) (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 18, fol 425 f. zu 1577; Nr. 20, fol 265 ff. zu 1578; Nr. 30, fol 188 f. zu 1588; Nr. 31, fol 188 ff. zu 1589).

96 Der Gardelegener Bürger Paul Michael stammte aus Neuendorf am Damm (1588). Der Großvater der Erben Christian Langes und Michael Morings in Gardelegen war der Müller Sixtus Lange in Lüffingen (1616). In Erbschaftssachen um den Acker- und Krughof in Seethen stritten sich seit 1714 Jürgen Wiechmann, Bürger, Brauer und Bäcker in Altstadt Salzwedel, und sein Bruder Heinrich Wiechmann, Krüger und Ackersmann in Seethen (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 30, fol 350 f. zu 1588; Nr. 65, fol 136 ff. zu 1616; Nr. 82, fol 532 ff. zu 1714).

97 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil I, fol 145 f.

98 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 282 f. zu 1584; Nr. 94, fol 18 f. zu 1599; ebenso 1610 (Kopiar Nr. 117, fol 110 f.).

99 Siehe unten Kap. C.III.2.a) Lehnbürger Goldbeck.

100 StadtA Stendal, VA I 10 Bürgerbuch von Bismark, S. 137 ff.; auch für das Folgende.

101 1706 ein Schneider aus Köln am Rhein, 1708 ein Maurer aus Wittenberg/Sachsen, 1709 ein Fleischer aus Weißensee in Thüringen, 1710 dgl. aus Halle, 1713 ein Operateur aus der Schweiz, dessen Familie aus Fürstenfelde/Neumark stammte.

102 1763 ein Bader aus Leipzig, 1767 ein Schleifer und 1769 ein Siebmacher aus Böhmen, 1772 ein Seiler aus Kroppenstedt, 1774 ein Messerhändler aus der Grafschaft Lingen, 1784 ein Tischler aus Hildesheim u.a m.

In der kleinen Immediatstadt Werben überwog im Zeitraum von 1710 bis 1789 ebenfalls der Zuzug von außerhalb die Anzahl der Bürgersöhne und sonstigen Stadtbewohner, die das Bürgerrecht erwarben¹⁰³. Von insgesamt 549 registrierten Neubürgern stammten 298 (= 54,3 %) aus der näheren und weiteren Umgebung sowie aus dem „Ausland“, 251 (= 45,7 %) aus der Stadt und der Komturei. Allerdings fällt beim näheren Hinsehen auf, daß in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts der Anteil Fremder im Durchschnitt fast zwei Drittel der Neubürger ausmachte, während nach 1750, mit Schwankungen, der Anteil der Einheimischen zunahm und in den letzten beiden Jahrzehnten fast das Doppelte der Zuzügler betrug.

Wie in Bismark fanden sich auch hier Leute aus Thüringen und Sachsen, dem Ansbachischen, Magdeburgischen, Braunschweigischen und Hamburg ein, aber vergleichsweise weniger; die überwiegende Zahl stammte aus altmärkischen und auch, geographisch erklärlich, aus prignitzschen Dörfern und Städten. Der Profession nach waren es vor allem Handwerker, Tagelöhner und Handarbeiter sowie auch Schiffer. Daß nach dem Siebenjährigen Krieg zunehmend vermerkt wurde, er habe den Abschied oder er müsse noch beim Regiment bleiben, verwundert nicht, wohl aber der Vermerk (der einzige dieser Art) 1771 bei Neubürger Joachim Stalbaum: Frhr. v. Kannenbergscher Untertan aus Paris-Wendemark, hat *Erlaßschein*¹⁰⁴.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg waren Land und Städte so entvölkert, daß der Kurfürst um auswärtige Zuzügler werben ließ¹⁰⁵. Er machte erst niederländischen Kolonisten großzügige Angebote, dann überhaupt Reformierten und reformierten Glaubensflüchtlingen, bekräftigt 1685 mit dem Edikt von Potsdam. In der Altmark griff diese Politik nur sehr bedingt; von den Städten faßten Reformierte nur in Stendal Fuß. Diese Stadt hatte durch Krieg, Brände und Pest enorme Verluste erlitten. 1688 wurden die ersten Maßnahmen eingeleitet, piemontesische Waldenser nach Stendal zu lenken. In zwei Transporten gelangten insgesamt 840 Glaubensflüchtlinge hierher, wurden z.T. erst einmal bei den Bürgern einquartiert, z.T. im Brauergildehaus. Die etwa 3.000 einheimischen Stadtbewohner waren größtenteils unbemittelt; der Widerstand wuchs gegen eine neue Belastung. Es blieben daher auch nur 57 Flüchtlingsfamilien in der Stadt, die anderen wurden anderweitig untergebracht. Den verbleibenden wurden Häuser gebaut und Land zugewiesen. Als ihnen der Herzog von Savoyen aber die Rückkehr ermöglichte, kehrten sie 1689 heim. Nur wenige blieben zurück.

1691 entstand in Stendal eine Pfälzer Kolonie, die Mannheimer Kolonie genannt, deren Verfassung auf Ersuchen der *Commune* der Kolonisten ein besonderes Reglement von 1695 ordnete. Als Gotteshaus wurde nach einigem Hin und her den Französisch-Reformierten die Kirche des Elisabeth-Hospitals zugewiesen, den Deutsch-Reformierten St. Katharinen. 1703 waren bereits 55 Familien ansässig. Zur Kolonie gehörten Franzosen, Pfälzer und Schweizer, darunter verschiedene Handwerker. Viele betrieben Tabakbau¹⁰⁶. Der Widerstand der Stendaler war zunächst nicht anders als gegenüber den Waldensern.

103 LHASA/StOW, Rep. E Werben I Nr. 40 Bürgerrolle Bd. 1.

104 Ebenda, fol 111.

105 Siehe oben Kap. A.III.2. Bevölkerungspolitik, 4. Ansiedlung Auswärtiger.

106 Im einzelnen Götzte: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 502 ff.

Der 1691 regierende Bürgermeister Martin Schultze äußerte sich abfällig über das Reskript, die nach und nach ankommenden Pfälzer bei der Bürgerschaft mit guten Quartieren zu versehen; die Ackerleute zu Stendal supplizierten 1703 wegen des übermäßigen Tabakbaus der Kolonie auf der Brache und dem übrigen Acker¹⁰⁷.

Schon 1698 beklagten sich die Bauern im Nachbardorf Röxe unter der Universität Frankfurt/O. Sie hatten seit langen Jahren Stendaler Stadtfelder kultiviert und sich dadurch Nebenverdienste verschafft, diese aber eingebüßt, weil die Mannheimer auf kurfürstlichen Befehl die besten Äcker mieteten; daher hatten verschiedene Leute in der Stadt und die Röxer *das Nachsehen haben* müssen¹⁰⁸.

Mit der Zeit normalisierte sich zwar der Lebensalltag, aber die Kolonie wurde nicht in die Stadtgemeinde integriert, sondern behielt ihren Sonderstatus mit eigenen kommunalen Rechten, die sie auch auslebte. 1716 supplizierten die Pfälzer Refugiés wegen Differenzen mit der Bürgerschaft bei der Aushebung von Rekruten, bei Einquartierung und auch bei den Kommerzien. Sie ersuchten darum, weder Magistrat noch Bürgerschaft bei der Rekrutenwerbung zu gestatten, Söhne und Knechte der Kolonie selbst wegzunehmen; sie wünschten vielmehr, daß sich die Deputierten der Bürgerschaft mit Richter und Deputierten der Kolonie zusammentun und sich dahingehend vergleichen, daß Mannschaft oder Geld nach Proportion beigetragen und ebenso bei Einquartierungen verfahren werden sollte.

Das wurde gebilligt¹⁰⁹. Doch 1731 beklagten die Kolonisten, der Magistrat halte sich nicht daran; ebenso veranlasse er sie nach Belieben beim Servis und anderen bürgerlichen Kollekten nach Gutdünken gleich der deutschen Bürgerschaft, obwohl er ihre besonderen Umstände gar nicht kenne. Ihre Beschwerden bei Regimentskommandeur und Steuerrat hätten nichts bewirkt. Der Steuerrat versicherte im Gegenteil, der französische Richter und die Deputierten seien immer zu den Repartitionen eingeladen worden, hätten sich aber nur selten eingefunden oder die Anlagen im nachhinein verändert. Der Richter habe die Gelder selbständig eingesammelt, nichts aber zur gemeinschaftlichen Bürgerkasse geliefert, so daß er die Gelder zwangsweise eintreiben lassen mußte¹¹⁰.

1724 kamen die Kolonisten auf dem Rathaus zusammen, als es um verschiedene interne Differenzen ging, u.a. wegen der ungleichmäßigen Verteilung der Äcker. Einige hatten mehrere an sich gebracht und lebten davon und von ihrem Gewerbe gut; andere, die sich nur auf Tabakbau und -spinnen verstanden, konnten das mangels Ackers nicht betreiben. Es waren einschließlich der zehn neu etablierten Kolonisten zusammen 66, darunter drei Tabakspinner, zwei Tabakpflanzer, zwei Strumpfwerber, einige Leineweber, Tischler, Schuster, je ein Brauer, Nadler, Raschmacher, Büchsenmacher, eine Gärtnerin, ein Schneider. Es wurde beschlossen, daß freiwerdende Äcker künftig an Ackerleute, nicht

107 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 155 f. Stendal, Mixta, 6. Febr. 1691, 12. Juli 1703. – Siehe oben Kap. B.I.4.b) Tabak.

108 BLHA, Rep. 86, Nr. 1542, fol 17 ff.

109 BLHA, Rep. 2, S.7670, 10. und 20. Juli 1716. – Zum Tabakhandel s.o. Kap. C.II.1.b) S. 846 nach Anm. 146.

110 BLHA, Rep. 2, S.7670, zu 1731.

an Handwerker gegeben werden sollten, die wie die Deutschen von ihrer Profession leben könnten. Die Kinder der Kolonisten aber sollten tüchtige Berufe erlernen¹¹¹.

1725 baten die Kolonisten um die Gewährung noch einiger Freijahre, weil der Tabakhandel sehr verfiel. Der Steuerrat hatte Mitleid wegen ihres dürftigen Zustands, wußte aber, daß die Supplikanten bereits in königlichen Landen geboren waren und den Edikten nach nicht mehr Freiheit als einheimische Bürgersöhne genießen durften. Aber auch die von ihm vorgeschlagenen ein oder zwei Freijahre lehnte das Generaldirektorium ab¹¹². Friedrich Wilhelm I. war nicht gesonnen, die Großzügigkeit von Vater und Großvater fortzusetzen.

Die Kolonisten wurden nun den Deutschen gleichgestellt.

Kaum nachhaltigen Erfolg hatte die königliche Order vom Herbst 1732 an den Stendaler Magistrat, einigen Salzburger Emigrantenfamilien nicht nur ein Winterquartier zu geben, sondern ständiges Logis; das würde zur Peuplierung dieses in einigen Straßen noch sehr ruinösen Orts gereichen. Es waren immer noch an die 300 wüste Stellen vorhanden. Dem Magistrat war es recht, wenn der König die Baumaterialien gab, und es müßten einigen zu ihrer Nahrung die Äcker der *Pia corpora*, die derzeit die französische Kolonie innehatte, zur Pacht gegeben werden. Doch im Januar 1733 baten die Deputierten der französischen Kolonie, daß sie und ihre Mitbürger im ruhigen Genuß ihrer Äcker blieben. Dann wies die Kammer den Steuerrat an, bei der Unterbringung der salzburgischen Familien sowohl auf Ackerleute als auch auf Handwerker und Tagelöhner, Knechte und Mägde, besonders aber auf erstere zu reflektieren, anzuzeigen, wieviel in jeder Stadt unterzubringen seien, und hinlängliche Freijahre zu gewähren¹¹³. Doch die Altmark blieb hinsichtlich der Salzburger wohl eher ein Durchgangsland¹¹⁴.

In Arneburg hatte der Erbpächter der Burg, der dänische Kapitän Bernhard Steinbach, seit 1706 von sich aus begonnen, dort eine Kolonie anzulegen. Es ließen sich allerlei Handwerker wie Maurer, Tischler, Zeug- und Leinweber sowie Tagelöhner nieder, alles zum Ärger der alteingesessenen Bürger. Rat und Bürgerschaft protestierten deshalb 1712 wegen verschiedener Beeinträchtigungen durch das fremde Vieh auf ihren Weiden und durch Ziegen, die der Kapitän auf der Burg hielt¹¹⁵. Aber nun waren vollendete Tatsachen geschaffen. Später lebten die Kolonisten vor allem von Schiffahrt¹¹⁶.

In Apenburg scheiterte der Plan, auf dem sog. Wall mehrere Kolonistenfamilien anzusetzen, am Widerspruch der v. d. Schulenburg als Ortsobrigkeit. Der Akziseeinnehmer Kobs versprach sich 1749 vom Anbau eine Belebung des Verkehrs und der Akziseeinnahmen. An dem mit 72 großen Linden in zwei Reihen bestandenen Wall partizipierte die Bürgerschaft, und er wurde bis dahin zum Spazieren gehen und Kegelspielen benutzt; es könnten aber an jeder Seite zehn bis zwölf Häuser errichtet werden.

111 BLHA, Rep. 2, S.7671.

112 BLHA, Rep. 2, S.7672.

113 StadtA Stendal, Abt. K Abschnitt II Fach 32 Nr. 1.

114 BLHA, Rep. 2, S.694, fol 386, Verhandlungen vom Nov. 1736 über die Satisfaktionsgelder für die Fuhren der Salzburger Emigranten. – Vgl. auch Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. 5, 1969, S. 72 f., allerdings, gestützt auf Beheim-Schwarzbach, etwas euphorisch.

115 BLHA, Rep. 2, D.18264, zu 1706 und 1712.

116 BLHA, Rep. 2, D.18566, fol 28 zu 1778.

Der Plan lag schon vor 20 Jahren vor, war aber von den Schulenburg, weil sie hofften, die Akzise werde wieder aufgehoben, blockiert worden. Jetzt sprach auch der Steuerrat dagegen, weil er Konkurrenz für das Handwerk der Immediatstädte und Akziseverlust befürchtete. Das Generaldirektorium aber favorisierte vor allem die Ansetzung mehrerer Leineweberfamilien. Die Schulenburg bestanden auf der Erhaltung des ihnen seit undenklichen Zeiten verliehenen Walls, der auf beiden Seiten von Gräben eingefasst war, die das Wasser von den Wiesen ableiteten, zum adligen Hof hinführten und speziell als Löschwasser dienen sollten. Kobs und neun Handwerker in Apenburg baten um einen königlichen Machtspruch. Aber dem Generaldirektorium erschien es dann doch zu hart, der Gerichtsobrigkeit den Anbau des ihr einst verliehenen Walls aufzuzwingen¹¹⁷.

Als nach dem Siebenjährigen Krieg wieder neue Siedler ins Land gezogen werden sollten, legte Kammerkanzleidirektor Falckenberg 1782/83 auf der der Stendaler Kämmererei gehörigen, von ihm erbpachtweise erworbenen sog. Haferbreite auf der Stadtfeldmark die Kolonie Friedrichsgnade mit acht Büdnerfamilien an. 1784 erbaten diese immediat, unter Hinweis darauf, daß sie treuediente Soldaten seien, einige Mittel: zur Anlegung eines Kirchhofs, weil die Wege zur Stadt in den schlechten Jahreszeiten unpassierbar seien, für einen guten Brunnen, da das Wasser im Graben zur Wirtschaft und zum Kochen nicht taugte, und für einen guten Backofen. Es wurden 95 rt bewilligt. Doch für 15 rt zum Kauf einer Kuh war kein Fonds vorhanden.

Anfang 1786 erhielten die Kolonisten ihre Erbverschreibungen. Dann begann der Brunnenbau, aber nicht dort, wo ihn die Büdner haben wollten, in der Mitte der Kolonie, sondern an deren Ende, weil am anderen Ende schon der Kreisgärtner Nußbaum einen Brunnen angelegt hatte. In der Mitte sollte der Backofen stehen. Drei Familien wünschten nur reines und klares Wasser. Aber fünf andere Kolonistenfrauen machten ihrem Ärger Luft, indem sie die bereits ausgehobene Brunnenöffnung wieder zuwarfen. Die Obrigkeit setzte sich durch, und zur Strafe sollte die Anführerin, *ein äußerst unruhiges Weib*, den Tagelohn des Brunnenmachers erlegen¹¹⁸. Der wohl vom Gründer erdachte Name der Kolonie, Friedrichsgnade, bürgerte sich nicht ein; es blieb beim alten Flurnamen Haferbreite¹¹⁹.

d) Einwohner mit Sonderstatus

Zum Burg- und Schloßbereich der Städte gehörten die Burglehen in Arneburg, Salzwedel und Tangermünde, mit denen vorrangig Schloßgesessene belehnt waren, z.B. die v. Bartsleben zu Wolfsburg mit den Burglehen zu Tangermünde und Salzwedel und zahlreichen dazugehörigen Dörfern¹²⁰. Sie waren deutlich vom engeren Stadtgebiet abgegrenzt.

117 BLHA, Rep. 2, S.2518.

118 BLHA, Rep. 2, S.7470, fol 51 ff.

119 So bei Bratring: Beschreibung von 1801, S. 259: Haferbreite, Etablissement bei Stendal, 8 Büdnerfamilien und ein Kreisgärtner, 5 Feuerstellen. – Das besagte, daß die Büdner in vier Familienhäusern, jedes mit nur einer Feuerstelle, also sehr beengt, wohnten.

120 CDB A XVII S. 278 ff. Nr. 87, Lehnsbrief von 1435; GStAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 17, fol 64, dgl. von 1492; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil III, fol 144 ff., dgl. von 1558; Kopiar Nr. 179, dgl. von 1688.

Das traf auch auf die begehrten Freihäuser vor dem Schloß in Tangermünde zu. Nach längeren *Gebrechen* wegen eines von diesen wurden der Kastner zu Tangermünde, Jeronimus Staude, und Joachim Dolchow 1540 dahin verglichen, daß die Dolchow es noch auf eine bestimmte Zeit innehaben und in baulichen Würden erhalten sollten; danach fiel es dem Kastner erblich zu¹²¹.

A d l i g e konnten auch innerhalb der Stadt ansässig sein. In Salzwedel hatten sie laut markgräflicher Verordnung von 1301 bürgerliche Lasten gleich den Bürgern zu tragen¹²². Anders verhielt es sich mit Freihäusern in der Stadt. Deren Besitzer, gleich welchen Standes, genossen Freiheiten aller Art. Lehnweise besaßen die v. Alvensleben zu (Burg) Gardelegen fünf freie Höfe in der Stadt, die von ihnen wiederum zu Lehen gingen¹²³. 1495 belehnte Werner v. Alvensleben mit Zustimmung seines Bruders Dietrich Hans Calve und seine Vettern Cuno und Hans mit einem Freihof in Gardelegen, den ihre Väter schon zu Lehen hatten¹²⁴. Dessen Rechtsstellung bzw. Gerichtsstand wird nicht genannt; vermutlich unterstanden diese Höfe der Burggerichtsbarkeit. In Altstadt Salzwedel beurkundeten 1510 Bürgermeister und Ratsherren das Testament des Freisassen Hynrych Wykenberch¹²⁵, waren demnach auch jurisdiktionell zuständig.

Freihäuser genossen manche Vorteile, und Besitzer suchten sie auszudehnen. Das wurde von anderen Bürgern mißbilligt. Der Rat zu Stendal wollte der Witwe des Andreas v. Lüderitz nicht gestatten, von ihrem freien Hof daselbst, den vorzeiten ein Geistlicher und ein Domherr bewohnten, Rindvieh auf die gemeine Stadtweide zu treiben, und hatte bereits vier Haupt gepfändet (1584)¹²⁶.

Derlei Rivalitäten brachen auch von Zeit zu Zeit zwischen der Stadt und g e i s t l i c h e n I n s t i t u t i o n e n auf, ob es Stadtklöster¹²⁷ waren oder die 1544/45 säkularisierte Johanniterkomturei in Werben. Übereinstimmung bestand hier 1483 in der Stiftung einer St. Georgskapelle vor der Stadt, nicht aber 1484, als der Rat von der Komturei verlangte, beim Eisen im Stadtgraben zu helfen; der Bischof von Havelberg jedoch sprach letztere von der Verpflichtung frei¹²⁸. Da der Komtur Patronatsherr der Pfarrkirche St. Johannes war, kam es 1499 und 1503 zum Konflikt mit dem Rat wegen Besoldung und Beköstigung der Küster und Schulmeister¹²⁹.

Die Komturei nahm auch das Asylrecht wahr. Als aber ein Mörder in die Komturei geflüchtet war und dort offenbar Asyl genoß, ermächtigte der Kurfürst 1504 den Rat, ihn notfalls mit Gewalt herauszuholen und zusammen mit einem anderen Mörder vor Gericht zu stellen¹³⁰. Im Zuge der Säkularisation verglich das kurfürstliche Konsistorium den Rat, die Vorsteher des Gemeinen Kastens und die Bürgergemeinde mit dem Komtur; die Pa-

121 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 1, S. 50.

122 Siehe oben Kap. C.III.1.b) S. 955 zu Anm. 42.

123 CDB A VI S. 141 f. Nr. 202, Lehnbrief von 1472 für Werner und Gevert v. Alvensleben [keine Neuverleihung]. Zum Leibgedingebrief von 1449 s.o. Kap. B.V.4.b) S. 735 zu Anm. 108.

124 CDAlv II S. 449 Nr. 629.

125 CDB XIV S. 495 f. Nr. 576.

126 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 30, Di nach Oculi 1584.

127 Siehe unten Kap. D.1.4.a) und b).

128 CDB A VI S. 70 Nr. 100, S. 429 f. Nr. 50 zu 1483, S. 71 Nr. 102 zu 1484.

129 CDB A VI S. 71 f. Nr. 103 zu 1499, S. 77 f. Nr. 107 zu 1503.

130 CDB A VI S. 434 Nr. 55.

tronatsrechte gingen an den Rat über, dem Komtur wurden unter anderem freier Zugang zu seinen Äckern und freie Verschiffung seines Korns gleich den Bürgern zugesichert¹³¹. 1635 focht der Johanniterorden den Ratspatronat an, weil der Kurfürst den Vertrag der Visitatoren von 1542 angeblich nie genehmigt habe. Kriegsbedingt wurde der Konflikt nicht ausgetragen. Die kurfürstliche Verschreibung war jedoch 1544 erfolgt¹³².

Ursprünglich gleichberechtigt, erfuhren die slawischen Bürger und Mitbewohner oder *Wenden* seit dem Spätmittelalter in einigen Städten eine krasse Benachteiligung¹³³. Das um 1450 erlassene Statut der Stadt Gardelegen, das die Brauergilde gegen Wenden abschloß (§§ 90 ff.), erlaubte laut § 158 auch nur deutschen Frauen, die also der *werdesten* Gilde würdig waren, das Tragen gefütterter Hoiken (Mäntel)¹³⁴. Das, da für alle erkennbar, kam einer Stigmatisierung, außer der ärmeren, vor allem der slawischen Frauen gleich (und erinnert an bloßstellende Kleidervorschriften wie z.B. für Prostituierte¹³⁵). Wenn auch derlei Ordnungen nicht immer befolgt wurden, so ist doch der darin obwaltende Geist, hier die bewußte ethnische Dichotomie der Bürger- und Einwohnerschaft, unübersehbar.

Salzwedel ging noch weiter. Hier wurde slawischen Mitbürgern 1528 auch die Ratsfähigkeit und das Besitzrecht von Brauhäusern entzogen. Und hier blieb die Nachweispflicht, deutsch und nicht wendisch geboren zu sein, auch darauf nicht beschränkt. Unter die Lupe wurden z.B. auch Priester genommen wie 1497 Barthold Lange aus Andorf, freilich auch Konkurrenten in Bezug auf Pfründen¹³⁶.

Das ließ sich auch der Große Kaland in Salzwedel vor Aufnahme eines neuen Mitglieds bescheinigen, 1504 vom Rat zu Osterburg auf Grund der eidlichen Aussage zweier Mitbürger für den *Ehrhaffigen* Herrn Jacob Groger¹³⁷. 1522 beurkundete der Rat zu Oebisfelde, Bürger seiner Stadt hätten vor der Bruderschaft des Großen Kalands in der Marienkirche zu Salzwedel und dem Rat daselbst beschworen, daß die Tochter des Magisters Paulus Lawenroth ehelicher Abkunft, frei und niemandes eigen (Late), deutsch und nicht wendisch sei¹³⁸.

Vermutlich handelte es sich um die künftige Ehegenossin eines angesehenen Salzwedeler Amtsträgers. Im einem anderen Fall ist das eigens belegt. Die Ehestiftung von 1612 zwischen dem Amtmann zu Isenhagen (Lüneburg), Balthasar von Eltzen, namens seiner Tochter Margarethe, die immerhin 1.000 lüb. fl als Ehegeld zutrug, und dem Ratsherrn Joachim Brewitz in Altstadt Salzwedel war dessen ungeachtet durch das Zeugnis des Rates zu Celle legitimiert: Margarethe von Eltze sei von Vater- und Mutterseite deutscher und freier Geburt, niemandes eigen noch Late, keines wendischen noch tadelhaften Ge-

131 CDB A VI S. 81 Nr. 113.

132 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 175 Werben, zu 1635; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil I, fol 66 ff. zu 1544.

133 Siehe oben Kap. C.I.1.b) S. 802 f. zu Anm. 39 ff., C.II.1.c) S. 489 zu Anm. 168, C.II.2.a) Wendenpassus.

134 CDB A XXV S. 349 ff. Nr. 239.

135 Z.B. in den Stadtstatuten Wittstocks (Prignitz) von 1523 (CDB A I S. 430 Nr. 31, §§ 49 und 50).

136 Siehe oben Kap. B.IV.1.b) S. 516 nach Anm. 36.

137 CDB A XVI, S. 375 f. Nr. 93.

138 StadtA Salzwedel, Fach XLI Nr. 24 zu 1522.

schlechts wie Müller, Zöllner, Bader, Bartscherer, Pfeifer, Leineweber und Schäfer¹³⁹. Hier wirkte außerdem immer noch die einstige Verfehmung bestimmter Professionen nach¹⁴⁰.

Obwohl der Kurfürst nach dem Dreißigjährigen Krieg der der Peuplierungspolitik kraß entgegenstehenden Abschließung Einhalt gebot, so daß die Räte der einschlägigen Städte den Wendenpassus im Text der Gildebriefe tilgen mußten, wirkte die stadtinterne Praxis der Nachweispflicht deutscher Geburt in Salzwedel noch einige Zeit fort. So bescheinigte 1664 der Rat zu Sandau, daß ihr Bürger Matthias Lehnholz von Vater- und Mutterseite ... deutsch und nicht wendisch und niemandem leibeigen sei¹⁴¹. Und der Rat zu Altstadt Salzwedel beurkundete dergleichen vor ihm selbst getätigte Beeidigungen¹⁴². Welchem Zweck der jeweilige Nachweis galt, bleibt offen.

Anderer prekärer Art war der Status der *J u d e n* in der Stadt¹⁴³. Um die Jahrhundertwende war die landesherrliche Politik noch positiv gestimmt. 1485 ließ Sutekint Jode in Werben Diederich Rengerslage ein Pferd pfänden, und der Schuldner wurde gerichtlich zur Zahlung angehalten; im selben Jahr betrieben die beiden Juden Schutte in Stendal ihre Geschäfte¹⁴⁴. Um 1485 setzte Markgraf Johann Juden erstmals in Salzwedel an¹⁴⁵. 1490 gestattete Kurfürst Johann den Juden Jacob und Jacob für drei Jahre den Aufenthalt in Stendal mit ihren Familien, einem Schlächter und bis zu vier Personen Brotgesinde, um Handel und Wandel zu treiben¹⁴⁶. 1498 werden Juden in Tangermünde und Gardelegen genannt¹⁴⁷.

1509 erhielten etliche Juden in altmärkischen und prignitzschen Städten kurfürstliche Schutzbriefe, jeweils zwei in Stendal und Salzwedel, wo sie 20 bis 50 fl, je zwei in Gardelegen, Seehausen, Werben und Tangermünde, wo sie 4 bis 10 fl erlegten; ihnen war außer Handel auch Geldleihe an Christen gestattet, doch an Zinsen von jedem fl nicht mehr als 2 d pro Woche¹⁴⁸. Aber schon 1510 wurden nach einem inszenierten Hostienschändungsprozeß gegen 51 Juden in der Mark, von denen die 21 reichsten erst im Vorjahr privilegiert worden waren, 42 nach schwerer Folter zum Tode verurteilt und die meisten auf dem Scheiterhaufen verbrannt, alle anderen Juden aus der Kurmark Brandenburg vertrieben¹⁴⁹.

139 StadtA Salzwedel, Fach XLII Nr. 54 zu 1612.

140 Siehe oben Kap. C.II.2.a) Restriktionen.

141 StadtA Salzwedel, Fach XLII Nr. 42, 27. Aug. 1664.

142 1664 die von drei eingessenen Bürgern, daß Hermann Zyrenberg von Vater- und Mutterseite ehelicher Abkunft, deutsch und nicht wendisch, frei und niemandes eigen sei, 1697 die einiger Einwohner im Ratsdorf Ziethnitz zugunsten von Claus Niemöller, 1698 die des Mitglieds der Gewandschneidergilde und Brauers zu Salzwedel und einiger Ackerleute aus Ahlum zugunsten des Melchior Dietrich Procopius (StadtA Salzwedel, Fach XLI Nr. 35, 13. Aug. 1664; Nr. 37 zu 1697, Nr. 38 zu 1698).

143 Siehe oben Kap. C.I.1.b) Juden. – Vgl. auch Roeck: Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten, 1993, S. 23 ff.

144 GStAPK, I. HA, Rep. 78a, Kopiar Nr. 9 Teil II, fol 83 f.

145 Götze: Nachlese märkischer Urkunden, S. 280 f. Nr. 27, Turmknopfurkunde des Rates zu Salzwedel von 1496.

146 CDB A XXV S. 441 Nr. 349.

147 GStAPK, I. HA, Rep. 78a, Kopiar Nr. 9 Teil II, fol 144 f.

148 Raumer: Codex II S. 236 f. Nr. 24.

149 Backhaus: Die Hostienschändungsprozesse, 1988, S. 17 ff.

Unklar ist, welche Bewandnis es mit dem sog. Judenhof in Tangermünde hatte, mit dem der Rat 1510 belehnt wurde; er hatte diesen freien Hof samt Zubehör vor Jahren von Gert Kerkow erworben¹⁵⁰. 1532 verkaufte der Kurfürst dem Rat auf dessen Ersuchen *unsern* Judenhof mit allem Zubehör, an der Straße nach der Elbe wärts gelegen, wie er ihn nach *abscheidenn* der Juden in Gebrauch hatte, als erbliches Eigentum für fast 330 fl zur Abgeltung seiner Schulden¹⁵¹. Dieser Hof wurde vermutlich von den 1509 zugelassenen, 1510 wieder vertriebenen Juden bewohnt und war dann an den Kurfürsten zurückgefallen. Den 1510 genannten Hof wird Aaron, dem Markgraf Friedrich d.J. 1450 gegen einen jährlichen Zins von 4 rhein. fl für drei Jahre Schutz verheißen hatte, und wohl auch der junge Imeggen, der das erste der drei Jahre frei sein sollte¹⁵², bewohnt haben, nach deren Abgang oder Vertreibung er lehnsweise an die Kerkow kam. 1567 verzeichnet das Schoßkataster von Tangermünde in der Straße Der Lange Hals das lange Judenhaus¹⁵³.

Nachdem Philipp Melanchthon 1539 die Hintergründe des Prozesses und Martyriums von 1510 aufgedeckt hatte, sicherte Kurfürst Joachim II. den Juden wieder ungehindertes Aufenthaltsrecht zu¹⁵⁴. 1555 lebten Mosche Jud und sein Sohn Leb sowie Abraham Jude in Stendal¹⁵⁵. 1562 vereinnahmte die Kämmerei daselbst 1 1/4 fl Begräbnisgeld, das die Juden für zwei Verstorbene ihrer Gemeinde und einen Jungen erlegt hatten¹⁵⁶. 1566 erschien Markgraf Johann Georg in Vormundschaft seines Sohns Joachim Friedrich im Stadtgericht beider Städte Salzwedel wegen einer Streitsache mit Levi Juden, Michaels Sohn, um 2.000 Goldgulden¹⁵⁷. Demnach mußte Levi in Salzwedel gelebt haben.

Doch dann spitzte sich die Lage rasant zu. Nach jahrzehntelanger Anfeindung und antijudaischer Stimmungsmache, nicht zuletzt auch im Vorfeld der Reformation¹⁵⁸, forderten die Stände und vor allem die Städte als Sprecher der am meisten von Schulden Betroffenen die Ausweisung der Juden, wenn nicht gar Verfolgung bis hin zum Autodafé¹⁵⁹. Bald nach dem Tod Kurfürst Joachims II. Anfang 1571 fanden Pogrom und Vertreibung tatsächlich statt.

Trotzdem dürfte nicht allzu viel Zeit verstrichen sein, bis, vor allem von Polen her, durch Grenzverkehr und Reisekaufmannschaft ohne ständige Niederlassung, der Kontakt zwischen Juden und Märkern wieder in Gang kam, auch offiziell gebilligt. 1611 verlängerte Kurfürst Johann Sigismund das Privileg seines Vorgängers Joachim Friedrich und dessen Vorfahren für die Juden in Polen auf deren Bitte: Sie durften in der Kurmark

150 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil I, fol 50. – Kerkow war 1496 in Elversdorf bei Tangermünde ansässig (CDB A XV S. 439 Nr. 490), 1508 verschrieb er dem Krüger zu Bölsdorf zwei Hufen (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil III, fol 253 ff.), 1510 war er tot.

151 CDB A XVI S. 146 f. Nr. 180.

152 CDB A XVI S. 81 f. Nr. 99. – Schutzbriefe erhielten um diese Zeit auch Juden in Osterburg, Arneburg und Seehausen.

153 BLHA, Rep. 23 A, C.3105.

154 Aufgebauer: Zwischen Schutz und Verfolgung, 1988, S. 108 ff.

155 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 11, S. 411 und 437.

156 StadtA Stendal, Kämmererechnungen 1562-1563, fol 3 ff.

157 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 10, fol 264 f.

158 Vgl. Strohmaier-Wiederanders: Untersuchung zur Gründungslegende des Klosters Heiligengrabe, 1989.

159 Friedensburg: Kurmärkische Ständeankten, Bd. 1, S. 206 ff zu 1542, S. 431 ff. zu 1549; Bd. 2, S. 54 zu 1553, S. 70 f. zu 1555, S. 135 f. zu 1560, S. 457 zu 1565.

Brandenburg diesseits und jenseits der Oder weitere neun Jahre frei, sicher und *gleitlich* passieren und handeln, einmal zur Förderung des Handels in seinen Landen, zum andern, damit die Untertanen ihre ausstehenden Forderungen bei den Juden umso besser erlangen könnten. Verboten blieb ihnen häusliche Niederlassung und Aufenthalt, Aufkauf von Kleidern, Silber- und Goldgeschirr oder Kleinodien und wucherlicher Handel¹⁶⁰.

Unter diesen Umständen traten jüdische Händler ebenso wie andere Fremde auf den öffentlichen Jahrmärkten in Erscheinung und wurden gelitten, weil nach ihrem Warenangebot Bedarf bestand. Daß sie auch in der Altmark anzutreffen waren, wußte man. Gardende Soldaten zwangen 1622 bei Berkau auf der Straße nach Gardelegen zwei Händlern, die sie für *Juden* hielten, die Krämerware ab, nachdem diese sie mit etwas Geld zufriedenstellen wollten. Einer der Händler zeigte sie im Amt Tangermünde an, einer der Soldaten, der sich in Klein Schwarzlosen noch großmäulig rühmte, er hätte Juden berauben helfen, wurde verhaftet und gemäß Schöffenspruch zum Tode verurteilt¹⁶¹.

Der Rahmen der Geschäftstätigkeit der Juden blieb begrenzt; verboten war vornehmlich das Hausieren¹⁶². Dieser Status zwischen Öffnung und Restriktion wurde dann auch bestimmend für den betreffenden Artikel im Landtagsrevers Kurfürst Friedrich Wilhelms von 1653 für die Kurmärkischen Stände. Den Juden blieb aller Handel und Wandel in Brandenburg versperrt außer auf den öffentlichen Jahrmärkten, und das nur nach vorheriger Anmeldung beim jeweiligen Magistrat¹⁶³. Die dauerhafte Niederlassung blieb tabuisiert, aber Möglichkeiten und Formen des Handels wurden benannt und gewährt.

1670 ging der Kurfürst auch über dieses Zugeständnis an die Stände hinweg und öffnete etwa 50 aus Wien vertriebenen, vermögenden Juden mit ihren Familien das Tor zur Mark¹⁶⁴. Deren Aufnahme in den Städten der Mark differierte. Die meisten fanden sich in Berlin zusammen. Die Lebensbedingungen in den kleineren und entfernteren Städten waren selten günstig, zumal dort, wo diese noch jahrzehntelang nach dem Großen Krieg mit dem Überleben kämpften¹⁶⁵. Wo es eine relativ starke Kaufmannschaft mit eigener Korporation gab, verweigerten sie sich oft lange Zeit, darunter die altmärkischen Städte¹⁶⁶, oder beklagten sich heftig über die Konkurrenz wie in der Uckermark¹⁶⁷. Wo es hingegen an diesen fehlte, wie in vielen Kleinststädten, sah man sie als Vermittler von Geld- und Handelsgeschäften gern wie z.B. in Biesenthal (Barnim)¹⁶⁸.

160 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 125 I, fol 6 ff.

161 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 70, fol 492 ff.

162 So ausdrücklich fixiert in der Konfirmation des Krämerprivilegs für Havelberg von 1644 (BLHA, Rep. 78, IV H 7 Havelberg 3).

163 Klinkenborg: Das Archiv der Brandenburgischen Provinzialverwaltung, [1920], S. 455, Punkt 2.

164 Mittenzwei/Herzfeld: Brandenburg-Preußen 1648 bis 1789, 1987, S. 87 f. – Kohnke: Geschichte der jüdischen Gemeinde in Rathenow, 2001, S. 83 ff.

165 Vgl. u.a. Jersch-Wenzel: Juden und „Franzosen“, 1978, S. 43 ff.; Enders: Die Uckermark, 1992, S. 558 ff.; dies.: Die Prignitz, 2000, S. 1076 ff. – Zu günstigeren Verhältnissen s. Kohnke: Geschichte der jüdischen Gemeinde in Rathenow, S. 96 ff.

166 Einige Quellenhinweise verdanke ich Dr. Meta Kohnke, Merseburg. – Vgl. Rabe: Juden in Seehausen, 1992, 1994; Block: Auf den Spuren jüdischen Lebens in Salzwedel, 2000.

167 Enders: Die Uckermark, 1992, S. 559 f.

168 Kohnke: Geschichte der jüdischen Gemeinde in Biesenthal, 2002. – Vgl. dagegen den Nachweis einer starken Schicht von Schutzjuden in niedersächsischen Flecken des 18. Jahrhunderts bei Mittelhäuser: Die Flecken in Niedersachsen, 1991, S. 229.

Zur Regulierung der Geldgeschäfte wurde unter dem 27. November 1695 ein Zinsedikt erlassen¹⁶⁹. Das wurde 1725 in einem Allgemeinen Edikt dahingehend abgeändert, daß der Judenschaft bei Verlust ihres Kapitals verboten wurde, mehr als 12 % Zinsen jährlich zu nehmen¹⁷⁰.

In der Altmark war das Klima nicht günstig, in Salzwedel zumindest zwiespältig. Der Magistrat zu Altstadt Salzwedel hatte zwei Judenfamilien, die sich in der Vorstadt Perver niedergelassen hatten, aber unter der Amtsbotmäßigkeit nicht länger geduldet werden sollten, in der Altstadt aufgenommen. Die Kunde drang nach Berlin, vermutlich durch Proteste der Kaufmannschaft, so daß 1693 ein sehr ungnädiges Reskript dem Magistrat befahl, die beiden Familien wieder aus der Stadt zu schaffen; denn der Kurfürst wollte so wenig wie sein Vater den Juden gestatten, in den altmärkischen Städten und Flecken noch auf dem platten Lande zu wohnen, zu hausieren oder sonst einen den christlichen Kaufleuten, Handwerkern und Künstlern in den Städten nachteiligen Verkehr zu treiben¹⁷¹.

Jahrzehnte später sah es etwas anders aus. 1720 sollte der Steuerrat zusammen mit den Magistraten untersuchen, ob und wo ohne Nachteil der christlichen Bewohner Juden angesetzt werden könnten. Er antwortete mit Bezug auf das Reskript von 1693, ohne Nachteil der hiesigen Kaufleute und anderer könnten keine Juden angesetzt werden; daher sei es den Juden bisher in hiesiger Provinz verboten worden, Handlung oder Nahrung zu treiben, obwohl es ihnen in Bezug auf Juwelen und andere Pretiosen, die die hiesigen Kaufleute nicht führen, gestattet werden sollte. Doch würde es dabei viel Unterschleif geben. Der Steuerrat dämpfte also eher die Erwartungen, immer zugunsten der eingesessenen Kaufmannschaften.

1728 lag dem Schutzjuden Elias Ruben Gumperts an der Etablierung in Tangermünde. Sein verstorbener Vater Ruben Elias Gumperts war 1699 mit dem Generalprivileg zur Niederlassung mit Frau und Kindern in königlichen Landen *begnadet* worden. 1714 erfuhr er und sein Bruder Benedikt, als sie beim Regierungswechsel um Konfirmation baten, daß es dieser Konfirmation nicht bedürfte. Er wohnte erst acht Jahre lang in Magdeburg, begab sich 1728 nach Tangermünde, und der Magistrat war einverstanden, wenn er eine Konzession vorweise. Die Kammer entschied, daß er in Tangermünde geduldet und geschützt werden sollte¹⁷². Wie lange er blieb, ist unbekannt.

Lange vor Gumperts hatte schon ein anderer Jude in dieser Stadt Fuß gefaßt, dem Bericht des Steuerrats von 1734 zufolge seit etlichen 20 Jahren; er sei arm¹⁷³. Damit konnte nur der Schutzjude Levin Jacob Joseph gemeint sein, auf den das Privileg seines Vaters Jacob Joseph vom 4. Juni 1700 gekommen war¹⁷⁴. Im Juni 1731 bat dessen Sohn Isaac

169 Christen durften untereinander nicht mehr als 6 % Zinsen nehmen. Wenn ein Jude einem Christen Geld lieh, sollte unterschieden werden, ob nur auf etliche Tage oder Monate, und dann, *weil ein Jude sich meistentheils davon unterhält*, 12 %, höchstens aber nach Proportion der jährlichen Verzinsung 24 %, über ein ganzes Jahr aber nicht mehr als 12 %. Lieh ein Christ einem Juden Geld und das nur auf kurze Zeit, durfte er höchstens 12 % nehmen, auf ein ganzes Jahr aber höchstens 8 % (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 107, fol 10 f. zu 1695).

170 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 107, fol 84 f., 24. Dez. 1725.

171 BLHA, Rep. 2, S.7580, Anlage zum Schreiben vom 27. März 1734.

172 BLHA, Rep. 2, S.7944.

173 BLHA, Rep. 2, S.7580, 10. Mai 1734.

174 BLHA, Rep. 2, S.7941, fol 28 f. zu 1745 und fol 50 ff., 13. Juni 1757, beide mit Bezug auf 1700.

Levi, ihn auf Grund der Edikte als ältesten Sohn in den Schutzbrief des Vaters mit aufzunehmen; er wollte auch 50 rt in die Rekrutenkasse geben. Es dauerte einige Zeit. Schließlich durfte aber Levin Jacob Joseph seinen Sohn Isaac als 1. und seine Tochter als 2. Kind in seinen Schutzbrief aufnehmen, und beide erhielten die Konzession gemäß Generalprivileg¹⁷⁵.

Die Tochter heiratete den Schutzjuden Samuel Uri in Tangermünde. Der mußte sich gegen die dortigen Kaufleute behaupten. 1736 beklagte er sich, sie machten ihm das Recht streitig, einige seiner führenden Waren auszuhängen; er sollte sie statt dessen im Laden liegen lassen, obwohl es allen Handlungstreibenden unbenommen war, Waren auszuliegen und dadurch eine *marque* zu geben¹⁷⁶.

Die ansässigen Kaufleute legten der unerwünschten Konkurrenz Steine in den Weg, konnten sich aber wohl ebensowenig durchsetzen wie in Stendal, wenn ein Jude staatlichen Schutz genoß. In Stendal lehnte sich die Kaufmannschaft gegen jegliche Ansetzung jüdischer Händler auf. Im Februar 1734 genehmigte das Generaldirektorium, daß sich des Berliner Schutzjuden Levin Ascher Sohn Simon Levin Ascher und Schwiegersohn Hirsch Wolff nebst ihren Familien in Stendal etablierten, und erteilte ihnen ein Privileg. Im März supplizierten sämtliche Kaufleute in den altmärkischen Städten dagegen, unterstellten Betrug und fürchteten für den altmärkischen Provinzialhandel. Die Kammer fand die im einzelnen aufgeführten Gründe erheblich, nicht zuletzt das vermeintliche Hausieren der Juden auf dem Lande. Das Generaldirektorium aber stellte sich hinter die Schutzjuden und bestand auf dem erteilten Privileg.

Doch die altmärkische Kaufmannschaft ließ nicht locker. Sie mißtrauten den beiden nun in Stendal etablierten Juden, ein Händler und ein Petschierstecher, die ihnen Zusammenarbeit angeboten hatten; besonders der Petschierstecher, der auf dem Lande bei Adligen und Predigern seiner Profession wegen frei vorsprechen könnte und dabei Gelegenheit hätte, nach anderen Bedürfnissen zu fragen, könnte den Gildeverwandten nützlich sein. Daraus sei, so die Kaufmannschaft im Mai 1734, leicht zu ersehen, worauf es die Juden absähen: das so streng verbotene Hausieren. Auch der Magistrat erhob Einspruch, und der Steuerrat vertrat Gleiches. Trotz Abweisung der Einsprüche durch das Generaldirektorium wiederholten sämtliche Kaufleute der altmärkischen Städte ihr Gesuch um Aufhebung des Privilegs und erklärten sich bereit, zum Besten des Publikums und Aufnahme der Manufakturen in der Altmark ein Zucht- und Arbeitshaus in Stendal anzulegen. Das machte aber nicht den gewünschten Eindruck. Die Zentralbehörde ließ wissen, daß sie keineswegs geneigt sei, die zugunsten des Juden Hirsch ergangene Verordnung wieder aufzuheben, sondern denselben auf alle Weise dabei zu schützen. Die Anlegung eines Zucht- und Arbeitshauses in Stendal aber stünde ihnen frei¹⁷⁷.

Die beiden Familien richteten sich, des Schutzes sicher, ein; aber sie bekamen auch die Kehrseite des Schutzes zu spüren, vor allem immer in familiären Dingen. Als die Witwe des Schutzjuden Simon Levins in Stendal, Meriam Levin, im Juni 1743 um Genehmigung ersuchte, sich mit ihrem Bräutigam Hertz Wolff zu verheiraten und mit ihm den

175 Ebenda, fol 2 ff. zu 1731 ff., fol 50 ff., 13. Juni 1757 mit Bezug auf die älteren Vorgänge.

176 Ebenda, fol 13.

177 BLHA, Rep. 2, S.7580, 10. Febr. bis 23. Aug. 1734.

Handel weiterzuführen, ging es um den Buchstaben; denn ihr Privileg besagte nicht, daß sie darauf einen anderen Mann nehmen könnte. Im Oktober wiederholte die Witwe ihr Gesuch; wenn sie nicht heiraten dürfte, könnte sie ferner nicht ihre Onera leisten. Im Juni 1744 wurde dem Vorschlag des Steuerrats, Hertz Wolff auf Simon Levins Privileg anzusetzen, stattgegeben, allerdings unter der ausdrücklichen Bedingung, daß das auf Meriams Tochter erster Ehe radizierte Privileg ihren Kindern erster Ehe verbleiben sollte¹⁷⁸.

Sie konnten nun heiraten, allerdings ohne die erhoffte Mitansetzung künftiger Kinder auf das Privileg. Auch der Wunsch des Schutzjuden Hirsch Wolff 1748 zur kurzfristigen Beschäftigung eines Verwandten, der seine Kinder in der Leinendruckerei unterweisen wollte, blieb unerfüllt, weil Juden dergleichen Profession nicht zukäme. Ebenso wenig erwirkte Hirsch Wolffs Vetter Isaac Levin, Schutzjudensohn aus Wollenberg/Neumark, 1752 eine Konzession zum Petschierstechen in Stendal, das sein Vetter altershalber nicht mehr betreiben konnte. Der Steuerrat befürwortete das Gesuch, da es keinen ansässigen Petschierstecher in der Altmark gab; doch nun lehnte das Generaldirektorium es ab, zugleich mit dem Hinweis auf fremde Juden, die im Lande als Petschierstecher vagieren¹⁷⁹.

Mehr Erfolg hatte der zweite Stendaler Schutzjude Hirsch Wolff. Er wollte seine älteste Tochter Noeme als erstes Kind auf sein Privileg ansetzen lassen und sie an Michael Levi, Sohn des Schutzjuden Levi Moses in Rathenow, verheiraten. Der Steuerrat unterstützte das Gesuch vom August 1754; Wolffs Privileg stammte von 1734, und der Bräutigam besaß das erforderliche Vermögen von 1.000 rt. Das Generaldirektorium aber verlangte, daß Michael Levin das angegebene Vermögen auf die Thora beschwören und sein Alter bescheinigen sollte. Im September 1755 erteilte es endlich die Konzession.

1756 aber supplizierte Michel Levin, nunmehr Schutz- und Handelsjude in Stendal und Noemes Bräutigam, daß die Kaufmannschaft und der Fabrikkommissar Dölle ihm allen möglichen Tort antäten. Dölle kontrollierte ihn viel öfter als die anderen Kaufleute und unterstellte ihm Akzisedefraudation. Laut Bericht des Steuerrats hatte Dölle bei der Visitation ungesiegelte Waren gefunden; da Levins Schwiegervater Wolff aber nachwies, daß seine Frau kurz zuvor das gesiegelte Ende des Stoffes abgeschnitten und verkauft hatte, wurde er absolviert und entging der Konfiskation¹⁸⁰.

Indessen war Isaac Levin in Tangermünde Vater einer Tochter im heiratsfähigen Alter. Im Februar 1757 ersuchte er um Ansetzung seiner Tochter Beyle als 1. Kind auf seinen Schutz und die Genehmigung, sie mit dem Genthiner Juden Seelig Salomon zu verheiraten. Die Kammer sollte das prüfen und den Verdacht der Kaufmannschaft zu Tangermünde untersuchen, daß der Supplikant mit keiner Konzession versehen sein solle. Der Steuerrat stellte die Sachlage hinsichtlich der Konzession klar, und Seelig Salomon in Genthin hatte ausreichendes Vermögen; es würden auch nicht drei Juden in Tangermünde Handel treiben, da Zacharias Levin ein publikler Bedienter und Totengräber sei, der sich mithin des Handeltreibens enthalten müßte. Doch im Juli 1757 wies das Generaldirektorium das Gesuch Isaac Levins ab, d.h. es gab dem Protest der Kaufmannschaft nach. Die Seiten

178 Ebenda, 1743 bis 1744.

179 Ebenda, zu 1748 und 1752.

180 Ebenda, zu 1754 bis 1756.

hatten offenbar gewechselt; jetzt bemühte sich der Steuerrat um Vermittlung, während die Zentralbehörde Schwierigkeiten machte.

Isaac Levin aber gab nicht auf. Im März 1758 ersuchte er erneut um Konzession für seine Tochter Beyle und führte neue Gründe an, die auch den Generalfiskal bewogen, auf die Ansetzung der Tochter zu *sentiren*, wenn sie mit ihrem Bräutigam das erforderliche Vermögen zusammenbrächte. Das Generaldirektorium wollte ihm nunmehr die Konzession nicht mehr versagen, wenn er für sich selbst wie für die Tochter je 50 rt entrichtete. Jedoch verlangte es einen glaubhaften Nachweis der 1.000 rt Vermögen. Das geschah; trotzdem verzögerte sich die Konzession, weil erst dem König darüber berichtet werden sollte. Anfang 1760 erging endlich die Konzession für Beyle Levin, kurz danach auch die zur Ansetzung Levin Samuels, Samuel Uris Sohn in Tangermünde, der als *ordinairer* Schutzjude anerkannt war und ebenfalls 1.000 rt Vermögen aufweisen konnte¹⁸¹.

Das Tragische in dieser kleinen jüdischen Gemeinde in Tangermünde aber war, daß sich die beiden Familienoberhäupter und Schwäger, Isaac Levin als der älteste Schutzjude und Samuel Ury, seit langem spinnefeind waren. Der Beschwerde Isaacs im November 1761 zufolge verlangte Ury, ihn als Oberhaupt der dortigen Judenschaft mit blindem Gehorsam zu respektieren und sich besonders den in der Schule gemachten lächerlichen Anordnungen zu *accomodiren*; er müsse *nolens volens nach seiner Pfeiffe tantzen*. Ury hatte in einem eigenen Haus die Gemeinde-Schule angelegt, führte daher das Präsidium und hatte sich alle zum Gottesdienst gehörigen Sachen nebst dem *Ceremoniel* angemacht. Die Schule eignete sich aber nicht zur Judenschule, da die Gemeinde seit einigen Jahren sehr gewachsen war und die Frauen darin keinen Platz hatten. Außerdem stank es von dem in der Nähe stehenden *Privete* her. Isaac war deshalb seit Jahren zur Andacht nach Stendal gegangen; das verstieß aber gegen die im Generaljudenprivileg § 31 untersagte Trennung unter den Juden eines Orts. Er bat um Verlegung der Schule¹⁸².

Magistrat und Steuerrat fanden den geschilderten Sachverhalt im wesentlichen bestätigt, auch den unversöhnlichen Haß der beiden Kontrahenten. Sie verwendeten sich für die Verlegung der Schule an einen dritten Ort, womit auch die anderen Juden einverstanden waren, wenn nur Ruhe und Frieden gehalten werde. Doch Samuel Uri protestierte erbittert gegen die Verlegung der Schule in ein christliches Haus. Isaac Levin mietete in dessen ein Haus in einer Hinterstraße, wo die Schule dem General-Juden-Reglement entsprechend in zwei nach hinten hinausgehenden Zimmern gehalten werden konnte, nebst einem Appartement für die Frauen.

Aber Vater und Sohn Uri protestierten unentwegt. Als Samuel Uri im April 1763 starb, hoffte Isaac Levin, daß der Prozeß damit ende, weil Uri das Haus nur auf Lebenszeit innehatte, und ersuchte um die endgültige Verlegung der Schule. Doch im Mai 1764 machte sich Uris Sohn Levin Samuel Uri zum Sprecher der Judengemeinde und führte den Konflikt seines Vaters mit Isaac Levin fort, auch in religiösen Dingen, und Isaac protestierte nun gegen das Verbleiben der Schule in des Gegners Haus. Der Streit war auch 1765 noch nicht beigelegt.

181 BLHA, Rep. 2, S.7941, fol 41 ff. zu 1757 bis 1760.

182 BLHA, Rep. 2, S.7942, fol 1 ff. Auch für das Folgende.

1766 erhielt Isaacs Sohn Jacob Isaac mit dem Recht des 2. Kindes die erbetene KonzeSSION zum Verkauf inländischer Fabrikwaren an Ausländer, wobei er mit einem jährlichen Umsatz von 1.500 rt rechnete. Der Steuerrat hatte das Gesuch befürwortet, da er daneben mit einem doppelt so hohen Umsatz im Lande selbst rechnete¹⁸³. 1782 erhärtete Jacob Isaac eidlich seine Aussage¹⁸⁴, und auch seine Witwe bestätigte 1788, daß er jährlich Waren für 1.500 rt exportiert hätte. Sie aber sah sich mit sieben größtenteils noch unmündigen Kindern außerstande, den Exporthandel fortzuführen. Sie ließ ihren ältesten Sohn mit Band und Seidentüchern auf den nächsten Jahrmärkten und mit alten Möbeln handeln und wurde auf Lebenszeit vom Export dispensiert. Ihre Kinder aber, denen ohnehin das reglementsmäßige Vermögen mangelte, waren, so das Generaldirektorium, zum Schutz nicht qualifiziert. Sie durften daher zwar der Mutter, solange sie lebte, im Handel assistieren, aber weder eigene Haushaltung noch irgend ein Gewerbe für sich und auf eigene Rechnung treiben¹⁸⁵.

Aufschlußreich ist die mit den Jahren veränderte Haltung der Steuerräte. Während das Generaldirektorium offenbar seine Entscheidungen der jeweiligen Meinung des Königs anpassen mußte, bildete sich der Mann auf der unteren staatlichen Ebene auf Grund seiner Kenntnisse und Erfahrungen und sicher auch von der Aufklärung geprägt, ein eigenes, selbständiges Urteil, um aus der jeweils konkreten Situation das beste zu machen.

1796 befürwortete der Steuerrat das Gesuch des Schutzjudensohns Levin Jacob in Tangermünde, Sohn des 1788 verstorbenen Jacob Isaac Levin, sich auf das Privileg seiner Braut Blümchen, Tochter des Schutzjuden Simon Hirsch in Stendal, als 1. Kind zu etablieren, und zwar in Tangermünde. Nach dem ins Deutsche übersetzten hebräischen Ehepakt erhielt die Braut außer der Ausstattung 1.000 rt in Gold. Die Proteste der dortigen Kaufmannschaft und der Witwe Uri, die als einzige der drei Judenfamilien in Tangermünde dagegen war, hielt der Steuerrat für zu allgemein, als daß sie besondere Rücksicht verdienten. Man würde gegen einen neuen christlichen Handelsmann aus den gleichen Gründen protestieren. Der Magistrat unterstütze zwar den Widerspruch. Aber der Steuerrat sah die Lage der Tangermünder Kaufleute wegen des *wichtigen* Getreidehandels wesentlich günstiger als die der Stendaler, mithin könnten sie einen Juden mehr eher ertragen als andere Städte. In Stendal seien überdies schon sechs Schutzjuden mit sehr zahlreichen Familien.

Das Generaldirektorium sah es, wie so oft, anders. Wegen der Heirat mit Blümchen Hirsch aus Stendal hatte es keine Bedenken, aber die Transferierung nach Tangermünde billigte es nicht; denn die Ansetzung in Stendal sei ein nicht zu verweigerndes Recht, das die Stendaler Kaufleute und Juden hinnehmen müßten, die Ansetzung dagegen in Tangermünde bedeute eine Abweichung von der Regel und Nachteil für die dortigen Kaufleute und Juden¹⁸⁶.

Etwa gleichzeitig hatte Esaias Levin Ury, ein Sproß der anderen verfeindeten Familie in Tangermünde, darum ersucht, sich daselbst auf seines verstorbenen Vaters Samuel Ury

183 BLHA, Rep. 2, S.7943, fol 1 ff.

184 BLHA, Rep. 2, S.7946, fol 1 ff.

185 BLHA, Rep. 2, S.7943, fol 53 ff.

186 Ebenda, fol 74 und 93.

Schutzprivileg als 1. Kind ansetzen und mit der Tochter des Berliner Schutzjuden Moses Joel Beschütz namens Cheile verheiraten zu dürfen. Die Konzession erging im März 1797¹⁸⁷. Nach der Jahrhundertwende fand das Drama noch ein gutes Ende. Im November 1804 erhielt die Witwe des zu Tangermünde verstorbenen ordinären Schutzjuden Elias (!) Levin Ury geb. Cheile Beschütz den Konsens zur Heirat mit dem dritten Sohn des ebenfalls verstorbenen Schutzjuden Jacob Isaac Levin namens Bendix Jacob Levin und zur Ansetzung des letzteren auf den extraordinären Schutz¹⁸⁸. Damit war die Versöhnung der über viele Jahrzehnte währenden Feindschaft zweier Familien besiegelt.

Immerhin machte das Zerwürfnis die Gemeinde nicht handlungsunfähig, zumal in dringenden Angelegenheiten. 1768 trafen die Judenschaften in Tangermünde und Stendal einen Vergleich über den gemeinschaftlichen Besitz des Judenfriedhofs in der Neustadt Tangermünde, unterschrieben von den vier Tangermünder Juden Isaac Levin, Levin Samuel Ury, Seelig Salomon und Jacob Isaac Levin sowie von den vier Stendaler Juden Hirsch Wolff, Michael Levin, Wolff Hirsch und Simon Hirsch. 1796 aber war der Friedhof völlig belegt, und da die Asche der Verstorbenen nicht berührt werden durfte, kauften beide Gemeinden mit Konsens ein benachbartes Grundstück¹⁸⁹.

In Osterburg lebte der Schutzjude Marcus Israel. Er besaß das Schutzprivileg seines Vaters Israel Marcus vom 16. August 1744 für Biesenthal und war nach dem Großbrand dieses Städtchens im Jahre 1756 nach Osterburg versetzt worden. Ihn traf das harte Schicksal, daß er auch hier durch den Stadtbrand von 1761 alles verlor. Im September hatte er noch um etwas Land vor dem Stendaler Tor zum Bad und zur Reinigung seiner Frau gebeten, weil er trotz aller Mühe in seinem Hause dafür keinen Platz hatte schaffen können. Der Steuerrat stellte mit Hinweis auf die Toleranz einer jeden Sekte, der zugleich zur Ausübung ihrer Religionsgebräuche Zeit, Ort und Gelegenheit gleichsam verstattet werde, die Genehmigung anheim. Doch die Kammer entschied, daß sich Marcus Israel die Gelegenheit *in* der Stadt verschaffen sollte¹⁹⁰.

Dazu kam es vorerst nicht. Denn nach dem Brand zog er sich nach Arendsee zurück, wo er aber, da Arendsee ein offener Ort war, nicht bleiben durfte. Mit seinem Gesuch um Etablierung in Gardelegen wurde er abgewiesen; er sollte sich wieder nach Osterburg begeben. 1767 kam er erneut um Versetzung nach Gardelegen ein. Osterburg war zwar wieder aufgebaut, doch wegen des Brandes in so schlechter Verfassung, daß er darin nicht subsistieren könne. Er hoffte auf den 1759 der Witwe des Levin Israel zugewiesenen Platz, die zu ihren Freunden gezogen war, so daß der Platz für eine in Biesenthal abgebrannte Judenfamilie noch vakant war. Er bot 50 rt für die Generalchargenkasse. Doch der Magistrat in Gardelegen wehrte sich mit Rücksicht auf die schlechte Lage der dortigen Kaufleute, die der Steuerrat bestätigte. Er sah für Israel mehr Möglichkeiten in Osterburg, und die 50 rt zogen auch nicht, weil Isaac aus Calvörde 300 rt angelobt hatte und trotzdem abgewiesen wurde¹⁹¹.

187 Ebenda, fol 81 f., 95.

188 Ebenda, zu 1804.

189 BLHA, Rep. 2, S.7584. – Der Friedhof lag nahe der 1735/36 eingestürzten St. Georgenkapelle in der Neustadt (Bekmann: Historische Beschreibung, VI. Kap., Sp. 30 f.).

190 BLHA, Rep. 2, S.6215, fol 1 ff.

191 BLHA, Rep. 2, S.5208, fol 59 und 62.

Marcus Israel blieb in Osterburg. 1778 wollte er seine älteste Tochter Hanna Marcus mit Samuel Hirsch in Beelitz verloben und auf das Recht des 1. Kindes in Osterburg ansetzen. Der Magistrat in Beelitz bestätigte ein Vermögen von 1.066 rt, bescheinigte ihm eine ordentliche Aufführung und übersandte den Geburtsschein von 1752 aus einem Ort in Groß-Polen. Auch die Oberlandesältesten der Judenschaft hatten gegen die Heirat nichts einzuwenden, und der Steuerrat befürwortete das Gesuch. Die Kammer aber wies es ab, weil der anzusetzende Jude Hirsch ein Ausländer sei; der Supplikant solle seine Tochter mit einem Inländer verheiraten. Marcus Israel versuchte es nun mit einer Geldzahlung zur Chargen- und Stempelkasse und bot 20 rt. Die Tochter war bereits 31 Jahre alt und hatte bisher keine Gelegenheit zur Heirat. Wieder sprach der Steuerrat für ihn, doch vergebens¹⁹². Hanna blieb unverehelicht.

1787 aber brachte sich die jüngere Tochter Marcus Israels, Keule Marcus, ins öffentliche Gespräch. Sie wollte schon seit einiger Zeit Christin werden und hatte deshalb ihren Vater verlassen. Da der Magistrat in Osterburg ihre Absicht anfänglich für unerlaubt hielt, zumal sie dem Gerücht nach eine ausschweifende Lebensart führte, bemühte er sich, sie mit ihrem äußerst erbitterten Vater wieder auszusöhnen, aber vergeblich. Keule meldete sich beim Inspektor (Johann Albrecht) Heuser förmlich zum Unterricht in der christlichen Religion an, der das Oberkonsistorium informierte.

Die junge Frau hatte sich in der Stadt selbständig gemacht. Der Garnisonskommandeur beantragte wegen ihres angeblich ausschweifenden Umgangs mit den Reitern und zu besorgender Exzesse ihre Entfernung aus der Stadt. Die Kammerdeputation jedoch wollte die Verfügung des Oberkonsistoriums abwarten. Falls dieses den Übertritt bewilligte, verstünde es sich von selbst, daß Keule nicht wieder zu ihrem Vater zurückgebracht, noch aus der Stadt verwiesen werden könnte. Es werde vielmehr des Inspektors Sache sein, sie von der Notwendigkeit zu überzeugen, ihr liederliches Leben aufzugeben. Im Falle aber, was am wahrscheinlichsten sei, daß das Oberkonsistorium nicht einwillige, sei sie zu ihrem Vater zurückzubringen mit der Warnung, sie ggf. in ein Spinn- oder Arbeitshaus zu bringen¹⁹³.

Als der Extraordinarius Marcus Israel 1798 starb und die Kinder angeblich kein Schutzrecht hatten, produzierte Hanna Marcus das Privileg von 1744 sowie eine Resolution von 1779 mit dem Recht des 1. Kindes; es war damals nur die Heiratsabsicht aufgegeben worden. Sie verlangte daher nicht nur ferneren Schutz, sondern kündigte auch ein Gesuch um die förmliche Konzession und den Trauschein an. Wieder war es der Steuerrat, der sich dafür einsetzte. Marcus Israel habe dasselbe Recht wie Marcus Feibel zu Seehausen gehabt, der in den Judenlisten immer unter den Ordinarien aufgeführt sei und dessen verstorbener Vater Feibel Marcus auch zu den Abgebrannten in Biesenthal gehörte. *Es würde das härteste Schicksal seyn, was eine Judenfamilie nur betreffen kann – über eine ohnehin schon unglücklich machende Feuers-Brunst auch das theuer erworbene so schwer zu erlangende Schutz Privilegii verlustig zu werden.* Er bat daher um Resolution, die Kinder des Marcus Israel unter der Rubrik Söhne und Töchter des Schutzjuden aufzuführen.

192 BLHA, Rep. 2, S.6215, fol 4, 6 f., 15, 20 ff.

193 Ebenda, fol 24 f.

Doch erst war zu ermitteln, woher der bei Marcus Israel aufgeführte, jetzt 18jährige Enkel Heine gebürtig und wer sein Vater war, da aus Heines Benennung folgte, daß Marcus Israel schon ein Kind angesetzt haben mußte. Da stellte sich heraus, daß Heine ein unehelicher Sohn einer Schwester der Hanne und eines Reiters war, der die zur christlichen Religion übergetretene Mutter geheiratet hatte [Es konnte niemand anderes sein als Keule]. Heine befand sich bei ihr in Salzwedel und wollte auch wohl als Soldatenkind gelten. Auf das Privileg hatte daher nur Hanne Anrecht. Die nunmehr 48jährige wollte darauf heiraten, und zwar, wie sie im September 1798 meldete, den Juden Benjamin Seelig aus Prag, der bisher als Knecht in Seehausen gedient hatte, und sich mit ihm in ihrem Geburtsort Osterburg etablieren. Auch dieses Gesuch unterstützte der Steuerrat, zumal keine Kinder mehr zu erwarten waren; Ende November erteilte das Generaldirektorium endlich die Konzession¹⁹⁴. So hatte sich das Geschick der Schwestern noch zum Guten gewendet.

Bis 1800 blieb es in Osterburg bei dieser einen jüdischen Familie. Im benachbarten Seehausen lebten drei¹⁹⁵. Der Vorfahr der einen, Feibel Marcus, gehörte, wie schon erwähnt, zu den Abgebrannten in Biesenthal, war als Ordinarius in Seehausen aufgenommen worden und übergab sein Privileg seinem 1798 erwähnten Sohn Marcus Feibel¹⁹⁶. Der Seehäuser Schutzjude Abraham Marcus, über dessen Vermögen im August 1806 der Konkurs eröffnet wurde, war vermutlich Feibels Sohn oder Bruder. Der mit dem Konkurs befaßte Magistrat wurde unter Bezug auf das Generaljudenreglement von 1750 darauf hingewiesen, daß, wenn ein Schutzjude einen Bankrott macht und außerstande ist, seine Kreditoren zu bezahlen, nebst allen, die unter seinem Schutzbrief stehen, des Schutzes verlustig erklärt und der Schutzbrief kassiert werden soll. Erst im Juli 1807 reagierte der Magistrat, weil er noch den Ausgang der Vergleichsverhandlungen mit den Gläubigern abwarten mußte¹⁹⁷. Das war vielleicht des Schuldners Rettung. Denn nun war Krieg und Besatzungszeit.

Folgt man Bratrings Beschreibung der Städte von 1800, gab es in Werben keine Judenfamilien. Doch die dortige Pferdehaarfabrik, die für 460 rt produzierte¹⁹⁸, war die Anlage, für die der in Werben ansässige Schutzjude Jacob Moses 1791 die Konzession erlangt hatte¹⁹⁹. Der Magistrat hatte bescheinigt, daß Moses' Vermögen in einem guten Warenlager und wie bei fast allen handelnden Juden in mehreren *Activis* bestand, alles in allem etwa 3.000 rt. Wegen seiner ordentlichen Wirtschaft und guten Betragens habe er starken Kredit und sei in Werben Schulden halber noch nicht belangt worden. Der Steuerrat befürwortete daher die Konzession, da die Fabrik nicht nur Werben, sondern der ganzen Provinz nützlich zu sein schiene. Im März 1801 bat der Steuerrat um die Transferierung der Konzession auf den Ehemann der Witwe des Jacob Moses, Isaac Wulff. Auch das wurde genehmigt²⁰⁰. Im Juli 1806 aber ersuchte Isaac Wulff um Konzession zum Handel

194 Ebenda, fol 29 ff.

195 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 253 (Osterburg), S. 304 (Seehausen).

196 BLHA, Rep. 2, S.6215, fol 29 ff.

197 BLHA, Rep. 2, S.7168. – Vgl. Rabe: Juden in Seehausen, 1992.

198 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 308.

199 Siehe oben Kap. C.II.2.b) S. 892 zu Anm. 448.

200 BLHA, Rep. 2, S.8299.

mit rohen Kaffeebohnen, Cichorie und Tabak, weil er mit Ellenwaren nicht genug Umsatz machte, vergebens²⁰¹.

In Salzwedel, wo sich der Magistrat 1693 der aus Perver verwiesenen Judenfamilien angenommen, aber auf höchstes Geheiß wieder davon abzustehen hatte, war der Widerstand der Kaufleute auch in den späteren Jahren stark. Trotzdem fanden sich auch hier im Laufe der Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts Schutzjuden ein und bildeten eine Gemeinde mit einem *Publiquen Bedienten*. 1765 war es Abraham Philipp, ein Sohn Philipp Jacobs, der als Schutzjude in Luckenwalde gewohnt hatte, bei der Feuersbrunst [1723] mit verunglückte und kurz danach starb. Abraham wurde bei Verwandten aufgezogen und dann auf sein Gesuch als Publiker Bedienter bei der Judenschaft in Salzwedel angesetzt. Dort heiratete er mit Konsens Elle, die Tochter des Schutzjuden Abraham Moses. 1765 bat er um ein Schutzprivileg für Gardelegen, wurde aber abgewiesen²⁰². Von den um 1800 in der Altmark ansässigen Juden lebten 23 in Salzwedel²⁰³.

Die einzige Immediatstadt der Altmark, die sich bis zum Ende des Alten Reiches mit Erfolg gegen die dauerhafte Aufnahme von Juden in ihren Mauern sperrte, war Gardelegen. Es gab verschiedene Anläufe, aber alle schlugen fehl: 1743 Levin Seeligmanns²⁰⁴, 1765 Michael Isaacs aus Calvörde²⁰⁵, Ephraim Israels aus Friedland bei Frankfurt/O.²⁰⁶, Abraham Philipps aus Salzwedel und 1767 Marcus Israels aus Osterburg²⁰⁷.

Da in den offenen Mediatstädten die Niederlassung von Juden grundsätzlich verboten war, wies die Altmark am Ende des Alten Reiches nur in den sechs genannten Städten jüdische Bewohner aus²⁰⁸. So eingezwängt zwischen Pro und Kontra der unterschiedlichen sozialen Gruppen, Interessen und Bedürfnisse fristeten die Juden ihr Dasein oft nur kümmerlich, wenn sie auch in der Altmark besser gestellt erscheinen als z.B. in der Prignitz²⁰⁹. Auf jeden Fall waren sie rechtlich nach wie vor äußerst eingeschränkt²¹⁰.

Mit der Zeit aber tat die Aufklärung das Ihre und bereitete unter den Einsichtigen die Emanzipation vor. Durchgesetzt werden konnte sie wie die anderen Reformen erst nach dem Zusammenbruch Preußens 1806. Aber gewachsen war sie auf bürgerlich-aufgeklärtem Boden, wie die Gutachten der Magistrate von Prenzlau und Angermünde zu einer Denkschrift von 1797 zeigten²¹¹; sie forderten Bürgerrecht und Gewerbefreiheit auch für Juden. Dagegen suchte der altmärkische Landrat v. Bornstedt eher zu harmonisieren: Was der Verfasser [der Denkschrift] über die Verbesserung des Schicksals der Juden sage,

201 Siehe oben Kap. C.II.1.b) S. 847 nach Anm. 156.

202 BLHA, Rep. 2, S.5208, fol 34 f., 49, 57.

203 Block: Auf den Spuren jüdischen Lebens, 2000, S. 110. – Bratring: Beschreibung von 1801, nennt unter Salzwedel keine Juden.

204 BLHA, Rep. 2, S.5208, fol 1 f., 12 f. Er ersuchte um das Privileg des entwichenen Henoah Jonas als Entschädigung für dessen Schulden.

205 Ebenda, fol 15 f., 18 f., 37 ff.

206 BLHA, Rep. 2, S.5209.

207 Zu Abraham Philipp s.o. zu Anm. 202, zu Marcus Israel S. 978 f. nach Anm. 189.

208 Die größte Gemeinde bestand 1800 in Stendal mit neun Familien, in Tangermünde waren es fünf, in Seehausen drei, in Osterburg eine (Bratring: Beschreibung von 1801, passim).

209 Vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 1076 ff.

210 So war jede andere Betätigung, z.B. Molkenpacht und Branntweimbrennerei, bei Strafe untersagt (BLHA, Rep. 2, S.228, zu 1765).

211 Enders: Die Uckermark, 1992, S. 619 f.; dies.: Reformgedanken vor der Reform, 1990.

verdient die Beherzigung eines jeden Menschenfreundes. Daß aber dieses Volk in keinem Staat mit so viel Menschlichkeit behandelt werde wie in Preußen, ließe sich nicht leugnen²¹². Das bedarf der Nachprüfung und des Vergleichs mit anderen deutschen Ländern²¹³.

Randständig auf andere Art waren Armen²¹⁴. Seit dem Mittelalter gab es Milde Stiftungen zu ihrer Versorgung, für Kranke und Alte Unterkunft in Hospitälern, und das blieb auch in der Frühneuzeit so. Noch gehörte es zum Selbstverständnis und Ansehen der Wohlhabenden, nicht zuletzt ihres Seelenheils halber, testamentarisch bestimmte Mittel für diese Zwecke auszusetzen wie 1495 eine Witwe in Seehausen; sie bedachte u.a. Kirchen und Geistliche, den Rat zum Besten der Stadt, das St. Gertraudenspital und die Heiligkreuzgilde und wendete Kleidungsstücke armen Leuten zu²¹⁵.

1510 stiftete Elisabeth, die Witwe Claus Erxlebens, 2 Mark jährlicher Rente für die Armen des Siechenhauses St. Ihsabe in Neustadt Salzwedel, damit ihnen in der Stillen Woche nach Palmarum ein Bad bereitet und jedem für 2 d Bier und ein Kringel gereicht werden²¹⁶. 1521 stifteten Heine Berndes, Bürgermeister zu Neustadt Salzwedel, und seine Ehefrau Odeke einen Spendenfonds für die Armen, 1554 Jost v. Vinzelberg für die Armen im St. Georgs-Hospital in Perver vor Salzwedel²¹⁷. Caspar Kalbe, um 1600 Bürgermeister in Havelberg, vermachte 50 fl der Schule zu Werben und 100 fl zugunsten der *Hauß-Armen* daselbst, die 1615 der Witwe abgefordert wurden²¹⁸.

Neben dieser privaten Armenfürsorge bestand die öffentliche der Städte, denen besonders seit der Reformationszeit die Verantwortung dafür oblag. Schon im November 1539 übernahm der Rat zu Seehausen das im Verfall begriffene Kloster des Predigerordens mit der Verpflichtung zum Wiederaufbau, zum Unterhalt der noch vorhandenen Brüder (die aber ihre Konfession aufgeben mußten), zur Umwandlung des Klosters in ein Spital für arme Leute und in eine Schule²¹⁹. Auf Bitten des Rates und der Gemeinde zu Seehausen verkaufte der Kurfürst ihnen 1548 das Predigerkloster mit allen Gebäuden, Grundstücken und Einkünften erb- und eigentümlich für 1.400 fl²²⁰. 1554 wurde die Verschreibung über das Paulerkloster zu Tangermünde für Rat und Gemeinde daselbst konfirmiert²²¹.

Laut kurfürstlicher Ordnung vom 4. November 1541 für Kirchen, Schule und Hospitäler zu Tangermünde sollte der Rat samt den Vorstehern des Gemeinen Kastens die Armenhospitäler mit guten Vorstehern versehen, aber zur Erleichterung der geistlichen Betreuung alle Hospitäler und deren Einkommen zusammenlegen. Die Einkünfte sollten so verteilt werden, daß besonders die krankesten, bettlägerigen Hospitaliten gewartet werden und nicht Not leiden müßten. Auf die jetzt umgehenden vielen Bettler, Männer, Frau-

212 BLHA, Rep. 2, S. 123, fol 107.

213 Vgl. z.B. die Problemstellung bei Schilling: Die Stadt in der Frühen Neuzeit, 1993, S. 104 ff.

214 Vgl. Roeck: Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten, 1993, S. 66 ff.

215 Raumer, v.: Das Gerichtsbuch der Stadt Seehausen, S. 177 f.

216 CDB A XIV S. 494 f. Nr. 575.

217 CDB A XIV S. 529 Nr. 618 zu 1521; A XVI S. 304 Nr. 684 zu 1554.

218 Bonin, von: Entscheidungen, S. 520 f.; Herold: Die Brandenburgischen Kirchenvisitations-Ab-schiede, Bd. 1: Die Prignitz, S. 589 zu 1600.

219 CDB SB S. 447 f. Nr. 72.

220 GStAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 37, fol 176.

221 GStAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 29, fol 206.

en und Kinder, sollte der Rat Aufsicht üben, den starken und vermögenden das Betteln verbieten und zu arbeiten befehlen oder sie widrigenfalls aus der Stadt weisen. Den Gebrechlichen aber sollte der Rat ein Zeichen geben, das sie sich an den Hut oder Schleier stecken, um sie von den unwürdigen zu unterscheiden²²².

Ähnliche Ordnungen ergingen im Zuge der Kirchenvisitationen in allen Städten, nicht zuletzt um die säkularisierten Kirchenvermögen zu sichern und zusammengefaßt in den sog. Gemeinen Kästen der Aufsicht der städtischen Räte zu übertragen. Außerdem spendete der Rat aus der Kämmereikasse zur Unterstützung einheimischer und fremder Armer und Bedürftiger, z.B. in Stendal 1568/69, verbucht unter *Vorehrüngk*, für Bettler, arme Leute, Abgebrannte, Trompeter, des Marktmeisters Junge für ein Paar Schuh, 1570 einem armen, vom Türken beschädigten Mann, der einen Paß vorgelegt hatte, 1 rt zwei Leuten, die wegen der Religion aus Brabant vertrieben worden waren, 6 ß einem armen Studioso (1570 insgesamt 161 fl), auch 1572 Glaubensflüchtlingen wie 3 sgr einem armen Pfarrer, 1 ½ rt einem vertriebenen Adligen, Laurentz Stellein genannt, aus der Pfalz, ½ fl einem armen Vertriebenen aus den Niederlanden²²³.

Daneben wurde weiterhin privat gespendet, so 1543 von Paschen Dolchows Witwe Elsa in Tangermünde in ihrem Testament für die Kirchen und Pfarrer, die Armen im Kloster auf der Neustadt und andere Arme²²⁴. 1549 bestimmte der unverheiratete Stendaler Bürger Hans Brunow seinen Bruder Levin, der sich um ihn gekümmert hatte, zu seinem Erben. Von seinem Vermögen sollte er aber 400 fl den armen Leuten zuwenden und 50 fl seinem *unechten* Bruder Panthaleon Brunow legatsweise. Stürbe Levin vor ihm, sollte das Erbe an die *Pauperes Christi* fallen und vom Rat verwaltet werden²²⁵. Aus solchen Fonds speisten sich die Armenkassen, die die Räte verwalteten. Sich an diesen zu vergreifen, galt als besonders verwerflich²²⁶.

Großzügig war auch das Legat des 1617 verstorbenen Bürgers Christoff König zu Osterburg, das er Ern Christoff Königs sel. Milden Stiftungen zur Verwaltung verschrieb, und zwar für das Armenkinderhaus in Rostock 1.000 rt, für das Armenhaus St. Georg in Osterburg zum Neubau des verfallenen Hauses 100 rt, außerdem 1.000 rt zu Bau und Fundation eines neuen Hospitals in Osterburg, *Zum großen Christoff* genannt. 4.000 rt und noch etliche Privatlegate, die sich auf 900 rt beliefen, vermachte er seinen Erben, die alle bis auf einen außerhalb Osterburgs wohnten. Alle andere Habe verehrte er der Armut, Kirchen und Schulen²²⁷.

Eine mittelalterliche Institution waren die Beginenhäuser, ursprünglich für oder von Laienschwestern gegründet und in nachreformatorischer Zeit zur Versorgung Armer aufrechterhalten. In Seehausen befand sich das Armen- oder Beginenhaus in der Großen Brüderstraße. Es wurde 1725 neu gebaut und hatte Platz für 16 arme Leute, die zur Re-

222 CDB A XVI S. 168 ff Nr. 194.

223 StadtA Stendal, Kämmereirechnungen 1568-69, fol 26, Ausgaben 1570, fol 12, Ausgaben 1572, fol 18.

224 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, Konfirmation von 1544.

225 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 6, S. 682 ff.

226 Siehe oben Kap. C.II.2.a) S. 878 zu Anm. 370.

227 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 65, fol 510 ff.

zeption 8 rt an die Kämmerei zahlen mußten.²²⁸ Einkünfte bezogen die Seehäuser Armenanstalten aus ihrem Grundbesitz, dem Lindhof bei Drüsedau, den 1686 ein Meier bestellte²²⁹.

Im Beginenhaus beim Kloster Zum Hl. Geist in Perver vor Salzwedel wurden vorzeiten acht oder zehn arme Beginen gespeist; sie waren 1593 bis auf eine verstorben²³⁰. Der Beginenhof in Altstadt Salzwedel für gebrechliche und alte Frauen, mit freier Wohnung und Steuerfreiheit, gehörte zu den Milden Stiftungen der Stadt wie das Georgshospital in Perver und das Hospital St. Elisabeth in Neustadt, beide für Männer und Frauen. Im 18. Jahrhundert wurden in Salzwedel die Haus- und Stadtarmen so viel wie möglich aus der Armenkasse versorgt, die sich aus den monatlich von Haus zu Haus gesammelten milden Gaben speiste; hinzukamen das Klingelbeutelgeld von St. Nikolai und Legate. Zweimal wöchentlich durften die Armen *Umgang* in der Stadt haben²³¹, also mit behördlicher Erlaubnis betteln. Demnach war die „Grundversorgung“ eher knapp, oder es gab mehr Arme in der Stadt, als die Fonds versorgen konnten.

1784 plante man in Salzwedel die Errichtung einer Armenanstalt für etwa 50 Personen. Es könnten, so hieß es, dafür das alte Landschaftshaus und die Küsterwohnung verwendet werden, um das Publikum nicht nur von einer Menge Bettler und Diebe zu befreien, sondern zugleich auch viele müßige Hände zu beschäftigen und dadurch zum Besten des Tuchmachergewerks eine vortreffliche Spinnschule zu erlangen²³². Ein ähnlicher Gedanke war ein halbes Jahrhundert vorher schon in Stendal erwogen, aber dann in dieser Form nicht realisiert worden²³³. Es war jetzt die Zeit, wo dem unbewältigten Problem der Massenarmut mit dem Bau von Armen- und Arbeitshäusern begegnet werden sollte, nach dem Reglement von 1791 ein Landarmenhaus bei Tangermünde für die Altmark. Statt dessen aber wurde die Region dem 1782 bei Wittstock in der Prignitz eröffneten großen Landarmen- und Invalidenhaus zugeschlagen²³⁴.

Die Beschaffenheit der Stadtarmenkasse in Salzwedel hatte sich nicht verbessert. 1804 mußten vier unerwachsene Kinder von drei zu Zuchthausstrafen verurteilten unvermögenden Frauen versorgt werden. Die Verpflegung der Kinder würde sich für ein Jahr auf 68 rt 10 gr 6 d belaufen. 24 rt konnten aus einem Legat erfolgen, 44 rt müßten auf die Bürgerkasse angewiesen werden. Dazu war die Zustimmung der Stadtverordneten nötig. Nach Ansicht des Magistrats könnten diese wohl nicht widersprechen, weil jede *Commune* ihre Armen zu ernähren schuldig sei. Der Steuerrat ließ es dahingestellt sein, die Kammer aber hatte keine Bedenken, daß die Bürgerkasse die 44 rt übernehmen müsse²³⁵. Es gab sonst eine Fülle von Regulativen, aber auf derlei Fälle war man nicht vorbereitet.

228 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher von 1744 Nr. 3, fol 188 ff. Seehausen, Caput II., 4., 5.

229 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck, L 2 Nr. 2, Kataster des Kr. Seehausen von 1686, fol 71 f. *Hoff zu Lindow*.

230 BLHA, Rep. 2, D.17412, fol 80.

231 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher von 1744 Nr. 3, fol 67 ff. Alt- und Neustadt Salzwedel, Tit. III. 2. Patronat des Magistrats.

232 BLHA, Rep. 2, S.6940.

233 Siehe oben Kap. C.II.2.b) S. 890 f. nach Anm. 439.

234 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 240.

235 BLHA, Rep. 2, S.6942.

Ähnlich entzogen sich die Behörden ihrer primären und das bedeutete materiellen Fürsorgepflicht, als im November 1805 im Graben vor einem Tor in Salzwedel zwei von ihrer Mutter verlassene Knaben gefunden wurden. Eine Frau hatte sie zunächst zu sich genommen und vier Tage lang bis zu ihrer Unterbringung versorgt. Dafür wurden ihr 22 gr aus der Bürgerkasse gezahlt. Dann wurde der ältere Junge zu einem Bauern gegeben, der jüngere mußte gegen Geld für Bekleidung und monatliche Verpflegung untergebracht werden. Da der Armenfonds das nicht hergab, mußte wieder die Bürgerkasse einspringen. Die Kammer stimmte zu; der Magistrat sollte aber nach Eltern und Verwandten suchen²³⁶. Salzwedel, „die wohlhabendste Stadt der Altmark“²³⁷, war, was die Armenfürsorge betraf, arm.

Eine weitere soziale Gruppe, die sich in den Städten als Mitbewohner vor allem im 18. Jahrhundert bemerkbar machte, waren die garnisonierten *Soldaten*, ledige und mit Familien²³⁸. Welchen Anteil sie jeweils an der städtischen Bevölkerung hatten, geht, leider erst für die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts belegt, aus einigen statistischen Daten hervor.

Tabelle 18: Anzahl der Zivil- und Militärpersonen in den Städten²³⁹

Stadt	1780			1790			1800		
	Zivil/Militär		(%)	Zivil/Militär		(%)	Zivil/Militär		(%)
Sten	4.313/ 1.353		(23,9)	3.848/ 1.704		(30,7)	4.444/ 992		(15,0)
Salz	4.054/ 663		(14,1)	4.180/ 706		(14,4)	4.491/ 407		(8,3)
Gard	2.491/ 829		(25,0)	2.013/ 841		(29,5)	2.317/ 278		(10,7)
Tang	2.809/ 319		(10,2)	3.003/ 330		(9,9)	2.984/ 169		(5,0)
Seeh	1.487/ 140		(8,6)	1.674/ 146		(8,0)	1.686/ 143		(7,8)
Oste	1.246/ 185		(12,9)	1.156/ 156		(11,9)	1.296/ 69		(5,1)
Werb	1.053/ 104		(9,0)	1.204/ 144		(10,7)	1.302/ 51		(3,8)
Arne	1.060/ 45		(4,1)	1.081/ 53		(4,7)	1.166		–
Aren zus.	1.230			1.147			1.253		
Bism	667	–		720	–		835	–	
Kalb	918	–		861	–		820	–	
Apen	343	–		406	–		467	–	
Beet	568	–		427	–		579	–	

Arneburg hatte um 1800 keine Garnison, Bismark und Kalbe/M. in den letzten Jahrzehnten nicht mehr, Apenburg und Beetzendorf ohnehin nie. Für Arendsee sind nur die Gesamtzahlen überliefert. Die Gesamtzahl der Zivilpersonen setzte sich aus den Summen der Männer, Frauen, Söhne, Töchter, Gesellen, Knechte, Jungen und Mägde zusammen, also jeweils die kompletten Haushalte erfassend.

²³⁶ BLHA, Rep. 2, S.6944.

²³⁷ Bratring: Beschreibung von 1801, S. 356.

²³⁸ Siehe oben Kap. A.III.4. Garnisonen; A.IV.4. Militär. – Vgl. allgemein Pröve: Der Soldat in der „guten Bürgerstube“, 1996.

²³⁹ Quelle: Bratring: Beschreibung von 1801, passim.

Die Prozentzahlen entsprechen dem Anteil der Militärpersonen (einschließlich ihrer Familien) an der Gesamtzahl der Einwohner einer Stadt. Offensichtlich waren Stendal und Gardelegen am stärksten betroffen, das kleine Arneburg am geringsten. Salzwedel dagegen, das an Einwohnerzahl Stendal 1790 und 1800 überholt hatte, beherbergte in dieser Zeit nur halb so viel Militärpersonen wie Stendal. Die Ursachen dafür liegen nicht ohne weiteres auf der Hand, ebensowenig für die Differenzen zwischen den anderen Städten. Auffällig ist aber, daß durchweg in allen Städten für die Zeit um 1800 ein mehr oder weniger starker Rückgang zu verzeichnen ist, verursacht durch die Revolutionskriege, deretwegen die garnisonierten Truppen teilweise oder ganz abgezogen wurden.

Mag die Militärgeschichte, die Geschichte der Garnisonen und Regimenter bekannt sein; die Auswirkungen der Garnisonen auf das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der Städte bedürfen allenthalben noch genauere Untersuchung²⁴⁰, auch für die Altmark.

2. Die sozialen und individuellen Verhältnisse

a) Sozialstatus und soziale Mobilität

Die Stadtbewohner mit und ohne Bürgerrecht waren wie Adel, Geistlichkeit und Bauernstand in sich mehr oder weniger stark differenziert, nicht nur beruflich in Kaufleute, Handwerker, Ackerbürger, Handarbeiter und Tagelöhner, Dienstboten und Arme, sondern auch gruppenintern. Die Differenzierung schritt im Laufe des 16. Jahrhunderts fort; und nicht nur, um Standesgrenzen festzuschreiben, sondern auch ruinösen Luxus, vor allem bei Familienfesten, und im Verständnis der Zeit unmoralische Bräuche zu unterbinden, erließen die städtischen Räte teils schon im 15., mehr und mehr im 16. Jahrhundert dementsprechende Statuten und Polizeiordnungen. In denen wurden die Bürger und Einwohner in soziale Klassen oder Ränge eingeteilt, die zugleich dem unterschiedlichen Vermögensstand Rechnung tragen sollten²⁴¹.

Unter den Kaufleuten hatten sich im Mittelalter Ratsfamilien abgehoben, unter den Handwerkern die vornehmsten Gewerke. Die reichsten Bürger erwarben bereits seit dem hohen Mittelalter Lehnsbesitz auf dem Lande, und für die Altmark ist charakteristisch, daß das Lehnsrecht nicht nur bekanntermaßen für Adlige galt, sondern auch im bäuerlichen und bürgerlichen Grundbesitz stark verbreitet war²⁴². *L e h n b ü r g e r* gab es auch in anderen märkischen Regionen; aber in der Altmark bestimmten sie in besonderem Maße den Anteil der Stände am Feudalbesitz²⁴³.

240 Vgl. die Einleitung des Herausgebers Kroener und die anregenden Beiträge in: Kroener/Pröve (Hgg.): *Krieg und Frieden*, 1996. – Erste quellengestützte thematische wie örtliche Untersuchungen im Bereich der Mark Brandenburg vertiefen das bisherige Bild, vgl. Engelen: *Soldatenfrauen in Preußen*, 2005; Winkel: *Militär und Gesellschaft im 18. Jahrhundert – Die Garnisonstadt Rathenow 1733-1806*, 2006.

241 Siehe unten Kap. C.IV.1.a) S. 1049 f. nach Anm. 16.

242 Zu Bauerlehen und Lehnbauern s.o. Kap. B.III.2.a).

243 Siehe oben Kap. B.V.1.a) und g). – Bürgerlichen Landbesitz auf Kauf- und Lehns- bzw. Pfandbasis gab es auch in anderen deutschen Territorien, vgl. z.B. Rüthing: *Bürgerlicher Landbesitz um 1500*

Im Sachsenspiegel (um 1220) galten Kaufleute-Bürger als lehnsunfähig. Doch die politische, wirtschaftliche und Rechtswirklichkeit ging bald darüber hinweg. Die Bürger erlangten sowohl die passive als auch die aktive Lehnsfähigkeit; denn sie waren nicht nur Lehnsleute von Fürsten und anderen Landesherrn, Adligen, Stiften und Klöstern, sondern auch von anderen Bürgern, bzw. diese fungierten als Lehnsherren. Bürgerliche Vasallen unterschieden sich in ihrer Rechtsstellung nicht von adligen oder geistlichen; Lehnbürger waren in der Praxis den Rittern gleichgestellt, und es gab Heiratsverbindungen zwischen den Ständen bis hin zum Erwerb des Rittertitels und der Ritterwürde durch den bürgerlichen Vasall²⁴⁴.

Der Lehnsbesitz, zumal wenn bedeutend, war auch ein Markenzeichen, das verband und abgrenzte; Vasallität verpflichtete zu Loyalität gegenüber dem Lehnsherrn, vor allem dem Landesherrn. Es war kein Zufall, daß sich bei den vorwiegend ja auch von den Gewerken getragenen Bürgeraufständen z.B. in Stendal diese soziale Gruppe heraushielt, ja, angefeindet sich auf Zeit aus der Stadt begab und für diese Parteinahme vom Landesherrn eigens belobt wurde. 1429 erklärte Markgraf Johann die *belehnde man* und die Gewand-schneider für unschuldig und versicherte sie aller ihrer Freiheiten und Gerechtigkeiten. Das wiederholte sich 1488 beim Bierzieseaufstand fast gleichlautend²⁴⁵. Ein undatiertes Verzeichnis der fürstentreuen Bürger dieser Zeit führte 48 Namen auf; es waren ausnahmslos Angehörige der Stendaler Lehnbürger- und Ratsfamilien, darunter die Buchholz, Kalbe, Klötze, Bismarck und Rhinow (Rynow)²⁴⁶.

Im 15. und 16. Jahrhundert unterschied die Kurmärkische Lehnkanzlei bei den Eintragungen der Lehnbriefe in die Lehnkopiare oft „Ehrbare Mannschaft“ und „Bürgerlehen“, erst ab 1598 nicht mehr. Für das 15. Jahrhundert ist das bei der sozialen Klassifizierung der Belehnten umso mehr ein wichtiger Anhaltspunkt, als sowohl adlige wie auch bürgerliche Familiennamen die Herkunftspräposition „von“ enthalten konnten, die sich bisweilen auch noch bei bäuerlichen Namen findet, und ebenso konnte sie in beiden Fällen fehlen. Erst im Laufe des 16., z.T. des 17. Jahrhunderts wurde das „von“ bei Adelsnamen allgemein üblich und zum Standeskriterium.

Das Register der Bürgerlehen von 1472 für die Altmark nennt unter Stendal: Glotz [Klötze], Calue [Kalbe], Packebusch, Bismarck, Apoteker, Goldbeck zu Lübeck, Buchholt, Moringen, Brunckow, Rynow, Hardekopp und andere, in Tangermünde von Kockte und Kockte, in Salzwedel Brewitz, Chüden, Gartz u.a. (alle drei schon im Landbuch von 1375, Brewitz und Chüden noch 1800 als Grundherrn genannt)²⁴⁷, des weiteren einige Lehnbürger in Seehausen, darunter die Barsewisch, sowie in Osterburg, Gardelegen und Werben. Umfang und Besitzdauer ihrer grundherrlichen Rechte waren sehr unterschied-

in Höxter, 1983; Hinweise auch bei Hahn: Landadel und Stadt im 15. Jahrhundert, 1996, S. 292 mit Belegen für Halle/S. (Pfänner), Magdeburg, Halberstadt u.a.; Schleinert: Die kleinen Landstädte im Herzogtum Pommern-Wolgast, 2001, S. 298 ff.

244 Dargelegt bei Engel: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 180 ff.

245 CDB A XV S. 230 Nr. 286 zu 1429, S. 414 Nr. 457 zu 1488.

246 GSTAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 17, fol 213; ab fol 215 die Stendaler Ratswahllisten von 1490-1493 und 1496; bei Götz: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 392, fehlen die Jahre 1490-1492. CDB A XV S. 416 Nr. 459: Liste der fürstentreuen Bürger.

247 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 21 Teil I, fol 72 ff., Teil II, fol 99 ff. zu 1472; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 345 und 348 f. zu Chüden, S. 370 und 386 zu Brewitz.

lich, aber die meisten verharrten unabhängig davon in ihrem Stand. Doch einige Bürgerfamilien in Stendal, Seehausen und Tangermünde tauchten im Laufe der Zeit unter dem Landadel auf.

Die Barsewisch (so offiziell von Behörden, z.B. Lehnkanzlei und Kammergericht, genannt, Bars, Barß von örtlichen Amtsträgern, z.B. Amtmann, Landreiter, Steuerkommissar) besaßen nicht viele, aber hauptsächlich Lehen in der Wische, 1472 Hebungen, Höfe, Hufen und das halbe Dorf Scharpenlohe²⁴⁸. 1502, 1506 und 1507 saßen sie im Seehäuser Rat²⁴⁹, später nicht wieder. 1536 wurden sie bereits unter den „Mannlehen“ mit etwas verändertem Besitzstand registriert. Den freien Hof zu Herzfelde, den schon ihre Eltern zu Lehen besaßen, hatten sie 1535 Lorenz Meseberg verkauft; dafür gehörte ihnen jetzt ein Hof mit zwei Hufen in Vielbaum²⁵⁰. 1555 waren Christoph und Kersten die Barsewisch zu Vielbaum ansässig²⁵¹. Demnach müssen sich ihre Vorfahren nach 1506 bzw. 1507 auf dem Land niedergelassen haben, den Wohnsitz noch wechselnd, aber offenbar nicht mehr als Bürger von Seehausen; denn im Landsteuerregister der altmärkischen Ritterschaft von 1542 sind Ulrich Borß mit 4 fl 17 β eingetragen, Jacob Barses Kinder zu Vielbaum mit 9 fl 1 β²⁵².

Im Gegensatz zu den meisten Lehnbürgern, die ihren Wohnsitz dauerhaft in der Stadt behielten, wurden die Barsewisch vermöge der Landsässigkeit steuerlich unter dem Landadel vereinnahmt (doch noch nicht unter der landtagsfähigen Ritterschaft) und dort mehr und mehr integriert, nicht zuletzt durch das Konnubium mit adligen Nachbarn und nunmehr Standesgenossen. Lorenz Meseberg zu Meseberg und seit 1535 zu Herzfelde war mit Katharina Barsewisch verheiratet²⁵³. Balzer Barsewisch ehelichte 1569 Dorothea v. Saltza, Tochter des kurfürstlichen Rates Heinrich v. Saltza²⁵⁴.

1565 dienten laut Musterrolle *alle Barse* mit einem Pferd; zur Musterung 1588 stellte der Hauptmann zu Diesdorf, *Balzer von Barsewisch*, drei Pferde, *die Barsewische* eins²⁵⁵. 1594 wurde die Belehnung Balzers mit dem von den Einbeck erkauften Dorf Drüsedau noch einmal unter „Bürgerlehn“ registriert²⁵⁶, irrtümlich oder traditionell. Im Laufe des 17. Jahrhunderts bürgerte sich dann allmählich das Adelsprädikat „von“ vor dem Familiennamen ein.

Auf ähnliche Weise glitten die im Spätmittelalter bezeugten Bürgerfamilien Köckte, Klötze, Buchholz, Rhinow, Schwarzkopf und Kalbe via Landsässigkeit in den Stand des

248 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 21 Teil I, fol 120.

249 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil III, fol 270, 272: Achim Barsewisch 1502, 1506, fol 272, 274: Hans Barß 1506 und 1507.

250 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil I, fol 158 f. zu 1536; Kopiar Nr. 34 u.38 Teil I, fol 50 f. zu 1535.

251 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 11, S. 187.

252 BLHA, Rep. 23 A, C.2943, fol 62 und 64.

253 1551 tätigten Katharina Barsewisch, Lorenz Mesebergs Witwe, und die Brüder v. Meseberg ein Kaufgeschäft (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil I, fol 179).

254 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil III, fol 113 ff., Leibgedingebrief von 1570. – Heinrich von Salza war bis 1559 Verweser des Klosters Neuendorf und nach der Abtretung desselben an Markgraf Johann Georg Hauptmann des Amtes Neuendorf (GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 106a Amt Neuendorf).

255 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 82, fol 50 zu 1565, fol 2 f. zu 1588.

256 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 69, fol 76 f.

Landadels hinüber, entweder das ganze Geschlecht oder, wie im frühen Falle der Bismarck²⁵⁷, ein Zweig. Ein erstes Indiz für Landsässigkeit war wie bei den Barsewisch die Aufnahme ins Landsteuerregister der altmärkischen Ritterschaft von 1542. Das traf auf Merten und Henning Klötze, Andreas Rinow, Heinrich Buchholz, Hans Staude²⁵⁸ zu Gohre und Henning Köcktes Witwe sowie Achim Schwarzkopf zu Uenglingen und Achim Schwarzkopf zu Schönebeck zu²⁵⁹. Weitere Indikatoren sind die Musterrollen des Adels ab 1565²⁶⁰ und die Landtagsfähigkeit.

1375 besaß Heyne Kokede [Köckte] bzw. von Kokede Gericht und Wagendienst im Dorf Köckte/Kr. Tangermünde, Anteil am Gericht in Demker und Hebungen in Hüselitz²⁶¹. Im 15. Jahrhundert mehrte sich der Feudalbesitz²⁶². Dorf Köckte wurde oder war schon wüst, aber die Köckte in Tangermünde erwarben anderen Besitz. 1471 registrierte die Lehnskanzlei unter der Rubrik „Bürgerlehen“ Henning Köckte mit Ober- und Untergericht, Dienst, Zehnt und Hebungen in Dahrenstedt und Hebungen in Langensalzwedel sowie Jaspas, Jan und Henning (von) Köckte mit dem Stadtzoll von Tangermünde, der Feldmark Köckte und anderem Lehnbesitz wie zuvor²⁶³. 1502 erhielt die Frau des Bürgers Henning Köckte zu Tangermünde, Margarete, das Dorf Langensalzwedel, den halben Zoll zu Tangermünde, den Stadt-, Straßen- und Elbzoll sowie Hebungen aus etlichen Dörfern als Leibgedinge²⁶⁴.

1539 wurde Henning Köckte wegen seiner Verdienste mit dem Haus in Tangermünde beim Predigerkloster belehnt, das seine Eltern und er bisher bewohnt hatten, und zwar bisher zu Bürgerrecht; der Rat aber hatte auf kurfürstlichen Wunsch das Haus vom Bürgerrecht befreit²⁶⁵. Demgemäß wurden die Erben 1539 mit einem freien Lehnhof und Burglehn vor der Neustadt Tangermünde nach der Elbe zu, schoß- und aller anderen Stadtlasten

257 1345 wurde der Stendaler Bürger Nicolaus Bismarck mit der landesherrlichen Burg Burgstall belehnt und begründete den adligen Zweig der Familie, der sich später auch in die Geschlechter der Schloßgesessenen einreichte; 1375 zählten sie noch nicht zu den *Nobiles* (im Landbuch von 1375 nur unter den Lehnsinhabern von Burgen genannt [S. 63]), während Vettern Bismarck Bürger in Stendal blieben.

258 Von den Staude, die im 16. Jahrhundert das Landrichteramt in Tangermünde sowie Grundbesitz innehatten, nannte sich nur einer einmal „von Staude“, Georg zu Osteeren, und zwar im Leibgedingebrief von 1567 für seine Ehefrau Sophia v. Gohr (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil III, fol 65). Im Lehnbrief von 1571 für die Brüder Joachim, Georg und Jacob Staude über das Hof- und Landrichteramt und sonstigen Lehnbesitz, u.a. Jürgen Staudes Wohnhof zu Osteeren (ebenda, Kopiar Nr. 68, fol 216 ff.) und in anderen Behördenakten lautete der Name „Staude“.

259 BLHA, Rep. 23 A, C.2943, fol 61 ff.

260 1565 und 1588 wie Anm. 255; BLHA, Rep. 78, I Gen Nr. 99, fol 67 ff. zu 1610, fol 70 ff. zu 1623, fol 73 ff. zu 1665.

261 Landbuch von 1375, S. 373 (Köckte), S. 335 (Demker), S. 331 (Hüselitz).

262 1434 wurde Henning von Köckte, Bürger in Tangermünde, mit zwei Höfen in Sanne/Kr. Arneburg, einem Drittel Patronat und Schulzengericht sowie Hufen auf der wüsten Feldmark Glevemedede belehnt, wie das einst Rengerslage besaß; 1442 verkaufte ihm der Kurfürst das durch den Tod des Stendaler Bürgers Heinrich Bismarck heimgefallene Dorf Dahrenstedt mit Ober- und Untergericht, Dienst u.a.. 1440 wurden Henning von Köckte und Vettern mit dem Dorf Köckte, dem Stadtzoll in Tangermünde, wie es ihre Eltern besaßen, einem freien Hof zu Demker u.a. belehnt (CDB A XVI S. 60 Nr. 72 zu 1434, S. 73 f. Nr. 90 zu 1442, S. 69 f. Nr. 84 zu 1440).

263 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 21 Teil II, fol 103.

264 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil II, fol 111.

265 Ebenda, fol 102.

frei, nebst Zaungericht und Weiderecht auf der Stadtfeldmark sowie mit dem Dorf Langensalzwedel belehnt²⁶⁶. Im Landsteuerregister der Ritterschaft von 1542 war nur Hennings Witwe mit 1 fl von der *Dolle* vermerkt²⁶⁷. In der Liste des landtagsfähigen Adels von 1543 kam der Name Köckte nicht vor. Laut Musterrolle des Adels von 1565 dienten alle Köckte mit 1/4 Pferd²⁶⁸. Bei der Musterung 1588 und 1610 waren sie nicht dabei.

Noch 1571 rangierten die beiden Lehnbriefe für die Köckte über die letztgenannten Lehnstücke wie auch über den Stadtzoll in Tangermünde u.a. im Lehnkopiar unter Bürgerlehen²⁶⁹. 1583 einigten sich die Söhne des verstorbenen Jürgen Köckte zu Tangermünde mit Adam v. Dequede, der die Witwe Henning v. Köcktes geehelicht hatte, wegen des Ehe- und Wiedererstattungsgeldes²⁷⁰. 1599 erhielt Engels Sohn Henning v. Köckte einen Speziallehnsbrief über den freien Lehnhof und das Burglehn vor der Neustadt Tangermünde u.a.²⁷¹ Er besaß und bewohnte seit einiger Zeit Rittersitze in Demker und Langensalzwedel. Nach der Jahrhundertwende geriet er in Bedrängnis. 1604 verkaufte er den Rittersitz in Demker Ernst v. Arnstedt erblich, 1606, nunmehr nur in Langensalzwedel ansässig, Hebrungen wiederkäuflich dem Peter Kließen in Tangermünde²⁷². 1614 wurden dem Hofjägermeister Hans Jacob Rhott die Köckteschen Lehngüter verschrieben²⁷³. Bald darauf erlosch das Geschlecht der v. Köckte. Es scheint, als sei es auf halbem Wege stecken geblieben, ehe es völlig vom Lehnbürgertum zum Landadel hinüberwechseln konnte²⁷⁴.

Auch die Klötze starben um diese Zeit aus. 1608 wohnten in Sanne/Kr. Arneburg zwei Junker, Ernst und Hinrich Gebrüder v. Klötze²⁷⁵. 1616, 1619 und 1623 wurden mehreren Amtsträgern Anwartschaften auf die Güter der v. Klötze zu Sanne verschrieben, da sie im Aussterben begriffen seien²⁷⁶. Das trat im Mannesstamm 1629 ein²⁷⁷. Zweihundert Jahre

266 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil I, fol 184 ff.

267 BLHA, Rep. 23 A, C.2943, fol 61 zu 1542. – Die Dolle war ein Fließ bei Tangermünde, das zu den Lehen der v. Bartsleben zu Wolfsburg gehörte (Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil III, fol 144 ff., Lehnbrief von 1558); zum Burglehn der Köckte in der Neustadt Tangermünde gehörte die Fischerei in der Dolle nahe dem Stadtbusch (GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 175a v. Köckte, Taxe von 1614).

268 Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 239 f., 245 f. zu 1543; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 82, fol 52 zu 1565.

269 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 199 ff. und 203 ff.

270 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 73, fol 74.

271 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 88, fol 224 ff.

272 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 101, fol 234 f. zu 1604, fol 410 zu 1606.

273 Henning v. Köcktes Lehen nach dessen erbelosem Tod: Dorf Langensalzwedel, Burglehnhaus in Tangermünde u.a., sowie die Güter des hochbetagten Jahn v. Köckte, da deren baldiger Anfall zu vermuten war. Nur den Zoll behielt sich der Kurfürst ausdrücklich vor (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 111, fol 263 ff.). – Jahn v. Köckte war mit dem Vorwerk Köckte belehnt (GStAPK, Rep. 22 Nr. 175a v. Köckte, 21. Febr. 1614), das von der Familie auf der wüsten Feldmark errichtet worden war. – Jahn v. Köckte war 1609 bis 1617 Ratsherr in Tangermünde (Zahn: Die Wüstungen der Altmark, 1909, S. 113).

274 Götz: Fragmenta Marchica, 1878, S. 16 ff., vertrat gegen Riedel bei dieser und anderen Städtebürgerfamilien ihre ursprüngliche ritterliche Herkunft. Doch adliges Konnubium, Lehnbesitz u.a. indizieren den Übergangsprozeß, wie dargelegt, nicht a priori den mittelalterlichen Stand. – Ältere urkundliche Nachweise bei Zahn: Die Wüstungen, S. 111 ff., der von zwei Zweigen der Familie ausging.

275 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 83, Landreiterbericht, fol 128.

276 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 111, fol 305 f. zu 1616, 1619; Kopiar Nr. 137, fol 180 f. zu 1623. – Zum Vorgang im einzelnen vgl. Barsewisch, v.: Mitbelehnung mittels Angreifung des Hutes, 2004.

277 Vgl. Mülverstedt, v.: Die zwischen den Jahren 1600 und 1800 erloschenen Adelsgeschlechter der Altmark, o.J., S. 24.

zuvor, 1438, fungierte der Stendaler Bürger Merten Klötze als Einweiser der Nonnen Dorothea und Heile Rynow, Tochter und Nichte des Stendaler Bürgers Andreas Rynow; kurz danach wurde er zusammen mit Peter Osterburg, Bürger in Seehausen, mit Renten in Lichterfelde, Muntenack und Paris belehnt²⁷⁸. Er ist 1440 und 1450 als Bürgermeister in Stendal bezeugt²⁷⁹.

1472 findet sich Merten Klötze (Glotz) in Stendal unter den Bürgerlehen mit Einkünften aus mehreren Dörfern²⁸⁰. 1482 wurde der langjährige Bürgermeister Heinrich Klötze (Klotze) zu Stendal mit dem von den Rossow erkauften Dorf Sanne/Kr. Arneburg u.a. belehnt, 1491 von der Lehnware gegen Leistung des Manndienstes von seinen Lehen befreit; 1511 erwarb er Lehngüter von den Kalbe²⁸¹. Doch Sanne war das Hauptgut, und 1539/1542 waren Merten und Heinrich Klötze in Sanne erbgesessen²⁸². Dementsprechend trugen sie 1542 zur Landsteuer der altmärkischen Ritterschaft bei und nahmen am Landtag teil²⁸³. Sie waren landsässig geworden.

Daneben fungierte der Bürger Heinrich Klötze in Stendal als Ratsherr und Bürgermeister, erstmals 1548 und zuletzt 1559 bezeugt²⁸⁴. Mitte des 16. Jahrhunderts veräußerte er mehrmals Einkünfte aus Sanne und anderen Dörfern wiederkaufsweise²⁸⁵. Die Familie schien öfter in Geldnöten zu sein²⁸⁶. 1596 wurden die Brüder Merten, Ernst und Heinrich Klötze, Söhne des verstorbenen Merten Klötze zu Stendal, mit allen Klötzeschen Gütern belehnt, die die Familie im 15. und 16. Jahrhundert erworben hatte, 1599 in einem neuen Lehnsbrief zusammengefaßt²⁸⁷. Die Lehnskanzlei bediente sich, älteren Vorlagen folgend, weiterhin des bürgerlichen Namens, während die Klötze sich offenbar seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts das Adelsprädikat zugelegt hatten²⁸⁸ und adlige Frau-

278 CDB B IV S. 185 Nr. 1579, Jan. 1438; A VI S. 369 f. Nr. 44, Aug. 1438.

279 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 390 f.

280 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 21 Teil I, fol 72 ff.

281 CDB A XV S. 382 f. Nr. 429 zu 1482, S. 425 Nr. 470 zu 1491; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil I, fol 44 zu 1511. Als Bürgermeister seit 1477 bezeugt (Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 391 f.).

282 GStAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 213a Sanne, zu 1539 und 1542. 1557 erhielt Heinrichs Ehefrau Katharina Schönebeck ein Leibgedinge in Sanne (ebenda). – Die Schönebeck (Schönbeck) waren eine Stendaler Ratsfamilie (Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 392).

283 BLHA, Rep. 23 A, C.2943, fol 61 f. zu 1542; Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 239 zu 1543.

284 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 393.

285 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil I, fol 197 zu 1548, fol 180 f. zu 1551, fol 186 zu 1553, fol 196 f. zu 1556 und 1557, fol 199 zu 1558.

286 1576 versetzte Daniel Klötze zu Sanne mit Genehmigung seines Bruders Merten Hebungen aus seinem Wohnhof daselbst, den er von einem Meier bewirtschaften ließ (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr.72, fol 143). 1582 verbürgte sich Daniel v. Klötze zu Sanne für die Zinsen eines Kapitals, da ihm und seinen Brüdern Einkünfte der Witwe Heinrichs v. Klötze zu Stendal heimfallen würden (Kopiar Nr. 73, fol 21). 1583 war Daniel Klötze zu Rochau mit Catharina Bellin verhehlicht, Tochter Christoph Bellins zu Bellin, die ihm 2.500 fl Ehegeld zugebracht hatte, wovon er 1.500 fl zur Entschuldung seiner Lehngüter verwendete (Kopiar Nr. 71, fol 218 f.). Merten v. Klötze verkaufte Joachim v. Rindtorf zu Paris-Wendemark Kornpächte in Lichterfelde erb- und eigentümlich, wozu nach seinem Tod 1597 der Konsens erging (Kopiar Nr. 75, fol 196).

287 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 69, fol 47 ff. zu 1596 (fünf Lehnsbriefe); Kopiar Nr. 88, fol 148 ff. zu 1599.

288 Das geschah aber noch locker. In einer Anfrage von 1601 an den Schöffenstuhl zu Brandenburg/H. berichteten Ernst und Heinrich Gebrüder die Klötze gemeinsam von einem verdächtigen Schäfer in

en heirateten. In den Musterrollen der Ritterschaft wurden sie 1565 noch als *die Klotzen*, 1588 und 1610 als *die von Klötzen* geführt²⁸⁹.

Ähnliches traf für die Buchholz zu, ein altes Bürgergeschlecht in Stendal, dessen Angehörige, Johann und Nicolaus, 1375 zahlreiche Renten aus altmärkischen Dörfern bezogen²⁹⁰. 1410 trat Claus Bucholt, wohnhaft auf dem Schadewachten zu Stendal, zusammen mit Claus und Henning v. Bismarck zu Burgstall als Altarstifter in Erscheinung²⁹¹. 1434 verpfändete das Kloster Neuendorf dem Johann Buchholz in Stendal 2 Wsp Weizen aus Groß Möringen²⁹². 1472 führte die Lehnskanzlei verschiedene Lehnsinhaber unter den Bürgerlehen²⁹³. 1475 veräußerten sie Poritz an die v. Jeetze²⁹⁴.

Wie wenig später die Klötze entthob Markgraf Johann 1485 die Stendaler Bürger Jacob Brasche und Gyse Bucholtz der Lehnware von all ihren Lehen gegen bestimmten Mann-dienst auf Geheiß²⁹⁵. 1486 wurde Giese Buchholz mit dem Dorf Dahrenstedt belehnt, das der verstorbene Henning v. Köckte in Tangermünde besaß; mitbelehnt waren alle Buchholz zu Frankfurt und Stendal zur Gesamthand; dagegen ließ Giese 1490 Hebungen in Bölsdorf und Elversdorf auf²⁹⁶. Dahrenstedt war aber nur Wiederkaufsbesitz; 1512 lösten es die Krull, Bürger in Tangermünde, ein und wurden damit belehnt²⁹⁷.

Die Buchholz waren eine hochangesehene Ratsfamilie, erstmals als solche in Stendal 1433 bezeugt²⁹⁸. 1496 dokumentierte Hans Buchholz, Ghyses Sohn, den Rang der Familie²⁹⁹. Die grundherrlichen Rechte der Buchholz bestanden laut Lehnsbrief von 1528 in Renteneinkünften aus Gohre, Baben, Belkau u.a. Orten, in weniger Fällen aus Rechten auf Gericht und Dienst von einzelnen Höfen³⁰⁰. Einkünfte wechselten, wurden z.T. wieder veräußert und andere hinzugekauft. Mobilität von Grundbesitz entsprach dem zeitbedingten und subjektiven Interesse. Dauerhaft bis zum Aussterben der Familie blieb der

Sanne und ihren individuellen Beobachtungen: als ich, Ernst von Klötze, an ihn geraten... und ich, Heinrich von Klötze, an ihn kommen... (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 48, fol 263 ff.).

- 289 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 82, fol 52 zu 1565, fol 5 zu 1588; Rep. 78, I Gen Nr. 99, fol 68 zu 1610; sie dienen mit 1 Pferd.
- 290 Landbuch von 1375, S. 303 in Klinke, S. 306-308, 310 in Groß Schwechten, S. 334 in Elversdorf und passim.
- 291 CDB A XV S. 205 f. Nr. 262.
- 292 BLHA, Rep. 2, D.13590, fol 32.
- 293 Drewes und Caspar Buchholz mit Hebungen in Poritz, Gohre, Baben, Groß Schwechten und sieben anderen Dörfern; Drewes d.Ä. Buchholz zu Welle mir einem Drittel Gerichte und Dienst in Poritz, das er wenig später mit dem Hof zu Welle an Peter Schotteler, Richter in Stendal, abtrat; die Buchholz in Stendal mit dem halben Dorf Hämerten, Einkünften in Tangermünde und vielen Orten (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 21 Teil I, fol 82, fol 96 f., Teil II, fol 113 f.).
- 294 CDB A XV S. 354 Nr. 401.
- 295 CDB A XV S. 394 Nr. 440.
- 296 GStAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 17, fol 149 zu 1486, fol 60 zu 1490.
- 297 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil I, fol 73.
- 298 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 390 ff., Werner Klötze seit 1511 und zuletzt 1535.
- 299 Henning und Hans Buchholz waren Bürgermeister. Ghyses Sohn Hans, der auf den Schadewachten ein neues Haus gebaut hatte, war ebenso wie Steffen Lüderitz, der Bruder seiner Ehefrau Alheidt, Ratsherr, sein Sohn, Magister Johannes Brunkow, promovierte mit 21 Jahren in Leipzig, seine Mutter war eine von Köckte und seine Großmutter eine von Ballenstedt aus Osterholz. Das alles bekundete Hans Buchholz in einer Art Turmknopfurkunde des neuen Hauses in Stendal, gedachte auch der Herrschenden im Lande, der Ebenbürtigen und der Baumeister (CDB SB S. 392 f. Nr. 13).
- 300 CDB A XV S. 522 Nr. 608.

Besitz in Hämerten, mit dem Giese Buchholz 1536 belehnt wurde³⁰¹. Dahin verlegten sie auch ihren Wohnsitz.

1539 war Heinrich Buchholz in Hämerten ansässig³⁰², 1542 versteuerte er seinen und seines Vaters Lehnsbesitz bei der altmärkischen Ritterschaft wie die Klötze, Rinow und Köckte und nahm 1543 wie ersterer auf dem Landtag in Berlin teil³⁰³. Er heiratete Emerentia v. Rindtorf und verschrieb ihr 1545 gegen 300 fl Ehegeld seinen Wohnhof in Hämerten mit allem Zubehör als Leibgedinge, dazu das Kossätenerbe in Langensalzwedel, das derzeit noch seine Mutter bewohnte³⁰⁴. Auch hier besaß er einen Wohnhof (1550)³⁰⁵, der wie das Kossätenerbe ausgekauft war³⁰⁶. Und auch in Hämerten scheuten die Buchholz das Bauernlegen nicht³⁰⁷. In den Musterrollen des Adels war 1565 Heinrich Buchholz verzeichnet, er diente mit einem Pferd, ebenso 1588 und 1610 *die von Buchholz*, 1610 zu Hämerten³⁰⁸.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mußten die Brüder Buchholz zu Hämerten mehrmals Kredite aufnehmen, schließlich sich gänzlich von Lehnsbesitz trennen³⁰⁹. Die Verschuldung griff allgemein um sich, und auch der Zenit einiger Lehnbürgerfamilien war überschritten³¹⁰. 1599 wurden die Brüder und Vettern Fritz, Joachim und Levin v. Buchholz mit dem verbliebenen Grundbesitz belehnt: halb Hämerten, Hebungen in Langensalzwedel und Hüselitz, die versetzten Lehnstücke³¹¹. 1608 besaßen Fritz Buchholz und Heinrich Schardius Hämerten anteilig³¹². Als der Rat zu Stendal 1612 das Gut Hämerten für 7.200 fl von den Brüdern Lüdecke und Detloff v. Eickstedt kaufte, die zuvor die beiden

301 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil I, fol 216 ff. sowie mit Hebungen aus zahlreichen Dörfern.

302 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil III, fol 104.

303 BLHA, Rep. 23 A, C.2943, fol 62 zu 1542; Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 240 zu 1543.

304 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil IV, fol 48 f.

305 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil I, fol 173.

306 Aktenkundig in der Schoßmatrikel von 1584, wonach Henning Köckte den Ackerhof des Claus Legin bewohnte (BLHA, Rep. 2, S.737/1, Kataster des Kr. Tangermünde von 1693, Nr. 43 mit Bezug auf die Matrikel von 1584).

307 Joachim und Christoph Buchholz zogen vor 1584 zwei Bauernhöfe sowie Hufen von einem dritten ein, der ebenfalls wüst wurde (Kataster [wie Anm. 306], Nr. 44). Zu Joachims Wohnhof in Hämerten gehörte ein Kossät, der am Hof in der Bude wohnte (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 74, fol 166 f. zu 1592), d h. der ausgekaufte Bauer war zum Kossäten geworden.

308 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 82, fol 650 zu 1565, fol 4 zu 1588; Rep. 78, I Gen Nr. 99, fol 68 zu 1610.

309 1579 verkaufte Joachim Buchholz mit Zustimmung seiner Brüder Levin und Christoph zu Hämerten Wohnhof und Teilbesitz in Langensalzwedel Henning Köckte in Tangermünde im Erbkauf für 1.700 rt, 1585 Christoph v. Buchholz zu Langensalzwedel mit Genehmigung seiner Brüder Levin und Joachim zu Hämerten seinen Hof in Langensalzwedel Valtin v. Rindtorf zu Flessau für 1.000 fl erb- und eigentümlich (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 72, fol 266 zu 1579; Kopiar Nr. 73, fol 178 zu 1585); schon 1590 Weiterverkauf an Hans d.Ä. v. Dequede zu Deetz für 800 fl (Kopiar Nr. 74, fol 23 f.).

310 Christoph Buchholz zu Langensalzwedel verkaufte 1591 für 1.000 fl 5 Wsp Kompächte aus Hüselitz, Bellingen und Hämerten an Asmus Woldeck zu Storkau erblich, während Levin v. Buchholz zu Hämerten wegen großer Schulden alle seine Lehngüter 1587 an Hans v. Dalchow [zu Möllendorf] und Frau für 4.500 fl mit der Hoffnung auf Rückkauf nur auf zwölf Jahre veräußert hatte (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 74, fol 131 f. zu 1591; Kopiar Nr. 73, fol 249 zu 1587).

311 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 88, fol 57 ff.

312 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 83, fol 78.

Teilgüter der Buchholz und Schardius an sich gebracht hatten, bewohnte den einen Wohnhof noch der alte Levin v. Buchholz; nach dessen Tod sollte er ans Gut zurückfallen³¹³.

Den Brüdern Fritz und Joachim v. Buchholz zu Hämerten waren noch Pächte, Zinsen und Zehnte verblieben, die sie aber 1618 dem Rat zu Stendal für 1.328 fl in einem beständigen Erbkauf überließen³¹⁴. Mit den Kindern des Fritz v. Buchholz und seiner Frau, Sophia Elisabeth von Heine, Fritz Ludwig und Maria Elisabeth, verehelichte v. Rundstedt zu Badingen, starb das Geschlecht der Stendaler Bürgerfamilie Buchholz, die via Landsässigkeit seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts dem Landadel anzugehören begann, aus³¹⁵. Ob Kersten Buchholz, dessen Freihof in Langensalzwedel 1632 taxiert und danach auf Grund hoher Schulden zwangsversteigert wurde³¹⁶, dieser Familie angehörte, muß offen bleiben.

Die vierte Stendaler Bürgerfamilie, die die Landsteuerliste der altmärkischen Ritterschaft von 1542 verzeichnete, waren die Rinow (Rinow, Rynow u.ä.). Schon 1375 traten sie als Lehnbürger hervor³¹⁷. Im 15. Jahrhundert erwarben sie andere Lehen, u.a. halb Wahrburg³¹⁸. So blieb es. 1521 waren Hinrik Kalbe und Palme Rinow Dorfherrn von Wahrburg³¹⁹. Dann verlegten die Rinow ihren Wohnsitz aufs Land. 1540 wurden die Brüder Palm, Andreas und Joachim Rinow zu Wahrburg mit dem halben Dorf Wahrburg und Einkünften aus mehreren anderen Dörfern belehnt³²⁰. Palm verschrieb seiner Frau Margarethe 1545 zum Leibgedinge seinen Wohnhof in Wahrburg und Zubehör, Andreas 1548 seiner Frau Margarethe Köckte alle seine Lehngüter und Hebungen gegen 400 fl Ehegeld³²¹. Palm steuerte 1542 zur Ritterschaftskasse; er und Andreas sollten 1543 am Landtag teilnehmen und wurden, da nicht erschienen, erneut geladen³²². Die Wohnsitze der Rinow im sonst gutfreien Bauerndorf Wahrburg waren sicher ausgekaufte Bauernhöfe.

In der Folgezeit gerieten auch Palm und Andreas Rinow in die Schuldenfalle und mußten wiederholt Kredit aufnehmen³²³, seit 1557 auch Hans Rinow zu Wahrburg³²⁴. An-

313 StadtA Stendal, K V 103 Nr. 52, Kaufvertrag und Vergleich von 1612; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 111, fol 237 ff., Konsens von 1613.

314 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 124, fol 197 f.

315 Mülverstedt, v.: Die erloschenen Adelsgeschlechter, S. 16: der Sohn nach 1654, die Tochter 1669.

316 BLHA, Rep. 78, VII 347 Krahn Bd. 3, fol 10 ff.

317 Johannes Rinow, der zusammen mit seinem Mitbürger Hardekop Dorf Schorstedt und Einkünfte aus Schartau besaß, und zwar als Afterlehen von den v. Alvensleben zu Kalbe, außerdem Hebungen von Bauern in Schinne (Landbuch von 1375, S. 316 [Schorstedt, Schartau], 329 und 376 ff. [Schinne]).

318 1438 wurde Andreas Rinow, Bürger in Stendal, mit dem Dorf Wahrburg samt Gericht und Zubehör belehnt, 1472 Drewes Rinow (1470 als Ratsherr bezeugt) mit dem halben Dorf Wahrburg und Hebungen in Schernikau, Schinne, Erleben und Bellingen; die andere Hälfte des Dorfes Wahrburg war Benedikt Kalbes Lehen (CDB A XV S. 254 Nr. 313 zu 1438; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 21 Teil II, fol 99 f. zu 1472 [Rinow], Teil I, fol 76 [Kalbe]). – 1470 war Andreas Rinow Ratsherr in Stendal, 1487 Peter Rinow (Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 391 f.).

319 CDB A XV S. 507 f. Nr. 584.

320 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil I, fol 198 ff.

321 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil IV, fol 44 ff. zu 1545, fol 58 f. zu 1548.

322 BLHA, Rep. 23 A, C.2943, fol 61 zu 1542; Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 245 zu 1543.

323 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil I, fol 157 zu 1546, fol 173 zu 1550, fol 201 zu 1558, fol 211 zu 1561, Teil II, fol 1 ff. zu 1564 teils allein, teils mit Hans, Teil III, fol 132 zu 1565 zusammen mit Hans.

324 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38, Teil I, fol 197 zu 1557, fol 203 zu 1559, fol 206 zu 1560, fol

dreas Rinow war 1571 so hoch verschuldet, daß er alle seine Lehngüter bis auf seinen Wohnhof hatte verpfänden müssen, so daß er seine Tochter nicht auszusteuern vermochte³²⁵. Hans Rinow zu Wahrburg indessen hielt sich besser und wurde 1586, wie 1540 die drei Brüder, mit dem halben Dorf Wahrburg und den verschiedenen Renten belehnt³²⁶. Die Nachkommen nannten sich dann von Rinow: 1598 wurden Georg und Palme von Rinow wie 1586 Hans Rinow belehnt³²⁷. 1596 hatte Georg v. Rinow Margarete v. Rindtorf geehelicht, die ihm immerhin 1.200 rt Ehegeld zubrachte³²⁸.

Die alte Bürgerfamilie war seit mehr als einem halben Jahrhundert landsässig, hatte keinen Bürgerstand und Ratssitz mehr in Stendal und ging völlig im Landadel auf³²⁹, wenn auch das Lehen bescheiden war: ein Rittersitz mit vier Hufen samt der halben Dorfherrschaft in Wahrburg, Anteil an der Dorfherrschaft in Schorstedt und Schartau zusammen mit dem Amt Tangermünde³³⁰. Darüber geboten sie auch noch 1801 zuzüglich der alten v. Lindstedtschen Güter Lindstedt samt Lindstedterhorst³³¹. Die Familie erlosch im Mannesstamm 1872³³².

Früh begütert waren die erst im 15. Jahrhundert in der Altmark quellenmäßig faßbaren Schwarzkopf³³³. 1503 wurden die Schwarzkopf mit den Dörfern Uenglingen und Schönebeck samt Ober- und Untergericht, Patronat und Diensten belehnt, mit einem Viertel am Dorf Bindfelde, Rechten in Westheeren, Langensalzwedel, Groß Möringen, Groß Schwichten und Schartau, wie sie das alles schon besaßen³³⁴.

Zur Huldigung 1499/1500 wurde Hans Schwarzkopf unter der *Erbar manschaft* geführt, 1514 unter den Bürgerlehen³³⁵, wahrscheinlich gewohnheitsmäßig nach älterer Vorlage; denn der Übergangsprozeß vom Lehnbürger zum Landadligen war bei den Schwarzkopf abgeschlossen. Das deutete schon die Huldigung an und bestätigte sich 1543 mit der Ladung zum Landtag³³⁶. 1550 wurden die Brüder und Vettern Schwarzkopf, Joachim zu Schönebeck und Joachim und Hans zu Uenglingen, belehnt³³⁷. Sie waren

210 zu 1561, fol 214 zu 1562, fol 216 zu 1562 zusammen mit seinem Bruder Palme und dieser mit Andreas.

325 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 72, fol 24.

326 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 294.

327 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 88, fol 315 f.

328 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 99, fol 97 f.

329 1565 dienten die Rinow laut Musterrolle des Adels mit einem halben Pferd; 1588 und 1610 stellten die Rinow und Goldbeck zu Wahrburg bei der Musterung zusammen ein Pferd, 1623 Hans Werner von Rienow (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 82, fol 53 zu 1565, fol 5 zu 1588; Rep. 78, I Gen Nr. 99, fol 68 zu 1610, fol 71 zu 1623).

330 Kataster des Kr. Stendal von 1686 (Danneil-Museum, Salzwedel), fol 4 ff. (Wahrburg), fol 48 ff. (Schorstedt), fol 75 (Schartau).

331 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 261, 263 ff.

332 Zahn: Die Ritterschaft des Kreises Stendal, 1892, S. 18.

333 1443 kaufte der Bürger Heyse Schwarzkopf zu Tangermünde von Achim v. Kerkow das Dorf Uenglingen und einen Hof in Westheeren; 1473 waren die Brüder Hans und Claus Schwarzkopf wohnhaft zu Stendal und zu Uenglingen, 1481 besaßen sie Rechte in Schönebeck (GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 296 v. Schwarzkopf, zu 1443; CDB A XV S. 347 Nr. 393 zu 1473; Raumer: Codex II S. 145 Nr. 47 zu 1481).

334 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil I, fol 64.

335 CDB C II S. 435 Nr. 345 zu 1499/1500; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil II, fol 136 zu 1514.

336 Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 245.

337 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil II, fol 26 ff.

demnach wie die Rinow völlig landsässig geworden, hatten also ihre Bürgerrechte in Stendal aufgegeben. Und der Besitz war schon sehr wertvoll; 1542 trugen Achim zu Uenglingen und Achim zu Schönebeck mit 50 bzw. 24 fl zur ritterschaftlichen Landsteuer weit mehr bei als viele andere altmärkische Gutsbesitzer³³⁸. Ebenso überboten die *Schwarzköpfe* 1565, 1588, 1610, *die von Schwarzkopffen* 1623 bei der Musterung der Ritterschaft mit drei Pferden die Menge der kleineren Vasallen³³⁹.

Der Lehnsbesitz blieb konstant und wuchs noch an³⁴⁰. 1608 notierte der Landreiter, daß Hans und Jürgen v. Schwarzkopf zu Uenglingen wohnen, Hans v. Schwarzkopf zu Schönebeck, jeweils zugleich als Dorfherren³⁴¹. In der Ehestiftung von 1638 zwischen Andreas Jürgen v. Schwarzkopf zu Uenglingen und Ilse Hedwig v. Einbeck versprach die Braut 2.000 fl Ehegeld, wogegen er sie 1644 beleibdingte. Laut Leibgedingevertrag von 1648 hatte Joachim Christoph v. Schwarzkopfs zu Uenglingen Ehefrau Anna Dorothea v. Bismarck, Jobst v. Bismarcks hinterlassene Tochter, 3.000 fl Ehegeld zugesagt³⁴².

Die Schwarzkopfs waren wie die bereits vorgestellten Lehnbürgerfamilien mählich in den Landadel hinübergelitten und per Konnubium mit diesem verwandt. In der amtlichen Spezifikation aller Flecken und Dörfer in der Provinz Altmark von 1687, die die *vornehmsten Herrn und von Adel* aufführt, rangieren hinter den vormals Schloßgesessenen sowie v. Kannenberg, v. Bülow und v. Itzenplitz die v. Schwarzkopf, gefolgt von v. Treskow, v. Jeetze, v. Borstel und v. Lindstedt³⁴³. Aber wenig später, 1696, starb mit Joachim Christoph v. Schwarzkopf zu Uenglingen das Geschlecht im Mannesstamm aus³⁴⁴.

Weder im Landsteuerregister der altmärkischen Ritterschaft von 1542 noch unter der landtagsfähigen und -pflichtigen Ritterschaft 1543 und in den Musterrollen des Adels von 1565, 1588, 1610 und 1623 findet sich der Name der Lehnbürgerfamilie Kalbe. In Stendal trat sie schon früh an die Öffentlichkeit³⁴⁵. 1375 verzeichnet das Landbuch vier Namensträger, Johann (Hans), Heine, Reineke (Reiner) und Werner, die aus mehreren Dörfern Pächte und Zinsen bezogen³⁴⁶. Auch im 15. Jahrhundert saßen Kalbe im Rat³⁴⁷.

338 BLHA, Rep. 23 A, C.2843, fol 62 und 64.

339 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 82, fol 54 zu 1565, fol 6 zu 1588; Rep. 78, I Gen Nr. 99, fol 68 zu 1610, jetzt mit dem Zusatz: *vndt haben neben der Metzdorffen einen Rustwagen mit 4 Pferden durchgehen laßen*; fol 71 zu 1623.

340 1594 kaufte Hans v. Schwarzkopf d.Ä. zu Uenglingen von Wilcke Grävenitz zu Losenrade Pächte von einem Hof in Dahlen; 1596 wurde Hans Schwarzkopf mit dem Wohnhof in Bindfelde belehnt, den Hans d.Ä. Schwarzkopf von Adam Dequede erworben hatte (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 100, fol 152 zu 1594; Kopiar Nr. 69, fol 37 zu 1596).

341 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 83, fol 83, XII. 1. und 2.

342 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 166 I, fol 20 f. zu 1644, fol 43 f. zu 1648.

343 BLHA, Rep. 78, I Gen 119, fol 2 f.

344 Müilverstedt, v.: Die erloschenen Adelsgeschlechter, S. 45.

345 Johann Kalbe 1306 und Reiner Kalbe 1327 als Ratsherren, dann nach Sturz der Patrizier durch die Gewerke 1345 erst wieder 1390 mit Merse Kalbe im Rat bezeugt (Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 83 ff.).

346 Landbuch von 1375, passim.

347 1432 war Rudolf (Rule) Kalbe Richter, 1433 Ratsherr in Stendal, 1445 Hans, 1476 über Jahrzehnte hin Benedikt Kalbe Ratsherr und Bürgermeister im Wechsel, 1493 Werner Kalbe und zuletzt 1511 der jüngere Benedikt (CDB C I S: 192 f. Nr. 129 zu 1432; Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 390 ff. ab 1433).

Laut Kopiar der Bürgerlehen in Stendal von 1472 besaßen die Kalbe zahlreichen Grund- und Streubesitz³⁴⁸. In den siebziger Jahren wurden als Lehnempfänger auch Cone und Wine Kalbe sowie Claus Kalbe in Lübeck genannt³⁴⁹. 1495 belehnte der Kurfürst Werner Kalbe in Stendal (1493 Ratsherr) und seine unmündigen Vettern Benedikt und Heinrich mit ihren ererbten Gütern, den vorgenannten zahlreichen Hebungen, den beiden Dörfern Neuendorf am Damm ganz und Karritz halb mit Patronat, Gericht und Dienst, dem Dorf Wollenhagen und einem Viertel am Gericht und Dienst in Grobleben³⁵⁰. Die grundherrlichen Rechte hatten sich neben den pachtherrlichen vermehrt. Danach schrumpften sie aber wieder. Mit dem Aussterben des Stendaler Zweigs der Kalbe 1548 kam halb Wahrburg an andere Besitzer, der Hof zu Schinne war heimgefallen u.a.m.³⁵¹.

Bereits im Spätmittelalter hatten sich Mitglieder der Familie Kalbe, ähnlich wie andere Stendaler Bürger, z.B. die Ebeling, Goldbeck und Packebusch, auch in anderen Städten, darunter Lübeck, niedergelassen. 1388 besaß Reyner Kalbe ein Haus in Lübeck³⁵²; 1416 bis 1673 war die Familie von Kalven in Groß Schenkenberg ansässig³⁵³. 1502 empfangen die Kalbe zu Lübeck, Stendal und Magdeburg ihre Lehen³⁵⁴. 1543 wurden die Lübecker Vettern Wilhelm, Sohn des verstorbenen Andreas Kalbe, und Regnir, Heinrich und Thomas, Söhne des verstorbenen Heinrich Kalbe, mit dem halben Dorf Wollenhagen, Hebungen in Grobleben, Neuendorf am Damm, Karritz und Bismark belehnt (und zur Gesamthand Heinrichs Sohn Werner Kalbe zu Stendal sowie die Packebusch in Stendal), 1548 dgl. nach Werners Tod³⁵⁵.

348 Die Vettern Werner, Reymer und Henning Kalbe ein Viertel des Dorfes Neuendorf am Damm mit Gericht, Dienst und Hebungen, das halbe Dorf Karritz mit dem halben Gericht und Hebungen, in Wollenhagen Nutzungsrechte und den Patronat, in Grobleben ein Viertel Gericht und den Dienst sowie Hebungen hier und in weiteren Dörfern, Werner, Benedikt und Wilhelm Kalbe vor allem Hebungen aus mehreren Dörfern, in Schinne einen Hof mit Gericht und Dienst und Benedikt allein das halbe Dorf Wahrburg mit Patronat und Dienst (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 21 Teil I, fol 73 ff.).

349 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 21 Teil I, fol 87 ff., Teil II, fol 106.

350 GStAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 239 Fasz. 1 Wollenrade, zu 1495. – Werner Kalbe taucht wegen lückenhafter Überlieferung nur 1493 als Ratsherr auf (Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 392).

351 Noch 1521 waren Hinrik Kalbe und Palme Rinow in Wahrburg Dorfherrn (CDB A XV S. 507 f. Nr. 584), 1534 bezog die Witwe Heinrich Kalbes zu Stendal Hebungen und Holz aus Wahrburg; 1559 wurde Hans v. Borstel mit dem heimgefallenen Hof der Kalbe in Schinne belehnt (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil I, fol 112 f. zu 1534, Teil II, fol 188 zu 1559).

352 Kalben, von: Die Beziehungen der altmärkischen Familie von Kalben zur markgräflichen Burg Calbe, 1902, S. 108. – Kalben untersucht in dieser und weiteren Abhandlungen zur Geschichte seiner Familie mögliche Zusammenhänge mit hochmittelalterlichen Burgmannen in Kalbe. Aber das Konstrukt des historisch nicht belegten Burglehens und die Argumente zum Wechselverhältnis von Bürgern und Adligen bleiben hypothetisch und können hier nicht relevant sein.

353 Thomas Kalbe saß 1573 zu *Marrige* [Mori] und Schenkenberg (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 72, fol 64). Mori, 1410 *tho der Morige* (Laur: Historisches Ortsnamenlexikon von Schleswig-Holstein, 1992, S. 466) lag bei Stockelsdorf nw Lübeck. Die Erben des Lorenz von Calven verkauften es 1636 dem Lübecker Ratsherrn Adrian Müller (Oldekop: Topographie des Herzogtums Holstein, Bd. 2, 1908, S. 65). Auskünfte verdanke ich Frau Dr. Elke Streng, Landesarchiv Schleswig.

354 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil I, fol 117.

355 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil III, fol 5 ff. zu 1543; GStAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 239 Fasz. 1 Wollenrade, zu 1548. Der Stendaler Bürgermeister Heinrich Klötze wurde angewiesen, Werner Kalbes Landerben das Ihre ausfolgen zu lassen. – Halb Neuendorf am Damm war Afterlehen der Packebusch in Lübeck und Riga und der Kalbe in Lübeck von den v. Alvensleben (BLHA, Rep. 78, VII 133 v. Alvensleben, Lehnbrief Gebhards v. Alvensleben von 1599).

1567 und 1571 traten Heinrichs Sohn Thomas nach dem Tod seiner Vettern, 1599 Thomas' Söhne Lorenz und Christoph Kalbe zu Lübeck das Lehnserbe an³⁵⁶. 1600 erhielten Lorenz und Christoph *von Calbe* in Sachsen[-Lauenburg] und Holstein den Konsens in den bereits 1594 getätigten wiederkäuflichen Verkauf ihres vierten Teils an Neuendorf am Damm und Karritz, 1603 in deren notgedrungenen Erbverkauf³⁵⁷. 1608 gehörte ihnen nur noch Wollenhagen, den Packebusch in Lübeck Neuendorf und Karritz; letztere beide hätte jetzt aber *Wolf Koppe* an sich gebracht³⁵⁸. 1610 und 1621 wurden Lorenz und Christoph *die Calbe* zu Lübeck mit Wollenhagen belehnt³⁵⁹.

Während auch die Güter bei Lübeck im 17. Jahrhundert aufgegeben werden mußten, gelang 1633 in der Altmark ein Neubeginn. Christoph von Kalbe erwarb im Erbkauf von dem hochverschuldeten Abraham v. Gohre Gut Schäplitz, 1662 von den Brüdern Esaias und Gottfried v. Jeetze deren Anteil an der Schäferei Schmoor u.a.³⁶⁰. Mit dem altmärkischen Rittersitz übernahmen die Kalbe erstmals die Roßdienstpflcht in der Mark³⁶¹. Aber es gab noch längere Zeit Besitzkonflikte mit Joachim Hennigs (v. Treffenfeld)³⁶². Im Teilungsrezeß von 1694 erhielt der ältere Bruder Christoph Engel v. Kalbe Schäplitz, Daniel Wollenhagen und Schmoor³⁶³. Diese Güter waren noch 1801 im Besitz der v. Kalbe bzw. Kalben, außerdem Gut Rönnebeck³⁶⁴.

Die Stendaler Kalbes waren stadsässig geblieben. Lehnsträger war seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Lübecker Zweig, der auch in Sachsen-Lauenburg und Holstein begütert und dort in den Landadel hineingewachsen war. Daher verwendete er um 1600 im Verkehr mit den kurmärkischen Behörden, die noch auf die Lehnbürger eingestellt waren, das Adelsprädikat und behielt es fortan auch als Lehnsträger in der Mark bei.

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß nicht schon der Erwerb von Lehngütern und Rittersitzen auf dem Land die ständische Veränderung bewirkte, sondern die Übersiedlung aller oder eines Teils der Lehnsträger vom städtischen zum ländlichen Wohnsitz; denn das zog auch die Verlagerung der steuerlichen und militärischen Pflichten nach sich und damit fast zwangsläufig die Subsumierung unter die Ritterschaft. In den vorgestellten Fällen folgte allmählich auch die soziale Assimilation und Beilegung des Adelsprädikats. Die Möglichkeit zum gewohnheitsrechtlichen Standeswechsel war aber nicht von Dauer.

356 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38, Teil III, fol 9 f. zu 1567; Nr. 68, fol 191 f. zu 1571; Nr. 88, fol 223 f. zu 1599.

357 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 100, fol 267 f. zu 1600; Rep. 78, VII 318 v. Kalbe, 24. Okt. 1603.

358 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 83, Landreiterbericht, fol 84.

359 BLHA, Rep. 78, VII 318 v. Kalbe, zu 1610, 1621.

360 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 167 I, fol 234, Konsens von 1646; Kopiar Nr. 168 IV, fol 86, Konsens von 1664.

361 Zur Musterung 1665 stellte Christoph von Kalbe ½ Pferd bzw. 20 rt *wegen des guhts Schepelitz* (BLHA, Rep. 78, I Gen 99, fol 79).

362 Hennigs erhielt nach Christophs Tod 1675 die Eventualbelehnung mit halb Schäplitz, Wollenhagen und Anteil an Schmoor, worauf er bereits die Anwartschaft besaß (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 172, fol 2 ff.). Im Vergleich von 1688 fiel Treffenfeld schließlich Karritz und Neuendorf zu, den Kalbe Wollenhagen (Kopiar Nr. 182 I, fol 52 ff.; GStAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 239 Fasz. 2, 24. Sept. 1688). – Zu Hennigs s.o. Kap. B.V.1 f) S. 625 nach Anm. 117.

363 BLHA, Rep. 78, VII 318, Bd. 3, fol 18 ff., 12. Febr. 1714.

364 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 263, 264, 266.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg, als wegen der hohen Verschuldung des Adels bürgerliche Käufer in stärkerem Maße als zuvor Rittergutsbesitzer wurden, änderte das nichts mehr an ihrem Stand, sofern sie nicht eigens nobilitiert wurden.

Zu denjenigen Lehnbürgerfamilien, die stadtsässig blieben und daher als solche ihren bürgerlichen Namen beibehielten, gehörten auch die Goldbeck, erst seit 1778 v. Goldbeck. Franko Goldbeck war 1349 Mitglied der Gewandschneidergilde in Stendal³⁶⁵. 1375 empfing die Witwe Goldbeck in Stendal 2 Wsp Roggen aus einem Bauernhof in Gohre³⁶⁶. Das Stendaler Bürgergeschlecht florierte im Fernhandel; Angehörige ließen sich in großen Partnerstädten nieder, in Burgund und Livland. 1472 empfing Hans Goldbeck in Lübeck Hebungen von einem Hof vor Werben, in Groß Ellingen und Busch; 1503 wurden die Goldbeck in Stendal belehnt³⁶⁷.

1486, 1493 war Gregor Goldbeck Ratsherr in Stendal³⁶⁸, 1501, 1503 und 1505 Hinrik Goldbeck Ratsherr in Werben, 1506 und, je nach Ratswechsel, noch 1523 Bürgermeister³⁶⁹. Später folgten andere dieses Geschlechts, das wie viele für das Konjunktiv von Fernhandels-, Rats- und Lehnbürgerfamilie stand. 1571 wurden Bürgermeister Andreas Goldbeck in Werben mit einem Hof in Räbel und Hebungen in Lichterfelde, dessen Bruder, der kurfürstliche Rat Dr. jur. Heinrich Goldbeck, mit Kornzehnten aus der Wische belehnt, die Brüder und Vettern Goldbeck, Nicolaus, Bürgermeister in Stendal, Andreas, Bürgermeister in Werben, Jürgen in Lifland und Heinrich, Heinrichs Sohn, mit zahlreichen alten und inzwischen hinzuerworbenen Einkünften aus mehreren Dörfern vor allem im Kreis Stendal³⁷⁰.

Einen wichtigen Schritt in Richtung Landsässigkeit ging Bürgermeister Claus Goldbeck in Stendal, verheiratet mit Catharina Chüden aus dem Salzwedeler Patriziergeschlecht³⁷¹. Seit 1561 besaß er wiederkaufweise für 20 Jahre das ruinierte Lehngut des Stendaler Bürgers Hans Kolck in Wahrburg samt halbem Dorf³⁷². Es wurde nicht wieder eingelöst. 1599 wurden daher die Goldbeck mit dem von Andreas und Christoph Kolck

365 Adelslexikon, 2004, Bd. IV, S. 182 f.

366 Landbuch von 1375, S. 343.

367 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 21 Teil I, fol 79 f. zu 1472; Kopiar Nr. 25 Teil I, fol 122 zu 1503.

368 Götzte: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 391 f.

369 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil I, fol 269 zu [1501], fol 271 zu 1503, fol 275 zu 1505, fol 272 zu 1506, fol 265 zu 1523.

370 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 211 ff. zu 1571. – Die große Familie erweiterte Schritt für Schritt den gemeinsamen Lehnsbesitz (zur Gesamthand); 1580 partizipierten daran die Erben: des Bürgermeisters Andreas Goldbeck zu Werben Söhne Andreas und Christoph, des Ratsherrn Hans Goldbeck in Brandenburg Söhne Antonius und Nikolaus, Georg Goldbecks in Lifland Söhne Rudloff und Jürgen, Philipp Goldbecks Söhne in Stendal, Nielaus und Jürgen, Caspar Goldbecks Sohn in Stendal, Hans, und Heinrich Goldbecks Söhne in Burgund, Thomas Nielaus und Caspar Nielaus, 1596 dieselben am zusätzlich erworbenen Land, Hebungen und Nutzungsrechten (Kopiar Nr. 69, fol 61 ff. zu 1580, fol 66 ff. und 45 ff. zu 1596).

371 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 27, S. 597 f. zu 1581, Gesuch der Witwe wegen ihres Erbes und Leibgedinges, das ihr die Familie Goldbeck zu Berlin, Altstadt Brandenburg, Werben und Stendal vorenthielt.

372 BLHA, Rep. 78, II S 83 v. d. Schulenburg, zu 1561. – Es war der Anteil, den vormals die Kalbe besaßen.

erblich erkauften halben Dorf Wahrburg belehnt³⁷³. Heinrichs Vetter Andreas Goldbeck, Bürgermeister in Werben, war seit 1583 im Lehnsbesitz der heimgefallenen Güter des Stendaler Bürgers Joachim von Berge, auf die sein erbelos verstorbener Sohn Dr. Heinrich Goldbeck das Angefälle besaß: des Theenhofs im Gericht zu Berge/Kr. Arneburg mit 2 ½ Hufen und Zubehör³⁷⁴.

Folgerichtig wurden sie nun in die Musterrolle des Adels von 1588 aufgenommen; je ein Pferd stellten gemeinsam die Rhinow und Goldbeck Wahrburgs wegen, Üchteritz und Andreas Goldbeck *wegen der Berge Güter*³⁷⁵. 1608 vermerkte der Landreiter bei Wahrburg: gehört den v. Rhinow und Goldbeck, bei Berge: gehört den Domherrn zu Havelberg, aber Andreas Goldbeck hat einen Rittersitz darin, und bei Räbel: gehört den v. Kröcher zu Lohm, Christoph Goldbeck hat einen Junkersitz darin³⁷⁶.

Dann folgte ein Abschwung. 1603 brachte die Frau des Rats Herrn Andreas Goldbeck in Werben, Susanna Schwerzer, Tochter des verstorbenen kaiserlichen Rats und Hauptmanns in S. Joachimsthal Sebald Schwerzer, zwar 1.200 rt Ehegeld ein³⁷⁷. Dennoch verschuldete er so hoch, daß die Güter, ein Hof bei Räbel und das Gut Berge mit dem Theenhof, nach seinem Tod 1619 subhastiert und dem Rat zu Werben für 6.200 rt auf 30 Jahre wiederkäuflich zugeschlagen wurden³⁷⁸. Seiner Witwe verblieb als Wohnung das ihr verschriebene Wohnhaus in Werben am Markt nebst zugehörigem Garten.

Die Ratsfamilie war also stadsässig geblieben, auch die der Stendaler Vettern. Und das blieb so. Denn 1615 bis 1620 und dann seit 1633 fast ununterbrochen bis 1683 waren die Goldbeck in Stendal Ratsherren und Bürgermeister³⁷⁹. Und auch das Kataster von 1686 weist sie überall als bürgerliche Grundherren aus: in Wahrburg die v. Rhinow und sämtliche Goldbeck als Dorfherrn mit je einem Rittersitz samt vier Hufen, in Belkau den Rat zu Stendal als Gerichtsherrn, Amt Burgstall und die Goldbeck in Stendal als Grundherren einiger Untertanen, in Klein Ballerstedt v. d. Schulenburg zu Apenburg und die Goldbeck in Stendal als Gerichtsherrn und Patrone³⁸⁰.

Als *Literati*, studierte Juristen, die viele Ratsherren ohnehin waren, machten dann einige Goldbeck im preußischen Staatsdienst Karriere. 1740 meldete sich der Altmärkische Obergerichtsrat Carl Friedrich Goldbeck wegen seiner Lehngüter in der Altmark, produzierte die Lehnsbriefe und leistete den Eid³⁸¹. Dessen Sohn, der Geh. Tribunalrat Heinrich Julius Goldbeck, ließ 1775 den ihm in der brüderlichen Teilung zugefallenen Ritteracker vor Werben, dem er weitere Pertinenzien hinzugelegt hatte und den er mit

373 1569 hatte Claus Goldbeck das Angefällsrecht des Kanzlers Johann Weinlöben von dessen Söhnen erworben, die das verschuldete Gut nicht übernehmen wollten (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil III, fol 173 f.). 1610 Belehnung wie 1599 einschließlich der vier Hufen zu ihrem Rittersitz (ebenda, Kopiar Nr. 88, fol 245 f. zu 1599; Kopiar Nr. 111, fol 247 ff. zu 1610).

374 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 315 f.

375 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 82, fol 5.

376 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 83, fol 83 und 130.

377 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 121, fol 10 f., Leibgedingebrief von 1610.

378 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 124, fol 320; Rep. 78, VII 322 v. Kannenberg Bd. 3, fol 188 ff.

379 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 394 ff.

380 Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 330), fol 4 ff. (Wahrburg), fol 14 ff. (Belkau), fol 142 (Klein Ballerstedt).

381 BLHA, Rep. 78, VII 276 v. Goldbeck, Actum 1740.

Wirtschaftsgebäuden versehen wollte, unter dem Namen Neu Goldbeck in das beim Alt-märkischen Obergericht geführte Hypothekenbuch eintragen³⁸². 1778 wurden er und seine drei Brüder, Johann Friedrich, Geh. Regierungs- und Kriegsrat, Samuel August, Regierungsrat, und Hans Christoph Goldbeck, Kriegs- und Domänenrat, nobilitiert³⁸³.

1801 gehörten dem nunmehrigen Großkanzler Heinrich Julius v. Goldbeck in Berlin das Gut Neu Goldbeck bei Werben, den Brüdern v. Goldbeck Dorf und Rittergüter in Wahrburg (zusammen mit dem v. Rhinow), Anteil an Belkau und die Gerichtsherrschaft über den Lehnschulzen in Welle³⁸⁴. Die alte Rats- und Lehnbürgerfamilie Goldbeck war stadtsässig und damit bürgerlich geblieben. Die späte Nobilitierung der vier Brüder Goldbeck beruhte nicht primär auf dem Gutsbesitz, sondern auf Amtsträgerschaft wie auch bei anderen verdienten Amtsträgern, z.B. den Köppen³⁸⁵.

Zum Abschluß eine Episode ohne Langzeitwirkung, der Ausgriff Werner Salzwedels (Soltwedel) aufs Land. Die Familie war in Osterburg, Seehausen und Stendal zu Hause und gehörte über kürzere oder längere Zeit dem dortigen Rat an³⁸⁶. Werner Salzwedel zu Seehausen wurde 1599 mit den hochverschuldeten Gütern des verstorbenen Hans v. Rönnebeck belehnt, die er im Erbkauf erworben und die das Gericht ihm gegen den Einspruch der Vettern v. Rönnebeck zuerkannt hatte, und zwar das Wohnhaus in Rönnebeck nebst Renten vom Krug und vier Höfen, Rechte in Orpensdorf und Wollenrade³⁸⁷. 1609 verkauften die Kreditoren Joachim v. Wencksterns das halbe Gut und Dorf Lückstedt dem Werner *von Soltwedel* zu Rönnebeck erb- und eigentümlich; 1612 wurde Werner *Soltwedel* damit belehnt³⁸⁸.

Der Lehnsbesitz des anteiligen Gutes Rönnebeck wirkte sich nicht standesverändernd aus, weil die v. Rönnebeck auf ihrem Anspruch beharrten und daher auch 1610 ein Lehn-pferd stellten. Aber der Besitz des Gutes Lückstedt führte zur Einbeziehung in die nächsten Musterungen: 1610 stellte Werner Salzwedel wegen des Gutes Lückstedt zusammen mit Jacob v. Retzdorf als Besitzer der anderen Hälfte ein Pferd, 1623 geschah das durch Werner Salzwedels Erben und Striepe als Nachfolger Retzdorfs³⁸⁹.

Das Ende der Besitzgeschichte war schon angesagt. 1620 hatte Werner Salzwedels Witwe, Catharina v. Vintzelberg, Hebungen wiederkäuflich veräußern müssen³⁹⁰. 1625 verkaufte Werners älterer Sohn Christoph Otto Salzwedel das halbe Gut Lückstedt, weil er die darauf haftenden Onera nicht tragen konnte, dem Amtmann Balzer Striepe zu

382 Ebenda, fol 58, Bericht von 1777.

383 Adelslexikon, 2004, Bd. IV, S. 182 f.

384 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 315 (Neu Goldbeck), S. 265 (Wahrburg), S. 257 (Belkau), S. 284 (Welle).

385 Zahlreiche Nachweise von Nobilitierungen älterer und jüngerer Amtsträgerfamilien und deren Verwandtschaftsbeziehungen bei Bahl: Der Hof des Großen Kurfürsten, 2001.

386 Nachweise für Stendal bei Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 393 ff., 1552/1633. – Zu Osterburg und Seehausen in den Ratswahllisten des 16. Jahrhunderts passim (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil III, fol 263 ff.; Nr. 34 u.38 Teil II, fol 58 ff.).

387 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 88, fol 316 ff.

388 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 123, fol 45 ff., Konsens von 1612 in den Verkauf; Kopiar Nr. 111, fol 228 ff., Lehnbrief von 1612.

389 BLHA, Rep. 78, I Gen 99, fol 68 zu 1610, fol 71 zu 1623. Der Gutsnachbar war Balzer Striepe, Amtmann zu Arendsee.

390 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 146, fol 136 f.

Arendsee³⁹¹, der bereits die andere Hälfte von Lückstedt besaß³⁹². Von Rönnebeck war nicht mehr die Rede. Hier hatten sich die v. Rönnebeck behaupten können³⁹³. Nach knapp einem Menschenalter endete der Lehngutsbesitz der Bürgerfamilie Salzwedel schon wieder und damit auch der via Lehen geknüpfte Kontakt mit adligen Nachbarn³⁹⁴. Sie blieb stadsässsig und ratsfähig wie zuvor³⁹⁵.

Wie different im übrigen der Umgang des alteingesessenen Landadels mit einem bürgerlichen Newcomer sein konnte, verrät ein Konfliktfall Werner Salzwedels mit seinem Lückstedter Gutsnachbarn Jacob v. Retzdorf. Salzwedel verklagte ihn 1618 wegen zahlreicher Gewalttätigkeiten und Beleidigungen: Er hatte in Salzwedels Haus, als zwei Brüder v. Bismarck bei ihm eingekehrt waren, Lärm gemacht, in die Stube geschossen, seine Frau eine Hure und ihn einen *Pfeffersack vndt HalbJuncker* gescholten; außerdem wurden noch 18 Gewalttaten angeführt. Die friedlichen Besucher hatten kein Problem mit dem bürgerlichen Nachbarn, der aggressive Edelmann aber ließ seiner Arroganz und Verachtung gegenüber dem Kaufmann und Gutsherrn aus der Stadt hemmungslos die Zügel schießen. Sämtliche Klagepunkte waren immerhin so schwerwiegend, daß der Hauptmann der Altmark die Juristenfakultät in Helmstedt um Rechtsbelehrung bat³⁹⁶.

Die Beziehungen mittelalterlicher Ritter- und Lehnbürgerfamilien gleichen Namens, z.B. Vintzelberg, Voß und Woldeck, zueinander, die Frage sozialer Mobilität in verschiedene Richtungen ist damit nicht erschöpfend untersucht, ebensowenig das Selbstverständnis und Selbstwertgefühl alter Patriziergeschlechter, z.B. der Brewitz und Chüden in Salzwedel, die zwar Lehnsbesitz hatten, aber Ansehen und Stellung in der Stadt und im Ratsregiment nicht aufgaben.

Die vorgestellten Beispiele und daraus zu ziehende Schlüsse bekräftigen die Erkenntnisse derjenigen Forschung, die sich nicht mit Normativen und juristischen Lehrbüchern als Quellen begnügt, sondern die gelebte Wirklichkeit anhand vielschichtiger archivalischer Quellen untersucht: Erkenntnisse über ständische Lebensart, soziale Mobilität, zeitweise praktizierte Abschottung sozialer Schichten, Ursachen und Auswirkungen aller dieser Erscheinungen³⁹⁷.

391 Ebenda, fol 262 f., Konsens für Salzwedel von 1625; Kopiar Nr. 137, Lehnsbrief für Striepe von 1625.

392 Nach dem erbelosen Tod des Vorbesitzers Jacob v. Retzdorf wurde das halbe Gut 1620 dem Lehnssekretär Sebastian Striepe verschrieben; er verkaufte es 1621 seinem Bruder Balzer, der 1621 damit belehnt wurde (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 145, fol 128 ff.).

393 1614 verschrieb Balzer v. Rönnebeck seiner Ehefrau Anna v. Rindtorf als Leibgedinge seinen Wohnhof und das ganze Gut zu Rönnebeck auf Lebenszeit (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 145, fol 88). Der Konsens erging erst 1631; möglicherweise gab es noch Auseinandersetzungen mit Werner Salzwedel und Erben.

394 Der bestand schon früher zwischen Patrizier- und Adelsfamilien. Dem vor 1574 verstorbenen Christoph d.Ä. Salzwedel in Seehausen hatte seine Ehefrau Margarete v. Gohr 1.070 fl Ehegeld zugebracht (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 72, fol 150, Konsens von 1576).

395 1697 war z.B. der Metzereinnehmer Johann Salzwedel Bürgermeister in Osterburg (GSTAPK, II. HA, Abt. 14, Materien Tit. CLIII Stadt Osterburg Nr. 1, Kopfsteueranlage).

396 NdsStA, 37 Alt Nr. 1843, fol 475 f. – Wenig später kam der gewalttätige Jacob v. Retzdorf selber durch einen Büchenschuß ums Leben (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 137, fol 128 f.); sein Gut fiel an Striepe (s.o. zu Anm. 391 und 392).

397 Vgl. Johanek: Adel und Stadt im Mittelalter, 1998, bes. S. 24 ff.; weiter die Aufsätze in: Andermann/Johanek (Hgg.): Zwischen Nicht-Adel und Adel, 2001, bes. Spieß: Aufstieg in den Adel und Krite-

Im Mittelalter wie in der Frühneuzeit findet sich, daß Exklusivität, welchen Standes auch immer, interessenbedingt war, sich auslebte, wo immer sie sich selbst genügte, bzw. aus Macht- oder materiellen Gründen sich noch verschärfte. In dem Maße, wie Abschottung gefährlich wurde, fielen die Schranken oder wurden gestutzt, überlebte sich Exklusivität, wenn sie eigenen oder Interessen Dritter, Mächtigerer entgegenstand. Das alles war zeit- und konstellationsbedingt und deshalb wandelbar. Für das 15. und auch noch das 16. Jahrhundert trifft zu, daß der niedrige Adel noch „locker gefügt und nach außen nicht scharf abgegrenzt“ war³⁹⁸.

Andererseits: „Nicht jeder, der zum Beispiel sein Vermögen in Landbesitz anlegte, wollte aber unter allen Umständen in den Adel hineinwachsen, sondern suchte vielmehr primär eine sichere Kapitalanlage“³⁹⁹. Soziale Dynamik in der Stadt bewirkten, wie dargestellt, Reichtum, Teilhabe am Stadtre Regiment und Konnubium⁴⁰⁰. Administrative Erfordernisse halfen ganz pragmatisch, bürgerliche Landsässigkeit in adligen Stand umzumünzen, wenn es um Steuerumlage und Roßdienst der landsässigen Lehnsleute ging. Eine korporative Abschottung des Niederadels gegen Zugänge aus dem begüterten Bürgertum fand nicht statt, jedenfalls nicht in der hier behandelten Zeit.

Reiche Lehnbürger- waren oft auch *R a t s f a m i l i e n*. Erinnerung sei an die Kolck und Schönbeck in Stendal, Brewitz, Chüden und Gartz in Salzwedel, die zugleich Gewandschneider und Kaufleute waren⁴⁰¹. Sie hatten z.T. jahrhundertlang Lehnsbesitz und feudale Herrschaftsrechte inne. Daß sie auch untereinander versippt und verschwägert waren, versteht sich fast von selbst. 1531 heirateten in Salzwedel Diedrich d.J. Chüden (Dietrichs d.Ä. Sohn) und Ilse Thüritz (Tochter des verstorbenen Hinrick Thüritz), Jürgen Chüden (Sohn des Erasmus) und Anna Gartz, 1532 Diedrich Gartz und Hans Schermers Witwe Anna (Klaus Liestens Tochter), Herme Holtrop (Helmekens hinterlassener Sohn) und Magdalena Chüden (Dietrich Chüdens Tochter), Hoyer Gartz und Anna Chüden, 1533 Hans Rademin, Ratsherr in Altstadt Salzwedel, und Dietrich Schermers Witwe Wobbeke⁴⁰². Die Mitgift der Bräute war gut und *vnstrafflich*; die angehenden Ehemänner brachten außer ihrem Vermögen jeweils ihres Vaters Wohnhaus und andere Liegenschaften ein.

In Gardelegen versprach 1548 Antonius Ude seiner Tochter Anna in der Ehestiftung mit Hans Trustedt 100 Mark gardelegischer Währung (= 84 rt 9 sgr), Kleidung, Geschmeide und die übliche Sachausstattung sowie die halbe Köste; beide Familien waren seit längerem im Rat vertreten⁴⁰³. Heinrich Klötze aus Stendal, 1542 zu Sanne/Kr. Arneburg gessen, versetzte Hebungen aus Schorstedt und Schernikau/Kr.Stendal seinem

rien der Adelszugehörigkeit, Mersiowsky: Niederadel, Großbauern und Patriziat, und die auswertende Zusammenfassung von Fouquet.

398 Mersiowsky: Niederadel, 2001, S. 252, nach Theuerkauf: Der niedere Adel in Westfalen, 1965, S. 155.

399 Spieß: Aufstieg in den Adel, 2001, S. 25.

400 Vgl. auch den Aufstieg in das Patriziat großer oberdeutscher Reichs- und Freistädte bei Fouquet: Zusammenfassung, 2001, S. 422.

401 Siehe oben Kap. C.II.1.c) Soziales Junktim.

402 StadtA Salzwedel, Repert. I Fach XLI Nr. 26, 26 b, 27, 27 a, c, d.

403 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 20, fol 364 zu 1548; Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil II, fol 50 ff. Ratswahllisten von 1525 ff.

Schwager Franz Möller und dessen Frau Anna in Stendal. Franz Möller war in diesem Jahr Ratsherr. Klötzes eigene Frau war Katharina Schönebeck (1557)⁴⁰⁴. Die Klötze saßen bis zur Übersiedlung nach Sanne im Rat, die Müller oder Möller seit 1487⁴⁰⁵.

Bezeichnend ist die Ehestiftung von 1569 zwischen Joachim Schönermark, Kämmerer des Rats zu Stendal, und Anna Moller, Valtin Mörings Witwe. Heinrich Moller, Kämmerer des Rats, gab seiner Tochter Anna alle beweglichen und unbeweglichen Güter, sowie die halbe Köste zur Hochzeit. Stadtbrauch gemäß, daß niemand zur andern Ehe schreitet, er habe zuvor seine Kinder aus voriger Ehe *begütiget*, lobte Joachim Schönermark seiner Tochter Dorothea aus seiner vorigen Ehe mit Dorothea Möring wegen mütterlichen Erbes 1.500 fl stend. aus, dazu ihrer Mutter Kleider, Silberschmuck, Kisten und Kastengerät, ein aufgemachtes Bett samt der Köste⁴⁰⁶. Die alte Stendaler Ratsfamilie Möring, die auch in anderen Städten der Altmark lebte, war schon 1472 und noch gegen 1700 Dorfherr von Peulingen⁴⁰⁷.

Zu nennen wäre auch die weit verstreute Familie Packebusch in Stendal, dann wie die Goldbeck und Kalbe in Lübeck, weiter in Riga, Leipzig und Treuenbrietzen sowie in Tangermünde anzutreffen⁴⁰⁸. Der Ratsherr Franz Packebusch in Stendal verschrieb 1570 seiner Frau Anna Moller gegen 100 fl Ehegeld verschiedene Hebungen aus Neuendorf am Damm und anderen Dörfern seines Lehnsbesitzes⁴⁰⁹.

In Werben saßen jahrzehntelang die Familien Kalbe (Calue) und Krüger im Rat und nahmen das Bürgermeisteramt wahr. 1578 heirateten Peter Krüger, hinterlassener Sohn Peter Krügers, und Ilse Calue, Tochter des verstorbenen Jaspas Calue. Dessen Witwe versprach zur Mitgift 500 fl nebst Sachaussteuer. Dagegen wollte Krüger 330 fl einbringen, das väterliche Wohnhaus und weiteren Grundbesitz⁴¹⁰; die Mutter sollte auf Lebenszeit im kleinen Hause wohnen, den Kohlgarten vor dem Räbelschen Tor nutzen und ihren gebührenden Anteil am Acker zu Behrendorf für sich allein behalten. Ilse kam auch etwas vom Erbe ihres Bruders Dr. Petrus Calbe in Hamburg zu⁴¹¹.

Ilse Kunow aus der Lehnbürger- und Ratsfamilie Kunow (Konow) in Werben war mit dem Werbener Bürgermeister Hans (Johann) Kersten verheiratet (vor 1588), Sohn Daniel, 1599 verstorben, betrieb Schiffahrt und Handel mit Hamburg⁴¹². Kersten Kaulitz, Bürgermeister in Werben, war Vormund der Kinder seiner Schwester, Heinrich und Claus

404 GStAPK, Rep. 62 Nr. 213a Sanne, zu 1542; zu 1557: Anteil an Sanne als Leibgedinge für Katharina Schönebeck.

405 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 391 f.

406 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 13, fol 14 ff.

407 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 21 Teil I, fol 82 zu 1472; LHASA/StOW, Rep. H Kläden, fol 1 ff., Claus Möring und Sohn Jacob 1697 Dorfherrn von Peulingen. – Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 391 ff. zur Ratsfamilie Möring.

408 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 239 f., Lehnsbrief von 1571; Kopiar Nr. 88, fol 332 ff. zu 1598.

409 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil III, fol 105 f.

410 Er behielt für sich allein den *Sehoff*, den jetzt Steffen Witte bewohnte, nebst dem dazugehörigen halben Werder, das vierte Teil am Hof auf dem Arensberg und am Hof zu Wendemark, den zuvor Marx Sanne bewohnte, nebst dem halben Acker vor Werben und die große Wiese vorm Heinholz.

411 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 22, fol 55 ff.; Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil II, fol 53 ff., Ratswahllisten von 1525 ff.

412 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 73, fol 282 zu 1588, Kreditgeschäft der Witwe Ilse Kunow; Rep. 4 D, Nr. 63, fol 179 ff. zu 1599, Anfrage der Töchter von 1614.

Goldbeck zu Werben, ungebürdige Sprößlinge der Rats- und Lehnbürgerfamilie daselbst (1588)⁴¹³.

Die Lehnbürger- und Ratsfamilien Quatfasel, Quierling und Schulze (Schultze) in Seehausen und Osterburg, Boldemann ebenda und in Gardelegen und Werben, die Ratsfamilie Weinmann in Seehausen u.a. waren miteinander verwandt. Joachim Quierling, Rats Herr in Osterburg, und seine Frau Elisa Schulze setzten sich 1614, da erbelos, gegenseitig zu Erben ein, doch so, daß Elisa seiner Mutter Gertraud Quadtfasel, seinen vollbürtigen Brüdern David und Christoff und seiner vollbürtigen Schwester Anna (1624 Witwe Joachim Weinmanns) 50 fl, seine Bücher und sämtliche Kleidung herausgeben sollte⁴¹⁴.

In dieses soziale Netz wurden auch landesherrliche Amtsträger eingebunden wie z.B. in Tangermünde die Amtskastnerfamilie Guntz. Dem mächtigen, langjährigen Kastner Petrus Guntz folgte sein Sohn Caspar im Amt nach; sein Sohn Peter⁴¹⁵ wurde Bürgermeister in Tangermünde und besaß das Rittergut Beelitz (1608). 1603 beleibdingte er seine Frau, Margareta Köppen, Tochter des kurfürstlichen Rats D. Johann Köppen zu Rangs dorf, gegen 2.000 fl bzw. 1.500 rt Ehegeld nebst Kleidern, Ketten, Ringen, Gold- und Silbergeschirr u.a m. mit 4 Wsp Lehnpächten, halb Roggen, halb Gerste, und seinen freien Häusern⁴¹⁶. Sophie Ursel Goldbeck aus der Stendaler Ratsfamilie brachte ihrem ersten Ehemann Carl Fleck (zwischen 1619 und 1632 Stendaler Bürgermeister) ebenfalls 2.000 fl Ehegeld sowie ihre goldenen und anderen Kleinodien zu. Verwitwet heiratete sie den Kastner der Ämter Tangermünde und Arneburg, Joachim Schönhausen⁴¹⁷.

Das ließe sich weiter vertiefen. Exemplarisch sei nur noch, weil es Altmärker betrifft, auf die Familien Striepe und Wernicke verwiesen. Der Ratsherr Sebastian Striepe in Salzwedel, gestorben 1554, war so etwas wie der Stammvater einer sozial breit gefächerten Dynastie; die Nachkommen Andreas Wernickes, Bürgermeisters in Gardelegen [1535 bis 1549], verzweigten sich mit denen anderer Rats- und Amtsträgerfamilien in der Mark und darüberhinaus⁴¹⁸.

Diese Entwicklung ist Folge der allmählichen landesherrlichen Durchdringung der Regionen auf administrativem Wege in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, vor allem durch Ausdehnung der Ämter- und Steuerverwaltung mittels bürgerlicher Amtsträger. Diese kompensieren im 17. und 18. Jahrhundert teilweise auch den Abgang der alten Patrizierfamilien nach deren Ausstieg, Erlöschen oder sozialem Abstieg infolge wirtschaftlichen Ruins⁴¹⁹.

413 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 33, Mo nach Matthei 1588.

414 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 68, fol 62 ff., Anfrage von 1624.

415 Sein Grabstein in der Stephanskirche gibt eine Renaissancegestalt wieder, vgl. Abb. 58 in Trost: Tangermünde, 1965, S. 87.

416 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 83, fol 127 zu 1608; Kopiar Nr. 99, 176 f. zu 1603 (Konfirmation von 1607).

417 StadtA Salzwedel, Abt. XV, B) Nr. 3, Helmstedter Juristenurteil vom 18. Febr. 1643. – Götzte: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 394, Stendaler Ratslisten.

418 Vgl. Bahl: Der Hof des Großen Kurfürsten, 2001, S. 634 Tafel 9 Striepe, S. 641 Tafel 16 Wernicke u.a. – Andreas Wernicke (Wernecke) war zwischen 1535 und 1549 Ratsherr in Gardelegen (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil II, fol 64 bis 77).

419 Vgl. Mleczkowski: Zum politischen und sozialen Wandel städtischer Führungsschichten, 1975, S. 103 ff., der anhand der Stendaler Ratslisten aus der Zeit von 1450 bis 1599 die Fluktuationsquoten der städtischen Führungsschicht ermittelt und deutet.

b) Ehe, Familie, Verwandtschaft

Mögliche Heiratskreise bürgerlicher Familien wurden schon bei der Betrachtung der Lehnbürger- und Ratsgeschlechter abgesteckt. Außer dem sozialen Rang war das Vermögen ein gleichwichtiges Kriterium der Braut- und Bräutigamswahl. Der rechtlich über die Eheschließung entscheidenden *Ehestiftung*, Eheberedung oder dem Ehepakt gingen wie überall Verhandlungen, die geschäftlichen Charakters waren, voraus; und wenn die Rechnung nicht aufging, hatte manche Braut in spe das Nachsehen.

Margarita Khunes hätte gern Lorenz Schu[lz?] in Gardelegen geheiratet, aber ihre Verwandten konnten nicht mehr als 45 Mark zur Mitgift bieten. Sie gefiel ihm auch, aber das war im Vergleich zu seinem Vermögen und wegen seiner Kinder viel zu wenig; er begehrte 100 fl und 5 Mark. Sie sprach ihn noch öfter wegen der Ehe an. Da gab er ihr 3 fl, um Stiefvater und Vormünder zu mehr zu bewegen. Da sie sich dazu nicht in der Lage sahen, beendete er die Verhandlungen, verlobte sich mit einer anderen und bestellte das Aufgebot. Nun meinte die enttäuschte Margarita, er habe ihr die 3 fl zum Verlöbnis gegeben, er aber wollte das Gegenteil beedien. Pfarrer Antonius Müller ermahnte schließlich mit Erfolg Stiefvater und Vormünder, die Sache in Güte beilegen zu lassen; denn das arme Mädchen käme darüber ins Gerücht (1581)⁴²⁰.

Die Mütter Hans Bromers (Bremers) und Katharina Mörings zu Gardelegen wurden sich 1549 wohl schneller einig. Sie erhielt 113 fl, ein Bett mit allem Zubehör, Kiste und Kistengerät, geziemende Kleider und Silbergeschmeide sowie die halbe Köste; Hans Bromers Mutter wiederum wollte ihm 100 fl geben, angerechnet auf die 500 fl, für die er Haus, Hof, Pfanne und alles Braugerät von Thomas Bromers Erben kaufen wollte, dazu Kleider, die halbe Köste und 2 Wsp Roggen jährliche Pächte⁴²¹. Mithalten konnte auch Anna Schultz, Tochter Joachim Schultzes in Karritz. 1578 brachte sie ihrem Bräutigam Paulus Meideborg in Gardelegen 100 fl Ehegeld, Kisten und Kistengerät zu sowie den ihr gebührenden Anteil an 200 rt, die ihr Vater den Kindern zum Besten auf Zinsen ausgetan hatte⁴²².

Stattlicher nahm sich die Eheberedung von 1566 zwischen Johannes Sennep, (studiertem) Schuldiener in Stendal, und Catharina Schönermark aus; sie brachte außer der Sachaussteuer 300 rt ein, von denen 100 rt auf die halbe Köste und andere Bedürfnisse entfielen, er 200 fl, die halbe Köste sowie Kleidung und Silberschmuck für seine Braut⁴²³. Die Witwe Hans Kuetzkes in Stendal verkaufte 1581 ihrem Sohn Ludwig Kutze zur Heirat mit Sanna, Tochter Matthias Buntzkes in Tornau, ihr Wohnhaus mit allem dazugehörigen Braugerät nebst vier Wagenpferden u.a. für 625 fl, wovon er 400 fl als Ehegeld von seines Vaters Erbteil behalten sollte, außerdem Malz, Hopfen, Erträge von ihren zwei Hufen u.a. im Wert von 715 fl. Sie zog in ein besonderes Haus und behielt vom Kaufgeld die 225 fl für sich. Dagegen sagte der Brautvater 300 rt Ehegeld zu⁴²⁴. Matthias Buntzke gehörte der Landreiterfamilie Buntsche oder Buntzke an.

420 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 21, fol 543 ff.

421 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 5, fol 621 f.

422 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 34, fol 567 f. – Andere Ehestiftungen zwischen Bürger- und Bauernfamilien s.o. Kap. B.III.2 h).

423 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 12, fol 16 ff.

424 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 36, fol 113 ff.

In der Eheberedung von 1606 zwischen dem ehrbaren und vornehmen Dyonies Ungrade und der Jungfer Anna Tettenborn, Ern Johannis Tettenborns hinterbliebener Tochter, versprach ihr Bruder Christian zur Mitgift 200 fl sowie die halbe Hochzeit, dagegen der Bräutigam all sein elterliches Erbe. Für 200 fl kaufte sich das Ehepaar in Seehausen ein Haus und stattete es mit Braugerät aus⁴²⁵.

Jacob Röhle, Ratsherr in Bismark, vormals verhehlicht mit Anna Philipps, hatte, wie er 1613 schrieb, seinem Sohn erster Ehe und seiner Tochter Anna vermöge mütterlichen Erbteils je 440 fl angelobt⁴²⁶. Der Apotheker Gedeon Nober (Nöber, Nueber) in Tangermünde hatte, wie sein Schwiegersohn Johann Heidenhain, Pastor in Oberbeuster, 1620 mitteilte, seine Tochter Anna mit 200 fl Ehegeld sowie ansehnlichem Goldschmuck, Kleidung usw. versehen⁴²⁷. Die aus Wanzleben stammende Margarete Heineken, 1621 Witwe Henning Reinekes in Tangermünde, brachte ihrem Ehemann 300 rt Ehegeld zu; sie erwarben gemeinsam ein Brauhaus daselbst⁴²⁸.

Um diese Zeit hatte auch Jacob Lemme, Bürger zu Arneburg, seine einzige Tochter seinem Nachbarn Hipolitus Schulze zur Ehe gegeben und ihr Haus und Hof, 125 fl, zwei Kühe, vier Schafe und Viktualien, Kisten und Kistengerät und Bettzeug zugesagt, ausgenommen nur das, was er mit seiner Frau auf Lebenszeit brauchte. Die junge Familie hatte drei Kinder, als 1626 die Pest einfiel und alle Familienmitglieder außer den Schwiegersohn dahinraffte⁴²⁹. Die Pest war mit dem Krieg ins Land gekommen und forderte Übermäßiges. Bürgermeister Caspar Helmrich (Helmreich) in Tangermünde hatte 1621 seiner Tochter Emerentia zur Heirat mit Heinrich Matthies 600 fl einschließlich des Erbes ihrer Schwester Anneke zugesagt. Er starb 1623, und noch 1632 stand ein Teil der Summe aus, Rat und Gläubiger aber forderten Kontributionen und Schulden ein. Emerentia berief sich auf ihre frauliche Gerechtigkeit, aber die Sachlage war kompliziert⁴³⁰.

Dietrich Chüden d.Ä. aus der Ratsfamilie in Altstadt Salzwedel mußte 1627 seinem Schwiegersohn Johann Ritter in Wernigerode, dem er mit 500 rt Ehegeld, Schmuck und Hochzeitskosten verhaftet war, zum Unterpfand Lehnsbesitz einsetzen, Hebungen und Dienst von Kersten Cassuns Hof in Schernikau/Kr. Arendsee. 1628 lieh er in seiner bedrängenden Not, ebenfalls gegen Verschreibung von Lehnsstücken, von Matthias Kaltenborn in Wernigerode 500 rt⁴³¹. Ihm ging es nicht alleine so, und es kam dann noch schlimmer.

Der Wert der Sachaussteuer der Bräute wird sehr verschieden gewesen sein, wurde aber selten benannt. Die Höhe des Ehegeldes differierte wie in anderen Ständen auch, bei den hier genannten zwischen 100 und 600 fl oder auch rt, erreichte bei einigen Patriziern bis zu 2.000 fl⁴³². Das stellte eine Art Mittelwert zwischen den Mitgiften gut dotierter Töchter wohlhabender Bauern und bescheidener ausgestatteter adliger Töchter dar. Der

425 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 59, fol 9 f.

426 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 62, fol 273 ff.

427 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 67, fol 876 f.

428 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 69, fol 346 ff.

429 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 72, fol 357 f.

430 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 74, fol 195 ff.

431 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 147, fol 252 f., Konfirmation von 1634.

432 Siehe oben Kap. C.III.2.a) Ratsfamilien.

sozialen Überlappung entsprach die monetäre, wenn auch nicht automatisch, sondern in Abhängigkeit von vielen Faktoren.

In der langen Nachkriegszeit und während des 18. Jahrhunderts mit seinen wechselnden Konjunkturen klafften die Vermögensverhältnisse der Bürger noch mehr auseinander. Andreas Krekert (Kirchert), Freischuster in Tangermünde, hatte 1706 von seinem Schwiegervater Adam Krahn, Rittergutsbesitzer in Langensalzwedel, noch 100 rt Ehegeld zu fordern⁴³³. 1720 wurde in Berlin die Ehestiftung zwischen dem Hofrat Christian Ebell und Louise Sophie, hinterbliebener Tochter des Amtmanns zu Tangermünde, Christoph Wilhelm Berndes, nach vorhergegangenem mütterlichen Konsens und Approbation der Anverwandten abgeschlossen. Die Brautmutter versprach, sofort nach vollzogener Hochzeit 10.000 rt (worunter das väterliche Erbe mitbegriffen war) bar oder in guten Obligationen und Wechseln auszuzahlen, der Bräutigam als Gegenvermächtnis dreimal so viel und verschrieb seiner Braut als Sicherheit alle seine Immobilien. Die Amtmannstochter aus Tangermünde brachte Erkleckliches ein. Ebell aber war bereits hochverschuldet, mußte seine neumärkischen Güter Silberberg und Gabbert verpfänden, dann trat der Konkurs ein, und Louise Sophie rang um ihre Priorität⁴³⁴.

Bescheiden, aber offenbar solide ging es 1777 im kleinen Städtchen Bismark zu. Der Ackersmann und Bürger Lotsch trat seinen Ackerhof an seinen Sohn Andreas, Bürger, Weißbäckermeister und Ackersmann, erb- und eigentümlich gegen 300 rt ab. Danach verlobte sich Andreas mit Dorothea Elisabeth Schmidt und nahm sie als Mitbesitzerin in den väterlichen Hof. Sie brachte ihm bar 200 rt zu, ein aufgemachtes Bett mit drei Überzügen, ein halbes Dutzend Bettlaken, je ein Dutzend Tischlaken und Handtücher, eine Zuchtkuh, vier Schafe und 10 rt für ein Pferd, als Hochzeitenteil je 3 Schf Roggen und Weizen, 2 rt für Rindfleisch, ein halbes fettes Schwein, drei fette Gänse, vier Hühner, 1 rt für Gewürz, 2 ½ to Bier und 19 Maß Branntwein⁴³⁵.

Wichtig war auch die Vorsorge für das *A l t e n t e i l* und *L e i b g e d i n g e*. Sie beruhte auf alten Traditionen und Erfahrungen. In einer Erbschichtung von 1452 in Seehausen sicherte der Sohn dem [verwitweten] Vater ein Bett, eine Kiste, eine Grape, worin man ein Huhn sieden kann, ein paar Leidensche Kleider, Kistengerät u.a. zu sowie die *Dorntze* [heizbare Stube] als sein Gemach, außerdem weiteres für den Fall, daß sie auseinander ziehen wollten⁴³⁶. Das blieb, in jedem konkreten Fall modifiziert, der Grundtenor auch in der Frühneuzeit, nicht anders als auf dem Land.

Lehnbürger konnten zur Versorgung der Witwen auf ihnen zustehende Renten zurückgreifen wie Arnt Engel in Werben. 1486 belehnte ihn der Kurfürst mit dem Zehnten von 13 Stück Land im Gericht zu Räbel und verschrieb diesen Engels Frau Margarete als Leibgedinge; 1498 beleibdingte er Anna, die Frau des Stendaler Bürgers Aske Bismark, mit Korn- und Geldrenten in mehreren Dörfern⁴³⁷. Der Frau Gericke Sluters in Stendal, Anna, wurden 1499 je 1 Wsp Roggen und Gerste von einer Hufe in Groß Schwechten,

433 BLHA, Rep. 78, VII 176 Bd. 1, fol 9 f.

434 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 84, fol 67 ff.

435 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 476, S. 420 f.

436 Raumer, v.: Das Gerichtsbuch der Stadt Seehausen, S. 169.

437 CDB A VI S. 430 f. Nr. 51 zu 1486; A XXV S. 463 Nr. 380 zu 1498.

der Frau des Bürgers Heinrich Gartz in Salzwedel, Heylicke, 1 Wsp 10 Schf Roggen, 10 Schf Hafer und 24 d in Ritze und Boock ums andere Jahr verschrieben⁴³⁸.

Das war übersichtlich und relativ leicht einzuziehen. Komplizierter war es für die Witwe, wenn das Leibgedinge sehr verstreut war, obwohl sie das ja schon zu Lebzeiten ihres Mannes kennen gelernt hatte. 1502 wurde Henning Köcktes, Bürgers zu Tangermünde, Frau Margarete mit dem Dorf Langensalzwedel beleibdingt; hinzukamen der halbe Zoll zu Tangermünde, der Stadtzoll, der Straßen- und Elbzoll und zahlreiche Hebungen⁴³⁹. Es war freilich sehr reich bemessen und schloß nicht nur Natural- und Geldrenten, sondern auch Herrschaftsrechte ein, mit denen ihr Mann belehnt war. Anna, die Witwe des Antonius Klötze aus der Stendaler Rats- und Lehnbürgerfamilie, wurde 1538 ausschließlich mit Geldrenten beleibdingt⁴⁴⁰.

Seit Mitte des 16. Jahrhunderts werden die vollen Namen der Ehefrauen genannt, 1545 im Leibgedingebrief für die Frau des Heinrich Buchholz, vormals zu Stendal, nunmehr zu Hämertzen, Emerentia v. Rindtorf⁴⁴¹, 1567 im Leibgedingebrief für Heine Segers d.Ä., Ratsherrn zu Tangermünde, Ehefrau Anna Wultzke über 1 ½ Wsp Korn von 1 ½ Calbeuschen Hufen⁴⁴². Der Hof- und Landrichter der Altmark Joachim Staude verschrieb 1567 seiner Frau Catharina Aleman gegen 300 fl Ehegeld 600 fl bar und jährlich aus seinen Gütern 2 Wsp halb Roggen, halb Gerste, eine Wohnung oder jährlich 12 fl auf Lebenszeit, gemäß Ehestiftung und von allen Erben ungehindert⁴⁴³.

Die engen Beziehungen Osterburger Rats- und Lehnbürgerfamilien spiegeln auch die beiden Leibgedingebriefe von 1579, der eine für Bürgermeister Steffen Boldemans Frau Catharina Schönermark (gegen 400 fl Ehegeld) über den Zehnten von 12 Mg Land vor Werben, Bede und Bedekorn von 7 Vierteln Land auf Hans Katers Hof zu Giesenslage sowie von einer halben Hufe im Gericht zu Behrendorf, von seinen Erben ungehindert; der andere für Benedikt Morings zu Osterburg Frau Catharina Boldeman (gegen 300 rt Ehegeld [= 400 fl] und etlichen Acker) über sein Anteillehngut zu Peulingen und Grassau, alles von den Erben ungehindert. Solange aber Leibeslehnserven vorhanden seien, sollten sie ihr nur die Hälfte ausfolgen lassen⁴⁴⁴.

Die Formulierungen und Vorbehalte glichen denen für adlige Leibgedingebriefe ebenso wie die Absicherung vor allzu zugriffsfreudigen Erben. Es gab aber auch Verschiedenarti-

438 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil I, fol 104.

439 In Demker über Hans Reppins Hof Gericht und Dienst halb, 1 Wsp Roggen und je ½ Wsp Gerste und Hafer, drei Hühner, 2 Schock Eier, Schofanteil aus Demker, Hebungen aus Elversdorf und Hüselitz, aus der Mühle zu Ostheeren, 1/4 der Feldmark Fischeribbe, Hebungen zu Buch von der Bauerngemeinde, zu Tangermünde von zwei Häusern in der Fischerstraße, eine Wiese jenseits der Elbe bei dem *Kryggarten* und weiteren Anteil über der Elbe (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil II, fol 111). – Zu den Köckte s.o. Kap. C.III.2.a).

440 Von Andreas Goldbeck in Werben 30 fl jährlich von sechs Hufen Kornzehnt, in Schernebeck von Heinrich Eckert jährlich 20 ß stend. Wiesenpins, in Ostinsel vom Krüger Peter Moller jährlich 1 Mark stend., in Rochau Geldpins von sieben Leuten und dem Krüger, im Gericht zu Wendemark dgl. von fünf Leuten, in Räbel und Sanne/Kr. Arneburg von je einem Mann (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil III, fol 70 ff.). – Zu den Klötze s.o. Kap. C.III.2.a).

441 Siehe oben Kap. C.III.2.a) S. 993 zu Anm. 304.

442 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil III, fol 49.

443 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil III, fol 66.

444 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 71, fol 177 f.

ges abzusichern; denn der Wert der Leibgedinge klappte weiter auseinander. Die Frau des Bürgers Asmus Chüden in Salzwedel, Catharina Braunß, erwartete im Witwenstand die ihr 1603 aus seinen Lehngütern verschriebenen 3 Schf von einem Hof in Schernikau/Kr. Arendsee und 17 Schf Roggen von einem Hof in Vissum⁴⁴⁵. Das war nicht einmal 1 Wsp Korn, eventuell außerhalb des Lehens aufgestockt aus sonstigem Vermögen. Anna Chüden, die Frau Joachim Steinbrechers zu Lichterfelde, Sohn des verstorbenen Geh. Sekretärs und Kammermeisters, erhielt 1603 gegen 1.200 rt Ehegeld seinen Hof in Lichterfelde mit dazugehörigen zwei Hufen, Wiesen u.a.⁴⁴⁶, in der Wische gelegen und wertvoll.

Die Frau des Ratsherrn Andreas Goldbeck zu Werben, Susanna Schwerzer, wurde 1610 gegen 1.200 rt Ehegeld vertraglich gut versorgt⁴⁴⁷. Würde ihr am ausgesetzten Leibgedinge nicht gelegen sein, sollte ihr das eingebrachte Ehegeld sofort herausgegeben, die Gegenvermächung landesüblich verzinst und 1 Wsp Roggen auf Lebenszeit gereicht werden und weiteres zur Wirtschaft⁴⁴⁸. Infolge Verschuldung kam es allerdings anders. Barbara Köppen, Tochter Wolfgang Köppens zu Karritz, die Hans Freudemann aus der Ratsfamilie in Tangermünde 2.000 lüb. fl Ehegeld zugebracht hatte, sollte gemäß Ehestiftung von 1614 auf Lebenszeit sein Haus auf der Schloßfreiheit nebst 3 Wsp Hartkorn aus seinen Gütern erhalten⁴⁴⁹.

Das waren aber besondere Fälle. Den Durchschnitt dieser Art Leibgedinge markiert eher das der Anna Gnewickow, Frau des Gerichtsschreibers Joachim Schmidt in Tangermünde, die besage Ehestiftung von 1622 auf Lebenszeit 2 Wsp Korn, halb Roggen, halb Gerste, aus dem ihm verliehenen Lehnschulzengericht zu Miltern heben sollte⁴⁵⁰.

Auch wo keine Lehngüter zu verteilen und Leibgedinge zu verschreiben waren, gab es doch Rückhalt für Frauen in Gestalt ihrer „fraulichen Gerechtigkeit“, die auf Mitgift und Erbschaften beruhte und ihr bei Verschuldung des Ehemanns die Priorität vor den Gläubigern sicherte. Alheit, Caspar Marquards Witwe, Bürgerin in Altstadt Salzwedel, mußte damit umzugehen. Sie bat 1524 immediat, sie wegen ihrer in die Ehe eingebrachten Güter, Haus, Garten u.a., die ihr und nicht auch ihrem Mann, der nichts eingebracht hätte, gehörten, vor seinen Gläubigern zu schützen. Sie habe schon lange im Witwenstand gesessen und wolle nun Joachim Thuritz heiraten. Der war aber dazu nur bereit, wenn ihre Erbgüter von der Schuldenlast ausgenommen würden. Der Kurfürst veranlaßte Dementprechendes. Joachim Thuritz wurde 1528 in den Rat gewählt⁴⁵¹.

Witwen, die sich quasi zur Ruhe setzen wollten, sorgten auf andere Weise für ihr Altenteil. Auch hierbei gab es große Unterschiede. Mit Erbschichtung von 1565 trat die Witwe des Andreas Schultz zu Gardelegen ihren Kindern Arnd und Margareta, verehelicht mit Hans Witte, ihre Güter ab. Die beiden Männer einigten sich dahingehend, daß

445 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 99, fol 112.

446 Ebenda, fol 113.

447 Siehe oben Kap. C.III.2.a) S. 1000 zu Anm. 377 f.

448 Aus der fahrenden Habe sechs Milchkühe, zehn Schweine, 16 Schafe, Hausgerät und Viktualien, zum Viehfutter jährlich 5 Fuder Heu u.a. und zur Küche jährlich ein Ochse, vier Hammel und zwei feiste Schweine (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 121, fol 10 f.).

449 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 121, fol 110, Konfirmation von 1615.

450 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 145, fol 95 f.

451 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil III, fol 261 f. zu 1524, fol 263 ff. zu 1528.

Hans seinem Schwager das Haus in der Burgstraße samt allem Zubehör und dem Backwerk nach Erbkaufsrecht übergibt, Arnd aber seine Mutter zeit ihres Lebens mit Essen und Trinken versorgt, ihr die Kammer an der *Dorntze* ungehindert ließ und dazu noch 50 fl; Hans erhielt dafür den Garten⁴⁵².

Noch bescheidener ging es in der Familie des verstorbenen Marktmeisters Johann Bredekopf in Gardelegen zu. Seine Witwe, Catharina Bünemann, verkaufte 1602, mit Vorwissen der Vormünder ihrer Tochter Anna, ihr Haus in der Breiten Straße ihrem Sohn Hans für 200 fl. Er versprach, die Mutter auf Lebenszeit frei bei sich im Haus zu behalten und ihr alle Liebe und Ehre zu erzeigen; falls sie aber nicht beieinander wohnen wollten, sollte er ihr 20 fl zum Unterhalt oder Einkauf in ein Hospital verabreichen. Wenn Anna ausgesteuert werden sollte, wollte er ihr 20 fl zukommen lassen, abgekürzt von den 200 fl Kaufsumme⁴⁵³. Das kam dem Altenteil und der Geschwistermitgift eher kleinbäuerlicher Verhältnisse gleich.

Ganz anders gestellt war die Witwe des Bürgermeisters Heinrich Lorenz in Gardelegen, Catharina Jacobs. 1602 verkaufte sie altershalber ihrem Vetter Claus Jacobs, den sie von Jugend auf bei sich gehabt und erzogen hatte, Haus und Hof und die dazugehörigen beiden Buden, Scheune, Ställe und Brauhaus am Viehmarkt Ecke Magdeburger Straße samt allem Braugerät und Inventar für 1.700 fl à 24 lüb. β; außerdem eine halbe Hufe auf dem *Saltzschen* Felde, drei Pferde und alles Ackergerät für 500 fl, in Summa also 2.200 fl. Sie behielt sich auf Lebenszeit die Bude an der Magdeburger Straße vor, eine besondere Tür und freien Ein- und Ausgang zu dem rechten Hause, die gewölbte Kammer zum Schlafen und Aufbewahren des Ihren, auf dem Hof einen Mistkoven für zwei Schweine, den freien Trank an Bier für sich und ihre Magd aus des Käufers Keller, der ihr unverschlossen bleiben sollte. Claus Jacobs versprach Ehrerbietung, Freundschaft, Dankbarkeit und die Erfüllung ihres Wunsches, daß nach ihrem Tod der Leichnam aus dem rechten Hause getragen und ihr die letzte Ehre und Begängnis erzeigt werde⁴⁵⁴.

Ein Pendant zum Leibgedinge, der Vorsorge für die Ehefrau, war die verbindliche *Versorgung der Kinder*, vornehmlich bei Erbteilungen nach dem Tode eines Elternteils, spätestens wenn der Hinterbliebene sich wiederverheiraten wollte. Es galt das märkische Erbrecht, d.h. im Todesfall eines Ehepartners fiel die eine Hälfte des gemeinsamen Vermögens an den hinterbliebenen, die andere Hälfte an die leiblichen Kinder. Nur die Stadt Salzwedel hielt es seit langem, weil sie an der Grenze des Landes lag, anders und ließ sich diese ihre Statuten 1527 von Kurfürst Joachim I. bestätigen. Demzufolge erbte im Todesfall eines Ehepartners bei Kinderlosigkeit der Hinterbliebene das gemeinsame Vermögen, ohne mit den Verwandten des Verstorbenen teilen zu müssen. Nur wenn Kinder da waren, mußte ihnen vor einer Wiederverheiratung die Hälfte des Gutes als väterliches und mütterliches Erbeil herausgegeben werden, es sei denn in der Ehestiftung anderes vereinbart worden⁴⁵⁵.

452 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 15, fol 38 f.

453 Ebenda, fol 23 f.

454 LHASA/StOW, Rep. E Gardelegen VII Nr. 1, fol 33 ff.

455 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 156 Salzwedel, beide Städte, Acta betr. Erbfälle, fol 1 f.; CDB A XVI S. 265 f. Nr. 634.

Hans Rademin, Ratsherr in Altstadt Salzwedel, verschrieb 1533 seinen vier Kindern als Muttererbe 1.000 Mark salzw. und das silberne Tafelgeschmeide (Becher, Löffel und Schalen), vorbehaltlich des Nutzungsrechts auf Lebenszeit. Er wollte die Kinder bei sich behalten, mit Essen und Trinken und allem Nötigen versorgen und jedes zur Hochzeit mit freier Kost, wie in Salzwedel üblich, dgl. mit Kleidung ausrüsten, die Töchter auch mit Pelzwerk und Spangen, Kisten und Kistengerät⁴⁵⁶. Die Erbteilung von 1558 zwischen dem Bürger und Seidenkrämer Claus Cronenberg in Altstadt Salzwedel und seinen vier unmündigen Kindern wies jedem der beiden Söhne 100 Mark salzw. Währung aus seinem Gut zu sowie 15 fl für Kost und Kleidung zur Hochzeit, den beiden Töchtern je 150 Mark salzw. als Brautschatz, Kisten und Kistengerät, Kleider und Silberwerk ihrer Mutter und jeder eine Abendkost zur Hochzeit in Salzwedel⁴⁵⁷.

1565 ließ Heinrich Dalvoths Witwe zu Bismark im Stadtbuch die Erbschaft ihrer Kinder verzeichnen: jedem der beiden Mädchen Anne und Sanne vom Vateranteil 45 Mark Geld, freie Köste, Kisten und Kastengerät *vnstrefflich* nach Landesgebrauch, einen englischen Rock, 5 lot Silber dafür, einen langen leidischen Hoiken und 3 fl zum Hechten, einen Pelz für 4 fl; dem Jungen 30 Mark, 6 Tonnen Bier, 6 Schf Roggen, 4 fl zum Rind, 4 Schafe, zur Kleidung 6 Ellen englisch Tuch, ein Oberbett, ein Paar Laken. Alle sollten im Hof erzogen werden und nach Billigkeit und Alter Lohn verdienen⁴⁵⁸.

In Gardelegen war laut Mitteilung von 1583 die einstige Erbteilung der Witwe Merten Lonemanns mit den Töchtern Ilse und Dorothee im *Kinderbuch* der Stadt eingetragen. Letztere erhielten zusammen 400 rt, zwei halbe Hufen Land im Stendalschen Feld, ein Stück Overland, einen Hopfengarten mit Hopfenhaus und allen Hopfenstaken, 100 lot Silber für Ketten, Reifen, Spangen für Hoiken und zum Beschlagen der Borten, und was davon gewöhnlicherweise vergoldet wird, sollte vergoldet werden; jeder Tochter mit Perlen bestickte Bänder, die halbe Köste, einen unsträflich guten Kasten und eine Lade. An Leinengerät stand gutes und reichliches Bettzeug bereit, darunter drei flämische Kissen, Bett- und Tischwäsche, für jede je 15 Hemden, Schürzen (vier von flämischer Leinwand), Mützen, Halstücher und Halstuchsmawen [Ärmel]. In die Seidenpfühle der Mutter sollten sie sich später teilen. Auch sollten jeder Tochter geziemende gute Kleider und Schmuck, ihrem Stande nach, gegeben werden, darunter jeder drei gute, ungebrauchte englische Überröcke, drei gute Unterröcke (der beste von Arras), drei gute unsträfliche Hoiken (je einen besten gefüttert bzw. *gebendelt*, einen geringeren zum täglichen Gebrauch), einen kurzen Hoiken, außerdem jeder zwei Goldborten, drei beste *Kolner* [Wams] (ein damasten mit vier Strichen Samt), 2 *Karteken Kolner* mit drei Strichen Samt⁴⁵⁹. Es war zweifellos eine wohlhabende Familie; Ilsebe oder Ilse Lonemann war 1583 mit Johannes Falcke verheiratet, der sich 1604 im Rat befand⁴⁶⁰.

1567 wurde zwischen Anna Bumann, Witwe des 1566 an der Pest verstorbenen Ratsherrn Paul Bornemann zu Gardelegen, und ihren unmündigen Kindern Claus, Paul und

456 StadtA Salzwedel, Repert. I Fach XLI Nr. 27 d.

457 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 28, fol 332.

458 StadtA Stendal, VA I 10, S. 90.

459 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 23, fol 54 ff.

460 BLHA, Rep. 78, III W 7, 12. Mai 1604.

Merten mit Zustimmung der Vormünder und Verwandten das väterliche Erbe ausgemacht: allen drei 600 fl (22 β stend. pro fl gerechnet), Grundstücke⁴⁶¹ und alle Bücher ihres verstorbenen Bruders Antonius Bumann, jedem Kind eine halbe Köste und Kleidung zur Hochzeit, dazu Bettzeug, Wäsche und Leinwand, eine *Sallhun Deken* [wollene Decke, Bettdecke], 15 lot Silber und ein silberner Löffel. Sie sollten in der Jugend *in particular Schulen* und bei Eignung auf Universitäten geschickt werden, doch alle Kosten von ihrem ausgelobten Gut selber tragen⁴⁶².

Gut versorgt waren auch die drei Kinder des Stendaler Bürgers Andreas Billerbeck und seiner verstorbenen Frau Gertrud Möring; er fand sie, wie er 1620 berichtete, mit 1.200 fl mütterlichen Erbes ab und alimentierte sie⁴⁶³. Paul Liebrecht und Frau in Stendal statteten ihre vier Kinder gleichwertig aus: Catharina erhielt 1590 bei ihrer Hochzeit mit Joachim Schwechten als Brautschatz 200 fl und 200 fl bar für Geschmeide, Kleider und Hochzeitskosten, ebenso viel 1592 Elisabeth, Heine Ayckelmans Frau, und 1593 Hans: 200 fl *Manschatz*, dazu für die Hochzeit, seine Kleidung und was er seiner Braut Margaretha Schwechtens verehrte, an barem Geld 200 fl. Nur der jüngste war 1608 noch beim Vater unausgesteuert⁴⁶⁴.

Heine Schultze zu Tangermünde fand 1610 vor seiner Wiederverheiratung seine noch unmündigen Kinder Cyriacus und Dorothea ab und vermachte einem jeden 200 fl an Geld und zur Hochzeit jedem 6 Schf Roggen, 6 Tonnen Bier, 6 rt zum Rind, 4 fl zum Schwein, 4 fl für drei Hammel, 12 Pfund Butter, 1 Schock Käse, 2 rt für Gewürz; hierzu beiden Bettzeug. Die Kleider, Laken und das Leinengerät, Schmuck und Kleinodien wurden gesondert verzeichnet und für die Kinder aufgehoben. Würden aber die Kinder noch zu Lebzeiten des Vaters oder nach seinem Tode von der Stiefmutter nicht gelitten, sollte jedem Kind aus dem Gut zur Alimentation jährlich 25 fl gereicht werden. Haben sie das 16. Lebensjahr erreicht, sollten sie das ausgemachte Geld sofort haben oder wenigstens die Zinsen davon. Dafür setzte der Vater alle seine Güter als Gewähr ein⁴⁶⁵.

In diesem Falle wurde nicht nur die materielle Seite der Kindesfürsorge gerichtlich geklärt, sondern auch vorbeugend und erfahrungsgemäß die menschliche. Daß alles realisiert wurde, hatten die Vormünder zu gewährleisten, und auch die manchmal verstreute Verwandtschaft wachte darüber. 1618 verklagten Jochim Böttcher zu Lüneburg, an dessen Statt Balthasar Böttcher im Kammergericht erschienen war, und Jochim Hecht, Bürger zu Seehausen, den Ratsherrn Balthasar Klinthe zu Havelberg wegen geforderter Vormundschaftsrechnung; interessiert war auch Hans Böttcher in Wusterhausen⁴⁶⁶. Doch es müssen sich auch Nachlässigkeiten oder Versäumnisse eingestellt haben. Denn nicht von ungefähr erließ der Magistrat zu Altstadt Salzwedel 1696 ein Statut über die Erteilung der Proklamations- und Aufbietezettel, die er sich vorbehielt, um sicher zu sein daß

461 Zwei halbe Hufen auf dem Salzwedelschen Feld, ein bezäunter Garten im Ackendorfschen Stiege, eine Breite Lindberge im Stendalschen Feld, eine Wiese hinter der Burg, etwas Land am Steinweg vor dem Magdeburger Tor, ein Stück Hopfenland über der *Rynbeke*.

462 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 54, fol 342 ff., Anfrage von 1607.

463 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 67, fol 873 ff.

464 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 56, fol 27 ff.

465 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 70, fol 646 ff.

466 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 77, 19. Juni 1618.

Witwe oder Witwer vor ihrer Wiederverheiratung die Erbteilung mit ihren Kindern erster Ehe vollzogen hatten⁴⁶⁷.

Ein anderes Problem war die Versorgung unverheirateter Töchter. Im Mittelalter konnten Vermögendere in ein Kloster eingekauft werden; nach der Reformation standen einige säkularisierte Frauenstifte zur Verfügung. Die Aufnahme regelte sich auf Vertragsbasis wie 1522 zwischen dem Stendaler Ratsherrn Levin Brunow und dem Konvent des St. Annenklosters. Seine Tochter Anneke hatte bereits einige Jahre bei den Schwestern gelebt, vom Vater mit Kleidung und aller Notdurft versorgt. Als sie wünschte, dort auf Lebenszeit zu bleiben, handelte Brunow mit dem Kloster aus, daß er ihm ihr mütterliches und väterliches Erbteil, in Summa 200 fl, auszahlt, das Kloster dagegen den vollen Unterhalt Annekes übernimmt. Es sollte auch an Erbfällen in der Familie beteiligt werden. Auf Teilhabe am Erbe Levin Brunows aber verzichtete der Konvent gegen Zusage einer jährlichen Tonne Hering oder des Geldwerts⁴⁶⁸.

Dieses und andere Klöster überdauerten die Reformation⁴⁶⁹. Das Interesse an einer Unterbringung in städtischen oder ländlichen Stiften war nach wie vor groß, jedenfalls bei den Eltern, und die Stiftsregeln erlaubten nun auch ein Wiederausscheiden⁴⁷⁰. Man hört aber auch von langen Wartezeiten auf einen freien Platz. 1672 erbat Catharina Schin-nemann, Witwe des Bürgers und Brauers Jacob Alert zu Gardelegen, für ihre älteste, gebrechliche Tochter Margarete, die schon 17 Jahre die Expektanz hatte, um Aufnahme ins Klosterstift Neuendorf, da sie selbst wegen der schweren Kriegskontribution, geringen Vermögens und hohen Alters entlastet sein wollte. Das Kloster wurde dementsprechend angewiesen. Doch der Amtmann ließ es den Brauer Peter Falcke in Gardelegen wissen. Daraufhin supplizierte dieser für seine Tochter Emerentia, deren Expektanz älter sei; außerdem war sie am rechten Fuße lahm und er selbst durch Krieg und Brand um das Seine gekommen, verschuldet, seit zehn Jahren Witwer und Vater von zehn lebenden Kindern. Das gab den Ausschlag. Das Kloster mußte Emerentia aufnehmen⁴⁷¹.

Bei aller Vorsorge blieben Wohl und Wehe der Kinder von vielerlei Unwägbarkeiten abhängig, und das individuelle Schicksal war oft hart genug, die „soziale Abfederung“ höchst bescheiden. Erst im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts kam eine Neuerung auf, die Eltern Vorsorge ermöglichte, solange es ihnen möglich war. 1779 und 1780 gründete der Magistrat in Stendal nach dem Beispiel von Berlin (1777) und Halle/S. (1779) Heirats-Aussteuer-Gesellschaften, die 1781 schon 301 bzw. 601 Mitglieder zählten. Er bat 1781 das Generaldirektorium um Approbation. Doch die erst einmal veranlaßte Untersuchung und Rechnungsprüfung waren Ende 1783 noch immer nicht abgeschlossen⁴⁷².

467 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 207, S. 766/777 ff.

468 CDB A XV S. 510 f. Nr. 588. – Levin Brunow war 1512 und noch 1525 Ratsherr (Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 392).

469 Siehe unten Kap. D.1.4.b).

470 Seit der Reformation hatte sich der Konvent von St. Katharinen in Stendal mehrfach über das heimliche Entlaufen der Jungfrauen beklagt, die dann später ihr Eingebtrachtes abforderten. Der Kurfürst bestätigte 1569 seine frühere Verordnung, daß den Frauen der Weggang erlaubt sei; sie bekämen dann ihre persönlichen Sachen, nicht das Geld zurück, bei Flucht jedoch nichts (CDB A XVI S. 240 Nr. 682).

471 BLHA, Rep. 2, D.13590, fol 53 ff.

472 BLHA, Rep. 2, S.7579. Eine Gesellschaft bestand auch in Osterburg.

Kommunale Eigenverantwortlichkeit zumal juristisch qualifizierter Magistrate selbst auf sozialem Gebiet und freiwillige Betätigungen waren den Oberbehörden dieser Zeit fremd.

Präkärer war die Situation der *A u ß e r e h l i c h e n*, besonders in der Stadt. Seit dem Mittelalter forderten alle Gilden vom Lehrjungen bis zum Meister den Nachweis ehrlicher, ehelicher Geburt, und das wurde sehr genau genommen⁴⁷³. Unabhängig davon galten außer der Ehe Geborene als nicht erbberichtigt; deren Nachlaß fiel dem Fiskus anheim⁴⁷⁴. Daher war auch nur der Landesherr berechtigt, durch Legitimation im Einzelfall zu helfen. Auf Vermittlung Coppes von Köckte und Ortels von Czemynt berechnete Markgraf Johann 1432 Juliane Sacks, Herrn Matheus Rödekins langjährige Dienerin in Stendal und *vnechte* geboren, ihr Gut auf ihre Kinder, die sie von Rödekin hatte, zu vererben wie auf ihre rechten ehelichen Erben⁴⁷⁵. Derlei Fälle gab es sicher mehr, als urkundlich überliefert sind⁴⁷⁶.

Schon 1449 hatte Markgraf Friedrich d.J., als er dem Rat zu Werben das Gericht verpfändete, den Einwohnern unehelicher Geburt das aktive Erbrecht gewährt⁴⁷⁷. Doch das galt wohl nur auf Zeit; denn 1487 und 1541 anlässlich der erneuten Verpfändung der Gerichte und Zollrechte konzedierte seine Nachfolger wiederum das Erbrecht unecht Geborener ausdrücklich während der Pfandzeit⁴⁷⁸. Es blieb sonst bei der individuellen Legitimation wie z.B. 1510 in Gardelegen, wo der Ratsdiener Steffan Tyle und seine Frau sich im Stadtgericht gegenseitig *begiffüiget* haben und der Rat ihnen, die beide an ihrer Geburt *gebrechen leiden* und nicht ehelich *geczelet* sind, die besondere Gunst gewährte, daß ihre Kinder vollkommene Erben ihrer Güter sein könnten. Der Kurfürst erteilte die Konfirmation⁴⁷⁹.

Die hoheitliche Legitimation fand auch im 16. Jahrhundert statt und betraf namhafte Familien und Amtsträger in Gardelegen, Stendal und Tangermünde⁴⁸⁰. 1543 wurden die fünf Kinder, die Johann Chüden zu Altstadt Salzwedel vor der Ehe hatte, legitimiert; 1596 erging der Ehelichkeitsbrief für Hans von Bredow zu Tangermünde⁴⁸¹.

473 Siehe oben Kap. C.I.1.b) Handwerk, C.II.2.a) Gildeehre.

474 Im Falle Henning Brostedes verzichtete Markgraf Johann 1477 in Salzwedel auf das Erbrecht (CDB A XXV S. 397 f. Nr. 291).

475 CDB C I S. 192 f. Nr. 120.

476 1472 Legitimation der unehelichen Tochter Oscke des Stendaler Bürgers Georg von Arnim, 1479 des unehelich geborenen Claus Berndes in Arneburg und Frau, damit sie Haus und Hof auf ihre ehelich geborenen Kinder vererben könnten, 1483 des unehelich geborenen Dietrich Tornow in Stendal zum gleichen Zweck (Raumer: Codex II S. 10 Nr. 9 zu 1472; CDB A XV S. 405 Nr. 301 zu 1479, S. 390 f. Nr. 435, A XXV S. 411 Nr. 312 zu 1483).

477 CDB A VI S. 421 f. Nr. 38.

478 CDB A VI S. 427 f. Nr. 48 zu 1487, S. 438 f. Nr. 61 zu 1541.

479 CDB A VI S. 160 Nr. 224.

480 1534 die unehelichen Geschwister Jacobus, Nicolaus, Bartholomäus, Margarete und Anna Moring, 1530 die Tochter des Tangervogts Merten Sloß, Dorothea. 1534 enthielt der Ehelichkeitsbrief für den Landreiter zu Seehausen, Andreas Karynder, die Bestimmung, daß er und seine ehelichen Leibeserben Gilden und Werk besitzen dürften (GStAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 29, fol 168 f. zu 1521, fol 187 zu 1526, fol 196 f. zu 1530, fol 202 f. zu 1534).

481 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 157 Salzwedel, Altstadt, zu 1543; I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 17, fol 211 f. zu 1596.

In dem bisher Dargelegten traten wiederholt mehr oder weniger weitläufige *V e r w a n d t s c h a f t* sbeziehungen zutage, örtliche und soziale Mobilität. Das war an keinen Stand und keine Profession gebunden, ergab sich bei Kaufleuten und Amtsträgern, bei Handwerkern und Tagelöhnern. Als Paul Krull, Kastner zu Tangermünde, und sein Bruder Benedict von Henning Köckte das Dorf Dahrenstedt mit allen Rechten kauften, wurden sie 1512 nebst Thomas Krull, Dechant von St. Erasmus im Schloß zu Cölln, zur Gesamthand belehnt; Benedict war 1525 Bürgermeister in Berlin⁴⁸². Die Pletz saßen in Seehausen und Stendal im Rat, waren Lehnbürger in Osterburg und Werben; 1554 wurden Joachim zu Seehausen, Caspar zu Stendal und Jacob Pletz zu Werben mit einem Hof in Lichterfelde belehnt, den sie schon vorher von den Schönberg zu Lehen trugen⁴⁸³.

Verwandschaftsbeziehungen nach Hamburg und Lübeck lagen fast auf der Hand⁴⁸⁴. Andere waren seltener. Sechs Brüder Gartz zu Breslau, Söhne des verstorbenen Hoyer von Gartz, Kaiserlichen Rats und Landeshauptmanns der Freien Herrschaft Warttemberg, muteten 1619 ihre kurfürstlichen Lehen in der Altmark (in Ritze und Boock), die sie zur Gesamthand der Familie Gartz in Salzwedel besaßen⁴⁸⁵. Ein Bruder des Kastners Florian Alborn zu Tangermünde, Ern Johann, war Pfarrer in Luckenwalde, der andere, Jeremias, Bürger in Kirchhain (1616)⁴⁸⁶, damals nichtmärkische Städte. In der Nähe blieben die Brüder Büttner; der 1711 verstorbene Johann war Senator in Seehausen, Joachim Bürger in Osterburg, Christian Bürger und Färber zu Sandau. Letzterer hatte 1690 von Friedrich Wilhelm v. Kannenberg zu Krumke zwei Bauernhöfe in Käcklitz/Kr. Arneburg als Afterlehen erworben und war seitdem Erbsasse daselbst⁴⁸⁷.

c) Signaturen des Lebensstandards

Die wertvollsten *H ä u s e r* waren in der Regel die Brauhäuser und die Häuser im Zentrum der Stadt bzw. am Markt. In Tangermünde wies das Schoßkataster von 1567 die meisten Brauhäuser und die Domizile der Bürgermeister und Ratsherren in den beiden längs die Altstadt durchziehenden Gassen Lange Straße und Kirchstraße aus⁴⁸⁸. Hans Kuetzkes Wohnhaus in Stendal hatte 1581 mit dem Braugerät, vier Wagenpferden u.a. einen Wert von 625 fl⁴⁸⁹. Andreas Bolkows Witwe in Stendal verkaufte 1563 ihrem Bruder Hinrick Langenbeck ihr Wohnhaus in der Vogelstraße für 59 stend. Mark 20 β⁴⁹⁰. Das entsprach etwa 108 fl⁴⁹¹, war also ein viel schlichterer Bau.

Antonius Engersen, Bürger in Gardelegen, verkaufte 1601 sein Brauhaus auf dem Viehmarkt Joachim Alert für 800 fl, der Brauer Peter Quadfasel 1621 dem Mitbürger

482 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 175a v. Köckte, zu 1512; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil I, fol 26 f. zu 1525.

483 GStAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 53a 1 Falkenberg, zu 1554.

484 Genannt wurden u.a. die Goldbeck, Kalbe und Packebusch, s.o. Kap.C.III.2.a).

485 BLHA, Rep. 78, VII 255 Gartz, 31. Okt. 1619.

486 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 111, fol 288 ff.

487 BLHA, Rep. 78, VII 202 Büttner, Bd. 1.

488 BLHA, Rep. 23 A, C.3105 Schoßkataster von Tangermünde 1567.

489 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 36, fol 113 ff.

490 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 22, fol 207 f.

491 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 19, fol 53 zu 1577: 25 stend. Mark, das sind etwa 45 fl 10 β.

Jochim Wesche in Gardelegen ein Wohnhaus für 675 rt⁴⁹² [das entspräche 900 fl]. Zu den teuersten Brauhäusern in Gardelegen zählte sicher das der Witwe Matthis Eggerdts in der Sandstraße; sie verkaufte es 1601 samt Garten hinter der Scheune, allem Braugerät, mit ihrer *Haußmercke* gezeichnet, und dem vorhandenen Vorrat an Baumaterial Joachim Lente für 1.050 fl à 24 lüb. β. Zum Vergleich: Des Marktmeisters Hans Bredekopf Haus überließ dessen Witwe 1602 ihrem Sohn Hans für 200 fl⁴⁹³.

200 fl hatten Dionyß Ungnade und seine Frau Anna Tettenborn nach ihrer Heirat 1606 für ein Haus in Seehausen bezahlt, dem die Brauausstattung noch fehlte⁴⁹⁴. Um einiges wertvoller war das Wohnhaus in der Beusterstraße in Seehausen, das Anna Konow, Witwe des Ratsherrn Bartholomäus Schultze, 1619 altershalber ihrem Schwiegersohn Johann Gagel zu Wegenitz samt der Bude am Torweg, den zugehörigen beiden Hausländischen Ecken, Braupfannen und -gerät und zwei Scheunen für 736 fl überließ, eine, wie sie wenig später meinte, *liederliche* [leidliche, annehmbare] Summe⁴⁹⁵.

Ein bloßes Wohnhaus ohne Braugerechtigkeit und Braugeräte war auf dem Grundstücksmarkt deutlich preiswerter. Johann Hackelbusch [Huckelbusch], Ratsherr zu Altstadt Salzwedel und Bediensteter der Altmärkischen Landschaft, kaufte 1560 von Andreas Wacker und seiner Frau Engel ein Wohnhaus in Salzwedel (Neustadt) nebst Garten vor dem Bockhornschen Tor für 400 rt⁴⁹⁶ (etwa 533 fl). Wie das ablief, wurde hier nicht gesagt. Aber Kaufgeschäfte vollzogen sich oft nach einem besonderen Ritual. 1575 oder 1576 einigte sich in Seehausen der Schuster Joachim Neiling mit seinem Kollegen Hans Wefer im Beisein der Schustergilde auf 550 fl Kaufpreis für sein Haus einschließlich der Braupfanne und hölzernen Braugeräte und über den Zahlungsmodus; dann haben sie zur Bekräftigung solchen Kaufs einer dem anderen *die faust geschlagen*⁴⁹⁷.

In den kleineren Städten waren die Grundstückspreise im Durchschnitt naturgemäß niedriger. 1567 verkaufte z.B. Jacob Smedt in Bismark Heine Lemke sein Haus und Hof für 30 Mark stend. erblich⁴⁹⁸. 1555 schenkten die v. Alvensleben zu Kalbe/M. dem Pfarrer daselbst eine wüste Stelle, auf der die Alte Schule gestanden hatte, die sie an einen bequemen Ort verlegten, mit allem Zubehör und Freiheiten zum Hausbau. Das Wohnhaus wurde dann von einem auf den anderen vererbt; 1719 fiel es an Michael Erdmann Stapfenbeck, der sich den Erb- und Ehevergleich konfirmieren ließ⁴⁹⁹.

Über die Innengestaltung der Häuser erfährt man weniger; hier zwei extreme Fälle in Stendal. 1525 überließ der Kaland seinem Kalandsbruder Ehr Mathias Dobberkow die baufällige Scheune auf dem Kalandshof hinter dem Haus, damit er sie nach Bedarf unter Dach und Fach bringen und zu einer Wohnung umbauen könnte. Die stellte man sich so

492 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 48, fol 441 f., Anfrage von 1602; Nr. 70, fol 422 f., Anfrage von 1622.

493 LHASA/StOW, Rep. E Gardelegen VII Nr. 1, fol 11 ff. zu 1601, fol 23 f. zu 1602. Zu Bredekopf s.o. Kap. C.III.2.b) S. 1011 nach Anm. 452.

494 Siehe oben Kap. C.III.2.b) S. 1007 zu Anm. 425.

495 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 71, fol 563 ff.

496 GSTAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 158 Salzwedel, Neustadt, So nach Omn. sanct. 1560; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil II, fol 91 ff., Ratswahllisten der Altstadt Salzwedel von 1559 und 1561.

497 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 20, fol 468 ff.

498 StadtA Stendal, VA I 10 Bürgerbuch von Bismark, S. 94.

499 BLHA, Rep. 78, VII 135 v. Alvensleben, fol 338 f.

vor: eine füglich *Dorntze* mit Fenstern und Kachelofen, Küche und Kammern, und wenn er später noch Keller und Brunnen bauen wollte, sollte man es ihm gönnen⁵⁰⁰.

Das Anwesen des Stendaler Bürgermeisters Benedict Hermes auf der Freiheit war so stattlich, wenn auch 1694 reparaturbedürftig, daß es ihm auf kurfürstlichen Wunsch für 2.750 rt abgekauft wurde, um es als Stadtwohnung für den Landeshauptmann zu aptieren. Hermes reichte eine Spezifikation derjenigen Stücke ein, die er abtreten mußte: das Wohnhaus mit sieben Stuben und elf Kammern, allerseits mit guten Türen und Beschlägen; ein mit eisernen Türen und Gattern wohlverwahrtes Gewölbe, zwei Türme mit guten Treppen, ein neuer Boden über der Stube der Sekretäre, die Speisestube neu überbohlt; zwei gewölbte, nahe aneinander gelegene Keller; Stallungen für 20 und mehr Pferde, eine von gutem Eichenholz neu erbaute Scheune mit einer hohen Brandmauer auf der einen Seite, Wagenschauer und Ställe, ein ummauerter Garten. Beim Haus blieben das dazugehörige Erbbegräbnis im Chor des Doms und die sog. Schulenburgsche *Priche* [Chor], dgl. die Kapelle in der Klosterkirche zu St. Katharinen⁵⁰¹.

Im 18. Jahrhundert zogen auch in den Städten die Grundstückspreise an, zumal wo es keine wüsten Stellen mehr gab wie in Kalbe/M. Der Apotheker Johann Gottfried Paaltzow kaufte 1777 vom Bürger und Schuhmacher Heinrich Krummel dessen Kossätenhaus in der Lucasstraße für 400 rt; das Haus des verstorbenen Bürgers und Brauers Johann Jochen Ahlemann in Kalbe wurde 1777 auf 420 rt, Wiesen und Gärten auf 517 rt taxiert⁵⁰².

In den größeren Städten divergierten die Preise stärker. Katharina Dorothea Sehlen, die Witwe des Brauers Anton Specht in Altstadt Salzwedel, hinterließ 1764 ein Wohn- und Brauhaus in der Altperverstraße mit Hintergebäuden und Braugerät, 900 rt wert, eine Reuterbude an der Mönchsbrücke, 170 rt, und eine Scheune vor dem Altpervertor, eine Etage hoch mit Strohdach, 150 rt wert⁵⁰³. 1797 heiratete der Kaufmann Franz Gottlieb Jablonsky in Stendal Catharina Sophie Schultze aus Seehausen. Sie brachte ihm rund 1.000 rt zu; so konnte er ein Haus für 1.264 rt kaufen⁵⁰⁴. Das subhastierte Haus des Naders Lorisich in Gardelegen erbrachte 1785 mit Garten und Mobilienvermögen 360 rt; die deckten nicht einmal zwei Drittel der Schulden ab⁵⁰⁵.

Bleibt die Vorstellung von den genannten Häusern schemenhaft⁵⁰⁶, ist das Hausinnere, vor allem der *H a u s r a t*, spezifischer und reflektiert auch deutlicher die verschiedenen sozialen Milieus. Das wurde schon aus Erbteilungsrezessen und Ehestiftungen ersichtlich. Reichtum und Repräsentationsbedürfnis der Patriziergeschlechter spiegelte sich im silbernen Tafelgeschirr des Ratsherrn Hans Rademin zu Altstadt Salzwedel (1533)⁵⁰⁷, Wohlhabenheit und Solidität im Brautschatz, den Hinrich Sasse zu Stendal 1505 seiner Tochter Lucie und ihrem Bräutigam Achim Moller versprach: außer 70 stend. Mark, die halbe Köste und Kleider, *de temelick* [geziemend] sind, zwei Kisten [Truhen], zwei Fe-

500 CDB A XV S. 516 f. Nr. 599.

501 BLHA, Rep. 2, S.7501, fol 1 und 19 f.

502 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 476, S. 187 ff. und 400 ff.

503 StadtA Salzwedel, Repert. II, Abt. XV B) Nr. 5, zu 1764.

504 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 155f Stendal, Mixta, zu 1801.

505 BLHA, Rep. 2, S.5303, 16. April 1785.

506 Siehe unten Kap C.V.3. einige Wohnhäuser mit Bauzeichnungen.

507 Siehe oben Kap. C.III.2.b) S. 1012 nach Anm. 455.

derbetten von 18 *stripenn* [Streifen], ein Daunenbett, ein Daunenhauptpfuhl, vier Paar Laken, zwei Decken, vier Kissen mit *sydenn beneiget* [mit Seide benäht] und vier weiße Kissen, sechs *puste* [gestopfte Kissen], je vier Tischdecken und Handdwelen [Handtücher] und zwei Handrollen⁵⁰⁸. Diese Grundausrüstung an Bettzeug und Hauswäsche gehörte in unterschiedlicher Menge überall dazu, verjüngt durch die Mitgift; aber an der der Lucie Sasse ist unschwer Anspruch auf Qualität zu erkennen.

In ihrer Eheberedung [vor 1532] hatten Barbara und Hans Beyling, Bürger zu Werben, festgelegt, daß der jeweils Überlebende für sich behalten sollte 15 stend. Mark, Bettzeug, darunter ein Daunenbett, jeweils die besten Grapen, Kessel und Kannen, ein Badebecken und ein großes Becken, alle ihre oder seine Kleider und Silberwerk⁵⁰⁹. Koch- und Eßgeschirr gab es überall; seltener werden Geräte zur Körperpflege genannt wie hier das Bade- oder Waschbecken und die große Schüssel, 1536 das *lavacrum* [Bad] des Vikars Dietrich Bolte zu St. Petri in Seehausen⁵¹⁰. Vor allem wurde auf gutes Bettzeug Wert gelegt⁵¹¹. Zum mütterlichen Erbe von Catharina und Joachim Buers in Gardelegen gehörten u.a. Atlaskissen und Kinderdecken (1564)⁵¹².

Genannt wurde schon das Erbe der Söhne des Ratsherrn Paul Bornemann in Gardelegen 1567⁵¹³. Es war sicher ehrlich erworben, während der Verwalter des Großen Heiliggeist-Hospitals in Gardelegen nach dem Tod seiner Frau Teile des Hospitalinventars veruntreute und damit seine Tochter ausstattete. In einem großen *ausgepolirten* Kasten stapelten sich 1587 Bettzeug, von Leinwand und Gänsefedern des Hospitals gefertigt, mit schönen neuen niederländischen blaugestreiften Ziechen oder Bühren bezogen; außerdem hatte er zehn Stuhlkissen, neun Zinnkannen, ein zinnern Quartier oder Maß, neun Tischquellen und zwölf Paar Laken zur Seite gebracht⁵¹⁴.

Im Haus Hans Lindstedts zu Stendal befand sich 1578 ein *Kuntur*⁵¹⁵, d.h. ein verschließbarer Schreibtisch oder Kontor, wie ihn Geschäftsleute brauchten. Kontore, Lederstühle und -schemel, lederne Bank- und Stuhlkissen, grüngewirkte Kissen und Tischdecken, ein Schiffertisch, ein Hamburger Stuhl mit Lehnen, Samtbankpfühle, mit Leder gefüttert, Samtkissen, Spiegel, darunter ein venezianischer, Sanduhren und zahlreiches sonstiges Mobiliar, mannigfaltiger Hausrat aus Kupfer, Messing und Zinn, zahlreiche Wein- und andere Gläser, silberne Kannen, Näpfe, Schalen und Becher, Löffel und Gabeln (*forklein*) u.v.a m. kennzeichneten den Komfort im Hause des 1579 verstorbenen Stendaler Bürgermeisters Claus Goldbeck⁵¹⁶.

508 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 1, fol 78 ff., Anfrage von 1528. Hinrich Sasse saß 1519 im Rat (Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 392). – Vgl. Meiners: Stufen des Wandels, 1987, S. 286 ff., zur Veränderung der Wohn- und Bekleidungskultur.

509 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 1, fol 480 ff., Anfrage von 1532.

510 Stengel: Alte Wohnkultur in Berlin und in der Mark, 1958, S. 194.

511 Der verwitwete Ratsherr Heine Seger in Tangermünde versprach 1554 seiner Tochter Dorothea zwei gute Unterbetten, ein Daunenoberbett mit einer neuen *striptten* Böhre [gestreiftes oder buntes Inlett], eine beste Decke, drei Daunenkissen u.a. (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 17, fol 428 ff., Anfrage von 1576).

512 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 37, fol 180 ff., Anfrage von 1592.

513 Siehe oben Kap. C.III.2.b) S. 1012 f. zu Anm. 462.

514 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 28, fol 102 ff.

515 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 20, fol 231 ff.

516 StadtA Salzwedel, Repert. II, Abt. XV B) Nr. 3, zu 1579.

In der Wohnstube des verstorbenen Bürgermeisters Heinrich Lorenz in Gardelegen und seiner Frau Catharina Jacobs hing, als sie das Haus 1602 ihrem Vetter übergab, je ein Porträt des Ehepaars⁵¹⁷, auch das ein Zeichen des Selbstwertgefühls von Rats- und Patrizierfamilien im damals noch wohlhabenden Gardelegen und sonst wohl noch ziemlich rar. Dagegen war z.B. Geschirr aus Zinn wie Schüsseln, Kannen und Teller, das 1620 der Witwe Jeronimus Salzwedels in Osterburg gehörte⁵¹⁸, nicht nur in der Stadt verbreitet.

Die Beschaffenheit der Möbel wird seltener beschrieben. 1623 fanden sich im Hause des Perlenstickers Johann Bleyadel in Gardelegen ein gelber Kasten, ein grüner, mit zwei Schilden oder Wappen bemalter Kasten, eine große schwarze Lade, zwei Schappe, die gelb und schwarz gemischt bemalt waren, ein Tisch und ein schwarzer Rüstkasten⁵¹⁹. Als der Stendaler Bürgermeister Benedict Hermes 1694 sein Stadtwohnhaus auf der Freiheit zugunsten des Landeshauptmanns verkaufen mußte, hinterließ er auch einiges Mobiliar: eine Ovaltafel, an der zwölf Personen gemächlich sitzen konnten, und zwölf neubeschlagene Lederstühle; eine lange Tafel für 20 Personen und mehr, zwei etwas kleinere Tafeln, drei viereckige Tische, zwei Dutzend neue Schemel, eine holländische Bettspunde ohne Bekleidung, zwei Himmelbettspunde, zwei Bettspunde für das Gesinde, einen großen Kleiderschrank mit zwei Türen und guten Beschlägen, eine Zeugrolle und einen Wassertrug⁵²⁰. Das verblieb als eine Art Eisernes Inventar im Haus und machte sicher nur einen Teil seines Hausrats aus.

Was ein Stadtfräulein ihrem Ehemann auf sein Landgut brachte, listete die Ehestiftung von 1715 zwischen *Herrn* Christian Gottfried Ritter, erbsessen auf Käthen, und Jungfer Agnes Dorothea Pinnau, hinterbliebener Tochter Herrn Caspar Pinnaus, Pastors an St. Petri in Stendal, auf. Ritter galt 1740 als Freisasse auf dem vormals Gohreschen Anteilgut Käthen, das sein Vorfahre Heinrich Ritter 1645 vom Stendaler Ratsherrn Franciscus Möring gekauft hatte⁵²¹. Die Mitgift war reichlich und z.T. modern; Suppenschüssel und -kelle, Servietten und *Kuffers* verraten französischen Einfluß, der sich in Stendal durch die Hugenottensiedlung leicht ergab⁵²².

Nach dem Tode des Schutzjuden Levin Ascher in Stendal nahm seine Witwe Meriam Levin 1740 das Inventar auf: Zahlreiches Leinen- und Bettzeug, drei Fenstergardinen aus grünem Rasch, aus Zinn eine Gießkanne nebst Becken, 28 Teller sowie Näpfe und Schüsseln, eine Teekanne, drei Leuchter, aus Messing drei Becken, zwei *Blacker*, drei Lampen, vier Leuchter, zwei Kaffeekannen, fünf Mittelkessel, ferner ein Goldgewicht, Probierstein und Nadel, zwei eiserne Grapen, zwei mit Zinn beschlagene Krüge; an hölzernen Geräten eine Bettstelle mit gestreiften Leinengardinen, ein Kleiderschrank, ein Weiß-

517 LHASA/StOW, Rep. E Gardelegen VII Nr. 1, fol 33 ff. – Zum Vorgang s.o. Kap. C.III.2.b) S. 1011 zu Anm. 454.

518 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 67, fol 912 f.

519 LHASA/StOW, Rep. E Gardelegen VI Nr. 7, fol 1.

520 BLHA, Rep. 2, S.7501, fol 19 f. – Zum Haus s.o. Kap. C.III.2.c) S. 1018 nach Anm. 500.

521 BLHA, Rep. 78, VII 425 Ritter zu Käthen, Bd. 1, fol 1 f., Bd. 2, fol 3 ff. zu 1645, Bd. 3, fol 48 ff. zu 1715.

522 BLHA, Rep. 78, VII 425, Bd. 3, fol 53 ff. – Näheres s.o. Kap. B.V.4.c) S. 762 f. nach Anm. 283.

zeugschrank, sechs Stühle mit Leder bezogen, drei geflochtene Stühle, Wirtschaftsgeräte, fünf Kästen [Truhen], 20 Bücher⁵²³.

Dieser Hausrat war solide und modern bestückt; Tee- und Kaffeekannen und Gardinen waren Signaturen des 18. Jahrhunderts, die Möbel wohnlich und das Waschzeug, Gießkanne und Becken, zeitgemäß. Damit konnte Dorothea Elisabeth Schmidt, als sie 1777 Andreas Lotsch, Weißbäckermeister und Ackersmann in Bismark, heiratete, nicht aufwarten⁵²⁴. Die Mitgift der Schulzentochter Marie Elisabeth Schulze in Kerkau 1777, Braut des Kossäten Johann Joachim Wesche in Kalbe/M., war ihren künftigen Lebensverhältnissen angemessen⁵²⁵.

Auch in den kleinen Städtchen war das Niveau sehr verschieden. Der Bürger und Brauer Johann Jochen Ahlemann in Kalbe/M. hinterließ 1777 an Barschaft 300 rt Gold, 80 rt Cour., das Wohnhaus 420 rt, Wiesen und Gärten 517 rt wert; zwei goldene Ringe, sechs Silberlöffel, zwei Paar silberne Schuhschnallen und andere Silbersachen, zehn Schnüre kleine echte Perlen; Kupfer- und Messingkessel, Topf, Reibe, Näpfe, Teller; des weiteren an Hausrat eine Stubenuhr mit Gehäuse, zwei Kleiderschränke, mehrere Koffer, Eß- und Milchschränke, 24 unechte Porzellankrüge, ein Rohr mit einem Perlmutterknopf, Tische, Bänke, Schemel, Stühle, zwei Spiegel, Branntweingläser, ein halbes Dutzend Kaffeetassen, zwei irdene Kaffeekannen, Kaffeemühle, Dreifüße, Spinnräder u.a.; an Büchern Hauspostille, Bibel, Gesang- und Gebetbuch; Hofinventar, Vieh und Viktualien; Mannskleider und Leinenzeug; alles zusammen fast 1.828 rt wert⁵²⁶.

Hier war nicht nur ein gewisser Wohlstand zu Hause; man ging auch mit der Zeit, Stubenuhr, eine Art Spazierstock, Porzellankrüge, wenn auch unechte, Spiegel und Kaffeegeschirr gehörten dazu. Noch individueller konnten sich Geschmack und Geldbeutel präsentieren in *K l e i d u n g* und Schmuck. 1525 gehörten zur *Gerade* [persönliche Sachen] der verstorbenen Frau Claus Hermens in Stendal ein bester Rock und drei *Szuben* [Schauben], der beste *Hoyken* [Mantel] und der Sonntagshoike sowie neun kleine *Halsdoke* [Halstücher]⁵²⁷. 1549 gedachte Claus Heiligenfelde, Bürger in Osterburg, seiner Tochter Heyle 16 lot Silber zu, je ein Paar leidensche und hagensche Kleider und einen Pelz⁵²⁸. Der Ratsherr Heine Seger in Tangermünde lobte 1554 jedem der drei Söhne als Mutterteil einen englischen Rock, Hosen und Jope und 12 lot Silber aus, der Tochter Dorothee 80 lot vergoldetes Silber, zwei neue englische Röcke zu den Kleidern, Hoiken, Borde [Gürtel], Taschen, Beutel, Schleier und Leinengewand, wie das ihre Mutter besaß⁵²⁹. Die vierzehnjährige Tochter des Bürgers Heine Damenitz in Osterburg trug 1554 auf einer Hochzeit in Seehausen *Pattinen* [hoher Frauenschuh]⁵³⁰.

523 BLHA, Rep. 2, S.7580, zu 1744, Anlage B.

524 Siehe oben Kap. C.III.2.b) S. 1008 nach Anm. 434.

525 Außer dem schon genannten (s.o. Kap. B.III.2 h) S. 440 zu Anm. 317) ein aufgemachtes Bett, vier Bettlaken, je sechs Tisch- und Handtücher, zwei Stuhlkissen, ein Kleiderschrank und ein Koffer [Truhe mit gewölbtem Deckel].

526 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 476, S. 400 ff.

527 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 1, fol 569 ff., Anfrage von [1532].

528 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 33, fol 377. *Hagen* = Den Haag.

529 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 17, fol 428 ff., Anfrage von 1576.

530 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 5, fol 279 f. – Heine Damenitz war in den vierziger bis sechziger Jahren Ratsherr und Bürgermeister in Osterburg (Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil II, fol 70 ff.).

Im Erbteilungsvertrag von 1560 versprach Anna, Witwe des Ratsherrn Cyriacus Zernitz in Tangermünde, jeder ihrer Töchter Dorothea und Catharina unter anderem 30 lot vergoldetes Silberwerk und 20 lot Weißsilberwerk, einen Goldring, einen *Purpurjanischen* Rock [aus Purpurseide], einen besten leidischen Hoiken in der ihnen gefallenden Farbe, einen Sonntagshoiken und einen Damast *Kolner* [Wams], dem Sohn Michael einen Goldring, Rock und Hosen von englischem Tuch, ein Wams von Karteken [Kleiderstoff]⁵³¹. Der schon erwähnte, 1579 verstorbene Bürgermeister Claus Goldbeck in Stendal hinterließ kostbare Kleider von Tuch, Samt und Seide, mit Marder, Fuchs und anderen Fellen gefüttert oder verbrämt, einen Schlafpelz von Gießener Tuch mit Kaninchen gefüttert, einen schwarzen englischen Mantel mit Samt beschlagen, einen schwarzen Umhangrock u.a.m.⁵³²

Staat machen konnten auch die Kinder des verstorbenen Andreas Möller in Gardelegen, wenn sie erwachsen waren. 1575 wurden ihnen u.a. Kleider und Silbergeschmeide ausgelobt, Gertraud zwei Über- und drei Unterröcke von englischem Tuch (einer mit einer Ziegen-, die andern mit Seidenbräme besetzt), für die Überröcke sechs Paar vergoldete Spangen von 12 lot Silber; je ein gefütterter, mit Litzen versehener Glocken- und kurzer Hoiken, alle von englischem Tuch; je ein Wams von Samt und Damast mit drei Samtschnüren, je ein Paar Ärmel von Damast und Seiden *Scamlot* mit einer Samtschnur und mit Marderpelz besetzt, eine goldener Gürtel mit 8 lot vergoldetem Silber, 12 lot Silber für zwei Ketten, drei silbervergoldete Nadeln, Perlen- und Taftbänder, ein Trauring und ein neuer Pelz, ihrem Bräutigam ein *vnstrefflich* Brauthemd und anderes Zubehör. Die Söhne Andreas und Levin erhielten jeder 6 Ellen gutes englisch Tuch zu einem Rock, ein *Schamloten* Wams, ein Paar englische Hosen mit Seide oder *Harrasch* [Tuch aus Arras] durchzogen, ein Samtbarett, drei Paar Hemden von Flachsleinwand und einen Trauring⁵³³.

Im Vergleich dazu mußten sich die Kinder Stephan Krops in Tangermünde 1578 mit bescheidenerer Kleidung zufrieden geben. Jedes Mädchen erhielt zwei leidische Hoiken, zwei englische Röcke, zwei Unter- und zwei Sonntagsuberröcke von Tangermündisch *Piffler* [einheimisches Gewebe]⁵³⁴. 1598 beklagte Hieronymus Pfulman, Bürger zu Seehausen, Einbruchdiebstahl in seinem Hause: sein bester Mantel, 18 rt wert, drei Röcke seiner Frau (von braunem englischen Tuch mit Silberwerk, von grünem leidischen Tuch, von rotem inländischen Tuch mit weißem Gebräm), ein Paar seidene *Schamlot* Ärmel, ein brauner Damastkragen oder *Kolner*, ein Stück gute kleine Leinwand⁵³⁵.

Alle genannten Beispiele, oft nur Ausschnitte aus dem wirklichen Bestand, lassen auf unterschiedliche Mengen und Qualitäten schließen, die vom jeweiligen Vermögen abhängen, aber gewiß auf Freude an vielfältigen Farben, Macharten und Applikationen, Gold- und Silberschmuck. Philipp Schröder in Stendal schenkte seiner Frau Ursula Buecks um 1607 eine Goldkette, an der ein Rosenobel und zwölf ungarische Goldgulden hingen⁵³⁶.

531 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 9, fol 464 ff., Anfrage von 1565; Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil II, fol 81, Ratsliste von 1552.

532 StadtA Salzwedel, Repert. II, Ab. XV B) Nr. 3, zu 1579.

533 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 45, fol 205 f.

534 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 66, fol 395 ff., Anfrage von 1619.

535 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 42, fol 604 ff.

536 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 63, fol 530 ff.

Man fragte wohl kaum nach obrigkeitlichen Vorschriften, wie es sie allenthalben gegeben hat⁵³⁷.

Und man ging mit der Mode. 1608 beklagte Joachim Badingk zu Stendal die neue Mode, die ihm zusätzliche Kosten verursacht habe; denn nachdem er Margaretha Wolters, Bartholomäus Polckows Witwe, zur Ehe genommen und mit ihr *Kinderchen*, darunter zwei Mädchen, gezeugt hatte, sei mittlerweile eine ganz neue *Tracht* an Kleidung aufgekommen. Also habe er ihr mit Rücksicht auf die Töchter, die doch gekleidet werden mußten, aus seinen Gütern vollkommene Kleider *nach der Newen weiß* zu den vorigen nach der bisherigen Gewohnheit mit schweren Unkosten anfertigen lassen⁵³⁸.

Im Großen Krieg ging freilich alle Herrlichkeit verloren, waren viele froh, mit dem bloßen Leben davon gekommen zu sein; und die überhohen Kontributionen gestatteten kaum Besonderes. Aber Jahrzehnte später sah das, z.T. jedenfalls, anders aus. Die Stendaler Pfarrerstochter Agnes Dorothea Pinnau brachte in ihrem Brautschatz 1715 auch eine stattliche Mitgift als künftige Frau Ritter in Käthen mit⁵³⁹. Und im Haus des verstorbenen Schutzjuden Levin Ascher in Stendal fand sich 1740 reichliche Alltags- und Festtagskleidung⁵⁴⁰. Außer spezifisch jüdischer Männerkleidung entsprach auch dieses Inventar der weltlichen Mode der Zeit⁵⁴¹.

Ein Blick gilt noch den Vorratskammern der bürgerlichen Haushalte und der Frage nach ihrer *N a h r u n g*. Doch hier findet sich im Prinzip nichts anderes als in anderen Haushalten. Vorrätig hatte der Ratsherr Hans Welle in Tangermünde 1573 mindestens acht Würste, vier Stück Rindfleisch, zwei halbe Schweinsköpfe und zwei Schweins-haxen⁵⁴². Kinder verlockte Frischgebackenes; das zehnjährige Töchterchen des Barbiers Matz Hertzwig in Osterburg kroch heimlich auf den Boden und brach vom frischgebak-

537 Vgl. Roeck: Lebenswelt und Kultur des Bürgertums in der frühen Neuzeit, 1991, S. 27 ff.

538 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 56, fol 25 f. – Schmidt, H.G.: Die Evangelische Kirche der Altmark, 1908, S. 40 f., zitiert die Schrift „Hoffarts Laster“ des Mag. Johannes Cuno in Salzwedel von 1592, die die modischen Torheiten der Zeit kritisierte: „polnische Hüte, italienische Ärmel, spanische Wämse, schottische Strümpfe, Schuhe und Stiefel aus Kordova... Der Wetterhahn auf dem Turme wechselte nicht so oft wie die Mode... Auf der Brust der Weiber hing ein Kramladen von Ketten, Güldenschnüren, Perlen und Kleinodien, oft freilich nur aus vergoldetem Messing. Selbst die Männer trugen Fingerringe und Armbänder... Solches Laster fand sich nicht bloß bei den Junkern, sondern auch bei Bürgern und auf dem Dorfe“.

539 Siehe oben Kap. B.V.4.c) S. 762 f. zu Anm. 284, C.III.2.c) S. 1020 zu Anm. 522.

540 Zehn Mannshemden, 17 Frauenhemden, vier Halstücher, drei Baumwollmützen, vier *Cannevas* Brusttücher, drei weiße, vier bunte Schürzen, zehn Hauben mit Spitze, drei *Schnepfeltücher*, ein bläuliches Mannskleid, bestehend aus Rock, *Camisol* [Wams] und Beinkleidern, einen schwarzen Mannsrock nebst ein Paar Beinkleidern, ein alltägliches graues Kleid, bestehend aus Rock, Camisol und ein Paar Beinkleidern, ein leinenes *Casaquin* [Kasak], zwei Hüte, zwei Paar Strümpfe, eine gestickte Mannsmütze, einen Talar, eine violette Damast *Volante* [Gewand] mit Silber nebst einem Rock, eine rot und weiß gestreifte *Volante d'etoffe*, einen schwarzen Damastrock, eine blaue *Contouche d'etoffe* [teils in Falten gelegtes, teils glattes Frauenoberkleid aus Stoff], zwei *Cannevas Contouchen*, zwei Mützen von *Drap d'or*, zwei gestickte *Schnippeltücher*, eine leinene *Cantouche* und Rock, einen schwarzen Samtkragen mit goldener Spitze, eine rauhe *Palatine* [Pelzkragen] und ein tägliches Frauenkleid von *Camelot* (BLHA, Rep. 2, S.7580, zu 1744, Anlage B). – Zum Hausrat s.o. Kap. C.III.2.c) S. 1020 f. nach Anm. 522.

541 Zum Wandel der Mode vgl. Deneke: Aspekte der Modernisierung städtischer und ländlicher Kleidung zwischen 1770 und 1830, 1987.

542 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 13, fol 406 f.

kenen Brot die Rinde weg (1587)⁵⁴³. Der ungetreue Hofmeister des Großen Heiliggeist-Hospitals in Gardelegen stahl aus eines Bürgers Haus vier Speckseiten, 13 Schrot gedörrtes Rindfleisch, zwei Schmer und 16 Knackwürste (1587)⁵⁴⁴. Gut vorgesorgt hatte Claus Wittharn in Salzwedel 1595⁵⁴⁵.

An den Festtafeln der Gewandschneidergilde zu Altstadt Salzwedel waren 1515 Mitgliedern und Gästen (darunter die Pröpste von Salzwedel, Zum Hl. Geist in Perver und Dambeck, andere Geistliche, Schulmeister, Bürgermeister in Alt- und Neustadt, der Burghauptmann) Schafffleisch mit Rüben, Stockfisch mit Rosinen, gebratene Hühner, Weinmus, gebratene Eier, Hasen- und Hühnerbraten mit Safran und Rosinen, Butter und Käse als Nachtisch, als erster Gang aber zu Mittag Rindfleisch in großen Stücken mit Senf, am Abend in kleinen Stücken mit Safran serviert worden, außerdem Wein und Bier, 1541 Rhein- oder guter Frankenwein und Hamburger Bier⁵⁴⁶.

In den wenigen etwas ruhigeren Jahren des Dreißigjährigen Krieges konnte sich die Witwe Jacob Meyers in Stendal am 11. November 1633 abends mit ihren Kindern und dem Gesinde die Martinsgans schmecken lassen, und hatte dazu noch ihren Tuchknappen Jacob Lodike geladen⁵⁴⁷. Immer häufiger genoß man auch Reis. Von den drei Hökern in Arneburg hieß es 1768, sie hätten ihren Handel nicht nur mit Butter und Käse, sondern auch mit Reis und Kramwaren so ausgedehnt, daß sich die Kaufleute in ihrem Viktualienhandel eingeengt sahen⁵⁴⁸. Aber offenbar war die Nachfrage z.B. nach Reis groß.

Hauptgetränk auch der Bürger war Bier, selbstgebrautes oder ausgeschenktes. Der Konsum war enorm. Doch im 18. Jahrhundert wurde Bier mehr und mehr von Branntwein und Kaffee verdrängt. Nach den Ursachen des Rückgangs der Brauereien befragt, meinten alle Magistrate der altmärkischen Städte 1792, daran sei vor allem das so allgemeine Kaffee- und Branntwein trinken schuld. Der Steuerrat pflichtete dem bei; dieser Verfall [der Brauereien] sei freilich *entsetzlich* und noch auffallender, als er geglaubt hätte⁵⁴⁹.

1796 erläuterte er, nach dem Siebenjährigen Krieg sei der Gebrauch des Kaffees so stark geworden, daß er jetzt nicht mehr als Delikatesse, sondern vielmehr als allgemeiner täglicher Trank betrachtet und unter die gewöhnlichen Lebensmittel gerechnet werden müsse. Außerdem habe seit dieser Zeit der Branntweinkonsum stark zugenommen⁵⁵⁰. Die Witwe Joachim Christoph Werneckes wußte 1797, daß die Wirtschaft auf dem Bockhorn vor Salzwedel, die sie und ihr Mann dort vor sieben Jahren eingerichtet hatten, gern von honetten Leuten besucht wurde. Selbst die Herren des Magistrats hätten sie in den Ferien des Morgens besucht und *Caffé* getrunken⁵⁵¹.

543 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 27, fol 141 ff.

544 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 28, fol 102 ff.

545 Sieben Seiten Speck, zwei Schmer, acht Stück dröges Schafffleisch, drei Rippespeer, eine Ochsenzunge, vier halbe Schweinsköpfe, ein halber Schweinsrücken, sechs Stück Schratfleisch, acht Mettwürste und 14 Stück dröges Rindfleisch (StadtA Salzwedel, Repert. II, Ab. XV B) Nr. 4, zu 1595).

546 Meyer, F.W.: Die Geschichte der Gewandschneider-Gilden in Salzwedel, 1933, S. 49 f.

547 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 75, fol 59 ff.

548 BLHA, Rep. 2, S.2622, fol 1 ff., Anlage.

549 BLHA, Rep. 2, S.38, 24. Nov. 1792.

550 Ebenda, 13. Febr. 1796.

551 BLHA, Rep. 2, S.7001, 31. März 1797. – Vgl. auch Kisbán: Phasen des Wandels der Nahrungsgewohnheiten in Mitteleuropa, 1987.

d) Bildung und Beruf

Schulbildung war bereits im Spätmittelalter Bürgerkindern, besonders denen der Kaufleute- und Ratsfamilien vertraut, in der Frühneuzeit im Prinzip allen, da Handwerk und Gewerbe das erforderten⁵⁵². Seit dem Spätmittelalter fanden auch immer mehr Bürgersöhne, vornehmlich, aber nicht nur, aus den Ratsfamilien, den Weg zur Universität, um ein paar Semester zu studieren und sich durch derartige Qualifikation den Weg zu verschiedenen Berufen und Amtsträgerschaften zu ebnen⁵⁵³.

Die so schulisch oder akademisch gebildeten Bürger waren den Umgang mit Büchern gewohnt und pflegten ihn oft auch ein Leben lang. Bei Erbteilungen fand sich nicht selten eine mehr oder weniger große Anzahl davon wie z.B. im Fall der Bornemannschen Kinder in Gardelegen 1567⁵⁵⁴. Es waren Ratsfamilien. Im Nachlaß des 1579 verstorbenen Stendaler Bürgermeisters Claus Goldbeck fanden sich 22 Folianten, darunter der Thesaurus Lutheri deutsch, die Goldene Bulle und Reichsabschiede, Psalter, Sächsisches Weichbild und Lehnrecht, Linius deutsch, alles in Bretter gebunden; ein Regenbuch in Pergament, Postillen, die Augsburgische Konfession und die Sächsische Konstitution, an anderer Stelle noch die deutsche Bibel, eine Hauspostille und ein Teil der Schriften Luthers⁵⁵⁵.

Christoff und Christian Entzelt, die Söhne des Pfarrers und Altmarkchronisten Christoph Entzelt in Osterburg, wollten 1583 kurz nach des Vaters Tode wissen, ob etwa auch ihre vier Schwestern berechtigt seien, die Bücher mit ihnen zu teilen. Sie waren es⁵⁵⁶. Victor Grabow, Schullektor in Arendsee, hinterließ seinem Sohn Victor zahlreiche Bücher, und dieser kaufte weitere von seinem Geld hinzu. Auch darum stritten 1608 die Erben, weil der eine, ein Student, sie alle für sich allein haben wollte⁵⁵⁷.

Der Ratsherr Joachim Quierling in Osterburg vermachte 1614 seine Bücher testamentarisch seinen Geschwistern⁵⁵⁸. In Gardelegen hatte Jacobus Trüstedt aus der alten Ratsfamilie eine Bibliothek hinterlassen, die nach der Schätzung seines Schwiegersohns Martin Fahl 1647 wohl über 600 rt wert war⁵⁵⁹. Noch wertvoller war die Bibliothek, über die der aus der alten Stendaler Ratsfamilie stammende kurfürstliche Rat und Geh. Archivar Christoph Schönbeck, Domherr in Havelberg, 1662 testamentarisch verfügte⁵⁶⁰. 1740 hinterließ der Schutzjude Levin Ascher in Stendal 20 Bücher *von allerhand Sorten*⁵⁶¹.

1804 wollte der Magistrat zu Osterburg gern einen Teil der Bücher des zehn Jahre zuvor verstorbenen Bürgermeisters Friccus, die vaterländische Geschichte, Kameral-, Polizei- und Forstwissenschaften betrafen, für 40 rt zum Nutzen der Kämmerei anschaffen. Der

552 Zum Stadtschulwesen s.u. Kap. D.II.1.a).

553 Zum Hochschulstudium s.u. Kap. D.II.2.

554 Siehe oben Kap. C.III.2.b) S. 1012 f. nach Anm. 460.

555 StadtA Salzwedel, Repert. II, Abt. XV B) Nr. 3, zu 1579. – Zu Goldbeck siehe auch oben Kap. C.III.2.c) S. 1019 zu Anm. 516.

556 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 23, fol 318.

557 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 55, fol 377 f.

558 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 68, fol 62 ff., Anfrage von 1624.

559 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 77, fol 449 ff.

560 Vgl. Czubatynski: Christoph Schönbeck (1601-1662) und die Gründung der Schönbeck'schen Bibliothek in Stendal, 2005.

561 Siehe oben Kap. C.III.2.c) S. 1020 f. nach Anm. 522.

Steuerrat befürwortete das: Da die Bücher alle brauchbar und z.T. sehr rar seien, wäre es wohl zu wünschen, daß sie von einer öffentlichen Anstalt gekauft würden und dadurch erhalten und gemeinnützig blieben. 40 rt dafür seien sehr billig. Er selbst hätte sie auch längst gekauft, wenn bei einer starken Familie und den teuren Preisen etwas dafür übrigbliebe. Das Generaldirektorium genehmigte den Ankauf aus Mitteln der Kämmererei⁵⁶².

Hingewiesen sei hier nur kurz auf Formen der Geselligkeit, die sich vor allem im 18. Jahrhundert unter dem Einfluß der Aufklärung herausbildeten. Es waren Aufklärungsgesellschaften in Gestalt von Logen, die auch in der Altmark in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstanden, und Lesegesellschaften⁵⁶³.

Andere Altmärker suchten ihr Glück in fremden Diensten, vor allem im *K r i e g s - d i e n s t*. Das war zwar in kritischen Zeiten verboten, z.B. während der Religionskriege Mitte des 16. Jahrhunderts. Bürgern und besonders ledigen Gesellen drohte Verlust ihrer Güter und kurfürstliche Strafe, wenn sie außer Landes und besonders gegen den Kaiser eine Bestallung annahmen oder gar zu den rebellischen Magdeburgern zogen. Der Rat zu Werben ermittelte zwei Bürgersöhne, die den geächteten Magdeburgern gedient hatten, ließ ihnen nachtrachten und, da erfolglos, ihr väterliches Erbe *bekommern* [beschlagnahmen]. Dann erfuhr er aber, daß sie zur Zeit der Verkündung des kurfürstlichen Befehls nicht anwesend waren, und weil sie arme Handwerksgelesen waren, bat der Rat Anfang Februar 1552 um ihrer armen Eltern willen um Begnadigung⁵⁶⁴.

Das wurde später wieder lockerer gehandhabt, doch vom Landesherrn je länger umso weniger gern gesehen. Der Stendaler Bürgerssohn Georg Rohrbeck diente 1567 in Dänemark als Landsknecht⁵⁶⁵. Stephan Schultze, Bürger in Tangermünde, ließ 1573 Heine Pfühl, der seinem Sohn wegen des *Frankreichischen Zuges* noch Besoldung schuldig war, auf 16 Goldgulden auspfänden⁵⁶⁶. Auch Hans Schultze, Bruder der beiden Tangermünder Bürger Paul und Jochim Schultze, zog, da er noch Junggeselle war und, wie es hieß, sich etwas in Kriegsläufen versuchen wollte, 1587 mit anderen zusammen nach Frankreich⁵⁶⁷.

Ein anderer nahm ein schlimmes Ende, Heinrich Witte aus Tangermünde; er wurde mit anderen Kriegsleuten im November 1599 in Wolfenbüttel hingerichtet. Der dortige Hofprediger, Franciscus Schrader, bescheinigte, daß Heinrich kurz vor seinem Tod im Beisein vieler Leute seinem Bruder Matthäus Witte wegen aller Mühe, die er sich während Heinrichs Haft gemacht hatte, 100 rt aus seinen Gütern vermachte⁵⁶⁸. Nicht wenige Altmärker begaben sich im Dreißigjährigen Krieg in schwedische Dienste, so z.B. auch 1635 der junge Florian Schulze aus Arneburg. Seitdem fehlte von ihm jede Spur⁵⁶⁹.

562 BLHA, Rep. 2, S.6152.

563 Weiteres dazu s.u. Kap. D.II.3. S. 1253 f. nach Anm. 610.

564 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 175a Werben, Di nach Purif. Marie 1552.

565 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 11, fol 1 f.

566 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 21, Fr nach Joh. bapt. 1573.

567 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 33, fol 390 f.

568 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 46, fol 122 ff.

569 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 78, fol 15, Bericht des Rates von 1648.

Altmärkische Bürger traten aber auch in kurfürstliche Dienste, wurden *A m t s t r ä - g e r* auf Zeit oder fest Bedienstete. Der Stendaler Lehnbürger Jacob Brasche war 1502 kurfürstlicher Münzmeister in Stendal; 1536 bestellte der Kurfürst Levin Braschke aus derselben Familie zum Harnischmeister am Hof⁵⁷⁰. Damit waren feste Besoldungen verbunden. Andere leisteten bei Bedarf Dienste für den Hof und wurden dafür mit Renten oder Rechten *begnadet*, z.B. 1516 Curt Ermentreich, Einwohner in Salzwedel, wegen seiner mannigfaltigen Dienste mit freiem Bierbrauen auf Lebenszeit für sich, seine Frau und sein Gesinde⁵⁷¹. 1568 wurde der Stendaler Bürgermeister Claus Goldbeck wegen seiner vielfältigen Dienste in kurfürstlichen Sachen und in den Händeln der Städte und Landschaft über das, was er bereits an Lehngütern besaß, hinaus belehnt⁵⁷². Auch diese Beispiele ließen sich beliebig fortsetzen.

e) Vermögen und Verschuldung

Viele Aktionen gewährten schon Einblick in die unterschiedlichen Vermögensverhältnisse der Bürger in der Altmark, Ehestiftungen, Erbteilungen, Kauf- und Verkaufshandlungen u.a. Markante Signaturen von *V e r m ö g e n* sind auch Kredite und Kreditaufnahmen, die geradezu massenhaft belegt sind, wo sie in einem Zusammenhang mit Feudalbesitz standen⁵⁷³. Aus der Fülle seien hier nur einige Beispiele herausgegriffen, an denen zugleich die Entwicklung, das Auf und Ab bürgerlicher Lebensstandards nachvollziehbar ist.

Seit dem Mittelalter empfahl sich als mittelfristige Geldanlage der Rentenkauf, d.h. gegen ein Kapital erhielt der Geldgeber als Zinsen eine jährliche Rente. Das war so legal wie zinstragende Darlehen in Form von Wiederkaufverschreibungen, die Papst Sixtus 1476 auf Antrag von Stendaler Bürgern für erlaubt erklärt hatte⁵⁷⁴. Kaufleute wie Johann Huckelbusch (Hackelbusch) in Salzwedel bevorzugten Naturalrenten, die sie in ihren Handel mit einbinden konnten; er kaufte 1543 wiederkäuflich vom Kloster Diesdorf für 500 rt 8 Wsp Roggen jährliche Pacht aus Mahlsdorf und Ellenberg⁵⁷⁵.

Im innerstädtischen Verkehr wurde die Wiederkauf genannte Kreditaufnahme oft auch völlig monetär vollzogen. Der Rat zu Tangermünde stellte 1508 dem Stendaler Bürger Caspar Buchholz (Bockholt) eine Wiederkaufverschreibung über 5 fl jährliche Rente gegen 100 fl Kapital aus, der Rat zu Gardelegen 1513 dem dortigen Bürger Veit Trüstedt (Trustedt) über 10 fl jährlichen Zins gegen 200 fl⁵⁷⁶. Allein schon die Namen der drei Kreditgeber lassen aufhorchen. Johann Huckelbusch saß im Rat der Altstadt Salzwedel,

570 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil I, fol 118 zu 1502; GStAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 30, fol 239 zu 1536.

571 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil III, fol 257.

572 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil III, fol 20 ff.

573 Siehe oben Kap. B.V.4.e) Kreditgeschäfte adliger Grundherrn mit Bürgern.

574 CDB A XV S. 362 Nr. 408.

575 CDB A XXII S. 354 Nr. 403.

576 GStAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 23, fol 51 f. zu 1508, fol 85 zu 1513.

Veit Trüstedt war Ratsherr in Gardelegen, und Caspar Buchholz gehörte einer alten Ratsfamilie in Stendal an⁵⁷⁷.

Hans v. Rindtorf zu Rönnebeck lieh von mehreren Einwohnern in Osterburg kleinere und größere Summen, 1540 vom Priester Johann Karsted 30 fl, 1542 von Hans Erxleben 70 fl, jeweils gegen Produktenrente und auf fünf Jahre begrenzt, 1540 von Joachim Salzwedel (Soltzwedel), seinem guten Freund, 30 Schock Hauptsumme gegen 3 Pfund jährlichen Zins, rückzahlbar, *sobald ich immer mag und kann*⁵⁷⁸.

In diesen Größenordnungen bewegten sich viele Kreditgeschäfte; sie sagen noch nichts über die realen Finanzpotenzen der Geldgeber aus, nur daß sie liquide waren und das Geld Zinsen tragen sollte. Und das wechselte binnen kurzer Zeit. Der Stendaler Lehnbürger Jacob Braschke, der ein Gut in Groß Möringen besaß, lieh 1541 von Simon Schönermark in Stendal 350 fl auf Wiederkaufsbasis gegen Naturalzins, lieh seinerseits 1546 Palme Rhinow (Rynow) in Wahrburg 30 märk. Schock und verkaufte 1548 Feudalrente im Wiederkauf⁵⁷⁹.

Kredite wurden in der Regel mit 6 % verzinst⁵⁸⁰. Summen von 540 plus 240 fl, die Henning Pletz in Stendal 1549 den Vettern Krusemark in der Wische und zu Wittstock borgte⁵⁸¹, waren seltener. Auf größere Summen ließen sich adlige Grundherren und Klosterkonvente ein, bei Gelegenheit auch vermögende Amtsträger wie Peter Guntz, Kastner in Tangermünde, der 1557 von den Erben seines Vorgängers Hans Bose Lehngüter für 900 fl wiederkaufsweise erwarb, also Grundbesitz bevorzugte, oder Felix Belitz, Stadtschreiber in Werben, und Frau, denen 1559 Christoph Schenck von Lützendorf für 500 fl den Zehnten von 4 ½ Hufen im Gericht zu Paris im Wiederkauf überließ⁵⁸².

Seit den sechziger Jahren traten Geldgeber mit erheblicheren Krediten auf. Der Stendaler Bürgermeister Claus Goldbeck verwahrte in einer Art Tresor seines Hauses neben zahlreichen Schuldverschreibungen in einem Umschlag Schuldbriefe Kurfürst Joachims II., einen über 4.600 rt und einen von 1563 über 3.000 rt, jedoch mit eigenhändigem Vermerk, daß ihm die Altmärkisch-Prignitzschen Städte die Summe bezahlt hätten⁵⁸³. 1564 erwarb Goldbeck, noch Bürgermeister in Werben, von Peter v. Rindtorf zu Iden ein neun-jähriges Nutzungsrecht am *Es* [Esch] genannten Acker vor Werben für 1.000 fl⁵⁸⁴.

Joachim Krüger in Stendal und seine Frau Gese ließen sich 1564 von Andreas und Hans Rhinow zu Wahrburg Renten in mehreren Dörfern wiederkaufsweise für insgesamt 1.110 fl verschreiben⁵⁸⁵. 1573 lieh Joachim Krüger dem Jürgen v. Jeetze zu Hohenwulsch

577 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil III, fol 278 zu 1512, Ratsversetzung in Gardelegen; Kopiar Nr. 34 u.38 Teil II, fol 68 zu 1542, fol 71 zu 1544, dgl. in Altstadt Salzwedel; Götzte: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 390 ff., dgl.

578 GStAPK, I. HA, Rep. 62 Nr. 179 Rochau, zu 1540 und 1542.

579 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil I, fol 152 zu 1541, fol 157 zu 1546, fol 163 zu 1548.

580 1548 verkaufte Hieronymus Staude, Kastner zu Tangermünde, dem Bürgermeister in Stendal Jacob Schönermark 12 fl jährlichen Zins von einem Hof in Ostheeren wiederkäuflich für 200 fl, Henning Brunckow zu Stendal dem Mitbürger Hans Buchholz für 250 fl Hebungen aus Schäplitz gegen den entsprechenden Zins (ebenda, fol 164 f.).

581 Ebenda, fol 166 f.

582 Ebenda, fol 198 zu 1557, fol 203 zu 1559.

583 StadtA Salzwedel, Repert. II, Abt. XV B) Nr. 3, zu 1579.

584 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil I, fol 222.

585 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil II, fol 1 ff.

550 fl gegen Hebungen aus Büste und anderen Dörfern und dem Lübecker Bürger Thomas Kalbe 500 fl gegen Hebungen aus dessen Lehen in Neuendorf am Damm⁵⁸⁶; er trat auch später als Kreditor auf, ebenso andere Bürger⁵⁸⁷. 1572 erhielt der Rat zu Gardelegen den Konsens, Lehen für 1.000 rt dem Bürgermeister Joachim Falcke daselbst oder Heinrich Santerleben wiederkäuflich zu verkaufen⁵⁸⁸. In Altstadt Salzwedel hatten Ratsangehörige kleinere und größere Summen zur Hand wie Ratsherr Georg Osenbrugk⁵⁸⁹ und Bürgermeister Andreas Reiche⁵⁹⁰.

Aber auch Lehnbürger gerieten in Not; 1579 verkaufte Heinrich Packebusch, Sohn des Hieronymus in Stendal, wiederkäuflich seine anteiligen Güter in Neuendorf am Damm dem Stendaler Bürgermeister Claus Goldbeck für 900 fl, 1580 Adam Koning in Gardelegen dem dortigen Bürgermeister Joachim Falcke Feudalrenten für 432 rt⁵⁹¹. Daniel Packebusch hatte auf See so großen Schaden erlitten, daß er 1582, um seine Schwester auszusteuern und das Geschäft wieder aufzubauen, die ererbten Anteillehngüter in Neuendorf am Damm und Karritz dem Bürgermeister Hans Spieß in Tangermünde für 1.500 rt im Wiederkauf überließ⁵⁹². Vetter Hieronymus Packebusch in Lübeck, der vom Vater und den Vettern Arndt und Mattheus hochverschuldete Lehngüter geerbt hatte und selbst in Nöten war, veräußerte 1583 seinen vierten Anteil an Neuendorf und Karritz samt Wiederkaufverschreibungen dem M. Paul Wagerer zu Stendal und dem Ratsherrn Arnold Schönemark in Tangermünde wiederkäuflich für 1.800 fl⁵⁹³.

Hans Spieß in Tangermünde konnte 1584 auch Levin v. Buchholz zu Hämerten mit 1.500 rt unter die Arme greifen, der Bürger und Schmied Balzer Chüden in Tangermünde 1585 dem Jacob v. Rossow zu Lückstedt mit 1.700 rt; der überließ ihm 1586 wegen bedränglicher Not auch seinen Wohnhof mit Zubehör für 603 rt wiederkaufsweise⁵⁹⁴. Ebenso vergab Balzer Chüden, Ratsherr in Tangermünde, Kredite⁵⁹⁵.

1588 borgten Claus und Heinrich v. Jagow zu Aulosen 1.200 fl von Dietrich Quatfasel, Bürgermeister in Seehausen, und seiner Frau Emerenz Boldemann⁵⁹⁶. Und wie schon sein Vater veräußerte auch Peter v. Rindtorf zu Iden 1591 seinen Acker *Eß* neben dem

586 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 72, fol 46 und 64.

587 1571 streckte Jürgen Marggraf in Seehausen seinem Mitbürger Christoph Salzwedel 300 fl vor; der Bürgermeister Valtin Boldicke in Tangermünde nahm das Vorwerk Jacobs v. d. Schulenburg in Birkholz und zwei Höfe in Cobbel auf zwölf Jahre für 9.000 rt pfandweise an (Ebenda, fol 16 und 22).

588 Ebenda, fol 26.

589 1573 nahm er Pächte für 200 fl von Antonius v. Wustrow zu Wustrow im Wiederkauf an, außerdem auf 55 Jahre einen Hof in Ritze mit Ober- und Untergericht, Diensten und Pächten für 1.025 rt und 300 rt für die Reparatur der Gebäude, 1574 von Claus und Heinrich v. Jagow zu Aulosen Hebungen aus mehreren Dörfern für 502 ½ rt (ebenda, fol 66 zu 1573, fol 93 zu 1574).

590 1574 hielt er für Asmus v. Jeetze zu Hohenwulsch 600 rt, für Georg v. Jeetze daselbst 1.100 rt bereit (ebenda, fol 80 und 87).

591 Ebenda, fol 273 f. zu 1579, fol 298 zu 1580.

592 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 73, fol 24 f.

593 Ebenda, fol 58 f.

594 Ebenda, fol 130 f. zu 1584, fol 162 zu 1585, fol 212 zu 1586.

595 1591/92 lieh der den Brüdern Hans und Georg Packebusch gegen verschiedene Renten und Rechte in Neuendorf und Karritz für 543 und 239 rt, Heinrich Packebusch, Hieronymus' Sohn, gegen Ähnliches in mehreren Dörfern 800 rt, 1592 dem Joachim v. Wenckstern in Lückstedt 1.000 rt (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 74, fol 149 ff. zu 1590/91, fol 196 f. 1592).

596 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 73, fol 285.

Alten Teich auf 13 Jahre Merten Goldbecks Söhnen, Dr. jur. utr. Andreas, Claus und Heinrich Goldbeck, für 1.200 rt, 5 % mehr als 1564⁵⁹⁷.

Daneben liefen zahlreiche andere Kreditgeschäfte von Bürgern, darunter immer wieder Angehörige von Lehnbürger- und Rats-, also meistens auch Kaufmannsfamilien, die jeweils mehrere hundert Taler zinstragend anlegten. Außerdem fungierte der Altmärkisch-Prignitzsche Städtekasten als Bank. Hier deponierten immer öfter begüterte Adlige und Patrizier, auch aus Nachbarländern, größere Summen gegen 6 % Zinsen, 1586 Jacob Schönhausen, Bürgermeister in Stendal, 2.000 rt, 1588 noch einmal die gleiche Summe, 1590 „nur“ 750 rt, 1591 1.500 rt, 1592 3.000, 1593 2.500 fl, 1590 sein Mitbürgermeister Bartholomäus Schönbeck 4.000 rt, 1593 2.000 fl, 1592 Petrus Guntz, Bürgermeister in Tangermünde, 1.500 rt⁵⁹⁸. Das setzte sich bis zum Dreißigjährigen Kriege fort⁵⁹⁹.

Interesse bestand seitens bürgerlicher Kreditgeber aber auch weiterhin an Grundbesitz, und wenn auf Zeit. Caspar Guntz, Kastner zu Tangermünde, erwarb 1596 von den v. Itzenplitz ihr Anteillehngut mit Rittersitz in Bittkau wiederkaufswise auf zwölf Jahre für 2.700 rt, Hans Spieß in Tangermünde von den Erben Jacob Staudes auf 30 Jahre das Gut Ostheeren ebenfalls für 2.700 rt (1600)⁶⁰⁰. 1599 verschrieb Balthasar Barsewisch zu Scharpenlohe dem Bürger Bartholomäus Hecht in Seehausen, dem er mit 750 rt oder 1.000 fl verhaftet war, den Zehnten von 5 3/4 Hufen bei Seehausen, 1601 Georg v. Rinow zu Wahrburg Lehnstücke als Unterpfand für zweimal 1.250 rt, die er von den Erben Heinrich Goldbecks in Besançon (Burgund) und von Claus Goldbeck zu Stendal lieh⁶⁰¹.

Waren das Kreditgeschäfte auf begrenzte, wenn auch z.T. schon recht lange Zeit, so war anderen vermögenden Bürgern an dauerhafterem Feudalbesitz gelegen. Bartholomäus Hecht zu Seehausen erwarb mit Konsens von 1607 von David v. Meseberg zu Meseberg und Herzfelde dessen Hof zu Herzfelde mit Zubehör für 2.600 fl lüb. à 24 ß erb- und eigentümlich⁶⁰². Die Gläubiger Franz Chüdens, der seinen Kindern einen großen Schuldenberg hinterlassen hatte, handelten 1607 mit Elisabeth Buch, Witwe des Bürgermeisters Joachim Rademin in Salzwedel, aus, daß sie Chüdens Erbgüter in Böddenstedt und Ziethnitz für 200 lüb. fl erb- und eigentümlich, den Lehnsbesitz in zwölf Dörfern aber für 1.000 fl lüb. wiederkäuflich übernahm⁶⁰³.

Es überwog aber der zeitbegrenzte Besitzerwechsel, zumal viele Grundherren davon ausgingen, die Schulden in absehbarer Zeit tilgen zu können wie 1609 die Söhne Joa-

597 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 74, fol 179.

598 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 73, fol 194 zu 1586, fol 290 zu 1588; Nr. 74, fol 45 ff. zu 1590, fol 103 ff. zu 1591, fol 187 f. zu 1592, und 277 f. zu 1592 und 1593.

599 1595 legte Heinrich Lorenz, Bürgermeister zu Osterburg, 1.000 rt gegen 6 % Zinsen ein, 1597 der Altmärkische Quartalgerichtsrat M. Heinrich Schardius 4.000 rt, 1600 der Ratsherr Werner Möring zu Stendal 2.500 rt, 1602 Bartholomäus Schönebeck zu Stendal 1.000 rt, 1606 Nicolaus Goldbeck zu Stendal 1.250 und 1.500 rt, 1612 Bürgermeister Conrad Stille zu Salzwedel 5.000 rt, 1619 die Witwe Nicolai Kerstens, vormals Bürgermeisters zu Neustadt Salzwedel, 3.000 rt à 24 sgr (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 75, fol 39 zu 1595, fol 222 zu 1597; Nr. 100, fol 238 zu 1600; Nr. 101, fol 118 zu 1602, fol 453 f. zu 1606; Nr. 123, fol 8 f. zu 1612; Nr. 124, fol 299 f. zu 1619).

600 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 75, fol 59 zu 1596; Nr. 100, fol 226 ff., Konsens von 1600.

601 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 100, fol 98 f. zu 1599, fol 387 ff. zu 1601.

602 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 101, fol 509 f.

603 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 122, fol 46 f., Konsens von 1609.

chims v. Lüderitz zu Lüderitz⁶⁰⁴, 1610 Hans Dietrich v. Winterfeld zu Krumke u.a.⁶⁰⁵. Es folgten weitere Wiederkaufs- und hypothekarische Verschreibungen⁶⁰⁶.

Die großen Kreditgeschäfte konzentrierten sich nach der Jahrhundertwende mehr und mehr auf einige wenige Bürger in herausragender Stellung. Sie gingen schon vor dem Dreißigjährigen Krieg weiter zurück. Erschwerend kamen für Kaufleute rückständige Zahlungen ihrer Kunden hinzu. Die Vormünder der Söhne Friedrichs v. Barsewisch zu Scharpenlohe versprachen zwar 1628 dem Handelsmann Martin Knuppelholz zu Seehausen, die 2.000 fl à 18 gr, mit denen sie ihm wegen allerhand Waren zur Ausstattung zweier Schwestern ihrer Mündel verhaftet waren, mit der Getreideernte von den Schindelhöfen zu Falkenberg abzutragen⁶⁰⁷; aber da war schon Krieg.

Immerhin war der nunmehrige Bürgermeister Martin Knuppelholz in Seehausen 1634 noch in der Lage, Dietrich v. Jagow zu Vielbaum 250 fl für das Begräbnis seines Vaters Ludolf vorzuschießen⁶⁰⁸. 1636 ließ sich Johann Glade von der Lippe, Handelsmann in Salzwedel, wegen gelieferter Kramwaren im Wert von 1.800 rt von Joachim Werner v. Alvensleben zu Kalbe/M. Zehnthebungen verschreiben, 1638 die Apothekerwitwe Marie Witke in Altstadt Salzwedel von demselben wegen 3.500 rt Schulden Güter verpfänden⁶⁰⁹. 1637 hatte Dietrich Brewitz, Bürgermeister in Neustadt Salzwedel, von Gebhard Werner v. Alvensleben zu Isenschnibbe 500 rt zu fordern⁶¹⁰. Dann stockten dieser Art Geldgeschäfte fast ganz.

Gegen Ende des Krieges waren viele Schuldner zahlungsunfähig. Daniel v. Lindstedt zu Lindstedt, Joachims Sohn, mußte 1646, weil er Joachim Schönhausen, Kastner zu Tangermünde, weder die 865 rt Kapital noch die aufgeschwollenen Zinsen in Höhe von 537 rt bezahlen konnte, dem Kreditor seinen Rittersitz in Holzhausen/Kr. Stendal nebst Pertinenzen und alle Hopfengärten wiederkäuflich verkaufen⁶¹¹. Auch die Stadtkassen waren leer. Der Rat zu Stendal lieh 1657 zwecks Wiederaufbaus seiner Ziegelscheune in Hämerten von den Ratskämmerern Jonas Thon und Franciscus Möring 525 rt⁶¹². 1672 versetzte Erdmann v. Krusemark zu Krusemark den Bürgern und Brauern Jacob und Martin Grape in Stendal 1 Wsp Weizen für 150 rt⁶¹³. Aber viel öfter traten jetzt Bauern als

604 Mit Rat und Bewilligung ihrer Gläubiger verkauften sie wiederkäuflich das Dorf Schönwalde mit allem Zubehör gemäß Anschlag von 1608 dem Heinrich Möllenbeck in Tangermünde für 3.420 fl à 18 sgr (ebenda, fol 179 f. zu 1609).

605 Winterfeld stellte Bürgen für das Darlehen Conrad Stilles, Bürgermeisters zu Salzwedel, in Höhe von 2.000 rt; Joachim v. d. Gartow überließ Wolf Köppen in Tangermünde seinen Wohnhof in Poritz auf sechs Jahre für 2.000 fl (ebenda, fol 60 f. und 111 f.).

606 Mit Konsens von 1613 verkaufte Adam Gans Edler Herr zu Putlitz Bürgermeister Conrad Stille in Salzwedel seinen Anteil an Dobberkau für 2.600 rt à 24 sgr wiederkäuflich; mit Konsens von 1616 verschrieb Öleke v. Saldern, Witwe Albrechts v. d. Schulenburg zu Horst, Conrad Stille gegen 3.000 rt à 24 gr alle ihre Lehngüter, speziell Gut Osterwohle, zum Unterpfang (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 123, fol 102 f. zu 1613; Nr. 124, fol 44 f. zu 1616).

607 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 147, fol 5 f.

608 Ebenda, fol 305, Konsens von 1635.

609 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 148, fol 77 f., Konsense von 1640.

610 Ebenda, fol 18.

611 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 167, fol 202 f.

612 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 III, fol 211 f.

613 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 V, fol 255 f.

Kreditoren mit Summen bis zu 200 rt hervor⁶¹⁴, auch Pfarrer, adlige Witwen und Auswärtige, seltener Stadtbürger, schon gar nicht mit Summen wie in der Vorkriegszeit.

Außerdem traten jetzt öfter bemittelte Amtsträger als Kreditoren auf, 1670 Georg Wilhelm Schardius, wie sein Vater Heinrich Quartalgerichtsrat in Stendal, der für die von den Alvensleben zu Gardelegen auf 20 Jahre wiederkaufswise erworbene Feldmark Vollenschier 2.000 rt erlegte⁶¹⁵. 1691 verkaufte Georg Christoph v. Grävenitz zwecks Erhaltung seines altväterlichen Gutes Losenrade das Gut Schönberg dem Quartalgerichtsadvokaten und Kämmerer in Neustadt Salzwedel Joachim Annisius für 1.000 rt erblich⁶¹⁶. 1692 lieh Levin Friedrich v. Bismarck zu Krevese und Briest, Kriegskommissar in der Altmark, zwecks Finanzierung der Auslandsreisen seiner beiden Söhne von Matthias Schultze, Postmeister und Salzfaktor in Neustadt Salzwedel, 1.250 rt bar gegen 70 rt Jahreszinsen⁶¹⁷. Mit Konsens von 1694 borgte der kurfürstliche Leibmedikus Dr. med. Georg Gottlieb Knobloch in Salzwedel dem Deichschauer Virgilius Engel zu Ostorf 300 rt gegen 6 % Zinsen auf vier Jahre bar⁶¹⁸.

Erst um die Jahrhundertwende erschienen wieder kapitalstarke Bürger auf dem Plan, teils als Käufer, teils als Kreditoren: 1701 der Tuchmacher und Brauer Balthasar Brewitz in Altstadt Salzwedel⁶¹⁹, 1706 Georg Gercke, Bürger und Handelsmann daselbst⁶²⁰. 1702 liehen Achaz Günther und Gebhard Werner v. Bartensleben auf Wolfsburg zwecks Abtragung eines Schuldpostens je 1.000 rt zu 5 % Zinsen vom nunmehrigen Bürgermeister Joachim Arendt und Superintendenten Dr. Christoph Wilhelm Beier, beide in Altstadt Salzwedel, 1705 Georg Friedrich v. d. Knesebeck zu Langenapel und Wittingen wegen des noch ausstehenden Ehegeldes seiner Schwester 1.000 rt zu 5 % von Joachim Rademacher, Rat und *Adjunctus Fisci* in der Altmark und Bürgermeister zu Salzwedel⁶²¹. Bezeichnenderweise waren alle genannten Kreditoren in Salzwedel ansässig. Die Doppelstadt begann sich von Kriegs- und Nachkriegskrisen am ehesten zu erholen.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts finden sich auch wieder Bürger in anderen Städten, die sich als Kreditoren mit größeren Summen betätigten. In Stendal trat des öfteren der Brauergildemeister Johann Beelitz hervor, z.B. 1721 im Kreditgeschäft mit Caspar Heinrich v. Klöden zu Kläden/Kr. Stendal⁶²². Seit 1721 hafteten auf dem Gut Gehrhof der v. Jagow 500 rt der Catharina Sophie verw. Kober, geb. Ludewig zu Seehausen gegen die Dienste und Prästationen nebst Jurisdiktion über Dietrich Betkes Bauernhof in Rethausen, und 400 rt des Bürgermeisters Christian Ludwig Paalzow zu Osterburg gegen 20 rt jährliches

614 Siehe oben Kap. B.III.2.i).

615 BLHA, Rep. 78, VII 135 v. Alvensleben, fol 5 ff.

616 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 II, fol 103 ff.

617 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 III, fol 90 ff.

618 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 VIII, fol 206 ff.

619 Er verkaufte Lehnstücke in Seeben und Kallehne für 800 rt wiederkäuflich dem Ratskämmerer und Sekretär daselbst, Joachim Arendt (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 IX, fol 110 ff.).

620 Er nahm zur Sicherheit seines Darlehns von 4.200 rt in bar für Christian Otto v. Jeetze, der damit sein Anteillehngut in Jeetze reluieren wollte, eben dieses Gut wiederkaufswise an (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 XI, fol 499 ff.).

621 Ebenda, fol 246 ff. zu 1702; Nr. 182 X, fol 470 ff. zu 1705.

622 BLHA, Rep. 78, VII 335 v. Klöden, fol 551.

Dienstgeld von drei Bauern in Behrend⁶²³. Manche Hypotheken hafteten jahrzehntelang auf Grundbesitz⁶²⁴.

Chancen zur Vermögensbildung bemerkenswerteren Umfangs hatten Bürger im 18. Jahrhundert einerseits als Amtsträger, als Amts- und Gutspächter und wie einst als Kaufleute. Steuerlisten, Zollbücher, Grund- und Hypothekenbücher und Testamente würden darüber gesicherte Auskünfte geben. Die vielfältigen Register, die nach 1806, als die Altmark zum Königreich Westfalen gehörte, von den französischen Behörden aufgenommen wurden, sind für diese Zeit sehr aufschlußreich⁶²⁵. Das sei am Beispiel des Seehäuser Kaufmanns Christian Friedrich Schultze (Schulze) kurz darzulegen. Er betrieb einen starken Kornhandel, und zwar hauptsächlich im Ausland⁶²⁶.

Schultze legte sein Vermögen in Grundbesitz an, erwarb 1771 das Rittergut Lichterfelde 1. Anteils für 6.500 rt in gutem Courant, 1786 das Rittergut Lichterfelde 2. Anteils für 10.000 rt, 1798 das v. Grävenitzsche Allodialrittergut Neukirchen für 48.550 rt. Lichterfelde 2. Anteils trat er 1794 seinem Schwiegersohn, Kriegs- und Domänenrat Christian Ludwig Dietrich Litzmann, und seiner Tochter Marie Gertrud mit allem Inventar für 12.000 rt, angerechnet auf ihre Mitgift, ab. Als er 1804 mit 79 Jahren starb, fielen im Teilungsreiß von 1805 Gut Lichterfelde 1. Anteils an seinen Sohn Johann Christian Schulze für 18.000 rt, ein gegenüber 1771 fast um das Dreifache gestiegener Wert, Gut Neukirchen an seine Tochter Marie Gertrud Litzmann⁶²⁷. Letzteres hatte 1803 bereits einen Wert von 52.890 rt 21 gr 7 d⁶²⁸. Der Wert der Seehäuser Grundstücke betrug 19.000 rt Cour. zuzüglich der Kaufmannshandlung⁶²⁹.

Die Anleihen von 1808 zeigen eine starke Differenzierung innerhalb der Kaufmannschaft. In Seehausen wurden überhaupt nur drei von 22 zur Anleihe herangezogen. Der reichste von diesen war Johann C. Schultze [der Sohn Christian Friedrich Schultzes] mit 240.000 Francs, gefolgt von Andreas Schmidt mit 160.000 und Ludwig Schmidt mit 60.000 Francs. Sie standen nicht nur an der Spitze aller Seehäuser Steuerzahler, sondern Schultze und A. Schmidt waren die vermögendsten Kaufleute der ganzen Altmark⁶³⁰.

623 BLHA, Rep. 2, D.1842, fol 7 ff., Hypothekenschein des Altmärkischen Obergerichts von 1772.

624 800 rt zahlten Peter Müller, Bauer in Wendemark, und Christoph Lüdecke, Bürger und Windmüller zu Seehausen, 1722 dem Oberhofmeister Wilhelm Dietrich Frhr. v. Bülow zu Schönberg für den Erwerb einer freien halben Hufe zu Wendemark auf 20 Jahre; 1741 wurde der Vertrag mit Erdmann Gottfried Lüdecke um 20 Jahre und gegen einen *Nachschuß* von 100 rt verlängert. Die Hypothek stand noch 1799 auf dem Gut Schönberg, als Anna Elisabeth v. Gansauge es erhandelte (BLHA, Rep. 78, VII 248 Gansauge, Hypothekenschein des Altmärkischen Obergerichts vom 15. April 1799).

625 Vgl. Straubel: Kaufleute und Manufakturunternehmer, 1995, S. 270 ff.

626 BLHA, Rep. 78, VII 484, 29. April 1798.

627 BLHA, Rep. 78, VII 28, fol 152 ff., 159 ff., 215 ff. – Der andere Schwiegersohn, Friedrich Wilhelm Georg v. d. Knesebeck zu Langenapel, wollte nicht den aktuellen Preis, sondern nur den seinerzeitigen Kaufpreis zahlen und setzte auf seinen privilegierten Stand, konnte damit aber 1805 vor dem Altmärkischen Obergericht nicht bestehen (Rep. 78, VII 484).

628 BLHA, Rep. 78, VII 29, Vasallentabellen der Altmark von 1803, fol 108 ff., zwischen Nr. 20 und 21.

629 BLHA, Rep. 78, VII 484, Gutachten vom 24. Dez. 1804.

630 Straubel: Kaufleute und Manufakturunternehmer, 1995, S. 286.

In Salzwedel brachten von 50 Kaufleuten zwei Drittel einen Anteil zur Anleihe auf. Von denen können aber nur acht mit einem Vermögen von 80.000 Francs als wohlhabend bezeichnet werden, darunter Anton Specht, Wilhelm Krüger, Johann H. Krause und Sebastian Biltz⁶³¹. Johann Heinrich Krause war Ende des 18. Jahrhunderts Gewandschneider und Rendant des kgl. Wollmagazins. Ein anderes, wohl älteres Mitglied dieser Familie war der Altstädter Kaufmann und Brauer Friedrich Andreas Krause. Als Besitzer von fünf (1773) bzw. sieben (1790) innerstädtischen Grundstücken zahlte er den höchsten Servissatz aller Gewerbetreibenden dieser Stadt⁶³².

Diesem Glanzpunkt, dem sich noch weitere hinzugesellen ließen⁶³³, standen nicht unerhebliche Schattenseiten gegenüber, die ebenso das Bild der Wirtschafts- und Sozialverhältnisse der altmärkischen Bürger prägten und sich am Grad der *V e r s c h u l d u n g* ermessen lassen. Unter den Schuldnern der genannten Geldgeber und Vermögenden befanden sich schon einige Mitbürger; und es kam nicht selten vor, daß aus einstigen Kreditoren Debitoren wurden. Dabei geht es auch hier nicht um das normale Schuldenwesen, um ausstehende Activa und Passiva, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgeglichen wurden, sondern um längere Überschreitungen von Fälligkeitsterminen und Anhäufung von Schulden, die dann eines Tages womöglich nicht mehr aus eigener Kraft zu tilgen waren.

Dieses Phänomen begann sich im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts deutlicher abzuzeichnen. Noch beherrschbar schien die Realisierung versprochener Ehegelder, wenn es etwas zu verpfänden gab. 1569 nahm Jacob Krulls Witwe in Tangermünde 500 fl bzw. 400 rt aus ihres unmündigen Sohnes Lehngut Dahrenstedt auf, die sie Peter Krulls hinterlassener Tochter als Ehegeld und zur Ausstattung versprochen hatte⁶³⁴. Claus Möring, Ratsherr in Stendal, verschrieb Jacob v. Eickstedt zu Eichstedt 1591 wegen der 900 rt Kapital und 54 rt jährlichen Zinsen, die er und sein Bruder Hans ihm schuldeten, seinen Anteil am Lehngut in Peulingen zum Unterpfand⁶³⁵.

Bonifatius Trustedt in Gardelegen, seit 1548 und noch 1564 im Rat daselbst und 1566 verstorben, hinterließ 1.400 fl Schulden. Als sich die Witwe wieder verheiraten wollte, steuerte sie ihre beiden Kinder mit der Hälfte aus ihrem Gut aus, insgesamt 900 fl⁶³⁶. Sie hatte demnach ein ansehnliches Vermögen in die Ehe gebracht und angesichts der Schulden ihres Mannes die Kinder aus dem Ihrigen versorgt. Im Falle Joachim Dalemans und seiner Frau in Tangermünde waren die Gläubiger gerichtlich vorgegangen. Dalemans Frau bestand 1565 zu Recht auf Ehegeld und *frewlige gerechtikeit* und damit Priorität vor allen anderen; sie bot aber an, das zu versteigernde Haus so teuer wie andere anzunehmen⁶³⁷. Das war ein Ausweg.

631 Ebenda, S. 277.

632 Fischer, I.: Salzwedels gewerbliche Entwicklung, 1991, S. 58.

633 Vgl. die Nachweise für die anderen altmärkischen Städte bei Straubel: Kaufleute und Manufakturunternehmer, 1995, S. 278 ff.

634 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil III, fol 174.

635 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 74, fol 102.

636 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil II, fol 76 ff., Ratslisten von Gardelegen; Rep. 4 D, Nr. 26, fol 31 ff., Anfrage von 1585.

637 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 15, S. 646.

Hans Nagel in Altstadt Salzwedel war in verschiedene Kreditgeschäfte verwickelt⁶³⁸. Es kamen offenbar mehrere Außenstände zusammen, die den Kaufmann und Ratsherrn in Bedrängnis brachten. 1597 schlug das Schicksal doppelt zu. Wegen übermäßiger Schulden bei seinem Mitbürger Ossenbruck bzw. dessen Witwe und Erben bestimmte ein kommissarischer Vertrag, Nagel an die 7.000 rt zu erlassen; die übrigen 3.000 rt aber waren per Exekution und Immission in Nagels Haus ratenweise abzuzahlen⁶³⁹.

Zugleich war Nagel aus dem Rat ausgeschlossen worden, und dagegen klagte er im Kammergericht. Der Rat erklärte das damit, daß Nagel mit vielen Schulden überhäuft sei, die Kreditoren nicht *stillet*, die Termine nicht befolgte und also die Kreditoren zu Ungeduld und Scheltworten gegen ihn und den Rat reizte, *sampt hielten ihme dieselben zur vngebuhr den rucken*. Darauf schlugen die Räte wohlmeinend vor, daß Nagel, *vmb mehreres glimpfs willen*, und damit den Seinigen hernach *von bosen meulern, sampt wehre der ihrige des Rats entsatzt*, nicht nachgesagt werde, noch etwa ein Vierteljahr zu Ratschlag gezogen werde, damit er Zeit habe, selbst abzudanken. Die Abgesandten des Rats waren dazu nicht bevollmächtigt, wollten aber vermitteln. Falls Nagel aber das Abdanken anstehen ließe, sollte er ihnen, wenn er nicht wieder zum Rat gefordert wird, auch keinen Verdruß machen⁶⁴⁰.

Ähnliches konnte dem Bürgermeister Claus Goldbeck zu Werben nicht mehr widerfahren, da die Last der Schuldenmasse aus rückständigen Schössen und anderem in Höhe von gut 2.418 fl auf die Erben fiel, die nun deswegen 1597 belangt wurden⁶⁴¹. 1593 mußten die Brüder Merten und Hans Brunckow in Stendal zur Ablegung ihrer bedrängenden Schulden ihr Lehngut in Schäplitz mit allem Zubehör, halbem Gericht und Patronat an Caspar v. Klöden zu Kläden für 5.200 fl erb- und eigentümlich veräußern⁶⁴². 1598 sahen sich die Bürger Könnige in Gardelegen genötigt, ihre Lehngüter den Brüdern Falke dasebst für 1.690 rt zu verkaufen⁶⁴³.

Dramatisch erging es der alten Ratsfamilie Packebusch. Heinrich Packebuschs wiederkäuflich versetzte Lehngüter in Neuendorf am Damm und Karritz wollte der Pfandinhaber Wolf Köppen, Ratsherr in Tangermünde, erblich erwerben, wogegen sich aber Hans und Georg Packebusch als mitbelehnte Vettern lange sträubten, ohne selbst die Güter einlösen zu können. Daher wurde 1602 gerichtlich entschieden, Köppen den Erbkauf zu gestatten, nachdem laut Zeugnis des Rats zu Tangermünde Heinrich Packebusch zeit seines Lebens und danach seine Witwe in großer Armut gelebt hatten, so daß sich Unvermögens halber ihr kleines Söhnlein von Almosen ernähren mußte. Damit war die Notwendigkeit der Veräußerung des Lehnguts genugsam erwiesen. 1603 erging der Konsens für

638 1582 hatte er Moritz v. Einbeck zu Bretsch 300 rt gegen 3 Wsp Roggen jährliche Hebungen vorgestreckt. 1588 klagte Andreas Braunschweig in Seehausen von Christoph Gans Edlem Herrn zu Putlitz 222 fl 22 B ein, da er selbst Hans Nagel mit Schulden verhaftet war; 1587 und 1591 forderte Nagel, nunmehr Bürgermeister zu Salzwedel, seinerseits auf dem Gerichtswege von Lorenz Wendt in Wilsnack 158 fl für Kramwaren (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 73, fol 153 zu 1582, Konsens von 1585; Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 33, Mi nach Petri et Pauli 1588; Nr. 36, fol 244 f. zu 1591).

639 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 41, Min nach Mis. dom. 1597.

640 Ebenda, zweites Urteil.

641 Ebenda, Fr nach Quasim. 1597.

642 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 74, fol 282 f.

643 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 100, fol 87 f.

sämtliche Packebusch, weil in hohe Schulden vertieft, von denen sie sich nicht erretten könnten, aber ihre und ihrer Eltern Treu, Ehr' und Glauben unverletzt erhalten wollten. Wolf Köppen erwarb im Erbkauf alle Anteile einschließlich der der Vettern in Lübeck und Riga⁶⁴⁴.

Auch Angehörige der alten Ratsfamilie Goldbeck zu Werben mußten Besitz abstoßen, 1618 Christoph Goldbeck⁶⁴⁵ und Caspar Nicolaus Goldbeck⁶⁴⁶. Die verschuldeten Güter des verstorbenen Ratsherrn Andreas Goldbeck in Werben wurden subhastiert und mit Konsens von 1619 den Bürgermeistern und Ratsherrn zu Werben für 6.200 fl auf 30 Jahre wiederkäuflich zugeschlagen⁶⁴⁷.

Der Dreißigjährige Krieg trieb zahlreiche Bürger in den Ruin. 1640 wurden die Konkursachen des Freischlächters Martin Behme in Seehausen, der Bürger Matthies Buchholz und Jobst Kettwig in Stendal, 1643 Hans Lüdeckes in Werben, 1646 die des verstorbenen Bürgermeisters Benedict Sachse und seines gleichnamigen Sohns in Stendal verhandelt⁶⁴⁸. Es folgten weitere Konkurse⁶⁴⁹.

Lehnbürger entledigten sich ihrer Güter wiederkaufsweise oder im Erbverkauf, z.B. Stendaler Bürger und Ratsmitglieder⁶⁵⁰. 1651 mußte auch der vormals vermögende Georg Wilhelm Schardius, Lic. iur. und Altmärkischer Quartalgerichtsrat, dem Obersten Christoph v. Kannenberg zu Krumke seine Güter, Höfe und Hufen in Giesenslage, die sein Vater Heinrich Schardius 1615 und 1617 von den v. Krusemark erblich an sich gebracht hatte und mit denen er 1646 beliehen worden war, in einem beständigen Erbkauf für 1.450 rt überlassen⁶⁵¹. Peter Landeshusen in Werben nahm in seinen Nöten mehrere Anleihen auf⁶⁵². Aber er kam nicht voran, auch nicht mit seinen Geschäften. Der Ham-

644 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 101, fol 79 ff. zu 1602, fol 141 ff. zu 1603, fol 351 f. zu 1604.

645 1618 verpfändete er dem Bauern Dietrich Raue in Wolterslage und dem Krüger Hans Quasebort in Berge/Kr. Arneburg Pächte bzw. Land für 100 rt bzw. 125 fl; dann mußte er Joachim Steinbrecher zu Neukirchen 7 Viertel Acker vor Werben, genannt Drudenland, für 1.700 rt à 24 sgr in einem unwiderruflichen Erbkauf zuschlagen (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 124, fol 240, 243 und 264).

646 Das erst einige Jahre zuvor erworbene Lehngut Hans v. Kannenbergs in Wollenrade mußte er 1618 Jürgen v. Itzenplitz zu Grieben für 1.175 fl im Erbkauf überlassen (ebenda, fol 285).

647 Ebenda, fol 320.

648 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 77, fol 14 ff., 34 f., 71 ff., 80 ff. zu 1640, fol 308 f. zu 1643, fol 430 ff. zu 1646.

649 1648 Konkurs des Dietrich Tolicke in Werben, 1649 des Bürgers und gewesenen Tuchbereiters Hans Bohne in Tangermünde, 1650 Valentin Rockmanns in Gardelegen (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 78, fol 27 ff. zu 1648, fol 186 ff. zu 1649, fol 276 f. zu 1650).

650 Andreas Goldbeck zu Wahrburg mußte 1644 vormals v. Klödensche Güter seiner Frau Marie v. Rundstedt in Gohre, aus denen sie ihre Ehegelder und Paraphernalien zu beanspruchen hatte, nach mehreren Subhastationen wiederkäuflich Otto v. Quitzow für 1.350 rt verkaufen, der Stendaler Kämmerer Franciscus Möring das Lehngut zu Käthen, das ihm 1644 in der Subhastation erb- und eigentümlich zuerkannt worden war, schon 1645 dem Heinrich Ritter für 1.050 rt in beständigem Erbkauf zuschlagen. Mit Konsens von 1650 verkaufte Jonas Thon, Ratsherr in Stendal, Rittmeister Hans Fleming das vormals v. Bertkowsche Gut zu Gohre nebst Wolters Hof im Erbkauf für 1.300 rt (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 I, fol 237 f. zu 1644, fol 265 f. zu 1645, beide mit Konsens von 1651, fol 178 f. zu 1650).

651 Ebenda, fol 178 f. zu 1650, fol 234 f. zu 1651.

652 1660 vom kurfürstlichen Agenten in Hamburg Dietrich von Eitze 4.000 rt gegen sein Gut in Germerslage und sein Haus in Werben als Unterpfand. Andere Anleihen folgten, 1662 zwecks Reparatur der Elbdeiche bei Germerslage und zur Befriedigung der Forderungen von Schwiegermutter und Schwager 2.000 rt von Georg Karstädt, Alvenslebenschem Amtmann zu Rogätz, unter Verpfändung

burger Joachim Gerkens sicherte sich 1671 eine Obligation Peter Lamerthusens (!) über 4.559 rt durch kurfürstlichen Konsens ab⁶⁵³.

1708 wurden die Fürsten beider Seiten bemüht, damit der Kreditor zu seinem Gelde kam. Anthon Ulrich Herzog von Braunschweig und Lüneburg übermittelte dem preußischen König ein Schreiben von Johann Wulffing, kurpfälzischem Untertan zu Eberfeld im Jülichschon, wider Eberhardt Solinum, Kaufmann in Arneburg, wegen seiner Forderung in Höhe von 1.131 rt, da er trotz zweier Urteile nicht zu seinem Geld gekommen war. Der Rat zu Arneburg nahm Solinum noch in Schutz; doch es erging der Befehl, in der Sache rechtens zu verfahren, damit der Kreditor und seine Obrigkeit zufrieden gestellt werden⁶⁵⁴.

Nun war das Stadtgericht gefragt, und auch die Gerichtsprotokolle anderer altmärkischer Städte würden Auskunft über andere Verfahren in Schuldensachen geben, wenn Obligationen nicht eingelöst wurden. Viele dürften nicht so spektakulär gewesen sein; die Kaufleute zumal konnten allmählich wieder aufatmen, wenn sie nicht persönliches Mißgeschick erlitten. Aber den verbreiteten Wohlstand wie in früheren Jahrhunderten erleben, wie wir sahen, nur wenige.

f) Lebensart und Mentalität

Im Mai 1623 erregte Petrus Walter, Altmärkischer Fiskal, mit Franciscus Gussefeldt, [Abgesandter] des Rats zu Seehausen, in Wittstock/Prignitz Aufsehen und den Unmut des dortigen Rates, weil er *mit Blasung Trompetten* bei einer Hochzeit und was weiter auf dem Rathaus vorgelaufen war, wider die bestätigte Ordnung und den gebührenden Respekt gehandelt und zu weit gegangen wäre. Der klagende Rat erhielt zur Abfindung 20 Reichstaler, die Petrus Walter binnen vier Wochen zu beschaffen gelobte⁶⁵⁵.

Das *T e m p e r a m e n t* war mit den Altmärkern durchgegangen und hatte die „Ordnung“ verletzt. Wenn es nun schon der Fiskal, d. h. der Staatsanwalt, bei der Belustigung zu weit getrieben hatte, wie sollten erst junge Burschen ihren Übermut zügeln. Im Januar 1623 hielt ein Schotte in Stendal Hochzeit. Seine Mitgesellen Wilhelm Schele und Jacob Dromundt aus Schottland holten nachts zwischen 11 und 12 Uhr das Gesinde des Stadtpfeifers, ließen die drei Spielleute blasend und trommelnd durch alle Gassen ziehen und schwärmen. Der Rat aber griff am andern Tag ein, da solches und dergleichen nächtliches Tumultuieren und Schwärmereien wider allen guten Brauch der Stadt, Recht und Ehrbarkeit *schnurstracks lauffen*. Es war aber nicht nur die nächtliche Ruhestörung, die den Rat aufbrachte, sondern auch die eigens ausgesprochene Furcht, daß *bey diesen schwirigen Zeitten der gemeine Pöbell zum aufstandt, darzu er ohne daß fertig [bereit], erreget werden könne*⁶⁵⁶.

seiner genannten Güter nebst Braupfanne im Falle der Nichtzahlung (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 168 III, fol 178 f. und 432 f.).

653 BLHA, Rep. 78, III 15 Werben, zu 1671.

654 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 5 Arneburg Fasz. 5 Stadt und Amt Arneburg, 8. März, 29. Okt., 14. Nov. 1708.

655 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 86, 25. Aug. 1623.

656 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 71, fol 480 f.

Immerhin hatten die Spielleute niemanden gefährdet. Der Übermut junger Leute in Salzwedel hätte böse Folgen haben können. Einige Schüler, darunter der Sohn des Leibmedicus zu Salzwedel Lic. Andreas Probst, schossen, Rektoren und anderen Lehrern zum Trotz, aus dem Hause des Probst, und dieser, so die Klage des Rats der Altstadt 1668, habe seinen Sohn noch darin bestärkt, weil sein Haus ein Freihaus sei, und dem Magistrat keine Gerichtsbarkeit darüber zuerkannt. Der Kurfürst rügte ihn: Wenn er schon die Konzeption eines Freihauses besitze, so gebühre ihm doch nicht die Freiheit zur Beschimpfung des Rats. Dieser war zu harter Strafe berechtigt⁶⁵⁷.

Und abermals verlor sich ein Mutwilliger in Salzwedel auf gefährliche Art. 1703 hinterbrachte die Bürgerschaft den Räten beider Städte, daß in Abwesenheit Anthon Wolters auf der ihm gehörigen Burg sein Bruder abends verschiedene Male *Raquetten* geworfen hatte, die in den beiden Städten an gefährlichen Stellen glimmend niedergegangen waren und deren Relikte von einigen Bürgern vorgezeigt wurden. Es war umso gefährlicher, als noch viele alte Häuser mit Stroh gedeckt waren. Prompt drohte der König dem Wolter auf der Burg Salzwedel harte Strafen an⁶⁵⁸.

Das war nichts Alltägliches, sorgte aber für Gesprächsstoff ebenso wie andere *Z ü g e l l o s i g k e i t e n*. Zum Gespräch kam man nach Feierabend gern zusammen. Heinrich Loringkhoff, Kramer zu Seehausen, wünschte das auch. Eines Tages im Juni 1615 saß er mit Schwager und Nachbar, Andreas Steinsperg und Christoph Klitzing, eine Weile in seinem Hause, dann gegen Abend vor der Tür an der Gasse; sie tranken ein paar *Kandeln* Bier und haben sich in guter Freundschaft *familiariter conuersiret*.

Doch kurz nach 9 Uhr sahen sie einen Mitbürger mit fünf anderen aus dessen Haus auf den Kirchhof gehen und vor der Schule und sonst dergestalt tumultuieren, daß sich folgenden Tages der Pastor auf der Kanzel darüber beschwerte. Dann hätten die Tumultuanten vor dem Haus des Marktmeisters, der sie ermahnte, zu schreien angefangen: *scheus, schlag, Butz, Baz, Juch schlag* und dgl. mehr. Der eine wäre auf einem Spieß geritten, der andere mit blankem Rapier bewehrt gewesen, bis sie zu Loringkhoffs Haustür kamen, der sie um Ruhe bat. Sie hätten mit Injurien geantwortet, sein Schwager nach einem Spieß gesucht, er derweil gesehen, daß unter den Tumultuanten der Bürger Mattheus Plawe, der Konrektor der Stadtschule und ein Notar aus Havelberg, Johannes Rinaw, waren, die er alle für seine Freunde und Nachbarn gehalten hatte. Er wurde dann im Getümmel so schwer verletzt, daß drei Barbieri ihn wochenlang kurieren mußten. Seine schwangere Frau aber, die ihm zu Hilfe eilen wollte, wurde niedergeworfen, so daß ihr die Frucht abging⁶⁵⁹.

Der Grundtenor, das friedliche Beisammensitzen vor dem Haus auf der abendlichen Gasse und ein gepflegtes Gespräch, schien Normalität. Daß dabei getrunken wurde, gehörte dazu; in jedem Hause gab es Bier, oder es wurde von einem Schankwirt geholt. Zu viel davon, brachte manche Gemüter in Wallung, oder es kamen Störenfriede von außen, die schon zu viel genossen hatten und krakeelten. In diesem Falle waren es, wie Loringkhoff feststellte, gute Bekannte und honorige Bürger, die über die Stränge schlugen und

657 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 157 Salzwedel, Altstadt, 21. Juli 1668.

658 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 156 Salzwedel, beide Städte, März 1703.

659 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 64, fol 782 ff.

gewalttätig wurden. Freilich wehrten sich die Angegriffenen auch. Es floß Blut. Ernüchert sahen die Betroffenen dann auf einen Scherbenhaufen.

Derlei Vorkommnisse waren keine Einzelfälle, allerdings auch nicht an der Tagesordnung, aber „Schlagfertigkeit“ kannte keine sozialen Grenzen, bewaffnet konnte jeder sein, und wenn es ein Messer war. Im Falle des Seehäuser Bürgers Claus Herwig ging es allerdings zu weit. Er hatte am Sonntag Cantate 1554 im Stadtkeller Wein und Bier getrunken, und als er bezechet war, wollte er gehen, ohne zu zahlen. Der Kellerknecht hielt ihn auf, worauf Herwig mit einem Messer nach ihm stach. Schlimmeres verhinderten andere Gäste. Der Rat verhaftete ihn, doch im Gefängnis schlug er die Schlösser und Ketten entzwei, brach ein Halseisen aus der Mauer, durchbrach damit Gewölbe und Dach und verhalf sich so aus dem Gefängnis.

Obwohl wieder gefaßt und in Haft gebracht, wurde er auf Bürgerschaft wohlhabender Bürger losgegeben. Er aber ging vor der Zeit davon, gesellte sich in anderen Städten zu Schweineschneidern, kam dann nach Seehausen zurück, geriet mit einem seiner Nachbarn zusammen und forderte ihn zur Schlägerei heraus. Als er wieder verhaftet werden sollte, ging er auf die Ratsdiener mit gezogener Waffe zu und verwundete den einen an einer Hand. Der Schöffenspruch ließ keine Gnade mehr zu; er war mit dem Schwert zu richten⁶⁶⁰.

Das war extrem, aber Herwig, ein erwachsener, gewalttätiger Mann, erschien, nachdem er auch das Vertrauen gut situierter Mitbürger mißbraucht hatte, im Zeitverständnis sozial ein hoffnungsloser Fall. Jugendlischer Übermut mußte zwar auch gezügelt werden, wenn Gefahr für andere bestand, aber auf andere Weise. 1576 klagte der Rat zu Gardelegen über eines Bürgers Sohn, Mattes Pasche, wegen anhaltenden Mutwillens und Gewalt, nächtlichen Überfalls auf einen Bürger auf offener Straße, Gewalt gegen die Stadtwächter, Rüpeleien mit loser Gesellschaft im Stadtkeller, Injurien gegen den Rat, weil der seine Mutter vor drei Jahren auf dem Tanzhaus in den *Gehorsam* [kurzfristige Haft] bringen ließ, und wegen gewaltsamen Ausbruchs aus der Stadt am bewachten Stadttor mit Hilfe seines Schwagers, des Bürgers Caspar Stolting. Verhaftet, erklärte er alles mit Trunkenheit, und seine Mutter hätte zu ihm gesagt, wenn sie ein starker Kerl wäre, sie hätte die Schmach gerächt. Laut Schöffenspruch war er auf einige Jahre der Stadt zu verweisen⁶⁶¹.

Der Schwager Caspar Stolting war dem Rat schon öfter unangenehm aufgefallen. Wenige Wochen nach dem Vorfall mit Mattes Pasche hieß es, daß er sich seit einiger Zeit gegen andere Bürger und den Rat mit Drohworten und Zunötigung, besonders gegen den Bürgermeister Johannes Mösenthin, übel verhalte. Vor einem Jahr, so der Rat, habe er diesen ganz *iniuriöse* ohne Ursache in Zechgelagen angegriffen, sei überdies mit bloßer Waffe bei hellem Tage vor seine Haustür gelaufen, habe ihn herausgefordert, einen alten Bösewicht, Erzscheml und Hurenwirt gescholten und mit Ungestüm vor der Schwelle in den Stein gehauen u.a.m. Er war willkürlich zu strafen⁶⁶².

660 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 7, fol 132 f., Anfrage von 1558.

661 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 17, fol 311 ff.

662 Ebenda, fol 445 ff.

Vor Real- und Verbalinjuriën schreckten auch Angehörige von Ratsfamilien nicht zurück, wenn ihr Temperament mit ihnen durchging und sie im Jähzorn ihr eigener Richter sein wollten. Als Nicolaus Trüstedt in Gardelegen eines Juliabends 1591 bezecht vor seiner Haustür auf der Gasse saß und sich sein Nachbar Veit Konningk nach einer Abendzeche in sein Haus begeben wollte, schalt Trüstedt ihn unverursacht einen *ehrlosen schelm*, sagte außerdem: *Hore, Due katerkopf*, ich will dich wohl lehren, du hast meine Mutter eine *lose bestie* gescholten, *Du vorlauffner Kerl* und Kriegsmann von *Deutsche*, deine Frau ist eine Hure, ein *Albertus Magnus*, und du ein *Hanrey*. Dann nahm er einen Degen, folgte Konningk bis vor seine Tür, schlug ihn von hinten über den Rücken und zweimal in die Haustürschwelle. Konningk entkam nur mit Mühe in sein Haus⁶⁶³.

Ein knappes Jahr später gebärdete sich Trüstedt trotz erneuter Strafandrohung wieder extrem. Betrunken mit einem langen Feuer- oder Büchsenrohr bewaffnet, war er zum Tor hinaus bis auf den äußersten Stadtwall gegangen, hatte von dort unter großer Gefahr für die zum Tor ein- und ausgehenden Leute etliche Schüsse abgegeben, dann auf der Landstraße eines Ackermanns Tagelöhner angefahren und mit dem Rohr auf den Kopf geschlagen, auf der Heerstraße auf Bürgermeister Theodoricus Münttes Knecht gezielt, aber nicht ihn, sondern die Pferde getroffen und dem Sattelgaul ein Auge ausgeschossen. Auf Münttes Anzeige wegen Landfriedensbruchs inhaftiert und verhört, erwiesen sich alle seine Gewalttaten als Racheakte. Nun hatte er alternativlos eine Faust verwirkt und nach geleistetem Urfrieden die Verbannung aus der Stadt⁶⁶⁴.

In Seehausen trug sich unter dem Einfluß von Alkohol Dramatisches im Schulgebäude zu. Eines Abends 1593 hatten die Lehrer einige Freunde zu zwei Tischen gebeten. Nach 1 Uhr in der Nacht, als nur noch der Konrektor, der Kantor und der Jüngste mit drei Gästen da waren, kamen drei Mitbürger, Mattheus Plau, Christoff Quadtfasell und Hans Lakeman, betrunken zur Schule, wo sie gütlich aufgenommen wurden und tranken, bis sie sich mit Gläsern bewarfen. Dann kam es zu schwerem Tumult. Dabei wurde der Konrektor am Kopf bei der Schläfe und am Ohr schwer verwundet. Er schloß sich in seiner Stube ein; doch als sie seine Tür eindrücken wollten, sprang er aus Furcht aus dem Fenster. Die drei später Gekommenen fanden ihn auf dem Kirchhof fast tot. Am nächsten Tag vor den Rat zitiert, mußten die Tumultuanten zwölf Bürgen stellen⁶⁶⁵.

In Tangermünde erregte der Sohn des Kapitelsschreibers, Caspar Polich, 1595 Aufsehen; er ließ es an Verbalinjuriën und Gewalt so wenig fehlen wie an Arroganz. Nach einem Besuch bei Peter Asseburg [Sproß einer Ratsfamilie] und Heimkehr um 2 Uhr nachts nahm er sein Gewehr, ging zum Hühnerdorfer Tor, schlug heftig an, rief der Torwärterin zu: *du lose Schandtsack vnd kackhure, wiltu nicht heraus vnd auffmachen*, und beschädigte mit dem Gewehr Ecksäule und Fensterladen des Torhauses. Als ein Bürger aus dem Fenster auf ihn einredete, antwortete er: *Do ist Jo ein Kerle, laß den Schelm heraus kommen*. Dann ging er scheltend und fluchend mit bloßem Gewehr über den Kirchhof an der Schule vorbei und schlug auf die Fensterläden. Auf dem freien Wittumshof, wo die Prädikanten und alte Leute wohnten und die Ratsfreiheit war, scharfte er unaufhörlich mit

663 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 33, fol 559 f.

664 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 37, fol 579 ff.

665 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 38, fol 419 ff.

dem Gewehr auf den Steinen, schalt die Prädikanten *Röthbärdig, dickfläbbige Schelme, heuchler, schmeichler*, auch *vor lange diebe*, drohte ihnen und fluchte derart, daß der Pfarrer es nicht mehr mitanhören konnte und das Haupt im Kissen vergrub aus Angst, die Pfarre könnte wegen solcher Gotteslästerung untergehen.

Polich sei, so der Rat zu Tangermünde, ein recht frecher und mutwilliger Geselle (dessen Vater im Kapitelshause wohne, über das sie nicht zu gebieten hätten, und sich daher recht mutwillig in der Stadt erzeige), habe seinem Schwager, dem Apotheker Gidian Nueber, in seinem Hause die Büchsen, Schachteln, Gläser u.a. mit dem Gewehr mutwillig und gewaltsam heruntergeschlagen und seinen Schwager überfallen wollen, wenn es ihm nicht von dessen Frau und Gesinde verwehrt worden wäre, den Apotheker einen Schelm und die Nachbarin, die auf ihn einredete, eine lose Hure gescholten u.a. Die Schöffen ermächtigten den Rat zu Eingriff, Haft und Verhör⁶⁶⁶.

Im März 1622 trug sich ein anderer Fall zu, der für dieses Jahr besonders bezeichnend war. Der Bürger Joachim Goede in Neustadt Salzwedel hatte im Haus seines Stiefvaters Hans Werneke in der Altstadt den ganzen Tag über mit anderen Bürgern gezecht, und als er gegen Abend betrunken nach Hause gehen wollte, schalt er die ganze Straße durch bis in die Neustadt auf *Kipper vndt Wipper* und ohne Aufhören *Ihr Kipper, Wipper, Schelme vndt Diebe*. Als er dann in der Neustadt auf den *Lohedeich* kam und die Worte wiederholte, nahm ein Mitbürger, Paul Tebeler (dem wenige Wochen zuvor beim Aufruhr sein Haus gestürmt worden war), eine Keule oder Besenstiel, wie er sagte, zur Hand, eilte dem Betrunkenen nach und traf ihn mit einem Schläge dergestalt am Kopf, daß er niederfiel und elf Tage danach daran starb. Tebeler war geständig; es habe aber der Entlebte solche Scheltworte auf seine Person gerichtet und ihn so provoziert, daß er zur Verteidigung seiner Ehre verursacht wurde. Es war dennoch Totschlag und demgemäß mit ewiger Landesverweisung zu ahnden, jedoch erst nach kurfürstlicher Ratifikation⁶⁶⁷.

Das waren Nachwirkungen des Aufruhrs im Februar 1622 gegen die „Kipper und Wipper“⁶⁶⁸. Ob zu Recht oder Unrecht, Paul Tebeler sah sich in seiner Ehre verletzt und wehrte sich rabiät und, sicher nicht gewollt, mit Todesfolge. Ehrverletzungen lagen den meisten Verbal- und Realinjurien zugrunde oder waren Folge davon. Auch hier gab es keinerlei soziale Grenzen im Guten wie im Bösen, und jeder wiederum hatte das Recht auf Satisfaktion⁶⁶⁹.

Der 1554 verstorbene Ratsherr Lamprecht Bade zu Neustadt Salzwedel hinterließ weder Ehefrau und noch leibliche Erben. Weil er aber *in eynem grossen gheschrey gestanden*, als sollte er guten Vermögens sein und viel Barschaft, Kleinodien, Siegel und Briefe gehabt haben, und Steffen Alemann vermeinte, nebst anderen Agnaten erbberichtigt zu sein, aber die Barschaft usw. nicht wie erhofft gefunden wurde, bergwöhnte er die beiden Dienstmädchen des Verstorbenen und erwirkte eine kurfürstliche Kommission. Doch die Untersuchung erbrachte nicht genügend Indizien zum peinlichen Verhör. Steffen Ale-

666 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 39, fol 334 ff.

667 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 70, fol 194 f.

668 Siehe unten Kap. C.IV.1.c).

669 Siehe auch Kap. B.V.4.f) Ehre, und D.IV.4.c).

mann mußte ihnen vielmehr für die Injurien *Khor, Wandel und Abtrag* tun⁶⁷⁰, d. h. sie mit Bußgeld entschädigen.

Reibereien mit Nachbarn fanden sich überall. In Stendal gab 1558 ein Wort das andere, als Moritz Cräetz sein Wohnhaus, das an einer Ecke *vorglitten* [gesunken] war, zur Vermeidung von Schäden wieder geradeschrauben ließ. Das nahm eine seiner Nachbarinnen zum Anlaß, sich in Gegenwart der Zimmerleute über dadurch erlittenen Schaden an ihrem Haus zu beklagen. Die Zimmerleute konnten das widerlegen, und Cräetz sagte nicht ohne Spott, wenn's Klagen gelte, hätte er sich über ihr Haus mehr zu beklagen u. a. m. Worauf sie entgegnete, *Ehr solte solchs liegen als ein Schelm vnd bosedicht*, Cräetz dagegen, er wollte es notfalls beweisen, aber es wäre von ihr als einer *Schandbalgen* erlogen. Sie gingen im Zorn auseinander⁶⁷¹.

In Tangermünde war es 1573 Hans von Mindens hinterlassene Tochter Woldecke, die erst einen Kirchstuhlstreit mit der Bürgermeisterfamilie Koenß vom Zaun brach und sich dann an Hinrich Koenß rächen wollte. Der Rat wies Mindens Witwe und Tochter an, sich vorerst des Kirchstuhls zu enthalten, bis dieser durch ein Scheid abgeteilt worden sei. Als am Sonntagabend danach der Rat zum Ratswechsel im Rathaus war und das Mindensche Hausgesinde in der Stube der Witwe zusammensaß, wollte die andere Tochter, Catharina ein totes Schwein auf ihrem Hof dem Bürgermeister Koenß vor die Tür legen lassen. Die Knechte und Mägde weigerten sich, ebenso die beiden Mägde; nur die Kindermagd Dorothee ließ sich schließlich von Witwe und Töchtern überreden. Nach vollbrachter Tat lachten alle, Catharina forderte aber, noch einmal hinzugehen und dem toten Schwein die Ohren abzuschneiden, sonst würde das *ohrmarck* sie verraten. Auch das geschah, und nun wollte die Tochter noch, daß die Ohren an einem Seil an des Bürgermeisters Tür gehängt werden. Doch das war nicht mehr möglich, weil Dorothee die Ohren samt Messer in die *Heimlichkeit* geworfen hatte. Vor Gericht gestanden die Mägde; die Witwe aber, die von allem wußte, schob alle Schuld auf sie. Töchter und Mägde sollten schließlich wegen des dem Bürgermeister angetanen Schimpfes mit einer Geldbuße bestraft werden⁶⁷².

In Arneburg geschah es 1586 bei einer Taufe, daß, wie Arndt Fritze d.J. im Namen der ganzen Verwandtschaft schrieb, ein Ehrenschinder und ehrvergessener Mann aus Stendal namens Jacob Pletz den Schwiegersohn einer namhaften und ehrliebenden Person in Gegenwart vieler ehrlicher Leute folgende Worte, *die an Handt vnd Haer gehen*, über ihn ausspie: Ob sie nicht wüßten, daß diese Person gefangen nach Tangermünde geführt worden wäre; denn er hätte vor etwa sechs oder sieben Jahren 200 Goldgulden bei nachtschlafender Zeit aus der Kirche zu Arneburg entfremdet. Der Beleidigte ging vor Gericht⁶⁷³.

Im Erfinden von herabwürdigenden Schimpfworten war man nicht wählerisch. Für Gesche Brauns, Stieftochter des verstorbenen Bürgers Gebhardt Othmor in Salzwedel, war ihr Schwager Jacob Otterburg ein *erloser schelm* und Dieb, einer der Bürgermeister *der großeugte Schwartze schelm*, ein anderer Bürgermeister *ein Alt Katzgrawer schelm*;

670 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 5, fol 315 ff.

671 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 6, fol 575 f.

672 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 13, fol 613 f.; Nr. 14, fol 543 ff.

673 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 26, fol 520 f.

sie *schisse* auf den tauben Vogt und die Gerichtsherrn, sie verstünden davon so viel wie der Wind, der dahin wehte usw. Das forderte Sühne, sogar bis zu Staupschlägen hin (1587)⁶⁷⁴. Hans Metke in Bismark mußte 1623, als er Jacob Jordans Frau Speckdiebstahl nachgesagt hatte, aber nicht beweisen konnte, vor dem Rat die Ehrenerklärung mit Handschlag abgeben, daß er von Jordan und Frau nichts anderes wisse als *Ehr undt gudt*⁶⁷⁵.

Besonders übel vermerkten die Räte gegen sie oder ihre Angehörigen gerichtete Injurien. Bürgermeister und Ratsherren zu Tangermünde erbaten 1609 Rechtsbelehrung. Ihr *unruhiger* Bürger Conrad Zabel habe in Bürgermeister Caspar Helmrichs Behausung im Beisein guter ehrlicher Leute etliche ehrenrührige Worte geredet, etwa daß er den Herren des Rats *einen stein aus dem brete ziehen vnd heben wolte*, und das nicht nur damals im Trunke gesagt, sondern auch nüchtern am Morgen danach. Sie beriefen sich auf ein Statut der altmärkischen und prignitzschen Städte von 1572, wonach diejenigen, die einen ihrer Mitbürger, Mitbürgerinnen oder fremde Personen ehrverletzend injurierten und schmähten, das innerhalb von sechs Wochen gerichtlich ausführen sollten. Anderenfalls sollte ihnen ihr Handwerk gelegt und sie der Gerichte verwiesen werden, bis sie sich mit dem Geschmähten und den Gerichten vertragen haben⁶⁷⁶.

Auch Bürgermeister und Ratsherren zu Arendsee hatten Grund, sich über aufmüpfige Bürger zu ärgern. Claus Peters hatte 1622 auf Hans Güssefelds Hochzeit öffentlich am Tisch gesagt, daß die Herren sämtlich nicht würdig wären in ihrem Amt, *wusten auch nicht einen leffel darzu zu waschen, vndt wehren, Salva reverentia, Votzen hueder zusammen*. Als nun der Bürger Jochim Wernike ihn deswegen rügte, fing er wieder an, es wäre doch nicht anders, er wollte auch Bürgermeister Heine Wachtel ein paar Ohrfeigen geben. Darauf wurde er in die Marktmeisterei gebracht, dann auf Fürbitte und Bürgerschaft des Pfarrers zu Niedergörne Martin Maken wieder losgelassen, damit er dessen Vater, mit dem er verwandt war, die letzte Ehre erweisen könnte. Aber auch dort unterließ er es nicht, zu lärmern und Bürgermeister und Ratsherren zu attackieren⁶⁷⁷.

Auf Ratsebene krachte es ebenfalls gelegentlich. Bürgermeister und Ratsherren zu Neustadt Salzwedel waren ihrem Bericht zufolge im März 1622 *collegiatim* im Rathaus in der Audienz versammelt, um Sachen der Bürger anzuhören, als ein Senator aus Altstadt Salzwedel dem Regierenden Bürgermeister durch den Ratsdiener melden ließ, er wollte gehört werden. Obwohl um Geduld gebeten, weil die erste Sache noch am Werke sei, verlangte er wiederholt, gehört zu werden, und fuhr gegen den Diener schließlich heraus: *Sage dem Bürgermeister, das er mich (sit venia scripto) Im Arse lecke, vndt das ihm der teuffel auf den Kopf fahre*, machte sich dann aber aus dem Staube. Weil das alles autoritätsmindernd und in öffentlicher Audienz geschehen war und sie wußten, was Verachtung des Magistrats *beim gemeinen Pöbel* bewirke, wünschten sie, dagegen vorzugehen⁶⁷⁸.

674 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 28, fol 229 ff.

675 StadtA Stendal, VA I 10 Bürgerbuch von Bismark, S. 129.

676 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 58, fol 462 ff.

677 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 70, fol 1 ff.

678 Ebenda, fol 687 ff.

Im Krieg lagen die Nerven bald bloß, und jeder Anlaß konnte zu Zusammenstößen führen. Im Juni 1630 injurierte Drewes Schröder zu Arneburg den Bürgermeister Johann Schwechten in Gegenwart vieler ehrlicher Leute aufs höchste mit den Worten: *Der Teufel hole den Burgermeister, den Schellm, auß der Kahten wegk, da er stehet* und noch ehrenrührigere Worte mehr. Das gestand er, begründete es aber damit, daß der Bürgermeister befohlen hätte, er sollte dem Soldaten, der bei ihm Quartier gehabt hatte, für den begehrten Servis ein Hemd geben, außerdem daß er zwei Pferde zum Abtransport der Musketen herlangen sollte, was er aber nicht genauer beweisen konnte⁶⁷⁹.

In Tangermünde war es 1638 der Bürger Joachim Francke, der mit großem Ungestüm ins Rathaus kam und sich beschwerte, daß er als ein Quartiermeister zu den nötigen Servicen gleich seinem Mitbürger Zulage geben müßte. Nachdem er vom Regierenden Bürgermeister darüber informiert, auch zur Geduld ermahnt worden war, hat er denselben gar heftig und ungestüm *angeschnauzet*, auch etlicher Drohworte sich verlauten lassen. Als ihm darauf Arrest angesagt wurde, ging er sofort unter Drohungen zur Ratsstübentür, zückte das Messer, ging hinaus und mit der Büchse zum Trotz die Gassen auf und ab⁶⁸⁰.

Vorsätzliche Ehrverletzungen waren Schmähschriften, noch dazu wenn sie an die Öffentlichkeit gelangten. Sie konnten grobschlächtig sein wie die des Bürgers Joachim Fritze 1607, der schon eine Weile mit dem Rat zu Arneburg und besonders mit den Bürgermeistern Hans Schwechten und Bastian Horstmann über Kreuz lag. Weil sein Vater als Bürgermeister neben den anderen Ratsherren einen besonderen Stand in der Kirche gehabt hatte, nahm nach dessen Tod der Sohn den Platz ein. Als aber die Kirche ein neues Gestühl erhielt, wollten die Vorsteher Joachim Fritze abfinden oder ihm einen anderen Stand einräumen. Er wählte einen Stand hinter den Ratsherren, bis er kürzlich begann, die beiden Bürgermeister als derzeitige Kirchenvorsteher anzufeinden. Er machte im Städtlein Tumult mit Schießen, Fluchen und Schmähen, lief an einem Sonntag mit gewappneter Hand in die Kirche, vernagelte einen Frauenstuhl, den die Vorsteher einer Adligen verkauft hatten, schlug Bürgermeister Hans Schwechtens Stuhl entzwei und anderes mehr. Es gipfelte in einem Schmähschreiben wider die Bürgermeister, worin er sie *Narren vndt esell, vnverstandige vndt grobe Knollen* und Verbrecher schalt, die ihm das Seinige mit Gewalt entwenden wollten⁶⁸¹.

Beißender und bissiger waren die Pasquills, die etliche Stendaler Bürger 1568 gegen den Rat und den Bürgermeister Claus Goldbeck unter die Leute brachten, und zwar aus Ärger über die Schließung des *Companey Zech Hauses*⁶⁸². Es wurden viele Zeugen in Sachen *Famosum libellorum* vernommen; besonders verdächtig waren Elias Venediger und der Student Arnold Schönemark, Vetter des gewesenen Bürgermeisters Arnold Schönemark. Die gegen Goldbeck gerichteten Schmähverse, der aus Werben herübergekommen sei, sich ihnen als Bürgermeister aufgedrängt habe, ein *hoffertiger Tropff* sei und sie bald wie seine Bauern in Wahrburg halten werde, prangerten auch die große Uneinigkeit

679 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 73, fol 445.

680 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 76, fol 591 ff.

681 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 54, fol 82 ff., 85 ff.

682 Zum Vorgang s.o. Kap. C.II.1.c) S. 858 nach Anm. 221.

im Rat an, die Stendal verderben werde. Sie wurden zwar nicht von der ganzen Bürgerschaft mitgetragen, machten aber dem Unmut der politischen Köpfe unter den Bürgern Luft⁶⁸³.

Hundert Jahre später, 1668, trug sich Ähnliches in Salzwedel zu. Die Räte beider Städte klagten immediat wegen einiger Bürger Famos- und Lästerschriften gegen den Rat zu Neustadt Salzwedel und etliche aus beiden Räten, von einem noch unbekanntem Bösewicht entworfen, *propaliret* [offenbart] und *divulgiret* [verbreitet]. Sie hätten Inquisition angestellt und einige Bürger verurteilt, aber nur zu acht Tagen Gefängnis bei Wasser und Brot, weil sie sich damit entschuldigten, daß sie das Werk nicht verstanden hätten. Etliche seien schon bestraft, andere aber ausgetreten und ließen vernehmen, daß sie das Urteil (der Juristenfakultät zu Helmstedt) nicht akzeptieren, sondern um eine Geldstrafe statt Gefängnis bitten. Die *libelli famosi* und Schandbriefe aber hatte der Scharfrichter öffentlich zu verbrennen⁶⁸⁴.

Der frühabsolutistische Staat ging mehr und mehr gegen alle und alles vor, was Ansehen und Machtstellung der Obrigkeiten aller Ebenen auch nur im geringsten schmälern oder beeinträchtigen könnte, nicht zuletzt dann, wenn nicht nur individuelle Verärgerungen abregiert wurden, sondern sich ganze Korporationen zum Widerstand formierten und gegen die Herrschaft, vor allem ungerechte, Front machten. Davon wird nach dem Fazit die Rede sein.

3. Fazit

Die Stadtbevölkerung stellte sich seit dem Mittelalter sehr differenziert dar. Vom in sich keineswegs homogenen Gros der Handwerker und Gewerbetreibenden, die kraft Bürgerrecht (und Bürgerpflicht) den tragenden politischen Kern der Bürgerschaft verkörperten, hob sich einerseits die Schicht der teils reichen Fernkaufleute ab, die lange Zeit politisch die Zügel in der Hand hielten, teils die nicht zünftisch organisierten Tagelöhner und sonstige Arbeiter und randständig die zunehmende Zahl der Armen. In der Frühneuzeit erfährt die städtische Sozialstruktur weitere Differenzierungen; mit der stärkeren Durchdringung der regionalen und örtlichen Ebene seitens des Staates gesellten sich in fast allen Städten mehr oder weniger zahlreiche Amtsträger, die sich im 18. Jahrhundert auch im Magistrat fanden, und mit den Garnisonen trat als neue soziale Gruppe die Soldatenfamilie hinzu.

Die Beziehung zu anderen, an sich nichtstädtischen Ständen und sozialen Schichten waren auch in der Altmark vielfältig. Adlige in der Stadt traten weniger stark hervor, ausgenommen die Städte mit Adelssitzen, die aber verfassungsmäßig nicht zur Stadt gehörten wie z.B. in Gardelegen. Dagegen zeigte sich im 16. Jahrhundert in einigen Städten, besonders in Stendal, eine Entwicklung anderer Art: der Wechsel alter Bürger-

683 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 155 c Stendal, Magistrat, zu 1658. – Ediert bei Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 331 f.

684 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 156 Salzwedel, beide Städte, 28. Mai 1668 und Anlage.

geschlechter in den Landadel via Lehnbesitz und Landsässigkeit. Die seit alters bestehenden Stadt-Landbeziehungen vertieften sich auch in der Frühneuzeit auf sozialer Ebene durch Zuzug von Landbewohnern in die Stadt und Konnubium.

Eine Sonderstellung innerhalb der Stadt nahmen die nach der Reformation weiterbestehenden geistlichen Institutionen ein, singulär die Johanniterkomturei in Werben, Frauenstifte in Stendal und Salzwedel, aber insgesamt gering an Zahl. Letzteres trifft auch auf die Juden zu, die nach ihrer Vertreibung 1571 in der Altmark erst wieder im 18. Jahrhundert ansässig wurden, aber nur sehr kleine Gemeinden bildeten. Die Niederlassung reformierter Glaubensflüchtlinge konzentrierte sich auf Stendal. Die Ausgrenzung im Mittelalter noch gleichberechtigter Bürger slawischer Herkunft, die im Spätmittelalter schon in Salzwedel um sich griff, galt noch bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts.

Die Signaturen des Lebensstandards bilden erwartungsgemäß eine starke Divergenz von arm und reich ab, zugleich eine vielfältige Kultur und Lebensweise. Die wechselhaften Vermögensverhältnisse spiegeln die Wechselfälle des Lebens der Bürger und Stadtbewohner, die objektive wie subjektive Gründe haben konnten wie überall. In der sozialen und individuellen Lebensart der Bürger zeigte sich eine große Offenheit und Öffentlichkeit, die das Straßenbild bis in den Abend belebte (und nachts bisweilen störend auftrat) und Betriebsamkeit wie Geselligkeit der frühneuzeitlichen Stadtbewohner assoziiert, fern aller in der Literatur lange Zeit beschworenen Verschlafenheit. Über politische Aktivitäten ist noch zu reden.

IV. Verfassung, Recht und Bürgerfreiheit

1. Die landesherrlichen Städte

a) Landesherr und Stadtverfassung

Ins Mittelalter führen mehrere verfassungsrechtliche Stränge zurück. Zu den sich in der Frühneuzeit konstant fortsetzenden gehören zum einen das Stadtrecht, zum anderen die das Verhältnis zwischen *S t a d t h e r r* und *S t a d t* bei jedem Regierungswechsel erneuernde gegenseitige Verpflichtung. Sie manifestierte sich seitens der Städte in der Erbhuldigung, seitens des Landesherrn in der Bestätigung aller zuvor den Städten erteilten Privilegien, ihrer Gerechtsame und Freiheiten¹. So erfolgte 1499 die Konfirmation der Rechte und Freiheiten der Städte Tangermünde, Stendal, Gardelegen, Alt- und Neustadt Salzwedel, Seehausen, Osterburg, Werben und Arneburg, desgleichen 1536 und 1571, in Stendal jetzt unter Einbeziehung des Domstifts St. Nikolai². Das geschah nach wie vor anhand des mittelalterlichen Formulars, war aber rechtsverbindlich.

Welche Bedeutung die Städte dem beimaßen, gibt ein Bericht des Huldigungsvorgangs 1471 in Salzwedel drastisch wieder³. Am Vorabend wurde Kurfürst Albrecht vor dem Kloster Zum Hl. Geist von der Geistlichkeit, dem Rat, den Gildemeistern und allen festlich gekleideten Bürgern und Einwohnern empfangen, dann war Gottesdienst. Am nächsten Tage erheischte der Kurfürst im Gewandhaus, wo der Rat mit allen Bürgern der Altstadt versammelt war, die Erbhuldigung; doch die Bürgermeister baten zuvor um die *confirmacie* ihrer alten Gewohnheiten, Freiheiten und Gerechtigkeiten. Der Kurfürst versprach es, er wäre des *pflichtig*. Im Vertrauen darauf fand die Erbhuldigung statt. Danach begleiteten die Bürgermeister den Fürsten auf das festlich geschmückte Rathaus zusammen mit seinem Hofgesinde und den Beschlossenen der Ritterschaft. Nun wurde gespeist, und die Altmärker sahen mit einiger Verachtung, wie *de verhungierenden Francken* alles an sich rafften, was sie finden konnten; der Kurfürst sah alles mit an und schwieg. Nach der Mahlzeit wiederholten die Bürgermeister ihr Ersuchen um Konfirmation. Der Kurfürst verwies sie an die Kanzler, doch diese forderten 100 rhein. fl, was ganz ungewöhnlich war; vormals gab man ihnen 2 rhein. fl als *drankgelde*.

Gleiches war den Stendalern geschehen, doch die beharrten mit Bedacht auf der Konfirmation *vor* der Erbhuldigung und bekamen sie auch. Indessen verlangte der Kurfürst durch seine obersten Räte von den Bürgermeistern in Salzwedel, daß sie die gesamten Kosten der Zeremonie übernähmen, da viel kleinere Städte das ebenfalls täten und obendrein noch *grot Gheld* geschenkt hätten. Welche Summen die Huldigung in einer Stadt auf deren Kosten verschlang, verrät die Stendaler Kämmereirechnung von 1570: rund

1 Siehe oben Kap. C.I.1.a) Stadtrecht, c) S. 808 zu Anm. 83 zu Huldigung und Rechtsbestätigung.

2 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil I, fol 37 ff. zu 1499; Nr. 33 u.36 Teil I, fol 21 ff. zu 1536; Nr. 68, fol 14 ff. zu 1571. – In CDB verteilt auf die einzelnen Stadtkapitel.

3 CDB A XIV S. 348 ff. Nr. 420, Relation von 1472.

2.100 fl⁴. Die Gesamtkosten der Huldigung von 1609 in Stendal beliefen sich auf 4.875 fl, wovon die Stadt 1.262 fl zu tragen hatte⁵.

In den landesherrlichen Konfirmationen blieben auch weiterhin als Adressaten neben den an erster Stelle genannten Bürgermeistern, Ratmännern, Gildemeistern und gemeinen Bürgern die Ritter und Mannen, geistlichen und weltlichen, die in der Altmark gesessen sind und hinzukommen werden. Städte und Ritterschaft, so zusammengefaßt, waren zugleich die regionalen Stände. Die Eidesformel der Städte bei der Erbhuldigung, wie sie z.B. 1598 überliefert ist, ging zwar auch vom älteren Grundtenor aus; doch mit der Gehorsamsformel spiegelte sie nun den Herrschaftsanspruch des Fürsten, für den alle Landeskinder ohne Ausnahme Untertanen waren⁶. Die Rechtsbestätigungen blieben davon unberührt⁷.

Spielte sich die Erbhuldigungszeremonie noch im 16. Jahrhundert in den Hauptstädten der kurmärkischen Kreise ab, an der alle Bürger der Region teilnahmen, wurde der aufwendige Vorgang seit dem 17. Jahrhundert rationalisiert. Die Städte bevollmächtigten Abgesandte, die für sie am Hof in Berlin-Cölln den Eid ablegten, so noch 1798 nach Krönung König Friedrich Wilhelms III. In Werben waren Justizdirektor Görnemann und Stadtsekretär Grützmacher seitens des Magistrats damit betraut, die Stadtverordneten Johann Christian Wetter und Johann Christian Osten seitens der Bürgerschaft zu Werben, unterschrieben von allen Zunftgenossen und übrigen Bürgern⁸.

Bestätigt wurden von jedem neuen Herrscher auch die älteren Privilegien und *S t a t u t e n* der Städte sowie neue konfirmiert. Das Satzungsrecht der landesherrlichen Städte bestand fort; die nun erforderliche Konfirmation bedeutete nicht nur Zustimmung des Stadtherrn, sondern auch eine größere Durchsetzungskraft sowohl innerhalb als auch außerhalb der Stadt.

Die Statuten des Rates zu Osterburg von 1536 waren im Grunde eine Polizeiordnung, wie sie sich Gardelegen schon um 1450 gegeben hatte⁹. Sie betrafen die Feuer-, Bau- und Straßenpolizei, Beherbergungs- und Bürgerrecht, Grundstücksmarkt, Vormundschaftswesen, Heiligung der Sonntagspredigt, Viehaustrieb, Brauen, Malzen und Darren, Schmäh- und Schandbriefe wider die Gebote und Rechte, jeweils mit konkreter Straf-

4 Darunter 100 fl für Rheinwein, 554 fl für Frankenwein, rund 600 fl an „Verehrung“ (StadtA Stendal, Kämmereirechnungen, Ausgaben 1570, fol 30).

5 Die „Verehrungen“ betrug 770 fl (Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 383; ebenda, S. 381 ff. mit Details).

6 Die Eidesformel lautete für alle Städte der Altmark, Prignitz, Mittel- und Uckermark: Wir, Bürgermeister und Ratmännern, Viergewerke und ganze gemeine Bürgerschaft der Stadt N., huldigen und geloben, Herrn Joachim Friedrich als Kurfürsten und seinen männlichen Leibes- und Lehnserven von Untertänigkeit wegen getreu, gewärtig und gehorsam zu sein, sein Frommen und Bestes zu werben, Nachteil und Schaden zu wenden und alles zu tun, was Herkommen und getreuen Untertanen ihrem Erbherrn und Landesfürsten zu tun schuldig und pflichtig sind (BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 81, fol 13). – Die Gehorsamsformel war auch dem Eid der neugewählten Ratsmitglieder eingefügt worden, wahrscheinlich nach dem Aufstand von 1488 (Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 75).

7 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 102, fol 84 ff. zu 1598 f.

8 BLHA, Rep. 78, III 15 Werben, zu 1798.

9 CDB A XXV S. 349 ff. Nr. 239.

androhung¹⁰. Hier waren Bestimmungen in einem Dokument zusammengefaßt, die die Räte einzeln während des ganzen Spätmittelalters beschlossen und gesammelt hatten, z.B. in Salzwedel 1458, und mit neueren Ergänzungen versehen¹¹.

Der Rat zu Stendal erließ 1562 Stadtstatuten, die das öffentliche Leben regelten sowie Gerichts- und Polizeivorschriften enthielten¹². Der Rat zu Tangermünde ließ sich 1576 seine Statuten erneuern und konfirmieren, nachdem in der Stadt seit einiger Zeit Unordnung eingerissen sei, aufgesetzt zur Erhaltung *guter Policei, Regiments, Gotsfurcht, Zucht und Erbarkeit*, desgleichen zur Aufnahme der Stadt und ihrer Mitbürger und Einwohner¹³. Die beklagte „Unordnung“ war kein Specificum von Tangermünde. Die Reglementierung bezog aber immer mehr interne Lebensbereiche ein, besonders Familienfeste.

Unter dem Titel *Von der Wertscopp* [Bewirtung, Hochzeitsmahl] beschloß der Rat beider Städte Salzwedel bereits 1480 zusammen mit der Gemeinde in einer *gemeynen bursprake* [Gemeindeversammlung] im Barfüßerkloster die Beschränkung des Aufwands für Verlobungen, Hochzeits- und Kindtauffeiern. Gastereien z.B. bei Verlobungen, beim Baden und Brautbettmachen sollten hinfort entfallen, Geschenke wurden reduziert (der Bräutigam durfte neue Schuhe oder *pottinen* [Frauenschu] nur der Braut, ihrer Mutter und ihren Schwestern schenken); festgesetzt wurden Anzahl und Alter der Gäste, Menge der Tische, Speisen und Getränke, die Termine der Trauung und des Kirchgangs, die Anzahl der Gevatter, das Patengeld u.a. m.¹⁴.

Was sich hier noch auf einige Rahmenvorgaben beschränkte, wurde im Laufe des 16. Jahrhunderts immer detaillierter ausformuliert und griff mit etlichen Kontrollmechanismen sehr stark in Familieninterna ein. 1551 erließ Kurfürst Joachim II. eine Verordnung über die *Kösten, Wirthschaften* und Kindelbiere für alle Städte des Kurfürstentums¹⁵. Aber die Städte gaben sich trotzdem eigene Ordnungen, wie z.B. Stendal. Geldbußen für Übertretungen kassierte die Kämmerei ohne Ansehen der Person wie z.B. 1563 vom Kämmerer Claus Müller, weil er zur Hochzeit seiner Tochter mit dem Kantor und Schuldiener Heinrich Brunckau über die Zahl [Gäste] hatte; analog vom Bürgermeister Hans Salzwedel, 1570 explizit von Matthes Senff, daß er *uber des Rats Ordnungk geköset*¹⁶.

1594 publizierte der Rat zu Stendal eine präzisierte Ordnung, die 1622 mit einigen Veränderungen neu aufgelegt wurde. Mit Hinblick auf die sozialen Unterschiede in der Stadtbevölkerung und ihre materiellen Möglichkeiten wurde sie in drei Klassen eingeteilt. Zur ersten gehörten die Geistlichen, die Ratsmitglieder sowie ihre Kinder und Enkel, außerdem die Doktoren, Magister, Lehnsträger, Ratssekretär und Schulkollegen sowie alle Gelehrten; zur zweiten Klasse die Gewandschneider, Kaufleute, Seidenkrämer, Goldschmiede, Brauer, Knochenhauer, Tuchmacher, Bühnenweber, Bäcker, Schuster, Schneider u.a. Zünfte; zur dritten Klasse die Tagelöhner und die übrigen *Genossen* der

10 BLHA, Rep. 78, VII 2, fol 3 ff. zu 1536; mit wenigen Veränderungen 1580 erneut erlassen (CDB A XVI S. 389 ff. Nr. 107).

11 CDB A XIV S. 306 ff. Nr. 386.

12 Ediert Richter: Stadt Statuta, 1954.

13 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 18. – Vgl. Zahn: Willkür der Stadt Tangermünde, 1890.

14 CDB A XIV S. 389 f. Nr. 460.

15 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 421.

16 StadtA Stendal, Kämmererechnungen 1562-63, fol 49, 1570, fol 9.

Stadt und Bürgerschaft. Dementsprechend gestaffelt waren die Vorgaben im einzelnen¹⁷. Ge- und Verbote gewähren viele Einblicke in Sitten und Lebensweise dieser Zeit.

Der Rat zu Werben mag sich an der Stendaler Vorlage orientiert haben, als er 1610 Statuten mit genauen Bestimmungen für Verlobungen, Hochzeiten, Taufen und Begräbnisfeiern erließ, um, wie es im Vorspann heißt, die übermäßigen und die meisten Haushalte sehr belastenden Ausgaben zu reduzieren. Weil aber der Arme es dem Reichen, die Handwerker es den Amtspersonen *nachthun* wollten, teilte auch er die Bürger und Einwohner in drei Stände oder *gradus* ein. Zum ersten rechneten das *Ehrwürdige Ministerium* [die Geistlichkeit], der Rat und diejenigen, die 300 oder 400 fl reich wären und die ihren Kindern so viel oder mehr mitgeben könnten; zum zweiten Grad diejenigen, die 200 fl Vermögens seien, worunter auch die Bierbrauer gerechnet sein sollten; zum dritten Grad zählten, die 100 oder 50 fl reich seien. Dementsprechend gestaffelt wurde die Anzahl der Gäste, Tische, Speisen, Aufwärter und Spielleute und deren Vergütung, Geburtshelferinnen und Paten und alle Gebräuche vorgeschrieben bzw. in den Augen der Obrigkeit überholte abgeschafft¹⁸.

Ähnliches werden die anderen Städte auch erlassen oder erneuert haben. Hier gebärdete sich der Rat als diejenige Obrigkeit, die die Fürsten ihm zubilligten, um die Bürger zu disziplinieren. Diese und andere Rechts- und Polizeiordnungen bauten zwar auf mittelalterlichen Vorgängern auf, nicht zuletzt auf dem Sachsenspiegel, gingen aber in der Frühneuzeit mit ihrem ausgeprägten Herrschafts- und Reglementierungsanspruch deutlich darüber hinaus, und, das sei hier schon festgestellt, schränkten auch die aktive Mitwirkung der Bürgergemeinde ein, wie sie 1480 in Salzwedel noch selbstverständlich schien. Die Statuten des Rats zu Werben von 1610 faßte dieser ab; der Bürgerschaft wurden sie lediglich publiziert.

Doch die Kurfürsten hielten auch die städtischen Räte in Schach. Deren verstärkte obrigkeitliche Kompetenz hatte ihren Preis, die Beschränkung der einst autonomen *R a t s w a h l*. Noch 1449 hatte Markgraf Friedrich d.J. im Vergleich mit der Stadt Osterburg wegen der Mühlen Bürgermeistern und Ratsherren Macht und Gewalt über Ratsmitglieder verbrieft, die ihnen nicht *beqweme* [tauglich] oder passend zu sein düuchten, sie, wenn nötig, aus dem Rat zu entsetzen und andere an deren Statt einzusetzen. Wenige Monate später allerdings, als sich Gyse Mouwer gegen den Ausschluß aus dem Rat wehrte, verglich der Markgraf Rat und Gemeinde mit ihm, daß sie ihn bis zum Ende der Jahrzeit zur Ratssitzung einladen; danach konnten sie einen anderen wählen¹⁹. Hier war der Stadtherr als oberster Gerichtsherr angerufen und im Sinne des Ausgleichs aktiv geworden. Einen Konsensanspruch leitete er daraus noch nicht ab.

Den willkommenen Anlaß dazu bot der Bierzieseaufstand der altmärkischen Städte von 1488²⁰. Die Ratswahl einschließlich der Zuwahlen neuer Mitglieder blieb zwar den Räten unbenommen, bedurfte fortan aber der landesherrlichen Bestätigung. Die erfolgte

17 Ediert Richter: Ordnung Eines Erbarh Rhatts der Stadt Stendall, 1954. – Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 421 ff.

18 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 125 II, fol 520 ff. mit Konfirmation von 1612; CDB A VI S. 441 ff. Nr. 65.

19 CDB A XVI S. 358 f. Nr. 68, 1449 Jan. 25; S. 362 Nr. 73, 1449 Sept. 11.

20 Siehe oben Kap. C.I.1.c) Machtkämpfe.

zwar in der Regel, war aber ein potentielles Instrument zu Eingriffen und Kontrolle der Ratsgremien. Und der Genehmigung bedurften auch Formalien wie der feste Termin der Ratsversetzung. Joachim I. gestattete 1502 dem Rat zu Stendal, den Tag der Ratsumsetzung vom 1. Mai auf den 2. Februar vorzuverlegen²¹. Der Rat zu Werben aber wurde 1668 scharf gerügt, weil er nicht gemäß altem Herkommen am 2. Januar Ratswahl abgehalten hatte, sondern diese anstehen ließ; es stand ihm nicht zu, alte Ordnungen selbst zu verändern²².

Die Räte rekrutierten sich aus sich selbst und ihrem eigenen sozialen Umfeld. Dieses wurde schon in anderen Zusammenhängen deutlich, im Junktim von Rat und Kaufmannschaft, bei der Betrachtung der Ratsfamilien und der Heiratskreise²³. Beim Ratswechsel übergab der Alte Rat die Amtsgeschäfte dem Neuen Rat auf ein Jahr, und die Neugewählten bestimmten zwei aus ihrer Mitte zu Bürgermeistern. Auf diese Weise waren sie immer ein um das andere Jahr tätig, konnten also zwischenzeitlich intensiver ihren eigenen Geschäften nachgehen, sofern nicht aus besonderem Anlaß die Anwesenheit des Großen Rates erforderlich war. Seit 1488 aber schloß sich an den Wahl- und Ratssetzungsvorgang die namentliche Meldung des nun amtierenden Rates an mit der Bitte um Bestätigung²⁴.

In Stendal gehörten jeweils zwölf Personen zu einem Ratsgremium; insgesamt 24 Persönlichkeiten stellten also die politische Spitze dar²⁵. Stendal hatte die höchste Ratszahl. In Altstadt Salzwedel waren es mit den zwei Bürgermeistern zehn, in Neustadt Salzwedel, Gardelegen, Osterburg und Werben acht. Seehausen und Tangermünde wichen in Anzahl und Wahlmodus etwas ab. In Seehausen wurden jährlich acht Ratsherren erkoren und dem Kurfürsten zur Bestätigung präsentiert. Weil es aber, so die Konfirmation von 1502, bei ihnen Herkommen und Gewohnheit sei, aus dem alten Rat zwei Bürgermeister zu wählen, werde das gebilligt, und welche sie erwählen, die sollen hiermit bestätigt sein²⁶. Dieses Zugeständnis an die alte Observanz in Seehausen wog für den Stadtherrn nicht schwer, da der alte Rat ja vor einem Jahr vorgestellt und konfirmiert worden war.

21 CDB A XV S. 450 f. Nr. 507.

22 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 175a Werben, 17. März 1668.

23 Siehe oben Kap. C.II.1.c) Soziales Junktim, C.III.2.a), b).

24 GStAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 17, fol 213 ff.

25 Im folgenden einige Jahrgänge, die bei Götzte fehlen:

1490 Bürgermeister Benedict Calve und Henrich Buchholz, Ratsherren Hans Buchholz (Jaspars Sohn), Jacob Brasche, Wilke Foge, Hans Schonhusen, Claus Molner, Hans Kastel, Hans Buchholz (Gieses Sohn), Peter Rynow, Hans Kolck und Steffan Luderitz.

1491 Bürgermeister Henrik Klotze und Werner Moring, Ratsherren Hinrick Packebusch, Werner Calve, Hoyer Moring, Hans Cratz, Hermen Schult, Hinrick Kastel, Paul Wustermark, Jürgen Melling, Gregor Goldbeck und Claus Croger.

1492 wie 1490, nur statt Peter Rynow Merten Moring.

1493 wie 1491, nur statt Jürgen Melling Claus Bismark.

1496 Bürgermeister Heinrich und Hans Buchholz, Ratsherren Jacob Brasche, Claus Moller, Wilke Foge, Hans Schonhusen, Hans Castell, Hans Buchholz (Gises Sohn), Merten Moring, Merten Brunkow d.J., Hans Kolck und Steffen Luderitz.

(GStAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 17, fol 215 ff.).

26 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil III, fol 263 ff., fol 270 zu 1502, Seehausen. – Kurz zuvor hatte sich der Rat ein Ratsstatut gegeben, das jeden gewählten und bestätigten Ratsherrn bei Strafe verpflichtete, termingemäß und pünktlich zu den Sitzungen im Rathaus zu erscheinen und seine Aufgaben zu erfüllen (Raumer, v.: Das Gerichtsbuch der Stadt Seehausen, S. 179).

Allerdings glich sich nach einigen Jahren der Modus dem der anderen Städte an. Immerhin saßen in Seehausen jeweils zehn Personen im Rat.

In Tangermünde waren es wie in den kleineren landesherrlichen Städten acht; doch auch hier wurde ähnlich Seehausen verfahren. Es wurden sechs gekorene Ratsherren zur Bestätigung gemeldet, die zwei aus dem alten Rat zu wählenden Bürgermeister vorab konfirmiert²⁷. Somit befanden sich im amtierenden Rat insgesamt acht Herren, im ruhenden sechs. Auf diese Weise gewährleistete man besser die Kontinuität der laufenden Ratsgeschäfte. Das Formular der Bestätigungsurkunde Kurfürst Joachims I. für Tangermünde enthielt den zusätzlichen Befehl an den Rat zur Verpflichtung der zwei gewählten Bürgermeister auf das Ratsregiment für dieses Jahr und der Gemeinde zum gebührenden Gehorsam gegenüber dem Rat, doch dem Kurfürsten an seinen Regalien und Hoheiten ungeschädlich²⁸.

Und bei diesem Modus blieb es auch. Nur die Bestätigungsurkunde gegen Ende des 16. Jahrhunderts zeugte vom Zeitenwandel. Unter dem 10. Dezember 1590 befahl der Kurfürst dem Alten Rat in Tangermünde nach der Wahl von Andreas Milterdt, Hans Kurdeß, M. David Freudeman, Johann Buntzsch, Balthasar Chuden und Thomas Kymmel zum Ratsregiment für 1591 diese, wie bei ihnen gebräuchlich, auf Sonntag nach Trium Regum ins Rathaus zu fordern und an die gewöhnliche Stätte zu setzen usw.; dann aber fügte er hinzu, daß sie die schuldigen Steuern und Schösse zu rechter Zeit von den Bürgern und Einwohnern einfordern, auf die Einhaltung der Visitationsordnung und -abschiede achten und die Rechnungen prüfen²⁹.

Ob als Folge des verheerenden Stadtbrands in Tangermünde 1617 die Zahl der Ratsmitglieder gekürzt worden war, bleibt offen. Ende 1622 meldete der Alte Rat den vollzogenen Ratswechsel und präsentierte als Bürgermeister Caspar Helmreich und David Freudemann, als Ratsherren Jacobus Schönebeck, Nicolaus Rhode, Gehrt Korn und Valtin Albrecht. Allerdings wurde ihnen vorab die Konfirmation nicht erteilt, weil noch das Verhör mit Balzer Klessen ausstand, der dringend verdächtigt wurde, seine Magd, eine Bürgerstochter, geschwängert und sich Ratsbauholz angemäßt zu haben. Der Kurfürst hatte ihn bereits Mitte Dezember 1622 wissen lassen, daß er unter diesen Umständen nicht ferner zum Ratsherrn konfirmiert werden könne, es sei denn, er könne seine Unschuld bebringen³⁰. Es war einer der Gründe, daß einer aus dem Rat ausgeschlossen oder nicht wieder gewählt werden konnte. Ein anderer Grund war übermäßige Verschuldung und damit Vertrauensunwürdigkeit, wie 1597 im Fall des Salzwedeler Bürgermeisters Hans Nagel³¹.

Ein dritter Grund konnten langwierige Zerwürfnisse zwischen Ratsherren sein, die dem Ratsregiment und seinem Ansehen schaden. Ein solcher Fall begab sich Anfang des 17. Jahrhunderts in Stendal zwischen dem Bürgermeister Christian Christian und den Mitbürgermeistern Martin Schultze und Johann Salzwedel, so daß sie schließlich gegen-

27 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil III, fol 271 ff. zu 1503 ff.

28 Ebenda, fol 285, o.J.

29 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 76, fol 168 f.

30 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, 13. und 18. Dez. 1622.

31 Siehe oben Kap. C.III.2.e) S. 1035 zu Anm. 638 ff.

einander prozessierten. Als sich auch der jüngsten Wahl halber Bürgermeister Christian, Kämmerer Peter Amelung und Ratsherr Heinrich Schultz mit den beiden Bürgermeistern und dem noch regierenden Rat nicht einigen konnten, trugen sie im Kammergericht ihre Klagen vor. Die Räte waren um Ausgleich bemüht. Beide Seiten hielten trotzdem an dem schwebenden Verfahren fest, versprachen aber gemäß der Mahnung, die *privat affecten* hintanzusetzen, auf friedliebende Einigkeit bedacht zu sein, und gaben sich die Hand.

Es ging vornehmlich um die letzte Wahl, die Christian, Amelung und Heinrich Schultz wegen Verletzung von Gebrauch und Herkommen anfochten: Es waren nicht wie seit alters sämtliche Bürgermeister vor der Wahl in der Apotheke zusammengekommen, um sich abzusprechen, Amelung Schwachheit halber beim Wahlakt nicht dabeigewesen und Meinungsverschiedenheiten nicht ausgetragen worden. Die Zusammenkunft in der Apotheke war wegen der Zwietracht zwischen ihnen und unerörterter Injuriensachen unterblieben. Als Ausweg hatten Schultz und Salzwedel einerseits, Christian seinerseits dem Hauptmann der Altmark die Namen ihrer Kandidaten übergeben, der sie jeweils der anderen Partei zustellen sollte. Und da die Mehrheit entschied, blieb die Wahl in Kraft, sofern vom Kurfürsten konfirmiert.

Gegen den gewählten Bürgermeister Simon Vatmann wurde eingewandt, daß er gegen Christian den andern beiden Bürgermeistern in der Injuriensache Beistand geleistet hatte, ihnen mit naher Schwagerschaft verwandt und außerdem Quästor der Universität Frankfurt war, die mit dem Rat prozessierte, also beiden Ämtern zugleich nicht vorstehen könnte, und Peter Amelung als der älteste Kämmerer sei zur Ungebühr übergangen worden. Doch das Kammergericht entschied 1607, daß Beistands halber keiner dem andern *abgünstig* sein dürfe; die Schwagerschaft und Quästur habe man zwar damals nicht beachtet, die Rechtssachen aber habe nicht er, sondern der Syndikus in Händen, und er würde wohl auch selbst eins der Ämter abgeben. Der Rat müsse nicht den ältesten Kämmerer zum Bürgermeister wählen, zumal Amelung selbst es nicht wünschte. Die genannten Einwände wären demnach nicht erheblich genug, deshalb Simon Vatmann nicht zum Bürgermeisteramt zuzulassen. Es wäre ja ebenso dem jetzt in den Ratsstuhl gekorenen Valtin Schultze nicht hinderlich, daß er Bürgermeister Martin Schultzes Bruder sei. Hinfür sollten sie aber, zur Verhütung allen Verdachts, möglichst nicht Brüder oder Schwäger der Bürgermeister und Ratsherren in den Ratsstuhl nehmen³².

Das Bemerkenswerte an diesem Vorfall ist nicht der Zwist als solcher, sondern zum einen der Einblick in die Riten der Wahlvorbereitung seitens der alten und neuen Bürgermeister durch Vorabsprache in den Räumlichkeiten der Apotheke, also außerhalb des Rathauses, aber auch nicht in Privatwohnungen, und das Ausweichverfahren durch schriftlichen Austausch über ihre Kandidaten via Landeshauptmann als neutralem Vermittler; zum anderen die immer öfter zum Konfliktstoff gedeihenden Verwandtschaftsverhältnisse zwischen den Ratsmitgliedern und der sich daraus ergebende Nährboden für Vetternwirtschaft. In diesem konkreten Fall dienten sie mit als Einwand gegen mißliebige Kandidaten, obwohl das im Falle der Brüder Schultze weniger ins Gewicht gefallen war.

32 BLHA, Rep. 4, Sentenzenbücher Nr. 56, 21. April 1607.

War der Konflikt zunächst beigelegt, so brach er 1617 wieder auf. Jetzt gab es etliche Unstimmigkeiten zwischen den Stendaler Ratspersonen wegen der Neuwahlen. Dem Bericht von Bürgermeister Peter Schultze und Kämmerer Claus Goldbeck d.Ä. zufolge waren eine erledigte Bürgermeister- und zwei Ratsstellen mit qualifizierten Personen zu besetzen. Sie hatten Carl Flecke, Ratskämmerer und Altmärkischer Quartalgerichtsadvokat, der bereits vor 14 Jahren in den Rat gewählt worden war, seiner Vorzüge wegen ihr Votum gegeben. Obwohl das niemand bestritt, hatten andere für Benedict Salzwedel, dem untersten Ratsherrn, votiert, ohne das zu begründen. Ebenso differierten die Vorschläge für die zwei Ratsherrnstellen.

Die Berichterstatter äußerten sich auch zum Vorwurf der Schwagerschaft. Man könne in Stendal wie auch wohl anderenorts zum Regiment taugliche Personen nicht in Menge haben, wie wohl zu wünschen wäre. Aus den Dokumenten der letzten Jahrzehnte sei zu erkennen, daß nur wenige Personen gewählt worden waren, die nicht dem einem oder anderen unter den 18 Männern im Rathaus mit Blut oder Schwagerschaft verwandt waren, und es auch wohl künftig mangels qualifizierter Personen so sein werde. Die *Contradicenten* selbst seien mit ihren leiblichen Vätern, Brüdern und Schwägern vor diesem, respective noch jetzt im Ratsstuhl befunden worden³³.

Freilich zogen die Ratsvertreter in keinerlei Erwägung, warum die Auswahl der in ihren Augen ratsfähigen und tauglichen Personen so eingeschränkt und wie das womöglich zu ändern war. Vielleicht war diese Selbstherrlichkeit schon ein Grund gewesen, die Anzahl der Ratspersonen zu verringern. Denn nach 1564 (erstmalig in den lückenhaften Ratslisten 1578 belegt) gab es statt bisher zwölf nur noch je zehn Personen im alten und neuen Rat, von denen zwei als Bürgermeister, je vier als Kämmerer und Ratsverwandte ausgewiesen waren, und spätestens seit 1595 waren es sogar nur noch acht³⁴. Zu vermuten ist, daß die Reduzierung ein Ergebnis der anhaltenden Uneinigkeit im Rat, besonders bei Wahlen, war, die einige wortführende Bürger mittels Schmähschriften gegen den Rat und besonders den Bürgermeister Claus Goldbeck 1568 angeprangert hatten³⁵.

Im Dreißigjährigen Krieg reduzierte sich die Anzahl der Ratsmitglieder notgedrungen weiter. Wenn aber das Ratskollegium bereits seit dem Ende des 16. Jahrhunderts um ein Drittel reduziert worden war, ist die Begründung der beiden Berichterstatter von 1617 wenig überzeugend, zumal in der Hauptstadt der Altmark genügend qualifizierte Personen lebten, die man, wie den Universitätsquästor und den Quartalgerichtsadvokaten, auch schon in den Rat adaptiert hatte.

Im Gegensatz zum exklusiven Ratskollegium in Stendal war z.B. der Rat in Tangermünde gegenüber den Gewerken offen. Als sich 1611 einige Tuchmacher in Tangermünde über die Gildemeister beschwerten, kam unter anderm zur Sprache, daß sie auch in den Stadtrat gewählt wurden. Nach Meinung des Kammergerichts konnte den Gildemeistern nicht verwehrt werden, die Wahl anzunehmen und daneben die Gildemeisterschaft zu behalten; doch durften die Gildesachen durch das Ratsgeschäft nicht behindert und die

33 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 155c Stendal, Magistrat, Mo post Estomihi [16. Febr.] 1618.

34 So schon Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873 S. 384 f.

35 Zur Schmähschrift s.o. Kap. C.III.2.f) S. 1044 f. nach Anm. 681.

Probe der Tücher [Schau] dadurch nicht aufgehoben werden³⁶. 1621 erinnerten Gildemeister und Gildebrüder der Bäckerinnung daran, daß der Vater ihres vermeintlich säumigen Gildegenossen Hans Asseborg, der Regierende Bürgermeister und Stadtrichter, auch ihr Gildegenosse gewesen war und sich immer streng an die Gildeartikel gehalten habe³⁷.

Die landesherrlichen Amtsstädte Arendsee und Arneburg ressortierten vom Amt bzw. von der Amtskammer. 1572 werden Rat und Gemeinde des Städtleins Arendsee genannt (gemeint ist die Neustadt) sowie der Schulze und die Viertelsleute in der Alten Stadt; es war ein Lehnenschulzengericht³⁸. Bürgermeister, Richter und Schöffen in der Neustadt nahmen im Rathaus die Untergerichtsbarkeit wahr und führten das Ratsbuch (1587)³⁹. Nach dem Dreißigjährigen Krieg entbrannte Kompetenzstreit um die Ratswahl in Arendsee. 1654 vernahm der Landeshauptmann deswegen Amtmann, Rat, Schulmeister und Bürgerschaft. Der Rat warf dem Amtmann vor, das Nominationsrecht des Rats bei Vakanz einer Ratsstelle zu bestreiten und einen eigenen Kandidaten vorzustellen. Die Konfirmation nahm der Amtmann an des Kurfürsten Statt wahr. Amtmann Balzer Striepe beklagte seinerseits, daß der Rat die ihm nach alter Gewohnheit zustehende Ziviljurisdiktion nach Belieben extendiere und ihm, Striepe, allerhand Schimpf und Ungehorsam erwiesen habe⁴⁰. Ein Wort gab das andere.

Der Streit dehnte sich aus, und der Amtmann klammerte sich solange an seine Vorrechte, bis der Kurfürst 1687 ein Machtwort sprach: Weil die Konfirmation zum Hofregal gehörte und allein ihm zukäme, sollte sie künftig von keinem anderen als von ihm selbst erteilt werden. Allerdings hob sein Nachfolger diese Entscheidung alsbald wieder auf, indem er 1689 erklärte, er sei nicht gemeint, die Konfirmation der Ratsglieder seinem Amt Arendsee nehmen und dessen Gerechtsame in solchem Fall schmälern zu lassen⁴¹.

1690 gehörten zum Magistrat in Arendsee drei Bürgermeister und zwei Ratsverwandte⁴². Im Burgstädtchen Arneburg standen 1607 zwei Bürgermeister an der Spitze des Rats, Hans Schwechten und Bastian Horstmann; 1630 wurde Johann Schwechten als der eine von beiden Bürgermeistern erwähnt, außerdem Richter und Ratmannen⁴³. Ende des 17. Jahrhunderts walteten hier wie in Arendsee drei Bürgermeister, aber nur ein Senator⁴⁴. Laut Kataster von 1692 stand der Flecken unter dem Amt; die Jurisdiktion übte der Amtsrichter aus, aber dem Magistrat kamen von Strafgefällen und Abschöß ein Drittel zu⁴⁵.

Der Rat repräsentierte die Stadt nach außen und war das Exekutivorgan der Stadtverwaltung. Von der autonomen Kompetenz der landesherrlichen Stadt im Mittelalter, z.B. als Mitglied von Städtebünden und in der Hanse sowie im Verband der Stände, hatte sich

36 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 64, 24. Mai 1611; Nr. 65, 27. April 1612.

37 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 69, fol 219 f.

38 BLHA, Rep. 2, D.4234 Erbregerister von 1572, S. 12.

39 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 39, fol 63 f., Anfrage von 1595.

40 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 6a Arendsee, fol 409 ff. zu 1654. – Vgl. auch Heinecke: Chronik der Stadt Arendsee, 1926, S. 114 ff.

41 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 6a Arendsee, fol 2 zu 1687, fol 19 ff. zu 1689.

42 Ebenda, fol 45 ff.

43 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 54, fol 82 ff. zu 1607; Nr. 73, fol 445, zu 1630.

44 BLHA, Rep. 2, S.2587, 12. Jan. 1699.

45 BLHA, Rep. 2, S.740, fol 132 ff.

in der Frühneuzeit nur die Mitwirkung im Corpus der Stände erhalten⁴⁶. Aber Repräsentation und Reputation blieben im Bewußtsein der Räte und äußerten sich z.B. im Beharren auf der *R a n g f o l g e* unter den märkischen Städten selbst. Da hatte es wohl immer wieder Querelen gegeben, nicht zuletzt infolge der Verlegung der Residenz nach Berlin-Cölln. Seit 1501 stritt der Rat zu Stendal jahrelang mit dem Rat zu Berlin um das Vorgehen und Vorreiten⁴⁷.

1521 schließlich setzte Joachim I. die Rangordnung der märkischen Hauptstädte fest, die Stendal akzeptieren konnte. Es befand sich immer in der ersten Reihe: Wenn der Kurfürst im Felde war, ritten die aus der Altstadt Brandenburg neben dem Hauptbanner auf der rechten Seite, neben ihnen die aus der Neustadt, Berlin und Cölln und die anderen mittel- und neumärkischen Städte, auf der linken Seite die von Stendal, neben ihnen die von Salzwedel und die der anderen altmärkischen und prignitzschen Städte. Im Gehen, Stehen und Sitzen der Bürgermeister bei kurfürstlichen Geschäften diesseits der Elbe [von Berlin her gesehen] rangierte vorn der der Altstadt Brandenburg in der Mitte, einer aus der Neustadt Brandenburg rechts und einer aus Stendal links von ihm, in der 2. Reihe folgten von links nach rechts Altstadt Salzwedel, Berlin und Cölln, in der 3. Reihe Neustadt Salzwedel, Frankfurt/O. und Prenzlau, in der 4. Reihe Perleberg, Soldin und Königsberg/NM. usw. Wenn der Kurfürst die Städte zur Tagung in die Altmark rief, rückten die altmärkischen Städte und Perleberg in die Mitte⁴⁸.

Ihre ständische Kompetenz nutzten die Städte beim Regierungswechsel in Gestalt von *G r a v a m i n a* wie z.B. 1572 Bürgermeister und Ratsherren zu Tangermünde. Sie erinnerten an den ungesühnten Raubüberfall 1549 bei Genthin durch Magdeburger und den Schaden in Höhe von 24.000 fl, an Joachims II. in Aussicht gestellte 6.000 fl aus der kurfürstlichen Rentei wegen der ihnen zugefügten Schäden und an andere Zahlungsrückstände, ersuchten auch um Schoßfreiheit für das von der Stadt gekaufte Hühnerdorf. Und: Kurfürst werde diese Stadt, die ja kaiserliche und kurfürstliche Residenz gewesen sei und noch ist, *Inn sonderliche Acht habenn*. Er möge sich gegen sie wie ein *Vater des Vaterlandes* erweisen⁴⁹, eine in Mode gekommene Formulierung, um den Fürsten für sich einzunehmen.

Die Gravamina des Rates zu Gardelegen von 1598 betrafen vorrangig das Brauereiwesen, sodann die Holzknappheit, die Wiedergewährung der vor alters genossenen, aber vor einigen Jahren abgeschafften zwei- oder dreijährigen Ziesefreiheit für Bürger, die zum Hausbau Mauerwerk verwendeten. Und einige der unaufhörlichen Klagen galten nicht zuletzt dem angespannten Verhältnis zu den v. Alvensleben zu Isenschnibbe und Berge/

46 1518 erlosch die Mitgliedschaft Stendals und Salzwedels in der Hanse, die der anderen Städte bestand schon nicht mehr (nach einem Vortragsmanuskript von Evamaria Engel von 2005 auf der Grundlage der Hanserezesse, für dessen Benutzung ich ihr herzlich danke).

47 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 155 f Stendal, Mixta, 1501-1513.

48 CDB A XV S. 505 ff. Nr. 583. – Die Sitzordnung veränderte sich nur infolge relativer Verselbständigung der Neumark seit den Zeiten Markgraf Johanns von Küstrin in der 4. Reihe: An die Stelle von Soldin und Königsberg waren neben Perleberg Neuruppin und Gardelegen als 11. und 12. Stadt getreten (GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 1a Fasz. 1 Landschaftssachen, fol 290, o.J. [1. Hälfte 17. Jahrhundert]).

49 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, zu 1572.

Kr. Salzwedel wegen der Grenze, Hut, Jagd und Trift, was die Interessen des Kurfürsten selbst berühre⁵⁰.

Die Osterburger beklagten 1598 die Beeinträchtigung ihrer alten Zollfreiheit durch die Zöllner sowie Flurschäden auf ihrer Feldmark durch den benachbarten Adel, der mit Pferden und Hunden über die Saat und das Getreide reite und jage und dadurch erheblichen Schaden an großem und kleinem Vieh verursache. Sie nähmen ihnen zwar die Büchsen weg, hätten aber gern ein kurfürstliches Mandat⁵¹.

Die Seehäuser aber schrieben 1598 ohne Umschweife: Wenn keine Abhilfe oder Milderung, dann endlicher Untergang! Ihre Gravamina von 1567 wegen der überhöhten Kontribution waren bis jetzt nicht berücksichtigt worden, obwohl die Stadt seitdem zehn Elbdeichbrüche erlitten hatte. Hohe Kosten für Bau und Unterhaltung der Deiche und des Steindamms, ein neuer Zoll seit neun Jahren und andere Lasten hätten dazu geführt, daß ein Viertel der Stadt wüst lag⁵².

Die *Hauptfunktion* der Räte im Inneren bestand in der Rechts- und Friedenswahrung und der Polizei im weitesten Sinne, in der Verwaltung, Erhaltung und möglichst auch Mehrung des städtischen Vermögens, der Liegenschaften und Gerechtsame. Hieran waren auch die kommunalen Gremien der Bürgerschaft als Miteigentümer beteiligt. Hinzukamen aber immer mehr Anforderungen an die Finanz- und Steuerverwaltung, wie sie so nachdrücklich 1590 in der Bestätigung der Tangermünder Ratswahl betont wurde. Sie wuchs sich schon im 16. Jahrhundert zur drückenden Last aus, da die steigenden Steuerumlagen in diametralem Gegensatz zum Einkommen der Städte und der meisten Bürger und Einwohner standen. Die Städte verschuldeten und mußten immer öfter Kredite aufnehmen.

1501 verkauften die Räte beider Städte Salzwedel und Gardelegens mit Zustimmung der Gildemeister und Bürgergemeinden dem Domkapitel zu Altstadt Magdeburg 70 rhein. fl jährlicher Zinsen für 1.400 fl wiederkaufswise; ein Gleiches tat der Rat zu Stendal mit Zustimmung der Gildemeister und Bürgergemeinde in Wiederkaufsverträgen mit zwei Bürgern der Altstadt Magdeburg: mit Hinrik Westval über 40 rhein. Goldgulden jährliche Zinsen für 2.000 rhein. fl und nochmals 1515 über 30 fl für 600 fl sowie 1515 mit Heinrich Alamann über 120 fl jährlichen Zins für 2.000 fl⁵³. Die Räte und Bürgergemeinden beider Städte Salzwedel liehen 1539 gegen entsprechende Zinsen 1.000 fl von Nickel Volckmar, Bürger in Leipzig⁵⁴.

Eine der Ursachen städtischer Kreditaufnahme waren die unaufhörlichen Anleihen der Kurfürsten, denen sie sich nur schwer entziehen konnten. Kurfürst Joachim I. und Markgraf Albrecht versprachen zwar im Mai 1513 der Stadt Stendal, nachdem ihnen der Rat wie der der anderen Städte das Biergeld zugesagt hatte, die landesherrlichen Rentenverschreibungen, die das Rathaus belasteten, wieder einzulösen und sie mit weiteren möglichst zu verschonen; aber schon im September bat Joachim eiligst um 100 fl, und im

50 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 58 Gardelegen Fasz. 5, 9. März 1598.

51 BLHA, Rep. 78, VII 2 Privilegien für Osterburg, fol 10 ff.

52 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 145 Seehausen, Gravamina von 1598.

53 GStAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 23, fol 8 ff. zu 1501, fol 19 ff. zu 1515.

54 CDB A XVI S. 283 ff. Nr. 659.

Oktober verschrieb er dem Rat einen Schadlosbrief über 1.200 fl⁵⁵. Im selben Jahr erhielten alle acht altmärkischen Städte eine kurfürstliche Schadlosverschreibung über die ihm geliehenen 1.000 fl⁵⁶. Diese Spur läßt sich mühelos weiter verfolgen. Bis 1564 waren die landesherrlichen Schulden allein bei der Stadt Stendal auf 12.332 fl aufgelaufen; Joachim II. gelobte Verzinsung und Abtrag⁵⁷.

Einige Räte nahmen auch den Patronat über die Stadtpfarrkirche war. In der Reformationszeit behielt ihn sich zunächst der Kurfürst vor, wo die Stadtkirchen im Spätmittelalter einem Stift oder Kloster inkorporiert worden waren wie St. Katharinen in Neustadt Salzwedel dem Kloster Zum Hl. Geist in Perver vor Salzwedel, Gardelegen erst dem Kloster Neuendorf, dann dem Domstift St. Nikolai in Stendal, Seehausen dem Kollegiatstift Groß Beuster, Osterburg dem Kloster Krevese, Arneburg dem Stift Arneburg, oder wo die Stadtkirche zum Kloster des Orts gehörte wie in Arendsee.

In Tangermünde kam dem 1377 gegründeten Augustinerchorherrenstift bei der Schloßkapelle St. Johannis der Patronat über die Stadtpfarrkirche St. Stephan zu. Laut Tangermünder Amtserbregister von 1589 war es seit alters hergebracht, daß der Pfarrer gemeinsam vom Amtskastner namens des Kurfürsten und vom Rat voziert wurde, während alle anderen Regalien in der Stadt bis auf bestimmte Zölle nur dem Rat zukamen⁵⁸. Das Grund- und Lagerbuch von 1744 jedoch bezeugt, daß der Rat 1555 mit dem Patronatsrecht *begnadet* worden war⁵⁹.

In Seehausen erwirkte der Rat bei der Kirchenvisitation von 1581, nachdem er schon dreimal einen Pfarrer voziert und dem Superintendenten präsentiert hatte, daß es bei dieser Gewohnheit belassen wurde⁶⁰. In Osterburg hatte sich der Rat offenbar längere Zeit um das Patronatsrecht der Pfarrkirche bemüht, das 1562/63 mit dem Kloster Krevese an die v. Bismarck übergegangen war. Schließlich vermittelte der Hauptmann der Altmark den Verkauf des Patronats durch die v. Bismarck an den Rat, der 1606 konsentiert wurde⁶¹. Streit entbrannte 1635 noch einmal zwischen dem Johanniterkomtur zu Werben und dem dortigen Rat um den Patronat der Pfarrkirche St. Johannis, dessen Gegenstand aber längst erledigt war⁶².

In Altstadt Salzwedel war der Kurfürst der Patronatsherr. Laut Erbregister von 1593 maßte sich der Rat das Nominationsrecht an⁶³; das stimmte so aber nicht. Das Grund- und Lagerbuch von 1744 vermerkte, daß das Nominationsrecht des Pfarrers in der Altstadt laut Visitationsrezeß von 1579 dem Rat zustand, die Annehmung der Kapläne mit Rat des Pfarrers. Seit 1659 aber vozierte der Landesherr immediat Pastor und Inspektor, der Rat die beiden Diakone. In der Neustadt war der Kurfürst bzw. König Patron, aber

55 CDB A XV S. 475 ff. Nr. 543, 545 und 546.

56 GStAPK, I. HA, Rep. 78, Kopiar Nr. 23, fol 72 f.

57 CDB A XVI S. 238 f. Nr. 681.

58 BLHA, Rep. 2, D.18273, fol 49 f.

59 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3 von 1744, fol 320 ff. Tangermünde.

60 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/2, S. 153 f.

61 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 101, fol 468. – Zum Vorgang s.o. Kap. B.V.2.b) S.640 f. zu Anm. 215 f.

62 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 175a Werben, 23. Juli 1635. – Zum Vorgang s.o. Kap. B.V.1.c) S. 615 zu Anm. 47.

63 BLHA, Rep. 2, D.17412, fol 17 ff.

laut Visitationsrezessen von 1541, 1579 und 1600 stand dem Rat die *Collation* dieser Pfarre wie vormals dem Propst des Klosters Zum Hl. Geist zu⁶⁴. Um 1800 war der Magistrat Patron sämtlicher Pfarrstellen⁶⁵.

In Stendal besaß der Magistrat das Vokationsrecht bei der Marien-, Jacobi- und Petrikerche und vozierte Archidiakon, Diakon und die Schulkollegen⁶⁶. Der Patronat über das Domstift St. Nikolai war mit dessen Grundherrschaft 1551 an die Universität Frankfurt/O. übergegangen⁶⁷. Doch der Rat zu Stendal beanspruchte das Vokationsrecht über die Diakone an der Stiftskirche, und deswegen prozessierten Universität und Rat noch 1601⁶⁸. Das den Adelsgeschlechtern v. Alvensleben, v. d. Schulenburg und anderen seit dem Mittelalter verliehene Patronatsrecht über die Kirchen auch ihrer Städtchen und Flecken bestand in der Frühneuzeit unverändert fort.

b) Die städtische Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsverfassung der landesherrlichen Städte in der Altmark war seit dem Mittelalter verschieden organisiert⁶⁹. Dem Landbuch von 1375 zufolge gehörte das Obergericht (*iudicium supremum*) dem Landesherrn unmittelbar nur noch in Gardelegen und Tangermünde⁷⁰. Das veränderte sich später. 1448 belehnte Friedrich d.J. den bisherigen Pfandbesitzer Werner v. Alvensleben mit dem markgräflichen Schloß *G a r d e l e g e n* samt der Vogtei, ausdrücklich hinzufügend, daß Werner und Nachkommen den Bürgern in der Stadt getreulich *vordedingenn* [Gericht halten] und sie beschützen sollen, wenn sie in Not sind; 1472 wurde das dahingehend präzisiert, daß Werner und Gevert v. Alvensleben mit Schloß und Vogtei Gardelegen und einem halben Gericht in der Stadt belehnt waren⁷¹.

Dem Wunsch des Rates, über das ganze Stadtgericht zu verfügen, kam Geldnot der Lehnbesitzer entgegen; Werner und Dietrich v. Alvensleben auf Schloß Gardelegen verkauften 1513 dem Rat ihre beiden Anteile am Gericht wiederkaufswise für 120 fl⁷². 1523 versetzte Gebhardt v. Alvensleben der Stadt seinen Anteil am halben Gericht für 240 fl (à 33 märk. gr), löste ihn 1539 wieder ein⁷³ und versetzte ihn erneut 1543, nunmehr für 300 Goldgulden⁷⁴. Das Gericht war ein lohnendes Handelsobjekt geworden. Dem Rat aber gelang durch Vermittlung des Kurfürsten 1576 der endgültige Erwerb; Valtin v. Alvensleben zu Erxleben verkaufte das halbe Gericht samt allem Zubehör dem Rat und der Stadtgemeinde für 1.000 bare fl erb- und eigentümlich und ließ es vor dem Kurfürsten

64 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3, Alt- und Neustadt Salzwedel von 1744, fol 67 ff., Tit. III, 2. Patronat.

65 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 358.

66 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3, Stendal von 1744, fol 249 ff., Caput. III, 31.

67 Schulze, B.: Statistik der Ämter, 1935, S. 137.

68 Bonin, von: Entscheidungen, S. 471.

69 Siehe oben Kap. C.I.1.c) Gerichtsbarkeit.

70 Landbuch von 1375, S. 59.

71 CDB A VI S. 125 f. Nr. 177 zu 1448, S. 140 f. Nr. 201 zu 1472.

72 CDB A VI S. 171 Nr. 226.

73 StadtA Salzwedel, Fach XLII Nr. 1 und 1a.

74 CDAlv III S. 197 f. Nr. 287.

auf, der den Rat damit belehnte⁷⁵. Die Stadt war nun auch gerichtlich ihr eigener Herr, d h. nur dem Kurfürsten verantwortlich.

Es ist sicher kein Zufall, daß die v. Alvensleben um diese Zeit ihre Burg bei der Stadt nicht mehr wie seit alters nach dieser benannten, sondern „Ise(r)nschnibbe“. Die langjährige, wenn auch immer auf Rückkauf bedachte Veräußerung des Teilgerichts und die sich daraus ergebende Ablösung herrschaftlicher Bindungen an die Stadt, vielleicht auch starke bauliche Veränderungen der alten Burg, wie sie auch anderorts in der Renaissancezeit vorgenommen wurden, schlug sich in deren Umbenennung nieder, m.W. erstmalig 1549 als *Eisernschnibbe* belegt⁷⁶.

Für 1.000 fl guter Münze überließ Joachim II. 1541 auch dem Rat zu T a n g e r m ü n d e sein Ober- und Untergericht in der Stadt, wie er das bisher (seit 1478) schon innehatte, wiederkaufweise, mit allen Rechten und der Auflage, das Gericht mit einem tüchtigen Mann aus dem Rat oder außerhalb davon als Richter zu bestellen⁷⁷. 1555 wurde es ihm erblich zugesprochen⁷⁸. Die Stadtgerichtscompetenz erstreckte sich auch auf das Hühnerdorf vor der Burg, das der Rat 1457 vom Markgrafen erworben hatte⁷⁹. Doch die Bewohner kamen nicht ins Stadtgericht, das derzeit noch dem Landesherrn gehörte und von diesem verlehnt wurde⁸⁰. Der Rat hielt vor Ort besondere Gerichtstage ab, also ein vom Stadtgericht gesondertes *Ding*, wie er 1572 betonte⁸¹, hatte demnach 1555 nichts daran geändert.

1586 ersuchten Bürgermeister und Ratsherren den Kurfürsten um Konfirmation ihres Statuts, das sie vor der Appellation ihrer Bürger gegen eindeutige Urteile und Abschiede des Stadtgerichts schützen sollte. Das habe überhand genommen und verkleinere die Ratsreputation; deshalb sollten vor jeder Appellation beim Rat 30 Mark stend. hinterlegt werden. Obsiegt der Appellant, bekam er das Geld zurück, unterlag er, verfiel es dem Rat. 11 stend. Mark sollten hinterlegt werden, wenn ein Bürger oder eine *Bürgersche* wider einen anderen klagte und gegen das Urteil appellierte oder supplizierte und sich die Summe über 20 Mark erstreckte⁸². Was darauf erging, bleibt offen. In Stendal fand die Beschwerde des dortigen Rats 1610 eine salomonische Lösung⁸³. Unzufriedenheit der Bürger mit Rechtsprechung und Gerichtshaltung des Magistrats mehrte sich aber und machte sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts überall Luft.

Auch die Gerichte in W e r b e n verpfändeten die Stadtherrn dem Rat, 1449 Markgraf Friedrich d.J. für 200 rhein. fl, 1541 Kurfürst Joachim II.⁸⁴. Danach gingen Ober-

75 BLHA, Rep., 78, Kopiar Nr. 68, fol 267 f.

76 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 4a v. Alvensleben, 1368-1590, fol 24.

77 CDB A XVI S. 155 f. Nr. 190 zu 1541; Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, VI. Kap. Tangermünde, Sp. 37 zu 1478.

78 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3, Tangermünde 1744, fol 320 ff., zu 1555.

79 CDB A XVI S. 86 f. Nr. 105.

80 1466 wurde der Stendaler Bürger Hans Schottler zum Stadtrichter von Tangermünde bestellt; 1472 wurden die Brüder Hans, Peter und Gereke Schottler mit dem Gericht zu Tangermünde belehnt (CDB A XVI S. 95 f. Nr. 120 zu 1466, S. 103 Nr. 127 zu 1472).

81 GStAPK, I. HA, Rep. 165 Tangermünde, Gravamina von 1572, 3.

82 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, Mo nach Jubilate 1586.

83 Siehe unten S. 1062 zu Anm. 101.

84 CDB A VI S. 421 f. Nr. 38 zu 1449, S. 438 f. Nr. 61 zu 1541.

und Untergerichtsbarkeit wohl ganz an den Rat über. 1568 und 1585 wurden Grundstückssachen im gehegten Gericht vor dem Räbelschen bzw. Elbtor verhandelt und dabei das *erbreiß* übergeben⁸⁵. 1587 ersuchten Bürgermeister und Ratsherrn zu Werben um Rechtsbelehrung in einem Totschlagsfall⁸⁶. Claus Henning aber verklagte 1595 das Gericht, nachdem Bürgermeister Kersten Kaulitz seine Frau hart hatte foltern lassen⁸⁷. Das seit dem Mittelalter in Werben gehegte Bodding und Lodding war das Gericht für die Wischebewohner; es wurde 1745 aufgehoben⁸⁸.

In O s t e r b u r g fungierte ein Schöffenstein. Seit 1390 verfügte der Rat durch Verleihung über das markgräfliche Stadtgericht (Obergericht), was Markgraf Friedrich d.J. auf Ersuchen des Rats 1449 bestätigte⁸⁹. 1536 konfirmierte Joachim II. den Schöffen zu Osterburg die alte Schöffennordnung; seit alters hielten sieben Schöffen in ihrem gewöhnlichen Schöffenstein jährlich neun freie öffentliche Dingetage zu bestimmten Terminen ab und führten ein eigenes Siegel⁹⁰. In der Erbteilung des Osterburger Bürgers Claus Heiligenfelde mit seinen drei unmündigen Kindern übergab er 1549 *datt Ryß* von seiner Schiltorfischen Hufe den Ehrsamten Schöffen zu treuen Händen zugunsten der Kinder⁹¹.

In S e e h a u s e n hatte der Rat die Jurisdiktion inne. Aber das Gericht hegten außer Bürgermeister und Ratsherrn Richter und Schöffen unter Hinzuziehung von Dingpflichtigen aus der Bürgerschaft. Zum Richter wurde der geeignetste bestellt⁹². Um 1600 war der Bürger Burchard Schreiber verordneter Stadtrichter in Seehausen. Er war mit einer Tochter Hieronymus Quatfasels verheiratet⁹³; beide gehörten Seehäuser Ratsfamilien an⁹⁴. Nach dem Dreißigjährigen Krieg erholte sich das Rathauswesen lange nicht. Es rissen wie bei den meisten Städten fast chaotische Zustände ein, und 1699 hieß es in Seehausen, seit einiger Zeit seien keine Gerichte mehr gehegt, die Parteien nicht gehört noch die Inquisition fortgesetzt worden, weil einige Senatsmitglieder mit Hintansetzung ihrer Pflicht ganze Monate lang der Stadt und dem Rathaus fernblieben⁹⁵. Das seit dem Mittelalter in Seehausen wie in Werben bestehende Bodding und Lodding als Gericht für die Wischebewohner wurde 1732 aufgehoben⁹⁶.

S t e n d a l wurde neben Salzwedel auf Grund des Bierzieseaufstands 1488 am strengsten von allen Städten bestraft, unter anderem durch ewigen Entzug der Ober- und Untergerichte, die ihnen auch kein Nachfolger sollte verkaufen dürfen, und zwar wegen Mißbrauchs der Gerichte und Verbots der Appellation⁹⁷. Doch 1517 überließ Joachim I. des

85 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, VIII. Kap., Sp. 29 f.

86 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 28, fol 390 ff.

87 Siehe unten Kap. D.III.1.b) S. 1265 nach Anm. 655.

88 Siehe oben Kap. B.IV.1.b) Bodding und Lodding.

89 CDB A XVI S. 335 Nr. 35 zu 1390, S. 361 Nr. 72 zu 1449. Auch 1540 ließ sich die Stadt das Stadtgericht bestätigen (GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 111 Osterburg, zu 1540).

90 CDB A XVI S. 380 ff. Nr. 100.

91 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 33, fol 377.

92 Raumer, v.: Das Gerichtsbuch der Stadt Seehausen, S. 175, mit Beispielen aus den Jahren 1493 und 1496.

93 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 75, fol 453 ff.

94 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, V. Kap., Sp. 25 ff.

95 BLHA, Rep. 2, S.7110, fol 103.

96 Wie Anm. 88.

97 CDB A XV S. 408 ff. Nr. 452.

gemeinen Nutzens halber Bürgermeistern und Ratsherren zu Stendal das Ober- und Untergericht innerhalb der Stadtmauern auf Widerruf gegen eine jährliche Abgabe von 60 fl. Sie durften Richter und Richtvogt ein- und absetzen, der derzeitige Richtvogt Hans Bode sollte aber das Amt auf Lebenszeit behalten. Der Kurfürst behielt sich die Entscheidung bei Verfahren gegen seine Vasallen, das Gericht über sein Hofgesinde und Straffälle in der Münze vor sowie die Hinterlassenschaft erbelos Verstorbener⁹⁸.

Bald saß der Rat wieder fest im Sattel. Die Jurisdiktion verblieb ihm. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts erhob sich wie in Werben auch in Stendal Widerstand gegen zu harte Verfahren. Hier war es vor allem der Bürgermeister Joachim Schönhausen, von dem sich dann auch der Rat distanzierte. 1590 beschwerte sich Hans (Johann) Lüderitz über den Rat und besonders über Schönhausen, weil sie dem Gefangenen bei harter Kälte weder Stroh noch Bett gestatteten ihn etliche Zeit darin hielten, dann zur *ungewöhnlichenn Uhrfeidenn* gezwungen und Strafe von ihm genommen hatten. Das Kammergericht ermittelte, daß der Rat davon nichts wußte, sondern Schönhausen es allein getan hatte. Der nannte als Haftgrund Gotteslästerung, die aber Lüderitz bestritt. Es stand ihm frei, den Bürgermeister rechtlich zu belangen; von der Urfehde wurde er eigens entbunden⁹⁹.

Nur ein gutes Jahr später belangte Franz Grotte den Rat zu Stendal wegen unrechtmäßiger Haft und Tortur. Dem Urteil zufolge mußte er mit 1.000 rt entschädigt werden, doch nicht durch den Rat und aus den Stadtgütern, sondern durch die Personen, die daran schuld waren. Und das war wieder Bürgermeister Schönhausen, der ohne Vorwissen und Bewilligung des Rats gehandelt hatte. Das Kammergericht entschied nun, daß Schönhausen sich mit Grotte vertragen sollte. Doch diesem stand gegen den Rat auch der Rechtsweg frei¹⁰⁰.

Den Bürgern stand Appellationsrecht zu wie allen Bewohnern des Landes, und sie wehrten sich mit Erfolg. Unter dem Vorwand des Mißbrauchs erwirkte aber der Rat zu Stendal 1610 ein Privileg zur Begrenzung des Appellierens wider den Rat. Der Kurfürst erklärte, daß jedem in unteren wie auch in oberen Gerichten aufs schleunigste Recht zu erteilen sei und daß er das Rat und Gerichten jährlich bei der Ratsbestätigung aufs neue ernstlich einbinden wollte; es dürfe aber auch kein Mißbrauch mit Appellationen geschehen. Daher sollte in Sachen, die nicht mehr als 50 rt betrafen, gar nicht, in den übrigen Sachen aber nur appelliert werden können, wenn zuvor der Kläger zur Appellation zugelassen und ihm darüber *Aposteln* [Bescheid für die Appellationsinstanz] erteilt wurden¹⁰¹.

Am kompliziertesten entwickelte sich die Stadtgerichtsbarkeit in der Doppelstadt S a l z w e d e l. Dieser wurden 1488 zur Strafe jurisdiktionelle Rechte über Adlige entzogen¹⁰². Aber dem Rat gehörten ohnehin nur die Unter- und ein Drittel der Obergerichte, zwei Drittel dem Landesherrn, der diese verlehnte, im 16. Jahrhundert an Angehörige von Rats- und Lehnbürgerfamilien. 1559 wurde Johann Hackelbusch (Huckelbusch) wegen

98 CDB A XV S. 490 f. Nr. 566.

99 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 35, Sa nach Fabiani 1690.

100 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 36, fol 227 f.

101 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 125 Teil I, fol 243 ff.

102 CDB A XIV S. 419 ff. Nr. 496.

seiner treuen Dienste und kraft seiner Angefällsverschreibung mit den Gerichtsgefällen beider Städte belehnt, die zuvor der verstorbene Albrecht Wuleman (Wollemann) besaß¹⁰³. Stadtrichter und Gerichtsassessoren rekrutierten sich aus beiden Städten und sprachen für beide Recht (1566)¹⁰⁴.

Laut Rezeß von 1561 zwischen den Räten beider Städte und den Huckelbusch gehörten zu den Obergerichten Gewalt und *Erdfälle* [Sturz zur Erde], *Schrammen* [Streifwunde], Kämpfer [Kampfwunde] und andere Verwundungen, dagegen Gezänke und Handspiel ohne Totschlag, Kämpfer und andere Verwundungen dem Rat von altersher allein¹⁰⁵. Trotzdem gab es ständige Reibereien zwischen der Stadt und den Huckelbusch, so daß der Kurfürst die Jurisdiktion 1572 auf Gesuch der Räte beider Städte den Brüdern Werner, Johann und Asmus Huckelbusch für 700 rt erblich abkaufte; und weil die Räte das Kaufgeld gaben, verließ er ihnen die zwei Teile Gericht zu Eigentum, doch mit Wiederkaufsvorbehalt¹⁰⁶. 1604 wünschte Kurfürst Joachim Friedrich den Rückkauf der Gerichte für 700 rt¹⁰⁷. Daran war auch der Amtmann des Klosteramts Zum Hl. Geist in Perver vor Salzwedel interessiert. Weil das aber gegen das öffentliche Interesse war, sprach das Kammergericht 1605 den Räten beider Städte die Gerichte gänzlich zu.

Im Dreißigjährigen Krieg wurde in den schlimmsten Jahren hier wie andernorts kaum noch Gericht gehalten; die Bürger brauchten aber zuweilen dringend Hilfe. Anfang 1648 supplizierten die Räte beider Städte immediat, daß in diesen Kriegsläufte etliche Bürger statt zum Magistrat als ihrer ersten Instanz sofort zum Landeshauptmann gingen und auch ohne Not bei diesem appellierten¹⁰⁸. Der Kurfürst setzte sich mit dem Hauptmann in Verbindung. Aber erst 1654 erhielt Salzwedel das erbetene Privileg wegen Mißbrauchs der Gerichte in Appellationssachen, das mit dem Stendals von 1610 im wesentlichen übereinstimmte¹⁰⁹. 1705 beklagte sich der Rat zu Altstadt Salzwedel wieder über Bürger, die sich bei Strafen oder Verboten an den Landeshauptmann wandten und den Rat zum Verhör zitieren ließen; es erging ein dementsprechendes Dekret¹¹⁰. Das Privileg von 1654 wurde 1702 bestätigt und 1713 renoviert¹¹¹.

Bereits 1711 war den Räten beider Städte der Wiederkaufsbesitz der zwei Drittel Obergerichte aufgekündigt worden. Bürgermeister und Ratsherren kämpften erneut darum, zum einen wegen des Verlusts der Strafgefälle, zum anderen weil sie durch Entzug der Gerichtskompetenz allen Respekt bei der Bürgerschaft verlören und unfähig wären, die Onera einzutreiben, zum dritten wegen zu befürchtender Konflikte mit der Gerichtsadmi-

103 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil III, fol 21 f. zu 1572; Nr. 25 Teil III, fol 263 ff., Ratslisten, zwischen 1501 und 1520 Ratsherr Cordt (Conrad) Wollemann in Neustadt Salzwedel; Nr. 34 u.38 Teil I, fol 52 ff., 1542 ff. Bürgermeister und Ratsherr Albrecht Wollemann (Wuleman) in Neustadt, zwischen 1542 und 1561 Ratsherr Johann Huckelbusch in Altstadt Salzwedel.

104 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 10, fol 264 f.

105 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3 von 1744, fol 67 ff., Alt- und Neustadt Salzwedel, Tit. III. Regalien, 1. Gerichtsbarkeit.

106 Ebenda; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 221 f. zu 1572; Rep. 2, D.17436, fol 1 f. zu 1572; Rep. 2, D.17412, Erbregerister des Amtes Salzwedel von 1593, fol 17 ff.

107 BLHA, Rep. 2, D.17436, fol 3 ff; auch für das Folgende.

108 GStAPK, I. HA, Rep. 156 Salzwedel, beide Städte, 26. Febr. 1648.

109 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 169 II, fol 14 f.

110 GStAPK, I. HA, Rep. 155 c Stendal, 19. Juni 1705 mit Anlage.

111 StadtA Salzwedel, Fach VII Nr. 50 zu 1702; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 207, fol 758 ff. zu 1713.

nistration. Doch die Amtskammer setzte sich darüber hinweg, kündigte im März 1712 die Versteigerung der zwei Drittel Gerichte an und setzte als Termin den 10. Mai 1712 fest, an dem sich die Licitaten bei der Kammer melden sollten.

Das brachte die Bürgerschaft auf den Plan. Am 7. Mai 1712 trugen Syndikus und Viertelsmänner wie auch die ganze Bürgerschaft beider Städte der Kammer, gestützt auf frühere Erfahrungen, ihre Bedenken vor. Die Räte beider Städte boten ihrerseits an, für die Zweidrittelgerichte jährlich 100 rt bar als Pacht zu zahlen und die 700 rt Kapital zinslos stehen zu lassen. Die Kammer verlangte 125 rt jährlich und das auf sechs Jahre. Da die Städte ihre Kassen nicht noch höher belasten konnten, vielmehr unter Altschulden von 9.000 rt (davon die Altstadt 6.000 rt) litten und kaum die Reparaturkosten für die öffentlichen Gebäude aufbringen konnten, baten sie, es bei einem jährlichen Kanon von 100 fl und der erblichen Administration der Gerichte durch sie und ihre Nachkommen zu lassen. Als die Kammer dessen ungeachtet einen zweiten Subhastationstermin ansetzte und sich außer dem Magistrat niemand dazu einfand, beschloß sie, die Gerichte durch den Amtmann Falcke in Arendsee administrieren zu lassen und dem Magistrat die 700 rt auszu zahlen.

Der Magistrat reagierte gekränkt. Doch die Kammer beharrte auf ihrem Beschluß, sofern sich der Magistrat nicht zu 125 rt jährlich bereit erklärte. Der Magistrat erhöhte sein Angebot wie anfangs auf 100 rt, und die Kammer gab schließlich nach, begrenzt auf zwölf Jahre. Der Abschluß verzögerte sich, weil gleichzeitig die Kombination der beiden Städte vollzogen wurde. Im Oktober 1713 verwandte sich auf Bitten des Magistrats das für die Städte zuständige Generalkriegskommissariat für Salzwedel; es hatte den Zustand der Kämmerei untersuchen lassen. Durch die Abschaffung des Stadtschosses entgingen beiden Kämmereien künftig 550 rt Einnahmen¹¹².

Es kam zu weiteren zähen Verhandlungen; die langjährige Rivalität zwischen den Oberbehörden wurde letztlich auf Kosten der unterstellten Institutionen ausgetragen. 1715 schließlich wurde der Kontrakt, der von 1712 bis 1716 gelten sollte, abgeschlossen. 1716 erbat der Magistrat die Fortsetzung der Pacht, doch nur gegen 50 rt Pension, da mehr nicht möglich sei. Die Kammer ließ wieder die Gerichte versteigern, doch wieder bot nur der Magistrat¹¹³.

Das unwürdige Tauziehen um ein Hoheitsrecht, um das der Fiskus wie um eine Ware feilschte, ging endlos weiter. Die Kammer beharrte auf 100 rt, der Magistrat zahlte, aber die Kämmerei blieb in schlechtem Stand¹¹⁴. Der Rat mußte außerdem die einst 700 rt Kaufgeld, das 1744 einen Wert von 933 rt 8 gr hatte, weiterhin unverzinst, also ohne Jahreseinnahme von 54 rt, stehen lassen¹¹⁵. Die 100 rt wurden an das Amt Salzwedel abgeführt und flossen über den Generalpachtanschlag in die königlichen Kassen.

Vor der Neuverpachtung des Amtes 1777 bot man dem Magistrat einen Tausch an: die 100 rt gegen bestimmte, dem Amt günstig gelegene Kämmereigrundstücke. Der Magi-

112 BLHA, Rep. 2, S.6898, fol 1 ff.

113 Ebenda, fol 9 ff.

114 BLHA, Rep. 2, S.6814, Protokoll vom 23. Jan. 1734.

115 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3 von 1744, fol 67 ff., Alt- und Neustadt Salzwedel, Tit. III. Regalien, 1. Gerichtsbarkeit.

strat lehnte ab. 1783 war er geneigter; doch es kam zu keinem Abschluß¹¹⁶. 1787 ersuchte der Magistrat seinerseits um die Erlassung der unverdient abzuführenden 100 rt Gerichtsgelder, aber vergebens¹¹⁷. 1801 kam die Kammer auf den Tauschvorschlag zurück; doch der Magistrat ließ die Äcker und wüsten Teiche taxieren, die einen Nutzwert von 127 rt hatten, der sich durch Melioration noch steigern ließe. Ende September 1806 wies die Kammer einen Kammerassessor an, das Projekt noch einmal an Ort und Stelle zu untersuchen. Doch dazu war es nun zu spät¹¹⁸.

In den landesherrlichen Amtsstädtchen Arendsee und Arneburg bot sich ein anderes Bild. Beide waren der Amtsjurisdiktion unterworfen, Arendsee nach der Säkularisation der des gleichnamigen Amtes, Arneburg der des Amtes Tangermünde, in dem das früher selbständige Amt Arneburg aufgegangen war. Laut Amtserbregister von 1572 regelte sich für das Städtlein *A r e n d s e e* die Gerichtskompetenz nach Art von Schlägereien: blutende Wunden gehörten als Strafdelikt vor das Amt, Maulschellen waren im Stadtgericht zu vertragen. Die niedere Jurisdiktion nahmen in der Altstadt ein Lehnschulzengericht wahr, in der Neustadt Bürgermeister, Richter und Schöffen¹¹⁹.

1686 wandte sich der Amtmann zu Arendsee, Albrecht Ludwig Walter, gegen die Verordnung des früheren Arrendators, Obrist Detlef v. Brucktorff, von 1670, daß die Klagen in der Altstadt in erster Instanz vor das Schulzengericht gezogen und an das Amt nur Appellationssachen kommen sollten. 1685 hatte der Amtmann zu Salzwedel, Balzer Heinrich Striepe, die Amtskammer ersucht, die Verordnung des Brucktorff zu konfirmieren. Doch Walter wies anhand der Akten nach, daß die Klagen der Altstadt seit 1551 immer vor das Amt gezogen worden waren, auch nach 1670¹²⁰.

1687 entbrannte ein Streit der Stadt mit dem Amt, der sich längere Zeit hinzog. Anlässlich der Justifizierung dreier *Hexen* wegen Giftmischerei hatte der Amtmann verlangt, daß der Rat, die Viertelsleute und die Bürger mit ihren Gewehren das peinliche oder Halsgericht auf dem Amtshof hegen und danach mit ihrem Gewehr die armen Sünderinnen zur *fehmsstadt* [Richtstatt] begleiten. Der Rat verweigerte das und hielt auch die Bürger davon ab. Es fanden sich keine diesbezüglichen Verordnungen oder Vorgänge, weil es in den letzten 60 Jahren keine Kapitalexecutionen gegeben hatte und kaum noch jemand lebte, der das hätte bezeugen können.

Gleichwohl bestritt der Rat nicht, daß die Ratspersonen auf Amtsbefehl das peinliche Gericht hegen müßten. Doch sie verlangten, daß es wie vor alters zum Schrecken des *gemeinen Volcks* im Flecken auf dem Markt gehalten werde, was der Amtmann als Eingriff in seine Rechte und Kompetenzen verstand. Die Kammer stimmte ihm bei. Der Rat aber beharrte darauf, daß seit Menschengedenken das Halsgericht vor der Rathaus gehegt worden sei und die Bürger das auch wollten. Dafür hätte der Rat jedesmal aus dem Amt 5 fl Malefikantengebühr erhalten, derer sie jetzt entraten müßten. Sie hätten sich auch überhaupt über den Amtmann zu beschweren¹²¹.

116 BLHA, Rep. 2, D.17437, 21. Nov. 1801 mit Bezug auf 1777 ff.

117 BLHA, Rep. 2, S.6898, fol 17 ff.

118 BLHA, Rep. 2, D.17437.

119 Siehe oben Kap. C.IV.1.a) S. 1055 zu Anm. 38 f.

120 BLHA, Rep. 2, D.4295, 8. Jan. 1686.

121 BLHA, Rep. 2, S.2546, zu 1687.

Darauf erfolgte wohl nichts weiter. Als aber 1691 die Hinrichtung einer Kindsmörderin bevorstand, baten Bürgermeister und Ratsherren vorbeugend um Anweisung an den jetzigen Amtmann, den Bruder des früheren, das Herkommen nicht zu ändern. Außerdem beschwerten sie sich, daß der Amtmann in ihre Kompetenzen eingreife und ihnen bei Strafe verbiete, Kaufbriefe auszufertigen. Die Kammer schützte beide Seiten in ihren Rechten und Zuständigkeiten. Doch der Amtmann bestand darauf, daß der Rat ihm Kaufbriefe zur Konfirmation vorlegen müsse. Der Streit ging auch um den Patronat der Schneidergilde und um Polizeibefugnisse. Die Kammer hielt aber an ihrem Bescheid vom Februar und Mai 1691 fest; das Halsgericht sollte wie früher vor dem Rathaus und gegen 5 fl Gebühr aus dem Amt gehegt werden; der Rat hatte Kaufbriefe vom Amt konfirmieren zu lassen, war aber ebenfalls in seinen Rechten zu schützen¹²².

Indessen gab es weitere Klagen aus dem Städtchen über den Amtmann vor allem wegen seiner exzessiven Strafen. Die Gildemeister des Schneidergewerks protestierten 1691 immediat gegen die Inhaftierung eines von ihnen im Diebeskeller. Dem Amtmann wurde Amtsmißbrauch streng untersagt¹²³. 1693 wurde auf gleichem Wege der Bitte des Bürgers und Nadlers Christoph Stegemann zu Arendsee entsprochen, daß die ihm zudiktierte Strafe von acht Tagen Gefängnis in 8 rt Bußgeld zugunsten der Refugierten umgewandelt werden sollte¹²⁴.

1720 entbrannten Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Amt Arendsee und dem Altmärkischen Obergericht, das Streitsachen aus der Neustadt Arendsee an sich gezogen hatte, die vor das Amt gehörten. Das Obergericht ging davon aus, daß die erste Instanz in der Neustadt dem dortigen Rat zustand, daher von dort beim Obergericht zu appellieren sei, während der Amtmann und die Kammer darauf bestanden, daß dem Amt die erste Instanz in Sachen aller Amtsuntertanen zukäme, zumal bei allen Ämtern rechtsverständige Beamte bestellt worden waren. Wer appellieren wollte, mußte sich an die Kammer wenden; das sollte auch für die Neustadt gelten. 1722 befahl der König dem Obergericht, das Amt bei der Jurisdiktion zu lassen¹²⁵.

Im Generalpachtanschlag des Amtes von 1756 hieß es, das Städtlein Arendsee gehört dem König mit Ober- und Untergerichten und Patronat; Ober- und die Untergerichte über die Altstadt werden vom Amt, die Untergerichte der Neustadt nebst den Polizeisachen vom Magistrat in der Stadt verwaltet¹²⁶. Zu präzisieren wäre aus Amtsprotokollen von 1748, daß die Criminalia in der Neustadt vor das Amt gehörten, der Magistrat der Neustadt dagegen die Polizeifunktion auch über die Altstadt ausübte¹²⁷. So war es auch noch um 1800¹²⁸.

Seit 1770 aber hatte sich insofern etwas geändert, als mit der Einrichtung der Justizämter in der Mark, d. h. der völligen Trennung der Amtsjurisdiktion von der Ökonomie, zwar ein wesentlicher Fortschritt erreicht wurde; aber der Sprengel der Justizämter um-

122 Ebenda, zu 1691 und 1692.

123 Siehe oben Kap. C.II.2.a) S. 880 nach Anm. 379.

124 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 6 a. Arendsee, Stadt und Amt, fol 77 zu 1693.

125 BLHA, Rep. 2, D.4252.

126 BLHA, Rep. 2, D.4195, fol 20 ff.

127 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, IX. Kap., Sp. 26.

128 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 329.

faßte jeweils drei Domänenämter. Die dazugehörigen Amtsstädtchen fühlten sich im Vergleich zu den Bürgern amtsfreier Städte ungerechtfertigt zurückgesetzt und behindert, zügig ihre Angelegenheiten erledigt zu sehen. Die Bürgerschaft zu Arendsee ersuchte daher Anfang 1798, angeregt von den Vorgängen in Arneburg, anlässlich der Vakanz der Stelle des Polizeibürgermeisters um die Ansetzung eines Mannes, zu dem die Bürgerschaft Zutrauen habe und haben könnte¹²⁹. Die Emolumente seien aber zu gering. Bis vor einigen 40 Jahren hätte der Magistrat die Verwaltung der Justiz in der Stadt gehabt, dann wäre sie dem Amt beigelegt worden.

Die Stadt sei kein unbedeutender Ort, argumentierten sie, und es ereigneten sich nicht selten Fälle, wo Bürger den Beistand der Gerichte nötig hätten. Sie müßten aber bis Salzwedel reisen, dem Wohnort des Justizbeamten. Am schlimmsten und nachteiligsten sei diese Verfassung für die Bürgerschaft, wenn jemand noch auf dem Sterbebett über sein Vermögen disponieren wolle oder wenn bei anderen Unglücksfällen gerichtlicher Beistand nötig sei. Sie baten daher, gleich der Stadt Arneburg einen Bürgermeister einzusetzen, der die Justiz und Polizei in ihrer Stadt verwalte, und ihm aus der Ämterportelkasse, zu der sie ja beitragen müßten, ein Gehalt auszusetzen, wovon er leben könnte. Falls das aber nicht tunlich sei, möge das Amt Arendsee von den andern beiden Ämtern getrennt und den Gerichtspersonen ihr Wohnort hier angewiesen werden.

Kammer und Generaldirektorium lehnten ab, aber der Steuerrat befürwortete das Gesuch mit Hinweis auf Arneburg. Die frühere Jurisdiktion der Stadt durch einen *Literatus* als Bürgermeister sei nur durch die *Uebermacht des Amts und die Protection, welches solches in älteren Zeiten gehabt, unterdrückt und verloren gegangen*. Die Sache würde so gut wie in Arneburg durchführbar sein. Gesuche und Verhandlungen zogen sich jahrelang und schließlich vergebens hin, weil die Oberbehörden keinen Weg zur Gehaltserhöhung sahen und ständige Klagen der Bürgermeister befürchteten.

Was Arendsee nicht gelang, hatte sich das Tangermünder Amtsstädtchen *A r n e b u r g* in langen zähen Verhandlungen gegen das Amt in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts erkämpft. Dem Amt standen die Obergerichte zu (1615)¹³⁰, Bürgermeister, Richter und Ratsherren fungierten zusammen, z.B. 1630 in der Injuriensache eines Bürgers gegen einen der beiden Bürgermeister¹³¹. Laut Kontributionskataster von 1692 stand der Flecken unter dem kurfürstlichen Amt und Amtsrichter; der Magistrat bekam aber ein Drittel der Strafgefälle und vom Abschöß¹³², d.h. ihm standen ein Drittel der Jurisdiktion zu. Und es gab zu der Zeit auch keine Rivalität mit dem Amt. Denn als sich Georg Michael Neumann nach zweijährigem Jurastudium 1698/99 um ein Bürgermeisterramt im Städtchen bewarb, unterstützte der Amtmann in Tangermünde das Gesuch, weil er gern einen zweiten *Literatus* neben Bürgermeister Kenckel sehen würde, der in dessen Abwesenheit die Justiz mit versehen könnte¹³³.

129 BLHA, Rep. 2, S. 2524, Supplik der Deputierten vom 9. Jan. 1798 und weitere Vorgänge. – Zum Kompetenzkonflikt zwischen Amt und Magistrat in anderen deutschen Regionen vgl. z.B. Gottschalk: „auß dem Stattgericht ein Amtsgericht zu machen“, 2004.

130 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 64, fol 369 ff.

131 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 73, fol 445.

132 BLHA, Rep. 2, S.740, fol 132 ff.

133 BLHA, Rep. 2, S.2587, 24. Sept. 1698, 12. Jan. 1699.

Noch 1754 war unbestritten, daß dem Amt vom Abschoß zwei Drittel, der Kämmerei in Arneburg ein Drittel zukamen¹³⁴. Doch nach der Einrichtung der Justizämter änderte sich der Tonfall. Seit 1771 warf das Amt dem Rat zu Arneburg vor, er trachte nach der Jurisdiktion über die Bürgerschaft, und bestritt ihm selbst das Recht auf die Freiwillige Gerichtsbarkeit¹³⁵. Darauf folgten langwierige Untersuchungen und ein Jurisdiktionsprozeß.

1775 griff die Bürgerschaft per Immediatgesuch ein. Sie habe seit Menschengedenken beim Rat die Vormünder ihrer Kinder bestellen, Schulden im Hypothekenbuch verzeichnen, Erbteilungen regulieren, Mobilia verkaufen und Streitigkeiten entscheiden lassen. Das wurde ihm unlängst vom Justizamte Tangermünde streitig gemacht und vom Altmärkischen Obergericht demgemäß entschieden. Sie bäten aber um Änderung der Gerichtsverwaltung in ihrer Stadt. Der Ort bestehe aus 200 Feuerstellen, einer ansehnlichen Kornhandel und Schiffahrt betreibenden Kaufmannschaft und aus Professionisten aller Gattungen; Ackerbau sei hier der wenigste. Durch die Gewerbe entstünden viele Gerichtssachen, die im Ort selbst stattfinden müßten. Das Amt sei 2 Meilen entlegen. Ihre Bürgermeister aber seien, solange sie denken könnten, Rechtsgelehrte gewesen. Nach Weggang des Bürgermeisters Vogel werde sich statt seiner kaum ein anderer Rechtsgelehrter finden, wenn die Justizsachen ganz abgingen¹³⁶.

Großkanzler Fürst hielt die Supplik für *sehr erheblich* und veranlaßte weiteres¹³⁷. Rat und Bürgerschaft setzten sich schließlich mit ihrer geschickten und einleuchtenden Argumentation gegen zwei Judikate von 1775 und 1776 durch. Diese hatten bestimmt, daß das Amt die Kriminaljurisdiktion über Arneburg allein ausüben, sich aber in die Ausübung der Ziviljurisdiktion mit dem Rat teilen solle, indem jeder die Prozesse, Erbteilungen usw. entscheide, die bei ihm anhängig gemacht werden. Nach weiteren vom Generaldirektorium und Justizdepartement veranlaßten Untersuchungen erteilte ersteres 1778 dem Rat zu Arneburg die Konzession zur Ausübung der ganzen Gerichtsbarkeit einschließlich der Führung des Hypothekenbuchs, weil das zu *mehrerer Aufnahme* der Stadt gereiche. Somit endete die bisherige Abhängigkeit der Stadt vom Amt. Zur Entschädigung mußte die Stadt allerdings fortan jährlich 33 rt zahlen¹³⁸.

Immerhin hatte das kleine Städtchen mit großem Beharrungsvermögen, langem Atem und ein wenig Glück seinen Spielraum nicht nur ausgeschöpft, sondern erheblich erweitern können. Hierzu trugen nicht nur der Rat und einsichtige Amtsträger auf zentraler Ebene bei, sondern vor allem die Bürgerschaft selbst, der an eigener Handlungsfähigkeit ebenso lag wie mehr und mehr an Selbstbestimmung anstelle fremdbestimmter Gängelei durch Unter- und Mittelbehörden. Im folgenden wird es daher vor allem um diese kommunalen Kräfte gehen.

134 BLHA, Rep. 2, D.867, fol 52.

135 BLHA, Rep. 2, S.2606, fol 1 ff., 3. Juni 1771.

136 BLHA, Rep. 2, S.2605, fol 6 ff., 14. Sept. 1775.

137 GStAPK, I. HA, Rep. 21, Nr. 5 Arneburg Fasz. 9, 11. Sept. 1775 und weitere Vorgänge.

138 BLHA, Rep. 2, S.2606, fol 203 ff., 26. Aug. 1778. – Es waren also keineswegs nur „gewisse Jurisdiktionsrechte“ erworben worden (Deutsches Städtebuch, II, 9., S. 416, Punkt 9.), sondern die gesamte Stadtgerichtsbarkeit.

c) Rat, Gewerke und Bürgerschaft im 16. und 17. Jahrhundert

Im Spätmittelalter hatte sich in den landesherrlichen Immediatstädten die Dreigliedrigkeit der städtischen Verfassung herausgebildet und der Status der *k o m m u n a l e n G r e m i e n* gefestigt¹³⁹. Sie schien zwar nach dem Ende des Bierziesekonflikts von 1488 durch fürstlichen Machtspruch aufgehoben bzw. reduziert, aber in der Realität nur auf Zeit. Den Status der Bürgerschaft oder Bürgergemeinde als Verfassungsglied neben dem Rat focht ohnehin niemand an, da sie ja den Kern der Stadt bildete, Miteigentümer an den städtischen Gerechtsamen und Liegenschaften war und daher in allen diesbezüglichen Rechtsgeschäften auch in der ganzen Frühneuzeit ein Mitspracherecht hatte und wahrnahm.

Und da die Gewerke wiederum den Kern der Bürgerschaft bildeten und die Hauptleistungen zum städtischen Gemeinwohl beitrugen, waren sie nicht auf die Länge der Zeit politisch kalt zu stellen. Ihre Bedeutung kam allein schon dadurch zum Ausdruck, daß sie bei gemeinsamen Handlungen von Rat, Gewerken bzw. Gildemeistern und Bürgerschaft immer an zweiter Stelle, also zwischen Rat und Bürgerschaft, rangierten. Das wurde schon an vielen Beispielen im Zusammenhang mit den Huldigungen, Konfirmationen der Rechte und Privilegien und anderen Vorgängen sichtbar.

Als die altmärkischen Städte 1511 ihr zunächst verhaltenes Votum zum kurfürstlichen Vorschlag wegen des Biergelds abgaben, sprachen für sie die Abgesandten der Städte, Gewerke und Gemeinden¹⁴⁰. Stendal differenzierte. In einigen städtischen Angelegenheiten hatte sich der Rat zuvor mit allen Gildemeistern und statt der ganzen Bürgerschaft mit den weisesten Bürgern beraten, so 1479 und nochmals 1485 anlässlich der Gründung der Kaufleutegesellschaft und 1519 zwecks Erneuerung des Statuts¹⁴¹, ebenso 1513 und 1552 bei Anleihen gegen Geldzinsen¹⁴², alle drei Kreditoren geistliche Institutionen. Für die Gewährleistung der Zinsen und Renten standen hier als „weiseste“ wahrscheinlich die reichsten Bürger.

Doch es war die ganze Bürgerschaft auch in Stendal gefragt, nicht zuletzt in höchst kritischen Situationen. Adlige klagten über Gewalttaten von Bürgern auf dem Lande¹⁴³, die Städte ihrerseits über Raubüberfälle Adliger. Der Stendaler Rat setzte 1492 einige von ihnen gefangen und ließ Claus v. Borstel zu Groß Schwarzlosen und Hans v. Gohre, Jacobs Sohn zu Nahrstedt, hinrichten. Er mußte sich deswegen mit dem Kurfürsten, der die beiden anderen Gefangenen losgeben ließ, vertragen, wogegen der Kurfürst Rat, Werke und ganze Gemeinde zu Stendal mit allen v. Borstel zu Schinne und Schwarzlosen, Jacob v. Gohre zu Nahrstedt und Claus v. Knobloch versöhnte¹⁴⁴. In diesem Fall waren alle Verfassungsglieder der Stadt gefragt und zeichneten mitverantwortlich für die Einhaltung der Sühne.

139 Siehe oben Kap. C.I.1.c) Bürgerschaft, Gewerke.

140 CDB C III S. 210 f. Nr. 181.

141 CDB A XV S. 394 ff. Nr. 341 zu 1479, S. 492 ff. Nr. 569 zu 1519. – Zum Vorgang s.o. Kap. C.II.1.c) S. 858 nach Anm. 221.

142 CDB C XV S. 477 f. Nr. 547 und 548 zu 1513, A XVI S. 235 Nr. 676 zu 1552.

143 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 244 f.

144 CDB C XV S. 430 f. Nr. 478 f.

Tragisch war der Ausgang des in der brisanten Vorreformationszeit entbrannten Aufstands in Stendal. Als hier die Lehre Luthers schon Fuß gefaßt hatte, vor allem die Gesellen lutherische Lieder sangen und, angeregt von Franziskanermönch Lorenz Kuchenbäcker, in den Kirchen verbreiteten, beorderten die Söhne Joachims I., der gerade den Reichstag in Augsburg besuchte, im August 1530 vier Räte, darunter den Landeshauptmann der Altmark, nach Stendal, die Sache in Güte beizulegen. Doch der sich gefährdet glaubende Franziskaner und der Stadthauptmann Matthias Schönwald entfachten in der Stadt Unruhe, die sich ins Aggressive steigerte, die Räte und den Rat bedrohte und das ursprüngliche Anliegen einer Freiheitsbekundung ins Gegenteil verkehrte. Die Bürger wurden mit ihren Waffen zusammengerufen, um die Bedrohten zu schützen.

Derweil eskalierte die Gewalt, die Häuser der Domherren und Geistlichen in der Stadt wurden gestürmt und geplündert und zahlreiche andere Schäden angerichtet. Nach Verhandlungen mit den Wortführern trat schließlich Ruhe ein, und die Räte konnten unverseht die Stadt verlassen. Doch dann ritt im Dezember 1530 der Kurprinz, angeblich mit 1.000 Reitern, in Stendal ein und ließ den Stadthauptmann und fünf Bürger enthaupten. Andere des Aufruhrs Beschuldigte wurden verhaftet. Der Kurfürst verhängte im März 1531 schwere Strafen über die Stadt. Sie verlor das Privileg der Zollfreiheit in der Altmark und Prignitz und mußte eine Geldbuße von 10.000 fl erlegen (womit der Fürst zugleich seine Schulden beim Rathaus tilgen konnte). Aller Sachschaden der Geistlichen und die Verluste der Räte mußten ersetzt, die Schäden am Rathaus auf Kosten der Gilden repariert werden. Die Haupturheber des Aufruhrs wurden des Landes verwiesen, durften aber Familien und Vermögen mitnehmen, die übrigen der Haft entlassen und anderweitig bestraft. Die Stadt kostete das alles in allem 30.000 fl¹⁴⁵.

Daß die Gilden eigens für die Schäden am Rathaus aufkommen mußten, belegt, daß es nicht „Pöbel“ war, der hier wütete. Gilden und Bürgerschaft hatten sich zunächst den Räten gegenüber, die die Abschaffung der neuen Lehre forderten, gutwillig verhalten. Doch die Räte ließen in der Nacht einige Schuhmachergesellen verhaften, legten durch ihr Verhalten also den ersten Keim zum Aufruhr. Das Verhältnis zwischen Rat und Bürgerschaft war angespannt, und so kam eins zum anderen. Daß sich dann auch Krawallmacher fanden, war nicht mehr zu verhindern. Aber von Gilden, Gewerken und Gemeinde wurde verlangt, einen Revers über die Aussöhnung mit dem Landesherrn auszustellen¹⁴⁶. Sechs Menschen mußten den Tod erleiden, letzten Endes weil die von so vielen Märkern gewollte Lehre Luthers in der Mark noch einige Jahre lang gewaltsam unterdrückt wurde.

Im benachbarten Tangermünde brach in der Zeit des Reichstags zu Augsburg ein Aufruhr der Gilden, Gewerke und Bürgerschaft gegen den patrizischen Rat aus. Sie hatten vom Rat die Annehmung einiger selbstverfaßter Artikel gefordert, vermutlich um Mitbestimmung durchzusetzen, auf die er sich nicht einließ. Außerdem hatten sie die dem Kurfürsten auf der Elbe zustehende Schifffahrt behindert und dadurch des Kurfürsten Strafe verwirkt. Um ihn zu versöhnen, verpflichteten sie sich im April 1531 zur Zahlung von 1.500 fl in drei Raten. Dazu sollte jeder Hauswirt zu jeder Frist mit 1 fl beitragen, die Gefangenen und flüchtigen Bürger das doppelte, der Rat aber frei sein. Die Geflohenen

145 Ausführlich bei Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 355 ff.

146 CDB A XV S. 529 f. Nr. 615, 1531 März 23.

sollten auf Ersuchen des Rats zurückkehren dürfen, nur des Kürschners Arnd Blyndes Sohn, Hans Kurb und der gefangene Heyse sollten der Stadt und des Landes verwiesen werden. Die Aussteller verpflichteten sich gezwungenermaßen zu Untertänigkeit und Gehorsam gegen den Rat¹⁴⁷.

Kritik am Rat bis hin zu Auflehnung gegen ihn ereignete sich in vielen Städten um diese Zeit und auch später und wurde unterschiedlich unterdrückt und bestraft¹⁴⁸. An den altmärkischen Städten schien man ein Exempel statuieren zu wollen, da sie, besonders widerständig, die Befürchtung weckten, der Funke des Aufruhrs könnte auf andere überspringen. Auf jeden Fall trat immer wieder eine Haltung zutage, die Selbstbestimmungswillen und Mitsprache in den städtischen Belangen signalisierte¹⁴⁹. Falls der Rat die Dreigliedrigkeit der Verfassung eher als Formalität betrachtete, der man Genüge tat, ohne daß sie etwas zu bedeuten und politisches Gewicht hätte, und sich der kommunalen Kräfte nur bediente, wenn er sie brauchte, stieß er früher oder später auf Widerspruch.

Die Wirksamkeit der beiden kommunalen Gremien, Gewerke und Bürgerschaft, kam auch in vielen Eigeninitiativen zutage, in Gravamina, Anträgen, Beschwerden, die sich zu aktivem Widerstand, vor allem gegen den Rat und die *Steuern*, steigern konnten. Spannungen, wie sie immer wieder entstanden, verdichteten sich zu Konfliktstoff, der sich dann bei bestimmten Anlässen entlud. Die Bürger zu Stendal warfen dem Rat öfter vor, daß sie die ganze Biersteuer aufbringen mußten, während der Kurfürst denen von Salzwedel und Gardelegen die Hälfte erlassen habe; erst um 1550 reagierte der Rat und berücksichtigte das in seinen Sonderbeschwerden¹⁵⁰. Dann allerdings kämpfte der Rat jahrelang um eine Herabsetzung der ständischen Steuerauflagen, die die Stadt und die Bürger, selbst einst wohlhabende Lehnbürger, verarmen ließen¹⁵¹.

Als die finanziellen Belastungen der städtischen Haushalte und damit auch der Bürger immer unerträglicher wurden¹⁵², lösten die neuen Steuerschätzungen und Schoßkataster von 1567 allenthalben Proteste und Gravamina aus. Wie es zu Aufruhr kam, vor allem in Stendal, ist nur indirekt zu erschließen. Als sich 1572 die Bürgerschaft im uckermärkischen Prenzlau gegen den Rat erhob und Abgesandte dem Kurfürsten ihre Klagen vortrugen, erfuhren diese von ähnlichen Vorgängen und Immediatsuppliken in Stendal. Dort habe sich die Gemeinde Einigkeit geschworen. Die Prenzlauer Abgesandten verlasen nach Rückkunft auch die Supplik der Stendaler, deren Inhalt aber nicht überliefert ist¹⁵³.

147 CDB A XVI S. 143 ff. Nr. 178.

148 Gehorsam forderten wohl alle mitteleuropäischen Stadtobrigkeiten von den Bürgern und Einwohnern in der Frühneuzeit; aber „mit zunehmender Härte und Kleinlichkeit auf jede Art von Kritik zu reagieren“ bis hin zur vom Rat verhängten Todesstrafe z.B. in süddeutschen Städten, wie sie Dirlmeier: Stadt und Bürgertum. Zur Steuerpolitik und zum Stadt-Land-Verhältnis, 1991, S. 272 ff., belegt, ist mir aus der Mark Brandenburg nicht bekannt.

149 Derlei Bestrebungen finden sich auch in anderen deutschen Ländern, z.B. in Sachsen, vgl. Blaschke: Entwicklungstendenzen im Städtewesen Sachsens zu Beginn der Neuzeit, 1980.

150 Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 700.

151 Ebenda, Bd. 2, S. 102 ff.

152 Vgl. für Stendal die genauen Berechnungen bei Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 399 ff.

153 Enders: Die Uckermark, 1992, S. 247, gestützt auf StadtA Prenzlau Nr. 74 und 698.

In Werben erstritt die Bürgerschaft die Teilhabe am Salz- und Weinverkauf, den der Rat für sich allein beansprucht hatte. In Vertrag von 1571 zwischen dem Rat, den Gilden und Viergewerken und der ganzen Gemeinde bewilligte der Rat nun auch der Bürgerschaft das Salz- und Weinsellen gegen eine Gebühr¹⁵⁴. Das war aber offenbar nur einer unter anderen Konfliktpunkten, der hiermit erledigt war. In den Folgejahren staute sich weiterer Unmut an. Im November 1581 sandten Bürgermeister und Ratsherren des Alten und Neuen Rats ihren Stadtschreiber Georg Lange zum Kanzler Lampert Diestelmeier, um seinen Rat zu suchen. Sie hatten sich zuvor schon wegen der mutwilligen und aufrührerischen Bürger an den Kurfürsten gewandt. In dessen Auftrag beschied der Hauptmann der Altmark die Gilden und Gewerke sowie Teile der Gemeinde vor sich, teilte ihnen die Meinung des Kurfürsten mit, sich bei Leibesstrafe des *aufwickelns und Zusammenlaufens* wider den Rat gänzlich zu enthalten.

Dem wurde aber, so der Rat in seinem Schreiben an Distelmeier, wenig Folge geleistet; denn die Gilden, Gewerke und Teile der Gemeinde versammelten sich noch öfter heimlich und offen. Auf einer Zusammenkunft im Haus der Witwe des Matthias Ode schrieb ein Bürger, Matthias Schartow, einen Kreis auf den Tisch, in den er die Gilden und Gewerke und *anhangende Rotte* mit den Fingern *stippen* und damit an Eides statt und bei Verlust der Ehre angeloben ließ, wider den Rat unzertrennlich fest beieinander zu stehen; zu welchem Zweck, wußte der Rat nicht. Es sollten aber zu dieser Zeit Worte gefallen sein, es würde nicht anders, man müßte dem Stadtschreiber den Hals entzweischlagen, was beides ein Anwesender dem Rat anvertraut hatte.

Dann kamen drei der *bundgenossen* in eines *guten* Mannes Haus, der mit ihnen nichts zu tun haben wollte, und ersuchten ihn um Rat. Dabei fielen die Worte, es würde nicht besser, man müßte denn zuvor dem regierenden Bürgermeister den langen Hals entzweischlagen und dem Stadtschreiber dazu. Davon riet der Mann ihnen aber ab mit Hinweis auf etliche Exempel, wie es vor Jahren in Stendal und Lenzen zugegangen wäre [wieder eine Anspielung auf Vorgänge in Stendal]. Das hinterbrachte der Mann dem Rat, aber ohne Namensnennung. Andere schimpften im Stadtkeller auf den Pfarrer, der auf Bitte des Rats bisweilen den Schoß abkündigte; einer, Lange Lüdecke genannt, hatte den Pfarrer als einen *Clauditke ausgesprengt* und also das heilige Ministerium geschmäht und verachtet.

Um weiterem zuvorzukommen, ließ der Rat den Hauptmann der Altmark an dessen den Gilden angekündigten Befehl erinnern. Der Hauptmann riet, beim Kanzler Rat zu suchen. Sie wünschten am liebsten, die Wortführer eine Zeitlang dingfest zu machen, um deren Aktivitäten zuvorzukommen¹⁵⁵. Ende Dezember 1581 wurden die Wortführer, die Bäcker Joachim Schultze und Hans Luchow sowie der Tuchmacher Thomas Heine von den Gilden, Matz Schartow und Jochim Engel von der Gemeinde, tatsächlich nach Berlin beschieden und vernommen. Sie sagten übereinstimmend aus, daß sie aus keiner anderen

154 BLHA, Rep. 23 A, C.1282, fol 8 ff. zu 1680 mit Bezug auf 1571. – 1541 werden außer der Gewand-schneider- und Fischergilde die der Knochenhauer, Bäcker, Schuster und Schneider erwähnt, die wahrscheinlich, so wie in Tangermünde, die Viergewerke bildeten (Müller/Parisius: Die Abschiede, II/4, S. 426 f.).

155 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 175a Werben, Sa nach Martini (18. Nov.) 1581.

Absicht zusammengelassen wären, als dem Kurfürsten die Not der Gemeinde zu berichten; die Gemeinde wollte nur bei ihrem Vertrag bleiben. Das hörte sich ganz anders an als die Darstellung des Rates.

Zwischenzeitlich verwarnten sich Gilden, Gewerke und ganze Gemeinde in einem (undatierten) Schreiben an den Hauptmann gegen Verleumdungen des Stadtschreibers in Berlin. Am 10. Februar 1582 bekannten sie öffentlich, daß sie etliche Mitbürger auf kurfürstlichen Befehl gewählt haben, um dem Kurfürsten von den Stadtstatuten zu berichten. Von den 14 Artikeln des Rats wider die Gilden, Gewerke und Gemeinde konnte er nicht einen beweisen. Gesiegelt von den Gewerken der Bäcker, Schuster, Schneider, Tuchmacher, Grobschmiede, Leineweber, Kleinschmiede, Seiler oder Repschläger und Kürschner¹⁵⁶.

Das war offenbar die Vollmacht für ihre Abgesandten, die am 15. Februar 1582 ins Kammergericht beschieden wurden. Das aber griff in seiner Sentenz die Klagen des Rates auf. Demnach hatte sich die gemeine Bürgerschaft wider den Rat *fast vngehorsam und widersetzlich gemachett, Auch Allerhandt gofherlicher Zusammenlauffens vnd tedtligkeitten vntternommen*, weshalb der Kurfürst etliche Wortführer [Joachim Schultze, Thomas Heine und Hans Lüchow] verhaften, dann aber aus Gnade freiließ und die Sache zum Verhör beschied.

Die Räte fanden die Beschwerdeartikel der Gemeinde nicht so erheblich, daß sie deswegen Ursache gehabt hätte, sich so freventlich und widersetzlich und *fast Aufrührisch* zu erzeigen. Die Abgesandten der Gemeinde wurden nachdrücklich verwarnt, daß sie, die Gewerke, Gilden und die Gemeinde, sich bei ernster Strafe und Verlust ihres Leibes und Guts forthin alles *Zusammenlauffens, Rottirens und gewaltsames vornemens wieder den Rath* gänzlich enthalten, demselben allen schuldigen und gebührlichen Gehorsam leisten und sich vermöge ihrer geschworenen Pflicht friedlich und untertänig verhalten sollen. Wenn sie aber etwas zu klagen befugt seien, sollten sie das im Kammergericht oder beim Hauptmann der Altmark, wie sich's gebühre, tun. Hingegen werde sich auch der Rat gegen sie so bezeigen, daß der Stadt und Einwohner Bestes gefördert und allen Schutz und Recht zuteil werde¹⁵⁷.

Näheres wurde im Abschied des Kammergerichts nicht ausgesagt. Immerhin war der „Fastaufruhr“ doch nicht so illegal und unberechtigt; denn Strafen wurden nur für die Zukunft angedroht, nicht für Geschehenes verhängt, und der Rat hatte offenbar auch nicht vorbildlich gehandelt, d.h. nicht durch Verhandlungen die Einsprüche der Bürger friedlich behoben, wie es noch 1571 geschehen war. Die gründeten jetzt aber, wie aus anderen Mitteilungen hervorgeht, in neuen Schoßauflagen, strittigen Weide-, Fischerei- und anderen Rechten, in denen sich die Bürgerschaft beeinträchtigt sah.

156 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 175a Werben, Protokoll Fr nach Johannis ev. (29. Dez.) 1582; Schreiben der Gilden, Gewerke und Gemeinde o.D.; dgl. Fr nach Estomihi (10. Febr.) 1582.

157 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 28, Mi nach Invoc. 1582; mit Schreiben am Tage Stephani (26. Dez. 1581) der Gilden, Gewerke und Gemeinde an ihre Mitbürger übermitteln sie ein Schreiben von Thomas Heine, Joachim Schultze und Hans Lüchow, offenbar aus dem Berliner Gefängnis, und betuern, sie wollten nur zusammenhalten, nicht Abfall tun (GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 175 a. Werben).

Und es wurde nicht besser. Im März 1598 schickten die Gilden und Gewerke samt gemeiner Bürgerschaft von Werben erneut Gravamina zu Hofe. Zum einen baten sie um Linderung der unerträglichen Schösse, zumal sie keine Nahrung, aber bei der letzten Wasserflut 21 Baum- und Kohlgärten verloren hätten, vor der Stadt deichen und dämmen müßten, dazu unvergleichlicher Feuerschaden u.a m. Zum anderen wünschten sie die Vermittlung ihrer Gemeindegangelegenheiten, auch zur Erleichterung des Rats, durch vier Viertelsherren, die vom Rat oder vom Kurfürsten auf Vorschlag der Gilden, Gewerke und Bürgerschaft gewählt würden, wie das in Havelberg, Seehausen u.a. Städten gebräuchlich sei. Schließlich ging es erneut um Fischereirechte auf Gemeindegrund, die der Rat für sich beanspruchte¹⁵⁸.

Was darauf erging, bleibt offen. Aber die Werbener standen mit ihren Nöten nicht alleine da. 1597 klagten die Städte Seehausen, Stendal und Tangermünde über die große Teuerung im Lande. In Seehausen ersuchten im November 1597 Verordnete, Viertelsherren, Vierwerke, *Companeien*, Gilden und ganze Gemeinde schriftlich den Rat um Maßnahmen; ebenso wandten sich im Dezember 1597 Gildemeister, Alterleute der Viergewerke und aller Innungen und Zünfte samt Bürgerschaft zu Tangermünde an den Rat wegen des Kornaufkaufs¹⁵⁹.

Nun erst bewegte sich etwas. Und das war es eben, was die Bürger gegen den Rat aufbrachte. Er war oft zu sehr mit sich und seinem Machterhalt beschäftigt und sah in den Bürgern und Gilden in erster Linie Leistungsträger und ggf. auch Gehilfen, wenn er sie brauchte.

In Seehausen war es um diese Zeit nach langem Konfliktaustrag durch Vermittlung kurfürstlicher Kommissare im Februar 1596 zu einem umfassenden Vertrag zwischen dem Rat und der Gemeinde gekommen.

Zum einen betraf es die übermäßigen Schösse und die Türkensteuer und die dem Rat, nicht aber ihnen gewährte Linderung wegen der Wasserschäden. Die Kommission befand aber, daß sich der Rat an die Schoßtaxe von 1567 gehalten hatte und es seitens der Gemeinde noch viele Rückstände gab. Zum zweiten ging es um die Hausländer der Gemeinde inner- und außerhalb der Landwehr, von denen ebenfalls Schösse abzutragen waren. Die Gemeinde wollte sie jetzt anders als bisher üblich beackern, was ihr der Rat verbot. Daher hatte sie sich in der Kirche versammelt, auf dem Gotteskasten einen Ring gemacht und sich [ähnlich wie in Werben] durch Einstippen gelobt, einhellig für einen Mann zu stehen und ihr Recht mit der Tat zu verteidigen. Dieses Vorgehen verwarf die Kommission unter Androhung von Strafen im Wiederholungsfall, behielt aber dem Kurfürsten die Bestrafung der *Redtleinsführer* vor. Wenn die Gemeinde künftig etwas beim Rat, ihrer Obrigkeit, zu ersuchen habe, solle sie das durch die Viertelsmeister oder etliche Personen der Viergewerke mit gebührender Reverenz an den Rat gelangen lassen, worauf der Rat ihr gebührende Antwort widerfahren lasse. Die Hausländer sollten sie zwei Jahre nacheinander besäen und nutzen, das dritte Jahr aber zur gemeinen Hütung und Trift brach liegen lassen.

158 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 175a Werben, Dominica Invoc. 1598.

159 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 11 Fasz. 1, zu 1597.

Weiteres betraf die Vergütung gemeindlicher Mithilfe beim Bau der Kalandsteiche. Der Rat wollte ihnen nicht mehr wie bisher Essen und Trinken oder jedem 1 gr geben, einwendend, es wäre mehr aus Gutwilligkeit denn aus Pflicht geschehen. Die Kommissare bewirkten, daß der Rat einwilligte, einem jeden der Gemeinde nach Abschluß der Arbeit 1 β aus Gutwilligkeit darreichen zu lassen. In die beiden Fohlenweiden sollten sich Rat und Gemeinde teilen, diese aber von jedem Pferd 6 β zahlen. An Gerichtskosten sollten dem Rat 2 β, an Taxationsgebühr wie vor alters 6 β und nicht mehr gegeben werden.

Ein an die Stelle seines verstorbenen Vaters tretender Bürger sollte sich zuvor dem Kurfürsten und dem Rat durch den Bürgereid verpflichten, dem Rat aber zu Bürgerrecht und, wiewohl es in andern Städten der Mark gebräuchlich sein soll, an Gelde nichts zu geben schuldig sein. Das weitere betraf Wiederherstellung und Unterhalt der desolaten Feuerstätten, das Privileg der Weizenverschiffung in verbotener Zeit und den ein für allemal festgelegten Beitrag der Bürger zum Entgelt dafür. Auch an Vorschöß sollte der Rat von der Gemeinde nicht mehr, als die allgemeine Taxe besagte, fordern.

Wegen der von der Gemeinde dringend erbetenen Erleichterung bei den vielfältigen Schössen und Steuern wurde sie an den Kurfürsten und die Städte der Mark verwiesen; doch sie bat, daß der Rat als ihre Obrigkeit das übernehme. Der Rat allerdings war eher gewillt, wegen der injuriösen Supplikate gegen sie vorzugehen. Doch weil die Gemeinde erklärte, daß es nicht aus bösem Vorsatz, auch nicht *animo iniuriandi*, sondern aus Miß- und Unverstand geschehen und sie durch andere dazu verleitet worden sei, ließ sich der Rat auf Unterhandlung der Kommissare bewegen, die Injurien zu verzeihen und sich bei Kurfürst und Städten für sie zu verwenden¹⁶⁰.

Auch wenn die Bürgerschaft (wie seinerseits der Rat) dieses und jenes überspitzt dargestellt haben mochte, um überhaupt gehört zu werden, und Rückzieher machte, wo es sie wenig kostete wie bei den Injurien, so waren die Klagen offensichtlich nicht grundlos, und sie nutzte ihre Spielräume, um nicht immer weiter reglementiert, übergangen und auch übervorteilt zu werden.

Den Streit zwischen Rat und Bürgerschaft zu Salzwedel wegen der Holzkaveln, von denen der Rat eine *Kur Kavel* voraus haben wollte, während die Gemeinde darauf bestand, daß sie wie die anderen Bürger darum losen sollten, entschied der Kurfürst im Dezember 1591: Zur Vermeidung unnötigen Gezänks und Widerwillens zwischen den Räten und Bürgern sollten hinfort für ewig in Salzwedel die jetzigen und künftigen Bürgermeister und andere Ratsherren, die in und außerhalb der Regierung in Ämtern sind, zur Ergötzung ihrer Mühe und Versäumnis jeder zwei Kaveln haben, aber wie die anderen Bürger darum losen und das nehmen, was jedem das Glück und Los gönne¹⁶¹.

Doch nur ein paar Jahre später entbrannte der Holznutzungsstreit erneut. 1600 untersuchte eine kurfürstliche Kommission auf Grund der Supplik der Viertelsherren und Gemeinde beider Städte Salzwedel die *Irrungen* mit dem Rat. In Salzwedel fiel eine ganze Kavel nicht auf einen Bürger, sondern auf vier Erben oder acht Buden, so daß, wenn die Ratsherren je zwei Kaveln erhalten, das so viel sei wie für acht Bürger, die Erben hätten, oder 16 Bürger, die Buden hätten, und das ware übermäßig. Der Rat möge, weil der Hol-

160 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 145 Seehausen, 3. Febr. 1596.

161 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 156 Salzwedel, beide Städte, 10. Dez. 1591.

zung zu viel Eintrag geschehe, das nicht aus Pflicht, sondern aus gutem Willen erwägen und sich an einer Kavel genügen lassen, da sie dann trotzdem vier- bzw. achtmal so viel wie ein Bürger hätten.

Der Rat entgegnete, er wäre viel lieber bei seiner früheren Kurkavel geblieben; denn er hätte selbst gesehen, daß es der Bürgerschaft zum Nachteil gereiche. Weil aber die Bürgerschaft aufs heftigste auf Abschaffung der Kurkavel gedrungen hätte, sei es von der Herrschaft selbst so entschieden worden. So könnte er davon nicht abstehen und räumte der Bürgerschaft kein Mißverständnis ein. Die Kommission trug dem Rat an, sich freiwillig mit einer Kavel zu begnügen, zumal er doch in der Gemeinde Kinder und Freunde habe, denen das auch zum Besten gereichen und dadurch der Bürgerschaft Gemüter gewonnen würde. Doch der Rat lehnte ab. Formal war er im Recht, aber in Bezug auf Gemeinnutz, dem er kraft seines Amtes verpflichtet war, setzte er sich ins Unrecht und nahm in Kauf, daß die Spannungen zwischen Bürgerschaft und Rat eher wuchsen.

Überall gärte es um diese Zeit. Unzufrieden über die Finanzverwaltung des Rates und angesichts ins Haus stehender außerordentlicher Kontributionen verlangte die Bürgerschaft in Stendal 1620 eine Versammlung, die sog. Beisprache, um informiert und befragt zu werden. Als der Rat diese verweigerte, weil der Kurfürst befohlen hätte, nur einige Personen aus der Gemeinde hinzuziehen, kam es zum Tumult. Doch der mit der Untersuchung beauftragte Landeshauptmann erklärte, daß die Beisprache der bestehenden Verfassung nicht zuwider sei. Allerdings sah er sich nicht befugt, dem Verlangen der Bürgerschaft gemäß das Institut der Achtmänner zu konstituieren, die der Steuerveranlagung des Rats beiwohnen, d. h. sie kontrollieren sollten. Das stand nur dem Kurfürsten zu¹⁶².

Schreckliches erlitten die Bürger und Bewohner von Tangermünde 1617 durch Brandstiftung, die der Bürgerstochter Grete Minde zur Last gelegt und wofür sie und zwei Männer grausam bestraft wurden¹⁶³. Grete hatte lange Zeit zäh und erbittert, aber vergebens um das ihr vom Rat vorenthaltene Erbe gekämpft¹⁶⁴. Die Stimmung in der Stadt aber wurde nach der Feuersbrunst immer gereizter und richtete sich mehr und mehr gegen den Rat. Im Oktober 1619 wurden der Rat und sechs Bevollmächtigte aus der Gemeinde, Johann Wilcke, Matthias Köler, Christoph Wulleweber, Benjamin Gneficow, Gerhart Kruger und Jost Casper im Geheimen Rat eingehend verhört. Der entschied schließlich, daß die zum Respekt ermahnte Gemeinde den Verdacht fallen lassen sollte, der Rat wäre den Mordbrennern nicht genügend entgegengetreten oder hätte den Brand selbst verursacht, weil er Grete Minde das beim Rat deponierte Geld nicht herausgegeben hätte. Der Rat aber sollte den übrigen zwei Mordbrennern nachtrachten, die Gemeinde aufs beste mit dem Ziegelbrennen fördern, der Bürgerschaft, was Gleich und Recht, jedesmal aufs schleunigste widerfahren lassen und sich überall in seinem Amt getreu und fleißig erweisen.

Der Gemeinde wurde verwiesen, daß sie *mit gesambleten hauffen* vor den Rat gelaufen seien und namentlich Christoph Wulleweber und Jost Casper *viell bedrawlicher Wortt*

162 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 388 f.

163 Vgl. die aktengestützte Darstellung von Parisius: Grete Minden und die Feuersbrunst vom 13. September 1617. Eine Ehrenrettung, 1883; zusammengefaßt bei Trost: Tangermünde, 1965, S. 101 ff.

164 Vgl. Simon-Muscheid: Der weite Weg zur Erbschaft, 2004.

und reden fahren lassen, besonders aber vorhatten, in die Stadtgehölze einzufallen. Untersagt wurden *Collecten* zur Fortsetzung dieses Handels. Um aber das (von der Obrigkeit so verpönte) Zusammenlaufen zu unterbinden, sollten sechs Verordnete die Anliegen der Gemeinde vertreten. Zu diesem Zweck sollte sie dem Rat 18 Personen aus ihrer Mitte schriftlich präsentieren, der Rat sechs davon wählen und vom Hof konfirmieren lassen. Die Verordneten sollten dann vereidigt werden und auf der Gemeinde Nutzen sehen. Bei Vakanz sollten drei andere schriftlich benannt werden. Nach jedem Ratswandel sollten diesen Verordneten und der ganzen Gemeinde die Privilegien und Statuten der Stadt verlesen werden, damit niemand, der etwas verbricht, sich mit Unwissenheit entschuldigen könnte¹⁶⁵. Dem Wahlmodus gemäß wurden sechs Männer zu Verordneten der Gemeinde gewählt¹⁶⁶. So entstand in Tangermünde das Institut der Stadtverordneten.

Der Konflikt entbrannte aber erneut im Herbst 1622, nachdem im Mai auf der allgemeinen Städtezusammenkunft in Stendal die wegen des Brandes genossene Steuerfreiheit Tangermündes wieder aufgehoben worden war. Die Sechs Verordneten ersuchten im Rathaus um Erlaß der Schösse noch auf etliche Jahre, was der Rat der Verordnung gemäß abschlagen mußte. Darauf baten sie, einige Personen in die Ratsstube einzulassen und ihnen Audienz zu geben, und drangen so inständig darauf, daß es endlich gestattet wurde. Da kamen aber nicht wenige, sondern eine ziemliche Menge und baten dringend um Einstellung der angedrohten Pfändung. Und Hinrich Matthias forderte von den Schössen und Geldern Rechnungslegung. Der Rat lehnte ab: Sie seien nicht dazu eingesetzt, Rechnung zu fordern; er täte sie denen, denen es gebühre. Sie sollten die Bürgerschaft wider den Rat nicht *verhäßig* machen, sondern ihre Schösse wie vor alters zutragen und sich dem kurfürstlichen Mandat nicht widersetzen.

Doch die abgebrannten Bürger trugen bis auf wenige nichts zu und warteten nicht einmal ab, bis die Ratsdiener sie pfändeten, sondern liefen ihnen mit Kesseln, Kannen und dergleichen, dem Rat, wie er klagte, zum merklichen Despekt, Spei und Schimpf, entgegen. Daraus meinte der Rat auf eine *Conspiration vnd verbundtnüß* schließen zu müssen, und als er erfuhr, daß die Bürger zusammenkamen und Geld sammelten, lud er die Wortführer Hans Hencke und Conradt Wilcke vor. Hencke erklärte, daß das Geld für die Supplik benötigt wurde, die die Sechs Verordneten wegen Steueraufschubs an die Steuerverwaltung schicken wollten. Das Geld nebst Registern sei Kühne Plaensen überantwortet worden. Dann fand noch eine Versammlung in Peter Falckens Haus statt. Ähnliches sagte Wilcke aus.

Darauf wurde Plaensen in den Rat beschieden, und auch er sprach von der Supplik an die Altmärkischen und Prignitzschen Städte wegen der Steuer. Er gab außerdem vor, daß Grete Minde in seiner und etlicher Herren Gegenwart kurz vor ihrer Hinrichtung gesagt hätte, wenn sie ihr Geld bekommen hätte, wäre der Brand nicht geschehen. Daraus entnahm der Rat, daß man die alten Wunden, dem Abschied zuwider, gern *refriciren* und

165 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, 22. Okt. 1619.

166 Es waren Johann Döbbelin, Cuno Ploensen, Peter Albrecht, Hans Grobleben, Steffen Döbbelin und Peter Asseburg; sie wurden vom Kurfürsten bestätigt (GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, 25. Aug. 1643, Anlage: Konfirmation vom 2. Jan. 1620).

dem Rat Unruhe machen wollte. Die Stadtoberen beschworen wieder einmal das Schreckgespenst des Aufruhrs und baten dringend um Rat und Hilfe.

Im Januar 1623 verabschiedete der Geheime Rat nach einem erneuten Verhör von Bürgerschaft und Rat, daß dieser vor den deputierten Kommissaren, dem Hauptmann der Altmark und den Bürgermeistern Carolus Fleck und Peter Schultz zu Stendal, Rechnung legen und die Bürgerschaft den Kommissaren auch andere Punkte vortragen sollte. Im Februar 1623 kamen die Sechs Verordneten beim Kurfürsten ein, daß wegen der Kürze der Zeit nicht alle Gravamina der Bürgerschaft, wie notwendig, gehört worden seien, vor allem was den Schoß und die 1.000 rt Überschuß betraf, die der Rat bei sich behielt. Man wisse nicht, wie dieselben angewendet werden, u.a. Sie baten daher namens der ganzen Bürgerschaft um Verordnung an die Kommissare, sich der beigefügten Gravamina der Bürgerschaft anzunehmen, in denen es außer um die Steuern um Holz und Mast, Krugverlag und Brauen, wieder um den Stadtbrand, um Zollfreiheit und glimpflichen Umgang des Rates mit den Bürgern ging. Doch der Bescheid des Geheimen Rats lautete, die Sache sei genugsam verhört.

Als die Verordneten nicht aufgaben, sondern nochmals immediat supplizierten, antwortete der Kurfürst Ende Mai 1623 den *Verordneten Sechs Vorstehern* der Gemeinde zu Tangermünde, es sei ihnen mehr als einmal geschrieben worden, daß über die ex officio im Verhör verordneten Kommissare keine andere Gegenkommission verordnet werden könnte. Das wäre einmal weder Rechtens noch Herkommens, fürs andere habe man es immer für ein besonderes *Secretum* des Landes gehalten, was die Städte an Schössen einnehmen oder nicht. Dem aber wollten sie schnurstracks zuwider haben, daß man daselbe um der unruhigen Gemeinde willen einem jeden ins Maul *stechen* und zu wissen machen soll. Es müsse deshalb bei dem Schlusse und Revers bleiben¹⁶⁷.

Die Sechs Verordneten hatten sich unerschrocken für ihre geplagten Mitbürger eingesetzt und gemeinsam mit diesen ein zweites Verhör im Geheimen Rat und den Einsatz einer Kommission bewirkt, die den angestauten, vom Rat heruntergespielten Konfliktstoff aufs Korn nahmen und nach Möglichkeit ausräumten. Es ging ja in Tangermünde um weit mehr als das, was in dieser Zeit allenthalben aufschreckte und Unruhe und Existenzangst nährte, die zunehmende Geldentwertung. Der Kurfürst erließ zwar ein Münzedikt und setzte den Taler auf 24 gg, und der Reichstaler galt, aufgewertet, so viel wie 5 rt. Aber das nützten die *K i p p e r* und *W i p p e r* aus, und von denen waren nicht nur die Armen betroffen.

Valtin Stockman in Gardelegen hatte sich am 27. Januar 1622 von der Witwe des Bürgers Severin Elsters 20 Reichstaler à 5 Taler derzeit geltender leichter Münze geliehen, die er ihr mit 100 Talern derselben leichten Münze wieder zurückzahlen versprach. Doch bald danach war *eine geschwinde vorenderung der Muntze vorgefallen*, so daß fast niemand die zur Zeit geltenden Groschen für 2 d annehmen wollte. Und deshalb kündigte in dieser Zeit niemand seine Hauptsumme auf, sondern ließ sie stehen. Nun aber, schrieb Stockman Anfang 1624, dringe die Witwe hart in ihn, ihr jetzt für die 20 Reichstaler 100 Taler guter alter Fürstenmünze zu bezahlen, was seiner Obligation stracks zuwi-

167 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, 29. Nov. 1622 bis 27. Mai 1623.

der und ihm auch unmöglich sei. Doch auf Grund der Obligationen und des kurfürstlichen Münzedikts war er die 100 rt mit jetzt gangbarem schweren Geld zu erstatten schuldig¹⁶⁸.

Hier traf es keinen Armen; denn wie ein Schöffe in der Beratung bemerkte, habe Stockman damals für die geliehene Summe seine Geschäfte gemacht, sie also gut genutzt. Überall sonst aber begann es zu brodeln, und auch in einigen altmärkischen Städten kochte der Volkszorn über. In Gardelegen stürmten Anfang 1622 ein Dutzend Gesellen bei Nacht, wohl aus Furcht vor der Einführung der *bösen* Münze auch in dieser Stadt, ein oder drei Bürgerhäuser. Auf Anklage Hans Kruses, der zwar im Verdacht der *Kipperey* stand, dem aber nichts nachgewiesen war, wurde der Kürschnergeselle Hans Peters, gebürtig aus Haldensleben, verhaftet. Er bekannte, daß er auf Antrieb eines Schuhknechts (Geselle), der der Anführer war, Hans Kruses Haus stürmen half, indem er die Tür mit einer Axt entzweischlug. Danach wären seine Mitgesellen ins Haus gedrungen. Zuvor hätten sie sich auf Anweisung des Schuhknechts durch *einstippungk* in einen geschriebenen Ring hierzu verbunden.

Die Ratsherren zu Gardelegen wußten zwar, daß auch einige Bürger Befürchtungen wegen der schlechten Münze hegten. Das hätte aber, so ihre Rechtfertigung, keiner dem Rate präsentiert, wonach vermöge des kurfürstlichen Edikts vonseiten der Obrigkeit ordentlich hätte verfahren werden können. Ähnlich gaben sich auch andere Räte¹⁶⁹, so als müßten sie nur auf äußere Anstöße hin reagieren, nicht aber von selbst, aus eigener Kenntnis der allgemein bekannten Situation und aus eigener Verantwortung für die Stadt.

In Werben war es der Bürger und Handelsmann Jürgen Keubell, der sich in seiner Not an den Kurfürsten wandte. Vor kurzem hätten etliche lose Kerle nicht allein seines Nachbarn Haus stürmen wollen, wenn es ihnen nicht von der Obrigkeit verwehrt worden wäre, sondern sich auch vor seine Behausung gemacht, in den *Banckstiel* mit der Bandaxt gehauen und sich verlauten lassen: *Ihr Losen Schelme, Ihr Diebe, Ihr Kipper und wipper, wir wollen baldt kommen und euch ewre heuser Plundern*, was zum großen Aufruhr ausschlagen könnte. Er wisse sich in seinem Gewissen unschuldig, Rat und Bürgerschaft würden sein Zeuge sein, und habe ein ehrliches Gewerbe mit Kauf und Verkauf getrieben. Weil sich aber auch in der Nachbarschaft Aufwiegelung tue, bat er um ein Schreiben an den Rat, der Bürgerschaft auf der Kanzel öffentlich ansagen zu lassen, daß keiner bei Leibesstrafe Aufruhr, Raub und *Nahm* anrichte, sondern sein Recht suchen soll, wenn er etwas gegen einen anderen hat. Demgemäß erging am 22. März 1622 ein kurfürstlicher Befehl an den Rat¹⁷⁰.

In Tangermünde reagierten Amtsträger noch Wochen später nervös. In der Fastnachtswoche wollten etliche Schuhknechte, zu denen sich Fischer- und Schiffergesinde gesellte, ein Haus stürmen, dessen Besitzer sie der Kipperei verdächtigten. Die herbeigerufene bewaffnete Bürgerschaft mußte die Leute vertreiben. Ein Bürger und ein Geselle wurden

168 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 68, fol 39 ff.

169 In Perleberg zwang die Bürgerschaft den Rat, durch fixe Bierpreise, die kurzfristig die Währung bestimmen sollten, interne Abhilfe zu schaffen (Enders: Die Prignitz, 2000, S. 544 f.).

170 GSTAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 175a Werben, 22. März 1622.

verhaftet, nach Berlin gebracht, doch nach etlichen Wochen wieder freigelassen¹⁷¹. Der Kornschreiber aber ließ die Magdeburger Bürger Sebastian Karge und Georg Schreiber unter Bezeichnung verbotener Kipper- und Wipperhändler arretieren, dann entlassen, aber ihre Güter einbehalten. Sie waren weder geständig, noch überführt, und ein Mitbürger sagte daheim eidlich aus, es wäre ihnen Unrecht geschehen. Bürgermeister, Ratsherren und Innungsmeister der Stadt Magdeburg wandten sich deshalb Anfang April 1622 protestierend an den Kurfürsten von Brandenburg¹⁷².

In Salzwedel wurden drei Häuser gestürmt. Am Sonntag, den 10. Februar 1622, zerschlugen Handwerks- und andere Burschen zuerst in der Altstadt im Haus des Bürgers und Hökers Heinrich Vyrman Fenster und Türen, ließen sich auch von Ratsherren nicht abhalten, warfen, als aus beiden Städten viele Leute herbeigelaufen waren, alles Hausgerät, Waren und Vorräte an Korn, Hering, Stockfisch, Flachs, Kleidern, Fleisch und was sonst noch vorhanden war, aus dem Haus, und jeder trug, was er bekommen konnte, weg. Übrig blieb nur das bloße Haus. Dann liefen sie in die Neustadt, machten es bei Paul Tebeler und Ludloff Gräpke ebenso.

Die Räte beider Städte billigten zwar nicht die Kipperei, doch die Gewaltakte auch nicht. Deshalb boten sie eiligst die Bürgerschaft auf, sich mit ihren Gewehren zu stellen, fanden aber, besonders in der Altstadt, nur wenig Beistand; man wollte sich nicht unter die Handwerksburschen begeben. Weil die Räte befürchteten, daß in den tollen Fastnachtstagen mehr Aufruhr erfolgen könnte, baten sie den Kurfürsten um ein Mandat gegen Aufrührer und um ein Monitorial an die Bürgerschaft beider Städte mit dem Befehl, sich bei den geringsten Anzeichen von *Unlust* zu stellen und allen Aufruhr und Mutwillen stillen und verhüten zu helfen.

Sehr bald ergingen die kurfürstlichen Patente und ein Schreiben an den Hauptmann der Altmark, den Räten Beistand zu leisten, aber auch die Übeltäter der bösen Münze wegen gemäß Münzedikt zu bestrafen. Es blieb aber in der Folgezeit ruhig. Einige der Täter wurden gefaßt und sollten dem eingeholtem Urteil entsprechend hart bestraft werden, um vor weiterem Aufruhr abzuschrecken. Davor aber schreckten die Räte in Salzwedel zurück, weil sie, wie es schon zweimal geschehen war, die Befehdung der Stadt befürchteten. Sie kamen beim Kurfürsten um mildere Strafen ein, Enthauptung des Anstifters, Staupenschläge für etliche andere und Straferlaß für die übrigen. Der Kurfürst aber war zu aufgebracht, den Aufrührern auf diese Weise, wie er schrieb, durch die Finger zu sehen, und verwies den Räten ihre Kleinmütigkeit wegen der Fehder. Falls sie aber dabei beharrten, sollten sie das dem Kastner in Tangermünde zu erkennen geben. Der hätte für solchen Fall den Befehl, die Gefangenen von ihnen abzufordern und bei Hofe abzuliefern¹⁷³.

Hier prallten drei unterschiedliche Stimmungslagen aufeinander. Obrigkeiten befürchteten immer Aufruhr und Empörung und gingen schnell mit bewaffneter Gewalt und här-

171 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, VI. Kap., Sp. 38 ff.

172 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, 8. April 1622.

173 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 156 Salzwedel, beide Städte, 10. Febr. bis 16. April 1622; BLHA, Rep. 4 D, Nr. 70, fol 217 ff., Anfrage vom 10. Juli 1622 wegen einiger Mittäter, die sich teils freiwillig stellten, teils aus der Haft ausgebrochen waren.

testen Strafen dagegen an. Die Salzwedeler Stadtväter sahen sich allerdings in der Zwickmühle; eine geahndete Untat könnte Rache und damit neue Gewalttätigkeit und Schaden für die ganze Stadt nach sich ziehen. Die jungen Stürmer und die vielen Plünderer machten ihrer *Unlust*, d. h. Verbitterung über die anhaltende, existenzbedrohende Teuerung Luft, deren Verursacher mitten unter ihnen wohnten und sich an ihnen bereicherten, was auch Obrigkeiten nicht billigen konnten, aber doch machtlos mit ansehen mußten. Die Bürgerschaft jedoch hielt sich heraus. Die meisten waren ebenfalls vom Münzelend betroffen, und auch Schadenfreude mag dabei mitgespielt haben.

In Stendal wurden in der Nacht vom 24. zum 25. Februar 1622 an verschiedenen Stellen nicht nur *Famosschriften* angebracht, in denen die der Kipperei Verdächtigen heftig bedroht wurden; es verlautete auch, daß solche Kipperhäuser in bevorstehender Fastnacht [5. März], wie in Magdeburg, geplündert würden. Der Rat versicherte sich beim Ausschuß der Bürgerschaft guter Vorsorge und Ordnung und wollte Gilden und Gewerke vernehmen, ob sie zum Rat halten würden. Doch zugleich bat er eiligst um Befehle, und der Kurfürst gebot allen Gildegenossen, Meistern und Gesellen, bei Verlust des Bürgerrechts, aller Handwerkerfreiheiten und Privilegien und anderer Strafen, die Fastnacht (obwohl sie besser abgeschafft würde) so zu halten, daß kein Aufruhr oder anderes Unheil daraus entspringen könnte.

Am 25. Februar 1622 forderten Bürgermeister und Ratsherren, wie angekündigt, alle geschworenen Gildemeister und etliche aus der Bürgerschaft, die nicht in Innungen und Gilden saßen, vor, verwiesen auf die Pasquille und die mündlichen Drohungen zur bevorstehenden Fastnacht. Es war auch zu befürchten, daß die Stürmer unter dem Schein der Kipperei aller Vermögenden Häuser plündern würden, weil in den *Famosschriften* nicht nur alle Krämer, sondern auch die Tuchmachergilde und sonst dem Gerücht nach wohlhabende Leute der Kipperei verdächtigt wurden. Der Rat erinnerte sie an die Erbhuldigungspflicht und ermahnte sie, ihm gegen die Stürmer zu helfen.

Daraufhin erklärten die Geschworenen aus den Gilden und der Bürgerschaft, daß sie ihrer Pflicht nachleben und allem Tumult entgegenzutreten wollten, müßten das aber mit ihren Gildebrüdern besprechen und dazu eine *Beysprach* oder Zusammenkunft abhalten. Das mußte der Rat notgedrungen gestatten. Sodann ließ er an den Toren die ledigen Burschen, die in Magdeburg und anderen Orten den Tumult mitgemacht hatten und sich etwa in Stendal einschleichen wollten, den Paß vorlegen und nachts in allen Stadtvierteln Wachen umgehen, an denen sich auch die Ratsherren beteiligten.

Am 26. Februar berichteten die Gildemeister, daß zwar die Gildebrüder einmütig erklärten, zum Rat und allen unschuldigen Bürgern zu treten und von ihnen alle Gewalt abzuhalten; jedoch wären sie nicht bereit, die Häuser der verdächtigen Kipper zu verteidigen. Daher befahl der Rat den Gildemeistern, weil *pericula in mora* und das *gruntzen und murren* wider die Kipper je länger um so heftiger wurde, nochmals eine Beisprache zu halten und von jedem Gildebruder besonders zu vernehmen, 1. wer denn die Kipper wären, damit gegen diese vorgegangen werden könne; 2. ob er die Wacht mit bestellen helfen und bei Alarm solche vermeinten Kipper beschützen wollte. Verweigerer sollten namentlich gemeldet werden.

Am 27. Februar meldeten die Gildemeister, daß alle Gildebrüder Mithilfe angelobt hätten bis auf einige: Die Tuchmacher Bastian Reißner und Matthes Eggebrecht, die die

bestellte Wache eine schelmische Wache nannten, denn die wollte Schelme und Diebe beschützen, sie begehrten nicht, für die Kipper zu wachen; der Bühnenweber Jochim Uchtdorf, der die ganze Gilde *rege* gemacht habe; die Radmacher Kersten Marggraff und Claus Ostermarck, letzterer ein geschworener Gildemeister, der in Gegenwart der anderen Gilden im Rathaus gesagt hätte, er wollte den Kipperstürmern Beil und Barte leihen u.a.; Jochim Banneibe aus der Bürgerschaft, ein Pfeifer, der sich im Bierkeller vernehmen ließ, daß er zu Fastnacht wider die Kipper vorangehen wollte, hätte Beil, Axt und Barten zu Hause, die könnten es tun. Doch auch die anderen verlangten, die Kipper zu strafen; nur müßten sie sie nicht nochmals benennen, weil sie öffentlich angeschlagen und genugsam bekannt wären.

Der Rat trug dem Begehren der Bürgerschaft Rechnung, forderte alle im Pasquill benannten vor und ermahnte sie, damit sie den Verdacht loswürden, sich mit dem Eid zu purgieren. Die jedoch beschwerten sich höchlichst, daß man sie als unbescholtene *Biedelute* graviere und kränke. Gegen die sechs *Meutmacher* vorzugehen, verzichtete der Rat, weil zu befürchten stand, daß das den schwierigen gemeinen Haufen in der Fastnachtszeit *rege* machte und zum Aufstand, wozu sie ohnedies bereit seien, herausforderte.

Möglicherweise verursachten alle diese Vorbeugungsmaßnahmen des Rates, daß es in Stendal nicht zum Kipperstürmen kam. Gefahr hing aber weiter in der Luft, zumal bei aller Gutwilligkeit der Bürger einige doch unverbrämt zum Ausdruck brachten, sie gedächten nicht, ausgerechnet die Kipper zu schützen. Die Ursache alles Mißmuts aber und aller Gewaltbereitschaft, die anhaltende Geldentwertung und Teuerung, dauerte fort. Der Rat erwog daher Mitte April, was woanders schon stattfand: die *Valvation* der Groschen, sonst seien *Aufflauff vndt Empörungen* zu gewärtigen. Aber der Kurfürst verwies nur unwirsch auf die Edikte. Es sei äußerst nötig, daß sie endlich ihre *passiones* und *affecteden* zurückstellen, ohne alles Ansehen der Person mit Ernst wider die Kipper und Wipper verfahren, wie in anderen Städten damit bereits der Anfang gemacht sei¹⁷⁴.

Bald brach ein viel größeres Elend über alle herein. Die Altmärker bekamen die *K r i e g s l a s t e n* und Schrecken sehr bald und sehr heftig zu spüren und sahen sich in kurzer Zeit allesamt ausgeplündert, und wenn allein durch die übermäßige Kontribution¹⁷⁵. Da traten Räte und Bürgerschaften auch gemeinsam auf, um Linderung zu erbitten. Im Oktober 1626 klagten Bürgermeister und Ratsherren zu Tangermünde ihre Not. Es waren nur noch drei Ratspersonen am Ort, die Bürger von der Pest dezimiert, Tangermünde eine offene Stadt, in die an verschiedenen Stellen ohne Mühe hineinzukommen war, und sie waren unbewaffnet. Darum beschlossen sie mit einhelliger Bewilligung der ganzen Bürgerschaft, um Plünderung oder noch größeres Übel zu verhüten, die Einquartierung hinzunehmen.

Im Dezember 1626 supplizierte die hochbedrängte und erschöpfte Bürgerschaft, nachdem sie vier kaiserliche Kompanien abermals mit Essen und Trinken versehen mußten, die zwar in die umliegenden Dörfer einquartiert wurden, deren Offiziere aber alle in der Stadt blieben. Denen sollten sie wöchentlich 996 gute fl kontribuieren, und trotz Einspruchs des Rats bestanden sie drohend darauf. Im Februar 1627 ergingen neue Klagen

174 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 155 g Stendal, Fiscalia, zu 1622.

175 Siehe oben Kap. A.III.1.

der Bürgerschaft zu Hofe, 1628 und 1629 von Rat und Bürgerschaft, ohne erhört zu werden¹⁷⁶.

Anfang Dezember 1626 supplizierten Rat und Bürgerschaft zu Werben gemeinsam immediat. Krieg und Pest hatten die Stadt verheert und z.T. in Asche gelegt, doch die Antwort war nur, das sei alles bekannt, und das ganze Land möchte davon befreit sein. Immerhin hatte der Kurfürst mit dem Kurfürsten von Sachsen verhandelt. Am 14. März 1628 dankten Rat und Bürgerschaft für die Interzession bei Graf Johann von Tilly; doch inzwischen seien sie beim Erbmarschall Gottfried Heinrich von Pappenheim in höchste Ungnade gefallen und wurden erneut übermäßig beschwert. Wenige Tage später klagte der Rat über den Ungehorsam einiger Bürger; der Kurfürst verwarnte dafür die ganze Bürgerschaft¹⁷⁷. Wirkliche Hilfe wurde keinem zuteil.

Im Juni 1628 drangen Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinde zu Arneburg gemeinsam auf Beistand. Das kurfürstliche Ersuchen an Tilly im März, die beiden erschöpften Städte Werben und Arneburg zu schonen, hatte keine Erleichterung bewirkt. Die kaiserliche Armee plagte sie weiterhin; hinzukamen Plünderung und Schaden in ihrem Kornfeld. Doch dann trennten sich die Fronten. Die Bürger verweigerten sich strikt. Als im Oktober 1633 der kurfürstliche *Standarwagen* in Arneburg eintraf und ein paar Pferde als Vorspann bis Tangermünde beehrte, ritten die Bürger, sobald ihnen der Rat das ansagen ließ, mit ihren Pferden davon. Dadurch wurde der Wagen für etliche Stunden aufgehalten. Als dann vor Abend ein paar Reiter, zu selbigem Wagen gehörig, ankamen und für eine Nacht um Logierbaten, haben sich, so die Klage des Rats, die Bürger *solches unhöflichen verweigert*, wie sie sich denn im ganzen Kriegswesen über in solcher und dergleichen Unumgänglichkeit, auch in Darreichung der Kontribution *opponiret und rebellisch erzeigett*. Dadurch drohte den Ratsherren manchmal Leibes- und Lebensgefahr, zumal wenn die Offiziere ihnen mit Büchsen und Degen *zu Halse gelauffen* seien. Sie baten daher um scharfen Befehl an die Bürger¹⁷⁸.

In Osterburg hatten Rat und Gemeinde zusammen sämtliche Städte der Altmark und Prignitz verklagt, weil sie ihnen trotz ihrer Brand- und Kriegsschäden keine Exemption erteilten. Das Kammergericht entschied aber im August 1633, daß die vom Kurfürsten gewährte Exemption nur für diejenigen gelte, die effektiv abgebrannt seien; die anderen mußten zu den allgemeinen Onera beitragen¹⁷⁹.

Auch der Rat zu Gardelegen stellte sich vor die notleidende Bürgerschaft. Im Juni 1633 hatte er auf kurfürstlichen Befehl, die wiederholt geforderten rückständigen Dambeckschen Zinsen zur Befreiung der Lüneburgschen Sulzgüter ungesäumt abzutragen, die gesamte Bürgerschaft vorgefordert und ihr abermals die Zahlung auferlegt. Die Bürger erklärten einmütig, daß sie die Schösse entrichten wollten; weil aber ihre Unvermögenheit jetzt so groß sei, daß auch die fälligen Landeskonzessions- und Servitiengelder bisher nicht zusammengebracht werden konnten, baten sie um Aufschub der Kontribu-

176 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, zu 1626-1629.

177 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 175a Werben, 9. Dez. 1626, 14. und 17. März, 6. April 1628.

178 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 5 Arneburg Fasz. 3, 10./20. Juni 1628, 23. Okt. 1633.

179 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 106, 26. Aug. 1633.

tion, bis wieder etwas in den Scheunen sei. Angesichts dessen bat der Rat um Aufschub für die Bürgerschaft¹⁸⁰.

In den schlimmsten Jahren standen Rat und Bürgerschaft in Gardelegen zusammen, aber nach dem Krieg brachen die Gegensätze wieder auf, war der Rat pure Obrigkeit, der gehorsame Bürger wünschte. Im November 1653 wandten sich sämtliche Bürger der Stadt Gardelegen an den Kurfürsten, nachdem dieser auf einen Bericht des Rats wider sie durch Dekret vom 7. Mai 1650 und Patent vom 13. Mai 1653 verordnet hatte, daß hinfort von einem jeden Appellanten, arme und notdürftige Leute ausgenommen, ehe ihm die *Apostoli* erteilt würden, 10 fl auf dem Rathaus deponiert werden und im Falle der Niederlage dem Rat anheimfallen sollen. Die Bürger beklagten, nicht gehörig informiert zu sein; und neu Zugezogene kannten auch die alten Stadtstatuten nicht. Die Bürgerschaft wünschte Ordnung¹⁸¹.

Ende 1653 aber fanden sich Rat und Bürgerschaft in Gardelegen zu einem Vergleich bereit. Es ging um die Abzahlung der aufgeschwollenen Kriegskosten und Kriegsvorschüsse des Rats, alles zusammen in Höhe von fast 18.000 rt. Der Rat war bereit, sie zugunsten der Bürgerschaft auf 4.000 rt zu senken; die Bürgerschaft erklärte nach mehreren Zusammenkünften, für diese Summe mit Zuziehung des Ratskontingents aufzukommen und zur Befriedigung der Kreditoren monatlich jeder mit 20 rt beizutragen, u.a. Der Rat aber versicherte den drei Deputierten der Bürgerschaft, Joachim Lange, Michael Buerß und Petrus Falcke, daß alles vergeben und auf beiden Seiten vergessen sein sollte; unterschrieben von beiden Ratskollegien, den Gilden und Gewerken, den drei Deputierten und einigen anderen Bürgern und mit dem Stadtsiegel bekräftigt¹⁸².

In Neustadt Salzwedel supplizierte Ende Juli 1646 die ganze Bürgerschaft immediat wegen der Kontribution¹⁸³. Die ganze Last sei ihnen allein aufgewälzt, und es herrsche eine große Ungleichheit. Der Rat habe sich zur Kontribution oder Mitabtragung der *Collecten* nicht verstehen wollen, obwohl etliche von ihnen Nahrung und Handlung treiben. Also seien sie genötigt worden, ihre Sache dem Landeshauptmann zu klagen. Der lud den Rat zum Verhör. Doch der Rat zöge alles in die Länge und verursachte der Bürgerschaft dadurch schwere Unkosten. Er ließe auch verlauten, kein Bürger sollte den Tag erleben, daß der Rat kontribuieren würde. Sie baten daher um Ratifizierung der dem Hauptmann eingereichten Proposition.

Die beigefügte Proposition vom 6. Juni 1645, die sich an den beiden Städten Berlin und Cölln orientierte, betraf die Exemption des Regierenden Bürgermeisters und des Sekretärs von der Kontribution, nicht aller Ratsmitglieder, sowie die Verwaltung der Kontribution, die ohne Zuziehung der Viertelsleute und Bürgerschaft erhobenen neuen Auflagen und deren Einziehung durch harte Exekution und weitere befürchtete Unregelmäßigkeiten und Verstöße. Der Rat, so ihr Vorschlag, solle zu allen Kollekten das Seine beitragen, auch der Sekretär, wenn er bürgerliche Nahrung betreibt.

180 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 45 Dambeck Fasz. 1, 4. Juni 1633.

181 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 58 Fasz. 23, 8. Nov. 1653.

182 LHASA/StOW, Rep. E Gardelegen XIII Nr. 6, fol 1 ff.

183 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 158 Salzwedel, Neustadt, zu 1646; auch für das Folgende.

Weitere Vorschläge der Bürgerschaft galten der Aufdeckung aller schuldigen Kriegsreste und Rechnungslegung, der Mitwirkung von Vertretern der Bürgerschaft bei der Kontributionsanlage und Erhebung von Kollekten, und zwar durch Zuziehung der *8männer*. Bei der vierteljährlichen Einteilung der Kontribution aber sollten diesen noch zehn aus der gesamten Bürgerschaft und den Gilden *bei gesetzet* werden, weil diese der Bürger Vermögen am besten kennen. Den beiden nichtregierenden Bürgermeistern aber, die diesem Werk als *Directores* vorgesetzt wurden, sollten aus den 18 zwei beigegeben werden und diese vier Personen im Kontributionswesen und der Einquartierung das Direktorium führen, so daß Gleichheit ohne Ansehen der Person beachtet und unnötige *querelen* und Weitläufigkeiten vermieden werden. Gäbe es aber Schwierigkeiten, dann sollten die anderen 16 mit hinzugezogen und ein einhelliger Beschluß gefaßt werden. Weiteres betraf die Einquartierung und andere Militaria.

Sodann forderte die Bürgerschaft das Nominations- und Wahlrecht hinsichtlich der Viertels- oder 8 Männer, wie es vor alters gebräuchlich gewesen und auch billig und recht sei, da sie für der Gemeinde Bestes sprechen sollen. Außerdem sollte, wie vor Jahren auch gebräuchlich gewesen, ein Bürger aus der ganzen Gemeinde einem Ratsherrn als Holzherr beigegeben werden, um die Holzung der Bürgerschaft desto besser in Acht zu nehmen. Weil der Rat nicht nur für jeden Ratsherrn, sondern auch für vakante Stellen zwei Holzkaveln nahm und die Kaveln von wüsten Häusern verkaufte, die Gemeinde dagegen die Kontributionslast für solche Häuser mittragen mußte, sollten jeder vorhandenen Ratsperson zwei Kaveln gelassen, aber mehr vom Bürgerholz nicht genommen, noch wegen der wüsten Häuser etwas gefällt werden, sondern der Bürgerschaft bleiben.

Die Ratsherren aber trugen Bedenken, darauf zu antworten, noch sich beim Verhör mit der Bürgerschaft einzulassen. Es wären ihrer viel unter der Gemeinde, die hiervon nichts wüßten [ein beliebter Vorwand], sondern sie wären von den Viertelsleuten dazu genötigt worden. Sie baten, der Viertelsleute *Conventicula* abzuschaffen und namkundig zu machen, wer die vorgetragenen Punkte aufgesetzt habe. Doch die Bürgerschaft konterte. In ihren Zusammenkünften würde nichts Präjudizierliches noch Despektierliches verhandelt; ihre große Not und die große Kontributionslast, nicht aber der *vorwitz* brächte sie zusammen, und um diese Sache wüßte der eine Bürger sowohl wie der andere. Es wäre unnötig, selbige namkundig zu machen, die diese Punkte aufgesetzt haben, weil der Rat selbst gestehe, es wären ihrer drei oder vier u.a.m.

Im August 1646 beauftragte der Kurfürst den Landeshauptmann Hempo v. d. Knesebeck, Rat und Bürgerschaft der Städte Salzwedel wegen der Kontributionen in Güte zu vergleichen und es dahin zu bringen, daß es dort wie in anderen Städten gehalten werde und nicht der ganze Rat, sondern nur der regierende Bürgermeister und der Ratsschreiber von den Kontributionen eximiert, die übrigen Ratsherren aber gleich anderen Bürgern nach Vermögen ihr Kontingent zu tragen angewiesen werden. Vierzehn Tage später befahl der Kurfürst dem Landeshauptmann und dem Kommissar Christoph v. Bismarck, den Auftrag nun ohne weiteren Aufschub auszuführen, auch die Sachen der anderen altmärkischen Städte zügig zu untersuchen und allen Gleichheit werden zu lassen.

Bemerkenswert ist die selbstbewußte Haltung der Salzwedeler Bürgerschaft, die zwar, um die Obrigkeit nicht vor den Kopf zu stoßen, die Form wahrte, sich aber in der Sache nicht abweisen ließ und nach all den Kriegspressuren und Opfern auch keineswegs ge-

willt zu sein schien, sich mit dem bloßen Status des gehorsamen, zahlenden Bürgers zufrieden zu geben. Es waren deutliche politische Forderungen der Mitsprache und Kontrolle in allen Dingen, die die Kommune und ihre Angehörigen direkt und durchaus belastend betrafen, und die Stadträte konnten ihr Selbstherrlichkeitsbestreben nicht wie gewünscht, durchsetzen. Das billigte auch der Kurfürst nicht.

Die Stadträte zogen daraus auch gewisse Konsequenzen, besannen sich auf das alte Mitspracherecht der kommunalen Gremien, jedenfalls auf bestimmten Wirkungsgebieten, z.B. in Sachen des Brauereiwesens. 1653 wurde das Brauergildeprivileg beider Städte Salzwedel konfirmiert, nachdem die Räte zu erkennen gegeben hatten, daß sie mit Vorwissen und einhelliger Bewilligung sämtlicher Brauer und Bürgerschaften beider Städte die vormals verfaßte und eingeführte Brauordnung revidiert und in gewisse Artikel oder einen beständigen Gildebrief gesetzt haben, und zwar zwecks Wiederaufnahme der durch den langwierigen Krieg heruntergekommenen Braunahrung¹⁸⁴.

Gegen Ende des Krieges lebten die Bürgervertretungen wieder auf, die sich in einigen Städten konstituiert hatten, in Salzwedel 8 Männer, in Tangermünde sechs *V e r o r d n e t e*. In den schlimmsten Jahren war dieses Institut zum Erliegen gekommen. 1643 aber wünschte die Bürgerschaft zu Tangermünde wegen der vielen Differenzen mit dem Rat die Wiederbelebung des bewährten Gremiums, das in ihrem Namen bei Bedarf vor Gericht erscheint, dem Rat Vorschläge unterbreitet, unter der Direktion eines Ratsherrn die Kontributionseinnahmen und -ausgaben kontrolliert und auch sonst alles tun soll, damit alles Mißtrauen zwischen Rat und Bürgerschaft entfällt.

Zu neuen Verordneten wurden 1643 Hans Bruncow, Heinrich Fischbeck, Christian Wilhelm, Engel Gerbrecht, Balthasar Klessen und Hans Baltzer gewählt. Dann schlossen Rat und Bürgerschaft auf die Vorschläge der Gemeinde hin einen Vergleich ab, daß der Rat die Wahl der sechs Verordneten auf Kosten der Bürger vom Kurfürsten konfirmieren läßt, mit Ausnahme der beiden Bürgermeister und des Sekretärs zur Kontribution wie die Bürger beiträgt und, wenn die von der Bürgerschaft aufzubringenden schwedischen oder brandenburgischen Kriegssteuern fällig sind und zur rechten Zeit erlegt werden, auf Exekution durch die Soldateska verzichtet¹⁸⁵.

Die sechs Verordneten walteten nun ihres Amtes und wurden beim Ausscheiden einzelner ergänzt. Die Bürgerschaft blieb aber wachsam. Im Februar 1657 beklagte sie immediat, daß sich Heinrich Fischbeck und Jochim Müller d.J., letzterer seit 1652 anstelle des hochbetagten Hans Bruncow zum Verordneten gewählt, aus der Stadt auf die Schloßfreiheit begeben hätten, um dort ihre Nahrung zu betreiben, dadurch aber der Stadt die Onera entzögen, die die anderen Bürger mittragen mußten. Ihnen wurde daraufhin befohlen, sich wieder in ihre Häuser in der Stadt zu begeben und davon zu kontribuieren.

Es war wieder Krieg, neue Lasten kamen auf die Bürgerschaft von Tangermünde zu. Sie wählte daher im Oktober 1657 aus ihrer Mitte acht Personen als Ausschuß und ersuchte immediat um Konfirmation, die auch erteilt wurde. Da sich aber der Rat darüber beschwerte, erinnerte der Kurfürst die Bürgerschaft an die Verordnung von 1619 und forderte einen Bericht. Doch die Zeit war dem Mitbestimmungsverlangen der kommuna-

184 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 170 II, fol 56 ff.

185 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, 25. Aug. 1643.

len Gremien günstig. Es blieb zwar beim Wahlmodus von 1619, aber es wurden die Gilden in die Formalitäten mit einbezogen. 1659 erhielten sechs Gildemeister der Knochenhauer-, Bäcker-, Schneider- und Schustergilde, die quasi die Viergewerke in Tangermünde bildeten, vom Kurfürsten die erbetene Konfirmation der Wahl des Tuchmachers Thiele Rohrbeck anstelle des Tuchmachers Jochim Ebel, der 1658 wegen unverändert hoher Kontribution nach Magdeburg verzogen war. Sie hatten dem Rat drei Personen aus der Bürgerschaft benannt, der Rohrbeck wählte¹⁸⁶. Das Amt des Ausschusses, auch *Acht-Manschaft* genannt (1666), das für die *onera militaria* zuständig war, erwies sich als recht beschwerlich. Die Gewählten mußten es zwar übernehmen, aber es war nicht von Dauer.

Gilden und Gewerke sowie die Bürgerschaft als Korporation ließen den Dingen jedoch nicht ihren Lauf, sondern mischten sich immer wieder direkt ein, besonders als eine neue Steuer, die Akzise, ins Haus stand. Die Tangermünder Bürgerschaft ersuchte 1668 um die Einführung¹⁸⁷, wohl weil sie sich davon größere Steuergerechtigkeit versprach als von der Kontribution mit ihren Exemtionen und Unwägbarkeiten. Als im dritten Krieg gegen die Schweden die Kontribution wieder eingeführt wurde, beantragten die Tangermünder Bürger Anfang 1676 immediat, die Kontribution wegen der vielen wüsten Stätten und Steuerhinterziehungen abzuschaffen und wieder die Akzise einzuführen, außerdem Rechnungslegung über die bisherige Steuerverwaltung. Dem schlossen sie Verbesserungsvorschläge an.

Es war den Bürgern dringlich; sie wiederholten ihre Gesuche und Gravamina, da viele die Stadt verließen. Zehn Bürger, z.T. namens ihrer Gilden, forderten immer wieder Rechnungslegung, Untersuchung der Steuer- und Vermögensverwaltung, gleiche Justiz, gleiche Besteuerung aller, Beitrag aller Offizianten und Handwerker zur Bürgerkasse, Gleichheit des Brauens, Akzise statt Kontribution und Maßnahmen gegen Überheblichkeit, Üppigkeit und Pracht, was die armen Bürger ärgern müsse. Doch wegen des Krieges zog sich alles hin; der Kurfürst war im Felde, und der Rat suchte die Forderungen der Bürger zu hintertreiben. 1676, 1678, 1680 erlitt Tangermünde wieder Feuersbrünste. 1684 endlich begann eine Kommission die Untersuchung aller Einnahmen und Ausgaben der Stadt¹⁸⁸.

Es gärte überall; denn vor allem das Kontributionswesen, das im Frieden nicht weniger drückte und durch die beiden dem Großen Krieg nachfolgenden jahrelangen Kriege in den fünfziger und siebziger Jahren wieder übermäßige Forderungen an die Stadt- und Landbewohner stellte, fachte Abwehr und Widerstand, ja auch Flucht vieler Bürger an. Anfang 1674 erließ der Kurfürst der Neustadt Salzwedel auf dringendes Ersuchen von Rat und Bürgerschaft hin 100 rt Kontribution; denn binnen kurzer Zeit waren 28 Kontribuenten gestorben, 49 Bürger ausgetreten (geflohen) und 58 verarmt¹⁸⁹.

In Salzwedel gab es zudem jahrzehntelang stadtinterne Probleme wegen der Direktion des Kontributionswesens, die sich aus Bürgermeistern und Bürgerdeputierten zusammen-

186 Ebenda, 9. Aug. 1652, 7. Febr., 12. Dez. 1657, 14. Febr. 1659.

187 Ebenda, 26. April 1666, 8. April 1668 [März 1668], Sept. 1669.

188 Ebenda, 11. Jan., 1./11. Juni, 12. Aug. 1676, 1677, 1678, 1679, 14. Juni 1684.

189 GSTAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 158 Salzwedel, Neustadt, 6. Jan. 1674.

setzte. In der Altstadt war kraft eines Abschieds des Landeshauptmanns von 1650 zwischen Rat und Bürgerschaft eine ständige Direktion festgelegt worden, um *Confusiones* zu verhüten, aus dem Rat der Bürgermeister Johann Chüden und aus der Bürgerschaft der Oberziesemeister Christian Stille zum Direktor des Kontributionswesens ernannt und konfirmiert worden.

Der Vertreter der Bürgerschaft sollte nur jeweils ein Jahr lang das Amt führen und dann durch einen anderen abgelöst werden. Jahrelanger Streit erwuchs in den sechziger Jahren, als die Bürgerschaft der Altstadt Caspar Dietrich Gartz als ihren Vertreter wählte und der Rat dagegen opponierte. 1666 wurde dahingehend verglichen, daß die Bürgerschaft zwei Männer vorschlagen soll¹⁹⁰. Keine Obrigkeit war in der Lage, die vielen Probleme zu lösen. Sie wollte zwar die Bürgerschaft möglichst klein halten, war aber letztlich doch auf deren tätige Mitwirkung angewiesen, und das wußten die aktivsten und selbstbewußtesten unter ihnen auch.

In Werben ging es nicht weniger als woanders um die Kontribution und deren ungleiche Auflagen, die die Bürgerschaft auf den Plan trieben, 1646, 1661, zwischenzeitlich 1662 die uralten Konflikte mit der Prignitzgemeinde zu Nitzow um einen Elbwerder, 1669 um die immer wieder neu entfachten Zwistigkeiten mit den Inhabern der Komturei. Seit 1671 liefen Untersuchungen gegen Bürgermeister Caspar Keibel; seit 1674 untersuchte der Hof- und Landrichter der Altmark, Churt Gottfried v. Üchteritz, das rathäusliche Vermögen und schließlich seit 1677 die zahlreichen Beschwerden auch seitens des Pastors und einiger Beamter über den Bürgermeister Jochim Stoffregen, die dessen zeitweilige Suspendierung zur Folge hatte. Derweil denunzierte der Rat die Bürgerschaft wegen ihrer Zusammenkünfte. Da sprach allerdings der Kurfürst im April 1680 ein Machtwort. Er hatte zum Besten der Bürgerschaft eine Kommission verordnet; die damit zusammenhängenden Zusammenkünfte seien daher nicht für verbotene *Conventicula* zu halten, ihr also, wenn sie sich in diesen Grenzen hielten, nicht zu verwehren¹⁹¹.

Doch R a t s k o n f l i k t e wie in Werben wogten 1671 auch in Salzwedel; hier war der Rat gespalten. Balthasar Brewitz, Joachim Rademacher und Jacob Putscher, Ratsverwandte in der Altstadt, fochten die Ratswahl an. Der Observanz in der ganzen Kurmark zufolge hatte der alte Rat jährlich abzudanken und dem neugewählten Rechnung zu legen. Statt dessen unterstehe sich Bürgermeister Caspar Diederich Gartz in Übereinstimmung mit den beiden anderen *abgelebten* Bürgermeistern, Joachim Schmied und Georg Ossenbrügge, sein Amt, das er bereits zwei Jahre nacheinander führte, auch in diesem Jahr wieder anzutreten und also *perpetuum consulem zu agiren*. Alle drei verhinderten, so ihre Beschwerde, die vakanten Stellen aus der Bürgerschaft zu ergänzen, wollten vielmehr bei solchem Direktorium alles allein tun und zu allen Tagefahrten *deputiret* sein.

Die drei Beschwerdeführer hatten zwar mündlich und schriftlich im Plenum Einspruch erhoben und gefordert, daß an des verstorbenen Bürgermeisters Chüden Stelle ein anderer gewählt und die übrigen Stellen besetzt werden, zumal die beiden ältesten Bürgermei-

190 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 157 Salzwedel, Altstadt, zu 1662-1664, 1666.

191 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 175a Werben, zu 1646-1680. – Näheres zu 1674 bei Göse: Zwischen beanspruchter Selbstverwaltung und landesherrlicher Reglementierung, 2002, S. 115, 126 zu Anm. 144.

ster alt und *abgelebet* und nunmehr *pro emeritis* zu halten seien, sie selbst aber teils anderer Geschäfte halber, teils wegen ihres Amtes als Advokaten nicht immer anwesend sein könnten. Doch die betreffenden Ratskollegen wichen nicht. Sie baten deshalb den Kurfürsten um Kommission an den Landeshauptmann Achaz Frhr. v. d. Schulenburg, sie anzuhören, zum Besten der Stadt zu erkennen und mit der Ratsversetzung nicht fortzufahren, ehe nicht über ihre Gravamina erkannt wurde. Der Auftrag an den Landeshauptmann erging umgehend¹⁹².

d) Reformen gegen Ende des 17. Jahrhunderts

Obwohl sich die Klagen und Beschwerden über vielfältige Konflikte in den Städten, vor allem zwischen Rat und Bürgerschaft, häuften, auch in anderen Provinzen der Mark Brandenburg¹⁹³, wurde jede einzelne teils gleich, teils mit zeitlichen Verzögerungen ad hoc untersucht und, wenn auch mehr und mehr in Angleichung an Nachbarverhältnisse, erledigt. Anfang der achtziger Jahre des 17. Jahrhunderts ersuchten einige Magistrate um Schutz gegen die Gläubiger wie 1682 der Rat zu Seehausen, fanden Untersuchungen 1680 in Altstadt Salzwedel, 1684 in Tangermünde statt; 1687 wurden sie in Stendal eingeleitet¹⁹⁴. Aber erst unter Kurfürst Friedrich III. nahm die Städtepolitik eingehende Reformen der Ratsverwaltung und des Kämmereiwesens ins Visier. Denn alle Städte waren immer noch hochverschuldet und nur wenige in der Lage, Durchgreifendes zur Verbesserung der Wirtschaft und des Steueraufkommens zu tun.

1689 beauftragte der Kurfürst den Hof- und Kammergerichtsrat Georg Heinrich Borck und den Steuerkommissar Johann Georg Beeck mit der Untersuchung des Rathaus- und Kreditwesens aller Städte der Altmark und mit der Aufstellung von Reglements¹⁹⁵. Die Arbeit der beiden Kommissare war sehr aufwendig; denn die Tiefenprüfungen stießen oft auf wirre Verhältnisse und langaufgestauten Unwillen der Gewerke und Bürgerschaften einerseits, Abwehr- und Verschleierungstaktiken der Räte andererseits.

Der Untersuchung in *G a r d e l e g e n* waren Gravamina der Bürgerschaft vorausgegangen. 1697 supplizierte sie gegen den Magistrat wegen des Kavelholzes mit dem Vorwurf, er nähme immer das beste Holz für sich und weise der Bürgerschaft das Gebüsch an, wo bald kein Holz mehr sei. Die Untersuchung oblag zunächst dem nunmehrigen Landeshauptmann v. Üchteritz¹⁹⁶. Weil aber fast unaufhörlich Kreditoren wegen der rathäuslichen Schulden in der Altmark bei Hofe einkamen, erhielten gleichzeitig Geh. Rat v. Borck und Rat Beck (Beeck) die Kommission zur Untersuchung der rathäuslichen Sachen in Gardelegen überhaupt und auf Bitten des dortigen Kämmerers Clemens Friedrich Knagrügge zum Entwurf eines Reglements. Diesen legten sie im April 1698 vor.

Das Reglement ging weit über die bloße Regulierung des Kämmereiwesens hinaus; es kam vielmehr einer Ratsreform gleich. Weil der jährlich wechselnde Rat dem Gemeinwe-

192 StadtA Salzwedel, Repert. II Abt. II A Nr. 2.

193 Vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 796 ff.; dies.: Die Uckermark, 1992, S. 409 f.; Göse: Zwischen beanspruchter Selbstverwaltung und landesherrlicher Reglementierung, 2002, S. 113 ff.

194 Vgl. Brinkwerth: Beiträge zur Geschichte der Reorganisation des Städtewesens, 1913, S. 131 ff.

195 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 155c Stendal, 24. April 1699 mit Bezug auf 1689.

196 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 58 Gardelegen Fasz. 49, 13. Dez. 1697.

sen nicht zuträglich war, sollte hinfort ein perpetuierlicher, d. h. ständiger Rat ohne Wechsel die gesamte Verwaltung des rathäuslichen Wesens und dessen Einkommen haben und es verantworten. Die bisherige Anzahl von sechs Ratsmitgliedern sollte nicht erhöht werden, da die rathäuslichen Einkünfte gering und die Schuldenlast ziemlich groß war. Der Kurfürst konfirmierte die Bürgermeister Jacob Grape, Zyriacus Zernitz und Clemens Friedrich Knackrücke, diesen zugleich als ständigen Kämmerer, die Ratsherren Levin Kaulbars, Paul Christoph Krüger, zugleich Stadtsekretär, und Martin Falcke. Dem Magistrat verblieb, wie in den anderen Immediatstädten der Kurmark, nach Abgang der jetzigen Ratsglieder das Recht und die freie Wahl zur Ergänzung, und zwar durch [sach]verständige und tüchtige Leute, besonders *Literati*, zwecks kompetenter Wahrnehmung des Gerichts und der Verwaltung. Die beiden Bürgermeister sollten alternieren, ein Jahr ums andere die Direktion haben und „worthaltender“ Bürgermeister, der andere aber immer im Rathaus anwesend sein.

Daran schloß sich die Untersuchung des *Corpus bonorum* [Vermögen] durch die Kommissare und den Rat im Beisein der dazu zitierten Kreditoren. Die Einnahmen beliefen sich auf 1.888 rt, die Ausgaben auf gut 1.750 rt. Auch die weiteren Paragraphen galten den Finanzen und dem Vermögen der Stadt¹⁹⁷. Nichts findet sich, wie z.B. in anderen Reglements, trotz der Gravamina, zur Rolle der Bürgerschaft, der Gilden und Stadtverordneten. Der Kern dieses wie aller anderen Reglements zielte auf eine veränderte Ratsverfassung: Kontinuität statt Wechsel, die eine größere Verlässlichkeit und Verantwortlichkeit gewährleisten sollte. Geblieben war der fürstliche Konfirmationsvorbehalt, aber auch die Ratsergänzung nach eigener Wahl.

Auch in T a n g e r m ü n d e hatten schwerwiegende Gravamina der Bürgerschaft schließlich zur gründlichen Untersuchung der Magistratsverwaltung geführt. Die Kommissare v. Borck und Hattorff förderten bei der Prüfung des Rathäuslichen und Kirchenwesens so große *Unrichtigkeiten* an den Tag, daß der Kurfürst ihnen Anfang September 1693 eingehende Instruktionen für Veränderungen vorgab. Seit 1610 waren keinerlei Rechnungen abgelegt, geschweige denn vom Rat im Beisein der Deputierten der Bürgerschaft geprüft, Rechte des Rathauses und Immobilien der Kirchen den vorigen Bürgermeistern und anderen Bediensteten für ungewisse Forderungen, aber ohne Konsens erblich zugeschlagen worden. Beim Kreditwesen, dem rathäuslichen Schoß, dem Übermaß des erhobenen Scheffelgroschens und vielen anderen Dingen herrschte größte *Confusion*. Außerdem waren unverantwortliche und höchst strafbare Delikte und Exzesse befunden worden, die durch den Fiskal zu ahnden waren. Der Hauptbeschuldigte, Bürgermeister Beichow, war vom Dienst zu suspendieren.

Die Defekte, die die Bürgerschaft aus den Schoßrechnungen gezogen hatte, insgesamt 6.437 fl 5 β 5½ d, sollte der Magistrat vor dem Landeshauptmann v. Üchteritz verantworten und dann zu bezahlen schuldig sein, einschließlich der darunter befindlichen 1.234 fl 15 β 3 d sich selbst gewährter Schoßfreiheit, obwohl sie bürgerliche Nahrung betrieben und steuerpflichtige Güter besaßen. Die Rechnungen über den Scheffelgroschen, die Übermaße und ihre Verwendung, die Selbstbefreiung der Magistratsmitglieder usw. soll-

197 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 58 Gardelegen Fasz. 47; BLHA, Rep. 2, S.5111, Ausfertigung des Reglements vom 19. April 1698.

ten den Deputierten der Bürgerschaft zur Prüfung zugestellt werden. Alle Kämmererechnungen von 1610 an waren gründlich zu untersuchen und gleichfalls den Deputierten der Bürgerschaft zu kommunizieren, der Rat aber zur Justifikation anzuhalten, ebenso die Rechnungen vom Bürgermahl, von den Strafgeldern und vom Branntweinbrauen, über Salz, Holz und Licht, das den armen Leuten zur Pestzeit gereicht wurde, von den Brunnengeldern usw.

Für die künftige Administration des Rathauses sollte v.a. das Kämmererwesen wohlverfaßt, ein *perpetuus camerarius* bestellt und mit einer besonderen Instruktion über die Rechnungsführung versehen werden. Künftig sollten nicht mehr als zwei Bürgermeister, ein Kämmerer, zwei Ratspersonen, ein Stadtschreiber, ein Ratsdiener und der Marktmeister tätig sein, die Salarien der Bürgermeister 50 und 30 rt, des Kämmerers 40 rt, der Ratspersonen 25 rt, des Stadtschreibers 40 rt, des Ratsdieners und Marktmeisters je 20 rt, des Buschvogts 12 rt betragen. Da die rathäuslichen Einnahmen sehr schlecht waren, sollte die Bürgerschaft den Ratsschoß, den sie bisher willig getragen hatte, auch ferner geben.

Wegen der Justiz, die bisher nicht gut administriert wurde, erging Befehl an den Magistrat, wöchentlich gewisse Gerichtstage zu halten, wo alle kollegialiter zusammenkommen, die Parteien hören und unparteiische Justiz üben, Protokoll von allen Sachen führen usw. Es war ein Unterschied zwischen dem Ort *Zum Bürgerlichen Gehohrsam* und einem anderen Orte zu machen, wo kriminelle Personen einsitzen, und wenn ein Bürger wider seinen bürgerlichen Gehorsam ein geringfügiges Delikt begangen habe, sei er nicht ins Gefängnis der Übeltäter, sondern in den Bürgerlichen Gehorsam zu führen.

Ferner wünschte der Kurfürst, daß aus der Bürgerschaft gewisse Deputierte auf drei Jahre gewählt und deren Namen zur Konfirmation eingeschickt werden. Und da die Bürgerschaft gebeten hatte, daß, sooft eine neue Ratsperson im Rathaus angenommen wird, solches wie an anderen Orten im Beisein der Deputierten der Bürgerschaft geschehen möge, sollte es, weil nicht unbillig, so gehalten werden.

Weil aus den rathäuslichen Registern seit 1610 hervorging, daß dem Rathaus für eine sog. freie Hochzeit etwas Hochzeitsgeld gegeben wurde, ließ es der Kurfürst zwar, wiewohl ihm etwas befremdlich, ferner dabei bewenden, jedoch abgestuft: ein Tagelöhner 1 ½ bis 2 rt, ein Handwerker 2 bis 3 rt, die vornehmsten Bürger, Brauer und Kaufleute 3 bis 4 rt; außerdem sollte der Stadtschreiber fürs Schreiben der Zettel 2 bis 3 gr bekommen.

Dann ging es um Unordnungen im Grundstückswesen, Gemeindeweide und -holzung, der Stadtbusch genannt, trotz der Kommissionsrezesse von 1617, 1658 und 1659, wonach das Holz, besonders die fruchtbaren Eichen, konserviert und nur notfalls und nicht ohne Wissen des Rats wie auch der ganzen Bürgerschaft etwas gefällt werden sollte. Weiteres betraf die Reparatur der Kirche (der der vorige Kurfürst dafür 300 rt geschenkt hatte, mit denen Bürgermeister Beichow aber unverantwortlich umgegangen war), das Kirchenvermögen, die Wiedereinrichtung der Mädchenschule, die Verteilung des im Klingelbeutel gesammelten Geldes an die Armen (wie vordem und an anderen Orten üblich, und nicht an den Prediger zur Aufbesserung seiner Besoldung), die Reparatur der wüsten Kirche vor der Neustadt, die der vormalige Obervorsteher und Bürgermeister Beichow unrechtmäßig und ohne Mietzahlung als Korn- und Heuschauer benutzt hatte.

Der Wunsch der Bürgerschaft, daß bei Vakanz einer Predigerstelle, wie vormalig und an anderen Orten gebräuchlich, das nötige Kirchengelb einige Wochen vorher angeordnet, den Bürgern die Probepredigt vorher angesagt und deren Meinung darüber vernommen werden solle, wurde gebilligt. Die Anfertigung bzw. Reparatur der Mauer um den Kirchhof, zu der einige aus der Bürgerschaft beitragen wollten, sollte noch vor dem Winter geschehen, damit der Gottesacker nicht so offen stehe und alles Vieh hinauf gehen könne. Der Verkauf einer Kirchenglocke nach Stendal hatte den Vorstehern ohne Konsens des Konsistoriums nicht gebührt; sie sollten die 22 Pfund, die am Glockengut fehlten, der Kirche bezahlen. Zu untersuchen waren weitere Bau- und Kirchengrundstückssachen¹⁹⁸.

Am Beispiel von Tangermünde wird besonders deutlich, welchen starken Anteil die kommunalen Kräfte durch ihr nicht ermüdendes Supplizieren am endlichen Aufdecken und Freilegen eines Sumpfes hatten, eine Tatsache, der auch der Kurfürst Rechnung trug, und zwar unter ausdrücklicher Einbeziehung der Vertreter der Bürgerschaft. Die nun anschließende Abarbeitung der hundert Punkte umfassenden kurfürstlichen Instruktion mündete in das Rathäusliche Reglement von 1698, das die Vorgaben aufnahm. Es trug die gleiche Handschrift wie das im selben Jahr konfirmierte für Gardelegen, stellte allerdings fest, daß das Einkommen des Magistratskollegiums sehr gering, dagegen die Schulden sehr hoch waren. Es wurde ein ständiger Kämmerer eingesetzt, der für die Einnahmen (847 rt) und Ausgaben (838 rt) allein verantwortlich war. Dem Magistrat verblieb das Recht der freien Selbstergänzung mit den Vorgaben wie in Gardelegen. Ebenso eingehend wurde das Kredit- und Schuldenwesen abgehandelt¹⁹⁹.

Auch in S t e n d a l waren nach dem Dreißigjährigen Krieg etliche Konflikte entbrannt, u.a. 1677/78 um die Gerechsamkeit an einem Eichholz. Das Altmärkische Quartalgericht entschied 1678, daß die Kämmererei im alleinigen Besitz und Nutzen dessen zu schützen sei²⁰⁰. Später kämpfte die Bürgerschaft erneut darum. 1686 begann die Untersuchung der rathäuslichen Schulden und des altmärkischen Kreditwesens sowie der Ratshaussachen überhaupt²⁰¹. Anfang 1688 beauftragte Kurfürst Friedrich Wilhelm den Landeshauptmann v. Üchteritz, die Gravamina der Stendaler Bürgerschaft über den Rat zu untersuchen, und zwar nicht nur die vom Rat für sich präbendierten Nachmassen, sondern auch viele andere Beschwerden²⁰².

Anfang 1696 wurde das von Borck und Beeck im November 1695 fertiggestellte Interimsreglement für Stendal konfirmiert²⁰³, im Mai 1699 das Reglement wegen des Rathauses zu Stendal. Es betraf vorwiegend das Kämmererwesen, enthielt sämtliche Kreditoren und ihre Forderungen, alle Einnahmen des Rathauses (Summa: 1.787 rt 12 gr) und alle Ausgaben (1.786 rt 1 gr 3 d) sowie Verbesserungsvorschläge bzw. Auflagen. Das Magistratskollegium wurde deutlich reduziert; beim jetzigen Zustand des Rathauses erschien eine so große Anzahl unnötig, zumal das Rathauseinkommen gering war und die

198 BLHA, Rep. 2, S.7839, 1. Sept. 1693.

199 BLHA, Rep. 2, S.7839, 29. Dez. 1698.

200 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 155c Stendal, 2. Okt. 1677, 23. Jan. 1678; BLHA, Rep. 2, S.7669, 13. März 1805 mit Bezug auf 1678.

201 StadtA Stendal, K II 8 Nr. 1.

202 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 155c Stendal, 25. Jan. 1688.

203 BLHA, Rep. 2, S.7418, 17. Januar 1696.

Verrichtungen von wenigen übernommen werden könnten. Es sollten daher wie in Gardelegen hinfort zwei Bürgermeister, ein Kämmerer, drei Ratsherren und ein Stadtsekretär gehalten, die Stellen der überzähligen nach deren Ableben nicht wieder besetzt werden²⁰⁴.

Nachdem der Kurfürst im Mai 1689 den Landeshauptmann Churt Gottfried v. Üchte-ritz mit der Untersuchung des rathäuslichen Wesens beider Städte S a l z w e d e l beauftragt hatte²⁰⁵, konnte Anfang 1696 ein Interimsreglement für Altstadt Salzwedel konfirmiert werden, das vornehmlich dem Schulden- und Kreditwesen galt. Die jährlichen Einnahmen beliefen sich hier auf 1.286 rt 1 gr, die Ausgaben auf 922 rt 7 gr²⁰⁶. Im November 1698 folgte ein weiteres Interimsreglement. An Einnahmen wurden jetzt 1.050 rt 12 gr 9 d, an Ausgaben 1.005 rt 2 gr verzeichnet. Das endgültige Reglement datiert vom 4. September 1699. Es war dem Gardelegens angeglichen.

Das Kollegium des Altstädter Magistrats bestand bisher in elf Personen, darunter je fünf Bürgermeister und Kämmerer, daneben in Neustadt Salzwedel ebensoviel. Das erschien auch hier unzutraglich, zumal sie sich von den öffentlichen Lasten zu eximieren suchten, worüber sich die Bürgerschaft des öfteren beschwert hatte. Die rathäuslichen Aufgaben könnten weniger Personen verrichten, das rathäusliche Einkommen war zu gering, die Schuldenlast aber ziemlich groß. Daher wurde das Magistratskollegium auf sechs Personen reduziert: zwei Bürgermeister, einen Kämmerer, zwei Ratsherren, einen Stadtsekretär. Die freie Ratswahl, das Alternieren der Bürgermeister usw. wurde wie in Gardelegen festgelegt.

Der Magistrat sollte an bestimmten Tagen in der Woche wegen der Justizsachen kolle- g i a l i t e r zusammenkommen, in Zivil- wie Strafsachen unverzügliche und unparteiische Justiz üben, die Abschiede und Dekrete *in pleno* im Rathaus, nicht in den Privathäusern abfassen, Exzesse sofort bestrafen und protokollieren, Strafen sofort einfordern und in der Kämmererei belegen lassen. Verboten wurde, daß einige Ratspersonen den Parteien öfter als Advokat vor dem Rat dienen, was zu allerhand schädlichen Konsequenzen An- laß und Gelegenheit gab, besonders wenn ihre nahen Blutsfreunde im Rat waren. Die Parteien durften aber einen der rathäuslichen Bedienten in Neustadt Salzwedel zum Ad- v o k a t e n nehmen. Weiteres galt dem Polizeiwesen, dem rathäuslichen Vermögen und den Finanzen. Es wurden jetzt 1.342 rt 13 gr Einnahmen und fast ebensoviel Ausgaben no- tiert. Zu Einnahmen und Ausgaben erhielt der Kämmerer Instruktionen²⁰⁷.

In S e e h a u s e n hatten sich die Untersuchungen jahrelang hingezogen, weil die Verhältnisse dort chaotisch waren, die Kreditoren der hochverschuldeten Stadt drängten und der Rat seinen Aufgaben in keiner Weise genügte. Ende März 1691 wurde der Ent- wurf eines Reglements zur künftigen Administration des Rathauses und seiner Besitzun- gen vorgelegt²⁰⁸; aber es war ein Interimsreglement. 1699 befand sich das Justiz- und

204 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 155c Stendal, 24. April 1699; Vorgang von 1709 mit Extrakt vom 26. Mai 1699.

205 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 159 Salzwedel, Kloster und Propstei, 28. Mai 1689.

206 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Materien, Tit. CLXVI Stadt Salzwedel Nr. 1.

207 BLHA, Rep. 2, S.6792, zu 1699.

208 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 145 Seehausen, zu 1687-1691.

Polizeiwesen der Stadt immer noch in einem so zerrütteten und beklagenswerten Zustand, daß Beeck erneut den Auftrag zur Untersuchung erhielt und vorab schon den Ratsmitgliedern drohen sollte, daß das interimsreglementmäßige Gehalt eingezogen werde²⁰⁹. Die Untersuchung dauerte bis nach 1700.

In *Werben* hatten im Sommer 1696 die fünf Deputierten der Bürgerschaft *Gravamina* eingebracht, nachdem für die Reparatur der Stadttore und -brunnen von den Bürgern bestimmte Gelder aufgebracht werden sollten, deren Zahlung sie aber größtenteils verweigerten. Den Steuerrat verwunderte das, da sie zuvor der Auflage für die notwendige Feuerrüstung und andere Stadtausgaben zugestimmt hatten. Befragt, ging es ihnen vor allem um die Rechnungslegung eben dieser Feuerrüstungsgelder und deren Verwendung und zum anderen darum, daß die neue Anlage der ganzen Bürgerschaft zuvor hätte kommuniziert und deren Konsens erfragt werden müssen; das sei aber nicht geschehen. Das war freilich nie gebräuchlich und wurde auch wegen der Weitläufigkeit abgelehnt. Der Kurfürst hatte außerdem angeordnet, daß die Bürgerschaft das, was die geschworenen Deputierten mit dem Kommissar und dem Senat beschlossen, genehm halten müsse²¹⁰.

In diesem Sinn entschied auch die Regierung. Aber die Bürgerschaft blieb mißtrauisch und fordernd; ihr Mitbestimmungsanspruch war unüberhörbar, und wie berechtigt das war, zeigten nicht nur die Zustände in der eigenen, sondern auch in den Nachbarstädten. Tatsächlich wurden 1699 organisatorische Vorbereitungen für die Untersuchung des rathäuslichen Wesens in *Werben* getroffen²¹¹. Aber ein Reglement kam nicht sobald zustande, in *Osterburg* auch nicht. Hier sollten 1701 Kommissare tätig werden²¹².

Für die landesherrlichen Amtsstädtchen waren keine Rathäuslichen Reglements vorgesehen; aber die zahlreichen *Gravamina* der Bürgerschaft veranlaßten auch hier gründliche Untersuchungen, besonders in *Arndsee*, wo zusätzlich noch das ortsansässige Amt für Konfliktstoff sorgte. Auftragsgemäß berichteten im September 1690 die Kommissare, Landeshauptmann v. Üchteritz und der Steuerkommissar (der Prignitz) Klinggräff, den sich die Bürgerschaft ausgebeten hatte. Diese stellte sich durch Deputierte. Die *Gravamina* waren teils gegen den Magistrat gerichtet, teils galten sie den *Onera*, mit denen die Einwohner des Städtleins mehr als andere kurfürstliche Untertanen beschwert zu sein vermeinten.

Dem Magistrat warfen sie vor, daß er sich nicht an den Kosten des Neubaus eines Pfarrhauses und der Schul- und Rathausreparatur beteiligte. Das gleiche traf auf die ansehnlichen Gerichtskosten zu. Über den jährlichen zweifachen Schoß, die Kopfsteuer von 1676, 1677 und 1679 und die Kontributionsreste vor Einführung der Akzise legte der Rat keine Rechnung ab und nahm seine schoßbaren Stellen davon aus. Der Magistrat, die Bürgermeister Johann Wichmann, Finich und Johann Güssefeld sowie der Ratsverwandte Johann Junge, verwiesen darauf, daß die Rechnungen vorgezeigt werden könnten; die der Kontributionsreste hätten Viertelsleute und Bürger, denen sie vorgelegt wurden, quittiert. Weiter beklagte die Bürgerschaft, daß der Magistrat sie nicht die Verordneten wählen und

209 BLHA, Rep. 2, S.7110, fol 103; s.o. Kap. C.IV.1.b) Seehausen.

210 BLHA, Rep. 2, S.8276, fol 1 ff. und Anlagen.

211 BLHA, Rep. 2, S.8247, zu 1699.

212 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 111 Osterburg, zu 1701.

zur Konfirmation präsentieren ließe, sondern selbst welche bestimme, zu denen sie aber kein Vertrauen haben könnte. Der Magistrat hingegen beharrte darauf, bisher allezeit die Verordneten gewählt zu haben.

Die Onera betreffend, beschwerten sie sich vor allem über die mehr als 7 rt Moorgeld jährlich ans Amt Arendsee, obwohl sie das Amtsmoor bei Schrampe nicht mehr als Viehweide nutzen durften, außerdem über die volle Viehsteuer, obwohl sie im Lüneburgischen hüten und Weide- und Triftgeld entrichten mußten. Auch in der Einquartierung wurde der Flecken vor anderen Städten sehr graviert. Der letzten drei Punkte wollte sich der Magistrat mit annehmen.

Die Kommissare aber entnahmen dem Abschied des Landeshauptmanns von 1652 in Sachen der Viertelsleute und Bürger der Neuen und Alten Stadt gegen den Rat, daß dieser zu den Pfarr-, Rathaus-, Schul-, Hirtenhäuser- und Brunnenbauten wie die Bürger beitragen müßte, von Speisung und Handreichung aber zu Lasten der Bürger befreit sein sollte. Der Kurfürst müßte entscheiden, ob alle fünf Magistratsmitglieder diese Immunität genießen sollten bzw. ob in diesem kleinen Ort, wo die meisten Gerichtssachen vom Amt traktiert werden, überhaupt der Magistrat aus so viel Leuten bestehen müßte. Zu den Gerichtskosten wollten die Ratspersonen künftig das Ihre beitragen.

Die Unvollständigkeit der Schoßrechnungen entschuldigte der Magistrat damit, daß der vor etwa sechs Jahren verstorbene Bürgermeister Joachim Roloff sie immer in seinem Hause gehabt hätte, wo sie, wenn nicht abhanden gekommen, noch zu finden sein müßten. Roloffs Witwe und Sohn erklärten dazu, gleich nach ihres Mannes Tod hätte Bürgermeister Güssefeld die Rechnungen und Briefschaften in ihrem Haus durchgesehen und etwas an sich genommen, das übrige könnte sie ins Feuer werfen, was sie auch tat. Die beiden Bürgermeister Güssefeld und Finich erinnerten sich an nichts, gestanden aber endlich, daß sie den Überschuß der Schoßgelder auf ihr Salär und zur Erhaltung des Rathauses genommen, von ihren Häusern keinen Schoß entrichtet noch über die übriggebliebenen Gelder Rechnung geführt hätten. An Kopfsteuern war mehr eingenommen als ausgegeben worden, aber ohne Beleg. Rechnungen hatte die Bürgerschaft niemals gesehen, obwohl sie den Rat oft erinnert habe. Der Magistrat schob es auf die verstorbenen Ratsglieder. Auch andere Rechnungen fehlten.

Es gab keine Verordnung, daß der Magistrat die Viertelsleute²¹³ oder Verordneten der Stadt wählen sollte, und die Kommissare hatten den Eindruck, daß er Leute dazu bestellte, die nicht widersprechen durften oder im Rechnen und Schreiben unerfahren waren. Daher wäre es gut, wenn deren Wahl der Bürgerschaft gelassen würde und der Magistrat dieselben konfirmieren müßte. Auch die anderen Punkte wie Moorgeld und Hütung wurden dem Anliegen der Bürgerschaft gemäß geklärt, nur die Einquartierung nicht, da dem Flecken seit der Akzise nur zugeschrieben wurde, was vom Kurfürsten verordnet war²¹⁴.

Im September 1691 erinnerte die Bürgerschaft immediat an die Kommissionsvorschläge vom Vorjahr, ersuchte um Reduzierung des Magistrats auf zwei Personen und schlug den bisherigen Bürgermeister Johann Wichmann als Bürgermeister und den bisherigen

213 Vier Viertelsleute in Arendsee werden 1551 erwähnt (BLHA, Rep. 2, D.4295, 8. Jan. 1686 mit Extrakt aus alten Gerichtsprotokollen).

214 GSTAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 6a Arendsee, Stadt und Amt, fol 18 und 45 ff.

Bürgermeister Johann Güssefeld als Ratsherrn vor. Der Amtmann Heinrich Rudolph Walter unterstützte das. Sonst aber, fuhr er in eigener Sache fort, wisse er nichts vom Streit zwischen Bürgerschaft und Rat. Außer dem Punkt wegen der Viertelsleute erschiene ihm die Beschwerde überflüssig und pure Mißgunst, indem redlich renommierte Leute wie der Apotheker Bernhard Krusemark, der Gewürzhändler Balzer Christoph Gartze und der Brauer und Lederhändler Gabriel Koppe, die seines Erachtens bestens qualifiziert seien, dazu bestellt wurden. Wegen der Weide im Moor bestätigte er zwar die Aussage der Bürgerschaft, beharrte aber auf dem Moorgeld als Amtsbesitz seit undenklichen Zeiten. Er befürchtete auch, daß, wenn es *einen* anginge, wohl auch die Bauern aufwachen und um eine oder andere Prästation, die ihnen vor alters gewisser Ursachen willen auferlegt wurde, streiten würden [!]. Wegen der Einquartierung [die ihn nicht betraf] wünschte er den armen Bürgern eine Änderung.

Auf beide Berichte hin erhielten Klinggräff und Walter Anfang 1692 den Auftrag, ein Projekt zu entwerfen, wie Magistrat und Bürgerschaft zu bescheiden seien. Im April 1692 wurde das Projekt approbiert. Das Moorgeld betreffend, erschiene zwar billig, daß die Stadt, wenn sie die Weide nicht genieße, nicht dazu schuldig sei. Es sollte die Amtskammer darüber vernommen werden²¹⁵.

Der Friede hielt in Arendsee nicht lange vor. Im Oktober 1696 klagten die Viertelsmänner des Städtleins über die schlechte Administration und Justiz. Sie schlugen deshalb den Quartalgerichtsadvokaten Anthonius Werneccius, der schon einmal zum Senator bestellt wurde, als Bürgermeister vor. Der Amtmann verdächtigte ihn aber, zwischen dem Amt und dem Rat viel Zwiespalt erregt zu haben. Daher lehnte ihn auch die Kammer ab. Außerdem käme den Viertelsleuten nicht zu, einen Bürgermeister zur Konfirmation vorzuschlagen, zumal des Kurfürsten Vater 1687 verordnet hatte, daß die Ratspersonen vom Rat gewählt, dem Amt präsentiert und auf Ersuchen des Amtmanns konfirmiert werden sollten.

Auf die erneute Immediatsupplik der Viertelsleute, daß sie wegen ihres Gesuchs nicht nur vom Amtmann bedroht wurden, sondern auch das Polizei- und Justizwesen bei ihnen in einem schlechten Zustand sei, wurde noch einmal eine Untersuchung angeordnet. Am Tag vor der kommissarischen Untersuchung übergaben die Viertelsmänner detaillierte Gravamina über Rat und Amt. Der Ratsstuhl bestehe nur aus Bürgermeister Güssefeld und dem Landreiter (Matthias Johann Göbel), ersterer kehre sich an nichts, tue in *publicis* nur, was zum Ruin des Städtleins gereiche, und der Landreiter habe als Senator nichts Sonderliches zu sagen, sei auch selten zu Hause, weil er mit seinem Amt genug zu schaffen habe. Daher käme es, daß das Justizwesen darniederliege, dgl. die Polizeisachen²¹⁶. Der Bürgermeister wolle damit nichts zu tun haben.

215 Ebenda, fol 61, 63 f., 66 ff.; BLHA, Rep. 2, D.4527.

216 Z.B. keine Visitation der Feuerstellen, Schießen im Städtchen wider das Edikt, zerborstene Glocke, verwahrloster Kirchhof, Feuergefahr und Wassermangel in den Brunnen, versperrter Zugang zum See, vernachlässigte Schule. Weitere Mängel: Entheiligung des Sabbats und der Bettage, keine Verteidigung der jungen Bürger, Belästigung der im Bürgerlichen Gehorsam oben auf dem Rathaus Einsitzenden durch den Rauch, den die unten wohnenden Branntweinbrenner verursachen; notwendige Bauten und Reparaturen am Rathaus.

Als Gravamina wider den Amtmann führten die Viertelsleute an, sie hätten ihm öfter den miserablen Zustand des Polizei- und Justizwesens in der Stadt geklagt, einen anderen Bürgermeister vorgeschlagen, der Amtmann aber einen anderen bevorzugt. Im übrigen drohte er, ihnen nach wie vor auf die Finger zu klopfen, sie mögen rennen und laufen, wie sie wollten, es stünde doch alles bei ihm. Deshalb würden sie von ihm und seiner Liebsten auch schlecht behandelt, müßten stehen und warten, ehe er Audienz gäbe, würden auch zuzeiten samt dem Rat zurück- und abgewiesen unter dem Vorwand, er hätte andere Dinge vor, man sollte ihn unperturbirt lassen.

Kurz vor Weihnachten 1696 fand in Anwesenheit der zwei Magistratspersonen und der vier Viertelsleute die Untersuchung statt. Am Tag danach supplizierten die Viertelsleute immediat, daß der Amtmann bei der Kommission mit harten Worten um sich geworfen und sie als Aufwiegler, Jochim Güssefeld aber ihn, den Viertelsherrn Balzer Christoph Gartzte, einen Schelm gescholten habe. Sie verklagten deshalb beide wegen schwerer Injurien.

Niemand schien in der Lage, die verfahrenere Situation in Güte einzurenken. Der selbstherrliche Amtmann war gekränkt, daß der neue Bürgermeister vom Landeshauptmann in sein Amt eingeführt werden sollte. Er wurde beschwichtigt. 1698 gab es Klagen des Magistrats wegen einiger widersetzlicher Bürger, 1699 kommissarische Untersuchung der Differenzen zwischen Magistrat und Amt. Im Februar 1700 sollte Wilhelm Ludwig v. d. Knesebeck anstelle des verstorbenen Landeshauptmanns Churt Gottfried v. Üchteritz den Streitigkeiten zwischen Amt und Städtchen weiter nachgehen²¹⁷.

Eine der Ursachen der Konflikte in Arendsee war das Kompetenzgerangel auf mittlerer und oberer Ebene, das auf die untere zurückschlug, die Doppelunterstellung des Städtchens mit seinem Anteil an der Gerichtsbarkeit sowohl unter dem Amt als auch unter dem Landeshauptmann. Leidtragende waren die Bürger. Die Gewerke traten bei alledem nicht in den Vordergrund, aber die vier Viertelsleute oder Verordneten bemühten sich desto tatkräftiger um die Belange der Stadt, die sie kannten und deren Mängel sie genau benannten. Der Amtmann dagegen ging mit Arroganz und Härte vor, um sie zu desavouieren, und wußte sich von der Kammer gedeckt.

Auch in A r n e b u r g vertraten Deputierte, 1699 mindestens fünf, die Interessen der Bürgerschaft und gaben ihre Meinung kund, als es um die Besetzung einer Bürgermeisterstelle ging. Sie unterstützten, hier in Übereinstimmung mit dem Amtmann zu Tangermünde, die Bewerbung eines jungen Juristen, weil sie es für nötig fanden, daß außer dem jetzigen Bürgermeister Kenckel noch ein zweiter tüchtiger angenommen würde. Dagegen waren sie mit dem regierenden Bürgermeister Matthias Feindt gar nicht zufrieden, weil er als ein Kaufmann alle Märkte besuchte; wenn sie etwas zu klagen hätten, könnten sie ihm aber nicht nachlaufen und ihn suchen. Die Bürgerschaft habe schon 1689 gegen seine Person protestiert und ihn niemals als Bürgermeister anerkennen wollen²¹⁸.

217 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 6a Arendsee, Stadt und Amt, fol 61, fol 133 ff.

218 BLHA, Rep. 2, S.2587, 12. Jan. 1699.

e) Magistrat und Bürgerschaft im 18. Jahrhundert

Die mit der Tiefenprüfung der Magistratsverwaltungen vor allem in den neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts energisch in Angriff genommene Städtereform hatte nicht in allen altmärkischen Städten zu einem Abschlußdokument in Gestalt eines endgültigen Rathäuslichen Reglements geführt. Das wurde erst, wenn überhaupt, im Laufe des 18. Jahrhunderts realisiert. Die schon vorhandenen Reglements wurden aber je nach den Umständen der Stadt revidiert. Das geschah zusammen mit der Magistratsreform Friedrich Wilhelms I. von 1719, durch die die schon unter Friedrich III./I. konstituierte Beständigkeit der Magistrate für alle eingeführt wurde. Das Formular war bis auf die konkreten Namen für alle gleichlautend.

Voran ging die Hauptstadt S t e n d a l . Am 18. Februar 1719 verordnete der König statt des bisherigen Ratswechsels [der hier schon 1699 nicht mehr galt] ein beständiges Magistratskollegium mit dem Bürgermeister als Vorsitzendem. Er bestätigte Joachim Abraham Schmelzeisen, Johann Georg Seger und Johann Hermes als *Consuls* (Bürgermeister), Georg Friedrich Berndis als Syndikus, Benedict Gollovius als Kämmerer, Johann Martin Schulze, Johann Bernhard Eisenberg und Johann Heinrich Dencker als Senatoren und Johann Jacob Krause als Sekretär, zudem als Ehrenamtliche die Bürgermeister Johann Christian Schönhausen und Johann Peter Dölle und den Kämmerer Elard Tiling²¹⁹. Doch die Neuordnung der Ratsverfassung war das eine, die Stadtrealität etwas anderes.

Dem Bericht des altmärkischen Kommissariatsfiskals Nicolaus Conrad Breuning vom 13. März 1719 zufolge waren verschiedene Verordnungen wegen des schlechten Zustands des Stendaler Rathaus- und Stadtwesens bisher ohne Wirkung geblieben²²⁰. Er hatte ein Reglement entworfen, das auch für die anderen altmärkischen Städte gelten könnte. Wegen des Magistrats war schon befunden worden, daß je zwei Bürgermeister, Kämmerer und Senatoren und ein Sekretär genügten, bei Weitläufigkeit der Geschäfte ggf. zwei Sekretäre. Wünschte die Bürgerschaft ihrer Interessen halber einen Syndikus im Magistrat, würde ihr freigestellt, eine Person ihres Vertrauens zur königlichen Konfirmation zu präsentieren. Dieser Syndikus hätte dann nach den Bürgermeistern Sitz und Stimme; das Salär aber müßte die Bürgerschaft ausmachen. Unter den ordentlichen Magistratsmitgliedern sollten nicht zugleich sein Vater und Sohn, zwei oder mehr Brüder, mehr als zwei Schwäger, beide Bürgermeister jährlich alternieren usw.

Die Abnahme der Kämmererechnungen sollte jährlich an einem bestimmten Tag mit Hinzuziehung der Deputierten der Bürgerschaft erfolgen; die Rechnungen müßten jedem aus der Bürgerschaft, der sie zu sehen verlangt, im Rathaus zur Prüfung vorgelegt werden. Da an den Polizeisachen der ganzen Stadt Wohl und Wehe hinge und dazu die Bürgerschaft durch Deputierte hinzugezogen werden müßte, sei deswegen eine Verfassung zu machen, die sich nach Breunings Meinung am Generalreglement des Herzogtums Magdeburg vom 15. Juni 1717 orientieren sollte, weil er sie sehr *applicable* fand.

Als Viertelsleute, Deputierte, Ausschuß oder wie sie an jedem Ort genannt werden, sollte die Bürgerschaft gewisse Personen ihres Vertrauens vorschlagen, von denen der

219 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 525 f.

220 BLHA, Rep. 2, S.7419, 13. März 1719; auch für das Folgende.

Magistrat etliche wählt; der Gewählte würde vereidigt. Dieser Ausschuß sollte die Bürgerschaft repräsentieren und der Magistrat mit demselben in den wichtigen Stadtsachen kommunizieren, z.B. über Aufbringung einer Anlage, Einquartierung, Bausachen öffentlicher Gebäude, Verpachtung der Stadtgüter und andere das gemeine Stadtwesen betreffende Sachen, auch wenn etwas zu publizieren oder an die Bürgerschaft zu bringen wäre. Dann müßte der Magistrat nicht die ganze Bürgerschaft konvozieren, die doch niemals vollständig zu erscheinen pflegte. Der Ausschuß sollte namens der Bürgerschaft mit dem Rat verhandeln und beschließen. Ehrbarkeit und Respekt gegen den Magistrat als mittelbaren Obrigkeit erforderte, ob nun der ganze Ausschuß oder ein einzelner zum Steuerrat oder Rat ins Rathaus gerufen würde, daß er im Mantel erschiene, nicht wie bisher fast immer im Rock.

Gleichzeitig meldete Breuning die wichtigsten Hauptdefekte beim Stendaler Rathaus. Es sei dort überhaupt keine Ordnung, sondern gehe alles *confuse* zu. Man wisse von keinem worthaltenden Bürgermeister oder Direktor, sondern es führe der Kämmerer, der Ratsherr oder der Sekretär das Wort, und wer am stärksten oder längsten den andern *übertauben* könne, dessen Meinung behalte entweder den Platz, oder bisweilen wisse man gar nicht, was der Schluß sein solle, sondern es bleibe die Sache selbst *in contradictionem* stecken. Unordnung bestehe auch bei der Konvokation des Kollegiums; sie erfolge nicht durch den worthaltenden Bürgermeister, sondern nach den Interessengruppen, oder man warte auf Abwesenheit des einen oder anderen der Gegenseite.

Daß das so getrieben werden könne, beruhe darauf, daß der Herr Seeger nicht nur Kämmerer sei, von dem die andern ihre Salarien nehmen müssen oder sonst von ihm abhängen, sondern auch Bürgermeister. Syndikus Berndiß sei der leibliche Bruder von Seegers Frau, Senator und Postmeister Thieling habe die leibliche Schwester von Seegers Frau zur Ehe. Diese drei Schwäger machen die stärkste Faktion; denn sie haben sich auch Herrn Eisenberg durch eine fiskalische Funktion neben Berndiß verpflichtet, daß er in Rathaussachen ihre Partei nehmen muß. Was diese will, müsse schlechterdings geschehen, und es traue sich niemand, ihnen zu widersprechen. Das wäre auch ohne Effekt, weil die anderen sie doch überstimmen. Außerdem käme das Kollegium selten zusammen. Berndiß sei seiner vielen Funktionen wegen (Fiskal beim Altmärkischen Obergericht und beim Jagdwesen, Syndikus und Obersekretär) die wenigste Zeit im Rathaus, worüber die Rathaussachen offenbar versäumt würden. Die Kämmerei werde nicht ordentlich administriert u.a.m.

Auf diesen Bericht hin leitete das für die Städte zuständige Kommissariat die Untersuchung ein²²¹. Die Eindrücke des Fiskals Breuning waren niederschmetternd und sicher nicht aus der Luft gegriffen. Andererseits herrschte in Stendal wohl doch nicht totales Chaos. Wenige Jahre zuvor jedenfalls, 1714, hatte der Bürgermeister und Kämmererdirektor Seger in einem Grund- und Lagerbuch die Einkünfte des Rathauses, wie sie in alten Zeiten beschaffen waren, dokumentiert und es eingereicht. Die Einnahmen betragen zusammen 3.377 rt, die Ausgaben 2.785 rt; es blieb ein Bestand von 592 rt²²².

221 BLHA, Rep. 2, S.7419, Anzeige vom 13. März 1719.

222 BLHA, Rep. 2, S.7420.

An Breunings Musterentwurf eines neuen Reglements ist bemerkenswert, daß er sich teils an das ältere Reglement anlehnte, teils an neuere Reglements des benachbarten Herzogtums Magdeburg. Wichtig war ihm offenbar die Position der Stadtverordneten oder Deputierten als Vertrauensgremium der Bürgerschaft und Pendant zum Rat. Deren Anteil am Stadtregiment war genau umrissen, keineswegs gering und notwendig angesichts der vorgefundenen Zustände im Magistrat. Die kommunale Mitsprache- und Kontrollfunktion sollte also nicht etwa zurückgedrängt, sondern eher noch angehoben und wichtiger Mitwirkungsspielraum gesichert werden. Die Kleidervorschrift in Gestalt des Mantels entsprach in diesem Zusammenhang zwar dem Wunsch des Königs, auf den Breuning verwiesen hatte; sie sollte Respekt ausdrücken, aber zugleich wertete sie, wenn auch in diesem Punkt nur äußerlich, die Position der Bürgerschaftsvertreter auf.

Und die Bürgerschaft mischte kräftig mit. Im März 1720 supplizierten Viertelsleute und Deputierte sowie die übrige Bürgerschaft wegen der ihnen aufgetragenen Verlegung der Scheunen vor die Stadt. Es sei bei Menschengedenken wegen der Scheunen in Stendal noch niemals Feuer ausgebrochen, zumal sie verschlossen gehalten werden, so daß abends niemand mit Licht hineingehen könne. Diese und andere Gründe bewirkten die Zustimmung zu ihrem Vorschlag, vorerst nur neue Scheunen vor der Stadt zu errichten²²³. Aber auch die französische Kolonie, die eine eigene Gemeinde bildete, legte auf Mitspracherecht großen Wert, z.B. hinsichtlich der Werbung²²⁴.

1725 wollte die Bürgerschaft eine Bürgerkasse etablieren, aber die Kammerräte lehnten das Projekt als nicht praktikabel ab; es liefe nur auf eine weitere Kontribution hinaus²²⁵. 1731 jedoch bestand eine gemeinschaftliche Bürgerkasse für die deutschen und französischen Bürger²²⁶. Im Dezember 1731 beschwerten sich die Viertelsmänner, Deputierten und gesamte Bürgerschaft immediat über die vom Magistrat verlangten Delinquentenwachen. Als eine des Kindsmords verdächtige Bürgertochter verhaftet wurde, wollte der Magistrat ihnen ansinnen, bei ihr, die bis dahin bei den Bierspundern einsaß, zu wachen, und zwar unter Androhung von Zwangsmitteln. Sie hätten das *ihr Lebetage* nicht getan und führten einige Beispiele an. Sie wurden an die Kammer verwiesen²²⁷.

Indessen ergingen in Stendal weitere Rathäusliche Reglements, 1725, 1737 und erneut 1740, nachdem die Untersuchung durch einen Departementalrat und den Steuerrat ergeben hatte, daß das 1699 publizierte Reglement und die 1725 und 1737 ausgearbeiteten nicht mehr hinlänglich waren. Dem nunmehrigen wurde der Text des Neuruppiner Reglements zugrundegelegt. Der König bestätigte die zehn Magistratsmitglieder in ihrem bisherigen Charakter und Rang: drei Bürgermeister (darunter Hof- und Obergerichtsrat Hermes als Consul dirigens, Georg Christian Oppermann als *Proconsul* und *Syndicus*), einen Syndikus, einen Kämmerer, vier Senatoren und einen Sekretär. Zur jeweiligen Ergänzung durften sie wie bisher ein neues Mitglied wählen und zur Bestätigung präsentieren, allerdings mit genauer Angabe zur Person, unter Ausschluß von Schwägern und sonstigen

223 BLHA, Rep. 2, S.7513.

224 Siehe oben Kap. C.III.1.c) S. 965 nach Anm. 108.

225 BLHA, Rep. 2, S.7439.

226 BLHA, Rep. 2, S.7670, 4. Juni 1731.

227 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 155c Stendal, 7. und 24. Dez. 1731.

Verwandten, qualifiziert durch Gelehrsamkeit sowie gutes Geschick in Polizei-, Ökonomie- und Rechnungssachen.

Dann wurden die Bestallung der Unterbedienten, die Aufgaben des Magistrats und die Gerichtshaltung (wie bisher vom ganzen Magistrat in ordentlichen Rathaussitzungen) bestimmt. Der Magistrat wurde ausdrücklich verpflichtet, in Stadtsachen, zu denen die Bürgerschaft beitragen mußte oder die sie sonst betraf, bei Anlagen oder Taxen, Rechnungsabnahme usw., sämtliche Stadtverordnete hinzuzuziehen (sonst sollten ihnen aber die Ratssitzungen nicht zugemutet werden, damit sie nicht zu viel Arbeit versäumten). Sie durften ihrerseits bei allgemeinen Stadtsachen nicht wegbleiben oder *vor geendigter Sache, sich wieder nach Hause schleichen*, bei Strafe von 2 gr Abzug vom *Traktament*. Es folgten die Pflichten der einzelnen Magistratsmitglieder. Ein Senator hatte die Fabrikeninspektion inne²²⁸.

Alles in allem war das Reglement eine Geschäftsordnung, wie sie eine moderne Behörde benötigte. Es blieben trotzdem noch einige wichtige Freiheiten erhalten, so das Selbstergänzungsrecht des Magistrats, wenn sich der König auch das Recht eigener Ernennung von Ratsmitgliedern vorbehält [was schon seine Vorgänger de facto eingeführt hatten²²⁹], und die Wahrnehmung der Justiz durch den Magistrat. Der Bürgerschaft blieb das Kontroll- und Mitspracherecht in allen einschlägigen Finanz- und Vermögenssachen, realisiert durch die Stadtverordneten. Daran änderte sich auch nichts.

1770 forderte der Steuerrat den Magistrat auf, ein [neues] Rathäusliches Reglement zur Approbation einzureichen. 1771 wurde der Entwurf vorgelegt; eine Bestätigung ist ungewiß²³⁰. Der Magistrat bestand schon 1771 nur noch aus sechs Mitgliedern, darunter zwei Juristen; 1800 waren es der Stadtdirektor, der Justiz- und Polizeidirektor, zwei Bürgermeister, je ein Stadtsekretär und Assessor²³¹.

Das Mitwirkungsrecht der Stadtverordneten wurde auch vom Steuerrat respektiert. Der Aufsichtsbeamte der Städte hielt es bei konkreten Anlässen für zweckmäßig, die Meinung der Bürgerschaft in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Um die Holzversorgung der Stadt zu verbessern, wurde 1772 die Anlegung eines Holzmarktes erörtert. Da dafür ein Platz zu ermitteln war, befragte der Steuerrat die Viertelsleute und Deputierten der Bürgerschaft. Sie erklärten sich mit dem vorgeschlagenen Platz in der Nähe der Maulbeerbaumpflanzanlage einverstanden, da sonst kein Raum dafür vorhanden sei. Der Plantagenwärter war erbötig, die Aufsicht zu übernehmen²³². Daß das Projekt nicht gleich realisiert wurde, lag nicht an der Bürgerschaft.

1773 kam diese immediat gegen die Anlegung einer Mühlenwaage ein. Es stehe ihnen die Benutzung der Ratswaage frei, während eine Mühlenwaage, zumal nur einer für die ganze Stadt, dreifach beschwerlich wäre. Angesichts der 14 Windmühlen vor den Toren entstünde Andrang und Aufenthalt, zumal bei schlechter Windlage. Der Fuhrlohn für die

228 StadtA Stendal, K I 1 Nr. 1 Rathäusliches Reglement von 1740; vgl. auch Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 526 ff.

229 Vgl. auch Göse: Zwischen beanspruchter Selbstverwaltung und landesherrlicher Reglementierung, 2002, S. 127 und 131.

230 StadtA Stendal, K I 1 Nr. 2.

231 BLHA, Rep. 2, S.2140, fol 97 zu 1771; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 251.

232 BLHA, Rep. 2, S.7662, fol 37. – Siehe auch oben Kap. C.II.2.b) S. 893 zu Anm. 453.

Müller, die ihr Getreide abholen, würde sich verteuern, weil der Weg weiter wäre, und das verlangte Waagegeld, die Unterhaltung des Waagemeisters, der Knechte usw. käme auf sie. Sie baten daher, ihre Stadt damit zu verschonen oder zwei Mühlenwaagen anzulegen, und zwar vor dem Uenglinger und dem Tangermünder Tor, wo sich die Mühlen befänden. Aber das Gesuch wurde abgewiesen, weil Mühlenwaagen nicht nur zur Sicherung der Mahlenden, sondern auch und hauptsächlich zur Vermeidung der Steuerdefraudation angelegt werden müßten; an jedem Tore eine wäre jedoch zu teuer²³³.

Wo sie etwas mit eigenen Mitteln befördern konnte, hatte die Bürgerschaft mehr Erfolg. 1770 kaufte sie von der Witwe des Bürgermeisters Schulze die von ihm angelegte Maulbeerbaumpflanzung mit 148 Bäumen als Eigentum für 70 rt, die aus der Bürgerkasse bezahlt wurden. Dann vergrößerte sie die Pflanzung nach und nach und erhielt 1783 ein Haus zum Seidenbau vom König als Geschenk. Das Haus nebst kleinem Garten wurde meistbietend zugunsten der Bürgerkasse verpachtet, zuletzt 1789-95 für 44 rt, und verlängert bis 1801, damit der Pächter sich die Baumzucht und Anlegung von Hecken und Lauben angelegen sein lasse. 1794 unterstützten die vier Repräsentanten der Bürgerschaft das Gesuch des Kreisgärtners Schamberger als Pächters des Sandgartens um Remission; sie fanden das der Wahrheit gemäß und hielten es für billig²³⁴.

In den neunziger Jahren wurden auch in der Altmark politische Forderungen der Bürger laut²³⁵. Sie betrafen vor allem das Recht auf die Wahl ihrer Deputierten und Stadtverordneten. Allenthalben hatten Magistrate, entgegen den Rathäuslichen Reglements, deren Nominierung an sich gezogen und sie in ihrem Sinne zu beeinflussen gesucht, so daß die Bürger ihnen als ihren Interessenvertretern das Vertrauen entzogen. In Stendal war die Bürgerschaft im Oktober 1794 anlässlich zahlreicher Beschwerden über den Magistrat durch ihre Deputierten, Schuhmacher Gottfried Hensel, Glaser Andreas Fischer, Tischler Jacob Lambert und Tuchmacher Joachim Schreiber, initiativ geworden²³⁶. Das betraf zunächst Ökonomisches: Holzungs- und Weidereviere der Bürgerschaft, die ihr die Kämmerei z.T. entzog, Benachteiligung bei der Verpachtung von Kämmereiwiesen auf der Stadtfeldmark, Beeinträchtigung der auf Viehhaltung angewiesenen Einwohner und Vorschläge zur Erhöhung der Einnahmen der Bürgerkasse.

Dann wurden sie politisch. Die Deputierten der Bürgerschaft würden nicht, wie sich das schon von selbst verstünde, von der Bürgerschaft, sondern im Ergänzungsfall nur vom Magistrat, allenfalls mit Zustimmung der übrigen Deputierten gewählt. Sie müßten zwar vom Magistrat bestätigt werden, aber die Ernennung derselben müßte doch wohl, rechtlichen Grundsätzen gemäß, von denen geschehen, welche die Deputierten vertreten, und das wäre die Bürgerschaft, nicht der Magistrat noch die vorhandenen Deputierten. Außerdem verlangten sie, alle zwei oder drei Jahre neue Deputierte zu bestellen. Denn wenn sie wie jetzt lebenslang Deputierte blieben, könnten sie nicht nur, wie es jetzt geschähe, machen, was sie wollten, sondern die sie konstituierende Bürgerschaft erhielte

233 BLHA, Rep. 2, S. 7518, 28. März, 8. April 1773.

234 BLHA, Rep. 2, S. 7473, fol 3 ff. zu 1770 ff., 18. Juli 1794.

235 Vgl. allgemein Meier, B.: Politisierung des Bürgers auf dem Wege der städtischen Selbstregierung, 1994, S. 38 ff.

236 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Tit. CLXXI Stadt Stendal Nr. 16, fol 1 ff.; auch für das Folgende.

von den ihr zustehenden Rechten keine Kenntnis. Ebenso verlangten sie die jährliche Wahl der Schulzen und Gräfenmeister gemäß der konfirmierten Ackergilde- und Viehordnung von 1751.

Das Generaldirektorium forderte wie immer einen gutachtlichen Bericht. Aber es tat sich nichts. Drei Jahre später klagten die Deputierten, daß sie bis jetzt trotz allen *Sollicitirens* keinen Bescheid erhalten hätten. Dann verging nach Zwischenbescheid wieder ein Jahr. Inzwischen hatten die Deputierten auch auf die Vorlage der Bürgerkassenrechnungen gedrungen. Aus den der Bürgerschaft kommunizierten Rechnungen von 1793-94 ergab sich eine Ausgabe ohne der Bürgerschaft Wissen und Einwilligung. Sie verlangten deshalb 1798 die Einsichtnahme in die übrigen Rechnungen von 1760 an bis jetzt. Eine neue Kommissionsuntersuchung wurde anberaumt.

Immer noch harrete der Wunsch der Bürgerschaft der Entscheidung, daß die Viertelsherren und vier Deputierten ihr Amt niederlegen, an deren Stelle acht von der Bürgerschaft erwählt werden; nach Ablauf von drei Jahren sollten die vier Viertelsherren abgehen, die Deputierten an deren Stelle treten und vier neue von der Bürgerschaft gewählt werden. Dagegen aber wandte der Magistrat 1799 ein, die bisherige Einrichtung wäre gut; die Deputierten würden auf Lebenszeit gewählt, und wenn einer abgehe, schlugen die übrigen sieben drei neue vor, von denen der Magistrat einen wählt. Die Bürgerschaft habe sich bis jetzt sehr wohl dabei befunden. Auch dem ALR konnte der Magistrat keinen Hinweis abgewinnen, weder auf die Amtsdauer der Viertelsherren und Deputierten noch auf die Wahlkompetenz. Daher müsse es bis zur näheren Bestimmung durch das Provinzialgesetzbuch bei der bisherigen Verfassung bleiben.

Ende 1799 ersuchten die Deputierten der Bürgerschaft, ihre Anliegen nun abschließend zu entscheiden. Doch es erfolgte nichts. Dann ging es wie früher schon um das Eigentum am Stendaler Stadtholz²³⁷, im Februar 1805 in der Prozeßsache der Bürgerschaft mit dem Magistrat vor dem Altmärkischen Obergericht um die Gerichtskosten von 112 rt, die die Bürgerschaft bezahlen sollte²³⁸. Tatsächlich war, wie Steuerrat Stosch im März 1805 berichtete, durch Judikate von 1803 und 1804 der Bürgerschaft zwar das Eigentum am Stadtholz mit Ausnahme der Dollenhufe zugesprochen worden, der Kämmerei aber die alleinige Nutzung des Holzes, das Mastrecht, die Anlegung von Schonungen, und zwar im ganzen Stadtholz einschließlich der wüsten Feldmarken Ein- oder Neuwinkel und Wusterbusch, und das volle Eigentumsrecht an der sog. Dollenhufe. Der Bürgerschaft verblieb nichts weiter als die Hütung mit allen Vieharten, die Behütung der Nachmast mit Ausschluß der Schonungen und die Benutzung des Unterholzes im Revier zwischen den Schilfwiesen und dem Kuhgraben, insofern solches ohne Kultur aufwuchs. Ein Ausweg aus dieser unbefriedigenden Verquickung war die Separation²³⁹.

Anders verlief die Entwicklung in S a l z w e d e l . 1713 wurden Altstadt und Neustadt vereinigt. Jahre vorher hatten auf Grund von Beschwerden der Bürgerschaft beider Städte über die Magistratskollegien wegen des Polizeischusses und anderer Punkte Kommissionen das Stadt- und besonders das Rechnungswesen untersuchen sollen, waren aber

237 Ebenda, fol 113 ff., 5. März 1804.

238 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 155c Stendal, Magistrat, zu 1805.

239 BLHA, Rep. 2, S.7669.

ins Stocken geraten. Im Mai 1710 ergriffen die Bürger beider Städte die Initiative, beantragten zwecks Einsparung öffentlicher Mittel und Entlastung der Bürgerschaft die Zusammenlegung der Städte und Magistrate zu einer *Commune* und baten, darüber sowohl die Magistrate und die Geistlichkeit als auch die Bürgerschaften gründlich zu vernehmen. Obwohl die Kammer sofort darauf einging, kam doch die Kommission erst 1712 dazu, die Klagen der Bürgerschaft wegen des Polizei- oder Stadtschosses anzuhören.

Die Magistrate mußten selbst große Ungleichheit im Schoß eingestehen und hatten nichts gegen dessen Aufhebung, wenn gleichzeitig die Einnahmen der Kämmererei gesichert würden. Tatsächlich ergab die Rechnungsprüfung, daß sich vieles verbessern ließe. Die Kombination der Magistratskollegien beider Städte fanden die Kommissare nicht nur sehr praktikabel, sondern auch der Justiz, Wohlfahrt und besseren Harmonie beider Städte förderlich. Der Magistrat der Altstadt zeigte sich aufgeschlossen, die Prediger beider Städte verlangten nach der Kombination, und die Bürgerschaften wünschten es von Herzen. Nur einige Magistratsmitglieder der Neustadt widersprachen; die Kommissare vermuteten, mehr aus privaten Gründen als im Hinblick auf den öffentlichen Nutzen.

Die Vorschläge der Kommission zur Zusammensetzung des vereinigten Magistrats, zum Amtssitz (am besten das Rathaus auf der Neustadt, weil es ein schönes Gebäude und fast mitten zwischen beiden Städten gelegen sei und ein schönes Gewölbe zur Verwahrung der Akten habe) und zu den Kompetenzen gingen im wesentlichen ins neue Reglement ein. Der Syndikus, Paul Nicolaus Rademin, der die Bürgerschaft vertrat, und die Viertelsleute verlangten außerdem die Abnahme der Rechnungen über alle Anlagen und schlugen die Errichtung eines *Aerarii civitatis* [Stadtkasse] vor, wie es hier früher bestand. Die Vorschläge der Kommission wurden von der Regierung approbiert²⁴⁰.

Das Reglement von 1713 über das kombinierte Ratskollegium sah vier Bürgermeister, einen Syndikus, einen (statt der vorgeschlagenen zwei) Kämmerer, vier Ratsherren und einen Sekretär vor; die noch bestehende Überzahl sollte bis zu deren Abgang bleiben. Die Sitzungen sollten in der Ratsstube des Neustädter Rathauses stattfinden, an einem langen Tisch in bestimmter Sitzordnung²⁴¹. In dieser Reihenfolge sollten sie auch, jeweils von einer zur anderen Seite wechselnd, in allen Sachen ihr Votum abgeben²⁴².

Die Kämmerer sollten jährlich sechs Wochen nach Jahresschluß ihre Rechnungen dem Senat vorlegen und darum bitten, daß zu deren Prüfung drei aus dem Ratskollegium und drei Rechnungs[sach]verständige von den Deputierten der Bürgerschaft hinzugezogen werden; sie wurden dann vom Steuerrat und den vom König dazu Verordneten im Beisein des Magistrats von den Kämmerern abgenommen und justifiziert. Zwei Wochentage sollten dem Gericht vorbehalten und alle Magistratsmitglieder anwesend sein. Als Bediente

240 BLHA, Rep. 2, S.6793, 4. Mai, 4. Juni 1710, 14. Juli, 1. Nov. 1712.

241 Vorn oben der regierende Bürgermeister (jetzt der Rat Rademacher auf ein Jahr), ihm zur rechten der in der Regierung alternierende Bürgermeister (jetzt Bürgermeister Rademin), zur linken Bürgermeister Burchard, nach Rademin auf dieser Seite Sebastian Balthasar Brewitz, Jacobus Große, Johann Friedrich Weinmann, Ernst Wilhelm Müller, Ludolph Valentin Burchardt, Dietrich Andreas Brewitz, Friedrich Carl Frauenknecht, nach Bürgermeister Burchard auf der anderen Seite Johann Ludwig Mechow, Nicolaus Johann Wassersleben, Johann George Muth, Hoier Johann Trenckner, Paul D. Marckmann, Johann Michael Walter und Dietrich Gottfried Blumenthal.

242 BLHA, Rep. 2, S.6792, fol 39 ff.; auch für das Folgende.

beim kombinierten Magistrat waren zwei Rats- oder Hausdiener, zwei Marktmeister, sechs Torwächter und vier Nachtwächter zu halten. Zwei von ihnen mußten das Amt des Holzvogts, einer das des Ausreiters mitversehen.

Jede Stadt behielt noch ihre Hut und Weide, Holzung, Stipendien, Legate usw. für sich. Getrennt blieben auch die Deputierten und Viertelsleute beider Städte, unerledigt die langjährigen Streitigkeiten zwischen Magistrat und Bürgerschaft. 1717 übergaben daher die Deputierten und Viertelsleute beider Städte den vormaligen Kommissaren 18 Punkte gegen den Magistrat. Sie betrafen detailliert Besitz- und Nutzungsrechte an der wüsten Feldmark Putlenz sowie anderen Weide- und Holzungsrevieren, darunter dem großen und kleinen Haagen und dem Zierenshagen im Bürgerholz. Zuletzt aber verwahrte sich die Bürgerschaft gegen die Zumutung von sog. Bauwerken.

Es sei zwar, so ihr Argument, eine löbliche Ordnung, daß sich die Bürgerschaft in allgemeinen Stadtsachen und auf das allgemeine Beste abzielenden Arbeiten untereinander mit Bauwerken zu Hilfe käme, was schneller ginge, als viele Arbeitsleute zu halten. Wenn aber Magistrat und Kämmerei solches der Bürgerschaft in ihren Spezialangelegenheiten zumuten, sie gar wie Bauern traktieren und zu Frondiensten zwingen wollen, beziehe sich die Bürgerschaft auf ihre *liberté* und wohlbekannte *immunitaet*; sie sei wie alle zivilen Bürgerschaften in allen Städten und Ländern von dergleichen Zumutungen und *odiosis* eo ipso, weil sie in Städten wohnen und Bürger heißen, eximiert. Magistrat und Kämmerei müßten vielmehr ihre Kämmeriarbeit für gebührenden Arbeitslohn verfertigen lassen, wie sie ja auch nicht ihren eigenen Dienern anmuten könnten, ohne Lohn für sie zu arbeiten. Sie baten, solche Bauwerke abzustellen.

Es unterschrieben der Syndikus der Bürgerschaft Paulus Nicolaus Rademin, Andreas Rüdiger und drei Viertelsmänner der Altstadt, desgleichen der Neustadt Salzwedel sowie die weiteren Deputierten der Bürgerschaft, vorwiegend Gildemeister.

Der 1718 erfolgende Bescheid der Kommissare stellte die Bürgerschaft nicht zufrieden. Sie wollte dagegen appellieren, der Magistrat aber auch. So blieb die Sache stecken. Das rief so große Verbitterung gegen den Magistrat hervor, daß schließlich auf Ansuchen beider Seiten der Steuerrat in Güte zu vermitteln suchte. 1721 kam ein Vergleich zustande, an dem seitens der Bürgerschaft die vereidigten Viertelsleute mit Hinzuziehung der *vernünftigsten* Bürger ihrer Wahl mitgewirkt hatten. Das Eigentum und Nutzungsrecht der strittigen Holzung wurden Rat und Bürgerschaft zu gleichen Teilen zugesprochen. Zum Punkt 18 aber hieß es, es bleibe beim alten Herkommen der benötigten Bauverfahren inhalts des kommissarischen Bescheids. Der Vergleich wurde alsbald bestätigt²⁴³.

Als 1727 Generalmajor Graf v. Lottum die Pflasterung des als Paradeplatz vorgesehenen Klosterhofs St. Annen in Salzwedel verlangte, was laut Kämmerianschlag 263 rt an Steinsetzterlohn und für Steine- und Sandfahren erforderte, schlug der Steuerrat vor, daß die Lohnkosten aus der Kämmeriekasse bezahlt, die Fahren aber von der Bürgerschaft aufgebracht werden sollten, weil der König nichts aus der Akzisekasse zugeben wollte und es der Kämmerie unmöglich war. Doch darauf gingen Kammer und Generaldirek-

243 BLHA, Rep. 2, S.7029; GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3 von 1744, fol 67 ff. Alt- und Neustadt Salzwedel Tit. IV.

torium dann doch nicht ein. Der König schoß 100 rt aus der Generalkriegskasse zu; den Rest sollte die Salzwedeler Kämmerei begleichen²⁴⁴.

Das Grund- und Lagerbuch beider Städte verzeichnete 1744 sechs Bürgermeister (einer zugleich Syndikus), einen Kämmerer und drei Senatoren (einer zugleich Sekretär), mithin zehn Personen. Der Schreiber kommentierte aber: Die Stadt sei so groß nicht, daß es so vieler Magistratspersonen bedürfe. Die Salarien seien auch sehr gering und die Akzidentien fast nicht zu rechnen. Hinzukäme, daß der eine oder andere sich der rathäuslichen Arbeit zu entziehen suche, vermeinend, daß dieses oder jenes seines Amts nicht sei, und andern die Arbeit überließe. Wenn neben dem *Consul dirigens* als Polizei- und Justizdirektor nur noch zwei Bürgermeister, ein Kämmerer und zwei Senatoren wären, könnte alle rathäusliche Arbeit getan, das sehr schlechte Salarium *notdürftig* verbessert, *mithin allen Lust zur Arbeit gemacht werden*²⁴⁵.

Seit Ende 1743 liefen aber bereits Untersuchungen in Stendal, Salzwedel und Tangermünde. Das Ergebnis in Salzwedel mündete 1744 in einem neuen Rathäuslichen Reglement, da das für das kombinierte Ratskollegium konzipierte nicht mehr hinlänglich, noch überall *applicabel* befunden wurde. Doch zugrunde lag dem Konzept der vollständige ältere Text, der nur geringfügige Veränderungen fand. Sie betrafen vor allem das Magistratskollegium. 1713 waren elf Mitglieder bestimmt worden, im Reglement vom 18. Februar 1719 auf acht reduziert. Nunmehr waren zehn vorhanden²⁴⁶. Künftig sollten es nur noch neun sein, vier *Consules*, ein Syndikus, ein Kämmerer und drei Senatoren. Nachfolger bei Vakanzten wählten und präsentierten sie weiterhin nach altem Herkommen und [anstelle von *wohl erlangter Gerechtigkeit*] Befugnis²⁴⁷. Die gestrichene Formel war nicht mehr zeitgemäß. 1771 bestand das Kollegium nur noch aus sieben Mitgliedern, darunter vier Juristen; 1800 waren es ein Stadtdirektor, drei Bürgermeister und je ein Sekretär, Kämmerer und Senator²⁴⁸.

1721 hatten die Bürger wichtige Mitspracherechte festschreiben lassen, auf die sie sich nun immer wieder berufen konnten. Ihre Vertreter waren nicht nur in städtische Funktionen eingebunden wie z.B. die Aufsicht und Ordnungen über die Heide, in die sich der Magistrat, der vier besondere Holzvögte bestellte, und die Viertelsleute teilten (1734)²⁴⁹; sie wachten auch sorgfältig über ihre sonstigen Liegenschaften und Rechte. 1744 protestierte die gesamte Bürgerschaft der Neustadt Salzwedel gegen die vom Magistrat und der Bürgerschaft in der Altstadt beabsichtigte Umwandlung der sog. Burgweide bei der Hoyersburg in Wiesenland, betonte ihr Eigentums- und Nutzungsrecht und die Observanz, daß die vom Magistrat miteinbezogenen Viertelsmänner ohne Hinzuziehung der

244 BLHA, Rep. 2, S.6919.

245 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3 von 1744, fol 67 ff. Alt- und Neustadt Salzwedel Tit. III.1., fol 83.

246 Joachim Ludolph Niedt als *Consul dirigens*, Nicolaus Johann Wasserschlebe als *Proconsul*, Jacob Friedrich Annisius und August Wilhelm Dilschmann als *Consules*, Christian Friedrich Steltzer als Konsul und Syndikus, Johann Ludwig Schultze als *Consul honorarius*, Wilhelm Erdmann als Kämmerer, Johann George Piest als Senator und Sekretär, Nicolaus Rademin und Andreas Matthias Kogel als Senatoren.

247 BLHA, Rep. 2, S.260, Rathäusliches Reglement von 1744.

248 BLHA, Rep. 2, S.2140, fol 115 zu 1771; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 358.

249 BLHA, Rep. 2, S.6814, Protokoll vom 23. Jan. 1734.

Deputierten und Ältesten aus den Gilden und der Bürgerschaft nichts Erhebliches vornehmen, geschweige denn über die Patrimonialstücke der Stadt nach ihrem Gutdünken disponieren dürften.

Der Steuerrat wiegelte ab; die Kammer wies den Einspruch der Neustädter Bürgerschaft dementsprechend zurück, das Generaldirektorium aber verfügte auf Grund der nunmehrigen Immediatbeschwerde der Bürger, sie ausführlich zu hören. Und sie gaben nicht nach, baten Anfang 1745, wiederum immediat, um die Bestätigung eines Nebenkommissars, was ihnen nicht zu versagen war. Der Steuerrat versuchte noch einmal zu bremsen, weil ihm die Sache zu aufwendig wurde; aber das Generaldirektorium bestand auf der Kommission²⁵⁰. Der Fortgang bleibt offen; aber die Bereisung der altmärkischen Städte 1751 ergab, daß die Klagen der Bürgerschaft gegen den Magistrat durch eine Kommission untersucht und behoben wurden²⁵¹. Bemerkenswert ist die Beharrlichkeit und das Geschick der kommunalen Kräfte, Rechtsposition und Mitspracherecht zu behaupten.

1752 erhob die Ackergilde der Neustadt Einspruch gegen die oktroyierte Viehhordnung und verschaffte sich gegen den Magistrat schließlich Gehör²⁵². Es war wie überall und gerade auch in den größten Städten einer Region, daß der Magistrat trotz rechtsverbindlicher Reglements diese in alter Selbstherrlichkeit zu umgehen und die kommunalen Gremien in der Stadt zu übergehen suchte.

Mißtrauen und Furcht vor Übervorteilung bewog die Bürger nicht weniger als Bauern zum heftigsten Widerstand in den siebziger Jahren, als die *gemeine* Bürgerweide urbar gemacht und zu diesem Zweck separiert werden sollte, und ohne ihren Konsens waren dank ihrer Verfassung auch den Oberbehörden die Hände gebunden²⁵³. Die Bürgerschaft setzte sich aber auch für andere Belange der Stadt ein. In den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts trat sie entschieden gegen den vom Magistrat gewünschten Abbruch der Nikolaikirche beim ehemaligen St. Annenkloster in der Altstadt auf.

Im Dezember 1792 hatten Stürme mehrere Dachsteine vom baufälligen Turm dieser Kirche auf das Mühlenwaagegebäude geworfen. Wegen der Reparaturkosten und Einsturzgefahr des Turms ersuchte das Akziseamt um dessen Abtragung²⁵⁴. Die Meinungen waren geteilt. Der Magistrat intendierte den Verkauf der ganzen Kirche zwecks Abbruchs, weil sie ohnehin *überflüssig* sei, und den Verkauf der drei Glocken. Der Steuerrat hatte nichts dagegen; es wäre aber die Erklärung der Geistlichen nötig, und man müsse auch gewiß sein, daß die Bürgerschaft nicht dagegen sei. Die Geistlichkeit war uneins. Der Magistrat aber behauptete, die Bürgerschaft habe daran und am Widerspruch kein Interesse, weil der einstündige Gottesdienst in der Woche nur von einigen alten Betfrauen besucht werde.

Doch die Bürgerschaft wünschte durchaus die Erhaltung des Gotteshauses, allerdings nach der spöttischen Meinung des Bauinspektors weniger wegen der zwei bis drei Bet-

250 BLHA, Rep. 2, S.7036.

251 BLHA, Rep. 2, S.15, Bereisungsprotokoll von 1751, Punkt 2.

252 Siehe oben Kap. C.II.4.c) S. 939 zu Anm. 738 f.

253 BLHA, Rep. 2, S.7032. – Zum Vorgang s.o. Kap. C.II.4.c) S. 942 zu Anm. 751 ff.

254 BLHA, Rep. 2, S.6914, fol 1 ff.; auch für das Folgende.

frauen, als vielmehr gewiß in dem in hiesiger Provinz eingewurzelten Grundsatz: *jedes alte ist unwidersprechlich gut und muß beibehalten werden*; außerdem sei es wohl im Interesse der meisten Handwerker, die von Reparaturen öffentlicher Gebäude immer den meisten Nutzen haben. Selbst das Oberkonsistorium würde dem Abbruch zustimmen; es müßte aber erst die am bisherigen Gebrauch der Kirche ein unstreitiges Recht habende Gemeinde zu der bisher versagten Bewilligung bewogen werden.

Im März 1793 wandten sich die acht Stadtdeputierten zusammen mit den Gildemeistern der Seidenkrämer-, Gewandschneider- und Brauergilde der Altstadt sowie 18 weiteren Handwerkerghilden der Alt- und Neustadt an den Magistrat, nachdem sie mit sämtlichen Gilden, Innungen und Gewerken wie auch mit den Ältesten der Bürgerschaft Rücksprache genommen hatten. Sie erklärten, daß sie herzlich wünschten, die Kirche werde für die Nachkommenschaft erhalten, weil sie zum wöchentlichen Gottesdienst besonders bequem und für *abgelebte Personen*, die in der Nähe wohnten, *vorzüglich* gelegen sei. Und überhaupt wäre die *Conservation* der Kirche um so mehr erforderlich, als sie, wenn eine andere Kirche z.B. durch Feuer eingehen müßte, alsdann an deren Stelle genutzt werden könnte, wie es schon im Falle der Heiliggeistkirche geschehen sei. Außerdem wären die Gewölbe, Mauern und sonstiges noch im dauerhaftesten Stand. Sie baten um Instandsetzung statt Abbruch.

Das Generaldirektorium führte im Grunde eine Vorentscheidung herbei, indem es im November 1793 forderte, die Bürgerschaft müsse, wenn sie auf der Erhaltung der Kirche bestehe, auch die Reparatur bezahlen. Das wollte sie freilich nicht. Sie erhielt noch ein Jahr Aufschub für ihre Entscheidung. Der Magistrat aber drängte im Juli 1795 zum Abbruch, weil er die Materialien zum Bau des Wollmagazins verwenden könnte und die Kirchenruine die Stadt verunstalte. Im Juni 1797 genehmigte das Generaldirektorium den Verkauf der abzubrechenden Kirche an Maurermeister Kähn, der zusammen mit anderen Handwerkern das Höchstgebot von 351 rt gemacht hatte; die drei Glocken wurden für 780 rt an den Flecken Klötze verkauft²⁵⁵.

Immerhin hatte sich in Salzwedel das Institut der Stadtverordneten nicht nur bewährt; es wurde auch als Repräsentant der Bürgerschaft, die sie jeweils für drei Jahre wählte, respektiert²⁵⁶. Und einen nicht geringen Anteil an kommunalen Aktivitäten hatten in Salzwedel auch die Gilden. Ein Gradmesser bürgerschaftlicher Autonomie war im übrigen der Umgang mit der Bürgerkasse. Sie war Eigentum der Bürgerschaft. In den einzelnen märkischen Regionen wurde das unterschiedlich gehandhabt. Vielfach hatten die Räte Verwaltung und Verwertung derselben selbstherrlich an sich gezogen. Laut Auskunft des Magistrats zu Salzwedel 1801 wurden die Rendanten der dortigen Bürgerkasse nach altem Herkommen alle drei Jahre neu aus den Stadtverordneten gewählt und vom Magistrat bestellt. Diese quasi Viertelsmänner seien schon zu solchen Rendanturen quasi legitimiert; der Magistrat bat, es dabei zu lassen²⁵⁷.

255 Ebenda. – Die Kirche war Anfang des 18. Jahrhunderts noch in bestem Stand (Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, III. Kap., Sp. 31 ff.).

256 Gaedcke: Salzwedel in der westfälischen Zeit, 1912, S. 5.

257 BLHA, Rep. 2, S.6810.

Die dritte Stadt in der Rangfolge der altmärkischen Kommunen, *Gardelegen*, hatte bereits Ende des 17. Jahrhunderts mit dem Rathäuslichen Reglement ihre endgültige Verfassung erlangt. Sie galt einige Jahrzehnte. Nachdem aber auf königlichen Befehl das rathäusliche und Stadtwesen zu Gardelegen ebenso wie das in Stendal untersucht worden war und sich ergeben hatte, daß das Rathäusliche Reglement von 1698 nicht mehr hinlänglich sei, wurde ein neues Reglement eingeführt, ähnlich dem Stendaler von 1740²⁵⁸.

Die sieben Magistratsmitglieder wurden dem Range nach bestätigt²⁵⁹. Doch künftig sollten nur noch sechs Personen den Magistrat bilden, zwei *Consules*, ein Kämmerer, zwei Senatoren und ein Sekretär. Dem Magistrat blieb das Recht der Ergänzungswahl, doch nicht Schwäger oder sonstige Verwandte, sondern nach Gelehrsamkeit und besonderer Eignung. Der König konnte auch selber der Stadt nützliche Personen wählen. Die vom Magistrat Gewählten waren zur Konfirmation mit Namen, Alter, Herkunft, Studium, Lebenswandel usw. vorzustellen.

Dann folgten die Kompetenzbereiche wie in der Stendaler Ordnung. Es blieb bei der Einteilung der Stadt wie seit alters in drei Viertel, damit die Feuerstellensvisitationen desto leichter und genauer verrichtet werden könnten, und zwar durch je einen Bürgermeister nebst einem Stadtdeputierten. Alle publikten Stadtrechnungen waren zum Ende Dezember jedes Jahres zu schließen, ein Duplikat den Stadtverordneten *ad monendum* zu übergeben und von diesen unterschrieben dem Steuerrat zur Abnahme zu präsentieren usw.²⁶⁰ Die Funktionen der Stadtdeputierten bzw. Stadtverordneten als Vertretern der Bürgerschaft wirkten also auch hier fort.

Zu den gewöhnlichen und ungewöhnlichen stadtinternen Abläufen im Mit- wie im Gegeneinander von Magistrat und Bürgerschaft kam in Gardelegen die dauerhaft konfliktträchtige Nachbarschaft mit den v. Alvensleben auf Isenschibbe hinzu. Die Stadt war zwar seit dem Kauf der Gerichte von der Adelherrschaft unabhängig; aber es gab allerlei Grenzprobleme und Gemengelagen der Holzungs-, Weide- und Mühlenrechte, wie das schon an anderen Stellen sichtbar wurde. Und man reagierte beiderseits nicht moderat.

1742 ließ der Oberhofmeister Friedrich August v. Alvensleben bei seinem Gut Isenschibbe einige Tagelöhnerhäuser bauen, wies ihnen Gartenplätze auf städtischem Grund und Boden an und begann, diese einzäunen zu lassen. Sobald das die Bürgerschaft wahrnahm, riß sie die ausgesteckten Pfähle aus, und weil sie nicht gewillt war, von ihrem Grund und Boden etwas abzutreten, verklagte er den Magistrat beim Altmärkischen Obergericht. Der Magistrat protestierte, weil die Sache nicht ihn, sondern die Bürgerschaft angehe und als Grenzsache vor die Kriegs- und Domänenkammer gehöre, erfuhr aber von dieser, daß er sich beim Obergericht einzulassen habe²⁶¹.

258 Siehe oben S. 1100 f. nach Anm. 227.

259 Christian Siegfried Collmann als *Consul dirigens*, Joachim Westphal, Jacob Laqueux und Johann Friedrich Lüdke als *Consules*, Johann Kagel als *Consul* und Kämmerer, Johann Casper Grube als Senator und Johann Friedrich Collmann als *Secretarius*.

260 LHASA/StOW, Rep. E Gardelegen, XXIII Nr. 5 Rathäusl. Reglement o.D. [wohl 1760]. 1771 gab es sechs Magistratsmitglieder, darunter vier Juristen, aber kein Reglement (BLHA, Rep. 2, S.2140, fol 107).

261 BLHA, Rep. 2, S.5268, fol 17 f.

Enttäuscht zeigten sich Gardelegener Magistratsmitglieder im Siebenjährigen Krieg von den Stadtverordneten, nachdem die Franzosen 1757 vier von ihnen als Geiseln ins lüneburgische Uelzen entführt hatten. Doch auch die Bürgerverepäter erfuhren Unge- mach²⁶². 1786 führte die Bürgerschaft Beschwerde über den Magistrat wegen der Servis- gelder. Sie sollte die Kommissionsgebühren erlegen. Da in der Serviskasse kein Geld war, sollten die Kosten durch eine Ausschreibung auf die Bürgerschaft umgelegt werden. Die acht Stadtverordneten unterbreiteten aber Vorschläge, diese Schwierigkeiten zu um- gehen. Der Magistrat hatte nichts dagegen²⁶³.

Als der Steuerrat 1779 die Urbarmachung der der Bürgerschaft gehörigen sog. Esch- horst empfahl, der Magistrat einwilligte, Gilden und Gewerke aber teils pro, teils contra stimmten, fanden er und der Magistrat es bedenklich, etwas zu unternehmen, bevor die Approbation des Königs erteilt sei, *weil der Geist der Empöhrung und des Widerspruchs nur allzusehr in Gardelegen herschet*²⁶⁴. Die Sache zog sich tatsächlich jahrelang hin. 1794 wurden neue Verhandlungen angesetzt und dazu die Stadtverordneten, die von der Bürgerschaft eigens bestellten Eschhorst-Deputierten, die Ackerschulzen, Vieh- und Gil- deherren und die Altmeister der Innungen und Gewerke ins Rathaus geladen. Man einig- te sich auf die Verpachtung der Eschhorst zum Nutzen der Bürgerschaft; nur auf die Eta- blierung einer Bürgerkasse ließ sich diese nicht ein, weil sie auf Grund schlechter Erfah- rungen deren Mißbrauch befürchtete²⁶⁵.

Zwischenzeitlich hatten die Bevollmächtigten der Bürgerschaft, Schlossermeister Wil- helm Misera und Schneidermeister Gottfried Scholckmann, immediat dem Magistrat zur Last gelegt, daß er nicht die schuldige Aufmerksamkeit auf die Bewirtschaftung der Stadtpertinenzien richte, insbesondere das Gedeihen der Bürgerheide vernachlässige; sie begründeten das mit mehreren Beispielen wie unrechte Abholung des Tannenkamps, Ausrodung des Elsbruchs u.a. Das Generaldirektorium ordnete im Februar 1788 Untersu- chung an²⁶⁶.

Zehn Jahre später wiederholten die beiden Bevollmächtigten diese Beschwerden und fügten eine Fülle anderer hinzu. Der Steuerrat wiegelte erst ab, dann aber untersuchte er auftragsgemäß gründlich. Dabei wurde offenbar, daß die Bürgerschaft auch politische Rechte eingefordert hatte. Es ging nicht nur um ihr Verlangen, zu den Servisanlagen die Stadtverordneten und Gildedeputierten hinzuzuziehen; sie forderte auch, den Gilden die Wahl der Stadtverordneten zu überlassen. Das war bisher vom Magistrat geschehen.

Der Steuerrat billigte diesen Wunsch, da in anderen Städten die Bürger als eigentliche *Committenten* mehr oder weniger mitwirkten. Und da der Magistrat nicht widersprach, stand dem nichts entgegen, daß in der Folgezeit aus der Kaufmannschaft, den Brauern und den großen Gewerken, auch den kleineren, die sich zusammentun müßten, dem Magistrat zwei oder drei Personen zur Auswahl eines Stadtverordneten vorgestellt würden. Vorbeu- gend schloß der Steuerrat, er seinerseits befürchte keine *municipalitaelische oder demo-*

262 Siehe oben Kap. A.IV.6. S. 100 nach Anm. 361.

263 LHASA/StOW, Rep. E Gardelegen, XVIII Nr. 4, fol 1 und 5.

264 BLHA, Rep. 2, S.5295, fol 1 f.

265 Ebenda, 15. März 1794.

266 BLHA, Rep. 2, S.5142, fol 1.

cratische Gesinnungen und Handlungsarten, welcher er freilich in keiner Art beförderlich sein möchte. Erkundigungen ergaben, daß die großen Gewerke der Schuhmacher, Schneider und Leineweber und der größte Teil der Bürgerschaft wirklich hinter den Beschwerden und Forderungen standen und Misera und Scholckmann bevollmächtigt hatten²⁶⁷.

Das Generaldirektorium ging auf alles ein, sah die Rücksprache der Stadtverordneten mit allen einzelnen Klassen der Bürgerschaft in Fällen, wo über gemeinschaftliches Eigentum disponiert werden sollte, der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts gemäß, die geforderte Heranziehung der Stadtverordneten und Gildedeputierten zu den Servisanlagen in der Servis-Instruktion von 1770 begründet und hielt die künftige Wahl der Stadtverordneten durch die Gilden für akzeptabel. Andererseits rügte es einige Eigenmächtigkeiten des Magistrats und die Tatsache, daß dieser seine eigenen Bürger nicht kannte; denn er hatte Scholckmann irrtümlich das ihm erteilte Bürgerrecht bestritten²⁶⁸. So erging Anfang 1799 ohne weitere Bedenken die von den Bürgern erhoffte Resolution²⁶⁹. Die Bürgerschaft war auf dem Wege zu demokratischer Mitbestimmung einen Schritt weiter als z.B. Stendal gekommen. Im übrigen war der Magistrat auch in Gardelegen reduziert worden; um 1800 bestand er nur aus einem Direktor, zwei Bürgermeistern und einem Stadtsekretär²⁷⁰.

In T a n g e r m ü n d e führten umfangreiche Beschwerden der Bürgerschaft über den Magistrat zu einer kommissarischen Untersuchung, die seitens des Magistrats nicht gerade gefördert wurde. Im November 1718 berichteten die Kommissare auf 77 Seiten über das Ergebnis. Die Justiz betreffend, befanden sie in der Tat, daß die Gerichtstage nicht ordentlich gehalten, die Urteilsverkündungen oft verschoben wurden. Die rathäusliche Justiz war fast zur Nebensache geworden, weil Hof- und Obergerichtsrat Klessen zwar seinem Wunsch gemäß die Justizsachen (Bürgermeister Falcke die Polizeisachen) allein bearbeitete, aber wegen seiner vielen Gerichtsbestellungen und auswärtigen Reisen nicht imstande war, so vielen Dingen zugleich vorzustehen. Nachdem Klessen die erbetene Dimission erhalten hatte und Falcke vom Dienst suspendiert worden war, führte Bürgermeister Karstedt das Regiment, war aber ebenfalls infolge vieler Bestellungen, vor allem als Justitiar beim Amt Neuendorf und als Obergerichtsadvokat, oft abwesend. Zwar wäre die Besoldung bei den Rathäusern unleugbar schlecht, so daß sich niemand allein davon ernähren könnte; aber es wäre auch unleugbar, daß das Bürgermeisteramt einen ganzen Mann erfordere. Eingehend wurde die Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung geprüft²⁷¹.

Die Entscheidung im Februar 1719 fiel auf der Basis des Berichts von 1693 und demgemäß verfaßten Reglements vom 29. Dez. 1698. Das Rathäusliche Reglement von 1719 bestätigte dieses im wesentlichen. Dem Ratskollegium wurde wie bisher die freie Wahl zur Ergänzung der sechs gelassen, wobei auf tüchtige Leute und *Literati* zu achten, Verwandt- und Schwägerschaft aber auszuschließen war. Künftig war auch bei Besetzung der Kämmererstelle ein *Literatus* zu wählen oder wenigstens einer, der in ökonomischen

267 Ebenda, fol 4 f., 8 f., 14 ff.

268 Ebenda, fol 92 ff.

269 LHASA/StOW, Rep. E Gardelegen, I Nr. 1 a, fol 273 ff.

270 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 362.

271 BLHA, Rep. 2, S.7847.

und Rechnungssachen wohlerfahren und der Feder mächtig war und gehörige Kautionsstellen konnte. Weiteres betraf ordnungsgemäße Gerichtstage, die Abhaltung eines festen Polizeitages durch das ganze Kollegium und die Besorgung der gemeinen Stadtsachen mit Hinzuziehung der Deputierten. Die Kämmereieinnahmen betragen 1.235 rt, die Ausgaben 984 rt²⁷².

Aber schon im März 1719 ergaben sich bei der Revision des Reglements einige Monita. Konsul Karstedt versäumte sein Bürgermeisteramt als Justitiar im 5 Meilen von Tangermünde entfernten Amt Neuendorf, wobei er jedesmal mindestens drei Tage ausblieb. Man befürchtete auch weitere Konflikte, weil der Magistrat Kritik der Bürgerschaft an seiner Administration nicht vertrug²⁷³.

Am Reglement wurde aber nichts geändert, und so stellte erst eine 1743 durchgeführte Untersuchung des Akzise-, Polizei- und Kämmereiwesens der Stadt Unzulänglichkeiten fest. Das Reglement von 1719 erschien jetzt überarbeitungsbedürftig. In den Kämmereirechnungen fanden sich Diskrepanzen; die Registratur befand sich in größter Konfusion. Das Vermögen der Stadt war auf Veranlassung des Steuerrats im Vorjahr aufgezeichnet, das Verzeichnis von der Kammer approbiert, aber nicht zuvor beschworen worden. Vor Neuverpachtung waren ökonomische Anschläge nötig. Die öffentlichen Gebäude waren in mittelmäßigem Stand, das Hypothekenbuch in ziemlich guter Ordnung, der Rat nicht untereinander verschwägert²⁷⁴.

Eine Bürgerkasse gab es in Tangermünde schon 1676; alle Offizianten und Handwerker leisteten dazu nach Proportion ihrer Einkünfte einen Beitrag²⁷⁵. Sie war wie überall Eigentum der Bürgergemeinde und sollte dem besonderen Nutzen dieser Gemeinde dienen, unterlag aber als öffentliches Institut der staatlichen Aufsicht, und größere Ausgaben waren zu genehmigen. Als die Bürgerschaft 1763 ihre Schützengilde reanimieren und ein neues Schützenhaus bauen wollte, mußte sie erst um ihr eigenes Bauholz kämpfen²⁷⁶.

Auch 1800 verzögerte sich die Genehmigung, als die acht Stadtverordneten als Repräsentanten der Bürgerschaft in deren Namen die Versteigerung von Eichen aus dem kommunen Stadtbusch beantragten. Dadurch sollte es der Bürgerkasse möglich werden, zum einen durch Bühnen- und Dammbau die Elbufer im Stadtbusch vor weiterer Erosion zu schützen, zum anderen von den Zinsen der übrigen Holzgelder die sonstigen Ausgaben der Bürgerkasse zu bestreiten. Im Stadtbusch hatte die Bürgerschaft ihr bestes Hütungsrevier. Für den Uferschutz gab es keinen hinlänglichen Fonds, für die Befestigung war es aber höchste Zeit. Genehmigt wurde der Verkauf von 250 Eichen²⁷⁷.

Galt es hier der Wassernot zu wehren und kostbares Gelände zu bewahren, so hatte die Bürgerschaft 1768 um die täglich benötigte Wasserzufuhr in die Stadt gekämpft, nachdem Akzisebeamten zur Verhinderung von Unterschleif die zur Elbe und zum Tanger führenden Notpforten auch bei Tage verschließen ließen. Als die Bürgerschaft und besonders die Lederarbeiter vergebens Einspruch erhoben hatten, zerschlugen sie aus Verzweif-

272 BLHA, Rep. 2, S.7839, 13. Febr. 1719.

273 Ebenda, 11. März 1719.

274 BLHA, Rep. 2, S.7908, 25. Sept. 1743.

275 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, 1./11. Juni 1676, Anlage.

276 Siehe oben Kap. C.III.1.b) S. 960 f. nach Anm. 78.

277 BLHA, Rep. 2, S.7996.

lung heimlich des Nachts mehrmals die großen Schlösser und rissen die eisernen Klammern aus der Mauer. Und eines Abends legten sie unter der Zinne, auf der Leute wohnten und wo eigentlich ein Durchgang des Steinstieges zu der einen Notpforte war, Feuer, was glücklicherweise rechtzeitig gelöscht werden konnte. Das war zwar höchst strafbar; man konnte aber die Täter nicht entdecken, und hieraus sei, so der Bericht des Steuerrats, leichtlich zu schließen, wie aufgebracht die Gemüter zu Tangermünde seien und was für höchst nachteilige Folgen man befürchten müsse, wenn nicht beizeiten Abhilfe getroffen werde.

Schließlich wiesen die Stadtverordneten nach, daß die Sicherheit der Stadt und die Lederfabrikation die Öffnung der Notpforten bei Tage erfordere. Denn in der Stadt gab es nur zehn Brunnen, die sehr tief waren und nicht immer Wasser führten. Folglich war bei Feuersbrunst nicht genug Wasser vorhanden, und die beiden Stadttore am Ende der Stadt waren viel zu weit entfernt. Zudem brauchten die Lederarbeiter die Notpforten, um zu ihren Gerbereien zu kommen, weil sie anders nicht dahin gelangen konnten, wenn die Elbe anschwellt, und das bekanntlich mehrmals im Jahr. Die Notpforten aber waren seit undenklichen Zeiten bei Tage offen geblieben und Akzisedefraudationen nie befürchtet worden, weil die eine gegenüber dem Torschreiber läge, die andere von den Visitierern mitobservert werden könnte. Dem Steuerrat leuchtete das ein²⁷⁸.

Das Generaldirektorium plädierte dafür, beide Notpforten nur stundenweise und unter Aufsicht der Akzisebeamten zu öffnen. Der Steuerrat aber befürwortete nach Rücksprache mit den interessierten Gewerken die ganztägige Öffnung der von den Lederfabrikanten benutzten Notpforte am Steinstieg. Schließlich akzeptierte die Zentralbehörde die inzwischen eingereichte Erklärung der Bürgerschaft, daß sie sich den Verschluß der untersten Notpforte in der Gegend nach dem Wassertore zu gefallen lassen wollte, wenn sie stundenweise geöffnet werde, und billigte den Fabrikanten eine längere Öffnung der anderen Notpforte zu²⁷⁹.

Es hing viel vom Steuerrat und seinem Urteil ab. Das gründete auf intimer Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse der Bürger und Einwohner, sofern er nicht Vorurteile hegte. Aber ohne die Initiative der Bürger und ihrer kommunalen Gremien, der Mitwirkung der Gilden und der Stadtverordneten hätte sich in den Städten weit weniger getan. Die Magistrate waren eher darauf eingestellt, ad hoc zu reagieren, als von sich aus etwas anzustoßen. Allerdings waren sie mit ihrem knappen Personal auf Grund vielfältiger Justiz-, Polizei- und sonstigen Funktionen und angesichts einer unglaublichen Bürokratie auch ausgelastet. 1771 gab es nur vier Magistratspersonen, 1800 immerhin sechs²⁸⁰.

278 Auf Erfordern des Generaldirektoriums erläuterte der Steuerrat die Situation noch näher: Die Notpforte im Steinstieg benutzten vor allem die Lederarbeiter. Wenn diese verschlossen sei, hätten sie einen großen Umweg, der ihnen die Arbeit sehr erschwerte. Die andere Notpforte sei für die meisten Bürger unentbehrlich, teils wegen des Wassers zum Essenkochen, wozu die Stadtbrunnen nicht tauglich seien, teils um das Federvieh von dort aus herunter zum Wasser zu bringen, weil es sonst, wenn es durch die Tore getrieben würde, wegen der starken Passage meistens zu Schaden käme.

279 BLHA, Rep. 2, S.7911.

280 BLHA, Rep. 2, S.2140, fol 155 zu 1771. 1800 waren es der Stadtdirektor, Justizbürgermeister, Syndikus, Polizeibürgermeister, Kämmerer und ein Senator (Bratring: Beschreibung von 1801, S. 272).

In Seehausen hatten sich die chaotischen Zustände, wie sie noch Ende des 17. Jahrhunderts im Rathaus herrschten, allmählich gebessert. 1704 wurde ein Inventar des rathäuslichen Vermögens anhand von Rechnungen rekonstruiert²⁸¹. 1734 prüfte ein Beamter der Kriegs- und Domänenkammer das rathäusliche, Kämmerei-, Kirchen-, Stadt-, Polizei-, Kommerzien- und Manufakturwesen. Der Rat war untereinander sehr verschwägert. Die Mitglieder verrichteten zwar, soweit der Kriegs- und Domänenrat das in der kurzen Zeit ermitteln konnte, ihren Dienst, besaßen auch genug Kapazität; dennoch sollte der Steuerrat bei künftigen Vakanzen dafür Sorge tragen, daß fremde geeignete Leute hierherzögen²⁸².

1741 gab es weitere Untersuchungen und Berichte über das städtische Kreditwesen, da sich die Seehäuser Kämmerei in schlechten Umständen befand und die Äcker immer noch in Händen der Kreditoren²⁸³. 1744 unterzeichnete der Magistrat das von ihm aufgestellte Grund- und Lagerbuch der Stadt, sieben Herren²⁸⁴. 1771 regierten vier Magistratsmitglieder (ein Reglement harrte der Approbation); 1800 waren es der Stadtdirektor, zwei Bürgermeister und ein Kämmerer. Der Kämmerei flossen nun zahlreiche Einkünfte zu²⁸⁵.

Nicht so anhaltend wie in Gardelegen, aber heftig verliefen Konflikte der Seehäuser mit dem benachbarten Adel. Im Sommer 1740 beabsichtigte Johann Rudolph v. Barsewisch zu Scharpenlohe wegen jährlichen Hochwasserschadens auf der ihm gehörigen halben Hufe Lehn- und Ritteracker im Neuendorfer Feld der Stadtfeldmark Seehausen Haus, Scheune und Stall zu errichten, um das Vieh notfalls dorthin zu bringen. Gegen den Einspruch des Magistrats zu Seehausen ließ Barsewisch mit Hilfe der Dörfer Groß und Oberbeuster und Scharpenlohe die bereits geschnittenen Bretter *in einem Ruck* auf die halbe Hufe fahren. Die Seehäuser begaben sich alsbald an den fraglichen Ort, wo die Zimmerleute bereits die Schwellen verlegten, und warnten den anwesenden Schwager des Bauherrn, mit dem Bau fortzufahren, sie würden das Bauwerk sonst niederreißen. Er antwortete, es bliebe dabei, und drohte seinerseits mit Gegengewalt.

Der Magistrat ersuchte nun das Altmärkische Obergericht, dem v. Barsewisch Einhalt zu gebieten. Doch bevor ein Mandat einlief, hatte Barsewisch das Gebäude von mehr als 50 Arbeitsleuten errichten lassen, die den hinzukommenden Seehäusern drohten, falls sie sie stören würden. Die Bürger zogen sich zurück, um Unglück zu verhüten, zumal v. Barsewisch nebst seinem Bruder, Schwager und einem anderen Edelmann sowie einigen Jägern, alle mit Gewehr und Jagdtaschen versehen, zugegen war. Danach ließ der Magistrat zum Ausdruck seines Protestes einige Spannstücke niederreißen und einige Ständer zerschlagen. Im Bericht über den Vorfall erläuterte er, sie könnten das Wirtschaftsgebäude nicht dulden, weil es den umliegenden Stadt- und Kirchenländereien Schaden zufüge,

281 BLHA, Rep. 2, S.7110, fol 174 ff.

282 BLHA, Rep. 2, S.7111.

283 BLHA, Rep. 2, S.7110, zu 1741.

284 Franciscus Engel, *Consul dirigens*, Burchard Gottfried Paaltzow, *Consul*, Henricus Berendis, *Consul et Director adjunctus*, Heinrich Johann Sodemann, Senator, Gottfried Nicolaus Paaltzow, Kämmerer, Friedrich August Raue, *Consul*, Johann Christoph Albrecht, *Secretarius* (GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3 Seehausen von 1744, fol 188 ff.).

285 BLHA, Rep. 2, S.2140, fol 151 zu 1771; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 305 f.

sie mit seinem Vieh überhüte und *zerpedde* und sich dann auch andere Landbesitzer anmaßen würden, Wirtschaftsgebäude zu errichten. Außerdem schade das der Akzise.

Der Fall blieb aber beim Obergericht anhängig, und dieses entschied im März 1744 gegen v. Barsewisch; er hatte den angefangenen Bau niederzureißen und wegzuschaffen und auch künftig daselbst auf dem Stadtfeld und seinem Acker keine Wohnungs- und Wirtschaftsgebäude anzulegen, für den bereits angerichteten Schaden aber aufzukommen. Doch Barsewisch ging in die zweite Instanz nach Berlin, und das Kammergericht entschied im Februar 1748 zu seinen Gunsten, weil ihm das *dominium* dieser halben Hufe zustehe; er dürfe aber nicht auf dem Land der anderen Interessenten hüten und umgekehrt. Der enttäuschte Magistrat scheiterte auch in der Revisionsinstanz, und die Kammer war machtlos, außer es stellte sich heraus, daß der Stadtakzise ein wirklicher Nachteil erwüchse²⁸⁶.

Hochwasser drohte auch den Seehäusern immer wieder; sie hatten wie Tangermünde ihre eigenen Probleme mit den Naturgewalten und suchten sie gemeinsam zu meistern. Im März 1784 kamen sämtliche Einwohner und Ackerbürger immediat ein: Einige Jahre lang herrschten Dürre und Unfruchtbarkeit, seit zwei Jahren hatten sie durch Überschwemmungen von Elbe und Aland alle Saat verloren, so daß sie seit fünf Jahren nicht das notdürftigste Brot- und Futterkorn ernten konnten. Das Unglück drohte ihnen in Zukunft jährlich, da Elbe und Aland seit einigen Jahren so stark anstiegen, daß die Elbdeiche nicht standhalten könnten, und wenn der Aland nicht bis zur Biese hinaus eingedeicht werde. Außerdem drücke sie bis jetzt der 1771 durch die Elbüberströmung erlittene Verlust, da sie zur Wiederherstellung ihrer Äcker eine Anleihe von 4.000 rt zu 5 % Zinsen von der Berliner Bank aufnehmen mußten. Sie baten deshalb um eine sechsjährige Servisfreiheit und wirksameren Wasserschutz.

Das Generaldirektorium forderte einen genaueren Schadensnachweis. Den lieferten die Stadtdeputierten der gesamten Bürgerschaft. 81 Interessenten hatten ihre Verluste durch Hochwasser und Hagelwetter im einzelnen aufgeführt, außerdem 16 Ackerinteressenten im Feld Neuendorf, Kuckhorning und am Falkenberger Weg. Der Gesamtschaden belief sich auf 25.832 rt. Das Generaldirektorium entschied, daß von den geschädigten Äckern und Wiesen kein Servis erhoben werden könnte, aber vom Brauen, Backen, Schlachten, Branntweinbrennen, Kaufmannschaft und allem übrigen Handwerksverkehr ohne Ausnahme²⁸⁷.

Ende 1711 berichtete der Steuerrat, er habe auf Ersuchen der geschworenen Deputierten und Gildemeister zu O s t e r b u r g , den Quartalgerichtsadvokaten Hieronymus Christoph Schultze zum Stadtsyndikus bestellen zu lassen, beim Ratskollegium Schwierigkeiten bemerkt und wollte die Sache zusammen mit der vom König befohlenen Kommission wegen der Differenzen zwischen Magistrat und Bürgerschaft erledigen. Indessen waren schon Deputierte und Gilden beim König erneut wegen Gravamina der Bürgerschaft eingekommen: Der Magistrat griffe in ihre allgemeinen Gerechtsame ein, suchte sich von den Reallasten auf seinen bürgerlichen Nahrungen mit Hinweis auf seine städtischen Benefizien freizumachen und den Bürgern allein die Lasten aufzubürden. Daraus

286 BLHA, Rep. 2, S.7187.

287 BLHA, Rep. 2, S.7161.

entstünden viele Weiterungen, die sich aber ändern würden, wenn die Bürgerschaft einen Syndikus hätte, der für die Stadt und für die Bürger spräche, und dafür wünschten sie den Schultze. Sein Vater stand lange Jahre der Stadt als Bürgermeister vor, und wegen des Syndikats verlangte er auch kein Salär. Der Steuerrat befürwortete das Gesuch.

Wenige Tage später und Anfang Januar 1712 wiederholten die sechs Deputierten und sechs Gildemeister mit eigenhändiger Unterschrift, die Meister mit Gildesiegel ihr Anliegen immediat. Doch die Sache verzögerte sich. Auf Grund der Supplik des Magistrats wegen des Widerstands verschiedener Bürger bei Einforderung der Donativgelder, Pfandkehrung und Streits um das Syndikat mußte der Hauptmann der Altmark erst einmal die Situation vor Ort untersuchen²⁸⁸.

Die Konfliktstoffe ähnelten sich naturgemäß. Keine Bürgerschaft nahm es angesichts der steigenden Lasten gelassen hin, wenn sie beobachten mußte, wie der Rat sich derselben entzog und sie sie mittragen sollte. Und einem Syndikus, der weder der einen noch der anderen Seite verpflichtet war, trauten sie eher als ihrer Stadtobrigkeit, was diese verdroß. Der Magistrat wurde, nach einer kurzfristigen Veränderung seines Status, 1719 gemäß der allgemeinen Verordnung reguliert²⁸⁹. Es regierten ein Direktor, ein Justiz- und ein Polizeibürgermeister und ein Ratsherr. 1771 waren es fünf, 1800 wieder vier; die Bürgerschaft vertraten vier Stadtverordnete²⁹⁰.

Die Bürger waren auch auf ihre alten Freiheiten bedacht. 1751 verweigerte die Bürgerschaft die vom Magistrat verlangten Steinfuhren zur Instandsetzung der Steindämme und beschwerte sich immediat unter Berufung auf ihre *libertas*²⁹¹. 1783 erhoben die Tischler Christoph Quasebarth und Andreas Draeger, der Schneider Adam Friedrich Gegler, der Drechsler Andreas Steffens und Kons. immediat schwere Vorwürfe gegen den Magistrat, besonders gegen Justizbürgermeister Johann Friedrich Gottvertrau Roemer, der protestierende Magistratsmitglieder angefahren und zum Schweigen verwiesen habe. Er bringe, teils auf erlaubte, teils auf unerlaubte Art, große Teile der Wiesen und Äcker an sich, verkaufe diese mit Wucher an auswärtige Gemeinden und Bauern. Jetzt müßten sie das mitverkaufte Holz von den Bauern zu Höchstpreisen kaufen. Die Vormundschaftsachen u.a. würden vernachlässigt. Mit den Bürgerkassengeldern wirtschaftete er so willkürlich wie mit dem Servis. Er mache Nebenanlagen, wodurch monatlich viel Geld aufgebracht werde; aber niemand erfahre, wohin es gelangt und wozu es verwendet werden sollte. Die französischen Sauve-Guarde-Gelder, die der König den Bürgern vor einigen Jahren ersetzte, lägen noch bei Roemer im Depot.

Es wurde schleunigste Untersuchung angeordnet. Der Direktor der Kammerdeputation in Stendal vernahm die 24 Wortführer aus der Bürgerschaft. Tischler Quasebart als Konzipienten der Klage wurde vorgehalten, daß sie mit ihren Beschwerden abermals, wie schon 1773, die ihnen vorgesetzten Instanzen übergegangen hätten. Sie erklärten, daß es wegen des Wiesenverkaufs dringlich war und sie geglaubt hätten, es würde ihnen von den

288 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 111 Osterburg, 29. Febr. 1712 mit Anlagen vom 16. und 20. Dez. 1711 und 5. Jan. 1712.

289 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, VII. Kap., Sp. 12 ff.

290 BLHA, Rep. 2, S.2140, fol 147 zu 1771; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 254 f.

291 BLHA, Rep. 2, S.15, Bereisungsprotokoll von 1751, Punkt 2.

Landeskollegien nicht sobald geholfen werden. Dann wurde jeder einzelne Punkt dem Roemer zur Verantwortung vorgelegt. Nach Erkenntnis der Kommissare waren die *Querelen* der Bürgerschaft *zum Theil nicht gantz ungegründet*, z.T. aber betrafen sie *Facta*, mit denen sich Roemer vor allen anderen Magistratsgliedern vergangen und strafbar gemacht habe.

Indessen war auch die Justiz und speziell das Obergericht in die Untersuchung eingeschaltet worden. Im April 1784 teilte Großkanzler v. Carmer dem Generaldirektorium mit, aus den Berichten ergäben sich nicht nur gröbste Unordnungen und Illegalitäten in fast allen Branchen der Geschäftsverwaltung, sondern auch strafwürdiger Umgang mit Depositalgeldern und grobe Spartelexzesse, so daß das Altmärkische Obergericht auf Roemers Kassation antragen wollte. Im Juli 1784 empfahl Carmer, Roemer nahezulegen, um die Entlassung von seinen städtischen Ämtern nachzusuchen. Dann würde ihm erlaubt sein, nicht nur seine Justitiariate beizubehalten, sondern auch fernerhin Aufträge von den Landeskollegien anzunehmen.

Im September 1784 beschied das Generaldirektorium die Stadtverordneten und die Bürgerschaft auf deren erneute Immediatbeschwerde über Roemer, daß alle ihre Beschwerden untersucht und die Erkenntnis abgefaßt worden sei. Danach wurde das Urteil dem Magistrat bekannt gemacht und besonders den Polizeimitgliedern die eigenmächtige Anfertigung der Servisanlage, Unterschrift unter die unrichtigen Vormundschaftstabellen, Vernachlässigung bei Ausfertigung der Rezesse und der Verwaltung des Depositenwesens, Versäumnisse in den Servisrechnungen u.a.m. vorgehalten, dem Bürgermeister Roemer als Justizmitglied des Magistrats und Justitiar verschiedener Patrimonialgerichte aber detailliert eine Fülle verschiedenster Vergehen gegen die Dienstvorschriften, Mißbräuche zum persönlichen Nutzen im Stadtgericht sowie willkürliches Vorgehen bei seinen Justitiariaten. Abschließend wurde ihm bedeutet, um die Entlastung von seinen städtischen Ämtern nachzusuchen; in solchem Fall würde ihm erlaubt sein, die Justitiariate beizubehalten²⁹².

Es ist erstaunlich, daß bei einer solchen Häufung amtlicher und jurisdiktioneller Verfehlungen der Hauptschuldige, Roemer, nur mit mehr oder weniger Nachdruck dazu gebracht wurde, zurückzutreten, weil er auch der Bürgerschaft nicht mehr zuzumuten war, daß er aber trotzdem die Justitiariate weiter wahrnehmen durfte. Und alle diese sich als außerordentlich notwendig erweisenden Tiefenprüfungen auf Grund zunächst mit dem Terminus *Querelen* heruntergespielter Beschwerden der Bürger wären unterblieben, wenn die Bürgerschaft nicht energisch und auf Tatsachen gegründet offiziell und wiederholt protestiert hätte. Statt dessen wurde ihr anfangs noch vorgehalten, den Dienstweg Übergangen zu haben. Ihr selber wurde jedenfalls genauer auf die Finger gesehen, wie sich 1794 zeigen sollte.

In diesen brisanten neunziger Jahren spitzte sich ein Konflikt erneut zu, der schon 1751 die Gemüter erregt hatte. Im Oktober 1794 beschwerten sich die Gespann haltenden Bürger zu Osterburg immediat über die Zumutung, die der Kämmerei seit einigen Jahren aus Gefälligkeit geleisteten Sandfuhren zu den Steindämmen nun aus Schuldigkeit zu

292 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CLIII Stadt Osterburg Nr. 5, fol 2 ff.

tun, und zwar unter dem Vorwand der Observanz. Die existiere aber nicht, und sie wüßten auch nicht, aus welchem Grunde der Kämmerei das Recht zustehen sollte, Spann- und Handdienste von der Bürgerschaft zur Erhaltung der Steindämme zu fordern, da sie jährlich dafür 72 rt Pacht erhebe. Auch sei es in den übrigen Immediatstädten ungebräuchlich. Einige Bürger hätten die Sandfuhren nie getan, also sei es nie aus Schuldigkeit geschehen.

Der Steuerrat wandte ein, daß Dienste, die eine *Commune* oder *Corporation* zur Unterhaltung eines Gegenstandes, den sie selbst am meisten nutze, unmöglich Frondienste genannt werden könnten. Andererseits könnte der Magistrat wohl nicht in Abrede stellen, daß die Einkünfte des Dammzolls zur Unterhaltung der Dämme auch ohne Sandfuhren und Handdienste vollkommen hinreichend seien. Wenn die Bürger trotzdem dazu verpflichtet wären, könnte man sie ohne Nachteil der Kämmerei wohl davon befreien. Der Steuerrat wand sich noch etwas mit Hilfe juristischer Klauseln, empfahl dann aber zur Vermeidung aller Erbitterung zu genehmigen, daß die 24 rt 4 gr für die Sandfuhren diesmal aus der Kämmerei bezahlt werden.

Die Kammer reagierte entgegengesetzt. Sie beschied die Gespann haltenden Bürger, daß sie die Sandfuhren zur Reparatur der Kämmereidämme zu leisten hätten. Denn die Kämmerei befände sich seit alten Zeiten in wirklichem Recht darauf; einem Protokoll von 1756 zufolge habe die Bürgerschaft diese ihre Schuldigkeit sogar ausdrücklich eingräumt. Bei fernerer Weigerung würden sie durch gesetzliche Zwangsmittel dazu angehalten werden. Sollten sie sich dabei nicht beruhigen wollen, bliebe ihnen zwar der förmliche Prozeß; sie müßten aber vorbehaltlich ihres Rechts die Fuhren weiter machen.

Doch die Bürger ließen sich nicht einschüchtern. Im März 1797 ersuchten sie erneut um Niederschlagung der 24 rt 4 gr für die Sandfuhren; denn jetzt sollte die angedrohte Exekution realisiert werden. Der Steuerrat meinte dazu, da die Ackerbürger die Niederschlagung jetzt als eine Gnade nachsuchten, nicht als Recht, und sie nachher auch die Fuhren geleistet hätten, trüge auch der Magistrat zur Vermeidung weiteren Streits dahin an, daß ihnen für diesmal die Erstattung erlassen werde. Kammer und Generaldirektorium stimmten in Frühjahr 1798 dem Antrag zu, letzteres mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß es bloß aus Gnade geschehe²⁹³.

Ein anderes Anliegen der Bürgerschaft, das der Erleichterung von Handel und Gewerbe galt, war die Abschaffung des vor einigen Jahren eingeführten Binnenzolls zwischen den einzelnen altmärkischen Zoll-distrikten. Die Stadtverordneten legten ihre Beschwerde vom Juli 1795 dem Magistrat vor; der unterstützte sie, und auch der Steuerrat sprach sich dafür aus. Der Behördenweg war diesmal noch länger, da er auch über Akzise- und Zollinstanzen führte. Im Frühjahr 1796 kam endlich der Bescheid, positiv hinsichtlich des so benötigten Brennholzes, das Bauern auf den Markt brachten, negativ hinsichtlich aller anderen zollbaren Handelsobjekte²⁹⁴.

In **W e r b e n** hatte es kein Rathäusliches Reglement gegeben. 1771 war es wie in Osterburg projiziert und zur Approbation eingereicht worden, 1782 aber noch nicht rea-

293 BLHA, Rep. 2, S.6184.

294 BLHA, Rep. 2, S.6198. – Zum Vorgang s.o. Kap. C.II.2.b) S. 893 nach Anm. 453.

lisiert²⁹⁵. Der Magistrat bestand am Anfang des 18. Jahrhunderts aus zwei Bürgermeistern, zwei Ratsherren und einem Sekretär. Mitte des Jahrhunderts war Johann Christoph Wehling dirigierender Bürgermeister und zugleich Salzfaktor und Zolleinnehmer, Johann Christian Hupe Prokonsul und Akziseeinnehmer, Gotthold Leberecht Markgraf Konsul und Kämmerer und zugleich Ziesemeister, Johann Dietrich Jahns Ratsherr, Kriegsmetzeinnehmer und Apotheker²⁹⁶, sie hatten also alle noch Nebenfunktionen inne, die ihr dürftiges Salär aufbesserten. 1800 regierten die Stadt ein Stadtdirektor, drei Bürgermeister und ein Stadtsekretär; sechs Stadtverordnete vertraten die Bürgerschaft²⁹⁷.

1714 wirkten acht Deputierte der Bürgerschaft bei der Errichtung des Grund- und Lagerbuchs der Stadt mit. Sie hatten den Entwurf des Rates von 1713 geprüft, mit zahlreichen Bemerkungen versehen und eigenhändig unterschrieben²⁹⁸. Die Bürgerschaft stand mit dem Rat zusammen bei der Wahrung städtischer Gerechtigkeiten zum Nutzen der Bürger, besonders gegen jahrhundertealte Konkurrenz. Das betraf u.a. die Zwistigkeiten zwischen der Stadt und dem Prignitz-Dorf Nitzow wegen dessen Hütungsgerechtigkeit im Hainholz vor Werben. Dem wollte die Gemeinde zu Nitzow 1776 ein Ende setzen, nachdem sie wieder einmal gepfändet worden war und Rat und Bürgerschaft zu Werben beim Altmärkischen Obergericht verklagt hatte. Sie ersuchte um ein Äquivalent für ihre Hütungsgerechtigkeit auf der Werbener Feldmark und die Erstattung der 35 rt Pfandgeld²⁹⁹.

Um diese Zeit wurde auch der Separationsrezeß zwischen Werben und den Prignitz-Dörfern Glöwen und Roddan und den Vorwerken Alt und Neu Buchholz ausgehandelt, um das uralte Kriegsbeil um den Kolpin zu begraben; der Werbener Anteil daran wurde verkauft³⁰⁰.

Dagegen entbrannte in den neunziger Jahren Streit um Weidereviere zwischen der Stadt Werben und den Deichwärtern im Werbener Koloniedorf Neu Werben zwischen Elbe und Havel, das aber zur Stadt und somit zum Kreis Seehausen gehörte. Anfang 1792 beschwerten sich die Deichwärter Johann Riebe und Joachim Stamer namens ihrer Mitgenossen über Magistrat und Bürgerschaft zu Werben immediat, und auch die Kolonisten fanden sich in ihren Hütungsansprüchen eingeengt. Sie baten um eigene Weideplätze und Unterstellung unter eine andere Obrigkeit, z.B. das Domkapitel zu Havelberg. Auf Grund kommissarischer Verhandlungen kam es zum Vergleich³⁰¹.

Das Rathaus in Werben war schon oder noch Anfang des 18. Jahrhunderts sehr *wandelbar*, d.h. in schlechtem Zustand³⁰². Später war es darum noch schlechter bestellt. Dem Grund- und Lagerbuch von 1744 zufolge bestand es aus zwei Giebelgebäuden; man konnte bei nassem Wetter nicht trocken darin sitzen und bei stärkerem Wind nicht ohne Lebensgefahr. Darunter befand sich der Ratskeller mit einem noch *ziemlichen* Gewölbe.

295 BLHA, Rep. 2, S.2140, fol 140 zu 1771; S.8248, zu 1782.

296 Bekmann: Historischen Beschreibung, 1753, VIII. Kap., Sp. 28 f.

297 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 308 f.

298 LHASA/StOW, Rep. E Werben Nr. 330, fol 22 ff.

299 BLHA, Rep. 2, S.8324.

300 BLHA, Rep. 2, S.8267.

301 BLHA, Rep. 2, S.8287.

302 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, VIII. Kap., Sp. 26 ff.

Das eine Giebelgebäude nutzte die Garnison als Strohmagazin³⁰³. Da die Kämmereikasse die nötigen Baukosten nicht tragen konnte, verfiel das Rathaus weiter. 1789 berichtete der Steuerrat, daß sich der Magistrat in Ermanglung eines ordentlichen Rathauses in dem zum Verkauf stehenden Hause des Schiffers Guhl versammelte. Aus Platzmangel war ein Rathausbau nötig, aber vom Magistrat bisher aufgehalten worden.

Die Finanzierung sollte durch Holzverkauf in Höhe von 4.000 rt ermöglicht werden. Im Juni 1789 wurde daher die Bürgerschaft, die durch die Stadtverordneten, Alt- und Gildemeister vertreten war, um ihre Zustimmung ersucht, und zwar zum Zwecke des Rathausbaus, zur Tilgung der Vorschüsse und zur Wiedereinlösung einer versetzten Kämmereiwiese. Sie erklärten, daß sie gegen den Neubau des Rathauses, dessen Notwendigkeit sie einsehen, und die anderen Zwecke nichts einzuwenden hätten und, da kein anderer Fonds vorhanden war, in den Holzverkauf willigten. Das Protokoll unterschrieben alle Bürgervertreter und Gildemeister. Das Rathaus konnte nun errichtet werden; der Bau war 1793 vollendet³⁰⁴.

Dann traten Zerwürfnisse zwischen den Gewerken und Stadtdeputierten zutage. Im November 1795 warfen zwölf Bürger und Handwerksmeister als Bevollmächtigte der Gewerke den vier Stadtdeputierten, Ackerbürger Johann Joachim Sanne, Lohgerber Nicolaus Christian Reuschel, Hufschmied Joachim Andreas Grimm und Schiffer Abraham Ludwig Rüttel, schwerwiegende Versäumnisse vor und verlangten ihren Rücktritt. Hauptgegenstand der Beschwerde war Irreguläres bei der Viehhaltung, Mast und Holzeinschlag, die sie zu ihrem Vorteil nutzten, und bei der Verpachtung der sog. Kolpinäcker. Im Januar 1796 erklärten die vier Stadtverordneten schriftlich, daß sie, da die Bürgerschaft sie nicht mehr als Deputierte dulden wolle, sie überdem bei den häufigen Unruhen unter derselben dafür nicht genügend entschädigt werden, ihren Posten sehr gern verlassen wollten. Doch bestanden sie zuvor auf Untersuchung der Klage. Denn sie gaben nur versäumte Aufsicht zu, sonst nichts.

Wenige Tage später bestätigten vier von den Gilden der Schneider, Leineweber, Schmiede und Tischler gewählte Deputierte den Empfang der Antwort der Stadtverordneten. Dann nahm die Bürgerschaft die Resignation der Stadtverordneten an; offen blieb, ob diese noch eine Entschädigung verlangten. Der Magistrat dagegen bedauerte ihren Abgang, da sich kaum bessere finden würden. Das war fast typisch. Dann fanden Gewerksversammlungen zur Wahl von Deputierten für die weiteren Untersuchungen statt³⁰⁵. Der Ausgang der Sache bleibt offen. Deutlich wurde aber auch hier, daß die Bürgerschaft, besonders die Gewerke verschärft darauf achteten, ob und daß ihre Interessen gehörig wahrgenommen und realisiert wurden.

Im Amtsstädtchen *A r e n d s e e* waren die kommunalen Verhältnisse durch das ortsansässige Amt, wenn der Amtmann seine Herrschaftsfunktionen voll ausschöpfen wollte, überschattet. Das trat besonders in der Justizverfassung zutage, an der der Magistrat nur

303 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CVIII Grund- und Lagerbücher Nr. 3 Werben von 1744, fol 348 ff.

304 BLHA, Rep. 2, S.8283, fol 17, 20 ff., 69 ff. mit Grundrissen von 1791.

305 LHASA/StOW, Rep. E Werben Nr. 1261, Bd. 1 und 2.

begrenzt teilhatte. 1712 fungierten als Bürgermeister Niklas Wiebring, zugleich Postmeister und Akziseeinnehmer, Joachim Güssefeld, zugleich Zollverwalter und Ziesemeister, Balthasar Christoph Gartze, Kauf- und Handelsmann und als Ratsherr Matthias Johann Gebel. Um 1753 war Heinrich Jacob Staude Consul dirigens; sein Vorgänger im Amt Christian Werneccius und Joachim Benedictus Letche waren gerade verstorben³⁰⁶. Es blieb bei zwei Ratspersonen³⁰⁷. Auch um 1800 regierten nur ein Polizeibürgermeister und ein Ratmann; die Bürgerschaft vertraten fünf Stadtverordnete³⁰⁸.

Nach dem Siebenjährigen Krieg war die Stadt noch längere Zeit tief verschuldet und auch nicht in der Lage, Zinsen aufzubringen. Die Frage stand, ob deshalb die Bürgerkasse anzugreifen war. Der Steuerrat wehrte im Frühjahr 1770 ab. Die Kasse sei wegen der Kriegsschulden, die verzinst werden müßten, und durch die Fouragelieferungen über alle Maßen angestrengt. Der Zustand der Bürger sei auch seit einigen Jahren merklich schlechter geworden, verschiedene, vormals *nahrhafte* Häuser stünden jetzt in Konkurs, daher eine besondere Anlage zur Bürgerkasse nicht ohne Ruin der Bürger gehe, u.a. m.³⁰⁹ Tatsächlich war die Stadt blutarm.

Im September 1770 kamen die beiden Magistratsmitglieder wegen einer Gehaltserhöhung ein. Die Einkünfte des Städtchens bestanden in 45 rt 15 gr 6 d, davon gingen 10 rt 4 gr für die Reparatur der Rathausbuden ab, in die 35 ½ rt teilten sich beide, mußten aber davon auch noch Schreibmaterial und die Heizung bestreiten. Noch 1779 hatte sich kein *convenabler fond* dafür finden lassen, so daß sie ihren Abschied wünschten; sie wurden aber zur Geduld verwiesen. Dann mußte doch die Bürgerkasse erhalten. Im Mai 1783 beschwerte sich die Bürgerschaft, daß ihr die Salarierung des Magistrats aufgebürdet werde. Ihr Gesuch um Befreiung wurde aber abgelehnt³¹⁰.

Indessen hatte sich Unmut unter der Bürgerschaft angestaut; im März 1780 war er zum Ausbruch gekommen. Der Rat hatte seit etlichen Jahren viele außerordentliche Abgaben erhoben, ohne über die zweck- und ordnungsgemäße Verwendung dieser Gelder Auskunft zu geben. Nach der letzten Geldforderung von den Bürgern danach gefragt, erfuhren sie, daß es für kommende, noch unbekannte Ausgaben bereitstehen solle. Daraufhin ersuchten sie den Magistrat um Abschrift aller Rechnungen des Servis und der extraordinären Abgaben der letzten vier Jahre, um sich selbst von der zweckmäßigen Verwendung der Gelder überzeugen zu können. Das wurde abgeschlagen.

Der Steuerrat versprach eine Untersuchung. Doch darum hatten sie nicht gebeten. Sie wünschten die Aushändigung der Akten, weil sie sich keineswegs damit zufrieden geben wollten, daß sich der Magistrat die alleinige Disposition über ihre Gelder anmaße; der Vorwand, daß die ordinären und extraordinären Auflagen mit Hinzuziehung ihrer Deputierten erfolgten, schließe sie nicht von *selbstiger* Nachfrage aus. Auch bemängelten sie, daß die Deputierten, die sonst nach Verlauf von drei Jahren wechselten, z.T. schon

306 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, IX. Kap., Sp. 26 ff.

307 1771 Bürgermeister Heinrich Staude, vor vier Jahren Schulrektor, und Ratmann Ludwig Klodell, Brauer (BLHA, Rep. 2, S.2140, fol 138).

308 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 328 f.

309 BLHA, Rep. 2, S.2535, 5. April 1770.

310 BLHA, Rep. 2, S.2524, fol 2, 4, 14, 25.

20 Jahre diese Funktion innehatten, wozu sich sonst niemand leicht zu drängen pflegte, da es ein sehr lästiges und gering entlohntes Amt, also wohl ein ihnen unbekanntes Interesse der Beweggrund sei³¹¹.

Das Mißtrauen saß tief. Der Magistrat aber zögerte die Sache hinaus, zieh die Bürger des Tumultuierens, während die Bürgerschaft wiederholt auf Aushändigung der Rechnungen drang. Die mit der Untersuchung beauftragte Kammerdeputation in Stendal fand, wie sie endlich im Oktober 1781 berichtete, vielerlei Unordnung bei der Kassen- und Rechnungsführung vor. Die hätte vermieden werden können, wenn der Magistrat, wie es sein sollte, einen ordentlichen Städtekkassenetat projektiert und zur Genehmigung eingereicht hätte.

Auf Grund dieses Berichts wurde der Serviskassenrendant suspendiert, der Magistrat aber gerügt, er habe verfassungs- und dienstwidrig gehandelt. Es sei ganz unverantwortlich, wenn mit Geldern, die der ganzen *Commune* gehören, nach Gutdünken gewirtschaftet werde, und da der Magistrat dabei immer offene Kassen gehabt habe, seien ganz leichtsinnige Ausgaben gemacht worden. Notwendige Ausgaben, zu denen die Bürgerschaft beitragen sollte, hätten ihr zuvor gehörig bekannt gemacht und sie von deren Notwendigkeit überzeugt werden müssen. Aber auch den Steuerrat traf Schuld, weil er keinen ordentlichen Städtekkassenetat hatte aufstellen lassen.

Der Magistrat versuchte sich nochmals zu rechtfertigen, indem er die Bürgerschaft eines Komplotts von *unruhigen und wilden Bürgern* zieh. Doch die Bürgerschaft ließ nicht nach, beargwöhnte nun den neuen Stadtkassenetat; die Lage spitzte sich zu, und auch die neuen Stadtverordneten lehnten den bereits approbierten Etat ab. Die Untersuchungen gingen jahrelang weiter, Deputierte und Bürgerschaft supplizierten und klagten immer erneut, wobei sie sich der Unterschrift hunderter Bürger versicherten, um nicht als querulierende Minderheit desavouiert zu werden. Im November 1784 entschied die Kammer endlich, daß vor der Einführung des Etats die klagende Bürgerschaft noch ordnungsgemäß zu hören sei. Das geschah; die Bürgerschaft bestellte ihre Repräsentanten, und die Verhandlungen und Vernehmungen nahmen nun den gewünschten Gang³¹².

1788 sah sich das Städtchen wieder einmal vonseiten des Amtes bedrängt. Der Amtmann verlangte, daß ihm ebenso wie seinen Vorgängern die sog. Kämmereigebühr von je 1 rt ausbezahlt sei, die jeder in die Gilde Aufgenommene zu zahlen habe und die die Gewerke jetzt einbehielten; die Stadt Arendsee habe gar keine Kämmerei. Die Kammerdeputation schlug dagegen vor, diese Gelder dem Magistrat zur nötigen Verbesserung seiner Emolumente zu überlassen.

Zuvor hatte sie den Magistrat und dieser die Gewerke befragt. Laut Protokoll vom 30. September 1788 waren die Alt- und Gildemeister der Gewerke der Bäcker, Schlosser, Schmiede, Leineweber, Schneider, Tischler und Schuster erschienen und erklärten, daß diese Gebühren gemäß ihren Privilegien nicht dem Amt, sondern dem Magistrat zukämen. Denn obzwar hier keine Kämmerei sei, müßte doch eine zu unumgänglich nötigen Ausgaben bestimmte Stadt- oder Bürgerkasse gehalten werden, die mit diesen von den

311 BLHA, Rep. 2, S.2537, fol 1 ff.

312 Ebenda, fol 5 ff.; S.2538, Bd. 2.

Gewerken einkommenden Geldern verbessert werden könnte. Das sei umso nötiger, als der Magistrat gering salarisiert, und umso billiger, als ihm die Ziviljurisdiktion genommen und ohne Äquivalent dem Amt beigelegt worden sei; und der Bürgerschaft fiele es zu schwer, jährlich das, was nach dem Etat fehlt, *ex marsupio* [Geldbeutel] aufzubringen.

Auch die Kammer meinte, daß der Amtmann keinen Anspruch auf diese Gebühren habe, weil sie nicht in seinem Pachtanschlag enthalten seien und die Gerichtsausgaben auch nicht von dem Beamten, sondern aus dem Justizfonds bestritten würden. Angesichts der schlechten Besoldung und mangels anderer Mittel sollte der Magistratsvorschlag bewilligt werden. Das Generaldirektorium stimmte zu³¹³.

Die Bürgerschaft der Altstadt Arendsee, die dem Amt unterstand, sah sich offenbar nach den Erfolgen der Neustadt ermutigt, sich von der Umklammerung des Amtes und der Neustadt zu befreien. Laut Bericht des Steuerrats im November 1793 nahm sie Bürger an, erhob Bürgergeld und führte eine besondere Gemeindekasse. Immediat bestanden Deputierte und Bürgerschaft der Altstadt im April 1794 auf ihrem althergebrachten Anspruch, in dieser Hinsicht unabhängig vom Magistrat der Neustadt zu sein, mußten sich aber bescheiden³¹⁴.

Wenige Jahre später aber wurde die Bürgerschaft zu Arendsee, ähnlich wie etliche Jahre zuvor die von Arneburg, initiativ. Im Januar 1798 ersuchten die acht Deputierten namens der Bürgerschaft anlässlich der Vakanz der Stelle des Polizeibürgermeisters um die Ansetzung eines Mannes ihres Vertrauens, der die Gerichtsbarkeit in der Stadt, unabhängig vom Amt, ausüben könnte³¹⁵. Der Bürgerschaft zu Arendsee blieb die ersehnte Unabhängigkeit vom Amt versagt. Aber beachtlich ist auch in diesem Fall, mit welcher Energie und Ausdauer die Bürger der kleinen Mediatstädte die Interessen ihrer Stadt vertraten, ehe der Staat die Notwendigkeit allgemeiner Reformen erkannte und dementsprechende Maßnahmen getroffen wurden.

Das Amtsstädtchen *A r n e b u r g* hatte mehr Glück als Arendsee. Nachdem sich Rat und Bürgerschaft 1712 über den Pächter der Burg und die von ihm angelegte Kolonie wegen allerlei Störungen beschwert hatten, erwogen beide, an der Stelle des jetzigen Pächters Steinbach die Burg samt Zubehör zu pachten. Der trat aber nicht von seinem Vertrag zurück³¹⁶. Bereits 1711 hatte die Bürgerschaft die Tangermünder Amtsvorwerke Arneburg und Bürs gepachtet³¹⁷, um sich damit eine solide ökonomische Grundlage zu schaffen. 1717 aber wünschte die Kammer, die Äcker der beiden Vorwerke, die die Bürger in 52 Teilen unter sich aufgeteilt hatten, zu einem Vorwerk zusammenzulegen und einem anderen Pächter auszutun. Zur Verhandlung schickten die Bürger acht Abgeordnete, die anfangs noch opponierten; doch die Rücknahme war vertraglich gedeckt³¹⁸. Trotzdem bat die Bürgerschaft als Zeitpächter im April 1718 immediat, sie gegen das Amt

313 BLHA, Rep. 2, D.4598, fol 1 ff. zu 1788.

314 BLHA, Rep. 2, S.2582. – Vgl. zu den Vorgängen im einzelnen Engel, E.: Weiterwirken und Neubelebung kommunalistischer Traditionen in brandenburgischen Städten um 1800, 1998, S. 44 ff.

315 Im einzelnen s.o. Kap. C.IV.1.b) S. 1067 zu Anm. 129.

316 BLHA, Rep. 2, D.18264, 17. Juni 1712, 8. Sept. 1713.

317 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 5 Arneburg Fasz. 6, 8. April 1718 mit Bezug auf 1711.

318 BLHA, Rep. 2, D.18292/1, zu 1717, Arneburg.

Tangermünde bei ihrem Kontrakt zu schützen und ihr Verhör zu gewähren. Sie wurde aber an die Amtskammer verwiesen³¹⁹. Die blieb bei ihrem Plan.

Der Magistrat bestand Anfang des 18. Jahrhunderts aus drei Personen: Christoph Georg Kenkel und Joachim Lubars als Bürgermeister, Martin Bernhard Kiepke als Ratsherr; Mitte des Jahrhunderts waren es noch zwei: Johann Friedrich Oldenbruch als regierender Bürgermeister und Akziseeinnehmer, Johann Daniel Köppen als Ratsherr und zugleich Akzisekontrollleur³²⁰. Die Ämterdoppelung war angesichts der geringen Gehälter auch hier fast unumgänglich. Nach dem Erwerb der vollen Stadtgerichtsbarkeit 1778 wurden wieder drei Magistratspersonen nötig. Um 1800 waren es der Bürgermeister, ein Stadtsekretär und ein Ratsherr; für die Bürgerschaft fungierten drei Stadtverordnete³²¹. Ein Rathäusliches Reglement fehlte. 1771 war ein Projekt in Arbeit³²²; ob es auch realisiert wurde, bleibt offen.

Ihren größten Erfolg erzielte die Bürgerschaft zu Arneburg, als sie sich 1775 immedieat dafür einsetzte, daß dem Rat die Jurisdiktion über die Stadt übertragen und sie dadurch vom Amt unabhängig würde³²³. In den nachfolgenden Untersuchungen und Befragungen wirkten die Stadtdeputierten namens der Bürgerschaft und der Gilden, 1777 insgesamt 14 Bürger einschließlich des Ziesemeisters, zusammen³²⁴.

Die Stadt mußte seitdem dem Amt Tangermünde jährlich zur Entschädigung 33 rt zahlen. Im September 1793 war das Votum der Bürgerschaft erforderlich, den Justizkanon der 33 rt künftig aus der Bürgerkasse zu nehmen. Den drei Stadtverordneten als Repräsentanten der Bürger, Tischlermeister Caspar Seemann, Ackerbürger Nicolaus Schmidt und Schuhmacher Gabriel Holländer, wurde vorgestellt, daß die Übertragung der Justiz an den Magistrat zum größten Vorteil der Bürgerschaft gereichte. Eigentlich hätte sie den Kanon von Anfang an übernehmen sollen und nicht der Magistrat, dem dadurch sein ohnehin geringes Salär vermindert wurde³²⁵.

Die Stadtverordneten erklärten hierauf einstimmig, sie könnten das nur billig und der Sache angemessen finden. Als es damals um den Kanon ging, wäre die Bürgerschaft der Meinung gewesen, daß sich der Magistrat durch Ansetzung höherer Sporteln schadlos halten könnte. Das durfte er aber nicht. Wenn aber jetzt der Beitrag zur Bürgerkasse nach Maßgabe des Servis aufgebracht würde, trüge verhältnismäßig derjenige, der viel [Geschäfts]Verkehr, mithin öfter in Justizsachen zu tun habe, mehr zu dem Kanon bei als der Arme, der selten damit zu tun habe³²⁶. So fanden die Stadtverordneten auch gleich noch einen Modus zu gerechter Lastenverteilung.

319 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 5 Arneburg Fasz. 6, 8. April 1718.

320 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753 IX. Kap., Sp. 9 ff.

321 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 290.

322 BLHA, Rep. 2, S.2140, fol 136.

323 Siehe oben Kap. C.IV.1.b) S. 1068 zu Anm. 134 ff.

324 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 5 Arneburg Fasz. 6, 24. Okt. 1777.

325 Die Kämmerei hatte 1778-88 an Einnahmen 129 ½ rt, an Ausgaben 119 rt 2 gr (BLHA, Rep. 2, S.2589, zu 1793).

326 BLHA, Rep. 2, S.2589, 20. Sept. 1793.

2. Die adligen Mediatstädte

a) Bismark und Kalbe/M.

Beide Städte der v. Alvensleben zu Kalbe hatten die stabilste Verfassung der adligen Mediatstädte in der Altmark. Sie unterstanden auch in der Frühneuzeit dem Alvenslebenschon Gesamtgericht, das die Obergerichtsbarkeit über sie ausübte; doch die Räte waren für die Niedergerichtsbarkeit zuständig, für die Kommunalverwaltung ohnehin. Beide Städte behielten die Ratsverfassung. Die Bürgerschaft fungierte als rechtsfähige Korporation und zweites Verfassungsglied, während Gilden als kommunale Kraft nicht in Erscheinung traten³²⁷.

In der Frühneuzeit wurden beide Städtchen häufig als Flecken bezeichnet; im Landsteuerregister von 1542 rangierten sie unter den kleinen Städtlein oder *offen Flecklin*³²⁸, gaben also auch Landschoß wie die Dörfer. 1591 sprachen die v. Alvensleben von ihrem Flecken Bismark, 1598 vom *Bleck* Kalbe³²⁹. Doch ihr städtischer Charakter manifestierte und festigte sich mit der Einführung der Akzise im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts³³⁰. Auch deshalb unterschieden sie sich von den kontribuablen Flecken Apenburg und Beetendorf im 18. Jahrhundert als Städtchen oder Städte (1800)³³¹. Insofern hatten die Gewandschneider und Tuchmacher der großen Städte 1711 mit ihrer abschätzigen Bewertung Bismarks Unrecht³³².

In B i s m a r k wurden 1534 als Verhandlungspartner der Kalandsherrn im *oppidulum* der Richter Claus Alsten, der Bürgermeister (*Proconsul*) Kersten Philipps und die Ratsherren (*Consules*) Achim Henniger und Albrecht Rehte tätig, die genehmigten, daß der Kalandsgilde eine Vikarie der Pfarrkirche inkorporiert wird³³³. Die Kompetenzen des Rates, unabhängig von der Stadtherrschaft, bisweilen zusammen mit dem Richter, belegt das Bürgerbuch der Stadt von 1523 an³³⁴. Da wurden Testamente niedergelegt (z.B. 1523), Ehestiftungen beurkundet (z.B. 1532), Mündel-, Kredit- und Grundstückssachen verhandelt (z.B. 1563, 1567, 1597), Injurienklagen geschlichtet (z.B. 1623), Krämer- und Gildegebühren erlegt (z.B. 1562/63 und 1652), Geburtsbriefe ausgestellt (1688 ff.), vor allem aber das Bürgerrecht gewonnen und der Bürgereid abgelegt (1549, 1673 ff.).

1682, als von der Bürgerschaft Geld für Feuerleitern gefordert wurde, einige Leute protestierten und Jochim Hackers Frau Dorothea Reinike öffentlich scharfe Injurien vernehmen ließ, unterzeichneten *Verordnete des Raths hieselbsten* das Protokoll über den

327 Siehe oben Kap. C.I.2. S. 820 f. zu Anm. 180 ff.

328 BLHA, Rep. 23 A, C.2943, fol 65 (Bismark unter den v. Alvensleben), fol 67 (Kalbe). Hier wurden auch Flecken und Dorf Arendsee, der Fleck Arneburg und das Flecklein Groß Aulosen genannt.

329 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 34, fol 43 ff. zu 1591; Nr. 43, fol 149 ff. zu 1598. – Zu Weichbild und Bleck vgl. Schütte: Orte zwischen Stadt und Land, 1993; ders.: „Weichbilde“ und „Freiheiten“, 1999.

330 1682 wurde in Bismark auf kurfürstliche Anordnung die Malz- und Bierakzise eingeführt (LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 494, fol 3). Beide Städte sind daher nicht im Kontributionskataster des Kr. Arendsee von 1686 verzeichnet.

331 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 329 (Kalbe), S. 332 (Bismark).

332 Siehe oben Kap. C.II.1.a) S. 832 nach Anm. 48.

333 CDB SB S. 428 ff. Nr. 55.

334 StadtA Stendal, VA I 10; auch für das Folgende.

Vorgang und bekräftigten es mit dem Siegel des Städtleins³³⁵. 1692 schlossen der Rat zu Bismark und die Gemeinde zu Solpke nach langen Streitigkeiten einen Vergleich über die dem Rat seit langem schuldigen jährlichen 7 fl, gesiegelt und unterschrieben von Bürgermeister Jacob Dietrich und den Ratsverwandten Joachim Wernich, Jacob Bauman, Joachim Cahrstedt³³⁶

Möglicherweise in Analogie zu den Reformen der Immediatstädte seit Ende der achtziger Jahre des 17. Jahrhunderts verglichen sich 1696 die v. Alvensleben über die Bürgermeister- und Ratsbestellung. Der Rat hatte das Nominations-, der Gesamtrichter namens der Stadtherren das Konfirmationsrecht. Nach dem Tod des jetzigen Bürgermeisters sollte der Rat künftig nur noch aus drei Personen bestehen. Der Bürgermeister sollte, wenn er das Direktorium führte und das Protokoll hielt, die Hälfte (der Gebühren), die beiden Ratsherren die andere Hälfte einzuheben haben, ebenso anteilig das Jahrmarktsgeld und Bürgermahl; die Akzidentien und Wiesen aber teilten sie, wie hergebracht. Der Rat, so hieß es weiter, verrichtet alles in gemeinsamer Beratung; Kaufbriefe, Ehestiftungen und Erbverträge aber fertigt der Gesamtrichter aus. Die nötigen Anlagen macht der Rat mit Hinzuziehung bestimmter Deputierter; vor dem Gesamtgericht findet die jährliche Rechnungslegung statt³³⁷.

Diese Verfassung beschnitt eindeutig die Kompetenzen des Rats; denn sie wies dem Gesamtrichter die Dokumentation von Handlungen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zu, die früher dem Magistrat zustand. Schon ein Protokoll von 1690 fixierte, daß der Rat die *usurpierte* Erhebung der Strafen in Zivilsachen und den Abschloß nicht genießen sollte. Die Ratsbestellung von 1696 wurde per Sentenz vom 7. Mai 1716 bestätigt, bis etwas anderes verglichen werde³³⁸.

Die Bürgerschaft aber achtete auf ihre gewohnten Mitspracherechte. 1694 wurde, da bisher keine ständige, aber doch nützliche Nachtwache gehalten worden war, vom Rat und den Deputierten der Bürgerschaft bewilligt, daß die drei Torschreiber solche mit versehen und dafür aus jedem Haus pro Quartal 1 bis 9 gr erhalten. Wenn aber neue Torschreiber kämen, sollten sie dieses Amt allezeit mitbestellen³³⁹. 1700 bewilligte die Bürgerschaft, daß der Rat zum besseren Schutz des Bismarkschen Holzes einen Holzvogt annimmt und vergütet³⁴⁰.

1729 aber beschwerte sie sich durch zwei Abgeordnete beim Gesamtrichter über den Magistrat: Er ließe nicht nur ohne vorgezeigte Verordnung der v. Alvensleben und ohne Hinzuziehung der Deputierten und Viertelsleute des Fleckens die Brücke vor dem Gardelagenschen Tor verlängern, sondern wollte auch die Bürgerschaft zur Speisung der Maurer und zur Handreichung bei den Fuhren anhalten, habe sogar einige Bürger gepfändet, obwohl der Magistrat die Brücke aus den Revenuen instandhalten müßte³⁴¹.

335 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 496, fol 1.

336 StadtA Stendal, VA I 10, Bürgerbuch von Bismark, S. 280 ff.

337 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 494, fol 9.

338 Ebenda, fol 11 zu 1690, fol 9 zu 1716.

339 StadtA Stendal, VA I 10, Bürgerbuch von Bismark, S. 276.

340 Ebenda, S. 279.

341 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 496, fol 8 ff.

Die Magistratspersonen hatten gern nebenbei noch staatliche Ämter inne, um ihre knappen Dienstbezüge aufzubessern; der Staat wußte das und ließ sich bei der Ämtervergabe offiziell bestechen. 1737 erfuhr der Steuerrat von der Kriegs- und Domänenkammer, daß sie Johann Christian Gösche gegen Erlegung von 100 rt zur Rekrutenkasse die Anwartschaft auf den Posten des derzeitigen Bürgermeisters und Akziseeinnehmers Senff im Flecken Bismark dergestalt übertragen habe, daß er sofort zur obigen Bedienung verpflichtet werde und nach Senffs Abgang ihm darin folgen solle³⁴². Bei mehreren Bewerbern um ein solch einträgliches Amt wurde geradezu gefeilscht.

Die Alvenslebensche Ratsbestellungsordnung galt auch 1745 noch, als das Direktorium der Generalkasse vom Magistrat wissen wollte, ob Flecken und Bürgerschaft mit allen Rechten, Einkünften usw. den v. Alvensleben immediat zugehören oder ob die Stadt ihren Magistrat, Freiheiten und Immunitäten vom König oder dessen Vorfahren erhalten habe und als ein *Subfeudum* zum Alvenslebenschens Gesamtgericht gehöre; wieweit sich die Jurisdiktion des Magistrats erstrecke, wohin ihre Appellationen gehen und wem Magistrat und Bürgerschaft gehuldigt haben. Daraufhin wurden alle Gerechtsame, Ordnungen und Verpflichtungen in einer Art Grund- und Lagerbuch von Bismark zusammengestellt³⁴³, wahrscheinlich vom Gesamtgericht.

Diesem zufolge bezog sich die Bürgerschaft auf einen Brauch, daß kein Schuster, Schneider und Leineweber sein Handwerk in Buden verrichten durfte, sondern sich erst ein eigenes Haus oder eine Wohnung anschaffen und sich allen Lasten wie Schoß u.a. und dem pflichtschuldigen Dienst für die Gerichtsobrigkeit unterwerfen mußte. Das Städtlein hatte Stadtrechte (*Jura civitatis*), und die Bürger mußten wie die Immediatstädte Akzise u.a. an den König abstatten, die Einquartierung mit den Städten tragen, partizipierte mithin billig an allen Vorteilen der Städte. Die Polizeisachen aber hatte die Kriegs- und Domänenkammer prätendiert.

Der Anteil der Bürgerschaft am Stadtre Regiment war in der Form festgeschrieben, daß der Rat bei Steuer- und anderen Anlagen die Deputierten hinzuziehen mußte. Keine nähere Auskunft enthielt die Niederschrift von 1745 über die anderen Funktionen des Magistrats. Geblieben war ihm, so noch um 1800, die niedere Gerichtsbarkeit und Polizei, die der Bürgermeister mit einigen Senatoren verwaltete³⁴⁴, wenn auch die einträgliche Ausstellung von Verträgen aller Art vom Gesamtrichter getätigt wurde.

Auch in der Aufsicht über die Polizei hatte sich etwas geändert. In dieser Beziehung war inzwischen die bis dahin unangetastete adlige Stadtherrschaft dadurch aufgebrochen worden, daß der Staat die Aufsicht über alle Polizeisachen wie bei den Immediatstädten an sich gezogen und Kammer und Steuerrat übertragen hatte. Dann dehnte er seine Kompetenzen noch auf die Konfirmation der Ratswahlen aus. Nach dem Tod des Bürgermeisters Schultz ersuchte der Steuerrat 1785, da die Wahl, Introdution und Verpflichtung eines Nachfolgers dem Reskript vom 27. Februar 1782 gemäß den v. Alvensleben als

342 BLHA, Rep. 2, S.3294, fol 2. – Zum Ämterkauf vgl. auch Göse: Zwischen beanspruchter Selbstverwaltung und landesherrlicher Reglementierung, 2002, S. 125 und 140.

343 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 494, fol 1 ff. Auch für das Folgende.

344 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 334. – 1771 bestand der Magistrat nur aus dem Bürgermeister Johann Matthias Schultze; er hatte kein Gehalt, nur Akzidentien (BLHA, Rep. 2, S.2140, fol 132).

Grundherrschaft des Fleckens zukam, ihren Gesamtrichter um Beschleunigung der Wahl; er ließ ihn zugleich wissen, daß diese vom König zu approbieren sei. Bald darauf teilten die v. Alvensleben mit, daß sie dem Sekretär Christian Friedrich Muhl aus Letzlingen das Amt des Polizeibürgermeisters übertragen hätten, und baten um Approbation. Die erfolgte auch³⁴⁵.

1799 holte sich der Apotheker Friedrich August Tuhte zu Arendsee die Zustimmung der v. Alvenslebenschens Gesamtgerichte zur Etablierung in Bismark. Aber der Steuerrat hielt es doch für ratsam, nicht nur die Apotheker in den umliegenden Städten um ihre Meinung zu fragen, sondern auch den Magistrat in Bismark. Der aber begrüßte zusammen mit den Stadtverordneten die Niederlassung³⁴⁶.

Doch die doppelte Unterstellung hatte auch Nachteile. Anfang 1804 protestierte die Bürgerschaft gegen die Forderung einer Heuakzise. Das Städtchen besaß seit Jahrhunderten eine Elslake eine Meile entfernt beim Kahnstieg, die die Alvensleben der Bürgerschaft gegen gewisse Holzgelder überlassen hatten. Diese Lake hatten die Bürger in neuerer Zeit unter sich geteilt und benutzten seitdem ihre Anteile als Wiesen. Einige verkauften das Gras an benachbarte Landleute, und davon wurde nun Akzise verlangt, zwar vom Käufer, aber es träfe doch immer die Bürgerschaft, die überdem Verkauf und Käufer dem Akziseamt anzeigen sollte.

Die Akzise- und Zolldirektion gründete ihre Forderung auf das Akzisereglement. Demnach mußten alle auf dem Land Wohnenden, Adel und andere, die Bürgerwiesen, auch mietweise, an sich brachten, vom Heu, bevor sie es auf ihr Gut fuhren, Akzise erlegen. Der Magistrat und die Bürgerschaft setzten dagegen, daß jene Vorschriften nur bei Immediatstädten Anwendung finden könnten. Wegen der Fouragelieferungen, des Vorspanns usw. sowie der Untertänigkeitspflichten gleich den Bewohnern des platten Landes sei ihnen von ihren Äckern Servisfreiheit bewilligt worden. Der Steuerrat fand diese Gründe erheblich. Die Kammer jedoch entschied, daß sich die Bürger den Anordnungen des Akziseamtes unterwerfen müßten³⁴⁷.

Da verwundert es nicht, daß die Bürgerschaft wenig Interesse daran hatte, andere Wünsche der Akzisebehörden zu erfüllen. Nachdem das alte Hirtenhaus am Mühlentor abgerissen worden war, hatte der Polizeimagistrat auf Ersuchen des Akziseamts in Bismark die wüste Stelle mit einer Bretterwand versehen lassen. Die Bretter wurden dann aber zum Bau des neuen Hirtenhauses vor dem Mühlentor verwendet. Der Polizeibürgermeister ließ nun den Eingang zur Stadt mittels angenagelter Stangen, aber nur notdürftig, versperren, so daß Fußgänger ungehindert ein- und ausgehen und auch reiten konnten, ohne den Torverschluß zu berühren. Auf Erfordern des Akziseamts gebot der Polizeimagistrat dem Schulzen und den Deputierten, die Öffnung zuzumachen. Bis zum Februar 1806 war aber noch nichts erfolgt. Zur Abwendung weiteren Schadens (die Mühlen waren vom Mühlentor nur einige hundert Schritt entfernt) ersuchte die Akzise- und Zolldirektion die Kammer um Anweisung an den Magistrat.

345 BLHA, Rep. 2, S.3294, fol 3, 3. und 31. Mai 1785.

346 BLHA, Rep. 2, S.3321, 16. April 1799. – Zum Vorgang s.o. Kap. C.II.3.c) Bismark.

347 BLHA, Rep. 2, S.3307.

Es tat sich aber weiterhin nichts. Im Juni 1806 versicherte Bürgermeister Muhl dem Steuerrat, daß demnächst die Erbverpachtung der fraglichen Stelle stattfände und die Öffnung dann zugemauert werde. Und da sie überdies unter den Augen des Torschreibers lag, sei die Sache des Verdrusses und der Kosten nicht wert. Bei solchen Umständen und da der Akziseeinnehmer selbst zum Steuerrat sagte, *daß, wenn gleich die Stadt 100 Öffnungen habe, er doch die 101te habe anzeigen müssen*, glaubte er, nicht sofort darauf bestehen zu müssen. Damit war auch die Kammer einverstanden³⁴⁸.

Die Bürger suchten ihr Bestes auf ihre Weise. Das schloß nicht stadtinterne Konflikte aus. Viele Wege standen ihnen offen bis hin zur Immediatsupplik. Im Februar 1795 suchten die bevollmächtigten Deputierten der Handwerksbürger in Bismark, Friedrich Gehrman und Tobias Thurmann, beim König Hilfe. Ihr Prozeß gegen die Ackerleute daselbst, die ihnen ihre gemeinen Tannen nehmen wollten, ging schon ins fünfte Jahr³⁴⁹. In dieser Sache war die Stadt in Interessengruppen gespalten, und jede schickte ihre eigenen Deputierten vor. Normalerweise vertraten um diese Zeit sechs Stadtverordnete die ganze Bürgerschaft³⁵⁰.

Im Alvenslebenschens Gesamtgericht zu K a l b e / M . fand 1595 ein peinliches Verhör einer Frau wegen Zaubereverdachts im Beisein der Ratsherren Arndt Buest und Claus Jericke neben dem Vogt und dem Burgschließer statt³⁵¹. Bei dieser Zweizahl blieb es. Anfang des 18. Jahrhunderts regierten zwei Ratsherren; sie übten wie schon im Mittelalter die niedere Gerichtsbarkeit in Sachen der Bürger untereinander aus. Den Bürgern stand aber frei, am Rat vorbei das Gesamtgericht anzurufen³⁵². Das galt auch noch 1800; ein Polizeibürgermeister und ein Ratsherr verwalteten Niedergerichtsbarkeit und Polizei. Eine Kämmererei existierte hier so wenig wie in den anderen Städtchen. Vier Stadtverordnete vertraten die Bürgerschaft³⁵³.

Die Bürgerschaft nahm hier nicht weniger am Wohl und Wehe des Gemeinwesens teil als in der Nachbarstadt. 1662 ersuchten Bürgermeister, Ratmann und Gemeinde den Kurfürsten um eine Kopie ihrer verloren gegangenen Privilegien³⁵⁴; es handelte sich wahrscheinlich um die Gildeprivilegien, die sie sich vormals hatte konfirmieren lassen. Das war ein Anliegen, was beide Verfassungsglieder verband, und es gab deren mehr. Bei vermeintlicher oder tatsächlich ungerechtfertigter Belastung aber trat die Bürgerschaft allein auf den Plan. 1702 wehrte sie sich gegen eine unbillige Erhöhung des Kopfgeldes. Der Alvenslebenschens Gesamttrichter ging der Sache auf den Grund und wies den Einnehmer der landesherrlichen Steuer in die Schranken; der hatte wohl eigenmächtig gehandelt³⁵⁵.

Die Bürgerschaft war auch am Vorgang der Ratssetzung beteiligt. 1719 beurkundete der Alvenslebenschens Gesamttrichter, J.H. Hardemann, den Vollzug einer solchen: Nachdem die v. Alvensleben zu Kalbe nach Absterben *Herrn* Heinrich Steffens, vornehmen

348 BLHA, Rep. 2, S.3308.

349 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 19a Bismark, 23. Febr. 1795.

350 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 333.

351 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 39, fol 307 ff.

352 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, IX. Kap. III. Kalbe, Sp. 58 ff.

353 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 331 f.

354 BLHA, Rep. 78, VII 12, 16. Febr. 1662.

355 Hahn: Fürstliche Territorialhoheit und lokale Adelsgewalt, 1989, S. 280 Anm. 896.

Bürgers und Ratsverwandten allhier, gegenwärtigen *Herrn* Christoph Heinrich Bünemann, vornehmen Bürger und Gastwirt hieselbst, in den Ratsstand des Städtleins erhoben haben, wird derselbe hiermit der Bürgerschaft vorgestellt und zum Ratsherrn eingeführt. Hierbei waren gegenwärtig Herr Samuel Ditmar, Herr Christoph Heinrich Bünemann, beide nunmehr Ratsverwandte, Hans Lösicke, jetziger Schulze des Städtleins Kalbe, nebst den Viertelsmännern und aus jedem Viertel vier Bürger anstelle der gesamten Bürgerschaft in der Gerichtsstube³⁵⁶.

Das Gesamtgericht zollte den Ratspersonen mit der Anrede „Herr“ also durchaus Respekt. Die Viertelsherren und Bürger vertraten die Bürgerschaft. Der neue Ratsherr machte sich aber bald unbeliebt. In ihren Gravamina vom Juli 1727 über Senator Bünemann warf ihm die Bürgerschaft vor, daß er auf Grund der Verordnung von 1725 über die Aufhebung der Bettler und unnützen Personen auch Leute nach Magdeburg schaffen ließ, die dem Flecken durchaus nützlich sein könnten, und dadurch viele Unkosten für die Fuhren verursachte, die er mit der Schärfe der Exekution habe betreiben lassen.

Außerdem habe er sich mit dem Akziserezeptor zum Nachteil der Bürgerschaft zusammengetan, zu Lasten der Bürgerschaft den von ihm gepachteten oder gekauften Gesamtkrug sowie sein Wohnhaus von allen geistlichen Lasten freimachen wollen, sei auch ins Holz eingefallen und habe ohne jemandes Vorwissen einige Fuder Zaunruten abhauen lassen. Als sie vor zwei Jahren die Schilderhäuser für die Garnison errichtet hatten und dafür Vorschuß aus der bürgerlichen Serviskasse erhalten sollten, habe Bünemann die 11 rt an sich genommen, um davon die Ratssteindämme machen zu lassen. Er bezeige nicht den geringsten Respekt gegen die kgl. Edikte und wäre in bürgerschaftlichen Angelegenheiten sehr nachlässig. Die v. Alvensleben forderten den Gesamttrichter zur Stellungnahme auf³⁵⁷.

Der Konfliktstoff ähnelt denen in anderen, auch den Immediatstädten; die Bürger hatten überall ähnliche Sorgen. Andererseits wollte sich die Bürgerschaft ihr Mitbestimmungsrecht ebenso wenig nehmen oder einschränken lassen und erhob ihre Stimme unentwegt. So unterstützte sie 1727 auch das Gesuch des Bürgers Joachim Ahlemann d.J. in Kalbe um Konzession zum Bau einer neuen Windmühle bei Kalbe, da der Bau für sie günstig war, gegen die Konkurrenz³⁵⁸.

Der Magistrat war seinerseits darauf bedacht, seine Kompetenzen nicht vom Gesamtgericht beeinträchtigen zu lassen. Im Februar 1737 wandte er sich immediat an den König. Gemäß den kgl. Verordnungen und dem Reichspatent der sämtlichen Handwerker sollte bei den Zusammenkünften der Gewerksinnungen immer ein Magistratsmitglied den Beisitz haben, um den früheren Unordnungen und üblen Gewohnheiten vorzubeugen. Nun wollte sich der Alvenslebensehe Gesamttrichter Schultze diesen Beisitz wie auch die Ausfertigung der Geburts- und Lehrbriefe anmaßen. In anderen Sachen aber, wenn kgl. Reskripten nachgelebt werden sollte, wollte er damit nichts zu tun haben. Dem Gesamttrichter kompetierten die Jura in den Gerichten, nicht aber in den Polizeisachen der Stadt³⁵⁹.

356 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 505, fol 1.

357 Ebenda, fol 8 ff.

358 Siehe oben Kap. B.III.3.b) S. 479 zu Anm. 90.

359 BLHA, Rep. 2, S.5374, fol 127 ff.

Im Oktober 1737 supplizierten gemeinsam Rat und Bürgerschaft immediat wegen der extraordinären Ausgabe von 166 rt für die Kavallerie. Sie hätten weder Kämmerei noch Stadtkasse; die Bürgerschaft sei notorisch arm³⁶⁰. Die Stadt hatte seit 1718 eine Garnison und viele Extraausgaben. Sie hoffte auf Zuschuß aus der Akzisekasse.

Die geringen Mittel der Stadt wirkten sich naturgemäß auch auf die Emolumente der Magistratsmitglieder aus. Sie konnten ohne einen Beruf gar nicht existieren; das Stadtamt glich eher einem ehrenamtlichen. Senator Schmidt hatte seit 1756 alle Polizei- und Kammer Sachen ganz allein bearbeiten müssen, ohne einen Pfennig Gehalt, auch nichts für Schreibmaterialien erhalten, sondern alles selbst bezahlt. Dazu kam, daß er wegen der vielen Beschäftigungen Schaden in seiner Handlung und Wirtschaft erlitt und dadurch in kümmerlichste Umstände versetzt worden war. 1771 bat er deshalb um ein Geschenk von 90 rt anstelle eines Salärs³⁶¹.

Der 1789 verstorbene Ratsherr Zacharias Weger war zugleich Servis- und Stempelrendant. Die v. Alvensleben übertrugen das Amt mit dem Charakter als Bürgermeister dem Apotheker Gottfried Paalzow. Sein jährliches Einkommen in dieser Funktion betrug 25 rt. 1801 folgte Protokollführer Friedrich Rieß im Amte nach, wohl bei gleicher Besoldung, wie der Steuerrat befürchtete, was aber angesichts der rasanten Teuerung unpassend sei. Daher war Rieß sicher froh, daß er 1806 auch die mit 12 rt jährlich dotierte Servisrendantenstelle erhielt, und das Gehalt wurde auf Antrag des Generaldirektoriums auf 18 rt erhöht³⁶². Es gab inzwischen mehrere Kassen im Städtchen, und um den Überblick und Kontrollmöglichkeiten zu behalten, war, wie der Steuerrat 1797 wissen ließ, *auf ausdrückliches Verlangen der Bürgerschaft* ein Rendant für alle Kassen bestellt worden³⁶³.

1798 hörte der Steuerrat etwas von einem sog. Rathaus in Kalbe und wollte von der Kammer Näheres erfahren. Seiner Beschreibung nach bestand es nur aus einem großen und einem kleineren Zimmer, die nicht einmal gedielt, sondern mit Feldsteinen gepflastert waren und dazu dienten, der Bürgerschaft die kgl. Verordnungen bekannt zu machen. Sonst fand sich keine Spur von dem, was zu einem Rathaus gehörte. Die eine Stube war vermietet; der Rat und der Stadtschulze bezogen die Miete als ein Emolument. Die Bürgerschaft hatte das Haus immer reparieren lassen; nun aber war es dermaßen verfallen, daß eine Hauptreparatur an die 100 rt kosten würde. Die wollte die Bürgerschaft nicht aufbringen; versammeln könnte sie sich ebensogut im Schulzengericht. Sonstige gewöhnliche Verhandlungen aber fänden immer im Haus des Bürgermeisters oder bei Anwesenheit des Steuerrats in dessen Absteigequartier statt.

Er konnte vom Ursprung des Rathauses nichts in Erfahrung bringen, auch im Alvenslebenschens Gesamtgericht nicht. Das wahrscheinlichste sei, und darin stimmten die Traditionen überein, daß es zur Zeit der Garnison einer Kompanie Kürassiere als Wache und Lazarett gedient habe. Einige setzten nach Hörensagen die Bauzeit ins Jahr 1736, andere ins Jahr 1712. Die Bürgerschaft wollte das Haus verkaufen; wegen der guten Lage mitten

360 Ebenda, fol 139.

361 BLHA, Rep. 2, S.5365, fol 1.

362 Ebenda, fol 7, 14, 25, 48.

363 BLHA, Rep. 2, S.5397, 24. April 1797.

im Städtchen fände sich sicher ein Interessent. Der Steuerrat war eher dafür, es zu einer Art Rathaus zu aptieren; erst müsse aber Klarheit herrschen, ob der Fiskus der Bürgerschaft das Eigentum daran streitig machen würde. Doch die Kammer wußte auch nichts weiter³⁶⁴. Möglicherweise war der bescheidene Bau die vormalige Ratsbude, die 1719 bei Etablierung der Garnison als *Corps de Garde* benutzt worden war³⁶⁵.

Die Episode machte deutlich, das es in den kleinen Städtchen wie Bismark und Kalbe im 18. Jahrhundert, vermutlich seit dem Dreißigjährigen Krieg, für die städtischen und staatlichen Ämter gar keine öffentlichen Gebäude gab, weil es dafür an Mitteln fehlte. Die Amtsgeschäfte wurden, ähnlich wie die der Landräte, in Privathäusern erledigt, dort allerdings auch die Kassen und die Registraturen verwahrt und notfalls, wenn der Steuerrat oder ein anderer Beamter kam, dessen Quartier zur Beratung genutzt.

Ungeklärt bleibt die Funktion des Schulzen bzw. des Schulzengerichts. Das Haus muß stattlich genug gewesen sein, um der versammelten Bürgerschaft Platz zu gewähren. Da die Bürgermeister immer als Polizeibürgermeister ausgewiesen waren, tätigte der Schulze wahrscheinlich die verbliebenen Aufgaben der niederen Gerichtsbarkeit. So war es, wie noch darzulegen ist, in Apenburg, wo es noch Anfang des 18. Jahrhunderts zwei jährlich sich abwechselnde Schulzen gab, die über einige kleine Sachen der Bürgerschaft Recht sprachen³⁶⁶. In Bismark war offenbar der Polizeimagistrat gegenüber dem Schulzen weisungsberechtigt, und auch in Kalbe/M. rangierte er hinter dem Rat. Das Amt des Schulzen neben oder unter dem Bürgermeister hatte sich auch in niedersächsischen Flecken erhalten und erscheint hier als herrschaftliches Organ³⁶⁷.

b) Apenburg und Beetzendorf

Das Städtchen oder der Flecken Apenburg unterschied sich schon im Mittelalter auffällig von dem Burgort Beetzendorf, dem Hauptsitz der Grund- und Stadtherren v. d. Schulenburg³⁶⁸. Trotzdem firmierten beide überwiegend als Flecken, Apenburg 1545 als *Blak*, 1573 als Flecken³⁶⁹. Beide Flecken finden sich auch im Kontributionskataster der Kreise Salzwedel und Arendsee, gehörten also zum Platten Land, Apenburg 1686³⁷⁰, Beetzendorf 1693³⁷¹. Die Anzahl der Land- und Hausbesitzer war in beiden Orten fast gleich

364 BLHA, Rep. 2, S.5377.

365 BLHA, Rep. 2, S.5374, fol 127 ff.

366 Bekmann: Historischen Beschreibung, 1753, IX. Kap., Sp. 89.

367 Vgl. Mittelhäuser: Der Flecken in Niedersachsen zwischen Dorf und Stadt, 1991, S. 204 f.

368 Siehe oben Kap. C.I.2. S. 820 f. nach Anm. 187.

369 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 3, fol 454 ff. zu 1545; Rep. 32, Nr. 1499, Erbregister des Amtes Dambeck von 1573, fol 9: Die Gemeinde zu Apenburg gab dem Amt jährlich 3 fl aus dem Schoß.

370 26 Ackerleute und Halbspanner (darunter ein Krüger, ein Schlächter und ein Bäcker, letzterer ohne Land), 14 Kossäten (darunter je ein Leineweber, Schneider, Trompeter, Grobschmied und Töpfer), sieben *Abgelaßene* (Altsitzer), darunter ein Schmied (BLHA, Rep. 32, Nr. 1575, fol 130 ff.).

371 Zwölf Ackerleute- und Halbspannerstellen (davon drei noch wüst), 29 Kossätenstellen (davon zwei noch wüst), meist von Handwerkern bewohnt (vier Leineweber, je zwei Schuster, Krüger und Tagelöhner, je ein Schlächter, Krämer, Schwarzfärber, Glaser, Hopfenfahrer, Erbkrüger, Schulmeister, Bader, Ackervogt, Grobschmied, Schneider, Radmacher und Schuhflicker); die beiden *Einwohner* (Mieter) waren Tagelöhner und Schuhflicker (BLHA, Rep. 2, S.735 Kataster des Kr. Salzwedel von 1693, Nr. 165).

groß, die Apenburger waren aber besser mit Land versehen. Dagegen übertraf die Anzahl und Art der Handwerker und Gewerbetreibenden in Beetzendorf die in Apenburg ganz erheblich. Das blieb auch so, wie aus der Rubrik „Nahrung und Verkehr“ von 1800 hervorgeht³⁷², und hatte sicher seinen Grund darin, daß der alte Burgort Beetzendorf das eigentliche Schulenburgsche Herrschaftszentrum mit mehreren Eigensitzen war.

Im 18. Jahrhundert waren in beiden Flecken etliche Handwerker hinzugekommen, und die Tatsache, daß in beiden jährlich drei Jahr- und Viehmärkte abgehalten wurden, die auch einen hohen Bierkonsum versprachen, bewog die Regierung, die Akzise einzuführen. Das geschah am 1. Dezember 1719, zunächst probeweise auf ein Jahr, und war mit der Auflage verbunden, den Jahrmarkt im Flecken und nicht vor dem Tor abzuhalten. Da sich der Versuch gut anließ, wurde das Probejahr um ein Jahr verlängert. Und als sich 1722 über das Kreiskontingent und die Salarien der Akzisebedienten aus der Akzisekasse hinaus noch Überschuß fand, sollte die Akzise in beiden Flecken beibehalten werden³⁷³. Die Stadtherrn sahen es nicht gern³⁷⁴.

Damit waren die beiden Flecken in gewisser Weise gleichgestellt. Sie unterschieden sich aber weiterhin durch ihre Verfassung, und das wiederum, weil das zwar nicht weit entfernte, an Einwohner- und Häuserzahl kleinere Apenburg doch einer eigenen städtischen Verwaltung bedurfte und damit auch im Spätmittelalter bewidmet worden war, während der herrschaftliche Zentralort Beetzendorf mit seinem Burggericht die Verwaltung des Fleckens mitbesorgte.

Der Gerichtsbarkeit des Burg-, seit 1518 Schulenburgschen Gesamtgerichts unterstanden aber beide. Bis 1644 stellte jeder Ort auch die Schöffen im Gesamtgericht, erst je vier aus jedem Flecken, seit 1572 sechs aus Beetzendorf, zwei aus Apenburg und weitere aus den Dörfern. Mit der neuen Gerichtsordnung von 1644 entfielen die Schöffen; statt dessen wirkten je ein Gerichtsvogt aus Apenburg und Beetzendorf im Gesamtgericht mit³⁷⁵. Von 1711 bis 1807 war Apenburg der Sitz des Gesamtgerichts³⁷⁶. Was beide Flecken gegen Ende des 18. Jahrhunderts wieder einander anglich, war das Polizeiamt in jedem Ort, das die verbliebenen Polizeifunktionen wahrnahm; auch in Apenburg gab es um 1800 keinen Magistrat mehr³⁷⁷. Bezüglich der Polizeifunktionen aber standen der Regierung Kontrollrechte zu, die sie via Steuerrat wie in Bismark und Kalbe wahrnahm.

Über Jahrhunderte hin erfreute sich A p e n b u r g seiner Stadtverfassung. 1506 bekundeten die Ratmannen von Apenburg, Hans Hartmann, Hinrick Syt, Jacob Hartmann und Albrecht Schomaker, Bürgermeister zu Apenburg, im Stadtbuch, daß vor Werner v. d. Schulenburg und ihnen Gercke Ludeke und seine Frau Margrete wegen einer Stiftung für den Altar in der Kirche Johannes des Täufers erschienen war³⁷⁸. In einem Erbstreit Joa-

372 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 336 (Apenburg), S. 364 (Beetzendorf).

373 BLHA, Rep. 2, S.2504, 28. Okt. 1719, 11. Nov. 1720, 24. Jan. 1722.

374 Siehe oben Kap. C.III.1.c) S. 966 f. nach Anm. 116.

375 Vgl. Enders: „Wir, 34 Dorfschulzen des Kreises Stendal, klagen...“, 2002, S. 239 f.; vgl. auch Thauer: Gerichtspraxis in der ländlichen Gesellschaft, 2001, S. 55 ff.

376 Deutsches Städtebuch, II,9, S. 512.

377 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 336 (Apenburg), S. 365 (Beetzendorf).

378 StadtA Salzwedel, Notizen Danneils zum Fragment des „Stadtbuchs von Apenburg“, zu 1506.

chim von Bouens mit der Witwe seines Bruders Hans 1545 konnte die Beklagte nicht beweisen, daß ihr Mann seinem Sohn Andreas den Hof übergeben hatte, wie es sich rechtlich gehörte: mit einem Reis vor Richter und Dingpflichtigen im *Blak* zu Apenburg³⁷⁹. 1576 verhörte der Schulenburgsche Gesamtrichter Joachim Listen zusammen mit dem Rat zu Apenburg eine in Apenburg gefangene Diebin, 1605 der Amtsverwalter in Apenburg zusammen mit den drei Bürgermeistern und dem Richter daselbst einen im Turm einsitzenden Dieb³⁸⁰. Es bestand also ein Untergericht in Apenburg, dessen Richter sicher im Gesamtgericht als Schöffen mitwirkten. Noch Anfang des 18. Jahrhunderts sprachen zwei jährlich wechselnde Schulzen über kleine Sachen der Bürgerschaft Recht³⁸¹.

Im Jahre 1600 waren Albrecht Schuhmacher und Hans Sänff Bürgermeister³⁸². 1618 vernahm der Rat den Kuhhirten Simon Schultze und seine Frau, bei denen Grete Minde aus Tangermünde vom Herbst 1617 bis zum Frühjahr 1618 krankheitshalber gewohnt hatte, nach den näheren Umständen³⁸³. Anfang des 18. Jahrhunderts fungierten in Apenburg noch zwei Bürgermeister und vier Ratspersonen; sie hatten ein Stadtsiegel. Es sollte früher auch ein Rathaus bestanden haben, das aber die Schulenburg als Gerichtsherrn an sich gezogen hatten³⁸⁴. 1749, als der Akziseeinnehmer Kobs in Apenburg den sog. Wall, der teils den Schulenburg, teils der Bürgerschaft gehörte, für Kolonisten bebauen wollte, ließ er, wie der Steuerrat 1750 berichtete, erkennen, daß er selbst gern Bürgermeister und Postmeister oder Posthalter werden würde und eine Bürgerkasse führen wollte³⁸⁵. Der Rat existierte also noch³⁸⁶. 1771 erledigte der Akziseeinnehmer und Servisrendant Bell die Polizeisachen; 1788 hatte einer namens Hoppe das Polizeiamt Apenburg inne. Es bestand auch 1801³⁸⁷.

Stadtverordnete oder Deputierte wurden nicht bekannt. Die Bürgerschaft war zahlenmäßig klein; 1750 gab es nur 60 Feuerstellen ohne die Häuser der adligen Amts- und anderen Bedienten³⁸⁸. Aber auch sie war am Wohl ihres Städtchens interessiert, und sie war es, die 1798, als es ihr wieder wichtig wurde, die Wiedereinführung der eingegangenen drei Viehmärkte wünschte, um dem Ort mehr Nahrung und Verkehr zu schaffen. Die von ihr nachgesuchte dreijährige Viehmarktzollfreiheit wurde bewilligt³⁸⁹.

Im übrigen waren die Bürger von Apenburg oder ein Teil von ihnen den v. d. Schulenburg dienstpflichtig. Es waren vor allem Dienstleistungen für die herrschaftliche Familie

379 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 3, fol 454 ff. – Zum Reis s.o. Kap. B.IV.1.b) S. 514 f. zu Anm. 23 ff.

380 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 17, fol 259 f. zu 1576; Nr. 51, fol 351 ff. zu 1605, fol 306 f. Amt Apenburg genannt.

381 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, IX. Kap., Sp. 89.

382 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 99 Anm. 7, S. 100 Anm. 1.

383 Dietrichs/Parisius: Bilder aus der Altmark, 1883, S. 83 f. nach dem Protokoll.

384 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, IX. Kap., Sp. 89.

385 BLHA, Rep. 2, S.2518, 30. Aug. 1749, 6. Juli 1750.

386 Unzutreffend bei Schulenburg: Zur Geschichte des Marktflückens Groß-Apenburg, 1908, S. 134: Der Rat verschwand nach dem Dreißigjährigen Krieg. Unschärf auch Deutsches Städtebuch, II/9, S. 511 f.

387 BLHA, Rep. 2, S.2140, fol 135 zu 1771; S.3273, fol 19 zu 1788; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 336.

388 BLHA, Rep. 2, S.2518, 6. Juli 1750.

389 BLHA, Rep. 2, S.2509.

in Rittleben und Apenburg. Die anderen Bürger, zumindest die Ackerleute und Kossäten, waren den Grundherren in Apenburg dienstpflichtig³⁹⁰.

Dienste mußten auch die Bürger in B e e t z e n d o r f leisten. Das belastete auch die fünf Schankkrüger. 1724 protestierten sie gegen die Erhöhung der Akzise pro Tonne Bier von 3 auf 6 gr wegen ihres kümmerlichen Zustands, vieler Zölle und anderer Auflagen. In dem kleinen Flecken kämen nur 41 Bürgerstellen auf fünf Krüger; sie mußten der Gutsobrigkeit Pächte entrichten und seien ihr zu beschwerlichem Hofdienst verpflichtet. Der Flecken läge an keiner Passage, und über die Gasse werde wenig verkauft; die Dörfer ringsumher aber hätten alle einen, wenn nicht mehrere Krüge. Im Alvenslebenschen Flecken Kalbe hätten die Krüger bei ihren Höfen stattliches Hopfenland, Wiesewachs und austrägliches Ackerland, Weide und Brennholz, woran es ihnen in Beetzendorf z.T. gänzlich fehle. Und obwohl die in Kalbe fast keine Herrendienste leisteten, würden die Beetzendorfer ihnen gleichgesetzt³⁹¹. Sie protestierten auch 1769, zusammen mit den Schankkrügern in Apenburg, als die Bierakzise nunmehr 9 gr betrug. 1787 wollten sie deshalb eine kleine Brauerei etablieren. Aber das wurde mit Rücksicht auf Gardelegen und den Bierzwang beider Flecken dahin abgelehnt³⁹².

Mit den Diensten waren die Beetzendorfer sicherlich schlechter gestellt als die Bürger in Kalbe/M. 1782 beschwerte sich die Bürgerschaft immediat, daß sie Servis und alle Onera einer Stadt tragen und fast täglich schwere Hofdienste leisten müsse. Die Supplik wurde ans Altmärkische Obergericht weitergeleitet; das aber bat den König, die Supplikanten abzuweisen³⁹³. Die Antwort bleibt offen. Doch die Erbitterung schwoll an, und so wurde Beetzendorf 1794, als sich die Altmärker wegen Abschaffung der Dienste zu verbünden begannen, einer der Orte, von denen aus der Funke auf die anderen übersprang³⁹⁴.

Die Marktflecken Apenburg und Beetzendorf waren im Laufe des 18. Jahrhunderts wirtschaftlich nicht unbedeutend gewachsen, da sie wie früher schon vermittelnde Funktionen für das ländliche Umfeld wahrnahmen und deshalb auch argwöhnisch von den Immediatstädten, besonders Gardelegen und Salzwedel, beäugt wurden. Ihr kommunaler Status war am Ende des Alten Reiches infolge starker Abhängigkeit von der Gerichtsherrschaft zwitterhaft. Die Stadtverwaltung war in Polizeiämtern aufgegangen³⁹⁵. In beiden Flecken aber wirkte als kommunales Gremium die Bürgerschaft mit eigenen Initiativen weiter und konnte sich dabei nicht zuletzt auf staatliche Instanzen stützen, denen die Aufsicht über alle Polizeisachen oblagen und die im Prinzip das Beste der Städte zu fördern hatten.

390 Siehe oben Kap. B.III.2.e) S. 368 zu Anm. 702. – Wille: Das herrschaftlich-bäuerliche Verhältnis, 1967, S. 181 ff. – Das Gleiche traf auf den niedersächsischen Flecken Brome der v. Bartensleben, seit 1742 v. d. Schulenburg zu und auf andere niedersächsische Flecken (Mittelhäufer: Flecken, 1991, S. 222 ff.).

391 BLHA, Rep. 2, S.2504, 18. März 1724.

392 BLHA, Rep. 2, S.3273, fol 1 ff.

393 GSTAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 5 Fasz. 115, 22. Febr. 1782 und weitere Vorgänge.

394 Siehe oben Kap. B.III.2.e) Eskalation; im einzelnen s. Kohnke: Bauernunruhen in der Altmark, 1989, S. 98 zu Beetzendorf.

395 In Beetzendorf nahm 1771 der Akziseeinnehmer und Servisrendant Fuchs die Polizeisachen wahr (BLHA, Rep. 2, S.2140, fol 134).

3. Die ehemaligen Städtchen und Flecken

Im Mittelalter wurden einige Dörfer der Altmark urkundlich als Flecken oder Städtchen ausgewiesen; vorgestellt wurden schon Buch, Schönhausen, Erxleben/Kr. Salzwedel, Burgstall und Beese³⁹⁶. Während sich die vier erstgenannten Orte mit ihrer spezifischen Funktion als Suburbium einer ursprünglich landesherrlichen Burg erklären lassen oder im Falle Schönhausens als Zentrum der Grundherrschaft eines geistlichen Fürsten, ist das für Beese nicht ersichtlich. Städtchen wird es nur in den Lehnbriefen der v. Bartensleben genannt, die 1558 (wie schon 1492) mit einer Wind- und einer Wassermühle vor dem *Stedichen zur Biese* belehnt wurden³⁹⁷. Die Ortsherrschaft war im 16. Jahrhundert noch geteilt; 1506 gehörte den v. Alvensleben zu Kalbe ein Drittel des Dorfes Beese, 1516 den v. Jeetze zwei Drittel des Dorfs *zu der Byse*³⁹⁸. Auch in den späteren Quellen erscheint Beese immer nur als Dorf.

Im 15. Jahrhundert wechseln noch die Bezeichnungen für den einstigen Burgort B u c h . Der kurfürstliche Lehnbrief von 1475 über das Schulzengericht sprach vom Dorf Buch, wahrscheinlich einem älteren Wortlaut gemäß; das kurfürstliche Privileg von 1471 aber galt den Einwohnern seines Städtchens Buch, denen er den alleinigen Gerichtsstand in Buch verlieh³⁹⁹. Dieses Privileg wurde bei jedem fürstlichen Lehnfall und noch 1688 bestätigt, dem älteren Wortlaut entsprechend der Ort auch immer wieder Städtchen genannt⁴⁰⁰. 1517 walteten im Dorf Buch ein Schulze und ein Rat, die samt allen Einwohnern mit einer von den Köckte erkauften Wiese belehnt wurden⁴⁰¹. Die Kirchenvisitatoren notierten 1540: Buch ist ein Flecken⁴⁰². 1574 drohte ein Dieb dem Flecken Buch mit Brandstiftung; es wurde eilends dem Schulzen und der Gemeinde gemeldet⁴⁰³.

Das Erbgeregister des Amtes Tangermünde von 1589 beschreibt die Verfaßtheit des Ortes: Das *Bleck* Buch gehörte dem Kurfürsten mit Gericht, Patronat, Diensten usw. Der Rat zu Buch hatte ein jährliches Einkommen von Wiesen u.a. (etwa 27 1/2 fl) sowie die Rote Warte samt einer Breite Land. Der Schulze Jacob Betke besaß einen freien Hof und eine freie Hufe als Lehen, freien Acker, *Twerfelde* genannt, nach der Roten Warte zu, den die Gemeinde gegen Zins unterm Pflug hatte, außerdem eine Windmühle, andere Grundstücke und Einkünfte. Das Bleck Buch mußte Schulden- und anderer Forderungen wegen nicht vor dem Hof- und Landgericht zu Tangermünde erscheinen, sondern durfte solche Sachen in seinem Gericht zu Buch klagen, richten und schlichten. Die Gemeinde besaß Gehölz und Weide gegen Holz- und Weidegeld und eine freie Fähre auf der Elbe, die sie auf eigene Kosten unterhalten mußte, von ihrem Grund und Boden an bis hinüber ans Brack; sie hielt und entlohnte den Fährmann. Der auf ihrem Grund und Boden in der Elbe entstehende Werder stand ihr künftig *Iure alluvionis* zu ihrem Besten zu⁴⁰⁴.

396 Siehe oben Kap. C.I.3.

397 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 33 u.36 Teil III, fol 144 ff.

398 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 25 Teil I, fol 75 ff. zu 1506; CDB A XV S. 489 Nr. 564 zu 1516.

399 CDB A XXII S. 506 Nr. 25 zu 1475, S. 502 f. Nr. 18 zu 1471.

400 Siehe oben Kap. B.IV.2.a), S. 565 f. zu Anm. 321 f.

401 CDB SB 393 Nr. 14.

402 Müller/Parisius: Die Abschiede, I/1, S. 38.

403 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 16, fol 212 ff.

404 BLHA, Rep. 2, D.18273, fol 69 ff.

Der Lehnschulze, 1616 Peter Helmigke, der sich als Richter und Lehnschulze im Städtchen Buch bezeichnete⁴⁰⁵, übte die niedere Gerichtsbarkeit aus, soweit sie nicht dem Amt zustand. Zusammensetzung und Funktion des Rates bleiben offen; er verfügte über Einnahmen und wird zusammen mit dem Schulzen die allgemeinen Polizeisachen getätigt haben. 1653 beschwerten sich Bürgermeister Schultz und die Schöffen im Städtlein Buch immediat wegen einer dem Bürgermeister Andreas Rittner zu Tangermünde erteilten erblichen Konzession als alleiniger Bierherr des Krügers in Buch. Das sollte der Landeshauptmann der Altmark untersuchen⁴⁰⁶.

1650 hatten sich 20 friesländische Bauern als Kolonisten in Buch niedergelassen⁴⁰⁷. Sie ersuchten darum, da der Flecken Buch vor alters Stadtgerechtigkeit hatte, für ihre Nation einen Schulzen setzen dürften, der Streitigkeiten unter ihnen entscheidet⁴⁰⁸. Die Kolonie aber zerstreute sich wohl, und der Flecken Buch, dessen 1611 erbautes Rathaus um 1700 fast verfallen war und nur noch vom vormaligen Ratsdiener bewohnt wurde, wandelte sich endgültig zum Dorf mit einem Schulzen und vier Vorstehern⁴⁰⁹. Von der alten Stadtgerechtigkeit sollte aber noch der Roland zeugen. Das Kataster von 1693 erwähnte nur noch zwei Torwarterstellen⁴¹⁰.

Die Gemeinde des großen Dorfes Buch behielt ihre Vergangenheit in Erinnerung und ein gefestigtes Selbstbewußtsein, das besonders seit den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts zum Ausdruck kam, als die Dörfer des Amtes Tangermünde jahrelang zäh und beharrlich auf die Ablösung der Dienste drangen. Wortführer einer Gruppe von sieben Dörfern war *die vorzüglich aufrührerische Gemeinde zu Buch*, deren Aktivitäten den Amtmann besonders verdrossen⁴¹¹.

Die stadtähnlichen Merkmale von *S c h ö n h a u s e n* verblaßten schon vor dem Dreißigjährigen Krieg, obwohl es, aus zwei Dörfern zusammengewachsen, Schönhausen und Behrenfelde, Buch an Größe übertraf. 1519 verlieh der Bischof von Havelberg einer Kapelle in Wittstock Hebungen aus der Urbede in Schönhausen⁴¹², einer städtischen Steuer. 1547 quittierte das Katharinenkloster in Stendal Richter und Schöffen des *blekes* Schönhausen eine Rentenzahlung gemäß dem ihnen vom Bischof von Havelberg darüber erteilten Kaufbrief⁴¹³. 1556 war Ludwig Schildt Müller im *Blecke* Schönhausen. Als ihn Jobst und Jürgen v. Bismarck 1578 gerichtlich verfolgten, weil er 1572 und 1575 ihren Rittersitz durch Brandstiftung vernichtet und auch die Häuser etlicher Einwohner Schönhausens zerstört hatte, verwandten sie das Prädikat „Bleck“ nicht mehr⁴¹⁴.

405 BLHA, Rep. 2, D.18709, fol 4 ff.

406 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, 13. Juni 1653.

407 Siehe oben Kap. A.III.2. Bevölkerungspolitik.

408 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 164c, fol 13 f.

409 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, IX. Kap., IV., Sp. 68 f.

410 Ansonsten 30 Ackerleute mit dem Schulzen und dem kurfürstlichen Heidereiter zu Weißewarthe, 44 Kossäten und Kätner, darunter einige Handwerker (je zwei Krüger und Schneider, je ein Grobschmied, Radmacher, Zimmermann, Leineweber, Windmüller), und sieben Altsitzer (BLHA, Rep. 2, S.737/1, Kataster des Kr. Tangermünde, Nr. 3).

411 BLHA, Rep. 2, D.18570, fol 160, 7. April 1791. – Zu den Vorgängen s.o. Kap. B.III.2.e) Überdruß.

412 Schmidt, G.: Das Geschlecht von Bismarck, 1908, S. 355.

413 CDB A XVI, S. 230 Nr. 669.

414 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 5, fol 586 f. zu 1556; Nr. 20, fol 11 zu 1578.

1585 berieten sich Schulze und Gemeinde zu Schönhausen in Sachen der Wahrung des Bauer- und Nachbarrechts mit Steffen Ukermann, der ältesten Bürgermeister einer, wie es hieß⁴¹⁵. 1608, als der Landreiter zu Tangermünde Buch und Lüderitz den Flecken zuordnete, rangierte neben ihnen das „Kloster“ Schönhausen (in blasser Erinnerung an den geistlichen Grundherrn), Schönhausen selbst aber unter den adligen Dörfern⁴¹⁶. Eine spätmittelalterliche städtische Entwicklung, wie sie unter dem Bischof von Havelberg, ähnlich dem Wallfahrtsort Wilsnack, begonnen hatte, wurde unter den Bismarck eher gebremst. Wegen der Brauerei hatten sich diese schon in der Tauschverhandlung 1562 Eingriffe vorbehalten und dann auch durchgesetzt. Die noch 1612 in Schönhausen ansässigen Tuchmacher wurden von der Gilde zu Tangermünde unter Kontrolle und kurz gehalten⁴¹⁷.

1693 gab es keine Tuchmacher mehr, aber dem Bedarf entsprechende Handwerker⁴¹⁸. 1801 hatte das Dorf 154 Feuerstellen und 865 Einwohner⁴¹⁹. Es übertraf damit an Häuser- und Einwohnerzahl die Flecken Apenburg und Beetzendorf bei weitem, stand vielmehr in etwa auf der Stufe von Bismark und Kalbe/M., blieb aber Dorf⁴²⁰.

Auch andere Orte stagnierten verfassungsmäßig oder bildeten sich zurück. Das einstige *oppidum* bei der einst landesherrlichen großen Burganlage Erxleben/Kr. Salzwedel war um 1800 mit 689 Einwohnern weit größer als die meisten anderen altmärkischen Dörfer, aber schon früh durch Bauernlegen (von 102 Hufen gehörten 100 den Rittergütern⁴²¹) in seiner ökonomischen Basis geschwächt. Doch fanden hier immer verschiedene Handwerker ihre Nahrung⁴²². Es war wie die anderen Alvenslebenschens Dörfer im sog. Gericht Erxleben der herrschaftlichen Justiz unterworfen.

Ein anderer mittelalterlicher Burgort, das sonst Dorf genannte Aulosen oder Groß Aulosen im Kreis Seehausen, erscheint m. W. ein einziges Mal in den Quellen, im Landsteuerregister der altmärkischen Ritterschaft von 1542, unter den kleinen Städtchen oder offenen Flecken als *flecklin*; es zahlte ganze 5 fl, während der nächstkleine Flecken, Kalbe/M., 38 fl 18 β gab⁴²³. Ebenfalls singularär war die Bezeichnung „Flecken“ für das Dorf Lüderitz im Landreiterbericht von 1608⁴²⁴, und eher ein Irrtum der Fehdebrief eines Landsknechts, 1569 gerichtet an die ganze Gemeinde des *Blecks Berge*⁴²⁵, einem Dorf

415 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 26, fol 279 f.

416 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 83, fol 75 und 79.

417 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 65, 27. April 1612.

418 Außer 45 Bauernstellen 76 Kossätenstellen (darauf fünf Leineweber, vier Schneider, zwei Schuster, je ein Zimmermann, Tischler und Böttcher), ein Radmacher als Einlieger (BLHA, Rep. 2, S.737/1, Kataster des Kr. Tangermünde von 1693, Nr. 59).

419 39 Ganzbauern, drei Halbbauern, 91 Kossäten, 48 Büdner, 47 Einlieger, elf Leineweber, zwei Radmacher, Ziegelei, Schmiede, drei Windmühlen, Krug (Bratring: Beschreibung von 1801, S. 282).

420 Vgl. Enders: Herrschaftswechsel mit Langzeitfolgen, 2002, S. 56 ff.

421 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 372.

422 Wahrendorf: Zweihundert Jahre aus dem Alltag des Dorfes Erxleben, 1972, S. 18, ermittelte aus den Kirchenbüchern von 1680-1880 außer dem üblichen Landhandwerk auch Bäcker, Fleischer, Maurer, Ziegeldecker und -meister, Böttcher, Drechsler, Tischler, Bader, Barbier, Musikant (ab 1720 auch Kunstpfeifer genannt) und Schuster.

423 BLHA, Rep. 23 A, C.2943, fol 67.

424 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 83, fol 75.

425 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 12, fol 23 f.

nahe Gardelegen. Es hat den Eindruck, als wären die Termini in dieser Zeit, vor allem im 16. und frühen 17. Jahrhundert, noch wandel- oder austauschbar, auch subjektiv gehandhabt. Eine offizielle Festlegung ergab sich dann u.a. unter dem Druck des Steuerwesens und der nunmehr notwendigen Unterscheidung und Zuordnung von Flecken und Städten zum Platten Land oder zum Corpus der Städte.

4. Fazit

Die Verfassung der altmärkischen Städte zeigt, bei aller Differenziertheit im einzelnen, einige gemeinsame Grundzüge. Die seit dem Mittelalter bestehende Ratsverfassung erfuhr Ende des 15. Jahrhunderts eine nicht unerhebliche Einschränkung ihrer einstigen Autonomie im Verhältnis zum Landes- und Stadtherrn, doch zugleich eine Anhebung ihres Obrigkeitsstatus gegenüber den Bürgern und Einwohnern in der Stadt. Das gab ihr eine Mittlerposition bei gleichzeitiger Vergrößerung der Distanz nach oben und unten.

Die mit den Strafakten von 1488 beabsichtigte Ausgrenzung der Gilden und Gewerke als Verfassungsglied und kommunales Gremium von erheblichem Einfluß konnte nicht lange durchgehalten werden. Die Dreigliedrigkeit der Verfassung der Immediatstädte wirkte fort, auch de jure. In den Mediatstädten war die Verfassung zweigliedrig geprägt; aber de facto traten auch, so weit vorhanden, Gewerke als politische Faktoren auf. Nur in den Flecken konnten sie keine eigene Rolle spielen, da Handwerk und Gewerbe nur in geringer Anzahl präsent waren und zu den Gilden in größeren Städten gehörten.

Das in allen Städten vorhandene und als kommunale Gegenkraft zum Rat im Guten wie im Bösen wirkende Verfassungselement war die Bürgerschaft. Die rechtliche Grundlage ihres Mitbestimmungsanspruchs waren zum einen die sich aus dem Bürgerrecht ergebenden Bürgerpflichten zum Schutz und Nutzen des Gemeinwesens, zum anderen ihr gemeindliches Eigentum an Grund und Boden und anderen Fonds, ihre Miteigentümerschaft am städtischen Vermögen und die Partizipation am Verfügungsrecht darüber, nicht zuletzt aber, wenn auch eher aus moralischer Sicht, die zunehmende Abschöpfung ihrer Steuerkraft, die sie legitimiert und kontrolliert wissen wollte.

Die Rechtsfähigkeit der Bürgerschaft als Korporation stand nie infrage, auch nicht bei den kleinen Städtchen und Flecken. Im Verlauf der Frühneuzeit bürgerte sich aber, allein schon aus praktischen Gründen, das Institut der Verordneten oder Deputierten der Bürgerschaft ein, die ursprünglich ad hoc gewählt und bevollmächtigt worden waren, um Verfahren vor Gericht und sonstige Anhörungen für alle Seiten zu vereinfachen. Im 17. Jahrhundert wurden sie zu festen Instanzen, und nun mußte die Bürgerschaft darauf achten, daß der Rat diese ihre Verordneten nicht in seinem Sinne umfunktionierte und zu Handlangern machte. Er behielt sich nicht nur ein Bestätigungsrecht nach der Wahl durch die Bürgerschaft vor, sondern auch eine eigene Auswahl aus einer Mehrzahl von nominierten Kandidaten. In einigen Fällen gelang es, der Bürgerschaft auch dieses zu entziehen, so daß sie schließlich, spätestens in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts, darauf pochte, ihre Vertreter selbst zu bestimmen. Ungeachtet dessen hatte es sich die Bürgerschaft nie nehmen lassen, in pleno aufzutreten.

Die Magistratsreformen vom Ende des 17. Jahrhunderts bis 1719, die Unterstellung der Städte unter die Aufsicht und Kontrolle der Steuerräte und damit die indirekte Eingliederung der Städte in die staatliche Verwaltungshierarchie haben die Verfassung der Immediatstädte zu vereinheitlichen, auch zu rationalisieren gesucht. Sie räumten mit dem jahrzehntelang gewachsenen Filz auf, und die verstärkte Kontrolle durch übergeordnete Behörden beugte neuem Filz vor, ohne ihn ganz zu verhindern, weder Vetternwirtschaft noch sonstige Begünstigungen, die mittels Ämterkauf seitens des Staates noch provoziert wurden. Doch die Steuerräte erwiesen sich für die Immediatstädte durchaus als fördernde und kenntnisreiche Instanz, für die Mediatstädte weniger, eben zugunsten der Immediatstädte, zumal diese im 18. Jahrhundert nur schwer gegen die Steuerlast und ökonomische Gängelung ankamen. Auf der anderen Seite wurde die Unterstellung der Polizeiangelegenheiten der adligen Mediatstädte und Flecken unter die staatliche Aufsicht, Kontrolle und Entscheidungsbefugnis für die Bürgerschaften eine Chance, die Umklammerung durch die adlige Stadtherrschaft zu lockern.

Die staatliche Bürokratie ihrerseits, die zwar die inländische Wirtschaft stärken wollte, legte ihr aber im Widerspruch dazu so viele Fesseln an, daß sie oft das Gegenteil bewirkte. Die Hierarchie lastete auf den Regionen und Städten bleischwer; denn auch die kleinste Initiative der Städte und Bürger mußte erst alle drei Instanzen, Steuerrat, Kammer und Generaldirektorium, durchlaufen und bedurfte der Genehmigung der Zentralbehörde. Diese zog ihrerseits erst wieder Informationen auf dieser Stufenleiter ein bis hinab zu den Magistraten, zu Gewerken und Bürgerschaft, zu den adligen Stadtherren und anderen konkurrierenden Städten und Behörden, und oft behielt sich der König selbst das letzte Wort vor. Das konnte Verfahren unendlich verzögern und verteuern.

Den Städten waren aber trotz der Magistrats- und Behördenreform Elemente der einstigen Autonomie verblieben, und mangels eines bis in die lokale Ebene reichenden, flächendeckenden Staatsapparats war das auch gar nicht anders möglich. Zum einen behielten die Immediatstädte die Stadtgerichtsbarkeit (wenn auch wie in Salzwedel nur auf der Basis der Dauerpacht), das Selbstwahl- und Nominationsrecht des Magistrats und viele kommunale Kompetenzen. Zum anderen blieb das Mitbestimmungsrecht der kommunalen Gremien, der Bürgerschaft und ihrer Vertreter, der Gewerke und Gilden, vornehmlich in allen Vermögenssachen der Stadt. Es blieb die genossenschaftliche Selbstbestimmung der Kaufmanns-, Handwerker- und Ackergilden. Es lebte aber vor allem der kommunale Wille zur Mitbestimmung und Kontrolle fort und artikulierte sich Ende des 18. Jahrhunderts immer unüberhörbarer, nicht zuletzt, wenn auch unausgesprochen, ermutigt vom Geist der Französischen Revolution⁴²⁶.

Das traf im Prinzip auch auf die Mehrzahl der Mediatstädte zu, am wenigsten allerdings in Sachen der Jurisdiktion. Die Obergerichtsbarkeit lag unverändert beim Stadtherrn und seinem Beauftragten, dem Amtmann oder Gesamtrichter, der aber in jedem Fall Jurist war. Die Befugnisse der Niedergerichtsbarkeit, sofern einst gegeben, wurden immer mehr eingeschränkt bzw. völlig entzogen wie in den kleinsten Flecken. Nur einer Amtsstadt, Arneburg, gelang es im späten 18. Jahrhundert in langen, zähen und klug ge-

426 Vgl. Meier, B.: Das brandenburgische Stadtbürgertum als Mitgestalter der Moderne, 2001, S. 120 ff.

fürten Verhandlungen, die Kompetenz für die gesamte Stadtjustiz zu erwerben und sich damit vom Amt völlig freizumachen (die jährliche Zahlung von 33 rt als Entschädigung schmerzte, tat aber ihrer Unabhängigkeit keinen Abbruch). Eine handlungsfähige und -bereite Bürgerschaft und deren Verordnete oder Deputierte wirkten auch hier als Gegengewicht zum Rat und ggf. auch zum Stadtherrn und dessen Beamten.

Und es zeigte sich, daß selbst in den verfassungsmäßig unzureichend ausgestatteten oder verkümmerten Flecken der Schulenburg, Apenburg und Beetzendorf, mit ihren starken feudalen Abhängigkeiten, charakterisiert durch vielerlei Abgaben und Dienste, bürgerliche Initiativen zum Tragen kamen und sich auslebten, wenn ihre ökonomischen Mittel nicht völlig versiegten. Denn sie waren nicht nur herrschaftlichem Druck ausgesetzt, sondern auch dem Druck der größeren Städte und ihrer Monopole, z.B. dem Bierzwang, und ihren Abwehrmaßnahmen gegen konkurrierende Handel- und Gewerbetreibende, denen deshalb oft die Konzession verweigert wurde. Dadurch blieb den kleinsten Städten der von ihnen gewünschte und auch erreichbare wirtschaftliche und soziale Aufschwung verwehrt.

Doch gerade die Geschichte der kleinen adligen Städtchen der Altmark ist noch bei weitem nicht genügend erforscht⁴²⁷ und mit anderen in Beziehung gesetzt. Während in der Altmark nur relativ wenige Städtchen und Flecken dieser Art bestanden, gab es z.B. im Halberstädtischen, Magdeburgischen und Mansfeldischen derer wesentlich mehr, die ihre bescheidenen städtischen Rechte gegen einen adligen Amtmann oder Burgherrn verteidigen mußten und ihm Dienste und Abgaben schuldeten⁴²⁸.

Teils ähnliche, teils andere Entwicklungen zeichnen sich auch in anderen Territorien ab⁴²⁹, soweit sie erforscht sind⁴³⁰. Aus altmärkischer Sicht überwiegen die Analogien zu den Flecken im angrenzenden Niedersachsen⁴³¹. Erforderlich ist eine aus Vergleichen erwachsende Überwindung versteinelter Positionen. Eine *Verstaatlichung* der Stadtgemeinde, wie sie laut Schilling das absolutistische Preußen durch seine Steuerräte und Standortkommandanten [!] durchgesetzt hätte⁴³², trifft, prüft man die städtischen Wirklichkeiten genauer, für die Mark Brandenburg so nicht zu⁴³³.

427 Hier sei nur auf die umfangreichen Gutsarchivbestände der Alvenslebenen und Schulenburgschen Herrschaften verwiesen sowie auf die unausgeschöpften Akten des Altmärkischen Obergerichts.

428 Hahn: Landadel und Stadt im 15. Jahrhundert, 1996, S. 293.

429 Vgl. z.B. Rudert/Zückert (Hgg.): Gemeindeleben, 2001, hier die im Abschnitt „Kleine Städte“ versammelten Beiträge.

430 Es fehlt noch, so Schilling: Die Stadt in der Frühen Neuzeit, 1993, S. 77, eine zusammenfassende Darstellung zu den realen politischen, verwaltungsmäßigen, wirtschaftspolitischen, sozialen und kulturellen Verhältnissen und Möglichkeiten der Städte unter dem Absolutismus. – Es fehlt aber offenbar auch an neueren Untersuchungen unter veränderten Fragestellungen; vgl. z.B. für Niedersachsen Reininghaus: Kleinstädte am Ende des Alten Reiches, 2002.

431 Sehr instruktiv Mittelhäuser: Der Flecken, 1991.

432 Schilling: Die Stadt in der Frühen Neuzeit, 1993, S. 47 f. (und stereotyp verbreitet in der Literatur). Das widerspricht an sich auch den Aussagen S. 77 f., gestützt auf Heinrich: Staatsaufsicht und Stadtfreiheit in Brandenburg-Preußen, 1981, S. 168. Allerdings betont Heinrich m.E. zu sehr die Verdienste des Staates, beachtet weniger die bürgerlichen Initiativen und Innovationen.

433 Vgl. auch die kritische Auseinandersetzung mit dem verengten Blick auf die brandenburgischen Städte bei Meier, B.: Die „Sieben Schönheiten“ der frühneuzeitlichen brandenburgischen Städte, 1999.

Allein schon der Aufwand, den nicht nur die supplizierenden und prozessierenden Stadt- (und auch Land-)Gemeinden auf sich nahmen, sondern den auch die Behörden durch alle Instanzen hindurch ganz selbstverständlich betrieben, um Anliegen, Gesuche und Konflikte der Bürger und Bürgergemeinden möglichst in Güte und für alle Beteiligten zufriedenstellend abzuschließen, weist keineswegs Kommandostrukturen auf. Oft und zu Recht als Bürokratie gescholten, stand doch dahinter die Haltung, die Untertanen nicht nur zu *konservieren*, sondern auch ernst zu nehmen, als Subjekt zu achten.

Das zeichnete sich im 18. Jahrhundert deutlich ab, am wenigsten bei den Magistraten, eher schon bei Steuerräten, am stärksten aber auf der zentralen Ebene, also im Generaldirektorium, und dieses gab letztendlich (wenn der König nicht anders entschied) den Ausschlag⁴³⁴. Allerdings, auch das sei nicht verhohlen, war es gerade auf dem Gebiet der Stadtverfassung im 18. Jahrhundert so, daß vor allem die Unter- und Mittelbehörden eher bremsten und kommunale Initiativen und Innovationen mit Rücksicht auf den *status quo* und Machterhalt ablehnten bzw. ihnen ablehnend gegenüberstanden. Und auch sonst *reagierten* sie eher, als daß sie von sich aus agierten⁴³⁵.

Gemessen an den allgemeinen Grundzügen der frühneuzeitlichen Stadt, erscheinen die Unterschiede zwischen den brandenburgischen Städten und den Kommunen in anderen deutschen Ländern keineswegs so kraß, wie es noch bis vor kurzem dargestellt wurde, vor allem auch hinsichtlich bürgerlich-gemeindlicher Bestrebungen. In Sachsen hatte der Staat (auch ohne die Institution des Steuerrats) wichtige Aufsichts- und Kontrollinstanzen geschaffen, und die selbtherrliche Ratsobrigkeit ließ kommunalen Bestrebungen kaum Raum⁴³⁶. Selbst die Verfassungswirklichkeit oberdeutscher Reichsstädte erscheint um 1800 nicht als Verkörperung des Kommunalismus-Gedankens, oft vielmehr als „nach innen absolutistisch organisierte Rats Herrschaft...unter völligem Ausschluß der Bürgerschaft“⁴³⁷. Autonomieverlust einerseits, bürgerlicher Partizipationsanspruch andererseits, es gab in den märkischen Städten unterschiedliche, aber faßbare Spielräume, wenn sie denn von den Bürgern wahrgenommen und ausgeschritten wurden. Die neuere Forschung bestätigt das⁴³⁸.

434 Zu Aufklärung und Liberalismus in der bürgerlichen Gesellschaft vgl. Pröve: Stadtgemeindlicher Republikanismus, 2000, S. 75 ff.

435 Vgl. dagegen Heitz: Kommunale Strukturen in mecklenburgischen Landstädten (1755-1827), 2001, bes. S. 384 ff., zu den Bestrebungen der an sich durch die Stände stark eingeeengten mecklenburgischen Landesherren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

436 Blaschke: Dorfgemeinde und Stadtgemeinde in Sachsen, 1991.

437 Isenmann: Die städtische Gemeinde im oberdeutsch-schweizerischen Raum, 1991, S. 255 am Beispiel Ulms.

438 Vgl. vor allem Engel, E.: Weiterwirken und Neubelebung kommunalistischer Traditionen, 1998, S. 51 ff.; Pröve: „Civismus“ und „Spießbürgertum“, 1998, S. 149 ff.; Meier, B.: Die „Sieben Schönheiten“, 1999, S. 232 ff.; Göse: Zwischen beanspruchter Selbstverwaltung und landesherrlicher Reglementierung, 2002, S. 133 ff.

V. Das städtische Bauwesen

1. Stadtbefestigung und Rathaus

Die mittelalterlichen *S t a d t b e f e s t i g u n g e n* wurden auch in der Frühneuzeit gebraucht, zu Schutz und Abwehr von Feinden aller Art, die Tore zur Kontrolle der Ein- und Ausreisenden, zur Erhebung von Zoll und anderen Gebühren, seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wegen der Akzise. Doch die Mauern waren am Ende des Mittelalters z.T. in schlechtem Zustand. Die Stadtkassen gaben immer weniger her, so daß der Kurfürst, der im Rahmen der Landesdefension die Wehrhaftigkeit der Städte sichern wollte, ihnen mit Privilegien half. Kurfürst Johann bewilligte 1496 Rat und Gemeinde zu Altstadt Salzwedel auf ihr Ersuchen hin zugunsten der Stadtbefestigung und der „Nahrung“ der Bürger noch einen Jahrmarkt⁴³⁹. Der Rat zu Osterburg durfte seit 1515 von jeder Tonne fremden Biers, das Bürger in ihre Häuser einlegten, 1 β oder 12 d erheben und die Einnahmen zur Instandsetzung und -haltung der Türme, Mauern, Gräben und anderer städtischer Gebäude verwenden⁴⁴⁰.

Es steuerten auch Bürger und Gilden einiges bei. In Altstadt Salzwedel schenkte Bürgermeister Dietrich Brun, zugleich Oldermann der Gewandschneidergilde, 1529 dem Rat 50 Mark salzw. Währung als Beihilfe zum Bau des Walles, 1531 und 1535 nochmals je 50 Mark namens der Gilde, und 1530 trugen die Gildemeister der Fronleichenamsgilde oder -bruderschaft, Werner Wittekopf und Dietrich Chüden, 100 Mark zum selben Zweck bei⁴⁴¹. Als allerdings die Neustadt Salzwedel ihrerseits Bauten am Stadtwall und anderen Befestigungsanlagen begann, kamen sich die Räte beider Städte ins Gehege; denn der Altstädter wollte nicht dulden, daß dadurch der Lauf der Dumme verändert wurde. Der Landeshauptmann mußte 1546 schlichten⁴⁴². Dann kam der Altstadt allmählich das Bauholz abhanden, starke dicke Eichenbretter zur Ausbesserung ihrer Torflügel, Brücken, Pforten und Schläge. Es war auch für gutes Geld nicht mehr auf dem Markt zu bekommen, unter anderem weil die Junker ihren Bauern verboten, Eichenholz zu verkaufen. Der Rat erbat deshalb 1566 acht oder sechs nicht mehr Mast tragende Eichen aus dem kurfürstlichen Chein⁴⁴³.

Im Zusammenhang mit der immer dringlicher werdenden Landesdefension in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts und dem herannahenden Krieg waren die befestigten Städte gehalten, Schadhafes auszubessern oder zu erneuern. Noch Anfang der zwanziger Jahre hatten beide Städte Salzwedel ihre Brücken vor allen Toren mit großen Kosten neugebaut. Ende 1626 aber klagten die Räte über die inzwischen über die Altmark hereingebrochenen Kriegspressuren und die Nötigung, alle neuen Brücken einzureißen und mit großem Kostenaufwand durch Zugbrücken zu ersetzen, ihnen zum doppelten Schaden, weil schwere Wagen sie nicht befahren konnten⁴⁴⁴. Gleiches hatte Herzog Georg zu

439 CDB A XIV S. 453 Nr. 528.

440 CDB A XVI S. 376 f. Nr. 94.

441 CDB A XVI S. 271 f. Nr. 641-643, S. 276 Nr. 649.

442 CDB A XVI S. 299 Nr. 680.

443 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 157 Salzwedel, Altstadt, zu 1566.

444 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 156 Salzwedel, beide Städte, 28. Dez. 1626.

Lüneburg von Gardelegen verlangt; sie mußten auf ihre Kosten drei neue Zugbrücken errichten⁴⁴⁵.

Noch lange Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg sah es in vielen Städten böse aus. In Werben, das der Schanzenbau König Gustav Adolfs ruiniert hatte, waren 1697 noch oder wieder alle Stadttore ohne Schlösser und Riegel und die meisten Stadtbrunnen verfallen und ausgetrocknet⁴⁴⁶. Die Sicherung der Tore war nun auch der Akzise wegen nötig. In Arneburg ging es 1699 um den Anbau einer neuen Torschreiberwohnung, 1719 um den Bau eines neuen Torschreiberhauses, 1724 um neue Barrieren zwischen den Gärten beim Sandauschen Tor und 1727 um vier Schlagbäume zum Besten der Akzise⁴⁴⁷.

In Tangermünde fanden die Visitatoren des Akzise-, Kämmeri- und Polizeiwesens 1743 die Altstadt noch rundum mit einer alten Mauer umwehrt, weshalb Defraudationen nicht so leicht möglich waren; aber nach dem Gerberhof ging eine Pforte, die nur nachts verschlossen war. Die Neustadt war an einer Seite ganz offen, und bei einer Verpalisadierung würden angesichts des in der Altmark sehr teuren Holzes die Kosten den Nutzen weit übertreffen, zumal dort nur Arbeits- und andere arme Leute wohnten. Hier wäre eine fixe Akzise das beste⁴⁴⁸. Als aber die Akzisekontrolleure 1768 wegen des Unterschleifs die beiden Notpforten auch tagsüber verschließen wollten, wehrte sich die Bürgerschaft vehement und erreichte, unterstützt von den Stadtverordneten, eine bessere Lösung⁴⁴⁹.

Wurden Mauern und Tore noch gebraucht, so nicht die die Städte zwei- bis dreifach umgebenden Wälle. Sie waren meist bewachsen; Eichen und Obstbäume brachten anderweitigen Nutzen. Aber die Bürger brauchten Gärten, und so begannen viele Städte ihre Wälle zu planieren und den Bürgern als Gartenland auszutun⁴⁵⁰. Auch in Bismark, das zwar keine Mauern, aber Wälle und Gräben hatte, wollte der Rat Gärten für Bürger schaffen. Das wurde 1700 seitens der Kammer genehmigt, weil es im Steuerinteresse lag; doch der äußerste Graben sollte geräumt, instand gesetzt und rein gehalten werden⁴⁵¹. Das Land zwischen dem Döllnitz-, Mühlen- und Alten Tor wurde ausgemessen und an 59 Bürger verteilt⁴⁵². In Stendal waren schon 1716 die Wälle und Gräben völlig planiert, in Gardelegen 1723 der Stendalsche Wall; in Seehausen geschah das 1726, in Werben 1737⁴⁵³.

In Osterburg, wo die Bürger Platz zum Bau neuer Scheunen und Ställe außerhalb der Stadt brauchten, wurde 1717 der äußerste der drei Wälle zwischen dem Stendaler und dem Seehäuser Tor dafür freigegeben; das Holz auf dem Wall konnte dem Rathaus zugute verkauft werden⁴⁵⁴. 1723 wurde das äußere Seehäuser Tor abgerissen, als man die hölzernen Biesebrücken durch steinerne ersetzte; an die Stelle des wegen Baufälligkeit

445 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 148, fol 319 zu 1627, Konzession zur Erhebung eines Brückengeldes für die Instandhaltung der Brücken.

446 BLHA, Rep. 2, S.8276, fol 1 ff.

447 BLHA, Rep. 2, S.2602, fol 1 ff., 34, 39.

448 BLHA, Rep. 2, S.7908, 25. Sept. 1743.

449 Siehe oben Kap. C.IV.1.d) S. 1112 f. nach Anm. 277.

450 Bratring: Beschreibung von 1801, passim.

451 BLHA, Rep. 2, S.3331.

452 StadtA Stendal, VA I 10 Bürgerbuch von Bismark, S. 258 ff.

453 BLHA, Rep. 2, S.5224, fol 228 ff., Anlage, zu 1723; Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, II. Kap., Sp. 4 ff. zu 1716; V. Kap., Sp. 14 ff. zu 1726; VIII. Kap., Sp. 5 ff. zu 1737.

454 BLHA, Rep. 2, S.6140.

abgebrochenen Altstädter Tors an der Straße nach Werben trat 1741 ein neues Torhaus⁴⁵⁵. Noch 1797 bestanden in Osterburg zwei Wälle zwischen dem Stendalschen und dem Altstadttor, die die Kämmerei den Bürgern und der Schützengesellschaft verpachtete. Es wurde erwogen, sie urbar zu machen, Eichen und Buschwerk zu räumen. Den Bürgern aber lag am Bau kleiner Häuser an diesem Ort, weil die Garnison inzwischen verdoppelt worden war, und sie trugen auf Abriß der Mauer an dieser Stelle an⁴⁵⁶.

Die kleinen Städtchen außer Arneburg hatten keine Mauer, aber Tore. In Bismark waren das Mühlen- und das Döllnitzer Tor wie die Torschreiberhäuser der Akzise wegen immer instandzuhalten⁴⁵⁷. Für Kalbe/M. waren die Unterhaltungskosten, da es weder Kämmerei noch Stadtkasse besaß, sehr belastend⁴⁵⁸. Im Flecken Apenburg bestanden, spätestens seit Einführung der Akzise 1719, zwei Tore: an jedem Ende der mittleren Längsstraße das Salzwedeler und das Gardelegener Tor⁴⁵⁹. Im Amtsstädtchen Arendsee war laut Bericht von 1756 nur das Amt mit einer Ringmauer umgeben, das offene Städtchen aber mit Toren versehen; genannt wurde das Seehäuser Tor⁴⁶⁰.

Mitte des 18. Jahrhunderts waren die Jahrzehnte lang anhaltenden Kriegszerstörungen in den großen Städten noch immer nicht beseitigt; besonders in Stendal lagen noch viele Hausstellen wüst und unbebaut. Aber die öffentlichen Gebäude der Stadt einschließlich der Stadtbefestigung waren instand, die Mauer mit vier massiven Tortürmen, dem Uenglingschen, Viehtorischen, Tangermündesche und Arneburgischen Tor, alle mit guten Torflügeln versehen. In der Stadtmauer befanden sich drei massive runde Türme, die als Gefängnis dienten, an den Toren acht Schlagbäume. Die Stadt hatte 40 Brücken in und außerhalb der Stadt, davon vier massive, 36 aus Holz, zehn öffentliche Schuck- und drei Kettenbrunnen (1744)⁴⁶¹.

In Werben dagegen war die Stadtmauer 1745 sehr schadhafte, z.T. eingefallen und mit Zäunen oder Wellerwänden geflickt, z.T. aber geborsten, so daß ständig Einsturzgefahr bestand. Im Sommer konnten Defraudanten nicht durch den Stadtgraben gelangen, weil er morastig war, aber im Winter, wenn zugefroren, war er passierbar. Die veranschlagten Kosten zur Hauptreparatur waren sehr hoch, 1.140 rt; sie betrafen die ganze Mauer⁴⁶². Die Kosten sollte, weil Werben als Immediatstadt für seine Mauern selbst verantwortlich

455 Brauer: Osterburg in der Zeit von 1648-1806, 1960, S. 51.

456 BLHA, Rep. 2, S.5374, zu 1797 und 1798.

457 BLHA, Rep. 2, S.3303, fol 1 ff. zu 1776 ff.

458 1716 war das Torhaus am Gardelegener Tor sehr baufällig, 1722 sollten vor den Torschreibereien Schlagbäume aufgestellt werden, 1738 wurden das Salzwedeler Tor und die Torflügel am Steindamm repariert. Die Garnison verursachte Kosten für das Fouragemagazin (1725) und die Reitbahn (1730) sowie für ein neues *Corps de Garde* (BLHA, Rep. 2, S.5374, fol 1, 6, 26, 63, 74, 82, 139, 173).

459 BLHA, Rep. 2, S.2518, 30. Aug. 1749, Stadtplanskizze.

460 BLHA, Rep. 2, D.4195, fol 20 ff.

461 GStAPK, II. HA, GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3 Stendal von 1744, fol 249 ff., Caput II. M. – Schuckbrunnen: Brunnen, aus denen das Wasser gepumpt wird.

462 Vom Räbelschen bis zum Komtureitor, von dort zum Seehäuser Tor, von diesem bis hinter Scholviens Garten usw., von der Salzkirche bis an den Fischerturm, von diesem bis ans Elbtor und von diesem über Quastens Haus zum Räbelschen Tor.

war, die Kämmereikasse tragen. 1753 waren Tore und Schlagbäume schadhafte, 1772 drei Tore einsturzgefährdet⁴⁶³.

Aber die Kämmerei war arm. 1789 schließlich forderte die Kurmärkische Akzise- und Zolldirektion die Reparatur der Stadtmauer, weil sie verfallen und bei aller *Vigilance* der Offizianten angesichts der vielen Schlupflöcher das heimliche Einbringen steuerbarer Objekte nicht zu verhindern war. 1792 waren das Räbelsche Tor und der Schlagbaum am Seehäuser Tor repariert, aber die Stadtmauer bröckelte weiter. 1794 sollte ein 10 Fuß hoher, dorniger Flechtzaun die offenen Stellen abdecken. Zur Kostensenkung erwog man, die noch vorhandenen alten Türme abzureißen und die Steine für eine neue Mauer zu verwenden. Dann wurden Mauer und Tore repariert, aber noch 1804 waren die Kosten dafür nicht beglichen⁴⁶⁴.

Um 1800 hatte sich das Bild der Stadtbefestigung in der Altmark insofern verändert, als die alten Wall- und Grabenanlagen bei einigen Städten ganz, bei anderen z.T. eingeebnet und in Gärten und Plantagen umgewandelt worden waren. Ebenso waren die mittelalterlichen Landwehren und Warten mehrheitlich ruinös⁴⁶⁵. Aber die mehr oder weniger hohen Stadtmauern mit ihren z.T. sehr eindrucksvoll gestalteten Tortürmen und Toren waren noch erhalten und konturierten die Silhouette der Stadt, von welcher Himmelsrichtung der Reisende oder Wanderer sich auch näherte.

So war es in Stendal, wo die 1716 wiederhergestellte hohe Mauer mit den vier Tortürmen und Toren und zwei Notpforten die Stadt umgab⁴⁶⁶. In der Doppelstadt Salzwedel wurden nach dem Ausbau der Stadtmauer im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts später nur Schäden ausgebessert, vor allem nach dem starken Sturm von 1717. Sechs Tortürme und Tore führten nach außen, ein unverschlossenes Tor verband beide Schwesterstädte; Wälle und Gräben waren um 1800 z.T. planiert⁴⁶⁷. Das Bockhornsche Tor wurde 1797 abgerissen, die anderen Tore bis auf einige Türme und Reste im 19. Jahrhundert⁴⁶⁸.

Das kleinere Gardelegen mit seiner hohen Mauer hatte nur drei Stadttore. Die Stadtbefestigung wurde im 16. Jahrhundert verstärkt und in den ersten Jahren des Dreißigjährigen Krieges festungsartig ausgebaut, doch seit 1659 bis auf noch erhaltene Reste abgetragen⁴⁶⁹. Die Wälle waren z.T. schon im frühen 18. Jahrhundert in den Stadtgraben gestürzt⁴⁷⁰. Von der einstigen Bedeutung der Stadt Seehausen zeugten noch 1800 vier Stadttore; eine Wasserpforte führte zum Aland. Mauern und Wälle waren auf der westlichen Seite vormals doppelt, um 1800 nur noch einfach⁴⁷¹.

463 BLHA, Rep. 2, S.8276, fol 17 ff. zu 1745, 8. Sept. 1748, 19. Juli 1753, 15. Okt. 1772.

464 BLHA, Rep. 2, S.8278, zu 1789-1804.

465 Siehe oben Kap. C.I.1.d) Landwehren.

466 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, II. Kap., Sp. 4 ff.; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 246.

467 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, III. Kap., Sp. 31 ff.; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 354.

468 Dehio: Handbuch, 2002, S. 811 f.

469 Ebenda, S. 240.

470 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, IV. Kap., Sp. 7 ff.; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 359.

471 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, V. Kap., Sp. 1 ff.; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 302.

Auch die Burgstadt Tangermünde an der Elbe hatte einst zur Landseite hin eine doppelte Mauer, deren äußere aber, laut Bekmann seit einem Erdbeben von 1619, im Verfall begriffen war, zur Wasserseite eine einfache, sehr hohe Mauer; drei Tore und zwei Wasserpforten zur Elbseite hin sicherten Zu- und Abgang⁴⁷². Die Wehranlage mit Weichhäusern, Toren und Türmen ist größtenteils noch erhalten⁴⁷³. Osterburg hatte um 1800 noch doppelte Tore, Mauern, Gräben und Wälle⁴⁷⁴; in Werben waren Mauer und Tore wiederhergestellt⁴⁷⁵. In Arneburg bestanden noch um 1800 eine Mauer und drei Tore nebst einem mit Schlagbaum sperrbaren Zugang zur Elbe⁴⁷⁶.

Nur wenige Städte konnten ihre seit dem Mittelalter bestehenden Rathäuser in der ursprünglichen Bauweise erhalten. Aus mehreren Bauphasen des Spätmittelalters stammt der Rathauskomplex von Stendal mit Gerichtslaube, Gewandhaus-, Rats- und Corpsflügel, denen 1572 ein Renaissanceflügel angefügt wurde; vor der Gerichtslaube wurde 1525 der steinerne Roland mit Schwert errichtet⁴⁷⁷.

Auf einer anderen Seite des Marktplatzes befand sich das jüngere Gewandhaus. 1791 war es so baufällig, daß eine Reparatur dringend nötig, aber aus Geldmangel fragwürdig war. Das Erdgeschoß diente verschiedenen Zwecken, als Fleisch- und Brotscharren, Spritzenhaus und -remise, Akzisepackkammer und -registratur und der Mühlenwaage nebst kleiner Wohnung. Aber das Generaldirektorium hakte nach; wozu sollte die sehr *kostbare* zweite Etage, wo ehemals die Gewandschneider ihre Waren feil geboten hatten, jetzt noch gebraucht werden? Sie bestünde, außer einer kleinen unbedeutenden Akzise-stube, aus einem ganz leeren Raum ohne Scheidewände; die vier äußeren Wände wären, einer Laterne gleich, mit außerordentlich vielen unnötigen Fenstern versehen, und die Treppe zur zweiten Etage wäre außen angebracht, obwohl sie füglich innen sein könnte (Abb. 37)⁴⁷⁸.

Der Stuerrrat wußte, daß der Magistrat die Räume im Erdgeschoß seit 1684 für die schon genannten Zwecke aptiert hatte. Der oberen Etage aber bediente sich die Garnison im Winter und bei schlechtem Wetter zum Exerzieren. 1789 wurde hier die Einrichtung eines Wollmagazins erwogen, dann die Abtragung der zweiten Etage und Instandsetzung des ebenfalls maroden Erdgeschosses. Das würde 2.920 rt kosten. 1792 protestierte der Magistrat, weil die Kämmerei einen Kostenanteil übernehmen sollte, während sich die Akzisebehörde zu nichts verstand. Das Regiment hatte sich schon lange über die *elende Beschaffenheit* der Hauptwache beschwert u.a.m. Es ging noch jahrelang hin und her. Ende 1800 trugen schließlich die Stadtverordneten die Meinung der Bürgerschaft vor;

472 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, VI. Kap., Sp. 3 f.; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 270.

473 Dehio: Handbuch, 2002, S. 929 f. Ausführlicher und mit Abbildungen versehen Trost: Tangermünde, 1965, S. 43 ff.

474 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 252. Siehe auch oben S. 1144 f. zu Anm. 455.

475 Siehe oben S. 1146 zu Anm. 464.

476 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 288.

477 Dehio: Handbuch, 2002, S. 903 ff. – Zum neueren Stand der Rolandforschung vgl. z.B. Hucker: Der hansestädtische Roland, 1996.

478 BLHA, Rep. 2, S.7511, fol 3 ff., darin Grund- und Aufriß des Gewandhauses von 1791; auch für das Folgende.

ihre Vorschläge wurden als zweckmäßig anerkannt: Der noch brauchbare Teil des Gewandhauses sollte erhalten und vor allem als Spritzenhaus genutzt werden⁴⁷⁹.

Das Alte Rathaus in Tangermünde hat seine spätgotische Gestalt in den zwei um 1430 und um 1480 errichteten Flügeln bewahren können, dem um 1500 ein kleiner Verbindungsbau hingefügt worden war⁴⁸⁰. Vom spätgotischen Rathaus in Gardelegen überstanden nur wenige Bauteile den Stadtbrand von 1526. Der erhaltene Hauptbau wurde in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts errichtet und in späterer Zeit z.T. verändert, 1706 der Nordturm auf älterem Unterbau erneuert⁴⁸¹. Der Roland vor dem Rathaus stürzte 1727 und zerbrach, wurde aber wieder aufgerichtet und war um 1800 noch vorhanden⁴⁸².

Das Rathaus in Altstadt Salzwedel wurde im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts erneuert, verzögert durch einen Konflikt mit den Neustädtern, deren Rat 1508 die Benutzung seines Ziegelofens verweigerte, den Altstädter Ziegelmeister gefangen setzte und nicht wieder freigab, so daß der Altstädter Rat 1509 Kurfürst Joachim I. und Markgraf Albrecht um Intervention bat⁴⁸³. Der Bau des dreigeschossigen Nordflügels mußte aber schon weit gediehen sein; denn der Putzfries trägt eine Inschrift mit der Jahreszahl 1509. In einer zweiten Bauperiode entstand der langgestreckte Südflügel und ein weiterer Neubau, beide zweigeschossig mit Zwerchgiebeln. Das spätmittelalterliche kombinierte Rat-, Gewand- und Kaufhaus in der Neustadt wurde durch einen 1608 bis 1619 errichteten stattlichen Renaissancebau ersetzt; vom alten Gemäuer blieb nur der im Kern mittelalterliche, 1585 veränderte Turm übrig⁴⁸⁴.

Als 1713 beide Städte vereinigt wurden, wählte man zum künftigen Ratssitz das Neustädter Rathaus⁴⁸⁵. Das Altstädter wurde zweckentfremdet und verkam. Dem Grund- und Lagerbuch der Stadt von 1744 zufolge war es ein ganz massives, weitläufiges antikes Gebäude mit sehr dicken Mauern und zeugte, ebenso wie das Neustädter, von dem ehemaligen *Splendeur* beider Städte; aber in Dach und Fach war es nachgerade ziemlich baufällig. Genutzt wurde es von der Leibkompanie der Garnison, oben drei Gemächer als Montierungskammer und der sog. Tanzboden als Heumagazin; unten waren die Hauptwache und die Wachstube der Offiziere, ein Feuerspritzenbehältnis, die Akzisestube, der Ratskeller und ein Gefängnis. Auf der einen Seite war ein Fleischer- und Bäckerscharren angebaut und auf dem Ratshof ein Holzschuppen für die Wache u.a. Das Neustädter Rathaus war ein massives und *auf moderne Art kostbares* Gebäude, aber wegen Unvermögens der Kämmerei nicht gut erhalten. Der Magistrat benutzte vier Räume, die Garnison zwei als Montierungskammern und den Kämmereikornboden als Kornmagazin⁴⁸⁶.

479 BLHA, Rep. 2, S.7511, 14. Dez. 1800, 4. Febr. 1801.

480 Dehio: Handbuch, 2002, S. 932 ff.; eingehend Trost: Tangermünde, 1965, S. 58 ff.

481 Dehio: Handbuch, 2002, S. 240 f.

482 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, IV. Kap., Sp. 7 ff. zu 1727; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 360.

483 CDB A XIV S. 489 ff. Nr. 569 zu 1508, Nr. 571 zu 1509.

484 Hartleb: Das Rathaus der Neustadt Salzwedel, 1933; Dehio: Handbuch, 2002, S. 813 f. – Das Neustädter Rathaus wurde 1895 durch Brand zerstört. Zu den archäologischen Untersuchungen vgl. Pacak: Wo einst das Rathaus stand, 2002.

485 Siehe oben Kap. C.IV.1.e) S. 1104 zu Anm. 240.

486 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3 von 1744, fol 67 ff. Alt- und Neustadt Salzwedel, Kap. I.

In Seehausen wurde das Rathaus im 18. Jahrhundert umgebaut. Laut Grund- und Lagerbuch von 1744 war es vordem das Gewandhaus, in dem auf den Jahrmärkten die Gewandschneider standen. Da das Gebäude aber überall baufällig wurde und die Ratsstube im *Resalit* dieses Gebäudes nicht mehr bewohnbar war, mußte der Magistrat 1721 statt dessen im Nebengebäude ein gewölbtes Zimmer aptieren. 1734 wurde das Rathaus von Grund auf repariert und die Ratsstube, die Akzisekammer und eine kleine Stube für Kommissionen eingerichtet. Unter der Ratsstube war das neue Kriminalgefängnis, gegenüber der „Bürger Gehorsam“, unterm Dach ein Kornboden. Unten war der Ratskeller mit drei Stuben, Kammer und Küche, darunter drei gewölbte Keller mit einem Stall⁴⁸⁷. Das massive Rathaus bestand auch um 1800 noch⁴⁸⁸.

Das Rathaus in Osterburg fiel mehrmals den Flammen zum Opfer. Der mittelalterliche Bau stammte, archäologischen Untersuchungen von 2000 zufolge, aus dem 15. Jahrhundert, ein massiver zweigeschossiger Bau⁴⁸⁹, an den sich, soweit nach den Bränden von 1573 und 1631 erhalten geblieben, beim Wiederaufbau 1681 ein Fachwerkbau anschloß. Zehn bis zwölf Jahre zuvor war der gegenüberliegende Ratskeller wiederhergestellt worden, dessen mittelalterliche Fundamente z.T. ebenfalls freigelegt wurden. Das Rathaus hatte zwei Audienz- und eine Akzisekammer. 1736 wurde es repariert und farblich verputzt. Vormals hatten die Gewandschneider ihre Stellen über dem Ratskeller; die waren aber noch nicht wieder instandgesetzt. Außerdem war das *Corps de Garde* im Rathaus untergebracht⁴⁹⁰.

Laut Grund- und Lagerbuch von 1744 war das Osterburger Rathaus halb von Stein, halb von Holz gebaut, von 20 Verbind, der massive Teil in gutem Stand, darin die Ratsstube, unterwärts zwei Gewölbe mit der Ratsdiener- und Marktmeisterwohnung. Der hölzerne Teil war sehr alt, oberwärts der Eingang nach der Audienz, die Montierungskammer und ein Kornmagazin. Der Ratskeller befand sich gegenüber dem Rathaus, aus Stein von 18 Gebind, darin ein Gewölbe, zwei Stuben, eine Kammer, ein Wein- und Bierkeller⁴⁹¹. Im Stadtbrand von 1761 wurde auch das Rathaus schwer beschädigt⁴⁹². 1770 lagen Anschläge und Bauzeichnungen zum Wiederaufbau vor und wurden genehmigt; die Kosten betragen 3.608 rt, die z.T. durch eine Anleihe zu decken waren. Nach Bratring war es ein Holzbau (1801)⁴⁹³.

Vom Rathaus in Werben war 1649 mehr als die Hälfte nebst Turm und Gewölbe eingefallen. Später wurde eine *feine* Gerichtstube und davor ein Saal, unten ein schöner, gewölbter Keller gebaut. Aber am Anfang des 18. Jahrhunderts war alles sehr *wandelbar*⁴⁹⁴. 1736 sollten die Ratsbuden als einstöckiges Gebäude von 12 Verbind, ans Rathaus

487 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3 von 1744, fol 188 ff. Seehausen, Caput II.1. – An die Stelle dieses älteren Rathauses trat 1882 ein Neubau (Dehio: Handbuch, 2002, S. 857).

488 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 303.

489 Leitz/Corrie/Werner: Stadtarchäologie in Osterburg, 2002.

490 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, VII. Kap., Sp. 12.

491 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3 von 1744, fol 29 ff. Osterburg, Tit. II.

492 Deutsches Städtebuch, II, 9, S. 635 zu 1761.

493 BLHA, Rep. 2, S.6178, fol 1 zu 1770; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 252.

494 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, VIII. Kap., Sp. 28 f.

angehanget, wiedererrichtet werden⁴⁹⁵. 1744 war das Rathaus außer dem Gewölbe des Ratskellers in katastrophalem Zustand. Der Wiederaufbau wurde aber erst 1793 vollendet (Abb. 40)⁴⁹⁶.

Die Rathäuser in den kleinen Städtchen waren um 1800 alle jüngeren Datums. Das 1576 erwähnte Rathaus in Arendsee war 1690 sehr baufällig und seit vielen Jahren nicht repariert worden⁴⁹⁷. 1692 wußte der Amtmann Heinrich Rudolph Walter zu berichten, das [jetzt bestehende] Rathaus sei von der Ritterschaft erbaut worden⁴⁹⁸. Das hätte in der Zeit der Pfandschaft des Amtes, nach der Säkularisation oder 1614-1653⁴⁹⁹, geschehen müssen. 1719 brannte es ab und wurde 1738 abgerissen⁵⁰⁰. Wie das um 1800 am Marktplatz befindliche Rathaus beschaffen war, ist nicht ersichtlich; das gleiche trifft für Arneburg zu⁵⁰¹. 1713 war es altershalber eingefallen⁵⁰². In Kalbe/M. wußte man schon im 18. Jahrhundert nichts Genaueres mehr⁵⁰³. In Bismark gab es seit dem Stadtbrand von 1676, in Apenburg schon seit dem Dreißigjährigen Krieg kein Rathaus mehr⁵⁰⁴. Beetzendorf hatte nie eine Ratsverfassung, also auch kein Rathaus.

2. Geistliche Bauten

Die städtischen *K i r c h e n* des Mittelalters wurden durch Brände, Unwetter und Kriege oftmals in Mitleidenschaft gezogen; Kirchenbaufonds, Spenden und Kollekten ermöglichten, wenn auch mit Verzögerungen, die Instandsetzung und Pflege⁵⁰⁵. Der Dom St. Nikolaus in Stendal, seit 1551 unter dem Patronat der Universität Frankfurt/O., erlitt durch Blitzschlag 1660 Brandschäden an den Dächern; durch Einsturz des nördlichen Querhausgiebels wurde die Kapelle an der Nordostseite zerstört, dgl. ein Teil des Kapitälgebäudes⁵⁰⁶. Bei der Visitation ihrer altmärkischen Besitzungen im Oktober 1698 fand der Abgesandte der Universität Dach, Fenster und Gebäude des Doms in gutem Zustand und die beanstandeten Schäden repariert. Und weil es ein ansehnliches schönes Gebäude

495 BLHA, Rep. 2, S. 8276, fol 13 f.

496 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3 von 1744, fol 348 ff. Werben. – Zum Bauzustand s.o. Kap. C.IV.1.e) S. 1119 f. zu Anm. 302 ff. – 1908 wurde das Rathaus völlig umgestaltet (Dehio: Handbuch, 2002, S. 991).

497 Deutsches Städtebuch, II, 9, S. 414 zu 1576; GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 6a Arendsee, Stadt und Amt, fol 45 ff. zu 1690.

498 BLHA, Rep. 2, S. 2546, 13. Jan. 1692.

499 Siehe oben Kap. B.V.1.a) S. 611 f. zu Anm. 13 und 22.

500 Deutsches Städtebuch, II, 9, S. 414.

501 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 327 (Arendsee), S. 288 (Arneburg).

502 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, IX. Kap., Sp. 9 ff.

503 Siehe oben Kap. C.IV.2.a) S. 1131 f. nach Anm. 363. Auch 1801 wurde es nicht erwähnt (Bratring: Beschreibung, S. 330).

504 Deutsches Städtebuch, II, 9, S. 433 (Bismark), S. 511 (Apenburg). In Bismark gab es 1927/28 wieder ein Rathaus.

505 Zum Bau- und Kunstgeschichtlichen vgl. Dehio: Handbuch, 2002. Die folgenden Bemerkungen gelten vor allem aus den Quellen gewonnenen baugeschichtlichen Details.

506 Dehio: Handbuch, 2002, S. 883; im einzelnen, auch für die Folgezeit vgl. Sünder-Gaß: Baumaßnahmen am Stendaler Dom St. Nikolaus, 2003.

sei, werde es auch künftig in Acht zu nehmen sein, insonderheit die schönen kostbaren Gemälde in den Fenstern auf dem Chor wie in der Kirche⁵⁰⁷.

Verwundert war der Berichterstatter über einen neuen Altar, den der vorige Superintendent Matthias Bugaeus [bis 1680] vor den großen Altar setzen ließ, und zwar auf dem Leichenstein des Markgrafen Conrad. Die alte Kapelle am Dom war noch fensterlos und das Dach wegen der vom hohen Gebäude herabfallenden Dachsteine beschädigt. Die Kreuzgänge waren in gutem Stand, etliche Pfeiler aber *wandelbar* und mußten völlig erneuert werden, damit dieses schöne Gebäude, welches aus doppelten Gewölben bestehe, auch in gutem Stand erhalten werde. Der Kornboden über dem obersten Gewölbe war noch gut.

Im Dom befand sich die Bibliothek, aber dezimiert, die 115 Bücher größtenteils defekt. In der Dekaneiwohnung war die Alvenslebensche Bibliothek untergebracht, *ein schönes Corpus*; es mangelte aber an neuen Büchern, weil die dazu gewidmeten Zinsen von 1.500 rt Kapital aus der Städtekasse seit 1622 nicht eingekommen waren. Das Archidiakonhaus war sehr baufällig, die Vorderwand nach der Gasse zu zwar etwas ausgebessert, *hänget aber doch sehr heraus*, und die Wand nach Westen zu *dringet sehr auf des Nachbarn Hauß an*, der sich deshalb auch beschwerte. Das Diakonhaus war ausgebessert, die Wand aber zwischen diesem Hof und der Dechanei sehr baufällig, und es war strittig, wer sie erhalten mußte.

Oberküster-, Organist- und Vogtsstellen waren wüst, die Wohnung des Superintendenten überaus schlecht und elend (da seien etliche *unserer* Dorfprediger besser dran), war aber vom Rat zu erhalten, obwohl ihn die Universität besoldete und zum Pastor berief. *Inconvenable*, daß ein Superintendent, der so viele Inspektoren unter sich hat, so *elende* wohnen sollte. Insgemein sei das Bauen hier wegen weit abgelegener Holzung und mangels Steinen sehr teuer, weil die Ziegelscheune selbst unter Holzangel litt.

Dieser Bericht wirft aus einer anderen Perspektive ein Schlaglicht auf die bauliche Situation der altmärkischen Hauptstadt am Ende des 17. Jahrhunderts. Der Stadthistoriograph Götze geißelte scharf den rücksichtslosen Umgang des Rates mit der Bausubstanz geistlicher Einrichtungen zwecks Füllung leerer Kassen. Dem fielen u.a. die Johannis-kapelle zum Opfer und Teile des Franziskanerklosters, im 18. Jahrhundert weitere mittelalterliche Bauwerke⁵⁰⁸.

Auch Mitte des 18. Jahrhunderts gab es Grund zu Beanstandungen. Im Juni 1751, als der Visitor der Universität die Superintendentur in Stendal in Augenschein nahm, fand er verschiedene Wände beschädigt, einige Fensterrahmen ganz verfault, die Hoftür sehr durchlöchert, so daß der Regen ziemlich stark ins Haus eindringen konnte. Er befahl die Reparatur⁵⁰⁹. Um 1800 bestanden außer dem Dom die Pfarrkirchen St. Marien, St. Jacobi und St. Petri⁵¹⁰.

Während Stendal die Stadtkirchen als geistliche Stätten beibehielt, wurden einige in anderen altmärkischen Städten profaniert. In Altstadt Salzwedel war es die St. Lorenzkir-

507 BLHA, Rep. 86, Nr. 1542, fol 1 ff.; auch für das Folgende.

508 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 520 ff., 530 f.

509 BLHA, Rep. 86, Nr. 1547, fol 30 ff.

510 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 247.

che, die seit 1692 als Salzmagazin benutzt wurde und daher bald Salzkirche hieß. Dazu wurden die Seitenschiffe der Basilika abgebrochen, 1794 auch der Westturm. Es verblieben die Pfarrkirchen St. Marien in der Altstadt und St. Katharinen in der Neustadt. Denn auch die St. Nikolaikirche in der Altstadt verschwand. Sie wurde 1488 dem vom Perver hierher verlegten St. Annenkloster zugeordnet und 1797 „wegen Baufälligkeit“ abgerissen⁵¹¹. Anfang des 18. Jahrhunderts war zwar das Kloster längst eingegangen, die Kirche aber noch völlig instand, in Kreuzform gebaut, mit einem achteckigen Turm in der Mitte (Abb. 39)⁵¹². Nur dieser war 1792 baufällig, die Kirche diente, da intakt, unverändert als Gotteshaus⁵¹³. Gegen den Wunsch der Bürgerschaft wurde die Kirche abgerissen, das Baumaterial verhökert⁵¹⁴.

Ein anderes Schicksal hatte die St. Nikolaikirche in Tangermünde beim Neustädter Tor, die älteste, im Kern romanische, nach der Reformation z.T. umgebaute und profanierte Pfarrkirche der Stadt⁵¹⁵. Die 1710 „die Kaste“ genannte Kirche war klein, noch unter Dach, jedoch schlecht bestellt und wurde nur noch als Wohnung für arme Leute gebraucht. Später diente sie der Garnison zeitweilig als Lazarett, Wacht- und Arrestlokal, im 19. Jahrhundert wieder Wohn- und anderen profanen Zwecken⁵¹⁶. Die gotische Elisabethkapelle des Hospitals im Hühnerdorf (Abb. 26) wurde, nachdem das Hospital 1617 mitverbrannt war, seit 1678 als Salzmagazin genutzt⁵¹⁷, außerdem im 18. Jahrhundert von der Kavallerie als Kornboden (1745)⁵¹⁸. Die *alte verfallene Kirche* in Tangermünde, die der Steuerrat 1746 ins Auge faßte, als nach einem geeigneten Standort für ein in der Altmark zu etablierendes Zucht- und Arbeitshaus gefragt wurde⁵¹⁹, war wahrscheinlich die St. Gertraudskirche beim ehemaligen Dominikanerkloster in der Neustadt mit einem Anfang des 18. Jahrhunderts wohl noch intakten Schiff, aber ohne Dach und Gewölbe⁵²⁰. Der Hinweis wurde nicht aufgegriffen; die Kirche verfiel weiter.

Auch Seehausen hatte seine Salzkirche, die profanierte Kapelle des vormaligen Heiliggeist-Hospitals⁵²¹, ebenso Werben. Die spätgotische Kapelle des Heiliggeist-Hospitals wurde nach der Reformation profaniert, seit 1542 als Kornhaus benutzt, 1741-1810 als Salzspeicher und im Obergeschoß als Montierungskammer der Garnison⁵²². Die mächtige Pfarrkirche St. Johannis, vormalig Gotteshaus der Johanniterkomturei, wurde im Drei-

511 CDB A XIV S. 423 Nr. 497 zu 1488; Deutsches Städtebuch, II, 9, S. 657.

512 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, III. Kap., Sp. 31 ff.

513 BLHA, Rep. 2, S. 6914, dabei Grundriß der Kirche mit Turm. – Im einzelnen s.o. Kap. C.IV.1.e) S. 1107 f. nach Anm. 253.

514 Vgl. die eingehende Darstellung bei Eberhagen: Ein Rückblick auf die ehemalige Nikolaikirche in der Salzwedeler Altstadt, 1990. Die auf dem Chronisten Pohlmann beruhenden Ausführungen zum Zustand und Abbruch der Kirche und zum Verhalten der Bürgerschaft (S. 20 und Anm. 87) sind gemäß der Aktenüberlieferung zu korrigieren.

515 Dehio: Handbuch, 2002, S. 928.

516 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, VI. Kap., Sp. 4 ff.; Trost: Tangermünde, 1965, S. 91 f.

517 Dehio: Handbuch, 2002, S. 929.

518 BLHA, Rep. 2, S. 7917.

519 BLHA, Rep. 2, S. 579, fol 222 ff.

520 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, VI. Kap., Sp. 24 ff.

521 Dehio: Handbuch, 2002, S. 857.

522 Dehio: Handbuch, 2002, S. 990; Abbildung bei Partenheimer: Die Johanniterkomturei Werben in der Altmark, 2005, S. 10.

ßigjährigen Krieg, besonders 1631 bei der Attacke Tillys auf das schwedische Lager, demoliert. 1662 erging auf Bitten von Rat und Bürgerschaft ein Kollektenpatent zum Aufbau der ruinierten Kirche und Turmspitze⁵²³. Die Instandsetzung erfolgte 1663. Aber die ehemalige Lambertikapelle der Komturei aus dem Anfang des 13. Jahrhundert war wie die Salzkirche profaniert worden⁵²⁴.

Kriegs- und Folgeschäden erlitten auch die Kirchen in Gardelegen, z.T. bis in die jüngste Zeit, und waren auf auswärtige Spenden angewiesen, 1658 nach dem Stadtbrand, dem auch das Rathaus und der Kirchturm von St. Marien zum Opfer fielen, 1794 zwecks Reparatur der Nikolaikirche, für die die Kirchen- und Hauskollekte allerdings nicht ausreichte; es mußten noch 1.000 rt aufgenommen werden⁵²⁵. St. Nikolai wurde am Ende des Zweiten Weltkriegs 1945 schwer beschädigt⁵²⁶. Einer der hohen Doppeltürme der Pfarrkirche St. Petri in Seehausen stürzte 1563 ein, beide Türme und die Kirche wurden 1676 vom Blitzschlag getroffen, 1727 und 1752 setzte Blitzschlag dem Nordturm zu; dieses Unglück kostete den Türmer das Leben⁵²⁷.

Beim großen Stadtbrand von Osterburg 1761 war auch die Nikolaikirche zerstört worden, aber der Turm stehen geblieben. 1783 bat Johann Albrecht Heuser, Inspektor und erster Prediger daselbst, immediat um Hilfe. Die Stadt habe nach dem Brand ihr neues und schönes Ansehen wieder erhalten; diesem so regelmäßig gebauten Städtchen fehle aber noch eines: eine öffentliche Uhr, die wegen der Wachen, Posten, Reisenden und Einwohner unentbehrlich sei. Das vortreffliche hohe Gemäuer des Turms, an dem sie angebracht werden könnte, stehe noch; es sei nur ein Glockenstuhl und eine Kuppel aufzuführen. Da aber die Einkünfte der Kirche nicht ausreichten, bat er um Genehmigung, daß der Kirche 2.000 rt bei der Altmärkischen Städtelkasse stehendes Kapital ausgezahlt werden⁵²⁸.

Das Stadtbild von Arendsee zierte die Klosteranlage mit ihrer besonderen Kirche; das Städtchen schuf sich aber um 1381 eine eigene Kapelle, die Johanniskirche⁵²⁹. Die romanische Stadtkirche St. Georg in Arneburg wurde im 17. und 18. Jahrhundert umgebaut und nach dem Stadtbrand von 1767 wiederhergestellt⁵³⁰. In Bismark wurde die romanische, im 14. Jahrhundert umgebaute Stadtkirche samt Turm und Glocken 1676 eingeweiht, 1677 unter Gebhard v. Alvensleben, der auch auf seine Kosten neue Glocken gießen ließ, ausgebessert und bestand in ihrer alten Gestalt bis zum Ende der Frühneuzeit; von der romanischen Kirche zum Heiligen Kreuz vor der Stadt, die schon im 18. Jahrhundert wüst war, blieb nur die Turmruine übrig⁵³¹.

523 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 175a Werben, 7. Febr. 1662.

524 Dehio: Handbuch, 2002, S. 984, 990; zu den Glasmalereien vgl. Böning: Die mittelalterlichen Glasmalereien in der Werbener Johanniskirche, 2007.

525 BLHA, Rep. 2, S.5173, 24. Aug. 1694 mit Bezug auf 1658; S.5295, 16. März 1794.

526 Dehio: Handbuch, 2002, S. 237 f. – Zum Vorgängerbau vgl. Frommhagen: Der romanische Vorgängerbau von St. Nikolai in Gardelegen, 1998; ders.: Gräber unterm Fundament, 2002.

527 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, V. Kap., Sp. 8 ff.

528 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 111 Osterburg, 25. März 1783.

529 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 327; Dehio: Handbuch, 2002, S. 29 ff.

530 Dehio: Handbuch, 2002, S. 36 f.

531 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, IX. Kap., Sp. 74 f.; Dehio: Handbuch, 2002, S. 105 f.

Die ursprünglich romanische Feldsteinkirche St. Nikolai in Kalbe/M. wurde 1569-1573 nach Osten verlängert. Als sie im 18. Jahrhundert baufällig war und der König eine Kollekte erlaubte, wurde sie 1754/55 als Kreuzbau mit barocken Öffnungen umgebaut⁵³². Die Pfarrkirche St. Johannis bapt. in Apenburg entstand wahrscheinlich erst nach der Zerstörung des Ortes 1343; die Fenster im Schiff wurden später barock verändert⁵³³. In Beetzendorf aber wurde die Marienkirche, nachdem sie wegen Einsturzgefahr 1734/35 abgerissen werden mußte, 1735/36 als spätbarocker Putzbau mit quadratischem Westturm neu aufgebaut. Daneben bestand noch um 1800 auf dem Kirchhof eine Kirche für Leichen- und Wochenpredigten, die nach Bekmann von Bertha Sophie v. Bartensleben [1550-1606], Witwe des Landeshauptmanns Werner v. d. Schulenburg [1581 gestorben], gestiftet und um 1704 erneuert worden war⁵³⁴.

Die mittelalterliche Kirchenlandschaft lichtete sich im Laufe der Frühneuzeit nicht unbeträchtlich, teils durch Verfall, teils durch Umfunktionierung der Baulichkeiten zu weltlichen Zwecken. Dieser Reduktion waren auch andere geistliche Bauten ausgesetzt, Klöster in der Stadt und Hospitäler. In Stendal wurde das Franziskanerkloster nach der Reformation zur Lateinschule aptiert und 1784 bis auf einen Flügel abgebrochen; erhalten blieb das spätgotische Refektorium. Das Franziskanerinnenkloster St. Annen bestand nach der Reformation als Heimstatt für arme Bürgertöchter fort, verfiel um 1700, wurde 1723 z.T. wiederhergestellt, die Kirche 1784 der katholischen Gemeinde vermietet. Das St. Katharinenkloster wurde 1540 evangelisches Frauenstift, das Kirchenschiff aber ab 1688 den Reformierten überlassen. Nach einem schweren Brand 1687 wurden Kirche und Kloster bis 1692 wiederhergestellt⁵³⁵.

Die in mehreren Bauphasen des 13. bis 15. Jahrhunderts erweiterte stattliche Kirche des Franziskanerklosters am Rande der Altstadt Salzwedel⁵³⁶ wurde 1577-81 zur evangelischen Kirche umgestaltet und als Schulkirche, im 18. Jahrhundert als Garnisonkirche genutzt. Das Augustinerchorherrenstift Zum Hl. Geist in Perver vor Salzwedel wurde Ende des 16. Jahrhunderts mit der Burg Salzwedel zum Amt Salzwedel vereinigt. Große Teile der Kirche wurden infolge Verfalls 1792 abgebrochen⁵³⁷. Das St. Annenkloster bei der St. Nikolaikirche war schon lange, bevor diese 1792 abgerissen wurde, verfallen. Den Platz des Klosterhofes erkor Generalmajor Graf Lottum 1727 zum Paradeplatz für die Garnison. 1803 sollte eine verdeckte Rönne auf dem Paradeplatz zur Ableitung des Wassers verlegt werden⁵³⁸.

Das Dominikanerkloster in der Tangermünder Neustadt wurde 1548 ausgebessert und als Armenhospital eingerichtet. 1619 war das Klostergebäude und Hospital intakt⁵³⁹. Anfang des 18. Jahrhunderts wohnten dort noch vier arme Bürgerfrauen. Es hatte starke

532 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, IX. Kap., Sp. 43 ff.; Dehio: Handbuch, 2002, S. 463 ff.

533 Dehio: Handbuch, 2002, S. 27 f.

534 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, IX. Kap., Sp. 96 ff.; Dehio: Handbuch, 2002, S. 90 f.

535 Dehio: Handbuch, 2002, S. 899 ff.

536 Vgl. Leineweber: Reiche Bettelmönche. Ausgrabungen in der Mönchskirche in Salzwedel, 2002, Zusammenfassung der früheren Ausgrabungsberichte von 1986 und 1992.

537 Dehio: Handbuch, 2002, S. 804 ff.

538 BLHA, Rep. 2, S.6919. – Zum Vorgang 1727 s.o. Kap. C.IV.1.e) S. 1105 f. nach Anm. 243.

539 Hier hielt sich derzeit der Sohn der hingerichteten Grete Minde auf; der Rat sollte auf seine Erziehung achten (GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, 22. Okt. 1619).

Mauern, schöne Gewölbe und Keller, war aber im Oberteil größtenteils wüst, ähnlich der dazugehörigen St. Gertraudskirche⁵⁴⁰. Um 1800 waren beide Gebäude eingestürzt⁵⁴¹. Ruinen blieben erhalten.

Das Dominikanerkloster in Seehausen wurde nach der Reformation zum Armenhospital umgewandelt und als Schule genutzt. Kloster und Kirche blieben gut erhalten, bis 1641 Balken und Sparren bei der schwedischen Einquartierung verheizt wurden; dadurch stürzten die Dächer und Gewölbe ein. In diesem Zustand befand sich die Anlage noch Anfang des 18. Jahrhunderts, als dort zwölf arme Bürger und Bürgerinnen wohnten⁵⁴². Um im alten Gemäuer (Abb. 50) ein Brauhaus etablieren zu können, sollten 1723 für sechs Insassen andere Wohnungen geschaffen werden⁵⁴³. Die Ruinen wurden 1820 abgebrochen⁵⁴⁴.

Ebenso erging es den mittelalterlichen H o s p i t ä l e r n⁵⁴⁵. Aus Aufsichts- und Kostengründen wurden nach der Reformation die jeweils zwei oder drei Einrichtungen einer Stadt zusammengelegt und dann eben auch nur der so genutzte Bau instandgehalten. Nur in Stendal existierten von den sieben mittelalterlichen Hospitälern bzw. deren Gebäuden um 1800 immer noch sechs, das Große und Kleine Heiliggeist-Hospital, das Elisabeth-, Gertraud-, Georgs- und Marienhospital⁵⁴⁶. Das große Wohngebäude des St. Georgshospitals vor dem Uenglinger Tor war aber Ende des 18. Jahrhunderts einsturzgefährdet und ein Neubau erforderlich, da eine Reparatur nicht mehr möglich schien. Der Magistrat wollte es 1798 auf eine wüste Stelle der Kämmerei verlegen. Außer dem Hospitalvorsteher waren auch die eigens befragten Stadtverordneten als Repräsentanten der Bürgerschaft damit einverstanden. Der so vor dem Tor freiwerdende Platz wurde dringend für einen neuen Kirchhof gebraucht. Finanziert werden sollte alles mit dem Verkauf der alten Mauern, Kupferdach und anderen Baumaterialien und der zwei Glocken der Hospitalkirche⁵⁴⁷. Die Verlegung erfolgte 1800 in die spätere Bismarckstraße⁵⁴⁸.

In Salzwedel bestanden 1800 noch das St. Elisabeth (Ilse, Ilsabe)-Hospital mit kleiner Kirche in der Neustadt für 15 arme Frauen und das St. Georgenhospital nebst Pfarrkirche in Perver für zwölf alte Frauen⁵⁴⁹, in Gardelegen das Große und Kleine Heiliggeist- sowie das Georgenhospital, ersteres für zwölf angesehene Bürgerfrauen mit Kammern für ärmere, die anderen Hospitäler für arme Frauen bzw. Arme beiderlei Geschlechts⁵⁵⁰. Das 1551 noch vorhandene St. Gertrud-Hospital verschwand danach samt Kapelle spurlos⁵⁵¹.

540 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, VI. Kap., Sp. 24 ff.

541 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 270.

542 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, V. Kap., Sp. 22 ff.

543 BLHA, Rep. 2, S.7146, fol 32, farbiger Plan des alten Klosters und von Rauens Hof. – Zum Vorgang s.o. Kap. C.II.2.c) S. 898 zu Anm. 477.

544 Deutsches Städtebuch, II, 9, S. 685.

545 Zu den Hospitälern Kap. C.III.1.d) S. 982 ff. zu Anm. 214 ff.; Kap. D.IV.1.b) S. 3.

546 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 247; im einzelnen s. Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S.287 ff.

547 BLHA, Rep. 2, S.7538.

548 Deutsches Städtebuch, II, 9, S. 693.

549 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 355.

550 Ebenda, S. 360.

551 Zahn: Die Wüstungen der Altmark, 1909, S. 322.

In Seehausen gab es 1800 ein Hospital und Beginenhaus⁵⁵²; die Gebäude der einstigen Hospitäler St. Georg und St. Gertrud verfielen nach der Verlegung der Insassen 1547 ins frühere Dominikanerkloster; im 18. Jahrhundert waren noch Reste vorhanden⁵⁵³. In Tangermünde diente das schon genannte säkularisierte Dominikanerkloster als Armenhospital, verfiel aber im 18. Jahrhundert. Ebenso stürzte 1735/36 der Giebel des bis zum Dreißigjährigen Krieg genutzten St. Georgshospitals vor dem Neustädter Tor ein und verfiel dann vollends⁵⁵⁴. In Werben wurde das St. Georgshospital an der Brücke vor dem nach Seehausen führenden Tor und das St. Gertrudshospital vor dem Elbtor im Dreißigjährigen Krieg zerstört⁵⁵⁵; Mauerreste des ersteren wurden 1739 zum Neubau einer Friedhofsmauer benutzt⁵⁵⁶.

In Osterburg war das St. Georgshospital vor dem Stendaler Tor 1681 aus den Einkünften der im Krieg zerstörten drei früheren Hospitäler St. Georg, St. Martin und St. Gertrud gestiftet worden; es nahm zehn bis zwölf Personen auf. Daneben bestand ein kleineres für vier Hospitaliten, das Christoph König 1616 gestiftet hatte, „zum großen Christoph“ genannt⁵⁵⁷. In den sechs kleinen Städtchen gab es 1800 keine Hospitäler mehr. Das einst in Bismark vorhandene war schon 1609 eingegangen⁵⁵⁸. Das einst ansehnliche Armen- oder Siechenhaus in Beetzendorf ging im Dreißigjährigen Kriege ein⁵⁵⁹.

3. Baubestand und Stadthygiene

Der zahlenmäßige Bestand an Wohnhäusern bzw. Feuerstellen, wie er für das 16. Jahrhundert nachweisbar ist, wurde durch Zerstörung und Entvölkerung im Dreißigjährigen Krieg enorm reduziert und trotz aller Wiederaufbau- und Peuplierungsmaßnahmen bis zum Ende des Alten Reiches in den meisten Immediatstädten, mit Ausnahme von Gardelegen und Tangermünde, nicht wieder erreicht⁵⁶⁰. Substantiell ist infolge mehrerer verheerender Stadtbrände von mittelalterlichen Bürgerhäusern kaum noch etwas erhalten. Nur historische Abbildungen, zeitgenössische Beschreibungen, die archäologische Stadtkern- und die Bauforschung werden Aussagen zu Fundamenten und Grundstücksgestaltungen beisteuern können⁵⁶¹. Über ihren unterschiedlichen Wert geben Taxen und Erbverschreibungen Auskunft⁵⁶².

Im Stadtkern von S t e n d a l ist zwar die historische Struktur noch weitgehend erhalten, aber nur Reste romanischer Wohnhäuser, Keller älterer Bauten, in den Nebenstraßen neben einigen spätbarocken Massiv- vorwiegend zweistöckige, traufständige Fachwerk-

552 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 303.

553 Zahn: Die Wüstungen der Altmark, 1909, S. 410.

554 Ebenda, S. 422.

555 Deutsches Städtebuch, II, 9, S. 728.

556 Zahn: Die Wüstungen der Altmark, 1909, S. 437.

557 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 252.

558 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 496, fol 4.

559 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, IX. Kap., Sp. 96 ff.

560 Siehe oben Kap. C.III.1.a) Einwohnerzahlen.

561 Vgl. Bedal: Zeitmarken in der traditionellen Baukultur, 1987.

562 Siehe oben Kap. C.III.2.c) Häuser.

häuser; der größte Teil der Wohnhäuser stammt aus dem 19. Jahrhundert⁵⁶³. Zu den stattlichsten Bürgerhäusern gehörte einst das Wohnhaus des Bürgermeisters Benedict Hermes, das ihm 1694 abgehandelt worden war, um es zum Wohnsitz des Landeshauptmanns zu aptieren⁵⁶⁴. Das zweistöckige Hauptgebäude war dem Revisionsprotokoll von 1782 zufolge 72 Fuß lang und 30 Fuß tief⁵⁶⁵.

Das Problem aller Städte waren die feuergefährlichen Bauelemente der dicht an dicht gebauten Bürgergehöfte, zum einen die Strohdächer, zum anderen die im rückwärtigen Teil der Grundstücke befindlichen Scheunen, aber auch Werkstätten. 1592 erregte der junge Nagelschmied Andreas Kuehns Protest seiner Nachbarn, nachdem er eine Wohnung neben dem Brauer Hans Stendal beim St. Jakobs-Kirchhof gekauft hatte und eine Esse nach dem Kirchhof zu bauen wollte. Der Brauer bat den Rat um Bauverbot; denn vom Dröhnen und heftiger *Commotion* würde sich die Würze erregen und dadurch schadhafte werden. Hinzu käme, daß die Geistlichen wegen des Klapperns während der Wochenpredigt am Mittwoch gestört würden. Kuehns versicherte, während der Predigt einzuhalten; Turbation und Feuersgefahr wäre nicht zu besorgen, wo doch ein Uhrmacher an der St. Peterskirche noch näher wohnte. Seinem Nachbarn Stendal könnte er nicht schaden; denn es trieben die Nagelschmiede so großes Schlagen nicht, daß die Erde davon so heftig *commoviret* werden sollte. Auf seine Zusagen hin sahen auch die Schöffen keinen Grund, ihm hinderlich zu sein⁵⁶⁶.

Während es in Stendal spätestens seit 1740 nur noch Ziegeldächer gab, blieben Scheunen trotz aller Gebote zur Verlegung vor die Tore weiterhin bestehen. Die 143 Scheunen im Jahre 1719 verringerten sich zwar um ein Drittel bis 1722; aber 1801 gab es immer noch 69. Dagegen sank die Anzahl der wüsten Stellen, die 1719 immer noch 365 betrug, allmählich, bis 1770 auf 201, dann in einem kräftigen Schub bis 1780 auf 50, stockte dann aber auf diesem Niveau. Auch das Gesamtbild der Stadt erreichte nicht wieder den früheren Glanz. Um 1800 war außer wenigen massiven Häusern (8,7 %) „die Bauart von Holz mit steinernem Fachwerk, übergebauten Geschossen und vorstehenden Giebeln“ die bestimmende⁵⁶⁷.

Auch in *Salzwedel* finden sich nur noch vereinzelte Wohnbauten aus dem Mittelalter⁵⁶⁸. Das Stadtbild prägen überwiegend Fachwerkbauten des 16. bis 19. Jahrhunderts, aus dem 16. und 17. Jahrhundert vergleichsweise mehr als in den anderen Städten der Kurmark Brandenburg, obwohl auch hier mehrere Stadtbrände große Lücken in die ältere Bausubstanz rissen, vor allem 1595, 1600 und 1705⁵⁶⁹. Hinsichtlich der Strohdächer war

563 Dehio: Handbuch, 2002, S. 908. – Zur Stadtkernforschung und speziell zur Freilegung der Reste von Steinhäusern und Gewölben vgl. Krause-Kleint: Stadtarchäologie in Stendal, 1990. Weiterführend sind intensive Objektuntersuchungen, z.B. von Storbeck: Fachwerkbau und Barock – ein Stendaler Wohnhaus, 2002.

564 Siehe oben Kap. C.III.2.c) S. 1018 nach Anm. 500.

565 BLHA, Rep. 2, S.7501, fol 212 ff.

566 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 35, fol 395 ff.

567 Bratring: Beschreibung, S. 246 f.

568 Zur mittelalterlichen Topographie und Bausubstanz vgl. Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 63 ff.

569 Dehio: Handbuch, 2002, S. 816 ff. Zu den Stadtbränden s. Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, III. Kap., Sp. 73 f.

zwar im Laufe der Zeit ein Rückgang zugunsten von Ziegeldächern zu verzeichnen, aber um 1800 bestanden immer noch 52. Bei der Untersuchung der städtischen Verhältnisse im Jahre 1734 wurde deren gänzliche Abschaffung angemahnt; weil aber die Leute sehr arm seien, möge ein Gesuch an den König ergehen. Erinnert wurde auch an die Verlegung der Scheunen vor die Tore der Stadt, wenn auch kostenaufwendig genug für die ärmeren Bürger. Und empfohlen wurden gute Schornsteine anstelle der Schwibbögen über den Feuerstellen; bei deren Reinhaltung sei zwar die Feuersgefahr gering, aber sie wären dieser guten Stadt doch wenig angemessen. Überdies sollten die Schwengelbrunnen durch modernere Pumpen ersetzt werden⁵⁷⁰. Aber es gab auch objektive Hindernisse. Als der Steuerrat 1771 meldete, daß es immer noch 74 Scheunen in der Stadt gäbe, fügte er gleich hinzu, daß diese auch geduldet werden müßten, weil vor den Toren kein Platz sei⁵⁷¹.

Nach dem Siebenjährigen Krieg wurden zwecks Anlockung von Handwerkern und Gewerbetreibenden Bauhilfsgelder zur Verfügung gestellt. Eingereichte Kostenanschläge, Grund- und Aufrisse zeigen unterschiedlich große, zweistöckige Traufenhäuser in Fachwerk (Abb. 42-45). Der Buchbinder Andreas Marten behalf sich mit einem dreieckigen Haus (1770). Stattlicher erscheint schon ein fünfachsiges Wohnhaus in der Altstadt nahe am Salzkirchhof; es hatte zwischen Erd- und Obergeschoß vorkragende Balkenköpfe (1777). Ein fünfachsiges Wohnhaus mit hohem Walmdach und zwei Dachfenstern wurde durch einen breiten Mittelflur in ganzer Länge geteilt, so daß es zweier Schornsteine für Stuben, Kammern und Küche bedurfte; rückseitig schloß sich rechts noch die Werkstatt an, darüber eine weitere Kammer (1777). Wohn- und Werkstattgebäude getrennt plante der Hutmacher Damman in der Altstädter Kramstraße (1782)⁵⁷².

Vom einstigen Wohlstand der Stadt *G a r d e l e g e n* zeugen noch zahlreich erhaltene Bürger- und Brauhäuser aus dem 16. bis 19. Jahrhundert, zwei- und dreistöckige traufständige Ziegel- und Fachwerkhäuser, meist mit vorkragenden Obergeschossen, im Zentrum mit repräsentativen Giebelfassaden. Unter etlichen Häusern finden sich noch mittelalterliche oder frühneuzeitliche Gewölbekeller⁵⁷³.

Wie solide gebaut wurde, geht aus den Gravamina des Rates 1598 hervor. Er beklagte u.a. den Entzug der einst auf Zeit gewährten Ziesefreiheit für Bürger, die bauten und Mauerwerk aufzogen; das hätte manche Bürger dazu gebracht, nicht nur Brandmauern und Schornsteine, sondern auch ganze Häuser von Grund auf in Mauerwerk aufzubauen, wie auch der Augenschein ergäbe⁵⁷⁴. Vielleicht hatten deshalb viele Häuser die mehrfachen großen Stadtbrände überlebt⁵⁷⁵.

Die Häuser standen oft jedes für sich, vom Nachbarn durch das sog. Zwischenhaus getrennt, d.h. einen schmalen Gang. In Gardelegen wurde 1586 ein wohl langanhaltender

570 BLHA, Rep. 2, S.6814, 14. Mai 1734.

571 BLHA, Rep. 2, S.2140, fol 115 ff.

572 BLHA, Rep. 2, S.6949, fol 1 ff., 47, 52, 121 f.

573 Dehio: Handbuch, 2002, S. 242 ff.

574 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 58 Gardelegen Fasz. 5, 9. März 1598.

575 Bekmann: Historische Beschreibung, 1573, IV. Kap., Sp. 64 ff.: 1306 Totalbrand, 1526 Zerstörung der halben Stadt, dann mehrere kleinere Brände, 1658 Vernichtung von 120 Häusern nebst Rathaus und zwei Bibliotheken, 1667 von 80 neuerbauten, 1685 von 142 besten Häusern. – 1505 Gewährung von Steuerfreiheit für 113 Bürger und Einwohner und die Bewohner des Heiliggeist-Hospitals wegen totalen Brandschadens (CDB A VI S. 158 f. Nr. 221).

Streit zwischen den Bürgern Lath Holland und Jacob Bindemann wegen ihrer Gebäude vor dem Stadtgericht ausgetragen, und der Rat befand bei der Lokalbesichtigung, daß Bindemann seinem Nachbarn zum Nachteil sein Dach über dem *zwischen Hausse* allzu weit herausgeführt hatte, wodurch Hollands Dach und Seitenwand dermaßen beschädigt war, daß es auf seinen Boden und in die Stube hineinregnete⁵⁷⁶.

Ein anderer Bürger, Mathes Kriele (Matthäus Krehle), hatte 1595 den Statuten der Stadt zuwider und ungenehmigt auf seinem Gehöft, wo nie ein Gebäude gestanden hatte, ein neues gebaut, 6 Schuh vom Gehöft seines Nachbarn Hans Schermbeck entfernt; es war mit einer Luke oder Tür in der Giebelwand nach Schermbecks Gehöft zu *zweibalkt* [zweibödig] zum Hopfensacken versehen. Da Kriele sich nicht an die Auflagen des Rates hielt, ersuchte der Böttcher Schermbeck wenig später um Rechtsbelehrung. Denn der Nachbar und sein Gesinde belästigten ihn, seine Familie, Gäste und Kunden, indem sie aus den Luken und Löchern auf sein Haus nebst Hof und Stallung spähten, so daß niemand etwas im Hof einschließlich seiner natürlichen Notdurft unbeobachtet und ohne Scham verrichten könnte; die Kinder wurden mit Knütteln und Klötzen beworfen, und der Bau entzog außerdem seinem Kohlgarten den Morgensonnenschein. Den Bau konnte Kriele allerdings niemand verwehren, aber die Luken und Gucklöcher mußte er schließen⁵⁷⁷. Die sanitären Verhältnisse erscheinen hier sehr schlicht. Auf dem Gehöft des Perlenstickers Johann Bleyadell befand sich 1623 eine nicht näher beschriebene *Cloac*⁵⁷⁸.

Aufwendig, aber unentbehrlich für die Wasserversorgung der Stadt war der (nach Bekmann) 1539 angelegte Aquadukt, der dem großen Brunnen am Markt, Pipenbrunn genannt, das Wasser aus der Nesenitz außerhalb der Stadt zuführte. Er war 1628/29 durch die Kaiserlichen vernichtet worden und eingegangen⁵⁷⁹. Im Frühjahr 1692 stimmten die Abgebrannten zu, daß die Kollektengelder aus Kleve und anderen Orten zur Reparatur der verfallenen Wasserkunst am Markt verwendet werden. Der Steuerkommissar erhielt den Auftrag, mit dem Magistrat und einigen Deputierten der Bürgerschaft gemeinsam zu überlegen, wie solches am besten einzurichten sei. Im August 1694 baten Rat und Bürgerschaft immediat um nochmaligen Zuschuß zur Reparatur: Sie hätten 700 Rohre à 14 Fuß Länge besorgt, der Kasten am Wasserfang sei gesetzt, und mit Aushebung der Gräben und Verlegung der Röhren wären sie ein Viertel Weges von der sog. Nesenitz außerhalb der Stadt bis zum Magdeburger Tor gelangt; nun fehlten die Mittel⁵⁸⁰.

Für die trotz aller wirtschaftlichen Probleme immer noch relativ gut situierte Stadt spricht auch die Tatsache, daß hier bereits Anfang des 18. Jahrhunderts nur noch wenige Häuser strohgedeckt waren und es keine wüsten Stellen mehr gab. Allerdings wurde das Scheunenproblem hier noch weniger gelöst als in anderen Städten⁵⁸¹.

576 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 27, fol 50 ff. – Zu den Stadtstatuten s. Anm. 594.

577 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 39, fol 179 ff. und 77 ff.

578 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 71, fol 34 ff. – Zu „Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung und Umweltschutz“ vor allem im Spätmittelalter vgl. Engel/Jacob: Städtisches Leben im Mittelalter, 2006, S. 76 ff.

579 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, IV. Kap., Sp. 7 ff.

580 BLHA, Rep. 2, S.5173.

581 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 359.

Bescheiden war aber das, was den Tuchmachern aus Döbeln zur Unterkunft angeboten wurde. 1718 begann die Ansetzung der ersten Familien, doch die meisten mußten jahrelang zur Miete wohnen. Anfang 1724 wurden die Baukosten für 13 Tuchmacherhäuser veranschlagt, je Haus von sieben Gebind, 23 Fuß in Front und 32 Fuß im Balken auf 406 rt. Um zu sparen, sollten 1725 im Fouragemagazin zwölf Wohnungen eingerichtet werden, jeweils vier in einem Bau, jede mit einer Haustür, Stube, Küche, Kammer, Holzraum und Flur, drei weitere Wohnungen in der Ratsscheune auf dem sog. Reitstall, nebeneinander mit je einer Haustür, Stube, Küchenplatz und Hausraum, aber ohne Kammer. Doch auch das zog sich hin, so daß sich die Döbelner lieber eigene Häuser kaufen als neue bauen wollten⁵⁸².

Indessen sank im Verlauf des 18. Jahrhunderts infolge des ungemein starken Rückgangs der Brauerei die Wirtschaftskraft der Stadt und ihrer Bürger, und das teilte sich auch dem Zustand der Häuser mit. Als sich 1781 der Tuchstreicher Jean Baptiste La Gloye in Gardelegen niederlassen wollte und für seine große Familie, die die spanische Spinnerei verrichten sollte, ein geeignetes Haus benötigte, war das offenbar kein Problem; denn, so hieß es 1782, es stünden in Gardelegen viele unbewohnte Brauhäuser frei⁵⁸³.

Die Brandkatastrophe von 1617 in T a n g e r m ü n d e , einem „gesunden, lustigen, etwas erhabenen Orte“⁵⁸⁴, entgingen nur ganz wenige Bürgerhäuser, und die danach zügig wieder aufgebaute Stadt erlitt erst im Dreißigjährigen Krieg böse Schäden, dann durch die drei Brände von 1676, 1678 und 1680 erneut. Erhalten blieb eine Reihe von spätmittelalterlichen Kellern der Vorgängerbauten in Backsteinmauerwerk. In der Stadt dominieren die im 17. Jahrhundert errichteten, zweistöckigen, z.T. repräsentativen Traufen- und Giebelhäuser, in Nebenstraßen auch einstöckige⁵⁸⁵.

Wer höher baute, erregte bald Unwillen wie der Zöllner Andreas Hermann, der nach 1617 die abgebrannte Stätte des Bürgermeisters Jacob Brunn in der Kirchgasse kaufte und ein hohes Haus von drei *Saulen Wercken* [Stockwerken] mit zwei hoch bis zum Dach führenden Erkern errichten ließ. 1620 protestierten viele in dieser Straße und am Markt wohnenden Bürger, denen dadurch die Sicht auf die Turmuhr der Pfarrkirche benommen war; sie trugen dringlichst auf Abschaffung der Erker an. Der Zöllner indessen baute ungerührt weiter und war, sofern die Bürger nicht triftige Rechtsgründe vorweisen konnten, bei seiner Libertät zu schützen⁵⁸⁶.

Angesichts der Großbrände war das Dekret vom Oktober 1684 an den Rat zu Tangermünde besonders dringlich, darauf zu achten, daß im Frühjahr den Mandaten gemäß alle schädlichen Stroh- und Schindeldächer abgerissen und mit Ziegeln gedeckt werden sollten⁵⁸⁷. Tatsächlich waren 1719 nur noch 28 Häuser stroh-, 485 ziegelgedeckt, 1730 noch

582 BLHA, Rep. 2, S.5224, fol 1 ff., 40 f., 240 f., 266, 271 ff., 277 ff., 316 ff., 326 f. – Zur Döbelner Tuchmacherkolonie s.o. Kap. C.II.2.b) S. 888 ff. nach Anm. 432.

583 BLHA, Rep. 2, S.5225, fol 74 ff. – Zum Vorgang s.o. Kap. C.II.2.b) S. 889 f. zu Anm. 434.

584 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, VI. Kap., Sp. 3 f.

585 Dehio: Handbuch, 2002, S. 935 f.; Trost: Tangermünde, 1965, S. 95 ff.

586 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 67, fol 598 f.

587 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, 23. Okt. 1684.

drei, dann keins mehr. Scheunen gab es, wenn auch in geringerer Zahl, noch bis zum Ende des Alten Reichs (1801 noch 65), wüste Stellen aber wurden nach und nach bebaut und verschwanden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fast ganz⁵⁸⁸.

Auch hier wurde das Retablissement der wüsten Stellen gefördert. Die Bebauungspläne weisen zweistöckige Fachwerktraufenhäuser auf (Abb. 46-49), in der Fischerstraße ein dreiaxsiges, in jeder Etage Flur, Stube, Kammer und Küche (1771); in der Neuen Straße auf der wüsten Scheunenstelle des Fleischers Christoph Anger ein achtaxsiges, auf zwei wüsten Stellen ein sechsachsiges Vierfamilienhaus (1771). Ein sechsachsiges Fachwerkhaus mit wesentlich mehr Platz und Komfort war für Dr. med. Strümpfler bestimmt (1772)⁵⁸⁹. Sanitäre Einrichtungen aber im Hausinnern weisen diese Baupläne nirgendwo aus. Es gab auf dem Hof *Privete* mit Abfluß zur Straße⁵⁹⁰.

In Seehausen verschonten mehrere schwere Brände, besonders der von 1722, nur wenige ältere Häuser aus dem 17. Jahrhundert. Im 18. herrschten Fachwerktraufenhäuser vor⁵⁹¹. Der Stadtbrand von 1722 hatte zur Folge, daß es danach keine Strohdächer mehr gab. Nach 1750 verschwanden auch die letzten wüsten Stellen, nicht aber die Scheunen. Ähnlich wie in anderen Städten bestanden trotz aller Vorschriften bis zum Ende des Alten Reichs immer noch 61. Sonst aber, so Bratring 1801, war die Stadt „besser gebaut, wie manche ihres Gleichen, von Holz, mit steinernem Fachwerk“⁵⁹².

Die ältere Bauweise war auch in Seehausen nicht geschlossen. Vielmehr trennten wie in Gardelegen schmale Gänge, Zwischenhaus genannt, die Stadtgehöfte, wie aus einer Injurienklage von 1588 hervorgeht. Der mitten in der Stadt angesessene Bäcker Matthäus Beckmann sollte seinen Kunden Teig entwendet und in das *Zwischen Hause* geworfen haben⁵⁹³. Und so wie die Stadtstatuten in Gardelegen zu enges Bauen untersagten⁵⁹⁴, galten auch in Seehausen strenge Bauvorschriften. Hans Ruwe mußte deshalb 1619 sein neues Gebäude, weil er es dem Nachbarn Joachim Stappenbeck und dessen Eidam Joachim Beelitz zu nahe gesetzt hatte, wieder abtragen⁵⁹⁵.

Erkenntnisse späterer Stadtkernforschung stellten sich in Seehausen schon 1712 ein, als Bauleute bei der Aushebung des Erdreichs für den Keller eines Neubaus auf einer wüsten Stelle auf Relikte tiefergelegener Vorgängerbauten stießen, Backofen, Herdstelle, neben dem Keller ein noch tiefer gelegener Brunnen, Eichenbohlen u.a. Außerdem fanden sich auch sonst bei Erdarbeiten drei Schichten Steinpflaster übereinander⁵⁹⁶. Mitte

588 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 270. 1771 hieß es zu den 65 Scheunen in der Stadt, es bestünde wenig Gefahr, weil sie nicht dicht an den Häusern stehen (BLHA, Rep. 2, S.2140, fol 155 ff.).

589 BLHA, Rep. 2, S.7998, fol 11, 40, 44, 123.

590 BLHA, Rep. 2, S.7942, fol 1, 6 f., Beschwerde von 1761/62.

591 Dehio: Handbuch, 2002, S. 857 f.

592 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 303.

593 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 30, fol 173 ff., 220 ff.

594 CDB A XXV S. 349 ff. Nr. 239, Statuten um 1450, Punkt 54: *Ock schal nemant syn hoffte engern, alse spiker, kelre vnde ander gebuwete vptonhemem, he do dat mit des Rades willen.* – Das galt auch unverändert 1595, als Mathes Kriele und Hans Schermbeck wegen des Neubaus auf Krieles Hof stritten (s.o. S. 1158 f. zu Anm. 576).

595 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 66 fol 127 ff.

596 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, V. Kap., Sp. 1 ff., III.

des 18. Jahrhunderts werden in den Gassen *Rönsteine* erwähnt, über denen während des Jahrmarkts die Krämer ihre Buden aufstellten⁵⁹⁷.

Noch mehr historische Bausubstanz büßte O s t e r b u r g durch Krieg und Stadtbrände ein, am meisten im Dreißigjährigen Krieg, der die Stadt zerstörte, und durch Großfeuer 1761, dem zwei Drittel der Stadt, Rathaus und Kirche erlagen. Mit dem Wiederaufbau ging die Begradigung der Straßen und die Verlegung der Scheunen Hand in Hand⁵⁹⁸. 1771 waren noch 19 Scheunen in der Stadt vorhanden, die aber auch verlegt werden sollten; Strohdächer verschwanden bereits nach 1730⁵⁹⁹. Der Wiederaufbau ging nach 1761 so zügig wie möglich voran. 1771 konnte die Pflasterung des Marktplatzes in Angriff genommen werden⁶⁰⁰. Kammerpräsident v. Siegroth stellte 1772 auf seiner Inspektionsreise in der Altmark fest, daß der Retablissementsbau in Osterburg bis auf wenige Hintergebäude an Stallungen und bis auf den inneren Ausbau von zwei Häusern abgeschlossen war⁶⁰¹. 1801 hieß es dementsprechend: „Nach dem Brande gut und nett aufgebaut, doch größtentheils von Holz mit Fachwerk“⁶⁰². Es waren meist ein- und zweistöckige Fachwerktraufenhäuser⁶⁰³.

In W e r b e n sah es am Ende des Alten Reiches hinsichtlich der historischen Bausubstanz wohl nicht viel anders aus als in Osterburg. Krieg und Brände hatten auch hier tiefe Wunden geschlagen. Ein im Kern gotisches Backsteinhaus am Kirchplatz erinnert an die einstige bedeutende Johanniterkomturei. Bis heute sind außerdem nur wenige Bürgerhäuser aus dem 17. Jahrhundert erhalten; das Stadtbild bestimmen die jüngeren ein- und zweistöckigen Fachwerktraufenhäuser vom Ende des 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts⁶⁰⁴. Doch es gab auch Giebelhäuser in Werben, die durch Zwischenhäuser getrennt waren. Der Bürger, Schneider und Hopfenhändler Steffen George Senff stritt 1743 mit dem Nachbarn und Zimmergesellen Hans Blohme wegen eines Zauns bei Blohmes Hinter- und Giebelgebäude, wobei es auch um das zwischen beider Wohn- und Querhäusern an der Gasse befindliche Zwischenhaus ging⁶⁰⁵.

Strohdächer wurden im Verlauf der ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts durch Ziegeldächer ersetzt und dank kräftigen Zuzugs⁶⁰⁶ fast alle wüsten Stellen bebaut. Der geringeren Bedeutung der Landwirtschaft für diese Stadt entsprach die relativ geringe Anzahl der Scheunen; 1771 bestanden in der Stadt nur noch elf. Und 1801 waren die Häuser „ziemlich gut gebauet, von Holz mit Fachwerk“⁶⁰⁷. Bemerkenswert ist das vierfache Steinpflaster, das Mitte des 18. Jahrhunderts im Inspektorgarten beim Rigolen entdeckt wurde⁶⁰⁸.

597 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3 von 1744, fol 188 ff. Seehausen, Caput III.

598 Deutsches Städtebuch, II, 9, S. 635.

599 BLHA, Rep. 2, S.2140, fol 147 ff. zu 1771; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 252 zu 1730 ff.

600 BLHA, Rep. 2, S.6178, fol 6.

601 BLHA, Rep. 2, D.40, fol 98 ff.

602 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 252.

603 Dehio: Handbuch, 2002, S. 681.

604 Ebenda, S. 991.

605 LHASA/StOW, Rep. E Werben Nr. 1225, fol 66.

606 Siehe oben Kap. C.III.1.c) S. 964 zu Anm. 103.

607 BLHA, Rep. 2, S.2140, fol 140 ff. zu 1771; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 307.

608 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, VIII. Kap., Sp. 5 ff.

Unter den sechs Amts- und adligen Städtchen und Flecken ist nur in K a l b e / M . ein historisches Stadtbild in Gestalt traufständiger, überwiegend zweigeschossiger Fachwerkhäuser des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts erhalten, teils mit Inschriften an den Stockwerksschwellen⁶⁰⁹. Um 1800 erschienen die Häuser, wie meist in den Kleinstädten von Holz und Fachwerk, „übrigens ziemlich nett“; aber ein Drittel der 128 Häuser war noch strohgedeckt⁶¹⁰.

In B i s m a r k war die Proportion umgekehrt, obwohl hier 1709 staatlicherseits den Bürgern auferlegt worden war, je nach Vermögen die Strohdächer abzuschaffen. Doch die Bürgerschaft wandte dagegen ein, daß kein einziges Haus ein steinernes Dach tragen könne⁶¹¹. Dementsprechend waren 1801 noch zwei Drittel der 100 Häuser strohgedeckt, „im ganzen genommen gut gebauet, aber gänzlich von Holz mit Fachwerk“⁶¹². Hier hatte ein Stadtbrand 1676 den ganzen Ort vernichtet⁶¹³. Und das danach wiederaufgebaute Stadtensemble, wie es sich dem Betrachter noch 1801 darbot, wurde 1803, vermutlich durch Brandstiftung, z.T. zerstört, 19 Wohnhäuser nebst Scheunen und Ställen, wodurch 35 Familien Hab und Gut verloren. Das führte dazu, die davon betroffene Hauptstraße nördlich des Marktes bis zum Döllnitzer Tor zu begradigen und zu verbreitern⁶¹⁴. Bekmann zufolge gab es wegen der hohen Lage der Stadt keine Wasserbrunnen; sie wurden durch mineralische Quellen ersetzt, die von einem Berg durch Rinnen in die Stadt geleitet wurden⁶¹⁵. Doch 1733 wurden 64 publike und private Brunnen statistisch erfaßt⁶¹⁶.

Im Amtsstädtchen A r e n d s e e wurde 1831 alles, was noch an historischer Bausubstanz vorhanden war, ein Raub der Flammen. Das heutige Stadtbild erhielt sein Gepräge durch den Wiederaufbau von 1832-34⁶¹⁷. Die Bauart um 1800 war „alt, von Holz, mit vorstehenden Giebeln“, fast die Hälfte der 219 Häuser immer noch strohgedeckt⁶¹⁸. Am 1. November 1797 hatte ein Feuer mehr als 30 Bürgerhäuser ohne die Nebengebäude in Asche gelegt, viele Familien dadurch in große Armut gestürzt, so daß sie ihre Wohnstätten nicht aus eigener Kraft wiederaufzubauen vermochten⁶¹⁹. Aber offenbar herrschte hier bis 1831 ein anderer Bautyp vor; statt der verbreiteten Traufenhäuser waren hier die Giebel der Straße zugewandt.

Das Retablissement des Amtsstädtchens A r n e b u r g nach dem großen Stadtbrand von 1767 sah ähnlich Bismark eine Regulierung des Stadtgrundrisses vor. Die Fachwerkbauten wurden innerhalb einer neuen „Parzellenstruktur mit geordneten Baublöcken und Straßenverbreiterungen“ errichtet⁶²⁰. Doch trotz königlicher Unterstützung ging der Wiederaufbau nicht so zügig voran wie in Osterburg; es war, wie der Kammerpräsident 1772

609 Dehio: Handbuch, 2002, S. 463.

610 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 330.

611 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 494, fol 14.

612 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 333.

613 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, IX. Kap., V., Sp. 76.

614 BLHA, Rep. 2, S.3337, darin Situationsplan vom abgebrannten Teil des Fleckens Bismark.

615 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, IX. Kap., V., Sp. 73.

616 BLHA, Rep. 2, S.8590, fol 454.

617 Dehio: Handbuch, 2002, S. 29.

618 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 327.

619 BLHA, Rep. 2, S.2524, 16. Jan. 1798.

620 Dehio: Handbuch, 2002, S. 36.

feststellte, *noch einigermaßen zurück*⁶²¹. Aber die Strohdächer verschwanden bis zum Jahrhundertende fast völlig aus der Stadt⁶²². Die Wasserversorgung betreffend, erforderte auch hier die Lage, das Brunnenwasser durch aufwendig zu unterhaltende Röhren in die Stadt zu leiten (1800)⁶²³.

Von den Schulenburgschen Flecken war *A p e n b u r g* im 18. Jahrhundert von schlichten traufständigen Fachwerkbauten geprägt⁶²⁴. „Mehr einem Dorfe als einem Städtchen ähnlich“, hatten 1801 von den 71 Häusern noch 62 Strohdächer⁶²⁵. Dem entsprach auch die Lage der Scheunen. 1771 lautete der Tatbestand: Hinter sämtlichen Häusern sind Scheunen⁶²⁶. Auch vom Baubestand in *B e e t z e n d o r f* hieß es 1801: „Wie auf den Dörfern, von Holz mit Lehm oder Ziegelsteinen“. Immerhin waren hier von 95 Häusern nur noch 37 strohgedeckt, und nur ein Drittel der Häuser hatte Scheunen⁶²⁷.

4. Fazit

Daß das Bild der altmärkischen Städte am Ende der Frühen Neuzeit nur noch teilweise dem zu Ausgang des Mittelalters entsprach, versteht sich insofern von selbst, als sich in einem Zeitraum von gut 300 Jahren die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse ändern. Das reflektiert sich auch im Baugeschehen. Aufschwung manifestierte sich im Mittelalter in den öffentlichen wie in den privaten Gebäuden, führte zum weiteren Ausbau der Stadt und prägte ihre unverwechselbare Silhouette. Niedergang und Verarmung führten zu Verfall und Verlust alter und z.T. kostbarer Bausubstanz. Brände und Kriegszerstörungen taten das Ihre.

Das war gleichzeitig eine Chance für Neues, Zeitgemäßes, das bei entsprechender Ausgestaltung wiederum der Stadt zu Ehre und Ansehen gereichte. Aber im Zeichen von Stagnation und Rückschlägen mußte es weit bescheidener als erwünscht ausfallen, und Altes verfiel weiter und wurde nur noch als Steinbruch genutzt. Dem fielen nicht nur die einst mächtigen Burgen wie in Salzwedel zum Opfer, sondern auch mittelalterliche Kirchen, Klöster und Hospitäler.

Besonders rigoros ging es im 18. Jahrhundert zu, z.B. durch weitere Profanierung von Kirchen für ökonomische Zwecke. Den Bürgern zugute kam die Planierung der Wälle für Gärten. Erhalten wurden die Mauern und Tore vor allem zur Sicherung der Akzise. Angesichts knapper Etats kam es oft nur zu Flickarbeit, und ließen die Rathäuser zu wünschen übrig, einst Zierde der Stadt und Symbol ihrer Autonomie. Nicht überall regnete es hinein wie in Werben, aber der Platz war oft beengt; denn das Rathaus mußte verschiedenen anderen Zwecken dienen, den Steuerbehörden wie auch dem Militär.

621 BLHA, Rep. 2, D.40, fol 98 ff.

622 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 289.

623 BLHA, Rep. 2, D.1349, fol 30 f.

624 Dehio: Handbuch, 2002, S. 27.

625 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 335.

626 BLHA, Rep. 2, S.2140, fol 135.

627 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 363.

Garnisonen hinterließen auch ihre Spuren in Gestalt von Wacht- und Schilderhäusern; Paradeplätze entstanden anstelle historischer Gebäude wie in Salzwedel. Stolze Gewandhäuser, wo es sie getrennt vom Rathaus gab wie in Stendal, dienten gar zum Exerzieren bei schlechtem Wetter. Überkommenes, das „überflüssig“ war wie St. Nikolai in Salzwedel, wurde beseitigt. Andererseits wurden nun auch nach und nach die Stroh- durch Ziegeldächer ersetzt, die Scheunen vor die Tore verlegt und andere Gefahrenquellen eingedämmt; allmählich schlossen sich auch die z.T. noch argen Lücken im Straßenbild, und nach Flächenbrand wurden Straßen erweitert und begradigt wie in Bismark. So hatte am Ende des Alten Reiches das Bild der Städte viele Flecken, Narben und Risse. Doch ihre individuellen Eigen- und Besonderheiten schimmerten immer noch durch.

D. Kultur und Lebensweise in Stadt und Land

I. Kirche, Geistlichkeit und religiöse Gemeinschaften

1. Kirchen- und Pfarrorganisation

Als die Kirchenvisitatoren 1540 bis 1542 die Altmark besuchten und sich von Geistlichen und Gemeinden über die Parochialverhältnisse informieren ließen, ergab sich ihnen ein Bild, das nur noch zum Teil der mittelalterlichen Kirchenverfassung entsprach¹. In vielen Dörfern erfuhren sie von *V e r ä n d e r u n g e n*, die die Patrone zuvor bewirkt hatten, so 1541 in Immekath, daß zur Mater nicht nur die Filiae Köbbelitz und Dönitz gehörten, sondern auch Kusey und Röwitz in der lüneburgischen Enklave Klötze, die Hans v. d. Schulenburg vor etwa zehn Jahren dem Pfarrort Klötze zugelegt hatte². Den Pfarrstatus der Kirche in Losse mit Filia Drüsedau hatten die Patrone nach Krumke, ihrem Sitz, verlegt³.

Riebau, wo 1541 das Pfarrhaus wüst stand, gehörte mit seinen beiden Filialen Jeebel und Jahrsau bereits als Filia zur Pfarre Pretzier⁴. Die Mutterkirche Benkendorf mit Filia Liesten wurde schon 1541 vom Pfarrer in Jeggeleben und die Mutterkirche in Rohrbeck 1541 vom Pfarrer in Iden mitkuriert, und das verfestigte sich⁵. Die Pfarre Rockenthin war 1541 mit der Pfarre Bombeck uniert, beide unter Knesebeckischem Patronat; beider Sprengel blieben aber getrennt, Rockenthin mit den Filiae Darsekau (kirchlos), Seeben, Cheine und Hestedt. So war es auch noch 1600. Später aber wurde das ganze Kirchspiel Rockenthin der Pfarre Bombeck einverleibt⁶.

Die Gründe für die Veränderung des Rechtsstatus lagen z.T. auf der Hand. Pfarren waren verfallen (entweder in partiell wüsten Dörfern oder wegen längerer Vakanz); neue Pfarrer sahen sich dann genötigt, ihren Wohnsitz zu verändern. 1541 war die Pfarre in Kaulitz unter dem Patronat des Klosters Arendsee wüst; der Pfarrer wohnte im Kloster. Aber das Pfarrhaus wurde nicht wieder aufgebaut, die Kirche schon 1551 aus Binde ku-

1 Müller/Parisius: Die Abschiede. – Die Kurzangaben zu den kirchlichen Bauten beruhen auf Dehio: Handbuch, 2002. – Zur Einführung der Reformation s.o. Kap. A.II.2.

2 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 59. – Zu einer Teilregion vgl. Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 50 ff., mit Nachweis und Karte der Pfarrkirchen in der Vogtei Salzwedel um 1400. – Der Pfarrstatus von Ziessau ist fraglich, da das Kossätendorf 1541 kirchlos war, was das Erbregerregister des Klosteramts Arendsee von 1572 bestätigt (BLHA, Rep. 2, D.4234, fol 91 ff.). Fraglich ist auch Siedengrieben; die auf der Karte vermerkten Dörfer Fahrendorf, Siedenlangenberg und Wöpel sind in der Quelle gar nicht ausgewiesen.

3 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/3, S. 276. Das wurde später wieder rückgängig gemacht. – Zum Patronat s.o. Kap. B.V.2.b), C.IV.1.a) Patronat.

4 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 37.

5 Ebenda, II/1, S. 71 (Benkendorf), II/4, S. 371 (Rohrbeck).

6 Ebenda, II/1, S. 12.

riert, ebenso 1600, und dabei blieb es; Kaulitz wurde Filia von Binde⁷. Ebenso verlief es im Arendseer Klosterdorf Thielbeer; weil der Pfarrhof wüst war, wohnte der Pfarrer 1541 im Städtchen Arendsee, und weil sich in Thielbeer nichts änderte, wurde es Sanne/Kr. Arendsee zugelegt und sollte laut Abschied von 1579 dort als Filial bleiben⁸. 1541 war Rademin Mater, Ladekath Filia; doch da das Pfarrhaus in Rademin verfiel und wüst blieb, in Ladekath aber ein intakter Pfarrhof bestand, wohnte der Geistliche schon 1551 dort und blieb auch da, so daß sich das Verhältnis von Mater zu Filia umkehrte⁹.

Der Pfarrer in Stapen residierte 1541, da er kein Wohnhaus hatte, in Apenburg und kurierte von hier aus auch die Mater Recklingen mit Siedengrieben mit; der Patron Hans v. d. Schulenburg aber nutzte die sechs zum Pfarrhof gehörigen Wiesen für sich. Noch 1579 war die Pfarrstätte in Stapen nicht bebaut; erst die vierte Visitation im Jahre 1600 fand ein Pfarrhaus vor. Um diese Zeit war die Pfarre sogar Unica; denn die beiden Filialkirchen Recklingen und Siedengrieben waren schon 1579 Apenburg zugelegt¹⁰ und verblieben hier.

Die Patrone, v. d. Schulenburg zu Beetendorf und Apenburg, die ohnehin die Rechte einer Kircheninspektion wahrnehmen wollten¹¹, hatten sehr eigenwillig gehandelt. Doch darin standen sie nicht allein. In Niedergörne war der Pfarrer weggezogen (1542), weil der Patron v. Görne die (sehr einträglichen) Pfarrhufen usurpiert hatte¹². Die Pfarre mit ihrem Filial Dalchau blieb aber bestehen. Mit Hilfe des Konsistoriums wurden in einem späteren Visitationsabschied 2 ½ Hufen in Niedergörne und drei Hufen im Filial Dalchau der Pfarre zugeschrieben. Aber 1692 fand man den Pfarracker wiederum geschrumpft, auf 3/4 Hufen und je zwei Breiten und Wörden in Niedergörne, auf die Abgabe von 1 Wsp Roggen in Dalchau¹³.

Doch auch ohne derlei Usurpationen wurden Pfarren zu Filiae. Schernebeck, vordem eine eigene Pfarre, wurde jetzt, 1540, vom Pfarrer zu Groß Schwarzlosen mitbestellt, weil sie „fast gering“ war; von Pfarrhof und Pfarrhufe gaben die Nutzer dem Pfarrer 20 β und 8 Schf Roggen¹⁴. Aus diesem Grunde hatte der Bischof von Verden schon 1474 auf Matthias v. Jagows Ersuchen das Pfarrdorf Jeggel der Parochie Lindenberg als Filial zugelegt¹⁵.

Die der ersten Visitation folgenden stellten weitere Eingriffe in die in den Abschieden von 1540/42 festgeschriebene Kirchen- und Pfarrorganisation fest. Viele Parochien, die 1540/42 noch bestanden, waren aufgelöst und die Pfarren samt Filiae mit anderen Pfarren vereinigt worden. Die Mater Uchtdorf wurde 1551 aus Burgstall kuriert und allmählich zur Tochterkirche, die Pfarrkirche Hämerten, 1540 aus Storkau kuriert, 1551 mit der Pfarre Langensalzwedel kombiniert mit Sitz in Hämerten¹⁶; bald galt Langensalzwedel als

7 Ebenda, II/1, S. 120 f.

8 Ebenda, II/1, S. 128.

9 Ebenda, II/1, S. 30 f.

10 Ebenda, II/1, S. 97 f.

11 Siehe oben Kap. B.V.2.b) S. 641 nach Anm. 218.

12 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/4, S. 442.

13 BLHA, Rep. 2, S. 740, Kataster des Kreises Arneburg von 1692, fol 112 ff. (Niedergörne), fol 105 ff. (Dalchau).

14 Müller/Parisius: Die Abschiede, I/1, S. 68.

15 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, V. Kap. Seehausen, Sp. 56.

16 Müller/Parisius: Die Abschiede, I/1, S. 51 (Uchtdorf), I/1, S. 58 (Hämerten).

Tochter. Den Status der Mutterkirche hatten 1540/42 noch andere Dörfer in den Kreisen Arendsee¹⁷, Arneburg¹⁸, Salzwedel¹⁹, Seehausen²⁰, Stendal²¹ und Tangermünde²², später nicht mehr.

Auch ohne erschöpfenden Nachvollzug der Entwicklung wird deutlich, daß das Netz von Pfarren besonders in der mittleren und östlichen Altmark im Mittelalter viel dichter war, schon vor der Reformation weitmaschiger wurde und dieser Trend zunahm. Allerdings deckte auch die mittelalterliche Struktur das Land nicht gleichförmig ab. In der West- und Nordaltmark gab es Regionen mit Großparochien, während in der mittleren und östlichen Altmark die Kleinparochie dominierte, Mutterkirche mit einer, höchstens zwei Tochterkirchen.

In einigen großen Dörfern wie Buchholz und Schinne, Meseberg und Neukirchen und weiteren in der Wische²³, Nahrstedt, Wallstave und in den südwestlichen Herrschaften Erleben und Flechtingen waren die Pfarrkirchen Unica. Bei letzteren ist allerdings mitzudenken, daß in den Feldmarken der sechs Dörfer der Herrschaft Erleben, Erleben, Uhrsleben, Eimersleben, Ostingersleben, Bregenstedt und Hörsingen, sowie im Schenck-schen Flechtingen eine Reihe mittelalterlicher Dorfwüstungen aufgegangen war.

Großparochien fallen mit den Regionen zusammen, in denen sich viele kirchlose Dörfer befanden, vor allem im äußersten Nordwesten der Altmark und im Nordzipfel um die alte Burgherrschaft Aulosen herum. Zu den größten Pfarrsprengeln im Nordwesten zählte 1541 der des Klosters bzw. Amtes Diesdorf, zwölf Dörfer einschließlich des Fleckens Diesdorf selbst²⁴. Von diesen waren die Tochterkirchen Abbendorf mit Hohenböddenstedt sowie Dankensen vormals eigene Pfarren. Außer in letztgenannten bestand eine Kirche in Fahrendorf, „ein kleines Kapellchen“ (aus dem 15. Jahrhundert) in Waddekath; alle anderen Dörfer waren kirchlos.

17 Dewitz (ebenda, II/3, S. 290; Genzien: mit Filia Zühlen, beide 1600 vom Pfarrer in Arendsee kuriert (II/1, S. 146 f.).

18 Räbel, Giesenslage, Rengerslage (ebenda, II/4, S. 433 f., 438).

19 Drebenstedt: 1551 vom Pfarrer in Stöckheim kuriert, 1600 von Dambeck; Stöckheim: 1600 vom Pfarrer in Ahlum kuriert und nunmehr Filia (ebenda, I/1, S. 43; II/1, S. 77 f.); Groß Gischau mit der kirchlosen Filia Klein Gischau, 1579 vom Kaplan zu Beetzendorf kuriert, 1600 noch mater (II/1, S. 48 f., 94 f.), später aber Tochterkirche von Beetzendorf.

20 Behrend: 1600 Tochterkirche von Dobbrun (ebenda, II/3, S. 269); Lichterfelde: 1600 jetzt aus Wendemark kuriert (II/4, S. 441); Stapel: 1581 von Groß Rossau kuriert, die Tochterkirchen Polkern und Dequede von Krevese (II/4, S. 374).

21 Grävenitz mit Filia Wollenrade (ebenda, II/4, S. 380).

22 Algenstedt (ebenda, II/3, S. 296), Bölsdorf mit Tochterkirche Jerchel (I/1, S. 43), Hemstedt (II/3, S. 301), Schleuß (I/1, S. 69), Vinzelberg mit Tochterkirche Volgfelde (I/1, S. 77).

23 Siehe unten S. 1173 nach Anm. 55.

24 Diesdorf, Molmke, Haselhorst, Reddigau, Waddekath, Höddelsen, Schadewohl, Fahrendorf, Dankensen, Abbendorf mit Hohenböddenstedt; 1551 zählten auch Schmölau und Markau dazu (ebenda, I/1, S. 20 ff.). Schmölau war im Spätmittelalter total wüst geworden, wurde aber in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wieder aufgebaut (Enders: Neue Détails zur Wüstungsgeschichte der Altmark, 2004, S. 25). Hinzuzurechnen sind noch weitere im Spätmittelalter wüst gewordene Dörfer. – Die Parochie Diesdorf war ihrerseits erst 1161 im Zusammenhang mit der Gründung des Stiftes durch Abtrennung Diesdorfs von der Mutterkirche in Dähre gebildet worden (Homeyer: Zur Gründung des Stiftes Diesdorf im Jahre 1161, 2001, S. 85). – Eine Abtrennung des Kirchspiels Diesdorf von der Propstei Dähre vermutete schon Scholz: Die Propstei Dähre, 1996, S. 175.

An den Diesdorfer Sprengel grenzte unmittelbar im äußersten Nordwesten der der Großparochie Lagendorf, zu der die Filiae Bonese und Dahrendorf mit kleinen spätmittelalterlichen Saalkirchen und fünf kirchlose Dörfer gehörten, Holzhausen, Wiewohl und Gröningen in der Altmark sowie Tielitz und Müssingen im Wendland²⁵. An die Sprengel Diesdorf und Lagendorf schloß sich östlich der der Propstei Dähre²⁶ an, 1541 mit 13, 1551 mit 15 Filialdörfern²⁷; in fast allen befanden sich „Kirchlein“ (meist aus dem 15. Jahrhundert), ausgenommen in Kleistau, Wiersdorf und Wendischhorst.

Die östlich davon gelegenen Pfarrsprengel Henningens²⁸, Bombeck und Rockenthin, alle wie die vorgenannten bis zur lüneburgisch-wendländischen Grenze sich erstreckend, waren nicht ganz so umfangreich und hoben sich dadurch etwas ab, das alle eingepfarrten Dörfer Kirchen besaßen, der Sprengel Henningens nur spätmittelalterliche Kapellen²⁹, Bombeck³⁰ und Rockenthin ebenfalls mit größeren Pfarrkirchen und meist kleineren Tochterkirchen, ausgenommen das kirchlose Grenzdorf Darsekau³¹. Bis zur Jeetze schloß sich die Großparochie Altstadt Salzwedel (mit Vorstadt Bockhorn) an, zu der 1541 die Filia Böddenstedt mit kleiner spätgotischer Saalkirche, die kirchlosen Dörfer Brietz und Chüttlitz nordwestlich und Kemnitz mit einem „Kapellchen“ südwestlich der Stadt gehörten³². Keine andere Immediatstadt in der Altmark bildete ein derartiges Kirchspiel.

Einige größere Parochien liegen südlich von Salzwedel an Jeetze und Purnitz, Altensalzwedel mit stattlicher romanischer Pfarrkirche und Filialen mit spätmittelalterlichen Kapellen (nur Schieben war kirchlos geblieben)³³ und Kuhfelde, einst Archidiakonatsitz im Bistum Verden³⁴. Zur Pfarre mit stattlicher romanischer Feldsteinkirche gehörten 1541 die Filiae Leetze, Wöpel, Valfitz mit spätmittelalterlichen Saalkirchen und das kirchlose Vitzke³⁵. 1541 wurde die pfarrhauslose Mater Hohenlangenbeck samt Filial Siedenlangenbeck (mit Kapellchen) von einem Priester aus dem entfernten Salzwedel kuriiert, 1551,

25 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 89 f.; Bonin, von: Entscheidungen, S. 592.

26 Vgl. Scholz: Die Propstei Dähre, 1996.

27 Hohen- und Siedendolsleben, Kleistau, Kortenbeck, Deutsch- und Wendischhorst, Eickhorst, *Bierstorff* [?], Winkelstedt, Rustenbeck, Dülseberg, Ellenberg, Wiersdorf, Horst, *Gimnitz* [?]. 1600 statt Gimnitz „Jeseritz“ [Gieseritz?, filia der Mater Hilmsen, die 1551 vom Pfarrer in Dähre mitkuriert wurde]; Deutsch- und Wendischhorst sowie Biersdorf fehlen (Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 80 ff., hier S. 81 Anm. 5).

28 1541 als Filial nach Dähre gehörig, 1551 und 1600 vom Pfarrer in Osterwohle bestellt (Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 15 f.), noch 1801: Mutterkirche, jetzt Tochterkirche von Osterwohle (Bratring: Beschreibung von 1801, S. 376).

29 Außer Henningens mit einer stattlichen spätromanischen Pfarrkirche Kapellen in Groß und Klein Grabenstedt, Andorf, Wistedt, Langenapel und Barnebeck (Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 15 ff.).

30 Bombeck mit Groß und Klein Wieblitz, Groß und Klein Gerstedt, Eversdorf (ebenda, II/1, S. 15 ff.) sowie Tylsen. Hier hatten aber vor 1579 Asche v. d. Knesebeck und die Witwe seines Bruders Joachim einen eigenen Pfarrer angenommen und dotiert (II/1, S. 106).

31 Ebenda, II/1, S. 12; zu Rockenthin s.o. S. 1167 zu Anm. 6.

32 Ebenda, II/1, S. 26 f.

33 1551 mit den Filialdörfern Hagen, Maxdorf, Quadendambeck, Saalfeld und Schieben, Quadendambeck und Hagen mit Kapellchen, 1579 auch Maxdorf und Saalfeld (ebenda, II/1, S. 95 f.). Zu Maxdorf vgl. Frommhagen/Heiser/Heußner: Dendrochronologische Untersuchungen an fünf niederdeutschen Hallenhäusern und der spätgotischen Kirche Maxdorf, 2006, S. 110 ff.

34 Vgl. Scholz: Der Archidiakonats Kuhfelde, 1993; Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 55 ff.

35 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 41 ff. – Zu Wöpel s. Anm. 2.

1600 vom Pfarrherrn zu Kuhfelde³⁶; Mater und Filia galten später als Tochterkirchen von Kuhfelde. Nennenswert sind in dieser Gegend und weiter südlich in der westlichen Altmark noch die Pfarrsprengel Jeeben³⁷, Immekath³⁸, Jeggau³⁹ und Wegenstedt⁴⁰.

Auf hohes Alter verweist der grenzüberschreitende Pfarrsprengel im lüneburgischen Altendorf bei Brome (Sitz später in Brome). Hier waren 1541/51 die lüneburgischen kirchlosen Dörfer Voitze, Ehra und Wiswedel eingepfarrt sowie die altmärkischen Filiae Steimke mit Kirche, Böckwitz, Jahrstedt, Wendisch Brome und Kunrau (letztere beide im Spätmittelalter wüst) ohne Kirche, fast alle unter der Herrschaft der v. Bartensleben zu Wolfsburg und Brome, nur Kunrau im Besitz der v. Alvensleben zu Isenschnibbe⁴¹. Nördlich davon bis zur Großparochie Diesdorf erstreckte sich das Kirchspiel Jübar mit Ansatz zur Großparochie. 1541 umfaßte es die Filiae Hanum und Mellin mit Kirchen und das kirchlose Bornsen⁴², vormals vermutlich auch Lüdelsen und Gladdenstedt, beide im Mittelalter wüst und nach Wiederaufbau als Diesdorfer Amtsvorwerke in Jübar eingepfarrt.

Damit schließt sich der Kreis. Alle anderen Parochien zwischen Ohre, Jeetze und Dumme waren kleiner, hatten zur Zeit der Reformation höchstens drei Filialdörfer (z.B. Rohrberg). Doch die mittelalterliche Situation kann auch hier anders gewesen sein, bevor sich in dieser Region und weiter südlich die Wüstungen verdichteten.

Für alle größeren und kleineren Parochien in diesem Raum ist charakteristisch, daß die Pfarrkirchen großzügig angelegt und offenbar auf überörtlichen Bedarf zugeschnitten waren, die zugehörigen Filialkirchen nur begrenzte Kompetenzen hatten. Die Bewohner dieser Filialen sagten oft aus, sie gingen zum Gottesdienst in die Pfarrkirche. Die Entstehungszeiten der (steinernen) Filialkirchen lassen vermuten, daß auch diese Siedlungen ursprünglich kirchlos waren, und Kirchlosigkeit verweist auf hohes Alter der Großparochien.

Die Parochialstruktur dieser Region glich der benachbarten in Niedersachsen, die zum vormaligen Bistum Verden gehörte, beide ostsächsisches Altsiedelland und politisch bis zum Ende des 12. Jahrhunderts miteinander verzahnt⁴³. Eine siedlungsgeschichtliche

36 Ebenda, II/1, S. 93. – Zu Siedenlangenbeck s. Anm. 2.

37 Jeeben: als romanische Basilika angelegte Feldsteinkirche, 1127 erstmals genannt (Dehio, Handbuch, 2002, S. 446), 1541 mit den spätmittelalterlichen Tochterkirchen Bandau, Darnebeck, Peertz, Poppau und Hohentramm (Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 50 ff.). – Bandau war einer spätmittelalterlichen Quelle zufolge vormals Pfarrkirche (Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 52).

38 1541 mit den Filiae Köbbelitz, Dönitz (kirchlos, allerdings im Spätmittelalter wüst), Kusey und Röwitz (letztere bereits zehn Jahre zuvor der Pfarre Klötze zugelegt, statt dessen Wenze zu Immekath (Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 59 ff.), mit Sicherheit auch Danne (wüst nahe Immekath, romanische Kirchenruine erhalten; nicht zu verwechseln [wie Dehio S. 443] mit Dannefeld).

39 1541 mit den Tochterkirchen Wenze und Köckte (Kirche im Bau begriffen) und den kirchlosen Dörfern Dannefeld, Peckfitz, Sichau und der lüneburgischen Enklave Trippigleben (Müller/Parisius: Die Abschiede, II/3, S. 322 ff.), im Mittelalter sicher auch mit dem Jeggau benachbarten, im Spätmittelalter verlassenen Dorf Tarnefitz.

40 1541 mit den Filiae Etingen mit Kirche und den kirchlosen Dörfern Grauingen, Mannhausen und Bödensell (letzteres im Spätmittelalter wüst) (ebenda, II/3, S. 328 f.).

41 Ebenda, II/1, S. 58 f., 66 f. – Zu Voitze, Ehra und Wiswedel s.o. Kap. A.III.4. S. 85 zu Anm. 288.

42 Ebenda, II/1, S. 33 ff.

43 Siehe oben Kap. A.I.1. – Zur Entwicklung der frühmittelalterlichen Großpfarreien im Altsiedelland, ihrem Vordringen nach Osten und Norden und ihrer Aufgliederung in kleine Zehnt- und Pfarrsprengel vgl. Feine: Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. I, 1950, S. 157 ff.; zum hochmittelalterlichen

Klammer bilden die Runddörfer oder Rundlinge, deren Verbreitungsgebiet sich im Norden bis Lüneburg einschließlich des Wendlands, im Süden, wenn auch weniger dicht, bis Braunschweig erstreckt⁴⁴, die kleinen Rundlinge z.B. im Wendland kirchlich als Großparochien organisiert⁴⁵. Ebenso charakteristisch für die Dorffeldmarken der nordwestlichen Siedlungsregion der Altmark ist die im Gegensatz zur mittleren und östlichen Altmark geringere Hufenzahl (sehr verbreitet zehn Hufen und weniger, sehr selten 20 Hufen und mehr, erstere oft in den kleinen kirchlosen Dörfern), die Hufe aber z.T. größer als in Dörfern mit höherer Hufenzahl⁴⁶.

Im äußersten Norden der Altmark finden sich einige Großparochien, die ebenfalls durch viele kirchlose Dörfer gekennzeichnet waren, außerdem z.T. auch durch Hufenlosigkeit. Letztere konzentrierte sich oberhalb einer Linie von Arendsee und Seehausen und war innerhalb der Altmark, bis auf die beiden slawischen Dörfer an der Elbe, Karlbau bei Tangermünde und Schelldorf bei Buch, singular⁴⁷.

Zwei Großparochien grenzten aneinander, Arendsee und Bömenzien. In Arendsee war die Klosterkirche zugleich Mater des im Hochmittelalter kirchlosen Städtchens Arendsee, der kirch- und hufenlosen Dörfer Schrampe, Ziessau und Gestien und der hufenlosen Tochterkirche Ziemendorf, während die später nach Arendsee eingepfarrten verhuften Dörfer Genzien und Zühlen 1541 noch eine eigene Parochie bildeten⁴⁸.

Nördlich schloß sich die Großparochie Bömenzien an, der hufenlose Hauptort bzw. die benachbarte Wüstung Alt Bömenzien vielleicht identisch mit dem 1196 ersterwähnten *oppidum* (Burgstädtchen) Bambissen⁴⁹. Eine gewisse Bedeutung muß dieser Ort als Zentrum einer Kleinregion gehabt haben, Zwischenstation auf dem Weg von Arendsee und Seehausen nach den im Hochmittelalter noch unter brandenburgischen Lehns- und Hoheitsrechten stehenden, später zu Lüneburg gezogenen Städtchen Schnackenburg und Gartow. Zum Kirchspiel gehörten fünf hufenlose Dörfer, Harpe und Klein Aulosen mit Kirchen, Drösedo, Gollensdorf und Groß Aulosen kirchlos⁵⁰. Das kirch- und hufenlose Grenzdorf Stresow war in Schnackenburg eingepfarrt. Die anderen hufenlosen Dörfer bildeten zur Reformationszeit kleinere Parochien⁵¹.

Mater der dritten Großparochie in dieser nördlichsten Region, zugleich der westliche Ausläufer der Seehausener Wische, war Groß Beuster, Sitz des 1246 ersterwähnten Kol-

Wandel älterer Großparochien durch Verdichtung des Pfarrnetzes in Niedersachsen vgl. Schubert (Hg.): Geschichte Niedersachsens, Bd. II, 1, 1997, S. 337-340.

44 Vgl. Meibeyer: Maxdorf, ein altmärkischer Rundling, 2006, S. 18, Abb. 2. – Siehe auch oben Kap. B.I.2.a) Exkurs.

45 Meibeyer: Rundlinge und andere Dörfer im Wendland, 2001, S. 14.

46 Siehe oben Kap. B.I.2.a) Hufengröße.

47 Siehe oben Kap. B.I.2.a) Hufenlosigkeit.

48 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 146 ff. – Zum einstigen Pfarrstatus von Ziessau s.o. Anm. 2.

49 Vgl. Eberhagen: Ansichten, Meinungen und Belegbares zum frühen Bömenzien (= Bambissen?), 1996.

50 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/3, S. 261 f.

51 Groß Wanzer (spätgotische Backsteinkirche 14./15. Jahrhundert) mit dem kirchlosen Klein Wanzer (ebenda, II/3, S. 279 f.), Deutsch mit der Tochterkirche Pollitz (II/3, S. 287), Groß Garz mit dem kirchlosen Haverland, Lindenberg mit Kirchdorf Jeggel (II/3, S. 273) und die große Unica Wahrenberg (II/3, S. 291 f.). Nur das unverhuftete Kirchdorf Zehren gehörte zusammen mit dem Kirchdorf Leppin zur Pfarre Neulingen (II/1, S. 128 ff.).

legiatstifts St. Nikolai der Augustiner-Chorherren⁵² von zentralörtlicher Bedeutung. Sein Parochialradius erfaßte Teile der südlichen Westprignitz jenseits der Elbe⁵³. Das unmittelbar an Groß Beuster anschließende Kirchdorf Klein- oder Oberbeuster mit den eingepfarrten kirchlosen Dörfern Ostorf und Scharpenlohe galt 1600 zwar als Filial von Groß Beuster, hatte aber einen eigenen Pfarrhof und seit mindestens 16 Jahren einen eigenen Pfarrer⁵⁴. Der Status wechselte, aber Oberbeuster wurde auf die Länge der Zeit von Groß Beuster unabhängig⁵⁵.

Den Gegensatz zu diesen großen Kirchspielen im Norden stellten die mittelalterlichen Unica in der Wische dar, der rautenförmigen Region zwischen Groß Beuster, Osterburg, Altenzaun an der Elbe und Werben, einem weiteren singulären Siedlungsgebiet in der Altmark, charakterisiert durch die Reihen- oder Marschhufendörfer mit übergroßen Wischerhufen und das verästelte Entwässerungssystem. Die großen Dörfer und ihre Nachbarn östlich der Uchte, im Mittelalter ebenfalls Unica, haben stattliche Feld- und Backsteinkirchen⁵⁶. Nur einigen waren kleine kirchlose Dörfer einverleibt oder Filiae mit stattlichen Tochterkirchen, die eher auf eine ursprünglich größere Siedlung und Mater schließen lassen (z.B. Wolterslage und Ferchlipp).

Während sich in der mittleren und südöstlichen Altmark, d.h. im Bereich der Diözese Halberstadt, Kleinparochien mit ein, höchstens zwei Tochterkirchen dicht an dicht reihen und kirchlose Dörfer nur ganz vereinzelt zu finden sind⁵⁷, stellt sich der Süden wiederum anders dar. Allerdings bleibt die Rekonstruktion der mittelalterlichen Situation sehr unvollständig; denn die Ballung von Wüstungen in und am Rande der Letzlinger Heide hinterläßt auf der kirchengeschichtlichen Arbeitskarte einen großen weißen Fleck. Es fallen aber im Bereich des Klosters Neuendorf (ähnlich dem Arendsees) und um Gardelegen einige Parochien mit kirchlosen Dörfern auf⁵⁸. Die Diözesangrenze im Bereich der obe-

52 Eberhagen: Zum 750-jährigen Überlieferungsjubiläum der Kirche von Groß-Beuster, 1994; Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, I, S. 202.

53 1600 gehörten dazu die Tochterkirche Werder (administrativ zur Prignitz rechnend), die kirchlosen Dörfer Geestgottberg, Losenrade, Steinfelde und „im Busch am Aland“ auf der altmärkischen Seite sowie Zwischendeich und Schadebeuster am Nordufer der Elbe (in der Prignitz, administrativ bis 1815 zur Altmark zählend).

54 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/3, S. 270 f. Frühere Abschiede lagen nicht vor.

55 1801 Mutterkirche, Unica, mit den eingepfarrten Dörfern Ostorf und Scharpenlohe (Bratring: Beschreibung von 1801, S. 311).

56 Falkenberg mit Filia Ferchlipp, Schönberg mit den kirchlosen Herzfelde und Klein Holzhausen, Dobbrun (Müller/Parisius: Die Abschiede, II/3, S. 263 ff.), Meseberg (II/3, S. 275 ff.), Königsmark mit Filia Wolterslage; Berge, Räbel, Giesenslage, Rengerslage, Iden mit dem kirchlosen Busch; Polkritz mit der Filialkapelle Altenzaun und dem kirchlosen Schwarzholz; Wendemark, Lichterfelde und Neukirchen (II/4, S. 430 ff.), Calberwisch (I/3, S. 325 ff.), Uchtenhagen, Rohrbeck (II/4, S. 369 ff.). Einige Wischedörfer südlich von Werben, Behrendorf, Kannenberg, Germerslage, Käcklitz, Osterholz und der Rosenhof sowie Blankensee und Rethausen, alle bis auf Käcklitz kirchlos, fehlen in den Visitationsabschieden.

57 Molitz in der Parochie Plathe/Kr. Arendsee (ebenda, II/1, S. 114 f.), Möckern im Anschluß an Erleben/Kr. Stendal (II/4, S. 392 f.), Groß und Klein Ellingen in der Parochie Krusemark/Kr. Arneburg (II/4, S. 428 f.), jeweils einer der Orte in den Doppeldörfern West- und Ostinsel (I/1, S. 87 ff.) und Ost- und Westheeren, beide Kr. Tangermünde (I/1, S. 59 ff.), sowie Karlbau, eingepfarrt in Tangermünde (I/1, S. 63).

58 Die Parochien Staats mit Börgitz (ebenda, II/3, S. 302 f.), Kloster Neuendorf mit Jävenitz und Zienau (II/3, S. 225 ff.), Roxförde mit Klüden und Wannefeld (II/3, S. 297 f.), Weteritz mit Ziepel (II/3,

ren Milde und Wanne weist diese Region teils dem Bistum Halberstadt, teils Verden zu.

Die Befunde der ersten und weiteren Kirchen- und Pfarrvisitationen zeigen eine Organisationsstruktur, deren Merkmale erkennen lassen, daß sie nur noch teilweise der des hohen Mittelalters entsprach.

Diese *Inkonnstanz* blieb auch für die kommenden Jahrhunderte charakteristisch. Sie zeichnete sich bereits bei der vierten Visitation 1600 deutlich ab, und der Stand um 1800⁵⁹ markiert, daß auch die kirchlichen Strukturen nichts Statisches waren und blieben. Sie paßten sich vielmehr notgedrungen, sofern sie nicht überhaupt auf willkürlichen Eingriffen der Patrone beruhten, zunächst als Provisorien, dann in Anerkennung realer Gegebenheiten auch verfassungsmäßig an veränderte Bedingungen an. Sie betrafen nicht zuletzt die Existenzgrundlage der Geistlichen und Kirchendiener.

2. Pfarrer

a) Bestallung und Emolumente

Nach der offiziellen Einführung der Reformation gab es keine abrupten Veränderungen in der *Bestallung*. Pfarrer, die sich zur Kirchenordnung von 1540 für die Mark Brandenburg⁶⁰ bekannten, blieben im Amt. Die letzten beiden Konventualen des Dominikanerklosters in Tangermünde wurden 1540 einvernehmlich vom Rat mit dem Terminierhaus des Ordens in Stendal und mit Kleidung versorgt; wollte aber Er Andreas Moller ein Pfarramt übernehmen, versprach der Rat, sich für ihn zu verwenden⁶¹. Moller könnte mit dem gleichnamigen Geistlichen identisch sein, der 1551 Pfarrer in Wahrburg war⁶².

Der offenbar schon vor der Reformation vom kurfürstlichen Patron zum Pfarrer in Arneburg berufene Geistliche sollte es laut Festlegung 1540 bleiben. Wenn sich aber die Pfarre erledigen werde, soll sich der Rat um einen anderen frommen Pfarrer bemühen, durch den Superintendenten in Stendal examinieren lassen und, wenn für geeignet befunden, vom Kurfürsten „*instituiert*“ werden. Er sollte sich im Predigen, Sakramentreichen und Kirchenzeremonien an die kurfürstliche Kirchenordnung halten. Weiteres galt Unterkunft und Besoldung⁶³.

Ähnlich lautete in Stendal die Verpflichtung auf die Kirchenordnung. Die Situation war hier im Vergleich zu Arneburg nur insofern komplizierter, als außer dem Domstift St. Nikolaus drei Pfarrkirchen bestanden und den Pfarrern zur Seite ein oder zwei Kapläne.

S. 315 f.), Berge/Kr. Salzwedel mit Ackendorf und den Kirchdörfern Jerchel/Kr. Salzwedel und Wiepke (II/3, S. 312 f.) sowie Estedt mit Laatzke (II/3, S. 305 f.). Westlich schließen sich die schon unter den Großparochien genannten Pfarrbezirke Wegenstedt und Jeggau an (wie Anm. 39 und 40).

59 Bratring: Beschreibung von 1801, passim.

60 Zur Kirchenordnung von 1540 vgl. Gundermann: Kirchenregiment und Verkündigung, 1999, S. 166 ff. – Zur Altmark vgl. auch Schmidt, H.G.: Die evangelische Kirche der Altmark, 1908, S. 18 ff.

61 CDB A XVI S. 152 f. Nr. 187.

62 Czubatynski: Evangelisches Pfarrerbuch für die Altmark, 2000, S. 240.

63 CDB A VI S. 228 Nr. 299: Pfarrwohnung (wie bisher das Dechantenhaus), feste jährliche Besoldung (50 fl, je 2 Wsp Roggen und Gerste), das *opfer* aus dem Städtlein zu den vier Zeiten, Akzidentien von Taufen, Begräbnissen usw., freie Holzung im Arneburger Holz.

Damit verknüpft waren abgestufte Besoldungen⁶⁴. Die geistliche Hierarchie in der Stadt führte früher oder später zu handfesten Rangstreitigkeiten. Sie überdauerten selbst den Dreißigjährigen Krieg. 1652 ersuchte M. Christianus Christian, seit 1613 Pfarrer von St. Petri, den Brandenburger Schöffenstein um Rechtsbelehrung. Die gelehrten Juristen, von denen der eine verlauten ließ, *Dieß ist ein rechter Pfaffen Kriegk*, entschieden in der Präzedenzsache, daß es, wie es seit 1580 in Stendal gebräuchlich war, zu halten sei: Die alten wohlverdienten Prediger hatten, auch wenn sie im Amt niedrigeren Ranges waren, vor den jungen Predigern höheren Ranges die Oberstelle und den Vorzug; so mag auch ihm, Christian, billig der Vorzug vor allen anderen, die jünger als er seien, gelassen werden⁶⁵.

Schon anläßlich der zweiten Visitation 1551⁶⁶ wurden seitens der Kirchenoberen genauere Anforderungen an die Persönlichkeit und den Lebenswandel des Pfarrers gestellt. Im Kloster Krevese bestätigten sie zwar den Abschied der ersten Visitation, sahen sich aber zu einigen Präzisierungen veranlaßt. Im Kloster und Dorf Krevese samt dem Filial Schlieksdorf sollte von nun an, da es keine Pröpste mehr gab, ein ständiger Pfarrer mit fester Besoldung amtieren. 24 fl jährlich, 4 Wsp Roggen und 1 Wsp gelben Hafer sollte der Verweser des Klosters liefern. Hinzukam von den *Leutten* beider Dörfer der Vierzeitenpfennig und gemäß dem *gemeinen brauch dieses orts* zu Weihnachten von jedem Hüfner ein Brot und eine Wurst, vom Kossäten 2 d, zu Ostern pro Hüfner zwölf, pro Kossäte sechs Eier; von Brot, Wurst und Eiern erhielt der Küster den dritten Teil. Dem Pfarrer standen freie Wohnung im Kloster zu, Acker, Wiesen und Holzung aber nach *des uorwers gefallen*⁶⁷. Die Klostersituation war ein Specificum, die Einkünfte aber stellten eine Art Standard dar.

Im weiteren wurde der Pfarrer an seine geistlichen Pflichten gemahnt, an die Einhaltung der kurfürstlichen Kirchenordnung⁶⁸ im Predigen, Abendmahl, Kirchenzeremonien, Kirchenkleidung, Meßgewand und Chorröcken, und wenn er die Messe hielt, das *Hochwürdige Sacrament wie vor alters eleviren*. An Büchern sollte er vor allem je eine deutsche und lateinische Bibel, eine Hauspostille Dr. Martin Luthers, Luthers Großen und Kleinen Katechismus und die kurfürstlich brandenburgische Kirchenordnung, haben, fleißig daraus lesen und predigen. Klagen und Mängel, die nicht vor den Dorfherrn gehörten, sollte der Pfarrer dem geistlichen Gericht in Stendal berichten.

Die Ordnung galt aber auch dem persönlichen Verhalten und Auftreten des Geistlichen in der Öffentlichkeit. Er sollte selbst *keine Leichtfertigkeit treiben, noch zum krüge zu Biere gehen*. Denn geschähe es und würde er von Bauern geschlagen, sollte er nicht klagen, sondern *daheime bleiben vndt Studiren*. Er sollte auch keinen Bart noch kurze Kleider tragen, sondern *lange redliche kleider, wie Ihr Standt fordert*. Dagegen genoß er den Schutz des Konsistoriums gegen unberechtigten Eingriff des Patrons. Dem stand eigen-

64 Als feste Jahreseinkünfte erhielten die Pfarrherren von St. Marien und Jacobi jeder 100 fl, der von St. Petri 80 fl, die Kapläne je 50 fl (CDB A XVI S. 196 ff. Nr. 645).

65 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 78, fol 299 ff.

66 Zu den ersten Visitationen vgl. Gundermann: Kirchenregiment und Verkündigung, 1999, S. 181 ff.

67 CDB A XVI S. 386 Nr. 104.

68 In der Altmark hatten nicht wenige Pfarrer die Kirchenordnung wegen der alten Riten abgelehnt und Kritik daran geübt (Schneider, S.: Die Reformation in der Altmark, 1988, S. 92).

mächtige *entvhrlaubung* des Pastors nicht zu; vielmehr hatte das geistliche Gericht die Gründe zu prüfen und demgemäß zu entscheiden⁶⁹.

Die dritte Kirchenvisitation, die auf der Grundlage der neuen Kirchenordnung Kurfürst Johann Georgs von 1572 und der Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 erfolgte⁷⁰, fand in der Altmark 1578 und 1579 statt. Jetzt prüften die Visitatoren auch, ob die Pfarrer die Konkordienformel von 1577 anerkannt und unterschrieben hatten. Sie sollte die Sicherung der reinen Lehre und der dogmatischen Einheit der Lutheraner gewährleisten, nachdem es in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu zahlreichen Lehrstreitigkeiten gekommen war. Ihre Notwendigkeit ergab sich aber auch aus der Augsburger Konfession, die die Grundlage für die reichsrechtliche Anerkennung des Protestantismus auf deutschem Boden bildete und nicht durch Lehrabweichungen gestört werden durfte⁷¹. Doch den Abschieden von 1600 zufolge war sie in der Altmark nur z.T. angenommen worden, vor allem weil der Stendaler Superintendent deren Annahme und Unterschrift bei der Berufung nicht gefordert hatte⁷².

Es ging Kurfürst und Konsistorium um die eindeutige Distanzierung der lutherischen Geistlichen vor allem von Calvinisten. Das wurde prekär, als der Landesherr 1613 zum reformierten Bekenntnis übertrat⁷³. Die Gräben vertieften sich, und in der streng lutherischen Altmark kam es zu heftigen und unversöhnlichen Kontroversen, für die vor allem die einiger Geistlicher in Stendal steht⁷⁴. Der Kurfürst lud Gelehrte und geistliche Würdenträger beider Konfessionen zum Diskurs, an dem unter anderem auch der Landeshauptmann der Altmark, Thomas v. d. Knesebeck, teilnahm, rief immer erneut zu Toleranz und Versöhnung auf, aber vergebens, und der Rat zu Stendal deckte eher noch die Ausschreitungen der Orthodoxen, als daß er sie weisungsgemäß unterband und gerichtlich verfolgte.

Wie aber der religiöse Konflikt zwischen Amtsbrüdern, noch dazu in der Öffentlichkeit, tobte und wirkte, legt ein Brief des der kalvinistischen „Ketzeri“ verdächtigten Diakons Peter Giese zu St. Jacobi in Stendal vom September 1614 an den Superintendenten der Altmark, Daniel Schaller⁷⁵, bloß. Als er am letzten Sonntag nach verrichtetem Kirchenamt aus der Kirche heimging, gipfelte die Kritik seines Kollegen M. Christian Christiani, Pfarrers zu St. Petri, an Gieses Auffassung vom Abendmahl in dem Ausruf, es möchte so der Teufel in seine Predigten gehen, denn das wäre *Calvinisch* und ketzerisch.

69 CDB A XVI S. 386 Nr. 104.

70 Vgl. Gundermann: Kirchenregiment und Verkündigung, 1999, S. 208 ff.

71 Gunkel/Zscharnack (Hgg.): Die Religion in Geschichte und Gegenwart (RGG), Bd. 3, 1929, Sp. 1214 f.

72 Belegt z.B. in Pfarrdörfern der Inspektion Stendal: Uenglingen, Groß Möringen, Schernikau, Neuendorf am Speck, Borstel, Könnigde, Poritz (Müller/Parisius: Die Abschiede, I/3, S. 163 ff. und passim).

73 Vgl. Thadden, von: Die Hinwendung des Kurhauses zum reformierten Bekenntnis (1598 bis 1620), 1999.

74 Vgl. Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 370 ff.; Schultze, J.: Die Mark Brandenburg, Bd. IV, 1964, S. 190 ff.

75 Zur Bedeutung des Theologen Daniel Schaller (d.Ä.) und seiner Schriften, darunter „Theologischer Herold“, 1604 in Magdeburg erschienen, vgl. Lehmann, H.: Frömmigkeitsgeschichtliche Auswirkungen der ‘Kleinen Eiszeit’, 1986/1996.

Als Giese die Kritik zurückgab, habe Christiani so viel *gebleires* [Geplärr, Lärm] gemacht, daß er nicht wieder zu Worte kam. Er habe mit ehrenrührigen Scheltworten um sich geworfen, ihn, Giese, einen *groben Bachanten* geheißt und gedroht, ihn ins Gesicht zu schlagen. Wenig später lief er vor Gieses Haus, hieß ihn einen *Stendelschen Schelmen, einen elenden Betler vnd Hudler*, der nicht viel beizusetzen habe, injurierte Giese und Frau, noch dazu auf freier Gasse. Darauf kamen am Donnerstag abends 8 Uhr zwei Männer vor Gieses Haus und drohten, wenn der calvinische Schelm den Kopf zur Tür herauszöge, sollte er ihn nicht wieder hineinziehen, ja es sollten noch allen Calvinischen hundert Tausend Teufel in den Leib fahren. Giese wurde von diesen sowie seinen eigenen Kollegen so *anrüchtig* gemacht, daß er sich scheute und schämte, einen Fuß auf die Kanzel zu setzen. Er hatte Angst und bat um Beistand⁷⁶.

Doch im Prinzip änderte sich nichts, der konfessionelle Konflikt spaltete die Geistlichkeit weiter und stiftete Unruhe in der Bevölkerung⁷⁷. Das war auch den Zeitgenossen bekannt. Als sich Jacob v. Saldern zu Wilsnack 1655 nach geeigneten Kandidaten für eine Pfarrstelle umsah, wurde er mit den Worten gewarnt, in der Altmark seien alles heimliche Calvinisten⁷⁸. Das mochte aus Taktik übertrieben sein, war aber wohl nicht völlig aus der Luft gegriffen.

Im übrigen waren die Obrigkeiten eher besorgt, wenn Eignung und Lebenswandel des Geistlichen nicht den Erfordernissen entsprachen, um der Gemeinde Lehrer und Vorbild sein zu können. Allerdings gingen die Meinungen auch darüber auseinander. Kurfürst Joachim II. entgegnete 1552 auf die Beschwerde des Rats zu Salzwedel über ihren Pfarrer wegen seines Wandels und begangener Untaten: Falls es tatsächlich an dem sei, so wäre es doch viel besser, *daß er ein Kind gemacht, denn daß durch ihn Aufrur erwecket würde*; besser er machte zehn Kinder als *aufwieglung vnd aufrur*, wenn er nur in seiner Lehre rechtschaffen sei und sich der kurfürstlichen Ordnung gemäß verhalten werde⁷⁹. Widerstand gegen die neue Lehre auf Grund abweichender Positionen oder Konfession war jetzt verpönt.

Voraussetzung für Vokation, Ordination und Konfirmation war eine theologische Ausbildung; die Visitatoren von 1600 fanden aber noch viel Mangelhaftes. Pfarrer Joachim Hillebrandt in Neuendorf am Speck wußte keine dementsprechenden Zeugnisse vorzulegen, wußte auch nicht, seit wann er im Amt war (auch der Superintendent wußte es nicht); er kam nicht zu den Jahressynoden, war „nur ein Ackermann“, ging „hinter dem Pfluge her“ und konnte vor den Visitatoren nicht bestehen⁸⁰. Sein Kollege in Staffelde, ein Stendaler Domstifts-, nun Universitätsdorf wie Neuendorf am Speck, fiel ebenfalls ungut auf, „ist gar sehr übel bestanden, hat kein Wort latine reden können“⁸¹. Ebenso erregte der

76 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 155g Stendal, Fiscalia, Schreiben vom 24. Sept. 1614.

77 Vgl. Ribbe: Brandenburg auf dem Weg zum polykonfessionellen Staatswesen (1620 bis 1688), 1999.

78 BLHA, Rep. 37 Plattenburg-Wilsnack Nr. 3667. Den Quellenhinweis verdanke ich Jan Peters, Potsdam.

79 CDB A XVI S. 303 f. Nr. 683.

80 Müller/Parisius: Die Abschiede, I/3, S. 175.

81 Ebenda, I/3, S. 178.

1564 ordinierte Pfarrer Balthasar Sinapius in Klinke Unmut, weil er „in examine jetzt gar sehr übel bestanden und ex puris negativis gewesen“⁸². Und in Bertkow beanstandeten die Visitatoren, daß der Pfarrer Paul Kupitz aus Brandenburg die Predigten *ex charta*, also aus einem Buch, vorlas⁸³.

Doch dem 1591 ordinierten Pfarrer Jacob Rathmann in Grassau wurde bescheinigt, daß er „ziemlich respondiret“, obwohl er sein Lebtage „keine theologische Lection“ gehört habe⁸⁴, offenbar ein wortgewandter Autodidakt. Auch der aus Thüringen gebürtige, 1583 in Stendal ordinierte Pfarrer Leonhard Todt in Jarchau hatte, obwohl auf keiner Universität gewesen, „gleichwohl ziemlich respondiret“⁸⁵. Der 1596 in Stendal bestellte Pfarrer Magnus Christian in Kremkau hatte zwar ein halbes Jahr in Frankfurt/O. studiert, trotzdem „nicht sonderlich bestanden“⁸⁶. Dagegen galt Heinrich Fischer, der im lüneburgischen Celle 1586 ordinierte Pfarrer in Berkau, der zwei Jahre in Helmstedt studiert hatte, den Visitatoren als „ziemlich gelehrt“⁸⁷.

Das war hundert Jahre später anders. Da stand kaum noch die Qualifikation in Frage, sondern die Eignung zu Predigt, Unterricht der Jugend sowie moralischer Erziehung und Kontrolle der Erwachsenen, besonders seit Friedrich Wilhelm I. unter dem Einfluß der Pietisten, aber auch der Aufklärer. Dem dienten die seit dem 18. Jahrhundert alle paar Jahre von den Inspektoren durchzuführenden Lokalvisitationen in jedem Pfarrort. Sie galten nicht nur dem Katechismusexamen der Jugend, der materiellen Beschaffenheit der Pfarre und dem Verhältnis zwischen Seelsorger und Gemeinde, sondern auch der Qualität der Predigt und ihrer Wirkung auf die Gemeinde⁸⁸.

Im Abschnitt über die Kirchen- und Pfarrorganisation der Reformationszeit wurde schon bei einigen Orten deutlich, welchen Einfluß der Zustand der P f a r r h ä u s e r oder -höfe auf Sitz und Zusammensetzung von Parochien haben konnte. Die Visitationsabschiede vermitteln in den einzelnen Kreisen bzw. Inspektionen ein unterschiedliches Bild. Ziemlich solide erscheint es in der Stendaler Inspektion. Ausnahmen bildeten Calberwisch, weil der Pfarrer für gewöhnlich im nahen Osterburg gewohnt hatte⁸⁹, und Lindtorf, weil der Pastor mangels Pfarrhofs das Pfarrhaus des Filialdorfs Baben nutzte⁹⁰. Ebenso waren fast alle Pfarrhäuser im Distrikt Tangermünde intakt bzw. bewohnbar; sie fehlten nur in Schelldorf und Bittkau, die beide aus Grieben kuriert wurden⁹¹. Im Distrikt Seehausen gab es nur in Vielbaum eine wüste Pfarrstätte⁹², im Distrikt Osterburg in

82 Ebenda, I/3, S. 206.

83 Ebenda, I/3, S. 228 f.

84 Ebenda, I/3, S. 183.

85 Ebenda, I/3, S. 243.

86 Ebenda, I/3, S. 217.

87 Ebenda, I/3, S. 214. – Vgl. zu Bildungsstand und Verhalten Geistlicher in Mecklenburg Rudert: Die mecklenburgischen Kirchenvisitationen des 16. und 17. Jahrhunderts 1997, S. 316 f.

88 Gleixner: Die „Ordnung des Saufens“ und „das Sündliche erkennen“, 1995, S. 34 ff.

89 Müller/Parisius: Die Abschiede, I/3, S. 227 zu 1540 und 1551. Vor 1578 wurde Calberwisch Filial von Walsleben.

90 Ebenda, I/3, S. 240 f. zu 1551.

91 Ebenda, I/1, S. 49 f.

92 Ebenda, II/3, S. 282.

Stapel und Dequede⁹³, im Distrikt Werben/Arneburg eine in Lichterfelde; in Königsmark und Berge fehlten sie ganz⁹⁴.

Dagegen fanden die Visitatoren 1541 im weiteren Umkreis von Salzwedel in der nordwestlichen Altmark mehr wüste Pfarrstätten bzw. fehlende Pfarrhäuser in den Pfarrdörfern vor⁹⁵ und etliche im Distrikt Gardelegen in der südwestlichen Altmark⁹⁶. Das bedeutet ein Zustandsgefälle zwischen den Pfarrdörfern in der Diözese Verden und denen des Bistums Halberstadt, die sich auch hinsichtlich der Kirchenbauten vom Verdener Gebiet abhoben und letztlich auch das bonitätsbedingte Wohlstandsgefälle von der östlichen und mittleren besonders zur nordwestlichen Altmark markierten.

Die späteren Visitationen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts notierten teilweise bauliche Verbesserungen bzw. Wiederaufbau der wüsten Pfarrstätten; aber in nicht wenigen Fällen wurde mangels Mitteln und bei karger Einkommenssituation das betreffende Pfarrdorf, wie schon erörtert, als Filial einer anderen Parochie zugelegt. Die katastrophalen Zerstörungen im Dreißigjährigen Krieg verschonten auch geistliche Bauten nicht⁹⁷, und die danach oft noch jahrzehntelang dauernde Wiederbesetzung der verödeten Dörfer konnte an die Pfarrbaupflicht der Gemeinden auch nur bedingt appellieren, zumal diese auch für die Instandhaltung der Kirchen mitsorgen mußten.

Selbst im Jahre 1698 war der Zustand vieler Pfarrhäuser noch oder wieder beklagenswert. Das ergab z.B. die Bereisung der Frankfurter Universitätsdörfer. Im großen, fast vollbesetzten Dorf Buchholz war das Pfarrhaus baufällig; die Bauern versprachen, es gemäß den Vorschlägen des Pfarrers auszubessern⁹⁸. Im bonitätsmäßig noch besser gestellten Düsedau waren Pfarrhaus, Scheune und Ställe so baufällig, daß sie dringend erneuert werden mußten. Es war hier zwar altes Herkommen, die Pfarrbaukosten aus den Kirchenmitteln zu bestreiten; die Gemeinde sollte aber für diesmal beitragen, bei künftigen Reparaturen könnte es dann bei der alten Gewohnheit bleiben. Die Ackerleute sagten zu, wenn die Kossäten das Ihre dabei tun⁹⁹.

Dagegen war das Pfarrhaus in Garlipp, einem weniger gut gestellten Dorf, neu und wohlgebaut und das beste von allen acht Dörfern der Universität; und auch der Pfarrer hielt es seinerseits gut¹⁰⁰. In Staffelde hatte sich der Pfarrer Christoph Sydow um die Instandhaltung innen gekümmert, aber Schornstein und Äußeres waren schadhafte. Die dementsprechend ermahnten Untertanen versprachen, die nötigen Baumaßnahmen fortzusetzen, wobei das Filial Bindfelde unter den v. Bismarck mit einem Drittel dazu beitragen wollte und sollte¹⁰¹.

93 Ebenda, II/4, S. 374, 396.

94 Ebenda, II/4, S. 446, 430, 432.

95 Osterwohle, Mahlsdorf, Groß Chüden, Audorf, Benkendorf, Klein Gartz, Hohenlangenbeck, Stapen, Kaulitz und Thielbeer; das 1541 vorhandene Pfarrhaus in Vienau war 1579 eingefallen (ebenda, II/1, S. 18 und passim).

96 Algenstedt, Hemstedt, Schwiesau, Solpke; in Flechtingen war der Pfarrhof 1541 baufällig (ebenda, II/3, S. 296 ff., passim).

97 Vgl. Schmidt, H.G.: Die evangelische Kirche der Altmark, 1908, S. 56 ff.

98 BLHA, Rep. 86, Nr. 1542, fol 25 ff.

99 Ebenda, fol 46 ff.

100 Ebenda, fol 59 ff.

101 Ebenda, fol 65 ff.

Die Universität war auch in Dörfern anderer Grundherren Patron, so in Schinne, das vor allem den v. Borstel und mit 61 ½ Hufen zu den größten Dörfern der Altmark gehörte. Doch 1724 war der Zustand des Pfarrhauses niederschmetternd. Die Wohnstube, in der sich der Pfarrer mit Frau und fünf Kindern aufhielt, war 4 Berliner Ellen hoch, je 6 Ellen lang und breit, Kachelofen und Seitenwände sehr löchrig, das Holz von Würmern zerfressen, Stubendecke und Fußboden lädiert. Ebenso löchrig waren die Wände des Alkovens, in dem nur das Bett stehen konnte, und der zwei kleinen Schlafkammern, in denen je ein Kinderbett stand, das Bauholz verfault. Die Küche war nur 2 ½ Ellen hoch und ohne Licht, die Feuermauer sehr gefährdet, weil das Holz nicht mit Lehm verwahrt war, das Holz sehr *wurmfressig*, und außen überm Strohdach die Feuermauer nur mit Brettern zusammengenagelt. Im maroden Obergeschoß war die winzige, 1634 angebaute Studierstube ohne Kachelofen, die Fenster zerbrochen, die Fensterrahmen verfault, dgl. das Holz im Oberboden. Der dringend nötige Neubau war auf gut 401 rt veranschlagt¹⁰².

Im Amt Neuendorf fanden sich 1733 bei der Bereisung der Dörfer die Pfarrgebäude in gutem Zustand. In Kassiack hielt die Gemeinde sie *in baulichen Würden*, in Lüffingen waren sie noch ziemlich instand; nur in Roxförde gab es jetzt Probleme, weil die adligen Untertanen im Filialdorf Klüden ihre Mitbeteiligung verweigerten¹⁰³.

Die Beschaffenheit der Pfarrhäuser in den Universitätsdörfern war 1751 wieder ganz unterschiedlich. Das Predigerhaus in Staffelde wurde besser befunden, als angegeben, zumal die Wohnstube weit besser als im neuen Gebäude in Düsedau und nur an der einen Seite etwas gesunken, wodurch aber kein Schaden zu befürchten sei. Die Decke über dem Keller aber war gänzlich eingefallen und unbedingt zu reparieren, damit es eines Neubaus, der dem Magister [Georg Wilhelm] Zepernick in den Kopf gesetzt worden sei, nicht bedurfte. Reparaturen waren auch am Pfarrhaus in Neuendorf am Speck nötig, da die Wand nach dem Garten zu wüst und durchlöchert und der Giebel an der Wetterseite sehr schadhafte war. Allerdings machte das Superintendenturgebäude in Stendal auch keinen besseren Eindruck¹⁰⁴.

Das Predigerhaus in Buchholz war noch schlechter als die bisher besichtigten, fast nur eine Stube brauchbar, die zweite über dem Keller nur durch die Fußbodenbretter von diesem getrennt, die Öfen ganz verfallen. Die dritte Stube oben unter dem Kornboden, auch nur mit einfachen Fußbodenbrettern ausgelegt, war deshalb nicht heizbar und so voller Staub und Strauchwerk, daß Betten, Bücher u.a. verderben. Auch die vierte Stube war unbenutzbar, weil der große Ofen nicht mehr reparabel war und es infolge Dachschaadens in die Stube regnete. Der Pfarrer beschwerte sich auch über seine schlecht bestellte Scheune. Schulze und Gemeinde sollten sich um beschleunigten Neubau bemühen. Die Gemeinde hatte aber Bedenken wegen hoher Kosten, so daß die Universität einen Zuschuß versprach.

In Garlipp notierten die Universitätsbeamten, man sehe den Untertanen den Hunger am Gesichte an; aus ihnen würde nur die alte Leier der Unmöglichkeit herausgebracht. Ihre Verarmung zeigte sich an großen Rückständen, läge aber wohl an schlechter Wirt-

102 BLHA, Rep. 86, Nr. 1543, Bericht vom 10. März 1724. – 1 Elle = 66,7 cm.

103 BLHA, Rep. 2, D.30, Dez. 1733.

104 Siehe oben Kap. C.V.2. S. 1151 nach Anm. 508.

schaft und ständiger Berufung auf das alte Herkommen. Das Pfarrhaus ähnele eher einem Hirtenhaus; darin befände sich zwar eine geräumige Stube, die Studierstube aber in sehr *delabirtem* Zustand. Zwei weitere Stuben seien eher wie Kuhställe anzusehen, wogegen Zepernicks Wohnung [in Staffelde] ein großes Palais sei. Nur Scheune und Ställe waren gut¹⁰⁵.

Angesichts der vielen Unbilden, denen auch Pfarrhäuser ausgesetzt waren, wundert es nicht, daß sich kaum mittelalterliche und nur wenig frühneuzeitliche Bausubstanz erhalten hat. Der zweigeschossige, unterkellerte Massivbau der Propstei in Dähre reicht im Kern wohl noch in das Spätmittelalter zurück¹⁰⁶. Zu den ältesten Pfarrhäusern zählt das in Bregenstedt, ein „zweigeschossiger, mit Behang verkleideter Fachwerkbau mit Walmdach“, der die Inschrift 1617 trägt, 1858 aber überformt und umgebaut wurde¹⁰⁷. Das Pfarramt St. Marien I in Salzwedel befindet sich in einem langgestreckten, traufständigen Fachwerkhaus aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts; der Fachwerkbau der ehemaligen Propstei in Seehausen datiert von 1677¹⁰⁸.

Aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammt das Pfarrhaus im bördenahen Erxleben/Kr. Salzwedel, ein Bruchstein- und Fachwerkbau mit reichem Fachwerkgiebel, der aber im 19. Jahrhundert verändert wurde¹⁰⁹. Das Pfarrhaus in Groß Beuster, ein barocker Fachwerkbau, trägt eine Inschrift von 1721¹¹⁰. Der zweistöckige barocke Putzbau der ehemaligen Superintendentur in Tangermünde entstand 1750, das stattliche zweistöckige Fachwerktraufenhaus des Pfarrhofs der Katharinenkirche in Salzwedel mit Krüppelwalmdach um 1800¹¹¹.

Die *P f a r r a u s s t a t t u n g* war uneinheitlich. Ganz singulär war in der Altmark die *Pfarr-dos* eines ganzen Dorfes: die der Pfarre bzw. des Inspektorats zu Osterburg mit dem 14 Hufen großen Dorf Zedau¹¹². Dem entsprach in der Prignitz die ursprüngliche Dotation der Pfarre der Großparochie Lenzen mit dem kirch- und hufenlosen Dorf Breetz, einmalig auch in dieser Region¹¹³.

Was das nutzbare Pfarrland betraf, waren dem Landbuch von 1375 sowie den reformationszeitlichen Visitationsprotokollen zufolge eine und zwei Hufen häufig, aber auch $\frac{1}{2}$ und $1 \frac{1}{2}$ Hufen kamen vor, in Ausnahmefällen auch mehr¹¹⁴, sicher in Abhängigkeit von der Gesamthufenzahl einer Feldmark und auch von der Bonität. Denn im Prinzip war der

105 BLHA, Rep. 86, Nr. 1547, fol 19 ff. (Staffelde), fol 23 ff. (Neuendorf am Speck), fol 35 f. (Buchholz), fol 61 f. (Garlipp).

106 Dehio: Handbuch, 2002, S. 154.

107 Ebenda, S. 122.

108 Ebenda, S. 810 (Salzwedel), S. 856 f. (Seehausen).

109 Ebenda, S. 207.

110 Ebenda, S. 101.

111 Ebenda, S. 929 (Tangermünde), S. 810 (Salzwedel).

112 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/3, S. 337 zu 1541: Die Pfarre zu Osterburg hat das ganze Dorf Zedau mit aller Hoheit und Gerechtigkeit, Pächten, Zinsen, Gerichten; ist Filial der Pfarre zu Osterburg und wird von einem Kaplan bestellt.

113 Enders: Die Prignitz, 2000, S. 60. – Vgl. auch Schmid, H.F.: Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen, 1924, S. 28 ff., zur Pfarrausstattung mit ganzen Dörfern im Sorbenland.

114 Schmid, H.F.: Das Recht der Gründung, 1924, S. 52. – Engel, E.: Lehnbürger, Bauern, 1967, S. 141 f., macht genaue Angaben für 71 Dörfer [vornehmlich in den Kr. Stendal und Tangermünde] und kommt auf einen Durchschnitt von 1,58 Hufen pro Pfarrhof.

Pfarrhof ein normaler Bauernhof, nur prästations- und steuerfrei; nicht selten hieß es vom Anteil an Gemeindeland, Wiesen und Wald, er habe so viel wie ein Bauer. Ähnlich sah es in der Diözese Halberstadt überhaupt aus, wo zwei, auch drei, öfter aber nur eine Hufe, ggf. nur einige Morgen zum Pfarrhof gehörten¹¹⁵. Die Niederländer brachten ihrerseits in das Siedlungsgebiet an der Mittelbe die Zehntpflicht, die im 14. Jahrhundert in Schiefeln fixiert wurde, und die Ein-Hufen-*dos*¹¹⁶.

Das indiziert unterschiedliche Siedlungs- und Kirchgründungszeiten. Die Wische verweist auf die Planmäßigkeit seit der Mitte des 12. Jahrhunderts. Der wohl vor allem in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts erfolgende Landesausbau in der mittleren und östlichen Altmark mit im Gegensatz zur westlichen Altmark größeren Dörfern und einem viel dichteren Kirchen- und Pfarrnetz diesseits und jenseits der Bistumsgrenze hebt sich auch hinsichtlich der Ausstattung mit zahlreichen Pfarrhöfen und dazugehörigen Hufen deutlich vom Landesausbaubereich in der westlichen, besonders der nordwestlichen und z.T. auch der nördlichen Altmark ab. Diese war, wie dargelegt, durch Großparochien mit vielen kirchlosen Dörfern charakterisiert. Pfarrhöfe mit Pfarrhufen bestanden hier nur im Hauptort; der Pfarrer erhielt aus den eingepfarrten Filialdörfern nur die Natural- und Geldgebühren der Einwohner für die geistlichen Verrichtungen. Ob das auch ethnisch bedingt war, läßt sich nur schwer entscheiden, zumal es Parallelen zum westlichen Altsiedelland mit seinen Großparochien gab, das nicht von Slawen bewohnt war.

Es bleiben auch andere Unsicherheiten, weil die Quellen des 16. Jahrhunderts auch hinsichtlich der Pfarrausstattung nur bedingt die mittelalterliche Verfassung spiegeln. Der Vergleich der Pfarrhufenangaben im Landbuch von 1375 zeigt z.B. für den Bereich des alten Kreises Stendal Übereinstimmungen wie Abweichungen¹¹⁷.

In der Wische und den anrainenden Dörfern östlich der Uchte hatte sich, wenn hier das Einhufenprinzip ursprünglich ebenfalls gegolten haben sollte, bis zur Reformationszeit einiges verändert. Die Pfarren in Krusemark, Hindenburg und Iden besaßen je zwei Hufen. Die Pfarrhufen in den Wischedörfern blieben numerisch darunter, in Königsmark und dessen Filial Wolterslage, in Wendemark und Lichterfelde mit je einer halben Hufe, was der realen Größe nach aber mindestens den zwei Hufen in Krusemark entsprach, die in Berge/Kr. Arneburg, Räbel und Giesenslage mit je einer Hufe, in Rengerslage mit 3/4 Landes, in Neukirchen mit einer Hufe und 1/4 Landes¹¹⁸.

In diesen Größenordnungen bewegte sich 1541 auch die Pfarrhufenzahl in anderen Dörfern der Seehausenschen Wische. Die „niederländische“ Einhufendos fand sich in Falkenberg und Krüden; im Filial Ferchlipp sowie in den Pfarrdörfern Schönberg und Dobbrun gab es je 1 ½, in Vielbaum zwei Hufen (1581 in 1 ½ Hufen korrigiert), in Groß Beuster 3/4 Landes, in Oberbeuster ½ Hufe¹¹⁹.

115 Schmidt, H.F.: Das Recht der Gründung, 1924, S. 29 ff.

116 Ebenda, S. 99 ff.

117 Das Landbuch von 1375, S. 297 ff.

118 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/4, S. 428 ff. – Die Wischerhufe war um ein Mehrfaches größer als gewöhnlich. Der Pfarrhof in Krüden mit 1 Hufe, die der Pfarrer „zu halben“ besäte, trug dem einen Teil jährlich 4 Wsp ein (ebenda, II/3, S. 280).

119 Ebenda, S. 263 ff, 280 ff.

In den westlich anschließenden Parochien der hufenlosen Dörfer¹²⁰ entfiel die Pfarrhufe naturgemäß, aber es gab nach der Aussaat bemessenen Acker wie z.B. in Bömenzien zu ½ Wsp Saat, dazu Wiesen zu 5 Fuder Heu und Kavelholz gemäß dem der anderen Einwohner. Dagegen wurde 1581 im hufenlosen Filial Groß Aulosen eine Hufe (nebst Wiesen zu 16 Fuder Heu) notiert¹²¹. Möglich ist eine besondere Zuwendung seitens der Patrone, die bei ihrem Schloß eine Kapelle errichtet und abgeteiltes Land zum Unterhalt des 1600 erwähnten Schloßpredigers beige-steuert hatten. 1686 war die Feldmark von Groß Aulosen durchweg nicht in Hufen eingeteilt. Das meiste Land gehörte zu den drei Rittersitzen und einem Vorwerk der Jagows; die Einwohner galten angesichts nur weniger Scheffel Land als Kossäten und Kätner, und auch die Pfarrhufe oder sonstiges Pfarrland war gänzlich verschwunden und mit Sicherheit im Ritteracker aufgegangen¹²². In den anderen hufenlosen Dörfern war Pfarrland verschieden bemessen¹²³.

Das Institut des Pfarrbauern, der, wie seine Nachbarn ihr Gehöft, den Pfarrhof erbzinsweise innehatte, dem Pfarrer als seinem Grundherrn Dienste und Abgaben leistete und seiner Jurisdiktion unterlag, war in der Altmark relativ selten; eher wurden die Liegenschaften meierweise und damit widerrufbar ausgetan. Für die erste Variante hatte sich der Pfarrer in Osterwohle entschieden. Mit Genehmigung des bischöflichen Generalvikars vereignete er 1399 seine kriegszerstörten Pertinenzien, je einen Hof in Wistedt, der jährlich 3 Viert Roggen prästierte, mit Dienst und Ober- und Untergericht, und in Andorf, der 6 ½ Viert Roggen und 3 ß gab, mit allem Recht an Bauern zu erblichem Eigentum (*in proprietatem hereditarium*); die Einkünfte verblieben dem Pfarrer¹²⁴.

Der Pfarrbauer in Peulingen war in die Mühlen des Herrschaftsstreits geraten, der das 16. Jahrhundert erfüllte, wo es vornehmlich um begehrte grundherrliche Rechte ging. Dorfherr von Peulingen war die Ratsfamilie Möring in Stendal; der auf dem Pfarrhof sitzende Bauer Steffen Schulteß aber war dem in Neuendorf am Speck amtierenden Pfarrer verpflichtet, das der Universität Frankfurt/Oder gehörte. Diese verklagte 1581 Claus, Hans und Benedikt *die Moringen*, weil sie Schulteß zum Dienst zwingen wollten und ihn deshalb ins Gefängnis geworfen hätten; der Hof aber wäre ein Pfarrhof, von dem man nicht dienen *dorffie* [mußte]. Die Möring wandten dagegen ein, daß ihnen die Dienste vermöge ihrer Lehnbriefe gehörten; sie hätten den Mann aber nicht der Dienste wegen eingezogen, sondern weil er 20 Weiden abgehauen hätte. Das bestritten wiederum die Abgesandten der Universität. Schließlich entschieden die Räte nach dem Verhör, daß die Möring dem Steffen Schulteß die halbe Hufe, die sie ihm weggenommen hatten, wieder erstatten, Schulteß ihnen dagegen Pächte geben, dienen und anderes tun solle, was er vor alters getan und gegeben habe, vorbehaltlich der Rechte der Universität¹²⁵.

120 Siehe oben S. 1172 nach Anm. 46.

121 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/3, S. 261 f.

122 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck, L 2 Nr. 2, Kataster des Kr. Seehausen von 1686, fol 147 ff.

123 Z.B. in Lindenberg Land zu ½ Wsp Saat (und 6 Fuder Heu), in Groß Garz drei Wörden, zwei Stück Land und etwa 30 Fuder Heu, in Groß Wanzer 5 ½ Stück Acker, 4 Stück jenseits des Alands und 30 Fuder Heu, in Deutsch Acker zu etwa ½ Wsp Saat und 4 Fuder Heu; dagegen in der Unica Wahrenberg nur Leistungen der Einwohner (Müller/Parisius: Die Abschiede, II/3, S. 273 ff., 279, 286, 291).

124 CDB A XIV S. 200 f. Nr. 265.

125 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 27, S. 519 f.

Die Kirchenvisitatoren suchten Verlusten vorzubeugen. In ihrer Ordnung von 1551 für die Pfarre Krevese bestimmten sie, daß der Pfarrer seine Pfarrhufen weder den *Junckherrn* noch Bauern anders *uormietten* solle, als daß er sich jährliche Kündigung vorbehielt, um sie an sich zu nehmen oder einem anderen auszutun; die Vermietung hatte vor dem Konsistorium zu erfolgen und war zu registrieren¹²⁶.

Das wurde aber auf Dauer so nicht durchgehalten, jedenfalls nicht überall. Drei Ackerleute in Kassieck hatten schon längere Zeit die drei Pfarrhufen pachtweise inne. Der neue Pfarrer Michael Hemperling kündigte die Pacht auf, um die Hufen selbst zu bebauen. Als er aber merkte, daß sich das mit seinen Amtsgeschäften nicht vertrug, schloß er mit den drei Bauern 1622 aufs neue einen Vertrag und verpachtete, vorbehalten einiger Stücke, jedem eine Hufe gegen jährlich 14 Schf Roggen und 4 Schf Gerste, zusammen also 2 Wsp 6 Schf Korn¹²⁷.

Daneben gab es spezifische Einkünfte. In der Regel stand dem Pfarrer (und anteilig dem Küster) neben dem Grundbesitz eine bestimmte Menge Kornabgaben zu, z.B. von jeder Hufe 1 Schf¹²⁸, in der Regel Roggen, sofern sie nicht in Geld geleistet wurden. Oft nicht näher bezeichnet, ist nicht zu klären, ob es der dem Geistlichen zukommende, im Spätmittelalter oft fixierte Pfarrzehnt (bzw. Dreißigste) war. Ein Pfarrzehnt wird in den Matrikeln der Altmark, anders als z.B. in der Prignitz und im erzstift-magdeburgischen Land Jerichow¹²⁹ kaum artikuliert. Dagegen erweisen sich zwei Termini, die für die Scheffelkornabgabe zur Reformationszeit noch bekannt waren, als Indikatoren eigener Art: Sangkorn und Meßkorn.

In der Altmark als früh- und hochmittelalterlichem ostsächsischen Siedlungs- und Missionsgebiet waren die beiden (ost)sächsischen Bistümer Verden und Halberstadt Träger der Mission, Kirchen- und Pfarrorganisation. Sie bzw. die Geistlichen, Siedler und Grundherren vermittelten jeweils die in ihren Herkunftsgebieten entwickelten Eigenheiten, und wenn rein sprachlicher Art.

Die enge historische Verzahnung der nordwestlichen Altmark mit niedersächsischen Nachbarräumen indiziert der Terminus Sangkorn bzw. Sanggeld bei monetärer Leistung. Es war die Kornsteuer zur Haltung von Messen, also gleichbedeutend mit dem in der Mark Brandenburg verbreiteten Meß- oder Scheffelkorn, eine fixierte Abgabe, die auf der Hufe basierte¹³⁰. In der nordwestlichen Altmark, also ausschließlich im Bereich der Diözese Verden, vermerkten die Visitationsabschiede von 1541/1600 Sangkorn dort, wo der

126 CDB A XVI S. 386 f. Nr. 104.

127 LHASA/StOW, Rep. Da Neuendorf Nr. 501, S. 18 ff.

128 1540 hieß es z.B. in Bellingen/Kr. Tangermünde: bisher 12 Schf Meßkorn, sollen hinfort, so viel Hufen sind, auch so viel Schf geben, macht 43 Schf (Müller/Parisius: Die Abschiede, I/1, S. 54).

129 Danneil, Fr.H.O.: Protokolle der ersten lutherischen General-Kirchen-Visitation im Erzstifte Magdeburg, S. 3 ff., Vorkommen des Zehnten bzw. Dreißigsten fast in jedem Dorf, nördlich der Stremme in der Diözese Havelberg wie auch südlich davon im Erzstift Magdeburg. – Dagegen war der Zehnt im Holzkreis bzw. Kreis Wolmirstedt nirgends in der Hand der Kirche oder Pfarre (Danneil, F.: Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes, 1898, S. 278). Im Hochstift Halberstadt aber sollte, der Instruktion zur Visitation von 1588 gemäß, der Zehnt „gleichförmig, wie er im Felde liegt, gegeben werden“ (ebenda, S. 307).

130 Es waren durchschnittlich 1 bis 1 ½ Schf Korn pro Hufe oder Haus, in Henningen bei Bombeck z.B. 1 ½ Schf aus jedem Haus (Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 15), nicht Wsp! (so wohl versehentlich bei Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 57).

Ausdruck offenbar immer noch geläufig war¹³¹. Das war vornehmlich so in Dörfern der Großparochien, nicht zuletzt entlang der lüneburgischen Grenze.

Notiert wurde Sangkorn aber auch in einigen Kleinparochien und Unica bis einschließlich Mechau und Binde westlich von Arendsee; ein letzter östlicher Ausläufer ist Priemern östlich von Arendsee. Nach Süden zu reichte der Sprachgebrauch bis in den Kalbeschen Werder nördlich der Milde, westlich von Kalbe/M. entlang einer Linie vom lüneburgischen Kakerbeck bis zum altmärkischen Mellin sowie westlich des Oberlaufs der Milde, wo Berge/Kr. Salzwedel, Roxförde, Schwiesau, Quarnebeck und Etingen für „Sangkorn“ stehen¹³².

Südlich der Altmark im Grenzraum zwischen dem Herzogtum Braunschweig und dem Erzstift Magdeburg findet sich Sangkorn zur Reformationszeit im Kirchspiel Satuelle mit dem Filialdorf Uthmöden, nördlich der Ohre und südöstlich von Calvörde gelegen. Satuelle gehörte den von Alvensleben zu Hundisburg, Uthmöden halb denselben, halb zum braunschweigischen Amt Calvörde. In beiden Dörfern erhielt der Pfarrer *Sanckkorn*, vom jedem Ackersmann 5 Viert bzw. 1 1/4 Schf Roggen¹³³. Diesem Indiz zufolge müßten beide Dörfer ebenso wie Calvörde¹³⁴ ursprünglich zum Bistum Verden gehört haben.

Völlig isoliert erscheint es in Fischbeck, einem Dorf des bischöflich havelbergischen Amtes Schönhausen, wie dieses am Ostufer der Elbe im Elbhavelwinkel und somit in der Diözese Havelberg gelegen und Filialdorf von Kabelitz unter dem Stift Jerichow¹³⁵. Seit der Permutation von 1562/63, kraft derer Schönhausen mit Fischbeck in den Besitz der v. Bismarck wechselte, zählte das Amt auf deren Wunsch zur Altmark, und Fischbeck wurde Filia von Schönhausen. 1609 zitierte der Parochian einen Abschied des verstorbenen Jobst v. Bismarck, in dem der verstorbene Pfarrer Matthias Gladigow erwähnt habe, daß in der Filia Fischbeck seit alters 2 fl *Sangkgeldt* gegeben worden seien. Dem entsprach auch die Höhe des Sanggeldes, daß die Fischbecker Ackersleute dem jetzigen Pfarrer zu entrichten hatten¹³⁶. Die Herkunft der Abgabe bzw. des Wortgebrauchs bleibt unklar¹³⁷.

Dem dichten Vorkommen von Sangkorn in der nordwestlichen Altmark entsprach das bei der Kirchenvisitation von 1543 in einer Anzahl von Dörfern im Wendland notierte.

131 Nivellierend wirkte dann wohl der konsistoriale Sprachgebrauch. 1690 entschied das Konsistorium, daß dem klagenden Pfarrer in Jeeben die 6 Schf Meßkorn jährlich von den Bartenslebenschens Erben gegeben werden gemäß der Matrikel von 1600 (Bonin, von: Entscheidungen, S. 241). Doch die Abschiede von 1541 ff. sprachen in der Parochie Jeeben (Diözese Verden) nicht von Meßkorn, sondern nur von einer bestimmten Menge Scheffel Korn, im Filial Peertz aber ausdrücklich von Sangkorn (Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 50 ff.).

132 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, II/3, passim. – Daß der Terminus schon zur Reformationszeit außer Gebrauch kam, zeigt das Beispiel Vahrholz, Filial von Kalbe/M.; 1541 ist nicht von Sangkorn die Rede (II/1, S. 3), aber noch 1507 hatten die v. Alvensleben einer Stiftung bei der Pfarrkirche in Kalbe 18 Schf Roggen *Sankkorn* aus Vahrholz zugewiesen (CDAlv III, S. 30 f. Nr. 46).

133 Danneil, Fr.H.O.: Protokolle, Heft II, S. 94 f.

134 Calvörde gehörte Mitte des 15. Jahrhunderts zur Propstei Salzwedel (Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 50 Anm. 260).

135 Danneil, Fr.H.O. (Hg.): Protokolle, S. 54.

136 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 57, fol 210 ff.

137 Dem wäre in größerem territorialen Rahmen nachzugehen; denn 1544 taucht „Sand-Korn“ (gemeint kann nur Sangkorn sein) z.B. auch in Paretz im Havelland auf, wo die Bauern dem Pfarrer zu Ketzin 19 Schf Sand-Korn Roggen geben mußten (Bonin, von: Entscheidungen, S. 249); dem Propst zu Berlin standen laut Konsistorialabschied von 1672 Meßkorn und „Sand-Geld“ zu (ebenda, S. 52).

Sanckkorn gaben, vor allem, wenn auch nicht nur, Dörfer in den Ämtern Lüchow, Warpke und Hitzacker, in grenznahen Orten wie Clenze, Satemin und Predöhl, während in lüneburgischen Orten nördlich und nordwestlich von Braunschweig sowie im Herzogtum Braunschweig, das vor allem zu den Bistümern Halberstadt und Hildesheim gehörte, der Kornzehnt üblich war¹³⁸.

Für die märkische Prignitz nördlich der Elbe konnte festgestellt werden, daß hier die Meß- oder Scheffelkorn genannte Pfarrabgabe sich teils auf bestimmte Regionen konzentrierte, vor allem die westlichste und die östlichste Prignitz, aber auch Inseln mitten in den Zehntgebieten bildete. Das Auffällige war, daß zwar nicht alle Meßkorn liefernden Dörfer Rund- oder Sackgassendörfer waren; aber alle Dörfer dieser Ortsformen (mit drei Ausnahmen) gaben Meßkorn. Da in den Gemarkungen der Runddörfer der Grünlandanteil den des Ackerlandes in der Regel überwog, war das fixierte Meß- oder Scheffelkorn wahrscheinlich erträglicher als der in größeren Dörfern mit größeren Ackerflächen gereichte Ertragszehnt¹³⁹.

Im altmärkischen Bereich des Bistums Halberstadt, ebenso säuberlich durch die Diözesangrenze markiert, sprach man statt von Sangkorn von Meßkorn bzw. Meßgeld. Das ist fast lückenlos dokumentiert in der südöstlichen Altmark in den Dörfern der Ephorie Tangermünde, etwas lückenhafter im alten Kreis Stendal zwischen Milde, Biese und Uchte, vereinzelter östlich der Uchte im alten Kreis Arneburg, jedoch nicht in der Wische. Eine Ausnahme bildete die Bezeichnung „Scheffelkorn“ in Düsedau südöstlich und Storbeck südwestlich von Osterburg sowie in den Wischedörfern Lichterfelde und Räbel¹⁴⁰.

Der unterschiedliche Sprachgebrauch ist so eindeutig voneinander abgegrenzt, daß sich anhand dessen bei Vollständigkeit der Nachweise die nicht völlig geklärte Diözesangrenze nachprüfen und ggf. korrigieren ließe. Daß sie zwar im wesentlichen den Flußläufen des Tauben Alands, der Biese, Milde und Wanne folgte¹⁴¹, aber nicht in jedem Punkte deckungsgleich war, darauf weist das östlich der oberen Milde gelegene Dorf Hemstedt hin, das Sankgeld gab¹⁴². Es grenzt mit seiner Gemarkung an die jenseits der Milde gelegene von Berge, hat aber parochial und grundherrlich nichts mit diesem Dorf gemein.

Der ursprünglicher Grenzverlauf wird kaum restlos auszumachen sein, da er sich wie bei Missionsbistümern im Gefolge expandierender weltlicher Herren erst im Laufe der Zeit verfestigte¹⁴³. Aber sehr selten verliefen politische wie andere Grenzen linear, und

138 Kayser: Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1542-1544. III. Teil, S. 462 ff. passim (Zehnt), S. 533 ff. passim (Sangkorn).

139 Enders: Die Prignitz, 2000, S. 103 f. – Wieweit Zusammenhänge mit Gepflogenheiten in Mecklenburg zu suchen sind, muß offen bleiben. Hier wurde von den Bauernhufen Meßkorn gegeben (Schmaltz: Kirchengeschichte Mecklenburgs, Bd. 1, 1935, S. 186).

140 Müller/Parisius: Die Abschiede, I/1, I/3, II/3 (S. 302 Staats), II/4, passim.

141 Vgl. Diestelkamp: Der Balsambann am Ausgange des 15. Jahrhunderts, 1932, S. 135 ff.

142 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/3, S. 301. – Die Ausnahme Fischbeck östlich der Elbe, das Sanggeld gab, wurde schon erwähnt; hinsichtlich der altmärkischen Diözesanbinnengrenze bleibt sie aber außer Betracht.

143 Z.B. gehörte Kalbe/M. 983 zum Bistum Halberstadt, später zum Bistum Verden (Deutsches Städtebuch, II, 9, S. 449).

selbst Flüsse wie die Elbe waren nicht a priori grenzbestimmend¹⁴⁴. Im Zuge des hochmittelalterlichen Landesausbaus auch im Altsiedelland westlich der Elbe entschied im Konfliktfall sicher nicht selten ein kaiserliches Machtwort. Im Falle der nordöstlichen Altmark war es z.B. Kaiser Friedrich I., der 1174/79 das Ausbauggebiet nördlich des Alands, die *barones* Gans und andere Ritter und Siedler sowie die Geistlichen an das Bistum Verden verwies¹⁴⁵. Und um diese Zeit verfestigten sich auch die dörflichen und städtischen Gemarkungsgrenzen und folgten nicht in jedem Fall einem Flußlauf.

Das trifft auch für Orte in der fließreichen Niederung der oberen Milde zu. Von Gardelegen an südwärts ist der Grenzverlauf nicht mehr eindeutig belegt, ausgenommen Ziepel westlich der Milde, das zum Bistum Verden gehörte. Die Zugehörigkeit von Polvitz und Letzlingen ist ungewiß, die von Wanefeld, Roxförde und Klüden zum Bistum Halberstadt keineswegs, wie behauptet¹⁴⁶, erwiesen. Denn Letzlingen, im Spätmittelalter wüst, im 16. Jahrhundert als Alvenslebenschers Wohnhof, seit 1559 als kurprinzliches Jagdschloß auf- und ausgebaut¹⁴⁷, wurde 1600 vom Pfarrer in Roxförde betreut. Das sagt nichts über die mittelalterliche Verfassung aus, da hier das Siedlungsbild ganz anders war. Sollte Letzlingen halberstädtisch gewesen sein, so muß das für Roxförde und seine Filialen Wanefeld und Klüden keineswegs gegolten haben, zumal man in Roxförde 1541 wie in den anderen Orten des Bistums Verden Sangkorn gab¹⁴⁸.

Vergleicht man noch die Gegebenheiten in der Altmark mit denen in den südlich davon angrenzenden Territorien des Erzbistums Magdeburg und des Bistums Halberstadt, wie sie die dortigen Visitationsabschiede der sechziger Jahre des 16. Jahrhunderts überliefern, so findet sich außer dem das Land Jerichow charakterisierenden Pfarrzehnt kaum ein Specificum. Die Pfarreinkünfte waren ähnlicher Art, aber weder die Termini Meß- oder Scheffel- noch Sangkorn geläufig. Hin und wieder erscheint statt dessen der Terminus Mark- oder Marktkorn, z.B. in Meitzendorf, Hundisburg, Ackendorf, Groß Santerleben und Hötensleben¹⁴⁹. Stichproben erbrachten Markkorn z.B. im halberstädtischen Amt Gatersleben (Wedderstedt)¹⁵⁰. In den (ober)sächsischen Territorien wurde der Zehnte entrichtet¹⁵¹.

144 Vgl. zur Diözese Verden Jakobs: Zum Bardowickproblem und zur kirchlichen Zugehörigkeit des Wendlandes im 9. Jahrhundert, 1992.

145 CDB A XXV S. 169 Nr. 4 zu 1174; nach KW Nr. 432 zu 1179.

146 Vgl. Diestelkamp: Der Balsamgau, 1932, S. 141 Anm. 214.

147 Dehio: Handbuch, 2002, S. 512 ff.

148 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/3, S. 297 ff. – Sangkorn gab man auch, wie erwähnt, in Uthmöden und Satuelle, die nach Diestelkamp: Der Balsamgau, 1932, S. 141 Anm. 215, „ebenfalls zweifelsohne zu Halberstadt“ gehörten, obwohl er „dafür keinen urkundl. Beleg erbringen konnte“.

149 Danneil, Fr.H.O.: Protokolle, II, S. 51 (Meitzendorf), S. 98 f. (Hundisburg), S. 108 f. (Groß Santerleben), S. 142 (Hötensleben).

150 Nebe: Die Kirchenvisitationen des Bistums Halberstadt, S. 220; der Küster erhielt von jeder Hufe 4 Garben Markkorn.

151 Teils als voller Ertragszehnt, teils als fixierte Zehntabgabe in Gestalt des Garben- oder des Körnerzehnten in Scheffeln oder Maltern (z.B. im Bistum Naumburg), der Körnerzehnt auch als Meßkorn bezeichnet oder diesem gleichgesetzt (z.B. in der Parochie Torgau). Anfang des 14. Jahrhunderts wurde nicht mehr bewußt unterschieden, sondern z.B. im Bistum Meißen von „Meßkorn oder Zehnt in Scheffeln und in Garben“ gesprochen (Schlesinger: Kirchengeschichte Sachsens, Bd. II, 1962, S. 510 ff., 582 f.).

Bei der ersten Visitation konstatierten die Amtsträger nicht selten *E n t f r e m d u n g* von Pfarrland und Emolumenten, und zwar vor allem durch Grund- und Patronatsherren. Einiges war schon zuvor ruchbar geworden, aber das ganze Ausmaß der Usurpation wurde erst jetzt offenbar. 1535 hatten die v. Lindstedt zu Lindstedt der Pfarre in Kassieck 2 Mg Holz, die die Bauern von Velgau ihr einst zugelegt hatten, entzogen¹⁵². In Vielbaum/Kr. Seehausen hatten die Welle 1539 dem Pfarrer den Zehnten von einer Hufe in Krüden mit Gewalt genommen und ihn davon verjagt sowie weitere Zehnteinkünfte usurpiert; ähnlich rigoros waren sie auch in Pollitz vorgegangen¹⁵³. Das Domkapitel in Stendal hatte dem Pfarrer in Schinne die ihm von seinen zwei verpachteten Pfarrhufen zustehenden 2 ½ Wsp Korn arg geschmälert; denn 2 Wsp davon behielt es für sich ein, von der Pfarrhufe im Filialdorf Belkau mehr als die Hälfte¹⁵⁴.

Am Gebrauch der zwei Holzplätze bei Flechtingen, die der dortige Pfarrer seit alters genöß, wurde er nun, 1541, von den Patronen, Schenck zu Flechtingen, gehindert; 1551 verfügte er wieder darüber¹⁵⁵. Die Pfarrwiese in Bregenstedt zu 2 Fuder Heu hatte Matthias v. d. Schulenburg zu seinem Teich [im benachbarten Altenhausen] genommen und dem Pfarrer Wiedererstattung zugesagt, sie aber 1541 noch nicht wahrgemacht. Offenbar vom Konsistorium immer wieder ermahnt, zahlte der Sohn Daniel nunmehr, 1579, jährlich dafür 1 fl¹⁵⁶. Im Filialdorf Hassel hatten die Bauern vor 1540 eine Pfarrwiese unter sich geteilt; sie wurden ermahnt, sie zurückzugeben, was wohl auch geschah¹⁵⁷.

Bezeichnenderweise ging es Gutsherren auch um den Zugewinn von Arbeitskraft. In Sanne/Kr. Arneburg hatte der Patron Heinrich Klötze vor 1540 die Vikarie Beatae Virginis in der Pfarrkirche „erblich an sich genommen“, das dazugehörige Haus samt einem Viertel usurpierten Pfarrlandes einem Bauern erblich verkauft, wovon dieser nun Dienste u.a. tun mußte¹⁵⁸. Christoph v. Jeetze gebot das Konsistorium 1541, den einem Altar der Nikolai-Kirche zu Gardelegen gehörenden Bauernhof in Poritz mit Diensten unbeschwert zu lassen¹⁵⁹.

Der dem Pfarrer in Ahlum zustehende Pfarrhof im Filialdorf Tangeln leistete an jährlichen Abgaben 20 Schf Roggen; die Patrone v. d. Schulenburg aber hatten, so die Klage 1541, vor einigen Jahren den Dienst von diesem Hof sowie das halbe Dienstgeld dem Pfarrer „gewaltiglich entwandt“. Obwohl die Visitatoren die entwendeten Rechte einforderten, hatte sich bis 1600 nichts getan¹⁶⁰. Ähnliches war in Jarchau geschehen, wo Christoph v. Sanne eigenmächtig eine der beiden Pfarrhufen zwei Bauernhöfen zugelegt hatte, die zwar dem Pfarrer 30 Schf Korn geben, aber dem Sanne dienen mußten. Der Aufforderung der Visitatoren, dem Pfarrer die Hufen ohne Dienstförderung frei zu lassen, kam

152 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/3, S. 295.

153 Ebenda, II/3, S. 282 f., 287.

154 Ebenda, I/3, S. 171 f. zu 1541.

155 Ebenda, II/3, S. 326.

156 Ebenda, II/3, S. 331.

157 Ebenda, I/3, S. 239.

158 Ebenda, I/3, S. 237.

159 Bonin, von: Entscheidungen, S. 196.

160 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 88.

der Patron weder 1551 noch 1578 nach, wie sich 1600 ergab¹⁶¹. Der Beispiele gäbe es wesentlich mehr.

Zum Zugriff verlockte auch immer wieder die Wische, ob mittels Bauernlegens oder Usurpation von geistlichem Eigentum, als sei es durch die Reformation herrenlos geworden. Hans Woldeck zu Polkritz hatte zwar den Pfarrer daselbst für den eingezogenen Pfarracker mit 3 Mark entschädigt geglaubt, aber das Holz und die Wiesen wollte er ihm mit Gewalt abdringen und verbot ihm besonders das Eichholz, obwohl die Leute bezeugten, daß alles allezeit zur Pfarre gehört hatte. Woldeck wurde nun, 1542, amtlich aufgefordert, alles wieder abzutreten¹⁶². Von Landraub in Niedergörne war schon die Rede¹⁶³.

Auch am Kircheneigentum vergriffen sich etliche Patronatsherren, selbst geistliche. Wie 1541 zu erfahren war, hatten die v. Bartensleben zu Wolfsburg in Dobbrun einen Kelch, Pacem und Viaticum, also wertvolles Kircheninventar, „zu sich genommen“, in Groß Ballerstedt die Monstranz mit dem *viatico*, deren sich auch Hans v. d. Schulenburg in Klein Ballerstedt und Hans und Friedrich v. Rindtorf in Flessau „angenommen“ hatten, in Uchtenhagen die v. Jagow Kelch und Monstranz¹⁶⁴. Kirchenland zu 6 Schf Saat in Berge/Kr. Salzwedel „hat der Bischof von Havelberg zu sich genommen“¹⁶⁵.

Das 1542 offenbar noch unangefochtene Eigentum der Kirche in Polkritz fand sich 1581 beschnitten; denn das ihr in Osterholz zustehende Land zu 6 Schf Saat nutzte jetzt der dortige Gutsbesitzer v. Üchteritz und weigerte sich, der Kirche das Ihre davon zu geben¹⁶⁶. Nur durch zähe Verhandlungen und schließlich einen Vergleich erreichten die Visitatoren 1600, daß die Patrone (erst Schilling, dann v. d. Schulenburg) die der Kirche in Falkenberg entzogene Vikarei nebst einer Würde, aus der sie zwei Kossätenerben gemacht hatten, und Geldeinkünften die Kirche mit 300 fl entschädigten¹⁶⁷.

Und wie sich im Laufe der Zeit ergab, schreckten die patronatsherrlichen Langfinger auch nach der Fixierung des Pfarr-, Küster- und Kircheneigentums in den Matrikeln nicht vor Zugriff zurück. Sie gingen verschiedene Wege. Joachim v. Kannenberg zu Wollenrade gelang es vor 1578, die dortige Pfarrhufe zur Ritterhufe machen zu lassen¹⁶⁸. Christopher Regius, Pfarrer zu Berge/Kr. Arneburg, nahm es nicht hin, daß ihm Christoph v. Kannenberg zu Busch die 30 Schf Hafer jährlich von Matthies Schartows Hof in Giesenslage strikt verweigerte, und zog wiederholt vor Gericht. Das Quartalgericht bestätigte 1616 seinen früheren Bescheid und stellte dem Kläger frei, auch wegen Anmaßung der Äcker, Wiesen und anderer Stücke von diesem Hof Klageschrift einzureichen. Kannenberg erbot sich nun, die dem Pfarrer zustehenden 18 Schf Hafer Pacht von dem ausgekauften Hof Hans Ruwes und 4 Schf Lohn für den Küster in Giesenslage zu erstatten¹⁶⁹. 1602 wurde den *Junckern* nachdrücklich bedeutet, daß sie die Pfarrhufe in Räbel/Kr. Ar-

161 Ebenda, I/3, S. 243.

162 Ebenda, II/4, S. 440.

163 Siehe oben Kap. D.I.1. S. 1168 zu Anm. 12 f.

164 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/3, S. 269 (Dobbrun), II/4, S. 378 f. (Groß und Klein Ballerstedt), S. 384 (Flessau), S. 370 f. (Uchtenhagen).

165 Ebenda, II/3, S. 311. Das war Busso (II.) v. Alvensleben aus dem Hause Kalbe/M.

166 Ebenda, II/4, S. 441.

167 Ebenda, I/1, S. 264 f.

168 Kataster des Kr. Stendal von 1686 (Danneil-Museum Salzwedel), fol 125 f.

169 BLHA, Rep. 10 A Domstift Havelberg Nr. 1415, Do nach Trin. 1616.

neburg dem Pfarrer wieder einräumen mußten¹⁷⁰. Auch dieser Beispiele gäbe es wesentlich mehr.

Weiteres kam nach dem Dreißigjährigen Krieg bei der Katasteraufnahme von 1686/93 ans Tageslicht. In Welle/Kr. Tangermünde hatten die v. Düsedow schon 1541 die 1 ½ Pfarrhufen zur Nutzung inne und gaben dem Pfarrer 1 Wsp Roggen Pacht davon¹⁷¹. Auch 1693 standen dem Pfarrer 1 ½ Hufen laut Visitationsabschied von 1649 zu; doch weil er von den v. Düsedow Pächte bekam, sei das Land wohl zum Ritteracker gezogen worden¹⁷². Infolge Nichtbeachtung der konsistorialen Weisung, Pfarrland kündbar und immer nur auf ein Jahr auszutun, ging das Eigentum am Pfarrland unterderhand dauerhaft verloren.

1686 beschuldigten der Pfarrer Johann Speckbötel und der Kirchenvorsteher Matthies Mentzendorf zu Pollitz/Kr. Seehausen die v. Welle des Entzugs von Pfarrland zu ihrem Hof, der jetzt den v. Jagow gehörte¹⁷³. Im selben Jahr sollte der Amtmann zu Burgstall zusammen mit Schulze und Gemeinde zu Klinke aufspüren, wo das den drei Pfarrhufen fehlende Land abgeblieben sei, und 1687 wurde dem v. Dequede auferlegt, die halbe Pfarrhufe in den drei Feldern, wo dem Pfarrer das Seine fehlte, abzutreten¹⁷⁴. In Wollenrade/Kr. Stendal fand sich 1686 unter den vier Ritterhufen die Pfarrhufe mitbegriffen; die v. Kannenberg hatten sie schon vor 1578 zur Ritterhufe gemacht¹⁷⁵.

b) Pfarrer und Kirchengemeinde

Anders als z.B. im engeren Territorium des Bistums Halberstadt ist in der Altmark ein Pfarrwahlrecht der Gemeinde nicht überliefert¹⁷⁶. Das schloß trotzdem eine aktive Mitwirkung nicht aus, besonders wenn der Patron nachlässig oder die Pfarrorganisation ungerregelt war. Die „Leute“ von Königsmark beklagten sich 1542, daß sie schon drei Jahre lang ihren Pfarrer selbst bestellen mußten; denn Busse v. d. Schulenburg habe die Pfarre niemandem verliehen, sondern dessen Güter alle selbst „in seinen Brauch genommen“. Der deswegen befragte Patron erklärte, die Pfarre sei ihm von den Domherren zu Arneburg abgetreten worden, das Einkommen aber so gering, daß er zur Zeit noch keinen Pfarrer habe finden können. Er erbot sich, die Pfarreinkünfte aufzustocken¹⁷⁷.

Die Bauern von Neukirchen, einem Wischedorf wie Königsmark, berichteten 1541 den Visitatoren, daß einst das Kapitel zu Beuster diese Pfarre verliehen, aber „um der schweren Deiche willen“ aufgelassen habe. Deshalb hätten sie Ern Johann Albrecht zum Pfarrer angenommen und hielten die Deiche für ihn instand¹⁷⁸. In Schenkenhorst erfuhren

170 Bonin, von: Entscheidungen, S. 394.

171 Müller/Parisius: Die Abschiede, I/1, S. 82.

172 BLHA, Rep. 2, S.737/1, Kataster des Kr. Tangermünde von 1693, Nr. 45.

173 Bonin, von: Entscheidungen, S. 224.

174 Ebenda, S. 260; betrifft wahrscheinlich Deetz.

175 Kataster des Kr. Stendal von 1686 (wie Anm. 168), fol 125 f.

176 Vgl. Nebe: Die Kirchenvisitationen des Bisthums Halberstadt, passim. Zu Pfarrerrwahlen vgl. Kurze: Die kirchliche Gemeinde, 1983/1996; ders.: Hoch- und spätmittelalterliche Wahlen im Niederkirchenbereich, 1990/1996.

177 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/4, S. 430.

178 Ebenda, II/4, S. 447 f.; 1581 war Joachim v. d. Schulenburg zu Löcknitz/Uckermark Patron.

die Visitatoren 1551 von den Leuten, daß sie jetzt der Pfarrer zu Kassieck kuriere; sie seien aber weder dort noch woanders beständig eingepfarrt und nähmen den Pfarrer nach ihrem Gefallen, „wen sie wollen“¹⁷⁹. Das konnte so freilich nicht bleiben. 1579 wurden sie aus Estedt kuriert, und dabei blieb es wohl.

Ein Beispiel für engagierte praktizierte Pfarrerwahl und Durchsetzung ihrer Präsentation bot das Universitätsdorf Buchholz 1747 nach dem Tod des Predigers Joachim Gollovius. Schulze und Gemeinde setzten sich im Juli beim Patron inständig und mit warmen Worten für den Katecheten Burchard Georg Müller ein. Er hatte in Stendal und Buchholz gepredigt und sie offenbar so erbaut, daß sie von seinen Gaben und seinem Geschick völlig überzeugt waren und das Vertrauen in ihn setzten, mit ihm in völliger Einigkeit zu leben. Sie baten um seine Vokation nach Buchholz. Der Quaestor in Stendal, Hofrat und Konsistorialfiskal Christian Friedrich Schroeck, wollte das verhindern und desavouierte Müller als Schwärmer; es stecke auch die Witwe Gollovius dahinter, die Müller mit ihrer Nichte verheiratet wolle und hoffe, dadurch auf der Pfarre bleiben zu können.

Indessen bewarben sich schon drei andere Kandidaten um die begehrte Pfarrstelle mit Probepredigten. Auf Grund des Gesuchs der Gemeinde zu Buchholz ließ die Universität aber Müller als vierten Kandidaten zu. Um diesem die Reise nach Frankfurt zur Probepredigt zu ermöglichen, brachte das ganze Dorf die Mittel dafür auf, wollte aber sicher sein, daß er dann auch den Zuschlag erhielt, erneuerte daher mehrmals ihr Gesuch mit aller Dringlichkeit, während Schroeck Müller als Mitherausgeber eines nichtgenehmigten altmärkischen Gesangbuchs denunzierte: *die Lieder-collection bestehet in einem so verkehrten u. abentheuerlichen Zeuge, daß man Ratzen u. Mäuse damit vergeben [vergiften] möchte*. Doch Müller blieb davon unangefochten. Er beeindruckte auch die Frankfurter Patronatsherren mit Probepredigt und Katechisieren so stark, daß sie ihn den drei anderen Anwärtern vorzogen und dem Konsistorium für das Predigtamt in Buchholz empfahlen. Müller erhielt die Vokation im Februar 1748, und die Gemeinde zu Buchholz bedankte sich bei der Universität¹⁸⁰.

Im Universitätsdorf Düsedau war die Gemeinde aktiv geworden, als sich das Verhältnis zu ihrem Pfarrer, Mag. Georg Wilhelm Zepernick, der seit 1746 im Amt war, fortlaufend trübte. Sie erhob schließlich viele Beschwerden gegen ihn. Eine Kommission untersuchte die streitigen Punkte, der Patron versetzte Zepernick 1751 nach Staffelde und vortzte Johann Friedrich Ungnade nach Düsedau. Anlässlich der Bereisung der Universitätsdörfer im Juni 1751 bat die Gemeinde, ihnen den neuen Pastor nicht so bald wieder zu nehmen, da sie mit ihm sehr wohl zufrieden sei und in guter Innigkeit zu leben hoffte¹⁸¹.

Das Bedürfnis der Pfarrkinder nach kontinuierlicher Seelsorge war im allgemeinen, erst recht in schwierigen Zeiten stark, das persönliche Verhältnis zu ihrem Seelsorger aber von vielerlei subjektiven und objektiven Faktoren beeinflusst¹⁸². Weil im Prinzip al-

179 Ebenda, II/3, S. 306.

180 BLHA, Rep. 86, Nr. 1340.

181 BLHA, Rep. 86, Nr. 1547, fol 15 ff.

182 Vgl. Beck: *Der Pfarrer und das Dorf*, 1988; Peters: *Das laute Kirchenleben und die leisen Seelensorgen*, 1990; Gleixner: *Die „Ordnung des Saufens“*, 1995, S. 42 ff., zur Altmark nach Konsistorialakten.

len Beteiligten, Pfarrer, Patron und Kirchengemeinde, am friedlichen Auskommen miteinander lag, erschien es tunlich, einen neu zu vozierenden Prediger vor der Berufung auch der Gemeinde vorzustellen. Dazu bot sich die Probepredigt an, und die Gemeinde war nicht nur zum Zuhören eingeladen, sondern auch zur Meinungsäußerung.

Das galt de facto in Stadt und Land. Das 1693 in Tangermünde nach kommissarischer Untersuchung der Ratsverwaltung und Anhörung von Gravamina der Bürger verabschiedete Rathäusliche Reglement berücksichtigte im Punkt 83 auch das Gesuch der Bürgerschaft, daß bei Vakanz einer Predigerstelle, wie es vormals hier und an anderen Orten üblich gewesen sei, den Bürgern die Probepredigt angekündigt und ihre Meinung darüber vernommen werden sollte¹⁸³.

Wenn Abgesandte der weit entfernten Universität Frankfurt/O. ihre Dörfer bereisten, um das *Voigtgedinge* zu halten, examinieren sie nicht nur die Leute im Katechismus, sondern erkundigten sich auch nach ihrem Verhältnis zum Pfarrer und umgekehrt. Nach zehnjähriger, kriegs- und pestbedingter Abstinenz kamen im Februar 1633 der Dekan der theologischen Fakultät Dr. Gregor Franck und der Universitätssyndikus D. Elias Rewald in die Altmark, hielten zunächst in Schleuß Gericht, befanden, daß die Leute im Katechismus ziemlich bestanden hätten (das traf auch auf fast alle anderen Dörfer zu). Über ihren Pfarrer hatten sie sich nicht zu beschweren, außer daß er noch eine Pfarre (!) zu Ottersburg angenommen habe und daher Sonntags in Schleuß etwas zeitiger predige; sie seien aber damit zufrieden, weil sie auch nicht allezeit die Besoldung einhalten könnten.

In Buchholz waren die Bewohner mit Pfarrer und Küster zufrieden; der Pfarrer beklagte sich jedoch seinerseits, daß sie ihm früher gegen Entlohnung den Pfarracker bestellt hätten, jetzt aber nicht mehr, was ihm schwer fiel. Sie verglichen sich. In Röxe gab es größere Spannungen. Pfarrer Christoph Frisch (zu Wahrburg) hatte Streit mit zwei Bauern wegen verweigerter Fuhren und klagte über das böse, ärgerliche Leben des Schulzen; das wurde diesem verwiesen und gebühlicher Respekt angemahnt. Die Leute ihrerseits hatten an sich keine Beschwerde über den Pfarrer, außer daß er etwa acht Holzfuhrer von Wahrburg nach Stendal begehre, was vordem ein *precarium* gewesen sei [Bitte also, nicht Rechtsanspruch]. Auch sie wurden verglichen; der Pfarrer wollte fortan für die Fuhren 1 fl geben, die Leute dem Pfarrer die obligaten 18 Eier¹⁸⁴.

Was Außenstehenden eher belanglos erscheint, fiel in der gelebten Wirklichkeit durchaus ins Gewicht. Die Bauern mißtrauten mit Recht dem allenthalben von Herrschaft praktizierten Versuch der stillschweigenden Umwandlung von Freiwilligkeit einer Leistung zur einklagbaren Pflicht, und die von verschiedenen Seiten erhobenen Abgaben mehrten sich. In Garlipp aber sahen es die Leute gelassen; der Pfarrer tue das Seine und nehme auch mit ihnen vorlieb. Wegen der Bestellung des Kirchenackers, den sie mangels Anspannung vernachlässigt hatten, einigten sie sich gütlich¹⁸⁵.

Unzufrieden waren die Visitatoren in Staffelde. Fast alle Bauern waren zugezogen und bestanden das Katechismusexamen nicht so, wie erwartet; sie wurden zur Anhörung göttlichen Worts und fleißiger Betrachtung des Katechismus ermahnt. Klagen über Pfarrer

183 BLHA, Rep. 2, S.7839, 1. Sept. 1693. – Zum Vorgang s.o. Kap. C.IV.1.d) Tangermünde.

184 BLHA, Rep. 86, Nr. 1539, fol 6 ff.

185 Ebenda, fol 18 ff.; auch für das Folgende.

und Küster gab es nicht, auch nicht in Düsedau. In Neuendorf am Speck aber wünschte der Pfarrer Joachim Pritzier, daß die Leute vor und nach der Mahlzeit fleißiger beten, und monierte, daß sie am Tisch des Herrn nicht einander vergeben. Nun sollte er nur diejenigen zum Abendmahl zulassen, die versprochen, sich herzlich zu versöhnen.

1647 waren die Aussagen noch deutlicher vom Krieg geprägt. Der Pfarrer des Kirchspiels Staffelde mußte mehr Dörfer als sonst versorgen und auch noch den Küsterdienst versehen, hatte aber trotzdem wegen der wüsten Höfe zu wenig Unterhalt. In Buchholz waren beide Seiten miteinander zufrieden; in Schleuß, dem Filialdorf von Lüderitz, befand Pfarrer Johannes Titius das Verhalten der Gemeinden *Gottlob, wohl*, die Schleußer den Pfarrer in Predigt und Amtsführung fleißig. Und ebenso herrschte beiderseitiges Einvernehmen in Röxe und Neuendorf am Speck, Düsedau und Garlipp; nur in Düsedau hielten es die Frauen nicht so mit den Katechismuspredigten, und in Garlipp hatte sich der Schulze einige Wochen der Kirche entzogen¹⁸⁶.

50 Jahre später, 1698, stand vor allem der Zustand der Kirchen-, Pfarr- und Küstereigebäude auf dem Bereisungsprogramm der Universität, aber auch das religiöse Wissen der Gemeinde. Fast überall bestanden die Älteren das Katechismusexamen gut, die Jüngeren weniger; nur in Garlipp brachten die Alten ganz *confus* ihre Sachen vor und bestanden mehrenteils übel. Daher wurde der Pfarrer ermahnt, sie fleißiger zu katechisieren, und die Untertanen, achtsam zu sein und, was man sie gelehrt, zu behalten. Die Kleinen bestanden etwas besser, aber noch nicht gut genug¹⁸⁷.

Pfarrern ging es auf ihre Weise nicht selten wie den Schulzen. Eingesetzt von der Obrigkeit, wurde von ihnen erwartet, daß sie mit ihrer Autorität auf die Kirchengemeinde im Sinne der Obrigkeit einwirken, während es der Gemeinde um ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis im Sinne von Geben und Nehmen ging. Dabei geriet der Seelenhirte oft zwischen Baum und Borke. Doch es gab nicht wenige, deren Gerechtigkeitsinn sie auf die Seite der Bauern führte, wenn sie seiner Hilfe bedurften. Das nahm die Obrigkeit übel.

Abraham v. Gohre warf 1621 dem Pfarrer zu Schäßplitz Vertrauensbruch vor. Er habe den Widerstand der dortigen Untertanen gegen die Dienste unterstützt, indem er sie über diesbezügliche, ihm anvertraute Dokumente und *heimlichkeiten* des Gutsherrn öffentlich beim Trunke informierte, wodurch v. Gohre mit den Bauern in Prozeß geraten sei. Die von ihm eingeholte Rechtsauskunft verwies ihn jedoch darauf, den Pfarrer in dieser Sache erst zu hören und eine eventuelle Amtsentsetzung nicht ohne das Konsistorium vorzunehmen¹⁸⁸. Der Vorgang im einzelnen ist unbekannt; deutlich wird aber der absolute Anspruch des Patrons auf Loyalität des Geistlichen, auch wenn Konflikte seiner Gemeinde mit dem Patron ihn anders motivierten.

Anders und für den Pfarrherrn risikolos war dessen Beistand für den Halbspänner Johann Jochen Bünning in Düsedau, als dessen Hof 1778 wegen rückständiger Kontributions- und Fouragelieferungen zwangsversteigert werden sollte. Auf Ersuchen des Schulzen und Bünnings schilderte der Prediger Balthasar Bresse dem Hoffiskal Bünnings Um-

186 BLHA, Rep. 86, Nr. 1541, fol 5 ff.

187 BLHA, Rep. 86, Nr. 1542, fol 59 ff.

188 NdsSTA, 37 Alt Nr. 1846, fol 54.

stände als gar nicht so schlecht, wie sie diesem hinterbracht worden seien. Der arme Mann sei etwas in Schulden, doch trieben ihn seine Gläubiger nicht, außer der Schmied; er habe schon mehr als 60 rt abgetragen und sein Winterfeld recht gut bestellt. Das einzige, was die Gemeinde gegen ihn *aufsetzig* gemacht habe, sei ein verfallener Stall auf seinem Hof und Reste zur Lieferung. Wenn die Gemeinde nur etwas Geduld habe, würde sie keinen Schaden erleiden, und solange wolle sie, wie ihm der Schulze versicherte, nunmehr warten. Die Zeichen standen für Bünning, wie auch der Dorfherr, die Universität, überzeugt war, nicht ungünstig¹⁸⁹.

Aber es gab auch nicht selten Konflikte zwischen Gemeinde oder einzelnen Pfarrkindern und ihrem Pastor, und in der frühen Frühneuzeit ging es bisweilen auch handgreiflich zu. Solcher Gefahr setzten sich z.B. Prediger aus, wenn sie Fehlverhalten in der Predigt rügten und einzelne Zuhörer sich persönlich gemeint fühlten wie der Arbeitsmann Joachim Grube, der 1577 den Pastor Asram Buringk in Jeggel mit einem breiten *Pöck* am Kopf fast tödlich verwundete. Der Pfarrer hatte in seiner Predigt die Verächter des heiligen Sakraments mit Worten angegriffen und den Täter damit auch getroffen. Abhaugung der rechten Faust und Verweisung der Gerichte lautete das Verdikt¹⁹⁰.

So schlimm kam es im Frühjahr 1652 in Altensalzwedel nicht. Der Pfarrer kanzelte die Frauen mit der Bemerkung ab, er hätte einige von ihnen als Jungfer proklamieren müssen, es habe sich aber nach der Kopulation weit anders befunden. Als im Wortgemenge nach dem Bauerbier der Pfarrer Jochem Meyers Frau unehrlich schalt und ihn dann auch noch von der Beichte abwies, verklagte ihn Meyer im Amt. Sie wurden verglichen, indem der Geistliche erklärte, er wüßte vom Kläger und seiner Frau nichts als Ehr' und Gutes¹⁹¹. Das mußte seinerseits Joachim Gätke in Deutsch tun, nachdem er beim Bauerbier betrunken den abwesenden Pfarrer einen *Schelmischen dickbauchten Pfaffen* gescholten hatte, dem er das Messer *im Pantzen* [Wanst] zu stechen drohte. Das trug ihm außer öffentlichem Widerruf eine *tapfere* Geldbuße ein oder 14 Tage Gefängnis bei Wasser und Brot (1664)¹⁹².

Das ganze Kirchspiel brachte Nicolaus Rademacher, Pastor in Plathe, gegen sich auf, als er sich während der Auflehnung der Gemeinden des Kreises Arendsee gegen die Praktiken der ritterschaftlichen Steuerverwaltung auf die Seite der Gegner schlug. 1670 hatte er in seinem Filial Molitz während der Predigt das Zusammenlaufen der Bauern kritisiert und verhiessen, daß die Anführer von Gott und der hohen Obrigkeit schwer gestraft werden würden. Daraufhin ließ ihm seiner Klage zufolge der Bauer Joachim Kerckow durch zwei Mitbauern die verdrießlichsten und schimpflichsten Worte entbieten¹⁹³.

Als er einige Zeit später in Molitz Trauungen vollzog, seien die Vollbauern mit Ungeßüm in die Kirche gekommen und hätten großen Tumult gemacht. Anderntags zu Mittag, als sie die Brautgeschenke überreichten, habe der Schulze den dazugeladenen Pfarrer beschimpft, bis dieser im Zorn entgegnete: *Du unnützer Hundt, höre...auff, Du hast lange*

189 BLHA, Rep. 86, Nr. 1604, fol 13. – Zum Vorgang siehe auch oben Kap. B.III.2.f) S. 403 f. zu Anm. 96 f.

190 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 19, fol 580 f.

191 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck Tit. A 4 Nr. 5, fol 8 f.

192 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 79, fol 213 f., 247 f.

193 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 13 Fasz. 1, fol 103 ff., auch für das Folgende. – Zum Vorgang s.o. Kap. B.III.2.d) S. 324 ff. nach Anm. 481.

genug gebellet, und drohte, es seiner Obrigkeit zu klagen. Da hätte ihm der Schulze eine Kanne ins Gesicht geworfen und sich mit ihm geschlagen, wenn es nicht sein Nachbar verwehrt hätte.

Wieder einige Wochen später, als der Pfarrer in Plathe ein Brautpaar traute, trieben etliche *Buben* in der Kirche großen Mutwillen und mißbrauchten den schönen Gesang „Nun freut Euch, lieben Christen mein“ mit dem Text *Der Sohn dem Vater gehorsam war undt ging mit Ihm zu Bier*. Er bat um Untersuchung und Bestrafung, sonst gäbe es keinen Respekt mehr bei den gottlosen Bauern. Die aber sahen sich offenbar von ihrem Seelsorger im Stich gelassen.

Die Kirchengemeinde zu Calberwisch rügte 1676 ihren Pastor Andreas Meisner, Pfarrer zu Walsleben, seiner Neuerungen wegen. Er predigte nicht ordnungsgemäß in der Filia, obwohl er gut dotiert war, wollte immer mit Pferd und Wagen abgeholt werden – sein Vorgänger nie –, nähme ihren Küster mit nach Walsleben, damit niemand in Calberwisch zur Kirche gehe, halte die Frühpredigt statt von 6-8 Uhr nicht vor 11, 12, ja 1 Uhr ab, lasse zu viel bauen u.a.m.¹⁹⁴

Im Kirchspiel Klein- oder Oberbeuster war der Anlaß von Zwiespalt zwischen dem Pfarrer und seinen Gemeinden ausgeprägt weltlicher Art. Das Konsistorium entschied 1681, damit fortan auf Hochzeiten, Begräbnissen und Kindtaufen zwischen dem klagenden Pfarrer und der beklagten Gemeinde keine *Zänckerejen* vorgehen können, sollten Beklagte dem Kläger für jede Mahlzeit auf diesen Feiern 6 gr geben¹⁹⁵. Ähnliches war schon früher in Visitationsabschieden vorbedacht worden, z.B. 1578 in Wahrburg (dem Pastor für die Trauung 1 β, und wenn er nicht zur Hochzeit geht, für die Mahlzeit 2 β), 1600 in Schönwalde („hat die Mahlzeiten auf den Hochzeiten und Kindelbieren; wann er nicht hinkommt, geben sie ihm 3 Schill.“)¹⁹⁶.

Im Städtchen Bismark verklagte der Magistrat 1727 den Prediger Werner Christoph Miri beim Konsistorium, weil er den Gerichtsdienner nicht zum Abendmahl zugelassen hatte. Miri verteidigte sich. Der Patron Ludolf v. Alvensleben hatte ihm das *Überläuten* seiner verstorbenen Schwester aufgetragen, was Bürgermeister Senff verbieten ließ. Als es trotzdem geschah, schickte der Bürgermeister den Häscher auf den Kirchhof und ließ die Türen besetzen, um die Glockenläuter zu verhaften. Der alarmierte Gesamtrichter zu Kalbe/M. ging gegen den Ratsdiener und den Häscher vor, und Alvensleben verklagte den Bürgermeister im Altmärkischen Obergericht. Es kam, als dieses auch den Pfarrer zitierte, zum Kompetenzstreit mit dem Konsistorium¹⁹⁷. Das verweigerte Glockenläuten war offenbar nur der offene Ausbruch eines schon länger schwelenden Konflikts ganz anderen Ursprungs.

Mehr oder weniger tiefe Einblicke in das Verhältnis zwischen Seelsorger und Gemeinde bzw. einzelnen Gemeindegliedern vermitteln persönliche Aufzeichnungen von Geistlichen zum Nutzen ihrer Nachfolger. Der von 1700-08 in Schönberg/Kr. Seehausen am-

194 Schulze, G.: Eine Beschwerde der Kirchengemeinde Calberwisch über ihren Pastor vom Jahre 1676, 1888.

195 Bonin, von: Entscheidungen, S. 254 f.

196 Müller/Parisius: Die Abschiede, I/3, S. 176 zu 1578; I/1, S. 65 zu 1600.

197 GSTAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 19a Bismark Fasz. 1, 2. Okt. 1727, 10. Dez. 1729.

tierende pietistische Pfarrer Christoph Matthäus Seidel, den der gleichgesinnte Patron Carl Hildebrand v. Canstein berufen hatte, stieß mit seinem missionarischen Eifer auf das völlige Unverständnis seiner Gemeinde. Seine und ihre Argumente und Gegenargumente sind äußerst aufschlußreich¹⁹⁸. Hier prallten zwei fast entgegengesetzte mentale Welten aufeinander, die eine, abgehoben von der Realität, durchdrungen vom Geist der Buße und Bekehrung, die andere, deren Frömmigkeit geprägt war von der eigenen Lebens- und Gotteserfahrung.

Im Eimerslebenschens Pfarrbuch¹⁹⁹ schrieb Pfarrer Gottlieb Leberecht Zarnack 1764 bis 1780 eine Fülle eigener Erlebnisse und Beobachtungen nieder, aus denen der Herausgeber die ihm interessantesten auswählte. Nach einer etwas larmoyanten Darstellung des eigenen Lebensweges äußerte sich Zarnack zuerst allgemein über seine Gemeinde und sein Verhältnis zu ihr, dann, von Riemer auf jeweils einige Beispiele verkürzt, vor allem zu unterschiedlichen Charakter- und Glaubenshaltungen einzelner Frauen, Männer und Kinder, wußte einiges zu loben, anderes zu tadeln, vor allem Sonntagsarbeit und Aberglauben.

Das Verhältnis von Pfarrer und Kirchengemeinde, nicht zuletzt im Zeichen der Aufklärung bis zum Endes des Alten Reiches war jedoch wesentlich differenzierter²⁰⁰. Das bedarf weiterer Forschungen.

3. Kirchen

a) Bauwerke

Bis zur Gegenwart geben die mittelalterlichen Feld- und Backsteinkirchen den Städten und Dörfern ihr unverwechselbares Gepräge²⁰¹. Der Bestand an romanischen und frühgotischen Dorfkirchen ist in der Altmark trotz aller Verluste in der spätmittelalterlichen Wüstungsperiode und verheerenden Kriegen immer noch hoch, ungeachtet z.T. einschneidender Veränderungen im Laufe der Frühneuzeit²⁰². Größe und Gestalt korrespondieren zugleich mit den Perioden des hochmittelalterlichen Landesausbaus und der Gestaltung der Pfarr- und Kirchenorganisation²⁰³. Die älteren Siedlungskomplexe mit kleineren, oft kirchlosen Dörfern, die in Großparochien zusammengefaßt waren, vornehmlich in der westlichen und nördlichsten Altmark, also im Gebiet des Bistums Verden, sind auf dem Land vor allem durch ein- und zweiteilige Kirchen und Kapellen gekennzeichnet (Abb.

198 Vgl. Gleixner: Die „Ordnung des Saufens“, 1995, S. 42 f., 47. – Eingehend Wendland: Der pietistische Landgeistliche in Brandenburg um 1700, 1934, S. 77 f., 81 ff. – Edition der Nachrichten Seidels für seinen Nachfolger bei Schickedanz (Hg.): Seidel, Christoph Matthäus, 2005.

199 Riemer: Mitteilungen aus dem „Eimerslebischen Pfarr-Buche“, 1902.

200 Vgl. Haußmann: Zwischen Verbauerung und Volksaufklärung, 2005, S. 176 ff.

201 Zu den Stadtkirchen s.o. Kap. C.I.1.d) Geistliche Bauten, C.I.2. Baulichkeiten, C.V.2. Kirchen.

202 Vgl. Dehio: Handbuch, 2002; Scholke: Stille Schönheit, 1993; thematische Betrachtungen bei Schmidt, H.H.F.: Zwischen Ohre und Elbe, 1990, mit Abb. und Kartenskizze. In der Forschung weiterführend Frommhagen: Dendrochronologische Untersuchungen an mittelalterlichen Dorfkirchen in der Altmark, 2003; ders.: Wehrtechnische Aspekte an hochmittelalterlichen Dorfkirchen in der Altmark, 2006.

203 Siehe oben Kap. D.I.1.

14). Unter den Ausnahmen ragen die Klosterkirchen in Diesdorf und Dambeck sowie einige Pfarrkirchen in den Großparochien hervor (Abb. 12).

Den größeren Dörfern in der mittleren und östlichen Altmark, Kleinparochien oder Unica mit ihren meist besseren Böden, entsprachen die stattlichen vier- und dreiteiligen Feld- und Backsteinkirchen, überwiegend mit westlichem Breitturm (Abb. 7, 9, 11). Kleine Filialdörfer wie z.B. Windberge hatten allerdings auch nur kleine, teils turmlose Gotteshäuser mit einem Glockengiebel (Abb. 10). Eine Besonderheit bilden die Chor- oder Osturmkirchen, vier sehr markante romanische an und nahe der Elbe in Beelitz (Abb. 8), Storkau (in Backstein), Staffelde und Hämerten²⁰⁴, drei jüngere in der westlichen Altmark in Wallstave (Abb. 13), Tangeln und Nesenitz²⁰⁵.

Am mittelalterlichen Bauwerk änderte sich in der Reformationszeit nichts. Die Kirche als religiöse und soziale Mitte des Ortes, notfalls auch als Zuflucht in Gefahr für Menschen und Dinge war mit ihrer dauerhaften Substanz nach wie vor unentbehrlich. Die durch die lutherische Lehre bedingten Neuerungen prägten vor allem das Innere des Gotteshauses²⁰⁶. Erst im Laufe der Zeit fanden Eingriffe in die überlieferte Bausubstanz statt, notwendige vor allem bei Einsturzgefahr, dem veränderten Bedarf entsprechende z.B. zwecks Vergrößerung des Kirchenraums, Anbauten wie Sakristei und Erbbegräbnis, Turmaufbauten bei bisher turmlosen Kirchen, z.B. in Etingen²⁰⁷, und Überbauungen gemäß dem Zeitgeschmack.

Ein baukünstlerisch herausragendes Beispiel stellt die Kirche in Osterwohle dar (Abb. 15)²⁰⁸. Der Umbau der im Kern aus dem 13. Jahrhundert stammenden Saalkirche in Feldstein erfolgte um 1620 durch stichbogige Vergrößerung der Fenster und deren Verzierung, Umgestaltung der Giebel zu frühbarocken Schweifgiebeln und Anbau eines runden Wendelsteins im Westen. Der ringsum verputzte Bau erhielt einen achteckigen verschieferten Dachturm mit geschweifeter Haube und Laterne. Durchgreifend war auch der Innenausbau.

Barocke Überformungen, meist erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts und später, erfuhr z.B. auch die romanischen Feldsteinkirchen in Peulingen, Schinne und Stegelitz²⁰⁹. Aufwendig wurde im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts die Kirche in Eimersleben umgestaltet, indem zwischen den im Kern romanischen, barock überformten quadratischen Westturm und den spätgotischen Rechteckchor eine symmetrisch gegliederte barocke Pfeilerhalle gebaut wurde. Der Turm wurde später erhöht und mit Schweifhaube und Laterne versehen u.a m.²¹⁰.

Woanders traten an die Stelle alter, teils verfallener Kirchen Neubauten. Im großen, gutfreien Elbedorf Wahrenberg entstand direkt am Deich wohl Mitte des 18. Jahrhun-

204 Dehio: Handbuch, 2002, S. 89 (Beelitz), S. 868 (Staffelde), S. 914 (Storkau), S. 308 f. (Hämerten); Schmidt: Zwischen Ohre und Elbe, 1990, S. 26 ff.

205 Dehio: Handbuch, 2002, S. 968 (Wallstave), S. 919 (Tangeln), S. 653 (Nesenitz).

206 Vgl. Schmidt, P.: Die märkischen Landkirchen in der Reformation, 1999.

207 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/3, S. 330 Anm. 23 zu 1600: „haben den Glockenturm gebaut“. – An die Stelle der historischen Kirche trat 1892/93 ein Neubau (Dehio: Handbuch, 2002, S. 214).

208 Dehio: Handbuch, 2002, S. 689 f.

209 Ebenda, S. 703 (Peulingen), S. 835 (Schinne), S. 876 (Stegelitz).

210 Ebenda, S. 195.

derts unter Verwendung mittelalterlicher Reste ein langgestreckter Rechtecksaal mit einem massigen Fachwerkturm mit Haube über dem Westteil²¹¹. In Väthen (seit 1928 Tangerhütte) wurden 1724 Reste eines romanischen Vorläufers in eine stattliche Fachwerkkirche mit dreiseitigem Ostschluß, südlicher Vorhalle und quadratischem Westturm mit geschweifeter Haube und Laterne eingebaut²¹². In Groß Wieblitz wurde 1756/57 ein rechteckiger Fachwerksaal mit einem Türmchen mit Zeldach über dem Westteil errichtet, aber das ältere Inventar des Vorgängerbaus übernommen²¹³.

Entsprachen diese jüngeren Kirchenschiffe noch dem altüberlieferten Grundriß, so ließ der Bauherr in Orpensdorf 1747 einen kleinen spätbarocken verputzten Zentralbau mit rechteckigen Anbauten an der Westseite als Turm und an der Ostseite mit Gruft und darüberliegender Patronatsloge errichten²¹⁴. Der quadratische Fachwerkturm über dem Westteil der kleinen Fachwerksaalkirche in Winkelstedt bei Kalbe/M. trägt die Jahreszahl 1790²¹⁵.

Im Laufe der Frühneuzeit erhielten auch einige bisher kirchlose Dörfer ein eigenes Gotteshaus. In der westlichen Altmark entstand ein ganzer Komplex von Fachwerkkirchen in der Parochie Jeggau: in Jeggau selbst (1688-90) und im Filial Wenze (1736) anstelle von Vorgängerbauten, die Mitte des 16. Jahrhunderts bezeugt sind²¹⁶, ohne Vorgänger in Sichau 1743, in Peckfitz 1746 (die Türme sind jüngeren Datums), um 1775 in Dannefeld, im 18. Jahrhundert auch in Trippigleben (lüneburgische Enklave)²¹⁷. Diesem Komplex am und nahe dem Drömling hatte sich Mitte des 18. Jahrhunderts noch das anstelle eines Vorgängerbaus errichtete Fachwerklanghaus im Drömlingdorf Miesterhorst hinzugesellt sowie 1748 im bisher kirchlosen Potzehne, Filial von Solpke, später von Berge, eine dem Bau in Trippigleben ähnliche Fachwerkkirche²¹⁸.

Dannefeld gehört außerdem zur Gruppe von Dörfern, die im Spätmittelalter wüst wurden; von einer Kirche ist nichts überliefert. Es war nur temporär wüst und wurde um 1500 als Dorf wieder aufgebaut²¹⁹. Auf anderen wüsten Feldmarken, die Mitte des 16. Jahrhunderts als Guts- bzw. Vorwerkssiedlung bebaut wurden, entstanden später auch kleine Gotteshäuser, in Briest 1599 als Gutskapelle der v. Bismarck ein kleiner Saalbau mit fünfseitigem Ostschluß in Ziegelfachwerk²²⁰, beim Schulenburgschen Vorwerk Birkholz eine vom derzeitigen Patron Wiesenhaver 1690 errichtete Kapelle²²¹.

Die wüste Feldmark Trüstedt war vor 1559 mit einem Vorwerk des Klosters Neuen-dorf besetzt worden, das 1702 zugunsten französisch-reformierter Kolonisten abgebaut

211 Ebenda, S. 963.

212 Ebenda, S. 919 f.

213 Ebenda, S. 297; Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 10, 1600 Kirche vorhanden.

214 Dehio: Handbuch, 2002, S. 675 f.

215 Ebenda, S. 1015.

216 Dehio: Handbuch, 2002, S. 448 (Jeggau), S. 983 (Wenze); Müller/Parisius: Die Abschiede, II/3, S. 322 (Jeggau), S. 324 (Wenze). Vgl. auch Schmidt, H.H.F.: Zwischen Ohre und Elbe, 1990, S. 73 ff.

217 Dehio: Handbuch, 2002, S. 863 (Sichau), S. 702 (Peckfitz), S. 158 (Dannefeld), S. 944 (Trippigleben).

218 Ebenda, S. 639 f. (Miesterhorst), S. 708 (Potzehne).

219 Enders: Neue Détails zur Wüstungsgeschichte, 2004, S. 9.

220 Dehio: Handbuch, 2002, S. 124; Reinecke: Briest, 2001.

221 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, V. Kap. Seehausen, Sp. 58 ff.

wurde. Sie erhielten eine eigene, 1708 geweihte Kirche²²², der die Mitte des 18. Jahrhunderts gegründete reformierte Kolonie Hottendorf als Filia zugelegt wurde. Die 1698 auf der wüsten Feldmark Neuferchau am Drömling angelegte Alvenslebenschens Kolonie erfreute sich seit 1755 einer Fachwerkkirche²²³.

Unter den zahlreichen, meist in Nachbardörfern eingepfarrten Einzelsiedlungen in und nahe der Wische im Nordosten der Altmark war es das frühneuzeitliche Doppelgut Eikerhöfe, wo die Gans Edlen Herren zu Putlitz 1708 eine Fachwerkkapelle mit niedrigem Dachturm bauen ließen²²⁴. Zur gleichen Zeit plante Thomas v. Jagow zu Scharpenhufe (und Groß Aulosen) den Bau einer Kapelle in Aulosen und ließ deshalb von seinem Untertan Joachim Lübbrecht, Schulzen zu Jeggel, 100 rt²²⁵. Die Kirche mit Turm in Klein Aulosen, ein schlichter Fachwerkbau, wurde 1730 neu gebaut²²⁶.

Doch die Anzahl der Neubauten in der Frühneuzeit hielt sich in Grenzen. Im Vordergrund stand der Aufwand für die Werterhaltung der zahlreichen bestehenden Kirchen, und die war besonders in schwierigen Zeiten nur schwer zu bewältigen. Selbst massive Feldsteinkirchen des 12./13. Jahrhunderts, die wie für die Ewigkeit gebaut schienen, trotzten den Unbilden der Witterung und anderen Schadensverursachern nicht und bedurften notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen. Unbekannt ist, was z.B. den Kirchturm in Genzien, ein Westquerturm aus Feldstein, hatte verfallen lassen, bis sich das zuständige Amt Arendsee 1692 zur Reparatur entschloß²²⁷. Dem Turmrumpf wurde nun ein Glockengeschoß in Fachwerk aufgesetzt²²⁸.

Die Visitatoren der Universitätsdörfer in der Altmark fanden 1698 die Kirchen im allgemeinen in gutem Zustand vor, aber bei einigen waren die Türme defekt. Der Kirchturm in Röxe war mit Brettern verschlagen, sonst aber, so der Bericht, noch gut²²⁹. Der Turm der romanischen Feldsteinkirche in Buchholz aber war 1698 gefährdet; er zeigte zwei *Borsten*, die unbedingt mit langen Ankern gefaßt werden mußten; es war schon ein Pfeiler an der Ecke gezogen worden. Doch sonst war die Kirche in Dach und Fach gut, und die Bauern versprachen, daß sie den neuen Boden im nächsten Jahr anstreichen lassen und die Kirche mit Steinen pflastern wollten²³⁰.

Die kleine romanische Kirche in Schleuß war in gutem Stand²³¹, die in Neuendorf am Speck ebenfalls; denn das Dach des Schiffs war neu umgedeckt worden, ein neuer Boden gelegt, der Turm gleichfalls neugedeckt, hatte aber eine *Borste*, was durch einen Pfeiler abzustützen war. In Düsedau sah es bedenklicher aus. Die Kirche war innen in leidlichem

222 Zahn: Die Wüstungen der Altmark, 1909, S. 223 f.; Enders: Neue Détails, 2004, S. 28.

223 Dehio: Handbuch, 2002, S. 658; Zahn: Die Wüstungen, S. 66 ff.

224 Dehio: Handbuch, 2002, S. 193.

225 BLHA, Rep. 78, VII 303 v. Jagow Bd. 6, fol 414 ff.

226 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, V. Kap., Sp. 52 ff.

227 BLHA, Rep. 2, S.2546, Bericht vom 13. Jan. 1692, Punkt 7.

228 Dehio: Handbuch, 2002, S. 255.

229 BLHA, Rep. 86, Nr. 1542, fol 17 ff.

230 Ebenda, fol 25 ff. – Die „schweren Strebepfeiler an der Nordwestecke“ des Turms (Dehio: Handbuch, 2002, S. 128) stammten vermutlich aus dieser Zeit.

231 BLHA, Rep. 86, Nr. 1542, fol 35 ff. – Hier war schon 1664 ein Dachturm aufgesetzt worden, der den alten Glockengiebel in seine Westwand einbezog; er wurde 1793 in Ziegelfachwerk erneuert und mit einem Walmdach gekrönt (Dehio: Handbuch 2002, S. 837).

Stand; etliche Eichenstühle verwiesen darauf, daß sie früher gute Einkünfte gehabt habe. Das Dach von Schiff und Turm aber war *gar wandelbar*; das kleine Türmlein auf demselben werde abgenommen werden müssen, damit es nicht niederfalle und das Turmdach vollends verderbe, zumal zur Reparatur keine Mittel vorhanden waren. Glocken und *Seiger* [Uhr] hingen im großen Turm; es war das einzige Dorf [dieser Grundherrschaft], das einen Seiger besaß.

In Beesewege waren Kirche und Turm in gutem Zustand, Kirchenboden und Kanzel neu, auch die Kirhhofsmauer gut²³². Dach und Mauerwerk von Kirche und Turm waren auch in Garlipp in Ordnung, der Kirchenboden nach dem Turm zu neu, das Stück über dem Chor aber, zwar gemalt, sehr baufällig. Die Visitatoren beanstandeten, daß der Pfarrer im rückwärtigen Teil der Kirche Wagenräder, eine Rolle und andere Materialien deponiert hatte, weil es für eine Kirche *inconvenable* Dinge seien. Den besten Eindruck hinterließ 1698 Staffelde mit seiner romanischen Chorturmkirche. Innen fand sich alles wohlgeordnet, Altar, Kanzel, Stühle und Kirhboden, *ist auch alles ziemlich gemalt*. Nur das *schöne Gewölbe* aus Feldstein an der Kirche nordostwärts bedurfte eines Dachs²³³.

Unterschiedlich war der Zustand der Dorfkirchen im Amt Neuendorf, wie die Bereisung 1733 ergab, gut in Algenstedt, Lüffingen, Schwiesau, aber schlecht in Kassieck; die Kirche war dachlos, und der Turm darauf *drohet den Einfall*²³⁴. In Hemstedt war die Kirche erst unlängst neu erbaut worden; in Seethen bedurften Turm und Dach der Reparatur. Der Turm auf der Kirche in Volgfelde war sehr schadhafte, so daß gleichfalls Einsturz drohte; die Kirche wurde 1734-37 umfassend renoviert. Die Amtsdörfer Börgitz, Jävénitz, Lotsche, Wannefeld und Zienau waren kirchlos.

1751 bot sich den Visitatoren der Universitätsdörfer wieder ein anderes Bild. Die Kirchen in Neuendorf am Speck, Buchholz und Garlipp waren in gutem baulichen Stand, auch die in Düsedau; nur der Küster beklagte, daß er sich nicht ohne Lebensgefahr, besonders nachts bei Desertionen, zum Läuten auf den Turm begeben könne. Das bestätigte sich und sollte aus Mitteln des Kirchenstocks repariert werden²³⁵. In den anderen Dörfern waren die Kirchtürme schadhafte, in Staffelde so, daß Schnee auf den Boden fiel und der Regen mangels Rinne aus Hohlsteinen beim Turm bis in die Kirche drang, in Röxe dringend reparaturbedürftig (aber die Kirche besaß nur 6 rt)²³⁶. Die Kirche (heute als Friedhofskapelle genutzt) erhielt erst später, wohl 1771, zusammen mit der barocken Erneuerung einen quadratischen Fachwerk-Dachturm über dem westlichen Backsteingiebel²³⁷. Auch der Kirchturm in Schleuß bedurfte jetzt wegen Einsturzgefahr dringend der Reparatur; die Gemeinde bat um eine Kollekte²³⁸.

232 BLHA, Rep. 86, Nr. 1542, fol 55 ff.; Dehio: Handbuch, 2002, S. 90.

233 BLHA, Rep. 86, Nr. 1542, fol 40 ff.; Dehio: Handbuch, 2002, passim. – Viele Dorfkirchen waren im Mittelalter innen ausgemalt, vgl. z.B. Klein Rossau (ebenda, S. 479 f.; Lenz: Laß das Wort der Schrift in Bildern sprechen, 1996), Abb. 16.

234 BLHA, Rep. 2, D.30; auch für das Folgende. Dehio: Handbuch, 2002, passim.

235 BLHA, Rep. 86, Nr. 1547, fol 23 ff. (Neuendorf am Speck), fol 35 f. (Buchholz), fol 61 f. (Garlipp), fol 15 ff. (Düsedau).

236 Ebenda, fol 19 ff. (Staffelde), fol 27 ff. (Röxe).

237 Dehio: Handbuch, 2002, S. 781.

238 BLHA, Rep. 86, Nr. 1547, fol 50 f.

Im großen Amt Diesdorf, wo es die meisten kirchlosen Dörfer gab, hinterließen die meisten Gotteshäuser 1792 überwiegend einen guten Eindruck²³⁹. Die Kirchen in Pekensen, Wüllmersen und Winkelstedt waren repariert worden. Nur in Andorf war die Kapelle ganz verfallen. Die Gemeinde wünschte ihre Wiederherstellung, weil hier vierteljährlich gepredigt wurde, hatte aber keine Einnahmen. Sie wurde zwar auf die Pfarrkirchen Henningen oder Osterwohle verwiesen, zumal sie in Henningen ihre Toten beerdigen ließ; aber die Gemeinde bestand mit Rücksicht auf die alten Leute darauf und bot sich an, von den 200 rt Reparaturkosten die Hälfte selbst zu übernehmen; der Prediger unterstützte sie²⁴⁰. Ebenso rührig nahm sich die Gemeinde zu Wistedt ihrer kleinen unermögenden Kirche, Filia von Osterwohle, an, obwohl hier selten gepredigt wurde; sie war in gutem Stand²⁴¹.

b) Innenausstattung

Oft im Zusammenhang mit baulichen Erneuerungen mittelalterlicher Gotteshäuser wurde die Innenausstattung ganz oder teilweise erneuert und vor allem den neuen liturgischen Bedürfnissen angepaßt. Das vollzog sich nicht sofort nach Einführung der Reformation, sondern schrittweise Jahrzehnte später. Es betraf vor allem die Altäre und Kanzeln, die im 18. Jahrhundert oft zu Kanzelaltären vereinigt wurden, aber auch das Gestühl und die Erweiterung der Sitzkapazität durch Einbau von Emporen²⁴². Die Veränderungen fanden auch in vielen Kirchen der Altmark statt und sind bis zur Gegenwart noch dort nachzuvollziehen, wo nicht durch weitere Um- und Neubauten vor allem im 19. Jahrhundert auch das kirchliche Inventar modernisiert wurde²⁴³.

Das Kirchengestühl war häufig ein Gegenstand sozialen Konflikts²⁴⁴, und zwar in Stadt und Land. Dabei ging es einmal um die Reputation in der Öffentlichkeit, zum anderen um Besitzanspruch an sich. Aber im Sinne des Gemeindebedarfs herrschte mitunter tatsächliche Not. In der Kirche zu Röxe fehlte es Ende des 17. Jahrhunderts angesichts der vermehrten Einwohnerzahl an Platz. Die Kirchenväter schlugen daher vor, die *Weiberstühle* um zwei Sitze zu erweitern; dadurch würden 14 Sitze gewonnen. Die Tür zum Knechtort könnte verändert und der Gang dahin etwas enger gemacht werden. Das wurde genehmigt²⁴⁵.

Herrschte hier Eintracht, gab es in Buchholz 1751 erbitterten Streit. Weil ein Ackersmann noch nicht so viel Sitze wie die übrigen hatte, verordnete der Justitiar Schroeck zusammen mit dem Prediger den Bau eines neuen Kirchstuhls zwischen dem der Frau

239 Das waren Mehmke, Jübar, Hanum, Drebenstedt, Dankensen, Waddekath, Eickhorst, Dähre, Sieden- und Hohendolsleben, Kortenbeck, Ellenberg, Hilmsen, Fahrendorf und Diesdorf (BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 11 ff.; auch für das Folgende).

240 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 44 f. 1541 besaß die Kirche in Andorf noch eine Wiese (Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 18).

241 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 47.

242 Vgl. Schmidt, P.: Die märkischen Landkirchen, 1999, S. 246 ff.; zu den gotischen Altären vgl. Stapel: Der Meister des Salzwedeler Hochaltars, 1911, 1913.

243 Vgl. im einzelnen Dehio: Handbuch, 2002, passim.

244 Vgl. Peters: Der Platz in der Kirche, 1985/1991, auch mit Beispielen aus der Altmark.

245 BLHA, Rep. 86, Nr. 1542, fol 17 ff. zu 1698.

Predigerin und den andern Frauenstühlen. Weil aber dadurch die nachfolgenden um 1 Fuß zurückgesetzt werden müßten, war in der Gemeinde ein großer Streit und Verbitte- rung entbrannt, wobei sich besonders der Schöffe der Ackersleute sehr *ungebührlich* er- zeigte. Die Kommission empfahl eine neue Verlosung der streitigen Stühle²⁴⁶.

Auch in den Städten wurden bei wachsender Einwohnerzahl die Plätze knapp. In einer Stendaler Kirche hatte einst ein Ratsherr für sich und seine Frau einen Stand gebaut, starb 1579 ohne Leibeserben und einige Zeit danach seine Frau. Den Kirchenstand bekam eine andere Amtsperson. 1608 aber forderten auswärtige Erben den Kirchstuhl für sich. Der jetzige Inhaber bestritt ein Erbrecht: Denn was würde geschehen, wenn die Kirchenstän- de *außheimbschen* Leuten bis ins zweite und dritte Glied samt ihren Frauen freistehen sollten; was für ein großes *absurdum*, wenn dann einheimische Leute und Beamte stracks auf solcher *collateralium* bei Fremder Verwandter Ankunft mit ihren Weibern und Kin- dern ausgetrieben werden und denselben und ihren künftigen Weibern und Kindern die Stände einräumen müßten? Bei der großen Zahl von Erben müßten die Einheimischen immer umschichtig daheimbleiben, wenn die Fremden in die Kirche gehen, erregte er sich. Doch er wurde beruhigt. Die Erben durften sich keiner Rechte am Kirchstuhl anma- ßen; er wurde in seinem Besitz geschützt²⁴⁷.

Die Seehäuser Kirchen- und Stuhlordnung [von 1650] beugte vor. Es gab keine Erb- stühle; Nachfolger mußten den Kirchstuhl neu kaufen²⁴⁸. Aber auch der jeweilige Ort, wo ein Kirchstuhl hingesetzt wurde, konnte Anstoß erregen. 1622 verklagten Bürgermeister Johann Salzwedels Erben die Vorsteher der Marienkirche zu Stendal, weil sie Bendix Sachse den Bau eines Stuhls über Salzwedels Grabstätte erlaubt hatten. Die Erben ver- langten, diese Entehrung ihrer Familie zu beseitigen. Die Vorsteher wandten ein, daß der Stuhlbau zum Nutzen der Kirche, keineswegs zur Beschimpfung der Kläger geschehen sei; auch hätten diese kein Erbbegräbnis an diesem Ort, und der Besitzer des Kirchstuhls sei erbötig, sooft sie ihre Toten daselbst begraben wollten, den Stuhl wegzurücken. Item, so die Vorsteher weiter, es wäre die Kirche nicht wegen der Toten, sondern wegen der Lebenden zur Anhörung göttlichen Worts erbaut. Doch die Erben beriefen sich auf den langen Gebrauch, der so gut wie ein Erbbegräbnis sei, und bekamen Recht. Bendix Sach- se mußte den Stuhl demolieren²⁴⁹.

c) Friedhöfe

Zur Kirche gehörte der Friedhof, und zu seinem Schutz als Friedens- und Gottesbereich war er mit einer mehr oder weniger hohen Feldsteinmauer eingehegt. Noch in der Gegen- wart vermitteln viele Mauern das mittelalterliche Bild eines weiten, geschützten Platzes rund um das Gotteshaus, und in der Altmark sind noch mittelalterliche und frühneuzeitli- che Friedhofstore in Feld- oder Backstein erhalten, überdacht und würdig gestaltet. Spät- mittelalterlich sind zwei Friedhofsportale in Klein Rossau (das Hauptportal in Backstein

246 BLHA, Rep. 86, Nr. 1547, fol 35 f.

247 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 56, fol 34 ff.

248 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 92, fol 234 ff. mit Bezug auf 1650.

249 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 70, fol 362 f.

mit segmentbogiger Durchfahrt und rundbogiger Fußgängerpforte), vielleicht auch das kleine rundbogige Backsteinportal mit Deutschem Band in Vietzen. Das Backsteinportal in Benkendorf mit dreiteiligem Putzfries über der spitzbogigen Durchfahrt stammt aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts²⁵⁰. Es gibt weitere²⁵¹.

Friedhofsmauer und Portal bedurften der Instandhaltung, sollten sie ihre Schutzfunktion erfüllen. 1551 gaben die Visitatoren Propst und Kirchengemeinde zu Dähre auf, die sehr verfallene Mauer unverzüglich auszubessern. Der Propst erklärte seinerseits, daß der Kirchhof für die Toten der zwölf Dörfer des Kirchspiels zu klein sei; die Bauern aber kritisierten, daß der Propst einen größeren Platz, als ihm zukam, eingezäunt, den Spiker auf dem Kirchhof erweitert und dadurch den Kirchhof „verschmälert“ habe. Das bestätigte sich; der Propst mußte das ändern²⁵².

In Döbbelin berichteten Pfarrer und Gemeinde 1600 von Christoph v. Klödens Scheune auf dem Kirchhof. Er aber behauptete, die alte Scheune hätte da schon vor 400 Jahren gestanden, und weil es keinen anderen Raum auf seinem Hof und im Dorfe dafür gebe, habe er die neue Scheune auf die Stelle der alten bauen lassen, bot aber den Bau eines verschließbaren Torwegs an, der den Kirchhof vor Vieh und Unrat schützt. Das auch wirklich zu tun, wurde ihm auferlegt²⁵³.

In Schönberg wurde den Leuten 1600 angesichts des verfallenen Geheges um den Kirchhof aufgegeben, es ihrer Schuldigkeit gemäß wiederherzustellen, damit kein Vieh hineingelangen könne und der Kirchhof reingehalten werde²⁵⁴. Reinhaltung von Kirche und Kirchhof wurde 1600 in vielen Orten dem Küster ans Herz gelegt²⁵⁵.

Später richteten auch die Visitatoren der Universitätsdörfer ein Augenmerk auf diesen Sakralbereich. In Buchholz zeigte der Prediger 1751 an, daß die Bauern, weil beim Kirchhof außer dem Torweg, der Sonn- und Festtags geöffnet werde, keine Pforte sei, ein Stück Mauer eingerissen hätten. Sie pflegten täglich darüberzusteigen und auf der anderen Ecke wiederum über die Mauer zu steigen, um zu ihren Äckern zu gehen. Die Kommission wollte das abstellen. Es fand sich aber, daß weder rechts noch links der Ringmauer ein Steig vorhanden war, vielmehr die Zäune der angrenzenden Gehöfte unmittelbar an die Mauer heranreichten und bei dieser besonderen Lage von alters her den Bauern der Durchgang gestattet war. Weil sich der Prediger aber beschwerte, daß das Vieh durch das Loch auf den Kirchhof laufen könnte, gebot die Kommission, eine Pforte machen zu lassen²⁵⁶.

250 Dehio: Handbuch, 2002, S. 480 (Klein Rossau), S. 957 (Vietzen), S. 94 (Benkendorf).

251 Auf den Anfang des 16. Jahrhunderts werden die Backsteintore in Belkau mit stichbogiger Fußgängerpforte und rundbogiger Einfahrt datiert (Dehio: Handbuch, 2002, S. 93), in Nahrstedt mit Durchfahrt und Fußgängerpforte (S. 649), das spitzbogige Kirchhofportal mit Nischengliederung in Spänningen (S. 868) und das Tor mit Spitzbogendurchfahrt und Fußgängerpforte in Wahrburg (S. 963), ins 16. Jahrhundert das zinnenbewehrte Backsteintor in Bindfelde (S. 105) und das Backsteintor in Tornau (S. 943).

252 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. S. 83 Anm. 40.

253 Ebenda, I/1, S. S. 87 Anm. 5.

254 Ebenda, II/3, S. 267 Anm. 26.

255 So z.B. in Buch (ebenda, I/1, S. 40), Hämerten (I/1, S. 42), Grieben (I/1, S. 49), Bellingen (I/1, S. 55), Langensalzwedel (I/1, S. 58) und vielen anderen Orten.

256 BLHA, Rep. 86, Nr. 1547, fol 35 f.

d) Kirchenvorsteher

Seit alters fungierten angesehene Dorfbewohner als Kirchenvorsteher, um das Kirchenvermögen zu verwalten und darüber Rechnung zu legen. 1485 wurde der Streit zwischen dem Pfarrer zu Käcklitz/Kr. Arneburg eines-, Cune und Hans Pieverling und Hans Stolling andernteils um den *Hilgenstock* und das Opfer der Kirche dahingehend geschlichtet, daß sie mit Ebel Krusemark zusammenkommen, den Stock aufschließen und dem Pfarrer sein Deputat geben wie seit alters. Sodann sollten sie zwei Vorsteher wählen und jedem einen Schlüssel überantworten; die Vorsteher sollten jährlich dem Pfarrer, den Pieverling, Stolling und den *gemeinen Buren* Rechenschaft geben, damit das arme Gotteshaus *in Wesen* blieb²⁵⁷. Hier war offenbar die altüberkommene öffentliche Kontrolle vernachlässigt worden.

Ordnung und Normalität sollte auch 1633, als es, freilich nur für kurze Zeit, etwas ruhiger geworden war, wieder Einkehr halten. Als die Universitätsvisitatoren Vogtgedinge in Neuendorf am Speck abhielten, wurde Palm Francke zum Küster angenommen, Claus Lindicke und Joachim Franke aber zu Kirchvätern konstituiert²⁵⁸.

Die Kirchenvisitatoren prüften auch das Kirchenvermögen und verabschiedeten diesbezügliche Vorgaben wie 1578 in Uenglingen, daß hinfort Gotteshausleute richtige Register halten und gemäß der kurfürstlichen Ordnung von der Einnahme Rechnung legen. 1600 wurden hier als Vorsteher Peter Schulze und Moritz Hortzfe namhaft gemacht. Der gewöhnlich in die Rechnungsführung einbezogene Schulze Köppe Lindicke war noch nicht mündig²⁵⁹. In den meisten Orten wurden auch die vier Ältesten im Dorf benannt, so z.B. 1600 in Kläden/Kr. Stendal der Schulze Köppe Möring und Heine Baumann als Vorsteher und Heinrich Schmidt, Steffen Henning, Chim Schulze und Peter Storbeck, in Wahrburg drei Vorsteher und der Schulze, aber keine Ältesten²⁶⁰.

Doch vier Gotteshausleute waren die Regel. Nur wirkte in manchen Dörfern 1600 noch die Pest nach. In Ost- und Westheeren mit ihrer gemeinsamen Kirche waren Jochim Sandmann und Heinrich Fischbeck die Gotteshausleute, Küne Seehausen und Claus Flessow die Schulzen in Ost- und Westheeren, alle vier aber fungierten derzeit auch als Älteste, weil die eigentlichen vier Ältesten zur Pestzeit gestorben waren²⁶¹. So war es 1600 auch ohne diesen Kommentar in Grobleben, wo die Gotteshausleute Franz Uchtorff und Jürgen Lew sowie der Schulze Joachim Schulz zugleich als die „4 Ältesten“ wirkten²⁶².

Wo das Dorf ohnehin klein war, füllten die wenigen Ansässigen nicht einmal die Honoratiorenliste. In Depekolk gab es 1600 zwei Gotteshausleute, den Schulzen und drei Älteste, „wohnen nicht mehr als die 6 Personen im Dorf“²⁶³. Im noch kleineren Butterhorst mit seinen fünf Stellen wurden 1600 der Schulze und die vier Ältesten notiert, nicht Gotteshausleute, „sind nicht mehr Leute im Dorfe“²⁶⁴. In Welle aber, ein Dorf mit 16 ½

257 GStAPK, I. HA, Rep. 78a, Kopiar Nr. 9 II, fol 81.

258 BLHA, Rep. 86, Nr. 1539, fol 44 ff.

259 Müller/Parisius: Die Abschiede, I/3, S. 164.

260 Ebenda, I/3, S. 169 (Kläden), S. 177 (Wahrburg).

261 Ebenda, I/1, S. 60.

262 Ebenda, I/1, S. 61.

263 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 70.

264 Ebenda, II/1, S. 73.

Hufen, wo die Bauernhöfe schon 1375 bis auf den Schulzen in Händen markgräflicher Lehnsleute waren, bestellten 1600 die Junker das Amt der Gotteshausleute selbst; der Schulze war Jacob Sandtmann. „Weil keine Leute mehr als der Schulze im Dorfe wohnen, so ist es dabei geblieben“²⁶⁵.

e) Patrozinien

Auch die Schutzheiligen der altmärkischen Kirchen weisen das Gebiet der Altmark als Teil des ostsächsischen Altsiedellandes und der Missionsbistümer Verden und Halberstadt aus. Zwar waren auch hier die im ostelbischen Kolonisationsgebiet besonders heimisch gewordenen Patrozinien vor allem der Stadtpfarrkirchen, Maria, Nikolaus (Stendal, Kalbe/M., Gardelegen, Osterburg) und Jakob (Stendal, Seehausen) verbreitet. Charakteristisch sind aber ältere Schutztitel wie St. Peter (Stendal, Seehausen), Laurentius (Altstadt Salzwedel; Nebenpatron in Stendal und Seehausen), Stephan (Tangermünde; vermutlich in Gardelegen als Vorgänger von Nikolaus²⁶⁶), Andreas (Mitpatron in Stendal, Salzwedel, Tangermünde, Seehausen, Werben und Klötze), Martin (Osterburg), Michael (Mitpatron im Dom zu Stendal, in Salzwedel und Seehausen), Georg (Arneburg, „altes Dorf“ Beetendorf), Katharina (Salzwedel), Odilia (Kapellen zu Gardelegen und Werben), Johannes der Täufer (Schloßkapelle Tangermünde, Stendal, Werben, Apenburg und Beetendorf²⁶⁷), Apostel Johannes (Mitpatron der Tangermünder Schloßkirche), Maria Magdalena (Kapelle zu Gardelegen)²⁶⁸. In Arendsee war die Maria, Johannes Ev. und Nikolaus geweihte Klosterkirche zugleich Stadtkirche; Patron der 1381 gegründeten Kapelle in der Stadt war Johannes der Täufer, Nebenpatronin St. Anna und St. Katharina²⁶⁹.

Ein weiteres Charakteristikum der Altmark sind die Patrone der Dorfkirchen, auch hierin den anderen angrenzenden Regionen des ostsächsischen Altsiedellandes gemäß²⁷⁰, während im ostelbischen Kolonisationsgebiet eigene Schutzheilige der Dorfkirchen selten sind²⁷¹. Der Nachweis bleibt aber auch für die Altmark lückenhaft²⁷².

Die enge Affinität zum Magdeburger und Halberstädter Sprengel sowie zu Braunschweig erklärt die Patrozinien von Kirchen in der Alvenslebenschens Herrschaft Erxleben. Die nachmalige Christuskirche in Erxleben war vormals dem Hl. Godehard²⁷³, Schutzpatron von Bistum und Stadt Hildesheim, geweiht, die Kirche in Ostingersleben

265 Das Landbuch von 1375, S. 344 f.; Müller/Parisius: Die Abschiede, I/1, S. 82.

266 Vgl. Cremer: Warum heißt das Haupt der Altmark „Stendal“ und nicht „Schadewachten“?, 2001), S. 37.

267 Bei Schremmer: Die Patrozinien der märkischen Stadtkirchen im Mittelalter, 1959/60: S. 56, St. Johannes bapt., bei Dehio: Handbuch, 2002, S. 90: St. Marien.

268 Schremmer: Die Patrozinien, 1959/60, passim. – Die Patrozinien der Städte ortsweise zusammengefaßt einschließlich der der Stifte, Klöster und Hospitäler in: Deutsches Städtebuch, II, 9, passim.

269 Zahn: Die Schutzheiligen der Kirchen und kirchlichen Stiftungen in der Altmark, 1907, S. 52, S. 101 ff.; zum Kloster vgl. Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, I, S. 106 ff.

270 Vgl. Dehio: Handbuch, 2002, passim.

271 Vgl. z.B. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 106 f.

272 Vgl. Zahn: Die Schutzheiligen der Kirchen, 1907, 1909; Diestelkamp: Der Balsambann, 1932, S. 111 ff. und Anm. 17 ff.; Dehio: Handbuch, 2002, passim.

273 Dehio: Handbuch, 2002, S. 206 (Erxleben). – Von Diestelkamp: Der Balsambann, 1932, S. 120 Anm. 56, irrtümlich gemäß der älteren Literatur dem Dorf Erxleben bei Osterburg zugeschrieben.

St. Gangolph, die in Eimersleben und Uhrsleben dem Hl. Petrus²⁷⁴. Im nördlich davon in der Schenckschen Herrschaft Flechtingen gelegenen, später wüst gewordenen Dorf Redekendorp (westlich von Flechtingen) bestand 1358 eine St. Georgskirche²⁷⁵.

Im altmärkischen Teil der Diözese Halberstadt finden sich außerdem, etwa der Richtung von Süden nach Norden folgend, teils quellengestützt, teils nur vermutet oder abgeleitet, die Patrozinien St. Nikolaus in Roxförde²⁷⁶ (Grenzbereich zu Verden), Maria sowie St. Margarete und Odilia als Nebenpatroninnen in Lüffingen (alle drei vermutet), St. Moritz in Algenstedt und Gertrud in Lindstedt (beide vermutet), Hl. Kreuz in der Wallfahrtskirche bei Bismark (mit Nebenpatronin Maria), auch Nebenpatrozinium in der Wallfahrtskapelle St. Marien zu Darnstedt (wüst in der Letzlinger Heide), sowie Nikolaus in Döllnitz (vermutet)²⁷⁷ im westlichen Teil.

Im östlichen Teil waren es St. Stephan, Odilia und Apollonia in Groß Schwarzlosen, Maria in Lüderitz, Maria und Willibrord in Schleuß (letztere drei vermutet), Stephan in Buchholz, Maria in Bellingen und Maria Magdalena in Elversdorf (letztere beide vermutet), Constantius in Buch, Johannes in Hämerten, Leonhard in Groß Möringen, Georg in Deetz und Uenglingen (mit Nebenpatronen St. Katharina, St. Trinitatis und Fünf Wunden Christi), Notburga in Ein- oder Neuwinkel (wüst bei Stendal), Bartholomäus in Staffelde²⁷⁸, Maria und Laurentius in Storkau, Stephan oder Johannes der Täufer in Hassel (Nebenpatrone vielleicht Maria Magdalena und Godehard), Dionysius in Sanne/Kr. Arneburg (vermutet); Georg in Goldbeck, Andreas in Jarchau, Katharina in Eichstedt und Margarete in Groß Ballerstedt (alle vier vermutet), Peter und Paul in Klein Ballerstedt, Peter in Flessau, Maria in Zedau und Martin in Düsedau (letztere beide vermutet), Johannes der Täufer in Hindenburg²⁷⁹, Petrus in Polkritz (vermutet), Maria in Uchtenhagen, Nikolaus in Berge (sicher), in Räbel (vermutet) sowie Maria und Johannes in Falkenberg (vermutet).

Im westaltmärkischen Teil der Diözese Verden finden sich die Patrozinien St. Andreas in der Propsteikirche zu Dähre²⁸⁰, Johannes bapt. in Wallstave²⁸¹, Laurentius in Henning und Bombeck, Stephan in Böddenstedt bei Salzwedel, Johannes bapt. in Audorf, Aegidius in Hohen Henningen (Pfarrkirche) und Maria Magdalena (Kapelle auf dem

274 Dehio: Handbuch, 2002, S. 691 (Ostingersleben), S. 195 (Eimersleben), S. 951 (Uhrsleben); passim auch für das Folgende, soweit keine besondere Quelle vorliegt.

275 Zahn: Die Wüstungen der Altmark, 1909, S. 185.

276 Richter: Stendal Herz der Altmark, 1965, S. 113.

277 Ebenda, S. 112.

278 CDB A XV S. 524 Nr. 611 zu 1530.

279 Schremmer: Die Patrozinien, 1959/60, S. 56.

280 St. Andreas war der Schutzheilige des Bistums Verden (Vogtherr: Bistum und Hochstift Verden bis 1502, 1995, S. 283). Der Patron war zwar auch im Bistum Halberstadt beliebt, aber im Falle von Dähre, das Homeyer: Zur Gründung des Stiftes Diesdorf, 2001, S. 85, zufolge bis 1161 Mutterkirche von Diesdorf war, könnte es sich um eine Urfarrei des Bistums Verden handeln. – Eine Gründung von Verden aus vermutet auch Scholz: Die Propstei Dähre, 1996, S. 167.

281 Schmidt, G.: Das Geschlecht von der Schulenburg, Bd. 1, 1897, S. 298. – Nach Dehio: Handbuch, 2002, S. 968, war St. Katharina Patronin, nach Zahn: Die Schutzheiligen, 1907, S. 103, Nebenpatronin.

Berge bei Hohen Henningen)²⁸², Pankratius in Ristedt²⁸³, Maria in Jeggau (vermutet) und Jerchel bei Gardelegen, Walpurgis in der Wallfahrtskapelle bei Wegenstedt.

Im mittleren Teil der Diözese treten Maria und Nikolaus in Lockstedt (nnö Klötze)²⁸⁴ mit Nebenpatronin Margarete (?) auf, Maria in Recklingen, Nikolaus in Stappenbeck (Kapelle)²⁸⁵, Königstedt, Siepe²⁸⁶ und Lohne, Georg in Brüchau, Thüritz und Binde (alle drei „wahrscheinlich“), Martin in Brunau, Jakob in Kleinau, Johannes bapt. in Kossebau, Georg in Lückstedt, Laurentius in Rathslieben²⁸⁷ und Jahrsau (wahrscheinlich); östlich anschließend Maria in Neulingen, Katharina in Höwisch (und Nebenpatronin der Marienkirche in Lindenberg), Pankratius in Vielbaum²⁸⁸, Maria in Klein- oder Oberbeuster²⁸⁹, Nikolaus in Groß Beuster (Stiftskirche) und Bretsch²⁹⁰ sowie als jüngere Patrozinien Anna in Gagel²⁹¹ und die zu Ehren der Erzengel Verkündigung Mariae geweihte Kapelle in Aulosen²⁹².

Hinzukämen noch die Klöster und eine Vielzahl an Altarheiligen in den Stadt- und Dorfkirchen, die das Bild weiter differenzieren würden. Es muß einer eigenen, hier nicht zu leistenden Untersuchung vorbehalten bleiben, allein anhand der überlieferten Kirchenpatrone womögliche Beziehungen zur Herkunft seltenerer Schutzheiliger aufzudecken, wie sie z.B. bei St. Pankratius (Kloster Hamersleben – Ristedt) eindeutig ist, bei St. Godehard auf der Hand zu liegen scheint, und die sich auch für weitere ausmachen ließen²⁹³.

282 CDB A XIV S. 89 Nr. 125 zu 1344; A XXV S. 211 f. Nr. 70 zu 1345, Nr. 71 zu 1348, S. 234 f. Nr. 95 zu 1362.

283 1182 Kirchweihe, Kloster Hamersleben [mit demselben Patrozinium] als Patron (Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 154).

284 Richter: Stendal Herz der Altmark, 1965, S. 112.

285 Raumer, von: Volksfeste in der Altmark, 1834, S. 297.

286 CDB SB S. 394 f. Nr. 15 zu 1517.

287 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 68, fol 83 ff., Lehnbrief für die v. Jagow von 1571: Patronat über die Pfarrkirche St. Johannis bapt. in Kossebau, St. Georg in Lückstedt und Laurentii in Rathslieben.

288 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 1013, fol 9 zu 1570.

289 1520 Kirche Unser Lieben Frau zum Oberbeuster (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 26, fol 1583 ff., Hofbrief von 1520).

290 Matthies: Brezhic – Bretsch 1263-1963, 1963, S. 14.

291 Nach Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, V. Kap., Sp. 59 ff., war die Kirche der hl. Maria Magdalena geweiht; nach Zahn: Die Schutzheiligen, 1907, S. 111, 115, mit Nebenpatronen Peter und Paul und 11.000 Jungfrauen.

292 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 88, fol 255 ff., Lehnbrief für die v. Jagow von 1598.

293 Vgl. Zahn: Die Schutzheiligen, 1907, 1909, passim, zu den Altarheiligen; Schremmer: Die Patrozinien, 1959/60, S. 43 ff. – Zu St. Godehard vgl. Fritze, W.H.: Hildesheim – Brandenburg – Posen, Godehard-Kult und Fernhandelsverkehr, 1993, bes. S. 114 ff. – Angemerkt sei nur, daß der Schutzheilige des Bistums Verden, St. Schwieprecht, zwar nicht als Kirchenpatron in der Altmark bekannt ist, aber auf dem altmärkischen Gebiet der Diözese als Vorname noch in der Frühneuzeit verbreitet war.

4. Religiöse Gemeinschaften und Aktivitäten

a) Stifte und Klöster im Mittelalter

Von der spätmittelalterlichen Kurmark Brandenburg aus betrachtet, stellte die Altmark die dichteste Klosterlandschaft dar. Die ältesten Plantationen, die Benediktinerabtei B.V. Maria und St. Thomas in Arneburg, vor 978, und das Benediktiner- oder Augustinerinnenkloster St. Laurentius in Kalbe/M., vor 983 gegründet, hatten noch keinen Bestand; sie fielen den Machtkämpfen mit den Slawen zum Opfer²⁹⁴. Im Zuge der früh- und hochmittelalterlichen Herrschaftsbildung, Expansion und Binnenkolonisation auf ostsächsischem Boden bis zur mittleren Elbe wuchsen zunächst älteren sächsischen Klöstern grundherrliche Rechte in der späteren Altmark zu: St. Liudger vor Helmstedt²⁹⁵, Quedlinburg²⁹⁶, Gernode²⁹⁷, Hadmersleben²⁹⁸, Osterwieck/Hamersleben²⁹⁹, St. Laurentii vor Schöningen³⁰⁰, Hillersleben³⁰¹, St. Pauli in Halberstadt³⁰², Marienthal³⁰³, Ammensleben³⁰⁴, Königslutter³⁰⁵, Ilsenburg³⁰⁶ und Walbeck³⁰⁷.

Die größte grundherrschaftliche Ausdehnung erlangte St. Ludgeri vor Helmstedt. Um 1160 trugen die Grafen von Osterburg dem Kloster ihre altmärkischen Besitzungen zu

294 Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, I, S. 127 (Arneburg), S. 671 (Kalbe/M.).

295 Um 900 z.B. Besitz in Honstedt bei Erxleben/Kr. Salzwedel, um 1170 in Ostingersleben, Alvershausen bei Bregenstedt und Podmestorp bei Hörsingen (Hertel: Die Wüstungen im Nordthüringgau, 1899, S. 176 [Honstedt], 11 und 328); laut Güterverzeichnis von 1160 Hufenbesitz in Dörfern der späteren Altmark bis Hämerten an der Elbe hin (Wohlbrück: Geschichte der Altmark, 1855, S. 32).

296 956 Schenkung von sechs Dörfern in der *marca Lipani* an die Abtei Quedlinburg (Wohlbrück: Geschichte der Altmark, 1855, S. 35), von denen mindesten zwei im Nordwesten der späteren Altmark, andere nördlich davon im Wendland lagen

297 Seit 964 Besitz u.a. in Wellendorf bei Uhrleben (Hertel: Die Wüstungen im Nordthüringgau, 1899, S. 445).

298 994 Besitz in Westorf bei Erxleben/Kr. Salzwedel (Hertel: Die Wüstungen im Nordthüringgau, 1899, S. 449).

299 Seit 1112 Besitz in 13, 1178 in zwölf Dörfern des Landes Salzwedel, 1182 Patronat der Kirche in Ristedt (Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 31 und 154). – 1112 auch Besitz in Erxleben und Hörsingen (Behrends: Neuhaldenslebische Kreis-Chronik, 1826, S. 419 und 472), Helse bei Eimersleben (Hertel: Die Wüstungen im Nordthüringgau, 1899, S. 449).

300 1121 Besitz in Ingersleben, Helse [bei Eimersleben], Bülstringen, Estedt, Ackendorf, Bellingen, Schwarzlosen, Sandbeiendorf, Buch, Schernebeck, Luthäne, Aland; eine Identität von Schöningen und Kalbe/M. ist möglich, aber nicht nachgewiesen (Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, I, S. 671).

301 1152 u.a. Besitz in Dörfern in der später so genannten Letzlinger Heide (Wohlbrück: Geschichte der Altmark, 1855, S. 52).

302 1176 u.a. Besitz in beiden Dörfern Bregenstedt (Hertel: Die Wüstungen im Nordthüringgau, 1899, S. 50).

303 1182 im Besitz von Wellendorf bei Uhrleben (Hertel: Die Wüstungen im Nordthüringgau, 1899, S. 445).

304 1197 u.a. Besitz in Ellersell bei Bülstringen (Hertel: Die Wüstungen im Nordthüringgau, 1899, S. 89).

305 Müller, H.: Königslutter und die Altmark, 1998.

306 Umfangreicher, bis in die Altmark reichender Besitz (Handbuch der Historischen Stätten, Bd. XI, S. 226. – 1212 Besitz in Lemsell und den beiden Bregenstedt, 1068 ersterwähnt (Zahn: Die Wüstungen der Altmark, 1909, S. 121 f.).

307 Um 1250 Besitz in Hilgesdorf (Zahn: Die Wüstungen der Altmark, 1909, S. 85) und Ditmarshausen bei Hörsingen (Hertel: Die Wüstungen im Nordthüringgau, 1899, S. 60), um 1270 weiteres belegt.

Lehen auf; 1238 überließ Graf Siegfried von Osterburg diese dem Abt von Werden und Helmstedt; sie reichten bis in die Wische im Nordosten, bis zur Elbe bei Tangermünde und in den Süden³⁰⁸. Außer dem Kloster Königslutter, das eine Reihe seiner grundherrlichen Rechte in der Altmark an Adlige verliehen hatte, darunter die v. Alvensleben und v. Gohre, und noch in der Frühneuzeit deren Lehnsherr war³⁰⁹, wechselten die der anderen genannten Klöster im Verlauf des Hoch- und Spätmittelalters den Besitzer, kamen außer Rittern und Edelleuten altmärkische Klöster in deren Genuß, die seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auf dem Gebiet der Altmark gegründet worden waren.

Außer der durch markgräfliche Schenkung von 1160 ermöglichten späteren Gründung der Johanniterkomturei Werben³¹⁰ entstanden Hausklöster Edelfreier, Grafen und Herren, die bis zur Reformation und z.T. noch danach als evangelische Stifte geistliche und soziale Funktionen ausübten. Dazu gehörten das 1161 von Graf Hermann von Warpe (später von Lüchow) gegründete Augustinerchorherren- bzw. -frauenstift Diesdorf³¹¹, die vier Benediktinerinnenkonvente Krevese (nach 1170 von Graf Albrecht von Osterburg gestiftet), Arendsee (1183 von Markgraf Otto I.), Dambeck (wohl Mitte des 13. Jahrhunderts von den Grafen von Dannenberg), das Nonnenkloster Neuendorf, die einzige Zisterze in der Altmark (wohl von den Edlen von Gardelegen um 1228/30 gegründet)³¹² sowie das vermutlich von den Edlen Gans ins Leben gerufene Kollegiatstift St. Nikolaus in Groß Beuster³¹³.

Hinzukamen in den Städten Salzwedel, Seehausen, Stendal und Tangermünde, außer dem 1188 gegründeten, exemten Kollegiatstift St. Nikolaus in Stendal³¹⁴, im Verlauf des Spätmittelalters elf Klöster und Stifte, die der Augustinerchorherren und -frauen³¹⁵, Franziskaner und Franziskanerinnen³¹⁶ sowie Dominikaner³¹⁷, ein Kollegiatstift in Arneburg, zwei in Tangermünde³¹⁸. Prämonstratenser waren in der Altmark so wenig ansässig ge-

308 CDB A VI S. 450 f. Nr. 2.

309 Vgl. Müller, H.: Königslutter und die Altmark, 1998.

310 Vgl. Partenheimer: Die Johanniterkomturei Werben, 2005.

311 Vgl. Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, I, S. 412 ff.; Homeyer: Zur Gründung des Stiftes Diesdorf, 2001; zu Konvent und Besitz vgl. Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 150 ff.

312 Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, passim; zu Konventen, Einzugsbereich und Besitzerwerbungen im Bereich der Vogtei Salzwedel vgl. Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 145 ff., 155 Krevese.

313 Vgl. Eberhagen: Zum 750-jährigen Überlieferungsjubiläum der Kirche von Groß-Beuster, 1994; Enders: Die Prignitz, 2000, S. 54, 57 f.; Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, I, S. 202.

314 1188 von Graf Heinrich von Gardelegen (und Markgraf Otto II.) auf markgräflichem Eigengut gegründet; eine Burg ist in Stendal nicht nachweisbar (Cremer: Warum heißt das Haupt der Altmark Stendal, 2001, S. 52); Schneider, S.: Domstift St. Nikolai zu Stendal, 2002; Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, II, S. 1197.

315 Salzwedel: in Perver Chorherren Zum Hl. Geist, markgräfliche Gründung von 1247; Chorfrauen St. Anna, Stifter die Lüneburgerin Elisabeth Stöterogge und Kanoniker Heinrich Pistoris 1384 (Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, II, S. 1055 ff.; Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 162 ff.); Stendal: Chorfrauen St. Katharinen, gegründet durch Rat und Gemeinde wohl 1461 (vgl. Hinz, U.: Johannes Busch und die Altmark, 2001, S. 60 ff.).

316 In Salzwedel und Stendal Franziskaner, beide um 1250 gegründet; in Stendal Franziskanerinnen St. Annen, Anfang der 1480er Jahre (Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, II, S. 1040, 1214, 1225).

317 In Seehausen St. Cyriacus, markgräfliche Gründung 1252; in Tangermünde Omnium Sanctorum, dgl. 1438 (Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, II, S. 1091, 1255).

318 Arneburg: Kollegiatstift St. Maria, St. Maria Magdalena, St. Franziskus, markgräfliche Gründung bei der Burgkapelle 1459; Tangermünde: Kollegiatstift St. Johannes, gegründet 1376/77 durch Kaiser Karl IV. bei der Schloßkapelle, besetzt mit Augustinerchorherren; dgl. das 1459 von Markgraf

worden wie (mit zwei Ausnahmen) im alten Sachsen, wo es auch vergleichsweise wenige Zisterzen gab³¹⁹. Es bestanden aber grund- und patronatsherrliche sowie personelle Brücken zwischen der Altmark und den Prämonstratenserstiften Havelberg und Jerichow jenseits der Elbe; ein Teil der Domherren entstammte altmärkischen Adelsfamilien³²⁰.

Die hochmittelalterlichen Ordensgemeinschaften waren ungleichmäßig und ungleichgewichtig über die Altmark verteilt. Auf dem Gebiet der Diözese Halberstadt konzentrierten sich die vier markgräflichen Dom- und Kollegiatstifte in den drei Städten an und nahe der Elbe, drei Stadtklöster in Stendal und eins in Tangermünde; auf dem Lande bestand hier nur das Nonnenkloster Neuendorf. Alle anderen städtischen und ländlichen Klöster, das Stift Groß Beuster und die Komturei Werben lagen in der Diözese Verden altmärkischen Anteils, und zwar in deren nördlichem Abschnitt. Die Mitte und der ganze Südwesten beider Diözesen, ausgenommen Neuendorf, waren klosterfrei; Gardelegen beherbergte nur Terminierhäuser von Bettelmönchsklöstern in Stendal, Helmstedt und Magdeburg.

Mögliche Erklärungen für die Klosterleere, die mehr als die Hälfte der Altmark betrifft, finden sich zum einen in der beträchtlichen Kapazität des relativ zentral gelegenen Klosters Neuendorf. Es war mit 33 Dörfern, Einkünften in weiteren 17 und einer größeren Eigenwirtschaft nach Diesdorf³²¹ die zweitgrößte Grundherrschaft unter den Frauenklöstern der Altmark und einer der größten Grundbesitzer dieser Region, so daß der Konvent 1489 außer der Äbtissin 58 Mitglieder unterhalten konnte. Es bestand ein nahes Verhältnis zu den Familien v. Alvensleben, v. d. Schulenburg und v. Lindstedt³²².

Zum anderen dürfte die Nähe der vergleichsweise dichten Klosterlandschaft südlich und südwestlich der Altmark im Gebiet des Erzstifts Magdeburg und des Hochstifts Halberstadt traditionell eine Rolle gespielt haben. Zu gedenken wäre der schon wegen ihrer einst grundherrlichen Rechte in der Altmark genannten Ordensstätten sowie der Frauenzisterzen Althaldensleben und Wolmirstedt an der Ohre. Ob sie mehr oder weniger von Altmärkern frequentiert wurden, bedürfte einer eigenen Untersuchung. Stendalerinnen z.B. mußten sich vor Gründung der beiden Frauenklöster/stifte in ihrer Stadt (nach Mitte des 15. Jahrhunderts) auswärts einkaufen. Dorothea und Heile Rynow z.B. waren 1438 Nonnen im Kloster Wolmirstedt³²³. Die Stadt an der Fernstraße nach Magdeburg war den Altmärkern vertraut³²⁴.

Zum Dritten ist zu erwägen, wieweit die Existenz, Ausstrahlung und Autorität des seit 1188 bestehenden Kollegiat- und Domstifts St. Nikolaus zu Stendal einen Freiraum in

Friedrich d.J. gründete Kollegiatstift St. Maria zur Klausel südlich Tangermünde (Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, I, S. 131, II, S. 1263 ff.).

319 Schubert: Geschichte Niedersachsens, Bd. II, 1, 1997, S. 334. – Zu den Orden und Klöstern in der Mark vgl. Kurze: Das Mittelalter. Anfänge und Ausbau der christlichen Kirche in der Mark Brandenburg (bis 1535), 1999, S. 32 ff., 73 f., 95 ff.

320 Wentz: Das Bistum Havelberg, 1933, S. 129-210.

321 Vgl. Wentz: Das Wirtschaftsleben des altmärkischen Klosters Diesdorf im ausgehenden Mittelalter, 1922.

322 Korn: Beiträge zur Geschichte des Zisterzienser-Nonnenklosters Neuendorf, 1929; Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, II, S. 905.

323 CDB B IV S. 185 Nr. 1579.

324 Analog wird die klosterreiche Nordaltmark Interessenten im Wendland und in der Westprignitz angezogen haben; vgl. Enders: Die Prignitz – eine mittelalterliche Klosterlandschaft?, 1995.

größeren Umkreis in Anspruch nahm³²⁵. Es wurde zwar nicht Metropole eines altmärkischen Bistums, aber der Papst eximierte es vom Bistum Halberstadt und unterstellte es dem Schutz des apostolischen Stuhls³²⁶. Es wurde zur „bedeutendsten altmärkischen Kircheninstitution“³²⁷. In Stendal selbst ließen sich, wie erwähnt, zunächst nur um 1250 Franziskaner nieder und erst sehr viel später, nach 1460 bzw. 1480, Franziskanerinnen (St. Annen) und Augustinerchorfrauen (St. Katharinen).

In der Reformationszeit hielten noch viele Klosterinsassen, am längsten die Nonnen in Neuendorf, am alten Glauben fest und wehrten sich gegen den Übertritt. Aber einige Stadtklöster, zumal wenn wirtschaftlich in prekärer Situation, nahmen von sich aus das Heft in die Hand und verkauften Grundbesitz an den Rat. Gleich nach Einführung der Reformation überließen die Dominikaner in Seehausen ihr auffälliges Kloster der Stadt, wogegen der Rat die zwei noch vorhandenen Brüder auf Lebenszeit unterhalten wollte³²⁸. Auswärtige Klöster stießen ihre Terminierhäuser ab. Schon 1531 hatten die Augustiner in Helmstedt der Stadt Gardelegen ihr dortiges Wohnhaus samt allen Freiheiten verkauft; es stand niemand mehr für geistliche Dienste daselbst zur Verfügung³²⁹. 1540 erwarb der Rat zu Gardelegen die Terminarien der Stendaler Franziskaner und der Terminarier in Magdeburg³³⁰. Die letzten Konventualen des Paulinerklosters in Tangermünde erhielten 1540 zur Nutzung dessen Haus in Stendal³³¹.

b) Evangelische Stifte in der Frühneuzeit

In den Städten vollzog sich die Säkularisation der Stifte und Klöster verschieden; sie dienten künftig teils sozialen, teils ökonomischen, teils Bildungszwecken³³². Nur die Johanniterkommende in Werben bestand als evangelische Komturei bis 1810 fort. Die Frauenkonvente auf dem Land nahmen früher oder später die neue Lehre an und bildeten nun den Konvent evangelischer Damenstifte, in Krevese und Dambeck allerdings nicht bis zum Ende des Alten Reichs. Die Grundherrschaften wurden eingezogen und prinzipiell dem landesherrlichen Domanium zugelegt, die Stiftsfrauen anderweitig, meist aus den Ämtern, versorgt³³³. In einer Übergangszeit wurden den Ordensstätten noch rasch nicht unerhebliche Landsteuersummen auferlegt³³⁴.

Für die Aufnahme der Konventualinnen in die evangelischen „Klöster“, wie sie noch lange Zeit hießen, galten bestimmte Regeln. In dem erst seit 1578 evangelischen Stift Neuendorf mußten sie mindestens 20 Jahre alt sein und wurden durch den Pfarrer

325 Vergleichbar z.B. mit anderen Domstiften wie Brandenburg und Havelberg (ebenda, S. 12).

326 Siehe oben Kap. A.I.1. S. 34 zu Anm. 24.

327 Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, II, S. 1197.

328 CDB SB S. 447 f. Nr. 72, 1539 Nov. 22.

329 CDB A VI S. 164 f. Nr. 232.

330 CDB A VI S. 165 ff. Nr. 234 (Stendal), Nr. 237 (Magdeburg).

331 CDB A XVI S. 152 f. Nr. 187.

332 Siehe oben Kap. C.V.2. Klöster.

333 Im einzelnen s.o. Kap. B.V.1.b) und c).

334 1542: 241 fl 18 β der Propst zu Neuendorf, Franciscus Schulte, incl. des Klosters Gesindeschoß; 137 fl 15 ½ β lüb. das Kapitel zu Stendal (entrichteten, die dort residieren, aber der Bischof zu Brandenburg, Dr. Wolfgang Redorfer, Andreas v. Lüderitz und andere haben nichts zugelegt), u.a. (BLHA, Rep. 23 A, C.2943, fol 66).

eingekleidet. Wollte aber eine später heiraten oder selbst keine Lust haben, länger im Kloster zu bleiben, sollte ihr das jederzeit freistehen. Hier waren übrigens nur noch 18 *Jungfern* deputatberechtigt³³⁵, ein Reduzierung gegenüber 1489 um mehr als zwei Drittel.

Die Stiftsfrauen waren, wie einst die Nonnen, teils bürgerlicher, teils adliger Herkunft. Die städtischen Konvente rekrutierten sich naturgemäß aus Bürgerstöchtern, für die sie einst gestiftet worden waren³³⁶. In Diesdorf bildeten, ebenfalls wie im Mittelalter, Bürgerliche und Adlige den Stiftskonvent, und nicht selten mußten sich die einen wie die anderen gegen Schmälerung ihrer Rechte und Einkünfte zur Wehr setzen. 1559 waren es z.B. Benigna und Gertrud Borck, *begebene* Klosterjungfrauen in Diesdorf, gegen den Propst Christoph v. d. Schulenburg, weil er ihnen den vollen Zins von 100 Goldgulden vorenthielt, 1590 Rixa v. d. Schulenburg, der infolge eines Familienzwists Deputat vorenthalten wurde³³⁷.

Die Töchter des verstorbenen Henning v. Lüderitz, Gertrud und Hypolita, erstere als Domina, waren 1552 im Kloster Neuendorf eingeschrieben, Anna, die Tochter des verstorbenen Joachim v. Lüderitz, einst Hauptmanns zu Tangermünde, im Kloster Krevese³³⁸. Hier lebten 1587 u.a. Anna v. Eickstedt und Catharina v. Borstel, 1588 Ilsa Marggraff aus Seehausen, bis 1593 Gertrud v. Bertkow³³⁹. Vor 1577 waren die Salzwedeler Bürgertöchter Barbara und Anna Grieben Klosterfrauen in Arendsee, 1574 die Patriziertochter Emerentia Chüden aus Salzwedel Konventualin im Kloster Dambeck³⁴⁰. 1672 bewarben sich bürgerliche Frauen aus Gardelegen um einen Platz in Neuendorf³⁴¹.

Vorsteherin der evangelischen Stifte war jetzt die Domina; sie wurde vom ganzen Konvent gewählt. Nach dem Ableben der Domina des Klosters Arendsee, Anna v. Jagow, schritt das Kapitel 1547 zur Wahl und bestätigte Sophia von Putlitz, auf die die meisten Stimmen gefallen waren³⁴². Nach dem Tod Anna Franckes, Domina des Stendaler St. Annenklosters, wählten die *Nonnen* Anna Loringke einträchtig zur Nachfolgerin. Auf Bitten des Konvents bestätigte der Kurfürst 1581 die Wahl und gestattete, daß sie mit Rat ihres Pfarrers und Vorstehers ehrliche Bürgerkinder aufnehmen und erziehen, allerdings *ohne einige Papistische Gelübde und Ordens Kleidung*; bestätigt wurden auch die Einkünfte und Gerechtigkeiten des Klosters³⁴³.

Der Kurfürst bestätigte die Wahlen auch in anderen Stiften, z.B. in Diesdorf 1616 die Nachfolgerin der verstorbenen Elisabeth v. Retzow, Elisabeth v. Stechow, 1632 nach deren Tod Hedwig v. Mahrenholz. Die Konventualinnen hatten sie, wie sie schrieben,

335 BLHA, Rep. 2, D.13590, fol 49 ff., kurfürstliche Verschreibung von 1578 für den Konvent; Müller/Parisius: Die Abschiede, II/2, S. 200 ff., Abschied und Ordnung für das Kloster Neuendorf von 1579. – Zu einer kurfürstlichen Entscheidung über Austrittsbedingungen in Stendal s.o. Kap. C. III.2.b) S. 1014 zu Anm. 470.

336 Siehe oben Kap. C.III.2.b) S. 1014 zu Anm. 468, Aufnahme der Ratsherrntochter Anneke Brunow in das Stendaler Annenkloster 1522.

337 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 13, S. 384 zu 1559; Nr. 35, Mi nach Laetare 1590.

338 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 4, fol 243 f.

339 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 28, fol 538 f. zu 1587; Nr. 30, fol 176 ff. zu 1588; Nr. 36, fol 160 f. zu 1593.

340 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 19, fol 118 ff. zu 1577; Nr. 16, fol 113 ff. zu 1574.

341 Siehe oben Kap. C.III.2.b) S. 1014 nach Anm. 470.

342 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 3, fol 591 ff. – Weitere Dominae und Stiftsdamen bei Heinecke: Chronik der Stadt Arendsee, 1926, S. 108 f.; mittelalterliches Klosterpersonal ebenda, S. 94 f.

343 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 76, fol 347 ff.; Rep. 2, S.7529, fol 140.

ihrer wohlhergebrachten Gewohnheit nach mit einmütiger Stimme gewählt, weil sie bereits etliche 30 Jahre im Kloster war und sich in allen bisherigen Ämtern offenbar besonders bewährt hatte³⁴⁴, in dieser Zeit, auch wenn ein Amtsschreiber im Hause war, besonders wichtig. Ihr folgte 1645 Emerentia v. Kapelle; 1690 wurde die Wahl der neuen Diesdorfer Domina Elisabeth Gans Edles Fräulein zu Putlitz konfirmiert, 1700 die ihrer Nachfolgerin Elisabeth Sidonie v. Bülow³⁴⁵. Die Diesdorfer Beispiele umreißen zugleich den Einzugsbereich des immer noch bedeutenden Stifts: Die aus den Konventualinnen gewählten Dominae entstammten sowohl altmärkischen, als auch lüneburgischen, prignitzschen und mittelmärkischen Adelsfamilien.

Die Domina stand dem Konvent vor, aber alle anfallenden Geschäfte, vor allem Rechtsgeschäfte, beriet und entschied sie gemeinsam, wie das auch schon zu Klosterzeiten der Fall war. 1525 belehnten die Äbtissin Gertrud v. Lüderitz, die Priorin Ipolita v. Alvensleben und der ganze Konvent des Klosters Neuendorf Matthias Schroder zu Steinfeld mit ½ Hufe auf der wüsten Dorfstätte Rissow³⁴⁶. Die kurfürstliche Bestallung Ern Christophs v. d. Schulenburg, Albrechts sel. Sohns, 1538 zum Propst des Klosters Diesdorf auf Lebenszeit geschah mit Einwilligung der Domina und des ganzen Konvents³⁴⁷. 1556 verliehen Anna v. Wenckstern, Domina, Catharina v. Jeetze, Priorissa, und die ganze Versammlung des Klosters Arendsee ihrem Mitdiener und Schreiber Lorenz Breder auf Grund seiner treuen Dienste zu seiner „Ergötzlichkeit“ das Schulzengericht in Arendsee mit allem Zubehör, wie es Hans Berndes bewohnte und von ihnen zu Lehen trug³⁴⁸.

In der Übergangszeit traten aber auch Probleme auf, die der Konvent zu bewältigen hatte. Die Lehnsleute und Lehnschulzen unter dem Kloster Neuendorf hatten immer ordnungsgemäß nach Absterben einer Äbtissin ihre Lehen gemutet. Etliche unterließen das jetzt, vielleicht weil die klösterliche Grundherrschaft seit 1544 unter staatlicher Verwaltung stand, der Konvent auf Verlangen des Kurfürsten seinen Propst entlassen mußte, sich aber der neuen Lehre verweigerte³⁴⁹ und damit den Unmut des Landesherrn auf sich zog. Doch Domina, Priorissa und die ganze Versammlung, denen durch das Lehnsversäumnis der Bauern auch die Lehnware entging, sahen sich 1553 durch die erbetene Rechtsbelehrung, sofern sie sich nicht mit einer Geldstrafe begnügen wollten, zur Einziehung der Lehen befugt³⁵⁰.

Auch das Stift betreffende Finanz- und Grundstücksgeschäfte tätigte der Konvent gemeinsam, z.B. 1552 der des St. Annenklosters einen wiederkäuflichen Rentenkauf mit dem Rat zu Stendal³⁵¹. 1553 veräußerte der Hamburger Bürger Augustin Chüden wiederkaufsweise Domina, Subpriorissa und ganzem Konvent des St. Annenklosters in Altstadt Salzwedel Einkünfte aus seinem Lehnsbesitz in Schernikau, Velgau und anderen Orten

344 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 125 II, fol 688 zu 1616; Nr. 148 I, fol 337 zu 1632.

345 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 169, fol 137 f. zu 1645; Nr. 181 I, fol 375 f.; Nr. 181 IV, fol 250 f.

346 CDAlv IV S. 311 Nr. 289; im Regest irrtümlich „Kyssow“.

347 CDB A XVI S. 518 f. Nr. 172.

348 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 6a Arendsee, Stadt und Amt, fol 422.

349 Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, II, S. 903 f.; der Konvent gab erst 1578 unter der Drohung, das Kloster ganz aufzuheben, nach.

350 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 5, fol 55 f.

351 CDB A XVI S. 235 Nr. 676.

für 400 fl³⁵². 1577 sahen sich Domina v. Jeetze und die ganze Versammlung des Klosters Arendsee zu einem Immediatgesuch veranlaßt. Der kurfürstliche Hofmeister Achim Brösicke behinderte sie in der Nutzung des von ihren Vorfahren vor mehr als hundert Jahren zwecks Unterhalts und jährlicher Anschaffung der Kappen gekauften Ziegelhofs und Schnellenbergs vor Werben³⁵³.

Eben dieser Konvent zu Arendsee hatte 1562 seinem Amtsschreiber Lorenz Breder auch seine beiden Ackerhöfe in Kamerick bei Wendemark erb- und eigentümlich verschrieben und mit der Bedingung verkauft, daß Breder und Erben oder die jeweiligen Besitzer jährlich der Propstei ½ Wsp Weizen, 1 Wsp Gerste und 5 fl 11 β lüb., der Domina 7 fl 6 d Pacht davon geben und die Elbdeiche auf ihre Kosten unterhalten. Nach Breders Tod kaufte der Konvent die Höfe von den Erben für 600 rt zurück und überließ sie 1595 gegen die gleiche jährliche Pacht, aber nunmehr 660 rt Kaufpreis Joachim v. Rindtorf, Jacobs Sohn zu Wendemark³⁵⁴. Ein neuer Amtmann in Arendsee focht 1602, trotz kurfürstlicher Konsense in die Verträge, den Kontrakt mit v. Rindtorf an, weil es dem Konvent nicht gebührt hätte, Eigentum des Klosters zu veräußern, außerdem die Gerichte und Dienste über die beiden Höfe (die der Amtmann beanspruchte) im Vertrag nicht mitbegriffen wären. Eine Kommission ging nun der Sache nach³⁵⁵.

Es war nicht das einzige Mal, daß zwischen Stift und Amt Kompetenzkonflikte schwelten, und sie konnten sich heftig entladen. 1673 suchten die Stiftsfrauen in Dambeck immediat Schutz vor dem Amtmann Joachim Schönhausen. Als ihr Seelsorger mit ihrer Bewilligung etwas Treber zum Trocknen auf ihren Chorboden geschüttet hatte und der Amtmann das Schüttgut durch Dienstleute auf einen freien Platz hinabwerfen lassen wollte, verhinderten das die Frauen. Da griff er sie mit ehrverletzenden Worten an, so wie er sie und ihr Gesinde auch sonst schnöde behandelte und diesbezügliche Verweise mißachtete. Jetzt wollte er gegen sie einen Injurienprozeß vor dem Landeshauptmann führen. Da sie aber ihre wenigen Mittel dazu nicht verwendet wissen wollten, baten sie um Annullierung des Prozesses und Kassation aller diesbezüglichen Akten. Der Kurfürst forderte Bericht und ließ einstweilen den Rechtsstreit ruhen³⁵⁶. Hier ging es offenbar um mehr und anderes als um den Treber auf dem Kirchenboden.

In Neuendorf gab es zwischen Amt und Kloster Streit um das Deputat. 1709 setzte sich der dortige Pfarrer Johann Schultze dafür ein, daß der Konvent die ihm verschriebene Menge Salz in vollem Umfang erhielt, nachdem sie der Amtmann wegen der Salzpreiserhöhung gekürzt hatte³⁵⁷. Schwerer wog der vieljährige Streit um die Jurisdiktion in Klostersachen. Amtmann Joachim Günther Morgenstern beanspruchte sie 1723 für sich und legte Beweise vor; die Konventualinnen aber bestritten sie vehement und zäh. Da nichts entschieden wurde, flammte der Konflikt bei jedem neuen Anlaß und unter jedem neuen

352 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 159 Salzwedel, Kloster und Propstei, Ostern 1553 (beglaubigte Kopie von 1691); erst 1688 wollte ein Erbe, der Salzwedeler Bürgermeister Johann Valentin Chüden, die Pächte wieder einlösen (ebenda).

353 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 6b Kloster Arendsee, zu 1577.

354 BLHA, Rep. 78, VII 421 v. Rindtorf, 18. Mai 1562, 12. Mai 1595; Kopiar Nr. 75, fol 63 f. zu 1595.

355 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 6a Arendsee, Stadt und Amt, fol 423 ff.

356 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 45 Dambeck Fasz. 3, 22. Juni 1673.

357 BLHA, Rep. 2, D.13590, zu 1709.

Beamten wieder auf. 1743 maßte sich Oberamtmann C.C. Schrader die Bestrafung des Konvents an, indem er 50 rt ihrer Revenuen einbehielt. Anlaß war die alte Observanz bei Sterbefällen im Stift, daß im Falle der Domina acht, im Falle einer Konventualin vier Wochen getrauert wurde. Das verstieß nun gegen die seit 1716 erlassenen Edikte über das unbefugte Trauern. Dem Oberamtmann wurde aber, als sich Domina, Priorin und der Konvent heftig beschwerten, die eigenmächtige Strafe von 50 rt nachdrücklich verwiesen³⁵⁸.

In existentielle Gefahr geriet das St. Annenkloster in Stendal um die Jahrhundertwende. Wegen eines verheimlichten Kindsmords war es geschlossen und der Konvent samt den Revenuen ins St. Katharinenkloster gebracht worden. Dem Bericht des Altmärkischen Quartalgerichts von 1700 zufolge waren nicht der Stiftung gemäß arme, gebrechliche Bürgerkinder, sondern auswärtige gesunde und *vigoreuse Weibspersonen* aufgenommen worden, die ein üppiges Leben führten, und die Administration des Klosters war schlecht. Doch erschien es den Kommissaren zu hart, wegen Verbrechens einzelner Personen die ganze Stiftung *übern Hauffen zu werffen* und den ordentlichen Gottesdienst zum Nachteil der Stadt eingehen zu lassen. Trotzdem drohte die endgültige Schließung des Stifts und die Einziehung seines Vermögens. Die Bürger waren zerstritten; denn ein Teil wünschte dessen Erhaltung und wurde wegen Widerspruchs desavouiert; Obrigkeiten befürchteten 1702, daß die Stadt *zur revolte disponiret* sei.

Nach jahrelangem Stocken baten die Geistlichkeit der Stadt und *Vereinigte* aus der Bürgerschaft 1717 um die Reparatur des St. Annenklosters. Der Steuerrat berichtete ähnlich wie 1700 das Quartalgericht, daß Kirche und Kloster seit der Schließung und Veräußerung der Kirchenggeräte öde und wüst stehen, die Gebäude größtenteils eingefallen und die übrig gebliebenen Materialien entwendet worden seien. Außerdem hätten bei der ersten Einquartierung Soldaten am hellichten Tag Kupferrinnen und Kupfer vom kleinen Turm gerissen und verkauft. Die Bürger und Geistlichen aber wünschten, daß dort wieder Bürgertöchter aufgenommen und versorgt werden. Er bat um Konzession, das Kloster zu diesem Zweck zu restaurieren, dem Magistrat die Aufsicht zu übertragen und namens der Bürgerschaft Nebenkuratoren zur Rechnungsprüfung zu bestellen.

Nun wurde wieder einige Zeit untersucht, verzögert durch Kompetenzstreit, 1718 aber ermittelt, daß die Administration der Klostereinkünfte gar nicht so übel war, sondern gut hausgehalten wurde. Viele Geistliche und Bürger unterschrieben erneut ein Attest, daß die Stadt die Wiederherstellung des Klosters zum ursprünglichen Zweck wünschte³⁵⁹. Das geschah, wenn auch eingeschränkt. Es blieb nur das Hauptgebäude erhalten, ein fünfschiffiges, zweieinhalbstöckiges Haus mit Satteldach, 1723 innen und außen barock überformt. Die St. Annenkirche, eine einschiffige Nonnenklosterkirche mit halbhoher Kapellen, wurde 1784 an die katholische Gemeinde vermietet³⁶⁰. 1801 bestanden noch beide Stifte, das Katharinen- und das Annenkloster, jedes mit einer Domina und sieben bzw. sechs Konventualinnen³⁶¹.

358 Ebenda, fol 79 ff.

359 BLHA, Rep. 2, S.7529.

360 Dehio: Handbuch, 2002, S. 901.

361 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 247. – Zum baulichen Zustand der städtischen Klöster s.o. Kap. C.V.2. Klöster.

Das bauliche Schicksal der Klöster bzw. Stifte auf dem Lande war, vor allem hinsichtlich der Klausur, mit ihrer Aufhebung de facto besiegelt. Das traf auch auf das Stift Arendsee zu, 1801 noch von der Domina und sechs Konventualinnen bewohnt³⁶², 1812 aufgehoben. Die Stiftsfrauen wurden auf Lebenszeit mit Pensionen versorgt. 1838 war nur noch eine Wohnung besetzt, 1845 starb die letzte Konventualin. Das Stiftsgebäude verfiel bis auf Mauerreste (Abb. 23)³⁶³, doch die stattliche romanische Klosterkirche blieb wohl erhalten³⁶⁴, nicht zuletzt, weil sie zugleich die städtische Pfarrkirche war.

Ähnlich erging es vielen Bauten des Klosterstifts Diesdorf (Abb. 24). 1801 beherbergte es noch außer der Domina elf teils adlige, teils bürgerliche Konventualinnen³⁶⁵. Nach der Aufhebung 1810 dürfte der Verfall eingesetzt haben; denn die Mittel für Bauten und Reparaturen wurden für das Amtshaus benötigt. Die Klosterkirche aber, die neben der zu Arendsee als „bestehaltener und bedeutendster romanischer Backsteingroßbau der Altmark“ gilt³⁶⁶, überdauerte.

Zwar nicht vollständig, aber immer noch ansehnlich, erhielt sich der Klosterkomplex in Neuendorf. Das Stift, in dem 1801 noch die Domina und sechs Konventualinnen lebten³⁶⁷, wurde 1810 aufgehoben. Die Kirche, wie sie noch besteht, entstand in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als langgestreckter einschiffiger Backsteinbau mit hoher Nonnenempore, der barocke Kirchturm über dem Westteil 1749. Im Westen schließen sich die zweigeschossigen Klostergebäude mit einem Rest des Kreuzganges an, der 1830 noch stand; der Süd- und Ostflügel ist im wesentlichen erhalten geblieben (Abb. 25), der Nordflügel als Ruine, der Westflügel aber ganz eingegangen³⁶⁸.

Als Gesamtanlage weniger gut erhalten, aber immer noch bedeutsam stellen sich die Klostergebäude in Dambeck, Ortsteil Amt Dambeck, dar. Das Stift ging mit dem Tod der letzten Konventualin 1652 ein. Das Schulamt des Joachimsthalschen Gymnasiums, an das die geistliche Grundherrschaft 1644 endgültig überging, nutzte die Klausurgebäude für die Landwirtschaft. Den Nordflügel bildet die Klosterkirche, ein seit Mitte des 13. Jahrhunderts errichteter langgestreckter Backsteinsaal mit halbkreisförmiger Apsis und Dachstuhl über dem Westteil des Schiffs, innen mit großer Nonnenempore. Erhalten ist noch die Propstei nördlich davon, ein Ende des 13./erste Hälfte des 14. Jahrhunderts errichteter reichgegliederter Backsteinbau³⁶⁹.

Sein frühestens Ende fand das Kloster Krevese. 1545 erhielt es der kurfürstliche Gläubiger Andreas v. Lüderitz als Unterpfand mit der Bedingung, den Klosterfrauen die *Pröven* zu reichen; nach Wiedereinlösung 1550 blieb er als Verweser dort. In dieser Funktion nahm er 1558 zusammen mit der Priorin Catharina v. Görne, den Ältesten Mette Gise und Anna v. Lüderitz und dem ganzen Konvent das alte Patronatsrecht des Klosters wahr und

362 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 329.

363 Vgl. Heinecke: Chronik der Stadt Arendsee, 1926, S. 86 f., 110.

364 Dehio: Handbuch, 2002, S. 29 ff.; Bürger/Müller/Frommhagen: Kloster Arendsee, 2007.

365 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 371.

366 Dehio: Handbuch, 2002, S. 168 ff.

367 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 280.

368 Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, II, S. 906; Dehio: Handbuch, 2002, S. 488 ff.

369 Dehio: Handbuch, 2002, S. 21 ff.

präsentierte als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers zu Osterburg Christoph Entzelt, derzeit Pfarrer in Rathenow³⁷⁰ und späteren Chronisten der Altmark.

Dann übernahm Kurprinz Johann Georg das Verweseramt und nutzte Krevese 1562 als eins der Tauschobjekte gegen die Bismarckschen Güter in Burgstall. So wurde das Kloster zum Rittergut, und das Ende des Stifts war abzusehen; denn Heinrich und Friedrich v. Bismarck erklärten sich zwar unter Drängen bereit, wie die Verweser zuvor für den Unterhalt der noch vorhandenen Stiftsfrauen aufzukommen, verwahrten sich aber gegen jegliche Neuaufnahme³⁷¹. 1562 lebten noch 48 Konventualinnen in Krevese, 1573 noch 26, 1578 noch 21³⁷². Mit Katharina v. Griepern erlosch der Konvent 1602³⁷³.

Vom Konventsgebäude, das 1856 abgebrochen wurde, ist noch im Erdgeschoß des Wirtschaftstrakts der Rest eines spätromanischen Feldsteinmauerwerks erhalten, von der Klosterkirche St. Quirin im wesentlichen der Gründungsbau des späten 12. Jahrhunderts, eine dreischiffige Basilika mit quadratischem Chor und halbkreisförmiger Apsis; der Fachwerkturm über dem Westteil stammt von 1598, die barocke Haube mit Laterne von 1707³⁷⁴.

c) Andere religiöse Gemeinschaften

Lebten etliche Klöster nach der Einführung der Reformation als evangelische Stifte fort und nahmen weiterhin soziale und Bildungsaufgaben wahr, so erloschen mit oder bald nach der Reformation andere im Mittelalter gewachsene religiöse Gemeinschaften, vor allem die Kalande, Bruderschaften und Elendengilden³⁷⁵. Kalande waren ursprünglich ausschließlich Priestergemeinschaften. Die um 1300 entstandenen Kalandsbruderschaften verstanden sich als Gemeinschaft von Angehörigen des niederen weltlichen Klerus und Laien zwecks Begräbnisfürsorge, Totengedenken in ihrem eigenen sozialen Umfeld, aber auch anderer Aufgaben der Frömmigkeitspflege, Gemeinnützig- und Geselligkeit. Bischöfliche Bestätigungen der Kalande seit Ende des 14. Jahrhunderts bezeugten ihre Anerkennung kirchlicherseits.

Die Elendengilden sorgten für die Bestattung mittelloser Fremder. Seit Mitte des 15. Jahrhunderts entstanden neben Kalanden zahlreiche Laien-Bruderschaften zu Ehren von Heiligen, um Einfluß in der Kirche zu gewinnen und zwischen Laien und Klerus zu vermitteln, das, was dann durch die Reformation verwirklicht werden sollte³⁷⁶.

Auch hinsichtlich der Kalande, Elendengilden und Bruderschaften wies die Altmark eine erhebliche Dichte auf, die außer den acht Immediatstädten auch die Mediatstädtchen

370 Zur Verweserschaft s.o. Kap. B.V.1.b) S. 612 zu Anm. 16; CDB A XVI S. 389 Nr. 106 zu 1558.

371 Siehe oben Kap. B.V.1.c) S. 615 zu Anm. 44. Vgl. Enders: Herrschaftswechsel mit Langzeitfolgen, 2002, S. 51 ff. mit Angaben zur Wirtschaftskapazität des Klosterhofs.

372 BLHA, Rep. 2, D.6438, fol 26 f.

373 Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, I, S. 687.

374 Dehio: Handbuch, 2002, S. 496 f.

375 Vgl. Kurze: Das Mittelalter, 1999, S. 107 ff.; Rosenplenter: Saeculum pium. Die kirchlichen Bruderschaften, 2003.

376 Vgl. Rosenplenter: Saeculum pium, 2003, S. 185 f.

einschloß. Das waren nicht nur Apenburg, Arneburg und Bismark³⁷⁷, sondern auch die drei anderen. Den Kaland im Städtchen Beetendorf hatten nach Aussage des Pfarrers in Neuendorf (bei Apenburg) bei der Visitation von 1541 „die Junker [v. d. Schulenburg] und Bauern 2 Jahre lang zu sich genommen und den Priestern ihr Einkommen verboten“. Es wurde ihnen deswegen geschrieben³⁷⁸. Die Einkünfte des Kalands in Kalbe/M., den es hier seit alters gab, hatten, wie 1551 zu erfahren war, die v. Alvensleben den Kaplänen in den Filialdörfern Wernstedt und Vahrholz sowie dem Schulmeister und zugleich Küster in Kalbe zugelegt, darunter die Kalandswiese³⁷⁹. Der Kaland in Arendsee besaß ein Kalandshaus und hatte nicht geringe, 1541 und danach genau beschriebene Einnahmen. Kalandsherren waren bei der ersten Visitation der Propst des Klosters Arendsee Jacob Heß und vier weitere Geistliche³⁸⁰.

Auch in einigen Dörfern hatten sich religiöse Gemeinschaften formiert. In Diesdorf bestand u.a. eine Elendengilde, die z.B. 1527 einen Rentenkauf in Wiewohl tätigte³⁸¹. Die *elenden bruderschop* zu Miltern siegelte 1484 die Urkunde Claus Tymmermans, *medtbure* daselbst, über einen Rentenkauf³⁸². In Staffelde war es die Fronleichnambruderschaft, die 1530 zusammen mit den Vorstehern der Pfarrkirche St. Bartholomaei und zwei Bauern Grundstücke erwarb³⁸³.

1382 bestätigte der Bischof von Halberstadt den Kalandsbrüdern zu Groß Schwechten ihre Statuten und verlieh ihnen Privilegien. 1387 verkaufte Werner Dequede zu Schinne den Kalandsherren zwischen Uchte und Biese eine Rente zugunsten des Kalandsaltars in der Kirche zu Groß Schwechten. Kämmerer des Kalands war 1462 Hinrick Caultitz, Pfarrer zu Erxleben. 1516 ließ Pawel v. Eickstedt zu Eichstedt seine verstorbenen Eltern in das Totenbuch des Kalands aufnehmen³⁸⁴. 1415 konfirmierte der Bischof von Halberstadt die Kalandsbruderschaft zu Insel zwischen Uchte und Tanger³⁸⁵. Beide Kalande waren offensichtlich überörtlich organisiert, nördlich und südwestlich von Stendal.

Die stärkste Konzentration der religiösen Kommunitäten findet sich in beiden Städten Salzwedel³⁸⁶. Und hier, wo Rat und Gilden seit dem Spätmittelalter am rigorosesten den Wendenpassus handhabten, wurde auch die religiöse Sphäre einbezogen, wie das zur Aufnahme in den Großen Kaland erforderliche Zeugnis von 1504 belegt³⁸⁷.

377 Vgl. Rosenplenter: *Saeculum pium*, 2003, S. 205 ff.; Karte und Register der Geistlichen Bruderschaften in der Mark Brandenburg von 1300 bis 1540 weisen in der Altmark 42 Gemeinschaften in elf Orten und im Balsamgau aus.

378 Müller/Parisius: *Die Abschiede*, II/1, S. 48 f.

379 Ebenda, II/1, S. 3 f.

380 Ebenda, II/1, S. 142 ff.

381 CDB A XXII S. 334 Nr. 381. – Einen Distriktskaland in der Propstei Dähre und Diesdorf belegt Scholz: *Die Propstei Dähre*, 1996, S. 172; zu weiteren Vereinigungen im Kloster Diesdorf vgl. Rosenplenter: *Saeculum pium*, 2003.

382 CDB A V S. 250 f. Nr. 393.

383 CDB A XV S. 524 Nr. 611.

384 LHASA, Abt. Magdeburg (MD), Rep. U 21, II 12 Nr. 19 zu 1382, Nr. 20 zu 1387, Nr. 27 zu 1462, Nr. 29 zu 1516.

385 LHASA, MD, Rep. U 21, II 12 Nr. 5. – Mehrere weitere Urkunden bezeugen Rentenkäufe des Kalands.

386 Im einzelnen Rosenplenter: *Saeculum pium*, 2003, S. 18 ff.

387 Siehe oben Kap. C.III.1.d) S. 969 zu Anm. 137.

Sonst aber war für geistliche Bruderschaften kennzeichnend, daß sie keine sozialen Schranken errichteten. Der Elendengilde in Salzwedel gehörten nach Ausweis des Totenbuchs aus dem 14. und 15. Jahrhundert Markgraf Ludwig d.R. und Markgräfin Margareta, Salzwedeler Pröpste, Adelsfamilien und Dorfschulzen aus der Umgebung sowie viele Ratsfamilien und andere Salzwedeler Bürger an³⁸⁸. Der Rat zu Stendal stiftete 1445 eine Fronleichnamsbruderschaft für die Bürger, Bürgerinnen und Mitbewohner, arm und reich. Hier war es übrigens das exemte Domkapitel St. Nikolaus, das die Stiftung bewilligte³⁸⁹.

Häufig waren Finanz- und Grundstücksgeschäfte, die sich aus dem wachsenden Vermögen der Gemeinschaften ergaben, relativ dicht belegt z.B. vom Kaland in Seehausen. Wie Klöster sicherten Bruderschaften durch Grundeigentum, z.T. mit grundherrlichem Charakter, ihren materiellen Rückhalt. 1538 verlieh der Kaland zu Seehausen sowie der Vikar Joachim Plate in der Pfarrkirche St. Petri Achim Albrecht und Erben das Eigentum des Kalandshofes *de Eyckebom* zu Königsmark mit 2 Hufen 5 Mg Land, den er 1345 vom Markgrafen frei von aller Unpflicht erhalten hatte. Dagegen gelobte Albrecht, Hof und Hufen selbst zu *buwende* und mit Deichen, Dämmen und Gräben zu versehen, dem Vikar Plate jährlich 6 Mark stend. Rente, nach dessen Tod dem Kaland statt der Dienste 1 stend. Mark zu zahlen. Er durfte den Hof nur mit Wissen und Zustimmung der Kalandsherren veräußern oder belasten. Diese behielten sich auch die Gerichte über den Hof vor, übertrugen ihm aber unbeschadet ihrer Rechte das Untergericht³⁹⁰.

Es war demnach ein Lehnbauernhof in einem Wischedorf, einträglich, aber mühsam zu bewirtschaften und mit hohen Kosten für die erforderlichen Wasserbauten belastet. Deshalb übergaben auch andere Grundherren in dieser Gegend ihr Grundeigentum unter ähnlichen Bedingungen an Bauern. Die halbe Hufe Land, wohl vor Seehausen gelegen, die die Retfelde den Kalandsherren erblich für 12 Mark Silbers Seehäuser Währung 1426 verkauften und ihnen im gehegten Gericht mit einem Reis aufließen, nahmen sie von den Käufern in Pacht gegen 1 Mark Silbers jährlich und die Verpflichtung, die halbe Hufe Land zu *dyken un dammen*³⁹¹. Solcher Fälle gab es mehr.

Aus dem Vorgang in Königsmark geht auch hervor, daß Kalande und andere Bruderschaften ihrer Frömmigkeit in der Stiftung von Altären oder doch den Unterhalt von Altaristen bzw. Vikaren Ausdruck verliehen. 1462 stifteten z.B. die Gildemeister der Bruderschaft Unser Lieben Frauen in der Katharinenkirche zu Neustadt Salzwedel eine Kommende³⁹². 1534 erreichten die Kalandsherren in Bismark durch Verhandlungen mit dem Rat, daß ihrer Gilde eine Vikarie in der Pfarrkirche inkorporiert wurde, die sie zusammen mit dem Rat verliehen. 1541 besaßen sie ein Kalandshaus; Kämmerer war der Pfarrer zu Rochau Jacob Grabow, ihm zur Seite zwölf Kalandsbrüder. Der Patron der Pfarrkirche, Ludolf v. Alvensleben, aber wünschte über das Kalandsvermögen zu verfügen³⁹³.

388 Stephan: Die Vogtei Salzwedel, 2006, S. 183 f.

389 CDB A XV S. 266 ff. Nr. 326.

390 CDB A VI S. 355 Nr. 16 zu 1345; SB S. 442 f. Nr. 67 zu 1538.

391 CDB A VI S. 363 Nr. 31.

392 CDB A XIV S. 326 f. Nr. 397.

393 CDB SB S. 428 ff. Nr. 55 zu 34; Müller/Parisius: Die Abschiede, I/3, S. 200 f. zu 1541.

Außer der Elendengilde bestand auch in Arneburg ein Kaland; die Kalandsherren unterhielten ein geistliches Lehen in der dortigen Pfarrkirche; die Einkünfte wurden anlässlich der Visitation 1541 dem Einnehmer in Stendal zugeschlagen³⁹⁴. Denn die Einführung der Reformation bedeutete für die bis dahin so verbreiteten und wirksamen geistlichen Gemeinschaften das Ende. Ihr Vermögen wurde anderen Nutzern zugewandt, die Kalands-einkünfte auf Befehl des Kurfürsten vorzugsweise dem Domstift Cölln an der Spree, ähnlich den Zuwendungen aus dem Vermögen der altmärkischen Domkapitel³⁹⁵. Dabei handelte es sich, anders als bei den von Landesherren gestifteten Dom- und Kollegiatstiften, um genossenschaftliches Vermögen, zu dem vor allem Bürger den Grundstock gelegt hatten und weiter beitrugen³⁹⁶.

Es waren z.T. beträchtliche Summen. Der Rat zu Osterburg setzte sich schon im Mai 1540 für den Fortbestand des Kalands ein, damit auch weiterhin alte und kranke Leute sowie arme Gesellen, die ihrer Nahrung wegen im Kaland Priester und Kirchendiener wurden und keine Lehen besaßen, nicht in erbärmliche Armut verfielen. Im September 1541 verglichen sich die Visitatoren mit Dechant und Kalandsherren in dem Sinne, daß letztere dem Kurfürsten zugunsten der Universität Frankfurt/O. jährlich 24 fl geben; das andere Einkommen sollten die sieben residierenden Kalandsherren unter sich teilen³⁹⁷. Der Visitationsabschied von 1541 legte fest, in welcher Weise die Vikare, Kommendisten und Kalandsherren durch regelmäßige geistliche Handlungen in der Kirche dem Pfarrer zur Seite stehen sollten³⁹⁸.

Einige Städte bemühten sich, die Kalandszinsen für eigene Verwendungszwecke zurückzuerlangen. Erfolgreich war Salzwedel. 1546 kaufte der Rat der Altstadt die Einkünfte des Kleinen Kalands, 1561 die des Lehens Trinitatis vom Domstift Cölln zurück³⁹⁹. Die übrigen Kalandsgefälle aber zog das Kapitel in Cölln ein⁴⁰⁰. Der Rat zu Gardelegen brachte mit kurfürstlicher Genehmigung 1584 vom Cöllner Domstift 65 fl jährlicher Kalandszinsen an sich, indem er ihm zehn Jahre lang diese Summe aus dem Biergeld erlegte und sie dann (bei Liquidität auch früher) gegen 1.000 fl erb- und eigentümlich erwarb⁴⁰¹. Das geschah. Das rathäusliche *Corpus bonorum et Debitorum* von 1697 verzeichnete auf der Habenseite der Stadt Gardelegen unter dem Stichwort Kaland 2.000 fl Kapital⁴⁰². Das läßt ermesen, was auf Grund einseitiger Begünstigung kurfürstlicher

394 Ebenda, I/3, S. 158 f. – Die Kalandsherren in Arneburg besaßen vormals den Zehnt von 10 Hufen in Walsleben, den ihnen aber Gert v. Lüderitz daselbst vor 1540 gegen andere Einkünfte abgetauscht hatte (BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 1, S. 31 f.).

395 Das geschah auch zwangsweise wie 1544 in Arneburg; dem Stift drohte bei Verweigerung Gesamtverlust seines Vermögens (CDB A VI S. 230 f. Nr. 301 und 302).

396 Eine vermögende Witwe in Seehausen z.B. vermachte 1495 Geld u.a. der Heiligkreuzgilde daselbst (Raumer, v.: Das Gerichtsbuch der Stadt Seehausen, 1834 S. 177 f.). – Diese seltene Gilde war bisher nur in Altstadt Salzwedel bekannt.

397 CDB A XVI S. 383 f. Nr. 101 und 102.

398 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/3, S. 356.

399 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher Nr. 3 von 1744, fol 67 ff. Alt- und Neustadt Salzwedel, Tit. II. § 13, Punkt 5.

400 BLHA, Rep. 10 A Domkirche Berlin Nr. 1738.

401 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 73, fol 139; CDB A VI S. 170 f. Nr. 243.

402 LHASA/StOW, Rep. E Gardelegen, IV Nr. 2, fol 2 ff.

Prestigeobjekte den anderen Städten, nicht zuletzt in den peripheren Regionen, an Mitteln für gemeinnützige Zwecke entzogen worden war.

d) Wallfahrten

Wenig ist bisher über das Wallfahrtswesen in der Altmark bekannt, sowohl über Wallfahrtsstätten in der Region wie z.B. die wundertätige Marienkapelle zur Klausen bei Tangermünde⁴⁰³ als auch über kollektive und individuelle Teilnahme an Pilgerzügen zu externen Gnadenstätten⁴⁰⁴. Sicher ist damit zu rechnen, daß auch Altmärker märkische und außermärkische wunderträchtige Orte aufsuchten und sich der Heiligblut-, Marien- und St. Annenverehrung widmeten, nicht zuletzt in der benachbarten Prignitz und besonders in der berühmten Wunderblutstätte Wilsnack⁴⁰⁵, die über die Einführung der Reformation hinaus noch bis zur Hostienverbrennung 1552 fortbestand.

Die Reformation aber, wie von der neueren Forschung erkannt, brach nicht schlagartig mit den altüberkommenen katholischen Riten. Die Ausgestaltung und Durchsetzung der evangelischen Lehre bedurfte der Zeit und Gewöhnung⁴⁰⁶. Nicht nur in einigen Stiften und Klöstern, sondern auch in evangelischen Kirchengemeinden hielten sich hartnäckig „Reste katholischer Frömmigkeit, besonders im rituellen Verhalten und in der ‚Religion als Aktion‘“, darunter Heiligenverehrung und Wallfahrten⁴⁰⁷. Doch Konkretes ist in den zeitgenössischen Quellen schwer faßbar und daher kaum untersucht.

Ein Zufallsfund führt auf die Spur von Jacobswallfahrern in der Altmark noch im späteren 16. Jahrhundert. Der Überlieferung nach ruhen die Gebeine des Apostels Jakobus d.Ä. in der Metropole Santiago de Compostela im spanischen Galizien, die zu einem der bedeutendsten Wallfahrtsorte der Welt wurde. Gläubige scheuten auch weite Entfernungen nicht. 1588 wußte eine Frau in Groß Beuster von einem alten Mann namens Heine Bousche, der zweimal zu St. Jakob *gewallet* war und sie Gebete gelehrt hatte, wenn sie ihm seine Kleider reinigte⁴⁰⁸. Wann das war und woher der Mann kam, ist nicht zu erfahren. Aber auch wenn er kein Altmärker war, so führte ihn doch sein Weg durch diese Region. Und auch der Frau und dem sie vernehmenden Kastner zu Tangermünde schien diese Wallfahrt bekannt zu sein.

403 1423 dem Kollegiatstift St. Johannes auf dem Schloß Tangermünde inkorporiert, 1459 dem neuen Kollegiatstift Arneburg (Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, II, S. 1270). – Vgl. auch die unter den Patrozinien genannten Wallfahrtskapellen bei Bismark, Darnstedt und Wegenstedt (s.o. Kap. D.I.3.e).

404 Vgl. Escher: Brandenburgische Wallfahrten und Wallfahrtsorte im Mittelalter, 1978; ders.: Mittelalterliche Wallfahrten im nördlichen Brandenburg, 2002/2003. – Zur Frömmigkeit im Spätmittelalter vgl. Kurze: Das Mittelalter, 1999, S. 104 ff.

405 Der Rat zu Salzwedel unterstützte derlei Frömmigkeit, als er z.B. 1509 Bruder Hans Frese zum Klausner in der Klausen vor der Stadt bei den Sieben Eichen (*Seuen Eken*) annahm und ihm einen Empfehlungsbrief für seine Pilgerfahrten nach Wilsnack und für Almosensammlungen ausstellte (CDB A XIV S. 490 Nr. 570).

406 Escher: Das Kurfürstentum Brandenburg im Zeitalter des Konfessionalismus, 1995, S. 268 ff.

407 Schmidt, H.R.: Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert, 1992, S. 61 f.; vgl. auch Göse: Zwischen spätmittelalterlicher Tradition und religiösem Aufbruch, 2007, hier S. 320 f.

408 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 30, fol 245 ff. – Die Teilnahme von Märkern an diesen Pilgerreisen ist noch nicht erforscht (Kurze: Das Mittelalter, 1999, S. 107).

II. Schul- und Hochschulbildung, Gelehrsamkeit

I. Schulen

a) Städtische Schulen

Als nach Einführung der Reformation die Kirchen-, Pfarr- und Schulverhältnisse untersucht und Matrikeln des Vermögens und der Einkünfte aufgestellt wurden, fanden die Visitatoren in fast allen Städten der Altmark *ältere Schulen* vor, die seit dem Spätmittelalter bestanden. Die meisten waren Lateinschulen, die angesehensten die Gymnasien in Stendal und Salzwedel.

Gegen den Widerstand der Geistlichkeit und besonders des Domkapitels, das eine eigene Schule unterhielt, hatte der Rat zu Stendal 1338 eine städtische Schule, das spätere Gymnasium, gegründet. Zur Zeit der ersten Kirchenvisitation 1540 befand sie sich allerdings in trauriger Verfassung; es gab nur einen Lehrer. Die Lateinschule gewann dann aber ihr altes Ansehen zurück und hatte vier akademisch ausgebildete Lehrer. Die Domschule war längst eingegangen, aber bei St. Jacobi eine weitere, 1519 zuerst erwähnte Schule vorhanden. Es wurde eine Knaben- und eine Mädchenschule eingerichtet. Ab 1557 entstanden vier sog. deutsche und einige Küsterschulen⁴⁰⁹. 1578 waren zwei Jungfernschulen vorhanden, die der Rat angelegt hatte. Die Schulmeisterinnen sollten der Visitationsordnung gemäß sowohl arme als auch reiche Töchter zu *gotts forcht, zucht und erbarkeit* erziehen, die Klosterfrauen die Mädchen in der Jungfernschule außerdem Lesen und Schreiben lehren⁴¹⁰.

In Altstadt und Neustadt Salzwedel bestanden im 14. Jahrhundert je eine Lateinschule⁴¹¹. Bemerkenswert ist, daß sich in älterer Zeit unter den märkischen Lehrern nicht nur Theologen befanden, sondern auch Juristen. An der Catharinenschule wurden vier der 21 Rektoren in der Zeit von 1541 bis 1728 später Bürgermeister, davon zwei in Salzwedel selbst (1565 und 1678 gestorben); fünf übernahmen ein Pfarramt⁴¹². Aber zur Zeit der ersten Kirchenvisitation 1541 war die Schulsituation in der Altstadt etwas *gefallen*. Man versprach sich einen Aufschwung durch die Vereinigung der beiden Institutionen in Alt- und Neustadt. Doch vorerst blieben sie getrennt mit je einem Schulmeister und einem *gelarten gesellen*, die in *grammatica, dialectica, rhetorica und den andern artibus dicendi* zu unterrichten hatten, Katechismus und Kirchengesänge eingeschlossen⁴¹³. Der Abschied von 1579 regelte das Schulwesen beider Städte eingehender; es wurden nun je vier bzw. drei Lehrer besoldet und Funktion und Verhaltenskodex präzisiert, auch die Jungfernschule genauer bedacht⁴¹⁴.

409 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 129 ff., 364, 369 f.

410 Sehling: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 3, 1909, S. 325 f.

411 Vgl. Fischer, I.: „Komm her/Knab! Lerne Weißheit.“ Zur ältesten Schulgeschichte unserer Region, 1996. – Zur Frühneuzeit insgesamt vgl. Danneil, J.F.: Geschichte des Gymnasiums zu Salzwedel, 1822; kurzer Überblick bei Stappenbeck: Die Salzwedeler Lateinschulen, 1983.

412 Neugebauer: Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preußen, 1985, S. 305.

413 Sehling: Die evangelischen Kirchenordnungen, Bd. 3, S. 267 f.

414 Ebenda, S. 278 ff., 287 f., 293 ff.

Als der kurfürstliche Rat und Geh. Sekretär Joachim Steinbrecher dem Kurfürsten die Errichtung zweier [Fürsten]Schulen ähnlich denen des Kurfürsten von Sachsen zugunsten der armen Jugend empfahl, schlug er als Sitz derselben wegen ihres großen Raumangebots die Klöster Lehnin und Zum Hl. Geist vor Salzwedel oder ein anderes vor, und zwar für etwa hundert Knaben (40 aus den Städten, je 20 aus armem Adel, aus den Dörfern und kurfürstliche Diener). Er hatte auch genauere Vorstellungen von der Finanzierung der beiden Schulinstitute, darunter abgestuftes Schulgeld der Reichen und wohlhabenderen Familien, die ihre Söhne dort studieren lassen wollten⁴¹⁵.

Der Steinbrechersche Plan wurde so nicht realisiert, aber später, 1607, die Fürstenschule im neuangelegten Städtchen Joachimsthal in der Uckermark gegründet, die vor allem als Vorbereitungsanstalt für das Studium auf der Universität Frankfurt/O. galt. Dieses Gymnasium mit Internat (Alumnat) hatte großen Zulauf⁴¹⁶. Schüler kamen auch aus der entfernteren Altmark, allerdings in geringerer Zahl, jeweils einige aus allen größeren Städten, 1609 auch Johannes und Hypolit Schwechten aus der Arneburger Ratsfamilie. Seit 1621 stockte der Zugang aus der Altmark. 1623 wurde Werner Conrad Stille aus Salzwedel aufgenommen, war aber aufsässig und floh zweimal; 1631 folgten Georg Wilhelm Schardius, Juristensohn aus Stendal, und 1632 Sebastian und Hoyer Striepe, die Amtmannsöhne aus Arendsee. Letztere beide gingen schon 1633 des Krieges wegen wieder ab, Schardius nach der Zerstörung der Schule im Januar 1636.

Andere auswärtige Gymnasien, die von altmärkischen Schülern besucht wurden, waren z.B. das Gymnasium illustre in Bremen und das Akademische Gymnasium in Hamburg. In den Bremer Matrikeln aus der Zeit von 1610 bis 1810 finden sich insgesamt nur neun Altmärker, alle bis auf einen aus den landesherrlichen Städten⁴¹⁷. Zwölf Bürgersöhne, davon acht allein aus Salzwedel, zwei aus Seehausen, einer aus Osterburg, ein Pfarrerssohn aus Apenburg sowie ein Schüler aus Güssefeld, ließen sich in die Matrikel des Akademischen Gymnasiums in dem näher gelegenen Hamburg einschreiben⁴¹⁸. Guten Rufes erfreuten sich u.a. auch das Gymnasium zum Grauen Kloster in Berlin⁴¹⁹ und die

415 BLHA, Rep. 78, III 19, o.D. [1560/1580].

416 BLHA, Rep. 32 Joachimsthalsches Gymnasium, Nr. 3646, Matrikel.

417 1618 Jhs. Neldenius, Tanger[münde?], *Marchicus*; 1627 Erasmus Arnoldi, Salzwedel; 1641 Eman. Brunsmann, Neustadt Salzwedel; 1642 Carolus Schonhusius, Stendal; 1644 Johs. Weilandus, Gardelegen; 1665 Wolfgang Frieder. Krausse, Dambeck (Altmark); 1667 Georg Gabriel Schöfter, Gardelegen; 1685 Jacob Schönhausen, Werben; 1728 Georg Frider. Tiling, Stendal (Rotscheidt, W.: Brandenburger Studenten am Gymnasium illustre in Bremen, 1938, S. 125-127).

418 1616 Joachim Majus, Salzwedel; 1621 Christoph Busmann, Salzwedel, Joachimus Weinman, Seehausen; 1622 Joachimus Tranamius, Salzwedel, Benedict Scharstedt, Seehausen; 1637 Joachim Virrianus, Salzwedel; 1642 Joachim Vulpius, Salzwedel; 1643 Jacob Folgenovius, Osterburg; 1657 Christian August Petri, Salzwedel; 1697 Dieterich Hermann Kämmerich, Apenburg, Prof. Wittenbergensis, postea Jenensis, gest. 173.; 1700 Joh. Erasmus Wördenhof, Salzwedel, st. jur., wurde Notar in Hamburg; 1728 Joach. Jo. Daniel Zimmermann, Salzwedel, Diakon an St. Catharinen in Hamburg 1741; Joh. Frd. Dahl, Güssefeld, Th. st. Halam 1763 (Rotscheidt, W.: Brandenburger Studenten am Akademischen Gymnasium zu Hamburg [1613-1883], 1939, S. 170-172).

419 Schüler war hier bis 1800 der Sohn des Justizrats Gottlieb Fritze in Salzwedel (Friedlaender: Aeltere Universitäts-Matrikeln, I Universität Frankfurt/O., Bd. 2, 1888, S. 580), vor 1807 der Sohn des Organisten Christoph Daniel in Gardelegen (S. 653).

Domschule zu Magdeburg⁴²⁰. Das Pädagogium in Stettin, das in der Zeit von 1578 bis 1649 insgesamt 33 altmärkische Bürgersöhne besuchten, hatte bereits akademischen Zuschnitt⁴²¹.

Die Stadtschule in Gardelegen bestand bereits 1340; sie galt als bedeutende Lateinschule, die auch nach der Reformation weiteren Aufschwung nahm und auch viele auswärtige Schüler anzog⁴²². Hier unterrichteten im 16. Jahrhundert ein Schulmeister und zwei „gelarte gesellen“, darunter ein Kantor. Sie sollten laut Abschied von 1541 in unterschiedenen *classes scholasticorum* Grammatik, Dialektik und Rhetorik mündlich wie schriftlich lehren und üben, natürlich auch religiöse Unterweisungen betreiben und mit den Schülern in den Kirchen singen. Das wurde in den späteren Abschieden noch präzisiert. 1579 gab es auch eine Jungfern- und Mädchenschule⁴²³. Daneben entstanden Elementarschulen⁴²⁴.

Auch die im 15. Jahrhundert vorhandene Lateinschule in Seehausen hatte drei Lehrer, einen Baccalaureus oder Magister und zwei Lokaten (Gemietete)⁴²⁵; 1482 war Theodericus Rohrbeck, *baccalaureus artium*, Rektor der Schule⁴²⁶. 1539 kaufte die Stadt das Dominikanerkloster, um darin ein Hospital und eine Schule einzurichten⁴²⁷. Wie in den Städten vergleichbarer Größe wurde 1541 die Besoldung des Schulmeisters aus dem Gemeinen Kasten auf 40 fl jährlich festgelegt, die der beiden Gesellen auf je 20 fl. 1581 wurde auch etwas zum Unterricht hinzugefügt, vornehmlich Latein betreffend, zur Abhaltung der Mädchenschule mit ihren Schulmeisterinnen und zur Abschaffung der Winkelschulen⁴²⁸. Eine Mädchenschule gab es seit 1537⁴²⁹.

Die Lateinschule in Tangermünde bestand ebenfalls schon im 15. Jahrhundert und hatte ausgebildete Lehrer wie z.B. den aus Gardelegen gebürtigen Baccalaureus Johannes Wardenberg. Das hinderte ihn allerdings nicht, zusammen mit seinen Freunden in der Fastnacht 1506 mit seiner Wehre ausgerechnet an die Haustür des Amtskastners auf der Freiheit zu schlagen; vorgeladen, konnte er denselben nur mühsam beschwichtigen⁴³⁰. Die Visitationsordnung für Tangermünde von 1541 schrieb vor, daß außer dem Schulmeister noch ein Geselle auf der Schule gehalten werden sollte, die beide auch in der Schule wohnen. An Besoldung sollten dem Schulmeister 50 fl und 1 Wsp Roggen jährlich, dem Gesellen 30 fl, außerdem beiden Holz und Schulgeld je nach Vermögen der Eltern zustehen, dgl. Einkünfte von Begräbnissen u.a. Schulaufsicht führte wie überall der Pfarrer.

420 Schüler war hier vor 1800 z.B. der Sohn des Hofrats Georg Wilhelm Hern zu Amt Tangermünde, vor 1809 der Sohn des Schullehrers (*ludimagister*) Andreas Krickau in Lüderitz bei Stendal (ebenda, S. 573 zu Amt Tangermünde, S. 676 zu Lüderitz).

421 Wehrmann: Altmärker auf dem Pädagogium in Stettin, 1893.

422 Vgl. Franz: Die große Stadtschule zu Gardelegen, 1973.

423 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/2, S. 213 ff.

424 Neugebauer: Absolutistischer Staat, 1985, S. 221.

425 Zahn: Heimatkunde der Altmark, 1892, S. 55.

426 CDB A XXV S. 410 Nr. 310.

427 CDB SB S. 447 f. Nr. 72.

428 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/2, S. 163 ff.

429 Deutsches Städtebuch, II, 9, S. 687.

430 GStAPK, I. HA, Rep. 78a, Kopiar Nr. 9 II, fol 160.

Die Schule sollte in etliche Klassen oder Schülergruppen eingeteilt werden, und zwar je nach Unterricht getrennt in die Fächer Lesenlernen, Grammatik und andere lateinische Übungen. Lehrer und Schüler sollten in der Kirche unter Anleitung des Kantors singen u.a. m.⁴³¹ 1579 waren schon vier Lehrer vorhanden; der Rat unterhielt eine Jungfernschule mit einer Schulmeisterin⁴³². 1609 walteten fünf Lehrer an der Stadtschule ihres Amtes⁴³³.

Aus der Zeit vor 1500 stammte auch die Schule in Osterburg⁴³⁴. In der Reformationszeit wurde die Verfassung der Großen Stadtschule reguliert. 1541 hielt der Stadtschreiber wie vor alters zusammen mit zwei Gesellen Schule. Das sollte sich ändern, die Stadtschreiberei von der Schule getrennt und ein besonderer Schulmeister nebst einem Gesellen angenommen werden. Sie sollten die Schüler *in grammatica u. artibus dicendo* unterrichten, den Katechismus lehren und Kirchengesänge. Der Abschied von 1581 betonte die Notwendigkeit sowohl qualifizierter Schulmeister als auch, gemäß Visitationsordnung, der Einrichtung von Jungfernschulen, in denen die Töchter sowohl der Armen als auch der Reichen zu erziehen seien. In Osterburg bestand sie bereits und wurde von der Küstersfrau gehalten⁴³⁵.

In Werben, der kleinsten Immediatstadt, werden ein Schulmeister schon 1392, Schulmeister und Gehilfen 1499 erwähnt; seit der Reformation bestand eine Lateinschule mit drei Lehrern⁴³⁶. 1544 wurde der Unterhalt des Schulmeisters und seiner Gesellen erneut geregelt⁴³⁷. Mit dem Unterricht verhielt es sich ähnlich dem in den anderen kleineren Städten. 1581 fanden die Visitatoren auch eine Jungfernschule vor, in der Frau und Tochter des Kaplans unterrichteten. Hier wie in den anderen Städten wurde als Unterrichtshilfe ein Druckbüchlein des Superintendenten D. Musculus empfohlen⁴³⁸.

Im Kloster- bzw. Amtsstädtchen Arendsee gab es 1541 ein Schulhaus, aber keinen Lehrer. Die Bürger drangen auf die Anstellung eines Schulmeisters, die Visitatoren trugen es dem Klosterpropst auf, damit die Kinder lesen, schreiben und den Katechismus lernen. 1551 war ein Lehrer vorhanden; er sollte den Katechismus in deutsch und lateinisch unterrichten und mit den Kindern in der Kirche singen. 1579 wurde für die älteren Knaben Lateinunterricht angesetzt. Die Klosterfrauen hielten Mädchenschule ab; Erziehung und Katechismus standen an erster Stelle. 1600 sollte eine Schulmeisterin angestellt werden und die Mädchen in Lesen, Schreiben und Gebeten unterrichten⁴³⁹. Im Amtsstädtchen Arneburg war 1541 der Stadtschreiber zugleich Schulmeister; er lehrte den Katechismus und Lesen, ungewiß ob auch Latein⁴⁴⁰. Zugleich versah er das Küsteramt⁴⁴¹.

431 CDB A XVI S. 168 ff. Nr. 194.

432 Zahn: Heimatkunde der Altmark, 1892, S. 55.

433 Neugebauer: Absolutistischer Staat, 1985, S. 216.

434 Ebenda, S. 212.

435 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/3, S. 344 f., 356 f.

436 Deutsches Städtebuch, II, 9, S. 729.

437 BLHA, Rep. 78, Kopjar Nr. 33 u.36 Teil I, fol 66 ff.

438 Sehling: Die evangelischen Kirchenordnungen, Bd. 3, S. 347.

439 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 136 ff.

440 Neugebauer: Absolutistischer Staat, 1985, S. 219.

441 Müller/Parisius: Die Abschiede, I/3, S. 160.

Auch im Städtchen Kalbe/M. waren 1541 Schulmeister- und Küsteramt verbunden, die Wohnung in der Schule⁴⁴². Diese wurde dann an eine bequemere Stelle verlegt, den nunmehr wüsten Platz der Alten Schule schenkten die Patrone 1555 dem Pfarrer⁴⁴³. Im Vergleich von 1586 verständigten sich Ludolf (Ludolfs Sohn) und Hans Clamor v. Alvensleben (Elias' Sohn) zu Kalbe auch über die Mädchenschule; die Lehrmeisterin erhielt 1600 zur Besoldung aber nur 1 Wsp Roggen jährlich⁴⁴⁴. 1611 sprachen sich die v. Alvensleben über die Besoldung der gemeinsamen Bediensteten ab, darunter der beiden Schulmeister zu Kalbe und Bismark⁴⁴⁵. Letzterer wurde 1578 erwähnt, wie 1600 zugleich als Küster, die Schule in Bismark 1606 neu gebaut⁴⁴⁶.

In den Schulenburgschen Städtchen Apenburg und Beetzendorf sah es noch bescheidener aus. In Apenburg wurde zwar 1386 eine Schule erwähnt⁴⁴⁷. 1551 war aber nur ein Küster mit einem Küsterhäuschen vorhanden. Laut Bericht des Pfarrers 1600 wollten die v. d. Schulenburg einen Schulmeister annehmen und ihm eine Schule bauen lassen; die Visitatoren hofften, daß die Patrone nebst Rat und Gemeinde den Schulmeister mit Essen und Trinken versehen werden⁴⁴⁸. In Beetzendorf nannte die Matrikel von 1541 nur den Küster mit seinen Einkünften, die von 1579 Schulmeister und Schule, letztere zugleich Wohnung⁴⁴⁹. 1693 saß der Schulmeister auf einer Kossätenstelle⁴⁵⁰.

Daß die Bürger in Arendsee die Kirchenvisitation nutzten, um die Funktionsfähigkeit der Schule durchzusetzen, entsprach nicht nur einem wachsenden *B i l d u n g s b e d ü r f n i s*, sondern den beruflichen Erfordernissen. Um das auch individuell zu gewährleisten, wurde nicht selten z.B. in Erbteilungsverträgen hinterbliebener Ehegatten mit ihren Kindern ein dementsprechender Passus eingefügt. 1560 versprach die Witwe des Cyriacus Zernitz in Tangermünde, den Jungen bis zu seiner Mündigkeit zur Schule zu halten⁴⁵¹. Paul Bornemanns Witwe Anna Bumann in Gardelegen verpflichtete sich 1567, die drei Söhne während ihrer Jugend *in particular Schulen* lernen zu lassen, und wenn sie dazu geeignet seien, auf Universitäten zu schicken, dann aber vermöge väterlichen Erbteils auf eigene Kosten⁴⁵².

Andreas Möllers Witwe Gertraud in Gardelegen nahm von der Zusage, die drei Kinder in Partikularschulen zu schicken und sie mit Büchern zu versehen, die Tochter nicht aus (1575)⁴⁵³. Stephan Krops hinterlassenes Söhnchen in Tangermünde sollte zwölf Jahre lang zur Schule gehalten werden und seines Vaters Bücher erben (1578)⁴⁵⁴. Anna Heinatz, Joachim Wolters Witwe in Werben, wollte Sohn und Tochter bis zum 14. Lebensjahr

442 Ebenda, II/1, S. 4 f.

443 BLHA, Rep. 78, VII 135 v. Alvensleben, fol 338 f.

444 CDAlv III/2 S. 368 Nr. 699 zu 1586; Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 7 zu 1600.

445 CDAlv III/2 S. 435 f. Nr. 271.

446 Müller/Parisius: Die Abschiede I/3, S. 201 zu 1578 und 1600; LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 496, fol 4 f. zu 1606.

447 Deutsches Städtebuch II, 9, S. 512.

448 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 99 Anm. 7.

449 Ebenda, S. 48 f.

450 BLHA, Rep. 2, S. 735, Kataster des Kr. Salzwedel, Nr. 165.

451 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 9, fol 464 ff., Anfrage von 1565.

452 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 54, fol 342 ff., Anfrage von 1607.

453 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 45, fol 205 f.

454 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 66, fol 395 ff.

versorgen und den Knaben zur Schule schicken oder, wenn er dazu nicht tüchtig sei, zum ehrlichen Handwerk bringen (1617)⁴⁵⁵. Da auch ein Handwerker lesen und schreiben können mußte, war das wohl eher so gemeint (und analog für die Tochter geltend), daß über die Elementarkenntnisse hinaus der Junge nicht etwa zu Latein und anderen anspruchsvolleren Fächern genötigt werden sollte.

Doch es gab auch unter Bürgern noch Analphabeten, selbst unter Kaufleuten, wiewohl das wohl selten war. Die erste Ehefrau des 1598 in Gardelegen an der Pest verstorbenen Seidenkrämers Berndt Bonenkampff hatte ihm (um 1580) 500 rt Ehegeld zugebracht, womit er seinen Handel erfolgreich fortsetzen konnte. Die Schreibens und Lesens kundige Frau führte Aufsicht in Handel und Haushalt und die Register, weil er selbst dazu nicht befähigt war⁴⁵⁶. Im Erbschaftsstreit zwischen Hans Dempker, Bürger in Tangermünde, und seinem Schwiegervater bediente sich Dempker 1608 eines Advokaten, weil er und der Beklagte weder lesen noch schreiben konnten⁴⁵⁷.

Doch je länger umso seltener kam Analphabetentum unter Bürgern vor. Die Vollmacht der Bürgerschaft zu Werben von 1798 für die Stadtverordneten Johann Christian Wetter und Johann Christian Osten zur Erbhuldigung in Berlin unterschrieben alle Zunftgenossen und übrigen Bürger fast alle eigenhändig⁴⁵⁸.

Im Dreißigjährigen Krieg war auch das Schulwesen auf einen erbärmlichen Stand gesunken. Die Visitatoren fanden die Stadtschulen höchst verwahrlost vor⁴⁵⁹. Es waren wieder die Bürger in Arendsee, denen an gutem Schulunterricht für ihre Kinder lag. 1654 klagten sechs Bürger über den Unfleiß des Schulmeisters Adam Manichius. Über 30 Gramamina lagen gegen ihn vor. Und weil er im Krieg nur interimswise angenommen worden war, baten sie um einen qualifizierteren⁴⁶⁰. 1692 belangte der Rat im Namen der Bürgerschaft zu Arendsee die Schulkollegen, weil sie den Schulen übel vorstünden⁴⁶¹.

In Gardelegen war nach mehreren Stadtbränden auch die Schule wiedererrichtet worden⁴⁶². 1693 hielt bei der Untersuchung des Rathäuslichen Wesens in Tangermünde die Bürgerschaft darum an, die Mädchenschule, die es hier vormals gab, zum Besten der Jugend wieder herzustellen, was höchste Billigung fand⁴⁶³. Im Städtchen Arneburg aber fungierte 1692 unter den sieben Schneiderinnen und Schneidern eine zugleich als Schulmeisterin, einer als Küster⁴⁶⁴.

In Bismark wurde die 1667 abgebrannte Schule 1668 wieder aufgebaut⁴⁶⁵. Zunächst unterrichtete nur ein Lehrer. Nachdem aber die Zahl der Kinder und Jugendlichen sehr

455 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 75, fol 489 ff.

456 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 43, fol 589 ff., Anfrage von 1599.

457 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 56, fol 405 ff.

458 BLHA, Rep. 78, III 15 Werben, zu 1798.

459 Zahn: Heimatskunde, 1892, S. 56.

460 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 6a Arendsee, Stadt und Amt, 17. Febr. 1654.

461 BLHA, Rep. 2, S.2546, 13. Jan. 1692, Punkt 7.

462 BLHA, Rep. 2, S.5173, 24. Aug. 1694 mit Bezug auf einen älteren Vorgang ohne Jahresangabe. – Zum neuen Aufschwung der Schule vgl. Franz: Die Große Stadtschule zu Gardelegen, 1973, S. 16 ff.

463 BLHA, Rep. 2, S.7839, 1. Sept. 1693.

464 BLHA, Rep. 2, S.740, Kataster des Kr. Arneburg, fol 132 ff.

465 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 496, fol 4 f.

zugenommen hatte, ersuchte der Rat zu Bismark 1694 um die Anstellung und Besoldung eines zweiten Schulkollegen, weil die Kinder bei dieser Vielzahl sonst etliche Jahre brauchen würden, um ein Evangelium lesen zu können, zu schweigen von denen, die gute *ingenia* hätten, in der lateinischen Sprache informiert zu werden⁴⁶⁶. Es wurde das Rektorat gegründet; seitdem unterrichteten der Rektor und der Kantor sowie der Organist. Dieser hielt laut Bericht von 1713 in einem zweiten, kleineren Schulhaus, in dem er und der Rektor wohnten, die Mädchenschule ab⁴⁶⁷.

1667 genehmigte der Kurfürst eine Kollekte im Fürstentum Halberstadt zum Wiederaufbau der Schule in Altstadt Salzwedel⁴⁶⁸. Auch nach der Vereinigung der beiden Städte 1713 bestanden in Alt- und Neustadt je eine eigene Schule fort. 1744 aber sah man das anders und schrieb es sogar im Grund- und Lagerbuch der Stadt nieder: Die Rektoren werden mit Vorwissen und Bewilligung des Inspektors vom Rat bestellt, die anderen Schulkollegen mit dessen Ratschlag vom Rat. Bei einer Schule sollten mit dem Rektor fünf Schulkollegen sein. Weil aber beide Schulen dermaßen in Verfall geraten waren, daß schon 1541 verordnet wurde, aus beiden eine Schule zu machen und solche im Grauen Kloster, als *in meditullio* [Binnenland] beider Städte, anzulegen, wäre zu wünschen, daß einmal mit Ernst an einer solchen Kombination gearbeitet und dann die Schule mit tüchtigen Lehrern bestellt, mithin wieder eine gute Schule angerichtet würde, wonach *recht-schaffene Patrioten* schon längst verlangt haben⁴⁶⁹. Das geschah in der Folgezeit. 1800 unterrichteten an der Stadtschule (Gelehrte Schule) fünf Lehrer; außerdem bestanden noch eine Bürger- und vier Elementarschulen⁴⁷⁰; wahrscheinlich waren auch wie früher die drei Kantoren und einige Kandidaten am Schulbetrieb beteiligt.

Als im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts in der Kurmark wieder Kirchensitationen durchgeführt wurden, stießen die damit Beauftragten 1719 in Stendal auf große Unregelmäßigkeiten, die sich offenbar seit längerem eingenistet hatten. Es betraf das Kirchenleben wie auch das Schulwesen. Die Lehrer beklagten sich über die vielen Winkelschulen, worunter nicht nur ihre ohnehin schmalen Einkünfte litten, sondern auch die ordentliche Erziehung der Kinder. Die Visitatoren ordneten an, alle Winkelschulen abzuschaffen und neben der Lateinschule allein die vier Küsterschulen bei den vier Hauptkirchen zu unterhalten, aus denen jährlich die tüchtigen Knaben an die Lateinschule versetzt werden. Je nach Zustand und Ertrag der Kirchen sollte den Lehrern etwas zugelegt werden⁴⁷¹.

Die Große Stadtschule in Stendal war, der amtlichen Beschreibung von 1744 zufolge, massiv gebaut, zwei Etagen hoch, 90 Fuß lang und 50 Fuß tief, dem Ansehen nach gleich einer alten Kirche. In der unteren Etage befand sich die Schule, bestehend aus fünf *Classen*; Prima und Secunda machten ein Auditorium aus, zwei Bücherspinde (eins fest in der Mauer) und ein großer schwarzer Kachelofen gehörten zum Inventar. Die Tertia war mit

466 BLHA, Rep. 2, S.3305.

467 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 496, fol 4 f.

468 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 157 Salzwedel, Altstadt, zu 1667.

469 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher von 1744 Nr. 3, fol 67 ff. Alt- und Neustadt Salzwedel, Tit. III. 2, Schulen.

470 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 358. – Vgl. auch Oberschelp: Das Hallesche Waisenhaus und seine Lehrer im 18. Jahrhundert, 2006, S. 321-335: Stadtschule Salzwedel.

471 Neugebauer: Schule und Absolutismus in Preußen, 1992, S. 144 ff. Nr. 14.

einer Bretterwand von der Quarta getrennt, die Quinta mit einer Mauer von der Quarta; ein schwarzer Kachelofen heizte diese drei Auditorien. Vor der Schule war ein Entree. Eine steinerne Treppe führte zum Kornboden in einem Anhang der Schule. Die zweite Etage diente als Ratskornboden mit einer Kornwinde an der Luke. In einem Anhang hinter der Schule wurde das Brennholz aufbewahrt, das die Große Schule gratis erhielt. Das Schuldach krönte ein kleiner kupfergedeckter Turm mit einer kleinen Glocke, der Mönch genannt; damit wurde viermal täglich geläutet⁴⁷².

Um 1800 unterrichteten an der großen Stadtschule (Gelehrte Schule) vier Lehrer; außer den reformierten gab es noch vier Elementar- oder Parochialschulen und mehrere Privatanstalten. Das Schulgebäude nebst dem Rektorat und anderen Lehrerhäusern befand sich am Schulplatz oder ehemaligen Franziskanerkirchhof⁴⁷³.

Je vier Präzeptoren zählte man 1800 auch an der Stadtschule in Seehausen (der vierte war zugleich Mädchenschullehrer), in Tangermünde (drei an der Stadtschule) und in Gardelegen; in allen drei Städten bestanden außerdem je zwei Elementarschulen. 1801 aber beklagte sich der Küster und Schulmeister zu St. Marien in Gardelegen wie Jahrzehnte zuvor seine Kollegen in Stendal über die vielen Neben- und Winkelschulen; sie seien *eine rechte Pest dem Schulfior*. Die Kinder liefen ihnen zu, weil sie dort ihren Willen haben, aber nichts Regelmäßiges und Gründliches lernen. Die rechten Schullehrer erlitten Einkommensverlust, Widersetzlichkeit der Kinder und grobe Behandlung seitens der Eltern. Doch seine Vorschläge für eine verbesserte Schulaufsicht, einen allgemein einzuführenden Lektionsplan u.a. verpufften; er werde, so das Echo, durch treue Verwaltung seines Schul-Amts mehr Nutzen stiften als durch *unnötige Schriftstellerey*⁴⁷⁴.

In Osterburg unterrichteten um 1800 Rektor und Konrektor die zwei Klassen der sog. großen Stadtschule. Daneben bestand noch die einklassige Küsterschule. 1794 klagten die ordentlichen Lehrer über immer noch betriebene Winkelschulen⁴⁷⁵. Auch in Werben versahen zwei Lehrer die Stadtschule; außerdem gab es zwei Elementarschulen und eine vom Kantor versehene Mädchenschule. An der Schule in Arendsee lehrten ein Rektor und ein Organist, in Arneburg ein Rektor und ein Kantor, in Kalbe/M. ein Knaben- und ein Mädchenschullehrer (ersterer zugleich Organist), in Bismark ein Kantor und ein Organist, in Apenburg und Beetzendorf je ein Kantor⁴⁷⁶. Die Schulgebäude befanden sich überall bei der Kirche oder beim Kirchhof.

Zum inneren Schulbetrieb seien drei Beispiele angeführt. Der Lektionsplan der Lateinschule zu Werben von 1705 sah 20 Wochenstunden vor; davon entfielen auf Lateinisch neun, auf Griechisch vier, auf Deutsch, Religion und Gesang je zwei und auf Rechnen eine. Es wurden immer mehrere Klassenstufen von einem Lehrer unterrichtet⁴⁷⁷.

Eine Schulordnung nebst Lektionsplan aus dem ersten Drittel des 18. Jahrhunderts für Arendsee, unterzeichnet vom Pastor Caulitz und Amtmann Martin Falcke, regulierte Ort

472 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen, Tit. CVIII a Grund- und Lagerbücher von 1744 Nr. 3, fol 249 ff. Stendal, Caput II.E.

473 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 247 und 251.

474 Neugebauer: Schule und Absolutismus, 1992, S. 598 ff. Nr. 172.

475 Brauer: Osterburg in der Zeit von 1648-1806, 1960, S. 58 ff.

476 Bratring: Beschreibung von 1801, passim.

477 Wollesen: Beitrag zur Geschichte der Werbener Lateinschule, 1902, S. 72.

und Zeit des Unterrichts der beiden Lehrer, Rektor und Organist, und deren Besoldung. Der Unterricht dauerte von 7 bis 10 und von 12 bis 15 Uhr, Mittwoch- und Sonnabendnachmittag nur von 12 bis 13 Uhr. Gelehrt wurden in vier Abteilungen der Katechismus mit Bibelsprüchen, Grammatik, Cornelius Nepos, Arithmetik, Griechisch, Musik, Lesen, Schreiben, Rechnen, Geschichte und Geographie, außerdem fakultativ zusätzlich Lateinisch durch den Rektor. Es wurde simultan unterrichtet, erst seit 1750 in zwei getrennten Klassen und mit moderneren Methoden⁴⁷⁸.

An der sog. großen Schule (Stadtschule) in Osterburg, in die nur Kinder aufgenommen wurden, die wenigstens Deutsch lesen konnten, sah der Lehrplan sieben Stunden Deutsch, sechs Stunden Religion, fünf Stunden Arithmetik, je zwei Stunden Geschichte, Geographie und Naturkunde vor sowie fakultativ acht Stunden Lateinisch. In der Elementar- oder Küsterschule wurde in Lesen, Schreiben und Religion unterrichtet. Der einzige Lehrer hatte die um 1800 mit 58 Knaben und 44 Mädchen völlig überfüllte einzige Klasse in sieben Abteilungen eingeteilt und unterrichtete diese simultan⁴⁷⁹.

Anspruchsvoller waren die schulischen Angebote in Salzwedel⁴⁸⁰. Insgesamt bedarf es aber weiterer Quellenforschung zur Ermittlung der inneren Schulverhältnisse und möglicher Initiativen zur Reform des Schul- und Unterrichtswesens im 18. Jahrhundert. Inhaltlich wirkte sich wahrscheinlich der Einfluß pietistischer Theologen und Lehrer aus, die besonders in der Altmark ihre Ausbildung in Halle/S., sowohl an der Universität als auch in den Erziehungseinrichtungen des von August Hermann Francke gegründeten Großen Waisenhauses, erhalten hatten; zu erkunden wäre auch, wie z.B. unter dem Einfluß von Philantropisten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Gedankengut der Aufklärung in den Schulen Eingang fand⁴⁸¹.

b) Dorfschulwesen

Anders als in vielen Städten lassen sich die Anfänge des ländlichen Schulwesens nicht bis ins Spätmittelalter zurückverfolgen, sieht man von Klosterschulen ab. Die ersten Dorfschulen dürften in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unter dem Einfluß führender Reformatoren entstanden sein, zunächst zwecks religiöser Unterweisung der Kinder im Geiste der neuen Lehre und vornehmlich anhand des lutherischen Katechismus. Auch die Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 trug den Küstern auf dem Lande lediglich auf, am Sonntag oder an einem anderen Wochentag insbesondere den Kindern und dem Gesinde den Katechismus vorzulesen und sie die deutschen Psalmen zu lehren. Ältere, das anders deutende Darstellungen haben sich als nicht haltbar erwiesen⁴⁸².

Allerdings sind auf Grund der Quellenlage auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur wenige Schulen faßbar. Die einzige flächendeckende Quelle dieser Zeit, die

478 Heinecke: Chronik der Stadt Arendsee, 1926, S. 165 ff.

479 Brauer: Osterburg, 1960, S. 59 f.

480 Danneil, J.F.: Geschichte des Gymnasiums zu Salzwedel, 1822, Beilage 9, Lectionsplan von 1745.

481 Vgl. Blaufuß: Bürgerschaft und Kirche im Pietismus, 1980; Neugebauer: Bildungsreformen vor Wilhelm von Humboldt, 1990, S. 230; S. 234 ff. einige Fälle tatsächlicher Schulreform in märkischen Städten.

482 Grundlegend zu dieser und weiteren Fragen Neugebauer: Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit, 1985, S. 228 ff., zur Ordnung von 1573 S. 229 Anm. 76.

Visitationsprotokolle und -Abschiede, reflektieren das Schulwesen erstmals im Jahre 1600. Die bei den ersten Visitationen untersuchten Verhältnisse der Küster, die dann lange Zeit die Geschicke der Dorfschule bestimmten, galten der Ermittlung und Fixierung ihrer materiellen Verhältnisse. Schon dabei wurde deutlich, daß es in vielen Dörfern gar keine Küster gab, nie gegeben hatte, soweit das Gedächtnis der Befragten reichte, oder wegen unzureichender Ausstattung der Küsterei derzeit nicht.

Einige wenige Hinweise auf Dorfschulen vor 1600 finden sich in lokalen Quellen. In Erxleben/Kr. Salzwedel verglich sich 1583 Ursula, die Witwe Busso Viselers, mit den Brüdern ihres Mannes wegen ihrer Leibzucht in Gegenwart des Pfarrers Mag. Andreas Schoppius und des Schulmeisters Johannes Lubetius⁴⁸³. Auch in dem zu dieser Herrschaft gehörenden Bördedorf Uhrsleben muß es um diese Zeit eine Schule gegeben haben, wahrscheinlich aber schon länger. 1600 schloß die Witwe des Kossäten Henning Knock für zwölf Jahre einen Pachtvertrag mit Jochim Otte über ihren Hof; er versprach, sie mit Essen und Trinken zu versorgen und ihren Sohn fleißig zur Schule zu halten⁴⁸⁴. Aber schon von 1570 datiert eine Schuldverschreibung Reinecke Buhrmeisters zu Uhrsleben über 100 rt für seinen Gerichtsherrn Joachim v. Alvensleben, die er eigenhändig unterschrieben hatte⁴⁸⁵. Die Gerichtshandelsbücher dieser und anderer Herrschaften enthalten vermutlich noch mehr Nachweise der Schreibfähigkeit, also der Schulbildung hier ansässiger Bauern und Kossäten, wenn auch nicht massenhaft. Nicht zufällig steht diese Herrschaft in enger Beziehung zum Erzstift Magdeburg und Hochstift Halberstadt, wo es schon im 16. Jahrhundert ein entwickeltes Schulwesen gab⁴⁸⁶.

Leider geht auch nur aus einigen Visitationsabschieden von 1600 mit Eindeutigkeit hervor, daß Schule gehalten wurde. Vom Küster in Lindstedt/Kr. Stendal, der 1542 ein Küsterhäuslein, dazu eine kleine Wörde zu 3/4 Schf Saat, Wiese zu immerhin 4 Fuder Heu und bestimmte Einkünfte besaß (auch der Pfarrhof war gut fundiert), später zusätzlich Geld fürs Läuten, 1578 einen Hopfengarten und 1600 überdies 2 rt jährlich fürs Zeiger-(Kirchuhr)Stellen bekam, hieß es 1600 „hält Schule“⁴⁸⁷. Er stand sich etwa wie ein Kossät.

Das Gegenstück zur Situation im mittelgroßen Hopfendorf Lindstedt war die im kleineren Stöckheim/Kr. Salzwedel. 1541 noch Pfarrdorf, 1600 vom Pfarrer in Ahlum kuriert und dann dessen Filia bleibend, gab es schon 1541 weder ein Küsterhaus, noch Besoldung (außer freie Hut); „Ist der Küster also ganz ungelehrt“, notierten die Visitatoren. 1579 ergänzten sie, daß ihm die Gemeinde 2 Schf Roggen zugelegt hatte, der Pfarrer ebenfalls 2 Schf „aus gutem Willen“; er bekam auch zwei Eier aus jedem Haus⁴⁸⁸. Es wurde aber weder etwas zum jetzigen Stand seiner Gelehrsamkeit noch zum Schulehalten vermerkt. Doch das traf für alle Orte in der westlichen Altmark zu.

Dagegen war der Küster im großen Pfarrdorf Hindenburg/Kr. Arneburg, das edaphisch halb zur Wische, halb zur Höhe gehörte und teils Wispel-, teils Wischerhufen hatte, 1600

483 LHASA/StOW, Rep. H Erxleben II Nr. 1234, fol 64 f.

484 LHASA/StOW, Rep. Dc Erxleben I Nr. 2 Hausbuch Nr. 1, fol 370 ff.

485 LHASA/StOW, Rep. H Erxleben II Nr. 1234, fol 6 f.

486 Neugebauer: Absolutistischer Staat, 1985, S. 254 f.

487 Müller/Parisius: Die Abschiede, I/3, S. 212. – Zu den Hopfendörfern s.o. Kap. B.I.4.b) Hopfenbau.

488 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 78.

so gestellt, daß er einen „Substituten“ unterhielt, „der an seiner Statt Schule hält“⁴⁸⁹. Andere sahen sich objektiv in ihrer Funktion als Küster und damit auch potentiellen Schulhalter dadurch eingeschränkt bzw. behindert, daß die auf Dienste versessenen Patrone, wenn Küster Kossätenstellen besaßen, der Kirchenordnung zuwider Dienste und Abgaben verlangten. Darüber klagten 1581 die Küster in Krevese/Kr. Seehausen unter den v. Bismarck und in Krusemark unter den v. Krusemark. Ersterer hatte kein eigenes Küsterhaus; deshalb drangen die Visitatoren auf den Bau eines solchen, „damit er mit den Diensten verschont werde, dazu denn die von Bismarck eine Stätte anweisen werden“⁴⁹⁰. Der Küster in Krusemark mußte dienen und Bienenzehnt geben, obwohl er, jedenfalls 1542, ein Küsterhäuslein besaß; weil das unbillig war, sollte auch er mit Dienst und Zehnt verschont bleiben⁴⁹¹.

Es gab also viele Mißlichkeiten, zu geringe Dotation oder rechtswidrige Forderungen, die die Bereitschaft zu schulischer Unterweisung der Kinder, über die Grundaufgaben des Küster-, d.h. des Kirchendienstes hinaus, nicht förderte. Sie verhinderten vielmehr, daß sich überhaupt qualifizierte Personen bewarben. Das erkannten auch die Visitatoren. Und damit die materiellen Voraussetzungen stimmten, vor allem das Küsterhaus, wiesen sie 1600 „die Leute“ an, dort wo es fehlte, eins zu bauen, „damit er kann Schule halten“, so in Sanne, Neulingen, Genzien, Höwisch, Dewitz und Gladigau/Kr. Arendsee und in Ipse bei Gardelegen⁴⁹².

In Rohrbeck/Kr. Arneburg, wo die Mutterkirche 1541 vom Pfarrer in Iden kuriert wurde und ein Küsterhaus vorhanden war, hielt die Gemeinde, da das Dorf Filia blieb, 1600 keinen Küster mehr. Sie wurde angewiesen, hinfort einen „tüchtigen, der Schule halten kann“, anzunehmen⁴⁹³. In Riebau/Kr. Arendsee aber, Filial von Pretzier, wünschten die „Leute“, d.h. die Gemeinde, einen Küster, der im Dorf wohnen sollte, und waren erbötig, ihm ein Küsterhäuslein zu bauen⁴⁹⁴. Der Küster im Pfarrdorf Pretzier wohnte in Salzwedel.

In sieben Dörfern der Inspektion Tangermünde und in 21 Dörfern des entsprechenden Einzugsbereichs von Stendal mahnten die Visitatoren 1600, der Küster soll Schule halten oder hinfort Schule halten⁴⁹⁵, ungewiß, ob es bisher ein vom Küster verschuldetes Versäumnis war oder ein Auftrag für die Zukunft. Noch ungewisser ist das bei allen anderen Orten, wo ein derartiger Auftrag nicht gegeben wurde⁴⁹⁶.

Letzteres trifft, wie schon erwähnt, auf die ganze westliche Altmark zu, d.h. auf den großen Kreis Salzwedel (ausgenommen allein Ipse bei Gardelegen). Hier mögen im Jahr 1600 andere Visitatoren gewaltet haben als in den Inspektionen der mittleren und östlichen Altmark. Aber zweierlei ist zu bedenken, zum einen die zahlreichen Großparochien mit ihren vielen kleinen, oft kirchlosen Dörfern, die sich auch aus ökonomischen Grün-

489 Ebenda, II/4, S. 435. – BLHA, Rep. 2, S.740, Kataster des Kr. Arneburg von 1692, fol 95 ff. zur agraren Beschaffenheit von Hindenburg; zu den Hufen s.o. Kap. B.I.2.a) Hufengröße.

490 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/4, S. 396.

491 Ebenda, II/4, S. 429.

492 Ebenda, II/1, S. 127 (Sanne), 129 (Neulingen), 147 (Genzien), II/3, S. 259 (Höwisch), S. 291 (Dewitz), II/4, S. 394 (Gladigau), II/3, S. 318 (Ipse).

493 Ebenda, II/4, S. 371.

494 Ebenda, II/1, S. 37.

495 Ebenda, I/1, S. 40 ff. und passim, I/3, S. 168 ff. und passim.

496 Vgl. auch Neugebauer: Absolutistischer Staat, 1985, S. 230 ff.

den keinen eigenen Küster und Schulhalter leisten konnten. Doch auch in den Pfarrorten, wo Küster residierten, war 1600 nur bei Baufähigkeit wie z.B. in Dähre von der Schuldigkeit der Leute zur Reparatur der Küsterei die Rede⁴⁹⁷. Andererseits erwähnt der Visitationsabschied von 1600 auch in den Dörfern der Herrschaft Erxleben, wo es nachweislich Schulen gab, nichts davon, sondern nur Grundstücke und Einkünfte der Küsterei⁴⁹⁸.

Aus der Tatsache, daß nichts zu Schulen geäußert wurde, kann weder auf deren Fehlen überhaupt geschlossen werden noch auf deren Vorhandensein, das der Erwähnung nicht bedurfte. Ein dichtes, gar lückenloses ländliches Schulnetz hat es um 1600 in der Altmark so wenig wie in der übrigen Mark Brandenburg gegeben, aber Anfänge sind greifbar⁴⁹⁹ und lassen sich, wenn auch nur punktuell, weiterverfolgen. Der 1599 verstorbene Bruder Jacob Schultzes zu Wendemark, Cuno Schultze, war Schreiber der v. Jagow zu Aulosen/Kr. Seehausen⁵⁰⁰; er mag seine Schulbildung in der nahen Stadt Werben erworben haben. Von der etwa fünfzehnjährigen Ilsabe Schwarz aber hieß es 1621 glaubwürdig, sie wäre bis vor kurzem in Aulosen von ihrer Mutter zur Schule gehalten worden, um Lesen und Nähen zu lernen. Jetzt war sie Leibdienerin Catharina v. Bodendicks zu Gehrhof, Witwe Arends v. Jagow, wiederverehelicht mit Wolff Asche vom Kloster⁵⁰¹.

Hans Jacob aus Groß Gischau versprach vertraglich, als er 1627 den Lehnschulzenhof in Stapen übernahm und die Schulzenwitwe heiratete, die Kinder erster Ehe, drei Knaben und ein Mädchen, nach Vermögen und wie es auf dem Lande gehalten wird, fleißig zur Schule zu schicken⁵⁰². So selten sich derlei Beispiele in den Akten niederschlagen, dürften sie trotzdem nicht singularär gewesen sein. Und die Wendung, „wie es auf dem Lande gehalten wird“, spricht für weitreichende und verinnerlichte Gepflogenheit, nicht für Ausnahmefälle und individuelle, spontane Entschlüsse.

Doch alles, was inzwischen gewachsen war, zerstörte der Dreißigjährige Krieg⁵⁰³. Als Abgesandte der Universität Frankfurt/O. 1633, quasi in einer Feuerpause und erstmals nach zehn Jahren wieder, ihre altmärkischen Dörfer bereisten, um Vogtgedinge zu halten und ihre Einkünfte und kriegsbedingte Retardaten zu kontrollieren, examinierten sie auch die „Leute“ im Katechismus, befragten sie nach dem Pfarrer, der Kirchenrechnungslegung, dem Küster u.a. Das Wort Schule fiel nicht⁵⁰⁴, was aber nicht besagt, daß es sie nicht gab. Die Prüfung Erwachsener, jüngerer wie älterer, in Katechismus und anderen geistlichen Lehren setzte voraus, daß sie als Kinder zumindest vom Küster darin unterrichtet wurden. Das lag dann aber 30 bis 40 Jahre und mehr zurück.

497 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 82.

498 Ebenda, II/3, S. 334 ff.

499 So auch Neugebauer: Absolutistischer Staat, 1985, S. 233.

500 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 45, fol 124 f.

501 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 69, fol 564 ff., 579 ff.

502 LHASA/StOW, Rep. H Beetzendorf I, A IV Nr. 17, fol 8. – Das „Altmark-Übliche“ begegnete schon 1600 in Uhrleben (s.o. S. 1231 zu Anm. 484). Es wird vor allem dort üblich gewesen sein, wo es auch existentiell gebraucht wurde, z.B. von weichenden Geschwistern zum Erlernen eines Handwerks oder von Schulzen, besonders den oft besser gestellten Lehnschulzen, die womöglich ein Studium für ihre Söhne im Auge hatten.

503 Zu den Auswirkungen des Kriegs auf das Schulwesen überhaupt vgl. Neugebauer: Absolutistischer Staat, 1985, S. 238 ff.

504 BLHA, Rep. 86, Nr.1539, fol 2 ff.

1647 wurden die *Kriegsauswirkungen* in stärkerem Maße offenbar. In Staffelde versah der Pfarrer das Küsteramt mit, weil sie noch keine Küsterei bauen konnten. Doch in allen acht Dörfern gab es keine Anzeichen einer Verwilderung in den Gemeinden; die Pfarren waren besetzt, die Pfarrer predigten regelmäßig und waren mit dem Kirchgang ihrer Pfarrkinder überwiegend zufrieden⁵⁰⁵.

Trotzdem war das wohl eher die Ausnahme. Denn die 1646 begonnene Kirchenvisitation in der Altmark galt auch der Erkundung, ob die Jugend auf dem Lande von den Küstern im Beten, Lesen und in den Hauptstücken der christlichen Religion fleißig unterwiesen werde. Die Lage des ländlichen Schulwesens erwies sich hier als desolat⁵⁰⁶. Und in den folgenden von Krisen und Kriegen geplagten Jahrzehnten rissen die Klagen der örtlichen und regionalen Geistlichen und Kirchenbeamten, wiewohl sie die Ursachen kannten, über mangelnde Disziplin, Mißbräuche und Unordnungen nicht ab. Sie drangen auf Unterrichtung der Kinder (vor allem im Katechismus) als ein wichtiges Mittel, die „zerrüttete Sozialdisziplin wiederherzustellen“, auf erneute Visitation wie 1670 die Inspektoren in Kalbe/M. und Gardelegen, Ulrich Zobel und Friedrich Gesenius⁵⁰⁷.

Es gab auch Patrone, die diese Bestrebungen unterstützten, z.B. Joachim v. Alvensleben zu Erxleben; er setzte 1645 testamentarisch ein Kapital von 1.150 rt für milde Stiftungen aus, von dessen Zinsen dauerhaft zwei arme Knaben in der Schule zu Erxleben unterhalten werden sollten⁵⁰⁸. Auch Angehörige anderer Familien wie v. d. Schulenburg und v. d. Knesebeck nahmen an der Förderung der ländlichen Schulen teil; die v. Bartensleben zu Wolfsburg und Brome übertrugen den Pfarrern ihrer Zuständigkeit die Schulaufsicht wie 1683 in der Vokation für den Pfarrer in Steimke⁵⁰⁹. Das war in den Städten schon in der Reformationszeit eingeführt worden⁵¹⁰.

Dietrich Hermann v. d. Schulenburg zu Apenburg rügte 1684 Schulze und Gemeinde zu Stapen, daß sie bis dato, trotz Ermahnung ihres Predigers, zur nötigen Information ihrer Jugend in diesem Winter keinen Schulmeister angenommen hätten, sondern sie ohne Aufsicht und Unterricht ließen und gleich dem dummen Vieh aufziehen wollten. Er befahl, sofort einen Menschen zu erlangen, der die Jugend in Beten, Lesen und im Katechismus unterrichten könne, widrigenfalls werde dem Pastor aufgetragen, einen solchen Schulmeister anzunehmen, für den das Dorf aufkommen müßte⁵¹¹. Außer der religiösen Unterweisung war nun Lesenlernen obligatorisch, die Winterschule freilich ein ebenso gebotenes Zugeständnis an die realen Verhältnisse.

Im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts wird das Bild vom ländlichen Schulwesen in der Altmark wieder deutlicher. Da waltete 1670 in dem kleinen Dorf Molitz/Kr. Arendsee, Filia von Plathe, ein Schulmeister, der ebenso wie der Krüger in Plathe für die widerständigen Bauern der Landreiterei Arendsee Supplikate an den Landeshauptmann

505 BLHA, Rep. 86, Nr.1541, fol 5 ff.

506 Neugebauer: Absolutistischer Staat, 1985, S. 241.

507 Ebenda, S. 242 ff.

508 CDAlv III S. 501 Nr. 1080.

509 Neugebauer: Absolutistischer Staat, 1985, S. 247, 250.

510 Z.B. 1541 in Seehausen, wo dem Propst, in Gardelegen, wo dem Pfarrer die Schulaufsicht übertragen wurde (Müller/Parisius: Die Abschiede, II/2, S. 164 zu Seehausen, S. 214 zu Gardelegen).

511 LHASA/StOW, Rep. H Beetzendorf I, A IV Nr. 17, fol 13.

schrrieb⁵¹². In Oberbeuster, einem mehrherrigen Dorf im Kreis Seehausen, wo das Patronatsrecht aber allein beim Amt Tangermünde lag, war 1686 einer der 22 Kossäten Schulmeister⁵¹³, im Pfarrdorf Gladigau/Kr. Arendsee unter v. Bismarck zu Krevese ein landloser *Einwohner*⁵¹⁴, der also zur Miete wohnte. Ebenso war es 1686/93 im Burgstaller Amts- und Filialdorf Mahlpfuhl; der Schulmeister und Leineweber war *Einwohner*⁵¹⁵. Das deutet in beiden letztgenannten Dörfern darauf hin, daß nicht der Küster Schule hielt, sondern ein (wahrscheinlich von der Gemeinde) Gemieteter.

Im Arendseer Amtsdorf Genzien hatten die Gemeinden zu Genzien, Ziemendorf und Zühlen 1682 mit Konsens des Amtes auf einer Kossätenstelle ein Küsterhaus errichtet und verlangten 1686, daß die Stelle, weil schon in der Schoßmatrikel von 1584 als heiliges Erbe notiert, nebst Acker und Wiesen von der Kontribution freibleiben müsse⁵¹⁶. Auch im Schulenburgschen Dorf Thüritz saß der Küster, der 1686 zugleich Leineweber war, auf einer Kossäten- oder Kätnerstelle⁵¹⁷. Im Kreis Salzwedel wurden 1693 Schulmeister eigens in Köckte, Dannefeld (auf einem wüsten Kossätenhof wohnend), Erxleben, Uhrsleben, Eimersleben und Hörsingen genannt⁵¹⁸.

In den anderen Dörfern vermerkten die Steuerbeamten um diese Zeit nur Küster (mit ihren Einkünften), unbestimmt, ob sie auch Schule hielten. Die Vermutung spricht dafür, aber es konnten auch andere als Lehrer tätig sein. In Uchtdorf/Kr. Tangermünde war es 1693 nicht der Küster, sondern ein Leineweber, der die Kinder der Gemeinde lehrte, in Solpke/Kr. Salzwedel eine Witwe⁵¹⁹.

Dagegen sah es in einigen Universitätsdörfern am Ende des 17. Jahrhunderts noch oder wieder problematisch aus⁵²⁰. 1698 fungierte in Röxe als Küster der von St. Katharinen in Stendal; denn im Dorf waren die Einkünfte so gering, daß er davon nicht leben konnte, wenn er nicht ein Handwerk betrieb. Der sich jetzt dafür ausgab, war aber ein *schlechter* Mann und Schneider; die Kinder bestanden im Examen nicht gut, ausgenommen des Schulzen und Martin Schmiedes Sohn. In Buchholz duldeten die Universitätsbeamten den Küster, einen alten frommen Mann, der nicht mehr Schule halten konnte, wegen seiner guten Dienste und Frömmigkeit, zumal sowohl die Alten als auch die Kinder das Examen (im Katechismus) wohl bestanden hatten.

In Schleuß traf das auch auf die Alten und die etwas erwachseneren Kinder zu, auf die Kleineren aber gar nicht; sie konnten mangels Schule z.T. nicht recht beten. Die Bauern versprachen Abhilfe, hätten jetzt auch einen Schulmeister angenommen, dem sie von

512 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 13 Fasz. 2, fol 219 ff. – Zum Vorgang s.o. Kap. B.III.2.d) S. 324 ff. nach Anm. 481.

513 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck L 2 Nr. 2, Kataster des Kr. Seehausen von 1686, fol 7 f.

514 BLHA, Rep. 32, Nr. 1575, Kataster des Kr. Arendsee von 1686, fol 1 ff.

515 BLHA, Rep. 2, S.737/1, Kataster des Kr. Tangermünde von 1693, Nr. 14.

516 BLHA, Rep. 32, Nr. 1575, Kataster des Kr. Arendsee von 1686, fol 41 f.

517 Ebenda, fol 86 f.

518 BLHA, Rep. 2, S.735, Kataster des Kr. Salzwedel von 1693, Nr. 54, 55, 157, 158, 159, 161. – Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, IV. Kap., Sp. 69 ff., notiert für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts in Erxleben sogar drei Schulbediente mit je einer Klasse und Unterricht in Lesen, Schreiben, Rechnen, Katechismus, auch wohl Lateinisch und Griechisch.

519 BLHA, Rep. 2, S.737/1, Kataster des Kr. Tangermünde von 1693, Nr. 16; S.735, Kataster des Kr. Salzwedel von 1693, Nr. 49.

520 BLHA, Rep. 86, Nr. 1542, fol 17 ff.; auch für das Folgende.

Martini bis Ostern 6 rt, freie Wohnung und jeden Sonntag eine Mahlzeit gäben. Ein Schulhaus war vorhanden. Die Visitatoren machten nun Druck und ließen in allen Dörfern wissen, daß derjenige, der seine Kinder nicht zur Schule schickt, dennoch sein Quantum zu den 6 rt beitragen müsse, für jedes zu Hause gelassene Kind 6 d wöchentlich.

In Beesewege, Filia von Garlipp, wurden die Kinder mangels eigener Küsterei ins Pfarrdorf geschickt. Doch die Gemeinde klagte insgeheim, daß der Garlipper Küster die Kinder nicht gut informiere; sie dürften aber, weil der Pfarrer sein Bruder wäre, nichts sagen. Als das dem Küster vorgehalten wurde, versprach er Besserung. Das war tatsächlich vonnöten; denn das Examen zeitigte bei Erwachsenen und Kindern ein schlechtes Ergebnis. In Neuendorf am Speck, wo der Küster Schule hielt, gab es keine Beanstandungen. In Düsedau hatte die Gemeinde die Küsterei neu gebaut; der Küster bat nur um Anfuhr von zwei Fudern Holz durch die Gemeinde, weil es doch auch ihren Kindern zustatten käme. Im Katechismus waren die Älteren besser als die Jüngeren; die Kleinen bestanden in den Gebeten und wurden wegen ihres guten Gesangs in der Kirche und bei den Begräbnissen gelobt.

In Staffelde wiederum war die Küsterei mittelmäßig. Der Schulmeister Peter Peters prätendierte 25 Schf Korn, bekam aber wegen noch wüster Stellen nur 1 Wsp. Die ganze Gemeinde klagte ihrerseits, daß er die Kinder vernachlässige; er liege in den Krügen, singe auch nicht gut und läute nicht zwischen Ostern und Michaelis. Peters gelobte Besserung. Die Eltern wurden ermahnt, ihre Kinder zur Schule zu schicken, sie aber beharrten auf ihren Beschwerden.

In dem großen mehrherrigen Dorf Schinne, wo die Universität Patronatsherr war, fand sich 1698 nicht nur das Pfarrhaus in unzumutbarem Zustand, sondern auch die Küsterei. Der Küster und Schulmeister Joachim Friedrich Zeppernick wohnte mit Frau und vier kleinen Kindern in einem winzigen Wohnhaus, 5 Gebind lang und 2 Gebind breit. Die Stube war 5 Berliner Ellen breit, 6 ½ Ellen lang, 3 ¼ Ellen hoch, hatte zwei kleine alte Fenster und einen Lehmflur; darüber war das Dach. In einem Anhang schliefen in einem sehr kleinen Kämmerchen drei kleine Kinder in zwei kleinen Betten. Im kleinen Kuhstall war auch die Schlafstelle der Magd. Alles Holz war im Grunde verfault und oft repariert worden. Das Strohdach auf dem First war gleich einem Backofen mit Lehm überzogen und *zum Einfallen sehr ansehend*. Der derzeit verreiste Gutsherr v. Borstel sollte vor wenigen Wochen gesagt haben, er würde, wenn die Universität ihm das Patronatsrecht überließe, den Bau der beiden Häuser übernehmen können; das Geld aber gäbe er nicht dafür⁵²¹.

Es war also zwischenzeitlich, wie in Schluß zutage trat, Schulgeld aufgekommen. Auf dem Lande war es ein Novum, in den Städten dagegen, wenn nicht schon vorher üblich, seit der Reformation eingeführt⁵²². Gleiches galt z.B. auch in der Prignitz⁵²³. Als nach dem Dreißigjährigen Krieg auf eine nachhaltige schulische Erziehung gedrungen wurde, bedurfte es dafür auch qualifizierterer Lehrkräfte, und diese fanden sich nur bei

521 Ebenda, fol 65 ff.

522 Z.B. in den Abschieden 1541 für Kalbe/M. (Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 5), Seehausen und Gardelegen (ebenda, II/2, S. 165 und 215), 1551 für Arendsee (ebenda, II/1, S. 137).

523 Herold: Die Brandenburgischen Kirchensitations-Abschiede, Bd. 1, 1928-1931, passim, Abschiede aller Immediatstädte.

dementsprechenden Salär⁵²⁴. Die Dorfordnung von 1711 für das Stendaler Kämmereidorf Hämerten bestimmte, daß sämtliche Einwohner schuldig seien, ihre Kinder mindestens von sieben Jahren an von Martini bis Fastnacht zur Schule zu schicken und für jedes Kind wöchentlich 6 d Schulgeld zu geben, widrigenfalls sie das trotzdem dem Schulmeister zahlen müßten. Die Kinder würden nicht eher zum Abendmahl zugelassen, bis sie den Katechismus auswendig und die Bibel „fertig“ lesen könnten⁵²⁵.

Nicht wenigen Eltern fielen 6 d pro Woche freilich zu schwer, zumal bei mehreren Kindern; darunter litt wiederum der Schulbesuch.

Dem sollte allerdings gesteuert werden. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts gab es immer wieder *R e f o r m e r s u c h e*. Friedrich Wilhelm I. verordnete mittels Schuledikts von 1717 ein wöchentliches Schulgeld von 6 d pro Kind, den täglichen Schulbesuch im Winter, im Sommer aber, wenn die Eltern sie nicht brauchen, wenigstens ein- oder zweimal wöchentlich, damit sie nicht wieder alles verlernen. Unterrichtsfächer waren Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion⁵²⁶.

1710 hatte in der Kurmark nach mehr als hundert Jahren wieder eine Generalvisitation stattgefunden. Sie bestätigte nicht nur das eher gewohnheitsrechtlich eingeführte Schulgeld für Dorfschulmeister; sie ermittelte auch, z.B. in den Regionen Barnim, Prignitz und Uckermark, ein dichteres Schulnetz im Vergleich zu früherer Zeit und die Existenz von Schulmeistern auch in Filialdörfern. Dagegen gab es in den Kirchspielen der wendischen Distrikte im Südosten der Kurmark mit vier bis zehn Dörfern jeweils nur eine Schule⁵²⁷.

Für die Altmark ist eine Mittelstellung zwischen diesen Befunden anzunehmen; denn das von den Wendischen Distrikten Ausgesagte traf auch auf die Großparochien in der westlichen und nördlichen Altmark zu, während sich die Kleinparochien in der Mitte und im Osten eher mit der Prignitz messen lassen können. Genauere Nachweise sind erst für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts vorhanden; für die Zeit davor ist noch einmal auf punktuelle Befunde zurückzugreifen.

Es gibt verschiedene Indikatoren: die Schulen und Schulmeister selbst, die Schreibfähigkeit und der Schulbuchbedarf. Selbst innerhalb von Kleinregionen war auch jetzt das Bild uneinheitlich, durchaus in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen Umständen. Im Amt Neuendorf fanden sich bei der Bereisung 1733 in Lüffingen, Schönwalde und Hüselitz ordentliche Schulgebäude, auch im kirchlosen Filialdorf Jävenitz ein Schulmeisterhaus, im kirchlosen Filialdorf Lotsche dagegen nicht⁵²⁸. In Algenstedt zeugt ein (schon vor dem Dreißigjährigen Krieg üblicher) Passus im Ehebrief von 1719 zwischen Joachim Hermes und Jürgen Langes Witwe vom Schulbesuch, nämlich bei Einheirat in einen Bauernhof die Kinder erster Ehe bis zu ihrem 15. Lebensjahr bei sich zu behalten und zur Schule gehen zu lassen⁵²⁹.

524 Zur Situation in der Mark Brandenburg vgl. Neugebauer: *Absolutistischer Staat*, 1985, S. 258 f. Offiziell wurde Schulgeld in Dorfschulen erst in den Visitationsmatrikeln von 1710 angesprochen.

525 BLHA, Rep. 86, Nr. 1588, zu 1711.

526 Neugebauer: *Absolutistischer Staat*, 1985, S. 172.

527 Ebenda, S. 255 ff.

528 BLHA, Rep. 2, D.30, Protokolle vom Dez. 1733.

529 BLHA, Rep. 2, D.13625, fol 9 ff.

Die Kirchenvisitation von 1737 in der Inspektion Salzwedel ermittelte 20 Küster im Alter zwischen 32 und 66 Jahren, die fast alle ein Handwerk und nebenher den Schuldienst betrieben. Der Küster in Wallstave, ein Leineweber, konnte allerdings weder Lesen noch Schreiben; dementsprechend war die Schule schlecht bestellt. Und auch der Pfarrer in der Großparochie Bombeck hatte 1735 sehr über die Schulverhältnisse in den Filialdörfern geklagt. Es gab weder Küster noch ordentliche Schulmeister, auch keine Sommerschule; zur Schule im Winter diente die Gemeinde einen Handwerker und gab ihm, außer Essen und Trinken, je nach Anzahl der Kinder 2 bis 4 fl. Doch die meist kleinen und armen Dörfer konnten nur wenig geben, so daß sich auch nur schwache Kräfte dafür finden ließen. Mangels Schulhäusern fand der Unterricht reihum in den Wohnstuben der Bauern statt, wo sich im Winter auch die Bauernfamilie und das Gesinde aufhielten. Schule wurde meistens vom Dezember bis März gehalten; die übrige Zeit des Jahres wurden die Kinder in der Wirtschaft gebraucht⁵³⁰.

In fast allen Dörfern der Universität Frankfurt/O., ob Pfarr- oder Filialdorf, walteten 1751 Schulmeister (in Düsedau) oder Küster ihres Amtes; doch die Bedingungen waren, wie auch schon früher, sehr verschieden⁵³¹. In Staffelde war das Küsterhaus das miserabelste und dringend reparaturbedürftig, in Neuendorf am Speck kaum besser. In Röxe gab es gar keine Küsterwohnung; den Küsterdienst versah ein Kossät, doch die Väter waren mit dem Unterricht der Jugend zufrieden. Im kleinen Dorf Schleuß achtete der Pfarrer darauf, daß die wenigen Schulkinder hinlänglichen Unterricht erhielten.

Die Gemeinde zu Beesewege aber, die bisher ihre Kinder ins Pfarrdorf Garlipp zur Küsterschule schicken mußte, wollte gern einen eigenen Schulmeister auf eigene Kosten halten; denn im Winter sei der Weg dorthin für die kleinen Kinder zu beschwerlich, zum anderen könnten sie bei dem jetzigen Küster nichts mehr lernen. Der zuständige Gerichtshalter, Hofrat Christian Friedrich Schroeck, stellte sich zwar bei Androhung schwerer Geldstrafen quer, als z.B. Joachim Beese sen. seine Kinder des besseren Unterrichts wegen nach Arensberg schickte; aber die Universitätskommissare billigten die Initiative der Gemeinde, zumal es den Konsistorialordnungen gemäß war und dem Küster in Garlipp kein Schulzwang zustand.

1756 waren in den Dörfern des Amtes Arendsee die Küster- und Schulverhältnisse den derzeitigen Gegebenheiten angepaßt. Nur etwa jedes zweite Dorf unterhielt einen Küster; die Kinder mußten dann ins Nachbardorf oder in die Stadt zur Schule gehen. Die Lehrerbesoldung war unterschiedlich; Lese- und Schreibunterricht nur bei besserem Entgelt zu erwarten⁵³². Nimmt man noch die altmärkischen Großparochien hinzu, wo die Anzahl der Küsterstellen noch geringer war, erklärt sich schon weitgehend das Ergebnis der ersten Statistik über die Küster- und Schulmeisterstellen in den Dörfern der Kurmark:

1750 wurden in der Altmark 278 gezählt, 1801 300. Das bedeutete, gemessen an 513 Dörfern im Jahre 1801 eine Dichte von 58,5 %. In der Prignitz waren es 77,9 %, in der Mittelmark 89,9 %; in der Uckermark waren 100 % aller Dörfer mit solchen Stellen ver-

530 Bock: Arbeiten, wohnen und leben im Rundling Maxdorf im 17. und 18. Jahrhundert, 2006, S. 228 ff.

531 BLHA, Rep. 86, Nr. 1547, fol 15 ff. und passim.

532 BLHA, Rep. 2, D.4195, fol 35 ff.

sehen. Die Altmark lag damit weit unter dem Durchschnitt von 83,4 %⁵³³. Doch dieses „Ost-West-Gefälle“ (Neugebauer) entsprach der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung vom älteren Kleindorf mit wenigen Hufen im deutschen (und slawischen) Altsiedelland zum jüngeren Mittel- und Großdorf in den Räumen des hochmittelalterlichen Landesausbaus westlich⁵³⁴, vor allem aber östlich der Elbe. Erst das größere Dorf, ob mater oder filia, trug eine eigene Küsterstelle bzw. Schule.

Mit dieser differenzierten Dichte korrespondierte die Abstufung der Schultypen. Bestanden in der mittleren und östlichen Altmark wie in den ostelbischen Regionen ortsgelundene Schulen oder doch Küstereien, so war für die durch Großparochien geprägte nordwestliche Altmark der Typ der Reiheschule bestimmend. In den Dörfern, wo eine Schule und eine fixierte Besoldung fehlten, nahmen die Gemeinden, ggf. mit Hinzuziehung des Predigers, einen Schulmeister auf Zeit, gewöhnlich für den bevorstehenden Winter, gegen Lohn und Kost an. Die schulfähigen Kinder wurden in den Wohnungen der Gemeindeglieder der Reihe nach unterrichtet. Reihe-, Gang- oder Laufschulmeister waren oft Handwerker und für Schulunterricht wenig qualifiziert⁵³⁵.

Das auf Wunsch der Pfälzer in ihrer 1748-52 errichteten Kolonie Hohengrieben gebaute Schulhaus war um diese Zeit das einzige in dem großen Amt Diesdorf im Nordwesten der Altmark; in den meisten Dörfern unterrichtete der Küster reihum von Haus zu Haus⁵³⁶. Auch in einigen Dörfern des Joachimsthalschen Schulamts Dambeck wirkten Reiheschulmeister wie im schon erwähnten Maxdorf. 1783 ergab sich, daß z.B. im kirchlosen Sienau der Schulmeister nur für die Zeit von Martini bis Ostern bestellt wurde; er hielt täglich vormittags und nachmittags Schule und am Sonntag Betstunde. Von Ostern bis Martini übernahm letztere der Schulmeister in Brewitz. Dafür wurde dieser von der Gemeinde sonntags gespeist, der Winterschulmeister täglich der Reihe nach zuzüglich 3 rt bar⁵³⁷. Der Brewitzer Schulmeister wurde von der Gemeinde angenommen, wohnte zur Miete und betrieb nebenher die Schneiderei. Auch er hielt nur Winterschule ab, im Sommer Betstunden und wurde wie sein Kollege in Sienau vergütet.

Im Pfarrdorf Kuhfelde hielt der Küster Schule. Die Gemeinde beschwerte sich aber, daß er die Kinder nicht gehörig unterrichte, im Sommer gar nicht, im Winter aber täglich von Martini bis Mariae Verkündigung (11. November bis 25. März). Dafür bekam er von jedem Kind 8 gr Schulgeld, dazu als Küster Brot u.a. Auch im Filialdorf Dambeck war der Küster zugleich Schulmeister, hielt im Winter Schule wie in Kuhfelde, im Sommer aber zweimal wöchentlich. Die Gemeinden des Filialdorfs Valfitz und des kleinen kirchlosen Dorfs Vitzke im Kirchspiel Kuhfelde hielten jede einen eigenen Schulmeister. Schulunterricht fand im Winter von Martini bis Ostern täglich statt, sonntags die Betstun-

533 Neugebauer: Absolutistischer Staat, 1985, S. 264 f.

534 Siehe oben Kap. B.I.2.a) S. 141 f. zu Anm. 202 ff. und Exkurs.

535 Neugebauer: Absolutistischer Staat, 1985, S. 268 ff.; den Typ des Reiheschulmeisters gab es z.B. auch in Mecklenburg, Sachsen und Württemberg. – Ein zeitgenössisches Urteil um 1800 bei Fischer, P.: Zum Landschulwesen und zu den Landschulen des 18. und 19. Jahrhunderts in der Altmark, 1996, S. 4 ff.

536 Bock: Die Auswirkungen der „Peuplierungspolitik“ Friedrichs II., 1971, S. 44. – Zum Schulhaus in Hohengrieben s. Fischer, P.: Zum Landschulwesen, 1996, S. 3 ff. mit Grundriß.

537 BLHA, Rep. 32, Nr. 1501, fol 5 ff.; auch für das Folgende.

de, in Vitzke aber auch im Sommer zwei- bis dreimal wöchentlich. Ähnlich war es in den anderen Amtsdörfern.

Der Pfarrer in Altensalzwedel, Carl Heinrich Schmidt, sah 1792 die Situation in seinen fünf Filialdörfern allerdings kritischer; er kannte sie auch genauer. Seinem Bericht nach herrschten in den Reiheschuldörfern unglaubliche Zustände: Die Schule spielte sich immer noch in den Wohnstuben der Bauern ab, die zugleich Schlafstube und Speisekammer und nur schlecht belüftbar waren. Die Lehrer waren Soldaten oder Handwerker, schlecht vorgebildet, von den Gemeinden für die Winterschule gemietet und gering bezahlt; die Kinder lernten nur notdürftig lesen und schreiben. Schmidts Nachfolger aber, Werner Jacob Friedrich Reimann, traf auch Gutes an. 1798 lobte er den Schulhalter in Maxdorf, der seiner Unterweisung gemäß sich sehr bemühte, weiterbildete und nützlichen Unterricht gab⁵³⁸.

Diese Beispiele stehen für die Vielfalt der Schulverhältnisse innerhalb einer Herrschaft und selbst innerhalb eines Kirchspiels, abhängig von der örtlichen Verfaßtheit, vom Interesse der jeweiligen Gemeinde an der Schulbildung ihrer Kinder und vom Engagement der Geistlichen. Es zeigte sich aber auch, daß die Reiheschule nicht zwangsläufig minderwertiger sein mußte als die Küsterschule, wenn man sie nicht dem Selbstlauf überließ. Laut Bereisungsprotokoll des Amtmanns zu Diesdorf vom 1. November 1798 war das Schulwesen in den Großparochien so beschaffen, daß bei jeder Pfarre eine feste Schule und in den Filialdörfern vom Prediger examinierte und approbierte Zeitschulmeister gehalten wurden, die die Kinder unterrichteten, bis sie zum Abendmahlsunterricht in die Hauptschule gingen. Das hatte sich noch verbessert, als die Prediger anfangen, die Zeitschulmeister selbst zu unterrichten und auch in den Dorfschulen selbst zu examinieren. Damit habe der Prediger Hübner zu Dähre rühmlichst den Anfang gemacht⁵³⁹.

Noch 1816 waren in der Altmark etwa 150 Reiheschulen vorhanden; 1802 wurden allein in der Inspektion Apenburg 29 Winterschullehrer gezählt⁵⁴⁰. Dementsprechend differenziert fiel die Schuldichte in den sechs altmärkischen Kreisen um die Jahrhundertwende (1801) aus⁵⁴¹. Mit 51 % war sie im Kreis Arendsee am geringsten, entsprach also dem, was 1756 allein im Bereich des Amtes Arendsee zutage getreten war. Die 54,3 % des Kreises Salzwedel widerspiegeln den Typus der Reiheschulen besonders im nördlichen Teil⁵⁴². Dem standen die Höchstwerte in den Kreisen Stendal mit 76,1 % und Tangermünde mit 64,4 % gegenüber. Doch bleibt bemerkenswert, daß die übrigen Kreise, Seehausen mit 54,4 % und Arneburg mit 54,1 % im Nordosten der Altmark, den erstgenannten fast völlig gleichkamen.

Im Kreis Seehausen findet das eine ähnliche Erklärung; denn auch hier bestanden einige Großparochien mit nicht wenigen kirchlosen Dörfern; die Küsterschulen konzentrier-

538 Bock: Arbeiten, wohnen und leben, 2006, S. 230 f.

539 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 106. – Aus dieser Angabe geht nicht eindeutig hervor, ob es sich bei dem Prediger um Adam Andreas Hübener (1753-1798) oder seinen Nachfolger Christian August Hübener (1798-1846) handelte.

540 Neugebauer: Absolutistischer Staat, 1985, S. 272 f.; in der ostelbischen Mark Brandenburg waren sie selten, außer in den wendischen Distrikten.

541 Ebenda, S. 269.

542 In der Diözese Salzwedel waren 1816 von 143 Volksschulen 82 Reiheschulen (Fischer, P.: Zum Landschulwesen, 1996 S. 7).

ten sich vornehmlich auf die Pfarrorte. Im kirchlosen Dorf Groß Holzhausen, Parochie Krüden, hielt sich laut Bericht des Landrats Anfang 1767 ein Joachim Kollé als Schulmeister auf⁵⁴³. Das deutet auf Reihe- oder Laufschaulmeister hin. Im Kreis Arneburg kann zwar kaum von Großparochien gesprochen werden. Aber es gab zwischen Arneburg und Werben eine Reihe kirchloser, also auch küsterloser Dörfer und Kleinsiedlungen, wie sie sonst in der mittleren und östlichen Altmark sehr selten sind.

Das war die *R e a l i ä t*. Es scheint so, als habe sich auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in der Beschaffenheit des Schulwesens nicht viel geändert, weder quantitativ (außer daß mit der Anlegung neuer, größerer Kolonien einige Schulen hinzukamen), noch qualitativ. Die Altmärkische Ritterschaft als Stand zeigte wenig Interesse, selbst in ökonomisch ausgeglichener Zeit vor dem Siebenjährigen Krieg. Auf ihrer Hauptkreisversammlung zu Tangermünde im Juni 1752 befragt zur Beteiligung der Altmark an den Kosten für die geplante Errichtung eines Küster- und Schulmeisterseminars in Berlin⁵⁴⁴, schlug sie das mit der Begründung aus, es sei kein Geld dafür da; auch wären in den Städten und auf dem Lande noch hin und wieder Leute, die zu dergleichen Dienst *tüchtig* (= tauglich) seien. Allerdings waren außer den Beamten nur drei Herren erschienen. Eine Beratung der Ritterschaft Anfang 1765 über die Verordnung vom Oktober 1764 zur Verbesserung des Gehalts der Schulmeister wurde erst einmal vertagt; man solle deswegen erst mit anderen Kreisen konferieren⁵⁴⁵.

Weniger pragmatisch, aber doch sehr allgemein und abstrakt war der Hinweis des Landrats der Kreise Tangermünde und Arneburg, Heinrich Ludwig v. Bornstedts zu Vollenschier, in seinem Wirtschaftsbericht zum Jahr 1799. Der Industrie in diesem Kreis wie in der ganzen Provinz könnte ein sehr weites Feld eröffnet werden, wenn die hiesigen Schulanstalten dazu geeignet wären, der künftigen Generation der Landbewohner eine ihren Verhältnissen angepaßte Erziehung zu geben und sie in den Stand zu setzen, ihre Geschäfte, die jetzt z.T. noch immer nach den Vorschriften des alten Schlandrians betrieben werden, nach richtigen Grundsätzen zu führen⁵⁴⁶.

Die Realität sah anders aus, und die negativen Erscheinungen waren nicht einseitig den Gemeinden anzulasten. Sie entwickelten, wie einige Beispiele zeigten, mehr Initiativen, als gemeinhin immer noch angenommen wird. Im großen, gutsituierten Pfarrdorf Hindenburg/Kr. Arneburg drang die Gemeinde 1796 einstimmig darauf, dem alten Küster einen namentlich vorgeschlagenen Adjunkten beizugeben, weil die Kinder bei ihm nichts lernen könnten. Der Antrag wurde vom Amtmann zu Tangermünde für angemessen gehalten, wiewohl er selbst den alten Herrn noch bei guten Leibeskräften fand. Die Gemeinde wollte auch das sehr enge und baufällige Schulhaus neu und größer bauen. Hier befürchtete der Beamte allerdings Schwierigkeiten seitens des Filials Gethlingen, so

543 BLHA, Rep. 2, S.1279, 11. März 1767.

544 Es betraf das Projekt Johann Julius Heckers zur seminaristischen Unterrichtung vor allem von Handwerksgesellen im Christentum, Rechnen, Schreiben, Singen, auch in Seidenbau und anderen nützlichen Dingen für den Küster- und Schulmeisterdienst; das Oberkonsistorium warb im Dezember 1751 bei den Kurmärkischen Ständen dafür. Deren Deputierte wollten aber erst die Meinung der Kreisstände hören (Neugebauer: Schule und Absolutismus, 1992, S. 189 Nr. 37).

545 BLHA, Rep. 2, S.580, Protokolle vom 8. Juni 1752, 2. Jan. 1765.

546 BLHA, Rep. 2, D.39, fol 58.

nachteilig es auch sei, eine große Menge Kinder in einem so kleinen Raum zum Unterricht zusammenzudrängen. Die ganze Wohnung bestand aus Stube und Kammer⁵⁴⁷.

Aus existentiellen Gründen waren sehr viele Schulmeister auf ihr Handwerk angewiesen. Das stellte ein Inspektor noch 1800 fest; in brandenburgischen Regionen überwogen Schneider und Weber, aber auch andere Gewerke waren vertreten⁵⁴⁸. Angesichts der meist angespannten wirtschaftlichen Verhältnisse konnten sich auch die wenigsten Gemeinden höher dotierte Seminaristen leisten. Laut Bericht des Generalsuperintendenten der Altmark Johann Christian Jani in Stendal von 1802 waren in Altmark und Prignitz unter hundert Küstern und Schulhaltern keine fünf, die auf dem Berliner oder einem anderen Schulmeisterseminar vorbereitet worden wären; die meisten waren Küstersöhne, die von ihren Vätern lernten, aber nicht lernen konnten, was diese selbst nicht verstanden. Ursache war nicht nur das schlechte Gehalt, sondern die negative Einstellung mancher adliger Kirchenpatrone. Jani machte Verbesserungsvorschläge, sah sich aber von der Regierung nicht unterstützt⁵⁴⁹.

Immerhin war für die Stellen königlichen Patronats eine Zulage zum bisherigen Einkommen bewilligt worden, die in einer Spezifikation vom Dezember 1804 samt den bisherigen in Geld umgerechneten Natural- und Geldeinkünften aufgelistet wurde. In der Inspektion Kalbe/M. betraf es das Pfarrdorf Altmersleben (bisher 57 rt 3 gr, neue Zulage 10 rt) und das Filialdorf Wernstedt (bisher 27 rt 5 gr, Zulage 10 rt); im sehr kleinen Filialdorf von Altmersleben, Butterhorst, gab es nur einen *Miethsschulhalter*⁵⁵⁰, d. h. er wurde von der Gemeinde bestellt und bezahlt; deshalb entfiel ein staatlicher Zuschuß.

In der Inspektion Gardelegen betraf es elf Dörfer, und hier war die Gehaltsdifferenz zwischen den Amtsdörfern noch größer; sie schwankte zwischen 91 rt in Burgstall und 21 rt 1 ½ gr in Hemstedt; eine Zulage entfiel bei den höheren Einkommen (zwischen 62 und 91 rt), das niedrigste in Hemstedt wurde sonderbarerweise (der Tabelle zufolge) nicht angehoben. In der Inspektion Tangermünde differierten die Einkünfte zwischen 199 rt 11 gr im großen Pfarrdorf Buch und 14 rt 11 gr im wesentlich kleineren Filialdorf Volgfelde; die Zulage betrug im letzteren aber auch nur 10 rt, die hier auch noch dem Schulhalter in Mahlpfuhl zu seinen Einkünften in Höhe von 73 rt 9 gr gewährt wurde. Eine Erklärung scheint m.E. darin zu liegen, daß, abgesehen vom Einzugsbereich der Schule und der durchschnittlichen Anzahl der Schulkinder, ad hoc entschieden wurde, jeweils auf die derzeit als Lehrer amtierende Person, ihre Qualifikation und Befähigung zugeschnitten, nicht als Dauerlösung.

Immer wieder beklagten Schulaufsichtsinstanzen, daß das in den kurzen Wintermonaten Gelernte im langen Sommerhalbjahr vergessen würde. Und letztlich maß sich der Wert der Schulbildung an dem, was haften und anwendbar blieb. Ackerbau und Viehzucht bedurften lange Zeit nicht unbedingt der Lese- und Schreibfähigkeit; das dafür nötige Wissen hatte man im Kopf, und die Kinder erwarben es ebenso wie das Rechnen von kleinauf in der Praxis des Hof- und Marktbetriebs, auch ohne Schule. Aber unter be-

547 BLHA, Rep. 2, D.18294, fol 111 ff., Punkt 7.

548 Neugebauer: Absolutistischer Staat, 1985, S. 317, 321 ff.

549 Neugebauer: Schule und Absolutismus, 1992, S. 608 ff. Nr. 176.

550 Ebenda, S. 643 ff. Nr. 193; auch für das Folgende.

stimmten Umständen wuchs das Bedürfnis nach *Schreibfähigkeit*, und bestimmte Funktionen erforderten sie: spätestens im 18. Jahrhundert das Amt des Schulzen und wenigstens eines Schöffen im Dorfgericht.

Anhand von Unterschriftenlisten in märkischen Separations- und Ablösungsakten in der Zeit zwischen 1770 und 1806 wurde bei insgesamt 1.410 Fällen eine Schreibfähigkeit von knapp 60 % der männlichen bäuerlichen Bevölkerung ermittelt⁵⁵¹. Eine Untersuchung des Alphabetisierungsgrads in Stendal und Umgebung um 1800 zeitigte ein differenziertes Ergebnis⁵⁵². Aus den Zivilstandsregistern von 1808 und 1813/14 mit den Unterschriften der Brautleute und Eltern ergab sich in Stendal ein hoher Grad der Signierfähigkeit bei den Bräutigamen (87,4 %) und Vätern (92,3 %), ein geringerer bei den Bräuten (73,3 %) und Müttern (46,8 %), auf dem Lande z.T. erheblich niedriger: Bräutigame bei 73,6 %, Väter bei 71,2 %, Bräute bei 20,7 % und Mütter bei 16,4 %. Die Werte der Bräute lagen im Vergleich zum Herzogtum Magdeburg in der Stadt Stendal höher, auf dem Lande weit darunter⁵⁵³. Freilich betraf die Untersuchung regional betrachtet nur einen Sektor, in der Altmark 13 von rund 500 Dörfern. Doch zeigt sich eine deutliche Zunahme überhaupt in den letzten zwei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts. Im Vergleich mit anderen Städten des Königreichs Westfalen schnitt Stendal nicht schlecht ab.

Die Signierfähigkeit der altmärkischen Bräutigame auf dem Lande war bei Landhandwerkern am höchsten (100 %), gefolgt von Kossäten mit einem Nebengewerbe (80 %), Ackerleuten (78,6 %), Kossäten ohne Nebengewerbe (71,4 %), Halbspännern (66,7 %), Tagelöhnern, Soldaten (58,3 %), Hirten und Schäfern (50 %) ⁵⁵⁴. Beachtenswert ist die „hervorragende Signierfähigkeit der Frauen in Stendal“ und die der Männer auf dem Land „trotz schlechter Schulverhältnisse“, hier zugleich der Vorsprung des Landhandwerks gegenüber den Ackerleuten im Vergleich zum umgekehrten Fall in der Magdeburger Börde⁵⁵⁵.

Das differenzierte Interesse der „Probanden“ selbst an Schreib- und Lesefähigkeit äußerte sich punktuell. Die frühen Beispiele eines Bauern im Bördedorf Uhrsleben 1570 und im Wischedorf Wendemark 1599 wurden schon genannt⁵⁵⁶. In den von mir benutzten archivalischen Quellen begegnete ich Indizien bäuerlicher Signierfähigkeit erst wieder gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Den Kaufbrief von 1681 zwischen Samuel Schultze und Peter Schröder über des letzteren freien Hof im Neuendorfer Amtsdorf Zienau bei Gardelegen unterschrieben die Kontrahenten sowie drei von vier Zeugen eigenhändig⁵⁵⁷.

Eigenhändige Unterschrift unter den Kaufpreß über einen Hof in Wendemark leisteten 1676 Peter Hohenberg als Verkäufer und der Käufer Peter Dahmes⁵⁵⁸, 1684 die Söhne des Lehnschulzen Köppen Mertens in Neuendorf am Damm, Köppe und Jürgen Mertens,

551 Neugebauer: Bildungsreformen, 1990, S. 226.

552 Winnige: Unterschriften aus der Altmark, 1999.

553 Ebenda, S. 98 f.

554 Ebenda, S. 110.

555 Ebenda, S. 118 f. – Vgl. auch die Studie von Winnige: Alphabetisierung in Brandenburg-Preußen 1600-1850, 2001.

556 Siehe oben S. 1231 zu Anm. 485 und S. 1233 zu Anm. 500.

557 BLHA, Rep. 78, VII Nr. 84, 17. Jan. 1681.

558 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 182 VII, fol 167 ff., Konsens von 1698.

unter die Meldung des Besitzes einer noch nicht eingelösten Pfandverschreibung von 1650 für ihren Vater⁵⁵⁹. 1690 bat Christian Büttner mit eigenhändiger Unterschrift um einen Termin zum Empfang der Lehen über seine zwei kontribuablen Bauernhöfe in Käcklitz/Kr. Arneburg⁵⁶⁰. Den Kaufkontrakt von 1693 zwischen Balzer Heinrich Striepe zu Amt Salzwedel und Bauer Christoph Havemann aus Harpe über die Pacht von seinem in Neulingen erkauften Hof signierten beide eigenhändig, Striepe siegelte⁵⁶¹. Den Vertrag von 1694 über den Kauf des sog. Pieverlingschen Hofes in Wendemark durch den Bauern Andreas Lütke daselbst, derzeit Gutspächter in Neu Bertkow, unterschrieb der Schulze Johann Sitaß zu Berge/Kr. Arneburg, weil der Käufer nicht schreiben konnte⁵⁶². Den Vergleich von 1700 zwischen Erasmus v. Jagow und Marx Götze, Schulze zu Calberwisch, wegen eines strittigen Landstücks unterschrieb für den des Schreibens unerfahrenen Schulzen dessen Sohn⁵⁶³.

Der Beispiel gäbe es mehr, sie häufen sich naturgemäß im Verlauf des 18. Jahrhunderts. Es waren Schulzen, Bauern und Kossäten, Freihofbesitzer, Lehn- und Erbzinsbauern, Einzelne und Gruppen. Dabei zeigen sich auch noch im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, wie zu erwarten ist, große Unterschiede in der Signierfähigkeit ganzer Gemeinden. In Flechtingen bestätigte 1775 die ganze Gemeinde dem Kossäten Friedrich Hartger die von ihm gemachten Angaben zu seiner Bauernnahrung, unterschrieben vom Schulzen, einem Schöffem und sechs anderen Gemeindegliedern; die Immediatbeschwerde von Richter, Schöffem und Gemeinde zu Bülstringen unterschrieben 1774 alle eigenhändig, insgesamt 31 Männer⁵⁶⁴. Beide nahe benachbarte Dörfer im Südwesten der Altmark hatten einen hohen Kossäten- und damit auch Handwerkeranteil. Von der Schreibfähigkeit der Kossäten im Burgstaller Amtsdorf Arensberg/Kr. Stendal zeugt ihr eigenhändig abgefaßter und unterschriebener Beschwerdebrief von 1788 (Abb. 57)⁵⁶⁵.

Das Thema bedarf indessen vertiefter Erkundung. Ebenso wäre dem Unterricht, Lektionsplänen und *L e h r m i t t e l n* nachzugehen, die außer dem Katechismus, Gebet- und Gesangbüchern zur Verfügung standen. Einiges erfährt man von Buchdruckern, als sie sich um Lizenzen bewarben. Johann Heinrich Heller in Salzwedel erbot sich 1736 zur Produktion eines besseren Schullesebuchs, als es die meisten Fiebeln und Lesebücher wären, die aus dem Lüneburgischen, Braunschweigischen, Hildesheimischen und Goslarischen ins Land gebracht würden. Sie seien ungeeignet, weil weder alle Gattungen Silben darin spezifiziert noch die Dinge enthalten seien, die die Kinder nach weggelegter Fiebel lernen müßten. Er aber wollte alle Gattungen von Silben erfassen und in die Fiebel einrücken, außerdem den Kleinen Katechismus und die vornehmsten Kernsprüche der Hl. Schrift, alle in Silben abgeteilt und mit *divisen* gesondert, dem Lesebuch anhängen. Er wurde privilegiert, erhielt aber später in Stendal Konkurrenz⁵⁶⁶.

559 BLHA, Rep. 78, VII 516 v. Treskow Bd. 3, fol 37 f.

560 BLHA, Rep. 78, VII 202 Büttner zu Käcklitz Bd. 1, fol 4.

561 BLHA, Rep. 78, VII 505 Striepe zu Arendsee, Bd. 2, fol 23.

562 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 181 III, fol 280 ff., Konsens von 1695.

563 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 181 IV, fol 389 ff., Konfirmation von 1701.

564 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 5 1 Fasz. 119, fol 49 zu 1775; Nr. 5 k Fasz. 114, 12. Jan. 1774.

565 BLHA, Rep. 2, D.6647/2, fol 106.

566 BLHA, Rep. 2, S.6958. – Zum Vorgang s.o. Kap. C.II.2.c) S. 911 f. zu Anm. 568.

Als *F a z i t* bleibt zunächst, daß gegen Ende des Alten Reichs zwar die Schulverhältnisse in der Altmark im Vergleich zur älteren Zeit insofern besser waren, als jedes Dorf so oder so schulisch versorgt, auf Eignung und Befähigung der Lehrer wenigstens z.T. geachtet wurde und die Kinder mehr oder weniger lange die Winterschule besuchten. Aber trotz aller Ermahnungen, die Kinder auch im Sommer zur Schule zu schicken, setzte sich das überwiegend nicht durch, weil viele bäuerliche Betriebe mangels Mitteln auf die Kinderarbeit nicht verzichten und eine größere Summe Schulgeld nicht aufbringen konnten, manche vielleicht auch nicht wollten.

Andererseits engagierten sich immer wieder Gemeinden und auch Einzelne für eine bessere und nachhaltigere Unterrichtung ihrer Kinder, und zwar immer da, wo die ökonomische Basis stark genug war, den durchaus erkannten Nutzen einer besseren Schulbildung auch zu realisieren. Insgesamt aber war das Feld der schulischen Entwicklung in der Altmark eng abgesteckt. Die seitens des Staates gewünschten Verbesserungen griffen kaum, nicht zuletzt weil er sich nicht imstande sah, die dafür erforderlichen Mittel bereitzustellen.

2. Hochschulbildung

Die Lateinschulen sollten auf das Studium an einer oder mehreren *U n i v e r s i t ä t e n* vorbereiten. Im Spätmittelalter, als es noch keine märkische Landesuniversität gab, zogen die Altmärker z.B. nach Rostock, ihnen als Hansestadt vertraut. Als erste ließen sich 1430 Arnold Cremer aus Salzwedel und 1436 Heinrich Vesen aus Osterburg einschreiben⁵⁶⁷. Bis 1505 studierten dort mindestens 175 Altmärker, darunter 69 aus Salzwedel, 57 aus Stendal stammend, 15 aus Gardelegen, mindestens 12 aus Seehausen, 7 aus Werben, je 5 aus Tangermünde und Osterburg, 4 aus Arendsee sowie ein Adliger⁵⁶⁸.

Demgegenüber war der Besuch der Alma mater Greifswald wesentlich geringer. Von 1457 an fanden sich immer mal ein oder zwei Altmärker dort ein, bis 1505 insgesamt 14 oder 15, davon elf aus Stendal, drei aus Salzwedel, einer ggf. aus Seehausen. Bei dieser Geringfügigkeit der Frequenz blieb es⁵⁶⁹; die Entfernung war für Altmärker noch ungünstiger als für Prignitzer, günstiger für Uckermärker⁵⁷⁰.

Dagegen wurden die älteren mitteldeutschen Universitäten Leipzig und Erfurt stärker frequentiert. Bis 1500 waren von 229 Stendaler Studiosi überhaupt 111 in Leipzig (1409 gegründet) immatrikuliert, 44 in Erfurt (1392 gegründet), von 196 Salzwedelern 69 in Leipzig, 43 in Erfurt, von 77 aus Tangermünde 42 in Leipzig, 19 in Erfurt, von 51 Gardelegenern 22 in Leipzig, 20 in Erfurt, von 22 Osterburgern 13 in Leipzig, vier in Erfurt, von 16 aus Werben acht in Leipzig, einer in Erfurt. 70 Bürgersöhne stammten aus Seehausen, von denen 19 in Leipzig und zwölf in Erfurt studierten⁵⁷¹ (doch scheinen alle betreffenden Ma-

567 Die Matrikel der Universität Rostock, Bd. 1, S. 36 und 54.

568 Ebenda und Bd. 2, passim. – Die Ungenauigkeit der Zahlenangaben beruht auf Identifikationsproblemen bei mehreren Orten gleichen Namens wie z.B. Seehausen und Kalbe (beide Städte auch im Erzstift Magdeburg und in den Matrikeln nicht immer unterschieden).

569 Aeltere Universitäts-Matrikeln, II Universität Greifswald, Bd. 1-2, passim.

570 Vgl. Enders: Die Prignitz, 2000, S. 246 f., 604 f.; dies.: Die Uckermark, 1992, S. 267 f., 430.

571 Priebatsch: Geistiges Leben in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters, 1899, S. 83-85.

trikeldaten undifferenziert auf Seehausen in der Altmark bezogen worden zu sein). Singulär blieb das Studium in Heidelberg (ein Stendaler) und Köln (einer aus Tangermünde).

Außerdem konnten sich einige Altmärker auch ebenso angesehene wie entfernte Hochschulen leisten, Prag immerhin 21 aus Stendal, 16 aus Salzwedel, zwölf aus Tangermünde, sechs aus Seehausen (!), je einer aus Osterburg und Werben, Krakau je zwei aus Stendal und Salzwedel, je einer aus Gardelegen und Tangermünde. Drei aus Seehausen (!) besuchten Bologna, ein Salzwedeler und ein Stendaler Padua, einer aus Tangermünde das südfranzösische Montpellier.

Das Interesse z.B. an Erfurt hielt sich auch über das Jahr 1500 hinaus; von 1395 bis 1613 waren hier allein aus Stendal 51 Söhne von Bürger- und z.T. Ratsfamilien immatrikuliert⁵⁷², seit 1401 auch etliche Osterburger: bis 1568 wurden 57 ermittelt, die in Erfurt, Frankfurt/Oder und Wittenberg studierten, viele ebenfalls aus Rats- und Lehnbürgerfamilien stammend, vornehmlich Boldemann, Salzwedel und Berndes⁵⁷³. Ähnliches dürfte z.B. für Leipzig gelten. Und dem Bericht des Stendaler Philosophiestudenten Joachim Polckow von 1599 zufolge (ein Linkshänder, *sinistra manu scripsit*) zog sein Stiefbruder, der zwar rechtsseitig gelähmt, aber guten Verstandes war, studienhalber umher und absolvierte Philosophieurse in Prag und Wien, da sein Vater ihn mit Geld, Kleidung und Büchern versah⁵⁷⁴.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts aber taten sich für die Märker neue Bildungsstätten auf. 1502 wurde die kursächsische Universität Wittenberg gegründet, 1506 die kurbrandenburgische Landesuniversität in Frankfurt an der Oder⁵⁷⁵. Wittenberg, obwohl für die Altmärker günstiger gelegen, gewann erst allmählich einige Anziehungskraft, da zunächst Frankfurt die Altmärker neugierig machte, 1506 auf Anhieb 32, was allerdings, auch später und bis zum Ende der Universität, einsame Spitze blieb⁵⁷⁶. In Wittenberg bewirkte zwar die reformatorische Bewegung Zulauf, erreichte aber mit neun Einschreibungen im Jahre 1520 nichts Außergewöhnliches; und dann stagnierte der Zulauf bis zum Tode Kurfürst Joachims I. 1535 fast völlig⁵⁷⁷.

Stagnation auf Grund der konfessionellen Konflikte kennzeichnete allerdings auch die Situation in den norddeutschen Hochschulen Rostock und Greifswald, in Rostock vor allem zwischen dem lutherisch gesinnten Rat und dem katholisch bleibenden Professorenkollegium von den zwanziger bis in die vierziger Jahre hinein; in Greifswald ruhte de facto der Hochschulbetrieb zwischen 1524 und 1539⁵⁷⁸. Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an aber verdrängte die Universität Wittenberg nicht nur Rostock aus der Gunst der Studierenden Altmärker, sondern auch Frankfurt. Von 1506 bis 1550 schrieben sich insgesamt 96 Altmärker in Rostock ein, 177 in Frankfurt und 182 in Wittenberg, von 1551-1573 waren 58 weitere in Rostock, 132 in Frankfurt und 327 in Wittenberg.

572 Zahn: Stendaler Studenten auf der Universität Erfurt, 1931.

573 Vgl. Schulz, H.: Vom Werden und Untergang der Stadt Osterburg im Mittelalter, 1960, S. 34.

574 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 45, fol 257 ff.

575 Vgl. RGG, Bd. V, Sp. 1990 f. zu Wittenberg, Bd. II, Sp. 662 f. zu Frankfurt/O.; Die Oder-Universität Frankfurt, 1983. – Vgl. auch Asche: Über den Nutzen von Landesuniversitäten, 1998.

576 Aeltere Universitäts-Matrikeln, I Universität Frankfurt/O., Bd. 1-3, passim.

577 Album Academiae Vitebergensis, Ältere Reihe (1502-1602), Bd. 1-3, Jüngere Reihe, Teil I-III, passim.

578 RGG, Bd. IV, S. 2112 f. zu Rostock, Bd. II, Sp. 1448 ff. zu Greifswald.

1574 aber öffnete in nächster Nähe der Altmark die welfische Landesuniversität Helmstedt ihre Pforten, und die Altmärker strömten herbei⁵⁷⁹: Bis 1600 wurden an den vier Hochschulen in Helmstedt, Wittenberg, Frankfurt und Rostock 1.038 Wißbegierige immatrikuliert, davon 477 in Helmstedt (46 %), 297 in Wittenberg (28,6 %), 189 in Frankfurt (18,2 %) und 75 in Rostock (7,2 %). Das steigerte sich noch im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts; von 1.364 Studenten aus der Altmark besuchten 684 Helmstedt (50,1 %), 407 Wittenberg (29,8 %), 143 Frankfurt (10,5 %) und 130 Rostock (9,5 %).

Dabei ist für die letzten zehn Jahre der Einfall des Krieges in die Mark Brandenburg mitzudenken. Nachdem sich noch 1625 in diesen vier Hochschulen 58 Altmärker hatten einschreiben lassen, schrumpfte der Zulauf 1626 auf 20, 1627 auf sieben, stieg dann wieder an, 1628 auf elf, 1629 auf 23, blieb 1630 bei 15 und riß auch in den dreißiger Jahren nicht ab. Dank der wohl ruhigeren Situation in Helmstedt kam es hier von 1631 bis 1635 immer noch zu 82 Einschreibungen, in Rostock zu 31, während es in Wittenberg und in Frankfurt nur 13 bzw. 7 gab. Und es kann gleich noch hinzugefügt werden, daß sich infolge des allgemeinen Niedergangs durch den Dreißigjährigen Krieg und die Nachfolgezeit der große Aufschwung, den die Hochschulbildung vor allem seit Mitte des 16. Jahrhunderts nahm und der nicht unbedeutende Teile des Bürgertums und einige Adelsfamilien erfaßt hatte, bis zum Ende des Alten Reiches nicht wiederholte.

Das sind allerdings nur relative Aussagen; denn es fehlen die absoluten Studentenzahlen, die sich aus der Summe aller einst besuchten Universitäten ergäben. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatte Wittenberg mit 173 Immatrikulationen zwar immer noch den Vorzug vor Frankfurt mit 152 und Rostock mit 59, fiel dann aber zwischen 1701 und 1750 mit 23 stark hinter Frankfurt mit 78 ab (Rostock lag bei 17). Von 1751 bis 1806 wies Frankfurt noch 42 Einschreibungen auf, Wittenberg nur noch zwei, während Rostock schon seit 1742 dem Blickwinkel der Altmärker entglitten war.

Was Wittenberg betraf, war der Zulauf staatlicherseits gebremst worden, zuerst mit dem kurfürstlichen Edikt von 1662, das allen Untertanen verbot, ihre Kinder zum Studium der Theologie oder Philosophie an die kursächsische Universität zu schicken, und zwar bei Strafe des Berufsverbots in allen kurfürstlichen Territorien. Denn die theologische Fakultät in Wittenberg galt seit den letzten beiden Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts als Hochburg der streng lutherischen Orthodoxie, seit 1650 verfochten von Abraham Calow als einer der eifrigsten Streiter gegen den Calvinismus und die irenische Helmstedter Theologie⁵⁸⁰. Nachdem die Wirkung des Verbots nachgelassen hatte, erneuerte Friedrich III. 1690 das Edikt, um den orthodox-lutherischen Pfarrerstand durch gemäßigtere Geistliche zu ersetzen. Wer dann noch, oft aus ganz praktischen Gründen, in Wittenberg Theologie studiert hatte, aber Loyalität nachweisen konnte, hatte trotzdem Chancen im Schul- und Kirchendienst⁵⁸¹.

579 RGG, Sp. 1791 zu Helmstedt, Universität. – Album Academiae Helmstadiensis, Bd. I: 1574-1636; Die Matrikel der Universität Helmstedt, Bd. III, 1685-1810.

580 Vgl. Niggemann: Kurfürst Friedrich III. und die lutherische Kirche, 2005, S. 63 f. – In Helmstedt galt dem Gründungsstatut gemäß Friedfertigkeit als Grundhaltung der Theologen, an die sich diese aber in praxi auch nicht hielten (RGG, Sp. 1791).

581 Niggemann: Kurfürst Friedrich III., 2005, S. 70 ff.

Dem Edikt folgte die Installation einer gemäßigt lutherischen Konkurrenz zu Wittenberg in Gestalt der 1694 gegründeten Universität Halle an der Saale, wo die Pietisten und ihr Leitbild August Hermann Francke neue religiöse Anziehungskraft ausstrahlten, nicht nur auf Theologen, aber natürlich auch auf diese. Dem Bildungsweg der altmärkischen Pfarrer zufolge, soweit bisher untersucht, studierten auch die gebürtigen Altmärker vorzugsweise in Halle, seltener in Helmstedt und Leipzig⁵⁸². Namhafte Philosophen und Juristen begründeten von Anfang an den Ruhm der Alma mater an der Saale mit⁵⁸³. Auch das war ein Grund dafür, daß nicht nur Rostock, sondern auch Frankfurt im 18. Jahrhundert an Zulauf verlor.

Zur differenzierten Wahl der Universitäten, zu denen sich in der Frühneuzeit noch weitere Gründungen hinzugesellten, kam die unterschiedliche Stärke des Aufgebots, das die Herkunftsorte der Altmark entsandten. Die *F r e q u e n z e n* entsprachen nicht mechanisch deren jeweiliger Größenordnung, Bedeutung und Einwohnerzahl, waren aber doch in gewisser Weise ihr Abbild. Da konkurrierten vor allem Stendal und Salzwedel um die Spitzenposition; zeitweise kamen ihnen aber Gardelegen und Tangermünde nahe und wetteiferten miteinander an dritter Stelle Seehausen und Osterburg, bisweilen auch Werben. Nur die kleinen Städtchen erreichten naturgemäß nicht annähernde Werte. Die Tabelle enthält die nach Herkunftsorten und Universitäten aufgeschlüsselte Summe der Immatrikulationen für die Zeit von 1574 bis 1635.

Tabelle 19: Immatrikulationen 1574-1635⁵⁸⁴

Orte	Rostock	Wittenberg	Frankfurt	Helmstedt	Summe
Stendal	46	109	96	103	354
Salzwedel	62	120	74	312	568
Gardelegen	5	68	26	238	337
Tangermünde	13	124	48	60	245
Seehausen	17	42+7?	3	48+30?	110+37?
Osterburg	20	47	10	56	133
Werben	23	30	17	15	85
Arendsee	2	3	–	11	16
Arneburg	–	4	3	2	9
Bismark	2	7	–	4	13
Kalbe/M.	–	1+2?	2?	4+8?	5+12?
Apenburg	–	2	–	2	4
Beetzendorf	–	7	–	8+5?	15+5?
Dörfer ⁵⁸⁵	3	10+6?	6+4?	69+16?	88+26?
Summe:	193	574+15?	283+6?	932+59?	1982+80?

582 Vgl. Czubatynski: Evangelisches Pfarrerbuch, 2000; Gleixner: Die „Ordnung des Saufens“, 1995, S. 44 Anm. 129; zur Bedeutung Halles für die Ausbildung der kurmärkischen Pfarrer vgl. Haußmann: Zwischen Verbauerung und Volksaufklärung, 2005, S. 89 ff.

583 Vgl. RGG, Sp. 1586 ff., Halle, Universität.

584 Quelle: Die Matrikeln (wie Anm. 569, 576, 577, 579). – Fragezeichen bedeutet unsichere Identifizierung.

585 Unter den Dörfern kommen öfter vor Flechtingen, Erxleben/Kr. Salzwedel, Uhrleben, Bregenstedt, Diesdorf, Dambeck.

Da sich nicht wenige Studenten in mehr als einem Semester einschreiben ließen, ist ihre Anzahl tatsächlich kleiner. Auch treten dieselben Familien öfter auf, entweder als Geschwister und Vettern gleichzeitig oder nach einer Generation deren Söhne und Neffen. Außerdem finden sich öfter, vor allem in der zweiten Hälfte des 16. und im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts Unmündige, wegen ihres Alters noch unvereidigt (*iniurati*) oder gar Knaben (*pueri*), die zusammen mit älteren Brüdern oder Erziehern frühzeitig mit dem Studium begannen oder hier noch ihre Schulbildung vervollkommneten, um als Studiosi aufgenommen zu werden. Das betrifft aber potentiell alle Herkunftsorte und stört daher den Vergleich nicht sonderlich.

Der Tabelle zufolge kamen in dem genannten Zeitraum und an den vier Universitäten, ungeachtet also der Frequentierung anderer Hochschulen, mit 568 die meisten Studenten aus der Doppelstadt Salzwedel, mit Abstand gefolgt von Stendal (354) und Gardelegen (337), sodann von Tangermünde (245) und wiederum in größerem Abstand von Seehausen (128 + 38 ungewisse) und Osterburg (113). Unter den sechs Mediatstädten nahmen die vorderen Plätze Arendsee (16), Beetendorf (15 + 5 ungewisse) und Bismark (13) ein, erstere Amtssitzstadt, letztere beide Schulenburgsche und Alvenslebensche Städtchen mit einigen Amtsträgern, während das Tangermünder Amtsstädtchen Arneburg (9), das Alvenslebensche Kalbe/M. (5 + 12 ungewisse) und das Schulenburgsche Apenburg (4) stark zurücktraten.

Die soziale Herkunft der bürgerlichen Studenten scheint in den älteren Matrikeln nur selten auf. Doch die Familiennamen verraten in nicht wenigen Fällen das Elternhaus und dessen Intentionen. Bedarf an geistlichem Nachwuch, der in den Anfangszeiten seiner Karriere häufig im Schuldienst stand, ehe die Vokation in ein Kirchenamt erfolgte, bestand immer, besonders in den größeren Städten mit mehreren Kirchen und Schulen. Hier wurden aber auch Juristen gebraucht, nicht nur entsprechend den Qualifikationsvorgaben für Bürgermeister- und andere Ratsposten, sondern auch für die regionalen und örtlichen Gerichte. Hinzukam der wachsende Bedarf an akademisch ausgebildeten Ärzten und im 18. Jahrhundert an Ökonomen, Kameralisten und Verwaltungsbeamten aller Art auf Orts- und Kreisebene.

Hinsichtlich der Universitäten fällt die überdurchschnittliche Wahl von Helmstedt durch Studenten aus Salzwedel und Gardelegen ins Auge, die sich allein schon durch die Nähe besonders von Gardelegen erklärt, während vor allem Tangermünder augenfällig das mit ihr durch die Elbe verbundene Wittenberg bevorzugten, dem auch Stendaler und Werbener zugeneigt blieben⁵⁸⁶. An dritter Stelle lag Frankfurt. Nur Studiosi aus Osterburg und Werben entschieden sich öfter für Rostock. Das gilt jeweils für die Summe der Einschreibungen; in den einzelnen Jahren konnte das wechseln, traten bei allen Hochschulen ungleichzeitig Flauten wie Booms auf. Jahresziffern von 30 und mehr Einschreibungen erreichte allerdings nur Helmstedt⁵⁸⁷, Wittenberg als Höchstzahl 29 im Jahre 1614, Frankfurt nur 17 im Jahre 1574 und Rostock 14 im Jahre 1623, meist sehr viel weniger.

Zu ergänzen ist noch die Präsenz adliger Altmärker an den vier Universitäten im genannten Zeitraum. Insgesamt verzeichnen die Matrikel 282 oder 283 Immatrikulationen,

⁵⁸⁶ Vgl. auch die Angaben bei Götze: Die Märkischen Studenten auf der Universität Wittenberg, 1878. 587 1590, 1612: 35, 1618: 33, 1620: 37, 1591, 1603, 1605, 1616 und 1617: 40, 1633: 30.

in die sich aber ähnlich denen der Bürgersöhne die Hochschulen ungleich teilten. Auf Helmstedt entfielen 161 oder 162, auf Wittenberg 80, auf Frankfurt 30 und auf Rostock elf. Auch hier ist mit Unsicherheiten zu rechnen, da die Personennamen meist ohne Ortsangabe blieben, bestenfalls den Zusatz Märker (*marchitus*) oder gar Altmärker enthielten.

Die Mehrzahl stellten die großen Geschlechter der Schulenburg und Alvensleben, auch in der Zeit davor und danach, von denen sich immer wieder Angehörige für höhere Ämter qualifizierten, außerdem die Knesebeck, Jagow, Schenck und Bismarck, auch die v. Bartensleben. Unter den unbeschlossenen Familien traten öfter die Arnstedt, Lüderitz, Borsstel, Rindtorf und Eickstedt in Erscheinung. Doch ist das nur ein Ausschnitt; denn auch studierende Adlige frequentierten andere Hochschulen für kürzere oder längere Zeit⁵⁸⁸.

Wenig wird über Studenten bäuerlicher Herkunft bekannt. Sie können unter den Städten zugeordneten Namen verborgen sein, die sich auf die von ihnen besuchte Stadtschule bezogen wie z.B. Bartholomäus Rieseberg, der 1518 in Wittenberg als Bartold *Reissenberg* aus Gardelegen immatrikuliert wurde⁵⁸⁹. 1492 als Bauernsohn in Mieste geboren, nach dem frühen Tod des Vaters vom Großvater als Ackerknecht aufgenommen, aber wegen seiner Lernbegier zur Stadtschule in Gardelegen geschickt, schließlich begeisterter Anhänger Luthers, erwarb er sich als Prediger hohes Ansehen⁵⁹⁰. 1698 bestand der Schulzensohn im Universitätsdorf Röxe nicht nur die Examina der Visitatoren gut, sondern hatte auch *in Latinis gute Fundamenta*; der Vater, so hieß es, will ihn studieren lassen⁵⁹¹. Weiteres bleibt zu erkunden, ebenso wie die soziale Herkunft der bürgerlichen Studenten. Unter den 1506 bis 1648 in Frankfurt studierenden 164 Bürgersöhnen aus Stendal stammten viele aus Ratsfamilien⁵⁹².

Etliche wechselten die Hochschule wie Nicolaus Möring, der 1520 in Wittenberg, 1522 in Frankfurt eingeschrieben war, oder Peter Amelung, der zehn Jahre lang an verschiedenen deutschen und ausländischen Universitäten studierte und 1604 in Jena zum Dr. med. promovierte⁵⁹³. Von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts beendeten einige Altmärker, sechs aus Salzwedel, vier aus Stendal, je einer aus Gardelegen und Seehausen sowie drei bzw. zwei Angehörige der Familien v. d. Knesebeck und v. Jagow nach mehrfachem Hochschulwechsel ihr Studium in Basel⁵⁹⁴. Aber die meisten Studenten gingen wohl dem Ziel des baldigen Broterwerbs nach. Wenn auch die Altmärker seltener in den Matrikeln als arm (*pauper*) rubriziert waren denn Studierende aus anderen Regionen, war doch ein Studium aufwendig genug, zumal wenn es mehrere Söhne betraf.

588 Aus der Familie v. Alvensleben wurde z.B. Valentin Joachim 1674 in Wittenberg immatrikuliert, verteidigte Ludolf 1675 eine juristische These in Jena, erhielt Johann Friedrich 1678 von der Universität Leipzig nach dreijährigem Studium ein Zeugnis (CDAIV IV S. 77 Nr. 249 zu 1674, S. 79 Nr. 254 zu 1675, S. 81 Nr. 261 zu 1678). – Siehe auch oben Kap. B.V.4.d) Studium.

589 Album Academiae Vitebergensis, Ältere Reihe, Bd. 1, S. 75.

590 Danneil, F.: Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes, Bd. 2, 1898, S. 234 f.

591 BLHA, Rep. 86, Nr. 1542, fol 17 ff.

592 Zahn: Stendaler Studenten auf der Universität Frankfurt a.O., 1893.

593 Ebenda, S. 4 und 8.

594 Wiebeck: Altmärkische Studenten in Krakau zwischen 1469 und 1502 und Basel von 1460 bis 1660, 1975.

Die Hilfen für arme Studenten wie z.B. Freitisch an den Universitäten, waren begrenzt. Daher waren *S t i p e n d i e n* gefragt. Familien halfen sich mit dementsprechenden Fonds. In Altstadt Salzwedel stiftete der Bürger Hans Lange 1522 das Langesche Familienstipendium auf Grund des Testaments seines Bruders Bartolt⁵⁹⁵. In Tangermünde verkaufte der Rat 1538 dem Kommendisten in der Schöffenskapelle, Ern Jacob Staffeldt, 3 fl jährlichen Zins (à 32 märk. gr), der nach seinem Tod vor allem dem Studium armer Bürgerkinder zugute kommen sollte⁵⁹⁶.

Durch die Reformation traten Verluste ein. Um 1550 stand an erster Stelle der Sonderbeschwerden Stendals, daß man einige geistliche Lehen, die vormals von Bürgern gestiftet worden waren, anderen Orten zugewandt habe; sie seien damit ihren Kindern, *die auch zu studiren wol geschick und geneigt*, doch nicht die Mittel dazu haben, entzogen, so daß sie sich Armuts halber des Studierens enthalten müßten⁵⁹⁷. Das Interesse an Hochschulbildung war unübersehbar.

Bemittelte Bürger schufen auch neue Fonds. 1565 kaufte Jacob Schultze, Bürgermeister zu Altstadt Salzwedel, 1 ½ Wsp Roggen jährlich aus der Perver Mühle vor Salzwedel für 150 fl als Grundfonds eines Stipendiums, mit dessen Hilfe die Armen seines Geschlechts studieren sollten⁵⁹⁸. 1594 verschrieben die Räte der prignitzschen und altmärkischen Immediatstädte der Stadt Stendal eine unablösliche, zum Stipendium für arme Studenten bestimmte Rente⁵⁹⁹.

Einmalige Mittel rührten aus verschiedenen Anlässen her. Die Lehnbürgerfamilie Brunow in Stendal half sich, als sie in Not geriet, selbst. Die Vettern Levin d.Ä. und Levin d.J. Brunow verkauften 1579 jährliche Renten in Höhe von 5 Wsp Korn, die schon ihre Voreltern verpfändet hatten, erblich für 1.000 fl dem Bürgermeister Claus Goldbeck dasebst. Dadurch war es möglich, daß Levin d.J. seine Studien fortsetzen konnte⁶⁰⁰. Von allgemeinerer Bedeutung aber wurde die Stipendienstiftung des reichen Stendaler Bürgermeisters Bartholomäus d.Ä. Schönbeck im Jahre 1607⁶⁰¹.

Andere Quellen flossen in Gardelegen. Der Kurfürst hatte dem Bürgermeister Joachim Amelung, der in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts Hans Schienemanns Ehefrau *zu Fall gebracht* hatte, 5.000 rt Strafe zuerkannt, diese dann aber auf Fürbitten hin auf 800 rt ermäßigt. 600 rt erhielt der Kurfürst, die restlichen 200 rt aber sollten jährlich mit 12 rt verzinst werden und dieser Zins dem Studium eines Knaben aus Schienemanns Verwandtschaft zugute kommen⁶⁰².

595 CDB A XVI S. 256 f. Nr. 6.

596 CDB A XVI S. 151 Nr. 185.

597 Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten, Bd. 1, S. 700.

598 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 34 u.38 Teil III, fol 134 f.

599 CDB A XVI S. 246 f. Nr. 685.

600 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 72, fol 259 f.

601 Vgl. Paasch: Zur Familie Schönbeck in Stendal, 1989, S. 89.

602 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 36, fol 232 f., Anfrage von 1591. – Johann Schinnemann, 1579 in Wittenberg immatrikuliert (Matrikel, Ältere Reihe Bd. II, S. 282), war Ratsherr (LHASA/StOW, Rep. E Gardelegen VII Nr. 1, fol 1, Ratswechsel von 1598).

3. Individuelle Gelehrsamkeit und geistig-geselliges Leben

Akademische Bildung und Gelehrsamkeit mußten nicht deckungsgleich sein, aber die bekanntesten und berühmtesten *G e l e h r t e n* der Altmark in der Frühneuzeit hatten alle ein Studium absolviert, oft das der Theologie als Grundlage einer geistlichen Laufbahn, die sie dann aber zugunsten anderer wissenschaftlicher Bestrebungen verließen. Hier sei nur an einige auswahlweise erinnert.

Nicht wenige haben sich um die Geschichtsschreibung verdient gemacht. In der Altmark war es besonders Christoph Entzelt, der, 1516 oder 1517 in Saalfeld/Thüringen geboren, nach dem Studium in Wittenberg erst Rektor in Tangermünde, dann Pfarrer in Rathenow, seit 1558 Pfarrer und Inspektor in Osterburg war. Zuerst veröffentlichte er ein naturkundliches Werk, „*De re metallica*“, 1579 sein „*Chronicon*“ als erste Geschichte der Altmark⁶⁰³. Ein Jahr später erschienen die fünfbandigen „*Carmina*“ des 1550/54 in Altlandsberg geborenen Pädagogen und märkischen Historikers Nicolaus Leutinger über die Geschichte der Hohenzollern in der Mark, nach mehrjährigen Reisen durch Europa seine lateinische Geschichte mit zwei Topographien der Mark. Er lebte zuletzt in Osterburg, wo er 1612 verstarb⁶⁰⁴.

Im 18. Jahrhundert taten sich mehrere Altmärker als Historiographen von überregionaler Bedeutung hervor. Dazu gehörten der 1686 in Stendal geborene Kaufmannssohn Samuel Lentz, der 1705 bis 1708 in Helmstedt und Jena studierte und danach als Hofmeister und Jurist tätig wurde. Er verfaßte umfangreiche genealogische Arbeiten, befaßte sich mit der Geschichte der Bistümer Magdeburg, Halberstadt, Brandenburg und Havelberg, schrieb eine Chronik seiner Vaterstadt und edierte Urkunden besonders zur Geschichte der Altmark. 1764 verstarb er in Halle/S.⁶⁰⁵. Quelleneditionen größeren Umfangs betrieb einige Zeit danach der 1722 in Salzwedel geborene Kaufmannssohn Philipp Wilhelm Gercken, der sich nach seinem 1741 begonnenen Jurastudium in Halle und Leipzig der Geschichtsforschung verschrieb und vor allem drei Quellensammlungen zur brandenburgischen Geschichte veröffentlichte, 1755-63 die „*Fragmenta Marchica*“, 1765-67 die „*Diplomataria Veteris Marchiae Brandenburgensis*“ und 1769-78 den „*Codex diplomaticus Brandenburgensis*“⁶⁰⁶.

Haften allen diesen Werken, so wichtig sie zunächst waren, die Unzulänglichkeiten ihrer Zeit an, so ist immer noch von unschätzbarem Informationswert die Statistisch-topographische Beschreibung der gesamten Mark Brandenburg des 1772 im altmärkischen Dorf Losse geborenen, 1829 in Berlin verstorbenen Beamten und Statistikers Friedrich Wilhelm August Bratring⁶⁰⁷. Der Pfarrerssohn studierte in Halle/S. Theologie, dann Geographie, war von 1799 an Hilfsarbeiter an der Bibliothek der Akademie der Wissenschaft-

603 Entzelts Altmärkische Chronik. Neu hg. von Hermann Bohm, 1911. – Kurzbiographie in: Beck/Henning (Hgg.): Brandenburgisches Biographisches Lexikon – BBL -, 2002, S. 105.

604 BBL, S. 255.

605 BBL, S. 253.

606 BBL, S. 140.

607 Bratring: Statistisch-topographische Beschreibung der gesamten Mark Brandenburg, Bd. I-III, Berlin 1804-1809. In Bd. I die Altmark.

ten und 1803-06 Beamter im Generaldirektorium⁶⁰⁸. Das vielseitige und nachhaltige Wirken des 1783 in Kalbe/M. als Sohn eines Glasermeisters geborenen, in Salzwedel aufgewachsenen Johann Friedrich Christoph Danneil, der in Halle/S. Theologie, Philologie und Philosophie studierte, entfaltete sich naturgemäß erst im 19. Jahrhundert⁶⁰⁹.

Zu gedenken ist schließlich noch des berühmten Gelehrten Johann Joachim Winckelmann, 1717 als Schuhmacherssohn in Stendal geboren, der seit 1739 in Halle/S. Theologie studierte und wenig später ab 1741 in Jena Mathematik und Medizin. Seit 1755 in Dresden und bald darauf in Rom, beschäftigte er sich intensiv mit der antiken Kunst, schrieb mehrere Abhandlungen, veröffentlichte 1764 sein Hauptwerk, die „Geschichte der Kunst des Alterthums“, und 1767 die zweibändigen „Monumenti antichi inediti“. 1768 wurde er in Triest ermordet. Sein Gesamtwerk aber trug dazu bei, „den geistigen Nährboden des europäischen Klassizismus vorzubereiten“⁶¹⁰.

Noch zu wenig ist über *K o m m u n i t ä t e n* bekannt, die in der Frühneuzeit Gleichgesinnte zusammenführten und sie an neuen Geistesströmungen teilnehmen ließen, im 18. Jahrhundert vor allem der Aufklärung. Die Auseinandersetzungen, die von der Lehre der Reformatoren ausgelöst wurden und sich in schroffen konfessionellen Konflikten auch im 17. Jahrhundert entluden, wurden vornehmlich individuell oder im berufsspezifischen Konvent ausgetragen. Die sich konstituierenden Gremien mit wissenschaftlichen und kulturellen Ansprüchen wie z.B. die 1617 durch Fürst Ludwig von Anhalt-Köthen gegründete Fruchtbringende Gesellschaft, die sich besonders der Sprachpflege widmete, faßten nach bisherigem Wissen in der Altmark kaum Fuß. Doch Angehörige der verzweigten Familie v. Alvensleben wurden Mitglieder. 1624 wurde Cuno v. Alvensleben, Gebhards Sohn, auf Randau und Kalbe/M., Domherr und Senior des Erzstifts Magdeburg, in die Gesellschaft aufgenommen⁶¹¹, 1632 Hans und Hieronymus v. Alvensleben, 1647 Gebhard v. Alvensleben auf Neu Gattersleben (nebst Anteil an Kalbe/M.), 1661 Thomas v. d. Knesebeck zu Tylsen⁶¹².

Das Zeitalter der Aufklärung brachte neue Formen der geistig-geselligen Kommunikation hervor, Aufklärungsgesellschaften wie Freimaurerlogen, gemeinnützige Sozietäten, Lesegesellschaften u.a. Einige konstituierten sich auch in der Altmark⁶¹³. Die älteste nachweisbare Gesellschaft war die 1751 erwähnte Akademische Loge der Sozietät der ewigen Freundschaft in Tangermünde. 1775 wurde in Stendal die Freimaurerloge Zur goldenen Krone gegründet, initiiert von Beamten der Stadt und Umgebung und Offizieren der Garnison. Der Kriegs- und Domänenrat Johann Gottfried Friedrich v. Sudthausen wurde erster Meister vom Stuhl. Zu den Gründern gesellten sich bald noch drei Kaufleute, ein Arzt und ein Apotheker.

1782 verselbständigte sich eine Loge in Salzwedel unter dem Namen Zur goldenen Harfe, ging aber 1788 wieder ein. Der Freimaurergedanke lebte hier erst 1801/02 mit der

608 BBL, S. 62.

609 BBL, S. 85 f.

610 BBL, S. 422 f.

611 CDAIv III S. 476 Nr. 997.

612 Hahn: Kriegswirren und Amtsgeschäfte, 1996, S. 17 ff.

613 Vgl. Zaunstöck: Die Altmark – eine Sozietätslandschaft des 18. Jahrhunderts?, 1998; auch für das Folgende.

Loge Zum Wohle der Menschheit wieder auf. In Stendal aber hatte sich neben der Kronen-Loge eine *Frey-Damen Loge Tempel der Freundschaft* konstituiert, in der sich zu meist Ehefrauen und Töchter Stendaler Freimaurer „masonisch betätigten“⁶¹⁴. Das war eine Besonderheit, da Frauen bestenfalls inoffiziell als Freimaurerinnen wirken durften. Die Leitung nahmen freilich Männer wahr, der Kaufmann Christian Friedrich Wilhelm Rabe und der Generalmajor Alexander Friedrich Frhr. v. Knobelsdorf. Dessen Ehefrau spielte allerdings eine wichtige Rolle; Mitglieder waren zwischen 1781 und 1789 insgesamt 21 Frauen und sieben Männer.

Kurzfristig bestand Ende der achtziger Jahre im Bereich der geheim organisierten Aufklärung ein regionaler Stützpunkt des 1786/87 in Halle/S. gegründeten überregional und international orientierten Geheimbundes Deutsche Union in Seehausen; in diesem wirkten der Ratskämmerer Karl Wilhelm Güssefeldt und der Lehrer an der Lateinschule Friedrich Wilhelm Kläden mit.

Gegen Ende des Jahrhunderts bildeten sich fünf Lesegesellschaften, 1799 die Theologische Lesegesellschaft in Klötze unter der Leitung des Pfarrers Carl Friedrich Hempel, die sich vor allem über neue Literatur austauschte. In Stendal entstanden u.a. die Lesevereinigung des Kammerdirektors v. Gayl und die Lesegesellschaft für Aufklärung und Unterhaltung des Dompredigers Christian Friedrich Seyde.

In der Altmark ist auffällig der mit 42 % hohe Anteil adliger Mitgliedschaften, der sonst im Durchschnitt bei etwa 22 % lag. Hier dominierte neben den Beamten auch das Militär, während Gewerbetreibende, Geistlichkeit, Gutsbesitzer u.a. einen weit geringeren Anteil ausmachten. Diese Tatsache widerspiegelt in keiner Weise die allgemeine soziale Struktur der Altmark, sondern lediglich, nach dem bisherigen Erkenntnisstand, die Affinität bestimmter Kreise zu Gedankengut und Ritualen der Freimaurerbünde.

Gemessen an den entsprechenden Aktivitäten im mitteldeutschen Raum, bildete die Altmark keine Sozietätslandschaft. Im Vergleich aber zu anderen märkischen Regionen wie z.B. der Prignitz, wo sich die erste Loge erst 1803 in Havelberg konstituierte⁶¹⁵, erscheint die Altmark mit ihrem Sozietätszentrum Stendal fast wie ein Vorreiter. Doch es sind nur erste Anhaltspunkte für weitere Untersuchungen, die z.B. in Familienarchiven und -geschichten, Nachlässen und anderen privaten Quellen, Pfarrarchiven und Museen sowie zeitgenössischem Druckwerk fündig werden könnten, und zwar nicht nur bezüglich der genannten freimaurerischen Bewegungen und Bünde, sondern auch der weniger spektakulären Vereinigungen zu Wissensvermittlung, Disput und Geselligkeit, auch auf dem Land.

614 Ebenda, S. 125. „Masonisch“ im Sinne der Freimaurer.

615 Enders: Die Prignitz, 2000, S. 1170 f.; vgl. z.B. auch Gerlach: Die Freimaurer im mittleren Brandenburg-Preußen 1775-1806, 1996.

III. Zauberei und Hexenwahn

1. Doktrin und Realität – die große Angst

a) Rahmenbedingungen

Im Sommer 1505 wurde der Schäfer Achim Smet zu Ostheeren nebst seinen Söhnen Peter und Achim etlicher Untaten der Zauberei (*Douerige*) wegen verhaftet, die Peters Frau Ilse an Hans Steffens zu Westheeren verübt haben sollte. Die bereits in Tangermünde einsitzende Frau sagte aber, daß die Männer keine Schuld hätten. Auf die Bürgschaft dreier Männer hin und nach geleisteter Urfehde wurden Achim d.Ä. und d.J. freigelassen; Peter und Ilse aber blieben bis zum Austrag der Sache im Gefängnis. Auf Fürbitte Tideke Möllendorfs zu Hohengöhren (Land Jerichow) befahl der Kurfürst einige Wochen später auch ihre Freilassung.⁶¹⁶ Näheres ist nicht bekannt. Bürgschaft von Bürgern und Nachbarn und die Fürbitte des Junkers Möllendorf bewirkten wohl einen leidlichen Ausgang der Sache.

Es ist einer der frühen Fälle gerichtlicher Verfolgung von vermeintlichem Schadenzauber in der Kurmark Brandenburg, aber wohl kaum der erste überhaupt. Denn die schriftliche Überlieferung ist hier gerade für die Frühzeit sehr dürftig. Die seit den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts stark intensivierte Erforschung des Zauberei- und Hexenwesens⁶¹⁷ vor allem im regionalen Rahmen hat ermittelt, daß es bereits im 15. Jahrhundert Hexenverfolgungen gab⁶¹⁸. In dieser Zeit bildete sich etappenweise ein neues Vorgehen aus. Das Spektrum reichte vom Umgang mit altüberkommenen magisch-abergläubischen Praktiken und Zauberei bis zur Durchsetzung der Inquisition auf der Basis der päpstlichen Hexenbulle von 1484 und des auf dieser beruhenden „Hexenhammers“ (*Malleus maleficarum*) der Dominikaner Heinrich Institoris und Jakob Sprenger von 1487.

Den Gesamtzeitraum der Hexenverfolgung in Europa umschreibt Blauert (nach A. Soman) wie folgt: „Die Zeit vor 1400 war die Zeit, die ohne Hexenglauben im engeren Sinn und damit ohne Hexenverfolgung auskam. Die lange Zeit vom Anfang des 15. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war dadurch gekennzeichnet, daß Gelehrte auf gleichsam wissenschaftlichem Weg den Hexenglauben erfanden und diesen nach und nach ins Volk trugen und zur Grundlage der großen Hexenjagden vor allem des 16. und 17. Jahrhunderts machten... Dieselben Gelehrten ließen dann freilich das Volk mit diesem Hexenglauben allein, als sie selbst im 17. und 18. Jahrhundert damit begannen, diesen Glauben wieder abzulegen und immer weniger Hexenprozesse zu führen“⁶¹⁹.

Innerhalb dieses Zeitraums wirkten die politischen und gesellschaftlichen Kräfte aber verschieden auf das Geschehen ein. In der Mark Brandenburg wurde Schadenzauber, der seit dem Mittelalter strafbar war wie jedes andere Delikt, mit Sicherheit auch geahndet.

616 GStAPK, I. HA, Rep. 78a Nr. 9 II, fol 159 f.

617 Vgl. Lorenz/Schmidt u.a. (Hgg.): Wider alle Hexerei und Teufelswerk, 2004, vor allem A. Allgemeiner Teil.

618 Blauert: Frühe Hexenverfolgungen, 2004.

619 Ebenda, S. 119.

Aber die Verquickung von Zauberei mit der ideologiegeladeten Hexenlehre in Gestalt des Hexenhammers faßte erst allmählich Fuß. Der eingangs genannte Fall der Schäferin Ilse Smet läßt derlei noch nicht erkennen. Geklagt hatte einer, der sich geschädigt meinte; das gesellschaftliche Umfeld aber war noch nicht indoktriniert. Und Kurfürst Joachim I., der hier Milde walten ließ, erkundigte sich erst einmal bei Theologen nach dem Wesen des Hexenproblems und wurde im Sinne des Hexenhammers belehrt⁶²⁰. Nach Einzelfällen setzten die ersten Prozesse, wie Untersuchungen in der Uckermark und Prignitz ergaben⁶²¹, in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts ein. Sie liefen faktisch gegen Ende des 17. Jahrhunderts aus.

Der „Hexenhammer“ gab der weltlichen Rechtsprechung die Richtung vor, die obersten Gerichtsherren aber legten den juristischen Rahmen fest. In Deutschland wurde die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, die sog. Carolina, maßgebend sowohl für die Bestimmung der Strafbarkeit als auch für die Urteilsfindung der Gerichtsinstanzen. Sie unterschied in § 109 nichtschädigende Zauberei (d. h. volksmagische Praktiken oder die sog. weiße Magie) von Schadenzauberei und überließ deren Bestrafung dem Ermessen der Richter. Schwere Verbrechen aber, die unter die Todesstrafe fielen, bedurften der Rechtsbelehrung durch qualifizierte Instanzen, d. h. vor allem Juristenfakultäten und Schöffenstühlen mit Oberhoffunktion.

Das galt auch bei Anklage wegen Schadenzaubers, vornehmlich der Schädigung von Mensch und (Nutz)Tier mit tödlichem Ausgang. Hinzukam nun aber infolge der Dämonisierung von Zauberei und Magie die Fixierung vor allem der weiblichen Zauberinnen auf Buhlschaft mit dem Teufel, Abkehr von Gott und Sektenbildung. Erst in dieser höchst brisanten Perspektive wurden Frauen und Männer, von deren Kenntnis naturheilkräftiger und auch magischer Mittel zu guten Zwecken man seit alters Gebrauch machte, als Hexe (Hexer) desavouiert, die zu vernichten waren. Das konnte geschehen, weil demgemäße Selbstbeschuldigungen mittels Folter erpreßt wurden. Die so zermürbten gaben dann auch die Namen anderer preis, so daß oft ein Prozeß den anderen nach sich zog und es zeitweise zu Eskalationen kam.

Auf die Frage, unter welchen Bedingungen Hexenwahn entstand, nennt Franz Irsigler fünf Elemente: allgemeine existenzbedrohende Krisen, die ein anhaltendes Klima der Angst erzeugen; die weite Verbreitung der dämonologischen Lehre in allen sozialen Schichten; der Druck von unten zur Verfolgung von Hexen und Zauberern; die Förderung oder Duldung der Hexenverfolgung durch Obrigkeiten aller Art; der Einfluß verfolgungsorientierter Juristen⁶²². Das variiert in den einzelnen Regionen, eben in Abhängigkeit von den jeweiligen Konstellationen und den konkreten Verhaltensweisen vor Ort⁶²³. Wesentlichen Einfluß hatte die Haltung von Kirchenoberen. Seit der Reformation waren nicht

620 Behringer: Hexenverfolgung in Bayern, 1988, S. 80. – Die kurfürstliche Stadtordnung von 1515 für Prenzlau, Hauptstadt der Uckermark, ermahnte den Rat in Bezug auf das Vorgehen gegen *Zauberei und Scheltwort Von Weibers oder andern Personen* zu Bedachtsamkeit und *Fürsichtigkeit*, damit niemandem Gewalt und Unrecht geschehe (CDB A XXI S. 384 f. Nr. 344).

621 Enders: Die Uckermark, 1992, S. 269 ff., 424 ff.; dies.: Die Prignitz, 2000, S. 610 ff., 855 ff.

622 Irsigler: Hexenverfolgungen vom 15. bis 17. Jahrhundert, 1998/ 2006, S. 447 ff., mit eingehender Erläuterung.

623 Vgl. z.B. Peters: Hexerei vor Ort, 1998.

nur katholische, sondern auch evangelische Geistliche und Kirchenführer in Rede und Schrift an der Hexenverfolgung beteiligt, an exponierter Stelle Luther und Calvin.

b) Klagefälle bis 1600

Die mir bekannten Quellen schweigen sich zur Altmark, nach dem erstgenannten Fall von 1505, noch jahrzehntelang aus. Doch die dann zutage tretenden Vorfälle lassen erkennen, daß das Phänomen Zauberei traditionell geläufig war, Verdacht auf Schadenzauber mehr oder weniger lange vor-gerichtlich verhandelt und daher nicht aktenkundig wurde. Ins Blickfeld trat aus akutem Anlaß ggf. lange Zurückliegendes wie 1566 in Väthen, als Tochter und Vetter der vor 28 oder 30 Jahren vieler *Zeuberei* berüchtigten Frau des Thomas Horstmann Abtrag verlangten. Sie war auf Drängen der Leute verhaftet und peinlich verhört worden, dann aber krankheitshalber im Gefängnis verstorben⁶²⁴.

Was sich 1543 ereignete, war ein Grenzfall. Magdalena, Witwe des Hauptmanns der Altmark Gevert v. Jagow zu Aulosen, beklagte den Giftmord, den ein Heinrich Loigke an ihrem Ehemann verübt hatte; den vergifteten Trank hatte ein „alt böses, berüchtigtes Weib“, die alte Sauringsche zu Holtorf, zubereitet und ihrem Verwandten Loigke im Krug zu Aulosen übergeben. Beide wurden verhaftet, Loigke zur Strafe mit glühenden Zangen gezwackt und danach zu Tode gerädert. Frau Sauring aber, auf die ihr Verwandter „bekannt“ hatte, gestand auch nach zweimaligem peinlichen Verhör, also unter der Folter, nichts. Die von der Witwe erbetene Rechtsbelehrung gebot, sie, da sie nicht bekannt habe, mit weiterem zu verschonen und auf „Urfrieden“ zu entlassen⁶²⁵. Die Schöffen in Brandenburg/H. waren offenbar nicht auf den Nachweis schwarzer Magie aus; der überführte Täter war den Gesetzen gemäß gerichtet worden, die angebliche Verursacherin nach dem Stand der Ermittlungen nicht zu belangen.

Anders war die Situation wenig später im Amt Arendsee. Drei Frauen, eine im Kloster, eine im Flecken und eine in Ziemendorf, wurden vom Kapitel und den Propsteiuntertanen ihrer altgebräuchlichen Praktiken wegen gemieden, zumal sie das nicht heimlich taten, sondern *Ruhmretig* und *bekentlich*. Einmal sagten sie in Gegenwart von Klosterfrauen der Priorin Anna v. Jagow aus Haß ins Gesicht, um Martini 1545 würde ihr nicht gut geschehen, sie sollte keine fünf Jahre Domina sein und Zeit ihres Lebens keines Pfennigs mehr Herr werden. Alles trat ein, und kurz nach Martini 1547 sei sie, so der Bericht des Klosterverwesers Hans Krausemark 1548, ganz *verdorret* in Gott verschieden. Nach der Wahl Sophias v. Putlitz zur Domina ließen sich die drei Frauen hören, sie werde keine zwei Jahre regieren, kamen dann heimlich ins Kloster, forderten aus drei Feuerstätten Feuer und Asche, gingen damit an ihren gewohnten Ort und betrieben ihre Zauberei hinter verschlossenen Türen. Das wiederholten sie und schürten damit allgemeine Unruhe. Der Verweser holte nun Rechtsbelehrung ein und wurde zwecks Erkundung der Wahrheit zum peinlichen Verhör ermächtigt, doch mit gebühlichem Maß⁶²⁶.

624 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 10, fol 528.

625 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 3, fol 343 f.

626 Ebenda, fol 591 ff.

Der Ausgang der Sache ist nicht bekannt. Sie ähnelte insofern dem Giftmord an Gevert v. Jagow, als das Motiv wohl in beiden Fällen persönlicher Haß war, dort heimlich, hier offen zum Ausdruck gebracht. Die Drohungen wurden ernst genommen, von den Einwohnern wie den Bedrohten, umso mehr als die Täterinnen seit langem berüchtigt waren. Krausemark aber währte den Teufel im Spiel: Die mit großer Stimmenmehrheit gewählte Sophia v. Putlitz wäre etlichen und vornehmlich dem Schutzherrn der *Zeuberin* zuwider. Mag Frau Sauring den Gifttrank kraft ihres Wissens um gute und böse Mittel gemischt haben – hinter den verbalen Drohungen und verdächtigen Ritualen, die aber niemand beobachtet hatte, mußte der Satan stecken.

Die Hexenlehre griff, und hatte längst auch die Städte erreicht. In Gardelegen starben, wie Bekmann überliefert, Zauberei halber innerhalb eines Jahrzehnts fünfzehn Frauen auf dem Scheiterhaufen, 1544 sechs, 1552 fünf und 1554 vier⁶²⁷. Die anderen Städte folgten einige Jahre später, vor allem Stendal, Seehausen und Werben.

Unter der Folter gestand *die Mollenbecksche* 1552 öfter geübten Schadenzauber, der vor allem Claus und Paul Rohr zu Schönberg und Jacob Wultzke, zu Herzfelde erbsessen, galt: Sie habe Wultzkes Frau Fisch gekocht und giftiges Zeug in die Schüssel getan. Dem reichen Jacob Wultzke drohte sie, ihn arm zu machen, indem sie ihm Haus und Hof anstecken lassen wollte. Sein Korn hätte sie durch ein *Mennigken*, das ihre Mutter besaß, bezaubert, und zwar *in aller Teuffell nahmen*. Das Gift, von dem Wultzkes Pferde starben, habe die Gordensche gemacht und die Lentze Zabelsche ihr, der Möllenbeckschen, gebracht. Sie habe es dann vor Wultzkes Hof in den Torgweg gegossen, wo das Vieh aus- und eingehen mußte. Ursache all dessen war, daß Wultzke ihre Kinder Hurenkinder heißen und sie auch sonst geschmäht hatte. Auf ihren Ehebruch angesprochen, gab sie zu, daß sie mit ihrem Knecht Achim Görden fünf Kinder gezeugt habe.

Das noch vorrätige Gift hatte sie Wultzke und Frau, den Brüdern Rohr und Paul Rohrs Köchin zudedacht, vor allem weil Claus Rohr ihrem Vater die ihm einst überlassene Wiese wieder abgenommen hatte. Schon vier Jahre zuvor, als das geschehen war, hatte sie Gift vor Claus Rohrs Neuen Torweg gegossen, um seine Pferde zu töten; Gleiches tat ihr Knecht zum Schaden Andreas Rohrs, weil der ihn geschlagen hatte. Außerdem habe sie, die Möllenbecksche, der Clementischen, von der sie gelernt hatte, das Molkenwerk zu bezaubern, Zeug gegeben zum Schaden Claus Rohrs, weil der die Clementische aus dem Haus jagen wollte, in dem sie wohnte. Andere Mithelfer waren die Gordensche, Simon Hollenders Frau, Matthias und Lentzes Frauen in Bälów (Prignitz) und Lentze Pettkes Tochter in Seehausen, die eine Frau Cratzschke *vergeben* (vergiften) wollte, um deren Mann zu haben.

Dieses alles und weitere Bekenntnisse, darunter Angaben zu ihren Mitteln und Methoden, die sie von ihrer Mutter erlernt hatte, bestätigte Frau Möllenbeck auch nach der Tortur. Der Hauptmann zu Tangermünde Joachim v. Lüderitz, bei dem die Gefangene auf Befehl des Hauptmanns der Altmark einsaß, ersuchte nun die Schöffen in Brandenburg/H. um Rechtsbelehrung, damit die bösen Taten zum Abscheu anderer betrafft, aber weder zu viel noch zu wenig gegen sie vorgenommen werde. Der Spruch war eindeutig: Wenn sie

⁶²⁷ Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, IV. Kap., Sp. 69.

im Gericht auf solchem Bekenntnis verharren würde, sollte sie mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden⁶²⁸.

Dieser Fall mit allen seinen Weiterungen, Bekenntnis der eigenen Handlungen und Benennung der Mittäter und Helfershelfer, mindestens ein halbes Dutzend, spiegelt bereits die ganze Bandbreite des Schadenaubers, seiner Motive und Mittel samt dem Teufel als dämonologischem Antrieb und Hintergrund, in dessen Namen das *Mennigken*, das in einem Büchlein aufbewahrt wurde, auf Befehl Böses tat. Wenn auch unter der Folter erpreßt, erscheint doch etliches glaubwürdig; denn seit alters geübte, generationsweise weitervermittelte Praktiken wurden hier aus Rache eingesetzt, an Jacob Wultzke der Schmähungen wegen, an den Rohr wegen Landentzugs, Exmission und Realinjurien. Täter waren Dorfbewohner, Ziel des Schadens die sie schädigenden Junker in Schönberg und Herzfelde in der Wische. Die Angeklagte und die Bezichtigten handelten nicht nur aus Bosheit, sondern durch vielfache Kränkungen so aufgebracht, daß sie der ihnen drohenden Strafverfolgung nicht achteten; denn Jacob Wultzkes Haus wollte die Möllenbeckische brennen lassen, wenn sie *ungegriffen* davonkäme. Nun war ihr der Scheiterhaufen gewiß.

Doch Ungutes geschah auch unter den Dorfleuten selbst, und hielt das an, war die Gemeinde gefragt. Einem Untertan der v. Jeetze zu Büste waren ihrem Bericht zufolge sieben Pferde abgestorben; er selbst konnte nicht mehr essen und war ganz schwach geworden. Da er Argwohn gegen den Nachbarn und seine Frau hegte, sagte er den Schaden zu Pfingsten 1553 *vor schulden vnde buren* aus. Weil das Ehepaar seit 20 Jahren böser Taten berüchtigt war, sollte der Gerichtsherr dem nachgehen und Beweise beibringen⁶²⁹.

Auch dieser Vorfall steht für viele andere. Zum einen fiel der Verdacht auf unliebsame Nachbarn; denn Ursachen des Viehsterbens waren noch unbekannt und auch die Krankheit des Mannes medizinisch scheinbar unerklärlich. Zum anderen wurde die Sache, ebenso wie andere dorfinterne Angelegenheiten, zunächst Schulze und Gemeinde vorgebracht, ehe sie, wenn auf dieser Ebene nicht zu erledigen, an den Gerichtsherrn gelangte. Der mußte nun etwas unternehmen, war aber ratlos und sollte angesichts der sehr vagen Beschreibung der Umstände gründlichst Verhöre anstellen und den Beweis führen, ehe die vorsichtigen Schöffen weiteres sprachen.

Schulze und Gemeinde zu Winterfeld hatten 1553 den Hauptmann der Altmark Levin v. d. Schulenburg dringlichst ersucht, die in ihrem Dorf wohnende und öffentlich der Zauberei bezichtigte *Scheffersche*, Anna Stockfisch, zu verhaften und auf die eingereichten Artikel hin peinlich zu verhören. Ihrem Bericht nach hatte ein fremder Knecht vor etlichen Bauern behauptet, sie wäre eine Zauberin und verdiente ihrer Missetaten wegen schon seit mehr als zehn Jahren den Feuertod. Darauf habe die Frau erschrocken geschwiegen. Die Bauern aber forderten ihre Nachbarn und Einwohner zusammen, informierten sie, und alle verlangten, daß die Frau in Gegenwart des Knechts dazu Stellung nähme, damit sie nicht verursacht würden, solches ihren Herrschaften anzuzeigen. Schulze und Gemeinde handelten autonom.

628 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 4, fol 432 ff.

629 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 5, fol 31 f.

Die Frau jedoch kam nicht und verbarg sich, der Knecht reiste ab, nachdem er noch die Bauern dringlich gebeten hatte, von ihren Junkern Strafe zu fordern. Das unterblieb aber zunächst, und als die Sache schon fast vergessen war, verendeten einigen im Dorf viele Pferde, Kühe und anderes Vieh. Diese sprachen darauf Anna Stockfisch scharf an, und unter deren Druck ließ sie sich vernehmen, das Geschehene wäre nicht von ihr begangen, sondern sie hätte es durch einen bösen Fluch getan. Sie bat deshalb um Verzeihung um Gottes willen und wollte es gutmachen. Und wieder berieten sich die Leute im Dorf, was gegen die Frau vorzunehmen sei, zumal man ihr öffentlich nichts hatte zumesen können. Doch des gemeinen Gerüchts wegen hielt sie sich abermals einige Wochen tagsüber außerhalb auf, ging nur nachts heimlich über Zäune und durch die Hintertür in ihren Hof.

Dann wurde bekannt, daß Anna zu einem Mann in einem anderen Dorf, dem sie eine Kuh verkaufen wollte, gesagt habe, wenn er die Kuh kaufe und sie sie ihm gönne, soll er genugsam Milch haben; andernfalls solle er wenig Nutz und Frommen, Milch und Zuzucht davon haben. Als Anna dann in *gemein Geschrei* und fast *landsruchtig* geworden war und sich das sehr zu Herzen nahm, fragte sie eine Frau in Winterfeld, warum sie so traurig sei. Sie könne nicht fröhlich sein, war die Antwort; daß sie allgemein bezichtigt werde, daran sei nicht nur der Knecht schuld, sondern ihr eigen Maul und Aussage. Als sie aber hörte, daß sich die Bauern bei der Herrschaft beklagen und sie nicht weiter im Dorfe dulden wollten, sagte sie sinngemäß, sie würde nicht lange allein sitzen, sondern bald Gesellschaft, an die sieben Personen, haben, auch solche, die man nicht gemeint hätte.

Der von der Gemeinde um gerichtliches Vorgehen nunmehr dringlich ersuchte Gerichtsherr, Landeshauptmann Levin v. d. Schulenburg, ließ Anna verhaften; aber sowohl im gütlichen als auch im peinlichen Verhör beharrte sie auf ihrer Aussage, sie sei keine Zauberin. Die Schöffen ermächtigten ihn, sie peinlich, mit rechtlicher Mäßigung, zu befragen⁶³⁰. Wie die Sache endete, bleibt ungeklärt. Die Gerüchte waren sehr vage, und Anna selbst wußte, warum sie lieber schwieg: Sie hatte zu oft geplaudert, vielleicht auch aufgeschnitten, und sich dann, den Verdacht eher noch schürend, öfter verborgen gehalten.

Typisch war das Vorgehen in der Gemeinde, die lange Zeit selbstbestimmt zu regulieren trachtete und keineswegs sofort und hektisch reagierte. Wenn aber Vorwürfe wieder auflebten, Verdächtigungen auch von außerhalb herangetragen wurden und das „gemeine Geschrei“ weitere Kreise zog, schlug die Stimmung in der Gemeinde um, machte sich Angst breit und der dringende Wunsch nach dörflichem Frieden.

Anders verlief ein Vorfall 1557 in Thielbeer unter dem Klosteramt Arendsee. Auf eidliche Aussage Achim Nachtigalls und etlicher aus der Gemeinde, daß Werner Friedrich und Frau Drohworte ausgestoßen hätten, ließ sie der Klosterverweser Gunzel v. Bartensleben gemäß Rechtsbelehrung verhaften und durch den Scharfrichter „etwas peinlich“ befragen. Friedrich bekannte, zum Schulzen gesagt zu haben: *het er nicht zu klauen* [kratzen, krauen], *Er solt zu klauen kriegenn*, und seine Frau bekannte, daß sie Thomas Sten-

630 Ebenda, fol 136 ff.

dall geflucht und gesagt habe: *Ehr soll mit seinem Viehe vorgehen, wie der staub Inn der sonnen, vnd die Melde bei denn Zeunen*. Doch dann fügten beide hinzu, sie hätten damit nichts Böses gemeint, wüßten von keiner Zauberei und hätten auch nichts getan. Darauf beharrten sie.

Bartensleben ließ sie indessen nach Tangermünde bringen, weil das Klostergefängnis zu unsicher war. Auch hier verblieb Werner Friedrich bei seinem Bekenntnis; die Frau aber korrigierte sich dahingehend, daß sie geflucht und gesagt habe, er, Thomas Stendall, und nicht sein Vieh sollte vergehen wie Melde und *sprock* [Leseholz]. Solche Worte hätte sie früher von andern gehört, aber nichts Böses damit gemeint, wüßte auch nicht, was sie bedeuten. Das erschien den erneut befragten Schöffem nun offenbar zu unerheblich. Das Ehepaar war ohne Entgelt auf gewöhnliche Urfehde zu entlassen⁶³¹.

Sie hatten Glück. Fluchen war ebenso strafbar wie Drohen, der Gerichtsherr war verunsichert, aber die Schöffem erkannten in den Äußerungen des Paares eher Verbalinjurien, die wohl auch gemeint waren. Als Indizien für Schadenzauber taugten sie nicht, und auch nicht die Drohworte der Frau Tile Rogges in Iden, die vormals mit ihrem Mann auf einem Ackerhof wohnte; Drewes Sandow habe sie aus ihrem Gut helfen *deilen* [lossagen], sie wolle es ebenso mit ihm machen, er und seine Kinder sollten so arm werden wie eine Made.

Das war 1556. Dann starben Sandow zwölf Pferde ab, und im Dorf entstand weiterer Schaden. Doch die Schöffem, 1558 befragt, sahen noch keinen Grund, die Gefangene peinlich zu befragen; sie mußte auf gewöhnliche Urfehde freigelassen werden. Als die Gerichtsherren v. Rindtorf zu Iden vier Wochen später erneut um Rechtsbelehrung baten, aber kaum stärker Belastendes beibringen konnten, als daß es einigen im Dorf erbärmlich ginge und die Verdächtige aus dem Geschlecht der Boreit stamme, die vormals verbrannt worden seien, winkten die Schöffem abermals ab: Noch nicht genug Indizien⁶³².

In Westinsel war es 1558 die Schulzin, also Dorfprominenz, die in Verdacht geriet, daß sie Heine Lemmes kranker Frau durch zauberischen Trank *vergeben* habe, ohne daß ein Motiv erkennbar war. Das reichte anfangs ebenfalls nicht zu Haft und Tortur. Doch die Gerichtsherren v. Gohre zu Nahrstedt und Käthen sammelten weitere Indizien, als Frau Lemme immer kränker wurde. Als ihre Verwandten *Doctores* und andere erfahrene Leute holten, habe sich die Schulzin vernehmen lassen: *wat helpen viell Doctores, Ich weiß sie muß daran vorgehen*; denn sie habe so viel bei sich, daß ihr niemand mehr helfen könne. Bald darauf starb die Frau, und dann sollte auch Heine Lemmes Töchterchen *verquinet* [nach und nach vergehen] und gestorben sein. Nun geboten die Schöffem das peinliche Verhör (doch mit Mäßigung).

Das geschah, nunmehr durch den Amtskastner zu Tangermünde Petrus Guntz, und unter der Folter bekannte die Schulzin, daß sie mit ihrer Nachbarin seit zwei Jahren verfeindet war, und als sie merkte, daß auch die Frau des Bauern Engel Wever der Lemmischen nicht gewogen war, habe diese aus menschlichem und tierischem Unrat einen Trank gebraut, den die Schulzin der Lemmischen gab. Der Schöffenspruch lautete auf Feuertod. Indessen ließ der Kastner nach der geflohenen Frau Wever trachten und sie *ufs*

631 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 6, fol 313 f.

632 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 7, fol 15 f.; Nr. 6, fol 557.

herttiste peinlich angreifen und verhören. Um der Tortur zu entkommen, bekannte sie, das Gift gemischt zu haben; aber nicht sie, sondern die Schulzin habe es verreichert. Dann widerrief sie alles und beteuerte ihre Unschuld. Der verunsicherte Kastner befragte die Schöffen erneut; doch auf Grund des Dargelegten und anderer Umstände entschieden sie, die Frau freizulassen, es sei denn, er hätte neue und stärkere Vermutungen⁶³³.

Hier wie in anderen Fällen wird deutlich, wie schwierig die Urteilsfindung sein mußte, allein auf Grund der Anfragen, Akten und erpreßten Geständnisse; und bei vagen Aussagen und schillernden Umständen war das Urteilen oft bloß Ermessenssache, je nachdem wie stark die gelehrten Schöffen selbst indoktriniert waren. Der Fall zeigt aber auch, daß das Unheil zwar mehrheitlich Frauen betraf, aber nicht nur Randgruppen der dörflichen Gesellschaft, sondern auch den Schulzen- und Bauernstand. Da entbrannte schnell einmal nachbarlicher Streit, Scheltworte eskalierten zu Drohungen, die schließlich, wenn sich noch etliche Unglücksfälle im Dorf ereigneten, den Zaubereverdacht nährten wie im Jagowschen Dorf Aulosen 1562 gegen Tonnies Bassers Frau⁶³⁴.

Daß auch die adligen Dorfherren an Zauberei und Schadenzauber glaubten, wurde schon sichtbar. In Aulosen war es 1565 Matthias v. Jagow, Sohn des verstorbenen Erasmus v. Jagow, der das Reißen und Ziehen in seinen Schenkeln der Frau anlastete, die vormals seine Meiersche war. Sie hatte dreimal Erde aus seinen Fußstapfen entnommen, und ihre verstorbene Mutter war der Zauberei berüchtigt. Seiner Frau gegenüber bekannte sie sich dazu, weil er ihr feind und gram wäre und sie von andern gelernt hätte, dadurch wiederum seine Gunst zu erlangen. Den Gerichtsherrn plagte der Zaubereverdacht, doch den Schöffen genügte das nicht zur peinlichen Frage⁶³⁵.

Vage Verdächtigungen bewirkten auch in anderen unterstellten Schadenzauberfällen nichts wie der 1565 von Christoffer Gans Edlen Herrn zu Putlitz auf dem *Eichhoffe* gegen Anna Fritz, Frau seines Untertans Claus Voß, erhobene Vorwurf⁶³⁶. Und ebenso wurde die Beschuldigung der Frau Joachim Krügers in Stendal, sie habe der Frau des Bürgers Achim Schultze vergiftetes Bier geschickt, wodurch die Hochschwangere entsetzlich gelitten habe und nach der Geburt ihrem Kind *Hegtisse* [Exen], Padden und ihr selbst Schlangen u.a. abgegangen wären. Doch Frau Krüger stritt im Turm alles ab, und auch die Schöffen bewog es nicht, sie der Folter zu unterwerfen⁶³⁷.

Dagegen waren die Machenschaften der Anna Wolters, die die v.Jagow zu Aulosen 1567 verhaften ließen, bösartig und kriminell. Mehrmals hatte sie sich wegen Brandstiftung in Pollitz sowie Diebstahls in Seehausen vergangen, mit einem nahen Verwandten geschlafen, durch Zaubermittel einen Gesellen verführen und einen Nachbarn vertreiben wollen, und das unter Mithilfe der Kleinowschen und Wichmannschen, die das von der Luchstedtschen gelernt hatte. Der Schöffenspruch fiel dementsprechend grausam aus: erst den Leib mit glühenden Zangen und drei Griffen reißen und dann verbrennen. Die offenbar besonders verdächtige Frau Wichmann sollte zuvor noch mit Anna Wolters konfron-

633 Ebenda, fol 114 f., 70 f., 138, 146 f.

634 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 9, fol 218 f.

635 Ebenda, fol 384.

636 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 10, fol 62 f.

637 Ebenda, fol 72 ff.

tiert werden⁶³⁸. Letztere war immer die Täterin, die sich des magischen Wissens anderer Frauen bediente. Von denen gab es auf engem Raum gleich mehrere, und das gewiß seit alters.

Immer mehr Fälle traten ins Licht der Öffentlichkeit, bei denen Schadenzauber geargwöhnt wurde. 1569 erreichten den Schöffenstein in Brandenburg allein aus der Altmark mehrere Belehrungsgesuche, im April das erste der Witwe Franz v. Bartenlebens, Agnes v. Mandelsloh, und der Chüden zu Salzwedel als *guts Herrn* des Schulzen Joachim Schultz in Vissum wegen zauberischer Machenschaften der Alheit Rost. Sie sollte erst den Schulzen und dann den Pfarrer Johann Rahne, der Zauberei öffentlich verurteilt hatte, mit einem tödlichen Trank vergiftet haben. Verdächtigt wurden auch die Brüggemannsche in Neustadt Salzwedel sowie Rode Hans im benachbarten Amtsdorf Kaulitz, der wegen Zauberei und anderer Übeltaten in Arendsee einsaß⁶³⁹. Alheit Rost, die schon vor 23 Jahren der Zauberei berüchtigt war, hatte im Gefängnis unter anderem auf Heine Neilings Frau Metta bekannt, sie habe ihr Gift zugebracht, wußte aber, schon sehr geschwächt, in der Konfrontation mit ihr nichts mehr zu sagen und verstarb in der folgenden Nacht. Und da Mettas Nachbarn im Dorf und auch umliegende Dörfer ihr, ihren Eltern und Verwandten gutes Zeugnis gaben, wurde sie auf Urfehde aus dem Gefängnis entlassen⁶⁴⁰.

Der Müller Achim Belling in Grieben argwöhnte im Mai 1569 Zauberei und Anstiftung böser Leute; er habe seit seiner Hochzeit mit Christina Peters aus Grieben drei Jahre zuvor die Ehe nicht wirklich vollziehen können, weshalb die Frau sich von ihm abwandte und es mit dem Mühlenknecht trieb. Sie wurden geschieden und die Sache nicht weiter verfolgt⁶⁴¹. Zauberkünste Dritter wurden mehr und mehr für jedwedes Unglück verantwortlich gemacht.

Doch auch die Gelehrten waren vom Hexen- und Teufelsglauben erfaßt⁶⁴². Nicht nur der Rat zu Seehausen, der 1569 mehrere Personen verdächtigte, nahm das unter Folter erpreßte Geständnis der Frau des Bürgers Kersten Witte, Gertrud, für bare Münze, sondern auch der Schöffenstein in Brandenburg; demzufolge hätte sie mit Hilfe ihrer Kunst, die sie von einer alten Frau im Krug zu Räbel erlernte, und aufgesottener Kräuter den Teufel gezwungen, den Bauern Zabel Kroger in Neukirchen eine Zeitlang an den Haaren in der Luft über die Elbe und andere Gewässer zu führen und dann auf seinem Hof in den Natternpfuhl zu werfen, ihm auch sonst Böses angetan, weil er ihre Tochter, die seine Dienstmagd war, in böses Geschrei und Gerücht gebracht habe. Dem Bauern war in Wirklichkeit nichts zugestoßen. Gertrud aber sollte, so der Schöffenspruch, wenn sie gerichtlich auf ihrem Bekenntnis verharre, verbrannt werden⁶⁴³.

Den Feuertod hatten um diese Zeit auch Cyriacus Furman und seine Mutter in Seehausen verwirkt, weil sie nicht nur Blutschande begangen, sondern der Sohn auch dem Schuhknecht zu Pfungsten ein Kännlein mit Gift zu trinken gereicht hatte und seine Mut-

638 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 11, fol 121 f.

639 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 12, fol 393 ff., Anfrage vom 16. April 1569.

640 Ebenda, fol 369 f., Anfrage vom 17. Mai 1569. – A. Rost konnte zwar nicht mehr lebend gerichtet werden; der Körper wurde aber trotzdem vom Scharfrichter verbrannt (ebenda, fol 247).

641 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 11, Fr nach Cantate 1569.

642 Vgl. Lehmann, H.: Hexenglaube und Hexenprozesse in Europa um 1600, 1996, S. 41 ff.

643 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 11, fol 507 f.

ter mit Zauberei umging. Da die Frau bereits an der Folter verstorben war, sollte ihr Körper, aber unversehrt, bestattet werden⁶⁴⁴.

Mit Liebestränken und anderen Zauberstücken kannte sich Dietrich Steffans Frau Anna Gluese in Gardelegen aus (1573)⁶⁴⁵. Das war aber nicht so gefährlich wie das Gebaren einer Bettlerin und ihrer beiden Söhne, die jahrelang in der Wische von einem Bauernhof zum anderen zogen und mit Flüchen, Zauberei und Drohungen die geschädigten Bewohner so beunruhigten, daß alle *Pauerschafften* in der Wische 1582 das Bodding- und Loddingericht zu Werben anriefen. Der Landeshauptmann Albrecht v. d. Schulenburg veranlaßte das weitere⁶⁴⁶.

Einige Grundmuster wiederholten sich allerorten. Mehrmaliges Viehsterben auf dem Hof des Bauern Hans Howe im Drömlingsdorf Mieste lenkte den Verdacht auf Margarete Puppe, die ihm im Streit gedroht hatte, daß es ihm nicht wohlgehen sollte; im Verhör sagten ihr etliche Männer Ähnliches nach. Die Atmosphäre war schon so aufgeheizt, daß sich der Gerichtsherr, Ludolf v. Alvensleben zu Kalbe/M., Ludolfs Sohn, 1573 veranlaßt sah, sie zu verhören und sich zum peinlichen Verhör wegen Zauberei autorisieren zu lassen⁶⁴⁷. Vielerlei Geschrei in Stadt und Land verdichtete sich angesichts plötzlicher Erkrankungen, und dann wurde verdächtigen Frauen und Männern versuchter oder geglückter Giftmord unterstellt wie z.B. 1573 dem Bürger Achim Schulte in Osterburg und dem Schneiderknecht Engel Bilefeldt in Stendal, der, schon Diebstahls überführt, von seiner Mutter auch noch das Zaubern erlernt haben sollte⁶⁴⁸.

Immer öfter kam nun auch Teufelsbuhlschaft ins Spiel, und die wegen Giftmords aus Haß und Rache berüchtigten Frauen gestanden dann unter der Folter vielerlei Missetaten, die sie wahrscheinlich wirklich aus Haß oder Rache begingen wie 1574 Sanna Rogke, jetzt Heinrich Schultzinne, im Amt Tangermünde wegen vorenthaltenen Lohns und Entgelts⁶⁴⁹. Zwei Frauen gestanden 1595 auf dem Haus Kalbe/M. unter der Folter schwerste Vergehen und Buhlerei mit dem Teufel, von dem die eine, Mette Berendes oder Bolte, das Zaubern erst gelernt habe, auch *baden* und Segnen mit allerlei Heilkräutern und Sprüchen. Drei Jahre lang war sie mit ihm in der Walpurgisnacht auf dem Brocken. Sanna Martfelds hatte es wohl noch ärger mit Schadenzauber und Teufelsbuhlschaft getrieben. Beide wurden zum Feuertod verurteilt, letztere aber sollte zuvor auf einem Wagen öffentlich bis zur Richtstätte geführt und der Leib mit zwei Zangengriffen gerissen werden⁶⁵⁰. Die Aussagen über den Umgang mit dem Teufel aber ähnelten sich so auffällig, daß sie wohl eher den gepeinigten Frauen anhand des vorgegebenen Fragespiegels in den Mund gelegt worden waren.

Der „Schwarzen Kunst“ rühmten sich gleichwohl auch Männer wie z.B. der Dieb David Schröder, der 1586 im ersten Verhör im Alvenslebenschens Gericht zu Kalbe/M. bekannte, daß er sie von Joachim Sipmann in Stendal erlernt habe, und zwar Handlungen

644 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 12, fol 336 ff., 22. Juli, fol 139 ff., 29. Sept. 1569.

645 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 13, fol 363 f.

646 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 24, fol 453 ff.

647 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 13, fol 396 ff.

648 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 14, fol 428 ff. (Osterburg), fol 157 f., 120 ff., 400 f., 408 f. (Stendal).

649 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 15, fol 622 ff.

650 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 39, fol 307 ff.

und Sprüche in aller Teufel Namen: 100, 1000, die geben, daß ich sehe, die mich gern sehen, und das Gegenteil u.a.m.⁶⁵¹ Der Dieb Claus Kuone aus Schönhausen sagte 1589 aus, daß er von einem Schäfer in Niedergörne viel Buberei und auch Teufelskünste gelernt habe⁶⁵². Offensichtlichen Betrug unter Ausnutzung der Teufelsfurcht übten der Landsknecht Henning Hemp und Frau; zwar unter der Folter, gestand er 1595 im Gericht des Amtes Tangermünde, sein Weib habe die Leute mit Schatzgraben betrogen, er aber habe sich als Teufel ausgegeben, und die Leute gaben ihm Geld, Korn u.a.⁶⁵³

Doch Verdächtige oder Verleumdete wehrten sich auch. Als der Knecht Hans Neiling 1581 Heyle Aßmann, Frau des Schulzen Annieß Schultze zu Dessau, öffentlich bezichtigte, sie habe ihn zu Pflingsten vor zwei Jahren durch einen im Bierglas zugerichteten Trunk *vergeben* und um seine Gesundheit gebracht, und der Schulze ihn deswegen verklagte, konnte er nichts beweisen und bot schließlich christliche Abbitte vor der Gemeinde an. Da er sie dann aber verweigerte, setzte ihm das Gericht auf Anhalten des Schulzen zur öffentlichen Widerrufung eine Frist⁶⁵⁴. Schutzlos waren Verleumdete also nicht. Eine Injurienklage beim Hof- und Landgericht in Tangermünde strengten 1591 auch Claus Lorenz und Frau aus Deutsch gegen den Mitbauern Thomas Rieke wegen beigemessener Zauberei und Hurerei an⁶⁵⁵.

In dem Zerwürfnis zweier Ehepaare in Werben, bei dem die Frau des Bürgers und Böttchers Claus Henneke, Magdalene Erdmann, in Zaubereiverdacht geriet, wurde diese 1591 gemäß dem Spruch der Brandenburger Schöffen gütlich verhört, sodann auf Drängen des geschädigten Brauers Jacob Henning gemäß dem Spruch der Schöffen in Magdeburg zweimal torquiert, ohne daß sie etwas gestand. Darauf wurde sie freigelassen, erlitt aber einen Abort. Ihr Mann supplizierte immediat, vom Rat Entschädigung fordernd. Der lehnte das ab. Da erwirkte Henneke Ende 1593 einen Machtspruch des Landesherrn. Erzürnt schrieb dieser an den Landeshauptmann Dietrich v. d. Schulenburg in der Strafsache des Werbener Bürgermeisters Kersten Kaulitz, es sei seine Meinung nicht, so peinlich torquieren zu lassen, und daß die Räte in Städten *nach eines Jeden affect können regiren, vnd den leuten so groblich vnrecht thuen*. Es sei Zeugnis genug da, daß Magdalena Erdmanns *mit der vber Tirannischen, barbarisch, vnerhörter, vnd vmenschlicher tortur* und Wiederholung derselben gar zu viel geschah, und sonsten mit dem Prozeß unbillig und ungebührlicher Weise verfahren wurde. Der Landeshauptmann sollte den damaligen Gerichtspersonen nachdrücklich auferlegen, sich mit der Frau gebühlich zu vergleichen und die verhängten 1.000 rt Strafe zu zahlen, aber nicht aus dem Rathaus und also *aus gemeinem seckel*, sondern aus eigenem aufbringen. Doch als sich nichts tat, klagte Claus Henneke im Kammergericht, das 1595 die Folterer zur endgültigen Zahlung verurteilte, allerdings moderiert auf 1.000 fl⁶⁵⁶.

651 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 26, fol 506 ff.

652 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 30, fol 510 f.

653 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 39, fol 493 ff.

654 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 22, fol 501 ff.

655 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 35, fol 155 f. – Vgl. auch Gersmann: *Gehe hin und verthedige dich!*, 1998.

656 LHASA/StOW, Rep. E Werben Nr. 1106, zu 1591-96; BLHA, Rep. 4 D, Nr. 33, fol 472 f. zu 1591; Nr. 36, fol 158 f., 530 ff. zu 1593. – Vgl. Rabe: *Seehäuser Hexenprozesse (II)*, 2004, S. 51.

Eine gefährliche Gratwanderung war in dieser nervösen Zeit auch das *Böten* oder Segnen, das Gesundbeten auf vielerlei Art, und das war nicht nur den herumziehenden *Tattern* (später „Zigeuner“ genannt) vertraut, deren Frauen laut Aussage von 1587 im Amt Tangermünde den Leuten aus der Hand lasen und sie „segneten“⁶⁵⁷. Auch von der diebischen Frau des Bürgers Matthias Gille in Tangermünde wußte man 1587 seit langem, daß sie die Leute besprach und von der Nachbarschaft *Zaubersack* gescholten wurde⁶⁵⁸.

Und auch Hebammen konnten auf Grund ihres Wissens beargwöhnt werden wie die Alte Lindemansche in Eimersleben, auf die 1590 die in Bartensleben wegen Zauberei gerichtete Ilse Löhrs bekannt hatte. Sie wies freilich alle Vorwürfe zurück⁶⁵⁹. Die Hebamme Barbara Möllenbeck zu Herzfelde, verwitwet und Tochter der 50 Jahre zuvor auf dem Scheiterhaufen verbrannten Frau Möllenbeck, stritt 1603 im Verhör durch einen Notar zahlreiche Vorwürfe *Zeuberischer hendel* und Untaten ab. Unter der erst mäßigen, dann verschärften Folter aber bekannte sie alles, Zauberei, Segnen und *Bussen*, Teufelsbuhlschaft u.a., nur Brandstiftung nicht. In der Nacht darauf erlag sie den Folgen der Tortur. Die Schöffen sprachen: So mag deswegen der tote Körper durch den Nachrichter ohne christliche Ceremonien hinausgeführt und ohne Verbrennung auf einem öffentlichen Scheidewege beerdigt werden⁶⁶⁰. Ihr war noch Schlimmeres erspart geblieben.

c) Hexenverfolgungswellen

Erst um 1600 bürgerte sich in der Altmark das Wort „Hexe“ ein und markierte damit die Verinnerlichung der Hexenlehre, die jegliche Art von Zauberei, ohne Unterscheidung weißer und schwarzer Magie, als Teufelswerk verdamnte. Laut Bericht Claus v. Jagows zu Aulosen im August 1600 lebte Margarete Belitz, Ehefrau des Müllers Chersten Boleman, seit Jahren mit fast allen Nachbarn in Feindschaft, wäre seit fünf Jahren nicht mehr zum Abendmahl gegangen, hätte sehr selten die Predigt besucht und ein ganz ärgerliches Leben geführt. Sie würde von vielen für eine *Zeuberin vnd böse hexe* gehalten. Als man bei einer Haussuchung viel Diebesgut fand, stellte die ganze Gemeinde sie zur Rede und hielt den Gerichtsherrn inständig um Verhaftung an. Dem Spruch zufolge sollte er ihr zunächst die in Artikel gefaßten Bezeichnungen vorhalten und sie mit den Klägern konfrontieren lassen; dann erginge weiteres⁶⁶¹. Typisch war, daß sich der Unmut jahrelang angestaut hatte; erst anläßlich eines akuten Diebstahls griff die Gemeinde auf Ersuchen des Geschädigten ein und bat dringlichst nach erbrachtem Beweis unter Hinzufügung aller früheren Verdachtsmomente das Patrimonialgericht, das Seine zu tun.

Immer wieder hatten in den Verhören Beschuldigte auf andere „bekannt“, aus Angst, aus Haß, im Bestreben, von sich abzulenken und die Schuld auf andere abzuwälzen. Da wurden bisweilen gleich mehrere Personen in den fatalen Strudel hineingerissen. In den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts aber kam es zu Kettenreaktionen, die zu Verfol-

657 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 27, fol 480 ff.

658 Ebenda, fol 548 ff.

659 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 32, fol 339 ff.

660 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 50, fol 1 ff., 601 ff.

661 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 46, fol 324 ff.

gungswellen anschwellen. Eine solche ereignete sich 1606 in der Wische mit Schwerpunkt in Seehausen. Mehr als 20 Frauen waren involviert, eine bekannte auf eine oder mehrere andere. Die wiederum wußten von weiteren Berüchtigten; das Geschehen überschlug sich fast⁶⁶². Existenznöte und Ängste heizten die Atmosphäre auf und reagierten sich verstärkt an den als Hexen verdächtigten Frauen ab. Angst trieb auch die Obrigkeiten um⁶⁶³.

Am 26. Dezember 1605 ersuchten Bürgermeister und Ratsherren zu Seehausen eindringlich um Rechtsbelehrung Anna Hennings wegen, des Prachervogts Peter Wernicke Frau, 65 Jahre alt, die seit vielen Jahren *mit segen vnd böten* umgegangen sei. Wenn den Leuten das Vieh erkrankte oder anderes Unheil geschah, habe sie es mit ihrem Segnen und Böten wieder gesund gemacht und das Unheil beendet [man war also zufrieden mit ihr und ihrer Magie]. Nun aber erhob sich *gemein Geschrei*, sie hätte vorm Jahr ihrem Sohn den Teufel angeflucht (inzwischen war er aber wieder genesen). Jetzt vor den Festtagen wäre ein zehnjähriger gottesfürchtiger Schneiderssohn vom Teufel angefochten und würde übel geplagt; er beschuldigte Anna Henning. *Stadruchtig* war auch, daß diese den Leuten das Vieh vergiftet oder krank gemacht, dann aber gegen Bezahlung gesund gemacht habe. Die Frau des Nachrichters Christoph Hermes wurde in der Nacht vom 21. zum 22. Dezember ganz heftig vom ledigen Teufel angefochten und geplagt; sie beschuldigte ebenfalls Anna Henning. Inzwischen war die Bürgerschaft äußerst verbittert und argwöhnte, der Rat unternähme nichts. Der lud daher die Berüchtigte vor; doch sie sagte, sie habe nichts Böses getan, sondern allen nur helfen wollen⁶⁶⁴.

Der Rat verfuhr gemäß dem Schöffenspruch, Anna Henning zunächst zu verhaften und, nach Vorhaltung aller Artikel, mit den Klägern zu konfrontieren. Am 5. Januar 1606 berichtete er, welche Segensformel⁶⁶⁵ sie ihrer Aussage nach zur Segnerei und *Büterey* verwende und wem sie geholfen habe. Das wurde von den befragten Personen bestätigt. Was ihr Böses nachgesagt wurde, bestritt sie, nur den Fluch auf ihren Sohn gab sie zu und begründete ihn. Der Rat aber deutete das alles als Verstocktheit, und die Schöffen ermächtigten ihn zur peinlichen scharfen Frage, jedoch mit rechtlicher Mäßigung.

Es ging nun alles Schlag auf Schlag. Unter der Folter bekannte Frau Henning, sie habe die Teufelskunst und das Giftmachen vor etwa acht Jahren von Greta Wolters aus Deutsch gelernt, einen Teufelsbuhlen gehabt und nannte auch Emerentz Glencke, Greta Möllers und die Frau des Joachim Schultz. Wieder war Konfrontation angesagt⁶⁶⁶. Noch im Januar verhörte der Rat die ihm besonders verdächtige Emerenz Glencke, die sich aufs *baden und waschen durch Kreutterey* verstand. Die hatte Branntweinbrennern in Seehausen ihre Gefäße gewaschen und ihnen gegen Unheil geholfen, wurde nun aber der Zauberei be-

662 Vgl. Rabe: Seehäuser Hexenprozesse (II), 2004, S. 51 ff.

663 1586 schrieb Petrus Guntz, Kastner zu Tangermünde, in Klein Ellingen sei ein *alt böß Gottloß weib*, Merten Ditmars Frau, die man schon lange der Zauberei verdächtige, davor ihm, wenn Klagen darüber kamen, *gegrawet* habe (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 27, fol 80).

664 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 53, fol 334 ff.

665 *Help Gott wat Ick hir finde, dat mut verstuven vnd vorschwinden, Ick böte dy vor den Alff vnd Alvinne, vor den Dweg vnd Dweginne, vor die witte, rode, brune, Schwarte, blawe Alve, dat sie dy din blot nicht sollen laten, durch den Mann, der die weye wandt, dar de hillige Kerst in gebunden wardt, Im nahmen deß vaders, des Sohns vnd h. G. Amen* (ebenda, fol 344).

666 Ebenda, fol 344 ff., 349 ff.

schuldigt; die Aussagen Anna Hennings stritt sie ab. Sie blieb dabei und beschuldigte sich selbst erst in der Tortur⁶⁶⁷.

Dann vernahm der Rat Greta Möller, auch über E. Glencke und die Molitzsche. Die sechzigjährige alleinstehende Frau Möller bekannte, ihre Zauberkunst von einem alten Pracherweib, Anna Zancke, aus Werben gebürtig, gelernt zu haben und auch zu segnen. Sie wurde ebenso zum Scheiterhaufen verurteilt wie die inzwischen „gerechtfertigten“ Anna Henning und Emerentia Glencke. Doch letztere sollte erst öffentlich auf einem Wagen zur Richtstätte geführt, dann mit zwei glühenden Zangen gerissen und schließlich mit dem Feuer vom Leben zum Tode *verrichtet* werden. Das war Anfang März 1606⁶⁶⁸.

Mitte März geriet Heyel Tielebier, Ehefrau des Arbeitsmanns Joachim Schultze, wegen Verdachts auf Zauberei, Segnen und Böten ins Visier des Rats zu Seehausen, da wie zuvor A. Henning und E. Glencke, jetzt aber die noch gefangene Ilsa Bölle über sie ausgesagt hatten. Das Böten hätte sie auf dem Schloß zu Arneburg von der Meierschen und den Mägden gelernt. Das Verhör verlief wie gewohnt, erst in Güte, dann peinlich, und erst in der Tortur bekannte sie Anfang April, die Zauberkunst von Anna Henning gelernt zu haben; ihr Teufelsbuhle Chim habe ihr 2 ß Annehmungsgeld gegeben, die sie zusammen mit den inzwischen verbrannten Frauen Greta Möller und Ilse Bölle vertrunken habe. Ihre detaillierte Aussage entsprach fast wörtlich denen der anderen unter Folter verhörten Frauen, d h. den ihnen vorgehaltenen Frageartikeln. Auch sie wurde verbrannt⁶⁶⁹.

Das nächste Opfer war Anna Voß, Ehefrau des Hans Straus in Seehausen, auf die Emerenz Glencke bekannt und die sich von Jugend an des *Segnens und Büßens* befleißigt hatte. Nun war sie plötzlich als Zauberin verschrien⁶⁷⁰. Sie hatte noch angesichts des Scheiterhaufens und unter Androhung der Verdammnis auf die Lahme Dorothea im Hospital bekannt, dann diese selbst vor der Verbrennung auf Barbara Ewinckel und Gertraud Borstelmann im Hospital. Das war im Mai und Juni 1606⁶⁷¹. Im Juli 1606 empfing Barbara Ewinkel einen Tag vor dem Autodafé das Abendmahl⁶⁷². Sie hatte wohl alles, auch über andere, ausgesagt, damit ihr nicht, wie es Anna Voß angedroht worden war, die Absolution verweigert würde. Dessen ungeachtet wurde ihr die gleiche verschärfte Todesstrafe zuteil wie Emerentia Glencke⁶⁷³.

Verquickt mit den Geschehnissen in Seehausen, fanden vom Juni 1606 an Hexenprozesse im Umland statt. Sie betrafen drei als *Zauber-Hexe* verschriene Frauen, Trine Kakerbeck in Aulosen, Anna Hollander, Benedict Baumgartts Frau, und deren Schwester Sanna Hollander, Ehefrau des Kossäten Joachim Mollemann zu Ferchlipp, erstere Untertanin des Achaz v. Jagow zu Aulosen, letztere des Joachim v. Rindtorf zu Paris bei Wendemark. Trine Kakerbeck sollte den Pfarrer in Wendemark und zwei kleine Kinder v. Rindtorfs vergiftet haben. Auf Anna Hollander hatte Barbara Ewinckel in Seehausen bekannt. In der Konfrontation bestritt Anna alles, in der Tortur aber bekannte sie, daß Trine

667 Ebenda, fol 164 ff., 169 ff., 173 ff., 178 ff.

668 Ebenda, fol 356 ff., 360 ff., 186 ff.

669 Ebenda, fol 367 ff., 371 ff., 379 ff., 587 ff.

670 Ebenda, fol 446 ff.

671 Ebenda, fol 153 ff., 157 ff., 385 ff., 393 ff., 479 ff.

672 Ebenda, fol 170 ff.

673 Ebenda, fol 471 ff.

Kakerbeck ihre Lehrmeisterin gewesen sei, daß Trine und sie einen Teufelsbuhlen hätten und Trine den Pastor zu Wendemark vergiftet habe. Dann wurde Trine verhaftet, und gefoltert gab auch sie alles preis, was der Scharfrichter hören wollte.

Während Anna Hollander schon „gerechtfertigt“ war, blieb ihrer Schwester Sanna Anfang August die Marter noch erspart. Doch v. Rindtorf häufte Verdacht auf Verdacht, unterstützt von seinem Nachbarn Friedrich v. Rossow zu Ferchlipp, so daß vermutlich auch ihr Geständnis unter der Folter erpreßt wurde⁶⁷⁴.

Kurz vor ihrer Hinrichtung auf dem Scheiterhaufen bekannte Trina Kakerbeck noch auf eine weitere *Hexin*, Elisabeth Scharnikow, ihrem rechten Namen nach aber Anna Pulitz genannt, Dionysius Röhles Frau. Sie stammte aus dem lüneburgischen Dannenberg. In der Konfrontation sagte ihr Trina ins Gesicht, sie hätte einen Teufelsbuhlen und mit diesem aus Rache einige Pferde, Kühe und Schafe umgebracht u.a.m. Den Teufelsbuhlen habe ihr vor 24 Jahren die später in Seehausen verbrannte Lahme Dorothea ange-
traut. Anna Pulitz sprach erst, als ihr der Scharfrichter die Instrumente zeigte und sie hart anredete, doch sie gab sich nicht preis, so daß die Schöffen Ende August nicht für die Folter plädierten, sondern für Entlassung auf Urfehde hin⁶⁷⁵. Achaz v. Jagow zu Aulosen muß aber doch das Verfahren wieder aufgenommen oder weitergeführt haben. Wohl im November 1606 verklagten ihn Anna Pulitz' Kinder und Verwandte im Kammergericht zu Berlin mit der Begründung, er habe sie wegen bezichtigter Zauberei *gantz vnmenschlichen torquieren vndt zu Tode peinigen lassen*⁶⁷⁶.

Die Kettenreaktion erfaßte weitere Dörfer dieses Distrikts. Anna Henning in Seehausen hatte im Januar 1606 unter der Marter bekannt, sie hätte die Teufelskunst von Greta Wolters aus Deutsch gelernt; die Lahme Dorothea in Seehausen hatte im Mai auch auf die Frau des Claus Laverentz zu Deutsch, auf die Gentesche in Schönberg und die Berndesche zu Behrend nahe Seehausen bekannt⁶⁷⁷. Was mit ihnen geschah, ist nicht bekannt; doch in dieser hochgradig hysterischen Zeit dürften sie kaum verschont worden sein.

Mindestens zwölf Frauen wurden in diesem einen Jahr in Seehausen und Umland als Hexen verbrannt. Und die Verfolgungswelle setzte sich, allein den Akten des Brandenburger Schöffenstuhls zufolge, auf- und abschwellend fort. Seehausen blieb ein „Brennpunkt“. Zwar schrieben Bürgermeister und Ratsherren im April 1607, daß sie sich mit diesen schrecklichen Zaubersachen nunmehr *gar gern geübriget* gesehen hätten; doch könnten sie nicht umhin, weil sich etliche vernehmen ließen, als trügen sie Scheu, hierin etwas Rechtliches in die Hand zu nehmen. Des verstorbenen Tagelöhners Peter Benike Verwandtschaft hätte sich schon privat von etlichen Schöffenstühlen informieren lassen. Freilich drängten die Geschädigten auf Strafe, und so wurde der Prozeß gegen die des Giftmords bezichtigte Anna Lüneborg, Ehefrau des Sägers Hans Schniter, eingeleitet⁶⁷⁸.

In den folgenden Jahren kam auch der Drache ins Spiel. Der Schulze in Grünenwulsch sollte ein *Araunichen* haben und den Drachen hausen und füttern. Er gestand nichts und

674 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 52, fol 1 ff., 170 ff.

675 Ebenda, fol 165 ff.

676 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 54, fol 243 f., Sentenz vom 5. Dez. 1606.

677 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 53, fol 349 ff., 12. Jan. 1606; fol 157 ff., 29. Mai 1606.

678 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 54, fol 587 ff. – Vgl. auch Rabe: Seehäuser Hexenprozesse 1607-1633, 2001, S. 99.

mußte von der Inquisition absolviert werden (1609). Martin Bolemann in Neustadt Salzwedel hatte 1607 behauptet, Emerentia Benckendorf, Ehefrau seines Nachbarn, Bäckers und Bierbrauers Henrich Ohlrichs, sei eine Zaubersche und hätte einen Drachen. Da er dabei blieb, verklagte ihn Ohlrich 1609, seine Frau schändlich und schmähhlich injuriert zu haben⁶⁷⁹.

Aber ob Teufel oder Drache, die Menschen blieben darauf fixiert, und die Verfolgung ging weiter, 1609 wieder verstärkt. Wolff Asche vom Kloster zu Wolterslage ließ etliche Zauberinnen „rechtfertigen“, darunter Trina Lelling und Greta Berndorff, Matthias Franckes Frau in Meseberg, die ihrerseits Steffan Avemanns Frau zu Osterburg belastete. Die kam glimpflich davon, weil Greta danach verbrannt worden war, eine Konfrontation daher entfiel. Aber die Bürger waren schon aufgebracht⁶⁸⁰. Im Amt Tangermünde wurden drei Frauen, die Alte Fährmeisterin, die sich im Gefängnis selbst umgebracht hatte, die Alte Radenslebensche und Ilse Gartz verbrannt⁶⁸¹.

Wie schwierig eine Urteilsfindung sein konnte, wie viel Ermessenssache war und auf subjektiver Haltung beruhte, scheint auch in divergierenden Voten der Schöffen auf. Joachim Lemme, Schulze in Karritz, verwahrte sich 1609 gegen Injurien seines Nachbarn Hans Winigke, der ihn hinterrücks einen Zauberer gescholten, diffamiert und ausgeschrien hätte, er wolle ihn an den Pfahl bringen, daß ihm der *Schmogk* über den Kopf gehen sollte. Der Gerichtsherr Wolf Köppen verhörte beide; Winigke gab nur zu, daß er den Schulzen einen *kunstler* gescholten habe und ihn an den Pfahl bringen wollte. Den von Köppen eingeholten Spruch der Juristenfakultät in Helmstedt akzeptierte er nicht, erlangte seinerseits von dort ein zweites Urteil, und weil dieses anders lautete, ließ der Schulze ein eigenes Zeugnis aufnehmen. Köppen sandte die Akten nach Brandenburg. Für die Schöffen gab das eidliche Zeugnis des Schulzen den Ausschlag; Winigke mußte ihm christliche Abbitte tun und die Unkosten erstatten, dem Gerichtsherrn aber eine Geldbuße erlegen⁶⁸².

Im Falle des von Steimke nach Gardelegen gezogenen Henning Möller, der 1619 wegen vieler Einbrüche und Diebereien verhaftet wurde und die Schuld daran der alten Dorothea Lüttke zuschob, die ihm den Teufel als Gehilfen zugewiesen hätte, aber nichts gestehen wollte, votierten die Schöffen zu Brandenburg zunächst unterschiedlich: der eine für die Befragung der Frau mit mäßiger Pein, ein anderer in Güte, ggf. mit mäßiger Pein, ein dritter, die *Indicia* seien zu gering. Die Rechtsbelehrung lautete dann auf nochmalige Befragung der Frau, ggf. mit mäßiger Pein⁶⁸³. Verunsichert kam der Rat zu Gardelegen auch bei der Juristenfakultät in Helmstedt ein, die hinsichtlich der Frau Lüttke beschied, daß sie wegen der Anschuldigung nochmals zu hören sei. Falls sie bei ihrem Nein verharrete, sollte wegen ihres Lebenswandels Erkundigung eingezogen, mit der Tortur aber derzeit noch nicht verfahren werden⁶⁸⁴.

679 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 57, fol 229 ff., 320 ff.

680 Ebenda, fol 128 ff., 503 f.; Nr. 58, fol 795 f.

681 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 62, fol 305 ff.

682 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 58, fol 646 f.

683 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 66, fol 84 ff.

684 NdsSTA, 37 alt Nr. 1843, fol 651.

Um diese Zeit waren Injurien dieser Art immer noch gefährlich; doch beharrlicher Widerstand der Beleidigten und besonnene Richter konnten mit Erfolg gegensteuern. In Seehausen aber brodelte es weiter. Der Rat ließ im März 1611 gemäß Rechtsbelehrung die Frau des Schwertfegers Hans Osterwald mit der wegen Zaubereiverdachts gefangenen Frau des Hans Rühle konfrontieren und über die Aussage Hans Rühles befragen, sie und ihr Buhle wären bei der Antrauung seiner Buhlin dabei gewesen. Frau Rühle sagte, daß die Scherfische der Osterwaldischen in ihrer Gegenwart einen Buhlen angetraut habe. Da Frau Osterwald im gütlichen Verhör nichts bekannte, drohte die Tortur. Da griff ihr Ehemann ein, erbat sich Kopien der Unterlagen und ging damit ins Kammergericht. Da es ihm nicht gelang, die vom Rat verlangten unverdächtigen Zeugen aufzubringen, nahmen er und seine Verwandten von weiterem Abstand. Wäre sie unschuldig, sagte er, würde sie wohl wieder loskommen, wenn nicht, wollten sie sie auch nicht verteidigen. Was mit ihr und den anderen geschah, bleibt offen; die Frau des Fischers Hans Scherf nahm sich das Leben⁶⁸⁵.

Dagegen erwirkten Heine Kuesel, Kinder und Verwandte in Fischbeck 1613 den Schöffenspruch, daß Valtin v. Bismarck zu Schönhausen zur Tortur ihrer wegen Zaubereiverdachts verhafteten Frau, Mutter und Freundin Margarete Betke nicht befugt, die Frau vielmehr auf Urfrieden freizulassen sei. Sie war auf Besagung Anna Arnolds, Peter Lawes Frau, in Verdacht geraten und sollte auch mit der verbrannten Alten Fährmeisterischen zu Tangermünde Kontakt gehabt haben⁶⁸⁶. 1614 setzten sich die Söhne und Verwandten der Witwe Joachim Badings in Stendal mit einer Defensionsschrift für ihre Mutter und Verwandte ein und erwirkten zunächst, daß sie mit der Haft verschont und die Angehörigen zur ferneren Defension zugelassen wurden⁶⁸⁷. Ebenso verwahrten sich 1619 die hinterlassenen Kinder und Erben des Bürgermeisters Joachim Francke in Werben gegen die Bezeichnung ihrer verstorbenen Mutter und Schwiegermutter als Zauberin⁶⁸⁸.

1613/14 rollte eine neue Verfolgungswelle heran. Drei Frauen in Losenrade waren sich so spinnefeind, daß sie sich gegenseitig *fast vor Zaubereheksen ausgerufen vnnnd gescholten*. Sie wurden ausführlich verhört, aber das Resultat bot keine Handhabe zu weiterem Verfahren gegen sie⁶⁸⁹. Joachim Wefer aus Altstadt Salzwedel bekannte zwar im Gericht zu Seehausen in Güte wie in der Tortur, die Stadt zweimal mit Feuer bedroht zu haben, um Geld zu erpressen, und ein Verbündnis mit dem bösen Feind, an dem auch Nies Kühne zu Kuhfelde beteiligt war. Doch da die Sache mit dem Teufel unklar blieb, wurde er, statt mit dem Feuer, mit dem Schwert gerichtet⁶⁹⁰.

Gegenseitige „Besagungen“ zogen immer wieder Kettenreaktionen nach sich, zumal in diesen Jahren, wo mehrmals die Pest die Menschen das Fürchten lehrte und der Ver-

685 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 59, fol 89 ff., 224 ff. – Vgl. Rabe: Seehäuser Hexenprozesse 1607-1633, 2001, S. 100 ff.

686 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 62, fol 184 ff., 305 ff.

687 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 63, fol 132 f., 929 ff. Im März 1615 erging auf Klage der Brüder Joachim und Elias Bading gegen den Rat zu Stendal wegen Beschuldigung ihrer Mutter im Kammergericht das Urteil, daß sie nunmehr dem Rat ihren genannten Unschuldsbeweis übergeben sollten, um den Prozeß zu beschleunigen (Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 73, 20. März 1615). Der Ausgang ist ungewiß.

688 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 66, fol 147 ff.

689 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 61, fol 73 ff.

690 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 62, fol 113 ff.

dacht zusätzlich auf Zauberinnen fiel⁶⁹¹. 1614 gestand Joachim Krügers Witwe in Stendal auf dem Schadewachten unter der Folter, sie habe von einer Frau in Hassel das Zaubern gelernt. Mehr konnte nicht erfragt werden, weil sie in der Nacht im Gewölbe des *Wendethurms* verstarb. Der Scharfrichter war überzeugt, der Teufel habe ihr den Hals umgedreht⁶⁹². Und Joachim Mases Frau bekannte im Gefängnis auf die Joachim Badingsche. Das wurde zum Teufelskreis; für Frau Mase endete es mit dem Feuertod⁶⁹³.

Auch in Seehausen flammte 1614 die Hexenverfolgung wieder auf. Anna Saling auf der Wegenitz bei Seehausen wurde im Sommer verbrannt. Sie hatte auf Simon Tempels Frau bekannt, das Übliche, Schadenzauber und Teufelsbuhlschaft, dgl. auf Claus Brünings Frau, Christina Möller; sie hätten beide beim Hexenmeister Hans (von Brüningkendorff) das Zaubern gelernt. Aber während auch Frau Tempel den Feuertod erlitt, sprachen die Schöffen zu Brandenburg Frau Brüning frei⁶⁹⁴.

Die Verfolgungen kulminierten noch einmal 1619, und zwar mit Werben als Mittelpunkt. Im März nahm der Rat zu Werben Agatha Quasebart, Ehefrau des Drewes Schwarzenholz, berüchtigter Zauberei wegen in Haft. Die 55jährige stammte aus Neukirchen. Sie benannte Orthia Kahnstorf in Werben und in der Tortur ihres Bruders Tochter Trina Quasebart, Thomas Eferts Frau in Neukirchen. Diese beiden wurden miteinander konfrontiert, und obwohl Agatha ihrer Nichte viel Böses nachsagte und Trine darauf verhört wurde, aber alles standhaft bestritt, sollte sie, wenn sich aus nochmaliger Befragung nichts weiteres ergab, auf Urfehde entlassen werden⁶⁹⁵.

Agatha indessen gestand in der peinlichen Befragung zwei Teufelsbuhlen und zahlreiche Schäden. Am Ende des ersten Verhörs wurde sie noch ermahnt, sich nicht weiter vom Teufel verführen zu lassen; denn, so der anfragende Rat zu Werben, man habe bei dieser Examination wohl gemerkt, daß der Teufel bei ihr gewesen sei. Das Urteil lautete schließlich auf Scheiterhaufen. Doch als zwei Priester sie ihrem Wunsch gemäß auf ihren Tod vorbereiten wollten, verkrampfte sie sich wie in der Tortur und sagte schließlich, die Teufelsbuhlen hätten's nicht leiden wollen. In Abwesenheit der Geistlichen starb sie, doch, wie vermutet wurde, keines natürlichen Todes. Der Scharfrichter sollte sie an der Stelle, wo man dergleichen Übeltäter zu richten pflegte, ohne Zeremonien bestatten⁶⁹⁶.

Die ebenfalls von Agatha und auch von Orthia Kahnstorf bezichtigte Barbara Albrecht, Valentin Grunewalds Frau, bekannte unter der Folter Teufelsbuhlschaft, Walpurgisnacht und Tanz auf dem Kreuzweg beim Parisschen und Neukirchener Weg, und zwar zusammen mit den Frauen Schwarzenholtz (Agatha Quasebart), Hecht, Dorothea Kahnstorf und Triering samt ihren Buhlen. Auch sie hatte den Feuertod verwirkt⁶⁹⁷. Cillia Baumgarten, die während der Marter gestanden hatte, daß ihr Trina Kakerbeck in Ferch-

691 So war es z.B. 1608 in Polkern, wo die Gemeinde zur Zeit der Pest schon sehr besorgt war und von einer umherziehenden Frau Ansteckung befürchtete, die überdies der Zauberei bezichtigt wurde (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 56, fol 125 ff.).

692 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 63, fol 344 ff., 118 ff.

693 Ebenda, fol 291 ff., 132 f., 929 ff.

694 Ebenda, fol 855 ff., 876 ff. – Im einzelnen s. Rabe: Seehäuser Hexenprozesse, 2001, S. 102 ff.

695 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 66, fol 742 ff., 1 ff.

696 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 67, fol 158 ff., 48 ff.

697 Ebenda, fol 72 ff.; Nr. 66, fol 341 ff.

lipp einen Buhlen angetraut hätte, kam im Gefängnis wie Agatha durch Genickbruch um⁶⁹⁸.

Auch in der Nachbarschaft der Altmark loderten die Scheiterhaufen. Im erstiftischen Dorf Hohenseeden/Kr. Jerichow war, wie man 1602 in Buch erfuhr, die Pfarrfrau vor vier Jahren wegen Zauberei verbrannt worden⁶⁹⁹. 1621 erlitten das gleiche Schicksal etliche Frauen im braunschweigischen Amt Calvörde; sie hatten unter anderem auf eine Frau Bernschein in Wieglitz, einem Dorf der v. Schenck zu Flechtingen, bekannt⁷⁰⁰. In der Zeit von 1557 bis 1620 verurteilte das Hofgericht in Wolfenbüttel Zauberei halber 73 Menschen, davon 54 Frauen, zur Hinrichtung auf dem Scheiterhaufen⁷⁰¹.

Besonnenheit schien vor dem Großen Krieg das Schulenburgsche Gesamtgericht zu leiten, wo derzeit Christoph Asseburg amtierte. Als die Frau des Bürgers Jobst Keiser zu Beetzendorf einem Nachbarn vor den Torweg ein übelriechendes Wasser gegossen hatte, um das Viehsterben von ihrem auf seinen Hof umzulenken, wurde sie 1621 mit dreiwöchigem harten Gefängnis und 14 fl Geldbuße bestraft. Erst als das Viehsterben nun auch den Nachbarn ereilte, verlangte er, weil das Unglück von ihr käme, gehörigen Schadensersatz, also keine Hexenverfolgung. Drei Bauern in Hohentramm beschuldigten den Schulzen, Leber von toten Pferden in ihren Brunnen geworfen zu haben. Sie hatten ihn zur Rede gestellt, und da er leugnete, ermahnte ihn die Obrigkeit streng, die Wahrheit zu sagen; man würde dann sehen, wie die Sache in Güte beigelegt werden könnte. Das ermutigte ihn zur Aussage. Er hatte es, Pferdesterbens halber, auf Rat eines alten Mannes getan, weil er vermutete, der Schaden käme von den drei Nachbarn, mit denen er sich nicht gutstand. Darauf waren den Bauern etliche Haupt Vieh krepirt. Gemäß der vom Gesamtrichter erbetenen Rechtsbelehrung sollte Frau Keiser weiter befragt, im Falle des Schulzen aber noch mehr und bessere Erkundigung eingezogen werden⁷⁰².

Die Hexenverfolgungswelle schien abzuebben, aber versiegte nicht. Elisabeth Frame in Gottberg wurde im Frühjahr 1622 Zauberei wegen verbrannt. Zuvor hatte sie noch mehrmals auf die Alte Ölschlägersche, Anna Schmiedes, bekannt und ihr viel Schadenzauber, an Mensch und Tier verübt, auch in der Konfrontation nachgesagt. Einer der Schöffen fand nur geringe Indizien gegen Frau Schmiedes; doch das Votum lautete dann auf nochmalige Befragung gemäß den Artikeln. Da sie weiterhin alles bestritt, ermächtigten die Schöffen den Gerichtsherrn Jacob v. Jagow zu Groß Garz zum peinlichen Verhör (jedoch menschlicherweise). Das geschah, und die Schöffen entschieden nun, daß sie nicht weiter zu torquieren, sondern nur der Gerichte zu verweisen sei. Doch ehe dieses lebensrettende Urteil die Gefangene erreichte, brach sie aus Angst vor der Todesstrafe aus dem Gefängnis, flüchtete mit Ketten und Banden und wurde zwei Tage später auf dem Gebiet des Rats zu Seehausen halb im Wasser liegend tot aufgefunden. Nun wurde sie nur noch vom Scharfrichter irgendwo verscharrt⁷⁰³.

698 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 67, fol 85 ff., 142 ff.

699 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 50, fol 500 ff.

700 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 69, fol 393 f.

701 Brüdermann: Das Zeitalter der Glaubensspaltung, 2001, S. 469.

702 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 69, fol 626 ff. zu 1621.

703 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 70, fol 610 f., 527 f., 223.

d) Im Krieg

1623 befanden die Brandenburger Schöffen noch über einen Fall in Wahrenberg, in den mindestens drei Frauen verwickelt waren, von denen mindestens eine, Joachim Albrechts Ehefrau Anna Muchow, verbrannt wurde⁷⁰⁴, 1624 über Verdacht auf Giftmord in Flechtlingen und Zauberei in Kaulitz, wo Balzer Stolle justifiziert wurde, der zuvor Joachim Müllers Frau bezichtigt hatte⁷⁰⁵. Dann trat scheinbar Ruhe ein. Erst Anfang 1631 erging auf Ersuchen wieder ein Schöffenspruch in die Altmark, und zwar an den Erbmarschall Adam Christoph Gans Edlen Herrn zu Putlitz *aufm Eickerhofe*. Er hatte Viehsterbens halber im Dezember 1630 die verdächtige Martha Witte, die Bermansche, jetzt Christoph Teckes Frau, die zuvor mit einem Zauberer, Claus *Kraudt Krahmer*, zu schaffen hatte, verhört. Sie aber hatte alles negiert und ihn um Schutz gebeten. Er wollte vermitteln, doch die Geschädigten verlangten mehr. Dem Spruch zufolge war sie nun in *liederliche* [leidliche] Haft zu nehmen und weiter zu verhören⁷⁰⁶.

Die jahrelange Pause davor war kriegsbedingt. Seit Anfang 1626 wurde die Altmark von wechselndem Militär geplagt⁷⁰⁷. Da fanden Gerichte kaum noch statt, und auch schwere Fälle wurden aufgeschoben. Als es in den dreißiger Jahren zunächst etwas erträglicher zugeht, wurden die Fälle wieder aufgerollt, vornehmlich im Jahre 1633.

Im März verhaftete Adam Christoph Gans Edler Herr zu Putlitz zu Eickerhöfe auf Anzeige seines wirtschaftlich sehr zurückgekommenen Untertans Merten Kratke dessen Ehefrau Sanna Löske zu Krüden wegen Verdachts der Zauberei, und auch ihre Nachbarn beschwerten sich. Doch die Rechtsbelehrung erkannte nicht, wie vom Gerichtsherrn erwartet, auf Tortur. Sie leugnete weiterhin alles, wußte von nichts als von Gott, und sollte sie sterben oder brennen, würde sie ihre Seele Gott anvertrauen. Der Herr zu Putlitz glaubte ihr aber nicht, weil sie seit vielen Jahren bösen Gerüchts war; doch auch die nächste Belehrung gebot, sie in Güte zu befragen und Zeugen eidlich abzuhören. Das geschah, auch mit mäßiger Pein, in der sie nunmehr bekannte, daß ihr die Ölschlägersche einen Buhlen angetraut hätte, um Menschen und Vieh zu schaden, was sie auch tat. Verharrte sie darauf, war ihr Leben verwirkt. Sie wurde am 4. Mai 1633 verbrannt⁷⁰⁸.

Das zog weiteres nach sich; denn als die Ölschlegelsche (Ölschlägersche) zu Krüden, Anna Teke, von der Tortur Sanna Löskes erfuhr, wollte sie weggehen, wurde aber gefaßt. Ihr war auch von anderen *fantzeley* nachgesagt worden; man hielt sie allgemein für eine Hexe und Meisterin der Zauberei. In der Konfrontation mit Sanna Löske hatte sie, weil sie *sehr fertig im maul*, ihre Gegnerin in allem *beteuben* und nichts gestehen wollen, so daß zu Putlitz die Tortur bemühen wollte. Doch er mußte es erst noch einmal in Güte versuchen. Der dem Teufelsglauben eifrig ergebene Gerichtsherr ließ, da sie weiterhin nichts gestand, seinem Bericht nach die Wahrheit von ihr *extorquiren*. Was die Gemarterte nun alles bekannte, genügte, sofern sie darauf verharrte, zur Strafe des Feuertods⁷⁰⁹.

704 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 71, fol 295 ff.

705 NdsSTA, 37 alt Nr. 1847, fol 81 und 101.

706 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 74, fol 164 f.

707 Siehe oben Kap. A.III.1.

708 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 75, fol 181 ff., 11./16 März 1633; fol 391 ff., 20. März 1633; fol 120 ff., 25. April 1633; Nr. 76, fol 14 ff., 15. Mai 1633.

709 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 75, fol 1 ff., 26. April 1633; fol 141 ff., 7. Mai 1633; Nr. 76, fol 14 ff.

Der wegen schweren Diebstahls und anderer Verbrechen 1631 in Tangermünde inhaftierte Hans Mengebier bekannte im Oktober 1633 in der Folter unter anderem, daß er und seine Frau Ilse Möring zusammen mit Balzer Mellahn, dem Sohn der 1619 hingerichteten Grete Minde, die Stadt wiederum anstecken wollten, und zwar aus Rache, der Junge seiner Mutter wegen, Ilse Möring wegen des Tods ihres Kindes, als sie vor zwei Jahren auf dem Schloß einsaß. Überdies bezichtigte Mengebier seine Frau der Zauberei. Die Sache verzögerte sich wegen akuter großer Kriegsgefahr und kurfürstlichen Aufenthalts in Tangermünde, nahm aber im November ihren Fortgang. In der Tortur gestand auch Ilse Möring allen Schadenzauber. Danach aber widerrief sie und bestätigte nur ihre und ihres Mannes frühere Aussagen. Beide wurden mit dem Schwert „vom Leben zum Tode verrichtet“⁷¹⁰.

Bereits im Juli 1633 war Lucie Müller im Amt Tangermünde justifiziert worden. Zuvor hatte sie noch in der Konfrontation mit Margarete Thielhans, sonst die Belckensche genannt, diese des Giftmords mit Rattenpulver an Merten Kleinow und Hans Insel geziehen. Bestätigte sich das, sollte sie ertränkt werden⁷¹¹. In Seehausen aber schlug der Hexenwahn wieder zu. Im März 1633 stand Maria Voigts (Vagts) vor Gericht, während ihre Verwandten sich für sie einsetzten. Der Rat wurde autorisiert, sie ggf. mit *gelinder* Pein (mit Beinschrauben) nochmals zu verhören. Nach der Marter widerrief sie in Gegenwart ihres Beichtvaters ihr Geständnis, ließ aber im Gebet die den Teufel betreffenden Zeilen aus. Erneut verhört und nicht recht antworten wollend, bestätigte sie dann doch aus Angst in Summa das in der Tortur Erpreßte, hoffend, dadurch doch noch auf freien Fuß zu kommen. Auf Verlangen der Schöffen wurde sie nochmals verhört und torquiert; zermürbt gestand sie anderntags wiederum. Es war ihr Todesurteil⁷¹².

Im Februar und März 1635 sollte die in Schönhausen einsitzende 95jährige Sanna Segers wegen bezichtigter Zanzelei und Zauberei erst gütlich, dann peinlich verhört werden. Doch als ihr der Scharfrichter die Instrumente zeigte, bekannte sie, daß ihr die Büttelsfrau in Nauen einen Buhlen angetraut hätte (mit den bekannten Sprüchen, dem Ritt auf den Brocken usw.); auch hätte sie ihrerseits der Frau des Claus Henning in Fischbeck einen Teufelsbuhlen angetraut. Bevor sie verbrannt wurde, sollte sie aber noch mit der zu verhaftenden Frau Henning konfrontiert werden⁷¹³. Was weiter geschah, bleibt offen, zumal jetzt der Krieg erneut und noch härter zuschlug, so daß das Gerichtswesen zeitweise ganz zum Erliegen kam.

e) Nachkriegszeit und Ausklang

Von Zaubereiprozessen in der Altmark berichten die Akten des Brandenburger Schöffensstuhls erst wieder nach dem Ende des Krieges, 1649. Im Juni fragte Siegfried v. Jagow, Jacobs Sohn zu Groß Garz, wegen Schadenzaubers an. Der ging seit zwei Jahren um und

710 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 75, fol 48 ff., 24. Sept. 1633, fol 16 ff., 9. Okt. 1633; fol 20 ff., 8. Nov. 1633; fol 24 ff., 20. Nov. 1633. – Zu Grete Minde s.o. Kap. C.IV.1.c) S.1076 zu Anm. 163 f.

711 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 75, fol 96 f.

712 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 76, fol 179 f., 30. März 1633; Nr. 75, fol 54 ff., 26. April 1633; fol 45 ff., 6. Mai 1633; Nr. 76, fol 353 ff., 16. Mai 1633. – Rabe: Seehäuser Hexenprozesse, 2001, S. 104.

713 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 76, fol 227, 10. Febr. 1635; fol 225 ff., 9. März 1635.

wurde einer alten Frau zur Last gelegt, die sich in seinen Gerichten aufhielt. Er und seine Untertanen hätten immer, wenn sie die Frau abwies, Viehsterben erlitten. Als Jagow von ihr verlangte, das Unglück wieder von seinem Vieh zu nehmen, sonst würde er anders mit ihr *procediren*, sie aber flüchtig wurde, besserte sich der Zustand seiner Rinder sofort, und sein Vieh sei seitdem gesund. Er glaubte also nicht nur an Zauber, sondern auch an Gegenzauber. Dann ereignete sich ähnlicher Schaden in Groß Holzhausen, angeblich immer, wenn die alte Frau auf die Höfe kam. Sie sollte im Krieg in Altona bei Hamburg zwei Kinder vergiftet haben u.a m. Die Geschädigten drangen auf Prozeß, doch die Schöffen geboten Vernehmung in Güte, Zeugenverhör unter Eid und Konfrontation⁷¹⁴.

Daß sich in dieser Zeit angestrebter Bemühungen, nach und nach die Kriegsschäden zu überwinden, die Wut der Landwirte, ob adlig oder bäuerlich, ein Opfer suchte, war schon verständlich. Sie wußten mit Viehseuchen ja immer noch nicht umzugehen, doch mit dem Hexen- und Teufelswesen auch nicht anders als gewohnt. So lebten die Hexenprozesse wieder auf, wenn es auch, den Quellen zufolge, nicht wieder zu so großen Verfolgungswellen kam wie vor dem Krieg.

Um 1650 brodelte es in und um Gardelegen. Das Stadtgericht verhandelte in Sachen der Göse oder Grete Möller zu Estedt wegen Hexereiverdachts⁷¹⁵, 1651 im Fall der Hebamme Anna Reckling, Peter Güldenpfennigs Witwe in Ackendorf, einem Dorf des Hl. Geist-Hospitals in Gardelegen. Den Alvenslebenschens Gerichten in Kalbe/M. zufolge hatte die als Zauberin verklagte Frau Drewes Müllers in Estedt die Güldenpfennigsche beschuldigt. Diese sagte, wie schon 1650 im Verhör zu Kalbe, nun auch im Rathaus zu Gardelegen aus, daß sie die Drewes Müllersche nicht kenne, aber daß sie etliche Leute kuriert habe. Sie bediente sich demnach des Bötens für *Unstadt* [Geist]. Da das ein Mißbrauch göttlichen Namens war, wurde sie mit Gefängnis belegt.

Dann wurden Schulze und Gemeinde zu Ackendorf im Rathaus verhört, wußten ihr aber nichts Böses und Hexerei nachzusagen, einer nur, daß sie Bötten könne. Später nochmals unter Eid verhört, sagten nun einige gegen sie aus. Die Sache zog sich hin. Nachdem der Rat 1654 Rechtsbelehrung bei der Juristenfakultät in Helmstedt eingeholt hatte, wurde Anna Reckling erneut verhört. Sie blieb bei ihren früheren Aussagen, auch als sie der Scharfrichter nachts um 11 Uhr auf die Folter brachte. Nach der 13. Frage fiel sie in starke Ohnmacht oder Delirium. Später folgten wieder Konfrontationen. Nunmehr gestand sie, einmal beim Bötten der Gelben, Blauen und Grünen gedacht zu haben, d. h. der *Unstede, Alfen*; Unstede halte sie nicht so viel, Alfen mehr. Es wurden noch einige Frauen befragt⁷¹⁶. Damit endet die Akte. Das weitere Schicksal der Anna Reckling ist ungewiß.

1652 beschuldigte Adam Christoph Gans Edler Herr zu Putlitz auf Eickerhöfe seine Kuhhirtin Susanne Engels als Verursacherin der Schäden an seinem Vieh sowie Diebstahls auf seinem Gehöft⁷¹⁷. In Salzwedel fand eine Hexenverbrennung statt (und noch-

714 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 78, fol 195 ff.

715 LHASA/StOW, Rep. E Gardelegen VII Nr. 82.

716 LHASA/StOW, Rep. E Gardelegen VII Nr. 83. – Ausführlich bei Kausch: Hexenglaube und Hexenprozesse, 1927, S. 59 ff.

717 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 78, fol 460 ff.

mals 1660)⁷¹⁸. In Dambeck kam es wohl nicht dazu. Asmus Heyer und Frau verklagten 1652 Drewes Dammer im Amt, weil er Frau Heyer Pferdesterbens wegen eine *hexe vndt Zauberersche* schalt. Dammer bestritt das; die Ursache des Zanks wäre ein Stück Land gewesen, das Scheltwort leugnete er. Das mußten die Kläger beweisen⁷¹⁹. Die Sache verlief wohl im Sande. So war es auch wenig später in Dambeck. Albrecht Webers Witwe Ilse Bierstedt verklagte Griete Ernestes, Hans Rickes Witwe, wegen öffentlicher Anschuldigung der Zauberei, verübt am Pferdebestand des früheren und des jetzigen Schulzen. Da es damals, vor 30 Jahren, und jetzt an Beweisen fehlte, mußte Griete der Klägerin Abbitte tun und dem Amt 10 rt Strafe erlegen⁷²⁰.

Immer noch wurde leichtfertig und aus persönlicher Animosität das Wort Zauberei als Waffe gebraucht, aber immer mehr Menschen setzten sich aktiv zur Wehr. Doch immer noch bestand auch große Gefahr. Siegfried v. Jagow zu Groß Garz vermutete 1659, daß die verbrannte Frau Strehse aus eingewurzelttem Haß auf Trine Chele, Ties Eyersinds Frau, bekannt hatte. Er ließ sie zwar verhaften, Haussuchung halten, sie und Zeugen verhören und mit ihr konfrontieren. Doch es ergab sich kein Anzeichen für Zauberei, und auch der Schöffentuhl erkannte auf Freilassung nach Urfehdeid⁷²¹.

Die zeitlichen Abstände zwischen Hexenprozessen wurden, so scheint es, immer größer, aber in einigen Fällen nicht weniger hart geführt als früher bis hin zum Autodafé wie 1663 in Seehausen⁷²². Sanna Weyman indessen, Steffen Lindstedts d.Ä. Ehefrau in Eichstedt, hatte sich 1671 verdächtig gemacht, weil sie den Dieb des Weißkohls aus ihrem Garten mit abergläubischen Mitteln (Erde von seinen Fußstapfen in einem Beutelchen bei der nächsten Beerdigung ins Grab werfen) lähmen und verdorren wollte, was weitere Bezeichnungen nach sich zog. Doch da es weder Kläger noch wirkliche Indizien gab, hielten es auch die Schöffen für angemessen, sofern nicht weitere Inquisitionen angestellt würden, daß der Priester sie solcher abergläubischer Händel wegen informieren, also belehren sollte⁷²³.

Das war ein neuer Ton. Er bewahrte auch 1671 eine ungenannte Magd im Amt Neuen-dorf vor dem Autodafé. Sie hatte eine Teufelerscheinung und wurde sie nicht wieder los. Die Juristenfakultät in Helmstedt erkannte darauf, ihr erst die Unterredung mit einem Geistlichen zu gestatten; beharre sie dann auf dem Bund mit dem Teufel, sei sie am Leben zu strafen. Der Kurfürst vermutete eher Melancholie, ließ dann das Konsistorium gutachten, ob er die erkannte Todesstrafe erlassen könne, was dieses bestätigte. Es solle ihr aber in ihrer tätigen Buße geholfen werden, „sich aus des Feindes Stricken zu wickeln“. Der Kurfürst befahl daraufhin, die Magd zeitlebens im Amt zu verwahren und zum Spinnen anzuhalten, wobei der Prediger sie fleißig besuchen, unterrichten und acht haben sollte, daß sie nicht wieder vom Satan verführt werden möge⁷²⁴.

718 Rabe: Seehäuser Hexenprozesse, 2001, S. 106.

719 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck Tit. A 4 Nr. 5, fol 6.

720 Ebenda, fol 10.

721 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 79, fol 147 ff.

722 Maaß: Chronik Seehausen, 2001, S. 51.

723 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 79, fol 468 f.

724 Raumer, v.: Actenmäßige Nachrichten von Hexenprozessen und Zaubereien in der Mark Brandenburg, 1841, S. 258 f.

Der Teufelsglaube war unvermindert stark, doch es trat ihm jetzt der Wille zur aktiven Abwehr des Bösen kraft Buße, intensiver geistlicher Lehre und Arbeit entgegen. Aber es dauerte noch lange, bis sich diese Geisteshaltung allgemein durchsetzte. Noch oft genug behielt die Angst Oberhand und der Drang zur Auslöschung des vermeintlichen oder tatsächlichen Übels mit Stumpf und Stiel.

Schlimm ging es noch einmal in Arendsee zu. Im Juni 1687 wurde das Urteil der Juristenfakultät zu Frankfurt/O. an zwei wegen Zauberei verklagten Frauen, Mutter und Tochter, vollstreckt. Die Mutter hatte in der Tortur bekannt, daß sie von einer *Tartarschen* das Zaubern gelernt und einen Geist bekommen habe, den sie der Tochter gab, um Schaden anzurichten. Obwohl sie hinterher widerrief, wurde sie mit dem Feuer, die Tochter mit dem Schwert gerichtet⁷²⁵. Wenige Wochen danach wurden drei Frauen aus Heiligenfelde im Amt Arendsee als Hexen justifiziert, also als Zauberinnen, die mit dem Teufel im Bunde waren. Doch die Hinrichtung fand unterschiedlich statt: Susanne Neilmann wurde enthauptet, Ilsabe Behrend geköpft und danach verbrannt, Katharine Niemann aber lebendigen Leibes⁷²⁶.

Zauberei halber wurde 1689 eine alte Frau namens Ursel in Stendal verbrannt⁷²⁷. Das blieb Catharina Schultze, Schulzenfrau in Wüllmersen, dank ihrer unglaublichen Standhaftigkeit erspart. Sie wurde seit 1689 wegen ihrer Heilpraktiken als Hexe verklagt. Die Helmstedter Juristen geboten im August 1692 Haft und Spezialinquisition⁷²⁸. Als sie im gütlichen Verhör beharrlich alles bestritt, wurde sie im März 1693 grausam gefoltert, abwechselnd mehr und weniger mit Bein- und Daumenschrauben. Mal schrie sie auf, mal wurde sie still und schlief vor Erschöpfung ein, beteuerte aber immer wieder ihre Unschuld und daß sie ein Kind des ewigen Lebens sei. Erst nach fast einer Stunde wurde ihr weitere Marter erlassen.

Im April setzte sich Hans Schultze immediat für seine Frau ein, nachdem sie schon ein halbes Jahr in Ketten gefangen saß. Im Juni verlas der Amtmann Johann Erdmann Brüggemann zu Diesdorf das auf Rat fremder Rechtsgelehrter verfaßte und vom Kurfürsten konfirmierte Urteil. Demnach war die Inquisitin „gestalten Sachen und Umständen nach“ zwar mit der Lebens- und Leibesstrafe zu verschonen, jedoch auf Urfehde hin des Landes ewig zu verweisen. So hatten auch die Juristen in Helmstedt gesprochen. 1697 bat die inzwischen verwitwete Catharina Schultze um die Gnade, zu ihrer Tochter auf den Schulzenhof zurückkehren zu können. Der Amtmann zu Diesdorf gutachtete dagegen; sie sei auf ewig des Landes verwiesen worden, es gäbe zu viele Indizien, und er befürchtete, ihre alte Bosheit kehre zurück⁷²⁹.

Die Schulzenwitwe war zwar freigesprochen worden, aber auf Lebenszeit stigmatisiert. Immerhin blieb sie am Leben. Das Schicksal der 1695 wegen abergläubischer Dinge und eines schwarzen Raben berüchtigten und inquirierten Margarete Rabe im Gericht

725 Ebenda, S. 260.

726 BLHA, Rep. 2, S.2546, Aug. bis Okt. 1687. – Ausführlich bei Heinecke: Chronik der Stadt Arendsee, 1926, S. 128 ff.

727 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 155c Stendal, Magistrat, Schreiben vom 7. Dez. 1731 betr. Streit um Delinquentenwachen.

728 NdsSTA, 37 Alt Nr. 1942, fol 320 f.

729 LHASA/StOW, Rep. Da Diesdorf XIX Nr. 117.

Erxleben/Kr. Salzwedel ist ungewiß⁷³⁰. Doch Maria Wegener in Bregenstedt, eine Dienstmagd aus Klein Bartensleben, wurde ein letztes Opfer der grausamen Hexenverfolgung in der Altmark. 1697 wegen Giftmischerei und Pakt mit dem Dämon im Gericht zu Erxleben verklagt, gebot die Helmstedter Juristenfakultät zunächst, der Inquisitin Lebenswandel zu erkunden, ob sie etwa mit Melancholie behaftet sei, und zutreffendenfalls von der medizinischen Fakultät ein Gutachten zu erbitten. Sodann sollte ihr ein Verteidiger beigegeben und die Akte zwecks fernerer Rechtsbelehrung an die Juristen zurückgeschickt werden⁷³¹. Doch all diese Umsicht bewahrte Marie Wegener nicht vor der Hinrichtung⁷³². Laut Kirchenbuch wurde sie mit dem Schwert gerichtet und der Leib verbrannt, weil sie mit dem Satan gebuhlt und Catharina Sommermeyer in Bregenstedt mit Satans Hilfe vergiftet hat⁷³³.

Dann schien der mörderische Spuk ein Ende zu nehmen; zumindest ließ die Schärfe der Verfolgung nach. Im Schulenburgschen Gesamtgericht zu Beetzendorf wurde um 1700 Magie- und Zaubereiverdacht nur noch als Injurienprozeß verhandelt, ob die Klagen gegen Frauen auf Schadenzauber an Menschen oder Sachen lauteten oder auf Schmähung von Angehörigen als Zauberin⁷³⁴. Aber der Verdacht auf Schadenzauber durch magische Praktiken lebte fort. Nur statt des Teufels traten in diesem Zusammenhang weniger verruchte Geister und Alraunen auf den Plan, und die Beweisführung in Prozessen wurde schwieriger.

Im April 1707 klagte Dorothea Kohfalß, Hans Grärickes Frau aus Schmölau, gegen Heinrich Schultze jun. und dessen Schwester Trine. Als sie zwei Jahre zuvor in der Ernte lahm wurde, bot sich Trine an, sie gesund zu machen. Sie berührte sie aber nur an Armen und Fingern, schnitt einmal drei Nägel ab und sagte, sie hätte einen *Spiritum* und ihr Bruder eine *Run* [Alraune]. Erst hätte es sich etwas gebessert, im Herbst aber wieder verschlimmert. Da gab ihr Heinrich eine Wurzel, danach zwei Gläser, die sie einnehmen sollte. Sie warf ihm mehrmals vor, daß er sich an ihr versündige und sie quäle, weil es immer schlimmer geworden war. Dann versuchte er es mit der *Run*, das machte viel *Polters* und ihr Angst. Einmal hätte er ihr auch ihren Rock, Halshemd, Unterhemd, Halstuch, ein Psalterbuch und zwei Messer weggenommen und nicht wiedergebracht. Sie drohte ihm mit Anzeige, er aber meinte, die Obrigkeit könne ihm nichts tun.

Wenige Tage danach setzte Dorothea Kohfalß ihre Klage fort und berichtete, daß ihr alle Glieder erlahmt, im Vorjahr viele Tiere gestorben seien u.a. Schultze, nicht erschienen, leugnete im Mai alles ab. Da wurde der Klägerin der Beweis auferlegt. Anderntags überwies Amtmann Berndis zu Diesdorf sie an einen Arzt in Uelzen, da befürchtet wurde, daß ihre Krankheit von etwas Unnatürlichem herrühre. Der Arzt bescheinigte, daß die Patientin sehr über Schmerzen in allen Gliedern klagte – ein seltsames Testat. Im Januar

730 NdsSTA, 37 Alt Nr. 1942, fol 555.

731 NdsSTA, 37 Alt Nr. 1947, fol 295.

732 Hahn: Die Gerichtspraxis der altständischen Gesellschaft, 1989, S. 142. Die vollständige Archivsignatur ist: 37 Alt Nr. 1952 (freundliche Mitteilung von Peter-Michel Hahn, Potsdam).

733 Warendorf: Zweihundert Jahre aus dem Alltag des Dorfes Erxleben, 1972, S. 19. – Die Hinrichtungskosten betragen gut 60 rt (LHASA/StOW, Rep. Dc Erxleben I Nr. 79/14, fol 9 f.).

734 Thauer: Gerichtspraxis in der ländlichen Gesellschaft, 2001, S. 14 f. Von fünf genannten Prozessen fanden je zwei 1698 und 1699, einer 1708 statt.

1708 erkannte der Schöffenstuhl zu Halle/S. in Sachen der auch des Ehebruchs beschuldigten Trine Schultze, daß hinsichtlich der von Frau Kohfalß gerügten Hexerei an ihrem Vieh und Leibe wider die Inquisitin mangels kräftiger Indizien weiter nichts vorzunehmen sei⁷³⁵.

Jahrzehnte früher wäre der Beklagten der Feuertod sicher gewesen. Doch Zauberei beunruhigte weiterhin, auch Gerichte. Der Rat zu Seehausen glaubte noch 1721, Zaubereier dingfest machen zu müssen, so Katherine Hohenstein „wegen Aberglaube und zauberischer Dinge“. Die Rechtsbelehrung der Juristenfakultät zu Halle/S. aber lief nur auf scharfe Verwarnung hinaus⁷³⁶. Es schien, als ob aufgeklärte Rechtsgelehrte den eingeschliffenen Drang zur Hexenverfolgung dämpften und auf die Ebene des Aberglaubens verlagerten, der zu bekämpfen, aber nicht mehr mit Leibesstrafe zu ahnden war.

Das war inzwischen auch zur staatlichen Richtschnur geworden. König Friedrich Wilhelm I. nahm 1714 mit einem Mandat gegen die gefährlichen Mißbräuche bei Hexenprozessen wesentlich auf das weitere Verfahren Einfluß; er forderte gehörige Behutsamkeit und behielt sich die Zustimmung zu Folter und Todesstrafe vor⁷³⁷. Friedrich II. verbot 1740 jegliche Tortur. „Zauberer“ wurde zum Synonym für Wahrsager, Nachweiser, Christallseher, derer sich auch gegen Ende des 18. Jahrhunderts noch Leute bedienten wie z.B. 1787 der geschädigte Gutspächter Heyder zu Paris-Wendemark⁷³⁸. Das Klima, in dem Hexenverfolgung gedieh, hatte sich völlig verändert. Die Frage ist nicht nur, wie es entstehen konnte, sondern auch, was sich inzwischen bewußtseinsmäßig ereignet hatte.

2. Gegensteuerung – die Unerschrockenen

Es war schon von aufgeklärten Juristen die Rede, und Philosophen wie Christian Thomasius gingen seit dem Ende des 17. Jahrhunderts in aller Öffentlichkeit gegen die Hexentheorie und -verfolgung vor. Aber Gegner äußerten ihre Bedenken, nicht ohne Gefahr, selbst in Verdacht zu geraten, schon wesentlich früher⁷³⁹. Am bekanntesten sind Johann Weyer, herzoglicher Leibarzt in Düsseldorf, mit seiner frühen Schrift von 1563 (während der berühmte Staatstheoretiker Jean Bodin etwa um diese Zeit zu den schärfsten Vertretern der Hexenlehre gehörte) und der Jesuit Friedrich von Spee mit seiner Schrift „Cautio criminalis“ von 1631.

Zu den weniger bekannten, aber bedeutenden Gegnern der Hexenverfolgung zählten Hermann Witekind, der aus sehr alltagsnahem, sozialbezogenem Blickwinkel urteilte⁷⁴⁰, und der (1560) in Lippstadt gebürtige evangelische Theologe Anton Praetorius. Er veröf-

735 LHASA/StOW, Rep. Da Diesdorf XIX Nr. 141.

736 Rabe: Seehäuser Hexenprozesse, 2001, S. 105.

737 Raumer: Actenmäßige Nachrichten von Hexenprozessen, S. 263.

738 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 72 (I-VII) Fasz. 74, fol 69 ff.

739 Vgl. u.a. Behringer: Hexenverfolgung in Bayern, 1988, S. 224 ff.; Labouvie: Zauberei und Hexenwerk, 1991/1993, S. 250 ff.; Lehmann, H./Ulbricht (Hgg.): Vom Unfug des Hexen-Processes, 1992; Lorenz/Bauer (Hgg.): Das Ende der Hexenverfolgung, 1995; Wilde: Die Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen, 2003, S. 410 ff.

740 Ulbricht, O.: Der sozialkritische unter den Gegnern: Hermann Witekind, 1992.

fentlichte seine Schrift über Zauberei und Zauberer 1598 unter dem Namen Johann Scultetus, 1602 unter Anton Praetorius. Er hielt zwar an der Bestrafung der Zauberei fest, bekämpfte aber die Hexenverfolgungen⁷⁴¹. Eine ausführliche quellengestützte Würdigung seiner Person und seiner Schrift erfuhr er kürzlich durch den Pfarrer Hartmut Hegeler⁷⁴².

Es waren sowohl Katholiken als auch Protestanten unter Gegnern wie Befürwortern der Hexenlehre und Hexenverfolgung. Das verzögerte die Durchsetzung der Bemühungen ersterer vor allem auf der Ebene der grundsätzlich entscheidenden Fürsten, der Juristen und Obrigkeiten, sodann der unmittelbar in den Gemeinden wirksam werdenden, Einfluß ausübenden und an den Prozessen beteiligten Geistlichen.

3. Vorläufiges Fazit für die Altmark

Eine zusammenfassende Aussage über Zauberei und Hexenwahn in der Altmark ist derzeit nur eingeschränkt möglich. Die Grundmuster im Verhalten der beteiligten Personen sowie der verhandelten Gegenstände der Hexenprozesse stimmen weitgehend mit denen in anderen Regionen überein, zumal ja überall der Rahmen durch Hexenbulle und Hexenhammer abgesteckt war. Im Konkreten ist die Charakterisierung der Vorgänge von Art und Umfang der Überlieferung abhängig. Bestimmend war wie überall auch in der Altmark die Umdeutung der seit alters bekannten Erscheinungen der weißen wie auch der schwarzen Magie (die sehr oft weniger Zauberei als schlichte Giftmischerei und insofern ohnehin strafbar war) als Hexerei und die Verketzerung der Zauberer und Zauberinnen auf Grund ihres Teufelspakts und der Verleugnung Gottes. Aber es verbietet sich beim jetzigen Stand der Forschung eine Quantifizierung der Fälle und der darin verstrickten Personen, weil die Quellenlage komplizierter ist und weiterer Ergündung bedarf.

Die wichtigsten Quellen, da breit gestreut, sind die Sprüche der Schöffentühle und Juristenfakultäten. Die Märker sollten zwar den Schöffentuhl zu Brandenburg/H. befragen, aber bei der Entlegenheit der Altmark geschah das vorwiegend nur von Rechtsuchenden in ihrem östlichen Teil. Dagegen ließen schon die vorgestellten Beispiele erkennen, daß der Westen, besonders der Südwesten den kürzeren Weg zur Universität Helmstedt bevorzugte, der Süden auch zum Schöffentuhl in Magdeburg⁷⁴³. Gefragt waren auch Spruchinstanzen in Halle/S. Weitere Quellen sind, soweit erhalten, die Prozeßakten der Stadt- und Patrimonialgerichte sowie der landesherrlichen Ämter, in den Städten, Ämtern und Gütern auch Rechnungen über Prozeß- und Hinrichtungskosten⁷⁴⁴, Nachweise in den Kirchenbüchern u.a.

741 RGG, Bd. V, Sp. 363. – Vgl. auch Dresen-Coenders: Antonius Praetorius, 1992.

742 Hegeler: Anton Praetorius. Kämpfer gegen Hexenprozesse und Folter, 2002.

743 Die Magdeburger Akten sind verloren. Die Helmstedter Spruchakten sind erhalten, nur zum geringen Teil erschlossen, doch sehr lohnend. Nach Hahn: Die Gerichtspraxis, 1989, S. 145, war innerhalb seiner Untersuchungszeit (1675-1710) der Anteil der Anfragen aus der Altmark besonders hoch. Damit korrigiert bzw. ergänzt er Schikora: Die Spruchpraxis an der Juristenfakultät zu Helmstedt, 1973, S. 267, der bei der Umschreibung des Einzugsbereichs die Altmark und übrige Mark Brandenburg ausließ.

744 Vgl. Rabe: Seehäuser Hexenprozesse (II), 2004, S. 53 f.

Aus dem bisher erfaßten Material, dem noch weiteres zunächst nur summarisch notiertes hinzugefügt werden kann⁷⁴⁵, ergibt sich, nach wenigen bekannten Fällen (von 1505 an gerechnet) in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, eine allmähliche Zunahme seit den fünfziger Jahren, relativ gleichmäßig verteilt über die einzelnen Jahre. 1606 schnell die Anzahl der bisher ermittelten Fälle plötzlich auf mehr als 20, sinkt wieder rapide, steigt nochmal 1609 auf mindestens elf, 1614 auf zehn, 1619 auf zwölf. Dann folgt ein Abflachen, ein zeitweise völliges Versiegen im Dreißigjährigen Krieg, danach ein Wiederaufleben, aber nicht mehr jährlich und jeweils in geringer Zahl. Die letzte Justifizierung durch Feuer, allerdings erst nach Enthauptung durch das Schwert, erfolgte nach dem bisherigen Erkenntnisstand 1698. Danach verliefen die immer weniger werdenden Anklagen wegen Zauberei vergleichsweise harmlos im Sande.

Weitere zu vermutende Fälle in noch ungesichteten Quellen dürften das bisherige Ergebnis modifizieren, aber den Haupttrend wahrscheinlich nur wenig beeinflussen: die Kulmination der Hexenverfolgung in der Altmark in den ersten zwei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts. Nach Anzahl der Brandenburger Schöffensprüche für Gerichte in der Mark Brandenburg insgesamt lag der absolute Höhepunkt im Jahrzehnt zwischen 1571 und 1580, in den einzelnen Teilregionen aber differierend, in der Prignitz schon zwischen 1551 und 1560⁷⁴⁶.

In anderen deutschen Regionen kulminierte eine erste Hexenverfolgungswelle zwischen 1570 und 1590, eine zweite zwischen 1615 und 1630⁷⁴⁷. Für Südwestdeutschland werden die Höhepunkte der nach vorangegangenen Abschwüngen 1562 schlagartig einsetzenden Verfolgungen für die Zeiträume 1590/1600 und um 1626/30 notiert, in einigen Gebieten dann noch einmal für die Zeit zwischen 1650 und 1670⁷⁴⁸. Die Zeitverschiebungen erklären sich aus unterschiedlichen Konstellationen in jeder Region sowie aus den jeweils konkreten Geschehnissen, die massenhafte Verfolgungen auslösten.

Ebenso vorsichtig ist die räumliche Streuung zu werten; denn die Kartierung der bisher bekannten Fälle zeigt aus den schon genannten Gründen ein Übergewicht in der nordöstlichen Altmark mit der Stadt Seehausen und der Wische als Kerngebiet der Verfolgungen, besonders im Kulminationsjahr 1606, der Städte Stendal und Seehausen 1614 und der Stadt Werben 1619. Von den bisher ermittelten mehr als 200 involvierten Personen lebten mindestens hundert im Raum zwischen Aulosen, Seehausen und Werben, links und rechts des Alands bis zur Elbe. Beachtenswert ist, daß es nördlich der Elbe zwischen Cumlosen und Legde bzw. Havelberg ebenfalls zahlreiche Fälle gab; die Kommunikation zwischen den Orten beiderseits der Elbe war eng⁷⁴⁹.

Nach Anzahl und Dichte weit geringer finden sich die Fälle in und bei Stendal, Stadt und Amt Tangermünde, etwa 36 bis 40, an der oberen Milde zwischen Büste, Kalbe und Gardelegen nebst Amt Neuendorf etwa 28, in Stadt und Amt Arendsee etwa elf, in der westlichen Altmark zwischen Salzwedel und Beetzendorf nahe Purnitz und Jeetze etwa

745 So z.B. bei Rabe: Seehäuser Hexenprozesse, 2001, S. 105 f.

746 Vgl. Enders: Die Uckermark, 1992, S. 270; dies.: Die Prignitz, 2000, S. 612 f.

747 Behringer: Hexenverfolgung in Bayern, 1988, S. 96 ff.

748 Lorenz: Einführung und Forschungsstand, 2004, S. 197.

749 Vgl. Enders: Die Prignitz und ihre südlichen Nachbarn, 1998.

15, sonst nur noch einige westlich und südlich davon verstreut. Die mittlere Altmark erscheint bis auf wenige Orte unberührt von Hexenverfolgungen, jedenfalls solchen, die vor Gericht kamen.

Freilich war Hexenwahn wohl nirgendwo flächendeckend verbreitet, gab es Schwerpunktgebiete und im Gegensatz dazu mehr oder weniger große weiße Flecken auf der thematischen Karte. Doch beim jetzigen Stand der Untersuchungen verbietet sich eine Deutung des Phänomens, ausgenommen im Hinblick auf den nordöstlichen Streifen südlich der Elbe. Hier dehnten sich die fruchtbarsten Agrarflächen aus, schwerer Acker und reiches Grünland, aber auch die am meisten hochwassergefährdeten. Seuchen rafften u.U. große Viehbestände hinweg; die Existenzchancen mutierten schlagartig zu Existenzangst.

Das war der Nährboden für Ängste anderer Art, und wenn diese dann auch noch aufgeheizt wurden durch Hexen- und Teufelswahn, schlugen sie bei gegebenem Anlaß in Panik um. Da wurde dann auch die traditionelle Volksmedizin unter Verwendung von Heilkräutern und das Besprechen (Segnen, Böten) beargwöhnt und der kleinste Mißgriff kriminalisiert. Der allgemeine Wille zur Verfolgung und Ausrottung des Bösen mit Hilfe von Folter und Feuer brach sich ungehemmt Bahn. War aber eine solche Mentalität erst einmal eingewurzelt, brauchte es lange, sie wieder aufzugeben, unabhängig vom Bildungsgrad.

Sozial gesehen waren Stadt und Land gleichermaßen vom Hexenwahn erfaßt, scheinbar häufiger randständige Schichten in der Stadt, eher gemischte auf dem Land, von Schulzen und Schulzinnen über Bauern- und Kossätenfrauen bis zu Hirten und Hirtinnen, Gesinde und Arme. Ebenso Männer und Frauen, wenn auch letztere häufiger, sowie Alte und Junge. Die meisten waren Einheimische, die man schon lange kannte. Im Bedarfsfall aber erinnerte man sich früherer Vorkommnisse, die nun verdächtig und belastend wirkten.

Als Grundmotive der Täter zeichneten sich allenthalben persönliche Animositäten ab, gesteigert bis zum Haß und Rachebedürfnis, zum einen durch gewollte Schädigung, zum anderen, wenn gefaßt, durch Bekenntnis auf andere, damit diese nicht weniger gequält würden und schließlich brennen müßten als sie selbst. Dabei kam es entweder zu Giftmord an Menschen mit tradierten Mitteln, vor allem der Beigabe von giftigen Pflanzen- und Tierbestandteilen zu Getränken und heilsamer Medizin; oder es wurden Sachschäden realisiert, die den Widersacher mittelbar trafen. Das war auf dem Land vor allem das Vieh, das für Gift so anfällig war wie der Mensch. Die vorsätzlich Geschädigten waren Nachbarn, mit denen man langjährig verfeindet war, wie auch Brot- oder Gutsherren, von denen man sich ungerecht und schlecht behandelt fühlte, vor allem durch ehrverletzende Schläge. Freilich konnte auch Bosheit per se die Triebkraft sein.

Was Specifica anbelangt, traten verschiedene Akteure entgegen, zum einen die aktiven Täter oder Beschuldigten selbst, zum anderen ihre Verführer, zum dritten diejenigen, die ebenfalls mit Hilfe der Magie zauberische Vorgänge oder Personen ermitteln sollten, die Wahrsager und Christallseher. Auch sie waren in der Frühneuzeit nichts Neues und Unge-
wohntes⁷⁵⁰, gerieten aber regional auch in Mißkredit⁷⁵¹ und gewannen auf dem Hinter-

750 Vgl. Behringer: Hexenverfolgung in Bayern, 1988, S. 92 f., 181 ff. und passim.

751 Die Kirchen- und Gerichtsordnung der v. d. Schulenburg zu Beetzendorf und Apenburg von 1572 gebot, daß Zauberer, *die sich Christallen-kieken, wahrsagen, Segens vnderstanden*, nicht ver-

grund von Hexerei eine neue Kontur. In Seehausen sollte, so hieß es 1619, der alte Scharfrichter Christoff Hermes *in der Christallen* gesehen haben, daß die Alte Hackische Kühen die Hälse umdrehen ließ⁷⁵². Joachim Schultze in Grünenwulsch verdächtigte, als sein Gehöft Brandschaden erlitt, auf eines Christallsehers Aussage den Bauern Paschen Erxleben daselbst der Brandstiftung. Der wehrte sich 1624 der Injurie und zog vor Gericht⁷⁵³. Die Christallseherei selbst aber wurde am wenigsten verfolgt, wiewohl sie ebenfalls etwas Magisches war.

schwiegen, sondern durch Pfarrer und Schulze den Junkern angezeigt, aufs härteste bestraft und im Gericht[sbezirk] nicht gelitten werden sollen (CDB A VI S. 303 ff. Nr. CDLXXXVI, Punkt 5).

752 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 66, fol 742 ff.

753 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 68, fol 71 ff.

IV. Individuelle und soziale Lebensweise

1. Geburt, Krankheit und Tod

a) Hebammen

Das Hebammenwesen gestaltete sich in der Frühneuzeit ungleichmäßig, sowohl was die rechtliche Stellung der Geburtshelferinnen betraf als auch hinsichtlich ihrer Qualifikation. Erstrebten die Städte feste amtliche, d. h. beiderseitige Verbindlichkeiten, Ausbildung und Eignungsprüfung¹, so waren die Verhältnisse der Hebammen, Wehe- oder Bademütter auf dem Lande weniger reguliert und teils herrschaftlich, teils gemeindlich bestimmt². Auf Grund der geringeren medizinischen Grundversorgung war aber ihr Tätigkeitsbereich umfassender und vielfältiger. Darum geht es hier.

Hebammen hatten lange Zeit keine festgelegte Berufsausbildung wie etwa Bader und Barbieri. Jüngere lernten ihre Arbeit in der Praxis von älteren Frauen und eigneten sich ein vielseitiges handwerkliches, aber auch heilkundiges Wissen, Erfahrungen und Fertigkeiten an. Befähigung und Geschicklichkeit bedurfte es ohnehin dafür. Wie in allen Berufen gab es aber auch hier mehr oder weniger große Qualitätsunterschiede. In den überschaubaren Lebensbereichen einer oder mehrerer Dorfgemeinden waren diese wohlbekannt.

Im Mittelpunkt der Hebammentätigkeit stand die Geburtshilfe. Berufserfahrung befähigte sie aber auch zu gutachterlichem Urteil z. B. im Falle geheimgehaltener Schwangerschaft, heimlicher Niederkunft und Tötung des Neugeborenen. In einem Dorf der v. Alvensleben zu Kalbe/M. brachte 1569 eine arme, seit zwei Jahren verwitwete Frau, die auf einem Bauernhof arbeitete, nachts heimlich ein Knäblein zur Welt. Ihrer Aussage nach war es tot; sie habe es in einen Lappen gewickelt und verborgen. Es wurde zwei Wochen später gefunden, die Frau zur Rede und vor Gericht gestellt. Als Gutachterin wurde die *bademhomo* des Ortes befragt. Da Kindsmord nicht nachzuweisen war, wurde die Frau gezüchtigt und ausgewiesen³.

Eine andere Frau, Heile Schneuelß, wurde 1577 grausam bestraft. Sie hatte sich als Meiersche auf dem Schulenburgschen Vorwerkshof in Winterfeld verdingt und zog zwei uneheliche Kinder auf. Als sie in den Verdacht geriet, erneut schwanger zu sein, leugnete sie das ab. Dann gebar sie heimlich das Kind und schaffte es fort. Einige Tage später kam die Wehemutter bei ihr vorbei und sprach sie auf den Verdacht der Schwangerschaft an; sie sollte nach ihr sehen und das Gegenteil bezeugen. Als sie Merkmale der Entbindung erkannte, fragte sie sie streng nach dem Verbleib des Kindes und wie es ums Leben gekommen sei. Heile beteuerte, es wäre eine Totgeburt; sie hätte es aber erst zu Martini offenbaren wollen, um nicht ihres Lohns verlustig zu gehen. Erst unter der Folter gestand sie, daß das Kind lebend zur Welt kam und sie es erstickte, weil sie unmöglich noch ein

1 Zum Hebammenwesen in den Städten s. o. Kap. C.II.3.b).

2 Vgl. Labouvie: Selbstverwaltete Geburt. Landhebammen zwischen Macht und Reglementierung (17.-19. Jahrhundert), 1992, S. 479 ff.; Gleixner: Die „Gute“ und die „Böse“, 1996.

3 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 11, fol 548 ff.

drittes Kind aufziehen und ernähren könnte. Dabei verharrte sie auch nach der Pein und wurde zur Strafe ertränkt⁴. Wer der Hebamme den Auftrag zur Nachforschung gegeben hatte, ob Gemeinde oder Patrimonialgericht, bleibt offen.

Die Gutachtertätigkeit der Hebammen, allein oder zusammen mit anderen erfahrenen Frauen im Dorf konnte in Verdachtsfällen sehr intensiv und zeitaufwendig betrieben werden. Außereheliche Schwängerungen waren nicht selten und erregten bei auffälligem Gebaren der betreffenden Frauen bald den Verdacht eines möglichen Kindsmords, den es zu verhindern oder aber zu ahnden galt, sofern nicht die Wöchnerin, aus welchen Ursachen auch immer, noch im Gefängnis das Zeitliche segnete wie Anna Teufel aus Böddensell. Sie hatte unter dem Druck ihrer Mutter, also unter Zwang gehandelt (1577)⁵.

Hebammen waren auch als Heilkundige gefragt und bedienten sich mitunter des magischen Bötens und Segnens wie Barbara Möllenbeck, verwitwete Mentzendorf in Herzfelde, die 1603 als Zauberin verdächtigt und vor Gericht gebracht wurde. Die 63jährige, die sich als *wehemutter und hebeamme* ernährte, leugnete, Arges getan zu haben, sagte nur, daß sie dem Weibervolk, wenn sie den *fluxum* nicht haben, etwas eingebe⁶. Das hatten die Frauen sicher von ihr erbeten, ebenso wie Hilfe zur Empfängnisverhütung oder zur Abtreibung. Ilse Löhrs aus Bartensleben bekannte um 1590 vor ihrer Hinrichtung wegen Kindsmords und Zauberei auf die Alte Lindemannsche in Eimersleben. Die sollte ihr nach ihrer Schwängerung einen Trank zur Abtreibung gegeben und allerlei Unrechtes bei einer Geburt getan haben⁷. Die Situation war in Zeiten hitziger Hexenverfolgung durchaus prekär.

b) Kranken-, Armen- und Altenpflege

In den größeren Städten wurden Kranke in Hospitälern versorgt, die meist schon seit dem Mittelalter bestanden⁸. Zu den ältesten gehörten die Heiliggeisthospitäler, innerhalb der Stadt nahe der Stadtmauer errichtet, und die St. Georgshospitäler, als Leprosenhaus außerhalb des Mauerrings in der Nähe eines Tores. Im 15. Jahrhundert kamen Gertrudshospitäler hinzu, ebenfalls außerhalb der Stadt. Alle drei Typen gab es in Gardelegen (und ein St. Marien-Magdalenenhospital), Seehausen, Stendal (nebst einem Hospital St. Elisabeth und einem der Marienbrüderschaft) und Werben. In Osterburg bestand außer dem Georgs- und Gertruds- ein St. Martinshospital bei der St. Martinskirche in der einstigen Altstadt. In Perver vor Salzwedel war das einstige Heiliggeisthospital zum Kloster umgewandelt worden; erhalten blieb ebendort das Georgshospital. Bei der vor 1427 in Neustadt Salzwedel erbauten St. Ilsenkapelle entstand das Armen-Siechenhaus St. Ilsabe. 1438 gab es ein der St. Gertraud gewidmetes Hospital auch vor Tangermünde; sehr viel älter war sicher das erst 1495 urkundlich erwähnte St. Georgshospital vor der Stadt.

4 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 18, fol 372 ff., 550 f.

5 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 19, fol 81 ff.

6 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 50, fol 1 ff. - Zum Vorgang s.o. Kap. D.III.1.b) S. 1266 nach Anm. 659.

7 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 32, fol 339 ff.

8 Ausführliche Übersicht bei Zahn: Geschichte der Armen- und Krankenpflege in der Altmark, 1903.

Aber auch die kleinen Städtchen und Flecken und deren Stadtherren nahmen sich institutionell der Krankenpflege an. Hospitäler gab es in Arendsee, Arneburg, Beetzendorf, Kalbe und wohl auch in Bismark⁹. Im *Bleck* Kalbe/M. war das Siechenhaus im Spätmittelalter offenbar so gut gestellt, daß es Rentenkäufe tätigen konnte (1462)¹⁰. Aber nur ein Teil blieb bis zum Ende der Frühneuzeit erhalten¹¹.

Und selbst in einigen Dörfern gab es ein Hospital, z.B. in bzw. vor Lüderitz, das zur Reformationszeit vorhanden, also schon älter war; es bestand noch um 1800 und wurde von einem im Dorf wohnenden Chirurgen betreut¹². Der Ort lag an der Kreuzung alter Fernstraßen und galt im Landreiterbericht von 1608 als Flecken¹³. Im 18. Jahrhundert nahm es arme Männer und Frauen auf¹⁴. Im nahe Osterburg gelegenen Dorf und Gut Krumke ließ der seit 1649 hier ansässige neue Besitzer, Generalleutnant Christoph v. Kannenberg, ein Hospital auf seine Kosten neu erbauen. Da es in einer Wiederkaufverschreibung von 1658 über Geld- und Kornpächte auch als Armenhaus bezeichnet wurde¹⁵, war es wohl auch eher für Arme bestimmt. In Erxleben/Kr. Salzwedel versorgte ein Hospital, das 1691 samt Pfarre und Schule abgebrannt war, aber wieder aufgebaut wurde, 12 bis 15 alte unvermögende Frauen¹⁶. Über ein 1606 in Walsleben gegründetes Armenhaus ist nichts weiter bekannt. 1795 wurde die Rosenbruchsche Stiftung in Jarchau ins Leben gerufen¹⁷.

Als Krankenpflegerinnen betätigten sich im Mittelalter auch Beginen, in frommer Kommunität ohne Ordensgelübde lebende Frauen. Seit 1375 sind Beginen in Stendal bekannt¹⁸. Die in und vor Salzwedel sowie in Seehausen in der Frühneuzeit noch bestehenden Beginenhäuser waren wohl auch mittelalterlichen Ursprungs¹⁹.

Im allgemeinen fand die Krankenpflege in den Familien statt, ggf. unter Einbeziehung von Heilkundigen wie Badern, Barbieren und Ärzten²⁰, auf dem Lande vorwiegend von heilkundigen Frauen und Männern. Nur in den sehr großen Dörfern finden sich auch Bader angesessen, z.B. 1667 im Bördedorf Uhrleben²¹. Für die Alimientierung Schwerkranker und Unheilbarer, die der ständigen häuslichen Pflege bedurften, kamen Familienangehörige gemeinsam auf. Die an verschiedenen Orten wohnenden Geschwister der Anna Strasow, die ein *gantz Albern vnd Sinloß Mensehe* war, schlossen mit ihrem Schwager Abraham Gantzer, Schafmeister im Amtsvorwerk Bürs, 1606 einen Vertrag über die Unterhaltung der Wartefrau für Anna. Jeder sollte sie ein Jahr ums andere ernähren und kleiden²².

9 Ebenda, S. 125 ff.

10 CDAIv IV S. 250 Nr. 149.

11 Siehe oben Kap. C.V.2. Hospitäler.

12 Müller/Parisius: Die Abschiede, I/74; Bratring: Beschreibung von 1801, S. 279.

13 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 83, fol 75.

14 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, VI. Kap., Sp. 58 ff.

15 BLHA, Rep. 78, VII 343 Köppen, 24. Aug. 1658.

16 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, IV. Kap., Sp. 69 ff.

17 Zahn: Geschichte der Armen- und Krankenpflege, 1903, S. 132 und 130.

18 Brandenburgisches Klosterbuch, 2007, II, S. 1225.

19 Siehe oben Kap. C.III.1.d) S. 983 f. nach Anm. 227.

20 Siehe oben Kap. C.II.3.a).

21 LHASA/StOW, Rep. Dc Erxleben I, Nr. 22, fol 16.

22 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 64, fol 419 ff.

Problematisch war der Umgang mit Armen. Die in einer Stadt oder auf dem Land fest Ansässigen wurden dort versorgt, völlig Mittellose im Dorf von der Gemeinde²³, in den Städten z.B. mit Hilfe von Stiftungen²⁴. Aber nicht wenige waren auf Almosen angewiesen und mußten betteln gehen. Da sprach es sich herum, wo etwas ausgeteilt wurde, z.B. in Kalbe/M. einmal im Jahr auf der Burg der v. Alvensleben (1587)²⁵. Die Spenden galten sicher zunächst den eigenen Armen; aber auch fremde Bettler erhielten eine Gabe, wenn sie sich, zumal mit Frau und Kindern, unter die anderen gemischt hatten.

Vagierende Bettler besorgten sich amtliche Bettelbriefe, andere fälschten sie wie der Stiefvater des 1537 in Gardelegen ertappten Jugendlichen, mit dem die kleine Truppe über Land gezogen und auch in Gardelegen *ummelang* gebettelt hatte²⁶. Armut und Bettel und somit auch das Elend vieler Bettler und Bettlerinnen nahmen in der Frühneuzeit noch zu. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts wurde in Erxleben/Kr. Salzwedel eine unbekannte Bettelfrau fast ganz erfroren aufgefunden und starb bald darauf²⁷. Bettler und Landstreicher wurden zur Landplage, weil die Gesellschaft keine wirkliche Lösung für dieses gravierende Problem fand. Die zunehmende Flut von Ge- und Verboten artikulierte nur die soziale Misere, ging ihr aber nicht auf den Grund²⁸.

Fast einem sozialpolitischen Experiment gleich kam eine Maßnahme in Stendal. Zwecks Bebauung und Besetzung der immer noch vorhandenen wüsten Stellen²⁹ waren laut Bereisungsprotokoll des Kammerpräsidenten v. Siegroth von 1772 bisher 17 Häuser mit 17 Bettlerfamilien besetzt worden, und weitere könnten noch besetzt werden. Sie hatten zwar nun ein Dach über dem Kopf, aber ihr Hausrat war höchst ärmlich und unzureichend. Der erschöpfte sich, wenn es hoch kam (so Siegroth), in einer hölzernen Bettstelle, einem Strohsack, einem, höchstens zwei Holzschemeln, ein paar irdenen Töpfen und Schüsseln und ein paar Blechlöffeln. Ihr Mittagmahl, dem er zweimal beigewohnt hatte, bestand aus einer dünnen Mehlsuppe und etwas schlechtem Brot. Hunger und Elend sei auf den Gesichtern dieser z.T. zahlreichen Familien sehr deutlich ausgedrückt.

Der einsichtige Mann befürchtete allerdings auch, daß die Bewohner der neuen Häuser im Winter inwendiges Bauholz als Brennholz verwenden könnten; der Steuerrat sollte darauf achtgeben. Trotzdem bliebe der Bau ein großes Glück für Stendal, sonst hätten in vorigem Winter viele alte Einwohner bei fehlendem Verdienst das größte Elend ausstehen müssen³⁰. Das traf sicherlich zu, aber die strukturellen Defizite dieser einst so blühenden Stadt drückte sich noch 1800 in der Sozialstatistik deutlich aus: In Stendal gab es allein hundert Stadtarme³¹, also von der Stadt registrierte und versorgte. Die Zahl der übrigen Armen blieb im Dunkel.

23 Siehe oben Kap. B.IV.2.b) Armenfürsorge.

24 Siehe oben Kap. C.III.1.d) Arme.

25 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 28, fol 87 ff.

26 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 2, fol 236 ff.

27 Währendorf: Zweihundert Jahre aus dem Alltag des Dorfes Erxleben, 1972, S. 21.

28 Vgl. Schubert: Mobilität ohne Chance, 1988; Ulbrich: Frauenarmut in der Frühen Neuzeit, 1992.

29 1770 waren noch 201 Stellen wüst (Bratring: Beschreibung von 1801, S. 247).

30 BLHA, Rep. 2, D.40, fol 98 ff.

31 Bratring: Beschreibung von 1801, S. 248. - Zum Vergleich s.o. Kap. C.III.1.a) Sozialstruktur.

c) Epidemien und Sterblichkeit

Zu den Epidemien, die schon im Mittelalter wüteten und massenhaftes Sterben verursachten, gehörte die allgemein unter dem Namen Pest bekannte und von den Zeitgenossen meist auch so bezeichnete Krankheit, auch wenn sie Varianten aufweisen konnte³². Es gab so oder so kaum Hilfe dagegen. Wer die Gelegenheit dazu hatte, suchte sein Heil vor der herannahenden Gefahr in der Flucht. Städte schützten sich zunehmend nach außen durch Schließung der Tore und strenge Kontrolle Fremder auch tagsüber, im Inneren durch Einsperrung der Kranken in ihren Häusern und Ausgehverbot.

Pestzüge ereilten (nach Bekmann) im Spätmittelalter und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Stendal, Osterburg, Salzwedel und Gardelegen³³. Seit den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts weisen die Quellen in jedem Jahrzehnt eine mehr oder weniger langanhaltende Pestwelle nach. 1566 traf es, sofern die überlieferten Opferzahlen realistisch sind, Gardelegen besonders schwer (2.000 Tote, darunter alle vier Prediger und die meisten Ratsherren)³⁴, wiederum Stendal³⁵, außerdem Tangermünde³⁶ und Arendsee³⁷. Die Pest machte aber auch vor Dörfern nicht halt. Aktenkundig wird das in diesem Jahr in Tornau nahe Stendal, Zedau nahe Osterburg und wahrscheinlich auch Seethen³⁸. Es waren sicher nicht die einzigen.

1573 und 1578 wurden Pestopfer in Arendsee beklagt³⁹, 1577 in Bölsdorf nahe Tangermünde und in Tangermünde selbst⁴⁰, 1580 in Altstadt, 1581 in Neustadt Salzwedel (hier 790 Tote), 1581 in Seehausen, Stendal und im Dorf Kahrstedt⁴¹. Als in Magdeburg die Seuche grassierte, zog sich der Domherr Joachim v. Rindtorf auf seine altmärkischen Güter in Gethlingen zurück; doch die Krankheit ereilte ihn auch dort; er starb 1582⁴². 1583 forderte die Seuche zahlreiche Menschenleben, nachweislich in Stendal (1.300)⁴³,

32 Vgl. Ulbricht: Die Pest - medizinisch/medizinhistorisch, 2004; ders.: Einleitung. Die Allgegenwärtigkeit der Pest in der Frühen Neuzeit, 2004, und Beiträge anderer Autoren in diesem Band.

33 Stendal (Pest und andere Seuchen) 1425, 1516, 1526, 1528, 1538 und 1548, Osterburg 1426 und 1548, Salzwedel (Altstadt) 1484 und 1548, Gardelegen 1516 und 1547/48 (Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, II. Kap. Stendal, Sp. 251 ff.; VII. Kap. Osterburg, Sp. 43; III. Kap. Salzwedel, Sp. 73; IV. Kap. Gardelegen, Sp. 68). – Stadtchroniken weisen weitere Daten aus, z.B. Heinecke: Chronik der Stadt Arendsee, 1926, S. 186.

34 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, IV. Kap., Sp. 68.

35 Daß die Pest auch Stendal erreichte, belegen Anfragen an den Brandenburger Schöppenstuhl in Erbschaftssachen Hinterbliebener, wenn ganze Familien dahingerafft wurden wie die des Bürgers Hinrich Rink (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 10, fol 233), Angehörige der Familien Schönbeck (ebenda, fol 460 ff.), Möring (ebenda, Nr. 11, fol 305 f.), Tornow (ebenda, Nr. 30, fol 291 ff.) u.a.

36 Ehefrau und Kinder des Bürgers Andreas Storkow (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 11, fol 36 f.).

37 Heinecke: Chronik der Stadt Arendsee, 1926, S. 186.

38 GSTAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 164b Tangermünde, Amt und Bediente, Mo nach Mich. 1566 (Tornau); BLHA, Rep. 4 D, Nr. 10, fol 458 f. (Zedau), fol 481 (Seethen).

39 Heinecke: Chronik der Stadt Arendsee, 1926, S. 186.

40 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 18, fol 32 f. (Bölsdorf); Nr. 19, fol 47 ff. (Tangermünde).

41 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, III. Kap., Sp. 73 (Altstadt Salzwedel); BLHA, Rep. 4 D, Nr. 64, fol 638 ff. (Seehausen); Nr. 23, fol 315 f. (Stendal), fol 319 ff. (Kahrstedt).

42 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 23, fol 442 ff.

43 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 379; sonst starben durchschnittlich 250-300 Personen.

Seehausen und Osterburg (je etwa 1.000 Tote), in Bismark (188)⁴⁴; sie grassierte in Werben⁴⁵ und im Dorf Meßdorf⁴⁶. 1591 wurde Stendal abermals heimgesucht (640 Tote)⁴⁷.

Am verheerendsten waren die Pestjahre 1597/98, und zwar in der ganzen Mark, so daß die Erbhuldigung anlässlich des Regierungsantritts Kurfürst Joachim Friedrichs verschoben werden mußte⁴⁸. Von den Städten war wieder Stendal betroffen (2.670 Tote, d.h. ein Viertel bis ein Fünftel der gesamten Bevölkerung)⁴⁹, außerdem beide Salzwedel (in Neustadt 332 Tote, viele Kinder), Gardelegen (1.166 Tote) und Bismark (307 Tote)⁵⁰. Im Sommer und Herbst 1598 wurde auch Kalbe/M. von der Pest hart heimgesucht⁵¹. 1598 und 1599 herrschte in Arendsee die Rote Ruhr⁵². Und auch auf dem Lande raffte die Pest ganze Familien hinweg, belegt in Burgstall, Häsewig, Schönhausen, Roxförde, Schernikau/Kr. Stendal und Stappenbeck⁵³. In Vinzelberg starben die jungvermählten Eheleute Ernst v. Mestorff und Catharina v. Gohre⁵⁴. Das läßt auf eine weit stärkere Ausbreitung der Seuche in der Altmark schließen.

In Tangermünde war schon Ende 1597 das Korn knapp geworden, obwohl wegen befürchteter Teuerung Kornausfuhr verboten war. Doch es kam auch nichts vom Lande herein, weil, wie die Bürgerschaft dem Rat daselbst klagte, die vom Adel den Leuten wegen grassierender Pest die Zufuhr verboten hatten⁵⁵. Und 1598 wütete hier die Pest immer noch⁵⁶. In Stendal beklagte der Rat die zunehmende Zahl der Einbrüche und Beraubung von Häusern, deren Bewohner der Pest wegen an andere sichere Orte ausgewichen oder völlig ausgestorben waren⁵⁷. Das wurde den Dieben noch dadurch erleichtert, daß die Häuser der Pesttoten mit einem Kreuz gekennzeichnet wurden. Überlebende aber durften sie nicht verlassen. Als der Schuster Asmus Schultze, schon schwerkrank, des Testaments halber zum Notar Joachim Sarnow schickte, konnte der wegen des Kreuzes an seinem Haus nicht erscheinen; seine Frau war an der Pest gestorben. Nun ließ Asmus Schultze Ratsherren bitten, an sein Fenster zu kommen. Frau und Pflegerin führten ihn, in einen Mantel gehüllt, zu einem Stuhl; von hier aus rief er den Herren seinen letzten Willen zu⁵⁸.

44 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, V. Kap. Seehausen, Sp. 45 f.; VII. Kap. Osterburg, Sp. 43; IX. Kap. Bismark, Sp. 77.

45 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 28, fol 178 ff.

46 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 25, fol 218 ff.

47 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 379.

48 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 80, fol 86 f.

49 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 379.

50 Wie Anm. 33 und 44.

51 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 43, fol 149 ff.

52 Heinecke: Chronik der Stadt Arendsee, S. 186.

53 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 43, fol 66 f. (Burgstall); Nr. 45, fol 298 (Häsewig), fol 565 ff. (Schönhausen); Nr. 47, fol 8 f. (Roxförde); Nr. 63, fol 291 ff. (Schernikau); LHASA/StOW, Rep. H Tylsen Nr. 62, fol 28 (Stappenbeck).

54 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 43, fol 475 ff.

55 GStAPK, I. HA, Rep. 53 Nr. 11 Fasz. 1, Do nach Andrae 1597.

56 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 42, fol 444 f.; Nr. 43, fol 454 ff., 508 f.; Nr. 45, fol 527 f.; Nr. 47, fol 518 ff.; Nr. 57, fol 721 ff.

57 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 44, fol 200 ff.

58 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 43, fol 45 ff.

Nach kaum zehn Jahren kam das Unheil wieder daher, und die Abstände wurden kürzer. 1607 traf es Stendal (600 Tote)⁵⁹ und Gardelegen (378 Tote) erneut, 1609 Seehausen, 1610 beide Salzwedel (615 und 638 Tote)⁶⁰. 1607 und 1608 starben Bürger und Bürgerinnen und ihre Kinder in Arendsee, 1608 im Dorf Klein Wanzer eine Bauernfamilie an der Pest⁶¹, 1610-14 wiederum Bewohner in Arendsee⁶². 1611 überfiel die Seuche wiederum Stendal (500 Tote)⁶³, 1612 Gardelegen (260) und Bismark (228 Tote)⁶⁴ sowie Seehausen⁶⁵, 1612/13 Tangermünde⁶⁶. 1612 erlagen der Pest auf dem Lande Familien in Döllnitz, Brunau und Estedt⁶⁷, 1616 im Flecken Bismark 165 Menschen⁶⁸.

Die nächste Pestwelle erreichte die Altmark kurz vor Einbruch des Dreißigjährigen Krieges in die Region. 1625 wurden Geschwister und Gesinde Alexanders v. d. Schulenburg aus Altenhausen, die sich kriegshalber in Beetzendorf und Apenburg aufhielten, Opfer der Roten Ruhr bzw. Pest⁶⁹. In den Folgejahren grassierte diese in den meisten schon so geprüften Städten⁷⁰ und nun auch in Werben (an die 700 Tote)⁷¹, 1626-28 auch wieder in Osterburg (624 Tote)⁷². Ebenfalls 1626 wurde das vom Krieg schwer getroffene Städtchen Arneburg von der Seuche erfaßt, unter den Dörfern Westheeren⁷³.

In Tangermünde berichtete der Rat im Oktober 1626, daß nur noch ein geringer Teil der Mannschaft am Leben, die anderen durch Sorge und Gram, der meiste Teil aber durch die Pestilenz aufgerieben worden seien; fast jedes Haus war mit der Pest infiziert. Das bewahrte die Stadt allerdings nicht vor der Einquartierung⁷⁴. Allein schon durch die fast unaufhörlichen Märsche der wechselnden Armeen wurde die Infektion überallhin verschleppt. Es war in jedem Fall höchste Vorsicht geboten und daher im August 1626 dem Rat zu Gardelegen ein Verweis erteilt worden, in dieser Pestzeit Briefe zu schicken⁷⁵, d. h. reitende Boten zum Hof.

59 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 379.

60 Wie Anm. 33 und 44.

61 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 58, fol 604 f. und Nr. 55, fol 210 f. (Arendsee); Nr. 55, fol 75 f. (Klein Wanzer).

62 Heinecke: Chronik der Stadt Arendsee, 1926, S. 186.

63 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 379.

64 Wie Anm. 33 und 44.

65 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 64, fol 638 ff.

66 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 59, fol 411 zu 1612; es starben kurz nacheinander der verwitwete Uhrmacher Franz Mudtlow und seine fünf Kinder; Nr. 61, fol 549 ff. und Nr. 62, fol 34 f. zu 1613.

67 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 61, fol 195 f. (Döllnitz); Nr. 62, fol 269 f. (Brunau), fol 484 ff. (Estedt).

68 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 496, fol 3 ff.

69 Hahn: Kriegswirren und Amtsgeschäfte, 1996, S. 72.

70 1625, 1626 und 1628 in Salzwedel (1625 in Neustadt 335 Tote, 1626 in Altstadt 461, Neustadt 451 Tote, 1628 in Altstadt 260 Tote), 1625/26 in Gardelegen (766 Tote), 1625, 1626, 1627 bis Anfang 1628 in Seehausen (Rote und Weiße Ruhr; 1.100 Tote, darunter Bürgermeister Johann Lackmann und Stadtschreiber Hieronymus Eichholz), 1626 wiederum in Stendal und Bismark (163 Tote) (wie Anm. 33 und 44) und in Arendsee (Heinecke: Chronik der Stadt Arendsee, S. 186).

71 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 175a. Werben, Schreiben von Rat und Bürgerschaft vom 9. Dez. 1626; Bekmann: Beschreibung (wie Anm. 27), VIII. Kap. Werben, Sp. 50 ohne Totenzahl.

72 Wie Anm. 33.

73 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 72, fol 357 f. (Arneburg); Nr. 75, fol 212 f. (Westheeren).

74 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 165 Tangermünde, 4. Okt. 1626; BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 148 I, fol 317 zur grassierenden Pest.

75 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 58 Gardelegen Fasz. 7, 24. Aug. 1626.

1636, als der Krieg eskalierte, folgte ihm eine weitere Pestwelle auf dem Fuß und schlug in den Städten zu⁷⁶, 1636, 1639 und 1640 auch in der Parochie Arendsee (1636 mit den eingepfarrten Dörfern über 200 Tote)⁷⁷. In Käthen und Nahrstedt starben 1636 die Gutsherren Andreas und Christoph v. Gohr⁷⁸. Das Kirchenbuch in Bretsch verrät das Wüten der Pest auf dem Lande, erst 1628 und dann von 1636 wiederholt bis 1639⁷⁹. Von Grünenwulsch wußte 1654 eine Untersuchungskommission, daß das Dorf in den Pestzeiten ausgestorben und infolge des langwierigen Kriegswesens lange Zeit unbewohnt war⁸⁰.

Dann blieben die Altmärker einige Jahrzehnte von dieser Epidemie verschont, wiewohl die Gefahr auch zwischenzeitlich lauerte. Im Sommer 1656 griff die Pest in Frankfurt/O. um sich; Rektor und Professoren fürchteten für ihre Studenten und wollten die Lehrstätte vorübergehend verlegen, zumal die studierende Jugend, wie sie wissen ließ, von Furcht ergriffen war und abzureisen begann⁸¹. Frankfurt war weit, aber infizierte Studenten konnten die Krankheit in ihre Heimat übertragen. Im Juni des Kriegsjahrs 1657 warnten beide Städte Salzwedel in ihren zu Hof geschickten Gravamina vor der Werbung von Truppen in den benachbarten Fürstentümern Braunschweig und Lüneburg, weil in der Stadt Braunschweig die Pest sehr grassierte, so daß, wie verlautete, über 400 Häuser infiziert sein sollten⁸².

Im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts forderte die Ruhr viele Opfer in Arendsee⁸³. Die Pest schlug in der Altmark ein letztes Mal Anfang der achtziger Jahre zu, wieder sehr schwer, 1682/83 in Stendal (1.220 Tote), Tangermünde und Bülstringen (152 Tote), in Werben 1682 das ganze Jahr über (bei 305 Tote); dagegen wurde Osterburg, trotz der Nähe zu den betroffenen Städten, auf Grund guter Vorkehrungen verschont und auch Seehausen⁸⁴. Auch Salzwedel hielt sich die Seuche fern. Schon im August 1681 berichtete der Amtmann zu Dambeck, daß hier auf dem Land die Rote Ruhr so *gar gemein* grassiere, daß kein Bauer mehr in die Stadt gelassen werde, er habe denn einen glaubhaften Paß von seiner Obrigkeit. Er selbst müsse sogar seinem wohlbekannten Amtsgesinde einen Paß erteilen, wenn es eingelassen werden wolle⁸⁵. In Salzwedel kannte man 1744 noch das sog. Pestenhaus mit drei Wohnungen vor dem Lüchower Tor, in dem die Reisenden zu Pestzeiten *Quarantaine* halten mußten⁸⁶.

76 Stendal, Alt- und Neustadt Salzwedel (hier 193 Tote), Gardelegen (1.705 Tote, darunter 195 Soldaten), Bismark (165 Tote), 1636 und 1637 in Werben, 1637 und 1639 in Seehausen (wie Anm. 33, 44, 71).

77 Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, IX. Kap., Sp. 39.

78 BLHA, Rep. 78, II G 28, 20. Juli 1641 mit Bezug auf 1636.

79 Matthies: Brezhic - Bretsch 1263-1963, 1963, S. 13.

80 LHASA/StOW, Rep. H Kläden Nr. 236, S. 6 ff.

81 GStAPK, I. HA, Rep 51 Nr. 31, 12. August 1656.

82 GStAPK, I. HA, Rep 21 Nr. 156 Salzwedel, beide Städte, 26. Juni 1657.

83 Heinecke: Chronik der Stadt Arendsee, 1926, S. 186.

84 Wie Anm. 33, 44, 71; Bekmann: Historische Beschreibung, 1753, VI. Kap. Tangermünde, Sp. 57; IV. Kap. Sp. 86 f. zu Bülstringen.

85 BLHA, Rep. 32, Nr. 1513, fol 8a ff.

86 GStAPK, II. HA, Abt. 14, Städtesachen Tit. CVIII a) Grund- und Lagerbücher Nr. 3 von 1744, fol 67 ff. Alt- und Neustadt Salzwedel, Kap. I.

Die Altmark war noch im Frühjahr 1683 von der *Contagion* geplagt. Im März fragte der mündig gewordene Gebhard Friedrich v. Jagow zu Aulosen bei der Lehnkanzlei an, ob er den bevorstehenden Termin zur Abstattung der Lehnspflicht wahrnehmen oder mit der Reise warten solle, bis die Seuche in dieser Provinz *cessiret*⁸⁷. Dann schien wenigstens diese Geißel der Menschheit gebändigt zu werden. Die Pestwelle im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts überschwemmte die Altmark nicht, möglicherweise wieder auf Grund guter Vorsorge. In Arneburg an der Elbe wurden 1712 Pestwachen organisiert⁸⁸. Aber in Gardelegen herrschte 1726 noch einmal die Rote Ruhr⁸⁹.

Indessen waren längst andere schwere Krankheiten aufgetreten, denen die Menschen ebenso hilflos ausgesetzt waren wie der Pest.

Barbara Grieben aus Salzwedel, Klosterfrau in Arendsee, litt einige Jahre an der „abscheulichen Krankheit des Krebses“ und erlag ihr um 1570⁹⁰. Hans Möller in Kunrau und drei seiner Söhne verstarben um 1600 an *Hoffgank* [häufiger Stuhl- oder Blutgang]⁹¹. Thomas v. Görne zu Niedergörne, der einige Jahre mit der Schwindsucht *laboriret* hatte, erlag ihr 1681 im Alter von 28 Jahren⁹².

An den Blattern verstarb 1760 der junge Abraham Christian v. Rinow aus Wahrburg, allerdings nicht hier, sondern auf dem Pädagogium in Halle/S.⁹³ Das Kirchenbuch von Erxleben/Kr. Salzwedel vermerkt 1768 den Tod eines Kindes der Bettlerin Dorothea Piper, das sich unterwegs an den Blattern oder Pocken angesteckt hatte. Das war hier und anderswo kein Einzelfall⁹⁴. Der Amtmann zu Salzwedel litt 1774 an Podraga und Skorbut⁹⁵. 1804 grassierte in dem kleinen Arendseer Amtsdorf Zehren das Scharlachfieber, und zwar in allen zehn Höfen. Bis November waren daran keine Kinder, aber fünf Erwachsene gestorben; nun ließ die Krankheit allmählich nach⁹⁶.

Das sind nur einige Stichworte zu einem Thema, das hier nicht medizingeschichtlich, sondern als Bestandteil des Lebensalltags interessiert und erst genauerer Quellenuntersuchung bedarf, z.B. anhand der Kirchenbücher, ehe ein aussagekräftiges Bild entstehen kann. Zu erforschen ist das Phänomen der Seuchen und Epidemien, die im 18. Jahrhundert in den Quellen allmählich genauer bezeichnet werden, auf ihrem jeweiligen zeitgeschichtlichen Hintergrund, wobei ihre demographischen Auswirkungen nicht nur als statistische Größe, sondern auch als massenhafte Leiderfahrung des Einzelnen wie der Familien und ihres weiteren Umfelds verstanden werden.

87 BLHA, Rep. 78, VII 301 v. Jagow Bd. 12, fol 65.

88 BLHA, Rep. 2, D.18264, 17. Juni 1712.

89 Wie Anm. 33.

90 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 19, fol 118 ff.; Nr. 21, fol 454 f.

91 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 69, fol 150 ff.

92 BLHA, Rep. 78, II G 28, 6. Okt. 1681.

93 BLHA, Rep. 78, VII 417 420 v. Rinow Bd. 3, 8. Dez. 1763.

94 Wahrendorf: Zweihundert Jahre aus dem Alltag des Dorfes Erxleben, 1972, S. 21; vgl. z.B. auch Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 532, zu den hohen Sterbeziffern in Stendal.

95 BLHA, Rep. 2, D.17417, zu 1774.

96 BLHA, Rep. 2, D.4248, 20. Nov. 1804.

2. Festtagsfreuden und Geselligkeit

a) Familienfeiern

Seit alters war Geselligkeit in allen sozialen Schichten zu Hause, gleich einem Pendant zur gewohnten Mühe des Arbeitsalltags. Dazu bedurfte es nicht des modernen Begriffs der Freizeit, die eher wie ein Gegensatz zur Arbeit verstanden wird, von aufklärerischen Eiferern als Müßiggang (eine Umschreibung von Faulheit) desavouiert, der vor allem der körperlich schwer arbeitenden ländlichen Bevölkerung nicht zukommen sollte. Dieser obrigkeitliche Drang zur Reglementierung der Untertanen bis hinein in ihre von Hause aus selbstbestimmte Privatsphäre drückte sich schon in der frühen Frühneuzeit in dementsprechenden Ordnungen aus.

Bereits 1527 erwirkten die Kurmärkischen Stände vom Kurfürsten einen Revers, der unter anderem *Bauerkoste* [Hochzeitsfeier] und Kindelbier betraf. Ein Bauer sollte nicht mehr als 6 Tonnen Bier zur Köste, nicht mehr als ½ Tonne zum Kindelbier auflegen dürfen. Zugleich wurde die Kirmes reguliert: Es sollte auf allen Dörfern Kirchweih gehalten werden, wenn es auch in jeder Stiftskirche geschah⁹⁷. Über letztere ist weniger bekannt; Hochzeit und Kindelbier aber waren im Rahmen der Geselligkeit besondere Höhepunkte und die Festesfreude kaum durch Verordnungen einzudämmen.

Auch Gutsherren griffen ein. Die Kirchen- und Gerichtsordnung der v. d. Schulenburg zu Beetzendorf und Apenburg von 1572 gebot hinsichtlich der großen *vnordnung* bei Hochzeit und Kindtaufe, die sich *mennig arm Man vber sein vermugen kosten lesset*, daß kein Bauer mehr als zwei, drei oder höchstens vier Faß Bier oder 14 Tonnen zur Hochzeit haben sollte (bei 3 rt Strafe). Und damit auch mit der Verlobung und Eheschließung *alle dingk fein Ordentlich zugehe vnd der Buberey gesteuert werde*, sollten die Untertanen vor der Verlobung ihrer Töchter solches den *Junckerrn* oder in deren Abwesenheit dem Pfarrer anzeigen. Bei Kindtaufen, spätestens drei Tage nach der Geburt, sollte keiner mehr als 2 Tonnen Bier schenken⁹⁸. Die geforderte Anzeige einer bevorstehenden Verlobung, die die Untertanen vor Betrügnern schützen sollte, war der erste Schritt auf dem Weg zu dem später beanspruchten Recht auf Ehekonsens.

Andere Schloßgesessene folgten. Um 1600 setzte Thomas v. d. Knesebeck zu Tylsen eigenhändig eine Bauerordnung für Tylsen, Bombeck und Klein Wieblitz auf, wo er alleiniger Gerichtsherr war, und verfügte, daß kein Bauer bei Hochzeiten mehr als vier Tische halten und bei Taufen nicht mehr als drei Gevatter bitten dürfte⁹⁹. Nachdem die v. Alvensleben bereits im Vertrag von 1571 mit den Gemeinden im Gericht Erxleben über deren Dienste und anderes eine Hochzeits-, Kindelbier- und Kirchgangsordnung angekündigt hatten¹⁰⁰, floß diese in die Gerichtsordnung von 1603 ein. Zur Hochzeit standen Bauern höchstens vier, Kossäten zwei, Häuslingen ein Faß Bier zu, Gästen war die

97 BLHA, Rep. 23 A, B.96/1, S. 13 ff.

98 CDB A VI S. 303 ff. Nr. CDLXXXVI, Punkt 3 und 4.

99 LHASA/StOW, Rep. H Tylsen Nr. 92, fol 7 ff.

100 LHASA/StOW, Rep. H Kalbe/M. Nr. 21, fol 109 ff.

Mitnahme von Kindern und Gesinde, Gastgebern die Duldung fremder Bettler verboten; allemal wurde Mäßigung bei allen Feiern, auch beim Begräbnis, verlangt¹⁰¹.

Ordnungen unbeschloßter Dorfherrn, soweit bekannt, sparten Familienfeiern aus¹⁰². Doch sie waren seit 1621 mit der Ordnung und Konstitution des Kurfürsten Georg Wilhelm über die Abhaltung der Verlöbnisse, Hochzeiten, Kindelbiere, Begräbnisse und andere Gelage der Bauern in der Altmark und Prignitz regionalübergreifend reguliert¹⁰³. Bei Verlöbnissen sollten gar keine *Zechen vnd Gastereyen* erlaubt sein, nur eine Mahlzeit der Brauteltern oder nächsten Verwandten für die *Vnterhandler*. Die Hochzeitsordnung ging weit über die von 1527 hinaus: Die Gästezahl der Vollhüfner wurde auf 80 Personen begrenzt, die der Halbhüfner auf 60, der Kossäten auf 40, Kinder und Gesinde mitbegriffen, alles auf Einladung und nicht länger als drei Tage, pro Tag nur eine Mahlzeit à drei Gänge außer Butter und Käse, alles unter Aufsicht des Schulzen und bei Androhung üppiger Geldbußen. Ebenso wurden für Kindelbier und Begräbnis Limits gesetzt. Die Wirkung war allerdings begrenzt, wie allein sowohl die Neuauflage der Ordnung 1655 als auch die Praxis in der Schulenburgschen Herrschaft Beetzendorf um 1700 ergab¹⁰⁴.

Reglementierungen der genannten Art blieben nicht auf das Land beschränkt. Auch städtische Räte griffen auf diese Weise in das Privatleben ihrer Bürger und Einwohner ein, und zwar wesentlich eingehender und differenzierter. Schon 1480 hatte der Rat beider Städte Salzwedel die Beschränkung des Aufwands für Verlobungen, Hochzeits- und Kindtauffeiern festgelegt. 1551 erließ der Kurfürst eine Verordnung über die *Kösten, Wirthschaften* und Kindelbiere für alle Städte des Kurfürstentums¹⁰⁵. Die Städte gaben sich trotzdem eigene und immer raffiniertere Satzungen wie z.B. Stendal, die weit über das den Bauern zugemutete Maß hinausgingen¹⁰⁶. Aber sie spiegeln konkret, wie über Tage hinweg ausgiebig gefeiert wurde, gegessen, getrunken, getanzt, „in Züchten“ und auch nicht.

Im übrigen regulierten die Eltern des Brautpaares individuell in Erbteilungs- und Eheverträgen die *Köste*, in die sie sich in der Regel teilten. 1571 sagte Ilse Speck, Witwe des Bürgers Hans Deetz zu Werben, jedem ihrer beiden Kinder Heinrich und Emerentia Deetz der *Koste* zu Hilfe 10 Tonnen Bier, ein Fuder Holz, 1/2 Pfund Pfeffer, 1/2 Viertel Safran, ein Rind von 8 fl, drei Hammel, ein Schwein, 8 Pfund Reis sowie einige Scheffel Brotkorn zu¹⁰⁷. Heine Schultze in Tangermünde versprach 1610 jedem seiner beiden Kinder, Cyriacus und Dorothea, zur Hochzeit 6 Schf Roggen, 6 Tonnen Bier, so viel Fleisch wie in Werben, 12 Pfund Butter, 1 Schock Käse und 2 rt für Gewürz¹⁰⁸. Dieser Anteil zusammen mit dem Part des künftigen Ehegatten konnte eine stattliche Hochzeitsgesellschaft beköstigen.

101 Haxthausen, Freihr. von: Die patrimoniale Gesetzgebung in der Altmark, 1832, S. 59.

102 Siehe oben Kap. B.IV.2.a) Dorfordnungen.

103 Ordnung vnd Constitution, 1621.

104 Thauer: Gerichtspraxis in der ländlichen Gesellschaft, 2001, S. 202 ff.

105 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 421.

106 Siehe oben Kap. C.IV.1.a) Statuten.

107 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 27, fol 512 ff.

108 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 70, fol 647 f.

Auf dem Land war es prinzipiell nicht anders, zumal wenn man bedenkt, daß Hochzeitsfeiern sich oft über mehrere Tage erstreckten wie 1552 in Altmersleben¹⁰⁹. Die Witwe des Bauern Achim Berndes in Groß Schwechten und ihr künftiger Ehemann Lentze Lindecke versprachen 1549 dem hinterbliebenen Sohn zur *Koste* drei Hammel, ein Schwein, 2 fl wert, 6 Schf Roggen, 6 Tonnen Bier, ein Rind von 4 fl u.a.¹¹⁰ Das war 200 Jahre später noch ähnlich. Im Eheverlöbnis von 1740 zwischen dem Schulzensohn Johann Joachim Krüger in Maxdorf und der Witwe des Bauern Claus Bierstedt ebenda, zu der immerhin fünf unmündige Kinder gehörten, versprach der Bräutigam als Hochzeits- teil 7 Schf Roggen, 7 Tonnen Bier, eine Schlachtkuh, ein jähriges Schwein, zwei Schlachtschafe, je 2 Viertel Hafergrütze, Erbsen und Salz, anstatt der Gänse ein abgewässertes Kalb, sechs Hühner und 14 Pfund Butter¹¹¹. Das waren freilich Bauern; unter Kossäten, Landarmen und Landlosen ging es wohl schlichter zu.

Der Hochzeitsschmaus war das eine, Bräuche und Riten im Ablauf der Festlichkeit das andere. In Lüffingen war es Brauch, daß nach der Mahlzeit die Leute aus dem Haus, in dem die Hochzeit stattfand, in ein anderes gehen mußten. Dorthin wurde 1 Tonne Bier gebracht, das sie bezahlen mußten. Der Schulze postierte zwei Leute an der Haustür, damit niemand weggehen konnte, ehe er bezahlt hatte; danach durfte jeder aus- und eingehen, wie er wollte¹¹². Das mochte seinen Grund darin haben, daß die Hochzeitstafel faktisch für alle offen war wie z.B. 1569, als sich unter anderem zwei Bauernknechte aus Kassieck in Lüffingen eingefunden und mitgeschmaust hatten.

Ob dieser Hochzeitsbrauch etwas mit dem „Brauthahn sitzen“, d h. dem Empfang der Geschenke durch das Brautpaar¹¹³, zu tun hatte, bleibt offen. In Abbendorf stellte sich das so dar, daß *hahnen thonnen bier* [hanenber, Hahnenbier, Hochzeitsschmaus bei Überreichung des Brauthahns] aus dem Haus der Braut abzuholen und in ein anderes zu bringen war, so Martini 1576 bei der Heirat der Schulzenwitwe Anna Schultze mit Lorenz Schultze aus dem Schulzenhof zu Groß Grabenstedt¹¹⁴. Ähnliches ging 1615 in Vienau vor sich. Am 26. September gab es gleich drei Hochzeiten, und es war wie auch in den benachbarten Dörfern der Brauch, daß nach der Abendmahlzeit und etwas Tanz den Knechten eine Tonne bzw. nach eines jeden Vermögen mehr oder weniger Bier, das sog. *Hanenbier* und aus jeder Hochzeit zwei Essen gegeben wurden. Das verzehrten und tranken die Knechte, wo sie wollten, an diesem Tag im Spielhaus¹¹⁵. Auch in diesen Brauch griff die Kurfürstliche Hochzeitsordnung von 1621 regulierend ein, ließ ihn aber im Prinzip noch gelten¹¹⁶.

Auch Kindstaufe wurde fröhlich gefeiert, wenn auch nicht so aufwendig wie Hochzeit, und es nahmen zahlreiche Dorfbewohner daran teil, um 1600 auch dort ansässige Guts-

109 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 5, fol 57 f.

110 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 27, fol 163 ff.

111 Bock: Arbeiten, wohnen und leben im Rundling Maxdorf, 2006, S. 223.

112 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 12, fol 69b f. zu 1569.

113 Schulze, E.: Beiträge zur Volkskunde der Altmark, 1969, S. 257; Steinhart: Über die Altmark, Bd. 1, 1800, S. 126, zur Wische.

114 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 18, fol 75 ff.

115 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 64, fol 304 ff.

116 Ordnung vnd Constitution, 1621, Von Hochzeiten, Punkt 7, 8.

herrn. Als der Kuhhirt zu Welle, Peter Decke, im Juli 1603 Kindelbier hielt, waren unter den Gästen auch Joachim Krusemark zu Welle und Gabriel v. Düsedow sowie Daniel und Christoph v. Klödens zu Kläden Diener¹¹⁷. Das war um diese Zeit auch sonst nichts Ungewöhnliches. 1607 traf Daniel Hopmann seinen Junker Achaz v. Jagow zu Aulosen beim Trunk im Krug zu Falkenberg an¹¹⁸, wo er bis auf einige Höfe Gerichtsherr war.

b) Fastnacht, Pfingstbier und andere Geselligkeit

Auf Einladung ihres Untertans Steffen Busse in Buch nahmen Jürgen und Hans Jürgen v. Itzenplitz zu Grieben 1560 an der Kirchmesse teil, die Schulze und Gemeinde im Tangermünder Amtsflecken Buch jährlich nach altem Brauch am Tage Johannis baptistae festlich begingen. Busse hatte, um sie zu erfreuen, den Krüger in der Roten Warte als Spielmann mit einer Sackpfeife bei sich in seinem Hause, während die Bauernknechte im Spielhaus einen eigenen Spielmann gemietet hatten und mit den Töchtern und Mägden der Bauern tanzten¹¹⁹. Im Laufe des 17. Jahrhunderts aber gingen die Gutsherren mehr und mehr auf Distanz, jedenfalls in Bezug auf Geselligkeit¹²⁰.

Zu den wichtigsten alten bäuerlichen Bräuchen, die auch vorrangig ihrem Selbstverständnis dienten und bei denen sie unter sich blieben, zählten gemeindliche Zusammenkünfte zu Fastnacht und Pfingsten. *F a s t n a c h t* wurde ebenso in der Stadt wie auf dem Lande begangen. In den größeren Städten fanden die diesbezüglichen Festivitäten z.B. in den Gilden wie in der Gewandschneidergilde zu Neustadt Salzwedel¹²¹ oder im privaten Kreise statt. 1591 lud Steffen Wiborg in Tangermünde etliche Bürger in Joachim Uchtdorffs Haus zur *Collation*¹²². In Uenglingen fand sich 1579 zur Fastnacht die ganze Gemeinde ein; das dichte Gedränge der *vorsamlunge der Paurschaft* nutzte ein früherer Knecht, der Müllerin einen Beutel abzuschneiden und das darin enthaltene Geld, mehr als 2 fl, an sich zu nehmen¹²³, Beutelschneiderei im ursprünglichen Sinne.

In Nahrstedt wurde am Fastelabend 1595 schon gegen Mittag getanzt¹²⁴. Im Dunkel der Nacht traf sich so manches Pärchen. Doch zur Fastnacht gehörte auch, daß die Knechte Würste sammelten und dann beim Bier verzehrten, wie z.B. 1622 in Iden¹²⁵. Umzüge waren fantasiereich gestaltet, Musik und Schabernack gehörten dazu. Konkrete Beschreibungen sind allerdings erst später überliefert¹²⁶.

Mit der Zeit nahmen Obrigkeiten das Fastnachtfeiern schärfer ins Visier. Laut Dorfordnung von 1619 für Kläden/Kr. Stendal durften die Bauern zu Fastnacht, Ostern, Pfing-

117 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 50, fol 281 f.

118 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 62, fol 645.

119 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 164b Tangermünde, Amt und Bediente, Di nach Assumpt. Marie 1560.

120 Vgl. Enders: Die Uckermark, 1992, S. 302.

121 Meyer, F.W.: Die Geschichte der Gewandschneider-Gilden in Salzwedel, 1933, S. 52 f.

122 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 35, fol 29 f.

123 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 20, fol 396 ff.

124 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 40, fol 267 ff.

125 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 68, fol 363 f.

126 Schlomka: Das Brauchtum der Jahresfeste in der westlichen Altmark, 1964, S. 245 ff.; Schulze, E.: Beiträge zur Volkskunde der Altmark, 1969, S. 221 ff.

sten, Weihnachten und an anderen Festtagen erst nach der Predigt Bier auflegen und anzapfen, bei Strafe von 1 Wsp Hafer an die Obrigkeit und 1 Tonne Bier an die Gemeinde. Das Lärmen und Raufen zu Fastnacht hatte der Kurfürst schon per Edikt bei harter Strafe verboten¹²⁷. Das richtete sich noch nicht gegen das Feiern an sich, ebenso wenig wie in der *Ordnung* von 1621¹²⁸. Noch ging es nur um Mäßigung und Respekt der Predigtzeit. Doch der bereits abgeschaffte *Labetanz* sollte, so die Klädener Ordnung 1619, abgeschafft bleiben. Und auch der von Knechten, Jungen und anderem Gesinde gepflogene Brauch, in der Walpurgisnacht mit Trommeln auf den Straßen umherzuschwärmen und dabei Mutwillen und Büberei zu treiben, wurde gänzlich untersagt¹²⁹.

Der Labe- oder Lobetanz war ein öffentlicher Tanz, bei dem um einen Gewinn gekgelt wurde und an dem die ganze Gemeinde teilnahm. Es war ein seit dem Mittelalter in Deutschland verbreiteter Brauch¹³⁰, den auch die Altmärker kannten. Das bezeugt auch der Kirchenvisitationsabschied von 1600, als der Tanz offenbar noch nicht beanstandet war: Dem Pfarrer in Kerkau stand im Filialdorf Lübbars, wenn er die Mahlzeit zu Lobetanz und Kirchmesse nicht wahrnahm, ½ fl zu¹³¹. Doch die kurfürstliche Ordnung von 1621 für Altmark und Prignitz hob die *Lobetänze* und andere Feste, *Da man entweder nur vmb fressens vnd sauffens, oder anderer leichtfertigkeit willen... zusammen läufft*, gänzlich auf¹³². Die 1686 neuaufgelegte Klädener Dorfordnung wiederholte das Tanzverbot (an der Stelle des Lobetanzes stand jetzt Fastnachtanz), bei 20 rt (!) Strafe, und ebenso das Verdikt des „Fastnachtgesöffes“¹³³.

Um diese Zeit war der obrigkeitliche Feldzug gegen alle traditionellen Bräuche der seit alters selbstbestimmt handelnden bäuerlichen und bürgerlichen Gemeinden schon voll auf dem Vormarsch. Unzucht (die in allen sozialen Schichten vorkam) war der Vorwand, individuelle und kommunale Autonomie zugunsten der staatlichen Macht weiter einzuschränken, ihre Ausprägungen zu zügeln und einzuebnen. Die Verbotsserie galt auch einem anderen althergebrachten Brauch der bäuerlichen Bevölkerung, dem *P f i n g s t b i e r* oder Pfingstgelage¹³⁴. Bis zum Dreißigjährigen Krieg wurde er noch ungestört ausgelebt. Auch die Klädener Dorfordnung nahm ihn noch nicht aufs Korn, außer das allgemeine Trinkverbot während der Predigtzeit.

Die Festrüten variierten. Im Alvenslebenschens Dorf Packebusch/Kr. Arendsee wurde das Pfingstbier der Bauerngemeinde der Reihe nach aus Salzwedel geholt. 1586 war die Reihe an Michael Bauman gekommen, der das Bier ihrem alten Gebrauch nach auf den Kirchhof abladen wollte, damit es, ebenfalls nach alter Gewohnheit, in die Kirche gebracht würde. Er spannte die Pferde auf dem Kirchhof aus; doch nun wollte der Pfarrer

127 LHASA, Rep. H Kläden Nr. 337, fol 12 ff.

128 *Ordnung vnd Constitution*, 1621, Von den gelagen vnnd Zechen.

129 Wie Anm. 127.

130 Vgl. Klinkenborg: Über den Lobetanz, 1908. - § 11 der Bartenslebenschens Vogtdingsordnung der Vogtei Meßdorf von 1472 verbot bereits um diese Zeit [sofern die Edition glaubwürdig ist] die Abhaltung des *Leve danz* (Haxthausen, Frhr. von: Die patrimoniale Gesetzgebung, 1832, S. 12).

131 Müller/Parisius: Die Abschiede, II/1, S. 40 Anm. 2.

132 *Ordnung vnd Constitution*, 1621, Von den gelagen, Punkt 5.

133 LHASA/StOW, Rep. H Kläden Nr. 337, fol 7 ff., §§ 4 und 22.

134 Vgl. Schlomka: Das Brauchtum der Jahresfeste, 1964, S. 85 ff.; Schulze, E.: Beiträge zur Volkskunde, 1969, S. 229 ff.; Gleixner: Die „Ordnung des Saufens“ und „das Sündliche erkennen“, 1995.

Joachim Seehausen das Bier nicht mehr im Gotteshaus dulden und ließ Bauman durch den Küster befehlen, das Bier wegzubringen. Dieser jagte gleich mit Gewalt die Pferde vom Kirchhof, und dann kam der Pfarrer selbst und beschimpfte den Bauern ehrenrührig. Bauman klagte den Vorfall im Schulzenhof¹³⁵.

In Steimke saßen 1595 alle beim Pfinstbier und Tanz beisammen, der Vogt, die Bauernfamilien und ihr Gesinde. Einer war nicht eingeladen, kam aber doch, um sich mit jedermann zu raufen. Der Vogt und andere Männer suchten die streitenden *Bengel* mit ihren Messern und *Pocken* auseinander zu bringen, und auch *das Frawen vnd Megde Volck* zog einen weg und brachte ihn fort¹³⁶. Es war also keine Zusammenkunft, zu der jedermann beliebigen Zutritt hatte; aber die dazugehörigen feierten mit allen ihren Hausgenossen. So war es z.B. auch 1623 im Neuendorfer Amtsdorf Lotsche, wo die Bauern mit ihren Frauen und dem Gesinde beim Pfinstbier zusammen waren, übrigens noch am Mittwoch nach dem Fest am frühen Nachmittag¹³⁷.

Pfingsten als eins der großen kirchlichen Feste begingen auch die städtischen Gilden wie z.B. die Gewandschneidergilde in Neustadt Salzwedel, deren Gildeordnung im 16. Jahrhundert den Aufwand des Festes bestimmte¹³⁸. Auch die adligen Familien feierten das Fest, aber unter sich. 1613 hatte Werner v. Einbeck zu Bretsch etliche „Vornehme vom Adel“ bei sich zu Gast, während es sich deren Knechte im Krug wohl sein ließen¹³⁹. In Rohrberg wiederum, und sicher auch in anderen Dörfern, hielten die Knechte und Jungen der Bauern am Johannistag (24. Juni) ihr Johannisgelage, bildeten also ihrerseits einen eigenen geselligen Kreis (1612)¹⁴⁰.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg wurden die Zügel staatlicherseits angezogen, nicht zuletzt unter dem Einfluß der Kirche und gegen Ende des 17. Jahrhunderts besonders der Pietisten. Es galt der Eindämmung der unfrommen Geselligkeit in Stadt und Land vornehmlich an den beliebten Fastnacht- und Pfinsttagen, aber auch an anderen Sonn- und Feiertagen. Aber dauerhaft abschaffen ließen sich die alten Bräuche nicht¹⁴¹; sie lebten latent weiter. In Kricheldorf erfuhren die Kirchenvisitatoren 1740, daß in diesem Jahr das *Pfingstsauffen* in Asmus Redlings Haus gehalten worden war; es ging jährlich reihum¹⁴². 1781 reihten die Gemeinden zu Erxleben, Uhrsleben, Ostingersleben und Eimersleben, Bregenstedt und Hörsingen unter ihre Beschwerden über v. Alvensleben zu Erxleben, daß sie nicht mehr wie früher zu Pfinstgen ein halbes Faß Bier zur Ergötzlichkeit erhielten. Das Altmärkische Obergericht wies das ab, aber nicht gestützt auf demgemäße Verbote, sondern lediglich weil das keine Schuldigkeit [der Herrschaft] sei¹⁴³.

135 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 27, fol 147 ff. - Das Kühlhalten des Biers in der Kirche rügte schon 1557 eine sächsische Kirchenordnung (Gleixner: Die „Ordnung des Saufens“, 1995, S. 15 f.).

136 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 40, fol 65 ff.

137 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 71, fol 283 f.

138 Meyer, F.W.: Die Geschichte der Gewandschneider-Gilden, 1933, S. 53.

139 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 63, fol 861 ff.

140 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 59, fol 365 f. - Zum Johannistag vgl. Schlomka: Das Brauchtum der Jahresfeste, 1964, S. 89 f.; Schulze, E.: Beiträge zur Volkskunde, 1969, S. 239.

141 Vgl. auch Thauer: Gerichtspraxis, 2001, S. 199 ff.

142 Gleixner: Die „Ordnung des Saufens“, 1995, S. 14.

143 LHASA/StOW, Rep. A 23 Nr. 427, fol 3 ff., 132 ff.

Der staatliche Feldzug gegen die Festesbräuche, wie er schon vor dem Dreißigjährigen Krieg gang und gäbe war, hatte auch die Hagelfeier nicht ausgespart. Die Kurfürstliche Ordnung von 1621 für Altmark und Prignitz stellte sie auf die gleiche Stufe wie den Lobetanz *vnd was des dinges mehr ist* oder aus *Abergläubischer gewonheit* herrührt, und hob sie unter Strafandrohung auf, außer es wäre sonst an einem Tag des Jahres an etlichen Orten gebräuchlich, *auß Christlicher andacht* in der Kirche eine öffentliche Zusammenkunft zu halten und Gottes Segen für die Früchte des Feldes anzurufen; danach dürfe der Bauerngemeinde eine *meßige ergetzung in Ehren* gestattet sein, doch daß aller Mißbrauch und Überfluß vermieden bleibe¹⁴⁴. Das war immerhin eine legale Chance.

Anlässlich der Bereisung der Dambecker Schulamtsdörfer 1783 kam in Hagen, einem Filial von Altensalzwedel, zur Sprache, daß der Pfarrer hier vierzehntäglich predige, außerdem noch am Kreuzerlösertag und dreimal zur Hagelfeier¹⁴⁵. Es war eine Art Schutzzauber gegen existentiell bedrohende Naturgewalten, und da in der Regel die ganze Gemeinde Flurschaden erlitt, beging sie die Gedenkfeier gemeinsam. Im geistlichen Gewand genoß sie kirchlichen Segen. Individuellen Schutz des Bauerngehöfts suchte man im Hausschutzzauber, wie er in der nordwestlichen Altmark zutage getreten ist¹⁴⁶.

Doch Ende 1802 berichtete der die Altmark bereisende Kammerdirektor v. Gayl, daß hier eine auf das landwirtschaftliche Gewerbe nachteiligen Einfluß habende Gewohnheit herrsche. Viele Städte wie auch Dorfgemeinden erhöben, wenn ihre Feldfluren von starkem Hagelschlag betroffen wurden, durch irrige religiöse Vorstellungen verleitet, diesen Tag zu einem Festtag. Sie entgalten dem Prediger eine besondere Hagelfeierpredigt. In manchen Orten gäbe es schon zwei bis drei solcher Feiertage. Und da sie gewöhnlich in der Korn- oder Heuernte anfielen, würde das dann unbeschäftigte Gesinde zu mancherlei Unordnung verleitet und den Tagearbeitern der Verdienst geschmälert. Außerdem hielt Gayl diese Gewohnheit für gesetzwidrig; denn da der Staat „überflüssige“ Feiertage, selbst seit langem geheiligte, abgeschafft habe, könne es keinem Teil des Staates, keiner Gemeinde zustehen, dergleichen wieder einzusetzen.

Viele Landwirte, so Gayl abschließend, sähen das Nachteilige ein. Aber auch der aufgeklärte Teil der Bewohner traue sich nicht, die Abstellung der Feier zu beantragen, aus Furcht vor Mißhandlung oder doch harten Vorwürfen, falls danach wieder ein Feld verhagelte. Dem könnte seitens des Staates durch die Verlegung all dieser Feiertage auf den nächsten Sonntag und den Befehl an die Prediger, ihre Hagelfeierpredigt nur an einem Sonntag abzuhalten, begegnet werden. Das Oberkonsistorium zog Erkundigungen ein. Auf Grund derer verfügte im Sommer 1803 das Geistliche Departement, die Feier solcher Tage nicht auf einmal abzuschaffen, sondern bei mehreren Feiertagen einer Gemeinde diese auf einen Tag zusammenzuziehen oder auf den nächsten Sonntag zu verlegen. Dementsprechend wurden die geistlichen Inspektoren in der Altmark instruiert¹⁴⁷.

144 Ordnung vnd Constitution, 1621, Von den gelagen, Punkt 5.

145 BLHA, Rep. 32, Nr. 1501, fol 55.

146 Bock: Ein Hausschutzzauber vom Hof 9 in Klein Apenburg, 2004.

147 BLHA, Rep. 2, S.1391. - Raumer, von: Volksfeste in der Altmark, 1834, weist den Brauch der Hagelfeier noch für Garlipp, Gagel, Höwisch, Leppin, Riebau, Buchwitz, Badel und Cheinitz nach, Schlomka: Das Brauchtum der Jahresfeste, 1964, S. 90 f., für zahlreiche Dörfer vor allem der öst-

Bemerkenswert ist der Kompromiß zwischen Rationalem und Irrationalem auf höchster staatlicher und geistlicher Ebene in dieser spannungsreichen Zeit, letztlich auch ein Zugeständnis an selbstbestimmtes kommunales Handeln, solange es nicht gegen den Staat gerichtet war. Noch weniger ließ sich gegen tradierte Bräuche und Gewohnheiten einwenden, die ohne artikuliert Zielsetzung seit alters gepflogen wurden und dem gemeindlichen Frieden oder Gruppenzusammenhalt dienten, in Städten wie auf dem Land. Das Erbrechtregister des Amtes Tangermünde von 1589 vermerkte, daß die jungen Bürger und Gesellen in Stendal zuzeiten eine *Collation* auf einem Anger an der Stendaler und Röxer Feldmark hielten, das *Gütgen* genannt; etwa anfallende Geldbußen gebührten dem Amt¹⁴⁸.

Auf den Dörfern war es z.B. das sog. *B a u e r b i e r*. Es fand in friedlicher Zeit auch außerhalb der hohen Festtage altem Herkommen gemäß, ganz zwanglos oder aus aktuellem Anlaß statt. An einem Tag im Juni 1574 hatten die Bauern im Neuendorfer Amtsdorf Wannefeld Bier aufgelegt. Alle gingen hin, und Achim Kock brachte als Gast einen Fremden mit, der bei ihm Herberge nahm¹⁴⁹. In Klein Gartz, das mehrere Gerichtsherren hatte, aber dessen ungeachtet eine Gemeinde bildete, legten die Bauern um Johannis 1578 gemeinsam 1 to Bier auf. Diesmal fand der Umtrunk in Lucas Gehrkes Haus statt, dem einzigen Untertan der Gewandschneidergilde in Salzwedel¹⁵⁰.

Schulze und Gemeinde des kleinen Knesebeckischen Dorfes Groß Grabenstedt begingen am 1. Mai 1587, einem Montag, ihr Bauerbier im Krug des größeren Schulenburgschen Dorfes Henningen¹⁵¹. Am einem Sonntagabend um Martini 1587 legten die Bauern zu Gollensdorf 2 Tonnen Bier in ihrem Krüge auf, zechten und vergnügten sich auch mit Gesang. Der ebenfalls anwesende Pfarrerssohn Lorenz Berndeß aus Binde, derzeit Arnd v. Jagows Schreiber in Groß Garz, sang mit, mokierte sich dann aber über Chim Görke, er *blerrete* wie eine Ziege oder Kuh, er möge schweigen. Das tat er aber nicht, bis der Schreiber ihn ein- oder zweimal mit *vorwendeter* Hand aufs Maul schlug. Es endete, wie so manchesmal, tragisch¹⁵².

Doch ungeachtet von Ausschreitungen, die immer wieder und überall passierten, war das Bauerbier ein Medium kommunaler Zusammengehörigkeit und unabhängig von Herrschaft. In diesen Brauch griff die Obrigkeit nicht ein, jedenfalls nicht mit rechtsverbindlichen Weisungen. Das Bauerbier blieb auch nach dem Dreißigjährigen Krieg willkommenen Anlaß zu nachbarlicher Geselligkeit und Austausch. In Altensalzwedel nahmen im Frühjahr 1652 auch der Pfarrer und seine Frau am Bauerbier im Krüge teil¹⁵³. Und der gemeindliche Brauch bot neuen Wirten Gelegenheit zum Einstand. Als Anfang 1673 die Gemeinde im Krug zu Stapen zusammen war und schließlich die Zeche

lichen Altmark noch im 20. Jahrhundert. Dasselbe bestätigt Münch, P.: Lebensformen in der frühen Neuzeit, 1992, S. 128, für manche protestantischen Gemeinden.

148 BLHA, Rep. 2, D.18273, fol 8.

149 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 16, fol 157 ff.

150 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 20, fol 96 ff.

151 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 28, fol 205 ff.; Nr. 30, fol 107 ff.

152 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 42, fol 588 ff.

153 LHASA/StOW, Rep. Da Dambeck Tit. A 4 Nr. 5, fol 8 f.

gemacht wurde, verweigerte sich einer in der irrümlichen Annahme, Joachim Schultze wollte seine „Anzugstonne“ geben¹⁵⁴.

Zum Freizeitvergnügen in Stadt und Land gehörten *S p i e l e* mancherlei Art, am häufigsten mit Karten, Würfeln und Kegeln (Bossel), oft um Geld, was allerdings oft in Rauferei ausartete wie 1576 in Klein Schwechten, wo zwei junge Burschen miteinander Karten spielten, oder wie 1601 in Salzwedel, als etliche Bürger in ihres Nachbarn Jacob Bindemann Haus um Geld für Bier spielten und sich zwei von ihnen „verunwilligten“¹⁵⁵. In Seehausen gab es 1618 vor dem Beuster Tor eine *bosellbahn*¹⁵⁶, aber wohl auch im Dorf Uhrsleben, wo z.B. 1613 die Knechte am Abend mit der *Boselkugel* zugange waren¹⁵⁷. In Bandau war ein Spiel gebräuchlich, das *Möller Mahl Lauffen* genannt wurde; als grober Spielverderber erwies sich 1669 der v. Bartenslebenschche Amtmann Ludolf Bantz daselbst¹⁵⁸.

Es blieb nicht aus, daß die Obrigkeiten meinten, sich auch in diesen Zeitvertreib einmischen zu müssen. Die Dorfordnung von 1711 für Hämerten räumte mit allen Lustbarkeiten gründlich auf. § 33 verbot kurzerhand das Karten- und Würfelspiel in Krügen und Häusern [griff also nicht nur ins öffentliche Leben, sondern auch in die häusliche Privatsphäre ein], ingleichen das Kegelspielen auf der Straße, natürlich bei Strafe. Dem schlossen sich in § 34 weitere Verbote an, das Spinnengehen, weil dabei wie auch bei anderen Zusammenkünften viele böse und ärgerliche Dinge von Knechten und Mägden, auch alten Leuten und Kindern zu geschehen pflegten; außerdem Abgöttereien und abergläubische Dinge, Tanzen an Sonn-, Feier- und Bußtagen sowie das Bierauflegen der Knechte zur Fastenzeit, zu Pfingsten, um Martini und Johannis, bei 12 gr Strafe, je zur Hälfte für die Armenkasse und für die Denunzianten¹⁵⁹. Das Verdikt der schon im Laufe des 17. Jahrhunderts in Mißkredit geratenen Bräuche wurde nun im gleichen Geiste erheblich ausgedehnt. Neu war, daß Bußgelder nicht nur wohlthätigen Zwecken dienstbar gemacht wurden, sondern als Anreiz zur Denunziation.

Wirkung hatten alle derartigen Restriktionen nur bedingt, und auch der frömmste Bauer und Bürger wollte seine freien Stunden nicht nur mit geistlichen Übungen verbringen. Im Städtchen Apenburg diente der sog. Wall, der zweireihig mit 72 großen Linden bestanden war, der Bürgerschaft zum Spaziergehen und Kegelspielen (1749)¹⁶⁰.

Spaziergehen war ein Freizeitvergnügen, das nicht erst im 18. Jahrhundert aufkam, wie angenommen wird¹⁶¹. Derlei Vorgänge werden allerdings in den Quellen selten thematisiert. Aber Fausts Osterspaziergang fand sein Pendant schon im 16. Jahrhundert in der Altmark, als die Brüder Hans und Valtin Boldecke, Bürger zu Tangermünde und Pfandbesitzer des Gutes Birkholz, 1576 in den österlichen Feiertagen gegen Abend *spat-*

154 LHASA/StOW, Rep. H Beetzendorf I, A IV Nr. 17, fol 12.

155 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 17, fol 730 ff. zu 1576; Nr. 48, fol 166 f. zu 1601.

156 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 76, fol 98 ff. mit Bezug auf 1618.

157 LHASA/StOW, Rep. Dc Erxleben I Nr. 7, fol 43.

158 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 47, zu 1669.

159 BLHA, Rep. 86, Nr. 1588, zu 1711.

160 BLHA, Rep. 2, S.2518, 30. Aug. 1749.

161 Z.B. Münch, P.: Lebensformen in der frühen Neuzeit, 1992, S. 438.

ziren gingen und dabei u.a. ihre Saat besichtigten¹⁶². Auch Heinrich v. Klötze zu Sanne/Kr. Arneburg machte im Frühjahr 1601, als er im Felde *spatziren* ging, seine Beobachtungen¹⁶³. Bauern freilich empfanden die Flurbegehungen weniger als Spaziergehen im Sinne von Freizeitvergnügen.

Beliebt in Stadt und Land waren Gaukler, Puppenspieler und andere *U n t e r h a l t u n g s k ü n s t l e r*. In Arendsee hatte der Rat 1692 einem Gaukler erlaubt, am Sonntag nach der Predigt sein Gaukelspiel unter öffentlichem Trommelschlag zu betreiben. Der *außgekleidete Narr*, so der verärgerte Amtmann, ließ sich das ganze Städtlein der Länge nach öffentlich austrommeln, wobei allerhand Gottlosigkeiten von jungem Volk vorgefallen sein sollten¹⁶⁴. Da strömten sicher auch viele aus den benachbarten Dörfern herbei.

Schau- und Kauflustige lockte 1749 in der Vorweihnachtszeit ein reisender *Medicus* in Seehausen an. Er hatte auf dem Marktplatz eine Bühne aus Brettern errichtet, auf die er Bündel mit Naturheilkräutern und Schnupftüchern warf, die für 6 gr zu erwerben waren¹⁶⁵. Im Sommer 1788 fand sich ein Marionettenspieler im Krug zu Dolle im Amt Burgstall ein. Der Verwalter beurlaubte die Vorwerksknechte in den *Feuer-Abend-Stunden* zur Vorstellung, doch daß sie zu rechter Zeit, spätestens um zehn Uhr, nach Hause kommen sollten¹⁶⁶. Einige schafften das nicht und nahmen Bestrafung in Kauf; denn das Vergnügen am Puppentheater war so häufig nicht.

Dagegen fanden sich oft *M u s i k a n t e n* ein, die jeder Gesellschaft willkommen waren, spontan oder geladene Einheimische, die oft mehrere Instrumente beherrschten, wie auch professionelle Spielleute, die eigens zu Festivitäten bestellt wurden. Zu seiner Hochzeit Anfang Oktober 1595 engagierte ein Stendaler Bürger drei Spielleute gegen Entlohnung¹⁶⁷. Sog. Kunstpfeifer gab es in allen Städten; sie waren mit den verschiedensten Instrumenten vertraut. Etliche standen im Dienste des Rats als Stadtpfeifer oder Ratstrompeter; das waren die auch „Hausmann“ genannten Turmbläser.

Einige Spielleute wohnten auf dem Land, 1686 z.B. in Bömenzien, Stappenbeck und Cheinitz belegt. Sie besaßen eine Kossätenstelle und betrieben zum Unterhalt oft auch ein Handwerk; im Städtchen Apenburg war ein Kossät als Trompeter ausgewiesen¹⁶⁸. In Erxleben/Kr. Salzwedel gab es um 1700 mehrere Musiker oder Musikantengesellen, seit 1720 auch als Kunstpfeifer bezeichnet¹⁶⁹. Doch die Musiker in den Städten sahen diese Konkurrenz nicht gern, und einige erwirkten ein Monopol wie Jochim Heinrich Otto, der *Musicus instrumentalis* in Altstadt Salzwedel. Auf kurfürstlichen Befehl hatte ihm der Landeshauptmann 1694 die Konzession zur musikalischen Aufwartung für den Salzwedelschen Beritt und die darin gelegenen Ämter Diesdorf, Dambeck und Salzwedel erteilt, weil er als Stadtmusikus mit keinem ordentlichen Gehalt versehen war. „Bierfied-

162 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 17, fol 39 f.

163 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 48, fol 263 ff.

164 BLHA, Rep. 2, S.2546, 13. Jan. 1692, Punkt 3.

165 Maaß: Chronik Seehausen, 2001, S. 65.

166 BLHA, Rep. 2, D.6648, fol 36 f.

167 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 40, fol 3 f.

168 BLHA, Rep. 32, Nr. 1575, fol 16 ff. (Bömenzien), fol 75 f. (Stappenbeck), fol 82 f. (Cheinitz), fol 130 ff. (Apenburg).

169 Warendorf: Zweihundert Jahre aus dem Alltag des Dorfes Erxleben, 1972, S. 18.

ler“ und „Pfuscher“ durften ihm nunmehr auf Hochzeiten und anderen *Versammlungen* im Beritt keinen Eintrag tun. Das ließ er sich 1702 bestätigen¹⁷⁰. Ein solches Monopol genoß auch der Stadtmusikus im Städtchen Arneburg, und der Magistrat befürwortete 1698 sein Gesuch um Erweiterung des Privilegs auf seine Erben¹⁷¹.

Doch die Bauernspielleute nahmen das ihrerseits nicht klaglos hin und fanden Rückhalt bei ihrer Gerichtsherrschaft. Die Brüder Christoph Georg und Andreas Achaz v. Bismarck zu Krevese beschwerten sich 1698 immediat, daß Kossäten in ihren wie auch in anderen adligen Gerichten, die sich in ihrer Jugend auf einigen musikalischen Instrumenten geübt hatten, durch die *Stadtmusicos* verwehrt werde, auf Hochzeiten und Gelagen ihrer Nachbarn zu musizieren. Die v. Alvensleben klagten fast gleichlautend. Daraufhin erging das Reskript, daß zwar den Kunstpfeifern in den Städten gewisse Privilegien erteilt wurden, doch vorbehaltlich der Rechte Dritter. Wenn aber jemand statt der Bauerspielleute lieber die Kunstpfeifer haben wollte, sollte ihm das freistehen¹⁷².

Das war ein Kompromiß; die Konkurrenzsituation blieb und führte immer wieder zu Unfrieden. Die Dorfmusikanten konnten jedoch auf ihre Gerichtsherren bauen; denn diese machten sich stark, sobald sie ihre Gerechtsame und Emolumente gefährdet sahen. Auf ihrer Kreisversammlung im Juni 1750 wies die Altmärkische Ritterschaft die Beschwerde der Stadtmusikanten über die Verpachtung der Musik auf dem platten Lande und in adligen Dörfern an Pfuscher und Bierfiedler zurück. Die Verpachtung der Musik sei *fructus jurisdictionis*, daher der Ritterschaft hierin freie Hand zu lassen, wem sie solche verpachten wolle, zumal die Musikanten keine geschlossene Zunft hätten und die meisten Musikanten auf dem platten Lande abgedankte Soldaten seien, die sich sonst nicht ernähren könnten¹⁷³.

Auf dem Bockhorn vor Salzwedel aber kämpfte 1797 die Witwe des kürzlich verstorbenen Leinewebermeisters Joachim Christoph Wernecke gegen das Verbot des Magistrats, ferner in ihrer Gastwirtschaft Musik und Tanz abzuhalten, und zwar unter dem Vorwand der Sittenlosigkeit und nächtlichen Unfugs, wenn sie als Witwe ohne Mann die Wirtschaft wie bisher mit Musik und Tanz betreibe. Sie verwies auf die Warte vor dem Neuen Tor, wo allsonntäglich Tanzgelage abgehalten würden; nur vom Bierschank könnten sie nicht leben. Der Rat aber beschied sie, daß in der sog. Warte Honoratioren und angesehene Bürgerfamilien, nicht Soldaten, Handwerksburschen, Bediente und Dienstmädchen verkehrten, Exzesse also nicht zu befürchten wären. Der Steuerrat trat ihm bei; ihm stehe das Recht als Polizeibehörde zu, Zusammenkünfte und Gelage der *geringsten Volksklasse* zu gestatten oder nicht. Da auch die Garnison um Abstellung der Tanzvergnügungen bei Witwe Wernecke gebeten hatte, wurden ihre Gesuche auch vom Generaldirektorium abgewiesen¹⁷⁴. Moral wurde von allen Obrigkeiten vorgeschützt, jetzt in dieser brisanten Zeit wohl eher, um die *geringste Volksklasse* in Schach zu halten.

170 BLHA, Rep. 78, Kopiar Nr. 192, fol 106 f.

171 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 5 Arneburg Fasz. 5, 19. Juni 1698.

172 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 54 v. Bismarck, 10. Jan. 1698.

173 BLHA, Rep. 2, S.580, Protokoll vom 4. Juni 1750.

174 BLHA, Rep. 2, S.7001.

Reflektierte dieser Fall die differenzierte soziale Gliederung der städtischen Bevölkerung besonders kraß, so verweist er zugleich auf neue Formen der Geselligkeit in jüngerer Zeit. Frau Wernecke hatte u.a. das Renommee ihrer Gastwirtschaft damit betonen wollen, daß die Ratsherren in den Ferien gern bei ihr zum Kaffee einkehrten. Von der anderen Wirtschaft hieß es, daß dort die Honoratioren mit ihren Familien auch zum Tanzvergnügen waren. Zu erinnern sei noch in diesem Zusammenhang an Freimaurerlogen und Lesegesellschaften¹⁷⁵.

3. Umgang mit Fremden

In Zeiten, in denen der Zuzug von Fremden gefördert wurde, um Menschenmangel auszugleichen und brachliegende Ressourcen wieder zu erschließen, verlief das Zusammenleben mit der einheimischen Bevölkerung friedlich, solange diese dabei nichts einbüßte. So läßt sich das in der hochmittelalterlichen Landesausbauperiode vorstellen, ebenso nach der langen Entsiedlungszeit im Spätmittelalter und wiederum in den entvölkerten Dörfern und Städten nach dem Dreißigjährigen Krieg. Denn eigentlich war es angesichts der allgemeinen Mobilität der Menschen normal, daß immer wieder Auswärtige sich auf freigewordenen Stellen in Stadt und Land ankauften oder einheirateten. Und auch Reisende oder Vagierende, die in Geschäften oder bettelnd unterwegs waren, wurden zwar aufmerksam beobachtet, daß sie nicht Schaden verursachten, aber im Prinzip freundlich oder doch tolerant aufgenommen.

Diese Grundstimmung konnte sich schlagartig oder schleichend ins Gegenteil verkehren, wenn von Fremden vermutlich oder tatsächlich Gefahr ausging oder z.B. Schuldige an der sich verschlechternden Lage der Menschen, an existentiellen Nöten einer sozialen Schicht oder der Gesellschaft überhaupt gesucht und dann ausgegrenzt wurden. Das konnte auf höchster politischer Ebene eingefädelt und manipuliert werden, wie das wechselnde Schicksal der Juden erwies¹⁷⁶. Aber auch andere soziale Gruppen waren gefährdet¹⁷⁷.

a) Wenden

Die Ausgrenzung slawischer Altmärker in einigen Städten seit dem Spätmittelalter fügte sich in die Restriktionspolitik städtischer Räte und Gilden in Mitteleuropa ein, die erst den Nachweis ehrbarer Herkunft überhaupt verlangte, dann bestimmte Berufe verfemte und schließlich um die ethnische Komponente erweiterte¹⁷⁸. Deutsche und Slawen hatten in der Altmark lange nebeneinander gelebt. Assimilation erfolgte, wenn überhaupt, viel allmählicher als z.B. in ostelbischen Siedlungsgebieten des hohen Mittelalters, der krie-

175 Siehe oben Kap. D.II.3. S. 1253 ff. nach Anm. 610.

176 Siehe oben Kap. A.III.4. S. 84 zu Anm. 283 f., C.I.1.b) und C.III.1.d) Juden.

177 Vgl. z.B. Roeck: Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten, 1993.

178 Siehe oben Kap. C.I.1.b) S. 802 f. zu Anm. 41 f.; C.II.1.c) S. 849 f. zu Anm. 168 f.; C.II.2.a) Wendenpassus; C.III.1.d) Wenden.

gerische Eroberungen vorausgegangen waren. Daher gab es in der Altmark auch lange Zeit noch slawische Dorfbewohner¹⁷⁹.

Wo das der Fall war, erfuhren die Wenden unterschiedliche Haltungen von Nachbarn und Herrschaft¹⁸⁰. Anfeindungen und Bedrohungen der beiden slawischen Dörfer Karlbau und Schelldorf kamen von seiten örtlicher Herrschaft oder aus ökonomischer Konkurrenz, wie sie auch zwischen deutschen Gemeinden gang und gäbe war, während der Landesherr, zumindest auf Bitten der Bewohner, ihnen Schutz und darüber hinaus Vergünstigungen gewährte. Als Burgsiedlungen waren sie dienstbar wie auch die Wenden zu Arneburg zur dortigen Burg (1441); für die Annahme aber, daß letztere (noch) hörig gewesen seien, finde ich keinen Anhaltspunkt¹⁸¹.

Nur wenig wird über Dorfinterna bekannt, meist nur im Konfliktfall. Eine Tragödie ereignete sich 1554 im Neuendorfer Amtsdorf Börgitz östlich von Gardelegen. Zwei Dreizehnjährige schlugen den zehnjährigen Peter Gunther, als sie miteinander auf der Weide hüteten, im Schlafe tot, schleiften ihn in einen Sumpf und traten den Körper mit Füßen hinein. Als er gefunden und die beiden Verdächtigen vernommen wurden, bekannten sie, daß Hans Koch, des einen Vater, sie beide dazu mit den Worten angereizt hätte, sie sollten den jungen *Wendt* auf der Weide totschiessen, alsdann würde der Alte verzweifeln und sich selbst umbringen oder erhängen, und so würden sie der *Wende* aus dem Dorf los. Darauf bemühte der Amtmann zu Neuendorf ein Gottesurteil. Als Hans Koch zum aufgebahrten Leichnam des Jungen trat, fing dieser zu bluten an. Dann wurden alle drei gefangen gesetzt, einer nach dem anderen zu dem Kind, das nun schon drei Tage tot war, geführt, und es begann jedesmal zu bluten. Obwohl Koch das Anhetzen leugnete, spürte der Amtmann doch, wie er schrieb, daß Koch der Anstifter war.

Das weitere Vorgehen gab die eingeholte Rechtsbelehrung vor, die den Amtmann zum peinlichen Verhör Hans Kochs ermächtigte. Dieser bekannte nun, daß er volltrunkener Weise den beiden Jungen die Tat befohlen, aber nicht angenommen hatte, daß sie es, weil noch *kindisch*, tun würden. Die beiden Jungen, dazu vernommen, bestätigten, daß er damals *Dhun vnd voll* gewesen sei; sie hätten aus Anleitung des leidigen Teufels diese böse Tat begangen. Der Urteilsspruch lautete nun, Hans Koch mit dem Rade zu richten, die beiden Knaben aber auf ewig des Landes zu verweisen¹⁸². Den Anstifter des Mords traf also eine der härtesten Todesstrafen, ohne jeglichen Abstrich, etwa weil es „nur“ ein Kind, noch dazu ein Wendenkind war; das Verbrechen als solches wurde geahndet. Aber der Widerwille gegen die letzten Slawen im Dorf, wenn auch die Ursache ungeklärt ist, läßt befürchten, daß er nicht nur hier umging.

In Birkholz nahe dem heutigen Tanagerhütte lag der Fall anders. 1575 hatte sich ein Bauer der Brandstiftung verdächtig gemacht. Der hochverschuldete Hans Seuberlich war mit Frau, Kindern und aller Habe heimlich weggezogen. Auf Vorladung erschien er nicht, auch nicht nach Zusicherung des Geleits, da er Haft befürchtete. Die Gerichtsherren Bol-

179 Vgl. vor allem Vogel: Der Verbleib der wendischen Bevölkerung, 1960, S. 46 ff.

180 Siehe oben Kap. B.IV.2.a) Privilegien, Karlbau und Schelldorf.

181 CDB A VI, S. 204 f. Nr. 273. - Vogel: Der Verbleib der wendischen Bevölkerung, 1960, S. 57, nimmt eine „slawische Hörigensiedlung“ an.

182 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 5, fol 377 ff.

dicke erfuhren, daß er ein *geborner Wendt* sei und daß er vor dem Brand beim Trunk mit Brandstiftung gedroht hätte, wenn sie ihn aus seinem Haus setzen würden. Am Brandtag wollte jemand einen Mann in Hofnähe beobachtet haben, der seinen Reden nach ein *Wendt* gewesen sei, und andere hätten Seuberlich in der Nacht, als es brannte, auf einem weißen *Klopper* im nahen Gehölz gesehen. Laut Rechtsbelehrung sollte Seuberlich verhaftet und in Güte verhört werden¹⁸³. Der „geborene Wende“ war demnach ein Bauer auf eigenem Hof, den er geerbt oder gekauft hatte, trug einen deutschen Namen wie der ermordete Junge in Börgitz, unterschied sich aber von den Nachbarn durch seine Sprache. Man erfährt leider nicht, ob es eine Fremdsprache war oder nur ein fremder Akzent. Doch der genügte, um ihn als Wenden zu identifizieren.

War Seuberlich wie der Börgitzer Wende in der Altmark angesessen und Nachbar deutscher Bauern, so gab es auch viele Kontakte zwischen Deutschen und Slawen im Grenzverkehr vor allem zum Wendland hin. Aktenkundig werden meist Delikte. Ein Gardender, Michael von der Kemnitz genannt, war 1576 mit Georg von Luckau, aus dem *Luneburgischenn wendtlande* gebürtig, betrunken nach Hestedt gelangt, wo Georg nachts von einem Bauernhof Lebensmittel und Kleidung stahl¹⁸⁴. Diebstahlshalber machte 1600 auch ein armer Kossät, Joachim Schultz, ein im Amt Lüchow geborener *Wendt*, auf sich aufmerksam und wurde in Borstel dingfest gemacht¹⁸⁵. Anna Marrike, von Plate bei Lüchow im *wendtlande* gebürtig, wurde 1600 und wieder 1614 vom Rat beider Städte Salzwedel Unzucht und Dieberei halber inhaftiert¹⁸⁶.

Weder aus dem Ersuchen um Rechtsbelehrung geht eine ethnisch diffamierende Schilderung der Beschuldigten hervor, noch lassen die übrigen Mitwirkenden in Dorf und Stadt derlei erkennen. Aufschlußreich ist aber darüber hinaus die gleichartige Benennung der Herkunft: Wend, Wende für die Person, Wendland für das Herkunftsgebiet. Letztere war allen geläufig, ist demnach ein historischer Landschaftsname, nicht etwa ein Kunstwort, das ein Pfarrer Anfang des 18. Jahrhunderts erfunden haben soll¹⁸⁷. Das slawische Ethnikum hielt sich im Wendland länger als in der Altmark; doch durch die Nachbarschaft blieb hier das Bewußtsein dafür wach.

Als sich im 18. Jahrhundert das historische Interesse nicht nur unter Gelehrten ausbreitete, sah man wendisches Erbe außer z.B. in Ortsnamen auch in der für die nordwestliche Altmark typischen Ortsform des Runddorfs oder Rundlings. Der Amtmann zu Diesdorf notierte 1792, als er die Dörfer bereiste, bei einigen wie Hohen Böddenstedt, Peckensen, Borsen und Fahrendorf, es gäbe keine Dorfstraße; die Höfe seien wie andere dieser Gegend nach wendischer Art in einem halben *Circl* erbaut¹⁸⁸.

183 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 17, fol 307 ff.

184 Ebenda, fol 259 f. und 651 ff.

185 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 46, fol 24 ff., 248 ff.

186 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 63, fol 446 ff.

187 So im Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. II, 1986, S. 204 ff. - Der Landschaftsname war auch in der Prignitz geläufig. 1656 zeigten die Bauern in Mödlich eine Frau wegen Zaubereverdachts an, die aus Vietze im *Wendischen Lande* jenseits der Elbe ins Dorf gekommen war (BLHA, Rep. 4 D, Nr. 79, fol 91).

188 BLHA, Rep. 2, D.7751, fol 12 ff., 28, 52.

b) „Zigeuner“

Brisant wurde in der Frühneuzeit die Situation der Sinti und Roma, die in älterer Zeit *Tatern* oder *Tattern* (also Tartaren) genannt wurden, im 17./18. Jahrhundert „Zigeuner“¹⁸⁹, Menschen, die gruppenweise mit Familie als Unseßhafte durch die Lande zogen und vom Betteln, Wahrsagen und anderen Kunstfertigkeiten lebten, aber auch durch Diebstahl auffällig werden konnten. Wenn es nicht zu viele waren, wurden sie auf dem Lande meist gelitten; denn sie brachten Exotisches und Neuigkeiten ins Dorf. Doch ihre Lebensweise und Lebensgewohnheiten schürten auch Ängste.

1569 bekannte Claus Lucke im Amt Tangermünde, daß er sich von Jugend auf des Stehlens und Bettelns beflissen und sich vor drei Jahren zu den *Tatern* begeben habe, von denen über ein Schock beeinander gewesen seien. Ihr König hieß Freder Hannß¹⁹⁰. Ein anderer Delinquent gestand 1587 im selben Amt, er wäre drei Jahre mit den *Tattern* gelaufen und hätte sich ihrer Gesellschaft ergeben, wäre dann aber davongegangen, weil so hart auf sie gesehen würde. Anfangs war er bei ihnen als Junge; die Frauen haben z.T. den Leuten in die Hände gesehen und sie gesegnet, indessen die anderen stahlen¹⁹¹.

1581 berichtete der Rat zu Gardelegen, es wären kürzlich in Hüselitz zwei *tattern koninge* mit ihrem Volk zusammengestoßen. Als sie am Abend über dem Spiel uneins wurden, hat der eine Taterkönig, Christoph Ludwich, den andern erschossen. Die v. Lüderitz als Gerichtsherren des Orts nahmen sich der Sache nicht an. Als aber derselbe Mörder mit seinem Volk nach Gardelegen kam, hat sie der Rat gemäß kurfürstlicher Landesordnung festnehmen und den Täter, weil der Vater oder Bruder des Entlebten, Johann von Rosenberg, um Rechtsbeistand gebeten hatte, vor Gericht gestellt. Der Rechtsbelehrung zufolge war er, falls er sich im peinlichen Halsgericht zum Mord bekannte, mit dem Schwert zu richten¹⁹².

Immer wieder lockte das freie Leben junge Burschen an. 1621 wurde einer in Estedt aufgegriffen, der sich eine Zeitlang bei den *Ziegenern* aufgehalten hatte¹⁹³. Doch waren Pauschalurteile über deren Lebensweise nicht gerechtfertigt. Als im Haus des Radmachers Jürgen Bismark zu Neukirchen Geld, Leinwand u.a. gestohlen wurde, verdächtigten er und ein Nachbar zwei Zigeunerinnen, die sich bei ihnen aufgehalten hatten. Sie denunzierten sie beim Rat zu Werben, der Rat vernahm sie, konnte aber nichts Verständliches erfahren, weil sie der deutschen Sprache nicht kundig waren. Der Wirt, bei dem sie derzeit einlagen, gab ihnen ein Alibi. Der Verdacht aber blieb; das Quartalgericht sollte entscheiden (1687)¹⁹⁴.

Später nahm die Behandlung der Zigeuner staatlicherseits verschärfte Formen an. Da frühere Ordnungen nicht strikt beachtet wurden, erging am 5. Oktober 1725 ein Edikt, daß die Zigeuner, die im Lande angetroffen werden und 18 Jahre und älter sind, ohne Gnade mit dem Galgen bestraft und die Kinder in Waisenhäuser gebracht werden sollen,

189 Vgl. Roeck: Außenseiter, Randgruppen, 1993, S. 189 ff.

190 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 12, fol 92 ff.

191 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 27, fol 423 f., 480 ff.

192 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 22, fol 426.

193 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 69, fol 260 ff.

194 LHASA/StOW, Rep. E Werben Nr. 1225, fol 17.

damit dieses *ruch- und gottlose...Zigeuner-Gesinde mit Stumpff und Stiehl gänzlich aus allen Unseren Landen vertilget und ausgerottet werde*, allermaßen es schon seit zwei Jahrhunderten durch mehrere Reichsabschiede *vor Vogel frey declariret* und gänzlich aus dem Reich *ausgebohten* wurde¹⁹⁵.

Die Hexenverfolgung war gerade im Abklingen begriffen, als die Gesellschaft mit ihrem wie rasend sich gebärenden König an der Spitze ein neues Opfer fand. Die Behörden schlugen zu. 1737 wurde im Amt Burgstall eine *Rotte von Dieben und Zigeunern* aufgegriffen, nach Tangermünde gebracht und gemäß Urteil exekutiert. Sie war in der ganzen Altmark herumvagiert, nun aber, so das Altmärkische Kreisdirektorium 1742 in seinem Bericht, sei durch den Prozeß das Land *gereinigt* worden. Jetzt ging es nur noch um die Aufbringung der fast 600 rt Inquisitionskosten¹⁹⁶. Daß das Land sich gegen Raub und Diebstahl wie seit alters zu schützen suchte, war selbstverständlich. Das Fatale war nur die jahrhundertelange Verknüpfung von tatsächlichen oder unterstellten Vergehen und Verbrechen mit Ethnika, die ideologisch so verheerend wirkte und wirkt.

c) Andere Fremde

Mit der Glaubensspaltung und Verfolgung Andersgläubiger im 16. Jahrhundert kam wieder Migration großen Stils in Gang, für die sich auch die Mark Brandenburg öffnete. Die Ansiedlung niederländischer Calvinisten nach dem Dreißigjährigen Krieg schlug in der Altmark fehl¹⁹⁷, die von Juden im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts verzögerte sich, und die von reformierten Glaubensflüchtlingen vor allem aus Frankreich hinterließ hier auch nur punktuelle Spuren¹⁹⁸. Die Haltung vieler Obrigkeiten war ablehnend und verhinderte einen größeren Zustrom von Fremden dieser Art. Aber auch die Bevölkerung stellte sich quer, wenn sie, nicht unberechtigt, befürchten mußte, daß ihre Ressourcen dadurch geschmälert würden¹⁹⁹.

Im 18. Jahrhundert schuf der Staat erneut Voraussetzungen für die Wiederbesiedlung wüster Stellen und Feldmarken, um die Bevölkerungszahl anzuheben. Aber auch diese Bestrebungen fanden in der Altmark nur wenig Widerhall. Hier entstanden reformierte Kolonien außer in Stendal²⁰⁰ auf dem Lande nur in landesherrlichen Ämtern. Da die Anzahl der französisch-reformierten Kolonisten insgesamt niedrig war, vollzog sich die Assimilation mit den Einheimischen schneller. Von der 1749/50 errichteten Kolonie Hottendorf wußte der Amtmann zu Neuendorf 1780, also nach einer Generation, die französischen Wirte seien meistens auf deutschen Fuß gekommen²⁰¹. Integration konstatierte der Beamte bei der Bereisung des Amtes Diesdorf 1792 auch in der Pfälzerkolonie Hohen-grieben²⁰².

195 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 107, fol 81 ff.

196 BLHA, Rep. 23 A, B.513, fol 1 ff.

197 Siehe oben Kap. A.III.2. Bevölkerungspolitik.

198 Siehe oben Kap. A.III.4 Ansiedlung Auswärtiger, B.II.3.c), C.III.1.c) Kolonisten, d) Juden.

199 Siehe oben Kap. B.II.3.b) und c).

200 Götze: Geschichte der Stadt Stendal, 1873, S. 500 ff.; Dannemann: Stendal in Vergangenheit und Gegenwart I, 1931, S. 26 ff.

201 BLHA, Rep. 2, D.13523, fol 23 ff.

202 Siehe oben Kap. B.I.3.a) S. 163 zu Anm. 323.

Anders war es, wenn die Ansiedlungsbedingungen der Zuzügler mit den Interessen der ansässigen Bauern kollidierten. Das trat immer dann ein, wenn, wie nach dem Siebenjährigen Krieg, zur Peuplierung des Landes Amtsvorwerke an ausländische Siedler vererpachtet wurden. Im Amt Arendsee nahmen 1765 fünf württembergische Kolonisten das Vorwerk Lückstedt in Erbpacht. Die erbtenen Freijahre erhielten sie nicht, aber ebenso wie der frühere Pächter die Dienste der Amtsuntertanen. Das mußte zum Konflikt führen; denn die Bauern weigerten sich strikt, den Hofdienst zu diesem Vorwerk und also den Kolonisten zu tun, auch wenn er auf das Dienstgeld angerechnet wurde. Es verletzte ihr Selbstwertgefühl. Stattdessen mehr Dienstgeld zu zahlen, waren sie aber ebenso wenig bereit.

Die Kolonisten bestanden gleichwohl auf ihrem Vertrag. Indessen reüssierten sie nicht, erlitten Mißwachs, kamen beim Amt wegen Zahlungsrückständen in Mißkredit und wurden schließlich aus dem Vorwerk exmittiert²⁰³. Den Gegensatz zwischen den Einheimischen und den Zugezogenen hatten Ungeschicklichkeit und mangelndes Feingefühl von Amtmann und Kammer im Verhalten zu beiden Seiten verschärft. Einseitige Schuldzuweisung wäre also verfehlt. Immerhin sollten die Württemberger, um ihre Existenz zu sichern, eigene Höfe erhalten. Und für die widerständigen Bauern war damit die Sache erledigt. Ähnliche Konflikte gab es auch anderswo²⁰⁴.

Im übrigen waren Fremde und Ausländer in einer Grenzregion nichts Ungewöhnliches, Fremde im Sinne von Unbekannten und Ausländer im Sinne Angehöriger anderer Staaten einschließlich deutscher Fürstentümer. Sie kehrten auf Reisen in Städten und Dörfern ein, die an Fernstraßen lagen. Oft kamen seit der Reformation die Pfarrer aus anderen evangelischen Ländern, z.T. auch die Küster. Ungewiß der Rechtslage, erbaten 1560 die Vettern Matthias und Heinrich v. Jagow zu Aulosen Rechtsbelehrung, nachdem der Küster im Dorf Pollitz ihren Untertan Hans Albrecht beim Spiel erstochen hatte. Der Täter leugnete nicht, war aber ein *außlendischer mensch*. Doch das hatte auf das Urteil keinen Einfluß. blieb er bei seinem Bekenntnis, war er wegen Mords mit dem Schwert zu richten²⁰⁵.

Durch die Jahrhunderte hindurch zieht sich wie ein roter Faden die Erfahrung, daß zum einen die seit alters angesessene Bevölkerung, bei aller Problematik der jeweiligen Zeitumstände, stark genug war, Neuankömmlinge zu integrieren. Zum anderen war Zuzug immer ein Gewinn. Das wußten die Städte seit ihrem Bestehen; und die Bürgerbücher legen vom Zuzug reichlich Zeugnis ab, was nicht bedeutet, daß es konfliktlos zugeing. Im Affekt rückte Fremdes urplötzlich ins Blickfeld, zumal auf engem Raum. Da beklagten sich 1588 Joachim Wefer und Schwäger zu Seehausen über den Mitbürger Thile Schmidt, er habe kürzlich in Jacob Mechows Haus ohne alle Ursache, allein daß ihm eine Magd abgemietet wurde, seine Ehefrau und die ganze Verwandtschaft *fur Westphalisch ehrloß Pack auch Huren vndt Buben* und ihn, Wefer, mit anderen *Formalien* injuriert²⁰⁶.

203 BLHA, Rep. 2, D.4245 zu 1767; D.4422 zu 1765 ff.; D.4433.

204 Vgl. Enders: Neu-Brandenburger in der Zeit der friderizianischen Kolonisation, 2001, S. 107 ff.

205 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 8, fol 59.

206 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 30, fol 176 ff.

Der Umgang mit Fremden war seitens der Herrschaft von Utilitarismus geprägt. Brauchte man Siedler und Zuzügler überhaupt, besser noch mit Vermögen und professionellem Geschick, standen die Tore weit offen. Fürchtete man um „Nahrung“ und Dominanz, begannen die Mächtigeren die Minderheiten und sozial Schwache zu diffamieren, und es fielen die geöffneten Tore bald und ggf. gewaltsam ins Schloß. Indoktrinationen aber saßen tief und hielten sich oft länger als die Umstände, die sie einst ausgelöst hatten.

4. Wege und Abwege der Konfliktaustragung

Mannigfache Konflikte und die Art und Weise ihrer Bewältigung waren Teil des Lebensalltags und der Alltagskultur, des Einzelnen wie der Gesellschaft²⁰⁷. Die Bandbreite ist enorm. Es geht im folgenden aber nicht vordergründig um Extremsituationen, die vorsätzliche Verbrechen wie Mord, Raubüberfall, Vergewaltigung oder schweren Diebstahl provozierten oder begünstigten und in der Regel mit Höchststrafen geahndet wurden. Es geht vielmehr um individuelle und soziale Konfliktsituationen in historischem Kontext und den allmählichen Wandel des gesellschaftlichen Umgangs damit im Laufe der Frühneuzeit, wie das z.B. an der Geschichte des Hexenwesens abzulesen war. Was einst aufs schärfste verdammt worden war, begegnet in jüngerer Zeit, wenn nicht gesellschaftlicher Akzeptanz, so doch Toleranz, manches allerdings auch umgekehrt.

a) Kriminelle Reaktionen

Die Suche nach Konfliktlösungen konnte zu kriminellen Reaktionen und Gewaltakten ausarten, bedingt von Situation, Umfeld, Temperament und Charakter. Noch ganz der Tradition des Mittelalters verpflichtet war z.B. das *F e h d e w e s e n*. Es war allen sozialen Schichten vertraut, wurde aber im Mittelalter besonders heftig und häufig von der Ritterschaft ausgelebt, auch noch seit es reichsweit verpönt war²⁰⁸, und lebte im 16. Jahrhundert noch fort, nun auch breiter dokumentiert im Milieu anderer Stände²⁰⁹. Das Vorgehen war ritualisiert. Feindschaft und feindseliges Verhalten wurde in Form von Fehde-, Droh- oder Brandbriefen angesagt. Zur Abwehr ließen Befehdete, die sich keiner Gründe bewußt waren, den Fehder öffentlich zur möglichst gütlichen Konfliktlösung ausrufen und trafen Vorkehrungen gegen angedrohten oder befürchteten Brandanschlag.

Die Befehdung und Bedrohung der Bauern Jacob Stolting, Hein Jugert und Hinrik Kater zu Käcklitz/Kr. Arneburg durch den aus Seehausen stammenden Jacob Smor, der jetzt, 1500, in Magdeburg lebte, konnte durch Vermittlung des Kastners zu Tangermünde, Erasmus Woldenhagens, im Beisein des Bürgermeisters Jugert Jugert zu Havelberg auf Seiten der Befehdeten und Claus Wredes aus Magdeburg auf Seiten Smors gütlich beendet werden; Smor erlegte den Klägern 2 rhein. fl²¹⁰. Gründe der Fehde wurden nicht genannt.

207 Vgl. Eriksson/Krug-Richter (Hgg.): Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft, 2003.

208 Siehe oben Kap. A.II.1.c), B.V.4 f).

209 Vgl. Peters: Leute-Fehde, 2000.

210 GStAPK, I. HA, Rep. 78a, Kopiar Nr. 9 II, fol 148.

Der Schaden war wesentlich größer, als 1536 durch Brandstiftung fünf Erben [Kossätenhöfe] in Haverland verbrannten. Die Gerichtsherren, Ulrich und Severt v. Jagow zu Groß Garz, hatten ihres Wissens mit niemanden in Ungüte zu tun. Der etwa 20jährige, in Haverland geborene Achim Jetze, auf den schließlich der Verdacht fiel, bekannte aus freiem Willen, er habe auf Rat seiner Mutter einem Mann die Scheune angesteckt, was dann fünf Erben in Mitleidenschaft zog. Ihm drohte die Strafe des Räderns²¹¹. Hier lag ein persönlicher Racheakt vor, dessen Motive aber offenbleiben.

Der Schulze zu Groß Schwechten, Achim Gladegow, schuldete den Brüdern Peter und Achim Brandes zu Möllendorf 40 rt Abtrag. Sie setzten ihn mit „Feindabsagebriefen“ unter Druck. Als er sie nicht sofort befriedigen konnte, steckten sie sein Gehöft in Brand, das dadurch völlig vernichtet wurde, ein Schaden von 1.000 fl und mehr. Achim Brandes entkam, doch Peter drohte der Feuertod (1565)²¹². Selbstjustiz schlug auf die Täter zurück.

Anfang November 1565 erfuhr der Landeshauptmann Levin v. d. Schulenburg von Schulze und Gemeinde zu Immekath mündlich und schriftlich, daß ihrem Mitbauern und Nachbarn Achim Aluertt durch seine Schwester sein Haus angesteckt und verbrannt worden war. Ursache sei, daß sie ihm mehrmals etliches Zeug und Geräte aus seinem Gut heimlich entwandt, er es z.T. aber in fleißiger Nachforschung wieder an sich gebracht hätte. Sie wurde von den Bauern verhaftet und dem Gericht zugeführt. Da sagte sie aus, daß ihre Tat nicht gegen die Gemeinde gerichtet war, sondern gegen Bruder und Schwägerin, von denen sie mehr Böses als Gutes erfahren habe²¹³.

In Käcklitz/Kr. Arneburg war es Peter Ulrich, der es nicht verwandt, daß die Grundherren Pieverling daselbst seinen Vater um seine Güter und ihn um sein Erbe gebracht hatten. Acht Jahre lebte er mit ihnen *in abgesagter feindschaft* und schickte ihnen viele *feidebriefe*. Einer lautete sinngemäß: Lorenz Pieverlingk zu *Kokelitze*, Du weißt, daß Du und ich der Sachen halben unvertragen sind... Ich war eine Zeitlang Dein Freund, nun will ich Dein Feind sein. Ihr wisset alle zugleich zu *Kokelitz* Junker und Bauern, daß ich genugsam gewarnt habe; ob einer Schade bekäme oder nähme, soll er sich an Lorenz Peverling erholen... und ist nicht genug, daß Du *loßer Betelschufft* meine Güter eine Zeitlang gebraucht hast, und hast noch meinen lieben Vater stocken und blocken und ihn in einen Turm werfen lassen, wo ihm Hände und Füße erfroren. Solches gehört mich nicht zu leiden... Ich Peter *Olerich* von *Kokelitz*.

Die Pieverling reagierten nicht, Michael Schrepkow in Käcklitz aber wurde nächtlicher Weile nach der Ernte 1575 die Scheune angezündet, wobei auch vier Rinder und 14 Zuchtschafe verbrannten; außerdem wurden zwei Pferde erstochen, ein Schaden von mehr als 600 fl. Am Morgen wurde ein Fehdebrief am Elbdeich unter einem Apfelbaum gefunden. Der Verdacht fiel auf Peter Ulrich. Schrepkow aber meinte, Lorenz Pieverling müßte ihm den Schaden ersetzen; denn er hätte sich in den acht Jahren längst mit Ulrich vertragen können. Doch darauf hatte er keinen Rechtsanspruch²¹⁴. Das Wischedorf Käck-

211 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 2, fol 190.

212 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 23, fol 104 ff.

213 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 9, fol 498 ff.

214 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 18, fol 154 f.

litz gehörte zu den Orten, die durch Bauernlegen besonders stark dezimiert wurden²¹⁵. Ulrichs Vater Heine Ulrich hatte sich gegen den 1544 erzwungenen Auskauf gewehrt²¹⁶, und der Sohn rannte noch jahrelang, aber ebenso erfolglos dagegen an.

1578 sandte Joachim Wideman (Weiman) aus Vitzke, vormals Kuhhirt in Wöpel, einen Drohbrief an den Bauern Benedict Wolter in Wöpel wegen Injurien, dann auch dem Schulzen daselbst: *Vnd du Schultze du schalt dat weten, dat du de buren der zu halten, dat se sick mit my vordragen, hirmit Godt bevolen. Hebbe ji lust vnd leue mit mir zu vordragen alhir oder nicht, so will euch an de orde tringen, dat gi schollen woll vordragen nith in gude so in arge*. Gekränkt hatte ihn, wie er selber beim gütlichen Verhör gestand, daß der Schulze ihm im Reuterkrug zu Salzwedel *vorüber* getrunken, also nicht zugetrunken hatte²¹⁷. Das war ehrverletzend und bedurfte der Satisfaktion, unabhängig von Rang und Stand.

Wie erbittert sich die Zwietracht zwischen Hans Krickow und seinem leiblichen Vater, dem Pfarrer Johannes Krickow zu Bregenstedt, gesteigert hatte, bezeugt der eigenhändige, haßerfüllte Drohbrief des Sohnes von 1581. Er leitete ihn mit der Floskel *Kintliche liebe vnd Vntrewe, Meines vngetrewen Vatern Zuuorn* ein, gab dann zu erkennen, daß er sich wohl hinsichtlich des Muttererbes von Vater, Stiefmutter (dieser *kalen Reuter Huren*) und Verwandten hintergangen sah. Er wollte daher in die Niederlande ziehen und verlangte als einmalige Abfindung 40 rt. Geschehe das nicht, wolle er sein Feind sein, seine Güter verheeren und verbrennen oder die seiner Pfarrkinder... Er habe auch einen Brief an den Junker v. Alvensleben geschrieben, *Wu Du schelmische pfaffe bie mich gehandelt hast...* Er solle wissen, daß er keine Zeit in seinem Hause sicher sei und die Bauern im Dorf auch nicht... Wenn er nicht Antwort bekäme, wolle er es tun, daß die Leute sagen sollen, das hat der Pfaffensohn getan zu Bregenstedt... Dem Schöffenspruch zufolge sollte der inzwischen Inhaftierte Bürgerschaft stellen, daß er sich an Gleich und Recht begnügen lassen wollte; andernfalls war er vermöge kurfürstlichen Edikts mit dem Schwert zu richten²¹⁸.

Anfang 1588 erhielt Daniel v. Lützendorf, Erbschenk zu Klein Schwechten, einen anonymen *feind brief* mit der Androhung, er solle brennen, es solle ihn schmerzen. Er ließ öffentlich von den Kanzeln in der Altmark ablesen, daß sich derjenige angeben sollte, er wollte ihm gleich für ungleich tun. Es gab sich aber niemand an. Derweil konnte in Billberge erst ein Brandanschlag verhindert werden; dann aber ging das Gut nebst drei Bauernhöfen in Flammen auf. Der u.a. der Feindschaft gegen den Erbschenken beschuldigte und im Amt Tangermünde inhaftierte Hans Schroeder bekannte 1590, sein Vater wäre vor langen Jahren im Hofdienst für Daniel v. Lützendorfs Vater bei Billberge in der Elbe ertrunken, und seine Mutter habe ihn in ihrer letzten Stunde solches zu „eifern“ gebeten. Daniel v. Lützendorf hätte ihm nie ein Leid getan und wäre damals noch ein kleines Kind gewesen. Auch sein Mithelfer Steffen Mertens wollte sich an Daniels Vater rächen, hätte ihm all die Feindbriefe geschrieben und auch das Feuer in Billberge angelegt²¹⁹.

215 Siehe oben Kap. B.III.2.a) Bauernlegen.

216 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 15, S. 422 f. zu 1565.

217 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 19, fol 602 ff.

218 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 22, fol 79 ff.

219 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 30, fol 322 ff. zu 1588; Nr. 32, fol 569 ff. zu 1590.

Fehde mit Brandstiftung war wie ein Gegenstück zum Schadenzauber, aber mit handfesten, unmagischen Mitteln verübt, doch aus ähnlichen Motiven: Rache für erlittenen eigenen Schaden, Schmerz, Leid und tatsächliche oder so empfundene Ungerechtigkeit oder Kränkung, gegen die der Betreffende sich so ohnmächtig fühlte, daß er Schaden mit Schaden vergalt und dabei, um seinem Anliegen Nachdruck zu verschaffen, oft die ganze Heimatgemeinde in Haftung nahm.

Als die Fehde immer noch im Schwange war und die davon Betroffenen bzw. die Gerichte bewog, nach Möglichkeit zu einem Vergleich zu kommen, galt auch ein anderes Delikt noch wie im Mittelalter als verhandelbar: der *T o t s c h l a g*, die unbeabsichtigte, aber nicht seltene Folge von Schlägereien, oft im Zustand der Trunkenheit, aber auch im Jähzorn verübt. Es war zwar ein strafwürdiges Delikt; die Ahndung stand aber zunächst im Ermessen der geschädigten Hinterbliebenen und konnte durch mancherlei Sühne realisiert werden.

Nachdem der Schmied zu Baben einen vom Leben zum Tode gebracht hatte, wie es lakonisch im Gerichtsbuch des Landeshauptmanns heißt, hat er sich Mittwoch nach Vitae 1485 mit des Toten Freunde [Verwandschaft] versöhnt und vertragen²²⁰. In Sachen des Bauern Kersten Kleynow zu Badingen und seiner Brüder sowie in Gegenwart des Schwagers Achim Morinck gegen Hans v. Rundstedt daselbst als *antwerderer* [Beklagter] wegen ihrer Mutter, die Hans Rundstedt vom Leben zum Tode gebracht hatte, richtete es der Kastner Paul Krull zu Tangermünde 1505 dahin, daß Rundstedt dem Kleinow 25 ½ Mark stend. zur Sühne geben sollte, dazu dem Richter 17 β Gerichtskosten und 30 β für das *gewedde* [Strafgeld an den Richter]; außerdem sollte er vor dem Dorf ein Holzkreuz setzen²²¹.

Heine Werneke, Vogt des Kapitels zu Diesdorf, der den Jungen des Drews Belitz in Höddelsen beim Pflügen mit dem *spetstaken* [Spießschaft], wie Zeugen erwiesen, so ungebührlich geschlagen und am Kopf getroffen hatte, daß er zu Boden ging und längere Zeit krank war, mußte dem Vater des Knaben 1535 wegen solcher Gewalt *Khor, wandel vnd abtrag* [Entschädigung] tun²²². So beurteilten die Schöffen 1558 auch die Folgen der Gewalttätigkeit zweier Bauernknechte in Miesterhorst im Streit mit einem dritten. Dessen Brotherr Pantel konnte ihn retten, verwundete dabei aber einen der Angreifer. Der verstarb sechs Tage später, nicht an der Wunde, sondern am Schlag. Pantel mußte nicht bestraft werden, sollte sich aber gemäß dem Stand des Entlebten mit dessen Verwandtschaft versöhnen²²³.

Doch angesichts von Totschlag kamen manchem Gerichtsherrn Bedenken. 1576 fragten alle v. Bartensleben zu Wolfsburg wegen eines Streits im Krug zu Bellingen an, bei dem einer der drei schon bezechten Männer tödlich verwundet wurde. Der Täter wurde nach Wolfsburg in Haft gebracht. Dessen Vater und Verwandte schlossen aber bald mit den Brüdern des Entlebten einen Vertrag über die *Sohnunge* ab, und beide Seiten baten die Gerichtsherren um Zustimmung. Diese wollten zum Abscheu anderer dem Recht fol-

220 GStAPK, I. HA, Rep. 78a, Kopiar Nr. 9 II, fol 82.

221 Ebenda, fol 158.

222 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 2, fol 126 ff.

223 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 6, fol 448.

gen und nicht zu viel oder zu wenig tun. Doch die Schöffen entschieden, daß sie als Obrigkeit *gestalten Sachen nach*, die Peinlichkeit fahren zu lassen und in die Aussöhnung zu willigen, Macht haben²²⁴.

Der Entleibung machte sich 1603 auch der Schulze und Bauer Jürgen Wallsta in Altmersleben schuldig. Und obwohl er wegen des ungewollten Unheils Reue gezeigt hatte, schloß ihn der Pfarrer vom Abendmahl aus, während Mutter und Bruder des Entleibten ihn ehrenrührig mit Worten und Taten angriffen. Doch das vom Schulzen erbetene Urteil ging dahin, daß er auf sein Erbietten hin und *gestalten Sachen nach zur ausgnunge* der Witwe des Entleibten und der nächsten Anverwandten ein Erträgliches gebe, was auf 100 rt zu moderieren sei²²⁵.

Angesichts dessen, daß in der *mangeley* zwischen den Brüdern Merten und Heinrich Sommermeyer in Uhrleben einer den anderen aus Notwehr mit einem Messer tödlich verwundete, der Vater aber für den Täter eintrat, weil es nunmehr sein einziger Sohn war, und um Vergleich ersuchte, wurde der Täter mit einer ansehnlichen Geldbuße belegt, die für milde Zwecke zu verwenden war (1607)²²⁶. In Stendal einigten sich 1633 Eltern und Verwandte zweier streitender Tuchknappen und Tuchmacherssöhne, bei dem der eine einen tödlichen Messerstich erhalten hatte, darauf, es nicht der Obrigkeit zu klagen. Trotzdem floh der Täter. Als die Sache 1641 vom Rat zu Stendal verhandelt wurde, verzichteten die Angehörigen des Entleibten erneut auf Blutrache, wie es hieß, und wünschten Versöhnung²²⁷.

Es waren Gratwanderungen für die Beteiligten und Richter, die Urteilsfindung abhängig vom Verhalten der Geschädigten und Täter, von sonstigen Umständen und Zeugenaussagen. Aber der Spielraum für Sühne und Versöhnung war beachtlich. Keine Gnade dagegen ließen Gesellschaft und Justiz im Falle von *K i n d s m o r d* walten. Die meistens in großer Not und Angst vor Eltern und Nachbarn heimlich gebärende unverehelichte Frau wußte oft selbst nicht, was sie tat, oder wurde von Angehörigen dazu gedrängt. Es kam in sehr vielen Fällen, da längst der Verdacht auf Schwangerschaft umging, ans Tageslicht und vor Gericht²²⁸.

Die Situation war zwiespältig. Kindstötung war nicht so häufig wie außereheliche Schwangerschaft und Niederkunft. Die kamen, wie vor allem Obrigkeiten beklagten, allzu häufig vor, verursacht oft genug durch leichtfertiges Eheversprechen. Aber wenn die werdende Mutter keinen Rückhalt in der Familie und Nachbarschaft fand, geriet sie, allein gelassen, in existentielle Ängste und schließlich in Panik, nicht nur der „Schande“ wegen, sondern wegen der materiellen Not, zumal wenn der Kindesvater leugnete oder entwich.

Es war wohl auch nicht allein moralische Intoleranz der Nachbarn in Stadt und Land gegenüber außerehelicher Schwangerschaft, wiewohl sie in bestimmten sozialen Gruppierungen als Maßstab galt wie z.B. in Gildestatuten. Das schloß aber Mitleid und Hilfsbereitschaft nicht aus, wie zahlreiche Patenschaften des Täuflings bezeugen; oder es gab

224 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 17, fol 226 f.

225 Nds.STA, 37 Alt Nr. 1839, fol 106 ff.

226 Nds.STA, 37 Alt Nr. 1841, S. 388.

227 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 75, fol 59 ff. zu 1633; Nr. 77, fol 168 ff. zu 1641.

228 Siehe oben Kap. D.IV.1.a).

Abreden zwischen den Familien über Abfindungen²²⁹. Andererseits kannten viele Frauen (und Männer) in Stadt und Land Abtreibungspraktiken (ebenso wie Verhütungsmittel), auch ohne Magie, und wandten sie an, bei sich selbst und anderen Frauen. Aber Tötung von Neugeborenen war im Prinzip tabu und blieb es auch.

Keinerlei Mitleid konnte eine Ehefrau in Käthen erwarten. Schwanger geworden, jedoch nicht ehelich von ihrem Mann, leugnete sie stets, bis es unübersehbar wurde. Die Gerichtsherren v. Gohre zu Käthen und Nahrstedt ließen sie von Frauen untersuchen. Als die Zeit der Niederkunft kam, gebar sie das Kind allein und ohne Hilfe, erwürgte es und vergrub es in ihrem Stall. Danach kamen die Frauen des Dorfs, suchten und fanden das Kind. Die Kindsmörderin wurde zum Tod durch Ertränken verurteilt oder war, wenn dazu keine Gelegenheit bestand, mit dem Schwert zu richten (1552)²³⁰.

Ertränken oder lebendig Begraben lautete häufig das Urteil bei überführtem Kindsmord. Es gab aber auch Juristen, die mit großer Behutsamkeit, also auch möglichst vorurteilsfrei das Für und Wider erwogen. Im März 1597 berichtete Jochim Kaulbars, Amtmann zu Neuendorf, daß Margaretha Hennigs bekannte, sie hätte die Beschwängerung aus Furcht vor ihren Eltern nicht sagen dürfen, wüßte auch niemanden, der ihr Rat und Tat dazu gegeben hätte. Daß dem Kind der Kopf *zerknirschett*, führte sie darauf zurück, daß sie vier Tage zuvor ein Kalb gewässert habe und dann über den Verschlag gesprungen sei. Davon sei sie krank geworden, habe sehr gebrochen und seitdem das Kind im Leib nicht mehr gefühlt. Daß sie es unter das Bett gesteckt, habe sie aus Angst und *Wehtage* [Elend, Schmerz] getan. Kaulbars wollte sie andern zum Abscheu bestrafen. Doch nach Meinung der Schöffen gab es für Kindsmord nicht genug Indizien; nur wegen Verhüllung der Schwangerschaft und heimlicher Geburt war sie mit Staupschlägen der Amtsgerichte zu verweisen²³¹.

b) Widerstand und Zugriff anderer Art

Im Lebensalltag waren Konflikte vielerlei Art zu bewältigen, individuell, in der Familie und in der Gemeinde, intern und extern im Verhältnis zur Ortsobrigkeit wie zu regionalen und zentralen Instanzen. Erfahrungen solcher Art wurden sorgsam im Gedächtnis bewahrt und der nächsten Generation tradiert. Kommunaler Zusammenhalt und Gruppenabwehr von Unzuträglichem²³² schloß individuelles Aufbegehren keineswegs aus²³³. Hier seien nur einige wenige Beispiele aus dem ländlichen Bereich genannt, die sich im 18. Jahrhundert zutragen. Verwiesen wird auf den Konflikt des Ehepaars Stolle zu Iden mit dem Verwalter der Komturei Werben um 1720²³⁴.

229 Vgl. Thauer: *Gerichtspraxis*, 2001, S. 156; S. 154 ff. zahlreiche Beispiele zu unehelichen Schwangerschaften und ihren Folgen.

230 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 4, fol 299 f.

231 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 42, fol 89. - Vgl. auch Ulbricht: *Landesverweisung für Kindesmord - milde Strafe in harter Zeit?*, 1992.

232 Siehe oben Kap. B.III.2 f) und B.IV.2.d).

233 Zur Gewalttätigkeit Adliger s.o. Kap. B.V.4 f), unter Bürgern s.o. Kap. C.III.2 f).

234 Siehe oben Kap. B.III.2.g) S. 422 nach Anm. 192.

Auch der Ackersmann Dietrich Matthies und sein Stiefsohn Hans Christoph Thüritz in Rönnebeck verwarhten sich 1746 gegen Gewalt. Der Verwalter Johann Heinrich Seldt zu Kunrau hatte den Bauern zwingen wollen, mit seinem Wagen 1 Wsp 4 Schf zu fahren, obwohl das unzulässig war. Matthies sollte in Trunkenheit die häßlichsten Verbalinjurien gegen Seldt ausgestoßen und Miene gemacht haben, nach dessen Perrücke zu greifen und ihn beim Kopf zu fassen, Thüritz aber Seldts Begleiter Gödecke mit der Peitsche um die Ohren gehauen haben. Das bewog Seldt und Gödecke, beide zu verprügeln. Sie leugneten nicht, hatten also Unrecht getan. Die Widerspenstigkeit des Klägers hätte Seldt, so der Schöffenspruch, nicht der Obrigkeit angezeigt, sondern ihn auf *eine gebieterische Art* zum Transsport zwingen und bestrafen wollen, wobei sich der Mitbeklagte mitschuldig machte. Matthies hatte die Verbalinjurien und den Griff nach dem Kopf nicht gestanden, was Seldt auch nicht beweisen konnte, und Thüritz wollte seinem Stiefvater helfen, als der schon unter Seldts Füßen lag. Seldt und Gödecke mußten Strafe, Arzt- und Prozeßkosten bezahlen, die Kläger wegen Grobheit die Urteilsgebühren²³⁵.

Im Juli 1787 wurde der Großknecht Piper zu Wendemark wegen grober Vergehen gegen seinen Dienstherrn, den Pächter Heyder zu Paris Wendemark, und in dessen Haus wiederholt verübter Gewalttätigkeiten zu dreimonatiger Festungsstrafe in Spandau verurteilt. Es gab noch andere Mittäter, aber Piper als Großknecht war der Anführer. Ursache für den Tumult war, daß er den wegen Diebstahls von Mehl geäußerten Verdacht auf sich bezogen hatte. Wütend darüber schlug er in der Gesindestube mit einem Stock auf alle Türen, Tische und Bänke und ein paar Holzlöffel entzwei. Als daraufhin der Dienstherr in die Stube trat, hielt ihm Piper die Beschuldigung vor, was der abstritt. Piper aber drohte, alles entzwei zu schlagen, und beschimpfte den Amtmann, er sei (*salve venia*) ein Sch. Kerl, er wolle sich wohl mit ihm schlagen, wenn er sich nur wehren könnte, usf. Angesthet wurde ihm auch, daß er den Dienstherrn wie einen Gefangenen transportiert und ihn zu töten gedroht hatte. Seine unüberlegten Handlungen, so das Altmärkische Obergericht, zeugten aber mehr von rohen Sitten als absichtlicher Bosheit. Es sei gewöhnlich, daß ein Mensch von rohen Sitten durch Zurredestellen seine Unschuld an den Tag zu legen suche und dabei die Schranken überschreite²³⁶.

Die genannten eher untauglichen Wege und Mittel der individuellen Konfliktaustragung waren sicher nicht so alltäglich, daß sie für die Zeit typisch zu nennen wären, aber auch nicht ganz ungewöhnlich und schon gar nicht neu. Sozial- und mentalitätsgeschichtlich sind sie aber ein Zeichen dafür, daß auch unter den gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnissen und Zwängen im Preußen des 18. Jahrhunderts der individuelle Selbstbehauptungswille ungebrochen war²³⁷. Und unter diesem Aspekt waren es sicher keine Einzelfälle.

235 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 98, fol 1 ff.

236 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 72 (I-VII) Fasz. 74, fol 33 ff.

237 Eine „größere Bereitschaft zur Einordnung und Unterordnung“ des Altmärkers, der „regiert sein“ will, „Autoritätsgläubigkeit“, zu der „vermutlich die lange Gewöhnung an die gutsherrliche Autorität“ beigetragen haben soll, „die hier weit mehr als in Niedersachsen Bauern Trotz und Bauernstolz gebrochen hat“ (Schulze, E.: Beiträge zur Volkskunde der Altmark, 1969, S. 66), finde ich in den zeitgenössischen archivalischen Quellen keineswegs bestätigt.

c) Ehre, Ehrverletzung und Versöhnung

Der eben genannte Großknecht in Wendemark sah sich in seiner Ehre verletzt und begehrte dagegen auf. Das war sein gutes Recht; es wurde als solches im Gericht nicht bestritten. Aber verpönt war jede Form von Selbstjustiz und Angehörigen aller sozialen Schichten strikt untersagt. Das war eine Chance und ein Spielraum für jeden im Land²³⁸. Im Streit zwischen Friedrich v. Rindtorf zu Flessau und Bade v. Rindtorf samt Ehefrau ebenda war es beiderseits zu etlichen Injurien gekommen; vor Gericht vergaben sie einander (1550)²³⁹. Im Konflikt zwischen Claus v. Rohr zu Schönberg und seinem Untertan Marcus Weide in Neukirchen um Abgaben, Weide und Holz mußten beide zurückstecken; Weide aber wurde ermahnt, seine Brüder und das Gesinde nicht anzureizen, daß sie Claus Rohr oder seinen Kindern *nachscreien* oder anderweitig Mutwillen treiben (1552)²⁴⁰.

In Sachen des Pfarrers Ambrosius Willichius zu Tangermünde eines-, des Bürgers und Kastenvorstehers Vinzenz Neymann daselbst andern- und des Bürgers und Schulmeisters Balthasar Klessen drittenteils wegen etlicher Real- und Verbalinjurien haben die Parten, so hieß es 1558, auf Unterhandlung der Räte ihre Gebrechen gegeneinander fallen gelassen, sich ganz und gar verziehen und *mit hande vnd munde zugesaget und angelobet*, sich hinfort friedlich gegeneinander zu verhalten. Der Schulmeister aber sollte und wollte hinfort dem Pfarrer gebührliehen Gehorsam leisten²⁴¹.

1551 entschied das Gericht die Injurienklage des Barbiergesellen Christian Voß gegen Carl Gutke und Jorgen Petersmark zu Werben mit beider Zustimmung, daß Gutke frei und öffentlich bekennt, daß er von Voß *nicht anders dan ehr, liebes und guttes wisse*²⁴². Hier waren Beleidigter und Beleidiger offenbar so deutlich zu unterscheiden, daß ersterer die Satisfaktion problemlos erwirken konnte. Bürgermeister Claus Goldbeck zu Stendal dagegen leugnete 1571 die ehrenrührigen Worte gegen den Bauernknecht Balzer Mertens in Königsmark, für den sich Wolf vom Kloster in einer Immediatbeschwerde verwendet hatte²⁴³. Der Fall war schwieriger; bezeichnend ist aber, daß der unterschiedliche Sozialstatus der Kontrahenten das Satisfaktionsrecht des Knechts nicht etwa beschränkte.

Dafür spricht auch die Behandlung des Verdachts gegen zwei Mägde in Neustadt Salzwedel 1554 nach dem Tod des Ratsherrn Lamprecht Bade²⁴⁴. Daraus folgt zugleich, daß auch Frauen den gleichen Rechtsanspruch auf Wiederherstellung verletzter Ehre und Würde geltend machen konnten. 1558 stand ein etwa 30jähriger Junggeselle, Achim Bismark zu Meseberg, vor Gericht, der eine Jungfrau daselbst geschwängert hatte, die ihr Kind auch austrug; er aber war mit ihr wegen Verletzung ihrer Ehre, wie es in der Anfrage hieß, unvertragen²⁴⁵. In Niedergörne war es 1578 Jürgen v. Görne, der sich für seine Schwester einsetzte, über die sein Knecht Jochim Stapel so ehrenrührige Reden ausge-

238 Siehe auch oben Kap. B.V.4 f) (Adel), Kap. C.III.2 f) (Bürger).

239 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 7, S. 161.

240 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 9, S. 515 ff.

241 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 12, S. 161.

242 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 8, S. 161. - Zur Versöhnungsformel vgl. Enders: Nichts als Ehr', Lieb's und Gut's, 1997.

243 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 19, S. 401.

244 Siehe oben Kap. C.III.2 f) S. 1041 f. nach Anm. 669.

245 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 6, fol 415 f.

gossen hatte, daß sie und sein ganzes Geschlecht an ihrer Ehre schwer gekränkt waren²⁴⁶.

Aber auch Frauen untereinander konnten sich vorsätzlich aufs schwerste beleidigen. 1589 klagte des Bürgers Kersten Piecker hinterlassene Tochter Catharina vor dem Rat zu Altstadt Salzwedel über die Frau des Bürgers Hans Eichholz wegen der Bezeichnung, sie habe mit einem Goldschmiedegesellen Unzucht getrieben und hätte wohl so viel Männer gehabt wie Haare auf dem Haupt. Verhört, gestand Frau Eichholz nichts, sagte aber, Catharina hätte selbst dazu Anlaß gegeben, weil sie sie auf freier Straße angefahren, eine *lose sack vnd hure* gescholten und ihr auch ins Angesicht gespien hätte. Sie könnte aber beweisen, daß sie Catharina bei dem Goldschmied gesehen habe, was diese bestritt. Sie hatte dann aber doch die schlechteren Karten und wurde mit Verweisung der Gerichte bestraft²⁴⁷.

Und auch beste Freunde konnten sich an die Ehre gehen wie 1589 der Amtsschreiber Claus Teltow zu Letzlingen und der Bürger Claus Uden zu Gardelegen. Dabei befand sich im Verhör, daß sie zuvor in *gar guter vertraulichen freundschaft* miteinander gestanden, aber wegen etlicher Reden *inn mißverstandt gerathen* und hernach *zu weiterm vnwillen vnnd thathandlung kommen*. Sie wurden auf Vorschlag der Räte miteinander gütlich und christlich verglichen, allen Widerwillen fallen zu lassen und sich als *Alte guete bekandte gesellenn vnd Freunde* fortan einander Lieb's und Gut's zu erzeigen. Uden willigte überdies ein, sich mit dem Wirt und Barbier, bei dem Teltow lag und geheilt worden war, zu vergleichen²⁴⁸.

Die Konfliktkonstellation war mannigfaltig, angesiedelt ebenso in der Öffentlichkeit wie im Privatleben. Auch Juristen bedurften des Beistands wie der Quartalgerichtsrat Heinrich Schardius zu Stendal im Konflikt mit Ludolf v. Lüderitz, obwohl, so das Kammergericht 1610, die Injurien und Diffamationen beider Teile der Beschaffenheit und Wichtigkeit nach nicht so seien, daß sie darüber noch in fernere Weitläufigkeiten geraten sollten. Die Injurien wurden daher auf beiden Seiten aufgehoben, und das Vorgefallene sollte keinem Teil an seinen Ehren und gutem Namen nachteilig sein. Auslöser des Streits war der Erwerb des Lüderitzschen Gutes Schernebeck durch Schardius, dem die Lüderitz aber keinen Eingriff in ihr Holz zugestanden, weil sie das Gut wieder einlösen wollten²⁴⁹.

Auf ähnliche Weise wurde die Klage des Amtsschreibers Balzer Flöring zu Tangermünde in ehelicher Vormundschaft seiner Frau Margarethe Bucholz gegen David Schultze, Schreiber zu Rheinsberg, entschieden. Letzterer hatte auf einer Hochzeit in Tangermünde Frau Flöring ehrverletzend angegriffen, was er aber nicht gestand; vielmehr beschwerte er sich über das Ehepaar wegen *ausgestossener iniurien*, das seinerseits alles abstritt. Auf Unterhandlung der Räte wurden sie 1619 miteinander versöhnt, indem Schultze erklärte, das Vorgegangene, dessen er sich doch nicht zu erinnern wüßte, wäre

246 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 20, fol 44 ff.

247 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 30, fol 459 ff.

248 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 34, S. 847.

249 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 61, 25. Juni 1610. - Zum Gutsverkauf s.o. Kap. B.V.4 f) S. 781 f. nach Anm. 416.

aus Trunkenheit, womit er damals beladen gewesen, und in der Hitze des Jähzorns gesehen. Beide wollten voneinander nichts anderes als *ehr, liebes vnd guttes* reden²⁵⁰.

Das Gegenteil, Zerstrittenheit und Unversöhnlichkeit, demonstriert eine Familientragödie, die sich 1614 in Salzwedel ereignete. Der in seinen Geschäften glücklose Bürger Peter Schultze in Neustadt mußte seinen Besitz veräußern und zog mit Frau und den noch unausgesteuerten Kindern in eine Mietwohnung im Kloster St. Annen. Die Kinder zankten oft mit den Eltern, schalten den Vater nicht anders als *alte Padde, Kröte vnd alten Droch* und lärmten oft bis in die Nacht hinein, so daß der Haushälter des Klosters bisweilen nachts aufstehen und Friede gebieten mußte. Vornehmlich der Sohn Dietrich, 24 oder 25 Jahre alt, ein, wie es hieß, seltsamer, sehr wunderlicher, tückischer und zänkischer Kopf, mit dem andere Leute nicht gern beim Trunke zu tun hatten, hatte den Vater beschimpft, *geduzet* und etliche Mal die Hand an ihn gelegt. Dafür gab es Zeugen, aber es kam nichts vor den Rat als Obrigkeit. So geschah es, als seine Mutter ihr Leinenzeug gewaschen, an der Sonne getrocknet und ihr Ehemann ihr dasselbe mangeln und legen half, daß Dietrich dazukam und beide mit einem Rapier ermordete. Er entschuldigte sich mit seiner Trunkenheit und der Ungebärdigkeit des Vaters; es täte ihm leid. Doch er hatte die härteste Todesstrafe verwirkt²⁵¹.

Das war ein Extremfall, der jegliche Toleranz des gesellschaftlichen Umfelds ausschloß. Aber diese hatte auch in weit weniger brisanten Fällen ihre Grenzen. 1613 kam vor das Landgericht zu Erxleben, daß Heinrich Bodecke in Ostingersleben den Pfarrer einen Schelm und losen Mann und Mette Arndes eine *aufgeklingte hure* gescholten hatte. Das war offenbar nicht das erste Mal, so daß das Gericht entschied, Bodecke, weil er ein *vnnutzer Vogel* sei, der fast der ganzen Dorfschaft Ungelegenheiten zufüge und nichts Eigenes im Dorf habe, sich binnen acht Tagen der Gerichte entäußern müßte. Er wurde also aus der Herrschaft Erxleben ausgewiesen²⁵².

Freilich ging auch die Obrigkeit keineswegs immer mit gutem Beispiel voran. Das waren zum einen die der Öffentlichkeit kaum verborgen bleibenden Konflikte innerhalb des städtischen Rats und seiner Mittelsmänner bis hin zu wahrlich ehrenrührigen, öffentlich angeschlagenen Schmähschriften, wie 1568 in Stendal gegen den Bürgermeister Claus Goldbeck gerichtet²⁵³. Das waren zum anderen die öffentlich in und vor der Kirche ausgetragenen schlimmen Injurien im Konfessionskonflikt zwischen Lutheranern und Kalvinisten, wie 1614 ebenfalls in Stendal heftig beklagt²⁵⁴.

Als nach dem Dreißigjährigen Krieg das Steuerwesen noch ausgebaut wurde und 1663 in Neustadt Salzwedel ein Kontributionsdirektor bestellt werden sollte, protestierten Bürgermeister und Ratsherren gegen die Wahl des Ratsherrn und Kontributionsdirektors in der Altstadt Caspar Dietrich Gartz. Er wolle nur bei ihnen eine gewisse Besoldung *auffstreichen*; außerdem hätte er sie höchst ehrenrührig beschimpft und gesagt: *Er hätte so*

250 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 79, 1. Dez. 1619.

251 BLHA, Rep. 4 D, Nr. 63, fol 463 ff. Das Urteil: seinen Leib viermal mit glühenden Zangen zwacken, danach zur Richtstatt schleifen, rädern und öffentlich auf das Rad legen.

252 LHASA/StOW, Rep. Dc Erxleben I Nr. 7, fol 40 f.

253 Siehe oben Kap. C.III.2 f) S. 1044 f. nach Anm. 681.

254 Siehe oben Kap. D.I.2.a) S. 1176 f. zu Anm. 75 f.

*viell verstandes in seinem kleinen finger; allß wie wir allesampt in unsern gantzen Leibern*²⁵⁵.

Jetzt wurde es allgemein, daß nicht nur der Beleidigte Satisfaktion erhielt, sondern auch der Staat partizipierte, und zwar in Gestalt z.T. hoher Geldstrafen. Abraham Woldeck von Arneburg wurde wegen schwerer Real- und Verbalinjurien auf einer Hochzeit gegen den Pfarrer zu Badingen Caspar Hindenburg zu 100 fl fiskalischer Strafe verurteilt. Laut Zeugenverhör hatte er den Pfarrer einen Hundes etc., Schurken, Bärenhäuter und Schelm gescholten, alle Priester seien es, und ihm vier Ohrfeigen gegeben. 1674 supplizierte der Adlige aus Unvermögenheit; die Strafe wurde halbiert²⁵⁶.

Die drei erwähnten Fälle, die sich im 18. Jahrhundert zutrugen²⁵⁷, zeigten, daß immer auch die Ehre im Spiel war. Im Einzugsbereich des Schulenburgschen Gesamtgerichts ging es in der Zeit um 1700 in gut einem Drittel aller Prozesse ausschließlich oder zumindest auch um Ehrverletzungen; diese waren der häufigste Prozeßgegenstand²⁵⁸. Klagen wurden ernst genommen, unabhängig von welcher Seite sie kamen; nur das Strafmaß war unterschiedlich und den jeweiligen sozialen Verhältnissen angepaßt. Doch viele Richter waren nicht vordergründig auf Strafen eingestellt, sondern auf Ausgleich. Und letztlich wünschten auch die Zerstrittenen am Ende nicht nur Satisfaktion, sondern auch Versöhnung, und wenn für dieses Mal.

AUSBLICK

Die Geschichte der Altmark ist reich an Facetten des gesellschaftlichen Lebens in seinem Wandel durch die Jahrhunderte. Viele Erscheinungen sind denen ihrer Nachbarregionen verwandt oder ähnlich, viele sind eigenständig aus ihren besonderen historischen Wurzeln erwachsen, verkörpert, ausgelebt und tradiert von ihren Bewohnern, aufgenommen, verinnerlicht und weitergegeben von jüngeren Generationen, und zwar sowohl der Einheimischen als auch der Zuwanderer und Neusiedler, die ihrerseits Neues mitbrachten.

Die Geschichte der Altmark ist keineswegs erschöpfend erforscht und dargestellt. Abgesehen vom Mittelalter und dem 19. und 20. Jahrhundert, die vertiefter Erkundung bedürfen, liegt auch zur Periode der Frühneuzeit noch reicher Quellenstoff in den Archiven, der der Erschließung und Auswertung harret und zur Vertiefung bereits gewonnener Erkenntnisse wie zur Entdeckung neuer Details und Facetten in Breite und Fülle des gesellschaftlichen Lebens führt. Voraussetzung ist allerdings, offen für alle denkbaren Themen und unvoreingenommen Quellenstoff zu erfassen, zu analysieren und zu interpretieren, um der historischen Wirklichkeit gerecht zu werden.

255 GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 158 Salzwedel, Neustadt, Okt. 1663.

256 GStAPK, I. HA, Rep. 22 Nr. 357 v. Woldeck, 1672-1674.

257 Siehe oben Kap. D.IV.4.b).

258 Thauer: Gerichtspraxis, 2001, S. 120.

SIGLEN, MÜNZEN, MASZE, GEWICHTE

ALR	= Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
BBL	= Brandenburgisches Biographisches Lexikon
BeitrAltmärkLdKde	= Beiträge zur altmärkischen Landeskunde, fortges. unter Beiträge zur Geschichte, Landes- und Volkskunde des Altmark
BerrDtLdKde	= Berichte zur deutschen Landeskunde
BLHA	= Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam
BlldtLG	= Blätter für deutsche Landesgeschichte
CCM	= Corpus Constitutionum Marchicarum (Mylus)
CDAIv	= Codex diplomaticus Alvenslebenianus
CDB	= Codex diplomaticus Brandenburgensis (Riedel)
FBPG	= Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte
fol	= Blatt
FS	= Festschrift
GG	= Geschichte und Gesellschaft
GStAPK	= Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin
HansGBll	= Hansische Geschichtsblätter
Hg., Hgg., hg.	= Herausgeber, herausgegeben
JbBBKG	= Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte
JbbrandKG	= Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte
JbbrandLG	= Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte
JberAltmärkVG	= Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für Vaterländische Geschichte
JbGFeud	= Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus
JbRegG	= Jahrbuch für Regionalgeschichte
JbWG	= Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte
Jg.	= Jahrgang
JGMOD	= Jahrbuch für Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands
JschrKrMusHaldensl	= Jahresschrift des Kreismuseums Haldensleben
JschrMusOhrekreis	= Jahresschrift der Museen des Ohrekreises Haldensleben-Wolmirstedt
LHASA/StOW	= Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt Magdeburg, Standort Wernigerode
Mbl	= Meßtischblatt
MF	= Märkische Forschungen
MS	= Maschinenschrift
NdsJbLdG	= Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte
NdsSTA	= Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel
NF	= Neue Folge
RGG	= Religion in Geschichte und Gegenwart

StadtA	= Stadtarchiv
VSWG	= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
WZ	= Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität
ZAA	= Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie
ZfG	= Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ZHF	= Zeitschrift für historische Forschung
zit.	= zitiert
ZRG	= Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. = Germanistische Abteilung, Kan. Abt. = Kanonistische Abteilung
Achtel	= 3,435 kg
Elle	= 25 ½ Zoll = 0,667 m
Ctr	= Centner (alt) = 110 Pfund = 51,448 kg
d	= Pfennig
Eimer	= 68,702 l
Faß	= 2 Tonnen = 200 Quart = 229 l
fl	= Gulden = 21 bzw. (17./18. Jh.) 18 gr 1 märk. fl = 32 märk. gr (1545) 1 fl = 24 lüb. ß (1571)
Fuder	= bei Heu ca. 15 Zentner
Fuß	= 0,314 m
gr	= Groschen, 1 gr = 12 d
Himten	= 1 braunschweig. Himten = 16 Metzen = 31,145 l, 10 Himten = 1 Scheffel, 4 Schf oder 40 Himten = 1 Wispel = 1245,8 l 1 halberstädt. Himten = 33,91 l, 36 Himten = 1 Wsp
Klafter	= 3,3 cbm
lot	= 16,667 g
Malter	= 12 Scheffel
Mandel	= 15 Stück
Mark	= 1 gardel. Mark = etwa 1,2 rt (1548) 1 stend. Mark = etwa 1,8 fl (1577) 1 stend. Mark = über 1,18 rt bzw. über 1,83 fl (1603)
Meile	= 7532 m
Metze	= 3,425 l
Morgen	= 0,2553 ha (1 kleiner oder magdeburgischer Mg à 180 QR) bzw. 0,4256 ha (1 Mg à 300 QR) bzw. 0,5673 ha (1 Mg à 400 QR)
Ohm	= 2 Eimer = 120 Quart = 137,4 l
Oxhoft	= 1 ½ Ohm = 3 Eimer = 180 Quart = 206,1 l
Pfund	= 467,404 g
Quart	= 1,14 l

QR	=	Quadratrute = 144 Quadratfuß = 14,185 qm
rt	=	Taler, 1 rt = 24 gr
Rth	=	Reichstaler
Rute	=	12 Fuß = 3,766 m
Schf	=	Scheffel = 4 Viert = 16 Metzen = 54,964 l 1 braunschweig. Schf = 10 Himten
Schock	=	60 Stück
sgr	=	Silbergroschen
ß	=	Schilling, 1 ß lüb. = 1,2 ß salzw. (1571)
Stein	=	22 Pfund (Wolle), 10 Pfund (Federn)
Stiege	=	20 Stück
Stübchen	=	3,6 l
to	=	Tonne Bier = 100 Quart = 114,5 l
Tonne (trocken)	=	219,85 l
Wsp	=	Wispel = 24 Scheffel = 1319,1 l 1 braunschweig. Wsp = 40 Schf Hartkorn (1695)
Zoll	=	0,261 m

QUELLEN UND LITERATUR

Archivalische und andere ungedruckte Quellen

Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam (BLHA):

- Rep. 2 Kurmärkische Amts- bzw. Kriegs- und Domänenkammer
 - B. Bauregistratur, D. Domänenregistratur, F. Forstregistratur, S. Städtereregistratur
- Rep. 4 A Kurmärkisches Kammergericht
 - Sentenzenbücher
- Rep. 4 D Schöppenstuhl zu Brandenburg/Havel
- Rep. 9 B Johanniterorden, Ballei Brandenburg
- Rep. 10 A Domstift Cölln/Domkirche Berlin
- Rep. 10 A Domstift Havelberg
- Rep. 23 A Kurmärkische Stände
- Rep. 32 Joachimsthalsches Gymnasium
- Rep. 40 A Kurmärkisches Konsistorium
- Rep. 78 Kurmärkische Lehnkanzlei
 - Kopiere (Fotokopien der Nr. 20 u.21, 25, 33 u.36, 34 u.38 [Originale im GStAPK], Originale der jüngeren Kopiere ab Mitte des 16. Jahrhunderts), I Generalia, II Familien, III Orte, IV Privilegien, VII Altmark
- Rep. 86 Universität Frankfurt/Oder

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin (GStAPK):

I. HA:

- Rep. 21 Brandenburgische Städte, Ämter und Kreise
 - Generalia, Arneburg, Arendsee, Burgstall, Letzlingen, Bismark, Crevese, Diesdorf, Dambeck, Gardelegen, Neuendorf, Osterburg, Seehausen, Stendal, Salzwedel, Tangermünde, Werben; Holländer und Friesen; Judensachen
 - Rep. 22 Adlige Familien und Schulzengerichte der Mark
 - Generalia, 72 I-XIII Bauern- und Untertanensachen des Adels, 72a dgl.; A-Z Adlige Familien, Schulzengerichte
 - Rep. 51 Universität Frankfurt a.O.
 - Rep. 53 Altmark
 - Rep. 62 Kurmärkische Lehnssachen
 - Altenzaun bis Wendemark
 - Rep. 78 und 78a Kurmärkische Lehnkanzlei
 - Rep. 131 Archivkabinett
- II. HA: Generaldirektorium
- Abt. 14 Kurmark, b. Ämter-S, c. Städte-S., d. Materien

Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt Magdeburg, Standort Wernigerode (LHASA/StOW):

Rep. A 23 g Altmärkisches Obergericht zu Stendal

Rep. Da Ämter

Burgstall, Dambeck, Diesdorf, Neuendorf

Rep. Dc Altpreußische Patrimonialgerichte

Beetzendorf, Erxleben I

Rep. G Stadtarchive

Gardelegen, Werben

Rep. H Gutsarchive

Beetzendorf I, Beetzendorf II, Briest, Erxleben II, Kalbe/Milde, Kläden, Krumke, Langenapel, Tylsen, Wittenmoor

Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel (NdsSTA):

37 Alt Universität Helmstedt, Juristenfakultät, Rechtsgutachten

Stadtarchiv Salzwedel:

Kopiere und Akten der Repert. I und II

Stadtarchiv Stendal:

Akten und Urkunden verschiedener Teilbestände

Johann-Friedrich-Danneil-Museum Salzwedel (Danneil-Museum):

Kontributionskataster des Kreises Stendal von 1686

Quelleneditionen

Aeltere Universitäts-Matrikeln, I Universität Frankfurt (O.), hg. von Ernst Friedlaender, Bd. 1-3, Leipzig 1887-1891; II Universität Greifswald, Bd. 1-2, Leipzig 1893, 1894.

Album Academiae Helmstadiensis, bearb. von Paul Zimmermann, Bd. I: 1574-1636, Hannover 1926; Personen- und Ortsregister zu Bd. 1, hg. von Werner Spieß, Hannover 1955.

Album Academiae Vitebergensis, Ältere Reihe (1502-1602), Bd. 1-3, 1841-1905; Jüngere Reihe Teil I (1602-1660) und Registerband, bearb. von Bernhard Weißenborn, Magdeburg 1934; Teil 2 und 3, bearb. von Fritz Juntke, Halle 1952 und 1966.

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Berlin 1794.

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe. Mit einer Einführung von Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Günther Bernert, 2. erw. Aufl. Berlin 1994.

Bonin, Burkhard von (Hg.): Entscheidungen des Cöllnischen Konsistoriums 1541-1704, Weimar 1926 [zit.: Bonin: Entscheidungen].

Briest, Wilhelm mit Otto Vogeler (Bearb.): Das Gerichtsbuch des Valtin von Bismarck und vier weitere sippenkundliche Quellen über Schönhausen und Fischbeck, Genthin 1937.

- Codex diplomaticus Alvenslebenianus, hg. von George Adalbert v. Mülverstedt, Bd. 1-4, Magdeburg 1877-1900 [zit.: CDAIv, Band, Seite].
- Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus, bearb. von Georg Wilhelm v. Raumer, I. Teil, Berlin, Stettin u. Elbing 1831, II. Teil Berlin u. Elbing 1833 [zit.: Raumer, Band, Seite].
- Codex diplomaticus Brandenburgensis, hg. von Adolph Friedrich Riedel, Berlin 1838 ff. [CDB, zit. nach Hauptteil, Band, Seite, Nummer z.B. A VI S. 361 Nr. 27; SB = Supplementband].
- Danneil, Fr.H.O. (Hg.): Protokolle der ersten lutherischen General-Kirchen-Visitation im Erzstifte Magdeburg anno 1562-1564, Heft I-III, Magdeburg 1864.
- Das älteste Stadtbuch der Stadt Salzwedel, hg. von Joachim Stephan, in: ders.: Die Vogtei Salzwedel. Land und Leute vom Landesausbau bis zur Zeit der Wirren, Frankfurt am Main 2006, S. 363-527.
- Das Hamburgische Schuldbuch von 1288, bearb. von Erich von Lehe, Hamburg 1956.
- Das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375, hg. von Johannes Schultze, Berlin 1940 [zit.: Landbuch von 1375]
- Der Sachsenspiegel, hg. von Carl August Eckhardt, 2 Bde., Göttingen 1955, 1956.
- Die Abschiede der in den Jahren 1540-1542 in der Altmark gehaltenen ersten General-Kirchen-Visitation mit Berücksichtigung der in den Jahren 1551, 1578-79 und 1600 gehaltenen Visitationen, hg. von Julius Müller und Adolf Parisius Bd. I/1-4, Magdeburg 1889-1898, Bd. II/1 und 2, Magdeburg 1907, 1912, Bd. II/3 und 4, Salzwedel 1922, 1929 [zit.: Müller/Parisius: Die Abschiede, Band, Seite].
- Die Brandenburgischen Kirchenvisitations-Abschiede und -Register des XVI. und XVII. Jahrhunderts, Bd. 1: Die Prignitz, hg. von Victor Herold, Berlin 1928-1931.
- Die Matrikel der Universität Helmstedt 1685-1810, bearb. von Herbert Mundhenke,
- Die Matrikel der Universität Rostock, hg. von Adolph Hofmeister, Bd. 1-5, Rostock 1889 ff.; Registerband., bearb. von Ernst Schäfer, Bd. 1 u. 2, Schwerin 1919, 1922.
- Entzelt, Christophs Altmärkische Chronik. Neu hg. von Hermann Bohm, Leipzig 1911.
- Friedensburg, Walter: Kurmärkische Ständeakten aus der Regierungszeit Kurfürst Joachims II., 2 Bde, München u. Leipzig 1913, 1916.
- Götze, Ludwig: Nachlese märkischer Urkunden, in: MF 14, 1878, S. 255-295.
- Grüneberg, Georg: Trauregister aus den ältesten Kirchenbüchern der Westprignitz. Von den Anfängen bis zum Jahre 1704, Bd. II Raum Wilsnack-Havelberg, Lenzen (Elbe) 1996.
- Helmold von Bosau: Slawenchronik, neu übertragen u. erläutert von Heinz Stoob, Berlin 1963.
- Klinkenborg, Melle: Das Archiv der Brandenburgischen Provinzialverwaltung, Bd. 1: Das kurmärkische Ständearchiv, Strausberg [1920], Quellenanhang.
- Kupka, Paul L.B.: Die Kreveseer und andere ältere Urkunden im v. Bismarckschen Hausarchive in Briest, in: BeitrAltmärkLdKde VI, 4 (1935), S. 261-270.
- Mylius, Christian Otto: Corpus Constitutionum Marchicarum, Berlin u. Halle o.J. [zit.: CCM].
- Nebe, Gustav (Bearb.): Die Kirchenvisitationen des Bisthums Halberstadt in den Jahren 1564 und 1589, Halle 1880.

- Neugebauer, Wolfgang (Bearb. u. Hg.): Schule und Absolutismus in Preußen. Akten zum preußischen Elementarschulwesen bis 1806, Berlin-New York 1992.
- Ordnung vnd Constitution, Wie es mit den Verlöbnußen, Hochzeiten, Kindelbieren, Begrabnußen vnnnd andern gelagen der Bawrsleute auff den Dörffern der Altemarck vnnnd Prignitz, Item: Mit den Dienstbotten hinfüro gehalten werden soll, Gedruckt zum Berlin, Im Jahr M.DC.XXI.
- Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer, hg. von Stefi Jersch-Wenzel u. Reinhard Rürup, Bd. 2, GStAPK, Teil I, bearb. von Meta Kohnke, München 1999.
- Raumer, Georg Wilhelm von: Das Gerichtsbuch der Stadt Seehausen in der Altmark, in: Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates 13 (1834), S. 167-179.
- Raumer, Georg Wilhelm von: Ueber ein verlohren gegangenes Landbuch der Altmark von 1427, in: Neues Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates, hg. von Leopold von Ledebur, 1. Bd. 1836, S. 83-87.
- Raumer, Georg Wilhelm von: Actenmäßige Nachrichten von Hexenprozessen und Zaubereien in der Mark Brandenburg vom sechszehnten bis ins achtzehnte Jahrhundert, in: Märkische Forschungen 1 (1841), S. 236-265.
- Regesta Archiepiscopatus Magdeburgenses, hg. von George Adalbert v. Mülverstedt, 3 Teile, Magdeburg 1876, 1881, 1886 [zit.: Reg. Arch. Magd.].
- Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause, bearb. von Hermann Krabbo u. Georg Winter, Berlin-Dahlem 1955 [zitiert: KW und Regest-Nr.].
- Richter, Gerhard: Stadt Statuta So Jährlichen Sontags Vocem Jucunditatis und nach Mauritii der Gemeine öffentlich abgelesen werden sollen, in: Altmärkisches Museum Stendal, Jahressgabe VIII (1954), S. 67-78.
- Richter, Gerhard: Ordnung Eines Erbarh Rhatts der Stadt Stendal, die in Verlöbnußen, Hochzeiten und Kindtauffen Soll gehalten werden, in: ebenda, S. 81-93.
- Salewski, Willy (Bearb.): Die Bürgerbücher der Stadt Stendal 1694-1850. Mit einem Nachtrag über die Bürgermatrikel der Französischen und Pfälzer Kolonie, Marktschellenberg 1938.
- Sehling, Emil (Hg.): Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 3, Die Mark Brandenburg. – Die Markgrafenthümer Ober- und Nieder-Lausitz. – Schlesien, Leipzig 1909.
- Vogel, Werner (Hg.): Prignitz-Kataster 1686-1687, Köln/Wien 1985.

Literatur und Nachschlagewerke

Die nachgenannten Titel verstehen sich nicht als Bibliographie zur Geschichte der Altmark. Hierzu wird grundsätzlich auf die Bibliographie zur Geschichte der Mark Brandenburg, Teil V Altmark, bearb. von Helmut Schönfeld unter Mitarbeit von Hans-Joachim Schreckenbach, Weimar 1986, und Teil VI, Berichtigungen und Nachträge, Orts- und Personenregister, bearb. von Horst L. Petrak, Weimar 1997, verwiesen sowie auf die Jahresnachweise in: Sachsen-Anhalt. Landeskundliche Regionalbibliographie für die Bezirke Halle und Magdeburg ab 1970. Außer den in den Fußnoten zu den Kapiteln in Kurzform zitierten Werken ist vor allem die von mir benutzte neuere Forschungsliteratur, besonders unter dem Aspekt der vergleichenden Landesgeschichte und multidisziplinärer Fragestellungen aufgeführt.

Abel, Wilhelm: Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 3. neubearb. Aufl., Stuttgart 1978.

Achilles, Walter: Landwirtschaft in der frühen Neuzeit, München 1991.

– Ländliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte von der Mitte des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Geschichte Niedersachsens (s. dort), Bd. 3,1, Hannover 1998, S. 691-727.

Adelslexikon. Hauptbearbeiter Walter v. Hueck, Bd. I-IX, Limburg a. d. Lahn 2004.

Ahrens, Karl-Heinz: Bemerkungen zur Mittelpunktfunktion Berlins und Tangermündes im 14. und 15. Jahrhundert, in: Johannek, Peter (Hg.): Vorträge und Forschungen zur Residenzfrage, Sigmaringen 1990, S. 147-184.

Albrecht, Peter: Das Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (1735-1806), in: Jarck, Horst-Rüdiger/Schildt, Gerhard (Hgg.): Die Braunschweigische Landesgeschichte (s. dort), 2001, S. 575-610.

Andermann, Kurt: Burgen und Residenzen des Hochstifts Speyer im Spiegel der Hausratsverzeichnisse von 1464/65, in: Johannek, Peter (Hg.): Vorträge und Forschungen zur Residenzfrage, Sigmaringen 1990, S. 101-120.

– Grundherrschaften des spätmittelalterlichen Niederadels in Südwestdeutschland. Zur Frage der Gewichtung von Geld- und Naturaleinkünften, in: BlltdLG 127 (1991), S. 145-190.

– Raubritter – Raubfürsten – Raubbürger? Zur Kritik eines untauglichen Begriffs, in: ders. (Hg.): „Raubritter“ oder „Rechtschaffene vom Adel“? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter, Sigmaringen 1997, S. 9-29.

Andermann, Kurt/Johannek, Peter (Hgg.): Zwischen Nicht-Adel und Adel, Stuttgart 2001.

Asche, Matthias: Über den Nutzen von Landesuniversitäten in der Frühen Neuzeit. Leistung und Grenzen der protestantischen „Familienuniversität“, in: Herde, Peter/Schindling, Anton (Hgg.): Universität Würzburg und Wissenschaft in der Neuzeit. Beiträge zur Bildungsgeschichte. FS Peter Baumgart, Würzburg 1998, S. 133-149.

– Neusiedler im verheerten Land. Kriegsfolgenbewältigung, Migrationssteuerung und Konfessionspolitik im Zeichen des Landeswiederaufbaus. Die Mark Brandenburg nach den Kriegen des 17. Jahrhunderts, Münster 2006.

- Assing, Helmut: Die Landesherrschaft der Askanier, Wittelsbacher und Luxemburger (Mitte des 12. bis Anfang des 15. Jahrhunderts), in: Materna, Ingo/Ribbe, Wolfgang (Hgg.): Brandenburgische Geschichte, Berlin 1995, S. 85-168.
- Atorf, Lars: Der König und das Korn. Die Getreidehandelspolitik als Fundament des brandenburg-preußischen Aufstiegs zur europäischen Großmacht, Berlin 1999.
- Aufgebauer, Peter: Zwischen Schutz und Verfolgung. Zur Judenpolitik der Brandenburger Bischöfe im 15. und frühen 16. Jahrhundert, in: Schmidt, Roderich (Hg.): Mitteldeutsche Bistümer im Spätmittelalter, Lüneburg 1988, S. 95-114.
- Backhaus, Fritz: Judenfeindschaft und Judenvertreibungen im Mittelalter. Zur Ausweisung der Juden aus dem Mittelberaum im 15. Jahrhundert, in: JGMOD 36 (1987), S. 275-332.
- Die Hostienschändungsprozesse von Sternberg (1492) und Berlin (1510) und die Ausweisung der Juden aus Mecklenburg und der Mark Brandenburg, in: JbrandLG 39 (1988), S. 7-26.
- Backmann, Sibylle/Künast, Hans-Jörg/Ullmann, Sabine/Thusty, B. Ann (Hgg.): Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen. Redaktion Ute Ecker-Offenhäuser, Berlin 1998.
- Bader, Karl-Siegfried: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Bd. 1, 2, Weimar, 1957, 1962.
- Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf, Wien/Köln/Graz 1973.
- Bahl, Peter: Der Hof des Großen Kurfürsten. Studien zur höheren Amtsträgerschaft Brandenburg-Preußens, Köln/Weimar/Wien 2001.
- Die Berlin-Potsdamer Hofgesellschaft unter dem Großen Kurfürsten und König Friedrich I. Mit einem prosopographischen Anhang für die Jahre 1688-1713, in: Göse, Frank (Hg.): Im Schatten der Krone. Die Mark Brandenburg um 1700, Potsdam 2002, S. 31-98.
- Baldeweg, Hans: Krevese 956 bis 1956. Zur Geschichte eines altmärkischen Dörfchens, Krevese 1956.
- Bandoly, Sieglinde/Hauer, Ulrich: Die Rosenmühle bei Erxleben. Zur Geschichte einer Wassermühle im Kreis Haldensleben, in: JSchrKrMusHaldensl 33 (1993), S. 5-25.
- Barsewisch, v., Bernhard: Mitbelehnung mittels Angreifung des Hutes – Das Ende der Klötze'schen Lehen zu Sanne, in: 76. JberAltmärkVG (2004), S. 57-63.
- Bartmuß, Hans-Joachim/Kathe, Heinz: Kleine Geschichte Sachsen-Anhalts. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Halle 1992.
- Bartsch, A.J.: Ueber das frühere Wrüge-(Feld-)Gericht, in: 13. JberAltmärkVG (1863), S. 130-136.
- Bathe, Max: Zur Wüstungskunde des Kreises Jerichow, in: Sachsen und Anhalt 7 (1931), S. 455-473.
- Der Bereich des Flurnamens Heininge, in: Altmärkisches Museum Stendal, Jahressgabe 1965, S. 38-54.
 - Das siebenfache Lichterfelde, ebenda, S. 55-75.
 - Belxem, ein Gau- und Flußname?, in: WZ Berlin, Ges. u. sprachwiss. Reihe 16 (1967), H. 5, S. 629-638.

- Baumgart, Peter: Zur Geschichte der kurmärkischen Stände im 17. und 18. Jahrhundert, in: Gerhard, Dietrich (Hg.): Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, Göttingen 1969, S. 131-161.
- Die „Freiheitsrechte“ der jüdischen Minorität im Staat des aufgeklärten Absolutismus.
 - Das friderizianische Preußen und das josefinische Österreich im Vergleich, in: Birtsch, Günter (Hg.): Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte, Göttingen 1981, S. 121-145.
 - (Hg.): Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen, Berlin/New York 1983.
 - Der Adel Brandenburg-Preußens im Urteil der Hohenzollern des 18. Jahrhunderts, in: BlltdtLG 127 (1991), S. 141-161.
- Beck, Friedrich/Henning, Eckart (Hgg.): Brandenburgisches Biographisches Lexikon – BBL -, Potsdam 2002.
- Beck, Friedrich/Schoeps, Julius H. (Hgg.): Der Soldatenkönig. Friedrich Wilhelm I. in seiner Zeit, Potsdam 2003.
- Beck, Rainer: Der Pfarrer und das Dorf. Konformismus und Eigensinn im katholischen Bayern des 17./18. Jahrhunderts, in: Dülmen, Richard van (Hg.): Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt/M. 1988, S. 107-143.
- Bedal, Konrad: Zeitmarken in der traditionellen Baukultur. Ein gewagter Versuch an Hand nord- und süddeutscher Beispiele, in: Wiegelmann, Günter (Hg.): Wandel der Alltagskultur (s. dort), Münster 1987, S. 139-159.
- Behrends, Peter Wilhelm: Neuhaldenslebische Kreis-Chronik, oder Geschichte aller Oerter des landrätlichen Kreises Neuhaldensleben, im Magdeburgischen. Aus archivalischen Quellen bearbeitet, Teil I und II, Neuhaldensleben 1824 und 1826. Nachdruck.
- Behringer, Wolfgang: Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der frühen Neuzeit, München 1988.
- Bei der Wieden, Brage: Adlige Herrschaftsansprüche im mittleren Niedersachsen, in: Kaak, Heinrich/Schattkowsky, Martina (Hgg.): Herrschaft (s. dort), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 27-48.
- Bekmann, Johann Christoph, ergänzt von Bernhard Ludwig Bekmann: Historische Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg, Bd. II, Berlin 1753 [V. Teil, I. Buch, Von der Altmark].
- Benecke, Norbert/Donat, Peter/Gringmuth-Dallmer, Eike/Willering, Ulrich (Hgg.): Frühgeschichte der Landwirtschaft in Deutschland, Langenweißbach 2003.
- Bentzien, Ulrich: Bauernarbeit im Feudalismus. Landwirtschaftliche Arbeitsgeräte und -verfahren in Deutschland von der Mitte des ersten Jahrtausends u.Z. bis um 1800, Berlin 1980.
- Bergelt, Wolf/Muhrbeck, Christian: Orgelreisen durch die Mark Brandenburg, Berlin 2005.
- Bertz, Thomas: Der sächsisch-preußische Elbhandel im 18. Jahrhundert, in: JbRegG 16 I (1989), S. 94-101.
- Besecke, Wilhelm: Das fürstliche Amt Dreileben (Herzogtum Magdeburg), insbesondere die agrarrechtlichen Verhältnisse der Bauern und deren Lage in und nach dem Dreißigjährigen Kriege, in: Braunschweig. Jb 50 (1969), S. 171-198.

- Birtsch, Günter: Der preußische Hochabsolutismus und die Stände, in: Baumgart, Peter (Hg.): Ständetum und Staatsbildung (s. dort), 1983, S. 389-408.
- Birtsch, Günter/Willoweit, Dietmar (Hgg.): Reformabsolutismus und ständische Gesellschaft. Zweihundert Jahre Preußisches Allgemeines Landrecht, Berlin 1998.
- Bischoff, Karl: Spiker, Bergfriede und Kirchenburgen im Gebiet der mittleren Elbe, in: Sachsen und Anhalt 17 (1943), S. 129-145.
- Sprache und Geschichte an der mittleren Elbe und der unteren Saale, Köln/Graz 1967.
- Blaschke, Karlheinz: Das Bauernlegen in Sachsen, in: VSWG 42 (1955), S. 97-116.
- Elbschiffahrt und Elbzölle im 17. Jahrhundert, in: HansGbl 82 (1964), S. 42-54.
 - Grundzüge und Probleme einer sächsischen Agrarverfassungsgeschichte, in: ZRG Germ. Abt. 82 (1965), S. 223-287.
 - Bevölkerungsgeschichte von Sachsen bis zur industriellen Revolution, Weimar 1967.
 - Dorfgemeinde und Stadtgemeinde in Sachsen zwischen 1300 und 1800, in: Blickle, Peter (Hg.): Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa, München 1991, S. 119-143.
 - Das Augustiner-Chorherrenstift St. Nikolai in Stendal 1188-1551, in: Johaneck, Peter (Hg.): Stadtgrundriß und Stadtentwicklung. Forschungen zur Entstehung mitteleuropäischer Städte, Köln u.a. 1995, S. 302-314.
- Blauert, Andreas: Frühe Hexenverfolgungen in der Schweiz, am Bodensee und am Oberrhein, in: Lorenz, Sönke/Schmidt, Jürgen Michael u.a. (Hgg.): Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland, Ostfildern 2004, S. 119-130.
- Blickle, Peter: (Hg.): Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich, München 1991.
- Kommunalismus. Begriffsbildung in heuristischer Absicht, in: ders. (Hg.): Landgemeinde und Stadtgemeinde (s. dort), 1991, S. 5-38.
 - ders., Einführung. Mit den Gemeinden Staat machen, in: ders. (Hg.): Gemeinde und Staat im Alten Europa, München 1998, S. 1-20.
 - Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland, München 2003.
- Blickle, Renate: Scharwerk in Bayern. Fronarbeit und Untertänigkeit in der Frühen Neuzeit, in: GG 17 (1991), S. 407-433.
- Laufen gen Hof. Die Beschwerden der Untertanen und die Entstehung des Hofrats in Bayern. Ein Beitrag zu den Varianten rechtlicher Verfahren im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Blickle, Peter (Hg.): Gemeinde und Staat im Alten Europa, München 1998, S. 241-266.
 - Zwangsarbeit in der frühen Neuzeit. Dienste und Strafen als Formen unfreier Arbeit in Bayern, in: in: Lesemann, Silke/Lubinski, Axel (Hgg.): Ländliche Ökonomien (siehe dort), Berlin 2007, S. 83-105.
- Block, Ernst: Auf den Spuren jüdischen Lebens in Salzwedel, in: Geschichte und Gegenwart der westlichen Altmark (s. dort), Halle/S. 2000, S. 108-113.
- Bock, Hartmut: Die Auswirkungen der „Peuplierungspolitik“ Friedrichs II. (1740-1786) in Brandenburg-Preußen im Bereich der Domäne Diesdorf in der Altmark, Diplomarbeit, Rostock 1971.

- Die Besiedlung der wüsten Feldmark Hohengrieben im altmärkischen Domänenamt Diesdorf (1747-1752), in: WZ Rostock, Ges. u. sprachwiss. Reihe 24 (1975), S. 743-755.
 - Die feudale Belastung der Bauern in der nordwestlichen Altmark im 17. und 18. Jahrhundert, in: 150 Jahre Sammlung und Forschung in der nordwestlichen Altmark. 150 Jahre Johann-Friedrich-Danneil-Museum Salzwedel. 75 Jahre Freilichtmuseum Diesdorf, Kolloquium vom 25. bis 28. September 1986 in Salzwedel, Salzwedel 1988, S. 50-56.
 - Wohnen und Wirtschaften in der nordwestlichen Altmark nach Hofinventaren des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Ländlicher Hausbau in Norddeutschland und den Niederlanden, hg. vom Arbeitskreis für Hausforschung, Interessengemeinschaft Bauernhaus, Marburg 1996, S. 209-227.
 - (Hg.): Städte, Dörfer, Friedhöfe. Archäologie in der Altmark, Bd. 2: Hochmittelalter bis Neuzeit, Oschersleben 2002.
 - Ein Hausschutzzauber vom Hof 9 in Klein Apenburg, Altmarkkreis Salzwedel, in: 76. JberAltmarkVG (2004), S. 71-80.
 - Die archäologischen Untersuchungen im Bereich des Wohnstallhauses von 1786 auf dem Hof 3 in Maxdorf, in: Maxdorf in der Altmark (s. dort), Oschersleben 2006, S. 49-97.
 - Arbeiten, wohnen und leben im Rundling Maxdorf im 17. und 18. Jahrhundert, in: Maxdorf in der Altmark (s. dort), Oschersleben 2006, S. 196-254.
- Bock, Hartmut/Fischer, Peter: Knechte und Mägde. Vom Leben der armen Leute in der nordwestlichen Altmark, Halberstadt 1987.
- Essen und Trinken in der Nordwestlichen Altmark, o.O. 1988.
- Bock, Hartmut/Fischer, Ingelore/Fischer, Peter/Rathey, Folker: Die nordwestliche Altmark – eine Kulturlandschaft, Gifhorn 1991.
- Böcker, Heide: Die Festigung der Landesherrschaft durch die hohenzollernschen Kurfürsten und der Ausbau der Mark zum fürstlichen Territorialstaat während des 15. Jahrhunderts, in: Materna, Ingo/Ribbe, Wolfgang (Hgg.): Brandenburgische Geschichte, Berlin 1995, S. 169-230.
- Böhme, Herbert: Die altmärkische Wische, ihre Besiedlung, ihr Besitzwechsel auf den bäuerlichen Höfen und ihre wirtschaftlichen Leistungen, Altenburg 1926.
- Böning, Monika: Die Glasmalereien in der Katharinenkirche, in: Siebenhundertfünfzig Jahre Neue Stadt Salzwedel, hg. von der Stadt Salzwedel, Bürgermeister, Salzwedel 1997, S. 37-46.
- Die mittelalterlichen Glasmalereien in der Werbener Johanniskirche, Berlin 2007.
- Boetticher, Manfred v., „Nordwestdeutsche Grundherrschaft“ zwischen Frühkapitalismus und Refeudalisierung, in: BlltdtLG 122 (1986), S. 207-228.
- Bolle, Käthe: Die preußische Domänenpolitik und ihre Auswirkungen auf die Lage der Bauern, dargestellt an der Entwicklung des Domänenamtes Diesdorf. Phil. Diss., Halle/S. 1963.
- Born, Martin: Formenreihen ländlicher Siedlungen, in: Mensch und Erde. FS Wilhelm Müller-Wille, 1976, S. 41-51 (Wiederabdruck in: ders.: Siedlungsgenese und Kultur-

- landschaftsentwicklung in Mitteleuropa. Gesammelte Beiträge, hg. von Klaus Fehn, Wiesbaden 1980, S. 418-428.
- Brakensiek, Stefan: Grund und Boden – eine Ware? Ein Markt zwischen familialen Strategien und herrschaftlichen Kontrollen, in: Prass, Reiner/Schlumbohm, Jürgen/Béaur, Gérard/Duhamelle, Christophe (Hgg.): Ländliche Gesellschaften in Deutschland und Frankreich, 18.-19. Jahrhundert, Göttingen 2003, S. 269-290.
- Bratring, Friedrich Wilhelm August: Statistisch-topographische Beschreibung der gesammten Mark Brandenburg, Bd. I, Berlin 1804 [Altmark mit Stand von 1801].
- Brauer, Hans: Osterburg in der Zeit von 1648-1806, in: Du – und dein Land (s. dort), Osterburg 1960, S. 45-61.
- Brecht, Martin (Hg.) in Zusammenarbeit mit Johannes van den Berg: Der Pietismus vom 17. bis zum frühen 18. Jahrhundert, Göttingen 1993.
- Breit, Stefan: „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit, München 1991.
- Bremen, Lüder v.: Abgaben und Dienste der Bauern im westlichen Niedersachsen im 18. Jahrhundert, Göttingen 1971.
- Breysig, Kurt: Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640 bis 1697. Darstellung und Akten, Bd. 1, Leipzig 1895.
- Brinkwerth, Wilhelm: Beiträge zur Geschichte der Reorganisation des Städtewesens in der Kurmark Brandenburg und im Herzogtum Magdeburg in den Jahren 1680-1713, Diss. Göttingen 1913, zugleich in: Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg 48 (1913), S. 115-153.
- Brüdermann, Stefan: Das Zeitalter der Glaubensspaltung (1495-1634), in: Jarck, Horst-Rüdiger/Schildt, Gerhard (Hgg.): Die Braunschweigische Landesgeschichte (s. dort), 2001, S. 441-482.
- Brümmel, Peter: Die Dienste und Abgaben bäuerlicher Betriebe im ehemaligen Herzogtum Bremen-Verden während des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1975.
- Bruns, Friedrich/Weczerka, Hugo: Hansische Handelsstraßen, Teil 1: Atlas, Köln-Graz 1962, Teil 2: Textband, Weimar 1967, Teil 3: Register, Köln-Graz 1968.
- Buchda, Gerhard: Die Dorfgemeinde im Sachsenspiegel, in: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen (s. dort), Bd. 2, S. 7-24.
- Buchholz, Torsten: Otto von Bismarck, Kanzler aus der Altmark. Aus der Familiengeschichte der Bismarcks von den Anfängen bis zum „Eisernen Kanzler“, in: Altmark-Blätter 13. Jg, Nr. 42, 19. Oktober 2002.
- Buchholz, Wolfgang/Fröhlich, Dietmar: Das Stifterbild der Familie des Kersten v. Schenck auf Flechtingen aus dem Jahre 1571 – Historischer Hintergrund und Restaurierung des Bildes, in: JSchrKrMusHaldensl 27 (1986), S. 43-49.
- Bünz, Enno: Sachsen um 1000 und angrenzende Gebiete, in: Brandt, Michael/Eggebrecht, Arne (Hgg.): Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen, Hildesheim 1993, S. 461-467.
- Das Land als Bezugsrahmen von Herrschaft, Rechtsordnung und Identitätsbildung. Überlegungen zum spätmittelalterlichen Landesbegriff, in: Werner, Matthias (Hg.): Spätmittelalterliches Landesbewußtsein in Deutschland, Ostfildern 2005, S. 53-92.

- Bünz, Enno/Lorenzen-Schmidt, Klaus-Joachim: Zu den geistlichen Lebenswelten in Holstein, Lauenburg und Lübeck zwischen 1450 und 1540, in: Jakubowski-Tiessen, Manfred (Hg.): Geistliche Lebenswelten. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Geistlichen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Neumünster 2005, S. 11-57.
- Bürger, Eberhard/Müller, Hellmut/Frommhagen, Ulf: Kloster Arendsee, Dössel 2007.
- Büsch, Otto: Militärsystem und Sozialleben im alten Preußen 1713-1807. Die Anfänge der sozialen Militarisierung der preußisch-deutschen Gesellschaft, 2. Aufl., Berlin 1981.
- Buszello, Horst/Blickle, Peter/Endres, Rudolf (Hgg.): Der deutsche Bauernkrieg, 2. durchges. u. ergänzte Aufl., Paderborn/München/Wien/Zürich 1991.
- Buttkus, Heinz: Die Dorfformen in den Landschaften des ehem. Regierungsbezirks Magdeburg, in: BerrDtLdKde 9 (1951), S. 382-388.
- Cerman, Markus: Grundherrschaft und Untertänigkeit im frühneuzeitlichen Mitteleuropa, Originalmanuskript, tschechische Fassung in: Casopis Matice moravské 120 (2001), S. 337-395.
- Agrardualismus in Europa? Geschichtsschreibung über Gutsherrschaft und ländliche Gesellschaft in Mittel- und Osteuropa, in: Bruckmüller, Ernst/Langthaler, Ernst/Redl, Josef: Agrargeschichte schreiben. Traditionen und Innovationen im internationalen Vergleich, Innsbruck 2004, S. 12-29.
 - Untertanen, Herrschaft und Staat in der Frühen Neuzeit. Ansatzpunkte einer Diskussion, in: Cerman, Markus/Luft, Robert (Hgg.): Untertanen, Herrschaft und Staat in Böhmen und im „Alten Reich“, München 2005, S. 1-27.
 - Unterbäuerliche Schichten in ländlichen Gesellschaften des spätmittelalterlichen östlichen Mitteleuropa, in: Bohemia 46, 2 (2005), S. 373-401.
- Cord, Alix Johanna: Ostholsteinische Hufner im Spannungsfeld zwischen extremer Gutsherrschaft und Zeitpacht, in: Peters, Jan (Hg.): Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich, Berlin 1997, S. 429-444.
- Cremer, Folkhard: Warum heißt das Haupt der Altmark „Stendal“ und nicht „Schadewachten“? Überlegungen zur Entwicklung des gewerblichen Handels und zur Abfolge der Kirchenpatrozinien in Stendal, in: JberAltmarkVG (2001), S. 35-72.
- Creutz, Ursula: Bibliographie der ehemaligen Klöster und Stifte im Bereich des Bistums Berlin, des Bischöflichen Amtes Schwerin und angrenzender Gebiete, Leipzig 1983.
- Croon, Helmut: Die kurländischen Landstände 1571-1616. Brandenburgische Ständeakten 1, Berlin 1938.
- Czubatynski, Uwe: Zur Bibliotheksgeschichte Gardelegens und Magdeburgs im 17. und 18. Jahrhundert, in: ders.: Kirchengeschichte und Landesgeschichte. Gesammelte Aufsätze aus den Jahren 1991 bis 2003, 2., erweiterte Auflage, Nordhausen 2005, S. 257-263 [Erstdruck 1994].
- Christoph Schönbeck (1601-1662) und die Gründung der Schönbeck'schen Bibliothek in Stendal, in: ders.: Kirchengeschichte und Landesgeschichte (wie vor), S. 264-268 [Erstdruck 1994].
 - Der Orgelbauer Anton Heinrich Gansen in Salzwedel, in: ders.: Kirchengeschichte und Landesgeschichte (wie vor), S. 289-306 [Erstdruck 1996].

- Salzwedeler Buchdruck im 18. Jahrhundert, in: ders.: Kirchengeschichte und Landesgeschichte (wie vor), S. 347-356 [Erstdruck 1996].
- Evangelisches Pfarrerbuch für die Altmark. Biographische Daten und Quellennachweise als Hilfsmittel zur kirchlichen Ortsgeschichte der Mark Brandenburg und der Provinz Sachsen, Halle 2000.
- Der Lebenslauf des Pfarrers Georg Friedrich Lütkemüller, in: ders.: Kirchengeschichte und Landesgeschichte. Gesammelte Aufsätze aus den Jahren 1991 bis 2003, 2., erweiterte Auflage, Nordhausen 2005, S. 176-181 [Erstdruck 2002].
- Dallmeier, Martin: Poststreit im Alten Reich. Konflikte zwischen Preußen und der Reichspost, in: Lotz, Wolfgang (Hg.): Deutsche Postgeschichte. Essays und Bilder, Berlin 1989, S. 77-104.
- Danneil, Friedrich: Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes in seinen Beziehungen zu den anderen Ständen bis zum Ende des Erzstifts im Jahre 1680. Zur niedersächsischen Kultur- und Kirchengeschichte, 2 Teile, Halle 1896, 1898.
- Danneil, Johann Friedrich: Geschichte des Gymnasiums zu Salzwedel, Salzwedel 1822, Nachdruck Aschersleben 2006.
- Wörterbuch der altmärkisch-plattdeutschen Sprache, Salzwedel 1859.
- Dannemann Karl: Stendal in Vergangenheit und Gegenwart, T. 1, 2, Stendal 1931, 1932.
- Dannenberg, Hans-Dieter: Mittelalterliche Münzprägungen in der Altmark und Prignitz – ein Überblick, in: Die Altmark – eine Region in Geschichte und Gegenwart (s. dort), Halle 1998, S. 100-113.
- Dannenberg, Hans-Eckhard/Schulze, Joachim (Hg.): Geschichte des Landes zwischen Elbe und Weser. Im Auftrag des Landschaftsverbandes der ehem. Herzogtümer Bremen und Verden, Bd. II Mittelalter, Stade 1995.
- Dehio, Georg: Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler. Sachsen-Anhalt I, Regierungsbezirk Magdeburg, bearb. von Ute Bednarz, Folkhard Cremer und anderen, München/Berlin 2002.
- Deike, Ludwig: „Burschaft“, „Go“ und Territorium im nördlichen Niedersachsen, in: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, 2. Aufl. Sigmaringen 1986, Bd. 1, S. 325-363.
- Deneke, Bernward: Aspekte der Modernisierung städtischer und ländlicher Kleidung zwischen 1770 und 1830, in: Wiegmann, Günter (Hg.): Wandel der Alltagskultur (s. dort), Münster 1987, S. 161-177.
- Die Altmark – eine Region in Geschichte und Gegenwart. Protokoll des Wissenschaftlichen Kolloquiums am 11./12.10.1997 in Havelberg, hg. vom Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V., Halle 1998.
- Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, 2 Bde., 2. Aufl., Sigmaringen 1986.
- Die Jagow von 1243-1518, Seehausen i. Altm. 1913.
- Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, hg. von Hermann Gunckel und Leopold Zscharnack, 2. völlig neu bearb. Aufl., 5 Bde, Tübingen 1927-1931 [zit.: RGG]
- Diestelkamp, Adolf: Der Balsambann am Ausgange des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der mittelalterlichen Pfarrorganisation und der Diözesangrenzen in der Alt-

- mark, in: Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen 28 (1932), S. 107-143.
- Dietrich, Richard: Die Städte Brandenburgs im 16. Jahrhundert (mit Stadtplänen) in: Rausch, Wilhelm (Hg.): Die Stadt an der Schwelle zur Neuzeit, Linz/Donau 1980, S. 153-192.
- Dietrichs, Hermann/Parisius, Ludolf: Bilder aus der Altmark, 2 Bde., Hamburg 1883.
- Dinges, Martin: Ehre und Geschlecht in der Frühen Neuzeit, in: Backmann, Sibylle/Künast, Hans-Jörg/Ullmann, Sabine/Thusty, B. Ann (Hgg.): Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit (s. dort) Berlin 1998, S. 123-147.
- Döhring, Erich: Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953.
- Dresen-Coenders, Lène: Antonius Praetorius, in: Lehmann, Hartmut/Ulbricht, Otto (Hgg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgungen von Johann Weyer bis Friedrich Spee, Wiesbaden 1992, S. 129-137.
- Du – und dein Land. Beiträge zur Geschichte der Stadt Osterburg (Teil I). Hg. aus Anlaß der 800-Jahr-Feier der Stadt Osterburg, Osterburg 1960.
- Dülmen, Richard van: Der infame Mensch. Unehrlliche Arbeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, in: ders. (Hg.): Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung II, Frankfurt/M 1990, S. 106-140.
- Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, 1. Bd.: Das Haus und seine Menschen 16.-18. Jahrhundert; 2. Bd.: Dorf und Stadt 16.-18. Jahrhundert, München, 1990, 1992.
- Dürr, Renate: Die Ehre der Mägde zwischen Selbstdefinition und Fremdbestimmung, in: Backmann, Sibylle/Künast, Hans-Jörg/Ullmann, Sabine/Thusty, B. Ann (Hgg.): Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit (s. dort), Berlin 1998, S. 170-184.
- Eberhagen, Arndt: Einiges über die Anfänge Salzwedels und zur mittelalterlichen Verlegung des Dummelaufs nach der Stadt, in: Aus der Altmark 65 (1984), S. 78-100.
- Ein Rückblick auf die ehemalige Nikolaikirche in der Salzwedeler Altstadt, in: Aus der Altmark. 68. JberAltmarkVG (1990), S. 3-33.
- Zum 750-jährigen Überlieferungsjubiläum der Kirche von Groß-Beuster. Gedanken und Erinnerungen an ihre ersten Jahrhunderte als Stiftskirche St. Nikolaus, in: Aus der Altmark. 70. JberAltmarkVG (1994), S. 1-25.
- Ansichten, Meinungen und Belegbares zum frühen Bömenzien (= Bambissen?), in Aus der Altmark. 71. JberAltmarkVG (1996), S. 50-81.
- Ebert, Jochen/Rogmann, Ingrid/Wiedersich, Peter/Wunder, Heide (Hgg.): Schwebda – ein Adelsdorf im 17. und 18. Jahrhundert. Mit einem Beitrag zu Herrschaft und Dorf Völkershäusen, Kassel 2006.
- Ebruy, Fritz: Ein Dorf unter Wasser. Aus der Geschichte von Wahrenberg, Kr. Osterburg, in: Altmärkischer Heimatkalender 1972, S. 35-37.
- Eckardt, Götz (Hg.): Schicksale deutscher Baudenkmale im zweiten Weltkrieg. Eine Dokumentation der Schäden und Totalverluste auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, Bd. 1, Berlin 1980.
- Ehbrecht, Wilfried: Eintracht und Zwietracht. Ursache, Anlaß, Verlauf und Wirkung von Stadtkonflikten in: Matthias Puhle (Hg.): Hanse – Städte – Bünde (s. dort), Magdeburg 1996, S. 298-321.

- Stadtkonflikte im östlichen Altsachsen, in: Freitag, Werner/Pollmann, Klaus Erich/Puhle, Matthias: Politische, soziale und kulturelle Konflikte in der Geschichte von Sachsen-Anhalt (s. dort), Halle (Saale) 1999, S. 25-56.
- Eibl, Elfie-Marita: Frauen als „Karrieremittel“ im Zunfthandwerk der Frühen Neuzeit. Der Fall des Hutmachergesellen Burchard Alltag und seiner drei Frauen, in: JbRegG 20, 1995/1996 [erschienen 1998], S. 51-70.
- Elkar, Rainer S.: Lernen durch Wandern? Einige kritische Anmerkungen zum Thema „Wissenstransfer durch Migration“, in: Schulz, Knut (Hg.): Handwerk in Europa. Vom Spätmittelalter bis zur Frühen Neuzeit, München 1999, S. 213-232.
- Ellenberg, Heinz: Bauernhaus und Landschaft in ökologischer und historischer Sicht, Stuttgart 1990.
- Enders, Lieselott: Hochmittelalterliche Herrschaftsbildung im Norden der Mark Brandenburg, in: JbGFeud 9 (1985), S. 19-52, mit weiterer Literatur.
- Entwicklungsetappen der Gutsherrschaft vom Ende des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, untersucht am Beispiel der Uckermark, in: JbGFeud 12 (1988), S. 119-166.
- Bauern und Feudalherrschaft der Uckermark im absolutistischen Staat, in: JbGFeud 13 (1989), S. 247-283.
- Die Uckermark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, Weimar 1992.
- Werden und Vergehen kleinerer Städte während des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit. Funktions- und Existenzbedingungen in der Mark Brandenburg, in: Siedlungsforschung. Archäologie-Geschichte-Geographie 11 (1993), S. 111-122.
- Die Landgemeinde in Brandenburg – Grundzüge ihrer Funktion und Wirkungsweise vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, in: BldtLG 129 (1993), S. 195-256.
- „Aus drängender Not“. Die Verschuldung des gutsherrlichen Adels der Mark Brandenburg im 17. Jahrhundert, in: JGMOD 43 (1995), S. 1-23.
- Individuum und Gesellschaft. Bäuerliche Aktionsräume in der frühneuzeitlichen Mark Brandenburg, in: Peters, Jan (Hg.): Gutsherrschaft als soziales Modell (s. dort), München 1995, S. 155-178.
- Emanzipation der Agrargesellschaft im 18. Jahrhundert – Trends und Gegentrends in der Mark Brandenburg, in: Peters, Jan (Hg.): Konflikt und Kontrolle (s. dort), Göttingen 1995, S. 404-433.
- Die Prignitz – eine mittelalterliche Klosterlandschaft?, in: JbBBKG 60 (1995), S. 10-20.
- Bürde und Würde. Sozialstatus und Selbstverständnis frühneuzeitlicher Frauen in der Mark Brandenburg, in: Wunder, Heide/Vanja, Christina (Hgg.): Weiber, Menscher, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft der frühen Neuzeit, Göttingen 1996, S. 123-153.
- Das bäuerliche Besitzrecht in der Mark Brandenburg, untersucht am Beispiel der Prignitz vom 13. bis 18. Jahrhundert, in: Peters, Jan (Hg.): Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich, Berlin 1997, S. 399-427.
- Nichts als Ehr‘, Lieb‘s und Gut‘s. Soziale Konflikt- und Ausgleichspotenzen in der

- Frühneuzeit, in: Lubinski, Axel/Rudert, Thomas/Schattkowsky, Martina (Hgg.): *Historie und Eigen-Sinn*. FS Jan Peters, Weimar 1997, S. 141-161.
- Bürgerlicher Kommunalismus zwischen Stadtherrschaft und Ratsobrigkeit in der Mark Brandenburg vom Ende des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, untersucht am Beispiel der Prignitz, in: *JbbrandLG 48* (1997), S. 37-68.
 - Die Prignitz und ihre südlichen Nachbarn. Aspekte einer Beziehungsgeschichte seit dem Hochmittelalter, in: *Die Altmark – eine Region in Geschichte und Gegenwart* (s. dort), Halle 1998, S. 50-60.
 - Weise Frauen – böse Zauberinnen. Hexenverfolgung in der Prignitz im 16. und 17. Jahrhundert, in: *JbbrandLG 49* (1998), S. 19-37.
 - Burgen, Schlösser, Gutsgebäude. Zur Baugeschichte der Prignitz in der Frühneuzeit, in: *JbbrandLG 50* (1999), S. 31-61.
 - Die Prignitz. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, Potsdam 2000.
 - Schulz und Gemeinde in der frühneuzeitlichen Mark Brandenburg, in: Rudert, Thomas/Zückert, Hartmut: *Gemeindeleben* (s. dort), Köln/Weimar/Wien 2001, S. 101-139.
 - „Flecken“ zwischen Dorf und Stadt. Das Selbstbehauptungspotential der adligen Mediastädte, untersucht am Beispiel der Prignitz (16.-18. Jahrhundert), in: Rudert, Thomas/Zückert, Hartmut (Hgg.): *Gemeindeleben* (s. dort), Köln/Weimar/Wien 2001, S. 241-289.
 - „Wir, 34 Dorfschulzen des Kreises Stendal, klagen...“. Glanz und Elend des Schulzenamtes in der Altmark (13.-18. Jahrhundert), in: *JGMOD 48* (2002), S. 219-268.
 - Herrschaftswechsel mit Langzeitfolgen. Schönhausen und Fischbeck unter den Bismarks (16.-18. Jahrhundert), in: *JbbrandLG 53* (2002), S. 46-72.
 - Von der Freiheit zur Leibeigenschaft. Pervertierung in der frühneuzeitlichen Mark Brandenburg, in: Klußmann, Jan (Hg.): *Leibeigenschaft* (s. dort), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 37-62.
 - Fronddienst in der Altmark – Analyse und Vergleich (16.-18. Jahrhundert), in: *JGMOD 49* (2003), S. 83-147.
 - Die Besitz- und Rechtsverhältnisse der altmärkischen Bauern in der Frühneuzeit, in: *FBPG N.F. 13* (2003), S. 1-59.
 - Vom Umgang mit Fremden in älterer Zeit, vornehmlich am Beispiel der Altmark, in: *JbbrandLG 54* (2003), S. 152-170.
 - Deutsch und nicht wendisch geboren. Zunftpolitik in der Altmark, in: *75. JberAltmarkVG* (2003), S. 117-131.
 - Regionalismus und Peripherie. Aspekte zur Frühneuzzeitgeschichte der Altmark, in: *FBPG N.F. 14* (2004), S. 1-50.
 - Vom vielfältigen Quellenwert der Leibgedingebriefe, in: *JbbrandLG 55* (2004), S. 93-99.
 - Neue Détails zur Wüstungsgeschichte der Altmark, in: *76. JberAltmarkVG* (2004), S. 3-44.
 - Das Siedlungsbild der Altmark in der Frühneuzeit, in: *JGMOD 50* (2004), S. 49-99.
 - Bäuerliche Besitzrechte, in: Jaeger, Friedrich (Hg.): *Enzyklopädie der Neuzeit* Bd. 1, Stuttgart-Weimar 2005, Sp. 1024-1027.

- Bauernlegen, ebenda, Sp. 1061-1064.
 - Brandenburgische Regionen um 1750 und danach im Vergleich. Beitrag zum Tagungsmotto „Verfassung und Lebenswirklichkeit“, in: Manke, Matthias/Münch, Ernst (Hgg.): Verfassung und Lebenswirklichkeit. Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 in seiner Zeit, Lübeck 2006, S. 385-411.
 - Standeswechsel in der Stille. Vom Lehnbürger zum Landadligen, untersucht am Beispiel der Altmark, in: JbBrandLG 57 (2006), S. 9-31.
 - Die Abgaben der altmärkischen Bauern in der Frühneuzeit, in: 77. JberAltmarkVG (2006), S. 49-87.
 - Grundherrschaft und Gutswirtschaft. Zur Agrarverfassung der frühneuzeitlichen Altmark, in: ZAA 55/1 (2007), S. 95-112.
 - Bäuerliche Arbeitswelt zwischen Unumgänglichkeit und Selbstbestimmung, untersucht am Beispiel der Prignitz in der Frühneuzeit, in: Lesemann, Silke/Lubinski, Axel (Hgg.): Ländliche Ökonomien (siehe dort), Berlin 2007, S. 19-45.
 - Altmark, Nordmark und die Elbe. Werden einer historischen Region, in: Jeute, Gerson H./Schneeweiß, Jens/Theine-Vogt, Claudia (Hgg.): Aedificatio terrae. Beiträge zur Umwelt- und Siedlungsarchäologie Mitteleuropas. FS Eike Gringmuth-Dallmer, Berlin 2007, S. 119-124.
- Endler, Renate/Schwarze-Neuß, Elisabeth: Die Freimaurerbestände im Geheimen Statsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Bd. II Tochterlogen, Frankfurt/M./Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1996.
- Endres, Rudolf (Hg.): Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich, Köln-Wien 1991.
- Adel in der frühen Neuzeit, München 1993.
- Engel, Evamaria: Bürgerlicher Lehnbesitz, bäuerliche Produktenrente und altmärkisch-hamburgische Handelsbeziehungen im 14. Jahrhundert, in: HansGbl 82 (1964), S. 21-41.
- Lehnbürger, Bauern und Feudalherren in der Altmark um 1375, in: dies./Zientara, Benedykt: Feudalstruktur, Lehnbürgertum und Fernhandel im spätmittelalterlichen Brandenburg, Weimar 1967, S. 29-220.
 - Zu einigen Aspekten spätmittelalterlicher Stadt-Land-Beziehungen vornehmlich im Bereich von Hansestädten, in: JbGFeud 4 (1980), S. 151-172.
 - Zur Autonomie brandenburgischer Hansestädte im Mittelalter, in: Fritze, Konrad/Müller-Mertens, Eckhard/Stark, Walter (Hgg.): Autonomie, Wirtschaft und Kultur der Hansestädte. Hansische Studien VI, Weimar 1984, S. 45-75.
 - Die Stadtgemeinde im brandenburgischen Gebiet, in: Blickle, Peter (Hg.): Landgemeinde und Stadtgemeinde (s. dort), 1991, S. 333-358.
 - Die deutsche Stadt des Mittelalters, München 1993.
 - Weiterwirken und Neubelebung kommunalistischer Traditionen in brandenburgischen Städten um 1800, in: Schmidt, Heinrich R./Holenstein, André/Würgler, Andreas (Hgg.): Gemeinde, Reformation und Widerstand. FS Peter Blickle, Tübingen 1998, S. 43-55.
 - Zur Situation der brandenburgischen Kleinstadtforschung, in: Enders, Lieselott/Neitmann, Klaus (Hgg.): Brandenburgische Landesgeschichte heute, Potsdam 1999, S. 81-89.

- Engel, Evamaria/Jacob, Frank-Dietrich: Städtisches Leben im Mittelalter. Schriftquellen und Bildzeugnisse, Köln/Weimar/Wien 2006.
- Engel, Franz: Mittelalterliche Hufenmaße als siedlungsgeschichtliche Quellen, in: Schmidt, Roderich (Hg.): Beiträge zur Siedlungsgeschichte und Historischen Landeskunde. Mecklenburg – Pommern – Niedersachsen, Köln/Wien 1970, S. 116-136. (Erstdruck in: Abhandlungen der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft 6 [1954], S. 272-287).
- Engelen, Beate: Soldatenfrauen in Preußen. Eine Strukturanalyse der Garnisonsgesellschaft im späten 17. und 18. Jahrhundert, Münster 2005.
- Erbe, Michael: Studien zur Entwicklung des Niederkirchenwesens in Ostsachsen vom 8. bis zum 12. Jahrhundert, Göttingen 1969.
- Eriksson, Magnus/Krug-Richter, Barbara (Hgg.): Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert), Köln/Weimar/Wien 2003.
- Escher, Felix: Brandenburgische Wallfahrten und Wallfahrtsorte im Mittelalter, in: JGMOD 27 (1978), S. 116-137.
- Das Kurfürstentum Brandenburg im Zeitalter des Konfessionalismus, in: Materna, Ingo/Ribbe, Wolfgang (Hgg.): Brandenburgische Geschichte, Berlin 1995, S. 231-290.
 - Mittelalterliche Wallfahrten im nördlichen Brandenburg. Fragen an die Forschung, in: Wichmann-Jahrbuch NF 7, 42/43 (2002/2003), S. 42-52.
- Falk, Gebhard: Die Universität Frankfurt (Oder) als spätf feudale Grundherrschaft, in: Die Oder-Universität Frankfurt. Beiträge zu ihrer Geschichte, Weimar 1983, S. 91-99 (überarb. Neudruck in: Ortstermine. Stationen Brandenburg-Preußens auf dem Weg in die moderne Welt, hg. vom Museumsverband des Landes Brandenburg, Berlin 2001, Universität S. 27-30).
- Fauck, Siegfried: Die Domänenjustiz in der Kurmark im 18. und 19. Jahrhundert, in: JGMOD 13/14 (1965), S. 110-127.
- Fehrenbach, Elisabeth: Soziale Unruhen im Fürstentum Nassau-Saarbrücken 1789-1792/93, in: Berding, Helmut (Hg.): Soziale Unruhen in Deutschland während der Französischen Revolution, Göttingen 1988, S. 28-44.
- Feine, Hans Erich: Kirchliche Rechtsgeschichte. Auf der Grundlage des Kirchenrechts von Ulrich Stutz, Bd. I, Weimar 1950.
- Kirche und Gemeindebildung, in: Die Anfänge der Landgemeinde (s. dort), Bd. 1, S. 53-78.
- Fey, Hans-Joachim: Reise und Herrschaft der Markgrafen von Brandenburg (1134-1319), Köln/Wien 1981.
- Fieber, Wernfried/Schmitt, Reinhard: Bauernsteine, Gerichts- und Richtstätten. Denkmale des spätf feudalen Rechtslebens, in: JSchrKrMusHaldensl 30 (1990), S. 52-70.
- Fimpel, Martin: Schloß Wolfsburg 1302-1945, in: NdsJbLdG 75 (2003), S. 127-159.
- Fischer, Ingelore: Salzwedels gewerbliche Entwicklung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Magdeburger Blätter 1991, S. 4-21.
- „Komm her/Knab! Lerne Weißheit.“ Zur ältesten Schulgeschichte unserer Region, in: Altmark-Blätter 7. Jg., Nr. 1, S. 1-4.

- Salzwedels gewerbliche Entwicklung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der ehemaligen Neustadt Salzwedel, in: Siebenhundertfünfzig Jahre Neue Stadt Salzwedel, hg. von der Stadt Salzwedel, Bürgermeister, Salzwedel 1997, S. 56-64.
 - Neuzeitliches Totenbrauchtum in der Altmark, in: 75. JberAltmarkVG (2003), S. 162-168.
 - Genealogische Lebensbilder der Familie Bierstedt in Maxdorf vom Dreißigjährigen Krieg bis zum 20. Jahrhundert, in: Maxdorf in der Altmark (s. dort), Oschersleben 2006, S. 164-195.
- Fischer, Peter: Ackerbürger und Ackerbürgerhäuser in Salzwedel, in: Protokoll der 15. Jahrestagung in Weimar vom 16. bis 19. Juni 1974/redakt. Bearb.: Hans-Jürgen Rach, Akademie der Wissenschaften Berlin, Zentralinstitut für Geschichte, Arbeitskreis für Haus- und Siedlungsforschung, 1975, S. 158-163.
- Die Veränderungen der Haus-, Hof- und Siedlungsformen in der nordwestlichen Altmark während des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus, in: Rach, Hans-Jürgen (Hg.): Vom Bauen und Wohnen. 20 Jahre Arbeitskreis für Haus- und Siedlungsforschung in der DDR, Berlin 1982, S. 206-222.
 - Die historische Hauslandschaft der Altmark als Ergebnis kultureller, politischer und ökonomischer Einflüsse, in: Jahrbuch für Volkskunde und Kulturgeschichte NF 14 (1986), S. 137-140.
 - Die Volkstrachten der Altmark – Aus der Arbeit des Danneil-Museums in Salzwedel, in: Magdeburger Blätter, Magdeburg 1986, S. 83-92.
 - Essen und Trinken in der Feudalzeit, in: Bock, Hartmut/Fischer, Peter: Essen und Trinken in der nordwestlichen Altmark, o.O. 1988, S. 4-11.
 - Denkmale des Kreises Salzwedel, Salzwedel 1990.
 - Zum Landschulwesen und zu den Landschulen des 18. und 19. Jahrhunderts in der Altmark, in: Altmärkische Heimatblätter 4. Jg. Nr. 1 (1996), S. 3-16.
 - Die Hauslandschaft der Altmark – ein Überblick, in: Maxdorf in der Altmark (s. dort), Oschersleben 2006, S. 116-137.
- Fischer, Reinhard E.: Namenforschung und Landeskunde in Brandenburg. Erreichtes und Mögliches, in: Enders, Lieselott/Neitmann, Klaus (Hg.): Brandenburgische Landesgeschichte heute, Potsdam 1999, S. 23-32.
- Flemming, Jens u.a. (Hgg.): Lesarten der Geschichte. Ländliche Ordnungen und Geschlechterverhältnisse. FS Heide Wunder, Kassel 2004.
- Frank, Michael: „Weil Ordnung die Seele aller Dinge ist“. Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität in Lippe 1650-1800, in: Brakensiek, Stefan/Flügel, Axel/Freitag, Werner/Friedeburg, Robert v. (Hgg.): Kultur und Staat in der Provinz. Perspektiven und Erträge der Regionalgeschichte, Bielefeld 1992, S. 351-379.
- Franz, Friedrich: Die Große Stadtschule zu Gardelegen, in: 62. JberAltmarkVG (1973), S. 12-29.
- Freitag, Werner/Pollmann, Klaus Erich/Puhle, Matthias: Politische, soziale und kulturelle Konflikte in der Geschichte von Sachsen-Anhalt. Beiträge des landesgeschichtlichen Kolloquiums am 4./5. September 1998 in Vockerode, Halle (Saale) 1999.
- Friedeburg, Robert von: Ländliche Gewerbe, Landgemeinde und Unterschichten in

- Deutschland vom späten 17. bis zum späten 19. Jahrhundert, in: Zimmermann, Clemens (Hg.): Dorf und Stadt (s. dort), Frankfurt am Main 2001, S. 145-171.
- Fritsch, Barbara: Burgwälle, Steinkreuze und Großsteingräber. Verzeichnis der oberirdisch sichtbaren archäologischen Denkmale in der Altmark, in: Bock, Hartmut (Hg.): Städte, Dörfer, Friedhöfe (s. dort), 2002, S. 500-509 mit Übersichtskarte.
- Fritze, Konrad: Entwicklungsprobleme der nichtagrarischen Produktion im hansischen Wirtschaftsraum, in: ders./Müller-Mertens, Eckhard/Schildhauer, Johannes (Hgg.): Gewerbliche Produktion und Stadt-Land-Beziehungen. Hansische Studien IV, Weimar 1979, S. 15-25.
- Stadt-Land-Beziehungen im hansischen Raum im Mittelalter, ebenda, S. 109-117.
 - Charakter und Funktionen der Kleinstädte im Mittelalter, in: JbRegG 13 (1986), S. 7-23.
- Fritze, Wolfgang H.: Hildesheim – Brandenburg – Posen. Godehard-Kult und Fernhandelsverkehr im 12. Jahrhundert, in: Schich, Winfried (Hg.): Beiträge zur Entstehung und Entwicklung der Stadt Brandenburg im Mittelalter, Berlin/New York 1993, S. 103-130.
- Frommhagen, Ulf: Archäologische Untersuchungen auf dem Rathausplatz in Gardelegen, in: 71. JberAltmarkVG (1996), S. 232-233.
- Ein Bohlenwegfund aus dem 12. Jahrhundert in Gardelegen, in: 72. JberAltmarkVG (1998), S. 221-222.
 - Der romanische Vorgängerbau von St. Nikolai in Gardelegen, in: 72. JberAltmarkVG (1998), S. 4-31.
 - Gräber unterm Fundament. Ausgrabungen in der Gardelegener Nikolaikirche, in: Bock, Hartmut (Hg.): Städte, Dörfer, Friedhöfe (s. dort), 2002, S. 299-313.
 - Dendrochronologische Untersuchungen an mittelalterlichen Dorfkirchen in der Altmark, in: 75. JberAltmarkVG (2003), S. 20-116.
 - Wehrtechnische Aspekte an hochmittelalterlichen Dorfkirchen in der Altmark, in: Hallesche Beiträge zur Kunstgeschichte. Die mittelalterliche Dorfkirche in den neuen Bundesländern II, Form – Funktion – Bedeutung, Halle 2006, S. 1-9.
 - Burgplätze, Schlösser und Adelssitze der Altmark. Die Entwicklung vom Mittelalter bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts, in: Jäger, Markus (Hg.): Schlösser und Gärten in der Mark. FS für Sibylle Badstübner-Gröger, Berlin 2006, S. 89-104.
- Frommhagen, Ulf/Heiser, Manfred/Heußner, Karl-Uwe: Dendrochronologische Untersuchungen an fünf niederdeutschen Hallenhäusern und der spätgotischen Kirche Maxdorf in der nordwestlichen Altmark. Zur Geschichte der niederdeutschen Hallenhäuser, in: Maxdorf in der Altmark (s. dort), Oschersleben 2006, S. 98-115.
- Gaedcke, Karl: Salzwedel in der westfälischen Zeit, in: Adler, Max/Gaedcke, Karl (Hgg.): BeitrAltmarkLdKde Teil II, Salzwedel 1912.
- Gall, Lothar: Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft, München 1993.
- Gallitsch, Albert: Die Einführung der Staatspost in Kurbrandenburg, in: JGMOD 7 (1958), S. 207-228.
- Geiseler, Udo: „... uf schlechte erden von holtze und leyme“ – Zur Lebenswelt des brandenburgischen Adels an der Schwelle zur Frühen Neuzeit, in: Heimann, Heinz-Dieter (Hg.): Adelige Welt und familiäre Beziehung. Aspekte der „privaten Welt“ des Adels

- in böhmischen, polnischen und deutschen Beispielen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, Potsdam 2000, S. 141-153.
- Region – Familie – Rittersitz. Der brandenburgische Adel um 1700, in: Göse, Frank (Hg.): Im Schatten der Krone (s. dort), 2002, S. 143-178.
- Gercke, Achim: Der landwirtschaftliche Strukturwandel im 14. Jahrhundert. Die Ursache der Wüstungsperiode und die Meierhofbildung im Calenberger Land, in: NdsJbLdG 44 (1972), S. 316-328.
- Gerlach, Karlheinz: Die Freimaurer im mittleren Brandenburg-Preußen 1775-1806. Geschichte und Sozialstruktur, in: Fridericianische Miniaturen 3 (1996), S. 39-64.
- Gersmann, Gudrun: *Gehe hin und verthedige dich!* Injurienklagen als Mittel der Abwehr von Hexereiverdächtigungen – ein Fallbeispiel aus dem Fürstbistum Münster, in: Backmann, Sibylle/Künast, Hans-Jörg/Ullmann, Sabine/Tlusty, B. Ann (Hgg.), Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit (s. dort), Berlin 1998, S. 237-269.
- Orte der Kommunikation, Orte der Auseinandersetzung: Konfliktursachen und Konfliktverläufe in der frühneuzeitlichen Dorfgesellschaft, in: Eriksson, Magnus/Krug-Richter, Barbara (Hgg.): Streitkulturen (s. dort), Köln/Weimar/Wien 2003 S. 249-268.
- Geschichte des Geschlechts v. Jagow 1243-1993, hg. vom Vorstand des Familienverbandes v. Jagow, Melle 1993.
- Geschichte Niedersachsens, Bd. 1: Grundlagen und frühes Mittelalter, hg. von Hans Patze, Hildesheim 1977; Bd. 2/1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, hg. von Ernst Schubert, Hannover 1997; Bd. 3,1: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, hg. von Christine van den Heuvel und Manfred von Boetticher, Hannover 1998; Bd. 3,2: Kirche und Kultur von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Hildesheim 1983.
- Geschichte Sachsen-Anhalts, hg. vom Landesheimatbund e.V., Redaktion Gerlinde Schlenker, Bd. 1 Mittelalter, Bd. 2 Reformation bis Reichsgründung 1871, Berlin/München 1993.
- Geschichte und Gegenwart der westlichen Altmark. Protokoll des Wissenschaftlichen Kolloquiums am 23./24. Oktober 1999 in Salzwedel, hg. vom Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V., Halle 2000.
- Gleixner, Ulrike: „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700-1760), Frankfurt/New York 1994.
- Die „Ordnung des Saufens“ und „das Sündliche erkennen“. Pfingst- und Hütebiere als gemeindliche Rechtskultur und Gegenstand pietistischer Mission (Altmark 17. und 18. Jahrhundert), in: Peters, Jan (Hg.): Konflikt und Kontrolle (s. dort), Göttingen 1995, S. 13-53.
 - Das Gesamtgericht der Herrschaft Schulenburg im 18. Jahrhundert. Funktionsweise und Zugang von Frauen und Männern, in: Peters, Jan (Hg.): Gutsherrschaft als soziales Modell (s. dort), München 1995, S. 301-326.
 - Die „Gute“ und die „Böse“. Hebammen als Amtsfrauen auf dem Land (Altmark/Brandenburg, 18. Jahrhundert), in: Wunder, Heide/Vanja, Christina (Hgg.): Weiber, Mensch, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft der frühen Neuzeit, Göttingen 1996, S. 96-122.

- Rechtsfindung zwischen Machtbeziehungen, Konfliktregelung und Friedenssicherung. Historische Kriminalitätsforschung und Agrargeschichte in der frühen Neuzeit, in: Troßbach, Werner/Zimmermann, Clemens (Hgg.): Agrargeschichte. Positionen und Perspektiven, Stuttgart 1998, S. 57-71.
 - Von der Frauen- und Geschlechtergeschichte lernen. Zur Neukonzeption der brandenburgischen Landesgeschichte in der Frühen Neuzeit, in: Pröve, Ralf/Kölling, Bernd (Hgg.), Leben und Arbeiten auf märkischem Sand (s. dort), Bielefeld 1999, S. 327-350.
- Görges, Ernst: Die Gerichtsverfassung in der Altmark. Ein Rückblick auf 800 Jahre Rechtsgeschichte, in: Aus der Altmark. 59. JberAltmarkVG (1967), S. 5-24.
- Goertz, Hans-Jürgen: Religiöse Bewegungen in der Frühen Neuzeit, München 1993.
- Göse, Frank: Die Struktur des kur- und neumärkischen Adels im Spiegel der Vasallentabellen des 18. Jahrhunderts, in: FBPG N.F. 2 (1992), 1, S. 25-46.
- „Die Potsdammische Sache ... ist zur Endschaft zu befördern.“ Der Auskauf des Adels im Potsdamer Umland durch Kurfürst Friedrich Wilhelm, in: Hahn, Peter-Michael/Hübener, Kristina/Schoeps, Julius H. (Hgg.): Potsdam. Märkische Kleinstadt – Europäische Residenz. Reminiszenzen einer eintausendjährigen Geschichte, Potsdam 1995, S. 85-98.
 - Zwischen Adelsherrschaft und städtischer Freiheit. Zur Geschichte kurmärkischer adliger Mediatstädte in der Frühen Neuzeit, in: JbrandLG 47 (1996), S. 55-85.
 - Zur Geschichte des neumärkischen Adels im 17./18. Jahrhundert – Ein Beitrag zum Problem des ständischen Regionalismus, in: FBPG N.F. 7, 1997, H. 1, S. 1-47.
 - Adlige Führungsgruppen in nordostdeutschen Territorialstaaten des 16. Jahrhunderts, in: Hahn, Peter-Michael/Lorenz, Hellmut (Hgg.): Formen zur Visualisierung von Herrschaft. Studien zu Adel, Fürst und Schloßbau vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Potsdam 1998, S. 139-210.
 - Landstände und Militär. Die Haltung der kur- und neumärkischen Ständerepräsentanten zum brandenburg-preußischen Militärsystem im ausgehenden 17. und 18. Jahrhundert, in: Kroll, Stefan/Krüger, Kersten (Hgg.): Militär und ländliche Gesellschaft in der frühen Neuzeit, [LIT 2000], S. 191-222.
 - Zum Verhältnis von landadliger Sozialisation zu adliger Militärkarriere. Das Beispiel Preußen und Österreich im ausgehenden 17. und 18. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 109 (2000), H. 1-2, S. 118-153.
 - „Der Satan ist an diesem Ort recht los!“ Vergleichende Betrachtungen zu Widerständigkeit und Handlungsspielräumen in domanialen und adligen Mediatstädten der Kur- und Neumark Brandenburg (1650-1770), in: Rudert, Thomas/Zückert, Hartmut (Hgg.): Gemeindeleben (s. dort), Köln/Weimar/Wien 2001, S. 313-352.
 - Zwischen beanspruchter Selbstverwaltung und landesherrlicher Reglementierung. Die brandenburgischen Städte um 1700, in: ders. (Hg.): Im Schatten der Krone (s. dort), 2002, S. 99-142.
 - Das Verhältnis Friedrich Wilhelms I. zum Adel, in: Beck, Friedrich/Schoeps, Julius H. (Hgg.): Der Soldatenkönig. Friedrich Wilhelm I. in seiner Zeit, Potsdam 2003, S. 99-138.
 - Zwischen regionaler Konkurrenz und ständischer Solidarität. Adel und Städte der

- Mark Brandenburg in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: Kaiser, Michael/Rohrschneider, Michael (Hgg.): *Membra unius capitis. Studien zu Herrschaftsauffassungen und Regierungspraxis in Kurbrandenburg (1640-1688)*, Berlin 2005, S. 53-76.
- Rittergut – Garnison – Residenz. Studien zur Sozialstruktur und politischen Wirksamkeit des brandenburgischen Adels 1648-1763, Berlin 2005.
 - Zwischen spätmittelalterlicher Tradition und religiösem Aufbruch. Wahrnehmung und Wirkung der Reformation in der Mark Brandenburg, in: Heimann, Heinz-Dieter/Langner, Martin M./Müller, Mario/Zacke, Birgit (Hgg.): *Weltbilder des mittelalterlichen Menschen*, Berlin 2007, S. 301-335.
- Götze, Ludwig: *Kirchengeschichte der Stadt Seehausen in der Altmark und des Collegiatstiftes S. Nicolai zu Beuster bis zur Reformationszeit*, in: *Programm des Progymnasiums zu Seehausen*, Stendal 1865, S. 1-34.
- *Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal*, Stendal 1873, Reprint 1993.
 - *Geschichte der Burg Tangermünde*, Stendal 1871.
 - *Fragmenta Marchica. Nachträge zur Geschichte des schloßgesessenen adelichen Geschlechts von Bismarck*, in: MF 14 (1878), S. 3-53.
 - *Die Märkischen Studenten auf der Universität Wittenberg seit deren Gründung bis zum Tode Melanchthons (1502-1560)*, in: MF 14 (1878), S. 326-346.
- Goldschmidt, Hans: *Die Grundbesitzverteilung in der Mark Brandenburg und in Hinterpommern vom Beginn des dreißigjährigen Krieges bis zur Gegenwart*, Berlin 1910.
- Gottschalk, Karin: „auß dem Stattgericht ein Amtsgericht zu machen“. Lokale Gerichtsbarkeit zwischen landesherrlichen Amtsträgern und städtischem Rat in Grebenstein (18. Jahrhundert), in: Flemming, Jens u.a. (Hgg.): *Lesarten der Geschichte (s. dort)*, Kassel 2004, S. 317-332.
- Graf, Ulrich: *200 Jahre Adler-Apotheke Kalbe/Milde*, in: *Altmärkischer Heimatkalender 6 (1976)*, S. 46-48.
- Gresch, Eberhard: *Die Hugenotten. Geschichte, Glaube und Wirkung*, 2. Aufl. Leipzig 2005.
- Griesebner, Andrea: *Physische und sexuelle Gewalt – ein Malefizverbrechen? Strafrecht und Gerichtspraxis im Erzherzogtum Österreich unter der Enns im 18. Jahrhundert*, in: Eriksson, Magnus/Krug-Richter, Barbara (Hgg.): *Streitkulturen (s. dort)*, Köln/Weimar/Wien 2003, S. 81-124.
- Grimm, Paul: *Die vor- und frühgeschichtlichen Burgwälle der Bezirke Halle und Magdeburg*, Berlin 1958.
- Gringmuth-Dallmer, Eike: *Die siedlungsgeschichtlichen Grundlagen für die Entstehung Magdeburgs als Zentrum der sächsischen Macht im 10. Jahrhundert*, in: Gläser, Manfred (Hg.): *Archäologie des Mittelalters und Bauforschung im Hanseraum. FS Günter P. Fehring*, Rostock 1993, S. 113-118.
- *Spätlawische Siedlungen – ein Gegenstand der Wüstungsforschung?*, in: *Archäologie ländlicher Siedlungen – Wüstungsforschung in Vorpommern – Beiträge des wissenschaftlichen Kolloquiums Stralsund 15. Dezember 1995*, S. 7-15.
 - *Deutsche und slawische Burgen in einem Grenzraum beiderseits der Mittelelbe (Altmark und Elbe-Havel-Gebiet)*, in: *Château Gaillard XVII. Études de catellogie mé-*

- diévale. Actes du colloque international tenu à Abergavenny, Wales (Royaume-Uni) 29 août – 3 septembre 1994, Caen 1996, S. 111-117.
- „Wenddorf“ und „Wendfeld“. Archäologische Aspekte zur Interpretation zweier Flurnamen, in: Hengst, Karlheinz/Krüger, Dietlind/Walther, Hans (Hgg.): Wort und Name im deutsch-slavischem Sprachkontakt. FS Ernst Eichler, Köln/Weimar/Wien 1997, S. 507-519.
 - Der hochmittelalterliche Landesausbau als Objekt interdisziplinärer Forschungen., in: Lübke, Christian (Hg.): Struktur und Wandel im Hochmittelalter. Eine Bestandsaufnahme aktueller Forschungen zur Germania Slavica, Stuttgart 1998, S. 39-48.
 - Wege, Mittel und Ebenen der Kommunikation aus der Sicht der Archäologie, in: Rösener, Werner (Hg.): Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne, Göttingen 2000, S. 21-45.
 - Siedlungsarchäologische und -historische Bemerkungen zu den sogenannten Mischnamen, in: Aurich, Rainer/Butz, Reinhardt/Gräßler, Ingolf/Thieme, André (Hgg.): Im Dienste der historischen Landeskunde. Beiträge zu Archäologie, Mittelalterforschung, Namenkunde und Museumsarbeit vornehmlich in Sachsen. FS Gerhard Billig, Beucha 2002, S. 61-75.
- Große, Gerald/Schmidt, Hanns H.F.: Altmark, Würzburg 1996.
- Gründler, Konrad: Die sozialen Verhältnisse des Augustiner-Nonnenklosters Diesdorf, Diss.phil. Berlin 1924 (MS).
- Gudermann, Rita: Zur Bedeutung der friederizianischen Landeskulturmaßnahmen – Mythos und Realität, in: Pröve, Ralf/Kölling, Bernd (Hgg.): Leben und Arbeiten auf märkischem Sand (s. dort), Bielefeld 1999, S. 351-377.
- Gudermann, Iselin (Hg.): Katalog zur Ausstellung des Geheimen Staatsarchivs Preussischer Kulturbesitz in der Staatsbibliothek Berlin (Potsdamer Straße), 1994.
- Kirchenregiment und Verkündigung im Jahrhundert der Reformation (1517 bis 1598), in: Heinrich, Gerd (Hg.): Tausend Jahre Kirche in Berlin-Brandenburg, Berlin 1999, S. 147-241.
- Guth, Alexander/Heutling, Jens: Die Gewölbe unter Tangermünde, hg. von der Stadt Tangermünde, Tangermünde 1997.
- Haase, Carl: Die mittelalterliche Stadt als Festung. Wehrpolitisch-militärische Einflußbedingungen im Werdegang der mittelalterlichen Stadt, in: ders. (Hg.): Die Stadt des Mittelalters, Bd. 1, Darmstadt 1969, S. 377-407 (zuerst in: Studium generale 16 [1963], S. 379-390).
- Hagen, William, W.: Der bäuerliche Lebensstandard unter brandenburgischer Gutsherrschaft im 18. Jahrhundert. Die Dörfer der Herrschaft Stavenow in vergleichender Sicht, in: Peters, Jan (Hg.): Gutsherrschaft als soziales Modell (s. dort), München 1995, S. 179-196.
- Die brandenburgischen und großpolnischen Bauern im Zeitalter der Gutsherrschaft 1400-1800. Ansätze zu einer vergleichenden Analyse, in: Peters, Jan (Hg.): Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich, Berlin 1997, S. 17-27.
 - Ordinary Prussians. Brandenburg Junkers and Villagers, 1500-1840, Cambridge 2002.

- Hahn, Peter-Michael: Struktur und Funktion des brandenburgischen Adels im 16. Jahrhundert, Berlin 1979.
- „Absolutistische“ Polizeigesetzgebung und ländliche Sozialverfassung, in: JGMOD 29 (1980), S. 13-29.
 - Landesstaat und Ständetum im Kurfürstentum Brandenburg während des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Baumgart, Peter (Hg.): Ständetum und Staatsbildung (s. dort), 1983, S. 41-79.
 - Adel und Landesherrschaft in der Mark Brandenburg im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit, in: JbbrandLG 38 (1987), S. 43-57.
 - Fürstliche Territorialhoheit und lokale Adelsgewalt. Die herrschaftliche Durchdringung des ländlichen Raumes zwischen Elbe und Aller (1300-1700), Berlin/New York 1989.
 - Die Gerichtspraxis der altständischen Gesellschaft im Zeitalter des „Absolutismus“. Die Gutachtertätigkeit der Helmstedter Juristenfakultät für die brandenburg-preußischen Territorien 1675-1710, Berlin 1989.
 - Brandenburgisches Gerichtswesen um 1700, in: Vorträge zur Justizforschung. Geschichte und Theorie 2, Frankfurt am Main 1993, S. 213-244.
 - Calvinismus und Staatsbildung: Brandenburg-Preußen im 17. Jahrhundert, in: Schaab, Meinhard (Hg.): Territorialstaat und Calvinismus, Stuttgart 1993, S. 239-269.
 - Landadel und Stadt im 15. Jahrhundert, in: Puhle, Matthias (Hg.): Hanse – Städte – Bünde (s. dort), Magdeburg 1996, S. 286-297.
 - Kriegswirren und Amtsgeschäfte. Ferne adlige Lebenswelten um die Mitte des 17. Jahrhunderts im Spiegelbild persönlicher Aufzeichnungen, Potsdam 1996.
- Hammerschmidt, Günter: Flechtingen und seine Wasserburg, hg. von Rat der Gemeinde, Flechtingen 1990.
- Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands:
- Bd. II: Niedersachsen und Bremen, hg. von Kurt Brüning u. Heinrich Schmidt, 5. verbess. Aufl., Stuttgart 1986.
 - Bd. III: Nordrhein-Westfalen, hg. für Landesteil Nordrhein von Franz Petri, Georg Droege u. Klaus Flink, für Landesteil Westfalen von Friedrich von Klocke u. Johannes Bauermann, 2. Neubearb. Aufl., Stuttgart 1970.
 - Bd. X: Berlin und Brandenburg, hg. von Gerd Heinrich, 3. Aufl., Stuttgart 1995.
 - Bd. XI: Provinz Sachsen/Anhalt, hg. von Berent Schwineköper, 2. überarb. u. ergänzte Aufl., Stuttgart 1987.
- Hardt, Matthias: Das Hannoversche Wendland – Eine Grenzregion im frühen und hohen Mittelalter, in: Jüries, Wolfgang (Hg.): Beiträge zur Archäologie und Geschichte Nordostniedersachsens. FS Berndt Wachter, Lüchow 1991, S. 155-167.
- Das slawische Dorf und seine kolonisationszeitliche Umformung nach schriftlichen und historisch-geographischen Quellen. Mit 9 Abbildungen, in: Siedlungsforschung. Archäologie – Geschichte – Geographie, Bd. 17 (1999), S. 269-291.
- Hardt, Matthias/Schulze, Hans K.: Altmark und Wendland als deutsch-slawische Kontaktzone, in: Schmidt, Roderich (Hg.): Wendland und Altmark in historischer und sprachwissenschaftlicher Sicht, Lüneburg 1992, S. 1-44.

- Harnisch, Hartmut: Die Gutsherrschaft in Brandenburg. Ergebnisse und Probleme, in: JbWG 1969/IV, S. 117-147.
- Zur Herausbildung und Funktionsweise von Gutswirtschaft und Gutsherrschaft. Eine Klageschrift der Bauern der Herrschaft Neugattersleben aus dem Jahre 1610, in: JbRegG 4 (1972), S. 179-199.
 - Die betriebswirtschaftliche Struktur der gutsherrlichen Eigenwirtschaft in Erxleben [Kr. Haldensleben] am Ende des 17. Jahrhunderts. Eine Aufstellung des herrschaftlichen Amtmanns über den Bedarf der Gutswirtschaft an Gespannarbeitstagen, in: JSchrKrMusHaldensl 13 (1972), S. 5-16.
 - Sozialökonomische Struktur und Marktbeziehungen der Herrschaft Erxleben in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts, in: JSchrKrMusHaldensl 15 (1974), S. 12-29.
 - Zur Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Erxleben im Dreißigjährigen Krieg. Eine Untersuchung, vornehmlich auf Grund der Wirtschaftsrechnungen, in: JSchrKrMusHaldensl 17 (1976), S. 26-56.
 - Bäuerliche Klassenkämpfe in der Mark Brandenburg und im Gebiet der Stifter Magdeburg und Halberstadt im 16. und 17. Jahrhundert. Einige vergleichende Aspekte, in: Brendler, Gerhard/Laube, Adolf (Hgg.): Der Deutsche Bauernkrieg 1524/25. Geschichte – Traditionen – Lehren, Berlin 1977, S. 293-300.
 - Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft der Magdeburger Börde von der Mitte des 18. Jh. bis zum Beginn des Zuckerrübenanbaus in der Mitte der dreißiger Jahre des 19. Jh., in: Rach, Hans-Jürgen/Weissel, Bernhard (Hgg.): Landwirtschaft und Kapitalismus. Zur Entwicklung der ökonomischen und sozialen Verhältnisse in der Magdeburger Börde vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zum Ende des ersten Weltkrieges, 1. Halbbd., Berlin 1978, S. 67-173.
 - Bauern – Feudaladel – Städtebürgertum. Untersuchungen über die Zusammenhänge zwischen Feudalrente, bäuerlicher und gutsherrlicher Warenproduktion und den Ware-Geld-Beziehungen in der Magdeburger Börde und dem nordöstlichen Harzvorland von der frühbürgerlichen Revolution bis zum Dreißigjährigen Krieg, Weimar 1980.
 - Grundherrschaft oder Gutsherrschaft. Zu den wirtschaftlichen Grundlagen des niederen Adels in Norddeutschland zwischen spätmittelalterlicher Agrarkrise und Dreißigjährigem Krieg, in: Endres, Rudolf (Hg.): Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich, Köln/Wien 1991, S. 73-98.
- Hartinger, Walter: Die Wende des Mittelalters. Zur Grundlegung neuzeitlicher Lebensformen im 13./14. Jahrhundert, in: Wiegmann, Günter (Hg.): Wandel der Alltagskultur (s. dort), Münster 1987, S. 23-38.
- Hartleb, Fr. (Hg.): Salzwedel, die alte Markgrafen- und Hansestadt in der Altmark 1233-1933. Beiträge zur 700jährigen Stadtgeschichte, Salzwedel 1933.
- Das Rathaus der Neustadt Salzwedel, ebenda, S. 77-88.
- Haß, Martin: Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts, München/Leipzig 1915.
- Hauer, Ulrich: Die Wüstung Zernitz, in: JSchrKrMusHaldensl 25 (1984), S. 17-27.
- Die Bockwindmühlen in Ostingersleben und Eimersleben, in: JSchrKrMusHaldensl 28 (1987), S. 77 ff.

- Der Dorfbrunnen von Dithmarshausen, in: JSchrMusOhrekreis 5 (1998), S. 4-8.
- Hauptmeyer, Carl-Hans: Niedersächsische Wirtschafts- und Sozialgeschichte im hohen und späten Mittelalter (1000-1500), in: Geschichte Niedersachsens (s. dort), Bd. 2,1, Hannover 1997, Teil III.
- Haußmann, Balthasar: Zwischen Verbauerung und Volksaufklärung. Kurmärkische Landprediger in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Diss., Berlin 1999; URN: urn:nbn:de:kobv:517-0000226; URL: <http://opus.kobv.de/ubp/volltexte/2005/13/> Potsdam 2005.
- Haxthausen, August Frhr. von: Die patrimoniale Gesetzgebung in der Altmark. Ein Beitrag zum Provinzial-Recht, in: Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung 39 (1832), S. 3-110.
- Hecht, Richard: Über die Volkstracht auf den magdeburgischen Dörfern, in: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 42 (1907), S. 240-254.
- Heegewaldt, Werner: „Wie führt der Teufel zum Beamten den Canonicus?“ Herkunft, Bildung und Karriereweg brandenburgischer Domänenpächter im 18. Jahrhundert, in: Kaak, Heinrich/Schattkowsky, Martina (Hgg.): Herrschaft (s. dort), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 177-193.
- Hegeler, Hartmut: Anton Praetorius. Kämpfer gegen Hexenprozesse und Folter. Zum 400jährigen Gedenken an das Lebenswerk eines protestantischen Pfarrers, Unna 2002.
- Heiland, Ingolf: Die Flurwüstungen der nördlichen Altmark – Eine historisch-geographische Untersuchung (Math-nat. Diss. Halle 1960 [MS]), in: Altmärkisches Museum Stendal, Jahresgabe XIV (1960), S. 75-113.
- Heimann, Heinz-Dieter: Adelsherrschaft und Adelskultur in Beziehungsweisen. Zur Einleitung, in: ders. (Hg.): Adelige Welt und familiäre Beziehung. Aspekte der „privaten Welt“ des Adels in böhmischen, polnischen und deutschen Beispielen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, Potsdam 2000, S. 9-16.
- Heimann, Heinz-Dieter/Neitmann, Klaus/Schich, Winfried (Hgg.): Brandenburgisches Klosterbuch: Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, 2 Bde., Berlin 2007 [zit.: Brandenburgisches Klosterbuch].
- Heinecke, Otto (Bearb. und Hg.): Chronik der Stadt Arendsee in der Altmark, Arendsee 1926.
- Heinrich, Fritz: Aus der Geschichte der Elbeschiffahrt, in: Die Altmark – eine Region in Geschichte und Gegenwart (s. dort), Halle 1998, S. 114-119.
- Heinrich, Gerd: Die Grafen von Arnstein, Köln/Graz 1961.
- Der Adel in Brandenburg-Preußen, in: Rößler, Hellmuth (Hg.): Deutscher Adel 1555-1740, Darmstadt 1965, S. 259-314.
- Staatsaufsicht und Stadtfreiheit in Brandenburg-Preußen unter dem Absolutismus (1660-1800), in: Rausch, Wilhelm (Hg.): Die Städte Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert, Linz 1981, S. 155-172.
- Der preußische Spätmerkantilismus und die Manufakturstädte in den mittleren und östlichen Staatsprovinzen (1740-1806), in: Press, Volker (Hg.): Städtewesen und Merkantilismus in Mitteleuropa, Köln/Wien 1983, S. 301-322.

- Neue Kirchenordnung und „stille“ Reformation. Die Landesfürsten und die „Luthersache“ in der Mark Brandenburg, in: JbBBKG 57 (1989), S. 65-98.
 - Die „Freien Herren“ und das Land. Markgrafenherrschaft und landständische Einflußnahme in Brandenburg während des Spätmittelalters, in: Boockmann, Hartmut (Hg.): Die Anfänge der ständischen Vertretungen in Preußen und seinen Nachbarländern, München 1992, S. 137-150.
 - (Hg.): Tausend Jahre Kirche in Berlin-Brandenburg, Berlin 1999.
 - Landesgeschichte und Kirchengeschichte. Gesichtspunkte des geschichtlichen Denkens und der Stand der Forschungsarbeit in Berlin-Brandenburg, in: JbBBKG 64 (2003), S. 35-52.
- Heitz, Gerhard: Über den Teilbetriebscharakter der gutsherrlichen Eigenwirtschaft in Scharbow (Mecklenburg) im 17. und 18. Jahrhundert (Ein Beitrag zur Gutsherrschaftsdiskussion), in: WZ Rostock 8 (1958/59), Ges.- u. sprachwiss. Reihe H. 3, S. 299-320.
- Feudales Bauernlegen in Mecklenburg im 18. Jahrhundert, in: ZfG 8 (1960), 6, S. 1342-1377.
 - Stadt-Land-Beziehungen im Spätfeudalismus, in: JbGFeud 4 (1980), S. 343-361.
 - Dienste und Abgaben feudalahängiger Bauern im territorialen Vergleich, in: JbWG 1985/4, S. 149-166.
 - Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte der „Zweiten Leibeigenschaft“ in: Zimányi, Vera (Hg.): Studien zur deutschen und ungarischen Wirtschaftsentwicklung (16.-20. Jahrhundert), Budapest 1985, S. 43-51.
 - Kommunale Strukturen in mecklenburgischen Landstädten (1755-1827), in: Rudert, Thomas/Zückert, Hartmut (Hgg.): Gemeindeleben (s. dort), Köln/Weimar/Wien 2001, S. 379-399.
- Helbig, Herbert: Gesellschaft und Wirtschaft der Mark Brandenburg im Mittelalter, Berlin/New York 1973.
- Die brandenburgischen Städte des 15. Jahrhunderts zwischen Landesherrschaft und adligen Ständen, in: Rausch, Wilhelm (Hg.): Die Stadt am Ausgang des Mittelalters, Linz 1974, S. 227-250.
- Heller, Reinhard: Zum Garten- und Feldbau in der Altmark im 18. und 19. Jahrhundert, in: Bock, Hartmut/Fischer, Peter: Essen und Trinken in der nordwestlichen Altmark, Jübar 1988, S. 26-31.
- Erste Ergebnisse und Erfahrungen bei der Sammlung und Erhaltung alter altmärkischer Kulturpflanzenarten und -sorten, in: 150 Jahre Sammlung und historische Forschung in der nordwestlichen Altmark. Kolloquium vom 25. bis 28. September 1986 in Salzwedel, hg. vom J.-F.-Danneil-Museum, Salzwedel 1988, S. 73-76.
 - Obst in der Altmark. Entstehung, Verbreitung und Verdrängung von Lokalsorten, Harsum 1995.
 - „Hasenkopf“ und „Jungfernlene“. Die Obstsortenmustersammlung für die Region Altmark-Magdeburger Börde im Barockgarten zu Hundisburg, in: JSchrMusOhrekreis 5 (1998), S. 105-116.
 - Grünes Gold der Altmark. Erinnerungen an die erloschene norddeutsche Hopfenbautradition, Harsum 2002.

- Henn, Volker/Holbach, Rudolf/Pauly, Michel/Schmid, Wolfgang (Hgg.): *Miscellanea Franz Irsigler*. FS, Trier 2006.
- Henning, Friedrich Wilhelm: *Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jahrhundert*, Stuttgart 1969.
- Standorte und Spezialisierung des Handels und des Transportwesens in der Mark Brandenburg um 1800, in: ders.: *Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Mittel- und Ostdeutschlands*, Dortmund 1985, S. 137-184.
 - *Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands*, Bd. 1. *Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, Paderborn/München/Wien/Zürich 1991.
- Hertel, Gustav: *Die Wüstungen im Nordthüringgau* (In den Kreisen Magdeburg, Wolmirstedt, Neuholdensleben, Gardelegen, Oschersleben, Wanzleben, Calbe und der Grafschaft Mühlingen), Halle 1899.
- Herzfeld, Erika: *Klassenkämpfe in der Kur und Mark Brandenburg während der schwedisch-brandenburgischen Auseinandersetzungen des Jahres 1675* (Nach kurbrandenburgischen Quellen), Phil. Diss. Berlin 1961 (MS).
- Heuvel, Christine van den/Boetticher, Manfred von (Hgg.): *Geschichte Niedersachsens*, begr. von Hans Patze, Bd. 3,1: *Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts*, Hannover 1998.
- Hinrichs, Carl: *Preußentum und Pietismus. Der Pietismus in Brandenburg-Preußen als religiös-soziale Reformbewegung*, Göttingen 1971.
- Hinrichs, Ernst: *Zum Alphabetisierungsstand in Norddeutschland um 1800*, in: ders./Wiegmann, Günther (Hgg.): *Sozialer und kultureller Wandel in der ländlichen Welt des 18. Jahrhunderts*, Wolfenbüttel 1982, S. 21-42.
- Hinz, Bernhard: *Die Schöppenbücher der Mark Brandenburg, besonders des Kreises Züllichau*, bearb. und eingeleitet von Gerd Heinrich, Berlin 1964.
- Hinz, Ulrich: *Johannes Busch und die Altmark. Spätmittelalterliche Ordensreformen im Umfeld der Windesheimer Kongregation*, in: *JbBBKG* 63 (2001), S.51-72.
- Hoche, Corrie/Leitz, Werner: *Alles was ich lasse bauen, mögen Kindes Kinder schauen. Fachwerk und Fachwerkschriften in altmärkischen Dörfern*, in: *Altmärkische Heimatblätter* 6. Jg. Nr. 1 (1998), S. 17-30.
- Höfer, Albert: *Ueber Märkische Glossare und Märkische Spracheigenthümlichkeiten*, in: *MF* 1 (1841), S. 147-164.
- Hoefer, Gerhard: *Beiträge zur älteren Wirtschaftsgeschichte des adeligen Dorfes Krumke*, in: *BeitrAltmärkLdKde* VI, 6 (1937), S. 425-439.
- Hofmeister, Adolf E.: *Der werdende Territorialstaat der Erzbischöfe von Bremen (1236-1511), II. Adel, Bauern und Stände*, in: *Dannenberg, Hans-Eckhard/Schulze, Joachim* (Hgg.): *Geschichte des Landes zwischen Elbe und Weser* (s. dort), Stade 1995, S. 195-240.
- Hofmeister, [August Fr. Gebh.]: *Historische Beschreibung der Pfarrei Bretsch*, ediert von Bernhard v. Barsewisch, in: *72. JberAltmärkVG* (1998), S. 90-117.
- Holenstein, André: *Bauern zwischen Bauernkrieg und Dreissigjährigem Krieg*, München 1996.
- *Klagen, anzeigen und supplizieren. Kommunikative Praktiken und Konfliktlösungs-*

- verfahren in der Markgrafschaft Baden im 18. Jahrhundert, in: Eriksson, Magnus/Krug-Richter, Barbara (Hgg.): Streitkulturen (s. dort), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 335-369.
- Homeyer, Joachim: Zur Gründung des Stiftes Diesdorf im Jahre 1161, in: 73. JberAltmarkVG (2001), S. 84-98.
- Hucker, Bernd Ulrich: Adel und Bauern zwischen unterer Weser und Elbe im Mittelalter, in: NdsJbLdG 45 (1973), S. 97-113.
- Der hansestädtische Roland, in: Matthias Puhle (Hg.): Hanse – Städte – Bünde (s. dort), Magdeburg 1996, S. 474-494.
- Hübbe, U.: Bauernrechts- und Gerichtsordnung der Alten Mark-Brandenburg; ein Landtagsschluß vom Jahre 1531. Mit Anmerkungen und einer Uebersicht des altmärkischen Gerichtswesens vom Jahre 1100 bis 1806, in: Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung 45 (1835), S. 87-176.
- Hunger, Horst: Altmärkische Postverbindungen in alter Zeit, in: 62. JberAltmarkVG (1973), S. 32-46.
- Hunziker, Sibylle: Die ländliche Gemeinde in der juristischen Literatur 1300-1800, in: Blickle, Peter (Hg.): Gemeinde und Staat im Alten Europa, München 1998.
- Iida, Takashi: Konflikte um „Egalisierung“ in der dörflichen Gesellschaft Ostelbiens im 18. Jahrhundert: Am Fallbeispiel des preußischen Domänenamtes Alt-Ruppin in Brandenburg, in: JbWG 1996/2, S. 175-197.
- Hof, Vermögen, Familie 1700-1820: Die brandenburgischen Dörfer Manker und Wustrau (Kreis Ruppin) im Vergleich, in: JbbrandLG 49 (1998), S. 142-182.
- Irsigler, Franz: Hexenverfolgungen vom 15. bis 17. Jahrhundert. Eine Einführung, in: Franz, Gunther/Irsigler, Franz (Hgg.): Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung, [Trier] 1998, S. 3-20. Neudruck in: Henn, Volker/Holbach, Rudolf/Pauly, Michel/Schmid, Wolfgang (Hgg.): Miscellanea Franz Irsigler. FS, Trier 2006, S. 441-457.
- Räumliche Aspekte in der historischen Hexenforschung, ebenda, 1998, S. 43-52.
- Erscheinungsbild und Erfahrungswelt des hansischen Kaufmanns, in: Wernicke, Horst/Jörn, Nils (Hgg.): Beiträge zur hansischen Kultur-, Verfassungs- und Schiffahrtsgeschichte, Weimar 1998, S. 11-21.
- Landesgeschichte als regional bestimmte multidisziplinäre Wissenschaft, in: Enders, Lieselott/Neitmann, Klaus (Hgg.): Brandenburgische Landesgeschichte heute, Potsdam 1999, S. 9-22.
- Isaacsohn, Siegfried: Das Preußische Beamtenthum des siebenzehnten Jahrhunderts, Berlin 1878.
- Isenmann, Eberhard: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtr Regiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988.
- Die städtische Gemeinde im oberdeutsch-schweizerischen Raum (1300-1800), in: Blickle, Peter (Hg.): Landgemeinde und Stadtgemeinde (s. dort), 1991, S. 191-261.
- Jacobeit, Wolfgang: Schafhaltung und Schäfer in Zentraleuropa bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, 2. bearb. Aufl., Berlin 1987.
- Jacobeit, Sigrid/Jacobeit, Wolfgang: Illustrierte Alltagsgeschichte des deutschen Volkes 1550-1810, Leipzig/Jena/Berlin 1985.

- Jarck, Horst-Rüdiger/Schildt, Gerhard (Hgg.): Die Braunschweigische Landesgeschichte. Jahrtausendrückblick einer Region. 2. Aufl., Braunschweig 2001.
- Jersch-Wenzel, Stefi: Juden und „Franzosen“ in der Wirtschaft des Raumes Berlin/Brandenburg zur Zeit des Merkantilismus, Berlin 1978.
- Johanek, Peter: Landesherrliche Städte – kleine Städte. Umriss eines europäischen Phänomens, in: Treffeisen, Jürgen/Andermann, Kurt (Hgg.): Landesherrliche Stadt in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1994, S. 9-25.
- Johanek, Peter/Franz-Joseph Post (Hgg.): Vielerlei Städte. Der Stadtbegriff, Köln/Weimar/Wien 2004.
- Jordan, Karl: Herzogtum und Stamm der Sachsen während des hohen Mittelalters, in: NdsJbLdG 30 (1958), S. 1-27.
- Jürries, Wolfgang (Hg.): Rundlinge und Slawen. Beiträge zur Rundlingsforschung, Lüchow 2004.
- Jütte, Robert: Die Persistenz des Verhütungswissens in der Volkskultur, in: Medizinhistor. Journal 24 (1989), H. 3/4, S. 214-231.
- Das Stadtviertel als Problem und Gegenstand der frühneuzeitlichen Stadtgeschichtsforschung, in: BlltdLG 127 (1991), S. 235-270.
- Jung, Vera/Ulbricht, Otto: Krank sein. Krankheitserfahrung im Spiegel von Selbstzeugnissen von 1500 bis heute. Ein Tagungsbericht, in: Historische Anthropologie. Kultur – Gesellschaft – Alltag 9 (2001), Heft 1, S. 139-148.
- Kaak, Heinrich: Die Gutsherrschaft. Theoriegeschichtliche Untersuchungen zum ostelbischen Agrarwesen, Berlin 1991.
- Zum Jahresablauf in Dörfern am Rande des Oderbruchs, in: Lubinski, Axel/Rudert, Thomas/Schattkowsky, Martina (Hgg.): Historie und Eigen-Sinn. FS Jan Peters, Weimar 1997, S. 197-213.
- Brandenburgische Bauern im 18. Jahrhundert. Sozialgeschichtliche Untersuchungen in mikrohistorischer Perspektive, in: Pröve, Ralf/Kölling, Bernd (Hgg.), Leben und Arbeiten auf märkischem Sand (s. dort), Bielefeld 1999, S. 120-148.
- Kaak, Heinrich/Martina Schattkowsky (Hgg.): Herrschaft. Machtentfaltung über adligen und fürstlichen Grundbesitz in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2003.
- Käubler, Rudolf: Über Hochäcker zwischen Erzgebirge, Thüringer Wald und der Ostsee, in: BerrDtLdKde 28/1 (1962), S. 70-73.
- Kalben, Heinrich-Detloff von: Zur Baugeschichte der Altmark, in: Aus der Altmark 68 (1990), S. 113-119.
- Kalben, Rudolf von: Die Beziehungen der altmärkischen Familie von Kalben zur markgräflichen Burg Calbe, in: 29. JberAltmarkVG (1902), S. 101-136.
- Zur Geschichte der Familie von Kalben. II. Der Name Kalbe, III. Die Gründung der deutschen Burg Calbe, in: 30. JberAltmarkVG (1903), S. 132-188. IV. Ursprung und Bedeutung des altmärkischen Adels, in: 31. JberAltmarkVG (1904), S. 17-55. V. Die Befestigungen der Burg Calbe. VI. Die Burgmannenzeit auf Calbe Ende 12. bis Mitte 13. Jahrhunderts, in: 32. JberAltmarkVG (1905), S. 63-98. VII. Übertritt der altmärkischen Ministerialen in den Ritter- und Bürgerstand im 13. Jahrhundert, in: 33. JberAltmarkVG (1906), S. 79-122.
- Zur Geschichte der Familie von Kalben, in: 36. JberAltmarkVG (1909), S. 49-80.

- Zur Geschichte der Familie von Kalben. Der Bergfried der Burg Calbe und die Gardeleger Linie mit ihren Zweiglinien in Stendal und Osterburg bis zum Jahre 1500, in: 44. JberAltmarkVG (1926), S. 3-56.
 - Zur Geschichte der Familie von Kalben, in: JberAltmarkVG 45 (1927), S. 18-59; 46/47 (1930), S. 29-73; 52 (1938), S. 12-20; 66 (1986), S. 32-61.
- Kalmbach, Ulrich: Der Weinbergaltar von Lucas Cranach dem Jüngeren aus der Mönchskirche in Salzwedel, in: 71. JberAltmarkVG (1996), S. 89-111.
- Das Bild der Alten Marck – Die Altmark in historischen Landkarten, in: Geschichte und Gegenwart der westlichen Altmark (s. dort), Halle 2000, S. 55-70.
- Kaphahn, Fritz: Die wirtschaftlichen Folgen des 30jährigen Krieges für die Altmark. Ein Beitrag zur Geschichte des Zusammenbruchs der deutschen Volkswirtschaft in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, Gotha 1911.
- Kasch, Walter/Jacke, Werner/Knott, Kurt: Bodengütekarte der Deutschen Demokratischen Republik, Leipzig 1953.
- Kaufhold, Karl Heinrich: Die Wirtschaft Mitteleuropas 1350-1800. Beharrung und Wandel, in: Wiegelmann, Günter (Hg.): Wandel der Alltagskultur (s. dort), Münster 1987, S. 39-65.
- Preußische Staatswirtschaft – Konzept und Realität 1640-1806, in: JbWG 1994/II, S. 33-70.
- Kaufmann, Damian: Bemerkungen zur Versatztechnik und zu Turmlösungen an mittelbisch-romanischen Backsteinkleinkirchen, in: 77. JberAltmarkVG (2006), S. 26-40.
- Kausch, Friedrich: Hexenglaube und Hexenprozesse in unserer Heimat. Ein Beitrag zur Geschichte der Provinz Sachsen und des Harzgebietes, Burg 1927.
- Kayser, Karl (Hg.): Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1542-1544. Instruktionen, Protokolle, Abschiede und Berichte der Reformatoren, Göttingen 1897.
- Kellenbenz, Hermann: Die Gesellschaft in der mitteleuropäischen Stadt im 16. Jahrhundert. Tendenzen der Differenzierung, in: Rausch, Wilhelm (Hg.): Die Stadt an der Schwelle zur Neuzeit, Linz/Donau 1980, S. 1-20.
- Keyser, Erich (Hg.): Deutsches Städtebuch, Bd. II, 9: Provinz Sachsen und Anhalt, Stuttgart-Berlin 1941 [zit.: Deutsches Städtebuch].
- Kießling, Rolf: Der Wandel ökonomischer und politischer Beziehungen zwischen Dörfern und Städten vom Spätmittelalter bis zur Frühen Neuzeit, in: Zimmermann, Clemens (Hg.): Dorf und Stadt (s. dort), Frankfurt am Main 2001, S. 67-84.
- Kirchner, Christhard: Orgeln und Orgelbauer in der Mark Brandenburg im Jahrhundert der Reformation, in: Delius, Hans-Ulrich/Kunzendorf, Max-Ottokar/Winter, Friedrich (Hgg.): „Dem Wort nicht entgegen...“. Aspekte der Reformation in der Mark Brandenburg, Berlin 1988, S. 123-137.
- Kisbán, Eszter: Phasen des Wandels der Nahrungsgewohnheiten in Mitteleuropa. Ein Vergleich zwischen Nordwestdeutschland und Ungarn, in: Wiegelmann, Günter (Hg.): Wandel der Alltagskultur (s. dort), Münster 1987, S. 179-198.
- Klaeden, Hans-Egbert: Der Hopfenanbau in der Altmark. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Altmark, in: Aus der Altmark. 61. JberAltmarkVG (1971), S. 56-70.

- Klaus, Dieter: Zur Geschichte des Erzbergbaus im Kreis Haldensleben, in: JSchrKrMus-Haldensl 8 (1967), S. 66-78.
- Klingebiel, Thomas: Pietismus und Orthodoxie. Die Landeskirche unter den Kurfürsten und Königen Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. (1688 bis 1740), in: Heinrich, Gerd (Hg.): Tausend Jahre Kirche in Berlin-Brandenburg, Berlin 1999, S. 293-324.
- Klinkenborg, Melle: Über den Lobetanz, in: Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg 43/2 (1908), S. 403-409.
- Klußmann, Jan (Hg.): Leibeigenschaft. Bäuerliche Unfreiheit in der frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2003.
- Kneschke, Ernst Heinrich: Neues allgemeines deutsches Adels-Lexikon, VII, Hildesheim-Zürich-New York 1996.
- Knesebeck, A. von dem: Aus dem Leben der Vorfahren vom Schlosse zu Tylsen in der Altmark, Berlin 1875.
- Kniehase, Hans-Friedrich: Das Rundplatzdorf. Slawisch-deutsche Siedlungsgenese in Altmark, Havelland und Oderbruch, Scharbeutz und Wetter (Ruhr), 2005.
- Knittler, Herbert: Die europäische Stadt in der frühen Neuzeit. Institutionen, Strukturen, Entwicklungen, Wien/München 2000.
- Kölling, Bernd: „Alle seine Gesundheitsumstände verlangten, daß er rauchen müsse“. Anbau, Verarbeitung und Konsum von Tabak in Brandenburg 1700-1918, in: Pröve, Ralf/Kölling, Bernd (Hgg.): Leben und Arbeiten auf märkischem Sand (s. dort), Bielefeld 1999, S. 191-219.
- Koerner, Fritz: Bevölkerungszahl und -dichte in Mitteleuropa zum Beginn der Neuzeit, in: Forschungen und Fortschritte 33 (1959), S. 325-331.
- Kohlmann, Joachim: Die Reichsburg Tangermünde. Von den Anfängen bis zu Albrecht dem Bären, Markgraf von Brandenburg, Tangermünde 1995.
- Kohnke, Meta: Das Edikt von Potsdam. Zu seiner Entstehung, Verbreitung und Überlieferung, in: JbGFeud 9 (1985), S. 241-275, ediert Anlage 2, S. 271-275.
- Bauernunruhen in der Altmark im Sommer 1794, in: JbRegG 16 II (1989), S. 94-109.
 - Geschichte der jüdischen Gemeinde in Rathenow bis zum Erlaß des Emanzipationsedikts von 1812, in: JbbrandLG 52 (2001), S. 81-110.
 - Geschichte der jüdischen Gemeinde in Biesenthal von ihrer Gründung bis zur Auflösung im Jahre 1758, in: JbbrandLG 53 (2002), S. 90-121.
- Konersmann, Frank: Von Betriebsgrößen zu Wirtschaftspraktiken: Die Betriebsgrößenfrage in der deutschen Agrar- und Sozialgeschichte, in: Prass, Reiner/Schlumbohm, Jürgen/Béaur, Gérard/Duhamelle, Christophe (Hgg.): Ländliche Gesellschaften in Deutschland und Frankreich, 18.-19. Jahrhundert, Göttingen 2003, S. 125-143.
- Konietzko, Horst: Der Münzfund von Seeben – heute Ortsteil von Seebenau, Altmarkkreis Salzwedel, in: 71. JberAltmarkVG (1996), S. 125-131.
- Ohne Moos nichts los. Münz- und Geldwesen in der Altmark, in: Bock, Hartmut (Hg.): Städte, Dörfer, Friedhöfe (s. dort), 2002, S. 366-373 mit Abb.
- Kopsidis, Michael: Agrarentwicklung. Historische Agrarrevolutionen und Entwicklungsökonomie, Stuttgart 2006.
- Korn, Otto: Beiträge zur Geschichte des Zisterzienser-Nonnenklosters Neuendorf in der Altmark. Äußere Geschichte. Entwicklung der klösterlichen Grundherrschaft, in:

- Sachsen und Anhalt 5 (1929), S.104-219.
- Wabrence – Lorenzfeld. Zur Wüstungskunde der Altmark, in: JbbrandLG 5 (1954), S. 86-89.
 - Korte, Rainer: Die Konstruktion der Gebäude des Hofes Bierstedt in Maxdorf, in: Maxdorf in der Altmark (s. dort), Oschersleben 2006, S. 138-158.
 - Kraschewski, Hans-Joachim: Wirtschaft und Gesellschaft vor dem Dreißigjährigen Krieg, in: Jarck, Horst-Rüdiger/Schildt, Gerhard (Hgg.): Die Braunschweigische Landesgeschichte (s. dort), 2001, S. 483-512.
 - Krausch, Heinz-Dieter: Eine bisher unbekannte Pestschrift von Johannes Franke, in: Berichte der Naturforschenden Gesellschaft der Oberlausitz 4 (1995), S. 29-38.
 - Krause-Kleint, Wilhelmine: Stadtarchäologie in Stendal, in: Ausgrabungen und Funde 35 (1990), S. 203-210.
 - Krause-Kleint, Wilhelmine/Schmitt, Reinhard: Das Katharinenkloster in Stendal. Zur Geschichte und Baugeschichte von Kirche und Stift, hg. vom Altmärk. Museum Stendal, Stendal 1990.
 - Krenzlin, Anneliese: Dorf, Feld und Wirtschaft im Gebiet der großen Täler und Platten östlich der Elbe, Remagen 1952.
 - Die naturräumlichen Grundlagen Brandenburgs, in: JGMOD 28 (1979), S. 1-41.
 - Siedlungsformen und Siedlungsstrukturen in deutsch-slawischen Kontaktzonen (mit besonderer Berücksichtigung Brandenburgs und angrenzender Gebiete), in: Fritze, Wolfgang H. (Hg.): Germania Slavica I, Berlin 1980, S. 239-275.
 - Kriedte, Peter: Die Hexen und ihre Anfänge. Zu den lokalen Voraussetzungen der Hexenverfolgungen in der frühen Neuzeit. – Ein Forschungsbericht, in: ZHF 14 (1987), H. 1, S. 47-71.
 - Kriedte, Peter/Medick, Hans/Schlumbohm, Jürgen: Industrialisierung vor der Industrialisierung. Gewerbliche Warenproduktion auf dem Land in der Formationsperiode des Kapitalismus, Göttingen 1977.
 - Krogel, Wolfgang G.: Grundlinien des neuzeitlichen Kirchenpatronats in der Mark Brandenburg, in: JbBBKG 64 (2003), S. 67-85.
 - Krüger, Henning: Zur Geschichte des Brauwesens in der Stadt Kalbe (Milde), in: Altmärkische Heimatblätter 2. Jg. Nr. 2 (1994), S. 36-37.
 - Krüger, Kersten: Die deutsche Stadt im 16. Jahrhundert. Eine Skizze ihrer Entwicklung, in: Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 1975, S. 31-47.
 - Krug-Richter, Barbara: „Eß gehet die bauren ahn und nicht die herren“. Die Auseinandersetzungen um die Einführung neuer Dienste in der westfälischen Herrschaft Canstein 1710-1719, in: Peters, Jan (Hg.): Konflikt und Kontrolle (s. dort), Göttingen 1995, S. 153-200.
 - Agrargeschichte der frühen Neuzeit in geschlechtergeschichtlicher Perspektive. Anmerkungen zu einem Forschungsdesiderat, in: Troßbach, Werner/Zimmermann, Clemens (Hgg.): Agrargeschichte. Positionen und Perspektiven, Stuttgart 1998, S. 107-136.
 - Die Bilder bäuerlich-dörflicher und städtischer Beobachter vom Gegenüber. Anmerkungen zum Forschungsstand, in: Zimmermann, Clemens (Hg.): Dorf und Stadt (s. dort), Frankfurt am Main 2001, S. 89-98.

- Zwischen Dorf und Gericht. Tätigkeitsbereiche, Amtspraxis und soziale Stellung des Gerichtsdieners in einer ländlich-sozialen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Holenstein, André/Konersmann, Frank/Pausser, Josef/Sälter, Gerhard (Hgg.): *Policey in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 2002, S. 169-197.
- Kühns, Friedrich Julius: *Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom X. bis zum Ablauf des XV. Jahrhunderts*, 2 Bde., Berlin 1865, 1867.
- Küster, Albert: *Kultivierung des Seidenbaues in Calbe an der Milde*, in: 41./42. JberAltmarkVG (1915), S. 129-138.
- Kundler, Joachim: *Kommunikation als Instrument der Durchsetzung von Herrschaftsinteressen. Die Post in Brandenburg-Preußen 1646-1713*, in: Pröve, Ralf/Winnige, Norbert (Hgg.): *Wissen ist Macht* (s. dort), Berlin 2001, S. 33-48.
- Kurze, Dietrich: *Der niedere Klerus in der sozialen Welt des späteren Mittelalters*, in: Schulz, Knut (Hg.): *Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters*, FS Herbert Helbig, Köln/Wien 1976, S. 273-305; Neudruck in: ders., *Klerus, Ketzer, Kriege und Prophetien. Gesammelte Aufsätze*, hg. von Jürgen Sarnowsky/Marie-Luise Heckmann/Stuart Jenks, Warendorf 1996, S. 1-36.
- *Die kirchliche Gemeinde. Kontinuität und Wandel – Am Beispiel der Pfarrerwahlen* -, in: Szövérfy, Joseph (Hg.): *Mittelalterliche Komponenten des europäischen Bewußtseins. Mittelalterliches Kolloquium im Wissenschaftskolleg*, Berlin 1983, S. 20-33; Neudruck in: ders., *Klerus, Ketzer, Kriege und Prophetien* (wie vor), Warendorf 1996, S. 37-46.
- *Hoch- und spätmittelalterliche Wahlen im Niederkirchenbereich als Ausdruck von Rechten, Rechtsansprüchen und als Wege zur Konfliktlösung*, in: Schneider, Reinhard/Zimmermann, Harald (Hgg.): *Wahlen und Wählen im Mittelalter*, Sigmaringen 1990, S. 197-225; Neudruck in: ders.: *Klerus, Ketzer, Kriege und Prophetien* (wie vor), Warendorf 1996, S. 84-123.
- *Das Mittelalter. Anfänge und Ausbau der christlichen Kirche in der Mark Brandenburg (bis 1535)*, in: Heinrich, Gerd (Hg.), *Tausend Jahre Kirche in Berlin-Brandenburg*, Berlin 1999, S. 15-146.
- Labouvie, Eva: *Zur Sozialanthropologie eines ‚männlichen‘ Verständnisses von Magie und Hexerei*, in: GG 16, 1 (1990), S. 56-78.
- *Selbstverwaltete Geburt. Landhebammen zwischen Macht und Reglementierung (17.-19. Jahrhundert)*, in: GG 18, 4 (1992), S. 477-506.
- *Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit*, Frankfurt/M. 1991, Neudruck 1993.
- *Absage an den Teufel. Zum Ende dörflicher Hexeninquisition im Saarraum*, in: Lorenz, Sönke/Bauer, Dieter R. (Hgg.): *Das Ende der Hexenverfolgung*, Stuttgart 1995, S. 55-76.
- (Hg.): *Adel in Sachsen-Anhalt. Höfische Kultur zwischen Repräsentation, Unternehmertum und Familie*, Köln/Weimar/Wien 2007.

- Lampe, Karl: Die Hirten in der Altmark, in: Archiv für Sippenforschung und alle verwandten Gebiete 5 (1928), S. 113.
- Lange, Ulrich (Hg.): Landgemeinde und frühmoderner Staat. Beiträge zum Problem der gemeindlichen Selbstverwaltung in Dänemark, Schleswig-Holstein und Niedersachsen in der frühen Neuzeit, Sigmaringen 1988.
- Langusch, Steffen: Zu Urkundenverlusten des Stadtarchivs Salzwedel, in: 71. JberAltmarkVG (1996), S. 196-221.
- Leben in Salzwedel im Dreißigjährigen Krieg – Spurensuche nach der Krisenzeit, in: Geschichte und Gegenwart der westlichen Altmark (s. dort), Halle 2000, S. 71-94.
- Last, Martin: Villikationen geistlicher Grundherren in Nordwestdeutschland in der Zeit vom 12. bis zum 14. Jahrhundert (Diözesen Osnabrück, Bremen, Verden, Minden, Hildesheim), in: Hans Patze (Hrsg.): Die Grundherrschaft im späten Mittelalter. Bd. 1, Sigmaringen 1983, S. 369-450.
- Lauburg, Walter: Die Siedelungen der Altmark, ein Beitrag zur altmärkischen Landeskunde, Halle 1914.
- Laur, Wolfgang: Historisches Ortsnamenlexikon von Schleswig-Holstein, 2., völlig veränderte und erweiterte Aufl., Neumünster 1992.
- Lazay, Norbert: Joachim Hennigs – der spätere Generalmajor von Treffenfeld. Eine altmärkische Biographie zwischen Klinke, Krieg und Könnigde, in: Altmärkische Heimatblätter 4. Jg. Nr. 1 (1996), S. 39-45.
- Auf den Spuren namhafter Altmärker, in: Geschichte und Gegenwart der westlichen Altmark. Protokoll des Wissenschaftlichen Kolloquiums am 23./24. Oktober 1999 in Salzwedel, hg. vom Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V., Halle 2000, S. 95-100.
- Ledebur, Leopold Freiherr von: Der Adel der Mark Brandenburg nach Wappenbildern gruppiert und auf Stammesgemeinschaft zurückgeführt, in: MF 3 (1847), S. 96-120, 304-344; 4, 1847, S. 107-116.
- Adelslexikon der Preußischen Monarchie, Berlin 1855.
- Lehe, Erich von: Hamburgische Quellen für den Elbhandel der Hansezeit und ihre Auswertung, in: HansGBll 76 (1958), S. 131-142.
- Hamburgische Verbindungen mit der Mark Brandenburg in hansischer Frühzeit, in: Altmärkisches Museum Stendal, Jahressgabe 1963, S. 59-66.
- Lehmann, Hartmut: Hexenglaube und Hexenprozesse in Europa um 1600, in: ders.: Religion und Religiosität in der Neuzeit. Historische Beiträge, hg. von Manfred Jakobowski-Tiessen und Otto Ulbricht, Göttingen 1996, S. 38-51. Erstdruck in: Degn, Christian/Lehmann, Hartmut/Unverhau, Dagmar (Hgg.): Hexenprozesse. Deutsche und skandinavische Beiträge, Neumünster 1983, S. 14-27.
- Frömmigkeitsgeschichtliche Auswirkungen der 'Kleinen Eiszeit', in: ders.: Religion und Religiosität in der Neuzeit (wie vor), Göttingen 1996, S. 62-82; zuerst in: Schieder, Wolfgang (Hg.): Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte, Göttingen 1986, S. 31-50.
- Lehmann, Hartmut/Ulbricht, Otto: Motive und Argumente von Gegnern der Hexenverfolgung von Weyer bis Spee, in: dies. (Hgg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgungen von Johann Weyer bis Friedrich Spee, Wiesbaden 1992, S. 1-14.

- Lehmann, Thomas D.: Nachlass der Imker Friedrich und Heinrich Schulze aus Drebenstedt, in: 76. JberAltmarkVG (2004), S. 81-120.
- Leibetseder, Mathis: Die Kavaliertour. Adlige Erziehungsreisen im 17. und 18. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2004.
- Leineweber, Rosemarie: Zur Baugeschichte der Mönchskirche auf der Grundlage der Ausgrabungen, in: 150 Jahre Sammlung und historische Forschung in der nordwestlichen Altmark. Kolloquium vom 25. bis 28. September 1986 in Salzwedel, hg. vom J.-F.-Danneil-Museum, Salzwedel 1988, S. 46-49.
- Reiche Bettelmönche. Ausgrabungen in der Mönchskirche in Salzwedel, in: Bock, Hartmut (Hg.): Städte, Dörfer, Friedhöfe (s. dort), 2002, S. 314-316.
- Leitz, Corrie/Leitz, Werner: Stadtarchäologie in Osterburg – eine Chance für die Stadtgeschichte, ebenda, S. 317-320.
- Lemme, Ullrich: Tysen. Schlösser und Gärten in Sachsen-Anhalt, hg. von der Deutschen Gesellschaft in Sachsen-Anhalt e.V. 2001.
- Lennhoff, Ernst: Das ländliche Gesindewesen in der Kurmark Brandenburg vom 16.-19. Jahrhundert, Breslau 1906.
- Lenz, Uwe: Laß das Wort der Schrift in Bildern sprechen. Die gotischen Wandmalereien in der Dorfkirche zu Klein Rossau, ihr Zustand und ihre Aussage, in: 71. JberAltmarkVG (1996), S. 82-88.
- Die Vogtdingordnung der Vogtei Meßdorf von 1472. Ein Beitrag zur Beschreibung patrimonialer und dörflicher Gerichtsbarkeit in der Altmark, in: Altmärkische Heimatblätter 5. Jg. Nr. 1 (1997), S. 11-19.
- Lesemann, Silke/Lubinski, Axel (Hgg.): Ländliche Ökonomien. Arbeit und Gesellung in der frühneuzeitlichen Agrargesellschaft, Berlin 2007.
- Lesemann, Silke: Freundschaft und Geselligkeit im altmärkischen Adel um 1800, in: dies./Lubinski (Hgg.): Ländliche Ökonomien (siehe dort), S. 179-197.
- Link, Christoph: Zwischen Absolutismus und Revolution. Aufgeklärtes Denken über Recht und Staat in der Mitte des 18. Jahrhunderts, in: Neuhaus, Helmut (Hg.): Aufbruch aus dem Ancien régime. Beiträge zur Geschichte des 18. Jahrhunderts, Köln/Weimar/Wien 1993, S. 185-209.
- Linke, Max: Archivalische Nachweise über die Nutzung natürlichen organischen Materials zur Düngung altmärkischer Wölbäcker, in: JbWG 1976/2, S. 279-290.
- Löffler, Ursula: Kommunikation: zum Aufgabenprofil dörflicher Amtsträger in der Frühen Neuzeit, in: Pröve, Ralf/Winnige, Norbert (Hgg.): Wissen ist Macht (s. dort), Berlin 2001, S. 101-120.
- Loock, Hans-Dietrich: Vom „Kirchenwesen“ zur Landeskirche. Das Zeitalter der Reformen und der Konfessionsunion (1798 bis 1840), in: Heinrich, Gerd (Hg.): Tausend Jahre Kirche in Berlin-Brandenburg, Berlin 1999, S. 363-427.
- Lorenz, Sönke/Bauer, Dieter (Hgg.): Das Ende der Hexenverfolgung, Stuttgart 1995.
- Lorenz, Sönke/Schmidt, Jürgen Michael u.a. (Hgg.): Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland, Ostfildern 2004.
- Lorenz, Sönke: Einführung und Forschungsstand. Die Hexenverfolgungen in den südwestdeutschen Territorien, ebenda, S. 195-212.

- Lorenzen-Schmidt, Klaus-J.: Schriftliche Elemente in der dörflichen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit: das Beispiel Schleswig-Holstein, in: Rösener, Werner (Hg.): Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne, Göttingen 2000, S. 169-187.
- Generationswechsel, Vererbung und Heiratsverhalten der bäuerlichen Bevölkerung in den holsteinischen Elbmarschen 1650-1950, in: Rheinheimer, Martin (Hg.): Der Durchgang durch die Welt. Lebenslauf, Generationen und Identität in der Neuzeit, Neumünster 2001, S. 103-123.
 - Stadtgebundene Verschriftlichungsprozesse und ihre Mediatoren in den Dörfern des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Zimmermann, Clemens (Hg.): Dorf und Stadt (s. dort), Frankfurt am Main 2001, S. 127-138.
 - Zum Problem von Quantität und Qualität in der landesgeschichtlichen Forschung, in: ders. (Hg.): Quantität und Qualität. Möglichkeiten und Grenzen historisch-statistischer Methoden für die Analyse vergangener Gesellschaften. FS Ingwer E. Momsen, Neumünster 2002, S. 15-28.
 - Siedlungshistorische Aspekte der Allmenden und Markgenossenschaften in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Das Beispiel Schleswig-Holstein, in: Meiners, Uwe/Rösener, Werner (Hgg.): Allmenden und Marken vom Mittelalter bis zur Neuzeit. Beiträge des Kolloquiums vom 18. bis 20. September 2002 im Museumsdorf Cloppenburg, Cloppenburg 2004, S. 101-113.
 - Kredite für Bauern der holsteinischen Elbmarschen (1350-1540), in: ders. (Hg.): Geld und Kredit in der Geschichte Norddeutschlands, Neumünster 2006, S. 143-157.
- Lubinski, Axel: Ländliches Kreditwesen und Gutsherrschaft – Zur Verschuldung des Adels in Mecklenburg-Strelitz im 18. Jahrhundert, in: Peters, Jan (Hg.): Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich, Berlin 1997, S. 133-175.
- Arbeitserfahrungen im Sozialsystem der Gutsherrschaft. Das Beispiel Mecklenburg 1650-1820, in: Münch, Paul (Hg.): „Erfahrung“ als Kategorie der Frühneuzeitgeschichte, München 2001, S. 169-191.
 - Kommunikation im Konflikt: Gutsherrliche Argumentationsmuster zum Bauernlegen im 18. Jahrhundert in Mecklenburg, in: Eriksson, Magnus/Krug-Richter, Barbara (Hgg.): Streitkulturen (s. dort), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 371-388.
- Lücke, Dietrich: Jacob von der Schulenburg – kaiserlicher Obrist, altmärkischer Landadelmann und Gläubiger der Grafen von Mansfeld – im Spiegel seiner Prozesse und der seiner Erben vor dem Reichskammergericht in Speyer in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Die Altmark – eine Region in Geschichte und Gegenwart (s. dort), Halle 1998, S. 61-73
- Lüders, Manfred: J. F. Danneil – Begründer des Salzwedeler Gymnasialturnens, in: Zur Kultur- und Sozialgeschichte Sachsen-Anhalts, hg. vom Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V., Halle 1995, S. 82-89.
- Die Salzwedeler Jeetzeschiffahrt in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Die Altmark – eine Region in Geschichte und Gegenwart (s. dort), Halle 1998, S. 120-132.
- Lütge, Friedrich: Die mitteldeutsche Grundherrschaft und ihre Auflösung, 2. verm. Aufl., Stuttgart 1957.

- Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 1963.
- Maaß, Kurt: Chronik Seehausen (Altmark), Seehausen 2001.
- Maigatter, Helmut: Aus der Geschichte des Drömlings, Helmstedt 1995.
- Maksay, Ferenc: Gutswirtschaft und Bauernlegen in Ungarn im 16. Jahrhundert, in: VSWG 45 (1958), S. 37-61.
- Małowist, Marian: Über die Frage der Handelspolitik des Adels in den Ostseeländern im 15. und 16. Jahrhundert, in: HansGBll 75 (1957), S. 29-47.
- Marcus, Paul: Herzog Bernhard von Anhalt (um 1140 bis 1212) und die frühen Askanier in Sachsen und im Reich, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1993.
- Mathis, Franz: Die deutsche Wirtschaft im 16. Jahrhundert, München 1992.
- Matthies, Arthur: Brezhic – Bretsch 1263-1963, Bretsch 1963.
- Maxdorf. Lebensbild eines Rundlingsdorfes von den Anfängen bis in die Neuzeit, hg. von den Museen des Altmarkkreises Salzwedel, Oschersleben 2006.
- Medick, Hans: Buchkultur und lutherischer Pietismus. Buchbesitz, erbauliche Lektüre und religiöse Mentalität in einer ländlichen Gemeinde Württembergs am Ende der frühen Neuzeit: Laichingen 1748-1820, in: Vierhaus, Rudolf u.a. (Hgg.): Frühe Neuzeit – Frühe Moderne?, Göttingen 1992, S. 297-326.
- Grenzziehungen und die Herstellung des politisch-sozialen Raumes. Zur Begriffsgeschichte und politischen Sozialgeschichte der Grenzen in der Frühen Neuzeit, in: Weisbrod, Bernd (Hg.): Grenzland. Beiträge zur Geschichte der deutsch-deutschen Grenze, Hannover 1993, S. 195-207.
- Eine Kultur des Ansehens. Kleidung und Kleiderfarben in Laichingen 1750-1820, in: Historische Anthropologie 2 (1994), H. 2, S. 193-212.
- Meibeyer, Wolfgang: Rundlingsdörfer im Hannoverschen Wendland und in anderen Gebieten, in: Schmidt, Roderich (Hg.): Wendland und Altmark in historischer und sprachwissenschaftlicher Sicht, Lüneburg 1992, S. S. 63-86.
- Siedlungsgeographische Untersuchungen an den Orten des ehemals braunschweigischen Amtsbezirks Calvörde. Ein Beitrag zur Entstehung und frühen Entwicklung der Rundlingsdörfer in der südwestlichen Altmark, in: Braunschweigisches und Ostfälisches. Gedenkschrift für Werner Flechsig, Braunschweig. Landesverein für Heimatschutz, 1992, S. 107-132.
- Rundlinge und andere Dörfer im Wendland. Ein Begleiter zu den Siedlungen im Landkreis Lüchow-Dannenberg von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert, Billerbeck 2001.
- Die Anfänge der Siedlungen, in: Jarck, Horst-Rüdiger/Schildt, Gerhard (Hgg.): Die Braunschweigische Landesgeschichte (s. dort), 2001, S. 267-300.
- Calvörde mit seinen Dörfern und Wüstungen, in: JschrMusOhrekreis 9 (42) (2002), S. 5-56.
- Maxdorf, ein altmärkischer Rundling, in: Maxdorf in der Altmark (s. dort), Oschersleben 2006, S. 16-48.
- Meier, Brigitte/Schultz, Helga (Hgg.): Die Wiederkehr des Stadtbürgers. Städtereformen im europäischen Vergleich 1750-1850, Berlin 1994.

- Meier, Brigitte: Politisierung des Bürgers auf dem Wege der städtischen Selbstregierung, ebenda, S. 21-67.
- Kommunale Bildungsbestrebungen in brandenburgischen Städten der frühen Neuzeit. Staat – Pfarrer – Gemeinde: Die problematische Symbiose von Hoch- und Volkskultur, in: Neugebauer, Wolfgang/Pröve, Ralf (Hgg.): Agrarische Verfassung und politische Struktur. Studien zur Gesellschaftsgeschichte Preußens 1700-1918, Berlin 1998, S. 171-206.
 - Die „Sieben Schönheiten“ der frühneuzeitlichen brandenburgischen Städte, in: Pröve, Ralf/Kölling, Bernd (Hgg.), Leben und Arbeiten auf märkischem Sand (s. dort), Bielefeld 1999, S. 220-242.
 - Das brandenburgische Stadtbürgertum als Mitgestalter der Moderne. Die kommunale Selbstverwaltung und die politische Kultur des Gemeindeliberalismus, Berlin 2001.
- Meiners, Uwe: Stufen des Wandels. Aspekte zur Periodisierung der bürgerlichen und bäuerlichen Kultur im Münsterland (1550-1800), in: Wiegelmann, Günter (Hg.): Wandel der Alltagskultur (s. dort), Münster 1987, S. 275-308).
- Menzel, Michael: Die Stiftslehen der Mark (1196-1449), in: JGMOD 52 (2006), S. 55-88.
- Mersiowsky, Mark: Niederadel, Großbauern, Patriziat. Soziale Dynamik im spätmittelalterlichen Westfalen, in: Andermann, Kurt/Johanek, Peter (Hgg.): Zwischen Nicht-Adel und Adel, Stuttgart 2001, S. 239-284.
- Mertens, August: Der Hopfenbau in der Altmark. Ein Beiblatt zur Landeskunde und Wirtschaftsgeschichte, Halle a. S. 1899.
- Meumann, Markus: Kriegsfolgen und militärische Lasten als Konfliktpotential im 17. Jahrhundert: Bilanz der Forschung und Ansätze zu einer Typologie des Widerspruchs, in: Freitag, Werner/Pollmann, Klaus Erich/Puhle, Matthias (Hgg.): Politische, soziale und kulturelle Konflikte in der Geschichte von Sachsen-Anhalt (s. dort), Halle (Saale) 1999, S. 128-145.
- Mewes, Helmut: Öffnung der Gruft unter dem Turm der Wegenstedter Kirche, in: JSchrmusOhrekreis 11 (44) (2004), S. 14-26.
- Meyer, F.W.: Die Geschichte der Gewandschneider-Gilden in Salzwedel, in: Hartleb, Fr. (Hg.): Salzwedel (s. dort), Salzwedel 1933, S. 45-53.
- Mieck, Ilja: Preußischer Seidenbau im 18. Jahrhundert, in: VSWG 56 (1969), S. 478-498.
- Militzer, Klaus: Kaufleutegilden in den sächsischen Städten, in: Puhle, Matthias (Hg.): Hanse – Städte – Bünde (s. dort), Magdeburg 1996, Bd. 1, S. 221-230.
- Mittag, Lothar: Die Salzwedeler Landwehr, in: 72. JberAltmarkVG (1998), S. 32-48.
- „Es herrschte eine grässliche Unordnung...“. Landwehren unter besonderer Beachtung der mittelalterlichen Landwehr Salzwedels, in: Bock, Hartmut (Hg.): Städte, Dörfer, Friedhöfe (s. dort), 2002, S. 374-387 mit Abb.
 - Wo einst die Glocken läuteten. Wüste Kirchen in der Altmark, ebenda, S. 397-409 mit Abb.
- Mittelhäußer, Käthe: Häuslinge im südlichen Niedersachsen, in: BlltdtLG 116 (1980), S. 235-278.

- Flecken als ländliche Zentralorte in der Zeit von 1650-1850, in: Brosius, Dieter/Last, Martin (Hgg.): Beiträge zur niedersächsischen Landesgeschichte. FS Hans Patze, Hildesheim 1984, S. 263-284.
 - Der Flecken in Niedersachsen zwischen Dorf und Stadt, in: NdsJbLdG 63 (1991), S. 203-249.
- Mittenzwei, Ingrid/Herzfeld, Erika: Brandenburg-Preußen 1648 bis 1789, Berlin 1987.
- Mitterauer, Michael: Historisch-anthropologische Familienforschung. Fragestellungen und Zugangsweisen, Wien/Köln 1990.
- Mleczkowski, Wolfgang: Zum politischen und sozialen Wandel städtischer Führungsschichten in Brandenburg im 15. und 16. Jahrhundert, in: JbbrandLG 26 (1975), S. 89-118.
- Möller, Horst: Toleranz als „zärtliche Mutter“. Kirchen und Konfessionen im Zeitalter der Aufklärung und religiösen Indifferenz (1740 bis 1797), in: Heinrich, Gerd (Hg.): Tausend Jahre Kirche in Berlin-Brandenburg, Berlin 1999, S. 325-362.
- Mörke, Olaf: Die städtische Gemeinde im mittleren Deutschland, in: Blickle, Peter (Hg.): Landgemeinde und Stadtgemeinde (s. dort), 1991, S. 289-308.
- Mommertz, Monika: Von Besen und Bündelchen, Brandmahlen und Befehdungsschreiben. Semantiken der Gewalt und die historiographische Entzifferung von „Fehde“-Praktiken in einer ländlichen Gesellschaft, in: Eriksson, Magnus/Krug-Richter, Barbara (Hgg.): Streitkulturen (s. dort), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 197-248.
- Müller, Dirk H.: Die Umwandlung der märkischen Rittergüter in lehnsrechtlich verfaßtes Familieneigentum unter Friedrich Wilhelm I., in: JGMOD 46 (2000), S. 171-203.
- Müller, Hans-Heinrich: Die Bodennutzungssysteme und die Separation in Brandenburg vor den Agrarreformen von 1807, in: JbWG 1965/III, S. 82-121.
- Domänen und Domänenpächter in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert, in: JbWG 1965/IV, S. 152-192.
 - Märkische Landwirtschaft vor den Agrarreformen von 1807. Entwicklungstendenzen des Ackerbaus in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Potsdam 1967.
- Müller, Hellmut: Königslutter und die Altmark, in: 72. JberAltmarkVG (1998), S. 49-80.
- Romanische Wehrkirchen in der Altmark. Anmerkungen zu einer Frage, die längst beantwortet schien, in: 77. JberAltmarkVG (2006), S. 4-25.
- Müller, Ludolf: Briefe aus den Jahren 1638-1648 von Elias v. Alvensleben zu Isernschnibbe an Valentin Joachim v. Alvensleben auf Erxleben, in: 30. JberAltmarkVG (1903), S. 46-99.
- Müller, Uwe: Die Akteure der Industrialisierung. Tuchmacher in Brandenburg (Havel) zwischen Zunft und Fabrik, in: Pröve, Ralf/Kölling, Bernd (Hgg.), Leben und Arbeiten auf märkischem Sand (s. dort), Bielefeld 1999, S. 297-326.
- Müller-Mertens, Eckhard: Hufenbauern und Herrschaftsverhältnisse in Brandenburgischen Dörfern nach dem Landbuch Karls IV. von 1375, in: WZ Berlin 1 (1951-52), Ges. u. und sprachwiss. Reihe, Heft 1, S. 35-79.
- Untersuchungen zur Geschichte der brandenburgischen Städte im Mittelalter, T. I-IV, WZ Berlin 5 (1955/56), Ges. u. sprachwiss. Reihe Nr. 3, S. 191-221, Nr. 4, S. 271-306; 6 (1956/57), Nr. 1, S. 1-27.

- Bürgerlich-städtische Autonomie in der Feudalgesellschaft, in: Fritze, Konrad/Müller-Mertens, Eckhard/Stark, Walter (Hgg.): Autonomie, Wirtschaft und Kultur der Hansestädte. Hansische Studien VI, Weimar 1984, S. 11-34; zuerst in: ZfG 29 (1981), 3, S. 205-225.
- Mülverstedt, George Adalbert v. (Hg.): Sammlung von Ehestiftungen und Leibgedingsbriefen ritterschaftlicher Geschlechter der Provinzen Sachsen, Brandenburg, Pommern und Preußen. Nach archivalischen Quellen, Magdeburg 1863.
- Krüden und seine Besitzer bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts, in: 30. JberAltmarkVG (1903), S. 100-131.
- Die von Flügge, ein verschollenes altadliges Geschlecht der Altmark, in: 31. JberAltmarkVG (1904), 2. Heft, S. 1-10.
- Die zwischen den Jahren 1600 und 1800 erloschenen Adelsgeschlechter der Altmark (Nebst Nachrichten über Grundbesitz, Wappen etc.), Magdeburg o.J.
- Münch, Ernst: Zur Genesis des ritterschaftlichen Adels in Mecklenburg und Vorpommern, in: Jürgensen, Kurt (Hg.): Herrnsitz und Herzogliche Residenz in Lauenburg und Mecklenburg, Mölln 1995, S. 115-120.
- Mecklenburg und das Problem der Leibeigenschaft Mitte des 16. bis Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Klußmann, Jan (Hg.): Leibeigenschaft (s. dort), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 3-19.
- 1506 – Erste Bestandsaufnahme der mecklenburgischen Ritterschaft, in: MecklJbb 119 (2004), S. 87-104.
- Münch, Paul: Grundwerte der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft? Aufriß einer vernachlässigten Thematik, in: Schulze, Winfried (Hg.): Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, München 1988, S. 53-72.
- Lebensformen in der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main/Berlin 1992.
- Muret, Edourd: Geschichte der französischen Kolonie in Brandenburg-Preußen unter besonderer Berücksichtigung der Berliner Gemeinde, Berlin 1885.
- Nagel, Carl: St. Gertrud und ihre Hospitäler in der Mark Brandenburg, in: JbbrandLG 14 (1963), S. 7-19.
- Die St. Annen-Verehrung in der Mark Brandenburg am Vorabend der Reformation, in: JbbrandKG 41 (1966), S. 30-51.
- Naumann, Rolf: Das Elbe-Havel-Gebiet als frühes Zentrum der norddeutschen Backsteinarchitektur – Zur Forschungssituation, in: Die Altmark – eine Region in Geschichte und Gegenwart (s. dort), Halle 1998, S. 89-99.
- Neitmann, Klaus: Was ist eine Residenz? Methodische Überlegungen zur Erforschung der spätmittelalterlichen Residenzbildung, in: Johaneck, Peter (Hg.): Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage, Sigmaringen 1990, S. 11-43.
- (Hg.): Das brandenburgische Städtewesen im Übergang zur Moderne. Stadtbürgertum, kommunale Selbstverwaltung und Standortfaktoren vom preußischen Absolutismus bis zur Weimarer Republik, Berlin 2001.
- Neitzel, Thorsten: Historische Mühlen um Wolmirstedt, in: JSchrMusOhrekreis 4 (1997), S. 37-47.
- Neugebauer, Wolfgang: Die Stände in Magdeburg, Halberstadt und Minden im 17. und

18. Jahrhundert, in: Baumgart, Peter (Hg.): Ständetum und Staatsbildung (s. dort), 1983, S. 170-207.
- Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preußen, Berlin/New York 1985.
 - Bildungsreformen vor Wilhelm von Humboldt. Am Beispiel der Mark Brandenburg, in: JbbrandLG 41 (1990), S. 226-249.
 - Das Bildungswesen in Preußen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Büsch, Otto (Hg.): Handbuch der Preußischen Geschichte, Bd. II, Berlin/New York 1992, S. 605-798.
 - Brandenburg im absolutistischen Staat. Das 17. und 18. Jahrhundert, in: Materna, Ingo/Ribbe, Wolfgang (Hgg.): Brandenburgische Geschichte, Berlin 1995, S. 291-394.
 - Die Schulreform des Junkers Marwitz. Reformbestrebungen im brandenburg-preußischen Landadel vor 1806, in: Albrecht, Peter/Hinrichs, Ernst (Hgg.): Das niedere Schulwesen im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert, Tübingen 1995, S. 259-288.
 - Standschaft als Verfassungsproblem. Die historischen Grundlagen ständischer Partizipation in ostmitteleuropäischen Regionen. Mit einem Geleitwort von Klaus Zernack, Goldbach 1995.
 - Die Hohenzollern, Bd. 1: Anfänge, Landesstaat und monarchische Autokratie bis 1740, Stuttgart/Berlin/Köln 1996.
 - Die Kurmark und ihre Verwaltung vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, in: Fünf Jahre Bundesland Brandenburg. Ein neues altes Land. Kolloquium der Landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark Brandenburg e. V. und des Landtages Brandenburg am 28.10.1995, in: Schriften des Landtages Brandenburg 2 (1996), S. 29-51.
 - Die Leibeigenschaft in der Mark Brandenburg. Eine Enquête in der Kurmark des Jahres 1718, in: Beck, Friedrich/Neitmann, Klaus (Hgg.): Brandenburgische Landesgeschichte und Archivwissenschaft. FS Lieselott Enders, Weimar 1997, S. 225-241.
 - Das historische Verhältnis der Mark zu Brandenburg-Preußen. Eine Skizze, in: Enders, Lieselott/Neitmann, Klaus (Hgg.): Brandenburgische Landesgeschichte heute, Potsdam 1999, S. 177-196.
 - Marktbeziehung und Desintegration. Vergleichende Studien zum Regionalismus in Brandenburg und Preußen vom 16. bis zum frühen 19. Jahrhundert, in: JGMOD 45 (1999), S. 157-207.
 - Kurbrandenburg im 16. und frühen 17. Jahrhundert – Politik, Herrschaft und Residenzen, in: Schmuhl, Boje in Verbindung mit Konrad Breitenborn (Hgg.): Jagdschloß Letzlingen, Halle an der Saale 2001, S. 89-114.
 - Zentralprovinz im Absolutismus: Brandenburg im 17. und 18. Jahrhundert, Berlin 2001.
 - Bildung und Staatsbildung in der Frühen Neuzeit, in: Berliner Wissenschaftliche Gesellschaft – BWG, Jahrbuch 2000, Berlin 2001, S. 57-69.
 - Zur Geschichte der preußischen Untertanen – besonders im 18. Jahrhundert, in: FBPG N.F. 13 (2003), 2, S. 141-161.
 - Geschichte Preußens, Hildesheim 2004.
- Neugebauer, Wolfgang/Pröve, Ralf (Hgg.): Agrarische Verfassung und politische Struktur. Studien zur Gesellschaftsgeschichte Preußens 1700-1918, Redaktion René Schiller, Berlin 1998.

- Neuling, Walter: Die Salzwedeler Dumme, ihre Entstehung und geschichtliche Bedeutung, in: 63. JberAltmarkVG (1975), S. 13-20.
- Niggemann, Ulrich: Kurfürst Friedrich III. und die lutherische Kirche. Das Verbot des Studiums in Wittenberg und seine praktische Umsetzung 1690 bis 1702, in: JbBBKG 65 (2005), S. 63-83.
- Nippert, Klaus: Nachbarschaft der Obrigkeiten. Zur Bedeutung frühneuzeitlicher Herrschaftsvielfalt am Beispiel des Hannoverschen Wendlands im 16. und 17. Jahrhundert, Hannover 2000.
- Nitz, Hans-Jürgen: Das spätmittelalterliche Fehdewesen und regionale Wüstungsmassierung. Eine Untersuchung ihres Zusammenhangs am Beispiel der umstrittenen weltlich-kurmainzisch-landgräfllich-hessischen Territorialgrenzzone im oberen Leinegebiet, in: Pinkwart, Wolfgang (Hg.): Genetische Ansätze zur Kulturlandschaftsforschung. FS Helmut Jäger, Würzburg 1983, S. 135-154; Neudruck in: ders.: Historische Kolonisation und Plansiedlung in Deutschland. Ausgewählte Arbeiten, Bd. I, hg. von Günther Beck u.a., Berlin 1994, S. 270-290.
- Frühneuzeitliche Wiederbesiedlung von Wüstungen im südniedersächsischen Grenzraum, in: Brosius, Dieter/Last, Martin (Hg.): Beiträge zur niedersächsischen Landesgeschichte. FS Hans Patze, Hildesheim 1984, S. 1-25; Neudruck in: ders.: Historische Kolonisation (wie vor), S. 293-316.
 - Grenzzonen als Innovationsräume der Siedlungsplanung – dargestellt am Beispiel der fränkisch-deutschen Nordostgrenze im 8. bis 11. Jahrhundert. in: ders.: Historische Kolonisation (wie vor), S. 137-170.
- North, Michael: Kommunikation, Handel, Geld und Banken in der Frühen Neuzeit, München 2000.
- Oberschelp, Axel: Das Hallesche Waisenhaus und seine Lehrer im 18. Jahrhundert. Lernen und Lehren im Kontext einer frühneuzeitlichen Bildungskonzeption, Tübingen 2006.
- Oelke, Eckhard: Gang der Besiedlung und Siedlungsentwicklung in der Altmark, in: Die Altmark – eine Region in Geschichte und Gegenwart (s. dort), Halle 1998, S. 20-39.
- Oorschot, Theo G. M. van: Ihrer Zeit voraus. Das Ende der Hexenverfolgung in der *Cautio Criminalis*, in: Lorenz, Sönke/Bauer, Dieter (Hgg.): Das Ende der Hexenverfolgung, Stuttgart 1995, S. 1-17.
- Osten, Gerhard: Siedlungsbild und mittelalterliche Agrarverfassung im nordöstlichen Niedersachsen, in: NdsJbLdG 41/42 (1969/1970), S. 1-49.
- Ottenjahn, Helmut (Hg.): Mode. Tracht. Regionale Identität. Historische Kleidungsforschung heute. Referate des Internationalen Symposions im Museumsdorf Cloppenburg, Niedersächsisches Freilichtmuseum, Cloppenburg 1985.
- Beginn, Wandel und Ende regionaler Kulturausprägung. Zur Periodisierung der sogenannten ‚Volkskultur‘, in: Wiegelmann, Günter (Hg.): Wandel der Alltagskultur (s. dort), Münster 1987, S. 223-250.
- Paasch, Susanne: Zur Familie Schönbeck in Stendal. Mitteilungen aus dem Schönbeck-schen Archiv Stendal, in: Magdeburger Blätter. Jahresschrift zur Heimat- und Kulturgeschichte im Bezirk Magdeburg 1989, S. 89-97.

- Pacak, Peter: Wo einst das Rathaus stand. Archäologie am Rathausurmplatz in Salzwe-
del. Die Ausgrabungen 1998-1999, in: Bock, Hartmut (Hg.): Städte, Dörfer, Friedhöfe
(s. dort), 2002, S. 325-333.
- Partenheimer, Lutz: Albrecht der Bär, Gründer der Mark Brandenburg und des Fürsten-
tums Anhalt, 2. Aufl. Köln/Weimar/Wien 2003.
- Die Johanniterkomturei Werben in der Altmark zwischen 1160 und 1542, Berlin
2005.
 - Die Entstehung der Mark Brandenburg. Mit einem lateinisch-deutschen Quellenan-
hang, Köln/Weimar/Wien 2007.
- Patze, Hans: Rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Burgen in Nieder-
sachsen, in: ders.: Die Burgen im deutschen Sprachraum, Bd. 1, Sigmaringen 1976,
S. 515-564.
- Grundherrschaft und Fehde, in: ders. (Hg.): Die Grundherrschaft im späten Mittelalter,
Bd. 1, Sigmaringen 1983, S. 263-292.
- Peschke, Werner: Das Mühlenwesen der Mark Brandenburg. Von den Anfängen der Mark
bis um 1600, Berlin 1937.
- Peters, Jan: Der Platz in der Kirche, in: Jahrbuch für Volkskunde und Kulturgeschichte 28
(NF 13) (1985), S. 77-106. Nachdruck in: Iggers, Georg G. (Hg.): Ein anderer histori-
scher Blick. Beispiele ostdeutscher Sozialgeschichte, Frankfurt a.M. 1991, S. 93-127.
- Das laute Kirchenleben und die leisen Seelensorgen, in: Dülmen, Richard van (Hg.):
Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn, Frankfurt/M. 1990, S. 75-105.
 - Eigensinn und Widerstand im Alltag. Abwehrverhalten ostelbischer Bauern unter Re-
feudalisierungsdruk, in: JbWG 1991/1, S. 75-82.
 - Das unbarmherzige Dorf. Eine verhaltensgeschichtliche Studie aus dem südlichen Flä-
ming (1728), in: JbbrandLG 42 (1991), S. 65-77.
 - (Hg.): Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funkti-
onsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften, München 1995.
 - (Hg.): Konflikt und Kontrolle in Gutsherrschaftsgesellschaften. Über Resistenz- und
Herrschaftsverhalten in ländlichen Sozialgebilden der Frühen Neuzeit, Göttingen
1995.
 - (Hg.): Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich, Redaktion Axel Lu-
binski, Berlin 1997.
 - Informations- und Kommunikationssysteme in Gutsherrschaftsgesellschaften des
17. Jahrhunderts, ebenda, S. 185-197.
 - Hexerei vor Ort. Erfahrungen und Deutungen in einer Kleingesellschaft der Prignitz.
Saldernherrschaft Plattenburg-Wilsnack (1550-1700), in: JbbrandLG 49 (1998),
S. 38-74.
 - Neue Ansätze zur Erforschung der Geschichte der ländlichen Gesellschaft, in: Enders,
Lieselott/Neitmann, Klaus (Hgg.): Brandenburgische Landesgeschichte heute, Pots-
dam 1999, S. 33-68.
 - Geschlecht und Gemeinschaft. Männlich-weibliche Gesellungsformen in gutsherr-
schaftlich verfaßten ländlichen Gesellschaften des 17. Jahrhunderts, in: Köhle-Hezinger,
Christel/Scharfe, Martin/Brednich, Rolf Wilhelm (Hgg.): Männlich. Weiblich. Zur

- Bedeutung der Kategorie Geschlecht in der Kultur, Münster/New York/München/ Berlin 1999, S. 28-47.
- Leute-Fehde. Ein ritualisiertes Konfliktmuster des 16. Jahrhunderts, in: *Historische Anthropologie* 8 (2000), 1, S. 62-97.
 - Flexible Konfliktgemeinschaft. Zur gemeindlichen Handlungsstruktur in den saldernschen Prignitzdörfern in der Frühen Neuzeit, in: Rudert, Thomas/Zückert, Hartmut (Hgg.): *Gemeindeleben* (s. dort), Köln/Weimar/Wien 2001, S. 87-99.
 - Mit Pflug und Gänsekiel. Selbstzeugnisse schreibender Bauern. Eine Anthologie, Köln/Weimar/Wien 2003.
 - Gutsherrschaft. Ein Jahrzehnt Potsdamer Forschungserfahrungen, in: *ZAA* 53/1 (2005), S. 77-85.
 - Arbeit im prignitzschen Gutsdorf. Kontradiktorisches Erfahren und Wahrnehmen, in: Lesemann, Silke/Lubinski, Axel (Hgg.): *Ländliche Ökonomien* (siehe dort), Berlin 2007, S. 47-81.
 - Märkische Lebenswelten. Gesellschaftsgeschichte der Herrschaft Plattenburg-Wilsnack, Prignitz 1550-1800, Berlin 2007.
- Petráň, Josef: Die mitteleuropäische Landwirtschaft und der Handel im 16. und am Anfang des 17. Jahrhunderts, in: *Historica* XVIII, Prag 1973, S. 105-138.
- Petter, Wolfgang: Wehrdienst und Wehrbereitschaft in der Mark Brandenburg 1618-1918, in: Neitmann, Klaus (Hg.): *Das brandenburgische Städtewesen* (s. dort), Berlin 2001, S. 159-170.
- Planitz, Hans: *Deutsche Rechtsgeschichte*, Graz 1950.
- Podehl, Wolfgang: *Burg und Herrschaft der Mark Brandenburg. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte unter besonderer Berücksichtigung von Altmark, Neumark und Havelland*, Köln-Wien 1975.
- Poeck, Dietrich W.: *Rituale der Ratswahl. Zeichen und Zeremoniell der Ratssetzung in Europa (12.-18. Jahrhundert)*, Köln/Weimar/Wien 2003.
- Pötschke, Dieter (Hg.): *Rolande, Kaiser und Recht. Zur Rechtsgeschichte des Harzraumes und seiner Umgebung*, Berlin 1999.
- Polthier, Wilhelm: Bürgerliste Arneburg 1652, in: *Der deutsche Roland* 27 (1939), S. 19-20.
- Altmärkische Bauern nach dem Dreißigjährigen Kriege. Landreiterberichte aus dem Bezirk Arneburg von 1652, in: *Mitteldeutsche Familienkunde* I/7 (1962), S. 65-70.
 - Altmärkische Bauern nach dem Dreißigjährigen Kriege. Landreiterberichte aus dem Bezirk Seehausen von 1652, in: *Mitteldeutsche Familienkunde*, Bd. I, Jg. 5 (1964), S. 169-170, S. 198-200; Jg. 6 (1965), S. 220-221, 246-251.
- Popp, Christian: Rybeke und Ribbeck. Ein Beitrag zur Besitzgeschichte des Stendaler Stifts und zur mittelalterlichen Geschichte des Havellandes, in: *JbbrandLG* 52 (2001), S. 58-62.
- Das Domstift St. Nikolai zu Stendal. Zur Geschichte des altmärkischen Kollegiatstifts von der Gründung 1188 bis zur Auflösung 1551, Diss. (MS) Berlin 2005.
- Prass, Reiner/Schlumbohm, Jürgen/Béaur, Gérard/Duhamelle, Christophe (Hgg.): *Ländliche Gesellschaften in Deutschland und Frankreich, 18.-19. Jahrhundert*, Göttingen 2003.

- Prass, Reiner: Allmendflächen und Gemeinheitsnutzung in der bäuerlichen Ökonomie: Neue Perspektiven zu einem lange unterschätzten Thema, ebenda, S. 205-222.
- Press, Volker: Formen des Ständewesens in den deutschen Territorialstaaten des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Baumgart, Peter (Hg.): Ständetum und Staatsbildung (s. dort), 1983, S. 280-318.
- Kommunalismus oder Territorialismus? Bemerkungen zur Ausbildung des frühmodernen Staates in Mitteleuropa, in: Timermann, Heiner (Hg.): Die Bildung des frühmodernen Staates – Stände und Konfessionen, Saarbrücken-Scheidt 1989, S. 109-135.
 - Stadt- und Dorfgemeinden im territorialstaatlichen Gefüge des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, in: Blickle, Peter (Hg.): Landgemeinde und Stadtgemeinde (s. dort), 1991, S. 425-454.
- Priebatsch, Felix: Geistiges Leben in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters, in: FBPG 12/2, 1899, S. 1-85.
- Pröve, Heinrich: Dorf und Gut im alten Herzogtum Lüneburg, Göttingen 1929.
- Pröve, Ralf: Der Soldat in der „guten Bürgerstube“. Das frühneuzeitliche Einquartierungssystem und die sozioökonomischen Folgen, in: Kroener, Bernhard R./Pröve, Ralf (Hgg.): Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit, Paderborn/München/Wien/Zürich 1996, S. 191-217.
- „Civismus“ und „Spießbürgertum“. Die Preußische Städteordnung von 1808 und stadtrepublikanische Traditionen in Brandenburg, in: Neugebauer, Wolfgang/Pröve, Ralf (Hgg.): Agrarische Verfassung und politische Struktur. Studien zur Gesellschaftsgeschichte Preußens 1700-1918, Redaktion René Schiller, Berlin 1998, S. 145-170.
- Pröve, Ralf/Kölling, Bernd (Hgg.): Leben und Arbeiten auf märkischem Sand. Wege in die Gesellschaftsgeschichte Brandenburgs 1700-1914, Bielefeld 1999.
- Pröve, Ralf: Sozialer Wandel und politischer Umbruch. Brandenburgische Schützengilden und die Formierung bürgerlicher Gesellschaft 1800-1850, ebenda, S. 266-296.
- Stadtgemeindlicher Republikanismus und die „Macht des Volkes“. Civile Ordnungsformationen und kommunale Leitbilder politischer Partizipation in den deutschen Staaten vom Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Göttingen 2000.
- Pröve, Ralf/Norbert Winnige (Hgg.): Wissen ist Macht. Herrschaft und Kommunikation in Brandenburg-Preußen 1600-1850, Berlin 2001.
- Pröve, Ralf: Herrschaft als kommunikativer Prozeß: das Beispiel Brandenburg-Preußen, ebenda, S. 11-21.
- Brandenburger unterwegs. Materielle Kommunikationsmöglichkeiten um 1700, in: Göse, Frank (Hg.): Im Schatten der Krone (s. dort), 2002, S. 217-242.
- Puffahrt, Otto: Beiträge zur Geschichte des alten Amtes Gartow, Gartow 1990.
- Puhle, Matthias (Hg.): Hanse – Städte – Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser um 1500, Magdeburg 1996.
- Rabe, Stephan: Juden in Seehausen (I): Von den Anfängen bis zum Jahre 1860, in: Aus der Altmark. 69. JberAltmarkVG (1992), S. 78-82.
- Juden in Seehausen, T. 2, in: Aus der Altmark. 70. JberAltmarkVG (1994), S. 146-149.
- Rabe, Ralf-Stephan: Seehäuser Hexenprozesse 1607-1633, in: 73. JberAltmarkVG (2001), S. 99-107.

- Seehäuser Hexenprozesse (II), in: 76. JberAltmarkVG (2004), S. 45-56.
- Rach, Hans-Jürgen (Hg.): Vom Bauen und Wohnen. 20 Jahre Arbeitskreis für Haus- und Siedlungsforschung in der DDR, Berlin 1982.
- Radestock, Hans-Joachim: Beiträge zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bauern in der Altmark, in: Aus der Altmark. 59. JberAltmarkVG 1971, S. 46-55.
- Radig, Werner: Das Bauernhaus in Brandenburg und im Mittelbegebiet, Berlin 1966.
- Radlach, T.O.: Eine Einladung zu einer altmärkischen Bauernhochzeit in Siedenlangenbeck vom Jahre 1716, in: 25. JberAltmarkVG (1898), S. 139-144.
- Verlöbnißvertrag des Ortsschulzen Johann Kammiht zu Cheinitz mit Ilsabe Bierstedt zu Quadendambeck vom 9. October 1696, ebenda, S. 144-146.
- Französische Truppen in Plathe bei Brunau im Herbst des Jahres 1757, ebenda, S. 166-182.
- Radtke, Wolfgang: Die städtische Wirtschaft der Mark Brandenburg zwischen staatlichem Merkantilismus und Gewerbefreiheit, in: Neitmann, Klaus (Hg.): Das brandenburgische Städtewesen (s. dort), Berlin 2001, S. 39-75.
- Gewerbe und Handel in der Kurmark Brandenburg 1740 bis 1806. Zur Interdependenz von kameralistischer Staatswirtschaft und Privatwirtschaft, Berlin 2003.
- Rahmlow, Bruno: Orts- und Flurwüstungen im Kreis Haldensleben, in: JSchrKrMusHaldensl 4 (1963), S. 14-53.
- Rappe, Susanne: „Wann er bey seinem Schultzen Rechte nicht bleiben könnte...“. Ein Dorfschulze zwischen Gutsherrschaft, Gemeinde und Selbstbehauptung im Gericht Gartow (Elbe) um 1700, in: Peters, Jan (Hg.): Konflikt und Kontrolle (s. dort), Göttingen 1995, S. 287-314.
- Rappe-Weber, Susanne: Nach dem Krieg: Die Entstehung einer neuen Ordnung in Hehlen an der Weser (1650-1700), Hannover 2001.
- Erben, erwerben, einheiraten. Hofübergaben in dem Dorf Hehlen (Weser) im 17. Jahrhundert, in: Lesemann, Silke/Lubinski, Axel (Hgg.): Ländliche Ökonomien (siehe dort), Berlin 2007, S. 199-219.
- Rasmussen, Carsten Porskrog: Ostelbische Gutsherrschaft und nordwestdeutsche Freiheit in einem Land – die Güter des Herzogtums Schleswig 1524-1770, in: ZAA 52/2 (2004), S. 25-40.
- Raumer, Georg Wilhelm von: Volksfeste in der Altmark, in: Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates 14 (1834), S. 289-297.
- Die Verhältnisse der Lehnschulzen in der Mark Brandenburg, in: Neues Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates 2 (1836), S. 3-32, 97-148, 268-286, 387-399.
- Rechter, Gerhard: Schein und Sein niederadliger Herrschaftsansprüche in Franken: Das Beispiel Seckendorff, in: Kaak, Heinrich/Schattkowsky, Martina (Hgg.): Herrschaft (s. dort), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 103-119.
- Reincke, Heinrich: Die Deutschlandfahrt der Flandrer während der hansischen Frühzeit. In: HansGBll 67/68 (1942/43), S. 51-164.
- Reinders-Düselder, Christoph: Eigenbehörigkeit als soziale Praxis der Grundherrschaft in osnabrückischen und münsterischen Regionen vom 17. bis 19. Jahrhundert, in: Klußmann, Jan (Hg.): Leibeigenschaft (s. dort), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 77-98.

- Reinecke, Jochen: Briest. Schlösser und Gärten in Sachsen-Anhalt, hg. von der Deutschen Gesellschaft in Sachsen-Anhalt e.V., 2001.
- Döbbelin. Schlösser und Gärten in Sachsen-Anhalt, hg. von der Deutschen Gesellschaft in Sachsen-Anhalt e.V., 2001.
 - Krumke. Schlösser und Gärten in Sachsen-Anhalt, hg. von der Deutschen Gesellschaft in Sachsen-Anhalt e.V., 2001.
- Reinhardt, Uta: Stiftersorgen – Das Testament der Elisabeth Stöteroggen (1385), in: Urbanski, Silke/Lamschus, Christian/Ellermeyer, Jürgen (Hgg.): Recht und Alltag im Hanseraum. FS Gerhard Theuerkauf, Lüneburg 1993, S. 359-384.
- Reininghaus, Wilfried: Die Migration der Handwerksgelesen in der Zeit der Entstehung ihrer Gilden (14./15. Jahrhundert), in: VSWG 68 (1981), S. 1-22.
- Gewerbe in der frühen Neuzeit, München 1990.
 - Migrationen von Handwerkern. Anmerkungen zur Notwendigkeit von Theorien, Konzepten und Modellen, in: Schulz, Knut (Hg.): Handwerk in Europa. Vom Spätmittelalter bis zur Frühen Neuzeit, München 1999, S. 195-212.
 - Kleinstädte am Ende des Alten Reiches. Fragen und Anmerkungen zu Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur, in: NdsJbLdG 74 (2002), S. 1-14.
- Reischel, Gustav: Wüstungskunde der Kreise Jerichow I und Jerichow II, Magdeburg 1930.
- Ribbe, Wolfgang: Zur rechtlichen, wirtschaftlichen und ethnischen Stellung der Kossäten, in: Fritze, Wolfgang H. (Hg.): Germania Slavica II, Berlin 1981, S. 21-40.
- Modernisierung und Beharrung. Aspekte der Kirchenpolitik der brandenburgischen Hohenzollern im Spannungsfeld von innerkirchlichen Reformbestrebungen und Reformation, in: JbrandLG 41, 1990, S. 165-179.
 - Was kostete ein Dorf? Überlegungen zur Agrarstruktur im brandenburgisch-mecklenburgischen Grenzraum auf der Grundlage von Schadensrechnungen des 15. Jahrhunderts. Ein Werkstattbericht, in: Buchsteiner, Ilona/Mühle, Rainer/Münch, Ernst/Pápay, Gyula/Schattkowsky, Ralph (Hgg.): Mecklenburg und seine ostelbischen Nachbarn. Historisch-geographische und soziale Strukturen im regionalen Vergleich, Schwerin 1997, S. 42-53.
 - Brandenburg auf dem Weg zum polykonfessionellen Staatswesen (1620 bis 1688), in: Heinrich, Gerd (Hg.): Tausend Jahre Kirche in Berlin-Brandenburg, Berlin 1999, S. 267-292.
- Richter, Gerhard: Stendal Herz der Altmark. Ein Gang durch die Stadt und ihre acht Jahrhunderte, 3. Aufl., Stendal 1965.
- Riedel, Adolph Friedrich: Die Mark Brandenburg im Jahre 1250 oder historische Beschreibung der Brandenburgischen Lande und ihrer politischen und kirchlichen Verhältnisse um diese Zeit, 2 Bde., Berlin 1831, 1832.
- Von dem Unterschiede zwischen den beschlossenen und unbeschlossenen Geschlechtern der Brandenburgischen Ritterschaft, in: MF 1 (1841), S. 266-290.
 - Geschichte des schloßgesessenen adligen Geschlechts von Bismarck bis zur Erwerbung von Crevese und Schönhausen, in: MF 11 (1867), S. 1-244.
- Riedel, Frank: Die Burg Tangermünde als kurbrandenburgisches Amt. Ein historischer Abriß für die Zeit von 1463 bis 1869, in: 72. JberAltmarkVG (1998), S. 81-89.

- Riemer, Moritz: Mitteilungen aus dem „Eimerslebischen Pfarr-Buche“, in: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 37 (1902), S. 143-162.
- Roeck, Bernd: Lebenswelt und Kultur des Bürgertums in der frühen Neuzeit, München 1991.
- Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Fremde im Deutschland der frühen Neuzeit, Göttingen 1993.
- Rösener, Werner: Bauernlegen durch klösterliche Grundherren im Hochmittelalter, in: ZAA 27 (1979), S. 60-93.
- Zur Problematik des spätmittelalterlichen Raubrittertums, in: FS Berent Schwineköper, hg. von Helmut Maurer u. Hans Patze, Sigmaringen 1982, S. 469-488.
 - Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter, München 1992.
 - (Hg.): Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter, 2. Aufl., Göttingen 1993.
 - (Hg.): Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter, Göttingen 1995.
 - Fehdebrief und Fehdewesen. Formen der Kommunikation beim Adel im späteren Mittelalter, in: Heimann, Heinz-Dieter in Verbindung mit Ivan Hlaváček (Hgg.): Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und in der Renaissance, Paderborn/München/Wien/Zürich 1997, S. 91-101.
 - Adesherrschaft als kulturhistorisches Phänomen. Paternalismus, Herrschaftssymbolik und Adelskritik, in: HZ 268 (1999), S. 1-33.
 - Die Bauern und die Zeit. Anmerkungen zum bäuerlichen Zeitverständnis in der vor-modernen Gesellschaft, in: ZAA 52/2 (2004), S. 8-24.
 - Der Wald als Wirtschaftsfaktor und Konfliktfeld in der Gesellschaft des Hoch- und Spätmittelalters, in: ZAA 55/1 (2007), S. 14-31.
- Rogge, Jörg: Viertel, Bauer-, Nachbarschaften. Bemerkungen zu Gliederung und Funktion des Stadtraumes im 15. Jahrhundert (am Beispiel von Braunschweig, Göttingen, Halberstadt, Halle und Hildesheim), in: Puhle, Matthias (Hg.): Hanse – Städte – Bünde (s. dort), Magdeburg 1996, S. 231-240.
- Rohr, Wilhelm: Zur Geschichte des Landratsamtes in der Altmark, in: Sachsen und Anhalt 4 (1928), S. 167-207.
- Rosenplenter, Katharina: Saeculum pium. Die kirchlichen Bruderschaften in der Gesellschaftsordnung der Mark Brandenburg im Spätmittelalter. Frankfurt am Main u.a. 2003.
- Rotscheidt, W.: Brandenburger Studenten am Gymnasium illustre in Bremen (1610-1810), in: JbbrandKG 33 (1938), S. 125-127.
- Brandenburger Studenten am Akademischen Gymnasium zu Hamburg (1613-1883), JbbrandKG 34 (1939), S. 170-172.
- Rudert, Thomas: Zwischen landesgesetzlichem Rahmen und gutsherrschaftlicher Praxis. Zur ökonomischen und juristischen Situation kursächsischer ländlicher Untertanen in der Stolpener Pflege im 17. und 18. Jahrhundert, in: Peters, Jan (Hg.): Konflikt und Kontrolle (s. dort), Göttingen 1995, S. 315-358.
- Grenzüberschreitungen. Frühformen der Gutsherrschaft im mecklenburgisch-pommer-

- schen Grenzgebiet im 16. Jahrhundert, in: Jan Peters (Hg.): Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich, Berlin 1997, S. 351-383.
- Die mecklenburgischen Kirchenvisitationen des 16. und 17. Jahrhunderts als landesherrlicher Versuch zur Konstruktion sozialer Ordnungen, in: Lubinski, Axel/Rudert, Thomas Rudert/ Schattkowsky, Martina (Hgg.): Historie und Eigen-Sinn. FS Jan Peters, Weimar 1997, S. 297-328.
- Rudert, Thomas/Zückert, Hartmut (Hgg.): Gemeindeleben. Dorf und kleine Stadt im östlichen Deutschland. 16.-18. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2001.
- Rüthing, Heinrich: Bürgerlicher Landbesitz um 1500 in Höxter, in: Bulst, Neithard/Hoock, Jochen/Irsigler, Franz (Hgg.): Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft. Stadt-Land-Beziehungen in Deutschland und Frankreich, 14. bis 19. Jahrhundert, Trier 1983.
- Ruhe, Walter: Die magdeburgisch-brandenburgischen Lehnsbeziehungen im Mittelalter, Diss. Halle 1914.
- Rumler, Marie: Die Bestrebungen zur Befreiung der Privatbauern in Preußen. 1797-1806, in: FBPG I: 33 (1921), S. 179-192, II: S. 327-367, III: 34 (1922), S. 1-24, IV: S. 265-196, V: 37, (1925), S. 31-76.
- Rummel, Walter: Motive staatlicher und dörflicher Gewaltanwendung im 19. Jahrhundert. Eine Skizze zum Ende der frühneuzeitlichen Sozialkultur in der preußischen Rheinprovinz, in: Eriksson, Magnus/Barbara Krug-Richter (Hgg.): Streitkulturen (s. dort), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 157-178.
- Saal, Walter: Die Steinkreuze und Kreuzsteine des Kreises Haldensleben, in: JSchr-KrMusHaldensl 23 (1982), S. 14-24.
- Saalfeld, Diedrich: Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb in der vorindustriellen Zeit, Stuttgart 1960.
- Die landwirtschaftlichen Faktoren in der Entwicklung der hoch- und spätmittelalterlichen Kulturlandschaft in Südniedersachsen, in: Brosius, Dieter/Last, Martin (Hgg.): Beiträge zur niedersächsischen Landesgeschichte. FS Hans Patze, Hildesheim 1984, S. 240-262.
 - Ländliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Geschichte Niedersachsens (s. dort), Bd. 3,1, Hannover 1998, S. 637-688.
- Saile, Thomas: Das Rundlingsproblem aus archäologischer Sicht – Zugleich ein Beitrag zum Ausklingen der slawisch geprägten materiellen Kultur im Hannoverschen Wendland, in: Jürries, Wolfgang (Hg.): Rundlinge und Slawen (siehe dort), 2004, S. 16-29.
- Salzwedel. Aus der Geschichte der Stadt, hg. vom Rat der Stadt Salzwedel anlässlich der 750-Jahrfeier im Juni 1983, Salzwedel 1983.
- Scharfe, Wolfgang: Stand der Topographie Brandenburgs vor dem Dreißigjährigen Krieg, in: Sächsische Heimatblätter 34 (1988), 1, S. 23-26.
- Schich, Winfried: Die Herausbildung der mittelalterlichen Stadt in der Mark Brandenburg, in: Jäger, Helmut (Hg.): Stadtkernforschung, Köln/Wien 1987, S. 213-243.
- Braunschweig und die Ausbildung des sogenannten Wendenparagrafen, in: JGMOD 35, 1986, S. 221-233.
 - Zum Problem der Juden in der frühen deutsch-rechtlichen Stadt im östlichen Mitteleu-

- ropa, in: Jersch-Wenzel, Stefi (Hg.): Deutsche – Polen – Juden, Berlin 1987, S. 65-101.
- Zum Ausschluß der Wenden aus den Zünften nord- und ostdeutscher Städte im späten Mittelalter, in: Czacharowski, Antoni (Hg.): Nationale, ethnische Minderheiten und regionale Identitäten in Mittelalter und Neuzeit, Toruń 1994, S. 31-51.
 - Hochmittelalterlicher Landesausbau und spätmittelalterlicher Wüstungsprozeß. Beobachtungen im Gebiet um Reetz im Hohen Fläming, in: Aurich, Rainer/Butz, Reinhardt/Gräßler, Ingolf/Thieme, André (Hgg.): Im Dienste der historischen Landeskunde. Beiträge zu Archäologie, Mittelalterforschung, Namenkunde und Museumsarbeit vornehmlich in Sachsen. FS Gerhard Billig, Beucha 2002, S. 209-228.
- Schikora, Alois: Die Spruchpraxis an der Juristenfakultät zu Helmstedt, Göttingen/Zürich/Frankfurt 1973.
- Schildhauer, Johannes/Fritze, Konrad/Stark, Walter: Die Hanse, 6. Aufl., Berlin 1985.
- Schildt, Bernd: Der Friedensgedanke im frühneuzeitlichen Dorfrecht: Das Beispiel Thüringen, in: ZRG 107 Germ. Abt. (1990), S. 188-235.
- Die Feld-, Wald- und Flurordnung im frühneuzeitlichen Dorfrecht Thüringens, in: Lingelbach, Gerhard/Lück, Heiner (Hgg.): Deutsches Recht zwischen Sachsenspiegel und Aufklärung. FS Rolf Lieberwirth, Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris 1991, S. 69-77.
 - Rechtliche Aspekte bäuerlicher Wirtschaftsführung im 15. und 16. Jahrhundert nach thüringischen Dorfordinungen, in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte 47 (1993), S. 43-76.
- Schiller, René: „Edelleute müssen Güter haben, Bürger müssen die Elle gebrauchen“. Friderizianische Adelsschutzpolitik und die Folgen, in: Neugebauer, Wolfgang/Pröve, Ralf (Hgg.): Agrarische Verfassung und politische Struktur. Studien zur Gesellschaftsgeschichte Preußens 1700-1918, Berlin 1998, S. 257-286.
- Schilling, Heinz: Die Stadt in der Frühen Neuzeit, München 1993.
- Schindling, Anton: Bildung und Wissenschaft in der Frühen Neuzeit 1650-1800, München 1994.
- Schleinert, Dirk: Die kleinen Landstädte im Herzogtum Pommern-Wolgast im 16. und frühen 17. Jahrhundert, in: Rudert, Thomas/Zückert, Hartmut (Hgg.): Gemeindeleben (s. dort), 2001, S. 291-311.
- „Wohnhoff“, „Ackerwerck“ und „Scheperie“ – Adlige Eigenwirtschaften im Herzogtum Pommern-Wolgast in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: JGMOD 50 (2004), S. 101-130.
- Schlenker, Gerlinde: Formen des bäuerlichen Widerstands im mittleren Elbe- und Saalegebiet vom 12. bis 15. Jahrhundert, in: ZfG 42 (1994), 10, S. 899-915.
- Die bäuerliche Gemeinde im Mittel- und Saalegebiet vom 12. bis 15. Jahrhundert und ihr Verhältnis zum Grundherren, in: Sachsen-Anhalt. Beiträge zur Landesgeschichte 1997, 8, S. 7-24.
 - Bäuerliche Verhältnisse im Mittel- und Saalegebiet vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, Halle an der Saale 2000.
- Schlesinger, Walter: Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter I und II, Köln/Graz 1962.

- Zur Geschichte der Landesherrschaft in den Marken Brandenburg und Meißen während des 14. Jahrhunderts, in: Patze, Hans (Hg.): Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. 2, Sigmaringen 1971, S. 101-126.
- Schlomka, Hildegard: Das Brauchtum der Jahresfeste in der westlichen Altmark, Köln/Graz 1964.
- Schlumbohm, Jürgen: Freiheitsbegriff und Emanzipationsprozeß. Zur Geschichte eines politischen Wortes, Göttingen 1973.
- ‚Traditionale‘ Kollektivität und ‚moderne‘ Individualität: einige Fragen und Thesen für eine historische Sozialisationsforschung. Kleines Bürgertum und gehobenes Bürgertum in Deutschland um 1800 als Beispiel, in: Vierhaus, Rudolf (Hg.): Bürger und Bürgerlichkeit im Zeitalter der Aufklärung, Heidelberg 1981, S. 265-320.
- Bauern – Kötter – Heuerlinge. Bevölkerungsentwicklung und soziale Schichtung in einem Gebiet ländlichen Gewerbes: das Kirchspiel Belm bei Osnabrück, 1650-1860, in: NdsJbLdG 58 (1986), S. 77-88.
- Familie, Verwandtschaft und soziale Ungleichheit: Der Wandel einer ländlichen Gesellschaft vom 17. zum 19. Jahrhundert, in: Vierhaus, Rudolf u.a. (Hgg.): Frühe Neuzeit – Frühe Moderne?, Göttingen 1992, S. 134-156.
- Schmale, Wolfgang: Vergleichende Analyse der Seigneurie in Burgund und der Grundherrschaft in Kursachsen, in: Peters, Jan (Hg.): Gutsherrschaft als soziales Modell (s. dort), München 1995, S. 101-125.
- Schmaltz, Karl: Kirchengeschichte Mecklenburgs, Bd. 1, 2, Schwerin 1935, 1936.
- Schmid, Heinrich Felix: Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teil der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters, in: ZRG 44, Kan. Abt. 13 (1924), S. 1-214.
- Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters, Weimar 1938.
- Schmidt, Georg: Schönhausen und die Familie von Bismarck, 2. Aufl., Berlin 1898.
- Das Geschlecht von Bismarck, Bd. I, Berlin 1908.
- Das Geschlecht von der Schulenburg, Bd. 1-5, Berlin 1897-1908.
- Schmidt, Hanns H.F.: Zwischen Ohre und Elbe. Wanderungen zu Dorfkirchen in der Altmark, 2. Aufl., Berlin 1990.
- Schmidt, Hans Georg: Die Evangelische Kirche der Altmark, ihre Geschichte, ihre Arbeit und ihr Einfluss, Halle a. S. 1908.
- Schmidt, Heinrich: Die territoriale Entwicklung zum Lande Niedersachsen, in: Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands Bd. II: Niedersachsen und Bremen, 5. verbess. Aufl., Stuttgart 1986.
- Schmidt, Heinrich Richard: Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert, München 1992.
- Schmidt, Peter: Die märkischen Landkirchen in der Reformation, in: Heinrich, Gerd (Hg.): Tausend Jahre Kirche in Berlin-Brandenburg, Berlin 1999, S. 243-254.
- Schmidt, W.: Flurnamen und Forstorte in der Altmark, in: BeitrAltmarkLdKde Bd. II, Heft 2/3 (1906), S. 126-144; Heft 4 (1907), S. 187-210.
- Schmitt, Sigrid: Landgemeinde im Territorialstaat. Ein Vergleich der linksrheinischen Gemeinden in Kurmainz, Kurtrier und Kurpfalz unter besonderer Berücksichtigung der Kurmainzer Ämter Olm und Algesheim, in: Dotzauer, Winfried/Kleiber, Wolfgang/

- Matheus, Michael/Spieß, Karl-Heinz (Hgg.): Landesgeschichte und Reichsgeschichte. FS Alois Gerlich, Stuttgart 1995, S. 213-233.
- Wahlen zu ländlichen Ämtern, in: Brauner, Wilhelm (Hg.): Wahlen und Wahlrecht. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 10.3.-12.3.1997, Berlin 2001, S. 71-101.
- Schneider, Johannes: Zum Stand der Frühmittelalterforschung in der Altmark und im Elb-Havel-Winkel, in: Jahresschrift für mitteldeutsche Vorgeschichte 65 (1982), S. 217-247.
- Wüstungsforschung im Bezirk Magdeburg, ebenda 71 (1988), S. 211-245.
 - Mittelalterlicher Landesausbau in der Altmark und in der Magdeburger Börde, in: Brachmann, Hans-Jürgen/Vogt, Heinz-Joachim: Studien zu Siedlungsausgriff und Landesausbau in Ur- und Frühgeschichte, Berlin 1992, S. 161-164.
- Schneider, Karl H.: Akteure des Fortschritts oder Blockierer einer Modernisierung von unten? Überlegungen zur Rolle der Amtsmänner während der beginnenden Agrarreformen in Niedersachsen, in: Kaak, Heinrich/Martina Schattkowsky (Hgg.): Herrschaft (s. dort), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 237-262.
- Schneider, Siegfried: Die Reformation in der Altmark, in: Delius, Hans-Ulrich/Kunzen-dorf, Max-Ottokar/Winter, Friedrich (Hgg.): „Dem Wort nicht entgegen...“. Aspekte der Reformation in der Mark Brandenburg, Berlin 1988, S. 86-97.
- St. Nikolaus in Stendal. Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Domstiftes, in: 73. JberAltmarkVG (2001), S. 73-83.
 - Domstift St. Nicolai zu Stendal. Beitrag zu den Anfängen des Kollegiatstiftes, in: 74. JberAltmarkVG (2002), S. 30-39.
- Schneidmüller, Bernd: Die neue Heimat der Welfen (1125-1252), in: Jarck, Horst-Rüdiger/Schildt, Gerhard (Hgg.): Die Braunschweigische Landesgeschichte (s. dort), 2001, S. 177-230.
- Schönfeld, Helmut: Die Mundarten im Kreis Osterburg. Zur Sprach- und Siedlungsgeschichte unserer Landschaft, Osterburg 1964.
- Zu slawischen Flurnamen in der Altmark, in: WZ Berlin, Ges. und sprachwiss. Reihe 16 (1967), H. 5, S. 639-646.
 - Entwicklung in der Sprache der Altmark und ihre Erforschung, in: 150 Jahre Sammlung und historische Forschung in der nordwestlichen Altmark. Kolloquium vom 25. bis 28. September 1986 in Salzwedel, hg. vom Johann-Friedrich-Danneil-Museum, Salzwedel 1988, S. 31-37.
 - Wandlungen im Niederdeutschen der Altmark, in: Altmärkische Heimatblätter 3. Jg. Nr. 1 (1995), S. 18-31.
- Scholke, Horst: Stille Schönheit. Romanische Feldsteinkirchen in der Altmark, Oschersleben 1993.
- Scholz, Michael: Die Propstei Dähre. Ein Beitrag zur Geschichte des Archidiakonatswesens im mittelalterlichen Bistum Verden, in: Altmark-Blätter. Jahrbuch 1990-1992, Salzwedel 1996, S. 165-176.
- Kloster Dambeck bei Salzwedel. Probleme einer frühen Geschichte, ebenda, S. 53-55, 57-59.
 - Der Archidiakonats Kuhfelde, in: Altmark-Blätter, Jg. 4 (1993), S. 101-108, 111-112.

- Konflikt und Koexistenz – Geistliche Fürsten und ihre Städte in Mitteldeutschland im späten Mittelalter, in: Freitag, Werner/Pollmann, Klaus Erich/Puhle, Matthias (Hgg.): Politische, soziale und kulturelle Konflikte in der Geschichte von Sachsen-Anhalt (s. dort), Halle (Saale) 1999, S. 81-99.
- „Soll Unns und Unsern Erben zu bejagen bleiben“ – Letzlingen und die Markgrafen von Brandenburg im 16. Jahrhundert, in: Schmuhl, Boje in Verbindung mit Konrad Breitenborn (Hgg.): Jagdschloß Letzlingen, Halle an der Saale 2001, S. 143-161.
- Geistliche Landesherrschaft zwischen Kurbrandenburg und Kursachsen. Das Erzstift Magdeburg vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: Rogge, Jörg/Schirmer, Uwe (Hgg.): Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, Leipzig 2003, S. 443-464.
- Die Entstehung der Archidiakonatsbezirke in Wendland und Altmark. Bemerkungen zum Aufsatz von Eckhard Michael in: Hannoversches Wendland, Bd. 15, in: Altmark-Blätter. Heimatbeilage der Altmark-Zeitung, 14. Jg., Nr. 5 (2003), S. 17-19.
- Schormann, Gerhard: Hexenprozesse in Deutschland, 2. Aufl. Göttingen 1986.
- Der Dreißigjährige Krieg, 2. Aufl. Göttingen 1993.
- Schorn-Schütte, Luise: Wirkungen der Reformation auf die Rechtsstellung der Frau im Protestantismus, in: Gerhard, Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 94-104.
- Schotte, Walter: Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg unter der Regierung Joachims I., Leipzig 1911.
- Schrader, Franz: Die Gründung der Bistümer Halberstadt, Verden und Magdeburg. Anfänge der Christianisierung im Gebiet zwischen Unstrut, Saale und Elbe, in: Herbergen der Christenheit 17 (1989/90), S. 29-46.
- Schremmer, Bruno: Die Patrozinien der märkischen Stadtkirchen im Mittelalter, in: Wichmann-Jahrbuch 13/14 (1959/60), S. 42-62.
- Schröder-Lembke, Gertrud: Entstehung und Verbreitung der Mehrfelderwirtschaft in Nordostdeutschland, in: ZAA 2 (1954), S. 123-133.
- Die Entwicklung des Raps- und Rübenanbaus in der deutschen Landwirtschaft, in: ZAA 24 (1976), S. 145-160.
- Schubert, Ernst: Gauner, Dirnen und Gelichter in deutschen Städten des Mittelalters, in: Meckseper, Cord/Schraut, Elisabeth (Hgg.): Mentalität und Alltag im Spätmittelalter, Göttingen 1985.
- Mobilität ohne Chance: Die Ausgrenzung des fahrenden Volkes, in: Schulze, Winfried (Hg.): Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, München 1988, S. 113-164.
- (Hg.): Geschichte Niedersachsens, Bd. 2,1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, Hannover 1997.
- Schütte, Leopold: Der Villicus im spätmittelalterlichen Westfalen, in: Patze, Hans (Hg.): Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, Bd. 1, Sigmaringen 1983, S. 343-368.
- Orte zwischen Stadt und Land. Entwicklung der Rechtsform der „Weichbilde“ und „Freiheiten“ in Westfalen, in: Mayr, Alois/Templitz, Klaus (Hgg.): Münsterland und angrenzende Gebiete, Münster 1993, S. 57-73.
- Schulte und Meier in (Nordost-)Westfalen, in: Mayr, Alois/Templitz, Klaus (Hgg.): Bielefeld und Nordost-Westfalen, Münster 1995, S. 211-225.

- T(h)ier und *Tege*der im Münsterland, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 53 (1995), S. 109-116.
- Im Aigenthumb verstorben. 1000 Jahre Grundherrschaft im Kirchspiel Ibbenbüren, in: 850 Jahre Ibbenbüren. Porträt einer Stadt in Text und Bild, Ibbenbüren 1997, S. 157-190.
- „Weichbilde“ und „Freiheiten“ in Westfalen, in: Germanistische Linguistik 147-148 (1999), S. 427-452.
- Die Verfassung ländlicher Siedlungen vor 1800 im Spiegel ihrer räumlichen Struktur, in: Halle, Uta/Huismann, Frank/Linde, Roland (Hgg.): Dörfliche Gesellschaft und ländliche Siedlung. Lippe und das Hochstift Paderborn in überregionaler Perspektive, Bielefeld 2001, S. 61-89.
- Schulenburg, Albert: Zur Geschichte des Marktfleckens Groß-Apenburg, in: 35. JberAltmarkVG (1908), S. 129-138.
- Schulenburg, Dietrich Werner v. d./Wätjen, Hans: Geschichte des Geschlechts von der Schulenburg 1237 bis 1983, Wolfsburg 1984.
- Schultze, Johannes: Die Stadtviertel. Ein städtegeschichtliches Problem, in: BlltdLG 92 (1956), S.18-39.
- Nordmark und Altmark, in: JGMOD 6 (1957), S. 77-106.
- Lehnrecht und Erbrecht in der brandenburgischen Territorialpolitik, in: Forschungen zu Staat und Verfassung, FS Fritz Hartung, Berlin 1958, S. 53-67; Neudruck in: ders.: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1964, S. 120-136.
- Das „Markrecht“ Markgraf Ottos II. von Brandenburg, in: ders.: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1964, S. 104-119; Erstdruck in: Beck, Friedrich (Hg.): Heimatkunde und Landesgeschichte. FS Rudolf Lehmann, Weimar 1958, S. 301-315.
- Das Stendaler Markt- und Zollprivileg Albrechts des Bären, in: BlltdLG 96 (1960), S. 50-65.
- Die Mark Brandenburg, Bd. 1-5, Berlin 1961-1969.
- Proprietas und Hereditas östlich der Elbe und Oder, in: BlltdLG 104 (1968), S. 32-41.
- Landstandschaft und Vasallität in der Mark Brandenburg, in: BlltdLG, 106 (1970), S. 68-75.
- Die bürgerliche Dienst- und Wehrpflicht in der Mark Brandenburg, in: JGMOD 23 (1974), S. 270-280.
- Schulz, Horst: Vom Werden und Untergang der Stadt Osterburg im Mittelalter, in: Du – und dein Land (s. dort), Osterburg 1960, S. 17-44.
- Schulz, Knut: Störer, Stümpler, Pfuscher, Bönhasen und „Fremde“. Wandel und Konsequenzen der städtischen Bevölkerungs- und Gewerbepolitik seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Jäger, Helmut/Petri, Franz/Quirin, Heinz (Hgg.): Civitatum Communitas. Studien zum europäischen Städtewesen. FS Heinz Stoob, Köln/Wien 1984, Bd. 2, S. 683-705.
- Die Stellung der Gesellen in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Haverkamp, Alfred (Hg.): Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt, Köln/Wien 1984.

- Handwerk und Gewerbe im spätmittelalterlichen Brandenburg, in: Schich, Winfried (Hg.): Beiträge zur Entstehung und Entwicklung der Stadt Brandenburg im Mittelalter, Berlin/New York 1993, S. 175-201.
- Schulze, Berthold: Besitz- und siedlungsgeschichtliche Statistik der brandenburgischen Ämter und Städte 1540-1800, Berlin 1935 [zit.: Statistik der Ämter].
- Schulze, Eduard: Die Dorf- und Flurformen in der Altmark, in: Aus der Altmark. 59. JberAltmarkVG (1967), S. 40-49.
- Der altmärkische Bauer in seinem Verhältnis zur Grundherrschaft und in seiner sozialen Ordnung, in: Aus der Altmark. 59. JberAltmarkVG (1967), S. 25-39.
- Beiträge zur Volkskunde der Altmark, Bremen 1969.
- Die Urbarmachung des Drömlings begann vor 200 Jahren, in: Aus der Altmark. 61. JberAltmarkVG (1971), S. 27-34.
- Schulze, Gustav: Eine Beschwerde der Kirchengemeinde Calberwisch über ihren Pastor vom Jahre 1676, in: 22. JberAltmarkVG H. 1 (1863), S. 107-111.
- Schulze, Hans K.: Adelherrschaft und Landesherrschaft. Studien zur Verfassungs- und Besitzgeschichte der Altmark, des ostsächsischen Raumes und des hannoverschen Wendlandes im hohen Mittelalter, Köln/Graz 1963.
- Die brandenburgischen Stadtrechte im Mittelalter. Bemerkungen zu einer Karte im Historischen Handatlas von Brandenburg und Berlin, in: JGMOD 13/14 (1965), S. 348-369.
- Die Besiedlung der Altmark, in: Helmut Beumann (Hg.): FS Walter Schlesinger, Bd. 1, Köln/Wien 1973, S. 138-158.
- Territorienbildung und soziale Strukturen in der Mark Brandenburg im hohen Mittelalter, in: Fleckenstein, Josef (Hg.): Herrschaft und Stand, Göttingen 1977, S. 254-276.
- Die Besiedlung der Mark Brandenburg im hohen und späten Mittelalter, in: JGMOD 28 (1979), S. 42-178.
- Kaufmannsgilde und Stadtentstehung im mitteldeutschen Raum, in: Schweineköper, Berent (Hg.): Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter, Sigmaringen 1985, S. 377-412.
- Der Raum um den Harz als Herrschafts- und Sakrallandschaft im Zeitalter der Ottonen, in: Sachsen und Anhalt 23 (2001), S. 83-139.
- Schulze, Rainer: Die Polizeigesetzgebung zur Wirtschafts- und Arbeitsordnung der Mark Brandenburg in der frühen Neuzeit, Aalen 1978.
- Schulze, Winfried: Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik, in: ders. (Hg.): Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, München 1988, S. 1-17.
- Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte, in: Lundt, Bea/Reimöller, Helma (Hgg.): Von Aufbruch und Utopie. Perspektiven einer neuen Gesellschaftsgeschichte des Mittelalters. FS Ferdinand Seibt, Köln/Weimar/Wien 1992, S. 417-450.
- Untertanenrevolten, Hexenverfolgungen und „kleine Eiszeit“: Eine Krisenzeit um 1600?, in: Roeck, Bernd/Bergdolt, Klaus/Martin, Andrew John Hgg.): Venedig und

- Oberdeutschland in der Renaissance. Beziehungen zwischen Kunst und Wirtschaft, Sigmaringen 1993.
- Schuster, Peter: Ehre und Recht. Überlegungen zu einer Begriffs- und Sozialgeschichte zweier Grundbegriffe der mittelalterlichen Gesellschaft, in: Backmann, Sibylle/Künast, Hans-Jörg/Ullmann, Sabine/Thusty, B. Ann (Hg.): Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit (s. dort), Berlin 1998, S. 40-66.
- Schwarz, Eckehard: Zur Geschichte der Postmeilensteine in der Altmark, in: 75. JberAltmarkVG (2003), S. 157-161.
- Schwarz, Klaus: Bäuerliche „cives“ in Brandenburg und benachbarten Territorien. Zur Terminologie verfassungs- und siedlungsgeschichtlicher Quellen Nord- und Mitteldeutschlands, in: BldtLG 99 (1963), S. 103-134.
- Schwineköper, Berent: Die mittelalterliche Dorfgemeinde in Elbostfalen und in den benachbarten Markengebieten, in: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen (s. dort), 1986, Bd. 2, S. 115-148.
- Seidel, Christoph Matthäus: Pietistischer Gemeindeaufbau in Schönberg/Altmark 1700-1708, hg. von Peter Schickedanz, Leipzig 2005.
- Siebenhundertfünfzig Jahre Neue Stadt Salzwedel, hg. von der Stadt Salzwedel, Bürgermeister, Salzwedel 1997.
- Siedler, Eduard Jobst: Märkischer Städtebau im Mittelalter, Berlin 1914.
- Simon-Muscheid, Katharina: Der weite Weg zur Erbschaft. Weibliche Rechtswege und Strategien im späten Mittelalter, in: Jens Flemming u.a. (Hgg.): Lesarten der Geschichte (s. dort) Kassel 2004, S. 402-417.
- Sprenger, Bernd: Münzverschlechterung, Geldmengenwachstum und Bevölkerungsvermehrung als Einflußgrößen der sogenannten Preisrevolution im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert in Deutschland, in: Kaufhold, Karl Heinz/Riemann, Friedrich (Hgg.): Theorie und Empirie in Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsgeschichte, Göttingen 1984, S. 127-144.
- Stappenbeck, William d.Ä.: Die Salzwedeler Lateinschulen, in: Aus der Altmark. 64. JberAltmarkVG (1983), S. 4-25.
- Štefanová, Dana: Dorfgemeinde in der Gutsherrschaft. Ein Beitrag zu Handlungsräumen der Gemeinde am Beispiel Nordböhmens (1558-1750), in: Cerman, Markus/Luft, Robert (Hgg.): Untertanen, Herrschaft und Staat in Böhmen und im „Alten Reich“, München 2005, S. 235-255.
- Ökonomie der Altenteiler in der gutsherrlichen Gesellschaft, Herrschaft Frydlant 1558-1750, in: Lesemann, Silke/Lubinski, Axel (Hgg.): Ländliche Ökonomien (siehe dort), Berlin 2007, S. 251-286.
- Stefke, Gerald: Zur Datierung des Schatzfundes von Netzow bei Havelberg (Fundabschluß um 1380, frühestens 1372) und der Vergleichsfunde mit frühen Stendaler und Berlin-Frankfurter Hohlpfennigen (Jübar, Klötze, Gardelegen), in: Beiträge zur brandenburgisch-preußischen Numismatik 4 (1997), S. 17-35.
- Steinhart, Heinrich Christoph: Über die Altmark. Ein Beitrag zur Kunde der Mark Brandenburg, 2 Bde., Stendal 1800, 1802.
- Stengel, Walter: Alte Wohnkultur in Berlin und in der Mark im Spiegel der Quellen des 16.-19. Jahrhunderts, Berlin 1958.

- Stephan, Joachim: Die Vogtei Salzwedel. Land und Leute vom Landesausbau bis zur Zeit der Wirren, Frankfurt am Main 2006.
- Sertz, Herbert: Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Mundarten der Altmark, in: Die Altmark – eine Region in Geschichte und Gegenwart (s. dort), Halle 1998, S. 83-88.
- Havelsschiffahrt unterm Segel. Vom Fellboot zum Plauermaßkahn, Pritzwalk 2005.
- Stoob, Heinz: Die Hanse, Graz/Wien/Köln 1995.
- Storbeck, L.: Die Kolonisation der Altmark und die altmärkischen Bauern im Mittelalter, in: 58. JberAltmarkVG (1965), S. 5-11.
- Storbeck, Sven: Fachwerkbau und Barock – ein Stendaler Wohnhaus aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Spiegel der Stadtgeschichte, in: 74. JberAltmarkVG (2002), S. 83-127
- Straubel, Rolf: Kaufleute und Manufakturunternehmer. Eine empirische Untersuchung über die sozialen Träger von Handel und Großgewerbe in den mittleren preußischen Provinzen (1763-1815), Stuttgart 1995.
- Zum Wechselspiel von „Wirtschaftsbürgern“, mittleren Beamten und Kommunalbehörden in den mittleren und östlichen Provinzen Preußens ausgangs des 18. Jahrhunderts, in: Neitmann, Klaus (Hg.): Das brandenburgische Städtewesen (s. dort), Berlin 2001, S. 77-99.
- Strehlke, Rosemarie: Der Verlauf der Domänenerbpacht im 18. Jahrhundert, Diss. Berlin 1954 (MS).
- Stuart, Kathy: Des Scharfrichters heilende Hand – Medizin und Ehre in der Frühen Neuzeit, in: Backmann, Sibylle/Künast, Hans-Jörg/Ullmann, Sabine/Thusty, B. Ann (Hg.): Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit (s. dort), Berlin 1998, S. 316-348.
- Sünder-Gaß, Martina: Schlösser und Herrenhäuser Landkreis Stendal-Altmark, Stendal 1998.
- St. Nikolai und St. Marien in Stendal und die spätgotischen Hallenkirchen in ihrer Nachfolge. Bauuntersuchungen an den großen Stadtkirchen in Stendal, Tangermünde, Seehausen (Altm.), Werben, Brandenburg (Altstadt) und Bernau, Bismark 2000.
- Baumaßnahmen am Stendaler Dom St. Nikolaus und seiner Ausstattung von 1500 bis zur Gegenwart, in: 75. JberAltmarkVG (2003), S. 132-156.
- Suhle, Arthur: Die Münzverhältnisse in der Mark Brandenburg im 14. Jahrhundert, in: Schultze, Johannes (Hg.): Das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375, Berlin 1940, S. 462-469.
- Suter, Andreas: Neue Forschungen und Perspektiven zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft in der Schweiz (1500-1800), in: Troßbach, Werner/Zimmermann, Clemens (Hgg.): Agrargeschichte. Positionen und Perspektiven, Stuttgart 1998, S. 107-136.
- Thadden, Rudolf von: Die Hinwendung des Kurhauses zum reformierten Bekenntnis (1598 bis 1620), in: Heinrich, Gerd (Hg.): Tausend Jahre Kirche in Berlin-Brandenburg, Berlin 1999, S. 255-265.
- Thauer, Jenny: Gerichtspraxis in der ländlichen Gesellschaft. Eine mikrohistorische Untersuchung am Beispiel eines altmärkischen Patrimonialgerichts um 1700, Berlin 2001.
- Theuerkauf, Gerd: Der niedere Adel in Westfalen, in: Rößler, Hellmuth (Hg.): Deutscher Adel 1555-1740, Darmstadt 1965, S. 259-314.

- Thieme, Hans (Hg.): Humanismus und Naturrecht in Berlin-Brandenburg-Preußen. Ein Tagungsbericht, Berlin/New York 1979.
- Tille, Katrin: Das Jagdschloß Letzlingen von 1559 bis 1860/61, in: Schmuhl, Boje in Verbindung mit Konrad Breitenborn (Hgg.): Jagdschloß Letzlingen, Halle an der Saale 2001, S. 15-88.
- Timm, Albrecht: Wohnturm – Bergfried – Spiker – Kirchturm. Zur Entwicklungsgeschichte des Turmes am Harz, in: Harz-Zeitschrift 8 (1956), S. 63-74.
- Studien zur Siedlungs- und Agrargeschichte Mitteldeutschlands, Köln/Graz 1956.
- Troßbach, Werner: Bauern 1648-1806, München 1993.
- Das „ganze Haus“ – Basiskategorie für das Verständnis der ländlichen Gesellschaft in der frühen Neuzeit?, in: BlltdtLG 129, 1993, S. 277-314.
 - Raum, Zeit und Schrift. Dimensionen politisch-sozialen Handelns von Bauern in einigen Kleinterritorien (17. und 18. Jahrhundert), in: Peters, Jan (Hg.): Gutsherrschaft als soziales Modell (s. dort), München 1995, S. 405-418.
 - Von Bauern und Öchslein: Anmerkungen zum Mensch-Tier-Verhältnis im 18. Jahrhundert – zugleich ein Versuch über die Grenzen des Verstehens (und des Verstanden-sein-Wollens), in: Lubinski, Axel/Rudert, Thomas/Schattkowsky, Martina (Hgg.): Historie und Eigen-Sinn. FS Jan Peters, Weimar 1997, S. 361-377.
 - Beharrung und Wandel „als Argument“. Bauern in der Agrargesellschaft des 18. Jahrhunderts, in: Troßbach, Werner/Zimmermann, Clemens (Hgg.): Agrargeschichte. Positionen und Perspektiven, Stuttgart 1998, S. 107-136.
 - Individuen und Gemeinde in der ländlichen Welt, in: Dülmen, Richard van (Hg.): Entdeckung des Ich. Die Geschichte der Individualisierung vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Köln/Weimar/Wien 2001, S. 197-217.
 - Die Dynamik der Stadt-Land-Beziehungen 1300-1900. Versuch eines Resümees, in: Zimmermann, Clemens (Hg.): Dorf und Stadt (s. dort), Frankfurt am Main 2001, S. 289-305.
 - Gutsherrschaft und Gutswirtschaft zwischen Elbe und Oder: Asymmetrische Agrarsysteme in wechselnden Perspektiven, in: Prass, Reiner/Schlumbohm, Jürgen/Béaur, Gérard/Duhamelle, Christophe (Hgg.): Ländliche Gesellschaften in Deutschland und Frankreich, 18.-19. Jahrhundert, Göttingen 2003, S. 31-51.
 - Einung, Willkür, Dorfordnung. Anmerkung zur (Re-)Formierung dörflicher Gemeinden (13. bis 16. Jahrhundert), in: Flemming, Jens u.a. (Hgg.): Lesarten der Geschichte (s. dort), Kassel 2004, S. 597-620.
- Troßbach, Werner/Zimmermann, Clemens (Hgg.): Agrargeschichte. Positionen und Perspektiven, Stuttgart 1998.
- Troßbach, Werner/Zimmermann, Clemens: Die Geschichte des Dorfes. Von den Anfängen im Frankenreich zur bundesdeutschen Gegenwart, Stuttgart 2006.
- Trost, Heinrich: Tangermünde, Leipzig 1965.
- Udolph, Jürgen: Orts-, Gewässer- und Flurnamen des Wendlandes und der Altmark, in: Debus, Friedhelm (Hg.): Deutsch-slawischer Sprachkontakt im Lichte der Ortsnamen, mit besonderer Berücksichtigung des Wendlandes, Neumünster 1993, S. 141-172.
- Ulbrich, Claudia: Unartige Weiber. Präsenz und Renitenz von Frauen im frühneuzeitli-

- chen Deutschland, in: Dülmen, Richard van (Hg.): Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung II, Frankfurt/M. 1990, S. 13-42.
- Frauenarmut in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend XL (1992), S. 108-120.
 - Zankapfel „Weiber-Gestühl“, in: Lubinski, Axel/Rudert, Thomas/Schattkowsky, Martina (Hgg.): Historie und Eigen-Sinn. FS Jan Peters, Weimar 1997, S. 107-114.
- Ulbricht, Otto: Der sozialkritische unter den Gegnern: Hermann Witekind und sein „Christlich bedencken und erjnnern von Zauberey“ von 1585, in: Lehmann, Hartmut/Ulbricht, Otto (Hgg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgungen von Johann Weyer bis Friedrich Spee, Wiesbaden 1992, S. 99-128.
- Mikrogeschichte: Versuch einer Vorstellung, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 45, Heft 6 (1994), S. 347-367.
 - Kriminelle Frauen in der Frühen Neuzeit: Brandstifterinnen, Hausdiebinnen, Kindsmörderinnen, in: Imberger, Elke (Hg.): „Der Stand der Frauen, wahrlich, ist ein harter Stand“, Schleswig 1994, S. 27-45.
 - Einleitung. Für eine Geschichte der weiblichen Kriminalität in der Frühen Neuzeit oder: Geschlechtergeschichte, historische Kriminalitätsforschung und weibliche Kriminalität, in: ders. (Hg.): Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 1-37.
 - Zwischen Vergeltung und Zukunftsplanung. Hausdiebstahl von Mägden in Schleswig-Holstein vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, ebenda, S. 139-170.
 - Der Tod eines Bettlers: dörfliche Lynchjustiz 1727. Ein Experiment in Narration und Analyse, in: Lubinski, Axel/Rudert, Thomas/Schattkowsky, Martina (Hgg.): Historie und Eigen-Sinn. FS Jan Peters, Weimar 1997, S. 379-397.
 - Aus Marionetten werden Menschen. Die Rückkehr der unbekanntenen historischen Individuen in die Geschichte der Frühen Neuzeit, in: Dülmen, Richard van/Chvojka, Erhard/Jung, Vera (Hgg.): Neue Blicke. Historische Anthropologie in der Praxis, Wien/Köln/Weimar 1997, S. 13-32.
 - Gelebter Glaube in Pestwellen 1580-1720, in: Lehmann Hartmut/Trepp, Anne-Charlott (Hgg.): Im Zeichen der Krise. Religiosität im Europa des 17. Jahrhunderts, Göttingen 1999, S. 159-188.
 - Ich-Erfahrung. Individualität in Autobiographien, in: Dülmen, Richard van (Hg.): Entdeckung des Ich. Die Geschichte der Individualisierung vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Köln/Weimar/Wien 2001, S. 109-144.
 - (Hg.): Die leidige Seuche. Pest-Fälle in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2004.
 - Einleitung. Die Allgegenwärtigkeit der Pest in der Frühen Neuzeit und ihre Vernachlässigung in der Geschichtswissenschaft, ebenda, S. 1-63.
 - Die Pest – medizinisch/medizinhistorisch, ebenda, S. 326-332.
- Valentinitich, Helfried: Gutsherrschaftliche Bestrebungen in Österreich in der Frühen Neuzeit. Unter besonderer Berücksichtigung der innerösterreichischen Länder, in: Peters, Jan (Hg.): Gutsherrschaft als soziales Modell (s. dort), München 1995, S. 279-297.
- Vári, András: Wirrwarr der Herrschaftstypen? Herrschaftselemente und regionale Typo-

- logien von Herrschaft über Bauern, in: Lubinski, Axel/Rudert, Thomas/Schattkowsky, Martina (Hgg.): *Historie und Eigen-Sinn*. FS Jan Peters, Weimar 1997, S. 115-127.
- Vetter, Klaus: *Zusammensetzung, Funktion und politische Bedeutung der kurmärkischen Kreistage im 18. Jahrhundert*, in: *JbGFeud* 3 (1979), S. 393-416.
- *Zwischen Dorf und Stadt – Die Mediatstädte des kurmärkischen Kreises*. Lebus. Verfassung, Wirtschaft und Sozialstruktur im 17. und 18. Jahrhundert, Weimar 1996.
- Vogel, Werner: *Der Verbleib der wendischen Bevölkerung in der Mark Brandenburg*, Berlin 1960.
- Vogtherr, Hans-Jürgen: *Die Geschichte des Brümmerhofes*. Untersuchungen zur bäuerlichen Geschichte in der Lüneburger Heide, Uelzen 1986.
- Vogtherr, Thomas: *Wirtschaftlicher und sozialer Wandel im Lüneburger Landadel während des Spätmittelalters*, Hildesheim 1983.
- *Bistum und Hochstift Verden bis 1502*, in: Dannenberg, Hans-Eckhard/Schulze, Joachim (Hgg.): *Geschichte des Landes zwischen Elbe und Weser* (s. dort), Stade 1995; S. 279-320.
- Von Schulzenlehen oder Lehnschulzengerichten in der Mark Brandenburg, in: *Beyträge zu der juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten*, 8. Sammlung (1785), S. 356-380.
- Wahrendorf, Günter: *Zweihundert Jahre aus dem Alltag des Dorfes Erxleben*, in: *JSchr-KrMusHaldensl* 13 (1972), S. 17-27.
- Wallmann, Johannes: *Reflexionen und Bemerkungen zur Frömmigkeitskrise des 17. Jahrhunderts*, in: Jakubowski-Tiessen, Manfred (Hg.): *Krisen des 17. Jahrhunderts*. Interdisziplinäre Perspektiven, Göttingen 1999, S. 25-42.
- Walther, W.L.: *Die politisch-geographischen Grundlagen der Agrarverfassung des Herzogtums Magdeburg in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und ihre allgemeine Entwicklung*, in: *Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg* 41 (1906), S. 137-289.
- Weber, Edwin Ernst: *Städtische Territorialherrschaft und bäuerlicher Widerstand im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit*, in: Zimmermann, Clemens (Hg.): *Dorf und Stadt* (s. dort), Frankfurt am Main 2001, S. 105-122.
- Wehrmann, M.: *Altmärker auf dem Pädagogium in Stettin 1576-1666*, in: *23. JberAlt-märkVG H. 2* (1893), S. 153 f.
- Wellmann, Hans: *Der historische Begriff der ‚Ehre‘ – sprachwissenschaftlich untersucht*, in: Backmann, Sibylle/Künast, Hans-Jörg/Ullmann, Sabine/Thusty, B. Ann (Hg.), *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit* (s. dort), Berlin 1998, S. 27-39.
- Weis, Eberhard: *Ergebnisse eines Vergleichs der grundherrschaftlichen Strukturen Deutschlands und Frankreichs vom 13. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, in: *VSWG* 57 (1970), S. 1-14.
- Wendland, Walter: *Der pietistische Landgeistliche in Brandenburg um 1700*, in: *JbrandKG* 29 (1934), S. 76-102.
- Wenner, Ulrich: *Die Sprachlandschaften in Sachsen-Anhalt*, in: *Zur Kultur- und Sozialgeschichte Sachsen-Anhalts*, hg. vom Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V., Halle 1995, S. 114-120.

- Wentz, Gottfried: Das Wirtschaftsleben des altmärkischen Klosters Diesdorf im ausgehenden Mittelalter, Salzwedel 1922.
- Das offene Land und die Hansestädte. Studien zur Wirtschaftsgeschichte des Klosters Diesdorf in der Altmark, in: HansGBll 48 (1923), S. 61-98.
 - Gewerbe und Kloster. (Zur Wirtschaftsgeschichte des Klosters Diesdorf.), in: FBPG 36 (1924), S. 1-13.
 - Das Salzwedeler Stadtrecht, in: Hartleb, Fr. (Hg.): Salzwedel (s. dort), Salzwedel 1933, S. 63-74.
 - Das Bistum Havelberg, Berlin 1933 (Germania Sacra I/2).
- Werner, Matthias (Hg.): Spätmittelalterliches Landesbewußtsein in Deutschland, Ostfildern 2005.
- Wiebeck, Bodo-Heinz: Altmärkische Studenten in Krakau und Basel, in: 63. JberAltmarkVG (1975), S. 56-62.
- Wiedt, Heinz: Zur Postgeschichte der Stadt Osterburg, in: Du – und dein Land (s. dort), Osterburg 1960, S. 93-114.
- Wiegelmann, Günter (Hg.): Wandel der Alltagskultur seit dem Mittelalter. Phasen – Epochen – Zäsuren, Münster 1987.
- Wiehle, Martin: Altmark-Persönlichkeiten. Biographisches Lexikon der Altmark, des Elbe-Havel-Landes und des Jerichower Landes, Oschersleben 1999.
- Einige Bemerkungen zum „Biographischen Lexikon der Altmark“, in: Geschichte und Gegenwart der westlichen Altmark (s. dort), Halle 2000, S. 101-107.
- Wiese-Schorn, Luise: Von der autonomen zur beauftragten Selbstverwaltung. Die Integration der deutschen Stadt in den Territorialstaat am Beispiel der Verwaltungsgeschichte von Osnabrück und Göttingen in der frühen Neuzeit, in: Osnabrücker Mitteilungen 82 (1976), S. 29-59.
- Wildberg, Hans: Altmärkische Sittenbilder aus der Zeit von 1670 bis 1786, in: 25. JberAltmarkVG (1898), S. 121-138.
- Wilde, Manfred: Die Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen, Köln/Weimar/Wien 2003.
- Wille, Manfred: Das herrschaftlich-bäuerliche Verhältnis vom Ausgang des Dreißigjährigen Krieges bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts im nordwestlichen Teil der Altmark – dargestellt am Domänenamt Salzwedel und an den Gräflich von der Schulenburgschen Rittergütern Beetzendorf, Osterwohle und Wismar, Phil. Diss. [MS], Berlin 1967.
- Willoweit, Dietmar: Johann Heinrich Casimir von Carmer und die preußische Justizreform, in: Kunisch, Johannes (Hg.): Persönlichkeiten im Umkreis Friedrichs des Großen, Köln/Wien 1988, S. 153-174.
- Kommunale Genossenschaften als Träger des Rechts in Mitteleuropa, in: Blickle, Peter (Hg.): Landgemeinde und Stadtgemeinde (s. dort), 1991, S. 403-423.
 - Grundherrschaft und Territorienbildung. Landherren und Landesherren in deutschsprachigen Urkunden des 13. Jahrhunderts, in: Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 14 (2000), S. 215-233.
- Windemuth, Marie-Luise: Das Hospital als Träger der Armenfürsorge im Mittelalter, Stuttgart 1995.

- Winkel, Carmen: Militär und Gesellschaft im 18. Jahrhundert – Die Garnisonstadt Rathenow 1733-1806, in: JbbrandLG 57 (2006), S. 84-108.
- Winnige, Norbert: Unterschriften aus der Altmark. Zur Alphabetisierung in Stendal und Umgebung um 1800, in: Pröve, Ralf/Kölling, Bernd (Hgg.), Leben und Arbeiten auf märkischem Sand (s. dort), Bielefeld 1999, S. 90-119.
- Alphabetisierung in Brandenburg-Preußen 1600-1850. Zu den Grundlagen von Kommunikation und Rezeption, in: Pröve, Ralf/Winnige, Norbert (Hgg.): Wissen ist Macht (s. dort), Berlin 2001, S. 49-67.
- Winter, Johanna Maria van: Die Entstehung der Landgemeinde in der Holländisch-Utrechtischen Tiefebene, in: Die Anfänge der Landgemeinde (s. dort), 2. Aufl. 1986, Bd. 1, S. 439-445.
- Winter, Martin: Preußisches Kantonsystem und städtische Gesellschaft. Frankfurt an der Oder im ausgehenden 18. Jahrhundert, in: Pröve, Ralf/Kölling, Bernd (Hgg.), Leben und Arbeiten auf märkischem Sand (s. dort), Bielefeld 1999, S. 243-265.
- Wiswe, Mechthild: Bücherbesitz und Leseinteresse Braunschweiger Bauern im 18. Jahrhundert, in: ZAA 23, 1975, S. 210-215.
- Wittek, Gudrun: Zur Freiheit südhansischer Rolandstädte im Mittelalter. Halberstadt, Magdeburg, Halle, Quedlinburg, Stendal, Nordhausen und Erfurt, in: Sachsen-Anhalt. Beiträge zur Landesgeschichte 11 (1998), S. 7-35.
- Woelkens, Erich: „Deutsch und nicht wendisch“, Untersuchungen zur Wendenklausel in Geburtsbriefen, in: Uelzener Beiträge. Veröffentlichungen des Museums- und Heimatvereins des Kreises Uelzen 6 (1977), S. 53-64.
- Wohlbrück, Sigmund Wilhelm: Geschichte der Altmark bis zum Erlöschen der Markgrafen aus Ballenstädtischem Hause. Aus dem handschriftlichen Nachlasse mit Zusätzen hg. von Leopold Frhr. von Ledebur, Berlin 1855.
- Wollesen, E.: Werbener Gildebriefe, in: 27. JberAltmarkVG (1900), S. 19-29.
- Beitrag zur Geschichte der Werbener Lateinschule, in: 29. JberAltmarkVG (1902), S. 71-79.
 - Die Feldflur der Stadt Werben a.E., in: BeitrAltmarkLdKde Bd. II, Heft 2/3 (1906), S. 106-114.
- Wollgast, Siegfried: Grundlinien oppositionellen weltanschaulich-philosophischen Denkens in Deutschland zwischen 1550 und 1720, in: Vogler, Günter (Hg.): Wegscheiden der Reformation. Alternatives Denken vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Weimar 1994, S. 339-367.
- Wrede, Günther: Die Entstehung der Landgemeinde im Osnabrücker Land, in: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen (s. dort), 2. Aufl. Sigmaringen 1986, Bd. 1, S. 289-303.
- Wunder, Heide: Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen 1986.
- Die ländliche Gemeinde als Strukturprinzip der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Geschichte Mitteleuropas, in: Blicke, Peter (Hg.): Landgemeinde und Stadtgemeinde (s. dort), 1991, S. 385-402.
 - „Er ist die Sonn“, sie ist der Mond“. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992.
 - „Weibliche Kriminalität“ in der Frühen Neuzeit. Überlegungen aus der Sicht der Ge-

- schlechtergeschichte, in: Ulbricht, Otto (Hg.): Von Huren und Rabenmüttern, Köln/Wien 1995, S. 39-61.
- Das Selbstverständliche denken. Ein Vorschlag zur vergleichenden Analyse ländlicher Gesellschaften in der Frühen Neuzeit, ausgehend vom „Modell ostelbische Gutsherrschaft“, in: Peters, Jan (Hg.): Gutsherrschaft als soziales Modell (s. dort), München 1995, S. 23-49.
 - Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Gerhard, Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 27-54.
 - Normen und Institutionen der Geschlechterordnung am Beginn der Frühen Neuzeit, in: Geschlechterperspektiven, Forschungen zur Frühen Neuzeit, Königstein/Taunus 1998, S. 57-78.
 - „Der süße Brei“. Vom Sattwerden und Überleben in der Frühen Neuzeit, in: Meiners, Uwe/Ziessow, Karl-Heinz (Hgg.): Dinge und Menschen. Geschichte, Sachkultur, Museologie. FS Helmut Ottenjahn, Cloppenburg 2000, S. 45-57.
 - Arbeiten, Wirtschaften, Haushalten: Geschlechterverhältnisse und Geschlechterbeziehungen im Wandel der deutschen Agrargesellschaft des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Prass, Reiner/Schlumbohm, Jürgen/Béaur, Gérard/Duhamelle, Christophe (Hgg.): Ländliche Gesellschaften in Deutschland und Frankreich, 18.-19. Jahrhundert, Göttingen 2003, S.187-204.
 - Abhängigkeit ohne Leibeigenschaft. Das hessische Adelsdorf Schwebda im 18. Jahrhundert, in: Freedman, Paul/Bourin, Monique (Hgg.): Forms of servitude in Northern and Central Europe. Decline, resistance, and expansion, Turnhout, Belgium 2005, S. 257-286.
 - Adelige Gutswirtschaft in Schwebda, in: Ebert, Jochen/Rogmann, Ingrid/Wiedersich, Peter/Wunder, Heide (Hgg.): Schwebda – ein hessisches Adelsdorf im 17. und 18. Jahrhundert. Mit einem Beitrag zu Herrschaft und Dorf Völkertshausen, Kassel 2006, S. 261-285.
- Wunder, Heide/Vanja, Christina (Hgg.): Weiber, Menscher, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500-1800, Göttingen 1996.
- Zahn, Wilhelm: Willkür der Stadt Tangermünde, in: 23. JberAltmarkVG H. 2 (1890), S. 106-131.
- Geschichte der Altmark, Stendal ²1892.
 - Stendaler Studenten auf der Universität Erfurt 1392-1636, in: BeitrAltmarkLdKde I/1 (Neudruck 1931), S. 89-94.
 - Altmärker auf der Universität Frankfurt/Oder 1506-1648, in: 27. JberAltmarkVG (1900), S. 30-75.
 - Die ältesten Schoßregister und Kataster der Stadt Tangermünde, in: 29. JberAltmarkVG (1902), S. 81-85.
 - Geschichte der Armen- und Krankenpflege in der Altmark, in: 31. JberAltmarkVG (1903), S. 1-132.
 - Altmärker auf der Universität Bologna, in: 31. JberAltmarkVG H. 2 (1904), S. 56-62.
 - Auszüge aus dem Stadtbuch von Tangermünde 1518-1698, ebenda, S. 63-94.
 - Die Altmark im dreißigjährigen Kriege, Halle a. d. S. 1904.

- Die Schutzheiligen der Kirchen und kirchlichen Stiftungen in der Altmark, in: 34. JberAltmärkVG (1907), S. 89-116; 36. JberAltmärkVG (1909), S. 99-104.
 - Die Wüstungen der Altmark, Halle a. S. 1909.
 - Heimatskunde der Altmark, Stendal 1892, Salzwedel ²1928.
 - Das Protokollbuch der Dingetage in der Gemeinde Karlbau im Altmärkischen Museum zu Stendal, in: BeitrAltmärkLdKde Bd. 1, Heft 1 (1931), S. 115-120.
 - Die Ritterschaft des Kreises Gardelegen. Ein Beitrag zur Geschichte des altmärkischen Adels, ebenda, S. 137-146.
 - Die Ritterschaft des Kreises Osterburg, ebenda, S. 250-270.
 - Die Ritterschaft des Kreises Stendal. Ein Beitrag zur Geschichte des altmärkischen Adels, Stendal 1892.
- Zaunstöck, Holger: Die Altmark – eine Sozietätslandschaft des 18. Jahrhunderts?, in: JbbrandLG 49 (1998), S. 121-141.
- Zimmermann, Clemens: (Hg.): Dorf und Stadt. Ihre Beziehungen vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Frankfurt am Main 2001.
- Dorf und Stadt. Geschichte ihrer historischen Beziehungsstruktur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, ebenda, S. 9-28.
- Zückert, Hartmut: Die brandenburgische Landgemeinde bis zum 30jährigen Krieg, ihre Organe und Kompetenzen, in: Schmidt, Heinrich G./Holenstein, André/Würgler, Andreas (Hgg.): Gemeinde, Reformation und Widerstand. FS Peter Blickle, Tübingen 1998, S. 25-42.
- Zweihundertfünfzig Jahre Gymnasium (Große Schule) in Salzwedel 1744-1994. Beiträge von ehemaligen Lehrern und Schülern zur 250jährigen Geschichte der Schule, hg. vom Vorstand der Vereinigung ehemaliger Schüler des Jahn-Gymnasiums zu Salzwedel, Salzwedel 1994.

Bildnachweis

Helga Bagemihl, Bildstelle des Brandenburgischen Landeshauptarchivs Potsdam:
 Abb. 29, 30, 37-52, 54, 57, Kartenbeilage
 Archiv Hartmut Bock, Jübar: Abb. 4, 24
 Altmärkisches Museum Stendal: Abb. 27, 28, 53, 55
 Johann-Friedrich-Danneil-Museum Salzwedel: Abb. 56, Einband vorn
 Schmiedicke, Kunstverlag Leipzig: Abb. 16
 Eigene Aufnahmen: Abb. 1-3, 5-15, 17-23, 25, 26, 31-36

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Sozialstatistik 1620 und 1656	71
Tabelle 2: Bauern- und Kossätenstellen 1620	246
Tabelle 3: Bauern- und Kossätenstellen 1686/93	248
Tabelle 4: Wüste Bauern- und Kossätenstellen 1686/93	249
Tabelle 5: Bauern, Kossäten, Kätner/Büdner 1801	250
Tabelle 6: "Einwohner" und Einlieger 1620, 1686/93, 1734, 1801	251
Tabelle 7: Sozialstruktur in Altmark, Prignitz, Uckermark	252
Tabelle 8: Dörfer und Güter 1686/93 und 1801	253
Tabelle 9: Handwerker und Gewerbetreibende 1686/93	254
Tabelle 10: Kataster der Handwerker von 1718	255
Tabelle 11: Sozialstruktur 1734	256
Tabelle 12: Krüge in und bei den Dörfern 1726	257
Tabelle 13: Handwerker und Gewerbetreibende 1801	257
Tabelle 14: Besitzverhältnisse der Schmieden 1686/93	493
Tabelle 15: Analyse der Anschläge von Gütern und Ämtern	709
Tabelle 16: Anzahl der Ackerbürger 1697 und 1800	935
Tabelle 17: Anzahl der bewohnten Feuerstellen 1567 bis 1800 in der Städten	945
Tabelle 18: Anzahl der Zivil- und Militärpersonen in den Städten 1780, 1790, 1800	985
Tabelle 19: Immatrikulationen 1574-1635	1248

PERSONEN-UND ORTSREGISTER

(einschl. geographischer Namen)

Die alphabetische Reihung der Ortsnamen richtet sich nach dem Grund- bzw. primären Bestimmungswort, z.B. Groß Aulosen unter A, Siedenlangenbeck unter L. Ortsnamen der Altmark sind fettgedruckt, zur Unterscheidung bei Namengleichheit mit der 1800 geltenden Kreiszugehörigkeit (wie auch im Text selbst) gekennzeichnet, Orte außerhalb der Altmark mit dem Namen des Bundeslandes, Orte im Ausland mit Staatsnamen. Die Jahreszahlen bei den Personennamen beziehen sich auf die Quellenstelle, bei regierenden Fürsten und Grafen in der Regel auf die Regierungszeit. Die Fußnoten sind mitberücksichtigt, wenn sie zusätzliche Angaben zum Text enthalten.

Für ergänzende Angaben zu einer Reihe von Familiennamen danke ich auch Herrn Werner Heege-waldt, Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam.

Abkürzungen:

Bgm.	= Bürgermeister
braunschw.	= braunschweigisch
dän.	= dänisch
FM	= Feldmark
Geh.Rat	= Geheimer Rat
Gen.	= General (militär. Rang)
hzl.	= herzoglich
kfl.	= kurfürstlich
kgl.	= königlich
Kr.	= Landkreis
ksl.	= kaiserlich
Ltn.	= Leutnant
lüneb.	= lüneburgisch
magdeb.	= magdeburgisch
Maj.	= Major
meckl.	= mecklenburgisch
sächs.	= sächsisch
schwed.	= schwedisch
verw.	= verwitwet
WFM	= wüste Feldmark
oo	= verehelicht mit

Aalborg, Dänemark 182

Aaron, Jude in Tangermünde (1450) 971

Abbondorf 114, 132, 143, 157 ff., 178, 242,
259, 337, 406, 415, 449, 489, 493, 514, 520,
528, 544, 550, 566, 1169, 1296

Abbondorf (Prignitz), Land Brandenburg 909

Abel, Sophie Louise siehe La Gloye, Jean Bap-tiste (1781)

Abodriten, slawischer Stamm 31

Acidalius, Heinrich, Kammergerichtsadvokat (1662) 323

Ackendorf 139, 178 f., 193, 320, 424, 437,

- 449, 575, 613, 616, 1174, 1208, 1276
 Ackendorf, Land Sachsen-Anhalt 1187
 Aderstedt, Land Sachsen-Anhalt 728
 Adrian, Joachim Friedrich, Halbspänner in Losenrade (1791) 426
 Aeplinius, Justizamtman zu Tangermünde (1776) 605
 Ahle, Achim, Bauer in Büste, Sohn Hans (1577) 386
 – Jacob, Bauer in Tornau (1541) 196, 600
 Ahlemann, Joachim jun., Bürger in Kalbe/M. (1727) 479, 843 f., 1130
 – Johann Jochen, Brauer in Kalbe/M. (1777) 1018, 1021
Ahlum 139, 172, 225, 334, 336 f., 371, 385, 483, 674, 885, 970, 1169, 1188, 1231
Ahlum, Klein, WFM b. Lüdelsen 232
 Ahrend, Heinrich, Bauer in Wallstave (1601) 403
 Ahrndes, Claus u. Heinrich in Estedt (1584) 432
 Alamann, Heinrich, Bürger der Altstadt Magdeburg (1515) 1057
Aland, WFM b. Räbel? 118, 224, 1208
 Alborn, Florian, Kastner zu Tangermünde (1619) 569, (1602) 659, (1601) 782, Brüder Johann, Pfarrer in Luckenwalde, u. Jeremias, Bürger in Kirchhain (1616) 1016
 Albrecht, Achim, Lehnbauer auf dem Kalandshof in Königsmark (1538) 1219
 – Achim, Bauer in Rengerslage, Tochter Anna siehe Ruwe, Arndt (um 1580) 437
 – Balthasar, Bauer in Lichterfelde, Sohn Baltzer 389, 401
 – Barbara, oo Valentin Grunewald in Werben (1619) 1272
 – Claus, Bauer in Bretsch (1666) 362, (1666, 1696+) 393
 – Hans, Bauer in Pollitz (1560) 1310
 – Jacob, Claus' Sohn, Bauer in Bretsch (1696) 393
 – Joachim, Bauer in Pollitz (1611) 455
 – Joachim in Wahrenberg siehe Muchow, Anna (1623)
 – Joachim Christian sen., Leinewebermeister, Burg Arneburg (1798) 507
 – Johann, Pfarrer in Neukirchen (1541) 1190
 – Johann Albrecht, Fischer am Aland (1748) 500
 – Johann Christoph, *Secretarius* in Seehausen (1744) 1114
 – Peter, Stadtverordneter in Tangermünde (1620) 1077
 – Raphael, Bauer in Lichterfelde (1611) 463
 – Valtin, Ratsherr in Tangermünde (1622) 1052
 – Zacharias, Bgm. in Gardelegen (1638) 68
 Albrechts, Ilsa siehe Garlipp, Claus (1612)
Albrechtsdorf, WFM auf FM Seehausen 808
 Alefeld, v., Lucia siehe Bülow, v., Lucia (1684)
 Aleman (Alemann), Catharina siehe Staude, Joachim (1567)
 – Matthias, Bürger in Gardelegen (1602) 783, (1596) 956
 – Steffen, Bürger in Salzwedel (1554) 1041 f.
 Alert, Jacob, Brauer in Gardelegen, Witwe Catharina Schinnemann, Tochter Margarete (1672) 1014
 – Joachim, Bürger in Gardelegen (1601) 1016
 Aleueldt, Tideke, Bauer in Klinkle (1464) 420 f.
 Alrot, Gericke, Bauer in Schäplitz (1563) 461
Algenstedt 178 ff., 185, 226, 321, 366, 374, 381, 397, 419, 427, 438 f., 444, 583, 586, 591, 611, 1169, 1179, 1200, 1206, 1237
 Alsten, Claus, Richter in Bismark (1534) 1125
Altenau (Altena, Altenow), WFM b. Krusemark u. Groß Ellingen 125, 222, 486, 566
 Altendorf b. Brome, Land Niedersachsen 1171
 Altenhausen, Land Sachsen-Anhalt 730, 1188, 1291
Altenzaun 42, 65, 168, 185, 229, 247, 259, 353, 463, 476, 492, 494, 496, 623 f., 665, 676, 755, 775, 780, 909, 1173
 Altes Land (bei Hamburg) 77, 634
 Altlandsberg, Land Brandenburg 873
Altmersleben 144, 172, 178, 180, 259, 297, 314, 326 f., 360, 479, 484, 493, 519, 543, 563, 676 f., 1242, 1296, 1315
 Altona, Land Hamburg 1276
 Altruppin, Amt, Land Brandenburg 625
 Aluertt, Achim, Bauer in Immekath (1565) 1312
 Alvensleben, Land Sachsen-Anhalt 595, 677, 713 f., 769

- Alvensleben, v. 40, 52, 59, 72, 81, 94, 122, 132, 134, 135, 157, 172, 174, 177, 198, 211 f., 214 f., 218, 220, 222, 227, 235, 268, 275, 288, 297, 316, 320, 323, 326, 331, 356, 359, 376 f., 382, 461, 474 f., 491, 513, 520, 532 f., 572, 577, 587 f., 592, 610, 614, 620, 627, 630 f., 638, 641, 652, 668, 670 f., 673, 677, 686, 702, 711, 713 ff., 743 f., 768, 770, 798, 817, 903, 905 f., 926, 941, 957, 997, 1036, 1059 f., 1125, 1151, 1187, 1199, 1205, 1209 f., 1226, 1249 f., 1264, 1276, 1298, 1304, 1313
- zu Alvensleben u. Hundisburg (1547) 769
 - zu Berge/Kr. Salzwedel (1661) 752
 - zu Calvörde (2. H. 15. Jh.) 715, (1480) 724
 - zu Eimersleben (1661) 753
 - zu Groß Engersen (1597) 645, 659, (1634) 672, (1597) 683, (1634) 697, (1597) 767
 - zu Erxleben/Kr. Salzwedel 40, 119, (1693) 170, (1483) 306 f., (1507, 1536) 308, (1780) 309, (1473) 333, (1553) 344, (1643) 355, (1670) 359, 390, (1645) 433, 521, (1781) 564, (1801), (1571) 566 ff., (1667) 572, (1781) 592, (1784) 606, (1628) 637, 646, (1695) 660 f., (1800/01) 652 f., (1535) 667, (um 1600) 678, (1571) 679, (1556) 684, (2. H. 15. Jh.) 715, 717, (1655) 697 f., (1687) 721, (1480) 724, 746 (1695), (1411) 802, (1566) 839, (1571) 1294, (1781) 1299
 - zu Gardelegen bzw. Isensch nibbe 210, (1472) 215, (1448) 320, (1609) 321, (1498) 333, (1573) 347, (1448) 599, (1597) 612, (1695) 660 f., 698, (2. H. 15. Jh.) 715, (1687) 721, (1480) 724, (1537) 772, (1448) 805, (1670) 1032, (1598) 1056, (1541/51) 1171
 - zu Neugattersleben (1695) 713
 - zu Hundisburg (1695) 713, (1686) 714, (1480) 724, (M. 16. Jh.) 1185
 - zu Kalbe/M. (1375) 39, (1625) 59, (1375) 122, 132, (1660) 275, (1506) 288, (1587) 305, (1671) 327, (1801) 373, (1527) 420, (1573) 471, (1709, 1717, 1730) 479 f., (1497) 519, (1579) 521, (1671 ff.) 543 f., (1494) 587, (1498) 597, 637, (1609 ff.) 638, (1552) 640, (1699, 1721) 641, (1600) 642, (1506) 667, 676, (1473) 678, (1621) 683, (1494, 1552, 1602) 684, (1634) 697, (1373, 1436) 715, (1477 ff.) 716, (1687) 721, (1480) 724, (1625, 1632) 747, (1487) 767, 817, (1472, 1494) 818, (1325, 1464 ff.) 820, (1487) 860, (1654, 1690) 871, (1734) 872, (1740) 931, (1375) 994, (1555) 1017, (1696, 1729) 1126, (1745, 1782) 1127, (1719, 1727) 1129 f., (1789) 1131, (1506) 1136, (1551) 1218, (1507) 1185, (1569) 1285, (1587) 1288
 - zu Kalbe/M., Gardelegen u. Hundisburg (1480) 724
 - zu Kalbe/M. u. Hundisburg (1660) 568
 - zu Klötze (1373/75) 39, 715
 - zu Kunrau 212, (1714) 230
 - zu Letzlingen (vor 1559) 752
 - zu Plathe (1634) 697
 - zu Polvitz (vor 1714) 230
 - zu Rogätz (1375) 39, (1480) 724, (vor 1699) 641
 - zu Rogätz u. Erxleben (1507) 336
 - zu Schenkenhorst (1788) 330, (1661) 752
 - zu Uhrsleben (1643) 697
 - zu Vienau (1661) 752
 - zu Vollenschier (1719) 672
 - zu Weteritz (1494) 215
 - zu Wolterslage (1697) 394
 - zu Zichtau (1587) 305, (1745) 221, (1664) 359, 522, (1619/20), 589
 - zu Zichtau, Groß Engersen u. Isensch nibbe (1701) 491
 - Albrecht zu Erxleben (1473) 269, (1481) 676
 - Andreas zu Kalbe/M. (1535) 480, (1524/25) 772
 - Anna siehe Bortfeld, v., Aschwin (1473)
 - Anna siehe Reimar (1580)
 - Anna Maria siehe Förder, v., Adrian Johann (1678)
 - Bernd (1469) 48, (1482) 49
 - Busse [zu Erxleben] (1360) 630, Witwe Elisabeth [v. Dorstadt] (1370) 818
 - Busse, *Stolte Busse* genannt (nach 1372) 48
 - Busso zu Erxleben (1411) 802
 - Busse, Heinrichs Sohn zu Erxleben, oo Gertrud v. Bismarck (1503) 735, (1507) 774, (1533) 774
 - Busse, Ludolfs Sohn, zu Kalbe/M., Hauptmann der Altmark, Hauptmann zu Tanger-

- münde (1470-75) 49, (1494) 223, (1484) 321, (1463) 461, (1487) 631, (1481) 676
- Busso II., Bischof von Havelberg (1522-1548), (vor 1548) 52, 471, 631, 722, Student in Bologna, Dr. iur. (1492, 1498) 768, (1522) 770, (1541) 1189
 - Busso, Witwe Helene v. Veltheim zu Kalbe/M. (1674) 543
 - Busso, natürlicher Sohn des Rittmeisters George Dietrich v. Alvensleben zu Berge/ Kr. Salzwedel u. Zichtau, geadelt (1806), oo Julie Auguste Charlotte v. Bitya-Kurnatowski (1821) 746
 - Carl Ludwig zu Zichtau, Hauptmann (1807) 108
 - Carl Wilhelm Ludwig Rudolph zu Kalbe u. Plathe (1803) 780
 - Catharina siehe Reimar (1580)
 - Cuno, Gebhards Sohn zu Randau u. Kalbe/M., Domherr u. Senior des Erzstifts Magdeburg, Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschaft (1624) 1253
 - Curt siehe Ludolf (1498)
 - Dietrich, Gebhards sel. Sohn zu Gardelegen (1505) 49, (1495) 215, (1495), (1513) 1059
 - Elias zu Kalbe (1570+) 631, (1554) 646, (1540) 678, oo Maria v. d. Schulenburg aus Angern (1567) 725, (1546) 774
 - Felicia siehe Matthias (1552)
 - Friedrich, Student in Bologna (1491) 768, zu Rogätz (1512) 337
 - Friedrich, Matthias' Sohn zu Erxleben (1551, 1552) 684 f., (1552) 724
 - Friedrich August, Oberhofmeister, zu Isenschnibbe (1757/58) 100, (1780) 228, 230, 375 f., (1740) 931, (1742) 1109
 - Friedrich Wilhelm zu Eimersleben u. Polvitz (1718) 685, 721, (1689) 768
 - Friedrich Wilhelm [zu Zichtau] (1733) 674
 - Gebert, Amtmann zu Schönhausen (1554) 442
 - Gebhard zu Kalbe/M. (1371) 630
 - Gebhard [Ludolfs Sohn] zu Kalbe/M. (1463) 461
 - Gebhard (Gevert) zu Gardelegen (1478) 48, (1481) 676, (1472) 1059
 - Gebhard (Gevert) zu Gardelegen (1553) 637, oo Sophie v. Arnim aus Biesenthal (1519) 724, (1543) 774, (1523 ff.) 1059
 - Gebhard, Joachims Sohn zu Kalbe/M. (1602) 671
 - Gebhard [Ludolfs Sohn] zu Neu Gattersleben, oo Catharina Lucia v. Pentz aus Friedeburg (1599) 631, (1577, 1604) 727, (1599) zu Kalbe/M. (1602) 671, (1583) 716
 - Gebhard (Gevert), Valentins Sohn zu Erxleben (1598) 420, (1585-86) 656, (1585) 678, (1582, 1591) 685, (1606) 776
 - Gebhard zu Neu-Gattersleben u. Kalbe/M., Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschaft (1647) 1253
 - Gebhard, [Ludolfs Sohn], zu Kalbe/M. u. Hundisburg, oo Bertha Sophie v. Saldern aus Plattenburg (1633) 729, 777
 - Gebhard, Gebhards Sohn zu Kalbe/M., Hundisburg u. Rogätz (1678) 472, (1674) 543, (1677) 1153
 - Gebhard August zu Uhrleben, Geh. Justizrat in Wolfenbüttel (1781) 564
 - Gebhard Christoph zu Erxleben (1676) 308, (1668) 475, (1686/93) 647, (1678) 686 u. Isenschnibbe, Tochter Anna Maria (1678) 730
 - Gebhard Johann, Joachims Sohn zu Erxleben, Kalbe u. Eichenbarleben (1603) 637, (1603) 685, (1596) 769, (1602) 769
 - Gebhard Johann zu Erxleben, Landrat (1686/93) 647, (1678) 686
 - Gebhardt Werner zu Isenschnibbe u. Jemmeritz (1632) 777, (1637) 1031
 - George Dietrich, Rittmeister zu Berge u. Zichtau (1806) 746
 - Gertrud siehe Matthias (1552)
 - Hans zu Kalbe, Landvogt der Uckermark (1515) 770
 - Hans, Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschaft (1632) 1253
 - Hans Clamor, Elias' Sohn zu Kalbe/M. (1586) 477, Witwe Sophia Klencke (1607) 477, zu Berge/ Kr. Salzwedel (1591) 676 f., (1591) 678, (1609, 1612) 686 f., (1609, 1624) 777, (1586) 1226
 - Heinrich zu Erxleben, Mutter Fredeke (1430) 734
 - Heinrich zu Erxleben (1473) 269
 - Heinrich Julius, Ludolfs Sohn, zu Hundis-

- burg (1633) 777
- Hieronymus, Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschaft (1632) 1253
 - Iliatz (Yliatius) zu Kalbe/M. siehe Elias
 - Ipolita, Priorin des Klosters Neuendorf (1525) 1213
 - Jacob zu Erxleben u. Isenschnibbe, oo Catharina v. Bülow (1657) 729, (1662) 719
 - Joachim auf Kalbe u. Hundisburg (1546) 769
 - Joachim zu Erxleben, Kalbe, Eichenbarleben (1566) 52, (1568) 420, (1584) 422, (1570, 1571) 452 f., (1554) 646, (1579) 763, (vor 1602) 769, (1584) 774 f., (1570) 1231
 - Joachim zu Erxleben (1645) 685, 768 f., 1234
 - Joachim Ludolf zu Kalbe/M. (1717) 479
 - Joachim Werner zu Kalbe/M. (1633) 777, (1638) 921, (1636, 1638) 1031
 - Johann (1534) 744
 - Johann August zu Erxleben (1714) 314, 563
 - Johann August Ernst zu Erxleben (1798) 722
 - Johann Friedrich, Bussos Sohn, zu Kalbe/M. (1674) 543, (1678) 1250
 - Johann Friedrich zu Schenkenhorst, dann zu Zichtau, Landrat (1807) 108, (1797) 183, (1794) 376 f., (1797) 418, (1784) 601, (1783) 663, (1792) 845, (1794)
 - Levin Rudolf (1662) 768
 - Ludloff (Ludeloff) (1541) 433, 548, (1554) 646
 - Ludolf (1360) 630
 - Ludolf [Ludolfs Sohn] zu Kalbe/M. (1463) 461
 - Ludolf (1481) 49
 - Ludolf u. Curt, Bussos Söhne [zu Kalbe u. Zichtau] (1498) 631
 - Ludolf zu Erxleben (1528, 1555) 220
 - Ludolf d.Ä. zu Kalbe, Hundisburg u.a., Gebhards Sohn, zu Hundisburg, Neu Gattersleben (1583) 43, Ältester des Geschlechts zu Erxleben, Kalbe u. Gardelegen (1570) 631, (1541) 640, (1583) 716, Hofmeister u. Geh. Kammerrat des Erzbischofs von Magdeburg (1558) 769, (1572) 775, (1541) 1219
 - Ludolf d.J. zu Kalbe/M., Erben zu Hundisburg u. Alvensleben (vor 1591) 677
 - Ludolf zu Kalbe u. Zichtau (1587) 683, (1603) 685, Joachims Sohn zu Kalbe/M. (1602) 671
 - Ludolf, Ludolfs Sohn zu Kalbe/M. (1585) 344, (1586, 1607) 477, (1602) 671, (1586) 1226, (1573) 1264
 - Ludolf, Dr. iur. in Jena (1675) 769, 1250
 - Ludolf zu Groß Engersen u. Kalbe/M. (1713) 671, (1727) 1195
 - Ludolf Burchard zu Kalbe/M. (1674) 543, (1669) 721
 - Matthias (Mathis) 135, zu Calvörde (1521) 337, [zu Rogätz] (1549) 477, Erben (1553+) 637, zu Erxleben u. Letzlingen, Ehefrau (1549) 678, (1551) 684 f., oo Cort Klenckes Witwe Armgart v. Ditfurth (1542, 1550, 1552) 724, Töchter Felicia u. Gertrud (1552) 724 f., (1536) 774, (1549) 780
 - Reimars sel. Töchter Anna, Catharina u. Sophie (1580) 776
 - Sophie siehe Reimar (1580)
 - Valentin (Valtin) zu Erxleben (1559) 212, zu Isenschnibbe (1573) 321, Söhne (1596) 321, (1570) 347, (1594/96) 348, (1570) 631, (1554, 1582, 1591) 685, (1579) 763, (1576) 1059
 - Valtin Joachim zu Isenschnibbe (1623) 589, (1655+) 647, oo Anna Maria, Tochter Jacobs v. Saldern zu Plattenburg (1621) 728
 - Valentin Joachim (1674) 1250
 - Vicke zu Kalbe/M. (1481) 676, 769
 - Werner zu Gardelegen (1449) 611, oo Ilse (1449) 735, 968, (1448, 1472) 1059
 - Werner, Gebhards sel. Sohn zu Gardelegen (1495) 215, (1502) 211, (1494) 774, u. Bruder Dietrich (1495) 968, (1513) 1059
 - Werner zu Zichtau (1624) 589
 - Wolf Friedrich (Wulf Fritz) zu Isenschnibbe (1608) 221, (1609/10) 352
 - Ylatius siehe Elias
- Alvershausen** (Alvershusen), WFM b. Bregenstein 1208
- Amelung, Joachim, Bgm. in Gardelegen (1591) 1251
- Johann, Kapitän, Freihofbesitzer, Biesehof (1552) 279, 633
 - Peter, Kämmerer in Stendal (1607) 1053
 - Peter aus Stendal, Dr. med. (1604) 1250

- Am Ende, Valentin, Buchdrucker in Stendal, Witwe siehe Frantz, Daniel Christian (1755)
- Ammensleben, Groß, Kloster, Land Sachsen-Anhalt 1208
- Amsterdam, Niederlande 458
- Anders, Asmus, Bauer in Aulosen (1582) 420
- Andorf** 157, 270, 385, 429, 516, 969, 1170, 1183, 1201
- Anger, Christoph, Fleischer in Tangermünde (1771) 1161
- Angermünde, Land Brandenburg 981
- Angern, Land Sachsen-Anhalt (siehe auch Tangern) 55 f., 217, 221, 341, 352 f., 669, 687, 702, 725, 752, 777
- Anhalt, Fürsten von (1349) 807
- Anhalt-Dessau, Fürst Leopold von (1727) 234
- Anhalt-Köthen, Fürst Ludwig von (1617) 1253
- Annisius, Vasallen der v. d. Schulenburg 632
- Jacob Friedrich, *Consul* in Salzwedel (1744) 1106
 - Joachim, Quartalgerichtsadvokat u. Kämmerer in Neustadt Salzwedel (1691) 1032
- Ansbach, Region 964
- Ansbach, Markgraf von, Albrecht (1545) 681
- Apel, Apeldorn, Langen siehe Langenapel
- Apenburg**, Groß, Burg, Flecken 39, 55, 69, 81, 82, 213, 274, 325 f., 368, 493, 501, 514, 520, 543, 568, 576, 580, 588, 619, 631, 638, 641 f., 658, 668, 671, 673, 686, 702, 714 f., 717, 737, 747, 798 f., 817 f., 820 f., 828, 836, 838, 846 f., 854, 872, 884, 894, 903, 905, 910, 917, 926, 931 f., 935, 945 f., 952, 957, 960, 966 f., 985, 1000, 1125, 1132 ff., 1135, 1138, 1145, 1150, 1154, 1164, 1168, 1205, 1218, 1223, 1226, 1229, 1234, 1248 f., 1283, 1291, 1294, 1302 f.
- St. Johannis bapt. 821, 1133, 1154
 - Kaland 1218
- Apenburg, Inspektion 1240
- Apenburg, Klein** 144, 172, 334, 420, 444, 448
- Apoteker (Apotheker), Lehnbürger in Stendal (1472, 1486) 629, (1472) 987
- Meister Gerdt, Schloßapotheker in Tangermünde (1469) 923
 - Hermann, Lehnbürger in Stendal (1435) 265
 - Johann, Ratsherr in Stendal (1350) 920
- Appel, Johann, Wartmann vor dem Neuen Tor zu Altstadt Salzwedel (1723) 581
- Appun, Christian, Amtmann zu Tylsen (1689/90) 685
- Arendes, Hans, Bauer in Buch (1499) 383
- Arendsee, Landreiterei, (Unter)Kreis 39, 45, 70, 82, 86, 105, 106, 111, 160, 161, 170, 172, 180, 201, 204, 251, 325, 357, 460, 479, 484, 491, 494, 501, 538, 543, 563, 600, 1194, 1234, 1240
- Arendsee**, Stadt 39, 78, 81, 82, 83, 100, 101, 102, 187, 256, 430, 488, 490, 495, 613, 619, 798, 800, 817 ff., 821, 827, 831, 833 f., 836, 853 f., 860, 862 f., 864 f., 869 ff., 873, 876, 880, 884, 893 ff., 897, 899 f., 903 f., 907, 915, 917, 924, 926, 935, 941, 943, 945 f., 950 f., 978, 985, 1025, 1043, 1055, 1058, 1065, 1094 ff., 1097, 1120 ff., 1123, 1125, 1128, 1150, 1153, 1163, 1168 f., 1172, 1205, 1213, 1218, 1225, 1227, 1229, 1235, 1245, 1248 f., 1282, 1287, 1289 ff., 1292, 1303
- Altstadt 194, 818, 1055, 1065 ff., 1095, 1123
 - Neustadt 1055, 1065 f., 1095
 - St. Johanniskirche 821, 1153
 - St. Georgskirche 1153
 - Hospital Zum Hl. Kreuz 821
 - Kaland 1218
- Arendsee, Benediktinerinnenkloster, ev. Stift 34, 39, 40, 210, 213 f., 244, 273, 275, 318, 320, 333, 346 f., 512, 611 ff., 614, 681 f., 742 f., 800, 1058, 1167, 1209, 1212 ff., 1216, 1218, 1260 f., 1293
- Klosterkirche 821, 1216, 1257
- Arendsee, Amt 63, 71, 89, 91, 94, 114, 120, 151, 161, 164, 165, 169, 174, 185, 186 ff., 189 f., 194 f., 198, 201, 235, 273, 297 f., 301, 310, 318, 347, 360, 365, 374, 380, 405, 418, 431, 456 f., 459 f., 478, 488 f., 524, 532 f., 542, 544, 570, 578, 584, 594, 599, 612, 643 f., 655 f., 662 ff., 666, 669, 672, 676, 680 f., 690, 692 f., 707 ff., 710 f., 714, 755, 758, 869, 880, 904, 943, 1002, 1055, 1064 ff., 1094 ff., 1120 ff., 1123, 1199, 1214, 1223, 1235, 1238, 1257, 1263, 1278, 1282, 1310

- Arendt, Joachim, Ratskämmerer u. Sekretär in Altstadt Salzwedel (1701) 1032, Bgm. (1702)
- Arens, Andreas, Sohn Dietrich, Bauern in Siedendolsleben (1708) 403
- Arensberg** (Narrenberg) b. Berge/Kr. Arneburg 118, 210, 427, 1004
- Arensberg**/Kr. Stendal 101, 178, 206, 348, 541, 583, 1238, 1244
- Arndes, Claus, Bauer im Dorf Dambeck (1500) 419
- Mette in Ostingersleben (1613) 1320
- Arndt, Ghese siehe Meyer, Hans (vor 1626)
- Arneburg, Graf von, Albrecht (1184) siehe Brandenburg, Markgrafen von
- Brun u. Gattin Friderun (978) 31
- Arneburg, Burgward, Distrikt, *terra* 35, 38, 41 f.
- Arneburg, Vogtei, Vogt 41, 174
- Arneburg, Landreiterei, (Unter)Kreis 39, 45, 67, 70, 76, 105, 111, 160, 170, 172, 185, 201, 204, 428, 465, 484, 492, 494, 498, 576, 696, 1186, 1240 f.
- Arneburg**, Burg, Stadt 31, 34, 38, 39, 44, 50, 60, 61, 63, 65, 69, 78, 81, 82, 98, 102, 162, 174, 187, 205, 209, 256, 335, 342, 385, 469 f., 492, 497 f., 503, 505 ff., 611, 613 f., 619, 659, 666, 678, 690, 695, 749, 753, 798, 800, 804 f., 814, 817 ff., 822, 826 f., 836, 841, 848 f., 853 ff., 859, 861, 870 f., 893, 895 ff., 899 f., 902 ff., 906 ff., 909, 913, 917, 926, 931 f., 935, 945 f., 951, 955, 966 f., 971, 985 f., 1007, 1015, 1024, 1026, 1037, 1042 f., 1047, 1055, 1065, 1067 f., 1097, 1123 ff., 1144 f., 1147, 1150, 1163 f., 1174, 1205, 1208, 1210, 1218, 1220, 1223, 1225, 1227, 1229, 1248 f., 1268, 1287, 1291, 1293, 1304, 1306
- Benediktinerabtei 31
- St. Georgskirche 822, 1153
- Heiliggeist-Hospital 822
- Kaland, Elendengilde 1218, 1220
- Arneburg, Amt 44, 75, 161, 213, 215, 317, 643, 656, 678, 681, 695, 708, 1005
- Arneburg, Kollegiatstift, Kapitel 614, 822, 1058, 1190, 1209, 1221
- Arnim** 113, 127, 229, 237, 243, 265, 469, 492, 570, 629
- Arnim, von, Georg, Bürger in Stendal, Tochter Oscke (1472) 1015
- Arnim, v., zu Boitzenburg 712
- Jacob zu Sachsendorf (1619) 623
- Valentin zu Biesenthal, Tochter Sophie (1519) 724
- Arnold, Anna, oo Peter Lawe in Fischbeck (1613) 1271
- Arnoldi, Erasmus aus Salzwedel, Gymnasiast in Bremen (1627) 1223
- Arnsberg, Freihofbewohnerin in Gardelegen (1449) 968
- Arnstedt, v. 622, 1250
- zu Demker (1375, 1693) 128, (1487) 335, (1487, 1599) 470, (vor 1598) 568, 733
- zu Welle (1693, 1801) 129
- Ernst zu Demker (vor 1619) 769, (1579) 773, (1604) 990
- Henning zu Demker (1546) 540
- Johann Carl August Adam zu Welle (1803) 780
- Rixa Lucia siehe Rindtorf, v., Jobst Christoph (1680)
- Arnstein, Edler von, Gebhard (1214) 37
- Artern, Amt, Land Sachsen-Anhalt 712
- Ascher, Simon Levin (auch Levin Ascher, Simon Levin), Sohn des Berliner Schutzjuden Levin Ascher, Schutzjude in Stendal (1734) 974, Witwe Meriam Levin (1744) 1020, 1025
- Aschersleben, Sachsen-Anhalt
- Aschersleben, Grafschaft 32
- Aschersleben, Graf von, Bernhard siehe Sachsen
- Askanier siehe Grafen von Ballenstedt, Markgrafen von Brandenburg
- Asseborg, Hans, Bäcker in Tangermünde, Sohn des Regierenden Bgm. u. Stadtrichters Asseborg+ (1621) 879 f., 1055
- Asseburg, Christoph aus Tangermünde, bestallter Gesamtrichter der v. d. Schulenburg (1621) 638, 1273
- Peter in Tangermünde (1595) 1040, Stadtverordneter (1620) 1077
- Asseburg, v. d. 713, 777
- zu Kalbe/M. (1671) 327, (1671, 1674) 543
- Heinrich, magdeb. Domherr, zu Schermbeck, Hindenburg u. Wallhausen (1609) 777

- Ludwig zu Kalbe/M. (1674) 543
- Margarete siehe Jagow, v., Gewert (1546)
- Aßmann, Heyle siehe Schultze, Annieß (1581)
- Asten, Ludwig, Postmeister u. Akziseeinnehmer in Osterburg (1694) 83
- Audorf** 259, 375, 377, 484, 493, 680, 702, 821, 1179, 1206
- Augsburg, Freistaat Bayern 912
- Klettische Buchhandlung 912
- Aulosen**, Burg u. Dorf 39, 145, 178, 221, 244, 269, 318, 322, 347, 368, 371, 375, 389, 391, 420, 455, 471, 477 f., 487, 497, 518, 525, 561, 606, 610, 638 f., 643, 650, 660, 664, 666, 669, 683, 687, 714 ff., 729, 731, 740, 747, 771, 779, 781, 784, 883, 1029, 1138, 1169, 1207, 1233, 1257, 1262, 1266, 1268 f., 1282, 1293, 1297, 1310
- Aulosen, Groß** 114 f., 170, 243, 1125, 1172, 1183, 1199
- Aulosen, Klein** 114 f., 143, 170, 347, 484, 1172, 1199
- Avemann, Steffan, Ehefrau in Osterburg (1609) 1270
- Ayckelman, Heine, oo Elisabeth Liebrecht aus Stendal (1592) 1013

- Baars** 172, 326, 471, 542, 872
- Baars, Andreas, Ackersmann in Behrendorf (1736) 704
- Baben** 138, 185, 259, 274, 366 f., 425, 492 ff., 498, 545, 583, 597, 621, 623, 992, 1178, 1314
- Backe, Cersten, Ackersmann in Haverland (1712) 371, 465
- Backhaus, Joachim Christian, Ackersmann in Giesenslage (1785) 165, 663
- Bade, Arnd, Vieh- u. Pferdesteher (1560) 883
- Hans, Ackersmann in Darnebeck (1601+) 402
- Lamprecht, Ratsherr in Neustadt Salzwedel (1554+) 1041, 1318
- Badel** 132, 314, 247, 493, 543, 563, 574, 1300
- Badendick siehe Bodendik
- Bading (Badingk), Elias, Joachims Bruder in Stendal (1615) 1271
- Joachim, Bürger in Stendal, oo Bartholomäus Polckows Witwe Margaretha Wolters (1608) 1023, Witwe (1614 f.) 1271 f.
- Badingen** 58, 73, 127, 136 f., 177 f., 229, 253, 259, 264 ff., 419 ff., 461, 465, 491, 493, 496, 533, 546, 563, 576, 589, 600, 611, 624, 652, 727, 737 f., 760, 762, 764, 765, 994, 1314, 1321
- Paradieshof 136
- Bälöw (Prignitz), Land Brandenburg 1258
- Baer, Johann Christian, Kossät u. Krüger in Altenzaun (1801) 476, 496
- Bätchen, Unterpächter in Dolle (1728) 404
- Bagow, Land Brandenburg 725
- Bahrstorff, Joachim, Ziegelmeister in Zienau (um 1595) 577
- Bahrt, Johann, Pfarrer in Berge/Kr. Arneburg (1608) 433
- Ballenstedt, Grafen u. Gräfinnen von
- Adelheid, oo 1. Heinrich von Stade, 2. Graf Werner von Veltheim (nach 1128) 33
- Albrecht siehe unter Brandenburg, Markgrafen von
- Otto (ca. 1075-1123), oo Eilica 33, 799
- Ballenstedt, v., zu Osterholz (1496) 992
- Ballerstedt, Groß** 139, 465, 484, 491, 493, 582, 546, 627, 776, 1189, 1206
- Ballerstedt, Klein** 139, 185, 546, 1000, 1189, 1206
- Balsambann**, Balsamgau, Balsamland, Balsemerland, Teil der Ostaltmark, Archidiakonat des Bistums Halberstadt 31, 33, 34
- Baltzer, Hans, Verordneter in Tangermünde (1643) 1086
- Bambissen**, Stadt (vermutlich identisch mit Bömenzien) 35, 1172
- Bandau** 624, 1171, 1302
- Bandelau, Gustav, Cornett (1718) 783
- Banér, Johan, schwed. Feldmarschall (1635) 67, (1636, 1639) 68
- Banneibe, Joachim, Pfeifer in Stendal (1622) 1082
- Bantz, Ludolf, v. Bartenslebens Amtmann in Bandau (1669) 1302
- Bardeleben, v., Philippine Ernestine siehe Jagow, v., Siegfried Ludwig (1757)
- Bardowick, Propstei, Land Niedersachsen 614
- Barfels, Heinrich, Erbsasse in Neukirchen (1688, 1691, 1686) 634, (1691) 963
- Barnebeck** 124, 139, 172, 447, 452, 470, 1170

- Barnewitz, Land Brandenburg 83, 367, 603, 680
- Barnim, Region, Land Brandenburg 1237
- Bars, Barß siehe Barsewisch, (v.)
- Barsewisch**, WFM auf FM Osterburg 933, 956
- Barsewisch (Bars, Barß, Borß), (v.) 622, 626, 632, 988
- Lehnbürger in Seehausen 115, (1472) 987 f.
 - zu Herzfelde (bis 1535) 988
 - zu Scharpenlohe (1705) 368, (1745) 431, (1715) 634
 - Adam Friedrich zu Scharpenlohe, Landrat (1793) 634, die Oehre (1801) 635
 - Balthasar zu Scharpenlohe (1705) 368
 - Balzer, Hauptmann des Amtes Diesdorf (1585) 117, (1594) 212, oo Dorothea v. Salza (1569) 988, (1588, 1594) 988, zu Scharpenlohe (1599) 1030
 - Christian Ernst zu Vielbaum, oo Dorothea Sybille v. Schildt, Heinrichs Tochter aus Warchau (1706) 741
 - Christoph zu Vielbaum (1555) 988
 - Dorothea siehe Eickstedt, v., Dietloff d.J. (1605)
 - Ernst Friedrich Rudolph zu Vielbaum u. Scharpenlohe (1772) 654
 - Friedrich zu Scharpenlohe (1628) 1031
 - Jacob Barse Kinder zu Vielbaum (1542) 988
 - Johann Rudolph zu Scharpenlohe (1740) 1114 f.
 - Katharina siehe Meseberg, v., Lorenz (1535)
 - Kersten zu Vielbaum (1555) 988
 - Ulrich Borß (1542) 988
- Barsikow, Land Brandenburg 621, 714
- Bartelt, Andreas, Kammerschreiber, Besitzer des Schulzengerichts in Kläden/Kr. Arendsee (1584) 531
- Bartensleben, Land Sachsen-Anhalt 1266, 1286
- Bartensleben, v. 48, 62, 67, 93, 212, 214, 271 f., 275, 308, 320, 337, 344, 349, 356, 382, 422, 474 f., 481, 534, 587, 603 f., 610, 621 f., 627 f., 630 f., 637, 715, 721, 768, 770, 823, 1135 f., 1185, 1250, 1298, 1302
- Burglehen zu Tangermünde u. Salzwedel (1492) 627 f.
 - zu Brome (1684) 621
 - zu Wolfsburg (1373) 39, 40, 233, (1554) 343, 362, (1717) 369, (1472) 520, 532 f., 568, (1393, 1454) 632, (1558) 667, (1548) 670, (1688) 677, (1557) 684, (1608) 702, (1436) 715, (1523, 1557) 717, 747, 780, 789, 967, (1558) 990, (1541) 1189, (1576) 1314
 - zu Wolfsburg u. Brome (1687) 624, (1557), (1617, 1622) 777, (1541/51) 1171, (1683) 1234
 - Achaz zu Wolfsburg (1621) 728
 - Achaz Günther zu Wolfsburg (1702) 1032
 - Agnes siehe Knesebeck, v. d., Levin (1660)
 - Bertha Sophie (1550-1606), Witwe Werners v. d. Schulenburg (1581+) 1154
 - Busso zu Wolfsburg, Hauptmann der Altmark (1521) 44
 - Christian Wilhelm zu Wolfsburg (1669) 362, (1662) 719, (1676+) 761 f.
 - Franz, Landeshauptmann (1538-1543) 44, (1542) 612, oo Agnes v. Mandelsloh (1550) 612, (1540) 678, 758, (1595+) 759, 766, (1569) 1263
 - Gebhard Werner zu Wolfsburg, oo Anna Elisabeth v. Bodenhausen aus Radis (1697) 731, 740 f., (1702) 1032
 - Gunter (Gunther) zu Wolfsburg (1591) 677, (1592) 683
 - Gunzel (Günzel), Verweser des Klosters Arendsee, Amtshauptmann (1556, 1562) 611, Verweser des Klosters Zum Hl. Geist vor Salzwedel (1562) 612, (1563) 682, (1557) 1260 f.
 - Gunzel d.Ä. zu Wolfsburg (1591) 677, (1612) 728
 - Günzel d.J. zu Wolfsburg (1621) 728
 - Hans d.Ä., Hanses Sohn, zu Hatensleben (1538) 272
 - Hans zu Wolfsburg (1567, 1572) 775
 - Hans Daniel zu Wolfsburg (1669) 362
 - Joachim zu Wolfsburg, Witwe Elisabeth v. Halle (1558) 737
 - Ursula, Gunzels d.Ä. zu Wolfsburg Tochter, siehe Veltheim, v., Curt (1612)

- Bartensleben, Klein, Land Sachsen-Anhalt 433, 1279
- Bartholomäus, Apotheker in Arendsee (1628) 924
- Bartke, August Günter, Buchdrucker in Stendal (1697) 911
- Basel, Schweiz, Universität 1250
- Basser, Tonnies, Ehefrau in Aulosen (1562) 1262
- Batavia [Djakarta], Indonesien (1792) 458
- Batke, Matthias, Bauer in Dobbrun, Witwe Anna Berens (1633) 437, 455
- Baucke, Hopfenfahrer in Butterhorst (1751) 179
- Baumann (Bauman), Agneta siehe Peter Ruwe (1570-80)
- Claus, Bauer in Erxleben/Kr. Stendal (1588) 386, (1589) 963
 - Heine, Kirchengvorsteher in Kläden/Kr. Stendal (1600) 1204
 - Jacob, Ratsherr in Bismark (1692) 1126
 - Michael, Bauer in Packebusch/Kr. Arendsee (1586) 1298 f.
 - Palm siehe Beide, Ilsa (1614)
- Baumans, Margarete aus Büste, Mühlenerbin in Schinne (1585, 1589) 480 f.
- Baumgarten** 185, 247, 413, 632, 689
- Baumgarten (Uckermark), Land Brandenburg 569
- Baumgarten, Cillia in Werben (1619) 1272 f.
- Baumgartt, Benedict siehe Hollander, Anna (1606)
- Bauschardt, Tobias, Handelsmann in Bismark (1734, 1742) 903
- Becher, Christoph, Verwalter zu Eickerhöfe (1612, 1623) 686
- Beck, Ackersmann in Peckensen (um 1804) 406
- Becker, Andreas, Freisasse in Rindtorf, dann in Nieder Giesenslage (1703) 635, Erben (1762) 635
- Carl, Militärchirurg, prakt. Arzt in Kalbe/M. (1799) 917
 - Hans, Bauer in Hindenburg, nun in Gethlingen (1486) 289
 - Jesper d.A., Schulze in Alt Bertkow, Sohn Hans, dessen Witwe Sanne Kisten (1564) 550
 - Maria Elisabeth siehe Grothe, Joachim (1762)
 - Sylvester, Kammer- u. Amtsgerichtsadvokat u. Alvenslebenscher Gerichtshalter, Krughofbesitzer in Bülstringen, oo Catharina Dennigs (1678) 472
- Beckerhof** (Beckershof) b. Klein Beuster 476
- Beckmann, Witwe, Kornhändlerin in Arneburg (1763) 841
- Matthäus, Bäcker in Seehausen (1588) 1161
- Beeck (Beck), Johann Georg, Steuerkommissar (1689) 1089, (1695) 1092, (1699) 1094
- Beelitz, Land Brandenburg 979
- Beelitz** 77, 169, 185, 188, 366, 425, 436, 444, 449, 454, 488 580, 663, 683, 688, 714, 1005, 1197
- Beelitz, Joachim, Bürger in Seehausen (1619) 1161
- Johann, Brauergildemeister in Stendal (1721) 1032
- Beese** 167, 174, 185, 256, 326 f., 360, 491, 543, 823, 1136
- Beese, Joachim sen., Bauer in Garlipp (1751) 1238
- Beesewege** 118, 126, 192, 306, 357, 488, 495, 545 f., 584, 597, 617, 1200, 1236, 1238
- Beeskow-Storkow, Region, Land Brandenburg 890
- Beetzendorf, Kreis 501
- Beetzendorf**, Burg, Flecken 39, 44, 56, 81, 82, 129, 157, 190, 194, 204, 210, 213, 225, 274, 334, 371, 375, 377, 385, 456, 483, 501, 520, 529, 543, 551, 568, 580, 599, 619, 627, 636, 638, 640 ff., 652, 655, 668, 673 f., 680, 684, 686 f., 691, 694, 702, 709 ff., 715, 717, 722, 726, 730, 737 f., 740, 747, 767, 776, 778, 797 f., 807, 817 f., 820 f., 828, 836, 838, 843, 847, 853, 872, 884 f., 894, 903, 905, 917, 926, 931 f., 935, 945 f., 952, 957, 985, 1125, 1132 f., 1135, 1138, 1150, 1154, 1164, 1168 f., 1205, 1218, 1226, 1229, 1248 f., 1273, 1279, 1283, 1287, 1291, 1294 f.
- Marienkirche 821, 1154
 - Kaland 1218
- Behme, Valtin, Freischlächter in Seehausen (vor 1640) 874, 1036
- Behn, Joachim, Leineweber, Kossät u. Krüger in Vielbaum (1659) 475

- Behne, Hans siehe Beneke, Joachim (1582)
- Behrend** 1033, 1169, 1269
- Behrend, Andreas, Bauer in Klein Schwechten (1802) 467
- Ilsabe in Heiligenfelde (1687) 1278
- Behrendorf** 76, 77, 118, 138, 187, 191, 310, 318, 427, 462 f., 488, 517 f., 614, 704, 1004, 1009, 1173
- Behrenfelde**, Teil von Schönhausen 536 f., 593, 1137
- Behrens, Christoph, Leinewebermeister in Baben (1779) 498
- Beichow (Beichau), Johann Ebeling, Bgm. in Tangermünde (1693) 1090 f.
- Beide, Ilsa in Poritz, oo 1. Hans Meier, 2. Palm Bauman (1614) 438
- Beiendorf, Sand** 65, 162, 173, 179, 188, 206, 348, 373, 405, 430, 494, 513, 541, 564 f., 583, 691, 863, 1208
- Beiendorff, Hans, Bäcker in Bismark (um 1600) 902
- Beier, Christoph Wilhelm, Superintendent in Altstadt Salzwedel (1702) 1032
- Beim, Hans, Bauer in Lindstedterhorst (1684) 362
- Bekeman, Dietrich aus Eichstedt, Bauer in Groß Ellingen (1503) 384
- Bekemann, Christian, Lehnbauer in Stöckheim (1357, 1371) 272
- Belckensche, die siehe Thielhans, Margarete (1633)
- Belckow, Laurentz, Bürger in Stendal, oo Margarete Lindeke aus Uenglingen (1565) 961 f.
- Belitz, Drews, Bauer in Höddelsen (1535) 1314
- Felix, Stadtschreiber in Werben (1559) 1028
- Margarete, oo Müller Chersten Bolemann (1600) 1266
- Belkau** 189, 227, 299, 360, 493, 523, 546, 583, 616, 808, 928, 992, 1000 f., 1188, 1203
- Belkow, v., zu Belkau (1599) 616
- zu Gohre (16./17. Jh.) 623
- Bell, Akziseeinnehmer in Apenburg (1771) 1134
- Bellin siehe Fehrbellin
- Bellin, v., Catharina siehe Daniel Klötze zu Rochau (1583)
- Dorothea Barbara siehe Einbeck, v., Balthasar Veit (1629)
- Belling, Achim, Müller in Grieben, oo Christina Peters (1569) 1263
- Andreas, Ackerknecht in Grobleben, Brüder Hans u. Jacob (1737, 1751) 396 f.
- Bellingen** 62, 191, 256, 259, 273, 465, 472, 484, 486 f., 493 f., 993 f., 1203, 1206, 1208, 1314
- Belsdorf, Andreas, Schneider aus Hamburg, Freimeister in Werben (1711) 874
- Benckendorf, Emerentia, oo Bäcker u. Bierbrauer Henrich Ohlrichs in Neustadt Salzwedel (1607) 1270
- Bene, Joachim, Bauer in Abbendorf (1545) 489
- Benecke, Peter, Ackersmann in Kaulitz (1789, 1798, 1805) 459
- Zacharias aus Jeeben, Bauer in Riebau (1759) 457
- Beneke, Bauer in Erxleben/Kr. Stendal (1562) 461
- Bernt, Lehnbauer in Stöckheim (1538) 272
- Joachim, Bauer in Sienau (1582) 197, Witwe oo Hans Behne (1582) 388, 446, 450, 575
- Benicke, Kaufmann in Arendsee (1767) 853
- Benike, Peter, Tagelöhner in Seehausen (1607) 1269
- Benkendorf** 301, 378, 384, 726, 1167, 1179, 1203
- Benneke, Hein, Bauer in Schorstedt (1498) 289
- Benroder, Orgelbauer in Tangermünde (1564) 910
- Berckhaven, Henning, Krüger in Poritz (1504) 472
- Berendes oder Bolte, Mette in Kalbe/M.? (1595) 1264
- Berendis, Henricus, *Consul* u. *Director adjunctus* in Seehausen (1744) 1114
- Berends, Freihofbesitzer, Biesehof (17. Jh.) 279
- Anna siehe Batke, Matthias (1633)
- Berens, Hans, Bauer in Polkau (vor 1575) 274
- Berge/Kr. Arneburg** 118, 161, 166, 195, 270, 300, 310, 361, 392, 422, 427, 433, 462, 475, 486, 500, 517, 553, 614, 621, 665 f., 668,

- 689, 746, 752, 781, 1000, 1036, 1174, 1179, 1182, 1189, 1206, 1244
- Hoher Hof 462
 - Berge**/Kr. Salzwedel 178 f., 406, 424, 480, 484, 486, 578, 642, 670, 676 f., 746, 752, 777, 1056, 1138, 1173, 1185 f., 1189, 1198
 - Berge/Kr. Wanzleben, Land Sachsen-Anhalt 739
 - Berge, Drewes, Cune, Frederick van dem, Bauern in Paris (1425) 242, 273, 420
 - Berge, von, Joachim, Bürger in Stendal (1583+) 1000
 - Berge, v. d., Fritz, lüneb. Landrat u. Hauptmann zu Bleckede (1602) 776
 - Berge (Wendland), Land Niedersachsen 832, 834 f., 847, 884
 - Berghauer, Pächter des Gutes Isenschnibbe (1708) 687
 - Bergius, Dorothea, Tochter des Georg Conrad Bergius, Dr. theol., Oberhofprediger in Berlin, siehe Reinhardt, Samuel Hoyer (1683)
 - Bergmoor**, WFM b. Schadewohl, Kolonie 235
 - Beringer, Lehnbürger in Stendal (1415) 334
 - Berkau** 146, 173, 178, 217, 259, 272, 352, 379, 397, 422, 438 f., 461, 475 f., 491, 493, 496, 624, 670, 972, 1178
 - Berlien, Hans aus Klein Apenburg, Bauer in Hohenhenningen (1652) 444
 - Berlin 54, 83, 84, 101, 102, 181 ff., 191, 201, 234, 355, 367, 543, 680 f., 761, 841, 843, 848, 873, 884, 886, 891, 901, 915, 918, 923, 959, 972, 974, 999, 1001, 1008, 1014, 1016, 1056, 1080, 1084, 1227, 1241, 1252
 - Gymnasium zum Grauen Kloster 1223
 - Hausvogtei 396
 - Joachimsthalsches Gymnasium 96, 612, 615, 618, 768, 1216, 1223
 - Propstei 1185 - Berlin, Hans, Krüger in Roxförde (1550) 470, Müller in Roxförde (1573) 470
 - Henning, Freihofbesitzer in Döllnitz (1650), Sohn Hans (1686), Erbe Andreas (1740) 634 - Berlin-Cölln 609, 806
 - Berlitt (Prignitz), Land Brandenburg 859
 - Bermann siehe Witte, Martha (1631)
 - Berndes (Berndeß, Berndis, Berndiß) 1246
 - Frau in Behrend (1606) 1269
 - Jagdrat in Stendal (1719) 617
 - Achim, Witwe in Groß Schwechten, oo Lentze Lindecke (1549) 274, 1296
 - Christoph Wilhelm, Amtmann in Tangermünde, Tochter siehe Ebell, Christian (1720)
 - Claus u. Frau in Arneburg (1479) 1015
 - Georg Friedrich, Syndikus in Stendal (1719) 1098 f.
 - Hans, Lehnschulze in Arendsee (1556) 1213
 - Heine, Bgm. in Neustadt Salzwedel, oo Odeke (1521) 982
 - Lorenz, Pfarrerssohn aus Binde, v. Jagows Schreiber zu Groß Garz (1587) 683, 1301
 - Peter, Achims Sohn, Bauer in Groß Schwechten (1549, 1587) 274, (1549) 574
 - Stephan Georg, Amtmann zu Diesdorf (1710) 602, (1707) 1279 - Berndorff, Greta, oo Matthias Franke in Meseberg (1609) 1270
 - Berndt, Andreas, Bauer in Groß Schwechten (1589) 461
 - Asmus, Lehnschulze in Lohne (1581, 1591) 529, (1591) 541
 - Hans Jürgen, Amtmann zu Iden (1698) 686 - Bernschein, Frau in Wiegwitz (1621) 1273
 - Bernstorff, Graf v., zu Gartow, Land Niedersachsen 104, 316, (1794) 376, (1694) 791, (1793) 848
 - Bernt, Hans, Bauer in Möckern (1562) 461
 - Bertkow, v. 622
 - zu (Alt) Bertkow (1584) 271, (1609) 352, (1595) 578, (1598) 667, (1804) 688
 - zu Gohre (vor 1650) 1036
 - zu Jeeze (1624) 352
 - zu Wollenrade (1693) 649
 - Gertrud, Klosterfrau in Krevese (bis 1593) 1212
 - Heinrich (1479) 49 - Bertkow, Alt** 76, 152, 185, 271, 352, 380, 467, 492, 550, 578, 623, 667, 688, 709, 1178
 - Bertkow, Neu** 185, 271, 595, 663, 688, 1244
 - Bertram, Jakob Wilhelm, Dr. med., Physikus in Seehausen (1737) 917
 - Bertzow, Margarete siehe Sempff, Jacob (1564)

- Besançon, Frankreich 1030
 Beschütz, Joel u. Tochter Cheile siehe Uri, Esaias Levin (1797)
 Betcke, Hans, Müller in Berkau (1670) 491
 – Joachim, Müllergildemeister, in Badingen (1670) 491
 Betke, Claus, Bauer in Räbel (1659) 291, 312
 – Dietrich, Bauer in Rethausen (1733) 466, (1767) 467, (1721) 1032
 – Jacob, Lehnsschulze u. Müller in Buch (1583) 477, (1589) 1136
 – Jakob, Bauer in Schelldorf (1484) 421
 – Joachim, Bauer in Käthen, Sohn Joachim oo Catharina Elisabeth Ritter in Käthen (1708) 435
 – Johann Carl, Bauer in Rethausen (1766) 466
 – Margarete siehe Kuesel, Heine (1613)
 Beust, Hans, Bauer u. Pfandemann in Hemstedt (1606) 581
Beuster, Groß 42, 118, 225, 229, 259, 295, 407, 421, 469, 480, 488, 493, 500, 515, 535, 538, 563, 594 f., 634, 828, 963, 1114, 1173, 1181 f., 1221
 – Kollegiatstift 480, 963, 1058, 1173, 1190, 1207, 1209 f.
Beuster, Klein (Ober) 118, 421, 482, 484, 486, 488, 517, 539, 634, 1007, 1114, 1173, 1182, 1195, 1207, 1235
 Beuthen (Teltow), Land Brandenburg 45
Beverlak b. Kannenberg 433, 621
 Beyer, Christoph Wilhelm, Dr. theol., Superintendent, Altstadt Salzwedel (1704) 769
 – Johann, Bürger in Bismark (1711) 832, 851
 Beyling, Hans, Bürger in Werben, oo Barbara (vor 1532) 1019
 Bhode, Hans, vereidigter Landrichter in Erxleben/Kr. Salzwedel (1628) 637
 Bibran und Modlau, Frhr., Siegmund Heinrich, auf Alten Oels, Tochter Helena siehe Kannenberg, v., Friedrich Wilhelm (1689)
 Bielefeld, Freisasse zu Bielefeldshof (1801) 635
 – Conrad, Lehnbauer in Wendemark, Michels+ Sohn (1704) 437
Bielefeldshof b. Oberwendemark 635
 Biern, v., Sophie siehe Itzenplitz, v., Jobst (1604)
 Bierstedt, Claus, Bauer in Maxdorf, Witwe (1740) 1296
 – Ilse, Witwe Albrecht Webers in Dambeck (1652) 1277
 – Peter, Bauer in Estedt, Witwe, geb. Ahrndes, oo Dreas Probst (1584) 432
Bierstedt, Groß 124, 125, 156, 185, 439, 576, 604, 816
Biesehof, Großer b. Seehausen bzw. Falkenberg 279, 633, 932
Biesenthal 546
 Biesenthal, Land Brandenburg 724, 972, 978 ff.
 Bilefeldt, Engel, Schneidergeselle in Stendal (1573) 1264
Billberge, WFM, Gut 195, 217, 338 f., 559 f., 624, 725, 734, 739, 1313
 Billerbeck, Andreas, Bürger in Stendal, oo Gertraud Möring (vor 1620) 1013
 Biltz, Sebastian, Kaufmann in Salzwedel (1808) 1034
Binde 139, 198, 259, 330, 360, 366, 380, 431, 460, 488, 493, 544, 581, 594, 598 f., 683, 1167, 1185, 1207, 1301
 Bindeler, Jörg, Bgm. zu Seehausen (1543) 780
 Bindeman, Steffen aus Mahlwinkel, Kossät in Buch (1503) 384
 Bindemann, Jacob, Bürger in Gardelegen (1586) 1159
 – Jacob, Bürger in Salzwedel (1601) 1302
Bindfelde 108, 172, 390, 567, 575, 577, 598, 623 f., 687, 995 f., 1179, 1203
Birkholz, WFM, Gut 55 f., 92, 216, 235, 683, 687, 752, 1029, 1198, 1302, 1306 f.
 Bischoff, Andreas, Halbspänner in Lüffingen (1746) 457
 – Johann Heinrich, Postmeister in Arendsee (1744, 1756) 102, (1744) 941
 Bisendall, Erdmann, Bäcker in Tangermünde (1619) 879
Bismark, Stadt 62, 81, 82, 213, 256, 490 f., 498, 619, 640 f., 798, 817 f., 820 f., 827, 829, 832, 836, 839, 851, 853 ff., 861 f., 870 ff., 882, 884, 894, 896 f., 899, 902 ff., 914, 917, 919, 924, 926 f., 931, 933, 935 f., 945 f., 951 f., 960, 963, 985, 997, 1007 f., 1012, 1017, 1021, 1043, 1125 ff., 1128 f., 1132, 1138, 1144 f., 1150, 1153, 1163, 1195, 1206,

- 1218, 1221, 1226 ff., 1229, 1248 f., 1287, 1290 ff.
- Pfarrkirche 1153
 - Kirche zum Hl. Kreuz 1153, 1206
 - Kalandsgilde 1125, 1218 f.
- Bismarck (Bismark), Lehnbürger in Stendal (1488, 1472) 987
- Achim, Junggeselle in Meseberg (1558) 1318
 - Aske, Bürger in Stendal (1501) 774, oo Anna (1498) 1008
 - Claus, Ratsherr in Stendal (1493) 1051
 - Heinrich, Bürger in Stendal, Grundherr von Dahrenstedt (vor 1442) 989
 - Jacob, Schulze in Berge/Kr. Arneburg (1600+) 781
 - Johann von, Bürger in Stendal (1391) 515
 - Jürgen, Radmacher in Neukirchen (1687) 1308
 - Nicolaus, Bürger in Stendal, mit Burgstall belehnt (1345) 989
- Bismarck, v. 40, 124, 235, 275, 382, 533, 611, 622, 627, 659, 673, 683, 702, 715, 768, 909, 989, 1002, 1138, 1179, 1250
- zu Birkholz (1745) 752
 - zu Briest (1730) 198, 316, (1589) 438, (1710) 479, (1523) 677, (1614) 687, (1687) 721, (1599) 1198
 - zu Burgstall (1375) 39, 40, (1562) 53, (1562) 210, (1562/63) 220, 264, 273, 275, 311, 346, 348, 532, 540, 566, 612, 615, 644, 659, 664, 669, 689, (2. H. 15. Jh.) 715, (1562/63) 747, (1488) 823
 - zu Döbbelin (1734 f.) 371, 373 (um 1800) 595, (1736) 754
 - zu Krevese (1562/63) 125, (1702, 1733) 322, (1801), 316, (1781) 375, 532, (1614, 1618) 541, 627, (1562/63) 640, (1801) 663, (1562/63) 667, (1806) 688, (1687) 721, (1725) 754, (1804) 755, (1562/63, 1606) 1058, (1581) 1232, (1686) 1235
 - zu Schönhausen (1562/63) 208, (1762) 299, (um 1600) 529, (1763, 1562) 536, (1793) 582, (1619), 589, (1562/63) 604, 665, (1801) 676, (1562) 696, (1687) 721
 - zu Welle (1801) 129
 - Achaz Christof zu Birkholz, Landrat (1786) 396
 - Andreas Achaz zu Krevese (1697) 358, 627, (1698) 1304
 - Anna Dorothea, Jobsts Tochter, siehe Schwarzkopf, v., Joachim Christoph (1648)
 - August zu Schönhausen (1631) 65
 - August zu Schönhausen, Landrat (1710) 909
 - August Wilhelm, Gesandter in Kopenhagen (1779) 182
 - Christoph zu Briest, Kriegskommissar (1626, 1649), (1649) 75, (1626) 85 (1655) 356, (1646) 1085
 - Christoph Friedrich zu Schönhausen (1685) 263
 - Christoph Georg zu Krevese, Landrat, Landesdirektor (1730) 91 f., (1696, 1702) 105, (1702) 314, (1698) 1304
 - Claus zu Burgstall (1410) 992
 - Claus, Heidereiter auf der Großen Gardelegener Heide (1512) 45
 - Ernst Friedrich zu Schönhausen (1770) 423
 - Friedrich zu Burgstall (1548) 216, dann zu Krevese (1563) 1217
 - Friedrich zu Einwinkel (1802+) 688
 - Georg (Jörg, Jürgen) zu Schönhausen (1579) 55, zu Burgstall (1547) 216, (1554) 781, (1578) 1137
 - Georg Christoph zu Krevese (1697) 358
 - Gertrud siehe Alvensleben, v., Busse (1503)
 - Hans Christoph zu Krevese (1662) 358, (1658) 621
 - Hans Christoph, Obergerichtsrat, zu Döbbelin (1734) 298, (1733) 315, (1734) 680
 - Heinrich (Hinrich) zu Burgstall (1537) 337, dann zu Krevese (1563) 1217
 - Heinrich zu Krevese (1613) 311
 - Henning zu Burgstall (1410) 992
 - Jobst zu Schönhausen (1579) 55, zu Burgstall (1547) 216, (1562), oo Emerentia v. Lützendorf (1587) 264, (1585, 1587) 560, (1589) 577, (1574) 725, zu Briest (vor 1569) 743, (1587) 766, (1554) 781, (1578) 1137, (1609+) 1185
 - Jörg, Jürgen siehe Georg
 - Levin Friedrich, Kreisdirektor (1693) 86, zu Krevese (1662) 358, Briest u. Döbbelin (1687) 478, (1658) 621, (1693) 627, Kriegskommissar (1692) 1032

- Levin Friedrich zu Krevese, Geh.Rat (1736 ff.) 316
- Ludolf zu Krevese (1632) 66, (1607) 582, (1632) 777
- Ludolf zu Schönhausen (1590+)
- Ludolf zu Schönhausen, oo Margarethe Sophie v. d. Schulenburg, Tochter Alexanders zu Altenhausen u.a. (1691) 730
- Margarete zu Schönhausen siehe Lützen-dorf, v., Christopher (1571)
- Panthaleon zu Krevese (1646) 482
- Valentin (Valtin) zu Schönhausen (1610) 385, (1606 ff.) 604, (1617) 675, 715, (1609) 768, (1613) 1271
- Valentin Busso zu Briest (1655) 356
- Bißleben**, WFM b. Riebau 198, 223, 419
- Bitter, Christoph Alexander, Kämmerer in Gardelegen (1757) 100
- Bittkau** 39, 259, 493, 500, 652, 662, 665, 668, 673, 676, 684, 706, 708 ff., 711, 715, 737, 1030, 1178
- Bittkau, Peter, Bauer in Baben (1803) 425
- Bitya-Kurnatowski, v., Julie Auguste Charlotte siehe Alvensleben, v., Busse (1821)
- Blätz**, WFM, Vorwerk 61, 99, 101, 220, 232, 236, 373 f., 405, 411 f., 504, 583, 644, 657, 660, 683, 689, 691
- Blanckenberg, Amtmann in Diesdorf (vor 1704) 520
- Blankenburg, Stadt u. Herrschaft, Land Sachsen-Anhalt (bis 1945 Herzogtum bzw. Land Braunschweig) 837
- Blankensee** 118, 166, 378, 466 f., 600, 1173
- Blechschmidt, Witwe, Krämerin in Beetzendorf (1771) 853
- Bleckede, Flecken, Land Niedersachsen 776, 804
- Bleyadel, Johann, Perlensticker in Gardelegen (1623) 959, 1020, 1159
- Blohme, Hans, Zimmergeselle in Werben (1743) 1162
- Blucher, Til, Kossät in Buch (vor 1501) 383
- Blücher, v., Catharina Sophie siehe Rindtorf, v., Elias Daniel (1714)
- Gebhard Leberecht, Gen. (1806) 108
- Blume, Hans, Zimmermann in Rohrbeck (1649) 580
- Peter, Bürger in Stendal (1571) 934
- Witwe siehe Welsch (1803)
- Blumenthal, Dietrich Gottfried, Ratsherr in Salzwedel (1713) 1104
- Blumenthal, v., Pfandherr zu Burg Arneburg (1441) 335
- zu Horst (Prignitz) (1626, 1632) 840
- Sabine Tugendreich aus Krampfer siehe Jagow, v., Siegfried Daniel (1698)
- Blumenthal, Graf v., Heinrich Leopold August zu Horst (Prignitz) u. Königsmark (1798/99) 626
- Blumenwarthe** b. Seehausen 616, 816, 928
- Blynde, Arnd, Kürschner in Tangermünde, Sohn (1531) 1071
- Bock, Alexander, Bauer in Plätz (1620) 462
- Bockel** (Bokel), WFM b. Staats 205
- Bockhorn**, Vorstadt von Salzwedel, Mühle 189 f., 809, 834, 1024, 1170, 1304
- Boddin, Andreas, Gutspächter in Hämerten (vor 1712) 424
- Bode, Hans, Richtvogt in Stendal (1517) 1062
- Bodecke, Heinrich in Ostingersleben (1613) 1320
- Bodendik (Badendick, Bodendieck, Bodenteich), v. 39, 134, 670, 715
- Catharina zu Gehrhof, Witwe Arends v. Jagow, oo Wolff Asche v. Kloster (1621) 1233
- Gebharts sel. Kinder zu Osterwohle (1436) 715
- Oswald, Schüler der Fürstenschule Joachimsthal (1612) 768
- Bodenfeld* siehe Böddensell
- Bodenhausen, v., Krafft Burchard zu Radis, Kammerherr u. Obersteuereindirektor der Grafschaft Hohenstein, Tochter Anna Elisabeth (1697) 730 f.
- Bodenteich (Wendland), Land Niedersachsen 834 f.
- Bodewald siehe Badel
- Bodien, Hans, Kossät in Velgau (1667) 420
- Bodin, Jean, Staatstheoretiker (1530-1596) 1280
- Böcker, Heinrich, Krüger in Uhrleben (1682) 188
- Böckwitz** 143 f., 170, 172, 344, 356, 369, 1171

- Böddensell**, WFM, Gut 212, 214, 220, 248, 372, 592, 606, 670, 673, 729, 738, 754, 781, 1171, 1286
- Böddenstedt** b. Salzwedel 144, 203, 486, 616, 809, 1030, 1170, 1206
- Böddenstedt, Hohen** b. Abbendorf 157, 203, 305, 334, 489, 566, 1169, 1307
- Böhmen 800, 857, 891, 963
- Böldecke (Böldicke, Boldicke), Ratsfamilie in Tangermünde (1576) 217, 1306 f.
- Christoph (1578, 1579) 55 f.
 - Engel (1576, 1578, 1579) 55 f.
 - Hans zu Birkholz (1570 ff.) 55 f., (1576) 683, (1570) 752, (1576) 1302
 - Valentin zu Birkholz (1570 ff.) 55 f., (1576) 683, (1570) 752, (1571) 1029, (1576) 1302
- Bölle, Ilsa in Seehausen (1606) 1268
- Bölsdorf** 69, 74, 166, 172 f., 202, 205, 233, 306, 374, 380, 472 f., 487 f., 595 f., 971, 992, 1169, 1289
- Bömenzien** (siehe auch Bambissen) 114, 167, 256, 259, 347, 352, 477, 484, 962, 1172, 1183, 1303
- Bömenzien, Alt**, WFM b. Bömenzien 1172
- Börde, Region, Land Sachsen-Anhalt
- Börgitz** 172, 178 f., 259, 301, 366, 381, 430, 467, 484, 493, 583, 1173, 1200, 1306
- Böttcher, Balthasar, Hans in Wusterhausen, Jochim in Lüneburg (1618) 1013
- Bötzow (Kotzeband), Land Brandenburg 778
- Bogner, Gottfried aus Döbeln, Tuchmachergildemeister in Gardelegen (1719) 888
- Bohlcke, Johann Carl, Kossät in Wittenmoor (1771) 439
- Bohne, Hans, Bürger u. Tuchbereiter in Tangermünde (1649) 1036
- Joachim, Müller im Amt Dambeck (1673) 489
 - Jochim, Freischule in Schöpitz (1667 ff.) 547
- Boister, Curd Christoph, Zimmermeister in Hindenburg (1736) 704
- Boitzenburg (Uckermark), Land Brandenburg 712
- Boitzendorf**, WFM b. Polvitz 486
- Boldecke, Boldicke siehe Böldecke
- Boldeman (Boldemann), Lehnbürger- u. Ratsfamilie in Seehausen, Osterburg, Gardelegen u. Werben 1005, 1246
- Catharina siehe Moring, Benedikt (1579)
 - Emerentia siehe Quatfasel, Dietrich (1588)
 - Christoffer aus Giesenslage, Bürger in Seehausen (1615) 963
 - Steffen, Bgm. in Osterburg (1579) 737, oo Catharina Schönermark (1579) 1009
- Boldemann, Claus, Müller in Beese (1670) 491
- Boldensen, Heyne von, Bauer in Schmölau (1341) 288
- Boldensen, Knappen von (1341) 288
- Bolemann, Chersten siehe Belitz, Margarete (1600)
- Martin in Neustadt Salzwedel (1607) 1270
- Bolkow, Andreas, Bürger in Stendal, Witwe, geb. Langenbeck, Bruder Hinrick Langenbeck (1563) 1016
- Bolle, Peter, Krüger in Estedt (1621) 683
- Bologna, Italien, Universität 768, 1246
- Bolte, Dietrich, Vikar an St. Petri in Seehausen (1536) 1019
- Bolte siehe Berendes, Mette
- Bombeck** 144, 433, 444, 454, 527, 552, 568, 592 f., 658, 734, 1167, 1170, 1206, 1238, 1294
- Bone, Heine, Bürger in Tangermünde, oo Margarete Lemme (1590) 434
- Bonenkampff, Berndt, Seidenkrämer in Gardelegen (um 1580) 1227
- Bonese** 470, 1170
- Boock** 132, 337, 360, 368, 429, 493, 535, 627, 1009, 1016
- Borck, Benigna u. Gertrud, Klosterfrauen in Diesdorf (1559) 1212
- Georg Heinrich, Hof- u. Kammergerichtsrat (1689) 1089, (1693) 1090, (1695) 1092
- Boreit, Familie in Iden? (1556) 1261
- Borgstede, Albrecht August Heinrich, Kammerdirektor (1792) 160, 163, 201
- Born** 508 ff., 595
- Born, Joachim, Grenadier aus Zehren, oo Halbspänner- u. Kossäntochter Catharina Marie Francke aus Ziessau (1804) 440 f.
- Bornemann, Friedrich, Müller in Börgitz (1802) 467
- Paul, Ratsherr in Gardelegen, Witwe Anna Bumann, Söhne Claus, Paul, Merten, Bruder

- Antonius Bumann (1567) 1012 f., 1019, 1025, 1226
- Borns, Kossät in Lindstedt (1803) 467
- Bornschein, Fritz, Krüger in Hörsingen (1605) 475
- Bornsen** 113, 157, 163, 364, 1171, 1307
- Bornstedt, v. 235
- Oberforstmeister (1745) 231, (1718) 930
 - Heinrich Ludwig zu Königsmark u. Vollenschier, Landrat (1801) 285, 378, (1805) 400, (1800) 510, (1806) 550, (1799/1800) 626, (1798) 838, 857, (1797) 981 f., (1799) 1241
- Borß siehe Barsewisch, (v.)
- Bornstedtlust**, Jagschloß b. Salchau 234
- Borsch, Apotheker in Arendsee (1686)
- Borstel** 69, 138, 170, 229, 243, 350, 496, 499, 589, 614, 673, 875 996, 1176, 1307
- Borstel, Heinrich, Müller in Buch (1788) 488
- Borstel (Börstel), v. 350, 533, 622, 627, 702, 1250
- zu Nahrstedt (1803) 379, 427, (1771) 654
 - zu Schindelhöfe (1779)
 - zu Schinne (1719) 322, (1780) 458, (1687) 721, (1698) 1180, 1236
 - zu Schinne u. Groß Schwarzlosen (1595) 549, (1492) 1069
 - zu Groß Schwarzlosen (1545) 216, (1781) 330, (1544 f.) 339 f., (1712) 371, (1781) 410, (1545) 567, (1730) 571, (1686/93) 651, (1538) 667, (1687) 721, (1713) 751, (1744) 754
 - zu Windberge (vor 1799) 499
 - Carl Ferdinand zu Nahrstedt (1805) 310, (1803) 562, 595
 - Carl Ludwig zu Nahrstedt (1772) 151
 - Catharina siehe Gohre, v., Jacob (1568)
 - Catharina, Klosterfrau in Krevese (1587) 1212
 - Clara Maria siehe Görne, v., Joachim Friedrich (1679)
 - Claus zu Groß Schwarzlosen (1492) 1069
 - Conrad Christoph, Schüler der Fürstenschule Joachimsthal (1627-29) 768
 - Curt zu Plätz, Oberforstmeister der Altmark (1700) 231, oo Charitas v. Jena (1694) 731, (1714) 893
 - Gebhard (Gewert) zu Groß Schwarzlosen (1543) 476, (1545) 658
 - Gebhard d.J. zu Groß Schwarzlosen (1592) 146, 339, 588 (1587) 764, 781
 - Georg Friedrich zu Schinne (1737) 293
 - Hans zu Schinne (1548) 736, (1559) 997
 - Kurt Dietrich, Oberforstmeister der Altmark (1717) 671
 - Maria siehe Schenck, v., Ernst (1609)
 - Otto zu Groß Schwarzlosen (1530) 539
 - Otto zu Windberge (1584) 561
- Borstelmann, Gertraud, Hospitalitin in Seehausen (1606) 1268
- Bortfeld, v., Aschwin, Witwe Anna v. Alvensleben (1473) 742
- Werner, Propst des Klosters Zum Hl. Geist vor Salzwedel (1489-1505) 523, (1496) 579
- Bose, Hans, Kastner zu Tangermünde, Erben (1557) 1028
- Jürgen, Verweser des Klosters Arendsee (1552) 611
 - Victor, Grundherr in Dobberkau (1615) 623
- Bosse (Bossee), Friedrich Johann Bernhard aus Veltheim, Apotheker in Arendsee (1753) 924
- Bouen, Joachim von, Bruder Hans, Witwe, Sohn Andreas, in Apenburg (1545) 514, 1134
- Bousche, Heine, Pilger in Groß Beuster (vor 1588) 1221
- Brabant 852, 983
- Brand** (Brandt), WFM b. Pollitz? 145
- Brandenburg, Bistum, Hochstift 31
- Brandenburg, Bischof von 52, 715, 768, 1211
- Brandenburg, König Pribislav-Heinrich, oo Petrisa (1150) 32
- Brandenburg, Markgrafschaft, Kurfürstentum 40, 43, 49, 516
- Brandenburg, Markgrafen u. Kurfürsten von 37, 40ff., 49, 58, 218, 322, 803, 805, 811, 842, 929 f., 989, 1209, 1219, 1251
- Albrecht I. (der Bär), Graf von Ballenstedt, 1134 Markgraf der Nordmark, 1157-1170 Markgraf von Brandenburg 32ff., 307, 333, 798 ff.
 - Albrecht II. (1205-1220) 34 f., 37
 - Albrecht (Achilles) (1470-1486) 49, 51, 320, 669, 806, 1047
 - Albrecht, Markgraf (1505) 49, (1513) 1057, (1509) 1148

- Friedrich I. (1415-1440) 47 f., 470, 516, 533, 807 f., 811, 815, 819
- Friedrich II. (1440-1470) 40, 47, 48, 268, 320, 335, 559, 599, 669, 677, 735, 770, 804, 808, 813, 818, 820, 822, 971, 1015, 1050, 1059 ff., 1209
- Friedrich d. Fette (1454) 48
- Friedrich III. (1688-1701, weiteres unter Preußen) 423, 691, 876, 973, 1055, 1089 ff., 1093 f., 1247, 1278
- Friedrich Wilhelm (1640-1688) 69, 70, 72, 74, 75, 77, 79, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 92, 96, 180, 195, 231, 263, 279, 323, 326 ff., 355 ff., 391, 473, 486, 489, 613, 623, 625, 634, 641, 646, 659 f., 675, 680, 719 ff., 722, 778, 782, 826, 832, 840, 846, 852, 868 f., 871, 882, 888, 911, 957, 970, 972, 1038, 1055, 1085 ff., 1088, 1092, 1214, 1228, 1277
- Georg Wilhelm (1620-1640) 59, 60, 66, 67, 68, 85, 613, 739, 844, 1052, 1078, 1080 f., 1083 f., 1295
- Heinrich (gest. 1192) siehe Gardelegen, Graf von
- Heinrich II. (gest. 1320) 38
- Hermann (1300-1308), oo Anna von Österreich 38, 955
- Joachim I. (1499-1535) 44 ff., 49f., 472 f., 539, 579, 617, 670, 771, 825, 850, 865, 933, 956 f., 958, 968, 971, 1011, 1051 f., 1057, 1062, 1070, 1148, 1246, 1255 f., 1294
- Joachim II. (1535-1571) 51, 53 ff., 223, 262, 279, 289 f., 319, 321, 339, 343, 414 f., 429, 470, 476 f., 535, 566 f., 612, 614 f., 633, 636, 677 f., 725, 771 f., 780, 824 f., 861, 864, 873, 875, 883, 888, 959, 971, 982, 1027 f., 1049, 1056, 1058, 1060 f., 1070 f., 1177, 1213, 1220, 1295
- Joachim Friedrich (1598-1608) 54, 351, 474, 604, 659, 770, 776, 782, 784, 852, 858, 875, 971, 1048, 1063, 1290
- Johann I. (1220-1266) 38, 192, 849
- Johann V. (1308-1317) 37, 41
- Johann (Regent 1426-1437) 265, 273, 335, 470, 585, 715, 719, 734, 812, 908, 987, 1014
- Johann (Cicero) (1455-1499) 43, 274, 534, 587, 735, 806, 808, 813, 819, 827, 845, 860, 866, 876, 970, 992, 997, 1008, 1015, 1069, 1143
- Johann von Küstrin (1535-1571) 51, 1070
- Johann Georg (1571-1598) 40, 53 ff., 56, 183, 209, 216, 218, 262 f., 264, 311, 320, 322, 344, 346 ff., 350, 453, 477, 487, 531, 566 f., 611 f., 615, 617, 632, 657 ff., 668 f., 678, 681, 689, 715, 737, 747, 752, 758 ff., 825, 875, 904, 959, 971, 988, 1052, 1058, 1063, 1072 f., 1075, 1187, 1212, 1217, 1265
- Johann Sigismund (1608-1620) 58 f., 478, 487, 612, 771, 971, 990
- Jost (1397-1411) 804, 809, 815
- Ludwig (I., d.Ä.) (1323-1351) 38, 802, 808 f., 811
- Ludwig d.R. (1330-1365) 41, 287, 811, 819, 820, 1219
- Otto I. (1170-1184) 32, 34, 800, 1209
- Otto II. (1184-1205) 34 f., 37, 1209
- Otto III. (1220-1267) 38, 192
- Otto (1346-1379) 585, 630, 811
- Woldemar (1308-1319), oo Agnes von Brandenburg 37 f., 559, 899
- Woldemar, der Falsche (1348) 807, 811
- Brandenburg, Markgräfinnen u. Kurfürstinnen von
 - Agnes siehe Brandenburg, Markgraf von, Woldemar (1308-1319), Braunschweig, Herzog von, Otto der Milde (1318-1344)
 - Agnes (1463/71) 320, 805, 816
 - Anna Sophie von Brandenburg siehe Braunschweig und Lüneburg, Herzöge von (1644) 613
 - Catharina (verstorben vor 1626) 61
 - Elisabeth, oo Johann Georg (1588) 612
 - Ingeborg (1352) 819
 - Margareta (M. 14. Jh.) 1219
- Brandenburg/H., Burg, Stadt, Land Brandenburg 32, 34, 66, 367, 628, 680, 831, 873, 920, 999, 1056
 - Schöffenstuhl (siehe auch Sachregister) 47, 314, 1281
- Brandenburg, Neustadt, Land Brandenburg 35, 40, 798, 831
- Brandes, Johann, Amtmann zu Erxleben/Kr. Salzwedel (1678) 686
 - Peter u. Achim, Brüder in Möllendorf (1565) 1312
- Brandt, v. d. Schulenburgsche Afterlehnleute in Rathenow 632

- Brasche (Braschke), Jacob, Grundherr in Groß Möringen (1552+) 342, Grundherr in Groß Ellingen (1503) 384, von Koblack (1487) 631, (1533) 665, (vor 1534) 682, (1485) 992, Münzmeister (1502) 1027, (1541, 1546) 1028, Ratsherr in Stendal (1490, 1496) 1051
- Levin, Bgm. in Cölln (1552) 319, 342, 682, Harnischmeister (1536) 1027
- Braath, Jacob, zu Paris (1449) 517
- Bratring, Friedrich Wilhelm August aus Losse, Beamter, Statistiker (1772-1829) 1252
- Braun, Christian, Orgelbauer in Magdeburg (1750) 910
- Brauns, Gesche, Stieftochter Gebhardt Othmors in Salzwedel (1587) 1042 f.
- Braunschweig, Herzogtum (siehe auch Braunschweig-Lüneburg) 36, 40, 43, 76, 78, 85, 105, 167, 181, 227, 235, 351, 363, 504, 516, 525, 678, 716, 769 f., 837, 839 f., 843, 845, 896, 901, 911 f., 957, 964, 1186, 1205
- Braunschweig, Herzöge von 42, 100, 777, 807
- Christian (1625) 60
 - Otto der Milde (1318-1344), oo Agnes von Brandenburg (Witwe Woldemars) 38
- Braunschweig, Land Niedersachsen 49, 78, 184, 358, 429, 543, 603, 678 ff., 681, 687, 811, 833 f., 842 f., 846, 849, 852, 916, 924, 963, 1292
- Messe 837 f., 843, 849, 889, 891
- Braunschweig, Andreas, Bürger in Seehausen (1588) 1035
- Braunschweig-Lüneburg, Herzogtum 48, 49, 844, 851
- Braunschweig und Lüneburg, Herzöge u. Herzoginnen von 40, 579, 587
- Anna Sophie von Brandenburg (1644)
 - Anthon Ulrich (1708) 1037
 - August (1663) 832
 - Georg (1626) 61
 - Heinrich d.Ä. (1503) 49
 - Julius Ernst (1630) 64
 - Sibille (Sibylle) (1619) 777 f.
 - Wilhelm (1428) 812
- Braunß, Catharina siehe Chüden, Asmus (1603)
- Brebes, Jacob siehe Dunckers, Kunigunde (1577)
- Bredokopf, Johann, Marktmeister in Gardelegen, Witwe Catharina Bünemann, Kinder Anna u. Hans (1602) 1011, 1017
- Breder, Lorenz, Schreiber des Klosters Arendsee (1556) 1213, (1562) 1214
- Bredow, Hans von, in Tangermünde (1596) 1015
- Bredow, v., Barbara siehe Itzenplitz, v., Joachim (1600)
- Sabina siehe Schenck, v., Werner (1630)
- Breese, Groß (Prignitz), Land Brandenburg 712
- Breetz (Prignitz), Land Brandenburg 848, 1181
- Bregenstedt** 119, 170, 308, 344, 355, 359, 375, 420, 439, 447, 449, 451, 474, 493, 565 ff., 592, 594, 606, 679, 681, 686, 1169, 1181, 1188, 1208, 1248, 1279, 1299
- Bregenstedt, Klein**, WFM b. Bregenstedt 1208
- Brehmer, Christoph, Ackersmann in Schrampe (1771) 174
- Breitenfeld** 139, 157, 178 f.
- Breiteiche**, WFM b. Sachau 228
- Bremen, Stift 76 f.
- Bremen, Stadt 888
- Gymnasium illustre 1223
- Bremer (siehe auch Bromer), Tonnies, Schulze in Priemern (1572) 880
- Bremerkinck, Wendisch, wüste Mühle b. Bromme 863
- Breslau (Schlesien), Polen 101
- Bresse, Balthasar, Pfarrer in Düsedau (1778) 1193 f.
- Bretsch** 212, 259, 352, 358, 362, 393, 422, 465, 484, 493, 564, 658, 745, 754, 764, 860, 1035, 1207, 1292, 1299
- Bretschneider, Hans, kfl. Diener, Besitzer des freien Schulzengerichts in Ritze (1544/47) 530
- Bretzeke, Hans, Vogt zu Travemünde (1473)
- Breuning, Nicolaus Conrad, altmärk. Kommissariatsfiskal (1719) 1098
- Brewitz** 63, 156, 164, 273, 354, 430, 542, 679, 1239
- Brewitz, Rats- u. Lehnbürgerfamilie in Altstadt Salzwedel 533, (1393) 534, (1540) 588, 632, (1593) 670, 859, (1375, 1472, 1800) 987, 1002 f.

- Albrecht, Grundherr in Chüttlitz (1393) 632
- Balthasar, Ratsherr in Altstadt Salzwedel (1671) 1032, 1088
- Balthasar, Tuchmacher u. Brauer in Altstadt Salzwedel (1701)
- Dietrich, Bgm., Grundherr in Seeben u.a. (1584) 322, 346, 935, Söhne (1608)
- Dietrich, Bgm. in Neustadt Salzwedel (1637) 1031
- Dietrich Andreas, Ratsherr in Salzwedel (1713) 1104
- Joachim, Ratsherr, oo Margarethe von Eltzen aus Isenhagen (1612) 969
- Sebastian Balthasar, Ratsherr in Salzwedel (1713) 1104
- Tydeke, Grundherr in Chüttlitz (1393) 632
- Briest**, WFM, Gut 91 f., 216, 235, 316, 356, 478 f., 487, 533, 627, 659, 673. 683, 687, 689, 721, 743, 751, 1032, 1198
- Brietz** 144, 156, 170, 185, 385, 429, 590, 604, 930, 942, 1170
- Bringkman, Hieronymus, Stadtschreiber in Salzwedel (1582) 866
- Brösicke, Achim, kfl. Hofmeister (1577) 1214
- Brome, Burg, Flecken, Land Niedersachsen 39, 621, 624, 777, 789, 834 f., 837, 863, 1135, 1171, 1234
- Brome, Wendisch**, WFM, Dorf 143 f., 157, 211 f., 214, 297, 345, 356, 369, 493, 863, 1171
- Bromer (Bremer), Hans, Bürger in Gardelegen, oo Katharina Möring (1549) 1006
- Thomas, Bürger in Gardelegen, Erben (1549) 1006
- Brostede, Heinrich, in Salzwedel? (1477) 1015
- Brubinius, Claus, Bürger in Neustadt Salzwedel (1651) 868
- Brucktorff, v., Detlef, Obrist, Arrendator in Arendsee (1670) 1065
- Brüchau** 157, 173, 178, 440, 1207
- Brüggemann, Frau in Neustadt Salzwedel (1569) 1263
- Georg, Amtmann zu Apenburg (1649) 686
- George, Steuermann, Burg Arneburg (1798) 507
- Johann Erdmann, Amtmann in Diesdorf (1693, 1697) 1278
- Brüning, Claus, oo Christina Möller, in Seehausen (1614) 1272
- Brüningkendorff, von, Hans, Hexenmeister (1614) 1272
- Brun, Dietrich, Bgm. u. Oldermann der Gewandschneidergilde in Altstadt Salzwedel (1529) 858, 1143
- Brunau** 172, 259, 326, 475, 484 f., 493, 543, 547, 640, 1207, 1291
- Brunckau, Heinrich, Kantor u. Schuldiener in Stendal (1563) 1049
- Brunckow siehe Brunkow
- Bruncow, Hans, Verordneter in Tangermünde (1643, 1657) 1086
- Brune, Hans in Wendemark (1608) 433
- Tönnies, Lehnhofpächter in Falkenberg (1693) 278
- Brunkau**, WFM, Gut 216 f., 339, 476, 658, 673
- Brunkow (Brunckow), Grundherren in Schäplitz (1472) 629
- Lehnbürger in Stendal (1472) 987
- Clement, Tangervogt in Tangermünde (vor 1515) 45
- Hans, Lehnbürger in Stendal, Grundherr in Schäplitz (1593) 629, in Baumgarten (1571) 632, (1593) 1035
- Hans, Clements Sohn, Tangervogt in Tangermünde (1515) 45
- Heinrich in Stendal (1548) 670
- Henning in Stendal (1548) 1028
- Johannes, Dr., Sohn des Hans Buchholz in Stendal (1496) 992
- Merten d.J., Ratsherr in Stendal (1496) 1051
- Merten, Lehnbürger in Stendal, Grundherr in Schäplitz (1593) 629, in Baumgarten (1571) 632, (1593) 1035
- Philipp, Kossät in Badingen (1546) 264
- Valtin, Ehefrau, geb. Seger, Tuchhändlerin in Stendal (1522) 842
- Brunn, Jacob, Bgm. in Tangermünde (1617) 1160
- Brunne, v., zu Hohenberg (16./ Jh.) 623, (1570) 631, (1534) 667
- Heinrich zu Hohenberg (1646) 73, (1620) 462
- Hermann zu Hohenberg (1646) 73
- Peter zu Hohenberg (1534) 667

- Brunow, Hans, Bürger in Stendal, Bruder Levin, *unechter* Bruder Panthaleon (1549) 983
- Heine, Lehnbürger in Stendal (1472) 598
 - Johann, Lehnbürger in Stendal (1472) 598
 - Jürgen aus Maxdorf, Altenteiler in Schieben (1652) 444
 - Levin, Ratsherr in Stendal, Tochter Anneke (1522, 1512, 1525) 1014, 1212
 - Levin d.Ä. u. Levin d.J., Vettern in Stendal (1579) 1251
- Bruns, Maria Elisabeth, geb. Hermes, Amtsrätin zu Diesdorf (1744) 297
- Brunsmann, Emanuel aus Neustadt Salzwedel, Gymnasiast in Bremen (1641) 1223
- Buch** 55, 74, 75, 76, 83, 172 f., 188, 200, 205, 208, 259, 304, 306, 336, 374, 380, 383 f., 445, 459, 465, 473 f., 477, 482, 484, 487 f., 493, 559, 564 ff., 571, 573, 578 f., 595 f., 816, 822, 909, 1009, 1136, 1138, 1203, 1206, 1242, 1273, 1297
- Buch, Elisabeth siehe Rademin, Joachim (1607)
- Buch, v., Johann zu Buch, Rechtsgelehrter (1. H. 14. Jh.) 822
- Buchholtz, Johann Friedrich, Kaufmann in Arneburg (1753) 853
- Buchholz** 120, 165, 222, 259, 276, 306, 329, 354, 357, 372, 454, 484, 488, 493, 495, 515, 527, 530, 561, 586, 597, 617 f., 621, 1169, 1179 f., 1191 ff., 1199 ff., 1203, 1206, 1235
- Buchholz (Buchholtz), Andreas, Pfarrer zu Groß Beuster (1647) 634
- Johann Friedrich, Kaufmann u. Ratsherr in Arneburg (1686) 853, 859
 - Johann Joachim, (Ober)Amtmann zu Diesdorf (1744) 297, (1772) 460
 - Kersten, Freihofbesitzer in Langensalzwedel (1632) 994
 - Köppe, Bauer in Röxe (1627) 291
 - Matthies, Bürger in Stendal (1640) 1036
- Buchholz (Buchholtz, Bucholtz, Bockholtz), (v.) 623, 988, 992 ff.
- Lehnbürger in Stendal (1475) 320, (1472) 629, 631, (1488) 987, (1472) 987, 992 u. Frankfurt/O. (1486, 1433) 992
 - zu Hämerten (vor 1612) 195, (vor 1657) 424, (1605) 593, (1608) 629
 - zu Langensalzwedel (vor 1614) 645
- Caspar, Lehnbürger in Stendal (1472) 992
 - Caspar in Stendal (1508) 1027 f.
 - Claus auf dem Schadewachten zu Stendal (1410) 992
 - Christoph zu Hämerten (1579, vor 1584) 993
 - Christoph zu Langensalzwedel (1585, 1591) 993
 - Drewes d.Ä. zu Welle (1472) 992
 - Drewes, Lehnbürger in Stendal (1472) 992
 - Fritz (1599) zu Hämerten (1608) 993, (1618) 994, oo Sophie Elisabeth von Heine, Sohn Fritz Ludwig (nach 1654+), Tochter Maria Elisabeth oo v. Rundstedt (1669+) 994
 - Giese (Ghyse), Lehnbürger in Stendal (1485, 1486, 1490) 992
 - Glüße zu Langensalzwedel (1521) 461
 - Gyse (Giese) zu Hämerten (1536) 676, 993
 - Hans, Ghyses (Gieses) Sohn auf den Schadewachten in Stendal, Ratsherr, oo Alheidt Lüderitz (1496) 992, (1490, 1496) 1051
 - Hans, Bgm. in Stendal (1496) 992
 - Hans, Jaspars Sohn, Grundherr in Schäplitz u.a. (1504) 629, Ratsherr in Stendal (1490) 1051
 - Hans u. Gyse, Brüder, zu Stendal, Pachtherren in Langensalzwedel (1502) 304
 - Hans in Stendal (1548) 1028
 - Heinrich zu Hämerten (1541) 269, (1546) 665, oo Emerentia v. Rindtorf (1545) 736, (1542) 989, (1539 ff.) 993, (1545) 1009
 - Heinrich zu Sanne/Kr. Arneburg (1550) 597
 - Henning (Heinrich), Bgm. in Stendal (1496) 992
 - Henrich, Bgm. in Stendal (1490) 1051
 - Joachim zu Hämerten (vor 1584, 1585, 1599) 993, (1618) 994
 - Joachim zu Langensalzwedel (vor 1614) 689, (1579) 993
 - Johann, Lehnbürger in Stendal (1375) 992
 - Johann in Stendal (1434) 992
 - Levin zu Hämerten (1598 ff.) 530, (1579 ff.) 993, (1612) 994, (1584) 1029
 - Maria Elisabeth siehe Buchholz, v., Fritz (1608 ff.)
 - Nicolaus, Lehnbürger in Stendal (1375) 992
- Buchholz, Alt u. Neu (Prignitz), Land Brandenburg 1119

- Buchholz, Margarethe siehe Flöring, Balzer (1619)
- Buchwitz** 133, 226, 230, 311, 1300
- Buecks, Ursula siehe Schröder, Philipp (um 1607)
- Büden, Land Sachsen-Anhalt 730
- Bühne** 172, 178, 314, 326, 543, 563
- Büling, Niclas, Ratsherr u. Handelsmann in Salzwedel (1663) 859
- Bülitz** 118, 121, 126, 584
- Bülow, Balzer, Bauer in Falkenberg (1700) 465
- Friedrich Wilhelm, natürlicher Sohn Friedrich Ulrich Arwechs v. Bülow (1755), Gen., geadelt als Graf Bülow von Dennewitz (1813) 746
- Bülow, v. 721, 996
- zu Falkenberg (1795) 280, (1794) 426, (1793) 634, (1697) 721
 - zu Gartow 791
 - zu Krumke (1612, 1650) 624
 - zu Schönberg (nach 1650) 624
 - zu Klein Schwechten (1719, 1721) 371, (1713) 426, (1658 ff.) 648, (1658, 1703) 668, (1625) 685
 - Berend Johann zu Quitzöbel (1625) 840
 - Catharina, Tochter Johannis zu Gartow u. Klein Schwechten, siehe Alvensleben, v., Jacob (1657)
 - Christian zu Krumke (1650) 621, (1612) 624
 - Curt zu Gartow, Land Niedersachsen (Ende 16. Jh.) 316
 - Elisabeth Sidonie, Domina des Stiftes Diesdorf (1700) 1213
 - Friedrich (1474) 861
 - Hartwig, Grundherr in Roxförde u. Wannefeld (1507) 336
 - Johann zu Gartow u. Klein Schwechten, Tochter Catharina (1657) 729
 - Jürgen (1481) 49
 - Lucia, geb. v. Alefeld, in Hannover, Witwe Paul Joachims v. Bülow, Sohn Joachim Heinrich (1684) 778
 - Vicke, Ritter (1440) 47
- Bülow, Frhr. v., Friedrich Ulrich Arwech zu Falkenberg, oo Anna Dorothea Sophie Schultze (1763), Sohn Friedrich Wilhelm Bülow (1755) 742, 746
- Wilhelm Dietrich zu Schönberg (1722) 1033
- Bülow von Dennewitz, Graf siehe Bülow, Friedrich Wilhelm
- Bülstringen** 161, 174, 177 f., 259, 472 f., 475, 493, 568, 592, 642, 1208, 1244, 1292
- Buenemann, Achim, Müller in Gagel (1553) 485
- Bünemann, Catharina siehe Bredekopf, Johann (1602)
- Christoph Heinrich, Ratsherr in Kalbe/M. (1719, 1727) 1130
 - Cuno Lorenz, Krüger auf der Deetzer Warte (1744) 815
- Bünning (Bunning), Johann Jochen, Halbspänner in Düsedau (1778) 190, 330, 403, (vor 1778) 430, (1778) 602, 1193 f.
- Bürcke (Büricke), Balthasar Friedrich, Johans Sohn, oo Marie Elisabeth Schultze aus Stendal (1717) 436
- Johann, Erbsasse in Beelitz (1708) 436, (1717) 444
- Bürs**, WFM, Gut 75, 169, 215, 235, 265, 344, 354, 367, 372, 378, 492, 499, 505 ff., 567, 662 f., 690, 941, 1123, 1287
- Buers, Catharina u. Joachim in Gardelegen (1564) 1019
- Büerß, Michael, Bürger in Gardelegen (1653) 1084
- Büssen**, WFM, Gut 217, 301
- Buest, Familie in Schernikau/Kr. Stendal (1570) 962
- Arndt, Ratsherr in Kalbe/M. (1595) 1129
 - Hans, Bürger in Stendal (1570) 962
 - Jesper, Bürger in Tangermünde (1570) 962
- Büste** 146, 259, 273 f., 288, 335, 362 f., 371 f., 379, 386, 462 f., 465, 480, 484, 493, 496, 515, 541, 546, 559, 597, 616, 624, 640, 671, 732 ff., 737, 782, 862, 1029, 1259, 1282
- Büste, v. 623
- zu Büste (1430) 273
 - Ebel, Grundherr in Rohrbeck u. Petersmark (1344) 559
 - Fritz u. Henning, Knappen zu Büste (1341) 559
 - Jaspas zu Altenzaun (1548) 780
- Büttner, Christian, Bürger u. Färber in Sandau,

- Erbsasse in Käcklitz/Kr. Arneburg (1685) 401, 649, (1690, 1711) 1016, (1690) 1244
- Joachim, Bürger in Osterburg (1711) 1016
 - Johann, Senator in Seehausen (1711+) 1016
- Büttnerhof** b. Käcklitz/Kr. Arneburg 635
- Bugaeus, Matthias, Superintendent in Stendal (vor 1680) 1151
- Buhman, Ilse, Bäuerin in Insel, oo Hans Kanenberg (1603) 388
- Buhrmeister, Reinecke, Bauer, dann Kossät in Uhrleben (1570 f.) 452, 1231
- Bukow**, WFM b. Sanne/Kr. Arendsee 228, 230
- Bukow**, Alt, WFM b. Schwiesau 228, 587, 599
- Bumann, Anna u. Antonius siehe Bornemann, Paul (1567)
- Bundsche, Lorenz, Landreiter zu Polkau (Stendal) (1641) 69
- Bunning, Johann Jochen siehe Bünning
- Bunniges, Gertrudt, Arme aus Seehausen (1606/07) 582, 584
- Buntzke, Matthias in Tornau, Tochter Sanna siehe Kutze, Ludwig (1581) 1006
- Buntzsch, Johann, Ratsherr in Tangermünde (1590) 1052
- Burchardt (Burchard), Joachim, Krüger in Kläden/Kr. Stendal (1707) 476
- Johann Joachim, Bgm. in Salzwedel (1713) 1104
 - Ludolph Valentin, Ratsherr in Salzwedel (1713) 1104
- Burg, Land Sachsen-Anhalt 184, 584, 834, 843, 847, 886
- Burmühle** b. Isenschnibbe (Gardelegen) 905
- Burgsdorff, v., Conrad, Oberkammerherr, Freihofbesitzer in Wasmerslage (Rösterbusch) (1648) 279, 623
- Burgstädte** (Burchstedt), WFM b. Arendsee 862
- Burgstall**, Dorf 94, 102, 108, 143, 172, 178 f., 188, 191, 206, 256 f., 259, 337, 356, 373, 405, 430, 437, 453, 484, 493, 495, 503 f., 541, 564, 579, 583, 863, 1168, 1242, 1290
- Burgstall, Burg (Friedrichsburg), Amt 39, 40, 53, 61, 65, 72, 89, 91, 92, 101, 143, 162, 172, 176, 179, 186 ff., 189, 202, 206, 210, 216, 220, 250, 264, 273, 275, 295, 297, 311, 337, 346, 348, 356, 361, 373, 380, 404 f., 430, 456, 472, 484, 494, 503, 505, 510, 522 f., 532 f., 540 f., 554, 564, 573, 579, 582 f., 612 f., 615, 622, 627, 644, 647, 651, 655, 657, 659 f., 663 f., 668 f., 676, 683, 689 ff., 692 f., 702, 715, 723, 747 f., 755, 761, 767, 781, 823, 863, 886, 901, 989, 992, 1000, 1136, 1190, 1217, 1235, 1244, 1309
- Burgstall, Forst, Forstamt 373, 893
- Burgund 628, 999
- Buringk, Asram, Pastor in Jeggel (1577) 1194
- Burmeister, Anna Magdalena, Halbspännertochter in Jübar (1796) 297
- Burß, Joachim, Zöllner, Gardelegen (1524) 45
- Busch** 113, 118, 127, 270, 291, 312, 327, 357, 421 f., 454, 462, 478, 613, 621, 731, 963, 999, 1173, 1189
- Busch am Aland** 1173
- Busch (Büschin) siehe Storbeck, Catharina Margarethe (1786)
- Buschmühle** b. Gardelegen 905
- Busmann, Christoph aus Salzwedel, Gymnasiast in Hamburg (1621) 1223
- Busse, Adam, Bauer in Bretsch, Schwiegersohn Balzer Einbecks (1707)
- Joachim in Bombeck, oo Anna Eggerdeß in Käcklitz/Kr. Salzwedel (1560) 433
 - Jürgen, Bauer in Bregenstedt (1598) 420
 - Jürgen, Bauer in Drösede (1667 ff.) 391
 - Kersten, Böttcher in Gardelegen (1602) 880
 - Steffan, Bauer in Buch (1560) 55, 1297
- Buße, Joachim siehe Lütke, Friedrich (1728)
- Bussenius siehe Kiepeke, Johann Friedrich Wilhelm (1786)
- Butterhorst** 113, 144, 169, 172, 178 f., 183, 198, 200, 429 f., 582, 584, 1204, 1242
- Byern, v., Heinrich (1448) 47
- C siehe auch K
- Cämmerer, Joachim, Krüger in Plathe (1670) 70
- Cahrstedt, Joachim, Ratsherr in Bismark (1692) 1126
- Calberwisch** 118, 166, 269, 312, 315, 358, 369 f., 378, 387, 442, 465 f., 478, 484, 600, 606, 616, 621, 654, 663, 674, 777, 1173, 1178, 1195, 1244
- Calbeu, Deutsch** (Kalbau), WFM auf FM Tangermünde 193, 936 f., 1009

- Calentimp** b. Falkenberg 279, 779
- Calow, Abraham, Theologe in Wittenberg (1650) 1247
- Calve (siehe auch Kalbe), Conrad, Grundherr in Schinne (1432) 515
- Hans u. Vettern Cuno u. Hans, Freihofbesitzer in Gardelegen (1495) 968
- Calvin, Johann (1509-1564), Reformator 1257
- Calvörde, Burg, Flecken (bis 1942 Land Braunschweig) 39, 40, 337, 678, 715, 724, 830, 833, 843 f., 889, 981, 1185
- Amt 1185, 1273
- Camieih, Hans, Ackersmann in Cheinitz, Tochter Anna Maria siehe Gravenstedt, Johann Heinrich (1776)
- Campe, Amt, Land Niedersachsen 624
- Campe, Ernst Heinrich, Buchhändler in Stendal, Tangermünde u. Salzwedel (1708, 1713) 912 f.
- Camps, Seehausenscher** siehe Kamps b. Seehausen
- Candler, Jürgen, Zimmermeister in Fischbeck (1677) 753
- Canstein, v., Carl Hildebrand, zu Schönberg (1700-08) 1196
- Raban, Amtskammerpräsident, zu Neukirchen (1694+) 312, (1671) 327, (1668) 624, Erbinnen zu Lichterfelde (1720) 626, 686
- Capern**, WFM, siehe Kapermoor
- Carithe, Joachim, Krüger in Groß Engersen (1573) 471
- Carmer, Frhr. v., Johann Heinrich Casimir, Großkanzler 103, (1784) 580, 1117
- Carmzow (Uckermark), Land Brandenburg 569
- Casper, Jost, Bevollmächtigter der Gemeinde zu Tangermünde (1619) 1076
- Cassun, Kersten, Bauer in Schernikau/Kr. Salzwedel (1627) 1007
- Castell, Hans siehe Kastel, Hans
- Caulitz, Hinrick, Pfarrer in Erxleben/Kr. Stendal (1462) 1218
- Stephan, Pastor in Arendsee (1712-36) 1229
- Celle, Land Niedersachsen 83, 100, 432, 680, 686, 834 f., 863, 910, 929, 1178
- Carboni, Oberst unter Wallenstein (1626) 61
- Charias, Caspar, Amtskammersekretär (1652) 83, 675
- Cheel (siehe auch Kachel), Joachim, Bauer in Drösedo (1667 ff.) 391
- Chein** (Cheine), Wald b. Salzwedel 44, 170, 429, 585, 669 f., 689, 929, 1143
- Cheine** 131, 144, 156, 170, 398, 430, 452, 590, 604, 930, 1167
- Cheine**, WFM b. Jävenitz 599
- Cheinitz** 172, 375, 376, 440, 702, 1300, 1303
- Chele, Trine, Ehefrau Ties Eversinds, in Groß Garz? (1659) 1277
- Christian, Christian, Bgm. in Stendal (1607) 1052 f.
- Magnus, Pfarrer in Kremkau (1600) 1178
- Christiani, Christian(us), Pfarrer an St. Petri in Stendal (1652) 1175, (1614) 1176 f.
- Chuden, Balthasar, Ratsherr in Tangermünde (1590) 1029, 1052
- Chüden, v. d. Schulenburgsche u. Knesebecksche Afterlehnleute 632
- Lehnbürger in Salzwedel 533, (1791) 573, (1622) 586, (1472) 629, (1361, 1479) 632, 859, (1375, 1472, 1800) 987, 1002 f., (1569) 1263
- Anna siehe Gartz, Hoyer (1532)
- Anna siehe Steinbrecher, Joachim (1603)
- Asmus, oo Catharina Braunß (1603) 1010
- Augustin, Bürger in Hamburg (1553) 1213
- Balzer, Bürger u. Schmied in Tangermünde (1585 f.) 1029
- Balzer, Ratsherr in Tangermünde (1590/91)
- Catharina siehe Goldbeck, Claus (1561)
- Diderik in Altstadt Salzwedel (1479) 598
- Dietrich, Gildemeister der Fronleihnams-gilde in Altstadt Salzwedel (1530) 1143
- Dietrich, Bgm. u. Gildemeister der Gewand-schneidergilde in Altstadt Salzwedel (1554) 859
- Diedrich d.J., Dietrichs d.Ä. Sohn in Salzwedel, oo Ilse Thuritz, Hinricks+ Tochter (1531) 1003
- Dietrich d.Ä. zu Altstadt Salzwedel (1627 f.) 1007
- Dietrich in Salzwedel (1641) 464
- Emerentia, Klosterfrau in Dambeck (1574) 1212
- Franz in Salzwedel (1607+) 1030

- Hermen in Altstadt Salzwedel (1479) 598
- Johann, Bürger in Altstadt Salzwedel (1543) 1015
- Johann, Bgm. in Altstadt Salzwedel (1650) 1088
- Johann Valentin, Bgm. in Salzwedel (1688) 1214
- Jürgen, Sohn des Erasmus in Salzwedel, oo Anna Gartz (1531) 1003
- Katharina siehe Ulrici, Albert (1608, 1630+)
- Magdalena, Dietrichs Tochter, siehe Holtrop, Herme (1532)
- Chüden, Groß** 139, 170, 222, 226, 230, 326, 493, 1179
- Chüden, Klein** 139, 144 f., 170, 226, 230, 247, 305, 349, 430, 575, 582, 584, 670 f., 942
- Chüttlitz**, WFM, Dorf 144, 170, 178, 203, 210 f., 346, 534, 632, 928 f., 942, 1170
- Chüttlitzer Warte** b. Salzwedel 203, 816
- Churdes (siehe auch Kurdeß), Lehnbürgerfamilie in Havelberg (1587) 305
- Bartholomäus, Bauer in Neukirchen (vor 1647) 634
- Churds (Curds), Catharina Dorothea, Bäuerin in Uchtenhagen (1766) 466
- Christoph Otto, Ackersmann in Uchtenhagen (1726) 466
- Chwalkowsky, v., Samuel, Hof- u. Kammergerichtsrat u.a., zu Plätz, Möllendorf u.a. (1698) 166, Erben (1717) 371, zu Billberge u. Goldbeck (1694) 624, (1696) 691, (1694) 734
- Claus, Meister (Arzt) in Seehausen (1489) 916
- Hans, Bauer in Valfitz (1587) 428, u. Sohn Joachim (1589) 454, 580
- Clauß, George aus Döbeln, Tuchmachergildemeister in Gardelegen (1719) 888
- Jacob, friesischer Kolonist in Buch (1652) 76
- Clement, Zauberin in Schönberg? (1552) 1258
- Clenze (Wendland), Land Niedersachsen 833 ff., 1186
- Cobbel, Land Sachsen-Anhalt 55, 687, 1029
- Cocceji, Samuel, Großkanzler (1749) 103
- Cölln (Berlin), kfl. Residenz 44, 319, 322, 342, 852, 915, 959, 1056, 1084
- Domstift 614, 1016, 1220
- Hof- und Kammergericht 46
- Collmann, Christian Siegfried, *Consul dirigen*s in Gardelegen [1760] 1106
- Johann Friedrich, *Secretarius* in Gardelegen [1760] 1106
- Conow siehe Cunow
- Cordatus, Konrad, Dr., Prediger in Stendal (1540) 51
- Cords, Daniel, Windmüller in Geestgottberg (1686) 483
- Cordts, Anna, Asmus Kramers (Crammes) Witwe, Müllerin in Wahrenberg (1695) 483
- Cottbus, Land Brandenburg 385, 901
- Craatz, Lorenz, Kossät in Neuendorf am Speck (1647) 291
- Craceke, Vettern, Grundherren in Hohenbödenstedt (1345) 334
- Cräetz, Moritz, Bürger in Stendal (1558) 1042
- Cramer, Kriegs- u. Steuerrat in Stendal (1743) 583
- Cramme siehe Cordts, Anna
- Cratz, Hans, Ratsherr in Stendal (1491) 1051
- Cratzschke, Frau in Seehausen (1552) 1258
- Cremer, Arnold aus Salzwedel, Student in Rostock (1430) 1245
- Croger, Claus, Ratsherr in Stendal (1491) 1051
- Cronenberg, Claus, Seidenkrämer in Altstadt Salzwedel (1558) 1012
- Crieger (Crüger), (v.) 722
- Dietrich Joachim zu Dalchau (1717) 625
- Friedrich Dietrich, erbsessen in der Herrschaft Ruppin (1717) 625
- Joachim Friedrich, Oberst u. Gen. adjutant (1717) 625
- Crossen (Neumark), Polen 901
- Crüger (siehe auch Crieger), Caspar Dietrich, Kastner zu Amt Altruppin (1686), Witwe Anna Catharina Peltzer (1695, 1696) 625
- Cruger siehe Krüger
- Cumlosen (Prignitz), Land Brandenburg 664, 909, 1282
- Cunike, Claus, Bauer in Groß Schwechten (1481) 305
- Cuno, Joachim Christian, Ackersmann in Wasmerstage (1785) 378
- Johannes, Mag., in Salzwedel (1592) 1023
- Cunow (Conow), Johann Gebhard zu Gohre

- (1771) 150, (1782) 424, 595
 Curdt, Jacob, Bauer in Baben (1803) 425
 Curdts, Catharina Dorothea siehe Churdts
 – Christoph Siegfried, Müller in Storkau (vor 1703) 485
 Czemen siehe Zehmen
 Czweryn, Tide, oo Ilsabe verw. Dangkquardt, Bauer in Dambeck (1500) 441, 515
- Dabergotz, Peter, Amtsbrauer in Tangermünde (1652) 675
 Dachritz, Land Sachsen-Anhalt 722
Dähre 159, 185 f., 190, 192, 243, 259, 358, 379, 425, 493, 559, 688, 780, 862, 1169 f., 1181, 1201, 1203, 1206, 1233
 – Propstei 52, 358, 379, 425, 559, 688, 751, 780, 1206, 1218
 Dähre, von, Lippold zu Dähre (1223) 559
 Dänemark 179 f., 200, 844, 1026
 Dänemark, König von, Christian IV. (1626) 60
 Dahl, Johann Friedrich aus Güssefeld, Gymnasiast in Hamburg, stud. theol. in Halle (1763) 1223
Dahlen 121, 139, 185, 484, 523, 562, 571, 586, 597, 616
 Dahmes (siehe auch Dames, Dahms), Michael, Bauer in Wendemark (1765) 378, 466
 – Peter, Bauer in Wendemark (1676) 1243
 Dahms, Johann Friedrich, Proprietär zu Esse oder Klein Schallun (1801) 635
 – Georg Friedrich, Bauer in Wendemark (1803) 466
Dahrendorf 132, 157, 453, 580, 1170
Dahrenstedt 225, 989, 992, 1016, 1034
Dalchau 168, 247, 543, 624 f., 649, 660, 672, 783, 909, 1168
 Dalchow, v. 623
 – Christoph, Oberstlt., zu Möllendorf (1677) 753
 – Dorothea siehe Gohre, v., Joachim (1611)
 – Hans zu Möllendorf (1587) 993
 Dalemann, Joachim, Bürger in Tangermünde, u. Ehefrau (1565) 1034
 Dallmin (Prignitz), Land Brandenburg 194, 730
 Dalvoth, Heinrich, Witwe in Bismark, Töchter Anna u. Sanne (1565) 1012
 Dam, Lehnbauer in Wernstedt (1321) 272
- Dambeck**, Kirchdambeck 63, 156, 170, 222, 354, 419, 430, 441, 515, 591, 1169, 1223, 1239, 1248, 1277
 – Dankwartshof 441
 Dambeck, Benediktinerinnenkloster, ev. Frauenstift 39, 60, 64, 121, 134, 210, 214, 220, 223, 272 f., 318, 334, 337, 389, 419, 441, 515, 611 ff., 615, 618, 702, 738, 742, 771, 774, 929, 1024, 1197, 1209, 1211 f., 1214, 1216
Dambeck, Amt 63 f., 96, 101, 156 f., 164, 170, 185, 187, 202 f., 220, 222 f., 273, 276, 318, 347 f., 354, 361, 367, 372, 378, 390, 392, 430, 454, 456, 489, 533, 535, 542, 560, 575, 590 ff., 593, 597, 599, 601, 604, 614, 618, 644, 657, 660, 673, 679, 700, 702, 709 ff., 738, 757, 771, 906, 930, 1083, 1214, 1216, 1239, 1277, 1292, 1300, 1303
Dambeck, Quaden 121, 156, 217, 247 f., 1170
 Damenitz, Heine, Bürger in Osterburg (1554), Ratsherr u. Bgm. (Mitte 16. Jh.) 1021
 Dames (Dameß, siehe auch Dahmes, Dahms), Anna siehe Kater, Hans (1602)
 – Hans, Bauer in Wendemark, Sohn Palm (1538) 614
 – Peter, Lehnsasse in Wendemark (1700, 1701) 313
 Damman, Hutmacher in Salzwedel (1782) 1158
 Dammer, Drewes in Dambeck (1652) 1277
 – Merten, Lehnschulze in Buch (1448) 822
Damsendorf, WFM, Vorwerk 220, 687
 Danckelman, v., Eberhard, Minister, zu Uenglingen u.a. (1697) 624, (1693) 627, (1698) 753
 Dangkquardt, Hans, Bauer in Dambeck (1500) 441, 515
 – Ilsabe siehe Czweryn, Tide (1500)
 Daniel, Christoph, Organist in Gardelegen (vor 1807) 1223
 – Paul, Bauer in Klein Schwechten (1658) 648
Dankensen 157, 406, 512, 520, 541, 544, 559, 1169, 1201
Danne, WFM b. Immekath 130, 210, 1171
 Danne, v. 623, 632
 – Hans zu Deutschhorst (1536) 667

- Dannefeld**, WFM, Dorf 60, 79, 170, 172, 178 f., 211, 429, 493, 602, 1171, 1198, 1235
- Danneil, Johann Friedrich Christoph aus Kalbe/M., Rektor u. Historiker in Salzwedel (1783-1868) 1253
- Dannenberg, Fürstentum 832
- Dannenberg, Grafen von 36, 1209
- Albert (1212) 558
- Dannenberg, Vogtei 861
- Dannenberg (Wendland), Land Niedersachsen 834, 958, 1269
- Amt 885
- Dannenberg, Rudolph Benjamin, Gildemeister in Gardelegen (1754) 889
- Simon, Bauer in Bindfelde (1589) 577
- Dannenberg, v. (1319) 287
- Darnebeck** 402, 1171
- Darnewitz**, WFM b. Kläden/Kr. Stendal, Vorwerk 196, 227, 439, 504, 632
- Darnstedt**, WFM b. Dolle 1206, 1221
- Darskau** 121, 131, 144, 170, 585, 930, 942, 1167, 1170
- Decke, Peter, Kuhhirt in Welle (1603) 1297
- Deetz** 378, 423, 427, 484, 493, 504, 545 f., 553, 588, 600, 639, 745, 815, 993, 1190, 1206
- Deetz, Hans, Bürger in Werben, Witwe Ilse Speck, Kinder Heinrich u. Emerentia (1571) 1295
- Deetzer Warte** 48, 69, 563, 616, 625, 815, 818
- Deibow (Prignitz), Land Brandenburg 712
- Demker** 112, 127, 128, 170, 178, 335, 470, 487, 540, 568, 733, 769, 989 f., 1009
- Demker, Claus aus Groß Schwarzlosen, Kossät in Buch (1501) 383
- Dempker, Hans, Bürger in Tangermünde (1608) 1227
- Dencker, Johann Heinrich, Senator in Stendal (1719) 1098
- Den Haag (Hagen), Niederlande 842
- Dennigs, Catharina siehe Becker, Sylvester (1678)
- Depekolk** 133, 1204
- Dequede** 312, 314, 375, 588, 622, 627, 1169, 1179
- Dequede, v. 533, 596, 630, 632, 1190
- Afterlehnsleute der v. Alvensleben (1371) 630
- zu Badingen (1732) 136, (1801) 265
- zu Deetz (1803) 378, (1764) 423, (1699) 553
- Adam, oo Henning v. Köcktes Witwe (1583) 990, zu Bindfelde (vor 1596) 996
- Andreas, Paradies Hof Badingen (1748) 136
- Carl Andreas zu Deetz (1803) 427, (1796) 504, (1795) 639
- Friedrich zu Badingen (1375) 265
- Georg Wilhelm zu Deetz, Fähnrich, oo Elisabeth Schultze (1709) 745
- Hans d.Ä. zu Deetz (1590) 993
- Heinrich zu Badingen (1546) 264, (1566) 420, (1562) 461
- Heinrich zu Badingen, oo Elisabeth v. Königde (1598) 738
- Ludwig zu [Deetz oder Badingen] (1614) 420
- Werner zu Schinne (1387) 1218
- Derenburg, Land Sachsen-Anhalt 713
- Derfflinger, Frhr. v., Georg, Gen maj. (1656) 77, Gen feldmarschall (1686) 778
- Dergenthin (Prignitz), Land Brandenburg 731
- Dernstedt, Claus, Krüger in Schernebeck (1608+) 782
- Dessau** 156, 575, 1265
- Detke, Heinrich, Hofbesitzer in Lichterfelde (1712) 308
- Detzel, Land Sachsen-Anhalt 351, 767
- Deubeln, Tuchmachersfrau aus Pritzwalk, Hebamme in Tangermünde (1765, 1768) 918
- Deutsch** 114, 167, 347, 371, 391, 406, 471, 1172, 1183, 1194, 1265, 1267, 1269
- Dewitz** 127, 130, 212, 425, 503, 658, 739, 1169, 1232
- Diderich, Cone, Bürger in Stendal (1556) 934
- Diderick, Coppe, Bauer in Schönebeck (1481) 305
- Dieckvoß, Grundsitzer, Burg Arneburg (1793) 507
- Diesdorf** 157, 247, 259, 452, 469, 493, 828, 863, 884, 1169, 1201, 1218, 1248
- Elendengilde 1218
- Diesdorf, Augustinerchorherren- bzw. -frauenstift, ev. Frauenstift 34, 39 f., 49 f., 129, 131, 134, 194, 210 ff., 214, 220, 242, 287 f., 305, 318, 320, 334 f., 489, 512, 514, 519,

- 542, 566, 612 f., 678, 726, 739, 742, 771, 783, 794, 927, 1027, 1169, 1197, 1209 f., 1212 f., 1216, 1314
- Diesdorf, Amt 61, 82, 89, 99, 101, 105, 117, 131, 132, 135, 157, 158, 159, 161, 162, 163, 171, 179, 185 ff., 189, 192, 194, 202 ff., 206, 220, 232 ff., 235, 242 f., 297 f., 307, 309 f., 318, 322, 324, 337, 348 f., 357, 361, 364, 367, 377, 380, 398, 402, 405 f., 416 f., 422, 430 f., 445, 447, 458 ff., 473, 520, 529, 532 f., 541 f., 544, 547, 550, 573, 580, 582, 584, 591, 593, 597 ff., 602, 613, 615, 621, 644, 647, 653, 655 ff., 658, 664, 676, 680, 690, 692, 702, 708, 726, 755 f., 760 f., 767, 771, 816, 863, 906, 988, 1169, 1201, 1239 f., 1278, 1303, 1307, 1309
- Diestelmeier, Lampert, Kanzler (1581) 1072
- Dietrich, Kriegsräthin, zu Orpensdorf (1785) 561
- Jacob, Bgm. in Bismark (1692) 1126
- Melchior, Bauer in Ziemendorf (1668) 575
- Dilschmann, August Wilhelm, *Consul* in Salzwedel (1744) 1106
- Dingel, Claus, Bauer in Walsleben (1482) 452
- Ditfurth, v., Armgart aus Wegeleben, Witwe Cort Klenckes, siehe Alvensleben, v., Matthias (1542)
- Dithmar, Georg Friedrich, Amtmann zu Dambeck (1633) 679
- Rötger Erich, Amtmann zu Dambeck (1682) 618
- Ditmar, Merten, Ehefrau in Klein Ellingen (1586) 1267
- Samuel, Ratsherr in Kalbe/M. (1719) 1130
- Ditmarshausen**, WFM b. Hørsingen 475, 1208
- Djakarta siehe Batavia
- Dobberenz**, WFM auf FM Tangermünde 177
- Dobberkau** 256, 491, 546, 623, 625, 772, 1031
- Dobberkow, Claus, Müller in Schönebeck (1670) 491
- Mathias, Kalandsherr in Stendal (1525) 1017
- Dobbrun** 118, 166, 300, 316, 358, 369, 378, 437, 455, 600, 616, 621, 667, 754, 1169, 1173, 1182, 1189
- Dockmann, Freihofbesitzer in Falkenberg (1801) 277, 635, (1797) 280
- Catharina Margaretha, geb. Güldenpfennig, zu Lehnhof Falkenberg genannt Calentimp (1803) 779
- Hans Erdmann, Lehnbauer u. Kirchenvorsteher in Falkenberg (1719 ff.) 278
- Joachim, Bauer aus Rengerslage, Lehnbauer in Falkenberg (1693 ff.) 278, (1702) 426, (1700) 465, (1693) 635
- Joachim, Freisasse in Falkenberg (1750) 278, 635
- Joachim Christoph, Freisasse in Falkenberg (1782) 278, 639
- Döbbelin** 164, 185, 236, 298, 315, 371, 373, 420 f., 478, 595, 627, 680, 754, 1203
- Döbbelin, Johann u. Steffen, Stadtverordnete in Tangermünde (1620) 1077
- Döbblin, Anna Dorothea u. Johann Christian, Geschwister, in Westheeren (1799) 295
- Döbeln, Freistaat Sachsen 97, 886, 888, 947, 1160
- Doebelin, August Wilhelm, Kaufmann in Stendal, oo Tochter Christoph Stendels (1796) 892
- Dölle**, WFM b. Windberge 227
- Dölle, Fabrikkommissar in Stendal (1756) 975
- Johann Peter, Bgm. in Stendal (1719) 1098
- Döllnitz** 178, 274, 370 f., 379, 546, 585, 597, 624, 634, 734, 780, 1206, 1291
- Dölnitz, Nicolaß, Brauer in Gardelegen, oo Catharina Rohr (1607) 878
- Dömitz, Land Mecklenburg-Vorpommern 67
- Dönitz**, WFM, Dorf 139, 211 f., 214, 484, 1167, 1171
- Dönstedt, Land Sachsen-Anhalt 739
- Dolchau** 180, 326
- Dolchow, Joachim, Schloßfreiheit zu Tangermünde (1540) 968
- Pasche, Witwe Elsa in Tangermünde (1543) 983
- Dolle**, WFM, Vorwerk 61, 89, 189, 220, 231, 235, 373, 404, 504, 554, 655, 660, 683, 689, 1303
- Dolsleben, Hohen** 159, 520, 542, 544, 1170, 1201
- Dolsleben, Sieden** 309, 358, 385, 403, 503, 547, 1170, 1201
- Domasius, Johann, Seifensieder in Salzwedel

- (1703) 874
- Dorendorp, Hennycke, Bauer in Andorf (1530) 385
- Dorguth, Hermann aus Ostingersleben (1411) 802
- Dorothea, die Lahme, Hospitalitin in Seehausen (1606) 1268 f.
- Dorst, Land Niedersachsen 229
- Dorstadt, v., Elisabeth siehe Alvensleben, v., Busse (1370)
- Drackenstedt, Land Sachsen-Anhalt 120
- Draeger, Andreas, Tischler in Osterburg (1783) 1116
- Dröbenstedt**, 129, 157, 163, 247, 323, 364, 1169, 1201
- Dreileben, Amt, Land Sachsen-Anhalt 120, 134, 713
- Drenik**, WFM b. Rohrberg 558
- Dresden, Freistaat Sachsen 891
- Drewitz**, WFM b. Zichtau 223, 587
- Drömling**, z.T. altmärkisches Wald/Sumpfbgebiet an der Ohre 40, 60, 66, 68 f., 100, 111, 167, 170 f., 173, 195, 377, 460, 589, 592, 668, 673, 844, 893
- Dröse** 72, 114, 143, 167, 212, 236, 247, 347, 371, 391, 561, 660, 1172
- Dromundt, Schotte in Stendal (1623) 1037
- Droste (Drohst), Hanns, Meister (Arzt) in Seehausen (1489, 1467) 916
- Drudenhof** b. Werben 626, 635, 686
- Drudenland**, Acker vor Werben 1036
- Drüsedau**, WFM, Dorf, Vorwerk 212, 214, 236, 247, 461, 651, 676, 988, 1167
- Drüsedow, v. 624
- Drusedow, Hans, Bauer in Giesenslage (1602) 421
- Dülsenberg** 157, 309, 372, 1170
- Dülsenberg, Hans, Schulze in Maxdorf, Witwe oo Simon Schultze aus Lübbars (1610) 197, 438, 446
- Düsedau** 190, 299, 306, 330, 334, 357, 403, 430, 469, 488, 491, 495 f., 515, 576, 594, 597, 600, 602, 617, 1179 f., 1186, 1191, 1193, 1199 f., 1206, 1236, 1238
- Düsedow, Coppe, Bauer in Düsedau (1504) 576
- Joachim, Zweihüfner in Groß Schwarzlosen (1781) 330, (1781) 409 f.
- Düsedow, v. 586, 720
- zu Welle (1375, 1693) 129, (vor 1598) 568, 623, (1541, 1686/93) 1190
- Gabriel zu Welle (1603) 1297
- Henning zu Welle (1599+) 686
- Düsseldorf, Land Nordrhein-Westfalen 1280
- Dunckel, Ludolf, Pächter in Bombeck (1624) 552
- Dunckers, Kunigunde, Bauerntochter in Staats, oo Jacob Brebes in Burgstall (1577) 437, 446, 448
- Dusterhorn, Godeke u. Frau, Kossät in Buch (1445) 822
- Duuell, Vincenz, Dorfschäfer in Nahrstedt (1574) 501
- Duwald, Tobias, schwed. Oberst (1643) 69
- Ebel, Asmus, Bauer in Schieben, Tochter Margareta (1652) 439
- Balzer, Bauer in Schieben (1652) 444
- Hans, Müller in Berge/Kr. Salzwedel?, Lehnschulze in Klinke (1644) 486
- Jochim, Tuchmacher, Verordneter in Tangermünde (1658) 1087
- Johann Jürgen, Jürgens Sohn, Bauer in Schieben, Bruder Johann Joachim (1727) 456
- Ebeling (Ebelingk), Bürger in Stendal (1343) 334
- Bürger in Lübeck 997
- Caspar, Wollkäufer in Lüneburg (1595) 885
- Jacob, Grundherr in Schinne (1521) 598
- Ebell, Christian, Hofrat in Berlin, oo Tochter des Amtmanns Christoph Wilhelm Berndes in Tangermünde (1720) 1008
- Eberfeld (Jülich), Land Nordrhein-Westfalen 1037
- Eberswalde, Land Brandenburg 891, 910
- Eckert, Heinrich, Bauer in Schernebeck (1538) 1009
- Edelmann, Anna Dorothea, Erichs Tochter, Händlerin in Beetzendorf (1788) 854
- Erich, Glaser u. Händler in Beetzendorf (1771) 853
- Efert, Thomas siehe Quasebart, Trina (1619)
- Egeln, von (1372) 48
- Eggebrecht, Matthes, Tuchmacher in Stendal (1622) 1081

- Eggerdt, Matthis, Witwe in Gardelegen (1601) 1017
- Eggerdeß alias Tegge, Drewes, Kossät, Tochter Anna, in Käcklitz/Kr. Salzwedel (1560) 433
- Eggers, Christoph, Apotheker in Werben, Witwe, Sohn Joachim Johann Christoph (1742) 925
- Ehra, Land Niedersachsen 85, 345, 356, 369, 1171
- Ehrlich, Apotheker in Osterburg (1799) 926
- Eichenbarleben, Land Sachsen-Anhalt 637, 769
- Eichholz, Hans, Bürger in Altstadt Salzwedel, Ehefrau (1589) 1319
- Hieronymus, Stadtschreiber in Seehausen (1628+) 1291
- Eichstedt** 73, 185, 229, 291, 333, 346, 378, 384, 424, 461, 484, 492 f., 529, 589, 591, 597, 632, 694, 735, 743, 764, 1034, 1206, 1218, 1277
- Eickerhöfe** 92, 114, 115, 483, 686, 730, 745, 1199, 1274, 1276
- Eickhof** 479, 500, 729, 1262
- Eickhorst** 159, 163, 185, 287, 309, 1170, 1201
- Eichstedt, v. 622, 768, 1250
- zu Baumgarten (1781) 413
 - zu Büste (1686) 146
 - zu Eichstedt (1777) 378, (1608) 529, (1625) 589, (1776) 694
 - Grundherren in Hämerten (1612) 629
 - Anna, Klosterfrau in Krevese (1587) 1212
 - Caspar zu Baumgarten (vor 1614) 689
 - Christian Friedrich Wilhelm zu Baben (1803) 425
 - Claus zu Eichstedt, Witwe Ilse (1499) 735
 - Claus, Grundherr in Königsmark (1586) 483
 - Cunow zu Burg Arneburg (1435) 335
 - Daniel zu Eichstedt (vor 1641+) 73
 - Dietloff zu Eichstedt (1571) 632
 - Dietloff d.J. (Detloff) zu Eichstedt, oo Dorothea Barsewisch, Balzers Tochter aus Bretsch (1605) 764, zu Hämerten (1612) 993
 - Dorothea, verw. v. Klöden zu Badingen (1644) 73
 - Friedrich Christoph zu Eichstedt (1698) 291, (1698 f.) 395
 - Georg Friedrich Wilhelm zu Eichstedt (1776) 424
 - Jacob zu Eichstedt (1591) 1034
 - Joachim zu Eichstedt (1641) 73
 - Lüdecke zu Hämerten (1612) 993
 - Marie Sophie siehe Meseberg, v., Caspar Heinrich (1704)
 - Paul zu Eichstedt (1571) 632
 - Pawel zu Eichstedt (1516) 1218
- Eikendorff, v., zu Burg Tangern (Angern?) (1375) 39
- Eimbeck, Land Niedersachsen 834
- Eimersleben** 119, 170, 177, 269, 306, 308, 333, 344, 375, 455, 564 ff., 568, 577, 588, 592, 606, 647, 656, 681, 685, 735, 753, 1169, 1196 f., 1206, 1235, 1266, 1286, 1299
- Einbeck, Balzer, Diener Balzer Veits v. Einbeck, Bauer in Bretsch (1655) 362, Witwe Maria Hundtshagen, Schwiegersohn Adam Busse (1686, 1707) 745
- Einbeck (Eimbeck), v. 623
- zu Bretsch (1594) 212, (1626) 352, (1673) 358, 393 (1550) 658
 - zu Dewitz (1686) 130, (1539) 212, (1550) 658
 - zu Drüsedau 212, (vor 1594) 988
 - Balthasar Veit zu Priemern u. Gerichsee, oo Dorothea Barbara v. Bellin (1629) 739
 - Balthasar (Balzer) Veit, Hof- u. Landrichter der Altmark (1655) 362, (1662) 720, zu Priemern, oo Anna Dorothea v. Itzenplitz (1661) 740, 745
 - Balzer zu Bretsch (1594) 212, (1596) 727
 - Dorothea, Balzers Tochter, siehe Rundstedt, v., Hinrich (1596)
 - Ilse Hedwig siehe Schwarzkopf, v., Andreas Jürgen (1638)
 - Moritz zu Bretsch (1582) 1035
 - Thomas Valentin zu Bretsch (1736) 422
 - Valtin zu Bretsch (1594) 212
 - Werner zu Bretsch (1613) 1299
- Einhof** siehe unter Wendemark
- Einwinkel** b. Boock/Kr. Arendsee 113, 247, 688, 755
- Einwinkel** (auch Ewinkel, Neuwinkel), WFM

- auf FM Stendal 800, 941, 1103, 1206
Einwinkel, v. 623
- Busse, Heidereiter auf der Großen Gardele-
gener Heide (vor 1512) 45
 - Busse zu Lückstedt (1598) 195, 620
- Eisenberg, Johann Bernhard, Senator in Stendal
(1719) 1098 f.
- Johann Christian, Lic. med., Physikus in
Seehausen (1737+) 917
- Eitze, von, Dietrich, kfl. Agent in Hamburg
(1660) 1036
- Elbhavelwinkel (auch Land Jerichow), Region,
Land Sachsen-Anhalt 40, 385, 624
- Elbwische** siehe Wische
- Eldenburg (Prignitz), Land Brandenburg 744
- Elenndt, Christian, Bauer in Groß Beuster (1781)
563
- Ellenberg** 159, 297, 309, 335, 1027, 1170,
1201
- Ellersell**, WFM b. Bülstringen 1208
- Ellingen, Groß** 125, 169, 185, 222, 235, 259,
383, 486, 492, 504, 529, 566, 586, 999,
1173
- Ellingen, Klein** 77, 185, 335, 366, 380, 488,
492, 553, 695, 1173, 1267
- Elsters, Severin, Witwe in Gardelegen (1622
ff.) 1078
- Eltzen, von, Balthasar, Amtmann in Isenhagen,
Tochter Margarethe siehe Brewitz, Joachim
(1612) 969
- Elversdorf** 122, 172, 200, 205, 225, 233, 306,
374, 380, 472, 488, 499, 595 ff., 971, 992,
1009, 1206
- Emden, Land Sachsen-Anhalt 713
- Engel, Arnt, Lehnbürger in Werben, oo Marga-
rete (1486) 1008
- Bartholomäus, Meier in Alt Bertkow (1564)
550
 - Franciscus, *Consul dirigens* in Seehausen
(1744) 1114
 - Jochim, Bürger in Werben (1581) 1072
 - Virgilius, Bauer u. Deichschauer in Ostorf
(1694, 1698) 455, 1032
- Engels, Hans, Bauer in Langensalzwedel (1574)
390
- Susanne, Kuhhirtin in Eickerhöfe (1652)
1276
- Engersen, Groß** 172, 178 f., 259, 314, 373,
471, 477, 479, 491, 493, 563, 589, 642, 645,
659, 671 f., 683, 697, 710 f., 767, 777
- Engersen, Klein** 172, 178 f., 314, 543, 563
- Engerßbe (Engersen), Antonius, Lehnbürger in
Gardelegen (1606) 486, (1601) 1016
- England, Engländer 181, 653, 800, 841
- Entzelt, Christoph, Pfarrer in Osterburg, Chro-
nist (1516/17-1583), (1579) 192, Söhne
Christoph u. Christian (1583) 1025, (1558)
1217, 1252
- Erbach *im Reiche* 235, 504
- Erdmann, Magdalene siehe Henneke, Claus
(1591)
- Wilhelm, Kämmerer in Salzwedel (1744)
1106
- Erfurt, Freistaat Thüringen 235, 800
- Universität 1245 f.
- Ermentreich, Curt in Salzwedel (1516) 1027
- Ernicke, Pasche, Müller in Groß Ellingen
(1614) 486
- Ernst, Andreas, Pfarrbauer in Leppin, oo Anna
Plancke aus Kerkuhn (1734) 439
- Heinrich, Sohn Andreas, Bauern in Leppin
(1734) 399
- Ernstes, Griete, Witwe Hans Rickes in Dam-
beck (1652) 1277
- Erxleben**, Kr. Salzwedel 39 f., 52, 60, 108,
111, 119, 170, 177, 210, 212, 257, 269, 306,
308 f., 314, 333, 344, 359, 375, 417, 420,
422, 433, 447, 452, 469, 474 f., 493, 500,
521, 563 ff., 566 ff., 572, 581, 588, 592,
606, 631, 637, 646 f., 652 f., 656, 660 f.,
673, 678 f., 684 ff., 697 f., 708 ff., 711, 715,
717, 721 f., 724, 729 f., 734 f., 746, 753,
763, 768, 774 ff., 777, 802, 823, 901, 1136,
1138, 1169, 1181, 1205, 1208, 1231, 1234
f., 1248, 1279, 1287 f., 1293 f., 1299, 1303,
1320
- Erxleben, Herrschaft, Gericht 67, 111, 119,
170, 177, 220, 222, 253, 307 f., 344, 355,
390, 407, 475, 513, 565, 577, 588, 610, 627,
637, 667 f., 677, 681, 708, 1205, 1233,
1294
- Erxleben/Kr.** Stendal 256, 259, 386, 419, 461,
465, 491, 493, 546, 603 f., 963, 994, 1173,
1218
- Erxleben, Claus, Witwe Elisabeth in Salzwedel
(1510) 982

- Cune, Schulze in Klein Schwechten (1658) 648
- Hans, Bürger in Osterburg (1542) 1028
- Joachim, Kaufmann in Osterburg (1584) 846
- Johann Friedrich, Invalide, Höker, Brauer in Kalbe/M. (1791, 1799) 856 f.
- Paschen, Bauer in Grünenwulsch (1624) 1284
- Erxleben, v., zu Erxleben/Kr. Salzwedel (1373/75) 39, 715, 823
- Busso, Ritter (1372) 48
- Esack** b. Groß Beuster 595
- Esse** oder Klein Schallun b. Schallun 634 f.
- Eßmann, Christoph, Schmied in Altenzaun (1610) 496
- Estedt** 177 ff., 385, 432, 464 f., 519, 577, 642, 683, 1174 1191, 1208, 1276, 1291, 1308
- Etingen** 170, 172, 210, 493, 592, 658, 1171, 1185, 1197
- Eversdorf** 139, 170, 247, 336 f., 1170
- Ewinckel, Barbara, Seehausen (1606) 1268
- Eyersind, Ties siehe Chele, Trine (1659)

- F siehe auch V
- Fabel, Peter Bendix, Gerichtsschöffe in Mechau (1804) 573
- Faber, Kaufmann in Hamburg (1762) 841
- Fährmeister, Frau in Tangermünde (1609) 1270 f.
- Fahl, Martin, Bürger in Gardelegen, oo Tochter Jacobus Trüstedts daselbst (1647) 1025
- Fahrendorf** 157, 159, 172, 185, 1167, 1169, 1201, 1307
- Falckenberg, Kammerkanzleidirektor in Stendal (1782/83) 967
- Falke (Falcke), Freihofbesitzer in Falkenberg (1801) 277
- Lehnbürger in Gardelegen (1598) 1035
- Herbort, Bgm. in Tangermünde (1718) 1111
- Joachim, Bgm. in Gardelegen (1572, 1580) 1029
- Joachim, Bauer in Orpensdorf (1785) 561
- Joachim aus Wendemark (nach 1723) 300, (1723) 395 f.
- Johann Joachim, Bauer zu Einhof Wendemark (1799 ff.) 283 ff.
- Johannes in Gardelegen, oo Ilse (Ilsebe) Lönemann (1583) 1012
- Martin, Amtmann in Arendsee (1712, 1. Drittel 18. Jh.) 1064, 1229
- Martin, Ratsherr in Gardelegen (1698) 1090
- Peter, Brauer in Gardelegen, Tochter Emerentia (1672) 1014
- Peter, Bürger in Tangermünde (1622) 1077
- Petrus, Bürger in Gardelegen (1653) 1084
- Falkenberg** 77, 118, 221, 269, 277, 279 ff., 300, 309, 316, 353, 378, 422, 425 ff., 461, 465, 514, 603, 616, 624, 635, 639, 687, 702, 721, 743, 746, 753, 777 ff., 784, 881, 963, 1173, 1182, 1189, 1206, 1297
- Falkenberg, Catharina siehe Fischribbe, Paul d.J. (1580)
- Falkenstein, Land Sachsen-Anhalt 713
- Faulenhorst** 172, 178 f., 314, 429, 563
- Fehrbellin, Land Brandenburg 79
- Feibel, Marcus, Schutzjude in Seehausen, Sohn des Feibel Marcus aus Biesenthal (1798) 980
- Feinte (Feindt), Matthias, Bgm. u. Krämer in Arneburg (1691, 1699) 859, (1699) 1097
- Feldemann, Jürgen, Branntweinbrenner in Seehausen (1606) 902
- Ferchau**, WFM b. Kuhfelde, Forsthaus 222, 591
- Ferchau, Alt**, WFM b. Köbbelitz, Kolonie 230, 236
- Ferchau, Neu**, WFM b. Köbbelitz, Kolonie 230, 1199
- Ferchlipp** 77, 118, 315, 352, 466, 484 f., 696, 1173, 1182, 1268, 1272
- Feske, Johann siehe Grote, Ilsabe (1687)
- Fetteback, Joachim, Kossät in Büste (1664) 362
- Fiedeler, Caspar, Kaufmann in Gardelegen (1626, 1636+) 858
- Fingerlein, Else, oo Henning Klötze, Tochter Else (Vater Matthias v. Jagow) (1544) 744 f.
- Finich, Bgm. in Arendsee (1690) 1094 f.
- Finschau, Moritz Friedrich, Ackersmann in Losenrade (1791) 426
- Fischbeck** 170, 208, 346, 442, 493, 565 f., 582, 604, 675, 680, 715, 753, 823, 1185 f., 1271, 1275
- Fischbeck, Heinrich, Gotteshausmann in Ostoder Westheeren (1600) 1204

- Heinrich, Verordneter in Tangermünde (1643, 1657) 1086
- Joachim, Schön- u. Schwarzfärber in Stendal (1743) 888
- Fischer, Andreas, Glaser in Stendal (1794) 1102
- Heinrich, Pfarrer in Berkau (1600) 1178
- Michel, Bauer in Wolterslage (1697) 270, (1697) 394
- Fischeribbe**, WFM, Vorwerk (siehe Weißewarthe) 215 f., 233, 659, 682, 816, 1009
- Fischribe (Fischribbe), Caspar, Lehnsschulzensohn in Hämerten (1580, 1598, 1604) 529 f.
- Paul, Lehnsschulze zu Hämerten (1544) 321, (1580) 529
- Paul d.J., Lehnsschulze zu Hämerten, oo Catharina Falkenberg (um 1580) 438, 529 (1598, 1603) 530
- Flamen 33, 207, 307, 799
- Flandern 181, 800
- Flans, v., Heinrich, Amtmann, Schloß Salzwedel (1515) 45
- Flechtendorf, Land Niedersachsen 49
- Flechtingen**, Burg u. Dorf 39 f., 111, 143, 171, 210, 212, 220, 235, 253, 259, 352, 450, 458, 469, 493, 500, 503, 580, 589, 592, 606, 627, 637, 670, 673, 677, 687, 715, 724, 735 f., 739, 746, 770, 901, 1169, 1179, 1188, 1244, 1248, 1273 f.
- Herrschaft 67, 111, 170, 220, 222, 610, 658, 668, 1206
- Flechtingen, Wendisch**, WFM b. Flechtingen 222
- Fleck (Flecke), Carl (Carolus), Bgm. in Stendal (1619, 1632), Witwe Sophie Ursel Goldbeck (1643) 1005, (1617) 1054, (1623) 1078
- Fleetmark** siehe Kallehne u. Velgau
- Fleming, Hans, Rittmeister, zu Gohre (1650) 1036
- Schwieprecht, Bauer in Herzfelde, Tochter Anna siehe Schwarte, Simon (1556) 436, 548
- Flessau** 185, 259, 407, 484, 491, 493, 496, 546, 581, 623 f., 670, 678, 773, 776, 993, 1206, 1318
- Flessau, Matthias, Bürger in Stendal (1564, 1573) 481, oo Tochter des Müllers Hans Moller in Jarchau (1564) 962
- Flessow (Fleßow), Claus, Bauer in Westheeren (1605) 461, Schulze (1600) 1204
- Hans, Bauer in Krusemark u. Frau (vor 1569) 575
- Flöring, Balzer, Amtsschreiber zu Tangermünde, oo Margarethe Bucholz (1619) 1319
- Flügge, (v.) 623, 632, 720
- zu Immekath (1693) 130, (1750) 236
- Hans Christoph zu Immekath (1666) 482
- Heinrich zu Immekath (1600, 1608) 351
- Otto zu Immekath (1375) 123
- Förder, Adrian Johann auf Büden u. Karith b. Möckern, oo Anna Marie v. Alvensleben aus Erxleben (1678) 730
- Foge, Wilke, Ratsherr in Stendal (1490, 1496) 1051
- Folgenovius, Jacob aus Osterburg, Gymnasiast in Hamburg (1643) 1223
- Frahme, Dietrich, Clemens' zu Germerslage Sohn, auf der Beverlake, oo Ilse Rogge aus Wendemark (1608) 433
- Zacharias, Dietrichs Bruder (1608) 433
- Frame, Elisabeth in Gottberg (1622) 1273
- Franck, Christoph, Apotheker in Tangermünde (1620, 1629, 1637, 1648+) 923
- Gregorius, Dr., Dekan der theol. Fakultät der Universität Frankfurt/O. (1633) 66, 1192 f.
- Johann Friedrich aus Kakerbeck (1758) 457
- Francke, Anna, Domina des St. Annen-Klosters in Stendal (1581+) 1212
- August Hermann, Theologe, Professor in Halle/S. (1663-1727) 1230, 1248
- Catharina Marie siehe Born, Joachim (1804)
- Joachim, Bürger in Tangermünde (1638) 1044
- Joachim, Bgm. in Werben (1619+) 1271
- Kersten, Bauer mit Freiem in Ritzleben (1598) 542
- Palm, Küster in Neuendorf am Speck (1633) 1204
- Franke, Heinrich, Tuchmacher in Salzwedel (1588) 959
- Joachim, Kirchvater in Neuendorf am Speck (1633) 1204
- Joachim, Kaufmann in Tangermünde (1625) 840
- Matthias siehe Berndorff, Greta (1609)

- Franken 1047
 Frankfurt/O., Land Brandenburg 41, 184, 843, 963, 992, 1056, 1292
 – Karthäuserkloster 617
 – Messe, Markt 827, 838, 892
 – Universität 47, 52, 66, 96, 125, 126, 150, 174, 273, 291, 306, 330, 343, 354 f., 357, 488, 533, 612, 615, 617, 625, 638, 768, 1053, 1059, 1150, 1177 ff., 1180, 1191 f., 1199 f., 1203 f., 1220, 1223, 1233, 1235 f., 1238, 1246 ff., 1249 f., 1292
 Frankreich 84, 235, 772 f., 1026, 1309
 Frankreich, König von, Franz I. (1524/25) 772
 Frantz, Daniel Christian aus Hamburg, Buchdrucker u. Buchhändler in Stendal (1776) 911, oo Witwe Valentins Am Ende (1755, 1775) 912
 Franzosen 99 f., 108, 186, 192, 195, 231, 904, 964, 1100, 1198
 Franzoser, Achim, Hüfner in Schwarzenhagen (1570) 269
 Frauenknecht, Friedrich Carl, Ratsherr in Salzwedel (1713) 1104
 – Friedrich Michael, Apotheker in Altstadt Salzwedel (1725+) 921
 Fraustadt, Polen 235, 504
 Fredericia, Dänemark 182
 Fredericks, Frederick, Bauer in Abbendorf (1528) 242
 Frese, Anna siehe Joachim Parum Gans Edler Herr zu Putlitz (1660)
 – Hans, Klausner bei den Sieben Eichen vor Salzwedel (1509) 1221
 Freudemann (Freudeman), David, M., Ratsherr in Tangermünde (1590, 1622) 1052
 – Hans, Bürger in Tangermünde, oo Barbara Köppen, Wolfgang's Tochter in Karritz (1614) 1010
 – Jacob, Bürger in Tangermünde (1676) 465
 Freyenstein (Prignitz), Flecken, Land Brandenburg 41, 712
 Friccus, Johann Christoph, Bgm. in Stendal (1804+) 1025
 Fricke, Ackersmann in Tornau (1803) 467
 – Franz, Tuchmacher in Magdeburg, oo Mette Gorges (1583) 716
 – Heine, Geschworener im Landgericht zu Erxleben/Kr. Salzwedel (1628) 637
 Friedeburg a. d. Saale, Land Sachsen-Anhalt 727
 Friedland, Herzog von, siehe Wallenstein
 Friedland b. Frankfurt/O., Land Brandenburg 981
 Friedrich, Matthäus, Pfarrer in Burgstall (1583) 453
 – Werner u. Frau in Thielbeer (1557) 1260 f.
 Friedrichsburg siehe Burgstall, Burg
Friedrichsgnade siehe Haferbreite
Friedrichsmilde b. Schrampe 151, 235, 655, 663
Friedrichsstadt an der Dohla siehe Dolle 231
 Friesen 74 ff., 839, 1137
 Friesland 235, 839
 Frisch, Christoph, Pfarrer in Wahrburg (1633) 1192
 Frischmuth, Dietrich, Krüger in Jeggel (1715) 471
 Fritz, Anna, oo Claus Voß, Untertan des Christopher Gans zu Eickhof (1565) 1262
 – Arnold Franciscus zu Beverlak (1658) 621
 – Joachim, Bgm. in Arneburg (1589) 955
 Fritze, Arndt d.J., Bürger in Arneburg (1586) 1042
 – Arndt, Bgm. in Werben (1597) 840, 859
 – Ebel, Kossät in Buch (vor 1500) 383
 – Gottlieb, Justizrat in Salzwedel (1800) 1223
 – Joachim, Bürger in Arneburg (1607) 1044
 Frosch, v., Agathe Lisette Christine, geb. Benneckendorff, zu Wollenrade (um 1800) 626
 Fuchs, Akziseeinnehmer u. Servisrendant in Beetendorf (1771) 1135
 Fuchs von Birnbach, Johann Philipp, dän. Gen. (1626) 60
 Fürst, Frhr. von, Karl Joseph Max, Großkanzler (1775) 103
 Fürstenfelde (Neumark), Polen 963
 Fuge, Lehnbürger in Stendal (1515, 1539) 337
 – Wilke u. Merten (1489, 1515) 540
 – Wolf u. Andreas (1539) 540
 Furman, Cyriacus u. Mutter in Seehausen (1569) 1263
 Gabbert (Neumark), Polen 1008
 Gaddow, WFM b. Klötze 587
 Gade, Joachim, Interimswirt in Stappenbeck

- (1634) 409
 Gadow (Prignitz), Land Brandenburg 784
 Gaebelt, Johann Gottfried, Strohhutmacher aus
 Dresden in Stendal (1772) 891
 Gaedke, Hans, Kossät in Losenrade (1791)
 426
 Gänse (Gans), Hans., Schulze, Krüger u. Mül-
 ler in Storkau (1703) 473, 485
Gänseburg b. Pollitz 244, 654
 Gätke, Joachim, Bauer in Deutsch (1664) 1194
 Gaevert, Heine u. Hans, in Mieste? (1541) 433
Gagel 199, 236, 259, 380, 484 f., 488, 493,
 615, 1207, 1300
 Gagel, Christoph, Freisasse in Vielbaum (1620)
 666
 – Daniel, Freisasse in Wegenitz (1620) 666
 – Jobst, Freisasse in Wegenitz (1579) 737
 – Jochen in Seehausen (1570) 631
 – Johann zu Wegenitz, Bürger in Seehausen
 (1619) 1017
 – Johann Christoph zu Wegenitz u. Kuhbier
 (1790) 631
 – Valtin in Seehausen (1570) 631
 Gagelmann, Claus, Bauer in Bindfelde (1587)
 577
 Gallas, Graf von, Matthias, Gen. (1637, 1639)
 68, (1644) 69, (1639) 72
 Gans, Adam, Sohn des Adam Gans Edler Herr
 zu Putlitz, Rittmeister, oo FrI. v. Ilten, Söhne
 Johann Dietloff, Adam Christoph, Hans
 Heinrich, die Putlitze bzw. von Putlitz, Frei-
 hofbesitzer am Aland (1664) 362, 745
 – Anna u. Margaretha, Halbschwestern des
 Anthonius (1557)
 – Anthonius, Sohn Anna Haverlands u. des
 Joachim Gans Edlen Herrn zu Putlitz, ge-
 storben in Putlitz (1557) 743 f.
 – Hans siehe Gänse, Hans
 Gans Edle Herr (Frauen) zu Putlitz (siehe auch
 Putlitz) 291, 344 f., 354 f., 482 f., 623, 630,
 654, 666, 679, 721, 1187, 1209
 – zu Eickerhöfe 114, (1612, 1623) 686,
 (1686) 483, (1708) 1199
 – zu Gohre (1759) 672
 – zu Wolfshagen 283, (1747) 299
 – Adam, Erb- u. Hofmarschall, zu Wolfshagen
 (1615) 483, (1615 ff.) 623, (vor 1621) 745,
 (1610) 771, (1613) 1031
 – Adam Christopher, Erbmarschall, zu Eicker-
 höfe (1626) 538, (1643) 355, (1664) 362,
 (1695) 483, (1626) 560, (1664) 745, (1631,
 1633) 1274, (1652) 1276
 – Adam Georg, Erb- u. Hofmarschall, Ober-
 kammerherr, Geh.Rat, zu Putlitz u. Wolfsha-
 gen (1656) 77, (1643) 355
 – Catharina Elisabeth siehe Randow, v.
 (1651)
 – Christoph (1588) 1035
 – Christopher auf dem *Eichhoffe* (1565) 1262
 – Elisabeth, Domina des Stiftes Diesdorf
 (1690) 1213
 – Godelen, Christophers Tochter, siehe Schu-
 lenburg, v. d., Werner (1549)
 – Joachim zu Wittenberge, Konkubinen siehe
 Haverland, Anna, Gulen, Margareta u. Kin-
 der Gans (1557) 743 f.
 – Joachim (1626) 538, 560, (1623, 1626) 666
 f.
 – Joachim Henning zu Vielbaum (1696) 693
 – Joachim Parum, Erbmarschall, zu Witten-
 berge u. Eickhof, oo Anna Frese, Gewerts
 Tochter aus Kampt (1660) 729
 – Joachim Valtin (1626) 538, 560
 – Leopold Friedrich zu Eickerhöfe (1712)
 479, (1695) 483, oo Marie Hedwig v. Win-
 terfeld aus Dallmin (1690) 730
 – Margarete Elisabeth siehe Schulenburg, v.
 d., Leopold (1667)
 Gansauge, Abraham, Freischlächter in Tanger-
 münde (1643), Sohn Georg (1713) 874
 Gansauge, (v.) 627
 – Anna Elisabeth, geb. Gagel, verw. Kriegsrä-
 tin zu Herzfelde u. Schönberg (1790) 626,
 (1786, 1790) 723, (1799) 1033
 Gansen, Anton Heinrich aus Celle, Orgelbauer
 in Neustadt Salzwedel (1701-1735/36) 910
 Gantzer, Abraham, Schafmeister im Amtsvor-
 werk Bürs (1606) 1287
Garbe, WFM, Wald b. Groß Wanzer 170, 195,
 669
 Gardelegen, Distrikt, *terra*, Land 38, 41 f., 807
 Gardelegen, Graf von, Heinrich (1184-1192)
 34, 1209
 Gardelegen, Edle von (um 1228/30) 1209
 Gardelegen, Vogtei 38, 41, 320, 323, 805, 817,
 1059

- Gardelegen**, Stadt 35, 38 f. 39, 42, 44 f., 59 ff., 62, 64 ff., 67 ff., 71, 82, 87, 92, 97, 100 ff., 103, 176 f., 178, 181, 183 ff., 193, 209, 221, 256, 390, 424, 429, 469 f., 486, 491, 495, 503, 575, 588, 599, 609, 615 f., 637 f., 670, 678 f., 735 f., 746, 775, 783, 798 ff., 801, 803, 805 ff., 808, 813, 816 f., 824, 826 f., 829 ff., 832 f., 835 ff., 838 f., 842 ff., 845 f., 849, 851, 854, 856 ff., 860 ff., 863, 867 f., 870, 872 f., 875 f., 878, 880, 882, 885 ff., 888 ff., 893 f., 896 ff., 899 ff., 902 ff., 905 f., 908, 910, 913 f., 916 f., 920, 922 f., 926 f., 930 f., 935, 937, 945 ff., 955 ff., 958 ff., 961, 963, 968 ff., 978, 981, 985 ff., 1003, 1005 f., 1010 ff., 1014 ff., 1017 ff., 1020, 1022, 1025, 1027 ff., 1034 ff., 1039 f., 1047 f., 1051, 1056 ff., 1059, 1071, 1078 f., 1083 f., 1089 f., 1109 ff., 1125, 1135, 1144, 1146, 1148, 1153, 1158 ff., 1173, 1187, 1205, 1210 ff., 1220, 1223 f., 1226 f., 1229, 1234 f., 1245, 1248 ff., 1251, 1264, 1270, 1276, 1282, 1286, 1288 ff., 1291 ff., 1308, 1319
- St. Marienkirche 1153
 - St. Nikolaikirche 1153, 1188
 - St. Georgs-Hospital 1286
 - St. Gertruds-Hospital 1286
 - Großes u. Kleines Heiliggeist-Hospital 157, 320, 613, 615 f., 1019, 1024, 1155, 1276, 1286
 - St. Marien-Magdalenen-Hospital 1286
 - Kaland 1220
- Gardelegen, Burg, siehe Isenschnibbe
 Gardelegen, Inspektion 642, 1179, 1234, 1242
- Gardelegener Heide** 40, 44, 45, 209, 668, 839
- Garlipp** 66, 118, 125, 259, 306, 357, 372, 399, 448, 484, 486, 488, 493, 495, 546, 584, 597, 600, 617, 1179 f., 1192 f., 1200, 1236, 1238, 1300
- Garlipp, Claus, Bauer in Calberwisch (1464) 387
- Claus, Bauer in Calberwisch (1585) 387, oo Ilsa Albrechts (1612) 442
 - Hans, Claus' Sohn, Bauer in Calberwisch (1612) 442
 - Hans, Bürger in Stendal (1475) 774
 - Paul, Kossät, dann Bauer in Schorstedt (1499) 383
- Garn, (v.) 627
- zu Gohre (1771) 150, (1759) 661, 668, 672
 - zu Groß Schwarzlosen (1746) 661, 668, 672
 - Andreas Friedrich zu Gohre, Oberamtmann in Burgstall (1782) 424, 595, (1766) 723
 - Christian Friedrich zu Groß Schwarzlosen u. Gohre, Oberamtmann in Burgstall (1786+) 627, (1746) 651, (1746, 1759, 1766+) 723
 - Christian Friedrich Ludwig zu Gohre (um 1800)
 - Constantin Johann George zu Groß Schwarzlosen (um 1800)
- Franz August (1786) 627, (1766, 1786) 723
- Johann Christian (1786) 627, Hauptmann in Geldern, zu Groß Schwarzlosen (1766, 1786) 723
- Gartow, Burg, Stadt, Land Niedersachsen 39, 104, 316, 430, 715, 791, 799, 834 f., 837, 848, 926, 1172
- Gartow, v. d. 512, 623
- zu Berkau (vor 1597) 217, (1612) 352, (1703) 624
 - Joachim zu Berkau u. Poritz (1609) 146, (1597) 217, (1605) 271, (1610) 1031
- Gartz (Gartze, Garz), v. d. Schulenburgsche Aferlehnleute 632
- Lehnbürger u. Ratsfamilie in Altstadt Salzwedel (1582) 290, 859, (1375, 1472) 987, 1002 f., 1016
 - Anna siehe Chüden, Jürgen (1531)
 - Caspar Dietrich (Diederich), Vertreter der Bürgerschaft in Altstadt Salzwedel, Bgm. (1666, 1671) 1088, Ratsherr u. Kontributionsdirektor (1663) 1320
 - Christoph, Lehnschulze in Altmersleben (1796) 297
 - Diedrich, oo Hans Schermers Witwe Anna Liesten (1532) 1003
 - Dietrich zu Salzwedel (1472) 596
 - Hans zu Salzwedel (1472) 596
 - Heinrich, Bürger in Salzwedel, oo Heylicke (1499) 1009
 - Hoyer, Bürger in Salzwedel, oo Anna Chüden (1532) 1003
 - Ilse, im Amt Tangermünde (1609) 1270
- Gartz, von, Hoyer, ksl. Rat u. Landeshauptmann der Freien Herrschaft Warttemberg,

- Söhne zu Breslau, Gesamthänder der Gartz in Salzwedel (1619) 1016
- Gartz, Klein** 205, 230, 326, 439, 548, 656, 1179, 1301
- Gartze, Balthasar Christoph, Bgm., Kauf- u. Handelsmann in Arendsee (1712) 1121
- Balzer Christoph, Gewürzhändler in Arendsee (1691) 1096, (1696) 1097
 - Gebhard Gottfried, Jagowscher Amtmann (1758) 686
- Gartzow**, WFM b. Schönhausen 566
- Garz, Schulze in Karritz (1805) 547
- Carsten, Bauer in Büste (1677)
- Garz, Groß** 114, 144, 170, 173, 178, 221, 244, 290, 298, 305, 318, 368, 471, 484, 493, 518, 573 f., 643, 679, 683, 687, 740, 883, 1172, 1183, 1273, 1275 ff., 1301, 1312
- Gatersleben, Amt, Land Sachsen-Anhalt 1187
- Gattersleben, Neu, Land Sachsen-Anhalt 43, 713, 716, 727, 1253
- Gaul siehe Stricker, Geschw. (1757, 1767)
- Gayl, Baron v., Casimir Wilhelm, Kammerdirektor in Stendal, zu Schwarzholz (um 1800) 1254, (1802) 1300
- Gebel, Matthias Johann, Ratsherr in Arendsee (1712) 1121
- Gede, Bläß, Bauer in Ipse (1603) 449
- Geertz, Peter, Mühlenmeister aus Schnackenburg in Wahrenberg (1695) 483
- Geesterhof** b. Groß Beuster 595, 624
- Gegler, Adam Friedrich, Schneider in Osterburg (1783) 1116
- Gehne, Hans, Bauer in Lotsche (1622) 419, 450, (1623) 576
- Gehre, (v.), Bauer in Wohlenberg (1647) 278
- Joachim, Freihofbesitzer in Wasmerslage (Rösterbusch) (1647+) 278
- Gehrhof** b. Behrend 214, 466, 478, 500, 654, 762, 765, 1032, 1233
- Gehrke, Lucas, Bauer in Klein Gartz (1578) 1301
- Gehrmann, Friedrich, Deputierter der Handwerksbürger in Bismark (1795) 1129
- Geldberg** b. Groß Rossau 663
- Gense**, WFM b. Lüderitz 222, 227
- Gente, Frau in Schönberg (1606) 1269
- Genthin, Land Sachsen-Anhalt 839, 975, 1056
- Genzien** 172, 199, 380, 405, 429 f., 488, 1169, 1172, 1199, 1232, 1235
- Gerbrecht, Engel, Verordneter in Tangermünde (1643) 1086
- Gercke, Carl Johann George Ludwig, Amtmann, zu Propstei Dähre (1803) 379, (1803) 425
- Claus, Bauer im sog. Winckelhof zu Königstedt (vor 1598) 542
 - Georg, Handelsmann in Altstadt Salzwedel (1706) 1032
- Gercken, Jacob, Schulze in Schäplitz (1541) 196
- Palme, Lehnschulze zu Burgstall (1537) 337
 - Philipp Wilhelm aus Salzwedel, Historiker (1722-1791) 1252
- Gerhards, Johann, Ackersmann in Peckensen (1749) 203
- Gerichsee** b. Krüden 573, 739
- Gericke, Christoph, Bauer in Meseberg (1656, 1684) 464
- Gerkens, Joachim, Bürger in Hamburg (1671) 1037
- Germanus, Christoph, Mag., Stadtphysikus in Salzwedel (1567) 916
- Germanau**, WFM b. Jahrstedt, Vorwerk, Kolonie 235
- Germerlage** 118, 165, 187, 202, 433, 517, 623, 774, 1036, 1173
- Gernrode, Kloster, Land Sachsen-Anhalt 34, 1208
- Gerstedt, Groß** 144, 928, 939, 1170
- Gerstedt, Klein** 144, 337, 580, 928, 939, 1170
- Gesenius, Friedrich, Inspektor in Gardelegen (1670) 1234
- Geße, Hans, Bauer in Neuendorf am Speck (1698) 291
- Gestien** 125, 144, 172, 199, 243 f., 247 f., 310, 488, 535, 1172
- Gethlingen** 127, 168, 185, 266, 289, 425, 624, 661, 688, 704, 708 ff., 711, 726, 774, 782, 1241, 1289
- Getze, Melchior, Färber in Stendal (1544) 888
- Geyß, Heinrich, Witwe, Bäuerin in Burgstall (1583) 453
- Giese, Anna, oo 1. Jochim Lowicke, 2. Michel Oyen, Bauern in Drösede (1667 ff.) 391

- Dominian d.Ä., Bürger in Stendal (um 1582), siehe Luneborg, Catharina
- Peter, Diakon an St. Petri in Stendal (1614) 1176
- Giesecke, Johann Dietrich Friedrich August, Oberamtmann in Arendsee (1804) 440 f.
- Giesenslage** (Nieder u. Ober) 76, 118, 156, 165, 187, 191, 277, 310, 358, 421, 436, 462, 470, 550, 621, 635, 663, 665, 774, 779, 963, 1009, 1036, 1169, 1173, 1182, 1189
- Gieseritz** 63, 144 f., 156, 171, 185, 354, 593, 1170
- Gille, Matthias, Bürger in Tangermünde, u. Ehefrau (1587) 1266
- Gischau, Groß** 156, 272, 389, 535, 551, 593, 679, 1169, 1233
- Gischau, Klein** 139, 144, 593, 1169
- Gise, Mette, Älteste im Kloster Krevese (1558) 1216
- Gladdenstedt**, WFM b. Jübar, Vorwerk, Kolonie 85, 233, 236, 590, 863, 1171
- Glade, Johann (Hans), Handelsmann in Neustadt Salzwedel, Witwe Anna Klein (1644, 1649) 633, (1632) 850
- Glade von der Lippe, Handelsmann in Salzwedel (1636) 1031
- Gladegow, Peter, Bauer in Hassel (1589) 446, 449
- Gladigau** 167, 259, 312, 314, 375, 484, 493, 503, 667, 677, 1232, 1235
- Gladigow (Gladegow), Achim, Schulze in Groß Schwechten (1589) 461, (1565) 1312
- Matthias, Pfarrer in Schönhausen (vor 1609) 1185
- Glaube, Kersten, Zimmermann in Gardelegen, Ehefrau (1589, 1594) 955
- Gleim, Laurenz, Bgm. in Seehausen (1693+) 278, Erben (1693) 635
- Glencke, Emerenz in Seehausen (1606) 1267 f.
- Glevemedede**, WFM b. Jarchau 989
- Glöwen (Prignitz), Land Brandenburg 1119
- Gluese, Anna, oo Dietrich Steffan in Gardelegen (1573) 1264
- Gneficow, Benjamin, Bevollmächtigter der Gemeinde zu Tangermünde (1619) 1076
- Gnevdsdorf (Prignitz), Land Brandenburg 909
- Gnewickow, Anna siehe Schmidt, Joachim (1622)
- Gnifskowsky, Erben zu Herzfelde (1756) 625
- Gode, Caspar siehe Schmied, Valtin (1602)
- Hinrick, Schulze in Andorf (1497) 516
- Göbel, Matthias Johann, Landreiter in Arendsee (1696) 1096
- Göde, Hans, Schulze in Badel, Witwe oo Hans Schulze (1548) 574
- Goede, Joachim, Bürger in Neustadt Salzwedel (1622) 1041
- Leonhard, oo Schulzenwitwe Lindeke in Tornau (1553) 551
- Goedecke (Goedike), Kornschreiber in Orpensdorf (1746) 1317
- Görden, Achim, Frau Möllenbecks Knecht, in Herzfelde (1552) 1258
- Gören (Gohr, Görne?), von, Katharina, “unechte” Adlige, dienend in Harbke u. Königslutter (1574) 745
- Görges, Georg u. Christian, Brüder, Kossäten in Jävenitz u. Wanefeld (1734) 426
- Görge, Hans, Holzhändler in Arneburg (1744) 841
- Görke, Chim, Bauer in Gollensdorf (1587) 1301
- Görne, Nieder** 127, 247, 266, 486, 496, 503, 654 f., 662 f., 665, 668, 673 f., 706 ff., 709 ff., 730, 742, 753, 909, 1043, 1168, 1189, 1265, 1293, 1318
- Görne, v. 533, 622, 627, 1168
- zu Dalchau (vor 1686) 625
- zu Niedergörne (1769) 662, (1598) 665, (1542) 1168
- zu Könnigde (1796) 378
- Rittmeister zu Könnigde (1795) 280
- Adam Friedrich Christoph zu Niedergörne, Witwe Marie Louise Charlotte, geb. v. Woldeck, Tochter Friderique Sophie Charlotte (1761) 742
- Andreas Friedrich zu Niedergörne (1703) 753
- Caroline, geb. Hennigs v. Treffenfeld, Witwe zu Meseberg (1804) 779
- Catharina, Priorin des Klosters Krevese (1558) 1216
- Claus zu Dalchau (1558) 783
- Curdt Gottfried zu Niedergörne (1774) 654 f., (1761) 742
- Ernst zu Niedergörne, Witwe (1584) 266
- Friedrich siehe Jeetze, v., Clara (1629)

- Joachim u. Sohn Hans (1558) 783
- Joachim Friedrich zu Niedergörne, oo Clara Maria geb. u. verw. v. Borstel (1679) 730
- Jürgen zu Niedergörne (1584) 266, (1578) 1318
- Jürgen Friedrich zu Niedergörne (1612) 486
- Thomas zu Niedergörne (1681) 1293
- Görmemann, Justizdirektor in Werben (1798) 1048
- Görtel**, WFM b. Köckte 614
- Görtzke, Jacob Melchior v., Oberstwachmeister (1656) 78
- Gösche, Johann Christian, künftiger Bgm. in Bismark (1737) 1127
- Göttingen, Land Niedersachsen 834
- Götze, Marx, Schulze in Calberwisch (1700) 1244
- Gohre** 150, 185, 259, 424 f., 484, 515, 595, 621, 623, 651, 661, 667 f., 672, 723, 989, 992, 999, 1036
- Gohre, von, Busse, Straßenbereiter, Gardelegen (1516) 45
- Gohre (Gohr), v. 474, 623, 1209
 - zu Käthen (1684) 264, (1545) 667
 - zu Käthen u. Nahrstedt (1558) 1261, (1552) 1316
 - zu Nahrstedt (1608) 124, (vor 1735) 704
 - Abraham zu Schäßplitz (1642) 553, (1633) 998, (1621) 1193
 - Andreas zu Käthen u. Nahrstedt (1636) 1292
 - Busso zu Schäßplitz (1548) 670
 - Catharina, Friedrichs Tochter, siehe Metzendorf, v., Ernst
 - Christoph zu Käthen u. Nahrstedt (1636) 1292
 - Daniel, Besitzer der Mühle in Schäßplitz (1584) 483
 - Friedrich zu Insel u. Käthen (1501) 452
 - Hans zu Westinsel (1612+) 271, (1609) 687
 - Hans, Jacobs Sohn zu Nahrstedt (1492+) 1069
 - Hinrich zu Käthen (1592) 686
 - Jacob zu Käthen (1485) 534
 - Jacob zu Käthen, oo Catharina v. Borstel (1568) 736
 - Jacob zu Nahrstedt (1492) 1069
 - Jacob (1599) 481
- Jan zu Insel u. Käthen (1501) 452
- Joachim zu Käthen (1545) 667
- Joachim zu Nahrstedt, oo Dorothea v. Dalchow aus Möllendorf (1611) 760, 764
- Margaretha, Pauls Tochter, siehe Salzwedel, Christopher (1564)
- Sophia siehe Staude, Georg von (1567)
- Paul, Tochter siehe Metzendorf, v., Hans (vor 1564)
- Stephan zu Schäßplitz (1548) 670
- Goldbeck** 76, 185, 498, 624, 734, 739, 1206
- Goldbeck (Goltbeck) 622, 626 f., 665, 963, 999 ff.
 - Lehnbürger in Berlin (1581)
 - Lehnbürger in Brandenburg/H. (1581)
 - Lehnbürger in Lübeck (1472) 987, 997
 - Lehnbürger in Stendal 714, 963, (1375, 1503) 999, (1683, 1686) 1000
 - zu Wahrburg (1801) 129, (1686) 128, (1588, 1610) 995, 1000
 - Lehnbürger in Werben (1613) 463, v. d. Schulenburgsche Afterlehneleute 632, 714, 963
 - Lehnbürgerfamilie in Werben, Stendal, Brandenburg/H., Livland u. Burgund (1561, 1598) 628
 - Andreas, Bürger in Werben (1538) 1009
 - Andreas, Bgm. in Werben, Afterlehnsmann der v. d. Schulenburg (1560) 631, Grundherr in Räbel u.a. (1571, 1580) 999, (1583) 1000,
 - Andreas, Ratsherr in Werben (1610, 1612) 462, (1611) 463, (1606) 665 f., zu Berge (1619+) 689, (1580) 999, zu Berge (1608) 1000, oo Susanna Schwerzer, Tochter des ksl. Hauptmanns in S. Joachimsthal Sebald (1603, 1619+) 1000, (1610) 1010, (1619+) 1036
 - Andreas zu Wahrburg, oo Marie v. Rundstedt (1644) 1036
 - Andreas, Grundherr in Räbel (1662) 393
 - Carl Friedrich, Altmärkischer Obergerichtsrat in Stendal (1740) 1000
 - Caspar in Stendal, Sohn Hans (1580) 999
 - Caspar Nicolaus zu Wollenrade (1618) 1036
 - Christoph, Lehnbürger in Werben, Hofbesitzer in Berge/Kr. Arneburg (1611) 195,

- Grundherr in Räbel (1618) 393, 455, (1610, 1616) 462, (1611) 463, (1618) 475, 633, (1619) 665, (1580) 999, (1608) 1000, (1618) 1036
- Claus (Nicolaus), Bgm. in Stendal (1574) 540, (1568) 638, (1561) 689, (1568) 771, 858, (1579+) 934, (1571) 999, oo Catharina Chüden aus Salzwedel, zu Wahrburg (1561), Witwe (1581) 999, (1569) 1000, (1579+) 1019, 1022, 1025, (1568) 1027, Bgm. in Werben (1564) 1028, (1579) 1029, Erben (1597) 1035, (1568) 1044, 1054, (1579) 1251, (1571) 1318, (1568) 1320
 - Claus (Nicolaus) in Stendal (1601, 1606) 1030
 - Claus d.Ä.. Kämmerer in Stendal (1617) 1054
 - Franko, Mitglied der Gewandschneidergilde in Stendal (1349) 999
 - Georg in Livland, Söhne Rudloff u. Jürgen (1580) 999
 - Gregor, Ratsherr in Stendal (1486, 1493) 999, (1491) 1051
 - Hans in Brandenburg/H., Söhne Antonius u. Nicolaus (1580) 999
 - Hans in Lübeck (1472) 999
 - Heinrich, Dr., Sohn des Andreas in Werben (1571) 566, 999 f.
 - Heinrich, Heinrichs Sohn (1571) 999
 - Heinrich u. Claus, unmündige Brüder in Werben (1588) 1005
 - Heinrich in Rauenthal (1596) 461
 - Heinrich in Besançon (Burgund), Erben (1601) 1030, Söhne Thomas Niclaus u. Caspar Niclaus (1580) 999
 - Hinrik, Ratsherr u. Bgm. in Werben (1501 ff., 1523) 999
 - Jürgen in Livland (1571) 999
 - Julius, Grundherr in Räbel (1662) 393
 - Merten, Söhne Dr. iur. utr. Andreas, Claus, Heinrich (1591) 1030
 - Nicolaus siehe Claus in Stendal
 - Philipp in Stendal, Söhne Niclaus u. Jürgen (1580) 999
 - Sophie Ursel, verw. Carl Fleck in Stendal, oo Joachim Schönhausen in Tangermünde (1643) 1005
- Goldbeck, (v.), zu Wahrburg (1763) 540, (1780) 628, (1801) 635, 1001
- Hans Christoph, Kriegs- u. Domänenrat (1778) 1001
 - Heinrich Julius, Geh. Tribunalrat, Neu Goldbeck (1775, 1778) 1000 f., Großkanzler in Berlin (1801) 1001
 - Johann Friedrich, Geh. Regierungs- u. Kriegsrat (1778) 1001
 - Samuel August, Regierungsrat (1778) 1001
- Goldbeck, Neu** 1001
- Goldstein, Grundherren in Dobberkau (1680) 625
- Gollensdorf** 114, 143, 172, 247, 352, 1172, 1301
- Gollovius, Benedict, Kämmerer in Stendal (1719) 1098
- Joachim, Pfarrer in Buchholz (1747) 1191
- Gorden siehe Hollender, Simon
- Gorges, Mette siehe Fricke, Franz (1583)
- Gories, Joachim, Bauer in Valfitz (1587) 428
- Gorke, Hans, Bauer in Wollenhagen (1563) 461
- Goslar, Stadt, Region, Land Niedersachsen 911
- Gothe, Caspar in Bismark, Altermann der Mül-
lergilde des Kr. Stendal (1670) 491
- Gottberg, Geest** 118, 483 f., 500, 781, 910, 1173, 1273
- Gottschalk, Christoph, Bader in Arendsee (1705) 915
- Grabenstedt, Groß** 144, 384, 484, 550, 962, 1170, 1296, 1301
- Grabenstedt, Klein** 144, 177, 1170
- Grabow, Land Mecklenburg-Vorpommern 950
- Grabow, Fritz, Bauer aus Schorstedt in Ostheeren (1499) 383
- Jacob, Pfarrer zu Rochau (1541) 1219
 - Victor, Schulrektor in Arendsee, Sohn Victor (vor 1608) 1025
- Gräpke, Ludloff, Bürger in Neustadt Salzwedel (1622) 1080
- Gräricke, Hans siehe Kohfalß, Dorothea (1707 f.)
- Grävenitz** 57, 120, 185, 275, 312, 315 f., 461, 540 f., 627, 1169
- Grävenitz, v. 622, 627
- zu Losenrade 630

- zu Neukirchen (1746) 371, (1751) 378, (1798) 733, 1033
- Christof Franz, Landrat, zu Schönberg (1712/14) 105
- Erhard Friedrich Ludwig, Deichhauptmann, zu Paris Wendemark, natürlicher Sohn Erhard Friedrich Ludwig (1803) 746
- Georg (Jürgen) Christoph zu Losenrade (1686) 115, zu Schönberg (1697) 358, 627, (1691) 1032
- Heinrich zu Losenrade (1645) 621, (1623) 666
- Wilcke zu Losenrade (1594) 996
- Grape, Jacob, Bgm. in Gardelegen (1698) 1090
- Jacob u. Martin, Brauer in Stendal (1672) 1031
- Grassau** 122, 214, 236, 259, 275, 362, 368, 379, 394, 465, 484, 493, 546, 1009, 1178
- Grauingen** 170 ff., 173, 377, 592, 1171
- Gravenstedt, Johann Heinrich, Kossät in Brüchau, oo Anna Maria Camieth aus Cheinitz (1776) 440
- Greifswald, Land Mecklenburg-Vorpommern, Universität 1245 f.
- Griebemann, Hans, Lehnschulze in Hagen (1526) 337
- Grieben, Graftschaft an der Elbe 37
- Grieben** 55, 91, 113, 147, 194, 254, 256, 259, 375, 421, 423, 484, 493, 639, 649, 665, 669, 673, 699 f., 708 ff., 729, 735, 738, 780, 782, 1036, 1178, 1203, 1263, 1297
- Grieben, Anna aus Salzwedel, Klosterfrau in Arendsee (vor 1577) 1212
- Barbara aus Salzwedel, Klosterfrau in Arendsee (vor 1577) 1212, (um 1570) 1293
- Grieben, v., Ludolph, Grundherr von Sandfurth (1375) 599
- Grieben, Hohen**, WFM, Kolonie 84, 99, 163, 186, 233, 287, 405, 1239, 1309
- Grieben, Sieden** 717, 1167 f.
- Griepern, v., Katharina, Konventualin in Krevese (1602) 1217
- Grimm, Joachim Andreas, Hufschmied in Werben (1795) 1120
- Grindel** b. Groß Beuster, Einzelsiedlung 616
- Grobleben** 172, 188, 200, 202, 205, 233, 306, 374, 380, 396, 488, 595, 997, 1204
- Grobleben, Hans, Stadtverordneter in Tangermünde (1620) 1077
- Gröben, v. d., Erasmus Ludwig Friedrich zu Königsmark (1798) 626
- Isaac Ludwig zu Kotzeband (Bötzow) (1651) 778
- Ursula siehe Knesebeck, v. d., Ursula (1651)
- Gröningen** 470, 862, 1170
- Groger, Jacob, Bürger in Osterburg (1504) 969
- Große, Gottfried, Apotheker in Altstadt Salzwedel (1692) 921
- Jacobus, Ratsherr in Salzwedel (1713) 1104
- Joachim aus Trippigleben, Materialist in Apenburg (1791) 854
- Johann Christian, Buchdrucker u. Buchhändler in Stendal (nach 1776) 911
- Grote, Christoph, Ackersmann in Mahlpfuhl (1796) 564
- Claus, in Mieste oder Sichau (1541) 433
- Ilsabe, oo Gutsverwalter Johann Feske in Krüden (1687) 478
- Joachim, Bauer in Neukirchen (1714) 485, Freihofbesitzer (1691) 634, (1706/07) 962
- Joachim aus Kolberg, in Seehausen (1577) 954
- Grote, (v.), Otto, Amtshauptmann zu Tangermünde (1649, 1652) 75, (1652) 83, 675 (1651) 761
- Grote, v., Gutsherren im Wendland (1794) 376
- Grothe, Joachim, Freisasse in Neukirchen, oo Maria Elisabeth Becker aus Niedergiesenslage (1762) 436, 635
- Johann Joachim, Freihofbesitzer in Neukirchen (1801) 634
- Grotte, Franz, Bürger in Stendal (1591) 1062
- Grube (Prignitz), Land Brandenburg 712
- Grube, Joachim, Arbeitsmann in Jeggel (1577) 1194
- Johann Caspar, Senator in Gardelegen [1760] 1106
- Grüttener, Zacharias, Bauer in Erxleben/Kr. Salzwedel (1596) 447
- Grützmacher, Stadtsekretär in Werben (1798) 1048
- Nicolaus sen. u. jun., Holzhändler in Tangermünde (1669) 841
- Peter, Kossät in Hindenburg (1799) 425

- Grumbckow, v., Friedrich Ludwig, Minister, zu Uenglingen u.a. (1698, 1705) 624
- Grunewald, Valentin siehe Albrecht, Barbara (1619)
- Grussendorf, Land Niedersachsen 85
- Güldenpfennig, Catharina Margaretha siehe Dockmann (1803)
- Peter in Ackendorf (vor 1651) 575, Witwe siehe Reckling, Anna (1651)
- Gülpe, Land Brandenburg 664
- Günter, Peter, Bauer in Ackendorf (1591) 449
- Günther, Anthon Ludolph, Salzfakor zu Seehausen (1727) 905
- Güssefeld** 178, 259, 314, 326 f., 360, 377, 455, 479, 484, 543, 563, 586, 642, 1223
- Güssefeld, Hans, Bürger in Arendsee (1622) 1043
- Joachim, Bgm., Zollverwalter u. Ziesemeister in Arendsee (1712) 1121
- Jochim, Bürger in Arendsee (1696) 1097
- Johann, Bgm. in Arendsee (1690 ff.) 1094 ff.
- Güssefeldt, Karl Wilhelm, Ratskämmerer in Seehausen (1786/87) 1254
- Güssow (Gussovius), Andreas, Buchdrucker in Stendal (1666) 911
- Güstritz (Wendland), Land Niedersachsen 929
- Guhl, Schiffer in Werben (1789) 1120
- Gulen, Margareta, Köchin des Joachim Gans zu Putlitz in Wittenberge, Töchter Anna u. Margaretha Gans (1557) 744
- Gummern, Land Niedersachsen 104, 114
- Gumperts, Elias Ruben, Ruben Elias Gumperts' Sohn, Schutzjude in Tangermünde (1728), Bruder Benedikt (1714) 973
- Gunther, Engel u. Jürgen, Lehnbürger in Stendal (1472) 629
- Gregor u. Claus, Lehnbürger in Stendal (1504) 629
- Peter, junger Wende in Börgitz (1554) 1306
- Guntz, Lehnbürger in Tangermünde 714, 1005
- Caspar, Kastner in Tangermünde (1597) 784, 1005, Sohn Peter (1608), (1596) 1030
- Peter (Petrus), Bgm. in Tangermünde (1608), oo Margarete Köppen, Tochter des Rats Johann Köppen in Rangsdorf (1603) 1005, (1592) 1030
- Petrus (Peter), Kastner zu Tangermünde (1548) 216, (1554) 343, (1579) 521, (1551) 611, 659, 1005, (1557) 1028, (1558) 1261 f., (1586) 1267
- Gussefeldt, Franciscus, Abgesandter des Rats zu Seehausen (1623) 1037
- Gutke, Carl in Werben (1551) 1318
- Gyse, Berndt, Bauer in Groß Holzhausen (1535) 421
- Habicht, Joachim, Bürger in Havelberg, Sohn (1597) 784
- Hackelbusch siehe Huckelbusch
- Hacker, Elisabeth siehe Müller, Jacob, Apotheker in Gardelegen (1623)
- Jochim, oo Dorothea Reinike in Bismark (1682) 1125
- Hackische, die Alte, in Seehausen (1619) 1284
- Hadmersleben, Kloster, Land Sachsen-Anhalt 1208
- Hadmersleben, Edler Herr von, Otto d.Ä. (1264) 512
- Hämerten** 42, 138, 152, 172, 195, 264, 269, 299, 321, 424, 438, 523, 529 f., 569 f., 572, 578, 583, 586, 593, 616, 629, 665, 675 f., 688, 736, 761, 908 f., 928, 992 ff., 1009, 1029, 1031, 1168, 1197, 1203, 1206, 1208, 1237, 1302
- Hänne, Joachim siehe Henne
- Häselitte, Valtin, Dreihüfner in Tornau (1541) 196
- Häsewig** 312, 1290
- Haferbreite, Kolonie b. Stendal 191, 236, 967
- Haffner, Apotheker in Kalbe/M. (1799) 926
- Hagen** 63, 139, 156, 165, 337, 490, 561, 679, 1170, 1300
- Hagen siehe Den Haag
- Hagen, A.G., Rittergutspächter, Freisasse zu Schwarzhof (1787 ff.) 537 f.
- Hagen, Hohen** u. **Sieden**, Gehölze b. Klinke 589 f.
- Hagenau** 174, 288, 326, 479, 542
- Hagenau, Hermann, Bauer in Meseberg (1668) 455
- Hake, Kune u. Nikolaus, Lehnbürger in Tangermünde (1375) 129, 540
- Halberstadt, Bistum, Hochstift 31, 34, 39, 40, 43, 48, 52, 716, 1173 f., 1179, 1182, 1184 ff., 1187, 1205 f., 1210 f., 1231

- Halberstadt, Bischof von 31, 38, 308, 800, 1218
 – Ernst II. von Sachsen, Administrator (1480-1513) 49
 Halberstadt, Domkapitel 308, 731, 774
 Halberstadt, Fürstentum 837, 924, 1228
 Halberstadt, Land-Sachsen-Anhalt 48, 886, 1208
 Haldensleben, Markgraf von, Dietrich (2. H. 10. Jh.) 31
 Haldensleben, Alt, Kloster, Land Sachsen-Anhalt 592, 1210
 Haldensleben, Neu, Stadt, Land Sachsen-Anhalt 102, 830, 834, 844, 847, 861, 882, 1079
 Halle/S., Land Sachsen-Anhalt 963, 1014
 – Großes Waisenhaus 1230
 – Pädagogium 1293
 – Schöffenstuhl 1280 f.
 – Universität, Juristenfakultät 316, 1223, 1230, 1248, 1252 f., 1280 f.
 Halle, v., Elisabeth siehe Bartensleben, v., Joachim (1558)
Hals, WFM b. Sachau 228
 Halvensleben (Halvenschleben), Grundherren von Molitz (1628+, 1670) 631, (vor 1733) 674
 – Levin u. Joachim, natürliche Söhne des Bischofs von Havelberg, Bussos II. v. Alvensleben (vor 1548) 722, (1534, 1561) 744
 – Joachim, Valtin, Theophilactus zu Molitz, Enkel des Bischofs (1589, 1608) 744
 Hamburg, Stadt 83, 102, 181, 190, 675, 678, 680, 703, 798 ff., 824 ff., 835, 838 ff., 841 ff., 845 ff., 848 f., 860, 862, 874, 879, 887, 893, 908, 912, 923, 949, 963 f., 1004, 1016, 1036 f., 1213
 – Akademisches Gymnasium 1223
 Hamel, Christoph Isaac, Quästor in Stendal (1723) 597
 – Wulf, Schulze in Jeggel (1547) 548, 574
 Hamersleben, Kloster, Land Sachsen-Anhalt 34, 1207 f.
 Hannover, Kurfürst von 167
 – Georg Ludwig (1715) 105
 Hannover, Land Niedersachsen 376, 778, 835, 848 f., 854, 910, 926
 Hannß, Freder, *Tardern*König (1569) 1308
 Hans, Rode in Kaulitz (1569) 1263
 Hanse, Elisabeth siehe Reiche, Andreas (1588, 1606)
 – Jacob, Kaufmann in Salzwedel (1588) 857, 859
 – Jürgen, Bgm. u. Händler in Neustadt Salzwedel (1567)
Hanum 139, 157, 163, 364, 422, 432, 580, 593, 862, 1171, 1201
 Harbke, Land Sachsen-Anhalt 713, 745
 Hardekop (Hardekopp), Lehnbürger in Stendal (1375) 122, (1472) 987, (1375) 994
 – Hans zu Schartau (1550) 122, sonst zu Möllendorf (1542) 598
 – Kersten (1550) 599
 – Werner, Ehefrau (1500) 598
 Hardemann, J.H., v. Alvenslebenscher Gesamt-richter in Kalbe/M. (1719) 1129
 Hardmann, Hans, Lehnbauer in Groß Gischau, oo Grete (1449/79) 272, (1449/79) 389
Harpe 114, 144, 172 f., 225, 1172, 1244
Harpe, Klosterholz vor Salzwedel 929
 Hartger, Friedrich, Kossät in Flechtingen (1775) 458, 1244
 Hartmann, Steuerrat (1718) 292
 – Hans u. Jacob, Ratsherren in Apenburg (1506) 1133
 Hase, Karl Ludwig, Prediger in Wildenbruch/Zauche (1770) 204
Haselhorst 139, 163, 172, 186, 432, 586, 593, 862, 1169
 Hasenbein, Hermann, Apotheker u. Ratsherr in Stendal (1568) 920
Hassel 79, 185 f., 235, 361, 366, 446, 449, 488, 514, 544, 559, 587, 597, 616, 621, 669, 683, 962, 1188, 1206, 1272
Hasselburg, WFM?, Gut 220, 235, 673, 729
Hasselfeld, Flurname (1560) 220
 Hasselmann, Hans, Lehnbürger in Stendal (1410) 632
 Hattorff, Henrich Christoph, kfl. Kommissar (1693) 1090
 Haupt, Wiegand, Radmacher in Tangermünde (1594) 877
 Hauss, von, Bernhard Luther zu Neuhoof am Steindamm (1775) 754
 Havelberg, Bistum 31

- Havelberg, Bischof von 32, 52, 471, 715, 768, 770, 823, 968, 1137 f., 1185, 1189
- Havelberg, Domkapitel 270, 299, 361, 392, 395, 521, 614, 621, 665, 781, 909, 1000, 1025, 1119, 1210
- Havelberg (Prignitz), Land Sachsen-Anhalt 34, 41, 62, 68, 87, 305, 396, 784, 798, 806, 810, 825 f., 841, 851, 914, 963, 972, 982, 1013, 1038, 1074, 1254, 1282, 1311
- Havelländisches Luch, Land Brandenburg 98
- Havelland, Region, Land Brandenburg 32, 201, 311
- Havemann, Christoph aus Harpe, Bauer in Neulingen (1693) 1244
- Haverland** 114, 144, 244, 247, 298, 305, 368, 371, 465, 1172, 1312
- Haverland, Anna in Wahrenberg, Mutter des Anthonius Gans (vor 1557) 743
- David, Freihofbesitzer, Biesehof (1736) 279, (1744) 932
 - David, Freihofbesitzer, Biesehof (1778) 279
 - David, Freihofbesitzer, Biesehof (1798) 279
 - Hans, Freihofbesitzer, Biesehof (1713) 279
 - Matheus u. Thomas, Annas Brüder, Bauern in Wahrenberg (vor 1557)
- Hecht, Frau in Werben (1619) 1272
- Bartholomäus, Bürger in Seehausen (1599, 1607) 1030
 - Bartholomäus zu Herzfelde (1700) 426
 - Jochim, Bürger in Seehausen (1618) 1013
 - Thomas Wilhelm, Apotheker in Gardelegen (1689) 922
- Hecker, Johann Julius, Schulreformer (1751) 1240
- Heckert, Altsitzer in Buch (1801) 445
- Heerde, Hohen** u. **Sieden**, WFM b. Jeggau (siehe Neuhof) 221, 586
- Heeren, Ost** 58, 185, 188, 200, 205, 233, 363, 374, 380, 383, 488, 493, 567, 591, 595, 989, 1009, 1028, 1030, 1173, 1204, 1255
- Heeren, West** 139, 185, 188, 200, 205, 233, 295, 306, 374, 380, 461, 488, 532, 595, 995, 1173, 1204, 1255, 1291
- Hehlen, Land Niedersachsen 789 f.
- Heidau**, WFM b. Immekath, Forstbezirk 222
- Heidelberg, Land Baden-Württemberg, Universität 1246
- Heidemann, Hebamme in Osterburg (1805) 919
- Heidenhain, Johann, Pastor in Oberbeuster, oo Anna Nober, Gedeons Tochter aus Tangermünde (1620) 1007
- Heiligenfelde** 165, 172, 188, 275, 346, 405, 484, 488, 502, 584, 614, 1278
- Heiligenfelde, Claus, Bürger in Osterburg, Tochter Heyle (1549) 1021, 1061
- Heiligengrabe (Prignitz), Kloster/Stift, Land Brandenburg 614
- Heimbürger, David, Dr. med., in Magdeburg (1649) 923
- Heinatz, Anna siehe Wolter, Joachim (1617)
- Heincz, Claus, Krüger in Hindenburg (1435) 470
- Heine, Kossät in Badingen (1743) 563
- Thomas, Tuchmacher in Werben (1581 f.) 1072 f.
- Heine, von, Sophie Elisabeth siehe Buchholz, v., Fritz (1608 ff.)
- Heineke, Margarete siehe Reineke, Henning (1621)
- Heinrich, Friedrich, Apotheker in Seehausen (1627 f.) 924
- Heinrichs, Jochim, Küster in Königsmark (1603) 56
- Heise, Johann, Bürger in Bismark (1711) 832, 851
- Heller, Johann Heinrich aus Waltershausen, Buchdrucker in Altstadt Salzwedel, oo Christian Schusters Witwe (1731, 1736, 1756) 911 f., (1736) 1244
- Helmcke, Moritz, Müller in Volgfelde (1594, 1595)
- Helmke, Andreas, Unterpächter in Dolle (1728) 404
- Hans, Müller in Volgfelde (vor 1700) 486
- Helmigke, Peter, Richter, Lehnschulze u. Müller zu Buch (1616, 1634) 487, (1616) 1137
- Helmreich (Helmrich), Lehnbürger in Tangermünde 714
- Caspar, Bgm. in Tangermünde, Töchter Emerentia u. Anneke (1621) 1007, (1609) 1043, (1622) 1052
 - Melchior in Tangermünde (1667) 475
- Helmstedt, Land Niedersachsen 678, 745, 835, 843, 1210 f.

- St. Ludgeri(Liudger)-Kloster 34, 37, 1208 f.
- Helmstedt, Universität 47, 768 f., 1178, 1247 ff., 1250, 1252
- Juristenfakultät 47, 478, 529, 561, 589, 593, 638, 1002, 1045, 1270, 1276 ff., 1279, 1281
- Helse**, WFM, b. Eimersleben? 646, 1208
- Hemp, Henning, Landsknecht, u. Ehefrau (1595) 1265
- Hempel, Carl Friedrich, Pfarrer in Klötze (1799) 1254
- Hemperling, Michael, Pfarrer in Kassieck (1622) 420, 1184
- Hemstedt** 172, 178 ff., 185, 226, 321, 366, 374, 381, 427, 429, 439, 458, 581, 586, 591, 631, 959, 1169, 1179, 1186, 1200, 1242
- Hencke, Hans, Bürger in Tangermünde (1622) 1077
- Hengelen, van, Gert, Tuchmacher in Kampen (Niederlande) 842
- Henne (Hänne), Joachim, Grobschmied in Kläden/Kr. Stendal (1651) 73, 495
 - Joachim d.J., Grobschmied in Möllenbeck (1685, 1716) 495
- Henneke, Claus, Böttcher in Werben, oo Magdalene Erdmann (1591) 1265
- Henniger, Achim, Ratsherr in Bismark (1534) 1125
- Hennigke, Henning, Bauer in Buchholz (1593) 454
- Hennigs, Margaretha, unter dem Amt Neuen-dorf (1597) 1316
- Hennigs (Hennings) v. Treffenfeld 627
 - Caroline siehe Görne, v. (1804)
 - Joachim, Gen maj., zu Könningde 73, (1648 ff.) 625, (1675) 79, 1686) 129, 722, (1675, 1688) 998
- Hennig, Anna, oo Prachervogt Peter Wernicke in Seehausen (1605 f.) 1267 ff.
 - Claus, Ehefrau in Fischbeck (1635) 1275
 - Claus, Bürger in Werben (1595) 1061
 - Dreas, Bauer in Stappenbeck (1599) 448
 - Gabriel, Lehnbauer in Käcklitz/Kr. Arne-burg (1685) 401, 649
 - Jacob, Brauer in Werben (1591) 1265
 - Johann Christian Dietrich, Schulze in Siepe (1804) 547
 - Ladwig, Kossät in Langensalzwedel, oo Ilse (1521) 461
- Steffen, Kirchenältester in Kläden/Kr. Sten-dal (1600) 1204
- Hennings, Jochim, Lorenz' Sohn, Krüger, Wart-mann u. Holzvogt auf der Deetzer Warte (1670) 625, 815
 - Lorenz, Lehnschulze in Klinke (1647) 625, Sohn Hans (1699) 625
- Henningen** b. Osterwohle 157, 337, 358, 512, 559, 638, 1170, 1184, 1201, 1206, 1301
- Henningen, Hohen** b. Klötze 157, 178, 388, 444, 604, 1206 f.
- Henscher, Christoph, Gerichtsverwalter aller v. d. Schulenburg u. v. Alvensleben (1602) 638
- Hensel, Gottfried, Schuhmacher in Stendal (1794) 1102
- Heringen, Land Niedersachsen 783
- Hermann, Andreas, Zöllner in Tangermünde (1614) 687, (1620) 1160
- Hermen, Claus, Bürger in Stendal (1525) 1021
- Hermens, Hans, Henrich, Hans, Henning, Stef-fen, Joachim in Quedlinburg (1527) 50
- Hermes, Benedict, Bgm. in Stendal (1694) 1018, 1020, 1157
 - Christoph, Scharfrichter, u. Ehefrau in See-hausen (1605) 1267, (1619) 1284
 - Joachim, oo 1. Witwe Jürgen Langes, Bau-ern in Algenstedt (1719), 2. Ilse Ragotz, Halbspännertochter aus Berkau (1727, 1738), Sohn Jacob (1752), (1719) 397, (1727) 439, (1719) 1237
 - Johann, Bgm. in Stendal (1719) 1098, Hof-u. Obergerichtsrat, Bgm. in Stendal (1740) 1100
- Hern, Georg Wilhelm, Hofrat zu Amt Tanger-münde (1797) 296, (1798) 379, (1797) 417, (1796) 425, (1801) 459, (1797 ff.) 505 ff., (1796) 688, (vor 1800) 1224
- Hertzwig, Matz, Barbier in Osterburg (1587) 1023
- Herwig, Claus, Bürger in Seehausen (1554) 1039
 - Hans, Bäcker in Werben, oo Margarita Sa-linges (1620 f.) 878
- Herzfelde** 77, 118, 194, 300, 316, 378, 426, 436, 548, 625 f., 723, 988, 1030, 1173, 1258, 1266, 1286
- Heseke, Claus, Tuchmacher in Stendal (1589) 842

- Heß, Jacob, Propst des Klosters Arendsee (1541) 1218
- Hesselstorp, Hans, Bauer in Krüden (1535) 421
- Hestedt** 132, 144, 185, 576, 1167, 1307
- Hetzwedel, Heinrich, Ackersmann in Räbel, Lehnbauer in Räbel (1702) 157, (1662, 1696) 393 f., (1696) 444, (1662) 455, 633
- Jacob, Heinrichs Sohn, Ackersmann, Lehnbauer in Räbel (1702) 157, (1696) 394, (1696) 401
- Raphael, Bauer in Wolterslage (vor 1659)
- Heuer, Steffen, Bauer in Gagel (1553) 485
- Heuser, Johann Albrecht, Inspektor zu Osterburg (1787) 979, (1783) 1153
- Heveller, slawischer Stamm 32
- Hewekerl, Jacob, Bauer in Baben (1803) 425
- Heyder, Gutspächter in Paris Wendemark (1787) 1280, 1317
- Heyer, Asmus u. Ehefrau in Dambeck (1652) 1277
- Heyse in Tangermünde (1531) 1071
- Hidde, Engel, Lehnbürger in Stendal (1433) 333
- Hildesheim, Bistum 1186, 1205
- Hildesheim, Stadt, Region, Land Niedersachsen 624, 732, 911, 963, 1205
- Hilgesdorf**, WFM, Vorwerk 220, 235, 673, 687, 1208
- Hillebrandt, Joachim, Pfarrer in Neuendorf am Speck (1600) 1177
- Hillersleben, Kloster, Land Sachsen-Anhalt 1208
- Hilmsen** 157, 402, 593, 1170, 1201
- Hindenburg** 76 f., 118, 185, 187 f., 256, 289, 335, 358, 366, 380, 413, 425, 455, 465, 469 f., 486, 488, 492 f., 497, 516, 574, 576, 614, 695, 704, 1182, 1206, 1231, 1241
- Hindenburg (Hindenborch), Caspar, Pfarrer in Badingen (1674) 1321
- Hans, Bauer in Döllnitz (vor 1612) 274
- Hirsch, Samuel, Schutzjude in Beelitz (1778) 979
- Simon, Schutzjude in Stendal (1768), Tochter Blümchen siehe Jacob, Levin (1796) 977 f.
- Wolff, Schutzjude in Stendal (1768) 978
- Hitzacker, Land Niedersachsen 804, 834 f.
- Amt 1186
- Hitzacker, v., zu Gethlingen (1799) 425, 624, 688
- zu Iden (1692) 267
- Erdmann Friedrich zu Iden, oo Anna Dorothea v. Rindtorf aus Iden (1685) 730
- Heinrich Otto zu Gethlingen (1692) 266
- Rudolf Werner [zu Iden] (1668) 455
- Hockefurt, Curt, Barbier in Tangermünde (1624) 914
- Höddelsen** 157, 170, 1169, 1314
- Hörsingen** 119, 170, 173, 177, 308 f., 344, 355, 359, 375, 474 f., 493, 565 ff., 576, 592, 606, 679, 681, 686, 1169, 1208, 1235, 1299
- Hötensleben, Land Sachsen-Anhalt 1187
- Höve** (Hof zur Hufe) b. Bömenzien 112
- Höwisch** 259, 298, 464 f., 484, 493, 512, 577, 1207, 1232, 1300
- Hoffman, Ludeke, Kaufmann in Hamburg (1621) 843
- Hofmann, Basilius zu Döllnitz, Schwiegersohn der Witwe Asmus v. Jeetzes (1634) 734
- Hoge, Barthold, Lehnbürger in Stendal (1375) 127
- Hohenberg** 73, 168, 370, 462, 493, 623, 631, 663, 667
- Hohenberg, Peter, Bauer in Wendemark (1676) 1243
- Hohengöhren, Land Sachsen-Anhalt 291, 1255
- Hohenseeden, Land Sachsen-Anhalt 1273
- Hohenstein, Katherine in Seehausen (1721) 1280
- Hoher Hof** siehe Berge/Kr. Arneburg
- Hohman, Simon in Ostingersleben, oo Magdalena Odörp aus Klein Bartensleben (1645) 433 f.
- Hoke, Tydeke u. Klaus (1375) 129
- Holländer 33, 74, 75, 76, 307
- Holländer, Gabriel, Schuhmacher in Arneburg (1793) 1124
- Holland 74, 800
- Holland, Lath, Bürger in Gardelegen (1586) 1159
- Hollander, Anna, oo Benedict Baumgart in Ferchlipp (1606) 1268 f.
- Anna siehe Warsow, Balzer (1587)

- Sanna, oo Kossät Joachim Mollemann in Ferchlipp (1606) 1268 f.
- Hollender, Simon, Ehefrau Gorden, in Herzfelde? (1552) 1258
- Holstein, Herzogtum 77, 179, 181 f., 655, 678, 951, 998
- Holstein, Johann Friedrich, Bgm. sohn aus Parchim, Gutspächter in Lüderitz (1694) 687
- Holtorf, Land Niedersachsen 104, 114, 1257
- Holtrop, Herme, Helmekens+ Sohn, Bürger in Salzwedel, oo Magdalena Chüden, Dietrichs Tochter (1532) 1003
- Holzhausen/Kr.** Salzwedel 157 f., 1170
- Holzhausen/Kr.** Stendal 50, 117, 129, 130, 178, 180, 214, 467, 546, 1031
- Holzhausen, Groß** 118, 290, 352, 421, 452, 484, 573, 679, 1241, 1276
- Holzhausen, Klein** 77, 118, 309, 616, 928, 1173
- Holzkreis, Land Sachsen-Anhalt 208
- Honstedt**, WFM auf FM Erxleben/Kr. Salzwedel 646, 1208
- Hopmann, Daniel, Bauer in Falkenberg? (1607) 784, 1297
- Hoppe, Mechaniker (1797) 890
- Polizeiverwalter in Apenburg (1788) 1134
- Elias, Dr. med., in Salzwedel (1754) 939
- Jacob, Bauer in Ritze (1589) 269, (1582) 290
- Jochem, Müller in Peertz u. Immekath (1666 ff., 1688) 482
- Horn, v., Maria Elisabeth siehe Striepe, Balthasar Heinrich (1692)
- Hornburg, Land Niedersachsen 184
- Horst** b. Dobbrun 112, 616
- Horst (Prignitz), Land Brandenburg 626, 840
- Horst, Deutsch** 157, 214, 358, 360, 621, 624, 667 f., 699, 708 ff., 711, 754, 769, 776 f., 1170
- Horst, Wendisch**, WFM, Vorwerk 226, 1170
- Horstmann, Bastian, Bgm. in Arneburg (1607) 1044, 1055
- Thomas u. Ehefrau in Väthen (vor 1566) 1257
- Hortleder, Friedrich aus Querfurt, Lehrer u. Begleiter Gebhard Johanns v. Alvensleben (1602) 769
- Hortzfe, Moritz, Kirchenvorsteher in Uenglingen (1600) 1204
- Hottendorf**, WFM, Kolonie 84, 99, 200, 233, 1199, 1309
- Howe, Hans, Bauer in Mieste (1573) 1264
- Howetho, Gerke, Bauer in Jahrsau (1488) 419
- Howisch, Hans, Meier in Paris (1438) 269
- Hoyer, Christoph aus Sterle, Bauer in Andorf (1621) 270
- Hoyersburg** b. Salzwedel 203, 816, 1106
- Huckelbusch (Hackelbusch), Lehnbürger in Altstadt Salzwedel (1564) 311
- Grundherren in Mahlsdorf (1610) 632
- Johann (1541) 319, Witwe (1593) 956, Rats Herr (1560) 1017, Kaufmann (1543) 1027, (1559, 1561) 1062 f., Brüder Asmus u. Werner (1572, 1542, 1561) 1063
- Hübner (Hübener), Pfarrer in Dähre (1798) 1240
- Adam Andreas, Pfarrer in Dähre (1753-1798) 1240
- Christian August, Pfarrer in Dähre (1798-1846) 1240
- Hühnerdorf**, Vorstadt von Tangermünde 193, 617, 888, 1056, 1060, 1152
- Hünermörder in Rochau, v. d. Schulenburgsche Afterlehneleute 632
- Hüselitz** 191, 259, 337, 370, 493, 568, 581, 583 f., 597, 613, 650, 732, 989, 993, 1009, 1237, 1308
- Hundisburg, Land Sachsen-Anhalt 43, 472, 677, 713 f., 716, 724, 769, 777, 1185, 1187
- Hundtshagen, Maria siehe Einbeck, Balzer (1686)
- Hunerland, Hans, Kossät in Buch (vor 1503) 384
- Hunholtz, Jochim, Freibäcker in Tangermünde (1627) 874
- Hupe, Johann Christian, Prokonsul u. Akziseeinnehmer in Werben (M. 18. Jh.) 1119
- Theodor, Gesamtrichter der v. Alvensleben zu Kalbe/M. (1609 ff.) 638
- Husenest**, Gehölz b. Klein Wanzer 671
- Huth, Hans Michael, Verwalter zu Kannenberg (1716) 686
- Huysburg, Kloster, Land Sachsen-Anhalt 49
- Iden** 127, 148 f., 171, 259, 267, 312, 352, 400, 422, 449, 455 f., 475, 484, 493, 503, 550,

- 621, 623, 663, 667, 686 f., 709, 730, 737 f., 743, 754, 767, 774, 780, 782, 963, 1028, 1167, 1173, 1182, 1232, 1261, 1297, 1316
- Ilsenburg, Land Sachsen-Anhalt, Kloster 1208
- Ilten, v. siehe Gans, Adam (vor 1664)
- Imeggen, Jude in Tangermünde (1450) 971
- Immekath** 122 f., 130, 134, 157, 178, 210, 212, 214, 259, 236, 256, 337, 351, 358, 482, 493, 578, 828, 863, 1167, 1171, 1312
- Immensin, Wüstung? 85
- Ingersleben, v., Carl Heinrich Ludwig, Landrat, zu Vinzelberg (1787) 537
- Ingersleben, Ost** 119, 170, 174, 177, 308 f., 344, 375, 433, 564 f., 566 ff., 588, 592, 681, 735, 802, 1169, 1205, 1208, 1299, 1320
- Insel** 388, 434, 452, 894
- Kalandbruderschaft 1218
- Insel, Clemen, Bauer in Möckern (1562) 461
- Hans, unter dem Amt Tangermünde (1633) 1275
- Insel, Ost** 165, 185, 188, 229, 259, 360, 473 f., 481, 484, 493 f., 561, 587, 597, 1009, 1173
- Insel, West** 185, 188, 214, 222, 229, 271, 360, 534, 587, 687, 1173, 1261
- Ipse** 135, 143, 178 f., 368, 424, 449, 493, 735, 1232
- Isaac, Michael, Schutzjude in Calvörde (1765) 981
- Isehagen, Land Niedersachsen, Kloster, Amt 129, 134, 610, 809, 969
- Isenschnibbe**, Burg b. Gardelegen 35, 39, 48 f., 68, 210, 212, 215, 221, 320 f., 333, 347, 353, 487, 491, 589, 611 f., 631, 637, 642, 660 f., 687, 698, 708 ff., 711, 715, 721, 724, 728 ff., 735, 746, 772, 774, 777, 805, 818, 931, 968, 1031 f., 1056, 1059 f., 1109, 1171
- Israel, Ephraim aus Friedland b. Frankfurt/O. (1767) 981
- Levin, Schutzjude in Gardelegen, Witwe (1759) 978
 - Marcus, Sohn des Israel Marcus (1744), aus Biesenthal, Schutzjude in Osterburg (1756, 1761 ff.) 978, Töchter Hanna (1778) u. Keule Marcus (1787) 979, Enkel Heine (1798) 980, (1765) 981
- Itzenplitz, v. 586, 593, 622, 665, 669, 673, 721, 996
- zu Bittkau (1656) 665, (1596) 1030
 - zu Grieben (1718) 91, (1693) 113, (1693) 147, (1787) 375, (1665) 639, (1683) 649, 699 f.
 - zu Jerchel (1738) 229, (1711) 570, (1738) 587, (1583) 665
 - zu Thüritz (1375) 123
 - Anna Dorothea siehe Einbeck, v., Balthasar Veit (1661)
 - Asmus zu Jerchel (1544) 321
 - Friedrich zu Grieben, oo Felicia v. Wolff (1603) 738
 - Friedrich August Heinrich zu Grieben (1803) 780
 - Guntzel zu Grieben, oo Margarete (1516) 735 f.
 - Hans zu Jerchel (1498) 579
 - Hans Joachim, Kommissar der Altmark (1662) 719
 - Hans Jürgen (1560) 55, 1297
 - Hans Jürgen zu Grieben (1637) 782
 - Jacob zu Bittkau, Witwe Ursula v. Rossow (1588) 737
 - Joachim zu Grieben, oo Barbara v. Bredow (1600) 738
 - Joachim Christoph zu Grieben (1718) 91
 - Jobst zu Grieben, oo Sophie v. Biern (1604) 194 f.
 - Jürgen zu Grieben (1560) 55, 1297
 - Jürgen zu Grieben (1590) 669, (1618) 1036
 - Levin Ludolph zu Grieben, oo Anna Sophie Edle Frau v. Plotho, Freifrau zu Engelmünster (1675) 729
 - Peter zu Jerchel (1544) 321
 - Siegfried zu Jerchel (1598 ff.) 530
- Jablonsky, Franz Gottlieb, Kaufmann in Stendal, oo Catharina Sophie Schultze aus Seehausen (1797) 1018
- Jacob u. Jacob, Juden in Stendal (1490) 970
- Jacob, David aus Lotsche, Halbspanner in Jävenitz (1676) 393
- Hans aus Groß Gischau, oo Schulzenwitwe in Stapen (1627) 551, 1233
 - Levin, Sohn Jacob Isaac Levins, Schutzjude in Tangermünde, oo Blümchen, Tochter des Simon Hirsch aus Stendal (1796) 977
 - Philipp, Schutzjude in Luckenwalde (1723), Sohn Abraham Philipp (1765) 981

- Jacobs, Catharina u. Vetter Claus siehe Lorenz, Heinrich (1602)
- Jähns (Jahns), Johann Dietrich, Ratsherr, Apotheker u. Kriegsmetzeinnehmer in Werben, oo Witwe des Apothekers Christoph Eggers (1742) 925, 1119
- Jävenitz** 143, 172 f., 178 f., 188, 200, 233, 321, 366, 374, 381, 393, 407, 426, 583 f., 595, 599, 664, 1173, 1200, 1237
- Jagel (Prignitz), Land Brandenburg 664
- Jageteuffel, Anna siehe Steinbrecher, Joachim d.Ä. (1627)
- Jagow, v. 170 f., 174, 195, 212, 221, 235, 244, 274 f., 277, 312, 314 ff., 320, 352, 358, 376, 382, 466, 483, 515, 533, 544,2 573 f., 599, 606, 627, 630, 635, 637, 669, 671, 686, 711, 714 f., 721, 768, 791, 1207, 1250, 1262
- zu Aulosen (1375) 39, (1626) 61, (1656) 72, (1582) 145, (1717) 371, (1784) 606, 610, (1582) 643, 664, (1536 ff.) 666, (1694) 669, (1686) 714, (1373, 1436) 715, (1405) 716, 747, (1559) 781, (1686) 1183, (1599) 1233, (1567) 1262
 - zu Aulosen, Groß Garz u.a. 114, 145, 221, 883
 - zu Aulosen, Kahlenberg u. Oevelgünne (1584) 389
 - zu Calberwisch (1703) 370, 378, 466, (1772) 654
 - zu Groß Garz (1598) 305, (1790) 573
 - zu Groß Garz, Aulosen u. Kahlenberg (1571) 178, 318, (1598) 471, 518 (1582) 643
 - zu Groß Garz u. Nattewisch (1708) 298, 368
 - zu Gehrhof (1771/72) 654, (1721) 1032
 - zu Kahlenberg (1780/81) 375, (1784) 606, (1801) 676
 - zu Krüden (1784) 606, (1686, 1704) 650
 - zu Krüden u. Aulosen (1704) 322, 368, (1780/81) 375
 - zu Pollitz (1780/81) 375, (1772) 654, (1801) 676, (1686) 1190
 - zu Scharpenhufe (1651, 1668) 471, (1780/81) 375, (1784) 606
 - zu Scharpenhufe u. Nattewisch (1772) 654
 - zu Stresow u. Calberwisch (1802) 674
 - zu Uchtenhagen (1686) 358, 378, (1686, 1715) 703, (1541) 1189
 - zu Vielbaum (1686 ff.) 330, 579
 - Achaz zu Aulosen (1611) 455, (1621) 478, 487, (vor 1599, vor 1613) 683, (1607) 784, (1606) 1268 f., (1607) 1297
 - Achaz zu Calberwisch (1663) 312, (1633) 777
 - Achaz Heinrich zu Aulosen (1695) 561
 - Adolph Friedrich Achatz Burchard zu Aulosen (1803) 779
 - Andreas zu Aulosen u. Scharpenhufe (1630) 64, (1662) 719, oo Gödel v. d. Knesebeck (1638) 729, (1651) 740
 - Andreas Christian zu Krüden (1707) 476, (1704) 650, 769
 - Anna, Domina des Klosters Arendsee (1547+) 1212, (1545) 1257
 - Anna siehe Ribleben, v., Hartwig Dietrich (1625, 1630)
 - Arend siehe Bodendick, v., Catharina (1621)
 - Arnd zu Groß Garz (1587) 683, 1301
 - Asmus Dietrich, Günthers Bruder zu Aulosen (vor 1667) 72, 391, Achaz' Sohn (1634) 455
 - August Friedrich zu Scharpenhufe u. Nattewisch (1772 ff.) 654
 - Burchard Siegmund zu Nattewisch (1712) 465, oo Dorothea Louyse Ude (1702) 732
 - Claus zu Aulosen (1576) 471, (1574, 1588) 1029, (1600) 1266
 - Dietrich, Ludolfs+ Sohn, zu Vielbaum (1634) 1031
 - Erasmus zu Calberwisch, Deichhauptmann, Kriegskommssar (1706) 312, (1697 ff.) 313, (1706) 370, (1703, 1706) 465, (1679) 621, (1686) 703, (1700) 1244
 - Gebhard Friedrich zu Aulosen (1683) 1293
 - Georg zu Oevelgünne (1548) 221
 - Georg zu Aulosen (1582) 420, 471
 - Georg Friedrich zu Nattewisch u. Vielbaum, oo Dorothea Elisabeth Freiin v. Putlitz (1721) 741
 - Georg Ludwig zu Uchtenhagen (1785) 476
 - Gewert zu Aulosen, Witwe Margarete v. d. Asseburg (1546) 461, (1522) 771, (1543) 1257
 - Günther zu Aulosen (1667) 391, (1671) 660
 - Hans, Witwe (1488) 735

- Heinrich zu Aulosen (1560) 269, (1591) 347, (1574, 1588) 1029, (1560) 1310
- Jacob zu Nattewisch (1608) 221
- Jacob zu Groß Garz (1614) 290, (1610) 679, (1622) 1273
- Jacob Ludwig zu Krüden (1704) 769
- Jacob Ludwig zu Aulosen (1704) 650, oo Anna v. d. Schulenburg aus Osterwohle (1713) 731
- Jürgen zu Aulosen (1582) 477, 643
- Jürgen zu Oevelgünne (1623) 686
- Levin Jacob zu Aulosen (1714) 391, (1695) 561, (1715) 591
- Ludolf zu Aulosen (1582) 420, 471, 477, 643
- Matthias, Ritter (1440) 47, Rat (1456) 320
- Matthias (1469) 272, (1474) 1168
- Matthias d.J. zu Aulosen, Bischof von Brandenburg (1526-1544) 52, Tochter Else (Mutter Else Fingerlein) (1544) 744 f., Student in Bologna, Dr. iur. utr. (1513, 1516) 768 f., Beisitzer im Reichskammergericht, Bischof (1522, 1526)
- Matthias, Sohn des Erasmus+, zu Aulosen (1565) 1262, (1560) 1310
- Matthias' Witwe Catharina v. Veltheim zu Aulosen (1576) 471
- Otto Christoph, Amtshauptmann, zu Uchtenhagen (1726) 466, Quartalgerichtsrat, zu Kahlenberg, Pollitz u. Uchtenhagen, oo Anna Sophie, Siegfried v. Wulffens Tochter aus dem Land Jerichow (1713) 731
- Rudolph Gebhardt zu Calberwisch (1730) 166, (1726) 315
- Severt zu Groß Garz (1536) 1312
- Siegfried (Severt) zu Groß Garz (1636, 1641) 687, (1642) 740, Schüler der Fürstenschule Joachimsthal (1613) 768, Jacobs Sohn (1649) 1275 f., (1659) 1277
- Siegfried Daniel zu Gehrhof (1708) 466, (1699) 478, oo Sabine Tugendreich v. Blumenthal aus Krampfer (1698) 762, 765
- Siegfried Ludwig zu Uchtenhagen (1767) 467, oo Philippine Ernestine v. Bardeleben (1757) 732 f.
- Siegfried Werner, Landrat, zu Aulosen (1754) 525
- Thomas zu Krüden (1686) 484, (1704, 1705) 769
- Thomas zu Scharpenhufe (1706) 1199
- Ulrich zu Groß Garz (1536) 1312
- Jahrsau** 144 f., 170, 173, 222, 226, 326, 337, 352, 419, 429, 1167, 1207
- Jahrstedt** 143 f., 170, 172, 344, 356, 369, 1171
- Jani, Johann Christian, Generalsuperintendent der Altmark in Stendal (1802) 1242
- Jarchau** 123, 185, 230, 290, 334, 383, 463, 472, 475, 481, 483 f., 492, 623, 738, 740, 773, 962, 1178, 1188, 1206, 1287
- Jarriges, Philipp Joseph v., Großkanzler (1770+) 103, (1758) 590
- Jeebel** 226, 230, 392 f., 430, 535, 1167
- Jeeben** 122, 334, 385, 457, 484, 493, 1171, 1185
- Jeetze** 68, 180, 259, 275, 326, 337, 341, 360, 362, 371, 379, 462 f., 465, 479, 484 f., 493, 533, 543, 547, 586, 631, 640, 671, 687, 721, 733, 743, 782, 962, 996, 1032
- Jeetze, v. 122, 221, 320, 337 f., 352, 363, 368, 472, 533, 585, 622, 627, 630, 782, 992, 1136
- Afterlehnsleute der v. Alvensleben (1371) 630
- zu Büste (1686) 146, (1430) 273, (1441) 335, (1552) 640, (1553) 1259
- zu Büste u. Poritz (1519) 597, (vor 1716) 624, 732
- zu Grassau (1709) 236
- zu Jeetze (1547) 341, (1671) 360, (1570) 631
- zu Kläden/Kr. Stendal (1789) 188
- zu Poritz (1552) 640
- zu Hohenwulsch (1724 ff.) 372, (1717) 371, (1552) 640
- Adam Friedrich zu Poritz, Büste u. Jeetze (1732) 593, Gen.ltn., Hauptmann der Ämter Mühlenhof u. Mühlenbeck, oo Sophia Maria Charlotte v. Lattorff (1756) 733
- Anna, Klosterfrau in Arendsee, Brüder Christoph u. Asmus (1547) 743
- Asmus zu Hohenwulsch (1574) 1029
- Asmus zu Jeetze, Poritz u. Büste (1619) 671, Witwe (1634) 734
- Catharina, Priorissa des Klosters Arendsee (1556) 1213, Domina (1577) 1214

- Christian Otto zu Jeetze u. Sohn (1712) 782, (1706) 1032
- Christoph zu Poritz (1541) 1188
- Christoph zu Poritz (1612) 264
- Clara, Friedrich v. Görnes Witwe zu Büste, oo Balthasar Scheidemann (Schöbener) (1629) 734
- Dietrich zu Schmoor (1615) 463
- Dietrich Daniel zu Uenglingen u.a. (1705) 624
- Erdmann Friedrich zu Grassau (1709) 275, (1709) 394
- Esaias zu Schäßplitz u. Schmoor (1662) 998
- Friedrich zu Büste (1441) 273
- Friedrich zu Büste (1574) 541
- Friedrich zu Büste (1612) 274, (1620) 462, (1613, 1615) 463
- Friedrich zu Hohenwulsch (1476) 597
- Gebhard zu Büste, oo Felicia (1538) 737
- Georg (Jürgen) zu Hohenwulsch (1581) 288, (1573) 597, 1028 (1574) 1029
- Gottfried zu Schäßplitz u. Schmoor (1662) 998
- Heinrich (1470-75) 49
- Henning Christian Wilhelm Gottlob zu Döllnitz (1803) 780
- Jacob zu Jeetze (1552) 640
- Jan d.A. (1503) 49
- Joachim Erich zu Poritz (1608) 620
- Jochem Parum zu Büste (1677, 1681) 782
- Jürgen siehe Georg
- Melchior Lorenz, Grundherr zu Poritz (1685) 782
- Oswald zu Hohenwulsch (vor 1617) 620, (1614+) 782
- Philippine Helene Sophie v. Jeetze zu Hohenwulsch u. Büste siehe Levetzow, v., Friedrich (1776, 1779)
- Tonnyges (1530) 385
- Werner, Grundherr in Döllnitz (1650) 634
- Jeger, Henning, Knochenhauer in Seehausen (1540) 878
- Jeggau** 60, 157, 178 f., 234, 259, 320, 371, 491, 493, 587, 613, 616, 1171, 1174, 1198, 1207
- Jeggel** 114, 144, 161, 465, 471, 484, 548, 574, 963, 1168, 1172, 1194, 1199
- Jeggeleben** 326, 642, 1167
- Jehn, Ackersmann in Könnigde (1803) 467
- Jemmeritz**, WFM, Gut 221, 673, 676, 777
- Jena, Freistaat Thüringen, Universität 769, 1223, 1250, 1252 f.
- Jena, v., Charitas siehe Borstel, v., Curt (1694)
- Friedrich aus Zerbst, Minister u.a., Vater der Charitas (1694+) 731
- Jerchel**/Kr. Salzwedel 60, 143, 157, 178 f., 227 f., 1174, 1207
- Jerchel**/Kr. Tangermünde 229, 321, 530, 570, 579, 587, 665, 673, 1169
- Jerichow, Land, Land Sachsen-Anhalt 40, 344, 731, 1184, 1187
- Jerichow, Land Sachsen-Anhalt, Prämonstratenserstift 1185, 1210
- Jericke, Claus, Ratsherr in Kalbe/M. (1595) 1129
- Jeseritz (vor 1815 Herzogtum Braunschweig) 227
- Jetze, Achim aus Haverland (1536) 1312
- Jetzel**, WFM, Kr. Stendal? 224
- Joachimsthal, Land Brandenburg 618, 1223
- Fürstenschule siehe Joachimsthalsches Gymnasium unter Berlin
- Jode, Sutekind, Jude in Werben (1485) 970
- Joel, Jude, Tapetenfabrikant in Potsdam (1772) 891
- Jonas, Henoch, Schutzjude in Gardelegen (vor 1743) 981
- Justus, Jurist u. Theologe, Wittenberg (1538) 51
- Jordan, Proprietär zu Jordanshof (1801) 635
- Jacob, Bürger in Bismark, Ehefrau (1623) 1043
- Jordanshof** in Giesenslage 635
- Joseph, Levin Jacob, Jacobs Sohn, Schutzjude in Tangermünde (1734) 973
- Jud (Jude, Juden), Abraham, Jude in Stendal (1555) 971
- Levin, Michaels Sohn, Jude in Salzwedel? (1566) 971
- Mosche u. Sohn Leb, Juden in Stendal (1555) 971
- Jübar** 103, 132, 171 f., 185 f., 189, 256, 297, 364, 402, 415, 430, 458, 473, 520, 529, 590, 816, 863, 1171, 1201
- Jüterbog, Land Brandenburg 777
- Jütland, Dänemark 181 f.

- Jugert, Hein, Bauer in Käcklitz/Kr. Arneburg (1500) 1311
 – Jugert, Bgm. in Havelberg (1500) 1311
 Junge, Johann, Ratsherr in Arendsee (1690) 1094
 Jungius, Basilius Georg, Apotheker in Werben (1703) 925
- K siehe auch C
 Kabelitz, Land Sachsen-Anhalt 1185
Kachau, WFM auf FM Arneburg 818
 Kachel (siehe auch Cheel), Hans, Kossät in Drösedo (vor 1667) 391
Käcklitz/Kr. Arneburg 66, 118, 169, 272, 401, 462, 517 f., 621, 721, 727 f., 743, 775, 1016, 1173, 1204, 1244, 1311 f.
Käcklitz/Kr. Salzwedel 157, 334, 433
 Kähn, Maurermeister in Salzwedel (1797) 1108
Kämeritz, WFM b. Sachau 189, 227 f., 305
 Kämmerer (Cämmerer), Dittmar, Bauer in Falkenberg (1700 ff.) 425 f.
 Kämmerich, Dieterich, Hermann aus Apenburg, Gymnasiast in Hamburg, Professor in Wittenberg, dann Jena (1697) 1223
Käthen 178 f., 259, 264, 379, 435, 452, 484, 493, 534, 667, 686, 736, 762, 765, 1020, 1023, 1036, 1261, 1292, 1316
 Kagel, Johann, Konsul u. Kämmerer in Gardelegen [1760] 1106
 Kahlden, v., Sophie Friederique Wilhelmine, geb. v. Kannenberg, in Giesenslage (1785) 165, in Iden (1801) 267, (1806) 550, (um 1800) 627, in Büttnerhof (1801) 635, (1785) 663
Kahlenberg b. Pollitz 145, 178, 221, 318, 375, 389, 471, 477, 518, 606, 676, 731, 883
Kahnstieg b. Algenstedt 1128
 Kahnstorf, Dorothea, Barbierin in Werben (1619) 914, 1272
 – Orthia [= Dorothea?] in Werben (1619) 1272
 Kahrstädt, G.H. siehe Karstedt, G.H.
Kahrstedt 172, 180, 326 f., 360, 543, 576, 1289
 Kahrstedt, Hans, Lehn schulze in Hüselitz (1716) 581
Kaiendorf, WFM b. Etingen 210
- Kakerbeck (bis 1815 Fürstentum Lüneburg) 457, 1185
 Kakerbeck, Trina in Aulosen (1606) 1268 f.
 – Trina in Ferchlipp (1619) 1272
 Kalbe, Burgward 35
Kalbe/M., Burg, Stadt 39, 59 ff., 65, 81 f., 98, 132, 176, 178, 180 f., 184, 213, 223, 275, 305, 288, 314, 344, 373, 420, 422, 440, 461, 471 f., 479 f., 498, 500, 519, 521, 543, 577, 587, 619, 630 f., 637 f., 640 ff., 667, 671 f., 674, 676 ff., 683 ff., 687, 697, 709 ff., 715 f., 721, 724 f., 727, 729, 744, 747, 767, 769 f., 777, 780, 798, 817 f., 820 f., 827 ff., 836, 838 f., 843 ff., 846, 848, 856 f., 860, 862, 870 ff., 876, 881, 884, 893, 896 f., 902 ff., 913 f., 917, 919, 921, 926, 931, 933, 935 f., 941, 945 f., 951 f., 957, 960, 985, 1017 f., 1021, 1031, 1125, 1129 ff., 1132, 1135, 1138, 1145, 1150, 1154, 1163, 1185 f., 1189, 1195, 1205, 1208, 1218, 1226, 1229, 1235, 1248 f., 1253, 1264, 1276, 1282, 1285, 1287 f., 1290
 – St. Nikolaikirche 1154
 – Laurentiuskloster 31
 – Kaland 1218
 Kalbe, Inspektion 640 ff., 1234, 1242
 Kalbe (Kalve, Kalben, Calve), (v.) 189, 533, 585, 622, 625 f., 988, 991, 996 ff.
 – in Lübeck (1570) 631, (1599) 997
 – in Lübeck, Stendal, Magdeburg (1502) 997
 – zu Schäplitz (1725, 1688) 372, (1694) 691, 753
 – zu Groß Schenkenberg (1416-1673) 997
 – zu Schmoor (1725 ff.) 372, (1734) 600, (1694) 700
 – Lehnbürger in Stendal 188, 961, (1488, 1472) 987
 – Benedikt, Lehnbürger in Stendal, Teilgrundherr von Wahrburg (1472) 994, Ratsherr u. Bgm. (1476 ff.) 997, (1472) 997, (1490) 1051, Grundherr in Schinne u.a. (1472) 997
 – Benedikt d.J., Ratsherr, Bgm. in Stendal (1511) 996, (1495) 997
 – Caspar, Bgm. in Havelberg (um 1600) 982
 – Caspar, Bgm. in Tangermünde (1604) 859
 – Christoph siehe Lorenz (1599)
 – Christoph zu Schäplitz (1674) 625, (1633, 1662, 1665, 1675+) 998

- Christoph Engel zu Schäplitz (1710) 553, (1694) 701, 998
- Claus in Lübeck 997
- Cone (1487) 631, 997
- Daniel zu Schmoor (1694) 701, 998
- Hans, Ratsherr in Stendal (1445) 997
- Heine (1375) 996
- Heinrich in Lübeck siehe Wilhelm (1543)
- Heinrich zu Schäplitz (1686)
- Henning in Stendal, Grundherr in Neuendorf am Damm u.a. (1472) 997
- Hinrik (Heinrich), Teilgrundherr von Wahrburg (1521) 994, Witwe in Stendal (1534) 997
- Jaspas in Werben (1578) 1004, Tochter Ilse siehe Krüger, Peter
- Johann, Ratsherr in Stendal (1306) 996
- Johann (Hans) (1375) 996
- Kurt u. Hans, Grundherren in Schinne (1429) 574
- Lorenz u. Christoph, Söhne des Thomas in Lübeck (1599 ff.) 998, Erben (1636) 997
- Merse, Ratsherr in Stendal (1390) 996
- Petrus, Dr., in Hamburg, Iلسes Bruder (1578) 1004
- Regnir in Lübeck siehe Wilhelm (1543)
- Reymer in Stendal, Grundherr in Neuendorf am Damm u.a. (1472) 997
- Reineke (Reiner) (1375) 996
- Reiner, Ratsherr in Stendal (1327) 996
- Reyner in Lübeck (1388) 997
- Rudolf (Rule), Richter, Ratsherr in Stendal (1432 f.) 997
- Thomas in Lübeck siehe Wilhelm (1543)
- Thomas, Heinrichs Sohn in Lübeck (1599) 631, (1567, 1571) 998, zu Mori u. Schenkenberg (1573) 997, 1029
- Werner (1375) 996
- Werner, Ratsherr in Stendal (1493), mit Benedikt u. Heinrich (1495) 997, (1493) 997, (1491) 1051
- Werner in Stendal, Grundherr in Neuendorf am Damm u.a. (1472) 997
- Werner in Stendal, Grundherr in Schinne u.a. (1472) 997
- Werner, Heinrichs Sohn, in Stendal (1543, 1548+) 997
- Wilhelm in Stendal, Grundherr in Schinne u.a. (1472) 997
- Wilhelm, Sohn des Andreas, u. Regnir, Heinrich u. Thomas, Heinrichs Söhne, alle in Lübeck (1543, 1548) 997
- Wyne Wine) (1487) 631, 997
- Kalben, v. siehe Kalbe, (v.)
- Kalbescher Werder** 60 f., 68, 101, 111, 144, 195, 519, 542, 544, 630 f., 818, 872, 902, 933, 952, 1185
- Kalemether, Joachim, Halbspänner in Losenrade (1791) 426
- Kallehne** 132, 420, 1032
- Kalm, v., Heinrich Paul, zu Büssen (1800) 301, 378
- Kalmeter, Andreas, Bauer in Falkenberg (1592) 461
- Cersten in Lübeck (1599) 963
- Claus u. Drewes, Bauern in [Groß] Beuster (um 1547) 963
- Peter in Lübeck (1599) 963
- Thomas, Bauer in Vielbaum, Lehnserben Kalmeter in Busch, Vielbaum, Zwischen-deich, Werder, Falkenberg, Beuster u. Lübeck (1584) 963
- Thomas in Werben (u. Lehnserben wie 1584) u. in Wahrenberg, Schönberg, Jeggel u. Iden (1599) 963
- Kaltenborn, Matthias, Bürger in Wernigerode (1628) 1007
- Kaltenhagen**, WFM b. Mahlwinkel 333
- Kalve siehe Kalbe, (v.)
- Kamerick** b. Wendemark 118, 210, 1214
- Kammerhof** siehe Kamps b. Seehausen
- Kampen, Niederlande 842
- Kamps** (Kamp, Camps) b. Seehausen 431, 500, 616, 665, 804, 848, 905, 928
- Kampt (Stift Bremen) 729
- Kann, Wilhelm, Schotte (1622) 857
- Kannenberg** 118, 270, 433, 484, 621, 686, 722, 731, 1173
- Kannenberg, Hans siehe Buhman, Ilse (1603)
- Joachim, Bauer in Wollenrade (1563) 461
- Klaus, Fehder (1423) 47
- Kannenberg, v. (Frhr.) 613, 621 f., 627, 665, 721, 785, 964, 996
- Baron, Oberhofmeister (1758) 537
- zu Berge/Kr. Arneburg (1705) 422, 553, 668

- zu Iden (1692) 267, (um 1730) 754
- zu Krumke (1686) 174, (1721) 369, (1686) 714
- Frhr. v., Grundherr in Paris-Wendemark (1771)
- zu Wollenrade (vor 1578) 127, (vor 1578) 1190
- Achim zu Wollenrade (1520) 270
- Anna Sophie u. Schwester Dorothea zu Iden u. Krumke (1698) 686
- Asmus (1600) 781
- Christoph zu Busch (1602) 421, (1620) 462, (1618) 478, (1616) 1189
- Christoph, Gen.wachtmeister zu Busch, Kannenberg, Krumke 73, (1649) 190, (1659) 291, 312, (1671) 327, (1659) 357, (1652) 358, (1686+) 484, (1660) 614, (1650) 621, 624, (1650, 1651) 1036, (1649) 1287
- Christoph Günzel, Grundherr in Iden (1679) 621
- Claus zu Busch (1564) 270
- Friedrich Wilhelm zu Krumke (1686) 147, (1686) 484, (1689) 613, (1679) 621, (1714+) 722, Domherr u. Dompropst zu Halberstadt, Erbmarschall des Fürstentums Minden, oo Helena Freiin v. Bibran und Modlau auf Alten Oels (1689) 731, (1690) 1016
- Friedrich Wilhelm d.J. zu Krumke, Käcklitz u.a. 621, (1719, 1726 ff.) 147 ff., zu Iden (1726 ff.) 148 f., (nach 1723) 300, (1723) 395 f., (1732) 721
- Fritz zu Kannenberg (1608) 433
- Hans zu Wollenrade (vor 1618) 1036
- Joachim zu Wollenrade (vor 1578) 1189
- Jürgen zu Busch, oo Polita Vielrogge (1583) 731
- Peter, ein unechter Kannenberg, oo Catharina (1555) 743
- Kanstein, v., Lehnsherr des Drudenhofs (1801) 635
- Kapelle, v., Emerentia, Domina des Stiftes Diesdorf (1645) 1213
- Kapermoor, Groß u. Klein** auf WFM Capern 226
- Kapern, Land Niedersachsen 104, 114
- Karge, Sebastian, Bürger in Magdeburg (1622) 1080
- Karith, Land Sachsen-Anhalt 730
- Karlbau** 113, 152, 156, 250, 288, 333, 349, 464 f., 521, 533, 565, 593, 875, 909, 933, 1172 f., 1306
- Karlbau, Deutsch** siehe Calbeu, Deutsch
- Karritz** 121, 173, 178, 180, 189 f., 195, 280, 305, 378, 503, 546 f., 586, 597, 599, 625, 674, 691, 716, 754, 763, 766, 782, 997 f., 1006, 1010, 1029, 1035
- Karstädt, Georg, Amtmann zu Rogätz (1662) 1036
- Karsted, Bürger in Seehausen (1428) 514
 - Johann, Priester in Osterburg (1540) 1028
- Karstedt (Kahrstädt), G.H., Bgm. in Tangermünde (1718) 1111 f.
- Karstil, Lehnbürger in Stendal (1375) 126
- Karynder, Andreas, Landreiter zu Seehausen (1534) 1015
- Kassel, Fürstentum 963
- Kassieck** 72, 172, 178 ff., 226, 321, 366, 374, 381, 420, 426 f., 437 f., 440, 448, 467, 477, 552, 589, 591, 1180, 1184, 1188, 1191, 1200, 1296
- Kassuhn** 326, 379, 462, 547
- Kastel (Castell), Hans, Ratsherr in Stendal (1490, 1496) 1051
 - Hinrik, Ratsherr in Stendal (1491) 1051
- Kasteval, Jacob, Bauer in Büste (1430) 273
- Kater, Engel, Bauer in Altenzaun (1619) 353
 - Engel, Bauer in Polkritz (1596) 461
 - Hans, Bauer in Giesenslage (1579) 1009
 - Hans, Bauer in Wendemark, Mutter Anna Dames (1602) 437
 - Hinrick, Bauer in Schwarzhholz (1517) 452
 - Hinrik, Bauer in Käcklitz/Kr. Arneburg (1500) 1311
- Kaulbars, Lehnbürger (1608) 123
 - Jochim, Amtmann zu Neuendorf (1597) 1316
 - Jochim, Amtmann zu Neuendorf (vor 1679) 475
 - Levin, Ratsherr in Gardelegen (1698) 1090
 - Levin u. Johann Caspar, Brüder, Pachtherren von Kenzendorf (1712) 475 f.
 - Simon, Ratschirurg in Salzwedel (1679) 475, Barbier (vor 1698) 594, (1680) 916
- Kaulitz** 165, 259, 330, 365 f., 380, 431, 459 f., 484, 488, 493, 598, 862, 1167, 1179, 1263, 1274

- Kaulitz, Kersten, Bgm. in Werben (1588) 1004, (1595) 1061, (1593) 1265
- Kehrberg, v., zu Neukirchen (vor 1706/07) 962
- Keibel, Caspar, Bgm. in Werben (1671) 1088
- Keiser, Jobst, Ehefrau in Beetzendorf (1621) 1273
- Kelpe, Johann Andreas, Freisasse in Steinfelde (1791) 426
- Kemerer, Henning, Bauer in Falkenberg (1429) 514
- Kemnitz**, WFM, Dorf 139, 177, 211, 214, 1170
- Kemnitz, Michael von der, gefangen in Hestedt (1576) 576, 1307
- Kempe, Christoph, Kaufmann in Werben (1591) 839
- Kenckel (Kenkel), Georg Christoph, Bgm. in Arneburg (1717) 909, (1698/99) 1067, (1699) 1097, 1124
- Kenzendorf**, b. Polvitz, Mühle, Kolonie 235, 476, 484, 486, 664
- Kerckow, Joachim, Bauer in Molitz (1670) 1194
- Kerkau** 228, 326, 440, 484, 702, 1021, 1298
- Kerkow (Kerckow), (v.), Achim, Grundherr von Uenglingen (vor 1443) 995
- Gerdt, Grundherr in Demker (1487) 335, 470
 - Gert, Grundherr in Bölsdorf u. Elversdorf (1490) 596, zu Elversdorf (1511) 472, (1508) 971
 - Gert, Lehnbürger in Tangermünde (1496, 1508) 122, (vor 1510) 971
 - Peter, Grundherr in Bölsdorf u. Elversdorf (1490) 596
- Kerkuhn** 230, 439
- Kerling, Andreas, Orgelbauer in Stendal (1697) 910
- Kersten, Hans (Johann), Bgm. in Werben, oo Ilse Kunow (vor 1588), Sohn Daniel, Kaufmann in Hamburg (1599+) 1004
- Heine, Schulze in Schinne (1500) 539
 - Nicolai, Bgm. in Neustadt Salzwedel, Witwe (1619) 1030
- Kerstens, Christian, Musketier, in Klein Schwechten (1724) 426
- Kettwig, Jobst, Bürger in Stendal (1640) 1036
- Ketzin, Land Brandenburg 1185
- Keubell, Jürgen, Handelsmann in Werben (1622) 1079
- Khunes, Margarita in Gardelegen (1581) 1006
- Kiebitz-Mühle, Fürstentum Lüneburg 85
- Kieke, Gerd, Pächter der Komturei Werben (1720) 422
- Kieper, Albert, Freihofbesitzer in Neukirchen, Sohn Michel (1656 ff.) 634
- Kiepeke, Johann Friedrich Wilhelm, Apotheker in Arneburg, Witwe, geb. Bussenius (1786) 926
- Martin Bernhard, Apotheker in Arneburg (1741), Ratsherr (A. 18. Jh.) 926, 1124
- Kirchert siehe Krekert
- Kirchhain, Land Brandenburg 1016
- Kisten, Sanne siehe Becker, Jesper (1564)
- Kläden/Kr. Arendsee** 136, 146, 164, 172, 230, 310, 366, 380, 395, 431, 460, 484, 488, 512, 523, 531, 598
- Kläden/Kr. Stendal** 73, 120, 127, 149, 157, 178 f., 187, 214, 227, 259, 320, 367, 439, 461, 476, 493, 495, 504, 531, 562 f., 569, 590, 621, 629, 642, 651 f., 662, 691, 694, 705 f., 708 ff., 740, 743, 753 f., 763, 763, 780, 1032, 1035, 1204, 1297 f.
- Kläden, Friedrich Wilhelm, Lehrer in Seehausen (1786/87) 1254
- Hans, Bauer in Nahrstedt (vor 1708) 435
- Kläden, v. siehe Klöden, v.
- Klein, Anna siehe Glade, Johann (1644, 1649)
- Kleinau** 259, 279, 335, 337, 360, 368, 484, 493, 623, 1207
- Kleinau, Dionysius, Schulze in Zedau, Söhne Achim, Lorenz (1562 ff.) 549
- Jacob, Weber in Stendal (1753) 891
- Kleinow, Frau in Pollitz (1567) 1262
- Claus, Bauer in Ostorf (1649) 392, (1652) 634
 - Merten, unter dem Amt Tangermünde (1633) 1275
 - Ties, Bauer in Königsmark (vor 1698) 292
- Kleist, v. zu Altenzaun (1799) 755
- zu Flessau, Altenzaun u. Orpensdorf 624
 - Catharina Louise Hedwig Dorothea, geb. v. Barsewisch, zu Orpensdorf (1799) 427
 - Friedrich Joachim zu Stavenow u. Altenzaun (1799, 1801) 476, (1799) 755
- Kleistau**, WFM, Dorf 157 f., 172, 352, 1170

- Kleistau** (Klestow, Kleistow), WFM b. Heidu? 85
- Klencke, Cort siehe Alvensleben, v., Matthias (1542)
- Sophia siehe Alvensleben, v., Hans Clamor (1607)
- Klene, Hans, Bauer in Röxe (1627) 290
- Klessen, Hof- u. Obergerichtsrat, Justizbzm. in Tangermünde (1718) 1111
- Balthasar, Bürger u. Schulmeister in Tangermünde (1558) 1318
 - Balthasar, Verordneter in Tangermünde (1643) 1086
 - Balzer, Ratsherr in Tangermünde (1622) 1052
 - Balzer, Bgm. in Tangermünde, Gerichtshalter der v. Itzenplitz zu Grieben (1665) 639
- Kletzke (Prignitz), Land Brandenburg 744
- Kleve, Land Nordrhein-Westfalen 74, 83, 1159
- Kleynow, Kersten, Bauer zu Badingen, u. Brüder (1505) 1314
- Kließen, Peter, Bürger in Tangermünde (1606) 990
- Klinkow**, WFM b. Schinne 196
- Klinggräff, Joachim, Steuerkommissar der Prignitz (1690) 1094, (1692) 1096
- Klinke** 79, 101, 178 ff., 206, 348, 356, 420, 446, 448, 456, 460, 484, 486, 541, 583, 589, 596, 625, 815, 860, 1178, 1190
- Klinte** (Klinten) b. Behrendorf, WFM, Gut (siehe Arensberg [Narrenberg]) 118, 210
- Klinthe, Balthasar, Ratsherr in Havelberg (1618) 1013
- Klitzing, Christoph, Bürger in Seehausen (1615) 1038
- Klitzing, v., Hans Kaspar, kursächs. Gen. (1636) 68
- Maria siehe Saldern, v., Jacob u. Schulenburg, v. d., Levin Ludloff (1610)
- Klodell, Ludwig, Ratmann, Brauer in Arendsee (1770) 1121
- Klöden (Kläden), v. 495, 622
- zu Badingen (1686) 129, (1732) 136, (1753) 137, (vor 1743) 563, (1686) 589
 - zu Gohre (1598) 667, (vor 1644) 1036
 - zu Kläden/Kr. Stendal (1735) 146, (1692) 367, (1694/95) 590, (1692) 642, (1686, 1759) 651, (1735) 691, 694, 763, (1736) 754
- Achaz Georg zu Kläden/Kr. Stendal, Hauptmann, oo Catharina Marie v. Lindstedt (1697) 740
 - Anna aus Kläden/Kr. Stendal, Klosterfrau in Krevese (1518) 743
 - Anna Helena, geb. v. Wartenberg, zu Kläden/Kr. Stendal, Witwe (1735) 763
 - Anne Sophie siehe Rossow, v., Siegfried Gottfried (1715)
 - Caspar zu Kläden/Kr. Stendal (1593) 629, 1035
 - Caspar Heinrich zu Kläden/Kr. Stendal (1651) 73, 495, (1667) 547, (1660) 621
 - Caspar Heinrich zu Kläden/Kr. Stendal (1707) 476, (1721) 1032
 - Christoph zu Döbbelin (1600) 1203
 - Christoph zu Kläden/Kr. Stendal (1603) 1297
 - Daniel zu Kläden/Kr. Stendal (1603) 1297
 - Ernst, Schüler der Fürstenschule Joachimsthal (1611) 768
 - Gabriel, Schüler der Fürstenschule Joachimsthal (1616) 768
 - Gabriel zu Kläden/Kr. Stendal (1619) 569
 - Hans Balzer zu Badingen, oo Barbara Dorothea v. Pieverling (1694) 762, 765
 - Hans Jürgen zu Badingen (1644) 73
 - Heinrich zu Kläden/Kr. Stendal (1563) 461
 - Heinrich Ludwig zu Kläden/Kr. Stendal (1753) 705
 - Valentin, Schüler der Fürstenschule Joachimsthal (1610) 768
- Klötze, Burg, Stadt (bis 1815 Fürstentum Lüneburg) 39, 587, 715, 783, 828, 834 f., 837, 847, 884, 1108, 1167, 1171, 1205, 1254
- Klötze, Amt 105, 485, 624, 837, 841, 957
- Klötze (Clotz, Glotz, Klotze), (v.) 123, 623 f., 988 ff.
- Lehnbürger in Stendal (1503) 472, 631, 961, (1608), (1488, 1472) 987
 - zu Sanne/Kr. Arneburg (1544) 341, (1599) 474, (1599) 481, (16./17. Jh. 623, (1616) 623
 - Anna siehe Möller, Franz (1542)
 - Antonius in Stendal, Witwe Anna (1538) 1009

- Daniel, Mertens Bruder, zu Sanne/Kr. Arneburg (1576) 271, (1576, 1582) 991
- Daniel zu Rochau, oo Catharina Bellin, Tochter Christophs zu Bellin (1583) 760, 991
- Ernst zu Sanne/Kr. Arneburg (1601) 751, (1608) 990, Sohn Merten Klötzes+ zu Stendal (1596, 1601) 991
- Heinrich (Henrik) zu Stendal (1482) 534, (1482) 669, Bgm., Grundherr von Sanne/Kr. Arneburg (1482, 1491, 1511) 991, (1491) 1051
- Heinrich zu Sanne/Kr. Arneburg (1601) 751, (1539/42) 991, (1542) 1003, oo Katharina Schönebeck (1557) 991, 1004, (1557), (vor 1540) 1188
- Heinrich, Ratsherr, Bgm. in Stendal (1548, 1559) 991, (1548) 997
- Heinrich (Hinrich) zu Sanne/Kr. Arneburg (1601) 751, (1608) 991, Sohn Merten Klötzes+ zu Stendal (1596, 1601) 991, (1601) 1303
- Henning, oo Else Fingerlein (1544) 745, (1542) 989
- Merten (1438) 269, Bgm. in Stendal (1438 ff.) 991
- Merten, Lehnbürger in Stendal (1472) 991
- Merten (1542) 989, zu Sanne/Kr. Arneburg (1539/42) 991
- Merten, Sohn Merten Klötzes+ zu Stendal (1596, 1597+) 991
- Werner, Bgm. in Stendal (1511, 1535) 992
- Kloppe, Hans, Ackersmann in Nahrstedt (1720) 403
- Kloster, vom, Wolf (1603) 56, Hauptmann zu Zossen, zu Wolterslage (1586) 477, 487, (1587) 637, (1575) 685, (1571) 1318
- Wolf (Wulff) Asche zu Wolterslage (1601) 56, (1600, 1618 f.) 477 f., (1609) 603, oo Catharina v. Bodendick (1622) 784, (1621) 1233, (1609) 1270
- Ludloff zu Wolterslage (1600) 477
- Klüden** 157, 158, 173, 178, 210, 229, 337, 595, 1173, 1180, 1187
- Kluge, Johann, Bgm. in Seehausen (1590) 934
- Knagrügge (Knackrügge), Clemens Friedrich, Kämmerer in Gardelegen (1698) 1089 f.
- Knesebeck, Land Niedersachsen 39
- Amt 591
- Knesebeck, v. d. 94, 132, 133, 134, 214, 223, 228, 268, 275, 288, 326, 334, 376, 382, 422, 454, 532 f., 586, 592, 627, 630 ff., 637, 673, 715, 721, 768, 770, 955, 1167, 1234, 1250, 1301
- zu Brome (1375) 39
- zu Knesebeck (1375) 39, (1770 ff.) 151 f.
- zu Kolborn (1584) 389, (1503) 929
- zu Kolborn u. Lüchow (1526) 929
- zu Kolborn u. Tylsen (1561) 628, (1464) 640
- zu Langenapel (1684, 1801) 267, (1610) 157, (1744) 297, (1600) 352, (1793/94) 372, (1775) 375, (1545) 667
- zu Tylsen 40, (1610) 157, (1698) 228, (1801) 267, (1695) 291, 358, (1780) 299, 390, (1601) 402, (1576) 453, (1600) 470, (1713) 479, (1780) 628, (1565) 658, (1545) 667, (1583) 670, (1801), (1689/90) 685, (1608) 702, (1436) 715, 747
- zu Wittingen (1684) 621, 768
- Asche, Witwe, Grundherrin von Klein Wieblitz u. Bombeck (1433) 734
- Aschke (Asche) zu Tylsen (1588) 347, (1587), 638 oo Dorothea v. Rutenberg (1571, 1576) 726, (1579) 1170
- Aschwin u. Brüder (1417) 809
- August Hempo zu Tylsen, Landrat (1704/05) 105
- Boldewin, Schüler der Fürstenschule Joachimsthal (1612) 768
- Christoph (1671) 326
- Clamor siehe Hans (1579)
- Friedrich Wilhelm Georg zu Langenapel, oo Tochter des Kaufmanns Christian Friedrich Schultze in Seehausen (1798) 733, (1805) 1033
- Georg zu Langenapel (1572) 775
- Georg Friedrich zu Langenapel u. Wittingen (1705) 1032
- Gödel siehe Jagow, v., Andreas (1638)
- Hans (1503) 49
- Hans zu Tylsen, oo Magdalena (1545) 736
- Hans, Clamor u. Heinrich, Achatius' sel. Söhne zu Langenapel (1579) 775 f.
- Heinrich siehe Hans (1579)
- Hempo, Grundherr in Tylsen (1375) 266

- Hempo zu Tylsen (1560) 768
- Hempo zu Tylsen, Kriegskommissar (1632) 65, (1626), Landeshauptmann (1646-1656) (1649) 75, (1656) 78, (1626) 85, (1631) 761, 765, (1646) 1085
- Joachim, Witwe Margarete v. d. Schulenburg (1571) 726, (1579) 1170
- Johannes in Tylsen (1375) 266
- Levin zu Langenapel u. Wittingen (1662) 719, oo Agnes v. Bartensleben (1660) 740
- Ludolf zu Langenapel (2. H. 15. Jh.) 715
- Ludolf Otto zu Kolborn (1715) 298
- Maximilian (1548) 50
- Samuel aus Wittingen, Edelknabe bei Albrecht v. Schleinitz (nach 1585) 769
- Thomas zu Tylsen, Landeshauptmann (1602-1625), (1602) 54, (1610) 157, (1608) 266, (1621) 270, (1624) 489, (1598) 542, (um 1600) 568, (1606) 640 f., 672, (1625) 739, (1559 ff.) 768, (1613) 1176, (um 1600) 1294
- Thomas d.J. zu Tylsen, Landeshauptmann (1625-1646), (1628) 63, (1632) 65, Geh.Rat (1656) 77, (1626) 85, Hofmeister des Fürsten zu Anhalt u. Rat (1662) 719, (1631) 765, Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschaft (1661) 1253
- Thomas zu Tylsen, Landeshauptmann (1682) 618
- Ursula, geb. v. d. Gröben, Bruder Isaac Ludwig (1651) 778
- Werner George zu Langenapel (1744)
- Wilhelm Ludwig, Landeshauptmann (1699-1732), (1716) 96, (1700) 1097
- Knobelauch (Knobloch), Georg Gottlieb, Dr. med., Titularleibmedicus u. Ritterschaftsphysikus in Neustadt Salzwedel (1694) 455, (1697, 1698) 917, (1694) 1032
- Knobelsdorf, Frhr. v., Alexander Friedrich, Gen. maj., u. Ehefrau in Stendal (1781) 1254
- Knoblauch, v. 626
- Moritz Ehrentreich zu Groß Osterholz (1803) 779, nebst Küsel (1801) 635
- Knobloch, Georg Gottlieb, Dr. med. in Salzwedel (1694) siehe Knobelauch
- Knobloch, v., Claus (1492) 1069
- Knoche, Joachim, Richter in Uhrsleben (1667) 572
- Knock, Henning, Kossät, Witwe in Uhrsleben (1600) 1231
- Knuppelholtz, Hans, Seidenkrämer in Stendal (1578) 877
- Knuppelholz (Knüppelholz), Martin, Handelsmann in Seehausen (1628) 1031, Bgm. (1634) 1031
- Kober, Catharina Sophie, geb. Ludewig zu Seehausen (1721) 1032
- Kobes, Christian, Ziegelmeister in Hämerten (1744) 195
- Kobin**, WFM, Kr. Arneburg? 224
- Koblack**, WFM b. Groß Möringen 223, 342, 631
- Kobs, Akziseeinnehmer in Apenburg (1749) 966 f., 1134
- Koch, Hans, Bauer in Börgitz (1554) 1306
- Henning, Meier in Schwarzenhagen (1570) 269
- Kock, Achim, Bauer in Wanefeld (1574) 446, 1301
- Köbbelitz** 178, 230, 637, 1167, 1171
- Köckte**/Kr. Salzwedel 60, 170, 172, 178 f., 385, 429, 562, 602, 702, 1171, 1235
- Köckte**/Kr. Tangermünde, WFM, Gut 221, 363, 503, 591, 673, 683, 754, 989 f.
- Köckte (Kockte, Kokede), (v.) 623, 988 f., 992, 1136
- Lehnbürger in Tangermünde (1539) 216, (1472) 987, (1614) 990
- zu Köckte/Kr. Tangermünde (1589) 221
- zu Tangermünde u. Bindfelde (1577) 567
- Coppe (1432) 1015
- Henning, Bürger in Tangermünde, Grundherr in Sanne/Kr. Arneburg u.a. (1434), Dahrenstedt (1442), von Köckte/Kr. Tangermünde u.a. (1440) 989
- Henning zu Tangermünde, Jaspar u. Jan, Grundherren von Köckte, Dahrenstedt u.a. (1471) 989, Henning (1486+) 992
- Henning, Bürger in Tangermünde, u. Frau Margarete (1502) 596, Grundherren von Langensalzwedel u.a. (1502) 989, 1009, (1512) 1016
- Henning, Bürger in Tangermünde, dessen Erben über Freihof u. Burglehn sowie Langensalzwedel (1539) 989
- Hennings Witwe (1542) 989 f.

- Henning zu Langensalzwedel (1566+) 773
- Henning in Tangermünde (1579) 993
- Hennings Witwe siehe Dequede, v., Adam (1583)
- Henning, Engels Sohn, zu Demker u. Langensalzwedel (1599, 1604, 1606) 990, (1584) 993
- Henning zu Langensalzwedel (vor 1614) 529, (1614+) 645, 689, Burglehn vor Tangermünde (1614+) 752, 990, (1584) 993
- Heyne, Grundherr in Köckte/Kr. Tangermünde u.a. (1375) 989
- Jan siehe Henning (1471)
- Jahn, Ratsherr in Tangermünde (1609, 1617) 990
- Jaspas siehe Henning (1471)
- Jürgens Söhne zu Tangermünde (1583) 990
- Margarethe siehe Rhinow, Andreas (1548)
- Koehn (Köhn), Joachim, Ackersmann in Rethausen (1781) 413, 465, (1767) 467
- Joachim, Ackersmann in Schartau (1767) 467
- Hans, Bauer in Rethausen (1613) 463
- Köhn, Christian Friedrich, Bauer in Behrendorf (1801) 427
- Johann Diedrich, Bauer in Falkenberg (1797) 316
- Wilhelm, Bauer in der Wische, Rethausen (1708) 371, (1708, 1723, 1736) 466
- Köhne, Hans, Bauer in Rethausen (1686) 422
- Joachim, Bauer in Wolterslage (1705) 394
- Jochem Friedrich, Ackersmann in Rethausen (1751) 378
- Köler, Matthias, Bevollmächtigter der Gemeinde zu Tangermünde (1619)
- Köln, Land Nordrhein-Westfalen 963
- Universität 1246
- Koels (Koelß), Johann Heinrich Abraham, Oberamtmann zu Neuendorf (1791) 295, (1793) 458, (1799) 508 ff.
- König, Christoff, Bürger in Osterburg (1617+) 983
- Ern Christoff (vor 1617) 983
- Königsberg (vormals in Preußen) (1649) 83, (vor 1776) 912
- Königsberg (Neumark), Polen 1056
- Königshorst, Amt, Land Brandenburg 99
- Königslutter, Land Niedersachsen 371, 679, 680, 745
- Kloster 614, 1208 f.
- Königsmark** 56, 77, 92, 118, 259, 362, 271, 285, 292, 383, 421, 437, 465, 483 f., 503, 539, 616, 626, 651, 676, 704, 1173, 1179, 1182, 1190, 1219, 1318
- Kalandshof *de eyckeboom* 1219
- Königsmark, v. 623
- Claus zu Wolterslage u. Meseberg (vor 1525) 771
- Heinrich u. Claus zu Wolterslage (1487) 487
- Königstedt** 132, 156, 542, 1207
- Winckelhof 542
- Königstedt, Ilsabe siehe Rademin, Jacob (1644)
- Könnigde** 124, 129, 130, 178, 214, 271, 280, 378, 461, 467, 484, 491, 493, 625, 670, 1176
- Könnigde, v. 623
- zu Könnigde (1600) 271
- Elisabeth siehe Dequede, v., Heinrich (1598)
- Joachim zu Könnigde (1563) 461
- Könnige, Lehnbürger in Gardelegen (1598) 1035
- Koenß, Hinrich, Bgm. in Tangermünde (1573) 1042
- Köpenick, Fürst von, Jacza (1157) 32
- Köppe, Andreas, Müller in Möllendorf (1619) 481 f.
- Köppen (Koppe) 1001
- Barbara, Wolfgangs Tochter, siehe Freudenmann, Hans (1614)
- Joachim Ernst zu Karritz (1681+) 782
- Johann Daniel, Akzisekontrolleur u. Bgm. in Arneburg (1741), Ratsherr (M. 18. Jh.) 1124
- Margareta, Tochter des Johann Köppen, D., kfl. Rat, in Rangsdorf, siehe Guntz, Peter (1603)
- Wulf (Wolf, Wolfgang) zu Karritz (1615) 121, (1608) 998, 1010, in Tangermünde (1610) 1031, Ratsherr (1602 f.) 1035 f., (1609) 1270
- Körper, Gottfried, Ratsapotheker in Gardelegen (1775) 923, 926
- Kötke, Müller in Böddenstedt b. Salzwedel (1749) 203

- Kogel, Andreas Matthias, Senator in Salzwedel (1744) 1106
- Kohfalß, Dorothea, Ehefrau Hans Grärickes in Schmölau (1707 f.) 1279 f.
- Kolbe von Wartenberg, Graf, Johann Kasimir, Premierminister (1697-1711) 88
- Kolberg (Pommern), Polen 954
- Kolborn b. Lüchow (Wendland), Land Niedersachsen 298, 628, 640, 929
- Kolck, Lehnbürger- und Ratsfamilie in Stendal 1003
- Andreas, Grundherr in Wahrburg (vor 1599) 999
 - Christoph, Grundherr in Wahrburg (vor 1599) 999
 - Hans, oo Anna, Gewandschneider u. Rats herr in Stendal (1509) 850, 858, (1504), (1490, 1496) 1051
 - Hans, Lehnbürger in Stendal u. Wahrburg (1561+), 580, 689, 696, 773, 999
- Koldefeld**, WFM b. Born 595
- Kolding, Dänemark 182
- Kolle, Joachim, Schulmeister in Groß Holzhausen (1767) 1241
- Kolpin, WFM b. Roddan (Prignitz), Land Brandenburg 1119 f.
- Koning, Adam, Bürger in Gardelegen (1580) 1029
- Konningk, Veit, Bürger in Gardelegen (1591) 1040
- Konow (siehe auch Kunow), Anna siehe Schultze, Bartholomäus (1619)
- Tidke, Bürger in Werben (1475) 774
- Kopenhagen, Dänemark 181 f.
- Koppe, Gabriel, Brauer u. Lederhändler in Arendsee (1691) 1096
- Steffen, Bauer in Wahrburg (1488) 452
- Koppehel, Johann Michael, Buchbinder in Stendal, Sohn Heinrich Conrad (1738) 913
- Korns, Gehrt, Ratsherr in Tangermünde (1622) 1052
- Kortenbeck** 132, 157, 159, 172, 247, 309, 348, 1170, 1201
- Korthe, Kersten, Bauer in Köckte/Kr. Salzwedel, Söhne Heine, Paul, Kersten, Enkel Kersten in Trippigleben (vor 1556) 385
- Kossebau** 259, 407, 484, 493, 1207
- Kotzeband siehe Bötzw
- Koulitz, Peter, Joachim in Salzwedel, Hans in Grabenstedt, Bauernsöhne aus Benkendorf (1574) 384, 962 f.
- Kove (Koven), (v.) 722
- zu Berkau (1745) 217
 - Johann August (1717) 624
 - Johann Heinrich, Amtmann zu Campe, dann zu Klötze (1704) 485, (1687), zu Berkau (1703), Poritz, Büste u.a. (1716) 624, Hofrat, oo Anna Margarete Storr, geb. Vortmann aus Hildesheim (1720) 732
 - Johann Julius (1717) 624
- Kraatz** 380, 395, 418, 431, 460, 488, 493, 598
- Kraberg, Lentze, Bauer in Schwarzholz, Witwe (1487) 305
- Kracht, v. 720
- Hildebrand, Oberst (1619) 623, Hauptmann der Feste Küstrin, Witwe Elisabeth Sophie v. Rohr aus Schönberg (1652) 778
- Krage, Bartel, Bauer in Klein Wieblitz (1588) 454
- Krahmer, Heinrich Abel, Glockengießer in Neustadt Salzwedel (1697) 911
- Krahn (Krahne), (v.) 627
- zu Tornau (1800) 427
 - Adam, Freisasse in Langensalzwedel, oo Anna Luckmann (1696) 436, (1697) 722, (1706) 874, 1008, Tochter siehe Kreckert (Kirchert), Andreas (1706)
 - Carl Friedrich zu Langensalzwedel (1712, 1713) 722
 - Christian Gottfried zu Tornau (1762) 423
 - Erdmann, Freihofbesitzer in Tornau (1686) 196, (1693) 600
 - Nicolaus zu Tornau, Söhne Erdmann u. Nicolaus (1679) 722
 - Nicolaus Heinrich zu Tornau (1734) 600
 - Rudolph Erdmann zu Tornau (1731) 722
- Krakau, Polen, Universität 1246
- Kramer, Stadtphysicus in Salzwedel (1698) 917
- Kramer (Cramme), Asmus siehe Cordts, Anna (1695)
- Kramer, Claus, in Mieste? (1541) 433
- Krampfer (Prignitz), Land Brandenburg 762
- Krangen**, WFM b. Groß Chüden 222, 226, 230

- Krantz, Jacob, Amtmann zu Schönberg u. Neukirchen, dann Gutsbesitzer zu Lichterfelde u. Drudenhof (1720) 626, (1720) 686
- Kratke, Afterlehnsleute der v. Jagow (1571) 178, 305, (vor 1687) 624, 632
- Kratke, Merten siehe Löske, Sanna (1633)
- Kratz, Jacob, Bauer in Giesenslage (1606) 462
- Kraudt Krahmer, Claus, Zauberer (1631) 1274
- Krause (Krauß), Friedrich Andreas, Kaufmann u. Brauer in Altstadt Salzwedel (1773, 1790) 1034
- Georg Christoph, Johannis Sohn, Apotheker in Tangermünde (1714) 923
 - Joachim, Ratssekretär in Gardelegen, Gesamtrichter der v. Alvensleben zu Kalbe/M. (1660) 638
 - Johann, Apotheker in Seehausen, dann Tangermünde (1661, 1688) 923
 - Johann H., Gewandschneider u. Rendant des kgl. Wollmagazins in Salzwedel (1808) 1034
 - Johann Jacob, Sekretär in Stendal (1719) 1098
- Krausemark siehe Krusemark
- Krause, Wolfgang Friedrich aus Dambeck, Gymnasiast in Bremen (1665) 1223
- Krayen siehe Kreien
- Kregenow, Hans, Kossät in Haverland (1708) 371
- Krehle siehe Kriele
- Kreien (Krayen), Ulrich, Amtmann zu Apenburg (1590/91) 686
- Krekert (Kirchert), Andreas, Freischuster in Tangermünde, oo Tochter Adam Krahns (1706) 874, 1008
- Krell auf Trachtelfingen, von, Wolff Sigismund, ksl. Obristlttn. (1626 f.) 61
- Kremkau** 178, 493, 543, 586, 642, 1178
- Kreuet, Hans, Hüfner in Klein Wieblitz (1463) 452
- Krevese** 66, 105, 170, 178, 194, 229, 259, 311 f., 314, 316, 322, 358, 375, 478, 482, 484, 493, 533, 539 f., 566, 582, 615, 621, 627, 640, 663, 673, 676, 721, 754 f., 777, 911, 963, 1032, 1169, 1175, 1184, 1216 f., 1232, 1235, 1304
- Krevese, Benediktinerinnenkloster, ev. Frauenstift 34, 39, 52, 124 f., 134, 216, 264, 311, 316, 318, 346, 532, 612 f., 615, 640, 658, 667, 742 f., 1058, 1175, 1209, 1211 f., 1216 f.
- Kreyenburg, Kaufmann in Bismark (1799) 855
- Kricheldorf** 376, 702, 1299
- Kricheldorfer Warte** b. Salzwedel 816
- Krickau, Andreas, Schullehrer in Lüderitz (vor 1809) 1224
- Krickow, Johannes, Pfarrer in Bregenstedt, Sohn Andreas (1581) 1313
- Kriele (Krehle), Mathes (Matthäus), Bürger in Gardelegen (1595) 1159, 1161
- Kriwitz (Wendland), Land Niedersachsen 834
- Kröcher, v. 272, 316, 427, 621
- zu Barsikow/Ruppin (1686) 714
 - zu Lohm (u. Barsikow) (1659) 291, 357, 621, (1608) 1000
 - zu Räbel (16./17. Jh.) 623, (1499) 909
 - Asmus Ludwig, Grundherr in Räbel (1663) 621
 - Hans, Dorfherr in Räbel (1432) 517
 - Hans Georg zu Lohm (1659) 312
 - Joachim zu Lohm 1659) 312
 - Johann, Grundherr von Wernstedt (1318) 559
 - Stillenthin, Dorfherr von Räbel (1458) 517, 574
 - Tugendreich siehe Rundstedt, v., Curt (1614)
- Kröpelwarte** (Krüppelwarte) b. Vinzelberg 616, 815
- Kroger, Zabel, Bauer in Neukirchen (1569) 1263
- Kron, Wilbrandt, Verwalter zu Klein Schwechten (1625) 685
- Krop, Stephan, Bürger in Tangermünde (1578+) 1022, 1226
- Kroppenstedt, Land Sachsen-Anhalt 963
- Krüden** 118, 161, 236, 322, 352, 368, 375, 421, 457, 476, 478, 484, 538, 606, 621, 624, 650, 666, 683, 769, 1182, 1188, 1274
- Krüger (Kruger, Cruger), Achim, Bauer in Döllnitz, Witwe (1612) 274
- Andreas, Schulze in Königsmark (1736) 704
 - Carl Friedrich Erdmann, Domprediger in Stendal (1781) 410
 - Claus, Krüger in Brunau (1679) 475

- Friedrich, Ackersmann in Holzhausen [Kr. Stendal] (1803) 467
- Gerhart, Bevollmächtigter der Gemeinde zu Tangermünde (1619) 1076
- Hans, Bauer in Ostorf (1649) 392, 634
- Joachim, Krüger in Brunau (1712) 475
- Joachim, Krüger in Mahlsdorf, Witwe Barbara Schultze aus Baars (1595) 471
- Joachim, Bürger in Stendal (1583) 839, oo Gese (1564, 1573) 1028, (1565) 1262
- Joachim, Witwe in Stendal auf dem Schade-wachten (1614) 1272
- Johann Joachim, Schulzensohn in Maxdorf, oo Witwe des Bauern Claus Bierstedt (1740) 1296
- Merten, Krüger in Mahlsdorf (1595) 471
- Michael, Schulze u. Kirchenvorsteher in Walsleben, Sohn Johann (1725) 551
- Paul Christoph, Ratsherr u. Stadtsekretär in Gardelegen (1698) 1090
- Peter, Peters+ Sohn in Werben, oo Ilse Calue (Kalbe), Jaspars+ Tochter (1578) 1004
- Rule, Krüger in Hindenburg (1423) 470, 516
- Severin, Bauer in Hassel (vor 1497) 274
- Wilhelm, Kaufmann in Salzwedel (1808) 1034
- Krüll, Hans, Kätner in Losenrade (1791) 426
- Krüge, v., Grundherr in Jarchau (1404) 334
 - zu Vielbaum (vor 1540) 666
 - Arnd, Grundherr in Räbel (1560) 631
- Kruger siehe Krüger
- Krull, Lehnbürger in Tangermünde (vor 1571) 632, (1512) 992
 - Benedict, Bgm. in Berlin (1512) 1016
 - Jacob, Lehnbürger in Tangermünde, Witwe (1569) 1034
 - Paul, Kastner zu Tangermünde (1530) 539, (1512) 1016, (1505) 1314
 - Peter in Tangermünde (1569+) 1034
 - Thomas, Dechant des Domstifts St. Erasmus in Cölln (1512) 1016
- Krumke** 39, 56, 113, 147 f., 167, 174, 190, 194, 247, 264, 291, 312, 327, 357, 396, 408, 421, 478, 483 f., 493, 503, 539, 613, 621, 624, 645, 665, 667 f., 672 f., 686, 709, 714 f., 721 f., 731, 738, 751, 1016, 1031, 1036, 1167, 1287
- Krummel, Heinrich, Schuhmacher in Kalbe/M. (1777) 926, 1018
 - Joachim, Bauer, Tochter Anna in Klinke (1610) 446, 448, 460
- Kruse, Hans, Bürger in Gardelegen (1622) 1079
- Krusemark** 125, 168, 222, 462, 484, 486, 492, 566, 575, 663, 665, 726, 730, 774 f., 781, 911, 1031, 1173, 1182, 1232
- Krusemark, Bernhard, Apotheker in Arendsee (1691) 924, 1096
- Krusemark (Krausemark), v. 622, 1028
 - zu Groß Ellingen (1776) 235, (1775/76) 504
 - zu Giesenslage (1598) 470, (1661) 621, (1598) 665
 - zu Krusemark (1604) 462, (1598) 665, (1581) 1232
 - zu Rengerslage (vor 1696) 691
 - in Wittstock (1549) 1028
 - Adam zu Krusemark, oo Dorothea Elisabeth v. Lüderitz aus Wittenmoor (1669) 730
 - Andreas auf dem Hohen Hof zu Berge/Kr. Arneburg (1584) 462
 - Andreas zu Krusemark (1606) 462
 - Bruning zu Krusemark (1486) 911
 - Bruning zu Krusemark, oo Anna v. Quitzow, Hans' Tochter aus Rühstädt (1577) 726 f.
 - Busse zu Krusemark (1568) 775, (1583) 781
 - Ebel [zu Schwarzholz] (1485) 1204
 - Erdmann zu Krusemark, Obristwachtmeister (1662) 719, (1672) 1031
 - Georg zu Krusemark (1606) 462
 - Hans zu Krusemark (1475) 774
 - Hans, Verweser des Klosters Arendsee (1547) 743, (1548) 1257 f.
 - Joachim zu Krusemark (1580) 462, (1569) 775
 - Joachim zu Welle (1599) 686, (1603) 1297
 - Peter zu Rauenthal (1571) 775
- Kublank, Hans, Seiler, Marktmeister in Seehausen (1601) 877
- Kuchenbäcker, Lorenz, Franziskaner in Stendal (1530) 1070
- Kühlitz, Johann Joachim, Pfarrbauer in Kraatz, Witwe Maria Zander, Sohn Asmus (1748) 395

- Kühne, Nies in Kuhfelde (1613/14) 1271
 Kuehns, Andreas, Nagelschmied in Stendal (1592) 1157
Küsel b. Schwarzholz 236, 635
 Kuesel, Heine, oo Margarete Betke in Fischbeck (1613) 1271
 Küstrin (Neumark), Polen, Festung a. d. Oder 778
 Kuetzke siehe Kutze
Kuhbier b. Wegenitz 279, 631
Kuhfelde 63, 143, 156 f., 354, 372, 406, 430, 490, 560, 614, 1170 f., 1239, 1271
 Kuhfelde, Archidiakonat 52
 Kuhwinkel (Prignitz), Land Brandenburg 731
 Kummert, Brauer in Kalbe/M. (1791) 844
 Kunow (Konow), Lehnbürger in Werben u. Osterburg (1585) 275, 421
 – Ilse in Werben, Witwe des Bgm. Hans (Johann) Kersten, Sohn Daniel in Hamburg (1588, 1599) 1004
Kunrau, WFM, Dorf, Gut 143 f., 170, 172, 212 f., 220, 230, 493, 1171, 1293, 1317
 Kuone, Claus aus Schönhausen in Kalbe/M.? (1589) 1265
 Kupitz, Paul, Pfarrer in Bertkow (1600) 1178
 Kurdeß (siehe auch Churdes), Hans, Ratsherr in Tangermünde (1590) 1052
 Kursachsen 201
 Kurß, Hans in Tangermünde (1531) 1071
 Kusey (bis 1815 lüneb. Exklave) 1167, 1171
 Kutze (Kuetzke), Hans, Bürger in Stendal (1581) 1006, 1016
 – Ludwig, Hanses+ Sohn in Stendal, oo Sanna Buntzke in Tornau (1581) 1006
 Kymmel, Thomas, Ratsherr in Tangermünde (1590) 1052
 Kyritz (Prignitz), Land Brandenburg 41, 67, 782, 799
Laatzke 157, 177 ff., 320, 613, 616, 1174
 Labes, Anne Sophie, Hebamme in Werben, dann in Seehausen (1803) 920
 Lackmann, Johann, Bgm. in Seehausen (1628+) 1291
Ladekath 156, 326, 596, 615, 629, 1168
 La Gloye, Jean Baptiste, Tuchstreicher aus Reims, oo Sophie Louise Abel, in Gardelegen (1781/82) 889 f., 1160
Legendorf 132, 157, 237, 375, 470, 503, 621, 862, 1170
 Lakemann, Hans, Bürger in Seehausen (1593) 1040
Lamen, WFM, Kr. Tangermünde? 224
 Lambert, Jacob, Tischler in Stendal (1794) 1102
 Landeshusen (Lamerthusen), Peter, Lehnbürger in Werben (1660 ff.) 1036 f.
 Landin, Land Brandenburg 311
Landsberg (Klein Küderitz) b. Lüderitz 673
 Landsberg, Klein siehe Altlandsberg
 Lange, Bauernwitwe in Hindenburg (1781) 413
 – Buchbinder in Stendal (1776) 912
 – Anna, Kossäntochter in Lüffingen (1618) 438
 – Barthold, Priester in Andorf (1497) 516, 969
 – Bartolt siehe Hans (1522)
 – Christian in Gardelegen (1616) 963
 – Friedrich Christian, Prediger in Groß Schwarzlosen (1781) 410
 – Hans, Bürger in Altstadt Salzwedel, Bruder Bartolt (1522) 1251
 – Hans, Müller in Wallstave (1616) 486
 – Joachim, Bürger in Gardelegen (1653) 1084
 – Joachim, Erbpächter des Amtsvorwerks Lüdelßen (1702) 89
 – Jochen, Müllergildemeister, in Könninge (1670) 491
 – Jürgen, Bauer in Algenstedt, Witwe siehe Hermes, Joachim (1719)
 – Jürgen (Georg), Stadtschreiber in Werben (1579) 904, (1581) 1072
 – Kersten, Kossät in Lüffingen, Tochter Anna (1618) 443
 – Sixtus, Müller in Lüffingen, Sohn Joachim, Enkel Christian (1616) 482, 963
 Langebek, Hans, Bauer in Schelldorf (1484) 421
Langenapel 127, 151, 157, 259, 267, 297, 352, 372, 375, 470, 621, 715, 733, 740, 747, 775, 1032 f., 1170
Langenapeldorn siehe Langenapel
 Langenbeck, Hinrick siehe Bolkow, Andreas (1563)
Langenbeck, Hohen 223, 334, 536, 576, 1170, 1179

- Langenbeck, Sieden** 135, 214, 223, 454, 494, 1167, 1170
 Langnese, Claus, Gemeindegemeinder (1714) 563
 Langermann, Paulus, Bürger u. Materialist in Hamburg (1637) 923
 Langhanß, Daniel, Buchbinder in Stendal (1738) 913
 Langnese, Peter, Pfarrbauer in Buch (1801) 465
 Lankow, Hans, Bauer in Brietz (1530) 385
 Lanze (Wendland), Land Niedersachsen 371
 Laqueux, Jacob, *Consul* in Gardelegen [1760] 1106
 Lasche, Steffen siehe Luneborg, Peter (1563)
 Laske, Jacob, Bürger u. Brauer in Stendal (1583) 434
 Latte, Christoph, Schulze in Hohenwulsch (1785) 545
 Lattorff, v., Hans Wilhelm Friedrich, Landrat, Geh.Rat, zu Kläden/Kr. Stendal (1749) 136, (1766) 180, (1749) 227, (1764) 536 f., (1758) 537, (1752) 563, (1735) 618, (1753) 705, zu Demker (1735, 1756) 733, (1751, 1753/54) 754, (1751) 763
 – Sophia Maria Charlotte, Tochter Hans Wilhelm Friedrichs, siehe Jeetze, v., Adam Friedrich (1756)
 Lauenburg, Land Niedersachsen 804
 Laverentz, Claus, Ehefrau in Deutsch (1606) 1269
 Lawe, Peter siehe Arnold, Anna (1613)
 Lawenroth, Paulus, Mag., in Oebisfelde (1522) 969
 le Chenevix de Béville, Benjamin, Hofrat, Tochter Esther Juliana siehe Üchteritz, v., Heinrich (1702)
Leetze 63, 156, 228, 354, 592, 673, 1170
 Leffin, Hans, Bauer in Buch (1500) 336, 383
 Lefitz (Wendland), Land Niedersachsen 287
 Legde (Prignitz), Land Brandenburg 538, 1282
 Legin, Claus, Bauer in Langensalzwedel (1584) 993
 Lehnholt, Matthias, Bürger in Sandau (1664) 970
 Lehnin, Kloster, Land Brandenburg 1223
Leichnamshof siehe unter Wendemark
 Leimkuehle, Heinrich, gardender Landsknecht (1611) 58
 Leipzig, Freistaat Sachsen 83, 102, 234, 631, 877, 963, 1004, 1057
 – Messe, Markt 838 f., 843, 847, 849, 858, 861, 886, 920
 – Universität 744, 768, 992, 1245 f., 1248, 1250, 1252
Lelchau (Lelchow, Lellichow), WFM b. Peertz 210, 624
 Lelling, Trina in Meseberg (1609) 1270
 Lemann, Peter, Bauer in Drösedo (vor 1667) 391
 Lemen, Hein, Kossät, dann Bauer in Miltern (1512) 384
 Lemgow, Region im Wendland, Land Niedersachsen 418
 Lemmcke (Lemke), Heine, Barbier in Bismark (1578) 914, (1567) 1017
 Lemme, Kanonier, Burg Arneburg (1798) 506
 – Christoph, Holzhändler in Stendal (1744) 841
 – Claus, Bauer in Insel (1590) 434, Schwester Margarete siehe Bone, Heine (1590)
 – Heine, Bauer in Westinsel (1558) 1261
 – Jacob, Bürger in Arneburg (vor 1626) 1007
 – Jacob, Bauer in Schinne (1512) 304, 385
 – Joachim, Schulze in Karritz (1609) 1270
 – Jochim, Freibäcker in Tangermünde (1702) 874
Lemsell, WFM, Gut 220, 673, 1208
 Lennewitz (Prignitz), Land Brandenburg 727
 Lente, Joachim, Bürger in Gardelegen (1601) 1017
 Lentz, Samuel aus Stendal, Historiker, Genealoge (1686-1764) 1252
Lentzen, WFM, Kr. Tangermünde? 224
 Lenzen (Prignitz), Land Brandenburg 87, 799, 822, 833 f., 846, 848, 907, 1072, 1181
 – Amt 735, 770
 – Zollstelle 846
 Lenzerwische (Prignitz), Land Brandenburg 307, 517
 Leppert, Johann Friedrich, Kätner u. Schmied in Altenzaun (1801) 476, 496
Leppin 172, 259, 380, 399, 405, 439, 484, 488, 493, 577, 1172, 1300
 Leppin, Achim, Bauer in Groß Holzhausen

- (1535) 421
 Lessin, Fürstentum Lüneburg 85
 Letche, Joachim Benedictus, Bgm. in Arendsee (um 1753+) 1121
Letzlingen, WFM, Jagdschloß, Amt, Kolonie 61, 80, 89, 160, 218, 231, 236, 250, 321, 346 ff., 531, 566, 594, 603, 612 f., 647, 660, 676, 678, 682, 690, 752, 761, 1128, 1187, 1319
Letzlinger Heide 40, 53, 172, 209, 234, 348, 613, 668, 752, 893, 1173, 1208
 Leuchtenburg, Amt, Freistaat Thüringen 877
 Leutinger, Nicolaus, Historiker, zuletzt in Osterburg (1550/54-1612) 1252
 Leuven, Belgien 924
 Levetzow, v. 235, 370, 545, 627
 – Alexander Carl Wilhelm Theodosius zu Kläden/Kr. Stendal (1803) 780
 – Friedrich zu Hohenwulsch, Büste u. Schindelhöfe, oo Philippine Helene Sophie v. Jeeze (1776, 1779) 733
 – Ludwig Carl Albert Heinrich, Friedrichs Sohn zu Schindelhöfe, Büste u. Hohenwulsch (1801) 733
 Levi, Isaac, Sohn Levin Jacob Josephs, Schutzjude in Tangermünde (1731) 974
 Levin, Bendix Jacob, Jacob Isaacs Sohn in Tangermünde, oo Cheile Ury (1804) 978
 – Isaac, Schutzjude in Tangermünde, Tochter Beyle (1757 ff.) 975 ff., Sohn Jacob Isaac (1766) 977, (1768) 978
 – Isaac, Schutzjudensohn aus Wollenberg/Neumark (1752) 975
 – Jacob Isaac (1766, 1788+), Söhne Levin Jacob (1796), Bendix Jacob (1804) 978, (1768) 978
 – Meriam, Witwe des Schutzjuden Simon Levin (Ascher) in Stendal, oo Hertz Wolff (1743 f.) 974 f.
 – Michael, Schutz- u. Handelsjude in Stendal, oo Noeme Wolff (1756) 975, (1768) 978
 – Zacharias, publiker Bedienter u. Totengräber der Juden in Tangermünde (1757) 975
 Lew, Jürgen, Gotteshausmann in Grobleben (1600) 1204
 Leyden, Niederlande 842
 Lichtenberg, Bernd, Bauer in Altenzaun, oo Christine Pasche (1619) 463
Lichterfelde 77, 92, 118, 188, 191, 197, 277, 279 ff., 299 f., 308, 312, 337, 353, 358, 369, 378, 386, 389, 401, 419, 422, 426 f., 443, 462 ff., 465, 517, 577, 621, 624, 626, 632, 635, 686 f., 696, 709 ff., 733, 991, 999, 1010, 1016, 1033, 1169, 1173, 1179, 1182, 1186
 – Pfuhlhof 408
 – Speckhof 421, 517
 Liebrecht, Elisabeth siehe Ayckelman, Heine (1592)
 – Hans, Pauls Sohn in Stendal, oo Margarethe Schwechten (1593) 1013
 – Paul, Bürger in Stendal, u. Frau, Kinder Catharina, Elisabeth, Hans (1590 ff., 1608) 1013
Liedekummer, WFM? auf FM Osterburg 621, 933, 956
Liesten 259, 347, 488, 512, 615, 1167
 Liesten, Anna, Tochter Klaus Liestens, Bürgers in Salzwedel, Witwe Hans Schermers, siehe Gartz, Diedrich (1532)
 Linde, Kriegskommissar, zu Wittenmoor (1770) 151
 – Levin, Apotheker in Gardelegen (1713) 922
 Lindeke, Schulzenwitwe in Tornau siehe Goe-de, Joachim (1553)
 – Claus, Schulzensohn in Tornau (1553 ff.) 551
 – Jürgen, Bauer in Schernikau/Kr. Stendal (1575+) 481
 – Margarete, Tochter des Bauern Hans Lindeke, siehe Belckow, Laurentz (1565)
 – Symon, Schulzensohn in Tornau (1553 ff.) 551
 – Wolborch siehe Schulthe, Jürgen (1575, 1581)
 Lindemannsche, die Alte, in Eimersleben (1590) 1266, 1286
Lindenberg 144, 161, 173, 247, 1168, 1172, 1183, 1207
Lindhof b. Drüsedau 616, 984
Lindhof, WFM b. Hanum, Kolonie 229, 234
 Lindicke (Lindecke), Lentze, Bauer in Groß Schwechten (1549) 274, 574, 1296
 – Bastian, Lentzes Sohn, Bauer in Groß Schwechten (1587) 274

- Claus, Kirchvater in Neuendorf am Speck (1633) 1204
- Köppe, Schulze in Uenglingen (1600) 1204
- Lindmüller, Ilse, geb. Möring, Bauernwitwe in Algenstedt (1770) 444
- Lindstede, Hans, Schulze in Schinne (1541) 196, (1530) 539
- Lindstedt** 56, 72, 129, 178, 180, 198, 259, 300, 312 ff., 333, 367 f., 464 f., 467, 484, 493, 496, 551, 553, 571, 589, 631, 736, 738, 754, 995, 1031, 1188, 1206, 1210, 1231
- Lindstedt (Lindstede), Hans, Schulze in Schinne siehe Lindstede, Hans
- Hans, Bürger in Stendal (1578) 1019
- Johann Joachim, Ackersmann, Krüger u. Höker in Iden (1805) 400, 456, 475
- Steffen d.Ä. siehe Weyman, Sanna (1671)
- Lindstedt, v. 314, 316, 346, 623, 631, 721, 996
- zu Lindstedt 72, (1686) 129, (1765) 300, (1617) 312, (1700 ff.) 313 f., (1498) 333, (1617) 353, (1701) 367, (1715) 464, (1729) 571, (1580), 589, (1570) 631, (1703) 754, 995, (1535) 1188
- Achaz Daniel zu Lindstedt (1634) 464
- Achaz Georg zu Lindstedt (1634) 464
- Achim zu Holzhausen/Kr. Stendal (1543) 50
- Andreas zu Holzhausen/Kr. Stendal (1543) 50
- Catharina Marie siehe Klöden, v., Achaz Georg (1697)
- Daniel zu Lindstedt (1644) 464, Joachims Sohn (1646) 1031
- Joachim zu Lindstedt (1614) 736
- Joachim Erdmann zu Lindstedt (1700) 313
- Levin zu Lindstedt (1603) 56, oo Anna v. Meyendorf (1600) 738
- Michael zu Lindstedt, Witwe (1614) 736
- Lindstedterhorst** 144, 178, 180, 312 ff., 353, 362, 367, 464 f., 493, 586, 995
- Lindtorf** 169, 185, 484, 492, 1178
- Lingen, Grafschaft 963
- Lippstadt, Land Nordrhein-Westfalen 1280
- List, Hans, Müller in Ferchlipp (1670) 485
- Jürgen, Müller in Ferchlipp (1714) 485
- Nicolaus, Magister, Prediger in Salzwedel (1536) 51
- Listen (Lysthenius), Joachim, verordneter Richter der v. d. Schulenburg (1588) 637 f., Rats herr in Neustadt Salzwedel (1577) 638, (1576) 1134
- Litzmann, Christian Ludwig Dietrich, Kriegs- u. Domänenrat, oo Marie Gertrud, geb. Schulze (Schultze) (1794) 626, (1794, 1805) 1033
- Maria Margarete, geb. Wehlingen zu Lichterfelde, wiederverehel. v. Scheer (1766, 1769) 626
- Livland (Lifland) 179, 628, 999
- Lockstedt**, WFM auf FM Salzwedel 816
- Lockstedt (bis 1815 lüneb. Exklave Klötze) 334, 1207
- Lodike, Jacob, Tuchknappe in Stendal (1633) 1024
- Löcknitz, Land Mecklenburg-Vorpommern 212, 312, 744, 776, 783
- Löhrs, Ilse in Bartensleben (1590) 1266, 1286
- Lösicke, Hans, Schulze in Kalbe/M. (1719) 1130
- Löske, Sanna, Ehefrau Merten Kratkes in Krüden (1633) 1274
- Loether, Steffen, Ackersmann in Losenrade (1791) 426
- Lohm (Prignitz), Land Brandenburg 291, 357, 621, 1000
- Lohmann, Johann, Schulze zu Welle (1703) 532
- Lohne** 172, 337, 360, 368, 493, 529, 541, 1207
- Lohse, Franz Heinrich, Apotheker in Gardelegen (1775) 923, 926
- Loigke, Heinrich in Aulosen (1543) 1257
- Lomke siehe Lowicke
- Lonemann, Merten, Witwe in Gardelegen, Töchter Ilse, oo Johannes Falcke, u. Dorothée (1583) 1012
- Lorenz, Claus, Bauer in Deutsch, u. Ehefrau (1591) 1265
- Heinrich, Bgm. in Gardelegen, Witwe Catharina Jacobs, Vetter Claus Jacobs (1602) 1011, 1020, (1595) 1030
- Heinrich, Bgm. in Osterburg (1595) 1030
- Loringke, Anna, Domina des St. Annen-Klosters in Stendal (1581) 1212
- Loringkhoff, Heinrich, Kramer in Seehausen (1615) 1038

- Lorisch, Nadler in Gardelegen (1785) 1018
- Lose, Hans in Uchtdorf, Tochter Elsa siehe Ostherren, Hans (1589)
- Losenrade** 105, 115, 118, 160, 170, 426, 621, 630, 666, 996, 1032, 1173, 1271
- Losse** 484, 1167, 1252
- Lotsch, Andreas, Weißbäckermeister u. Ackersmann in Bismark, oo Dorothea Elisabeth Schmidt (1777) 1008, 1021
- Lotsche** 172, 178 ff., 183, 333, 366, 374, 381, 393, 419, 450, 576, 597, 611, 1200, 1237, 1299
- Lottum, Graf v., Gen.maj. (1727) 98, 1105, 1154
- Lowicke (Lomke), Jochim siehe Anna Giese (1667 ff.)
- Lubars, Joachim, Bgm. in Arneburg (A. 18. Jh.) 1124
- Luben (von Wulffen), Christian Friedrich, magdeb. Kammerrat (1700) 84, 88
- Lubetius, Johannes, Schulmeister in Erxleben/Kr. Salzwedel (1583) 1231
- Luchow (Lüchow), Hans, Bäcker in Werben (1581 f.) 1072 f.
- Luchstedt, Frau, in Pollitz? (1567) 1262
- Luckau, Georg von, Dieb aus dem Wendland (1576) 576, 1307
- Lucke, Friedrich Wilhelm in Milow, Gutsbesitzer zu Niedergörne (1800) 266
- Claus, unter dem Amt Tangermünde (1569) 1308
- Luckenwalde, Land Brandenburg 981, 1016
- Luckmann, Anna siehe Krahne, Adam (1696)
- Ludecke, Busse, Bauer in Germerslage (1560) 165
- Ludeke, Gercke, oo Margrete, in Apenburg (1506) 1133
- Ludemann, Jacob, Bauer in Peertz (1585) 274 f., (1585) 386
- Ludewig siehe Kober, Catharina Sophie (1721)
- Ludicke, Busse, Untertan der v. Kannenberg (1555) 743
- Jochim zu Werben (1608) 433
- Ludwich, Christoph, *Taterkönig* (1581) 1308
- Lübbars** 197, 326, 438, 615, 1298
- Lübbow (Wendland), Land Niedersachsen 929
- Lübbrecht, Joachim, Schulze in Jeggel (1706) 371, 1199
- Lübeck, Land Schleswig-Holstein 102, 179 ff., 182, 184, 430, 620, 631, 678 f., 798 ff., 838 f., 842, 846, 849, 859, 883, 963, 987, 997 ff., 1004, 1016, 1029
- Lüchow, *terra* 41
- Lüchow, Grafen von 34, 36 f., 287
- Lüchow (Wendland), Land Niedersachsen 39, 352, 750, 833 f., 847, 862, 883, 929
- Lüchow (Wendland), Amt 40, 376, 579, 1186, 1307
- Lücke, Andreas, Bauer in Buch (1801) 445, 459, 465
- Joachim Christoph, Leineweberlehrling aus Elversdorf in Mahlpfuhl (1781) 499
- Lückstedt** 91, 99, 162, 174, 188, 195, 360, 374, 405, 471, 584, 590, 594, 613, 619, 624, 632, 645 f., 659, 662, 668, 689, 693, 708, 752, 1001 f., 1029, 1207, 1310
- Lüdecke, Christoph, Bürger u. Windmüller in Seehausen (1722) 1033
- Erdmann Gottfried, in Seehausen? (1741) 1033
- Hans, Bürger in Werben (1643) 1036
- Johann Christian, Prediger in Klein Gartz (1774) 176, (1791) 205, (1775) 230, (1781) 656
- Lange L. genannt, in Werben (1581) 1072
- Lüdelßen**, WFM, Vorwerk, Kolonie 89, 164, 220, 232, 477, 529, 644, 657 f., 664, 1171
- Lueder, Asmus u. Ehefrau in Perver (1585) 446, 449
- Lüder, Pascha, Kaufmann in Gardelegen (1626, 1638) 858
- Lüderitz** 73, 91, 191, 210, 213, 216, 222, 227 f., 256, 259, 410, 484, 493, 549, 568, 570, 613, 649 f., 658 f., 668, 671, 687, 701 f., 709 f., 764, 771, 781, 934, 1031, 1138, 1193, 1206, 1224, 1287
- Lüderitz (Luderitz), Alheidt siehe Buchholz, Hans (1496)
- Hans (Johann), Bürger in Stendal (1590) 1062
- Steffen, Ratsherr in Stendal (1496) 992, (1490, 1496) 1051
- Lüderitz, v. 126, 222, 275, 482, 515, 533, 590, 597, 613, 622, 627, 671, 673, 701, 771, 1250, 1308

- zu Bittkau (1375) 39, (1765) 190, 706, (2. H. 15. Jh.) 715
- Grundherren von HüsELITZ (1526) 597, (1581) 1308
- zu Lüderitz 210, (1781) 410, (1545 ff.) 216, (vor 1598) 568, (1598) 613, (1686/93) 649, (1703) 671, (1585) 934
- zu Lüderitz u. Ottersburg (1717) 91, (1718) 234, (1720) 570, (1716) 581, (1598) 613, (1545) 658, (1634) 659, (1703) 668
- zu Ottersburg (1717) 661, (1703, 1717) 671 f.
- zu Lüderitz u. Wittenmoor (1587) 213, (1720) 570
- zu Schernebeck (1703) 701
- zu Walsleben (1536) 273, (1590) 350
- zu Wittenmoor 212 (1720) 570, (1703) 671
- Albrecht siehe Hans (1448)
- Andreas, Verweser des Klosters Krevese (1545, 1550, 1558) 612, (1552) 640, (1545, 1550) 771, (1542) 1211, 1216
- Andreas zu Eichstedt (1589) 461, (1587), (1589)
- Andreas, Witwe im Freihof in Stendal (1584) 968
- Andreas zu Wittenmoor (1692) 227
- Anna, Älteste im Kloster Krevese (1558) 1216, siehe auch Joachim (1552)
- Arnd, Hauptmann der Altmark (1448) 47
- Arnulf, genannt v. Jagow, Grundherr in Buchholz (1328) 515
- Asmus zu Lüderitz (1560) 764
- Berndt d.Ä. (1541) 319
- Cecilia siehe Lüderitz, v., Joachim (1583)
- David zu Walsleben u. Nackel (1589) 421, (1598) 776
- Dorothea Elisabeth siehe Krusemark, Adam v. (1669)
- Elias zu Lüderitz (1587) 764, 781
- Engelke zu Eichstedt (1589) 461
- Friedrich Wilhelm zu Herzfelde (1773, 1768, 1790) 626, Schönberg (1755) 626
- Friedrich Wilhelm, Hauptmann, zu Lüderitz (1703) 650, 701
- Gerd (Gert) zu Walsleben (1536) 596, (vor 1540) 1218
- Gert d.Ä. zu Eichstedt (1547) 743
- Gert (Gerhard) zu Walsleben (1589) 421, (1591) 486, (1581) 875
- Gertrud, Äbtissin des Klosters Neuendorf (1525) 1213
- Gottfried zu Lüderitz (1638) 73
- Hans, Hans u. Albrecht (1448) 47
- Hans (1494) 774
- Henning, Marschall (1448) 47
- Henning+, Töchter Gertrud u. Hypolita, Domina u. Klosterfrau in Kloster Neuendorf (1552) 1212
- Joachim zu Lüderitz, Hofmarschall (1546) 771
- Joachim+, Hauptmann zu Tangermünde, Tochter Anna, Klosterfrau in Krevese (1552) 1212, 1258
- Joachim zu Lüderitz, Söhne (1609) 1030 f.
- Joachim Christoph d.Ä. zu Lüderitz (1645) 73
- Johann Philipp, Ltn., zu Ottersburg (1703) 650, 701, oo Johanna Elisabeth Schönauerin (1707) 732, 762, 765
- Ludolf zu Schernebeck (1608) 781 f., (1610) 1319
- Ludolff (1687) 590
- Ludolph zu Lüderitz (1638) 73
- Ludolph Georg, Jagdjunker, zu Ottersburg (1703) 650, 701
- Ludolph Bertram Philipp, Hof- u. Kammergerichtsrat (1671) 326 ff., Präsident (1686) 484, (1686/93) 649, 702, (1662) 719
- Philipp Ludolf (1687) 590
- Lüdicke, Jacob, Schulze in Tornau (1541) 196
- Lüdke, Joachim Friedrich, Halbspänner in Rethausen (1767) 467
- Lüdke (Lütcke), Johann Friedrich, Bgm. in Gardelegen (1757) 100, *Consul* [1760] 1106
- Lüffingen** 172, 177 ff., 180, 185, 226, 321, 366, 374, 381, 427, 429, 438, 443, 457, 479, 482, 484, 586, 591, 667, 959, 963, 1180, 1200, 1206, 1237, 1296
- Lüge** 326, 484
- Lüneborg, Anna, oo Säger Hans Schniter in Seehausen (1607) 1269
- Lüneburg, Herzogtum (siehe auch Braunschweig-Lüneburg) 36, 39, 76, 78, 85, 105, 167, 179, 189, 202 f., 235, 385, 416, 422, 430 f., 542 f., 678 f., 770, 825,

- 827 f., 835, 837, 840, 843, 846 ff., 872, 883 f., 886, 890, 896, 911 ff., 950 f., 957, 1186, 1213
- Lüneburg, Herzöge von 39, 61, 807
- Georg 1143
- Lüneburg, Stadt, Land Niedersachsen 103, 352, 358, 429, 432, 678 ff., 798 f., 803, 824 f., 834 f., 839, 843, 845, 851, 862, 885, 893, 1013, 1083, 1209
- Ritterakademie 768
- Lüneburger 42, 163
- Lüssow, Friedrich, Freibauer in Calberwisch (1801 f.) 674
- Lütcke siehe Lüdke, Johann Friedrich
- Lütke, Andreas, Bauer in Wendemark, Pächter des Gutes Neu Bertkow (1694) 688, 1244
- Friedrich, Ackersmann in Wistedt, Tochter Ilse Margarethe oo Joachim Buße aus Gayne [Cheine?] (1728) 398
 - Gottfried, Schuster in Stendal (1746) 880
- Lüttke, Dorothea in Gardelegen (1619) 1270
- Lützendorf, v. (siehe auch Schenck von Lützendorf) 719
- zu Klein Schwechten, Erbschenken (1441, 1472) 770
 - Christopher, Erbschenk, zu Klein Schwechten, oo Margarete v. Bismarck aus Schönhausen (1571) 725, Töchter Emerenz, Hypolita, Magdalena (1574) 725, (1571) 757, 764
 - Daniel, Erbschenk, zu Billberge u. Klein Schwechten (1588) 195, (1600) 421, (vor 1619) 481 f., (1615) 623, (1585) 725, oo Judith v. Rochow (1609) 738, (um 1615+) 770, (1588) 1313
 - Emerentia, Christophers Tochter, siehe Bismarck, v., Jobst (1587)
 - Hypolita, Christophers Tochter, siehe Schlieben, v., Jacob (1574)
- Lützschena, Land Sachsen-Anhalt 729
- Luffenow**, Gehölz b. Gardelegen 670
- Lufft siehe Roditsch, Anne Marie (1805)
- Luneborg, Catharina, Peters Tochter aus Rengerslage, oo 2. Ahrendt Ostheren, Bürger in Stendal (1592) 388, 1. Dominian Giese d.Ä. in Stendal (um 1582) 435
- Peter, Witwe, oo Steffen Lasche, Bauer in Rengerslage (1563) 388
- Lupitz**, WFM b. Köbbelitz, Kolonie 230, 235
- Lusmann, Erben, Hof in Erxleben/Kr. Salzwedel (1596) 447
- Luthäne**, WFM, Vorwerk 226, 1208
- Luther, Martin, Dr., Reformator, Wittenberg (1583-1546) (1530) 51, 1257
- Lutterodt, Ascanius, Bgm. in Magdeburg, Pächter des Gutes Birkholz (1630) 687
- Matthias, Befehlshaber in Kalbe/M. (1595) 637
- Lynar, Graf zu, Regimentskommandeur (1659) 79
- Lysthenius siehe Listen
- Machel, Hans, Schulze in Dahrendorf, Sohn Merten (1576) 453, 580
- Mähren 963
- Maes, Ilse, Hans Brendorfs Witwe in Algenstedt, oo Jürgen Stappenbeck aus Berkau (1621) 438
- Magdeburg, Erzbistum, Erzstift 32, 40, 43, 48 ff., 76, 116, 127, 173, 271, 292, 599, 716, 730, 844, 951, 1187, 1205, 1210, 1231
- Magdeburg, Erzbischof von 31, 35, 38 ff., 42, 48 f., 586, 769, 798
- Christian Wilhelm von Brandenburg, Administrator (1598-1628) 59
 - Friedrich III. (1445-1464) 40
 - Joachim Friedrich von Brandenburg, Administrator (1566-1598) (1597) 659
 - Ludolf (1192-1205) 35 ff.
 - Wichmann (1152-1192) 32
- Magdeburg, Domkapitel 554, 712, 726, 770, 1057
- Domschule 1224
- Magdeburg, Herzogtum 91, 93, 120, 167, 226, 418, 505, 513, 524, 572, 712, 846 ff., 896, 901, 912, 964, 1098, 1243
- Magdeburg, Stadt, Land Sachsen-Anhalt 48, 83, 101 ff., 173, 352, 358, 367, 373, 426, 428 f., 577, 669, 678 ff., 687, 716, 770, 803, 811, 824 ff., 831, 838 f., 841, 843, 846 f., 849, 852, 861, 863, 873, 884, 886, 888, 890, 892, 906, 908, 910 f., 913, 923, 973, 997, 1026, 1056 f., 1080 f., 1130, 1210 f., 1289, 1311
- Festung 358
 - Messe 838, 842, 888 f.

- Schöffenstein 47, 1265, 1281
- Magdeburger 64, 215
- Magdeburger Mühle** b. Gardelegen 905
- Magdeburgische Warte** b. Gardelegen 816
- Mahlpfehl** 58, 72, 91, 170, 172 f., 188, 198, 202, 206, 256, 373, 405, 499, 522, 541, 564, 583, 590, 863, 1235, 1242
- Mahlsdorf** 156 f., 334, 348, 471, 600, 632, 1027, 1179
- Mahlwinkel** 91 f., 170, 172, 247, 338, 341, 384, 588
- Mahrenholz, v., Hedwig, Domina des Stiftes Diesdorf (1616) 1212
- Mailand, Italien 839
- Majus, Joachim aus Salzwedel, Gymnasiast in Hamburg (1616) 1223
- Maken, Martin, Pfarrer in Niedergörne (1622) 1043
- Malchau, Joachim, Kossät in Buch (1788) 564
- Malchow, Barthold, Krüger in Groß Schwechten (1487) 578
- Malstorp, Jacob, Richter in Oberbeuster (Kleinbeuster) (1449) 517
- Mandelsloh, v., Agnes, Franz v. Bartenslebens Witwe (1550) 612
- Erich, Herbords Sohn, zu Redern (1588) 616
- Mangelsdorf, Matthias, Amtmann u. Pächter des Gutes Alt Bertkow (1804) 688
- Manichius, Adam, Schulmeister in Arendsee (1654) 1227
- Manicke, Gabriel, Müller in Poritz (1704) 485
- Mannhausen** 160, 178, 592, 1171
- Mannheimer Kolonie** in Stendal 84, 430, 964 ff.
- Mansfeld, Grafschaft 93, 385, 963
- Marckmann, Paul D., Ratsherr in Salzwedel (1713) 1104
- Marcus, Abraham, Schutzjude in Seehausen (1806) 980
- Feibel, Schutzjude aus Biesenthal (1756), Sohn Marcus Feibel in Seehausen (1798) 979 f.
- Hanna, Tochter des Marcus Israel in Osterburg (1778) 979, oo Benjamin Seelig aus Prag, Knecht in Seehausen (1798) 980
- Israel, Schutzjude in Biesenthal (1744), Sohn Marcus Israel
- Keule, Tochter des Marcus Israel in Osterburg (1787) 979, Sohn Heine in Salzwedel (1798) 980
- Marenholz, v. (1521) 212
- Marggraff (Marggraf), Christian Jacob, oo Witwe Zedelt, Apotheker in Osterburg (1752) 925
- Jürgen, Bürger in Seehausen (1571) 1029
- Kersten, Radmacher in Stendal (1622) 1082
- Ilsa aus Seehausen, Klosterfrau in Krevese (1588) 1212
- Marienburg (Preußen), Polen 963
- Marienthal, Kloster b. Helmstedt, Land Niedersachsen 269, 333, 1208
- Markau** 144, 247, 1169
- Markgraf, Gotthold Leberecht, Konsul, Kämmerer u. Ziesemeister in Werben (M. 18. Jh.) 1119
- Marquard, Alheit, Caspars Witwe in Altstadt Salzwedel, oo Joachim Thuritz (1524) 1010
- Marrike, Anna, aus Plate (Wendland) (1600, 1614) 1307
- Marschmühle** (vormals Sassendorfsche Mühle) b. Gardelegen 491, 905
- Marscinerland, Region an der mittleren Elbe 33
- Marten, Andreas, Buchbinder in Salzwedel (1770) 1158
- Martfeld, Sanna, in Kalbe/M.? (1595) 1264
- Martzan**, WFM auf FM Arneburg 161, 818, 932
- Marx, Hinrich, Bauer in Hohenhenningen (1652) 444
- Mase, Joachim, Ehefrau, in Stendal (1614) 1272
- Matthias, Hinrich, Bürger in Tangermünde (1622) 1077
- Matthies, Dietrich, Ackersmann in Rönnebeck (1746) 1317
- Heinrich, Bürger in Tangermünde, oo Emerentia Helmrich (1621) 1007
- Maune, Catharina, geb. Moritz, Apothekerwitwe in Altstadt Salzwedel (1692) 921
- Maurer, Jacob, Ackersmann in Buch (1788) 564
- Mauritz, Alte, Richter in Falkenberg (1428) 514
- Maxdorf** 144 f., 157, 170, 172, 185, 197, 247, 354, 388, 430, 438, 444, 446, 450, 593, 1170, 1238 ff., 1296

- May, Johannes, Befehlshaber zu Osterwohle (1588) 637
- Mechau** 157, 170, 178, 259, 318, 320, 326, 493, 497, 573, 575, 599, 613, 860, 862, 1185
- Mechow, Jacob, Bürger in Seehausen (1588) 1310
- Johann Ludwig, Ratsherr in Salzwedel (1713) 1104
- Mecklenburg, Land 36, 48, 76, 235, 385, 655, 678, 827, 840, 843, 847 f.
- Mecklenburg, Herr von, Johann (1258) 807
- Meding, v., zu Horst 624
- Wasmunds Witwe (1619) 777
- Werner August zu Deutsch Horst (1662) 699, 777
- Mehmke** 364, 385, 520, 541, 863, 1201
- Mehrin** 180, 326, 360, 543, 577, 586, 642
- Meideborg, Paulus, Bürger in Gardelegen, oo Anna Schultz, Joachims Tochter in Karritz (1578) 1006
- Meidt, Christoph, Bürger u. Ackersmann in Osterburg (1736) 704
- Meienburg, Erbpächter zu Lückstedt (1804) 594
- Meier, Hans siehe Beide, Ilsa (1594)
- Meinecke, Freisasse zu Uchtenhagen (1797) 280
- Meinicke, Chim, Bauer in Behrendorf (1612) 462
- Hans, Krüger in Bölsdorf (1571) 472
- Jürgen, Ackersmann in Wasmerslage (1767) 378, 467
- Meisner, Andreas, Pfarrer in Walsleben (1676) 1195
- Meißen, Land 951
- Meister, August Moritz, Tapetenmaler aus dem Vogtland, in Stendal (1772) 891
- Meitzendorf, Land Sachsen-Anhalt 1187
- Melanchthon, Philipp, Universitätslehrer (1497-1560) 51, 971
- Melchior (Melcher), Hans, Lehnbauer in Berkau, oo Mette (1504) 272 (1521) 422, (1502) 461
- Mellahn, Balzer, Grete Mindes Sohn in Tangermünde (1633) 1275
- Mellin**, WFM, Dorf (Amt Diesdorf) 103, 132, 139, 143 f., 157, 211 f., 214, 256, 288, 320, 364, 430, 473, 550, 587, 645, 863, 1171, 1185
- Mellin**, WFM b. Groß Engersen 645
- Melling, Jürgen, Ratsherr in Stendal (1491) 1051
- Meltzing, v., Anna siehe Schenck, v., Hans (1607)
- Mengebier, Hans, oo Ilse Möring in Tangermünde (1633) 1275
- Menitz**, WFM b. Wanefeld 599
- Mentzendorf in Herzfelde siehe Möllenbeck, Anna (1603)
- Proprietär zu Mentzendorfhof (1801) 635
- Berthold, Lehnbauer in Pollitz (1469) 272
- Clas, Bauer in Königsmark (um 1720) 437
- Claus d.Ä., Lehnbauer in Pollitz, Sohn Lorenz (1584) 389, 437, 442
- Claus, Bauer in Königsmark (1698) 291 f.
- Joachim, Bauer in Königsmark (1698) 291 f.
- Lorenz siehe Claus d.Ä. (1584)
- Matthies, Kirchenvorsteher in Pollitz (1686) 1190
- Mentzendorfhof** b. Scharpenhufe 635
- Meritz**, WFM, Kr. Stendal? 224
- Merkewitz, Land Sachsen-Anhalt 722
- Merseburg, Hochstift 729
- Mertens, Abraham, Ackersmann in Riebau (1758, 1759) 457
- Balzer, Bauernknecht in Königsmark (1571) 1318
- Catharina, Schulzenwitwe in Lindstedt, Söhne Peter u. Johann Joachim (1756) 552
- Jacob, Ackersmann in Holzhausen [Kr. Stendal] (1803) 467
- Johann Christian, Tabakhändler in Apenburg (1769) 847
- Köppen, Lehnschulze in Neuendorf am Damm (1650), Söhne Köppe, Jürgen (1684) 1243
- Koppe, Müller in Neuendorf am Damm (1670) 491
- Peter, Schulzensohn in Lindstedt (1756) 300, 551
- Steffen, aus Klein Schwechten? (1590) 1313
- Mese, Jacob, Schuhmacher in Osterburg, oo N. Neilingk aus Zierau (vor 1551) 434

- Meseberg** 92, 166, 194, 285, 378, 455, 464 ff., 477 f., 484, 487, 597, 600, 603, 614, 623, 637, 667, 738, 741, 771, 779, 988, 1030, 1169, 1173, 1270, 1318
- Meseberg, v., zu Meseberg (1554) 270, (1610, 1618, 1621) 477 f., 623, (1535) 667
- Caspar Heinrich zu Meseberg, oo Marie Sophie v. Eickstedt (1704) 741
 - David zu Meseberg u. Herzfelde (1607) 1030
 - Gerdt (Gert) zu Meseberg (1596) 194, oo Margarete v. Rengerslage (1599) 738
 - Heinrich zu Meseberg (1479) 49, (1487) 487
 - Henning zu Meseberg u. Herzfelde (1556) 194
 - Henning Daniel zu Meseberg (1656) 464
 - Jürgen zu Meseberg u. Herzfelde (1556) 194
 - Lorenz zu Meseberg u. Herzfelde, oo Katharina Barsewisch (1535) 988
 - Samuel David zu Meseberg (1656) 464
- Mesenthin, Georg, Krüger in Groß Engersen (1573) 471
- Mesicke, Jochim Friedrich, Bauer in Barnebeck (1781) 447
- Meßdorf** 136, 256, 259, 343, 475, 491, 493, 496, 546, 578, 780, 1290
- Vogtei 475, 520, 568, 780, 1298
- Mestorff, v. siehe Metzdorf, v.
- Mesyynns, Henning d.Ä., Bauer in Mehmke (1545) 385
- Meth, Johann Christoph, Leineweberlehrling in Baben (1779) 498 f.
- Metke, Hans, Bürger in Bismark (1623) 1043
- Metzdorf (Mestorff), v. 623, 996
- zu Vinzelberg (1548) 476 f., u. Groß Möringen (16./17. Jh.) 623, (1560) 667
 - Ernst, Davids Sohn zu Vinzelberg, oo Catharina v. Gohre (1598) 727, (1598+) 1290
 - Hans, oo mit einer Tochter Pauls v. Gohre (vor 1564) 727
 - Hans, Grundherr in Groß Möringen (1607+) 343
 - Hans zu Vinzelberg (1638) 73
 - Hans David zu Vinzelberg (1594, 1595, 1624+) 486
- Joachim zu Groß Möringen (1571) 290, 342, 560, (1560) 667
- Meus, Else siehe Voß, Hans (1541)
- Mewes, Christoph, Leinewebermeister u. Kosät in Borstel, Söhne, u.a. Johann Christoph (1799) 499
- Hans, Müller in Gagel (1696) 485
 - Hans, Lehnsschulze in Mahlpfuhl (1679) 522 f.
 - Matthias, Bauer in Schwiesau (1622) 390
- Meyburg, Christoph, Bauer in Saalfeld (1743) 430
- Meyenburg (Prignitz), Land Brandenburg 41
- Meyendorf, v., Anna siehe Lindstedt, v., Levin (1600)
- Meyer, Lehnbürger in Salzwedel (1801) 632
- Hans, Kossät in Bregenstedt, Witwe Ghese Arndt, oo Lorenz Pardall (1626) 438 f., 447, 449
 - Jacob, Tuchmacher in Stendal, Witwe (1633) 1024
 - Joachim Dietrich, Ackerschulze des Radelandes der Neustadt Salzwedel (1754) 939
 - Jochem, Bauer in Altensalzwedel (1652) 1194
- Meyers, Ilse, Lehnsschulzenwitwe in Wüllmersen, Sohn Andreas Schultze (1711) 544
- Meyneke, Claus, Krüger in Bölsdorf (1511) 472
- Michael, Hebamme in Bismark (1787) 919
- Paul aus Neuendorf am Damm, Bürger in Gardelegen (1588) 963
- Michel, Christoph, Freihofbesitzer in Ritze (1655) 553, (1649, 1655) 633
- Claus, Krüger in Schenkenhorst, nun Bauer in Poritz (1695) 292
 - Hans, Bauer in Abbendorf (1528) 242
- Michels, Hans David, Schulze in Lindstedterhorst (1634) 464
- Mieste** 60, 135, 170, 172, 178 f., 253, 259, 331, 337, 344, 359, 377, 395, 407, 409, 429, 433, 491, 522, 548, 581, 589, 602, 642, 1250, 1264
- Miesterhorst** 60, 144 f., 170, 172, 178 f., 344, 359, 429, 522, 602, 1198, 1314
- Mildenhovede** (Mildehöft), WFM b. Letzlingen 40, 586, 588, 594, 844
- Milow, Land Sachsen-Anhalt 266

- Militerdt, Andreas, Ratsherr in Tangermünde (1590) 1052
- Miltern** 172, 193, 205, 233, 306, 374, 380, 384, 452, 488, 493, 530, 550, 595, 1010, 1218
- Elendenbruderschaft 1218
- Minde (Minden), Grete, in Tangermünde (1619) 879, (1617 ff.) 1076 f., 1134, 1275
- Hans von, Landvogt (Tangervogt) in Tangermünde (um 1570) 588, Kapitän der Altmark (1566) in Tangermünde, oo Henrich Stoltings Witwe aus Hassel (1554) 962, Witwe, Töchter Woldecke u. Catharina, Kindermagd Dorothee (1573) 1042
- Minden, Land Nordrhein-Westfalen 843
- Miri, Werner Christoph, Pastor zu Kalbe/M. (1743) 641, (1727) 1195
- Misera, Wilhelm, Schlossermeister in Gardelegen (1788) 1110 f.
- Mißkott, H., Kaufmann in Salzwedel (1727) 429
- Mittelmark, Region, Land Brandenburg 179, 261, 282, 370, 711, 846, 873, 1213, 1238
- Mitzelwerder** (auch *Nichelwerder*), WFM b. Westinsel 177, 222, 229, 587
- Mixdorf**, WFM b. Dolle, Schäferei 220, 660, 691
- Modelwitz, Land Sachsen-Anhalt 729
- Möckern** b. Erxleben/Kr. Stendal 259, 461, 603 f., 627, 1173
- Möckern, Sachsen-Anhalt 35
- Mödlisch (Prignitz), Land Brandenburg 517, 1307
- Möhle, Gideon, Apotheker in Altstadt Salzwedel (1648, 1650, 1669) 921
- Möllenbeck** 83, 320, 447, 488, 493, 495, 531, 582, 598 f., 621
- Möllenbeck, Frau, Zauberin in Herzfelde (1552) 1258 f., 1266
- Barbara, verw. Mentzendorf, Hebamme in Herzfelde (1603) 1266, 1286
 - Heinrich, Bürger in Tangermünde (1609) 1031
- Möllendorf** 122, 127, 166, 174, 256, 346, 358, 371, 481 f., 484, 491, 538, 598, 624, 627, 753, 760, 993, 1312
- Möllendorf, v. 664
- zu Dalchau (nach 1720) 625
 - zu Krüden (1616) 624
 - Fritz zu Hohengöhren (1647) 291
 - Josua zu Gadow (1622) 784
 - Thideke u. Sohn, Grundherren in Petersmark (1346) 515
 - Tideke zu Hohengöhren (1505) 1255
- Möller (Müller, siehe auch Moller)
- Andreas, Bürger in Gardelegen, Witwe Gertraud, Kinder Gertraud, Andreas, Levin (1575) 1022, 1226
 - Antonius, Kossät in Schäplitz (1672) 362
 - Christina siehe Brüning, Claus (1614)
 - Claus, Lehnsschulze in Grävenitz (1614, 1618) 541
 - Claus, Müller u. Krüger in Ostinsel (1603) 473, (1599) 474, 481
 - Franz, Ratsherr in Stendal, oo Anna Klötze (1542) 1004
 - Göse oder Grete in Estedt (um 1650) 1276
 - Greta in Seehausen (1606) 1267 f.
 - Hans u. Söhne in Kunrau (um 1600) 1293
 - Heine, Lehnsschulze in Grävenitz (1572) 540
 - Henning aus Steimke in Gardelegen (1619) 1270
 - Jochim, Kossät in Schäplitz (1695) 362
- Mönch, Heine, Bauer in Jahrsau (1488) 419
- Möring (Moring, Moringen), Familie in Stendal 1289
- Lehnbürger in Stendal, Grundherren in Peulingen (1571 ff.) 313, (1593) 454, (1472, um 1700) 629, (1472) 987, (1472, vor 1700) 1004
 - Benedikt, Lehnbürger in Osterburg, oo Catharina Boldeman (1579) 1009
 - Benedikt, Lehnbürger im Stendal (1581) 1183
 - Claus (Niclas), Lehnbürger u. Ratsherr zu Stendal (1597) 350 f., (1593) 387, (1597) 549, (1591) 1034, (1581) 1183
 - Claus, Lehnbürger in Stendal (1697) 313, u. Sohn Jacob (1697) 1004
 - Dorothea in Stendal siehe Schönermark, Joachim (vor 1569)
 - Franciscus, Ratsherr in Stendal, Gutsbesitzer von Käthen (1652) 435, (1645) 1020, Ratskämmerer in Stendal (1657) 1031, (1644 f.) 1036

- Gertraud siehe Billerbeck, Andreas (vor 1620)
- Hans, Lehnbürger in Stendal (1591) 1034, (1581) 1183
- Hoyer, Ratsherr in Stendal (1491) 1051
- Ilse siehe Lindmüller, Ilse (1770)
- Ilse siehe Mengebier, Hans (1633)
- Jacob siehe Claus (1697)
- Jacob, Schulze in Grünenwulsch (1541) 196
- Katharina siehe Bromer, Hans (1549)
- Köppe, Schulze in Kläden/Kr. Stendal (1600) 1204
- Merten, Ratsherr in Stendal (1492, 1496) 1051
- Nicolaus aus Stendal, Student in Wittenberg u. Frankfurt/O. (1520, 1522) 1250
- Valtin in Stendal, Witwe Anna Moller (1569) 1004
- Werner, Bgm. in Stendal (1491) 1051
- Werner, Ratsherr in Stendal (1600) 1030
- Möringen, Groß** 127, 178, 223, 256, 259, 290, 319, 342 f., 423, 484, 493, 559 f., 567, 587, 616, 623, 667, 682, 722, 992, 995, 1028, 1176, 1206
- Möringen, Klein** 546, 584
- Moerner, Friedrich Wilhelm Adam v., Oberförster der Altmark, Kriegskommissar (1656) 79, (1652) 83
- Mösenhof** siehe Neukirchen
- Mösenthin**, WFM, Dorf 211, 326, 585, 632
- Mösenthin, Johannes, Bgm. in Gardelegen (1576) 1039
- Molitz** 117, 172, 178, 259, 326 f., 577, 609, 631, 674, 722, 744, 780, 1173, 1194 f., 1234
- Molitz, Frau in Seehausen (1606) 1268
- Moll, Michel, Bauer in Bindfelde, Witwe (1574) 390, 575
- Mollemann, Joachim siehe Hollander, Sanna (1606)
- Mollenbeke, Heinrich, Kaufmann auf der Freiheit zu Tangermünde (1591) 678
- Moller (Molner, siehe auch Möller), Achim, Bürger in Stendal, oo Lucie Sasse (1505) 1018
- Andreas, Dominikaner in Tangermünde (1540), Pfarrer in Wahrburg? (1551) 1174
- Anna in Stendal siehe Möring, Valtin (1569)
- Anna in Stendal siehe Packebusch, Franz (1570)
- Asmus, der Große Müller (1625) 560
- Claus, Ratsherr in Stendal (1490) 1051
- Clemens, Müller auf der Großen Mühle b. Kuhfelde, Kinder Asmus, Hans, Clemens u. Anneke (1538) 480
- Hans, Müller in Jarchau, Töchter siehe Flessau, Matthias u. Sommer, Achim (1564)
- Heine, Schulze in Grävenitz (1534) 275, (1534, 1553) 540
- Heinrich, Ratskämmerer in Stendal, Tochter Anna (1569) 1004
- Joachim, Bauer in Ritze (1593+) 197, 447
- Jürgen, Müller in Altensalzwedel (1597) 446
- Peter, Krüger in Ostinsel (1538) 1009
- Mollin* siehe Mellin (Amt Diesdorf)
- Molmke** 139, 157, 288, 559, 1169
- Molner, Claus siehe Moller, Claus (1490)
- Montpellier, Frankreich, Universität 1246
- Monroi, William, ksl. Obristlttn. (1638) 68
- Morgenstern, Joachim Günther, Amtmann in Neuendorf (1723) 1214
- Mori, Land Schleswig-Holstein 997
- Morinck, Achim, Schwager der Brüder Kleynow in Badingen (1505) 1314
- Moring, Claus, Bauer in Grävenitz (1563) 461
- Copke, Bauer in Büste (1430) 273
- Jacobus, Nicolaus, Bartholomäus, Margarete, Anna, Geschw., in Stendal? (1534) 1015
- Michael in Gardelegen (1616) 963
- Moringk, Chim, Krüger in Garlipp (1582) 448
- Moritz siehe Maune, Catharina (1692)
- Morung, Christoph, Bauer in Poritz (1584) 422
- Moses, Abraham, Schutzjude in Salzwedel, Tochter Elle (1765) 981
- Jacob, Schutzjude u. Fabrikant in Werben (1791) 892, Witwe oo Isaac Wulff in Werben (1806) 980
- Levi, Schutzjude in Rathenow, Sohn Michael Levi oo Noeme Wolff aus Stendal (1754 f.) 975
- Mouwer, Gyse, Ratsherr in Osterburg (1449) 1050
- Muchow, Anna, Ehefrau Joachim Albrechts in Wahrenberg (1623) 1274

- Mudtlow, Franz, Uhrmacher in Tangermünde (1612) 1291
- Müggendorf (Prignitz), Land Brandenburg 909
- Mühle, Große** b. Kuhfelde 449, 480, 490, 560
- Mühlenbeck, Amt, Land Brandenburg 733
- Mühlenhof, Amt, Land Berlin 733
- Müle, Christoph, Pfarrer in Groß Garz (1547) 574
- Müller, Ratssekretär in Seehausen, Richter des Dockmannschen Freisassenhofes in Falkenberg (1782) 278, 639
- Adam, Branntweinbrenner in Apenburg (1788) 903
 - Adrian, Ratsherr in Lübeck (1636) 997
 - Anna, Witwe des Müllers Georg Reimann zu Böddenstedt (1626) 486
 - Antonius, Pfarrer in Gardelegen (1581) 1006
 - Burchard Georg, Katechet in Stendal, Pfarrer in Buchholz (1747 f.) 1191
 - Christoph Heinrich, Rittergutsbesitzer in Schönberg (1803) 427
 - Claus, Kämmerer in Stendal (1563) 1049
 - Clemens, Müller auf der Großen Mühle b. Kuhfelde (1573) 449
 - Drewes, Ehefrau in Estedt (1651) 1276
 - Erdmann, Bauer in Mechau (1804) 573
 - Ernst Wilhelm, Ratsherr in Salzwedel (1713) 1104
 - Georg, Pächter des Gutes Vienau (1612) 687
 - Hans, Kossät in Garlipp (1623) 399
 - Heinrich Hildebrand, Mühlenmeister in Kassieck (1770) 440, Tochter Dorothee Elisabeth siehe Wiebeck Christian
 - Henning, Meier in Eimersleben (1473) 269
 - Jakob, Apotheker in Gardelegen, Witwe Elisabeth Hacker (1704) 922
 - Joachim, Ehefrau in Kaulitz (1624) 1274
 - Joachim Friedrich, Bauer in Lichterfelde (1803) 427
 - Jochim d.J., Verordneter in Tangermünde (1657) 1086
 - Johann, Lehnbauer in Burgstall (1722) 94
 - Lucie, unter dem Amt Tangermünde (1633) 1275
- Peter aus Ahlum, Bauer in Mehmke (1545) 385
 - Peter, Postmeister in Osterburg (1700) 83
 - Peter, Bauer in Wendemark (1722) 1033
- Müntte, Theodoricus, Bgm. in Gardelegen (1592) 935, 1040
- Müssingen (Wendland), Land Niedersachsen 334, 1170
- Muhl, Schulze in Brunau (1804, 1806) 485, (1804) 547
- Christian Friedrich, Sekretär in Letzlingen, Polizeibgm. in Bismark (1787) 919, (1785) 1128, (1806) 1129
- Munder, Michael, Schreiber in Krevese (1612) 264
- Muntenack** b. Lichterfelde 118, 210, 421, 991
- Muth, Johann George, Ratsherr in Salzwedel (1713) 1104
- Murari, Gotthard u. Jacob, Kaufleute in Nürnberg (1579) 839
- Muschaak, Johann Friedrich, Kossät u. Neben-zöllner in Hindenburg (1799) 425
- Muß, Adam, Krüger in Cobbel, Pächter des Gutes Briest (1614) 687
- Nachtgal, Drewes, Bauer bei der Nattewisch zu Groß Holzhausen (1467) 452
- Nachtigall, Bauer in Polkritz (1781) 413
- Achim, Bauer in Thielbeer (1557) 1260
 - David, Bauer in Dobbrun (1797) 316
 - Dietrich Gottfried, Bauer in Falkenberg (1795 ff.) 279 ff., (1800) 284
- Nackel, Land Brandenburg 776
- Nagel, Bauer in Orpensdorf (vor 1785) 561
- Claus, Bauer in Belkau (1656) 360
 - Hans, Bauer in Rochau (1645) 123
 - Hans, Bgm. in Altstadt Salzwedel (1591) 859, (1582 ff.) 1035, (1597) 1052
 - Joachim, Krüger in Wahrenberg (1707) 476
- Nahrstedt** 151, 157, 185, 259, 310, 333, 379, 403, 427, 435, 484, 493, 501, 562, 595, 654, 704 f., 709 ff., 760, 1069, 1169, 1203, 1261, 1292, 1297, 1316
- Nahrstedt, Georg, Ackersmann in Schinne (1780) 458
- Nicolaus, Ackersmann in Seethen (1746) 457

- Narrenberg** siehe Arensberg/Kr. Arneburg
Nassau, Land Hessen 235, 504
Natan, Hoffiskal in Stendal (1795) 639
Natterheide 333, 491, 546
Nattewisch, WFM?, Gutssiedlung 221, 235, 298, 368, 452, 465, 654, 687, 732
Nauen, Land Brandenburg 1275
Naumburg, Land Sachsen-Anhalt 839, 920
Nebelin (Prignitz), Land Brandenburg 731
Neddermann, Ludeke, Kaufmann in Gardelegen (1621) 843
Neddermeier siehe Niedermeyer
Neigelingk siehe Neilingk
Neiling, Hans, Knecht in Dessau (1581) 1265
– Heine, oo Metta, in Vissum (1569) 1263
– Joachim, Schuster in Seehausen (1575/76) 1017
Neilingk (Neigelingk), Hans, Krüger in Zierau (1551+) 434, 580
Neilmann, Susanne in Heiligenfelde (1687) 1278
Neldenius, Johannes aus Tangermünde, Gymnasiast in Bremen (1618) 1223
Nesenitz 139, 157, 178, 351, 1197
Nesenitz, WFM b. Zienau 1159
Nettelbeck, Georg Wilhelm, Kaufmann in Uelzen (1736) 833
Nettgau, WFM, Dorf 85, 157, 211 f., 214, 863
Netzband, Christoph, Bäcker in Kyritz (1748+) 782
Neubauer, Christian Friedrich, Ackerhofbesitzer in Schönberg (1803) 427
– Christoph, Kossät in Algenstedt, oo Catharina Dorothee Wienicke (1770) 439
Neuendorf, Zisterzienserinnenkloster, ev. Frauenstift 209, 220, 223, 265, 274 f., 320 f., 323, 336, 540, 586, 599, 612 f., 615, 637, 676, 679, 742, 758, 988, 992, 1014, 1058, 1173, 1198, 1209 ff., 1212 ff., 1216
Neuendorf, Amt 61, 71 f., 80, 84, 89, 99, 101, 160, 172, 176, 179, 186, 188 f., 194, 202, 204 f., 210, 220, 231, 234, 250, 295 295, 297, 301, 321, 347 f., 366, 374, 380, 390, 393, 419, 426 f., 429, 456 ff., 475, 488, 508 ff., 533, 542, 545, 573, 576 f., 581, 583 f., 587, 591, 595, 599, 611 ff., 657, 664, 668, 690, 692, 756, 843, 886, 893, 898, 988, 1111, 1180, 1200, 1214, 1237, 1277, 1282, 1301, 1306, 1309, 1316
Neuendorf b. Apenburg 157, 178, 375, 1218
Neuendorf, WFM auf FM Seehausen (siehe Neuhof am Damm), 221, 663, 808, 1114 f.
Neuendorf am Damm 178, 280, 305, 360, 378, 465, 479, 491, 496, 599, 625, 631, 674, 716, 963, 997 f., 1004, 1029, 1035
Neuendorf am Speck 199, 259, 291, 306, 329, 334, 344, 357, 484, 488, 495, 515, 546, 567, 574, 617, 1176 f., 1180, 1183, 1193, 1199 f., 1204, 1236, 1238
Neuendorf, Kloster, Dorf 1173
Neuenerfelde b. Seehausen 686
Neuermark, Land Sachsen-Anhalt 223, 342
Neuhausen (Prignitz), Land Brandenburg 712
Neuhaus, Kammerreferendar (1766), Kriegsrat in Stendal (1770) 653
Neuhof, Neuenhof (Heerde) b. Jeggau 221
Neuhof b. Kuhfelde 156, 220, 644, 657, 660
Neuhof (am Damm, am Steindamm) b. Seehausen 177, 190, 221, 727, 754 f.
Neukirchen 77, 118, 166, 191, 259, 312, 327, 369, 371, 378, 436, 455, 465, 485, 563, 568, 571, 614, 624, 633 ff., 658, 686 f., 696, 728, 733, 735, 766, 776, 962, 1033, 1036, 1169, 1173, 1182, 1190, 1263, 1272, 1308, 1318
– Mösenhof 728
Neukirchen, v., Balzer zu Neukirchen, oo Margarethe (1503) 735
Neuling, Schulze in Wallstave (1803) 467
Neulingen 172, 174, 188, 322, 380, 405, 488, 577, 599, 1172, 1207, 1232, 1244
Neumann, Hofapother u. Hofrat in Berlin (vor 1737) 923
– Georg Michael, Jurist in Arneburg (1698/99) 1067
Neumark 843
Neumühle b. Tangeln 222, 587, 673
Neuruppin, Land Brandenburg 799, 873, 901, 1056, 1100
Neuwinkel siehe Einwinkel b. Stendal
Neymann, Vinzenz, Bürger u. Kastenvorsteher in Tangermünde (1558) 1318
Niebuer, Peter, Bauer in Ackendorf (1539) 437
Nichelwerder siehe Mitzelwerder
Niederlande 800, 983
Niederländer 74, 846, 964, 1182, 1309

- Niedermeyer (Neddermeier), Lüdecke (Lütge), Kaufmann in Gardelegen (1626, 1638) 858
- Niedersachsen 271, 300, 1171
- Niedt, Joachim Ludolph, *Consul dirigens* in Salzwedel (1744) 1106
- Niemann, Dreas, Bauer in Stöckheim, oo Dreas Schultzes+ Tochter aus Bierstedt (1598) 438
- Erdmann, Ackersmann in Langenapel (1783) 151
 - Katharine in Heiligenfelde (1687) 1278
- Niemeier, Joachim, Bauer in Andorf (1727) 429
- Niemöller, Claus in Ziethnitz (1697) 970
- Niendorf [Nienwalde?], Land Niedersachsen 167
- Niendorp** (Niendorf), WFM auf FM Erxleben/Kr. Salzwedel 646
- Niephagen**, WFM b. Tylsen 592, 658
- Nitzow (Prignitz), Land Brandenburg 841, 1088, 1119
- Nober (Nueber), Ägidius, Apotheker in Tangermünde (vor 1635+)
- Gedeon (Gidian = Ägidius?), Apotheker in Tangermünde (1595, 1620+) 923, (1595) 1041, Tochter Anna siehe Heidenhain, Johann (1620)
- Nöting, Johann, Postmeister u. Salzfaktor in Tangermünde (1682) 83
- Nordmark 31 ff.
- Nordmark, Markgraf der, Albrecht der Bär siehe unter Brandenburg, Markgrafen
- Gero 31
 - Heinrich u. Rudolf von Stade siehe unter Stade, Grafen von
- Nordthüringgau 208
- Northeim, Land Niedersachsen 866
- Nueber siehe Nober
- Nürnberg, Freistaat Bayern 839
- Nunitz, WFM b. Klüden, Land Sachsen-Anhalt 229
- Nußbaum, Kreisgärtner in Haferbreite bei Stendal (1786) 967
- Nyte, Hans, Bauer in Baben (1479) 274
- Oberg (Oberge), v. (1373/75) 39, 715
- Gudela, Stifterin für die Schloßkapelle zu Salzwedel (vor 1545) 614
- Ochsenkopf, Johann, Gerichtsbefehlshaber in Kalbe/M. (1558), in Kloster Neuendorf (1550, 1559) 637
- Ode, Matthias in Werben, Witwe (1581) 1072
- Odiksdorf** siehe Ostorf b. Seethen
- Odörp, Magdalena siehe Hohman, Simon (1645)
- Oebisfelde, Stadt, Amt, Land Sachsen-Anhalt 658, 678 f., 702, 843 f., 969
- Oehre**, die, Freihof b. Klein Holzhausen 635
- Oels, Alten (Schlesien), Polen 731
- Oeltze, Andreas, Bauer in Schönhausen (1762, 1764) 536
- Oevelgünde** (Oevelgünne)/Kr. Arneburg, Erbpachtgut b. Berge 427
- Oevelgünne** b. Pollitz 145, 221, 389, 686
- Ohlrichs, Henrich siehe Benckendorf, Emerentia (1607)
- Oldenbruch, Johann Friedrich, regierender Bgm. u. Akziseeinnehmer in Arneburg (M. 18. Jh.) 1124
- Oldenburg, Grafschaft 77
- Ollendorfsche Windmühle b. Arendsee 488
- Oppermann, Georg Christian, *Proconsul* u. *Syndicus* in Stendal (1740) 1100
- Oranienburg, Land Brandenburg 855
- Orlamünde, Amt, Freistaat Thüringen 877
- Orpensdorf** 427, 546, 561 f., 624, 667, 737, 1001, 1198, 1317
- Osenbrugk, Georg, Ratsherr in Altstadt Salzwedel (1573 f.) 1029
- Osnabrück, Land Niedersachsen 83
- Ossemor** siehe Schmoor
- Ossen, Freifrau v., Hedwig Sophie (1694) 455
- Ossenbruck siehe Rosenbrugger
- Ossenbrügge, Georg, Bgm. in Altstadt Salzwedel (1671) 1088
- Osten, Johann Christian in Werben (1798) 1048, 1227
- Osterburg, Burgward 35
- Osterburg, Distrikt, *terra*, Land 38, 41 f.
- Osterburg, Grafen von (um 1160) 33, 37, 1208
- Albrecht (nach 1170) 34, 1209
 - Siegfried (1238) 1209
- Osterburg-Altenhausen, Graf von, Siegfried (1208) 37
- Osterburg-Veltheim, Grafen von 799
- Osterburg, Vogtei 38, 41

- Osterburg**, Burg, Stadt 34, 37 ff., 42, 44, 56, 59, 61 f., 65, 67 ff., 71, 81 ff., 87, 102, 162, 165, 167 f., 170, 174, 176, 193, 205, 209, 212, 256, 275, 394, 419, 421, 434, 469, 478, 489, 491, 495, 498, 609, 615 f., 640, 678, 704, 737, 775, 798 ff., 801, 803, 805, 807, 811 ff., 815 ff., 818, 824 f., 827, 829 ff., 836, 842, 846, 848 f., 856, 862, 865, 867, 876, 885, 887, 893, 895, 897, 899 ff., 902 ff., 906 ff., 914, 917 ff., 924 ff., 927, 931, 933 ff., 936 f., 941 f., 945 f., 948, 953, 956, 958, 960 f., 963, 969, 971, 978 ff., 981, 983, 985, 987, 1001 f., 1005, 1009, 1014, 1016, 1020 f., 1023, 1025, 1028, 1030, 1032, 1047 f., 1050 f., 1057 f., 1061, 1083, 1094, 1115 ff., 1118, 1143 f., 1147, 1149, 1153, 1162, 1178, 1181, 1205, 1217, 1220, 1223, 1225, 1229 f., 1245 f., 1248 f., 1264, 1270, 1286, 1289 ff., 1292
- St. Nikolaikirche 640, 1153
 - St. Georgs-Hospital 983, 1156, 1286
 - St. Gertruds-Hospital 1156, 1286
 - St. Martins-Hospital 1156, 1286
 - Hospital Zum Großen Christoff 983, 1156
 - FM Stedterfeldt 933
- Osterburg, Inspektorat 174, 613, 1178, 1181
- Osterburg, Peter, Lehnbürger in Seehausen, Grundherr in Lichterfelde u.a. (1438) 268, 991
- Osterholz** (Groß u. Klein) 111, 118, 200, 214, 373, 463, 486, 516, 663, 729, 732, 770 f., 774, 779, 781, 895, 992, 1173 1189
- Osterholz, v. 623
- zu Osterholz, Schwarzhholz u.a. (1570) 771
 - Albrecht zu Osterholz (1501) 452, 774
- Ostermarck, Claus, Radmachergildemeister in Stendal (1622) 1082
- Ostermark**, WFM b. Briest 216, 659
- Ostermark, Hans, Bauer in Buch (1499) 383
- Osterwald, Hans, Schwertfeger, u. Ehefrau in Seehausen (1611) 1271
- Osterwieck, Kloster, Land Sachsen-Anhalt 1208
- Osterwohle** 129, 144, 214, 275, 346, 358, 637, 647 f., 660 f., 668, 670, 679, 694, 698 f., 709 f., 715, 726, 731, 740, 751, 775, 777, 1031, 1170, 1179, 1183, 1197, 1201
- Osterwohle, Archidiakonats 52
- Ostheren, Ahrendt, Bürger in Stendal, siehe Lüneborg, Catharina (1592)
- Claus, Schulze in Windberge, Söhne Hans, Arendt, Michel zu Lüderitz u. Stendal (1595) 549
- Ostherm, Hans, Küster in Väthen, oo Hans Loses Tochter Elsa in Uchtdorf (1589) 438
- Ostindien (1727) 456
- Ostorf** 111, 118, 309, 392, 455, 488, 548, 568, 594, 634, 1032, 1173
- Ostorf** (Odiksdorf), WFM b. Seethen 657
- Ostri, George, Kattunfabrikant aus Böhmen in Stendal (1753) 891
- Othmor, Gebhardt, Bürger in Salzwedel (1587+) 1042
- Otte, Jochim, Hofpächter in Uhrleben (1600) 1231
- Otterberg, Hans, Bauer in Grassau (1663+) 122
- Otterburg, Jacob, Bürger in Salzwedel (1587) 1042
- Ottersburg**, WFM, Gut 91, 191, 216, 234, 570, 581, 613, 650, 658, f., 661, 671 f., 693, 701 f., 732, 765, 1192
- Otto, Hans, Bauer in Grieben (1484) 421
- Jochim Heinrich, Musikant in Altstadt Salzwedel (1694, 1702) 1303
- Oxenstierna, Axel, schwed. Reichskanzler (1634) 66
- Oyen, Michel siehe Anna Giese (1667 ff.)
- Paalzow (Paaltzow), Burchard Gottfried, *Consul* in Seehausen (1744) 1114
- Christian Ludwig, Bgm. in Osterburg (1721) 1032
 - Gottfried Nicolaus, Kämmerer in Seehausen (1744) 1114
 - Johann Gottfried, Polizeibgm. u. Händler in Kalbe/M. (1798) 860, 917, Apotheker aus Gartow in Kalbe/M. (1775, 1777, 1789) 926, (1777) 1018, (1789) 1131
- Pabst, Tonnies, Befehlshaber auf dem Kloster Zum Hl. Geist vor Salzwedel (1591) 637
- Packebusch**/Kr. Arendsee 173, 259, 326, 429, 479, 493, 543, 627, 1298
- Packebusch**/Kr. Seehausen 118, 358, 621
- Packebusch 597, 599, 1004, 1035 f.
- Lehnbürger in Stendal 188, (1543) 189,

- (1472) 987, (1543) 997, (1571) 1004
 – in Lübeck 997, (1571) 1004, (1608) 998
 – in Lübeck u. Riga (1599) 997, (1603) 1036
 – in Stendal, Leipzig, Biese (!), Lübeck (1570) 631
 – Daniel (1582) 1029
 – Franz, Ratsherr in Stendal, oo Anna Moller (1570) 1004
 – Georg (1590/91) 1029, (1602) 1035
 – Hans (1590/91) 1029, (1602) 1035
 – Heinrich, Sohn des Hieronymus in Stendal (1579, 1590/91) 1029, in Tangermünde (1602+) 1035
 – Hieronymus, Bürger in Lübeck, Vettern Arndt u. Mattheus (1583) 1029
 – Hinrik, Ratsherr in Stendal (1491) 1051
 Padua, Italien, Universität 1246
 Pagenkopf, Johann Joachim, Pächter des Gutes Gethlingen (1799) 688
 Pahlhing, Jochim, Meier in Jeggel (1715) 471
 Palm, Müller u. Händler in Beetzendorf (1788) 854
 – Asmus, Müllermeister in Beetzendorf, nun in Ahlum (1714) 371, 483
 Pankow, Groß (Prignitz), Land Brandenburg 712
 Pannwitz, v., Christian, Oberjägermeister (1700) 231
 Pantel, Bauer in Miesterhorst (1558) 1314
 Panzer, Hans, Schweinehirt aus Badingen (1622) 419
 Pappenheim, Graf v., Gottfried Heinrich, Gen. (1628 f.) 62 ff.
 – Wilhelm, Landeshauptmann der Altmark (1487) 211
Paradieshof siehe unter Badingen u. Wendemark
 Parchim, Land Mecklenburg-Vorpommern 687
 Pardall, Lorenz siehe Meyer, Hans (1626)
 Paretz, Land Brandenburg 1185
Paris b. Wendemark (Paris-Wendemark, Paris-Vorwerk) 118, 187, 242, 269, 273, 420, 485, 514, 517, 529, 574, 617, 621, 714, 740, 746, 964, 991, 1028, 1268, 1280, 1317
 Paris, Kossät in Badingen (1743) 563
 Pasche, Christine siehe Lichtenberg, Bernd (1619)
 – Mattes, Bürgerssohn in Gardelegen (1576) 1039
 Paßke, Lentze, Müller in Oberbeuster (1591) 486
 Pauch, Joachim siehe Reddigow, Ilse u. Maria (1629)
 Pauls, Heinrich, Bauer in Klein Gartz, oo Margareta Ebel aus Schieben (1652) 439
Peckensen 132, 185, 203, 406, 863, 1201, 1307
Peckfitz, WFM, Dorf 60, 144 f., 157, 170, 172, 178 f., 211, 429, 602, 1171, 1198
Peertz 122, 139, 274, 322, 386, 482, 484, 493, 503, 1171, 1185
 Peine, Land Niedersachsen 852
 Peltzer, Anna Catharina siehe Crüger, Caspar Dietrich (1695, 1696)
 Pentz, v., Catharina Lucia aus Friedeburg siehe Alvensleben, v., Gebhard (1577)
 – Ernst zu Bretsch (1666) 393
 Perleberg (Prignitz), Land Brandenburg 41, 87, 283, 799, 878, 914, 1056, 1079
Perlepp, WFM im Gutsforst w Dönitz 210
Perver, Vorstadt von Salzwedel 69, 160, 170, 229, 257, 446, 449, 522, 616, 890, 942, 973, 1152
 – Kloster Zum Hl. Geist, vormals Hospital 194, 222, 272, 305, 349, 419, 522 f., 575, 579, 612 f., 615, 637, 644, 664, 670, 689 f., 692 f., 714, 750, 758 f., 766, 776, 812, 928 f., 984, 1024, 1058 f., 1063, 1154, 1209, 1223, 1286
 – St. Georgs-Hospital 613, 982, 1155
Pesemark, WFM? b. Wahrburg 211
 Peter, Joachim, Bauer in Groß Holzhausen (1614) 290
 Peters, Adam aus Baben, Schmied in Volgfelde (1622) 494
 – Christina siehe Belling, Achim (1569)
 – Claus, Bürger in Arendsee (1622) 1043
 – Franz August, Dr. med., Praktikus in Salzwedel (1631, 1658+), oo Anna, Tochter des Bgm. Sebastian Schultze 916
 – Franz Julius, Dr. med. in Salzwedel, dann Braunschweig (M. 17. Jh.) 916
 – Hans, Kürschnergeselle aus Haldensleben (1622) 1079
 – Merten siehe Roloff, Hans (1618)

- Peter, Schulmeister in Staffelde (1698) 1236
- Petersen, Julius Ernst, Einnehmer der Altmärkischen Ritterschaft, zu Wollenrade (1645) 621
- Petersmark**, WFM, Dorf 211, 493, 515, 559
- Petersmark, Jorgen in Werben (1551) 1318
- Petri, Christian August aus Salzwedel, Gymnasiast in Hamburg (1657) 1223
- Pettke, Lentze in Seehausen, Tochter (1552) 1258
- Peuligen** 83, 124, 313, 350, 387, 442, 454, 546, 548, 580, 629, 1004, 1009, 1034, 1183, 1197
- Pfalz, Pfälzer 84, 99, 163, 186, 233, 405, 573, 846, 904, 964, 983, 1239
- Pfalz-Birkenfeld, Prinzessinnen von 778
- Pfeffermühle** b. Ziepel 491
- Pfuhl, Heine, in Tangermünde (1573) 1026
- Pfuhl, v., Catharine Wilhelmine zu Klein Osterholz (um 1800) 626
- Pfuhlhof** siehe unter Lichterfelde
- Pfulman, Hieronymus, Bürger in Seehausen (1598) 1022
- Philipp, Abraham, Sohn des Schutzjuden Philipp Jacob in Luckenwalde (1723), publisher Bedienter der Juden in Salzwedel, oo Elle, Tochter des Schutzjuden Abraham Moses (1765) 981
- Philipps, Anna siehe Röhle, Jacob (1613)
 - Kersten, Bgm. in Bismark (1534) 1125
- Piecker, Kersten, Bürger in Altstadt Salzwedel, Tochter Catharina (1589) 1319
- Piest, Johann George, Senator u. Sekretär in Salzwedel (1744) 1106
- Pieverling, v. 622, 1244
 - zu Käcklitz/Kr. Arneburg (1542) 665, (1591) 727
 - zu Rosenhof (1685) 402, (1479) 517 f., (1542) 665, (1686) 714
 - Abraham zu Rosenhof u. Käcklitz, Schwester Lucie (1633) 728
 - Abraham Ludwig zu Rosenhof (1716) 686, Deichhauptmann (1746) 688
 - Barbara (vor 1620) 769
 - Barbara Dorothea siehe Klöden, v., Hans Balzer (1694)
 - Claus d.J. zu Rosenhof (1501) 774
- Cune zu Käcklitz/Kr. Arneburg (1485) 1204
- Gabriel, Kämmerer des Herzogs Franz II. zu Lauenburg (1599) 770
- Hans zu Käcklitz, unechter Sohn Hans (1503) 743, (1485) 1204
- Hans zu Rosenhof (1568) 775
- Hans Christoph, Landrat, zu Eickhof (1748) 500, zu Rosenhof (1772) 654, (1769) 925
- Jürgen zu Rosenhof (1569) 775
- Lorenz zu Käcklitz/Kr. Arneburg (1571) 775, (1575) 1312
- Lucie siehe Abraham (1633)
- Pinnau, Agnes Dorothea siehe Ritter, Christian Gottfried (1715)
- Piper, Großknecht in Wendemark (1787) 1317
 - Dorothea, Bettlerin in Erxleben/Kr. Salzwedel (1768) 1293
 - Ludtke, Kossät in Dähre (1514) 243
- Pistoris, Heinrich, Kanoniker (1384) 1209
- Pistorius, Kaufmann in Magdeburg (1734) 426
- Plaensen (Ploensen), Kühne (Cuno), Stadtverordneter in Tangermünde (1620, 1622) 1077
- Plätz** 185, 462, 493, 498, 623 f., 731, 737
- Planck, Asmus, Bauer in Güssefeld (1618) 455
- Plancke, Fabian, Bauer in Kerkuhn, Witwe (1734) 439, Tochter Anna siehe Ernst, Andreas (1734)
- Plaske, Hans, Bauer oder Kossät in Benkendorf 726
- Plastau, Land Niedersachsen 863
- Plate (Wendland), Land Niedersachsen 1307
- Plate, Joachim, Vikar an St. Petri in Seehausen (1538) 1219
- Plate (Plote), v., zu Aulosen (1436) 715
 - Paridam (1405) 716
- Platen, v., Claus Ernst, Generalkriegskommissar (1662) 720
- Plathe** 70, 178, 180, 326, 360, 543, 642, 672, 697, 710 f., 780, 1173, 1194 f., 1234
- Platow, v., Gutsherren im Wendland (1794) 376
- Plattenburg (Prignitz), Land Brandenburg 356, 680, 728 f.
- Plaue, Burg, Stadt, Land Brandenburg 40
- Plawe (Plaue), Mattheus, Bürger in Seehausen (1615) 1038, (1593) 1040
- Pletz, Bauer in Hindenburg (1486) 574

- Lehnbürger in Stendal (1530) 337, Seehausen u. Werben (1554) 632, 1016
- Caspar in Stendal, Grundherr in Lichterfelde (1554) 1016
- Henning, Bürger in Stendal (1549) 1028
- Jacob, Bürger in Stendal (1586) 1042
- Jacob in Werben, Grundherr in Lichterfelde (1554) 1016
- Joachim in Seehausen, Grundherr in Lichterfelde (1554) 1016
- Plönnig, Jochim Friedrich, Materialist in Apenburg (1771) 854
- Ploensen, Cuno siehe Plaensen, Kühne (1620 ff.)
- Plonnieß, Barthold, Bauer in Käcklitz/Kr. Salzwedel (1560) 433
- Plote v. siehe Plate v.
- Plotho, Edle Frau v., Anna Sophie siehe Itzenplitz, v., Levin Ludolph (1675)
- Plotin**, WFM b. Jeseritz 227 f.
- Pluchvorswaren, Jacob u. Claus, Richter in Räbel (1432) 517
- Podewils, Graf v., Friedrich Werner zu Walsleben (um 1800) 722
- Podmestorp**, WFM auf FM Erxleben/Kr. Salzwedel 646, 1208
- Pöhle, Tobias, Altflicker in Salzwedel (1652) 884
- Poggensee, Bauer in Berge/Kr. Arneburg (nach 1723) 300
 - Schulze in Alt Bertkow (1806) 152
 - Bauer in Krüden (1734) 457
 - Andreas, Bauer in Blankensee (1767) 378, 467
 - Christoph, Bauer in Berge/Kr. Arneburg (1723) 395
 - Hans, Bauer in Berge/Kr. Arneburg (1651) 270, 361, 392, 395
- Polckow, Bartholomäus siehe Badingk, Joachim (1608)
 - Joachim, Student aus Stendal (1599) 1246
- Polen 971, 979
- Polen, König von, Kurfürst von Sachsen, Friedrich August 625
- Polich, Caspar, Sohn des Kapitelsschreibers in Tangermünde (1595) 1040 f.
- Polkau** 45, 83, 178, 274, 352, 447, 463, 491, 532, 621
- Polkau, Landreiter zu, siehe Stendal, Landreiterei
- Polkern** 312, 314, 375, 582, 1169, 1272
- Polkritz** 77, 168, 185, 322, 373, 413, 461, 465, 492, 496, 599, 780, 905, 1173, 1189, 1206
- Pollitz** 114, 167, 244, 272, 375, 389, 437, 442, 455, 497, 518, 591, 650, 654, 666, 676, 731, 1172, 1188, 1190, 1262, 1310
- Polte**, WFM b. Bittkau, Vorwerk 652, 662, 676, 706
- Polvitz**, WFM, Vorwerk 220, 230, 500, 685, 721, 1187
- Pommern, Herzogtum 76, 385, 827
- Poppau** 139, 157, 247, 1171
- Porell, August Wilhelm, Kaufmann in Kalbe/MN. (1776) 848
- Poritz** 131, 178, 180, 259, 264, 271, 292, 320, 337, 371, 379, 420, 422, 438, 472, 485, 493, 593, 597, 619, 624, 640, 671, 732 f., 782, 992, 1031, 1176, 1188
- Potsdam, Land Brandenburg 873, 891, 901
- Potstermühle(?)** b. Gardelegen 491
- Potzehne** 60, 143, 172, 178 f., 228, 1198
- Praeger, Christoph, Schulze u. Hopfenhändler in Schenkenhorst (1761) 182
- Praetorius, Anton (Scultetus, Johann), evang. Theologe aus Lippstadt (1598, 1602) 1280 f.
- Prag, Tschechien 980
 - Universität 1246
- Predöhl (Wendland), Land Niedersachsen 1186
- Preger, Symon, kfl. Münzmeister, Stendal (1508) 45
- Prehm, Joachim Christoph, Gastwirt in Apenburg (1759) 846
- Prekal**, WFM b. Jeseritz 189, 227 f., 305
- Prenzlau, Land Brandenburg 873, 963, 981, 1056, 1071, 1256
- Pretzier** 121, 326, 533, 702, 1167, 1232
- Preußen 179
- Preußen, Könige in bzw. von
 - Friedrich I. (1701-1713) 86 ff., 104, 369, 393, 569, 723, 745, 862, 874, 1037 f., 1098, 1115
 - Friedrich II. (1740-1786) 96, 99, 102 ff., 106 f., 167, 179, 187, 375, 376, 396, 580, 654, 680, 723, 837, 976, 1101 f., 1280

- Friedrich Wilhelm I. (1713-1740) 88, 90, 92 f., 97 f., 103 f., 231, 316, 369, 393, 498, 639, 650, 671, 828, 871, 890, 899, 966, 1066, 1098, 1106, 1178, 1237, 1280
- Friedrich Wilhelm II. (1786-1797) 104, 107, 183, 280
- Friedrich Wilhelm III. (1797-1840) 183, 378 f., 1048
- Preußen, Königin von, Luise (1806) 108
- Priemern** 236, 247, 564, 739 f., 754, 880, 1185
- Prigge, Bauer in Behrendorf (1613) 463
- Joachim, Reiter der Gens d'Armes, oo N. Mentzendorf aus Königsmark (um 1720) 437
- Prignitz, Region, Land Brandenburg 42, 50, 52, 62, 77 f., 80, 83, 89, 95, 99, 149, 156, 176, 182, 185, 208, 224, 239, 252, 254, 261, 271, 282, 291, 299, 301, 307, 311, 319, 370, 385, 406, 415, 495 f., 517, 521, 533, 538, 596, 607, 623 f., 630, 654 f., 664., 675, 678, 680, 711 f., 715, 727, 770, 799, 828, 833, 846, 848, 873, 909, 911, 914, 928, 936, 952, 957, 964, 981, 1173, 1184, 1186, 1213, 1221, 1236 ff., 1245, 1254, 1256, 1282, 1295
- Prignitz, Christian, Müller in Buch (1788) 488
- Prilop (I)**, WFM b. Ellingen 210
- Prilop (II)**, WFM b. Dönitz (siehe Kolonie Schwarzendamm) 210, 235
- Pritzell, Melchior, Lehnsschulze in Stresow (1587) 544
- Pritzler, Joachim, Pfarrer in Neuendorf am Speck (1633) 1193
- Pritzwalk (Prignitz), Land Brandenburg 41, 87, 799, 918
- Probst, Andreas, Lic., Leibmedicus in Salzwedel (1668) 916, (1668) 921, 1038
- Hans, Schulze in Estedt, Sohn Dreas (1584) 432
- Procopius, Melchior Dietrich, aus Ahlum? (1698) 970
- Puch, Hopfenhändler aus Rohrbeck (1779) 182
- Puczcke, Hans, Richter in Räbel (1458) 517
- Püggen** 177, 223, 334, 336
- Pulitz, Anna (Elisabeth Scharnikow) aus Danenberg (oder Grippel), oo Dionysius Röhle in Seehausen (1606) 1269
- Puppe, Margarete in Mieste (1573) 1264
- Putlenz**, WFM auf FM Salzwedel 809, 816, 939, 1105
- Putlitz (Prignitz), Land Brandenburg 744
- Putlitz, Johann Dietloff, Adam Christoph, Hans Heinrich, Söhne des Adam Gans (1664)
- Putlitz (siehe auch Gans u. Gans Edle Herrn zu Putlitz)
 - Baron von, Frhr. von, zu Eickerhöfe 92, 115
 - Albrecht Christian v., zu Losenrade, Landrat (1751) 372
 - Dorothea Elisabeth Freiin v. siehe Jagow, v., Georg Friedrich (1721)
 - Karl Wilhelm zu, Landrat, zu Losenrade (1763) 105
 - Sophia v., Domina des Klosters Arendsee (1547) 1212, (1548) 1257 f.
- Putscher, Jacob, Ratsherr in Altstadt Salzwedel (1671) 1088
- Quarnebeck** 139, 144, 178 f., 493, 863, 1185
- Quasebart (Quasebarth), Agatha aus Neukirchen, oo Drewes Schwarzenholz in Werben (1619) 1272
- Christoph, Tischler in Osterburg (1783) 1116
- Friedrich W., Kaufmann in Salzwedel (1799, 1808) 884
- Hans, Bauer in Ostorf (1556) 548
- Trina, oo Thomas Efert in Neukirchen (1619) 1272
- Quasebort, Hans, Krüger in Berge/Kr. Arneburg (1618) 475, 1036
- Quast, v., Gabriel Christoph, Schwiegervater Johann Woldecks von Arneburg (1631) 728
- Quatfasel (Quadfasel, Quadtfasel), Christoph, Bürger in Seehausen (1592) 461, (1593) 1040
- Dietrich, Bürger in Seehausen (1560) 269, Bgm. in Seehausen, oo Emerentia Bolde-mann (1588) 1029
- Gertraud, verw. Quierling in Osterburg (1614) 1005
- Hieronymus in Seehausen (um 1600) 1061
- Jacob, Witwe in Seehausen (1577) 954
- Kune, Holzhändler in Seehausen (1643) 841
- Peter, Brauer in Gardelegen (1621) 1016

- Quedlinburg, Land Sachsen-Anhalt 50, 184, 886, 889, 1208
- Quedlinburg, Abtei 34
- Querfurt, Land Sachsen-Anhalt 769
- Querstedt** 121, 178, 301, 304, 321, 366, 381, 420, 584, 588, 597
- Quickenstedt, Kossät in Bregenstedt (1781) 594
- Quierling, Anna, Joachims Schwester, siehe Weinmann, Joachim (1614)
- Christoph, Kaufmann u. Ratsherr in Seehausen (1622, 1633) 859, siehe Joachim (1614)
 - David siehe Joachim (1614)
 - Gertraud siehe Quatfasel, Gertraud (1614)
 - Joachim, Ratsherr in Osterburg, oo Elisa Schulze, Brüder David u. Christoph (1614) 1005, 1025
- Quitzebel (Prignitz), Land Brandenburg 840
- Quitzeow, Asmus in Salzwedel, Sohn Dietrichs (Dircks) Quitzeow, Enkel Dietrichs d.Ä. v. Quitzeow zu Kletzke, Rühstädt u. Eldenburg (1576) 744
- Quitzeow, v., Albrecht zu Stavenow (1577) 727
- Anna, Tochter des Hans zu Rühstädt siehe Krusemark, Bruning (1577)
 - August Heinrich, Maj., zu Neu Bertkow (um 1800) 595, 626
 - Dietrich (1481) 49
 - Dietrichs d.Ä. v. Quitzeow zu Kletzke, Rühstädt u. Eldenburg unechte Söhne Johann (Hans), Jacob, Henning u. Dietrich (Dirck genannt) Quitzeow, Enkel Asmus Quitzeow (1576) 744
 - Otto zu Gohre (1644) 1036
- Rabe, Christian Friedrich Wilhelm, Kaufmann in Stendal (1781) 1254
- Georg, Bauer in Bregenstedt (1627) 451
 - Margarete im Gericht Erxleben/Kr. Salzwedel (1695) 1278
- Rademacher, Joachim, Ratsherr in Altstadt Salzwedel (1671) 1088
- Joachim, Rat u. *Adjunctus Fisci* der Altmark, Bgm. zu Salzwedel (1705) 1032, (1713) 1104
 - Nicolaus, Pastor in Plathe (1670) 1194 f.
- Rademin** 259, 326 f., 484, 493, 702, 1168
- Rademin, Hans, Ratsherr in Altstadt Salzwedel, oo Dietrich Schermers Witwe Wobbecke (1533) 1003, 1012, 1018
- Jacob, Ratskämmerer, Grundherr in Ritze, Witwe Ilsabe Königstedt (1644) 633
 - Joachim, Bgm. in Salzwedel, Witwe Elisabeth Buch (1607) 1030
 - Nicolaus, Senator in Salzwedel (1744) 1106
 - Paul Nicolaus, Syndikus in Salzwedel (1712 ff.) 1104
- Radensleben, Frau, unter dem Amt Tangermünde (1609) 1270
- Radis, Land Sachsen-Anhalt 730
- Räbel** 118, 157, 169, 185, 229, 236, 291, 312, 357, 393, 401, 427, 444, 455, 462, 465, 475, 514, 517, 574, 621, 623, 631, 633, 909, 999 f., 1008 f., 1169, 1173, 1182, 1186, 1189, 1206, 1263
- Ragotz, Ilse siehe Hermes, Jochen (1727)
- Rahne, Johann, Pfarrer in Vissum (1569) 1263
- Ramin, v., Henning zu Carmzow (Uckermark) (1613) 569
- Randau, Land Sachsen-Anhalt 1253
- Randow, Caspar, Kriegsmann (1579) 773
- Joachim u. Hans, Bauern in Siedendolsleben (1530) 385
- Randow, v., Catharina Elisabeth, verw. Edle Freiin v. Putlitz (1651) 778
- Rangsdorf, Land Brandenburg
- Rasche, Herman, Bauer in Weinbeck (1449) 735
- Rastman, Schwieprecht, Schulze in Stöckheim (1603) 57
- Rathenow, Land Brandenburg 68, 83, 87, 367, 632, 679 f., 806, 830 f., 873, 890, 927, 975, 1217, 1252
- Rathmann, Jacob, Pfarrer in Grassau (1600) 1178
- Rathsleben** 133, 144, 247, 312, 375, 1207
- Ratke, Joachim, Tuchmacher in Salzwedel (1587) 428, 888
- Ratz siehe Rotz
- Rauchbaum, Matthes, Bauer in Wendemark (1649) 392
- Rauchhaupt, v., Grundherr in Büste (1689) 363
- Johann Gottfried zu Landin (Havelland) (1680) 311
- Raue (Rawe; siehe auch Rauhe, Rhaue, Ruhe, Ruhge, Ruwe), Bgm. in Seehausen (vor

- 1723) 899
- Claus, Bauer in Käcklitz/Kr. Arneburg (1606) 462
 - Claus, Bauer in Wolterslage (vor 1697) 394
 - Dietrich, Lehnbauer in Räbel (1662) 393, (1618, 1662) 455, 633
 - Dietrich, Bauer in Wolterslage (1618) 1036
 - Friedrich August, *Consul* in Seehausen (1744) 1114
 - Johann Friedrich, Bauer in Lichterfelde (1796 ff.) 279 ff., (1800) 284
 - Johann Michael, Bauer in Lichterfelde (1794) 426
 - Raphael, Bauer in Wolterslage (1659, 1697) 270, 394
- Raenthal** b. Schwarzholz 177, 214, 461, 676, 729, 732, 770, 775
- Rauhe, Fabian, Bauer in Lichterfelde (1576) 419, Witwe (1622) 463
- Rauhwe, Fabian, Fabian Rauhes Enkel in Lichterfelde (1684) 464
- Rautenberg, v. siehe Rutenberg, v.
- Ravenstein, Hebamme in Osterburg (1790) 919
- Rawe siehe Raue
- Rebenstorf (Wendland), Land Niedersachsen 929
- Reck, Frhr. v.d., Eberhard Friedrich Christoph Ludwig, Justizminister u. Lehnndirektor (um 1800) 108
- Reckling, Anna, Peter Güldenpfennigs Witwe, Hebamme in Ackendorf (1651) 575, 1276
- Recklingen** 156, 172, 185, 493, 1168, 1207
- Recklingen (Reckling), Jochim, Schulze in Salenthin (1655) 553, 633, Sohn Hans (1688) 633, Erbe Joachim (1740) 633
- Reddigau** 131, 135, 157, 163, 247, 1169
- Reddigow, Ilse u. Maria in Groß Bierstedt, Stiefvater Joachim Pauch (1629, 1652) 439
- Redekendorf** (Rekendorf), WFM b. Flechtin- gen 1206
- Redern, v. 622
- zu Königsmark (1733) 651
 - zu Krumke (1375) 39, 333, (1612) 624, 645 (2. H. 15. Jh.) 715
 - Adam Valtin, Daniels Sohn zu Krumke (1619, 1621) 478, Kriegskommissar (1626) 85
 - Daniel zu Krumke u. Königsmark (1601, 1603) 56, (1606) 194, (1600) 421, (1606) 672, oo Margarethe v. Trott (1600) 738
 - Erasmus Wilhelm zu Schwante (1733) 92, zu Königsmark (1741) 626
 - Heinrich zu Krumke, Ehefrau Anna (1545) 194, (1533) 421, 665
 - Nicolaus Friedrich zu Königsmark (1732 f.) 92
 - Valtin zu Krumke u. Königsmark, Ehefrau Elisabeth v. d. Schulenburg (1588) 194, 264, 271, (1584) 484, (1586) 483
- Redling, Asmus, Bauer in Kricheldorf (1740) 1299
- Redorfer, Wolfgang, Dr., Propst in Stendal (1542) 1211
- Regemann, Johann, Apotheker in Altstadt Salzwedel (1725) 921
- Regenstein, Grafen von (1372) 48
- Regius, Christopher, Pfarrer in Berge/Kr. Arneburg (1616)
- Rehte, Albrecht, Ratsherr in Bismark (1534) 1125
- Reich, Kaiser u. Könige 32, 67
- Friedrich I. (1174/79) 1187
 - Heinrich I. (919-936) 31, 800
 - Heinrich V. (1106-1125) 33
 - Heinrich VI. (1190-1197) 35 ff.
 - Karl der Große (768-814) 31
 - Karl IV. (1346-1378) 39, 748, 801, 807, 1209
 - Karl V. (1519-1556) 46, 772, 824
 - Maximilian I. (1493-1519) 47
 - Otto I. (936-973) 31
 - Otto IV. (1198-1215) 32
 - Rudolf II. (1576-1612) 55, 59
 - Sigismund (1410-1437) 42, 807
- Reiche, Andreas, Bgm. u. Kaufmann in Altstadt Salzwedel (1573 f., 1588) 1029, Witwe Elisabeth, geb. Hanse (1606) 857 ff.
- Reimann, Georg siehe Müller, Anna (1626)
- Werner Jacob Friedrich, Pfarrer in Altensalzwedel (1798) 1240
- Reims, Frankreich 889
- Reinecke, Adam, Bauer in Waddekath (1736) 404
- Michel, Bauer in Klein Schwechten (1658) 648

- Reineke, Henning in Tangermünde, Witwe
Margarete Heineken aus Wanzleben (1621)
1007
- Reinhardt (Reinhard, Reinhart), (v.) 627
- General, zu Groß Möhringen (um 1800)
siehe Joachim Hoyer Franz
 - Georg Wilhelm zu Groß Möringen, Ltn.
(1721) 722
 - Joachim Hoyer Franz, Oberst, Gen., zu Groß
Möringen (1793) 423, (um 1800) 723
 - Samuel Hoyer, Erbsasse zu Groß Möringen,
Dachritz u. Merkwitz, Kommissar, oo Do-
rothea Bergius (1683) 722
- Reinicke, Heinrich, Bauer in Packebusch/Kr.
Arendsee (1709, 1712 f.) 479
- Reinike, Dorothea siehe Hacker, Jochim (1682)
- Reisener, Joachim, Windmüller in Schinne, oo
Margarete Schultze (1585) 480
- Reissenberg siehe Rieseberg, Bartholomäus
- Reißner, Bastian, Tuchmacher in Stendal (1622)
1081
- Rengerslage** 76 f., 118, 156, 165, 169, 197,
270, 275, 278, 371, 388, 407, 421, 435, 437,
443, 454, 462, 517, 614, 617, 635, 637, 691,
740, 1169, 1173, 1182
- Rengerslage, v. 622 f., 989
- zu Rengerslage (1605) 270
 - Grundherr in Wasmerslage 278
 - Diederich (1485) 970
 - Hans Erdmann zu Rengerslage, oo Anna
Dorothea v. Schwarzkopf aus Uenglingen
(1670) 740
 - Joachim zu Germerslage (1560)
 - Margarete siehe Meseberg, v., Gert (1599)
- Reppin, Hans, Bauer in Demker (1502) 1009
- Resenitz, Christoph, Kaufmann in Mailand
(1579) 839
- Retfeld** oder Seehausische Burg, Fähre am
Aland 804, 808, 846, 910
- Retfelde**, WFM b. Krüden? 118
- Rethausen** 118, 358, 371, 378, 391, 413, 463,
465 ff., 627, 1032, 1173
- Rethfeld (Retfelde), v. 623, 804, 808, 1219
- Brandan u. Jacob zu Lichterfelde (1628,
1613) 696
- Retpul** b. Krüden 614
- Retfelde (Retfelde), Brandal, Bauer in Räbel
(1616) 462
- Retzdorf, v., zu Badingen (1732) 136, (1686)
624
- zu Geesterhof (2. H. 18. Jh.)
 - zu Lückstedt (1608) 624, (1620) 645, 752
 - zu Steinfelde (vor 1791) 426
 - Elisabeth siehe Sanne, v., Christoph (1602)
 - Jacob zu Lückstedt (1620+) 645, 689, (1610)
1001, (1620+) 1002
 - Philipp zu Lückstedt (1602) 195
- Retzow, v., Elisabeth, Domina des Stiftes Dies-
dorf (1616+) 1212
- Reuschel, Nicolaus Christian, Lohgerber in
Werben (1795) 1120
- Reuß von Eisenach, Registrator (1687) 778
- Reuter, Dessauscher Oberamtmann, zu Nieder-
görne (1795) 753
- Rewald, Elias, D., Syndikus der Universität
Frankfurt/O. (1633) 66, 1192 f.
- Rewend, Sebastian, Kammergerichtsadvokat
(1662) 719
- Reyer, David, Oberamtmann zu Tangermünde
(1668) 324, 456
- Rhein, Pfalzgraf bei, Heinrich, Sohn Heinrichs
d.L. (1195) 36
- Rheinsberg, Land Brandenburg 1319
- Rhinow, Ländchen, Land Brandenburg 664,
830
- Rhinow (Rinow, Rynow), (v.) 622, 626 f., 988,
994 f., 1000
- Lehnbürger in Stendal (1375) 122, (1488,
1472) 987
 - zu Wahrburg (1540, 1686) 128, 632, (1588,
1610) 995, u. Lindstedt (1686, 1801) 995,
1001
 - Abraham Christian zu Wahrburg (1760)
1293
 - Andreas, Bürger in Stendal, Töchter Doro-
thea u. Heile, Grundherr in Lichterfelde u.a.
(1438) 991, Bgm. (1440, 1450, 1470, 1438)
994
 - Andreas zu Wahrburg (1542) 989, oo Mar-
garethe Köckte (1540, 1548, 1543) 994,
(1571) 995
 - Andreas zu Wahrburg (1564) 598, 1028
 - Dorothea u. Heyle, Nonnen im Kloster Wol-
mirstedt (1438) 991, 1210
 - Drewes (Andreas), Ratsherr in Stendal, Teil-
grundherr von Wahrburg (1470, 1472) 994

- Georg zu Wahrburg (1598, 1596) 995, oo Margarete v. Rindtorf, (1601) 1030
- Hans zu Wahrburg (1557) 994, (1586) 995, (1564) 1028
- Hans Werner zu Wahrburg (1623) 995
- Joachim zu Wahrburg (1540) 994
- Johannes, Lehnbürger in Stendal (1375) 994
- Palm zu Wahrburg, oo Margarethe (1545) 264, (1521, 1540 ff.) 994, (1521) 997, (1546) 1028
- Palme zu Wahrburg (1598) 995
- Peter, Ratsherr in Stendal (1487) 994, (1490) 1051
- Rhode, Nicolaus, Ratsherr in Tangermünde (1622) 1052
- Ribbeck, Land Brandenburg 725
- Ribbeck, v., Joachim zu Ribbeck, oo Magdalena v. Lützendorf (1574) 725
- Ribbesbüttel, v., Margaretha, Witwe Joachims v. Rutenberg [Rautenberg] zu *Peen*, Tochter Dorothea (1571) 726
- Richelieu, Duc de, Marschall, Oberbefehlshaber (1758) 100, 101
- Ricke, Hans siehe Ernstes, Griete (1652)
- Riebau** 198, 259, 320, 326, 456 f., 484, 585, 632, 862, 1167, 1232, 1300
- Riebau, Marie Elisabeth, Schmiedstochter in Altmersleben (1796) 297
- Riebe, Jacob, Bauer in Wahrenberg (vor 1626) 560
- Joachim d.J., Kaufmann in Stendal (1579) 839
- Johann, Deichwärter in Neu Werben (1792) 1119
- Riecke, Christoph, Müllermeister, Burg Arneburg (1798) 507
- Rieke, Thomas, Bauer in Deutsch (1591) 1265
- Rienß, Georg, Bauer in Hindenburg (1633) 455
- Riepe, Johann, Kossät in Rethausen (1767) 467
- Riepert, Michael, Brauer in Tangermünde (1706/07) 962
- Rieseberg (Reissenberg), Bartholomäus (Bartold), Bauernsohn aus Mieste (1492-1566), Pfarrer in Gardelegen 1250
- Rieß, Friedrich, Protokollführer, Bgm. in Kalbe/M. (1805) 674, (1801) 1131
- Riesleben, Johann Joachim Wilhelm, Ltn., zu Neuenfelde, oo Anna Dorothea v. Töbingen (1738) 734
- Riga, Lettland 631, 997, 1004
- Rinaw, Johannes, Notar in Havelberg (1615) 1038
- Rinbeck**, WFM auf FM Gardelegen
- Rindtorf** 127, 185, 465, 470, 486, 634, 683, 720, 774
- Rindtorf (Runtorp), v. 621, 739, 1250
- zu Flessau 623
- zu Gethlingen (1736) 661
- zu Iden (1692) 267, (1726) 148, (1606) 352, 1621) 478, (1669) 621, 623, (1535) 667, (1556) 1261
- zu Rindtorf (1598) 470
- zu Rönnebeck (1737) 293, (1536) 288, 623
- zu Wendemark (1598) 352, (1650) 621
- zu Wittenmoor (1462) 213
- Gerichtsherr in Wollenrade (1603) 575
- Hauptmann (1781) 413
- Adam [zu Iden] (1601) 782
- Anna siehe Rönnebeck, v., Balzer (1614)
- Anna Dorothea zu Iden siehe Hitzacker, Erdmann Friedrich (1685)
- Bade, Friedrichs Vetter (1553) 670, u. Ehefrau (1550) 1318
- Balthasar zu Iden (1475) 774
- Balthasar zu Iden (1543) 780
- Balzer, Sohn des Elias, zu Flessau (1595+) 773
- Balzer, Grundherr in Hindenburg (1486) 289
- Balzer zu Wollenrade, Witwe (1600) 581
- Christoph, Achims sel. Sohn zu Rönnebeck (1595) 773
- Claus zu Iden (1535) 667
- Curd, Grundherr in Paris (1455) 574
- Dietrich (1479) 49
- Dietrich zu Iden (1503) 743
- Dietrich zu Gethlingen (1575) 266
- Elias Daniel zu Iden, oo Catharina Sophie v. Blücher (1714) 767
- Elisabeth siehe Rundstedt, v., Christoph d.Ä. (1579, 1597)
- Emerentia siehe Buchholz, (v.), Heinrich (1545)

- Engel zu Gethlingen, Witwe (nach 1575) 266
- Erdmann Ludolph (1696) 782
- Friedrich zu Flessau (1553) 670, (1541) 1189, (1550) 1318
- Gabriel zu Groß Ellingen (1608) 529
- Hans zu Flessau (1541) 1189
- Hans, Grundherr in Paris (1455) 574
- Hans zu Rönnebeck (1536) 596, (1540 ff.) 1028
- Hans Friedrich zu Rindtorf (1623) 486
- Jacob, Grundherr zu Hindenburg (1486) 289
- Jacob Friedrich, Schüler der Fürstenschule Joachimsthal (1610) 768
- Joachim zu Gethlingen, Domherr in Magdeburg, Witwe Cecilia v. Lüderitz (1583) 726, (1582) 1289
- Joachim zu Iden (1598) 267, (1610) 478
- Joachim zu Paris-Wendemark (1597) 991, (1606) 1268 f.
- Joachim zu Rindtorf (1589) 683
- Joachim, Achims Sohn zu Rönnebeck (1595+) 773
- Joachim, Jacobs Sohn zu Wendemark (1598) 529, (1595) 1214
- Jobst zu Poritz (1608) 620
- Jobst Christoph zu Paris, oo Rixa Lucia v. Arnstedt (1680) 740
- Jobst Gottfried zu Gethlingen (1692) 266
- Johann Friedrich, Kapitän, zu Gethlingen (1736) 704
- Josua zu Gethlingen (1584) 266, (1601) 782
- Kone zu Rindtorf (1501) 774
- Magdalena Sophie siehe Rohr, v., Claus (1630)
- Margarete siehe Rhinow, (v.), Georg (1596)
- Matthias zu Iden (1580) 737
- Peter zu Iden, oo Dorothea v. Schwarzkopf (1567) 738, (1564) 1028
- Peter, Peters Sohn, zu Iden (1591) 1029
- Valtin zu Flessau (1585) 993
- Rink, Christophorus, Pfarrer in Bömenzien (1566) 962
- Hinrich, Bürger in Stendal (1566+) 962, 1289
- Risk**, WFM b. Peckensen, Forstrevier 673
- Rißleben, v., Hartwig Dietrich zu Dewitz, oo Anna v. Jagow (1625) 739, Witwe (1630) 739
- Rissow**, WFM b. Querstedt 321, 588, 1213
- Ristedt, Deutsch** 157, 210, 259, 358, 484, 1207 f.
- Ristedt, Wendisch**, WFM b. Ristedt 210
- Ritter, Christian Gottfried, Martins Sohn, Freisasse in Käthen, oo Agnes Dorothea Pinnau, Tochter Christian Gottfried Pinnaus (+), Pfarrers an St. Petri in Stendal (1715) 435, 762, 765 f., (1715, 1740) 1020, 1023
- Heinrich, Gutsbesitzer in Käthen, Tochter Catharina Elisabeth (1652) 435, (1645) 1036
- Heinrich, Sattlermeister in Salzwedel (1799) 884
- Johann in Wernigerode, oo Tochter Dietrich d.Ä. Chüdens zu Salzwedel (1627) 1007
- Martin, Wachtmeister, Lehngutsbesitzer in Käthen, Tochter Catharina Elisabeth (1708) 435
- Rittleben**, WFM, Gut 221, 368, 371, 375, 451, 650 f., 661, 668, 675, 680, 702 f., 709 f., 754, 1135
- Rittler, Johann Gottlieb, Seifensieder in Uelzen (1734) 833
- Rittner, Andreas, Bgm. in Tangermünde (1653) 1137
- Ritze** 156, 170, 177, 197, 203, 269, 290, 447, 530, 553, 615, 633, 930, 942, 1009, 1016, 1029
- Ritzleben** 326, 493, 542, 862
- Ritzmann, Claus, Windmüller vor Kassieck (1565) 477
- Rixdorf**, WFM, z.T. auf FM Erxleben/Kr. Salzwedel 646
- Rochau** 122 f., 130, 134, 139, 236, 259, 390, 442, 472, 491, 493, 546, 574, 620 f., 624, 632, 702, 760, 991, 1009, 1219
- Rochesleben, Hans, Schulze in Hämerten (1712) 424
- Rochow, v. 123, 622
- zu Holzhausen/Kr. Stendal (1375) 129
- Oberst (1639) 69
- Dietrich zu Pollitz (vor 1536) 666
- Hans (1481) 49, zu Salzwedel (1490) 860
- Heinrich, Grundherr in Schinne (1342) 515

- Judith siehe Lützendorf, v., Daniel (1609)
- Rockenthin** 144, 170, 632, 1167, 1170
- Rockmann, Valentin, Bürger in Gardelegen (1650) 1036
- Roddan (Prignitz), Land Brandenburg 1119
- Roditsch, Anne Marie, verw. Lufft, Hebamme in Kalbe/M., dann Osterburg (1805) 919
- Rödekin, Matheus siehe Sacks, Juliane (1432) 1015
- Röhl, Jacob, Bauer in Vissum (1641) 464
- Röhle (Röle, Rule, Rühle), Achim, Bauer in Berge/Kr. Arneburg (vor 1651) 392
- Claus, Bauer in Kannenberg, oo Anna, (1520, 1564, 1584) 270
- Dionysius siehe Pulitz, Anna (1606)
- Jacob, Ratsherr in Bismark, oo Anna Philipps+, Tochter Anna (1613) 1007
- Roemer, Johann Friedrich Gottvertrau, Justizbgm. in Osterburg (1783) 1116 f.
- Rönnebeck** 120, 288, 293, 491, 596, 619 f., 623, 667, 737, 773, 998, 1001 f., 1028, 1317
- Rönnebeck, v. 623, 1001 f.
- zu Rönnebeck (1536) 667
- Balzer zu Rönnebeck, oo Anna v. Rindtorf (1614) 1002
- Hans zu Rönnebeck (1599) 620, 1001
- Henning zu Gardelegen (1522) 736 f.
- Jacob zu Orpensdorf (1539) 562
- Jahn d.Ä. zu Rönnebeck (1601) 773
- Rösterbusch**, Lehnhof in Wasmerslage (siehe dort)
- Röwitz (lüneb. Exklave bis 1815) 1167, 1171
- Röxe** 83, 121, 164, 166, 257, 261, 290, 306, 309, 354, 357, 430, 434, 469, 488, 494, 512, 617, 965, 1192 f., 1199 ff., 1235, 1238, 1250
- Röxe, v., Grundherren in Neuendorf am Speck (1390) 574
- Rogätz, Burg, Land Sachsen-Anhalt 39, 336 f., 472, 641, 724, 1036
- Rogge, David, Amtmann zu Burgstall (1611) 494
- Jochim, Bauer in Wendemark, Tochter Ilse, Sohn Peter (1608) 433
- Tile, Bauer in Iden u. Ehefrau (vor 1556) 1261
- Rogke, Sanna, oo Heinrich Schultze im Amt Tangermünde (1574) 1264
- Rohr, Christoph d.Ä. in Gardelegen 1607) 878, Tochter Catharina siehe Dölnitz, Niclaß (1607)
- Rohr, v., Andreas in Schönberg (1552) 1258
- Bernd, Hauptmann der Prignitz (1448) 47
- Claus zu Schönberg (1552) 658, 1258, 1318
- Claus zu Schönberg (1618, 1621) 478, Witwe Magdalena Sophie geb. v. Rindtorf (1630) 65
- Elisabeth Sophie, Claus' Tochter siehe Kracht, v., Hildebrand (1652)
- Paul zu Schönberg (1552) 1258
- Rohrbeck** 113, 127, 145 f., 156, 168, 182, 185, 229, 243, 247, 267, 271, 351, 361, 394, 422 f., 472, 494, 559, 580, 643, 704, 736, 776, 1167, 1173, 1232
- Rohrbeck, Georg, Bürgerssohn aus Stendal, Landsknecht in Dänemark (1567) 1026
- Theodoricus, Rektor in Seehausen (1482) 1224
- Thiele, Tuchmacher, Verordneter in Tangermünde (1659) 1087
- Rohrberg** 177 f., 256, 337, 520, 558, 702, 780, 828, 863, 1171, 1299
- Vogtei 780
- Rohst, Martin, Wollhändler in Stendal (1656/57) 886
- Roloff, zu Paris (1686) 714
- Fabian, Schulze in Kassieck (1539) 437
- Hans, Schulze in Kassieck, Tochter Anna oo Merten Peters (1618) 438, 448, 552
- Joachim, Bgm. in Arendsee (1690+) 1095
- Johann in Paris Wendemark (1670) 485, (1650) 621, (1686) 714
- Rom, Italien 744
- Romberg, v., Gen.ltn., zu Rohrbeck (um 1800) 626
- Rose, Johann, Müller in Calberwisch (1686) 478
- Rosenberg, von, Johann, *Taterkönig* (1581) 1308
- Rosenbruch, v., zu Flessau 624
- zu Jarchau (1763) 123, 624, (1795) 1287
- Rosenbrugger [Ossenbruck], Bürger in Salzwedel, Witwe (1597) 1035
- Dietrich, Bgm. u. Gildemeister der Gewand-schneidergilde in Salzwedel (1620) 859

- Rosenmühle** b. Erxleben/Kr. Salzwedel 480, 677
- Rosenhof** b. Osterholz 191, 214, 402, 517 f., 654, 663, 686 ff., 714, 728, 775, 1173
- Rosnick, Johann Friedrich, Apotheker in Tangermünde (1737) 857, 923
- Rossau, Groß** 69, 167, 312, 314, 375, 482, 484, 491, 493, 627, 667, 1169
- Rossau, Klein** 298, 312, 315, 371, 373, 491, 546, 627, 680, 1200, 1202
- Rossow, v. 622
- zu Lückstedt (1598) 195, 619 (1584) 645
 - zu Rohrbeck (1586) 145, 643
 - Grundherr zu Sanne/Kr. Arneburg (vor 1482) 669, 991
 - Grundherr in Schartau (1570) 631
 - zu Schönberg (1645) 621
 - Balzer zu Rohrbeck (1586) 145, 271, oo Anna v. Rindtorf (1598) 156, (1602) 776
 - Claus zu Rohrbeck, oo Elisabeth (1522) 736
 - Claus zu Rohrbeck (1599) 351
 - Friedrich, Ehefrau, zu Falkenberg (1500) 269, 743
 - Friedrich zu Ferchlipp (1606) 1269
 - Jacob zu Lückstedt (1585) 471, (1585 f.) 1029
 - Joachim zu Rohrbeck (1586) 145, 271
 - Siegfried Gottfried zu Falkenberg, oo Anne Sophie v. Klöden aus Kläden/Kr. Stendal (1715) 753
 - Thomas zu Lückstedt (1598) 620
 - Ursula siehe Itzenplitz, v., Jacob (1588)
- Rost, Alheit in Vissum (1569) 1263
- Rostock**, WFM b. Mellin 587
- Rostock, Land Mecklenburg-Vorpommern 983
- Universität 768, 1245, 1246 ff., 1249 f.
- Rotenförde** b. Krumke 226
- Rotewarte** b. Buch 816, 822, 1136, 1297
- Rothe (Roth, Rhott), v. 627
- zu Köckte/Kr. Tangermünde (1694) 363
 - Rittmeister zu Welle (1776) 763
 - Hans Albrecht u. Hans Christoph zu Köckte/Kr. Tangermünde (1725) 591
 - Hans Jacob, Hofjägermeister (1614) 990
- Rothenburg, Land Sachsen-Anhalt 905
- Rothenwohl**, Krug b. Andorf 576
- Rother, Sebastian, Lic., Physikus in Stendal (1556) 916
- Rottammersleben**, WFM, z.T. auf FM Erxleben/Kr. Salzwedel 646
- Rotz** (Ratz), WFM auf FM Erxleben/Kr. Salzwedel 646
- Rousse, Heinrich, Bauer in Siedenlangenbeck (1583) 454
- Roxförde** 143, 172, 178 f., 257, 336, 347, 366, 381, 457, 470, 484, 1173, 1180, 1185, 1187, 1206, 1290
- Rudenkrantz, Hans, Kaufmann in Braunschweig (1540) 678
- Rudloff, Arnd, Krüger in Uchtdorf (1564) 472
- Rudolf, Jürgen, Schmied in Volgfelde (1622) 494
- Rüdiger, Andreas, Deputierter der Bürgerschaft in Salzwedel (1717) 1105
- Ruehe (Raue), Claus, Bauer in Neukirchen, Witwe (vor 1579)
- Rühle (siehe auch Röhle), Kompaniechirurg, Stadtchirurg in Kalbe/M. (1798) 917
- Hans, Ehefrau in Seehausen (1611) 1271
- Rühstädt (Prignitz), Land Brandenburg 727, 744
- Ruesten, Paul u. Tide, Bauern in Heiligenfelde (1568) 275
- Rüttel, Abraham Ludwig, Schiffer in Werben (1795) 1120
- Ruhe, Cersten, Bauer in Lichterfelde (1572) 386, (1570-80) 443
- Hans, Bauer in Lichterfelde (1610) 462
 - Hans, Ackersmann in Schönberg, nun in Königsmark (1699) 292, (1699) 362
- Ruhge, Fabian, Bauer in Lichterfelde (1688) 308
- Rule siehe Röhle
- Rundstedt, Hans, Ochsenhirt in Briest (1569) 743
- Rundstedt, v. 533, 622
- zu Badingen (1732) 136, (1753) 137, (1375, 1598, 1801) 265 f., (1686) 589
 - zu Holzhausen/Kr. Stendal (1375) 129
 - zu Schönfeld (1803) 584, (1720) 590, (1733) 754
 - zu Schönfeld, Döbbelin u. Badingen (1569) 421
 - zu Thüritz (1387) 123

- zu Winterfeld (1375) 133
- Balzer zu Flessau, Wollenrade u. Ballerstedt (1598) 776
- Christian Gebhard zu Schönfeld (1681) 589
- Christoph zu Badingen (1557) 461
- Christoph d.Ä. zu Badingen, oo Elisabeth v. Rindtorf (1579, 1597) 737
- Curt zu Badingen, oo Tugendreich v. Kröcher (1614) 760, 764
- Gert zu Schönfeld (1638) 73
- Hans zu Badingen (1505) 1314
- Herme zu Döbbelin (1464) 420
- Hinrich zu Badingen, Witwe Dorothea, Tochter Balzers v. Einbeck (1596) 727
- Jobst zu Badingen (1548) 264
- Maria Elisabeth, geb. v. Buchholz siehe Buchholz, (v.), Fritz (1608 ff.)
- Marie siehe Goldbeck, Andreas (1644)
- Runtorp, v. siehe Rindtorf, v.
- Rußland 181
- Zar Peter I. (1672-1725) 845
- Rust, Bastian, Bauer, dann Kossät in Miltern (1512) 384
- Rustenbeck** 157, 247, 1170
- Rustorff, Joachim Erdmann, Müller in Werben (1725) 904
- Rutenberg [Rautenberg], v., Dorothea siehe Knesebeck, v.d., Asche (1571) u. Ribbesbütel, v., Margaretha
- Ruthe, Claus, Bauer in Käcklitz/Kr. Arneburg (1606) 462
- Rutleben* siehe Rittleben
- Ruwe (siehe auch Raue, Rauhe, Rhaue, Ruhe, Ruhe)
- Arndt, Bauer in Rengerslage (1605) 270, oo Anna Albrecht (um 1580) 437, 443 (1605) 454
- Hans, Bauer in Busch (1612) 454
- Hans, Bauer in Giesenslage (1616) 1189
- Hans, Bauer auf dem Speckhof b. Lichterfelde (1533) 421
- Hans, Bauer auf dem Speckhof b. Lichterfelde (1600) 421
- Hans, Bürger in Seehausen (1619) 1161
- Peter, Bauer in Lichterfelde, Sohn Cersten (1572) 386, oo Agneta Baumann, Altenteiler in Lichterfelde (1570-80) 443
- Saalfeld** 366, 376, 430, 493, 598, 632, 702, 872, 1170
- Sachau**, WFM, Dorf 60, 144 f., 172, 178, 199, 211 f., 214, 227 f., 429, 571, 602
- Sachse, Benedict (Bendix), Bgm. in Stendal, Sohn Benedict (1646) 1036, (1622) 1202
- Sachsen, Volksstamm 244
- Sachsen, Herzogtum 34, 37
- Sachsen, Herzöge von 32
 - Bernhard (1180-1212) 34
 - Billunger 32 f., 799
 - Eilica siehe Ballenstedt
 - Friedrich (1440) 47
 - Heinrich der Löwe (1142-1180) 32, 34, 36
 - Lothar von Süpplingenburg (1106-1137) 33, 799
 - Wilhelm (1440) 47
- Sachsen, Kurfürstentum 235, 849, 886, 891, 951. 963 f.
- Sachsen, Kurfürst von 51, 67, 1083
 - Johann Georg (1688) 779
- Sachsen, Engern u. Westfalen, Herzog von, Franz II. (1599) 770
- Sachsen-Eisenach 778
- Sachsen-Gotha 779
- Sachsen-Lauenburg, Herzogtum 998
- Sachsen-Lauenburg, Herzöge von (1402) 42, (1400) 807
 - Franz Karl (1635) 67
- Sachsen-Meißen, Herzog von, Friedrich (1440)
 - Wilhelm (1440)
- Sachsen, Provinz 109
- Sachsendorf, Land Brandenburg 623
- Sacks, Juliane, Dienerin Matheus Rödekins in Stendal (1432) 1015
- Sadenbeck**, WFM b. Hemstedt 226, 427, 591
- Sänff, Hans, Bgm. in Apenburg (1600) 1134
- Salchau**, WFM in der Letzlinger Heide, Vorwerk 234
- Salder, Land Niedersachsen
- Saldern, v., zu Wilsnack (1771) 417
 - Anna Maria siehe Alvensleben, v., Valtin Joachim (1621)
 - Bertha Sophie siehe Alvensleben, v., Gebhard, auf Kalbe/M. (1633)
 - Burchard zu Plattenburg, oo Agnes v. d. Schulenburg (1633) 729
 - Hans Adam zu Plattenburg (1691) 680

- Hans Siegfried zu Plattenburg (1649) 356
- Jacob, Witwe Maria v. Klitzing siehe Schulenburg, v. d., Levin Ludloff (1610)
- Jacob zu Wilsnack (1655) 1177
- Öleke siehe Schulenburg, v. d., Albrecht (1612, 1619)
- Saling, Freihofbesitzer, Biesehof (17. Jh.) 279
- Anna in Wegenitz (1614) 1272
- Salinges, Margarita siehe Herwig, Hans (1620 f.)
- Sallenthin** 217, 326, 553, 585, 632
- Salomon, Seelig, Schutzjude in Genthin (1757) 975, Tangermünde (1768) 978
- Salzische** (Salzwedeler) **Warte** b. Gardelegen 68, 816
- Salza (Saltza), v., Heinrich, Verwalter des Klosterhofs Neuendorf (1559) 758, Tochter Dorothea siehe Barsewisch, Balzer (1569) 988
- Salzburger (1732) 966
- Salzwedel, Distrikt, *terra*, Land 38, 41, 1208
- Salzwedel, Vogtei 38, 41, 320, 599, 807
- Salzwedel, Landreiterei, Beritt, (Unter)Kreis 38, 45, 67, 105 f., 108, 111, 160 f., 170, 172, 179, 187, 196, 201, 203 f., 251, 318, 418, 428, 460, 484, 519, 599, 930, 1232, 1240
- Salzwedel**, Burg, Stadt 33 ff., 38 f., 44, 51, 54, 59 ff., 62, 64, 68, 71, 78, 82, 84, 98, 100, 102, 121, 170, 181, 184, 190, 203, 209, 211, 230, 256, 274, 299, 334, 346, 352, 359, 376, 384, 423, 428 f., 431, 457, 464, 475, 495, 504, 514, 520, 533, 551, 573, 579, 586, 590, 594, 596, 599, 609, 611 f., 614, 616, 628 ff., 632, 638, 644, 655, 664, 670, 679, 692, 744, 749 f., 767, 774 f., 797, 800 f., 804, 806, 809, 813 f., 816 f., 820, 827 ff., 830 f., 833 ff., 836 ff., 839, 841 ff., 846 f., 849, 852, 854, 856 f., 860 ff., 863, 865 f., 868, 870, 872 f., 876 f., 883 ff., 886 ff., 890, 892 ff., 899 f., 902 f., 907, 912 ff., 915 ff., 928 ff., 931 f., 934 f., 938 f., 941 f., 953, 955, 957 ff., 962 f., 967 ff., 970 f., 980 f., 984 ff., 987, 999, 1002 f., 1005, 1009 ff., 1015, 1023 f., 1027, 1030 ff., 1034, 1038, 1042, 1049 f., 1052, 1056 f., 1062 ff., 1065, 1067, 1071, 1075, 1084 ff., 1103 ff., 1106 ff., 1125, 1135, 1143, 1146, 1157 f., 1170, 1177, 1181, 1205, 1209, 1212, 1214, 1218, 1221 ff., 1230, 1232, 1244 ff., 1248 ff., 1252 f., 1263, 1276, 1282, 1287, 1289, 1292 f., 1295, 1298, 1301 f., 1307, 1313
- Münze 41, 45
- Kloster Zum Hl. Geist siehe Perver
- Salzwedel, Altstadt 39 ff., 42, 44, 55, 78, 83, 87, 123, 203, 290, 311, 319, 322, 362, 429, 486, 534, 581, 588, 598, 614, 632, 638, 769, 798 f., 801 ff., 804 f., 807, 809, 811, 814, 817, 821, 827, 845 f., 851 f., 858 f., 865, 868, 874 f., 897, 902, 905, 911, 915 f., 921 f., 928, 934 ff., 939, 945 f., 949 f., 955 ff., 958 ff., 963, 968 ff., 973, 982, 1007, 1012 f., 1015 ff., 1018, 1024, 1027, 1029, 1031 f., 1034 f., 1038, 1041, 1043, 1047, 1051, 1056, 1058, 1062 ff., 1080 f., 1088 f., 1093, 1103 ff., 1106 ff., 1143, 1148, 1151 f., 1154, 1170, 1205, 1220, 1222, 1228, 1251, 1271, 1289 ff., 1292, 1303, 1319 f.
- St. Lorenzkirche 1151
- St. Marienkirche 1152, 1181
- Nikolaikirche 955, 1107 f., 1152
- St. Annenkloster 98, 616, 774, 955, 1105, 1152, 1154, 1209, 1213, 1320
- Franziskanerkloster 1154, 1209
- Großer u. Kleiner Kaland 969, 1220
- Fronleichnamsgilde 1143
- Heiligkreuzgilde 1218
- Trinitätsgilde 1220
- Salzwedel, Neustadt 39 f., 42, 44, 78 f., 83, 87, 186, 452, 616, 633, 638, 798 f., 801 ff., 805, 807, 811, 817, 827, 835 840 ff., 845 f., 851 ff., 859, 868, 885, 888, 897, 902 f., 905, 910 f., 913, 915 f., 921, 934 ff., 939, 945 f., 949 f., 959 f., 1017, 1024, 1030 ff., 1041, 1043, 1045, 1047, 1051, 1056, 1058 f., 1062 ff., 1080 f., 1084 ff., 1087, 1093, 1103 ff., 1106 ff., 1143, 1148, 1152, 1205, 1222 f., 1228, 1263, 1270, 1286, 1289 ff., 1292, 1297, 1299, 1318, 1320
- St. Katharinenkirche 320, 1058, 1152, 1181, 1209, 1219, 1292
- St. Ilsenkapelle mit Armensiechenhaus St. Ilsabe (St. Elisabeth-Hospital) 982, 984, 1155, 1286
- Elendengilde u.a. Bruderschaften 452, 1219
- Salzwedel, Amt 44 ff., 63, 91, 94, 162, 176, 179, 185 ff., 191, 295, 297 f., 310, 318, 339,

- 349, 366, 380, 430, 456 f., 504, 524, 530, 532 f., 542, 570, 573, 582, 584, 599, 612 f., 615, 644, 657, 664, 683, 689, 702, 708 ff., 711, 714, 750, 756 f., 766, 1065, 1244, 1293, 1303
- Salzwedel, Propstei 52, 211, 318, 522, 1024, 1185
- Salzwedel, Inspektionen 640 ff., 1238
- Salzwedel (Soltwedel, Soltzwedel), zu Lückstedt (1620) 645
- Lehnbürger zu Seehausen (vor 1564) 221, 1246
 - Benedikt, Bgm. in Stendal (1632) 65, (1617) 1054
 - Christoph Otto, Werners Sohn (1625) 1001
 - Christopher auf dem Neuenhof vor Seehausen, oo Margaretha v. Gohre (1564) 221, 727, Sohn Christoph d.J. (1576) 727, 1002
 - Christoph, Bürger in Seehausen (1571) 1029
 - Hans, Bgm. in Stendal (1563) 1049
 - Jeronimus, Bürger in Osterburg, Witwe (1620) 1020
 - Joachim, Bürger in Osterburg (1540) 1028
 - Johann, Metzereinnehmer, Bgm. in Osterburg (1697) 1002
 - Johann, Bgm. in Stendal (1607) 1052 f., Erben (1622) 1202
 - Werner, Lehnbürger in Seehausen (1599, 1612) 620, zu Rönnebeck (1599) u. Lückstedt (1609 ff.) 1001, Witwe Catharina v. Vintzelberg (1620) 1001, (1618) 1002
- Salzwedel, Alten** 63, 118, 139, 144, 156, 276, 354, 446, 450, 484, 490, 542, 679, 1170, 1194, 1240, 1300 f.
- Salzwedel, Langen** 141, 172, 257, 269, 304, 390, 436, 461, 529, 597, 635, 645, 689, 722, 736, 752, 773, 874, 989 f., 993 ff., 1008 f., 1168, 1203
- Salzwedelsche Mühle** b. Gardelegen 905
- Sandau, Land Sachsen-Anhalt 42, 576, 771, 970, 1016
- Sandbeiendorf** siehe Beiendorf, Sand
- Sandberg** b. Arendsee, Kolonie 235 f.
- Sander, Matthias, Tuchhändler in Stendal (1589) 842
- Sandfurth, Land Sachsen-Anhalt 599
- Sandkrug (Prignitz), Land Brandenburg 909
- Sandow, Drewes, Bauer, in Iden? (1556) 1261
- Sandtmann, Bartholomäus, Lehnschulze in Welle (1515, 1539) 337, (1546) 540
- Jacob, Schulze in Welle (1600) 1205
 - Joachim, Bauer in Westheeren (1605) 461, Gotteshausmann (1600) 1204
- Sanne/Kr. Arendsee** 120, 174, 228, 230, 380, 484, 488, 1168, 1232
- Sanne/Kr. Arneburg** 160, 170, 185, 259, 271, 335, 338, 341, 425, 474, 481, 492, 597, 623, 669, 688, 751, 989 ff., 1004, 1009, 1188, 1206, 1303
- Sanne, Johann Joachim, Ackerbürger in Werben (1795) 1120
- Marx, Bauer in Wendemark (vor 1578) 1004
 - Matthias, Bauer in Rethausen (1686) 422
- Sanne, v. 623
- zu Jarchau (1559) 472
 - Christoph zu Jarchau (1540, 1551) 1188
 - Christoph zu Jarchau (1615+) 483, (1615) 623, oo Elisabeth v. Retzdorf (1602) 738, Kriegsoberst (1595) 773
 - Jacob zu Jarchau (1503) 383
 - Merten zu Jarchau (1503) 384
- Santersleben, Heinrich, Bürger in Gardelegen (1572) 1029
- Santersleben, Groß, Land Sachsen-Anhalt 1187
- Sarnow, Joachim, Notar in Stendal (1598) 1290
- Sasse, Asmus, Müller in Schrampe (1774) 490
- Hinrich, Bürger in Stendal, Ratsherr (1519) 1018 f.
 - Lucie, Hinrichs Tochter, siehe Moller, Achim (1505)
- Sassendorfsche Mühle** siehe Marschmühle
- Satemin (Wendland), Land Niedersachsen 833 f., 1186
- Satke, Jochim, Schäfer in Grieben (1637) 782
- Satuelle, Land Sachsen-Anhalt 861, 1185, 1187
- Sauerhoff, Gutsbesitzer in Schönberg (vor 1803) 427
- Sauring, Frau in Holtorf (1543) 1257
- Savoyen, Herzog von (1689) 964
- Satthun**, WFM b. Arendsee 862
- Schadebeuster (Prignitz), Land Brandenburg 909, 1173

- Schadewohl** 135, 157 f., 863, 1169
 Schaefer, Johann Daniel Friedrich, Amtsverwe-
 ser zu Diesdorf (1792) 164
- Schäplitz** 152, 196, 362 f., 367, 461, 465, 483
 f., 496, 546 f., 553, 625, 629, 670, 691, 700
 f., 708 ff., 711, 753, 998, 1028, 1035, 1193
- Schaller, Daniel, Superintendent der Altmark in
 Stendal (1614) 1176
- Schallun** b. Falkenberg 279
- Schallun, Klein** siehe Esse
- Schamberger, Kreisgärtner in Stendal (1770)
 1102
- Schaper, Hans, Schafmeister in Erxleben/Kr.
 Salzwedel (1585-86) 656
- Scharden (Schar dius), Georg Wilhelm, Lic. iur.
 Quartalgerichtsrat, Grundherr von Giesens-
 lage (1651) 621, (1672) 815, (1670) 1032,
 (1651) 1036, Gymnasiast in Joachimsthal
 (1631) 1223
- Heinrich, Mag., Quartalgerichtsrat, zu Hä-
 merten (1605) 530, zu Schernebeck (1608)
 782, zu Hämerten (1608) 993 f., (1597)
 1030, (1610) 1319
- Schar dius, Joachim, Prokurator (1583) 716
- Scharnikow, Elisabeth siehe Pultz, Anna
 (1606)
- Scharpenhufe** 64, 177, 214, 269, 375, 471,
 606, 654, 729, 740, 1199
- Scharpenlohe** 57, 115, 118, 137, 170, 368,
 431, 594, 634, 654, 661, 988, 1030 f., 1114,
 1173
- Scharstedt, Benedict aus Seehausen, Gymnasi-
 ast in Hamburg (1622) 1223
- Schartau** 122, 225, 467, 546, 616, 631, 685,
 994 f.
- Schartau, Peter, Bauer in Blankensee (1767)
 378, 467
- Schartow, Carl, Bauer in Giesenslage (1580)
 462
- Carl Christoph u. Valtin, Bev., Bürger in
 Werben (1592) 387
 - Joachim, Schulze in Orpensdorf (1785) 561
 - Mathias (Matthies), Bauer in Giesenslage
 (1607) 156, 462, (1616) 1189
 - Matthias (Matz), Bürger in Werben (1581)
 1072
 - Mathis, Verwalter zu Wolterslage (1575)
 685
- Valtin siehe Carl Christoph
- Schaumberger, Henning, Schwiegersohn Joa-
 achim Steinbrechers zu Neukirchen (1629)
 728
- Scheer, v. siehe Litzmann, Maria Margarete
 (1769)
- Scheeren**, WFM b. Grieben, Vorwerk 226,
 649
- Scheidemann (Schöbener), Balthasar siehe
 Jeetze, v., Clara (1629)
- Scheither, v., Carl Friedrich, Rittmeister zu Vin-
 zelberg (1803) 378, zu Jeetze (1804) 379, zu
 Berge/Kr. Arneburg (1801) 427, (1804,
 1806) 485, (1804) 547
- Schele, Wilhelm, Schotte in Stendal (1623)
 1037
- Schellldorf** 113, 138, 144, 173, 175, 200, 205,
 220, 233, 247, 335, 421, 423, 484, 487 f.,
 533, 565, 586, 605 f., 664, 1172, 1178,
 1306
- Schenck, v. 172, 214, 218, 222, 268, 376, 377,
 382, 673, 676, 719, 721, 1169, 1206, 1250
- zu Billberge 217, 338
 - zu Böddensell 212, (1745/46) 372, (1777)
 592, (1784) 606, (1733) 754
 - zu Flechtingen 40, 111, 627, (1693) 170 f.,
 210, 352, (1560) 212, 235, 275, (1775) 458,
 (1785) 580, (1589 ff.) 589, (1784) 606,
 (1577) 637, (1597) 658, (1746 ff.), 746,
 (1442) 770, (1541) 1188, (1621) 1273
 - zu Klein Schwechten (1543) 338, 533,
 (1519) 598
 - Albrecht zu Böddensell (1560) 212, (1558)
 670, (1560) 781
 - Berwart zu Flechtingen (1521) 736
 - Christian Vollrath (1662) 719
 - Christoph, Friedrichs Sohn, siehe unter
 Schenck von Lützendorf
 - Ernst zu Böddensell, oo Maria v. Borstel
 (1609) 738
 - Friedrich zu Billberge u. Klein Schwechten
 (1543) 217, 339, 414, 559 f.
 - Georg zu Böddensell (1560) 781
 - Georg zu Hasselburg (1586) 220
 - Hans zu *Bodenfeld* [Böddensell] (1542) 213
 - Hans zu Böddensell (1560) 781
 - Hans zu Böddensell, oo Anna v. Meltzing
 aus Magdeburg (1607) 738

- Hans zu Flechtingen, Amtmann zu Lenzen, Landeshauptmann der Prignitz (1528, 1532) 770
- Hans Ernst zu Hasselburg u. Böddensell, oo Christine Magdalena Freiin Spiegel zum Desenberg (1660) 729
- Heinrich zu Lemsell (1578) 220
- Henning zu Flechtingen, oo Felicia v. Alvensleben (1552) 724
- Jacob, Werners Bruder (1497) 735
- Kersten zu Flechtingen, Witwe Maria Magdalena v. d. Schulenburg (1623) 220, 687, (1630) 739
- Kerstian zu Flechtingen (1558) 670
- Rudolph, Ritter zu Flechtingen (1467) 677
- Werner zu [Flechtingen] (1482) 49, Witwe Anna (1497) 735
- Werner zu Flechtingen, Witwe Sabina v. Bredow (1630) 739
- Werner Matthias Achaz (1718) 783
- Schenck von Arneburg (1373/75) 39, 715
- Schenck von Flechtingen zu Flechtingen (1373/75) 39, (1373, 1436) 715
- Schenck von Lützendorf (siehe auch Lützendorf, v.) 49, 517, 623
- Christoph zu Kleinschwechten u. Billberge (1543) 217, 414, 559 f., (1559) 1028
- Curt (1478) 48
- Friedrich zu Kleinschwechten u. Billberge (1543)
- Peter (1478) 48
- Schenck v. Winterstedt, Friedrich siehe Schulenburg, v. d., Agnese (1686)
- Schenk von Landsberg, Joachim Friedrich siehe Schulenburg, v. d., Leopold (1667)
- Schenkenberg, Groß, Land Schleswig-Holstein 997
- Schenkenhorst** 144, 170, 172, 178 ff., 182, 292, 330, 479, 491, 543, 752, 777, 1190 f.
- Scherer, Claus, Müller auf der Kenzendorfer Mühle (1606) 486
- Scherf, Hans, Fischer, Ehefrau in Seehausen (1611) 1271
- Schermebeck, Hans, Böttcher in Gardelegen (1595) 1159, 1161
- Schermcke (Schermebeck), Land Sachsen-Anhalt 777
- Schermer, Dietrich in Salzwedel, Witwe Wobbeke siehe Rademin, Hans (1533)
- Hans in Salzwedel, Witwe Anna Liesten (1532) 1003
- Schernebeck** 172 f., 484, 673, 701 f., 781 f., 1009, 1168, 1208, 1319
- Schernekaw, Hans, Bauer in Jarchau (1610) 463
- Schernikau/Kr. Arendsee** 259, 326, 484, 493, 586, 1007, 1010, 1213
- Schernikau/Kr. Stendal** 259, 481, 484, 493, 515, 679, 962, 994, 1003 f., 1176, 1290
- Schieben** 117, 139, 156, 354, 439, 444, 456, 490, 1170
- Schienenmann siehe Schinnemann
- Schierhorn, Jürgen, Richter in Uhrsleben (1667) 572
- Schild, Annias (Dionys), Müller in Krusemark (1612) 486
- Dionis, Müller in Berge/Kr. Arneburg (1612) 486
- Ludwig, Müller in Hindenburg (1587) 486
- Schilde (Prignitz), Land Brandenburg 712
- Schildt, Ludwig, Müller in Schönhausen (1578) 963, (1556, 1578) 1137
- Schildt, v., Dorothea Sybille siehe Barsewisch, v., Christian Ernst (1706)
- Schilling, (v.), Daniel, Kammerjunker, zu Falkenberg (1583) 781, Grundherr in Lichterfelde (1570/71) 353, Falkenberg (1600) 1189
- Schildtdorf**, WFM auf FM Osterburg 937, 1061
- Schincke, v. Jagowscher Gesamtrichter (1804) 573
- Schindelhöfe** (Schindelhof) b. Falkenberg 214, 733, 1031
- Schinne** 127, 139, 196, 227, 293 f., 304, 318, 322, 329, 333, 385, 458, 469, 480 f., 493, 496, 515, 536, 539, 545 f., 549, 574, 585, 598, 616 f., 702, 736, 994, 997, 1169, 1180, 1188, 1197, 1218, 1236
- Schinnemann (Schienemann), Catharina siehe Alert, Jacob (1672)
- Johann, Ratsherr in Gardelegen (1598, 1579) 1251
- Schkeuditz, Land Sachsen-Anhalt 839
- Schlaberdorf, Hans v., zu Beuthen, Amtmann zu Salzwedel (1522) 45

- Schlegel, Christian, Ackersmann in Uchtdorf (1796) 564
- Schlegel, (v.) 623
- zu Bertkow (1571) 271, Baben, Altenzaun (16./17. Jh.) 623
 - Hans zu Altenzaun (1619) 353, (1587) 665
 - Otto zu Altenzaun (1630) 64
 - Ulrich zu Altenzaun (1619) 463
- Schirmer, Windmüller in Storkau (1797) 485
- Schleinitz, v., Albrecht, Dienstherr Samuels v. d. Knesebeck (nach 1585) 769
- Schlesien (Polen) 843
- Schleswig 182
- Schleuß** 66, 173, 178 f., 222, 227, 259, 290, 299, 306, 354, 357, 430, 473, 484 f., 488, 493, 495, 514, 617, 934, 1169, 1192 f., 1199 f., 1206, 1235, 1238
- Schlieben, v., Jacob zu Bagow, oo Hypolita v. Lützendorf (1574) 725
- Schliecksdorf** 167, 312, 314, 375, 484, 491, 500, 667, 743, 1175
- Schlüden**, WFM auf FM Arneburg 161, 818, 932
- Schmeer, Dr. Kreisarzt (1799) 926
- Schmelzeisen, Joachim Abraham, Bgm. in Stendal (1719) 1098
- Schmersau** 493, 546
- Schmid, Valtin, Kornschreiber in Tangermünde, Besitzer des Schulzengerichts in Miltern (1567) 530
- Schmidt (Smyd, Smede, siehe auch Schmied), Senator u. Händler in Kalbe/M. (1756 ff., 1771) 860, 1131
- Bauer in Schwarzenhagen (1795) 406
 - Chirurg, oo Hebamme in Osterburg (1783, 1790, 1805) 918 f.
 - Andreas, Kaufmann in Seehausen (1808) 1033
 - August Wilhelm, Erbpächter des Gutes Einwinkel (1806) 688
 - Benedikt, Bürger in Osterburg (1577) 963
 - Carl Heinrich, Pfarrer in Altensalzwedel (1792) 1240
 - Christian Friedrich, Landmesser (1649) 74
 - Dorothea Elisabeth siehe Lotsch, Andreas (1777)
 - Georg, Provisor der Ratsapotheke in Stendal, dann Brandenburg/H. (1612, 1633) 920, 954 f.
- Gustav, Dr. med., Stadtphysikus in Gardelegen (1698) 916, (1704) 922
 - Hans, Bauer in Büste (1430, 1441) 273, (1441) 335
 - Heinrich, Kirchenältester in Kläden/Kr. Stendal (1600) 1204
 - Joachim, Krüger in Jarchau (1667) 475
 - Joachim, Gerichtsschreiber in Tangermünde, oo Anna Gnewickow (1622) 1010
 - Johann, Landreiter in Salzwedel (1718) 930
 - Johann Daniel, Zeugschmied in Stendal (1774) 891
 - Johann Heinrich, Gutsbesitzer zu Vielbaum (1803) 779
 - Ludolph Friedrich, Chirurg in Kalbe/M. (1756) 917
 - Ludwig, Kaufmann in Seehausen (1808) 1033
 - Nicolaus, Ackerbürger in Arneburg (1793) 1124
 - Thile, Bürger in Seehausen (1588) 1310
- Schmied (Schmidt), Joachim, Bgm. in Altstadt Salzwedel (1671) 1088
- Johann Dieterich, Halbspänner in Hindenburg (1799) 425
 - Martin, Bauer in Röxe (1698) 1235
 - Valtin, Lehnschulze in Miltern, Witwe oo Caspar Gode (1602) 550
- Schmiedes, Anna, die Alte Ölschlägersche, im Gericht Groß Garz (1622) 1273
- Schmölau**, WFM, Dorf 144, 164, 172, 211 f., 214, 256, 288, 430, 862 f., 1169, 1279
- Schmölln (Uckermark), Land Brandenburg 212
- Schmollow* = Schmölln (Uckermark), Land Brandenburg
- Schmoor** (Ossemor), WFM, Gut 221, 235, 304, 372, 463, 600, 625, 700 f., 998
- Schmücker, Verwalter des Ritterguts Eichstedt (1776) 424
- Schnackenburg, Burg, Stadt, Amt, Land Niedersachsen 39, 483, 826, 834 f., 837, 847 f., 862, 950, 1172
- Schneeberg, Freistaat Sachsen 911
- Schnefel, Kersten u. Hans, Gebr., Bauernsöhne in Hohenhenningen, Schwwestern Margarete u. Anna (um 1580) 388 f.

- Schnega (Wendland), Land Niedersachsen 834
 Schneider, Johann Carl, Seiler in Beetzendorf
 (1750) 847, (1749) 853
 Schneidewein, Lucas, in Stendal (1599) 954
 Schneuß, Heile, Meierin in Winterfeld (1577)
 1285
 Schniter, Hans siehe Lüneborg, Anna (1607)
 Schnobbel, Joachim, Knochenhauer in Altstadt
 Salzwedel (1622) 859
 Schöbener siehe Scheidemann
 Schöfter, Georg Gabriel aus Gardelegen, Gym-
 nasiast in Bremen (1667) 1223
 Schönauer, Johanna Elisabeth siehe Lüderitz,
 v., Johann Philipp (1707)
 Schönbeck (Schönebeck), Familie in Stendal
 1003, 1289
 – Bartholomäus, Bgm. in Stendal (1596, 1605)
 921, (1590 ff.) 1030, (1607) 1251
 – Christoph, kfl. Registrator (1649) 553, Geh.
 Archivar, Domherr in Havelberg (1662)
 1025
 – Claus, Bgm. in Stendal (1551) 839, 858
 – Jacobus, Ratsherr in Tangermünde (1622)
 1052
 – Katharina siehe Klötze, Heinrich (1557)
Schönberg 65, 77, 105, 118, 166, 292, 337,
 358, 427, 436, 469, 478, 484, 500, 540, 548,
 621, 624, 626 f., 658, 686 f., 696, 723, 778,
 963, 1032 f., 1173, 1182, 1195 f., 1203,
 1258, 1269, 1318
 Schönberg (Schöneberg), zu Falkenberg (1428,
 1429) 514
 – Grundherren in Lichterfelde (vor 1554) 632,
 1016
 – Benedict, v., [zu Falkenberg] (1520) 337,
 540, 548
Schönebeck 305, 491, 546, 590, 623 f., 687,
 753, 909, 989, 995 f.
 Schönemark, Arnold, Bgm. in Stendal (vor
 1568), Vetter Arnold 1044
 – Arnold, Ratsherr in Tangermünde (1583)
 1029
 – Catharina siehe Boldeman, Steffen (1579)
 – Catharina siehe Sennep, Johannes (1566)
 – Dorothea, Tochter Joachims u. dessen erster
 Frau Dorothea Möring in Stendal (1569)
 1004
 – Jacob, Bgm. in Stendal (1548) 1028
 – Joachim, Ratskämmerer in Stendal, oo Anna
 Moller, Heinrichs Tochter, Valtin Mörings
 Witwe (1569) 1004
 – Simon, Bürger in Stendal (1541) 1028
Schönfeld 73, 127, 421, 584, 589 f., 754
Schönhausen 65, 177, 208, 216, 257, 259, 263
 f., 299, 311, 346, 385, 390, 423, 442, 521,
 525, 529, 532, 536 f., 539, 548, 560, 565 f.,
 577, 589, 593, 604, 612, 644, 659, 665, 669,
 673, 675 f., 689, 693, 696, 709, 715, 721,
 725, 730, 751, 758, 766, 768, 823, 909, 963,
 1136 ff., 1185, 1265, 1271, 1275, 1290
 Schönhausen (Schonhusen, Schonhusius), Er-
 ben, Freihofbesitzer in Nieder Giesenslage
 (1703) 635
 – zu Groß Schwarzlosen (1746) 651, 672
 – Carl aus Stendal, Gymnasiast in Bremen
 (1642) 1223
 – Hans, Ratsherr in Stendal (1490, 1496) 1051
 – Jacob, Bgm. in Stendal (1586 ff.) 1030
 – Jacob aus Werben, Gymnasiast in Bremen
 (1685) 1223
 – Joachim, Amtmann zu Dambeck (1573)
 1214
 – Joachim, Bgm. in Stendal (1590 f.) 1062
 – Joachim in Stendal (1632) 65, Kastner der
 Ämter Tangermünde u. Arneburg, oo Sophie
 Ursel Goldbeck (1643) 1005, (1646) 1031
 – Johann Christian, Bgm. in Stendal (1719)
 1098
 Schöningen, Kloster, Land Niedersachsen
 1208
 Schönwald, Matthias, Stadthauptmann in Sten-
 dal (1530) 1070
Schönwalde 126, 170, 172 f., 177 f., 370, 549,
 583, 613, 1031, 1195, 1237
 Scholckmann, Gottfried, Schneidermeister in
 Gardelegen (1788) 1110 f.
 Schollene, Ländchen, Sachsen-Anhalt 35
 Scholvien, Meinhardt Johann, Kossät u. Krüger
 in Vielbaum (1659) 475
 Schomaker, Albrecht, Bgm. in Apenburg (1506)
 1133
 Schonhusen siehe Schönhausen
 Schoppe, Joachim aus Braunschweig, Pächter
 des Gutes Groß Garz (1636, 1641) 687
 Schoppius, Andreas, Mag., Pfarrer in Erxleben/
 Kr. Salzwedel (1583) 1231

- Schorstedt** 122, 139, 214, 289, 333, 383, 461, 491, 523, 546, 562, 582, 593, 598, 631, 994 f., 1003
- Schotteler, Peter, Richter in Stendal (1472) 992
- Schottland 1037
- Schottler, Peter, Bürger in Stendal, Stadtrichter in Tangermünde (1466) 1060, Peter u. Gereke (1472) 1060
- Schrader, Andreas, Kossät in Mieste (1780) 331, 409
- Carl Christian, Oberamtmann in Neuendorf (1743) 1215
 - Franciscus, Hofprediger in Wolfenbüttel (1599) 1026
 - Georg Christoph, Apotheker in Osterburg (1761, 1769) 925
- Schrampe** 114, 144, 151, 174, 235, 243 f., 380, 405, 488 f., 535, 584, 663, 862, 1095, 1172
- Schreiber, Burchard, Stadtrichter in Seehausen, oo Tochter des Hieronymus Quatfasel (um 1600) 1061
- Georg, Bürger in Magdeburg (1622) 1080
 - Joachim, Tuchmacher in Stendal (1794) 1102
 - Johann, Kaufmann in Seehausen (1626 ff.) 840
- Schrepkow, Michael, Bauer in Käcklitz/Kr. Arneburg (1575) 1312
- Schroder, Henning, Bauer in Schorstedt (vor 1498) 289
- Matthias, Bauer in Steinfeld (1525) 1213
- Schroeck, Christian Friedrich, Obergerichtsad-vokat, Quästor, Stendal (1742/43) 299, Hof-rat u. Konsistorialfiskal (1747) 1191, (1751) 1201, 1238
- Schröder (Schroeder), Asmus siehe Schulze, Gories (1582)
- David, in Kalbe/M.? (1586) 1264
 - Drewes, Bürger in Arneburg (1630) 1044
 - Hans, Kossät zu Badingen (1548) 264
 - Hans aus Klein Schwechten (1590) 1313
 - Jochim, Bauer in Mechau (1561+) 575
 - Johann Joachim, Ackersmann in Langenapel (1783) 151
 - Martin, Bauer, dann Kossät in Klinke (1701) 456
 - Paul, Bauer in Jarchau (1610) 463
 - Peter, Lehn- u. Freigutsbesitzer in Zienau (1681) 688, 1243
 - Philipp, Bürger in Stendal, oo Ursula Buecks (um 1607) 1022
- Schröter, Hans, Wollkäufer in Lüneburg (1623) 885
- Schrötter, Hans in Kahrstedt (1583) 576
- Schütze, Johann, Freihofbesitzer in Westheeren (1703) 532
- Schuhmacher, Albrecht, Bgm. in Apenburg (1600) 1134
- Jacob, Kaufmann in Uelzen (1736) 833
- Schulde, Claus, Schulze zu Schönberg (vor 1520) 540, 548
- Schulenburg, (Frhr.) v. d. 40, 52, 81, 93, 121, 123, 125, 132, 134 f., 157, 172, 211, 214, 218, 221 ff., 228, 268, 275, 320, 326, 337, 351, 371, 375, 377, 382, 419, 425, 475, 489, 521, 532 f., 543, 587 f., 603, 610, 612, 614, 622, 627, 630 ff., 635, 637 f., 646, 668, 675 f., 694, 698 f., 702, 711, 715, 719, 721, 760, 768, 770, 798, 872, 903, 905, 932, 955, 957, 1059, 1133 ff., 1188, 1198, 1210, 1226, 1234 f., 1249 f., 1273, 1279, 1285, 1301, 1321
- zu Angern (1449, 1473) 669, (1570) 752
 - zu Apenburg 228, (1702) 368, (1576) 576, (1590/91) 686, (1686) 714, (1351) 820, (1749) 967, (1686) 1000, (1541) 1218
 - zu Beetzendorf (1584) 194, 210, (1693) 225, (1780) 375, (1518, 1531, 1572) 520, 599, (1518) 636, (1717) 652, (1725) 655, (1666) 680, (1518, 1531, 1570 ff.) 684, 717, (1406) 807, (1375) 820 f., (um 1700) 1295
 - zu Beetzendorf u. Apenburg (1375) 39, (1585) 274, (1591) 320, (1653) 501, (1644) 543, (1572) 568, (1574) 638, (1572) 641, (vor 1600) 648, (1763) 673, (1649) 686, (1373, 1436) 715, 747, 817, (1375) 820, (1488) 821, (1541) 1168, (1572) 1283, 1294
 - zu Dambeck (1628) 63, 700, 771
 - zu Diesdorf (1584) 760, 767, 771
 - zu Emden (1671) 713
 - zu Falkenberg (1600) 1189
 - zu Hehlen 790 f.
 - zu Deutschhorst (1662) 699, (vor 1620) 769
 - zu Neumühle (1801) 673

- zu Osterwohle (1571) 346, (1657) 647, 660, 668
- zu Osterwohle u. Beetzendorf (1686) 129, (vor 1600) 648
- zu Priemern (1798) 564
- zu Rittleben (1718) 368, 371, (1780) 375, (1718) 650 f., 661
- zu Rohrbeck (1692) 267
- zu Walsleben (1621) 478
- zu Wolfsburg (1796) 297
- Geh.Rat zu Ütz siehe Joachim Ludolf (1730, 1732)
- Maj. (1785) siehe Friedrich Wilhelm zu Apenburg u. Beetzendorf (1785)
- Achaz Frhr., zu Beetzendorf u. Apenburg, Kreisdirektor, Landeshauptmann (1656-1680) (1662) 81, (1656) 86, (1670) 325, (1667) 391, (1662) 720 f., (1667) 722, (1671) 1089
- Agnes siehe Saldern, v., Burchard (1633)
- Agnese, Achaz' Tochter, Witwe des Statthalters in Celle Friedrich Schenck v. Winterstedt (1686) 778
- Albrecht, zu Beetzendorf, Hauptmann der Altmark (1499, 1503) 44, 49, oo Agathe (1509) 735, (1494) 774
- Albrecht, Christophs Sohn, Pfandherr zu Diesdorf (1577, 1582) 348, (1584) 658, Witwe Öleke v. Saldern zu Deutschhorst (1612) 776 f., (1619) 777, (1616) 1031
- Albrecht, Landeshauptmann (1581-1583) 44, (1583+) 781, Söhne Georg u. Lippold, (1582) 1264
- Albrecht, Vormund Lippolt v. d. Schulenburg (1619) 777
- Albrecht (1662) 719
- Alexander zu Altenhausen (1625) 1291
- Alexander, Landrat des Herzogtums Magdeburg, zu Altenhausen, Beetzendorf u. Hohen Warsleben, Tochter Margarethe Sophie (1691) 730
- Anna aus Osterwohle siehe Jagow, v., Jacob Ludwig (1713)
- Antonius (Tönnies) (1576) 55 f., zu Beetzendorf (1581) 529, (1591) 541
- Bernd, Hauptmann der Altmark (1440) 47, Berndt u. Werner (1444) 585
- Bernd d.J. (1448) 47, zu Beetzendorf (1466) 334
- Berndt (1583) 781
- Busse, Ritter (1440) 47
- Busse, Matthias' Sohn zu Beetzendorf u. Apenburg, oo Sophie v. Plesse (1502) 737
- Busse zu Sandau, Wolterslage u. Meseberg (1525) 771, (1542) 1190
- Busse (1580) 776
- Carl Gebhard Friedrich, Graf, zu Wolfsburg (1803) 780
- Christoph, Albrechts Sohn, Propst, Pfandherr zu Diesdorf (1577, 1582) 348, (1545) 489, (1579) 542, (1578) 726, (1559) 1212, (1538) 1213
- Christoph, Domherr zu Havelberg, Domherr u. Thesaurarius zu Magdeburg (1572) 775
- Cordt (Curt) zu Apenburg siehe Hans (1551)
- Daniel, Sohn des Matthias, zu Angern u. Beetzendorf (1576, 1577, 1579) 55 f., (1583) 454 u. Altenhausen (1579) 1188
- Dietrich (1506) 320
- Dietrich, Propst in Dambeck (1540), Sohn Levin u. Erben, Verweser des Klosteramts Dambeck (1542 ff.) 611, (1540) 771
- Dietrich zu Apenburg (1566) 588, Curts Sohn (1576) 588, (1566 ff.) 658
- Dietrich, Landeshauptmann (1583-1598) 44, zu Beetzendorf, (1597) 54, 784, (1593) 1265
- Dietrich Hermann zu Apenburg (1662) 719, (1684) 1234
- Elisabeth siehe Redern, v., Valtin (1588)
- Franz [Fritz?] (1578) 726
- Friedrich Wilhelm zu Apenburg u. Beetzendorf (1785) 376, 580
- Friedrich Wilhelm Frhr. zu Herzfelde (1767, 1773) 626
- Fritz (1481) 49, zu Beetzendorf (1466) 334, Hauptmann der Altmark, zu Osterwohle (1498) 579
- Fritz d.Ä. zu Beetzendorf (1545) 385, Landeshauptmann (1552) 640, (1546) 774
- Fritz zu Osterwohle (1579) 55, Hauptmann zu Vienenburg (1588) 638, (1583) 670, (1572) 775
- Georg, Albrechts Sohn (1583) 781
- Georg zu Osterwohle, oo Anna v. Veltheim (1554, 1578+) 726

- Georg zu Osterwohle, oo Margarete v. d. Schulenburg, Tochter Wedigo Wigandts zu Beetzendorf (1639) 740
- Georg Anton, Oberjägermeister u. Staatsminister (1734) 722
- Hans (1482) 49
- Hans zu Apenburg (um 1530, 1541) 1167 f., 1189
- Hans u. Cordt (Curt) zu Apenburg (1551) 580, (vor 1576) 588
- Hans u. Michael (1506) 336
- Hans, Landeshauptmann Werners sel. Sohn zu Beetzendorf, zu Walsleben (1598) 776, (1604) 784
- Hans Georg Frhr. zu Beetzendorf (1714) 483, (1703) 627
- Heinrich siehe Werner (vor 1444)
- Heinrich (1478) 48, zu Beetzendorf (1466) 334
- Heinrich Wilhelm Ferdinand zu Beetzendorf u. Ahlum (1801/02) 674
- Henning zu Angern u. Falkenberg (1617) 221, (1613) 353, (1630) 687, (1617) 702, (1619) 777
- Jacob [zu Angern] (1549) 477, Oberst, zu Angern u. Beetzendorf (1570 f., 1575 f.) 55 f., (1564, 1576) 217, (1570) 752, (1549) 780, (1571) 1029
- Jacob zu Löcknitz (1526) 212
- Joachim (1572) 775
- Joachim zu Detzel (1600), Erben (1605) 351
- Joachim zu Löcknitz (1614) 312, (1590) 420, 783, (1581) 1190, siehe Werner (1589)
- Joachim Friedrich, Landeshauptmann Werners sel. Sohn zu Beetzendorf, zu Tuchheim (1598) 776, (1604) 784
- Joachim Ludolf, Geh.Rat, zu Ütz (1730, 1732) 91 f.
- Leopold zu Beetzendorf, Detzel u.a., oo Margarete Elisabeth Gans Edle Frau zu Putlitz, Witwe Joachim Friedrich Schenks von Landsberg (1667) 740, 767
- Levin, Landeshauptmann (1545-1566) 44, (1541) 265, (1551) 415, (1565) 578, (1542, 1562+) 611, (1560) 631, (1540) 678, Verweser des Klosters Dambeck (1543) 774, (1553) 1259 f., (1565) 1312
- Levin zu Kloster Dambeck, Erben (1628) 700
- Levin, Landeshauptmann Werners sel. Sohn zu Beetzendorf (1598) 776, (1604) 784
- Levin Dietrich zu Rittleben (1714) 754
- Levin Joachim, Frhr., zu Beetzendorf (1686) 778
- Levin Ludloff, Dietrichs Sohn, oo Maria v. Klitzing, Witwe Jacob v. Salderns (1610) 738
- Lippold, Albrechts Sohn (1583) 781
- Lippold zu Dambeck (1617) 221, 702, Tochter Dorothea (1618), 738, Albrechts Vormund (1619) 777
- Margarete siehe Knesebeck, v. d., Joachim (1571)
- Margarete siehe Schulenburg, v. d., Georg (1639)
- Margarethe Sophie siehe Bismarck, v., Ludolf (1691)
- Maria zu Angern siehe Alvensleben, v., Elias (1567)
- Maria Magdalena siehe Schenck, v., Kersten (1630)
- Matthias zu Angern (1547) 341 u. Altenhausen (1541) 1188
- Michael siehe Hans (1506)
- Reichart zu Löcknitz (1599) 776
- Richard zu Löcknitz 1526) 212
- Rixa, Klosterfrau in Diesdorf (1590) 1212
- Tönnies siehe Antonius
- Wedigo (1572) 775
- Wedigo Wigandt zu Beetzendorf, oo Dorothea v. d. Schulenburg aus Dambeck (1618) 738, Tochter Margarete (1639) 740
- Werner (u. Berndt) (1444) 585
- Werner zu Apenburg (1506) 1133
- Werner, Propst zu Diesdorf (1528) 242, (1533) 489
- Werner zu Beetzendorf, oo Godelen, Tochter Christophers Gans zu Putlitz (1549) 726
- Werner, Landeshauptmann (1569-1581) 44, 55, Hof- u. Kammergerichtsrat (1566), (1576), Söhne Levin, Hans, Joachim Friedrich (1604) 784, Witwe Bertha Sophie v. Bartensleben (1550-1606) 1154, (1598), (1604)
- Werner, Hans' sel. Sohn, Pfandbesitzer von Klötze (1579) 776, (1602) 783, (1604) 784

- Werner u. Heinrich (vor 1444) 585
- Werner zu Heringen u. Joachim zu Löcknitz, Vettern (1589) 322, (1590) 420, 783
- Wulf, Grundherr in Winterfeld (um 1547) 529, 588
- Schult, Andreas, Kossät in Rohrbeck (1522) 736
- Schulte (Schult, Schülte), Achim, Bürger in Osterburg (1573) 934, 1264
- Franciscus, Propst zu Kloster Neuendorf (1542) 1211
- Hermen, Ratsherr in Stendal (1491) 1051
- Hinrich, Bauer in Abbendorf (1528) 242
- Hinrick, Bauer aus Andorf, nun in Siedendolsleben (1530) 385
- Joachim, Schulze in Jeggel, Brüder Achim u. Heinrich (1547) 548, 574
- Maria siehe Alvensleben, v., Iliatz
- Paul, Bauer in Beelitz, Sohn Kone (1589) 683
- Swyprecht, Pfarrer zu Jeeben (1545) 385
- Thies, Bauer im Amt Tangermünde (1581) 460
- Schulteß, Steffen, Pfarrbauer in Peulingen (1581) 1183
- Schulthe, Jürgen, oo Wolborch Lindeke aus Schernikau/Kr. Stendal (1575, 1581) 481
- Schultz (auch Schultze), Bgm. in Bismark (1785+) 1127
- Bgm. in Buch (1653) 1137
- Gesamtrichter in Kalbe/M (1737) 1130
- Andreas, Witwe in Gardelegen, Sohn Arndt, Tochter Margareta siehe Witte, Hans (1565)
- Anna siehe Schultze, Joachim (1578)
- Chim, Bauer in Peulingen (1593) 387, 580
- Christian David, Prediger in Kläden/Kr. Arendsee (1748) 395
- Heinrich, Ratsherr in Stendal (1607) 1053
- Jacob, Kossät in Grassau (1691) 362
- Jacob, Bgm. u. Gildemeister der Gewand-schneidergilde in Salzwedel (1572) 859
- Joachim, Schulze in Karritz, Tochter Anna siehe Meideborg, Paulus (1578)
- Joachim, Kossät aus dem Amt Lüchow (1600) 1307
- Joachim u. Ehefrau in Seehausen (1606) 1267
- Joachim, Schulze in Vissum (1569) 1263
- Jürgen, Lehnschulze in Bombeck (1624) 552
- Margareta siehe Schultze, Andreas (1565)
- Peter, Schulze in Klein Gartz (1599) 548
- Schultze (auch Schultz), Müllerswitwe, geb. Krumrey (1774) 490
- Achim, Bauer in Bertkow, Ehefrau (1595) 578
- Achim, Bürger in Stendal u. Ehefrau (1565) 1262
- Andreas, Müller zu Buch (1775, 1788) 487 f.
- Andreas, Schulze in Kuhfelde (1625) 560
- Andreas, Lehnschulzensohn siehe Meyers, Ilse (1711)
- Anna, Witwe des Schulzen Heinrich d.J. in Abbendorf, oo Schulzensohn Lorenz (Laurentz) Schultze aus Groß Grabenstedt, Sohn Joachim (1574, 1576) 550, 1296
- Anna siehe Peters, Franz August (1631)
- Anna Dorothea Sophie siehe Bülow, v., Friedrich Ulrich Arwech (1763)
- Annieß, Schulze in Dessau (1580) 575, oo Heyle Aßmann (1581) 1265
- Asmus, Müller in Groß Rossau (1646) 482
- Asmus, Schuster in Stendal (1598) 1290
- Barbara siehe Krüger, Joachim (1595)
- Bartholomäus, Ratsherr in Seehausen, Witwe Anna Konow (1619) 1017
- Caspar, Lehnschulze in Jeetze (1671, 1696) 360
- Catherina, oo Schulze Hans Schultze in Wüllmersen (1689 ff.) 1278
- Catharina Elisabeth siehe Zachert (1759, 1774)
- Catharina Sophie siehe Jablonsky, Franz Gottlieb (1797)
- Chim, Bauer in Peulingen (1593) 454
- Christian, Schulze in Buchholz (1751) 527
- Christian Friedrich, Kaufmann in Seehausen (1771, 1786, 1804+) 626, 663, Sohn Johann Christian Schulze (siehe dort), Gutsbesitzer in Lichterfelde u. Neukirchen (1798) 733, (1771 ff.) 1033, Tochter siehe Kne-sebeck, v.d., Friedrich Wilhelm Georg (1798)
- Christoph, Krüger in Geestgottberg (1759) 500

- Ciriacus, Schafmeister in Storkau (1595) 501
- Claus, Schulze in Jeetze (1587 oder 1589+) 962
- Claus, Bauer in Jeetze (1705) 362, 463
- Claus aus Stapel, Bäckergeſelle in Osterburg (1620) 419
- Claus, Lehnschulze in Schelldorf (1427) 533
- Cuno, Krüger auf der Deetzer Warte (vor 1743) 563
- Cuno aus Wendemark, Schreiber zu Aulosen (1599+) 683, 1233
- David, Schreiber zu Rheinsberg (1619) 1319
- Dionis, Lehnschulze in Königſtedt (1598) 542
- Dreas in Bierſtedt, Tochter ſiehe Niemann, Dreas (1598)
- Elias ſiehe Schultze, Johann (1649)
- Elisabeth ſiehe Dequede, v., Georg Wilhelm (1709)
- Erhardt, Lehnschulze in Schönwalde (1592) 549
- Friedrich, Geſamtrichter in Apenburg, Witwe (1751) 631
- Friedrich, Kossät in Langenapel (1783) 151
- Hans, Ackersmann in Hohenböddenſtedt (1749) 203
- Hans, Bauer in Jeebel (1651) 392
- Hans, Bauer in Jeetze (1660) 275
- Hans, Lehnschulze u. Krüger in Mellin (1677, 1694) 473
- Hans, Bauer in Rengerslage (1607) 156, 462
- Hans, Bürger in Stendal (1588 f.) 386, 963
- Hans, Bruder der Bürger Paul u. Jochim Schultze in Tangermünde (1587) 1026
- Hans ſiehe Catharina Schultze (1689 ff.)
- Heine, Lehnschulze in Klein Schwarzloſen (1596) 549
- Heine, Witwe, geb. Laſke aus Stendal ſiehe Wolter, Kune (1583)
- Heine, Bürger in Tangermünde, Kinder Cyriacus u. Dorothea, (1610) 1013, 1295
- Heinrich d.J., Schulze in Abbendorf ſiehe Witwe Anna Schultze (1574, 1576)
- Heinrich jun. in Schmöſlau, Schwelter Trine (1707 f.) 1279 f.
- Heinrich ſiehe Rogke, Sanna (1574)
- Heinrich Chriſtoph, Apotheke in Stendal (1649) 921
- Henning, Müller in Garlipp (1604 f.) 486
- Hieronymus Chriſtoph, Quartalgerichtsadvokat in Osterburg (1711) 1115 f.
- Jacob, Bauer in Graſſau (1709) 122, 275, 394
- Jacob, Bauer in Rochau, Sohn Hans (1588) 390, 442, 574
- Jacob, Bgm. in Altstadt Salzwedel (1565) 1251
- Jacob, Bauer in Wendemark (1599) 1233
- Joachim, Amtskammerrat, Beſitzer des Lehnschulzengerichts in Klinke (vor 1644) 486
- Joachim, Bauer in Orpensdorf (1785) 561
- Joachim, Bauer in Schinne (1737) 293
- Joachim in Seehausen ſiehe Tielebier, Heyel (1606)
- Joachim, Bauer in Stapen (1673) 1302
- Joachim, Bäcker in Werben (1581 f.) 1072 f.
- Joachim in Grünenwulſch (1624) 1284
- Joachim ſiehe Anna Schultze in Abbendorf (1574, 1576)
- Joachim Heinrich, Proprietär zu Drudenhof (1801) 635
- Jochim ſiehe Hans Schultze in Tangermünde (1587)
- Jochim, Schulze in Waddekath (1581) 322
- Johann, Pfarrer in Kleinau, Sohn Elias, Freihofbeſitzer in Wasmerslage (Röſterbuſch) (1649) 279, 623
- Johann, Pfarrer in Kloſter Neuendorf (1709) 1214
- Johann Carl, Ackersmann u. Muſketier, Freihofbeſitzer in Wasmerslage (Röſterbuſch) (1759+) 279
- Johann Georg, Krüger in Düſedau (1751) 469
- Johann Joachim, Kossät in Hemſtedt (1793/94) 458 f.
- Johann Ludwig, *Consul honorarius* in Salzwedel (1744) 1106
- Johann Matthias, Bgm. in Bismark (1771) 1127

- Johannes, Pfarrer in Iden, Witwe (1663) 312
- Jürgen, Schulze in Bombeck (1624) 444
- Jürgen, Schulze in Büste (1685) 782
- Laurentz (Lorenz) siehe Schultze, Anna in Abbendorf (1576)
- Lorenz, Krüger in Kassieck (1803) 467
- Malachias, Schulze in Riebau (1722) 198, 456
- Margarete siehe Reisener, Joachim (1585)
- Marie Elisabeth siehe Bürcke (Büricke), Balthasar Friedrich (1717)
- Martin, Bgm. in Stendal (1607) 1052 f.
- Martin, Bgm. in Stendal (1691) 965
- Mattheus, Bauer in Wallstave (1607) 403
- Matthias, Kossät [in Iden?] (1601+) 782
- Matthias, Postmeister u. Salzfaktor in Neustadt Salzwedel (1688) 83, (1692) 1032
- Michel, Bauer in Jeetze (1613) 362
- Michel, Bauer in Mieste, Sohn Claus (1703) 395
- Michel, Bauer in Siepe (1613) 463
- Paul, Ratsherr in Salzwedel (1601) 839, 859
- Paul siehe Hans Schultze in Tangermünde (1587)
- Peter, Kossät in Büste (1615) 463
- Peter, Windmüller in Königsmark (1586) 483
- Peter, Ackersmann in Möllenbeck (vor 1651) 495
- Peter, Bürger in Neustadt Salzwedel, Ehefrau, Sohn Dietrich (1614) 1320
- Peter, Bgm. in Stendal (1617) 1054, (1623) 1078
- Peter, oo Hebamme in Tangermünde (1613) 917
- Samuel, Pächter des Gutes Einwinkel (1681) 688
- Samuel, Freihofbesitzer in Zienau (1681) 1243
- Schwieprecht, Lehnsschulze in Hohendolsleben (1579) 542
- Sebastian, Bgm. in Salzwedel, Tochter Anna siehe Peters, Franz August (1631)
- Simon, Kuhhirt in Apenburg, u. Ehefrau (1618) 1134
- Simon, Müller in Bellingen (1546) 486
- Simon aus Lübbars siehe Dülseberg, Hans (1610)
- Simon, Medikus in Salzwedel (1592) 916
- Stephan, Bürger in Tangermünde (1573) 1026
- Thomas, Bürger und Brauer in Stendal, Tochter Marie Elisabeth, verehel. Bürcke (1717) 436
- Trine siehe Heinrich jun. Schultze in Schmölau (1707 f.)
- Urban, Bauer in Rengerslage (1585) 275, 421
- Valtin, Ratsherr in Stendal (1607) 1053
- Werner, Lehnsschulze in Ritzleben (1598) 542
- Wilhelm, Bäcker in Beetzendorf (1788) 903
- Schulz, Jaspar, Schulze in Jeetze (1620) 462
- Joachim, Schulze in Grobleben (1600) 1204
- Lorenz in Gardelegen (1581) 1006
- Schulze, Anna Marie siehe Westhusen (um 1770)
- Chim, Kirchenältester in Kläden/Kr. Stendal (1600) 1204
- Christian, Einlieger, Vorwerk Born (1799) 509 f.
- Claus siehe Lüttke Schulze (1584)
- Elisa siehe Quierling, Joachim (1614)
- Florian aus Arneburg, in schwed. Dienst (1635) 1026
- Georg siehe Kune Schulze (1649)
- Gories, Bauer in Maxdorf (1582) 197, Witwe oo Asmus Schröder (1582) 388, 446, 450
- Hans siehe Göde, Hans (1548)
- Hans, Ackersmann und Dorfschulze in Kerkau (1777) 440
- Hans, Bauer in Röxe (1627) 290
- Heine aus Zedau (1607) 575
- Heinrich, Schulze in Kassuhn (1804) 547
- Hipolitus, Bürger in Arneburg, oo Jacob Lemmes Tochter (vor 1626) 1007
- Hypolit siehe Kune Schulze (1649)
- Joachim, Bauer in Kraatz (1634) 418
- Joachim Friedrich, Lehnsschulze in Jeetze (1804) 547
- Johann Christian, Sohn Christian Friedrich Schultzes, Kaufmann in Seehausen (1805) 626, (1805, 1808) 1033

- Johann Friedrich, Gutsbesitzer zu Molitz (1803) 780
- Johann Martin, Senator in Stendal (1719) 1098
- Johannes Nicolaus, Hofrat, Bgm. in Stendal (nach 1743), Witwe (1770) 1102
- Kune, Freischulze in Klein Ellingen, Söhne Georg, Hypolit (1649) 553
- Lüttke, Lehnsschulze in Kläden/Kr. Arendsee, Bruder Claus (1584) 531
- Marie Elisabeth aus Kerkau siehe Wesche, Johann Joachim (1777)
- Marie Gertrud siehe Litzmann, Christian Ludwig Dietrich (1794)
- Peter, Kirchenvorsteher in Uenglingen (1600) 1204
- Schuringk, Dietrich u. Hans, Bauern in Barnebeck (1485) 452
- Schuster, Christian aus Schneeberg, Buchdrucker in Altstadt Salzwedel (1718, 1720) 911, Witwe siehe Heller, Johann Heinrich (1731, 1736)
- Johann, Christians Sohn, Buchdrucker in Salzwedel (1758) 912
- Schutte, Juden in Stendal (1485) 970
- Schwante, Land Brandenburg 92
- Schwarte (Schwartz, Schwarz), Achim, Schulze in Schönberg, oo Katharina (1520) 540, 548
- Simon, Achims Sohn, Schulze in Schönberg, oo Anna Fleming aus Herzfelde (1556) 436
- Schwartz siehe Thon, Anna Magdalena (1735)
- Schwarzenholz, Drewes siehe Quasebart, Agatha (1619)
- Schwarz, Ilsabe aus Aulosen, Leibdienerin Catharina v. Bodendicks zu Gehrhof (1621) 1233
- Schwarzendamm**, Kolonie auf der WFM Priolop (II) 235
- Schwarzenhagen** 83, 125, 223, 269, 288, 406, 447, 467, 488, 587, 621
- Schwarzenholz, Heinrich siehe Wulzke, Henning (1555)
- Schwarzholz** 77, 118, 127, 187, 191, 236, 305, 331, 373, 412 f., 427, 452, 465, 516, 537 f., 623, 663, 672, 686 ff., 771, 1173
- Schwarzholz, v. 665
- zu Osterholz (1427) 516
- zu Schwarzholz, Wendemark, Germerslage (16./17. Jh.) 623
- zu Welle (1693) 129
- Hans Heinrich zu Welle (1695) 292
- Schwarzkopf, (v.) 721, 988, 995 f.
- zu Schönebeck, Uenglingen, Bindfelde (vor 1697) 623 f.
- Grundherren von Uenglingen u.a. (1503) 995
- Achim siehe Joachim
- Andreas Jürgen zu Uenglingen, oo Ilse Hedwig v. Einbeck (1638) 729, (1644) 740, (1638) 996
- Anna Dorothea aus Uenglingen siehe Rengerslage, v., Hans Erdmann (1670)
- Claus zu Stendal (1481) 305 u. Uenglingen (1473, 1481) 995
- Dorothea siehe Rindtorf, v., Peter (1567)
- Hans zu Bindfelde (1596) 996
- Hans zu Schönebeck (1608) 996
- Hans zu Stendal (1481) 305 u. Uenglingen (1473, 1481) 995
- Hans (1499/1500, 1514) 995
- Hans zu Uenglingen (1550) 995
- Hans zu Uenglingen (1608) 996, Hans d.Ä. (1594, 1596) 996
- Heyse, Grundherr von Uenglingen (1443) 995
- Joachim (Achim) zu Schönebeck (1542) 989, (1550) 995, (1542) 996
- Joachim (Achim) zu Uenglingen (1542) 989, (1550) 995, (1542) 996
- Joachim Christoph zu Uenglingen, oo Anna Dorothea v. Bismarck (1648) 740, (1648, 1696+) 996
- Jürgen zu Uenglingen (1608) 996
- Schwarzlosen, Groß** 127, 146, 176, 178, 191, 216 f., 259, 330, 338 ff., 371, 383, 409 f., 493, 539, 549, 567, 571, 588, 621, 651, 658, 661, 667 f., 672, 721, 723, 751, 754, 764, 781, 849, 1069, 1168, 1206, 1208
- Schwarzlosen, Klein** 121, 170, 172 f., 176, 191, 259, 484, 493, 549, 590, 972
- Schwechten, Catharina siehe Wachtel, Sebastian (1686)
- Hans, Bgm. in Arneburg (1607) 1044, 1055
- Hans, Handelsmann u. Bgm. in Arneburg (1678, 1683+) 859

- Hans d.J., Senator, Akzise- u. Zollbedienter in Arneburg (1691) 859
- Joachim, oo Catharina Liebrecht aus Stendal (1590) 1013
- Johann, Bgm. in Arneburg (1630) 1044
- Johannes u. Hypolit aus Arneburg, Gymnastien in Joachimsthal (1609) 1223
- Margarethe siehe Liebrecht, Hans (1593)
- Schwechten, Groß** 122, 259, 274, 305, 312 f., 334, 358, 370, 414, 461 f., 465 f., 476, 493, 574, 578, 606, 617, 621, 668, 894, 911, 992, 995, 1008, 1218, 1296, 1312
- Kalandrbruderschaft 1218
- Schwechten, Klein** 48, 137, 162, 217, 334, 338, 371, 421, 426, 467, 493, 496, 533, 559 f., 598, 617, 623 f., 648, 671 f., 685, 709, 725, 738, 770, 1302, 1313
- Schweden 179, 844
- Schweden, König von, Gustav Adolf (1631) 65 f., 729, 1144
- Schweinicke, Jürgen, Krüger u. Zollverwalter in Uchtdorf (1693) 474
- Schweiz, Schweizer 84, 904, 963 f.
- Schwerin, Heinrich, Ackersmann in Hemstedt (1770) 439
- Schwerzer, Susanna siehe Goldbeck, Andreas in Werben (1603)
- Schwertfeger, Stephan, Pächter des Gutes Westinsel (1609) 687
- Schwiesau** 139, 172, 178, 184, 223, 228, 321, 347, 366, 390, 453, 583, 587, 599, 961, 1179, 1185, 1200
- Scultetus, Johann siehe Praetorius, Anton (1598, 1602)
- Seeben** 117, 131, 144, 170, 322, 346, 585, 588, 632, 930, 935, 942, 1032, 1167
- Seeger, Johann Georg siehe Seger (1719, 1714)
- Seehausen, Distrikt, *terra*, Land 38, 41 f.
- Seehausen, Landreiterei, (Unter)Kreis 39, 45, 67, 70, 77, 105 f., 111, 160 f., 170, 172, 185, 201, 204, 460, 465, 484, 696, 727, 1015, 1240
- Seehausen, Burg, Stadt** 35, 38 f., 42, 44, 51, 57, 61 f., 67 ff., 71, 82 f., 87, 96, 103, 161, 165 ff., 193, 205, 209, 256, 269, 278, 392, 431, 460 f., 478, 489, 495, 514, 518, 582, 609, 616, 620, 631 f., 635, 638, 666, 678 f., 714, 733, 780, 798 ff., 801, 804 ff., 808, 811, 813, 816 f., 824 f., 827 ff., 831, 836, 838, 840 f., 848 f., 851, 856, 859, 861 f., 874, 876 ff., 880 f., 886 f., 893, 897 ff., 900, 902 f., 905, 908, 910, 913 f., 916 ff., 919, 923 f., 928, 931 f., 934 f., 945 f., 948, 953 f., 956, 958 f., 963, 970 f., 979 ff., 982 ff., 985, 987 f., 991, 1001 f., 1005, 1007 f., 1016 ff., 1019, 1021 f., 1029, 1031 ff., 1035 ff., 1038 ff., 1047, 1051, 1057 f., 1061, 1074 f., 1089, 1093 f., 1114 f., 1144, 1146, 1149, 1152 f., 1154 f., 1161 f., 1181, 1202, 1205, 1209, 1212, 1223 f., 1229, 1234 f., 1245 f., 1248 ff., 1254, 1258, 1262 f., 1267 ff., 1271 ff., 1275, 1277, 1280, 1282, 1284, 1286 f., 1289 ff., 1292, 1302 f., 1310 f.
- St. Petrikirche 1153, 1219
- Dominikanerkloster 193, 982, 1155, 1209, 1211, 1224
- St. Georgs-Hospital 1156, 1286
- St. Gertruds-Hospital 982, 1156, 1286
- Heiliggeist-Hospital 1286
- Kalande u.a. Bruderschaften 392, 452, 514, 517, 574, 982, 1219 f.
- Seehausen, Propstei 1181, 1234
- Seehausen, Inspektion 1178
- Seehausen, Joachim, Pfarrer in Packebusch/Kr. Arendsee (1586) 1299
- Küne, Schulze in Ostheeren (1600) 1204
- Seehausische Burg** siehe Retfeld, Fähre
- Seeland, Amtmann zu Arendsee (1771) 174
- Seeländer 33, 307
- Seelender, Heinrich, Richter u. Krüger in Bülstringen (1668) 473, 475
- Seelig, Benjamin, Jude aus Prag, Knecht in Seehausen, oo Hanna Marcus in Osterburg (1798) 980
- Seeligmann, Levin, Kreditor eines Schutzjuden in Gardelegen (1743) 981
- Seemann, Caspar, Tischlermeister in Arneburg (1793) 1124
- Seethen** 172 f., 178 ff., 183, 185, 259, 333, 366, 374, 381, 439, 457, 484, 597, 611, 963, 1200, 1289
- Seger, Heine, Ratsherr in Tangermünde, oo Anna Wultzke (1567) 1009, Tochter Dorothea (1554) 1019, 1021
- Heinrich, Tuchhändler in Stendal (1522)

- 842, 857
- Johann Georg, Bgm., Kämmerdirektor in Stendal (1719, 1714) 1098 f.
 - Segers, Sanna in Schönhausen (1635) 1275
 - Sehlen, Dorothea siehe Specht, Anton (1764+)
 - Sehler, Hans, Lehnschulze in Hassel (1686) 361, 544
 - Seidel, Christoph Matthäus, Pfarrer in Schönberg (1700-08) 1196
 - Seifert, Elias, Schmied in Burgstall (1796) 564
 - Seldt, Johann Heinrich, Verwalter in Kunrau (1746) 1317
 - Sempff (siehe auch Senff), Gebert, Bauer in Fischbeck, Sohn Hans (1554) 442
 - Geverdt, Schulze in Schönhausen (1564) 442, 548
 - Jacob, Geverdts Sohn, Schulze in Schönhausen, oo Margarete Bertzow (1564) 442
 - Sennep, Johannes, Schuldiener in Stendal, oo Catharina Schönermark (1566) 1006
 - Senff (siehe auch Sempff), Bgm. u. Akziseeinhemer in Bismark (1737) 1127, (1727) 1195
 - Lehn- u. Freischulzenfamilie in Schönhausen (um 1600) 529
 - Matthes, Bürger in Stendal (1570) 1049
 - Steffen George, Schneider u. Hopfenhändler in Werben (1743) 1162
 - Seuberlich, Hans, wendischer Bauer in Birkholz (1575) 1306 f.
 - Severin, Friedrich Wilhelm, Orgelbauer in Gardelegen (1770) 910
 - Seyde, Christian Friedrich, Domprediger in Stendal (um 1800) 1254
 - Sichau** 60, 178 f., 344, 359, 433, 522, 548, 1171, 1198
 - Siebeck (Sübeck), Bauer in Räbel (1801) 427
 - Siefert, Georg, Ackersmann in Dankensen (1806) 406
 - Siefferd, Lorenz, Gemeindegliederter (1714) 563
 - Siegel, Heinrich, Apotheker in Gardelegen (1623) 922
 - Siegroth, v., Carl Ludwig, Kammerdirektor (1779) 161 f., (1772) 205, (1779) 201, (1772) 459 f., (1766) 653, (1779) 692, (1772) 1162, 1288
 - Sielitz**, WFM b. Klüden 210
 - Siems**, WFM b. Peckfitz 614
 - Sienau** 36, 144, 164, 197, 354, 388, 430, 446, 450, 528, 574, 679, 1239
 - Siepe** 180, 326, 371, 379, 463, 547, 640, 1207
 - Sigk, Hans, Bauer in Uhrsleben (1593) 188, 400, 447, 450
 - Silberberg (Neumark), Polen 1008
 - Simons, Peter, Bürger in Stendal (1578) 963
 - Sinapius, Balthasar, Pfarrer in Klinke (1600) 1178
 - Sipmann, Joachim in Stendal (1586) 1264
 - Sitaß, Johann, Schulze in Berge/Kr. Arneburg (1694) 1244
 - Skerl, Caspar, Tapetenfabrikant in Stendal (1777 ff.) 892
 - Slau, Henning, Bauer in Andorf (1530) 385
 - Slawen (siehe auch Wenden) 31 ff., 207, 243 f., 287, 533, 1172, 1208, 1307
 - Sloß, Merten, Tangervogt, in Stendal?, Tochter Dorothea (1530) 1015
 - Sluter, Gericke, Lehnbürger in Stendal, oo Anna (1499) 1008
 - Smed, Hans, Bauer in Hindenburg (1486) 574
 - Smede siehe auch Schmidt
 - Smedeke (1455) 585
 - Arnt, Bauer in Buch (vor 1500) 383
 - Smedt, Jacob, Bürger in Bismark (1567) 1017
 - Smet, Achim, Schäfer in Ostheeren, Söhne Peter mit Ehefrau Ilse u. Achim (1505) 1255
 - Smor, Jacob aus Seehausen, jetzt in Magdeburg (1500) 1311
 - Smyd siehe Schmidt
 - Sodemann, Heinrich Johann, Senator in Seehausen (1744) 1114
 - Soldin (Neumark), Polen 1056
 - Solinum, Eberhardt, Kaufmann in Arneburg (1708) 853, 1037
 - Solpke** 60, 144, 178 f., 429, 589, 602, 1126, 1179, 1198, 1235
 - Soltwedel (Familiennamen) siehe Salzwedel
 - Sommer, Achim, Bauer in Jarchau (1564, 1573) 481, oo Tochter des Müllers Hans Moller in Jarchau (1564) 962
 - Sommermeyer, Catharina in Bregenstein (1697) 1279
 - Hans, Bauer in Uhrsleben (1593) 400
 - Heinrich, Bauer in Uhrsleben (1600) 401
 - Heinrich, Richter in Uhrsleben (1664) 565, 572

- Merten u. Heinrich, Brüder, in Uhrsleben (1607) 1315
- Sommerschenburg, Amt, Land Sachsen-Anhalt 308
- Sophienhof** b. Birkholz 235
- Sorge, Neuen**, Lehngut b. Zienau 573, 594
- Späningen** 546, 594, 1203
- Spandau, Land Berlin 83, 901
 - Festung 356, 1317
- Specht, Anton, Brauer in Altstadt Salzwedel, Witwe Dorothea Sehlen (1764+) 1018
 - Anton, Kaufmann in Salzwedel (1808) 1034
- Speck, Ilse siehe Deetz, Hans (1571)
- Speckbötel, Johann, Pfarrer in Groß Wanzer (1686) 1190
- Specke, Otto u. Jacob von dem, Grundherren in Lichterfelde (1432) 517
- Speckhof** siehe unter Lichterfelde
- Spee, von, Friedrich, Jesuit, Professor, Dichter (1591-1635) 1280
- Spiegel, Frhr. v., zum Desenberg, Werner Heinrich Adolph, zu Lemsell (1801) 673
 - Christine Magdalene siehe Schenck, v., Hans Ernst (1660)
- Spieß, Hans, Bgm. in Tangermünde (1582, 1584) 1029, (1600) 1030
- Spil, Peter, Münzmeister in Salzwedel (1510) 45
- Spitha, Apotheker in Arneburg (1786) 926
- Spottmühle** (Sassendorfsche Mühle) siehe Marschmühle b. Gardelegen
- Sprebach, Christian, Tuchbereiter u. Schönfärber in Neustadt Salzwedel (1694) 842, 888
- Sprecher, Georg Christoph, Kornschreiber im Amt Tangermünde, Krugbesitzer in Bölsdorf (1674, 1688) 473
- Sprewanen, slawischer Stamm
- Staats** 172, 178 f., 205, 259, 301, 366, 381, 437, 446, 448, 484, 583, 599 f., 1173
- Stade, Graf von, Heinrich, Markgraf der Nordmark (1114-1128) 33
 - Rudolf, Markgraf der Nordmark (seit 1106), (1112) 33, 799
- Stade, Friedrich von (1112) 33
- Staffelde** 97, 174, 185, 299, 306, 343, 354, 357, 366, 469, 488, 492, 495, 567, 597, 617 f., 1177, 1179 ff., 1191 ff., 1197, 1200, 1206, 1218, 1234, 1236, 1238
 - Fronleichnambruderschaft 1218
- Staffeldt, Jacob, Kommendist in Tangermünde (1538) 1251
- Stahlbaum, Christian Ludwig, Buchhandlungsdiener in Augsburg (1776) 912
- Stalbaum, Joachim aus Paris-Wendemark, Bürger in Werben (1771) 964
- Stamer, Joachim, Deichwärter in Neu Werben (1792) 1119
- Stammer, Johann, Bauer in Nitzow (1762) 841
- Stampel, Lüdeke, Kossät in Jeebel (1651) 393
- Stapel** 312, 314, 375, 419, 627, 1169, 1179
- Stapel, Jochim, Jürgen v. Görnes Knecht in Niedergörne (1578) 1318
- Stapen** 139, 157, 165, 172, 334, 551, 561, 593, 1168, 1179, 1233 f., 1301 f.
- Stappenbeck** 133, 301, 352, 376, 378, 409, 448, 593, 702, 1207, 1290, 1303
- Stappenbeck, Freischule in Jeetze (1638) 68
 - Müller in Krüden (1584) 484
 - Achim, Lehnbauer in Binde (1680) 360
 - Asmus, Lehnbauer in Binde (1684) 544
 - Carsten, Lehnbauer in Jeetze (1671) 360
 - Gregor u. Steffen, Brüder in Seehausen (1577) 963
 - Joachim, Lehnbauer in Jeetze (1671) 360
 - Joachim, Bürger in Seehausen (1619) 1161
 - Jürgen aus Berkau siehe Maes, Ilse (1621)
 - Jürgen, Lehnbauer in Binde (1684) 360
 - Jürgen, Krüger in Meßdorf (vor 1580) 475
 - Michael Erdmann, Erbe in Bismark (1719) 1017
 - Steffen siehe Gregor Stappenbeck (1577)
 - Tide, Bauer in Jeetze (1615) 463
- Staps, Christoph, Apotheker in Altstadt Salzwedel, oo Marie Witke (1638), Witwe (1640) 921
- Stargard, Lehnbürger in Salzwedel (1375) 121
- Staude, Ebelin, Freisasse in Tangermünde (1605) 461
 - Georg (Jürgen) von, zu Ostheeren, oo Sophia v. Gohr (1567, 1571) 989
 - Hans zu Gohre (1542) 989
 - Heinrich, Hof- u. Landrichter der Altmark (1552) 640
 - Heinrich, Schulrektor, dann Bgm. in Arendsee (1770) 1121

- Heinrich Jacob, *Consul dirigens* in Arendsee (um 1753) 1121
- Hieronymus, Hof- und Landrichter, Stendal, Kastner in Tangermünde 51, (1540) 968, (1548) 1028
- Jacob (1571) 989, Erben (1600) 1030
- Joachim, Hof- u. Landrichter, Stendal (1579) 521, (1571) 989, oo Catharina Alemann (1567) 1009
- Stavenau, Joachim Friedrich, Bauer in Rethausen (1736) 466
- Stavenow (Prignitz), Land Brandenburg 476, 727, 755
- Stechow, v., Elisabeth, Domina des Stiftes Diesdorf (1616, 1632+) 1212
- Steder, Kersten, Ehefrau in Lichterfelde (1610) 462
- Steffan, Dietrich siehe Gluese, Anna (1573)
- Steffen, Jacob, Bauer in Wollenhagen (1557) 461
- Steffens, Kaufmann in Bismark (1799) 855
- Andreas, Drechsler in Osterburg (1783) 1116
- Drewes, Radmacher in Seehausen (1605) 954
- Friedrich, Schulze u. Krüger in Schwiesau (1800) 184
- Hans in Westheeren (1505) 1255
- Heinrich, Ratsherr in Kalbe/M. (1719+) 1129
- Stege**, WFM b. Osterburg? 224
- Stegelitz** 120, 172, 370, 503, 613, 1197
- Stegemann, Christoph, Nadler in Arendsee (1693) 1066
- Jacob, Müller in Berge/Kr. Salzwedel (1535) 480
- Johann Friedrich, Kossät in Blankensee (1767) 378, 467
- Stenger, Justizbgm. in Perleberg (1799)
- Steimke** 143 f., 170, 172, 256, 344, 356, 369, 493, 780, 828, 863, 1171, 1234, 1270, 1299
- Vogtei 356, 369, 520, 780
- Steinbach, Bernhard, dän. Kapitän, Erbpächter der Burg Arneburg (1706, 1712) 966
- Steinbrecher, Gottfried, Pfandbesitzer in Käcklitz/Kr. Arneburg (1663) 621
- Joachim, Geh. Sekretär u. Kammermeister (1603+) 1010, (1560/80) 1223
- Joachim d.Ä. zu Lichterfelde u. Neukirchen (1614) 312, (1618) 568, (vor 1650) 594, (1668+) 624, (vor 1649) 633, (1668+) 687, (1629) 728, oo Anna Jageteuffel, Tochter des meckl. Leibarztes Dr. med. Jageteuffel (1627) 766, (1599) 776, oo Anna Chüden (1603) 1010, (1618) 1036, Tochter siehe Schaumberger, Henning (1629)
- Steinfeld/Kr. Stendal** 198, 493, 570, 584, 1213
- Steinfeld/Kr. Seehausen** 114 f., 118, 247, 279, 426, 475, 909, 1173
- Steinsperg, Andreas, Bürger in Seehausen (1615) 1038
- Stellein, Laurentz, vertriebener Adliger aus der Pfalz in Stendal (1572) 983
- Steltzer, Christian Friedrich, Konsul u. Syndikus in Salzwedel (1744) 1106
- Stendal, Distrikt, *terra*, Land 38, 41 f.
- Stendal, Vogtei 38, 41
- Stendal, Landreiterei (zeitweise mit Sitz in Polkau), (Unter)Kreis 39, 45, 67, 83, 105, 111, 160, 162, 170, 172, 180, 201 f., 204, 273, 320, 465, 484, 487, 490, 494, 682, 906, 1186, 1240
- Stendal**, Stadt 34 f., 38 f., 42, 44, 46 ff., 51 f., 54, 56, 58 ff., 61 f., 64 ff., 67 ff., 71 f., 82 ff., 87, 92, 96, 98, 102 f., 108, 122, 126 ff., 138, 162, 164, 166, 186 ff., 192, 195, 204 f., 209, 212, 236, 256, 264 f., 269, 288, 299, 304 f., 313, 319 f., 333 f., 337, 350, 359, 384 ff., 387, 424, 430, 434 ff., 454, 469, 472, 475, 481, 488, 490, 492, 495, 497 f., 515 f., 534, 540, 549, 570, 574, 577, 580, 583, 586, 597 ff., 609, 616 f., 628 f., 631 f., 638 f., 653, 669 f., 688 f., 696, 714, 722, 743, 761, 771, 773 ff., 784, 797 f., 800 ff., 803 ff., 806 ff., 809 ff., 812 ff., 815 ff., 818, 820, 824 ff., 827, 829 f., 832, 836, 838 ff., 841 ff., 846 ff., 849 ff., 852 ff., 855, 857 f., 860 f., 863 f., 866 f., 869 ff., 872 f., 875 ff., 878 ff., 881, 885 ff., 888, 890 ff., 893 f., 899 ff., 902 ff., 905, 910 ff., 913 ff., 916 ff., 919 ff., 922, 927 f., 931, 934 ff., 940 f., 945 f., 949, 954, 957 ff., 960 ff., 963 ff., 966 ff., 970 f., 974 ff., 977 f., 981, 983 ff., 986 ff., 989, 991 ff., 994 ff., 997, 999 ff., 1003 ff., 1006, 1008 f., 1013 ff., 1016 ff., 1019 ff.,

- 1022 ff., 1025 ff., 1028 ff., 1031, 1034 ff., 1037, 1042, 1044, 1047, 1049, 1051 ff., 1054, 1056 ff., 1059 ff., 1062, 1069 ff., 1072, 1074, 1076 f., 1081 f., 1089, 1092 f., 1098 ff., 1101 ff., 1106, 1118, 1125, 1144 ff., 1147, 1150 f., 1154 ff., 1157, 1174, 1176, 1180, 1183, 1191, 1202, 1205, 1209 ff., 1212 f., 1215, 1219 f., 1222 f., 1228 f., 1235, 1237, 1242 ff., 1245 f., 1248 ff., 1251 ff., 1254, 1258, 1262, 1264, 1271 f., 1278, 1282, 1286 ff., 1289 ff., 1292, 1295, 1301, 1303, 1309, 1315, 1318 ff.
- Münze 45
 - Altmärkisches Quartalgericht siehe Sachregister
 - Hl. Geist-Kapelle (1429) 574
 - St. Jacobi 452, 1059, 1151, 1176
 - St. Marien 272, 452, 616, 1059, 1151
 - St. Petri 1059, 1151, 1175 ff.
 - Franziskanerkloster 1151, 1154, 1209, 1211
 - Franziskanerinnenkloster St. Annen 1014, 1154, 1209, 1211 f., 1215
 - St. Katharinenkloster 1014, 1154, 1209, 1211, 1235
 - St. Elisabeth-Hospital 1155, 1286
 - St. Georgs-Hospital 1155, 1286
 - St. Gertruds-Hospital 1155, 1286
 - Großes u. Kleines Heiliggeist-Hospital 387, 1155, 1286
 - Marien-Hospital 1155
 - Hospital der Marienbruderschaft 1286
 - Fronleichnambruderschaft 1219
 - Stendal, Dom/Kollegiatstift St. Nikolai 34, 52, 125, 192, 273, 333 f., 343, 410, 452, 514 f., 533, 574, 612 f., 615, 617, 808, 820, 1058 f., 1150 f., 1174, 1177, 1188, 1205, 1209 ff., 1219
 - Stendal (*antiqua marchia Stendalgensis*), Dekanat des Archidiakonatsbezirks Balsambann 52
 - Stendal, Propstei 35, 38
 - Stendal, Superintendentur 1174 ff., 1178, 1180, 1232, 1242
 - Stendal, Hans, Brauer in Stendal (1592) 1157
 - Stendall, Thomas, Bauer in Thielbeer (1557) 1260 f.
 - Stendalsche Mühle** b. Gardelegen 905
 - Stendalsche Warte** b. Gardelegen 816
 - Stendel, Christoph, Tabakspinner in Stendal (1796+) 892, Tochter siehe Doebelin, August Wilhelm (1796)
 - Stenger, Justizbürgermeister in Perleberg (1799) 283
 - Stephani, v. 627
 - zu Käthen (18. Jh.) 815
 - Daniel, (v.), Hof- u. Kammergerichtsrat, Lehnsekretär (1688) 634, zu Billberge u. Goldbeck (1694) 624, oo Eva Maria Tornow aus Neustadt Brandenburg (1697) 734
 - Sterle, Sterll (Starrel?), Land Niedersachsen 270, 287
 - Stesow (Steesow), Bürger in Salzwedel (1439) 334
 - Stettin (Pommern), Polen 101, 1224
 - Stille, Christian, Oberziesemeister in Altstadt Salzwedel (1650) 1088
 - Conrad, Ratsherr in Altstadt Salzwedel, verordneter Schulenburgscher Gesamtrichter (1605) 638, Bgm. (1612) 1030, (1610, 1613, 1616) 1031
 - Werner Conrad aus Salzwedel, Gymnasiast in Joachimsthal (1623) 1223
 - Stillhorn (bei Hamburg-Harburg), Land Hamburg 83
 - Stock, Christoph, Verwalter zu Krumke (1698) 686
 - Stockfisch, Anna, Schäfersfrau in Winterfeld (1553) 1259 f.
 - Stockhausen siehe Thon, Dorothea Elisabeth (1735)
 - Stockman, Valtin, Bürger in Gardelegen (1622 ff.) 1078
 - Stöckheim** 57, 172, 271 f., 438, 1169, 1231
 - Störpke** 326
 - Stoffregen, Joachim, Bgm. in Werben (1677) 1088
 - Stolle, Balzer in Kaulitz (1624) 1274
 - Ernst, Schulze zu Iden (1710, 1720) 422, 1316
 - Peter, kfl. Hasenjäger in Tangermünde (1580) 737
 - Stolpe, Helmir von, Bürger in Salzwedel (1337) 514, 559
 - Stolting (Stöltling), Lehnbauer in Käcklitz/Kr. Arneburg (1685) 401, 649

- Caspar, Bürger in Gardelegen (1576) 1039
- Christoph, Lehnbauernsohn in Käcklitz/Kr. Arneburg (1632) 66
- Hans, Bauer in Käcklitz/Kr. Arneburg (1485) 1204, siehe Jacob (1476)
- Henrich, Lehnschulze in Hassel, Witwe, Sohn Henrich (1554) 962
- Jacob (1476) 272, Brüder Kersten u. Hans in Käcklitz/Kr. Arneburg (1476) 452
- Jacob, Bauer in Käcklitz/Kr. Arneburg (1500) 1311
- Jacob, Schulze in Zedau (1554) 962
- Joachim in Käcklitz/Kr. Arneburg (1663) 621
- Kersten siehe Jacob (1476)
- Peter, Lehnbauer in Käcklitz/Kr. Arneburg (1632) 66
- Simon, Schulze in Hassel (1497) 274
- Stoltmann, Untertan der v. Kannenberg? (1555) 743
- Storbeck** 298, 312, 315, 371, 373, 407, 485, 545 f., 680, 1186
- Storbeck, Arnd, Bauer in Rengerslage (1554) 270
- Catharina Margarethe, verehel. Büschin in Havelberg (1786) 396
- Friedrich, Ackersmann u. Krüger in Groß Schwechten (1785) 476
- Jacob, Ackersmann in Schwarzhof (1781) 331, 412 f., 416, 465
- Joachim, Müller in Schwarzenhagen (1767) 467
- Peter, Kirchenältester in Kläden/Kr. Stendal (1600) 1204
- Philipp, Ackersmann in Tornau (1785, 1800) 427 f.
- Storkau** 127, 174, 185, 236, 247, 361, 372, 394, 422, 450, 472 f., 484 f., 492, 501, 629, 659, 909, 1168, 1197, 1206
- Storkow, Andreas, Bürger in Tangermünde (1566) 1289
- Storm, Lehnbürger in Stendal (vor 1590) 350, 589
- Storr, Anna Margarete, geb. Vortmann, Jobst Heinrichs Witwe aus Hildesheim siehe Koven, v., Heinrich (1720)
- Stosch, Steuerrat in Stendal (1796) 183, (1797) 893, (1799) 927, (1805) 1103
- Stoterogge, Elisabeth, Stifterin aus Lüneburg (1384) 1209
- Strasburg, Catharina Elisabeth siehe Ude, Andreas Christian (1702)
- Strasburger, Christian, Kammergerichtsvokat (1662) 719
- Strasow, Anna in Bürs (1606) 1287
- Straus, Hans siehe Voß, Anna (1606)
- Strawe, Hans, Bauer in Schwiesau (1622) 390, 453, 961
- Strehse, Frau, in Groß Garz? (1659) 1277
- Moritz in Werben (1598) 878
- Streit, Andreas, Apotheker in Tangermünde (1650) 923
- Stresow** 64, 114 f., 170, 247, 352, 358, 544, 674, 1172
- Stricker, Geschw. Benjamin u. Charlotte, verehel. Gaul, zu Herzfelde (1756, 1767) 625 f.
- Stricks, Jochen, Krüger in Peertz (1688) 482
- Striepe, Balthasar (Balzer) Heinrich, Amtmann zu Salzwedel, oo Maria Elisabeth v. Horn (1692) 734, 750, (1693) 1244, (1685) 1065
- Balzer, Amtmann zu Arendsee (1628) 63, (1620/21, 1625) 646, zu Lückstedt (1620) 659, (1623, 1625) 1001 f., (1654) 1055
- Georg Wilhelm zu Vinzelberg (1700) 486
- Hoyer, Amtmann in Salzwedel (1659) 613, (1667) 750, Gymnasiast in Joachimsthal (1632) 1223, Söhne (1693) 128
- Hoyer Sigismund zu Vinzelberg (1700) 486
- Sebastian, Ratsherr in Salzwedel (1554+) 1005
- Sebastian, Lehnssekretär, Freihofbesitzer in Wasmerslage (Rösterbusch) (1648) 279, 623, (1620 f.) 1002, Gymnasiast in Joachimsthal (1632) 1223
- Strikker, Samuel, Bgm. in Gardelegen (1757) 100
- Strümpfner, Dr. med. in Tangermünde (1772) 1161
- Stülpnagel, v., Alexander Ferdinand zu Falkenberg (1796) 279, (1797) 300, 309, 316, 378 (1803) 427
- Sturicke, Joachim aus Salzwedel, Bgm. in Seehausen, Richter der v. Jagowschen Gerichte in Aulosen (1579) 638
- Subbecke, Hans, Bauer in Wasmerslage (1706)

- 312, 370, 378, 465 f., Nachkommen (1785, 1805) 466
- Sudthausen, v., Johann Gottfried Friedrich, Kriegs- u. Domänenrat in Stendal (1775) 1253
- Sübeck (siehe auch Siebeck), Dietrich, Kossät in Rethausen (1767) 467
- Süplingen**, WFM b. Weißewarthe 216, 568
- Sursell, Sebold, Kapitän in Stendal (1509) 957
- Sutemyn, Heinrich, Lehnbürger in Tangermünde (1441) 559
- Swecten, Steffen, Bauer in Hassel, Sohn Hans (1589) 683
- Steffen, Schulze in Westinsel (1485) 534
- Sydow, Christoph, Pfarrer in Staffelde (1698) 1179
- Sylpke** (Silpke), WFM b. Solpke, Kolonie 228, 235, 589
- Syt, Hinrick, Ratsherr in Apenburg (1506) 1133
- Tamke, Michael, Bauer in Ferchlipp (1754) 466
- Tangeln** 139, 172, 337, 358, 1188, 1197
- Tanger**, Wald b. Tangermünde 44 f., 91, 170, 172 f., 195, 198, 586, 588, 590, 668 f.
- Tangerhütte** 677, 1198
- Tangermünde, Burgward 35
- Tangermünde, Distrikt, *terra*, Land 38, 41 f.
- Tangermünde, Vogtei, Vogt 38, 41, 516
- Tangermünde, Landreiterei, (Unter)Kreis 39, 45, 67, 105, 111, 160, 170, 172, 179, 185, 201, 204, 320, 428, 484, 644, 682, 1240 f.
- Tangermünde**, Burg, Stadt 34, 38 f., 42, 44, 46, 51, 55, 59 ff., 62, 64 f., 67 ff., 71 f., 75, 81 ff., 87, 96 ff., 102, 108, 122, 129, 162, 170, 193, 202, 209, 217, 256, 273, 295, 333, 385, 410, 429, 434, 454, 461, 465, 469, 475, 485, 495, 499, 521, 540, 559, 567, 586, 593, 596, 603, 609 ff., 616, 628, 632, 638 f., 664 ff., 678, 687, 714, 737, 748 f., 752, 760, 775, 781, 798, 800 f., 803 ff., 807 f., 812 ff., 816 ff., 822, 825 ff., 829 ff., 832, 836, 838 ff., 841 f., 845 f., 848 ff., 851, 854, 856 f., 859, 861, 863 ff., 867, 873 ff., 876 f., 879, 881 ff., 885 ff., 888, 890, 892, 893, 895 ff., 899 f., 902 ff., 905 ff., 908 ff., 912 ff., 917 f., 923 f., 928, 930 ff., 933 ff., 936, 940, 942, 945 f., 948 f., 956, 958, 960, 962, 967 f., 970 f., 973 ff., 976 ff., 981 ff., 985, 987 ff., 990, 992 f., 995, 1004 f., 1007 ff., 1010, 1013, 1015 f., 1019, 1021 ff., 1026 f., 1029 ff., 1034 ff., 1040 ff., 1043 f., 1047, 1049, 1051 f., 1054 ff., 1058 ff., 1070 f., 1074, 1076 ff., 1079, 1082, 1086 f., 1089 ff., 1092, 1106, 1111 ff., 1125, 1134, 1138, 1144, 1147 f., 1152, 1154 f., 1160 f., 1173 f., 1192, 1205, 1209 f., 1223 f., 1226 f., 1229, 1241, 1245 f., 1248 f., 1251 ff., 1266, 1270 f., 1275, 1282, 1286, 1289 ff., 1292, 1295, 1297, 1302, 1309, 1318
- St. Nikolaikirche 1152
- St. Stephanskirche 1058
- Dominikanerkloster 982, 1154, 1156, 1174, 1209, 1211
- Elisabeth-Hospital u. -kapelle 1152
- St. Georgs-Hospital 978, 1156, 1286
- St. Gertruds-Hospital 1152, 1286
- Carlbausches Feld (Deutsch Calbau) 465
- Tangermünde, Amt 44 f., 55, 58, 62, 72, 74 ff., 83, 90, 101, 108, 123, 152, 156, 169, 172, 185 f., 193, 200, 202, 204 f., 215 f., 222, 233, 235, 250, 262, 265, 273 f., 278, 288, 295 ff., 298, 306, 317 f., 324, 333, 336, 339, 342 f., 349 f., 355, 357, 359, 361, 366 f., 372, 374, 379 f., 383, 396, 406, 410, 413, 417, 423, 425, 447, 459 f., 473, 487 f., 498 f., 505, 514, 521, 530 ff., 533, 535 f., 539, 542, 544 f., 551, 553, 563, 565, 567, 569, 573, 576, 587, 595, 598, 600, 605 f., 610, 613 f., 617 f., 659, 662, 664 f., 668, 675, 680, 682, 684, 690, 692, 748 f., 760 f., 771, 782, 784, 816, 822, 879, 883, 904, 909, 941, 968, 972, 995, 1005, 1016, 1028, 1030 f., 1065, 1067 f., 1080, 1097, 1124, 1136 f., 1212, 1221, 1224, 1235, 1241, 1255, 1258, 1261 f., 1264 ff., 1267, 1270 f., 1275, 1282, 1308, 1311, 1313, 1319
- Tangermünde, Hof- und Landgericht siehe Sachregister
- Tangermünde, Dekanat des Archidiakonatsbezirks Balsambann 52
- Tangermünde, Kollegiatstift St. Johannis, Kapitel 614, 1058, 1209 1221
- Tangermünde, Kollegiatstift St. Maria zur Klausel 861, 1221, 1209

- Tangermünde, Inspektion/Superintendentur 1178, 1181, 1186, 1232, 1242
- Tangern, Burg (= Angern?, Land Sachsen-Anhalt) 39
- Tarnefitz**, WFM, Kolonie 89, 234, 863, 1171
- Taterberg** b. Miesterhorst, Etablissement 168
- Tebeler, Paul, Bürger in Neustadt Salzwedel (1622) 1041, 1080
- Tecke, Christoph siehe Witte, Martha (1631)
- Tegge, Joachim in Wendemark (1608) 433
– siehe Eggerdeß, Drewes
- Teke, Anna, die Ölschlägersche zu Krüden (1633) 538, 1274
- Teltow, Claus, Amtsschreiber in Letzlingen (1589) 1319
– Jürgen, Bauer in Käthen (1501) 452
- Tempel, Simon, Ehefrau in Seehausen (1614) 1272
- Tettenborn, Ern Johannes in Seehausen, Sohn Christian (1606) 1007, Tochter Anna siehe Ungnad, Dyonies (1606)
- Tetzner, Matthias, Kaufmann in Nürnberg (1579) 839
- Teufel, Anna in Böddensell (1577) 1286
- Than, Johann Ludwig von, ksl. Hauptmann (1628) 62
- Theenhof** b. Berge/Kr. Arneburg 112, 1000
- Theuerkauff, Dietrich, Ackersmann in Sandbeindorf (1796) 564
- Thielbeer** 199, 380, 405, 431, 488, 582, 614, 1168, 1179, 1260 f.
- Thielhans, Margarete, sonst die Belckensche genannt, unter dem Amt Tangermünde (1633) 1275
- Thieling siehe Tiling
- Thomasius, Christian, Philosoph (1655-1728) 1280
- Thoms, Ludwig, Pächter des Freihofs in Schwarzholtz (1758) 537
– Paul, Arrendator in Uchtenhagen (1746) 688
- Thon, Grundherren in Rochau (vor 1716) 624
– Anna Magdalena, verw. Schwartz, Erbin von Nahrstedt (1735) 705
– Dorothea Elisabeth, verw. Hofrätin Stockhausen, Erbin von Nahrstedt (1735) 704 f.
– Heinrich Hildebrandt, Amtmann zu Neuen-dorf (1675) 80
– Jonas, Ratskämmerer in Stendal (1657) 1031, (1650) 1036
- Thümen, Elisabeth v. siehe Üchteritz, v., Ludwig (1587)
- Thüringen, Thüringer 857, 875, 963 f., 1178
- Thüritz** 122 f., 170, 214, 326, 493, 1207, 1235
- Thüritz, Hans Christoph, Stiefsohn des Dietrich Matthies in Rönnebeck (1746) 1317
- Thuritz, Berthold, Bürger in Salzwedel, Grundherr in Mösenthin (1454) 632
– Ilse siehe Chüden, Diedrich d.J. (1531)
– Joachim, Ratsherr in Salzwedel (1528) 1010, siehe Marquard, Alheit (1524)
- Thurmann, Thomas, Lehnbauer in Ostorf (vor 1650) 594
– Tobias, Deputierter der Handwerksbürger in Bismark (1795) 1129
- Thurnagel, Hans, Pächter eines Ritterguts in Hämerten (1697) 424
- Tidau**, WFM b. Chüttlitz 210
- Tielebier, Heyel, oo Arbeitsmann Joachim Schultze in Seehausen (1606) 1268
- Tielitz (Wendland), Land Niedersachsen 1170
- Tiling (Thieling), Elard, Postmeister, Ratsherr in Stendal (1710) 83, Kämmerer (1719) 1098 f.
– Georg Friedrich aus Stendal, Gymnasiast in Bremen (1728) 1223
- Tilly, Graf von, Johann Tserclaes, Feldherr (1626) 60, (1627) 62, (1628) 63, (1629) 64, (1631), 65, (1626/27) 85, (1628) 1083, (1631) 1153
- Timmermann, Achim, Bauer in Miltern (1512) 384
- Titius, Johannes, Pfarrer in Lüderitz (1647) 1193
- Titken, Titke zu Jübar, Bruder des Lehnschulzen zu Lüdelsen (1579) 529
- Titole**, WFM, Kr. Salzwedel? 224
- Todt, Leonhard, Pfarrer in Jarchau (1600) 1178
- Töbingen, v., Anna Dorothea siehe Riesleben, Johann Joachim Wilhelm (1738)
- Tölicke, Michael, Bauer in Lichterfelde (1615) 337, 353
- Tolicke, Dietrich, Bürger in Werben (1648) 1036
- Tornau** 164, 185, 196 f., 423, 427, 467, 488, 551, 600, 722, 1006, 1203, 1289

- Tornau, Matthias, Schulze in Rohrbeck (1736) 704
- Tornei, Thomas Jacob, Ackersmann in Groß Schwechten (1703) 370, 465
- Tornow, Familie in Stendal 1289
- Claus in Uchtenhagen (1588) 963
 - Dietrich in Stendal (1483) 1015
 - Eva Maria siehe Stephani, (v.), Daniel (1697)
 - Hans, Kaufmann in Stendal (1524, 1522) 842, 857
 - Jacob in Seehausen (1588) 963
 - Joachim, Apotheker in Stendal (1612, 1633) 920, 954 f.
 - Matthias d.Ä., Erbkrüger in Rohrbeck (1650) 361, (1649 f.) 394 f., 472
 - Matthias d.J., Erbkrüger in Rohrbeck (1698) 361, 350
- Torstensson, Lennart, schwed. General (1642) 69
- Tradut, Broseo, Bürger in Kalbe/M. (1621) 843
- Tramm, Hohen** 139, 1171, 1273
- Tramm, Sieden** 157, 334, 484, 702
- Tranamius, Joachim aus Salzwedel, Gymnasiast in Hamburg (1622) 1223
- Travemünde, Land Schleswig-Holstein 678
- Trebel (Wendland), Land Niedersachsen 834 f., 837
- Trenckner, Hoier Johann, Ratsherr in Salzwedel (1713) 1104
- Treskow, v. 533, 721, 996
- zu Bittkau 624
 - zu Karritz (1755) 190, 503, 624, 691
 - Hauptmann u. Ehefrau zu Karritz (1791) 763 f., 766
 - Hans zu Neuermark (1554) 223, 342
 - Heinrich Werner zu Karritz (1805) 547
- Treuenbrietzen, Land Brandenburg 1004
- Triering, Frau in Werben (1619) 1272
- Trippigleben (bis 1815 Fürstentum Lüneburg) 385, 854, 1171, 1198
- Trippleben**, WFM b. Bombeck, Schäferei 221, 648, 660
- Trittel, Müllerfamilie auf der Rosenmühle b. Erxleben/Kr. Salzwedel 480
- Trott, v., Margarethe siehe Redern, v., Daniel (1600)
- Trübe, Peter, Bauer in Schönhausen, Witwe (1585) 560
- Trüben, Der, Luch b. Schönhausen, Land Sachsen-Anhalt 665
- Trüstedt**, WFM, Vorwerk, Kolonie 84, 89, 220, 231, 234, 236, 347, 591, 657, 1198
- Trüstedt (Trustedt), Bonifatius, Ratsherr in Gardelegen, Witwe (1566) 1034
- Hans in Gardelegen, oo Anna Ude (1548) 1003
 - Jacobus in Gardelegen (1647+) 1025, Tochter siehe Fahl, Martin (1647)
 - Nicolaus in Gardelegen (1591 f.) 1040
 - Veit, Ratsherr in Gardelegen (1513) 1027 f.
- Tschammer, v., General (1804) 440 f.
- Tüchau** Tuchow), WFM b. Wallstave 228
- Tüchen (Prignitz), Land Brandenburg 379
- Türow, Hans, Müller in Meßdorf (1670) 491
- Tunicke, Bastian, Einhäufner in Tylsen (1627) 447, 450
- Tuhte (Thuten), Friedrich August aus Hannover, Apothekenpächter in Arendsee (1794), dann in Bismark (1799) 924, 926 f., 1128
- Tyle, Steffan, Ratsdiener in Gardelegen, u. Ehefrau (1510) 1015
- Tylebier, Jacob, Sohn Chim, Bauern in Beelitz (1592) 454, 580
- Tylsen** 40, 65, 105, 127, 157, 170, 214, 228, 266, 270, 275, 299, 347, 390, 402, 447, 450 f., 479, 489, 542, 568, 618, 628, 638, 640 f., 658, 670, 673, 685, 702, 715, 726, 736, 747, 761, 765, 768, 1170, 1253, 1294
- Tymmerman, Claus, Bauer in Miltern (1484) 452, 1218
- Ubelgunne** siehe Oevelgünne
- Uchtdorf** 58, 91, 170, 172 f., 198, 206, 259, 276, 373, 405, 438, 472, 474, 484, 493, 541, 564, 583, 647, 691, 863, 1168, 1235
- Uchtdorf, Joachim, Bühnenweber in Stendal (1622) 1082
- Joachim, Bürger in Tangermünde (1591) 1297
- Uchtenhagen** 118, 277, 280, 358, 378, 452, 466 f., 476, 688, 703 f., 708 ff., 711, 731 f., 963, 1173, 1189, 1206
- Uchtorff, Franz, Gotteshausmann in Grobleben (1600) 1204

- Uckermark, Region, Land Brandenburg 84, 89, 208, 223, 241, 252, 254, 261, 282, 291, 298, 301, 311, 319, 533, 569, 607, 654, 675, 680, 711 f., 715, 770, 873, 1237 f., 1245, 1256
- Ude, Andreas Christian, Amtskammerrat, oo Catharina Elisabeth Strasburg (1702) 732, Tochter Dorothea Louyse siehe Jagow, v., Burchard Siegmund (1702)
- Anna siehe Trüstedt, Hans (1548)
 - Antonius, Bürger in Gardelegen, Tochter Anna (1548) 1003
- Uden (Ude, Uhde), Lehnbürger in Gardelegen (1570) 631, (vor 1607) 221
- vormals Rittergutsbesitzer auf der WFM Sadenbeck (1799) 427
 - Carl Friedrich, Dr., Kreisarzt in Stendal (1787) 919
 - Claus, Bürger in Gardelegen (1589) 1319
- Übbesitz**, WFM b. Püggen 223
- Üchteritz, v. 593, 1000
- zu Osterholz (1581) 1189
 - Grundherr der Mühle zu Polkritz (1621) 905
 - Bernhart zu Lützschena u. Modelwitz, Tochter Susanne (1658) 729
 - Churt Gottfried, Landeshauptmann der Altmark (1689-1699), Land- u. Hofrichter (1694) 669, zu Osterholz u. Rauenthal, oo Susanne v. Üchteritz (1658) 729, (1689) 770, (1687/88) 778 f., (1686) 895, (1674) 1088, (1697) 1089, (1693) 1090, (1688) 1092, (1689) 1093, (1690) 1094, (1700+) 1097
 - Hans Otto zu Osterholz (1622) 463
 - Heinrich zu Osterholz u. Rauenthal, oo Esther Juliana, Tochter des Hofrats Benjamin le Chenevix de Béville (1702) 732
 - Ludwig, Kammerjunker, zu Osterholz, Schwarzhholz u.a., Witwe Elisabeth v. Thümen (1587) 485 f., (1570) 771, (1583) 781
- Uelzen, Land Niedersachsen 100, 432, 679 f., 833 ff., 863, 1110, 1279
- Uenglingen** 121, 484, 496, 515, 623 f., 627, 687, 729, 740, 753, 909, 911, 961, 989, 995 f., 1176, 1204, 1206, 1297
- Uenze (Prignitz), Land Brandenburg 665
- Ütz, Land Sachsen-Anhalt 91
- Uhde siehe Uden (vor 1608)
- Uhrsleben** 119, 120, 177, 188, 190, 308, 344, 375, 400 f., 447, 449 f., 452 f., 474, 493, 564 ff., 568, 572, 588, 592, 606, 681, 697, 708, 711, 724, 774, 1169, 1206, 1231, 1233, 1235, 1243, 1248, 1287, 1299, 1302, 1315
- Ukermann, Steffen, Bgm. in Schönhausen (1585) 1138
- Ulrich, Heine, Bauer in Käcklitz/Kr. Arneburg (1544) 1313
- Peter, Heines Sohn in Käcklitz/Kr. Arneburg (1575) 1312
- Ulrici, Albert, Dr. med., Physikus beider Städte Salzwedel (1608, 1630+), oo Katharina Chüden 916
- Umfelde**, WFM, Vorwerk 210, 334
- Ummendorf, Amt, Land Sachsen-Anhalt 308
- Ungarn 279, 633, 773, 857
- Ungnade, Dyonies, Bürger in Seehausen, oo Anna Tettenborn, Ern Johannes' + Tochter (1606) 1007, 1017
- Johann Friedrich, Pfarrer in Düsedau (1751) 1191
- Uri (Ury), Cheile, geb. Beschütz, oo Bendix Jacob Levin, Jacob Isaac Levins Sohn in Tangermünde (1804) 978
- Esaias Levin, Sohn Samuel Urys in Tangermünde, oo Cheile, Tochter des Berliner Schutzjuden Joel Beschütz (1797) 977 f.
 - Levin Samuel, Schutzjude in Tangermünde (1760, 1764 ff.) 976, Witwe (1796) 977, (1768) 978
 - Samuel, Schutzjude in Tangermünde, oo Levin Jacob Josephs Tochter (1736) 974, Sohn Levin Samuel (1760 ff.) 976
- Ursel, alte Frau in Stendal (1689) 1278
- Uthermarke, Hans, Landreiter zu Salzwedel (1492) 45
- Uthmöden, Land Sachsen-Anhalt 1185, 1187
- V siehe auch F
- Väthen** 91 f., 121, 170, 172 f., 176, 191, 198, 315, 356, 438, 493, 627, 677, 781, 1198, 1257
- Vagts siehe Voigts, Maria
- Vahrholz** 180, 314, 326 f., 543, 563, 1185, 1218
- Valckenberghe, Gerke u. Hinrick gen. die, Bauern in Falkenberg (1429) 514

- Valfitz** 63, 118, 139, 143 f., 156, 354, 418, 428, 454, 490, 559, 580, 601, 679, 1170, 1239
- Valkenbergh, Coppe, Bauer in Falkenberg (1429) 514
- Vater, Christian, Musikinstrumentenbauer in Hannover (1753) 910
- Vatmann, Simon, Bgm. in Stendal (1607) 1053
- Vehse (Voß), Heine, Schulze in Wannefeld, Lehnschulze in Letzlingen (1567) 531
- Joachim, Schulze in Wannefeld, Sohn Hans (1617) 552
- Velde, zum, Albrecht, Freihofbesitzer in Neukirchen (1647, 1656) 634
- Velgau** 132, 337, 360, 420, 484, 493, 1188, 1213
- Velsdorf, Land Sachsen-Anhalt 614
- Veltheim, Land Sachsen-Anhalt 924
- Veltheim, Graf von, Albrecht siehe unter Osterburg
- Anna siehe Schulenburg, v. d., Georg (1554)
- Werner (nach 1128) 33
- Veltheim, v., Busso zu Harbke (1574) 745
- Catharina siehe Jagow, v., Matthias (1576)
- Curt zu Aderstedt, oo Ursula, Gunzel v. Bartslebens Tochter (1612, 1621) 728
- Günzel (1454) 48
- Helene s. Busso v. Alvensleben zu Kalbe/M. (1674)
- Venediger, Elias, Bürger in Stendal, Richter der v. Jagowschen Gerichte in Aulosen (1570, 1568) 638, 1044
- Verdemann, Johann, Klostervorsteher in Dambeck (1449/79) 389
- Verden, Bistum 31, 39, 53, 1170 f., 1174, 1179, 1184 ff., 1187, 1205 ff., 1210
- Verden, Bischof von 559, 821, 1168
- Vesen, Heinrich aus Osterburg, Student in Rostock (1436) 1245
- Veten, Pasche, Ackerknecht in Grünenwulsch (1607) 575
- Vethwe**, WFM b. Staats 559, 599
- Vetter, Buchdrucker in Magdeburg (1754) 913
- Vicke, Hermann, Bauer in Drösedo (1667 ff.) 391
- Vielbaum** 67, 106, 118, 236, 271, 330, 475, 480, 515, 579, 616, 623, 631, 654, 666, 693, 696, 714, 741, 779, 910, 963, 988, 1031, 1178, 1182, 1188, 1207
- Vielitz-Mühle** b. Gardelegen 905
- Vielrogge, v., Polita, zu Dergenthin, Nebelin, Kuhwinkel (Prignitz) siehe Kannenberg, v., Jürgen (1583)
- Vienau** 144, 174, 180, 326, 479, 484, 562, 687, 752, 754, 777, 1179, 1296
- Vienenburg, Land Niedersachsen 638, 775
- Vier** 164, 220, 364, 644, 657, 816
- Vieritz (Viritz), Ernst, M., Hoffiskal (1606) 665
- Vietze (Wendland), Land Niedersachsen 1307
- Vietzen** 172, 180, 326 f., 360, 543, 1203
- Vintzelberg (Vinzelberg) 123, 1002
- Lehnbürger in Salzwedel (1575) 274
- Andreas, Bürger in Gardelegen (1585) 934
- Jobst in Rochau (1525/26) 123, Ratsherr in Altstadt Salzwedel (1528) 123, (1554) 982
- Steffen, Bürger in Gardelegen (1585) 934
- Vintzelberg (Vinzelberg), (v.) 123, 222, 334, 352, 585, 623, 670, 1002
- zu Jarchau (1763) 123, (1633, 1645) 483
- Abraham Hildebrand zu Jarchau (1646) 740
- Catharina siehe Salzwedel, (v.), Werner (1620)
- Hans, Grundherr in Jarchau u. Polkau (1610) 463
- Hans, Grundherr in Petersmark (1346) 515 u. Rohrbeck (1344) 559
- Otto zu Rochau (1645) 123, (1617) 620
- Otto Erdmann zu Rochau (1686) 123, (1662) 621
- Philipp zu Wittenhagen (1492) 223
- Vinzelberg** 73, 127 f., 178 f., 243, 247, 378, 477, 486, 493, 623, 754, 1169, 1290
- Vinzlow**, WFM, Kr. Arneburg? 224
- Virianus, Joachim aus Salzwedel, Gymnasiast in Hamburg (1637) 1223
- Visbeck, David Heinrich, Apotheker in Seehausen (1733) 924
- Visby, Schweden 800
- Viseler, Busso, Witwe Ursula in Erxleben/Kr. Salzwedel (1583) 1231
- Vissum** 259, 464, 484, 493, 573, 582, 584, 596, 629, 1010, 1263
- Vitzke** 63, 156 ff., 354, 430, 1170, 1239, 1313
- Völtzke, Hans, Schulze in Klein Gerstedt (1590) 580

- Vößler, Gregor, Freibäcker in Tangermünde (1683) 874
- Vogel, Bgm. in Arneburg (vor 1775) 1068
- Vogtland 385, 891, 963
- Voidgt (Vogdt), Friedrich, Amtsschreiber zu Aulosen (1608) 639, (vor 1613) 683
- Voigts (Vagts), Maria in Seehausen (1633) 1275
- Voitze, Land Niedersachsen 85, 345, 356, 369, 1171
- Volckmar, Nickel, Bürger in Leipzig (1539) 1057
- Voldenscher, v. siehe Woldenscher
- Volgfelde** 172, 179, 301, 366, 381, 484, 486, 494, 611, 631, 1169, 1200, 1242
- Vollenschier**, WFM b. Vinzelberg, Vorwerk 226, 235, 550, 559, 600, 672, 685, 754, 774, 1032
- Voltzkow siehe Wultzke
- Vorheyde** (Vorheide), WFM b. Dröse, Vorwerk 391
- Vormann, Claus, Glockengießer in Stendal (1486) 911
- Vortmann siehe Koven, v., Heinrich (1720)
- Voß (siehe auch Vehse) 1002
- Achim, Lehnschulze in Mieste (1541+) 433
 - Achim, oo Margarethe, Müller in Vielbaum (1484) 480, 515
 - Adam zu Vielbaum (1635) 67
 - Anna, oo Hans Straus in Seehausen (1606) 1268
 - Christian, Barbiergeselle in Werben (1551) 1318
 - Claus siehe Fritz, Anna (1565)
 - Hans, Achims Sohn, Lehnschulze in Mieste, oo Else Meus aus Sichau (1541) 433, 548
 - Thomas u. Urban, in Mieste? (1541) 433
- Voß, v. 1002
- zu Holzhausen (1686) 129
 - zu Vielbaum 623, (um 1540, 1571, 1605) 666
 - Arnold Christian Ludwig zu Vielbaum, Landesdirektor (1769) 106
- Vulpus, Joachim aus Salzwedel, Gymnasiast in Hamburg (1642) 1223
- Vyrman, Heinrich, Höker in Altstadt Salzwedel (1622) 1080
- Wachtel, Heine, Bgm. in Arendsee (1622) 1043
- Sebastian, Bgm. in Arneburg, Witwe Catharina Schwechten (1686) 895
- Wacker, Andreas, Bürger in Neustadt Salzwedel, oo Engel (1560) 1017
- Heyne, Richter in Falkenberg (1429) 514
- Waddekath** 131, 157, 309, 322, 404, 432, 520, 544, 597, 862, 1169, 1201
- Wadenberg**, WFM, Vorwerk 220, 687
- Wagener, Paul, M., in Stendal (1583) 1029
- Wagenschütz, v. (um 1800) 626
- Wahrburg** 127, 129, 264, 452, 481, 484, 540, 580, 598, 628, 632, 689, 696, 773, 858, 994 f., 997, 999 ff., 1028, 1030, 1036, 1044, 1174, 1192, 1195, 1203 f., 1293
- Wahrenberg** 106, 114, 143, 166 f., 169, 198, 244, 291, 344 f., 354 f., 407, 455, 469, 476, 483 f., 493, 500, 538, 560, 666, 679, 828, 909, 963, 1172, 1183, 1197, 1274
- Walbeck, Kloster, Land Sachsen-Anhalt 1208
- Waldenser 84
- Wallenstein, Herzog von Friedland, Albrecht, Feldherr (1625) 60, (1633) 66, (1630) 739, (1629) 844
- Wallhausen, Land Sachsen-Anhalt 777
- Wallonen 84
- Wallsta, Jürgen, Schulze u. Bauer in Altmersleben (1603) 1315
- Wallstave** 85, 157, 210, 228, 259, 291, 334, 358, 403, 467, 486, 493, 514, 559, 1169, 1197, 1206, 1238
- Walstave (Wallstawe), von, Bodo zu Wallstave (1337) 514, 559, 955
- Walsleben** 168, 171, 185, 229, 259, 273, 350, 421, 451 f., 478, 484, 486, 493, 551, 596, 722, 776, 875, 1178, 1195, 1218, 1287
- Walter (siehe auch Wolter), Albrecht Ludwig, Amtmann in Arendsee (1686) 1065
- Heinrich Rudolph, Amtmann in Arendsee (1691 f.) 880, 1066, 1096, 1150
 - Johann Michael, Ratsherr in Salzwedel (1713) 1104
 - Petrus, altmärkischer Fiskal (1623) 1037
- Waltershausen, Freistaat Thüringen 911
- Wannefeld** 172, 178 f., 336, 347, 366, 381, 426, 446, 457, 531, 552, 599, 679, 1173, 1187, 1200, 1301

- Wanzer, Groß** 114, 161, 170, 352, 371, 469, 471, 484, 493, 500, 1172, 1183
- Wanzer, Klein** 114, 170 f., 174, 247, 352, 371, 500, 671, 1172, 1291
- Wanzleben, Land Sachsen-Anhalt 417, 646, 1007
- Wanzleben, v. (1505) 49 f.
- Warberg, Land Sachsen-Anhalt 745
- Wardenberg, Johannes aus Gardelegen, Baccalaureus in Tangermünde (1506) 1224
- Warenberg, Margarita, Bürgerin in Gardelegen (1600) 867
- Warchau, Land Sachsen-Anhalt 741
- Warmholz, Geh. Hofkammerrat (1794) 168
- Warnecke, Lehnbürger in Gardelegen (1570) 631
- Warnstedt, Engelke, Pachtherr in Polkritz (1538+) 599
- Warpke, Graf von, Hermann (1161) 34, 1209
- Warpke, Amt, Land Niedersachsen 1186
- Warsleben, Hohen, Land Sachsen-Anhalt 730
- Warsow, Balzer in Meseberg, Witwe Anna Holander in Rengerslage (1587) 637
- Warte** vor dem Neuen Tor b. Salzwedel 1304
- Wartenberg** 72, 122, 127, 173, 178, 774
- Wartenberg, v., zu Uenze (Prignitz) (1544) 665
– Anna Helena siehe unter Klöden, v. (1735)
- Wasmerslage** 92, 118, 277, 278 f., 281, 285, 312, 370, 378, 465, 467
– Rösterbusch 278 f., 623
- Wassersleben (Wasserschlebe), Nicolaus Johann, Ratsherr in Salzwedel (1713) 1104, *Proconsul* (1744) 1106
- Weber, Albrecht siehe Bierstedt, Ilse (1652)
- Wechberg, v., Heinrich, oo Gertrud v. Alvensleben aus Erxleben (1552) 724 f.
- Wedderstedt, Land Sachsen-Anhalt 1187
- Wedding, Jacob, Müller in Buch, Krüger in Bölsdorf (1688) 473
- Wedel, v., Leopold Christoph, Ltn., zu Lichterfelde (1769, 1771) 626
- Wederden, v., zu Calvörde (1373/75) 39, 715
- Wefer, Hans, Schuster in Seehausen (1575/76) 1017
– Jacob, Krüger u. Kossät, dann Bauer in Klinke (1701) 456
– Joachim aus Altstadt Salzwedel (1613/14) 1271
- Joachim, Bürger in Seehausen (1588) 1310
- Matthias, Bauer in Berge/Kr. Arneburg (1580, 1584) 462
- Weferlingen, Land Sachsen-Anhalt 678
- Wegeleben, Land Sachsen-Anhalt 724
- Wegener, Maria aus Klein Bartensleben, Dienstmagd in Bregenstedt (1697) 1279
- Wegenitz** b. Seehausen 196, 279, 595, 631, 666, 737, 1017, 1272
- Wegenstedt** 170, 172 f., 210, 212, 259, 493, 592, 676, 1171, 1174, 1207, 1221
- Weger, Zacharias, Ratsherr in Kalbe/M. (1789+) 1131
- Wehling, Hebamme in Werben (1766) 918
– Johann Christoph, Bgm., Salzfaktor u. Zoll-einnehmer in Werben (M. 18. Jh.) 1119
- Wehlingen siehe Litzmann, Maria Margarete (1766)
- Weide, Marx (Marcus), Bauer in Neukirchen (1552) 658, 1318
- Weidemann, Paul, Bauer in Polkau (1610) 463
- Weidner, Hans, Heidereiter im Burgstaller Forst (1686) 579
- Weiland, Johannes aus Gardelegen, Gymnasiast in Bremen (1644) 1223
- Weiman siehe Wideman
- Weinbeck**, WFM auf FM Gardelegen, Mühle 735
- Weinlöben, Johann+, Kanzler, Söhne (1569) 1000
- Weinmann (Weinman), Joachim in Seehausen, Witwe Anna Quierling (1624) 1005
– Joachim aus Seehausen, Gymnasiast in Hamburg (1621) 1223
– Johann Friedrich, Ratsherr in Salzwedel (1713) 1104
- Weißenmoor siehe Wittenmoor
- Weißensee, Freistaat Thüringen 963
- Weißewarthe** 75, 90, 193, 215, 233, 365, 367, 372, 380, 487 f., 505 ff., 590, 595 f., 662, 682, 684, 690, 816, 822, 1137
- Weißgerber, Stephan, Prediger, Wittenberg (1538) 51
- Weitzke, v. d. Schulenburgsche Afterlehnleute 632
- Wellborn**, Ziegelei b. Raenthal 676

- Welle** 127, 129, 292, 532, 540, 568, 686 f., 694, 763, 780, 992, 1001, 1190, 1204 f., 1297
- Welle, Hans, Ratsherr in Tangermünde (1573) 1023
- Welle, v. 623
- zu Krüden (1565) 666, (1539) 1188
 - zu Pollitz (vor 1686) 1190
 - Melchior, Amtmann zu Kalbe/M. (1560) 685
- Wellendorf**, WFM b. Uhrsleben 1208
- Welsch, Sergeant, Witwe, geb. Blume aus Burg (1803) 584
- Wesleben, Land Sachsen-Anhalt 712
- Wenckstern, v., zu Wencksternburg (1375) 39
- Anna, Domina des Klosters Arendsee (1556) 1213
 - Joachim zu Lückstedt (1609, 1612) 619 f., 1001, (1592) 1029
- Wencksternburg (Prignitz?) 39
- Wenden (siehe auch Slawen) 335, 802 f., 819, 852, 865 ff., 953, 969, 1237, 1306 f.
- Wendfeld**, WFM b. Vier 220
- Wendemark** 76, 118, 191, 269, 277, 283 ff., 300, 352, 378, 387, 395 f., 407 ff., 427, 433, 437, 465 f., 529, 614, 616, 621, 623, 635, 683, 688, 696, 714, 727, 735, 1004, 1009, 1033, 1169, 1173, 1182, 1214, 1233, 1243 f., 1268, 1317
- Einhof 283
 - Leichnamshof 392
 - Paradieshof 727
- Wendland, Hannoversches, vormals Lüneb., Land Niedersachsen 36, 134, 170, 316, 376, 576, 799, 852, 865, 907, 1185, 1307
- Wendt, Lorenz, Bürger in Wilsnack (1587 ff.) 1035
- Wenwede** siehe Wannefeld
- Wenze** 178 f., 469, 637, 1171, 1198
- Werben, Distrikt, *terra*, Land 38, 41 f.
- Werben, Graf von, Dietrich (1170, 1183) 34
- Werben**, Burg, Stadt 32, 34 f., 38 f., 42, 44, 51, 59, 61 ff., 65, 67 ff., 71, 82 f., 87, 96, 98, 103, 166, 187, 195, 202, 209, 236, 256, 275, 387, 393, 421, 433, 455, 462 f., 478, 497 f., 518, 574, 615 f., 628, 631 f., 649, 678, 689, 714, 743, 774, 798, 800 f., 804 f., 808, 811, 813, 816 f., 824 ff., 827, 829, 836, 838 ff., 841, 845 ff., 848 f., 851, 854, 859, 861 f., 867, 871, 874, 876, 878, 883, 887, 892 f., 899, 902 ff., 906 ff., 910, 914, 917 f., 920, 925, 928, 931 f., 935 f., 938, 945 f., 953, 956, 958, 960, 963 f., 968 ff., 980, 982, 985, 987, 999 f., 1004 f., 1008 ff., 1015 f., 1019, 1026, 1028, 1035 f., 1044, 1047 f., 1050 f., 1058, 1060, 1072 ff., 1079, 1083, 1088, 1094, 1118 ff., 1144 f., 1147, 1149 f., 1152 f., 1162, 1205, 1223, 1225, 1227, 1229, 1233, 1245 f., 1248, 1258, 1264 f., 1268, 1271 f., 1282, 1286, 1290 ff., 1295, 1308, 1318
- Johanniskirche 33, 574, 615, 968 f., 1058, 1152 f.
 - St. Georgs-Hospital 968, 1156, 1286
 - St. Gertruds-Hospital 1156, 1286
 - Heiliggeist-Hospital 1286
- Werben, Johanniterkommende/Komturei 33, 157, 177, 422, 504, 614 f., 661, 662, 678, 683, 693 f., 707 ff., 710 f., 759 f., 767, 968 f., 1058, 1153, 1209 ff., 1316
- Lambertikapelle 1153
- Werben (*Pratum*), Dekanat des Archidiakonatsbezirks Balsambann 52
- Werben, Inspektion 1179
- Werben, Neu**, Kolonie b. Werben 236, 1119
- Werckenthin, Johann Samuel d.J., Domprediger in Stendal (1781) 410
- Werdeck, v. 627
- Friedrich Carl Ferdinand v., zu Groß Osterholz, Landrat, Kreisdirektor (1787) 106, (1780) 200, 331, (1777) 373, (1758) 537
- Werden, Kloster, Land Niedersachsen 1209
- Werder** 208, 213, 356, 421, 482, 622, 665, 680, 963, 1173
- Werle**, WFM b. Wallstave? 514, 559
- Werneccius, Anthonius, Quartalgerichtsadvokat (1696) 1096
- Christian, *Consul dirigens* in Arendsee (um 1753+) 1121
- Wernecke, Joachim Christoph, Gastwirt auf dem Bockhorn vor Salzwedel, Witwe (1797) 1024, 1304
- Werneke, Hans, Bauer in Cheine (1611) 452
- Hans, Bürger in Altstadt Salzwedel (1622) 1041
 - Hans Heyne, Lehnbauer in Groß Gischau (vor 1403) 272

- Heine, Kapitelsvogt in Diesdorf (1535) 1314
- Wernich, Joachim, Ratsherr in Bismark (1692) 1126
- Wernicke, Andreas, Bgm. in Gardelegen (1535, 1549) 1005
- Claus, Bauernknecht [in Gethlingen?] (1601) 782
- Claus, Steinschneider in Stendal (1596) 916
- Hans, Erbpächter der Amtsschäfferei Neuen-
dorf (1701) 89, Pächter des Vorwerks Neu-
endorf (1716/17) 595
- Joachim, Händler in Arendsee (1699) 853
- Niclas, Tabakhändler in Magdeburg, dann
Salzwedel (1696) 846
- Peter siehe Henning, Anna (1605)
- Wernigerode, Grafen von (1372) 48
- Wernigerode, Land Sachsen-Anhalt 678, 912,
1007
- Wernike, Jochim, Bürger in Arendsee (1622)
1043
- Wernitz** 60, 170, 177, 178 f., 429, 602
- Wernstedt** 162, 178 f., 183, 272, 349, 430,
493, 559, 573, 582, 584, 592, 1218, 1242
- Wesche, Johann Joachim, Kossät in Kalbe/M.,
oo Tochter des Schulzen Hans Schulze, Marie
Elisabeth, aus Kerkau (1777) 440, 1021
- Jochim, Bürger in Gardelegen (1621) 1017
- Wesel, Land Nordrhein-Westfalen 872
- Wesling, Adolf, Regimentsfeldscher, Apotheker
in Stendal (1739) 921
- Wespen b. Barby, Land Sachsen-Anhalt 712
- Westfal, Joachim, Buchdrucker aus Magdeburg
in Stendal (1487) 911
- Westfalen 300, 512, 843, 1310
- Westfalen, Königreich 109, 1033, 1243
- Westhusen, Anna Marie, verehel. Schulze in
Abbdorf (um 1770) 449
- Westorf** (Wiersdorf), WFM, z.T. auf FM Erxle-
ben/Kr. Salzwedel 646, 1208
- Westphal, Joachim, Senator in Gardelegen
(1757) 100, *Consul* [1760] 1106
- Rupertus, Freistellenbesitzer in Klein
Schwechten (1713) 426
- Westval, Hinrik, Bürger der Altstadt Magde-
burg (1501) 1057
- Weteritz**, Ober-, Nieder-, WFM, Gut 215, 221,
235, 673, 754, 1173
- Wetter, Johann Christian, Stadtverordneter in
Werben (1798) 1048, 1227
- Weuer, Heinrich, Vater u. Sohn, Bauern in
Estedt (1536) 385
- Wever, Engel, Bauer in Westinsel (1558) 1261
- Weyer, Johann, hzl. Leibarzt in Düsseldorf
(1563) 1280
- Weyman, Sanna, Ehefrau Steffen Lindstedts
d.Ä. in Eichstedt (1671) 1277
- Weyse, Joachim, Ackersmann in Neukirchen
(1686) 634
- Wibeck, Unterpächter in Dolle (1728) 404
- Wibelitz, Simon, Bauer in Bertkow, Ehefrau
(1595) 578
- Wiborg, Steffen, Bürger in Tangermünde (1591)
1297
- Wichert, Dietrich, Arrendator in Neukirchen
(1698) 455
- Gustav Friedrich Wilhelm, Bauer in Herz-
felde (1797) 316
- Wichmann, Frau, in Pollitz? (1567) 1262
- Hans, Holzvogt, in Salzwedel? (1718) 930
- Jochem, Ackersmann in Höwisch (1715)
298
- Johann, Bgm. in Arendsee (1690 f.) 1094 f.
- Matthias, Apotheker, Ratsherr in Neustadt
Salzwedel (1635 ff.) 921
- Wideman (Weiman), Joachim aus Vitzke, vor-
mals Kuhhirt in Wöpel (1578) 1313
- Wiebeck, Christian, Ackersmann, Palms Sohn,
in Seethen, oo Dorothee Elisabeth Müller
aus Kassieck (1770) 439 f.
- Hans, Kossät in Schäplitz (1710) 553
- Lorenz, Kossät in Schäplitz (1654) 553
- Lucas, Schulze in Lindstedt (1642) 553
- Wiebecker Mühle** b. Gardelegen 905
- Wiebering, Nicolaus, Postmeister, Bgm. in
Arendsee (1712, 1738) 102, 1121
- Wieblitz, Groß** 172, 500, 592 f., 658, 1170,
1198
- Wieblitz, Klein** 121, 144, 347, 452, 454, 568,
615, 702, 734, 1170, 1294
- Wiebring, Niklas, Bgm., Postmeister u. Akzise-
einnehmer siehe Wiebering, Nicolaus
- Wiechmann, Heinrich, Krüger u. Ackersmann
in Seethen (1714) 963
- Jürgen, Brauer u. Bäcker in Altstadt Salzwe-
del (1714) 963

- Wiechmannsmühle** siehe Gladdenstedt
- Wiegitz** 174, 178, 372, 606, 1273
- Wien, Österreich 84, 972
- Universität 1246
- Wienicke, Kersten, Halbspänner in Algenstedt (1770) 439, Tochter Catharina Dorothee siehe Neubauer, Christoph (1770)
- Wiepke** 178 f., 479, 484, 774, 1174
- Wiepke, Christoph, Schulze in Algenstedt (1799) 427
- Wiere, Paul, Bauer in Karlbau (1676) 464 f.
- Wiersdorf** 144, 157 ff., 559, 1170
- Wiersdorf**, WFM siehe Westorf
- Wiesenhaver, Amtmann zu Dambeck (1773) 604
- Johann Joachim zu Birkholz (1690) 1198
- Wiewohl** 139, 157 f., 1170, 1218
- Wilcke, Brauer in Osterburg (1751) 469
- Conradt, Bürger in Tangermünde (1622) 1077
 - Johann, Bevollmächtigter der Gemeinde zu Tangermünde (1619) 1076
 - Jürgen, Bauer in Drösedo (1667 ff.) 391
- Wilde, Heinrich, Meier im Schulzengericht zu Paris (1598) 529
- Henning, Bauer in Lichterfelde (1432) 517
 - Thomas, Schulze in Beuster (1568) 535
- Wildenbruch, Land Brandenburg 204
- Wilemann, Jochem, Bauer in Heiligenfelde (1568) 275, 346, 614
- Wilhelm, Christian, Verordneter in Tangermünde (1643) 1086
- Wilhelminenhof** b. Krüden 236
- Wilke, Hans, Grundherr in Schleuß (1431) 514
- Jacob, Bauer in Hindenburg (1486) 574
- Wilkens, Steffen, Schulze in Dambeck (1500) 515
- Wille, Joachim, Kossät in Hindenburg (1799) 425
- Jürgen, Schulze in Groß Beuster (1781) 563
 - Nicolaus, Bauer in Blankensee (1759) 378, 466
- Willer, Zacharias, Amt Tangermünde (1628) 62
- Willichius, Ambrosius, Pfarrer in Tangermünde (1558) 1318
- Willicke, Clemen, Schulze in Jarchau (1572) 290
- Wilman, Paul, Bauer in Poritz (1568) 420
- Wilmer, Merten aus Königsmark, Bauer in Groß Ellingen (1503) 383
- Wilsnack (Prignitz), Land Brandenburg 356, 417, 859, 1035, 1138, 1177, 1221
- Winckelmann, Cune, Bauer in Lindstedt (1644) 464
- Daniel Cuno u. Anna in Lindstedt (1715) 464
 - Johann Joachim aus Stendal, Kunsthilflicher (1717-1768) 1253
- Winckler, Andreas, Ratskämmerer u. Kaufmann in Salzwedel (1588) 857, 859
- Windberge** 222, 227, 473, 499, 549 f., 561, 654
- Winigke, Hans, Bauer in Karritz (1609) 1270
- Winkelstedt** b. Bonese 139, 287, 406, 1170, 1201
- Winkelstedt** b. Kalbe/M. 178, 321, 352, 356, 487, 1198
- Winterfeld** 133 f., 156, 529, 588, 658, 872, 1259 f., 1285
- Winterfeld, v., Hans Dietrich zu Dallmin (1606) 194, zu Krumke (1610) 478, (1612) 624, (1606) 672, (1610) 1031
- Marie Hedwig siehe Gans Edler Herr zu Putlitz, Leopold Friedrich (1690)
- Wische**, Altmärkische, Region im Nordosten der Altmark 33 ff., 40, 57, 67, 69, 74, 96, 111, 115, 118, 137 f., 141, 145, 160 ff., 165, 166, 169, 190, 192, 195, 197, 201, 202, 207, 210, 214, 245, 254, 268, 271, 273, 307, 316, 337, 371, 401, 412, 415 ff., 433 f., 436, 451, 454, 460, 465, 467, 478, 516 ff., 528, 534, 610, 614, 625, 637, 658, 688 f., 703, 805, 907, 961, 963, 988, 999, 1010, 1028, 1061, 1169, 1173, 1182, 1186, 1189, 1199, 1209, 1264, 1267, 1282
- Wischer**, WFM b. Hassel, Kolonie 235, 587, 932
- Wischer, Berndt, Befehlshaber auf Erxleben/Kr. Salzwedel (1603) 637
- Wismar, Land Mecklenburg-Vorpommern 807
- Wismar, Groß** u. **Klein**, WFM b. Mellin, Vorwerk u. Schäferei 221, 652, 655, 661, 676, 684, 687, 694
- Wißmann, Hermann, Langensalzwedel (1696) 436, Oberamtman, Söhne, Grundherren

- von Molitz (1733) 674
- Johann, Quartalgerichtsadvokat, Grundherr von Molitz (1628) 631
- Johann, braunschw.-lüneb. Landsyndikus, Söhne, Grundherren von Molitz (1733)
- Wistedt** 131, 159, 185, 297, 309, 365, 398, 1170, 1183, 1201
- Wiswedel, Land Niedersachsen 85, 345, 356, 1171
- Witekind, Hermann, Professor in Heidelberg (1522 bis nach 1588) 1280
- Witke, Johannes, Apotheker in Altstadt Salzwedel (1590) 839, Tochter Marie (1590) 921
- Marie, Apothekerwitwe in Altstadt Salzwedel (1638) 1031
- Witte, Conrad Gottfried, Bgm. in Stendal (1746) 880
- Gorges, Schulze in Schönhausen (1605) 521
- Hans, Bürger in Gardelegen, oo Margareta Schultz (1565) 1010 f.
- Hans, Bauer in Wendemark (1585, 1592) 387
- Heinrich, Bauer, Müller in Jarchau (vor 1621) 483
- Heinrich, Bürger in Tangermünde, Bruder Matthäus (1599) 1026
- Henning d.Ä., Müller in Schorstedt (1670) 491
- Henning d.J., Müller in Dobberkau (1670) 491
- Jacob, Bauer in Rengerslage (1605) 270
- Jacob, Schneider in Werben, oo N. Strehse (um 1622) 878
- Johann, Ackersmann in Wanefeld (1746) 457
- Kersten, Bürger in Seehausen, oo Gertrud (1569) 1263
- Martha, die Bermansche, jetzt Christoph Teckes Frau (1631) 1274
- Matthäus siehe Heinrich Witte (1599)
- Steffen, auf dem Seehof in Werben (1578) 1004
- Wittekopf, Werner, Gildemeister der Fronleichnamsgilde in Altstadt Salzwedel (1530) 1143
- Wittelsbacher, seit 1323 Markgrafen von Brandenburg 38
- Wittenberg, Land Sachsen-Anhalt 51, 543, 963
- Universität 638, 769, 1223, 1246 ff., 1249 ff., 1252
- Wittenberge (Prignitz), Land Brandenburg 666, 686, 729, 905, 963
- Wittenhagen**, WFM b. Schwarzenhagen 125, 223, 587
- Wittenmoor**, WFM, Dorf, Gut 32, 150, 212 f., 215 f., 227, 247, 259, 439, 570, 614, 671, 730, 815
- Wittharn, Claus, Bürger in Salzwedel (1595) 1024
- Wittingen, Land Niedersachsen 680, 740, 768 f., 833 ff., 837, 884 f., 1032
- Wittstock (Prignitz), Land Brandenburg 68, 87, 352, 799, 936, 969, 1028, 1037, 1137
- Wittstruck, v., Cersten zu Flessau, Gerichtsherr in Wollenrade (1603) 575, (1600) 581
- Ernst zu Wollenrade (vor 1645) 621
- Wölmer, Friedrich, Bauer in Schwarzholz (1787) 537
- Wöpel** 334, 449, 575, 591, 1167, 1170, 1313
- Wörbzig, Land Sachsen-Anhalt 32
- Wördenhof, Joh. Erasmus aus Salzwedel, Gymnasiast in Hamburg, stud. iur., Notar in Hamburg (1700) 1223
- Wohlenberg** 125, 312, 375
- Woldeck, v. 421, 533, 597, 622, 627, 1002
- Grundherren von Hassel (1498) 597
- zu Storkau (1598) 665
- Gen. (1781) 413
- Betke zu Storkau (nach 1486) 629
- Hans zu Polkritz (1548) 780, (1542) 1189
- Marie Louise Charlotte siehe Görne, v., Adam Friedrich Christoph (1761)
- Woldeck von Arneburg, zu Arnim (1692) 265, (1720) 570
- zu Storkau u. Rohrbeck (1650) 361, (1740) 372, (1649) 394 (1736) 422 f., (1649 f.) 472
- Abraham (1674) 1321
- Asmus zu Storkau (1595) 501, (1602) 659, (1591)
- Carl Christian Casimir zu Storbeck (1797) 485
- Friedrich Christoph zu Storkau (1705) 473, (1703) 485

- Fritz, Gerichtsherr in Kläden/Kr. Stendal (1619) 569
- Hans (1610) 496
- Joachim zu Büste (1686) 146
- Johann (1631) 728
- Woldenhagen, Erasmus, Kastner zu Tangermünde (1500) 1311
- Woldenscher (Voldenscher), v. 623
 - zu Wollenrade (1693) 649
 - Hans zu Wollenrade, Töchter Margarete u. Barbara, Klosterfrauen in Arendsee (um 1522) 743
- Wolfenbüttel, Land Niedersachsen 564, 1026
 - Hofgericht 1273
- Wolff, Andreas, Kossät in Uhrsleben (1682) 401
 - Hirsch, Simon Levin Aschers Schwager, Petschierstecher, Schutzjude in Stendal (1734) 974, (1748, 1752) 975
 - Hirsch, Schutzjude in Stendal, Tochter Noeme oo Michael Levi aus Rathenow (1754 ff.) 975, (1768) 978
- Wolff, v., Felicia siehe Itzenplitz, v., Friedrich (1603)
- Wolfsburg, Burg, Land Niedersachsen 39 f., 44, 67, 233, 343, 362, 532 f., 568, 624, 632, 667, 670, 677, 683 f., 702, 715, 717, 728, 731, 737, 740 f., 747, 761 f., 775, 777, 780, 789, 929, 967, 990, 1032, 1171, 1189, 1234, 1314
- Wolfshagen (Prignitz, Land Brandenburg) 283
- Wolfswinkel** b. Werben 112, 808
- Wollemann (Wuleman), Albrecht, Bürger in Salzwedel (1559+) 1063, Bgm. u. Ratsherr in Neustadt Salzwedel (1542 ff.) 1063
 - Cordt (Conrad), Ratsherr in Neustadt Salzwedel (1501, 1520) 1063
- Wollenberg (Neumark), Polen 975
- Wollenhagen** 178, 180, 363, 372, 461, 585, 600, 616, 625, 700 f., 997 f.
- Wollenrade** 127, 214, 270, 352, 370, 461, 514, 546, 575, 581, 596, 621, 649, 737, 743, 776, 1001, 1036, 1169, 1189 f.
- Wolleweber siehe Wulleweber
- Wolmirstedt, Burg, Stadt, Land Sachsen-Anhalt 37, 39, 65, 844, 963
 - Kloster 610, 1210
 - Amt 712
- Wolmirstedt (*Merica*), Dekanat des Archidia-konatsbezirks Balsambann 52
- Wolter (Walter), Kaufmann in Bismark (1799) 855
 - Anthon aus Lüchow, Besitzer der Burg Salzwedel (1692) 750, (1703) 1038
 - Benedict, Bauer in Wöpel (1578) 1313
 - Fabian, Bauer in Polkau (1575, 1589) 274
 - Kune in Röxe, oo Heine Schultzes Witwe, geb. Laske (1583) 434
 - Peter aus Wahrenberg, Bauer in Pollitz (1611) 455, Witwe (1634)
 - Joachim, Witwe Anna Heinatz in Werben (1617) 1227
 - Röl (Rhole), Schulze in Peulingen (1597) 351, (1565) 442, (1565, 1597) 548 f.
 - Rule, Lehnschulze in Peulingen (1565) 442, 548
- Wolters, Anna, in Pollitz? (1567) 1262 f.
 - Greta in Deutsch (1605) 1267, (1606) 1269
 - Margaretha siehe Badingk, Joachim (1608)
- Woltersdorf, Apotheker in Arendsee (1801) 924
- Wolterslage** 56, 77, 118, 270, 394, 477 f., 484, 487, 603, 637, 685, 771, 784, 1036, 1173, 1182, 1270
- Wopke**, WFM auf FM Erxleben/Kr. Salzwedel 646
- Wosterbusch** (Wusterbusch), WFM auf FM Stendal 808, 1103
- Wrangel, Wilhelm, Oberst (1639) 68
- Wrechow**, Gehölz, b. Aulosen? 170
- Wrede, Claus in Magdeburg (1500) 1311
- Wriezen, Land Brandenburg 910
- Wüllmersen** 121, 139, 334, 364, 448, 544, 1201, 1278
- Wünsch, Lorenz, Bürger u. Fischer in Arneburg (1726) 841
- Württemberg 99, 162, 232, 234, 1310
- Wuleman siehe Wollemann
- Wulleweber (Wolleweber), Christoph, Bevoll-mächtigter der Gemeinde zu Tangermünde (1619) 1076
- Wulff, Isaac, Schutzjude in Werben (1806) 847, oo Witwe Jacob Moses' (1801) 892, (1806) 980
- Wulffen, v., Anna Sophie siehe Jagow, v., Otto Christoph (1713)

- Wulffing, Johann in Eberfeld (Jülich) (1708) 1037
- Wulsch siehe Wultzke, (v.)
- Wulsch, Grünen** (Lütken) 118, 120 f., 126, 196, 319 f., 329, 575, 1269, 1284, 1292
- Wulsch, Hohen** 214, 288, 371 f., 379, 484, 545 f., 597, 619, 624, 640, 676, 733, 782, 1028 f.
- Wulsleger, Fritz, Bauer in Diesdorf (1488) 452
- Wultzke (Wulsch, Wulzke), (v.) 623
- Lehnbürger in Stendal (1375) 122
 - Grundherren in Paris (1425) 242, 273, 514
 - Grundherren in Wendemark (1616) 352
 - zu Wartenberg (1375) 127
 - Anna siehe Seger, Heinrich (1567)
 - Chone siehe Henning Wulzke (1555)
 - Fritz (1425) 273
 - Heine (1425) 273
 - Heinrich, Ehefrau Agnes (1499) 269, 735
 - Henning (1425) 273
 - Henning auf dem Paradieshof zu Wendemark, Tochter Chone oo Heinrich Schwarzenholz (1555) 727
 - Jacob u. Ehefrau zu Herzfelde (1552) 1258 f.
- Wundsbüttel**, WFM b. Vier 220
- Wusterhausen/D., Land Brandenburg 1013
- Wustermark, Paul, Ratsherr in Stendal (1491) 1051
- Wustrewe** 144, 172, 178, 247, 256, 321, 352, 356, 487, 863
- Wustrow (Wendland), Land Niedersachsen 322, 632, 670, 799, 833 ff., 847, 884, 930, 1029
- Amt 942
- Wustrow, v. 134, 346, 614, 623, 812, 935
- zu Wustrow (Wendland) (1584) 322, 632, (1593) 670
 - Antonius zu Wustrow (1573) 1029
 - Gert, Grundherr in Kleinau (1444) 335
- Wychmann, Hans, Bauer in Eversdorf (1502) 336
- Wykenberch, Hynrych, Freisasse in Altstadt Salzwedel (1510) 968
- Wyllemen, Bauer in Brewitz (1526) 273
- Wyneke, Heine, Bauer in Algenstedt (1527) 419
- Wyprecht, Jacob, Krüger in Groß Wanzer (1558) 471
- Yownre*, Achim, Müller in Groß Beuster (1484) 480, 515
- Zabel, Ciriacus, Lehnbürger in Tangermünde (1536) 273
- Conrad, Bürger in Tangermünde (1609) 1043
 - Lentze, Ehefrau, in Herzfelde? (1552) 1258
- Zacher, Georg, Bauernsohn in Groß Beuster (1765) 295
- Joachim, Ackersmann in Groß Beuster (1781) 563
- Zachert, Catharina Elisabeth, geb. Schultze, Freihofbesitzerin in Wasmerslage (Rösterbusch) (1759, 1774) 279
- Christoph Dietrich, Freisasse zu Nieder Giesenslage (1803) 779
 - Johann Friedrich, Ackersmann u. Zöllner in Wasmerslage (1801) 285
 - Matthias, Freisasse zu Wasmerslage (Rösterbusch) (1797) 279, 281
- Zancke, Anna, Bettlerin aus Werben (1606) 1268
- Zander, Heinrich, Steinschneider in Salzwedel (1594) 916
- Maria siehe Kühnitz, Johann Joachim (1748)
- Zarnack, Gottlieb Leberecht, Pfarrer in Eimersleben (1764-80) 1196
- Zauche, Region, Land Brandenburg 32, 35, 40
- Zechlin (Prignitz), kfl. Haus, Land Brandenburg 681, 771
- Zedau** 167, 174, 546, 549, 575, 613, 667, 962, 1181, 1206, 1289
- Zedelt, Wolfgang, Apotheker in Osterburg (1680, 1697) 924, Witwe siehe Marggraff (Marggraf), Christian Jacob (1752)
- Zehdenick, Land Brandenburg 873
- Zehmen (Czemen), v. 623
- zu Plätz (16./17. Jh.) 623
 - Gert zu Plätz (1615) 623
 - Heinrich zu Plätz (1523) 737
 - Ortel, Vogt in Tangermünde (1423) 516, (1432) 1015
- Zehren** 114, 144, 172, 243, 247, 429, 440, 488, 535, 582, 594, 1172, 1293

- Zepernick, Georg Wilhelm, Magister, Pfarrer in Staffelde (1751) 1180 f., in Düsedau (1746) 1191
- Zeppernick, Joachim Friedrich, Schulmeister in Schinne (1698) 1236
- Zerbst, Land Sachsen-Anhalt 358, 392, 680, 731, 886, 888
- Zerling, Hans, Schulze in Roxförde (1746) 457
– Joachim, Hemdenmacher in Deetz (1796) 504
- Zernitz**, WFM b. Kuhfelde 220
- Zernitz, Cyriacus, Ratsherr in Tangermünde, Witwe Anna, Kinder Dorothea, Catharina, Michael (1560) 1022, 1226
– Ciriacus, Bgm. in Tangermünde (1583) 934 f.
– Zyriacus, Bgm. in Gardelegen (1698) 1090
- Zesterfliet (Zesterfleeth), v., Everdt zu Flessau (1600) 678, (1598) 776
- Zethlingen** 132, 178, 314, 448, 543, 563, 642, 717
- Zichtau** 108, 172, 178, 183, 187, 221, 305, 344, 359, 376, 418, 429, 446, 449 f., 479, 491, 522, 589, 642, 663, 683, 685, 746, 845
- Ziegenhagen** 124, 248, 312
- Ziegner (Ziegner), Johann George, Glockengießer in Salzwedel (1745) 911
- Ziemendorf** 114, 144, 170, 172, 202, 243 f., 405, 488, 497, 535, 575, 582, 584, 1172, 1235, 1257
- Zien (Zier), Georg Ernst, Apotheker in Arendsee (1702) 924
- Zienau** 172, 178, 321, 366, 374, 381, 424, 429, 461, 573, 577, 586, 588, 594, 676, 688, 1173, 1200, 1243
- Ziempel** 144, 178 f., 424, 1173, 1187
- Zier siehe Zien
- Zierau** 133, 326, 434, 479, 580, 586
- Ziessau** 114, 144, 151, 170, 174, 243 f., 247, 488, 535, 582, 862, 1167, 1172,
- Ziethnitz** 139, 203, 581, 616, 809, 970, 1030
- Ziethnitzer Warte** b. Salzwedel 203, 816
- Zimmermann, Joachim Jo. Daniel aus Salzwedel, Gymnasiast in Hamburg (1728), Diakon an St. Catharinen in Hamburg (1741) 1223
- Zinnow, Ties, Bauer in Beelitz (1589) 449
- Zobel, Ulrich, Inspektor in Kalbe/M. (1670) 1234
- Zolman, Johann Ludwig, kfl. sächs. Rat (1687) 778
- Zossen, Amt, Land Brandenburg 477, 487
- Zühlen** 169, 172, 243 f., 347, 405, 488, 582, 584, 614, 1169, 1172, 1235
- Zweierfürstenholz**, Grenzgehölz Altmark/Wendland 170, 669, 689, 862
- Zwischendeich (Prignitz), Land Brandenburg 115, 208, 963, 1173
- Zyrenberg, Hermann, Bürger in Altstadt Salzwedel (1664) 970

WÜSTUNGSREGISTER DER ALTMARK

Register der mittelalterlichen wüsten Feldmarken in der Altmark mit dem Sigel der alten Kreise (Are = Arendsee, Arn = Arneburg, Sal = Salzwedel, See = Seehausen, Ste = Stendal, Tan = Tangermünde); Fragezeichen bedeutet: bisher nicht gesicherte oder fehlende Lokalisierung.

- | | |
|----------------------------------|---|
| 1. Ahlum, Klein/Sal | 40. Capern/Are |
| 2. Aland/See? | 41. Cheine b. Jävenitz/Tan |
| 3. Albrechtsdorf/See | 42. Chüttlitz/Sal |
| 4. Altena b. Krusemark/Arn | 43. Dammerhorn/Sal |
| 5. Altena b. Gardelegen/Sal | 44. Damsendorf/Sal |
| 6. Alvershusen/Sal | 45. Danne/Sal |
| 7. Andorf b. Wegenstedt/Sal | 46. Dannefeld/Sal |
| 8. Barsewisch/See | 47. Darnebeck, (Klein?)/Sal |
| 9. Baudissin/Are | 48. Darnewitz/Ste |
| 10. Bendorf/Sal | 49. Darnstedt/Tan |
| 11. Bergmoor/Sal | 50. Darstorf b. Pollitz?/See |
| 12. Berkhorst/Tan | 51. Deickstedt/Tan |
| 13. Billberge/Arn | 52. Ditmarshausen/Sal (Anteil) |
| 14. Birkholz/Tan | 53. Dobberenz/Tan |
| 15. Bissdorf/Sal | 54. Dölle/Tan |
| 16. Bißleben/Are | 55. Dönitz/Sal |
| 17. Blätz/Tan | 56. Dolle/Tan |
| 18. Boblitz/Tan | 57. Drenik/Sal |
| 19. Böddensell/Sal | 58. Drewitz/Sal |
| 20. Bömenzien, Alt/Are | 59. Drüsedau/See |
| 21. Börgitz, Wendisch/Tan | 60. Ellersell/Sal |
| 22. Boitzendorf/Tan | 61. Ellershausen, Klein/Sal |
| 23. Bokel/Tan | 62. Etingen, Scharm (Schornetingen)/Sal |
| 24. Brand/Are? | 63. Ferchau b. Kuhfelde/Sal |
| 25. Bregenstedt, Klein/Sal | 64. Ferchau, Alt b. Dönitz/Sal |
| 26. Breiteiche/Sal | 65. Ferchau, Neu b. Köbbelitz/Sal |
| 27. Briesen/Tan | 66. Fischeribbe/Tan |
| 28. Briest/Tan | 67. Flechtingen, Wendisch/Sal |
| 29. Brome, Wendisch/Sal | 68. Garbe b. Groß Wanzer/See |
| 30. Brüchau b. Tangeln/Sal | 69. Gartz, Klein b. Groß Garz/See |
| 31. Brunkau/Tan | 70. Gartzow b. Schönhausen/Tan |
| 32. Brunsitte/Ste | 71. Gense/Tan |
| 33. Bürs/Arn | 72. Germenau/Sal |
| 34. Büssen/Are | 73. Gert/Tan |
| 35. Bukow b. Sanne/Are | 74. Gethen/Tan |
| 36. Bukow (Alt) b. Schwiesau/Sal | 75. Gladdenstedt/Sal |
| 37. Burchstedt/Are | 76. Glebe/Are |
| 38. Bussekathe b. Möllenbeck/Ste | 77. Glevemedede/Ste |
| 39. Cammin b. Kerkau/Are | 78. Gölitze/Are |

79. Gürtel/Sal
 80. Grape im Harper Forst?/Are
 81. Grieben, Hohen/Sal
 82. Grindel/See
 83. Gropendorf/Sal
 84. Guleitz/Sal
 85. Gustin/Sal
 86. Hals/Sal
 87. Harpe, Alt/Are
 88. Hasselburg/Sal
 89. Heerde, Hohen/Sal
 90. Heerde, Sieden/Sal
 91. Heidau/Sal
 92. Helse/Sal
 93. Hilgesdorf/Sal
 94. Hörsicht/Ste
 95. Hörsingen, Klein/Sal
 96. Höwische Mark/Tan
 97. Honstedt/Sal
 98. Horst, Wendisch/Sal
 99. Hottendorf/Tan
 100. Jäskau/Tan
 101. Jarenburg/Sal
 102. Jemmeritz/Sal
 103. Jetzel/Ste?
 104. Kachau/Arn
 105. Kämeritz/Sal
 106. Kagendorf/Sal
 107. Kaiendorf/Sal
 108. Kalbau, Deutsch/Tan
 109. Kaltenhagen/Tan
 110. Katzen (Kutze)/Tan
 111. Kemnitz/Sal
 112. Kenzendorf/Tan
 113. Kesselberg (Kettelberg)/Tan
 114. Kleistau b. Heidau/Sal
 115. Klinkau/Ste
 116. Klinten/Arn
 117. Kobin/Arn?
 118. Koblack/Ste
 119. Köckte/Tan
 120. Koldefeld/Tan
 121. Krangen/Are
 122. Kulitz/Sal
 123. Kunrau/Sal
 124. Lamen/Tan?
 125. Lelchau/Sal
 126. Lemsell/Sal
 127. Lentzen/Tan?
 128. Letzlingen/Tan
 129. Lindhof b. Lindhorst/Sal
 130. Lockstedt b. Salzwedel/Sal
 131. Löckte/Sal
 132. Lotkau/Tan
 133. Lubenitz/Tan
 134. Lüdelsen/Sal
 135. Lunow/Sal
 136. Lupitz/Sal
 137. Luthäne/Tan
 138. Martzan/Arn
 139. Massien/Sal
 140. Mellin/Sal
 141. Mellin b. Groß Engersen/Sal
 142. Mellingen/Tan
 143. Menitz/Tan
 144. Meritz/Ste?
 145. Michritz/Sal
 146. Mildenhovede (Mildehöft)/Tan
 147. Milow/Are
 148. Mitzelwerder/Tan
 149. Mixdorf/Tan
 150. Mösenthin/Are
 151. Mokrena/Sal (Anteil)
 152. Müggendorf/Sal
 153. Muserde/Tan
 154. Nattewisch/See
 155. Nesenitz b. Zienau/Tan
 156. Netekow b. Weteritz/Sal
 157. Nettgau/Sal
 158. Neuendorf b. Seehausen/See
 159. Neuwinkel/Ste
 160. Nickleben/Sal
 161. Niendorf b. Eimersleben/Sal
 162. Niendorf b. Pollitz?/See
 163. Niephagen/Sal
 164. Nieps/Sal
 165. Nipps/Tan
 166. Noyden/Are
 167. Nyemeke/Tan
 168. Nymene/Tan
 169. Ossemor b. Jeetze/Are
 170. Ostermark b. Briest/Tan
 171. Ostorf b. Seethen/Tan
 172. Ottersburg/Tan
 173. Packwitz b. Klüden/Tan
 174. Parchow (Parchen)/Are

175. Peckfitz/Sal
 176. Perlepp b. Heidau/Sal
 177. Petersmark/Ste
 178. Petzenow/Sal
 179. Pinnow/See
 180. Plessow/Sal
 181. Plotin/Sal
 182. Podagrym/Sal
 183. Podbul/Tan
 184. Podmestorp (Bossendorf)/Sal
 185. Polte/Tan
 186. Polvitz/Tan
 187. Potberg/See?
 188. Prahlsberg/Sal
 189. Prekal/Sal
 190. Prilop I b. Ellenberg/Sal
 191. Prilop II (Schwarzendamm)/Sal
 192. Prüssau/Sal
 193. Putlenz/Sal
 194. Rekendorf (Redekendorf)/Sal
 195. Reppin/Sal
 196. Retfelde/See
 197. Rinbeck/Sal
 198. Risk/Sal
 199. Rissow (Rasau)/Ste
 200. Ristedt, Wendisch/Sal
 201. Rittleben/Sal
 202. Rixdorf/Sal (Anteil)
 203. Rodevele/Tan
 204. Ronnow ("Günstrow")/Sal
 205. Rostock/Sal
 206. Rotammersleben/Sal
 207. Rotenförde/See
 208. Rotz/Sal
 209. Sachau/Sal
 210. Sadenbeck/Tan
 211. Salau/Tan
 212. Salchau/Tan
 213. Salchau, Wendisch/Tan
 214. Sandberge/Tan
 215. Sassendorf/Sal
 216. Satthun/Arn
 217. Scheeren (Schorn)/Tan
 218. Schiltdorf/See
 219. Schlüden/Arn
 220. Schmölau/Sal
 221. Schmoor (Ossenmor)/Sten
 222. Schönfeld/Tan
 223. Seppin/Tan
 224. Sibau (Cibow)/Tan
 225. Sibekow/Sal
 226. Sielitz/Tan
 227. Siems/Sal
 228. Silpke (Zillbeck)/Sal
 229. Sorge/Tan
 230. Sperlingsdorf/See
 231. Stege/See?
 232. Steinlage/Sal
 233. Stekelse/Sal
 234. Stemmer/Sal (Anteil)
 235. Stolpen/Sal
 236. Stofeze/Sal
 237. Süpplingen/Tan
 238. Susleben (Insleben?)/Sal
 239. Sylpke (Silpke)/Sal
 240. Tarnefitz/Sal
 241. Tiedau/Sal
 242. Tilhorn/See
 243. Titole/Sal?
 244. Trippleben/Sal
 245. Trüstedt/Tan
 246. Tuchow/Sal
 247. Übbesitz/Sal
 248. Umfelde/Sal
 249. Unden/See
 250. Verchen/Sal
 251. Vethwe/Tan
 252. Vinzkow/Ste
 253. Vinzlow/Arn?
 254. Vollenschier/Tan
 255. Vorheide/Arn
 256. Wadenberg/Sal
 257. Walsleben, Klein/Arn
 258. Weinbeck/Sal
 259. Wellendorf/Sal
 260. Wendfeld b. Vier/Sal
 261. Werle b. Wistedt/Sal
 262. Westorf (Wiersdorf)/Sal (Anteil)
 263. Weteritz, Nieder/Sal
 264. Weteritz, Ober/Sal
 265. Wickendorf/Sal
 266. Wischer (Vicheyde)/Arn
 267. Wismar/Sal
 268. Wittenhagen/Ste
 269. Wittenmoor/Tan
 270. Wittenwende (Wittepennig)/Tan

271. Wodecke/Tan
272. Wodecke, Alt/Tan
273. Wötz/Sal
274. Wolpern/Sal
275. Wopke/Sal
276. Wuden/See
277. Wundsbüttel/Sal

278. Wusterbusch/Ste
279. Wustrewe, Wendisch/Sal
280. Zartau/Sal
281. Zernitz b. Bülstringen/Sal
282. Zernitz b. Kuhfelde/Sal
283. Zeten/Tan
284. Zissendorf/Sal

SACHREGISTER UND GLOSSAR

(Register der Schlag- und Stichwörter [mit * gekennzeichnet; ohne * sind Verweisungen];
glossierte Wörter kursiv)

- Abdecker siehe Scharfrichter
- *Aberglaube (siehe auch Teufelsglaube; Zauberei) 1300, 1302
- Abfindung der weichenden Erben siehe unter Hofübergabe
- *Abgaben (Feudalrente, Pächte, Zins; Dienstgeld siehe unter Dienste; Hede- oder Spinn-
geld siehe unter Spinnen unter Dienst) 56, 74,
174, 176, 188, 194, 303 ff., 330 f., 389, 392,
408 ff., 413, 423, 458, 580, 600, 696 ff., 711
f., 716, 794, 957, 1214
- Ablösung, Umwandlung, Freikauf, Pacht
279 ff., 301, 306, 308 ff., 312, 360, 379,
394, 401, 461, 463, 465 ff., 482 f., 540, 597
f., 674
- Hochzeitszulage („Fräuleinsteuer“), Kinds-
tauf- und Begräbnisbesteuer u.ä. 311 ff.,
396, 563, 791
- Hundekorn (auch Hundeaufzucht) 322, 368,
599 f.
- Sonderleistungen (Betten für Guts- u.a. Ar-
beiter) 373
- Zehnt, grundherrlicher 157, 270, 306 ff.,
337, 360, 387, 394, 401, 462, 466 f., 517,
540, 544, 572, 597 f., 724, 774, 1008 f.,
1030, 1220
- Abgelassene* = Altenteiler, Altsitzer
- Ablagen siehe Häfen
- *Ablager (Beherbergung der Obrigkeit) 44,
319 ff., 387, 392, 599 f., 682
- *Abort (Abtritt, *heimlich Gemach*, *Heimlichkeit*,
Privet, *Secret*) 692, 748, 755 ff., 760 f., 976,
1042, 1159
- Abrunstige* Bauern = Entwichene (siehe
Flucht)
- Abschoß siehe unter Erbschaft
- *Abtreibung 1286
- Abzugsbrief, Abzugsgeld siehe unter Untertän-
igkeit
- *Ackerbau (Anbau, Handel, Konsum; siehe
auch Gartenbau, Tabak) 176 ff., 407 ff., 642
ff., 803, 818, 931 ff., 947 ff.
- Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer)
159 ff., 176 f., 402, 408 ff., 643 ff., 695 ff.
- Buchweizen 157, 159 f., 176, 186
- Farbgewächse (Färberpflanzen; Waid,
Scharte) 176, 888
- Flachs (Lein) u. Hanf 157, 177, 184 f., 191,
496 f.
- Futterpflanzen (Wicken, Klee, Lupine, Lu-
zerne u.a.) 157, 176, 187 f., 201, 596, 653
ff., 656, 661, 663
- Hirse 176
- Hopfen 125, 144, 176 ff., 189, 199 f., 429,
803, 818, 933, 952
- Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen)
157, 176
- Kartoffeln 176, 186, 190, 233, 444, 652
- Mohn 177, 192
- Rüben 157, 411
- Zichorien 505
- Ackerbürger, Ackergilde (Gilde der Ackerbür-
ger), Ackerschulze siehe unter Stadtbevöl-
kerung
- *Adel (siehe auch Vasallen; Adlige in der Stadt
siehe unter Stadtbevölkerung) 715 ff., 721
- Edelfreie (Edelherren) Dynasten 32 ff.
- *Nobiles* 39, 715, 820, 823
- Nobilitierung 623 ff., 624 ff., 630, 722 f.,
734, 744, 746, 1001
- Schloßgesessene (Beschlossene) u. Unbe-
schlossene 39 f., 43, 46, 64, 93 f., 134, 245,
316, 382, 533, 622, 715 ff., 718 ff., 723 ff.,
726 ff., 730, 733, 736, 770 f., 967, 1047
- Adelbriefe (Freibriefe) siehe unter Untertänig-
keit
- *Adelsherrschaft 34, 37
- Adelssitze siehe unter Ritterhof
- *Ämter, landesherrliche, Domänen (siehe auch
Vorwerke, Schäfferei, Wald); Bauten siehe
unter Baubestand; Gutswirtschaft) 44, 52,
95, 215 f., 231 ff., 612 f., 620, 628, 643 f.,
656 f., 664 f., 668 f., 689, 707 ff., 712 f.
- Administration 684

- Ämterkommissar 86
- Amtsjustiz 95, 639, 684, 1055, 1063 ff., 1066 ff., 1096, 1122 f., 1214 f.
- Amtspacht auf Zeit (Arrende, auch Vorwerke) 88, 95, 367, 684, 1123
- Amtspersonal (Amtshauptmann, Amtmann [Beamter], Pächter, Schreiber u.a.) 44 f., 95, 988, 1214 f.
- Erbpacht 88 ff., 95, 231 ff., 364, 374, 380, 424, 544, 595, 684, 1310
- Verpfändung 53, 59, 612 f., 681, 690, 771, 1150
- *Ärzte, Chirurgen, Physici (siehe auch Bader, Barbieri) 257, 475 916 f., 951, 1287, 1303
- Steinschneider, Stein- u. Bruchschneider 916
- Afterlehnsleute siehe unter Vasallen
- *Agrarverfassung (siehe auch Grundherrschaft u. Gutsherrschaft) 214, 704, 711 ff., 785 ff.
- Akademische Bildung siehe unter Universitäten
- Akzise siehe unter Steuern
- Alleen siehe unter Straßen
- Allgemeines Preußisches Landrecht (ALR) siehe unter Rechtskodifikationen
- *Allodien, Allodialbesitz 32 ff., 35 ff., 798
- Allodifikation siehe unter Lehnsherrschaft
- Alraunen siehe Teufelsglaube
- Altenteil siehe unter Hofübergabe
- Altwege siehe Straßen
- Annehmegeld siehe unter Untertänigkeit
- *Apotheken, Apotheker 839, 846, 855 ff., 858, 920 ff., 923 ff., 954, 1041, 1053, 1096, 1119, 1128, 1131
- *Appellationsrecht 521, 636
- Bauern 53, 77, 341, 636
- Bürger 1160, 1162 f., 1084
- *Arme (Armenfürsorge) 982 ff.
- gemeindliche (Dorf) 558, 582 ff., 1287 f., 1302
- herrschaftliche 1287
- städtische (Hospitäler, Bettelordnung, Armenkasse u.a.) 53, 582 f., 804, 878, 881, 893, 915, 983 f., 1091, 1152, 1154 ff., 1287
- Stadtarme 947 ff., 982 ff., 1288
- Stiftungen 614, 881, 982 f., 1287 f.
- Landarmenhaus 902, 984
- Kröpfeluhre 584
- arme lude* (arme Leute), *armer man* = Untertan(en)
- Armut siehe unter Lebensstandard
- Arrende, Arrendator (Pacht, Pächter) siehe unter Ämter, landesherrliche u. Gutsverwaltung
- Augst, aust* = Ernte, Erntezeit
- Auskauf siehe unter Bauernlegen
- Ausländer* = Nichtmärker bzw. Nichtpreuße
- *Aussteuergesellschaften 1014 f.
- austreten* = den Gerichtsbezirk oder das Land unerlaubt verlassen
- Autonomie, städtische siehe unter Stadtverfassung
- baccalaureus* = erster Gehilfe des Schulmeisters (Rektors)
- Bademohme* = Hebamme
- baden* siehe *böten*
- *Bader (auch Wundärzte genannt; siehe auch Handwerk, allgemein) 802, 876, 913 ff., 917, 969, 1287
- Baderinnung 914
- Badestuben auf dem Land (vor allem Amts- u. Gutshöfe) 402, 691, 759 ff.
- Badstuben in der Stadt 913, 978
- Bannmeile siehe unter Handwerk, allgemein
- *Barbiere (auch Chirurgen genannt) 595, 876, 913 ff., 916 f., 969, 1287, 1318 f.
- Innung 915 f.
- Markenzeichen 914
- Barte (barde)* = breites Beil
- *Baubestand, Baukunst (siehe auch Burgen; Gebäude unter Gutswirtschaft; Kirchen; Pfarrhäuser; Stadtbefestigung)
- Bauernhäuser (auch Krüge) 41, 400 ff., 475
- Bürgerhäuser (auch Geldwert) 1056, 1156 ff., 1159 ff., 1162 ff.
- Familienhäuser (Einlieger-, Tagelöhnerhäuser) 100, 215, 232, 234 ff., 246, 251, 396, 503 ff., 562, 707, 853, 967
- Rathäuser (Kaufhaus, Gewandhaus) 98, 817, 819, 821 f., 1104, 1119 f., 1131 f., 1147 ff., 1150
- Schlösser u. Gutshäuser (auch Amtshäuser) 92, 220, 747 ff., 750 ff., 753 ff., 756 f.
- *Bauern (Bauernstellen, Hüfner, Ackersleute, Voll- u. Halbspänner; siehe auch Besitz-

recht, Hofübergabe; Hufen unter Flurfassung) 242, 246 ff., 249, 252, 353, 383 ff.

Bauern als Kreditgeber siehe unter Kreditwesen

Bauermeister siehe unter Schulzen

Bauernhäuser siehe unter Baubestand, Baukunst

*Bauernlegen 127 ff., 262 ff.

- Auskauf von Bauernhöfen u. Schulzenge-richten 53, 77, 112 ff., 119, 127 ff., 130, 137, 145 ff., 168, 213, 218, 225, 237, 245, 247 ff., 250, 253, 262 ff., 271, 289 f., 339, 348, 469, 484, 521 f., 529 f., 560 f., 579, 588, 619, 621, 642, 645, 650 f., 658, 702 ff., 706, 710 f., 731, 736 ff., 993, 1138, 1189, 1312 f.
- Einziehung bäuerlicher Höfe u. Hufen 127, 145, 225, 262, 325 f., 390 ff., 453, 530, 621, 653
- Exmission („Verjagen“) 75, 396, 454, 508, 530, 637

*Bauernwirtschaft (siehe auch Ackerbau; Gartenbau; Hausindustrie, Marktbeziehungen, Viehzucht) 406, 429

- Inventar 401 ff.
- Landressourcen (Kauf, Pacht) 195, 222 ff., 379, 400, 419 ff., 461 f., 464 f., 688
- Produktion u. Erträge (Schadensfälle siehe Mißwachs, Unwetter; Viehsterben unter Viehzucht) 159 ff., 162, 407 ff., 460, 932
- Nebenverdienst (Fuhren, Handel, Lohnarbeit; siehe auch Hausindustrie) 169, 172 f., 428 ff., 447, 458 f., 495, 497, 965

Bauerrecht siehe unter Gemeinde, bäuerliche

Baumschulen siehe Kreisgärtner

Baumseiden (bomsiden) = Mischgewebe aus Baumwolle u. Wolle

Baurecht, Baugewerk siehe Ackerbürger unter Stadtbevölkerung

Bauwerk (borgerwerk) = von den Bürgern unentgeltlich zu leistende öffentliche Arbeiten

Bede siehe unter Steuern

Befehlshaber siehe Gutsverwaltung; Patrimonialgericht

begebene (begevene) Jungfrau = Nonne, Klosterfrau

Beliebung = Bestimmung, Satzung, Zustimmung

*Beginen (weltliche [Kranken]Schwestern) 983 f., 1287

Beisprache siehe unter Stadtverfassung

Bendeken, Bindichen = Frauenschmuck

*Berg- u. Hüttenwesen

- Eisenabbau, Erz 677
- Kalkbruch, Kalkbrennerei 676 f.
- Köhlerei, Kohlebrennen 173, 254, 429, 670
- Pottaschbrennerei 231
- Steinbruch 677
- Teerhütte 231, 257, 260
- Ziegelei 66, 89, 195, 215, 231, 257, 260, 577, 676 f., 1031, 1148, 1151

bescheiden = verständig, klug, weise; *bescheidener mann* = ehrenvolle Anrede z.B. von Ratsherren u. Richtern

*Besitzrecht, bäuerliches (Höfe, Land, Prästationen) 260 ff.

- Eigentum (auch wiederkäufliches) 270, 291 f., 361, 393, 472
- Erbpacht 379, 424 f., 595
- Erbziinsrecht (Erbleihe) 231, 260 ff., 285, 381
- Freibauernhof, Freisasse, Erbsasse 276 ff., 313, 426, 435 f., 444, 532, 537, 553, 622, 633 ff., 639, 649, 666, 679, 779, 1016
- Laßrecht 271
- Lehnsrecht (Lehnbauer, Bauerlehen, sog. Freies) 93 f., 121, 272 ff., 327, 335 f., 360 f., 378, 386 f., 389, 393 f., 401 f., 437, 442, 444, 452, 455 f., 463, 465, 472, 514, 535, 543 ff., 594, 618, 1213, 1219
- Meierrecht, Meierhof (Laß- oder Pachtbesitz) 145, 264, 268 ff., 453, 471, 529, 550, 614, 683, 881, 991
- Schriftsässigkeit (Gerichtsstand im Obergericht) 282, 393, 402, 436, 553, 633 ff., 639, 674

*Bettler (Pracher, auch Landstreicher; siehe auch Arme) 56, 583, 902, 982 ff., 1130, 1264, 1288, 1293

bewehrter Bauernhof = mit eisernem Inventar versehen, siehe Hofwehr

*Bienenzucht, Imkerei 176, 196, 202 ff.

- Imkergilde 203

Bier siehe unter Brauerei; Handels- u. Kaufmannsgut

Biergeld, Bierziese siehe unter Steuern

Bierspunder = Bierschenker des Rats, auch
Amtsgehilfe

Binsterin = Binderin

Bistum siehe unter Kirchen- u. Pfarrorganisa-
tion

Blek, Bleck, Blak = Flecken

*Blutrache 1315

*Bodengüteverhältnisse, altmärkische (siehe
auch Bonität unter Flurverfassung) 111,
416

– Geest oder Geist 111, 118, 416 f

– Höhe 111, 416 f.

– Niederung 111

– Wische (siehe auch Ortsregister) 111, 118,
161 f., 416 f., 662, 693

*Bodennutzungssysteme

– Brachbesömmung 146, 156 f., 643

– Brach- u. Stoppelroggen 128, 130, 135, 157
ff., 163 f.

– Fruchtfolge 160, 164

– Koppelwirtschaft (Englische, Holsteinische,
Mecklenburgische, Märkische) 102, 152 f.,
187 f., 643, 653 ff.

*Bodenbearbeitung u. -verbesserung

– Dung, Düngen 159 f., 162 ff.

– Hacken 164

– Laubstreu, Schlamm, Heidekraut u.a. 163 f.

– Mergel 656

– Pflügen 162

– Plaggen 160, 163 ff.

böten, büßen, baden = besprechen, heilen (sie-
he unter Zauberei)

bomsiden siehe *Baumseiden*

Botting (Bodding und Lodding) siehe unter
Landgericht

Brachbesömmung siehe unter Bodennut-
zungssysteme

Brach- u. Stoppelroggen siehe unter Bodennut-
zungssysteme

*Brand (Großfeuer; Kriegsschäden siehe unter
Krieg, Kriegsgefahr)

– Dörfer 660

– Güter, Schlösser 56, 69, 233, 763

– Städte 65, 82, 829, 870, 879, 898, 915, 942,
978, 1052, 1074, 1076, 1087, 1148 ff., 1153,
1157, 1160 ff., 1163

Brandbriefe siehe Fehde

Brandstiftung siehe unter Kriminalität

*Branntwein (Verkauf, Konsum) 845, 900 f.

– Branntweinbrennerei 675, 849, 869, 902 f.,
907, 946 ff., 950 ff., 953

– Branntweinschank 902 f.

*Brauerei (Brauer, Braurecht) 183 f., 470, 801
ff., 818, 844 f., 849, 857, 869, 893, 894 ff.,
897 ff., 900 ff., 903, 931, 946 ff., 950 ff.,
953, 965, 1096, 1110, 1135, 1138, 1155

– Biere 256, 469, 675, 815, 895, 897, 901,
1024, 1143

– Brauergilde 803, 818, 820, 866 ff., 870,
878, 894 ff., 897 ff., 900 ff., 946, 969, 1086,
1108

– Brauordnung 868, 894 ff., 897 ff., 900 ff.

– Malz 895 ff., 897 ff., 904 ff., 950

– Amtsbrauerei 675 f.

– Gutsbrauerei 675 f., 715, 1138

– Krugverlag, Bierverlag 256, 469 f., 484,
675 f., 715, 845, 894 ff., 897 ff., 900 ff.,
903, 946, 1135, 1137

Broke = Geldstrafe, Bußgeld

Bruderschaften siehe Gilden (unter Handel);
Kalände

Brücken, Brückenbau siehe unter Straßen

*Buchproduktion u. -vertrieb 911 ff.

– Buchbinder 913

– Buchdrucker 911 ff.

– Buchhändler 911 ff.

*Bücher (in Privatbesitz, Handelsware; Schul-
u. Lehrbücher siehe unter Schulen) 448,
763 f., 1005, 1013, 1021, 1025 f., 1226,
1279

– Bibliotheken u. Sammlungen (auch Kar-
ten-, Wappensammlung, „Schildereien“) 763,
1025, 1151, 1175

*Büdner (Kätner, Häusler, Grundsitzer; siehe
auch Hausleute, Kolonien) 199, 231 ff., 234
ff., 244, 246, 248 ff., 252 f., 266, 294, 505,
508 ff., 595, 706, 967

Bürger u. Einwohner siehe unter Stadtbevölke-
rung

Bürgerräcker siehe Stadtfeldmarken

Bürgerhäuser siehe unter Baubestand, Bau-
kunst

Bürgerlicher gehohrsam = Haftzelle im Rat-
haus

Bürgerrecht, Bürgerschaft siehe unter Stadtverfassung

büßen siehe *böten*

Buhnen siehe unter Wasserbau

Buhre = Bühne, Bettbezug, Inlett

Bure siehe Gemeinde, bäuerliche

*Burgen (feste Häuser, mittelalterliche Schlösser) 31 ff., 39, 44, 59, 69, 213 f., 244 f., 611 f., 690, 716 f., 746 ff., 749 ff., 800, 817, 820 ff., 823

– Abbruch (Schleifen) von Raubburgen (siehe auch Raubrittertum) 747

– Bau, Bestand, Ruinen 746 ff., 749 ff., 853

*Burgfrieden (Familien- u. Herrschaftsverträge Schloßgessener) 520, 636, 716, 719

*Burglehen u. Freihäuser in der Stadt 628, 967 f., 990

*Burgorte 34, 1169, 1172, 1306

Burgveste = Baudienste

*Burgwälle 452, 750

*Burgwarde 35

Burschap = Bürgerrecht

caduc = heimgefallen (Lehen)

Camelotten = Wollstoff

Carolina siehe unter Rechtskodifikationen

Carteken siehe Karteken

Chirurgen siehe Ärzte

Christallseher siehe unter Zauberei

Cives = Bürger, Bürgerschaft, bäuerliche Gemeinde

Collation = gemeinsame Mahlzeit

Commentichen, Cammentchen = Schüsselchen, Näpfchen

Consul dirigenz = Regierender (worthaltender) Bürgermeister

Contagion = Seuche, Pest

Dämonen siehe unter Teufelsglaube

Dammbau siehe unter Straßen

*Deichwesen, Deichbau, Deichbrüche (siehe auch Wasserbau) 51, 54, 115, 118, 164, 270, 355, 361, 392, 421, 424, 475, 486, 560, 594, 625, 824 f., 928, 932, 956, 1035, 1057, 1214, 1219

– Deichhauptmann 54, 107, 465

– Deichschau, Deichschauordnung 42, 51, 193, 278, 538, 560

– Deichschauer, Heimreiter (Deichwart) 51, 455, 529, 1119

Deputate siehe unter Dienste; Gesinde

Dienserschaft siehe unter Gesinde

*Dienste (Arbeitsrente) 56, 88, 92, 163, 215, 328, 332 ff., 387, 507 ff., 563, 567, 580, 602 ff., 620, 687, 696 ff., 703 ff., 710 ff., 794, 957, 1183, 1188, 1232, 1310, 1313

– Ablösung (Umwandlung) der Dienste (auch auf Zeit) 90, 152, 233, 301, 312, 337, 361 ff., 364 f., 374, 376 ff., 392, 423, 427, 483, 572, 605

– Baudienste (*Burgveste*) 327, 333, 343, 359, 361, 368, 371 ff., 375, 564, 748, 753, 755, 863

– Bei- oder Nebendienste (auch extraordinäre) 363, 368

– Dienste von wüsten Höfen 325, 328, 357

– Dienstfreiheit 272, 276, 305, 337, 346, 360 f., 378, 384, 387, 392 ff., 395, 472, 506, 531, 544

– Dienstgeld 90, 265, 299, 305, 334, 336, 339, 341, 353, 356, 360, 362 ff., 367 ff., 374, 376 ff., 395, 408 ff., 413, 456, 463, 466, 567, 600, 684, 697, 703, 705, 743, 935

– Dienstkaveln 365

– Dienstordnung, Dienstreglement 351, 366 f., 374 f., 604

– Freikauf (z.T. auf Zeit), Selbstbefreiung 88, 279 ff., 300 f., 335, 346, 353, 356, 361, 367, 370, 377 ff., 401, 422, 462 ff., 547, 674

– Fuhrdienste u. Reisen 324, 327, 333 f., 337, 343, 348, 352, 354 f., 357 ff., 364 ff., 368 f., 374, 378, 392, 540 f., 603 ff., 679 ff., 703

– Hundeaufzucht siehe Hundekorn unter Abgaben

– Nutzwert der Dienste 367

– Speisung (*Pröve* bzw. Deputat) 66, 334, 338, 340 ff., 348 ff., 353 ff., 359, 363, 365, 369 f., 375, 451, 567, 604, 681

– Spinnen 310, 343, 367 f., 375

– Widerstand gegen die Dienste (Fronstreik u.a. Formen) 63, 90, 217, 232, 295, 311, 322, 324, 337 ff., 347 ff., 354 ff., 364 ff., 369 ff., 374, 376 f., 396, 505, 513, 522, 543 ff., 549, 563 f., 567 f., 599, 603 ff., 606, 618, 679, 681, 687, 863, 935, 1135, 1137, 1193, 1310

Dienstfreiheit der Neusiedler siehe Neuanbauende unter Hofübergabe

*Dienstpflichtige (außer Bauern u. Kossäten)

- Altenteiler 370
- Büdner u. Kätner 244, 359, 370, 706
- Bürger u. Einwohner 1134 f., 1306
- Einlieger (Mieter) 370, 376, 706
- Frauen 340, 346, 350, 370, 375, 706
- Freie (Lehnbauern) 347 f., 360 f., 378, 535
- Hausleute u. Tagelöhner 376
- Schulzen (Dienste u. Dienstfreiheit) 305, 320, 337, 347 f., 360 f., 464, 522 ff., 531, 535, 540 ff., 547, 549, 572

Dienstvolk siehe Gesinde

Dingetag (Gerichtstag) siehe unter Dorfgericht

Domänen siehe Ämter, landesherrliche

Domanium siehe Grund- u. Gutsherrschaft, landesherrliche

Domstift u. Kollegiatstift (Domkapitel, Dompropst, Domherren): siehe im Ortsregister unter Arneburg, Groß Beuster, Cölln, Halberstadt, Havelberg, Jerichow, Magdeburg, Stendal, Tangermünde

*Dorfbevölkerung (Sozialstruktur, Sozialstatus) 99 f., 114 f., 119 ff., 124 ff., 224 f., 232, 236, 241, 245 f., 248, 252, 256, 260, 266, 268, 605, 927

*Dorfformen 141, 207

- Haufendorf 142
- Reihendorf (Marschhufendorf) 141, 1173
- Runddorf (Rundling) 41, 141 f., 144, 163, 534, 1172, 1186, 1307
- Straßendorf 141

*Dorfgericht (Schulzengericht, dörfliches; siehe auch Schulzen) 273, 390, 458 f., 480, 512 ff., 521, 558, 569, 574, 1136 ff.

- Gerichtsbuch (Schöffenbuch, Urkundsbuch, *wetenbok*) 385, 390, 521, 575, 593
- Gerichtskompetenz 512, 521, 1136 f.
- Gerichtsstand der Einwohner 565 f.
- Gerichtstag (Dingetag) 519, 521, 569
- Reisübergabe 273 f., 384, 480, 514 f., 548, 550, 574, 1219
- Schöffen (auch „Gerichte“ genannt), Schöffengericht 458 f., 512, 547, 565, 571 ff., 592, 1137
- Siegel 458
- Viertelsleute 354 f., 538, 560, 667

Dorfhandwerk siehe Landhandwerk unter Handwerk, allgemein

*Dorfordnungen (auch Bauer-, Flecken- u.a. Ordnungen) 88, 386, 520, 523 ff., 562, 564, 568 ff., 573, 578, 582 f., 1237, 1294, 1297 f., 1302

*Dorfverfassung, duale (Schulze u. Gemeinde; Einzelnachweise siehe unter Gemeinde, bäuerliche; Schulzen)

Dos = Ausstattung, siehe unter Pfarren, Pfarr-Dos

Drachen siehe Teufelsglaube

Drescher siehe Saison- u.a. Arbeiter unter Gutswirtschaft; Tagelöhner

Drohbriefe siehe Fehde

Dwele = Hand- oder Tischtuch

Dynasten, edelfreie siehe unter Adel

Edelfreie, Edelherren, Edle Herren (freie Herren, Stand unter den Grafen) siehe unter Adel

Egalisierung siehe unter Flurverfassung

*Ehe (Heirat; Hochzeitsfeier siehe unter Feiern; Ehekonsens siehe unter Untertänigkeit)

- Ehescheidung 1263
- Eheversprechen, Verlöbnis 1315
- Ehevorschriften für Adlige 94
- Ehevorschriften für Juden 974 ff.

*Eheverträge (Ehestiftungen) 388, 397 f., 413, 432 ff., 481, 495, 548, 550, 552, 723 ff., 1003 ff., 1006 ff., 1019

- Erstrecht der Frau bei Konkurs des Ehemanns („frauliche Gerechtigkeit“) 438, 726, 730, 1007, 1010
- Gegenvermächtnis u. Morgengabe 724 ff., 731, 735 ff., 738 ff.
- Leibgedinge (Leibzucht) 220, 263 f., 266, 272, 435 f., 472, 560, 596, 598, 612, 726, 729, 731, 734 ff., 738, 740, 818, 968, 989, 993 f., 1002, 1008 ff.
- Mitgift (Aussteuer, „Beratung“, Ehegeld) 73, 264, 388 ff., 394, 433 ff., 441, 448, 458, 480 f., 548, 621, 724 ff., 731, 736 ff., 739 ff., 744, 762, 764, 991, 993 ff., 996, 1000, 1002 ff., 1005 ff., 1008 ff., 1018, 1227

*Ehre, Ehrverletzung, Versöhnung (siehe auch Sühne) 716, 783 ff., 878 ff., 1041 ff., 1318 ff.

- Duelle 783
- Realinjurien (siehe auch Gewalttätigkeit, Prügelstrafe) 55, 781, 783 ff., 1002, 1039 ff., 1042 ff., 1258, 1315, 1317 ff., 1320 f.
- Verbalinjurien (auch Schmähschriften, Pasquille) 578, 781, 783 ff., 858, 954, 1039 ff., 1042 ff., 1054, 1081, 1097, 1177, 1194 f., 1258, 1260 f., 1265, 1270 f., 1277, 1279, 1284, 1299, 1310, 1313, 1315, 1315, 1318 ff., 1321
- Eigenbetrieb siehe Betriebsorganisation unter Gutswirtschaft
- Einfall* = Saatmenge
- Einlage (Inlage)* = Deich um eine Brake
- Einlieger, *Einwohner* siehe Hausleute
- Einquartierung siehe unter Militär
- *Einzelhöfe 214, 218, 221, 225, 237, 239, 245, 407, 622
- Eisen siehe unter Berg- u. Hüttenwesen; Handelsgut
- Elendsgilden siehe Kaland
- *Epidemien (Seuchen) 59 f., 1289 ff.
 - Pest, Rote Ruhr (Dysenterie), Contagion u.ä. 60 f., 68, 72, 78, 135, 582, 821, 840, 917, 962, 1007, 1012, 1082 f., 1192, 1204, 1227, 1271 f., 1289 ff., 1292 f.
 - Pocken, Blattern 1293
 - Scharlach 1293
- *Erbämter (Erbkämmerer, Erbküchenmeister, Erbschenk) 719
- Erbpacht siehe unter Besitzrecht, bäuerliches; Amt; Gutsbesitz
- *Erbrecht (Familie, Güterteilung) 46, 274 f., 397, 549 ff., 730, 735 ff., 742 ff., 799, 1011, 1015
- *Erbschaft (Hinterlassenschaft, Testamente, Erbteilung) 386 ff., 413, 455, 460, 480, 727, 735 ff., 743, 774 f., 884, 1003 ff., 1011 ff., 1290, 1313
- Erbschaftssteuer (Abschoß) 297, 300, 388, 521
- Erträge, landwirtschaftliche siehe unter Bauernwirtschaft; Gutswirtschaft
- eschen* = heischen, erheischen
- Etablissements siehe Kolonien
- *Exekution (Zwangsbmaßnahme gegen Widerständige, auch militärische Exekution durch Zwangseinquartierung von Soldaten) 149, 313, 374, 376, 380, 597 f., 601
- *Exkommunikation (Bann, Ausschluß aus der Kirche) 670
- Exmission siehe unter Bauernlegen
- Exorzismus siehe unter Teufelsglaube
- *Fabriken u. Manufakturen 891 f., 947, 953, 980
 - Fabrikeninspektion, Fabrikenkommissar 975, 1101
- *Fähren, Fährmann 57, 66, 500, 804, 808, 818 f., 908 ff., 928, 1136, 1270 f.
- *Färben, Färberei 428
- Fahre* = Furche
- *Familie (auch Verwandtschaft, „Freundschaft“) 1016
 - Familienehre siehe Ehre, Fehde, Sühne
 - uneheliche/natürliche Kinder, Legitimation 361, 631, 743 ff., 983, 1015, 1285
- Familienhäuser siehe unter Baubestand, Baukunst
- *Fehde (Fehdrecht, Fehde-, auch Brand- u. Drohbrieft) 47 ff., 54 f., 57, 551, 577 f., 780, 1080, 1138, 1275, 1311 ff.
- *Feiern, Feste, Geselligkeit, Unterhaltung (siehe auch Musik) 568 f., 1294 ff., 1297 ff., 1300 ff.
 - Begräbnis 1295 f.
 - *Collation, Gelage* (Freibier, Bauerbier u.a.) 1194, 1297, 1301 f.
 - Fastnacht (*fastelabend*) 1080 f., 1297 ff., 1302
 - Gelage aller Art 959, 1294
 - Gildefeiern 881 f., 1297
 - Hagelfeiern 1300
 - Hochzeitsfeier (*Köste, Koste*) 894 f., 1049, 1194, 1294 ff., 1303
 - Johannigelage 1299, 1301
 - Jugendbräuche 1299, 1302
 - Kindelbier, Kindstaufe 1049, 1294 ff., 1297
 - Kirchmesse, Kirmes, Kirchweihfest 55, 1294, 1297 f.
 - Lobetanz (*Labedanz*) 1298
 - Ordnungen 1294 f., 1297 f.
 - Ostern 1297
 - Pfingsten (Pfingstbier) 576, 881, 1297 ff., 1302

- Schauspiel, Marionetten- (Puppen)Spiel, Aussteller 1303
- Spaziergehen 966, 1302
- Spiele (Ball-, Karten-, Kegel-, Würfelspiel u.a.) 959, 966, 1302
- Spinnengehen 1302
- Tanz 959, 1302, 1304 f.
- Walpurgisnacht 1298
- Weihnachten 1298
- Festung siehe unter Strafanstalten
- Feudalrente siehe Abgaben u. Dienste
- Feuerstellen, städtische siehe unter Stadtbevölkerung
- fidelis noster* = Anrede eines Lehnsmanns
- *Fischerdörfer 174
- Fischer, Fischerhöfe, Fischerkatzen 254, 256 f., 500
- *Fischerei (Rechte, Nutzungen; Fischhandel siehe unter Handelsgut; Markt) 174 ff., 202, 421, 500, 540, 664 ff., 804 f., 818, 907 f., 928, 947 ff., 1073 f., 1079
- Fischergilden (Garnmeister) 202, 664, 804, 907 f., 1072
- Fisch-, vor allem Karpfenteiche 663 ff.
- Krebse 174
- *Flecken (Siedlungstyp zwischen Dorf u. Stadt) 822 f., 1125, 1132 ff., 1135 ff., 1138 f.
- *Flößerei 840
- *Flucht („Abrünstige“, „Entwichene“, auch Wegzug; Motive: Herrschaftszwang, Steuern, Verschuldung, Angst vor Strafverfolgung, im 18. Jh. Zwangsrekrutierung, politischer Widerstand) 148, 295, 455, 458, 956 f., 1087
- Flurformen siehe unter Flurverfassung
- *Flurnamen 476, 479, 517, 585, 591 f., 654, 658, 664, 666, 667, 862, 929, 935, 941, 967, 1105, 1110, 1115, 1214
- Wenddorf, Wendfeld, Wendland 462, 486
- *Flurverfassung (Rechts- u. Nutzungsverhältnisse), Flurbeschaffenheit (Koppelwirtschaft siehe unter Bodennutzungssysteme) 112 ff.
- Bodenzerstückelung 147, 159 f.
- Bonität 92, 111, 118, 144 ff., 148, 152, 158 ff., 162 ff., 177, 932
- Brachland 120, 139, 143 f., 146, 156 ff.
- Dreifelderwirtschaft 143, 157 f.
- Egalisierung 137
- Einfeld- u. Zweifelderwirtschaft 113, 126, 143 f., 158
- Flurformen (Hufen, Stücke, Breiten, Schläge) 146 f., 150, 166, 265, 423, 650
- Gemengelage, Flurzwang 145 f., 643, 705
- Hufengröße (große, kleine, Wischer-, Wispelhufe, Maße) 116 ff., 119 f., 128 ff., 138 ff., 141, 144, 158 ff., 242, 275, 318, 427, 646 f., 650, 696, 703, 928, 1173, 1182, 1231
- Hufenlosigkeit (siehe auch Zerstörung der Hufenverfassung) 113 ff., 143 f., 244, 391, 1172, 1183
- Hufenzahl 116, 122, 649, 932
- keine Feldeinteilung 114
- Nach- u. Neuvermessung (*Overland*, *Überland*) 136 ff., 147, 266
- Separation u. Gemeinheitsteilung 113, 145 ff., 150 ff., 425, 593, 596, 643, 652, 654, 656, 941 ff., 1103, 1107, 1119
- Steuerhufen 127 f.
- Vier-, Fünf- u. Sechsfelderwirtschaft 143 f., 160
- Wörden (*Worte*) 145, 174, 243
- Zerstörung der Hufenverfassung 113 ff., 119, 126 f., 135, 266, 936
- Frachtstraße siehe Straßen
- frauliche Gerechtigkeit* siehe unter Eheverträge
- Freies* = von grundherrlichen Rechten freigekaufte bäuerliche Grundstücke, Abgaben u.ä. (siehe unter Besitzrecht, bäuerliches)
- *Freiheit, persönliche, Freizügigkeit (siehe auch Freibriefe, Los- u. Freikauf unter Untertänigkeit) 50, 53, 88, 261, 269, 287 ff., 293, 296, 620
- *Freihöfe (siehe auch Freisassen unter Besitzrecht, bäuerliches) 126, 214, 221, 241, 243, 260, 265, 269, 313, 559, 573, 594, 600, 619, 630, 633 ff., 639, 649, 666, 688, 779 f., 1016
- *Freimaurer, Logen 1026, 1253 f.
- Freunde, Freundschaft* = Verwandte, Verwandtschaft
- Friedhof siehe Kirchhöfe
- Frostschäden siehe unter Unwetter, Wetterschäden
- *Fuhrleute 839, 947 ff., 953

garden = bettelnd herumstreifen (siehe Landsknechte)

Garley = Gardelegener Bier

Garnisonen siehe unter Militär

*Gartenbau (siehe auch Ackerbau, Weinbau, Kreisgärtner) 176, 188 ff., 257, 260, 411, 413, 803, 834, 965

– Blumen, Zierpflanzen 189 f.

– Gemüse (Bohnen, Kohl, Rüben u.a.) 176, 188 ff., 192

– Kräuter, Gewürzpflanzen 188

– Nüsse 188 ff.

– Obst 176, 188 ff., 193, 404

– Lustgärten 190

– Orangerien, Gewächshäuser 190

*Gastwirte (auch Bierschenker) 947 ff., 1130, 1304

Gefängnis siehe unter Strafanstalten

Geistliche Institutionen siehe Kirchen, Klöster, Hospitäler, Kalande u.ä.; siehe auch unter Kirchen- u. Pfarrorganisation

Gelehrte siehe unter Universitäten

Gemach = Stockwerk

*Gemeinde, bäuerliche (*bure, cives*; siehe auch Schulze und Gemeinde; Bauermeister siehe unter Schulze) 384, 513 f., 517 f., 522, 525 f., 536 ff., 546, 557 ff., 659, 667, 681, 687, 863, 1138, 1193 ff., 1196, 1200 ff., 1294, 1297 ff.

– Bauerrecht, Nachbarrecht 339, 482, 559 ff., 577, 1138

– Gemeindepoteputierte (Ausschüsse) 326 ff., 455, 563 f., 602

– Gemeindefinanzen, Gemeindekasse 571, 578, 581, 583, 591

– Gemeindefunktionen (auch Wruhe, Rüge, Haussuchung) 147 ff., 156 f., 164 f., 329, 387, 453 f., 458, 479, 513 ff., 516 f., 521, 550, 560, 570, 572 ff., 575 ff., 578 ff., 581 f., 602, 1190 ff., 1193, 1204, 1231 f., 1234 ff., 1237 ff., 1240 ff., 1260, 1266, 1272

– Gemeindefestzungen, Satzungsrecht 578

*Gemeindebedienstete (siehe auch Hirten, Schmiede) 244 f., 251, 562, 581 f.

– Nachtwächter 581 f.

– Pfandemann 581

– Laufschmiede 493 f.

*Gemeindeeigentum (Grünland, Holzung),

-nutzungen u.a. -gerechsam 114, 146 f., 150 ff., 156 f., 163 f., 168 ff., 198 ff., 243 f., 407, 429, 477, 566 f., 571, 577, 585 ff., 588 ff., 591 ff., 594, 666, 671, 816, 933, 1136, 1143

– Gemeinden als Pächter u. Käufer von Land (Äcker, Wiesen, wüste Feldmarken, Vorwerke, Güter) 150, 217, 222 ff., 227 ff., 342, 419 ff., 427, 559, 562, 586 f., 591, 594 ff.

*Gemeindelasten (siehe auch Abgaben, Dienste, Widerstand) 305 ff., 320 ff., 487, 596 ff., 599 ff., 602 ff., 605 f., 1126

*Gemeindezusammenkünfte (siehe auch Widerstand, bäuerlicher) 325, 366 f., 376 f., 562 f., 569 ff., 577

– Bauerglocke 562, 571, 577

– Gemeindehaus (Spielhaus) 55, 515, 562, 1296 f.

*Gerichtsbarkeit (siehe auch Dorfgericht; Patrimonialgericht)

– der Freibauern, Freisassen 272, 277 ff., 313, 553, 674

– geistliche 42, 52

Gerichtsherrschaft siehe Amtsjustiz, Land-, Patrimonial-, Stadtgericht, auch Grund- u. Gutsherrschaft

*Gesinde (Dienstvolk) 339, 414 ff., 451, 620, 902, 1299

– Amtsgesinde 681 f., 1303

– Gesindeordnungen 74, 104, 292 ff., 416, 418, 499, 684

– Gesindezwangsdienst 53 f., 74, 104, 292 ff., 297, 300, 379, 416 ff., 498 f., 504, 684

– Gutsgesinde (Hofgesinde) u. Dienerschaft 264, 342, 682 ff., 707, 1301

– Knechte u. Mägde 57, 449

– Löhne (auch Deputate) 292 ff., 296, 411, 413 ff., 431, 620, 681 f.

– Vormietrecht 50, 215, 289, 292, 414, 620

Gewährsmann siehe unter Untertänigkeit

*Gewalttätigkeit (siehe auch Ehre, Prügelstrafe, Raubrittertum) 55 ff., 321, 339, 341, 422, 474, 477, 489, 501, 522 f., 603 f., 665, 743, 780 ff., 1002, 1038 f., 1070, 1188 ff., 1314 f., 1317

Gewand = Tuch, *Gewandmacher* = Tuchmacher

Gewürzhandel siehe Apotheker; Handelsgut

- Gilden siehe unter Handel u. Händler; Handwerk, allgemein
- *Glaubensflüchtlinge (Refugiés; Niederländer, Hugenotten, Wallonen, Waldenser u.a.) 84, 192, 195, 904, 964 ff., 983, 1309
- Salzburger 966
- *Glockengießer 911
- Gnadenstätten siehe Wallfahrtsstätten
- *Gottesbeweis, Gottesurteil 1306
- Grabenräumung siehe unter Wasserbau
- *Grenzen (Landes-, Herrschaftsgrenzen)
- Enklaven/Exklaven 45, 105
 - Grenzbereinigung 85, 104 f.
 - Grenzstreitigkeiten 38, 40, 516, 561, 579, 670, 717, 929, 1109, 1114
- *Grünland (Wiese u. Weide; siehe auch unter Gemeindeeigentum) 40, 114, 117, 144 f., 156, 159, 168 ff., 188, 195 ff., 645 f., 648, 650 f., 657 ff., 660, 932
- *Grundherrschaft u. Gutsherrschaft (auch Grundeigentum; Gutsbesitz ohne Herrschaftsrechte; siehe auch Agrarverfassung) 43, 209, 214, 261, 333, 609 ff.
- adlige 134, 209 f., 214, 298 f., 609 ff., 613, 619 ff.
 - bürgerliche 122, 126 ff., 209, 214, 609 ff., 620, 626 ff., 629 f., 645, 801, 987 ff.
 - geistliche 34, 40, 52 f., 125 ff., 134, 209 f., 214, 609 ff., 613 ff., 620, 614, 819, 823, 1177, 1208 ff., 1219
 - gemischte einschl. Splitterbesitz (Mehrherzigkeit) 121, 128, 136, 322, 334, 627 f., 702 f.
 - genossenschaftliche (Gilde) 616, 1301
 - institutionelle (Universität, Fürstenschule) 52, 66, 125, 150, 299, 597, 612, 615, 617, 625, 1150, 1177, 1192, 1216
 - landesherrliche (Domanium; siehe auch Ämter) 44, 52 f., 90 f., 209, 215 f., 298, 609 ff., 612 f.
 - städtische 209, 214, 299, 362, 615 ff., 628, 800, 928 f.
 - nichtadlige Pfandinhaber (Bauern, Bürger, Geistliche) siehe unter Gutsbesitz
- Grundsitzer siehe Büdner
- Güstevieh* = unfruchtbares Vieh, *güste Kühe* = milchlose Kühe
- *Gutsbesitz (siehe auch Ritterhof, Ritterland)
- Besitzerwechsel (Kauf u. Tausch) 52 f., 73, 90 f., 145, 216, 234, 264, 312, 358, 427, 612, 620 ff., 624 ff., 627, 776, 992, 1319
 - Besitzkonzentration, Besitzarrondierung 236 f., 253, 622, 649
 - Erbteilungen 225
 - hypothekarische Belastung 776 f., 779
 - Konkurs 423 f., 694, 763
 - Parzellierung (auch in Teilen) 421, 427, 674
 - Reliquion veräußerten Besitzes 393, 563, 778
 - Vererbpachtung 424 f., 595, 688, 755
 - Verkauf an Bürgerliche 94, 106, 624 ff., 686, 779
 - Verpfändung u. Veräußerung auf Wiederkauf 686, 776, 1028 ff.
- Gutsgesinde (Hofgesinde) siehe unter Gesinde
- *Gutssiedlungen (siehe auch Vorwerke) 211 ff.
- Statistik 213 ff., 216 ff., 225 f., 236 ff.
- Gutsverwaltung
- Hausordnungen 611 f., 681 f., 716
 - Verpachtung (Arrendator, Pächter, Pensionarius) 187, 195, 220, 422 f., 537, 685 ff.
 - Verwaltung, Administration (Administrator, Amtmann, Befehlshaber, Schreiber) 424, 478, 637 f., 684 ff.
- *Gutswirtschaft (auch der Ämter; siehe auch Ackerbau, Gartenbau, Gesinde, Ritterland, Schäfereien, Viehzucht, Vorwerke, Wald) 213, 215 ff., 218 ff., 642 ff.
- Arbeitskräfte (Saison- u.a. Arbeiter; siehe Dienste, Gesinde, Tagelöhner) 454, 503 ff., 620, 681 ff.
 - Betriebsinventar (Geräte, Eigengespann) 380, 684, 693 ff.
 - Betriebsorganisation (Eigenbetrieb, Teilbetrieb) 348 f., 374, 380, 656, 684, 693 f., 703, 705, 707, 711
 - Erträge (Anschläge, Taxen, Erbreger u.ä.) 65, 367, 643 ff., 648 ff., 651, 656 ff., 659 ff., 662 f., 668, 672, 686, 694 ff., 697 ff., 700 ff., 703 ff., 706 ff., 727, 779 f.
 - Gebäude (auch Taxen) 688 ff., 691 ff., 1203
 - Gewerbebetriebe (Mühlen) 483 ff., 689 ff.

Hacken, haken = Höker, Kleinhändler (siehe unter Handel)

*Häfen u. Ablagen 432, 804, 928

Häker = mit dem Haken pflügender Lohnarbeiter

Häusler siehe Büdner

*Häuslinge (teils Häusler [Kätner], teils Einlieger [Mieter]) 215, 248, 561

Hagensches Tuch = Tuch aus Den Haag, Niederlande

*Handel u. Händler (Gewandschnitt, Kaufmannschaft; Krämer, Materialisten; siehe auch Markt; Schleichhandel siehe unter Zoll) 406, 429 ff., 733, 800 f., 807, 824 ff., 1227

– Gewandschneidergilden u. Meister 288, 802, 801 f., 804, 809 ff., 812 ff., 818, 832 f., 835 f., 849 ff., 854, 858, 866, 868, 970, 987, 1003, 1024, 1072, 1108, 1143, 1147, 1149, 1297, 1299, 1301

– Handels- u. Kaufmannsgesellschaften 842, 857 ff.

– Kaufmanns- u. Krämergilden, Materialisten u. einzelne 801 ff., 810, 812 f., 833 ff., 850 ff., 853 ff., 866, 870, 877, 920, 922, 947 ff., 953, 957, 973 ff., 999, 1068, 1081, 1108, 1110, 1227

– Höker, Kleinhändler (*Hacken, haken*) 475, 846, 851, 853 ff., 856, 922, 947 ff.

– Hausierer (Landfahrer, Schotten, *Taffeliträmer*, Messerträger) 851 f., 857, 926

– Hopfenfahrer, Hopfenhändler, bäuerliche 179 ff., 254, 409, 428 ff., 457

– Magazin, Niederlage (für Rohstoffe) 801, 884 f., 887, 889, 893, 1108, 1152 ff.

– Trödler 853

– Wendenpassus u.a. Ausgrenzungen 802, 849 ff., 852

– Zwischenhändler, Verleger 884, 886, 953

Handels- u. Geschäftsbeziehungen siehe unter Marktbeziehungen

*Handelsgut/Kaufmannsgut (siehe auch Nahrungs- u. Genußmittel)

– Bier 801, 832, 839, 844 f., 1143

– Eisen u. Eisengeräte 801, 837, 852

– Felle 883 f.

– Fette 801, 861

– Fische (siehe auch Hering) 801, 855

– Flachs 184, 191, 837, 849

– Getreide (Korn) 620, 677 ff., 680 ff., 801, 824 ff., 836, 838 f., 841, 848 f., 855, 947, 976, 1168

– Gewürze 846, 849, 852, 920 f., 923 ff., 1096

– Grauwerk (graues Pelzwerk) 801

– Häute 801, 883 f.

– Hanf 179

– Hering 801, 853, 861

– Holz 169, 172 f., 429 f., 495, 668, 801, 830, 839 ff., 849, 1143

– Hökerwaren (Teer, Tran, Tabak, Hering, Butter, Käse u.a.) 853, 856

– Honig 176, 204, 801, 861

– Honigkuchen 176, 837 f.

– Hopfen 178 ff., 430, 680, 824, 837, 839, 841, 843 f., 849

– Kleesamen 188

– Kalk 430

– Kohle 173

– Kramware (Bänder, Knöpfe, Schnüre, Schnürsenkel, Stecknadeln u.a.) 828, 852, 855, 857

– Leder 838, 849, 883 f., 1096

– Leinwand 179, 191, 801, 837, 839, 842 f., 849

– Lumpen 857

– Malz 950

– Metalle außer Eisen 801

– Obst u. Gemüse 190 f., 430, 849

– Öl 801

– Pferde 827, 848 f.

– Salz 79, 430 f., 679, 801, 824, 845 f., 849

– Semmeln 838

– Steine 837, 840

– Strümpfe 843

– Tabak 834, 835 f., 846 f., 904

– Tuche u.a. Stoffe 801, 832, 836 f., 839, 841 ff., 849 f., 852

– Vieh 191, 201, 430, 801, 826, 835, 838, 848 f.

– Viktualien (Lebensmittel) 845 f., 849, 856, 861, 923

– Wachs 176, 204, 801, 847 f.

– Wein, ausländischer 107, 801, 846, 849, 853, 921 f., 923 ff.

– Wolle 191, 801, 842, 849, 884 ff., 890, 958

*Handwerk, allgemein 818, 863 ff.

- Bannmeile 864 f., 875 f.
- Frauen 864, 876, 882, 894, 914
- Freie Handwerker (Freibäcker, Freischlächter u.a.) 873 ff., 950, 1008 f.
- Gesellen (Knappen, Knechte), Gesellenbünde 804, 881, 882, 1079
- Gilden u. Zünfte (Viergewerke siehe unter Stadtverfassung) 93, 256, 269, 288, 295, 495, 497 ff., 616, 801 f., 808 ff., 812 f., 818 f., 830 f., 854, 863 ff., 866 ff., 869 ff., 878 ff., 881 ff., 884 ff., 887 ff., 957, 1015, 1054 f., 1066, 1072 f., 1081, 1087, 1105, 1108, 1110 f., 1120, 1122, 1129, 1138
- Landhandwerk 93, 243 f., 251, 254 ff., 260, 267, 496 ff., 871 f., 875
- Meisterstück 865, 869, 904, 914
- Rohstoffe siehe unter Handelsgut
- Störer u. Pfüscher 855, 871, 875 f., 904
- Wendenpassus u.a. Ausgrenzungen 802, 865 ff., 868 f., 894, 969
- *Handwerker (siehe auch Branntweinbrenner, Brauer, Schmiede; Fabriken) 966
- Bäcker 801, 810, 812 f., 818, 828, 833, 837, 866, 868 f., 871, 878 ff., 881, 947 ff., 953, 1055, 1072 f., 1087, 1122, 1161
- Böttcher 831, 870, 872 f., 876, 880, 947 ff.
- Büchsenmacher 965
- Bühnenmacher 812
- Drechsler 831
- Färber, Schönfärber, Schwarzfärber 873, 887
- Fleischer (Schlächter) s. Knochenhauer
- Gerber 810, 812, 866, 883 f., 947, 957, 1113
- Goldschmiede 866
- Glaser 853, 870
- Hutmacher 831, 837, 947 ff.
- Knochenhauer 801, 808, 810, 812 f., 866, 869, 878, 947 ff., 953, 957, 1072, 1087
- Kürschner (Pelzer) 802, 804, 808, 810, 812 f., 866, 883, 957, 1073
- Leineweber, Garnweber (siehe auch Hausindustrie) 254 ff., 295, 497 ff., 802, 812 f., 864, 869 ff., 875 f., 947 ff., 952, 965m 967, 969, 1073, 1111, 1120, 1122, 1127
- Maurer 870, 872, 951
- Nadler 947 ff., 965, 1066
- Nagelschmiede 831, 836, 873
- Perlensticker 959
- Perrückenmacher 872
- Petschierstecher 974 f.
- Rad- u. Stellmacher 872, 877, 950
- Raschmacher 254 ff., 965
- Sattler 831, 873, 884
- Schlosser 871, 1122
- Schneider 254 ff., 802 f., 865 ff., 869 ff., 875 f., 878, 880 ff., 947 ff., 952, 957, 965, 1066, 1072 f., 1087, 1111, 1120, 1122, 1127
- Schornsteinfeger 254
- Schuhmacher (Schuster), Pantoffelmacher 801, 810, 812 f., 828, 830 f., 833, 836, 866, 869 ff., 876, 880 ff., 883 ff., 947 ff., 952, 957, 965, 1072 f., 1079, 1087, 1111, 1122, 1127
- Seifensieder 833, 836
- Seiler 853, 876 f., 1073
- Spinner 890
- Strumpfstricker 842, 947 ff.
- Tischler 870 f., 947 ff., 952, 965, 1120, 1122
- Töpfer 818, 828, 836, 871, 882
- Tuchmacher (Gewandmacher, Lakenmacher), Tuchbereiter, Tuchscherer, Wollweber 428, 801 f., 808, 810 ff., 813, 818, 832, 842, 850 f., 854, 863 ff., 866 ff., 873, 878, 882, 884 ff., 887 ff., 947 ff., 958 f., 1055, 1073, 1087, 1138, 1160
- Uhrmacher 1291
- Zimmerleute 254 ff., 870, 881 f.
- Sonstige 828, 836, 965
- *Hanse 801, 1056
- Hauptmann der Altmark siehe Landeshauptmann
- *Hausindustrie
- Leinwandproduktion der Bauern (auch Flachsbaum) 432, 496 f.
- Spinnen 254, 260, 430, 432, 497
- Wollenzeug, Wolltuche 431
- *Hausleute u. Einlieger (Mieter, Hausgenossen, Spikerleute; siehe auch Häuslinge; Einliegerhäuser, Familienhäuser siehe unter Baubestand, Baukunst) 244, 248, 251 ff., 294, 376, 503 ff., 562
- Hausrat siehe Wohnung
- Hausvogtei siehe im Ortsregister unter Berlin
- *Hebammen (Wehemütter, Bademohmen) 917 ff., 1266, 1276, 1285 f.

- Hebammenschule 918
- Hechte* = Spangen, Verschlüsse
- Heerbann (Heeresaufgebot) siehe unter Hoheitsrechte
- Heergewette* = Ausrüstung des Kriegers
- Heerstraße (herstrate)* = Herrenstraße, d.h. hoheitlich geschützte öffentliche Straße, Kaiserliche freie Straße; siehe unter Straßen
- Hegensches* siehe Hagensches
- Heidereiter siehe unter Wald
- Heidkaland siehe unter Kaland
- heimlich Gemach* = Abort
- Heimreiter siehe unter Deichwesen
- Heinung* = Einhegung
- *Heiratskreise
 - Adlige 988 ff.
 - Bauern, ländliches Gewerbe 961 ff.
 - Bürger 961 ff., 988 ff., 1003 ff.
- Helder, Helter* = kleine (Fisch)Teiche
- Herbergswesen siehe unter Krüge
- Hexen siehe Zauberei
- *Hirten 245, 252, 501 f., 576, 581, 952
- Hochwasser siehe Wasserschäden
- Höker siehe unter Handel
- *Hörigkeit 269, 287, 1306
- *Hofübergabe/Hofübernahme von Bauern u. Kossäten (Hofbriefe, Verträge) 157, 353, 385 ff., 399, 442, 458, 515, 548 ff., 551 f.
 - Abfindung, Aussteuer u. Versorgung der weichenden Erben 388 ff., 398 f., 413, 437 ff., 458, 515, 548, 552
 - Altenteil 157, 244, 252, 386, 389 f., 398, 400, 407, 436, 441 ff., 457 f., 515
 - Fremdbestimmung, Übernahmewang 74
 - Neuanbauende (Bedingungen, Verträge) 88, 383 ff., 392 f.
 - Selbstbestimmung 300, 386, 395, 398
 - Taxen (Anschläge) 263, 330 f., 401 ff., 408 ff.
 - Taxen (Kaufpreise) 383 ff., 396 f., 400 ff., 403, 407, 426, 436 f., 442, 453 f., 459, 580, 1214
- *Hofwehr (bäuerliches u. bürgerliches Betriebsinventar) 53, 289
 - eiserne Eggen 403 f., 934
- *Hoheitsrechte, landesherrliche
 - Ablager 44, 612
 - Geleit 810 f., 819, 861
- Heerbann (Heeresaufgebot) 631, 808
- Jagdregal 674
- Münzrecht 44
- Postregal 82
- Steuerregal 44
- Zollregal 44
- Hoike, hoyke* = Mantel
- Holländer* = Kuhpächter, *Holländerei* = Milchwirtschaftsbetrieb
- Holz, Holzung siehe unter Handelsgut; Wald
- *Holzbedarf 172, 179 f., 340, 429 f., 588 f., 669 ff., 672, 830, 893, 1101
- *Holzmangel 172, 830, 893, 953, 1143, 1151
- *Hospitäler (siehe auch Arme) 53, 615, 716 f., 804, 817, 821 f., 898, 917, 982 ff., 1024, 1154 ff., 1268, 1287
- Hufen siehe unter Flurverfassung; Kirchenvermögen; Pfarren
- Hugenotten siehe Glaubensflüchtlinge
- *Huldigungen (Erbhuldigung, Pfandhuldigung, Treueid) 42, 44, 94, 808, 995, 1147, 1227, 1290
- Hundekorn (auch Hundeaufzucht) siehe unter Abgaben
- *Hungersnot 64, 68, 840
- *Hut u. Trift (Rechte, Nutzungen; siehe auch Gemeindeeigentum, Stadteigentum, Wald) 91, 146, 168 ff., 198, 339, 420, 588 ff., 591 ff., 642, 658, 812, 932 f., 1109, 1119
 - Mithütungsrechte 169 f., 199, 563, 592 f., 932, 941
- Illata* = Eingebrochenes, Mitgift der Ehefrau
- Imkerei siehe Bienenzucht
- Inkorporation siehe Patronat
- Invaliden siehe unter Militär
- Irrunge* = Streit, Zwistigkeiten
- *Jagd (Gerechtigkeit, Revier) 40, 44, 172, 209, 219 f., 231, 234, 280, 361, 531, 612, 642, 668, 673 ff., 686, 688, 752
 - Jäger, Wildschütz 737
 - Wildschäden 172, 199
- Joachimica siehe unter Rechtskodifikationen
- *Johanniter (Orden, Kommende, Komturei) 33 f., 39, 614, 800, 968 f., 1058, 1152, 1162, 1209, 1211

- *Juden 525, 803, 807, 811, 847, 854, 892, 970 ff., 973 ff., 976 ff., 979 ff., 1020, 1309
- Antijudaismus, Vertreibung 970, 972
- Emanzipation 981
- Niederlassungsrecht, Schutzbriefe, Friedhöfe, Schulen 84, 971 ff., 974 ff., 977 ff., 980 ff.
- Juristenfakultäten siehe unter Rechtsbelehrungen
- Justizamt siehe Amtsjustiz unter Ämter, landesherrliche

- Kaduzität (*caduc* gefallene Lehen) siehe unter Lehnsherrschaft
- Kätner siehe Büdner
- Kaiserrecht siehe unter Rechtskodifikationen
- *Kaland (auch Elendsgilden, Bruderschaften) 392, 451 f., 514, 517, 574, 614, 616, 717, 969, 1125, 1217 ff.
- Heidkaland (Distriktskaland) 1218
- Heiligkreuzgilde in Seehausen 982, 1220
- Kalvinismus, Calvinisten siehe unter Konfessionen
- Kämmereidörfer siehe unter Stadeigentum
- Kammer*: Wenn nicht anders durch Zusatz erläutert, Kurzform für Kurmärkische Amts- bzw. (seit 1723) Kriegs- und Domänenkammer in Berlin (staatliche Mittelbehörde)
- Kammergericht*: Kurmärkisches Hof- und (landesherrliches) Obergericht der Kurmark, 1. Instanz für Adel, Immediatstädte u. Gemeinden, Appellationsinstanz auch für Bauern u. Bürger; hier nur Grundsatzurteile, keine Einzelfälle registriert) 46, 96, 282, 341
- *Kantoren 947, 1149
- Karpfenteiche siehe unter Fischerei
- Karteken* = Kleiderstoff
- Kartoffeln siehe unter Ackerbau
- Kasel* = seidenes Meßgewand
- Kasten* = Truhe
- Kastner* = Kassenführer, Amtsbezeichnung des Amtmanns zu Tangermünde
- kaveln* = durch Los aufteilen
- Kipper und Wipper siehe unter Münze
- *Kirchen (Bau, Gebäude, Baukunst)
 - Domkirche 1150 f.
 - Dorfkirchen 800, 822 f., 1169 ff., 1173, 1196 ff., 1199 ff.
 - Hospital- u. andere Kapellen 817, 821 f., 861, 1169 ff.
 - Klosterkirchen 817, 821, 898, 1216 f.
 - Ostturm/Chorturmkirchen 1197, 1200
 - Stadtkirchen 817, 819, 821 ff., 1091, 1107 f., 1151 ff.
- *Kircheninventar
 - Altäre, Kanzeln, Geräte 1133, 1151, 1189 f., 1201, 1219
 - Gestühl (Stände, Chöre, Prieche, auch Streitigkeiten) 1201 f.
 - Glocken 1092
 - Uhren 1153, 1200, 1231
- *Kirchenordnung, patronatsherrliche 520, 640, 717, 1283, 1294
- *Kirchenregiment, landesherrliches 51 f.
- Konsistorium 52
- *Kirchen- u. Pfarrorganisation (Verfassung)
 - Archidiakonate 52
 - Bistümer 31, 34, 39, 52, 715, 968, 1168, 1174, 1184 ff., 1187, 1205 ff., 1208 ff.
 - Generalsuperintendent 52, 1242
 - Großparochien 141, 244, 1169 ff., 1172, 1182, 1196, 1203, 1232, 1237 ff., 1240
 - Inspektionen (Superintendenturen) 52, 613, 641 f., 717, 1168, 1174 ff., 1177 ff., 1180, 1234
 - Kirchspiele (Pfarr-, Mutter- u. Tochterkirchen) 821, 1167 ff.
 - Propsteien 35, 52, 522, 799, 1170, 1181, 1185, 1234
 - Urfarrei 1206
- *Kirchenvermögen (Land, Einkünfte, Kapital u. deren Verwaltung) 115, 119, 356, 569, 1092
 - Gemeiner Kasten (städtisches Kirchenvermögen der Nachreformationszeit, unter Ratsverwaltung) 53, 394, 982
 - Gotteshausleute (Kirchenväter, Kirchenvorsteher) 278, 551, 1201 f., 1204 f., 1318
 - Verlust, Entfremdung von Kirchengut 127, 267, 717, 1189 ff.
- *Kirchenvisitationen 52, 1167 ff., 1175 f., 1179, 1222, 1224 ff., 1227 f., 1230 ff., 1234, 1237 f.
- *Kirchhöfe (Friedhöfe, auch als Versammlungsstätte) 193, 206, 978, 1092, 1155, 1202 f.

Kirchlehen siehe Patronat

Kiste = Brautkiste (Truhe), *Kistengerät* = die in der Brautkiste aufbewahrten Sachen

Klagen bei Hofe siehe Widerstand, bäuerlicher, Appellationsrecht

Klausen siehe unter Wallfahrtsstätten

*Kleidung u. Schmuck 437, 448 ff., 480, 732, 762, 764 ff., 969, 1012, 1021 ff.

– Nähzubehör siehe Kramware unter Handelsgut

– Perrücken 1317

Klever = Klee

*Klöster u. Stifte (siehe auch Grundherrschaft, geistliche; Hospitäler, Kirchen, Mission, Schulen) 31, 34, 37, 39 f., 48 f., 52 f., 64, 193, 611 ff., 614 ff., 617 f., 742 f., 771, 774, 776, 800, 808, 812, 814, 820, 822, 898, 927 f., 949, 955, 963, 968 f., 982, 1105, 1014, 1047, 1058, 1151 ff., 1154 f., 1173 ff., 1208 ff., 1211 ff., 1214 ff., 1217, 1221, 1257, 1293, 1314, 1320

– Terminierhäuser 1174, 1210 f.

Knaben, Knechte = Gesellen (siehe unter Handwerk, allgemein)

KO = Kabinettsorder des Königs

*Körperpflege (Waschgeräte, Käme u.a.; siehe auch Badstuben) 447, 732, 758 ff., 761 ff., 1019

Köste, Koste = Schmaus, Festlichkeit (besonders zur Hochzeit)

Koffer, Coffer = Truhe mit gewölbtem Deckel

Kollegiatstift siehe Dom- u. Kollegiatstift

*Kolonien (frühneuzeitliche Siedlungen) 98 f., 228 ff., 240 f., 250, 260, 377, 411 f., 590 f., 613, 846, 863, 964 ff., 967, 1100, 1119, 1123, 1134, 1137, 1198 f., 1239, 1309 f.

– Ansiedlungsbedingungen, Besitzverhältnisse 74 f., 84, 99, 231 ff., 888

– Bädneretablissemments 99 f., 200, 234 ff., 246, 250

– Einliegerkolonie 215, 251

– Erbverschreibungen 506, 509 f.

– Kolonisten 74 ff., 84, 89, 98 f., 162 f., 167 f., 231 ff., 249, 374, 378, 503, 505 f., 834, 846 f., 888 ff., 964 ff., 967

*Konfessionen (siehe auch Glaubensflüchtlinge)

– katholische 726, 895, 1154, 1215, 1281

– lutherische (orthodoxe) 1176, 1247, 1281

– reformierte, deutsch u. französisch (Kalvinisten) 59, 74, 76, 84, 964, 1154, 1176 f., 1198 f., 1229, 1247, 1309

Konkurs siehe unter Verschuldung

Konsistorium siehe unter Kirchenregiment

*Kontributionen, auch Kriegskontributionen (siehe auch Steuern) 62, 67, 78, 80 f., 85, 97, 100 f., 272, 323 ff., 374, 401 f., 409 ff., 413, 460, 502, 565, 600 f., 957, 1057, 1076, 1082 ff., 1085 ff.

– Kontributionsverwaltung 85, 323, 563, 600, 1084 f., 1087 f.

Kopfgelder, Kopfsteuern siehe unter Steuern

Koppelwirtschaft siehe unter Bodennutzungssysteme

*Kossäten (Kleinbauern) 126 f., 136 ff., 147, 168 f., 196, 243, 246 ff., 249, 252 f., 263 f., 266, 353, 379, 383 ff., 400 f., 407, 409, 420, 422 f., 425 ff., 456, 467, 503, 537 ff., 573, 593 f., 602, 605, 688, 1232, 1303 f.

– Kossätendörfer 113, 126, 137, 146 f., 150, 168, 174, 199, 213, 247, 347, 375, 391, 535, 538, 706, 1167

Kovent = Dünnbier

Krankenpflege siehe Beginen u. Hospitäler

*Krankheiten (siehe auch Epidemien) 1287, 1293

Krebse siehe unter Fischerei

*Kreditwesen 1027 ff., 1157 f.

– Kreditoren, bäuerliche (auch Krüger) 73, 362, 370 f., 413, 461 ff., 464 ff., 475 f., 775, 1199

– Rentenkauf 451, 461, 742 f., 774 f., 814, 1027 ff.

– Zinsen 774 f., 973

Kreditwerk siehe unter Stände

*Kreise (ritterschaftliche) 105 f.

– Kommissare (auch Kriegskommissare) 69, 79, 85 f., 323 f.

– Kreisdirektor, Landesdirektor, Landräte 86, 97, 105 f., 108 f., 601

– Kreistag, Kreisversammlung 535, 546

– Landreitereien, Unterkreise, Landreiter (siehe auch im Ortsregister unter Arendsee, Arneburg, Salzwedel, Seehausen, Stendal [Polkau], Tangermünde) 38 f., 45, 69 f., 576, 682, 696, 727, 1096

- *Kreisgärtner, Baumschulen 191, 656, 927, 967, 1102
- *Krieg, Kriegsgefahr 58 ff., 77 ff., 84, 100 ff., 108 f., 323, 329 f., 354 f., 357, 374, 499, 505, 606, 680, 771 ff., 856, 1082 ff., 1086, 1110, 1192, 1291 f.
- Aufgebote, Rüstungsbereitschaft 58, 66, 772
- Bevölkerungsverluste 70 ff., 101, 251
- Geiselnahme 100, 1110
- Kriegskosten u. -schäden 60 ff., 70 ff., 75, 78 ff., 100 ff., 126 ff., 225, 245, 266, 278, 354, 391 f., 438 f., 449, 455, 464, 482, 591, 647, 660, 690, 692, 702, 727 f., 739, 747 ff., 765, 840, 957, 1082 ff., 1143 f., 1152 f., 1155 f., 1159, 1162, 1179, 1193, 1223
- Maßnahmen zur Landesdefension 59
- Musterungen 58, 772, 957 f., 988 ff.
- Salva-Guardia (Schutzposten, Schutzbriefe) 59 f., 67, 69
- Selbsthilfe der Bauern 68 ff.
- kriegerischer Vormund* = Prozeßbeistand
- *Kriegsdienste, fremde 58, 771 ff., 1026
- *Kriminalität (siehe auch Fehde; Gewalttätigkeit; Landfriedensbruch; Landsknechte, gardende; Raubritter; Sühne; Urfehde; Zauberei) 575 f., 1265
- Brandstiftung 56, 578, 1136 f., 1163, 1262, 1306, 1312
- Diebstahl (auch Diebesrotten, Einbruch) 955, 1262, 1307
- Kindsmord 1215, 1285 f., 1315 f.
- Mord u. Totschlag 56, 780 ff., 839, 1306, 1310, 1314 f., 1320
- *Krug, Krüger 215, 231, 234, 243, 254 ff., 260, 267, 402, 448, 469 ff., 493, 495, 500, 516, 563, 569, 576 ff., 580, 675, 683, 815, 828, 832, 863, 897 ff., 900, 971, 1135, 1297, 1301
- Besitzverhältnisse, Abgaben u. Dienste (siehe auch Besitzrecht, bäuerliches) 361, 394, 400, 403, 456, 470 ff., 473 ff.
- Bierschank, Reiheschank, Schankrecht 469 ff., 516, 569
- Herbergswesen 473
- Kruggerechtigkeit 470 f., 815, 928
- Passagekrüge 430, 458, 469, 473, 815, 863, 900
- Taxen (Kaufpreis) 475
- Krugverlag siehe unter Brauerei
- *Küster, Küsterei (Küsterschulen siehe unter Schulen) 245, 1151, 1192 f., 1200, 1203 f., 1225 ff., 1230 ff., 1233 ff., 1236 ff., 1299, 1310
- *Kunstgegenstände (Bilder, Porträts, Kupferstiche u.a.) 760, 1020
- kysen, kiesen* = wählen
- Labedanz, Lovedans* = Lobetanz, öffentlicher Festbrauch
- Laken* = Tuch, *Lakenmacher* = Tuchmacher
- *Landarme u. Landlose (siehe auch Büdner; Hausleute u. Einlieger) 99 f., 153, 199, 230 ff., 244
- Landesdefension siehe unter Krieg
- *Landeshauptmann (Landvogt, Hauptmann der Altmark; siehe auch das Namenregister) 38, 44, 46 ff., 54, 63, 78, 86, 96, 323 ff., 415, 518, 715, 719 ff., 770, 784
- *Landesherrschaft, mittelalterliche 32 ff., 43
- *Landeskonstitution (auch Polizeiordnung) 53, 351, 568 f., 575
- *Landfrieden (Fürstenbünde, Kaiserlicher Landfrieden) 42 f., 47 ff., 54
- Landfriedensbruch 43, 48 ff., 54 ff., 125, 551, 781, 1040
- *Landgerichte, altmärkische
- Bodding u. Lodding (für die Wische) 40, 96, 419, 516, 518 f., 800, 805, 1161, 1264
- Exemption 721 f.
- Hof- u. Landgericht (in Tangermünde) 42, 46, 96, 518, 521, 715, 720, 805, 811, 989
- Kreisgericht 282
- Obergericht (in Stendal) 96, 276 f., 279 ff., 296, 299, 309 f., 378, 382, 445, 722, 779
- Quartalgericht (in Stendal) 46, 96, 720 ff.
- Vogteigericht, Vögte 475
- *Landgestüt 200 f.
- Landhandwerk siehe unter Handwerk, allgemein; Schmiede
- Landräte siehe unter Kreise, ritterschaftliche
- Landreiter* = Exekutivorgan eines Kreises
- Landreitereien siehe unter Kreise, ritterschaftliche
- Landschaft, Kurmärkische, Altmärkische (ständisches Kreditinstitut) siehe unter Stände

- *Landschaftsbild, Kulturlandschaft 224, 239 ff.
- *Landsknechte (Soldaten), gardende 54, 57 f., 576, 578, 972, 1307
- Landtag u. Ausschüsse siehe unter Stände
- Landvogt siehe Landeshauptmann
- Landwehr siehe unter Stadtbefestigung
- Landzwinger* = Landfriedensbrecher
- *Lebensstandard
 - Armut 161, 322, 324, 348 f., 405, 459 f., 958
 - Wohlstand 379, 414, 423, 428, 1027 ff., 1033 f.
- Legate siehe Stiftungen
- Legitimation außerehelicher Kinder siehe unter Familie
- Lehnbürger siehe unter Stadtbevölkerung
- *Lehnsauftragung (Unterstellung von Allodien unter Lehnsherrschaft) 35 ff., 38 f., 798
- *Lehnsherrschaft (lehnsherrliches Obereigentum; siehe auch Vasallen)
 - Aufhebung der Lehnsqualität (Allodifikation) 93 ff., 531, 631, 779
 - Einziehen von Lehen (Kaduzität, Konfiskation, Heimfall)
- Lehrer siehe Schulen
- *Leibeigenschaft 77, 291, 297
- Leibgedinge (Leibzucht) siehe unter Eheverträge
- leidisch Want* = Tuch aus Leyden (Niederlande)
- *Leseesellschaften (Lesekultur siehe unter Schulbildung; Bücher) 1026, 1253
- Litterati, Litteratus* = Gelehrter, Akademiker
- Lobetanz, *Labedanz* siehe unter Feiern
- Logen siehe Freimaurer
- Losschein siehe unter Untertänigkeit
- lundisches Tuch* = englisches Tuch (aus London bzw. England)
- Lustgärten siehe unter Gartenbau

- Mäusefraß siehe Mißwachs
- Magie siehe Zauberei
- *Markt, Marktrecht
 - Dorfmarkt 828
 - Jahrmarkt 93, 802, 811, 818, 826 ff., 830 ff., 834 ff., 837 f., 848, 952, 1134, 1143
 - Wochenmarkt 802, 829 f., 856, 882
 - Vieh- u. Pferdemarkt 848 f.
- *Marktbeziehungen
 - der Bauern 173, 178 ff., 191, 201
 - der Bürger 838 f., 848
 - der Güter u. Ämter 190, 620, 678 ff.
- *Marktmeister 876 f.
- *Maße u. Gewichte 134, 427, 646 f., 652
- Mauen, Mowen* = Ärmel
- *Maulbeerbaumplantagen u. Seidenbau 191, 205 f., 656, 853, 1101 f.
- Mehrherriigkeit siehe unter Grund- u. Gutsherrschaft
- Meierei siehe Vorwerke
- Meierhof siehe unter Besitzrecht, bäuerliches
- Meilensteine siehe unter Straßen
- *Meliorationen (landwirtschaftliche; siehe auch Bodenbearbeitung u. Bodenverbesserung) 98 ff., 151, 165 ff., 241, 643, 941, 1107, 1110
 - Be- u. Entwässerung 165 ff., 377, 653 ff., 663
 - Darlehnsfonds 151, 654 f.
- *Messen, städtische 837 ff., 842 f., 888 f., 892
- Meßkorn siehe unter Pfarren
- *Militär 96 f.
 - Deserteure 97
 - Einquartierung 97, 323, 431, 569, 965, 985 f., 1085, 1095, 1215
 - Enrollement, Kantonierung 97, 506, 965, 1100
 - Freistellung u. Entlassung (Abschied) 395, 434, 440 f., 964, 967, 1304
 - Garnisonen u. Militärbauten 82, 97 f., 862, 890, 895, 946, 979, 985 f., 1105, 1130 ff., 1145, 1147 ff., 1152, 1154, 1253, 1304
 - Invaliden 99, 510, 856, 948 ff.
 - Kadetten 97
 - Miliz 96 f.
 - Rekrutenkasse u.a. Kassen 479 f., 873, 907, 922, 925 f., 974, 978 f., 1127
 - Rüstwagen 322, 599
 - Vorspann, Fouragelieferung, Servis 79, 97, 330, 374 f., 411, 413, 602
 - Werbung (gewaltsame) 97, 602, 889
- Militärische Exekution siehe Exekution
- Ministerium* = die Geistlichkeit einer Stadt
- *Mission, Missionspolitik (Christianisierung der Heiden) 31

- *Mißwachs, Mißernte, Dürre, Frost, Schädlinge 59, 64, 68, 166, 181, 183, 185 ff., 191, 206, 326, 330, 459 f., 598, 600, 1115
- Blaue Hungerblume 159
- Reitwürmer (Maulwurfsgrille) 159
- Mobiliar siehe Wohnung u. Hausrat
- *Mobilität, soziale 434 f., 453, 456, 473, 629, 732 ff., 961 f., 988 ff., 1016
- Morgengabe siehe unter Eheverträge
- mowen* siehe *Mauen*
- *Mühle, Müller 215, 231 f., 239, 243, 254 ff., 260, 439, 450, 446, 470, 476 ff., 495, 667, 832, 876, 904 ff., 951, 969, 1130, 1137, 1263
- Besitz- u. Nutzungsrechte (Eigentümer, Pachtmüller) 45, 251, 267, 371, 473, 477 ff., 480 ff., 483 ff., 515, 566, 689 ff., 741, 809, 813, 823, 1109
- Kaufpreise 480 ff., 483 ff.
- Mahlzwang 477, 486 ff., 564
- Mühlenbaurecht 476 ff., 805
- Mühlenstau (einschl. Wasserschäden) 165 ff., 489, 905
- Mühlenwaage 1101 f.
- Müllergilde 288, 490 ff., 803, 871, 881, 905 ff.
- Hopfenmühlen 482
- Roßmühlen 904 f.
- Schiffmühlen 431, 904 f., 907
- Walkmühlen 689, 887 ff., 890, 905
- *Münze (Münzprägestätte, Münzmeister; Münzrecht siehe auch unter Hoheitsrechte) 44 f., 805 f., 808, 1027
- Münzspekulation (Kipper und Wipper) 59, 882, 1041, 1078 ff.
- Währungen, Münzwert (Münzgeltungsbe-
reiche) 438, 725, 777, 1003, 1013, 1016, 1078 f.
- *Musik, Musikanten (Pfeifer u.a.), Instrumente 56, 802, 876, 969, 1297, 1303 f.
- Bauerspielleute 1297, 1303 f.
- Musterung siehe unter Krieg
- Muten* = Ersuchen der Lehnserben um erneute
Belohnung

Nachlässe siehe Erbschaft

Nachrichter = Scharfrichter, Henker, Scherge

*Nachtgeschirr (Scherbe u.a.) 759, 761, 764

Nachtheimung = eingehgte Nachtweide

- *Nahrungsmittel (siehe auch Handelsgut; Bier
auch unter Brauerei) 190 ff., 404, 450 f.,
615, 683, 766 f., 901, 1023 ff., 1295 f.
- Backobst 191, 450
- Genußmittel (Kaffee, Tee, Schokolade; sie-
he auch Branntwein, Tabak, Weinbau) 107,
845, 847, 849, 901, 1024, 1305
- *Nepotismus (Vetternwirtschaft) 1053 f., 1093,
1098 f., 1113
- Neuanbauende siehe unter Hofübergabe; Stadt-
bevölkerung; Kolonien, Ansiedlungsbedin-
gungen
- *Niederlage (Stapelrecht) 824
- Nobiles* = Edle, siehe unter Adel
- Oberstände siehe unter Stände
- *Observanzen (Herkommen, Gebrauch, regiona-
les Gewohnheitsrecht, Landesbrauch u.ä.)
275, 284, 291, 296, 314, 358, 360, 369, 371,
373, 386, 395, 478, 529, 549 f., 575, 598,
673, 681, 718, 720, 726, 737, 907, 1088
- Onera* = Abgaben u. andere Lasten
- Orbede* = Urbede, Steuer der Städte
- *Ordensgemeinschaften (siehe auch Johanniter)
817, 1209 f.
- Augustiner-Chorherren u. -frauen: siehe im
Ortsregister die Klöster bzw. Stifte u. Kolle-
giatstifte Arneburg, Groß Beuster, Diesdorf,
Kalbe/M., Salzwedel, Stendal, Tangermünde
- Benediktiner(innen): siehe im Ortsregister
Arendsee, Dambeck, Kalbe/M., Krevese
- Dominikaner: siehe im Ortsregister die Klö-
ster Seehausen, Tangermünde
- Franziskaner(innen) (Barfüßer, Minoriten):
siehe im Ortsregister die Klöster Salzwedel,
Stendal
- Prämonstratenser 1209 f.
- Zisterzienser(innen): siehe im Ortsregister
Kloster Neuendorf
- *Orgelbauer 910, 952
- Ortsnamen 243 f.
- Overland* = unvermessenes Land, siehe Nach-
messung unter Flurverfassung
- *Pachtherren (Besitzer von Grundrenten ohne
Grundherrschaftsrechte) 267, 292, 304,
330, 333, 393, 462 f., 579
- Pächte siehe unter Abgaben

Pasquille (Schmähschrift) siehe Verbalinjurien unter Ehre

Passagekrüge siehe Krug, Krüger

*Patrimonialgericht (örtliches Herrschaftsgericht; „Befehlshaber“, Verwalter, Justitiare) 95, 577 f., 636 ff., 685 f., 1117

– Freikauf 279 ff.

– Gerichtsordnung (Vogtgedingeordnung) 520 ff., 543, 568, 717, 1294, 1298

– Gerichtskompetenz 521, 617, 633 ff., 636, 685, 714, 819 ff., 1125, 1283, 1304

– Gesamtgericht (größerer Herrschaften), Gesamtrichter 519 ff., 543, 573, 637 f., 717, 871, 1125 f., 1129 f., 1133 f., 1195, 1273, 1321

– Landgericht (in Herrschaft Erleben für mehrere Dörfer), Geschworene 565, 572, 637, 1138, 1320

– Vogtei, Vogtgedinge, Vogt (als Richter) 66, 519 f., 568, 617, 1299

*Patronat (Kirchen- u. Pfarrlehen einschl. Inkorporationen; Patrone) 639 ff.

– Dorfpfarren 517, 617, 639 ff., 822, 1167 ff., 1170, 1174 ff., 1179 ff., 1188 ff., 1191, 1196, 1204, 1232, 1234, 1236, 1242

– Stadtpfarren 615, 640 f., 822, 968 f., 1058 f., 1150, 1195, 1216, 1219

*Patrozinien (Weihetitel, Kirchenheilige, Schutzheilige)

– Kirchen 1205 ff.

– Altäre 1207

Pension, Pensionarius = Pacht(geld), Pächter

Perrücken siehe unter Kleidung u. Schmuck, Perrückenmacher unter Handwerker

Pest siehe unter Epidemien

*Pfändung, Pfändungsrecht, Pfandkehrung 333 f., 339, 355, 365, 447, 509, 516, 534, 563, 570, 578, 585, 1077

*Pfarren, Pfarr-*Dos* (Ausstattung, Höfe, Einkünfte) 245, 265, 435, 453, 1167 ff., 1178 ff., 1181 ff., 1231

– Meß- oder Scheffelkorn 1184 ff.

– Pfarrbauer 295, 395, 406, 439, 1183

– Pfarrhäuser 1094, 1151, 1178 ff., 1182

– Pfarrhufen, Pfarrland 115, 119, 121 ff., 245, 265 ff., 420, 1181 ff., 1190

– Pfarrzehnt 392, 633, 1182, 1184 f., 1187

– Sangkorn 1184 ff., 1187

– sonstige Einkünfte 1187, 1190, 1195, 1204

– Verlust, Entfremdung von Pfarrgut 127, 295, 579, 642, 1168 ff., 1188 ff.

*Pfarrer (Priester, Vikare, Diakone u.a. Geistliche, auch Inspektoren; Inspektion siehe unter Kirchen- u. Pfarrorganisation) 576, 955, 1041, 1104, 1107, 1153, 1174 ff., 1192 ff., 1195 f., 1200 f., 1203 f., 1214 f., 1218 f., 1229, 1231, 1234, 1236, 1238 ff., 1250, 1268, 1301, 1310, 1315, 1318, 1320

– Bestallung u. Besoldung 53, 516, 819, 969, 1092, 1151, 1170, 1174 ff., 1190 ff., 1252

– Familie 435, 1273, 1301, 1313

– Funktionen, nichtgeistliche 149, 385, 387, 390, 433, 521, 574, 656, 1072

Pfarrorganisation siehe Kirchen- u. Pfarrorganisation

*Pietismus 1178, 1196, 1230, 1248, 1299

Plaggen = dünner Rasen, Moor- oder Heidescholle (siehe unter Bodenbearbeitung u. -verbesserung)

*Post (Linien, Stationen, Postmeister, Postillione; Postregal siehe unter Hoheitsrechte) 79, 82 ff., 102 f., 191, 373, 430, 606, 846, 860, 863, 941, 1121, 1134

Pracher = Bettler (siehe dort)

Prämonstratenser siehe unter Ordensgemeinschaften

*Preise (Häuser u. Gehöfte siehe Besitzerwechsel unter Gutsbesitz; Erträge unter Gutswirtschaft; Taxen unter Hofübergabe, Krug, Mühle, Schulzenhof; Hausgrundstücke unter Stadtgebiet)

– Boden-, Grundstückspreise 275, 426 f., 466 f., 595, 1219

– land- u. waldwirtschaftliche Produkte 835

– gewerbliche Erzeugnisse 835

privativ, privatives Privileg = Monopol

Privet = Abort (im Haus)

Pröve, Prove = Präbende, hier Speise im Hofdienst, auch Verpflegung der Nonnen

Propsteien siehe unter Kirchen- u. Pfarrorganisation

*Prügelstrafe (siehe auch Gewalttätigkeit) 104, 782

Quartalgericht siehe unter Landgerichte

Räte, städtische, siehe unter Stadtverfassung

Rasch = grobes Wollgewebe

Rathäuser siehe unter Baubestand, Baukunst

*Ratsfamilien 55, 321, 638 f., 850, 987 ff., 1003 ff., 1161, 1223, 1250

*Raubrittertum u. Straßenräuberei (Raubburgen, Raubschlösser siehe unter Burgen; siehe auch Landfriedensbruch) 42 f., 47 ff., 215, 807, 810, 838 f., 972, 1056, 1069

– Schadensrechnungen 48

*Rechtsbelehrungen (durch Schöffentühle, Juristenfakultäten; hier nur Grundsatzurteile, keine Einzelfälle registriert) 46, 95, 314 ff.

*Rechtskodifikationen u. Justizordnungen

– Allgemeines Preußisches Landrecht (ALR) 103 f., 375, 377, 526, 564, 681

– Codex Fridericianus 103

– Constitutio criminalis Carolina (Kaiserrecht Karls V.) 46, 520, 1256

– Criminal-Ordnung (1717) 95

– Joachimica 46, 730

– Kaiserrecht 46

– Provinzialgesetzbücher 104

– Sachsenspiegel, Sachsenrecht 46, 512, 520, 558, 636, 730, 822

*Reformation 51 ff., 1070

– Säkularisation der Klöster u. Stifte 52 f., 611 f., 1211 ff.

Refugiés siehe Glaubensflüchtlinge

Reis = Rechtssymbol für den Vollzug eines Grundbesitzwechsels, siehe unter Dorfgericht

Reitwurm = Maulwurfsgrille, siehe unter Mißwachs

Rekrutenkasse siehe unter Militär

Reluution = Ablösung, Wiedereinlösung, Rückkauf (siehe unter Gutsbesitz)

Rentenkauf siehe unter Kreditwesen

*Residenzen 39, 44, 220, 817 f., 893, 1156

*Ritterhof, Rittersitz, Rittergut (Wohnhöfe, Adelsitze; siehe auch Gutsbesitz; Baubestand; Taxen siehe unter Gutswirtschaft) 213 ff., 244 f., 248 f., 253, 269, 271, 424, 751 ff.

– Auffassung von Wohnhöfen 214, 225, 236 f., 245, 253, 424

– Errichtung von Wohnhöfen 127 ff., 148, 212 ff., 217 ff., 220 f., 245, 262 ff.

– temporäre Wohnhöfe 121 f., 213, 245

*Ritterhufen (freie Hufen), Ritterland 134, 146 f., 150, 263 f., 420 ff., 424 ff., 427, 595, 645

– eingezogene, steuerbefreite [„freigewilligte“] Bauernhufen siehe Bauernlegen

Ritterschaft siehe unter Stände

Rösten, röten von Flachs = wässern

Rohstoffe siehe unter Handelsgut

*Roland 1137, 1147 f.

Rote Ruhr siehe unter Epidemien

Rüge = Anzeige, Anklage, Strafe, siehe *Wrühe, wruge, wruhe*

Rüstwagen siehe unter Militär

Sachsenspiegel siehe unter Rechtskodifikationen

Säkularisation siehe unter Reformation

Salva-Guardia = Schutzposten, Schutzbrief, siehe unter Krieg

Salz siehe unter Handelsgut

*Salzmagazin (Salzkirchen) 1152 ff.

Salzburger siehe unter Glaubensflüchtlinge

*Schäfereien (Schafhaltung, Schafzucht; Wolle siehe unter Handelsgut) 195 ff., 200, 215 ff., 220, 230, 391, 588, 594, 613, 656 ff., 659 ff., 928

– Schäfer u. Schäferknechte 245, 501 f., 581, 656 ff., 662, 802, 876, 969, 1265, 1287

– Schäferereigerechtigkeit 642

– Schäferordnung 502, 642

– Schäfergilde 501 f.

– Schäferschule 201

– Veredlung (spanische Böcke) 201 f.

Schalen = Geschirr; auch Silberschmuck an Frauenröcken

*Scharfrichter u. Abdecker 802, 878, 1045, 1263, 1269, 1272 f., 1275, 1284

Scharte = grüner Farbstoff (siehe unter Ackerbau)

Scheffelkorn siehe unter Pfarren

Schelm = ehrloser Mann

*Schiffahrt (auch Schiffer, Schiffsherren, Kahnfahrer) 257, 417, 489, 500, 505, 507, 804, 825 f., 840 f., 846, 849, 908, 947 ff., 953, 966, 1068, 1079

– Schiffergilde 908

- *Schlagbaum (an Dorf-, Landes-, Stadtgrenzen u. -toren) 444, 667, 717, 1144, 1146 f.
- Schleichhandel, Schleichwege siehe unter Zoll
- Schlösser siehe unter Burgen; Baubestand, Baukunst
- *Schmiede
 - Dorfschmiede 231, 244, 254 ff., 267, 260, 493 ff., 581
 - Stadtschmiede (u. Gilden) 495, 802, 864 ff., 868, 870 ff., 946 ff., 957, 1073, 1120, 1122
- Schöffen siehe unter Dorfgericht; Stadtgericht
- Schöffenstuhl (Schöppenstuhl) siehe Rechtsbelehungen
- Schoß siehe unter Steuern
- Schotten* = hausierende Krämer (siehe unter Handel)
- Schrauben, Schruben* = Geschmeide zum Zusammenheften von Kleidungsstücken
- Schreibfähigkeit siehe Schulbildung
- Schriftsässigkeit ([bäuerlicher] Gerichtsstand vor dem Obergericht) siehe unter Besitzrecht, bäuerliches
- *Schützengilden 959 ff., 1145
- *Schulbildung, Lese- u. Schreibfähigkeit (siehe auch Bücher) 278, 394, 425, 452, 458, 564, 592, 762, 767 f., 1122, 1227, 1231, 1234, 1243 f.
- Schulden siehe Kreditwesen; Verschuldung
- *Schulen (Gebäude, Lehrer, Unterricht) 53, 562, 767 f., 1222 ff., 1318
 - Domschulen 1222, 1224
 - Dorfschulen 551, 1230 ff., 1233 ff., 1236 ff., 1239 ff., 1242
 - Fürstenschulen 768, 1223
 - Gymnasien (Gelehrte Schulen) 1222 f., 1228 f.
 - Klosterschulen 1212, 1222
 - Küsterschulen (Elementarschulen) 1222, 1224, 1228 ff.
 - Mädchenschulen 1091, 1222, 1224 ff., 1228 f.
 - Pädagogium 1224
 - Partikular-, Privatschulen 1013, 1226, 1229
 - Reiheschulen 1238 ff., 1241
 - Ritterakademie 768
 - Spinnschulen 891, 984
 - Stadt- u. Lateinschulen 767, 1040, 1049, 1055, 1154 f., 1222, 1224 f., 1227 ff., 1230
 - Winkelschulen 1224, 1228 f.
 - Hauslehrer, Privatlehrer 685, 767
 - Lehrerseminar 1241 f.
 - Lektionen, Lektionspläne 1225, 1229 f.
 - Schul- u. Lehrbücher 911 f., 1225, 1244
 - Schulaufsicht 1224, 1229, 1234, 1238 ff.
 - Schulgeld 1224, 1236 f., 1239
 - Stipendien, Legate 1234
- *Schulzen (siehe auch Dorfgericht) 261, 493, 505, 512 ff., 558, 562 ff., 584, 822, 828, 878, 1192 f., 1243, 1250, 1260 ff., 1263, 1265, 1269 f., 1273, 1277 f., 1312 f.
 - Bauermeister 513, 564 f.
 - Erbschulzen 519, 531, 534
 - Freischulzen 519, 528, 530, 535, 547, 553
 - Kossäten als Schulzen 537 ff.
 - Lehnschulzen 93 f., 147, 244, 265, 272, 275 f., 297, 320 f., 327, 337, 348, 351, 360, 433, 448, 463, 473, 486, 512, 517, 519 f., 522 f., 526 ff., 529 ff., 533, 538, 540 ff., 543 ff., 547, 549, 552, 572, 625, 822, 962, 1001, 1010, 1055, 1065, 1137, 1213, 1233
 - Pachtschulze 545
 - Reiheschulzen (auch Monatsschulzen) 525, 535 ff., 563
 - Richter (im Mittelalter örtlich statt Schulze) 273, 308, 473, 475, 480, 487, 514 ff., 517, 528, 534, 550, 565 f., 568, 572, 575, 588, 592
 - Setzschulzen 517, 528, 533 ff., 536 ff., 572
 - Funktionen, Kompetenzen 55, 384 f., 418, 453 f., 459, 513 ff., 516 ff., 519 ff., 522, 526, 534, 543, 550, 560, 570, 577 ff., 583 f., 602, 650, 696, 1204, 1234, 1295 f., 1299
 - Wahlrecht der Gemeinde 565, 572 f.
 - Schulzenstab, Schulzenstock 571
- *Schulze und Gemeinde (gemeinsames Handeln) 55, 76, 136 f., 146 ff., 180, 198, 228 ff., 266, 273, 290, 308 f., 312 ff., 319, 330, 338, 340, 342 ff., 350 ff., 354 ff., 359, 362, 364 ff., 371 ff., 387, 390, 414, 447, 453 f., 458, 469, 480, 489, 513 ff., 533, 544, 549, 559 ff., 563, 565 ff., 568, 570 f., 575 ff., 578 ff., 581 f., 586, 588 ff., 597, 600 f., 603, 617, 862, 909, 1136, 1138, 1234, 1259, 1276, 1297, 1312

- *Schulzenhof u. Emolumente (Auskauf, Einziehen, Exmission siehe unter Bauernlegen; Dienste siehe unter Dienstpflichtige) 402 f., 409, 422, 430, 442, 446, 448, 459, 473, 514 f., 517 f., 521 f., 526 ff., 529 ff., 535 ff., 538 ff., 545 ff., 548 ff., 551 ff., 561, 574, 588, 644 f., 658, 853, 1136
- Abgaben (Lehnpfund u.a.) 463, 538 ff., 542 ff., 547, 572
- Freies (Lehen) 473, 528, 532, 534, 539 ff., 548 ff., 551, 572
- Krugrecht u.a. Rechte 473, 549, 909
- Schulzenkossäten (zum Schulzenhof gehörige Kossätenhöfe) 305, 337, 433, 548, 552
- Taxwerte 438, 529 f., 548 ff., 551 ff.
- Schuster* = Schuhmacher (nicht abwertend verstanden)
- Secret* = Abort
- segenen, segnen* = besprechen, beschwören (siehe unter Zauberei)
- Seidenzucht siehe Maulbeerplantagen
- Seiger* = Uhr, *Sandseiger* = Sanduhr
- Selbstbestimmung siehe unter Hofübergabe
- Selbstverwaltung, städtische siehe Stadtverfassung
- Separationen siehe unter Flurverfassung
- Serge* = Kleider/Futterstoff aus Wolle, Baumwolle oder anderem Gewebe
- *Siedlung, Siedlungspolitik (im Mittelalter) 33
- Siedlungsgröße 140
- Siedlungsformen siehe Dorfformen; Flurformen unter Flurverfassung; siehe auch Guts-siedlungen
- *Siedlungsverlegung 208, 210
- *Siegel, bäuerliche 278, 394, 452
- *Slawische Dörfer (*villae slavicales*) 244
- Sozialstruktur siehe unter Dorfbevölkerung, Stadtbevölkerung
- Spanischer Mantel* = Strafinstrument, Ehrenstrafe
- Spielhaus* = Gemeindehaus, siehe unter Gemeindezusammenkünfte
- Spiker* = Speicher, Nebengebäude, Buden
- Spinnen siehe unter Dienste; Hausindustrie
- *Spinnmaschine 890
- Spinnschule siehe unter Schulen
- *Sprachrelikte 41

Spunde = Bettstelle

- *Staatsdienst (Steuer-, Zoll-, Justizbeamte) 947 ff., 1000 f
- *Stadtbefestigung
 - Landwehr, Warten 68, 48, 203, 563, 616, 625, 667, 815 f., 822, 862, 1074, 1146
 - Mauer mit Toren u. Türmen, Wall u. Graben 816 f., 820 ff., 862, 966, 1128 f., 1134, 1137, 1143 ff., 1146 f.
 - Palisaden 1144
 - Planierung der Wälle 1144
- *Stadtbevölkerung (Bürgerrecht siehe unter Stadtverfassung)
 - Ackerbürger (Ackergilden, Baurecht, Bau-gewerk, Ackerschulze, Wrüegericht) 163, 803, 933, 935 ff., 938 ff., 941, 946 ff., 1103, 1129
 - Adlige Bürgergutsbesitzer (auch Stadtwoh-nung adliger Witwen), 738, 955, 968
 - Buden, Budenleute, Hakenerben 865
 - Bürgerlicher Lehnsbesitz, Lehnbürger 121 f., 209, 274, 342, 622, 628 ff., 689, 801, 806, 809, 859, 986 ff.
 - Bürgerliche Lasten (stadtherrliche Abgaben, Dienste u.a.) 818 f., 956 f., 968, 1090, 1095, 1100, 1105, 1117 f., 1129, 1134 f., 1143
 - Einwohnerzahlen (Personen, Haushalte, Feuerstellen) 833, 919, 945 f., 985 f., 1068, 1134, 1138
 - Freisassen 461, 968
 - Sozialstruktur (auch „Klassen“, Stände oder Grade) 936, 946 ff., 949 ff., 952 f., 1049 f., 1132, 1137 f.
 - Wendenpassus 516, 969 f.
 - Zuzug u. Wegzug, Neuanbauende 956 f., 961 ff., 1057, 1087
- Stadtbrände siehe unter Brand
- *Stadteigentum (Gerechtsame, Liegenschaften, Kämmereiwesen, auch Bürgerschaftseigen-tum) 66, 169, 429, 588, 590, 616 f., 670 f., 775, 800, 808 f., 818 ff., 927 ff., 934, 941 ff., 966, 968, 1073 ff., 1089 ff., 1092, 1095, 1098, 1102 f., 1105 ff., 1109, 1112, 1119 f., 1134
- Kämmereidörfer u. -höfe 392, 424, 616 f., 629, 808 f., 815 f., 928, 1237

- *Stadtfeldmarken (auch Bürgeräcker) 209, 224, 423 f., 643, 800, 818, 927 f., 930 ff., 935 ff., 956
- *Stadtgebiet
 - Hausgrundstücke (*areae*), deren Bebauung (einschl. Scheunen u. deren Verlegung) u. Wert 1016 ff., 1075, 1144 f., 1156 ff., 1159 ff., 1162 ff.
 - Stadterweiterung 808, 818
 - Straßen u. Plätze u. deren Veränderung 1163
- *Stadtgericht 87, 804 ff., 808 ff., 815, 819 f., 1055 ff., 1058 ff., 1061 ff., 1064 ff., 1067 ff., 1091, 1093, 1096 f., 1101, 1104, 1111 f., 1116 f., 1123 ff., 1126 f., 1129, 1131 f., 1134, 1137, 1265
 - Gerichtskompetenz 1061 ff., 1065 ff., 1068, 1125, 1127, 1129, 1134
 - Richter, Schultheiß 805, 820, 1055, 1059 ff., 1125, 1130 ff., 1134, 1136
 - Schöffen u. Gerichtsassessoren 804 f., 807, 810, 819, 956, 1055, 1061, 1065, 1133
 - Reisübergabe 1061, 1134
- *Stadtherren (Stadtherrschaft)
 - adlige 817, 820 f., 1125 ff.
 - geistliche 817, 819
 - landesherrliche 44, 798 ff., 817 ff., 822, 1047 ff.
- *Stadthygiene 163
- Stadtkonflikte siehe unter Widerstand, bürgerlicher
- *Stadtrechte, Privilegien (einschl. Verleihung u. Bestätigung) 42, 75, 79, 798, 805 ff., 819 f., 824, 828 f., 832, 843, 953, 1047, 1063, 1075, 1127
- *Stadtverfassung
 - Bürgerrecht (u. -pflicht), Bürgereid, Bürgerwehr 58, 806, 880, 953 ff., 956 ff., 989, 1075, 1079 f., 1125
 - Bürgerschaft (Bürgergemeinde) 60, 63, 80 f., 87, 670, 678, 801, 806 ff., 809 ff., 812 ff., 819 f., 825 ff., 828 ff., 840, 846, 860, 868, 889, 893, 895 f., 919 f., 928 ff., 936, 938, 941 ff., 953 f., 957, 959 f., 965 f., 982, 1048 ff., 1057, 1064, 1066 ff., 1069, 1071 ff., 1074 ff., 1077 f., 1079 ff., 1082 ff., 1085 ff., 1088 ff., 1091 ff., 1094 ff., 1097 f., 1100 ff., 1103 ff., 1106 ff., 1109 ff., 1112 f., 1116 ff., 1119 ff., 1122 ff., 1126 f., 1129 ff., 1132, 1134 f., 1143 f., 1152 f., 1159, 1215, 1226 f., 1227, 1267, 1290
 - Bürgerkasse 919, 942, 984 f., 1100, 1103, 1108, 1110 f., 1116, 1121, 1124
 - Bürgerversammlungen u. „Conventicula“ siehe unter Widerstand
 - *Bursprake*, Bürgersprache, Beisprache (Beratung von Bürgerschaft u. Rat) 809 f., 1149, 1076, 1081
 - Gerichtsstand der Bürger 805, 808, 811, 819, 822
 - Gilden u. Gewerke, besonders Viergewerke (in Stendal Dreigewerke) 81, 801, 806, 809 ff., 812 ff., 819, 825, 840, 846, 1048, 1057, 1069 ff., 1071 ff., 1074, 1087, 1089 f., 1105, 1107 f., 1110, 1115 f., 1120, 1122, 1124 f.
 - Rat (Bürgermeister, Ratsherren, Kämmerer u.a.) bzw. Magistrat (siehe auch Nepotismus) 47, 63, 66, 87, 92, 387, 429, 457, 470, 492, 583, 586, 590, 615, 666, 670, 678, 775 f., 801 f., 807, 804 ff., 807 ff., 810 ff., 813 f., 819 ff., 822, 825 ff., 829 f., 839, 846, 858, 860, 866, 877, 919 ff., 926, 929, 934 f., 947, 953 ff., 969 f., 973 ff., 982, 1048 ff., 1051 ff., 1054 ff., 1057 f., 1063 ff., 1066 ff., 1074 ff., 1080 ff., 1083 ff., 1087 ff., 1090 ff., 1093 ff., 1096 ff., 1099 ff., 1102 ff., 1105 f., 1108 ff., 1111, 1113, 1115 ff., 1118 ff., 1121 ff., 1124 ff., 1127, 1129 ff., 1133 f., 1136 ff., 1143, 1148, 1151, 1153, 1159, 1174, 1176 f., 1195, 1219 ff., 1226, 1227 f., 1251, 1263, 1265, 1267 ff., 1270 ff., 1280, 1290, 1295, 1303 f., 1307, 1315, 1319
 - Satzungsrecht 802, 806, 809, 813, 1148, 1295
 - Stadtdeputierte, Repräsentanten der Bürgerschaft, Ausschüsse 98, 857, 880, 940 f., 943, 965, 1076, 1081, 1084 f., 1087, 1091, 1094, 1097 f., 1100, 1102 ff., 1105, 1107 ff., 1110 f., 1115 f., 1119, 1121 ff., 1124, 1126 f., 1129, 1159
 - Stadtordnung (Statuten, Polizeiordnung), Ratsreglement 87, 92, 671, 850, 933, 953 ff., 969, 986, 1011, 1013, 1048 ff., 1060, 1089, 1092 f., 1098, 1100 f., 1104, 1106, 1109, 1111 f., 1114, 1118, 1124, 1192

- Stadtverordnete u. Bevollmächtigte 825, 919, 926, 938, 960, 984, 1048, 1074, 1077 f., 1086, 1090, 1094 f., 1100 f., 1108 ff., 1112 f., 1117 ff., 1120 ff., 1124, 1128 f., 1144, 1147, 1155, 1227
- Stadtviertel, Viertelsherren, Viertelsmeister 814, 825, 930, 939, 941, 1055, 1064 f., 1074 f., 1085, 1094 ff., 1097 f., 1100 f., 1103 ff., 1106, 1109, 1126, 1130
- Städtisches Bündnisrecht, Autonomie 41, 43, 806 f., 811, 813
- Syndikus (Vertreter der Bürgerschaft im Rat) 1053, 1064, 1098 ff., 1104 ff., 1115 f.
- Stadtwohnung, adlige, siehe unter Stadtbevölkerung
- *Städtebünde 41
- *Stände (Landtag u. Ausschüsse; siehe auch Kreise, ritterschaftliche) 40 ff., 43 f., 46, 50 f., 53 ff., 59 f., 67, 78, 81, 103 f., 106 f., 108 f., 262 f., 289 f., 323, 338, 351, 370, 386, 398 f., 404 f., 414, 416, 431, 612, 681, 690, 742, 806, 875, 1294
- Immediatstädte, Städtetag, Deputierte der Städte 42, 87, 806, 861, 911, 1156
- Landtagsfähigkeit 989 ff.
- Oberstände (Prälaten, Herren u. Ritterschaft) 223, 289, 567, 620, 642
- Ritterschaft (auch der Kreise) 42 f., 50, 53 ff., 58, 64, 67, 78 ff., 81 f., 85, 93, 97, 101, 103 f., 106 f., 150, 167, 181, 201, 215, 263, 292 ff., 296, 324 ff., 341, 415 ff., 536, 546, 563, 640, 680 f., 715, 718 ff., 807, 827, 880, 911, 1150, 1241, 1304
- Steuer- u. Schuldenverwaltung, Kreditwerk (Kassen, Altmärkische Landschaft) 43, 53 f., 85, 134, 215, 263, 318, 460, 600, 633, 675, 715, 777, 1028, 1030 ff.
- Steinschneider siehe unter Ärzte
- *Sterbekassen 881
- Steuerhufen siehe unter Flurverfassung
- *Steuern (siehe auch Kontribution; Militär; Roßdienst der Vasallen; Steuerregal siehe unter Hoheitsrechte)
- Akzise 80 f., 324, 602, 828, 832, 840, 872, 901, 957, 967, 1087, 1125, 1127 f., 1133, 1135, 1145
- Bede, Landbede 41 f., 44, 317 f., 598 f., 807
- Biergeld (Ziese) 85, 272, 422, 806, 1069
- Bürgersteuern 65 f., 809, 954 ff., 1071 ff.
- Kopfgelder 82, 324
- Kopfsteuer 80, 82
- Landsteuer des Adels 319, 989 ff.
- Roßdienststeuer („Verroßdienstung“), Lehn- pferdegeld 93
- Schoß u. andere Landsteuern 134, 263, 318 ff., 415, 600, 1125
- Steuerfreiheit 263, 330, 600, 808
- Türkensteuer 58
- Urbede (Steuer der Städte) 317, 819, 822, 956, 1137
- Widerstand der Bauern, Hirten u. Schäfer 82, 319, 324 ff., 357, 600, 1194 f.
- Widerstand der Städte u. Bürger 42, 954, 956, 987, 1050, 1061, 1069, 1071 ff.
- *Steuerräte (*Commissarii loci*, Steuerkommissare, Kriegs- u. Steuerräte; regionale Städteaufsichtsbeamte) 87
- Stiege* = 20 Stück, Kornstiege = 20 Garben
- *Stiftungen u. Legate (siehe auch Arme; Kircheninventar; Schulen) 614, 735, 1234, 1251
- Stipendien siehe unter Schulen; Universitäten
- Störer (unbefugt Handwerk Betreibende) siehe unter Handwerk, allgemein
- *Strafanstalten
- Amts- u. patrimonialherrliches Gefängnis 396, 522, 536, 576, 603, 691 f., 782
- staatliche (Festung, Gefängnis, Zuchthaus; Hausvogtei siehe im Ortsregister unter Berlin) 358, 369, 377, 1073, 1317
- städtische 880, 891, 1066, 1091, 1100, 1148 f.
- *Straßen (Altwege, Fernstraßen, Frachtstraßen, Reiserouten, Pässe, Passagen; Poststraßen siehe unter Post, Schleichwege unter Zoll) 45, 102 f., 234, 430, 469, 816, 829, 838, 860 ff., 863
- Alleen 191
- Brücken, Brückenbau 373, 862, 1143 ff.
- Damm-, Straßen-, Wegebau (auch Damm-, Brücken u. Wegegeld) 372 f., 805, 808, 815, 840, 860 f.
- Heerstraßen (Kaiserliche freie [rechtsgeschützte] Straßen) 56, 191, 861 f.
- Wegweiser, Meilensteine 103

- Studium, Studenten siehe unter Universitäten
Stücke Land = Ackerflächen außer- oder unterhalb des Hufenmaßes
 Subhastation (Zwangsversteigerung) siehe unter Verschuldung
Suburbium (Burgsiedlung, oft Vorform der Stadt) siehe unter Burgorte
 *Sühne, Sühnebriefe, Versöhnung 1314 f.
 *Sühnekreuz (Stein- oder Holzkreuz) 1314
- *Tabak (Anbau, Handel, Konsum) 176, 186 f., 846 f., 860, 904, 964 ff.
 – Rauchtensilien 892
 – Tabakspinner 892, 903 f., 965
Tadern, Tartern, Tatersch, Tattern siehe Zigeuner
 *Tagelöhner, Lohnarbeiter (siehe auch Saisonarbeiter unter Gutswirtschaft; Hausleute) 57, 100, 215, 232, 235, 244, 246, 251 ff., 418 f., 503 ff., 507 ff., 684, 707, 881, 947 ff.,
 – Löhne, Lohnforderungen 504 ff., 507 ff.
 Tangervogt siehe unter Wald
 Tanzhaus (siehe auch Spielhaus unter Gemeindezusammenkünfte) 1039
Taxa, Taxe = (Kauf-, Pacht)Anschlag, *Taxation* = Veranschlagung
 Teeröfen siehe unter Berg- u. Hüttenwesen
 Teilbetrieb siehe Betriebsorganisation unter Gutswirtschaft
 Terminierhäuser siehe unter Klöster u. Stifte
Terra, terrae = hochmittelalterliche Herrschaftsregionen
 Territorialherren siehe Adelherrschaften; Landesherrschaft
 Testamente siehe Erbschaft; Stiftungen u. Legate
 *Teuerung 59, 64, 183, 825, 844, 1074, 1290
 *Teufelsglaube (auch Drachen, Geister, Alraunen; siehe auch Aberglaube; Zauberei) 1258 f., 1263 ff., 1266 ff., 1269 ff., 1272 ff., 1275, 1277 ff.
 *Torf, Torfbrand 163, 172
- Überland (*Overland*) siehe Nachvermessung unter Flurverfassung
 Überschwemmungen siehe Wasserschäden
unberaten = noch nicht ausgesteuert
- *Universitäten (Studium, Studenten, Institutionen; siehe auch unter Grundherrschaft) 66, 637 f., 685, 744, 768 f., 1013, 1178, 1226, 1230, 1245 ff., 1248 ff.
 – Akademische Bildung, Gelehrte 1252 ff.
 – Stipendien 1251
 Unterkreise siehe unter Kreise (ritterschaftliche)
 Unterricht siehe Schulen
 *Untertänigkeit (Untertanen, „arme Leute“, „armer Mann“; siehe auch Hörigkeit; Leibeigenschaft) 298, 384, 387 f., 394, 396, 434 f.
 – Abzugsgeld 297, 310
 – Annehmegeld 280, 284, 290, 298 ff., 301, 310, 387 f., 392, 457, 474, 481 f., 504, 551
 – Aufhebung der Untertänigkeit 381
 – Ehekonsens (auch Verweigerung) 295, 297, 433 ff.
 – Erbuntertänigkeit 291 f., 295
 – Freibrief (Abzugsbrief, Adelsbrief, Erlassungsbrief, Losschein) 289, 864
 – Gewährsmann 261, 289, 291, 296, 394, 459
 – Immediatuntertänigkeit 280 ff., 299, 301
 – Loskauf u. Freikauf 88, 279 ff., 288, 296 ff., 300 f., 310, 379, 674
 *Unwetter, Wetterschäden (Sturm, Gewitter, Kälte, Hagel; siehe auch Mißwachs; Hagelfeiern siehe unter Feiern) 1146
 Urbede siehe unter Steuern
 *Urbare (im späten 18. Jahrhundert rechtsverbindliche Register der Rechte u. Pflichten von Grundherrschaft u. Untertanen) 376, 580
 *Urfehde 47 ff., 56, 743, 784, 1162, 1261, 1263, 1271, 1277 f.
Urfrieden = Urfehde, eidlicher Verzicht auf Fehde bzw. Rache
- *Vasallen (Lehnsleute) 39, 58, 94, 245, 987
 – Afterlehnsleute 115, 122, 178, 322, 346, 351, 624, 630 ff., 625, 666, 720, 722, 744, 994, 997, 1016
 – Doppel-, Mehrfachvasallität 39, 43
 – Roßdienst („Verroßdienstung“ siehe unter Steuern) 58, 772
 Verkehrsverhältnisse siehe Fahren; Flößerei; Post; Straßen; Schifffahrt; Wasserbau

Verlagswesen siehe Zwischenhändler, Verleger unter Handel u. Händler

verlegen Gut = verlehntes Gut (Grundstücke, Prästationen u.ä.)

Vermessung siehe unter Flurverfassung

Vermögen u.ä. siehe Erbschaft; Kreditwesen

*Verschuldung 64, 66, 70, 72 f., 91, 101, 183, 225, 270, 393, 400 ff., 420 f., 427, 451 ff., 463, 476, 478, 482 f., 553, 620, 654, 688 f., 732, 737 ff., 740 f., 753, 993 f., 1001, 1007, 1028 ff., 1034 ff., 1057 f., 1089, 1092, 1114, 1121

– Flucht 456, 458

– Konkurs 73, 394, 423, 980, 1008, 1036

– Subhastation 454, 456 ff., 689, 738, 753

Veröhhnung siehe Ehre; Sühne

Verwaltung siehe unter Wüstungen

*Viehordnung, Viehreglement

– der Dörfer 198, 569 f., 590, 593

– der Städte 936 ff., 939 ff., 1103

*Viehzucht, Viehwirtschaft (siehe auch Vorwerke; Schäferei; Bienenzucht) 114, 145, 159, 163, 176, 192, 195 ff., 244, 401 ff., 407 ff., 429, 552, 656 ff., 661, 668 ff., 695 ff., 803, 818, 931 ff., 947 ff.

– Federvieh (Enten, Gänse, Hühner) 198 f., 590, 658

– Kühe, Rinder, Ochsen (auch Holländerei, Kuhpächtereie) 145, 165, 195 ff., 235, 654 ff., 663

– Ochsenmast 201

– Pferde (siehe auch Landgestüt) 114, 145, 195 ff., 200, 656 ff., 659

– Schafe u. Hammel, Fetthammel 195 ff., 201, 656 ff.

– Schweineaufzucht u. -mast 171, 195 ff., 656 ff., 668 ff.

– Tauben 199, 691

– Ziegen 939, 966

– Hofmarke, Ohrmarke (zur Kennzeichnung der Tiere) 1042

– Sommerstallfütterung 187, 201, 653 f., 656, 663

– Veredlung 201 f., 656

– Viehseuchen, Viehsterben (siehe auch Zauberei) 68, 80, 166, 200, 329, 460, 598, 662, 939, 1274

Viergewerke siehe unter Stadtverfassung

Viertelsherren siehe unter Stadtverfassung

Viertelsleute siehe unter Dorfgericht

Viertemannsspiel = sich als Vierter Mann in Wechselgeschäfte einmischen

Vogt (Gutsvogt) siehe unter Gesinde

*Vogteiverfassung (Landvogt siehe Landeshauptmann) 38, 41, 807, 811

Vogtgedinge, Vogtgedingeordnung siehe unter Patrimonialgericht

Volbort, vulbort = Zustimmung, Einwilligung

Volk, Dienstvolk = Gesinde

Volksmedizin siehe unter Zauberei

Vorflut siehe unter Wasserbau

Vormietrecht siehe unter Gesinde

*Vorwerke (Landwirtschaftsbetriebe der Ämter u. Güter; auch Meiereien, Viehhöfe; siehe auch Schäfereien) 163, 212 ff., 220 f., 226, 231 ff., 237, 391, 453, 476, 529, 561, 643 ff., 689, 1285

Währungen siehe unter Münze

Wäschepflege siehe unter Wohnung u. Hausrat

*Waffen (siehe auch Gewalttätigkeit, Musterrungen, Schützengilde) 958

Wahrsager siehe unter Zauberei

Waid (Färberkraut) siehe unter Ackerbau

*Wald (Besitz-, Nutzungsrechte; Holzhandel siehe unter Handelsgut, Mast unter Viehwirtschaft; siehe auch Gemeindeeigentum; Gutswirtschaft; Stadteigentum) 40, 44, 170 ff., 216, 222, 231 f., 244, 516, 579, 585 ff., 588 ff., 613, 658 ff., 668 ff., 893, 928 ff.

– Forstbedienstete (Forstmeister, Heidereiter, Holzvogt, Tangervogt u.a.) 45, 579, 590, 591, 594, 625, 893, 1137

– Holzbestand 163, 662, 668 ff., 671 ff., 706 f., 893

– Taxen 672 f.

*Wallfahrtsstätten (Gnadenstätten) 821, 1206 f., 1221

– Klausen 822, 1221

– Santiago de Compostela 1221

wardiren = würdigen, schätzen, taxieren

Warp = Stoffart aus Wolle u. Leinwand

Warte siehe unter Stadtbefestigung

*Wasserbau (siehe auch Deichwesen, auch unter Meliorationen)

- Bühnenbau u.a. Uferschutzmaßnahmen 42, 166 f., 375, 427, 909, 942, 1112
- Grabenräumung, Vorflut, Wehre 118, 164 f., 475, 486, 1173
- Wasserwege, Kanäle, Schleusen 166, 838
- *Wasserrechte 666
- *Wasserschäden (Hochwasser, Überschwemmungsschäden, Eisgang; siehe auch Mühlenstau) 42, 50, 54, 76, 115, 137, 165 ff., 306, 368, 489 f., 890, 1074, 1114 f.
- *Wasserversorgung
 - Wasserbedarf 1112 f.
 - Wasserleitung, Wasserzu- u. -abfuhr 1159, 1162 ff.
 - Brunnen 1144 f., 1159, 1161, 1163
- Wedeme* = Pfarrhaus
- Wegebau siehe unter Straßen
- Wegweiser siehe unter Straßen
- Weide siehe Grünland; Hut u. Trift
- Weidevieh* = fremdes Vieh auf eigener Weide gegen Entgelt
- *Weinbau 177, 190, 192 ff.
 - Weinberge, Weingärten 190, 192 ff., 803
 - Weinmeister 192 ff.
- Weinhandel siehe unter Handelsgut
- Wellerwand* = Lehmfachwerkwand, -zaun
- *Wendenkreuzzug (1147) 32
- Wendenpassus (Wendenparagraph) siehe unter Handel u. Händler; Handwerk, allgemein; Stadtbevölkerung
- Wendfahre* = zweite Furche zur Wintersaat
- Werke* = Gewerke
- Wetenbök* (Gerichts-, Urkunds-, Schöffnenbuch) siehe unter Dorfgericht
- *Widerstand, bäuerlicher (siehe auch Dienste; Flucht; Gemeindelasten; Gesindezwang; Steuern) 99 f., 147 ff., 227 ff., 293, 295, 311 ff., 319, 321 ff., 324 ff., 391, 501, 536, 543 ff., 563
 - Versammlungen (*Conventicula*, Kollekten) 502
 - regionale Aktionen 82
- *Widerstand, bürgerlicher (siehe auch Steuern) 51, 806, 809 f., 819 f., 825, 889, 941, 954 f., 1070 ff., 1076 ff., 1117 f., 1194 f.
 - Bürgerversammlungen (*Conventicula*) 1072 ff., 1077, 1088
- Wildschäden siehe unter Jagd
- Wildschütz siehe unter Jagd
- Willkommen und Abschied* = Prügel bei Einlieferung u. Entlassung aus dem Zuchthaus
- Willkur, willekor* = Beliebung, Bestimmung, Satzung, Zustimmung
- *Wirtschaftsberichte, jährliche, der Kreise 105
- *Wittum, Witwengut hochadliger Frauen 38
- Wörden* = hofnahe Nutzflächen außerhalb des Flurzwangs
- *Wolfsjagden, streunende Wölfe 68, 361
- Wohnhof, adliger, siehe Ritterhof
- *Wohnung u. Hausrat (siehe auch Bücher) 400 ff., 437 ff., 442, 445 ff., 732, 757 ff., 1008, 1011 f., 1018 ff.
 - Kaffee- u. Teegeschrir u. -geräte 732, 762 f., 1020 f.
 - Musikinstrumente 762 f
 - Spiegel 732, 762 f., 1019, 1021
 - Uhren 1019, 1021
 - Wäschepflege (Mangeln, Legen) 1320
- Wolle siehe unter Handelsgut
- Wrühe, wruge, wruhe* = kollektives Rügeverfahren, auch Geldbuße; siehe Gemeindefunktion unter Gemeinde, bäuerliche; Rügegericht der Ackergilde siehe Ackerbürger unter Stadtbevölkerung
- *Wüstungen (Siedlungsauffassung; siehe auch Siedlungsverlegung; Namenregister) 249, 528, 646, 862 f., 989, 1169 ff., 1172 f., 1206
 - Besitzverhältnisse 40, 124, 209 f., 215 f., 219 f., 223, 268, 342, 531, 594, 646, 809, 818, 844, 932, 936 f., 956, 1103, 1105
 - Nutzung 99, 124, 130 f., 169, 177, 196, 199 f., 210, 215 ff., 218 ff., 222 ff., 227 ff., 237, 419 f., 475, 486, 531, 566, 568, 586 ff., 589 f., 599 f., 619, 642, 649, 670, 932, 939, 1105
 - partielle Wüstungen 211, 228, 250, 329, 361, 383 ff., 390
 - Verwaltung 40, 210, 220 ff., 579, 668 ff., 671
 - Wiederbebauung 99 f., 200, 211 ff., 215 ff., 224 ff., 245, 247, 339, 383 ff., 476, 529, 595, 613, 619, 642, 648, 652, 659, 701 f., 816, 893, 990, 1169, 1171, 1198 f.
 - Wüstungsprozeß 208 ff., 304, 611
 - Wüstungsquotient 208, 245

Zanzelei = Gaukelei; siehe Zauberei

- *Zauberei (vor allem Schadenzauber; Hexenverfolgung u. -verbrennung; siehe auch Aberglaube; Teufelsglaube) 518, 538, 575 f., 582, 922, 1129, 1065, 1255 ff., 1286, 1307
- Volksmedizin (magische Heilpraktiken, „Böten“, „Segnen“ u.ä.) 1256, 1264, 1266 ff., 1276 ff., 1283, 1286, 1308
- Wahrsager (Christallseher) 1280, 1283 f., 1308

Zaungerichtsbarkeit = Justiz über einen Hof binnen Zauns

- *Zehntrecht (siehe auch Abgaben; Pfarrzehnt siehe unter Pfarren) 157

zerpedden = zertreten

Ziegelei, Ziegelofen, Ziegelscheune siehe unter Berg- u. Hüttenwesen

- *Zigeuner (*Tartern*, Tarterleute u.ä.) 1266, 1278, 1308 f.

Zimmer = von Holz aufgeführtes Bauwerk

- *Zoll (Rechte) 735, 800, 832 ff., 861, 897, 950, 957, 1157
- Binnenzoll 830, 989, 1118
- Stadtzoll 989 f., 1009
- Tonnenzoll 806, 897
- Zollbedienstete (Zöllner, Straßenbereiter) 45, 458, 474, 563, 846, 876, 969, 1121
- Zolldefraudationen (Unterschleif), Schleichhandel, Schleichwege 862 f.
- Zollfreiheiten u. -vergünstigungen 34, 50, 107, 215, 620, 677, 680, 776, 798, 800, 805, 808, 810 f., 819, 824 f., 830, 1057
- Zollstellen 181, 695, 717, 815
- Zuchthaus siehe Strafanstalten
- Züchtigungsrecht siehe Prügelstrafe
- Zwangsverkauf siehe Subhastation unter Verschuldung
- Zwangsverlag siehe Krugverlag unter Krug, Krüger



1 Wahrenberg am Elbdeich



2 Einzelgehöft in Rengerslage (Wische)



3 Niederdeutsches Hallenhaus von 1787 aus Winkelstedt b. Bonese im Freilichtmuseum Diesdorf



4 Kossätenhaus in Hilmsen 18. Jh.



5 Vierseithof mit Inschriften in Flessau



6 Scheune in Ostingersleben mit massivem Tor



8 Romanische Chorturmkirche in Beelitz



7 Romanische Kirche in Falkenberg (Wische)



10 Kleine romanische Feldsteinkirche in Windberge mit Glockengiebel, jüngerer Turm



9 Romanische Backsteinbasilika in Königsmark (Wische) (Seitenschiffe im 17. Jh. entfernt)



11 Romanische Feldsteinkirche in Rochau



12 Als romanische Basilika angelegte, vierteilige Feldsteinkirche in Jeeben



13 Ursprünglich zweiteilige Feldsteinkirche in Wallstave mit nachträglich angefügtem Ostturm



14 Kleine spätgotische Saalkirche in Bonese



15 Frühbarock umgestaltete Saalkirche des 13. Jh. in Osterwohle



16 Spätgotische Wandmalerei in Klein Rossau



18 Ruine des Schlosses in Tylsen von 1620/21



17 Burgruine Kalbe/M., Kapelle, Hausmannsturm



19 Wasserburg Flechtingen mit mittelalterlichem Palas



20 Ruine der mittelalterlichen Burg Beetendorf



21 Spätmittelalterlicher Rittersitz in Fachwerk auf älterer Burgstelle in Osterwohle



22 Zweiflügeliges Gutshaus von 1624 in Briest



23 Südwand des spätmittelalterlichen Refektoriums in Arendsee



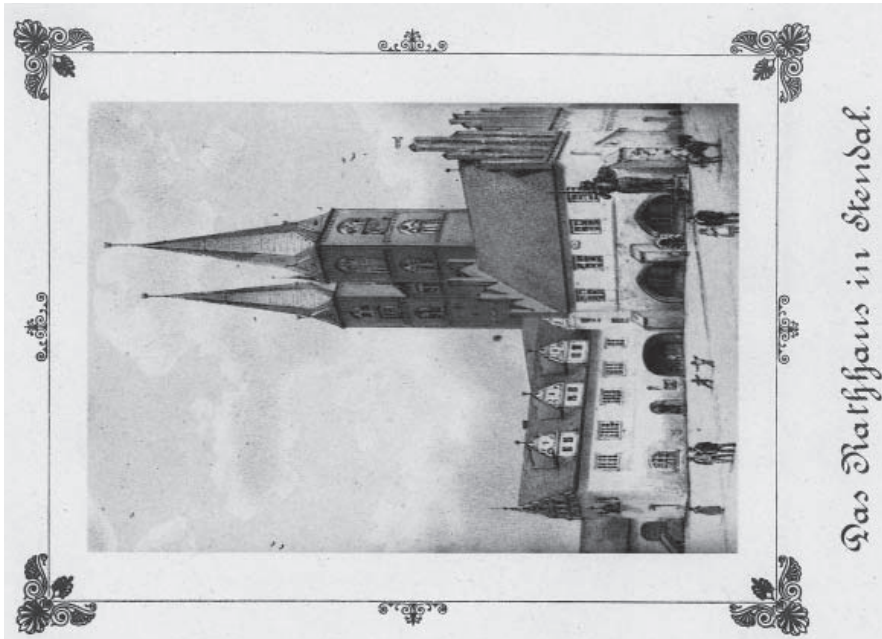
24 Back- und Brauhaus des Klosters Diesdorf 14. Jh.



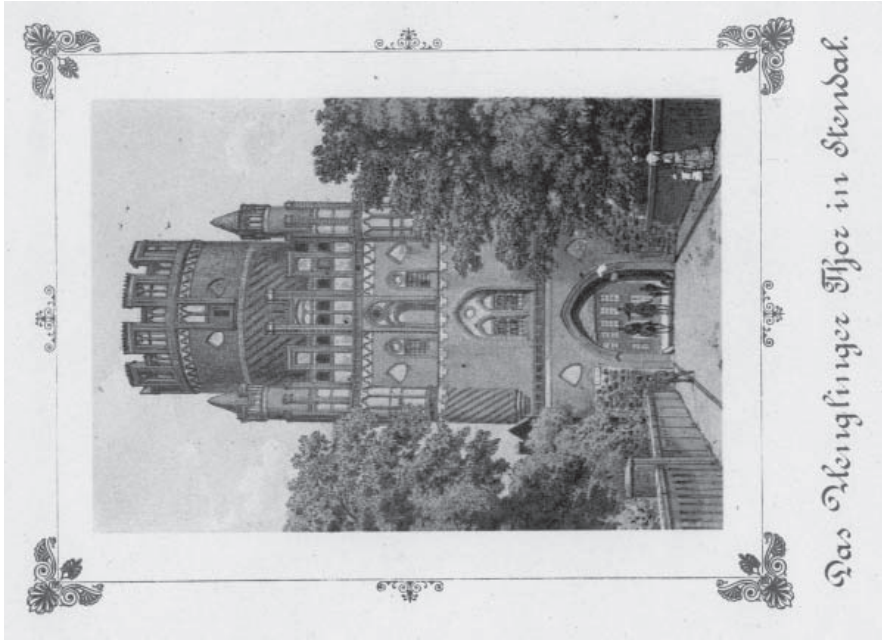
26 Hospitalkapelle St. Elisabeth in Tangermünde, Vorstadt Hühnerdorf, sog. Salzkirche, 13. Jh.



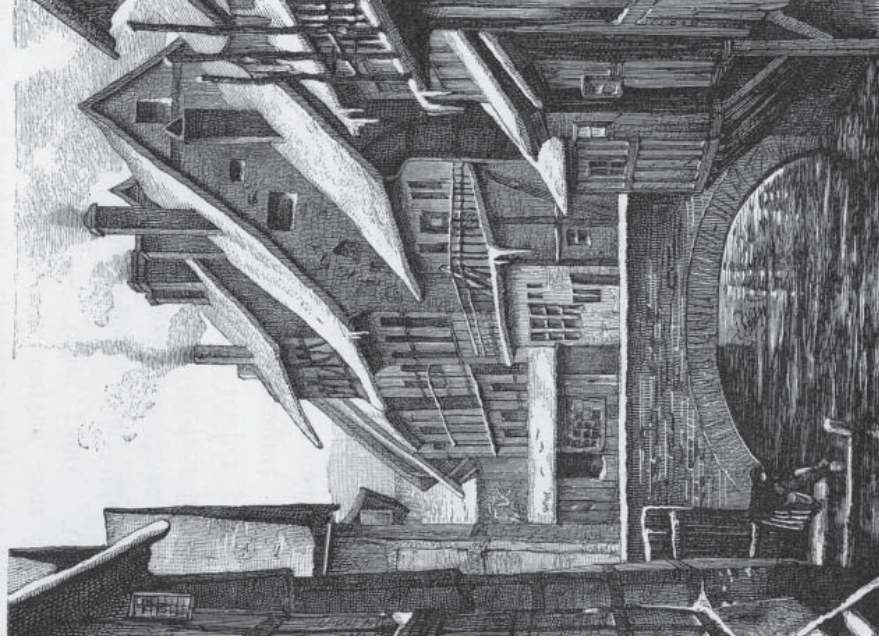
25 Spätmittelalterlicher Südflügel des Klosters Neuendorf mit Kreuzgang



27 Stendal: Rathhaus 14./15. Jh. mit Roland (1525), Türme der gotischen Marienkirche



28 Stendal: Uenglinger Thor 1450/60



30 Salzwedel: Am Lohteich



29 Salzwedel: Bachsteinbasilika St. Katharinen



32 Gardelagen: im Kern spätgotisches Rathaus



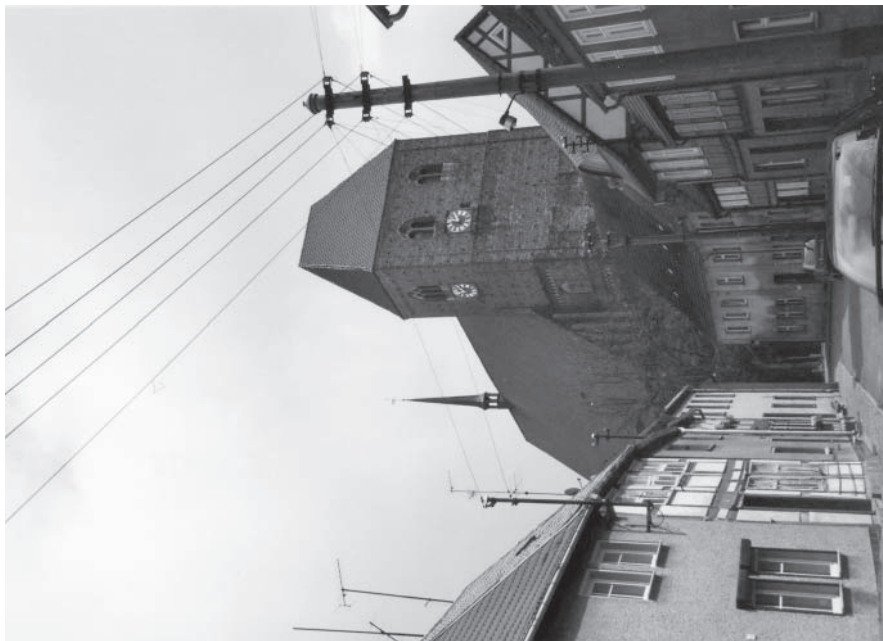
31 Gardelagen: Blick vom Wall auf Stadtmauer und die Backsteinhallenkirche St. Nikolai



34 Seehausen: Pfarckirche St. Petri 13./15. Jh.



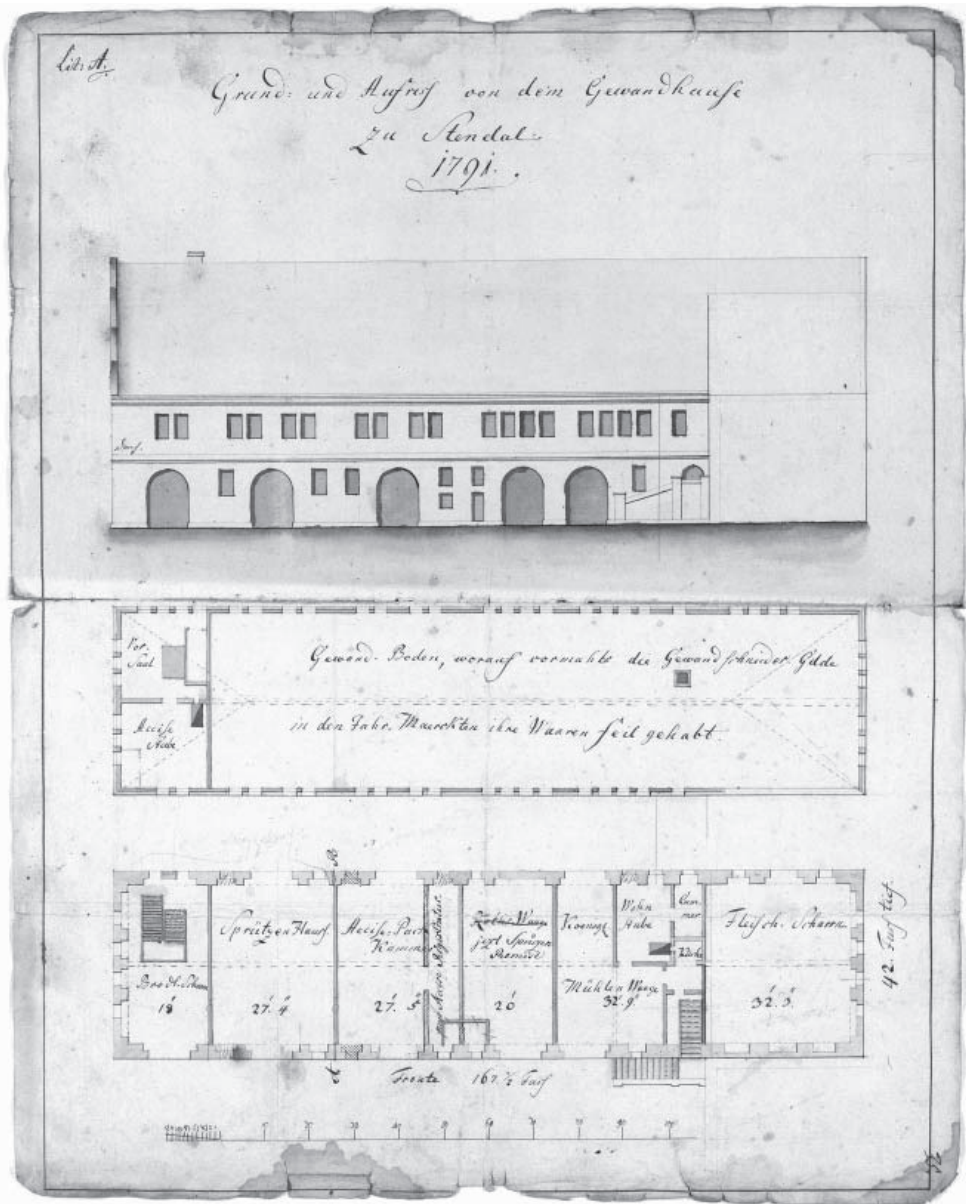
33 Tangermünde: spätgotisches Rathaus 15. Jh.



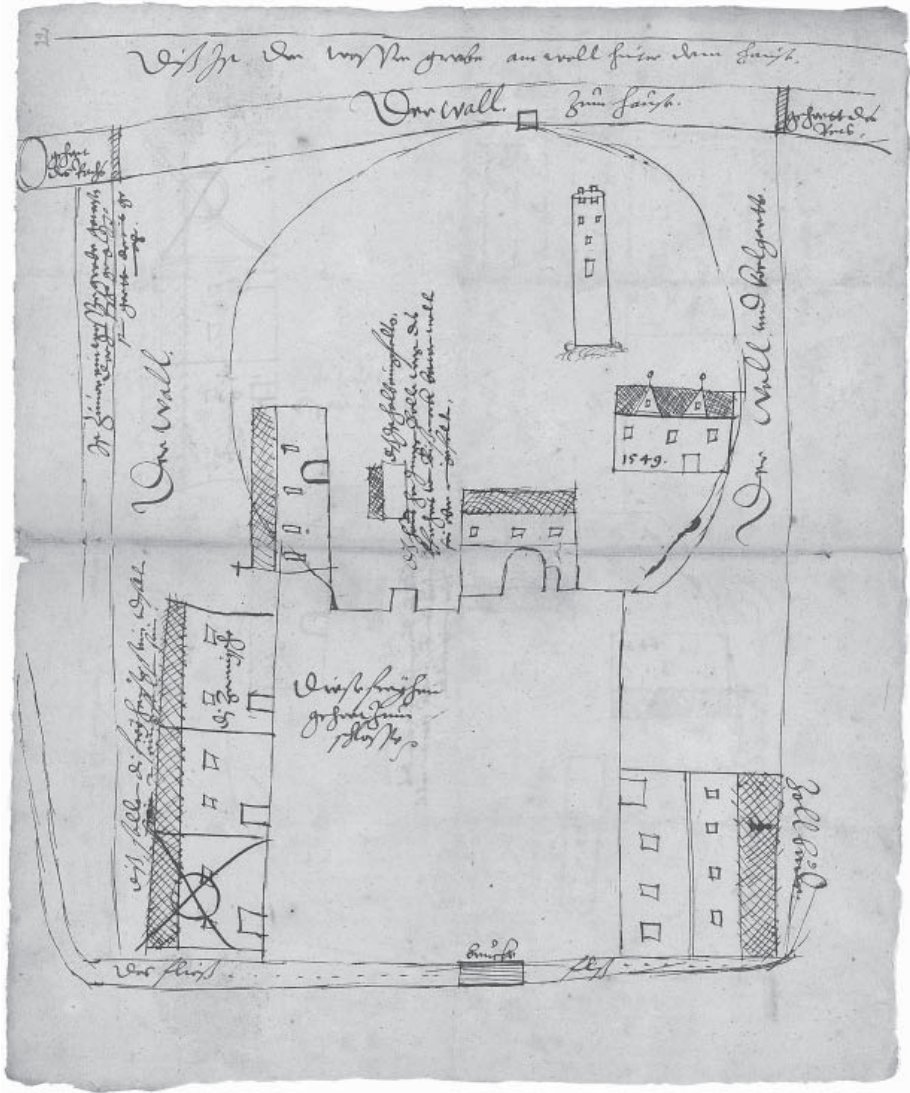
36 Werben: Komturei/Pfarrkirche St. Johannes 13./15. Jh.



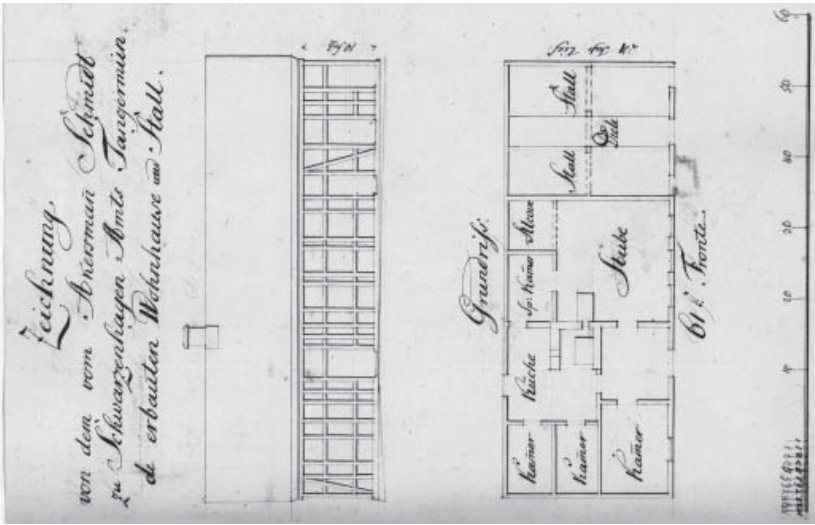
35 Osterburg: Pfarrkirche St. Nikolai 13./15. Jh.



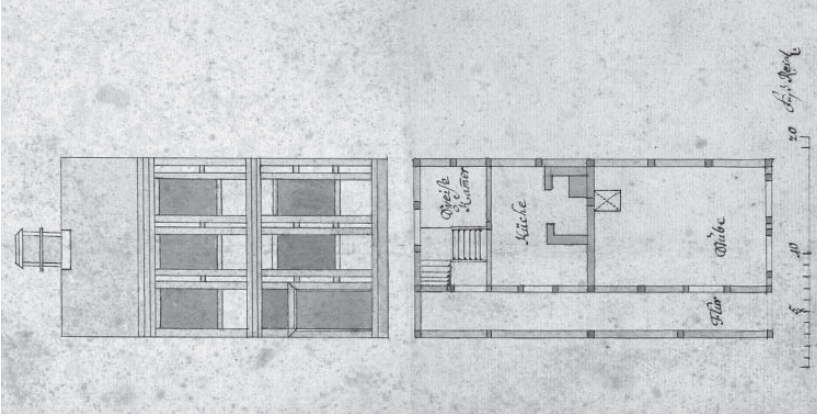
37 Grund- und Aufriß vom Gewandhaus in Stendal 1791 (BLHA, Rep. 2, S.7511, zu 26. Dez. 1800)



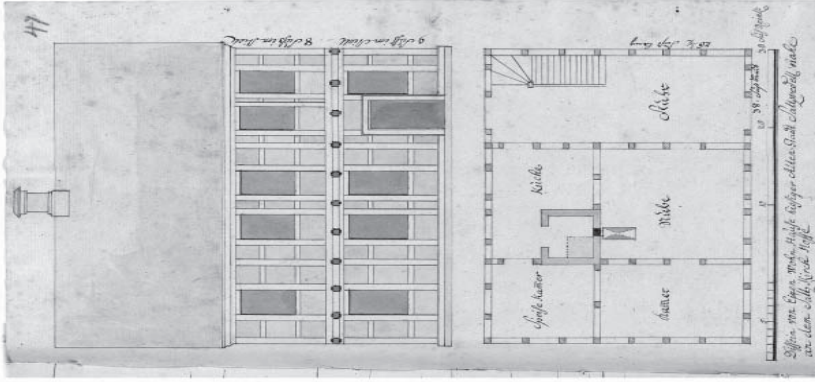
38 „Abriß des Hauses Salzwedel“ [1596?] (BLHA, Rep. 2, D.17525, fol 31 f.)



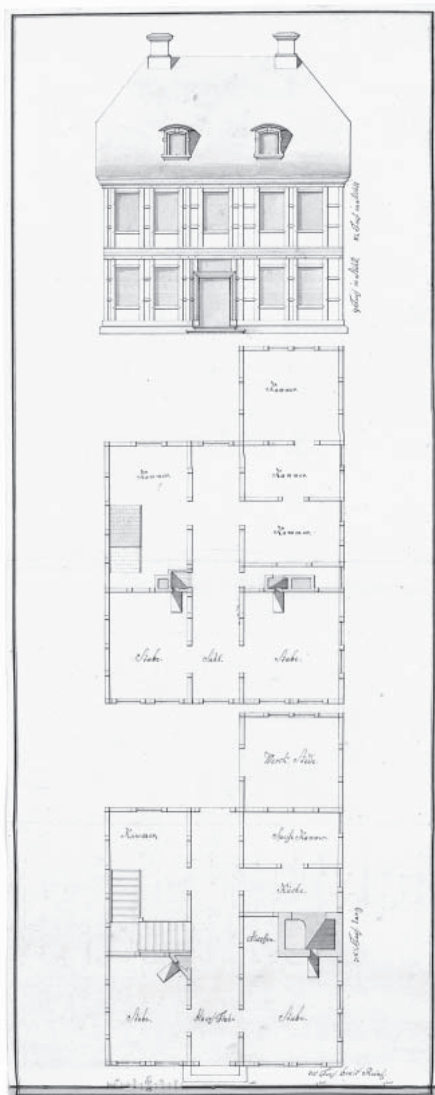
41 Grund- und Aufriß des neuen Gehöfts des Akkersmanns Schmidt in Schwarzenhagen 1798 (BLHA, Rep. 2, D. 18294, 12. Mai 1798)



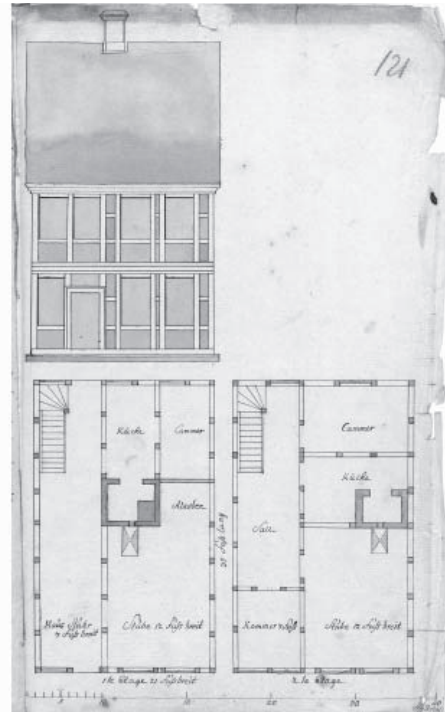
42 Grund- und Aufriß eines Wohnhauses für den Buchbinder Andreas Marten in Salzwedel 1770 (BLHA, Rep. 2, S. 6949, fol 1 ff.)



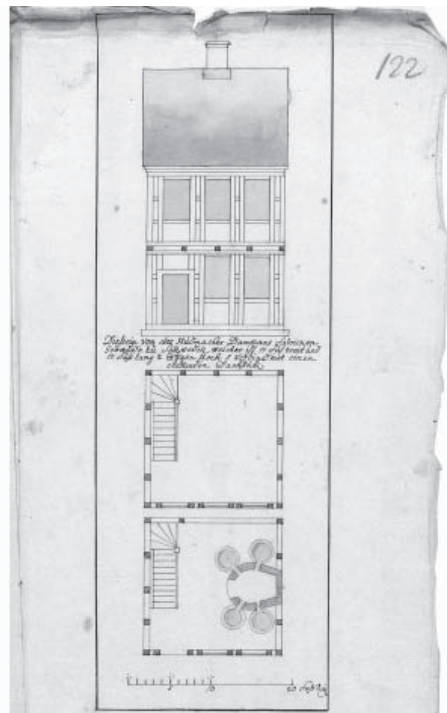
43 Grund- und Aufriß eines Wohnhauses in Altstadt Salzwedel nahe am Salzkirchhof 1777 (BLHA, Rep. 2, S. 6949, fol 47)

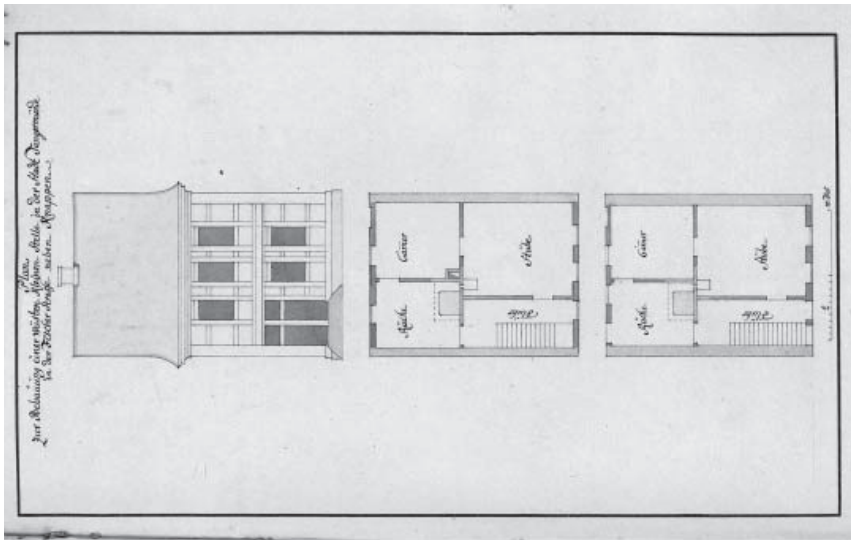


44 Grund- und Aufriß eines neuen Wohnhauses mit Werkstatt in Salzwedel 1777 (BLHA, Rep. 2, S.6949, fol 52)

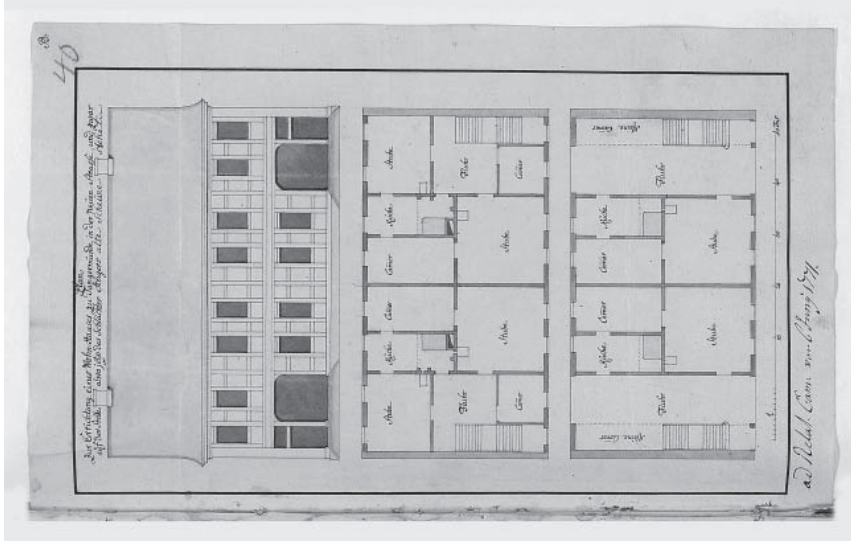


45 Grund- und Aufriß des neuen Wohnhauses und Fabrikgebäudes für den Hutmacher Damman in Altstadt Salzwedel 1782 (BLHA, Rep. 2, S.6949, fol 121 f.)

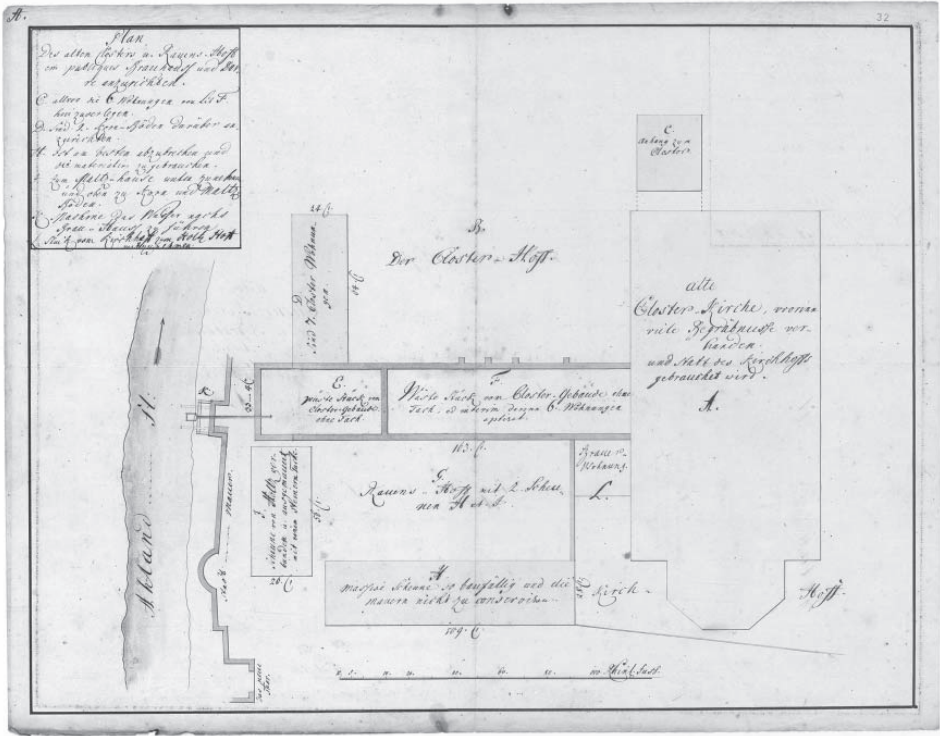




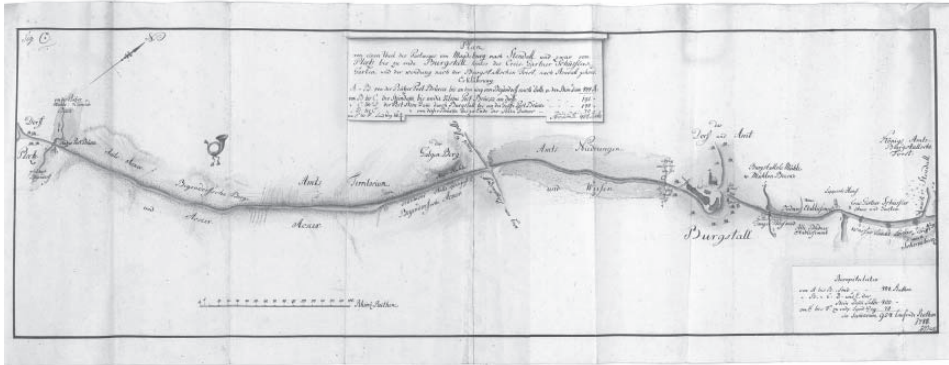
46 Plan zur Bebauung einer wüsten kleinen Stelle in der Fischerstraße in Tangermünde [1771] (BLHA, Rep. 2, S.7998, fol 11)



47 Plan zur Errichtung eines Wohnhauses auf der wüsten Scheunenstelle des Fleischers Christoph Anger in der Neuen Straße in Tangermünde 1771 (BLHA, Rep. 2, S.7998, fol 40)



50 Plan des alten Klosters in Seehausen [1723] (BLHA, Rep. 2, S.7146, fol 32)



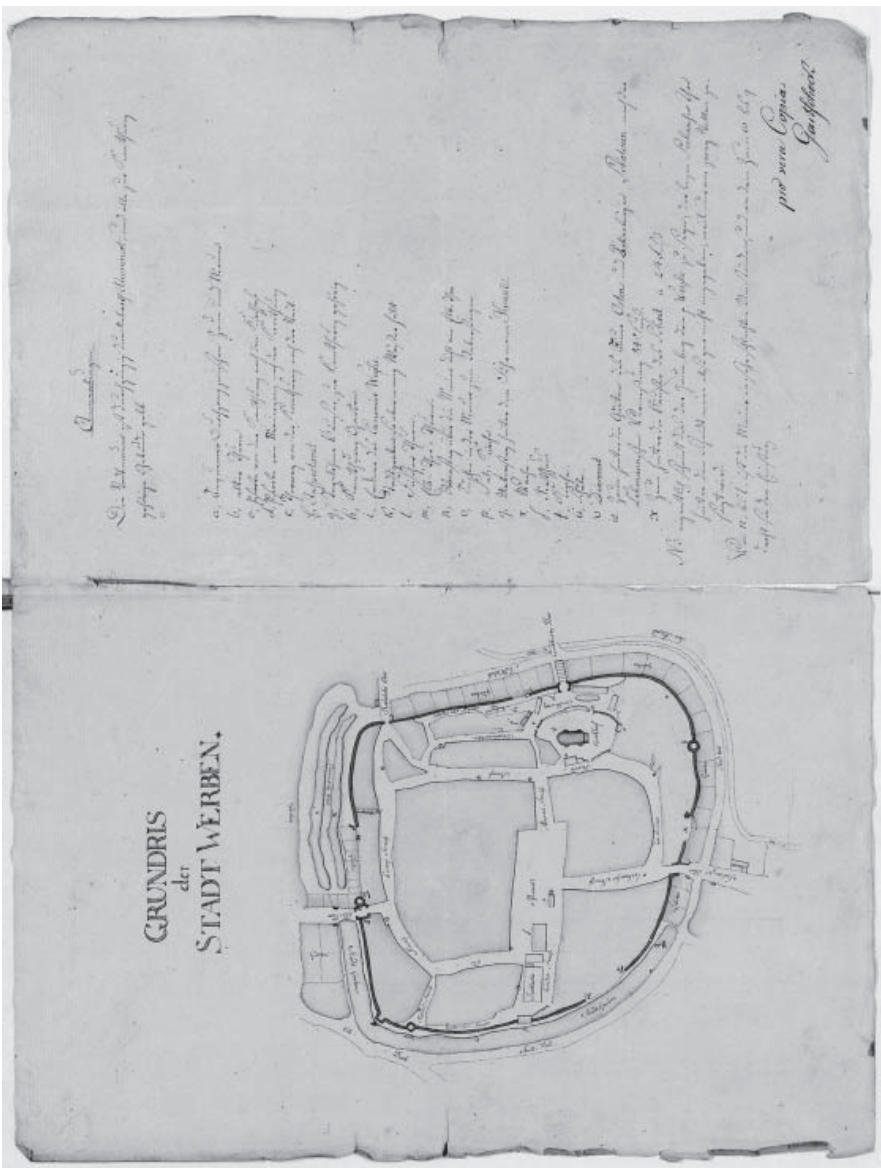
51 Situationsplan vom Postweg bei Burgstall 1792 (BLHA, Rep. 2, D.6647/2, Jan. 1792)



52 „Abriß“ vom Kloster und Dorf Diesdorf [1759] (BLHA, Rep. 2, B.605)



53 Grundriß der Stadt Stendal [1755/58]



54 Grundriß der Stadt Werben 1794 (BLHA, Rep. 2, S.8278, Mitte des Bd.)



Stendal und Stern, v. C. D. 1848. — Bild. v. K. v. G. v. C. D. 1848.

STENDAL VON DER
 Süd-Südwestseite
 von G. D. 1848.

STENDAL VON DER
 Süd-Südwestseite
 von G. D. 1848.

hochachtungsvoll
 angeordnet
 von G. D. 1848.

55 Stendal von der Süd-Südwestseite o.J.

Die Altmark schlägt die Brücke vom westelbischen Sachsen zum ostelbischen Landesausbaugbiet auf dem Boden slawischer Stämme und Völker, politisch, wirtschaftlich, ethnisch und kulturell. Bis zum Ende des 12. Jahrhunderts ostsächsische Grenzregion des Reiches und des Herzogtums Sachsen, wuchsen die Teilregionen auf dem Boden der sich erst nach und nach formierenden Altmark in den Machtkämpfen des Spätmittelalters zu einem der Hauptkreise der Mark Brandenburg zusammen. Die Altmark bewahrte aber vielerlei historische Wurzeln, bis zur Reformationszeit ihre Zugehörigkeit zu den sächsischen Bistümern Halberstadt und Verden, die enge Verflechtung der acht Immediatstädte mit Hansestädten, soziokulturelle Eigentümlichkeiten u.a.m., und auch in der Frühneuzeit, die den zeitlichen Schwerpunkt des Buches bildet, vielerlei Bezüge zu den politischen Nachbarn, den Fürstentümern Magdeburg und Halberstadt, Braunschweig und Lüneburg mit dem Wendland. Daraus erwächst von selbst der vergleichende Aspekt, wie er auch den ostelbischen Regionen der Mark Brandenburg gilt.

Die Vergleiche heben die Merkmale hervor, die die Altmark bis zum Ende des Alten Reiches charakterisieren: eigenständige Gerichtsinstanzen, gute besitz- und personenrechtliche Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung, eine auf verbrieft Privilegien wie auf angemäßte Observanzen pochende Ritterschaft, starke kommunale Kräfte in Stadt und Land, Bürgerschaften und Landgemeinden, die ihren Anspruch auf Selbst- und Mitbestimmung nicht aufgaben und auch im Zeitalter des Absolutismus um ökonomische, soziale und kulturelle Freiräume kämpften. Das manifestiert sich in vielfältigen, aus archivalischen Quellen ermittelten sozialen wie individuellen Handlungen, Verhaltens-, Lebens- und Denkweisen unterschiedlicher Interessengemeinschaften und gesellschaftlicher Gruppierungen in ihrem Mit- und Gegen-einander.

Das Buch wendet sich sowohl an Fachkollegen der Landes-, Agrar- und Stadt-, Siedlungs-, Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozial-, Kultur- und Alltagsgeschichte als auch an historisch Interessierte überhaupt, an Regional- und Ortshistoriker. Es bietet vielfältige neue Erkenntnisse und gibt Anstöße zum Weiterforschen.

ISBN 978-3-8305-3699-4



9 783830 536994